2758 n Bibl. Mont (1

ACTA COMITIALIA RATISBONENSIA PVBLICA

Oder

Regenspurgische Reichstags-Handlungen

und

Geschichte

von den Jahren 1653. und 1654.

beschrieben

von

Johann Gottfried von Meiern.

Mit Röm. Käyserl. Majest. allergnädigstem PRIVILEGIO.

Leipzig,

Verlegts Michael Türpe, Buchhändler daselbst.

1738.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Johann Andreas von Segner

von

Preßburg

nach seinen Schriften und Briefen

dargestellt

Beiträge zur Geschichte der Physik

in

Deutschland

im

XVIII. Jahrhundert

Dem

Hochgebohrnen Reichs-Graffen

und Herrn,

HERRN

Johann Wilhelm,

des H. R. Reichs Graffen

von Wurmbrand

und Stuppach, Freyherrn auf Steyersberg, Stickelberg, Reitenau und Neuhauß, Herrn der Herrschafften Hirschstätten und Ruzendorff, ꝛc.

Obrist-Erbland-Kuchel-Meistern des Hertzogthums Steyer, ꝛc.

Der Röm. Käyserl. und Königl. Cathol. Majestät Höchstbetrautem würcklichem Geheimben Rath und Reichs-Conferenz-Ministern,

wie auch

Reichs-Hoff-Raths-Präsidenten,

Meinem gnädigsten Graffen und Herrn.

Neuen Augsburgischen Gesang-

Buch

Dritter Theil.

Hochgebohrner Reichs-Graff,

Gnädigster Graff und Herr,

Ew. Hochgräfl. Excellenz Nahme verpflichtet alle, die den Werth der Gelehrsamkeit und Gerechtigkeit kennen, zu einer besondern Hochachtung: Und diese ist das sicherste Pfand eines immerwährenden Andenckens. Nicht nur diejenigen,

welche in beyden Vollkommenheiten die fürtrefflichsten Proben aus der Erfahrung wissen, und in solchen die Quellen des wahren Ruhms antreffen, erachten sich auf eine überzeugende Art schuldig zu seyn, **Ew. Hochgräfl. Excellenz,** als einen vollkommenen Kenner der Gelehrsamkeit und unpartheyischen Beförderer der Gerechtigkeit, mit aufrichtigem Hertzen zu verehren; sondern auch diejenigen halten sich dazu verbunden, welche bey ermanglender Einsicht in das Innere darinnen schon einen unwiedersprechlichen und zureichenden Grund finden, daß der gröβte und weiseste Monarch der Welt, **Ew. Hochgräfl. Excellenz** zum Ober-Haupte einer Versammlung erwehlet hat, deren Aussprüche die Gerechtsame groβer Länder befestigen und Zeugnüsse der Weiβheit in sich halten, welche der bedrängten Unschuld durch eilende Hülffe beyzuspringen und selbige wieder ihre Feinde mit Nachdruck zu beschützen suchet.

Vielleicht kan mein Unternehmen damit in etwas gerechtfertigt werden, wenn ich dem gegenwärtigen Buche

die

die gröste Ehre hierdurch zu erweisen suche, daß es der Ausleger meiner wahren Gemüths-Beschaffenheit seyn solle, womit ich die hohen Eigenschafften Ew. Hochgräfl. Excellenz unterthänigst bewundere. Wie Ew. Hochgräfl. Excellenz in diesen Nachrichten von den letzten Reichs-Tags-Handlungen, welche Deroselben zu wiedmen ich mir jetzo die Erlaubnüß nehme, die tiefste Einsicht in unser Deutsches Staats-Recht und in das heylsame Justiz-Wesen, an dem klugen Verfahren der fürtrefflichsten Gesandschafften, gewiß finden werden; Also sehen alle Verehrer Dero ausnehmenden grossen Verdienste in jenen die Vorbilder, von welchen die gegenwärtige Welt an Ew. Hochgräfl. Excellenz das ähnlichste Nachbild besitzet.

Ausser diesem beruffe ich mich auf die unverdiente Gnade, welcher Ew. Hochgräfl. Excellenz mich bereits gewürdiget haben. Ich bin überführt, daß ich meine Erkänntlichkeit niemahls auf eine so vollkommene Art werde an den Tag legen können, als ich es wohl thun

sollte;

sollte; Jedoch geruhen Ew. Hochgräfl. Excellenz, diese Probe, als ein gewisses, obgleich geringes Zeichen, derjenigen tiefen Ehrerbietung anzusehen, mit welcher ich jederzeit bin.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

Hannover, den 12ten Sept. 1737.

unterthänigster und gehorsamster Diener

Johann Gottfried von Meiern,

Vor-

Vorrede.

Es ist der letztere zu Regenspurg, im Jahr Sechszehenhundert vier und funfzig, errichtete Reichs-Abschied ein so wichtiges und fürnehmes Gesetz des deutschen Reiches, wodurch insonderheit das sehr zerfallene Justitz-Wesen in bessere Ordnung gebracht worden ist, daß niemand, der mit gerichtlichen Handlungen beschäfftiget ist, desselben entbehren kan, sondern alle, sowohl Richter als Advocaten in deutschen Ländern und Provinzien, wofern sie bey Handhabung der Gerechtigkeit ihrem Amt und Schuldigkeit ein Gnügen leisten wollen, solchen Abschied als ein Handbuch anzusehen, und den Innhalt davon sich aufs beste bekand zu machen, nicht wohl entübriget seyn können.

Zwar stehen viele der Rechts-Gelahrtheit zugethane Leute in dem irrigen Wahne, als ob die Käntniß der an den höchsten Reichs-Gerichten üblichen und in den Reichs-Abschieden gegründeten Rechte eigentlich nur von denenjenigen erfodert würde, die daselbst entweder Amts- und Berufs, oder ihrer Geschäfften und Processen halber, zu thun haben, mithin man eben nicht Ursach hätte, in andern Ländern sich so genau darum zu bekümmern, sondern es sey schon genug, wenn man nur die Gewohnheiten und Gebräuche dererjenigen Gerichte, bey denen man entweder Richters Stelle vertritt, oder wo man Processe führet, wohl eingefasset hätte; Dahero man ehedem auf hohen Schulen keinen Unterricht von dergleichen Wissenschaft gegeben, biß man in jüngern Zeiten

solchen Fehler hin und wieder eingesehen, und in diesem nöthigem Theil der Rechts-Gelahrtheit die studierende Jugend gleicher gestalt anzuführen sich bemühet hat.

Wie fehlsam aber diese Meynung sey, wird jeder leicht erkennen, der nur einigen Begriff von der Sache hat, und die Materien überhaupt in Erwegung ziehet, welche in der Jurisprudentia Camerali vorkommen, auch nothwendig von einem jedweden verstanden werden müssen, der in Deutschland mit Wahrheit und Fug den Nahmen eines Rechts-Gelehrten führen will. Der vornehme und dieser Sache höchstkundige Herr Verfasser der Vorrede über das im Jahr 1724. herausgekommene Corpus Juris Cameralis, oder des Käys. Cammer-Gerichts Gesetzbuches, hat sich über diesen Punckt folgendermaßen erkläret: „So „ist es demnach eine höchstnöthige Sache, daß alle diejenigen, so im Heil. „Röm. Reich der Jurisprudenz obliegen, oder an Administration des „gemeinen Wesens, es sey in gerichtlichen, oder Staats-Händeln, sie „mögen leben und dienen in Teutschland, wo sie wollen, der Rechte bey „dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht, nicht nur oben hin, als „wie eines ausländischen Rechts, sondern als der Grund-Gesetze des „Röm. teutschen Reichs kundig seyn müssen, oder den Nahmen und „Würde eines Rechts-Gelehrten so wenig verdienen, als zu öffentlichen „Aemtern, worin man mit Justitz-Sachen, es sey zu rathen, zu ur„theilen, oder zu advociren, zu thun hat, geschickt erachtet werden „können. Alle Stände des Reichs sollen billig in steter Betrachtung „haben, was im Reichs-Abschied de an. 1654. von Bestellung ihrer „Gerichte verordnet §. 108 seqq. deren aber bey manchem Orte großer „Mangel ist.„ Wer sich die Mühe nehmen und im zweyten Theil dieses Wercks, im zweyten Buch §. 22 seqq. desgleichen im dritten Buch, §. 1. 2, nachlesen will, wie sorgfältig die Reichs-Stände im vorigen Jahrhundert gewesen, daß in allen ihren Gerichten die norma der Cammer-Gerichts-Processe beybehalten, und die besondern Gerichts-Ordnungen, so viel nur immer möglich, nach selbiger, (immaaßen auch der Reichs-Abschied §. Es sollen auch. 137. vermag,) eingerichtet werden sollen; der wird leichtlich erkennen, wie nöthig es sey, diesen Theil der deutschen Rechts-Gelahrtheit gründlich zu erlernen, und was hingegen aus dessen Verabsäumung vor Schaden erwachse.

Nie-

Vorrede.

Niemand, der eine gründliche Käntniß von dem Reichs-Proceß hat, wird wohl ein anders, als dieses Urtheil davon fällen können, daß solcher der **gründlichste, ordentlichste** und mithin **der schönste** unter allen sey, weil die Schönheit vornemlich ihren Grund in der Ordnung hat, nach welchem man sogleich wahrzunehmen im Stande ist, an wem die Schuld des Verzugs hafte; wo und von wem gefehlet worden sey; in welchem Stück einem oder anderm Theil zu viel, oder Unrecht geschehen wolle. Es können auch durch solchen Proceß in kurtzer Zeit die wichtigsten Sachen zu Ende gebracht werden, woferne man solche nur nicht selbst mit Vorsatz in die Länge ziehen will. Hierwieder mag die fast allgemeine Klage über die Langwiehrigkeit der Processe, sonderlich am Höchstpreyßl. Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht, gar keinen gegründeten Einwurff machen, indem weit andere Reichskündige Ursachen an solcher Verzögerung schuld sind, und zwar hauptsächlich die Nichtbefolgung dessen, was im letzten Reichs-Abschied, **§ Und zwar soviel anfänglich. 9. & seqq.** so heilsamlich geordnet ist. Zudem mag weder den an sich guten Gesetzen, noch auch dem Richter beygemessen werden, wenn ein Proceß entweder aus Dummheit und Unverstand der Sachführer verdorben und unrichtig geführet, oder durch Boßheit und Räncke einer listigen und verschlagenen Parthey in Verwirrung und Weitläufftigkeit gesetzet wird.

Zu dieser Vortrefflichkeit des Processus nun, sonderlich aber zu dessen Beschleunig- und Abkürtzung, hat der **letzte Regenspurgische Reichs-Abschied** vom Jahr 1654. das vornehmste beygetragen, weswegen derselbe vor allen übrigen vorhergehenden, das deutsche Justitz-Wesen betreffenden Gesetzen, einen besondern Vorzug billig verdienet. Wem sonst etwa die Beschwehrlichkeiten des Reichs-Processus vor den Zeiten dieses letzten Reichs-Abschieds, da noch die articulirten Libelli und Schrifften üblich waren, nicht bekand sind, der wolle nur die von dem Höchstpreyßlichem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht, auf Verlangen der zu Franckfurth 1643. sich enthaltenen Reichs-Deputation, verfasseten Considerationes, welche im zweyten Theil dieses Wercks, im zweyten Buch, §. IV. sub N. I. befindlich sind, zu lesen belieben; so wird es ihm nicht mehr seltsam vorkommen, daß dazumahl ein Proceß hundert und mehr Jahre habe dauren können; wohl

aber wird er sich zu verwundern einen zureichenden Grund finden, warum die Processe nicht gantz und gar unsterblich gewesen sind. Diese mit tapfferm Muth von den Herren Cameralen dazumahl verfassete Schrifft ist der Grund, worauf alle nachgefolgte Berahtschlagungen, sowohl bey der Franckfurther Reichs-Deputation, als auch auf dem Regenspurgischen letzten Reichs-Tage, gerichtet worden sind: Selbige aber ist so rar, daß sie weder in dem Cammergerichtlichem Archiv, welches bey der grausamen Zerstörung der Stadt Speyer an. 1689. in Französische Hände gerathen, und nachgehends nicht völlig wieder an das Reich geliefert worden, noch sonst in Archiven anzutreffen ist, wie ich sie dann fast durch halb Deutschland vergebens gesucht, biß ich solche von der Gütigkeit des hochberühmten JCti und Königl. Pohln. auch Chur-Sächsischen Hoff-Raths, Herrn D. Glafeyens, dem ich hiemit öffentlich davor Danck abstatte, endlich erlanget habe.

So unbekand also diese Schrifft seithero gewesen, so wenig hat man auch etwas Zuverläßiges von den Reichs-Tags-Actis selbst zu sehen bekommen, da doch gewiß mehr als eine Stelle in dem Reichs-Abschiede vorkommt, welche eine Erläuterung aus den Comitial-Acten und Protocollen selbst unumgänglich nöthig hat, wofern man den wahren und eigentlichen Verstand davon erforschen, und sich nicht etwa nur allein mit einer interpretatione doctrinali behelffen will. An statt eines Exempels, will ich nur die Materie vom Zinß-Wesen anziehen, und, wie man bißher durchgehends den §. Anreichend die künftigen Zinsen 174. ausgelegt habe. Man lese aber mit einem unpartheyischen Auge, was von diesem Punckt die Acta und Protocolla Comitialia im Ersten Theil dieses Wercks Lib. VII. §. XI. und im Zweyten Theil Lib. IV. §. IX. in sich fassen; So wird man schwerlich, ohne sich etwa durch ein praejudicium auctoritatis blenden zu lassen, ein ander Urtheil fällen können, als daß die bißhero gehegte allgemeine Meynung mit der Gesetzgeber ihrer nicht übereinstimme. Ferner, so wolle doch einmahl jemand eine gegründete Ursache angeben, weswegen im Schluß des §. Auf daß auch 139. da eigentlich vom Proceß in Pfändungs-Sachen gehandelt wird, eine General-Regul angehängt sey, daß keiner in judicialibus Referens seyn könne, der es in extrajudicialibus gewesen ist. Wer die Acta gelesen hat, der wird bald den richti-

richtigen Grund davon anweisen können, welcher auch an sich etwas zu bedeuten hat.

Es würde überflüßig seyn, wenn ich etwas von dem Nutzen dieser Actorum publicorum Comitialium gegenwärtig anführen wolte, da überhaupt bekand ist, daß dergleichen Acta eigentlich die Seele der Gesetze in sich fassen, welche dieselben als ihren Cörper, in der richtigen Anwendung, gleichsam lebendig machet; Dannenhero vermuthe ich, dem Deutschen Vaterlande wenigstens keinen unnützen Dienst zu erweisen, wenn ich diese Reichstags-Acta, (wovon man, bey so großem Uberfluße der Bücher über allerhand Materien, gar noch nichts hat, außer was **Textor** und **Pfanner** davon geschrieben *) in möglichster Vollständigkeit, zum bessern und richtigern Verstand des letzten Reichs-Abschieds, hiemit an das Licht stelle, woran ich nun in die zwanzig Jahr gesammlet habe. Die erste Sammlung davon, worunter auch etwas von den sehr raren Franckfurther Deputations-Tags-Acten de annis 1643. und 1644. sich befunden hatte, erkaufte ich ehehin mit der Rühlischen

* Was vor Schrifften und Bücher über den letzten Reichs-Abschied herausgekommen sind, das ist zum Theil aus des berühmten Herrn D. Jenichens letzthin an das Licht getretenen *Bibliotheca Reali Juridica*, sub voce: RECESSUS IMPERII *Tom. II. p. 401.* zu ersehen. Nehmlich ANTON. GÜNTH. FRIZII Synopsis omnium, quotquot extant, Recessuum Imp. ab anno 1442. ad ann. 1654. methodica explicatio, *Gryphisw. 1659. 4.* EJUSD. Paratitla Recessuum Imp. *Frf.* 1694. 8. PAULI GAMSII Comment. in Recess. Imp. 1654. cum expositione Instr. Pacis per ULR. OBRECHT. *Frf. 1695. 4.* ULRICI OBRECHTI Recessus Imp. de anno 1654. cum commentario GAMSII *Frf. 1702. 4.* (NB. diese beede Bücher sind einerley, und nachgehends unter einem neuen Titul: INTRODUCTIO AD PRAXIN CAMERALEM, von dem Procuratore Cameræ, D. **Johann Friederich Hoffmann** zu Wezlar ann. 1702. wieder herausgegeben worden, allwo auch dieser einige Blätter mit seinen eigenen Noten über den Reichs-Abschied beygefüget hat, die aber eben so mager sind, als seines Collegæ, des GAMSII Noten.) **Johann Wolffgang Textors** Disputationes ad Recessum Imperii de ann. 1654. *Altorf. 1669. Heidelb. 1686. & in Parte secunda Dispp. Frf. 1698. 4. editar.* Diese Disputationes sind sehr pragmatisch geschrieben, und enthalten das Vornehmste, zum richtigen Begriff des Reichs-Processus und Juris Cameralis. Ferner ist bekannt TOBIAE PFANNERI *Historia Comitior. Imp. celebrat. A. O. R. 1652. 53. & 54. Vinar. 1694.* wozu derselbe ebenfalls die **Pruschenckische** *Acta* gebraucht hat, und ist dieses Buch unter allen wohl vor das beste zu halten, so von den letzten Regenspurgischen Reichstags-Handlungen heraus gekommen ist: Nur ist zu wünschen, daß selbiges deutlicher geschrieben wäre. Es sind zwar noch einige Schrifften an das Licht kommen, unter dem Titul: *Comitiologia Ratisbonensis* in 4to; und *Ominosa rerum in Ratisbonensibus Comitiis gestarum series*, welche aber von keinem Werth noch Nutz sind.

lischen Bibliothec zu Gießen, wiewohl bereits ein gantzer Korb voll Acten, als Maculatur, in eines dasigen Schusters Hände gerathen war, der auch verschiedenes davon schon verbraucht hatte, und ich kaum den Rest salviren kunte. Vor einigen Jahren aber fügte es sich, daß mir von einer hohen Standes-Person, des ehemahligen Braunschweig-Wolffenbüttl. Cantzlers, D. Schwartzkopfens, völlige Collection, zur nöhtigen Einsicht und Verfassung dieses Wercks communicirt wurde, wozu ich folgends durch Vorschub des nunmehro in Gott ruhenden vortrefflichen und hochgelehrten Theologi und Hoff-Predigers zu Weymar, Herrn D. Christophori Coleri, die Pruschenckischen Acta zum Behuef dieser Arbeit, erlangte. Es kan dannenhero ein jeder Leser versichert seyn, daß alles, was ich in diesem Wercke angeführet habe, seinen guten und richtigen Grund habe, wie es dann auch überall der Zusammenhang in mehrern ausweiset, auch die in allen Deutschen Archiven befindlichen Acta damit übereinstimmen werden.

Die Einrichtung des Wercks betreffend, habe ich es in Zwey Theile dergestalt abgetheilet, daß in dem Ersten alle Materien, welche auf dem damahligen Reichs-Tage, von Anfang biß zum Schluß, vorgekommen sind, und die in das deutsche Staats-Recht einschlagen, nach Ordnung der Zeit, wie sie vorgefallen, nach einander angeführet werden; In dem Zweyten Theil hingegen habe ich alles auf einmahl zusammen genommen, was die Verbesserung des Justitz-Wesens in Deutschland betrifft, welcher Punct damahls der hauptsächlichste Vorwurff der Reichstäglichen Bemühung mit gewesen, weil diese Materie wegen ihrer Weitläufftigkeit auf der Westphälischen Friedens-Versammlung nicht abgehandelt werden kunte, sondern auf den nächsten Reichstag verschoben worden ist. Weil aber die zu Regenspurg über diese Sache gepflogene Berathschlagungen hauptsächlich auf dasjenige sich bezogen haben, was ehehin bey der Franckfurther Reichs-Deputation in den Jahren 1643. und 1644. allbereits davon vorgekommen war, so würde das Werck gantz unvollkommen geblieben seyn, wofern ich nicht etwas von solchen Deputations-Tags-Actis gehabt hätte, welches mich dann veranlasset, keine Mühe noch Kosten zu erspahren, das übrige ebenfalls gar auszukundschafften, wozu ich in den vortrefflichen Oehlhaffischen Votis genug Spuhren gefunden. Es war mir auch endlich

das Glück so günstig, daß ich des, nicht nur um seine Vater-Stadt Nürnberg, sondern gewiß um ganz Deutschland sich unsterblich verdient gemachten großen Mannes, D. Tobiä Oehlhaffens völlige Acta erlangte, welche mir ein solches Licht gegeben, daß ich nun in diesem Stücke etwas vollständiges vor Augen zu legen im Stande bin.

Meine Erzählung ist überall mit richtigen Uhrkunden und vollständigen Protocollis bestärcket, und in den darin vorkommenden Votis der Reichs-Stände, wird man einen ordentlichen Commentarium über die Reichs-Hoff-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung antreffen, welches zum richtigen Verstande dieser Gesetze hoffentlich mehr, als alle Privat-Auslegungen dienen wird.

Ein Verzeichniß derer damahligen Comitial-Gesandten beyzufügen, erachte ich vor überflüßig, weil insgesamt derselben Nahmen und Würden, bey der Unterschrifft des Reichs-Abschieds, am Ende des Wercks anzutreffen seyn werden. Damit man aber zum voraus sehen könne, was vor Materien im gantzen Buche vorkommen; So wird der Summarische Innhalt aller Bücher, vom Anfang biß zum Beschluß, allhier vor Augen geleget. Die vollständigen Marginalien aber, nebst den brauchbaren und zulänglichen Registern, hat der Leser der Bemühung des gel. Herrn M. Schellhaffers in Leipzig zu dancken, welcher überhaupt die Aufsicht über den Druck des Werckes auf sich genommen, und fleißig besorget hat.

Innhalt

Innhalt des gantzen Wercks.

Summarischer Innhalt des Ersten Buchs.

§. I. Ursachen, weßwegen die erstern **Reichs-Tage** im XVII. Jahr-Hundert **fruchtlos** gewesen. Was vor **Materien** auf Reichs-Tage gehören? Weßwegen nicht sofort **nach dem Westphälischen Frieden** der **Reichs-Tag** gehalten werden? Gewinnt aber endlich seinen **Fortgang**, und wird vom **Käyser** ausgeschrieben. Vom **Endzweck** selbigen Reichs-Tags: Wozu **Schweden** in **Lateinischer Sprache** invitirt wird. N. I. **Käyserliches Ausschreiben** des allgemeinen Reichs-Tags, den 27. April 1652. in Forma. N. II. Formalia des **Käyserlichen Ausschreibens** in lateinischer Sprache an die **Königin in Schweden.**

II. Von den zwischen **Schweden** und **Chur-Brandenburg** wegen **Pommern** entstandenen Differenzien, wodurch der Fortgang des Reichs-Tags und der **Schweden** Admission auf selbigen gehindert worden. N. I. **Schwedische Vorstellung** in puncto *Admissionis* ad Comitia; ingleichen wegen der **Reichs-Investitur** über die deutschen Provinzien. N. II. Literæ *Imperatoris* ad Reginam Sueciæ, de Restitutione Ulterioris Pomeraniæ d. d. 5. Jun. 1652. N. III. Literæ *Reginæ Sueciæ* ad Imperatorem de Ulterioris Pomeraniæ nondum subsecuta Restitutione d. d. 5 Jun. ejusd. anni.

III. Die **Käyserliche Resolution** fällt wider Schweden in puncto *Admissionis* ad Comitia aus; Von den mit dem **Schwedischen Gesandten**, Grafen **Oxenstiern**, wegen des Ceremoniels entstandenen Differenzien. N. I. Formula des **Käyserlichen Decrets** wieder Schweden in puncto *Admissionis & Investituræ* d. d. 21. Nov. 1652. N. II. **Käyserliche Intimation** dieserhalb an das **Reichs-Erb-Marschall-Amt.** N. III. **Oxenstierns** Schreiben an das Reichs-Erb-Marschall-Amt, seine Reception betreffend, den 8. Jan. 1652. N. IV. Darauf ertheilte Antwort. N. V. **Schwedisches Memorial** an das **Churfürstliche Collegium** wider die intendirte **Exclusion**, den 17 Jan. 1653. N. VI. Wiederholte **Confirmation** des Käyserlichen Decreti in hac causa. N. VII. **Schwedische Deduction** und Ablehnungs-Schrifft wieder Chur-Brandenburg, in puncto *Turbationis* in jure Comitiorum.

IV. Ankunft des Hertzogs von **Würtenberg** auf dem Reichs-Tage; ingleichen des **Chur-Fürstens zu Pfalz**; und von dem **Ceremoniel** bey der **Käyserlichen Audienz** des Herzogs zu Würtenberg. N. I. II. III. **Beschreibung** der **Einzüge** und des **Ceremoniels.**

V. **Hindernisse** der Eröffnung der **Käyserlichen Reichs-Tags-Proposition. Erstes Sing-Spiel** oder Opera in Deutschland. N. I. **Käyserliche Resolution** wegen Eröffnung des Reichs-Tags. N. II. **Beschreibung** des **Sing-Spiels.**

VI. Entstandene **Präcedenz-Streitigkeiten**; Ob ein **Chur-Fürst in Person** den Gesandten der vorsitzenden Churfürsten vorgehe? **Rang-Differenz** zwischen den **alternirenden Churfürstlichen Häusern**; desgleichen zwischen **Altenburg** und **Weymar.** N. I. Reichs-Hof-Raths-Conclusum in puncto *Sessionis & Præcedentiæ* zwischen **Sachsen-Altenburg** und **Weymar**, den 10. Mertz 1653.

VII. **Chur-Pfalz** erlanget zwey Vota im Fürsten-Rath wegen **Lautern** und **Simmern.** N. I. **Pfalz-Simmerisches Memorial** in puncto *Sessionis & Voti.* N. II. **Käyserliches Decret** in causa **Chur-Pfalz** und **Pfalz-Simmern** in hac causa, den 30. Jan. 1653.

VIII. **Weymarische** und **Heßische** Declaration in puncto *Præcedentiæ*, ingleichen was **Lauenburg** dießfalls gesucht. **Ansetzung** der **Römischen Königs-Wahl** nach Augspurg. N. I. Käyserliches Conclusum in der **Lauenburgischen Präcedenz-Sache.**

IX. Vom Simultaneo zu **Weyden.** N. I. **Reichs-Hof-Raths-Conclusum** in puncto *Simultanei.*

X. **Nassau-Saarbrückisches** Suchen pro Voto & Sessione im **Fürsten-Rath.** Differentzien wegen des **Orts**, wo die **Käyserliche Reichs-Tags-Proposition** abgelegt werden soll. N. I. **Nassau-Saarbrückische** Vorstellung in puncto *Admissionis* in dem Fürsten-Rathe.

XI. Der Stadt **Bremen** wird ein Salvus Conductus ertheilt, auf dem Reichs-Tage zu Abthuung ihrer **Rechts-Sache** erscheinen zu dürffen. N. I. **Käyserliches Decret** an die **Städtlichen Gesandten** in hac causa; N. II. **Käyserliches Decret** an das **Churfürstliche Collegium**, um dessen Gutachten. N. III. **Des Churfürstl.** Collegii Gutachten. N. IV. Salvus Conductus vor die Stadt Bremen.

XII. Die

Summarischer Innhalt.

XII. Die **Pömmerische Restitutions-Sache** wird von Chur-Brandenburg an das Reich gebracht. Differenzien wegen des **Magdeburgischen** Voti, ingleichen wegen des **Pfälzischen, Lauterischen** und **Simmerischen** Voti. **Käyserliche Proposition** an die Reichs-Stände in der **Pommerischen Sache**; worüber der **Königin in Schweden** positive Erklärung erfordert wird. N. I. **Käyserliches** Decret an die Reichs-Stände, ob wegen der **Pommerischen Sache** die Reichs-Tags-Proposition zu differiren sey? cum Adj. A. B. N. II. Protocollum d. 26. Mart. 1653. N. III. **Käyserliches Decret, der Westphälischen** und **Nieder-Sächsischen** Grafen und Herren Concurrenz zur **Wetterauischen Grafenbanck** betreffend, den 24. Merz 1653.

XIII. **Reichs-Deliberation** über die im **Gräfflichen Collegio** vorgewaltete Differenzien, in puncto *Admissionis*. Von der **Pommerischen Restitutions-Sache.** N. I. **Reichs-Gutachten** über die **Chur-Brandenburgischen** Desideria in der Pommerischen Sache. N. II. **Käyserliche Resolution** an die Stände in hac materia. N. III. **Käyserliches Schreiben an Schweden** in eadem causa.

XIV. Fortstellung der **Reichs-Deliberation** in vorgedachten Materien. Vergleich der **alternirenden Fürstlichen Häuser**; Von Admißion der **Westphälischen** und **Nieder-Sächsischen** Grafen. N. I. Protocollum den 16. April. 1653. N. II. Der **Schwedischen** Gesandten Protestation wieder die **Holsteinische Alternation** und das projectirte Schema Sessionis. N. III. cum Adj. A. & B. **Sachsen-Lauenburgische Protestation** in eadem causa.

XV. Von den zwischen **Chur-Brandenburg** und **Schweden** obschwebenden Differenzien wegen Pommern. N. I. **Reichs-Raths-Protocoll** den $\frac{19}{29}$. April 1653. allwo auch von Admißion der Secretarien bey **Reichs-Räthen.** N. II. III. **Chur-Brandenburgische** Erklärung in der **Pommerisch.** Sache. N. IV. **Schwedische** Vorstellung in puncto Admissionis ad Comitia.

XVI. Deliberation im **Fürsten-Rathe** über die Materie der **Römischen Königs-Wahl.** N. I. II. Protocolla vom 25. und 26. April 1653.

XVII. Consultation der Reichs-Stände von dem modo über die **Käyserliche Wahl-Capitulation zu moniren**; wird eine besondere Deputation zu Verfassung solcher **Monitorien** resolvirt. N. I. Protocollum darüber.

XVIII. Von des **Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Salarirung** und **Wiederbesetzung**; Von Introduction der Fürsten zu **Nassau, Eggenberg** und **Lobkowitz** in das Fürstliche Collegium. N. I. II. III. IV. Documenta, die Cammer-Gerichts-Salarirung betreffend. N. V. VI. VII. **Käyserliche** Decreta wegen Introduction ernannter Fürsten.

XIX. Von der **Reichs-Stände** Monitis ad Capitulationem Cæs. Von des **Käysers Abreise** auf den **Wahl-Tag** nach **Augspurg. Engelland** und **Pohlen** sucht beym Reich um Assistenz an. N. I. Der **Deputirten** des **Fürsten-Raths Erinnerung** über die Capitulation **eines Römischen Königs.** N. II. Der **Augspurgischen Confeßions-Verwandten** Monita. N. III. Kayserliches Notifications-Decret, die **Abreise** nach Augspurg betreffend. N. IV. Protocollum de d. 4. Maji 1653. N. V. & VI. Credentiales und Memoriale des **Königlichen Englischen** Gesandtens. N. VII. & VIII. Memorialia des **Pohlnischen** Gesandten, pro subsidiis ferendis.

XX. **Deliberation über die Monita ad Capitulationem und deren Communication mit dem Churfürstlichen Collegio.** N. I. II. Protocolla d. d. 5. & 6 Maji 1653. N. III. **Des Reichs-Städtischen Collegii** besondere Monita ad Capitulationem. N. IV. **Gratulations-Schreiben zur Käyserl. Abreise.**

XXI. Der **Evangelischen Reichs-Stände**, ingleichen der **Königin in Schweden** Intercessionales vor die **Religions-Freyheit**, in den **Käyserlichen Erb-Landen.** N. I, II. Formulæ Intercessionalium.

XXII. **Bremische** Beschwerung über die **Oldenburgische Zoll-Taxe** auf der Weser. N. I. **Oldenburgische Zoll-Rolle.**

XXIII. **Lothringische** Erklärung wegen der Vestung **Homburg, Hammerstein** und **Landstuhl.** N. I. **Käyserliche Instruction**, die **Lothringischen Kriegs-Beschwerden** betreffend. N. II. **Lothringische Erklärung** in forma.

XXIV. Von Restitution der Grafschaft **Falckenstein.** N. I. Falckensteinisches Memorial in hac materia. N. II. **Käyser Friederichs Ceßion** der **Lehen-Herrschaft** über Falckenstein an **Lothringen**, de A. 1458. N. III. **Verzichts-Brief Sydonien von Dhun.**

XXV. **Uhrkunden** zu Erläuterung der **Falckensteinischen** Sachen dienende. N. I. II. III. IV. V. & VI.

XXVI. Von der **Oesterreichischen** Beschwerung wieder **Franckreich** wegen zurückbleibender 5. **Millionen Livres.** N. I. cum Adj. A. & B. Formula der Beschwerungs-Schrifft.

XXVII. **Des Bremischen Dohm-Capituls** Beschwerung gegen die **Schwedischen** Donatarios. N. I. Memoriale in hac causa.

XXVIII. Von der **Vechtischen** Restitution; **Schwedische** Resolution wegen **Pommern** und der **Römischen Königs-Wahl.** N. I. Literæ *Reginæ Sueciæ* ad Imperatorem, de Restitutione

tutione *Pomeraniæ.* N. II. & III. *Ejusdem* Literæ ad *Electores*, & *Status*, *de Electione Reg. R.* N. IV. Seßions-Protocoll, den 14. May 1653.

XXIX. Fortstellung der Deliberation wegen Rechte und des Cammer-Gerichts. Von der Römischen Königs-Wahl FERDINANDI. N. I. II. *Protocolla* Sessionis den 17. und 20. May. N. III. Relation von der zu Augspurg vorgegangenen Römischen Königs-Wahl, den 30. May 1653.

XXX. Von der Crönung des Römischen Königs; Streit zwischen Maynz und Cölln bey dem Crönungs-Actu. N. I. Chur-Cöllnische Protestation wider Chur-Maynz bey dem Coronations-Actu. N. II. Beschreibung derer dabey vorgegangenen Solennitäten. N. III. Schema des Crönungs-Mahls.

XXXI. Pohlnische Vorstellung wegen der Cosaken und Tartarn. N. I. lateinische Deduction in hac causa.

XXXII. Isenburgische Deduction wider Hessen-Darmstadt, wegen des Drey-Eicher-Hayns. N. I. *Formalia* Deductionis.

XXXIII. Differenzien zwischen den Bischöffen zu Speyer und Eichstädt wegen der Prædenz. N. I. II. III. IV. Wechsel-Schrifften in dieser Sache.

XXXIV. Ursachen, weßwegen die Käyserliche Reichs-Tags-Proposition bisher noch nicht eröffnet worden. Vom *Directorio* inter Evangelicos, und was dieserhalb mit Chur-Sachsen gehandelt worden.

XXXV. Von dem Rang derer in Person anwesenden Fürsten vor den Gesandten. N. I. Der Geist- und Weltlichen anwesenden Fürsten Memorial in dieser Sache.

Summarischer Innhalt des Zweyten Buchs.

§. I. Die Käyserliche Reichs-Tags-Proposition wird endlich auf dem Rathhause eröffnet; Von den dabey vorgefallenen Differenzien und Ceremonien. N. I. Käyserl. Decret an das Reichs-Marschall-Amt, zur Anhörung der Proposition ansagen zu lassen. N. II. Käyserl. Reichs-Tags-Proposition am $\frac{7}{17}$ Jun. 1653. eröffnet. N. III. Käyserl. Provisional-Decret in der Speyerischen und Eichstädtischen Prædenz-Sache.

II. Erste sessio ordinaria im Reichs-Fürsten-Rath über den *ordinem* & *modum* consultandi; von den Re- und Correlationen mit den Reichs-Städten, auch deren voto decisivo. N. I. Reichs-Städtische Memoriale, wegen Admißion zu den Re- und Correlationen. N. II. Protocollum *sessionis primæ* den 23 Jun. 1653.

III. Communication darüber mit dem Churfürstl. Collegio; von Introduction der neuen Fürsten, und dem quanto eines Fürst-mäßigen Anschlags; vom Range der neuen Fürsten in Person; Von des Duca d'Amalfi und Fürsten von Dietrichstein Introduction. Die vota im Fürsten-Rath sind von wircklichen Räthen zu führen. Ob ab ordine *subscriptionis* recessuum Imperii ein Argument ad ordinem *sessionis* & *voti* zu nehmen? N. I. Churfürstl. Conclusum de *ordine* materiarum. $\frac{23}{3}$ Jun. Jul. 1653. N. II. Käyserlich Decret, sessionem & votum der Fürsten zu Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz betreffend, den 26 Jun. 1653. N. III. Memorial der alten Fürstl. Häuser wegen Introduction der neuen Fürsten; N. IV. Protocollum *sessionis secundæ* den 25 Jun. 1653. N. V. Sachsen-Lauenburgische Vorstellung pro præcedentia vor den Gesandten.

IV. Dritte sessio ordinaria in puncto der Reichs-Deputation; von der Reichs-Städte Concurrenz zu den Re- und Correlationen. Von Introduction der Fürsten von Hohenzollern, Lobkowitz und Eggenberg. N. I. Deduction über die simultanee anzustellende Re- und Correlationes. N. II. Protocollum *sessionis tertiæ* den 28 Jun. 1653. N. III. Käyserlich Decret wegen Introduction der neuen Fürsten. N. IV. Fürstl. Eggenbergische Erklärung pro eines höhern Anschlags.

V. Re- und Correlation der beyden höhern Collegiorum über den ordinem consultationum; von der Lothringischen Prätension; und der Reichs-Städte Concurrenz zu den Correlationen. N. I. Vollmacht des Lothringischen Gesandtens ad Comitia. N. II. Hertzogl. Lothringische prætensiones an das Reich. N. III. IV. Protocolla *sessionis quartæ* & *quintæ.*

VI. Deliberation im Fürsten-Rath über die Discrepanzien des Churfürstl. Collegii, in vorhergemeldten Materien. N. I. Protocollum *sessionis sextæ* den 2 Jul. 1653.

VII. Des Churfürstl. Collegii fernerer Schluß über sothane Materien; von dem simultaneo zu Weyden. N. I. II. Protocolla *sessionis VII.* & *VIII.* den 4 und 5ten Jul. N. III. Der Evangelicorum Vorstellung wegen des simultanei zu Weyden. N. IV. Gräffliche Nassauische Memoriale, die Restitution der Grafschafft Saarwerden und Vestung Homburg betreffend.

VIII. Reichs-Gutachten wegen der von Engelland und Pohlen gesuchten Reichs-Hülffe; Freyßingen protestirt gegen Vermehrung der Reichs-Deputirten; von den Cammer-Gerichts-Präsentationen, sonderlich im Nieder-Sächsischen Creyse. N. I. Protocollum *sessionis IX.* den 6 Jul. N. II. Freyßingische Protestation wider die Vermehrung der Reichs-Deputirten. N. III. Protocollum *sessionis X.* den 8 Jul. 1653.

IX. Von

IX. Von der Präcedenz eines zwar nicht regierenden, jedoch bevollmächtigten Fürsten in Person, vor den Gesandten; von Admißion der Reichs-Städte zu den Correlationen. N. I. Protocollum *sessionis XI.* den 9 Jul. N. II. Der Reichs-Städte Protestation wegen bißheriger Ausschliessung von den Correlationen.

X. Von des Fürsten von Dietrichstein Introduction in das Fürstl. Collegium. N. I. Käyserl. Decret dieserhalb den 23 Jun. 1653. N. II. Fürstl. Dietrichsteinisches Memorial, wegen Reservirung der ancienneté.

XI. Von der Lothringischen Prätension, ingleichen *de ordine* materiarum tractandarum. N. I. Protocollum *sess. XII.* den 13. Jul. N. II. cum Adj. A. Speyerisches Memorial, die gravamina wider Franckreich betreffend. N. III. cum A. & B. der zehen Elsaßischen Reichs-Städte Gravaterial-Puncte wider Franckreich.

XII. Von der Wetterauischen Graffen neuen Vereinigung. N. I. Gräffl. Wetterauische Reichs-Bancks Einigungs-Notul.

XIII. Savoyen urgirt die Belehnung mit Montferrat ꝛc. N. I. Memoriale Sabaudici Legati ad Comitia, de investitura *Montisferrati* obtinenda.

XIV. Von dem ordine materiarum, ingleichen der Schwedischen Abrechnungs-Sache. N. I. Designatio materiarum tractandarum. N. II. Protocollum *sess. XXIV.* den 21 Jul. N. III. Käyserl. Decret wegen Beschleunigung der Reichs-Consultationen. N. IV. Protocollum *session. XXIII.* den 19 Jul.

XV. Der Evangelischen Stände Conclusum über die designationem materiarum tractandarum. Von den Rang-Disputaten des Frauenzimmers bey der Käyserin Crönung: desgleichen zwischen den Reichs-Graffen. N. I. Protocollum *sessionis* den 26 Jul. 1653.

XVI. Von des Fürsten Piccolomini Admißion in den Fürsten-Rath. N. I. cum Adj. A. & B. Käyserl. Decret in hac causa.

XVII. Der Reichs-Stände Resolution in der Engelländischen, Pohlnischen und Lothringischen Sache. Käyserl. Decision in der Lauenburgischen Präcedenz-Sache; von der Stadt Bremen Achts-Sache N. I. Reichs-Gutachten wegen der von Pohlen gesuchten Hülffe. N. II. deßgleichen wegen Engelland. N. III. deßgleichen in der Lothringischen Sache. N. IV. Käyserl. Decret in der Lauenburgischen Präcedenz-Sache. N. V. des Churfürstlichen Collegii Bedencken in puncto *suspensionis Banni Bremensis.*

XVIII. Von Anordnung einer Deputation zu Erörterung der listæ restituendorum. Erste Correlation aller dreyen Reichs-Collegiorum; von dem *ordine* materiarum. N. I. Conclusum Collegii Electoralis de materiis tractandis. N. II. der Evangelischen Stände Erinnerung dabey; N. III. Protocollum & Correlatio circa *designationem materiarum.*

Summarischer Innhalt des Dritten Buchs.

§. I. Die Stände werden erinnert, die consultationes zu beschleunigen, auch mit Lothringen sich zu vergleichen. N. I. Käyserl. Decret, die Maturation der Consultationen betreffend. N. II. Dergleichen wegen Abfindung des Hertzogs von Lothringen. N. III. Protocollum *sessionis XVII.*

II. Von der Stadt Rostock Vorstellung, den Hafen Warnemünde, desgleichen die neuangelegten Zölle und Licenten betreffend. N. I. cum adj. A. B. & C. Deduction in solcher Sache.

III. Von der Catholischen Stände Gegen-Erklärung in puncto materiarum tractandarum & deputationis. N. I. Formalien solcher Gegen-Erklärung.

IV. Der Bischoff zu Münster prätendirt wegen der Grafschaft Stromberg ein besonders votum im Reichs-Fürsten-Rathe. N. I. II. Bischöffl. Münster. Memorialien dieser Sache halber. N. III. Käyserl. Decret in eadem causa.

V. Von der durch die Directoria verfaßten neuen designatione *materiarum* und was dieserwegen gehandelt worden: Bedencklichkeit, warum die Reichs-Städte nicht ad re- & correlationes zu admittiren. N. I. Designatio materiarum ad restitutionem & reformationem in *statu politico* pertinentium. N. II. III. Protocolla *sessionis XVIII.* den 12ten Aug. 1653. N. III. & *sessionis XIX.* den 13 Aug. N. IV. Protocollum *sessionis* den 17 Aug. N. IV. Reichs-Städtisches conclusum circa designationem materiarum in politicis.

VI. Von der Reichs-Graffen neuen und genauern Vereinigung. N. I. Project eines Graffen-Vereins. N. II. Der Reichs-Graffen Interims-Vereinigungs-Receß. N. III. Erklärung der Westphäl. und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren auf solchen Receß. N. IV. Vereinigungs-Receß der Wetterauischen Graffen und Herren de anno 1602.

VII. Von den Bischöffl. Speyerischen gravaminibus gegen Franckreich; Desgleichen von der Nachbarschafft mit den Holländern. N. I. Käys. Decret, die Speyer. gravamina betreffend. N. II. Käys. Decret, die mit Holland zu haltende Freund- und Nachbarschafft betreffend. N. III. Des Burgund Gesandten Memorial dieserhalb. N. IV. Ratificatio Cæs. art. 53. Tract. Hispano-Belgici.

VIII. Von Parificirung der Reichs-Deputationen utriusque religionis. N. I. Protocollum d. ⅓ Aug. 1653.

IX. Was in der Schwedischen Abrechnungs-Sache wegen der restirenden Satisfactions-Gelder gehandelt worden. N. I. Relation der Reichs-Deputirten in der Vechtischen Sache. N. II. Protoc. d. 23. Aug. in hac causa.

X. Reichs-Deliberation über die Frage: Ob die majora *in materia collectarum* statt haben? N. I. Protoc. d. 25. Aug. über solche Materie.

XI. Von der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen besonderm Reichsvoto. N. I. Käyserl. Decret in hac causa. d. 13. Aug. 1653. N. II. Repartition derer zu Erlangung sothanen voti benöthigten Spesen.

XII. Von des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Bedencken über den §. de indaganda, wegen des Credit-Wesens in Deutschland. N. I. Formalia des Bedenckens.

XIII. Erstere Correlation der beyden höhern Collegiorum über die Materien 1) pacificationis deputatorum ordinariorum Imp. 2) majoritatis votorum in materia collectarum. N. I. Protocollum über diese Materien, den 26. Aug. 1653. N. II. Chur-Brandenburgisch Memorial, wegen Halberstadt, den Reichs-Deputatis adjungirt zu werden. N. III. Protocollum d. 21. Aug. in iisdem causis.

XIV. Fernere re- und correlationes über diese Materien. N. I. Protocollum d. 30 Aug. N. II. Churfürstl. anderweites conclusum d. 31. Aug. 1653 in materia *deputationis & collectarum.* N. III. Protoc. d. 31. Aug. ej. a.

XV. Von des Käyserl. Hof-Gerichts zu Rotweil vorgehabter Cassation. N. I. Formalia der dagegen geschehenen Vorstellung.

Summarischer Innhalt des Vierten Buchs.

§. I. Correlation zwischen den beyden höhern Collegiis in puncto der Reichs-Deputation und *majoritatis votorum in materia collectarum:* Von der neuen Fürsten Introduction und Reservation wegen der Präcedenz vor selbigen. N. I. II. Protocolla d. 2. & 3. Sept. 1653.

II. Differenzien der beyden höhern Collegiorum in obgemeldter Materie. Das Reichs-Städtische Collegium wird ad correlationem admittirt. N. I. II. Protocolla vom 6. und 7. Sept. 1653. N. III. Protestatio adjuncta petitioni liberarum Imperii Civitatum, *earundem admissionem ad re- & correlationes concernens.* N. IV. Reichs-Städtisches Gutachten in materia deputationis & collectarum.

III. Von der nähern Vereinigung des Graffen-Stands. N. I. Zweytes Project der vorhabenden nähern Vereinigung der Graffen.

IV. Deliberation im Fürstl. Collegio über obgemeldtes Reichs-Städtisches Gutachten. Von vorgehabter Cassation der Reichs-Deputationen. N. I. Protocoll. *sess. XXIII.* d. 9 Sept. 1653.

V. Reichs-Schluß, wegen der Lothringischen Anforderung. N. I. Protocollum *sess. XXXIV.* d. 10. Sept. 1653.

VI. Vom Rang der secularisirten Stiffter auf dem Reichs-Tage; N. I. Schwedisches Memorial, das Vehrdische votum betreffend.

VII. Von des Ober-Rheinischen Creysses, ingl. des Churfürsten von Brandenburg Vorstellung, die restirenden Schwedischen Satisfactions-Gelder betreffend. N. I. II. Memorialien in solcher Sache.

VIII. Von Behauptung des Primogenitur-Rechts in deutschen Häusern. N. I. Project einer nähern Vereinigung über solchen Punct.

IX. Schwedische Vorstellung gegen der Stadt Bremen Reichs-Immedietät. N. I. cum Adj. A. Memorial in hac causa.

X. Re- und correlationes zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis in der Vechtischen und Lothringischen Sache. N. I. II. III. IV. V. Aller Collegiorum conclusa in beyden Sachen.

XI. Die Stadt Bremen wird von der Reichs-Acht loß gesprochen. N. I. Käyserl. Resolution und Absolution in forma.

XII. Von des Fürsten von Auersberg Introduction in das Fürstl. Collegium. N. I. Käyserl. Decret darüber.

XIII. Von der Correlation in puncto *parificationis deputatorum Imperii;* desgleichen *majoritatis votorum* in materia collectarum. N. I. II. Protoc. *sess. XXXVII.* & *XXXVIII.* den 23. und 24. Sept. 1653. N. III. Des Churfürstl. Collegii endliche Erklärung, der Reichs-Städte votum decisivum betreffend. N. IV. Correlation, den 23. Sept. ej. a. N. V. Monita *Evangelicorum* circa paritatem *deputatorum*, & punctum *collectarum.*

XIV. Von Admission der Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau und Salm, in Fürsten-Rath. N. I. II. Protoc. *sess. XL.* & *XLI.* den 4. und 5. Octob. N. III. Fürstl. Salmisches Memorial in hac causa.

XV. Ernennung der Reichs-Deputirten zu Erörterung der gravaminum ecclesiasticorum: Von der Stände gravaminibus wider die Crone Franckreich. N. I. Correlation, den 5. Octob. 1653.

XVI. Von der Lothringischen und Pommerischen

merischen Sache; ingl. der von Engelland gesuchten Reichs-Hülffe. N. I. Lothringische Erklärung. N. II. Käyserl. Decret in der Pommerischen Sache. N. III. IV. Memorial und Käyserl. Decret wegen der von Engelland gesuchten Hülffe.

XVII. Von der Stadt Bremen Differenzien mit der Crone Schweden. N. I. II. Bremische Memorialien in solcher Sache.

XVIII. Von Cession der Stadt Bisanz an die Crone Spanien. N. I. Memoriale Legati Hispanici pro consensu Statuum Imperii procurando super transcriptione Bisontinæ civitatis. N. II. Käyserl. Decret in dieser Sache. N. III. Diploma *transcriptionis* civitatis Bisontinæ.

XIX. Von Parification der Reichs-Deputirten; ingl. von der *majoritate votorum* in puncto collectarum; Von der Ordnung und Rang der deputatorum Imp. ad punctum gravaminum. N. I. Reichs-Gutachten in materia *deputationis* & *majoritatis* votorum. N. II. Desgleichen in der Lothringischen und Vechtischen Sache. N. III. IV. Käyserl. resolutiones in beyden Materien.

XX. Fernere Reichs-Deliberation über die Vechtische und Lothringische Sache. Die Reichs-Gutachten sollen vor deren Auslieferung vom Directorio allemahl in pleno verlesen werden. N. I. Protocollum *sessionis XLII.* den 11. Octob. N. II. Re- und correlationes in der Lothringischen Sache, den 12. und 13. ejusd. N. III. IV. Zweytes Reichs-Bedencken in der Lothringischen und Vechtischen Sache.

XXI. Gräffl. Lippische Beschwerung wider Chur-Brandenburg, die Guarnison zu Lippstadt betreffend. N. I. Memorial in hac causa.

XXII. Fernere Reichs-Deliberation in materia *deputationis* & *majoritatis votorum*; desgleichen wegen hundert Römer-Monathe. N. I. Protocollum *sessionis XLIII.* den 14. Octob. 1653.

XXIII. Fernere Consultation wegen des von Engelland gesuchten Charitativs. N. I. Protocollum *sessionis XLIV.* in puncto des zwischen den Fürstl. Sächsischen und Brandenburgischen Häusern wegen der Reichs-Deputation entstandenen Streits, dann wegen des Engl. subsidii.

XXIV. Der Evangel. Stände besondere Erklärung in puncto *parificationis deputatorum*; dann *majoritatis votorum.* N. I. Protocollum *sessionis XLV.* den 19. Octob. 1653. N. II. Erklärung der Evangel. Stände in puncto *deputationis &c.* N. III. Fürsten-Raths conclusum, den $\frac{18}{28}$. Octob. über solche Materien.

XXV. Von der Stadt Bremen Session und voto; ingl. der Schwedischen Abrechnungs-Sache. N. I. II. Memorial und Käys. Decret in der Bremischen Sessions-Sache. N. III. Extract der wegen in der Schwedischen Abrechnungs-Sache ertheilten Antwort.

XXVI. Der Evangel. Stände Erläuterung des artic. V. §. 57. Instrumenti Pacis, die Reichsdeputationes betreffend: Ob auf Reichs-Tagen von Creys-Collecten gehandelt werden könne? Ob eines oder des andern Status particular-monita einem Reichs-Gutachten inserirt werden müsten? N. I. Protocollum inter Evangelicos, den 24. Octob. in materia *parificationis deputatorum.* N. II. Protocollum *sessionis XLVI.* den 4. Nov.

XXVII. Reichs-Hoff-Raths-Bedencken wegen des Credit-Wesens, ad §. de indaganda. N. I. Formalien desselben.

XXVIII. Von der Stadt Magdeburg Exemtion, auch Demolition ihrer Vorstädte; ingleichen von des Ober-Rheinischen Creysses Beschwehrung über Franckenthal. N. I. cum Adj. 1. 2. Der Stadt Magdeburg Memorial in hac causa. N. II. Erz-Bischöffl. Magdeb. Antwort darauf. N. III. Des Ober-Rheinischen Creysses Beschwehrung über die aus Franckenthal ihm zugefügten Schäden.

Summarischer Innhalt des Fünften Buchs.

§. I. Von Inserirung der Stände Particular-Meynungen in die Reichs-Gutachten. Was vor actus zu einer Reichs-Observanz erfordert werden? N. I. Protocollum *sessionis XLVII.* d. 2. Nov. 1653.

II. Fortsetzung der Materie von Inserirung der Particular-Meynungen in die Reichs-Gutachten. N. I. II. Protocolla *session. XLVIII.* & *XLIX.* d. 3. & 4. Nov. N. III. Correlation d. 5. Novembr.

III. Erste Relation der Deputatorum ad punctum *justitiæ*; Von der Deputation ad punctum *gravaminum ecclesiasticorum*; Wie weit selbige facultatem decidendi habe? Von der Interpretation des Instrumenti Pacis.

IV. Von der Stadt Bremen Admißion in den Reichs-Städte-Rath und was mit den Schweden vorgegangen. N. I. Käyserl. Decret wegen Admißion der Stadt Bremen; N. II. Käyserl. protectorium vor dieselbe; N. III. Schwedisches documentum *insinuationis.* N. IV. Käyserl. Decret wegen der Bremischen und Verdischen Capitularen.

V. Vom Rang der anwesenden Fürsten vor den Gesandten. N. I. Chur-Brandenburgisch Schreiben ad Comitia in dieser Sache.

VI. Der Churfürstlichen ertheilte Antwort auf der Evangelischen Stände rationes in materia *parificationis* deputatorum & *pluralitatis*

Summarischer Innhalt.

votorum. N. I. Formalien solcher Deductien. N. II. III. IV. V. Gewechselte Schreiben zwischen **Chur-Brandenburg** und dem **Churfürstl.** Collegio über solche Puncte.

VII. Von einiger **Creyse** Beschwerungen gegen **Lothringen.** N. I. cum Adj. 1. 2. **Formalien** der Beschwerungen. Num. II. III. Protocolla *sess. L. & LI.* vom 2. und 3. Dec. 1653.

VIII. Von den **Streitigkeiten** zwischen dem **Abt zu Corvey** und der Stadt **Höxter.** Erinnerung wegen des **Chur-Sächsischen** Directorii inter Evangelicos. N. I. cum Adj. A. Memorial der **Nieder-Sächsischen** Creys-Stände, die **Corveyischen** und **Höxterischen** Differenzien betreffend.

IX. Der **Reichs-Stände** Einwilligung in die Cession der Stadt **Bisanz** an **Spanien.** N. I. Protocollum d. 8. Dec. 1653.

X. **Vergleich** mit dem Hertzog von **Lothringen** wegen der besätzten Plätze. N. I. cum Adj. A. & B. N. II. Käyserl. Decret und Protocoll vom 9. Dec. N. III. & IV. Correlationes am 10. ej. in puncto *transscriptionis Bisontinæ.*

XI. Evangelicorum Intercessionales wegen des **Religions-exercitii** in den **Käyserl. Erb-Landen.** N. I. Formula Intercessionalium. N. II. & III. Patente wider die **Evangelische Religion** in dem **Schweidnitzer** District.

XII. **Reichs-Schluß** wegen Admißion der Fürsten Piccolomini, **Dietrichstein** und **Auersberg** in den Fürsten-Rath. N. I. Protocollum d. 13. Dec. 1653.

XIII. Fernerer **Reichs-Schluß** in der **Lothringischen** Sache; desgleichen wegen Introduction der neuen Fürsten. N. I. Käyserl. Decret in der **Lothringischen** Sache, den 16. Decembr. N. II. Receß mit dem **Lothringischen Gesandten,** Fournier, wegen Räumung der besetzten Plätze. Num. III. **Käyserl. Avocatorien.** N. IV. V. Protocolla den 20. und 21. Dec. N. VI. Der Reichs-Stände **Nach-Gutachten** wegen der **Lothringischen Sache.**

XIV. Des **Französischen Gesandten** gravamina wider Deutschland. N. I. *Gravamina* Legati Gallici.

XV. **Chur-Brandenburgische** Schreiben in puncto *deputationis & majoritatis* votorum. N. I II III. Formalien derselben. N. IV. **Chur-Sächsische** Antwort in ejusdem materiis.

XVI. Von **Introduction** der Fürsten von **Dietrichstein,** Piccolomini und **Auersberg** in das Fürstl. Collegium; N. I. *Protocollum* in hac materia, d. 24. Dec. 1653.

XVII. Von der Stadt **Bremen** voto und sessione in Comitiis. N. I. Protocolla den 30. und 31. Dec. 1653. N. II. **Reichs-Gutachten,** der Stadt **Bremen** Admißion auf den Reichs-Tag betreffend.

Summarischer Innhalt des Sechsten Buchs.

§. I. Von den **Schwedischen** Gründen wider die **Reichs-Immediatät** der Stadt Bremen. N. I. **Memorial** in dieser Sache. N. II. **Kurtzer Bericht** nebst seinen **Beylagen** in eadem causa.

II. Von **Introduction** der **neuen Fürsten;** desgleichen von der **Lothringischen Sache.** N. I. **Revers** der neuen Fürsten. N. II. *Protocollum* in hac materia, d. 2. Januar. 1654. N. III. **Reichs-Gutachten** in der Lothringischen Sache.

III. Von der **Lothringischen Invasion** in das Stifft **Lüttich** und der dagegen gemachten **Verfassung.** N. I. **Chur-Cöllnisches Memorial,** die Lothringische Invasion betreffend. N. II. **Des Französischen Gesandten Memorial,** in eadem causa. N. III. & IV. Protocollum und conclusum im Fürsten-Rath den 3. Jan. 1654. darüber. N. V. **Correlation** in eadem materia.

IV. Consultation über das von **Engelland** gesuchte subsidium charitativum; Von der **Lothringischen** und **Condeischen Invasion** in das Stifft Lüttich. N. I. *Protocollum* d. 5. Jan. das **Engl.** subsidium betreffend. N. II. und III. **Correlation** und **Reichs-Gutachten** wegen der Lothringischen Invasion.

V. Von der **Savoyschen** Belehnungs-Sache mit **Montferrat;** Ursachen, weswegen solche am Käyserl. Hoff difficultirt worden. N. I. *Resolutio Cæsarea* de investitura *Montisferrati.* N. II. III. *Protocolla* d. 10. & 11. Jan. in solcher Sache.

VI. Reichs-deliberationes über die angebrachten **Französischen Beschwerden.** N. I. II. *Protocollum & conclusum* d. $\frac{1}{11}$. Jan. 1654. in solcher Sache.

VII. **Reichs-Deliberation** in materia *capitulationis;* Ob eine capitulatio perpetua dem Reich nützlich sey? N. I. *Protocollum* d. 13. Jan. in materia capitulationis.

VIII. **Correlation** zwischen den dreyen Reichs-Collegiis über die **Frantzösischen** gravamina. N. I. Protocoll. darüber, den 14. Jan. 1654.

IX. **Käyserl. Decret** wider die **Reichs-Deputation** ad punctum *capitulationis.* N. I. Formula decreti.

X. Von der **Schwedischen Abrechnungs-Sache,**

Summarischer Innhalt.

Sache, zu Tilgung der Schwedischen Schuld, werden acht pro Cento Interesse zu geben erlaubt. Actus voti decisivi der Reichs-Städte. N. I. Schwedisches Memorial, die Bechtischen Executions-Gelder betreffend. N. II. Beschwerungs-Memorial derer durch die Bechtische Guarnison gravirten Stände. N. III. IV. Protocoll und Correlation in dieser Materie.

XI. Von Introducirung der neuen Fürsten. N. I. Formula des geänderten Reverses der neuen Fürsten. N. II. Des Chur- und Fürstl. Collegii Gutachten, wegen Admißion der neuen Fürsten. N. III. Protocollum, d. 21. Jan. 1654. N. IV. Chur-Brandenburgisches Memorial, die entnommenen Hinter-Pommerischen Gefälle betreffend.

XII. Käyserl. Decret, die Seßion der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen betreffend. N. I. *Formula* decreti.

XIII. Schwierigkeit in der Admißions-Materie der neuen Fürsten. N. I. II. *Protocolla*, d. 3. & 4. Febr. in hac materia. N. III. Käys. Decret, die Beschleunigung der Reichs-Deliberationen betreffend.

XIV. Von der Lothringischen Abfindung. N. I. Repartition des Abfindungs-*Quanti*.

XV. Von der Bechtischen Abrechnungs-Sache mit Schweden. N. I. Status liquidationis.

XVI. Vom Sachsen-Lauenburgischen Aequivalent, vor Sachsenhagen und Ratzeburg. N. I. Lauenburgisches Memorial in hac materia. N. II. Lauenburgis. Elb-Zoll-Privilegium, d. 15. Dec. 1653. N. III. IV. V. Beschwerung, so dagegen von Seiten der Reichs-Städte eingekommen.

XVII. Von des Reichs Ratification über die Cession von Bisanz; Von der Neutralität mit den Holländern; N. I. Formula *ratificationis* Imperii in *transcriptionem Bisontinam*. N. II. Protocollum d. 18. Febr. 1654.

XVIII. Von des Churfürsten zu Cölln Beschwerungen über die Lothringischen Excesse im Stiffte Lüttich. N. I. cum Adj. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10. & 11. Chur-Cölnische Beschwerung in forma.

XIX. Die Reichs-Stadt Bremen erhält wirklich Sitz und Stimme in Comitiis. N. I. Käys. Decret in hac materia, d. 18. Feb. 1654.

XX. Von des Freyherrn von Oldenburg Erhöhung in Reichs-Graffen-Stand. Von dem [illegible] Graffen ertheilten Münz-Regale. N. I. Käyserl. diploma über den Graffen-Stand. N. II. Churfürstl. Consens, wegen des regalis monetandi. N. III. Käyserl. diploma in eadem causa.

XXI. Käyserl. Resolution, die Introduction der neuen Fürsten betreffend. N. I. Käyserl. Decret darüber.

XXII. Reichs-Deliberation über die noch abzuhandeln-seyenden Materien. N. I. *Protocollum* d. 21. Febr. N. II. Correlation den 22. ej.

XXIII. Lothringische Erklärung wegen Restitution der annoch besetzten Plätze. N. I. Formula declarationis. N. II. Käyserl. Decret in solcher Sache.

XXIV. Von der Religions-Freyheit in den Käyserl. Erblanden. N. I. Der Stadt Breßlau Supplication in solcher Materie. N. II. Der Evangelischen Stände fernere intercessionales.

XXV. Von der Reichs-Deputation ad punctum gravaminum ecclesiasticorum. N. I. Conclusum, die potestatem deputatorum in puncto gravaminum betreffend; N. II. Vergleich über die *præliminaria* in puncto gravaminum ecclesiasticorum.

XXVI. Von des Hertzogs von Lothringen Arrestirung; Von Introduction der neuen Fürsten; Von dem Mümpelgardischen voto. N. I. Manifest, des Hertzogs von Lothringen Arrestirung betreffend. N. II. Erinnerungs-Puncte wegen Introduction der neuen Fürsten. N. III. *Protocollum* d 25. Febr.

XXVII. Von der endlich erfolgten wircklichen Introduction der neuen Fürsten Salm, Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg; Von der Bechtischen Sache und übrigen rückständigen Materien. N. I. Reichs-Gutachten wegen der noch hinterstelligen Materien. N. II. Memorial in der Bechtischen Sache. N. III. IV. Protocolla vom 28. Febr.

XXVIII. Fernere Deliberation und gefasseter Schluß in vorher gemeldten Materien. Die materia capitulationis wird ad Comitia remittirt. N. I. Protocollum d. 12. Mart. 1654. N. II. Conclusum in der Bechtischen Sache.

Summarischer Innhalt des Siebenden Buchs.

§. I. Von dem wider die Crone Franckreich habenden gravaminibus, und darüber angestellter Deliberation. N. I. II. III. IV. V. Reichs-Gutachten, protocolla und correlationes in solcher Materie.

II. Berichtigung der Bechtischen Sache. N. I. II. Haupt- und Neben-Receß darüber.

III. Chur-Cölnische Beschwerungen über die Lothringischen Völcker; vom puncto *defensionis publicæ*. N. I. Chur-Cölnisches Beschwehrungs-Memorial wider Lothringen. N. II. Käyserl. Decret, den punctum *tranquillitatis publicæ & justitiæ* betreffend, N. III. IV. V. Protocollum und concluſa in diesen Materien.

IV. Fortstellung der Reichs-Deliberationen über gemeldte Materien. Ihro Käyserl. Majestät wollen vom Reichs-Tag abreisen. N. I. Churfürstl. conclusum in der Lothringischen Invasions-Sache; N. II. III. protocolla und concluſa in dieser und der Bechtischen Sache. N. IV. Chur-Brandenburgisches

gisches Schreiben wegen der Käyserl. Majestät Abreise.

V. Communication mit dem Reichs-Städtischen Collegio über obgedachte Materien. N. I. Correlation mit den Reichs-Städten. N. II. Reichs-Städtisch conclusum in puncto *defensionis communis*. N. III. it. wegen der Käyserl. Abreise. N. IV. Ansuchung der Stände, um Verschiebung der Käyserl. Abreise.

VI. Von Restitution der Capuciner zu Hildesheim; vom simultaneo und nach welchen principiis solches zu expliciren sey; Differenzien zwischen der Reichs-Stadt Bremen und Schweden, wegen des Comitial-voti. N. I. Chur-Cöllnisches Memorial, die Restitution der Capuciner zu Hildesheim betreffend. N. II. Conclusum *Evangelicorum* in solcher Sache.

VII. Vergleich in der Lüttichischen Invasions-Sache. N. I. *Fromula* transactionis.

VIII. Bedencklichkeit, in puncto wegen Ihro Käyserl. Majestät Abreise vom Reichs-Tage. N. I. Käyserl. Decret, Dero Abreise betreffend. N. II. III. Protocolla ad 23. & 29. Mart. 1654. N. IV. Conclusum in hac materia den 30. Mart.

IX. Fernere Deliberationen über die Käyserl. Abreise: N. I. II. Correlationes darüber. N. III. Reichs-Gutachten, die Käyserl. Abreise betreffend.

X. Käyserl. Final-Resolution, wegen Dero Abreise; ingleichen wegen 60. Römer-Monat. N. I. II. Käyserl. decreta in beyden Puncten. N. III. IV. V. VI. VI. Protocolla und correlationes darüber.

XI. Vom Credit-Wesen ad §. de indaganda; wird eine besondere Deputation dazu geordnet. N. I. Gutachten der deputatorum ad §. de indaganda. N. II. *Protocollum* d. d. 15. April. in hac materia. N. III. Correlation zwischen den beyden höhern Collegiis den 16. April. N. IV. Correlation zwischen allen drey Reichs-Collegiis, den 17. ej. N. V. Reichs-Gutachten über den §. de indaganda.

XII. Schwedische Interceßion vor die Religions-Freyheit in den Käyserl. Erb-Landen. N. I. Formula *intercessionalium*.

XIII. Vom Beschluß des Reichs-Tags; Käyserl. Anforderung von 60. Römer-Monaten. Tod des Französischen Ambassadeurs Vautorte. N. I. Reichs-Gutachten wegen Beschliessung des Reichs-Tags. N. II. Käyserl. Decret in solcher Materie.

XIV. Von Abfaß- und Revidirung des Reichs-Abschieds: wird dazu eine Deputation angeordnet. N. I. Monita *Evangelicorum*, was bey Abfassung des Reichs-Abschieds in Acht zu nehmen.

XV. Der punctus *restituendorum* will auf einen künfftigen Reichs-Tag verwiesen werden; darüber entstandene Differenzien mit den Evangelicis. N. I. Relation der Käyserlichen Commissarien über diesen Punct.

XVI. Der Evangelischen Stände intercessionales vor die Religions-Freyheit in den Käyserl. Erb-Landen. N. I. Formula *intercessionalium*.

XVII. Von der Grafschafft Schleyden Reichs-Immedietät. N. I. Vorstellung über diesen Punct.

XVIII. Reichs-Deliberation über die geforderten 60. Römer-Monate. Vom Unterscheid zwischen vota majora, und die mehrern haben es bewilligt. N. I. II. III. Protocolla und conclusum in hac materia.

XIX. Reichs-conclusa in puncto *Wildfangiatus*; des Magdeburgischen privilegii Ottoniani, und der Warnemünder-Schantze. N. I. II III. Formalien derselben.

XX. Rang-Ordnung der secularisirten Stifter, Halberstadt, Minden, Schwerin, Ratzeburg und Hirschfeld; ingleichen von der Rheinischen Prälaten Sitz und Stimm. N. I. II. Käyserl. Decrete in diesen Puncten.

XXI. Von der erfolgten Publication des Reichs-Abschieds; Evangelici thun Vorstellung, daß ihre monita im Reichs-Abschied übergangen worden: Formula *recessus Imperii*, remissive. N. I. Deliberatio *Evangelicorum* über diesen Punct: N. II. derselben Memorial dieserhalb an Ihro Käyserl. Majestät. N. III. Protocollum über die geschehene Insinuation.

XXII. Von den Puncten, welche von den Evangelicis im Reichs-Abschied geändert zu werden verlanget worden; und was dieselben dieserhalb vorgestellt; vom Religions-Exercitio der Evangelischen Reichs-Hoff-Räthe, desgleichen de interpretatione Instrumenti Pacis. N. I. Puncte, welche die Evangelischen im Reichs-Abschied geändert haben wollen. N. II. Evangelicorum Vorstellung dieserhalb an Ihro Käyserl. Majestät. N. III. Puncta addenda. N. IV. Protocollum, die suspensionem *processuum* in causis *gravaminum* betreffend. N. V. Evangelicorum *replica*. N. VI. & VII. Vorstellung deswegen bey dem Legat Vollmar, und dessen Antwort darauf.

XXIII. Der Stände Resolution in der Lothringischen Arrest-Sache. N. I. Ansag-Zettel.

XXIV. Ceremoniel bey dem Chur-Mäyntzischen Abschieds-Mahl.

XXV. Politisches Bedencken über die gegenwärtige Reichs-Tags-Handlung. N. I. Solches Bedencken in forma.

XXVI. Von Recompensirung derer bey dem Westphälischen Frieden gewesenen Käyserl. Gesandten. N. I. II. Memorialien de hoc puncto.

XXVII. Verboth des schädlichen Pennalismi auf den Academien. N. I. Formula dieses Verboths.

Regen-

Summarischer Innhalt.

Regenspurgischer Reichs-Tags Acten

Zweyter Theil.

Summarischer Innhalt des ersten Buchs.

§. I. Von Verbesserung der Justiz ist hauptsächlich auf diesem Reichs-Tage gehandelt worden. Welches aus den Reichs- und Deputations-Tags-Acten von Anno 1641. und 1643. erläutert werden muß.

II. Was auf dem Reichs-Tage 1641. in puncto *Justitiæ* vorgekommen, so wohl wegen des Cammer-Gerichts, als Reichs-Hoff-Raths: Welche Materie aber auf einen besondern Deputations-Tag verwiesen wird. N. 1. Memorial-Zettel, was die Deputati künftig zu beobachten haben. N. 2. Erstes Memorial, was zu beobachten sey, bis man zu einer Reichs-Deputation gelange. N. 3. Erinnerung, wegen des Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths. N. 4. Zweytes Memorial des Fürsten-Raths, den Reichs-Hoff-Rath betreffend. N. 5. Reichs-Städtisches votum in puncto *Justitiæ*; N. 6. Käyserl. Decret, die Communication der neuen Reichs-Hoff-Raths-Ordnung betreffend.

III. Reichs-Gutachten und Käyserl. Resolution über das Justiz-Wesen, auf dem Reichs-Tage 1641. N. 1. Cum Adj. A. B. C. D. Reichs-Gutachten. N. 2. Käyserl. Resolution in hac materia.

IV. Anfang des Deputations-Tags zu Franckfurth Anno 1643. Von der Concurrenz der Reichs-Stände ad negotium Pacis. N. 1. Protocollum den 10. April 1643. die rationes des Churfürstl. Collegii wider die Creys-Deputationes zum Friedens-Congreß betreffend. N. 2. Des Chur-Sächsischen Gesandtens D. Leubers Bedencken über diese Materie.

V. Fürsten-Raths-Deliberation über die Circular-Deputationes zum Friedens-Congreß. N. 1. *Conclusum* in hac materia.

VI. Was in hac materia mit den Churfürstl. tractirt worden. N. 1. Relation, was disfalls zu Regenspurg Anno 1641. vorgegangen.

VII. Von Verlegung des Franckfurter Deputations-Tags auf den Friedens-Congreß.

VIII. Fernere Consultation in dieser Materie. N. 1. Reichs-Bedencken in hoc puncto, vom 11. May, 1643. N. 2. des Fürsten-Raths-Resolution, die Transferirung des Deputations-Tags betreffend. N. 3. Der Käyserl. Gesandten Resolution auf das Reichs-Bedencken.

IX. Difficultäten wider die Translation des Deputations-Conents. N. 1. Churfürstl. Resolution in hac materia. N. 2. Käyserl. Schreiben an Chur-Mäyntz, wegen Continuirung des Deputations-Tags.

X. Ausgang des Streits, die concurrentiam Statuum ad *negotium pacis* betreffend. Anmerckung des Justiz-Puncts, auf dem Deputations-Tage. N. 1. cum Adj. A. Extractus *Instructionis*, zu Erleuterung der Sache.

Summarischer Innhalt des andern Buchs.

I. Anfang der Deliberation über das Justiz-Wesen, auf dem Franckfurther Deputations-Tage Anno 1643. N. 1. Protocollum den 18. May 1643. N. 2. Neue Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Käysers Ferdinandi III.

II. Oesterreichisches votum über solche Ordnung; Von der Reichs-Stände Befugniß ad ordinationem Imperii aulicam zu moviren. N. 1. Protocollum d. 29. May in hac materia.

III. Evangelici dringen auf die Religions-Parität im Käyserl. Reichs-Hoff-Rath: Worinnen Catholici widersprechen; Wodurch das weitere Moniren ad ordin. aulic. unterbrochen wird. N. 1. 2. 3. Protocolla den 2. 5. 8. Jun. 1643.

IV. Des Cammer-Gerichts Gutachten, die Verbesserung des Justiz-Wesens in Deutschland betreffend. N. 1. Considerationes auf diejenigen Puncte, welche bey künftigem Deputations-Tage wegen des Justiz-Wesens sollen berathschlaget werden.

V. Von des Cammer-Gerichts Securität, und Temporal-Translation nach Franckfurth; Vorschlag einer Neutralität der Stadt Speyer. N. 1. 2. Protocolla den 21. und 26. Jul. 1643. in hac causa.

Summarischer Innhalt.

VI. Von Wiederbestellung des Cammer-Gerichts; Ingleichen der Jülichischen und Clevischen Präsentation. N. 1. Protocollum den 28. Julii.

VII. Von Erhöhung der Cammer-Gerichts-Salarien. N. 1. Protocollum den 7. Aug.

VIII. Von den Mitteln, die Cameral-Besoldungen richtig zu bezahlen; Von den ehemahligen *mediis* sustentationis Cameræ; Vorschlag der Juden Capitation; Cameral-Besoldungen werden auf 1000. Thlr. erhöhet. N. 1. 2. 3. Protocolla den 9. 18. und 21. Aug.

IX. Deliberationes über die Abkürtzung der Processe. Dem libello sollen so fort die probationes beygefüget werden. N. 1. 2. 3. 4. Protocolla den 9. Dec. 1643. 3. und 15. Jan. 1644.

X. Von Mandat-Sachen, daß die *narrata* supplicationis so fort zu bescheinigen. N. 1. Protocolla den 4. Nov. 1643.

XI. Von Beschleunigung des Processus in causis *Mandatorum*. Wie ferne darinnen Prorogation zu suchen. N. 1. Protocollum den 8. Nov.

XII. Von besserer Einrichtung der ordinum bey den Audientien. N. 1. 2. Protocolla den 10. und 13. Nov.

XIII. Die allegata *Juris* sollen aus den Schriften hinweg bleiben. N. 1. Protocollum den 17. Nov.

XIV. Die vielen prorogationes abzuschneiden. Von Einschränckung der terminorum. N. 1. Protocollum den 21. Nov. N. 2. 3. 4. Des Cammergerichts Gutachten darüber.

XV. Von den Procuratoren und ihren Ränken, auch derselben, ingleichen partium temere litigantium Bestrafung. N. 1. 2. Protocolla den 25. Nov. und 6. Dec.

XVI. Vom Dominio litis, und wie die Urthel in procuratores auszusprechen. N. 1. Protocollum den 8. Dec.

XVII. Von den substitutionibus *procuratorum*; Von Gewälten und compulsorialibus. N. 1. 2. 3. Protocolla den 19. 20. Jan. und 9. Febr. 1644.

XVIII. Von Abschneidung der vielen Appellationen; besserer Bestellung der Untergerichte; Tentirung der Güte; Erhöhung der Appellations-Summen. N. 1. 2. 3. Protocolla den 10. 14. und 16. Febr.

XIX. Von Verbesserung des Appellations-Processus und Abthuung verschiedener desselben Mängel. N. 1. 2. 3. 4. 5. Protocolla den 17. 19. 21. Febr. 6. und 8. Mertz.

XX. Von den Revisionibus, was dabey ratione *executionis, cautionis, fatalium, juramenti*, ingleichen der Succumbentz-Gelder, welche wenigstens den fünften Theil der streitigen Summe ausmachen sollen, zu beobachten. N. 1-5. Protocolla den 20. 27. und 30. Mart. It. 1. und 3. April.

XXI. Von Erledigung der hangenden vielen Revisions-Sachen. N. 1. 2. Protocolla den 5. und 6. April.

XXII Von dem concepto *Ordinationis Cameralis* und dessen Einrichtung; Von den dubiis, ingleichen præjudiciis Cameralibus. Bey der Reichs-Stände Gerichten soll das Jus Camerale mit beobachtet werden. N. 1. 2. Protocolla vom 8. und 10. April.

XXIII. Von Abkürtzung des processus in causis *Pignorationum*. N. 1. Protocollum den 12. April.

XXIV. Von dem sexennio Camerali. N. 1. Protocollum den. 15. April.

XXV. Verbesserung des modi im Referiren. N. 1. Protocollum den 24. April.

XXVI. Die rationes decidendi sollen von den Untergerichten in causis appellationum eingeschickt werden. Von Vergleichung des alten und neuen Calenders, ingleichen den Cameral-Ferien. N. 1. 2. 3. Protocolla den 27. und 29. April. it. 3. May.

XXVII. Anzeige weiters habender gravaminum in puncto *justitiæ*. Von den alten dubiis Cameralibus. N. 1. Protocollum den 10. May. N. 2. Dubia *Collegii Imperialis Cameræ* de Anno 1600.

XXVIII. Von Execution der Urthel, ingleichen de recursu ad Pontificem prohibito; die Justiz in der Stände Landen besser zu administriren; ingleichen die substitutiones auf den Deputations-Tag zu vermeiden. N. 1. Protocollum den 11. May 1644.

Summarischer Innhalt, des dritten Buchs.

I. Gutachten des Fürsten-Raths über die bishero verhandelten Materien, das Justiz-Wesen am Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichte betreffend. N. 1-6. cum Adj. A. B. C. Protocolla den 20. 22. 24. 29. May. 3. und 5. Jun. 1644. It. des Cammer-Gerichts Securität und Salarirung betreffend. N. 7. cum adj. A. usque M. Protocollum den 12. Jun. Vom Fiscal. Proceß.

II. Gutachten der Reichs-Deputation, die Verbesserung des Justiz-Wesens am Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichte betreffend. N. 1. Formalia des Gutachtens.

III. Von

Summarischer Innhalt.

III. Von des Cammer-Gerichts Securität und Salarirung mittelst der Juden Capitation. N. 1. Der Reichs-Deputirten Gutachten in diesen Puncten; N. 2. derselben Resolution, an den Abgeordneten des Cammer-Gerichts.

IV. Von des Cammer-Gerichts gravaminibus wider die Stadt Speyer. N. 1. Deductio gravaminum.

V. Von der Franzosen Invasion der Stadt Speyer, und was wegen eines in Frantzösischer Sprache vom Cammer-Gerichte dieserhalb erlassenen Schreibens, als dem Idomati Imperii zuwider, vorgekommen und geahndet worden. N. 1-9. Documenta zu Erläuterung dieses Puncts.

VI. Fortsetzung dieser Materie, ingleichen von der Securität und Unterhalt des Cammer-Gerichts. N. 1-6. Documenta zu dessen Erläuterung.

VII. Nachrichten zu Illustrirung der *historiæ* judicii Cameralis. N. 1-6. Darzugehörige Documenta.

Summarischer Innhalt des vierten Buchs.

I. Reichs-Deliberationes über die neue Reichs-Hoffraths-Ordnung. N. 1. 2. 3. cum Adj. A. & B. Protocolla den 27. und 29. Jul. und 7. Aug. 1644.

II. Deliberation ad Titulum primum von denen zum Reichs-Hoffrath gehörigen Personen. N. 1. Protocollum den 9. Aug.

III. Ad Titulum II. von den Sachen, die vor den Reichs-Hoffrath gehören. N. 1. Protocollum den 16. Aug. 1644.

IV. Ad Titulum III. von der Proceß-Form. N. 1. Protocollum den 12. Aug.

V. Ad Titulum IV. von Austheilung der Acten; Ad Titulum V. von Relation der Acten und Votiren; Ad Titulum VI. von Ausfertigung der Processen; Ad Titulum VII. von Advocaten, Procuratoren und Agenten; Von den Differenzien zwischen der Reichs-Hoffraths- und Oesterreichischen Hoff-Canzley; De privilegio austriaco *conferendi dignitates*. N. 1-5. Protocolla den 16. 17. 19. 23. Aug. und 5. Octobr. 1644.

VI. Differentz-Puncte über die Reichs-Hoffraths-Ordnung zwischen den Catholicis und Evangelicis. Ob das Directorium schuldig sey, die Concepte der Gutachten den übrigen Gesandten zu communiciren. N. 1. Der Evangelicorum Differentz-Puncte. N. 2. Protocollum den 21. Oct. N. 3. Evangelicorum votum commune wegen der Reichs-Hoffraths-Ordnung. N. 4. Votum der Catholicorum in eadem materia. N. 5. Protocollum den 27. Nov.

VII. Von der Reichs-Hofräthe Mauth und Zoll-Befreyung. N. 1. 2. Memorial und Protocollum den 17. Jun. in hac materia. N. 3. Chur-Bäyerische Vorstellung dagegen.

VIII. Vom Käyserl. Hoff-Gerichte zu Rothweil und dessen Ursprung. N. 1. Historia *originis* selbigen Gerichts. N. 2. 3. Käyserl. resolutiones, desselben Gerichtsbarkeit betreffend.

IX. Berathschlagung über das Schuld-Creditoren und Zins-Wesen in Deutschland. N. 1-4. Protocolla den 12. 13. Jan. den 22. und 23. Mart. 1644.

Summarischer Innhalt des fünften Buchs.

I. Anfang der Reichs-Consultationen über das Justitz-Wesen auf dem Regenspurgischen Reichs-Tage. Von des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt und Wiederbesetzung. N. 1-10. cum Adjunctis. Documenta zu Erläuterung des Cammer-Gerichtl. Unterhalts.

II. Anordnung einer besondern Reichs-Deputation zu Untersuchung des puncti justitiæ. Derselben gepflogene deliberationes. N. 1. Protocolla derer in puncto justitiæ gepflogenen consultationum.

III. Von der Reichs-Deputirten erstatteten Relationen über das Justitz-Wesen, und darauf vom gesammten Reiche verfaßten Gutachten. N. 1. Relatio Deputatorum Imperii ad punctum justitiæ. N. 2. Allgemeines Reichs-Gutachten, die Verbesserung des Justitz-Wesens in Deutschland betreffend, Mense Decembri 1653.

IV. Von Erequirung der Cammer-Zieler, dann Abthuung der vielen Revisionen. N. 1. Vorschlag der Stände in beyden Puncten. N. 2. Käyserl. Edict wegen Betreibung der Cammer-Zieler. N. 3. Rescript dieserhalb an Chur-Mäyntz. N. 4. Edictum Cæsareum, die Erklärung der Partheyen wegen Fortstellung der ergriffenen Revisionen betreffend. N. 5. Käyserl. Rescript in hac materia an Chur-Mäyntz.

Summa-

Summarischer Innhalt des sechsten Buchs.

I. Ob wohl das im vorhergehenden fünften Buche §. 3. sub N. 2. angeführte allgemeine **Reichs-Gutachten**, in puncto *justitiæ* dergestalt gefasset war, daß man hätte vermeynen sollen, es würde nun weiter nichts, als der endliche Schluß in dieser wichtigen Sache erfolgen; So fanden sich doch gleichwohl noch gar viele wichtige Puncte, welche man einer fernern Ueberlegung würdig erachtete. Wannenhero eine nochmahlige allgemeine **Consultation** unter allen Reichs-Ständen über das angezogene **Reichs-Gutachten** vorgenommen, und von einem jeden Stand ein so ausführliches und gründliches Bedencken über das gantze **Justiz-Wesen** ertheilet wurde, daß solche die Stelle des besten commentarii wohl vertreten mögen, wie selbige insgesamt mit ihren vollständigen formalibus in denen Protocollis von N. 1-9. gelesen werden können. Protocolla mense Februario 1654.

Summarischer Innhalt des siebenden Buchs.

I. Deliberationes der Reichs-Stände über die seithero in puncto *justitiæ* abgelegten vota; **Differenz-Puncte** zwischen den Catholicis und Evangelicis über das **Justiz-Wesen.** N. 1. Protocollum den 4. Mart. 1654.

II. Des Churfürstl. Collegii **Meynung** in puncto *justitiæ*; desselben **Discrepanz** von dem Fürstl. Collegio. **Vom** jure præsentandi im Ober-Rheinischen Creyse. N. 1. Conclusum Collegii Electoralis in puncto *justitiæ*. N. 2. 3. 4. Protocolla den 1. und 3. April. N. 5. Extract, die præsentationes im Ober-Rheinischen Creyß betreffend.

III. Correlationes über das **Justiz-Wesen.** N. 1. 2. 3. Correlationes vom 4. und 5. April.

IV. Käyserl. Resolution in puncto *justitiæ*. N. 1. Formalien derselben.

V. Reichs-Deliberationes über solche **Käyserl. Resolution: Von der Ritterschafft Concurrenz zur Unterhaltung des Cammer-Gerichts.** N. 1. 2. Protocollum & Conclusum den 18. Apr. N. 3. Correlation sub eodem die. N. 4. Reichs-Ritterschafftliches Memorial wieder die Concurrenz zur **Cammer-Gerichts-Sustentation.**

VI. Letzte Käyserl. Resolution in puncto *justitiæ*. N. 1. Formula resolutionis.

VII. Schluß der Reichs-Deliberationen in puncto *securitatis publicæ*. N. 1. **Gutachten** der Reichs-Deputirten in hoc puncto. N. 2. Protocollum den 19. April.

VIII. Darüber gehaltene **Correlation und Schluß.** N. 1. 2. Correlation und Reichs-Gutachten in puncto *securitatis publicæ*. N. 3. Ihro Käyserl. Majest. darüber ertheilte **Approbatorial-Resolution.**

IX. Beschluß des gantzen Wercks, nebst beygefügtem **Reichs-Abschiede.**

Regenspurgische Reichs-Tags Acten.

Erstes Buch.

Summarischer Innhalt.

§. I. Ursachen, weßwegen die erstern Reichs-Tage im XVII. Jahr-Hundert fruchtlos gewesen. Was vor Materien auf Reichs-Tage gehören? Weßwegen nicht sofort nach dem Westphälischen Frieden der Reichs-Tag gehalten worden? Gewinnt aber endlich seinen Fortgang, und wird vom Käyser ausgeschrieben. Vom Endzweck selbigen Reichs-Tags: Wozu Schweden in Lateinischer Sprache invitirt wird.

N. I. Käyserliches Ausschreiben des allgemeinen Reichs-Tags, den 27. April 1652. in Forma. N. II. Formalia des Käyserlichen Ausschreibens in Lateinischer Sprache an die Königin in Schweden.

II. Von denen zwischen Schweden und Chur-Brandenburg wegen Pommern entstandenen Differenzien, wodurch der Fortgang des Reichs-Tags und der Schweden Admission auf selbigen gehindert worden.

N. I. Schwedische Vorstellung in puncto *Admissionis* ad Comitia, ingleichen wegen der Reichs-Investitur über die deutschen Provinzien. N. II. Literæ *Imperatoris* ad Reginam Sueciæ, de Restitutione Ulterioris Pomeraniæ d. d. 5. Jun. 1652. Num. III. Literæ *Reginæ Sueciæ* ad Imperatorem de Ulterioris Pomeraniæ nondum subsecuta Restitutione d. d. 5 Jun. ejusd. anni.

III. Die Käyserliche Resolution fällt wider Schweden in puncto *Admissionis* ad Comitia aus; Von denen mit dem Schwedischen Gesandten, Grafen Oxenstiern, wegen des Ceremoniels entstandenen Differenzien. N. I. Formula des Käyserlichen Decrets wieder Schweden in puncto *Admissionis & Investituræ* d. d. 21. Nov. 1652. N. II. Käyserliche Intimation dieserhalb an das Reichs-Erb-Marschall-Amt. N. III. Oxenstierns Schreiben an das Reichs-Erb-Marschall-Amt, seine Reception betreffend, den 8. Jan. 1653. N. IV. darauf ertheilte Antwort. N. V. Schwedisches Memorial an das Churfürstliche Collegium wieder die intendirte Exclusion, den 15 Jan. 1653. N. VI. Wiederholte Confirmation des Käyserlichen Decreti in hac causa. N. VII. Schwedische Deduction und Ablehnungs-Schrifft wieder Chur-Brandenburg, in puncto *Turbationis* in jure Comitiorum.

IV. Ankunft des Herzogs von Würtenberg auf dem Reichs-Tage; ingleichen des Chur-Fürstens zu Pfalz; und von dem Ceremoniel bey der Käyserlichen Audienz des Herzogs zu Würtenberg. N. I. II. III. Beschreibung der Einzüge und des Ceremoniels.

V. Hinderniße der Eröffnung der Käyserlichen Reichs-Tags-Proposition. Erstes Sing-Spiel oder Oper in Deutschland. N. I. Käyserliche Resolution wegen Eröffnung des Reichs-Tags. N. II. Beschreibung des Sing-Spiels.

VI. Entstandene Präcedenz-Streitigkeiten; Ob ein Chur-Fürst in Person den Gesandten der vorsitzenden Churfürsten vorgehe? Rang-Differenz zwischen den alternirenden Churfürstlichen Häusern; desgleichen zwischen Altenburg und Weimar. N. I. Reichs-Hof-Raths-Conclusum in puncto *Sessionis & Præcedentiæ* zwischen Sachsen-Altenburg und Weimar, den 10. Mertz 1653.

VII. Chur-Pfalz erlanget zwey Vota im Fürsten-Rath wegen Lautern und Simmern. N. I. Pfalz-Simmerisches Memorial in puncto *Sessionis & Voti*. N. II. Käyserliches Decret in causa Chur-Pfalz und Pfalz-Simmern in hac causa, den 30. Jan. 1653.

VIII. Weimarische und Hessische Declaration in puncto *Præcedentiæ*, ingleichen was Lauenburg dießfalls gesucht. Ansetzung der Römischen Königs-Wahl nach Augspurg. N. I. Käyserliches Conclusum in der Lauenburgischen Präcedenz-Sache.

IX. Vom Simultaneo zu Weyden. N. I. Reichs-Hof-Raths-Conclusum in puncto *Simultanei*.

X. Nassau-Saarbrückisches Suchen pro Voto & Sessione im Fürsten-Rath. Differenzien wegen des Orts, wo die Käyserliche Reichs-Tags-Proposition abgelegt werden soll. N. I. Nassau-Saarbrückische Vorstellung in puncto *Admissionis* in dem Fürsten-Rathe.

XI. Der Stadt Bremen wird ein Salvus Conductus ertheilt, auf dem Reichs-Tage zu Abthuung ihrer Rechts-Sache erscheinen zu dürfen. N. I. Käyserliches Decret an die Städtlichen Gesandten in hac causa; N. II. Käserliches Decret an das Churfürstliche Collegium, um dessen Gutachten. N. III. des Churfürstl. Collegii Gutachten. N. IV. Salvus Conductus vor die Stadt Bremen.

XII. Die Pommerische Restitutions-Sache wird von Chur-Brandenburg an das Reich gebracht. Differenzien wegen des Magdeburgischen Voti, ingleichen wegen des Pfälzischen, Lauterischen und Simmerischen Voti. Käyserliche Proposition an die Reichs-Stände in der Pommerischen Sache; worüber der Königin in Schweden positive Erklärung erfordert wird. N. I. Käyserliches Decret an die Reichs-Stände, ob wegen der Pommerischen Sache die Reichs-Tags-Proposition zu differiren sey? cum Adj. A. B. N. II. Protocollum d. 26. Mart. 1653. N. III. Käyserliches Decret, der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen und Herren Concurrenz zur Wetterauischen Grafenbanck betreffend, den 24. Mertz 1653.

XIII. Reichs-Deliberation über die im Gräflichen Collegio vorgewaltete Differenzien, in puncto *Admissionis*. Von der Pommerischen Restitutions-Sache. N. I. Reichs-Gutachten über die Chur-Brandenburgischen Desideria in der Pommerischen Sache. N. II. Käyserliche Resolution an die Stände in hac materia. N. III. Käyserliches Schreiben an Schweden in eadem causa.

XIV. Fortstellung der Reichs-Deliberation in vorgedachten Materien. Vergleich der alternirenden Fürstlichen Häuser; Von Admission der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen. N. I. Protocollum den 16. April. 1653. N. II. der Schwedischen Gesandten Protestation wieder die Holsteinische Alternation und das projectirte Schema Sessionis. N. III. cum Adj. A. & B. Sachsen-Lauenburgische Protestation in eadem causa.

XV. Von

XV. Von den zwischen Chur-Brandenburg und Schweden obschwebenden Differenzien wegen Pommern. N. I. Reichs-Raths Protocoll den ½3. April 1653. allwo auch von Admission der Secretarien bey Reichs-Räthen; N. II. III. Chur-Brandenburgische Erklärung in der Pommerischen Sache. N. IV. Schwedische Verstellung in puncto Admissionis ad Comitia.

XVI. Deliberation im Fürsten-Rathe über die Materie der Römischen Königs-Wahl. N. I. II. Protocolla vom 25. und 26. April 1653.

XVII. Consultation der Reichs-Stände von dem Modo über die Käyserliche Wahl-Capitulation zu moniren; wird eine besondere Deputation zu Verfassung solcher Monitorien resolvirt. N. I. Protocollum darüber.

XVIII. Von des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Salarirung und Wiederbesetzung; Von Introduction der Fürsten zu Nassau, Eggenberg und Lobkowitz in das Fürstliche Collegium. N. I. II. III. IV. Documenta die Cammer-Gerichts-Salarirung betreffend. N. V. VI. VII. Käyserliche Decreta wegen Introduction ernannter Fürsten.

XIX. Von der Reichs-Stände Monitis ad Capitulationem Cæl. Von des Käysers Abreise auf den Wahl-Tag nach Augspurg. Engelland und Pohlen sucht beym Reich um Assistenz an. N. I. Der Deputirten des Fürsten-Raths Erinnerung über die Capitulation eines Römischen Königs; N. II. Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Monita. N. III. Käyserliches Notifications-Decret, die Abreise nach Augspurg betreffend. N. IV. Protocollum de d.d. 4. Maji 1653. N. V. & VI. Credentiales und Memoriale des Königlichen Englischen Gesandtens. N. VII. & VIII. Memorialia des Pohlnischen Gesandten, pro subsidiis ferendis.

XX. Deliberation über die Monita ad Capitulationem und deren Communication mit dem Churfürstlichen Collegio. N. I. II. Protocolla d. d. 5. & 6. Maji 1653. N. III. des Reichs-Städtischen Collegii besondere Monita ad Capitulationem N. IV. Gratulations-Schreiben zur Käyserl. Abreise.

XXI. Der Evangelischen Reichs-Stände, ingleichen der Königin in Schweden Intercessionales, vor die Religions-Freyheit, in den Käyserlichen Erb-Landen. N. I. II. Formulæ Intercessionalium.

XXII. Bremische Beschwerung über die Oldenburgische Zoll-Taxe auf der Weser. N. I. Oldenburgische Zoll-Rolle.

XXIII. Lothringische Erklärung wegen der Vestung Homburg, Hammerstein und Landstuhl. N. I. Käyserliche Instruction die Lothringischen Kriegs-Beschwerden betreffend. N. II. Lothringische Erklärung in forma.

XXIV. Von Restitution der Grafschaft Falckenstein. N. I. Falckensteinisches Memorial in hac materia. Num. II. Käyser Friederichs Cession der Lehen-Herrschaft über Falckenstein an Lothringen, de A. 1458. N III. Verzichts-Brief Sydonien von Dhun.

XXV. Uhrkunden zu Erläuterung der Falckensteinischen Sachen dienende. N. I. II. III. IV. V. & VI.

XXVI. Von der Oesterreichischen Beschwerung wieder Franckreich wegen zurückbleibender 5. Millionen Livres. N. I. cum Adj. A. & B. Formula der Beschwerungs-Schrifft.

XXVII. Des Bremischen Dohm-Capituls Beschwerung gegen die Schwedischen Donatarios. N. I. Memoriale in hac causa.

XXVIII. Von der Vechtischen Restitution; Schwedische Resolution wegen Pommern und der Römischen Königs-Wahl. N. I. Literæ *Reginæ Sueciæ* ad Imperatorem, de Restitutione *Pomeraniæ*. N. II. & III. *Ejusdem* Literæ ad *Electores*, & *Status*, *de Electione Reg. R.* N. IV. Sessions-Protocoll, den 14. May 1653.

XXIX. Fortstellung der Deliberation wegen Vechte und des Cammer-Gerichts. Von der Römischen Königs-Wahl FERDINANDI. N. I. II. *Protocolla* Sessionis den ½7. und 20 May. N. III. Relation von der zu Augspurg vorgegangenen Römischen Königs-Wahl, den 30 May 1653.

XXX. Von der Crönung des Römischen Königs; Streit zwischen Maynz und Cölln bey dem Crönungs-Actu. N. I. Chur-Cöllnische Protestation wider Chur-Maynz bey dem Coronations-Actu. N. II. Beschreibung derer dabey vorgegangenen Solennitäten. N. III. Schema des Crönungs-Mahls.

XXXI. Pohlnische Vorstellung wegen der Cosaken und Tartarn. N. I. Lateinische Deduction in hac causa.

XXXII. Isenburgische Deduction wider Hessen-Darmstadt, wegen des Drey-Eicher-Hayns. N. I. *Formalia* Deductionis.

XXXIII. Differenzien zwischen den Bischöffen zu Speyer und Eichstädt wegen der Prácedenz. N. I. II. III. IV. Wechsel-Schrifften in dieser Sache.

XXXIV. Ursachen, weßwegen die Käyserliche Reichs-Tags-Proposition bisher noch nicht eröffnet worden. Vom *Directorio* inter Evangelicos, und was dieserhalb mit Chur-Sachsen gehandelt worden.

XXXV. Von dem Rang derer in Person anwesenden Fürsten vor den Gesandten. N. I. Der Geist- und Weltlichen anwesenden Fürsten Memorial in dieser Sache.

§. I.

1652. 1652.

Ursachen, weswegen die ersten Reichs-Tage im 17. Seculo ohne Frucht gewesen,

Deutschland hatte, im vorigen Jahrhundert, lange Zeit keinen Reichs-Tag gesehen, wenigstens keinen solchen, welcher der Verfassung dieses Reichs, und der Freyheit aller Stände und Glieder desselben gemäs gewesen wäre.

waren die Religions-Streitigkeiten und übrige Uneinigkeit der Reichs-Stände, welche endlich

Nach des glorwürdigsten Käysers MAXIMILIANI II. Zeiten häuften sich in Religions- und Profan-Sachen fast aller Orten unaussprechliche Beschwehrden; In den Gemüthern der Reichs-Stände, welche ohnedem der Religions-Zwiespalt schon lange getrennet hatte, wurde immer mehr und mehr Wiederwillen und Mißtrauen entzündet, welches endlich in rechte offenbahre und höchstgefährliche Trennungen ausbrach, die unter denen, dem deutschen Vaterlande so unglücklich gefallenen Nahmen der **Union** und **Liga** in den Geschichten selbiger Zeit ein gar betrübtes Andencken hinterlassen haben.

in die schädliche Union und Liga ausbrachen.

Aus diesen Ursachen kunnte also wenig oder nichts, von Dingen, daran Deutschlands Wohlfahrt würcklich gelegen war, zum Stande und Schluß gebracht werden, obgleich deßwegen verschiedentlich **allgemeine Reichs-Versammlungen** ausgeschrieben, auch würcklich beschicket wurden.

Reichs-Tag Rudolphi II. zu Regenspurg 1608. war fruchtlos.

Der zu Regenspurg, unter Käysers RVDOLPHI II. Majestät, Anno 1608. gehaltene Reichs-Tag hat sich deßwegen ohne Schluß zerschlagen.

LONDORP. *Act. Publ. T. I. p. 37. sqq.*
LEHMANNI *Act. Publ. de Pac. Relig. P. II. c. 71-73.*

Reichs-Tag Matthiæ zu Regenspurg 1613. zergieng wegen der Unirten und Ligisten Streitigkeiten.

Der erste Reichs-Tag, welchen Käysers MATTHIAE Majestät An. 1613. gleichfalls nach Regenspurg ausgeschrieben, zergieng ebener maßen fruchtlos, wegen derer zwischen den **Unirten** oder sogenannten **Correspondirenden**, dann den **Ligisten** obgeschwebten Strittigkeiten.

MERCVRIVS GALLO-BELGICVS *Tom. IX. Libr. IV. p. 92. 108. 119. it. Tom. X.*
LONDORP. *Tom. I. Act. Publ. P. I. c. 38. p. 114. sq.*
LEHMANN *in Actis Publ. de Pac. Relig. P. II. c. 74-93.*

Reichs-Tag Ferdinandi II zu Regenspurg 1623. hatte gleiches Schicksahl.

Einen gleichen Ausgang hatte die von Käysers FERDINANDI II. Majestät abermals nach Regenspurg angesetzte Reichs-Versammlung Anno 1622. wovon zu lesen

MERCVRIVS GALLO-BELGICVS *Tom. XIV. Libr. III. p. 59. sqq.*
CARAFFA *in Germ. Sacr. p. 134. &c.*
NICOL. BELLVS im Oesterreichischen Lorbeer-Crantz, *Libr. V. & VII.*
KHEVENHVLLER *in Annal. Ferdinand. Tom. IX. p. 162. &c.*

Nach der Zeit wurde gar kein Reichs-Tag weiter mehr bis auf das Jahr 1640. gehalten, welches man vor eine besondere Staats-Klugheit des Käyserlichen Hofs geachtet;

Unterlassung fernerer Reichs-Tage soll eine Staats-Klugheit des Käysers gewesen seyn.

PFANNER *in Hist. Pac. Westphal. Libr. III. §. 35. p. 277*

Obgleich die auf dem zu Würtzburg Anno 1627. gehaltenen Tag versammlet gewesenen Cathol. Chur- und Fürsten dergleichen vor nöthig erachtet hatten.

Versammlete Reichs-Stände zu Würtzburg 1627. hatten hingegen die Reichs-Tage vor nöthig.

Vid. CARAFFA *p. 279.*
NIC. BELLVS im Oesterreichischen Lorbeer-Crantz, *Libr. XII. pag. 88.*
STRVV. *in Corp. Histor. Germ. T. II. Per. X. Sect. II. §. XXXI. p. 2094.*

Endlich ließ es zwar Käysers FERDINANDI III. Majestät hinwiederum zu Regenspurg Anno 1640. und 41. zu einem allgemeinen Reichs-Tage kommen, wobey sich auch die Stände in grosser Anzahl einfanden: Alleine die damahls noch lichterlohe brennende Kriegs-Flamme verzehrte durch ihre Hitze und Gewalt alles ersprießliche Gute, welches man davon gehoffet hatte, wie in mehrern davon zu lesen ist

Reichs-Tag Ferdinandi III. zu Regenspurg 1640. und 1641. war wegen des fortdaurenden Krieges fruchtlos.

Comitiorum Protocollum apud LONDORP. *T. IV. Libr. IV. p. 865. & T. V. p. 1. &c.*
PVFENDORF *de Reb. Suec. Libr. XII. §. 81. 82.*

Die auf selbigem Reichs-Tage abgehandelte Puncte findet man in des hochberühmten Historici zu Göttingen, Herrn Professoris Köhlers, vortrefflichen Teutschen Reichs-Historie p. 552. 553. & 554. kurtz und deutlich zusammen gezogen.

Die daselbst abgehandelten Sachen hat Kohler in der Reichs-Historie.

Was ferner der nachgehends zu Franckfurt am Mayn Anno 1642. gehaltene Reichs-Deputations-Tag vor eine geringe Würckung gehabt habe, das bezeugen die damahls verhandelten Acta, wovon ich in dem zweyten Theil dieses Wercks, und dessen ersten Buch, mehrers zu handeln Gele-

Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt am Mayn war ohne Frucht,

1652. Gelegenheit haben werde: Bis endlich selbiger Convent zuletzt wie ein brennendes Licht, aus Mangel der benöthigten Materie, erloschen und ausgegangen ist, an dessen Stelle hingegen der grosse Friedens-Congreß in Westphalen hernach gefolget ist. Ob nun zwar auf selbigem den Reichs-Ständen das Jus Suffragii Anfangs gar hefftig bestritten wurde, wovon in meinen ACTIS PACIS WESTPHALICAE umständliche Nachricht zu finden ist; So setzte doch das INSTRVMENTVM PACIS *Art. VIII.* sonderlich in §. *Gaudeant*, dasselbe ausser allen Zweiffel, und wurden auch dießfalls die Reichs-Tage, was sonderlich Libertatem & Vim Suffragiorum auf selbigen betrifft, in mehrere Gewißheit und Richtigkeit gesetzet. Dabey geschahe dann auch zugleich die Verordnung und Fürsehung, daß in den nechsten, von Zeit des ratificirten Friedens-Schlusses an, folgenden sechs Monathen ein allgemeiner Reichs-Tag in Deutschland gehalten, und auf selbigem diejenigen Materien abgehandelt, und in Richtigkeit gebracht werden sollten, die auf dem Friedens-Congreß selbst, sowohl wegen ihrer Weitläuftigkeit, als wegen Mangel der Zeit nicht hätten abgethan werden können. Die Verordnung ist mit folgenden Wörten gefaßt: Habeantur autem Comitia Imperii intra Sex Menses, a dato ratificatæ Pacis; postea vero, quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitiis emendentur imprimis *anteriorum Conventuum defectus*; ac tum quoque de *electione Romanorum Regum*, certa constantique *Cæsarea Capitulatione* concipienda; de *modo & ordine* in declarando uno vel altero Statu *in bannum Imperii*; præter eum, qui alias in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo; *redintegrandis Circulis*, renovanda *matricula*; *reducendis Statibus exemtis*; *moderatione & remissione* Imperii *Collectarum*; Reformatione *Politiæ & Justitiæ*; Taxæ *Sportularum* in Judicio Camerali; *Ordinariis Deputatis* ad modum & utilitatem Reipublicæ rite formandis; legitimo *munere Directorum* in Imperii Collegiis, & SIMILIBVS NEGOTIIS, quæ hic expediri nequiverant, ex communi Statuum consensu, agatur & statuatur. Worzu auch der hernachfolgende §. de indaganda &c. gehört, nemlich: De indaganda aliqua ratione & modo æquitati conveniente, quî persecutiones actionum contra debitores, ob bellicas calamitates fortunis lapsos, aut nimio usurarum cursu aggravatos, moderate terminari, indeque nascituris majoribus incommodis, etiam tranquillitati publicæ noxiis, obviam iri possit, Cæsarea Majestas curabit exquiri tam Judicii Aulici quam Cameralis Vota & Consilia, quæ in futuris Comitiis proponi & in Constitutionem certam redigi possint.

1652.

vergieng, und kam der Friedens-Congreß in Westphalen an dessen Stelle.

Hier entstehen Streitigkeiten wegen des Juris Suffragii der Reichs-Stände, die der Art. VIII. Instr. Pacis §. 2. entschieden.

Libertas Suffragiorum auf den Reichs-Tagen wird feste gesetzt.

Sechs Monathe nach dem Friedens-Schlusse soll ein Reichs-Tag gehalten, und die auf dem Friedens-Congresse ausgesetzten Sachen daselbst abgethan werden.

Auf dem Reichs-Tage sollen abgehandelt werden

J. P. Art. VIII. §. 3. & 5.

1. Defectus anteriorum Conventuum.
2. Electio Rom. Regis.
3. Constans Cæsarea Capitulatio.
4. Modus declarandi bannum Imperii.
5. Redintegratio Circulorum.
6. Renovatio matriculæ.
7. Reductio Statuum exemtorum.
8. Moderatio collectarum Imperii.
9. Reformatio Politiæ & Justitiæ, Taxæ Sportularum in judicio Camerali.
10. De ordinariis Deputatis.
11. De directoribus in Collegiis Imp.
12. Similia.
13. Modus subveniendi debitoribus obæratis.

Man kan aus der Beschreibung dieser, auf die Reichs-Tage verwiesenen Materien, sonderlich aber aus der beygefügten Clausul: ET SIMILIBVS NEGOTIIS, ohnschwehr ermessen, daß auf dem dermahligen, nun bereits über siebentzig Jahre fortdaurenden Reichs-Tage keine andere, als eine ewige Nacht erfolgen könne, woferne anders alle oberzehlte Geschäffte, dem Friedens-Schlusse gemäs, auf solchem Tage völlig erörtert und abgethan werden sollten.

Reichs-Tag muß ewig dauren.

Unterdessen würde zwar ohne Zweiffel der neue Reichs-Tag, binnen denen in Instrumento Pacis angesetzten sechs Monathen, vor sich gegangen seyn, wenn nicht die weitläuftige und in das zweyte Jahr gewährte Friedens-Executions-Handlung dazwischen gekommen wäre, und man dahero nicht vor allen Dingen dahin besorgt hätte seyn müssen, wie man der fremden Völcker und der hartdrückenden Einquartirungs-Last zuförderst befreyet werden möchte: Dahero auch Ihro Käyserl. Majestät FERDINAND der Dritte, allerglorwürdigsten Gedächtniß, ehender nicht, als im Jahr 1652. zur Ausschreibung sothanen Reichs-Tags gelangen kunnte, welches dann endlich sub dato Wien, den 27ten April des besagten 1652ten Jahrs, nach der Anlage sub N. I. geschehen, und eine allgemeine Reichs-Versammlung auf den letzten Monaths-Tag Octobris, neuen Calenders, selbigen Jahrs, in des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg, zu dem Ende ausgeschrieben wurde, damit nicht allein der aufgerichtete Friede zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, sowohl mit den ausländischen Cronen destomehr befestigt; besonders auch dasjenige, was, nach Innhalt desselben, etwan zu exequiren hinterstellig, und was darinnen zu weiterer Deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine

Weswegen der Reichs-Tag nicht sogleich nach dem Frieden-Schluß ausgeschrieben worden.

Solches verursacht die Friedens-Executions-Handlung.

Reichs-Tag wird 1652. von Ferdinand dem Dritten nach Regenspurg ausgeschrieben.

N. I. Käyserl. Ausschreiben auf den Reichs-Tag.

Endzweck des Reichs-Tags sollte die allgemeine Eintracht und gemeinschaftliche Berathschlagung der verschobenen Sachen seyn.

1652.

Reichs-Versammlung remittirt und verschoben worden, alles Fleisses bestermaßen bedacht, berathschlagt und erörtert werden möchte.

Die Königin in Schweden wird in lateinischer Sprache dazu invitirt.

An die Königin in Schweden aber, weil die Crone Schweden durch den Friedens-Schluß nunmehro zu der Ehre, ein vornehmes Mitglied des deutschen Reichs zu seyn, gelanget war, ergieng das Käyserliche Ausschreiben in lateinischer Sprache, Innhalts N. II. um, wegen der Hertzogthümer Bremen, Verden und Pommern, solchen Reichs-Tag gleichermaßen zu beschicken.

1652.

N. II.

Käyserl. Ausschreiben an Schweden.

N. I.

Käyserl. Ausschreiben zu dem allgemeinen Reichs-Tag nach Regenspurg,

d. d. Wien, den 27ten April, Anno 1652.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, ꝛc. Hochgebohrner Lieber Ohaim vnd Fürst. D. L. vnd männiglich ist wissend, mit was hoher Kayserlicher Sorgfalt, Vätterlicher lieb vnd affection, mit deren Wir dem Heyl: Reich Teutscher nation Vnserm geliebten Vatterlandt zugethan, Wir vns von zeit Vnserer angetrettenen Kayserlichen Regierung, eusseristes fleisses und eyfers bemühet, auch keinen Kosten und Gefahr gescheuet, demselben den so lang gewünschten Frieden nach so vielen Grundt verderblichen Kriegen wider zu erheben, und zu weeg zu bringen. Wann dann mit verleihung deß Allmächtigen, vnd mit Getrewen zuthuen sambtlicher Chur-Fürsten vnnd Ständt, solcher Fried endtlich am Vier und Zwaintzigsten Octobris Anno Sechzehenhundert Acht und Viertzig, zu Münster und Osnabrug geschlossen und publicirt worden, vnd in demselben etliche Puncten auf einen allgemeinen Reichstag verwiesen, vnd zu dem Endt darbey versehen, daß solcher innerhalb Sechs Monathen von dato der ratification deß Friedens, solle gehalten werden, So were Vns zwar nichts liebers gewesen, alß wie Wir Vns in allen andern Puncten dessen execution an Vnserm Orth bißhero vnaußgesetzter haben angelegen sein lassen, Wir also auch in diesem, solchem hetten in bestimbter frist nachkommen können. Dieweil sichs aber nit allein mit ersitbedeuter ratification deß Friedens, sondern auch mit abführung der Völcker und raumung der besetzten Plätz, eine geraume Zeit verzogen, und wegen solcher abführung und raumung, allererst in Vnserer vnd des Heyligen Reichs-Statt Nürnberg ein newer Convent vnd Tractat gehalten werden müessen, auch andere mehr difficulteten eingefallen, vmb deren willen man zu keiner allgemeinen Reichsversamblung sicher: vnd füeglich hat gelangen können, Also ist Vns auch bedencklich, ja fast gantz vnmöglichen gefallen, einigen Reichstag anzustellen vnd außzukündigen. Nachdem sich aber nunmehr die zeitten etwas Friedtlicher anlassen, alß haben Wir auch mit Außschreibung vorbesagten Reichstags länger nicht zuruck stehen, sondern zu noch mehrerer erweisung Vnserer angelegenen sorgfältigkeit für die gemeine Wollfahrt Vnsers lieben Vatterlandts, mit Rath und Guet befinden der sambtlichen Churfürsten, solchen hiemit publiciren, vnnd hierzu den letzten Monatstag Octobris Newen Calenders dieses lauffenden Sechzehenhundert Zway und Funffzigsten Jahrs, in Vnserer vnd des Heyligen Reichs Statt Regenspurg einzukommen gnädigst ansetzen vnd bestimmen wollen, zu dem Ende, damit nicht allein der auffgerichte Frieden zwischen Haubt vnd Gliedern, vnd diesen vnder sich selbst, sowoll mit denen Außländischen Cronen, destomehr bevestiget; besondern auch das jenige, was nach innhalt desselben, etwan zu requiren hinderstellig, vnd was darinnen zu weiterer deliberation vnd vergleichung zwischen Haubt und Gliedern auff eine allgemeine Reichs versamblung remittirt vnd verschoben worden, alles fleisses bester massen bedacht, beratschlagt vnd erörttert werden möchte. Solchem allem nach, so verkünden Wir D. L. jetzt angeregten Tag vnd Mahlstatt mit disem Brieff, gnädiglich gesinnendt, auch von Römischer Kayserlicher Macht bey den Pflichten vnd schuldigkeiten, damit D. L. Vns vnd dem Heyligen Reich zugethan, ernstlich befehlendt, daß Sie hindangesetzt aller anderer Geschäfften, auff obbestumbten Tag, zu Regenspurg in aigener Persohn also gewißlich vnd vnfählbar erscheinen, vnd zu völliger abhandlung und schliessung deren auf disen Tag verschobenen Puncten, gefast sein wolle. Vnd weil biß anhero das Römische Reich Vnser liebes Vatterlandt, durch die so lang-

Friedens-Execution hat den im Frieden beschlossenen Reichs-Tag verhindert.

Den 30. Octobris st. n. An. 1652. soll der Reichs-Tag angehen,

zur Befestigung gemeiner Ruhe und Berathschlagung über die ausgesetzten Sachen.

1652. wührig geführte schwere Krieg in nicht geringes vnvermögen gesetzt worden, vnd einem jeden Standt viel schwerer als vor disem bey Friedlichen zeitten zu geschehen möglich, die Besuchung eines allgemeinen Reichstags nach Würden vnd Gebühr ins Werck zu richten fallen wird: So seind Wir selbst geneigt, Vnsere Hoffstatt, so viel möglich, zu restringiren, versehen Vns demnach, es werden auch D. L. vnd ein jeder, seinem Standt gemeß, sich sowol deß Underkommens, als auch sonst der schleünigen Verrichtung halben, ebenmessig zuverhalten wissen. Es wolle auch D. L. Ihre Erscheinung also anstellen, damit zu Vnserer, auch D. L. vnd anderer Chur-Fürsten vnd Stände ankunfft, vngesaumbt zur Sachen würcklich geschritten werde, dann Wir gleich nach verfliessung deß termins, mit Vnserer Kayserlichen Propolition und deliberation, auch würcklicher beschliess- vnd vollziehung deß Reichstags, fortzuschreitten entschlossen, da aber D. L. durch verhinderung Göttlichen gewalts Persöhnlich zu erscheinen nicht vermöchte, so wolle dieselbe Ihre ansehnliche Räth vnd Gesandte, mit vollmächtigem und gemessenem Gewaldt, ohne hinder sich bringen, abferttigen, mit vnd neben Vns, auch Chur-Fürsten und Stänuden des Heyligen Reichs, obangedeute Puncten Sachen vnd nothwendigkeiten, die Wir alßdann weiter fürtragen lassen werden, zuberathschlagen, zuhandlen vnd zuschliessen, vnnd sich hierinnen gehorsamb erzeigen, vnd ob schon D. L. nit erscheinet, so wirdt doch deroselben nichts destoweniger obligen, was durch Vns, vnd die erscheinende Chur-Fürsten vnd Ständt, oder der abwesenden Räth, Pottschafften vnd Gesandte, verabschiedet wirdt, neben andern anwesenden zu vollziehen. Welches Wir D. L. anzufügen ein nothdurfft erachtet, darnach Sie sich aigentlich wisse zurichten, dero Wir mit Kayserlichen Gnaden vnd allem Gutten woll beygethan. Geben in Vnserer Statt Wienn den Sieben vnd Zwaintzigsten Aprilis, Anno Sechzehenhundert Zway vnd Funfftzig, Vnserer Reiche, deß Römischen im Sechzehenden, deß Hungarischen im Sieben und Zwaintzigsten, vnd deß Böheimischen im Fünff vnd Zwaintzigsten.

1652.

Staat soll wegen Armuth des Reichs eingeschrenckt werden.

Gevollmächtigte Gesandten werden zugelassen.

Ferdinand.

Ferdinand Graff Mertzi.

Ad Mandatum Sac: Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelmb Schröder.

N. II.

Copia literarum Cæsarearum, quibus Regina Sueciæ invitatur ad Comitia Ratisbonam.

Ferdinandus III. Divinâ favente Clementiâ Electus Rom. Imperator semper Augustus (tot. tit.) Sereniſſimæ & Potentiſſimæ Principi, Dominæ Chriſtinæ, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Reginæ (tot. tit.) Conſanguineæ, Sorori, & Principi noſtræ chariſſimæ, ſalutem cum omnis boni incremento. Sereniſſima & Potentiſſima Princeps, Conſanguinea, & Soror chariſſima. Quam impenſâ curâ & ſolicitudine jam inde ab exordio ſuſcepti noſtri Imperialis Regiminis adlaboraverimus, quos ſumtus ac pericula nos non minus, quàm Regna & Provinciæ noſtræ hereditariæ ſubierimus, quò tandem poſt tot pernicioſorum bellorum viciſſitudines tamdiu optata Pax Sacro Romano Imperio Nationis Germanicæ reſtitueretur ac reſtauraretur: quoque modo eadem Pax univerſorum Electorum, Principum, Statuumque operâ concurrente Monaſterii die 24. Octobr. 1648. ſubſecuta, concluſa, & publicata fuerit, nec Serenitatem Veſtram, nec quemvis alium latere poſſe arbitramur. Cùm autem in dictâ Pacificatione puncta quædam ad univerſalia Imperii Comitia remiſſa, atque inſuper cautum ſit, ut Comitia intra ſex menſes à dato ratificatæ Pacis habeantur, Nobis quidem nihil accidiſſet gratius, quàm, prout in reliquis omnibus ad ejusdem executionem ſpectantibus nihil eorum, quæ deſiderari poterant, ex parte noſtra omiſimus, ita etiam eandem, quoad hanc partem, ſtatuto tempore adimplere potuiſſemus: At enim, cùm non de ratificanda duntaxat

Comitia in pacificatione cauta

ob executionem pacis

1652. taxat Pace, ſed exauctoratione & evacuatione in Noſtra & S. R. Imperii Civitate Norimbergenſi tractatus inſtituendi, ac aliæ difficultates exortæ fuerint, ob quas ad celebrationem Diætæ univerſalis commodè ac ſecurè deveniri non poterat, hinc Nobis quoque Comitiorum indictio & convocatio admodum gravis, aut pene impoſſibilis reddita fuit. Verùm pacatioribus nunc affulgentibus temporibus, nec Nos ſæpe dictam convocationem ultrà differre, ſed enixi noſtri in communem patriæ tranquillitatem ſtudii magis magisque conteſtandi causâ (requiſito de more priùs Electorum conſilio) hiſce publicandam, & eidem auſpicandæ ultimum diem Octobris hujus Anni 1652. in noſtra & S. R. Imperii Civitate Ratisbonenſi denominandum, ac præfigendum duximus, eo fine, ut non ſolum concluſa Pax inter Caput & membra, atque ipſa inter Imperii membra, nec non cum Coronis exteris tanto firmiùs ſtabiliatur, ſed, quæ juxta ejusdem Pacis præſcriptum adhuc exequenda ſuperſunt, vel ad vlteriorem deliberationem & compoſitionem in Vniverſalia Imperii Comitia rejecta ſunt, omni meliori ſtudio conſultentur & decidantur. 1652.

impedita

in d. ultimum Octobr. 1652. indicantur, ad ſtabiliendam pacem communem & deliberanda ea, quæ in hæc comitia rejecta erant: ad eaque Regina Sueciæ ut membrum imperii invitatur.

Notificamus & denominamus proinde Serenitati Veſtræ, tenore præſentium, prædictum diem & locum Congreſſus, eandem peramanter ac fraternè requirentes, nec non auctoritate noſtra Imperiali pro fidei ac officii debito, quo Nobis & Sacro Imperio, tanquam membrum ejusdem, obſtricta eſt, poſtulantes, quatenus die præfixo Ratisbonæ, per Conſiliarios & Legatos ſuos ſufficienti & abſolutâ poteſtate inſtructos comparere, ac unà Nobiscum, ac cum Electoribus, Principibus, & Statibus. Sacri R. Imperii, ſuperiùs deſignatorum, & quæ pro rerum exigentiâ ulterius propoſituri ſumus, punctorum & rationum conſultationi & deciſioni condecenter adeſſe velit. Velimus quoque, Serenitatem Veſtram Conſiliariorum & Legatorum ſuorum comparitionem eatenus maturare, quò Nobis, ac iisdem Legatis Regiis, nec non reliquis Electoribus, Principibus, & Statibus, Ratisbonam advenientibus ad rem ipſam ſine ulla mora procedere liceat. Ita enim nobis ſtatutum eſt, ſimul ac terminus elapſus fuerit, propoſitionem noſtram Cæſaream & deliberationem exordiri velle, & ad concluſionem & executionem Comitiorum progredi: Tametſi etiam Serenitas Veſtra prædicto modo non compareat, nihil tamen ſeciùs eidem, quæ per Nos, & comparentes Electores, Principes, & Status vel abſentium Legatos & Deputatos, ſancientur, uti & reliquis abſentibus, exequenda ac obſervanda erunt.

Legatorum comparitio maturari jubetur,

ſub commination præcluſionis.

Confidimus de cætero, Serenitatem Veſtram, quæ ex ſua parte pro omnimoda executione Pacis ſuperſunt præſtanda, libenter præſtituram, atque hoc ipſo felicem Comitiorum progreſſum tanto magis promoturam eſſe. Quam de reliquo proſperrimis rerum ſucceſſibus frui ex animo vovemus. Viennæ 5. Junii 1652.

Inſcriptio:

Sereniſſimæ & Potentiſſimæ Principi, Dominæ Chriſtinæ, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Reginæ, Magnæ Principi Finlandiæ, Duci Eſthoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Caſſubiæ, & Wandaliæ, Principi Rugiæ, Dominæ Ingriæ & Wismariæ, Conſanguineæ, Sorori, & Principi noſtræ chariſſimæ.

Ratione Bremæ, Verdæ, & Pomeraniæ.

§. II.

Differenzien zwiſchen Schweden u. Chur-Brandenburg, wegen Reſtitution von Hinter-Pommern machen dem Reichs-Tag Hinderniſſe.

Alleine eben die von der Königin in Schweden verlangte Beſchickung des Reichs-Tags machte an Eröffnung und Fortgang deſſelben ſehr groſſe und beſchwehrliche Hinderniſſe. Denn die Crone Schweden war mit Chur-Brandenburg, bey Regulirung der Hinter-Pommeriſchen Grenz-Differenzien, in groſſe Weitläuftigkeiten gerathen, welche ſonderlich auf 2. Puncte ankamen, indeme (1) die Schwediſchen Commiſſarien die Licenten überall in den Hinter-Pommeriſchen Landen und See-Häfen, auch extra loca ceſſa, perpetuirlich zubehalten begehrten, und deßwegen eine

Status controverſiæ. 1. Schweden will in Hinter-Pommern die Licente auch extra loca ceſſa behalten.

1652. 2 Schweden fordert Armistitien-Gelder und will deßwegen Sazig und Kolbaz inne behalten.

eine eigene Schwedische Licent-Cammer anrichten wollten; 2) prätendirte Schweden noch einige aus der Chur- und Marck Brandenburg ausständige Armistitien-Gelder, biß zu deren Erlegung die vornehmsten Pommerischen Aemter Sazig und Kolbaz jure retentionis innen behalten werden wollten. Es war zwar, zu Hinlegung dieser Streitigkeiten auf Chur-Sachsen und Braunschweig-Wolffenbüttel unterm 27. Jan. 1652. eine Käyserl. Commißion ertheilt worden, aber ohne Effect, und geschahen deßwegen von beyden litigirenden hohen Theilen sehr nachdrückliche Vorstellungē am Kayserl. Hoffe, darinnen ieder sein Verfahren zu rechtfertigen gesuchet. Chur-Brandenburg verlangte, man sollte Schweden, wegen derer durch den Frieden erlangten Deutschen Provinzien, ehender weder zur Investitur kommen, noch ad Votum & sessionem in Comitiis gelangen lassen, bis selbige Crone erst die Friedenschlußmäßige restitution gethan hätte: Ihro Käyserl. Majest. machten auch auf Chur-Brandenburg, ausser der Billigkeit seines Suchens, annoch eine besondere grosse Reflection, wegen der bevorstehenden würcklichen Königs-Wahl: und man wollte mit Zuverläßigkeit vorgeben, daß dieses eine Bedingung vor das Chur-Brandenburgische Votum gewesen sey. Die hauptsächlichsten Schrifften, welche über diesen Punct verhandelt worden, dienen zur genugsamen Erläuterung. Sub Num. I. ist zu lesen, was vor eine Vorstellung, in puncto *admissionis ad Comitia*, der Schwedische Regierungs-Rath und Resident zu Wien, Matthias Biörenklau, übergeben. N. II. begreifft das Käyserl. adhortatorium an Schweden, die Restitution von Hinter-Pommern betreffend, d. d. 5ten Jun. 1652. unter welchem dato die Königin Christina ihr Beschwerungs-Schreiben in eadem causa, an Ihro Käyserl. Majest. sub N. III. abgelassen hat. 1652.

Die Schwedische admission ad Comitia wird dadurch auf Chur Brandenb. Instantz aufgehalten.

wobey der Käyser auf das Brandenburg. Votum bey der Romischen Konigs-Wahl sein Bedencken richtet.

N. I.

Schwedische Vorstellung in puncto admissionis zum Reichs-Tag, ingleichen wegen Investitur der Deutschen Provinzien.

Brandenburg soll in Schrifften an Kayserl. Majest. haben gelangen lassen, wie Schweden auf dem Reichs-Tage nicht zuzulassen, ob restitutionem ulterioris Pomeraniae non factam: Käyserl. Maj. machten deßwegen ferner mandata inhibitorialia an das Schwedische Gouvernement und an die Hinter-Pommerisch. Landstande ergehen lassen. Weiter ist geredet worden; Schweden hätte neue Zölle aufgerichtet, Käyserl. Maj. soll auch schon dießfalls vor Brandenb. gleichsam erkannt haben. Schweden sucht deßwegen seine Rechte vorzustellen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Käyser. Allergnädigster Herr; Ew. Käyserliche Majestät werden sich allergnädigst erinnern, wie man ab der Königl. Schwedischen Seite mit unterschiedlichen Memorialien neulicher Zeit eingekommen, und allerunterthänigst angehalten um Communication derjenigen Schriften, so ein oder ander, und insonderheit uf Ihre Churfürstl. Durchlauchtigkeit von Brandenburg Seiten wieder Ihre Königl. Majest. zu Schweden, meine allergnädigste Königin, eingegeben, weil man äusserlich vernommen, als suchten die Chur-Brandenburgische Ihre Königl. Majestät zu Schweden nicht allein vom künftigen Reichstag abzuhalten, sondern auch zu verhindern, daß die Investitur nicht bewilliget werden möchte, ehe und bevor Höchstgedachte Ihre Königl. Majest. praestanda prästiret, und Ihre Churfürstl. Durchl. in die Hinter-Pommersche Lande gäntzlich restituiret wären, ja daß sie auch bey Ew. Käyserl. Majest. anhalten thäten per Rescriptum dem Schwedischen Gouvernement in Pommern zu befehlen, der Hinter-Pommerschen Lande Regierung nicht weiter sich zu unternehmen, wie denn auch den Hinter-Pommerschen Land-Ständen durch Mandata inhibitorialia ernstlich und bey Käyserl. Ungnade zu verbieten, dem Schwedischen Gouvernement in puncto Justitiae, oder sonsten zu pariren, welches alles mir unglaublich, und nicht anders als Argumenta, die man ad persuadendum, und zum Versuch adhibiret hätte, bis dato vorgekommen. Weil ich aber seiter deme vernommen, daß man Chur-Brandenburg theils noch weiter, und zwar unverholen Discurse führet, als wenn meine allergnädigste Königin ihres Gefallens, und de facto neue Zölle und Licente ufrichteten, und fremde Lande in Sclaverey setzen thäte, so daß man intuitu dessen nicht allein in puncto contraventionis & fractae pacis, wieder dieselbe zu reden angefangen, sondern auch sich hat verlauten lassen, daß Ihro Käyserl. Majestät pro Chur-Brandenburg gleichsam schon gesprochen und erkannt; So habe ich, weil bis dato uff höchstfleißiges Bitten und Anhalten keine Communicatio Actorum hat verstattet werden wollen, und durch solche beygemessene unfundirte Beschuldigungen, und sonderlich da obgedachte Chur-Brandenburgische postulata bey Ew. Käyserl. Majest. statt finden solten, meiner allergnädigsten Königin und der Cron Schweden dadurch all zu nahe getreten

1652. würde, nicht unterlassen können noch sollen, bey Ew. Käyserl. Majestät hiemit in aller Un- 1652.
terthänigkeit einzukommen.

Die Zulassung auf dem Reichs-Tage betreffend,

Was nun das erste Chur-Brandenburgische postulatum, nemlich daß Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum nechstbevorstehenden Reichs-Tage nicht zu beschreiben, noch die Investitur zu bewilligen wäre, ehe und bevor die Implenda impliret, und Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Hinter-Pommersche Lande restituiret hätte, anlanget,

So und ob wohl Ew. Käyserl. Majest. von selbst wohl bewust, was Ihro Königl. Majest. und der Cron Schweden vermöge des getroffenen Friedens vor Jura zukommen und gebühren, habe ich gleichwohl zum Uberfluß aus dem Instrumento Pacis etliche Rationes wieder dieses Chur-Brandenburgische Begehren anführen wellen, nemlich

So ist a) Schweden ein unmittelbarer Reichsstand ex I. P.

I. Daß Ihro Königl. Majest. und die Cron Schweden unzweifentlich seyn und ewiglich verbleiben ein unmittelbahrer Stand des Römischen Reichs Art. 10. §. Porro quoniam. Caesarea Majestas de consensu Electorum Principum & Statuum Imperii, cum primis Interessatorum, vigoreque praesentis transactionis, concedit eidem Serenissimæ Reginæ & futuris ejus hæredibus ac successoribus Regibus Regni Sueciæ (ditiones in Instrumento Pacis expressas) PLENO JVRE IN PERPETVVM ET IMMEDIATVM IMPERII FEVDVM. &c.

und zwar b) de præsenti ex Art. 10. §. 3. & 55, §. 14.

II. Daß obgedachtes Jus immediati Status in Imperio Romano sey Ihrer Königl. Majestät und der Cron Schweden DE PRAESENTI conferiret, sintemahl es im Instrumento Pacis art. 10. §. Hunc Ducatum mit ausdrücklichen Worten vermeldet: Hunc Ducatum Pomeraniae Rugiaeque Principatum &c. una cum titulis, dignitatibus etiam caeterisque omnibus & singulis ecclesiasticis & secularibus JURIBVS ac PRIVILEGIIS, quibus Antecessores Pomeraniæ Duces ea habuerant, incoluerant & rexerant, Regia Majestas, Regnumque Sueciæ AB HOC DIE in perpetuum pro hæreditario Regno habeat, possideat, iisque libere utatur, & inviolabiliter fruatur. Und annoch §. Dominus Elector Brandenburgicus, cæterique omnes Interessati exsolvunt ordines, officiales & subditos supra dictorum locorum vinculis & sacramentis, quibus HIUC usque SIBI SUISQUE DOMIBVS OBSTRICTI FVERANT, eosque ad homagium & obsequia Regiæ Majestati, Regnoque Sueciæ more solito præstandum remittunt: atque ita Sueciam in PLENA JUSTAQVE eorum POSSESSIONE constituunt, renunciantes omnibus in ea prætensionibus EX NUNC in perpetuum. Wie §. 5. §. 14. denn auch §. Exsolvit denique status, magistratus, officiales & subditos dictarum respective ditionum feudorumque omnibus vinculis & sacramentis, quibus prioribus Dominis & Possessoribus aut prætendentibus, huc usque obstricti fuerant, eosque ad subjectionem, obedientiam & fidelitatem Regiæ majestati Regnoque Sueciæ CEV AB HOC DIE, hæreditario suo Domino præstandum remittit, obligatque, atque ita Sueciam in PLENA JVSTAQVE EORVM POSSESSIONE constituit. Ist also aus obangezogenen §phis zu ersehen, daß Ihro Königl. Majestät und die Cron Schweden: 1) durch die Wörter HUCUSQVE, EX NVNC, AB HOC DIE, für einen Reichs-Stand A TEMPORE CONCLUSAE PACIS zu halten und zu erkennen sey. 2) Haben sie die in Instrumento Pacis concedirte Feuda erhalten, PLENO JVRE, und 3) sind sie à dicto tempore concluſæ pacis constituiret IN PLENA JVSTAQVE POSSESSIONE concessarum ditionum, BONORVM ac JVRIVM.

Hat auch c) wegen Pommern Jus Suffragii Argumento Art. 10. §. 3.

Welche General-Verordnung auch d) particulariter erhellet ex §. 9.

Wegen Pommern ist auch III. angeführet, quod Regia Majestas, Regnumque Sueciæ Ducatum Pomeraniæ &c. iisdem JVRIBVS (inter quæ est JVS SESSIONIS & SVFFRAGII in Comitiis) quibus Antecessores Pomeraniæ Duces, ea habuerant, incoluerant & rexerant, habeat, possideat, iisque liberè utatur & inviolabiliter fruatur. Und ob es zwar aus dessen generalibus clausulis gnugsam zu erweisen, daß Ihro Königl. Majestät gleich wie Ihre Antecessores, und andere Stände im Reiche zum Reichs-Convent zu beschreiben, und daselbst sessionem & votum zu haben befugt; So ist es dennoch IV. im Instrumento Pacis particulariter enthalten, und exprimiret, §. Quarto ratione supradictarum omnium ditionum Imperator cum Imperio COOPTAT Serenissimam Reginam etiam in immediatum

1652. tum Imperii Statum: ita ut ad Imperii Comitia inter alios Imperii Status Regina quoque Regesque Sueciæ sub titulo Ducis Bremensis &c. citari debeant, assignata eis sessione in conventibus Imperialibus &c. 1652.

Alldieweil nun aus obigen angeführten unwiderleglichen Gründen zu ersehen, daß Ihro Königl. Majestät zu Schweden, in puncto conclusæ Pacis zu einem Immediaten Stand im Heyl. Römischen Reich PLENO JVRE cooptiret, und constituiret, Sie auch einfolglich nicht anders als alii Imperii Status, auch Ihre Antecessores, und similes Imperii Romani Vasalli ohne einigen Unterscheid in gleichen Fällen gebührender massen zu tractiren und zu halten sey, Ew. Käyserl. Majestät auch art. X. §. Exsolvit denique &c. VERBO SVO IMPERIALI promittiret haben.

1) Se non solum Modernæ Reginæ, sed etiam omnibus futuris Regibus, Regnoque Sueciæ, ratione dictarum dictionum, bonorum JVRIVMQVE CONCESSORVM securitatem præsticuram. 2) Eosque sicut cæteros Imperii Status in eorum Possessione quieta contra quemcunque inviolabiliter zu conserviren, und zu manuteniren; So bin ich der allerunterthänigsten Zuversicht, Sie werden wider den klaren, und oft repetirten buchstäblichen Innhalt des Instrumenti Pacis, auch Dero so hoch betheuerliche Käyserliche Worte nichts gelten lassen, sondern zu Bezeugung Ihres friedliebenden Gemüths, und zu Verhütung einer und anderer Mißverständniß, so leichtlich entstehen könte, wenn Ihro Königl. Majest. in solenni hac occasione & velut primo conclusæ pacis effectu restabiliendæque æternæ amicitiæ efficaci remedio, vor der gantzen Welt ohne einige rechtmäßige Ursache entweder gantz präteriret, oder auch conditionaliter, so eben dasselbige ist, invitiret werden solte, Meine allergnädigste Königin, als eine Hertzogin über die hier in Teutschland acquirirte Länder und Fürstenthümer, gleich anderen Ständen des Reichs, ungeachtet aller Einwendungen, und ohne einige Eventual-Limitation und Condition zum nechstbevorstehenden Reichstage verschreiben und laden.

Wobey denn e)angeführte Jura durch das Käyserliche Wort versichert worden ex §. 14.

Schweden wird also bey dem Reichstage weder präteriret noch nur conditionaliter eingeladen werden können.

Was auf der Chur Brandenburgischen Seite vor præstanda erfordert werden, kan ich nicht wissen, weil dieses Wort gar general, und leichtlich einen präjudicirlichen Verstand und Hinterhalt mit sich ziehen dürfte.

Was Brandenburg vor præstanda erfordert, ist zu general.

In dem 10. Artic. §. Vicissim Serenissima Regina & futuri Reges Regnumque Sueciæ dicta feuda omnia & singula a Cæsarea Majestate & Imperio recognoscant, eoque nomine, quoties casus evenerit, investiturarum renovationes decenter petant, juramentum fidelitatis, eique annexa, sicut Antecessores similesque Imperii Vasalli præstando, ist enthalten, was gegen Ew. Käyserliche Majestät und dem Heyl. Römischen Reich Ihro Königlichen Majestät zu Schweden als eine Herzogin, und Mit-Stand im Reich zu prästiren oblieget: Ew. Käyserlichen Majestät ist es auch, ohne weitläuftiges Anführen bewust, daß meine allergnädigste Königin Dero rechtmäßige bis dahin im Wege stehende Hindernissen, durch meine wenige Person gebührender massen anbringen lassen, Sich auch durch Schreiben an Ew. Käyserliche Majestät nicht allein anerbietig gemachet, förderlichst durch Dero Gesandten Ihr obligo in diesem Fall abzulegen, sondern auch um Bestimmung einer bequemen Zeit angehalten; Indem nun von Ew. Käyserlichen Majestät ich relatione gewisser Präliminarien eine annehmliche Resolution zu bekommen, fast alle Tage vertröstet bin, und erwarten thue, daß darauf die Königl. Legation bey Ew. Käyserlichen Majestät sich einfinden möchte, kommt mir dieses oftangeführte Chur-Brandenburgische Postulatum nicht anders vor, als daß Sie dadurch Ihro Königliche Majestät zu Ablegung dieser Ihrer Schuldigkeit zu hindern, und gleichsam die Thür zuzuschliessen, consequenter auch den Frieden, so viel es an ihnen ist, in einem fürnehmen, und hoch importirenden Stücke unfruchtbar zu machen suchen.

Zu den in Instrum. Pac. Art. 10. §. 15. enthaltenen præstandis gegen den Käyser ist Schweden bereit.

und erwartet nur wegen der dabey vorkommenden Umstände Resolution: scheint es also, als wenn Brandenburg selbiges daran verhindern wolte.

Anlangend die Vorenthaltung der Hinter-Pommerschen Lande, so kan ich nicht anders sehen, als daß Ihro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, indem Sie die von Ew. Käyserlichen Majestät und dem Heyl. Römischen Reich an Ihro Königliche Majestät und die Cron Schweden, cedirte und bestermassen conferirte Licenten angefangen, und auch noch continuiren, zu disputiren, sich selbst im Wege stehen, und die restitutionem ulterioris Pomeraniæ wider Ihro Königlichen Majestät Willen und Intention hindern. Es quadriret also hieher, quod si per eum, cujus interest. steterit, quominus impleatur, pro impleta habebitur. Und, daß es so sey, und man zu einer

Die Vorenthaltung von Hinter-Pommern anbelangend so wird die Restitution von Brandenburg wegen der Licent-Streitigkeiten selbst verhindert.

1652. ner bessern Erleuchtung in dieser streitigen Zoll- und Licent-Sache, und daraus entste- 1652.
hender Vorenthaltung der Hinter-Pommerischen Lande kommen möchte, so wolle Ew.
Käyserliche Majestät nachfolgende indispucabilia præsuppositа allergnädigst consideri-
ren, als da sind

Was die Licente nun betrifft, so ist zu erwegen

I. Daß zwar Art. XI. §. Regia quoque Majestas &c. disponiret, daß reliqua ulterior Pomerania restituiret werden sollen. Es ist aber dabey eine klare Exception mit diesen Worten: Ita tamen, ut salva maneant Jura Regiæ Majestati supra (cumprimis art. X. §. Ad hæc concedit eidem &c.) concessa. Damit man aber desto besser sehen möge Exceptionis hujus universalitatem, so will ich ipsum Articulum Restitutionis hiebey gantz einführen, wie folget: Regia quoque Majestas Succiæ restituat Domino Electori pro se & successoribus suis heredibus atque Agnatis Masculis, Primo reliquam Pomeraniam ulteriorem cum omnibus appertinentiis, bonis & juribus secularibus & ecclesiasticis, pleno jure, tam quoad dominium utile, quam directum; Deindè Colbergam cum toto episcopatu Caminensi, omnique jure, quod ulterioris Pomeraniæ Duces hucusque habuerunt, in collatione prælaturarum & præbendarum capituli Caminensis; ita tamen, ut salva maneant jura Regiæ Majestati supra concessa, atque ordinibus & subditis in restitutis partibus ulterioris Pomeraniæ, episcopatuque Caminensi competentem eorum libertatem, bona, jura & privilegia, secundum tenorem literarum reversalium; (quibus etiam ordines & subditi dicti episcopatus gaudere debent, ac si iis directè datæ essent) cum libero augustanæ confessionis exercitio, juxta invariatam augustanam confessionem absque ulla perturbatione perpetim fruendo circa homagii renovationem & præstationem, omni meliori modo confirmet & conservet.

1) daß zwar reliqua ulterior Pomerania soll ex I.P. art. XI. §. 12. restituiret werden; allein sub exceptione: ut salva maneant jura Succiæ supra & imprimis I.P. art. X. §. 13. concessa.

Tertiò, omnia loca, quæ præsidiis Suecicis insessa tenentur per Marchiam Brandenburgicam.

Quartò, omnes commendas & bona, ad ordinem equestrem Divi Johannis spectantia, quæ extra territoria Regiæ Majestati Regnoque Succiæ cessa continentur, una cum actis & regestis cæterisque literariis documentis originalibus hæc loca, juraque restituenda concernentibus, communibus verò & utramque nempe tam citeriorem quam ulteriorem Pomeraniam afficientibus in authentica & probante forma, quæ in archivo & cartophilaciis aulæ Stetinensis vel alibi intra vel extra Pomeraniam reperiuntur.

Welche Exception keinesweges nur ad Præbendas & Prælaturas, ut proxime antecedentia zu restringiren, sondern ad Jura regia in locis restitutis zu extendiren.

Nun wolten die Chur-Brandenburgischen Ministri diesen §. trefflich gerne trennen, und dahin deuten, daß reservatio Jurium Regiorum, so in diesen Worten bestehet, ita tamen, ut salva maneant jura Regiæ Majestati supra concessa, allein zu restringiren wären ad Præbendas & Prælaturas tanquam ad proximè antecedentia verba, mit nichten aber ad exceptionem Jurium Regiorum in locis restitutis, extendiret. Es ist aber hiebey zu betrachten: 1) Daß in obangeführten puncto restitutionis vier unterschiedliche Membra, denotata per verba, Primò, Deindè, Tertiò, Quartò, verhanden, 2) das Membrum tertium & quartum keine mehrere Restriction vonnöthen gehabt, 3) quod exceptio addita 2do membro respiciat tam primum quàm secundum membrum.

Wie solches ex verbis §i erhellet.

Alldieweil 1) klar, daß diese Worte: Utque Ordinibus & subditis in restitutis partibus Ulterioris Pomeraniæ und was dabey weiter angehenget, pro conservatione Jurium & observantia literarum Reversalium denen Land-Ständen und Unterthanen, so in reliqua ulteriori Pomerania gesessen, und vi primi membri sollen restituiret werden, expreßlich angehen thun.

2) Klar ist es auch, daß diese Worte: Ita tamen, ut salva maneant jura Regiæ Majestati Succiæ suprà concessa, dem primo membro näherstehen, als die nechstvorangezogenen wegen der Hinter-Pommerschen Land-Stände und Unterthanen.

3) Klar ist es auch, daß die particula atque combiniret utramque partem exceptionis.

4) Klar ist es auch, und kan von den Churfürstlichen mit Bestande nicht geläugnet werden, daß die Cron Schweden, vermöge Instrumenti Pacis gewisse Gerechtigkeiten in reliqua Ulteriori Pomerania vorbehalten. Dagegen ist es auch

5) Klar,

1652. 5) Klar, aus dem art. 10. §. Titulis & insigniis &c. daß Ihro Churfürstliche Durchl. Regiam Pomeraniam cediret, absque omni alia prætensione ullius juris in loca Regno Sueciæ cessa. 1652.

Nechst dieser Erleuchtung der so hart, doch ohne allen Fug, bestrittenen Exception in favorem Jurium Regiorum ist

II. zu präsupponiren, daß art. X. §. Primò Totam Pomeraniam, ein amicabilis Tractatus & Conventio circa exactiorem limitum & cœterorum minutiorum definitionem, inter Regios & Electorales Commissarios bewilliget. Anbeneben aber

III. unläugbar, daß §. Ad hæc concedit eidem moderna vectigalia, vulgò Licenten vocata &c. als der da im Instrumento Pacis seine richtige Maße schon erlanget, nicht anders in die Tractaten von der Grentzscheidung gehören und gezogen werden kan, als so weit beyde Theile wegen der Zoll-Städte in Hinter-Pommern, und was dabey anhängig, abzureden haben. Ueber dieses es auch

IV. in dem Nürnbergischen Haupt-Receß ausdrücklich versehen, und also indisputabiliter zu lassen, nemlich die Hinter-Pommersche Posten und Landen, so Ihro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg vermöge Friedens-Schlusses zukommen, alsdenn evacuiret und abgetreten werden sollen, wenn zuförderst Ihro Königliche Majestät zu Schweden, und Se. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg hierzu verordnete Commissarien wegen der Grentzscheidung und andern geringern Sachen eine völlige Richtigkeit getroffen.

2. daß Art. X. §. 2. amicabilis conventio circa limitum minutiorum definitionem beliebet worden.

3. Zu einem solchen Vergleich aber der Punct wegen der Licente als welcher Art. 10. §. 13. abgethan worden, nicht anders als wegen der Zoll-Städte gehöret, und 4. in dem Nürnbergisch. Haupt-Receß versehen, daß Schweden Pommern nicht eher räumen soll, bis die Zoll- und Grentz-Streitigkeiten richtig wären.

Alldieweil Ihro Churfürstliche Durchl. nun nicht allein den Vergleich wegen der Zoll-Städte, und was mehr, jedoch von geringer Importanz dazu gehöret, in diese Grentz-Tractaten nicht kommen lassen wollen, sondern anheben, das Principale, als da ist das so theuer erworbene Jus Vectigalium, wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis zu disputiren, so haben eft-und höchstgedachte Ihro Königl. Majest. zu Schweden vigore Tractatuum, tam universalis, quam Executionis höchstbilligen Fug, bis sie in ruhige und indisputirliche Possession ihres juris quæsiti gelassen, und wegen der Zoll-Städte eine Richtigkeit gemacht, die Hinter-Pommersche Lande an sich zu halten. Es wird zwar uf Chur-Brandenburgischer Seite vorgegeben, daß Principales Paciscentes, vielweniger Ihro Churfürstliche Durchl. niemahls im Sinne gehabt, concessionem telonii zu extendiren, ultra loca Regno Sueciæ cessa, auch daß die verba §. Adhæc concedit eidem &c. dasjenige, was man auf der Königl. Schwedischen Seite prätendiret, nicht importiren, sondern daß laut erlangter Attestatorum zeitlich dagegen contradiciret worden. Ihro Churfürstliche Durchl. wolte gleichwol Ihro Königliche Majestät in possessione & perceptione telonii lassen, und die Sache zu Ew. Käyserl. Majestät und der Stände Cognition aussetzen, daferne Ihro Königliche Majestät die Lande alsobalden würden abtreten, wie dieses mit andern mehrern Remonstrationen im Nahmen, und von wegen Ew. Käyserl. Majestät den $\frac{2}{12}$ und $\frac{9}{19}$ Martii von Dero dazu deputirten hochansehnlichen Herren Ministris ist angedeutet worden. Ob ich nun zwar nicht zweifle, daß, was ich dazumahl auf eins und anders in Unterthänigkeit geantwortet, und remonstriret habe, Ew. Käyserlichen Majestät vorlängst vorgekommen seyn mag, und Sie daraus zur Gnüge æquissimam Regiæ Majestatis Sueciæ prætensionem vernommen haben werden, so habe ich dennoch, weil ich erfahren, daß dem hier anwesenden Chur-Brandenburgischen Abgeordneten dem von Renkow, von selbigen Communication wiederfahren ist, und er seinen hier und dort darüber führenden Discoursen nach, ein und anders Argument nicht wohl mag eingenommen haben oder wollen, bey dieser Occasion als in einem Contextu cum superioribus nunc à me allatis, momenta rei kürtzlich hiebey wiederholen und anführen sollen, mit allerunterthänigster Bitte, Ew. Käyserliche Majestät wollen solches nicht mit Ungnade vermercken.

Daß es nun vors erste nicht allein Principalium Paciscentium, sondern auch Interessatorum Intention und Wille gewesen sey, die Licenten ultra loca cessa respectivè zu begehren, bewilligen und permittiren, ist aus folgenden Rationibus zu ersehen.

Rationes, daß paciscentes ihre Meinung auf die Licenten ultra loca cessa gerichtet.

1) Haben Ihro Königliche Majestät zu Schweden durch Dero Plenipotentiarien, gantz Pommern mit denen damahls tempore belli gesetzten Licenten begehret, und 2) Ew. Käyserl. Majestät Herren Plenipotentiarii darein condescendiret. Nachdem man auch 3) aus gewissen und erheblichen Ursachen auf Eintheilung des Pommerschen Lan-

1652. des mit Ihrer Churfürſtlichen Durchl. zu Brandenburg Gerathen, und auf der Cron Schweden Seite dem Chur-Brandenburgiſchen eine Alternation vorzuſchlagen, darüber tractiret, und unter des Frantzöſiſchen Plenipotentiarii Herrn Grafen d' Avaux Interpoſition die Sache zum Schluß gebracht, hat zwar wohlermeldter Graf d' Avaux, weil dem Chur-Brandenburgiſchen zuvor bewuſt, daß die Licenten ſchon gefodert und cediret wären, indem als ſolcher Eventual-Vergleich ſolte unterſchrieben werden, nachfolgende Clauſulam einführen wollen: Fruatur quoque Regia Majeſtas Sueciæ & Sereniſſimus Elector in omnibus territoriis, littoribus & portubus ad unam vel alteram partem ſpectantibus reciproqua immunitate vectigalium. 1652.

Welche aber, weil ſie die vorher erlangte conceſſionem juris telonii per indirectum aufheben thäte, nicht acceptiret, ſondern rund abgeſchlagen, und obgedachter Eventual-Vergleich zwiſchen den Königl. und Churfürſtl. darauf unterſchrieben worden.

Alsdann iſt man 4) ad concinnandam & integrandam Sueciæ ſatisfactionem zwiſchen Ew. Käyſerl. Majeſtät und den Königl. Schwediſchen Plenipotentiariis getreten, und unter währender Zeit Intereſſati ihre Nothdurft allezeit eingebracht, dabey aber nichts wider die Licenten eingewandt, ſondern der §. iſt darauf formiret, completiret, und endlich in das Inſtrumentum Pacis gebracht, mit nachfolgenden formalibus: Ad hæc concedit eidem MODERNA vectigalia (vulgò Licenten vocata) ad littora, portusque POMERANIAE & MEGAPOLEOS jure perpetuo, ſed ad eam taxæ moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant. Beym rechten Verſtand dieſes §. hat man zu erwegen 1) ipſa verba §. 2) ſedem & locum hujus §. 3) Actitata deſuper in Tractatu, tam ante & ſub concinnationem ſatisfactionis, quam poſtea in ſolennibus iſtius Tractatus Actibus

1. Ipſa verba. Auslegung des Art. X. §. 13. worbey zu mercken

Was nun verba ipſa betrift, ſo hat man durch das Wort MODERNA geſehen auf damahlige Zeit, nemlich da Ihro Königl. Majeſtät tempore belli jus exigendi vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad omnia littora portusque Megapoleos & Pomeraniæ tam citerioris quam ulterioris gehabt haben; dadurch man alſo perpetuationem juris illius ad eam univerſalitatem & extenſionem, qualem tempore belli habuit aut habere potuit, ad dictorum Ducatuum littora & portus erhalten hat,

2) Earum vocum conſiderationes communes.

bey den Wörtern, und darunter verſtandenen Hertzogthümern POMERANIA & MEGAPOLIS, als materia vectigalibus ſubjecta, ſind etliche Conſiderationes communes und etliche particulares zu beobachten. Utrique voci communes conſiderationes, welche univerſalitatem & extenſionem ultra loca ceſſa importiren, ſind 1) acceptio vocum in proprietate uſus popularis, indem man insgemein, wenn man zum Exempel ſaget: Pommern oder Mechelnburg gehöret zum Röm. Reich, allezeit darunter verſtehet gantz Pommern, oder gantz Mechelnburg; Und dahingegen, wenn man von einem abſonderlichen Theile will geredet haben, ſagt man Hinter- oder Vor-Pommern, item Pommern Wolgaſt, oder Pommern Stettin ꝛc. 2) Cauſa & ratio ob quam Sueciæ conceſſa ſint certa Romani Imperii feuda, una cum adſcriptis Juribus cum primis cum JVRE TELONII, welche da iſt maximè favorabilis, und wird in pr. art. X. mit nachfolgenden Worten exprimiret: Porrò quoniam Sereniſſima Regina Sueciæ, ut ſibi pro locorum hoc bello occupatorum reſtitutione ſatisfieret, Pacique publicæ in Imperio condigne proſpiceretur; Ideo Cæſarea Majeſtas &c. Ew. Königl. Majeſtät Plenipotentiarii werden ſich auch vermuthlich erinnern, daß, wie man von Abtheilung des Pommer-Landes gehandelt, und ſie den Unſrigen mit vielen und unterſchiedlichen Motiven gerathen, dieſe aber dagegen remonſtriret, daß mehrentheils Pommerſche Aemter oppignoriret, und verſetzet, und alſo Ihrer Königl. Majeſtät dadurch eine geringe Satisfaction zukommen würde, man alſo in regard deſſen Jus Telonii mit der begehrten Extenſion deſto williger eingegangen. Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg haben auch, in Compenſation des geringen Abgangs, anſehnliche Aequivalentia wieder bekommen, daß vielleicht unter ſelbigen Fürſtenthümern eines möchte gefunden werden, ſo Hinter- und Vor-Pommern in der Reichs-Matricul wo nicht übergienge, gleichwohl zum wenigſten gleich, oder nicht weit davon wäre, daß ſie alſo deſto weniger Urſach haben, ſich darüber zu beſchweren, und Ihro Majeſtät wohl erlangtes Jus Telonii zu diſputiren, weil ſelbiges als eine Zubuß über die andere partes ſatisfactionis darzu gethan,

1652. than, ohne Ihro Churfürstl. Durchl. Nachtheil, indem sie Pacis causa andere Länder, und herrliche Jura an statt Vor-Pommern, und Zulassung der Hinter-Pommerschen Licenten bekommen, so daß es wohl, consideratis omnibus circumstantiis, eine causa favorabilis ästimiret werden kan; 1652.

Favorabilia enim sunt, quæ communem spectant utilitatem, quæ, quo major est, atque latius patet, eo major est promissi favor, & eorum, quæ ad Pacem faciunt, major, quam quæ ad bellum & belli ob tuitionem suscepti spectant, major, quam aliis de causis. Und kan derentwegen zu beyden nechst vorgehenden Considerationibus diese regula bestermassen accommodiret werden. In favorabilibus sumenda verba secundum totam proprietatem usus popularis, & si plures sunt, ea quæ latissima est, quale est, ut Masculinum sumatur pro genere communi, & indefinita locutio pro universali. 3) Defectus restrictionis & limitationis indem, wenn die Licenten allein ad loca cessa zu restringiren, sich auch gebühret hätte, daß die Interessirende eine expressam restrictionem ad loca cessa nothwendig hätten hinein rücken müssen. Weil alles öffentlich und so zu sagen, in conspectu Europæ tractiret, daß man nicht sagen kan, es sey Interessenten unwissend, oder auch im Instrumento Pacis ungebräuchlich, in dergleichen Fällen Exceptiones zu gebrauchen, weil man allenthalben clausulas salvatorias findet, und die Chur-Brandenburgischen zwar Anfangs diesen §. zu miniren gesucht, aber alsobald damit zurück gehalten; Und nun heist es: Pactorum Juratorum (qualis est hæc Imperiali, & Regum ut & Electorum, Principumque fide roborata sanctio) eam esse vim, ut intelligi debeant secundum receptissimam proprietatem, & ut omnes restrictiones tacitas & mentales quam maximè repudient. Und dieses sind also die 3. Considerationes, die bey den Worten Pomeraniæ & Megapolis in gemein zu beobachten.

Was nun jedes à part betrifft, so ist zu mercken, daß, wie Pommern und Mechelnburg vor sich sind unterschiedliche Fürstenthümer, also sind sie auch auf den Tractaten ein jedes nach seiner Eigenschaft und andern Umständen in Consideration gekommen. Ihro Königl. Majest. zu Schweden haben gantz Pommern in satisfactionem begehret, und Pomeraniam Electoralem auch erhalten, aber Electoralem Pomeraniam nur eventualiter, vermöge art. 10. §. Deficiente verò linea Masculina Domus Brandenburgicæ, omnes præter Sueciam, alii Titulis & Insigniis Pomeranicis abstinebunt, atque tunc quoque Ulterior Pomerania tota cum Citeriori Pomerania totoque Episcopatu & integro Capitulo Caminensi, adeoque omnibus Antecessorum Juribus & expectantiis consolidata ad solos Reges Regnumque Sueciæ perpetuò pertinebunt, spe interim successionis & investitura simultanea gavisuros. Woraus denn folget: 1) Daß Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum Churfürstl. Antheil muß simultanee investiret und gehuldiget werden. Und 2) daß man also nicht simpliciter sagen kan, daß die Licenten von einem gantz fremden, und in eines andern Lande genommen werden. In regard dessen hat man ohne Zweifel auf Chur-Brandenburg. Seiten die Licenten Anfangs usque ad ipsam realem insertionem ohne Opposition paßiren lassen. Und im art. 11. §. Regia quoque Majestas &c. zwar einführen lassen restitutionem reliquæ ulterioris Pomeraniæ PLENO JURE, sed ita tamen ut salva maneant jura Regiæ Majestati suprà cessa.

b. Considerationes particulares.

Pommern.

Anlangend Mechelnburg à part, so ist dabey zu considériren, 1) daß Ihro Königl. Majestät zu Schweden vermittelst der Tractaten nur ein Stück von Mechelnburg cum titulo Dominii Wismariensis erlanget haben. 2) Daß die Licenten anfangs in portubus Wismariensi & Warnemundensi begehret worden, darnach aber und 3) nachdem Ihro Fürstliche Gnaden zu Mechelnburg ohne Zweifel in Respect derer von Ihro Königlichen Majestät Deroselben prästirten guten Officien nicht entgegen gewesen sind. 4) Uf der Königlichen Schwedischen Plenipotentiariorum gebührendes Anhalten die Licenten, so zuerst in zween Hafen begehret, mit Einführung des Worts MEGAPOLIS, als das eine manifestam extensionem vectigalium ultra loca im Hertzogthum Mechelnburg cessa importiret, verbessert worden. Damit aber so wohl die Churfürstl. als Mechelnburgischen Städte und Unterthanen mit selbiger extensione concessionis vectigalium nicht prägraviret werden möchten, und die Commercia in locis non cessis dadurch in Abgang gerathen, so sind von Ihro Käyserl. Majestät Gesandten nachfolgende

Mecklenburg.

Wörter

1652. Wörter (quæ pariter universalem extensionem importiren) darzu gethan: SED AD EAM TAXAE MODERATIONEM REDVCENDAM, NE COMMERCIA in iis locis INTERCIDANT. 1652.

2. Locus §i in Instrum. Pacis. Nechst diesem buchstäblichen und klaren Verstande dieses §. giebet auch II. Ipsa sedes & Collocatio ejusdem in Instrumento Pacis ein sonderbahres und deutliches Argumentum pro asserenda extensione ultra loca cessa; wenn die Intentio gewesen wäre vectigalia ad loca cessa zu limitiren, ea vectigalia Pomeranica ad Regiam Pomeraniam und Megapolitana ad Dominium Wismarienſe, so hätte man billig sollen setzen, Pomeranica vectigalia ad §. Primò, totam Pomeraniam &c. Wismarienſia ad §. Secundò Imperator de consensu &c. Nun wäre diese Dispositio de vectigalibus gesetzt unter einige Corollaria und extraordinaria Jura: welche, wie sie sind heterogenea, also könten sie auch nicht interpretiret werden, ex nexu horum inter se, sondern ein iedes hätte ex sua natura & proprietate eine vollkömmliche Signification, und ist sonderlich der letzte §. Ad hæc concedit &c. zu verstehen ohne einige Restriction ad loca cessa, welches man mit sonderlichen Wörtern, ad hæc (scilicet omnia supra concessa) als in dem letztern Satisfactions-Additamento und Zubuß hat wollen bedeuten.

3. Circumstantiæ in ipso tractatu. Anreichend III. die Umstände, so in ipso Tractatu vorgefallen, so habe Ihro Käyserl. Majestät hiebevor allerunterthänigst berichtet, was ante ipsam Conventionem & insertionem ipsius §. Ad hæc concedit &c. auf den Tractaten vorgangen, nemlich daß zwar die Chur-Brandenburgischen Gesandten nur einmahl durch den Französischen Plenipotentiarium Comte d'Avaux unter der Hand haben hindern wollen, folgends aber mit den Mechlenburgischen geschehen lassen, daß die Licenten in den punctum satisfactionis hineingekommen, & cum extensione ultra loca cessa. Post subscriptum & plene consummatum dictæ satisfactionis negotium hat zwar D. Deichmann im Nahmen der Stadt Rostock, und auch der Chur-Brandenburgische und Mechlenburgische, da sie ratione æquivalentium vergnüget und zufrieden gestellet waren, theils selbst und vor ihre eigene Personen, theils auch durch andere Chur- und Fürstliche Gesandten aber in forma non alicujus oppositionis, sed respective amicæ remonstrationis & recommendationis, die Kön. Schwedischen dahin wollen bereden, daß sie oftgedachten §. Ad hæc concedit &c. wolten ändern lassen, und also einführen: Ad hæc concedit eidem moderna vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad littora portusque Pomeraniæ & Megapoleos, sed in locis tantum cessis. Ew. Käyserl. Majestät Plenipotentiarii haben auch ohne Zweifel auf der Interessirenden Begehren post subscriptos Articulos satisfactionis & æquivalentium, da man in Adjoustirung der übrigen Friedens-Articuln occupiret gewesen, aber nicht anders, als sie obiter, und in forma recommendationis davon gedacht; Weil aber die Königl. Schwedischen allezeit beständig sich dagegen opponiret, und remonstriret, daß es nicht mehr in ihrer Macht wäre, etwas in selbigem §. zu ändern, nachdemmahl der punctus satisfactionis vorlängst unterschrieben, und von Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden, als deren allergnädigsten Königin und Principalin, acceptiret wäre; und Ew. Käyserl. Majestät und Interessatorum Plenipotentiarii wohl gewust, aus was für Umständen oftgedachtes Jus telonii cum extensione ad loca cessa in punctum satisfactionis gekommen wäre, so ist es auch dabey geblieben. Interessati haben auch in Actibus illis solennibus, da Instrumentum Pacis jam integratum von Ew. Käyserl. Majestät Gesandtschaft in Beywesen der Königl. Schwedischen, Chur-Fürsten und Stände Gevollmächtigten öffentlich ist vorgelesen und approbiret worden, und unter währender Ablesung gleichwohl alle die gegen den einen oder andern Punct etwas zu sagen gehabt, ihre Nothdurft zur Stund vorgebracht, von keiner Opposition gedacht, vielweniger circa dicti Instrumenti solennem subscriptionem & extraditionem etwas dergleichen erwehnet.

Widerlegung der producirten attestatorum. Was die producirten Attestata angehet, so will ich in aller Unterthänigkeit hoffen, daß Ew. Käyserl. Majestät nicht allein vorgekommen sey, was der Cron Schweden Printz und Erb-Fürstens Königliche Hoheit an Ihro Fürstl. Gnaden Duca d'Amalfi, auch oben in diesen Licent-Sachen, de dato Geyßholm den 31. May Anno 1651. geschrieben und remonstriret, sondern werden auch mit reifer Betrachtung so wohl aller Umstände, so in diesem Negotio vorgefallen, als auch des vor sich selbst redenden, und höchstgeltenden Friedens-Schlusses sehen, und judiciren können, daß diese Attestata

1652. stata sich principaliter uf eine oder zwey Conferenzien fundiren, und sind erst Anno 1649. da Plenipotentiarii Regii vorlängst von Münster weg, nur von einem Theil der Contrahenten beliebet, und ausgehändiget. 1652.

Weil deme also, und alle, so diese Licent-Sache mit unpaßionirtem Gemüthe vorkommt, und erwegen, werden diese nachfolgende fundamenta bey sich gelten lassen müssen, als da sind 1) daß im Instrumento Pacis klar und deutlich versehen und disponiret, Regiæ Majestati & Regno Sueciæ competere Jus Telonii in reliqua Pomerania ulteriori & Megapoli. 2) Daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg oder auch andern, so dieser Zoll-Gerechtigkeit contradiciren, nicht gebühre, eine Exception darwider einzuführen, idque vigore Artic. XVII. §. contra hanc transactionem &c. 3) So will sich auch nicht schicken, daß ein Theil von den vornehmsten Paciscenten zu Präjuditz des Gegentheils den rechten Inhalt der Pactorum eigenes Gefallens interpretire, will geschweigen, daß ihme hierüber einige Decision zu machen frey stehen solle. 4) So sey auch in Pommern zwischen den Königl. und Churfürstl. Brandenburg. Commissarien der Status Controversiæ nicht de Jure Telonii, utpote quod vi Sanctionis Pragmaticæ debet esse inviolabile, sondern nur, an welchem Ort, und auf was Weise solcher Zoll gefordert werden solle. Dieser Streit aber sey nebenst andern im Instrumento Pacis remittiret ad amicabilem Conventionem inter Regios & Electorales Commissarios. 5) So haben auch Ihro Königl. Majestät zu Schweden vermöge obangezogenen Nürnbergischen Haupt-Executions-Recessus guten Fug, die übrige Hinter-Pommersche Lande zu behalten, biß so lange Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auch in dieser streitigen Sache wegen der Zollstädte zum Vergleich komnen, und sie Ihro Königl. Majest. in possessione juris telomiorum acquisiti ruhiglich und indisputirlich bleiben lassen. So gelanget demnach an Ew. Kayserl. Majestät meine allerunterthänigste und gehorsamste Bitte, Sie geruhen der offenbahren Billigkeit, und dem so theuer bekräfftigten Frieden zu Steuer und Conservation, durch Ihro im Heil. Röm. Reich höchstgeltende Autorität die Sache dahin zu richten, daß Ihro Königl. Majestät nicht allein zum nechstbevorstehenden Reichs-Tage, wie es sich gebühret, und wie hieroben in aller Demuth angeführet, ohngeachtet aller andern Begehren, und Einwendungen, ohne einige Limitation eingeladen, und daß unweiger- und förderlich ein Terminus ad accipiendam Investituram von vier, oder wenn es müglich wäre, fünf Monathen constituiret werden möge; Sondern auch die bishero in dieser Licent-Sache bewilligte und ergangene Commissiones revociren, auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg, wie ingleichen Ihro Fürstl. Gnaden zu Mechelnburg und die Stadt Rostock dahin disponiren, und befehlen, daß Sie Ihro Königl. Majestät in ihrer wohlerlangten Gerechtigkeit unperturbiret lassen: Auch den hier anwesenden Chur-Brandenburgischen Abgeordneten von Renckow mit seinen wider Ihro Königl. Majestät in jure fundirte Interims-Possession der Hinter-Pommerschen Lande angeführtem Unfuge, und begehrten rescriptis an Ihro Königl. Majestät Gouvernement und ratione Inhibitorialium an die Hinter-Pommersche Land-Stände abweisen wollen.

Wiederholung der von Schweden angeführten Gründe.

Schweden will also auf dem Reichs-Tage zugelassen und bey seiner possession in Pommern geschützet seyn.

So Ew. Käyserl. Majestät ich in allerunterthänigstem Respect allergehorsamst, nur ad informandum, und ohne einige Manier vom Proceß, anzuzeigen, auch im Fall etwas wieder obiges meiner allergnädigsten Königin und der Cron Schweden Befugnis entweder schon verstattet wäre, oder verstattet werden möchte, hiemit bester maßen gebeten, und protestiret haben, mich auch mit tiefster Ehrerbietung in Dero Käyserl. Gnade empfehlen wollen.

Wien den $\frac{2}{12}$ May
An. 1652.

N. II.

Literæ Imperatoris ad Reginam Sueciæ de Restitutione ulterioris Pomeraniæ, Viennâ 5. Jun. 1652.

Ferdinandus III. Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ,

1652. Carniolæ &c. Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac ſuperioris ac inferioris Sileſiæ, Wirtembergæ, & Tekæ, Princeps Sueviæ, Comes Habſpurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, & Goritiæ, Landgravius Alſatiæ, Marchio S. R. J. Burgoviæ, ac Superioris ac Inferioris Luſatiæ, Dominus Marchiæ Schlavonicæ, Portûs Naonis & Salinarum, Sereniſſimæ ac Potentiſſimæ Principi, Dominæ Chriſtinæ, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Reginæ, Magnæ Principi Finlandiæ, Duci Eſthoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stettini, Pomeraniæ, Caſſubiæ & Vandaliæ, Principi Rugiæ, Dominæ Ingriæ & Wiſmariæ, Salutem cum omnis boni incremento. 1652.

Imperator Reginæ Sueciæ querelas Brandenburgici de Pomerania non reſtituta exponit,

Sereniſſima & Potentiſſima Princeps, Conſanguinea & ſoror chariſſima. Quantopere Sereniſſimus Elector Brandenburgicus de retardata hactenus reſtitutione ulterioris Pomeraniæ ſibi debitæ conqueratur, quam vehementer etiam de ejus Executione maturanda apud nos continuo inſtet, quamque diligenter & officioſe cæteri Principes & Electores Imperii pro eo interveniant, haud dubiè Serenitati Veſtrae per ablegatum ſuum Secretarium Matthiam Biornklo, adhuc in Aula noſtra reſidentem ſatis innotuerit. Nos quidem attento Serenitatis Veſtræ ſtudio & affectu, quem pro ſtabilienda Pace Nobiſcum & cum S. R. Imperio initâ in plurimis aliis experti ſumus, nobis perſuaderi non permittimus, quod Veſtra Serenitas in hac potiſſimum cauſa, Amicum Electorem ſanguine ſibi proximè junctum concernente, ſuis partibus ſit defutura, & ipſi majorem conquerendi anſam relictura, præſertim, cum juxta normam Inſtrumenti Pacis & Receſſûs Norimbergenſis finium rgundorum circa utramque Pomeraniam exorta controverſia jam dudum ſit compoſita, inſuper quoque prædictus Elector pro faciliori terminatione hujus, quod ſupereſt, negotii obtinendâ, Veſtræ Serenitati modernorum vectigalium licentiam & uſum in portubus, uſque in proximis Imperii Comitiis aliud ſtatuatur, continuandum ſponte ſua obtulerit. Cùm tamen muneris & officii noſtri nobis etiam per leges pacis impoſiti ratio exigat, ut omnem curam & ſolicitudinem adhibeamus, quo unicuique id reſtituatur & præſtetur, quod ipſi juxta communis Pacis Inſtrumentum, & Receſſum Norimbergicum reſtituendum & præſtandum venit: benignè & amanter Serenitatem Veſtram requirimus, &

eamque, ut reſtituat, adhortatur.

adhortamur, ne gravetur Sereniſſimo Electori Brandenburgico præfatam Pomeraniam ulteriorem absque longiori morâ aut cunctatione reſtituere, & per hoc quoque ſuum ſtudium & voluntatem conſervandæ Pacis, & reſtabilitæ amicitiæ, atque bonæ vicinitatis, Nobis & S. R. Imperio teſtatum reddere. Cui de cætero omnia proſperitatis incrementa ex animo vovemus. Dabantur Viennæ die 5. menſis Junii Anno Domini 1652. Regnorum noſtrorum, Romani 16. Hungarici 27. Bohemici vero 25.

Ejusdem Serenitatis Veſtræ

Bonus Conſanguineus & Frater.

Inſcriptio:

Sereniſſimæ ac Potentiſſimæ Principi, Dominæ Chriſtinæ, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Reginæ, Magnæ Principis Finlandiæ, Duci Eſthoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Caſſubiæ, Vandaliæ, Principi Rugiæ, Dominæ Ingriæ & Wiſmariæ, Conſanguineæ, Sorori, & Principi noſtræ chariſſimæ.

N. III.

1652. Reginæ Sueciæ Literæ ad Imperatorem, de ulterioris Pomeraniæ nondum subsecuta restitutione 5. Jan. 1652. 1652.

Serenissime ac Potentissime Imperator, Dn. Frater, Consanguinee, & Amice charissime;

Regina Sueciæ Brandenburgici postulata refutat, illumque, non ie, in more esse ostendit.

Relatum nobis est apud Majestatem Vestram Electorem Brandenburgicum per nuncios & literas instanter urgere, ut authoritate Cæsareâ non solum Orientalis Pomerania ei statim restituatur, sed etiam, ut obtento ad ejus littora portusque telonii jure nostro desistamus; imò verò, ne ad accipiendam Investituram, aut Imperii Comitia invitemur, nisi utroque adimpleto: Quin potius, ut Majestas Vestra tam regimini ibidem nostro, quàm ordinibus & subditis; respectivè omni jubendi parendique commercio interdicat. Majestatis Vestræ prudentia non patitur nos dubitare, quin ipsa longè aliter sit rem æstimatura. Ne tamen importunæ sollicitationes etiam silentio nostro abutantur, speramus, Majestatem Vestram haud aegrè laturam, si & nos paucis ostenderimus, quam iniquè & indigne ista postulentur. Neque enim nos unquam recusavimus, quin, quae tam Electori, quam Domui Megapolitanæ vi pacis competunt, eis restituantur, modo ipsi præstanda præstiterint. Sed, quoniam non solum Instrumento Pacis, verum etiam Recessu Executivo Norimbergensi, sancitum est, ut, quæ ad peculiares Conventiones remissa sunt minutiora obstacula, ante ejusmodi restitutionem plenariâ distinctione removeantur; per ipsos verò hactenus steterit, quo minus id factum sit; ideò ipsis non nobis, imputanda est restitutionis istius mora. Sicut enim nihil aliud desideramus, quam ut loca nobis designent, ubi obtenta vectigalia commodè capiantur, ita vicissim Nos offerimus, eo præstito, ad citeriorem Pomeraniam Electori, & Warnemundam Megapolitanis, confestim tradendam. At cùm ii non modò locum nobis hucusque negent, sed etiam Jus ipsum exercendi telonii controversum faciant, quid mirum, si & nos publicorum pactorum observationi constanter inhæremus? Cum nomine Majestatis Vestræ & Imperii Occidentalis Pomerania nobis offerretur, regesserunt Legati nostri præfecturas ejus adeo obæratas fuisse, ut in nullam satisfactionem comparari possint, nisi defectus iste aliter pensaretur. Pensatus fuit adjudicatione perpetua eorum vestigalium (vulgo Licenten vocatorum) quæ non tantùm in locis cessis (nulla enim ejusmodi restrictio vel admissa, vel Instrumento Pacis inserta fuit) sed indefinitè & illimitate, quæcunque eo tempore ad littora portusque Megapoleos & Pomeraniae possidebamus. Possidebamus autem tam Warnemundensia, quam Wismarienſia, nec minus Orientalis, quam Occidentalis Pomeraniae vectigalia. Hujus itaque concessionis favor cum per solemnem trium summarum Potestatum conventionem aequissimus judicatus sit, ut à solo jam Electore, per sub- & obreptitie emendicatas attestationes, aut cavillationes Grammaticas, eludatur, & ad loca tantùm cessa violenter restringatur, summam sapit iniquitatem. Nulla profecto aequitas suasit, aut suadere potuit, ut octo Principatus, Ei soli, per Pacem procurarentur, pro paucis tantum dimidiæ Pomeraniae obæratissimis præfecturis nisi vectigalia quoque cessisset. Scimus quidem, spem Eum anteà habuisse consequendorum Pomeranici & Caminensis Principatuum, extinctâ antecessorum linea; sed satis debilem & obscuram. At neque ignotum est, quo jure, & quantilli temporis firmitudine Lebusensem, Brandenburgensem & Havelbergensem, unà cum tot annorum Imperio debitis tributis, per seculum usurpârat. Hæc tamen omnia in perpetuum retinenda à Majestatis Vestrae Statuumque Imperii benevolentia fideliter Ei procuravimus. Nec tum Ei satisfactum putabatur. Solus Archi-Episcopatus Magdeburgensis in Matricula Imperii pluris æstimatur, quam utraque Pomerania simul sumta. Huic tamen, & Halberstadensis & Mindensis cooperatione nostra adjecti fuere nullo alio vel fine vel merito, nisi ob cessa, quantulacumque sint, dictorum teloniorum additamenta. Et adhuc tamen fundit querelas. Haut dispar ratio est postulati Mechelburgensis. Procuravimus Ei Domui restitutionem periculo sumtuque magno. Si Wismariam cum dictis teloniis ultro nobis obtulisset, sicuti non nimium gra-

Postulata Elect. Brand.

Postulata Mechelburg.

1652.53. tus fuiſſet, ita nec nos in jura gentium peccaſſemus, ſi eam invito retinuiſſemus. Ea tamen moderatione benignitateque uſæ ſumus, ut non modo Ducatus Megapolitanus ei reſtitutus ſit, ſed & inſuper additi duo hæreditarii Principatus, duae Commendae, bina ad Albim vectigalia, bini Canonicatus, & ſuperpondii loco, ducenta Imperialium Thalerorum millia. Nequaquam ob ulla ejus merita nec ob nudum vallum Wiſmarienſe, cum annuo trecentorum plus minus Thalerorum reditu, nobis ceſſa; ſed, ut eo patientius ferret, quæ nobis jam controverſa facit, exigua vectigalium jura. At quid ingratitudinem utrinque miramur? cùm ea ſit magnorum beneficiorum indoles, ut tantisper grata ſint, dum videntur rependi poſſe; ubi modum exceſſere, pro gratia ultionem reportent. Alio ſane titulo æſtimare nequimus iniquitati ſuperadditam indignitatem, qua dictus Elector non veretur poſtulare, ut, niſi neglecta, quæ vi factæ Pacis & Receſſus Norimbergenſis præcedere debet, conventione, tam jura telonii noſtra deſeruerimus, quàm Provinciam ei debitam reſtituerimus, pro non-Statu declaremur. Quid autem hoc aliud eſt, quam non amplius occultis cuniculis, ſed manifeſta injuria, ipſa Pacis publicæ fundamenta ſubruere. Conſtat orbi chriſtiano, nos, Regnumque noſtrum, non per inveſtituram futuras, ſed ab ipſo Pacis ſignatæ momento factas eſſe Imperii Statum; pactisque publicis ſtabilitum, quid nos Majeſtati Veſtræ & Imperio debeamus, quid Ea viciſſim nobis. Inveſtituram vero potius eſſe ceremonialem omnium ſolemniſationem. Iſtum indelebilem characterem ſeu denegata, ſeu conditionaliter limitata vel Inveſtitura, vel ad Comitia Invitatione, nobis facere controverſum, ſicut id conjunctum foret cum ſumma indignitate, ita nemo æquus rerum arbiter id poſſet, aliter, quam pro publica fidei pacisque violatione accipere.

Inde petit, ut jura ſua ſibi ſalva conſerventur.

At quemadmodum neque nos id pateremur, ita longe aliud nobis de laudabili Majeſtatis Veſtræ juſtitia & æquanimitate promittentes, hic ſubſiſtamus; reliqua reſidentibus apud aulam Majeſtatis Veſtræ Miniſtris noſtris uberius remonſtranda commiſſuræ. Rogamus itaque, ut, ſicut Majeſtas Veſtra facta Pace ſpopondit, Nos Regnumque noſtrum in ſemel obtenta bonorum juriumque noſtrorum poſſeſſione quieta, contra quemcunque, inviolabiliter conſervaturam; ita velit nobiſcum dictas indignitates & iniquitates a Nobis Regnoque noſtro avertere, infeſtantes in officio continere, nec nos aliter, quam pro legitimo Imperii Statu tractare. Promittimus viciſſim, quamprimum de loco exercendi telonii noſtri conventum fuerit, nos non modo Electori debitam Pomeraniam, & Megapolitanis Warnæmundam infallibiliter reſtituturas; ſed etiam pacem publicam in cæteris exacte ſervaturas: Imprimis vero Majeſtati Veſtræ omnem reciprocam gratitudinem & honorem exhibituras: Eamque hiſce Divino Numini peramanter commendamus. Dabantur in arce noſtra Stockholmenſi die 5. Junii Anno 1652.

Majeſtatis Veſtræ.

Bona Soror Conſanguinea & amica Chriſtina.

§. III.

Käyſerl. Reſolution gegen Schweden in puncto admiſſionis ad comitia. N. I.

Nach vielen gemachten Bewegungen, ergieng doch endlich ein Käyſerl. Decret vor Chur-Brandenburg, Innhalts N. I. daß nemlich die Königin in Schweden, weder mit den deutſchen Provinzien inveſtirt, noch ad Votum Comitiale ehender gelaſſen werden ſolte, bis die völlige Reſtitution von Hinter-Pommern, dem Friedens-Schluß gemäs, an Chur-Brandenburg geſchehen ſeyn würde. Es wurde auch von ſolcher Käyſerlichen Reſolution dem Grafen von Pappenheim, als Reichs-Erb-Marſchallen, nach der Anlage ſub N. II. behufige Intimation gethan.

Intimation an den Reichs-Erb-Marſchall. N. II.

Immittelſt hatte ſich der Graf Benedict Orenſtierna, welcher auf dem Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Convent vorhero mit geweſen war, in der Regenſpurger Gegend zu Waldmünchen eingefunden, verlangte aber, als ein Königlicher Geſandter tractiret zu werden: Und da ihm deshalber Difficultäten gemacht wurden, weil er nicht ein Formal-Königlicher Botſchaffter, ſondern nur als ein Lehen-Träger vorietzo erſcheine; So inſiſtirte er ſeinem erſten Verlangen, in der Anlage ſub N. III. worauf ihm der Reichs-Erb-Marſchall die Antwort ſub N. IV. ertheilte.

Differenz mit Orenſtiern wegen des Ceremoniels.

N. III. N. IV.

Hingegen, als die Schweden von obgemeldter

1652.53. meldter Käyserlichen Resolution in puncto admissionis denegatæ Nachricht erlangten; So wurde daher die sub N. V. anliegende Vorstellung übergeben, worauf das N. V. Conclusum sub N. VI. sogleich erfolgte: Dargegen aber Schwedischer Seits, mittelst der Repräsentation sub N. VII. das Præjudicium abzuwenden gesucht wurde. 1652.53. N. VI. N. VII.

N. I.

Copia Käyserlichen Decreti de non admittenda Regina & Corona ad Investituram, Sessionem & Vota, ante restitutionem Ulterioris Pomeraniæ &c. de dato Prag 21. Nov. 1652.

Auf Brandenburgisches Ansuchen;

Der Röm. Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn ist in unterthänigkeit referiret worden, was der Durchleuchtigste Fürst, Herr Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Halberstadt, Minden, und Rügen, des H. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst, wie auch in Ihro Churfl. Durchl. nahmen, deroselben Abgesandte und Räthe, wegen restitution der bißhero vorenthaltener Hinter-Pommerischen Landen, an allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majestät unterthänigst gelangen lassen, und gebetten, die Königin und Cron Schweden, ehe und bevor sie das jenige, was Ihro dem gemeinen Friedensschluß nach oblieget, vollzogen, und Ihrer Churfürstlichen Durchl. gemeldte Hinter-Pommerische Lande restituiret; zu der belehnung über die loco satisfactionis zugeeignete Hertzog- und Fürstenthumbe, viel weniger ad sessionem & votum uff bevorstehenden Reichstag nicht zu verstatten;

und auf geschehene Erinnerung nicht erfolgte Schwedische Restitution von Hinter-Pommern;

Nun seyn zwar Ihre Käyserl. Majestät in der gäntzlichen Hoffnung gestanden, es würde höchstermeldte Königin und Cron Schweden, bevorab uff das von Ihrer Churfl. Durchl. gethane erbieten, daß Sie ermeldter Cron, uf erfolgte restitution der Hinter-Pommerischen Lande, die Licenten in Ihrer Churfürstl. Durchl. Territorio, oder Seehafen, so lang lassen wolten, biß von Ihrer Käyserlichen Majestät und den Ständen des Reichs uff künfftigen Reichstag derentwegen eine decision ergangen, dann auch in ansehung so wohl Ihrer Käyserl. Majestät als Dero hochansehnlichen Commissarien an die Königin beweglichen Ermahnungs-Schreiben, wie nicht weniger der in dem Käyserl. Ausschreiben zum Reichstag begriffener clausulæ eventualis & conditionalis præstationis præstandorum, sich des jenigen, was Ihro krafft Friedensschlusses oblieget, selbst erinnert, und seiner Churfürstl. Durchl. nach nunmehr bereits vorgangenen Vergleich und Erörterung der Gränzsachen, auch anderer davon dependirender minutiorum, Dero Hinter-Pommerische und Stiffrische Landen würcklich abgetreten haben; Gestaltensahm Ihre Käyserliche Majestät sich auch noch versehen, mehrermeldte Königin und Cron Schweden werde bey sich selbst befinden, daß dem Friedensschluß zumahl nicht gemäß, daß, wo Sie, vermöge desselben, Ihre zugeeignete Lande und Leute ruhig besitzen und geniesen, andere und förderst Ihre Churfürstl. Durchl. des jenigen, so Ihro in diesem Friedensschluß gebühret, entsetzet bleiben sollen; Dieweil also Ihr Käyserl. Majestät von tragenden Käyserl. Ambts wegen obliegen thuet, mehrgedachte Se. Churfürstl. Durchl. dißfalls nicht hülffloß, noch selbige wieder den Friedensschluß von der Cron Schweden beschweren zu lassen, sondern bey solchem selbige vielmehr zu manuteniren, und handzuhaben, Ihres theils entschlossen seyn und verbleiben;

ist Schweden vor erfüllter Condition auf dem Reichs-Tage nicht zu admittiren.

Als thun allerhöchstgedacht Ihre Käyserl. Majestät, und zwar auf nach vor geraumer Zeit, von Chur-Mainz, Trier, Cölln, Bayern und Sachsen Churfürstl. Gn. Gn. Durchl. Durchl. eingeholtes, auch in schrifften eingekommenes gutachten, sich dahin gnädigst erklären, daß, ehe, und bevor die Königin und Cron Schweden, dem Friedensschluß zu folge, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Dero Hinter-Pommerische und Stiffrische Lande restituirten, Ihre Käyserl. Majest. offternante Königin und Cron Schweden zu der Reichsbelehnung über die loco satisfactionis zugeeignete Lande nicht admittiren, und daß Ihnen weder die session noch votum verstattet, Ihres theils gehöriger orten daran und darob seyn; Wie auch sonsten ichtwas Ihrer Churfürstl. Durchl. und dem Friedenschluß zu präjudiciren, nicht vorgehen lassen wollen.

Loco resolutionis an Brandenb.

Welches allerhöchstermeldte Ihro Käyserl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. loco resolutionis, und zu ihrer mehrer Versicherung zu ertheilen, gnädigst anbefohlen haben,

1653. vnd verbleiben Deroselben beneben mit freundt-oheimb. Willen Käyserl. hulden, vnd allem guten forderst wohlbeygethan. Signatum Prag, unter Ihrer Käyserl. Majestät hervorgetruckten Käyserl. Decret-Insiegel, den 21. Novembr. An. 1652. 1653.

Ferdinand Graf Kurz ꝛc.

(L. S.)

Wilhelm Schröder ꝛc.

X. Januarii An. 1653.

Relatio dießfalls an den Käyser von dem Reichs-Hofrathe.

Referatur Suæ Cæs. Majestati per extractum dieß Memoriale vnd das Königl. Schwedische Schreiben, vnd daß Dero gehorsahmster Reichs-Hof-Rath der meinung were, weiln Ihro Käyserl. Majest. Chur-Brandenburg vorbemeltes Decret bereits ertheilet, vermittelst der Cron Schweden Abgesandten weder ad sessionem noch votum zulassen, per consequens auch nicht zu der Proposition beruffen werden können;

Vnd damit hierinnen, bey ansagung der Chur-Fürsten vnd Stände, kein Irrthumb vorgehen möchte, alß könte Ihre Käyserl. Majest. sowohl Ihre Churfürstl. Durchl. zu Mainz, als auch den Reichs-Marschalln, gnädigst erinnern lassen, daß bey Ansag zu der Proposition gedachte Schwedische Abgesandte nicht beruffen werden, auch da sie mehrernante Schwedische Gesandten bey Ihrer Käyserl. Majest. oder Dero Ministris sich ferner anmelden solten, Ihnen von diesen communication thun lassen.

Lectum coram Cæsarea Majestate in Consilio Secreto 11. Januarii An. 1653. vnd von Deroselben geschlossen, wie gerathen, vnd die Erinnerung an Chur-Mainz, wie auch den Reichs-Marschalln schrifftlich per Decretum geschehen.

N. II.

Copia Käyserl. Majest. Decreti an Reichs-Erb-Marschallen von Pappenheimb, de non vocandis & admittendis Legatis Suecicis ad sessionem & vota.

Von der Röm. Käyserl. Majestät vnserm allergnädigsten Herrn, Dero Reichs-Erb-Marschalln, Herrn Grafen Welf Philipsen von Pappenheimb in Gnaden anzuzeigen.

Pappenheim soll Schweden bey der Proposition nicht zulassen.

Demnach allerhöchstgedacht Ihre Käyserl. Majestät sich mit vorgehabtem Rath deren zu Prag damahlen anwesenden Herrn Churfürsten auf anhalten des Herrn Churfürsten zu Brandenburg, gegen Ihrer Churfürstl. Durchl. dahin erklärt, daß, ehe vnd bevor die Königin und Cron Schweden, dem Friedensschluß zu folg, der Churfürstl. Durchl. Ihre Hinter-Pommerische vnd Stifftische Lande restituirt, Sie die Königin vnd Cron Schweden, weder zu der Reichsbelehnung über die loco satisfactionis zugeeignete Landen, viel weniger ad sessionem & votum auf gegenwärtigen Reichstag admittiren, noch sonsten ichtwas Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Præjudiz vorgehen lassen wolten, vnd dann sich bey allerhöchstgedacht Ihrer Käyserl. Majestät die allhier Anwesende Chur-Brandenburgische Abgesandten ferners gehorsahmst beklagt, daß von der Königin vnd Cron Schweden Ihrer Churfürstl. Durchl. obangeregte restitution noch nicht wiederfahren sey, mit Bitte, die Schwedische Gesandten, weder zu der bevorstehenden Käyserlichen Proposition beruffen zu lassen, noch zu dem voto vnd session zu admittiren, Vnd dann solches ertzehnter Käyserl. Erklärung allerdings gemäß: Alß haben mehrallerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. gnädigst anbefohlen, deßen Ihme, Herrn Reichs-Erb-Marschalln, zu dem Ende per decretum zu erinnern, damit Er sich bey so gestalten sachen, auch seines Orts, wegen bevorstehender Käyserl. Proposition zu richten habe, die seynd demselben mit Käyserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum Regenspurg vnter Ihrer Käyserl. Majestät aufgetruckten Käyserl. Secret-Insiegel den 11. Januarii An. 1653.

Vt.

Ferdinand Graf Kurz ꝛc.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

Lunæ

1653. Lunæ 20. Januarii 1653. 1653.

Communicetur die Käyserl. Resolution dem Schwedischen Abgesandten, mit diesem anhang, so bald Er von Chur-Brandenburg glaubwürdige attestation, daß dieselbe, vermöge Friedenschlusses, in die Hinter-Pommerische Lande restituiret seyn, einbringen werde, daß alsdann auf dieses sein anlangen, weiter beschaid erfolgen werde, & referatur S. C. M. L. V. &c. Communicatio an Schwedische Gesandte.

N. III.

Deß Grafen Oxenstierns Schreiben an Käyserl. Majestät Obrist-Hofmeistern, Fürsten von Dietrichstein wegen seiner reception de dato Waldmünchen 8. Januarii 1653.

Hochgebohrner Fürst.

Ew. Excellenz wird sonder Zweifel annoch in guter Angedächtnüß ruhen, was dahevorn in puncto Ihrer Königl. Majest. zu Schweden, meiner allergnädigsten Königin, an die Röm. Käyserl. Majest. abgeschickter legation, und derselben reception zu Prag vorgegangen, und wohin Ewer Excellenz die Käyserl. iterirte erklärung eben gleich zur Stunde Dero von dar erfolgten Vfbruchs mir durch jemandes der Ihrigen nochmal mündlich zu verstehen geben laßen. Oxenstirn beruft sich auf sein voriges Creditiv; will daher als Legatus Regius angesehen seyn und erwartet Resolution.

Wiewohl ich nun meines theils nicht vermuthen können, daß weiln Ihrer Königl. Majest. extradirtes Creditiv an sich selbsten zum gesuchten Zweck derjenigen Ehr und Tractament, welche andern legatis Regiis am Käyserl. Hofe in simili casu wiederfahren, allerdings sufficient, auch die so münd- als schrifftlich zu solchem Behuf dargestelte rationes vnd gute fundamenta klar und wohl erheblich seyn, auch noch über diß Ihrer Königl. Majest. hierunter führende intention durch dero Königl. rescripten zu unterschiedlich Mahlen Ew. Excellenz und Herrn Gr. Kurtzen nothdürfftig vorgezeiget, und Ihre Käys. Majest. derselben versichert worden, die erregte Difficultäten eines als des andern wegen solten behauptet: und wir mit der Audienz so lang vffgehalten worden seyn.

Nachdemmahlen jedoch dieses alles noch zur Zeit nicht attendiret werden wollen, so hab ich nach allerhöchstgemeldt Ihrer Käyserl. Majest. erfolgter Abreise von Prag, mich von dar auch hinweg, vnd in ohngezweifelter Hoffnung, es werde sich in deßen nach weiterer der Sachen Vberlegung die Käyserl. resolution geändert haben, etwas näher gegen Regenspurg gewendet vnd nit vermeiden können, Ew. Excell. hiemit nochmahl zu behelligen, Dieselbe durch Veranlaßung Ihrer tragenden hohen Charge gebürlich zu ersuchen, ob Sie von Ihrer Käyserl. Majest. seiter dem, verhoffentlich anders eingerichteter Entschließung mir ohnbeschwerliche Eröffnung zu thun sich gefallen laßen wolten. Vff welchem Fall, vnd daferne diese Legation prätendirter maßen mit gleicher Ehr und reception, als regia tractiret werden: und man deßen benachrichtet vnd gesichert sein möchte, ich sodann meine Hinreise nach Regenspurg zu Vollführung der obhabenden Commission, werckstellig zu machen erbötig. Sonsten aber, und da man, wider Verhoffen, vf der vorigen intention, wegen Beyschaffung eines anderweiten Creditivs annoch bestehen solte, bey solcher Beschaffenheit, vnd damit zu meiner allergnädigsten Königin vnd dero Cron præjudiz ich in dieser Sache; zumahl von Deroselben ich dißfalß keine andere resolution erlanget, nit zu wenig oder zu viel thun möchte, kein ander mittel zu finden weiß, alß daß ich solcher meiner Commission einen Anstand werde geben: meine Abreise von hinnen nehmen: Ihre Königl. Majest. von allem außführlichen mündtlichen rapport erstatten: und dero fernere ordre vnd declaration darüber erwarten müßen.

Weil aber gleichwohl an meinem Ort, daß mehr allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. zu Beobacht- vnd Propagirung der guten Verständnüß gegen Ihre Königl. Majest. mehrers incliniren werden, mich verständlich versichert halten, vnd in verlangter erwartung Ew. Excell. beliebter fürtersamsten schrifftlichen Antwort durch Zeigern meinen deßwegen abgefertigten Expressen zu dero gefälligen bedienung mich alzeit finden lassen als

Ew. Excellenz

Waldmünchen, 8. Januarii 1653.

Benedictus Oxenstierna.

N. IV.

No. IV.

Des Fürsten von Dietrichstein Antwort an Graffen Oxenstiern ꝛc.

Hoch vnd wolgeborner Herr Graff.

Oxenstirn soll seine legitimation als Gesandter und nicht als Lehnträger beyschaffen.

Was mein Herr Graff an mich unter dato Waldt München den 8. dieses Monats Januarii, anlangendt seine reception als eines Königl. Gesandten am Käys. Hof anderweit gelangen laßen, und darbey erinnert, wenn man dieserseits wieder Verhoffen auf der vorigen intention wegen Beyschaffung eines anderweiten Credicivs annoch bestehen solte, Er bey solcher Beschaffenheit, und damit zur Ihrer Kön. Maj. und Dero Cron præjudiz der Herr Graff in dieser Sache, zumahlen von deroselben er dißfalß keine andere resolution erlangt, nicht zu wenig oder zu viel thun möchte, kein ander Mittel zu erfinden wiße, als daß der Herr Graff solcher seiner Commission einen Anstandt geben, seine abreise von dannen nehmen, Ihrer Königl. Majest. darüber mündlichen Bericht erstatten, vnd Dero fernere declaration darüber erwarten müssen, solches habe ich alles seines Inhalts wohl vernommen. Wie nun der Herr Graff aus meinem vorigen sich verabfällig erinnern wird, was der Tractamenten halber zwischen einem formal Königl. Botschafter und einem Lehenträger für ein Unterscheidt zu machen, und daß andere Könige in solchen Fällen kein Bedencken getragen die actus vasallagii von andern Tractamenten in Credenz Schreiben und sonst iederzeit zu distinguiren. Allso will ich nochmals hoffen, der Herr Graff werde von Ihrer Kön. Maj. ꝛc. zum Königl. Gesandten gebührende und nothwendige Schreiben und Legitimation vnfehlbar zu empfangen haben. Worauf es so dann an gebührender reception und Bezeigung mehr erklärter maßen gleich gegen andern Königl. Gesandten üblich und Herkommens, nicht ermangeln wird. Solten Ihme aber solche noch nicht ankommen seyn, so wäre es des nechsten daß selben noch in etwas von meinem Herrn Graffen zugewarttet würde. So ich meinem Herrn Graffen wiederantwortlich nicht verhalten wollen, bleibend ꝛc.

Regenspurg den 24. Jan. 1653.

Carl Fürst von Dietrichstein.

No. V.

Deß Schwed. Abgesandtens Memoriale an das Churfl. Collegium wieder die ex parte Chur Brandenb. tentirte Exclusion Ihrer Königl. Majest. à sessione & voto in Comitiis, vnd Ihrer Käys. Maj. dißfalls ergangenes inhibitorial-Decret ꝛc. præsentirt auf dem Reichstag zu Regenspurg den 15. Januar. An. 1653.

Hochwürdigste, Durchleuchtigste, Hochgebohrne Churfürsten, wie auch der Durchleuchtigsten vnd Hochgebohrnen Abwesenden Herrn Churfürsten Hochansehnliche Herrn Abgesandte, Hochwohlgebohrne, Hoch- vnd Wohl-Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelehrte, Gnädige Churfürsten, vnd respective Großgünstige Hochgeehrte Herrn.

Schweden soll auf Brand. Vorstellung bey dem R. Tage nicht admittiret werden.

Als im nahmen der Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürstin vnd Frawen, Frawen Christinen, der Schweden, Gothen, vnd Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finland, Herzogin zu Ehsten, Carelen, Brehmen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürstin zu Rügen, Frawen über Ingermanland vnd Wißmar, meiner allergnädigsten Königin, ich auf den jetzigen anhero nach Regenspurg angesetzten Reichstag abgefertiget, meine Persohn auch, so wohl bey Ihrer Kay. Maj. meinem allergnädigsten Käyser vnd Herrn, als dem Churfl. Mainzischen Directorio der gebühr legitimiret, auch aus der bey gehabter Audienz Kayserl. mir mitgetheilten allergnädigsten resolution die Zuversicht geschöpfet, es würde Ihrer Kön. Maj. Gesandtschafft zu der Kayſ. Proposition, vnd den Reichs Consultationibus, gleichwie Sie zu dem ende durch ergangenes Kayſ. Ausschreiben anhero invitirt, ein solches auch sich, vermöge des getroffenen Friedens, gebührt, vnweigerlich admittirt werden; So werde ich obwohl weitläufftig, jedoch glaublich berichtet, ob solle Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg Herren Abgesandten Ihrer Kön. Maj. admission streitig zu machen, vnd an den Reichs Erb Marschallen, Hrn. Wolf Philipsen von Pappenheimb, eine hochnachtheilige Verordnung von Ihr Käyſ.

Maj.

1653. Maj. daß derselbe den Kön. Schwedischen Abgesandten so wenig von publication der Käys. Proposition, als bey andern darauf erfolgenden Reichs-Consultationibus keine ansag thun soll, auszuwircken bemühet seyn, auch deßfalls etwas schrifftliches eingereichet haben. 1653.

Nun habe ich zwar davon keine eigentliche Nachricht, noch copiam erlangen mögen, will auch nicht hoffen, daß wieder Ihr Kön. Maj. Gesandtschafft vngehört vnd vnbeantwortet, salvâ pace publicâ, ichtes præjudicirliches vorgenommen; Viel weniger Ihre Kön. Maj. an Ihrem, krafft allgemeinen Friedensschlusses, erlangten Jure Comitiorum im geringsten werden turbiret werden; Solte aber von Churfl. seiten etwas vorgebracht worden seyn, daß Ihro die Hinter Pommer- vnd Stifftischen Landen nicht restituirt, vnd also ex parte Ihrer Kön. Maj. noch etwas übrig, so zu Erfüllung des Friedensschlußes erfordert wird, so muß ich dagegen mit Bestand anzeigen vnd berichten, daß nicht Ihre Kön. Maj. sondern die Schwierigkeit der Grenz-tractaten vnd anderer Sachen, als da gewesen die divisio æris alieni, vnd die adæquatio der Grenz-matricul zwischen den Städten vnd Oertern, welche dem Churfl. Antheil abgehen, vnd dem Königlichen zugelegt werden können, anfänglich vnd biß ins dritte Jahr; hernach wie zulezt der Licent-Punct diesen Verzug verursachet, daß biß daher keine restitution erfolgt: Ihrer Kön. Maj. aber hierunter nichts vnbefugtes beygemeßen werden können. Dann einmahl vnläugbahr, daß von Ihrer Kön. Maj. vermöge Instrumenti Pacis, keine restitution begehret werden kan, ehe die darinn art. 10. §. Primo toram. veranlaste Commission super exactiore limitum & cæterorum minutiorum definitione geendiget; ja über diß in dem Nürnb. Executions Recels disertis verbis behandelt vnd nachgegeben, keine tradition obberegter Lande zu thun, ehe vnd bevor zwischen Ihro Kön. Maj. in Schweden, und Ihro Churfl. Durchl. wegen Entscheidung der Gränzen und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen, wie die Wort derselben klar besagen.

Schweden zeigt wider Brand. Verwenden, daß an ihm die Schuld der Verzögerung nicht lege.

Nun mangelt es aber biß vff diese gegenwärtige Stunde an solcher Richtigkeit so weit, daß, so viel die jüngste Post mitgebracht, nicht einmahl der Recels, welcher wegen der Gränzen aufgerichtet, vnd von den Churfl. Hrn. Commissariis nebst einer relation Ihrer Churfl. Durchl. auf Dero Rückreise von Prag zugesandt, vollnzogen, sondern bey der jüngsten Conferenz, welche zu Stettin den 15. Dec it. v. gehalten, durch obbemelte Herren Commissarien angebracht: weil der Recels weitläufftig, vnd Ihr Churfl. Durchl. bey Ihrer Wiederkunfft von Prag, so viel wichtige geschefte vor sich gefunden, daß Sie bey allen vnd jeden Puncten Ihre endliche Meinung in Eil zu eröffnen behindert worden, Sie doch in genere zu erkennen gegeben haben wolten, daß die Königliche Commissarii an der ratification nicht zu zweifeln; sondern Sr. Churfl. Durchl. alles dasjenige, was billich vnd von Ihrer Commissarien Seiten gewilliget vnd beliebet, genehm zu halten gemeinet wären, vnd vnangesehen, daß die Kön. Commissarii sich erbothen, wann die Churfl. mit endlicher Erklärung über alle noch übrige, vnd also auch über den Licentpunct sich vernehmen lassen würden, Ihnen der tradition halber eine erfrewliche Erklärung wiederfahren zu lassen; So hätte es doch auf Churfl. seiten an weiterer instruction so gar ermangelt, daß auch einer von den Churfl. Commissarien, Canzler Dr. Runge, von Stettin nach Berlin zu reisen für nöthig erachtet, solche endliche resolution Ihrer Churfl. Durchl. einzuholen, dagegen auf Königl. Seiten urgirt worden, daß gemeldter Hr. Canzler befördern möchte, daß der gantze Recels mit dem fürdersamsten durchgelesen vnd vorgenommen, die noch desiderirte relolutiones erfolgen, vnd also das Werck nicht weiter trainiret und verschoben; sondern daß man in der That die Begierde zu Beschleunigung desselben bey seiner Wiederkunfft verspühren möchte, vnd das ist die letzte Conferenz, laut der übersandten protocollen, in jüngst abgewichenem Jahr gewesen, krafft deren diß Werck auf Ihrer Churfl. Durchl. ratification vnd resolution, wegen des Licentpuncten und sonsten gestanden.

Ob nun bey so beschaffenen Sachen, und da man noch in terminis tractatuum, und amicabilis, auch der schlüßlichen compositionis verliret, die Churfl. Brandenb. Commissarii auch die schlüßliche resolution einzubringen, annoch bemühet seyn, über Ihre Kön. Maj. daß Sie nicht præstanda præstiret, mit Bestand einige beschwerde geführt, vnd Dero zu höchstem Nachtheil sessio & votum difficultirt, vnd also ab executione wieder dieselbe der process angefangen werden soll oder kan, dasselbe will ich das Hochlöbl. Churfl. Col-

1653. legii, auch aller Fürsten vnd Stände hocherleuchtem gerechten judicio gestellet haben, in ferner reiffer Erwegung, daß Höchstgedachte Ihre Kön. Maj. durch den so thewer erworbenen Frieden ein Status immediatus Imperii ab ipso momento conclusæ Pacis geworden, und sessio wie auch votum auf Reichstägen ein inseparabile adjunctum aller immediat Reichsstände ist, dessen keiner durch seines gegentheils Klagen vnerhört destituirt werden kan; Dann wann solches auffkommen solte, kein Stand seines Rechten, propter insitam humano generi dissentiendi & contradicendi facilitatem, sicher seyn könte: Uber dieses von Ihr Käy. Maj. Ihro Kön. Maj. zu diesen Comitiis durch ordentliche Ausschreiben, wegen obberegter dreyer Herzogthümer, Bremen, Verden, Pommern, invitirt, dieselbe darauf den Reichstag beschicket, vnd noch ferner zu beschicken gemeint, auch die clausul in dem Käys. Ausschreiben de præstatione præstandorum in der That zu erfüllen, wann nur nicht Ihro Churfl. Durchl. sich selbst dabey aufhalten, erböthig seyn, vnd bleiben. Ich bin gewiß, es wird Ihr Kön. Maj. insonderheit in einer Sache, da Dieselbe sich wegen der Licenten in dem Hinter-Pommerischen Antheil auf den klaren Buchstaben des hochbetheurten Friedens art. 10. §. Præterea concedit, wie hiebevor mit mehrern von Ihrer Kön. Maj. Gesandtschafft ausgeführt, mit gutem Bestand sich zu gründen haben, vnd darnach amore Pacis & concordiæ dabey locum amicabili compositioni gelassen, das Recht haben, was einem privato wiederfähret, wieder welchen, so lang er nicht genugsam gehöret, oder so lang er scientе, imo suadente judice, mit seinem Gegentheil in gütlichen tractaten stehet, vnd so lang judici, daß die Güte nicht verfangen wollen, keine gnugsahme documenta beygebracht, etwas wiederliches decretiret, viel weniger exequiret werden kan. Es ist ja aus dem, was Ihr Kön. Maj. mit restitution dessen, so Sie, vermöge Friedensschlußes, in gantz Teutschland, sowohl auch gegen Ihr Churfl. Durchl. zu Brandenburg in der That gethan, auch mit willigster evacuation vnd Abtrettung dessen, darüber Ihr kein jus retentionis auf gewisse Maße, als mit Hinter-Pommern beschehen, bedinget, wie reichskündig, erwiesen, vernünfftig abzunehmen, daß Ihr Kön. Maj. auch an Erfüllung des übrigen, vnd zwar ratione Hinter-Pommern, wann der entworfene Recess ratificiret, nichts werden an sich ermangeln lassen, vnd wann Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg Hrn. Commissarii durch continuation der Tractaten biß zum Schluß, worauf jezo das Werck beruhet, Ihren scopum zu erreichen keine Hoffnung hätten, würden ja dieselben längst aufgehoben seyn, so aber, wie vorhin vermeldet, biß auf diesen tag nicht beschehen. 1653.

Fernere Ausführung des Rechts ad comitia contra modum procedendi.

Als nun bey so beschaffenen sachen Ihrer Kön. Maj. keine affectata mora imputiret, noch Ihr dasjenige, was Sie in dem Friedensschluß vnd dem Nürnberg. Executions-Recess als pars principalis paciscens, bedinget vnd erworben, durch solche Wege, salvâ pace publicâ, genommen, oder schwer gemacht werden kan, insonderheit da Sie Sich selbst gegen Ihr Käy. Maj. vom 5. Junii Anno 1652. schrifftlich zu völliger restitution cæteris paribus, anerbotten, vnd Dero Hrn. Commissarii in Pommern sich niemahlen deren verweigert; sondern vielmehr noch jüngsthin den 15. Dec. wie die Brandenb. Hrn. Commissarii sich erkundiget, ob traditio innerhalb 6. Wochen, oder gegen Purificationis Mariæ erfolgen könte, sich, daß sobald der Schluß gemacht, daran kein Mangel seyn solte, erkläret.

Schweden bittet dahero die Chur-Fürsten um Beystand.

So träget zu Ew. Ew. Churfl. Churfl. Gn. Gn. vnd Durchl. Durchl. wie auch der abwesenden Hrn. Churfürsten Hochansehnlichen Gesandten die Kön. Schwedische Gesandtschafft das sichere Vertrauen, will auch vnterthänigst vnd dienstfreundlichst darum gebethen haben, aus oberwehnten, der Sachen gegenwärtigen Zustand reiflich zu erwegen, vnd, daß Ihre Kön. Maj. contra Instrumentum Pacis, & pacta publica nichts præjudicirliches vorgenommen, vnd da auch albereits etwas wiederliches gefasset seyn solte, durch dienliche remonstrationes alteriret, vnd Dero Ihre competenz bey der Käys. Proposition, wie auch sessio & votum als einem hohen Reichs Stand gelassen, vnd also der scopus des jezo allgemeinen Reichstags, als da ist, nechst der Ehre Gottes, die Befestigung des getroffenen Friedens, eine gewünschte harmonia vnd erbawliches Vernehmen vnter Oberhaubt vnd Gliedern, wie auch den Gliedern vnter sich selbst, vnd die gemeine Wohlfahrt des Röm. Reichs durch des Höchsten gnädige Benedeyung erhalten werden, vnd vnser gemeines Vaterland in guter Ruhe wiederumb blühen, wachsen vnd zunehmen möge, an Ihrem

hohen

1653. hohen wohlvermögenden Ort zu befordern. Ein solches erfordert mutuus officiorum pacis atque amicitiæ sancte promissæ cultus, vnd werden die höchst- vnd hochlöbliche Hrn. Churfürsten und Stände des H. Röm. Reichs dergleichen von Ihrer Kön. Maj. reciprocè zu erwarten haben, 1653.

Königl. Schwedischer wegen der Teutschen Herzogthümer Bremen, Verden vnd Pommern Abgesandter
Friedrich Bohle.

No. VI.

Iterata Confirmatio Decreti Pragensis.

Friedenschluß im Reich, die Pommerische Lande betreffend; sive der Kön. Schwedische Abgesandte, Friedrich Bohl sub præsent. den 19. hujus exponit, was gestalt er in Erfahrung kommen, daß die Chur-Brandenburgischen mit einigen Schrifften wegen der admission zu der session ex voto bey dem Reichs-Tag einkommen seyn sollen, und er dann nicht verhoffen wollen, daß man Sr. Gnädigsten Königin, als einem ungezweiffelten und angenommenen Stand des Reichs, in der Ihr gebührenden session und voto einige Hinderung thun werde, zumahlen auch Sr. Gnädigste Königin nicht in mora restituendi der Hinter-Pommerischen Landen seyn, sondern Chur Brandenburg selbsten diesen Verzug, wegen biß dato nicht unterschriebenen Vergleichs, ratione der Grenzen und anderer minutiarum, auch deß dabey herkommenden Licent Puncten, biß dato, verursachet, petit von demjenigen, was etwa a parte Brandenburg einkommen seyn möchte, communicationem, und nicht zu gestatten, dgß Se. Königin, alß ein gekröntes Haupt, in dieser Ihr gebührenden session und voto auf einige Weise oder Wege turbiret und verhindert werde.

Friedrich Bohl bittet um Communication, wo von Brandenburg was wider Schweden eingekommen ware.

Communicetur dem Gesandten die Käyserl. resolution mit dem Anhang, daß so bald er Ihro Käys. Maj. von Chur-Brandenburg glaubwürdige attestation, daß dieselbe vermöge des Fridenschlußes in die Hinter-Pommerische Lande restituiret seyn, einbringen wird, alß dann auf dieß sein Anbringen weiter Bescheid erfolgen werde.
Reinhard Schröder. Secretarius.

Confirmatio Decreti Pragensis.

No. VII.

Der Schwed. Gesandtschafft Memorial vnd Ablehnungs-Schrifft an Ihro Käy. Maj. wider die Chur-Brandenb. Replic in puncto Turbationis in Jure Comitiorum, präsentirt auf dem Reichstage zu Regenspurg den Ao. 1653.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Unüberwindlichster Römischer Käyser. Allergnädigster Herr, Ew. Käys. Maj. werden aus dem den 15. Januarii dieses Jahrs alhier in Regenspurg allerunterthänigsten überreichten Memoriali Sich allergnädigst haben referiren lassen, was im Nahmen Ihrer Königl. Maj. zu Schweden ꝛc. vnser allergnädigsten Königin Abgesandten wegen deren admission zur Reichs Proposition, wie auch zur session vnd voto bey hießigem allgemeinen Reichs Tage; als dazu höchstgemeldte Ihre Kön. Maj. wie eine Herzogin zu Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, durch ordentliche Ausschreiben, vermöge des getroffenen Friedenschlusses eingeladen: Ich Friedrich Bohle ꝛc. gesuchet, vnd wie dagegen die vnbefugte Einwürffe, welche von den Churfl. Brandenburgischen Herrn Gesandten hervor gebracht, vnd per coloratum praetextum non impleti à parte Sac. Reg. Majest. Sueciae Instrumenti Pacis dem Verlaut nach in den Weg geworffen, mit gutem Bestande auf die Seite geleget worden.

Schwedischer Gesandte hat allbereit wegen des Juris comitiorum Ansuchung gethan.

Ob wir nachgemelde nun wohl zu verhoffen gehabt, es würde diese hochwichtige vnd das Jus Comitiorum einer Kön. Person, intuitu gedachter Herzogthümer in Teutschland betreffende Sache in so tieffe consideration gezogen, vnd gleich wie die Hochged. Ihre Kön. M. cum consensu Dmn. Electorum, & Statuum Imperii Principum ein Status Imperii immediatus geworden, also auch da derselben die ex Instr. Pacis gebührende session vnd votum in Comitiis, wider alles besser Vermuthen, vnd dem Friedenschluß gestritten, vnd auff Erfüllung einer gewissen Condition suspendirt werden will, mit den dreyen Reichs Collegiis com-

und dessen communication mit den Reichs-Collegiis verhoffe.

1653. municiret, vnd dieselbe wegen ihres allgemeinen an diesem Werck habenden Interesse vernommen worden seyn. 1653.

Brandenburg hingegen hat Schweden mit Beschuldigungen zu verunglimpfen getrachtet:

So müssen wir doch dagegen erfahren, daß von Seiten der Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten mit empfindlicher importunität dahin getrachtet wird, daß ehe dann einige Communication mit den sämbtlichen anwesenden, vnd noch zuvermuthenden Herrn Reichs Ständen, vnd deren Abgesandten geschehen, oder die Sache an Sie gebracht, vnd Dero Bedencken vber diesen hoch importirenden Beschwerungs Punct, wie in gleichen Dingen, erholet werden kan, Jhr. Kön. Maj. ein fast vnwiderbringlicher Nachtheil zugefüget, vnd von Jhnen der weg des gütlichen Vergleichs, welcher doch hinc inde zwischen beyden so nahen Königl. und Churfl. Häusern beliebet, vnd biß auff den 30. Decemb. des jüngst abgewichenen Jahres vnausgesetzt vnd religiose observiret worden, wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis vnd des Nürnberg. Executions Recess gar aus den Augen gesetzet, vnd Jhr. Kön. Maj. mit allerhand vnverschuldeten Aufflagen, welche wir zu deren Verantwortung, so daran schuldig, gestellet seyn lassen müssen, graviret werden; Welche Aufflagen vnd vnverdiente Beschuldigungen aber, weil Sie vns von vnderschiedlichen Orthen zu Ohren kommen, nachdem wir vorher höchstged. Jhrer Königl. Maj. wohlgegründete Befügniß, uns wegen retention der Hinter-Pomerischen Lande ex pactis Pacis publicis mit wenigen widerholet, wie Jhrer Kön. Maj. geschworne Räthe, als welchen wohl bekand, Principibus longe diversam à cæteris mortalibus esse sortem, utpote quibus præcipua rerum ad famam dirigenda von derselben mit einer wohlgegründeten vnd erweißlichen remonstration zu avertiren, Pflicht halber nicht unterlassen sollen, noch können; Jedoch ausdrücklich hierbey bedingend, daß wir vns über Jhre Kön. Majest. aus dem Instr. Pacis acquisitis juribus, oder sonsten mit einander an diesem Orte einzulaßen, nicht gemeinet; Sondern was von vns alhier gesetzet wird bloßer Dinges pro informatione Ew. Käys. Maj. vnd den Hochlöblichsten Chur-Fürsten und Ständten des Reichs vnd mit der intention niemanden vorsetzlich zu nahe zu treten, geschehe: Und damit dasjenige, was wieder Jhr. Kön. Maj. als wann Sie die Gräntz Tractate vnd was davon dependiret, ohne erhebliche Ursachen durch allerhand von Dero ministris, herfürgesuchte neue effugia vnd involucra traniret, vnd allso die Hinter-Pommerische restitution noch lange Zeit vnd vielleicht ad seram posteritatem auffzuhalten gemeinet wären, vngefärbet iedoch ohne Grund vnd gantz vnerweißlich vorgegeben wird, nicht möge bey denen, welche quovis modo comperta pro veris achten, Platz finden, vnd von Jhro Königl. Majestät. actionibus bey einem vnd andern von der Sachen Zustand nicht gnugsamb informirten, keine vngleiche Opinion erwachßen möge. Dagegen aber zugleich offenbar werde, wie vngütlich Jhrer Königl. Majestät geschehe, wenn Jhro Abgesandten bey so bewandten Sachen bey erstem Eintrit des Reichstages, welcher eine Befestigung des getroffenen Friedens seyn soll, präteriret, vnd an der Seßion wie auch des voti halber bey den Reichs-consultationibus turbiret werden solten.

Welchen denn Schwedische Räthe widersprechen.

Causæ veræ retardatæ restitutionis. Verrichtung der nach dem J. P. Art. §. 2. wegen der Gräntzscheidung von Hinter-Pommern verordneten Commißion.

Vermittelst solcher Protestation ist vnläugbar, vnd gibt es das Instrum. Pacis art. 10. §. Primo totam klar vnd mit dürren Worten, daß zu Jhrer Königl. Majestät Antheil in Hinter-Pommern gewiße Stätte und Plätze nebst denen darzwischen lauffenden Oderstrom, dem frischen Haffe vnd dessen 3. ostiis, Pein, Schwine, vnd Dievenaw, vnd zwar cum adjacente utrinque terra, ab initio territorii Regii (id est, citerioris Pomeraniæ) usque in mare Balthicum, eaque latitudine (ut sonant verba) littoris orientalis, de qua inter Regios & Electorales commissarios circa exactiorem limitum & cæterorum minutiorum definitionem amicabiliter convenietur, zugeleget werden sollen; Worbey denn zweyerley insonderheit in obacht zu nehmen, so bey obbemeldten Strömen, Seen vnd Auslauffen gedinget, als (1) daß solche Wasser terram utrinque ad acentem von beyden Seiten haben, (2) Commißarien von Königl. vnd Chur-Brandenburgischer Seiten verordnet werden sollen, latitudinem littoris, wie weit sich solche erstrecke determiniren, vnd die Gräntze ziehen, auch andere geringe Sachen durch einen freundlichen Vergleich exacte abrichten sollen.

Daß nun solcher Opposition zu folge, vnd ehe Jhro Churfürstl. Durchl. die Restitution der Hinter-Pommerischen Lande begehren mögen, Sie selbst auch wieder das anjetzo von den Herrn Abgesandten gethanes Vorgeben, für nöthig befunden, Sich mit Jhro Königl.

1653. Königl. Majestät vber der allhier veranlaßeten Commißion zuvereinbaren, vnd durch zusammen geschickte vornehme Räthe obberegte vnd andere davon dependirende Puncten vorzunehmen, zu erörtern vnd abzurichten, dessen allen auch An. 1650. vm Ostern ein Anfang zu Stettin gemachet, ist gleicher gestallt vnläugbar vnd weltkündig. Es hat aber im selbigen Jahre die Sache wegen der vielfältigen dabey vber Verhoffen vorkommenden wichtigen Umstände vnd Puncten, wie die Beylage A. besaget, welche zwar zu Oßnabrück für Minutien geachtet, aber wie man Sie angerühret, gantz schwer zu handhaben gefallen, nicht gehoben werden mögen, allso daß obschon ductus finium etwas Anno 1651. im Herbst gefaßet, vnd gewiße Gräntzmahle auff Ratification auffgerichtet, doch darneben die Hinter-Pommerische Land-Stände Churfürstl. Antheils in selbigen vnd folgenden Jahr auff Gutbefinden der Chur-Brandenburgischen Herrn Commissariorum öffters convociret, wegen Ihres mit vnterlauffenden Interesse gehöret, vnd mit deren Vorwissen die Hufen-matricul des Landes, wornach die Reichs- und Craiß-Steyren iedesmahls gesamlet, und eingehoben werden, und welche dem Churfürstl. Antheil mit dem Abgange der Stätte vnd Plätze so Vor-Pommern zugeleget werden sollen, vorhin gemein gewesen, adjoustiret, wie auch die separation des æris alieni, welches auff den gemeinen Land-Kasten in Hinter-Pommern gehafftet, vorgenommen vnd ehe solches geschehen alle außländische vnd einländische creditores citiret, ihre obligationes produciret, vnd examiniret, auch wegen der gezahleten vnd nach stehenden Zinsen mit ihnen iedesmahls in Beysein der Landstände sub directione Königl. vnd Chur-Brandenb. Subdelegirten liquidation zugeleget werden müssen, diese nothwendige vnd ante traditionem erforderte Dinge auch nicht eher als im Herbst Jüngst verwichenen Jahrs zur Richtigkeit gebracht werden können, wie aus dem den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Sept. Anno 1652. auffgerichteten Recess mit mehrern zu ersehen, vnd iederzeit, wenn es begehret wird zur Information dargethan werden kan.

Als nun cœptis & durantibus his particularibus tractatibus der Nürnbergis. Haupt-Executions-Receß den 26. Jun. st. no. Anno 1650. erfolget, vnd per rerum expediendarum difficultatem es geschehen, wie man andern theils nicht wird verneinen können, daß man in obigen Puncten in der anfangs vermutheten Kürtze der Zeit zu keiner Richtigkeit gelangen können, ist in denselben dasjenige, was qualitas, & gravitas negotiorum mit sich gebracht, vnd per mutuum consensum biß dahin continuiret, expressis „& disertis verbis statuiret, daß die Hinter-Pommerische Posen vnd Lande, so Ihro Chur„fürstl. Durchl. zu Brandenburg, vermöge des Frieden-Schlusses zukommen alßdann (es „seyn ipsissima formalia obgemelten Nürnberger Recessus) evacuiret vnd abgetretn wer„den sollen, wann zuvorderst zwischen Ihro Königl. Majest. zu Schweden vnd Se. Chur„fürstl. Durchl. hierzu verordneten Herrn Commissariis wegen Entscheidung der Gräntzen „vnd anderer geringen Sachen eine völlige Richtigkeit getroffen ist.„ Gleichwie nun diese Disposition Ihro Königl. Majest. Ihr Jus retentionis an den Hinter-Pommerischen vnd Stifftischen Landen, mit klaren, dürren vnd vnverblümten Worten, biß auf Zeit, da Sie mit Ihro Churfürstl. Durchl. wegen der im Instrumento Pacis außgesetzten Gräntze vnd anderer davon dependirenden sich verglichen; also ist nichts anders vnd weiter alhier bey diesem Werck zu thun gewesen, als daß man auff beyden Seiten vm die Abrichtung der vnerörterden Dinge, ohne welche keine divisio des Hinter-Pommerischen Landes vnd per consequens keine Tradition ohne grosse Zerrüttung geschehen könne, sich bemühet, wie es denn auch durch vngesparten Fleiß beyderseits Herrn Commißarien nunmehr vermittelst göttlicher Verleihung so weit gekommen, daß fast nichts, außer dem Licent-Punct, so nicht in dem auff Ratification abgefaßten Receß verglichen wäre, übrig geblieben.

Schweden hat durch den Nürnbergis. Receß das Jus retentionis bis die Gräntzstreitigkeiten verglichen, bekommen.

Sind also die Licenten erst zu vergleichen gewesen.

Was aber die von Ihro Königl. Majest. prätendirte Licenten in Hinter-Pommern anreichet, desfals fundiren Sie sich abermahls nicht in einem textu des Instrumenti Pacis, da propter sensum ambiguum, so daraus pro vario lectoris captu & judicantis affectu zunehmen, vnd den bald pro amico bald contra ipsum amicitia mutata angezogen werden kan, sondern auff klaren deutlichen Worten, welche in articûlo X. §. præterea verbis: Ad hæc concedit &c. enthalten, da Ew. Käyserl. Maj. vnd der Cron Schweden nicht gratis, sondern pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, wie der Anfang dieses Articuls meldet, versprochen vnd verschrieben moderna Vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad littora portusque Pomeraniæ jure perpetuo.

Diese Licenten gründen sich nun auf das Instrum. Pacis Artic. §. 13.

1653. Es ist von Ihro Königl. Majestät vnser allergnädigsten Königin selbst durch Dero Schreiben vnd sonsten ipsissimis verbis Instrumenti Pacis, als auch ex sede huius §. de vectigalibus, wie dann auch exactitatis desuper in tractatu gnugsam vor Augen gestellet, daß intentio principalium pacisc entium sey die vectigalia zu begehren, und zu concediren vltra loca in Pomerania cessa', auch daß die Herrn Churfürsten, da man zu Osnabrug den punctum satisfactionis Sueciæ vorgehabt, vnd da Sie von allen gute Communication vnd Kundtschafft erlanget, nichts directe vnd effective dagegen eingewendet, diese disposition de Vectigalibus, wie sie ietzo stehet, gleich den andern vngeandet, bis zum völligen Schluß des puncti satisfactionis (welche mit den Chur-Fürsten vnd Ständen gevollmächtigten Consens vnter Ew. Käyserl. Majestät vnd der Cron Schweden Legaten, mit Zuziehung der Interessirenden à part ist tractiret worden) paßiren lassen; Es hat darwider auch nichts beständiges oder schließliches ohne waß divinatorie vnd mit conjecturis longe petitis, quibus tamen in claris & perspicuis thesibus nullus est locus, geschehen, auffgebracht werden können; Sondern es gilt alhie die Regel, ubi Lex non distinguit, nec nostrum est distinguere, & quod lex non cantat, nec nos cantare debemus, und diese argumenta, welche Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät pro intentione sua fundanda für sich militirend haben, mögen durch nachfolgende Einwürffe nicht geschwächet, vielweniger vmgestossen werden.

1653.

Hierbey ist intentio pacisc entium auf die extension ad loca non cessa gegangen. Brandenburg hat hieneben zu Osnabrug nichts hierwieder eingewendet.

Ob hätte Ew. Käyserl. Majestät sich zu Prage erkläret, daß ehe und bevor Ihro Königl. Majest. vnd die Cron Schweden dem Friedenschluß zu folge der Churfürstl. Durchl. Ihre Hinter-Pommerische vnd Stifftische Lande restituiret, Sie höchst gemeldte Ihro Königliche Majestät weder zur Reichß-Belehnung über die loco satisfactionis zugeeignete Lande vielweniger ad sessionem & votum auff gegenwärtigen Reichßtag admittiren wollen.

also fallen nachfolgende Einwürffe weg.

Vns will zwar nicht geziemen curiose nachzufragen, durch was für argumenta Ew. Käyserl. Majestät. wider Ihro Königl. Majest. und die Cron Schweden eine solche Erklärung zuergreiffen bewogen worden, zumahlen Ew. Käyserl. Majestät Hoheit bey uns mit schuldiger allerunterthänigster Veneration iederzeit erkannt wird. Wir tragen aber hierbey gleichwohl zu Ew. Käyserl. Majest. Welt kundigen vnd Gerechtigkeit liebenden Gemüthe die vnfehlbare Zuversicht, daß wenn Sie vnd auch die anwesenden Herrn Chur-Fürsten, wie auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg selbst der bey dieser Sache verlauffenden auf dem Instrum. Pacis, dem Nürnb. Executions-Receß vnd der Puncten Wichtigkeit gegründeten Umständen welche bey der mit gemeiner Reichs-Beliebung veranlasseten Comißion vorgelauffen, wie auch des Art. XVII. §. contra hanc transactionem gnugsam wären erinnert vnd berichtet worden, Ew. Käyserl. Majest. zu höchst gedachter Ihro Königl. Majest. und der Cron Schweden empfindlichen Beschwerung nichts nachtheiliges veranlasset, noch iemand der Herren Churfürsten (von deren hocherleuchteten Verstande nichts, als was Recht, vnd dem getroffenem Frieden conform ist, vermuthet werden kan) darzu würden gerathen, vielweniger Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, die mit Ihro Königl. Majest. in so naher Blutverwandtnis stehen, und wegen Ihro beywohnenden und sonst gerühmten Aequanimität darauff gestanden haben, oder inskünfftige bestehen.

Wegen der Käyserl. Erklärung hierüber.

Es ist aber aus dem, was von etlichen Brandenburgischen Herrn Ministris so mündals schrifftlich alhier vorgegeben, und allenthalben mit Befremdung divulgiret werden soll, als sey auf Ihro Königl. Majest. Seiten kein animus restituendi bey dero Commißarien, unnöthige tergiversationes, vorsetzlicher Uffenthalt u. Verzögerung, weil man Ihro Churfl. Durchl. die Lande ohne erhebliche Ursache vier Jahr vorenthalten vnd genutzet, kein bona fides von derselben agnosciret, wider alle raison eine latitudo littoris, so sich über etliche Meil Wegs in Sr. Churfürstl. Durchl. territorio erstrecket, darin so wohl securitas als commoditas exemplo in jure & historiis plane incognito begriffen, prätendiret, die sich auch von solchen paradoxis nicht flectiren, noch das liquidum ab illiquido separiren lassen wollen, und was dergleichen ungegründte Auflagen mehr, die hernach berühret und der Nothdurfft nach, iedoch ohne einige Weitläufftigkeit und virulenz widerleget werden sollen.

Refutatio des Brandenburg. Vorwendens, Schweden agnoscire nicht bonam fidem bey der Restitution.

Aus solchen allen, sagen wir, ist leichtlich abzunehmen, was es gewesen, dardurch Ihro Königl. Majest. hohe Königl. Existimation graviret, und alle Dero actiones unverantwortlichen angestochen, und aller Welt verhasset gemachet werden wollen. Da doch hingegen auf

Königl.

1653. Königl. Seiten vor diesem vnd kurtzem vorher gründlich ausgeführet, was für obstacula im Wege gelegen, welche, gleichwie sie durch mehrbesagte Commißion, vnd keine andere Mittel zu removiren, als auch durch göttliche Begnadigung allerseits so weit gehoben, daß wenn nur Ihro Churfürstl. Durchl. sich auf Ihro Königl. Majestät gethanen Vorschläge wegen der Licenten annehmlich zu erklären gefallen wird, zumahlen Ihro Königliche Majestät davor halten, daß überdem, was Ihro als einem principal pacisirenden Theil in tabulis pacis publicis acquiriret, Ihre Declaration ob Sie de jure suo amore concordiæ & pacis etwas concediren wollen, oder nicht, am meisten erfordert werde; So ist vnsers Wissens alles gehoben, vnd damit der Weg zur Tradition deßen, was Ihrer Churfürstl. Durchl. gebühret, eröffnet, die dann auch darauff verhoffentlich nicht wird verschoben werden. 1653.

Bey welchem termino aber nicht so sehr auf das tempus publicatæ pacis, als welches propter supervenientem Recessum executionis Norimbergensem keinen ante diem zur restitution cum effectu verbunden, sondern auf der Sachen Wichtigkeit, welche bey beyden hohen Königl. und Churfürstlichen Personen in Ergreiffung einer vnd andern Resolution öffters auch ein spatium deliberandi erfordert (dabey leichtlich ein vnd ander Jahr bey der distanz von Stettin bis Stockholm vnd Ihro Churfürstl. Durchl. Abwesenheit von Dero ordinari residenz ablauffen könne) gesehen werden muß: und ist sich zu verwundern, wie Ihro Königl. Majestät allhier so hart beschuldiget werden können, da Sie doch publicata & in reliquis executa pace, die Hinter-Pommersche Lande nicht aus bloßem Vorsatz und unbefugtem Schein des Rechten, sondern notaria lege publica Imperii permittente & concedente bis daher besetzen, vnd der Vernunfft, wie auch allen Rechten gemäß ist, ut qui lege permittente aliquid facit, omnino excusabilis sit.

Daß auch ein solch Littus, als von Königl. Schwedischer Seiten prätendiret worden, vnd sich auf viele Meilen erstrecket, nullibi in Jure & historiis bekandt seyn soll, ist ein seltzames Vorgeben, vnd kan eadem facilitate diluirt werden, als vorgebracht. Vm ein littus quinque pedum civile, cuius nomen iam a temporibus Impp. Valentiniani, Theodosii & Arcadii propter rei vilitatem explosum, haben wir mit niemanden zu contendiren, zumahlen, ohne daß großer Herrn pacta sich ad decempedum juris privati (quod tamen suo loco & tempore magno æstimandum) nicht wollen abmeßen lassen. Sondern wir wollen nur bey dem Instrumento Pacis als der cynosura litium inter partes olim belligerantes, nunc inter se molli Pacis nexu junctos, ortarum verbleiben, vnnd wenn man art. 10. §. Primo Totam &c. mit gesunden augen ansiehet, so findet sich bald daraus, was Ihre Königl. Majestät für limites, ehe Sie Hinter-Pommern abzutreten schuldig, zugebilliget werden. Denn da erstlich sein müßen limites longitudinis, welche der vermeintliche Verstand der Wörter Pomerania ulteriore Stetinum, Garz, Damm, Golnau & Insulam Wollin, una cum interlabente Odera & mari, vulgo das frische Haff vocato, suisque tribus ostiis Pein, Swiene & Dievenaw, atque adjacente utrinque terra ab initio territorii regii, usque in mare Balthicum mit sich führet. Denn was ist terra Oderæ interlabenti, mari vulgo frischen Haff & tribus ejus ostiis utrinque adjacens anders, als ripa oder limes longitudinis, vnd kann solches salva locorum natura nicht anders gezogen werden, als die Länge des Oderstroms den Anfang von den Vor-Pommerischen an solchen stoßenden Vfern zu machen, vnd der terminus ad quem, als mare Balthicum es mit sich bringet. So viele Meilen nun derselbe von dem Anfange des territorii regii hinunter lauffet, so viel Meilen muß auch das Vfer in longitudine haben, vnd wird keinen Königen oder andern hohen Häuptern a Jure civili einige maße, wie bereit ein solch littus sein solle gegeben, sondern es ist ein arbitrarium, so bey Handlungen, welche inter finitimos in puncto finium regundorum ad dictamen juris gentium gepflogen werden, wie die tägliche Erfahrung nebenst der gantzen Welt praxi bezeuget, vnd aus Historien absque insimulatione paradoxi könte deduciret werden, vnd bald pro securitate, bald pro commoditate aus Freundschafft beliebet wird, auch daher für keine Abgräntzung kan ausgeruffen werden.

Das prätendirte Littus ist nicht nach dem Jure civili ad quinque pedes abzumessen, sondern nur nach dem Instrumento Pacis Art. X. §. 2. zu beurtheilen.

Hiernechst wird latitudo littoris orientalis in gedachtem §. erfordert, aber mit solcher disposition, daß darüber wie auch anderer geringen Sachen eine exactior definitio amicabiliter vnder beyder Potentaten Commissarien getroffen werde. Ob nun dieselbe sich

auff

1653. auff viele Meile Wegs a mari in continentem terram erſtrecket, davon iſt vns nichts wißend, können es auch nicht glauben, weil es auß dem Concept des auff Ratification abgefaßten grentz-receſſes nicht zubefinden. 1653.

Das Principium de liquida ab illiquido wird von Brandenburg übel appliciret.

Das Principium, welches von den Churbrandenburgiſchen angezogen, ut liquidum ab illiquido ſeparetur, hat zwar ſein gutes Fundament in der natürlichen Billigkeit, wird aber alhie in aſſumptione appliciret. Denn auff ihrer Seiten präſupponirt wird, ob wäre die neceſſitas traditionis ein liquidum, vnd was Jhro Königl. Majeſtät dagegen bedinget vnd erhalten, nemlich daß Dero ihr jus vectigalium in locis cedendis in Inſtrumento Pacis quæſitum gelaſſen, vnd Sie der Stätte halber, da Sie ſolch ius exercuen, verſichert werden, ein illiquidum, welches aber dieſeits propter diſpoſitionis perſpicuitatem nicht nachgegeben werden kan, in reiffer Betrachtung, daß nicht allein der angezogene §. Præterea concedit &c. art. X. für Jhre Königl. Majeſtät jure vectigalium in Pomerania, ſondern auch der folgende articulus XI. Satisfactionis Electoralis in §. Regia quoque Majeſtas &c. in verbis ita tamen, ut ſalva maneant jura Regiæ Majeſtati ſupra id eſt art. X. §. præterea conceſſa fortiter militiret, & quid in ſe contineat per ſe ohne einigen Zwang pandiret.

So iſt auch Juri nicht incognitum, poſſeſſionem & detentionem ius retinendi conferre, cum ad ſecuritatem ſuam quisque detinere credatur. Inſonderheit wird das Jus retentionis extra controverſiam geſetzet, cum habet is, a quo reſtitutio poſtulatur, quod a poſcente petat, wie alhier Jhr Königl. Majeſtät die Befugnus der Licenten vnd deren vngeturbirte Perception ante & poſt traditionem zu vrgiren haben. So iſt auch in dem Argument keine vis concludendi, welches von der andern Seiten vorgebracht werden will, daß gleich wie Jhr Königl. Majeſtät totam Pomeraniam citeriorem una cum Inſula Rugia & ditionibus ab locis ex Ulteriori Pomerania annexis nach vollenzogenen frieden bekommen, auch vor demſelben längſt innen gehabt, beſeßen und genoßen, allſo auch ſtatim poſt concluſam & ratificatam Pacificationem Jhro Churfürſtl. Durchl. reſpectu Hinter-Pommern ein gleichmäßiges wiederfahren ſollen, zumahlen den Herrn Abgeſandten ohne Erinnerung bekandt, quod à ſeparatis male inferatur & ubi diverſa ratio, ibi quoque diverſum jus locum habeat. Jhr Königl. Majeſtät ſeyn die von den Herrn Brandenburgiſchen benante Vor-Pommeriſche Lande und Städte nicht wider zu geben, oder mit einem andern darüber zu tractiren ſchuldig geweßen, weil es alhier nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis geheißen, ut Sereniſſimæ Reginæ pro locorum hoc bello occupatorum reſtitutione ſatisfieret, Pacique Publicæ in Imperio reſtaurandæ condigne proſpiceretur, concedimus Reginæ & futuris Regibus ac Succeſſoribus, Regnoque Sueciæ, ſequentes ditiones pleno Jure in perpetuum & immediatum Imperii feudum. Von Hinter-Pommern aber redet daſſelbe cum reſtrictione alſo: Regia Majeſtas Sueciæ reſtituat Domino Electori pro ſe & Succeſſoribus &c. reliquam Pomeraniam Ulteriorem cum omnibus &c. ita tamen, ut ſalva maneant jura Regiæ Majeſtati Sueciæ ſupra conceſſa.

Von Vor-Pommern auf Hinter-Pommern läst es ſich nicht ſchlieſſen.

Was aber die jura Regiæ Majeſtati conceſſa ſeyn, iſt ex particula relativa, ſupra, als welche vnter andern auff beyde §§. Deinde concedit &c. Item præterea concedit &c. Item §. titulis ziehlet, zuerkennen, vnd wird die reſtrictio in dem Nürnberger Executions-Receß als welcher declarationem Inſtrumenti Pacis in ſich begreiffet, mit klaren, deutlichen worten widerholet, da Expeditio Commiſſionis ratione littoris & aliorum minutiorum pro conditione traditionis Ulterioris Pomeraniæ, wie hiebevor angeführet, geſetzet wird.

Es mag hierbey den Chur-Brandenburgiſchen Abgeſandten keineswegs zu ſtatten kommen, was Sie aus dem art. XI. welcher von Jhrer Churfürſtl. Durchl. Satisfaction redet, pro coloranda ſua aſſertione anziehen, daß daſelbſt faſt in principio: die Worte: Statim ac Pax cum utroque Regno & Statibus Imperii compoſita & ratificata fuerit. Item in § Eidem Domino Electori &c. ſtatimque poſt concluſam & ratificatam hanc Pacificationem Dominus Elector pro ſe & ſucceſſoribus ſuis in poſſeſſione reali & quieta conſtituatur geleſen werden. Denn wann man dieſelbe nachſiehet, vnd mit den conſequentibus vnd antecedentibus conferiret, ſo reden ſie von den beyden Stifftern, nunmehr Fürſtenthümern, Halberſtadt vnd Minden, daß ſolche in einem ſo kurtzen termi-

1653. termino Ihr Churfürstl. Durchl. übergeben werden sollen. Wenn nun solche acceleran- 1653.
tia adverbia & verba auch bey dem obangezogenen §. Regia quoque Majestas &c. welcher von Restitution der Hinter-Pommerischen Stifftischen Lande Erwehnung thut, zu finden wären, möchten die Herrn Brandenburgischen gloriren, und wenn demselben nicht gelebet sich zu beschweren haben; Nun ist es aber so weit davon, daß das contrarium darinne herfür leuchtet, indem eine unläugbahre Limitation, in verbis, ita tamen, ut salva maneant jura Regiæ Majestati Sueciæ supra concessa dazu gesetzet, und daß also Ihro Königl. Majestät so pure, stricte und absque expeditione Commissionis zu der darinne enthaltenen Restitution nicht verbunden, als Sie sich selbst ratione Minden und anderer Oerter, welche, weil Ihnen das Instrumentum Pacis und der Executions-Receß allen Aufenthalt abgeschnitten, zu rechter Zeit zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Handen frey geliefert ultro & conventione mutua interveniente, obligiret: tale ergo hic erit subjectum, quale permittitur esse a suo prædicato, und läßet sich a restitutione unius ad alterum, propter diversitatem subjecti gar nicht schließen, noch folgern. In dubiis, non in liquidis casibus benigniorem sententiam sequimur. Und gleichwie die Einräumung des Ertz-Stiffts Magdeburg ad certum casum; also ist die restitutio Pomeraniæ ad certam conditionem expeditæ Commissionis suspendiret.

Daß aber wider den Nürnbergischen Receß, welcher den Herrn Brandenburgischen am meisten entgegen stehet, will prätendiret werden, Ihro Churfürstl. Durchl. hätten 1) in clausulam a nobis allegatam nicht gewilliget, weil Sie der Disposition art. 16. In principio, in verbis: e vestigio executioni mandentur, & art. cod. § restitutione, in verbis: quocunque nomine imposita fuerint, ex civitatibus Imperii & omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno & noxa pari passu educantur, zuwider lauffe. 2) Den Nürnbergischen Receß nicht unterschrieben. 3) Sondern darwider protestiret, und 4) Ihro Churfürstl. Durchl. selbst solchen ratione hujus clausulæ nicht approbiret, und könte keiner 5) auf gemeinen Reichs-Versammlungen oder Diäten per majora verkürtzet, vielweniger um Lande und Leute gebracht werden; Solches alles wird unsers wenigen Ermessens viel zu schwach seyn, einen durch so höchst und ansehnliche Käyserliche, Königliche, Chur- und Fürstliche, wie auch aller Reichs-Stände gevollmächtigte Abgesandten getroffenen Schluß zu retractiren, lächerlich, oder aufs wenigste zweiffelhaftig zu machen, in sonderbahrer Erwegung, daß wider natürliche Vernunfft und aller Völcker Recht streitet, daß, welcher ein Instrument für sich will anziehen in einem passu, dasselbe wider sich in passibus non adeo commodis suis velificantibus nicht dürfe gelten lassen. Und nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. dessen mit Wiederempfangung der Länder und Plätze, (welche in continenti post approbationem recessus executim zu restituiren) wie die Herrn Abgesandten selbst werden bekennen müssen, genossen, werden Sie verhoffentlich denselben auch ietzo in dem, da etwan eine evacuatio auf Adimpletion einer Condition gesetzet, nicht wollen annulliret haben, vielweniger denenjenigen, welche die Beysorge getragen, als wann man sie endlich um Land und Leute zu bringen gedächte, welches doch von Ihro Königl. Majestät, als einer gerechten Königin nicht zu präsumiren, einiges Gehör geben. Daß auch das allhier abermahls angezogene Instrumentum Pacis art. 16. und darinn enthaltene Worte, e vestigio executioni mandentur, den Herrn Brandenburgern könten zu statten kommen, kan man nicht begreiffen, zumahlen wann der art. prout conceptus beleuchtet wird, so lautet er simul atque vero Instrumentum Pacis a dominis plenipotentiariis & legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas & quæ supra conventa sunt utrinque e vestigio executioni mandentur. Er militirt warlich mehr pro intentione Ihro Königl. Majestät als wider sie, er will ut quæ supra conventa sunt e vestigio executioni utrinque mandentur. Nun war ratione Pomeraniæ eine Commißion beliebet, dieselbe solte e vestigio angefangen und vollführet werden, nicht aber ist der geringste Buchstab daselbst zu finden, daß, wann die Commißion nicht sobald per gravitatem negotiorum oder sonst geendiget werden könte, mit Pommern es also gehalten werden solte, wie mit andern Plätzen. Generali enim dispositioni per specialem in art. 11. Regia quoque Majestas jam ante derogatum erat. Eodem defectu probationis laborat laudatus §. Restitutione in art. 16. weil er generaliter abgefasset, und die Restitution der Hinter-Pommerischen Lande an eine vorge-

Einwendungen wider den Nürnbergisch. Receß.

Der art. 16. §. 1. militiret auch mehr pro Suecia, als contra

auch wird art. 16. §. 13. erkläret.

1653. hende Commißion etiam cum consensu Serenissimi Domini Electoris verschräncket worden, wie weit sonst, damit wir bey diesem Einwurf schliessen, die contradictiones & protestationes contra majora gültig seyn, in quibus causis sie zu admittiren oder nicht, wird der bevorstehende Reichstag, wohin diese Frage von dem Oßnabrückischen Friedens-Tractaten remittiret, zu seiner Zeit eröffnen, und kan lex condenda jus tertii quæsitum nicht aufheben, weil novæ leges gemeinlich ad futuros casus referiret werden. 1653.

Ob contradictiones contra majora gelten, muß erst ausgemacht werden.

Ob nun wohl aus vorigen allen sufficientissime erhellet, quam infirmi sint tali, worauf gegenseitige argumenta gesetzet, und wie ungütlich Ihro Königl. Majestät geschicht, wenn sie mit oberwehnten Auflagen, als wenn bey Ihro mora restituendi, welche doch nach Disposition der Käyserlichen Rechte demjenigen nicht beygemessen wird, quem probabilis difficultas impedit, quo minus tradat, præsertim si omni tempore paratus fuit tradere, beschuldiget werden wollen, daß also überflüßig dieses weiter auszuführen: So wird man doch von den Herrn Chur-Brandenburgischen solchemnach etwas weiter zu inhäriren genöthiget, insonderheit, weil wider die Ursache des Churfürstl. Canzlers, D. Rungen, Abreisens von Stettin nach Berlin (davon im vorigen übergebenen Memorial gemeldet, daß er aus Mangel Ihrer Churfl. Durchl. Ratification auf den Gränz-Receß insonderheit zu Erholung Ihr. Churfl. Durchl. Erklärung auf den Licent-Puncten nach Berlin gereiset,) herfür gebracht, ob solte es nur wegen der Antwortung der Cron Schwoden an der Neumarck in casum deficientis Domus Brandenburgicæ geschehen, vnd also keine Sachen seyn, darum man den terminum retraditionis zu benehmen sich weigern solte.

Schweden inhäurt der fernern Ablehnung falscher Beschuldigungen, daß es in mora.

Daß eben der vorige an Ew. Käyserliche Majestät erforderte Bericht auf erzehltem facto beruhet, kan aus denen jetzo eingesandten Protocollen, welche den 29. und 30. Dec. st. v. über denen daselbst vorgewesenen Conferenzien gehalten, in continenti dargethan werden, nemlich daß jetzo allererst die Vorschläge, welche zu Prag auf der Bahn gewesen, von Annehmung der Participation vnd Continuation der Licenten nicht vff vier, wie die Herren Abgesandten uns vnd andere überreden wollen, sondern vff sechs Jahre, jedoch mit gewißen Conditionen, eröffnet worden, worüber man bis vff gegenwärtige Zeit so viel vns wissend, abermahl in Handlung stehet. Ist vnd bleibt also vnumstößlich wahr, kan auch nicht von den Herrn Brandenburgischen Abgesandten, wenn Sie nur der Sachen wahren Verlauff nicht studio zu occultiren beflißen seyn, geläugnet werden, daß man nicht hinc inde in terminis tractatuum & amicabili compositione versire, vnd wenn eine solche propositio nachgegeben, vnwiedersprechlich folget, quod uti negotium cœptum, ita quoque finiri debeat, insonderheit 1) weil das Wort amicabiliter die Thüre bey dem art. 10. §. primo totam zuthut und schließet, Ihre Königliche Majestät 2) nach wie vor locum amicabili compositioni laßen, Ihre Commissarii auch 3) auf die neulich gethanen Vorschläge Ihre Erinnerung beygebracht. Derowegen dann wider Ihro Königliche Majestät via facti absque læsione pacis publicæ nicht verfahren, wodurch Sie an Ihrem competirenden jure Comitiorum turbiret werden können. Es hat allhier vm so viel kräfftiger statt die regula: viam, quam semel elegisti, ambula: falls vnläugbar, daß via pacis in Instrumento communi omnium partium consensu beliebet. Vnd ist nicht genung, daß man contra admissionem vngescheuet vorgeben darff, Ihro Königliche Majestät hätten dem Friedensschluß kein Genügen gethan, noch sich dem Reich mit Empfahung der Lehne verwandt gemacht, derowegen sind Sie zu den Reichs-Consultationibus nicht zu gestatten. Das erste wird erzehlter maßen nicht gestanden, vnd dafern mit diesem Einwurff auf die Hinter-Pommerische Lande gezielet wird, so seyn die Herrn Gegner durch wohlgegründete obangeführte remonstrationes schon abgefertiget, zumahlen überflüßig erwiesen, daß Ihro Königl. Majestät nicht in mora restituendi, vielweniger zu beschuldigen sey. Dafern aber diese Auflagen auf die noch nicht erfolgte Lehns-Empfängniß ziehlen, so müßen die Herrn Brandenburgischen wissen, ob schon allerhöchst gedachte Ihro Königliche Majestät in novo hoc feudo vermöge Rechtens unbeschuldiget hätten warten können, bis sie von Ew. Käyserlichen Majestät ad sacramentum præstandum wären citiret worden, Sie dennoch zu Bezeigung Ihrer guten Intention, vnd daß sie in allem, was billig vnd thunlich ist, sich dem Herkommen anderer des Heyl. Röm. Reichs Ständen zu bequemen gemeinet, nun bald in zwey Jahren am Käyserlichen Hof fast continuirlich um einen bestim-

Schweden kan also sine læsione pacis publicæ in jure comitiorum nicht turbiret werden. Die Einwendungen werden widerlegt. 1. De non adimpleta conditione: quod negatur. 2. De investitura nondum accepta, als woran es nicht durch seine Schuld verhindert worden.

1653. ten terminum aceipiendæ inveſtituræ anhalten laſſen, biß dato aber wegen der Chur- 1653.
Brandenburgiſchen Oppoſition keine Reſolution darüber erhalten können, vnd da Jhro Königl. Maj. in reſpectu Ew. Käyſ. Maj. gethanenen eigenhändigen Recommendation-Schreiben von ihrem habenden jure ſo weit abgewichen, daß ſie voriges für zwey Jahren gegen den Churfl. Abgeſandten Hrn. Klaißen gethanes Anerbieten ratione participationis wiederholet, in Hoffnung, daß dieſelbe, weil man Chur-Brandenb. Theils temoiguiret, daß die participation, da ſie wieder in Vorſchlag käme, verhoffentlich vff Jhro Churfl. Durchl. zu Brandenb. Seite nicht mehr würde ausgeſchlagen werden, haben allerhöchſtged. Jhro Königl. Maj. unerachtet, daß annoch kein Terminus zur Lehens Empfängnus geſetzet war, vnd damit alles, was vermöge Inſtrumenti Pacis Jhr zu präſtiren oblieget, in Zeiten geſchehen möchten, Jhre Geſandten mit genugſamer Vollmacht an Ew. Käyſ. Maj. Hoff die Lehen zu empfangen abgefertiget. Daß aber dieſelbe bißhero ihren Fortgang nicht gehabt, ſtellet man zwar an ſeinen Orth; man hat gleich ſo viel Nachricht, daß man Chur-Brandenb. Theils geſtanden, daß die zu Prag eingefallene Difficultäten ratione receptionis guten Theil in regard Jhrer Churfl. Durchl. zu Brandenb. vorgangen ſeyn, maßen dann auch bey Jhrer Churfl. Durchl. zu Brandenb. perſönlichen Anweſenheit zu Prag, der Königl. Schwediſchen Geſandſchafft, da ſie in Hoffnung ſtunden zur Audienz bey Jhrer Käyſ. Maj. zu kommen, mündlich vnd ſchrifftlich angedeutet, daß ehe vnd bevor Jhro Churfl. Durchl. zu Brandenburg die Hinter Pommeriſche Länder reſtituiret ſeyn würden, ſie zur Belehnung nicht gelangen könten, vnd obſchon der eine Königl. Schwed. zur Lehens-Empfängnis gevollmächtigte Geſandte ſich bey ſo bewanden Sachen von hinnen begeben, ſo iſt dannoch der andere annoch zur Stelle, vnd kan vermöge ſeiner Vollmacht, ſo allezeit vorgezeiget werden kan, an ſtatt des abweſenden Jhme einen andern Collegen adjungiren, ſo in Krafft ſelbiger Vollmacht, als wenn ſein Nahme darin bezeichnet, nebens dem anweſenden, was ihnen darinnen oblieget, verrichten kan, ſo daß es nicht an Jhrer Kön. Maj. vnd der Cron Schweden Seite ermangelt hat, oder noch ermangelt, daß die Lehens Empfängnis nicht vor ſich gangen, ſondern die Chur-Brandenb. vnnöthige contradictiones in puncto vectigalium bey denen Pommeriſchen Tractaten es biß dato verhindert haben, vnd poſito, daß von Jhro Kön. Maj. zeithero einige erhebliche Urſache zu dergleichen Dilation geweſen, welches doch nicht geſtanden wird, ſo kan Sie deßwegen von den Reichs conſultationibus nicht ausgeſchloſſen werden, ſintemahl Sie à die concluſæ pacis vermöge Friedenſchlußes ein immediat Reichs-Stand, vnd alſo der Gerechtigkeiten, ſo andern Ständen des Reichs beſtermaßen competiren, fähig worden iſt. Deñ indem allerhöchſtg. Jhro Kön. Maj. den Frieden mit nachfolgenden Worten ratificiret: Nos verbo Regio promittimus ac ſpondemus pro Nobis noſtrisque Succeſſoribus & Hæredibus Regnoque Sueciæ Nos omnes & ſingulos ſupra præſcriptos articulos & quicquid tota hac pacis conventione continetur, ſtatuitur & diſponitur, firmiter, conſtanter ac inviolabiliter ſervaturas, atque executioni mandaturas nullaque ratione, vel per Nos, vel per alios ullo unquam tempore contraventuras, aut ut vel per alios contraveniatur, paſſuras, quomodocunque id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis, vnd alſo an ſtatt Eydes mit ſo theuren Worten den Frieden beſtätiget, haben Sie auch vor der ganzen Welt Ew. Käyſ. Maj. vnd dem H. Röm. Reich gnugſame Verſicherung gegeben, vnd kan his præſuppoſitis was andern in dergleichen Fällen vermöge der Reichs-Conſtitutionen vnd Herkommens wiederfähret, Jhro Königl. Maj. nicht geweigert werden, welches auch Ew. Käyſ. Maj. ſelbſt, indem Sie vermittelſt vier vnterſchiedlicher Invitations-Brieffe Jhrer Königl. Maj. zu dieſem Reichstage ſolenniter mit nachfolgenden Worten beſchrieben: Notificamus & denominamus proinde Serenitati Veſtræ tenore præſentium prædictum diem & locum congreſſus, eandem peramanter ac fraterne requirentes nec non authoritate noſtra imperiali, pro fidei & officii debito, quo nobis & Sacro Imperio tanquam Pomeraniæ &c. Dux obſtricta eſt. Poſtulantes -- wie beygefügte Copey ſub Lit. B. mit mehreren ausweiſet, bezeigen, daß alſo Jhro Kön. Maj. verhoffentlich bey dieſem actu ſonſten keine mora imputiret, ſondern Sie wegen bekandter Behindernüß wohl entſchuldiget werden können, vnd wider ſolches alles mag den Chur-Brandenb. nicht zu ſtatten kommen, wann ſie von einem vnd anderm ertheilten Decreto, davon uns doch nichts in probante forma bißhero vorgezeiget, anziehen ſollen, zumahlen

1653. mahlen Ihro Königl. Maj. darfür halten, daß vermöge art. XVII. §. contra hanc transactionem allen nachtheiligen decretis renunciret, vnd wider sie mit einiger Verbindlichkeit bey so beschaffenen Dingen nicht verfahren werden können, noch mögen. 1653.

Wegen der Diffamation als wären Practiquen bey dem Restitutions-Wercke protestirt man, und widerlegt solche.

Was hieneben so wohl von abwesenden, als anwesenden Königl. Räthen vnd Ministris finistrè angeführet wird, als wann einer des andern Practiqven inhäriren vnd mit vngegründeten Vertröstungen de restitutione brevi futura vmgehen sollte, scheinet einer zudringlichen Diffamation nicht vnähnlich, davon man billig zu protestiren, insonderheit ich Berenklau, de injuriis vnd der vnbefugten Beymessung die Hr. Krenckau von mir odiose ausgegossen, ob hätte ich die zu Prag communicirte Vorschläge von Perception der Licenten vff 1. 2. 3. 4. Jahr nicht einmahl ad referendum annehmen wollen, sondern non ultra contemtum Cæsareæ Majestatis & totius Imperii zurück gegeben. Ew. Käys. Maj. muß ich dagegen allervnterthänigst berichten, daß nachdem man auf Chur-Brandenb. Seiten zu Prag gegen die Königl. Schwed. Gesandtschafft sich so weit ausgelassen, daß Ihro Churfl. Durchl. die Pommerischen Gränz-Tractaten gerne nach Regenspurg transferiren wolten, vnd sie ein Decret wider Ihre Königl. Majest. vnd die Cron Schweden erhalten, auch daß einige Käys. vnd Churfl. Ministri deßwegen mit dem Schwedischen Gesandten reden würden, wie dann mir Berenklau von dem Herrn Reichs Vice-Canzler Graff Kurzen den $\frac{14}{24}$. Novembr. des nechst verwichenen 1652. Jahres angedeutet worden, ich möchte selbigen nachmittags vmb 5. Uhr zu ihm kommen, weil etwas mit mir zu reden vorfiele, ich eine halbe Stund eher allda ankommen vnd gebeten, im Fall sie gemeinet wären, mir einig Decret einzuhändigen vnd sonsten etwas präjudicirliches anzumuthen, daß weil mit Hr. Graff Oxenstirn ich zu der Lehens Empfängniß mich noch nicht legitimiret, vnd wir conjunctim agiren müssen, sie noch damit entstehen wollen, weil sie ohne das wüsten, daß ich keine Vollmacht wegen der Pommerischen Tractaten vorgezeuget, auch nicht hätte.

Der Herr Graff Kurz aber contestirte im Beyseyn des Hrn. Vollmars dagegen, daß sie, weil man mit Hr. Graff Oxenstirn vnd nur conjunctim wegen bewuster Hinderniß nicht könte reden, einige Vorschläge zum Vergleich thun wollen, so ich ohne præjudiz anhören, vnd darnach Ihrer Königl. Maj. meiner allergnädigsten Königin referiren könte; Indem also wir nun davon discourireten, kamen die Churfürstl. hierbey, mit denen von Käyserl. ich, weil Sie es also begehrten, vnd ich sonsten, daß es ohne Ihre Königl. Maj. præjudiz, vnd nichts anders, als ein vnvorgreiflicher discours solte seyn, bedingte, zur Unterredung geschritten, vnd da der Herr Reichs Vice-Canzler einmahl oder etliche gedacht, daß sie mir ihren gethanen Vorschlag schrifftlich zustellen wollen, habe ich mich bester maßen excusiret vnd gebeten, sie möchten mich damit verschonen, weil ich keine Vollmacht noch instruction hätte, mich solcher Gestalt vnd in præjudicium tractatus Pomeranici einzulassen, ich hätte ohne dem alle ihre Vorschläge, vnd darbey angeführte rationes angehöret, vnd würde nicht unterlassen solche Ihrer Königl. Majest. schuldigster maßen zu referiren.

Unerachtet dieser gethanen Remonstration vnd Entschuldigung ist ein Pappier des andern Tages unter des Herrn Reichs Vice-Canzlers couvert in mein Logiament gesandt, wie es hier unter Lit. C. gehet, da denn nebst Hr. Graff Benedict Oxenstirn ich für eine Nothwendigkeit befunden, dieselbige, weil uns nicht gebühren wolle, die per Instrumentum Pacis nacher Pommern verlegte vnd fast zum Stand gebrachte Tractaten, ohne Ihro Königl. Maj. expresse Ordre anders wohin zu transferiren vnd zu weiterer Verzögerung Anlaß zu geben, auch diese Schrifft, welche ohne das einige gar nachdenckliche vnd präjudicirliche Clausulen in sich hatte, mit einer kleinen Gegen-Remonstration so sub Lit. D. hierbey gefüget dem Hrn. Reichs Vice-Canzler wiederum einhändigen lassen. Wie nun Ew. Käys. Maj. nicht zu Gnaden solten vernehmen, daß Dero Ministri, es sey entweder auf einige andere Anmuthung, oder auch auf einiges Gutdüncken vnd Gefallen ohne Dero Wissen vnd Ordre vnd zu Deroselben Nachtheil etwas solten zulassen vnd eingehen, also bin ich auch in der allerunterthänigsten Zuversicht, sie werden auch dieses solcher Gestalt, als es von dem Hrn. Brandenb. Abgesandten (der doch hierüber sein judicium zu geben nicht mag requiriret seyn) exaggeriret wird, nicht aufnehmen, so viel mehr weil

von

1653. von Ew. Käys. Majest. Ministris biß dato kein einiger daßelbe mit einem Worte ressentiret hatte. 1653.

Und damit ja nichts, dadurch man bald Jhro Kön. Maj. bald Dero Räthe vnd Ministres bey gegenwärtigem Reichstage denigrigiren kan, zurücke gehalten, soll einer aus den Churfl. Abgesandten insonderheit sich von Jhro Kön. Maj. hin vnd wieder, daß sie durante jure retentionis, welches wir doch oben aus dem Instrumento pacis vnd Nürnberg. Receß befestiget, sich derer Lande Abnutzungen vnd der Collecten gebrauchen, auch von den Hinter-Pommerischen Hoff-Gericht keine Appellationes ad Cameram nach Speyer gestatten, beschweren.

Brandenb. beschwehrt sich ferner 1. Daß Schweden sich der Collecten von Pommern gebrauche; 2. Die Appellationes ad cameram nicht gestatte.

Ob nun wohl derselbe wissen solte, quod non liceat impune cum privati alterius, multo minus cum Regum & Principum existimatione, temere vagari, so verspüret man doch, daß er dessen wenig achtet, vnd er es gleichsam seine Freude seyn lässet, wann er alles, was ihm einfället, promiscue ausgeust, man will nicht hoffen, daß Jhm ein solches von Jhrer Churfl. Durchl. befohlen sey, sondern aus eigenen passionibus rede, zumahlen ihme ja bekannt seyn wird, so viel die geringen reditus vnd Collecten, welche Jhro Kön. Maj. aus Hinter-Pommern bißhero gehoben, anreichet, quod is, qui concedit consequens, etiam antecedens concessisse præsumatur. Wann aber der Nürnbergischen Execution Receß Jhro Königl. Majest. die Beybehaltung der Guarnisonen, donec Commissio super finibus & aliis minutioribus expedita fuerit, indulgiret, was kan daraus anders gefolgert vnd geschlossen werden, als daß so lange keine Evacuation geschicht, die præsidia sustentiret vnd weil sie vom Winde nicht leben können, von dem Einkommen vnd Collecten des Landes, deren Unterhalt muß genommen werden, wann aber die Commißion geendiget, vnd die Tradition geschehen, so werden Jhro Kön. Maj. dem juri communi ohne Eintrag in eines oder andern territorium wohl seinen unbeschränckten Lauff zu lassen wissen, aber so lange man Jhr Dero jus vestigalium streitig machet, daß ihr von Ew. Käys. Maj. vnd dem gantzen Röm. Reich, nemine, imo ne quidem Brandeburgicis (insonderheit 1) wie das Instrumentum Pacis nach seinem völligen Begriff publice verlesen vnd einem jeden seine monita dabey zu thun freygestanden, 2) da es vnterschrieben, 3) da die ratificationes erfolget) contradicentibus nachgegeben, kan Jhr von keinem verdacht werden, daß Sie sich deren so gut, als es ohne Nachtheil der Einwohner vnd Schwächung der Commercien geschehen mag, gebrauchen, wiewohl man, zu würcklicher Demonstration der Begierde die Hinter-Pommerischen Lande bald nach geschlossenen Tractaten zu restituiren, den Hrn. Brandenb. Commissarien nicht allein im jüngst verwichenen Herbst, sondern auch allbereits Anno 1651. nachgegeben, die Aussaat auf den Fürstlichen Aeckern selber zu bestellen. Daß aber Jhro Königl. Maj. an das Hinter-Pommerische Hoff-Gericht einige inhibition executa Pace solte haben ergehen lassen, keine Appellationes von denen aus dem Churfürstl. Antheil dahin gebrachten Sachen ad Cameram Imperialem zu gestatten, wird nicht können erweißlich gemacht werden. Jhro Kön. Majest. ist bekandt, was es für eine Beschaffenheit mit gedachten Appellationibus in Hinter-Pommern hat, vnd wohin dieselbige ordinarie gehören, werden auch kein gravirtes Theil daran behindern, wenn aber rebus sic stantibus über die in dem noch nicht transferirten dicasterio gesprochene Vrtheil einer oder der andere sich beschweret, vnd an Jhro Kön. Majest. in Pommern bestelltes Consilium Status provociret, hat zwar dasselbe offters die Parte abzuweisen sich unterstanden, aber gleichwohl darzu durch ihr vnaufhörliches Queruliren nicht gelangen können, sonderlich ad instantiam enixam gravati, zuweilen die acta primæ instantiæ avociren, vnd sich ob etwas in processu versehen, oder die merita causæ nicht nach Gebühr beobachtet, daraus erkundigen, vnd wo etwa Mangel befunden, auf Aenderung, oder sonst durch gütliche Handlung die Parte in Ruhe zu setzen, bedacht seyn müssen, welches mehrentheils zu allem Danck, weil dadurch große Unkosten erspahret, von den Einwohnern angenommen worden, ob nun bey dergestalt bewanden Sachen solches eine rechtmäßige Beschwerde, stellen wir zu aller Vernünfftigen unpartheyischen Gutachten.

Quoad. 1. wird das Jus hierzu ausgeführt.

Quoad. 2. wird solches negirt und der Schein abgelehnt.

Schließlich vernimt man auch, daß die Herrn Brandenburgischen sich auf eine Deduction in puncto teloniorum, worauf sie ihre baufällige machinas stützen, beruffen solten, was es aber, wenn es eine Belehrung ist, mit solchen einseitig erholten consiliis für Be-

Brandenburg beruft sich endlich auf eine deduction in puncto teloniorum,

1653. welche widerleget wird.

Bewandniß habe, vnd daß darauf von einem vnpaßionirten Richter gar nicht gesehen werden solle, ist ex stylo summarum curiarum bekannt. Der textus, welchen Jhro Königliche Majestät für sich anziehen, bedarf keiner weitläufftigen Erklärung, welche per conjecturas ex Bartolo & Baldo zusammen getragen, sondern man versiret in casu plano & perspicuo, ut & in indefinita dispositione de vectigalibus modernis ad littora portusque Pomeraniæ & Megapoleos jure perpetuo percipiendis, wann solcher Satz solte labefactirt werden, muß ein klarer Text entgegen gesetzt, vnd correctio, daß man von dem ersten abgetreten, probiret werden, woran es aber auf der andern Seiten, wo es anders zu Recht Krafft haben solle, gewißer dann gewißer ermangeln wird, zumahl notorium, daß zu Osnabrück vnd Münster der punctus satisfactionis mit aller interessirenden Vorbewust geschlossen worden. Wenn nun das jus vectigalium modernorum, so Jhro Königliche Majestät per pacta Osnabrugensia in Hinter-Pommern erlanget, Jhro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eine Präjudiz vnd Servitut angemuthet, vnd vffgebürdet würde, so würde man Brandenburg. Theils als fort Anfangs vnd wie von Eintheilung der Pommerischen Länder, zu Osnabrück tractirt wurde, vnd ein jeder Interessirender vff sein Interesse genaue Achtung gab, nothdürfftige Einwendung dargethan haben, und mit ihrer Erinnerung nicht allererst hervor gekommen seyn, da offt geregter Punct schon untergeschrieben, geschlossen, vnd von beyderseits Gevollmächtigten an die Herren Principal-Paciscenten abgeschicket gewesen. Zwar sollen die Herren Brandenburgischen gegen einige vorgegeben haben, als hätten sie erst in progressu tractatus indefinitarum locutionum vim vnd consequenter, daß die Cron Schweden jus vectigalium modernorum ultra loca cessa daraus prätendiren könte, observiret vnd daß selbige dispositio de dictis vectigalibus, nun vnter der Hand hinein gerücket wäre. Wir wollen den Herrn Brandenburgischen zu gefallen einen solchen casum setzen, aber nicht concediren, vnd geben demnach Ew. Käyserlichen Majestät vnd einem jeden unpaßionirten zu betrachten, ob sie in einer so importanten Sache vnd Handlung, da man de diversione Pomeraniæ & juribus cuique parti assignandis tractirte, mit einer solchen Einwendung zu excusiren seyn. Wir können vielmehr daraus inferiren, daß sie ietzo mit vns generalitatem extensionis erkennen, vnd post festum sich darüber beschweren: denn es ist ex actitatis in tractatu Osnabrugensi jedermänniglich bewust, daß Jhro Königl. Majestät vnd die Cron Schweden Vor- vnd Hinter-Pommern nebenst denen dazumahl tempore belli gesetzten Licenten in satisfactionem haben begehren lassen, wie auch nicht weniger, daß auf Käyserl. Majestät Seiten nicht alleine offtgedachte Länder, sondern auch die Licente stracks anfangs concediret worden seyn.

1653.

Da man aber auf Eintheilung des Hinter-Pommer-Landes zwischen Jhrer Königl. Majestät zu Schweden vnd Jhro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gerathen, haben vnsere allergnädigste Königin in Erstattung der Vor-Pommerischen oppignorirten Aemter, vnd damit die Commercia (welches gewißlich geschehen, wenn der Königl. Pommerische Antheil mit Licenten wäre beleget, vnd dagegen in Hinter-Pommern keine) nicht aus Vor-Pommern divertiret werden möchten, die Licenten concedirter maßen zu behalten prätendiret, vnd auch nach geschehener Division ultra loca Regno Sueciæ cessa dieselbe mit Bewilligung obtiniret.

In hoc tractatus Osnabrugensis intervallo, da man auf der Cron Schweden Seite die Licenten einmahl solenniter postuliret hatte, vnd die conditiones ratione satisfactionis & æquivalentium adjustiret wurden, nicht unter der Hand, sondern mit allen Interessirenden Communication, wäre es Zeit gewesen, dagegen in Gebühr zu reden vnd nothwendige remonstrationes zu thun, nun vnd nachdem das jus vectigalium ultra loca Regni Sueciæ cessa einmahl a parte Sueciæ ist acquiriret, vnd restitutio Pomeraniæ nicht simpliciter vnd statim, sondern cum conditione vnd nachdem der per Instrumentum Pacis dahin verlegte tractatus solte geendiget werden, verabredet vnd veraccordiret worden, so sind solche impugnationes nicht allein præposteræ vnd in sich selbst nichtig, sondern auch in Consideration vieler Umstände, und sonderlich ob adjunctam verborum acerbitatem wunderseltzam; Wir lassen zwar dahin gestellet seyn, warum vnd mit was Fug Ew. Käyserliche Majestät Plenipotentiarii einige attestata in præjudicium dieses §i de vectigalibus Suecicis ertheilet haben, dagegen auf Seiten der Cron Franckreich,

1653. da der Graff d' Avaux der im Nahmen solcher Cron einen Mediatorem zwischen Jhro Kö- 1653.
nigl. Majest. vnd Chur-Brandenburg agiret hat, vnd vm alle vorgangene Circumstantien Wissenschafft gehabt, solchem Chur-Brandenburg. Suchen nicht deferiren wollen, sondern solches ihrem eignen Berichte nach abgeschlagen. Wider die Herrn Brandenburgischen, welche solche attestata begehret, vnd gleichwohl bey Jhro Königl. Majestät vnserer allergnädigsten Königin vm Einstellung der prätendirten jurium vectigalium in Hinter-Pommern angehalten, können wir mit guter Consequentz schliessen, daß sie dadurch intentionis suæ infirmitatem, Suecicæ vero validitatem genugsam an den Tag gegeben.

Jhro Königl. Majestät vnsere Allergnädigste Königin haben auch auf Jhro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg Anhalten, vnd zu Bezeigung Jhrer guten Inclination zu Friede vnd Stifftung getreuer Nachbarschafft schon vor 2. Jahren, wie die Herrn Chur-Brandenburgischen es selbsten bekennen müssen, die participation der Licenten, wie Sie ietzo wieder im Vorschlag ist, Jhro Churfürstliche Durchl. offeriren lassen, warum man aber auf Chur-Brandenburgischer Seiten diese Offerte vnd Jhr voriges würckliches propositum zu der Zeit hat fahren lassen, vnd mit widrigen Invectiven vnd vngegründten Beschuldigungen Jhro Königl. Majestät eine Zeithero graviren wollen, stehet uns nicht zu curiose zu indagiren, sondern haben vor eine Nothdurfft erachtet, Ew. Käyserl. Maj. allerunterthänigst vnd kürtzlich vor Augen zu stellen den Grund, worauf Jhro Königl. Majestät und die Cron Schweden dieses Jhr jus per transactionem quæsitum setzen, und bishero behaupten vnd dasselbe nicht eigenrichterlichen vnd de facto, durch pignorationes (wie vngescheut, iedoch nichtiglich vorgegeben wird) sondern aus denen ietzo angezogenen vnumstößlichen Gründen, vnd daß Sie gewiß seyn, daß in regard derselben Jhro nicht angemuthet werden könne, noch wolle, weil das Instrum. Pacis principaliter von Ew. Käyserl. Majest. Jhro Königl. Majest. zu Schweden selbst und der von Franckreich aufgerichtet worden, solches durch einseitige interpretationes und Jhro Churfürstl. Durchl. Abgesandte unbefugte impetitiones in Zweiffel ziehen, oder noch weiter controvertiren zu lassen.

Als nun Ew. Käyserl. Majest. aus diesem abgenöthigten Memorial vnd wohl gegründeten information allergnädigst zu ersehen, auf was für schwachen Füssen die von den Herrn Chur-Brandenb. Abgesandten wider Jhro Königl. Majest. aus dem Instrumento Pacis absque ullâ exceptione competirende session und votum in Comitiis eingestreuete Einwürffe vnd hochempfindliche Auflagen, davon man nochmahlen zum allerfeyerlichsten protestiret, bestehen, dagegen wie vor Jhro Königl. Majest. zu Schweden unsere Allergnädigste Königin, der unverneinliche Buchstabe des Instrumenti Pacis und des Nürnbergischen Executions-Recesses, als dem einigem hinc inde an Eydesstatt beliebten Friedens-Mittel, das kräfftige vnumstößliche Wort führet, dawider auch keine Glossæ admittiret sollen werden, sondern vielmehr Jhro Königl. Majest. von Ew. Käyserl. Majestät vnd allen Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs die in offtgedachtem Frieden-Schluß art. 17. versprochene Guarantie bey der ietzo vorgehenden impetition mit allem Fug desideriren.

Käyserl. Majestät ersehen hieraus, daß die Einwürffe wider Schwedens jus sessionis nichtig, und vielmehr die in dem art. XVII J. P. versprochene Guarantie von dem Reiche zu desideriren sey.

So ersuchen Ew. Käyserl. Majest. wir allerunterthänigst, obgemeldtes alles reiflich nach Dero höchst erleuchtetem Verstande zu erwegen vnd alle wiederliche vnd auf ermangelnden genugsamen Berichte der Sachen, etwa ausgewürckten decreta allergnädigst aufzuheben, die Sache mit allen Reichs-Collegiis, dafern die Herren Brandenburgischen von dieser opiniatrität auf andere Wege nicht zu vimoviren, zu communiciren, vnd keines weges zuzugeben, daß Jhro Königl. Majest. an Jhrem acquirirten jure Comitiorum vnd per consequens sessionis & voti propter male fundatam contradictionem der Chur-Brandenburg. Abgesandten turbiret, sondern diese vielmehr auf den Schluß der noch währenden gütlichen Tractaten, mit Jhrem Suchen zu verweisen, damit Jhro Königl. Majestät auf den vnverhofften andern Fall wider alles, was se excluſa â propositione & consultationibus vorgenommen wird, vnd vorgehet, zu protestiren nicht verursachet werden.

Käyserl. Majestät werden also die decreta aufheben; die Sache fernerhin mit allen Reichs-Collegiis communiciren und Schweden in seinen Rechten nicht turbiren lassen.

Solches ist Ew. Käyserl. Majestät höchsttragendem Käyserl. Amte, vnd dem Frieden-Schluß gemäß, wird auch zu Bestätigung der so theuer erworbenen Ruhe dienen, vnd wie

der-

1653. verbleiben nechst Empfehlung Ew. Käyserl. Majest. in Göttlichen Gnaden-Schutz zu erwünschtem Käyserl. Wohlergehen 1653.

Ew. Käyserl. Majestät

Allerunterthänigst Gehorsamste

Königl. Schwedische wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden, Pommern Abgesandte.

An die Röm. Käyserl. Majestät der Königl. Schwedischen Abgesandten wegen der Teutschen Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern Friderich Bohlen, und Matthias Beornklaiven, allerunterthänigstes Memorial in puncto turbationis an dem jure Comitiorum.

§. IV.

Ankunfft des Hertzogs von Würtenberg auf den Reichs-Tag,

Mittler Zeit kamen die mehresten Stände auf den Reichs-Tag nach und nach angezogen, wie dann am 23. Dec. 1652. der Hertzog zu Würtenberg, und den 29ten ejusdem darauf, der Churfürst Carl Ludwig zu Pfaltz, ihren Einzug zu Regenspurg, laut der Beschreibung sub N. I. & II. hielten. Gleichwohl verzog es sich mit Eröffnung der Käyserlichen Reichs-Tags-Proposition von einer Woche zur andern, sonderlich um der unterschiedlichen Competentz-Streitigkeiten willen, welche Chur-Maintz insonderheit gern zum wenigsten auf ein Interim bey seit geschaffet zu seyn wünschte. Die grösseste Difficultät schiene endlich an Chur-Pfaltz-Heidelberg zu hafften, welches denen zur Stell sich befindenden Chur-Bayerischen, Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten, der vorigen Observantz zuwider, als in Person anwesenden Churfürsten, bey dem Actu Propositionis vorsitzen wolte. Mit was vor Ceremoniel sonst der Hertzog von Würtenberg bey Ihro Käyserl. Majest. Audientz gehabt habe; das zeigt die Anlage sub N. III. N. III.

Königl. des Chur-Fürsten zu Pfaltz. N. I. II.

Retardirung der Käyserl. Proposition wegen der Rang-Streitigkeit.

N. I.

Beschreibung des Einzugs des Hertzogs von Würtemberg uf den Reichs-Tag, den 23. Dec. 1652.

Hertzog zu Würtenberg zieht ein.

Zog der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Eberhard, Hertzog zu Würtenberg und Tegg, Graff zu Mümpelgard, und Herr zu Heidenheim ꝛc. persönlich in Regenspurg ein, mit 144. Personen, darunter 12. Trabanten, 6. Trompeter, 1. Heer-Paucker, 208. Pferde, 6. Caretten, ließ zur Stadt hinein blasen, die Heer-Paucken aber nicht rühren, die Livree bestunde in schönem gelbem Tuche mit silbern Schnüren gebrämet, und an den Enden mit schwartzen Pometgen gefasset, lustig und frisch anzusehen.

N. II.

Dergleichen Einzug des Chur-Fürsten zu Pfaltz, den 29. Decembr. 1652.

Churfürst zu Pfaltz zieht ein.

Kam zu Regenspurg ein der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Ludwig, Pfaltz-Graff bey Rhein, und Chur-Fürst, mit 300. Pferden in prächtiger Livrée von blauem Tuch mit silbern Schnüren ausgemachet. 1) Acht Hand-Pferde von 8. Knechten beygeführet, 2) ein Troupp Reuter von 20. Pferden verschiedlich gekleidet. 3) Acht Hand-Pferde beygeführet mit blauer Livree, silbernen Galonen, roth gefüttert, und mit roth unterleget. 4) Die Adelichen und andere Cavallier. 5) Ein Troupp von 51. Carabiner-Reutern in obgedachter Churfürstl. Livrée. 6) Acht Trompeter und 1. Heer-Paucker in der Livrée reichlich geputzet, haben zur Stadt herein geblasen, und die Paucke geschlagen. 7) Die Churfürstl. Carette mit 6. braunen. 8) Acht Edel-Knaben in der Livrée. 9) Sechs Caretten iede mit 6 Pferden bespannet, darinnen das adeliche und ander Frauenzimmer, 10) zwo Caretten jede mit 4. Pferden 11)

Neun

1653. Neun Pack- und 1. Cammer-Wagen, darauf seynd zum Willkommen zu zweyen unterschiedenen mahlen 7. Stücke gelöset, wie nicht weniger von der Stadt-Soldatesque Salve geschossen worden. Gleich ietzo den 31. Decembr. ist Chur-Pfaltz-Heidelberg prächtig zur Käyserl. Audientz gefahren, bey welchem actu die obigen Carbiner-Reuter alle Trabanten agiret. 1653.

N. III.

Kurtze Relation.

Was bey denen von Ihro Majestäten dem Käyser, Käyserin, und König zu Hungarn und Böheim ꝛc. dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eberhardten, Hertzogen zu Würtenberg und Teeck ꝛc. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. ertheilten Käyserl. und Königl. Audientzien, für Ordnung und Ceremonien gehalten worden.

Erstlich, nachdem Ihro Fürstl. Gnaden mit Dero gantzem Fürstl. Comitat, Donnerstags den 23. Decembr. 1652. Nachmittags ohngefehr um 3. Uhren, durch Gottes Gnade glücklich zu Regenspurg angelanget, haben Ihro Fürstl. Gnaden dessen Ankunfft Ihro Käyserl. Majestät Obristen Cämmerer, Herrn Graffen von Wallenstein, alsobalden durch den Herrn Hoff-Marschalcken, Antonium von Lützelburg, nachrichtlich verständiget, und daß Sie bey Käyserl. Majestät, wegen Ernennung einer Deroselben allergnädigst beliebenden Audientz-Stunde, weitere gebührende Ansuchung thun wolten, bedeuten lassen, welcher ein solches Ihro Käyserl. Majestät so balden zu wissen gemacht, und dem Herrn Hof-Marschalcken, Ihro Fürstl. Gnaden zu referiren aufgegeben, daß Ihro Käyserl. Majest. über Ihro Fürstl. Gnaden glückliche Ankunfft sich erfreueten, wann auch dieselbe zur Audientz eine Stunde begehren lassen würden, wolte Er dazu alle Beförderung zu erweisen sich erbothen haben.

Würtenberg last so gleich bey Käyserl. Majest. Obristen Cammerer durch seinen Hofmarschall seine Ankunfft melden, und um Audientz anhalten;

Gefolgten Freytag den 24. Dec. haben Ihro Fürstl. Gnaden Dero Land-Hofmeistern und Geheimen Regiments-Raths-Präsidenten, Herrn Wolffgang Georgen, Graffen und Herrn zu Castell ꝛc. zu hochwohlernanntem Käys. Obristen Cammer-Herrn, Herrn Graffen zu Wallenstein nacher Hof geschickt, und denselben, bey Ihro Käyserl. Majest. eine Stunde zur Audientz zuwege zu bringen, ersuchen lassen, welcher nun Ihro Majestät solches also gleich vorgetragen, und aus Dero Käyserl. Zimmer zurück gehend, dem Heren Land-Hoffmeister bedeutet, daß Käyserl. Majestät mit ihme selbst zu reden begehren. Derselbe ist auf sothanes Geheiß zu Ihro Majest. eingetreten, und nechst abgelegter tieffster Reverentz und Ihro Fürstl. Gnaden unterthänigster Recommendation nachbeschriebenen ohngefehrlichen Vortrag gethan: daß Ihro Fürstl. Gnaden für Dero höchste allerunterthängste Schuldigkeit gehalten, auf Käyserl. Majest. nicht allein durch schrifftlich beschehene Denunciation, sondern auch beliebte Käyserl. Abordnung erfolgtes allergnädigstes Begehren zu Besuchung des angestellten hiesigen allgemeinen Reichs-Convents sich persöhnlich anhero zu erheben; Immaßen denn Ihro Fürstl. Gnaden gestrigen Tages glücklich angelanget, und nunmehr sehr verlangten, Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst die Hand zu küssen, und deroselben mit gebührendem Respect gehorsamst aufwarten zu können. Derowegen Ihro Fürstl. Gnaden, eine beliebende Stunde allergnädigst zu benahmsen, allerunterthänigst gebeten haben wolten.

läst wieder um die Audientz-Stunde anhalten.

Käyserl. Maj. sprechen selbst mit dem Land-Hoffmeister.

Letzterer thut seinen Vortrag.

Worauf Käyserl. Majest. Antwort dahin ausgefallen, daß Deroselben Ihro Fürstl. Gnaden glückliche Ankunfft lieb zu vernehmen seyn, weiln aber Ihro Majest. leichtlich ermessen könten, daß Ihro Fürstl. Gnaden von überstandener Reise noch etwas matt seyn werden, möchten Dieselbe heut doch wohl ausruhen, und Ihro Käyserl. Majest. auf morgenden Samstag war der 25. Dec. st. v. und eben der Heil. Christ-Tag Abends um 5. Uhren besuchen und ansprechen.

Die Audientz wird auf den 25 Octobr. um 5 Uhr gesetzt.

Welche Stund Ihro Fürstl. Gnaden præcisè gehalten, und in nachstehender Ordnung zu dem Käyserlichen palatio gefahren. Voraus sind die in Ihrer Fürstl. Gnaden Aufwartung befindliche Cavalliers, nachgehends die Herren und Graffen, deren in allem dreyßig gewesen, zu Fuß gangen, auf selbige Ihre Fürstl. Gnaden in einer mit 6. Pferden bespanneten Gutschen, welche mit 12. Trabanten, 10. Pagen und 10. Laquayen umge-

Würtenberg stellt sich präcise mit seinem Train ein.

1653. ben gewesen, gefahren, und hiemach die übrigen in die Lieberey gekleidete Diener gefolget. 1653.

Wird von den Obristen Cämmerer in der Ante-Chambre empfangen.

Als nun Ihro Fürstl. Gnaden in den Käyserl. Hof kommen, hat der Herr Obrister Cämmerer dieselbe in der Ante-Camera angenommen, Ihro Fürstl. Gnaden bis zu der Thür des Käyserl. Zimmers begleitet, und nach Aufhebung der Tapeten Deroselben den Eintritt gewiesen, so balden Ihro Fürstl. Gnaden das Käyserl. Zimmer angetreten, haben

Würtenberg macht drey Reverentze gegen dem Kayser.

Käyserl. Majestät, welche an einem Tisch gestanden, Sie gleich bey der Thüren die erste, hernacher in der Mitte die andere, und indem Sie sich Käyserl. Majest. genähert, die dritte gebührende Reverentz gemacht, dagegen sind Käyserl. Majest. etwan auf ein paar Schritt,

Käyserl. Majest. geben ein paar Schritt entgegen, reichen die Hand, entblössen das Haupt, setzen sich hierauf.

doch wegen Leibes-Indisposition mit ziemlicher Beschwerung, Ihrer Fürstl. Gnaden entgegen kommen, haben Dieselbe mit Reichung der Hand, und Entblössung des Haupts gnädigst empfangen, hinnach sich alsobalden zurück gezogen, auf den zugegen gestandenen Stuhl niedergesetzt, und sich, daß Dieselbe wegen Ihres schwachen Pedals nicht länger zu stehen vermöchten, entschuldiget, worauf Ihro Fürstl. Gnaden kürtzlich mit unterthänigstem Respect geantwortet, daß Ihro Majestät in allewege Dero bestbeliebigste Commodität zu gebrauchen, und die geringste Ungelegenheit Dero nicht zuzuziehen hätten. Und

Würtenberg thut den Vortrag mit entblestem Haupte. bedeckt sich auf nochmahlige Erinnerung.

obwohlen Ihro Käyserliche Majestät an Ihro Fürstl. Gnaden das Haupt zu bedecken zum zweytenmahl gnädigst gesonnen, haben iedoch Ihre Fürstl. Gnaden um Ihro Majest. desto mehrers zu veneriren, die Proposition ohnbedeckt angefangen, und auf diese Weise continuiret so lange, biß selbige damit ohngefährlich zum halben Theil hindurch kommen, und Ihro Käyserl. Majestät Dero vorigem Begehren aufs neu mehrers insistiret, darüber Ihro Fürstl. Gnaden den Hut aufgesetzt, und die angefangene Proposition vollends beschlossen. Hierauf haben Ihro Majest. daß Deroselben Ihro Fürstl. Gnaden persönliche An-

Käyserl. Majestät unterreden sich wegen der noch ankommenden Fürsten.

wesenheit zu sonderbahrem Gefallen gereiche, nochmahls contestiret, etliche Discurs und Fragen auf die Bahn gebracht, und sonderlich von Ihro Fürstl. Gnaden zu wissen begehret, was Dieselbe von andern Fürsten des Reichs, in specie auch denen Herren Hertzogen zu Sachsen-Weimar, und deren Anzug für Nachricht hätten, dann Ihro Käyserl. Majest. dieselbe in grösserer Anzahl zugegen zu sehen, und mit Ihnen besser bekandt zu werden, nicht geringes Verlangen trügen, mit weiterm Vermelden, daß vermuthlich erst hochgedachter Herrn Hertzogen zu Sachsen Weymar, mit den Herrn Hertzogen zu Sachsen Altenburg habende Prädecentz-Streitigkeiten, an Verlängerung Dero Herbeykunfft Ursache seyn dürfften, worüber Ihro Fürstl. Gnaden, daß verhoffentlich andere Fürsten nunmehro auch anziehen, und sich möglichst befördern würden, kürtzlich geantwortet, nach gnädig-

Würtenberg nimmt Abschied. Käyserl. Majestät stehen vom Stuhl auf, gehen ein paar Schritte, wird begleitet.

ster Dimißion von Ihro Käyserl. Majest. Abschied genommen, gegen Ihro Majest. welche wieder von dem Stuhl aufgestanden, und um einen kleinen Schritt oder zween sich beweget mit dreymahliger Reverentz-Erweisung es wieder wie bey dem Eingange gehalten, und nachgehends von dem Herrn Obristen Cämmerer bis in die Ritterstuben also in etwas weiter, weder vorhin, begleitet worden.

Würtenberg gehet zur Käyserin.

Weil nun die Anordnung dahin gestellet gewesen, daß Ihro Fürstl. Gnaden zugleich auch bey Ihro Majest. der Käyserin Audientz haben solten; Als sind Dieselben, nachdem Sie von Ihro Majest. dem Käyser abgetreten, durch einen verdeckten Gang gegen Ihro Majest. der Käyserin Gemach geführet, auf halbem Wege von dem Obristen Stallmeister, Herrn Graffen von Losenstein empfangen, und zu der Käyserin eingeführet worden, da dann

macht einen dreyfachen Reverentz, und thut seinen Vortrag deutsch.

Ihro Fürstl. Gnaden Ihro Käyserl. Majest. gleich bey dem Eingang, desgleichen in der Mitte, und vor Annehmung der Hand, wie zuvor gegen Ihro Majest. dem Käyser auch geschehen, drey tieffe Reverentzen erwiesen, und hernach die Proposition in Deutscher Sprach verrichtet, deren Hochwohlbesagter Obrister Stallmeister Herr Graff von Losenstein, weilen Ihro Käyserl. Majest. als eine gebohrne Italiänische Princeßin der Deutschen

Ihm wird von dem Obr. Stallmeister Deutsch geantwortet.

Sprache nicht kundig, wiederum geantwortet. Bey diesem actu sind Ihro Käyserl. Majestät stehen geblieben, und weilen Dieselbe nicht begehret, daß Ihro Fürstl. Gnaden weder sitzen noch sich bedecken solten, als ist auch deren keines geschehen, und sind Ihro Fürstl.

Die Käyserin bleibt stehen. Würtenberg wird bis auf die Stiegen begleitet.

Gnaden nach empfangener gnädigster Dimißion, und nochmahliger gebührender Reverentz, abgeschieden, und von dem Herrn Graffen von Losenstein bis auf die Stiegen begleitet worden.

Gleich den gefolgten Tag hernach, nemlich den 26. Decembr. Abends nach geendeter

Vesper-

1653. Vesper-Lection haben Ihro Fürstl. Gnaden bey Ihro Königl. Majest. zu Hungarn und Böheim ꝛc. ebenmäßig Audientz gehabt. Im Hinfahren sind Dieselbe wieder, wie den Tag zuvor, von bey sich habenden Graffen, Herren, Cavallieren, und andern in hieroben gesetzter Ordnung bedient gewesen, und in dem Königl. Quartier von dem Obristen Hoffmeister, Herrn Graffen von Auersperg, oben an der Stiegen empfangen, und gegen das Königl. Zimmer geführet worden; So balden Königl. Majest. Ihro Fürstl. Gnaden ansichtig worden, sind Dieselbe Ihro gleich entgegen kommen, haben Ihro Fürstl. Gnaden sehr wohl empfangen, und daß sie sich bedecken wolten, gebeten. Welches Ihro Fürstl. Gnaden also gleich gethan, und das Haupt nicht mehr entblösset, bis nach gethanem Vortrag, erhaltener Antwort und Dimißion Dieselbe hinweg geschieden, da dann Königl. Majest. Sie bis zur Thüren Ihres Königl. Zimmers begleitet, und folgends der Herr Graff von Auersperg wieder bis auf die Stiegen begleitet.

1653. Hat bey dem König in Hungarn ꝛc. Audientz.

Königl. Majgehen so gleich entgegen und bitten sich zu bedecken, welches denn Würtenberg gethan; wird begleitet.

§. V.

Verzug der Käyserl. Proposition.

Der Verzug der Käyserl. Proposition dauerte indessen noch immer fort, doch wurde solche endlich, laut der Käyserl. Resolution sub N. I. bis auf den 10ten Mertz hinaus gestellet; indessen die Zeit mehrentheils mit Visiten und bey der eingefallenen Fastnachts-Zeit, mit allerhand Lustbarkeiten zugebracht wurde, gestalten am 12ten Febr. st. v. ein Sing-Spiel vor Ihro Käyserliche Majest. gehalten worden, welches man als etwas gantz besonderes, und vor eine in Deutschland noch nie geschehene Sache aufnahm, daß also dieses die erste Opera oder Sing-Spiel zu seyn scheinet, welche in Deutschland aufgeführt worden, inmaßen ob dem sub N. II. anliegenden extractu der Pruschenkischen Relation in mehrern abzunehmen stehet.

N. I.

Erste Opera oder Sing-Spiel in Deutschland.

N. II.

N. I.

Käyserliche Resolution die Eröffnung des Reichs-Tages betreffend.

Der Röm. Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret, was bey derselben durch die Churfürstl. Brandenburgischen alhie anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte, wegen Verschiebung der Käyserlichen Reichs-Tages-Proposition von 4. bis 5. Wochen so schrifft- als mündlich angebracht vnd gebeten.

Chur-Brandenburg wird angedeutet, wie Käyserl. Majestät auf dessen Suchen die Proposition aufschieben wollen.

Ob nun wohl dieser Verzug nicht allein den sämtlichen anwesenden Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs vnd der abwesenden Räthen, Botschafften vnd Gesandten, sondern zuförderst auch Ihro Käyserliche Majestät ziemlich beschwerlich fällt, nichts desto minder, vnd damit Ihro Churfürstl. Durchl. sehen und verspühren möchten, daß Ihro Käyserliche Majestät Deroselben in allem möglichen zu willfahren, geneigt seyn. So haben Ihro Käyserliche Majest. gebetene Dilation a dato Ihres unterschriebenen Memorials von 4. bis 5. Wochen, dergestalt allergnädigst gewilliget, auch dessen die anwesende Churfürsten vnd Stände des Reichs und der abwesenden Räthe, Bothschafften vnd Gesandte also hinwiederum zu versichern gnädigst anbefohlen, daß vorberührte Reichs-Tags-Proposition auf den 10. Mart. schierst künfftig unfehlbar ihren Fortgang haben, und weiter nicht verschoben werden solte, welches Ihro Käyserl. Majestät Ihnen an den Herrn Chur-Brandenburgischen Abgesandten zu Ihrer verläßigen Nachricht also anzufügen allergnädigst anbefohlen, vnd verpflichten Ihnen benebens mit Käyserlichen Gnaden wohlgewogen. Signatum Regenspurg vnter Ihrer Käyserl. Majestät hiefürgedruckten Käyserlichen Secret den 11. Februar. An. 1653.

Ferdinand Graf Kurz ꝛc.

(L. S.)

Wilhelm Schröder ꝛc.

1653. N. II. 1653.

Extractus Relationis des Fürstl. Sächsischen Weimarischen Gesandten, D. Pruschencks, de dato Regenspurg, den 13. Febr. st. v. An. 1653.

Im übrigen weiß Ew. Fürstlichen Gnaden ich bey dieser Post weiter unterthänig nichts zu berichten, als daß gestrigen Tages die Röm. Käyserl. Majest. eine vortreffliche Comœdiam in einem dazu sonderbar aufgebauten Hause, in Ihrer, der Römischen Käyserin, Königs in Ungarn, der anwesenden Herren Churfürsten, wie auch Marggraf Wilhelms zu Baden, Hertzog Eberhardens von Würtenberg und Hertzogs Heinrich Julii zu Sachsen-Lauenburg, auch der meisten Abgesandten Gegenwart aguren und halten lassen, welcher ich dann, als von wegen höchstgedacht Ihrer Käyserl. Majestät neben andern absonderlich mit dazu beruffen, weniger nicht beygewohnet. Die Action neben denen unterschiedlichen vnd geschwinden Vorstellungen des Theatri war über alle maßen wohl zu sehen, auch die anstatt der ordentlichen Rede von denen vornehmsten agirenden Personen gebrauchte musicalische Ausrede, extraordinarie lieblich vnd anmuthig anzuhören: Und weil das gantze Werck in dem Druck vnd Kupffer kommen, habe ich ein Exemplar zur Hand schaffen, vnd Ew. Fürstl. Gnaden hiebey zugleich gehorsamst mit überschicken sollen.

§. VI.

Chur-Pfältzische Præcedenz-Streitigkeit:

Wie bereits gemeldet worden, prätendirte der in Person zugegen gewesene Churfürst zu Pfaltz, **Carl Ludwig**, die vor den anwesenden Gesandten derer Ihm vorsitzenden Churfürsten, weil es im Fürsten-Recht ebenfalls also hergebracht sey, daß die persönlich anwesende Fürsten denen Gesandten der abwesenden Fürsten allemahl vorgegangen wären. Damit man nun aus dieser Sache kommen möchte; so ließ Chur Maynz die alten Reichs-Acten, aus dem Reichs-Archiv, von Maynz nach Regenspurg bringen, und in denselben nachsuchen, wie es hiebevor in dergleichen Fällen im Churfürstlichen Collegio gehalten worden sey. Es ergab sich aus solchen Acten, daß ein Vergleich im Jahr 1566. zwischen den Churfürsten aufgerichtet worden, des Inhalts, daß die anwesende Churfürsten der abwesenden ihren Gesandten vorgehen solten. So war auch eine hefftige Dispute zwischen denen alternirenden Fürstlichen Häusern in puncto præcedentiæ, indem **Mecklenburg** und **Pommern** zu der Alternation sich nicht ferner verstehen,

Ob ein Churfürst in Person, der abwesenden ihren Gesandten vorgehe.

Rang-Differenz zwischen den alternirenden Fürstl. Häusern:

Mecklenburg und Pommern.

sondern die Præcedenz vor den andern alternirenden Häusern haben wolten. So wurde auch von **Würtenberg** die Præcedenz **vor Hessen** prätendiret: **Holstein** aber erlangte ein Decretum von Käyserlicher Majestät, daß es mit unter die alternirende kommen solte; welchem hingegen von **Sachsen-Lauenburg** contradiciret wurde, der auch anderer gestalt nicht darein willigen wollte, er würde dann auch unter die alternirende mitgenommen.

Würtenberg, Hessen und Holstein.

Sachsen-Lauenburg.

Præcedenz-Streit zwischen Altenburg und Weymar.

Zwischen **Sachsen-Altenburg** und **Weimar** wurde der Præcedentz-Streit ebenfalls wieder erneuret; und ob wohl Sachsen-Weimar sich erklärte, dem dermahlig Hertzogen zu Sachsen-Altenburg, Zeit seines Lebens, die Præcedenz zu lassen, hiernächst aber es auf das Senium oder eine Alternation zu stellen; So wollte doch Sachsen-Altenburg, der sich, wegen der ohnlängst vorgegangenen Vermählung mit der Königl. Dännemarckischen Wittwen, auf Chur-Sächsische Assistenz verließ, der Sachsen-Weimarischen Linie hierin nicht weichen. Endlich ergieng das Conclusum sub N. I. No. I.

N. I.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum in puncto Sessionis & Præcedentiæ zwischen Sachsen-Altenburg und Weimar.

Lunæ 20. Martii 1653.

Reichs-Tag in puncto sessionis & præcedentiæ zwischen Sachsen-Altenburg vnd Weimar, sive der Fürstl. Sachsen-Weimarsche zu jetzigem Reichs-Tag Abgesandter, Zacharias Pruschenck contra Sachsen-Altenburg de præs. 29. Dec. An. 1652. referendo sie auf das alhie bey vorigem Reichs-Tag den 13. Mart. An. 1641. an Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg ergangenes rescriptum communicatorium cum

Weymar beklaget sich, daß Altenburg die Præcedenz-Streitigkeit verzögert.

1653. cum termino 2. mensium ad respondendum, dicit, daß demselbigen noch nicht nachgelebet worden; dieweilen dann durch Zurückbleibung der Erörterung dieser beschwerlichen Dingen das gute Vertrauen zwischen so nahen Fürstl. Anverwandten nicht zunehme, auch dahero dem bono publico Imperii wenig Nutzen daraus entstehen könne; als bittet er im Nahmen Hertzog Wilhelms zu Sachsen-Weymar, vnd dessen Bruder, Hertzog Ernstens, ehe vnd zuvor sie beyde in einem gesamten Schreiben um gnädigste Ertheilung arctioris mandati anderweit einkommen, Ihro Käyserl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, durch Dero von Gott verliehenen höchste Autorität noch vor der bevorstehenden Käyserlichen Reichs-Tags-Proposition, ein solches zuträgliches Expediens entweder mit einer Alternation, oder sonsten in andere Wege allergnädigst anzuordnen vnd zu ergreiffen, daß zum wenigsten bey jetziger Reichs-Versammlung beyderseits Fürstl. Gesandten an ihren gehörigen Seßionen und Votis nichts verfängliches fürgehe, noch heut oder morgen wider dieselbe, oder auch Dero Fürstl. Posterität gefährlich angezogen werden könne. 1653.

In eodem aller dreyer Hertzogen zu Sachsen-Weymar, Gotha vnd Eisenach anwesende Räthe vnd Abgesandte, als gedachter Pruschenck, Georg Achatz Heher, vnd D. Wilhelm Schröter conqueruntur über der Sachsen-Altenburgischen Gesandten langes Ausbleiben, & petunt voriges Rescript zu wiederholen, vnd durch Ihrer Käyserlichen Majestät Vermittelung dorhin gebetener maßen die Sachen zu accommodiren. Apponunt A. B. Angleichen Gotha und Eisenach.

Die Supplicanten auf das den 5. Sept. An. 1652. geschlossene Communicetur über des Herrn Hertzogen Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg eingekommene Erklärung zu weisen, vnd gegen demselben der Sachsen-Weymarischen jetziges Anbringen vnd Begehren zu communiciren. Supplicanten werden auf das Altenburgische Einkommen verwiesen.

Reinhard Schröder. Secr.

§. VII.

Chur-Pfaltz erlangt 2. vota im Fürsten-Rath, wegen Lautern und Simmern.

Hiernächst prätendirte auch der Churfürst von Pfaltz wegen Lautern und Simmern, zwey besondere vota im Fürsten-Rath, und beruffte sich desfalls auf eine vor sich habende Possession: dahingegen Pfaltz-Graff Philipp, als Innhaber solcher Lande, selbige vota vor sich behauptete, immaßen er auch auf gegenwärtigen Reichs-Tag mit beschrieben worden sey. Ob nun wohl von dessen Seiten die Vorstellung sub No. I. exhibirt wurde; So erfolgte jedoch eine wiedrige Resolution, und ergieng das Käyserl. Decret an das Reichs-Directorium, Inhalts No. II. die Chur-Pfältz. Gesandten wegen obgemeldter beyden Fürstenthümer ad sessionem & votum zu admittiren; welches vielen um so bedencklicher war, weil sie davor hielten, man suche dieses darunter, damit das Churfürstl. Collegium desto mehrere Stimmen im Fürsten-Rath überkommen, und seine intentiones daselbst um so ungezweiffelter erlangen möchte. Wiewohl auch ausser dem dem Churfürsten von Pfaltz, wegen der bevorgestandenen würcklichen Königs-Wahl, am Käyserl. Hof favorisirt werden muste. N.I. No. II. Welches wegen Vermehrung der Churfürstl. Stimmen im Fürsten-Rathe bedencklich war.

N. I.

Memorial der Pfaltz-Simmerischen Gesandten, pro Sessione & Voto.

Hochwürdigste ꝛc.

Demnach die Röm. Käys. Maj. unser allergnädigster Herr neben andern löblichen Ständen des Reichs, auch Pfalz-Grafen Ludewig Philip Fürstl. Durchl. als bekändtlich einen unmittelbaren Mitstand, wegen Dero innhabenden Fürstenthümer, Lautern und Simmern, auf diesen angestelleten Reichs-Convent zu den gemeinen Reichs-Deliberationen durch Dero bey Händen habendes Ausschreiben allergnädigst beruffen vnd einladen lassen, als leben zwar Sr. Fürstl. Durchl. der zuverläßigen Versicherung, es werde Ihr bey denen, wegen solcher Fürstenthümer im Reich hergebrachter session vnd votorum einiger Eintrag, oder Hinderung nicht geschehen können; demnach aber müssen wir mit bestürtztem Pfaltz-Simmern will wegen Simmern und Lautern Session auf dem Reichs-Tage nehmen.

1653. Gemüthe vernehmen, daß der Durchl. Fürst und Herr, Herr Carl Ludewig, Pfaltz-Graff beym Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister vnd Churfürst sich unterstehen wollen, solche auf sich zu derriviren, u. sich zu zueignen unter dem Schein vnd Vorwandt, als wären dieselbe vormahls von Chur-Pfaltz sonderlich bey dem in diesem seculo gehaltenen Reichstag wegen gedachter beyden Fürstenthümer im Fürsten-Rath geführet, auch Sr. Churfl. Durchl. Herr Vater also darzu beschrieben worden. Ob es nun ohne wohl nicht ist, daß als Pfaltz-Graff Johann Casimir ums Jahr 1592. Todes verblichen, die session vnd votum, so derselbe wegen des Fürstenthums Lautern gehabt, und dann als Pfalz-Graff Reinhardt Anno 1598. diß Zeitliche gesegnet, vnd mit dem der Simmerische Stamm abgangen, daß auch selbiges Fürstenthum vnd zugleich deme anhängige session vnd votum auf Churfürsten Friedrich den Vierten dieses Nahmens erwachsen, vnd hat anders nicht seyn können, als daß beyde Seßionen vnd Vota also zu dessen Lebens Zeit vnd dessen Nahmen benantlichen annis. 603 vnd 608. im Fürsten-Rath geführet worden, so ist doch solches nicht intuitu der Chur-Pfaltz, sondern in respect vnd wegen beyder absonderlicher Fürstenthümer geschehen, zu vorhero aber sind dieselbe gar nicht von Chur-Pfaltz, sondern absonderlich vom hocherwehnten Pfaltz-Graffen Casimirn, nach seines Hrn. Vettern, Churfürsten Friedrichen des Dritten Ableben die Zeit seines Lebens vnd den Fürsten von Simmern zeithero, die ein absonderlich Fürstenthum, nemlich nach Ableben Königs Ruperti Anno 1410. biß 1598. fast in 200. Jahren lang gehabt, je vnd alle Wege besessen vnd geführet worden auf die unterweile gehaltene Reichstage, Protocoll vnd Reichs-Abschiede bezogen. Nun ist uns wegen höchstgedachten Pfaltz-Graffen Ludewig Philipsen Fürstl. Durchl. in Dero Herrn Vaters Christmildesten Andenckens Disposition die expresliche Verordnung geschehen, vnd in der brüderlichen Abtheilung allerdings dabey gelassen worden, daß Sie beyde Fürstenthümer mit der Superiorität, allen Regalien vnd Gerechtsamen innehaben vnd behalten solten, wie Pfaltz-Graff Johann Casimir das Fürstenthum Lautern, vnd Pfaltz-Graff Reinhardt das Fürstenthum Simmern gehabt.

1653.

Chur-Pfaltz widerspricht ihm, und beruft sich selbiges auf die Possession.

Wird von Simmern widerlegt: Auf was Weise Churfürsten solche Stimmen gefuhret.

Es beziehet sich Simmern auf die väterliche Disposition,

Also daß Ihr auch nothwendig das jus Comitiorum, so derselben anhängig, vnd in Krafft dessen die hergebrachten sessiones vnd vota im Reich gebühren vnd gelassen werden müssen: gestalt denn drittens in gedachter brüderlichen Abtheilung art. 21 expreßlich verabscheidet vnd verglichen, daß dieselbe auf vnd von höchsterwehnten Ihro Fürstl. Durchl. mit dem Fürstenthum im Fürsten-Rath continuiret werden sollen.

Auf die brüderliche Abtheilung art. 21;

Wie Sie denn viertens seit Dero Herrn Vetters Ableben von Anno 1610. beyde Fürstenthum vnd Dero Lande mit aller angehörigen Gerechtigkeit in ruhigen Posses gehabt, auch noch haben vnd besitzen, vnd nothwendig dahero ihr als Possessori derselbigen vnd Immediat-Stand des Reichs deren Seßionen vnd vota folgen müssen. Sie auch fünfftens dieselbige wegen beyder Fürstenthümer bereits würcklich besessen, bey begebenden Occasionen, sowohl in vnd bey Reichs- als Creiß-Conventen inne gehabt vnd führen lassen, also vorlängsten in possessione als zu Oßnabrück vnd Münster in annis 1645. 46. 47. vnd 48. da sie solche possessiones vnd vota durch den Anhaltischen Cantzler Martin Milagium wie protocollkündig, besitzen vnd führen lassen, desgleichen auch bey dem Creis-Tage, als Anno 1619. doch in Vormundschafft Nahmen (wie damahlen aus eigener Anordnung des Hrn. Bruders, als Vormündern der Regierung zu Heidelberg der zu ihrer Cantzeley bestellte Rath mit und dabey gewesen) Item Anno 1650. zu Creutzen noch im Januar. vnd zuvor noch im August. wie auch nechst verwichenen 1652. Jahres im Septemb. geschehen, vnd zwar haben sechstens Ihro Churfl. Durchl. die Possession gestanden vnd nachgegeben, gestalt Sie siebentens vnlängst vorhero, wie Ihro Käys. Maj. selber vnd andere Stände des Reichs an Ihro Fürstl. Durchl. in dem Ober-Rheinischen Crayße ausschreibenden geschrieben, selbigen dafür erkannt, vnd dahero das Mit-Directorium vnd Seßion gestehen müssen, wie dann achtens an Ihro Fürstl. Durchl. Seiten angezogene Possession auch dahero gestärcket wird, indem Sie geschehen lassen muß, daß von Ihro Churfl. Durchl. die väterliche Disposition vnd brüderliche Theilung in Disputat vnd Zweifel gezogen werden will, daher auch Ihr also die Possession des Fürstenthums vnd was demselben angehörig zugestanden werden muß, alsdann auch neuntens darzu vnd in allen den Rechten in sacris & profanis, so Sie ex successione & divisione erlanget, in dem gemeinen Friedenschluß kräfftig vnd beständig restituiret worden vnd disfals rem decisam & ipsam sanctionem pragma-

Auf die würckliche Possession der Länder;

Auf die Possession des voti;

welche Pfaltz eingestanden.

Auf das Instrumentum Pacis Art. IV. §. 23.

1653. prägmaticam auch Jhro Käyserl. Majest. eigene Restitutions-Commißion vnd abgezogenes Reichs-Schreiben vor sich haben. Was nun 1613. bey demselbigen Reichstag vorgangen ist, als von dem damahligen der Chur-Pfaltz tutore & administratore so wohl in Pfaltz-Graff Ludewig Philipsen Fürstl. Durchl. als Dero Hrn. Bruders als Chur-Erbens Nahmen, (sintemahl bekandt, daß weil Graff Johann von Zweibrück Christmildesten Andencken beyder Vormund gewesen, vnd damahls noch zu Heidelberg residiret, als auch offtbesagte vota nicht in jetzt hoch ermeldten Chur-Erbens, sondern vermög der Abtheilung in Jhro Fürstl. Durchl. Nahmen, als von deren Vormund geführet worden, wann auch je nach der Hand, vnd vor dem leidigen Krieges-Wesen einiger Reichstag hätte sollen gehalten werden können, wäre kein Zweiffel, Jhro Churfl. Durchl. Hr. Vater Christmildesten Andenckens, als damahliger Churfürst, vnd Jhro Fürstl. Durchl. Vormund, würde in Krafft väterlicher Disposition, welche Sr. Churfl. Durchl. mit hefftigen Tractaten vnd Schrifften zu behaupten sich befleißigen, gleichergestalt als Vormund, solche sessiones vnd vota haben einnehmen vnd führen lassen, wann schon solche Qvalitäten, indem welches dem vorigen stylo nach aufgesetzet und keinen Theil præjudiciren, noch etwas zulegen noch benehmen kan, noch soll, auch ohne das nicht zu geschehen pflegt. Wann dann aus diesen erhellet, daß Jhro Fürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, solcher Seßionen vnd Votorum Sich wegen beyder Fürstenthümer bey so angeführten Gründen in possessorio & petitorio vnd zugleich versichert halten können, Jhro Käys. Maj. werden als ein gerechtester Käyser gegen angezogenen Friedenschluß nicht gestatten noch zugeben, daß ehe sie wie noch gar nicht geschehen, gemugsam gehöret vnd vernommen, ihr darinn einigen Eintrag wiederfahren oder Sie in ihrem jure Comitiorum so ihr als ein Immediat-Stand zustehet, turbiret oder ichtswas wider sie ad instantiam unius partis verordnet werden solte, oder dazu wider alles Verhoffen, ichtwas vf einseitiges Anhalten vf die Bahn vnd in die Feder oder bereits ergangen seyn solte, solches allergnädigst abzuthun, vnd vfzuheben, vnd vnsern gnädigsten Fürsten vnd Herrn bey so klaren Rechten durch Käyserl. Authoritäten mantuniren vnd handhaben zu lassen geneigt seyn, als gelangt an Ew. Chur- vnd Fürstl. G. G. G. vnd Durchl. auch Hoch- vnd Ehrwürd. vnd Gn. Gn. vnd unsere großg. vnd hochgeehrte Herren vnser vnterthänigst, vnterthäniges vnd dienstliches Bitten, Sie geruhen solche hoch importirend vnd gleichsam Dero hohen Principalen jeglichen Interesse concernirende Sache in reife Consideration hochvernünfftig zu ziehen, vnd dabey zu überlegen, wie schwer es sey, einen unmittelbaren Stand des Reichs sein, solcher Immedietät anhangendes jus comitiorum, nachdem er dazu eingeladen, nicht allein in Zweiffel zu ziehen, sondern ihn wohl gar davon abweisen vnd die beschehene Einladung wieder ab vnd zurück fordern zu lassen, dahero durch Dero hoch- vnd vielvermögenden Interposition sich Sr. Fürstl. Durchl. wie in Schwedischer Angelegenheit, damit Dero Stand, Würde vnd Hoheit, in der mit vielen Bedrängnissen erreichten Alter nicht wenig geschwächet wird, auch darüber weder gehöret noch vernommen worden, mit allem Ernst und Eyfer anzunehmen, vnd alle Gefährlichkeit von ihr vnd jetzo de jure Comitiorum vnd Immedietät abwenden, auch wann je schon etwas ausgewürcket, solches bey der Röm. Käys. Majest. zu wieder Abstellung unterbauen vnd befördern zu helffen, vnd solches bevor vnd ehe die sessiones eingenommen, vnd einiger Eintrag geschehen könte. Jhro Fürstl. Durchl. werden solche hohe danckbegierige Freundschafft, Favor vnd geneigte Willigkeit, hinwiederum alles Vermögens zu verdienen, zu verschulden vnd zu erkennen bey allen anständigen Occasionen unvergeßlich eingedenck seyn, vnd wir verbleiben in schuldigster Devotion, Gehorsam vnd Affection Zeitlebens beständig

1653.

Auslegung des Actus von 1613.

Stände werden gebeten sich zu interponiren.

Ew. Chur- vnd Fürstl.

N. II.

Käyserl. Decretum in Causa Chur-Pfaltz vnd Pfaltz-Simmern, in puncto Sessionis & Voti.

Von der Röm. Käys. Maj. vnserm allergnädigsten Herrn dem Churfürstl. Mayntzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Demnach bey erst allerhöchstgedachter Jhro Käys. Majest. der Durchl. Fürst, Herr **Carl Ludewig**, Pfaltz-Graff beym Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister vnd Chur-

1653. Churfürst ꝛc. gehorsamlich angebracht, daß die Lande Lautern vnd Simmern, auf Absterben weiland Herrn Reicharden vnd Herrn Johann Casimiren, Pfaltz-Graffen beym Rhein, dem damahligen Herrn Churfürstl. Pfaltz-Graffen Friderico IV. eröffnet vnd heimgefallen, auch auf den Reichs-Tagen de annis 589. 603. 608 vnd 613. von Chur-Pfaltz wegen gemeldeter Landen Lautern vnd Pfaltz-Simmern nicht allein zwey vota im Fürsten-Rath geführet, sondern auch 1615. zu dem damahls vorgewesenen Reichs-Tage (wie die Original-Ausschreiben ausweisen) beschrieben werden, vnd also die jetzo Churfl. Durchl. bey solcher Possession in Krafft des Friedenschlusses zulassen seyn: gestaltsam dann auch Ihro Käys. Majest. Sr. Churfürstl. Durchl. zu gegenwärtigem Reichs-Tage wegen des Fürstenthums Lautern vnd Simmern zu erscheinen gnädigst erfordert vnd beschrieben, auch allbereit zuvor mit solchem Fürstenthum belehnet, hierum so haben allerhöchstgedachte Ihro Käys. Majest. allergnädigst anbefohlen, dessen vorbesagtes Churfürstl. Mayntzisches Reichs-Directorium zu dem Ende zu erinnern, damit erst ernandte Churfürstl. Durchl. oder Dero bevollmächtigte Gesandten wegen dieser Fürstenthümer Lautern vnd Simmern, dem Herkommen nach, zu den Rechtgängen, Session vnd Stimmen admittiret, vnd ihnen dazu jedesmahl angesaget werde. 1653.

Churfürst zu Pfaltz soll wegen Lautern und Simmern Session bekommen.

An dem beschicht allerhöchstgedachter Käys. Majest. allergnädigster Will vnd Meinung, die mehr besagtem Churfürstl. Mayntzischen Reichs-Directorio mit beharrlichen Käys. Gnaden wolle beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg unter Ihro Käys. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel, den 30. Januar. Anno 1653.

(L. S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. VIII.

Weimarische Declaration wegen des Prácedenz-Streits mit Altenburg.

Die zwischen den Fürstlichen Häusern Sachsen-Altenburg und Weymar, dann zwischen Würtenberg und Hessen obgeschwebte Prácedenz-Streitigkeiten verhinderten auch, daß man im Fürsten-Rath nicht zusammen kommen kunte. Zwar liessen sich die Sachsen-Weymarische so weit heraus, daß, weilen dieser gegenwärtige Reichs-Tag ein appendix der Tractaten zu Münster und Osnabrück sey, sie bey diesem Reichs-Convent, Sachsen-Altenburg eodem modo, wie zu Osnabrück geschehen wäre, die Prácedenz lassen woolten; Ingleichen erklärte sich das Fürstliche Hauß Hessen gegen Würtenberg, daß es auch vor diesesmahl, jedoch citra præjudicium, bey dem schemate alternationis, welches zu Osnabrück, boni publici causa, von ihnen beliebet worden, verbleiben möchte: Es wolte aber so wenig dieses von Würtenberg, als jenes von Altenburg angenommen werden, sondern es bestunden die beyden Häuser præcise darauf, daß sie die Prácedenz vor den andern perpetuirlich behaupten wollen, und schiene es fast, als wann die Abhelffung dieser Differenzien von denen, bey welchen dieselbe stund, mit Fleiß protrahiret werden wollte. Man suchte auch dieses, daß man die Stände insgesamt noch nicht convocirt, und denselben von dem, was bishero vorgangen, noch keine Eröffnung gethan hätte, damit zu entschuldigen, daß zwischen Chur-Maynz und Chur-Sachsen der Streit noch nicht entschieden sey, wer unter ihnen beyden vor der Käyserlichen Proposition das directorium führen solte. Jedoch geschahe am 4. Mart. die Communication von der künfftigen Eröffnung der Käyserlichen Proposition, und denen seithero darob eingefallenen impedimentis: und zwar wurde dasselbe Vormittags etlichen anwesenden Fürstlichen Personen, Nachmittags aber etlichen Fürstlichen Gesandten in des Reichs-Vice-Canzlers, Graff Kurtzens Qvartier, im Beyseyn des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, Graffens von Oettingen, und des Käyserlichen Geheimten-Raths, Vollmars, der Vortrag gethan, aus was Ursachen man bishero zu verschiedenen mahlen den terminum propositionis habe prorogiren müssen ꝛc. Ingleichen wurde dabey gemeldet, daß vor wenig Tagen von dem Churfürstlichen Collegio, an den Churfürsten zu Brandenburg ein Courier mit Schreiben abgeschicket, und derselbe darinnen nochmahls höchlich ermahnet worden sey, die Crone Schweden an ihrer Session und Voto ferner nicht zu behin-

Extraordinari-Convocation einiger Stände.

Ingleichen des Hessischen Hauses.

1653. hindern Es verursachte aber bey diesem actu ein besonders Nachdencken, daß bey solcher extraordinair Convocation fast eine vierfache Separation der Stände gemacht worden, indem erstlich die anwesende **weltliche Fürsten** absonderlich in des Bischoffs von Eichstädt Hofe, sodann 2) von den **Fürstlichen Gesandten** nur allein die von Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg, Lüneburg und Hessen, in des Reichs-Vice-Canzlers, Graff Kurtzens Quartier, convociret, und also 3) die übrigen Evangelische Fürstliche Abgesandten von jenen, auch 4) die Evangelische und Catholische von einander abgesondert worden waren. Hiernechst wurde der 25. May zur Wahl eines Römischen Königs, nach Augspurg fest gestellet, und die deswegen gefertigte Ausschreiben denen zu Regenspurg per notarium & testes, den abwesenden aber durch geschworne Bothen insinuirt, auch annoch besonders der Chur-Mayntzische Obrist-Hofmeister von **Boineburg** an Chur-Bäyern, und der Geheimte Rath **Meel** an Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg geschickt, damit dieselbe Churfürsten tempus & locum Electionis mit belieben möchten. Wurde also die Quästion: an vivente Imperatore eligendus sit Rex Romanorum citra Statuum præscitum, & consensum, auf diese Art definiret. Was sonsten der anwesende Hertzog zu **Lauenburg** in puncto præcedentiæ vor andern Fürstlichen Häusern gesucht, und darauf abschläglich decretirt worden, zeigt die Anlage sub N. I. 1653.

Separation der Stände.

Wahl-Tag den 25. May ward nach Augspurg angesetzt.

Von Lauenburg gesuchte Præcedenz.

N. I.

N. I.

Conclusum in der Lauenburgischen Præcedentz-Sache.

Die Mercurii 5. Martii 1653.

Reichs-Tag, sive Julius Heinrich, Hertzog zu Sachsen, in puncto sessionis in memoriali sub præsentato 28. Februar. jüngsthin, bittet Ihm im Nahmen seines Hauses, welches eines uhralten Fürstlichen Herkommens von dem Churfürstl. Hause, die Seßion alsobald nach den Fürsten, so von den Churfürstlichen Häusern entsprossen, zu geben, und hierüber der Herren Churfürsten Bedencken zu vernehmen, protestando deluper, daß dieses Begehren nicht dahin angesehen, einiges Fürstl. Hauß zu offendiren oder Proceß zu erwecken, noch vielweniger den Reichs-Tag dadurch zu remoriren.

Lauenburg gründet sich auf das Alter seines Hauses.

Dicatur sacræ Majestati loco voti: Reichs-Hof-Rath befinde dieses petitum gar nicht fundirt, zumahlen andere Fürstliche Häuser in notoria possessione des Vorgangs begriffen, hielte dahero dafür, Ihro Käyserliche Majestät möchten den Supplicanten dahin bescheiden lassen, daß es allerdings, so viel das possessorium betrifft, bey dem alten Herkommen sein Verbleiben: Da Ihm aber beliebig in petitorio ein anders auszuführen, stünde Ihm solches vermöge Reichs-Abschieds 1570. bevor.

Abgeschlagen: Ratio decidendi, weil die andern Fürsten in possessione.

§. IX.

Vom simultaneo zu Weyden.

Der punctus *simultanei* zu Weyden war schon auf dem Nürnbergischen Executions-Tage verschiedentlich vorgekommen, und das simultaneum, als eine dem Friedens-Schluß ungemäße Sache, von den Evangelischen Ständen allemahl angesehen worden. Jetzo aber ergieng ein wiedriges Conclusum, Inhalts N. I. worinnen zum Fundament gesetzet wurde, als ob im Friedens-Schluß allbereits die richtige Decision enthalten sey, daß man vigore juris territorialis das simultaneum introduciren könne.

*N. I. Das simultaneum wird per conclusum Imper. Judicii Aul. approbirt. Ratio decidendi wird aus dem Friedens-Schlusse genommen.

N. I.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum, in puncto simultanei zu Weyden.

Die Jovis den 13. Martii Anno 1653.

Pfaltz-Neuburg, sive Dero Abgesandte contra Chur-Pfaltz, das simultaneum exercitium catholicum zu Weyden betreffend, sub præsentato 7. hujus erinnert, was gestalt sie unterm 28. Januar. dieses Jahres ein gehorsames Memorial überreichet und darinn sich beschweret, wie daß sich bemeldten Churfürstens Beamte zu gedachten Weyden

Pfaltz-Neuburg sucht wegen des simultanei zu Weyden an.

1653. unterstehen, das im Friedens-Schluß fundirte vnd verglichene simuleaneum exercitium catholicum zu verhindern, oder wenigstens dahin auszudeuten gemeinet, daß solches sich allein auf die Privat-Häuser, vnd nicht auf die Kirchen verstehe, darüber aber bis dato noch kein Bescheid erfolget. Unterdessen aber habe sich begeben, daß vnlängst eines catholischen Bürgers Kind, von einem catholischen in der Vorstadt wohnenden provisore hätte getauffet werden sollen, so aber durch den Chur-Pfältzischen Land-Schreiber aus vorgewandten Befehl seines gnädigen Herrn dergestalt verhindert worden, den catholischen provisorem nicht einzulassen, welches den catholischen Bürgern und Unterthanen dergestalt beschwer- und unleidentlich vorkommen, daß sie bewogen worden, selbst bey Ihro Käyserliche Majestät durch ein Memorial einzukommen, vnd solches sämtlich, deren in der Anzahl 742. seyn, unterschrieben: bittet darauf Ihro Käyserliche Majestät geruhen gnädigst zu vermitteln, daß Chur-Pfaltz Ihro Fürstl. Durchl. in reintroductione simultanei exercitii catholici in der Kirchen nicht hindern, vnd die Religion in der Kirchen simultanee zu introduciren, allergnädigst zu verordnen. Apponit sub lit. A. & B. Extractum des zu Prag den 17ten Jul. An. 1652. getroffenen Recesses vnd Extract des Käyserlichen Patents aus Prag vom 14. Sept. item copiam des vermeldten den 28. Jan. eingegebenen Memorias, sodann Dero sämtlichen catholischen Bürgern vnd Unterthanen Original-Memorial. 1653.

Solches Ansuchen wird, da es in dem Friedens-Schluß gegründet, verstattet.

Dictatur, daß dieses der Fürstl. Neuburgischen Abgesandten Begehren sowohl im Friedens-Schluß, als in diesem Vergleich fundiret, dahero Reichs-Hof-Rath der einhelligen unterthänigsten Meinung Ihro Käyserl. Majestät möchten mit Einschliessung dieser Memorialen Chur-Pfaltz so wohl des Frieden-Schlusses, als dieses getroffenen Vergleichs allergnädigst dahin erinnern lassen, daß er wider dieselbe den Catholischen an deren simultaneo exercitio catholico und an der Reintroduction desselben weiter keine Verhinderniß thun, noch seinen Beamten zu thun gestatte, sondern dem Abschiede sich allerdings gemäß verhalte.

§. X.

Nassau-Saarbrück suchet votum & sessionem im Fürsten-Rathe.

Aus was Ursachen der Graff von Nassau-Saarbrück bewogen worden, bey Käyserl. Majestät anzusuchen, daß er als ein gefürsteter Graff ad sessionem & votum im Fürstl. Collegio admittirt werden möchte; solches besagt die sub N. I. allhier ersichtliche Vorstellung.

N. I.

Differenzien wegen des Orts, wo die Käyserl. Proposition zu eröffnen sey.

Im übrigen schöpffte man immer mehrere Hoffnung, daß die Eröffnung der Käyserl. Proposition nunmehro ehestens erfolgen würde. Es entstund aber einige Schwierigkeit über den Ort, wo solche geschehen solte. Dann Ihro Käyserl. Majestät wolten den Actum, wegen Dero Leibes-Indisposition, auf dem Ritter-Saal in der Käyserl. Residenz, nicht aber, wie sonst gewöhnlich war, auf dem Rath-Hause, vornehmen: Wozu man auch diesen Prätext nehmen wolte, daß bey der solennen Procession Oesterreich und Saltzburg nebst denen Churfürsten zu reiten prätendirten, welches aber Bäyern nicht nachgeben, oder sonst ebenmäßig neben Oesterreich und Saltzburg reiten wolte. Welchem Streit dahero nicht besser abzuhelffen wäre, als wann die solenne Procession gar eingestellet würde.

Ist sonst auf dem Rath-Hause gewöhnlich.

Hingegen wolten sonderlich die anwesenden Fürstl. Personen in diesen modum nicht willigen, sondern, als der Reichs-Vice-Canzler, Graff Kurtz, mit dem Hertzog von Würtenberg daraus sprach, gab dieser zur Antwort: „Es wäre nicht hergebracht, „daß die Proposition dergestalt gleichsam „intra privatos parietes geschehe, und „wolte ihm nicht gebühren, andern Stän„den darin zu präjudiciren; man hätte „auch ja die Nachrichtung, daß Ihro Käy„serl. Majest. bey dem Ungarischen Reichs„Tage, als Dero Herr Sohn zum König „in Ungarn gekrönet worden sey, viel schwächer gewesen wären, als jetzo, und dennoch „wären sie, dem Herbringen nach, ad lo„cum publicum geritten. Wann aber Ih„ro Käyserl. Majestät diesmahl nicht reiten „könten, stünde zu Dero Belieben, ob Sie „in die Kirche und auf das Rath-Hauß „fahren, oder sich dahin auf Ihrem Stuhle „tragen lassen wolten.

1653. N. I. 1653.

Des Graffen von Nassau-Saarbrücken Vorstellung pro admissione in dem Fürsten-Rathe.

Hochwürdigste ꝛc.

Demnach nicht allein bey dem Anno 1641. allhier gehaltenem Reichs-Tage, sondern auch den Münster- und Oßnabrückschen Friedens-Handlungen, das Fürstl. Haus Würtenberg wegen der gefürsteten Grafschafft Montbeillard den gesamten Wetterauischen Graffen-Stand vorgeschrieben, sondern ich auch bey meiner hiesigen Anwesenheit das vorige von neuen in den Fürsten-Stand erhobene Häuser, als Fürsten von Hohen-Zollern, Eggenberg, Lobkowitz und andere, bey dismahligen Reichs-Tage in den Fürsten-Rath introduciret, also zur Seßion und voto zugelassen werden sollen, vernommen, und zwar einem ieden von Hertzen und gern gönne, was ihm Gott und die Käyserliche Majest. gönnet, und gedeyen lässet, auch Dero Röm. Käyserl. Majest. wem selbe in den Fürsten-Stand erheben wollen, keinesweges vorschreiben soll, oder zu thun gedencke, dabey gleichwohl Ew. Fürstl. Gn. ꝛc. ob beyliegenden Käys. und Churfürstl. diplomatibus zuersehen haben, welcher gestalt von weyland Käyser Carln dem vierten allerglorwürdigsten Andenckens Johannes, Graff zur Nassau, Herr zu Mehrenberg, seine Erben und Erbens-Erben, ewiglich bereits Anno 1366. als vor mehr als 280 Jahren mit dem Fürsten-Rechte beehret worden, ita videlicet, ut juxta tenorem diplomatis latini, Principes-Comites existant, & in Collegio Principum-Comitum in antea computentur, nec non omnibus gratiis & indultis gaudeant, expresse, quibus Illustres Principes-Comites sacri Imperii freti sunt hactenus, & jure, seu honorabili laudanda & præscripta consuetudine, quomodo libet potiuntur in Consiliis imperialibus, in deliberandis ferendis ac promulgandis interlocutoriis, aut definitivis sententiis &c. (prout latini verba Diplomatis sonant) um deren erbaren getreuen Dienste willen, damit er und seine gedachte Vorfahren, nach Formalien des ersten und teutschen diplomatis, das Heil. Röm. Reich allewege geehret, daß er und seine Erben und Erbens-Erben ewiglich gefürstet, gefreyet, und Hochgebohrne Graffen seyn sollen, mit angehängtem Käyserl. Geboth, bey Ihro Majest. und des Reichs Hulden ehegenandten Ihro lieben Neffen, seine Erben und Erbens-Erben ewiglichen, als Gefürstete, Gefreyete und Hochgebohrne (quo titulo Cæsaris Majestatis neminem, nisi Principes Imperii honorare solet: Besold. Conf. 195. quæst. 1. n. 8.) Graffen zu ehren, zu nennen, zu würden, zu haben und zu halten befohlen: Darauf auch wie aus denen beygefügten Churfürstl. diplomatibus klar, von den damahligen Herrn Churfürsten, der Titul Hochgebohrne Fürsten, Ihme Graffen Johansen zu Nassau, Herrn zu Mehrenberg ertheilet; über das solches Fürsten-Recht von meinen Vor-Eltern Christseel. continuiret, in vielen mit Fürsten und Graffen und sonsten gehaltenen actibus, wie uf benöthigen Fall leicht zu erweisen, des Titels und Privilegii sich gebrauchet:

Nassau-Saarbrücken hat vernommen, wie Würtenberg und neue Fürsten in den Fürsten-Rath introduciret werden sollen.

Weil nun 1. Graff Johannes zu Nassau von Carolo IV. 1366. mit dem Fürsten-Recht geehret. Lateinisch. diploma.

Deutsches diploma.

Und ob schon ein und anderes solches nicht iederzeit würcklich exerciret, doch obgedachten Graffen Johansen Erben und Erbens-Erben, als welchen solches privilegium nicht weniger gegeben, hiedurch nicht präjudiciret, sondern selbe dazu gleichwohl berechtiget, und sich dessen privilegii iedesmahl zu gebrauchen befugt. Cum & alias, quod duobus (veluti hic, successoribus & heredibus non minus, quam Domino Johanni Comiti de Nassau) datum, assignatumque est, censetur æque alteri atque uni datum, ut, si alter vel voluerit, vel non potuerit accipere, utive eo alteri jus salvum manere certum sit per. l. idem erit, 3. §. fin. cum l. seq & l. 5. ff. de assign. lib.: tum est certi juris, quod privilegium, quod effectum successivum operatur per actus singulares, non tollatur, nec præjudicetur, nisi in actibus præteritis, non autem in futurum, Menoch. 6. resp. 41. n. 6. nec actus unius temporis totus in contrarium dicatur, Myns. resp. 19. n. 56. quales tamen ad effectum amissionis requiruntur, ideoque nec protestatione opus erat, cum non ignoraretur jus salvum manere & durare l. hic 8. §. non videtur ff. quibus modis pig. solv. Wie bereits Anno 1647. in der zwischen meinen gräfl. Hause Nassau-Catzenellenbogen, erregten Prácedentz-Streit aufgesetzten Information à pag. 42. usque ad pag. 49. weitläufftig deduciret: præsertim, cum qualitas

2. Von den Churfürsten ihm der Titel hochgebohrner Fürst beygelegt worden;

3. Die Vorfahren sich dieses Rechts bedienet;

4. Die Einwendung, daß einige solches nicht exerciret, abgelehnet wird;

1653. & dignitas, quæ ex jure ſanguinis, deſcendit, inſeparabilis ſit, & in ſequiore ſorte, 1653.
ſ. ſtatu inferiore, fortunaque, quam quis naſcendo meruit, mutari & amitti non poſſit. Beſold. Conſ. 195. quæſt. 1. n. 30. Imo dignitas hereditaria, ſemel ſummo Principi conceſſa, & ad poſteros transmiſſa, legitimo modo, amplius tolli non poſſit, ſed ſemper duret, nec res facile à ſuo principio degeneret, nec ad denominationem reſpiciendum, ſed ad rei primordia, & originem deque præteritis in præſens præſumendum ut qualis, quis fuerit tempore præterito, talis hodie præſumatur, ut eleganter deducit Beſold. d. cons. 195. qu. 12. n. 143. & ſeqq.

5. Solches Recht von allen Käyſern confirmirt worden.

Bevorab da, ob wohl nicht in ſpecie, und nahmhafft, doch insgemein (quod ſufficere potuit per l. 51. ff. de admin. tut. l. 79. ff. de leg. 3. l. 2. verbis: ſi ſuper ſingulis de quadr. præſcript. Cravetta & ab eo alleg. conſ. 162. n. 2.) ſolches von Käyſern zu Käyſern und noch ietzt uns von ietzo regierender Käyſerl. Majeſt. ſelbſt, nebens den Lehn-Erneuerungen, beſage Deroſelben Formal-Inhalt, dilerte in verbis, alle und iede (quæ clauſula omnia ac ſingula perinde ac ſi ſeparatim ac nominatim expreſſe ſint importat. Cravetta conſ. 886. n. 19.) ihre Gnade, Freyheit, Privilegia, Herrlichkeit, Recht, Handveſte und andere Briefe, ſo Ihro Altvordern löblich erworben, und von Röm. Käyſern und Königen mildiglich gegeben worden, in allen und täglichen ihren Worten, Puncten, Articuln, Clauſuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, confirmiret und erneuret: folgends beydes Anno 1584. an dem Käyſerl. Cammer-Gericht und noch Anno 1607. uf allhieſigem Reichs-Tage originaliter produciret, wodurch, daß man ſich deſſen Inhalt und dahero competirenden Rechts keines Weges zu begeben, (renunciatio enim, velut donatio, non præſumitur, ſi mens alia fuiſſe appareat, jurique demum renunciare dicitur, qui actus facit contrarios) ſondern vielmehr uf zutragende Occaſion zu gebrauchen vorgeſetzt, hell an Tag zu vernehmen gegeben: gedachtes mein Gräfl. Haus auch uff Reichs-Tägen den Fürſten iedesmahl am nechſten geſeſſen, dahero unter dem Wetterauiſchen Graffen-Stand den Vorſitz iederzeit behalten, Seßion und votum gehabt, es auch noch länger alſo hätte können verbleiben laſſen: Und aber, da ietzo die inner 30 Jahren in den Fürſten-Stand erhobene Häuſer in den Fürſten Rath introduciret, zur Seßion und voto admittiret werden, wann meines Hauſes Seits, wegen ſo vor alten Zeiten erlangten niemahls retractireten noch begebenen, ſondern vielmehr angeregter maßen von Käyſer zu Käyſern, und noch letztens, der anietzt regierenden Röm. Käyſerl. Majeſtät ſelbſt, in Dero allergnädigſt ertheileten Lehn-Brieff, confirmireten privilegii, als der vornehmſten einſten, ſo meinem Hauſe gedienmögen, dismahl dazu ſtillſchweigen, und daſſelbe dieſer abgeſetzten Häuſern nachſetzen laſſen ſolte, gleich als wenn ſothane Käyſerl. Gnade gering ſchätzete, oder bey der eräugenden Occaſion nicht in gebührende Obacht hielte, bey der Poſterität und ehrlichen Leuten faſt unverantwortlich: Sonſten daß auch gefürſtete Graffen, als Henneberg, imgleichen Arenberg und Würtenberg, nebenſt andern Fürſten auf der Fürſten-Banck Seßion und votum geſtattet, und das Hennebergiſche votum von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen noch heutiges Tages continuiret, auch gefürſteter Graffen Abgeſandten offtmahls vor Fürſtliche Abgeſandten geſchrieben aus den Reichs-Abſchieden erhellet: exindeque innoteſcit, quod Comites principali dignitate decorati, gefürſtete Graffen, qualis erat Dominus Johannes, welcher gleich wie obangezogener maßen nicht allein von Käyſerl. Majeſt. mit dem Titel hochgebohren, ſondern auch von dem damahligen Herrn Churfürſten in ihren Diplomatibus hochgebohrner Fürſt genennet, alſo darob die Käyſerl. und Churfürſtl. Intention beſagten Graff Johanſen, deſſen Erben und Erbens-Erben ewiglich, à minore Comitum dignitate ad majorem Principum Comitum zu erheben erſcheinet, Menoch. Conſ. 902. n. 10. p. 16. Principibus in imperio ipſo nomine æquiparentur verboque Fürſten-mäßige, aut ſi hujus vocis non fiat mentio, vocabulo Fürſten, una cum reliquis Principibus in Conſt. & Reces. Imperii contineantur, ut cum reliquis Principibus ſubſcribantur & conſulant: Gefürſtet enim nihil aliud eſt, quam Principibus adæquatum ac principali dignitate ornatum eſſe: cum non debeat eſſe nomen inane, vanus titulus, effectuque carens: imo Rex & lex æque ac Deus & natura, nihil fruſtra faciant: alias fruſtraneum & eluſorium foret privilegium ſingulare, ſi non aliquid ultra ea, quæ prius privilegiato competebant, tribueret, aut ſaltem renovaret, reſuſcitaret & con-

6. die privilegia 1584. im Cammer-Gericht u. 1607. dem Reichs-Tage producirt und alſo das Jus conſervirt worden;

7. Naſſau allemahl den Fürſten am nächſten geſeſſen;

8. Gefürſtete Graffen auf der Fürſten-Banck geſeſſen;

Auch 9. gefürſteter Grafen Abgeſandten ſich vor Fürſtlichen unterſchrieben haben;

10. Principes-Comites den Fürſten gleich geachtet worden;

1653. & confirmaret, maxime, si ob multiplicia bene merita ab ipsa Cæs. Majestate enumerata, vel, ut hoc casu factum, singulariter, præ aliis, ejusdem præsertim familiæ quosdam honorare voluerit Imperator. Besold. d. Cons. 195. qu. 1. n. 1. & seqq. Item n. 45. seqq. Et quidem motu proprio & ex certa scientia, uti non modo ipsis diplomatibus insertum, proinde tanto fortius operatur per ea, quæ habet Phil. Matth. cons. Marp. 21. n. 28. vol. 1. sed ex eo, quod Imperator & in latino diplomate & quidem utrobique geminate successoribus & heredibus non minus, quam ipsi Domino Johanni provisum se velle, atque vehementiorem perseverantemque mentem ac voluntatem suam certiorem tanto enixius declaraverit, colligendum Decian. respons. 21. n. 24. vol. 1. Crav. Cons. 201. n. 42. Ubi quod ea propter privilegium late interpretandum act. & Cons. 425. n. 69. Itemque Cons. 549. n. 4. Ja über das mein Gräfl. Haus Nassau-Saarbrück, in der Reichs-Matricul zu einem einfachen Römer-Monat also hoch nemlich 448 fl. insgesamt angelegt, daß von angeführten Fürsten keiner es gern also an sich kommen lassen wird, und viel von alten Fürstl. Häusern nicht so hoch angelegt: Als trage zu Fürstl. Gnad. Gnad. ꝛc. ꝛc. das dienstliche Vertrauen, Dieselbe werden wie hiemit dienstlichen Fleisses gebethen haben will, in dessen allergnädigsten Erwegung nicht allein bey der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Käyser und Herrn es Dero hochvermögenden Ortes dahin, daß bey Introducirung obbesagter Fürsten in den Fürsten-Rath, auch mir, indem anietzo gegenwärtig, wegen meines Hauses der gebührende Platz gegönnet, ich zur Seßion und voto vor diesen, so es lange Zeit nach meinen Hause erlanget, gelassen, auch fürthin bey sothaner session, voto und dem Fürsten-Titel manuteniret werden möge, zu vermitteln, sondern auch für sich selbst darin zu verwilligen und wenn selbe die bedeutete Fürsten recipiren, auch mir vor denselben, wie bishero geschehen, meinen Platz zu lassen gnädigst geruhen. Welches wie ob angeführten Käyserl. und Churfl. diplomatibus gemäs, als getröste von Ihro Kayserl. Majest. und Fürstl. Gn. Gn. ꝛc. ꝛc. allergnädigst und gnädigste Willfährigkeit mich um so viel mehr, bin es auch so wohl um mehr höchstbesagte Ihro Käyserl. Majest. als Fürstl. Gn. Gn. ꝛc. ꝛc. mit aller unterthänigsten und gantz willig beflissenen Diensten, zu immer währenden Zeiten zu beschulden alleräußerst- und besten Vermögens beflissen. Ew. Fürstl. Gn. Gn. ꝛc. ꝛc. damit dem obhaltenden Macht-Schutze des Allerhöchsten, zu allen hoch aufnehmenden selbst beliebten Fürstl. Wohlstand, Dero mich und mein Haus zu beharrenden Gnaden dienstl. Fleisses empfehlend

Ew. Fürstl. Gnad. Gnad. ꝛc. ꝛc.

11. Endlich Nassau in der Reichs-Matricul Fürstenmäßig angelegt worden: Als bittet solches gleichfalls nebst den gedachten Fürsten in den Fürsten-Rath recipirt zu werden.

§. XI.

Salvus conductus vor die Stadt Bremen, auf dem Reichs-Tage, zu Abthuung der Achts-Sache, erscheinen zu dörffen. N. I.

Bey diesem Reichs-Tage suchte auch die nunmehrige Stadt Bremen sich von der beschwerlichen Reichs-Acht, worein dieselbe, occasione des Oldenburgis. Weser-Zolls, verfallen war, los zu machen, und geschahen vor dieselbe vielfältige Intercessiones, bis endlich, Innhalts des concluſi sub N. I. die Erfüllung verschiedener Præliminar-Puncte derselben vorgelegt, darauf des Churfürstl. Collegii Gutachten vi N. II. & III. erstattet, und endlich der Käyserl. salvus conductus laut N. IV. auf die beyden Raths-Personen Johann Wachmann und Simon Anthon Erbbrochhausen, ausgefertiget wurde. No. II. No. III. N. IV.

N. I.

Fiat Decretum an die Städtische Abgesandten, welche vor die Bremer einkommen.

Bremen soll dem Graffen zu Oldenburg und dem Straff-Falle Genüge leisten, und dann die Absolution gewarten.

Wann die Bremer, ihrem selbsten Erbieten nach, dem Graffen zuförderst de non amplius turbando genugsam caviret: 2) des Pönfalles der 100 Marck Löthiges Goldes halber sich mit demselben abfinden: 3) auch der ihn verursachten Kosten, Schäden und Interesse halber gütlich- oder Richterlicher Ermessung und Erkäntniß Satisfaction geleistet: 4) Nicht weniger auch mit dem Käyserl. Fisco ietztgedachten Pönfalles und der Acht halben vertragen, und denselben contentiret haben werden, daß alsdenn auf ihr gebührendes Ansuchen, der Absolution halber, ergehen solle, was recht ist. Et hoc notificetur cum præfixione termini duorum mensium zu Einbringung seiner articulireten

1653. Forderung, & communicentur eidem scripta Bremensium. Notificetur similiter Fiscali des Fisci jus zu beobachten. Detur Conductus den Bremischen Abgeordneten, dahin restringiret, daß durch ihr Anwesen allein der Effect des Decrets um so viel mehr befördert, und demselbigen schleunige Folge geleistet werden möge, sonsten aber solten sie sich nicht allein der Rathgänge in der Städte Rath, sondern auch aller publicorum functionum, und insonderheit wiedrigen Practirens bey Verlierung des Geleits enthalten. Et hoc referatur Sac. Cæs. Majest. loco voti, und stelle es der Reichs-Hoff-Rath Deroselben allergnädigst anheim, ob Sie dieses mit dem Herrn Churfürsten von Maynz allein, oder mit den übrigen Herren Churfürsten, welche sich in diesem Werck interessiret gemacht, communiciren wollen. Ita conclusum in consilio Imperii Aulico den $\frac{18}{28}$ Febr. Anno 1653. 1653.

Præsentibus

Excell. Dn. Præside Comite ab Ottingen, Dn. Vice Præside Comite a Wolckenstein.

Dn. a Lutzow	Dn. Crane	Lindenspühr
Dn. a Sintzendorff	Dn. Walterode	Crydell.
Dn. a Fürstenberg	Keldtschmidt	Biedenbach
		Secr. Schröder.

No. II.

Käyserl. Decretum an das Churfürstl. Collegium, um dessen Gutachten in der Stadt Bremen Sache.

Von der Röm. Käys. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, einem hochlöblichen Churfürstl. Collegio hiemit in Freundschafft und Gnaden anzuzeigen, nachdem bey allerhöchstgedachter Ihro Käys. Majest. in der Oldenburgischen Weser Zoll Sache, und über die wider die Stadt Bremen ergangene Achts-Erklärung, nicht allein Bürgermeister, Rath und gantze Gemeine der Stadt Bremen, zum Theil selbst, zum Theil durch ihre zu Nürnberg sich befindende Abgeordneten, so dann für dieselbe intercedendo die Städte Lübeck und Hamburg, wie nicht weniger der freyen und Reichs-Städte zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Botschaffter und Gesandte, sondern auch der Herr Graff von Oldenburg selbsten und sein Mandatarius in puncto paritionis einkommen und gebeten, wie die Abschrifften sub Lit. A B. C. D. E F. G. H. I. K. mit mehrern ausweisen, und nun allerseits um allergnädigste fernere Resolution und Erklärung inständig nachgesuchet wird, als haben Sie allergnädigst anbefohlen, solches alles vorbesagtem hochlöblichen Churfürstl. Collegio zu dem Ende zu communiciren, ob dasselbe ihm nicht zuwider seyn lassen wolte, allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. sein hochvernünfftig Gutachten nächestem zu eröffnen, deme dieselbe benebens mit beharrlicher Freundschafft, Käys. Hulden, Gnaden und allem beständigen Guten wolle beygethan verbleiben. Signat. zu Regenspurg unter höchstged. Käyserl. Majest. Insiegel den $\frac{17}{27}$ Februar. Anno 1653.

Churfürsten sollen wegen Bremen ihr Gutachten geben.

Ferdinand Graff Kurtz.

(L.S.)

Wilhelm Schröder.

N. III.

Des Churfürstl. Collegii Gutachten an die Käyserl. Majest. wegen des von der Stadt Bremen begehrten Salvi Conductus.

Was bey der Röm. Käys. Majest. unsers allergnädigsten Herrn in der Oldenburgischen Weser Zoll-Sache, und über die wider die Stadt Bremen ergangene Achts Erklärung, nicht allein Bürgermeister, Rath und gantze Gemeine der Stadt Bremen, zum Theil selbsten, zum Theil durch ihre zu Nürnberg sich befindende Abgeordnete, so dann für dieselbe intercedendo die Stadt Lübeck und Hamburg, wie nicht weniger der Frey- und Reichs-Städte zu gegenwärtigem Reichs-Tage bevollmächtigte Gesandten, sondern auch der Herr Graff zu Oldenburg selbsten und dessen mandatarius in puncto paritionis allerunterthänigst gesuchet und gebeten, und allerhöchstgedachte Ihro Käys. Majest. solchem nach unterm 19. Febr. nechsthin an die anwesenden des H. Röm. Reichs Churfürsten, und

der

1653. der abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten, um Eröffnung Dero hiebey zu Gemüth gehenden Gedancken und Gutachten, allergnädigst begehren lassen, solches alles haben dieselbe per dictaturam empfangen, und mehrern Jnhalts ablesend wohl eingenommen. 1653.

Gleichwie nun höchstgedachte Herrn Churfürsten und der abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten in reiffer Uberlegung dieser Sachen befinden, daß zwar zuförderst uf Jhro Käys. Majest. und des Churfürstl. Collegii höchst und hohe Autorität das gebührende Absehen zu nehmen, doch aber auch daneben allen besorglichen Weiterungen und Gefährlichkeiten so viel möglich salvis Imperii legibus thunlich in Zeiten vorzubeugen, als ist zwar auch in des H. Röm. Reichs-Abschieden, und der Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung gnugsam versehen, was in puncto absolutionis & paritionis, auch salvi conductus vorhero nothwendig erfordert wird, sintemal gleichwohl die Stadt Bremen zu Docir- und Bescheinigung ihrer theils geleisteten, theils noch willigen Parition von ihren zu Nürnberg subsistirenden Gesandten durch das städtische Collegium insgemein so wohl, als in specie der Stadt Lübeck und Hamburg pro salvo conductu so inständig anhalten lassen, und dahero die anwesende Churfürsten und der abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten, da es Jhro Käys. Majest. auch also allergnädigst gefällig, geschehen lassen können, daß den Bremischen Gesandten zu Nürnberg zu Bescheinigung der geleisteten und noch ferner schuldigen, auch völligen Parition ein salvus conductus, ad prædictum effectum ducendæ paritionis und im übrigen den Reichs-Constitucionibus und der Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung zu geleben, verstattet, und bey der Käys. Reichs Hoff-Cantzley ausgefertigt werden möge, also haben sie es auch mehr allerhöchstgedachter Jhrer Käys. Maj. zu Dero abbegehrten allerunterthänigsten Gutachten nicht verhalten wollen. Dero sie sich beneben samt und sonders zu beharrenden Käys. Hulden und Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst befehlen. Signat. Regenspurg den 8. Martii Anno 1653.

Bremen ist ein salvus conductus ad docendam paritionem zu ertheilen.

(L.S.)

Churfürstl. Mäyntzischer Cantzler.

No. IV.

Käyserl. Salvus Conductus vor die Stadt Bremen.

Wir Ferdinand der Dritte ꝛc.

Entbieten unsern allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen ad longum ins Reich, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, unsere Freundschafft, Käys. Gnade und alles Gutes, und fügen Ew. L. L. A. A. und euch hiemit zu wissen: Als Bürgermeister und Rath, Aelterleut und gantze Gemeinde unserer und des H. Reichs Stadt Bremen, auf Anruffung und Verfolgung, des Hoch- und Wohlgebohrn. Anthon Günthers ꝛc. Graffens zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrns zu Gefer und Kniphausen, wegen ihrer gewaltsamen Abhalt- und Verhinderung sein Graffens an Erheb- und Geniessung des demselben verliehenen und bestätigten Weser-Zolls, dem zu Münster und Oßnabrück den 24. Octobr. Anno 1648. aufgerichteten Friedenschluß, und unseren darauf ausgangenen verkündigten und reproducirten Käys. ernstlichen Pönal-Mandat zuwider, in unsern und des H. Reichs Acht mit Urthel und Recht gesprochen und erkläret worden, und aber darauf sich Unserem und des Reichs Gehorsam, und alles das, so wir ihn anbefehlen würden, zu thun und zu lassen erboten, und zu mehrerer Bezeugung Jhres Erbietens für ihre zu solchem Ende verordnete Johann Wachman und Simon Anthon Erbbrochhausen einen salvum conductum allerdemüthigst gebeten haben, daß wir darauf aus sondern bewegenden Ursachen unser Käyserl. Frey-sicher Geleit, an unserm Käyserl. Hoff zu kommen, ermeldten Wachmann und Erbbrochhausen verwilligt haben, auch hiemit ertheilen, dergestalt und also, daß sie zuförderst die über allbereit beschehene Abführung der Kriegs-Schiffe ihren Principalen noch ferner obliegende schuldige und willige Parition dem Graffen hinführo an Förderung, Gebrauch und Genuß des Zolles weder selbst, noch durch andere mit Gewalt oder ohne Gewalt, heim- oder öffentlich, in keinerley Weise oder Wege einigen Eintrag oder Hinderniß nicht mehr zuzufügen, noch aus andern, so sich dessen unterstehen wolten, mit Rath oder That Vorschub, Hülff oder Beystand zu leisten, sondern

ihme

1653. ihme selben Zoll geruhiglich erheben, gebrauchen und geniessen zu lassen, mittels Fürbringung genugsamer Caution von Bürgermeistern und Rath, Aelterleuten und gantzen Gemeinde, dociren und bescheinigen. Nicht weniger auch von denselben diese fernere Versicherung beybringen sollen, daß sie dem Graffen auch im übrigen, so ihme krafft publicirender Declaratoriâ aus Weise der Reichs-Constitutionen und unserer Königl. Cammer-Gerichts-Ordnung, insonderheit part. secunda titulo 18 zukömt in der Güte, oder unserer richterlichen Mäßigung nach gebührenden Abtrag und Erstattung thun, dergleichen sich auch mit unserem Käyserl. fisco vergleichen sollen und wollen, außerhalb dieses sollen ernannte Wachman und Erbbrechhausen sich samt und sonderlich, biß auf ob lauts erwiesene völlige Parition und erlangende Absolution, in allen geleitlich halten, auch obigen Reichs-Constitutionibus und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß geleben und bezeigen und erweisen: solchem nach ersuchen wir Ew. L. L. A. A. und Euch allesamt und sonders von Röm. Käys. Majest. den unserigen befehlende, daß sie unsere und des Reichs Sicherheit und Geleit an ihnen und ihren beyhabenden stet, vest und unverbrüchig halten, und sie ohne Hinderniß und Beschwerung frey, sicher, an unsern Käys. Hoff zu kommen verstatten. Daran geschicht unser gnädigster gefälliger Will und Meinung, mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm Käyserl. aufgedruckten Secret-Insiegel, der gegeben ist in unserer und des H. Reichs Stadt Regenspurg, den 20. Monats Martii im Jahr 1653. unserer Reiche, des Römischen im 17. des Hungarischen im 28. und des Böhmischen im 26. 1653.

Bremischen Gesandten wird zu Ausführung ihrer Sache sicher Geleit versprochen.

Ferdinand.

(L. S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum sacræ Cæs. Majest. proprium.
Wilhelm Schröder.

§. XII.

Chur-Brandenburg macht aus der Pommerschen Restitutions-Sache causam totius Imperii.

Weil aber Chur-Brandenburg endlich selbst wohl erkannte, wie beschwerlich es dem gantzen Reiche fallen müsse, daß um der einigen Pommerischen Restitutions-Sache willen die Eröffnung des Reichs-Tages noch länger aufgehalten werden solte; So trug selbiger Churfürst aus patriotischem Eyfer selbst dahin an, daß, ohngeachtet es sonst nicht gewöhnlich wäre, auf den Reichs-Tägen, ehe die Käyserl. Proposition eröffnet würde, unter den Ständen öffentliche sessiones zu halten, Ihro Käserliche Majest. gleichwohl die mit Schweden wegen Pommern vorwaltende Differenz, als causam totius Imperii, allen Reichs-Collegiis zur Deliberation aus diesem Fundament vorlegen möchten, weil dem gantzen deutschen Reich mit daran gelegen sey, daß die Crone Schweden ihrer Seits das Instrumentum Pacis ad effectum bringe, ehe selbige zu Sitz und Stimm in Comitiis, wegen der überkommenen deutschen Provinzien, würcklich gelange: gestalt ausser dem das gesammte Reich in Unsicherheit stehen würde. Es liessen daher Ihro Käyserliche Majest. solches Chur-Brandenburg. desiderium, mittelst des Decreti sub N. I. cum adj. A. & B. an die Reichs-Collegia bringen, und wurde der Fürsten-Rath auf Samstags, den 26. Merz in des Reichs-Vice-Cantzlers, Graff Kurtzens, Quartier erfordert. Es stellten sich auch die anwesenden Gesandten in ansehnlicher Anzahl daselbst ein; von den Fürstlichen Personen aber erschiene niemand, sondern an Dero statt Ihre Räthe: und gab es anfangs der Session halber allerhand Difficultäten. Dann erstlich hat man den Magdeburgischen Abgesandten nicht das vierte Votum; wie hergebracht, sondern das siebende, gönnen wollen, welches aber denselben nicht annehmlich gewesen, und sie dahero sich a consilio vor diesmahl absentirten. Vors andere giengen zwischen Chur-Pfalz, dann Pfalz-Lautern und Simmern wegen des Lauter- und Simmerschen Voti harte concertationes vor, und wolte keiner dem andern weichen, also, daß sie auch im Niedersetzen sich um die Stelle gedrungen, da dann der Graff von Pappenheim den Simmerschen Abgeordneten, D. Schmiedten, von den andern abgezogen, und, weiln er ad consilium nicht beruffen war, abtreten heissen, welcher aber nicht weichen wollen, sondern weil er zum Sitzen nicht gelangen können, ist er stehen geblieben, und hat sich über diese Procedur en in præsentia omnium beschweret, dem

Differenzien wegen des Magdeburgischen Voti.

Ingleichen wegen des Lauter- und Simmerschen Voti.

Solche wird an die Reichs-Collegia gebracht.

N. I. A. B.

1653. dem directorio ein Memorial überreichet, und solches in Gegenwart des gantzen Fürsten-Raths zu verlesen gebeten; welches er aber nicht erhalten mögen, derohalben er nachgehends, so offt Chur-Pfaltz wegen Lautern und Simmern aufgeruffen wurde, und votirte, allemahl angegen protestirte, und seine vorige Bitte wiederholte. Es nahm sich aber dasmahl keiner von den Ständen der Sache an, nur daß Pfaltz-Veldentz sich beschwerte, daß solche dissidia in ihrer Familie veranlasset würden, und ersuchte die Stände um deren Interposition. Als man nun endlich gegen 11. Uhr zur Seßion gelangte, wurde von dem Oesterreichischen directorio (so Vollmar geführet) nachfolgende Anzeige gethan: „Es „würden sich sämtliche Abgesandte erinnern, „was gestalt bey Reichs-Versammlungen „Herkommens, daß vor der Reichs-Tages-Proposition keine Zusammenkunfft der „Churfürsten und Stände des Reichs angestellet würde; welchem Herkommen „Ihro Käyserliche Majest. entgegen zu handeln gar nicht gemeynet, hätten auch gerne gesehen, daß die Reichs-Tags-Proposition vorlängst geschehen wäre. Weiln „aber allerhand kundbare Hinderungen in „den Weg gekommen, insonderheit wegen „der Streitigkeit, so sich zwischen der Cron „Schweden und Churfürstl. Durchl. zu „Brandenburg der Hinter-Pommerischen „Lande wegen enthielte, deswegen dann „Ihro Churfürstl. Durchl. in einem absonderlichen Memorial repräsentiret hätten, „daß, weiln solche Streitigkeiten bishero „nicht zu Ende gebracht werden mögen, Ihr „zum höchsten daran gelegen, daß bey diesem Reichs-Convent zu keinem actu geschritten würde, so Ihro Churfürstliche „Durchl. der noch nicht beschehenen Restitution halber zu einigem Präjudiz gereichen möchte, und darum gebeten, daß Ihro Käyserliche Majest. und die anwesende „Stände die Königl. Majest. in Schweden durch ein sonderbahres Schreiben anmahnen möchten, sich wegen angedeuteter „Restitution categorice zu erklären, und „daß bis zu Einbringung der Resolution mit „der Proposition zurück gehalten, auch dieses an alle 3. Reichs-Collegia zur Deliberation gebracht werden möchte: So hätten Ihro Käyserliche Majest. Chur-Maynz „befohlen, solches mit den andern Collegiis „zu communiciren. Weiln aber bey sothaner Beschaffenheit man diese Zusammenkunft extraordinarie anstellen müssen, „hätten Sie hiebey anzudeuten, daß so wohl „ratione loci, als auch sessionis und derentwegen sich enthaltenden Streitigkeiten, „durch diesen conventum niemanden solte „präjudiciret werden. Vorbehaltlich dieses „würden die Stände aus dem ad dictaturam gebrachten Memorial (so nachmahls „publice verlesen wurde) wahrgenommen „haben, daß die Deliberation auf nachfolgenden Fragen bestehen würde:

Käyserliche Proposition an die Stände.

„1) Ob und welchergestalt an die Königin in Schweden zu schreiben? Puncta deliberanda.

„2) Ob nach Innhalt des Memorials ein gewisser terminus zu setzen, innerhalb welchen man der Resolution von „Ihro Königlichen Majestät wolte gewärtig „seyn?

„3) Ob immittelst mit der Reichs-Tags-Proposition begehrter maßen einzuhalten?

„4) Wann innerhalb einer gewissen „Zeit keine zureichende Resolution einkäme, „ob dann mit der Proposition zu verfahren, „und die Cron Schweden zu excludiren „oder zu admittiren?„

Hierauf schritte man zur Deliberation, und wurden die Stände nach einander von dem Graffen von Pappenheim, welcher hinter dem Directori gesessen, aufgeruffen, da dann endlich per majora geschlossen wurde:

1) Daß vermittelst Abfertigung eines expressen Couriers die Königin in Schweden nochmahls, im Namen der Römisch-Käyserlichen Majest. und aller Stände, mit zu Gemüthführung dienlicher Motiven schrifftlich ersuchet werden solle, mit Restitution der Hinter-Pommerischen Landen dem Instrumento Pacis ein Genügen zu thun, und dieserwegen sich förderlichst zu erklären. Die Abfassung dieses Schreibens wurde dem Chur-Maynzischen directorio anheim gegeben, doch daß das Concept zuförderst in allen 3. Collegiis zu Verlesung und Einbringung nothdürfftiger Erinnerung communiciret würde. Reichs-Schluß darauf.

2) Fand man nicht dienlich, einen gewissen Termin, inner welchen die Resolution von der Königin in Schweden einzuschicken sey, zu benennen, weilen ungewiß, ob der Courier so bald wieder kommen könte, und es an Seiten der Cron Schweden übel aufgenommen werden möchte.

1653. 3) Weilen ohne das die feriæ paschales für der Thür, und man verhoffte, daß der Königin in Schweden endliche Resolution bey einem andern etwa vor 14. Tagen abgeschickten Courier ehender einkommen möchte, wurde für gut angesehen, mit der Proposition etwa noch auf 3. oder 4. Wochen inne zu halten. Und weilen bey diesem Punct an Seiten Altenburg erinnert wurde, daß man immittelst etzliche Puncte, so zu Facilitirung des Reichs-Tags-Schlusses gereichen könten, præparatorie verhandele, und die Puncte, so für das gantze Reich gehöreten, an alle 3. Collegia bringen möchte; hat man dieß monitum nicht allein bey dem concluso attendiret, sondern es wurde auch hernach im Churfürsten-Rath approbiret.

Auf die 4) Frage aber sich jetzo einzulassen, erachtete man noch zu frühe zu seyn, sondern hielte davor, selbige, bis man eine richtige Resolution in puncto restitutionis von der Cron Schweden erhalten habe, zu differiren.

Im Churfürstlichen Collegio ist man in allen Puncten mit diesem concluso einig gewesen, hat derowegen der Städte-Rath sich diesem auch confirmiret; das Concept des an die Königl. Majest. in Schweden abzufassenden Schreibens in pleno zu verlesen, wurde diesmahl nicht dienlich, sondern für gut befunden, daß dazu von jeglichem Collegio einige zu deputiren wären: maßen denn des folgenden Montags solches zu Wercke gerichtet, und aus dem Fürsten-Rath, Oesterreich, Bäyern, Saltzburg, Bamberg, Bisantz, Altenburg, Culmbach und Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel dahin deputiret, auch bey dem Chur-Maynzischen directorio als deputati des Fürsten-Raths angenommen und tituliret worden. Erwehntes Schreiben wurde sodann, damit es der Titulatur wegen keine Difficultäten geben möchte, im Nahmen Ihro Käyserl. Majest. allein, jedoch mit Beylegung der gesamten Stände Gutachten, abgehen zu lassen, resolviret, zu dessen mehrerer Erläuterung das protocollum sub N. II. beygefügt wird. Bey dem obangedeuteten extraordinario conventu hatten sich die Sachsen-Weymarische, Gothische, Eisenachische, Mecklenburgische und Badische Abgesandten nicht eingestellet, weilen der Præcedenz-Streit noch zu keiner Richtigkeit gelanget war, und sind also diesmahl, wann das Magdeburgische, Bremische, Vehrdische, Pommersche, Holsteinische, Halberstädtische, Mindische und Hirschfeldische votum mit gerechnet wird, denen Evangelischen 20. vota abgegangen. 1653.

Die Königin in Schweden wird um positive Resolution wegen Pommern ersucht.

N. II.

Dagegen wurden zu diesem Convent an Catholischer Seite, zum erstenmahl ad votandum aufgeruffen Hohenzollern, Eggenberg, Nassau-Hadamar und Lobkowitz, dawider aber Nassau-Saarbrück protestirte, und die Nothdurfft sich reservirte.

Auf der Graffen-Banck kam es vor diesmahl zu keiner Conferentz ante consultationem, sondern votirte Nassau-Saarbrück wegen der Wetterauischen Graffen, worunter auch die Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren, vermöge des Käyserlichen Decreti sub N. III. mit begriffen.

Decret wegen der Concurrentz der Nieder-Sächsischen Graffen.

N. III.

N. I.

Käyserl. Decretum der Reichs-Stände Gutachten über das Chur-Brandenburgische Verlangen in puncto differendæ propositionis Cæsareæ betreffend.

Dictatum sub directorio moguntino den 24. Mertz An. 1653.

Von der Römisch-Käyserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, dem Churfürstl. Mayntzischen directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen, und hat sich dasselbe vorhero guter maßen zu entsinnen, was erst allerhöchstgedacht Ihro Käyserl. Majest. unter dato den 11. jetzt lauffenden Monats Mertz auf eines hochlöblichen Churfürstl. Collegii Gutachten, wegen abermahliger Verschiebung der Reichs-Tages-Proposition auf 14. Tage, an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg bey eigenem Courier gelangen lassen. Wann nun von Deroselben nicht allein unter dato Cölln an der Spree den 13. Mertz sub lit. A. hiebey gefügte Antwort, sondern auch von Ihro Churfürstl. Durchl. allhie anwesende Gesandten sub prælentato hodierno ein unterthäniges Memorial einkommen, wie die Beylage sub lit. B. ausweiset, mit angehefftеter Bitte, daß Ihro Käyserl. Majest. die darin enthaltene von Sr. Churfürstl. Durchl. zur Wohlfahrt, Ruhe und Tranquillität des gantzen Heil. Reichs abgezielete Gedancken, zu allergnädigst Käyserl.

Gemüth

1653. Gemüth ziehen, daraus mit dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio und denen andern löblichen Fürsten und Ständen des Reichs communiciren lassen, und demnechst Sr. Churfürstlichen Durchl. mit einer zu beständiger Beruhigung des Heil. Reichs und Abwendung aller besorgenden Gefahr eingerichteten Käyserl. Resolution versehen wolten. Als haben mehr allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. eine Nothdurfft zu seyn erachtet, anfangs gemeldten Churfürstl. Mayntzischen Directorio hievor zu dem Ende Part zu geben, ob dasselbe ihm belieben lassen wolte, über dieses Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Begehren, derer Churfürsten und Ständen vernünfftige Gedancken und Gemüths-Meinung einzuholen, und Ihro Käyserl. Majest. mit dem fürderlichsten in Schrifften zu eröffnen, gestalt sich solchemnach darauf in Käyserl. Gnaden ferners zu resolviren. An dem beschicht Deroselben ein sonderbahres gnädigstes Gefallen, und Sie verbleiben mehr gemeldtem Reichs-Directorio mit beharrlichen Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Regenspurg unter höchstgedachtem Ihrer Käyserl. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel, den 31. Mertz An. 1653. 1653.

Schwedische Sache wird an die Churfürsten gebracht.

(L.S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

Adjunctum A. ad N. I.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Dictatum sub directorio Moguntino den 24 Mart. st. v. den 5 April. n. st. 1653.

Wie ich bishero von der Königl. Würden und Liebden zu Schweden und Deroselben zu den bißherigen Stettinischen Tractaten verordneten Commissariis aufgehalten und von einer Zeit zu der andern mit Wieder-Erlangung meiner Hinter-Pommerischen Landen vergeblich bin vertröstet worden, solches werden Ew. Käyserliche Majestät aus demjenigen, so derselben meine Gesandten vor und nach allergehorsamst angebracht, und ietzo aus der vor wenig Tagen eingelangten letzten Relation weiter allerunterthänigst vorbringen werden, mitleidentlich verstanden haben, und nun zum Ueberfluß ferner vernehmen können. Ich habe zwar verhoffet, es werden Dieselbe, Ihren vielfältigen Versprechen nach, mit einer besseren Resolution, maßen sie dazu Zeit gehabt, sich heraus gelassen haben. Ich muß aber ie länger ie mehr in die besorgliche Gedancken gerathen, daß es denenselben mit solcher, vermöge klaren Frieden-Schlusses ihnen obliegender Restitution, kein rechter Ernst, sondern ihre Meinung vielmehr dahin eingerichtet seyn müsse, die Stände des Reichs wider Ew. Käyserl. Majest. und meine Person zur Ungedult zu bewegen, und durch dieses Mittel zur Seßion und denen Deliberationen Ew. Käyserl. Majest. mir gnädigst ertheiltem decreto zuwider, zu gelangen, und sodann meine Hinter-Pommerische Lande immerhin zu genieſſen. Nun will ich nicht zweiffeln, sondern halte mich gantz versichert, Ew. Käyserl. Majest. samt allen Ständen des Röm. Reichs, werden Ihrem höchst und hocherleuchteten Verstande nach, diese Pommersche Restitution-Sache nicht also ansehen und erwegen, als ob dasselbe mich und mein Churfürstl. Haus allein concernire, und das, was bishero wegen zweymahliger Verschiebung der Proposition vorgangen, allein mir zum Faveur und besten (wiewohl ich dieselbe mit hohem Dancke allemahl gebührend angenommen und erkennet habe) geschehen sey, sondern vielmehr nach wahrhaffter Ueberlegung der Sachen Beschaffenheit urtheilen, daß, weil das vornehmste und gleichsam der eintzige Haupt-Zweck des gantzen Reichs-Tages dieser ist, daß der getroffene Friede recht stabiliret und völlig executiret werde, gestalt dann dieselbe ein solches in Dero Propositien den Reichs-Ständen selbsten werden fürtragen lassen, man auch, ehe und bevor die Königl. Würden und Liebden zu Schweden demselben ein Genügen gethan, und mir und andern das unserige restituiret haben wird, nicht allein keine Securität zu hoffen, sondern vielmehr allerhand neue motus und ein gantz unfruchtbahrer Reichs-Tag zu besorgen seyn werde, zu dessen möglichster Verhüt- und Versicherung, daß, so bald dieser Punct gehoben seyn wird, das übrige auch so viel ehender zuversichtiglich zu gutem Ende gelangen werde; Habe ich meinen Gesandten anbefohlen, Ew. Käyserl. Majest. dem Churfürstl. Collegio, wie auch den anwesenden Ständen, meine wohlgemeinte allem zu Wohlfahrt

Schweden hat bißhero Brandenburg immer mit vergeblicher Hoffnung wegen der Restitution von Hinter-Pommern aufgehalten.

Nun gereichet die Abthuung dieser Sache zu der allgemeinen Friedens-Bestätigung.

Weswegen Brandenburg diese Sache

1653. an das gantze Reich bringet.

und Tranquillität des Röm. Reichs zielende Gedancken allerunterthänigst und gebührend vorzubringen. Zwar muß ich wohl in der Sorge stehen, daß anfangs, bey theils der Ständen, solche so wohl wegen der grossen des Orts aufgehender Kosten, als anderen ihren habenden Regierungen und Landes-Berechtigungen, sehr unangenehm und beschwerlich vorkommen werden: Wann ich aber dagegen ervege, daß Sie dennoch kein höheres Absehen ietziger Zeit haben können, als daß die Stabilirung des Friedens, und was vigore Instrumenti Pacis einem oder dem andern zukommet, nicht ohne Effect bleibet, sondern ein ieder in völliger Securität desselben gesetzet werden möge; So muß ich billig der gewissen Zuversicht leben, es werden die löbl. Stände nicht so sehr auf die geringe deshalb Ihnen zustossende Incommoditäten, als auf den Nutzen, so Sie aus der allgemeinen Vollenziehung des Friedens haben werden, reflectiren, und mit mir dafür halten, daß jenes durch dieses überflüßig werde compensiret werden. Zuförderst aber habe meine unterthänigste Zuflucht ich hierunter zu Ew. Käyserl. Majest. vollkommentlich, und will hoffen, Sie auch deshalb gehorsamst hiemit angelanget haben, Ihro höchste Autorität hierunter zu interponiren, und die Stände zu Erlangung meiner wohlgegründeten Intention zu disponiren, auch die Sache auf solche Wege Ihrem gnädigsten Gutbedüncken nach zu richten, daß, weil sonsten nicht gebräuchlich ist, daß dieselbe ante propositionem viel pflegen zusammen zu kommen, dannoch ein solch zureichendes Mittel, per deputationem oder sonsten getroffen werde, vermittels dessen Sie meine habende rationes und der Sache gute Befugniß mögen vernehmen, selbige erwegen und darauf mit Ew. Käyserl. Majest. und den anwesenden Herrn Churfürsten, auch der abwesenden Gesandten sich eines solchen Schlusses vergleichen, durch welche die Executio Pacis plenarie geschehe, und das Röm. Reich völlig beruhiget und mir consequenter das meinige förderlichst restituiret werde.

1653.

Diese hohe Gnade, ob sie wohl zum Besten des Röm. Reichs von mir vornehmlich gesuchet wird, will ich nicht anders, als ob Ew. Käyserl. Majest. und die sämtliche Stände dieselbe allein mir zu gut befördert haben, achten und halten, und solche mit schuldigster Devotion und möglichster Gegen-Bezeigung zu verdienen allstets willig und bereit erfunden werden, womit Ew. Käyserl. Majest. ich ꝛc.

Sign. Cölln an der Spree den 13 Mart. Anno 1653.

Friederich Wilhelm, Churfürst.

An die Röm. Käyserl. Majestät.

Post scriptum.

Auch allerdurchlauchtigster, allergnädigster Herr.

Wird berichtet wie abermahl von Schweden widrige und dilatorische Antwort gegeben worden.

Als an Ew. Käyserl. Majest. ich eben einen expressen Courier mit einer gehorsamsten Vorantwort abfertigen wollen, erlange ich Nachricht aus Stettin, daß des folgenden Tages meine Commissarii von dem Königl. Schwedischen Nachricht, ob sie ihre endliche Resolution erhalten hätten, oder nicht, bekommen würden, so habe meinen ietzigen unterthänigsten Schreiben nach Ew. Käyserl. Majest. Couriern ich bis dahin aufzuhalten gemeinet, der gewissen Zuversicht Sie werden solches in keinen Ungnaden vermercken. Als aber von derselben vorgestriges Tages wider alles Vermuthen, und gegen die an Schwedischer Seiten gegebene Vertröstung, eine abermahlige dilatorische und gantz auf Schrauben gestellete Antwort einkommen; So habe ich unnöthig geachtet, denselben weiter aufzuhalten, sondern vielmehr dienlich befunden, diesem beschwerlichen Wercke anderweit reiflich nachzudencken, und meine zu Stabilirung des getroffenen Friedens und aller des Reichs-Stände, Fried und Ruhe, einig und allein zielende Gedancken, Ew. Käyserl. Majest. dem Churfl. Collegio und deren übrigen anwesenden Fürsten und der abwesenden Gesandten durch die meinige alldort unterthänigst und gebührend vortragen zu lassen, auf deren Anbringen ich mich beziehe, und denenselbigen völligen Glauben beyzumessen, und Dero Käyserl. Hulde und Assistentz mir gnädigst wiederfahren zu lassen, auch bey den Ständen solche zu befördern, Ew. Käyserl. Majest. ich hiemit unterthänigst ersuche und anlange, und werde Dieselbe mit meinen unterthänigsten und getreuen Diensten zu demeriren allstets willig verbleiben.

Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg.

Adjun-

1653. Adjunctum B. ad N. I. 1653.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, so wohl aus Ew. Käyserl. Majest. gnädigstem Schreiben, als des Churfürstl. Collegii beygelegtem hochvernünfftigen Bedencken genugsam verspühret, mit was respective gnädigster Sorgfalt und treuer Affection Ew. Käyserl. Majest. und den gesammten Herrn Churfürsten die Hinter-Pommerische Restitution-Sache angelegen gewesen; So haben Sr. Churfürstl. Durchl. uns gnädigst anbefohlen, Ew. Käyserl. Majest. davor allerunterthänigsten gehorsamsten Danck zu sagen, solches gegen Ew. Käyserl. Majest. auch in allerunterthänigster Devotion zu erwidern, wird es bey Sr. Churfl. Durchl. niemahls ermangeln. Als aber Sr. Churfl. Durchl. so wohl aus dem an Churfl. Bedencken, als auch aus denen im Churfürstl. Collegio gehaltenen und uns überschickten Protocollen, so viel ersehen, daß die Schwedische Restitutions-Sache durchgehends, als ob es mehr Sr. Churfl. Durchl. eigenes, als ein gemeines Reichs-Negotium wäre, consideriret, und dahero aller Widerwärtigkeiten, welche so wohl wegen Differirung der Proposition, als auch andern sich dabey hervorgebenden Difficultäten, dem Reich insgemein und einem und anderm Stand desselben hierunter zu Gemüth gehen, Veranlassung und Ursach auf Se. Churfürstl. Durchl. und Dero Chur-Hauß, welches doch auch nach dem allgemeinen Bekänntniß aller Stände daran gantz keine Schuld hat, wollen aufgebürdet werden: So haben Se. Churfürstl. Durchl. die hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, dieß gantze Werck bey seinem wahren Grund zu beleuchten, und damit solches desto gewisser geschehen könte, sich von ihrem particulier-hohen Interesse in ihren Gedancken gäntzlich zu entblössen, und auf nichts so sehr, als wie dasselbe Dero Churfürstl. hohe Pflicht, damit sie Ew. Käyserl. Majest. und dem Reiche verwandt, und Dero Gewissen allerdings erfordern thut, auf die gemeine Wohlfahrt und derer einigen und wahren Grund, nemlich auf die Vollziehung und Etablirung des gemeinen Friedens, massen auch darauf dieser ietzt angefangene Reichs-Tag eigent- und hauptsächlich gerichtet ist, bey dieser ihrer geführten Deliberation ihr eigentlich und vornehmstes Absehen zu nehmen.

Brandenburg hat ersehen, daß man die Schwedische Restitutions-Sache nicht vor eine das gantze Reich angehende Sache gehalten.

Es hat deßwegen vor nothig befunden solche so anzusehen, wie dieselbe zu Erhaltung des gemeinen Friedens gehöret.

Befinden demnach Sr. Churfürstl. Durchl. daß dem H. Röm. Reich der allernützlichste, sicherste und reputirlichste Weg, aus diesem spinosen und intricaten Labyrinth zu kommen, dieser sey, wann man das Instrumentum Pacis pro norma & cynosura des gantzen processus mit dem Königl. Schwedischen Theil halte, seyn und bleiben lasse. Und weil aus demselben hell und klar erscheinet, daß die Königin in Schweden, nach keinem Recht, Stelle und Stimme im Röm. Reich prätendiren können, ehe und zuvor durch vollenkommene Leistung alles dessen, was zu dem Ende zwischen Ew. Käyserl. Majest. und dem gantzen Reich an einem, und jetzt höchstermeldter Königin und Cron Schweden am anderen Theil, wohlbedächtlich pacisciret und ratificiret worden, Sie sich habilitiret; so wäre dieselbe vor allen andern Dingen dahin anzuhalten, indeme Sie anjetzo bey instehendem Reichs-Tage als ein Mittstand des Röm. Reichs, vigore Pactorum, angesehen und tractiret zu werden begehret, daß Sie auch denen Conditionen, welche sothane Pacta ausdrücklich im Munde führen, die gebührliche und beschworne Vergleichung leisten und dergestalt zu Erlang- und Besitzung der jurium Status Imperii zuvor, den pactis gemäß, sich qualificiret machen möge. Dann dieweil von Ew. Käyserl. Majest. höchstgemeldte Königin in Schweden zu diesem Reichs-Tage zu dem Ende (wiewohl cum conditione præstationis præstandorum) verschrieben, auch ihre Erscheinung, wie ihres Theils selbst beständig vorgegeben worden, darauf gerichtet ist, damit der so theuer erworbene gemeine Friede würcklich vollenzogen, dessen Sicherheit befestiget, und darauf die von allen Theilen gewünschte Beruhigung eines jeden Standes vor sich selbst, stabiliret würde; So würde höchlich diesen heylsamen und von allen insgemein ihnen vorgesetzten Zweck zu erlangen, unumgänglich von nöthen seyn, daß man an dem gäntzlichen Schluß und vollenkommenen Willen der Königl. Majest. in Schweden an ihrem Ort dasjenige, was hiezu an Ihr noch erfordert wird, würcklich zu prästiren nicht zu zweiffeln habe, sondern vielmehr die Hindernisse, dadurch der gantze gemeine Frieden annoch biß dato unvollkommen, und allerhand unfriedlichen Occurrentien und Emergentien unterworffen, völlig ufs eheste und vor dem Genuß der Früchte der vollkommensten Prästation, aus dem Wege räume, im wiedrigen

Es will also das Instrumentum Pacis die normam des gantzen Processus seyn lassen: nach solchem muß Schweden ante admissionem præstandam restitucionem prästiren

1653. Fall, und so lange dieses nicht geschicht, dictiret einem jeden die Vernunfft, daß zumahl bey jetzt vorschwebenden sehr gefährlichen Läufften und Revolutienen auf den unvollenzogenen Frieden und einige noch in pendenti schwebende lubrica facta kein sicher Fundament zu setzen, und bey jetzigem Reichs-Tage nicht weniger, als die Aufrichtung des alten Vertrauens und Stabilirung des lieben Friedens, und also der vorgesetzte höchstnöthige und per pacta publica selbst geordnete Zweck, werde können erhalten werden. Ob nun zwar so viel die Königl. Schwedischen Commissarii zu Stettin, wie auch die allhier anwesenden Gesandten, einige Vertröstung zu Prästirung dessen, was ratione restitutionis der Hinter-Pommerischen Lande, Ihrer Königl. Majest. annoch zu thun obligiret, von sich geben: So hat man doch aus derselben bißhero geführten Proceduren so viel abzunehmen, daß darauf keine Gewißheit sothaner desiderirter præstationum zu setzen. Sr. Churfürstl. Durchl. sehen auch nicht, durch was Mittel man endlich aus der Sache kommen, und wie, damit man nicht in infinitum aufgehalten werde, durch solche Umwege adæquata media, die alle Gefährlichkeiten und den unwiederbringlichen Schaden, welcher bey so gestalten Sachen anjetzo sowohl der Exclusion als Admißion der Schwedischen Gesandten inseparabiliter ankleben, absorbiren könten, zu erdencken stehen, immaßen es leicht geschehen möchte, und fast unzweiffelhafft ist, daß das allerbeste Temperament nicht zureichen möchte, zu verhüten, daß der gewünschte Vergleich in die allerempfindlichste Zerrüttung und zwar zu der Zeit verwandelt werde, da es zu spät seyn würde mit Bereuung, daß zweymahl (wann die clausulirte Convocation anjetzo dem Reich mit zu statten kommen solte) geirret worden, dem unvermutheten Ubel abzuhelffen; dannenhero müssen Sr. Churfürstl. Durchl. es dafür halten, daß die sicherste und beste Resolution diese sey, via regia zu verfahren, Gott, dem höchsten Stiffter des Friedens, und Richter aller menschlichen Gedancken, zu trauen, nach aller Völcker Weiß und Recht sich an die gemeine pacta unaussetzlich zu halten, und nach derselben richtigen und vollen Perfection, mit aufrichtigem und ad salutem publicam allein zielendem Gemüthe alle consilia einzurichten und zu führen. Und weil es an dem, daß sothane consilia nicht länger fruchtloß bleiben mögen, auch zu dem Ende Ew. Käyserl. Maj. das hochlöbliche Churfürstl. Collegium und das Römische Reich insgesamt, bißhero das ihrige treulich dazu gethan, und bloß und allein noch darauf ankommt, daß auch an Schwedischer Seiten dergleichen geschehe; so wird die Nothdurfft erfordern, daß nunmehr der Sache etwas näher getreten, und im Nahmen Ew. Käyserl. Majest. und des gantzen Reiches (nicht als für Sr. Churfürstl. Durchl. Interceßions-Weise, sondern an und für sich selbsten, und in Conformität der Obligation an das gantze Römische Reich und an das Instrumentum Pacis) an Ihro Königl. Majest. in Schweden ein hauptsächliches und ausführliches Schreiben durch einen Expressen, bey dem man der Uberlieferung versichert sey, abgehe, derselben den jetzigen Zustand des Reichs-Tages und ihre defectus beweglichen remonstrire, und zu gebührlicher Abhelffung derselben eine gewisse Zeit, so da die Antwort zu erhalten zulangend gesetzt; mit dieser ausdrücklichen Anzeige, daß aus der unaufgeschobenen Resolution der unverhofften Verweigerung von Ew. Käyserl. Majest. und dem Reich abzunehmen, und zu urtheilen seyn würde, was Ihro Königl. Majest. in Schweden wegen Erfüll- und Stabilirung des allgemeinen Friedens, mit Restitution Sr. Churfürstl. Durchl. Hinter-Pommerischen und Stifftischen Lande, und was sonsten ihres Ortes noch unerfüllet ist, vor Gedancken beywohneten, und daß nach Ablauf solcher Zeit, zu der Käys. Proposition und den Reichs-Deliberationibus, des Reichs Nothdurfft und Besten gemäß, geschritten, die Königl. Schwedische Gesandten aber dabey nicht ehe, als wann von Seiten Ihro Maj. und der Cron Schweden ein Genügen geschehen, admittiret werden solte. Zwar gestehen Sr. Churfl. Durchl. gar gern, daß die fernere Aufhaltung der Proposition Ew. Käys. Maj. und den gesamten Ständen des Reichs sehr beschwerlich wird fallen: Haben auch, so viel ihr particular Interesse betrifft, keine Ursach, um dieselbe ferner anzuhalten, wie wir dann solches zu thun, um sonderbarer Respecte willen, keineswegs gemeinet seyn, und als Sie, wann der defectus præstationis præstandorum nicht an der Restitution Sr. Churfl. Durchl. Lande und Leute, sondern an andern Sachen hafften, nach Dero besten Wissen und Gewissen in dieser wichtigen und voller Gefahr steckenden Sache rathen und reden solten, so könten Sie nicht anders finden, als daß der Aufschub der Käyserl. Proposition oberwehnter maßen das einigste, sicherste und zureichenste Mittel, aus so vielerhand gefährlichen Zweiffel-

Schwedische Verzögerungen.

Käyserl. Maj. werden an Schweden in Conformität der Obligation an das gantze Reich schreiben: und den defectum des Reichs-Tages, damit es ihm abhelffe, berichten, mit Bedrohung solches bey ausbleibender Antwort zu excludiren.

1653. felhafftigkeiten, mit Recht, Bestand und Reputation des Reiches zu gerathen, unter so vielem vorstehenden Ubel das geringste sey, wobey dann mehr höchstbemerckte Sr. Churfürstl. Durchl. gar nicht zweiffeln, wann Ew. Käyserl. Majest. und der Herrn Churfürsten G. G. und Durchl. Durchl. ꝛc. ꝛc. wie auch die gesamten Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs solches bey sich recht und eigentlich erwegen, Sie werden Deroselben hierunter wohl Beyfall geben, sintemal alle diejenigen Ursachen, um welcher Willen sothane Dilation bißhero gut befunden worden, anjetzo noch nothwendig ihre Krafft haben, und dafern jemals, gewiß anjetzo höchst nöthig ist, dieses dem gantzen Reich am allerheilsamsten zu achten, was die güttliche Vollenziehung des Friedens, oder die eheste Entdeckung anderer dabey habenden Intentionen mit sich führen, gestalt denn Sr. Churfürstl. Durchl. sich dißfals mit Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maynz, und der anderen hochzuehrenden Herren Churfürsten Gn. und Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. höchst vernünfftigen Gedancken hierunter conformiren thun, daß in concursu tot malorum auf die allgemeine Wohlfahrt des Reichs am allermeisten zu sehen, auch deshalb glauben, daß alle andere Particular-Beschwerungen, so einem oder dem anderen Stand bey Verlängerung der Proposition obliegen, nicht ehender und beständiger abgeholffen werden können, als wenn die gemeine Versicherung des Reiches gefunden, und invulnerata & solida consilia und deren effectus communi ope & auxilio Imperii sothaner particular-Incommoditäten entgegen gesetzet werde, zu geschweigen, daß wann (so doch Gott gnädig verhüten wolle) einige Ruptur durch Übereilung verursachet werden solte, Unkosten, Schaden und Gefährlichkeiten, so daraus würden erfolgen, mit den jetzigen Beschwerden nicht zu vergleichen seyn würden. 1653.

So seynd Sr. Churfürstl. Durchl. auch der unvergreifflichen Gedancken, daß die Zeit indessen nicht unnützlich zugebracht, sondern durch Ew. Käyserl. Majest. höchsterleuchtete Direction und des höchstlöblichen Churfürstl. Collegii Aßistentz, unter denen andern hoch- und wohllöblichen Ständen des Reiches viel Gutes, zu desto besserem Progreß der Reichs-Negotiorum, präpariret und gestifftet werden könte, und würde also freylich dieses parvum dispendium temporis für ein grosses compendium maturandæ securitatis Imperii von jedermänniglich, der das Werck nur mit gleichen Augen ansehen wolte, zu halten seyn. Solchem allen nach gelangt an Ew. Käyserl. Majest. unser allerunterthänigstes gehorsamstes Suchen und Bitten, sie wollen geruhen diese Sr. Churfürstl. Durchl. wohlmeinende und zur Wohlfahrt, Ruhe und Tranquillität des gantzen H. Röm. Reichs abgezielete Gedancken zu Käyserl. allergnädigsten Gemüth zu ziehen, auch Dero allergnädigsten Belieben und Gutfinden nach, mit dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio und denen andern hochlöblichen Fürsten und Ständen des Reichs communiciren zu lassen, und demnächst Sr. Churfürstl. Durchl. mit einer allergnädigsten und zu beständiger Beruhigung, Nutz und Besten des gantzen Röm. Reiches, wie auch Abwendung aller besorgenden Gefahr, von denselben eingerichteten Käyserl. Resolution zu versehen. Womit Ew. Käyserl. Majest. wir in die Gnadenreiche Beschirmung des Allerhöchsten zu gesundem langen Leben, und allem Käyserl. allerhöchstgedachtem Wohlergehen getreulich zu Dero Käyserl. Hulde und Gnade über uns allerunterthänigst ergeben und stets verbleiben

Die Stände können unterdessen ihre Zeit mit heilsamen præparatoriis zubringen.

Ew. Käyserl. Majest.

Regenspurg den $\frac{21}{31}$. Martii
Anno 1653.

N. II.

Protocollum, actum Regenspurg den 26. Martii 1653.

Prima Sessio Extraordinaria in Hr. Graff Kurtzens Logiment.

Oesterreichisch Directorium.

Es würden sich sämtliche Abgesandte erinnern, was gestalt bey Reichs-Versamlungen Herkommens, daß vor der Reichs-Tags-Proposition keine Zusammenkünffte der Churfürsten und Stände des Reichs angestellet würden, welchem Herkommen Ihro Käyserl. Majest. einigen Eintrag zu thun nicht gemeinet, hätten auch gerne gesehen, daß die Reichs-Tags-Proposition vorlängst geschehen wäre, weilen aber allerhand kundbahre Hinderungen in den Weg kommen, insonderheit wegen der Streitigkeiten, so sich zwischen der Cron Schwe-

Vor der Käys. Proposition auf Reichs-Tägen halten die Stände unter sich keine Zusammenkunfft. Ursachen der so lang zurück ge-

1653. Schweden und dem Churfürsten zu Brandenburg wegen Restitution der Hinter- 1653.
Pommerischen Lande enthielte, und Ihro Churfürstl. Durchl. in einem abson-
derlichen Memorial repräsentirt hätten, daß weiln die Güte nicht zulangen wollen, zu keinem
Actu bey diesem Convent möchte geschritten werden, so Ihro, der annoch nicht erfolgten
Restitution halber zu einigem Präjudiz gereichen könte, und darum gebeten, Ihro Königl.
Majest. in Schweden durch ein sonderbahres Schreiben zu ermahnen, daß dieselbe wegen
angedeuteter Restitution sich categorice erklären, immittelst aber und biß zu Einlangung
deren Resolution mit der Käyserl. Proposition zurück gehalten, und dieses an alle drey
Reichs-Collegia zur Deliberation gebracht werden möchte; So hätten Ihro Käyserl.
Majest. es an Chur-Mäyntz gelangen lassen, solches mit denen andern Collegiis zu com-
municiren, und weil nun dieserwegen in hoc extraordinario loco die Zusammenkunfft
des Fürsten-Raths angestellet, wäre dabey anzudeuten, daß so wohl ratione loci, als ses-
sionis durch diese extraordinair Versamlung niemanden an seiner Gerechtsame solte prä-
judicirt werden. Vorbehältlich dieses würden die Stände aus dem ad dictaturam ge-
brachtem Memorial vernommen haben, worauf Ihrer Churfürstl. Durchl. Begehren be-
stünde. Verlaß solches nochmahls.

bliebenen Käyserl. Pro-position.

Würde demnach die deliberatio jetzo auf nachfolgenden Fragen bestehen: 1) Ob und
welcher Gestalt an die Königin in Schweden zu schreiben? 2) Ob nach Inhalt des me-
morialis ein gewisser terminus zu setzen, innerhalb welchen man die Resolution von Ihro
Königl. Majest. wolte gewärtig seyn. 3) Ob immittelst mit der Reichs-Tags Propos-
tion begehrter maßen einzuhalten. 4) Wann innerhalb einer gewissen Zeit keine zurei-
chende Resolution einkäme, ob denn mit der Propositien zu verfahren und die Cron Schwe-
den zu excludiren oder zu admittiren?

Reichs-Deli-beration, die Königin in Schweden, wegen Resti-tution der Hinter-Pom-merischen Lan-de an Chur-Brandenburg zu adhortiren.

Conclusum per majora.

Ad 1) daß man das Ermahnungs-Schreiben an die Königl. Majest. in Schweden
solte abgehen lassen, die Abfassung dem Chur-Mäyntzischen Directorio anheimgeben, je-
doch, daß das Concept vorher communicirt würde. Ad 2) wäre nicht dienlich einen gewis-
sen terminum zu Einbringung der Resolution anzusetzen. Ad 3) mit der Proposition,
biß die Resolution einkommen, inne zu halten. Die 4) Frage wäre zu differiren, biß man
vernehme, was für Erklärung aus Schweden erfolgen würde.

Als auch in etlichen votis Erwehnung geschehen, daß die Sachen, so für alle Stände
gehörten, für alle drey Collegia gebracht und verhandelt werden möchten, dabey aber auß-
ser der Bechtischen Evacuation keiner Sache in specie Meldung geschehen, hat sich das
Directorium diesem ferner nachzusinnen und dem Churfürstl. Collegio daraus zu referi-
ren erböten.

Streit zwi-schen Chur-Pfaltz und Simmern, wegen des Lauterischen und Simme-rischen voti. Ingleichen wegen Mag-deburg, und zwischen Wey-mar ꝛc. und Al-tenburg. Neue Fürsten in Comitiis.

Bey diesem Conventu sind zwischen Chur-Pfaltz und Pfaltz-Simmern harte
concertationes wegen des Lauterschen und Simmerschen voti vorgangen, und hat
kein Theil dem andern weichen wollen.

Weilen auch dem Magdeburgischen Abgesandten das vierte votum controvertirt
werden wollen, haben dieselben sich von dieser Seßion absentiret, wie auch die Weymari-
sche, Gothische und Eisenachische Abgesandte wegen des Präcedentz-Streits mit Alten-
burg gethan; Von den alternirenden ist niemand als Würtenberg erschienen.

Und sind bey dieser Seßion im Fürsten-Rath zum erstenmahl erschienen und aufge-
ruffen: Nassau-Hadamar, Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz, wogegen der
Nassau-Saarbrückische Gesandte protestiret hat.

Obigem concluso hat das Churfürstl. Collegium und der Städte-Rath auch
Beyfall geben; und seynd aus dem Fürsten-Rath Oesterreich, Saltzburg, Bäyern,
Würtzburg, Aichstedt, Sachsen-Altenburg, Culmbach und Braunschweig-Wolf-
fenbüttel deputirt worden, vor welchen den 21. Mertz das an die Königliche Majest. in
Schweden, im Namen Ihro Käyserl. Majest. abgefassete Schreiben verlesen und ihre
monita dabey admittiret worden. Maßen dann Ihro Käyserl. Majestät der Stände
Gutachten, in ertheilter Resolution approbiret, und daneben verwilliget, daß bis zu ein-
kommender Resolution etliche Puncte, wo periculum in mora, in allen drey Collegiis
præparatorie deliberirt und verhandelt werden solten.

No.

1653. N. III. 1653.

Käyserl. Decret, der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren Concurrentz zur Wetterauischen Graffen- und Herren-Banck betreffend.

Der Römisch-Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist gehorsamlich referiret worden, was bey Deroselben Herr Johann Graff von Nassau-Saarbrücken und Idstein, auf dasjenige so wider denselben die Westphäl- und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren, wegen eigenmächtiger Ausschliessung derselben von der Wetterauischen Graffen- und Herren-Banck, klagend angebracht, hinwiederum repliciret und gebeten hat.

Die exceptiones der Wetterauischen Graffen wegen der Ausschliessung der Nieder-Sächsischen und Westphälischen Graffen auf ihrer Banck sind unerheblich.

Wann nun aber allerhöchstgedacht Ihro Käyserl. Majestät die diesfalls von Ihme Graffen eingewandte exceptiones und Einreden für gantz nicht erheblich befunden; Als haben Dieselbe gnädigst befohlen, Demselben per decretum anzudeuten, daß Er, wie auch dessen Committenten, die klagende Westphälische und Nieder-Sächsische und andere mit Deroselben concurrirende Graffen und Herren, an ihren hergebrachten Seßionen auf der Wetterauischen Banck nicht hindern, noch auch eam ratione voti, quam directorii ohne dieselbe ichtwas thun, sondern die Reichs- und andere nothwendige consultationes, communicatis consiliis & votis mit einander führen sollen. Hieran geschicht Deroselben allergnädigster Wille und Meinung, die Ihm Graffen zu Nassau-Saarbrück mit Käyserlichen Gnaden wohl gewogen. Signatum Regenspurg mit Ihro Käyserl. Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 24. Mertz 1653.

Ferdinand Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder ꝛc.

§. XIII.

Reichs-Deliberation über die im Gräfl. collegio vorwaltende Differenzien in puncto admissionis.

Am 13. April Vormittag, wurde abermahls der Fürsten-Rath in des Reichs-Vice-Cantzlers Graff Kurtzens Quartier erfordert, welches der zweyte conventus extraordinarius war, da denn das Saltzburgische directorium proponirte: „Was gestalt bey der Röm. Käyserl. „Majest. etliche Westphäl- und Nieder-Sächsische Graffen sich über den Herrn Graffen „von Nassau-Saarbrück beklaget hätten, daß „derselbe ihnen die Seßion und votum auf „der Wetterauischen Banck controvertiren „wolte, und hätten zwar Ihro Käyserliche „Majest. nach genugsamer der Sachen Verhör, ein Decret den 24. nechst verflossenen „Monats Mertz ertheilet, und dem Herrn „Graffen von Nassau-Saarbrück auferleget, „die klagenden Herren Graffen nicht allein „mit auf die Wetterauische Banck zu admittiren, sondern mit ihrem Rath und „Zustimmen das Wetterauische votum einzurichten und abzulegen. Weiln aber besagter Herr Graff solchem Decret noch zur „Zeit keine Folge geleistet, als hätten die klagenden Graffen in einem bey den directoriis überreichten Memorial gesuchet, „daß der Herr Graff von Nassau-Saarbrück „so lange a sessione & voto möchte suspendiret werden, bis er dem Käyserl. Decret „ein sattsames Genügen thäte, und würde „derowegen zur Anfrage gestellet, was in „der Sache zu thun? Es wurde hierauf in continenti, an Seiten des Graffen von Nassau-Saarbrück, durch dessen Abgeordneten angezeiget: „was gestalt er niemahls gemeynet gewesen sey, denjenigen Westphäl- „und Nieder-Sächsischen Graffen, die sessionem & votum auf der Wetterauischen „Banck zu verweigern, welche von Alters „dazu befugt, und sich dazu bekennet hätten, „sich auch eines solchen gegen die Fürstlichen „Braunschweigischen Abgesandten wegen der „Grafschafft Hoye, Diepholtz und Blanckenburg ausdrücklich erkläret hätte; die klagende Graffen hingegen bishero keine beständige Seßion auf der Wetterauischen Banck „gehabt, sondern bald sich zu der Wetterauischen, bald zu der Schwäbischen Banck gehalten hätte, und finde er sich darin beschweret, daß er diejenigen, welche die Schwäb- „und Fränckische Graffen zu recipiren difficultirten, ohne Unterscheid admittiren solte, „und hätte derowegen derselbe nicht umgehen können, diese Umstände der Römisch-Käyserlichen Majestät in einem Memorial „unterthänigst vorzubringen, worauf er, wo „nicht heute, jedoch morgen allergnädigste Resolution zu erlangen verhoffte, und sich als-

1653. "dann deroselben schuldigster Gebühr nach be-
"quemen wolte, daß es fernerer Berathschla-
"gung verhoffentlich nicht würde bedürffen,
"mit Bitte, seinem Principal, dem Graffen,
"auf einem, oder 2. Tage Dilation, zu Ein-
"bringung einer Erklärung zu gönnen, und
"immittelst demselben nicht zu präjudiciren.
Allein es wurde nichts destoweniger mit der Umfrage fortgefahren und giengen die majora dahin, daß zwar dem Graffen die gebetene Dilation einzuräumen, jedoch derselbe sich, ohne Präjuditz der übrigen Wetterauischen Bancks-Verwandten, bis zu Einbringung seiner Erklärung, der Seßion und voti äusern solte. Als auch bey dieser Umfrage in verschiedenen votis erwehnet wurde, was gestalt man verspühret, daß sowohl auf der geist- als weltlichen Banck etliche Stände wegen Dero ihnen movirten Präcedentz-Streitigkeit ihre Seßion zu nehmen Bedencken gehabt, und also unterschiedliche vota in dem Fürstl. Collegio dieserwegen abgehen wolten; gegenwärtiger Reichs-Convent aber vornemlich zu dem Ende angestellet sey, daß der erlangte Friede stabiliret, und gutes Vertrauen gestifftet würde, welchen allen die ereignete Präcedentz-Streitigkeit sehr zuwider lieffe, so befinde man für hochnöthig, daß auf Mittel gedacht würde, wie solchen differentiis ohne fernern Aufhalt zum wenigsten provisionaliter abzuhelffen, und das Fürstliche Collegium dadurch zu redintegriren, damit nicht hiernechst ein oder anderer dasjenige, was von den Anwesenden geschlossen würde, zu controvertiren Anlaß gewinnen möchte so erbot sich darauf das directorium, dieses an gehörigen Orten zu hinterbringen, auch die Beylegung dieser Streitigkeiten zu befördern. Daneben selbiges diejenigen, so dabey interessiret waren, ermahnet, sich hierunter auch dergestalt zu bezeigen, daß das bonum publicum befördert werden möchte. Es hatte im übrigen der Präcedentz-Streitigkeiten halber jetzo diese Bewandtniß, daß die Magdeburgischen Gesandten noch zu keiner Seßion gekommen waren. Dann ob zwar Oesterreich sich für wenig Tagen erkläret hatte, ihnen das vierte votum zu gönnen, derowegen die Magdeburgischen in Hoffnung stunden, die Saltzburgischen würden solches auch ferner nicht difficultiren; so liessen jedoch diese sich darauf vernehmen, wie sie gar nicht vermuthen könten, daß Oesterreich den Magdeburgischen weichen würde, wären derowegen hierauf noch nicht instruiret, woltens aber schleunig referiren, und verhoffeten innerhalb 8. Tagen Resolution zu erlangen.

Präcedentz-Streitigkeiten sollen abgeschaffet werden.

Wegen Magdeburg.

1653.

Wegen Lautern und Simmern hatten so wohl die Chur-Pfältzischen, als Pfaltz-Simmern, sessionem occupiret, und mutuis contradictionibus die vota geführet.

Wegen Simmern.

Die Sachsen-Altenburg Weymar-Gothaische und Eisenachische hatten diesmahl in der Ordnung, wie zu Münster und Oßnabrück ehehin geschehen war, gesessen und votiret, jedoch allerseits ihre jura reserviret.

Sachsen-Altenburg, Weymar, &c.

Unter den alternirenden Häusern hatten sich Chur-Brandenburg wegen Pommern, Mecklenburg, Würtenberg und Baden, der Alternation halber auf gewisse maße verglichen, auch in vorgesetzter Ordnung diesmahl votiret; Würtenberg und Hessen aber kunten der Sache noch nicht eins werden, wie dann auch zwischen Holstein und Sachsen-Lauenburg der Präcedentz-Streit annoch continuirte. Hierauf wurde fernerweit von dem directorio proponiret: „Es würden sich „die Stände erinnern, was gestalt bey jüngster Seßion die vota gutentheils dahin gegangen wären, daß, weiln vor einkommender Resolution von der Königin in „Schweden, die Restitution der Hinter-„Pommerischen Landen betreffend, die „Reichs-Tags-Proposition nicht geschehen „könte, man immittelst von etzlichen Puncten, darinnen periculum in mora sey, „præparatorie deliberiren und handeln „möchte; welchem Suchen auch Käyserl. „Majest. allergnädigst deferiret hätten, würde demnach zur Umfrage gestellet: was „für Puncte allererst vorzunehmen „seyen? Nun giengen zwar hierauf viel vota dahin, es sey zuförderst darüber zu consultiren: 1) Wie die Vestung Vechte von der Schwedischen Garnison durch Zahlung der restirenden Satisfactions-Gelder zu erledigen? 2) Wie der Hertzog von Lothringen mit seinen Völckern von des Reichs Boden abzubringen? 3) Wie das Käyserliche Cammer-Gericht und demselben angehörige Personen mit nothdürfftigem Unterhalt zu versehen; die vacirenden Stellen zu ersetzen, und die administratio justitiæ recht zu fassen sey? Und 4) von der Sawoyschen Restitution zu deliberiren.

Brandenburg wegen Pommern.

Mecklenburg, Würtenberg und Baden.

Würtenberg und Hessen.

Holstein und Sachsen-Lauenburg.

Welche unter den præparatorie vorzunehmenden Puncten die ersten seyn sollen?

Es wurde aber dennoch von den mehrentheils Ständen dafür gehalten, daß die propo-

1653. proponirte Frage, wegen ihrer Generalität, mehres Nachsinnen erforderte, und man sich in continenti, bevorab weiln die materia deliberanda bey der Ansage nicht intimiret worden wäre, darauf nicht heraus lassen könte: derowegen die völlige Deliberation dieses Puncts verschoben wurde.

Reichs-Gutachten in der Pommerschen Successions-Sache. N. I. N. II. N. III. Käys. Schreiben an die Königin in Schweden in hac materia.

Das in vorerwehnter Pommerschen Restitutions-Sache hierauf erstattete Reichs Gutachten ist in forma allhier sub N. I. denn sub N. II. die darauf erfolgte Käyserliche Resolution nicht minder das beliebte und von Ihro Käyserl. Majest. an die Königin in Schweden dieserhalb erlassene Schreiben sub N. III. zu lesen.

Käys. Provisional-Verordnung, die Prädendtz der alternirenden Fürstl. Häuser betreffend.

Damit aber der zwischen den alternirenden Fürstl. Häusern obschwebende Prädendtz-Streit keine fernere Behinderung künfftig veranlassen möchte; so wurde den Sachsen-Altenburg- und Weymarischen Abgesandten von dem Reichs-Vice-Cantzler Graff Kurtzen angedeutet: "Ihro "Käyserl. Majestät hätten aus dem, was der "streitigen Seßion halber von Ihnen allerseits gesuchet, und vorgebracht worden, so "viel befunden, daß ein und anderer Theil "noch ferner in der Sache gehöret werden "müste. Immittelst wäre Deroselben gnädigste Meynung, daß bey jetzigem Reichs-Convent eben dieselbe Ordnung sedendo und votando zwischen ihnen solte gehalten werden, wie zu Münster und Oßnabrück geschehen sey, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß solches keinem Theil ins künfftige zum Präjuditz gereichen, oder angezogen werden solte. 1653.

Die Altenburgischen waren mit solcher Declaration nicht gar wohl zufrieden; nahmen jedoch selbige endlich ad referendum an: Die Weymarischen hingegen acceptirten dieselbe pure, und begehrten ihnen dieserwegen ein attestatum oder extractum protocolli zu ertheilen.

N. I.

Reichs-Gutachten über die Chur-Brandenburgischen Desideria wegen Pommern, de dato 7. April.

Dictatum Regenspurg, den 6. April. st. v. 16. April. n. st.

Allerdurchlauchtigster, rc.

Churfürsten und Stände haben vernommen, was Brandenb. wegen Schwedens Abhortation zur Restituirung von Hinter-Pommern an das Reich gelangen lassen.

Was an Ew. Kayserl. Majest. des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebd. und Durchl. unter dato Cölln an der Spree, den 13. Mertz alten Calenders nächsthin, so wohl in Schrifften verschlossen, als Dero allhie anwesende Räthe, und Abgesandte, vermöge eines den 21. ejusdem überreichten allerunterthänigsten offenen Memorials in Dero Hinter-Pommerischen Restitutions-Sachen dahin hauptsächlich zielend allerunterthänigst gelangen lassen, daß im Nahmen Ew. Käyserl. Majestät und des gantzen Reichs zwar nicht Interceßions-weise, sondern an und für sich selbsten und in Conformität der Obligation an das gantze Römische Reich und dessen instrumentum pacis wegen fürdersamster Abtretung berührter Hinter-Pommerischer und Stifftischer Landen, an die hochlöbliche Cron Schweden ein ausführlich Ersuchungs-Schreiben mit Expressen, bey dem man der Uberlieferung versichert sey, abgehe; der jetzige des Reichs-Tages Zustand und defectus beweglich remonstriret und zu deren Abhelffung gewisse zu Erhaltung der Antwort zulängliche Zeit zu Endeckung Ihrer endlichen Resolution gesetzet; hinzwischen aber der längst vorgehabten Käys. Reichs-Tages-Proposition wegen allerhand bey diesem schwerwichtigen negotio auf allem Fall, so wohl deren Fortsetz- als fernerer Differirung dem Reich insgemein, als auch Churfürsten und Ständen zu Gemüth gehenden und hervorthuenden Difficultäten und Widerwärtigkeiten noch einigen fernern Anstand bis zur Wiederkunfft des oblauts abzuschickenden Expressen gegeben werden möge; Ew. Käyserl. Majest. auch allergnädigstes Belieben tragen wollen, unser der gesamten Churfürsten und Stände, gehorsamste Gedancken und Gemüths-Meynung darüber in Schrifften zu erfordern: das haben die anwesenden Churfürsten und Stände und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte, aus den unter dato den 13. Mertz ihnen communicirten Abschrifften mehrern Inhalts ablesend wohl vernommen, und in reiffe Deliberation und Berathschlagung gezogen, auch diesmahl die Sache vornehmlich auf nachfolgenden Puncten ausgestellet befunden.

Wobey denn die Deliberation auf 4. Puncten besteht.

Ob 1) obberührter maßen an die Durchl. Königin zu Schweden, und welcher Gestalt zu schreiben, dann 2) ob darinn ein gewisser terminus præfixus zu benahmsen, auch 3) unterdessen der Käys. Proposition ein Anstand zu geben, und damit auf solchen

1653. Fall 4) gleichwohl die Zeit nicht unnützlich zugebracht werde, ob und zwar vor Reichs-Negotia immittelst die Comitien präpariret und præliminaliter deliberiret werden möchten. Je allermaßen nun Churfürsten und Stände nicht unterlassen, den Sachen angelegenen Fleißes reiflich nachzudencken und Dero hohen Importantz und Wichtigkeit nach alle deren momenta und Umstände nachsinnlich zu überlegen, auch ihres Ortes wohl liebers nichts wünschen mögen, als daß (in Erwegung gleichwohl die gewöhnliche Eröffnung der Reichs-Tages Proposition nunmehr vom Monat November biß anhero verschoben, die anwesende Churfürsten und Stände, auch vornemlich der abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten damit nicht allein mit grossen Speesen und Kosten, sondern auch Versäumnissen anderer bey ihren Landen und Leuten Residentz und Wohnung angelegener Affairen beschwerlich aufgehalten, zum Theil auch noch auf diese Stunde Dero Land und Leute in Dero Abwesenheit mit fremden Völckern aufs härteste bedrücket, und allerhand gewaltsamen Einfällen, Uberzug und hochschädlichen verderblichen militarischen Exorbitantzien und Muthwillen exponiret und untergeben seyn, auch die benachbahrte deren bereits beschehenen Anbedrohungen nach dergleichen sich ebener maßen täglich befahren müssen) Churfürsten und Stände damit länger nicht aufgehalten, die Reichs-Consultationes fürdersamst angetreten, und zu Befestigung des so mühsamlich erworbenen werthen Friedens um so mehr stabiliret, die Reichs-Beschwerden und alles schädliche Mißtrauen im H. Röm. Reich aus dem Grunde aufgehoben, und dasselbe hingegen bey guter Ruhe und Einigkeit conserviret und behalten, einfolglich der abgezielete Final Scopus dieser allgemeinen Reichs-Versamlung assequiret und erreichet werden möge, dieweil sich aber dabey leicht so bald und noch vor Eröffnung berührter Käyserl. Proposition die præjudicialis quæstio der Admission, oder Suspension der Königl. Schwedischen Gesandtschafft nothwendig und zwar nicht ohne Gefahr, man lege es auch auf welchen Weg man wolle, indem darinn kein Theil kein Temperament leiden, noch sich darauf instruiret befinden wollen, die Sach auch dardurch leichtlich vulneriret und in die gefährlichste præcipitia & bivia dergestalt eingeführet werden könte, daß man gleich in limine stabiliendæ pacis einen sehr schädlichen Anstoß empfinden dürfte; zumahlen aber Ew. Käys. Majest. mit Churfürsten und Ständen in dem sonder Zweifel allergnädigst gern einig seyn werden, daß in allewege in concursu so vieler Difficultäten und Widerwärtigkeiten das geringste und diejenige Mittel, durch welche der einmal erworbene ratificirte und nun in so weit exequirte edle Frieden zu conserviren und das H. Röm. Reich von allen ferneren innerlichen moribus und Unruhen zu salviren, und zu dem gemeinen Wohlwesen des Vaterlandes ohne fernere Gefahr und Nachtheil zu gelangen seyn möchte, in allewege zu amplectiren und zu ergreiffen seyn, so sind sie der allerunterthänigsten gehorsamsten Meinung: Es hätten Ew. Käyserl. Majest. bey so gestalten gegen einander stehenden starcken extremis, und dabey ein und anderen Ortes, auf allen Fall herfürbrechenden Gefährlichkeiten, vor sich und zugleich im Namen, auch auf unterthänigstes Ansuchen, gesamter Churfürsten und Stände des H. Röm. Reichs an hochermeldete Königin zu Schweden ein bewegliches glimpfliches Schreiben mit Anführung der in dem Chur-Brandenburgischen memoriali in passibus utilibus vermeldeten auch anderen sonsten dienlichen Motiven und Ursachen mit Expressen, bey dem man der Antwort versichert seyn könte, (zu welchem Ende ohne Maßgebung nicht unrathsam und der Sachen beförderlich erscheinen würde, einen zu Land und einen über das Meer abzufertigen) abgehen zu lassen, und der Hinter-Pommerischen Restitution halber alle behörige nothwendige remonstrationes und Erinnerungen auf hernachfolgende Weise einzuwenden, vors erste.

1653.

Der Stände Gutachten:

Quoad. 1. Ob an Schweden zu schreiben? Daß solches mit Anführung triftiger Gründe geschehe:

Quoad. 2. Ob ein Anstand zu geben? Ja, weil die feriæ paschales 3. Wochen ohnedem wegnehmen, und in 6. Wochen ein Courier zurück kommen kan.

Quoad. 3. Ob ein terminus præfixus zu setzen? Keiner, sondern

Dann zweytens, weil ohne das die feriæ paschales hinzwischen einfallen, und in die drey Wochen hinweg nehmen; man aber der Hoffnung, daß längst in 6. Wochen ein expresser Courier gar wohl zurück gelangen könne, biß dahin und zu Wiedereinlangung der Königl. eigentlichen Resolution, es sey denn, daß inzwischen dieselbe durch eigene Königl. Courier zulänglich, und dem Friedenschluß gemäß eingebracht werde, ein Anstand gegeben: dem Schreiben aber pro tertio kein absonderlicher terminus, sondern nur blos, daß Ew. Käyserl. Majest. und das Reich Dero antwortliche Erklärung zu Beförderung des gemeinen Wohlwesens mit dem Abschickenden erwartend wären, eingericht werden möge. So viel aber die Einrichtung des Schreibens, dessen ingredientia und materialia an sich selbsten belangen thut, ob zwar Churfürsten und Stände ausser Zweiffel setzen, Ihro Käyserl. Maj.

1653. werden von selbst allergnädigst gewogen seyn, die Verordnung zu thun, damit berührtes Schreiben solcher Gestalt eingerichtet werde, iedoch und damit gleichwohl die Königin klärlich abnehmen und vermercken könne, daß sothane Requisition mit Churfürsten und Ständen Vorwissen, Einrathen, Belieben und Genehmhalten, abgegangen sey, so hätten dieselbe ohnmaßgeblich dafür gehalten, daß solch Schreiben ungefehr in nachfolgender Form abgefasset werden könte und möchte. 1653.

dern es solte gemeldet werden, daß man die Antwort mit dem Abgeschickten erwartete.

"Nemlichen, es setzten Ihro Käyserl. Majest. ausser allem Zweiffel, es werde gedachte "Königin guter maßen berichtet seyn, wie eifrig Ihro Käyserl. Majest. gleich nach geschlos- "senen Frieden und darauf abgehandelter Nürnbergischen Executions-Verabscheidung, an- "gelegen gewesen, damit alles dasjenige, was in Krafft dessen einem und anderem gebühren "möchte, schleunig vollzogen und in würckliche Ausrichtung gebracht würde; daß auch Ihro "Majest. zu solchem Ende mit kostbaren Schickungen und vielfältigen Commißions-Ver- "ordnungen an sich nichts erwinden lassen, und endlich allen solchen Friedens-Executions- "Handlungen eine vollkommene Endschafft zu geben, und die allgemeine Ruhe und Wohl- "stand des H. Röm. Reichs möglichst zu befestigen, gegenwärtigen Reichs-Tag ausbe- "schrieben, solches auch Ihr der Königin mit gewöhnlichen Einladungs-Schreiben gebüh- "rend angekündet, damit Sie wegen derer im Friedenschluß Ihr und dem Reich teutscher "Nation überlassener Fürstenthümer und Landschafften, auch ihre trefflichen Räthe und Bot- "schaffter darzu abordnen, und mit, und neben anderen erscheinenden Ständen die Nothdurfft "abhandeln lassen möchte, in gäntzlicher Zuversicht und Hoffnung, Sie werden sich belieben "lassen, unterdem auch an ihrem Ort denjenigen, nach Inhalt der in dem Einladungs- "Schreiben enthaltenen Conditionen, welchen, vermöge vorermeldten Friedens und Execu- "tions-Schlusses, von der Cron Schweden einige Restitution und Wieder-Erstattung zu "thun obgelegen, die Gebühr wiederfahren zu lassen. Wie nun Ihro Majest. hindan gese- "tzet aller anderer Ihrer Erb-Königreiche und Landen obgelegener hochwichtiger Geschäff- "te sich bald auf den angesetzten Termin erhoben, und in eigener Person hiehero in die "Stadt Regenspurg verfüget, auch befunden, daß sich nicht weniger des H. Röm. Reichs "Churfürsten und Stände, theils zugleich in eigener Person, theils aber durch ihre Räthe, "Bothschaffter und Gesandten in guter Anzahl erschienen, also wäre Ihrer Käyserl. Majest. "nichts liebers und angenehmers gewesen, dann daß mit Eröffnung der Reichs-Tags Pro- "position bald nach ihrer Ankunfft dem Herkommen nach der Anfang hätte geschehen können.

Concept des Schreibens an Schweden.

Nachdem aber vermercket worden, daß es mit Abtretung der Hinter-Pommer- "schen Lande noch zu keiner Richtigkeit kommen, auch Ihre der Königin zu diesem Reichs-Ta- "ge abgeordnete Botschafft keine Sicherheit geben könte, wessen man sich dieser Abtretung hal- "ber zu versehen haben möchte, und Ihro Käyserl. Majestät gleichwohl samt den anwe- "senden Churfürsten und Ständen bey sich reifflich betrachtet und erwogen, daß an die- "sem Wercke des Reiches allgemeine Sicherheit und Ruhestand merck- und ietzo vor- "nehmlich haffte thue: Hierum so haben Ihro Käyserl. Majest. damit ein und an- "der Theil sich einigen præjudicii und Vernachtheilung seines Interesse zu beklagen "nicht Ursache, noch Anlaß gewinnen möchte, lieber mit Eröffnung der Reichs-Tags-Pro- "position eine Zeitlang inne halten Churfürsten und Stände auch solche Verlängerung "bis daher, wiewohl mit Ihrer allerseits schweren Ungelegenheit, gedultiglich übertragen "wollen, der gäntzlichen Zuversicht, es solte bey so geraumer verstrichener Zeit der Sachen "eine Endschafft gemacht, und sonderlich auch des Herrn Churfürsten zu Brandenburg "nachgegebene ansehnliche Forderung, die Abtretung dieser Hinter-Pommerschen Lande, län- "ger nicht aufgehalten worden, sondern nach klarer Disposition und Inhalts des Instrum. "Pacis schon vorlängsten geschehen seyn.

Alldieweil aber Ihro Käyserl. Majest. wie auch insgesamt allen hier versammleten "Churfürsten und Ständen, solche langwährende Verzögerung nunmehr unerträglich und "zumahl gegen das Heil. Röm. Reich unverantwortlich fallen wolte, so hätte man nicht "umgehen mögen, solche schwere Bewandtniß in sämtliche Deliberation und Berathschla- "gung zu nehmen. Und gleichwie man nicht zweiffeln könte, es würde sich die Königin, "nachdem Sie sich aus dem Instrumento Pacis zu bescheiden, was gestalt Sie zwar we- "gen obberührter Lande zu einem Mitt-Stand des Heil. Röm. Reichs angenommen; ie- "doch aber neben andern auch dem Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg die Hinter-Pom-

1653. "merischen Lande alsbald nach geschlossenem Frieden ohne einige Ausnahme abzutreten 1653.
"schuldig und verbunden, Ihres Ortes solcher Schuldigkeit nachzukommen von selbsten ge-
"neigt seyn, und keinesweges die Nachrede auf sich kommen lassen, daß derenthalben das
"Reich teutscher Nation in Unruhe gesetzet werden solte; Also hätten auch Chur-Fürsten
"und Stände für eine unvermeidentliche Nothdurfft gehalten, damit man dermahlen aus der
"Sach kommen und eine gewisse zuverläßige Nachricht, dessen man sich ein und andern Falles
"zu versehen, erhalten möchte, Ihro Käyserl. Majest. inständigst zu ersuchen, vor sich und
"von wegen der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs die Königin mit einem
"beweglichen Requisitions-Schreiben zu ersuchen, um Ihro endliche Gemüths-Neigung
"zu erlangen.

"Wann nun Ihro Käyserl. Majest. solche Erinnerung nicht weniger Ihres Ortes
"der Sachen hohen Nothdurfft gemäß zu seyn erachtet, als hätten sie nicht umgehen mö-
"gen, demselben hiemit nachzukommen, und setzten förderst das gute Vertrauen zu Ihro
"Maj. Sie würde in deren zwischen Ihro Käyserl. Majest. dem Heil. R. Reich und der Cron
"Schweden durch den Friedens-Schluß gepflantzeten guten Freund- und Nachbarschafft ver-
"harren, und alles dasjenige, was Ihrenthalb zu einiger Unnachbarschafft oder Schwie-
"rigkeit gegen einen benachbarten Reichs-Stand Ursach und Anlaß geben möchte, aus dem
"Wege zu räumen, von selbsten geneigt seyn. So dann die Abtretung mehr berühreter
"Hinter-Pommerischen Lande, weil eingelangtem Berichte nach sonsten die geringste
"Streit- und andere anhängende Puncten, laut der von den Schwedischen Ministris selb-
"sten zu Stettin bey Anfang der Tractaten übergebener Designation, mit Chur-Branden-
"burg allerdings verglichen, und dahero nichts übrig seyn solte, welches diese Abtretung
"mit einer Billigkeit länger hindern und stecken könte, dermahlen uneingestellet fürgehen
"lassen. Ersuchen demnach Ihro Käyserl. Majest. Sie die Durchlauchtigste Königin zu
"Schweden vor sich und Nahmens des gantzen Röm. Reichs Churfürsten und Ständen
"gantz inständig, Sie wolle dieses Anlangen anders nicht dann in Freundschafft und Wohl,
"allermaßen dasselbe dem von Ihro der Königin zu Schweden selbst ratificirten und betheu-
"reten Frieden-Schlusse durchaus gemäß, aufnehmen, und mehrberührter Restitution halber
"Ihre willfährige Erklärung bey diesem eigenen Courier unaufhaltlich und also zeitlich
"einschicken, auf daß Ihro Käyserl. Majest. Churfürsten und Stände, worauf Sie sich
"endlich zu verlassen, eigentlich wissen, und dann den Reichs-Tag dem Herkommen nach
"solenniter eröffnen, und zu reiflicher Berathschlagung und Beschliessung dessen, was
"der Friedens-Schluß an Hand giebt, auch sonst des Reichs-Nothdurfft erfodern wird, für-
"gehen, und damit länger sich nicht aufzuhalten haben möge.

Quoad 4. Wie indessen die Zeit zuzubringen sey? Consultationes ante propositionem sind wider das Herkommen: sollen doch vorgenommen werden.

Bey dem vierdten Punct und welchergestalt indessen die Zeit nützlich anzuwenden, auch was etwa vor materiæ communes von Churfürsten und Ständen vorzunehmen und in Consultation uffs wenigste præparatorie zu ziehen seyn möchten; So erinnert man sich zwar des Reichs-Herkommen und was es mit dergleichen gesamten Collegial-Consultationen vor der Käyserl. Proposition vor eine Bewandniß, und daß selbige nicht pflegnoch gebräuchlich guter maßen, ist auch gar nicht der Meinung, daß solchen Reichs-Herkommen hiedurch ichtwas präjudicirliches oder nachtheiliges zugezogen oder eingeführet und förders zur Observantz und Nachfolg genommen werden solle. Nachdem mahlen aber dieses ein zumahl extraordinair unvermuthetes Werck dem publico zum besten angesehen und es die Importantz und Hochwichtigkeit der Sachen selbst an Hand giebt: So können es Churfürsten und Stände gar wohl geschehen lassen, daß nach Anleitung des Instrumenti Pacis immittels diejenigen Sachen und materiæ, da das periculum in mora am meisten obhanden und zu Befestigung des Friedens auch zu gemeiner Reichs-Beruhigung am nothwendigsten berathschlaget, und zum Reichs-Schluß präpariret werden und sich die Reichs-Collegia eines gewissen vergleichen mögen.

Und Ew. Käyserl. Majest. haben es die anwesende Churfürsten und Stände und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte zu erfodertem Gutachten allerunterthänigst ohnverhalten und Dero sich dabeneben zu beharrenden Käyserl. Hulden und Gnaden gehorsamst befehlen wollen. Regenspurg den 7ten April Anno 1653.

Ew. Käyserl. Majestät.

An die Röm. Käyserl. Majest. N. II.

1653. 1653.

N. II.

Käyserliche Resolution an die Reichs-Stände, die Pommerische Restitutions-Sache betreffend, den 9 April 1653.

Dictat. Regenspurg den $\frac{9}{19}$ April.

Die Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr, haben aus der hochlöbl. bey gegenwärtigem Reichs-Tage anwesender Churfürsten und Stände und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten Ihro unterm dato den 7. ietztlauffenden Monats Aprilis eröffneten schrifftlichen Gutachten in Käyserl. Gnaden vernommen, wohin Deroselben Gedancken über des Herrn Churfürsten zu Brandenburg gethanen Ansuchen, die Beförderung der Hinter-Pommerschen Restitutions-Sache betreffend, gerichtet seyn, und welchergestalt von hoch- und wohlgedachten Churfürsten und Ständen des Reichs, nach fleissiger Ueberlegung aller bey diesem wichtigem Werck vorgefallener Umstände dafür gehalten, daß nicht allein aus den in angezogenem Ihrem Gutachten enthaltenen vernünfftigen Motiven und Ursachen, an die Königin zu Schweden mit expressen zu Wasser und Land abgefertigten Couriern zu schreiben, sondern auch, damit indessen die Zeit nicht vergeblich hinstreiche, daß inmittels (iedoch dem Reichs-Herkommen wegen noch nicht abgelegter Käyserl. Reichs-Tags-Proposition ohne Nachtheil) diejenigen Sachen und Materien, da das periculum in mora am meisten obhanden und zu Befestigung des Friedens am nothwendigsten berathschlaget und zum Reichs-Schluß präpariret werden, und sich die Reichs-Collegia eines gewissen vergleichen möchten. Wie nun allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. dieses hochwichtige Werck sehr wohl überleget und ervvogen befunden, also haben Sie nicht unterlassen höchstgedachter Königin in Schweden bey zwey unterschiedlichen Courieren zu Wasser und Lande zuzuschreiben, auf Maß und Weise, wie hiebeygefügte Abschrifft mit mehren vermag.

Käyserl. Maj. haben an Schweden geschrieben,

Lassen Ihro auch gnädigst gefallen, daß unterdessen und damit gleichwohl die Zeit nicht vergeblich zugebracht werde, diejenigen Materien und Sachen, bevorab worin periculum in mora zu desto besserem Progreß des Reichs-Tages präpariret und in den Reichs-Collegiis berathschlaget werden, allermaßen die löbl. Reichs-Directoria sich darüber unverlängt zusammen zu thun und eines gewissen zu vergleichen zu werden wissen. Welches allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät auf das Ihro von Churfürsten und Ständen überschickte gehorsamste Gutachten hinwieder in Antwort anzufügen allergnädigst befohlen, und verbleiben denselben mit Freundschafft, vetterlichen Willen, Käyserlicher Gnade und allen gutem förders wohl beygethan. Signatum zu Regenspurg unter Ihro Käyserl. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel, den 9ten April. Anno 1653.

und lassen sich die præparatorie anzustellenden consultationes gefallen.

(L.S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. III.

Ihro Käyserl. Majest. Schreiben an die Königin in Schweden wegen

Bremen, den 12 April. 1653.

Ferdinandus III.

Tit.

Nullatenus dubitamus, quin Serenitirati Vestræ probe constet, quanto studio mox post concluſam pacem & conventum Norimbergenſem tractationis receſſum, quam primum in id incubuerimus, ut, quicquid vigore ejusdem cuivis partium competit, reali mandaretur executioni, institutis in hunc finem sumptuosis Legationibus variisque Commissionibus; quod denique, ut cunctis hujusmodi pro executione pacis susceptis tractationibus plenarius imponeretur finis & publica S. Rom. Imperii quies & tranquillitas quoad ejus fieri possit stabiliretur, præsentem Imperii diætam indixerimus, quam & Serenitati Vestræ consuetis literis invitatoriis eo fine denunciavimus, quatenus & ipsa ratione Principatuum & ditionum

Imperator Sueciæ Reginæ exponit, ejus causam comitiis moram intulisse:

1653. num per pacificationem in Imperio Germanicæ nationis ſibi ceſſarum conſiliarios & legatos deputaret ac una cum reliquis comparentibus Statibus, quæ ad incolumitatem & utilitatem Imperii ſpectant conferret, plane confiſi fore, ut interea Serenitas Veſtra ex ſua etiam parte iis omnibus, quibus vigore pacis atque executionis conventæ aliquid reſtituere tenetur, ſatisfieri curaret. 1653.

Sicut igitur nos poſtpoſitis quibusvis graviſſimis Regnorum & Provinciarum noſtrarum hereditariarum negotiis in termino præfixo perſonaliter huc in noſtram Sacri Rom. Imperii civitatem Ratisbonam nos contulimus, atque ibidem Electores, Principes & Status Sacri Imperii partim in perſona, partim per Conſiliarios, Legatos & Deputatos magno noſtro gaudio comparuiſſe invenimus. Ita nobis ſane nec gratius nec acceptius quodcunque fuiſſet, quam ſi pro more recepto mox poſt adventum noſtrum materia deliberanda publice proponi & Comitiis initium fieri potuiſſet. Poſtquam autem compertum eſt, Ulterioris Pomeraniæ ditiones non eſſe reſtitutas, nec per Serenitatis Veſtræ ad hæc Comitia deputatos certi aliquid affirmari potuerit, quod tandem de hac reſtitutione expectandum eſſet, re cum præſentibus, Electoribus Principibus & Statibus mature deliberata, communem Imperii ſecuritatem & tranquillitatem ab hoc negotio plurima ex parte dependere animadvertimus, eaque propter ne alterutra partium de præjudicio aliquo rationibus ſuis illato conquerendi cauſam, vel anſam ſe habere putaret, ſatius eſſe judicavimus publicam Comitiorum propoſitionem per aliquod tempus differre. Quemadmodum & ipſi quoque Electores, Principes & Status hanc moram hactenus non ſine magno ſingulorum in commodo patienter toleravere, plane perſuaſum habentes tanto temporis intervallo finem negotio impoſitum iri. Præſertim quod Elector Brandenb. plures ſibi ea in re competentes prætenſiones dudum remiſerit nihilque obſter, quod dictæ ulterioris Pomeraniæ reſtitutionem de jure & æquitate retardare poſſit. Ideoque juxta claram Inſtrumenti Pacis diſpoſitionem jam pridem effectui datam eſſe oportuiſſe.

Cum autem nobis nec non ſingulis Electoribus, Principibus & Statibus hic congregatis diuturnior mora intolerabilis, & ſimul erga univerſum Sacrum Imperium minime excuſari poſſe videatur, omittere non potuimus, quin ſuper gravitate rei communem cum dictis Statibus inſtitueremus conſultationem. Quemadmodum igitur dubitandi locus non eſt, Serenitatem Veſtram ex Inſtrumento Pacis perſpectum habere, ob Provincias ſibi in Imperio ceſſas inter Status quidem Imperii ſe cooptatam, ſed pariter etiam ad ulteriorem Pomeraniam mox poſt concluſam & ratificatam pacem citra exceptionem præfato Electori Brandenburgico reſtituendam obligatam: Ideoque ſua ſponte propenſam inclinatamque fore ad ſatisfaciendum hujuscemodi obligationi, nec vero paſſuram longiori mora hujus tantum negotii cauſa quietem publicam turbari: Ita quoque nos una cum Electoribus, Principibus & Statibus Imperii omnino neceſſarium judicavimus, ut tandem, quæ Veſtræ Serenitatis circa hoc negotium mens eſſet, certo ſcire poſſemus, præſentibus literis eandem compellare, quod ut faceremus noſtro & communi omnium Imperii ordinum nomine, dicti Electores, Principes & Status a nobis inſtantiſſime poſtularunt.

Cum igitur tam neceſſariæ & juſtæ poſtulationi annuere officio noſtro Imperatorio incumbat, confidentes Serenitati Veſtræ non minus curæ ac cordi eſſe, ut mutua amicitia ac benevolentia per initam pacificationem inter nos utrinque, ſacrum quoque Rom. Imperium Coronamque Sueciæ contracta ſtabilis, firma & inconcuſſa maneat, eaque omnia quæ contentioni aut altercationi erga ullum vicinum Imperii ſtatum cauſam & anſam præbere poſſint, libenter é medio ſublata eſſe velle & cupere: Adeoque minime refragaturam, ut dictæ ulterioris Pomeraniæ reſtitutio tandem deſideratum conſequatur effectum: Compoſitis jam præſertim, ut relatum nobis fuit, finium contentionibus ceterisque differentiis juxta deſignationem à Veſtræ Serenitatis Commiſſariis Stetini ſub initium illorum tractatuum exhibitam.

Idcirco hoc ut fiat, eandem noſtro omniumque S. Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum nomine hiſce inſtantius requirere voluimus, indubitata ſpe freti

hanc

1653. hanc noſtram requiſitionem utpote in pace conventa fundatam æquo animo acce- 1653.
ptam fore, inſuper enixe poſtulantes, ut per expreſſum hunc curſorem mentis ſuæ eamque, ut reſtituat Pomeraniam, adhortatur.
declarationem ad nos perſcribere ac ſine longiori mora eundem remittere ne gravetur, quo tandem perlato ad nos Veſtræ Serenitatis reſponſo ad tractanda more ſolenni & conſueto comitialia negotia, quæ quidem diutius differri e re Imperii non eſſet, progredi, eaque juxta dictamen pacificationis, communemque Imperii utilitatem ad finem perducere poſſimus. Viciſſim Veſtra Serenitas certo ſibi perſuadere poteſt, nos una cum Imperii Statibus eadem, quæ ipſi juxta Pacificationem comperunt, fideliter obſervaturos eſſe. De cetero eidem benevolentiæ noſtræ ſtudia offerimus. Ratisbonæ 12 Aprilis 1653.

Ad Reginam Sueciæ.

§. XIV.

Weitere Deliberation unter den Reichs-Ständen, den 16 April. N. I.

Verabſchiedeter maßen wurde die dritte extraordinaria ſeſſio am 16 April. über die vorherbemerckten Materien continuirt, Inhalts Protocolli ſub N. I. Weiln ſich nun befunden, daß verſchiedene Puncte in den votis ad deliberandum vorgeſchlagen worden, nemlich: 1) wie man förderlichſt zur Evacuation der Veſtung Vechte, 2) zu Abſtellung der Lothringiſchen Krieges-Beſchwerden, und Recuperation der Veſtung Hammerſtein, Homburg und Landſtul, gelangen, 3) wie deß Käyſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Perſonen ihr nothdürfftiger Unterhalt verſchaffet, und die vacirende Stellen erſetzet werden wollen, 4) der punctus Reſtituendorum, 5) punctus Electionis Regis Romanorum, 6) punctus temperamenti, und 7) die redintegratio des Fürſtlichen Collegii in Vorſchlag kommen, auch in verſchiedenen votis urgiret wurden; So ſtellte das Directorium zur weitern Umfrage: welcher unter dieſen Puncten per Deputatos, oder in pleno zu verhandeln, zu erſt vorzunehmen ſey? Man verſchob aber die Deliberation hierüber bis auf nechſtfolgenden Dienſtag. Inmittelſt wurden die Differenzien wegen der Seßionen zwiſchen den Magdeburg- u. Salzburgiſchen, wie auch den alternirenden Fürſtl. Häuſern dergeſtalt beygeleget, daß dem Ertz-Stifft Magdeburg quartum votum bliebe, die fünff alternirende Häuſer ſich auch eines gewiſſen ſchematis, und zwar Würtenberg und Heſſen in perpetuum, dergeſtalt verglichen, daß Würtenberg viermahl gegen zwey vor Heſſen den Vorſitz, die übrigen aber nur allein bey dem ietzo währenden Reichs-Tag haben ſollten. Blieb alſo dießmahl die Differentz der Seßion halber, zwiſchen Chur-Pfaltz und Pfaltz-Simmern, denn auch wegen der Hollſteiniſchen Seßion nur annoch übrig, und vermuthete man, es dürffte Hollſtein, wegen ſtarcker Oppoſition der Schwediſchen, Mecklenburgiſchen und Nieder-Sächſiſchen Geſandten dießmahl ſchwerlich zur Alternation gelangen, zumahl ſo wohl von Schwediſcher als Lauenburgiſcher Seite die ſub N. II. III. cum adjunctis A & B. anliegende Vorſtellung und Proteſtationes zum Vorſchein kommen. Bey dieſer Seſſion geſchahe zugleich die Erinnerung, daß die neuen Fürſten ferner nicht aufgeruffen werden möchten, bis Sie ſich dem Reichs-Abſchiede von Anno 1641. gemäß mit unmittelbaren Gütern qualificiret gemacht hätten.

Puncta deliberanda.

Legitimation neuer Fürſten.

Vergleich zwiſchen den alternirenden Fürſtl. Häuſern.

Reichs-Tag.

Wegen derjenigen Weſtphäliſchen und Nieder-Sächſiſchen Graffen, welche inſonderheit bey Sr. Käyſerl. Majeſt. obgedachter maßen Klage und Beſchwehrung geführet hatten, benanntlich die Graffen von Grenßfeld, Manderſcheid, Reiffer-ſcheid, Reckum, Metternich, von Kracht und Tertenbach, hatte ſich endlich der Graff von Naſſau-Saarbrück dahin erkläret: es wären dieſelbe, dem Käyſerl. Decreto zu Folge, zu der Wetterauiſchen Banck zu admittiren, iedoch hätten Sie ſich dem Herkommen nach, bey dem Directorio gebührlich zu qualificiren. Dieſer Anhang wollte zwar den klagenden Graffen nicht gefallen, indeme Sie pure admittirt zu werden verlangt. Der Graff von Naſſau aber ſchützte vor, daß dieſe Clauſul das gantze Collegium concernire, welchem er nichts vergeben könte.

Von zugeſtandener Admiſſion der Weſtphäliſchen und Nieder-Sächſiſchen Graffen.

Die übrigen Weſtphäliſchen und Nieder-Sächſiſchen Graffen, als Oldenburg, Hoya, Blanckenburg, Rittberg, Bentheim ꝛc. wurden ohne einige Contra-

1653. diction admittiret. Sonsten erinnerte der Graff von Nassau, daß diejenige Graffen, welche inskünfftige bey der Wetterauischen Banck beständig zu bleiben gemeynet wären, die Spesen, so auf das Directorium und denjenigen, welcher das votum in aller Nahmen führe, zu verwenden wäre, mit übernehmen, und sich deßwegen erklären möchten; Worauf man eine schrifftliche Specification, was unter solchem Unkosten verstanden würde, begehret, und darüber Instruction einzulangen sich erboten. 1653.

N. I.

Continuatio extraordinariæ Sessionis secundæ, sive Congressus tertius.

Præcedentz zwischen Würtenberg und Pommern.

Graff von Castell, nomine **Würtenberg**, brachte dem Directorio vor, was gestalt bekannt, daß bey jüngster Seßion Pommern unter den alternirenden Fürsten den Vorsitz gehabt, und hätte demnach vermöge des von Käyserl. Majest. gestriges Tages ertheilten Decreti sich gebühren wollen, daß Würtenberg ietzo nechst Mecklenburg und Vor-Pommern gesessen wäre: Nicht desto weniger hätte der Chur-Brandenburgische Abgesandte wegen Pommern ietzo secundum locum occupiret und ihn davon verdrungen, bat sich bey dem Käyserl. Decreto zu manuteniren.

Pommern.

Fundirte sich auf einen Vergleich, so Anno 1581. zwischen Pommern und Würtenberg aufgerichtet, vermöge dessen ihm itzo secundus locus unter den alternirenden gebührete. Würtemberg war des Vergleichs nicht geständig.

Herr Vollmar interloquebatur:

Es wäre dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten wegen Pommern eröffnet, was Kayserl. Majest. wegen der alternirenden für Provisional-Verordnung zu machen sich entschlossen, so er mit den anwesenden Chur-Brandenburgischen Räthen zu communiciren angenommen, weilen er nun dagegen nichts eingebracht, hätten Ihro Käyserl. Majest. das Decret ergehen lassen.

Pommern.

Er hätte gestern gegen das schema alternationis, so ihm vorgezeiget worden, protestirt, auch Herr Graff Kurtzen die Nothdurfft deshalber schrifftlich übergeben.

Saltzburgisch Directorium.

Weilen diese Sache zwischen denen alternirenden in Güte beyzulegen nothwendig seyn wollte, sich mit einander zu bereden, als würde zur Umfrage gestellet, ob nicht beyde interessirte Theile immittelst einen Abtritt nehmen sollten.

Würtenberg erbot sich abzutreten, wenn Pommern desgleichen thäte.

Pommern, es wäre die Würtenbergische Prätension gar ein neues, könte ohne vorgehende Communication mit seinen Collegen keine Aenderung vorgehen lassen.

Conclusum unanimiter, daß beyde Theile absque præjudicio einen Abtritt nehmen sollten.

Mecklenburg.

Mecklenburg hat bey seinem voto angezeigt, daß keiner 6. alternirenden Häuser in Käyserlichem Decret gedacht werde, und könte er nicht darein consentiren, daß die Häuser, so Mecklenburg unstreitig nachgingen, mit in die Alternation genommen würden, noch sich mit iemand, ausserhalb denen 4. Häusern, mit welchen Mecklenburg bißher alternirt, in die Alternation begeben.

Sachsen-Lauenburg

Sachsen-Lauenburg bedingete deßgleichen, daß Ihm von sechs alternirenden nichts wissend, könte nicht darein willigen, wenn per indirectum zu seinem Präjudiz was vorgenommen werden solte.

Conclusum: Würtenberg soll pro nunc durch Lautreck, Pommern durch Culmbach sein votum geben:

Auf beschehene Umfrage sind die majora dahin gangen, daß pro nunc Würtenberg sein votum durch Lautereck, Pommern durch Culmbach suo loco & ordine möchten vorbringen lassen, darauf die Güte nachmahls zu versuchen, in Entstehung deren aber es bey dem Käyserlichen Decret, so viel die beyde controvertirende betrifft, diesen Reichs-Tag über zu lassen, salvo utriusque partis jure tam in possessorio, quam petitorio.

Hr. Vollmar hat hiebey berichtet, daß zwischen Würtenberg und Hessen die Sache der Alternation halber in perpetuum dergestalt verglichen, daß bey der 1. 2. 3. und 4. Seßion Würtenberg, bey der 5. und 6. aber Hessen, den Vorsitz haben solte, wegen der übrigen Alterni-

1653. ternirenden aber hätten Ihro Käyserl. Majest. nur ad interim, wie es auf diesem Reichs-Convent zu halten, auf der Stände Erinnern ein Decret ertheilt, cum reservatione jurium uniuscujusque partis tam in petitorio, quam possessorio Daneben ist in verschiedenen votis auch erwehnet worden, daß man sich bemühen möchte, die Streitigkeiten zwischen Ch:-Pfaltz und Simmern, wegen des Lauter- und Simmerischen voti in Güte beyzulegen. 1653.

Hierauf ist das Conclusum beyden Theilen vom directorio eröffnet, und der Vorschlag pro nunc utrinque acceptiret worden. wird pro nunc acceptiret.

Directorium proponebat.

Weil bey jüngster Seßion der meiste Theil ihr votum wegen der Puncte, bey welchen periculum in mora, und zuerst vorzunehmen, bis auf heute differirt, als wäre man der Erklärung gewärtig. Propositio bey welchen Puncten periculum in mora.

Pfaltz-Lautern: Es wären bey jünster Seßion von etlichen Ständen 3. Puncte vornemlich in Vorschlag kommen, als 1) wie den Lothringischen Kriegs-Beschwerden abzuhelffen, 2) die Vechtische Evacuation und 3) der punctus justitiæ: Und könte er wohl geschehen lassen, daß, so bald möglich, dieselbe vorgenommen würden; weiln aber der Wahl-Tag nach Augspurg allbereit ausgeschrieben, und demnach virtute Instrumenti Pacis zuförderst de electione & perpetua capitulatione von den Ständen zu deliberiren, so hielte er dieß für das principaleste, worin periculum in mora, und daß derowegen förderlich in die Umfrage zu bringen wäre, was bey diesem Punct zu thun; wolte auch suo loco & ordine solches wegen Würtenberg und Mümpelgard wiederholet haben. Pfaltz-Lautern. Königs-Wahl.

Straßburg, Passau, Olnitz, Murbach und Luder haben sich diesem voto conformiret. Vota conformia.

Altenburg similiter. Altenburg.

Erinnerte dabey, daß bey erster Seßion etliche neue Fürsten aufgeruffen, weilen man nun nicht wüste, ob dieselben die conditiones, so An. 1641. verabredet, adimpliret; dieselben auch noch nicht solenniter introduciret, von Nassau-Hadamar auch noch in keinem Reichs-Convent geredet worden, als stellete er zu bedencken, ob nicht dieselbe, bis obiges vorgegangen, zu dem Fürsten-Rath weiter nicht zu beruffen wären. Neue Fürsten.

Costnitz. Man hätte die Puncte wegen der Vechtischen Evacuation, Lothringischer Kriegs-Beschwerden-Entledigung, und Unterhalt des Cammer-Gerichts ehester Möglichkeit vorzunehmen, und dasjenige, was deswegen im Jahr 1643. und 1644. von den Deputirten verhandelt, möchte ad dictaturam gebracht werden. Costnitz, Vechte, Lothringen, Cammer-Gericht. Königs-Wahl.

Wegen berührter Wahl Regis Romani conformirte er sich dem Straßburgis. voto.

Wegen der neuen Fürsten wolte er sich vernehmen lassen, wenn der Punct zur Umfrage gebracht würde. Neue Fürsten.

Coburg, Weymar, Gotha und Eisenach wie Altenburg.

Stifft Basel erinnerte, daß die Restitution der Herrschafft Pfirt förderlich möchte befördert werden, wolte deswegen mit einem Memorial einkommen. Basel, Pfirt.

Im übrigen wie Costnitz und Straßburg.

Stablo. Es wäre die Lothringische und Vechtische Sache förderlichst vorzunehmen. Stablo, Vechte, Lothringen.

Culmbach wie Sachsen-Altenburg.

Wegen Pommern, daß der Alternations-Streit förderlichst möchte vorgenommen werden: Demnächst von der Lothringischen und Vechtischen Sache, wie auch von des Cammer-Gerichts Unterhaltung und Justitz-Wesen zu handeln. Pommern. Präcedentz. Vechte. Lothringen. Cammer-Gericht.

Solte wegen der Wahl und Capitulation etwas vorkommen, könte er damit, weil da es Churfürstl. Collegii juribus zuwider, nicht einig seyn, bevorab, weil in der Capitulation unterschiedene Puncte begriffen, so die Churfürsten alleine concernirten. Königs-Wahl.

Anspach: Es wären bey jüngster Seßion in Vorschlag kommen, 1) die Vechtische Evacuation, 2) Lothringische Kriegs-Beschwerden, 3) Savoysche restitutio, 4) die hinterstellige restituenda vigore pacis, 5) punctus justitiæ, 6) temperamentum ratione creditorum. Anspach.

Müste in effectu nichts vorgenommen werden, dadurch dem an die Königin in Schweden abgegangenem Schreiben präjudicirt würde.

1653. Von Bechte.

Hielte dafür, daß der punctus der Bechtischen Evacuation und Justitz-Wesens wohl könten vorgenommen werden, weiln aber die Materia noch nicht völlig aus der Dictatur expediret, wäre hiernechst davon mit mehrern zu reden. 1653.

Justitz.

Wie das Justitz-Wesen zu fassen, gebe das Instrumentum Pacis genungsam Anlaß, und hätte man diesen Punct bis nach der Proposition zu verschieben, die gethane Vorschläge aber zu effectuiren, müste bis nach der Proposition ausgestellet werden: Immittelst was zu Franckfurt gehandelt zur Dictatur zu geben. Könte auch davon geredet werden, wie die vacirende Stelle am Cammer-Gericht zu ersetzen, und der Unterhalt beyzubringen.

Lothringen.

Wegen Restitution der Plätze, so der Hertzog von Lothringen annoch dem Reiche vorenthielte, stünde die Sache zwischen Ihro Käyserl. Majest. und dem Hertzoge in gütlichen Tractaten, deren Ausschlag zu erwarten, und hernacher pro re nata ein consilium zu ergreiffen.

Savoyen.

Wegen der Savoyschen Restitution wäre kein damnum irreparabile zu befahren, derowegen dieser Punct bis nach der Proposition zu verschieben.

Königs-Wahl.

Wegen der Wahl des Römischen Königs aber würde periculum in mora seyn, und derowegen förderlichst davon zu consuliren. Was bey diesem Punct zu thun würde sich alsdenn ergeben, ob damit zu verfahren, oder dieselbe noch in etwas zu differiren.

Wolffenbüttel.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel.

Es wären die Materien, wovon jetzo zu deliberiren, in der von Ihro Käyserlichen Majest. jüngst ertheilten Resolution determiniret auf die Sachen, worin periculum in mora und welche die Reichs-Handlungen präpariren könten, und müste nichts vorgenommen werden, so dem jüngstem concluso, und an die Königin in Schweden abgelassenem Schreiben zuwider lauffen möchte. Es ereignete sich zwar der Lothringischen Völcker halber allerhand Gefahr, dabey zu vigiliren, ne quid respublica detrimenti caperet.

Lothringen.

Bechte.

Königs-Wahl.

Ingleichen wäre die Bechtische Sache auch nicht aus der Acht zu lassen. Weiln aber zu der Wahl des Römischen Königs allbereit ein Tag ausgesetzet, und dennoch das Instrumentum Pacis hievon so klar disponiret, daß die Reichs-Collegia sich leicht darüber collidiren möchten, wenn die Berathschlagung dieses Puncts länger zurück gestellet werden solte, so Ihro Käys. Majestät Intention zuwider liesse, und die Reichs-Handlungen sehr removiren würde, hielte er dafür, daß förderlichst zu deliberiren, was dieses Puncts halber zu thun wäre.

Redintegratio collegii.

Wäre bey jüngster Seßion allbereits erinnert, daß das Collegium vor allen Dingen zu redintegriren; wolte jetzt des Alternation-Streits, item der Differentz wegen des Simmerschen voti, ingleichen der Differentz wegen des Magdeburgischen voti, und annoch ohnentschiedener Streitigkeit zwischen Schweden und Brandenburg jetzo keine Erwehnung thun, es wäre aber die redintegratio Collegii darum höchst nöthig, damit nicht ins künfftige dasjenige, was ablentibus illis geschlossen, ratione nullitatis impugniret würde.

Neue Fürsten.

Betreffend die neuen Fürsten, wäre zwar denselben, so sich um das Reich verdient gemacht, dasjenige, was Käyserliche Majestät ihnen conferirt, wohl zu gönnen, aber zu besorgen, wenn sie ferner aufgeruffen werden solten, daß sie solches pro actu possessorio möchten anziehen, und müsten billig die conditiones so von Bäyern, bey vorigem Reichs-Tag proponiret, und zum Theil dem Reichs-Abschied inseriret, beobachtet werden. Und würde ihnen selbst daran gelegen seyn, damit ins künfftige ihnen dieserwegen kein Streit moviret würde.

Lothringen.

Wegen der Lothringischen Sache könte man ohne völlige Communication dessen, so darin verhandelt, sich nicht wohl vernehmen lassen, derowegen dasjenige was noch ermangelte, per dictaturam zu communiciren.

Bechte.

Wegen Bechte müste denen Gravirten billig unter die Arme gegriffen, und dem Herrn Bischof zu Münster zu seiner Vestung wieder verholffen werden, es bedürffe aber diese Sache keiner Deliberation, sondern bestünde in der Abrechnung, und hätte man sich zu bemühen, daß die Schwedische Ministri, so die Satisfactions-Gelder erhoben, zur Liquidation sich anhero stellen mögten, unterdessen zu fernerer Vernehmung aus allen circulis etliche Personen zu deputiren.

1653. Wegen der übrigen restituendorum confirmirte er sich dem Anspachis. voto. Und müste man sich sonsten versehen, daß nichts vorgenommen würde, so dem jüngst an die Königin in Schweden abgelassenem Schreiben entgegen wäre. 1653.

In specie das Cammer-Gericht betreffend, könte von dessen Unterhalt wohl geredet werden, die Remedirung und Verfassung der Justitz aber wäre ein rechter Haupt-Punct, so ohne Offension der Cron Schweden vor der Proposition nicht könte vorgenommen werden. Cammer-Gericht.

Diesem voto haben sich Zell, Grubenhagen, Callenberg, Mecklenburg, Schwerin, Gustrow, Ratzeburg und Stifft Schwerin conformiret. Conformia.

Hessen-Cassel und Darmstadt similiter quoad punctum electionis & capitulationis, übrige Puncte dem directoiro anheim gebend. Hessen. Electio.

Similiter Sachsen-Lauenburg und Anhalt. Conformia.

Eggenberg bezog sich der beschehenen Qualification vermittelst Erkauffung der gefürsteten Graffschafft Gradisch und darauf gerichteten Anschlag zu 1. zu Roß und 3. zu Fuß auf Ihro Käyserl. Majest. Schreiben, so an das Reichs-Directorium abgegangen, bat sich bey dem, was An. 1641. verabschiedet, zu schützen. Eggenberg. Qualificatio.

Quoad deliberanda hielte er dafür, daß die Lothringische und Vechtische Sache zuerst vorzunehmen. Lothringen. Vechte.

Lobkowitz berichtet, daß er An. 1641. für einen Immediat-Stand des Reichs angenommen, hätte nur an der Introduction und dem, daß er sich mit Immediat-Gütern qualificirt machen solle, ermangelt. Nun hätte er seithero die unmittelbahre Graffschafft Sternstein an sich erhandelt, auch dieselbe dem Bäyerschen Creiß inseriren lassen, wäre deswegen mit im Anschlag gebracht und zu Creyß-Tägen beschrieben. Weiln nun dadurch die conditiones erfüllet, hätte Käyserl. Majest. dem Reichs-Directori und Grafen von Pappenheim ein Decret insinuiren lassen, daß man ihn ad sessionem & votum admittiren solte, hätte bey Graff Pappenheim Nachfrage gethan, wie es der Introduction halber zu halten, der sich dieserwegen beym Reichs-Directorio Raths erholet, und zur Antwort geben, daß keiner fernern Introduction nöthig wäre, solte nechst Eggenberg die Seßion nehmen. Lobkowitz. Qualificatio.

Nassau-Saarbrück zeigte an, weiln Mümpelgard jetzo als ein gefürsteter Graff votiret, und er in gleicher Qualität wäre, auch in die Reichs-Anlagen 49. fl. in simplo allemahl contribuiret, bat er sich vor den neuen Fürsten zur Seßion zu admittiren, Lobkowitz contradicebat, weiln Nassau-Saarbrück niemahls ein Gräffliches votum geführet. Nassau-Saarbrück. Vorsitz vor den neuen Fürsten. Lobkowitz contradicit.

Wetterauische und Fränckische Graffen-Banck conformirten sich den Altenburgischen und Braunschweigischen voris. Wetter. und Fränck. Gr.

Nassau-Saarbrück erklärete sich dem Käyserl. Decret wegen der klagenden Nieder-Sächsischen und Westphälischen Graffen zu pariren, wolte jedoch verhoffen, es würden dieselbe sich nicht minder, als die neuen Fürsten, qualificirt machen, alias könte er ihnen keiner Possetzion Gestand thun, wolte auch den abwesenden Wetterauischen Graffen ihre etwa habende fernere Nothdurfft vorbehalten. Nassau-Saarbrück.

Directorium.

Die majora giengen dahin, daß folgende Puncte vorzunehmen: Conclusum.

1) Wegen der Vechtischen Evacuation.
2) Restitution der von Lothringen vorenthaltenen Oerter und Abführung der Völcker.
3) Unterhaltung des Käyserlichen Cammer-Gerichts.
4) Punctus Restituendorum.
5) De Electione Regis Romani & perpetua capitulatione.
6) Wegen des temperamenti in puncto aeris alieni & restantium usurarum.
7) Ergäntzung des Fürstl. Collegii.

Würde demnach ferner zu deliberiren seyn, welche unter diesen Puncten in pleno, oder per deputatos abzuhandeln? und welcher Punct am ersten vorzunehmen sey?

De quibus Consultatio in proximum Lunæ diem dilata.

1653. N. II. 1653.

Der Königl. Schwedischen Gesandten Protestation gegen die Hollsteinische Alternation und projectirtes schema sessionis, de dato $\frac{1}{11}$ April. 1653.

Dictatum Ratisbonæ den 19. April. st. v. den 29. April. n. st.

Als im Nahmen der Röm. Käyserl. Majest. denen allhie anwesenden Fürstl. Mecklenburgischen Abgesandten den $\frac{1}{10}$ April dieses lauffenden 1653. Jahres ein schema sub dato Regenspurg den $\frac{1}{11}$ April, wornach zwischen denen Fürstl. Häusern, Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Hessen, Baden und Hollstein, bey gegenwärtigem Reichs-Tage die sessiones gehalten, und welchergestalt unter denselben täglich (ausgenommen Würtenberg und Hessen, als welche sich des Vorsitzes und Vorstimmens halber beständiglich verglichen haben sollen) abgewechselt werden könte, zugestellet, und Ihro Königl. Majestät zu Schweden anwesende Abgesandten wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern davon durch extraordinair Communication Nachricht erlanget, und daß darinnen eine unverantwortliche Neuerung wegen des Fürstl. Hauses Hollstein enthalten, also, daß dasselbe wider das alte Herkommen im Reich, in consortium der 5. alternirenden Häuser, als Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Hessen und Baden nicht allein aufgenommen worden, sondern in 6. Tagen dreymahl den Vorsitz vor Pommern haben soll, unvermuthlich befunden; dagegen Reichs-kündig, was gestalt das Fürstl. Hauß Hollstein niemahlen in solchem conlortio der 5. alternirenden Häuser gewesen, vielweniger dasselb den Vorsitz und Stimm für dem Fürstl. Hause Pommern gehabt, oder prätendiren dürfen; maßen dann die hochseel. Andenckens Hertzoge zu Pommern, bey Dero Regierung und Lebzeiten, Ihre Abgesandten allbereits vor 70. Jahren in der auf den Reichs-Tag nach Augspurg An. 1582. mitgegebenen Instruction dahin angewiesen, daß, dafern Hollstein dergleichen prätendiren solte, sie ein solches durchaus nicht einräumen, sondern den Vorsitz wegen Pommern, für jenem nach wie vor, behalten und behaupten solten. Wie dann auch nicht allein selbiges mahl, sondern jederzeit und bis hieher unvermeinlich geschehen, desfalls man sich auf die Reichs-Abschiede und protocolla beziehet; jetzo anwesende Königl. Schwedische Gesandten auch wegen Pommern expresse von Ihro Königl. Majest. instruiret und befehliget, nicht allein in keine Alternation mit Hollstein, vielweniger in eine Prädecentz zu consentiren, sondern vielmehr, da einige Neuerung wider Ihro Königl. Majest. competirende Seßion, welche die Hertzoge zu Pommern vor Alters gehabt, auf jetzigem Reichs-Tag tentiret, auch auf ungleiche Information etwas widriges zugelassen werden solte, in Dero Nahmen demselben bestermaßen zu contradiciren und zu widersprechen.

Weil nun Hollstein solches Recht nie gehabt, in dem Pommern nichts eingeräumet:

Demnach wollen dieselbe obberegtem schemati, als einem ungültigen und solchen Project, worüber mit Ihnen nicht das geringste, ante expeditionem communiciret, und darinnen höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät unwissend und unverhörter Sachen, wider den aufgerichteten Friedens-Schluß, als der Ihro Königl. Majest. Art. X. § 3. Hunc Ducatum die Seßion und das votum wegen Pommern ausdrücklich in der Ordnung zueignet, und lässet, wie die Hertzoge von Pommern vor Alters beydes gehabt, und geführet, ihrem compedirenden Rechten und Prärogativ zu nahe getreten werden will, und dadurch ihres Ermessens in der That nichts anders, als novi contentionum funes geflochten und eine Streitigkeit aus der andern (deren Abschaffung sie doch billiger mit andern Reichs-Ständen zu suchen und zu hoffen, damit das hochlöbliche Collegium Principum, remotis sessionum certaminibus, einmahl integriret, und anteriorum Comitiorum defectus, laut besagtem Friedenschluß art. VII. § Gaudeant emendiret und gehoben werde) zum höchsten Nachtheil des Reiches Wohlfahrt geheget und vermehret wird, kräfftiger maßen rechtens hiemit, jedoch Ihro Käyserl. Majest. ihres gnädigsten Herrn Dignität, Würde und Hoheit jederzeit vorbehältlich, wie auch sonst mit gebührendem Respect, im Nahmen und von wegen höchstermeldter Ihrer Königl. Majest. zu Schweden, Ihrer allergnädigsten Königin, als Hertzogin in Pommern, contradiciret und deroselben zustehenden Hoheit und Rechten zu Nachtheil nicht das geringste eingeräumet, sondern dawider jetzo als künfftig, so offt es Noth thun wird, quam solennissime protestiret, wie auch wider alle consultationes und conclusa, welche nicht bey vorhergehender Ersetzung des Collegii Principum (dabey Sie, gleich andern Reichs-Ständen, Ihrer

Als contradiciren Schwedische Gesandte solchem ungültigen Projecte.

Königl.

1653. Königl. Majest. suffragia ratione Bremen, Vehrden und Pommern in ihrer Ordnung zu eröffnen haben) herfür kommen möchten, und für verbündlich geachtet werden wollen, per expressum, so lange sie dabey präteriret werden, Ihro Königl. Maj. alle competirende media und remedia reserviret haben. Solche abgenöthigte Protestation wollen die Kön. Schwedische Abgesandten nicht allein ad acta publica hiemit cum debita honoris præfatione übergeben, sondern auch, daß ihnen darüber ein und mehr documenta mitgetheilet, und daneben vielmehr zu Erhaltung, des im Käyserl. Ausschreiben angedeuteten und gegenwärtigen Reichs-Tages, besonderen Zwecks (welcher Fried, Ruhe und Aufrichtung guten Vertrauens seyn soll) die Herrn Abgesandten des Fürstl. Hauses Hollstein dahin zu erinnern und anzuweisen, daß sie sich an deme, was ihren hohen Herrn Principalen zukommt, begnügen lassen, und mit dergleichen Neuerung die von alters vorsitzende Häuser an ihrer Seßion keinesweges turbiren sollen, allerunterthänigst, unterthänig, wie auch dienst- und freundlich gebethen haben. 1653.

mit Bitte Hollstein zur Einigkeit zu verweisen.

Act. Regenspurg, den $\frac{18}{28}$. April
Anno 1653.

No. III.

Sachsen-Lauenburgische Vorstellung und Protestation in eadem causa.

Dictat. Ratisbon. den $\frac{18}{28}$. April 1653.

Hochwürdigste ꝛc.

Wir setzen ausser allen Zweiffel, Sr. Churfürstl. Gn. Gn. und Durchl. Durchl. wie auch Fürstl. Durchl. Durchl. und Gn. Gn. ingleichen Hoch- und Ehrwürden und Gn. Gn. so wohl unsern Großgn. Hochgeehrten Herrn, sey gutermaßen bekand, wie, daß bey dem bevorstehenden Reichs-Tage vielfältige Handelung gepflogen worden, daß das Fürstl. Hauß Hollstein möchte in die Alternation von den fünf Fürstl. Häusern, welche biß anhero in dem Fürsten-Rath unter sich bekandlich, in Sessione & Voto alterniret, auf- und angenommen werden. Nachdem aber solche Einnehmung, so dieselbe erfolgen solte, notorie zum Nachtheil des unzweiffelichen Possessorii Sessionis & Voti des Fürstl. Hauses Nieder-Sachsen gereichen würde, alldieweil dasselbe, Inhalts der Beylagen lub lit. A. & B. von Anno 1570. biß 1613. inclusive, auf Reichs-Tägen, wie auch bey den Oßnabrückischen Friedens-Tractaten, unverrückt ohne Mittel nach hochgedachten fünf alternirenden Fürstl. Häusern, seine Seßion und Stimme gehabt, und noch in dessen possessione vel quasi ist; Hingegen aber dem Fürstl. Hause Hollstein so offt dasselbe bey Reichs-Tägen erschienen, vorgesessen, und also mit ihnen niemahlen im Fürsten-Rath einige Competentz gehabt: So haben Hrn. Julii Heinrichs, Hertzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Fürstl. Gn. in tragender Vollmacht von Ihro Fürstl. Gn. Dero Herrn Brudern, Hertzogen Augusti zu Sachsen, Engern und Westphalen, unsers auch Gn. Fürsten und Herrn, so bald sie davon gewisse Nachricht gehabt, nicht allein solch Dero Fürstl. Hauses dabey versirendes præjudicium und Nachtheil zu der mehrhochged. fünf Fürstl. Häuser Wissenschafft kommen lassen, sondern auch dasselbe bey der Chur-Mäyntzischen Cantzley gegeben, und um dessen Vorkom- und Behinderung gebührende Ansuchung gethan, ja auch nachmahls bey Ihro Käyserl. Majest. unserem allergnädigsten Herrn selbst, unterschiedlich den $\frac{21}{31}$. Martii den $\frac{27}{5}$. und $\frac{\text{Mart.}}{\text{Apr.}}$ $\frac{6}{16}$. April sich darüber allerunterthänigst beklaget, Dero Fürstl. Haußes obangeführetes unverrücketes possessorium in sessione & voto im Fürsten-Rath, auf den Reichs-Tägen ohne Mittel nach denen offt hochgedachten fünf Fürstl. alternirenden Häusern, und vor dem Fürstl. Hause Hollstein, begründet und dieselbe um allergnädigste Beförderung allerunterthänigst angelanget.

Hollstein soll zu den 5. alternirenden Häusern aufgenommen werden:

Dieses gereicht dem Nieder-Sächsischen Fürstl. Hause zum Nachtheil: indem letzteres in possessione. Sachsen-Lauenburg hat sich deßwegen bey Käyserl. Maj. beklaget.

Wiewohl nun Sr. Fürstl. Gnaden, unser gnädiger Fürst und Herr, der tröstlichen Zuversicht gelebet, bevorab da von allerhöchstged. Ihro Käyserl. Majest. und Dero hohen Ministris die allergnädigste und sichere Vertröstung geschehen, es solte nichts zu dessen Fürstl. Hauses Präjuditz zugelassen werden, man würde mit der vorhabenden Behandelung in Ruhe stehen, insonderheit, weil dasjenige bey der Chur-Mäyntzischen Canzeley zeitlich communiciret worden, so müssen wir doch anjetzo, nachdem auf allergnädigste Erlaub-

Da aber denuoch demselben präjudicirt werden will;

1653. Erlaubniß mehr höchstgedachte Ihrer Käyserl. Majest. Sr. Fürstl. Gnaden auf eine kurtze Zeit von hinnen verreiset, mit Schmertzen vermercken, daß bey Dero Abwesenheit solche Behandelung aufs eifrigste wolle getrieben, und zum vorgesetzten würcklichen Effect gebracht werden, welches dann Sr. Fürstl. Gnaden desto mehr schmertzlich fallen will, weil gleichwohl nicht zu erweisen, mit was Fug auf des Fürstlichen Hauses Hollstein Seiten man solche Reception an die mehrerwehnte Alternation, zum Verfang des possessorii sessionis & voti des Fürstlichen Hauses Nieder-Sachsen affectiren könne, dieweil aus den Reichs-Protocollen und Abschieden nicht darzuthun, so offt von dem Fürstlichen Hause Hollstein die Reichs-Täge beschicket worden, (welches in specie besage der gedachten Beylage sub lit. B. anno 1570. 1594. 1603. und 1613. geschehen) daß es niemals die Seßion vor dem Fürstlichen Hause Nieder-Sachsen gehabt. 1653.

Das Holsteinische Argument von den Creiß-Tagen nicht richtig ist;

Und ob etwa wolte eingestreuet werden, daß das Fürstliche Hauß Holstein in dem Nieder-Sächsischen Creiß den Vorsitz vor dem Fürstlichen Hause Nieder-Sachsen habe; So ist doch 1) aus den Nieder-Sächsischen Creiß-Protocollis, und denen, so den Nieder-Sächsischen Creyß-Tagen beygewohnet, bekand, daß von wegen des Fürstlichen Hauses Nieder-Sachsen allezeit dagegen protestiret, maßen solches Anno 1649. und 1652. münd- und schrifftlich geschehen. 2) Daß es sich nicht schliessen lasse von denen Seßionen auf Creyß-Tägen auf die Seßionen auf Reichs-Täge, kan das einige Exempel (anderer der Kürtze halber zu geschweigen) des Stiffts Hildesheim im Nieder-Sächsischen Creiße bewähren, als welches nicht vor, sondern nach dem Fürstl. Hause Hollstein seine Seßion hat, und dannenhero gnugsam in contrarium militire.

das übrige ad petitorium gehört;

Als bitten Nieder-Sächsische Gesandten die Stände vor sie zu intercediren, daß sie bey der Posseßion geschützt werden mogen.

Ja gesetzt, daß das Fürstliche Hauß Holstein einige gültige fundamenta hätte, die Prácedentz in sessione gegen das Fürstl. Hauß Nieder-Sachsen zu prätendiren, so würden doch dieselbe so bewandt seyn, daß sie, besage der Reichs-Abschiede, müsten durch das petitorium rechtlich ausgeführet werden. Wann uns aber gleichwohl als Dienern oblieget, wir auch befehliget seyn, hiebey zu vigiliren; so haben wir nicht allein die rechte Beschaffenheit dieser Sache, und wie stattlich das Fürstl. Hauß Nieder-Sachsen in possessione fundiret sey, Ew. Churfürstl. Gn. Gn. und Durchl. Durchl. wie auch Fürstl. Durchl. Durchl. und. Gn. Gn. hoch- und wohlehrwürd. Gn. Gn. und unsere Großgn. Hochgeehrten Herrn, in Demuth und Gebühr vorstellen, sondern auch unterthänigst, unterthänig, gehorsamst und dienstlich bitten wollen, Sie geruhen, diese Fürstl. Respects wegen hoch importirende Sache in dürfftige Consideration zu ziehen, und dabey hoch vernünfftig wohl zu überlegen, wie gar unbillig es fallen wolle, ohne Schuld und ungehört aus seiner Posseßion vel quasi juris sessionis & voti gesetzt zu werden, und dahero durch Dero hoch- und vielvermögende Interposition und beyráthige Vermittelung, vielhochgedachte Fürstl. Gnaden und Dero Fürstl. Hauses sich in so weit mit Ernst anzunehmen, damit ob allerhöchstged. Ihro Käys. Majest. als ein gerechtester Käyser, zu Maturirung der von ob hochged. Sr. Fürstl. Gnaden allerunterthänigst gebetenen Inhibition und Behinderung, und gleichmäßiger Beschützung des offtangezogenen Nieder-Sächsischen possessorii in sessione & voto; ingleichen zu Auffhebung desjenigen, was etwa auf einseitigen Bericht möchte ausgebracht seyn, um so vielmehr möge allergnädigst bewogen, und hiedurch schädliche Mißhelligkeiten unter Fürsten und Ständen, und dahero rührende vielerley Inconvenientien abgewendet werden. Sr. Fürstl. Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr, werden solche hohe danckbehnige Freundschafft, Gunst und geneigten Willen nach allem Vermögen hinwieder bey allen vorstossenden Gelegenheiten zu verdienen, zu verschulden und zu erkennen allemahl gefliessen und eingedenck seyn, und wir verbleiben in schuldiger Devotion, Gehorsam und Dienstgewärtigkeit die Zeit unsers Lebens

Ew. Chur- und Fürstl.

Adjunctum Lit. A. ad N. III. &c. &c. &c.

Gründlicher Beweiß wegen der Seßion des Fürstl. Hauses Nieder-Sachsen auf den Reichs-Tagen zu nächst den im Fürsten-Rath alternirenden Fürstlichen Häusern, als Würtenberg, Pommern, Baaden, Hessen und Mecklenburg.

Anno 1570. hat der Niedersächßische Abgesandte, Hanß von Sandershausen, neben seinen zwey Mit-Gevollmächtigten auf dem Reichs-Tag immediate gesessen, und die Stim-

me

1653. me geführet nach den Badischen Abgesandten Wilhelm von der Leitern, Wigeleus Hundt, Georg Christoph von Rohrbach und Hieronymus Nadeler. 1653.

Anno 1576. wiederum der Nieder-Sächß. Gideon Eglin nach dem Badischen Paul Wonacker.

Anno 1582. hat Hertzog Frantz, der Jüngere zu Sachsen in Person gesessen, und Stimme geführet, nach Hertzog Ulrich zu Mecklenburg.

Anno 1594. hat der Nieder-Sächß. Abgesandte Werner von der Schulenburg gesessen und Stimm geführet, nach den Badischen Gesandten unterschiedlicher Linien.

Anno 1598. wiederum die Nieder-Sächß. Johann Jagemann und Hillebrand Gieseler nach den Badischen Gesandten unterschiedlicher Linien.

Anno 1603. wiederum der Nieder-Sächß. Anthon Streithorst, nach denen Badischen Jacob Pistorius und Johann Heller.

Anno 1613. hat der Nieder-Sächß. Abgesandte Johann Wilhelm Reonobel gesessen und Stimm geführet, nach den Heßischen Abgesandten Otto von Starschedel, Reichard Schäffer und Johan Zobel, ingleichen hat von Anno 1645. biß 1648. zu Oßnabrück der Nieder-Sächß. Gevollmächtigte, D. David Glorin, gesessen und den Friedenschluß unterschrieben, nach den Baadischen Abgesandten beyder Linien ꝛc.

Adjunctum Lit. B. ad N. III.

Gründlicher Beweiß, daß das Fürstl. Hauß Nieder-Sachsen auf allgemeinen Reichs-Tagen von Anno 1570. ohne Mittel vor dem Fürstl. Hause Hollstein die Seßion im Fürsten-Rath gehabt.

Anno 1570. hat der Nieder-Sächß. Abgesandte, Hanß von Sandershausen, vor dem Hollsteinischen Abgesandten, Adam Trotzigern, die Seßion gehabt.

Anno 1594. der Nieder-Sächß. Werner von der Schulenburg vor dem Königl. Dennemarckischen Benedict von Ahlefeld.

Anno 1603. der Nieder-Sächß. Anthon Streithorst und Werner König vor dem Hollsteinischen Henrich Rosenthal.

Daß auf den immittelst Anno 1576. 1582. 1598. gehaltenen Reichs-Tagen, wie auch auf den Friedens-Tractaten zu Oßnabrück, (auf welchen allen die Nieder-Sächß. erschienen, und nechst den alternirenden Fürstl. Häusern nichts minder als Anno 1570. 1594. 1603. 1613. die Seßion unverrücket behalten) jemand von dem Fürstl. Hause Hollstein erschienen, wird aus denen Protocollis, Reichs-Abschieden und Instrumenti pacis Subscription nicht zu ersehen, oder da je ein oder andermahl jemand erschienen, wird dannoch nicht, daß er vor dem Hause Nieder-Sachsen die Seßion im Fürsten-Rath würcklich gehabt, zu beweisen seyn ꝛc.

§. XV.

Vierdte Reichs-Deliberation.

Am $\frac{19}{29}$. April wurde demnach bey dem Reichs Vice-Cantzler Graffen Kurtzen die vierdte extraordinaria sessio gehalten,

N. I. wovon das Protocollum sub N. I. umständliche Nachricht ertheilet; und fande man per majora vor gut, daß unter denjenigen Puncten, welche keine fernere moram leiden wolten, des nächsten über die Materie de Electione Regis Romani zu consultiren seyn solte; Hingegen wäre die Deliberation über den Pommerschen Restitutions-Punct, biß auf die Zurückkunfft des nach Schweden abgeschickten Courirs, zu verschieben. Ob nun wohl hierauf eine Resolution von Schwedischer Seite gefasset, und von Chur-Brandenburg selbst, Inhalts N. II. angezeugt wurde; So wolten dennoch die Chur-Brandenburgischen Gesandten der Sachen noch nicht allerdings trauen, sondern erst des effectus vergewissert seyn: Weßwegen Sie per memoriale sub N. III. Ihro Käyserl. Majest. fernerweit anlangten, die Admißion der Schwedischen Gesandten ad Comitia biß zu würcklich erfolgter Restitution der Pommerischen Lande, in suspenso zu lassen.

Schwedische Resolution wegen der Pommerschen Restitution.

N. II.

Chur-Brandenburgische fernere Vorstellung deßwegen.

N. III.

Was hingegen die Schwedischen Gesandten sogleich darauf in puncto admissionis ad Comitia schrifftlich vorgestellet, ist ob der Anlage sub N. IV. zu ersehen.

N. IV. Der Schwedischen Gesandten Vorstellung in puncto admissionis ad Comitia.

1653. N. I. 1653.

Protocollum den 19/29. Aprilis in Herr Graff Kurtzens Logiment.

Congressus extraordinarius Quartus.

Magdeburg nimmt den Sitz auf der Zwerchbanck.

1) Ist hie zu notiren, daß die Magdeburgischen Herrn Abgesandten bey diesem Congress sich eingefunden, und die Session auf der Zwerchbanck genommen haben.

Und weilen das Auditorium vor dißmahl gar frequens gewesen, so gar, daß es fast am Raum gemangelt, hat das Saltzburgische directorium Anlas genommen, sich des gemachten conclusi zu erinnern und anzuzeigen, daß diejenigen, welche sich bey dem Reichs-Directorio nicht legitimiret hätten, abtreten, oder aber der Execution gewärtigen müsten.

Admission der Secretarien bey Reichs-Tagen

Worauf der Fürstl. Onoltzbachische Abgesandte angezeiget, daß auf gnädigen Befehl Sr. gnäd. Fürsten und Herrn sich einer von dessen Secretariis mit im conclavi befinde, und wolte verhoffen, weil solches beym vorigen Reichs-Tag 1641. zugelassen, und zu nichts anders, als die Continuation und Perfection des Protocolli gemeynet, es werde auch für dißmahl derentwegen keine Difficultät gemachet werden. Darauf das directorium, daß es dem Reichs Herkommen zuwider wäre, repliciret.

Ist wider des Reichs Herkommen.

2) Ward angezeiget, weilen sich von den Gräflichen Abgeordneten, und unter deren Nahmen fast gar viele zugegen finden, gleichwohl die Herrn Grafen insgesamt mehr nicht als drey vota hätten, so würden deren Worthalter billig bey ihrer Session gelassen, auch wäre im Reich je und allewege hergebracht, daß wenn die Graffen in Person bey Consultation sich finden wolten, daß ihnen dazu der accessus ungesperret bleiben müste, aber ihre Deputirte passim und indifferenter zu schicken sey nicht Herkommens.

Gräfl. Abgeordneter Menge einzuschräncken.

Wurde demnach den Gräfl. Abgeordneten angesaget, hinwieder abzutreten, dem die Gräfl. contradicirten, vorwendend, daß es Anno 1641. und vorhero bey allen Reichs-Tagen die Gräfl. Abgesandten, wenns ihnen geliebet, den öffentlichen consultationibus im Fürsten-Rath beygewohnet hätten, begehrten demnach ihre gnädige Herrn Principalen in solchem jure nicht zu turbiren. Dessen gleichwohl ungeachtet repetirte zwar das directorium die vorige Anzeige, die Herrn Gräfl. Abgesandten aber inhärirten ihrem vorigen, und wolten nicht abweichen.

Demnach so fuhr das Saltzburgische directorium fort, und zeigte an, nachdem bey nächst vorgewesenem Congress verschiedene Materien, davon für Eröffnung der Käyserlichen Proposition deliberirt werden könte, in Vorschlag gekommen; so wolte die Ordnung nunmehr erfordern zu berathschlagen 1) circa modum agendi, welche materiæ in pleno, und welche per deputatos. 2) quo ordine eine jede absonderlich vorzunehmen und zu verhandeln sey.

1. Modus agendi 2. Ordo.

Saltzburg. Modus.

Saltzburg vermeinet, daß die Bechtische Sache durch extraordinarios aus den sieben Zahl-Creyßen erkohrne deputatos könne vorgenommen, und so weit als müglich abgehandelt werden, zumahlen dieselbe fürnemlich auf Abrechnung bestehe; die übrigen Materien aber müsten wegen ihrer Wichtigkeit in pleno verhandelt werden, quo ordine aber eine jede vorgenommen werden solte, wollen sie indifferent seyn, und sich den majoribus conformiren.

Ordo.

Bäyern. Modus.

Bäyern so viel die Bechtische Sache anlanget, conformiret sich quoad modum agendi dem Saltzburgischen voto, nicht weniger könte auch des Cammer-Gerichts Sache, weil dieselbe beym Deputations-Tage zu Franckfurt guten Theils ausgearbeitet, durch Deputirte vorgenommen, und ehe etwas darinn geschlossen würde, den Ständen der Verlauff zu ihrer Ratification vorgebracht werden: die übrige Materie aber würde in pleno vorzunehmen seyn: den ordinem aber, so hiebey zu halten, stellet er zu des directorii Gutachten.

Ordo.

Oesterreich. Königs-Wahl.

Oesterreich. Weilen in verschiedenen votis bey vorigem congressu vorkommen, und davor gehalten worden, daß wegen der vorstehenden Königs-Wahl die materia von der Wahl primo loco geendet werden solte, könne es doch anders nicht, als wie es den Reichs-Actis und Actitatis gemäß, und in pleno davon geredet werden, zumahlen alle darüber müssen vernommen werden; gleichwohl sey dieses nicht dahin gemeynet, daß in diesen

1653. diesen Materien, vermittelst vorhergehenden Re- und Correlation ein ordentlich Conclu- 1653.
sum gemacht, sondern nur vorgebracht würde, was ein und anderer Stand dabey zu erinnern habe. Wenn aber die Käyserl. Proposition erst abgeleget, mögen dieselben reassumiret und völlig abgethan werden, jedoch diejenige, so anitzo den consultationibus um bekanter Ursache willen nicht beywohnen können, darüber gehört, und ihre Meynung beyzutragen erfordert werden, jedoch solle durch dieses votum niemand vorgegriffen seyn, sondern auf den Fall, da per majora für besser zu seyn resolvirt würde, daß diese materia coram Deputatis solte verhandelt werden, wolle er sich solches mit gefallen lassen.

Vechtische Sache.

2) Die Vechtische Sache könne per Deputatos aus den sieben Zahl-Creyßen am besten tractiret werden, und sey zumahlen billig, daß denenjenigen Ständen, welche wegen solcher Garnison bißhero die Beschwerungen haben tragen müssen, ihres beschehenen Verlags halber Satisfaction gethan werde; ingleichen könten diejenigen, so zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern noch schuldig seyn, ermahnet werden, den Nachstand beyzuschaffen, und weilen hierinn ohne Gegenwart der Schwedischen zu Einnehmung der Satisfaction-Gelder verordnete Commissarien schwerlich was fruchtbahres pei handelt werden könne, hält er davor, daß mit den allhie subsistirenden Schwedischen Gesandten dahin zu reden, daß die receptores anhero beruffen werden.

Lothringische und Cammer-Gerichts-Sache.

3) Die Lothringische Sache und was derentwegen, ingleichen wegen des Käyserl. Cammer-Gerichts eingekommen, als da seynd der Deputations-Abschied, so Anno 1644. zu Franckfurt eventualiter concipiret, ingleichen der Herrn Cameralium Bedencken mögen zuförderst zur dictatur gegeben, und hernacher davon deliberirt werden.

Das übrige wäre biß nach der Propositon zu verschieben.

Die übrige in Vorschlag gekommene Puncte lauffen alle in die Haupt-Sache, und müssen, weil dabey kein periculum in mora biß nach abgelegter Proposition hinaus gestellet werden.

Magdeburg.

Magdeburg sey zwar bey den vorhergegangenen consultationibus nicht gewesen, daß er auch dannenhero nicht sattsam unterrichtet, was vor materiæ zu deliberiren in Vorschlag gekommen, und was bey einem und andern für monita vorgekommen, keine gründliche Wissenschafft habe; so viel er aber aus dem Oesterreichischen voto judiciren könne, halte er davor, daß wegen Evacuation der Vechte per Deputatos der sieben Zahl-Creyße wohl könne tractirt, aber doch nichts concludirt, sondern von allen vorher in pleno referiret werden.

Vechte.

Wegen der Lothringischen Sache sey er mit Oesterreich gleicher Meynung, jedoch vermeynte er, daß weil jetzo verlaute, daß von der Königin in Schweden die erwartete Declaration wegen der Hinter-Pommerschen Landen Restitution zu Stettin eingelangt seyn solle, und die Gewißheit davon bey heut oder je zum längsten bey der nächst künfftigem Freytag anlangenden Post einkommen werde, daß man biß dahin, also biß ohngefehr gegen Sonnabend die deliberationes einstellen könne, im übrigen conformirt er sich dem Oesterreichischen voto.

Lothringen.

Schwedische Resolution.

Heidelberg beschwehrt sich über Pfaltz-Lauterns turbationes Juris voti.

Heidelberg beschwert sich über Pfaltz-Lautern, daß ihn derselbe in voto fort und fort turbire, begehrt, daß ihm solches das directorium untersagen wolle, daß er davon abstehe; im wiedrigen müste sein gnädigster Churfürst und Herr solches der Käyserl. Majest. klagen.

Redintegratio Collegii.

Verneinet, daß die Seßions-Streitigkeiten und Ergäntzung des Collegii zuförderst und zwar in pleno vorzunehmen seynd, weil sonsten nichts fruchtbarliches in arduis ausgerichtet werden könne, in reliquis sey ihm indifferent, quas materias & quo ordine man tractiren wolle, wenn nur dem Churfürstl. Collegio nicht präjudiciret werde.

Lautern contradicirt.

D. Meisterlin contradiciret diesem voto Nahmens Ihro Fürstl. Gn. Pfaltz-Lautern; remonstrirt multis, daß dessen Fürstl. Gn. zuviel geschehe, und das vermeynte Käyserl. Decretum per sub-& obreptionem, causa neque satis cognita, neque auditis partibus, extrahiret seyn müsse: bittet nochmahls die Sache in pleno vorzunehmen, und nach der Beschaffenheit seinem gnädigen Fürsten und Herrn Pfaltz-Lautern was recht sey und sich gebühren will, wiederfahren zu lassen. Tractetur quidem de electione sed, citra præjudicium Collegii Electoralis.

Königs-Wahl

Simmern, wie vorhin nomine Pfaltz-Lautern.

Teutsche Meister, wie Oesterreich.

Pfaltz-Neuburg, wegen der Vechtischen Evacuation, wie Magdeburg: wegen der Vechte.

1653. Wahl wie Oesterreich, die übrigen Materien könten wohl biß nach der Proposition einen Anstand leiden, und weiln dem Römischen Reich nicht wenig daran gelegen, daß die circuli redintegrirt werden, schlägt er vor, ob nicht auch von solcher Materie in denen extraordinariis sessionibus könne geredet werden. Beschweret sich auch wider Magdeburg, daß derselbige vor seinen gnädigen Fürsten und Herrn aufgeruffen worden. Magdeburg sagt, daß diß eine unnöthige Querele sey, weiln aus allen Reichs-Protocols kund und offenbar sey, daß Magdeburg vor Neuburg gesessen und votiret habe. 1653.

Königs-Wahl. Redintegratio circulorum. Beschweret sich, daß Magdeburg war votiret.

Bamberg, von der Vechtischen Sache, ingleichen von Bestellung des Cammer-Gerichts und was dazu gehöret, könne per deputatos zum füglichsten tractiret werden. Was aber die Wahl und Capitulation anlangt, weiln da dieselbige in publico tractirt werden solte, leichtlich offensiones derjenigen, welche noch nicht den consultationibus beywohnen können, dadurch causirt werden könten, werde auch füglicher fallen per deputatos sie zu tractiren.

Bamberg. Vechtische; Cammer-Gerichts; Königs-Wahl-Sache.

Von der Lothringischen Sache aber müsse propter interesse totius Imperii in pleno consultirt werden.

Lothringische Sache.

Wegen der obärirten debitorum könten die consultationes bis nach beschehener Käyserl. Proposition wohl eingestellet werden. Unterdessen aber wäre auf völlige Integration des Fürsten-Raths zu gedencken, und, wie der Käyserl. Majest. Danck gebühre vor die bißher hierunter angewandte Mühe, so auch nicht ohne Frucht abgangen, Dieselbe unterthänigst weiter zu ersuchen, dabey das beste ferner anzuwenden.

Obærati. Redintegratio Collegii.

Pfaltz-Zweybrück, die Vechtische Sache könne per deputatos fürgenommen, und die ausschreibenden Fürsten, weiln dieselbige, was auf die Schwedischen Satisfactions-Gelder ausgezahlet worden, sonder Zweiffel Wissenschafft haben, dazu gezogen werden; die Lothringische per deputatos: übrige materias, und wie dieselbe zu verhandeln, remittiret er in des löblichen directorii arbitrium.

Pfaltz-Zweybrück. Die Vechtische Sache. Lothringische Sache.

Würtzburg, wie Oesterreich: vornehmlich was den punctum electionis und capitulationis anlanget, iedoch daß man damit in terminis verbleibe, wie es bey den Westphälischen Tractaten die Meynung gehabt, und daß dem Churfürstl. Collegio, der güldenen Bulle, und von vielen Jahren herbrachten Observantz nicht zu nahe getreten würde.

Würtzburg. Königs-Wahl.

Pfaltz-Veldentz oder Lautereck, müsse nur præparatorie von den Materien geredet, und ad evitandam offensionem ex causa absentium nichts conclusive ausgemachet werden. Von der Vechte werde zum füglichsten per deputatos zu reden seyn, welche aus den 7 Zahl-Creysen können genommen, und die Schwedischen receptores zu dem Ende anhero gefordert und mit zugezogen werden.

Pfaltz-Veldentz oder Lautereck. Vechte.

Von der Wahl werde zuforderst propter periculum in mora & instantem terminum primo loco zu reden seyn, damit der Stände dabey versirende jura ohngeschwächet bleiben: weil aber Nachricht erschollen, daß die Tractaten zwischen Schweden und Chur-Brandenburg glücklich sollen geendiget seyn, und bey heute oder nächstkommendem Freytag anlangender Post, davon die Gewißheit sonder Zweiffel arriviren werde, könne die Deliberation biß künfftigen Sonnabend differiret werden. Seine Fürstl. Gnaden und Herr sey nicht gemeynet, den Electoribus an ihrer Gerechtigkeit zu präjudiciren, auch nicht, daß in dieser Materie weiter, als wie zu Osnabrück verabscheidet, solle gegangen werden; Allein es halten sich dieselbe verpflichtet die jura Principum der Gebühr nach mit zu beobachten. Wegen Redintegration dieses löbl. Collegii repetirt er das Bambergische votum, und weiln bereits viele vornehme Fürstl. Häuser herbey gebracht, sey nicht zu zweiffeln, daß auf fernere Interposition der Käyserl. Majest. die noch ermangelnde sich auch bequemen werden.

Königs-Wahl. Redintegratio Collegii.

Wegen der neuen Fürsten repetirte er was im vorigen consessu vorgekommen, daß nemlich dieselbe nicht aufgeruffen werden, bis zuforderst ihre qualificatio der Gebühr nach beygebracht sey.

Neue Fürsten.

Wegen der restituendorum können am füglichsten per deputatos, gleichwie zu Nürnberg geredet, so sich hiebey interessirt finden ihre Gravamina einbringen, und per dictaturam zu des Collegii Nachricht communiciren lassen. Wegen der Lothringischen Sache conformirte er sich denen, welche diese materiam in pleno vorzunehmen

Restituenda. Lothringen.

gut

1653. gut gefunden haben. Bey den obärirten debitoribus erinnere er sich aus dem Instrumento Pacis, daß die Käyserliche Majestät derentwegen Dero Reichs-Hofrath und der Herrn Cameralen Gutachten darüber habe erfordern wollen, falls nun solches bereit geschehen und verhandelt wäre, könte Ihro Majest. durch die directoria solche denen Ständen per dictaturam zu communiciren ersucht werden, daß man sich also bey dieser Materie desto baß finden könte. 1653. obærati.

Worms, Eichstädt, Speyer, abfuerunt.

Straßburg, ratione der Wahl und aller anderer Materien, wie Oesterreich, und mit Fleiß zu verhüten, daß die beyden höhere Collegia nicht committiret, und allenthalben inter Status & Ordines colliſiones verhütet werden. Straßburg.

Sachsen-Altenburg, die Vechtische Sache könne per deputatos tractiret, und des Behufs die Schwedischen Einnehmer anhero erfordert, auch die ausschreibenden Fürsten mit herzugezogen werden. Sachsen-Altenburg. Vechtische Sache.

2) Die Lothringische Sache müsse vorhin ehe man zur Handlung schreitet besser instruiret, und was dazu gehört bey der Käyserl. Majest. und den directoriis eingebracht, denen Ständen per dictaturam communiciret werden. Lothringische Sache.

3) Wegen Verbesserung des Justiz-Wesens könne der Deputirten und Cammer-Gerichts-Assessoren Bedencken zur dictatur gegeben werden, wegen ihres Unterhalts und Präsentation neuer Assessoren könne nicht geredet werden, bis erst die Rechnung von ihnen des Nachstandes halber eingeschicket sey; Was aber das Käyserl. Decret anlanget, darinn befohlen, daß ihnen innerst verwichener Oster-Messe zwey Ziele haben sollen entrichtet werden, dasselbe sey allzuspät und nach geendigter Messe heraus kommen, nichts destoweniger habe er dasselbe seinem gnädigsten Fürsten und Herrn zugeschicket. Justiz-Wesen.

4) Die restituendi können bey Zeiten mit ihrer Nothdurfft einkommen, und dieselbe per dictaturam communiciret werden, die Materie aber müsse bis nach der Proposition differirt werden. Restituenda.

5) Wegen der obärirten Debitoren, wie Pfalz-Lautereck: ebener maßen

6) Wegen der Wahl und 7) wegen Redintegration des Fürstl. Collegii, in specie daß die Streitigkeit, zwischen Chur-Heydelberg und Pfalz-Lautern, so bald als immer möglich, componiret werde. Debitores obærati. Wahl. Redintegratio collegii.

Daß sich 8) die neuen Fürsten qualificiren, und so lange des Rathganges und Votirens enthalten sollten, sey etliche mahl erinnert worden, und billig; mit Begehren, daß sie, ehe solches geschähe, nicht mehr aufgeruffen werden, und weiln er 9) wahrgenommen, daß auch Nassau-Hadamar aufgeruffen werde, da doch derselbe weder introduciret, noch das Fürstl. Collegium, ob demselben ein votum zu verstatten, befragt worden, gleichwohl dem Reichs-Herkommen allerdings zuwider sey, dem Fürstl. Collegio unbefragt neue vota auf und anzunehmen, werde das directorium solches hinführo inacht nehmen, und niemanden, wer deßen nicht kundbahrlich, berechtiget ad votum verstatten. Neue Fürsten. Nassau-Hadamar.

Costnitz wegen der Vechte, wie Altenburg, 2) Cammer-Gerichts-Sachen per deputatos, 3) wegen der Wahl, weiln dabey der Stände jura nicht zu negligiren, könne am besten in pleno gehandelt werden, 4) wegen Lothringen, wie Altenburg, wie die übrigen Materien zu tractiren seyn, stellet er dem directorio anheim. Costnitz. Vechte. Cammer-Gericht. Wahl. Lothringische Sache.

Coburg wie Altenburg. Coburg.

Augspurg wie Costnitz. Augspurg.

Weimar wie Oesterreich, Magdeburg, Lautereck und Altenburg. Jt. wegen Quedlinburg suo loco & ordine. Weimar.

Hildesheim von der Vechtischen Evacuation und Lothringschen Sache per deputatos, wegen der Seßion und noch übriger Alternations-Streitigkeiten, wie Bamberg, wegen der Wahl und was bey der Capitulation pro salute Imperii inacht zunehmen, tractetur per deputatos, und könne man sich gegen das Churfl. Collegium wohl erklären, daß es in diesem löbl. Collegio die Meynung nicht habe ihren juribus zu präjudiciren. Ratione, der obärirten Debitoren tractetur per deputatos; zu des Cammer-Gerichts-Unterhalt habe sein Gn. Fürst und Herr das seinige gegeben; Uebrige tractatus müssen post propositionem vorgenommen werden. Restituendorum gravamina audiantur per deputatos. Hildesheim. Vechtische und Lothringische Sache. Alternations-Sache. Wahl. Obærati. Camer-Ger. Restituendi.

1653. Gotha. Neue Fürſten. Rechte.

Gotha, wegen der neuen Fürſten wie Altenburg: wegen der Rechte, wie Oeſterreich: wegen Lothringen communicentur pro inſtruenda cauſa die dazu gehörige Schrifften: in reliquis, wie Altenburg. 1653.

Paderborn. Wahl. Rechte Lothringen.

Paderborn, wegen der Wahl wie Oeſterreich, 2) wegen der Rechte ſey nicht nöthig zu deliberiren, ſondern die Schuldige zur Bezahlung anzuweiſen, damit die Nothleidende errettet werden: wegen des Lothringers ſey nicht allein dahin zu ſehen, wie Ihm die annoch in Händen habende Veſtungen abzugewinnen, ſondern auch die verübende

redintegr. circulorum Cameralia.

concuſſiones und irruptiones zu ſteuren und zu verwehren, dazu die redintegratio circulorum das dienlichſte remedium, könne alſo de hac materia auch geredet werden. Cameralia können bis nach der Propoſition ſuſpendiret werden, wie auch die übrigen vorgekommenen Materien alleſamt.

Eiſenach.

Eiſenach wie Altenburg, mit Vorbehalt wenn noch mehr Sachen einfallen würden, die celerem expeditionem requiriren, daß auch dieſelbige zu admittiren ſeyn.

Freyſingen.

Freyſingen, wie Oeſterreich.

Culmbach. Wahl. Rechtiſche Sachen. Lothringen. Cammer Ger.

Culmbach wegen der Wahl wie Magdeburg und Altenburg, 2) Rechtiſche Sache tractetur per deputatos, adhibitis Succorum receptoribus; wegen der Lothringiſchen Sache wie Altenburg, wegen des Cammer-Gerichts und aller übrigen Materien wie Altenburg.

Regenſpurg. Rechtiſche Sache.

Regenſpurg, die Rechtiſche Sache per deputatos circulorum und daß die ausſchreibende Fürſten den Bericht einſchicken, was ein oder ander Stand auf die Satisfaction-Gelder gezahlet hat, auch diejenigen ſo noch dazu ſchuldig ermahnen, daß ſie in Abſchlag etliche Gelder zur Hand ſchaffeten, und die Rechtiſche Garniſon davon unterhalten würde; Die Lothringiſche Sache könne in pleno tractirt, der obärirten Debitoren Sache aber, weil ſie zur Juſtitz gehöre, müſſe differirt werden, deſtoweniger aber nicht könne um Communication dieſerwegen eingeholten Bedencken bey Käyſerl. Majeſt. angehalten werden. Wegen der Wahl conformiret er ſich dem Oeſterreichiſchen voto, und wegen Redintegration des Collegii mit dem Lautereckiſchen und gleichſtimmenden.

Lothringiſche Sache. obæratl. Wahl.

Redintegratio. Collegii. Onolzbach. Rechtiſche Sache.

Onolzbach, die Rechtiſche Sache per deputatos circulorum, wobey aber in acht zunehmen, was im Inſtrumento Pacis enthalten, daß nemlich die mora denen morioſis zu Schaden gereichen und dieſelbige alle die daraus erwachſende Koſten abtragen, per conſequens auch was auf die Rechtiſche Garniſon gegangen, erſtatten und bezahlen ſollen und müſſen: Sein gnädigſter Fürſt und Herr habe zu rechter Zeit die Bezahlung verrichtet, könne und wolle derentwegen zu einigen weiteren Koſten ſich nicht verſtehen.

Lothringiſche Sache. Cammer-Gerichte.

Die Lothringiſche Sache und wenn ſie erſt nach Nothdurfft inſtruiret, könne in pleno tractiret werden; Und weiln 3) beym Cammer-Gericht ſich itzo wenig Perſonen befinden, vermeynet er, wenn alle und iede Stände die ordinari Ziele entrichteten, würde

Reſtituenda. Wahl.

man damit wohl auskommen können. 4) Reſtituendorum materia differatur ad ordinarias deliberationes. 5) Wegen der Wahl habe es nicht die Meynung, denen Electoribus zu präjudiciren, es müſte aber auch denen Statibus darin nicht vorgegriffen, ſondern was davon in Inſtrumento Pacis verabſcheidet, ad effectum & obſervantiam gebracht werden, und müſſe die Materie für allen andern zum erſten deliberirt, gleichwohl um angezogener Urſachen willen bis gegen Sonnabend damit eingehalten werden. In allen übrigen wie Altenburg.

Paſſau.

Paſſau, wie Oeſterreich und Straßburg.

Wolffenbüttel. Rechte.

Braunſchweig-Wolffenbüttel. Weil die Materien am erſten vorgenommen werden müſſen, wo periculum in mora ſey, ſo müſſe und könne zuförderſt von der Rechte per deputatos circulorum geredet, und die Schuldige zur Bezahlung angehalten werden, nach Anweiſung des Nürnbergiſchen Haupt-Receſſes, und müſte hiebey billig in acht genommen werden, daß diejenige, welche bis dahero der Rechtiſchen Garniſon den Unterhalt verlegt und verſchaffet haben, indemniſirt werden. Daß die ausſchreibende Creyß-Fürſten und Schwediſche receptores mit herzu gezogen werden, ſey nothwendig. 2) Wegen der Wahl müſſe nothwendig deliberiret werden, ſo vielmehr, weiln bey der vorigen Seßion wahrgenommen worden, daß einige von den Churfürſten zweiffelhafft machen wollen, ob von dieſer Materie in dieſem Collegio zu reden ſich gebühre? Electoribus müſſe billig bleiben, was ihnen vermöge der Reichs-Conſtitutionen gehöret, es müſſen aber

Wahl.

auch

1653. auch den Fürsten ihre jura ungeschwächet bleiben, doch könne auf etliche wenige Tage aus angezogenen Ursachen die Deliberation dieserwegen differirt werden, modo res maneat integra. 3) Bey der Lothringischen Sache sey nicht allein die Restitution der innehabenden Vestung, sondern auch, daß fernere concussiones vermieden werden, in acht zu nehmen, und müsse wegen ihrer Wichtigkeit in pleno tractiret werden. 4) De obæratis agatur post propositionem, interim könne um Communication der diesertwegen eingezogenen Bedencken nachgesucht werden. 5) Cammer-Gerichts-Sache ad punctum justitiæ müsse post propositionem vorgenommen werden, interim zahle ein jeder Stand etwas zu Unterhalt der præsentium assessorum. Von Präsentation mehrerer Assessoren sey vergeblich zu reden, ehe der Unterhalt zuwege gebracht, differatur igitur ad ordinarias deliberationes. 6) Redintegratio circulorum sey nöthig; es werde aber ein jeder Creyß hiebey zu thun wissen, was ihm vermöge der Reichs-Constitution und Executions-Ordnung gebühret. 7) Wegen Ergänzung des Fürstlichen Collegii wie Lautereck.

1653.

Lothringen. Obærati. Cammer-Gerichts-Sache. Redintegratio circulorum. Redintegratio collegii.

Trient, wie Bamberg.

Braunschweig-Zell. Es seyn 2. regulæ, darnach die vorgeschlagene Materie examiniret und discerniret werden müssen, nemlich daß 1) diejenigen Materien in denen extraordinariis deliberationibus vorgenommen werden sollen, wobey periculum in mora. 2) Daß dabey prácavirt werde, daß die bishero von den Reichs-Ständen geführte Intention, nemlich die Schweden neque per directum, neque per indirectum von den consultationibus zu excludiren, nicht lädirt werde: hiernach nun Materien zu examiniren, ergiebt sichs, daß zuförderst von der Vechtischen Evacuation per deputatos mit Zuziehen der Commissarien könne und müsse geredet werden, und daß den bishero indebite Gravirten gleich gegen ungleich geschehe, in acht genommen werde. Die Lothringische Sache werde cunctando von Tage zu Tage ärger, sey derowegen gut, wann erstlich die dazu benöthigte Nachricht, vornemlich aber das Memorial, darauf sich die Lothringische Resolution an die Käyserl. Majest. beziehet, communiciret werde, diese Sache zum förderlichsten vorzunehmen, und zwar in pleno. Was bey der Wahl zu thun, müsse propter periculum nicht lange differirt werden, jedoch könne man den Anstand bis gegen Sonnabend, modo omnia maneant integra, um angehörter Ursachen willen nachgeben, und will sich desfalls den Magdeburgern und Gleichstimmenden conformiren. Wegen Redintegration des Collegii beziehet er sich aufs Lautereckische votum. Die materia restituendorum; Debitorum obæratorum; Cammer-Gerichts-Sache gehören zur Haupt-Sache und können ohne Offension der abwesenden Stände nicht verhandelt auch nichts fruchtbarliches darinn concludiret werden, seyn derowegen bis nach der Proposition zu differiren, unterdessen aber werde ein jeglicher Stand zu Erhaltung des Justiz-Wesens, was er schuldig, so viel möglich beyzutragen wissen. Was wegen der neuen Fürsten und derselben desiderirten Qualification vorkommen, darinn conformiret er sich dem Altenburgischen voto.

Vechtische Sache. Lothringische Sache. Wahl. Redintegratio collegii. Restituenda; Obærati; Cammer-G. Neue Fürsten.

Brixen wie Oesterreich. Brixen.

Braunschweig-Grubenhagen, wie Zell. Br. Grubenhagen.

Basel, wie Straßburg und Oesterreich, und müste nothwendig von der Capitulation mit Zuziehung aller Stände geredet werden, weiln ja ohnstreitig, daß keine leges fundamentales sine adsensu omnium ordinum Imperii können gemacht werden. Basel. Wahl.

Erinnert dabey wegen der Grafschafft Pfirt, daß derentwegen seinem gnädigstem Fürsten und Herren versprochener maßen Satisfaction geschehe. Pfirt.

Braunschweig-Calenberg, wie Zell. Br. Calenberg.

Lüttich, wie Hildesheim. Lüttich.

Mecklenburg, wie Braunschweig und vorsitzende gleichstimmige, mit Erinnerung, daß bey Redintegrirung des Collegii studiosè prácaviret werde, daß nicht neue turbæ entstehen, alludire hiemit auf Hollsteins begehrte Alternation. Item wegen Güstrow und Ratzeburg. Mecklenburg. Redintegratio collegii.

Oßnabrück, wie Oesterreich. Oßnabrück.

Würtenberg, wie Lautereck. Würtenberg.

Münster beziehet sich auch auf das eingebrachte Memorial wegen Vechte; wie Münster. Vechte.

Oester-

1653. Wahl.

Oesterreich wegen der Wahl; wegen des Cammer-Gerichts, wie Bamberg; wegen der Creyß-Verfassung, wie Pfaltz-Neuburg. Im übrigen, wie die Braunschweigische. 1653.

Baaden-Baaden. Decretum alternationis. Cammer-G. Wahl.

Baaden-Baaden protestiret wegen des gegebenen Käyserlichen Bescheides in puncto alternationis, daß er demselben zwar vor dießmahl sich accommodiren, damit aber seinem Rechte nicht präjudiciren wolle; urgiret vor allen des Cammer Gerichts Ersetzung und Unterhalt. So viel die Wahl anlanget, könne davon propter periculum, quod est in mora, wohl förderlichst doch in pleno dergestalt geredet werden, daß man sich allewege in den terminis des Friedens-Schlusses behalte.

Chur. Wechte. Lothringen. Cammer-Gericht. Wahl. Pommern. Schema alternationis.

Chur, wegen Wechte, wie Braunschweig und Gleichstimmige; wegen der Lothringischen Sache cum majoribus; Wegen des Cammer-Gerichts, wie Bamberg; wegen der Wahl wie Oesterreich mit dem monito, daß dem Churfürstlichen Collegio nicht zu nahe getreten werde.

Pommern. Redintegretur ante omnia Collegium, weiln sonst alle deliberationes vergeblich und umsonst: das schema der alternirenden Fürsten habe er zwar sub spe rati angenommen, bedinget sich aber, daß wenn sein gnädigster Churfürst und Herr, ratione Pommern, darein nicht willigen wolte, daß er daran nicht wolte gebunden seyn. Chur-Heydelberg und Pfaltz-Lautern möchten durch freundliche Mittel entschieden werden.

Wahl. Schwedische Resolution. Wechte. Lothringen. Cammer-G. Obærati. Restituenda.

Was die Wahl anlanget, könne er geschehen lassen, daß mit solcher Bescheidenheit darüber deliberiret werde, daß dem Churfürstlichen Collegio kein Eingriff geschehe. Ohne sey es nicht, daß Nachricht eingelauffen, als solten die zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg bishero geschehene Differenzien verglichen seyn: es würde aber bey heute ankommender Post ein mehrers davon zu vernehmen seyn; um deswillen er wohl geschehen lassen könte, daß die Consultation von dieser Materie auf ein paar Tage differirt würde. Wegen Wechte könne per deputatos, auch von der Lothringischen Sache geredet werden, wenn erst die dazu benöthigte Schrifften und Memorialien communiciret worden; Wegen des Cammer-Gerichts, ingleichen wegen der obærirten Debitoren, und dann wegen der restituendorum wie die Braunschweigischen.

Fulda. Hessen-Cassel. Wahl.

Fulda. In omnibus wie Oesterreich und die majora.

Hessen-Cassel. So viel die Wahl anlanget, könne davon zwar, und am füglichsten in pleno geredet werden, und werde ad evitandas collisiones gut seyn, mit den Churfürsten und Dero Gesandten sich darüber vorher zu vernehmen. Mittlerweile consentiret er, daß die Consultation um angeregter Ursache willen auf ein paar Tage differiret werde. In allen übrigen aber cum majoribus.

Kempten. Hessen-Darmstadt. Elwangen. Berchtolsgad. Sachsen-L. Wechte. Wahl. Prünn. Leuchtenberg. Prälaten. Cammer-G. Circuli. Schwäb. Gr. Wetter. Gr. Wahl. Cammer-G. Fränckis. Gr. Saltzburg. Wahl.

Kempten wie Oesterreich.

Hessen-Darmstadt wie Cassel.

Elwangen. Abfuit.

Berchtolsgaden cum majoribus.

Sachsen-Lauenburg: Wegen Wechte per deputatos; von der Wahl differatur quidem deliberatio ad paucos dies, aber hernacher tractetur sine mora. In ceteris cum majoribus.

Prünn wie Oesterreich.

Leuchtenberg, wie Oesterreich und Bäyern.

Prälaten: Wegen der Wahl wie Oesterreich, Weymar und Gotha. Von Justitz-Wesen tractetur per deputatos ordinarios. Tractetur etiam in præliminaribus von Restitution der Schwäbischen Creyß-Matricul.

Schwäbische Graffen: cum majoribus.

Wetterauische Graffen: materia electionis tractetur ante omnia & quidem in pleno. Wegen des Cammer-Gerichts müste consultatio um Beförderung der Justitz nicht differiret werden. In ceteris cum majoribus.

Fränckische Graffen: cum majoribus.

Saltzburg. Wahl.

Saltzburg concludiret:

Der punctus Electionis Regis Romani & capitulationis sey zwar zum ersten und in pleno vorzunehmen, mit der Verwahrung, daß solches dem Churfürstl. Collegio an seinen Rechten unnachtheilig sey, gleichwohl auch dem Fürstlichen Collegio an seinen juribus und immunitatibus nichts präjudiciret werde, und daß über diese vorbereitliche Con-

1653. Consultation den abwesenden Ständen nach Eröffnung der Käyserlichen Reichs-Tages-Proposition ihre vota beyzutragen reserviret bleiben sollen; jedoch aus den in votis angezogenen Ursachen, damit bis auf nächstkünfftigen Samstag zu warten. 1653.

Die Vechtische Sache solle per deputatos aus den 7. Zahl-Creysen gleichfalls ohnverlängt für die Hand genommen, und die allhie anwesenden Königl. Schwedischen Gesandten, die hierzu deputirten Schwedischen liquidationis commissarios ohneinstellig hieher zu erfordern, erinnert und was also bey dieser Deputation verhandelt, folgends in pleno referiret werden. Vechtische Sache per deputatos.

Die Lothringische Sache betreffend, daß um die noch ermangelnde Schrifften gehöriger Oerter nachgefolget, und alsdann die vorgebrachten Beschwerungen in pleno sollen tractiret werden. Lothringische Sache.

Die Cammer-Gerichts- und Justitz-Sache aber als ein Hauptwerck bis nach eröffneter Reichs-Tags-Proposition zurück gestellet, und alsdenn suo loco & ordine in gebührende Consultation gebracht, immittelst aber die auf dem An. 1643. zu Franckfurt gehaltenen Reichs-Deputations-Tage derentwegen verfassete Bedencken, wie nicht weniger von gesamten Ständen Ihro Käyserl. Majest. wegen des Reichs-Hof-Raths eingegebenes Memorial per dictaturam communiciret, unterdessen gleichwohl vom Unterhalt der noch vorhandenen Cammer-Gerichts-Personen geredet werden solle. Cammer-Gerichts-Sache wird nach der Proposition ausgesetzet.

Punctus restituendorum und creditorum entweder bis nach der Reichs-Tags-Proposition, oder bis man dazu bessere Zeit und Gelegenheit haben wird, aufzuschieben; Inzwischen des Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts Gutachten, so wie bereit bey der Landwehren, gleichergestalt per dictaturam zu communiciren, oder da die ermangelten, Ihro Käyserl. Majestät um deren Abforderung zu ersuchen. Restituenda & obtrati sind auszusetzen.

Wegen Erörterung der Seßions-Streitigkeiten und Ergäntzung des Fürstlichen Collegii Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst anzulangen, daß Sie deren Beförderung Ihro weiters allergnädigst befohlen seyn lassen wolten. Ergäntzung des Collegii soll von Käys. Maj. gebeten werden.

N. II.

Extract

Aus dem Churfürstl. Brandenburgischen Rescripto an Dero Gesandte nach Regenspurg unterm dato Cölln an der Spree den 14/24 April 1653. abgelassen.

Communic. von den Churfürstl. Brandenburgischen Abgesandten.

So viel sonsten den Zustand der jetzigen Tractaten zu Stettin betrifft, da thun Wir euch mit diesem Bericht, daß es ja endlich so weit kommen, daß die Königl. Schwedischen Commissarii den unsrigen die conditiones über die Licenten heraus gegeben, und sich endlich, nach gefaßter Unterredung, dahin erboten, daß sie alles, was abgeredet und von Zeiten zu Zeiten geschlossen worden, unterschrieben, versiegeln, und am 18/28 hujus gegen einander auswechseln und den folgenden Tag als den 19/29 desselben zur Ratification nacher Schweden und anhero schicken, und dabey den terminum evacuationis & retraditionis auf den 1/11 Jun. bestimmet haben wollen, wie ihr solches alles aus ihrer Relation und Unserer ertheilten Resolution mit mehrern vernommen, und so wohl Ihro Käyserl. Majestät und dem Churfürstlichen Collegio, als den übrigen Ständen davon Part geben könnet. Wir müssen nun erwarten, und zu dem lieben Gott hoffen, daß, wann sie ihrem gethanen Versprechen nachkommen, und ein Genügen leisten wollen, die so lange gewährten Tractaten dermahleins zu erwünschter Endschafft gerathen, und der Friede so vielmehr dadurch befestiget, und alle Reichs-Handlungen alsdann und in Gegenwart der Schwedischen Abgesandten alldort desto besser ihren Fortgang und gedeyliche Abhelffung erlangen werden, wozu der Allerhöchste seine väterliche Gnade mildiglich verleihen wolle. Ihr habt sonsten auch der Schwedischen Commissarien Suchen und der unsrigen habende Gedancken ersehen, was sie ratione admissionis ad comitiales sessiones begehren, und ihnen geantwortet worden. Nun sehen Wir anders nicht, als daß die Sache allerdings noch im vorigen Stande ist, ausser, daß Wir so viele Hoffnung haben, weil ein gewisser terminus gesetzet worden, es werde alsdenn die Retradition erfolgen. Wollen derowegen in keinen Zweiffel setzen, sondern der gewissen Zuversicht leben, es werden weder der Königl.

Brandenburg berichtet an seine Gesandten:

Daß die Tractaten wegen Pommern den 18. April. st. v. 28. April. n. st. sollen ausgewechselt werden.

Wegen Schwedens sessionis in comitiis ist die Sache noch in statu

1653. quo zu lassen, indem Brand. nur Hoffnung hat. Würde und Lbd. zu Schweden Gesandte, vielweniger die sämtlichen Stände bey Ihrer Käyserl. Majest. anhalten, daß man sie wegen blosser Ernennung dieses termini, und vor Wiederankunfft des Couriers, solte admittiren lassen, sintemahl Wir dadurch keine genugsame Sicherheit der künfftig erfolgenden Prästation haben, sondern bis dieselbe würcklich erfolget seyn, allstets in Besorgniß bleiben müssen. Im Fall nun solches nicht beschiehet, sondern die Schweden zusamt den Ständen gutwillig zu acquiesciren, und der Zeit erwarten würden, so habt ihrs auch allerdings dabey bewenden zu lassen: Wie nicht weniger da ihr vernehmen sollet, daß es von den Schwedischen solte prätendiret werden, welches mit möglichstem Glimpf an allen dergleichen Orten zu decliniren, und allen Fleiß, daß es nicht gewilliget werde, sondern bey dem einmahl gefaßten Schluß verbleiben möge, anzuwenden. 1653.

Wird also wohl niemand noch um die Admißion anhalten.

N. III.

Der Chur-Brandenburgischen Gesandten Memorial, die Pommersche Restitutions-Sache betreffend.

Dict. Ratisbonæ sub direct. Moguntino 23 April. / 3 May. 1653.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Käyserl. Majest. wird ohne weitläufftiges Wiederholen zur Gnüge bekandt seyn, was für grosse Widerwärtigkeit, Schaden und Ungelegenheit, wegen der bey vier Jahren nach getroffenen Friedens-Schluß vorenthaltenen Hinter-Pommerschen Lande, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unser allergnädigster Herr, erdulden und ausstehen müssen, dadurch Ew. Käyserl. Majest. bewogen worden, auf eingekommenes Gutachten der sämtlichen Reichs-Stände, in einem ausführlichen Schreiben (so dem Friedens-Schluß conform ist) der Königin in Schweden beweglich zu Gemüthe zu führen, daß die Vorenthaltung sothaner Lande nicht für Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. Particular-Interesse, sondern für eine gemeine Reichs-Sache zu halten sey, darin salus & publica quies totius Imperii, als der Effect und Befestigung des gemeinen Friedens-Schlusses, bestehe. Welche Ew. Käyserliche Majestät Intention, als Sie den Schwedischen Commissariis zu Stettin kund worden, hat sie den Effect erreichet, daß die Schwedischen Comissarii einen terminum zur Restitution gegen den $\frac{1}{11}$ Jun. angesetzet. Haben demnach Seine Churfürstliche Durchl. nicht vorüber gekönt, zu Bezeigung Dero unterthänigsten schuldigsten Devotion und Zuneigung Ew. Käyserlichen Majestät für Dero unausgesetzte Käyserliche Affection und Recht-liebendes Gemüth allerunterthänigsten und gehorsamsten Danck zu sagen, Dieselbe abermahl unterthänigst bittende, daß, gleichwie Ew. Käyserliche Majestät höchstrühmlichst bey dieser schweren Restitutions-Sache den Anfang gemacht, Sie geruhen ferner die Hand darüber zu halten, dahin Sie durch das neuliche Reichs-Gutachten und Schreiben an die Königin in Schweden gerichtet, und wie Dieselbe auch sonst eine allgemeine Reichs-Sache, derer sich die sämtlichen Reichs-Stände zugleich mit anzunehmen haben, ist, allergnädigst zulassen, und vermittelst Ew. Käyserlichen Majestät höchstrühmlich respectirlicher und nachdrücklicher Authorität, Seiner Churfürstlichen Durchl. zu völliger Beruhigung und Restitution der Hinter-Pommerschen Lande, nach Inhalt des Frieden-Schlusses allergnädigst zu verhelffen. Welche Käyserliche hohe Gnade Se. Churfürstliche Durchl. wohl nimmer vergessen, sondern vielmehr darob seyn werden, Dieselbe nach aller Begebenheit und Dero äusersten Vermögen in unausgesetzter Treu Zeit Lebens zu verdienen. Womit zu Ew. Käyserl. Majestät ꝛc.

Schweden hat auf das Käyserliche Schreiben einen terminum restitutionis den 1. Jun. st. v. 11. Jun. n. st. angesetzet.

Wofür sich Brandenburg bedanckt, und dabey bittet, die Sache annoch in vorigem Zustande zu lassen, und ihm also zu volliger Restitution zu verhelffen.

Regenspurg, den $\frac{22}{2}$ Apr. / May An. 1653.

Churfürstliche Brandenburgische Räthe und Abgesandte.

No. IV.

Der Schwedischen Gesandten Vorstellung in puncto admissionis ad Comitia.

Allergnädigster Herr,

Schweden hat zwar verhofft, Ob wir wohl in dem gäntzlichen Zuverlaß gestanden, nachdem nunmehr gewisser glaubwürdiger Bericht von den zu Stettin, vermöge Instrumenti Pacis, zu Bestimmung

1653. mung der Gräntzen in Pommern, zwischen dem Königl. und Churfürstl. Anthell und Abhelffung anderer geringerer Sachen veranlasseten, und nunmehr durch göttliche gnädige Verleihung den $\frac{9}{19}$ April. hauptsächlich geschlossenen Tractaten, einkommen, also auch, daß ein terminus zur Evacuation und Tradition der Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zustehenden Lande, unanimi dominorum Commissariorum utriusque partis consensu, beliebet, es werde nunmehr alles, was bishero bey währenden Tractaten vorgelauffen, und etwa auf der einen oder andern Seiten ungleiche Gedancken erwecket, aus den Augen gesetzet, in Vergessenheit gestellet, und also die nunmehr zugeheilten Wunden, durch unbefugte und ungegründete Beschuldigungen, nicht aufs neue aufgerissen seyn worden, so müssen wir doch mit Verwunderung anjetzo vernehmen, daß die anwesenden Churfürstl. Herren Abgesandten sich unterstanden, abermahlen eine neue Auflage wider Ihro Königl. Majest. zu Schweden, unsere allergnädigste Königin, zu ersinnen, und, in einem Memorial ad dictaturam veranlasset, und also ad nostram notitiam kommen, zu übergeben, und über Dero competirendem, und mit höchstem Unfug bishero gestrittenem jure Comitiorum noch ferner zu arbitriren, maßen sie darinnen zuförderst über die Widerwärtigkeit, Schaden und Ungelegenheit, so Ihro Churfürstl. Durchl. wegen der bey vier Jahren, nach getroffenen Friedens-Schluß vorenthaltenen Hinter-Pommerschen Landen, erduldet und ausgestanden haben soll, affectate exclamiret, und dafür gehalten, daß Ew. Käyserl. Majestät auf eingekommenes Gutachten der sämtlichen Reichs-Stände abgelassenes Schreiben (so ihrer Meynung nach dem Friedens-Schluß conform) darinnen Ihro Königliche Majest. zu Schweden, unserer allergnädigsten Königin, beweglich zu Gemüth geführet, daß die Vorenthaltung solcher Lande nicht für Sr. Churfürstl. Durchl. Particular-Interesse, sondern für eine allgemeine Reichs-Sache zu halten, worauf salus & publica quies totius Imperii, als der effectus und Befestigung des gemeinen Friedens-Schlusses, bestehet, die Operation gehabt, daß die Königl. Commissarii zu Stettin, so bald ihnen diese Ew. Käyserlichen Majestät Intention kund worden, einen terminum zur Restitution gegen den $\frac{1}{11}$ Jun. angesetzet, mit fernerer Bitte, die Sache in dem Zustande, dahin sie durch das neulichste Gutachten, und an Ihro Königliche Majestät gerichtete Schreiben gerathen, zu lassen, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu völliger Beruhigung und Restitution der Hinter-Pommerschen Lande zu verhelffen.

1653. es würden, nachdem es mit Brand. in den Tractaten einig, und ein terminus evacuationis anberaumet worden, alle Streitigkeiten aufhören;

Allein Brand. fahret fort über das jus comitiorum zu arbitriren.

Narratio des Brandenburgischen Memorials.

Nun sind wir nicht gemeynet, uns mit denselben, oder sonst jemanden anders, dieser Sachen halber, allhier weiter einzulassen, sondern müssen nur blosser Dinge pro evidentia facti & nuda informatione, kürtzlich ein und anders repräsentiren, mit dem allerunterthänigsten Suchen, daß solche unsere Remonstration, gleichwie dem Chur-Brandenburgischen Memorial wiederfahren, zu aller Churfürsten und Stände notitiæ per dictaturam gebracht werde.

Hierwider thut nun Schweden seine Remonstration.

Und zwar 1) können wir nicht befinden, ob den Herren Brandenburgischen Abgesandten bey der per amicabilem compositionem abgerichteten Commißion und jetzo Gottlob gäntzlich verglichenen Sache, also, daß es an der Ratification der hinc inde abgefaseten Recesse, ermangelt, wohl angestanden, eine so bittere Klage, welche doch in unserer wider der Herren Brandenburgischen im Jan. dieses Jahrs unbefugte anzügliche Beschwerungs-Schrifft übergebenen apologia solide abgelehnet und hintertrieben, indigne zu Ihro Königlichen Majestät Tort, jetzo zu wiederholen; Ew. Käyserliche Majest. und die sämtlichen höchst- und hochlöblichen Reichs-Stände, ja die gantze Welt, wollen wir davon, ob zu Erweckung guten Vertrauens dienlich, cicatricem jam obductam novis aculeis zu refriciren, urtheilen lassen.

Quoad 1. Fortführung der Beschwerung ist unbillig.

So mögen wir auch 2) nicht wissen, qua fronte die Herren Chur-Brandenburgischen Abgesandten die Zeit a concluſa pace, bis auf den beschlossenen Nürnbergischen Haupt-Receß, in ihr computum der vier Jahr hinein rücken können, alldieweil Reichskündig, daß dafern Hinter-Pommern zugleich mit allen andern von der Cron Schweden hier und dort im Reich occupirten Orten alsobald zu restituiren, selbiges nicht eher, als man den Nürnbergischen Schluß effectuiret, zu hoffen gewesen wäre. Was die übrige Zeit a dato concluſi tractatus Norimbergenſis betrifft, wollen wir gleichergestalt nicht wiederholen dasjenige, ſso Ew. Käyserl. Majestät wir vermittelst eines Memorials und Deduction den 6. Jun. verwichenen Monats Febr. st. n. allerunterthänigst remonstriret

Quoad 2. Computum der 4. Jahre ist falsch.

1653. haben, daß die Verzögerung der Pommerſchen Tractaten, theils aus der Sachen eigenen Beſchaffenheit und Umſtänden, theils auch wegen der von Chur-Brandenburgiſcher Seiten eingeſtreueten Difficultäten, ihren rechten Urſprung hat. 1653.

Licent-Punct anlangend, iſt Brandenburg in mora.

Was aber den Licent-Punct in ſpecie betrifft, weil die Chur-Brandenburgiſchen Miniſtri denſelben zu beſtreiten eine geraume Zeit zugebracht, ſo wollen Ew. Käyſerl. Majeſt. wir hiemit allerunterthänigſt gebethen haben, Sie geruhen nicht allein das Inſtrumentum Pacis, und die darüber ſo wohl von Ihro Königl. Majeſt. zu Schweden ſelbſt, bevoraus den 5. Junii, als auch Dero Miniſtris, ſonderlich de dato Wien den $\frac{2}{12}$. May des nächſt verwichenen 1652. Jahrs gethane ſchrifftliche Remonſtration in reiffe Conſideration zu nehmen, ſondern auch dabeneben Dero zu Münſter und Oßnabrück geweſener Plenipotentiarinorum Protocolla, ja dieſelbe auf ihre eigene Gewiſſen befragen laſſen, was in dieſer Sache paßiret, und ob nicht von wegen Ihrer Kön. Maj. und der Cron Schweden die Licenten über gantz Pommern in ſatisfactionem ſind gegeben und concediret worden. Wir ſind verſichert, daß daferne beyderſeits ſowohl Käyſerl. als Königl. auf ſelbigen Tractaten geweſene Plenipotentiarii alle noch im Leben wären, und von Ihrer Königl. Majeſt. confrontiret werden ſolten, ſie auf ihre Conſcientz nicht anders ſagen könten. Daß die Chur-Brandenburgiſchen Miniſtri, da von der Satisfaction geredet und geſchloſſen worden, ſo zu ſagen ſtill geſchwiegen, und dieſes momentum tractandi hinſtreichen laſſen, kan man Königl. Schwediſcher Seite nicht dafür, ſondern läſſet es an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, indem man aber auf Chur-Brandenburgiſcher Seiten ſich der zu Oßnabrück und Münſter anweſenden Churfürſten und Stände Geſandten Interceßion und Recommendation bey der Königl. Schwediſchen Legation, um Abſtehung des juris telonii ultra loca ceſſa, auf unterſchiedliche mahl bedienet, daß Sie die Chur-Brandenburg. auch einige atteſtata in præjudicium dieſes §phi de teloniis &c. expracticiret, und dann auch Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ſelbſt Dero geheimen Rath, Hr. Kleiſt, an Ihro Königl. Majeſt. unſere allergnädigſte Königin, um Remittirung dieſes juris, ſtracks nach geſchloſſenen Frieden nach Stockholm abgeſandt haben, damit wird ja bezeuget und kund gethan, daß ſie keinen feſten Grund in Inſtrumento pacis, wider die Licenten in Hinter-Pommern ſich zu getröſten gehabt. Ihro Königl. Majeſt. haben gleichwohl, zu Bezeugung Ihrer friedliebenden Intention, ſchon Anno 1650. gegen den von Kleiſt (wie der hier anweſende Chur-Brandenb. Geſandte, Herr Krackau, zu Prag von ſich ſelbſt bekannt hat, und ohne das notorium iſt) die Participation der Helffte von den Licenten, wie ſie jetzo acceptiret iſt, vorgeſchlagen. Da er, Herr Krackau, zu Prag gefraget worden, warum Ihro Churfürſtl. Durchl. dieſelbe offerirte Participation damahl nicht acceptiret, gab er zur Antwort: Ihro Käyſerl. Majeſt. Miniſtri hätten ſich aufs hefftigſte dawider geleget, ſo daß Ihro Churfl. Durchl. dadurch bewogen worden, Sich für das mahl in die Participation nicht einzulaſſen: zu Prag aber, und nachdem Ihro Churfürſtl. Durchl. nach Berlin gelangt, und die offerirte Participation zu acceptiren einmahl endlich reſolviret, hat es geheiſſen, daß Sie ſolches zu thun nun entſchloſſen, nachdem es vermercket wäre, daß man hieroben nicht ſo ſehr auf die Compoſition dieſer Sachen, als wie Ihro Königl. Majeſt. und der Churfürſt aneinander committiret werden möchten, geſehen hätte. Da nun dem alſo, und Ihro Churfürſtl. Durchl. dieſe Reſolution zu Prag gefaſſet, Ihro auch wohl bewuſt, daß der Reichs-Tag verhanden, und da Sie Dero Geſandten wider unſere Adminiſtration zu arbeiten inſtruiret, ſo wäre wohl das beſte und zu Gewinnung der Zeit das ſicherſte geweſen, daß Sie entweder im Anfang und medio Novembris des nächſt vergangenen Jahrs zu Prag gegen die alda anweſenden Käyſ. Miniſtros, oder auch ſtracks nach Ihrer Rückkunfft nach Berlin, und nicht erſt den 24. Januar. ſtyl. ver. hujus anni, die Apertur mit welchen Conditionen ſie die Participation annehmen wolten, gethan hätten, weil den Chur-Brandenburgiſchen wohl bewuſt, daß die Schwediſchen Commiſſarii auf ſolche conditiones, ſo biß dahero nicht in Vorſchlag gekommen, nicht inſtruiret geweſen, ſondern Ihrer Königl. Majeſt. nothwendig davon Part geben, und Dero ordre und Reſolution hierüber einholen müſſen, die Königl. Commiſſarii haben auch alſobald den andern Tag, nemlich den 25. Januar. Ihrer Königl. Majeſt. in anteceſſum ſchrifftlich davon Bericht gethan, und dabey vermeldet, daß der Secretarius Commiſſionis mit völliger Information innerhalb wenig Tagen nachkommen ſolte: ſintemal er, der Secretarius, den 6. Februar. von Stettin über Land durch

Meck-

1653. Mecklenburg, Hollstein und Dännemarck, nach Stockholm sich auf den Weg begeben, in Hoffnung, daß er ungefehr den 25. oder 26. dito Stockholm solte erreichen können, er ist aber erst den 3. Mart. styl. vet. dahin gekommen, Ihro Königl. Majest. nachdem sie die Präliminär-Information vom 25. Jan. erhalten, haben alsobald darauf den 12. Febr. præliminariter und solcher Gestalt geantwortet, sowohl an die Commissarios in Pommern, als auch an uns hier, wie die Extract und Beylagen A. B. ausweisen, daß ein jeder daraus Ihro Königl. Majest. willfährige Intention zum Schluß hat verspühren können, und daß sie nur eintzig und allein auf des Secretarii Pascovii Ankunfft, damit sie sich über alles genugsam resolviren möchten, warteten, so bald er auch, wie gesagt, den 3. Mart. ankommen, haben sie nach reiffem Uberlegen dieser gantzen Sache und aller Umstände sich so erkläret, und deren Commissarien in Pommern instruiret, daß die Chur-Brandenburgischen zu selbigen Tractaten verordnete Commissarii keine grosse Dispute weiter von nöthen gehabt, sondern die Königl. Resolution fast in allem acceptiret haben. 1653.

Quoad. 5. Wird die Richtigkeit des Gutachtens der Stände angefochten.

Wohin sonsten 3) hieneben das von etlichen Reichs-Ständen auf Ihro Churfürstl. Durchl. von Brandenburg im Martio dieses Jahres wider die Königl. Commissarien zu Stettin eingesandte schrifftliche Beschwerung erhohltes Gutachten ausgeschlagen, ist bekand, also, daß es allhier nicht wiederhohlet werden darf, und lässet man jetzo es dahin gestellet seyn; müssen aber dabey anstehen, weil die Reichs-Stände und deren Abgesandte nicht alle convociret, noch in loco ordinario consultiret, überdieß das Fürstl. Collegium damahlen nicht ersetzet gewesen, auch jetzo nicht redintegriret ist, also daß darinnen mehr als zwantzig vota abgangen, die Reichs-Städte auch ihre vernünfftige Gedancken von andern restituendis, um derentwillen doch keinem, so Restitution zu thun schuldig, sein votum und Session gehemmet, ins Mittel gebracht, ob und wie weit es die Krafft eines im Nahmen der sämtlichen Reichs-Stände eingeholeten Bedenckens haben können.

Quoad. 4. Wird wegen des abgelassenen Schreibens das Brandenburgische præsuppositum de Pomerania mox restituenda widerlegt.

Was auch 4) Ew. Käyserl. Majest. an Ihro Königl. Majest. zu Schweden, der Pommerschen Restitutions-Sache halber, schrifftlich wollen gelangen lassen, stellen Ew. Käyserl. Majest. allergnädigst Gutbefinden auf einer, zu Ihrer Königl. Majest. Beantwortung auf der andern Seiten allerunterthänigst und lediglich anheim, setzen aber auch hiebey zu allergnädigstem reiffen Nachsinnen, ob das præsuppositum, welches auf Angeben der Herrn Brandenburgischen, so wohl ins Gutachten, als das abgegangene Schreiben hinein gerücket, ob wäre Ihro Königl. Majest. mox post conclusam & ratificatam pacem, die Tradition obberegter Lande absque exceptione zu thun verbunden, dem Friedens-Schluß conform, zumahlen die adverbia temporis, mox, confestim, statim, welche die Herrn Brandenburgischen in ihren vorigen zur Gnüge wiederlegten Schrifften, Ihrer Königl. Majest. actiones dadurch verhaßt zu machen, öffters gebraucht, bey dem art. 10. da von Ihro Königl. Majest. Satisfaction und einer Theilung der Hinter-Pommerschen Lande geredet wird, wie solche wohl in art. 11. bey Halberstadt und Minden geschehen, nicht zu finden, ja dahin auch gar impertinenter eingerücket, und absque contradictione nicht zuzulassen, zumahlen die Restitution der Pommerischen Lande ohne Abrichtung der in art. 10. beliebten Vergleichung, welche Ihro Churfürstl. Durchl. auch ein halb Jahr nach ratificirten Frieden, durch Abschickung ihrer vornehmen Räthe und Bedienten, allerdings approbiret, salva pace nicht bestehen können, und da je einiger scrupulus bey dieser wohlschliessenden Argumentation ex Instrumento Pacis übrig seyn solte, giebt ja der Nürnbergische Executions-Recess der Sachen ihre abhelffliche Maaße, wann darinn disertis & claris verbis disponiret wird, daß die Hinter-Pommerischen Posten und Lande, so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vermöge Friedenschlusses zukommen, alsdann evacuiret und abgetreten werden sollen, wann zuförderst zwischen Ihro Königl. Majest. zu Schweden und Sr. Churfürstl. Durchl. hierzu verordnete Commissarien, wegen Entscheidung der Gräntzen und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen ist. Wann hieraus eine obligatio ad restitutionem mox post conclusam & ratificatam pacem erzwungen werden soll, so müssen duo contraria in eodem subjecto zugleich Platz finden, und nunmehr kein Unterscheid seyn unter dem, was einem sub conditione & in diem promittiret, und was er pure zu fordern bemächtiget, welches aber sana ratio keinesweges zulässet, und als dagegen nichts deutlichers pro intentione Ihro Königl. Majest. und pro salvandis ejusdem actionibus geredet, geschrieben und verfasset werden kan, als daß die

1653. Restitution der Hinter-Pommerischen Lande in dem Nürnbergischen Executions-Receß, an dem Ausgang der zu Stettin veranlasseten Commißion zu suspendiren, so werden Ihro Königl. Majest. nicht obligiret geachtet werden können, mox post conclusam & ratificatam pacem die Restitution zu thun. 1653.

Quoad. 5. So hat das Käyserliche Schreiben nicht der Schwedischen Commissarien Resolution verursacht,

Ob wir 5) auch ausser allem Zweiffel setzen, es werde Ew. Käyserl. Majest. ergangenes Schreiben an Ihro Königl. Majest. der Gebühr und Billigkeit nach beantwortet werden, so können wir doch, daß die Ursach des neulich zu Stettin erfolgten Schlusses daher rühren solte, den Herrn Brandenburgischen Abgesandten aus fürdringenden Ursachen nicht nachgeben, zumahlen die Umstände der Zeit dieser Illation gantz zuwider lauffen. Der Courier, welchen Ew. Käyserl. Majest. den $\frac{3}{13}$ April von hinnen abgeschicket, ist, unser habenden Kundschafft nach, den $\frac{9}{19}$. ejusdem, da der Schluß zu Stettin gemachet, vormittag zu Hamburg noch nicht angekommen gewesen, viel weniger haben die Königl. Comissarii davon den $\frac{5}{15}$. April, da die endliche Königl. Resolution über den Licent-Punct, und dabey von Churfürstl. Seiten annectirte conditiones einkommen, worauf alsofort folgenden Tages, besag der Königl. Commissarien anhero gesandten Relation, Lit. D. die schließliche Handelung angetreten, etwas wissen können, sondern diß ist vera & unica concluſi facti causa,

Sondern es ist Schweden, nachdem es von der Brandenburgischen Resolution wegen Participation der Licenten verständiget, selbst hierzu bewogen worden.

daß Ihro Kön. Maj. als eine Fried- und Gerechtigkeit liebende Königin, sich selbst, nachdem Sie im Febr. dieses Jahrs verständiget worden, daß Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg Sie in Ihrem acquisito jure vectigalium in portubus Pomeraniæ nicht zu turbiren, sondern, vermittels Participation desselben Theils, Ihr solches ohne fernere Oppositionen, als wodurch der Schluß bis anhero aufgehalten, zu lassen gemeynet, Ihrer Zusage in Instrumento Pacis, und was Sie vom 5 Junii an Ew. Käyserl. Majest. antwortlich gelangen lassen, erinnert, Ihro Churfürstl. Durchl. Dero zustehende Lande, gleich wie Sie gegen Dieselbe und andere Reichs-Stände mit dergleichen und einem mehrerm schon vor zwey Jahren, aus sonderbarer zu Beruhigung des Reichs tragenden Zuneigung, rühmlich gethan, einzuräumen und abzutreten, maßen dann mit Ihro Königl. Majest. obangezogenen eigenhändigen Schreiben, vom 12. 16. und 26ten Febr. wie auch vom 5 Mertz an Dero Commißion zu Stettin und an Uns, darin Sie sich dessen beständig vernehmen lassen, mit Vorzeigung derselben an hohen Orten zur Gnüge, von uns probiret worden, also auch, daß so bald Ihro Königl. Majestät die letzte Churfürstl. Erklärung, welche den $\frac{24}{3}$ Jan. Febr. zu Stettin durch die Herrn Brandenburgischen Commissarien eröffnet, durch den in Schweden abgeschickten Secretarium mit etwas Umständen, den $\frac{4}{14}$ Mertz erfahren, Sie Ihro schließliche Resolution, wie daroben ausgeführet, heraus geschicket, und dabey dem Werck das Ende zu geben befohlen, wie denn die Königl. Commissarii ungesäumt, besage Ihres an uns vom 10ten April. lit. E. gethanen Berichts, den Schluß befördert, und terminum nicht weiter, als Sie denselben zu Einholung der Ratificationen von beyden hohen Häuptern nach allen Umständen nöthig erachtet, zur Tradition nemlich den 1ten Jun. beliebet.

Derowegen das Ansuchen, als wenn es bey voriger Exclusion Schwedens annoch bleiben möchte, nicht statt finden kan.

Derowegen denn auch nicht dasjenige, was von den Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten aus Ihrem ungegründeten facto gefolgert werden will, daß nemlich die Sache in dem Stande, dahin Sie durch das neuliche Reichs-Gutachten und Schreiben gereicht, noch ferner, das ist, mit Aufschiebung der Proposition und unser Exclusion zu lassen, bey anders bewandten und jetzo präsentirten wahrhafften Umständen der Sachen und getroffenen Vergleich, zuzustehen, sondern vielmehr das contrarium, daß, nachdem man nunmehr von Ihro Königl. Majestät Intention, daß Sie Ihro Churfürstl. Durchl. bey dem billigen und immittelst vorgebrachten Vorschlägen und Erbieten, Hinter-Pommern zu evacuiren und abzutreten, sich resolviret, versichert, auch dazu durch die Ihrigen von Ihro Churfürstl. Durchl. mit Einliferung des diplomatis cessionis und des Gräntz-Recesses, wie auch andern abgehandelten Vergleichen, unter Dero eigenhändigen Subscription und Churfürstl. Insiegel, zu bestimmter Zeit dem gemachten Schluß ein Genügen leisten, sich anheischig gemachet, auch eine gewisse Zeit zur Evacuation benennen lassen, Ihro Churfürstl. Durchl. von der bishero unternommenen geführeten Contradiction, nach der von dem Churfürstlichen Herrn Stadthalter gemachten Hoffnung lit. F. wegen fernerer unser Präterition abzustehen, sich gefallen lassen werden, und weil dieses letztere ein medium magis adæquatum stabilien-

dæ

1653. dæ Pacis, auch zu Beförderung der Pommerischen Restitution viel zuträglicher ist, als das Begehren der Chur-Brandenburgischen Abgesandten, wodurch lis semel sopita nur resuscitiret werden dörffte, und neue Verbitterung unter den hohen Häuptern zu besorgen; So wollen Ew. Käyserl. Majest. wir allerunterthänigst gebethen und ersuchet haben, nunmehr die ohnverlängte allergnädigste Anordnung zu thun, daß die Reichs-Proposition forderſamst eröffnet, und Wir wegen Jhro Königl. Majest. und der Cron Schweden einhabenden Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern dabey, wie auch zu allen vorhergehenden Reichs-Consultationibus, Krafft des Frieden-Schlusses admittiret, und nicht weiter, wie denn bey den extraordinair consultationibus zum höchsten Nachtheil Jhro Königl. Majest. damit allbereits ein gefährlicher unleidentlicher Anfang gemacht, darwider Wir doch, als actus plane invalidos & nullos, unsere vorige auf den $\frac{1}{11}$ Apr. ad acta gegebene, und den $\frac{29}{9}$ $\frac{\text{April.}}{\text{May}}$ ad dictaturam gebrachte Protestation nochmahlen, und daß Wir über alles Verschulden excludiret werden, in kräfftiger Form Rechtens widerholet, und also Jhro Königl. Majest. jus factum tectum reserviret haben wollen, verfahren werde. Solches dienet zu Stifft- und Erhaltung eines nachbarlichen Vernehmens zwischen dem Römischen Reich und der Cron Schweden; ist den Rechten, Reichs-Constitutionibus und dem Friedens-Schluß, vermöge deren niemand seines Rechts de facto und unerhörter Sachen entsetzet werden kan, allerdings gemäß, und wir werden diese Ew. Käyserlichen Majestät gerechteste Resolution gegen Jhro Königl. Majestät unsere allergnädigste Königin der Gebühr zu rühmen beflissen seyn. Regenspurg den $\frac{20}{6}$ $\frac{\text{April.}}{\text{May}}$ Anno 1653. 1653.

Käyserliche Majestät werden also gebethen Schweden bey den consultationibus zu admittiren. protestando contra sessiones extraordinarias antecedentes.

Königl. Schwedische Regierungs-Räthe, und wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden, und Pommern Gesandte.

§. XVI.

Deliberation im Fürsten-Rath über die materiam Electionis.

Nachdem nun aus obgemeldten Puncten mit dem **Churfürstl. Collegio** communicirt worden war, dieses aber vor bedencklich halten wollte, daß der Fürsten-Rath und übrige Stände über die materiam Electionis Regis Rom. zu deliberiren sich unternommen; So wurde deßwegen am 25ten April. der **fünffte**, und folgenden Tags der **sechste** congressus extraordinarius gehalten, und von dem **Oesterreichischen** directorio angezeigt: "Es wäre "das jüngste conclusum des Fürsten-"Raths, daß nemlich unter denen Puncten, "so keine fernere moram erleiden wollen, "dem nächsten de Electione Regis Roma-"ni zu deliberiren, an das Chur-Mayn-"zische Reichs-Directorium gebührender "maßen gebracht, deß Churfürstl. Collegii "Meynung darüber zu vernehmen, welches "sich vorgestriges Tages dahin mündlich er-"kläret hätte, daß dieser punctus ad causas, "so in dem Instrumento Pacis, art. VIII. "§. in proximis vero Comitiis, ad hæc "Comitia remittiret, und ad ordinarias de-"liberationes gehörig wäre, wovon ex "communi consensu Statuum, nach er-"öffneter Proposition, zu handeln sey: Weil "aber dem Churfürstl. Collegio, vermöge "der güldenen Bulle, die Wahl-Gerechtig-"keit allein zustünde, dieselbe auch seithero "in beständiger Observantz also hergebracht "wäre: So versehe sich das Churfürstliche "Collegium, es würde der Fürsten-Rath "Jhnen in ihren so wohl fundirten und von "so langen Jahren hergebrachten juribus "einigen Eingriff zu thun nicht gemeynet "seyn. Jm fall aber der Fürsten-Rath der "künfftigen Capitulation halber etwas zu er-"innern hätte, wolten Sie solches gern ver-"nehmen, und dessen monita, so weit sie "den Reichs-Constitutionibus gemäß, ad-"mittiren und beobachten, des Versehens, "es würden die Stände weiter in das Chur-"fürstl. Collegium nicht dringen." Es wurde demnach zur Umfrage gestellet, **ob man sich, was dem Churfürstl. Collegio hierauf zu antworten, so bald wolte vernehmen lassen, oder der Sachen ferner nachsinnen, und die Deliberation bis folgenden Morgen differiren.** Welches letzte per majora erwehlet wurde. Wie nun den 26sten darauf obgemeldte Haupt-Frage in die Umfrage gestellet wurde, hat in dem **Oesterreichischen** voto mit vielen rationibus behauptet werden wollen, daß per dispositionem au-

Churfürstliche Erklärung über das Wahl-Recht.

rez

1653.

Oesterreich behauptet so wohl aus der Güldenen Bulle, als aus der Possession der Churfürsten freye Wahl.

"rex Bullæ, dem Churfürstl. Collegio allein "die Wahl-Gerechtigkeit zustünde, dieselbe "auch in continuirlicher und beständiger Ob"servantz also hergebracht, mithin jus cer"tum & indubitatum dißfalls vor sich hät"te, in dessen possessione vel quasi sich denn "dasselbe befände; So sey auch die electio "Regis Rom. im Friedens-Schluß nicht in"hibiret, dahero das Fürstl. Collegium keine "Ursache hätte, dem Churfürstl. Collegio, der "vorhabenden Election halber, Ziel u. Maas"se zu geben, oder einigen Einhalt zu thun, "sondern dieses könne wohl mit der Wahl des "Römischen Königs im angesetzten termi"no verfahren, bevorab, weiln die suspensio "termini zu nicht geringer Beschimpffung "deß Churfürstl. Collegii gereichen möchte, "was aber durch obangeregten articulum "Instrumenti Pacis eigentlich ad Comitia "remittiret worden sey, gehörete ad consulta"tiones ordinarias, und hätten die Stände "dieserwegen Ihre Nothdurfft post factam "propositionem suo loco & ordine vor"zubringen; Betreffend das Erbieten des "Churfürstl. Collegii, ratione capitulatio"nis, hätte man solches mit Danck zu accep"tiren, sich unter einander ratione monito"rum förderlichst zu vernehmen, und dieselben dem Churfürstl. Collegio glimpflich und "bescheidentlich, damit alle collisiones ver"hütet würden, anzubringen.

Es wurde nun zwar in mehrentheils Evangelischen votis, als Pfaltz-Lautern, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Eisenach, Gotha, Culmbach, und Anspachischen, Braunschweig-Lüneburg, Würtenbergischen und Anhaltischen, mit vorgehender Bedingung, wie man dem Churfürstl. Collegio in seinen hergebrachten juribus einzugreiffen, oder die vorhabende Wahl in einige Wege zu behindern, gar nicht, sondern dieselbe vielmehr zu befördern gemeynet sey, ausführlich remonstriret, daß man einen Unterscheid machen müsse, inter electionem, quæ fit vacante Imperio, & eam, quæ fit vivente adhuc Imperatore, und daß von jener allein der textus aureæ Bullæ redete, von dieser aber, vigore Instrumenti Pacis, auf gegenwärtigem Reichs-Tage ex communi consensu Statuum gehandelt und statuiret werden solte, welches je ante electionem, und nicht post eam geschehen müste, damit man die Pferde nicht hinter den Wagen spanne, und müste demnach zuförderst de electione ex communi consensu Statuum geredet werden, ehe man de capitulatione tractiren könte, zu dero Behuf nöthig seyn würde, daß entweder mit der Proposition förderlichst verfahren, oder ein solcher modus extraordinarius consultandi zur Hand genommen würde, damit diejenige, so interessiret und itzo nicht zugegen wären, keine Ursache gewinnen möchten, sich darüber zu beschweren, als wann man sie vorbey gangen hätte, und sie dieserwegen neue turbas erwecken möchten; welches zumahl, wann auf solche Maaße die Sache tractiret würde, zu mehrer Securität des künfftigen eligendi selbst gereiche, bevorab man, weil nunmehr der Bericht eingekommen sey, daß die Cron Schweden mit Chur-Brandenburg verglichen, und zu Retradition der Pommerischen Landen der $\frac{1}{11}$. Junii schier künfftig bestimmet sey, keine Ursach hätte, die Schwedischen Gesandten zu präteriren, oder von den consultationibus zu excludiren: Und könte zu des Churfürstl. Collegii Beschimpfung gar nicht gezogen, noch gedeutet werden, wann etwa der angesetzte Wahl-Tag auf eine geringe Zeit dieserwegen prorogiret würde, indem die gesamten Stände es ihnen ebenfalls nicht zum Schimpff gezogen hätten, daß die Käyserl. propositio nur zu dem Ende, damit Friede und Ruhe im Reich um desto mehr erhalten werden möchte, nun zu verschiedenen mahlen, von einer Zeit zur andern prorogiret, und die Gesandten fast ein halb Jahr nicht mit geringen Unkosten aufgehalten worden wären. Es fielen aber gleichwohl die majora dem Oesterreichischen voto bey, und votirten die Catholische mehrentheils pro asserendo jure Electorum contra reliquos Status, sehr eifrig. Wozu die Churfürstl. im Fürsten-Rath befindliche vota, als Maintz wegen Würtzburg; Cölln wegen Hildesheim, Lüttig, Bergtolßgaden und Stablo; Chur-Bäyern wegen Bäyern und Leuchtenberg, item Chur-Pfaltz wegen Lautern und Simmern; Brandenburg wegen Pommern, Halberstadt und Minden nicht wenig zu solchen majoribus geholffen. Alles nach mehrerm Inhalt des Protocolli sub N. I. & II.

1653.

die güldene Bulle nichts, und müste solches consensu Statuum ausgemacht werden.

Majora fallen auf der Chur-Fürsten freye Wahl.

Ob die Röm. Königs-Wahl vivente Imperatore, von den Churfürsten allein vorgenommen werden könne? Hiervon, behaupten die Evangelischen Vota, sagte

1653. N. I. 1653.

Congressus extraordinarius quintus, den 25. April 1653. in Herr Graff Kurtzens Logiment.

Oesterreichisch Directorium.

Es würden sich die Stände erinnern, was gestalt bey jüngster Session unterschiedliche Puncte in Vorschlag kommen, davon ante Propositionem könte deliberiret werden. Man hätte dieselbe darauf dem Mayntzischen Reichs-directorio hinterbracht, des Churfl. Collegii Meynung darüber zu vernehmen, welche vorgestriges Tages dahin eröffnet, was gestalt sie befunden, daß der punctus electionis auch darunter kommen. Nun gehörete aber diese materia ad causas, so auf die Comitia remittiret, wovon communi consensu Statuum nach vorgegangener Proposition zu reden. Und versehe sich das Churfürstl. Collegium daneben, es würde das Fürstl. Collegium ihren der Wahl halber von so vielen Jahren hergebrachten Rechten einigen Eingriff zu thun, oder dieselbe zu unterbrechen, nicht gemeynet seyn:

Oesterreich proponirt factam communicationem des Fürstl. Concilii mit den Churfürsten.

Der Churfürsten Declaration.

Im Fall aber das Fürstl. Collegium der künfftigen Capitulation halber einige Erinnerungen beyzubringen hätte, so den Reichs-Constitutionibus gemäß wären, wolten sie dieselben gerne vernehmen, und so weit sie berührten Constitutionibus gemäß, admittiren, des Versehens, es würden die Stände weiter in sie nicht dringen.

Monita circa capitulationem.

Es würde den Ständen anheim gestellet, ob dieselbe alsobald in ihren votis sich darüber wolten vernehmen lassen, oder der Sachen ferner nachsinnen, und die Deliberation bis morgen differiren.

Conclusum per majora.

Daß die deliberatio bis folgenden Tag zu differiren. Es haben dennoch etliche Stände sich so bald darauf materialiter vernehmen lassen, als

Conclusum: Morgen hiervon zu handeln.

Magdeburg.

Weil nunmehr die Resolution der Königin in Schweden wegen Restitution der Hinter-Pommerschen Lande eingelanget und zur Restitution der $\frac{1}{11}$. Jun. beraumet, als würde man müssen darauf bedacht seyn, daß das Fürstl. Collegium förderlichst redintegriret; 2) Mit der Proposition verfahren; und 3) alsdenn die Consultatio wegen der Wahl gebührender maßen angetreten würde. Anitzo aber könte man die Sache noch nicht angreiffen, weilen dieser Punct von allen Ständen müsse deliberirt, und keiner davon ausgeschlossen werden, bevorab weil auch unterschiedliche Materien vorhero zu deliberiren, so mit in die Capitulation zu bringen. Auch man aus der Schwedischen Abgesandten Memorial, so ad dictaturam kommen, ersehen hätte, daß dieselben keine conclusa, so iis exclusis vel absentibus gemacht würden, agnosciren wollten. Würde demnach in Erwegung dieser Umstände das Churfürstl. Collegium selbst befinden, daß rebus sic stantibus mit der Wahl nicht zu verfahren, dürfte sonst von den auswärtigen Cronen pro contravention Instrumenti Pacis aufgenommen werden. Man wäre sonst nicht gemeynet dem Churfürstl. Collegio in seinen hergebrachten juribus einigen Eingriff zu thun, versehe sich aber, es würde dem Fürstl. Collegio auch seine jura gönnen, und wäre demnach aus angezogenen Ursachen das Churfürstl. Collegium zu ersuchen, die Wahl zu suspendiren, bis von diesem Punct nach Anweisung des Instrumenti Pacis gebührlich deliberet worden.

Magdeburg dringt darauf Schweden ad ordinarias consultationes de electione zu ziehen.

Churfürsten sollen die Wahl suspendiren.

Pfaltz-Lautereck.

Es wäre bey erstgehaltener Session der Stände Gutachten und die darauf erfolgte Käyserl. Erklärung dahin gegangen, daß die Proposition so lang zu differiren, bis der Königin in Schweden Resolution wegen Restitution der Hinter-Pommerschen Lande eingekommen. Weiln nun dieselbe eingelanget, und die Königin von Schweden sich zu der Restitution erkläret hätte: So wäre kein besser Mittel, diesen Difficultäten abzuhelffen, als daß das Collegium förderlichst ergäntzet, und darauf mit der Proposition verfahren, immittelst aber nichts präjudicirliches vorgenommen würde. Wenn jenes vorgegangen, würde alsdenn majori securitate & applausu von der Election können gehandelt

Pfaltz-Lautereck. Proposition zu vollziehen.

Schwedische Resolution wäre angekommen.

Bayerische Staatsbibliothek München

1653. werden. Weiln auch das Churfürstl. Collegium selbst dafür hielte, daß der punctus electionis ad Comitia gehörete, würde um desto weniger vor der Proposition damit zu verfahren seyn. 1653.

Altenburg.

Altenburg. Es wäre bey der ersten Seßion die materia deliberanda in vier quæstiones abgetheilet, und die vierte Frage darauf gestellet, wenn von der Königin in Schweden keine zureichende Resolution einkäme, ob denn mit der Proposition exclusis vel admissis Suecis zu verfahren? so damahls bis zu einkommender Resolution ausgestellet. Weiln nun die Resolution zureichend einkommen, als führete vorige Frage die implicitam quæstionem nach sich, ob nunmehr nicht mit der Proposition zu verfahren? Und weiln kein ander Mittel wäre, die bisher sich eräugnenden obstacula zu superiren, als daß aufs förderlichste mit der Proposition verfahren würde: So wäre Käyserl. Majest. deshalber zu ersuchen, und könte alsdenn zu der itzigen Materie ordentlicher Weise geschritten werden. Wenn anderer gestalt damit verfahren würde, dürfte es allerhand Offension causiren, maßen denn die Schwedischen Abgesandten allbereits eventualiter gegen die concluſa, so ipsis absentibus gemacht würden, protestiret hätten, man auch durch die Protestation, so itzo nomine des Churfürstlichen Collegii præoccupando angeführet, auf die Quästion geleitet würde, wie weit das Fürstliche Collegium bey dieser Sache interessirt wäre? Stellete derowegen zu bedencken anheim, ob nicht dieselbe noch in etwas zu differiren. Wäre nicht gemeynet dem Churfürstl. Collegio einigen Eintrag zu thun, müste aber auch nicht dasjenige aus der Acht lassen, was dem Fürstl. Collegio zustünde. Diesem voto haben sich Coburg, Weymar, Gotha und Eisenach, wie auch Culmbach und Anspach conformiret.

Propositon zu vollziehen, nach angelangter Schwedischer Resolution.

Wolffenbüttel. Wolffenbüttel. Die Umfrage bestünde itzo darin, ob man sich auf des Churfl. Collegii Erklärung itzo so bald heraus lassen oder die Deliberation bis Morgen differiren wollte, welches er dahin verstanden, daß man sich alsdenn mit dem reservato, daß auch mit den ablentibus daraus zu communiciren, der Capitulation halber einlassen sollte. Es müsten aber noch andere quæstiones vorhero erörtert werden, ehe man dazu könte gelangen.

Capitulation.

Bey jüngster Seßion wäre dahin geschlossen, daß man von dem negotio electionis zuerst deliberiren solte, in welchem Punct man sich zuförderst de modo, welchergestalt davon zu tractiren, vergleichen müste. Solches könte nun nicht geschehen, ehe das Collegium ergänzet, damit nicht dasjenige, was deshalber vorgenommen, hiernächst einiger Nullität beschuldiget werden möchte. Käyserl. Majest. Resolution wäre dahin gegangen, daß die Proposition solte differiret werden, bis der Königin in Schweden Resolution einkommen; Weil solche nun eingelanget, würde man vor der Proposition diese materiam nicht antreten können. Wolte man aber für der Proposition davon reden, müste man auf einen modum gedencken, dadurch diß Collegium entweder formaliter oder substantialiter vorhero zu redintegriren. Ob solches durch die reservirte Communication cum absentibus oder etwan durch eine Deputation, oder durch Fortstellung der Proposition am besten geschehen könte, stellete er dahin. Es würde nun hierin für ein modus erfunden, welchen man wolte, müste man dahin sehen, daß dem Instrumento Pacis nicht zuwider gehandelt, noch die Collegia untereinander collidiret würden. Und würde das nächste seyn von dem modo zu deliberiren, unterdessen aber nichts vorzunehmen, dadurch der Sache präjudiciret würde, daß das negotium electionis in suspenso zu lassen.

Proposition zu vollziehen.

Wahl aufzuschieben.

Es würde auch dem künfftigen eligendo viel verträglicher seyn, wenn zuförderst die Deliberation nach Anweisung des Instrumenti Pacis zu Werck gerichtet, und hernach die Wahl ohne einige Contradiction vor sich ginge, als wenn hernach noch Zweyung hierüber entstehen solte, wie testantibus historicis in vorigen Zeiten wohl geschehen wäre. Reservirete sich daneben morgenden Tages sich ferner hierüber vernehmen zulassen.

Conformes. Diesem voto haben sich Zell, Grubenhagen, Calenberg, und Anhalt conformiret.

Hessen. Hessen-Cassel und Darmstadt hat vorgeschlagen, daß mit dem Churfürstlichen Collegio gütlich möchte communiciret werden.

Hennes-

1653. Henneberg votirte, man solte die Sache dem Churfürstl. Collegio anheim geben: welchem aber von den Sächsischen insgesamt, auch von den Heßischen contradiciret worden, weiln sie dieses voti halber mit Chur-Sachsen sich noch nicht verglichen hätten. 1653. Henneberg. Hessen und Sachsen contradiciren diesem.

N. II.

Congressus extraordinarius sextus.

d. 12 April. 1653.

Oesterreichisch Directorium.

Die Stände würden sich erinnern, wasgestalt ihnen gestriges Tages des Churfürstl. Collegii Erklärung hinterbracht; Weiln nun darauf itzo hauptsächlich zu berathschlagen, was zu thun, wolte man der Stände Meynung darüber vernehmen.

Oesterreich befünde, daß des Churfürstl. Collegii Erklärung auf 3 Puncten bestünde: Oesterreich. Churfl. Erklärung.

1) Daß das Churfürstl. Collegium davor hielte, es wäre die materia electionis & capitulationis auf diesen Reichs-Tag verwiesen, dieselbe communi consensu Statuum zu erörtern. betrifft 1. Die materiam electionis.

2) Daß sie sich der Wahl-Gerechtigkeit, so ihnen in aurea Bulla zugeeignet, und bishero beständig hergebracht, nicht begeben könten. 2. das Wahl-Recht der Churfürsten.

3) Daß sie dennoch, wenn die Stände bey der Capitulation was zu erinnern hätten, solches, so weit es den Reichs-Constitutionibus gemäß, admittiren und ad notam nehmen wolten. 3. monita ad capitulationem.

Nun befinde er diese Erklärung also beschaffen, daß man nicht Ursache hätte sich darüber zu formalisiren, sondern dem Churfürstl. Collegio vielmehr aller Danck gebührete. Und ob wohl gestriges Tages von etlichen Ständen dafür wollen gehalten werden, daß die Wahl noch etwas zu suspendiren, so hielte er doch dafür, daß der Status rerum ein anders erforderte, und des Churfürstl. Collegii Erklärung zu acceptiren wäre, und zwar aus folgenden Ursachen: Letztere wäre zu acceptiren und die Wahl nicht zu suspendiren.

1) Dürffte keines Disputirens, daß die Sache ad hæc Comitia gehörig, der Buchstabe des Instrumenti Pacis wäre desfals klar. Es wäre aus den actis bekandt, wasgestalt die fremden Cronen tentiret hätten, dem Churfürstl. Collegio Maaß und Ordnung circa electionem vorzuschreiben, solches aber von demselben wiedersprochen, auch der Aufsatz, so von den Cronen dißfals abgefasset, gantz cassirt wäre. Wenn es nun die Meynung solte gehabt haben, daß die Stände mit zu der Wahl solten gezogen werden, hätte es dem Instrum. Pacis ausdrücklich müssen einverleibet werden. Weil solches aber nicht geschehen, hätte man es billig bey des Churfürstl. Collegii Erbieten zu lassen. Quoad 1. wäre solches aus dem Instr. Pacis klar.

Käyserl. Majest. hätte gerne gesehen, daß man mit der Proposition vorlängst verfahren wäre, hätte aber an denen gemangelt, die dasjenige, was sie vigore Instrum. Pacis zu prästiren schuldig, bißhero nicht geleistet hätten.

Daß nun 2) das Churfürstl. Collegium sich seiner Possession vel quasi nicht begeben wolte, darum könte man demselben nicht abfallen. Denn 1) hätten sie dißfals den textum aur. Bul. tit. I. vor sich, daß so offt und wenn es die Noth erfordern würde, einen Römischen König zu erwehlen, sie zu der Sache schreiten und sich zu solchem Ende zusammen bescheiden möchten. Quoad 2. könte man der Churfürstl. Possession nicht zuwider seyn: ob rationes sequentes.

2) Wäre ihnen solches Recht in capitulatione moderni Imperatoris ausdrücklich bestätiget.

3) Hätten sie solches usu & observantia hergebracht. 4) Würde solches von denen Doctoribus juris publici, als Carpz. ad Capitul. Cæsar. cap. 11 sect. 3. Arum. ad aur. Bul. c. 13. mit ansehnlichen rationibus bestärcket. 5) Die vornehmste causa movens, darinnen dem Churfürstl. Collegio in aur. Bul. die electio tribuiret, wäre gewesen, daß die Mißhelligkeiten, so sich offtmahls wegen der Wahl begeben, inkünfftig möchten verhütet werden.

Wenn nun hinführo allemahl ein Reichs-Tag solte ausgeschrieben werden, so offt von der Wahl eines Römischen Königes zu handeln, und die Sache für alle Stände gebracht

1653. bracht werden, würden grosse Mißhelligkeiten dadurch veranlasset werden, so nicht zu be- 1653.
sorgen, wenn die Wahl dem Churfürstl. Collegio anheimgestellet würde, bevorab, weiln denselben, als des Reichs innersten und geheimdesten Räthen der Zustand des Römischen Reichs am besten bekand, die auch itzo die causas wohl würden erwogen haben, daß ihnen dißfals keine Präcipitantz beyzumessen. Wenn auch die Stände darüber solten vernommen werden, würde ein jeder bekennen müssen, daß der Zustand des Reichs also beschaffen, daß es nicht dienlich wäre, es ad casum vacantis Imperii kommen zu lassen. Er erinnerte sich was gestern de electione Ferdinandi I. vorkommen. Es wäre damahls der Streit daher entstanden, daß theils Chur-Fürsten und Stände besorgten, es würde der Römische König sich gleicher Macht und Gewalt mit dem Römischen Käyser anmaßen und sie also zwey Imperatores vor einen bekommen.

Derowegen hernach in dem Cademischen Vertrag verabschiedet, daß der Rex Romanus nur vicariam potestatem provisionaliter absente Imperatore haben, auch ins künfftige, wenn ein Römischer König vivente Imperatore zu erwehlen, alle Churfürsten darüber sich vorhero zusammen bescheiden, und mit einander bereden solten, wie solches aus dem Sleidano zu ersehen. Daß nun das Churfürstliche Collegium sich aus solcher Possession solte entsetzen, oder einige Ziel und Maaße geben lassen, wäre demselben, als unbillig, nicht anzumuthen. Es stünde auch nicht im Instrumento Pacis, daß die Churfürsten sich der Wahl enthalten solten, bis der punctus electionis zuförderst in Comitiis abgehandelt wäre. Der Churfürsten jus wäre certum & indubitatum, was aber von den Ständen dagegen eingewendet würde, wäre dubium & illiquidum. Wann nun sonst Rechtens: quod liquidi cum illiquido nulla fit compensatio, also könte auch jetzo das jus dubium & illiquidum die jura certa & indubitata nicht removiren. So wären auch in art. 8. Instrumenti Pacis nicht allein den Statibus insgemein, sondern auch dem Churfürsten-Collegio die bishero gehabten jura bestätiget. Es wäre zwar in verschiedenen votis bedinget, daß man nicht gemeynet wäre, dem Churfürstlichen Collegio in seinen juribus einigen Eintrag zu thun; wann man aber ihnen ammuthen würde, den allbereits ausgeschriebenen Wahl-Tag zu suspendiren, würde es eine protestatio facto contraria seyn. Es hätte bishero in den sich ereigneten Präcedentz-Streitigkeiten sich keiner seiner gehabten Possession im geringsten begeben wollen, vielweniger würde dem Churfürstlichen Collegio anzumuthen seyn, sich seiner bisher gehabten Possession zu begeben. Zu geschweigen, daß es der Römisch-Käyserlichen Majestät und dem Churfürstlichen Collegio zu grossem Schimpff gereichen würde, wann der allbereit ausgeschriebene und in die gantze Welt erschollene Wahl-Tag propter contradictionem aliquorum Statuum solte suspendiret werden.

Die Protestationes, so etwa von Auswärtigen dagegen möchten eingewandt werden, hätte man nicht zu achten, noch sich dieselben irren zu lassen, zumahlen diese Materie nicht für auswärtige Cronen gehörete. Denn so wenig Ihro Käyserl. Majest. oder das Churfürstl. Collegium der Königin in Schweden einige Maaße zu geben hätte, wie sie ihre Regierung und statum fassen sollte, so wenig würde Dieselbe auch dem Römischen Reich diesfalls Ziel oder Maaße zu geben haben, und hätte man sich dieserwegen so wenig einer Ruptur zu versehen, als man dazu Anlaß gegeben.

Quoad 3. wäre solches billig.

Anlangend 3) daß das Churfürstliche Collegium sich erklärete, der Stände Erinnerung bey der Capitulation zu admittiren, wäre solches der Billigkeit gemäß. Das Churfürstl. Collegium hätte bishero in capitulationibus Imperatorum ihr Absehen dahin gehabt, daß sich die Imperatores der hohen Gewalt nicht mißbrauchen möchten. Und ob zwar möchte eingewendet werden, es hätten die Churfürsten durch die capitulationes die jura belli, pacis & fœderum an sich allein zu ziehen sich unternommen; so wäre doch diesem im Instrum. Pacis schon vorgebauet, und die Stände dieserwegen versichert. Da auch ein oder anderer Stand dieserwegen noch ein mehrers zu erinnern hätte, stünde ihnen frey solches beyzubringen, und würde das Churfürstliche Collegium solche monita annehmen, stünde auch davon zu reden, welchergestalt solche monita an das Churfürstl. Collegium zu bringen; und hielte man demnach an Seiten Oesterreich dafür, daß mit der Wahl ohne einigem Aufhalt zu verfahren, immittelst aber des Churfürstlichen Collegii Erbieten ratione capitulationis zu acceptiren, die monita zusammen zu tragen, und

glimpflich

1653. glimpflich und bescheidentlich an das Churfürstliche Collegium, damit alle colliſiones verhütet würden, zu bringen. 1653.

Bäyern. Bäyern ließ es bey des Churfürstlichen Collegii beschehener Erklärung und darüber abgelegten Oesterreichischen voto bewenden, weiln die electio allein dem Churfürstl. Collegio zustünde, und nicht zu zweiffeln, Sie würden dabey ihr hohes Amt und Pflicht dergestalt beobachtet haben, wie es die Reichs-Wohlfarth erforderte; dafern aber die Stände bey der Capitulation nützliche monita beyzubringen hätten, würden dieselben zu vernehmen seyn. Erinnerte wegen der neuen Fürsten, daß bey jüngstem Reichs-Tage dieselben sub cribus conditionibus ad sessionem admittiret worden, und unter andern darin bedinget, daß wenn dieselben in Person ad Comitia erschienen, die Abgesandten der alten Fürstlichen Häuser ihnen vorgehen sollten.

Electio. Monita ad capitulationem. Neue Fürsten.

Nun wäre zwar wegen Eggenberg und Lobkowitz ein Käyserl. Decret ad dicaturam gebracht, und wollte man Käyserl. Majest. darin keine Maaß gegeben haben, hielte aber dafür, das Käyserl. Decret müste billig in pleno verlesen und eine Umfrage darüber angestellet werden, damit alsdenn nach Befindung die Introduction solenniter geschehen könte.

Ob zwar in dem Käyserl. Decret gedacht, daß die conditiones adimpliret, müste jedoch das Fürstl. Collegium hierüber den Ausschlag geben.

Und weiln sie hiebevor gegen die 3te Condition, daß nemlich die neuen Fürsten in Person den Abgesandten der alten Fürstlichen Häuser nicht vorgehen solten, hiebevor protestiret, bat er sie nicht eher ad sessionem zu admittiren, bis sie dieserwegen einen Revers ausgestellet.

Burgund. Burgund, wie Oesterreich.

Magdeburg. Magdeburg: Wolten die gestrigen Tages von ihnen angeführten rationes nochmahls anhero wiederholet haben.

Wahl aufzuschieben. In dem Instrum. Pacis wäre klärlich enthalten, daß auf diesem Reichs-Tage von der Wahl des Römischen Königs zu deliberiren, das Churfürstliche Collegium hätte auch solches in ihrer Erklärung gestanden, daß die Sache ad Comitia gehörete. Weiln der Reichs-Tag nun noch nicht seinen Anfang genommen, so würde von der Wahl ante propositionem nicht können geredet werden. Es müsten ja die verba Instrum. Pacis art. 8. In præfixis Comitiis de electione Regis Romani ex communi Statuum consensu agatur &c. cum effectu verstanden und die Pferde nicht hinter dem Wagen gespannet werden, daß man zuförderst die Wahl zu Werck setzen und hernach erst davon deliberiren wolte. Es würde auch zu mehrerer Sicherheit des künfftigen eligendi gereichen, wann zuförderst die quæstio an? von allen Ständen erörtert wäre. Möchten sonst ein und andere protestationes dagegen vorkommen. Hielten derowegen dafür, es wäre das Churfürstliche Collegium zu ersuchen, der Wahl einen Anstand zu geben, bis zuförderst nach Anweisung des Instrumenti Pacis de electione von allen Ständen ein Schluß gemacht werden könte.

Saltzburg. Saltzburg: Sie wären befehliget, dahin zu sehen, daß der vorhabenden Wahl des Römischen Königs kein Aufenthalt gegeben, sondern dieselbe befördert werden möchte. Wären derowegen der Meynung, daß dieselbe vom Churfürstlichen Collegio ins Werck zu stellen, weiln das jus eligendi vigore A. B. den Electoribus zustünde. Dafern man aber der künfftigen Fälle halber de negotio electionis zu reden hätte, könte solches wohl bis nach der Proposition verschoben werden.

Wahl nicht aufzuhalten.

Capitulation. Die Capitulation betreffend, verhofften sie, man würde die Articul, so den Ständen zum Präjuditz gereichen könten, entweder auslassen, oder dergestalt einrichten, daß die Stände sich darüber zu beschweren keine Ursache hätten. Producirten dabey und lasen das ihnen suo ordine & loco zu eröffnen gegebene

Aichstädt. Aichstädtische votum, und erinnerte sich, daß im Instrumento Pacis versehen, daß allhie de electione Regis Romani & perpetua capitulatione zu deliberiren, könte nicht abschen, warum man sich a parte des Fürsten-Collegii in die Wahl einmischen, und dieselbe dem Churfürstlichen Collegio disputiren wolte, zumahlen ihnen dieselbe vigore A. B. zustünde, und bishero in continuirlicher Observantz hergebracht, auch im Instrumento Pacis nichts in contrarium disponiret wäre. Weilen aber dem Churfürstlichen

jus eligendi.

1653. Collegio keine Macht gegeben, in andern Sachen, so alle Stände concernirten, alleine zu disponiren, so verhoffte er, es würde denselben nicht zuwider seyn, der Stände Gedancken von der Capitulation zu vernehmen; weil aber der Wahl-Tag heran nahete, so ließ er es dahin gestellet seyn, ob man sich annoch vor der Wahl der Capitulation halber vergleichen könte, oder solches bis zu der Crönung verschieben wolte. 1653.

Capitulatio.

Pfaltz-Lautern. Electio. Capitulatio.

Pfaltz-Lautern: Der punctus electionis gehörete nicht hieher, sondern an das Churfürstliche Collegium. Wann aber bey der Capitulation etwas zu erinnern, verhofften sie, das Churfürstl. Collegium würde die monita annehmen.

Bisantz.

Bisantz conformirte sich dem **Oesterreichischen** voto, führte pro ratione an, die Election und Capitulation wäre contractus inter eligendum & electores, darin sich andere nicht zu mischen hätten. Es gereichte auch die Beförderung der Wahl zu Effectuirung dessen, was im Instrumento Pacis enthalten, und würden Ihro Käyserliche Majestät dadurch angereitzet werden, den noch übrigen gravaminibus desto eher abzuhelffen.

Wahl zu befördern

Chur-Brandenburg würde dagegen nichts einwenden können, weiln er den terminum, so zur Wahl angesetzet, pure acceptiret hätte. Die Schweden aber hätten keinen Fug sich zu beschweren, daß sie von dieser Consultation ausgeschlossen, weiln sie bishero ihrer Seits dem Instrumento Pacis kein Genügen gethan. Das Instrumentum Pacis

Capitulatio.

vermöchte zwar, daß allhie de eligendo Rege Rom. & capitulatione constanti solte geredet werden, nicht aber, daß die Stände dem Churfürstlichen Collegio dieserwegen einen modum vorschreiben solten. De capitulatione könte auch ante electionem mit dem eligendo nicht tractirt werden, würde sonst auf eine clandestinam pactionem cum candidato electionis ausschlagen. Im Instrumento Pacis wäre auch keine gewisse Zeit bestimmt, inner welcher die Capitulation abzuhandeln, derowegen man es bey dem Herbringen billig zu lassen, und das Churfürstliche Collegium zu ersuchen hätte, daß sie mit der Election förderlichst verfahren möchten. Wolten sich aber hernacher, wenn post propositionem de capitulatione perpetua zu reden, dasjenige, was sie dem Reich ersprießlich zu seyn vermeynten, vorzubringen vorbehalten haben.

Neuburg. Wahl zu befordern. Capitulation.

Neuburg: Es wäre nach des Reichs jetziger Beschaffenheit nöthig, daß die Wahl nicht gehindert, sondern so viel möglich befördert würde. Conformirte sich derowegen quoad electionem dem **Oesterreichischen** und **Saltzburgischen** voto. Die Capitulation betreffend, hätte man des Churfürstlichen Collegii Erbieten zu acceptiren, und bey den vorbringenden Erinnerungen die jura Principum gebührlich zu beobachten.

Teutsche Meister. Pfaltz-Zweybrück.

Teutsche Meister, wie Oesterreich.

Pfaltz-Zweybrück: Wäre auf diesen Punct noch nicht instruiret, hätte davon berichtet, und erwartete stündlich Instruction, wolte sich alsdann vernehmen lassen und sein votum vorbehalten.

Bamberg.

Bamberg: Er wäre nicht gemeynet dem Churfl. Collegio einigen Eingriff zu thun, versehe sich dagegen, dasselbe würde dem Fürstl. Collegio seine jura auch gönnen. Erinnerte sich, daß man bey den Tractaten zu Münster Oßnabrück an Seiten der Evangelischen gesucht, daß

Ob vivente Imperatore ein König zu erwehlen?

man vivente Imperatore keinen Regem Romanum erwehlen möchte, es hätten aber alle andere Stände dafür gehalten, daß dieses wider die güldene Bulle lieffe, nur daß Hessen-Cassel der Zeit der Meynung gewesen, es gehörte die Frage, ob es die necessitas & utilitas Imperii erforderte einen Römischen König zu erwehlen, für alle Stände.

Zu Oßnabrück wären auch etliche Stände der Meynung gewesen, es gehörte diese quæstio auf einen allgemeinen Reichs-Tag, welchen aber von den Churfürsten widersprochen, und endlich in allen dreyen Collegiis geschlossen, daß die quæstio so wohl als die electio für das Churfürstl. Collegium gehörte. Der punctus capitularionis perpetuæ aber wäre ad Comitia remittiret, und die intentio vornemlich dahin gangen, daß die jura, so den Statibus in I. P. zugeeignet, per capitulationem möchten bestätigt werden. A tempore Friderici III. wären die meisten Käyser vivente Imperatore erwehlet, daß solches vivente Maximiliano I. nicht geschehen, hätte hernach zu den grossen Kriegen zwischen Carolo V. Imp. und Francisco I. Galliæ Rege Ursache gegeben.

Der Cademische Vertrag erforderte auch in hoc passu nicht mehr, als daß das Churfürstl. Collegium sich zuförderst mit einander bescheiden und berathschlagen solte, ob Ursache genug verhanden, und es dem Reiche fürträglich wäre, einen Römischen König beym Leben

1653. ben eines Römischen Käysers zu erwehlen? Concludiret, daß man sich der Wahl halber nicht aufzuhalten, sondern der Capitulation halber hätte vernehmen zu lassen. 1653.

Die Obstacula, davon Meldung geschehen', könten durch den modum consultandi per deputatos und Communication mit den Interessirten, so itzo nicht zugegen, removiret werden. Solte sich auch noch ein besser expediens eräugnen, wolte er demselben nicht zugegen seyn.

Pfaltz-Lautern präsupponirte, es würde nun die hauptsächliche Relation aus Schweden ankommen seyn, und hätte er deswegen gestriges Tages dafür gehalten, daß nunmehr ad propositionem zu schreiten, welcher Meynung er, so fern die Resolution zureichend, nochmahls inhärirte. Man hätte aber den Chur-Brandenburgischen Gesandten, so das Pommerische votum führete, hierüber zu vernehmen. Pfaltz-Lautern. Proposition.

Wäre mit den Electoribus darinn einig, daß die quæstio de electione ad Comitia gehörete. Es müste aber immittelst, und biß dieser Punct in comitiis gebührlich könte zur Umfrage gebracht werden, nichts präjudicirliches vorgenommen werden, verhoffte auch, das Churfürstl. Collegium würde dazu geneigt seyn, damit alle contradictiones um so vielmehr verhütet würden, und hielte dafür, daß per deputatos mit dem Churfürstl. Collegio hieraus zu communiciren. Wäre nicht gemeynet, dem Churfürstl. Collegio in den juribus, so ihnen Krafft der A. B. und I. P. zustünden, vorzugreiffen; es müsten aber die jura Principum auch dabey in acht genommen werden. Electio.

Wenn ein modus zu erfinden, dadurch mit Beliebung aller Interessirten die Haupt-Sache anzutreten, wolte er ihm denselben mit gefallen lassen.

Wegen der neuen Fürsten conformirte er sich dem Bäyerischen voto. Neue Fürsten.

Würtzburg bedaurete, daß bißhero mit der Proposition hergebrachter maßen nicht können verfahren werden, weil man dadurch viele Ungelegenheit hätte verhüten können, was aber solches verhindert, wäre bekand; das Churfl. Collegium würde die Necessität der Wahl wohl überleget, und dasjenige, was ihnen vermöge ihrer schweren Pflichten obliege, dabey beobachtet haben, könte nicht absehen, daß man sich mit Fug dieserwegen zu beschweren hätte, bevorab, weil das Churfl. Collegium die Wahl-Gerechtigkeit, Krafft der A. B. beständig hergebracht hätte, und sowohl als andere Stände des Reichs dabey interessirt wären, auch sich erkläret hätte, die Stände der Capitulation halber zu vernehmen. Und würde das Churfürstl. Collegium von selbsten geneigt seyn, dasjenige, was zur Conservation der Stände libenrer gereichte, dabey in acht zu nehmen. Würtzburg.

Befünde keine Ursache, warum die Wahl lange aufzuschieben, das I. P. führte auch dieserwegen keine Inhibition nach sich. Die Wahl wäre zu befördern.

Es wäre zwar in etlichen votis gemeldet, daß es eine wichtige Sache, so vorhero wohl zu überlegen, auch die Schwedischen Abgesandten wegen ihres Interesse dabey zu vernehmen.

Es wäre aber keinem Stande benommen, seine Erinnerung herbey zu tragen, könten auch die monita ratione capitulationis perpetuæ, so wohl nach der Wahl, als itzo beygebracht werden. Zudem würde auch der jetzigen Capitulation Zweiffels ohne inseriret werden, daß der eligendus nicht allein zu dem, was im Inst. P. enthalten, sondern was bey jetzigem Reichs-Tage würde geschlossen werden, verbunden seyn solte, sehe derowegen nicht ab, warum die Wahl länger aufzuhalten, sondern hielte dafür, daß zu Befestigung des erlangten Friedens dienlich wäre, daß damit, ohngeachtet einiger Protestation, so etwa dagegen einkommen möchte, verfahren würde. Diejenigen, so sich etwa zu solchen protestationibus möchten verleiten lassen, hätten zu erwegen, daß salus populi suprema lex seyn müste, und würde man demjenigen, so etwas dagegen zu moviren sich unternehmen würde, mit Bestand wohl begegnen können.

Die redintegratio Collegiorum bestünde eben nicht darinn, daß eben alle und jede Stände müsten zugegen seyn, und wäre derjenigen Abwesenheit nicht zu attendiren, so etwa ein oder ander Streitigkeiten halber sich absentireten, oder sich nicht ad sessionem qualificirt machten.

Die suspensio der Wahl würde zu Beschimpffung der Käyserl. Majest. und des gantzen Churfürstl. Collegii gereichen. Die Formalisirung der Capitulation gehörete dem Churfürstl. Collegio, es würde aber solches die Erinnerung der Stände nicht allein gerne vernehmen, sondern auch, so weit dieselbe den Reichs-constitutionibus gemäß, gern in acht Capitulation.

neh-

1653. nehmen; Vernehme ſonſten, daß die Chur-Brandenburgiſchen Abgeſandten die Königl. Schwediſche Reſolution quoad effectum reſtitutionis nicht für ſufficient hielten. 1653.

Altenburg. Wahl. Altenburg. Er hätte vernommen, daß das Churfürſtl. Collegium dafür hielte, es gehörte die quæſtio de eligendo Rege ad hæc comitia, und daß davon ex communi conſenſu Statuum müſte gehandelt werden.

Capitulation. Man hätte auch zu acceptiren, daß das Churfürſtl. Collegium der Stände monita circa capitulationem admittiren wolte, welches er de jure ſuffragii principibus competente verſtünde.

Wäre nicht gemeynet, dem Churfürſtl. Collegio zu nahe zu treten, es ſtünden aber auch andere Stände nicht zu verdencken, daß ſie in terminis jurium ipſis ex I. P. competentium ſich behielten, und würde durch ſolche præoccupationes der Sache nicht geholffen, ſondern man müſte rem ipſam antreten. Wäre nicht befehliget, dem Churfürſtl. Collegio ſich in hac materia zu opponiren, wäre nur um den ordinem & modum tractandi zu thun. Erimerte ſich, daß in penultima ſeſſione in conſultationem kommen, ob man die Sache per deputatos oder in pleno vornehmen wolte. Oeſterreich wäre deshalber indifferent geweſen, hätte doch den modum per deputatos von dieſem Punct zu tractiren nicht improbiret, wolten verhoffen, es wäre noch res integra, und hielte dafür, daß die Sache noch etliche wenige Tage wohl könte aufgeſchoben werden, damit vorhero alle Stände mit ihrem ſuffragio möchten vernommen werden.

Modus mit den Churfürſten zu handeln.

Propoſition. Geſtern hätte er zwar urgiret, daß man mit der Propoſition förderlichſt verfahren möchte, weil er aber vernommen, daß es der Pommerſchen Reſtitution halber noch keine Richtigkeit hätte, ſtellete er dieſes zu fernern Bedencken.

Solte man ordinario modo itzo in dieſem Punct nicht verfahren können, hätte man eines andern extraordinarii ſich zu vergleichen, und würde ſolches vielleicht am füglichſten per deputationem geſchehen können, wobey die Deputirte alle Intereſſirten vernehmen könten, und hätten ſich alsdenn die itzo abweſenden nicht zu beſchweren, weilen ſie den andern Ständen, ſo nicht mit in der Deputation, gleich gehalten würden.

Electionem zu ſuſpendiren. Hielte dafür, daß die electio auf eine geringe Zeit, zu Verhütung aller Ungelegenheit, wohl könte ſuſpendiret werden.

Neue Fürſten. Wegen der neuen Fürſtl. votorum conformirte er ſich dem Bäyeriſchen voto.

Worms. Worms wie Bamberg.

Coburg. Coburg wie Altenburg.

Straßburg. Straßburg wie Oeſterreich.

Weymar. Capitulation. Weymar wie Altenburg, wenn aber die majora dahin gehen ſolten, daß per modum extraordinarium von der Capitulation zu tractiren, hielte er dafür, daß man die Schwediſche auch darüber vernehmen müſte.

Coſtnitz. Coſtnitz. Die verba I. P. agendum eſſe in præfixis Comitiis de eligendo Rege Rom. wären klar, definirten aber nicht, quatenus & in quantum. Daß vacante Imperio dem Churfl. Collegio die Wahl allein zuſtünde, würde nicht geſtritten, die Frage aber wäre davon, wie es zu halten, wenn vivo Imperatore ein Römiſcher König zu erwehlen, und wären etliche Stände der Meynung, daß die Quæſtio: An vivo Imperatore Rex Rom. eligendus? durch obenangedeutete Worte I. P. verſtanden würde, und vor alle Stände gehörete; Dagegen andere in der Meynung, es gehörete die quæſtio an? allein vor die Churfürſten, und wäre die quæſtio: ob andere Stände ins künfftige mit dazu zu ziehen? ad hæc Comitia remittiret, wäre alſo res adhuc indeciſa.

Frage an rex vivo Imperatore eligendus?

Wahl zu befördern. Wäre befehliget, die Wahl zu befördern, und nicht zu hindern, was de electione ad Comitia gehörig, könte poſt propoſitionem erörtert werden.

Capitulatio. Immittelſt wäre der punctus capitulationis anzugreiffen, ſo in pleno nicht wohl, beſſer aber per deputatos geſchehen könte; Und würde der Wahltag ohne des Churfürſtl. Collegii Verkleinerung, weilen res nicht mehr integra wäre, nicht verſchoben werden.

Gotha und Eiſenach. Gotha und Eiſenach wie Altenburg und Weymar.

Hildesheim. Wahl. Hildesheim. Es wäre dem Churfürſtl. Collegio die electio vigore A. B. abſolute anheim zu geben.

Capitulatio. Wegen der Capitulation wäre er indifferent, ob die monita in pleno oder per deputa-

1653. tos vorzubringen. Ratione materialium wollen sie den Erinnerungen, so Chur-Cölln im Churfürstl. Collegio beygebracht, adstipuliren. 1653

Culmbach: Man hätte mit dem Churfürstl. Collegio per deputatos aus dieser Sache zu communiciren. Culmbach.

Paderborn, wie Oesterreich; verwunderte sich, daß die, so aus den Churfl. Häusern wären, dem Churfl. Collegio seine jura disputireten, und demselben gleichsam Mantel und Hut nehmen wolten, da sie doch billig auf die Succeßion, und daß das jus eligendi auch an sie kommen könte, zu sehen hätten. Paderborn.

Anspach: Die Sache beruhete auf drey Puncten: 1) Was dem Churfl. Collegio auf dessen Erklärung zu antworten? 2) Ob der actus electionis noch etwas zu suspendiren? 3) Ob mit der Proposition itzo zu verfahren? Anspach.

Die erste Frage betreffend, wolte man dem Churfürstl. Collegio nicht eingreiffen. A. B. disponirte, nur de casu electionis, quæ vacante fit Imperio. Wie es aber vivente Imperatore damit zu halten, würde in A. B. nicht gemeldet, und hiebevor mehr vorkommen. Daß auch andere Stände darüber zu vernehmen, wäre auch zu Osnabrück ein conclusum gemacht, daß davon ex communi consensu Statuum allhie gehandelt werden solte. Ad 1. Electio.

Ad 2. Könte nicht begreiffen, daß dem I. P. nicht solte zuwider gehandelt werden, wann die electio vor sich gienge, ehe communi consensu Statuum der punctus allhie abgehandelt: hielte derowegen dafür, daß die electio noch in etwas zu suspendiren, würde in mora kein periculum, und wiedrigenfalls vielmehr Ungelegenheit zu besorgen seyn; derowegen 3) mit der Proposition forderlichst zu verfahren, und darauf die deliberatio de electione für die Hand zu nehmen. Sein gnädiger Fürst und Herr hätte dieser Sache reiflich nachgesonnen, und wären darum die von Paderborn geschehenen Erinnerungen gantz unnöthig gewesen. Ad 2. Suspensio electionis. Ad. 3. Propositio.

Freysingen: Die quæstio de eligendo R. Rom. gehörte ad ordinarias deliberationes, verwunderte sich, daß dieselbe ante propositionem in die Umfrage gebracht. Könte das Churfürstl. Collegium nicht verdencken, daß dasselbe seinen juribus inhärirte, conformirte sich derowegen dem Oesterreichischen und Saltzburgischen voto. Hielte dafür, daß man der Capitulation halber in pleno sich zu vernehmen, und hernach die monita per deputatos an das Churfürstl. Collegium zu bringen hätte. Freysingen. Electio. Capitulatio.

Wolffenbüttel: Man hätte mit dem Würtzburgischen voto hertzlich zu wünschen, daß die Propositio des Reichs-Tages und die ordinariæ consultationes ehender ihren Fortgang erreichen mögen, als denn nicht allein diese hoch angelegene, sondern auch noch andere mehr Sachen proponiret, der Gebühr deliberiret und entschlossen werden können; man wolte auch niemand die Schuld des Aufhaltens imputiren, sintemahl jeder seine Entschuldigung würde fürbringen wollen: Es wären aber alles geschehene Dinge, die man billig bey Seite zu setzen, und dahin nunmehro zu trachten, wie auf billige Maaße der Sache geholffen werden könne. Die jetzo in Umfrage gebrachte quæstio sey de electione Regis Rom. Nun habe man sich dieser Seits allbereit vernehmen lassen, daß es die Meynung an Seiten Wolffenbüttel nicht hätte, das Wahl-negotium zu hindern, sondern wären vielmehr instruirt, zu befördern, daß dasjenige, was im Instrum Pac. wegen der Wahl enthalten, zur Richtigkeit gebracht werden möge, sintemahl der Zustand und Umstände in- und ausserhalb Reichs selbst redeten und bezeugten, daß die electio nöthig, es wäre aber dabey die rechte Haupt-Frage, wie dieses Wahl-negotium befördert werden könne, damit dasselbe 1) nicht auf eine collisionem Statuum, 2) nicht auf Nullität und Contradiction, 3) ja wohl gar auf eine rupturam des Friedens möchte hinauslauffen. Wolffenbüttel. Electio.

Man präsupponiret zu einem festen und unbeweglichen Fundament, es sey diese Sache ein vornehmes Substantial-Stück, oder negotium Comitiorum præsentium, und daß vor einer Collegial- und umständlichen Deliberation de capitulatione zur Wahl nicht geschritten werden könte. Das Churfürstl. Collegium selbst könte solches nicht leiden, und wolte man die hiefür militirende rationes weitläufftig nicht anführen. Es würde vermercket, ob wolte einer und anderer in die Gedancken gerathen, daß allererst auf diesem Reichs-Tage die Frage: ob Fürsten und Stände jure suffragii zu Abfassung der Capitulation admittiret werden solten? erörtert werden. Man hielte aber allbereit diese Frage Capitulation gehört vor alle Stände.

1653. so klärlich in Instrum. Pac. erörtert, daß es einer fernern Consultation gar nicht bedürffe. 1653.
Den Fall aber gesetzt, jedoch keinesweges gestanden, daß solche Frage noch zweiffelhafft, so müste ja dieselbe vorhero communi omnium consensu & bona omnium pace decidiret, nicht aber mit der That, sive de facto zugefahren, die Wahl verrichtet, und dieser nodus mit Gewalt aufgelöset werden, sintemahl 1) solches wieder die klaren deutlichen Worte des Instr. Pac. lauffen würde, welche ja etwas bedeuten, und nicht gar umsonst darinn gesetzt seyn müsten, wie im Bischöfflichen Costnitzischen voto selbst gestanden und angeführet worden. 2) Die Herrn Churfürsten wolten diesen, als alle andere Puncte des Instrumenti Pacis bewilligen, unterschreiben und vollziehen lassen, daß Sie also proprio facto obligationi & promissioni nicht widerkommen würden, oder könten. 3) Könte dem H. Röm. Reich nichts schädlichers ersonnen, zu geschweigen zur Hand genommen werden, als wenn man einen oder andern im Friedensschluß enthaltenen Punct in Zweiffel ziehen, und, nachdem derselbe darinn decidiret, allererst jetzo fragen wolte, ob es dem Röm. Reich nützlich oder schädlich, daß dieser oder jener Punct also decidiret wäre? sintemahl 4) auf solche Maaße alles, was im Instr. Pac. enthalten, auf gleiche Maaße in Zweiffel gezogen, und der gantze Friedens-Recess lächerlich gemacht, ja gar umgestossen, unter andern auch dasjenige in Zweiffel gesetzet werden müste, was auch denjenigen zum Vortheil darinn gesetzt und enthalten, welche dem Fürstlichen Collegio zu Präjuditz jetziges negotium ausführen wolten. 5) Franckreich und andere, so an Verhandel- und Vollenziehung des Instr. Pac. interessiret, tanquam translationis consortes, wie sie das Instr. Pac. selbst nennet, würden nimmermehr zugeben, daß dieser klar und deutlich verglichene articulus pacis violiret, aufgehoben oder gekräncket werden solte; 6) sondern es würden dieselben einen unläugbahren zureichenden Prätext zur Instauration eines neuen Krieges haben, weil mit deutlichen Worten im Instr. Pac. enthalten, quod transactionis consortes teneantur universas & singulas Leges Pacis contra quemcunque sine discrimine religionis defendere. 7) Und ob schon gedachte auswärtige transactionis consortes, oder wer sonst dem Reich seine Ruhe nicht zu gönnen gemeynet, nicht alsobald zu Restauration eines Krieges gelangen würden; so könten dennoch dieselben eine ihnen wohl gelegene Zeit und Occasion in acht nehmen, und das Reich dadurch in einen viel elendern Zustand gerathen, als es jemahls bey gegenwärtigem Kriege gewesen, weil es der Intention des Reichs-Tags, welche in Befestig- und Erhaltung des Friedens bestehe, schnur gleich zuwider, also würde auch dieses jetzige Vorhaben sich mit solcher Ihro Käyserl. Majest. und der Stände Intention nicht vergleichen lassen, oder zugleich nebst demselben stehen können. 8) Es bestünden die Herrn Churfürsten, und zwar nicht unbillig, so gar fest, unbeweglich und beständig auf allem, was Ihnen zu gut in dem Instr. Pac. verordnet, und würde dannenhero eine unergründliche Unbilligkeit seyn, wann dagegen auch den übrigen und in specie dem Fürstl. Collegio nicht gegönnet werden solte, was denen zum Besten in dem Friedens-Recess enthalten. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg urgirte die Erinnerung derer aus dem Instr. Pac. Ihro gebührenden Hinter-Pommerschen Lande so starck, daß dadurch der Anfang des gantzen Reichs-Tags um so viel Monate her aufgehalten, und dem Röm. Käyser und allen anwesenden Churfürsten und Ständen so viele Ungelegenheiten, Kosten und Ungemach darüber zugestanden. Es hätten Ihro Käyserl. Majest. und alle Stände ihnen nicht zu Schimpf angezogen, daß sie auf diese einige Sache bis dahero warten müssen, alles zu dem Ende, damit schädliche collisiones und offensiones verhütet, und zu neuen motibus keine Ursache gegeben werden möchte. Nun wären ja der Fürsten und Stände jura, so ihnen in præsenti negotio, krafft des Instr. Pac. zustünden, inæstimabiliter höher und gröser, als viele Pommerische Lande und Fürstenthümer; Es würden auch hierauf weit grössere collisiones und gefährlichere motus innerhalb und ausserhalb der viscerum des Römischen Reichs erwachsen, ja alles, was zu gewaltthätiger Eversion einer reipublicæ gereichen könte, allhie acervatim concurriren. Hätte man nun Ursache gehabt der Brandenburgischen Sache halber sich aufzuhalten; so wäre allhier die ratio unermeßlich gröser, und würde niemand schimpflich seyn können, wenn man des jetzigen Haupt-Puncts halber wartete, und nichts präjudicirliches vorgehen liesse. 9) Und wann schon im Instr. Pac. nichts von diesem negotio enthalten oder decidiret wäre; so wäre dennoch die ratio des Instr. Pac. krafft deren das jus suffragii bey Aufrichtung der Capitulation in dem Instr. Pac.

Fürsten

1653. Fürsten und Ständen vorbehalten, perpetua & constans, weil nemlich eine Käyserl. Wahl-Capitulation sonst das vornehmste unter den Fundamental-Gesetzen des gantzen Röm. Reichs unverneinlich wäre. Weil nun niemahls kein verständiger Mensch im Römischen Reich geläugnet, sondern vielmehr pro immoto Fundamento gehalten hätte, quod potestas ferendi, mutandi, abrogandi, interpretandi leges ad omnes & singulos Status pertineat: So müste solches auch allhie beständig gelten und nichts dawider zur Hand genommen werden. Andere mehrere rationes wolte man für dißmahl nicht berühren, vielweniger in die quæstion de sensu Instrumenti Pacis, weil derselbe mit klaren deutlichen Buchstaben darin ausgedruckt wäre, sich einlassen, gleichwohl aber die Nothdurfft inskünfftige, da nöthig weiter auszuführen, ihme vorbehalten haben. Man wiederholte zwar nochmahls und contestirte utrinque in genere, daß die Churfürsten den Fürsten, und diese hinwieder jenen in ihre jura nicht greiffen wolten, wenn es aber ad particularia kommen thäte, da fünden sich allererst die rechten contradictiones, es müsten solche contestationes nicht in Worten, sondern in Wercken bestehen, und hätte hierin das Fürstl. Collegium, worin ihre jura in hoc passu bestünden, die clara verba Instrumenti Pacis vor sich, quod absque eorum consensu de perpetua & constanti capitulatione agi & statui non debeat. Die deliberatio über die ingredientia, oder Wahl-Capitulation würde vielleicht schwerer gemacht als sie selber wäre, man möchte aber das Werck nur angreiffen und zur Sache thun: So würde man mit Gottes Hülffe leichter herauskommen können, als man gemeynet, nur daß es keine andere Meynung hätte oder haben müste, denn daß des Fürstl. Collegii monita anderergestalt nicht, als jure suffragii, herbey getragen würden. Wenn man nun ja darauf bestehen solte, daß solches noch vor der Proposition zur Hand genommen, und expediret werden solte: So wäre vor allen Dingen auf ein expediens circa modum zu gedencken, wodurch die zu Anfang dieses voti berührten extrema & inconvenientia zuverhüten: Wie nun ein solch expediens zu finden, solches wäre, wenn man im Grunde die Sache beleuchtete, das wahre und einige objectum dieser Deliberation, dahin auch das gestriges Tages abgelegte votum deutlich gelautet hätte. Weiln nun von dieser Sache ad evitandas nullitates & contradictiones nicht anders, als omnium & singulorum Statuum voto, mit Bestand, und also mit Zuziehung der Schwedischen Abgesandten (weiln es fürnemlich um deren Exclusion oder Admißion zu thun) statuiret werden könte, sintemahlen ja dieselben 1) simpliciter als incapaces sessionis & voti, weil ihnen solches das Instrumentum Pacis expresse attribuiret, nicht gehalten, vorbeygegangen oder excludiret werden könten: 2) Vielweniger der noch unverglichenen Streitigkeiten halber gegen sie in contumaciam, als contra absentes, nicht verfahren, und sie ihres voti in hoc passu nicht verlustig gemacht werden könten, cum habeant legitimam absentiæ suæ causam, weil sie von den Ständen nicht admittiret werden wolten; So hielte man dafür, daß 1) entweder eine Deputation in dem Fürsten-Rath von etlichen Personen beyder Religion in gleicher Anzahl gemacht, und demselben die monita des Fürsten-Raths bey der künfftigen Capitulation nomine omnium, bis zu gemeiner Ratification aufzusetzen, committirt, denselben auch Macht gelassen würde, die Schwedischen hierüber gleich andern in der Deputation nicht mitbegriffenen Stände zu hören, und also deren Gedancken bey diesem Punct, jure suffragii, damit sie sich nicht zu beschweren, anzunehmen: 2) Oder wenn in pleno von der Capitulation geredet werden solte, alsdenn die Schweden, (weiln man doch noch zur Zeit allerseits in terminis, deliberationibus, & actionibus extraordinariis versiret, und also niemand zum Präjudiz etwas geschehen könte) zu solcher extraordinaria deliberatione in pleno zu admittiren. Den ersten modum, hielte man vieler Ursachen halben vor den besten und wichtigsten. Es möchte aber der erste, oder der andere erwehlet und zur Hand genommen werden: So würde dennoch der Effect verhoffentlich daraus erfolgen, daß majori securitate & absque collisione zur Wahl geschritten werden könte. Solte man nun mit solchen wichtigen deliberationibus super materia capitulationis sobald allerseits fertig, und die leges capitulationis unanimi omnium consensu eingerichtet werden können, daß nicht nöthig wäre, den angesetzten terminum zur Wahl zu suspendiren: So wäre der obex gehoben, woferne aber dennoch propter gravitatem negotii einige mora injicirt werden müste, würden

Modus tractandi de Capitulatione.

Aufschub der Wahl.

1653. den die Electores Ihnen solches nicht zuwider seyn lassen. Es würde Ihnen solches auch nicht disreputirlich seyn, oder zu ihrer Verkleinerung ausgedeutet werden; um so vielmehr, da ja die Käyserl. Majest. selbst, und alle Stände des Reichs, eines einigen Chur-Fürsten Sache halber, so viele Monathe auf Eröffnung der Proposition warten müssen, und gleichwohl Ihnen solches zu keiner Beschimpffung angezogen hätten. Es erforderte dieses alles, was angeführet worden, salus Imperii tanquam lex summa & perpetua: es bestünde des eligendi seine selbst eigene Sicherheit und Wohlfahrt darinnen, daß alles ordentlich und ohne Contradiction zuginge, nach der norma des Instrumenti Pacis, damit derselbe geruhiglich zu dem Reich komme, absque contradictione civium & exterorum, nicht aber sich der motuum und Ungelegenheiten zu besorgen hätte; denn man nicht allein im vorigen seculo, sondern auch vor wenig Jahren Exempel hätte, welche allererst durch das Instrumentum Pacis beygelegt worden, auf jetzige Maaße aber wieder verursachet werden möchten. Die einige wahre Ursache dieser electionis, vivente adhuc Imperatore Romano, bestünde unverneinlich darin, damit bey Abgang der Röm. Käyserl. Majest. (welchen der gütige Gott noch lange Jahre verhüten wolle) das Reich nicht in Unruhe gerathen, sondern im Friede conservirt werden möge. Würde man aber mit der Wahl contra Instrumentum Pacis verfahren; würde nicht allein der eligendus selbst, sondern das gantze Römische Reich in grosse Unruhe und Confusion gesetzt werden, und also ein effectus plane contrarius erfolgen. Wäre demnach das jetzige Vorhaben ein medium dem fini obtinendo plane contrarium, und dahero sorgfältig zu verhüten. 1653.

Neue Fürsten. Wegen der neuen Fürsten repetirte man schlechterdings das Bäyerische votum.

Regenspurg. Electio. Regenspurg, was im Instrumento Pacis de electione Regis Romani enthalten, wäre general, derowegen also zu interpretiren, daß keine Unruhe daraus erwachsen möchte. Capitulatio. Conformirte sich sonsten ratione capitulationis dem Oesterreich-Costnitz- und Saltzburgischen voto.

Zell, Grubenhagen, Calenberg. Zell, Grubenhagen, und Calenberg, wie Wolffenbüttel.

Trident. Trident, wie Bamberg.

Basel. Basel, wie Oesterreich und Saltzburg.

Hessen-Cassel. Capitulatio. Hessen-Cassel wäre nicht gemeynet die Wahl zu hindern, versehe sich, es würden bey der Capitulation die jura Statuum in acht genommen werden. Liesse sich den modum deputationis, und daß mit den abwesenden Interessirten aus der Sache communicaret würde, gefallen. In eventum aber wolte er sich den majoribus conformiren.

Itidem wegen Hirschfeld.

Münster, wie Oesterreich und Saltzburg.

Hessen-Darmstadt. Hessen-Darmstadt, der Election halber wäre zwar im Instrumento Pacis etwas disponiret, der sensus aber wäre zweiffelhafft.

Wahl. Das Churfürstl. Collegium distinguirte in seiner Resolution petitorium a possessorio.

Quæstio: an vivente Imperatore &c. Ratione petitorii würden sie post propositionem in ordinariis consultationibus in die Umfrage kommen lassen, ob die quæstio: an vivente Imperatore Rex. Rom. eligendus sit? vor gesamte Stände gehöre.

Ratione possessorii aber wären sie befugt jetzo mit der Wahl fortzufahren.

Ferdinando I. wäre der Wahl halber nicht von den Schmalkaldischen Bunds-Verwandten, sondern zuerst von dem damahligen Hertzoge in Bäyern Streit moviret worden.

Privati hätten nur gestritten. Seithero wäre denen Churfürsten das jus eligendi vivo Imperatore publice nicht, sondern nur von privatis gestritten. Weiln nun dem Fürstl. Collegio das petitorium in der Churfürstl. Resolution reserviret worden, hielte er dafür, daß mit der Wahl zu verfahren, de capitulatione mit dem Churfürstl. Collegio per deputatos jetzo so bald zu handeln, und von obangeregter quæstion de jure Statibus circa electionem Regis Rom. competente nach der Proposition zu reden.

Lüttig. Lüttig, wie Hildesheim.

Mecklenburg. Mecklenburg, wie Altenburg, und gleichstimmende.

Pom-

1653. Pommern, die Sache zwischen Chur-Brandenburg und der Cron Schweden beruhete noch in vorigen terminis, nur, daß die Schwedischen Commissarien sich herausgelassen, die Retradition den $\frac{1}{11}$ Jun. ins Werck zu setzen, deswegen man aber noch keine Versicherung hätte. 1653. Pommern. Schwedische Sache.

Weiln nun die Stände diese Sache pro communi causa, wovon die Beruhigung des Reichs nicht wenig dependirete, gehalten, wolte er verhoffen, es würden es die Stände bey einmahl geschlossener Suspension der Proposition bewenden lassen, damit Ihro Churfürstl. Durchl. kein Präjudiz zugezogen würde. Die Sache an sich selbst redete, wer desfals in mora. Stände würden unanimi consensu nicht geschlossen haben, daß die Königin in Schweden zu der Restitution zu ermahnen, wenn sie nicht dafür gehalten hätten, daß bey derselben die mora bestünde.

Wann die Stände dahin schliessen solten, daß die Schwedischen Abgesandten ad hanc extraordinariam consultationem zu admittiren, müste man wissen, ob die Stände Ihro Churfürstl. Durchl. der Restitution halber versichern könten, oder im Fall, daß dieselbe nicht erfolgen solte, derselben wider Schweden aßistiren wolten. In quæstione electionis conformirte er sich dem Oesterreichischem voto, und liesse es ratione capitulationis bey des Churfürstl. Collegii Erklärung bewenden, und würde solches der Stände Erinnerungen pro re nata admittiren. Electio. Capitulatio.

Chur, wie Oesterreich. Chur.

Würtenberg, wie Lautereck und Altenburg. Würtenberg.

Fulda, wie Oesterreich. Fulda.

Baaden-Baaden, wie Oesterreich und Saltzburg. Reprehendirte in specie das Anspachische votum, als wenn derselbe das Kind getaufft und asserirt hätte, es wären die Churfürsten nicht befugt, exigente utilitate vel necessitate Imperii vivente Imperatore einen Regem Romanorum zu erwehlen. Baaden-Baaden.

Sachsen-Lauenburg, wolte die Wahl nicht hindern, die jura Principum wären, wie in dem Wolffenbüttelschen voto angeführet, dabey zu beobachten. Sachsen-Lauenburg.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim. Berchtolsgaden.

Anhalt, wie Altenburg und Wolffenbüttel. Anhalt.

Henneberg: Die electio wäre dem Churfürstlichen Collegio anheim zu stellen, bey der Capitulation aber könten der Stände Gedancken dem Churfürstlichen Collegio Erinnerungs-weise entdecket werden. Henneberg. Electio. Capitulatio.

Contradixerunt Saxonici propter defectum mandati.

Hohenzollern, wie Oesterreich, contradicirte dem Bäyerischen voto wegen der neuen Fürsten. Hohenzollern.

Lobkowitz similiter, sein Principal hätte die Qualification der Begüterung beym Reichs-Directorio beygebracht. Lobkowitz. Qualificatio.

Des begehrten Nachsitzens halber wäre bey dem Reichs-Tage An. 1641, die Nothdurfft eingewendet, und würde den gantzen Collegio disreputirlich seyn. Es hätten auch An. 1641. die Schwäbischen Graffen gegen diese Condition protestiret.

Die Decisio: ob sich einer ad votum & sessionem qualificirt gemacht, gehörte für Ihro Käyserliche Majestät und nicht für dieß Collegium.

Eggenberg, berieff sich ratione qualificationis auf das Käyserliche Attestatum, so Ihro Majestät als pars contrahens wegen der erkauften Graffschafft Gradische ertheilet, und daß sein Principal dieserwegen zu einem gewissen Anschlag in die Reichs-Articul gebracht. Ob wohl derselbe etwas geringe scheinen möchte; so wäre doch zu erwegen, daß die Vestung Gradisca in finibus Imperii contra Venetos & Turcas gelegen, und gleichsam der Schlüssel zu Teutschland wäre, deswegen eine continuirliche Besatzung von 150. Mann darin müste unterhalten, auch 3000. Mann erwehlten Land-Volcks in stetiger Bereitschafft gehalten werden. Eggenberg. Qualificatio.

Verhoffte nicht, daß der angemuthete Revers mit Ernst würde gefordert werden, weil es zum Despect des Fürsten-Standes gereichte. Bat sich bey erlangter Possession sessionis & voti zu mainteniren.

In ceteris, wie Oesterreich.

Schwäbische Graffen, conformirten sich den majoribus. Schwäbische Graffen.

1653. Prälaten, wie Oesterreich und Saltzburg. 1653.
Prälaten. Wetterauische und Fränckische Graffen, wie Hessen-Cassel.
Wett.u.Fr.G.

Conclusum per majora.

Electio. Daß einem löblichen Churfürstlichen Collegio in puncto electionis bey seinem, vermöge der güldenen Bulle und langwierigen Observantz, hergebrachten jure nicht einzugreiffen, auch das ausgeschriebene Wahl-Negotium nicht zu differiren, sondern demselben sein ungehinderter Lauff zu lassen, beynebenst aber so viel in dem Friedens-Schluß de electione & capitulatione enthalten, nach eröffneter Reichs-Tags-Proposition der Ordnung nach gehandelt und zu seiner Erledigung gebracht werden soll.

Monita ad capitulationem. 2) Was aber den punctum vorhabender Wahl-Capitulation und die dabey habende Erinnerungen anbelanget, daß der Herren Churfürsten Erbieten zu Danck anzunehmen, und darauf von dergleichen punctis, wie auch super modo, wie dieß alles zu negotiiren, mit ihnen per deputatos Handlung gepflogen, gleichwohl die von den deputatis zusammen getragene Erinnerungen förderst in pleno referirt werden solten.

Neue Fürsten. 3) Nachdem in etlichen votis angezogen worden, daß die von Käyserl. Majestät in Fürsten-Stand erhobene Herren von Eggenberg und Lobkowitz, weil die im jüngsten Reichs-Tage ihnen auferlegte conditiones nach der Zeit nicht erfüllet seyn sollten, derentwegen von der Session abzuhalten, bis die hierunter ergangenen oder noch ergehenden Käyserl. Decrete in dem Rath verlesen, darüber umgefraget, und, was zu thun, beschlossen werden möchte; also wird bey dem directorio nicht unterlassen werden, solche Bewandtnisse mit nächsten proponendo vorzutragen.

§. XVII.

Der Reichs-Stände Deliberation circa modum über die Wahl-Capit. zu moniren.

Hierauf wurde dann ferner den $\frac{17}{27}$ ejusdem über den modum deliberirt, wie nemlich die Erinnerung, so man ex parte Statuum bey der Käyserlichen Wahl-Capitulation zu machen hätte, zusammen getragen und an das Churfürstliche Collegium gebracht werden solten. Die Augspurgischen Confessions-Verwandten bedingten hierbey ausdrücklich, daß man solche Erinnerung anderergestalt nicht, als jure suffragii, abgeben wollte:

Evangelici wollen es jure suffragii thun. Und wurde des modi halber dahin geschlossen, daß die monita Statuum ad capitulationem Cæsaream am füglichsten durch eine extraordinaire Deputation, von gleicher Religions-Anzahl abgefasset werden könten, und hätten sich zuförderst die deputati selbst unter einander darüber zu vernehmen; jeder Theil mit allen Interessirten von beyderseits Religionen daraus zu conferiren, und hernach dieselbe ad plenum zu bringen, wie in dem Protocoll sub N. I. mit mehrerem enthalten ist. N. I.

Deputati ad materiam capitulationis. Hierzu wurden a parte Catholicorum deputiret: Saltzburg, Bamberg, Costnitz, Basel, Münster, Oßnabrück, Prälaten; a parte Evangelicorum aber Sachsen-Altenburg, Culmbach, Braunschweig, Lüneburg, Wolffenbüttel, Mecklenburg, Würtenberg, und die Wetterauischen Graffen.

N. I.

Congressus extraordinarius septimus den 27. April. 1653.

Oesterreichisch Directorium.

Monita ad capitulationem. Die Stände würden sich aus dem gestrigen Vortrage erinnern, daß das Churfürstl. Collegium sich erkläret hätte, der Stände Erinnerungen bey der Capitulation zu vernehmen, und so weit dieselbe den Reichs-Constitutionibus gemäß, zu admittiren, derowegen gestern dahin geschlossen, daß solche monita per deputatos solten zusammen getragen werden: Stellte derowegen den Ständen anheim, ob Dieselben sich auf gewisse Deputation erklären wolten.

Conclusum.

Deputati in puncto capit. So viel die Deputation in puncto capitulationis anlange, solle dieselbe ex utraque religione, pari numero seyn, 6. oder 7. auf beyden Seiten genommen, die Benamsung aber einer und der andern Religions-Verwandten heimgestellet, und alsobald expediret werden.

1653. werden. Und sollen die deputati von jedem Theile ihre monita, was bey instehender Capitulation einzubringen nöthig, zusammen tragen, sodann mit einander conferiren, jeder Theil seine Mitinteressirten vernehmen, hernach in pleno referiren, und alsdem darüber bey dem Churfürstlichen Collegio gebührendes Anbringen thun. Durch diesen modum aber soll bey künfftiger Haupt-Consultation Fürsten und Ständen über die materiam electionis & capitulationis, wie die im Friedens-Schluß einkommen, nichts präjudiciret, sondern ihr jus suffragii vorbehalten bleiben. 1653.

Die Vechtische Sache betreffend, wie vor bereits resolviret, soll per deputatos von den 7. Zahl-Creysen uneingestellet vorgenommen, auch von jedem Creyse neben den ausschreibenden Fürsten andere denselben Creysen anverwandte Stände benennet und zugeordnet, und solche Denomination dem directorio intimiret werden, damit man den Sachen desto besser nachzusetzen wissen möge. Die Vechtische Sache.

Weil der Lothringischen Sache halber die Instruction, worauf des Hertzogs Erklärung sich beziehen thut, ermangele, wäre derselben nachzufragen, damit sie unverlängt ad dictaturam gebracht, und folgends hauptsächlich darüber consultiret werde. Lothringische Sache.

Deputati a parte Catholicorum: Saltzburg, Bamberg, Costnitz, Basel, Münster, Oßnabrück, Prälaten; a parte Evangelicorum: Sachsen-Altenburg, Culmbach, Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, Mecklenburg, Würtenberg, Anhalt und Wetterauische Graffen. Deputati Catholici. Evangelici.

Bey gehaltener Umfrage ist in den Pfaltz-Lautereckischen, Sächsischen, Culm- und Anspachischen, Braunschweig-Lüneburgischen, Würtenbergischen, Mecklenburgischen und Anhaltischen votis ausdrücklich bedinget, daß man auch jetzo die monita anderergestalt nicht, als jure suffragii zusammen tragen wolte, so aber in dem concluso nicht beobachtet, sondern nur ad ordinariam consultationem gezogen wird. Evangelische wollen jure suffragii monieren.

Was die Lothringische Sache betrifft, ist das Memorial oder Instruction, so der Hertzog von Lothringen, Herr Tournier mitgeben, und in des Hertzogen Resolution angezogen, desideriret worden.

Es ist auch bey dieser Umfrage von den Lautereckischen, Sächsischen, Anspachischen und andern Abgesandten, den Paderbornischen und Fuldischen verwiesen worden, daß dieselben sich gestern unternommen, ihre vota zu restringiren, da sie doch dieselbe nicht recht eingenommen, sich auch solches keinesweges gebührete, im Reich nicht Herkommens, sondern ein jeder sein liberum votum hätte: über das dessen von ihren Principalen keinen Befehl gehabt, und dieselbe sich dieserwegen bey den Sächsischen und Anspachischen höchlich hätten entschuldigen lassen. Libertas votandi.

§. XVIII.

Die in denen seithero angeführten protocollis bemerckten documenta sind allhier sub N. I II. III. IV. V. VI. VII. zu lesen, insonderheit welche des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Salarir- und Wiederbesetzung, dann die Introduction derer neuen Fürsten von Nassau, Eggenberg und Lobkowitz in das Fürstl. Collegium betreffen. N. I-VII. Cammer G. Von Introduction der neuen Fürsten in das Fürstl. Collegium.

N. I.

Käyserl. Ausschreiben an die Stände, die Salarirung und Bestellung des Cammer-Gerichts betreffend, de dato 31. Mart. 1653.

Per dictaturam publicam Ratisbonæ den 9. Apr. st. v. 19. Apr. n. st. 1653.

Ferdinand der III.

Hochwürdige, Durchläuchtige, auch Ehrwürdige, Durchläuchtige und Hochgebohrne liebe Neffe, Vetter, Schwager, Churfürsten und Andächtige, auch Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle und Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue. Demnach Cammer-Richter, Präsident, und Assessoren unsers Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer und durch unseren anhero specialiter abgeordneten Rath und Reichs-Fiscal Philip Werner Emmerich, den zerrütteten Zustand erwehnten unsers Käyserlichen Gerichts, und daß bey weiterer Suspension gehörige Remedir auch zurück bleibender nöthiger Ersetzung der erledigten Assessorat-Stellen und längern Vorenthalt des ohnentbehrlichen Unterhalts dasselbe ferner nicht bestehen, sondern durch deren noch wenig übrigen alt-erlebten des Cammer-Gerichte hat seinen Abgang an Assessoren, und Ermanglung des Salaris berichtet:

styli

1653. styli Cameralis noch kündiger Assessoren täglich besorglichen Abgang ohnfehlbar zu Grun- 1653.
de fallen müsse, umständ-münd-und schrifftlich in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, da-
und zugleich um Aenderung seines Zustandes gebeten. benebenst inständig gebeten, daß zu dessen Rettung bey gegenwärtigem gemeinen Reichs-Convent der heylsamen Justitz ehest unter die Arme gegriffen, unser periclitirendes Gericht durch die dazu erforderte media der schleunigen Ersetzung vorgedachter vacirender Assessorat-Stellen und Anordnung richtiger Salarirung wieder in behörigen Flor und Stand gesetzet, immittelst aber bis dessen würckliche Effect erhoben, der unentbehrliche Unterhalt den Gerichts-Personen gereichet, sonderlich aber Churfürsten und Stände des Reiches bey instehender Franckfurter Messe, als termino solutionis annuæ constituto, an dem rückständigen cameralischen Unterhaltungs-Contingent (weil derentwegen sich noch zur Zeit wenig angegeben) ein erkleckliches abzutragen, erinnert und ermahnet werden möchten. Und dann Ew. Lbd. Lbd. Andacht, Andacht und Euch ohne unsere weitere
Weil nun dem Reiche an dessen Erhaltung gelegen: Erinnerung von selbsten überflüßig bekand, wie höchst und viel uns, und dem gantzen Römischen Reich an Conservation dieses so wohl bedächtig und mühsam aufgerichteten höchsten Gerichts und Wiederemporhebung der bis dato bey obgedachter langwieriger Kriegs-Unruhe in ziemlichen Abgang gerathenen Justitz gelegen, auch daß ohne dieselbe einig beständiger Friede, Ruhe, oder Einigkeit im Reich schwerlich bestehen kan, oder mag; Uns dahero tragenden unsers Obrigkeitlichen Amts halber hierin nöthiger Fürsehung und Anstalt zu machen, oblieget und gebühret: Als sind Wir auch, wie Wir es ohne das bey gegenwärtigem Reichs-Tage zu thun vorgehabt, gnädigst reselviret, vor allen Dingen den nothleidenden und rechtsuchenden Partheyen zum Trost und vornemlich des getroffenen
So wollen Kayserl. Maj. das Justitz-Wesen vornehmen. Friedens besserer Handhabung, dieses hochnöthige Justitz-Wesen förderlichst zu restauriren, und nach Ew. Lbd. Andacht, Andacht und Eurem vorhero eingeholetem vernünfftigen Gutachten die weitere gnädigst und gemessene Verordnung zu thun, damit Unser Käyserl. Cammer-Gericht mit gehöriger richtiger Verpflegung ordentlich versehen werden möge. Setzen aber benebenst ausser allen Zweiffel, Sie werden aus Ihrem zu der werthen Justitz führenden rühmlichen Eiffer und um Ihres eigenen hiebey mit einlauffenden Interesse willen, was zu Conservation und Wiederaufrichtung vieler Rechten Unsers und des Reichs-Cammer-Gerichts dienlich erscheinet, wohlmeynendlich beytragen, auch mit Rath und That consuliren, immittelst aber unser Cammer-Richter, damit Präsident und Assessoren
Stände werden das ihrige abzutragen wissen. aus Ermangelung der Salarien contrahirter Schulden in etwas Erleichterung erlangen, und daselbsten in Administration der Justitz nach wie vor und so besser zu continuiren und gestaltsam vorhabender Remedirung abwarten, auch neue qualificirte subjecta dergleichen Stellen ohneingestellet zu affectiren, und so zeitlicher mehrere Lust gewinnen können, an dem schuldigen Cammer-gerichtlichen Unterhalt ein erkleckliches, oder aufs wenigste ein altes und neues Ziel in der Legstadt Franckfurth bey annahender Oster-Messe (allermaßen wir dann Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch darum hiemit gnädiglich ersuchen) ohnfehlbar abtragen lassen: und wir verbleiben Ew. L. Edl. And. And. und Euch mit Freundschafft und Schwägerlichem Willen ꝛc.

Gegeben in unser und des H. Röm. Reichs Stadt Regenspurg, den 31. Mart. Anno 1653.

N. II.

Käyserl. Decret an das Reichs-Directorium in eadem materia.

Dictat. Regenspurg den 23 April. 3 May. 1653.

Die Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr, lassen dem hochwürdigsten Fürsten, Herrn Johann Philipsen, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, Bischoffen zu Würtzburg, Hertzogen zu Francken und Churfürsten, in Freundschafft und Gnaden communiciren, was bey Deroselben Vice-Präsident und Assessoren Dero Käyserl. Cammer-Gerichts zu Speyer, auch im Nahmen Deroselben Dero Rath und Reichs-Fiscal daselbst Philip Werner Emmerich wegen Wieder-Aufbring- und Erhebung jetztgedachten Cammer-Gerichts und des zerfallenen Justitz-Wesens, zuförderst aber um Verschaffung der unentbehrlichen Unterhaltung vorgemeldter Cameral-Personen in Unterthänigkeit angebracht und gebethen haben: Wann nun allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. vor höchst nothwendig erachten, daß vor allen Dingen dahin gesehen

1653. sehen werde, damit denen sich bey dem Cammer-Gericht befindenden Personen die noth- 1653.
dürfftigen Unterhaltungs-Mittel unverzüglich verordnet und gereichet werden: Als haben al-
lerhöchst ernannte Ihro Käyserl. Majest. solches Dero Cameral Anbringen höchstgedachter Mäyntz soll wegen Besol-
Ihro Churfürstl. Durchl. zu dem Ende communiciren wollen, ob Sie auf gegenwärtigem dung des Cammer-Ge-
Reichs-Tag gehöriger Orten dißfalls gebührende Erinnerung thun, und Ihro angelegen richts Erinne-
seyn lassen wolten, damit vor allen Dingen den Cammer-Gerichts-Personen die unent- rung thun.
behrliche Unterhaltung unverlängt verschaffet und angewiesen werden möchte, und seynd
allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. Deroselben mit Freundschafft, Käyserl. Hulden
wohl beygethan. Signatum Regenspurg, unter höchstgedachter Ihro Käyserl. Majest.
herfürgedruckten Insiegel, den 8. Mart. Anno 1653.

(L.S.)

Ferdinand Graff Kurtz. Wilhelm Schröder.

N. III.

Vollmacht des Käyserl. Cammer-Gerichts-Fiscals in eadem materia.

Dictat. Regenspurg den $\frac{13}{23}$. April Anno 1653.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Baaden und Hochberg, Landgraff zu Sausenberg, Graff zu Spanheim und Eberstein, Herr zum Retem, Baadenweiler, Laar und Maalberg, Röm. Käyserl. Majest. Cammer-Richter,

Bekennen hiemit, und thuen kund, demnach das gesamte Käyserl. Cammer-Gerichts-Collegium eine unumgängliche hohe Nothdurfft befunden, so wohl bey erst allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, als den zu instehendem diesem allgemeinen Reichs-Convent dahier versamleten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches und der abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten samt und sonders vor wohlermeldtes Käyserl. Cammer-Gericht, bißhero vielfältig geklagte, aber noch unabgeholffene Beschwerden, Mängel und Angelegenheiten, nochmalen allerunterthänigst gebührend anbringen und remonstriren, auch darauf erheischende länger unverschiebliche Remedirung bitten, werben und sollicitiren zu lassen, und zu solchem Ende den hochgelahrten unsern lieben besondern, Philips Werner Emmerichen, der Rechten Doctoren, Röm. Käyserl. Majest. Rath und General-Fiscal an mehrernanten Cammer-Gericht deputiret, und in unserm von der Cammer Abwesen allein mit einem unter der gegenwärtigen Vice-Präsidentens und Assessoren Nahmen ausgefertigten Gewalt und Credential-Schreiben anhero abgeordnet, daß derowegen auch wir unsers Theils ihrem General-Fiscale dazu unsere absonderliche Vollmacht ertheilet, ertheilen denselben solche auch hiemit, und in Krafft dieses in bester Form und maßen es immer beschehen soll, kan oder mag, dergestalt, daß er unser und des sämtlichen löblichen Collegii wegen obbesagter maßen aller behörig und dienlicher Orten obbesagten Cammer-Gerichts-Nothdurfft, und was zu dessen Anliegen förderlich und vorträglich seyn kan, habender Instruction nach besten Fleißes vortragen, suchen und verhandelen möge, und was er also negotiiren und verrichten wird, solte von uns gleichfals genehm, stett und fest gehalten werden. In Urkund unserer eigenen Hand, Unterschrifft und aufgedruckten Fürstl. Cantzley Secret Insiegels. Signatum Regenspurg, den 9. Febr. Anno 1653.

Philip Werner soll des Cammer-Gerichts Bestes bey dem Reichs-Tage besorgen.

(L. S.)

Wilhelm, Marggraff zu Baaden.

No. IV.

Cammer-Gerichts Vorstellung in puncto Salarii.

Dictat. Ratisbon. $\frac{13}{23}$. Apr. 1653.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Daß Ew. Käyserl. Majest. auf Ihro Fürstl. Gnaden, des Herrn Cammer-Richters zu Speier, und mein im Nahmen Dero und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts in Neulichkeit beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigste Audientz zu verstatten, und mich in dem hochermeldten Gerichts und dessen Personen Anliegen gefährlichen Zu- und Nothstand betreffend von hochgedachten Dero Cammer-Richtern, Präsidenten

Das Käyserl. Maj. den Gevollmächtigten annehmen und das Cammer-Gericht gnädigst beso-

1653. gen wollen, wird zuförderst mit Danck erkant.

und Assessoren daselbsten, mir gnädig und großgünstig committirten allergehorsamsten Anbringen nicht allein in mildesten Käyserlichen Gnaden anhören, besondern auch mit Dero erfreulich und tröstlicher Resolution (daß die nun geraume Jahre herbey obgewesenen beschwerlichen Krieges-Läufften im Heil. Römischen Reich ziemlich gesteckte und darnieder gelegene Justitz wieder in den alten Flor gebracht, sonderlich aber erwehntem Dero allzuweit im Abgang gerathenen höchstem Gericht förderlichst unter die Arme gegriffen, auch in puncto der erledigten Assessorat-Stellen nothwendiger Ersetzung und des zugehörigen ohnentbehrlichen Unterhalts die gesonnene Remedirung bey gegenwärtigem allgemeinem Reichs-Convent ehestens angeschaffet werden solte) allergnädigst zu begegnen sich gefallen lassen wollen, dessen thun gegen Ew. Käyserliche Majestät in obhochberührtem Dero Cammer-Richters auch Präsidenten und Assessoren Nahmen mich nochmahlen in allerunterthänigster schuldigster Devotion zu bedancken. Und ob wohl keinen Zweiffel trage, daß Ew. Käyserl. Majest. gestaltsam eröffnete Dero allerhöchst rühmlichst führende Intention zu Wiederaufrichtung Dero höchsten Gerichts und Restauration der Justitz im Reiche, wie Sie allerhöchst geneigt, also ehester Möglichkeit nach werckstellig zu machen, sich allergnädigst angelegen seyn lassen werden, so will jedoch bis dessen vollständiger Effect erreichet, und alles zu glücklichem Gedeyen gebracht, die unumgängliche Nothdurfft gleichfalls erfordern, daß den zur Administration der Justitz von Ew. Käyserlichen Majestät und dem Reiche nieder gesetzten Cameral-Personen der in des Heil. Röm. Reichs Abschieden abgeordnete Unterhalt immittelst wie billig gereichet, und in den dazu jährlich bestimten Terminen der zwey Franckfurter Mitfasten- und Herbst-Messen richtig abgetragen werden möge. Wann aber das erstere diesjährige Ziel berührter Franckfurter Messe allgemach herbey nahet, hingegen dem mit jüngstem von Speyer eingelangten Bericht nach einiger Stand des Reiches solches seines schuldigen Contingents-Erlag in angesetzten Terminen zu thun, bey Dero Käyserlichen Pfennig-Meister-Amt sich noch zur Zeit im wenigsten nicht angegeben, auch bey so verführender saumseliger Beytragung des Unterhalts den über Jahr und Tag (unter geschöpffter Hoffnung, daß jeder Stand dem im Jahr 1651. von etlichen Churfürsten und Ständen zu Rettung des periclitirenden höchsten Gerichts dem Reiche zum Besten zu Speyer wohlmeynend gemachten Abschied und Anweisung nach amore justitiæ in termino mit der Zahlung richtig eingehalten werde) in Respect des Heil. Römischen Reichs Ständen in suspenso gelassenen gewöhnlichen Fürstlichen Executions-Proceß gegen die Säumigen cum effectu dießmahl wieder einzuführen die Zeit zu kurtz fället, und solchemnach leichtlich zu ermessen, da nicht in Zeiten einige nachdrückliche Erinnerung ad Status vorgehet, wenig oder gar nichts bey instehender Franckfurter Messe erfolgen, den gegenwärtigen Cameral-Personen aber der ertrösteten Remedirung dergestalt mit leerer Hand abzuwarten sehr beschwerlich fallen, auch den neuangenommenen Assessoren bey so schlechtem Tractament und vorenthaltenem Unterhalt wieder von dem Gericht abzugehen, ingleichen andern solche Stelle nicht zu affectiren Anlaß gegeben, einfolglich, ehe die anhoffende Verbesserung und Hülffe gedeyet, das höchste Gericht aus den meinem Ew. Käyserl. Majestät jüngst allerunterthänigst überreichten Memorial einverleibten Ursachen ohnfehlbar zu Grunde gerichtet werden dürffte. Diesem besorglichen Unheil nun zeitlich vorzubeugen, gelangt an Ew. Käyserl. Majestät im Nahmen mehr hochgedachten Dero Käyserlichen Herren Cammer-Richters auch Präsidenten und Assessoren Dero Käyserl. und des Reichs Cammer-Gerichts, meine allerunterthänigste Bitte, Dieselbe wollen allergnädigst geruhen, gestalten Sachen nach, bey dießmahliger Entstehung des üblichen Executions-Processes, Dero Käyserl. Authorität zu interponiren und gesamte des Heil. Römischen Reichs gegenwärtige Stände und Dero abwesende gevollmächtigte Räthe, daß ein jeder derselben an den schuldigen cameralischen Unterhaltungs-Geldern in herzurückender Franckfurter Mitfasten-Messe ein erkleckliches abzutragen förderliche Anstalt mache, so dann, durch wen die Zahlung im bemeldten Franckfurt geschehen solle, mehrerer Richtigkeit willen, dem Pfennig-Meister-Amt zeitliche Notification wiederfahren lassen, ad interim per generale decretum ehestens allergnädigst anzuweisen, so dann im übrigem deme, was Dero höchsten Gerichts Rettung und Aufnehmen ersprießlich seyn mag, wie im jüngstem meinem allerunterthänigsten memoriali allergehorsamst gebeten, einen schleunigen Fortgang allergnädigst zu geben. Wie nun dadurch, was ohne-

1653.

Ob nun zwar an Hülffe nicht zu zweiffeln;

Weiln aber die Verzögerung der Bezahlung zu beschwerlich.

Als werden Käyserl. Maj. die Stände zur Bezahlung per generale decretum anmahnen.

das

1653. das des Heil. Römischen Reichs Satz-und Ordnung dießfalls statuiren, vollzogen und des höhesten Gerichts vor der Thür scheinenden Gefahr gerettet wird: Als will Ew. Käyserl. Majestät allergnädigster willfähriger Resolution um so ehender in allerunterthänigstem Gehorsam erwarten, auch Dero allerhöchstes Käyserliches Amt und Hülffe hierinn besten Fleisses nochmahlen allerunterthänigst imploriret und angeruffen haben. 1653.

Ew. Käyserl. Majest.

Philipp Werner Emmerich, Dero Käyserl. Majestät General-Fiscal an Dero Käyserl. Cammer-Gericht und dessen zeithero Abgeordneter.

N. V.

Käyserl. Decret wegen Introduction des Fürsten zu Nassau in das Fürstliche Collegium, de dato 6. Mart. 1653.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt den 2/12 April. 3 May. 1653.

Von der Röm. Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten, in Gnaden anzuzeigen: Demnach erst allerhöchst gedachte Käyserliche Majestät unterm dato 8. Oct. verwichenen 1650sten Jahres Dero Geheimen Rath und bey den Münsterischen Friedens-Tractaten verordnet gewesenen gevollmächtigten Abgesandten, Herrn **Johann Ludewigen Graffen, anjetzo Fürsten zu Nassau,** in Ansehung seiner Ihro Käyserlichen Majestät und dem gemeinen Reichs-Wesen so wohl bey gedachten Friedens und vorhergegangenen Präliminair-Tractaten, als sonsten in mehr andere Wege geleisteter nütz-ersprießlicher und getreuer Dienste, diese besondere Gnade gethan, und Ihnen samt allen dessen ehelichen Leibes-Erben in den Stand des Heil. Römischen Reichs Fürsten erhöhet und gesetzet, also, daß Sie alle und jegliche Gnaden, Freyheiten, Ehre, Würde, Vortheil, Präeminentz, Vorstand, Recht-und Gerechtigkeiten in Versammlungen haben, sich auch dessen allen, sonderlich aber des Fürsten-Tituls und Nahmens allenthalben mit allen Ehren, Seßionen, Stimmen und Proceßionen, wie andere des H. R. Reichs Fürsten, gebrauchen und geniessen sollen. Wann nun anjetzo bey allerhöchstgedacht Ihro Käyserl. Majestät obernennter Fürst Johann Ludewig zu Nassau gehorsamst einkommen und gebeten, Ihm ein Decret an Churfürsten und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten zu dem Ende gnädigst zu ertheilen, damit Er bey jetzt instehendem Reichs-Tage in dem Fürsten-Rath admittiret und Ihme seine gehörige Seßion und votum verstattet werden möchte; Und dann Ihro Käyserl. Majestät solches der Billigkeit gemäß zu seyn befunden: Als begehren solchemnach mehr allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät an besagte Churfürsten und Stände und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten gnädigst, Sie wollen mehrgedachtem Fürsten, Johann Ludewig zu Nassau, oder dessen gevollmächtigten Abgesandten, die Fürstliche Seßion und votum im Fürsten-Rath, gleich andern Reichs-Fürsten, gehörigen Orts zulassen und verstatten. An dem beschicht höchst gedacht Käyserl. Majestät gnädigster Wille, die verbleiben besagten Churfürsten und Ständen und der abwesenden Bothschafftern und Gesandten mit Freundschafft, vetterlichem Willen, Käyserl. Hulden, Gnaden und allem Guten wohlbeygethan und gewogen. Signatum Regenspurg, unter Ihro Käyserl. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel den 6. Mertz st. n. An. 1653.

Käyserl. Maj. haben Johann Ludwigen, Graffen zu Nassau, in den Fürsten-Stand erhoben.

Da nun selbiger bey jetzigem Reichs-Tage um ein Decret pro admissione ad votum angehalten;

Als werden Stände hiemit denselben im Fürsten-Rathe zulassen.

(L. S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

No. VI.

Käyserl. Decret, die Introduction des Fürsten von Eggenberg in den Fürsten-Rath betreffend, de dato 22. Mertz 1653.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. den 2/12 April. 3 May. 1653.

Von der Römisch-Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist dem löbl. Churfürstl. Maynzischen Reichs-Directorio hiemit in Freundschafft anzuzeigen, und hat sich dasselbe ohne das aus dem, an Ihro Churfürstl. Gnaden, unter dato Wien den 8.

Käyserl. Maj. haben dem

1653. Fürsten zu Eggenberg, Johann Anton, die Grafschafft Gradisch ea lege, daß selbiger pro statu imperii solte gehalten werden, verkaufft.

December An. 1648. abgegangenen Käyserlichen Notification-Schreiben, mit mehrerem zu erinnern, welchergestalt erst allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät weyland Hrn. **Johann Antoni, Hertzogens zu Crumau und Fürstens zu Eggenberg,** Fürstl. Gnaden, den Staat Gradisch unter andern, und vornemlich mit dieser Condition verkaufft und verwilliget, daß Se. Fürstl. Gnaden dieses Staats wegen nicht allein das Prädicat **gefürsteter Graff zu Gradisch** führen, sondern hierauf auch als ein immediater Reichs-Stand, vermöge des letzteren Reichs-Abschiedes vom Jahr 1641. und eines vom Churfürstl. Maynzischen Reichs-Directorio Ihro damahls ertheilten Decrets, zu der verwilligten Session und Stimm im Fürsten-Rath würcklich zugelassen, und zu dem Reichs-Tag ordentlich beschrieben worden, gestalt dann Sr. Fürstl. Gnaden damahls auch ein gewisser Anschlag aufgesetzet worden, daß Sie nemlich wegen jetzt bemeldter Grafschafft Gradisch, **einen zu Pferde und drey zu Fuß,** dem Heil. Römischen Reich beysteuren und zu liefern schuldig seyn sollen.

1653.

Es ist auch selbiger nach dem Abschiede von 1641. als ein solcher zugelassen worden.

Wann nun der Abgesandte gegenwärtig;

Wann nun vor allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät nach tödtlichem Hintritt offtbesagten Fürstens von Eggenberg seel. desselben hinterlassener Fürstl. Pupillen Vormünder, in Krafft vorangeregten Verkauffes so wohl, als des jüngsten Reichs-Abschiedes, zu gegenwärtigem Reichs-Tage beschrieben, dieselbe auch hierzu Herr Dieterichen von Gemerßheim, als einen Fürstl. Eggenbergischen Abgesandten mit genugsamer Vollmacht deputiret und verordnet; Als haben Ihro Käyserl. Majest. dessen allen ein löbl. Churfürstl.

als wird das Mäyntzische directorium vor dessen Admission Sorge tragen.

Mayntzisches Directorium zu dem Ende zu erinnern der Nothdurfft erachtet, ob dasselbe nicht allein für sich selbst daran seyn, sondern auch bey dem löbl. Fürstl. Raths-Directorio, wie auch den Reichs-Marschallen die fernere Erinner- und Verfügung thun wolle, damit gedachtem Fürstl. Eggenbergischen Abgesandten nicht allein zu jetzt bevorstehender Reichs-Tags-Proposition angesagt, sondern ihme auch im Fürsten-Rath die gebührende Session und Stimme eingeräumet werden möge.

An deme beschicht Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Will und Meynung, die mehr besagtem Chur-Mäyntzischen Directorio mit beharrlicher Freundschafft wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg unter ꝛc. den 22. Mart. styli nov. Anno 1653.

(L.S.)

Ferdinand Graff Kurtz. Wilhelm Schröder.

No. VII.

Käyserl. Decret wegen Introduction des Fürsten zu Lobkowitz in das Fürstl. Collegium den 4. April 1653.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. den 23 April. / 3 May. 1653.

Von der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, ist dem löbl. Churfürstl. Mäyntzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen, und hat sich daselbe aus dem letzten Reichs-Abschiede Anno 1641. wie auch den bey der Churfürstl. Mäyntzischen Cantzley ungezweiffelt verhandenen actis mit mehrerm zu erinnern, welcher Gestalt die **Fürsten zu Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz** zu der Session und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath zu admittiren verwilligt und beschlossen worden. Wann nun Ihro Fürstl. Gnaden **Herr Wentzel in Schlesien, Hertzog zu Sagan, Fürst und Regierer des Hauses Lobkowitz,** gefürsteter Graffe zu Sternstein, Dero seits dasjenige adimpliret und vollzogen, was Ihro damahls pro conditione auferleget worden, inmaßen dieselbe bißhero in allen Occasionen von der unmittelbaren gefürsteten Grafschafft Sternstein den gemachten Anschlag zum Bäyerischen Creyß williglich beygetragen, und dahero billig, daß Sr. Fürstl. Gnaden hinwiederum auch dessen geniessen, was Ihro obbesagter Reichs-Abschied einräumen thut: Als haben vorallerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. ein hochlöbl. Churfürstl. Mäyntzisches Directorium dessen zu dem Ende zu erinnern, allergnädigst anbefehlen, ob dasselbe nicht allein für sich selbst daran seyn, sondern auch bey dem löbl. Fürsten-Raths-Directorio, wie nicht weniger den Reichs-Marschallen die fernere Erinnerung und Verfügung thun wollen, damit oben gedachte Ihro Fürstl. Gnaden entweder selbsten, oder deren gevollmächtigten Abgesandten nicht allein zu der bevorstehen-

Nach dem Abschiede von 1641. ist Hohenzollern, Lobkowitz und Eggenberg, solche im Fürsten-Rath zu admittiren verwilliget worden.

Nun hat Lobkowitz die erforderte Condition erfüllet:

Also wird Mäyntzisches Directorium, daß selbiger admittiret werde, Sorge tragen.

1653. stehenden Reichs-Tages-Proposition angesaget, sondern Ihm auch im Fürsten-Rath die gebührende Seßion und Stimme eingeräumet werden möge. An dem beschicht Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigster Wille und Meynung, die mehrbesagtem Churfürstl. Mäyntzischen Directorio mit beharrlichen Käyserlichen Gnaden wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg unter Ihro Majestät aufgedruckten Secret-Insiegel den 4. April. St. n. An. 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. XIX.

Der Reichs-Stände unterschiedliche Monita ad Capitulationem Cæsaream.

Dem abgefaßten Schluß zufolge ermangelten die zur Revision der Capitulation und Beytragung der monitorum, von dem Fürsten-Rath Deputirte nicht, das Werck sofort anzutreten. Die Catholischen so wohl, als die Evangelischen communicirten, erstlich jede Parthey unter sich, hernach auch mit einander: Und nachdem Sie endlich sich der monitorum halber auf gewisse Maaße vereiniget hatten; So wurde d. $\frac{4}{14}$ May die achte extraordinaria seßio gehalten, und dabey erstlich die monita, in welchen die Catholischen und Evangelischen allerseits einig waren, welche hiebey

No. I. sub N. I. angefügt sind, hernach auch etliche wenige, so von den Augspurg. Confeßions-Verwandten allein herbeygetragen, und von

Evangelicorum monita seperatim. N. II. den Catholischen Deputirten zwar nicht wiedersprochen, jedoch communi nomine vorbringen zu lassen nicht beliebet werden wolten, wie die Anlage N. II. zeigt, in pleno verlesen. Es wurde aber beliebt selbige ad dictaturam zu bringen: Worbey in den Chur-Bäyerischen, Mäyntzischen, Cölnischen u. Trierischen votis, desgleichen im Fürstl. Collegio præliminariter bedinget worden, daß Sie in solche monita, so weit selbige der Catholischen Religion, oder des Churfürstl. Collegii juribus und Præeminentz, vel per directum, vel indirectum, entgegen wären, nicht consentiren, auch den Ständen so wenig das jus capitulandi, als eligendi, einräumen könten; welchen sich quoad jura Electorum auch die Chur-Pfältzische und Chur-Brandenburgische vota conformirten. Hergegen wurde Evangelischer Seits und insonderheit in den Sächsischen und Braunschweig-Lüneburgischen votis bedinget, daß man diese

Monita jure suffragii. monita anderer gestalt nicht, als cum jure suffragii überreichen wolte. Mit den Schwedischen Abgesandten wurde hieraus per deputatos privatim conferiret, welche sich dahin erklärten, daß Sie zuförderst vernehmen wolten, ob man der Stände monita cum jure suffragii admittiren wolle, oder nicht? Wann solches geschehe, wolten Sie das Ihrige auch herzutragen, sonsten aber Ihrer Königin die freye Hand vorbehalten. Nachdeme auch Ihro Käyserl. Majestät sich auf den Wahl-Tag nach Augspurg zu begeben resolvirt hatten, liessen Dieselbe das Decret sub N. III. wegen Verordnung der Commissarien, welche immittelst Ihro Käyserl. Majest. Stelle bey dem Reichs-Tage vertreten solten, an das Reich gelangen, worauf geschlossen wurde, daß Ihro Käyserl. Majestät der väterlichen Vorsorge halber durch ein Memorial alleruntherthänigster Danck zu sagen sey, mit angehängter Glückwünschung zu Dero Reise. Nachdemmahlen nun bereits Chur-Trier nacher Augspurg auf den Wahl-Tag abgereiset war, auch Chur-Maynz dahin zu gehen in procinctu stunde: So war man bey den Ständen selbst in Sorge, es würde das Churfürstl. Collegium sich auf der Stände monita, die Capitulation betreffend, ietzo nicht einlassen, auch dieselbe, so weit sie Ihnen nicht anständig, wenig attendiren. Zu mehrerer Erläuterung wird das Protocollum sub N. IV. beygefügt. Und weil, so wohl von König Carolo in Engelland, als auch aus Pohlen ein Gesandter sich auf dem Reichs-Tag eingefunden hatte, welche ihre desideria in den Anlagen sub N. V. VI. VII. & VIII. vorgetragen: So wurde von Reichs wegen beliebet, die Resolution darauf biß zu Ihro Käyserl. Majest. Rückkunfft von Augspurg zu verschieben.

Der Schweden Meynung über diese Materie.

No. III. Der Käyser reiset auf den Wahl-Tag nach Augspurg.

Engelländische und Pohlnische desideria auf dem Reichs-Tage.

N. V-VIII.

1653. N. I. 1653.

Der Herrn Deputirten des Fürsten-Raths Erinnerungen über die Wahl-Capitulation eines Römischen Königes.

Dictat. Ratisbon. den $\frac{4}{14}$ May 1653.

Ad 1) Hält man dafür, daß post verba (dem Armen als dem Reichen) beygefüget werden könte, gegen jedermänniglich, ohne Ansehen der Religion.

2) Post verbum (sonderlich) addatur: diese Capitulation; post verba (confirmiret worden) addatur: den zu Münster und Osnabrück im Jahr 1648. getroffenen Friedens-Schluß, sonderlich was in dessen 8 art. de jure Statuum enthalten, und was in gemeinem Friedens-Schluß noch nicht decidiret, sondern auf diesem Reichs-Tage noch zu erörtern stehet, und hierin, auch sonst in anderem geschlossen wird, gleich als wenn es dieser Capitulation von Wort zu Wort einverleibet, so dann den Anno 1650. zu Nürnberg aufgerichteten Haupt-Executions-Recess &c. Post verba (zu Augspurg aufgerichtet) wie auch jetztbemeldten Friedens-Schluß.

3) Unter andern benahmseten Reichs-Ständen, auch der Prälaten, wie nicht weniger der freyen Reichs-Ritterschafft Meldung zu thun. Post verbum, (Gewalt) addatur: auch sonsten, post verbum, (ohne alle Weigerung) addatur: auf gebührend Ansuchen. Post verbum, (Schirmen) addatur: und keinem seine Landsassen oder Unterthanen von der Bothmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden eximiren und befreyen.

6) Post verbum, (fürgekommen) addatur: auch durch Ertheilung unzeitiger Processen und Uebereilung nicht Anlas geben.

7) Dieweil dieser Artickel das gantze Reich betrifft, wird solches nach Ausweisung des Friedens-Schlusses art. 8. §. gaudeant &c. nicht allein auf der Herrn Churfürsten, sondern auch Fürsten und Stände Consens, auf einem allgemeinen Reichs-Tage, zu richten und dasjenige, was sich in diesem Artickel überflüßig befindet, auszulassen seyn.

8) Post verba, (gebühret) addatur: wieder männiglich. Post verba, (so vieler Recht) addatur: und sonderlich auch was einem und andern, krafft des zu Münster und Osnabrück getroffenen Friedens und demselben gemäß, restituiret oder noch zu restituiren, imgleichen zur Satisfaction oder Ersetzung überlassen und zugeeignet. Post verba, (zu dem Seinen,) addatur: ohne Unterscheid der Religion, schleunig.

9) Post verba, (gemeldter Churfürsten) addatur: Fürsten und Stände, in fine, loco verbi (gegebenen) ponatur: Rechtmäßiger Lande.

10) Post verbum, (Churfürsten) addatur: und Ständen.

11) Omittatur: zum wenigsten der 6 Churfürsten, item omittatur versic. wo wir aber &c. Post verbum (Krieges-Volck) addatur: unter was Vorwandt auch solches bescheinigt werden möchte, in das Reich geführet.

Krieges-Wesen soll mit Zuziehung der Stände angeordnet werden.

12) Demnach wegen Führung des Krieges, Werb- und Einquartirungen der Krieges-Völcker, und was sonst dem Krieges-Wesen anhängig, in den Reichs-Constitutionen, der Reichs-Executions-Ordnung und jüngstem Friedens-Instrument, sonderbare Verordnungen begriffen, als wird in der Capitulation dahin ausdrückliche Versehung zu thun seyn, daß hierinnen der Inhalt angeregter Reichs-Verfassungen, Executions-Ordnung und des Friedens-Schlusses, durchgehends in gebührende Obacht genommen, und sonderlich nach Ausweisung des Friedens-Instruments wegen des Röm. Reichs von keinem Könige Werb- oder Einquartierungen anderer gestalt, denn mit Wissen, Willen und Zuthun der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände auf öffentlichen Reichs-Tagen vorgenommen und angestellet werden sollen.

13) Dieser Artickel will zu ändern und in 3 absonderliche Artickel oder membra abzutheilen seyn, 1) daß die Reichs-Tage mit Wissen und Willen der Herrn Churfürsten und innerhalb des Reichs auszuschreiben und zu halten.

Reichs-Tage sollen zum wenigsten alle drey Jahr gehalten werden.

Diesem dann beyzurücken, daß solche zum wenigsten alle 3 Jahr, und sonst, wann es des Reichs Wohlfahrt, Sicherheit und Zustand erfordert, gehalten werden sollen. 2) Wegen der Cantzley-Gelder zu inseriren, daß die Cantzley und Lehen-Taxen, Erhöhung der neuen Anfall-Gelder wegen der Lehen, damit die Stände allbereit coinvestiret gewesen, und andere vorhin ungewöhnliche Anforderung möchten verbleiben. 3) Wegen

1653. gen der Steuern und Auflagen, allhie nichts zu setzen, weil hievon nachfolgender Artickel disponiret. 1653.

14) Omittatur verbum (Creyß-Tag) omittatur: oder da es die äuserste Nothdurfft erfordern thut mit Recht und Gutachten mehrgedachter 6 Churfürsten, loco horum verborum ponatur: Und mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten und Stände verfahren, solche Reichs-Steuren auch, wenn sie zu des Reichs gemeinen Nutzen verwilliget, zu keinem, als verwilligtem Ende anwenden, keinem seinen gebührenden Antheil an der bewilligten Reichs-Hülffe, andern zum Nachtheil, nachlassen oder verringern, auch daran seyn, damit die erste, ehe eine neue Reichs-Steuer begehret oder gesetzet wird, eingetrieben und den Ständen vom Reichs-Pfennig-Meister jedesmahl auf hiernächst kommendem Reichs-Tage, richtige Rechnung gethan werde. Omittatur versic. (und dieweil die Zeit) usque ad finem.

15) Post verbum (unsern) addatur: und des Reichs. Post verbum (Gerechtigkeiten) addatur: und Amts-Verrichtungen.

17) Post verbum (Stände) addatur: dero: & omittatur: Des Reichs. Post verba (bevorab auch) jeden bey seiner Immedietät, erster Instantz, jure Austregarum, privilegiis de non appellando & evocando, oder sonst verbleiben, wie auch keinen mit Commißionen und Mandaten darwider beschweren, noch durch unsern geheimen Rath oder sonst dem Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht, eingreiffen lassen. Omittatur versic. insonderheit usque ad finem.

Hof-Gericht zu Rothweil, das Land-Gericht zu Weingarten und andere sollen abgethan werden.

Weil auch nicht allein wider das Käyserliche Hoff-Gericht zu Rothweil, sonderlich fürnemlich auch, wider das Weingärtisch und andere Land-Gerichte in Schwaben, bey vorgewesenen unterschiedlichen Reichs-Versammlungen allerhand unleidentliche Beschwerungen vorkommen, und geklaget, bishero aber so wenig abgestellet, daß sie immerzu nur vermehret worden, und dergestalt beschaffen seyn, daß der Churfürsten und Stände Freyheiten und jetztgedachte Hohe- und Land-Gerichte, pro moderno Imperii Statu, neben einander nicht stehen können, derenwegen zu derselben gerichteten Abolition bey den Friedens-Tractaten bereits etwas Veranlassung geschehen:

Hierum so werden die hochlöblichsten Herrn Churfürsten gebührend erinnert, und ersucht, hierunter solche Versehung zu thun, auf daß diesem beschwerlichem Wesen wircklich und aus dem Grunde abgeholffen werde.

19) Post verba (vollenstrecket worden) addatur: und ferner neben Uns von den Reichs-Ständen wird gut befunden und geschloßen werden. Adult. verba (gar abthun) addatur: auch keinem sonderbare Befreyung auf ein monopolium ertheilet.

Die in Instr. Pacis abgeschafften Zölle sollen würcklich abgethan werden.

20) Nachdem in dem Münsterischen Friedens-Instrument versehen, daß die mit Gelegenheit der vergangenen Krieges-Unruhen, ohne Käyserl. und der Herrn Churfürsten Consens aufgesetzte und erhöhete Zölle, Aufschlag, Licenten, Impositen, Consumption-Gelder und dergleichen durchgehend aufgehoben werden sollen, hingegen Klagen vorkommen, daß solches an vielen Orten noch nicht erfolget; Als werden die Herrn Churfürsten zuversichtlich nicht unterlassen, daß deshalben in der Wahl-Capitulation zuverläßige Versehung der Abstellung beschehe, und da inskünfftig etwa neue Zölle, oder Erhöhung der vorigen verwilliget werden wollen, dahero jedesmahls die benachbarten und interessirten Stände vernommen und deren Bedencken in gebührende Consideration gestellet werden.

In cod. Art. 20. wird begehret, damit dasjenige, was in fine wieder die unbefugten Zölle, Aufschlag und dergleichen, den Herrn Churfürsten zu guten disponiret, auch den übrigen Fürsten und Ständen zugelassen werde.

In den Zoll-Streitigkeiten soll den Ständen electio fori gelassen werden.

25) Wird ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium erinnert, daß Fürsten und Ständen, auch in den Zoll-Streitigkeiten, des Reichs-Satzungen und Herkommen nach, electio fori gelassen, und solchemnach dieser Artickel deme gemäß geändert und abgefasset werden möge.

27) Unter andern der Reichs-Stände juribus und Privilegien auch von der Immedietät Meldung zu thun, und post verbum verhindern, das Wort: abfordern, beyzufügen.

28. Post verb. (verwirckt) zu addiren: oder noch verwircken möchten. Demnach auch unterschiedliche Stände sich beklagen, daß ungeachtet deren in den Reichs-Constitutio-

1653. Der Stände Irrungen mit Oesterreich sollen abgethan werden.

tutionibus enthaltenen Versehungen, Sie in ihren gegen das hochlöbliche Erz-Hauß Oesterreich habenden Irrungen bißhero zu keinem Austrag gelangen können: Als wird ein hochlöblich Churfürstl. Collegium gebührend angelanget, in bevorstehender Capitulation hierunter solche Versehung zu thun, daß ein jeder Stand gegen demselben, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, vor dem in derselben angeordneten Reichs-üblichen Austrägen, und daselbst an besagtem Cammer-Gerichte sich schleunigen Rechtens zu getrösten habe. 1653.

29) Post verbum (Rechten) addatur: ohne höchste umgängliche Noth, und auch alsdann, ad verbum (zu überfallen) addatur: allerdings auch hierinnen nach Reichs-Constitutionibus, Executions-Ordnung und jüngstem Frieden-Schluß, verfahren lassen.

Die Verfassung der Reichs-Acht soll feste gestellet werden.

30) Nachdeme auch auf jetzo vorstehendem Reichs-Tage, vermöge nächst vorangegangenen Friedens-Schlußes, durch Churfürsten, Fürsten und Stände, zu erörtern und zu entschliessen: Wann hinführo jemandes hohen oder niedern Standes Churfürst, Fürst oder anderer, in des Reichs-Acht und Oberacht zu bringen und zu erklären, auf was Weise und wie solches geschehen solle:

So wird in der Capitulation zu versehen seyn, daß, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen dißfals geschlossen wird, steiff und fest gehalten und dawider nichts gethan, oder verstattet werden solle.

31) In fine: nicht allein der Herrn Churfürsten, sondern auch der Fürsten und Stände zu gedencken.

34) Post verbum (exemption) addatur: bleiben.

35) Dieweil die Nothdurfft bey dem 12 Artickel schon erinnert, ist dieser Artickel ausgelassen.

36) Post verbum (was ferner zuträglich) addatur: auf jetzigem Reichs-Tag und hernach von den Reichs-Ständen.

37) Post verbum (der sechs Churfürsten) addatur: Fürsten und Ständen, post verbum (Churfürsten Bewilligung) addatur: oder sonst beständig hergebracht. Der gantze passus von den Worten: auch wo wir beständig befinden, usque ad verba: vornemlich aber, zu ändern und nach dem Reichs-Abschied de An. 1570, zu Erhaltung der Creyßen Befugniß, einzurichten. Post verba (geringern) addatur: und mediat Ständen, loco verbi: der Churfürsten, ponatur: der Reichs-Stände.

40) Post verba, (unsere Zusage) addatur: weniger nicht dem jüngsten Frieden-Schluß und dem zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichteten Executions-Receß. Post verba, (Cammer-Gerichts) addatur: Ordnung, wie dieselbe hernach verbessert und bey diesem jetzigen Reichs-Tage oder künfftig geändert oder verbessert werden möchte. Post verbum (Gesetzen) addatur: und Ordnungen.

Post verba, (mandat) addatur: oder Commißion. Omittantur verba (von einer hohen Obrigkeit) & ponatur: von niemand.

42) Man verlangt post verbum (unwegerlich) die Beysetzung der Worte ungehindert einiger Contradiction, welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen. Post verba, (der Churfürsten) addatur: Fürsten und Stände.

Der Schluß des Reichs-Tages soll gehalten werden.

43. 44. und 45) Demnach die Artickel ihr Ziel und Maaß aus dem, was im Instrumento Pacis allbereit verglichen, und nach Anleitung desselben bey diesem Reichs-Tage noch zu entschliessen, erlangen werden.

Als wird der künfftige Röm. König zu Festhalt- und Handhabung dessen, wessen man sich bey dieser Versammlung hierinnen vergleichen wird, zu obligiren seyn.

47) Ibid. (Gräflichen) addatur: auch anderen.

51) Ibid. (Hoff-Räthe) addatur: wie auch das Cammer-Gericht: ad verbum, (Leistung ihrer) addatur: Amts und Dienstes Pflicht. §. Solches alles post verbum (Churfürsten) addatur: des gantzen Heil. Röm. Reichs wegen.

1653. N. II. 1653.

Der Augspurgischen Confeßions-Verwandten monita.

Circa Præfationem.

Daß in der Wahl-Capitulation bald Anfangs zu gedencken, warum dieses mahl bey Lebzeiten der Röm. Käyserl. Majest. zur Wahl eines Röm. Königs geschritten worden. Von der Wahl bey dem Leben eines Käysers.

2) Post verba: Oheim und Churfürsten ꝛc. inserantur: dieser durch Rath, Wissen und Willen der Stände des Reichs, als einer beständigen immerwährenden und ohne gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände Consens, unveränderlichen Capitulation, in diesen nachfolgenden Artickeln.

Artickel 1. Ad verbum: Ihro Liebden ꝛc. addatur: für sich und wegen Ihro Religions-Verwandten.

Artickel 3. Post verbum: Verhinderung ꝛc. addatur: auch ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Einrathen, keinen Reichs-Stand, der sessionem und votum in den Reichs-Collegiis herbracht, davon suspendiren oder ausschliessen, noch einem, der zum Fürsten, Graffen und Herrn, von uns erhöhet, ohne ebenmäßige Einwilligung der Stände, sessionem und votum geben, und in die Reichs- und Creyß-Collegia, auch Graffen-Banck einsetzen, hingegen den Ständen ꝛc.

Artick. 12. Wir gereden und versprechen auch, da inskünfftig über kurtz oder lang Wir des Reichs wegen, oder das heilige Reich, entweder insgesamt, oder dessen Creyß und Stände, angegriffen werden solten, oder auch vorbesagter maaßen, Wir mit Vorwissen, Rath und Bewilligung Churfürsten und Stände, einen Krieg in oder ausserhalb des Reichs vornehmen müsten, daß derselbe anderer gestalt nicht, als nach Innhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und dessen Instrumento Pacis, geführet, und hierum denselben in jeden und allen Puncten, unter andern auch so viel die Bestellung eines Obristen Feld-Hauptmanns, auch aller und jeder hoher und niedriger Krieges- und anderer Officier und Bedienten, Besetzung eines Krieges-Raths von beyden Religionen, (welche vorermeldte alle mit gebohrnen Teutschen, von dem gantzen Reich bestellet und gleich dem gantzen Krieges-Heer in unser und des Heil. Reichs Pflicht genommen, sonsten aber niemand mit Pflichten verwandt) nachgelebet, das Krieges-Heer, entweder gantz, oder zum theil, ohne Vorwissen und Bewilligung der gesamten Stände, ausserhalb des Reichs nicht geführet, zu nichts anders, als zu des Reichs-Defension und Rettung der bedrängten Stände gebraucht, und die Muster- und Sammel-Plätze, Einquartierung und Durchzüge, nicht anders, als nach Innhalt gemeldter Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen, angestellet werden, und insgemein die vorgemeldte Reichs-Verfassung und das Instrumentum Pacis die einige norma aller einen Krieg concernirender Actionen seyn sollen. Wann nun in obgemeldten Kriegen ichtwas gewonnen, überkommen oder zu handen gebracht werden solte, das alles soll unser und des gantzen Röm. Reichs Eigenthum seyn und bleiben, und damit nach Innhalt des 32 Artick. verfahren werden. Krieg soll mit Zuziehung der Stände geführt werden.

Artickel 38. post verba: Ihre Nachkommen und Erben ꝛc. addatur: 1) bey Ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs, nach Innhalt der güldenen Bulle. 2) Omittantur verba: zu jeglicher Zeit ꝛc. usque ad verba: auch den vicariis, & ponendum: auch dem keinerley Weise zuwider kommen, was auf jetzigem Reichs-Tage wegen der Wahl eines Röm. Königs, bey Lebzeiten eines Römischen Käysers, wird verglichen und geschlossen werden. 3) Omittantur verba: Päbstliche Recht.

Artickel 39. 1) Omittantur verba: wenigers auch nicht uns zu Empfahung der Käyserl. Cron befördern, u. bey allem. 2) loco verborum: des mehrentheils und so viel möglich, ponatur: beständig.

Artickel 42. Wiederfahren, addatur: zu eines andern Nachtheil die Belehnungen nicht ergehen, noch dahin die Renovation der Lehn ziehen, keinem auch wegen Edition der pactorum familiæ aufhalten lassen, auch die Reichs-Lehns-Pflichten auf das hochlöbliche Hauß Oesterreich zugleich nicht richten.

Artickel 43. An Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten wird allhie erinnert, daß das exercitium derselben Religion an Ihro Käyserl. Majestät Hoff für die Exercitium Religionis evangelicæ

1653. soll an dem Käyserl. Hoff gestattet werden.

die solcher Religion zugethanen Reichs-Hoff-Räthe, Präsidenten, Agenten, und sonst anwesenden Gesandten, Räthe und Diener, auch deren respective Weiber, Wittwen, Kinder, und Gesinde, allergnädigst verstattet werden möge. 1653.

Artickel 47. 1) ad verb. im Reich, addatur: Und wenn Sie sessionem und votum im Reich zu erlangen gemeynet, mit unmittelbaren ansehnlichen Herrschafften und Landen ꝛc. 2) ad verbum: auszuführen, addatur: auch einen Fürstlichen, Gräfflichen und Freyherrlichen Anschlag dem Reiche in einem gewissen Creyß desselben, beyzutragen.

Neue Fürsten und Herren sollen den ältern nicht vorgezogen, und dem Hause Oesterreich nicht absonderlich verpflichtet werden.

3) Hiebey zu gedencken, daß die von neuem zum Fürsten- Graffen- und Herrn-Stand erhobene, den ältern Fürstlichen, Gräfflichen, Freyherrlichen Häusern, und Personen nicht vorzuziehen, noch diejenigen, so zu solchen Dignitäten im Reich erhoben, absonderlich dem hochlöblichen Hauß Oesterreich deßhalben mit Pflicht verwandt gemacht werden. §. Solches alles ꝛc. ad verba: erdacht werden, addatur: es soll uns auch hierwieder weder Geist- noch Weltlich Recht und Verordnung, keine Dispensation noch Absolution, und Behuf, wie die Nahmen haben möchten, zu statten kommen ꝛc.

N. III.

Käyserl. Notifications-Decret wegen Dero Reise auf den Wahl-Tag zu Augspurg.

Dict. Ratisbonæ sub Dir. Mogunt. d. 3/13 Maji 1653.

Von der Röm. Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, den anwesenden hochlöbl. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, hiemit in Freundschafft und Gnaden anzuzeigen. Nachdem allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. aus sonderbaren hochwichtigen Motiven und Ursachen, sonderlich aber zu desto besserer Stabilirung deß so theuer erworbenen Friedens und das heilige Reich vor den dasselbe fast aller Orten ungebenen gefährlichen motibus zu retten, und in Sicherheit zu halten, eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, vor hochgedachten Herrn Churfürsten und Ständen des Reichs zu Gemüth zu führen, in was für augenscheinliche Gefahr das geliebte Vaterland teutscher Nation, bey den um sich brennenden und angräntzenden Krieges-Flammen gerathen würde, wenn es zu einer Reichs-vacatur kommen solte, und Sie Freund-Vetter-Oheim-und gnädiglich zu ersuchen, damit dißfals aller besorgender neuer Gefahr und Unruhe in Zeiten gesteuret werden möchte, einen Wahl-Tag auszuschreiben, und wie es mit künfftiger Administration deß Reichs, nach Ihro Käyserl. Majest. Gottgefälligem tödtlichem Hintritt, zu halten, die Nothdurfft in acht zu nehmen, und zu vollziehen, Ihro Churfürstl. Gnaden Gnaden und Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. ꝛc. auch die von Ihro Käyserl. Majest. angeführte Motiven und Ursachen der Erheblichkeit zu seyn erachten, daß sie sich eines Wahl-Tags verglichen und solchen in Ihro Käyserl. Majest. und des Heil. Reichs Stadt Augspurg auf den 24ten dieses laufenden Monats May zu obbesagtem Ende ausgeschrieben:

Käyserl. Maj. haben es des Reichs Nothdurfft zu seyn erachtet, die Königs-Wahl nach Augspurg auszuschreiben.

Wann sich dann dieselben selbst dahin begeben wollen;

So haben Sie, damit die Reichs-Tagsdeliberationes fortgesetzt werden mögen, Commissarien ernennet.

Und denn Ihro Käyserl. Majest. sich auch in eigener Käyserl. Person nacher jetztbemeldter Stadt Augspurg zu erheben, und den 17ten dieses von hinnen aufzubrechen entschlossen seyn: Als haben mehr allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. damit in Zeit Dero Abwesenheit in den Reichs-Deliberationibus nichts verabsäumet, sondern solche einen als den andern Weg angefangener maaßen fortgesetzet werden mögen, des Herrn Marggraff Wilhelms zu Baaden Fürstl. Gnaden, wie auch Dero Reichs-Hoff-Raths Vice-Präsidenten, Herrn George Ulrichen, Graffen von Volckenstein, und Reichs-Hoff-Räthe, Herrn Johann Crane, und Herrn Georg Ludwig von Lindenspuhr, zu Dero Käyserlichen Commissarien verordnet, auch Ihnen Dero Käyserl. Gewalt und Vollmacht gegeben, in Ihro Käyserl. Majest. Nahmen unterdessen dem Reichs-Tage beyzuwohnen, dasjenige, was die Stände an Sie, als Käyserl. Commissarios zu bringen haben würden, anzuhören, zu deliberiren, und Ihrer habenden Instruction nach, sich darüber weiter zu vernehmen zu lassen. Gesinnen und begehren solchemnach an obgemeldte löbl. Stände des Reichs, und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte gantz gnädigst, Sie wollen immittels in denen Reichs-Deliberationibus, wie bißhero, also noch ferner fortfahren und sich versichert halten, daß Ihro Käyserl. Majest. gleich wie Sie die wenige Zeit Ihres Anwesens nichts verabsäumet wissen wollen, also bey Ihro und der Herrn Churfürsten ehisten Zurückkunfft an Ihro nichts erwinden lassen werden, was zu Beförderung

1653. rung eines gewissen, schleunig und förderſamen Schlusses dieses Reichs-Tages wird immer dienlich und vorträglich seyn können. An dem beschicht Derselben allergnädigster gefälliger Wille und Meynung, und sind Anfangs gedachten löbl. Churfürsten und Ständen mit beharrlicher Freundschafft, Käyserlichen Hulden, Gnaden und allem Guten fürders wohl beygethan. Signatum zu Regenspurg unter Ihro Käyserlichen Majestät hievorgedruckten Secret-Insiegel, den 5. May, An. 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. IV.

Protocollum.

Sessio extraordinaria octava, den 4. May, 1653.
in Herr Graff Kurtzens Logiment.
Saltzburgisch Directorium.

Die Stände erinnerten sich, was gestalt die vorige Woche etlichen deputatis committiret, dasjenige, was wegen der Stände bey künfftiger Capitulation zu erinnern, zusammen zu tragen, und solche hernach in pleno zur Deliberation zu bringen.

Weilen nun dieselbe zusammen gebracht, als solten die monita in pleno verlesen werden, und hätte man darin die jüngste Capitulation so weit pro norma gehalten, daß von Articuln zu Articuln gegangen, und bey jedem Articul notiret, was etwa hinzuzuthun, auszulassen und zu ändern seyn möchte. Monita sollen in pleno verlesen werden.

Verlaß darauf die Erinnerungen, worinnen die deputati catholici und evangelici beyderseits einig.

Illis lectis zeigte an, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandten über diese noch etliche Erinnerungen vorzubringen ihnen vorbehalten, die sie dem Altenburgischen Gesandten zu verlesen committiret. Evangelici verlesen einige besondere monita.

Illis etiam lectis ward umgefragt, ob die Stände mit den monitis einig, oder noch etwas dabey zu erinnern hätten.

Saltzburg: Weilen sie die Puncte, so ihnen zu erinnern beygefallen, bey der Consultation allbereit beygetragen, liessen sie es dabey bewenden. Saltzburg.

Bäyern: Weil Ihro Churfürstl. Durchl. die Erinnerungen, so sie bey der Capitulation zu thun hätten, allbereits im Churfürstlichen Collegio hätten ablegen lassen, wäre unnöthig, dieselbe zu wiederholen, bevorab weilen so wohl die electio als Verfassung der Capitulation für das Churfürstl. Collegium alleine gehörete. Bäyern. Electio und Capitulatio.

Betreffend die von den deputatis abgefasseten monita, bedürfften dieselben ferneres Nachsinnen, weilen sich dieselben auf die vorige Capitulation bezögen, so von Puncten zu Puncten nicht dabey verlesen, und man derowegen die Meynung so eigentlich nicht vernehmen können, hielte derowegen dafür, daß die monita per dictaturam zu communiciren und eine ordentliche Umfrage darauf anzustellen. Dafern aber solches wegen Kürtze der Zeit nicht practicirlich, und für gut befunden werden sollte, daß die monita an das Churfürstliche Collegium gebracht würden, stellte er es dahin, auf was maßen dieselben, so weit sie der Religion und der Churfürstlichen Præeminentz und juribus nicht entgegen, zu attendiren. Solte sich aber etwas darin befinden, so der catholischen Religion oder des Churfürstl. Collegii juribus per directum vel indirectum zuwider lieffe, müste er demselben contradiciren und dagegen protestiren, mit Bitte, solche Protestation ad protocollum zu nehmen. Monita.

Wegen der neuen Fürsten repetirte er sein bey voriger Seßion gethanes Vorbringen, und daß, dem damahligen Concluso zufolge, dieselben sich bis zu Erörterung ihrer Qualification der Seßion enthalten möchten. Neue Fürsten.

Oesterreich, befünde die monita also beschaffen, daß dieselben weitläufftig und discrepant, und weil dieselben sich auf die letzte Capitulation, so nicht dabey verlesen, von Ar- Oesterreich. Monita.

1653. ticuln zu Articuln bezogen, würden vielleicht die Nachsitzenden Bedencken haben, sich darüber auszulassen. Hätte vernommen, daß das Haus Oesterreich dabey angegriffen und taxiret werden wollen, so er widersprechen müste, und wenn die monita per dictaturam communiciret, sich alsdann weiter wolte vernehmen lassen. Das jus capitulandi gehörte so wohl, als das jus eligendi dem Churfürstlichen Collegio, es wäre auch dem Reich am vorträglichsten, daß solches dem Churfürstlichen Collegio anheim gegeben würde. Das Churfürstliche Collegium würde ihnen nicht zuwider seyn lassen, daß das Instrumentum Pacis der Capitulation inseriret würde, hätte derowegen solcher Weitläufftigkeit nicht bedurfft. Reservirt ulteriora usque ad proximum confessum. 1653.

Jus capitulandi.

Magdeburg. Magdeburg, wäre damit einig, daß die monita per dictaturam communiciret würden, weilen aber periculum in mora, hielte er dafür, daß die monita förderlichst an das Churfürstliche Collegium zu bringen, und wolte sich, fernere Nothdurfft suo loco & tempore vorzubringen, vorbehalten.

Monita.

Burgund. Burgund, wie Oesterreich.

Pfaltz-Laut. Pfaltz-Lautern, wie Bäyern.

Teutsche Meister. Teutsche Meister, bat die monita per dictaturam zu communiciren, im übrigen wie Oesterreich.

Pfaltz-Neub. Pfaltz-Neuburg, wie Bäyern.

Bamberg. Bamberg, wie Saltzburg, item suo loco & ordine.

Speyers Präcedentz-Streit mit Bäyern und Eichstädt. Wegen Speyer bezögen sich des zwischen Bäyern und Eichstädt hafftenden Präcedentz-Streits halber auf zwey Käyserliche Anno 1613. ertheilte decreta, bat sich dabey zu manuteniren.

Pfaltz-Zweybrück. Pfaltz-Zweybrück liesse es bey den monitis bewenden, doch daß dieselben per dictaturam zu communiciren.

Würtzburg. Würtzburg wie Bäyern, wie der Art. 8. §. habeantur zu verstehen, wolte er hiernächst suo loco & tempore ausführen, damit aber die Sache desto schleuniger an das Churfürstl. Collegium könte gebracht werden, wären die monita so bald an das directorium, dieselben zur Dictatur zu befördern, zu überschicken. Wolte sich facta communicatione fernere Nothdurfft vorbehalten.

Monita

Pfaltz-Lautereck. Pfaltz-Lautereck liesse es bey den monitis, doch daß dieselben per dictaturam communiciret würden.

Altenburg. Altenburg liesse es bey den monitis bewenden, könte die Communication geschehen lassen, es wäre dieselbe aber unverzüglich zu befördern, damit re adhuc integra das Fürstl. Collegium mit den votis collegiatis darüber könte vernommen werden. Und weilen in etlichen votis vorkommen, es gehörete diese Sache allein an das Churfürstl. Collegium, als wolte er dieserwegen nichts eingeräumet, sondern sich auf den tenorem Instrumenti Pacis dagegen bezogen haben.

Monita.

Capitulatio.

Straßburg. Straßburg bat die monita ad dictaturam zu geben, und reservirete fernere Nothdurfft.

Coburg. Coburg, wie Altenburg.

Costnitz. Costnitz, wie Saltzburg.

Weymar. Weimar, wie Magdeburg und Altenburg.

Augspurg. Augspurg ad majora.

Gotha. Gotha liesse es bey dem Aufsatz wie Altenburg.

Hildesheim. Hildesheim bat Communication per dictaturam, sonsten, wie Bäyern.

Eisenach. Eisenach, wie Altenburg.

Paderborn. Paderborn, wie Bäyern, Oesterreich und Würtzburg.

Culmbach. Culmbach liesse es bey den monitis.

Anspach. Anspach bat Communication per dictaturam, und tempus congruum zur Bedenckzeit; circa jura Statuum, wie Altenburg.

Regenspurg. Regenspurg, Communication per dictaturam und Bedenck-Zeit.

Wolffenbüttel. Monita. Wolffenbüttel liesse es bey den monitis. Betreffend die Frage: Ob der Stände monita bey der Capitulation jure suffragii anzunehmen, wiederholete er sein am 26. April jüngsthin gegebenes votum, mit Bitte, solches nochmahls ad protocollum zu notiren.

Neue Fürsten. Wegen der neuen Fürsten, wie Bäyern.

Passau. Passau, wie Straßburg.

Zeit

1653.

Zell, wie Altenburg und Wolffenbüttel. 1653.
Worms, wie Bamberg. Zell.
Grubenhagen, wie Zell. Worms.
Basel, wie Saltzburg. Grubenhagen
Calenberg, wie Altenburg und Wolffenbüttel. Basel.
Münster bat Communication cum reservatione, Calenberg.
Hessen-Cassel similiter. Münster
Oßnabrück, wie Saltzburg. Hessen-Cassel
Hessen-Darmstadt, wie Cassel. Oßnabrück.
Lüttig, wie Hildesheim. H. Darmstadt
Würtenberg, wie Altenburg. Lüttig.
Chur, wie Saltzburg. Würtenberg.
Mecklenburg-Schwerin, wie Wolffenbüttel. Chur.
Fulda, wie Bäyern. Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau, wie Schwerin, item wegen Schwerin und Ratzeburg. Fulda.
Kempten ad majora. Mecklenburg-Güstrau.
Pommern, weil im Churfürstl. Collegio die materialia capitulationis allbereit Kempten.
erörtert, liesse er es dabey bewenden, und könte die monita weiter nicht, als so fern sie des Pommern.
Churfürstl. Collegii Præeminentz und juribus auch den Reichs-Constitutionibus nicht Monita.
zuwider, zulassen. Hielte nöthig, dieselbe förderlichst ad dictaturam zu bringen.

Ad 2. Könte er nicht damit einig seyn, daß der Nürnbergische Executions-Recess mit darein gebracht würde, weilen der Churfürst von Brandenburg denselben wegen der präjudicirlichen Clausul, so der Hinter-Pommerschen Landen halber darinnen befindlich, nicht mit beliebt, noch vollzogen, sondern dagegen protestiret, solche Protestation auch den Käyserlichen und Schwedischen Plenipotentiariis intimiren lassen. Executions-Recess nicht in capitulationem zu bringen.

Es müste auch dasjenige, was im Instrumento Pacis verabscheidet, Ihro Churfürstl. Durchl. so wohl als anderen prästiret werden, hätten aber biß dato zur Restitution der Hinter-Pommerschen Landen nicht gelangen können. Und wäre angezogene Clausul dem Instrumenti Pacis art. 17. contra hanc &c. zuwider. Die Stände hätten auch in ihrem an Käyserl. Majest. abgegebenen Bedencken dafür gehalten, daß das Römische Reich dißfalls bey Ihro Churfürstl. Durchl. umzutreten verbunden wäre. Könte also absque læsione Electoris & Statuum der Nürnbergische Executions-Recess der Capitulation nicht inserirt werden, oder müste mit dem Beding geschehen, daß solches Ihro Churfürstl. Durchl. an Dero von den Schweden versprochenen Restitution nicht präjudiciren solte.

Murbach, wie Straßburg. Murbach.
Baaden bath Communication cum reservatione. Baaden.
Elwangen; Elwangen.
Leuchtenberg, wie Bäyern. Leuchtenberg.
Bergtolsgaden, wie Hildesheim. Bergtolsgad.
Anhalt, wie Saltzburg, Altenburg und gleichstimmende. Anhalt.
Prünn Communication cum reservatione. Prünn.
Aremberg similiter. Aremberg.
Stablo, wie Hildesheim. Stablo.
Hohenzollern ad majora. Hohenzollern.
Corvey Communication cum reservatione. Corvey.
Eggenberg; Lobkowitz ad majora. Eggenberg-Lobkowitz.
Prälaten, wie Saltzburg & communicationem. Prälaten.
Fränckische Graffen, wie Prälaten. Fr. Graffen.
Wetterauische und Schwäbische Graffen ad majora. Wetterau- u. Schwäbische Graffen.

Conclusum.

Weil die Erinnerungen weitläufftig, und sich auf die Capitulation bezögen, solten sie so bald ad dictaturam gebracht, und facta communicatione weiter davon deliberiret werden. Monita zu communiciren.

1653. **Saltzburgiſch Directorium.** 1653.

Käyſerl. Decret wegen der Commiſſarien.

Verlaß Ihro Käyſerl. Majeſt. decretum, ſo ſie wegen Dero Reiſe nach Augſpurg, und in Dero Abweſenheit verordneter Commiſſarien an die Stände ertheilet, ſtellete zur Umfrage, was dabey zu beobachten.

Concluſum.

Dem Käyſer ſoll gedanckt werden;

Es wäre Ihro Käyſerl. Majeſt. durch ein allerunterthänigſt Memorial, ſo vor der Uberreichung denen Ständen zu communiciren, allerunterthänigſter Danck zu ſagen für Dero väterliche Sorgfalt zu Fortſetzung der Reichs-Conſultationen, auch zu vorhabender Reiſe Glück zu wünſchen.

Rechtiſche Sache ſoll und die Ober-Rheiniſchen Irrungen abgethän werden;

In Dero Abweſenheit aber die Rechtiſche Sache durch die Deputirten aus den Creyſen vorzunehmen, und weil in dem Ober-Rheiniſchen Creyſe des Directorii und ausſchreibenden Fürſten halber ſich Irrungen enthielten, die von Käyſerl. Majeſt. zu deren Beylegung verordnete Commiſſarii zu erſuchen, ein Mittel zu treffen, dadurch ſolchen differentiis abgeholffen würde;

Lothringiſche Sache.

wie denn auch die Lothringiſche Sache förderlichſt zu berathſchlagen.

Capitulatio.

In den Braunſchweig-Lüneburgiſchen votis iſt erinnert, man ſtünde in dem Vertrauen, es würde vor Ihro Käyſerl. Majeſt. Abreiſe der punctus capitulationis zur Richtigkeit gebracht werden, ne vulneretur cauſa.

Danckſagung.

Ob auch wohl etliche Stände dafür gehalten, man ſolte obangeregte Danckſagung und votum per deputatos ablegen laſſen, ſo iſt doch darum dienlicher gehalten, daß ſolches durch ein Memorial geſchehe, weilen hiebevor zuweilen geſchehen, daß die deputati die Sache anders vorgebracht als abgeredet.

N. V.

Dict. Ratisb. ſub Direct. Mogunt. $\frac{30}{10}$ Aprilis Maji 1653.

Credentiales CAROLI Regis Angliæ ad Imperatorem, de dato Paris 21. Decembr. 1652.

Carolus, Dei gratia, magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, fidei defenſor, ſereniſſimo, potentiſſimo ac invictiſſimo Principi ac Domino, Domino Ferdinando III. divina favente clementia, Romanorum Imperatori, ſemper auguſto, Germaniæ, Hungariæ &c. Regi, Archiduci Auſtriæ, fratri, conſanguineo & amico noſtro chariſſimo, ſalutem perpetuamque felicitatem.

Sereniſſime, potentiſſime ac invictiſſime Princeps, frater, conſanguinee & amice chariſſime.

Cognitum eſt Regi Britanniæ Cæſareæ majeſtatis in ſe ſtudium:

Cum variis teſtimoniis Nos, resque noſtras, Cæſareæ Veſtræ Majeſtati eſſe curæ, jam pridem agnoverimus, & noviſſime per fidelem & dilectum dominum Johannem Theylor, agentem noſtrum, edocti ſuerimus, ab eadem ſæpius illi ſignificatam eſſe pronam mentem & inſtitutum de ſuſcipiendo rerum noſtrarum patrocinio, cum aliis particularibus circumſtantiis ſingularis ſui erga nos affectus, neutiquam dubitamus, quin pro ſolita ſua erga nos benevolentia, eodem etiam erga nos conſtanti feratur animo.

Quapropter ejus auxilium in triſtiſſimis caſibus implorat:

In triſtiſſimis itaque hiſce caſibus noſtris eo confidentius ad Cæſaream Veſtram Majeſtatem accedimus, majorem in modum petentes, ut pro ea, quæ inter deceſſores noſtros interceſſit, & adhuc inter nos intercedit amicitia, & pro ejusdem perpetua in nos benevolentia, atque ea, qua in ſummo faſtigio ſupereminet, dignitate, Nos & conſilio & ſuppetiis adjuvare velit.

quam ſuam calamitatem ut melius Cæſar cognoſcat, Henricum Comitem de Rocheſter miſerias expoſiturum ad eum mittit.

Ut autem id facilius aſſequamur, quo in loco res noſtræ nunc ſitæ ſint, Cæſaream Veſtram Majeſtatem edoctam eſſe cupimus, idcirco utrumque in finem perque fidelem atque dilectiſſimum conſanguineum noſtrum, Henricum, Comitem de Rocheſter, Dominum de Wilmot, Baronem de Atterbury, Vicecomitem Wilmot de Athlonia, Dominum Præſidem de Connaugr, unum ex primariis cubiculi noſtri aulicis, & ab interioribus conſiliis noſtris, virum non minus ſingulari prudentia, quam eximia erga nos obſervantia & fide conſpicuum, cujus conſilio & quo comite, poſt cladem Vigornienſem ex parricidarum noſtrorum manibus evaſimus, ad Cæſaream Majeſtatem Veſtram mittimus, qui inſtitutum & mentem noſtram eidem fuſius exponet, ac nos & negotia noſtra concreditaque illi rerum noſtrarum momenta, etiam atque etiam eidem noſtro nomine commendet. Vehementer itaque Cæſaream Majeſtatem Veſtram rogamus,

ut

1653. ut illi benigne auſcultare & in omnibus cumulatam fidem adhibere dignetur: quod cum nobis conceſſerit, prout eadem maximo beneficio nos afficiet, ita & nos, ut par eſt, gratiam habebimus ſemper, debitamque, ubi dabitur facultas, pro virili referemus. Quod ſupereſt Deum Opt. Max. precamur, ut Cæſaream Majeſtatem Veſtram felicitate beare pergat. Datum Lutetiæ Pariſiorum die 21. Decembris, Anno ſalutis 1652. Regnorum noſtrorum quarto, 1653.

Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ

amantiſſimus frater & conſanguineus,
Carolus Rex.

N. VI.

Memoriale Legati Anglici pro ſuppetiis ferendis.

Dict. Ratisb. ſub Direct. Mogunt. 29 Aprilis / 9 Maji 1653.

Auguſtiſſime, invictiſſime Cæſar.

Domini Regis mei afflicta conditio & ejus acerbiſſima cauſa magis innotuit, quam ut verbis imparibus eam Cæſareæ Veſtræ Majeſtati cum dolore & horrore in memoriam repetere liceat, cum nullus chriſtianorum Principum ſit, qui non deſuper compaſſionem & facinoris indignationem ſit conteſtatus. Cum igitur Rex meus ea, qua debuit & potuit, pietate & fortitudine, quamvis adverſo effectu, reparationem tentarit, & nunc regnis ſuis pro maxima parte indigniſſime exutus, a conſanguineis & amicis principibus & ſtatibus benevolam opem flagitare cogatur, ideo ad Cæſaream Majeſtatem Veſtram confugiens, eandem pro ſalubri conſilio & efficaci auxilio impertiendo, Regiis precibus confidenter & inſtantiſſime implorat, rogatque, ut etiam in præſenti diæta omnes S. Romani Imperii Dominos Electores & Status ſimiliter pro eo, ad heroicam declarationem & inſigne tempeſtivumque ſubſidium effective diſponere velit. Devincient certe hoc facto excelſo Cæſarea Majeſtas Veſtra & S. Romani Imperii Electores, Principes & Status, regem meum ad æternam gratitudinem, quam ipſe ejusque ſucceſſores rebus reſtitutis in quacunque neceſſitate omnibus & ſingulis pariter promptiſſime exhibebunt. Hæc ſunt, quæ Cæſareæ Majeſtati Veſtræ nomine & juſſu ſereniſſimi regis mei proponere debuit

Rex Britanniæ regnis ſuis exutus auxilium ab Imperio Germanico petere cogitur.

Adit igitur eam ob cauſam Cæſaream Majeſtatem.

Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ

humillimus obſequentiſſimus ſervus
Rocheſter.

N. VII.

Memoriale Legati Polonici.

Dict. Ratisb. ſub Direct. Mogunt. 29. April. 1653.

Sacra Cæſarea Regiaque Majeſtas,
Domine clementiſſime.

Submiſſe & reverenter expono Majeſtati Veſtræ, quod cum Sereniſſimus Poloniæ Rex, Dominus meus clementiſſimus, videat imminere regno ſuo proximam perniciem ab innumerabili multitudine barbarorum, Poloniam inundantium & aliorum hoſtium, in interitum ejusdem regni ſui conſpirantium, hincque prævideat evidentia pericula, quæ in hæreditarias Majeſtatis Veſtræ provincias totumque Imperium redundare poſſunt, exiſtimavit neceſſarium eſſe, ut creſcentibus indies majoribus periculis iterum per me legatum ſuum de afflicto & ancipiti regni ſui ſtatu Majeſtatem Veſtram certiorem faciat, ut Majeſtas Veſtra de illis edocta pro ſumma prudentia ſua ea hac in re adhiberet conſilia & ſubſidia, quæ Majeſtati Veſtræ ſuggeret tam fraternus amor erga ſereniſſimum Regem, Dominum meum clementiſſimum, ejusque regiam domum arctiſſimo nexu auguſtiſſimæ Majeſtatis Veſtræ domui conjunctam, quam ipſa neceſſitas, ut Majeſtas Veſtra provinciis ſuis hæreditariis totique Imperio proſpiciat. Poſt cæſum exercitum regium die 2. menſis Junii proxime præteriti a Colacis & Tartaris, cum Tartari cum præda domum redirent, noluit ſine iis rebellis ulterius progredi, ſed ut magis formidabilis eſſet, viresque ſuas pro futura æſtate augeret, totum ſe rebellis vertit ad ineundas novas confœderationes cum omnibus barbaris aliisque hoſtibus, in ultimam Poloniæ perniciem,

Rex Poloniæ prævidet pericula ſibi ex bello imminentia, quæ & in Imperium Germaniæ redundare poſſint: inde ſuas calamitates exponit, ut Cæſar & regno Poloniæ & Imperio proſpiciat.

Tartarorum invaſio.

1653. ciem, inprimisque Palatinum Walachiæ, huc usque ſereniſſimi addictum, ac Moldaviæ Palatinum minis & metu Tartarorum ſibi aſſociavit. Uterque vero eo facilius partes ejus ſecutus eſt, quod deſperaverunt, ut Polonia amiſſis aliquot per hos annos exercitibus poſſet inimicorum conſpirationi reſiſtere. Petiit deinde a Porta Ottomannica auxilia, aſſerens facile reliquum Poloniæ depellere poſſe ſe, cæſo exercitu & enervatis viribus, atque ut Conſtantinopoli Sereniſſimo Regi ſignificatum eſt, impetravit in auxilium ſuum eas copias, quas in Hiſtria Turcæ habent. Præterea Walachiæ & Moldaviæ Palatini cum illo vires ſuas conjungere juſſi. Ille vero ſe cum tota Ruſſia, quam obtinet, in poteſtatem Turcarum permiſit; Arcemque Camenerenſem expugnaturum & traditurum pollicetur. Moſcoviæ quoque Dux ritu Religionis brevi poſt Coſacis conjunctus ad ſocietatem belli ab illis ſollicitatus vires Sereniſſimi Regis a longe ſpeculatur, quas ſi viderit reprimendis hoſtibus impares, Lithuaniam aggredi parat. Tartaros denique ita ſibi devinctos & promptos habet rebellis iſte, ut ſæpius pertentati nulla re, nullis promiſſis & largitionibus ab illo deterreri queant, conjunctæ verò Tartarorum copiæ cum Coſacis trecentorum ad minimum millium exercitum conficiunt. 1653.

Egeſtas Poloniæ.

Contra tantam potentiam & conſpirationem tot hoſtium (ut candide Majeſtati Veſtræ, ſicut Sereniſſimus Rex mihi mandavit, omnia aperiam) non ſunt Sereniſſimo Regi pares vires, nec haberi poſſunt cum alias ob cauſas, quas Majeſtati Veſtræ in benigniſſima Majeſtatis Veſtræ audientia expoſui, tum propter paupertatem populorum variis calamitatibus exhauſtorum. Hinc quamvis in ultimis Comitiis pro colligendo juſto exercitu contributiones decretæ fuerint, tamen cum ad exigendas contributiones ventum eſt, vix media pars exigi potuit, ac hac de cauſa non eſt tantus exercitus, quantum in tanto rerum diſcrimine poſcit neceſſitas, amiſſa præterea Ruſſia, ampliſſima & opulenta provincia, in qua præcipuum robur totius regni fuit, plurimum diminutæ ſunt regni vires. Huc accedit, quod cæſo veterano exercitu, magna eſt penuria bonorum militum & officialium belli, nobilitatem vero nollet Sereniſſimus Rex objicere periculis, ſine bono exercitu ſtipendiarii militis, cum aliis de cauſis, tum quod percunte nobilitate, quæ regni Poloniæ potiſſima pars eſt, regnum hoc ſubſiſtere non poteſt. Taceo aliquorum aliorum vicinorum dubiam fidem, quiquid moliantur contra Sereniſſimum Regem, expoſui Cæſareæ Majeſtati Veſtræ in proxima mihi benignisſime conceſſa audientia. Intendat, humillime ſupplico, Majeſtas Veſtra ad hæc, quæ ſcribo, animo, & ſummo ſuo judicio conſideret, an poſſibile ſit, regnum Poloniæ exhauſtum tot calamitatibus & afflictum, ſolis ſuis viribus reſiſtere poſſe inauditæ potentiæ & tot hoſtium, conſpirationi, quæ etiam florentiſſimum regnum poſſit debellare & evertere. Et quamvis pacem factam aliquoties rebellis rupit, majoraque damna ſub ſpe pacis regno intulit, tamen cum menſe Auguſto Palatinus Walachiæ ſe mediatorem offerret, conſenſerat Serenisſimus Rex, ut de pace ageretur, ſed idem Palatinus Walachiæ mox ſignificavit Serenisſimo Regi, nonniſi armis comprimi poſſe rebelles Coſſacos, qui non aliud cogitant, quam ut, ſubacta Polonia, regna & provincias chriſtianas invadant. Quam invaſionem & irruptionem quam facile exercere poſſint in alias chriſtianas provincias, ac inprimis in Germaniam, Coſſaci, jactantes ſe pro libertate populorum & religione pugnare, Majeſtas Veſtra pro ſingulari ſua prudentia facile judicabit. Illud quoque omittendum non putavi, bellum hoc diu trahi non poſſe, ſed uti annis proxime præteritis factum, hoſtem cum innumerabili multitudine initio menſis Junii vel ad ſummum circa medium adventurum, omniaque ad frangendas regias vires tentaturum.

Hoc Sacræ Cæſareæ Majeſtati Veſtræ juſſu Serenisſimi Regis, Domini mei clementisſimi, reverenter expoſui, ut, poſtquam Majeſtas Veſtra videt, quam proxima ultimo exitio Polonia laboret, conſiderare quoque dignetur Majeſtas Veſtra non eſſe extra periculum Germaniam totumque Imperium, & inprimis Majeſtatis Veſtræ hæreditarias provincias, incurſioni barbarorum & rebellium eorundem expoſitas. Quare, ut Majeſtas Veſtra, tanquam in cauſa & periculo communi, animum, ad mittenda quantocius periclitanti Poloniæ ſubſidia, applicare velit, neque permittere,

ut

1653. ut, debellata Polonia, portæ aperiantur omnibus barbaris & ferocisſimis quibusque gentibus ad affligendam & vexandam christianitatem, maxime Serenisſimus Rex Majeſtatem Veſtram rogat, ſperatque, quod Majeſtas Veſtra pro Statuum ſuorum ſecuritate & pro ſolito zelo in catholicam religionem, quæ in Polonia periclitatur, ignem hunc in aliena domo extinguendum putabit, præſertim, cum Majeſtas Veſtra melius pro ſua ſingulari & inveterata prudentia colligere poterit, ea mala, quæ ex Poloniæ ruina orirentur, in omnes Catholicas Provincias redundare, quam ego valeam explicare. Denique promittit & pollicetur Majeſtati Veſtræ Sereniſſimus Rex, Dominus meus clementiſſimus, quod tam ille, quam univerſum Poloniæ regnum nunquam Majeſtati Veſtræ deerit, ſed omnes vires, quæcunque erunt, in augmentum auguſtiſſimæ domus Majeſtatis Veſtræ conferet. Quod reliquum eſt, felix & longævum imperium Majeſtati Veſtræ a Deo precatur, eandem humillime revereor 1653.

Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Veſtræ

humillimus ſervus

Legatus Sereniſſimi Poloniæ & Sueciæ Regis.

N. VIII.

Memoriale ejusdem Legati.

Dictat. Ratisbonæ ſub Direct Mogunt. 23. Aprilis Ao. 1653.

Sacra Cæſarea Regiaque Majeſtas,

Domine clementiſſime.

Cum ſim hic, ad promovendum deſiderium Sacræ Regiæ Majeſtatis, Domini clementiſſimi mei, deſtinatus in locum abſentis legati, intellexerim autem, quod propter legitimas & validas conſiderationes propoſitio a Sacra Cæſarea Majeſtate Veſtra in aliquod tempus differri debeat, omittendum non putavi, quin humiliter Sacræ Cæſareæ Majeſtati Veſtræ exponerem & in memoriam revocarem, id, quod etiam abſens dominus legatus in priori ſuo memoriali annotavit, bellum videlicet noſtrum diu trahi non poſſe, ſed hoſtem cum innumerabili exercitu rebelliſantium & barbarorum, initio menſis Junii (uti annis præteritis factum) adventurum, omniaque ad frangendas vires Regias tentaturum: imo vereor (uti mihi nunc ſignificatum eſt) magnam partem Tartarorum jam adveniſſe in ſubſidium inimico: tum & quotidie a Turcis ſperantur auxilia, & ipſum congregaſſe jam maximas copias rebelliſantium; ne adhuc anticipet illud tempus, nomine igitur Sacræ Regiæ Majeſtatis, Domini mei clementiſſimi, humiliter, humillime rogo Sacram Cæſaream Majeſtatem Veſtram, ut expendere velit, quantum periculum immineat non ſolum regno Poloniæ, verum etiam dominiis Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ & toti Imperio, ſi nullis fulcietur regnum hoc ſubſidiis, & quantum damnum imminere poſſit toti orbi chriſtiano

Intellectum eſt, propoſitionem a Cæſare dilatam eſſe:

cum vero bellum polonicum hoſtibus jamjam adpropinquantibus trahi non poſſit:

ut conſideret quantum periculum immineat & Poloniæ & Germaniæ Cæſar, rogatur.

Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Veſtræ

humillimus ſervus

Sacræ Regiæ Majeſtatis Poloniæ & Sueciæ Regis
Legationis Secretarius.

§. XX.

Abermahlige Deliberation im Fürſten-Rath über die monita ad capitulationem Cæſar.

Sothane von den Deputirten im Fürſten-Rathe zuſammen getragene monita ad capitulationem Regis Romani wurden den $\frac{5}{15}$. May in dem Fürſten-Rathe abermahl zur Umfrage gebracht, und, ob ſelbige dem Churfürſtl. Collegio in ſolcher Form zu übergeben, oder ob etwas darinn zu ändern ſey, in Deliberation geſtellet: Wie aus den Protocollis ſub N. I. & II. zu erſehen iſt.

N. I. II.

Oeſterreichiſch votum

Das Oeſterreichiſche votum führte Belmar, welcher ſich äuſſerſt angelegen ſeyn ließ, faſt alle ſolche monita über einen Hauffen zu werffen. Es fügte ſich aber dennoch, daß dißmahl die Catholiſchen Stände quoad monita communia (weil ſie dabey nicht weniger, als die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten intereßiret waren) feſt bey dieſen geſtanden, und faſt unanimiter geſchloſſen wurde, die communia monita durch vier deputatos extraordinarios den Churfürſt-

ſucht die monita umzuwerffen.

1653. fürstlichen hinterlassenen Räthen und Abgesandten so bald zu überreichen, damit sie bey Abfassung der Capitulation beobachtet werden könten, welches auch noch selbigen Tags durch die Deputirte, nemlich Saltzburg, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolffenbüttel, zu Wercke gerichtet, und sind die monita, welche vorhero auch an die Schwedischen Abgesandten communiciret, und von denselben approbiret waren, von den Churfürstlichen Räthen und Abgesandten angenommen worden, um dieselben dem Churfürstl. Collegio zu hinterbringen. Die monita specialia Evangelicorum aber haben obbenante Evangelische Deputirte, nomine sämtlicher Augspurgischer Confeßions-Verwandter Stände, zugleich mit übergeben, und wurden selbige nicht weniger, als die monita communia angenommen. Die Reichs-Städte hatten absonderlich ihre monita zusammen getragen, wie die Anlage sub N. III. zeigt, so dieselben eodem die dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio per deputatos überreichen lassen. Des folgenden Tages, den $\frac{1}{11}$. May erhuben sich Ihro Käyserl. und Röm. Ungarische Majest. Majest. auf den angesetzten Wahl-Tag nach Augspurg: Dero so wohl die Churfürsten von Cölln und Pfaltz in Person, als auch die übrigen Churfürstl. Gesandten unverzüglich nachfolgten; Und hatten vorher die Stände auf das obvermeldte Käyserl. Notifications-Decret die allerunterthänigste Dancksagung und Glück-Wunsch dazu, wie in der Anlage sub N. IV. zu ersehen, verrichtet. N. IV.

1653.

Exhibirung der monitorum an die Churfürstlichen Gesandten.

Der Reichs-Städte monita separatim. N. III.

Käyser reißt mit den Churfürsten nach Augspurg.

N. I.

Sessio extraordinaria nona, den 5. May 1653.

Saltzburgisch Directorium.

Danckfagungs-Memorial wird vorgelesen.

Weil gestriges Tages beliebet, daß der Röm. Käyserl. Majest. der väterlichen Vorsorge halber, so Sie die Reichs-Handlungen in Dero Abwesen zu befördern durch Verordnung gewisser Commissarien erwiesen, allerunterthänigsten Danck zu sagen, auch zu verhabender Reise zu gratuliren; Als hätte das Chur-Mäyntzische Reichs-directorium übernommen, sothanes Memorial in aller Stände Nahmen abzufassen: solte verlesen werden, zu vernehmen, ob etwas dabey zu erinnern.

Lectum, approbatum & communicatio per dictaturam petita.

Monita.

Ferner proponirte Saltzburg, weil die monita circa capitulationem per dictaturam communiciret, wolte man vernehmen, ob die Stände sich so bald darauf heraus lassen, oder etwa bis morgen solches differiren wolten.

Eichstädts Präcedentz mit Speyer.

Ob nun wohl die majora dem Bambergischen zugestimmet, welcher wolte, daß man so bald sich darauf möchte vernehmen lassen, weil der Churfürsten Abwesen halber periculum in mora; so ist doch auf Veranlassen Oesterreichs das conclusum vom directorio dahin gemacht worden, daß, weilen die monita erst diesen Morgen völlig aus der Dictatur kommen, und man sich so geschwinde daraus nicht hätte ersehen können, die Sache bis folgenden Morgen zu verschieben. Bey dieser Session ward auch von den Saltzburgischen eine von dem Bischoff zu Eichstädt ratione Præcedentiæ wider Speyer und dessen gestrige Anzeige eingeschickte Reprotestatio verlesen, welcher a parte Speyer, als die Ordnung im Votiren an ihn kommen, contradiciret, und priora wiederholet wurden.

N. II.

Sessio extraordinaria decima, den 6. May 1653.

Saltzburgisch Directorium.

Monita.

Demnach die Stände ihre Erklärung auf die zusammen getragenen monita einzubringen bis auf heute verschoben; als versehe man sich, sie würden sich darüber vernehmen lassen.

Saltzburg wiederholete die vorgestriges Tages abgegebene Erklärung.

Monita.

Bäyern könte geschehen lassen, daß die Erinnerungen dem Churfürstl. Collegio überreichet würden, jedoch mit der vorgestriges Tages beschehenen Eventual-Bedingung.

Oesterreich. Man hätte an Seiten Oesterreich die zusammen getragenen Erinnerungen verlesen und erwogen, befünde, daß in verschiedenen Articuln dasjenige erinnert, was so wohl den Statum publicum imperii Romani, als in particulari ein und andern Stand concernirete.

Liesse

1653. Liesse nochmahls dahin gestellet seyn, daß dasjenige, was allbereit im Westphälischen Friedens-Schluß auf der sämtlichen Churfürsten und Stände Consens restringiret, in der vorhabenden Wahl-Capitulation beobachtet, und nicht mehr, wie bißhero geschehen, allein auf des Churfürstlichen Collegii Consens gestellet würde. 1653. Capitulatio.

2) Liesse man geschehen, daß dasjenige, was in dem Friedens-Schluß hauptsächlich nicht decidiret, sondern anhero remittiret, durch einen ordentlichen Reichs-Schluß resolviret, und der Wahl-Capitulation eingerücket würde, daß der zu erwählende Römische König über solches alles sub præstito juramento nicht weniger zu halten verbunden seyn solte, als wenn es verbotenus in der Capitulation begriffen wäre; Unterdessen aber könte dem Churfürstlichen Collegio nicht zugemuthet, noch von den interessirten Ständen nachgegeben werden, daß einige durch einen ordentlichen Reichs-Schluß nicht erledigte Sachen, insonderheit was zwischen den Ständen noch streitig, in die Capitulation eingerückt werden solte, in Erwegung, daß dieselbe ein lex publica und fundamentalis sey, welches privatorum consensu nicht könte gestifftet, noch gerichtet werden.

Nechst dem könte es ad Art. 1. bey dem begriffenen Aufsatz und annotationibus verbleiben. Desgleichen auch, daß ad Art. 2. post verba: **confirmiret worden**, zu addiren: **Den zu Münster und Osnabrück getroffenen Friedens-Schluß.** Die andern Worte aber, sonderlich was in dessen 8. Art. de jur. Statuum &c. könten nicht toleriret, noch tanquam decisum attendiret werden, sintemahl bekand, daß darinn noch viele Materien, so erst bey diesem Reichs-Tage zu decidiren, enthalten; desgleichen auch die Worte: **Sodann den Anno 1650. zu Nürnberg aufgerichteten Executions-Receß** ꝛc. zumahl man keine Ursache sehe, warum derselbe in die Wahl-Capitulation hineinzurücken, weil es bloß die Execution dessen belangte, so in dem Instrumento Pacis verabschiedet, und facti transeuntis wäre, so die Obligation des Friedens-Schlusses ohne das importirete. Es wäre auch gestern im **Pommerschen** voto erwehnet, was für eine präjudicirliche Clausul, wegen Restitution Hinter-Pommern darinn begriffen, gegen welche die Chur-Brandenburgischen Gesandten, laut der ihnen ertheilten Attestaten, der Zeit protestiret hätten. Executions-Receß.

Beym 3 Art. wäre erinnert, daß unter andern benahmseten Reichs-Ständen, auch der Prälaten und freyen Reichs-Ritterschafft Meldung zu thun; weil aber die Prälaten unter den Nahmen der Reichs-Stände begriffen, wäre diß monitum superfluum. Den andern aber, so keine Reichs-Stände, könte mehr nicht eingeräumet werden, als die Reichsconstitutiones mit sich brächten. Prälaten sind unter den Namen der Reichs-Stände begriffen:

Eodem Articulo die Worte: **auch sonsten**, hinzuzuthun, dienete nirgends zu, als daß ins künfftige dadurch Disputation zwischen den Churfürsten und andern Ständen würden veranlasset werden, derowegen besser, daß dieselben ausgelassen würden.

Eodem addenda post verbum: **schirmen**; wären superflua, denn in dem Articul der Käyserlichen Wahl-Capitulation stünden die Worte: **Einem jeden an seinen Rechten unschädlich** ꝛc. wodurch man genugsam verwahret. Art. 6 7. 8. 9. & 10. könten die monita stehen bleiben.

Art. 11. lieffen die Worte: **unter was Vorwand**, dem juri naturali, quo defensio unicuique licita, zuwider: es könten auch die casus so subitanei seyn, da es unmöglich wäre, alle Stände vorhero zusammen zu bescheiden, und darüber zu vernehmen, und könte man derowegen solche Addition an Seiten Oesterreich nicht approbiren.

Art. 12. & 13. hielte man unnöthig eine Aenderung zu machen, sondern es allerseits bey dem vorigen Aufsatz zu lassen.

Art. 14. hielte man dafür, daß das Wort **Creyß-Tage** nicht auszulassen, denn solche casus kommen könten, daß nicht möglich wäre einen öffentlichen Reichs-Tag auszuschreiben. Gleicher Gestalt wäre beym 15. Articul kein Zusatz von nöthen.

Art. 17. müste man den Anhang des Hoff-Gerichts zu **Rothweil** und Land-Gericht in **Schwaben** betreffend, an Seiten **Oesterreich** contradiciren. Denn 1) wäre aus dem Instrumento Pacis, daß nicht allein wegen dieses und anderer Land-Gerichte ferner zu deliberiren auf diesen Reichs-Tag remittiret, sondern nachdem wegen Aufhebung des Käyserl. Hoff-Gerichts zu **Rothweil** unterschiedliche Disputat entstanden, und aus Ursachen, daß sich keiner seines Rechtens de facto wollen entsetzen lassen, die fernere Deliberation auf diesen Reichs-Tag verwiesen, mit den ausdrücklichen Worten, so in Art 5 §. fin. enthalten. Wegen Rothweil und der Land-Gerichte.

1653. halten. Daß man nun ohne vorgegangene Deliberation und respective angehörte Befugniß zu der Cassation des Hoff-Gerichts zu Rothweil u. Land-Gerichts in Schwaben schreiten, und davon ein absonderlicher passus in die Capitulation eingerücket werden wollen, lieffe dem Instrumento Pacis zuwider, und könte man darin an Seiten Oesterreich, in specie so viel das Land-Gericht in Schwaben betrifft, nicht consentiren. Denn es hätte Oesterreich dieses Land-Gericht nicht ex usurpatione, sondern ex legitima oppignoratione von dem Reiche Pfandsweise innen, und solches über Menschen Gedencken im Posseß gehabt, verhoffte nicht, daß einiger Stand des Reichs der Meynung seyn würde, daß man dieses hohe Regal dem Hause Oesterreich wider Verschulden de facto entziehen solte; Man hätte auch dergleichen um diejenigen, welche sich etwa bey dem Land-Gerichte beschwert zu seyn vermeynen möchten, nicht verdienet, wäre jemand, der derentwegen redliche Beschwerungen vorzubringen gemeynet, den begehrte man zu hören, wäre auch erbötig ein und andern, und insgemein allen Ständen des Reichs, solche Satisfaction und Remonstration zu thun, daß männiglich damit content seyn solte. Es wären dergleichen Land-Gerichte noch mehr im Reich. Hätte nicht vernommen, daß dergleichen Abschaffung andern Ständen zugemuthet, derowegen unbillig solche Abolition allein bey dem Hause Oesterreich zu suchen. Er Herr Volmar hätte sich in particulari zu erinnern, daß als diese Materie zu Oßnabrück auch vorkommen, und zu einer Zeit hievon unter etlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten, mit Zuziehung der Schwedischen Plenipotentiarien, Conversation gepflogen, daß unter denselben damahls verhandenen Gesandten sich auch einer befunden, welcher auf beschehenes Anfragen sein votum dahin eröffnet: Er hielte zwar an seinem Orte auch für billig, daß solches Land-Gerichte abzuschaffen; So viel aber seines Gnädigen Fürsten und Herrn Land-Gericht anlangte, dazu könte er sich nicht verstehen, sondern wolte solches vorbehalten haben; Solches hätte ihm der Königl. Schwedische Plenipotentiarius Graf Oxenstirn selbst erzehlet, und die inconvenientiam dieses responsi damit ausgelachet, weiln Rechtens: ut quod quisque juris in alio &c.

1653.

Man wolte sich also wegen des Hauses Oesterreich versehen, es würden die Stände keinesweges darauf beharren, daß ein solch schweres præjudicium in Aufrichtung der Königs-Wahl-Capitulation dem Hause Oesterreich zugezogen werden sollte, sondern sich mit bereit beschehenem Erbieten ersättigen lassen. Denn ohnschwer zu erachten, wenn man bey jetzt bevorstehender Königs-Wahl durch Gottes Fürsehung auf Ihro Käyserl. Majest. ältesten Herrn Sohn, den König in Ungarn, fallen solte, daß Sr. Kön. Majest. gantz schwer, ja unthunlich fallen würde, sich auf einen solchen ihrem Hause präjudicirlichen Artickel verpflichten zu lassen, sonderlich weil Sie hierdurch gegen ihren Herrn Vetter, Ertz-Hertzog **Ferdinand Carl**, Inspruckischer Linie, nicht in geringen Widerwillen gerathen möchten, als der jetziger Zeit gemeldtes Land-Gericht im Besitz hätte.

Bey dem 19 Artickel, weil die contenta additorum auf fernere Consultation mit den Ständen des Reichs beruheten, hielte man unthunlich, dergleichen additiones, so noch unverglichene Sachen beträffen, allhier zu inseriren.

Bey dem 20 Artickel stünden die additiones im Friedens-Schluß, beruheten nur darauf, daß wegen Abstellung der unbefugten Zölle und Aufschläge, bey den künfftigen Reichs-Consultationibus geschlossen, und in einen ordentlichen Reichs-Abschied gebracht werden möchte, derowegen auch an Seiten Oesterreich für unnöthig gehalten würde, den gesetzten Artickel mit diesem Zusatz zu vermehren.

Eodem Articulo hielte man die extensiones gefährlich, weil viel That-Handlungen daraus entstehen möchten, derentwegen es bey demjenigen zu lassen, was sonsten hierunter in der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Constitutionen versehen.

Der Churfürsten Austrag.

Artickel 25. befände man zwar, daß in den vorigen Wahl-Capitulationen dem Churfürstlichen Collegio ein sonderbarer Austrag vorbehalten, und hielte für billig, daß es dabey zu lassen, nicht allein, weil die Herrn Churfürsten die nächsten an dem Röm. Käyser, und demnach billig, daß sie in hoc puncto vor andern Ständen eine prærogativam behalten, sondern auch weiln sie niemand vor einem andern Gericht zu stehen nöthigen würde und könte.

Den 27 Artickel befände man wahr genug, und bedürffte also keiner weitern Addition, weil darin allein von Statibus immediatis eorumque juribus gehandelt würde.

Arti-

1653. Artickel 28. Hätte man sich des Anzuges gegen Oesterreich nicht versehen, dieweil selbiger zu Schmälerung dessen Privilegien, Freyheiten und Immunitäten gereichte, und nicht geringe Verunglimpffung nach sich zöge. Im Instrumento Pacis Artick. 8. verbis: Ut autem, wäre versehen, daß allen Ständen des Reichs ihre jura, privilegia, prærogativæ, libertates, liberum juris territorialis exercitium, salva & integra bleiben solten, womit denn auch dem Hause Oesterreich alle seine privilegia, exercitium juris territorialis, und was dergleichen mehr seyn möchte nicht weniger confirmiret und bestätiget als andern Ständen des Reichs, könte darum nicht sehen, warum dasselbe dergleichen Rechte und Gerechtigkeiten durch einen solchen Zusatz de facto priviret und entsetzet werden solte; denn obwohl das Haus Oesterreich vermöge seiner habenden rechtmäßig erworbenen und um das Römische Reich wohlverdienten Privilegien, von den ordinairen Gerichts-Ständen des Reichs eximiret; So hätte es doch bis dato keinem Recht und Gerechtigkeit versaget, würde es auch inkünfftig nicht thun, sondern gegen diejenigen, welche in ein und anderm beschwert zu seyn vermeynen wolten, solche Austrags-Mittel finden, daß sich dawider mit Fug und Billigkeit niemand würde beschweren können, und weil nun dieser Zusatz ohne merckliche Beschimpffung des guten Nahmens und Ruhms, so das Haus Oesterreich, von Zeit an seines Ursprungs in dem Heil. Röm. Reich, ja in der gantzen Christenheit erlangt, in einiger Wahl-Capitulation, sonderlich, weil die immerwährend und unveränderlich seyn solte, nicht geduldet werden könte; Als versehe man sich gäntzlich, es würden diejenigen, welche zu Anfügung dieses Zusatzes Gelegenheit gegeben haben möchten, an diesem Ort solches zu behaupten nicht gemeynet seyn, sondern bedencken, daß um ihre allerseits Gnädige Herrn Principalen das Haus Oesterreich insgesamt viel ein bessers meritiret habe, und daß auch dabey zu beobachten sey, was die hierunter aufgerichteten Verträge mit sich führen, und auch nicht zugeben, daß man dergestalt de facto depossedirt werden solte; Man hätte sich zu erinnern, was dergleichen Streitigkeiten halber etwa hin und wieder auf Reichs-Tagen vorkommen, und sonderlich in dem Reichs-Abschied von Anno 1548. versehen, hielte auch nicht dafür, daß der Mangel desselben Austrags an Oesterreich erscheinen werde, sondern vielmehr anderseits solche Verhinderungen eingeworffen worden, daß damit desto weniger zu einiger Endschafft gelanget werden könne. 1653. Irrungen der Stände mit Oesterreich.

Ad Artickel 29. wäre die additio überflüßig, und befände man den ausgesetzten Artickel der Capitulation also beschaffen, daß darin auf alle Fälle genugsame Versehung geschehen.

Ad Artickel 30. hätte man bey der Addition kein Bedencken, wie auch bey dem 31. und 34 Artickel.

Artickel 35. befände man im Nachschlagen, daß im 12 Artickel von diesem nichts berühret.

Artickel 36 und 37. könten die additiones bleiben.

Artickel 40. hielte man die additiones überflüßig, denn das Wort Zusage importirte eben so viel, als die capitulatio. Was wegen des Executions-Recesses gemeldet, wäre auszulassen; die addenda, post verbum Cammer-Gerichte, stünden schon im Artickel.

Artickel 42. wären die addenda, ungehindert einiger Contradiction, ꝛc. auszulassen, könten solche Umstände und Ursachen dabey vorfallen, daß man zuförderst andere darüber hören müste. Item wäre die additio der Worte Fürsten und Stände undienlich, müste sonst allemahl ein Reichs-Tag ausgeschrieben und die Stände zusammen beschieden werden.

Ad Artickel 43. 44. und 45. wäre das monitum zu attendiren.

Ad Artickel 47. wäre die additio: auch andern Dignitäten, überflüßig, weiln die geringere Dignitäten nicht der Importantz, daß man in der Capitulation davon etwas disponiren solte.

Ad Artickel 51. wäre die additio: des gantzen Heil. Röm. Reichs wegen, überflüßig; denn das Churfürstl. Collegium repräsentirte totum Imperium. Churfürstl. Collegium.

Betreffend die monita specialia der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, hätte man vermercket, daß es mit denselben nicht den Verstand haben solte, ob wolten sich die Augspurgischen Confeßions-Verwandten von den Catholischen separiren, und eine Sonde- Monita specialia.

1653. rung machen, wie es denn in dergleichen materiis, so communem statum betreffen, billig nicht seyn solte, sondern dem ordentlichem modo referendi & concludendi sein gewöhnlicher Lauff zu lassen. Aber auf diese particular additiones sich an Seiten Oesterreich etwas wenig heraus zulassen, befinde man gleich den Eingang also bewandt, daß der in die Haupt-Sache einlieffe, und pro confesso stabilirt haben wolte, was notorie noch controversum, und von dem Churfürstl. Collegio keinesweges würde nachgegeben werden, derentwegen man sich auch an Seiten Oesterreich damit nicht vergleichen, noch was ad Artickel 1. und 3. prätendiret würde, für nöthig erachten konte. Man gebe hierbey auch zu bedencken, wenn man, wie im Eingang gemeldet würde, diese neue Wahl-Capitulation pro perpetua & immutabili halten wolte, und die Herrn Churfürsten darauf obligiret werden solten, daß es fast auf eine Unmüglichkeit hinaus lauffen wolte. Denn, ausserhalb desjenigen, so gleich im Eingang der Wahl-Capitulation insgemein zu halten bedingt würde, u. justitiæ administrationem publicam & privatam, Erhaltung des Friedens und Ruhe, und Beobachtung des Heil. Röm. Reichs Fundamental-Satzungen und Ordnungen betreffe, alle nachfolgende Puncte pro qualitate temporum & eligendorum Regum mehrentheils der Mutation und Veränderung unterworffen, und da ein Churfürstl. Collegium zu jetziger Capitulation allezeit solte obligiret werden und bleiben, so dürffte es nachmahls zu beschwerlichen und hochschädlichen interregnis ausschlagen. Denn man setzt den Fall, daß ein Römischer König oder Käyser ohne Benahmung eines Successoris Todes verfahren, und seine Familie gantz eingegangen, also, daß ein Churfürstl. Collegium nothwendig auf andere neue familias, in oder ausserhalb Reichs gesessen, gedencken müste, so würde ja die unumgängliche Nothdurfft erfordern, daß nach Beschaffenheit derselben Familie, und des daraus erwählten Ober-Haupts die Wahl-Capitulation verändert und anders eingerichtet werden müste; Solte nun solche Veränderung ohne Zusammenfügung aller Stände des Reichs durch die Churfürsten allein nicht können effectuiret werden; So folgte, daß auch die electio eines neuen Oberhaupts innerhalb der in Aur. Bull. bestimmten Zeit nicht könte vorgenommen werden, und würde also nach Verlierung dieser, auch viel hernach folgender Zeit consumirt und verzehrt werden müssen, bis man sich darüber vergleichen, und zu einer Wahl fürschreiten könte. Was aber bey dergleichen Verlängerung und schweren consultationibus, durante interregno, für Verwirrungen in dem Reiche entstehen könten und würden, daß könte ein jeder vernünfftiger Mensch bey sich selbst leicht erwegen, und gäben es die Historien vielfältig zu erkennen.

Beständige Capitulation.

Bey dem 12 Artickel wären die additiones also beschaffen, daß man an Seiten Oesterreich sich nicht dazu verstehen könte, weil selbige dem Reichs-Herkommen und vorigen Reichs-Abschieden, auch der Natur und Eigenschafft des Kriegs-Wesens zuwider liefen: es wäre auch pro statu temporis præsentis nicht zu rathen, und wenn es gleich die Nothdurfft erfordern solte, so würde viel ein andere Tractation zur Hand zu nehmen seyn, als daß man jetzo schlechterdings den modum novæ legis in die Wahl-Capitulation kommen lassen solte.

Monitum von Kriegs-Wesen.

Bey dem 38. Artickel ad addit. 1. hielte man an Seiten Oesterreich dafür, daß die Churfürsten solche Restriction nicht zulassen würden, weil darin eine tacita contradictio ihres kündlichen Herbringens begriffen. Die 2. additio wäre überflüßig, weil eben schon erwehnet, daß dasjenige, so auf diesem Reichs-Tage geschlossen, als wenn es der Capitulation wörtlich inseriret, solte gehalten werden. 3. Wären die Worte: Päbstl. Rechte, bishero von keinem der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten impugniret, könten auch destoweniger expungiret werden, weiln in dem Päbstischen Rechte de Vicariis Imperii disponiret.

Päbstliche Rechte.

Artickel 39. Wäre die omissio der Worte: **zu Empfahung der Käyserl. Cron** ꝛc. allem Herkommen zuwider, denn der Römische König vermöge aureæ Bullæ schuldig wäre, die Cron zu Rom zu empfahen, derowegen es bey solcher Disposition zu lassen; 2) weilen begehret würde, daß für die Wörter **des mehrern Theils und so viel müglich**; gesetzet werden solte, **beständig**, müste man fragen, wo denn die Residentz seyn solte? Denn bekannt, daß der Zeit, außerhalb des Römischen Käysers Erb-Landen keine sonderbahre Residentz im Reich verhanden, darin ein Römischer König oder Käyser, wie etwa von alten Röm. Käysern oder Königen, als das Reich noch im andern Stande gewesen, geschehen,

Röm. König empfängt die Crone zu Rom.

Die Käyser haben keine besondere Residentz.

1653. schehen seyn möchte, sich befunden, würde also billig bey dem gesetzten Artickel, als er lautete, zu lassen seyn. 1653.

Ad Art. 42. wäre die additio überflüßig, weilen, theils dergleichen nicht geschehen, theils, wenn dergleichen vorgehe, solches respectu anderer Umstände nothwendig geschehen müste, und anders nicht seyn könte; Und würde auch kein Stand, welcher bey der Käyserlichen Majestät allein ein Reichs-Lehen zu empfangen, bey Abstattung seines Lehen-Eydes auf das Hauß Oesterreich absonderlich verpflichtet, könte wohl seyn, daß dergleichen Reichs-Lehen-Leute auch absonderlich Lehen von Oesterreich hätten, darum sie auch demselben billig gebührende Pflicht leisten solten. Lehns-Verwandniß an Oesterreich.

Art. 43. Würde ein freyes Religions-Exercitium für der Augspurgischen Confessions-Verwandten Reichs-Hof-Räthe prätendiret. Weil aber dergleichen von einigen dieser Religion zugewandten Ständen in ihren Landen nicht verstattet würde, so könte man solches auch Ihro Käyserlichen Majestät, oder dem künfftigen Römischen König nicht zumuthen, sonderlich, weil dergleichen Reichs-Hof-Räthen und andern dem Hofe nachfolgenden Personen ihre exercitia anderweit zu besuchen unverwehrt bliebe. Exercitium Religionis.

Art. 47. würden die beygesetzten additiones fast einem Römischen Könige in das Regale concedendi dignitates Principum, Comitum, Baronum, Nobilium etwas zu weit eingreiffen, sonderlich wäre die clausula, daß die zu dergleichen Dignität erhobenen Personen dem Hause Oesterreich mit Pflichten nicht verwandt seyn solten, etwas bedencklich, denn im Reich nichts neues, daß einer gleichwohl ein unmittelbarer Reichs-Stand, doch nichts destoweniger wegen seiner Lehen, Rath, oder Dienststellung anderweit auch verpflichtet wäre. Neue Fürsten.

Wann nun die von den Deputirten so wohl insgesamt als insonderheit aufgesetzte und jetzt recapitulirte monita dergestalt restringiret, und die darin enthaltenen præjudicia ausgelassen würden, so könte man an Seiten Oesterreichs wohl geschehen lassen, daß alsdenn die allerseits gut befundenen monita dem Churfürstlichen Collegio gebührend vorgetragen und angesuchet würde, dieselben, im Fall es nicht schon geschehen, bey Vergleichung der vorstehenden Wahl-Capitulation suo loco & ordine zu beobachten. Solten aber wider bessere Zuversicht die zusammen getragenen monita, wie die ad dictaturam kommen, sämtlich behauptet werden wollen, so müste man zwar es dahin gestellet seyn lassen, würde aber gleichwohl auf solchen Fall im Nahmen der Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ihren dissensum bey dem Churfürstlichen Collegio so münd- als schrifftlich vor- und anzubringen nicht umgehen können, wie sie denn solchergestalt auch hochermeldtem Hause Oesterreich die Manutention seiner Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten hiemit in optima forma reserviret, und ausbedinget haben wolten. Das Hauß Oesterreich wäre bey allem dem, was an Seiten der löblichen Stände ratione suffragii prätendiret würde, wegen seiner innehabenden vornehmen Ertz-Hertzog-Hertzog-Fürstenthum und Landen, so viel als einiger Stand des Reichs seyn möchte, interessiret, und würde ihm desfalls eben so wenig als andere Stände was entziehen lassen: Es befünde aber seines Orts gantz nicht thunlich, sich demjenigen, was hierüber wider das Churfürstliche Collegium prätendiret würde, in einige Wege beyzupflichtig zu machen, sondern hielte viel besser und rühmlicher zu seyn, daß man es bey der alten Harmonie, wie es die alte Verfassung des Reichs mit sich brächte, verbleiben liesse, als daß man einige Novitäten einzuführen verstatten solte, woraus nichts anders denn allerhand Zwietracht, Spänn- und Irrungen, Verbitterung der Gemüther, und endlich noch schwerer Unheil erfolgen könte. Wegen des juris suffragii wäre die alte Einigkeit zu beobachten.

Magdeburg, ließ es bey den monitis bewenden; solten aber von den Nachsitzenden dienliche Erinnerungen beygebracht werden, wodurch jura Statuum reserviret, und die Reichs-Constitutiones befestiget werden möchten, reservirete er sich denselben beyzupflichten, und würde nöthig seyn, die monita förderlich an das Churfürstliche Collegium zu bringen, damit sie jure suffragii attendiret, wie solches dem Instrumento Pacis gemäß wäre. Und weiln das Churfürstliche Collegium ein Project der Capitulation abgefasset, als würde zu begehren seyn, daß solches communiciret würde, damit man sehe, ob und wie die jura Statuum beobachtet. Monita.

Burgund, wie Oesterreich.

Pfaltz-

1653. Pfaltz-Lautern, lässet es bey dem, was im Churfürstlichen Collegio von Chur-Pfaltz bey der Capitulation erinnert. 1653.

Bisantz, wie Oesterreich.

Pfaltz-Neuburg, könte ohne Special-Befehl durchgehends auf die monita nicht votiren, wolte vernehmen, wohin die Nachsitzenden sich heraus liessen, und sich alsdenn ferner schrifft- oder mündlich zu erklären reserviren. Was die monita specia in der Augspurgischen Confeßions-Verwandten belanget, conformirte er sich dem Oesterreichischen voto, wäre damit einig, daß man bey dem Churfürstlichen Collegio um Communication ihres Projects anzusuchen hätte. Monita.

Teutsche Meister, hielte nothwendig zu seyn, daß man sich dißmahl im Fürsten-Rath nicht lange hierüber aufhielte, weil man etliche Wochen zubringen möchte, wann die monita von Puncten zu Puncten solten durchgegangen werden. Wolte dem Churfürstlichen Collegio keine Maaße vorschreiben: liesse es bey dem alten stylo verbleiben: könte gleichwohl geschehen lassen, daß die monita communia dem Churfürstlichen Collegio, durch 4. aus den Deputirten, als 2. von der geistlichen und 2. von der weltlichen Banck überreichet würden: das Churfürstliche Collegium würde darüber die Nothdurfft selbst zu bedencken, und der Sachen Recht zu thun wissen. Monita.

Zweybrück, wie Magdeburg.

Bamberg, weil wegen der Herren Churfürsten Abreisen periculum in mora, wären die monita communia je eher je lieber dem Churfürstlichen Collegio zu überreichen; zweiffelte nicht, weiln dieselben dem Instrumento Pacis und Reichs-Constitutionibus gemäß, sie würden, woferne es noch nicht geschehen, beobachtet werden. Monita.

Altenburg, weilen die alten und neuen Reichs-Constitutiones, das Herkommen, und das Instrumentum Pacis in dem Reich pro norma & regula zu halten; Also wünscheten sie, daß Gott der Allmächtige das Werck also dirigiren wolte, damit denselben vom höchsten bis zum niedrigsten inhäriret und nachgelebt würde, damit das Röm. sche Reich in seiner Harmonie erhalten, und gutes Vertrauen zwischen dem Haupt und Gliedern, auch den Gliedern unter sich befestiget, und auf die posteros fortgepflantzet werden möchte. Hätten sich sonst ratione materialium schon vorgestern vernehmen lassen, welches sie anhero wiederholten, und liessen es nochmahls dabey bewenden. Mit Uberreichung der monitorum wäre nicht länger zu säumen, weil periculum in mora. Wegen der vom Churfürstlichen Collegio projectirten Capitulation conformirete er sich dem Magdeburgischen voto. Quoad modum, wie die monita an das Churfürstliche Collegium zu bringen, wäre zu wünschen, daß solches durch die gewöhnlichen Re-und Correlationes geschehen können, weilen solches aber die Zeit nicht leiden wolte, müste auf einen andern modum gedacht werden, und hielte dafür, daß beyderley monita per deputatos extraordinarios an das Churfürstliche Collegium zu bringen. Monita. Capitulatio.

Würtzburg, könte mit den monitis einig seyn, so weit dieselben Aureæ Bullæ, den Reichs-Constitutionibus und Instrumento Pacis und dem künfftigen Reichs-Schluß conform wären, und könte geschehen lassen, daß sie an das Churfürstl. Collegium gebracht würden. Wolte aber in dasjenige, so der Churfürsten Præeminentz, und privilegiis zuwider, nicht gehelen; die Communication der von dem Churfürstl. Collegio projectirten Capitulation zu begehren, hielte er nicht nöthig, weil solches ohne des dasjenige würde beobachten, was den Reichs-Constitutionibus gemäß. Monita. Capitulatio.

Coburg, wie Altenburg.

Worms, wie Bamberg.

Weymar, ließ es bey den monitis, und daß dieselben förderlichst per deputatos an das Churfürstliche Collegium gebracht auch um Communication der vom Churfürstlichen Collegio projectirten Capitulation angesuchet würde.

Similiter wegen Gotha.

Speyer, die monita wären dem Churfürstlichen Collegio förderlichst zu überreichen, zweiffelte nicht, Selbiges würde dasjenige, was dem Instrumento Pacis und Reichs-Constitutionibus gemäß, und zu des Reichs-Wohlfarth gereichen möchte, beobachten, und weil der eligendus Rex auf dasjenige, was ins künfftige auf diesem Reichs-Tage geschlossen wird, sich verobligiren solte, so wolte er sich fernere Nothdurfft suo loco & tempore vorzubringen reserviren. Monita.

Eise-

1653. Eisenach, wie Weymar. 1653.

Costnitz, wie Teutsche Meister.

Culmbach, die monita förderlichst per deputatos an das Churfürstliche Collegium zu bringen, auch um Communication des Projects anzuhalten, daneben aber dasjenige, was gestern in dem Pommerschen voto wegen des Nürnbergischen Executions-Recesses erinnert, zu beobachten. Monita.

Augspurg, erwarte Instruction.

Anspach, befünde sich nicht auf alle monita instruiret, dieweil aber aus dem gantzen Contexte zu verspüren, daß salus Imperii beobachtet, und auf Erhaltung Fried und Einigkeit im Reich gesehen, als hätte er sich ausserhalb wenig specialium mit den vorigen votis zu conformiren. Monita.

Art. 17. Wäre so viel die Abstellung der Land-Gerichte belangte, sehr general und weitläufftig, und wenn solches ohne Vernehmung der Interessirten geschehen solte, würde es eine violentiam nach sich ziehen; Hielte derowegen dafür, daß dißfalls in der Capitulation etwas gemachsamer zu gehen, und nicht so bald ad executionem zu schreiten, sondern zuvor de causa zu cognosciren, alias müste er wegen des seinem gnädigen Fürsten und Herrn zustehenden Land-Gerichts um Nürnberg dagegen protestiren.

Art. 35 Wären die communia monita ad art. 12. dahin man sich bezöge, etwas general, wenn es dabey bleiben solte, wäre am besten, daß der 35. Artickel stehen bliebe, weil er den 12. Artickel explicirte. Solte es aber bey der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Aufsatz bleiben, wäre darinn mehr ad speciem gegangen, und könte der 35. Artickel ausgelassen werden.

Bey dem 39. Artickel conformirte er sich, so viel den Nürnbergischen Executions-Receß belangte, der im Pommerschen voto gestern beschehenen Erinnerung. Quoad modum, dadurch die monita an das Churfürstliche Collegium zu bringen, item die Communication des Churfürstlichen Projects, conformirte er sich mit Magdeburg, Altenburg und Gleichstimmenden.

Hildesheim. Gleichwie das Churfürstliche Collegium sich jederzeit hätte angelegen seyn lassen, dasjenige, was ad incolumitatem Imperii gereichte, zu befördern; als zweiffelte er nicht, es würde dasselbe auch die monita, so weit sie pro re Imperii, salvis suis juribus, in Consideration ziehen, daß sich die Stände deswegen zu beschweren, keine Ursache haben möchten. Im übrigen bezöge er sich auf die monita, so von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln im Churfürstl. Collegio beygebracht. Monita.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, wie hiebevor schon von ihnen angeführet, daß man an Seiten Wolffenbüttel nicht gemeynet wäre, die Wahl aufzuhalten; Also wäre man auch der Meynung, daß keinem Stande an seinen juribus etwas müste entzogen werden. Denn wie viel daran gelegen, daß vacante Imperio dem Reich keine Ungelegenheit zugezogen würde, als viel wäre auch daran gelegen, daß jedem Stande seine jura gelassen würden. Es wäre im Oesterreichischen voto wohl angezogen, daß es am besten wäre, es bey der alten Harmonie im Reich zu lassen; hielte dafür, es wäre in dem nechst vorhergegangenen Jahren von solcher alten Harmonie nicht wenig abgeschritten, wodurch es zu den Extremitäten gerathen, die man allerseits wohl empfunden, und würde dem Reiche anderer gestalt nicht zu helffen seyn, als daß es in den alten Stand wieder gesetzet würde. Wahl.

Wenn man den Reichs-Constitutionibus und dem Instrumento Pacis folgte, würde man leicht übereinkommen, weil nun in den monitis auf dieselben gesehen, und bekand, was in den Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis verordnet, wie es mit Indicirung und Führung eines Kriegs zu halten, und daß darinn die Reichs-Executions-Ordnung die einige norma seyn sollte, wohin die Art. 35 sich befindende clausula zielete, so sehe man nicht, wie aus den monitis etwas zurück zu lassen. Monita.

Die von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten übergebenen monita wären also beschaffen, daß sie den communem Statum Imperii concernirten, verhoffte also, man würde dieselben auch communi nomine an das Churfürstliche Collegium bringen, oder wofern solches nicht geschehen solte, würde man an Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten dieselben überreichen müssen. Evangelische monita.

1653. Es würde auch ohne Zweiffel der Reichs-Städte Collegium ihre monita zusam- 1653.
Städte monita. men getragen haben, so nicht weniger an das Churfürstl. Collegium zu bringen.

Ratione suffragii wiederholte er seine hiebevor gethane Anzeige.

Wegen der Deputation wäre er mit dem beschehenen Vorschlage einig, und zweiffelte nicht, das Churfürstliche Collegium würde ihren Aufsatz auf gebührliches Ersuchen communiciren.

Paderborn, wie Bäyern, Teutsche Meister und Bamberg.

Zelle, wie Wolffenbüttel und Gleichstimmende.

Moderation der Anlage. Freysingen, erinnerte ad Art. 14. daß die Stände, so hiebevor in der Anlage einige Moderation erlanget, dabey möchten gelassen werden, bis auf einem Reichs-Tage dieserwegen ein anders geschlossen.

Capitulatio. Ad Art. 25. post verbum: Electio fori, addendum, auch bey ihren Frey- und Gerechtigkeiten ꝛc. hielte sonst dafür, daß aus den Worten Instrumenti Pacis art. 8. §. in proximis vero: nicht zu schliessen wäre, daß den Statibus jus suffragii circa capitulationem competirte, derowegen es bey der Churfürsten Erbieten zu lassen, und könte übrigens, bis man ad ordinarias consultationes gelangete, verschoben werden.

Monita. Weiln auch theils der Herren Churfürsten schon weggereiset, hielte er dafür, es würden die monita per deputatos dem Churfl. Collegio nicht können überreichet, sondern müsten durch einen Expressen auf Augspurg nachgeschicket werden.

Grubenhagen, wie Zelle.

Monita. Regenspurg, ließ es bey den monitis und daß dieselben förderlichst an das Churfl. Collegium gebracht würden.

Calenberg: Weilen Friede und Ruhe anderergestalt nicht im Reiche zu erhalten, als daß einem jedem Stande seine jura gelassen, und den gravaminibus abgeholffen würde, und denn beyderseits monita dahin zieleten, auch im Instrumento Pacis versehen,
Monita. daß communi omnium Statuum consensu de certa & constanti capitulatione gehandelt und statuiret werden solte, so sehe er nicht, wie an dem jure suffragii zu zweiffeln, und versehe sich demnach, das Churfürstliche Collegium würde die monita beobachten; Und könten dieselben entweder per deputatos an das Churfürstliche Collegium gebracht, oder durch einen Expressen nachgeschicket werden.

Passau, wie Straßburg.

Mecklenburg, wie Altenburg und Wolffenbüttel.

Monita. Brixen, wie Bamberg.

Würtenberg, ließ es bey den monitis bewenden, und wären dieselben entweder per deputatos förderlichst zu überreichen, oder dieselben nachzuschicken.

Monita. Baaden, hielte die monita, weiln sie schon in den Reichs-Constitutionibus und Instrumento Pacis begriffen, überflüßig, da aber die majora dahin stimmen solten, daß dieselben dem Churfürstlichen Collegio zu überreichen, versehe er sich, es würden dieselben also attendiret werden, daß weder der Käyserlichen Majestät hoher Respect zu sehr eingeschräncket, noch den Churfürsten an ihren juribus präjudiciret, und doch der Stände jura beobachtet würden.

Monita. Pommern: Weil im Churfürstlichen Collegio schon deliberiret, als liesse er es dabey bewenden, zweiffelte dennoch nicht, es würden die monita, so weit sie den Reichs-Constitutionen gemäß, und des Churfürstlichen Collegii Präeminentz nicht zuwider, attendiret werden.

Nürnbergisch. Receß. Repetirte wegen des Nürnbergischen Executions-Recesses nochmahls seine vorige Anzeige, sein gnädigster Herr sehe dießfalls mehr auf das commune interesse Imperii, als ihr proprium. Im Fall aber der Receß mit in die Capitulation gerücket werden sollte, versehe er sich, es würde die Meynung haben, daß Ihro Churfürstl. Durchl. Recht und Gerechtsame wegen der Hinter-Pommerschen Länder nicht destominder in integro verblieben, weilen sonsten das gantze Reich vigore Instrumenti Pacis ad garantiam verbunden.

Monita. Münster, ließ es bey den monitis bewenden, und daß dieselben förderlichst an das Churfürstliche Collegium zu bringen, der Nürnbergische Executions-Receß müste wegen

1653. gen dessen, so der Bechtischen Garnison halber darinn enthalten, billig bey seinen Kräfften bleiben, ließe sonst das Pommersche monitum an seinen Ort gestellet seyn. 1653.

Hessen-Cassel, ließe es vor dießmahl bey den monitis bewenden, reservirte ulteriora, wenn nach dem gemachten concluso post propositionem de electione Regis Romani, & certa constantique capitulatione gehandelt würde, könte geschehen lassen, daß die monita per deputatos dem Churfürstlichen Collegio überreicht würden. Monita.

Oßnabrück, wie Regenspurg.

Hessen-Darmstadt, erinnert sich gar wohl, daß in diesem hochlöblichen Fürsten-Rath per majora geschlossen worden, daß in Sachen der Königl. Wahl-Capitulation des hochlöblichen Churfürstl. Collegii Erklärung mit Danck zu acceptiren, und anzunehmen sey, die dahin gegangen, daß es die Erinnerungen, so Fürsten und Stände bey der Capitulation thun wolten und könten, so fern dieselben den Reichs-Constitutionibus und Fundamental-Satzungen gemäß, gern anhören und in acht nehmen wollte, und daß demnach solche monita per deputatos zusammen getragen, hernach in pleno davon referiret, und dem Churfürstlichen Collegio angebracht werden solten. Daß nun selbiges so fern von den Herren deputatis zu Werck gerichtet, dafür sey ihnen billig Danck zu sagen, und ob sich schon befünde, daß die Herren deputati, wie in dergleichen verschiedenen capitibus naturaliter zu geschehen pfleget, in allen nicht einstimmig, sondern in etwas discrepant wären, so zweiffelte man doch gar nicht, daß es von allen Seiten treulich und gegen das publicum wohlmeynend angesehen werden. Indem aber die quæstio jetzo principaliter mit unterlieffe, in qua qualitate solche monita dem Churfürstlichen Collegio anzubringen seyn, an jure suffragii oder sonsten extra hoc jus ersonnene gute Erinnerungen? und man die Nachricht hätte, daß das Churfürstliche Collegium diese zu Papier gebrachten monita nicht als suffragia annehmen, sondern die Meynung, daß ihnen die Capitulation dem Regi eligendo vorzuschreiben, und denselben damit zu constringiren, allein zustehe und gebühre, und dieses aus der uralten Observantz und quasi possessione, tacitaque omnium Statuum concessione & consensu, und daß dasjenige, was im Instrumento Pacis §. habeantur deswegen abgeredet und constituiret worden, die Quästion selbst nicht decidire und erörtere, sondern solche bey diesem Reichs-Tage vorzunehmen und zu erörtern im Buchstaben verordne. Dahero man mit dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio in Contradiction, schädliche Weitläufftigkeit und destruirende Differentz gerathen und zu Dero Entscheidung kein Richter vorhanden seyn möchte. In Uberlegung und Consideration nun dessen hielte man Hessen-Darmstädtischen Theils dafür, es wäre in dieser Frage zu statuiren, was in capite electionis, als diesem connexo oder antecedente vor recht und gut befunden worden: Nemlich die Herren Churfürsten in quasi possessione præscribendi capitulationem Regi novo so fern zu lassen, bis man sich bey diesem Reichs-Tage ordine conveniente und im Beyseyn aller Stände einer gewissen und beständigen Form einhellig verglichen haben würde, wie denn den Ständen solches vorzunehmen zu reserviren; wodurch alle befahrende Mißhelligkeit, absonderlich der Herren Bremischen, Verdischen und Pommerschen, wegen ihrer Nicht-Admission verhütet werden könte, die zusammen getragenen monita aber wären dem Churfürstlichen Collegio zu hinterbringen, und solche bey der Capitulation in acht zu nehmen, zu ersuchen, und dieses um so viel mehr, weil wegen angestellter Wahl und Verreisung der Herren Churfürsten das Werck keinen längern Verzug litte, bevorab, da der Capitulation specialiter eingerücket werden solte, daß zu allen, was bey dieser Reichs-Versammlung verabschiedet wird, der erwehlte König sich obligiren solte, und man also in effectu licet per indirectum eben dasselbe erlangte, und zwar jure suffragii. In specie aber und auf alle monita seine Gedancken zu eröffnen, erachtete er unnöthig, wäre aber doch in der Meynung, daß diejenigen Sachen, so nach Ausweis des Instrumenti Pacis bey diesem Reichs-Tage annoch erörtert werden solten, item die propter jus tertii und contradictiones streitig, und also nicht in arbitrio Regis, sondern justitiæ administratione annoch beruheten, als in specie, was von Land- und Rothweilschen Gerichte inseriret, noch zur Zeit vorbey gegangen würden. Dieß votum ist schrifftlich eingeschicket, und in Absentz des Darmstädtischen von dem Casselschen Gesandten verlesen worden. Jus suffragii circa monita.

1653. Lüttich, wie Hildesheim. 1653.
Leuchtenberg, wie Bäyern.
Chur, wie Münster.
Anhalt, wie Magdeburg und Sachsen-Altenburg.

Monita. Fulda, die communia monita wären förderlichst an das Churfürstl. Collegium zu bringen. Betreffend die monita specialia Evangelicorum, conformirte er sich dem Oesterreichischen voto.

Arenberg, wie Bäyern.
Kempten, wie Costnitz.
Hohenzollern, wie Bamberg.
Murbach, wie Straßburg.

Neue Fürsten. Eggenberg, wie Oesterreich und Teutsche Meister. Was bey dem 47. Articul wegen der neuen Fürsten erinnert, bat er auszulassen, müste sonsten seinen dissensum bey dem Churfürstl. Collegio contestiren.

Similiter wegen Lobkowitz.
Bergtolsgaden, wie Hildesheim.
Brünn liesse es bey dem, was im Churfürstl. Collegio von Chur-Trier votiret.

Monita. Stablo admittiret die monita, so weit sie den Reichs-Constitutionibus und Instrumento Pacis gemäß, und zur Wohlfahrt des Reichs gereichten.

Prälaten liessen es bey den monitis, weilen darinn nichts enthalten, als was dem juri naturali & gentium, den Reichs-Constitutionibus und Instrumento Pacis gemäß.

Schwäbische Graffen, wie Bamberg und Costnitz.
Fränckische und Wetterauische Graffen liessen es bey den monitis.

Conclusum.

Communia monita zu übergeben. Daß die communia monita den hinterlassenen Churfürstl. Räthen durch eine extraordinäre Deputation überreicht werden solten, damit sie bey Abfassung der Capitulation in acht genommen werden möchten.

Specialia monita. Betreffend die absonderlichen monita der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, würde denselben anheim gestellet, ob sie dieselben dem Churfürstl. Collegio für sich wolten überreichen lassen.

Deputati Saltzburg, Bamberg, Altenburg, Wolffenbüttel.

Oesterreichs Information. Oesterreich ließ anzeigen, verhoffte, es würde den Ständen nicht zuwider seyn, daß die von ihm gegebene Information entweder den monitis beygelegt, oder dem Churfürstl. Collegio nachgeschickt würde.

No. III.

Dictat. Regenspurg den $\frac{7}{17}$. May Anno 1653.

Des Reichs-Städtischen Collegii besondere monita ad capitulationem Cæsaream.

Nachdem in den beyden höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis man diese Tage über de electione Reg. Rom. & certa constantique Cæsarea capitulatione consultiret und geredet hat, als hat auch das Städtische Collegium auf verschiedener Zusammen-Beruffung nicht unterlassen, davon zu deliberiren, und sich nachfolgenden Gutachtens zu vergleichen. Und zwar erstlich

1) wird contestirt, Churfürsten keinen Eintrag zu thun. Contestiret man ex parte des Städtischen Collegii, daß man den Herren Churfürsten, als höchsten Säulen des H. Röm. Reichs an Ihrer wohl hergebrachten Präeminentz und anderen competirenden speciel Gerechtsamen oder Herkommen am wenigsten ichtwas zu präjudiciren, noch zu nahe zu treten, sondern sich dißfalls in gebührenden Schrancken zu halten gemeynet, und dannenhero auch in Unterthänigkeit zu hoffen habe, es werden die Städtischen Gesandten nicht verdacht werden können, wann sie auch ihre competirende jura, pro salute Imperii und ihre eigene Interesse bescheidentlich in acht nehmen, zweiffeln dahero 2) gar nicht, es werden gleich in prooemio capitularionis Cæsareæ trifftige und erhebliche Ursachen, warum vivo adhu nostro laudatissimo Imperatore pro moderno rerum statu & imperii salute zur Wahl eines Römischen Königes verschritten, inseriret

2. Ursachen de elect. vivente Imp. anzuführen.

werden,

1653. werden, dabey man es dißmahl billig verbleiben lassen, doch dadurch dem künfftigen und was deswegen in dem Instrumento Pacis versehen, nicht präjudiciret haben will, und weil dann 3) in dem jetzt besagten Instrum. Pac. art. 17. §. pro majori ausdrücklich verglichen worden, daß selbiges perpetua lex & pragmatica imperii sanctio æque ac aliæ leges & constitutiones fundamentales Imperii nominatim, nicht nur dem nächsten Reichs-Schluß, sondern auch der Käyserlichen Capitulation eingerücket, und wie in nachfolgenden versic. contra hanc actionem stehet, keine capitulationes Cæsareæ darwider nicht allegiret, gehöret oder gehandelt werden solten, als will man Städtischen Theils verhoffen, daß bey allen passibus, wo der anderen legum fundamentalium gedacht wird, auf das Instrumentum Pacis, und auch auf dasjenige, was bey dieser allgemeinen Reichs-Versammlung pro salute Imperii & communis reipublicæ von den sämtlichen Ständen geschlossen werden möchte, nöthige Reflexion und Einrückung wäre gemachet worden, oder noch einzurücken sey. Und zumalen vors 4) in vorigen Käyserl. Capitulationen mehrentheils in den Sachen, so anitzo nach Inhalt des klaren Buchstabens art. 8. verbo: Gaudeant &c. anders nichts als de comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu sollen abgehandelt und geschlossen werden, allein dem höchstlöblichen Collegio Electorali attribuiret worden, als setzet man Städtischen Theils ausser allem Zweiffel um so viel mehr, daß dißfalls nach solchen allegirten §. und dessen buchstäblichen Begriff die Capitulation einzurichten, als man sonst dem höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio in denen Fällen und Negotien, so das höchstlöbliche Collegium allein concerniren, einige Maaß zu geben, nicht präsumiret noch gesinnet ist.

1653.

3) Instr. Pac. wird wegen Art. 17. § 2. in die Capitulation eingerücket werden: ingleichen des jetzigen Reichs-Tags Schluß.

4) Die Capitulation ist consensu omnium ex Art. 8. §. 2. einzurichten.

Weil dann 5) nach Inhalt mehr berührten Instrumenti Pacis die in dem Friedens-Schluß recipirten Glaubens-Genossen in gleichem Schutz und Affection zu halten, als werden Ihro Käyserl. und künfftige Königl. Majest. beyderley Religions-Verwandten, als deren allerhöchst geehrtes Oberhaupt, Ihro, ohne Unterscheid der Personen und Religion recommendiret seyn, und auch gleiches Recht, Affection, Schutz und Schirm, einem als dem andern, propter exactam & determinatam mutuam æqualitatem inter omnes & singulos Status ertheilen und wiederfahren lassen.

5) Beyderseits Religions-Verwandten sollen gleich geachtet werden.

Gleichwie aber 6) bald im ersten und 18. art. der Capitulation ratione desjenigen, was darin von dem Stuhl zu Rom auch der Päpstlichen Geistlichkeit vor Meldung geschicht, ausdrücklich bedinget worden, daß in solche die Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg nicht willigen, noch sich dazu verbunden haben wolten, also wäre solche Verwahrung und Ausnahm bey diesen und andern dergleichen Puncten, auch auf alle andere Churfürsten und Stände Augspurgischer Confeßion zu extendiren und einzurichten, welches die Städtischen Augspurgischer Confeßion um so vielmehr vor sich erinnert haben wollen, als sie sich gleichwohl zu bescheiden, daß wider das Instrumentum Pacis, und diese Evangelische Glaubens-Genossen, secund. Artic. 17. §. Contra hanc &c. keine concordata cum Pontificibus, auch interimistica allegiret und zugelassen werden sollen, wiewohl die Städtische in hoc passu auf die in den höheren Collegien von den Evangelicis deswegen führende vota sich ausdrücklich bezogen haben wollen.

6) Was Sachsen und Brandenburg wegen des Päbstlichen Stuhls eingewendet, soll auf die übrigen Evangelischen Stände gezogen werden.

Weil auch 7) vigore abermahls erwehnten Instrumenti Pacis die an Franckreich transferirte Landschafft in specie der Capitulation zu inseriren, als achtet man Städtischen Theils sehr hochnothwendig und rathsam, daß dabey expresse reserviret werde, daß die erbaren zehen vereineten Städte und Elsas ausser des juris specialis advocatiæ seu protectionis in der Frantzösischen Translation, Krafft offenbahrer der gesamten Churfürsten und Stände darüber ausgelassenen Declaration gar nicht gemeynet, sondern dem H. Röm. Reich, gleichwie andere Immediat-Stände beständig einverleibet bleiben sollen.

7) Städte in Elsaß sollen Reichs-Stände bleiben.

Der Articulus wegen der Zöll- und Mauten wird 8) hoffentlich also einzurichten seyn, damit die geringeren Stände an ihren wohl hergebrachten Mauten und Einkünfften nicht graviret, noch was wegen Abschaffung der im Instrumento Pacis tempore motuum bellicorum angerichteten Zöll abgeredet worden, auf die in den Erb-Frey- und Reichs-Städten, auf ihre Bürgerschafft boni publici ergo angeordneten, und in den locis tractatuum ausdrücklich ausgenommenen jura collectandi, Accisen und Aufschlägen, Krafft beygelegter gründlicher Relationen, sub litera A. extendiret; Sonsten in den übrigen die commercia facilitiret und wieder in Schwang gebracht werden mögen, und was man sich dieses

8) Wegen Abstellung der Zölle wird den juribus der Städte kein Eintrag geschehen.

1653. Puncts halber bey dieser Reichs-Versammlung zu beschliessen haben wird: darum auch in simili der höhern Stände erlangte privilegia den geringeren Ständen des Reichs zu keinem Nachtheil oder Abbruch ihrer gleichmäßig habender uralten Privilegien und sonst competirenden Gerechtsamen allegirt oder prävertiret werden können. 1653.

In dem übrigen allen will man sich Städtischen Theils auf der höhern Stände hochvernünfftiges Gutachten, so weit nemlich solches den Reichs-Constitutionibus und dem Instrumento Pacis, auch dem, was annoch bey dieser Reichs-Versammlung abgehandelt werden möchte, gemäß bezogen, und sich mit demselben conformiret haben.

Der Erb-Frey- und Reichs-Städte Deputirte und Gesandte.

Lit. A.

Ursachen warum die Zölle in Städten nicht abzuschaffen.

Erhebliche Rationes und Argumenta krafft deren die Abstellung in den freyen Reichs-Städten vornemlich auf etzliche wenig Victualien und Getränck angerichteten Accisen und Consumtions-Mitteln mit keinem Fug zu begehren, noch selbige mit denen in dem Instrumento Pacis, wie auch in der Käyserlichen Capitulation abzuschaffen verordneten und ins künfftige verbothenen Zöllen und Mauten zu confundiren und zu vergleichen.

Städte haben ihr freyes jus collectandi.

1) Weil die Frey- und Reichs-Städte, so wohl als andere Stände jura status & superioritatis in ihren Städten und territoriis hergebracht, und dahero denenselben, wie sie es mit Belegung der ihren zu halten, so wenig Maaß und Ordnung gegeben werden mag, als wenig ihnen gegen andern zu thun anstehen und gebühren wolte.

Wie solches denn eine jede Obrigkeit hat.

2) Wie dann bekandten Rechtens und Herkommens, daß eine jede Obrigkeit befugt, necessitate seu utilitate publica exigente, zumahlen cum consensu sive tacito sive expresso majoris partis civium & subditorum, die ihrigen nach Gutbefinden zu belegen.

Zölle der Städte gehen nur auf ihre eigene Bürger.

3) Nun aber es mit dergleichen bey den Städten auf etliche gewisse und wenige, bey ihnen selbst sich consumirende Victualien und Getränck angestelleten oder etwas erhöheten Accisen und Auffschlägen diese gründliche Beschaffenheit hat, daß selbige directo & præliminariter auf ihre eigene Bürger, Einwohner und Unterthanen, in vim collectæ dergestalt gerichtet und angestellet seyn;

Und sind mit andern, die auf Fremde gehen, nicht zu verwechseln.

4) Und dahero selbige mit den præliminariter & directo auf die fremden und derselben durchgehende Wahren zu offenbahrer Beschwerung der Commercien und gemeinen bestens angestelleten, so wohl in dem Instrumento Pacis und Käyserl. Capitulation, als auch anderen Reichs-Constitutionen hoch verbotenen und abzustellen verordneten Zöllen und Mauten mit keinem Fug comparret werden können, sondern ratione personarum, materiæ, formæ, finis & effectus von denenselben gantz unterschieden seyn; wie dann

Welche Differentz dann von JCtis adprobiret worden;

5) Solcher mercklicher Unterscheid von den vornehmsten juris consultis & politicis mit stattlichen rationibus und argumentis bestätiget, und benebens dergleichen Accisen und Consumtions-Mitteln, als species collectarum, für die zuläßigsten, leidentlichsten und besten media sublevandi ærarium gehalten und vorgeschlagen worden; desgleichen auch

Auch in contradictorio attendirt worden.

6) So wohl an dem hochlöblichen Käyserlichen Hoff in judicio contradictorio, als bey den Friedens-Tractaten solche Differentz endlich agnosciret und approbiret, und die in das Project hinein gerückt gewesenen Worte: Impositen, Accisen, durchstrichen und ausgelassen: hingegen aber

Ingleichen können die in I. P. gebrauchten Epitheta dahin nicht gezogen werden.

7) Solche epitheta und clausulæ, als 1) vectigalia und telonia, 2) quæ præjudicio commerciorum & 3) contra utilitatem publicam, hinc inde per imperium, 4) belli occasione 5) noviter 6) authoritate propria 7) contra jura privilegia 8) & sine consensu Imperatoris & Electorum Imperii invecta sunt, theils substituiret, theils stehen gelassen worden, welche auf die Accisen und Consumtions-Mittel keinesweges appliciret und extendiret werden können; zumahlen

Woben Städte so wohl in possessione ante bellum, als mit gehörigen privile-

8) Nicht allein den Frey- und Reichs-Städten insgemein jure status proprio jederzeit, zugeschweigen ante nuperos motus bellicos in continua & quieta possessione, dergleichen modi collectandi vermittelst erhöheten, und verminderten dergleichen Auffschlägen, ohne einige jemahls dagegen eingekommene Contradiction, notorie zugestanden, sondern auch unter-

1653. unterschiedliche derselben zum Uberfluß mit lang wohl hergebrachten Käyserl. und Königl. Privilegien und Freyheiten ohne männigliches Eintrag und Verhinderung nach Nothdurfft ihres Stadt-Wesens Accisen und allerhand Aufschlag auf die Victualien in den Städten zu machen und zu erhöhen, dergestalt versehen seyn, daß im Fall ihnen derowegen einiger Eintrag und Verhinderung zugefüget werden solte, solches auf eine offenbahre Contraventionem Pacis hinaus lauffen würde; 1653. giis versehen sind.

9) Benebens auch einige aus dergleichen Aufschlägen mehr als aus anderen speciebus den gemeinen Commercien zustehendes Präjudiz oder Hinderung mit keinem Bestand wird erweißlich beygebracht werden können, und wann schon etwa die Auch hieraus den Commercien kein præjudic erwächst.

10) Durchreisenden und in den Städten zehrenden Personen, ratione contractus, oder sonsten in etwas consequenter vel per indirectum damit betroffen werden solten, so wird doch selbiges an sich dermaßen gering seyn, daß einiger Consideration keinesweges würdig, zu geschweigen, daß derentwegen dasjenige, was salus & necessitas rei publicæ erfordert, abgestellet, und den Freyen-Reichs-Städten dißfalls an ihren competirenden juribus Statuum, und theils lang wohl hergebrachten Privilegien, Freyheiten, zu mercklichem auch präjudicirlichem Eingriff zugefüget werden solte, zumahl Und wie weit fremde damit betroffen werden, solches vor nichts zu achten.

11) Man Städtischen Theils wegen dergleichen von den höhern Ständen auf solche, oder andere Weise wider ihre Bürger oder Unterthanen directo und præliminariter angestellete und noch hin und wieder in vollem exercitio obschwebende Auflagen niemahlen einige Beschwerung einzuwenden begehret worden. Städte haben niemals ein gleiches in Anziehung der höhern erörtern wollen.

12) Gleichwie auch in den Städten die unter währendem Kriege aus höchster Noth angestelleten Thor und andere Aufschläge bereits mehrentheils effective abgeschaffet worden, die übrigen wenigen auch anders nicht, als aus höchster Noth, und zwar solcher Gestalt noch in etwas continuiret werden müssen, daß so wenig der Magistrat, als die geringsten Bürger damit verschonet worden, als ist daraus vernünfftig zu schliessen, was maßen dieselben solche, so bald immer möglich, abzustellen, für sich selbsten begierig und geneigt seyn werden. Hiernächst sind auch die meisten abgeschaffe, oder es wird doch geschehen.

13) Welches aber noch zur Zeit den interessirten Städten um so viel weniger müglich fallen will, je weniger sie zum Theil mit grosser Landschafft und davon einziehenden Gefällen versehen, oder sonst per modum ordinarium collectandi, oder in andere Wege, ausser diesen particulari modo, da gleichsam sensim & sine sensu (wie die politici davon reden) die Bürger und Unterthanen besteuret und beleget werden, dasjenige zu erheben und einzubringen, was zu Conservirung des gemeinen Stadt-Wesens, Abstattung ihres hochangelegten Reiches-Quoten, zumahlen bey bißhero noch immerzu continuirten publicis Imperii oneribus & collectis, auch zum Theil etwas Contentirung ihrer Creditoren unentbehrlich erfordert wird. Welches doch zur Zeit nicht wohl müglich.

N. IV.

Der Stände Glückwunsch zur Käyserl. Reise nach Augspurg.

Dict. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{9}{19}$. Mail 1653.

Allergnädigster Herr,

Ab Ew. Käyserl. Majestät an uns die anwesende Churfürsten und Stände, und der anwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten unterm dato des 5ten dieses Monats May ergangenem und vom Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio communicirtem Notifications-Decret, haben Wir mehrern Inhalts gehorsamlich verstanden, welcher gestalt Dieselbe bey Ihrer vorhabenden Reise von hinnen nacher Augspurg zu dem dorthin ausgeschriebenen Wahl-Tag sich allergnädigst resolviret, damit in Dero Abwesenheit die Reichs-Consultationes uninterrumpiret fortgesetzet, und angefangener maßen continuiret werden mögen, des Herrn Marggraffen, Wilhelms zu Baaden, Liebden und Fürstl. Gnaden und neben Deroselben den Reichs-Hoff-Raths Vice-Präsidenten Herrn Georg Ulrichen, Graffen von Volckenstein, und beyde Reichs-Hoff-Räthe Johann Cronen und Georg Ludewigen von Lindenspuhr, zu Dero Käyserl. Commissarien, den Reichs-Tag unterdessen abzuwarten, und was Ihro und des Reichs Dienst erfordern wird, in acht zu nehmen, verordnet, gestalten denn auch Ew. Käyserl. Majestät solchemnach allergnädigst gesonnen und begehren, immittelst in den Reichs-Deliberationibus, wie bishero, also noch ferner fortzufahren, und uns versichert zu halten, gleichwie sie die wenige

1653. nige Zeit Ihres Abwesens nichts versäumet wissen wollen, also auch bey Ihrer und unser der Churfürsten Zurückkunfft, an Ihro nichts erwinden lassen werden, was zu eines schleunigen Reichs-Tages Schlusse immer wird dienlich seyn können. Allermassen Wir uns nun wegen sothaner Notification Dero vorhabenden Abreise nacher berührtem Augspurg, auch unter dessen verordneten Käyserl. Commißion und Deroselben darob, wie auch dem dabey beschehenen allergnädigst wohlmeynenden Anerbieten, noch mehrers verspühreten, zu dessen allgemeinen Reichs-Wesens Wohlfahrt und Beschleunigung dieser zu solchem Ende angesehenen Reichs-Consultationen tragenden treu-väterlichen Sorgfalt und hochrühmlichsten Eifers allerunterthänigst bedancken: Also wünschen Wir auch Ew. Käyserl. Majest. zu solcher Dero vorhabenden Reise von dem Allerhöchsten Glück, Heil und alle von selbst erwünschende hohe Käyserl. Prosperität, und daß Dieselbe dieser Orten chesten wiederum in Gesundheit glücklich und wohl anlangen mögen, zu Gott hoffend, gleichwie dieses vorhabende Wohl-Wesen zu seines Heil. Nahmens Ehre und gemeiner Christenheit, absonderlich aber dem Heil. Röm. Reich zum besten angesehen, also auch dahin glücklich und wohl ausschlagen werde. Wie wir denn auch unterdessen nicht unterlassen werden, in den ad interim angefangenen Reichs-Deliberationen noch ferner eiferig fortzufahren, und dasjenige zu berathschlagen, was zu des Heil. Reichs beständiger Beruhigung und allgemeinen Wesens Wohlstand die unumgängliche Nothdurfft erfordert, und Ew. Käyserl. Majestät wolten Wir es in Wieder-Antwort gehorsamst unverhalten: Dero Wir uns beneben samt und sonders zu Käyserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen. Regenspurg den 15ten May Anno 1653. 1653.

Stände bedancken sich und wünschen Käyserl. Maj. Glück zur Reise.

Des Heil. Röm. Reichs daselbst anwesende Churfürsten und Stände und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

§. XXI.

Der Evangel. Reichs-Stände und der Schweden interceßionales in puncto Religionis.

Ehe aber Ihro Käyserliche und Königliche Majest. Majestät fortreiseten, geschahe noch des Tages vorhero von den sämtlichen anwesenden Churfürst- und Fürstl. Gesandten Augspurg. Confeßion eine münd- und schrifftliche Vorstellung und Interceßion vor ihre in den Käyserlichen Erb-Landen sich enthaltende Glaubens-Verwandte, Inhalts N. I. dergleichen auch von Schwedischer Seite, laut N. II. geschahe: Es wurde aber der Entschluß über sothane Artickel bis nach geendigtem Wahl-Tage ausgesetzt, alsdenn man weiter davon reden wolte. No. I. N. II.

N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Magdeburg. $\frac{6}{16}$ Maji 1653.

Interceßionales der Evangelischen Stände vor die in den Käyserl. Erb-Landen befindliche Augspurg. Confeßions-Verwandten.

Allergnädigster Herr,

Die Wohlthaten, so bey Ew. Käyserl. Majest. höchstlöbl. Regierung dem Römischen Reich unserm geliebten Vaterland widerfahren, können mit unter- und allerunterthänigstem Danck nimmer genugsam erkannt, noch gerühmet werden, indem nach Göttlicher Schickung unter andern der edelste Friede, als ein kurtzer Begriff alles Guten, wiederbracht, und, welches vor menschlichen Augen, wegen allzuhefftiger Verbitterung der Gemüther, Verwirrung des Staats und Einmischung vieler gefährlichen Absehen, unmüglich scheinete, dergestalt eingerichtet und geschlossen worden, daß nunmehr verhoffentlich die eingesessenen argwöhnlichen impressiones ausgewurtzelt, an statt des gefasten Hasses, Zwangs und Verfolgung, vertrauliches Vernehmen, Freyheit und sichere Vereinigung eingetreten, und mit höchster Verwunderung die rechte Kunst der Vergessenheit nicht allein zeit- und leiblichen, sondern guten Theils in den Christlichen und Gewissens-Frieden practiciret, und damit, als einem festen Bande, die Gemüther aufs neue zusammen verknüpffet worden, daß des Unterscheids der Religion ungeachtet wir neben einander fried- und vertraulich leben können; Auf solche Maaße ist hitzigen und friedhäßigen Leuten, so vielmahls das wenigste dabey aufzusetzen, der alte Vorwand aller Unruhe benommen,

Unter Käyserl. Majest. ist die Wiederherstellung des Friedens, insonderheit aber die Vereinigung beyderseits Religions-Verwandten nicht gnugsam zu rühmen.

und

1653. und zu andern höchst gefährlichen Anschlägen der Zugang vertreten. Wir haben nunmehr, Gott sey Danck, an den heilsamen Reichs-Verfassungen genug; der hochverpönte Religions-Friede, so bald hier, bald dorthin ausgedeutet worden, ist zu vorigem Flor gebracht, und kan daraus allem unverhofftem Zwiespalt und Verkehrung des hellen Buchstabens bald begegnet und abgeholffen werden: dannenhero, und wie Ew. Käyserl. Maj. Ober-Anherr aller Christseligsten Andenckens aus andern vortrefflichen Thaten, als die gröſseste herausgezogen, daß vermittelst des getroffenen Religion-Friedens der gantz verwirrete ehmahlige Zustand Teutschlandes wieder recht gefasset, also werden Ew. Käyserl. Majest. vor alle Dero Regierungs-Glückseligkeit gleichfals setzen, daß bey Dero Lebzeiten und Regiment dieser sonst unbewegliche Stein glücklich gehoben, und damit der Quell des guten Vertrauens so reichlich wieder fliessend gemacht worden. Geruhen Ew. Käyserl. Majest. sich allergnädigst zu erinnern, was wegen des freyen exercitii der Religion Augspurgischer Confeßion in Ew. Käyserl. Majestät Erb-Landen, so wohl vor, als auch bey den zu Münster und Oßnabrück gepflogenen universal Friedens-Tractaten von vielen bemeldter Confeßion verwandten Churfürsten und Ständen, mit beweglichen und in eines jedweden christliches Gewissen, und hohe Obligation gegen dem allmächtigen Gott und sein heiliges wahres Wort lauffenden Remonstrationen allerunterthänigst, wehmüthig und hochflehentlich gesuchet worden; allermaßen ein solches verschiedene ausführliche, und mit vielen stattlichen rationibus und Motiven bekleidete Schreiben und memorialia bezeugen; darauf gleichwohl, auch nach und nach hochlöbliche mildeste Antworten und Vertröstungen; auch jetzt unter gottseligen und etlichen der Bedrängten erfreulichen Verordnungen erfolget sind, insonderheit aber in dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten allgemeinen Frieden-Schluß, den protestirenden Ständen des Reichs ferner reserviret worden, Ew. Käyserl. Majestät auch dasselbe durch Dero allergnädigste Ratification approbiret haben, daß, weil man sich damahls wegen einer mehrern Freyheit der Gewissen, und des exercitii religionis in Ew. Käyserlichen Majestät Königl. und Ertz-Hertzoglichen Erb-Ländern nicht vergleichen können, Dieselbe deßhalben auf dem nächsten Reichs-Tage, oder sonst bey Ew. Käyserl. Majest. demüthigst und allerunterthänigst einkommen wollen und möchten; So trägt man die sichere Zuversicht, es werde Ew. Käyserl. Majestät von den der Augspurgischen Confeßion zugethanen Churfürsten und Ständen ein solches vielmahls mit Käyserlicher angebohrner höchstlöblichster Milde, Hulde und Gnaden aufnehmen, und höchst- und hochgedachter Protestirender Sorgfalt und Bemühung viel ehe allergnädigst belieben, als daran ein ungnädiges Mißfallen tragen, indem dieselben mit höchster Veneration und Beobachtung Ew. Käyserl. Majestät allerhöchsten Käyserlichen Respects ein anders nicht thun, als daß sie um Schutz, und etwas mehrere Freyheit derjenigen Religion allerunterthänigst und gehorsamst flehen und bitten, welche nicht allein publica lege und noch neulich in dem Westphälischen Friedens-Instrument im Heil. Röm. Reich, als eine Christliche Religion öffentlich aufgenommen, und mit gleichen juribus, privilegiis & beneficiis, als die Catholische, begabet, und befestiget ist, sondern auch darin derselben zugethane Churfürsten und Stände den Grund und die Versicherung ihrer Seligkeit stellen und festiglich hoffen, dermahleins vor das allerheiligste Angesicht des grossen Gottes, und des allgemeinen Richters der Lebendigen und der Todten mit freudigem Hertzen und Gewissen damit zu erscheinen; einer solchen Religion, welche aufs aller eifrigste allen, die sich dazu bekennen, befichlet und auferleget, die Obrigkeiten in hoher Veneration und Ehren zu halten, und ihnen schuldigen Respect und Gehorsam zu erweisen. Hierauf nun und in sothaner tröstlichen unter- und allerunterthänigsten Zuversicht stellen Ew. Käyserl. Majestät wir die allhier anwesende der Augspurgischen Confeßion verwandte Chur- und Fürsten in Person, und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, als hierzu von unsern gnädigst und gnädigen Herrn, auch Obern absonderlich instruiret, und befehliget, unsere armen Glaubens-Genossen in Dero Erb-Königreich und Landen, so ihrer Religions-Uebung, theils auch zugleich das Ihrige entbehren müssen, in aller Unterthänigkeit vor, und lassen zu Dero allergnädigstem Nachdencken und Ermessen, mit was für Bejammerung und hertzbrechender Condolentz uns solches zu sehen und zu vernehmen seyn müsse, indem diejenigen, so einen Glauben, Geberh und Hoffnung mit uns führen, zuvor auch gleicher Freyheit des Gewis-

1653.

Wenn sich nun Käyserl. Majest. erinnern, was protestantische Stande verschiedene mahl in puncto exercitii religionis in Dero Erb-Landen angebracht haben,

Worauf auch erfreuliche Verordnungen erfolgt; gleichfals der Punct von Gewissens-Freyheit auf den Reichstag verschoben worden;

So wird jetzige Bittschrifft gnädigst aufgenommen werden,

welche mit Beobachtung Käyserl. Respects auf eine Religion geht, die nunmehro lege publica im Reiche zu dulden;

Auf die so viele Stände ihre Seligkeit bauen

und welche der Obrigkeit zugehorsamen anbefiehlet.

In diesem Vertrauen stellen Evangelische ihrer Glaubens-Brüder Noth vor;

1653. sens genossen, wegen jetzigen erbärmlichen Zustandes ihre Hände in heissen Thränen win- 1653.
den, mit betrübten wiewohl nicht mißgünstigen Augen, unsere Freude gegen ihr Leid hal-
ten, und des elendesten unglückseligsten Jammers augenblicklich gedencken, welches, so offt
es uns vorkömmt, nichts als mitleidentliche Seufftzer heraus locket, und die schuldige Freu-
de, so über den erlangten Frieden wir schöpffen und blicken lassen solten, bey diesem Zu-
stande, da an unsern Mit-Gliedern wir täglich leiden, zum guten Theil vernichtet und hin-
weg nimmt. Gebrauchen uns daneben in sichern und gewünschtem Friede und Freyheit
des gedachten unschuldigsten Mittels, des Vorbittens, so Gott gelassen, Ew. Käyserl.
Majest. allergnädigst vergönnet, und darauf unsere winselnden Glaubens-Genossen, nebst
dem festen Vertrauen zu Gott, ihre einige und letzte Hoffnung setzen, verlassen uns zu-
gleich auf Göttliche Regierung und Ew. Käyserl. Majest. Dero allergehorsamsten Stän-
den vormahls erwiesene hohe Gnade und Güte, und wissen gewiß, daß wie in dem ei-
nen, also auch in dem daher folgenden Ew. Käyserl. Majest. die Göttliche Majestät darin
zu imitiren sich befleißigen, und, welches Gottes Eigenschafft ist, erhören und helffen wer-
den; und ist Ew. Käyserl. Majest. allergnädigst wissend, mit was stattlichen privilegiis,
Freyheiten und Majestät-Briefen sie in Dero Erb-Königreich und Landen von Zeit zu Zeit
begnadiget worden, auch ihnen zum Theil noch nach entstandener Böhmischer Unruhe, als den
11ten Julii 1620. die Gewissens-Freyheit allergnädigst versprochen haben: davon wir
zwar allhie einige weitläufftige und Particular-Erzehlung nicht thun, jedoch aber auch der
unter- und allerunterthänigsten Hoffnung leben wollen, daß Ew. Käyserl. Majest. darauf,
als auf eine Sache, welche nicht allein Dero höchstlöblichste Vorfahren aus gütigstem Her-
tzen und Käyserl. und Königl. Macht und Gewalt verliehen, sondern auch die Impetran-
ten mit allerunterthänigsten getreuen und nützlichen Diensten und sonst nicht sine onere er-
worben haben, wohl allergnädigste Reflexion zu schlagen, geruhen werden: und müssen
dabeneben dieses allerunterthänigst melden, daß etliche jetztgedachte Ew. Käyserl. Majest.
allergehorsamste Unterthanen, und nahmentlich die in den Schlesischen Landen, ihre seh-
nende Augen auf Ihro Käyserl. Majest. gehorsamsten Churfürsten zu Sachsen gerichtet
haben, und erinnern Dieselbe fast mit jedem Anblick Dero theurer Teutschen und um-
wundenen Churfürstlichen Zusage und Worte, welche im Nahmen und allergnädigste
Commißion, auch erfolgte vollkommene Confirmation, Ew. Käyserl. Majest. höchstgeehr-
ten Herrn Vaters, allerchristsel. Andenckens, im Jahr 1621. ihnen der freyen Religion
halber ertheilet; welches aber wider getragene aufgerichtete Confidentz nunmehr aussen
blieben, und daß es in den mehrern Orten des Landes Schlesien zurück gelassen werden solte,
Ihro Liebden und Churfürstl. Durchl., über Dero eigenen Zugemüth-Ziehung, bey De-
ro überlebendem ungleichen Nachklang, auch in Dero Ruhe-Stätte, wiewohl unschuldig
leiden, und von denenjenigen, so schon damahls jetzigen Erfolg gleichsam prognosticiren wol-
len, verweißliche Aufrück fast ohne Verantwortung hören müssen; so doch Ew. Käyserl.
Majestät nach der, gegen Ihro Liebden und Churfürstl. Durchl. als Dero getreuesten
Churfürsten, vielfältig erwiesenen allergnädigsten Affection nicht verhängen, sondern viel-
lieber Dero höchstgeehrtesten Herrn Vaters, und mehrgedacht gehorsamsten Churfürsten,
so guten, und mit Wagniß Ihres Lebens, erlangten untadelhafften Nahmen und Nach-
ruhm allermaaßen erhalten und vermehren werden. Wir stellen zwar dahin, was etwehn-
ter Orten in vorigen Zeiten etwan ungleich vorgenommen, und zu Ew. Käyserl. Majest.
allerhöchstsel. gedachten Herrn Vaters Empfindlichkeit steigen können, seynd auch nicht ge-
sonnen, dasselbe mit der vorgeschützten Noth und Drangsahl, welcher doch vielmahls die
beständigsten nicht gewachsen, abzulehnen, noch zu entschuldigen, sondern halten uns ver-
sichert, daß, wie es der höchsten Majestät gleichsam Eigenschafft ist, vergeben und vergessen,
also werden Ew. Käyserl. Majest. auch dißfals wider Dero Natur nichts geschehen las-
sen. Haben gleich etliche sich einiger gestalt vergangen, so seynd doch die meisten, und wie
Ew. Käyserl. Majest. höchstsel. Herr Vater den Nieder-Oesterreichischen Ständen selbst
vom 1ten Augusti des 1628. Jahrs das Käyserl. Zeugniß ertheilet, in den Schrancken
des schuldigsten Gehorsams geblieben; die Uebertreter aber allbereits nach Befinden, an
Leib, Ehr und Gut zum schärffesten abgestraffet worden, und giebt ja Ew. Käyserl. Maj.
allergerechtestes Käyserl. Gemüth nicht zu, die in Ihrer Unschuld und Einfalt stille dabey
gesessen, in gleicher Straffe einwickeln, vielweniger der Religion entgelten zu lassen, was
etlicher

Gebrauchen sich hierbey des vergönnten Vorbittens:

Da selbigen ohnedem viele privilegia vergönnet und sonderlich 1620. die Religions-Freyheit versprochen worden;

Woben denn sonderlich Schlesische Unterthanen den Churfürsten zu Sachsen, welcher ihnen als Käyserl. Commissarius die Religions-Freyheit 1621. versprochen, an sein Wort erinnern; Welcher sich daher im widrigen Ausschlage eines übeln Nachruhms befürchtet.

Stände suchen nicht alles vorgegangene zu entschuldigen:

Was einige gethan, ist nicht allen zuzuschreiben.

Die Verbrecher sind schon gestrafft.

1653. etlicher Hände gesündiget, nach Anstand verdienter Leibes-Züchtigung, die freye Uebung des Glaubens aufzuheben, Ew. Käyserl. Majest. werden vielmehr die Barmhertzigkeit Gottes, so den Niniviten erwiesen, und nur wegen zehen Gerechte gantz Sodom und Gomorra verschonen wollen, sich regieren und zu milden Käyserl. Gedancken bewegen lassen, da aber im Fall die Strafen sich weiter hinaus und auf die Nachkommen hätten erstrecken sollen, so leben Wir des unter- und allerunterthänigsten Vertrauens, Ew. Käyserl. Maj. werden dasjenige, was sie so lange Jahre über an Leibes- und Gewissens-Angst ausgestanden zum Theil dahin anrechnen, mitten in der Strafe (welches göttlich ist) ein allergnädigstes Einsehen haben, dieselben zurück ruffen, und sie hinwiederum mit einem Käyserl. tröstlichen Gnaden-Blick höchst und einig erfreuen. Ew. Käyserl. Majest. haben wir allhie anderweit nicht vorzubringen weil es schon hiebevor zum öfftern geschehen) worauf der Grund unser Augspurgischen Confeßion bestehe, wie wir uns einig und allein an das geoffenbarte Wort Gottes und die darin gegründete Lehre der allgemeinen Christlichen Kirchen halten, und mit Ew. Käyserl. Majest. einen Gott, einen Christum und Erlöser ehren und anbeten, auch gleiche Hoffnung der Seligkeit haben; beten für die Obrigkeit, ermahnen zum Gehorsam die Unterthanen, und weisen die Zuhörer zu einem unsträflichen, ehrbaren und tugendhafften Wandel an; scheuen auch nicht, maaßen wir uns öffters erkläret, deswegen männiglich Rechenschafft zu geben, unsere Confeßion und derselbigen Vertheidigungs-Schrifften vorzulegen; wolten auch nicht mehr wünschen, als daß, zu Eröffnung unserer Unschuld dieselben nur zu sehen und zu hören vergönnet würde; hätten ingleichen kein Bedencken, sondern vielmehr eine absonderliche Freude, das Bekänntniß unsers Glaubens einem freyen und von Ew. Käyserl. Majest., gleich Dero höchstlöbliche Vorfahren am Reiche gethan, ausgeschriebenem Concilio zu übergeben, und dessen Bekäntniß nach Gottes Wort, darüber zu leiden: solches alles und ein mehrers wird Deroselben vorhin zum Ueberfluß bekand seyn, also daß Sie mit fremden Ohren dißfals nicht hören, noch denen Glauben zustellen dürffen, die aus gefastem Haß und unberichtet uns ein anders andichten, und zu Unterdrückung der Wahrheit die rechte Verfassung unsers Glaubens, oder der unserigen Entschuldigung, nicht einmahl wissen und sehen lassen: wie denn aus den Historien leicht herbey zu bringen, daß viele, auch der höchsten Potentaten, bey denen wir aller Gottlosigkeit und fast unmenschlicher Thaten beschuldiget worden, wenn sie hernach ein anderes berichtet und erfahren, besser Meynung von unserer Religion gefasset, und mit höchstem Ruhm und Grunde die Wahrheit von der ungegründeten Auflage abzusondern gewust. Gestalten denn zu solchem Ende Ew. Käyserl. Majestät gottsel. Vorfahren, offtgedachtes Bekäntniß unsers Glaubens, auf dem grossen Reichs-Tage zu Augspurg im 1530. Jahr öffentlich angehöret, und gleichwohl nicht also beschaffen befunden, daß dasselbe aus dem Röm. Reich zu vertilgen, sondern vielmehr mit stattlichen und weitern Privilegien, dessen Uebung zu verwahren, unangesehen Ihnen, gleich Dero Nachfolger, an Eifer, und hertzhafften Helden-Muth das wenigste ermangelt, würden auch eher alles zu und aufgesetzet haben, als Sie wider Gott und Ihr Gewissen dißfals etwas willigen und zulassen sollen. Gestalt denn Ew. Käyserl. Majest. in allen andern Tugenden und Helden-Thaten, also auch darin deren hochlöbl. Käyserl. Vor-Eltern nachgefolget, und in der Käyserl. Capitulation solcher Meynung freywillig beygetreten sind. Weil nun in derselben Sie den Religions-Frieden bekräfftiget, und darauf nicht unverantwortlich gehalten, die Religion Augspurgischer Confeßion in dem Heil. Römischen Reich zu schützen und zu vertheidigen, dieselbe auch freywillig in Dero Königreich Ungarn verstattet, also leben Wir des unter- und allerunterthänigsten Vertrauens, Ew. Käyserl. Majest. werden in Dero Erb-Landen, welche gleichwohl sich grossen Theils zum Reiche ziehen, und einen Creyß constituiren, nicht andere Meynung führen, noch in sothane Glaubens-Bekenner mit Härtigkeit setzen lassen, damit Sie als das höchste Oberhaupt dasjenige, so Sie bey dem Röm. Reich für billig halten und ordnen helffen, mit Dero Exempel gleich guten Gesetzgebern, in Ihren eigenen Landen approbiren, und männiglich weisen, wie diese Reichs-Gesetze nicht unchristlich, noch wider Gewissen gemachet, und dadurch denen, die daran verbunden seyn sollen, zum Abspruch oder ungleichen Vornehmen alle Gelegenheit abschneiden mögen. Wie wir denn hiemit bedingen und öffentlich erklären, daß die ziemliche Schärffe, so etwa bishero wider Ew. Käyserl. Majestät Unterthanen unserer Religion

1653.

Und sollen ja alle gestraft seyn, so sind zeitherige Bedrängnisse Strafe genug gewesen.

Ew. Käyserl. Majest kennen ausser dem schon, wie die Evangel. Religion beschaffen.

Evangelische sind auch bereit ihr Bekäntniß zu vertreten.

Käyserl. Maj. werden also fremdem Andichten nicht statt geben.

Wie denn andere Potentaten den Evangelischen gewogen. Gleichfals daher Käyserl. Vorfahren diese Religion geduldet.

Käyserl. Maj. haben in der Capitulation den Religions-Frieden bekräfftiget: Auch in Ungarn die Gewissens-Freyheit zugelassen:

Es werden also Dieselben em gleiches in Dero Erb-Landen zulassen.

Wie denn Evangelische bitten. die gebrauchte

1653. Schärffe abzustellen.

ligion dem Verlaut nach gebrauchet worden, niemahls Ew. Käyserl. Maj. sondern der Einbildung und unzeitigem Eifer etlicher Bedienten, wir zuzurechnen begehret; zweiffeln auch nicht, inmaßen wir darum unter- und allerunterthänigst bitten, Ew. Käys. Maj. werden und wollen, da es allbereits nicht geschehen, deswegen allergnädigste Aenderung machen zu lassen, in Käyserl. Gnaden geruhen; alldieweil wir wohl wissen, wie Ew. Käyserliche Majestät eines viel andern von Fortpflantzung des Glaubens berichtet seyn, und der himmlischen Majest. gerne darinn den Vorzug gönnen, daß in Beherrschung der Gewissen sie ihr die freye Hand vorbehalten, und denselben mit der weltlichen Obrigkeit nicht theilen, und daneben aus den Historien und Dero Vorfahren löbl. Regierung überflüßig informirt, wie kein Zwangs- noch Gewalts-Mittel, die Religion aus den Hertzen abzuthun, und eine andere ohne freywilligen Beyfall und Erkenntniß darein zu pflantzen, zureichend; vielmehr ist am Tage, wie zwar etliche bey gebrauchter Härte derselben gewichen, aber theils zu Heuchlern, theils zu öffentlichen Atheisten worden (an welchen beyden gleichwohl der Allerhöchste eine Abomination und Greuel hat) und anstatt des eingenöthigten Glaubens allen Religionen abgesagt, und mit Hindansetzung des Gewissens in Gottlosigkeit und Sünden, nicht allein für sich dahin gelebet, sondern zu unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil des lieben Vaterlandes, insonderheit der wahren Kirche und des Reichs Gottes, eine freche, wilde und ungezähmte Jugend, so weder von Gott und seinem Wort unterrichtet, verlassen, worauf nichts anders, als Gottes Ernst, und den Verächtern seines Worts gesetzte schwere Straffe erfolgen können. So stehen Ew. Käyserl. Majest. die Exempel der heil. Apostel und Lehrer in der ersten Kirchen, wie auch vieler glorwürdigsten christlichen Käyser, vor Augen, welche das reine Wort Gottes und die seligmachende Religion nur mit eifrigen Lehren und unbeflecktem Leben, respective fleißig getrieben, und treiben lassen, allein im übrigen die Gewissen unter göttlicher Disposition und Beherrschung gelassen, und dieselben mit einigem Zwang nicht beleget haben, welchem christlichen Exempel dann auch der glorwürdigste Käyser Maximilianus II. und viele andere Ew. Käyserl. Majest. aus Dero Erz-Hertzoglichem Hause Oesterreich höchstlöblichen Vorfahren nachgefolget sind, und die Ihnen von Gott anvertraueten Unterthanen in Dero Erb-Ländern dergestalt väterlich und allergütigst guberniret, und tractiret, daß Sie ihnen ihr christlich Gewissen benebenst der öffentlichen Religion frey und ungehindert gelassen, sich auch dabey in Ihren Regierungen und allen vorgenommenen Actionen sehr wohl, und durch des Allmächtigen Beystand sehr gesegnet befunden haben. Es fället zwar hiernächst bedencklich anzuführen, wie von denen, über welche dergleichen Gewissens-Zwang gehet, nimmer eine sichere Beständigkeit zu hoffen, indem sie in Erwartung der Gewissens-Freyheit von In- und Auswärtigen, unter dem Schein der Hülffe, die an die Hand gebothene Gelegenheit sich bewegen, und zu ungleichem Beginnen verleiten lassen, welches wiewohl es von uns höchst geunbilliget wird, so stehet noch zu nachdencken, wohin endlich Menschen Affect dergleichen Beängstigte bewegen könne, und würden zum wenigsten bey unverhoffter Verweigerung der so demüthigst und flehentlich gesuchten Gewissens-Freyheit viel tausend bedrängter gottseligen und der Augspurgischen Confession zugethaner Christen-Seelen, anders nicht, als zu Gott inniglich ruffen, ihm ihre Noth mit hochbetrübtem Hertzen klagen, und in seine heilige Regierung und gerechte Schickung alle Dinge befehlen, dahingegen Ew. Käyserl. Majestät bey Nachlaß der Gewissens-Freyheit, den so theuer erworbenen Frieden vollends befestigen, und Ihre Königreiche und Lande mit eifrigen Christen und vielen tapfferen und getreuen und wohlverdienten Leuten und Familien angefüllet sehen werden, welche nicht allein in hertz-gründlicher Erwegung solcher hohen Gnade und Obligation viel andächtige christliche und eifrige Seufzer und Thränen für Ew. Käyserliche Majestät beständiges Wohlergehen und gesegneten Zustand zu Gott senden, sondern auch Ew. Käyserl. Maj. Lande in völligen Anbau bringen, erhalten, und bey der, nach Gottes Verhängniß, instehenden Gefahr, mit ihren tapffern Diensten, und Wagniß Gutes und Blutes Derselben beyspringen, und nächst Gott Ew. Käyserl. Majestät Ihren Bewehren helffen können. Wie denn bey voriger Freyheit des Gewissens unsere Religion zugethane keinem an dergleichen treuen und männlichen Thaten gewichen, sondern wie noch im frischen Andencken, dem Erb- und andern Feinden, nicht wenig Widerstand und Abbruch gethan haben. Nun kan leider niemanden verborgen seyn, was für gefährliches Ansehen es

1653.

Da i. der Gewissens-Zwang vor Gott gehört;

2. Derselbe nur Heuchler und Atheisten macht;

Woher 3. denn eine verderbte Jugend ihren Ursprung erhält.

4. So haben die Apostel sich niemahls des Gewissens-Zwangs bedienet.

5. So hat Käyser Maximilianus II. und andere Vorfahren sich in der Religions-Freyheit gütig finden lassen.

6. So können die Bedrängten gar leicht unter dem Schein der Hülffe auf unrechte Wege gelockt werden,

welche bey der Gewissens-Freyheit die besten Unterthanen seyn würden:

Wie denn solches von den Evangel. allemahl erwiesen worden.

mit

1653. mit den barbarischen Völckern im Königreich Pohlen und andern Ländern gewinne, und wie viel Jammers, Elendes und Verheerung, wo nicht der gantze Untergang dem christlichen Reiche dahero angedrohet werden will, so ist auch ohnvergessen, wie vielfältig der Erb-Feind christlichen Nahmens, unterm Schein versprochener Freyheit der Gewissen, die Christen an sich und von unserer Seite abgelocket, nachmahls auch die Rechnung ohnschwer zu machen, daß an dergleichen Arglistigkeiten zu Schaden der Christenheit er nicht weide ab-sondern zugenommen, und bis auf diese Stunde alle heim- und öffentliche Gelegenheit darzu sorgfältig beobachtet haben, und ob zwar keinem, der nur ein wenig Gewissens übrig hat, wie ein solcher, zu trauen, so ist doch auch nicht, wie allbereits berühret, ausser acht zu lassen, wohin die eingebildete Desperation endlich treiben könne. Für uns und wegen unserer Herren Principalen und Obern haben wir dießfalls nichts anzuziehen; seynd vorhin der allerunterthänigsten Schuldigkeit wohl erinnert, wie Sie mit Leib und Leben in allerunterthänigstem Gehorsam Ew. Käyserlichen Majestät verbunden; verhoffen auch mit Darsetzung derselben gegen Ew. Käyserl. Majestät sich dergestalt bezeiget zu haben, daß Sie zum wenigsten allergnädigst schon verspühret, wie nichts, so nur immer im Vermögen gewesen, dabey zuzutragen unterlassen worden. Wie hoch aber Ew. Käyserl. Majestät der auswärtigen Königreiche und Lande, die gleicher Religion zugethan, Affection dadurch gewinnen, und an sich ziehen werden, ist leicht zu ermessen, indem Sie die, Ihren Glaubens-Genossen erwiesenen Wohlthaten mit schuldigstem Danck, gleichsam es Ihnen selbst wiederfahren, annehmen, und zu aller möglichsten Gegen-Bezeigung sich verbunden halten werden. Nicht weniger ist auch unseres Theils vorzustellen, daß vermittelst allergnädigster Erhörung in dieser Religions-Sache noch ein viel festers Vertrauen zu Ew. Käyserl. Majestät Dero allergehorsamste Stände setzen, und dem hochlöblichen Ertz-Hertzoglichen Hause gleichsam mit einem unauflößlichem Bande verbunden werden, da sonst Ew. Käyserl. Majestät ohnschwer nach Dero höchsterleuchtetem Verstande begreiffen, wie wehmüthig ihnen zu vernehmen und anzusehen seyn müsse, daß sonst unschuldige Leute nur darum, weil sie eben den Glauben, darauf sie selbst dermahleinst gedencken selig zu werden, ihrem Gewissen nach bekennen, allerhand Verfolgung und Verlust des Ihrigen leiden und ausstehen sollen, da doch gleichwohl bey uns niemand deswegen, daß er der andern Religion zugethan, sich eines solchen zu versehen, ja es lieget vielmehr am Tage, wie Catholische nicht allein geduldet, und im gleichen Schutz und Gnade, als die Augspurgischen Confeßions-Verwandten gehalten, sondern hierüber zu hohen Aemtern vielfältig befördert, am wenigsten aber bey ihrem Glauben zu beharren, und des exercitii zu gebrauchen, behindert worden. Hierbey können ebenmäßig protestirende Churfürsten, Fürsten und Stände nicht vorbey, Ew. Käyserlichen Majestät unter- und allerunterthänigst zu entdecken, wie zum öfftern um Stifftung nähern Vertrauens und ihre Angelegenheiten zu befördern, Sie gewünscht, Ew. Käyserlichen Majestät in Person unter- und allerunterthänigst aufzuwarten, oder an Dero Käyserlichen Hofe immerfort Ihre Räthe und Agenten zu halten und zu bestellen, haben aber wegen Mangel der Religions-Ubung dasselbe zum guten Theil bishero unterlassen müssen, dahero und weil hierüber Ew. Käyserl. Majest. nunmehro in dem allgemeinen Friedens-Schlusse sich allergnädigst erkläret, und es dahin gereichet, daß zu vollkömmlicher Abwendung allerhand Mißtrauens Dero Reichs-Hof-Räthe zum Theil mit unserer Confeßion zugethanen Personen besetzet werden solle; So sind wir versichert, es werden Ew. Käyserliche Majestät vor uns schon allergnädigst bedacht gewesen seyn, wie sie auch das exercitium der Religion bey Dero Käyserl. Hofstatt haben können, dieweil im widrigen Fall viel stattliche und qualificirte Leute, so Ew. Käyserl. Majestät und dem gantzen Reiche treffliche Dienste leisten können, sich nebenst andern zu einem so ansehnlichen Collegio gehörigen Personen dazu bestellen zu lassen, ein hohes Bedencken tragen, und also in Nachfolge wegen behaltener fast unmöglichen Conditionen, Ew. Käyserl. Majestät allergnädigsten Bewilligung und Reichs-Schluß ohne Effect stehen würde, dann der grossen Unkosten, Zeit und Gelegenheit zu geschweigen, welche jetzo die wenige bestellte Reichs-Hof-Räthe und Agenten bey Nießung des heiligen Abendmahls, Tauffe ihrer Kinder und Anhörung einer Predigt, auf weiten Reisen ausstehen und anwenden müssen: so können sie desselben bey Schwachheiten und in der letzten Todes-Stunde, da Trost am meisten vonnöthen, nicht habhafft werden, ja es ver-

1653. Solche Verleitung kan um so viel leichter durch die in Pohlen eingefallenen Volcker bey Versprechung der Gewissens-Freyheit geschehen.

7. So werden Käyserl. Maj. durch Nachlassung der Religion auswärtige Kronen verpflichten.

8. Werden Stände desto genauer durch das Erbarmen über ihre Religions Verwandten mit Ihro Käyserl. Maj. verbunden werden,

Hierbey erinnern Stände die Religions-Freyheit bey Hofe so wohl vor sich, als weil auch ein Theil der Reichs-Hof-Räthe evangelisch seyn solten:

Weil sonst geschickte Leute zurück gehalten würden

indem a. die Unkosten im geistl. so groß; b. Bey dem Todte kein Priester vorhanden,

c. Kinder und

1653. wildern Kinder und Gesinde, und kommen in Gewohnheit Gottes, seines Wortes und der Kirchen wenig oder nichts zu achten, welches den Eltern, denen dieselben von der Hand Gottes befohlen, unverantwortlich fället, und dem weltlichen Regiment wenig Gutes daraus erwachsen kan. Seynd auch unsers und allerunterthänigsten Anführens nicht vonnöthen, wie in allem der Religionen halber gehaltenen Handlungen und getroffenen alten und neuen Vergleichen, als eine Bedingung eingerücket worden, daß solches alles in seinen Kräfften und Würden so lange bestehen und observiret werden solte, bis dermahleins zu einer allgemeinen sichern, freywilligen und rechtmäßigen Vereinigung der Religionen zu gelangen, leicht aber abzunehmen und zu schliessen, daß dergestalt und bey gebrauchtem Zwang und Verfolgung alle Gelegenheit zum freundlichen Unterreden und vertraulichen Besprechen übernommen, und also die Mittel und Wege zur Hoffnung angeregten Vergleichs verrennet werden. 1653.

Gesinde gantz verwilderten.

In allen Friedens-Handlungen ist von Eintracht der Religionen gehandelt worden.

Sollen demnach, allergnädigster Käyser und Herr Ew. Käyserl. Majestät wir die anwesende Churfürsten und Stände Augspurgischer Confeßion, für uns und wegen der abwesenden unserer hohen Herren Principalen und Obern, wir Dero Räthe, Bothschaffter und Gesandten als hierzu genugsame Gevollmächtigte und in specie Instruirte, um Gottes Ehre und unsers allgemeinen Heilandes und Erlösers Jesu Christi willen zum unter- und allerunterthänigsten und demüthigsten gebeten haben, nach der Liebe, die Sie gegen Gott, dem Römischen Reich und Dero allergehorsamste Stände tragen, auch bis anhero täglich erwiesen haben, in dieser Sache, so nicht unser, sondern Gottes ist, und daran so vieler tausend Menschen zeitliche und ewige Wohlfarth und Seligkeit hanget, keine Fehl-Bitte thun zu lassen, sondern aus angebohrner Milde und Günigkeit als in allgemeiner unter der Catholischen und Augspurgischen Confeßion-Verwandten Sache zu gewähren; welches um so vielmehr aus unter- und allerunterthänigstem Vertrauen zu hoffen, weil wir wohl wissen, und eines andern uns nicht bereden lassen, daß Ew. Käyserl. Maj. bey solchem nicht zugeben werden, daß die in dem Friedens-Schluß nachgelassene unter- und allerunterthänigste Interceßion, in vergeblichen Worten und ohne Würckung stehe, sondern vielmehr in höchstrespectirlicher Erwegung, so wohl Ew. Käyserlichen Majestät als des augustissimi concedentis & permittentis, als auch der höchst- und hochlöblichen Reichs-Stände Augspurgischer Confeßion, tanquam stipulantium, einigen Effect nach sich führen müsse, und würden Ew. Käyserl. Majestät Dero tapfferm und Käyserlichem Gemüthe nach viel lieber selbst gäntzlich übergegangen, als Dero allergehorsamsten Ständen mehr nicht denn Hoffnung gemachet, und damit übel affectionirten zu allerhand ungleichen Nachreden Ursache gelassen haben. Und zwar anfangs setzen wir ausser Zweiffel, daß den im Königreich Böhmen und sämtlich der Oesterreichischen, Schlesischen und andern Erb-Landen dasjenige, so ihnen vermöge des Friedens-Instruments art 4. §. Tandem omnes &c. §. Qui vero subditi &c. § Quantum autem &c. §. Illi vero bona &c. §. De cætero &c. Item art. 5 §. Silesiæ etiam &c. §. Quod vero ad comites &c. & §. Præter hæc autem &c. Ingleichen in dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Haupt-Receß, erstlich der Religion und sonsten auch der generalis amnestiæ halber ausdrücklich gewilliget, dergestalt steiff, aufrecht und nach dem klaren Buchstaben, ohne herfürgesuchte Mißdeutungen bisher seyn gehalten worden, da auch, wie von etlichen Orten verlautet, darinnen starcke Eingriffe geschehen, werden Ew. Käyserl. Majest. nachdem es gebührend angegeben, und in Erfahrung gebracht, dasselbe und ungleiche Auslegung abzustellen, mit Ernst verordnen, und die, so wider die Disposition des Frieden-Schlusses und Ew. Käyserl. Majest. allergnädigsten Willen etwas dießfalls vorgenommen, zu gehöriger Straffe ziehen lassen.

Bitten also Stände um die Erhaltung dieser Sache, welche die göttliche Ehre betrifft.

Stände verhoffen also, es werde den Evangelischen in den Erb-Landen, was im Instrum. Pacis Art. IV. §. 51. 52 53. 54 55. Art. V. §. 38. 39. 40. und in dem Nürnb. Receß versprochen, gehalten worden seyn;

oder doch das Widrige abgestellet werden.

Wiewohl nun ferner, allergnädigster Käyser und Herr, Ew. Käyserl. Majest. wir nicht haben Ziel und Maaße zu setzen, wie weit dißfalls Dero Käyserliche Gnade, Hülffe und Nachlaß sich erstrecken solle, sondern leben vielmehr der unter- und allerunterthänigsten Zuversicht, daß Ew. Käyserl. Majest. darinn mehr können und allergnädigst geben werden, als wir zu bitten und zu gedencken uns unterstehen dürffen, gleichwohl und damit Ew. Käyserl. Majest. eine sichere Probe des unter- und allerunterthänigsten Vertrauens zu Deroselben allergnädigst verspühren, und daneben sehen mögen, daß wir die Sachen nicht zu hoch spannen, noch etwas, so für übermäßig ausgedeutet werden könte, herfür bringen wol-

Hierbey bitten Stände, jedoch ohne Vorschreibung,

1653. wollen, so sind wir folgender Gestalt, die unter- und allerunterthänigste Vorbitte einzurichten bedacht gewesen. Und ist zuförderst Ew. Käyserl. Majest. überflüßig bekand, wie in Schlesien nun die Fürsten zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, nebens der Stadt Breßlau und Weichbildern ihrer vorhin gehabten Religions-Ubung und Privilegien geniessen sollen; hingegen der andern Fürstenthümer und Nieder-Oesterreichischen Graffen, Herrn und Adel, samt deren Unterthanen allein die Gewissens-Freyheit, und in der Nachbarschafft des Gottesdienstes zu pflegen, vergönnet, das exercitium aber ausser den drey Kirchen bey Schweinitz, Jauer und Glogau, gäntzlich verwehret werden soll; So gelangen an Ew. Käyserl. Majest. wir unter- und allerunterthänigst, und bitten in tiefffster Demuth, nicht allein in den oben, und dem Instrumento Pacis benennneten vier Schlesischen Fürstenthümern und der Stadt Breßlau, auch Dero Weichbilder es bey der verhandelten Bewilligung, und daselbst ausgedruckten Freyheit der Stände, Einwohner und Unterthanen, die der Augspurgischen Confeßion zugethan, im Königreich Böhmen, Unter und Ober-In und Förder Oesterreich, Mähren und übrigen Schlesischen Fürstenthümern, durch und durch die Freyheit der Gewissen ohne Hinderung zu vergönnen, keinen deswegen weder an Leib, Ehren, Aemtern, Zünfften, Nahrung, noch Guth beleidigen, auch die dergleichen allbereit erfahren müssen, ungehindert wieder zu den ihrigen kehren, viel weniger den Eltern oder verwittibten Müttern, Freunden und Anverwandten, die Kinder vorhalten und in anderer Religion aufziehen zu lassen: insonderheit aber geruhen Ew. Käyserl. Majest. in Käyserlichen Gnaden über dieses, den Schlesischen Fürstenthümern durchgehends das freye öffentliche exercitium religioni der Augspurgischen Confeßion, wie sie es vor entstandener Unruhe gehabt, und dessen Genuß, Krafft Ew. Käyserl. Majest. hochgeehrten Herrn Vaters Christseligen Andenckens gegebenen, und obgedachter Commißion von Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen weiter versprochen worden, allergnädigst zu vergönnen, und dessen, was demselben bißhero zur Hinderniß vorgenommen worden, Abschaffung allergnädigst zu befehlen, oder auf allen Fall, und da solches allergnädigst zu bewilligen, Ew. Käyserl. Majest. anstehen solten, doch in Käyserl. Gnaden zu verstatten, daß neben Uebung der Römisch-Catholischen Religion auch die protestirende daselbst getrieben, und dazu bey jeder Stadt, über die drey in dem Instrumento Pacis allbereit gnädigst bewilligten, eine von den eingezogenen und bißher verschlossenen Kirchen, nebens einer Schule eingeräumet, darinnen nöthige Priester und Schul-Diener zum Predigen und Lehren ordentlich zu beruffen, und die von den protestirenden oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu milden Sachen und zu Erhaltung Kirchen und Schulen vermachte und geordnete Stifftungen dazu anzuwenden, aus Käys. Gnaden vergönnet werden möchte. Wegen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in Inter-Oesterreich aber bitten wir absonderlich unter- und allerunterthänigst, Ew. Käys. Maj. wollen net ens gedachter Gewissens-Freyheit ihnen u. ihren Nachkommen, im gantzen Lande vier Kirchen, so sie auf eigene Kosten zu erbauen und zu versorgen, und zwar die eine in der Nähe Ew. Käyserl. Majest. Residentz-Stadt Wien, nebst zugehörigen privat-Schulen, und darinnen gleich vorigen vermittelst beruffener Prediger und Schul-Diener, den Gottes-Dienst und Unterweisung der Jugend zu treiben, auch auf dem Nothfall den Kirchen-Dienern die in Wien befindlichen Personen Augspurgischer Confeßion in ihren Häusern, wie vormahls geschehen, zu besuchen allergnädigst concediren. Im gantzen Königreich Böhmen aber, über die Freyheit der Gewissen und Nachlaß die Kirchen anderer Oerter ungehindert zu besuchen erbitten, allergnädigster Käyser und Herr, wir ihnen gleichfalls nur vier Kirchen, als zwo zu Prag, und zwar die, so vor diesem von ihrem eigenen Gelde und der protestirenden Churfürsten und Stände guthertzigen Beyhülffe aufgeführet worden, nebst einer Schulen, und dann noch zwo Kirchen in zween andern Städten bemeldten Königreichs (deren Designation und Benennung zu Ew. Käyserl. Majest. allergnädigsten Wohlgefallen und Gutbefinden, wir in Unterthänigkeit billig stellen) welche die Augspurgische Confeßions-Verwandten auf ihre Unkosten nebst zween Schulen selbiger Orten aufbauen sollen, so bey einem ziemlich weitläufftigen Königreich fast nichts austragen, noch zu verspühren seyn wird. Setzen jedoch als eine absonderliche Condition hiebey, und bedingen, daß Ew. Käys. Majest. Unterthanen bey der durch göttliche Regierung, wie wir verhoffen, erlangten Gewissens-Freyheit und Religions-Exercitio sich dergestalt still, ruhig, gehorsam, und wie sonst der Friedens-Schluß anweiset, bezeigen und verhalten sollen,

1653.

daß dasjenige, was wegen Schlesien und Nieder-Oesterreich im I. P. ausgemacht

möge vergönnet, auch den Eltern die Kinder nicht vorenthalten werden.

Insonderheit aber dasjenige wegen Schlesien.

Im Verweigerungs-Fall werden andere Vorschläge gethan.

Wegen Unter-Oesterreich.

Wegen Böhmen.

1653. sollen, damit Ew. Käyserl. Majest. allergnädigst sehen, und in der That verspühren mögen, wie es ihnen um nichts anders, als die mehrberührte Gewissens-Freyheit zu thun gewesen, und Sie an deren Erlangung sich zum höchsten und einig vergnüget halten. Allergnädigster Käyser und Herr, zu Ew. Käyserl. Majest. leben wir nochmahls des sichern unter- und allerunterthänigsten Vertrauens, Dieselben werden allergnädigst geruhen, alles so vorhergehend unter- und allerunterthänigst angeführet, nebst der armen höchst beängstigten Unterthanen Hertz-brechenden Winseln und Himmel-schreyenden Wehklagen in Käyserl. Gnaden zu behertzigen, und auf der himmlischen Majestät Regierung, auch nach der Eigenschafft Dero hochlöblichsten gütigsten Ertz-Hertzoglichen Hauses, uns und unsere Gewissens bedrängte Glaubens-Genossen Dero Gestalt gnädig erhören, wie Sie selbst von der grundlosen Barmhertzigkeit Gottes hierinn, und dermahleins im Tode (den doch der höchste Gott noch sehr lang verhüten wolle) erhöret zu werden hoffen, damit wir ehestens mit allergnädigster gewieriger Käyserlicher Resolution, darum wir nochmahls unter- und allerunterthänigst auch inständig bitten, versehen werden, und die unendliche Güte Gottes Ew. Käyserl. Majest. zeitlichen und ewigen Segen und Vergelten mildiglich zuwenden möge. Womit Ew. Käyserl. Majest. der göttlichen sichern Beschirmung, nebst Dero hochlöblichen Käyserlichen Angehörigen und Ertz-Herzoglichem Oesterreichischen Hause, zu allem Käyserlichen selbst erwünschlichen Wohlergehen, wir überlassen wollen, auch alles unter- und allerunterthänigsten Bittens, so vorgehends geschehen, hieher wiederholet, und Ew. Käyserl. Majest. Leib und Gut, zu Bezeigung der unter- und allerunterthänigsten Treue und Schuldigkeit kräfftigst anerboten haben. Regenspurg den $\frac{3}{13}$ May Anno 1653. 1653.

Stände versprechen sich nochmals um Gottes willen einer gnädigen Erhörung,

und erwarten Käyserl. Resolution.

Der protestirenden Augspurgischen Confeßions-Verwandten sämtliche Churfürsten und Stände, auch der abwesenden Gesandten und Bothschaffter allhie.

N. II.

Intercessionales Reginæ Sueciæ pro Augustanæ Confessioni addictis in terris hereditariis degentibus.

Serenissime & Potentissime Imperator, Domine Frater, consanguinee & amice charissime.

Scit Imperator, omnem operam Sueciæ Reginam navasse, ut subditi Austriaci Religionis libertate restituerentur.

Non potest Majestatem Vestram latere, quam solicite in tractatu Osnabrugensi per nostros Plenipotentiarios, productis aliquot gravaminum scriptis, una cum Augustanæ Confessionis ordinibus in Imperio Romano in id incubuerimus, ut, qui in hereditariis inclytæ domus Austriacæ Regnis & Provinciis eidem Augustanæ Confessioni sunt addicti, status & subditi in pristina sua jura & conscientiæ libertatem restituerentur, quodque a parte Majestatis Vestræ tum fuerit regestum, prolata scripta, a nullo subsignata, pro suppositititiis haberi neminemque adesse, qui dictorum Statuum Evangelicorum Procuratorio esset munitus, quin imo vix aliquem reperiri, qui de ejusmodi gravaminibus jure conqueri posset. Sin aliqui deprehenderentur, qui se contra jura & privilegia gravatos decenti modo monstrare possent, non defuturam illis justitiæ administrationem & remedia pro rerum exigentia.

Optandum quidem fuisset, supra dictos Status ditionum hereditariarum in ea tum fuisse conditione, ut ipsi quosdam suo nomine ad Osnabrugensem conventum mittere potuissent, melius utique de ipsorum juribus & statu constitisset.

Quod quia temporis illius incommodo facere nequiverunt, provisum est, in Instrumento Pacis art. V. §. 13. Silesii etiam principes, ut & comites, barones & nobiles, eorumque subditi tam in Silesiæ Ducatibus quam in Austria inferiori degentes (comprehensis merito eorum famulis & ministris) sine discrimine ætatis, conditionis & sexus, gauderent libertate Augustanæ Confessionis exercitium in locis vicinis frequentandi. Nobis vero & Augustanæ Confessionis ordinibus in Imperio Rom. reservata facultate ulterius pro illis, & quidem pro majore religionis libertate & exercitio in domus Austriacæ regnis & provinciis, in præsentibus Imperii Rom. comitiis, aut alias apud Majestatem Vestram respective, amice interveniendi & demisse intercedendi. Freti hac solenni & a Majestate Vestra ratehabita facultate intercedendi, comites, barones & nobiles in Austria inferiori degentes, non ita pri-

Sueciæ Reginæ ac cæteris Statibus Evangelicis pro illis interveniendi reservata facultas est; Hac freti

dem

1653. dem nos per literas de statu & privilegiis suis certiores fecerunt, imprimis, quod jamdiu Majestati Vestræ pro avertenda reformatione humillime supplicarint, rogantes ut quum comitia Imperii Rom. ingruerent, & nullum adhuc remedium in propinquo esset, interventione nostra apud Majestatem Vestram desiderium ipsorum omni meliori modo promoveremus. Quibus dictorum comitum, baronum & nobilium literis, adjunctisque privilegiis & gravaminibus perlectis, cum negotium hoc non paucos aliquot, sed ultra septuaginta illustres & nobiles familias, & innumeram præterea multitudinem subditorum in Austria inferiori concernere perpenderimus, non potuimus intermittere, quin dicta privilegia & gravamina, prout nobis sunt communicata, hisce nostris literis adjungeremus, atque ita duræ illius & in præjudicium Instrumenti Pacis ac præsentium comitiorum institutæ reformationis faciem Majestati Vestræ ob oculos poneremus, idque eo magis, quod nobis non possimus persuadere talem viam convertendi homines a Majestate Vestra adprobari, sed potius urgeri ab iis, qui zelo quidem, sed destituto scientia, ducuntur. Hactenus non inaudivimus, nec ex allegatis Anno 1627. sublati exercitii religionis in Austria inferiori causis apparet, totum corpus Statuum Augustanæ Confessionis in hereditariis provinciis aliquid perpetrasse, cujus causa tantis & tam magno precio acquisitis privilegiis privarentur. 1653. Status Austriaci Sueciæ Reginæ, ut pro se intercederet, sua gravamina miserunt.

Unde indubitatam spem concipimus, fore, ut, quum omnia & singula hujus rei momenta penitius considerata fuerint, Majestas Vestra fidelibus suis & præclara quoque de se & Inclyta Domo Austriaca promeritis statibus & subditis, sponte sua consultura, pariterque permissura sit, ut, quæ Majestatis Vestræ majores & antecessores Imperatores Romani pro se & heredibus atque successoribus suis auctoritate imperiali & territoriali, animo deliberato pioque concesserunt, jura & privilegia, & usque tum de religionis dissidiis in Imperio per Dei gratiam conventum fuerit, sancte & inviolabiliter conservatum iri, verbo imperiali sposponderunt, nunc sub suo imperio & regimine vigorem pristinum recuperent & ad posteros propagentur. Qui huc usque cum concivibus suis Catholico-Romanis fide & obsequio erga Majestatem Vestram & totam domum Austriacam certarunt & adhuc indefesso labore, bonis & sanguine suo certare parati sunt, acceptum hoc clementiæ imperialis documentum æternitati mandabunt, agnituri renovata & confirmata privilegia, non tam a majoribus in se derivata, quam Majestatis Vestræ gratia noviter concessa, & quasi cœlitus in tot piorum animorum solatium esse demissa. Nec minus attinget hæc Majestatis Vestræ benevolentia ordines Augustanæ Confessionis in Imperio, utpote qui, videntes religionis suæ consortes in hereditariis regnis & provinciis gaudere per omnia acquisitis privilegiis & libertate conscientiæ, in partem obligationis venient, sublata omni ansa diffidentiæ & querelarum, quasi Judæis christianæ religionis hostibus diræ eorum impietatis & blasphemiæ exercitium indulgeretur, Evangelicis vero, qui tot Imperatorum privilegiis nituntur & secundum ecclesiasticum Imperatoris Maximiliani II. auspiciis concinnatum, cultui divino sine cujusque scandalo, ordine & christianis ecclesiis decenti modo operati sunt, publica & privata eorum devotione interdiceretur. Quæ omnia ut considerationem merentur, & zelo pietatis atque justitiæ Majestatis Vestræ commendantur, ita, si intellexerimus, amicam hanc nostram interventionem oprato effectu coronatum iri, magna nos amicitiæ testificatione, nexuque devinctas agnoscemus. De quibus nostro nomine pluribus agere & contestari jussi sunt nostri ad Imperii Rom. comitia deputati consiliarii & legati nobiles Nobis sincere fideles Fridericus Bohle & Mattias Biorenclau, quibus & Majestas Vestra clementem audientiam & in hoc renovandorum & confirmandorum privilegiorum negotio speratam benignam resolutionem impertiri dignetur, peramice rogamus, Majestati Vestræ paratissima sincera animi & officiorum studia deferentes, eandemque divinæ protectioni serio commendantes. Dab. in Regia nostra Stockholmensi die 26. Martii Anno 1655.

Majestatis Vestræ.

Quæ consideret Imperator, eaque, quæ ab ejus antecessoribus concessa sunt, sancte servet.

Agnoscent subditi hanc privilegii confirmationem, quasi beneficium ab ipso Imperatore sibi datum.

Quod etiam devinctos reddet exteros Germaniæ status.

Ipsa quoque Regina Sueciæ se obstrictam profitebitur.

1653. 1653.

§. XXII.

Beschwerung der Stadt Bremen über die Oldenburgische Zoll-Taxe auf der Weser.

Die nunmehrige Reichs-Stadt Bremen hatte dazumahl bekannter und obangeführter maßen, vide supra §. XI. das Unglück betroffen, wegen des Oldenburgischen Weser-Zolls in die Reichs-Acht zu gerathen: Dannenhero selbige durch eigene abgeschickte Deputirte nicht nur um der Reichs-Stände Vorwort und Aßistentz pro absolutione a banno beweglich ansuchen, sondern auch dabey ihre Beschwerden über die sehr hohe Zoll-Taxe vorstellig machen lassen, nach welcher von Gräfl. Oldenburgischer Seite die auf der Weser gehenden Waaren geschätzet wurden, wie an der sub N. I. angeführten Zoll-Rolle mit mehrerem zu ersehen stehet.

N. I.

Verzeichniß, wie die Zollen an der Weser von Bremen bis Minden in ohngefehr sechs und zwantzig Meil-Weges einander folgen, wie viel an selbigen Oertern von hernach specificirten Kauffmanns-Waaren an Zoll-Geldern gegeben und entrichtet wird, und wie sich dagegen der jetzige Gräffliche Oldenburgische neue Weser-Zoll verhalte.

Nota. Ein Reichs-Thaler wird zu 72 Groten gerechnet, derer vier gerade 5 Kreutzer machen.

Von Korn.

1) Vors erste giebt zu Dreye, Weitzen, Rocken und Gersten gleich, jede Last	6	Grot.	
2) Zu Inschen giebt man wie zu Dreye pro Last	6	=	=
3) Zur Hoya von allerhand Korn wird pro Last entrichtet	9	=	=
4) Zur Neuenburg auch wie zur Hoya pro Last ein Achtel Rthlr	9	=	=
5) Zu Landsberg allerhand Korn giebt die Last ein halb Species Kopffstück	8	=	=
6) Zur Stoltzenau gleich so viel pro Last	8	=	=
7) Zur Schlüsselburg die Last 3 Marien-Groschen, sive	6	=	=
8) Zu Petershagen jede Last	15	=	=
9) Zum Hauß zum Berge pro Last ein Achtel Rthlr.	9	=	=
10) Zu Blothe die Last 6 Mar. Gr.	12	=	=
11) Zu Varenholt dem nächst vorhergehenden gleich	12	=	=
12) Zu Rinteln jede Last 3 Mar. Gr. oder	6	=	=
13) Zu Oldendorff jede Last 6 Mar. Gr. oder	12	=	=
14) Zu Hameln 6 und 3 viertel Mar. Gr. oder	13 $\frac{1}{2}$	=	=
15) Zu Ofen jede Last 2 und 1 viertel Mar. Gr.	4 $\frac{1}{2}$	=	=
16) Zu Gron pro Last gleich so viel	4 $\frac{1}{2}$	=	=
17) Zu Polle ebener Gestalt	4 $\frac{1}{2}$	=	=
18) Zu Holtz-Minden giebt Weitze und Rocke ein viertel Rthlr. pro Last	18	=	=
Gerste aber nur pro Last 13 und ein halben Grote oder 6 drey viertel M. Gr.	=	=	6
19) In Lemvörde ebenmäßig so viel	18	=	=
20) Zu Horstell gleichfals ein viertel Rthlr.	18	=	=
21) Zu Grosselwerdel auch so viel	18	=	=
22) Zu Minden auch pro Last so viel	18	=	=

Diese 22 Zollen oben Bremen tragen in Summa mit einander pro Last, so wohl Weitzen, Rocken, als Gerste Rthlr. 3 = 19 = =

Dahingegen fordert und nimmt der Gräffliche Oldenburgische Zöllner zu Elßfleth an der Weser von 1 Last Rocken 42 Grot.

Andere nach specificirte Waaren:

Nemlich Käse 480 Stück für eine Last gerechnet, Butter, Hering, Lachs, Lein-Saamen, Teer, Tran, Tallig 12 Tonnen pro Last, geben auf folgenden Weser Zollen oben Bremen:

1) Zu Dreye, die Last ein achtel Rthlr.	9	Grot.
2) Zu Inschen ein achtel Rthlr	9	= =
3) Zur Hoya 6 Mar. Gr. oder	12	= =
4) Zur Nauenburg gleichfals	12	= =

5) Zu

1653. 5) Zu Landsbergen ebenmäßig 12 Grot. 1653.
6) Zur Stoltzenau gleicher Gestalt 6 Mar. Gr. 12 = =
7) Zur Schlüsselburg 12 = =
8) Zum Petershagen 12 = =
9) Zum Hauß zum Berge 9 = =
10) Zu Blothe 8 Marien-Groschen oder 16 = =
11) Zu Varenholt 6 Mar. Gr. 12 = =
12) Zu Rinten die Last 4 Mar. Gr. 8 = =
13) Zu Oldendorff 6 Mar. Gr. oder 12 = =
14) Zu Hameln wird von jeder Last bezahlet 9 = =
15) Zu Osen 3 Mar. Gr. 6 = =
16) Zu Gron ebenmäßig 3 Mar. Gr. 6 = =
17) Zu Poll auch 6 = =
18) Zu Holtz-Münden 18 = =
19) Zu Lemwörde 12 = =
20) Zu Harstell 12 = =
21) Zu Gießelwerdel 6 Mar. Gr. 12 = =
22) Zu Minden auch 6 Mar. Gr. 12 = =

An 22 Zoll-Städten wird in Summa pro Last entrichtet Rthlr. 3 = 24 = =

Dahingegen der Gräfflich: Oldenburgische Zöllner zu Ellsfleth bey erst eröffnetem Wasser und ankommenden Schiffern genommen:

Von 1 Last Lein-Saamen 1 und 3 viertel Rthlr.
Von 1 Last Teer 2 Rthlr.

Anno 1653 den 13 Martii aber hat derselbe von Johann Droneman von Bremen gefordert und erhoben an Zoll

Für 12 Last Rocken 7 Rthlr.
Für 48 Last Lein-Saamen 68 Rthlr.
Für 1 Last Teer 2 und 3 viertel Rthlr.
Für 4 Decker Ochsenhaut 1 und 3 viertel Rthlr.

Facit eine kleine Schiffladung aus der See auf die Weser kommend 79 Rthlr. 36 Grot.

Als Anno 1650 den 10 Decembr. Schiffer Claes Bringman mit einer Schiffs-Ladung aus der Ost-See auf dieser Weser kommend wegen Eises-Noth ins neue Tieff sich salviren müssen, ist von den Oldenburgischen Bedienten an Zoll gefordert, als folget:

	Rthlr.	Grot.
Von 600 Tonnen Lein-Saamen, welche Einkauffs-Kosten 3 Rthlr. die Tonne a sieben drey viertel per centro	131	24
Von 3 Last Rocken zu 1 fl. a 63 Gr.	2	45
Von 8 schmalen Tonnen Butter zum halben fl. oder 31½ Groten	3	36
Von 8 schmalen Tonnen Teer, welche Einkauffs anderthalb Rthlr. per Tonne kosten a 14 per centro	1	48
Von 18 Tonnen Fleisch zu 6 Groten	1	36
Facit nach Anschlag Oldenburgischen Zolls	140	45

Nach der Liste Königl. Dännemärckischen Zöllners im Oresend ist von obiger Schiffs-Ladung entrichtet worden.

	Rthlr.	Grot.
Von 600 Tonnen Lein-Saamen gerechnet 24 Tonnen pro Last, machen 25 zu 3 viertels Thaler pro Last	18	45
Von 3 Last Rocken zum halben Rthlr. die Last	1	36
Von 8 schmal Tonnen Butter zu 2 Rthlr. die Last	1	24
Von 8 schmal Tonnen Teer zu 1 viertel Rthlr. die Last		12
Von 18 Tonnen Fleisch zu 1 Rthlr. pro Last	1	36
Facit der Zoll im Sunde	23	18

Ist die differentia des Königl. Dännemärckischen und Gräfflichen Oldenburgischen Zolles, daß dieser auf einer Schiffs-Ladung sich höher betragen hat, als jener, 117 Rthl. 27 Grot.

1653. Hierauf hat der Oldenburgische Bediente Ernestus Friedlieb durch sein Volck aus besagtem Schiffe damahls nehmen und wegführen lassen 35 Säcke oder 2 Last Rocken, so der Zeit nach Marckgang zwischen 70 und 80 Reichsthaler die Last gegolten, machen in circa 150 Reichsthaler. 1653.

§. XXIII.

Der Hertzog von Lothringen erklärt sich zu Abtretung der Vestung Homburg, Hammerstein, Landstuhl.

Und weil auch bißhero gegen den Hertzog von Lothringen viele Beschwerung gesucht wurde, daß selbiger seine Völcker nicht vom Teutschen Boden abführe, auch die inhabenden Vestungen Homburg, Hammerstein, Landstuhl ꝛc. nicht evacuirte; So liessen ihm Ihro Käyserliche Majestät darauf durch Dero Minister, den Graffen von Stahrenberg, nach der Instruction sub. N. I. gehörige Vorstellung thun, worauf derselbe, nach N. II. sich zu Abtretung der Vestung erklärte. N. I. N. II.

N. I.

Dict. Ratisbonæ den $\frac{13}{23}$ April 1653.

Käyserl. Instruction vor den Graffen von Stahrenberg wegen der Lothringischen Kriegs-Beschwerung.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Instruction und Befehl, was bey dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Carl, Hertzogen zu Lothringen und Baar, Unserm lieben Vettern und Fürsten, der Hoch- und Wohlgebohrne unser und des Reichs Lieber getreuer Johann Reinhard, Graff und Herr von Stahrenberg, auf Wildberg und Riedecken, unser Hof-Kriegs-Rath, Cämmerer und bestallter Obrister in krafft unserer hiebey gefügten Käyserl. credentialium (davon er Abschrifft sub lit. A. zu empfangen) nach Ablegung der gewöhnlichen Curialien anzubringen und zu verrichten hat.

Stände haben sich bey Käys. Majest. beschweret, was sie vor Bedrängnisse von Lothringen ausstehen müssen.

Bey uns hätten nun zeither des geschlossenen Münster- und Oßnabrückischen Friedens Churfürsten und Stände, der Chur- und Ober-Rheinisch- und Westphälischen Creyse fast alle Jahr sich beklagt, daß sie von Ihro Liebden Völckern mit allerhand feindlichem An- und Ueberfall, Durchzügen und gewaltsamen Einquartierungen zum höchsten beschweret und bedränget, maaßen Uns zu Unserer Ankunfft hieher nach Regenspurg abermahl unverhoffte Klagen einkommen, daß Se. Liebden unlängst wiederum etlicher Ihrer Regimenter auf des Reichs Boden commandiret, welche den Ständen des Westphälischen Creyses mit anderweitig unverantwortlichen Attentaten, Niederschieß- und Erschlagung der armen unschuldigen Unterthanen, Raub- und Abnahm des ihrigen unterm Prätext der Wintere-Quartiere aufs feindlichste zugesetzet, und nachdem sie einen und den andern Stand ihres Gefallens tractiret und rantzioniret, auch dem Verlaut nach gesonnen seyn solten, andere ebener Gestalt zu überziehen, und zu gleichmäßiger Abfindung zu zwingen.

Gleichwie nun dieses alles uns jederzeit unlieb zu vernehmen gewesen, und Ihro Liebden leicht selbst zu erwegen hätten, daß unserm Käyserl. Amt obliege, mehrermeldte Stände mit dergleichen Pressuren verschonet zu wissen, also hätten Sie auch zu betrachten, wie viel Winter-Qvartiere, exactiones, Werbungen, Durch- und Hin- und Herzüge die Stände von Zeit des zu Münster und Oßnabrück geschlossenen Friedens ausgestanden und über sich gehen lassen. Ihro Liebden könte gleichfals unverborgen seyn, was vor Armaturen zu Rettung des Reichs in unterschiedlichen Creysen bereits vorgewesen und daß gleichwohl solche mit dem ein- und zurück gehalten worden, daß man jederzeit in Hoffnung gestanden, daß Ihro Liebden dermahleins die inhabenden Plätze restituiren und die Stände fernern Ein- und Vorbruchs von Seiten Ihro Liebden genugsam versichert würden werden.

Wann nun aber alles solches bißhero nicht erfolget, sondern jetztbesagte Stände bey nunmehr angehendem Reichstage mercken, daß Ihro geschöpffte Hoffnung dermahleins leer und umsonst, sondern sie täglich nur mehr und mehr Bedrohungen und wircklicher That-Handlungen zu gewarten; So liessen Wir Ihro Liebden selbst erwegen, was hieraus vor weit aussehende und Uns und Ihro Liebden beschwerliche Consilia erfolgen könten, und was maaßen man in uns, wie vor diesem, also auch anjetzo beweglich dringen und setzen werde, auf wirckliche Mittel und Wege bedacht zu seyn, damit dergleichen That-Handlungen

nicht

1653. nicht allein alsobald eingestellet, sondern auch die von Jhro Liebden auf des Reichs Bo- 1653.
den noch inhabende Plätze ihrem rechtmäßigen Herrn also gleich restituiret und alle Dero Völcker, welcher Enden dieselben sich im Reich befinden, unverzüglich abgeführet und sie gnugsam versichert werden, daß Jhro Liebden weiter mit gedachten Jhren Völckern das Reich und dessen getreue Stände nicht berühren noch beschweren würden. Wir hätten diesemnach Jhro Liebden durch diese Abordnung gantz beweglich ersuchen und ermahnen wollen, die unverlängte gemessene Verfügung zu thun, daß forderst die von Jhro noch inhabende Plätze im Reich ohne Verlierung einiger Zeit ihrem rechtmäßigen Herrn restituiret, und zugleich auch alle Dero Völcker alsobald abgeführet, und das Reich und dessen getreue Stände hinführo mit den bißhero geklagten Zundthigungen unangefochten gelassen werden möchten. Hätten das gnädigste Vertrauen zu Jhro Liebden, Sie würden dieses Ortes nicht allein der gravirten Stände lange Gedult und Unerweglichkeit, sondern auch dabey erwegen, was dem allgemeinen Wesen und Jhr und Jhrem Interesse selbsten hieraus vor Ungemach und Gefährlichkeit entstehen kan, und sich gegen unsern Abgesandten dermaßen wegen Restitution der Plätze und alsobaldiger Abführung der Völcker von dem Reichs-Boden und Erlassung aller Einquartirung, Kriegs-Exactionen und Durchzüge in das künfftige dergestalt erklären, daß Wir der fernern Behelligung und aller besorgenden Weitläufftigkeiten, damit Jhro Liebden doch nichts gedienet kan seyn, sondern Sie sich und Jhr Interesse nur noch mehr præcipitiren, entübriget mögen bleiben.

Lothringen soll also zu der Erklarung wegen Einräumung der Plätze und Abführung der Volcker ermahnet werden.

Wessen nun Ew. Liebden auf eins und anderes sich erklären werden, davon soll uns unser Abgesandter also gleich verläßige Relation thun und Verordnung darüber in loco erwarten, und vor deren Einlangung sich von dannen nicht erheben.

Nächst diesem hat mehr besagter unser Abgeordneter vermöge hiebeygefügten Credentials sub lit. C. unsers freundlich geliebten Bruders, Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms zu Oesterreich Liebden neben freundlich gnädigem Danck, daß Sie es bißhero Jhres Ortes gern anders gesehen und alle officia gethan hätten, daß des Hertzogen von Lothringen Liebden vom Reichs-Boden wäre abgehalten worden, von dieser Seiner obhandenden Werbung ausführlichen Part zu geben, nebst Communication dessen, was Er bey gedachtes Hertzogen zu Lothringen Liebden anzubringen befehligt, und Sie benebst absonderlich zu erinnern, weiln bis dato die Erfahrenheit geben, daß alle bey Sr. Liebden eingewandte bewegliche officia nichts gefruchtet, daß Wir von den hiesigen Ständen inständig ersuchet worden, auf wirckliche Mittel und Wege bedacht zu seyn, durch welche Unsere und des Reichs Autorität und Respect erhalten und was dem Friedens-Schluß gemäß manteniret werden möchte, und daß Wir zu solchem Ende nicht allein scharffe Dehortations-Schreiben an des Hertzogen zu Lothringen Liebden, sondern auch diese Schickung mit Zuziehung etlicher ex corpore gravatorum & protestantium resolviren, auch den Abgeschickten mandata avocatoria an alle dienende Officiers und Soldaten sub pœna confiscationis bonorum mit geben, wie nicht weniger an des Hertzogs zu Lothringen Liebden selbst wegen Jhrer auf des Reichs-Boden habender Güter sich den Reichs-Constitutionibus gemäß zu verhalten, ernstliche monitoria ergehen lassen, und Churfürsten und Stände nicht verdencken wolten, daß Sie nichts desteweniger selbst zu natürlichen und nöthigen Defensions und Rettungs-Mitteln schreiten und den Franckfurtischen Schluß exequiren: über dieses alles aber, daß Wir zu desto mehrerm Nachdruck nicht allein von unsern eigenen Völckern und Officirern etwas dazu geben, sondern auch unsere Käyserliche Patente an diejenigen Stände des Reichs, so einige Mannschafft auf den Beinen haben, gestalt solche Einfalls der Noth dazu herzugeben, ertheilen und zugleich die im Westerreich und Ober-Rheinstrom und zwischen der Mosel und Maas gelegenen Stände zu einem ebenmäßigen ermahnen: bevorab aber erst besagtes unsers Brudern Liebden gantz beweglich ersuchen wolten, daß Sie auch Jhres Ortes dem Hertzog von Lothringen von dergleichen Zundthigungen zu divertiren und zu andern Consiliis zu vermögen, und insonderheit wie geklagt worden, daß, wie im Reich zu Achen geschehen, die Spanischen Völcker den Lothringischen zu Behauptung der Qvartier keine Aßistentz zu leisten zu verordnen, geruheten; und dann Jhro Liebden hieby unschwer zu erachten, was dieses unverhoffte Incidens unserm gantzem Ertz-Hause bey den gesamten Ständen des Reichs für Wiederwillen und Ungelegenheit verursachen kan, und was hieraus gleich in limine des Reichs-Tages für beschwer-

Hiernächst soll Gesandter an den Ertz-Hertzog zu Oesterreich was er bey Lothringen auszuwircken habe, berichten, auch solchen ersuchen Lothringen auf andere Meynung zu bringen.

1653. schwerliche Inconvenientien entstehen können. Wir hätten zwar dergleichen petitis noch zur Zeit nicht deferiret, sondern vor besser erachtet, durch gegenwärtige Abfendung zu versuchen, ob dergleichen Inconvenientien durch gütliche Wege abzuhelffen. Ersuchen diesemnach Ihro Liebden freund-bruder- und gnädiglich, Sie wollen Ihres viel vermögenden Ortes bey des Hertzogs zu Lothringen Liebden daran seyn, damit mehr angezogene Restitution der Plätze und Abführung der Völcker wircklich erfolge, an welchem allen, wie Ihro Liebden leicht erachten können, der glückliche Fortgang dieses Reichs-Tages haffte, oder allerhand Weitläufftigkeiten zu besorgen stehen, die Ihro Liebden mit und neben uns erkennen werden, daß Sie uns und dem Reich nicht anders, als sehr gefährlich werden ausschlagen. Wie er dann der Sachen seiner uns bekandten Dexterität nach weiter recht zu thun und uns von seiner Verrichtung gebührende verläßliche Relation zu erstatten wissen wird, und Wir verbleiben Ihme ꝛc. Gegeben zu Regenspurg den 22ten Decembr. Anno 1652. 1653.

Post scriptum.

Gesandter soll die Einrückung der Lothringischen Volcker, und Anwerb. der Oesterreichis. verhindern.

Nachdem uns gleich nach Verfertigung dieser unserer Instruction der Bericht eingelanget, was gestalt um Hammerstein abermahl neue Lothringische Völcker angelanget und daselbst herum Quartier genommen, auch Ihro Liebden Befehl ertheilet haben sollen, daß 2. Regimenter Deroselben unter dem Obristen Jäger geworben werden sollen, und nun all solches ein den Ständen gantz unerträgliches und unleidentliches Werck, so alle in unseres Abgeordneten Haupt-Instruction befahrende Weitläufftigkeiten nur vermehren und übel ärger machen können, also soll gedachter unser Abgeordneter ihme nicht weniger alles Fleisses angelegen seyn lassen, damit solche Werbungen und die vor dieselbe suchende Verpflegung eingestellet und besagte Völcker alsobald abgeführet werden. Lassen es im übrigen bey der ihm ertheileten Instruction verbleiben, und seynd demselben mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Gegeben zu Regenspurg den 31 Decembr. 1652.

N. II.

Dict. Regenspurg sub Direct. Mogunt. $\frac{13}{23}$ Aprilis Anno 1653.

Des Hertzogs von Lothringen Erklärung wegen Restitution der innehabenden Vestungen.

Herrn Hertzogs Carls zu Lothringen Fürstl. Durchl dem von der Röm. Käyserl. Majest. an dieselbe ohnlängsthin abgeschickten Gesandten, Herrn Grafen von Stahrenberg ertheilete Resolution.

Lothringen hat verstanden was ihm wegen Räumung der Plätze Hammerstein, Homburg und Landstuhl zugemuthet worden.

Se. Fürstl. Durchl. zu Lothringen haben ausführlich und zur Gnüge vernommen, was im Nahmen und von wegen der Röm. Käyserl. Majestät Dero zu höchstgedachter Fürstlichen Durchl. abgeschickter Cammer-Herr und Reichs-Hof-Rath, der Herr Graff von Stahrenberg, so münd- als schrifftlichen angebracht, hauptsächlichen dahin gestellet, nachdemmahl zu Beförderung Ihrer Käyserl. Majestät und Dero hochlöblichsten Ertz-Hauses Diensten, so wohl als auch zu Facilitirung eines guten Successes deren zu Regenspurg vorhabender Reichs-Geschäfften die Abtretung deren von mehrgedachter Sr. Fürstl. Durchl. annoch besetzten Plätze, Hammerstein, Homburg und Landstuhl hochnöthig wäre, daß mehr allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät verlangten und begehrten, damit dieselbe ohne einige fernere Zeit-Verlierung evacuiret und restituiret werden möchten.

Ob er nun wohl in Ansehung der verlohrnen Vestung la Motte Hammerstein ohne Ergötzlichkeit nicht könte fahren lassen:

Worauf hochgedachte Ihro Fürstl. Durchl. sich hinwieder erkläret haben, und erklären sich gegen wohlgedachten Herrn Graffen, obwohl Dieselbige billigmäßige Ursache hätten, gegen Cedirung vorberührter Plätze, insonderheit aber Hammerstein, eine grosse Ergötzlichkeit zu fordern, alldieweilen dieser letztere Ort von den Königlichen Spanischen ministris Sr. Fürstl. Durchl. eingeräumet und übergeben worden, zu Ersetzung und an statt der Vestung la Motte, welche aus Mangel nöthigen Entsatzes verlohren gegangen, in der Zeit, als Ihro Fürstl. Durchl. wohl hätten helffen können, wie auch unfehlbarlich geschehen wäre, da Sie nicht davon divertiret und abgehalten worden durch inständiges Anhalten bedeuteter Königl. Spanischer ministrorum, daß sie des Königs Dienste nicht verlassen, sondern zu Rettung der Nieder-Landen, welche damahls in grosser Gefahr stunden, Ihre Macht zu der Spanischen stossen wolten, welches auch beschehen, darüber aber die

Vestung

1653. Vestung la Motte aller Hülff-los gelassen und von den Frantzosen eingenommen und zu grossem Nachtheil Sr. Fürstl. Durchl. Landen geschleiffet worden. 1653.

Daß nichts destoweniger gegen Ihro Käyserlichen Majestät tragenden Respects, Gehorsams und mit was vor einer Zuneigung Ihro Fürstl. Durchl. beharren, Dero Interesse sich zu bequemen und so gar dasselbe den Ihrigen vorzusetzen, auch alles dasjenige beyzutragen, was Ihres Orts zu Ihro Käyserl. Majestät Gefallen und Diensten gereichig seyn möchte, bevorab nachdem Seine Fürstliche Durchl. vernommen, daß diese Restitutions-Sache die Befestigung der Wohlfarth und Ruhe des Heil. Reichs betreffe, zu deren Erhaltung Dieselbe alle Dero von Gott Ihro gegebene Lande und Mittel daran gesetzet, obhöchstgedachte Sr. Fürstliche Durchl. übergeben Ihro Käyserl. Majestät mehr erwehnte Plätze Hammerstein, Homburg und Landstuhl gleich gegenwärtiger ordres und Befehls, welche Deroselben Sr. Fürstlichen Durchl. zu schicken, durch Dero Rath, Geheimen secretarium, General-Postmeistern in Lothringen, den Herrn Fournier, daß auf erstes Erfordern und Begehren Ihro Käyserlichen Majestät die Commandanten und Befehlshaber in mehr berührten drey Oertern zu Handen, deren von der Römisch-Käyserlichen Majestät zu solchem Ende verordneten Käyserlichen Commissarien übergeben, einräumen und würcklich aus- und abziehen sollen, jedoch alles nach Inhalt der Memorialien und Instructionen, welche obhöchstgedachte Se. Fürstliche Durchl. oberwehnten Herrn Fournier darüber gegeben und zugestellet hat, neben vollmächtigen Gewalt, Autherität und Commißion vor sich, wie auch mit Ihrer Käyserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen über die von Sr. Fürstl. Durchl. so billigmäßige geforderte Satisfaction zu handeln, zu resolviren und zu schliessen, deren würcklichen Erfolg Sie auch um so viel mehrers sich versichern, als Sie von deren Gerecht- und Billigkeit wegen zu erwarten, worauf Sie sich denn hiemit gnädigst beziehen. Geschehen Brüssel den 28. Febr. 1653.

So will er doch gedachte Plätze einräumen, und hat deswegen mit den Käyserl zu handeln Hrn. Fournier Befehl ertheilet.

(L. S.)

Carl, Hertzog von Lothringen.

§. XXIV.

Restitution die Graffsch. Falckenstein betreffend.

In dem Friedens-Schluß Art. IV. §. Castrum & Comitatus 37. war geordnet, daß das Schloß und die Graffschafft Falckenstein demjenigen, cui de jure competit, restituiret werden solte. Weswegen sich Wilhelm Weyrich von Dhun, Graff zu Falckenstein und Limpurg, um deren Einräumung, bey gegenwärtigem Reichs-Tage, mittelst des ausführlichen Memorials sub N. I. meldete, weil er vermeynte, vor allen das nächste Recht daran zu haben: gestalten nach seinem Anführen die Graffschafft Falckenstein, so in dem Ober-Rheinischen Creyß am Donnersberg gelegen ist, bis auf Käysers Friderici III. oder V. Zeiten, mediate vom Käyser und Reich an seine des Graffens Vorfahren verliehen worden sey, bis Anno 1458. sothane Lehenschafft durch Ceßion dergestalt an Lothringen gekommen sey, daß die Hertzoge von Lothringen, bey allen sich befindenden Fällen, den Graffen von Falckenstein damit belehnen solten. Dieses sey auch bis An. 1642. geschehen, da Carl, Hertzog zu Lothringen, den implorirenden Graffen in der Reichs-Stadt Worms ordentlich belehnet hätte. Im folgenden Jahr 1643. aber habe der Hertzog ihn selbst wieder manu militari daraus entsetzt, dessen sich nachgehends der Schwedische Graff von Löwenhaupt prävalirt habe, welcher von weiblicher Seite her auf sothane Graffschafft eine Prätension gemachet, und nach dem in Lothringen geltenden principio: le mort saisit le viv, die Possession behauptet habe, worinnen ihm auch von den Lothringischen Gerichten in præjudicium jurisdictionis Cæsaris & Imperii gefügt worden sey: Alles nach mehrern Inhalt des memorialis sub N. I. und darzu gehörigen Beylagen sub N. I. & IV.

No. I.

1653. N. I. 1653.

Dict Ratisb. 11/21 Mart. 1653.

Gräffliches Falckensteinisches Memorial, die Restitution des Schlosses Falckenstein betreffend.

Hochwürdigste, Durchläuchtigste, Gnädigste Churfürsten, Gnädige und Hochgeehrte Herren Fürsten und Stände, der abwesenden hochansehnliche Herren Räthe, Bothschaffter und Gevollmächtigte ꝛc.

Falckensteinischer Anwald bringt an, Falckensteinis. Klägers Vorfahren haben Falckenstein anfänglich unmittelbar in Lehn genommen;

Ew. Churfürstl. Gnaden Gnaden und Durchl. Durchl. Ew. Fürstl. Durchl. Durchl. und Gnaden Gnaden, Ew. Hoch- und Ehrwürden, wie auch den gesamten, meinen gnädig und hochgeehrten Herren Ständen und deren abwesenden Herren Räthen, Bothschafftern und Gevollmächtigten,

Thut Anwald des Hoch- und Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Hrn. **Wilhelm Weyrich von Dhun, Graffen zu Falckenstein und Limpurg**, Herrn zu Brug, Oberstein und Reiholts-Kirchen unterthänig, gehorsamst und respective gebührlich klagend zu vernehmen geben, was gestalten seines gnädigsten Herrn Principalen geehrte Vorfahren Graffen zu Falckenstein von dem Heil. Römischen Reich die **Graffschafft Falckenstein** im Ober-Rheinischen Creyß, am Donnersberg gelegen, bis auf Käysers Friderici Zeiten immediate zu Lehen getragen, von Ihro Käyserl. Majest. allerhöchstseeligen Andenckens aber, im Jahr 1658. Innhalts beygefügten authentisirten documenti cessionis N. I. bemeldte Lehen Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogen zu Lothringen allsolchergestalt cediret und transportiret, daß vorgedachte Ihro Durchl. und Dero Nachkommen Anwalds Herrn Principalen Vorfahren und Erben, so offte sich solches zutragen möchte, gleichwie vom Reich beschehen, damit belehnen solten; Was gestalt auch solches von derselben Zeit, bis auf das Jahr 1625. unweigerlich beschehen, in gestalt damahlen nicht allein Ihro Hochfürstl. Durchl. Lotharius, Hertzog zu Lothringen ꝛc. nebenst Herrn Emigen, den Aeltern, Graffen zu Falckenstein, auch Herrn Graff Frantz Christoph und Herrn Lotharium Gebrüdern, mit deren Vettern, Herrn Wilhelm Weyrichen, Anwalds Herrn Principalen, und dessen nunmehr in Gott ruhenden Herrn Bruder Emigen, Graffen zu Falckenstein, laut Beylage N. II. simultanee investiret und damit belehnet, sondern auch jetzige Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Hertzog zu Lothringen ꝛc. am 10. May des 1642. Jahres, Anwalds obbemeldten Herrn Principalen, nach Absterben Herrn Graffen Emigen des Aeltern Graffen zu Falckenstein, in des Heil. Reichs Stadt Wormis in Anwesen vieler Cavallier, N. III. würcklichen belehnet haben, daß also vorgedachte Graffschafft titulo hæreditario auf seinen gnädigsten Herrn Principalen devolvirt und ruhig bey dem Reiche, darin dieselbe immediate gelegen, gewesen und geblieben sey.

hierauf die Lehn an Lothringen cediret worden.

Und auch 1642. Graff Wilhelm Weyrich simultanee investirt worden.

Es ist also die Graffschafft jure (hæreditario auf selbigen gekomen.

Und obwohl Anwald Herrn Principalen anders nicht verhofft, auch nach Ausweiß der Rechten und Reichs-Constitutionen vornehmlich Käys. Commißion anders nicht geziemet, daß er hinfüro auch ruhig dabey verbleiben, und bis ein anders mit Recht gegen ihn ausgeführet, auch in ordinaria instantia per sententiam justam erhalten, manuteniret seyn soll; so haben doch in dem nächst verwichenen teutschen Kriege höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchl. im Jahr 1643. gegen vorhin beschehene eigene Belehnung, durch Dero Obristen Mandragon und de Hous, vorberührtes Schloß und Hauß Falckenstein ohne einzige relevante Ursache manu militari einnehmen, seines Herrn Principalen Beamte und Diener greulich handthieren, dessen und der Unterthanen mobilia wegnehmen, und selbiges alles so lange inne behalten, bis Ihro Hochfürstl. Durchl. Völcker daraus getrieben, und von der Frantzösischen Armee unter dem Commando des Feld-Marschalln von Schönbeck, im Jahr 1648. dieses Hauß wieder eingenommen und rasiret, wie dann nachgehends durch den Lothringischen Commandanten der Vestung Homburg, Anwalds Herrn Principalen immerhin äuserst perturbiret worden.

Doch hat Lothringen Zeit währenden Krieges den Graffen depossedirt.

Welcher gefasseter unverdienten Turbation folgends der Herr Graff von Manderscheid-Kayl sich zu seinem Vortheil bedienet, indem er, als vermeynter Vollmächtiger seiner Herren Vettern, Graffen von Raßburg, sonst Löwenhaupt genannt, deren Herr Vater, als ein gebohrner Schwede, vielleicht den Schwedischen Rechten nach, sich verstehen lassen, als wann, nach Absterben seiner Frau Gemahlin Herrn Bruders, dieselbe (so doch laut

Solcher Turbation hat sich der Graff von Manderscheid als Gevollmächtigter des Gr. v. Raßb. bedienet.

der

1653. der Beylage N. IV. eine Verzieg-Tochter des Hauses Falckenstein gewesen, und vor ihrem Herr Bruder gestorben) in dem Lehen succediren können, und derowegen weil die Lothringische Rechte nach der maxime, le mort saisit le vif ihnen zu solchem Wahn favorisirete, Anwalds Herrn Principalen an das Lothringische Hof-Recht nach Syre avociret, und als Anwald gnädigster Herr Principal Ihro Hochfürstl. Durchl. als Lehen-Herren zum unterthänigsten Respect dahin cum protestatione compariret, daß Se. Gnaden als ein Immediat-Stand des Reichs, sich wegen dieser Grafschafft zum Präjuditz Ihro Käyserl. Majestät auch des gantzen Heil. Römischen Reichs und Cammer-Gerichts jure nicht submittiren könten, sondern sich bey ein und anderm unverhoffetem Fall des beneficii appellationis gebrauchen müsten, gedachter Herr Graff durch seine Favoriten es dahin gebracht, daß nach laut der Beylag N. V. durch den souverainen Rath Anwalds Hrn. Principalen auferleget worden, auch solcher Appellation zu renunciiren.

Und Graf Weyrichen vor das Lothringis. Hof-Recht gefordert.

Proceß daselbst.

Weil nun aber solches zu des Reiches præjudicio gereicht, und man darum von selbem Bescheid laut Instrum. N. VI. an das Käyserliche Cammer-Gerichte appelliret, auch weiters darauf nicht handeln wollen, hat dennoch vorgedachter Rath immerhin in kurtzen Terminen fortgefahren, und Herrn Gegentheils eigenem Berühmen nach, im Jahr 1646. einige parte non citata verneynete Urthel eröffnet, und darin den Herrn Graffen von Manderscheid-Kayl allsolche Grafschafft adjudiciret. Gegen welche zumahlen (honore cujuscunque salvo) widerrechtliche und nichtige Proceduren, als Anwalds Herr Principal nicht dulden können; So hat er davon a die notitiæ (da doch ihm bis auf den heutigen Tag solche berühmte Urthel niemahlen in forma probante vorgekommen,) alsbald ad quemcunque superiorem, laut Instrumenti N. VII. provociret, und weil sich immittelst zugetragen, daß durch sonderbahre Schickung des Allerhöchsten die lang-gewünschten Friedens-Tractaten, zwischen Ew. Käyserlichen Majestät, dem Heil. Römischen Reich und beyden Cronen, Schweden und Franckreich, zu Münster und Osnabrück eingegangen, Anwalds Herrn Principalen auch von Ihro Käyserl. Majestät sub dato 21. Aug. 1645. laut N. VIII darzu allergnädigst citiret worden, seine gravamina allda vorzubringen, daselbst er dann auch seine merckliche Beschwerung Ihro Käyserl. Majestät, dem gantzen H. Römischen Reich und beyder Cronen Herrn Plenipotentiarien durch Dero Wetterauischen Graffen-Stands Abgesandte vorgetragen, darüber hinc inde lang disputiret worden, dann der Cron Schweden Herren plenipotentiarii ob favorem derer von Raspurg schwerlich in die Restitution willigen, sondern dem Instrumento Pacis den §. cui per sententiam competit, anfangs einrücken wollen, examinato autem magis negotio, ist es endlich dahin gebracht worden, daß der §. castrum & comitatus **Falckenstein**, wie er de præsenti in bedeutetem Instrumento Pacis befindlich, eingestellet, die Wörter cui per sententiam ausgelassen, und an statt derselben, cui de jure competit, gesetzet worden, worauf dann weiter erfolgt, daß Anwalds Herr Principal, wie der Friedens-Schluß zu seinem Effect kommen, Ihro Käyserl. Majestät nach Ausweis der Beylage N. IX. sub dato den 30. Julii 1649. um commissarios restitutionis alleruntertänigst imploriret, und auch darauf ein allergnädigstes rescriptum erstlich an Ihro Durchl. Pfaltz-Graff Ludewig Philipsen zu Simmern und Ihro Hochwürdl. Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Worms erhalten.

Inzwischen sind die Friedens-Tractaten angegangen,

wobey er denn seine gravamina angebracht:

daher endlich im I. P. art. 4. §. 37. an statt cui per sententiam, die Worte cui de jure competit gesetzet worden.

Hierauf hat Gr. Weyrich 1649 um commissarios restitutionis angehalten.

Als aber Ihro Hochwürdl. und Fürstl. Durchl. wegen damahln in dem Ober-Rheinischen Creyß liegender Lothringischer Völcker sich solcher Commißion zu unterziehen angestanden; ist folgends auf alleruntertänigstes Suppliciren selbige Commißion auf Dero Chur- und Fürstl. Gnaden Gnaden zu Mäyntz und Darmstadt, Inhalts der Beylage N. X. allergnädigst umgeschrieben und daneben dem Herrn Graffen von Manderscheid, laut der Beylage N. XI. sich aller Gewaltthätigkeiten zu enthalten, und dem Instrumento Pacis zu conformiren anbefohlen worden. Und als Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden gleichfalls vor der Evacuation der Vestung Franckenthal die Restitution werckstellig zu machen in Bedencken gestanden, hat Anwalds Hr. Principal bey der Käyserlichen Majestät sich dessen abermahlig alleruntertänigst beklaget, und beygehendes Decret N. XII. erhalten, daß solche mora Ihro Gnaden an Dero habendem Recht nicht nachtheilig seyn solle.

Commißion.

Mandate an Manderscheid.

1653. Ob nun wohl gemeldter Herr Graff von Manderscheid, so auch dem Heil. Römi- 1653.

Manderscheid hätte mandatis folgen sollen. schen Reich unterworffen, sich billig dem Instrumento Pacis, darauf erfolgtem allgemeinem Käyserlichen Edict und unterschiedlichen Special-Mandaten und Inhibitionen, billig allerdings gemäß verhalten, auch Anwalds Herrn Principalen in seiner Possession ruhig gelassen haben solte: So hat er dennoch dem allen ungeachtet sich laut des Instrumenti Protestationis N XIII zu nicht geringem Präjudiz und Despect Ihro Käyserl. Majest. und dem Heil. Römischen Reich nicht gescheuet, in Anwalds Herrn Principalen zugehöriger

Dessen wiedrige Einnehmung von Falckenstein. Graffschafft Falckenstein, unterm Prätext vorangezogener Lothringischer Urthel, mit Zuthun eines Thürwärters nochmahls einzufallen, die Unterthanen der Lehen-rührigen Stücke mit Anbedrohungen Feuer und Schwerdts, auch theils würcklicher Inhaftirung zur Huldigung zu zwingen, Anwalds Hrn. Principal Beamte und Diener ab- und andere wieder anzustellen, und also de facto sich selbst darein zu setzen.

Wann aber vorgegangenes nichtig: Wann aber Gnädigste Churfürsten, Gnädige und Hochgeehrte Herrn Fürsten und Stände auch der abwesenden Herren Räthe, Botschaffter und Gevollmächtige, Ihro Hochfürstlichen Durchl. zu Lothringen nicht geziemet, Anwalds Herrn Principalen, gegen Dero eigene Anno 1642. zu Worms beschehene Belehnung, unverschuldet und ungehört, occasione hujus belli, militari manu, de facto zu depossediren, dem Herrn Graffen zu Manderscheid-Kayl auch nicht zugestanden, Imperio divina jam favente gratia pacato, ob solcher gestalt auf so einige (honore judicantium iterum salvo) nichtige Urthel eigenthätiger Weise daher die Graffschafft Falckenstein einzunehmen, sintemahlen selbige Urtheile vielen nullitatibus unterworffen: Dann 1) Ihro Hochfürstl. Durchl. wie vorangezogen, lite hac pendente, armata manu, Anwalds Herrn Principalen depossediret. 2) Seyn auch Dero Herrn Räthe so præcipitant und partial gegangen, daß, da Anwalds gnädiger Herr Principal in Westphalen residirte, man demselben ungleich kürtzere Termine zu handeln gestattet, als Manderscheid-Kayl, und damit eine grosse Paßion an Tag gegeben. 3) Ist wiederum eine grosse Nullität, daß man, wie die Beylage N. V. & VI. nachführet, Anwalds Herrn Principalen consti ingiren wollen, auf das remedium appellationis zu renunciiren, und denn 4) daß actio in petitorio instituiret und e contrario in possessorio gesprochen, cum sententia libello conformis esse debeat; darzu 5) kömmt, daß in bellico tumultu, absente parte & procuratore, sententia publiciret; Nachgehends auch 6) niemahln bis auf gegenwärtige Stunde selbige intimiret worden; 7) daß das fundamentum gegentheils petition auf die Lothringische Maxime: le mort saisit le vif fundiret, da doch selbige Graffschafft solcher coutumen nicht, sondern des Röm. Reichs Lehen-Rechten unterworffen und also 8) zumahln nichtiger Weise zu höchstem des Reichs-Hof- und Käyserl. Cammer-Gerichts, darunter dieselbe bis dahero und noch restiret, den Lothringischen Rechten unterzogen werden wollen. 9) Daß die gesamten Käyserl. und Schwedischen Herrn Plenipotentiarien diese nichtige Sententz selbst verworffen, und im Instrumento Pacis nicht dulden wollen, anderer mehrern offenbahren Nullitäten, so man Kürtze wegen vorbeygehet, anjetzo zu geschweigen. Und werden Ew. Churfürstl. Gnaden Gnaden und Durchl. Durchl. Ew. Fürstl. Durchl. Durchl. und Gn. Gn. auch gesamte seine gnädige großgünstige und hochgeehrte Stände des Reichs, der abwesenden hochansehnlichen Hrn. Räthe, Bothschaffter und Gesandten, sich gnädigst, gnädig und großgünstig erinnern, daß bey so gestalten Sachen und dem zwischen Ihro Käyserl. Majestät, beyden Cronen, Schweden und Franckreich, aufgerichteten Friedens-Schluß einhellig geschlossen, daß ex capite generalis amnestiæ alle diejenigen, so occasione belli des ihrigen tempore belli Gallici & Suecici entsetzt, plenarie restituirt werden sollen, fort auch §. castrum &c. ferner speciatim eingegangen und beschlossen, daß die Graffschafft Falckenstein demjenigen, so sie von Rechts-wegen zustehet, wodurch niemand anders, als Anwalds Herr Principal, der vorerwehnter maßen manu militari deren entsetzet worden, und nicht der Herr Graff von Manderscheid, der durch diese nichtige Urthel erstlich selbige acquiriret zu haben, sich berühmen will, laut N. XIV. verstanden werden kan: Maßen nächstbemeldete Herren Plenipotentiarien Inhalts deren an Anwalds Hrn. Principalen abgegangenen Particular-Erklärungen solches auch selbst also angedeutet haben, restituiret werden soll; Und weiter im §. sententiæ art. IV. heilsamlich verordnet, daß diejenigen Urthel so erweißlichen nullitatibus, gleichwie diese, unterworffen, wo gar nicht

der Art. 4. §. 27. Falckenst. das Recht giebt;

die Urthel nach Art. 4. §. 49. nichtig sind:

rescin-

1653. rescindiret, dennoch so lange suspendiret werden sollen, bis davon coram competente judice (dazu niemand, als Ihro Käyserl. Majest. Hof-Rath, oder das Käyserliche Cammer-Gericht zu erkennen) decidirt sey; Also ihm Herrn Graffen von Manderscheid-Kayl nicht geziemet hätte unverantwortlicher weise gegen das Instrumentum Pacis, Käyserl. Edict, Special-Commißion, unterschiedliche Mandate und Inhibitionen, solche nichtige Sententz durch Fürstl. Lothringische Execution vermeyntlich zu exequiren, Anwalds Herrn Principalen Unterthanen zur Huldigung zu zwingen, und diese Graffschafften gewaltsamlich zu occupiren, sondern wann sich dergleichen straffmäßig begiebt, haben aller Völcker und die gemeinen Rechte, auch Reichs-Constitutionen die heilsame Vorsehung gethan, quod nempe spoliatus ante omnia sit restituendus. 1653.

Als ist an Ew. Churfürstl. Gn. Gn. und Durchl. Durchl. Ew. Fürstl. Durchl. Durchl. und Gn. Gn. auch gesamte seine gnädige und hochgeehrte Herren Stände und der abwesenden hochansehnliche Hrn. Räthe, Bothschaffter und Abgeordneten des Heil. Röm. Reichs, Anwalds Herrn Principalen unterthänigste, gehorsamste und hochfleißige Bitte, Dieselben geruhen insgesamt, dieses alles in Gnaden und Gunsten zu consideriren, und nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Lothringen Inhalts der Käyserl. obangezogenen Concession N. I. des Reichs Lehn-Mann seyn, solches Lehen auch von Ihro Käyserlichen Majestät mit dieser ausdrücklichen Condition, daß Sie die Graffschafft Falckenstein keinem andern, als dieser Familie und anjetzo Anwalds Principalen wieder conferiren sollen, empfangen müssen, sie aber solche vorgeschriebene Condition nicht leisten thun, sondern obangezogenen Herrn Principalen, durch Abnehmung dessen, was Ihm von Rechts-wegen gebühret, in großmächtigen unverschuldeten Schaden geführet, 1) sich bey Ihro Käyserl. Majestät zu interponiren, damit Dieselbe als Ober-Lehen-Herr Anwalds Herrn Principalen von der Lehen-Pflicht ad agendum allergnädigst absolvire; dann 2) communi voto imperiali, quod ille vi publica spoliatus ante omnia sit restituendus, zu decidiren und auszusprechen, consequenter ihm ermeldte seine Grafschafft actualiter zu restituiren, und gegen dergleichen Gewaltthaten hinfüro mit gleicher Macht des gantzen H. Röm. Reichs gnädigst, auch gnädig und großgünstig zu schützen. Und demnach der Herr Graff von Manderscheid-Kayl gegen Ihro Käys. Majest. allergnädigstes Restitutions-Edict, Dero Special-Commißion, Mandat und Inhibitionen, auch ratione Instrumenti Pacis gegen jedweden Stand und das Instrumentum Pacis selbst sich dieser Graffschafft durch Lothringische Commißion unterzogen, und Anwalds Herrn Principalen possessione sua privi-ret; Als ist dessen gleichmäßige respective gebliebene Bitte, Ew. Churfürstlichen Gnaden Gnaden und Durchl. Durchl. Ew. Fürstlichen Durchl. Durchl. und Gnaden Gnaden, Ew. Hoch- und Ehrwürden, auch gesamte seine gnädige und hochgeehrte Hrn. Reichs-Stände, der abwesenden hochansehnliche Herren Räthe, Bothschaffter und Abgesandte, geruhen zu Manutenentz Ihro Käyserlichen Majestät und des Römischen Reichs Hoheit, vor Anwald Hn. Principalen sich so weit einzulegen und Ihro Chur- und Fürstliche Gn. Gn. zu Mäyntz und Darmstadt dahin zu bewegen, damit Sie die Ihnen von Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst an- und aufgetragene Restitutions-Commißion ohne weiteren Aufschub fortzustellen belieben, und in effectum zu redigiren einstmahl gnädigst und gnädig geruhen wollen.

Gehet deswegen an die Stände das unterthänigste Bitten

1. bey Ihro Käyserl Maj. sich zu interponiren, daß Sie als Ober-Lehn-Herr Graff Weyrichen der Lehen-Pflicht ad agendum lossprechen mögen:

2. Communi voto zu decidiren, daß spoliatus zu restituiren, und er wider die Gewalt zu schützen;

3. die commissionem restitutionis eifrigst zu befördern.

Solches alles ist die Gerechtigkeit selbst, betrifft die Conservation des H. R. R. und ist dem Principalen eine solche hohe Gnade und Freundschafft, die er abzudienen und zu verschulden gegen jedweden in genere & specie die Zeit Lebens schuldig verbleiben wird. Neben dem sich auch anruffender Anwald unterthänigst, gehorsam- und respective gebührlich empfiehlet.

Ew. Churfürstl. Fürstl. Gn. Gn. und Durchl. Durchl. Fürstl. Durchl. Durchl. und Gn. Gn. Ew. Hoch- und Ehrwürden, wie auch Se. gnädig- und hochgeehrten gesamten Reichs-Ständen, und der abwesenden hochansehnlich vortrefflichen Hn. Räthen, Bothschafftern und Abgesandten

Unterthänigster gehorsam-schuld-bereitwilligster
Daniel Johann Bützer von Poltzenberg D. der Röm. Käyserl. Majest. Rath, Gräfl. Duhmischer Falckensteinischer Gevollmächtigter und Abgeordneter zum Reichs-Tage.

1653. Beylage ad No. I. sub N. I. 1653.

Dictat. Ratisbonæ d. 17/27. Maji 1653. Moguntinum.

Käyser Friedrichs Ceßion der Lehen-Herrschafft über Falckenstein an Lothringen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, Hertzog zu Oesterreich ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir angesehen haben die nützlichen und getreuen Dienste, die der hochwohlgebohrne unser lieber Oheim und Fürst, und seine Vor-Eltern, Hertzogen zu Lothringen, Uns und dem H. Röm. Reich zu vielmahl gethan haben, darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, den benandten unsern Oheim, und seinen Erben, Hertzogen zu Lothringen, zu Mehr- und Besserung der Lehen, die sie von Uns und dem H. Röm. Reich zu Lehen tragen, von besondern Gnaden zugewendet und gegeben die ordentliche Herrschafft und Eigenthum der Herrschafft und Schlosses Falckenstein an dem Donnersberg belegen, mit Mannen, Burgmannen, Dörffern, Marcken und anderen Zugehörungen, wie dann die von Alters von dem H. Röm. Reich zu Lehen geführet haben. Zuwenden, und geben ihm in gegenwärtiglichem für Uns, unsere Nachkommen, Röm. Käyser und Könige, von Röm. Käyserlicher Macht und Vollkommenheit, in Krafft dieses Briefes, also, daß der Edle, Unser und des Reichs lieber getreuer Weyrich von Dhun, Herr zu Falcken- und zu Oberstein und seine Erben, die benandte Herrschafft und Schloß Falckenstein am Donnersberg gelegen, mit allen ihren Zugehörungen jetzo und nun fürbaß fernerhin, als weil sich das von Rechts- oder Gewohnheit wegen gebühren wird, von dem obgenandten unserm Oheim und seinen Erben, Herzogen zu Lothringen, zu Lehen empfangen, halten, tragen, vermannen und verdienen solle, in aller Maaß und Weiß er und andere Herren von Falckenstein die bisher von uns und dem H. Reich zu Lehen gehabt, gehalten und getragen hat, oder empfangen und getragen solten haben. Und darum so heischen, befehlen und gebieten Wir dem vorgenannten Weyrich und seinen Erben, daß sie obgenandte Herrschafft und Schloß Falckenstein mit ihren Zugehörungen jetzo und hinführo, als weil sich das von Rechts oder Gewohnheit gebühren wird, von dem obgedachten unseren Oheim und seinen Erben, als unsern und des H. Röm. Reichs Fürsten, zu Lehen erkennen, empfahen, halten, tragen, vermannen, verdienen und ihnen darüber gewöhnliche Gelübde und Eyd thun, und so bald sie das also gethan haben, so sagen Wir sie aller Gelübde, Eyd und Pflicht, damit sie Uns und dem Reich von solcher obgemeldter Lehenschafft wegen verbunden und gewohnet seyn, quit, ledig, loß, für uns und unsere Nachkommen an dem Reich in Krafft dieses Brieffes, doch also, daß der benandte unser Oheim von Lothringen und seine Erben die vorermeldte Herrschafft und Schloß Falckenstein mit allen ihren Zubehörungen, mit anderen ihren Regalien und Lehen von uns und dem Reich, so dick sich das auch von Recht oder Gewohnheit gebühren wird, zu Lehen empfangen und erkennen, und davon gewöhnlichen Gehorsam und Huldigung thun sollen, alles getreu- und ungefährlich, mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unserem Käyserl. Majest. anhangenden Insiegel. Gegeben zu Wien, am Montag nach St. Erasmen-Tag, nach Christi Geburt 1458 unsers Reichs im neunzehenden, und des Käyserthums im siebenden Jahr.

Falckensteinisch Lehn wird an Lothringen cediret.

(L. S.)

Ad mandatum Domini Imperatoris in Concilio
Ulricus Welzei, Vice-Cancellarius.

Beylage ad N. I. N. IV.

Dictat. Regenspurg den 18/28. May Anno 1653.

Verzicht Sydonien von Dhun, Gräfin zu Falckenstein.

Wir Sydonia von Dhun, Gräfin zu Falckenstein, Fräulein zu Oberstein und Brug ꝛc. Bekennen und thun kund männiglich mit diesem Brief vor uns und alle unsere Erben, nachdem die wohlgebohrnen Johann von Dhun, Graff zu Falckenstein, Herr zu Oberstein und Brug, auch Ursel von Dhun, Gräfin von Falckenstein, gebohrne Wildt- und Rhein-Gräfin, unser freundlicher lieber Herr Vater und Frau Mutter, uns dem auch wohlgebohr-

1653. bohrnen Arein Löwenkopfen, Frey-Herrn zu Grebenix und Gülchholm, zu einem Ehe- 1653.
Gemahl ehelichen vermählet, und zu rechtem Heyraths-Guth 3000 fl. geben, darzu auch
uns zu unserer Abfertigung mit Kleinodien, Geschmuck, Zier- und Kleidung, unserem
Stand gemäß, ehrlichen versehen haben, welche Bezahlung der 3000 fl. Heyrath-Guths,
desgleichen der Abfertigung, Kleinodien, Kleider und Geschmuck wir mit rechten Wissen
und Willen wohlgemeldt unsers künfftigen lieben Herrn Ehe-Gemahls, also zu gutem
Danck williglich angenommen, und deren guten Gnügen haben; sagen derohalben auch
wohlgenandten unsern freundlichen lieben Herrn Vater und Frau Mutter, desgleichen die
wohlgebohrnen, Sebastian, Wölffgangen und Emigen von Dhun, Graffen zu Falcken-
stein ꝛc. unsere freundliche liebe Brüder, ihr aller Erben und Nachkommen, und wem es
sonsten einiges Weges berühren oder zu statten kommen mag, solcher 3000 fl. vor uns
und unsere Erben gantz quit, ledig und loß. Und nachdem in der Heyraths-Verschrei-
bung, so zwischen unserm künfftigen Herrn Gemahl und uns wohl bedächtlich aufgerichtet,
unter andern versehen, daß wir gnugsamen rechtmäßigen Verzicht thun sollen, so bekennen
wir abermahls hierinn vor uns und unsere Erben öffentlich, daß wir mit zeitlich gehabtem
Rath, guter Vorbetrachtung, auch mit sonderlichem Wissen und Willen wohlobernandtes
unsers künfftigen Herrn Ehe-Gemahls, für uns selbst ungedrungen, ungezwungen, aus
keiner unziemlichen, sondern eigener Bewegniß freywilligen uns und unsere Erben in al-
lermaaßen, als ob solches vor unserem ordentlichen Richter beschehen, wie wir uns auch
hiemit wissentlichen erkennen, daß auf Erfordern unserer freundlichen lieben Brüder oder
deren Erben samt und sonders zu jeder Zeit schuldig und pflichtig seyn sollen, diesem Ver-
zicht mit allen Solennitäten für dem ordinario loci oder geistlichem Richter zu reitiriren, zu
confirmiren, zu bestätigen, und nach aller Nothdurfft zu solennisiren: wollen uns in der aller be-
sten Form und Gestalt, wie das von Rechts-Gewohnheit und jedes Landes Gebrauch we-
gen, Krafft haben soll, kan oder mag, aller unser väter- mütter- brüder- und schwester-
lichen Erbschafften, Güthern und Gerechtigkeiten, so wir jetzo und hinführo in künfftiger
Zeit an die Graffschafft Falckenstein, und allen andern zugehörigen Herrschafften, Schlös-
sern, Flecken, Dörffern, Renthen, Zins-Gulden, daran und darum gelegen, es sey liegend,
fahrend, beweg- oder unbeweglich, nichts darvon ausgenommen, immer haben oder gewin-
nen könten, solten und möchten, erb-ewig-unwiederrufflich, vor Gott und aller Welt gänt-
lich und zumahl verziehen, entäusert und begeben haben, also, daß wir und unsere Erben zu
aller väter-und mütterlicher, brüder-und schwesterlichen Gütern und Erbschafften, wie vor
laut, immermehr zu ewigen Tagen keine Gerechtigkeit, Forderung oder Ansprach haben
noch gewinnen sollen, noch wollen, mit oder ohne Recht in gantz keine Weise. Wäre es auch
Sache, daß wohlernandte unsere Brüdere oder deren männigliche Erben, wie sie in Willens
und Vorhabens, sich mit dem auch wohlgebohrnen Weyrichen Philipsen, Franzen, Johan
Philippen und Friedrich Melchiorn von Dhun, Graffen und Herrn zu Falckenstein und
Brug, unseren freundlichen lieben Vettern, oder derselben künfftigen männlichen Erben,
eine Erb-Einigung vergleichen würden, wofern dann solche in Schrifften aufgerichtet, und
ihre Würckung erlangt, soll dieser unser Verzicht auch auf solche Erb-Einigung, gleichwie
auf die obbemeldte unser väterliche, mütter- und brüderliche Güther gemeynet und verstan-
den werden, und so es sich also über kurtz oder lang begeben würde, daß das Hauß und
Graffschafft Falckenstein samt seinen Pertinentien und Zubehör auf diese obernandte Erb-
Einigung, durch Abgang allein männlichen Stammes, an die Herrschafft Brug oder Ober-
stein anfallen möchte, das Gott lang gnädig verhüte, so soll alsdann uns oder unsern Er-
ben, vermög unserer aufgerichteten Heyraths-Verschreibung, von denselben Nachfolgern,
so das Hauß und die Graffschafft Falckenstein einbekommen würden, wiederum so viel, als
uns diß und hernachmahls zum Heyrath-Guth gereicht und gefolgt, gegeben, und darzu
wir oder unsere Erben an aller fahrender Haab, ausgenommen Geschütze und was zur
Wehr gehöret, auf diesen Fall ein gleiches Mit-Erbe zugelassen werden, und dessen unter-
zügend seyn.

1653. Gräfin von Falckenstein quittirt zuforderst wegen empfangener Mitgabe an 3000. fl. und andern Geschmeide

und thut auf die übrige Erbschafft Verzicht:

Abfall an die andern Häuser:

Da aber die Herrschafft Oberstein oder Brug, samt deren Zugehörungen, durch Ab-
sterben männlichen Stammes wiederum an diese Graffschafft Falckenstein fallen und kom-
men solte, (welches auch Gott lang gnädiglich verhüte) soll abermahls von demselben, so
Dero Herrschafften eine oder die beyde Erben, uns Sydonia oder unseren Erben unter-

Oberstein oder Brug an Falckenstein.

1653. schiedlich jedesmahls so viel unser obgedachtes Heyraths-Gut ist, zu unser und unserer Erben guten Gnügen, an statt dieses unseres Verzicht, gereicht und bezahlt werden. 1653.

Weiter ist uns ausdrücklich hierinn vor- und aufbehalten: wäre es Sach, daß die Herrschafft Falckenstein ohne männlichem Stamm ledig, und allein Töchter verlassen, und vorhanden, und aber die Zeit die obangeregte Erb-Einigung nicht kräfftiglich ausgerichtet seyn würde, soll auf solchen Fall uns und unseren Erben abermahls, so viel uns jetzo oder hernachmahls zum Heyraths-Guth gegeben wird, von demselben auch wiederum erstattet und bezahlet werden; solle es sich aber begeben, daß die Herrschafft Falckenstein männliches und fräuliches Stammes gantz ledig werden solte, (das Gott gnädiglich verhüte) und obgedachte Erb-Einigung der Zeit noch nicht aufgerichtet wäre, sollen auf diesen Fall Wir Fräulein Sydonia oder unsere Erben in alle Erb-Güter liegend und fahrend rechtmäßigen erblichen Zugang haben, wofern aber in diesem jetzt gesagten Fall, da als nemlich die Grafschafft Falckenstein, so wohl männ- als fräulichen Stammes gantz ledig werden solte, und die viel angedeutete Erb-Einigung zu der Zeit allbereit würcklich aufgerichtet, und in ihre Krafft gerathen wäre, und also hierdurch solche Grafschafft Falckenstein an obermeldte Häuser einst kommen möchte, daß alsdenn aus selbigen Hauß, daran Falckenstein kommt, der wohlgebohrnen unser Frau Schwester, Frauen Amalien, Gräfin zu Leiningen ꝛc. gebohrner Gräfin zu Falckenstein nach uns noch 6000 fl. zu geben, ausdrücklich angedingt werden soll, auch sollen uns beyden Schwestern oder unsern Erben auf solchem Fall alle Fährnis, wie die einige Nahmen, ausserhalb Geschütz ohne einige Einrede oder Vorbehalt erblich gefolgt werden, gestalt denn solcher Fall wohlermeldt unser freundlichen lieben Schwester, Frauen Amalien, allbereit hiebevor gethanen und originaliter aufgerichteten Verzicht ebenermaßen, Krafft eines transfix insonderheit auch annectiret und beyverleibet worden ist.

Im Fall, daß die Erb-Vereinigung nicht zu Stande kommt.

Wegen der Gräfin zu Leiningen.

Wie auch, wo es sich begeben, daß solche drey Stände Falcken-Oberstein und Birg, ohne Hinterlassung männlichen Stammes sämtlich abgehen würden, alsdann ohne Unterscheid oder Einrede an solchem Zugang uns oder unsern Erben dieser Verzicht nicht hindern noch binden soll, sondern sollen wir oder unsere Erben dessen auf solchen Fall allerdings und gäntzlich unverzügend seyn und bleiben.

Gehen alle Stämme ab, schadet diese Verzicht der Gräfin nichts.

Weiters, so ist uns und unsern Erben in diesem Verzicht vor- und aufbehalten, auch allerseits bewilliget und zugelassen, ob es Sache wäre, daß die wohlgebohrne obbestimmte unsere freundliche liebe Schwester Amalia, Gräfin zu Leiningen, über kurtz oder lang, ohne Leibes-Erben und ohne Verschaffung mit Todt abgehen würde, (so der liebe Gott langwierig und gnädig verhüten wolle) daß wir oder unsere Erben deroselben Kleider und Kleinodien unverhindert und allein, und folgends mit den lebenden Gebrüdern oder deren Erben in dem Heyraths-Guth ein gleicher Mit-Erbe seyn, verbleiben und zugelassen werden sollen. Und damit dieser Verzicht mit angehängtem Aufbehalt desto kräfftiger und beständiger seyn möge, haben wir uns bey unseren Gräfflichen Fräulichen Ehren und Würden aufs höchste verpflichtet, derohalben einen Eyd, so uns zuvor gnugsamlich erzehlet, leiblich, nach Gewohnheit unsers Standes geschworen, schwören auch denselben also und mit Krafft dieses Briefes, das alles und jedes wie vorsteht, fest, getreulich und stets zu halten, dawider nicht zu thun hoffen, noch gestatten, gethan zu werden, weder mit oder ohne Recht, geist- oder weltlich, keine Absolution oder Restitution hierzu wieder zu erlangen, noch von andern beschehen zu gestatten, oder wessen aus eigener Bewegniß gegeben, anzunehmen, darwider keinerley Freyheit, Gnad, Privilegien oder Gewohnheit, wie die von Päbsten, Käysern, Königen, Concilien, weiblichen Geschlecht, insgemein oder insonderheit gegeben, oder sonst Land-läufig und gebräuchlich seyn, oder noch auf Anregen, oder aus einiger Bewegniß gegeben würden, wie die Nahmen haben, oder Menschen Hertzen künfftiglich erdencken möchten, in keine Weise zu gebrauchen, noch gebrauchen zu lassen, es seyn Gesetz Senatus Conf. Vellejanum, oder daß gemeiner Verzich nicht würcke, es gehe denn ein sonderer vor der Verzicht künfftiglich nichts zu erben ohne auf vorhergehenden bestimmten Fall und Beding, auch des Betrugs, Gewalts, Furchts oder dergleichen Gesetzen, fräulich- und weiblichen zu Ehren und Gnaden beschrieben, auch unangesehen, daß uns per legitimam von natürlichen Rechten mehr gebühret haben möchte, welche Gesetz und Freyheiten uns vor diesem Verzicht mit guten deutschen Worten verständig angezeigt und eröffnet seyn.

Stirbt die Gräfin zu Leiningen ohne Leibes-Erben.

Welches denn mit einem Eyd und Begebung der Ausflüchte bestätiget wird.

Wie

1653. Wie denn unsere Meynung, Will und Genüth in alle Wege nicht anders stehet, noch 1653.
seyn soll, denn der also getreulich und ungefehrlich zugeleben, daß wir uns solcher aller Gutachten und sonderlich auch der Exception, daß unser Verzicht nicht vor dem geistlichen Richter oder ordinario loci beschehen, wissentlich, wohlbedächtlich verziehen haben, auch hiemit wircklich renunciiren und verzeihen, mit dem fernern Erbieten, wo dieser Verzicht an einigen Inhaltungen, Clausuln und Artickeln mangelhafft wäre, so wollen wir dieselbige jetzt, als dann und dann, als jetzt, als ob die in allerbester Form mit ausgedruckten Worten bestimmt wären, gethan und ergäntzt haben. Und das zu wahrer Urkund und mehrerer Sicherheit; So haben wir obgedachtes Fräulein Sydonia gebohrne Gräfin zu Falckenstein, diesen Brieff wissentlich mit eigenen Händen unterschrieben und darzu freundlich gebeten und erbeten den wohlgebohrnen Arcln Löwenkopffen, Freyherrn zu Gräbenitz und Gilchholm, unserm zukünfftigen geliebten Ehgemahl Sr. Liebden vor uns Dero Insiegel an diesen Brieff anzuhängen.

Und wir jetztermeldter Arcln Löwenkopff, Freyherr zu Gräbenitz und Gilchholm, bekennen auch öffentlich an diesem vor uns und unsere Erben, daß dieser Verzicht, Renunciation und Geding künfftiger Erbschafft ohne dem sonderbaren darin ausbehaltenen Fall zufordern mit unserm Willen, Wissen, Rath und Befehl, als unserer künfftigen freundlichen lieben Gemahlin rechter Ehe aufgericht, angenommen und vollstrecket worden ist: Gereden und geloben derhalben bey unseren Ehren und Würden an eines rechten geschwornen Eydesstatt vor uns und unsere Erben, alles das, so hierin geschrieben stehet, unsers Theils auch unverbrüchlich zu halten und deme getreulich nachzukommen, darwider nichts zuthun zu schaffen, noch zugestatten, weder mit, noch ohne Recht, geistlich oder weltlich in gantz keine Weiß, alles ohne Argelist und Gefehrden. Dessen zu Urkund haben wir unser Insiegel für uns, unsere zukünfftige geliebte Gemahlin und alle unsere Erben hieran gehängt. Geschehen zu Falckenstein, den 16 Monats-Tag Jun. im Jahr 1579. gezehlt.

Arcln von Löwenkopf als künfftiger Ehgemahl der Gräfin bekräfftigt obiges.

(L.S.)

Sydonia von Thun, Gräffin zu Falckenstein.

§. XXV.

Urkunden, zu Erläuterung der Falckensteinischen Sache.

Zu mehrerer Erläuterung dieser Falckensteinischen Restitutions-Sache dienen die N. I. II. III. IV. V. & VI. beygefügten Urkunden, welche zwar theils ehender, theils später verfasset worden, jedoch um besserer Ordnung willen sogleich hier beygerücket werden.

N. I.

Mandatum Cæsareum in causa Falckenstein und Manderscheid.

Dictat. Regenspurg den $\frac{8}{18}$ Jul. Anno 1653.

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden, Erwehlter Käyser.

Entbieten dem Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs lieben Getreuen Philips Dietrichen Graffen zu Manderscheid und Blanckenheim, Herrn zu Käyl, unsere Käyserliche Gnade, und fügen dir hiermit zu wissen, wie daß bey uns der Edle, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Wilhelm Weyrich, Graff zu Falckenstein, Herr zu Oberstein und Brug, in Unterthänigkeit klagend vor- und angebracht, ob wohl in dem zu Münster und Oßnabrück geschlossenem jüngsten Teutschen Frieden klar versehen und verordnet, daß allen denjenigen, so in dem vorgewesenen teutschen Krieg ihrer Lande, Graff- und Herrschafften entsetzet, ex capite generalis amnestiæ nicht allein restituirt, sondern auch alle widrige decreta, juxta artic. IV. §. sententiæ, wo nicht gar cassirt, doch zum wenigsten suspendirt werden solten, bis in ordinario ein anderes erkennet worden, und denn auch in specie wegen der Graffschafft Falckenstein in bemeldtem Friedens-Schluß artic. IV. §. Castrum & comitatus Falckenstein ꝛc. ausdrücklich statuiret, daß selbige denjenigen, welchen sie von rechtswegen zustehet, wiederum restituiret und eingeräumet werden solle; Gestalt denn solchemnach Wir, als supremus Executor Pacis auf sein des Supplicanten geschehenes unterthänigstes Anhalten, des Churfürsten zu Mäyntz und Land-Graff Geor-

Es hat Graff Wilhelm Wenreich zu Falckenstein sein Recht auf Falckenstein ex Instrum. Pacis vorgestellt.

1653. Georgen zu Hessen-Darmstadt Liebden, vor diesem ihme bemeldte Graffschafft wieder- 1653.
um würcklich einzuräumen nicht allein unsere Käyserl. Commißion aufgetragen, sondern
auch an Dich unsere ernstliche Käyserl. Inhibition, dich aller Gewaltthätigkeit und Atten-
taten wider seine, des Graffen von Falckenstein, Unterthanen, Diener und Beamte der
Käyserl. Maj. hat Manderscheid Inhibition gethan: Weiln er nun solcher nicht nachgelebet. Graffschafft Falckenstein, zu enthalten ergehen, lassen. Und ob nun wohl er Graff von
Falckenstein sich keines andern versehen, denn du würdest solcher unser Käyserl. ernstlichen
Inhibition zufolge, mit allen fernern Turbationen und Attentaten, gäntzlich eingehalten
und derselben keines weges mehr haben gelüsten lassen; So hast du doch deme zuwider
mit straffbarer Veracht- und Hindansetzung so wohl unseres Käyserl. gemessenen Befehls,
als auch des Friedens-Schlusses dich de facto unterstanden, erst neulich die sämtlichen
Falckensteinischen Unterthanen, unterm Prätext eines vermeynten Fürstl. Lothringischen
Urthels, so Anno 1646. soll ausgesprochen worden seyn, durch einen Lothringischen Com-
missarium und Thürwärter, nach Falckenstein, die anderwärtige Huldigung wieder die-
jenige, so sie ihrem angebohrnen, rechtmäßigen Herrn, dem Supplicanten zuvor glei-
stet, citiren und erfordern zulassen, mit angehefften scharffen Bedrohungen, daß du in
Verbleibung dessen, sie als Rebellen, mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen gemeynt
seyest.

Wann dann aber diese gewaltthätigen Proceduren dem Friedens-Schluß, des H. Röm.
Reichs-Satzungen und den Rechten, auch Käyserl. Verordnungen, wie obgemeldet è dia-
metro zu entgegen lauffen; Und dann dir keinesweges gebühren wollen, obgemeldte Ur-
thel, als welche nicht allein ungehört seyn, wegen deß klagenden Grafens von Falckenstein, aus-
gesprochen, sondern auch sonsten in andere Wege an ihnen selbst null und nichtig seyn sollen,
dergestalt exequiren zulassen; Als hat uns mehrgedachter Graff zu Falckenstein um dieß
unser Käyserl. Mandat und nothdürfftige Hülffe Rechtens wider dich zu ertheilen in Un-
terthänigkeit angeruffen und gebethen, auch erlangt, daß ihme der gebethene Proceß heu-
te Dato erkennet worden.

Als ergehet nochmahlige Inhibition mit Androhung der im Friedens-Schlusse enthaltenen Strafen. Gebieten demnach dir von Röm. Käyserl. Macht und Vollkommenheit, bey Ver-
meidung der in dem Friedens-Schluß versehenen Strafen, hiemit ernstlich, und wollen, daß
du alsbald nach Verkündigung dieß unsers Käyserl. Gebots von den geklagten Procedu-
ren, Turbationen und Attentaten abstehest, dich derselben wider ihm Impetranten und
alle seine Falckensteinische Unterthanen, Diener und Beamten, gäntzlich enthaltest und
müßig gehest, dieselben mit der angemutheten Huldigung und allem andern dergleichen ei-
genmächtigen Vornehmen verschonest, und damit keinesweges anfechtest, beschwerest,
noch belästigest, sondern da wider dieselbe de facto von dir oder aus deinem Befehl, oder
Anstalt, verfahren und gehandelt wird, solches alles, als unzuläßige Attentaten alsbald
wiederum abthust, caßirest und aufhebest, dem allen also und zuwider nichts thust noch
hierin säumig oder ungehorsam seyst, als lieb dir ist, obbestimte Pön und unsere schwe-
re Käyserl. Ungnade zu vermeiden. An deme beschicht unser ernster Will und Meynung.
Gegeben auf unserm Königl. Schloß zu Prag den 5ten Decembr. Anno 1652.

Ferdinand Graff Kurtz.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

N. II.

AVGVSTISSIME CÆSAR

Domine Domine Clementissime,

Sufficienter hucusque demonstratum est, quatenus Illustris ac Generosissimus Dominus Guilielmus Wyrichius Comes a Dhun &c. e suo comitatu Falckenstein dejectus; in locum ejus Illustris, ac Generosissimus Dominus Philipp Dietz, Comes de Manderscheid-Keel &c. ex sententia, ex multis rationibus, ipso jure nulla immissus fuerit: ac proinde contra hunc actum nullum Dominus, Comes à Dhun, de jure ex Instrumento Pacis, & multifariis Sac. Cæsareæ Majestatis Vestræ decretis ac mandatis ante omnia restituendus sit.

Cum vero hæc restitutio effectum suum nondum habuerit, & ex sequente Genealogia jus Domini mei Principalis, adhuc magis; & quidem, luce meridianâ clarius eluceſcat. Hinc Principalis nomine & mandato Sacram Cæs. Majestat. Vestram denuo humillimè imploro, hanc causam, assumptis, pro ope & consilio nunc congregatis, totius Romani Imperii splendidissimis proceribus, eò dirigere clementissime dignetur, ut memoratus Dominus Comes à Dhun, ejus, quod illi de jure competit, tandem actualiter particeps fieri, fruique possit. Me humillimè commendans,

Sacræ Cæsar. Majest. Vestræ

Ratisbonæ 1 Maij Anno Christi
1653.

Humillimus obsequentissimus
Daniel Johann Buzer de Bozenberg,
V. I. D. Sac. Cæs. Majest. Vestræ consiliarius, nec non supra nom. Domin. Comitis à Dhun mandatarius legatus ad Comitia Imperialia moderna.

GENEALOGIA
ILLVSTRIS AC GENEROSISSIMI DOMINI,
DOMINI WILHELMI WYRICHII à DHVN,
COMITIS IN FALCKENSTEIN, ET LIMBVRG, DOMINI IN OBERSTEIN, BRVCH ET RIPHOLTZKIRCHEN &c.

Quoad probationem & qualificationem feudi ac comitatus FALCKENSTEINIANI, qua demonstratur, quomodo istud feudum & comitatus, à Sacro Romano Imperio, immediatè ante hac dependebat, donec Cæsarea Majestas, in specie Imperatores, divus FRIDERICVS, in Anno 1458 & MAXIMILIANVS in Anno 1495 Ducibus Lotharingiæ subinfeudationem concesserint, cum illa expressa conditione, quod masculos ex familia de DHVN, Comites in FALKENSTEIN, Domino in OBERSTEIN & BRVCH, &c. & provenientes, uti legitimos successores feudales, nomine Cæsareæ Majestatis, & Sacri Romani Imperii, subinfeudare debeant, & in hunc usque diem prædicti masculi, exclusis fœminis, sint investiti.

WYRICHIVS à DHVN, Dominus in FALCKENSTEIN & OBERSTEIN, &c. Hic primus investitus est feudo hoc Falckensteiniano, per subinfeudationem à Johanne, Duce Lotharingiæ, 1458.

MELCHIOR à DHVN, Dominus in FALCKENSTEIN & OBERSTEIN, &c. Hic investitus est à Rheinhardo, Duce Lotharingiæ Anno 1487.

PHILIPPVS â DHVN, Comes in Falckenstein, &c. Filius senior cœlebs obiit. Hic uti senior investitus cum fratre suo Wyrichio juniore, ab Anthonio, Lotharingiæ Duce 3. Martii Anno 1528.

WYRICHIVS à DHVN, Comes in Falckenstein, Dominus in Oberstein & Bruch, &c. investitus est ab Anthonio Lotharingiæ Duce 7 Febr. 1513. Hic paterne disposuit, 1567. 8 Maij inter liberos, Philippum, Casparum (qui cœlebs obiit) Johannem & Sebastianum, in quibus casibus unus alteri succedere debeat, ita ut nullis superstitibus hæredibus masculis, una linea alteram, juxta gradus prærogativam, hæreditet, quam dispositionem dicti fratres, postea specialibus pactis confirmarunt, & juxta illam fraternam pactionem, in successionibus se conformarunt & observarunt, Anno 1554. 5 Januarii.

LINEA BRVCHIANA | LINEA FALCKENSTEINIANA | LINEA OBERSTEINIANA.

LINEA BRVCHIANA | LINEA FALCKENSTEINIANA | LINEA OBERSTEINIANA.

PHILIPPVS à DHVN, Comes in Falckenstein, &c. Hic Brucheanæ lineæ fons & origo, una cum fratre suo Johanne à Christiana Daniæ Lotharingiæ Duciſſa, vidua, & Nicolao Lotharingiæ Duce, 12 Sept. Anno 1549. Feudo hoc pro se & hæredibus suis simultanee, atteſtantibus litteris feudalibus, inveſtitus.

CASPARVS à DHVN, Comes in Falckenstein, &c. cœlebs obiit.

JOHANNES à DHVN, Comes in Falckenstein, &c. Hic inveſtibus eſt feudo hoc Falckenſteiniano, a Christiana Daniæ Lotharingiæ Duciſſa, vidua, & Nicolao, Lothar. Duce 12 Septembre Anno 1649. cum Philippo fratre ſuo primo de linea Bruchiana.

SEBASTIANVS à DHVN, Comes in Falckenstein.

WYRICHIVS à DHVN, Comes in Falckenstein, &c. Hic simultanee inveſtitus eſt a Carolo Loth. Duce, 15 Mart. Anno 1580. Wyrichii jam defuncti tanquam agnati hæreditarii fit mentio in literis feudalibus, de Anno 1600.

SEBASTIANVS à DHVN, Comes in Falckenstein, &c. Hic inveſtitus eſt à Carolo Lothar. Duce 1 Martii Anno 1580. Idem inveſtitus eſt ab Henrico Lotharingiæ Duce Anno 1609.

EMICHIVS à DHVN, Comes in Falckenstein, &c. obiit absque liberis, primo inveſtitus eſt cum omnibus ſuis agnatis, ab Henrico Lotharing. Duce 3 Sept. A. 1620. Idem inveſtitus eſt à moderno Lotharing. Duce Domino Carolo 12 Decembr. Anno 1625. Hic Emichius in teſtamento, An. 1627. 9 Sept. pro univerſali hærede inſtituit Franciſcum Christophorum, & ei ſubſtituit fratrem Lotharium comites in Falckenſtein &c. ex linea Oberſteiniana, & caſu, quo iſti absque liberis morerentur, uti factum, nominavit, & inſtituit in teſtamento modernum comitem Wilhelmum Wyrichium & ejus fratrem Emichium ex linea Brucheana, qui dictus Emichius etiam absque liberis deceſſit, & ſic tota hæreditas Falckenſteiniana, ad modernum Comitem Wilhelm. Wyrichium in Falckenſtein Dom. in Oberſtein, Bruch & Reipolzkirchen, &c. tamquam proximum agnatum tam ab inteſtato, quam ex teſtamento devenit.

SYDONIA à DHVN, ſoror Emichii, Comitiſſa in Falckenſtein, nupſit Domino Axelio, Comiti in Raſpurga, alias Lœwenhaupt, ab hac progeniti ſunt Johannes Caſimirus, & Steino, Comites in Raſpurg, &c. hæc Sydonia non ſolum quod bene notandum, ante fratrem Emichium obiit, ſucceſſio feudalis, ad illam non pervenit, nec ad illius poſteros, per ſaltum, excluſis agnatis, transferri potuit, viventis ſiquidem nulla fuit hæreditas, ſed etiam juxta pacta erecta, & obſervantiam, inter illuſtres Comites Germaniæ conſuetam, conſenſu Domini mariti Axelii, de Raſpurg alias Lœwenh. 1579. 16 Junii ſolenniter corporali juramento præſtito renunciavit, ita, ut quam diu hæredes maſculi de iſta trina linea, nempe Falckenſteiniana, Oberſteiniana & Brucheana, (quæ in Comite moderno Domino Wilhelmo Wyrichio adhuc illæſa extat) ſuperſint, Comites de Raſp. ultra tenorem renunciationis nihil prætendere vel exigere poſſint.

PHILIPPVS FRANCISCVS à DHVN Comes in Falckenſtein, &c.

JOHANNES ADOLPHVS à DHVN, Comes in Falckenstein, &c. Hic cum Sebaſtiano Comite in Falckenſtein, &c. ſimultaneè inveſtitus, in literis feudalibus inſertus eſt ab Henrico, Lotharingiæ Duce, Anno 1609. Idem inveſtitus eſt cum Emichio comite Falckenſtein, ſimultanée & literis feudalibus inſertus, ab Henrico Lotharingiæ Duce, Anno 1620. 3. 4. Septembris.

WILHELMVS WYRICHIVS à DHVN, Comes in Falckenstein &c.

EMICHIVS à DHVN, Comes in Falckenstein, &c. absque prole obiit Anno 1642.

FRANCISCVS CHRISTOPHORVS à DHVN, Comes in Falckenſtein, &c. cœlebs obiit Anno 1636.

LOTHARIVS à DHVN, Comes in Falckenstein &c. cœlebs obiit ante fratrem ſuum Franciſcum Chriſtophorum.

Hi duo Fratres feudo hoc Falckenſteiniano, cum Emichio ſeniore Comite in Falckenſtein &c. ſimultaneè inveſtiti & litteris feudalibus inſerti, 10 Decemb. Anno 1625. a moderno Domino Carolo Lothar. ducè. Iidem cum Domino Franciſco Chriſtophoro, Comite in Falckenſtein, &c. bis ſimultaneè inveſtiti, & litteris feudalibus inſerti, a moderno Domino Carolo Lothar. Duce, 10 Febr. Anno 1629. Hic modernus Comes Wilhelmus Wyrichius, pro tertia vice, Anno 1642. 16 Maij Wormatiæ in perſona a moderno Domino Carolo Lothar. Duce, præſentibus multis Comitibus, ac aliis Dominis in aſpectu totius Aulæ ſuæ Serenitatis inveſtitus eſt.

Hi duo Fratres ex linea Oberſteiniana, cum Emichio ſeniore, moderno Comite Wilhelmo Wyrichio, ac ejus fratre Emichio, jam pridem defuncto ab alte dicto Lothar. Duce 11 Decembr. Anno 1625. ſimultaneè inveſtiti, & literis feudalibus inſerti ſunt. Iidem inveſtiti ſunt à moderno Lotharingiæ Duce, Domino Carolo 10 Febr. Anno 1629. His mortuis tota hæreditas comitatus Falckenſteiniani cum appertinentiis ad lineam Brucheanam, & in præſentem ſæpè dictum comitem Wilhelmum Wyrichium devoluta eſt atque devenit.

1653. N. III. 1653.

Des Graffens zu Falckenstein Memorial, die Restitution der Graffschafft Falckenstein betreffend.

Dict. Ratisbonæ die $\frac{1}{21}$. Julii 1653. sub Direct. Moguat.

Hochwürdigste ꝛc. Gnädigste Herrn Churfürsten, Gnädige und Hochgeehrte Herren Fürsten und Stände, auch der abwesenden Herrn Räthe, Botschaffter und Gevollmächtigte.

Ew. Churfürstliche Gnaden und Durchl. Durchl. Ew. Fürstl. Durchl. Durchl. und Gn. Gn. Ew. Hoch- und Wohl-Ehrwürden, meine Großgünstigen und Hochgeehrten Herrn, werden sich zweifels ohne ex Instrumento Pacis, art. IV. § Castrum & Comitatus Falckenstein &c. gnädigst, gnädig, und großgünstig erinnern, daß, wann das Instrumentum Pacis zu seinem Effect gelangen und die restituenda restituirt werden sollen, alsdann bedeutetes Schloß und Graffschafft Falckenstein auch dem, so es von Rechtswegen zuständig, unfehlbar einzuantworten wäre; deßgleichen werden sie aus der sub dato nächst abgewichenen 21 und 28 May und anitzlauffenden 18ten Monats-Tag Julii anno currente ihnen zugekommenen dictatura publica auch in Gnaden und Gunsten vernommen, und ablesend beständig ersehen haben, daß bedeutete Graffschafft keinem andern, als mir Endes benandten 1) ex successione feudali, 2) ab intestato, 3) ex pacto, 4) ex testamento, 5) ex triplici investitura mihi in propria persona etiam bis ab eodem vivente Serenissimo Duce Lotharingiæ facta & multis aliis fundamentis und zwar solches nicht allein patrocinante Instrumento Pacis, tot mandatis Cæsareis, sententia mundi universi, sondern auch gar ex propria confessione Ihro Hochfürstlichen Durchl. zu Lothringen selbst, maaßen authentica Copia A, welche aus dem Frantzösischen ins Teutsche von untergesetztem Authorisanten treulich transportiret worden, mit mehrerm besaget, gebühren thue.

Stände geruhen sich zu erinnern, wie Falckenstein ex Art. 4. §. 37. Instr. Pacis unter die restituenda gehöre;

Solches aber Graffen Wilh. Weyrichen mit Recht zugehöret.

Weiln es denn nunmehr dahin kommen, daß höchstgedachte Ihro Durchl. einen Herrn Gesandten zu dem nunmehrigen Reichs-Tag verordnet, derselbe auch seine Prätension neben seinem Gewalt den Hochlöbl. Chur-Fürsten und Ständen per dictaturam communiciren und darin andeuten lassen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. die inhabenden Reichs-Plätze, als Hammerstein, Land-Stuhl und Homburg restituiren wolten, wann herentgegen Deroselben mit einer Million Rthlr. Satisfaction geschehen; aber von der Graffschafft Falckenstein kein eintziges Wort gedencket, da doch diese Restitution dem Instrumento Pacis und den Käyserl. Restitutions-Edicten, Mandaten und Verordnungen eben so gemäß, und dem Heil. Röm. Reich, wie auch Speyerischen Käyserl. Cammer-Gerichte so gemäß, als etwan ein oder des andere Ort seyn mag; Dahero gelanget an Ew. Churfürstl. Gnaden, Gnaden und Durchl. Durchl. Ew. Fürstl. Durchl. Durchl. und Gnaden, Gnaden, Ew. Hoch- und Ehrwürden, meine großgünstigen und hochgeehrten Herren, meine unterthänigste, gehorsamste, freundlich unterdienstliche Bitte, Dieselben geruhen, dieses mir allein competirende jus, und was deme anhangt, reifflich zu beobachten, mich unter die restituendos actualiter einzumischen und mir zu dem, was mir von Rechtswegen zuständig, gnädigst, gnädig und großgünstiglich zu verhelffen. Solche grosse Chur- und Fürstl. Gnade und Freundschafft bin ich beflissen abzudienen, zuerwiedern, respective zu verschulden, Zeit Lebens verbleibende,

Da nun ein Lothringischer Gesandter verhanden

als bittet gedachter Graff ihm zu seinem Rechte zu verhelffen.

Ew. Churfürstl. Gnaden, Gnaden und Durchl. Durchl. Ew. Fürstl. Durchl. Durchl. und Gnaden, Gnaden, Ew. Hoch- und Ehrwürden, meiner Großgünstigen und Hochgeehrten Herrn

Unterthänigst gehorsamer, und dienstschuldig und beflissener

Wilhelm Wyrich, Graff zu Falckenstein.

1653. N. IV. 1653.

Dict. Regenspurg den 8. Oct. st. v. 1653.

Manderscheidische Vorstellung in causa Falckenstein contra Manderscheid, die Restitution der Grafschafft Falckenstein betreffend.

Allerdurchlauchtigster.

Falckenstein hat wider Manderscheid processum mandati cassatoril &c. unternehmen wollen:

Als bey Ew. Käyserl. Majest. der Wohlgebohrne Herr Wilhelm Weyrich, Graff von Falckenstein, der Linien Brug ꝛc. processus mandati cassatorii und revocatorii attentatorum vermeyntlich sine clausula sub pœna Instrumenti Pacis inserta, davon copia hierunten sub lit A. hiebeygehet, gegen den auch Wohlgebohrnen Herrn Philipp Dietrichen, Graffen von und zu Manderscheid-Blanckenheim ꝛc. auch von und zu Falckenstein, auszuüben sich vorgenommen und darzu zu gelangen einige media sufficientia & concludentia weder in facto jure communi, oder auch wohl in Instrumento Pacis fundata, zu finden, und damit rechtlicher Gebühr nachzukommen, sich nicht vertrauete, hat er dennoch darum von solchem seinen proposito nicht abgesetzt, sondern ist endlich am hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hof-Rath mit solchen mediis petendi herfürgebrochen, welche dem äuserlichem Ansehen nach und zwar obenhin also speciosa geschienen, daß ihm Hn. Graffen zu Brug solche processus, in quibus obtinendis narratorum veritas nicht eben jedesmahl requiriret wird, Gail 1. obs. 31. cum simil. sind erkennet und ausgefolgt worden, dagegen aber, nachdem den impetratis ihre exceptiones sub- & obreptionis an- und vorzubringen, unbenommen, und solche mandata diese Condition in sinu mit sich tragen, si preces veritate nitantur, Anwalds Herrn Principalen auch nicht fast beschwerlich fallen wird, mit gutem Bestand Rechtens darzuthun, daß alle diejenigen media petendi, deren sich der impetrans hierin gebraucht, so wohl absonderlich als insgesamt der Erheblichkeit und in facti veritate der Erfindlichkeit nicht seyn, daß dadurch das mandatum justificiret, und effectus, darum es angesehen, beständig könne verhofft und behauptet werden, das wolle Anwald in allermöglicher Kürtze durch dasjenige, so nachfolgen wird, excipiendo allerunterthänigst angezeigt, und demnächst, wie sub fine dieser exceptionalium geschicht, gebeten haben.

Hat es auch speciosis mediis petendi zu solchem gebracht.

Impetrat thut darwider seine Vorstellung.

Erzehlung wie, die Lehen an Lothringen gekommen.

Erstlich und anfänglich, zu besserem Verstand und Erläuterung dicendorum, sagt Anwald, sey wahr, und zu wissen, daß nach Anleitung der teutschen historicorum und chronographiorum 4. Gräffliche und Herrschafftliche Häuser und Schlösser mit zugehörenden Land und Leuten des Nahmens Falckenstein in Teutschland gefunden werden, derowegen man dieß in mandato berührte Schloß Falckenstein ad distinctionem aliorum Falckenstein am Donnersberg und an der unterm Pfaltz gelegen, nennen thut.

2) Wahr, und ist Herr imperrans in keiner Abrede, daß dieß Schloß und Grafschafft Falckenstein a primordiali sua origine ein über-uraltes Käyserl. Lehen gewesen, so dem Herrn und Graffen zu Falckenstein durch die Röm. Käyserl. Majestät succesive, so offt sich der casus zugetragen, immediate selbst zu Lehen gegeben, sie die Herren Graffen damit seynd belehnet, und investiret, auch solches bis ad tempora Friderici III. ununterbrüchlich also sey continuiret worden. Als aber im Jahre 1548. Montags post festum S. Eralmi der glorwürdigste Käyser Friederich der Dritte, angesehen der nützlichen und treuen Dienste (hæc sunt formalia) die der hochgebohrne Johann Hertzog in Calabrien und Lothringen und dessen Vor-Eltern, Hertzoge in Lothringen Ihro Käyserl. Majestät und dem Heil. Reich zu damahlen gethan haben, und in künfftigen Zeiten thun solle und mag, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, demselben Hertzogen in Lothringen und seinen Erben zu Mehrung und Besserung der Lehen, so sie von Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich zu Lehen tragen, von sonderbahren Gnaden zugewandt und gegeben, die ordentliche Herrschafft und Eigenthum der Herrschafft und Schloß Falckenstein am Donnersberg gelegen mit Nahmen, Dörffern, Märckten und andern Zugehörungen, wie dann die von Alters von dem Heil. Römischen Reich zu Lehen geführet haben; Also daß der Edle Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs lieber getreuer, Weyrich von Dhun, Herr zu Falckenstein und Oberstein und seine Erben die benandte Herrschafft und Schloß Falckenstein am Donnersberg mit allen ihren Zugehörungen, damahlen vor bishero, als dick das von Recht und Gewohnheit gebühren würde, von obgedachten Hrn. Hertzo-

1653. Hertzogen in Lothringen und dessen Erben zu Lehen empfangen, halten, tragen, vermannen und verdienen sollen, in aller Maaßen und Form, wie andere Herren von Falckenstein, die bis dato von der Käyserl. Majest. und dem Heil. Reich zu Lehen gehabt, gehalten und getragen haben sollen. Darum dann Wir wohlgedachtem Weyrichen und seinen Erben befehlen und gebieten, daß sie die obgedachte Herrschafft und Schloß Falckenstein mit ihrer Zugehörung von dato an fürbas, als dick sich das von Recht und Gewohnheit gebühren wird, von obgedachtem Hertzogen in Lothringen und seinen Erben, als Ihro Käyserl. Majest. und des Heil. Reichs Fürsten zu Lehen erkennen, empfahen, halten, tragen, vermannen, bedienen, und ihm darüber gewöhnliche Gelübde und Eyde thun, und so bald sie also das gethan haben, so sagen die Käyserl. Majest. aus Käyserl. und Königl. Macht, Vollkommenheit aller der Gelübde, Eyde und Pflichten, damit sie Demselben und dem Reich von solcher obgedachten Lehenschafft wegen verbunden und verwandt seyn, quit, ledig und los, vor die Käyserl. Majest. und ihre Nachkommen an dem Reich in Krafft solchen darauf aufgerichteten Briefes, doch also, daß benannter Hertzog von Lothringen und seine Erben die vorgedachte Herrschafft und Schloß Falckenstein mit allen ihren Zugehörungen und andern ihren Regalien und Lehen von Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich, so dick sich das von Recht und Gewohnheit gebühren wird, zu Lehen empfahen und erkennen, und davon gewöhnlichen Gehorsam und Huldigung thun sollen, alles getreulich und ungefährlich. 1653.

So haben von dato dieser Cession anzurechnen, die Durchl. Hertzoge in Lothringen dieß Lehen den Herrn von Falckenstein conferiret und vicissim die Herren von Falckenstein dasselbe von Ihnen Hertzoge; die Hertzoge aber das dominium directum desselben von der Römischen Käyserl. Majest. zu Lehen recognoscirt und empfangen, also daß diverso respectu diese Graffschafft ein Käyserl. und Lothringisch Lehen ist, und genennet werden kan. Neben dieser Lehenbaren Qualität ist diese Graffschafft ein immediat sacri Romani Imperii und des Ober-Rheinischen Creysses non ignobile membrum, und werden die Herren und Graffen, dieser Graffschafft Inhaber und possessores, vor einen immediaten Reichs-Mitstand erkannt und gehalten, und bedarff solches keines andern Beweises als matriculam Imperii selbsten und verschiedene Reichs unterschriebene Abschiede, darinnen sich die Herren und Graffen zu Falckenstein befinden.

Wie nun selbe Herren Graffen die Römisch Käyserl. Majestät vor ihren immediat Superioren und allerhöchstes Oberhaupt erkennen, also erkennen sie auch die Hertzoge von Lothringen vor ihre Lehen-Herren und solches vermöge des jetzt ad longum allhier von Wort zu Wort inserirten Käyserlichen diplomatis cessionis und Transports, Krafft welchem alle Herren und Graffen von Falckenstein Ihre Belehnung bey den Hertzogen in Lothringen a tempore dictæ cessionis successive continuata serie gesucht und empfangen, und solches usque ad tempora Emrichi secundi Graffens zu Falckenstein.

Erzehlung wie die Erb-Streitigkeiten zwischen den Löwenhauptischen und Falckensteinischen an Lothringen gebracht worden.

Als nun dieser Emrichus secundus An. 1629. den 4. November in Gott verstorben und keine eheliche Leibes-Erben weder männlichen noch weiblichen Geschlechts, sondern allein seiner eheleiblichen Schwester Frau Sydonien mit Herrn Axelio von Löwenhaupt, Graffen zu Raßburg Schwedischer Nation erzielte 2. Söhne, Herren Johann Casimiren und Steinonem (dessen Steinonis einzige Tochter hernächst Anwalds gnädiger Herr Principal, Graff von und zu Manderscheid, zur Ehe bekommen) hinter ihm im Leben verlassen, und zwischen diesen und des abgestorbenen Graffen einigen Schwester-Kindern und anderen ex aliis der Hrn. Graffen von Falckenstein lineis, nemlich Oberstein und Brug controvertirt worden, utrum in successione hac feudali agnati remotiores alterius lineæ proximioribus consanguineis lineæ istius, ex qua fuit defunctus, zu präferiren sey, und solche als pure feudalis quæstio a domino feudi, an welchem die vasalli durch die Käyserl. Maj. obgemeldeten nach cum tota feudalitate verwiesen, und ohne daß in talibus causis juxta jura feudalia immediato ac ordinario competente judice zu decidiren gestanden: So ist darüber coram domino feudi Duce Lotharingiæ durch Hrn. Graffen von und zu Manderscheid Anwalds gnädigen Herrn Principalen, als Klägern actio intendiret worden, und successive die Oberstein- hernächst die Brugische Linie und jetzigen Herrn Impetranten so weit prosequirt worden, daß endlich demselben die Possession dieser Lehenbaren Graffschafft nach ausgestandenen fast 17. jährigen Proceß ist adjudiciret, Herrn Impetranten aber cum reservatione peritorii aberkennet worden.

Was Manderscheid hierbey erhalten.

1653. Von solchem Urthel, nachdem Herr Impetrant nicht appellirt, das reservatum petitorium nicht intentiret und daraus anders nichts abzunehmen, als daß er, wie recht, dem judicato acquiesciriren wollen, ist gleichwohl gegen alles Vermuthen geschehen, daß derselbe bey damahligem noch währendem tractatu pacis zu Münster in Westphalen mit etlichen seinen titulis, so schon in judicis contradictorio judicialiter verworffen, sich angegeben und dadurch ex capite amnestiæ zu der Possession dieses Schlosses und Graffschafft zu gelangen sich unternommen, davon aber und solchem Beginnen alsbald Anwalds gnädigem Herrn Principalen die Zeitung eingelangt, hat er darauf insonderheit mit Exhibirung der in diesen Sachen schon in contradictorio judicio cum plena causæ cognitione ergangenen Urthel und andern unwidersprechlichen rationibus in re judicata ratificatis, solchen Bericht erstattet, daß dieser §. castrum & comitatus Falckenstein restituatur ei, cui de jure competit, blößlich und zwar imperſonaliter non nominando restituentem neque restituendum, sententiam exhibitam neque refirmando neque reformando ist inseriret worden, und daß zwar non sine insigni singularis prudentiæ laude, dann den tractirenden Cronen, Potentaten und Ständen und den hocherleuchteten Herrn Plenipotentiarien mehr als zu wohl bekandt, quod sententiæ ac res judicatæ non reformentur neque confirmentur nisi a jurisdictionem ad hoc faciendum habentibus, daran es denselben ermangeln thäte. 1653.

Was bey den Friedens-Tractaten vorgegangen.

Ist also diesem judicato, quod pro veritate habetur, durch das Instrumentum Pacis im geringsten nicht derogiret, sondern es ist in seiner Integrität verblieben, Anwalds gnädiger Hr. Principal bey seinem jure quæsito gelassen und endlich dieser Sachen specialis dispositio, welche nicht ad factum nudum & purum possessionis, qua pleraque alia amnestiæ generalia & specialia, sondern ad ipsum jus eingerichtet, gegeben werden. Diesem special dispositionis literal Inhalte nach, dem ex præscripto arctioris modi exequendi nachgegangen werden muß, kan Anwalds gnädiger Herr Principal ex sensu literali dicti §. castrum &c. in beständiger forma syllogistica nachfolgender gestalt argumentiren.

Castrum & comitatus Falckenstein restituatur ei, cui de jure competit, sed domino Philippo Theodoro Comiti in Manderscheid de jure, hoc est, ex sententia & re judicata competit, ergo eidem sunt restituenda castrum & comitatus Falckenstein.

Wie der Art. IV. §. 37. I. P. zu verstehen.

Gegen diese plenam & syllogisticam ratiocinationem ex literali sensu Instrumenti Pacis, ex præscripto arctiori modo exequendi depromptam, wann schon Herr Impetrant nachfolgender maßen, wie in narratis seines vermeynten mandati geschicht, argumentiren wolle, castrum & comitatus Falckenstein restituatur ei, cui de jure competit, ergo mihi:

So ist dennoch solche argumentatio nicht plena, sed manca & mutila, carens medio ad concludendum assumendo & non assumto.

Unicum medium, zu dieser Restitution zu gelangen, war jus ipsum restituendo competens, cum igitur non assumserit multo minus probaverit hoc jus sibi competere, tanquam unicum medium consequendi restitutionem illam, per consequens obtinere non debuit, neque obtinuit. Hingegen aber, weiln Anwalds gnädiger Hr. Principal de jure suo apud restituentem plenarie beschienen, ist ihm ja billig diese Restitution wiederfahren, und solches durch denjenigen, welcher in dieser Sachen Richter gewesen, und die Possession der Graffschafft Falckenstein lite pendente vel post sententiam latam in qualitate directi dominii in seiner Gewalt gehabt und dieselbe keinem andern, als welchem er possessionem derselben in contradictoria cum plenaria causæ cognitione præviæ 17. ferme annorum processu adjudicirt hatte; justitia exigente restituiren können.

Quo jure ac titulo aber Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Lothringen dieser Graffschafft dominus directus sey, und also in causa feudali judex ordinarius & competens gewesen, nemlich ex speciali concessione Cæsarea & tanquam Cæsaris cessionarius perpetuus, das ist hier oben ex ipso diplomate cessionis Cæsareæ recensiret und erkläret worden, dahin sich in diesem puncto zu beziehen.

Von der Commißion und Inhibition.

Diese restitutio oder vielmehr judicati executio aber, sagt Herr Impetrant in querela sua, damit er pro impetrando hoc mandato am 21. Jul. nächst vorigen Jahres einkommen, contrariire commissioni Cæsareæ, so an beyde Mäyntz und Hessen-Darmstadt

1653. stadt Chur-und Fürstl. Gnaden allergnädigst ertheilet und wäre gegen die darauf erfolgte inhibitiones ein höchststräffliches attentatum. 1653.

Das gestehet aber Anwalds gnädiger Hr. Principal dem Hrn. Impetranten durchaus nicht, weiln juxta Apostolum, non sit prævaricatio, ubi non est lex, dann von Käyserl. auch Mäyntz und Hessen-Darmstadt dirigirter Commißion oder darauf erfolgter Inhibition sey seinem gnädigen Hn. Principalen jemahlen das geringste nicht insinuiret worden, und habe dergleichen nicht gesehen, und wann solche commissiones und inhibitiones schon gegen ihn wären ausgebracht worden, so wäre es per similem sub-& obreptionem veri suppressionem & falsi suggestionem geschehen, welches Anwalds gnädiger Herr Principal, soferne ihm solche commissiones & inhibitiones wären insinuirt worden, wie jetzt geschicht, facili negotio demonstriren, und durch warhaffte der Sachen Beschaffenheit hätte diuiren, abschaffen und zu nicht machen können, nicht zweiffelnde, wofern der Herr Impetrant nicht in den Sorgen gestanden, es würde ihm dergestalt, wo er nur mit solchen seinen berühmten Commißionen wäre ans Licht kommen, begegnet seyn worden, er würde sich damit zeitlicher haben sehen lassen, denselben Commißionen und Inhibitionen inhärirt, davon keinen Absprung genommen, sondern darauf der Gebühr nach procedirt, und sein berühmtes Recht ausfündig gemacht haben.

Cum igitur de iis, quæ non sunt, & quæ non apparent, eadem sit ratio, & super iis idem jus statuendum & contra non exitentem commissionem & inhibitionem, de quibus ei, contra quem decreta esse dicuntur, nihil constat, attentatum dici non possit; So ist auch keine Reparation vonnöthen, und also diß vermeyntes ohne das per puram sub-& obreptionem erlangtes mandatum tam jure ipso, quam ope exceptionis sub-& obreptionis erloschen und pro extincto & rescisso zu halten, und davor zu declariren. Ohne ist es gleichwohl nicht, und es gestehet Anwalds gnädigster Herr Principal gern, daß von der Röm. Käyserl. Majestät ihm ein verschlossenes allergnädigstes Schreiben de dato Ebersdorff den 10 Septembr. 1649. Jahres sey zu handen kommen, darinnen er erinnert worden, dem Instrumento Pacis seiner Seits zu geleben, als aber Anwalds gnädiger Herr Principal Ihrer Käyserl. Majestät darauf den allerunterthänigsten Gegen-Bericht eingeschicket, und zu erkennen gegeben, daß die narrata, darauf diß Käyserl. rescriptum erlangt, narrirter maßen nicht also beschaffen, sondern die Käyserl. Majestät mit unwahrhafftem Anbringen hintergangen, Anwalds gnädiger Herr Principal dem jetzigen Herrn Impetranten vermöge des Instrumenti Pacis ex §. castrum &c. das allergeringste zu restituiren nicht gebühre, oder an ihm zu restituiren mit Fug Rechtens nicht könte gesucht werden: So ist anders nichts, als ein quadriennale silentium darauf erfolgt, weil es in des Herrn Impetranten Vermögen nicht gestanden, demjenigen Bericht, welchen Anwalds gnädiger Herr Principal der Röm. Käyserl. Majest. vor-und anbracht, mit Bestande zu begegnen, daran es ihm vors künfftige auch wohl ermangeln wird.

Das Mandatum Cæsareum ist sowohl exceptione sub-& obreptionis, als ipso jure pro rescisso zu achten.

Vom Käyserl. Schreiben 1649.

Von Chur-Mayntz gestehet Anwalds gnädiger Herr Principal ein gleichmäßiges zu Würtzburg am 12 April 1649. datirtes Schreiben empfangen, und dergestalt beantwortet zu haben, daß in vier Jahren ebener maßen davon keine weitere Meldung sey gehöret worden.

Von Mäyntzischem Schreiben.

In selbigem Chur-Mäyntzischem Schreiben aber wird einiger Käyserlichen Commission mit den geringsten Worten nicht gedacht, sondern allein, daß Ihro Churfürstl. Gnaden ad recommendationem beyder alter und junger Herren Pfaltz-Neuburg Hoch-Fürstl. Durchl. diß Schreiben an Anwald gnädigen Herrn Principalen gethan haben.

Ob nun dadurch executio zwischen Partheyen am 20 September 1646. ausgelassener Urthel, davon nicht appelliret, suspendirt sey, also daß Anwalds gnädiger Herr Principal sine vitio attentatorum dieselbe nicht bitten, der Richter dieselbe auch nicht an Hand nehmen können, wie es Herr Impetrant in seinen narratis mandati verstehet und haben will, das ist fast fremd zu vernehmen, denn solcher modus suspendendi executiones sententiarum & rerum judicatarum ante Instrumentum Pacis so wenig, als post im Römischen Reich noch nicht aufkommen, nicht agnosciret, und in praxi nicht verübet worden. Dann ferner ad sub-& obreptiones, damit diß mandatum anerfüllet, zukommen, da ist einmahl eine grobe unverantwortliche Unwarheit, was Herr Impetrant in seiner querela den 21 Julii narriren dürffen, daß der Graff von Manderscheid sich de novo

Ubrige sub-& obreptiones.

1653. unterstehen thue, diese Grafschafft von dem Reich, darinn sie immediate gehörig, und Reiches Lehen, der Käyserlichen Commißion und Inhibition zuwider, durch die Lothringische zu entziehen: diß obwohl es eine grobe in Ewigkeit unbeweißliche Unwarheit ist, so hat gleichwohl Herr Impetrant sich nicht entblödet, solches nicht allein an diesem hochlöblichen Käyserlichen Reichs Hoff-Rath pro veritate zu obtrudiren, sondern hat solches unwarhafftes figmentum schon zuvor zu Münster und Oßnabrück, dadurch Anwalds gnädigen Herrn Principal zu diffamiren, des Lehen-Herrns Hochfürstl. Durchl. gerechte Urthel zu calumniiren, in offenen Druck spargiren lassen (denen gleichwohl zu seiner selbst eigenen Confusion kein Glauben ist zugemessen worden, maßen das protocollum traditæ possessionis per commissarios sereniſſimi ducis, davon das geringste Wörtlein nicht zu finden, falsch; sondern es hat sich Ihro Hochfürstl. Durchl. in judicando & exequendo & possessionem vasallo suo tradendo, der uralten Käyserlichen Ceßion, darinn die Graffen zu Falckenstein quoad feudalitatem solam, nicht aber quoad superioritatem an das Hauß Lothringen verwiesen, gemäß verhalten, und hat es auch ins künfftige so wohl bey Hochfürstl. Durchl. dem domino directo, als Anwalds gnädigen Herrn Principalen, dem vasallo & domino utili, keine andere Meynung. 1653.

1. Daß die Grafschafft dem Reiche entzogen werden wollen.

Ob nun wohl diese Grafschafft ein immediat Reichs-Glied, so ists dannoch ein mediat Lehen, welches zwar ante tempora Friderici III. wie obgemeldtes immediate von den Röm. Käysern dem Graffen zu Falckenstein ist conferirt worden: post tempora Imperatoris Friderici III. aber ein immediat Lothringisch und mediat Reichs-Lehn worden, und in tali qualitate biß auf die heutige Stunde gegeben und empfangen worden, und wird auch anderer Gestalt von Anwalds gnädigen Herrn Principalen nicht empfangen werden; wiewohl Herr Impetrant das geringste darzu nicht zu reden, und die Verantwortung Anwalds gnädigem Herrn Principalen bey der Röm. Käyserl. Majest. und dem Reich wird müssen befohlen seyn lassen.

2. Daß Falckenstein von Lothringen nicht gehöret worden.

Wie es nun nicht eine geringe Vermessenheit ist, solche Sachen von so grosser Importantz und Wichtigkeit Ihro Käyserl. Majest. und Dero hochlöblichem Reichs Hoffrath mit gesparter Wahrheit anzubringen; so ist nicht weniger grob und vermessen, daß Herr Impetrant noch daneben gegen sein und männigliches Wissen, vorgeben und setzen darf, die Lothringischen Urthel vom Jahr 1646. den 20. Septembr. so nunmehr im nächst abgewichenen Junio erst in seine Würcklichkeit gestellet worden, seyn seiner ungehöret und unwissend ausgesprochen: denn man besehe ipsum contextum sententiæ, und weil darinn die fürnehmsten termini substantiales recensirt worden, und gnugsam daraus bescheiniget, daß Partheyen citiret, gehöret, beyde geschlossen, absonderlich Herr Impetrant ad audiendum citiret, wiewohl contumaciter ausblieben, und bey der Promntiation nicht seyn wollen; so ist diß, daß er nicht gehöret sey, ein ebenmäßiges unwahrhafftes Vorwenden: dann nicht allein ist er vollkommentlich gehöret, sondern es finden sich bey dem Proceß lateinische producta, deren etliche über 14 Blätter Papiers groß in folio, welche mit selbst eigener Hand des Herrn Impetranten unterschrieben, und darinnen er in selbst eigener Person per vocabulum ego, reden thut, wie darff er denn einige der Sachen Unwissenheit prätendiren, und daß er nicht gehöret sey worden, vorwenden? Zwar aus andern Ursachen nicht, als daß es ihm an bessern mediis petendi ermangelt habe. Post latam sententiam, wo nicht zeitlicher, ist ihm jedoch zu Münster, da er restitutionem ex capite amnestiæ gesucht, diese Urthel unfehlbarlich vorkommen, dann durch dieselbe allein sein intentum unterbrochen, und da er diejenigen titulos, deren er sich in processu gebraucht, und welche per sententiam verworffen, daselbsten aufs neue gebrauchen, und dadurch die Leute, als wann er gut Recht hätte, zu persvadiren unterstanden, so ist ihm doch durch Ostension dieser Urthel also begegnet, daß er davon, wie männiglichen bekannt, de rejectione illorum gute und sittsame Wissenschafft bekommen, maßen er auch mit seinen verworffenen titulis nicht ferner ist angehöret worden. Alle diese titulos, wie Herr Impetrant nicht in Abrede stehen kan, hat er auf dem Schloß Oberstein selbst in persona coram ad illos recipiendum deputatis Commissariis Lotharingicis producirt, dieselben collationiren und auscultiren und authentisiren lassen, maßen sie auch in tali forma bey den gepflogenen actis befindlich, wie obstehet dann sein Vorwenden, daß er nicht solle gehöret seyn, oder der Sachen keine Wissenschafft habe?

Gleich-

1653. Gleichmäßigen Schlages ist das, was er pro medio petendi also hoch exaggiriren 1653.
thut, Anwalds gnädiger Herr Principal habe die Falckensteinischen Unterthanen zur ander- 3. Von der Bewandnüß mit dem vorgegebenen Zwange der Unterthanen.
wärtigen Huldigung wider diejenige, so sie ihrem angebohrnen rechtmäßigen Herrn zuvorn geleistet, citiren und erfordern lassen, mit angehängten scharffen Bedrohungen, in Verbleibung dessen sie als Rebellen mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen; dann erstlich wird Herrn Impetranten nicht gestanden, daß die Unterthanen der Grafschafft Falckenstein dessen angebohrne Unterthanen seyn, dann das contrarium durch die gegen ihm ausgelassene gerechte Urthel und deroselben schon ins Werck gerichtete Execution klärlich bezeuget wird, wodurch die Huldigung, so ihm lite pendente interim geschehen seyn mag, aufgehoben, und die Herren Executions-Commissarii ex speciali mandato Ducis Lotharingiæ inter partes competentis ac ordinarii judicis, die Unterthanen, wie das protocollum executionis ausweiset, die Eyde und Pflichten, damit sie sich Herrn Impetranten verbunden gemacht, vor sich, ohne Zuthun Anwalds gnädigen Herrn Principals, erlassen, und nachdem damit an denselben verwiesen, welche Unterthanen sich darinn also unweigerlich wohl geneigt und willig erzeigt, daß keiner Bedrohung mit Schwerd und Feuer vonnöthen gewesen, maßen dann bey den protocollis traditæ possessionis, davon der allergeringste apex nicht zu finden, daß Anwalds genädiger Herr Principal jemanden damit gedrohet haben solle, sondern vielmehr beweißlich wahr, daß, als die Herren Commissarii executionis einen einzigen Mann, so sich gegen die Huldigung opponiret, in Thurm geworffen, Anwalds genädiger Herr Principal post discessum commissariorum denselben relariret, und dem relaxato zu seinem Belieben gestellet zu huldigen oder nicht, welcher sich selbst hernach gehorsamlich finden lassen, und gleich den andern den Huldigungs-Eyd zu præstiren gutwillig erkläret, und damit würcklich sich eingestellet hat.

Was also von Bedrohung Schwerds und Feuers pro medio impetrandi eingeführet, ist ebenmäßig sub- & obreptitium und in facti veritate narrirter maßen nicht beschaffen, weniger mit Grund der Wahrheit zu behaupten, ohne daß es Herrn Impetranten nichts angehet, wie und welcher Gestalt sich Anwalds gnädiger Herr Principal mit seinen gehuldigten Unterthanen, und sie sich hinwiederum mit ihme verhalten.

Ist also noch übrig zu sehen, was doch Herr Impetrant zu seinem ungegründeten 4. Art. IV. §. 49. kömmt Impetranten nicht zu statten.
intento ex §. sententiæ &c. subsidii zu verhoffen, warlich gar wenig, quia frustra sperat beneficium ex lege is qui contemnit legem & non utitur præscripto legis, und hat er sich dessen beneficii unfähig gemacht, und bedarff solches keines grossen Beweißthums, alldieweil er intra tempus in lege præscriptum sich der zugelassenen Revision actorum nicht gebraucht, solches, wie es in seiner Gewalt und Willen gestanden, intra tempus præfixum zu thun, also ist es ihm tempore exacto nunmehr und künfftig genommen, und nicht zugelassen, und das judicatum & executio judicati in ihren Kräfften verblieben.

Aus allem diesem weilen erscheinet, 1) daß Anwalds genädiger Herr Principal ex regula generali dem Herrn Impetranten, qui imprimis ante medium annum incepit possidere occasione bellorum, von Herrn Impetranten nichts in possessionem bekommen, sondern ihm diese possessio ex legitime judicato judicialiter ist eingeräumet worden, zu restituiren nichts schuldig; 2) Herrn Impetranten auch in vim Forum Castrum &c. & sententiæ &c. nichts zukömt. Ingleichen auch nicht 3) Anwalds gnädigen Herrn Principalen keine Attentaten können zugemessen werden; 4) und in genere handgreiflich dargethan, quod preces omnes & singula precum & narratorum capita nulla veritate nitantur; Als wolle Anwald auf Revocation und Rescißion dieses vermeinten mandati cum refusione expensarum juxta C. S. in fine Gail. de pace public. geschlossen, und pro administratione juris & justitiæ omni meliori modo gebethen haben. Manderscheid bittet bey ausgeführtem Rechte um rescissionem mandati.

N. V.

Schaden, welchen, wann die Grafschafft Falckenstein dem Herrn Wilhelm Weyrich zu Falckenstein nicht restituiret wird, das Römische Reich leidet.

Dictat. Regenspurg den $\frac{4}{14}$. Nov. Anno 1653.

1) Wird justitia zurück gestellet.

2) Werden die alten Gräfflichen pacta familiæ und das gemeine Lehen-Recht, wie auch

1653. auch die observantiæ, welche sagen, daß so lange agnati einer lineæ vorhanden seyn, kein Weib succediren kan, dadurch aufgehebet, und wenn bey mir der erste actus solte placidiret werden, wird keine familia mehr sicher seyn, und solches auch bald andere empfinden. 1653.

3) Wird das Reich der Lothringischen Völcker nicht gäntzlich enthebet.

4) Und bleibet dadurch der gantze Ober-Rheinische Creyß den Lothringischen Völckern und Gefahr wie vorhin unterworffen.

5) Wird jurisdictio cæsarea und Dero Reichs Hoff-Raths geschmählert.

6) Der Cammer zu Speyer Intraden gemindert.

7) Die Reichs-Anlagen auf andere Stände transferiret, und consequenter mehr als vorhin beschweret.

N. VI.

Dictatum Regenspurg den $\frac{13}{23}$ Oct. 1653. sub directorio Moguntino.

Gräfflich Falckensteinisches Memorial, die Restitution der Grafschafft Falckenstein betreffend.

P. P. Hochgeehrte, freund- und insonders geliebte Herren.

Daß Stände Falckenstein hören wollen, und daß ihm die Restitution gehore ein genuines conclusum fassen wollen: solches erkennet dasselbe mit Danck.

Daß Dieselben, als unlängst die Lothringischen Sachen decidirt worden, in Gnaden und Gunst mich eyfrigst supplicirenden und höchst gravirten Reichs-Stand angehöret, und sich erinnert, daß des Instrumenti Pacis art. 4. §. Castrum & Comitatus Falckenstein ꝛc. statuiret, daß die Grafschafft Falckenstein demjenigen restituiret werden soll, cui de jure competit, und die bey dem hochlöblichen Mäyntzischen Directorio authentice producirten und hernacher unterschiedlich per dictaturam communirten acta in reiffe Consideration gezogen, in allen drey Reichs-Collegiis wohlerwogen, und, weil in mandato sine clausula Ihro Käyserl. Majestät, in dem Sultzbachischen Schreiben aber Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Lothringen selbst erkennen, daß die Grafschafft Falckenstein keinem andern als mir, dessen familia dieselbe von 800. Jahren her besessen, und allezeit ein freyer treuer untadelhaffter Reichs immediate Mitstand gewesen, und noch ist, zuständig und restituirt werden soll, dessen mehrere Gewiß- und Sicherheit auch aus meiner genealogia und den übrigen actis Sonnen-klar ersehen, und befunden, daß die Restitution der mir violenter abgenommenen Possession vor Gott und der ehrbaren Welt ex Instrumento Pacis nur allein gebühret, auch dieselbe mir in allen drey Collegiis, wie dann nicht weniger in re- & correlatione in pleno, durch vollständiges Reichs-Conclusum unanimi voto & voce justissime zuerkennet, dessen thue ich mich unterthänigst, gehorsamst, dienst-freundlichst und schuldigst bedancken.

Nur muß es sich abermahl beklagen, daß Lothringen eine deductionem seiner jurium übergeben: und widerlegt solche.

Bey dieser der Sachen klaren Beschaffenheit habe ich gehoffet, es würde ohne weitern Gegenwurff also sein billiges Bewenden haben, muß aber aus der sub dato den 15 October ergangenen Dictatur mit Schmertzen ersehen, was Gestalt der Herr Lothringische Abgesandte eintzige Deduction eingereicht hätte, und dadurch Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Lothringen habende jura zu bestätigen vermeynet.

Nun ist aber gnugsam bekandt, daß diese des Herrn Abgesandten seine Beylage in petitorio: das Instrumentum Pacis aber, und die darauf ergangenen Käyserlichen mandata restitutionis sine clausula, item die Reichs-Conclusa nur in possessorio reden, und sich hoffentlich nicht thun lassen wird, daß durch ein anhero nicht gehöriges petitorium mein von Ihrer Majestät per tot mandata, edicta, und Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden zu Mäyntz und Darmstadt selbst etliche mahl ergangene commissiones restitutionis cæsareas, auch obbemeldte drey Reichs-Conclusa zuerkandte Possession in Confusion gebracht, und ich unschuldiger Weise noch mehrers graviret werde, zumahlen ich erböthig, wann ich den Posseß actualiter erhalten werde, daß ich in petitorio bey gehöriger Instantz, so da ist bey dem Käyserlichen Reichs Hoff-Rath, oder Käyserlichem Cammer-Gericht zu Speyer (dann anderen Instantien, als einer Souverainität mich zu unterwerffen, in præjudicium Cæs. Majest. & Sac. Rom. Imperii wäre unrecht, dessentwegen dann auch der von der Lothringischen Souverainität von diesem Reichs-Lehen wider mich inauditum gemachte Sententz, ut ex dictatura patuit, aus vielen Ursachen, ipso jure null) männiglich zu antworten, und nach Ausschlag der Sachen völlige Satisfaction zu thun.

Verwirrung des petitorii mit dem possessorio.

Weil

1653. Weil dann also meine gerechteste Sache jedermänniglich bekand, ich auch gerechte Richter, als die Röm. Käyserl. Majestät, und das gantze H. Röm. Reich versamlet, anjetzo bey dem Reichs-Tag vor mir habe, die, wie ich zu Gott und Ihnen hoffe, nicht gestatten werden, daß mehr eintzige Confusion oder Obfuscation in mein Sonnen-scheinendes jus gemacht und gebracht werde; Als ist an Ew. Churfürstl. Fürstl. Gn. Gn. und Durchl. Durchl. ꝛc. mein nochmahliges, höchstflehentliches, unterthänigstes, gehorsames, dienstfreundliches und hochfleißiges Bitten, Dieselben geruhen: 1) Meine Sonnen-klare von jedermann nullo penitus excepto bekandliche Gerechtigkeit, 2) Daß ich, ein so alter Mitstand des Reichs, 3) daß, wann Ihro Durchl. wegen Abtretung etlicher Plätze etwas verwilligt würde, ich auch mit zahlen müste, 4) solches aber nicht thun könte, wann ich ausgeschlossen wäre, 5) daß hiedurch das H. Röm. Reich geschmählert, 6) die jurisdictio cæsarea & cameralis geringert, 7) die Intraden, Contributionen und Collecten zum Reich diminuirt, 8) die Bezahlungen des Speyerischen Cammer-Gerichts gehindert, 9) ich contra & absque causa höchst graviret, und 10) daß man hier ein petitorium darum einmischen will, damit man nur das per Instrumentum Pacis Ihro Käyserlichen Majestät und des gantzen H. Röm. Reichs justissime zuerkandte possessorium hindern möchte, Dieselbe geruhen, inquam, diß alles gnädigst, gnädig und freundlich zu consideriren, mich consequenter bey einmahl rechtmäßig beschehener Decision zu manuteniren, in die fernern concluſa specifice einzuverleiben, mir hierinn nichts widriges zu widerfahren, und also die heilsame Justitz, das Käyserl. Interesse, des H. Röm. Reichs Nutzen, und dann mich bey dem, was mir vor Gott und der gantzen Welt zuziehet, zu conserviren. Solche grosse Gnade diene ich allzeit, Lebens verbleibende

1653. Daher bittet Falckenstein die Stände seine rationes zu erwegen,

und ihn bey seinem Rechte schützen

Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. Durchl. Durchl.

Unterthänigster, gehorsamster, Dienst-schuld- und freundwilliger

Wilhelm Weyrich, Graff zu Falckenstein.

§. XXVI.

Was von Seiten des Ertz-Hertzogs Ferdinand Carls zu Oesterreich wegen derer von der Cron Franckreich im Friedens-Schluß versprochener, aber noch nicht bezahlter 3. Millionen Livres an die Reichs-Stände gebracht worden, das ist in dem hier anliegenden Memorial sub N. I. cum adjunctis sub A. & B. umständlich zu vernehmen.

Oesterreichische Beschwerung wider Franckreich, wegen der Zurückbleibenden 3. Millionen Livres.

N. I.

Des Ertz-Hertzogs Ferdinand Carls Beschwehrung wegen der von Franckreich zurück behaltenen drey Millionen Livres.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 23 Apr. / 3 Maji 1653.

Denen hochwürdigsten, durchlauchtigsten, auch hochwürdigen, durchlauchtigen, hochgebohrnen, hochehrwürdig, hoch- und wohlgebohrnen, wohledlen, gestrengen und ehrenvesten, des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten, lassen der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand Carl, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Graff zu Tyrol und Grätz, Land-Graff in Elsaß ꝛc. nachfolgendes Anliegen gebührend eröffnen und anfügen, daß nemlich aus dem Instrumento Pacis Gallico genugsam bekandt, was Gestalt daselbst im Nahmen der Cron Franckreich gantz klar und lauter ohne einige Ausnahm und Vorbehältniß versprochen und zugesaget worden, daß Sr. Fürstl. Durchl. gegen Zurücklassung der Vestung Brisach, des Obern-Elsaß, Sundgau und Landvoigtey Hagenau, in Erwegung, daß weder Dieselbe, noch auch Dero in Gott ruhende Eltern, der Cron Franckreich die geringste Ursach niemahlen gegeben, daß sie mit derselben Waffen dieser uralten Oesterreichischen Erb- und Patrimonial-Landen solten entsetzet werden, zu einem, wiewohl an sich selbst dem Verlust gar nicht proportionirten Recompens innerhalb drey Jahren von dato des geschlossenen Friedens, drey Millionen Frantzösischer Livres de Thouron, und benandtlich der erste Termin auf St. Johannis Baptistæ, Anno 1649, der andere Anno 1650

Oesterreich trägt den Ständen vor, wie Franckreich vermöge des I. P. Gallici vor die Zurücklassung Brisachs ꝛc.

3. Millionen in drey Jahren auf drey Terminen an ihm zu bezahlen versprochen:

1653. und der dritte im nächst darauf gefolgtem 1651. Jahre, in guten, gerechten Müntz-Sorten, zu Basel dargezehlet und abgestattet werden solten. 1653.

Oesterreich hat solches zu Beförderung des Friedens, in Hoffnung, daß Franckreich es halten werde, angenommen.

Wiewohl nun Ihro Fürstl. Durchl. der Hoffnung gewesen, es solte die Cron Franckreich sich dieser Vorenthaltung ihrer anererbeten Land und Leute nicht angemaßet, noch auch solches von des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, nachgegeben worden seyn, und dahero Ihro Durchl. wohl Ursach gehabt hätten, mit deren im Friedens-Schluß auf sie bedingten Ratification und Ceßion an sich zu halten, dieweil sie aber so viel befunden, daß ohne solche schwere Verlustigung des ihrigen zu einem vollkommenen Frieden mit der Cron Franckreich nicht zu gelangen, folgends auch dasjenige, was mit der Cron Schweden abgehandelt und geschlossen war, zu keinem beständigen Austrag zu bringen seyn, und also die Beruhigung des Reichs noch länger in Ungewißheit stecken bleiben würde: So haben Ihro Fürstl. Durchl. gleichwohl diß Orts auch Ihre Befugniß lieber zurück stehen, als einige Nachrede auf sich erwachsen lassen wollen, ob wäre der so hochnothwendige Frieden allein wegen ihrer Verweigerung und Hinterhaltigkeit gestecket und verzögert worden. Dannenhero Sie auch samt Ihren geliebten Herrn Bruder, Ertz-Hertzogen **Sieg-mund Frantz**, zu Oesterreich, ohne einigen Verzug und Aufhalt, Ihre im Frieden-Schluß bedingte Ratification und Ceßion ertheilet, und dem Frantzösischen Plenipotentiario, Herrn Comte de Servient, bey dem actu commutationis Instrumentorum Pacis einhändigen lassen, der gäntzlichen und ungezweiffelten Hoffnung, es solte von Franckreich Ihnen auch, wie billig, die versprochenen Zahlungs-Termine, zumahlen im übrigen, was wegen Restitution der vier Wald-Städte, und übriger auf dem Breißgau gelegener Oesterreichischen Landschafften, wie nicht weniger wegen Uebernehmung der zweyen Drittheil der Vörder-Oesterreichischen Cammer-Schulden Lasts, und anderer Sachen halber, so im vorberührten Instrumento Pacis bedinget worden, aufrecht und redlich zugehalten, auch darwider einige Aufzüglichkeit nicht angemaßet worden seyn.

Franckreich aber hat wegen der Spanischen Verzicht auf Elsaß, die Stände zu einer Guarantie wegen der Wald-Städte bewogen.

Es haben aber Ihro Fürstl. Durchl. gleich darauf das gerade Widerspiel erfahren müssen, indem besagter Frantzösischer Plenipotentiarius, derer empfangenen cessionum & ratificationum ungeachtet, die Instrumenta Pacis unter dem nichtigen und niemahl dergestalt bedingten Vorwand, daß vorderst auch von der Cron Spanien ein Verzicht-Brief auf das Elsaß verhanden, und ihm eingeliefert seyn müste, mit der Käyserlichen auch der Churfürsten und Stände Gesandschafften auszuwechseln verweigert, und mit solchem unbilligen Aufenthalt der deputirten Stände Gesandten dahin verleitet, und genöthiget, daß sie mit ihm gleichwohl wider der Käyserlichen und Oesterreichischen Plenipotentiarien Abmahnen, Verwarnen und Protestiren, eine besondere Guarantiam des Inhalts eingehen müßen, daß die Cron Franckreich vorberührte vier Wald-Städte ferneres inne behalten, auch die versprochene drey Millionen zu bezahlen nicht schuldig seyn solle, immer so lang und viel, biß von der Cron Spanien die Ceßion auf die Elsaßische Lande, und der Vestung Brisach ausgewürcket und vorgelegt seyn würde. Woraus dann erfolgt ist, daß die Frantzosen im Brißgau liegen verblieben, die Wald-Städte inne behalten, das gantze Land fast gantzer zwey Jahr nach geschlossenem und publicirten Frieden in Contribution gesetzet, alle Gefälle und Einkommen für sich eingezogen, und in solcher Zeit dem Herrn Ertz-Hertzogen bey fünf mahl hundert tausend Gulden werth Schaden zugefüget worden.

Spruch der Deputirten zu Nürnberg wegen der Wald-Städte.

Welche Unbilligkeit hernach bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten dem Collegio Deputatorum mit solchen wohlbegründeten Anzügen und remonstrationibus zu Gemüth geführet und dargethan worden, daß sie auch, der Frantzosen dagegen beschehener erheblicher Einwendung ungehindert, anders nicht erkennen können noch sollen, als, daß die weitere Vorenthaltung der Wald-Städte keinesweges nachzusehen, sondern die Cron Franckreich selbige, obschon die Spanische Ceßion nicht vorhanden, abzutreten, und dem Ertz-Hertzog einzuräumen schuldig wäre.

Oesterreich hat die Bezahlung, da ihm die Garantie nichts angegangen, wiewohl umsonst, erwartet, und darum angesucht.

Und ob wohl Ihro Fürstl. Durchl. solchemnach sich billig versehen, es solte die Cron Franckreich aus diesem præjudicio von selbst die Consequentz machen, daß was in vorberührter Special Guarantie, wegen Vorenthaltung der drey Millionen verordnet, tanquam res inter alios acta, dieselbe eben so wenig, als die Clausul mit den Wald-Städten binden möchte, derentwegen sich der würcklichen Bezahlung in so geraumer Zeit erböthig machen, zu welchem Ende Ihro Fürstl. Durchl. nach geschlossenem Executions-Tractat fast wiederum in zwey Jahr lang mit Gedult zugewartet.

Dieweil

1653. Dieweil aber auch im Verlauff solcher Zeit nichts ersprießliches erfolgen, noch sonsten andere in Frantzösischen Satisfactions-Puncten enthaltene Schuldigkeiten prästirt werden wollen, und in dieser Verweilung Ihrer Durchl. nicht geringe Unrichtigkeiten, sonderlich mit ungestümer Nachfolge der Schuld-Forderung, zugewachsen; So haben Sie endlich für eine unvermeidentliche Nothwendigkeit befunden, hierunter an den Königl. Frantzösischen Hoff eine eigene Schickung abzuordnen, und ansuchen zu lassen, daß Ihnen, entweder die nunmehr zu allen bedingten Fristen verfallenen drey Millionen samt billigmäßigem Interesse dermahl abgestattet, oder aber die Vestung Brisach, samt damit verlassenen Landschafften, wiederum gutwillig abgetreten werden möchten. 1653.

Demnach dann hierauf eine gantz abschlägige Antwort mit Einführung allerhand weitgesuchter und übel begründeter Ausflüchte erfolget, woraus erscheinet, daß man ex parte der Cron Franckreich gar nicht gemeynet Ihrer Fürstl. Durchl. weder auf einen noch andern Weg die geringste Satisfaction zu geben, als haben Sie ihre Zuflucht vorderst zu Ihro Käyserl. Majestät, so dann auch zu den auf diesem Reichs-Tag versammleten Herrn Churfürsten, Fürsten und Ständen in Krafft deren im Frieden-Schluß enthaltenen General Garantie nehmen sollen. Dann gleichwie es mit dem Frieden gegen der Cron Franckreich fast eintzig an dem bestanden, daß Deroselben von Ihrer Fürstl. Durchl. die Uberlassung Ihrer angehörigen Vestung und Landen eingenommen, bewilliget, und mit Brief und Siegeln bekräfftiget werde, hierdurch aber zu einem vornehmsten Theil dem gantzen Römischen Reich Fried und Ruhe erworben, und die Frantzösische Krieges-Last ab dem Halse geleget worden, also will auch die selbst redende Billigkeit erfordern, daß hinwiederum mit Ihro Käyserl. Majestät alle Churfürsten und Stände Ihrer Durchl. zu Ihrer gebührenden Satisfaction, und was Ihnen derenthalben von Rechts und Billigkeit wegen gebühren mag, würcklich verholffen werde. Oesterreich wendet sich also ob generalem Guarantiam des Friedens an das Reich.

Und so viel nun die nächst angezogene Frantzösische Resolution anlangt, da giebt die beyliegende Abschrifft mit A. bezeichnet in Summa diesen Inhalt zu erkennen, wann dem König in Franckreich dasjenige, was Ihnen Krafft Frieden-Schlusses gebühret, werde zugehalten, und von Ihrer Fürstl. Durchl. die Spanische Ceßion und Renunciation in gerechter Form werde ausgehändiget seyn, so wolte man unverzögentlich Befehlig ertheilen, alles dasjenige zu halten, was man dieses Orts schuldig sey; zu Bescheinung dessen wurde zwar angezogen: 1) daß im Frieden-Schluß bedinget worden, daß neben anderen auch zugleich von dem König in Hispanien eine Renunciation aller Ansprüche, so Sie auf das Elsaß haben möchten, ausgebracht, und zum 2) gleich in ipso actu subscriptæ pacis ausgeantwortet werden sollen, 3) daß die von den Ständen mit dem Frantzösischen Plenipotentiario abgehandelte Special Guarantie mit der Käyserl. und Ertz-Hertzogl. Plenipotentiarien Wissen und Willen vorgangen, 4) daß diese Handlung hernach mit einem neuen actu positivo confirmirt und bestättiget worden, Krafft dessen die Stände des Reichs schuldig und verbunden seyn, die Waffen wider alle diejenigen zu ergreiffen, welche die Cron Franckreich in ruhiger Possession der Elsaßischen Landen, unter was Schein und Vorwand es immer geschehen möchte, zu turbiren und anzufechten sich unterstehen wolten; 5) daß wegen der Special Guarantie drey gleichlautende Exemplar aufgerichtet, und davon eines dem Käyserlichen Plenipotentiario Vollmarn, als einem Ertz-Hertzoglichen Rath und Diener eingeliefert, also wann schon Ihro Durchl. nicht allein als ein Mitstand des Reichs dazu verbunden wären, so würden Sie doch stillschweigend wegen solcher Einlieferung zu deren Genehmhaltung verbunden seyn, 6) hätten Ihro Durchl. zu bedencken, daß der Cron Franckreich die Elsaßischen Lande nicht erst durch den Frieden-Schluß übergeben, sondern bereits zuvor in währendem offenen gerechten Krieg, mit den Waffen, Ihm Ertz-Hertzogen, als welcher sich mit des Königs in Franckreich Feinden angehängt hätte, abgewonnen, und derentwegen bey Schliessung des Friedens billig zurück behalten worden seyn, daß auch dagegen der König in Franckreich aus keiner Schuldigkeit, sondern allein zu Erhaltung besserer Freund- und Nachbarschafft, und zu einem freywilligen Recompens Ihrer Fürstl. Durchl. die drey Millionen Livres verwilligt und zugesagt hätte. Es hat aber mit allen diesen und dergleichen Einwendungen weit eine andere und solche Beschaffenheit, daß derenthalben die Cron Franckreich gar nicht befugt sey, die Bezahlung Frantzösische Resolution.

1653. der versprochenen Gelder über die bereits ausgelauffenen Termine, länger vorzuhalten, und in Mangel deren die Restitution der überlassenen Vestung Brisach und zugehöriger Landen zu verweigern. 1653.

Widerlegung der Frantzösis. Resolution.

Dann so viel 1) die Condition anlangt, daß von dem Könige in Spanien eine Renunciation aller Ansprache über den Elsaß ausgebracht werden sollen, da ist im gantzen Friedens-Schluß nirgend versehen, daß solche bey dem actu subscriptionis Instrumenti Pacis, oder zu einiger andern gewissen und benahmten Zeit auszuliefern sey, sondern es ist allein indefinite absque ulla determinatione temporis bedinget worden, daß Ihro Käyserliche Majest. und der Ertz-Hertzog verschaffen wolten, damit auch eine gleichmäßige Renunciation von dem Könige in Spanien in authentischer Form ausgeantwortet werde, wie die formal lateinischen Worte lauten: tum efficient, (Imperator sc. & Archidux) ut a Rege Hispaniarum Catholico eadem quoque renunciatio in authentica forma extradatur &c. und mögen die nachfolgenden mit einer bemerckten Distinction abgesonderten Worte: quod & Imperii totius nomine fiet, quodie subsignabitur præsens tractatus &c. weiters nicht dann auf Ihro Käyserl. Majest. den Ertz-Hertzogen und die Stände des Reichs, tanquam partes tractantes, & per suos legatos & plenipotentiarios in loco tractatus præsentes, gezogen, Spanien aber dabey keinesweges begriffen werden, als mit deme dieses Orts gantz nichts gehandelt, noch auch einiger Spanischer Plenipotentiarius zur Mithandlung zugelassen worden, neben dem auch unmöglich gewesen wäre, die Spanische Ceßion bey dem actu subsignationis, wann es gleich alles mit der Spanischen Gesandtschafft Consens verhandelt worden, bey der Hand zu haben, also billig diese Condition, propter notoriam impossibilitatem pro non adjecta hätte gehalten werden sollen und müssen, gestalten es der Frantzösische Plenipotentiarius nicht weniger, als die Schweden selbst, und andere der Cron Franckreich Alliirte, erkennet, es war ihm aber nicht um die Ceßion, sondern darum zu thun, wie er durch allerhand Einwürffe den Schluß des Friedens verhindern, oder wenigst eine Separation zwischen Ihro Käyserl. Majestät, samt deren hochlöblichen Hause und dem Römischen Reiche causiren und verursachen möchte. Gleichwie nun die Beybringung der Spanischen Ceßion auf einige terminationem temporis nicht eingezogen, sondern ex ipso verborum conceptu & negotii gesti natura, tanquam res in voluntate tertii absentis posita, allerdings in tempore indefinito gelassen worden, also befindet sich auch nirgends im gantzen Instrumento Pacis, daß es pro conditione sine qua non, gesetzet, sondern daß Ihro Käyserl. Maj. und die Hn. Ertz-Hertzoge allein ex superabundanti, über Ihro selbst eigene und der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, einbedingte cessiones, so viel an ihnen gelegen seyn mögen, verschaffen wolten, efficient, daß auch Spanien eine Ceßion einschicken möchte, wie dann solcher Condition in dieser gantzen Satisfactions-Materie bey keinem eintzigen passu, und so gar in denen Absätzen, wo von der Restitution, so dem Ertz-Hertzog beschehen sollen, Versehung beschicht, weiter nicht gedacht, sondern bey dem versiculo: item Rex Christianissimus pure, absolute & sine omni conditione, versprechen und zugesagt wird, daß der König pro compensatione partium sibi cessarum dem Herrn Ertz-Hertzogen, Ferdinand Carln, in nachfolgenden drey Jahren, nemlich Anno 1649. 1650. und 1651. drey Millionen Frantzösischer Livres de Tlhouron, und jedes Jahr davon einen dritten Theil, in guter gerechter Müntz zu Basel erlegen und bezahlen lassen wolle. Da es nun ein- und anderseits die Meynung und den Verstand gehabt, daß solche Bezahlung ehender nicht, dann allererst wann die Hispanische Ceßion aufgelegt würde, beschehen solte, so würden die Frantzösischen Plenipotentiarien keinesweges unterlassen haben, auch an diesem passu, als propria sede hujus materiæ, die obberührte Condition zu wiederholen, als welche ihnen leichtlich die Gedancken zu machen gehabt, daß man ex parte Oesterreich jus ex pacto & promisso quæsitum so leicht nicht in Gefahr setzen, oder sich zu einem Dinge, so eintzig und allein in fremde Willkühr gestellet, so vorsetzlich zu verbinden gemeynet seyn werde, allermaßen ermeldte Plenipotentiarien sonst in diesen gantzen Satisfactions-Handlungen gantz fleißige Aufsicht gehalten, und nicht unterlassen haben, an welchem passu der Cron Franckreich ex generalitate verborum, durch ungleiche interpretationes, einig præjudicium zugezogen werden könte, oder möchte, jedes Orts sonderbahre clausulas interpretativas vel restrictivas, anzuhängen und einzuflicken,

Quoad 1. 2. von der conditione renunciationis Hispaniæ in I. P. Gallicæ.

Explicatio §. 88. I. P. G.

1653. cken, wodurch sie sich wider ungleichen Verstand verwahren möchten, wie zu sehen ist in §. restituatur in possessionem Episcopatus Virodunensis &c. Da in vorhergehenden §. die Superiorität, so das Röm. Reich bis dahin über die Bißthümer Metz, Thul und Verdun gehabt, der Cron Franckreich cediret und überlassen, aber folgends darauf das Bistum Verdün, Hertzog Francisco von Lothringen, als ordentlichem Bischoff wiederum einzuräumen, bedingt wird: So hängten die Frantzösischen Plenipotentiarien alsobald die clausulas daran: salvo Regis & cujusque privati jure, item, quatenus prædictæ cessioni non repugnat. 1653.

In dem §. Rex tamen præter protectionem &c. wird nachgegeben, daß der König von Franckreich über die Vestung Philippsburg nichts weiters, als allein das jus præsidii & protectionem vorbehalten, alles Eigenthum aber, Nutz- und Niessung, cum omnimoda jurisdictione, regaliis, fructibus, bonis, emolumentis ecclesiasticis in dem gantzen Bistum Speyer, wie vor Alters, also noch führohin einem zeitlichen Bischoff daselbst zustehen solle, da verwahren sich die Frantzosen wiederum cum clausula: excepto tamen protectionis jure.

In dem §. teneatur Rex Christianissimus wird versehen, daß der König die im Elsaß gelegenen Reichs-Stände wiederum in ihre vorige Reichs-Immedietät setzen, und einige Superiorität, Ober- und Bothmäßigkeit über dieselben sich nicht anmaßen solle, dem wird also gleich ex parte Franckreich die clausula reservativa angehänget, ita tamen, ut præsenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo supremi dominii jure, quod supra concessum est.

Weil nun dergleichen Bedingniß bey dem §. welcher von Bezahlung der Millionen Thouronischer Pfund handelt, im wenigsten nicht gedacht wird, so folget, daß die Cron Franckreich selbige unterm Vorwand ermangelter Spanischen Cession zurück zu halten nicht befugt, sondern der Ertz-Hertzog auf solches ihm gethanes, acceptirte und beyderseits ratificirte Versprechen jus quæsitum & publica stipulatione munitum erlanget haben, die Bezahlung auf die bedingte Termine einzufordern. Und wann dem nicht also, und der Frantzösische plenipotentiarius sich Krafft deren in §. Imperator & Imperium &c. gesetzter Worte (cum efficient, ut a Rege Hispaniarum) versichert gewust hätte, daß die Spanische Cession förderst aufm Tisch liegen müsse, so wäre unnöthig gewest, die Stände des Reichs dahin zu vermögen, daß sie der Cron Franckreich die Zurückhaltung solcher versprochenen Gelder, gut heissen solten, daß er aber dieses Orts derselben Beyfall und Manutenentz gesucht, daraus ist klärlich abzunehmen, daß er sich der Schuldigkeit in seinem Gewissen, und aus den klaren Worten im Friedens-Schluß, überzeugt befunden, aus welchem allem dann gnugsam an Tag geleget wird, daß in den narratis der Special-Guarantie wider den ausgedruckten Buchstaben des Instrumenti Pacis geirret worden, indem daselbst gesetzt wird, die cessio Hispanica wäre mit und neben des Reichs und des Hauses Oesterreich Cession conjunctim, und also versprochen worden, daß Franckreich anders nicht, dann his omnibus præstitis, die restitutionem der im Friedens-Schluß bedingten Stücke, samt den vier Wald-Städten und Abstattung der 3. Millionen zu leisten schuldig wäre, und gesetzt den Fall, doch dem Warheits-Grund nichts begeben, es wäre Ihro Fürstl. Durchl. eben so präcise zu Auswürckung der Spanischen Cession verbunden, so kan jedoch Deroselben ein mehrers nicht zugemuthet werden, als daß sie ihren hiebey angewandten Fleiß dociren und bescheinen thun. Dann nach gemeinent Inhalt der Theologorum & Juris Consultorum, so ist derjenige, qui in ejusmodi publica conventione factum tertii, vel rem ab alieno prorsus arbitrio dependentem promisit, ein mehrers nicht schuldig, dann allen Fleiß, Mühe und Arbeit anzuwenden, damit man den Drittmann zu Leistung dessen, was auf ihn zugesagt worden, vermögen könte, und wann solches ja nicht zu erhalten, dem Drittmann auch nicht mit Gewalt beyzukommen, so ist der Promissor seiner Obligation entlediget, und so gar auch id, quod interest, zu prästiren nicht schuldig. Und dieß zwar um so viel destomehr, dieweil Ihro Fürstliche Durchl. an dem defectu dieser Condition weder Ursacher noch Promotor gewesen, sondern solches alles von Seiten der Cron Franckreich herkommen, und verursachet worden. Dann hiebey wohl zu bemercken kommet, daß die Ausbringung einer Cession über das Elsaß, von der Cron Spanien, in dem ersten projecto satisfactionis Gallicæ,

1653. licæ, so den 13. Sept. 1646. die Frantzösischen Plenipotentiarien den Käyserlichen durch die mediatores einreichen lassen, die conditio cessionis Hispanicæ gar nicht begriffen gewesen, sondern erst in nachgefolgetem Jahre den 11. Jul. wie in den beyliegenden beyden projectis B. & C. zu sehen kommet, auf die Bahn gebracht worden, welche auch die Käyserl. anders nicht, dann mit diesem præsuppositio endlich paßiren lassen, daß zumahlen auch der Frieden mit Spanien zu Stande gebracht, und diese Cron keinesweges ausgeschlossen werden solte, gestalt ermeldte Frantzösische Plenipotentiarien sich kurtz zuvor gegen die deputatos der catholischen Stände, laut derselben den 22. Jun. An. 1647. dem Herrn Graffen von Trautmannsdorff zu Münster beschehenen Anzeige rund erkläret, daß sie den teutschen Frieden nicht beschliessen lassen könten, noch wolten, es wäre dann auch der Friede zwischen der Cron Franckreich und Spanien gemachet, gestalt in der von den Käyserl. Plenipotentiarien auf vorberührtes Project vom 10. Jul. An. 1646. erfolgten Erklärung de ultimo Augusti, diese ausdrücklichen conditiones angehänget worden, quod hæc omnia (scil. quæ Gallis præstanda offeruntur) non prius rata esse deberent, quam si Gallia pari passu pacem quoque cum Hispanis tractent & concludant, nec non restitutionem Duci Lotharingiæ admittant, eumque præsenti pacificationi includant. Auf welchem Fall es dann mit der Spanischen Cession über das Elsaß gantz kein Bedencken gehabt hätte, sondern man der bereits genugsam wäre versichert gewesen, allermaßen auch die Spanischen Plenipotentiarien in ihren den Frantzosen den 24. Febr. An. 1646. zugestelleten Friedens-Puncten, art. 17. Inhalts der Abschrifft D. die Cession des Elsaß und der Vestung Brisach an die Cron Franckreich auf ewig anerbothen gehabt. Daß aber hernach solcher Friede mit Spanien nicht erhoben worden, da wird jedermänniglich, welchem der Sachen gründlicher Verlauff bekannt ist, die Schuld niemand anderm, als allein den Frantzösischen Ministern selbst zuschreiben können, welche die stattlichen conditiones, so ihnen ex parte Spanien angebothen, und dadurch sonst der Cron Franckreich fast alles dasjenige, was Spanien bis dato mit Krieges-Macht wieder erobert, auf ewig verblieben wäre, nicht annehmen wollen, sondern endlich mit Ausschliessung der Cron Spanien von dem Frieden die gesetzte conditionem de procuranda cessione Hispanica, (moraliter loquendo) impossibilem gemacht haben.

1653.

Und dieweil nun dieses ohne einige Schuld des Herrn Ertz-Hertzogen also hergegangen, so kan die Cron Franckreich dasjenige, was sie zu Verhinderung der Cession selbst im Weg geleget, von Bezahlung der versprochenen Gelder gar nicht befreyen, dolo enim feciſſe videtur, qui conditionem a se dictam suo facto impossibilem reddit, dolus autem nemini patrocinari debet. Nichts destoweniger so haben Ihro Käyserl. Majestät selbst nicht unterlassen, bey dem König in Hispanien, durch unterschiedliche schrifft- und mündliche Werbung, um Ausfolgung deroselben Cession anzusuchen, wie imgleichen Ihro Fürstliche Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinand Carl mit eigener Schickung darum nachgefolgt haben, aber alles vergebens, weil der König hierzu sich keinesweges verbunden, noch auch, daß es sein Interesse bey noch währendem Kriege mit Franckreich zugeben thue, erkennen wollen. Und ob zwar jemand vermeynen möchte, es wären die Stände des Reichs durch solch Particular-Versprechen wenigstens für sich gegen die Cron Franckreich selbige bey angemaßter Retention zu manuteniren obligiret, so ist aber hingegen in Obacht zu nehmen, daß die Special-Guarantie diese ausdrücklichen conditiones mit führet, daß nemlich die Cron Franckreich stracks nach beschehener Auslieferung der Ratifications-Diplomatum dem Ertz-Hertzogen abtreten soll; 1) Alle Gefälle und Einkommen der 4. Wald-Städte, 2) alles dasjenige, was in §. Rex Christianissimus restituet &c. cum sequenti, 3) alle briefliche Gewahrsame, so zu den restituirten Landschafften gehörig, 4) soll Franckreich dem Ertz-Hertzogen die zwey Drittheil Cammer-Schulden abnehmen, 5) sich keiner fernern Gewalt über die restituirten Landschafften anmaßen, 6) die Besatzung in den Wald-Städten ohne Nachtheil des Ertz-Hertzogen unterhalten.

An allen diesen conditionibus haben die Frantzosen bis auf den zu Nürnberg An. 1650. geschlossenen Executions-Termin nicht eine gehalten, und werden zum theil noch heutiges Tages nicht zugehalten.

Denn die 2. Drittheile Schulden seynd noch nicht übernommen, derentwegen auch Ihro Fürstl. Durchl. von solchen Creditoren unnachläßig angefochten werden. So unterstehet sich

1653. sich auch die Besatzung zu Brisach der Oesterreich. Regierung zu Freyburg die Anforderung hergebrachter Landsteuren, Reiß- und Folge, auch anderer Lands-Fürstl. Gerechtsamen auf den Unterthanen und Dorffschafften zu dem Johannitter-Hauß Heidersheim gehörig, und auf dem Brießgau gelegen, mit gewaltiger Bedrohung zu verwehren. Den Jesuitern zu Freyburg und Enßißheim werden Ihro von dem Hause Oesterreich rechtmäßig erhaltenen fundationes vorenthalten. Die Herren Fugger bleiben ihrer im Elsaß angehörigen Herrschafften und Land-Güter entsetzet. Zu geschweigen, daß auch der zehn Land-Vogtey-Städte im Elsaß hergebrachte, und so lang Oesterreich diese Landvogtey inne gehabt, niemahlen bestrittene, auch im Friedens-Schluß per expressum vorbehaltene Reichs-Immedietät in viel Wege angefochten wird. Die ungemittelte Reichs-Stände, so von den Bißthümern Metz, Thull und Verdun Lehen-Güter genieſſen, werden dem Reich entzogen und unter des Frantzösischen Parlaments zu Metz Jurisdiction gezwungen. Das gantze Bißthum Speyer hat zu Unterhaltung der Frantzösischen Besatzung in Philippsburg in Contribution gesetzt werden wollen: darzu noch diese erst neulich verübte Contravention kommen, daß die Brisachische Besatzung dem klaren Buchstaben des Friedens-Schlusses zuwider den Oesterreichischen Unterthanen zu Burgheim und Saßbach die Schiffe aufm Rhein gewaltthätiger Weise hinweg genommen, und denselben die von Alters hergebrachte, auch mit Käyser- und Ertz-Hertzoglichen privilegiis verwahrte Uberfahrt nicht verstatten, noch solche abgenommene Schiffe biß dato restituiren wollen. Weil nun ex parte Franckreich solcher Mangel, auch schuldig einzuhalten, kund und offenbar, so haben bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten der Stände deputirte Räthe und Botschaffter anders nicht denn billig und recht finden und sprechen sollen, als daß die Frantzosen damahls also gleich die Wald-Städte abzutreten schuldig wären. Aber eben aus den bißhero ausgeführten fundamentis folget auch nothwendig, daß zugleich die in der special Guarantie bedingte Zurückhaltung der Gelder null und nichtig, und dieses Orts die hochlöbl. Churfürsten und Stände des Reichs mit der Special-Guarantie gegen der Cron Franckreich nicht obligiret seyn, cum utrobique eædem militent rationes, consequenter idem jus de utroque sit statuendum. 1653.

Quoad 3. von der Käys. und Oesterr. Contradiction.

Daß denn in der Frantzösischen Resolution 3) fürgeschienet wurde, ob wäre solche mit dem Frantzösischen Plenipotentiarien abgehandelte Special-Guarantie mit der Käyserl. und Ertz-Hertzogl. Plenipotentiarien Wissen und Einwilligung vorgangen, dessen ist man am Frantzösischen Hofe gantz übel, und wider die Geschicht informiret, und wird sich nimmer befinden, daß im Nahmen Ihro Käyserl. Maj. oder Ihro Fürstl. Durchl. ob hochgedachten Herrn Ertz-Hertzogen Ferdinand Carln, der geringste Consens und Einwilligung darzu ertheilet worden sey, sondern es kan aus den actis und protocollis gar umständlich bescheinet werden, daß derenthalben nicht allein den im Nahmen der Reichs-Stände bey den Friedens-Tractaten gegenwärtig gewesenen Gesandschafften, sondern auch dem Frantzösischen Plenipotentiario Comte de Servient selbst starcke contradictiones angeführet worden. Damahls den 11ten Julii An. 1648. sind etliche Deputirte zu dem Käyserl. Plenipotentiario Vollmarn kommen, und angezeiget, was maaßen sie mit bemeldtem Servient eines worden, ihme wegen ermangelter Spanischen Ceßion eine Particular-Guarantie über das Elsaß zu geben, auch derentwegen zweyerley Concept, zwar damahlen ohne Meldung, daß die Wald-Städte und die drey Millionen Livres solten zurück gehalten werden, verfasset hätten, und zu wissen begehret, ob man Käyserl. Seits einiges Bedencken dawider haben möchte, hierauf ist ihnen mit Anführung sehr bedencklicher Ursachen genugsam remonstriret worden, daß dis ein solch Werck sey, worin man Käyserl. Seits gar nicht willigen könte.

Derentwegen sie auch dazumahlen sich erkläret mit dieser Guarantie einzuhalten, und dem Servient die ihnen remonstrirte Inconvenientien gleicher gestalt zu Gemüth zu führen. Nichts destoweniger sind die Deputirte mit diesem Werck ferners fortgefahren, und haben ohne vorgegangene weitere Communication mit den Käyserl. Plenipotentiariis dem Servient eine Declaration in scriptis übergeben, des Inhalts: Wenn bey erfolgender Commutation der ratificationum die Spanische Ceßion nicht verhanden, daß ihnen alsdenn die Special-Guarantie ertheilet, und zwar dabey auch die retentio der vier Wald-Städte und der versprochenen Gelder einverleibt werden solte; so bald aber die

1653. die Käyserl. dessen Nachricht bekommen, haben sie den 18ten Octobr. etliche von den Deputirten vor sich erfordert, und diesen hochpräjudicirlichen actum geändert, mit Begehren, daß sie der Sachen anderwärts Rath schaffen wolten: denn sonst würde man Käyserl. Seits die Subscription der Instrumentorum Pacis nicht vorgehen lassen können, bis diese beschwerliche Action in andern Stand gesetzt wäre; dabey es die Käyserl. nicht bleiben lassen, sondern den 21ten ejusdem die sämtliche Gesandtschafft vorgefordert und, mit Wiederholung aller zuvor wider diese Action eingewendeter Bedencken, nochmahlen begehret, der Sachen einige abhaltliche Maaße zu verschaffen, damit wenigstens Ihro Fürstl. Durchl. der Ertz-Hertzog schadloß verbleiben möchte, dabey auch die ausdrückliche Erklärung angehängt worden, daß man Käyserl. Seits derohalben zwar die subscriptionem Instrumenti Pacis nicht hindern, aber folgends die formulas cessionum nicht unterschreiben würde. 1653.

Nun ist der Stände Gesandschafften Antwort dahin gegangen, sie hätten sich wegen des Servient starcken Andringens anders nicht auswickeln können, als mit Ertheilung einer Promißion de futuro, dabey aber ihre Neigung nicht gewesen, dem hochlöbl. Hause Oesterreich einig præjudicium zuzufügen, noch die Guarantie also zu willigen, daß Ihro Durchl. dadurch vernachtheilet werden solte, sondern man würde alsdenn erst davon zu reden haben, wenn es zu Auslieferung der ratificationum kommen solle, auch dabey der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Gesandten sich angelegen seyn lassen, Ihro Durchl. Interesse zugleich inacht zu nehmen. Dabey haben es die Käyserl. Plenipotentiarii nicht bleiben lassen, sondern sich den 24 Jan. Anno 1649. selbsten zum Servient verfüget, und ihme gantz umständlich dargethan, warum er dergleichen Guarantie an die Stände zu suchen nicht Ursach, Sie Käyserl. Plenipotentiarii auch darein nicht willigen könten, noch wolten.

Dieweil es aber schon so weit mit ihm kommen, und er auch ad commutationem anderer gestalt sich nicht vermögen lassen wollen, so hat man es gleichwohl bey dem, was im Nahmen der Stände mit ihme verglichen worden, bewenden lassen müssen, jedoch weder an Seiten der Käyserl. noch der Oesterreichischen Plenipotentiarien sich zum Unterschreiben verstehen wollen, sondern den gantzen actum tanquam negotium inter alios gestum, an seinen Ort gestellet seyn lassen, weswegen auch daraus wider Ihro Durchl. kein præjudicium formiret, noch dieselbe von Verfolgung ihres juris quæsiti abgehalten werden kan, noch solle. Und irret auch hiebey nicht, was beym fünfften Einwurff erwehnet wird, daß aus deme ein consensus tacitus des Herrn Ertz-Hertzogen zu präsumiren, weil die Stände auch dem Vollmarn ein Exemplar authenticum zugestellet hätten: denn er selbiges anderer gestalt nicht, als allein ad complendum acta, angenommen, keines Weges aber dazu einigen consensum zu geben, so er auch nicht thun können, weil er zu den Münsterischen Tractaten nicht, als ein Ertz-Hertzoglicher, sondern als ein Käyserl. Plenipotentiarius gezogen, und allein von Ihro Käyserl. Maiest. gar nicht aber von dem Ertz-Hertzogen bevollmächtiget gewesen.

Von dem von Oesterreich angenommenen Exemplar der Guarantie.

Was dann zum 4) für ein fernerer actus positivus, zu mehrer Confirmation der Special-Guarantie vorgegangen seyn solle, dessen weiß man sich an Seiten Ihro Fürstl. Durchl. nicht zu erinnern, sondern hält sich versichert, er sey beschaffen, wie er wolle, daß dazu an Seiten Ihro Käyserl. Majest. und des Herrn Ertz-Hertzogen eben so wenig, als zu der Special-Guarantie selbst, eingewilligt worden, dahero auch solcher actus gleich so wenig verbindlich seyn könne, nam actus per se nullus & invalidus manet.

Quoad. 4. von dem actu confirmationis der Guarantie.

Vielleicht kan seyn, daß die Frantzösische Resolution diß Orts auf den Anfang des zu Nürnberg wegen Abtretung der vier Wald-Städte, ausgesprochenen laudi ein Absehen hätte, da gesaget wird, daß es im übrigen bey dem Instrumento Pacis und der Special-Guarantie zu verbleiben. Aber hierauf ist zu wissen, vor eines, wenn durch diese Wort die retentio pecuniæ verstanden werden soll, daß hiedurch ein contraditio in adjecto impliciret würde, indem das Instrumentum Pacis, die solutionem pecuniæ pure & sine conditione verordnet, und also neben demselben die guarantia specialis nicht stehen könte.

Von dem Nürnbergisch. laudo.

Fürs ander, daß der Deputirten arbitrio mehr nicht als nur allein præcise die Restitu-

1653. stitution der vier Wald-Städte compromittiret worden, consequenter das laudum, quod natura sua stricti juris est, mehrers nicht begreiffen können. 1653.

Drittens ad evitandam contradictionem muß nothwendig die Clausel keinen andern Verstand nachziehen, als daß allein die guarantia specialis, tanquam talis, absque clausu'a retentionis, so proprie ad guarantiam nicht gehörig ist, in ihrem valor verbleiben soll, wodurch aber dem Herrn Ertz-Hertzogen das jus exigendi debitum cessum nicht benommen werden kan. Und eben durch solche special guarantiam ist Franckreich so viel mehr verbunden, die versprochenen Gelder unerwartet der Spanischen Cession abzustatten, dieweil hiedurch die Cron Franckreich bey Einhabung des Elsaß neuer Dinge versichert worden, welches auch die Stände zu thun nicht schuldig gewesen, sondern es hätte sich Franckreich mit der im Friedens-Schluß enthaltenen General-Guarantie müssen ersättigen lassen, welche aber Deroselben weiter nicht wäre verträglich gewesen, als allein, wenn Ihro Käyserl. Majest. oder der Ertz-Hertzog als compaciscentes, das Elsaß hätten angreiffen und wiederum an sich bringen wollen. Durch die Special-Guarantie aber werden die Stände absolut verbunden, die Cron Franckreich bey Innehaltung des Elsaß contra quemvis tertium und also auch wider Spanien, vi armata zu mänteniren, dergestalt, daß hiedurch der Abgang und Ermangelung der Spanischen Ceßion zur Gnüge ersetzet wird, und consequenter aller prætextus retinendæ pecuniæ debitæ billig ceßiren und aufgehebt seyn solle. Endlich geschicht Ihro Fürstlichen Durchl. mit dem 6ten Einwurff gantz ungütlich, daß man Frantzösischen Theils die gewaltthätige Occupation der Elsaßischen Lande und der Vestung Brisach mit dem justificiren will, weil Dieselbe mit der Cron Franckreich Feinden angehängt. Denn es ist männiglich bekant, daß Ihro Durchl. Herr Vater, weyl. Ertz-Hertzog Leopold, sel. Gedächtniß, mit der Cron Franckreich einige Feindschafft niemahlen verübet, sondern sich in den Vörder-Oesterreichischen Ländern allein defensive gehalten, dergleichen auch nach seinem tödtlichen Hintritt, in Zeit währender Ertz-Hertzogl. Vormundschafft geschehen, dessen alles ohngeachtet aber hat die Cron Franckreich mit ihren Waffen dem Ertz-Hertzog in seinem unmündbahren Jahren die Vestung Brisach und das Elsaß, wie folgends auch das gantze Brißgau abdringen helffen, dahero denn auch die Frantzösischen Plenipotentiarii sämtlich, auf vielfältige so wohl von den Herrn Mediatoren, als Ihro Käyserlichen Majestät Plenipotentiarien geschehene remonstrationes der grossen Unbilligkeit, welche hierüber Sr. Fürstl. Durchl. zugezogen würde, sich auf die drey Millionen Livres, zu deroselben etwas Recompens, zu bezahlen eingelassen haben, so sie nimmer werden gethan, noch ihrem König dazu eingerathen haben, wenn sie gewust hätten, daß Franckreich diese Land und Leute, solo jure armorum, mit gutem Gewissen hätte zurück behalten können.

Quoad 6. Daß Oesterreich nur defensive gegangen.

Neben dem sie sich wohl zu erinnern gewust, daß ihr König Anno 1633. den Ständen des Reichs einen Revers ertheilet, daß Er von dem Reich, dazu denn die Vörder-Oesterreichischen Lande eben so wohl als andere gehörig, seine Satisfaction nicht begehren, noch auch demselben vorenthalten wolte, welches denn auch in denen hierüber bey den Reichs-Räthen, anfangs vorgegangenen consultationibus, von den mehrern Theils Ständen so weit beobachtet worden, daß man dieses Satisfaction-Begehren pro enormi excessivo, injusto & inhonesto postulato, und daß es dem Versprechen, alles zu restituiren, und nichts dafür zu begehren, zuwider sey, gehalten, daß man auch nimmer die Gedancken gemacht hätte, daß Franckreich nicht bey dem gegebenen verbo Regio verbleiben, und anjetzo unschuldiger Pupillen Land vorzuhalten prätendiren solte. Worüber etliche Gesandten vor die Frantzösischen Plenipotentiarios erfordert, und dieses Votirens halber mit starckem Verweiß abgemahnet worden.

Weiln nun aus denen in der Frantzösischen Resolution enthaltenen, und bis daher genugsam widerlegten Einwendung ohnschwer abzunehmen ist, daß man sich der schuldigen Bezahlung derer so klar versprochenen drey Millionen wohl nimmer versehen kan, bey so gestalten Dingen aber gantz unbillig wäre, daß offtgedachte Ihro Fürstl. Durchl. neben dem Gelde auch Dero Lande in immerwährender Mangelung stehen solten; also lassen sie des Heil. Röm. Reichs hochlöbl. Churfürsten und Stände gantz inständig und gebührend ersuchen, Die geruhen sich belieben zu lassen, auf unverlängte Mittel und Wege

1653. bedacht zu seyn, wodurch Ihro Durchl. zu dem, was Ihro vermöge Friedens-Schlusses, von Rechts und Billigkeit wegen gebühret, verholffen werden möge, sonderlich aber zu erkennen, daß die ertheilte Special-Guarantie Deroselben an Verfolgung gebührenden Rechts unverhinderlich seyn solle, der tröstlichen Zuversicht, es werden höchst-hoch-und wohlgedachte Hn. Churfürsten, Fürsten und Stände ja keiner Billigkeit gemäß zu seyn erachten, daß Se. Durchl. dasjenige, was Ihro gebühret, allein um deswillen zurück bleiben soll, daß der Königl. Frantzösische Hoff mit der Cron Spanien keinen erträglichen Frieden eingehen wollen, sondern nunmehr Ihro Durchl. als die gantz unschuldiger Dinge um das Ihrige kommen, gleichwohl um gemeinen Friedens willen, und dem bono publico zum Besten, alles, was im Friedens-Schluß gehandelt und geschlossen worden, mit Ihrem Brief und Siegel bestättiget, auch Ihres Orts alles, was Ihnen obgelegen war, vollenzogen haben, deren im Instrumento Pacis so hoch verpönten General-Guarantie geniessen lassen. Welches Ihro Durchl. auch um Dieselben mit Fürstl. Vetterlichen Diensten und allem Guten Danck-nehmig zu erkennen erböthig sind.

1653.

Oesterreich bittet daher die Stände ihm zu seinem Recht zu verhelffen, auf die Special-Guarantie nicht zu sehen, und ihm die General-Guarantie geniessen zu lassen.

Adjunctum Lit. A. ad N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogantino 26 April. / 6 Maji. 1653.

Resolution der Königl. Majestät in Franckreich an der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinand Carls zu Oesterreich Abgesandten, den von Wessenberg, unterm dato Pontoise 6. Aug. An. 1652.

Franckreich antwortet dem Anbringen des Oesterreichischen Gesandten; verwundert sich über die Forderung.

Nach Ersehe- und Erwegung derjenigen Schrifft, so Ihro Königl. Majest. durch den von Wessenberg, einen Oesterreichischen von Adel mit einem Ertz-Hertzoglichen Credentz-Schreiben, im Nahmen Ertz-Hertzog Ferdinand Carls präsentiret worden, haben Dieselbe ihm Wessenberg nachfolgende Antwort unter der Signatur eines Königl. Raths und Etats-Secretarien ertheilen lassen: Ihro Königl. Majestät sey unvermuthet vorkommen, daß gedachter Ertz-Hertzog mit sothanen terminis die Bezahlung der im Münsterischen Friedens-Schluß den 24. Oct. An. 1648. versprochener drey Millionen Livres begehren lassen, und daß Er es nicht allein bey Einfoderung der gantzen Haupt-Summa, ungeachtet seiner Seits demjenigen, was in dem bemeldten Friedens-Schluß enthalten, noch dato kein Genügen geleistet, nicht verbleiben lassen, sondern noch dazu das Interesse von der Haupt-Summa und daß ihm in Mangel des einen und des andern die Vestung Brisach samt dem Elsaß wiederum abgetreten, und restituiret werden solte, erfordern thut. Sr. Königl. Majestät befremden sich nicht wenig, daß gesagter Ertz-Hertzog aus Bezeigniß seiner Begierde und Liebe zum Frieden und der Gerechtigkeit, deren Er sich berühmte, sich nicht vielmehr bearbeitet, wie die im Münsterischen Tractat angehängten conditiones möchten erfüllet werden, dann solche Begehren zu thun, welche demselben allerdings zuwider lauffen, indem bis daher die Ceßion und Renunciation aller Ansprache, so der König in Spanien über das Elsaß und die Vestung Brisach haben möchte, als ein essential und nothwendig Stück nicht ausgeliefert, so doch billig zufolge dessen, was in dem berührten Tractat ausdrücklich eingerücket worden, vor allen andern hätte geschehen seyn sollen, also daß consequenter die Zeit der Bezahlung noch nicht verfallen ist. Hochgedachter Ertz-Hertzog solte sich erinnern, daß angeregte Spanische Ceßion, samt der, so von dem Käyser, dem Reich und ihm Ertz-Hertzog selbst, zu geben, verglichen worden, also gleich bey Unterschreib- und Besiegelung des Friedens-Schlusses hätte ausgeliefert werden sollen: Und weilen solches nicht geschehen können, daß Ihro Majestät, der König in Franckreich, Ursache gehabt hätte, um sich wider allerhand beschwerliche Nachfolge, so Ihm aus diesem actu entspringen mögen, desto besser zu verwahren, die Signatur und Execution des Friedens-Schlusses gäntzlich aufzuhalten, wofern die Stände des Reichs diesen Mangel nicht mit einer öffentlichen Convention, welche zwar mit Wissen und Willen der Käyserl. auch des Ertz-Hertzogs Abgeordneten vorgegangen sey, abgeholffen hätten, worauf denn erfolget wäre, daß in Krafft dieser Convention alle interessirte Partheyen zum Schluß des Friedens und desselben Execution fürgeschritten, welches sonst ausserhalb dieses Mittels nicht hätte geschehen können. Diese Convention wäre auch durch einen andern öffentlichen actum confirmiret und bestättiget, Inhalts der Abschrifft, so Ihme von Wessenberg zugestellet worden, worinnen mit ausgedruckten Worten versehen, daß die Restitu-

Die Spanische Ceßion über Elsaß wäre noch nicht vorhanden,

welche terminus solutionis wäre, und bey Unterschreibung des Friedens ausgelieffert werden sollen.

Reichs-Stände hätten sich bey der Friedens-Signatur ins Mittel geschlagen.

Diese Convention wäre per actum publicum confirmiret worden.

tion

1653. tion der 4. Wald-Städte, und die Bezahlung der 3. Millionen Livres so lange solten anstehend verbleiben, bis die Cession von Spanien würcklich auch geliefert wäre. Daß auch über dieß alles die Stände des Reichs sämtlich verbunden seyn, die General-Guarantie zu prästiren, und Krafft derselben die Waffen wider alle diejenigen zu ergreiffen, welche, unter was Prätext und Schein es immer seyn möchte, Se. Königl. Majest. in ruhiger Possession dieser Ihnen im Friedens-Schluß anstatt einer Satisfaction überlassener Lande turbiren und anfechten wolten. So erscheinete aus dem Inhalt vorangeregter Convention, daß deren drey gleichlautende Exemplar verfertigt, eines dem Königl. Frantzösischen Ambassadeur, das andere dem Käyserlichen und das dritte den Reichs-Ständen, in der Chur-Mäyntzischen Reichs-Cantzeley zu verwahren, zugestellet worden sey. Woraus dann klärlich zu ersehen, daß, im Fall gedachter Ertz-Hertzog hiebey als ein Mitstand des Reichs nicht obligiret wäre, er doch der Ursachen zu der Execution stillschweigend verbunden seyn würde, dieweil dem Vollmar, so einer unter den Käyserl. Plenipotentiarien und Seiner Durchleucht. Rath gewesen, das dritte Exemplar wäre eingehändiget worden. 1653.

Reichs-Stände müsten nach der General-Guarantie Franckreich schützen.

Oesterreich hätte ein Exemplar von dieser Convention bekommen.

So kan man solchemnach nicht begreiffen, mit was Fundament einiger Billigkeit der Ertz-Hertzog, da er noch bis dato die Spanische Cession nicht beygebracht, die doch vor allen Dingen und eben zu der Zeit, als die Signatur des Friedens-Schlusses vorgegangen ist, hätte ausgeliefert werden sollen, mit solcher starcken Instantz die Bezahlung der 3. Millionen Livres begehren könte, welche man sonst nicht ehender, als nachdem die Spanische Cession ausgeliefert seyn würde, zu bezahlen schuldig, noch auch wie der Ertz-Hertzog sich einbilden könte, daß er einigen Recours an die Stände des Reichs nehmen, und von denselben Hülffe und Beystand suchen möge, um dasjenige zu erhalten, was er begehret, sintemahlen Dieselben absonderlich verbunden seyn, vielmehr die Waffen für den König und wider alle diejenigen zu ergreiffen, welche Sr. Majestät einigen Eintrag oder Verhinderniß an Execution dessen, so Ihnen vermöge des Friedens-Schlusses gebühret, und zugesagt worden, zufügen wolten, angesehen Se. Majest. bey gutem Treu und Glauben alles dasjenige vollzogen, worzu Sie Krafft des Friedens-Schlusses obligiret und verbunden wäre. Und noch zum Ueberfluß auch die vier Wald-Städte, so Sie doch eben sowol bis zu Auslieferung der Spanischen Cession hätten inne behalten mögen, dem Ertz-Hertzogen abgetreten und restituiret hätten. Belangend die grosse Beschwerung, so das Elsaß nach erfolgten Münsterischen Friedens-Schluß überstanden, daran trüge der König, als welchem es am allermeisten zu Schaden und Nachtheil gereichen thäte, grosses Mißfallen, und habe nicht geringe Ursache sich dessen zu beklagen, in Betrachtung, daß solches Ungemach seinen Unterthanen im Elsaß vornemlich daher entsprungen, daß an Seiten des Käysers und des Königs in Spanien die versprochene Execution des Friedens, sonderlich aber mit Abtretung der Vestung Franckenthal und Auslieferung der Spanischen Cession und Renunciation, so lange stecken blieben, welches die benachbarten Stände verursachet, daß Sie mit eigener Armatur extraordinaire Unkosten anwenden müssen. Daß aber der Ertz-Hertzog andeuten lassen, daß er in Sorgen stehe, es möchte Spanien, der Hertzog zu Lothringen, der Hertzog zu Neuburg, oder jemand anders, sich der Vestung Brisach und des Elsaß bemächtigen, darüber soll man sich nicht bemühen, der Hertzog von Neuburg und andere dem Elsaß benachbarte Stände haben keine Gedancken, das dem Könige zugehörige Land anzugreiffen, der Hertzog von Lothringen, wann er eine genugsame Macht hätte, werde vielmehr sorgen, wie er seine eigene Lande wieder bekommen möchte.

Da nun die nöthige Spanische Cession nicht erfolget: so kan Oesterreich die Bezahlung der Millionen nicht fordern, noch auch von den Reichs-Ständen Hülffe verlangen, welche vielmehr Franckreich beystehen müssen:

Die Beschwerungen im Elsaß wären Franckreich selbst unangenehm, und lägen nicht an ihm.

Sorge wegen Brisach,

wegen Neuburg,

wegen Lothringen,

Spanien hätte anderer Orten so viel zu schaffen, daß er sein Dessein nicht auf Elsaß wenden könte. Wann aber die anjetzt in Franckreich empor schwebenden innerlichen Unruhigkeiten dem Ertz-Hertzog etwa dergleichen Nachdenckens machten, so hoffete Seine Maj. von Dero Unterthanen, daß die, so sich jetzt von Dero etwas abgesondert, wiederum zu schuldigem Gehorsam gelangen, wie auch nicht zu zweiffeln, daß selbige darzu bald werden benöthiget seyn, und alsdenn Dero Königreich in kurtzen wiederum in solchen Stand kommen werde, daß Sie sich ob ihrer Feinde Anstoß nichts werden zu entsetzen haben.

wegen Spanien,

wegen der innerlichen Unruhe in Franckreich wären vergeblich.

Der Ertz-Hertzog könte sich erinnern, daß das Elsaß dem König in Franckreich gar nicht vermittelst des Friedens-Schlusses wäre eingeräumet worden, sondern als dasselbige zuvor schon in einem offenen und gerechten Kriege mit den Waffen Ihm Ertz-Hertzogen,

Franckreich besässe das Elsaß jure belli.

1653. als der sich mit Sr. Majestät Feinden angehängt hätte, abgenommen worden, allein durch den Friedens-Schluß Derselben geblieben sey, da nichts destoweniger Se. Königl. Majestät Ihm Ertz-Hertzogen, als Dero Vettern, eine freywillige Recompentz, und zwar für eine mit den Waffen eroberte Landschafft, die auch Se. Majestät in Possess hätte, zuschlagen wollen, um die gute Freundschafft, so sie durch den Friedens-Schluß stabiliret zu seyn erachtet, mit Ihm Hertzogen, als nunmehr Sr. Majestät Nachbaren, desto besser zu befestigen. Und damit man sähe, daß Se. Majestät Ihres Orts an nichts ermangeln lassen, was Sie in dem Münsterischen Tractat versprochen und zugesagt, so erklären Sie sich hiemit, daß Sie bereit seyn, alle Puncte und Conditionen desselben Tractats treulich zu vollenziehen, so bald auch Ihnen, was Derselben gebühret, werde zugehalten seyn, und so bald der Ertz-Hertzog die Spanische Cession und Renunciation in guter Form würden auslieffern lassen, welches doch vor allen Dingen hätte geschehen sollen, so wollen Ihro Königliche Majestät unverzügentlich Befehl ertheilen, alles dasjenige pünctlich zu erfüllen, was Sie Ihres Orts schuldig sind. Gegeben zu Pontoise den 6. Aug. An. 1653.

1653.

Der Recompentz wäre zu Stifftung besserer Freundschafft verwilligt worden.

Franckreich will, so bald die Spanische Cession vorhanden, bezahlen.

Louis

Tellier.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntin. 27 April. / 7 Maji. 1653.

Adjunctum Lit. B. ad N. I.

Renunciatio Hispanica in Alsatiam.

Su Majesta Catholica, para contribuir mas de su parte, a que se consiga el bien inestimabile de la Paz, renunciarà, crederà y transferiarà para siempre y a perpetuita, en favor del dho Sr. Rey christianissmo y de los Reyes sus successores, todos los de rechos, tanto de propriedad, como de otras occiones y pretensiones, que tienne y pueda tener sobre las Provincias de Alsacia, y Sungau, y en particular en la Villa, Castilla y territorio de Brisac, en casso que se concluya la Paz, no solo entrelos dos dichos Sres. Reyes, pero tambien entre su Majesta Imperial y Sagro Romano Imperio de una parte, y el dho Sr. christianissmo y la Corona de Francia, de otra, conform esta ha ofrecido al dho Sr. Rey christianissmo en nombre del S. Emperador por medio de sus Ministros en otro fatho pendiente entr los dhos Sres. Emperador y Rey cristianissmo.

Sua Majestas Catho'ica, ut eo magis pro sua parte contribuat, ad consequendum inæstimabile bonum pacis, renunciabit, cedet, & translatura est semper & in perpetuum, in favorem dicti Domini Regis Christianissimi & regum suorum successorum, omnia jura tam proprietatis quam aliarum quarumvis actionum & prætensionum, quorum ipsi jam copia est, aut quæ aliquando habitura sit, in Provincias Alsatiæ & Sundgaviæ, & particulariter urbem, castellum & territorium Brisacense in casum constituendæ pacis, non solum inter dictos reges, verum etiam inter Majestatem Imperatoriam & Sacrum Romanum Imperium ab una parte, & dictum Regem Christianissimum & Coronam Galliæ ab altera, secundum oblationem factam dicto Regi Christianissimo nomine Imperatoris mediantibus ejus ministris, in alio negotio intercedente dictos Dominos Imperatorem & Regem Christianissimum.

§. XXVII.

Des Bremischen Dom-Capituls Beschwerung gegen die Schwedischen Donatarios.

Was vor grosse Beschwerung das Dom-Capitul zu Bremen gegen diejenigen geführet habe, welche von der Cron Schweden in selbigem Stifft mit Gütern beneficirt worden, das ist der Länge nach in dem Memorial sub N. I. zu lesen.

N. I.

Dictat. Ratisbon. sub Direct. Mogunt. 28 Apr. / 8 Maji Ao. 1653.

Des Dom-Capituls zu Bremen Beschwehrung gegen die Schwedischen Donatarien.

Gnädigste ꝛc.

Das Dom-Capitel zu

Ew. Churfürstl. Gn. Durchl. Herrl. Gn. Hochwohlgeb. Gräffl. Gnaden, wohlehrwürdige, wohl-edle, gestrenge Herrn, hochgelahrte und hochweise Gstl. ꝛc. mögen so wohl

1653. wohl nach Anleitung dieser guten Occasion, als wegen unsers beschwerlichen Zustandes, hiemit nicht verhalten, wiewohl es mehrentheils Reichs- Creiß- Land- und Stadt-kündig, oder je in continenti ferner zu bescheinigen ist, welcher Gestalt zwar in dem nächsten Jahr des zu Oßnabrück und Münster gemachten Friedens-Schlusses, zu Tranquillirung des lieben Teutschlandes, jedoch ohne unser an die Röm. Käyserl. Majestät, das Reich oder Dero Stände und Glieder, noch jemand fremder Herren beschehenes und überwiesenes Verbrechen, wie auch ohne einige und andere wiederfahrne Gegen-Erstattung, der Königl. Majestät und Cron Schweden, nicht allein unter andern vorigen stattlichen Genieſſungen und Satisfaction, Landen und Geldern, das hiesige an den Reichs-Gräntzen und Wassern situirte gantze Ertz- Bisthum Bremen, nebst dem vorlängst incorporirten Stifft Hamburg (wiewohl nicht weiter, als es die letzten Herrn Ertz-Bischöffe besessen, denen aber die hohen und niedrigen Stiffts-Collegia auf dem Lande und in den Städten zu dissolviren und zu extirpiren niemahls zugestanden, wohin es jetzige Einhaber und Dero Bediente selbstständig innoviren und extendiren wollen) zum weltlichen und stets währenden Erb-Lehen machen, sondern auch darneben die vornehmsten eligendi, postulandi, administrandi, gubernandi und alle dergleichen jura (jedoch abermahl mit dieser Restriction, welche zu diesen Landschafften, oder ad terras hujus ducatus wie Pertinentien gehörig) uns entziehen lassen müssen, entgegen ipsum Capitulum ecclesiæ metropolitanæ, samt den übrigen dignitatibus, curis, bonis, reditibus, colonis, juribus & accessionibus, und zwar in perpetuum, nicht aber bloß ad dies vitæ (wie allein mit den Capitulis in den Stifftern Ratzeburg, Schwerin und Camin, ausdrücklich bedinget) zu behalten recht billigmäßig ist verabschiedet, und damit solches geschehe überhin die wegen hiesiger Dom-Propstey und Ertz-Stiffts Coadjutorey interessirte vornehme Herren sich in andere Wege satisfactiones thun, und unsere Consistentz oder Permanentz mit verwahren lassen, auch darinn zugleich verordnet ist, daß die an hiesigen und andern Orten (so zur Schwedischen Satisfaction dahin gegeben) geist- und weltliche Land-Stände bey ihren vorigen Gerechtigkeiten, Freyheiten und Gewohnheiten gelassen, und dieselbe von der Königl. Majest. und Dero Successoren confirmirt, und wann jetzo oder künfftig unter denselben Streitigkeiten vorfielen, solche in der Güte oder zu Recht entschieden, und immittelst ein jeder bey seinem Besitz erhalten, daneben wegen der mit befundenen Creditoren und Debitoren insgemein (worunter alsdenn diese Ertz-Stifft und Dom-Capitularische mit gehören) gute Moderation gebrauchet, oder hierinn auf den mit bestimmeten Reichs-Tag eine bequeme Verordnung gemacht werden solle, wie solche oberzehlte Sachen tam quoad clarum literæ contextum, quam sanum sensum, und zwar sowohl nach der de termino 1 Januar. Anno 1624. als der exceptione de satisfactione Suecica, in obgedachtem verinstrumentirten Frieden-Schluß hin- und wieder zu finden, auch wir vor unter und nach dessen Publication, wiewohl beschwerlich genug, bey unser possessione seyn geblieben, biß innerhalb nächster Jahren uns allgemach civil- und militarische exactiones, fast gleich den gemeinen Bürgern und Bauern seyn auferleget, dadurch unsere clerical- und patrimonial-Mittel erschöpffet, diejenigen Ausstände hinterhalten, den Mitständen und Gliedern auf dem Lande zugesetzt, die Abtey, Propstey und Clöster, Güter und Renten ausgebettelt, eingenommen, und ihrer sehr weit entsessenen respective Königin und hiesiger Hertzogin, mit dem Dom-Capitul dergleichen vorgebildet, und alles, was jederzeit dieser und anderer Oerter von den Ertz- und Bischöfflichen separiret gewesen, de facto & authoritate propria darunter gezogen, und neben her mit Personen und Gütern sehr unfreundliche Procedurẹn geführet, indem man nicht allein die Dom-Capitularische Convocier- und Deliberirung verbothen, und dannoch allerhand Gelder und Früchten abzutragen auferleget (gleichwie hernach an Schwedischen Satisfactions-Geldern uns ein quota angesetzet, empfangen, und dannoch des Capituli Eversion gesuchet) folgends die Kirchen-Schlüssel abgenommen, alle Clausuren und Reposituren anfangs versiegelt, bald darauf mit Gewalt eröffnet, alle Sachen durchsuchet, eingepacket, und neben der feinen bibliotheca gar aus der Stadt davon geführet, daneben allerhand Bedrohungen mit unterlauffen lassen, und auf Königl. Befehl sich beruffen, jedoch denselben weder in originali, noch völliger copia gebührlich produciret und communiciret, oder uns (geschweige der andern abwesenden Mit-Capitularen) kaum ein oder zween Tage Bedenck-Zeit geben wollen, sondern auch wie man hierüber bey dieses Orts angestel-

1653. Bremen sucht bey der Reichs-Versamlung seine Noth vorzustellen.

Von Uberlassung Bremens an Schweden ex I. P. Art X §. 7.

Entziehung ihrer jurium eum restitutione ad Ducatum,

Sonst aber nicht weiter.

Bremischer Stände reservirte Gerechtigkeiten.

Streitigkeiten beyzulegen ex Art. X. §. 8.

Wegen der Schulden ex Art. IV. §. 46. 47.

Bremen ist vor und nach der Publication des Friedens bey der Posseß seiner jurium verblieben.

Die Sachen durchsucht: die Bibliothec weggeführt;

1653. leter Regierung ſich vielfältig beſchweret, dannoch kein Gehör noch Aenderung verſpühret. 1653.

Schwedens unbilliges Verfahren bey der Unterſuchung.

Und ob ſchon mit groſſen Unkoſten gar in Schweden an den Königl. Hoff zu Stockholm geſchicket worden, es allda eben ſo wenig ſattſam referiret, cognoſciret und remediret iſt, indem einſeitig und mit deſto mehrern Beſchwerungen diß weit ſehende Werck per modum nudæ reſolutionis deſto mehr involviret, und die gravamina von Tag zu Tag accumuliret, darzu der darinn ſelbſt geſetzter ordo invertiret, neue Königliche mandata nachgeſchicket, und theils dort, theils allhie mit Marginal und ſonſt geändert, auch die endlich angekommenen Commiſſarii viel ehe alles über einen Hauffen geworffen, noch mehr ſeltſame Dinge angemuthet, allerhand comminationes eingemiſchet, zum Schein Tractier- und Tranſigirung verſucht) denen es doch an allen requiſitis ermangelt, und was deſſen bedürfftig, da bereit unſerthalben publice & ab Imperii Statibus durch den Friedens-Schluß iſt paciſciret, alle wiedrige con- aut circumventiones darinn verbothen, und ohne das in unſer Macht nicht ſtehet, ſo wohl in præjudicium collegarum & ſucceſſorum, als dominorum ſuperiorum, ſuper tali Collegio diſſolvendo aut extinguendo mit dieſen Leuten zu handeln) oder nach Dero eigenem arbitrio einem diß und dem andern das zugeordnet, jedoch weder im Mittel noch Ende völlig und beſtändig gehalten, weder uns die bloſſen habitationes und Leibes-alimenta gelaſſen, ſondern alles verbothen, ausgebettelt, vertheilet, eingenommen, zerriſſen, veräuſſert und profaniret werden wollen, ſo gar, ungeacht alles unſrige hinzugekommen iſt, dannoch man denen Kirchen- und Schul-Dienern ihre ſalaria äuſſerlich verbeſſert, aber würcklich und beſtändig kaum bezahlet, noch ins künfftige verſichert, auch von den Ertz-Stiffts- und Dom-Capitulariſchen Creditoren uns keinesweges liberiret, noch dieſelben nur ad tempus, oder ex parte, weniger in totum verafſecuriret, weder der deßfals entſtandenen Cameraliſchen Proceſſe uns enthaben, ſondern noch darzu uns und unſere vornehmen fürſt- und adelichen Standes Mit-Intereſſenten aus dem gemeinen Kirchen-Gebet gelaſſen (worinn doch vieler andern und zwar der Geringſten und derer gedacht wird, die ſich um Kirchen und Schulen gar nicht verdient gemacht, als doch wir notorie gethan, und ferner zu ſtifften und zu leiſten geſinnet) ja ſo grob zugefahren, daß endlich ſolche und übrige Dinge per famam & querelam vor die Röm. Käyſerl. Majeſt. gekommen, die uns ein wohl clauſulirtes protectorium ertheilet, welches nebens beweglicher Vermahnung, theils ad partem inſinuiret, theils ad publicam notitiam gebracht worden, (nachdem man ſonſt keinen freyen aditum noch anderes remedium verſpüret) daß gleichwohl etliche Schwediſche miniſtri donatarii und in effectu der Obern und Untern beneficiarii, die exemplaria auf die Gaſſen und über die Mauren geworffen, mit Meſſern durch- und abgeſchnitten, zerriſſen und dagegen andere in jure & facto, pactoque gantz unbegründete, daneben deſpectier- und präjudicirliche patenta öffentlich angeſchlagen, biß ſie hieran unerſättiget gar im Gottes Hauſe, und zwar hart am Chor, unſerm von eigenen Mitteln gebaueten, und andern gutwillig mit vergönneten Kirchen-Stuhl mit ſolchem Briefe biß jetzige Stunde beklebet, ja denſelben gantz ärgerlich verſchloſſen, mit einem Eiſen vernagelt, und das gemeine Gebet weiter verändert (ſo gar, daß man inqueriret und aufgemutzet, wann ſchon ſchlechterdings um eine angelegene Sache, daran der Kirche und anderer Intereſſenten Wohlfahrt gelegen, Gott angeruffen) daneben gleich wie vorhin unter andern fälſchlich beygemeſſen, ob hätte man bey der Chur-Mäyntziſchen Reichs Cantzeley um ein Atteſtat ſuper conſiſtentia Capituli noſtri angeſucht, (welches doch nicht geſchehen iſt, noch wegen des wahren Inſtrumenti Pacis nöthig, weder auf allen Fall de genere prohibitorum geweſt wäre) alſo auch, nachdeme bey der Röm. Käyſerl. Majeſt. wie hieſiger Stiffter mächtigſten fundatore, conſervatore & patrono, der verabſchiedeten Lehen, Land und Güter domino feudali, und des Friedens-Schluſſes höchſten executore, um ernſtliches Einſehen anzuſuchen man genöthiget iſt, jedoch vorerſt ſuper litera & ſenſu Inſtrumenti Pacis behutſam ſuppliciret, und jenes protectorium impetriret, da iſt alles viel ſchlimmer aufgenommen, uns hefftiger gedrohet, auf dem Lande nachgetrachtet, an ein und ausgeſeſſene ſehr deſpectirlich geſchrieben, die übrigen Güter und Intraden weiter entzogen, und aller Gnade (die man doch in der That ſchwerlich geſpühret hat) unwürdig oder verluſtig zu ſeyn täglich ausgeſprengt, und dergeſtalt überhäuffet, daß ſie Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden ſolches zu glauben, und deßhalber ihre vorhin eingebildeten præſuppoſita de liberrime diſſolvendo & extirpando Capitulo ſummo, & ejus bonis ac reditibus promiſcue

Frrnere Unbilligkeiten der Schwediſchen Commiſſariorum.

Schweden behauptet die præſuppoſita de liberrima diſſolvendo Capitulo.

1653. miscue donandis, vel alia via alienandis, occupandis, detinendis & profanandis (es mögen weltliche Manns- oder Weibes, auch Krieges- und Kirchen-Personen betreffen, so weit ist diß leider gekommen, und die grosse Noth nebst unser schweren Pflicht es zu sagen antreibet) fortzusetzen, ja gar an dem Käyserlichen Hofe schimpf- und bedrohliche Schreiben einzugeben und zu schicken, und neben her Ihrer ministrorum & donatariorum facta zu coloriren und zu manuteniren übereilet und verleitet, die doch vermuthlich niemahls recht vorgebracht, viel weniger an einigem Ort, geschweige coram summo tribunali Cæsaris & augusto consessu procerum Imperii gebührlich zu justificiren, noch in dem offtgedachten Instrumento Pacis erlaubt seyn werde; allda sie neben dem ernstlich verbothen, daß keiner sich gelüsten lassen solle, solches Friedens-Schlusses contenta in Zweiffel oder in ungleichen Verstand zu ziehen, viel weniger consilio & ope darwieder zu handeln, oder derselbe ipso jure & facto in den Friedens-Bruch und dessen Straffe gefallen, und alle Reichs-Stände und Glieder hierzu behülfflich seyn solten, welches denn hernach in denen gefolgeten Käyserlichen Executions-Edict arctioris modi exequendi, Rescript und neulichem Special protectorio desto mehr ist verordnet. Und nachdem seithero mit Bedroh- und Entziehungen damoch weiter verfahren, allerhand geist- und weltliche Prediger, Inspectores, Einnehmer und dergleichen Personen aufgedrungen, auch bey solchem kundbahren Ubelstand dannoch die Ertz-Stifftischen creditores und zwar unserm Dom-Capitul allein mit dem Cameral Speyerischen Proceßen zugesetzet, und in der geraumen Zeit more majorum weder Land-Tag noch Hoff-Gericht gehalten, sondern die Dom-Capitul, Prälaten, Ritterschafft und Städte je länger je mehr zu beschweren, zu erschöpffen und zu zertremen, wo nicht gäntzlich aufzuheben, und alles pro lubitu anzustellen, sich ansehen lassen: So hat man keinen Umgang nehmen können, solches allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. allerunterthänigst vorbringen, und durch allerhand Urkund bescheinigen zu lassen, Die dann auf so vielfältige notorische gravamina zwar an zween Reichs-Fürsten eine Commißion ausgefertiget (die aber wegen Mangel der Spesen und übriger Hindernisse noch zur Zeit nicht effectuiret) und folgends an andere, worunter die übrigen Intraden ausstehen, mandata manutentoria oder conservatoria erkand seyn, (jedoch sie bißhero nicht ausgefolget) auch man allergehorsamst verhoffet, daß so wohl wegen des gemeinen, als eines jeden Interesse, zuförderst Erhaltung des hohen Respects, und Verhütung weitern Despects, gegen obbeschriebene violatores protectorii Cæsarei, (und zwar ehe die Personen wegziehen oder sterben) der fiscalische Proceß erkand, auch bey bevorstehender Lehns-Investitur und auf jetzigem Reichs-Tage vorhabender Seßion und Votirung unserer und der angehörigen Mit-Land-Stände und Glieder Sachen bey Zeiten beobachtet, und was andern schon wiederfahren seyn solle, ebenmäßig erkennet und ins Werck gesetzet, oder was sonst zu unserm und der Successoren Besten dienen, allergnädigst, gnädigst, gnädig, hoch- und großgünstig erzeiget werden möchte. Weil nun solche fundamenta juris, moris & pacificationis und dawider zugefügte gravamina notoria oder in continenti probabilia seyn, auch die Gegenremedia in den vorigen Reichs-Verfassungen und dem neulichen Friedens-Schluß klärlich gegründet, darzu allerhöchstgedachte Röm. Käyserl. Majestät durch vorige general rescripta und die special decreta und mandata bereits mit Dero Erkentnissen und Hülffe so weit verfahren (daraus wir ein jus quæsitum & irrevocabile bekommen, und im übrigen ebenmäßig erwarten) darneben etliche Churfürsten und Stände vorhin vom Verlauf und Befugniß informiret, überhin an Dieselben neulich vornehme interceßiones und Neben-supplicationes abgegangen, u. unsere übrigen Interessenten mit Handanschlagen oder wegen Dero in solchem casu unaufgelöseten schweren Pflicht hiezu verbunden geblieben, und wenn schon unter so vielen (deren in unserm Collegio bey die 23 Personen zu seyn pflegen) nur die wenigsten bis zu zweyen oder dreyen beysammen oder am Leben übrig wären, dennoch solche instar actionis popularis oder jure Collegii die Sache treiben, und dessen Gerechtsame conserviren könten, wozu denn die bereit erhaltenen und bevorstehenden Mittel desto mehr zuträglich seyn: Als gelangt an Ew. Churfürstliche Gnaden, Durchl. ꝛc. unsere unterthänigste, demüthige und dienstliche Bitte, dieselbe in dieser Gottes Ehre, die Dom-Capitel Kirche, Schul und Armen betreffende gerecht-billigmäßige Sache und bey jetziger sehr guten Occasion der Reichs-Versammlung nicht allein bey allerhöchstgedachter Röm. Käyserl. Majestät die obverstandenen Rechts und Reichs-Mittel inständig zu befördern, ferner loß zu würcken, und

1653. Und der donatariorum Verfahren an dem Kayserl. Hofe zu vertreten.

Fernere Schwedische Eingriffe.

Bremen ist also Käys. Maj. angegangen.

Doch ist durch d ßfalls ergangene Verordnungen nichts ausgerichtet worden.

Bremen führet dannenhero seine rationes juris an:

und bittet die Stände es bey seinen Rechten contra turbatores zu schützen;

1653. und zu mamuteniren, sondern auch für sich durch Dero ansehnliche vota, consilia & auxilia (wie der obberührte Friedens-Schluß mitbringet, und zu dem Ende der jetzige Reichs-Tag mit angesetzet) hierin zu secundiren und um desto mehrern Nachdruck, Gehorsam, Respect, und Affection, so wohl die des Orts und allhie vorhandene Schwedischen Ministros & donatorios von dergleichen Suggestionen, Impetrationen, Actionen, Contradictionen, Comminationen, Turbationen und Violentien, gäntzlich abzuweisen, ernstlich abzuhalten und zur völligen Restitution anzustrengen, als auch Dero gnädigste Königin besser unterrichten, beweglich abmahnen und solcher Händel Ihrer Bedienten und Ausbitter sich nicht anzunehmen, wohl disponiren oder auf alle Fälle sich an Recht, Billigkeit und Fried, dazu an dem, was das grösseste und vornehmste ist, begnügen und solches gnädigst erkennen, und doch uns nebst den successoribus bey übrigem geruhsamlich verbleiben, und zu mehrern inconvenientiis keine weitere Anlaß geben, sondern viel ehe auf bequeme Mittel zu gedencken, oder von uns vorschlagen zu lassen, wie gleich andern, uns unschuldigen, gegen Entbehrung des für andere und an fremde ausgethanen Ertz-Bischoffthums und obgedachter vornehmsten Gerechtsamkeiten gleichwohl etwas erträgliches zur Satisfaction gethan, versichert und alles obstehende in den Reichs-Acten verwahret und uns mitgetheilet werde, gnädigst, gnädig hoch- und großgünstig geruhen wollen; Solches ist den Göttlichen natür- aller Völcker, geist- und weltlichen Rechten, den Stiffts fundationibus (worin offtermahls schwere comminationes und adjurationes oder maledictiones befindlich) privilegiis, statutis & juramentis, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem neulich verinstrumentirten, ja so viel Land, Leute, Güter, Gelder, Viehe, Früchte, Seufftzer, Thränen und Menschen-Blut gekostetem Friedens-Schluß, gefolgten Käyserl. rescriptis, decretis & mandatis, der Reichs-Deputirten Präliminar- und Haupt-Receß (denen die Königl. Schwedischen Gevollmächtigten selbst mit beygewohnet) und itzigem Reichs-Tages-Ausschreiben, auch der christlichen Billig- und Danckbarkeit gemäß, wie nicht weniger es bey der Posterität einen unsterblichen Nachruhm erwecket, und zuförderst von Gott desto mehr gesegnet wird, zu dessen Direction und Protection alles heimgestellet und solche Benediction von Hertzen gewünschet sey, die wir neben herzu jederzeit verbleiben,

Ew. ꝛc. ꝛc.

Datum Bremen am $\frac{11}{21}$ Jan. Anno 1653.

Dom-Dechant, Senior und andere Capitularen der hohen Stiffts-Kirche zu Bremen.

1653.

Auch den Capitul, wegen Verliehrung des Ertz-Bißthums einige Satisfaction zu ertheilen.]

§. XXVIII.

Deliberation in der Vechtischen Sache.

Immittelst wolte man wegen der von den Schweden, loco realis assecurationis, annoch besetzt gehaltenen Vestung Vechte, im Stifft Münster, wovon in denen Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen u. Geschichten ausführliche Nachricht zu finden, zur endlichen Richtigkeit gelangen, wozu denn eine eigene Deputation ernennet wurde. Selbige war nun zwar darin einig, daß man von Liquidation der Schwedischen Satisfactions-Gelder den Anfang machen, und dieserhalb mit den Schwedischen Commissarien Abrechnung pflegen muste; Weil man sich aber nicht vergleichen kunte, quo ordine die deputati aus den sieben Creysen ihre Seßion nehmen solten, und man besorgte, daß dergleichen Irrung künfftig in dieser Verrichtung Hinderung geben möchte: So wurde vor gut befunden, solches ad plenum zu bringen, und zur Umfrage zu stellen, ob nicht an statt der Creyß- eine Reichs-Deputation aus allen dreyen Collegiis dieser Sache halber zu verordnen beliebet werden wolte? Es wurde aber bey der am 14 May gehaltenen eilfften sessione extraordinaria concludiret, daß es bey voriger Deputation aus den sieben Zahl-Creysen verbleiben möchte, jedoch die deputati unter sich der Seßion halber, wie sonsten im Reichs-Rathe gewöhnlich, und hiebevor Anno 1551. und 1555. in gleichmäßigen Fällen geschehen sey, halten solten.

Dabey wurde auch von dem Chur-Mäyntzischen directorio angezeigt, daß nun-

1653. Schwedische Resolution wegen der Pommerisch. Restitutions-Sache.

nunmehro die Königl. Schwedische Resolution, wegen Abtretung der Hinter-Pommerischen Lande an Chur-Brandenburg, eingelangt sey, die auch nachgehends, Inhalts N. I. per dictaturam communicirt wurde. Nicht minder interessirte sich die Königin in Schweden vor die Wahl des Käyserl. Printzens zum Römischen König, Innhalts der beyden Schreiben sub N. II. & III. welches alles aus dem protocollo sub N. IV. mehrere Erläuterung empfängt. An Seiten der Evangelischen war man solcher Schwedischen Recommendations-Schreiben in puncto der Röm. Königs-Wahl nicht vermuthen gewesen, und wolte fast auf die Gedancken kommen, daß das Verständniß zwischen dem Käyserl. und Schwedischen Hof gröſſer seyn möchte, als man bißhero geglaubt, und daß die grosse Gedult, so die Schwedischen Gesandten über die ihnen bishero beständig verweigerte Admißion ad Comitia erwiesen, nicht ohne mysterio seyn möchte.

N. I. Der Königin in Schweden Schreiben die Election. Regis Rom betr. N. II. III.

1653. Das Schwedische Vertrauen gegen dem Käyser ist bedencklich.

N. I.

Literæ Reginæ Sueciæ, de restitutione Pomeraniæ Ulterioris.

N. IV.

Serenissime & Potentissime Imperator, Domine Frater, Consanguinee & amice charissime.

Literas Majestatis Vestræ Ratisbonæ die $\frac{12}{22}$ hujus mensis ad nos datas per geminos Majestis Vestræ cursores maritimo & terrestri itinere diebus 19 & 21 ejus hic recte accepimus. In quibus commemorato studio Majestatis Vestræ exequendi concluſam pacem, instituendi eo fine sumptuosas legationes & commissiones, stabiliendi Imperii quietem, & cum spe secuturæ interea a nostra parte restitutionis, moderna Comitia indicendi, nec non, posthabitis regnorum & provinciarum suarum hereditariarum negotiis, ea personaliter invisendi. Majestati Vestræ visum fuit, moram suspensæ hactenus in dicta propositionis serotinæ restitutionis Ulterioris Pomeraniæ unice, quod literæ præ se ferunt, imputare, cum assertione, remisisse dudum Electorem Brandenburgicum plures sibi ea in re competentes prætensiones, nec quicquam obstare, quod Ulterioris Pomeraniæ restitutionem, secundum Instrumentum Pacis dudum effectui mandandam, diutius de jure & æquitate retardare posset: Cum vero diuturniorem moram sibi, & singulis Electoribus, Principibus, & Statibus intolerabilem, & erga Imperium inexcusabilem, nos autem, ob provincias nobis in Imperio cessas, inter Status quidem Imperii cooptatas, sed pariter ad Ulteriorem Pomeraniam, mox post concluſam & ratificatam pacem citra exceptionem, dicto Electori restituendam, obligatas esse, Majestas Vestra existimet. Nobis confidit, haut passuras nos esse, longiori mora hujus tantum negotii causa quietem publicam turbari, nec refragaturas, ut dictæ Pomeraniæ Ulterioris restitutio tandem desideratum effectum consequatur, compositis jam finium contentionibus, ceterisque differentiis, juxta designationem à Commissariis nostris, Stetini, initio illorum tractatuum exhibitam. Et præterea ad instantissimam Electorum, Principum & Statuum postulationem, nos sedulo requirit, ut mentem atque declarationem circa hoc negotium nostram sine longiori mora ad Majestatem Vestram perscribere velimus, quod ad tractanda, more solenni & consueto, comitialia negotia progredi, eaque juxta dictamen pacificationis communemque Imperii utilitatem, ad finem perducere possit, benevole offerens se cum Statibus Imperii ad observationem eorum, quæ nobis juxta pacificationem eandem competunt. Habemus Majestati Vestræ magnas in primis gratias, quod literis nos suis, in re, quam putat universum Imperii Romano Germanici statum non mediocriter concernere, & imprimis auspiciis atque progressibus Comitiorum obstaculo esse compellare voluerit. Nec potest non in magno apud nos pretio haberi, quod ea singulari studio conetur executioni mandare, quæ publicis consignata tabulis & solenni Instrumento Pacis Osnabruggæ & Monasterii initæ & firmatæ quietem & tranquillitatem publicam stabilient. Inter ceteras Majestatis Vestræ curas & excubias, sollicitudinem ejusdem in Comitiis mature indicendis,

Regina Sueciæ ex literis Imperatoris intellexit, 1. magnas curas circa salutem publicam ab Imperat. esse adhibitas 2. Moram suspensæ propositionis Comitiorum tribui restitutioni Pomeraniæ nondum factæ: 3. Quæ r cum sit Statibus intolerabilis Reginam jam admoneri ut obligationi suæ satisfaciat:

4 Reginam compellari, ut declarationem circa hoc negotium perscribat.

Quibus perspectis gratiarum actione præmissa Regina,

1653. iisque in ſuper habitis negotiis Regnorum & Provinciarum ſuarum hereditariarum aliis, coram inviſendis, veneramur. Dolemus autem non parum, quod e literis Majeſtatis Veſtræ deprehendere licuit, Eandem in illa etiam nunc opinione eſſe, quaſi nos, ſuſpendendo hactenus traditionem Ulterioris Pomeraniæ, in culpa ſimus, tardorum progreſſuum Comitialium, quam ab Electore Brandenburgico prorſus removet & amolitur. Sane exiſtimabamus, Majeſtatem Veſtram jam dudum partim e literis noſtris die 5 Junii ſuperioris anni ad Eam datis (quarum exemplum hiſce N. I. adjungimus) partim à miniſtro & conſiliario Regiminis noſtri Bremenſis, Matthia Birinclavio, ſi ſolum Inſtrumentum Pacis & receſſus executionis non ſufficeret, de univerſo hoc negotio pleniſſime informatam eſſe. Nunc, cum non ſolum retentionis Ulterioris Pomeraniæ, ſed & ſuſpenſæ comitialis propoſitionis culpam inde nobis adſcribi videmus, Majeſtatem Veſtram amice requirimus, velit æquo animo ferre, quod eandem de illa, quæ nobis cum Electore hactenus interceſſit controverſia & tractatuum mora, paucis ſaltem edocere neceſſe habeamus. Ac primò quidem exiſtimat Majeſtas Veſtra, Electorem Brandenburgicum dudum remiſiſſe plures ſibi in ea re competentes prætenſiones. Nimirum per Commiſſarios ſuos poſtulari fecit, arcem atque præfecturam Stinenſem, & geminas hujus pertinentias Braſenfeldam, utramque ſylvam Strapenizenſem, & paludes aliasque cæduas ſylvas, vulgo Bruche, inter brachia ſecantis & undiquaque circumlabentis Oderæ ſita, idque eo prætextu, quod in Inſtrumento Pacis horum expreſſa mentio non fieret; quaſi omnes particulæ præfecturæ ſpeciatim in eo nominari debuiſſent. Deinde prætendi fecit in communionem jurium ac proventuum maris interni ſive lacus recentis, vulgo Friſche Haff vocati, teloniorum Wolgaſtanorum, Stetinenſium & Garzenſium, acsdemiæ Gryphis Waldenſis, Pædagogii Stetinenſis, & ſitæ inibi cathedralis Eccleſiæ Marianæ: Atque hæc propterea, quod pacta familiaria & hereditaria emortuorum jam Ducum Pomeraniæ communionem mutuam dictitaſſent. Nos autem nullo ejusmodi pactorum beneficio in Ducatum Pomeraniæ ſucceſſimus, ſed longe alia cum Majeſtate Veſtra & Imperio inita tranſactione ejusque vigore eundem poſſidemus. Quin ipſe adeo Elector in Inſtrumento Pacis art. X. §. Dominus Elector nos & regnum Sueciæ in plena juſtaque ceſſorum locorum juriumque poſſeſſione conſtituit, & omnibus in ea prætenſionibus renunciavit ex nunc in perpetuum. Etſi vero nullum Electori in hæc jus competierit, placuit tamen eidem, integrum fere annum diſceptandis hiſce prætenſionibus inſumere. Quod ſi iis vel prorſus ſuperſediſſet, vel urgendis citius deſtitiſſet, traditio Ulterioris Pomeraniæ in ipſius manus atque poteſtatem dudum præſtita fuiſſet.

1653.

dolet ſibi culpam reſtitutionis nondum ſecutæ tribui: cum contrarium Imperatori aliunde conſtare crediderit.

Inde cauſas veras retardatæ reſtitutionis edocet.

Præterea quod Majeſtas Veſtra autumat, nihil quidpiam obſtare, quod Ulterioris Pomeraniæ reſtitutionem diutius de jure & æquitate retardare poſſit, & compoſitas eſſe finium contentiones ceterasque differentias juxta deſignationem a Commiſſariis noſtris, Stetini, ſub initium illorum tractatuum exhibitam. Nos equidem non poſſumus in animum nobis revocare, negotium vectigalium, quod ſolum tractatibus ipſis & traditioni Ulterioris Pomeraniæ longo jam tempore moras injecit, ante hac inter Commiſſarios utriusque partis tranſactum fuiſſe. Id recenti adhuc memoria tenemus, in deſignatione capitum tractandorum a noſtris Commiſſariis initio tractatuum & ſtatim a facta Procuratoriorum commutatione, Stetini exhibita, ejusque membro primo expreſſam, vectigalium & earum rerum, quæ inde dependent, mentionem factam eſſe, prouti Majeſtati Veſtræ ab incluſo hiſce apographo N. 2. conſtabit. Unde nec ratione nec conjectura aſſequi poſſumus, ſopitis finium contentionibus, ceteras etiam differentias juxta dictam deſignationem compoſitas fuiſſe. Nullo vero pacto teneri aut obſtrictas nos eſſe agnoſcere poſſumus ad reſtituendam ante Pomeraniam Ulteriorem, quam de commoda in Ulteriori Pomerania vectigalium collectione ejusque requiſitis inter nos & Electorem certi quid conſtaret. Nam quod Majeſtati Veſtræ placuit ſcribere, obligatos nos eſſe mox poſt concluſam & ratificatam pacem citra exceptionem ad

traden-

1653. tradendam dicto Electori Pomeraniam Ulteriorem in Instrumento Pacis & Recessu Norimbergensi altum istius rei silentium est. 1653.

Cessa nobis Regnoque nostro fuerunt Pomerania Citerior Rugia & cætera præterea e Pomerania Ulteriori partes atque loca; sed exactior limitum & ceterorum minutiorum definitio amicabili Regiorum & Electoralium Commissariorum conventioni reservata est. Inter quæ, etsi jura vectigalium per Pomeraniam & Megapolim nobis concessa, majoris ponderis esse videantur: respectu tamen totius Pomeraniæ, ipsiusque adeo conclusæ in Imperio Pacis, indeque surgentium emolumentorum, inter minutiora merito censenda ac numeranda veniunt.

Et ipse Elector Brandenburgicus citato Instrumenti Pacis loco, se posterosque suos obstrinxit ad confirmandum peculiari diplomate id, quod nobis Regnoque Sueciæ vigore publicæ transactionis cessum fuit, idque Osnabrugis Westphalorum præstandum fuisset, quod vocula HIC signanter exprimitur. Id postea, quam effectui datum esset, tum demum ex Instrumento Pacis art. XI. Regia Majestas tenebamur ad præstandam restitutionem reliquæ Pomeraniæ Ulterioris: ut videre non possimus, qua obligatione devinctæ fuerimus ad tradendam Electori, mox a concluſa pace & citra exceptionem, Ulteriorem Pomeraniam; quandoquidem & Instrumentum Pacis & executionis Recessus exceptionem amicabili conventionis admittant & Electoris diploma Cessionis prærequirant. Quod autem art. 16. Instrumenti Pacis præscribit, ut subscripto & signato Instrumento e vestigio executioni mandentur, quæ supra conventa fuerunt: nihil hoc nostræ & Electoris amicabili conventioni derogare potest; quia id potius inde elici, executioni actutum mandandum esse non nisi quod prius conventum fuerit.

Cæterum quod diuturnior mora sit Majestati Vestræ, singulis Electoribus, Principibus & Statibus Imperii Ratisbonæ congregatis intolerabilis, & erga universum Imperium minime excusari, sed longiori mora hujus negotii causa, quies publica turbari possit: id æquanimitati Majestatis Vestræ, nec non Electorum, Principum, atque Statuum Imperii rite discernendum committimus. Nos optime nobis conscias sumus, nihil nos contra pacem publicam admisisse ultra & supra Instrumentum Pacis, de jure nostro vectigalium ultro remisisse & participationum dimidiæ eorum partis Domino Electori Brandenburgico jura; ridem ex favore, & contestandi singularis nostri erga eundem affectus causa obtulisse. Quod moras hactenus & tempus in acceptanda participatione Elector traxerit, mirum non est, traditionem Ulterioris Pomeraniæ in hunc usque diem suspensam fuisse. Nec quietem publicam turbare potest, quod, ante compositas ad amicabilem compositionem remissas differentias, Ulteriorem Pomeraniam Electori neque possumus neque vigore ac præscripto Instrumenti Pacis & Recessus executionis tenemur, restituere. Et sane grande crimen esset, turbare publicam tranquillitatem, quod sicut a nobis hactenus quam longissime abfuit & porro aberit: ita non possumus non de concepta suspicione omni & eventuali intentatione tantæ indignitatis protestari. Succensere vero nobis nemo potest, quod longe meliori jure queramur, sessionem & votum in Imperio, & admissionem nostrorum ad Comitia deputatorum redditam in hunc usque diem fuisse quam difficillimam. Quod si liticula quapiam nobis cum Electore Brandeburg. intercessisset, ut intercessisse tam ex dictis causis manifestum est, ægre possumus adduci, ut credamus, tanti eam momenti esse, ut aut acquisitum in Imperio & solennibus ejus dictis præcipuum jus nostrum concutiat, aut progressum Comitiorum remoretur ac conturbet. Quæ omnia non nihil latius, quam aut fortasse par aut intentio nostra fuit, deducta, non eo a nobis fine huc allegantur, ut vel Majest. Vestræ vel Electori, Principibus & Statibus Imperii jam congregatis, ullum præjudicium acceleremus, aut offensam in animis Majestatis Vestræ eorumque generemus: ut Dominum Electorem Brandenburgensem, cognatum & amicum nostrum, incusationibus oneremus: sed ut Majestati Vestræ demonstremus, nos nec in culpa tardorum progressuum Comitialium, nec in mora restituendæ Pomeraniæ Ulterioris hactenus fuisse. Et quod toties optavimus pariter ac constanter professæ sumus, quam primum scilicet rescire nobis con-

Quod autem mora hæc intolerabilis sit, illud æquanimitati Statuum committi regina, sutque facti excusationem parat.

Queritur potuis Regina, se hactenus a Comitiis exclusam esse.

1653. contigerit, differentias amicabili compoſitioni reſervatas, plane compoſitas utrinque eſſe, mandaturas nos fore, ut præſidiis noſtris inſeſſa Pomeraniæ loca ſine mora evacuentur & ditio univerſa Domino Electori tradatur: id lætamur, nos jam demum conſecutas eſſe, & certius intellexiſſe, ante tres hebdomadas finem & ſupremam manum hiſce tractatibus cum unanimi partis utriusque conſenſu voto & applauſu impoſitam, Stetini fuiſſe. Quam primum igitur ratificationum Inſtrumenta mundari & commutari utrinque poterunt, quæ concluſa ſunt e veſtigio executioni mandabuntur a miniſtris in Pomerania noſtris, & ulterior Pomerania cum omnibus appertinentiis, bonis & juribus ſecularibus & eccleſiaſticis, pleno jure, tam quoad dominium utile, quam directum, nec non Colberga cum toto Epiſcopatu Caminenſi, juxta tenorem atque dictamen Inſtrumenti Pacis, Domino Electori tradentur. De hiſce ut certior quantocius Majeſtas Veſtra redderetur, curſores Ejusdem cum literis hiſce noſtris (quas ut benevola mente accipiat, obnixe Eandem requirimus) ſine mora dimiſimus. De cætero Majeſtati Veſtræ longævam vitam & proſperos Conſiliorum ſucceſſus, pariterque Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, cum Majeſtate Veſtra congregatis, feliciſſimum Comitiorum initium, expeditum progreſſum, & ſuo tempore optatum undiquaque finem atque exitum ex animo adprecamur. Dabantur Stockholmiæ d. 26. April. Anno 1653. 1653.

Tandem ſe declarat, ſe, poſtquam literum compoſitionem audiviſſet, quamprimum Pomeraniam reſtituendam eſſe.

N. II.

Reginæ Sueciæ literæ ad Electores S. R. I. datas, Regis Hungariæ electionem in Reg. Roman. commendantes.

Chriſtina &c.

Reverendiſſimis & celſiſſimis Principibus, conſanguineis, affinibus & amicis noſtris chariſſimis, Dominis Sacri Romani Imperii Electoribus ſalutem & omnigenæ proſperitatis incrementum.

Reverendiſſimi & celſiſſimi Principes, conſanguinei, affines & amici chariſſimi, cœpit jam rumor increbreſcere inter arduas dilect. Veſtrorum curas, earum conſilia circa electionem novi Romanorum Regis pariter occupari, nos probe conſiderantes providam non minus in negotio tanti momenti, quam rebus Imperii Romano-Germanici cæteris, dilect. Veſtrûm ſolicitudinem, perſuaſum nobis habemus, eadem dignitati & ſaluti Imperii, nec non neceſſitudini cum vicinis Europæ regnis, rebusque publicis, amicitiæ conſervandæ, tanquam e ſpecula, proſpecturas. Cui inprimis graviſſimæ, qua deſtinemini, deliberationi Veſtræ divini numinis benedictionem cœlitus apprecamur, ex animo voventes, eum a dilect. Veſtris deſignari atque adeo eligi Romanorum Regem, qui in præfata Vobiſcum intentione promovenda & tuenda magno animo feratur. Relatum vero nobis jam nuper fuit, ſereniſſimum Ungariæ, Bohemiæque Regem, Dominum Ferdinandum Quartum, circa hanc electionem a plerisque omnibus indigitari, & ab ipſius Serenitatis Domino parente, moderno Romanorum Imperatore, dilect. Veſtris nominatum eſſe; quorum pariter, ac Dominorum prædeceſſorum atque majorum ſeriem, præcipuam facile dignitatem, reſpectum, valorem atque in Imperium merita, cum ad animum nobis revocamus & indubia ſpe ducimur, fore, ut a præfato Rege, cum in Romanorum Regem & ſubinde Imperatorem electus fuerit, ſalus atque incolumitas Imperii & concluſa Oſnabrugæ Monaſteriique pax publica & univerſalis, nec non fida cum externis populis amicitia, aliarumque rerum commercium mutuum promoveatur ac conſervetur, non poſſunt non tanto faſtigio dignæ virtutes atque encomia ſuæ Serenitatis ad ejusdem commendationem dilect. Veſtris impertiendam nos pertrahere. Quod ſi ad ſummas & Imperatorem in præfato ſereniſſimo Rege, fratre, conſanguineo & amico noſtro chariſſimo, præ ſe ferentes adminiſtrandi tanti officii dotes, noſtræ inſuper huic amicæ apud dilect. Veſtras commendationi pondus acceſſerit, & momentum eſt, quod vobis ipſis & dignitati, ſperataque ſaluti Imperii, nec non publicæ regnorum vicinorum ac rerum publicarum tranquillitati, animitus gratulemur,

Rumor eſt, Electores electione Regis Romanorum jam occupari.

Quapropter illis gratiam divinam adprecatur Regina.

Relatum vero eſt, circa hanc electionem Ferdinandum Quartum indigitari,

quem commendatione ſua juvare ſtudet Regina.

1653. mur, neque deerit nobis sive causa sive occasio quicquid honoris & amicitiæ nobis in subsidium, perfectionem & stabilimentum desiderii hujus nostri dilect. Vestræ detulerint, grato erga ipsas animo agnoscendi & de iisdem omnibus sinceri affectus documentum demerendi. Deus Imperiorum stator & conservator consilia & actiones dilect. Vestrûm cæterorumque Principum ac Statuum Imperii in Comitiis modernis congregatis moderetur, & ad optatum ea finem perducat, cujus tutelæ dilect. Vestras amice & serio commendamus. Dabantur Stockholmiæ die 23 Aprilis, Anno 1653. 1653.

Christina.

No. III.

Reginæ Sueciæ literæ ad Imperii Status, de electione Regis Romanorum.

Nos Christina, Dei gratia Suecorum Regina.

Reverendissimis, illustrissimis, referendis, illustribus, magnificis, generosis & spectabilibus, Sacri Romani Imperii Principibus & Statibus, consanguineis & amicis nostris charissimis & nobis sincere grateque dilectis, salutem, studia, amicitiam & felicitia quæque offerimus & precamur. Reverendissimi, illustrissimi, reverendi, illustres, magnifici, generosi & spectabiles, Domini consanguinei & amici charissimi nobisque sincere & grate dilecti, quod ad Comitia ab Imperatore indicta, dilectiones Vestræ & Vos frequenti numero Ratisbonæ comparuistis, cognitu nobis fuit gratissimum. Optandum sane esset, ut initium ea pridem cœpissent, nec culpa suspensæ hactenus propositionis nobis, ut comperimus, ex serotina Ulterioris Pomeraniæ restitutione, a nonnullis imputaretur. Qui cum non satis gnari istius rei sint, vel sequiore erga nos affectu ducantur, non attinet aut justit jam causæ nostræ, ac quod serius quam fortasse a quibusdam exspectabatur, restituta sit dicta Pomeraniæ pars, dilect. Vestris & Vobis operose deducere, transactis jam Stetini rebus omnibus, quæ ejus restitutionem hactenus tardare visæ sunt, prouti nostri ad Comitia deputati consiliarii & legati certitudinem transactorum omnem dilect Vestris & Vobis enarrabunt, & nos ipsæ ad Imperatorem de hac re jam perscribimus. Id vero nuper intelleximus, inter comitiales consultationes novi quoque Romanorum Regis electionem versari, atque inprimis in considerationem venire Cæsareæ Majestatis filium, Serenissimum Ungariæ & Bohemiæ Regem, quod si in memoriam revocemus & ob oculos nobis ponamus, Imperium Romano Germanicum aliquot jam seculis ab inclyta Austriaca Domo ex eaque longa serie progeneratis Imperatoribus, laudabiliter administratum floruisse, nec dubitemus, quam ejus Serenitas, insistens Domini Parentis atque prædecessorum, majorumque suorum vestigiis, summo studio, conatu & opera, id omne sit observatura & promotura, quod dignitatem & salutem Imperii, conservationem pacis publicæ Osnabrugæ & Monasterii concluſæ, & stabilimentum sincere constantisque amicitiæ cum vicinis regibus, regnis atque rebus publicis, in iisque nobiscum majoribus incrementis colendæ & consolitandæ maxime concernit, in electione Roman. Regis, prætacti Hungariæ, Bohemiæ Regis ratio præ cæteris merito habenda videtur. Et præterea cum non modo ditionum nobis regnoque nostro Sueciæ cessarum, sed aliarum pariter necessitudinum nomine & respectu dil. Vestris atque Vobis, nec non universo Imperio, tanquam Status unitæ simus, committere non possumus, quin hæc animi nostri sensa dil. Vestris atque Vobis pro confidentia & interesse mutuo aperiremus, præfatamque Serenitatem tam meritis majorum, quam virtutibus propriis & sublimi pristinæ dignitatis Regiæ atque duorum regnorum splendore abunde jam ante commendatam ad Imperii Germanici fastigium amice & benevole recommendaremus. In quo arduo negotio non minus quam cæteris graviſſimis Imperii rebus atque deliberationibus dil. Vestras & Vos consilia nobiscum sua, pro incolumitate & utilitate Imperii omniumque in eo Statuum, juncturas esse firmiter nobis persuademus. Denique

Intellexit Regina Status in comitiis convenisse.

Optandum esset, ne ipsi culpa suspensæ propositionis tribueretur.

Fertur vero Status circa electionem Romani Imperatoris occupari: ineaque Regis Hungariæ rationem haberi, quem commendat Statibus Regina.

1653. nique ardentibus Deum votis veneramur, ut consilia dil. Vestrum & Vestra paterna sua benedictione cœlitus secundet, easdemque & Vos potenter conservet. Dabantur Stockholmiæ die 23. April. Anno 1653. 1653.

Christina.

N. IV.

Sessio extraordinaria undecima, den 14. May 1653.

Oesterreichisch Directorium:

Bechtische Sache.

Die Stände würden sich erinnern, was gestalt bey vorigen Seßionen geschlossen, daß die Bechtische Sache von den deputatis aus den sieben Zahl-Creysen vorgenommen, und erörtert werden solte, zu welchem Ende sich zwar gestern die deputati zusammen gethan; weilen aber der Seßion halber zwischen den Creysen Irrungen entstanden, und man sich deswegen nicht vergleichen können, als wäre für gut befunden, dieses gantze Collegium zusammen zu fordern, um zur Umfrage zu stellen, ob an statt der Creyß-eine Reichs-Deputation aus allen Collegiis beliebet werden wolte.

Umfrage, ob eine Reichs-Deputation hierinne solte beliebt werden.

Es wäre auch gestriges Tages bey den Herren Schwedischen Gesandten Nachfrage geschehen, ob dieselben übernehmen wolten, die Schwedischen Commissarios, so die Satisfactions-Gelder erhoben, anhero zu vermögen, damit man denselben sothaner Gelder halber Liquidation zulegen könte.

Conclusum Primum.

Bechtische Sache per deputatos abzuhandeln.

So viel erstlich die Bechte anlanget, befindet sich, daß die vota etwas ungleich ausgefallen, zwar die Deputation aus allen dreyen Reichs-Collegiis zu nehmen; aber eines Theils hiezu aus diesem löblichen Fürsten-Rath: Saltzburg, Straßburg, Costnitz, Münster, Oßnabrück, Prälaten, Bäyern, Zweybrück: Aus den Häusern: Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Hessen-Cassel, Wetterauische Graffen ernannt: Andern Theils aber dafür gehalten worden, daß aus den sieben Zahl-Creysen die ausschreibenden Fürsten genommen, denselben auch andere, so der Sachen beste Wissenschafft haben, adjungiret, und gleichwohl in dem Ober-Rheinischen Creyß, wegen der bey selbigem Directorio noch obschwebenden Unrichtigkeit, in specie Straßburg, Lautereck und Wetterauische Graffen benahmset, die Seßion aber, wie sonsten in Reichs-Räthen Herkommen, gehalten werden sollen. Und dieweiln die Schwedischen Abgesandten sich erbietig gemacht, ihre Liquidations-Commissarien hieher zu erfordern, daß sie solches wie ehender je besser ins Werck zu richten ersuchet, diejenigen Stände aber, welche noch ihre Quottungen um abgestattete Satisfaction-Gelder nicht eingeschicket, durch ihre bey diesem Reichs-Tag habende Bothschafften innerhalb 3. oder 4. Wochen einzuschicken, damit in Verbleibung dessen man nicht Ursache habe, sich an ihnen des Saumsahls halber zu erholen.

Cammer-Gerichte.

Belangend 2) das Käyserliche Cammer-Gericht, was wegen dessen anjetzt laufenden Unterhalts auch bey dieser Deputation gehandelt, und nach Laut des ergangenen jüngsten Käyserlichen Decrets die Stände längst auf nächst erwartender Franckfurther Herbst-Messe einen alten und neuen Termin abzustatten ermangelt, die Ersetzung der ermangelnden Stellen auch befördert: So dann die bey dem An. 1642. vorgegangenen Franckfurther Deputations-Tage, wegen des Justitz-Wesens geschlossenen Gutachten ad dictaturam befördert, und folgends die hauptsächliche Deliberation darüber nach eröffneter Käyserlichen Reichs-Tags-Proposition in pleno vorgenommen.

Lothringische Sache.

Drittens, weil die Lothringische Sache ebenmäßig unter denen, so periculum in mora nach sich ziehen, daß davon zugleich bey dieser anjetzt vergleichenden Deputation solle gehandelt werden.

Secundum Conclusum auf die weitere Umfrage.

Bechte.

Die majora gehen nochmahls dahin, daß wegen der Bechtischen Sache die Deputation aus den sieben Zahl-Creysen zu nehmen, wie im vorhergehenden concluso vermeldet worden. So dann vor solcher Deputation auch wegen des Cammer-Gerichts laufenden Unterhalts, und dessen Ersetzung gehandelt, die ermangelnden Schrifften und Gutachten,

Cammer-Gerichte.

achten,

1653. achten, so von der Franckfurther Deputation An. 1642. verfasset, ad dictaturam compliret, und denn folgends in pleno davon gehandelt werden soll. 1653.

Lothringen. Item, wegen Lothringen, derselbe abgeordnet, und seine postulata vernommen, folgends davon deliberiret werden solle, obs in pleno oder per deputatos zu erledigen.

Oesterreich protestiret wegen Prätirition bey der Deputation. Bey Eröffnung des vorigen concluſi ist wegen **Oesterreich** angemeldet worden, weil Bäyern eine Protestation eröffnet, daß wegen bey voriger Deputation beschehener Präterition des Hauses Bäyern, als ordinarii deputati, Dero Herkommen nichts solte präjudiciret seyn, noch zu einiger Consequentz verstanden werden; So könte man ex parte Oesterreich nicht unterlassen gleichmäßige Protestation zu thun, weil Oesterreich ratione Directorii und hergebrachter Ordinair-Deputation auf der geistlichen Banck interessiret, und dergleichen extraordinaire Deputation keinesweges nachgeben könte noch werde.

Schwedisches Schreiben wegen der Königs-Wahl. Nachdem dieses letztere conclusum ausgesprochen, hat Oesterreichs Director ferner vermeldet, daß von der Königin in Schweden ein Schreiben ad Principes & Status einkommen, und durch die Schwedischen Gesandten bey diesem Fürsten-Rath vorzubringen überlieffert worden, so man zu verlesen nothwendig befinde. Ut factum, mirantibus cunctis contextus suavitatem & inclinationem erga Domum Austriacam.

Liquidation wegen Rechte. Nun hätten zwar die Schwedischen Abgesandten die Commissarios zu erfordern übernommen, begehrten aber zu wissen: Ob die Stände einen gewissen terminum, auf welchen die Commissarii sich allhie zur Liquidation einstellen solten, benennen wolten. 2) Hätten sie angedeutet, daß ihnen bedencklich wäre die Particular-Quittungen in der Stände Händen zu lassen, begehrten derowegen, daß dieselbe anhero in originali möchte eingeschickt und ihnen gegen eine General-Quittung wieder zurück gegeben werde.

Als auch bey vorigen Sessionen dafür gehalten, daß der Punct, den Unterhalt der Cammer-Gerichts-Personen betreffend, ante propositionem per deputatos wohl könte abgehandelt werden; So wolte man vernehmen: Ob die Stände zu dieser Sache Behuf etliche deputiren und benennen wolten.

Conclusum.

Daß es bey der vorigen Deputation aus den sieben Zahl-Creysen verbleiben, jedoch die deputati ihre Session nach der Ordnung, wie in Reichs-Räthen gewöhnlich, und hiebevor im Jahr 1551. und 1555. geschehen wäre, nehmen solten, wie im Anspachischen voto vorgeschlagen worden.

Terminus liquidationis. Bäyern hat bey diesem Punct bedinget, daß es zu keiner Consequentz möchte gezogen werden, daß Bäyern (so sonst inter ordinarios deputatos) vorbeygegangen. Terminus liquidationis ist auf 4. Wochen hinaus gesetzet, inner welcher Zeit jeder Stand die Original-Quittung anhero schaffen solte.

Cammer-G. Wegen des Cammer-Gerichts ist geschlossen, daß zur Interims-Unterhaltung der Cammer-Gerichts-Personen jeder Stand einen alten und neuen Ziel in nächstfolgender Herbst-Messe zu Franckfurth solte auszahlen lassen.

Der punctus aber wegen des künfftigen beständigen Unterhalts, wie auch wegen Ergäntzung des Cammer-Gerichts, solte post propositionem suo loco & ordine vorgenommen werden.

Ferner ist auch in unterschiedlichen votis erinnert, daß, weiln der Lothringische Abgeordnete Fournier allhier angelanget, dessen Anbringen von den Käyserl. Commissariis vorgenommen, den Ständen communiciret, und, wie den Lothringischen Beschwerungen abzuhelffen, förderlichst zur Consultation gebracht werden möchte.

§. XXIX.

Fortgesetzte Deliberation in der Bechtischen Sache. Bey der am 20sten May gehaltenen zwölfften sessione extraordinaria wurde dasjenige, so der **Bechtischen Sache** halber coram deputatos gehandelt worden war, in pleno referiret, und darauf das

N. I. conclusum sub N. I. gemachet, auch eine extraordinaria deputatio aus allen dreyen Reichs-Collegiis beliebet worden, so wegen künfftiger **Unterhaltung** und **Ersetzung** der **Cammer-Gerichts-Personen** praeparatorie deliberiren, ihr Gutachten darüber abfassen, und in pleno eröffnen solten:

Desgleichen wegen des Käyserl. Cammer-Gerichts.

Meh-

1653. N. II. Der Käyserl. ältrste Printz wird zum R. König erwehlet.

Princeßin wird gebohren.

Mehrern Innhalts protocolli sub N. II. Sonnabends den 21. May st. v. hatten Ihro Käyserl. Majestät das doppelte Vergnügen, daß so wohl Dero ältester Käyserlicher Printz, der König in Ungarn, zum Römischen König erwehlet, als auch der Käyserin Majest. eben desselben Tages mit einer Käyserl. Princeßin niedergekommen.

Die Wahl des Römischen Königs muste Ihro Königl. Majest. Ober-Hofmeister, der Graff von Auersperg, alsobald den anwesenden Gesandten zu Regenspurg notificiren, wurden auch denselben an Dero Principalen die Avisations-Schreiben zugeschicket. Von den bey der Römischen Königs-Wahl vorgegangenen Ceremonien selbst ist die Relation sub Num. III. zu lesen.

1653.

Von den Ceremonien bey solcher Wahl. N. III.

N. I.

Die Martis 17/27 Maji Anno 1653.

Ist in puncto der Vechte, per deputatos der sieben Zahl-Creyse, und auf deren Relation in den Reichs-Collegiis concludiret worden:

1) Quittungen.

1) Daß alle Creyse und Stände ex prædictis circulis innerhalb 4. Wochen ihre Quittungen über die Schwedische Bezahlung dieses Orts in originali produciren;

2) Schwedis. præstanda.

2) Die anwesenden Schwedischen Gesandten ersuchet werden solten, damit Ihro ad punctum solutionis Suedicæ militiæ gevollmächtigte commissarii, in termino der besagten 4. Wochen ohnfehlbar einkommen, die Haupt-Liquidation mit den Ständen treffen, und nach Bezahlung die Vechte ohne Verzug evacuiren;

3) Rest.

3) Immittelst der sieben Creyse Churfürsten und Stände Ihren Rest solutionis Suedicæ ohnfehlbar beytragen;

4) Morosi.

4) In Entstehung dessen jedes Creyses Herren ausschreibende Fürsten die morosos, non attenta quacunque exceptione, würcklich anhalten und exequiren;

5) Executio.

5) Und auf den Fall, an Seiten der ausschreibenden Fürsten, einige mora verspüret werden solte, daß alsdann auf der gravireten Stände erstes Begehren die nächst angesessenen ausschreibenden Fürsten contra morosos schleunig und ohne Respect exequiren sollen.

6) Vorschuß.

6) Daß der von den Gravireten beschehene Vorschuß und noch lauffender Unterhalt der Vechtischen Garnison bey der zwischen den Ständen bevorstehenden Liquidation adjustiret und gut gemacht werden solle.

N. II.

Sessio extraordinaria duodecima, den 20. May 1653.

Auf dem grossen Saal, bey der Trinck-Stube.

Oesterreichisch Directorium.

Es würde bey den Ständen bekandt seyn, was gestern zu Erörterung der Vechtischen Sache etliche aus den sieben Zahl-Creysen deputiret, auch dafür gehalten, daß dieselbe auch von dem Punct, die Unterhalt- und Besetzung des Cammer-Gerichts betreffend, præparatorie deliberiren könten.

Deputatorum conclusum in der Vechtischen Sache.

Nun hätten dieselben sich zwar wegen der Vechtischen Sache vor wenig Tagen zusammen gethan und sich dahin verglichen, daß 1) zu Beförderung der Evacuation alle Original-Quittungen über die gezahlten Satisfactions-Gelder anhero gebracht, und die anwesenden Gesandten bey ihren Principalen deswegen Erinnerung thun solten, auch daß die Schwedischen Gesandten zu ersuchen, damit die Königl. Schwedischen Commissarii so wohl ad effectum evacuationis als liquidationis allhier mit genugsamer Vollmacht erscheinen möchten. 2) Daß die Erstattung des beschehenen Vorschusses der Verpflegung, bis das punctum liquidationis erörtert, auszustellen, jedoch nicht zurück zu lassen; und 3) alsdenn auch der fernern Interims-Verpflegung halber Verordnung zu machen. 4) Daß die ausschreibenden in jedem Creyse contra morosos mit der Execution zu verfahren hätten. Da aber 5) die ausschreibenden deren säumig befunden, oder sonsten des Directorii halber Streit seyn möchte, die Execution von des benachbarten Creyses ausschreibendem Fürsten verrichtet werden solte; ohngeachtet was wegen der erlittenen damnorum dagegen von einem oder andern Creyse eingewendet; So würde

1653. de den Ständen anheim gestellet: Ob sie dieß conclusum placidiren wollten? Oder da- 1653.
bey noch etwas zu erinnern hätten?

Cammer-G. Betreffend des Cammer-Gerichts-Unterhalt und Ersetzung, wäre den deputatis bedencklich gefallen, daß solche allein von den aus den sieben Zahl-Creysen Deputirten vorzunehmen, sondern hielte davor, daß ex toto Collegio eine Deputation dieserwegen zu machen, maßen denn aus dem Churfürstlichen Collegio dazu deputirt wären: Mäyntz, Bäyern und Pfaltz; von den Städten: Regenspurg, Cölln, Nürnberg, Franckfurth und Ulm; wäre also noch übrig, daß aus dem Fürsten-Rath auch eine absonderliche Deputation hiezu gemachet würde, und könten die deputati, so viel die salaria und den Unterhalt belangete, nach Anleitung des Provisional-Abschiedes, so zu Speyer im Jahr 1651. abgefasset, darin verfahren.

Deputati der Churfürsten. Deputati der Städte.

Conclusum.

Wegen der Vechte liesse man es bey dem, was von den deputatis verabschiedet, bewenden.

Vechte.

Betreffend des Cammer-Gerichts-Unterhalt und Ersetzung, müste davon nach Anleitung des Instrumenti Pacis, und mit Vorbehalt, was darinnen so wohl der Catholischen als Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu gute ausbedinget, per deputationem extraordinariam, wobey doch die ordinarii deputati nicht auszuschliessen, præparatorie deliberiret werden, doch daß von denselben kein Schluß gemacht, sondern alles vorhero in pleno referiret würde.

Cammer-Gerichts-Sache.

Deputati von der geistlichen Banck: Oesterreich, Saltzburg, Bamberg, Würtzburg, Costnitz, Münster, Weingarten. Von der weltlichen Banck: Bäyern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Wolffenbüttel, Pommern, Würtenberg, Hessen; und ex Comitibus: Fürstenberg, quibus postea, ut par numerus utriusque Religionis esset, additi: Culmbach, Mecklenburg, Anhalt und Wetterauischer Graffen Abgesandte.

Deputati der geistl. Banck. Deputati der weltl. Banck. ex Comitibus.

Weiln auch die Städte nicht mehr als zwey, nemlich Cölln und Nürnberg bey den ordinariis deputationibus haben; als ist für gut befunden worden, dieselbe zu erinnern, daß sie es dabey möchten bewenden lassen.

Deputirte Städte.

In den Braunschweigischen auch Anspachischen votis ist erwehnet, daß man die deputatos auf den Abschied vom Jahr 1651. nicht könte verweisen lassen, weil man dahin nicht instruiret.

N. II.

Relatio von der Röm. Königlichen Wahl, vorgenommen zu Augspurg, den 31 May Anno 1653.

Nachdem in der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt Augspurg den 31 May 1653. erstlich die in Person anwesenden Herren Churfürsten und Churfürstl. Gesandten Morgens um 7 Uhr die Röm. Königs-Wahl zu halten sich auf das Rathhauß auf dem obersten Saal in die gewöhnliche Conferenz-Stube gegen der Gassen rechter Hand versamlet, und allda erstlich eine kleine Weile mit einander gesprochen, und alsdenn Ihro Churfürstl. Gn. Gn. zu Mäyntz und zu Trier aus bemeldter Stube in das lincke; Churfürstl. Durchl. zu Cölln aber in das zur rechten Hand gegen den Hoff liegende Gemach; die zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. in das zur lincken Hand gegen die Gasse vorgedachter Conferentz-Stube gegen über, und Chur-Pfaltz in das mittlere rechter Hand gegen die Gassen liegende Zimmer gegangen, und allda jedweder von höchst bemeldten Herren Churfürsten den Chur-Habit angezogen; die drey Churfürstl. Herrn Abgesandten aber, weil selbige sich nicht anders verkleidet, sind unterdessen in vorberührter Conferentz-Stube verblieben. Nach angezogenem Churfürstl. Habit haben beyde Churfürsten zu Mäyntz und Trier, der König in Böheim, welcher auf dem Haupt die Crone trug, Churfürstl. Durchl. zu Cölln und Churfürstl. Pfaltz-Gräffl. Durchl. wiederum in offtgedachte erste Stube sich verfüget, welchen allen jedwedem absonderlich durch Dero hohe Officiant-Personen die Chur-Schwerdter, als, der drey geistlichen Herren Churfürsten in gantz mit Silber und übergüldt beschlagenen, der andern aber mit rothem Sammet überzogenen Scheiden, mit empor gehobe-

Churfürsten versamlen sich auf dem Rathhause; legen den Chur-Habit an. Hierauf reiten sie nebst dem König in Bohmen in die Ulrichs-Kirche.

1653. hobenen Spitzen vorgetragen worden; nach diesem sind obhöchst gedachte Churfürsten und Gesandte nach einander wiederum vom Rathhause gegangen, jedweder auf sein Pferd mit sammeten Decken gesessen, und in folgender Ordnung in (wie vorgedacht) ihrem Chur-Habit, (welcher der geistlichen Churfürsten rother Scharlach, der weltlichen rother Sammet war) der St. Ulrichs Kirchen zugeritten. Erstlich giengen die Käyserl. und Churfürstl. Cavaliers. Diesen folgten zwey hohe Office-Personen mit Chur-Schwerdern. 1653.

Chur-Habit.

Zug in die Kirche.

Chur-Päyntz. Chur-Trier.

Zwo hohe Office-Personen mit Chur-Schwerdtern.

Chur-Cölln. König in Böheim.

Eine hohe Office-Person mit dem Chur-Schwerdt.

Chur-Pfaltz. Chur-Bäyerische Gesandter, Hr. Gr. Kurtz.

Chur-Sächsischer Abgesandter, Herr Heinrich Friese. Chur-Brandenburgischer Abgesandter, Herr von Blumenthal.

Alle zu Pferde.

Nachdem man zu offtgedachter St. Ulrichs Kirche gelanget, hat man in der Kirchen angefangen zu musiciren, und sind höchstberührte Churfürsten in gemeldter Ordnung zum hohen Altar gegangen, allda sich in die Stühle, welche oben her an der Mauer biß hinterm Altar mit gewirckten Tapezereyen, inwendig aber mit rothem Sammet gezieret gewesen, gesetzet. Zur rechten des Altars war der Käyserliche Thron aufgerichtet, auf welcher Seiten in jetztbemeldten Stühlen fassen:

Churfürsten begeben sich zu dem hohen Altar.

Eth. Ordnung.

Chur-Päyntz gegen über zur lincken Hand
König in Böheim.
Chur Bäyerischer Gesandter.
Chur-Brandenburgischer Gesandter.

Chur-Cölln.
Chur-Trier.
Chur-Pfaltz.
Chur-Sächsischer Gesandter.

Prälat hält das Amt.

Protestirende treten unter der Messe ab.

Darauf kam der Herr Prälat bemeldter Kirchen und hielt bey gemeldtem Altar das Amt, da, als das Evangelium St. Johannis angefangen worden zu lesen, die Protestirenden, als Chur-Pfaltz, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Herren Abgesandten in das conclave zur lincken des Altars einen Abtritt gethan, nach verrichteter Messe wieder heraus kommen, und priora loca occupiret, nach vollendetem Gottes-Dienst sind sämtliche Churfürsten und Gesandten zu mehr besagtem Altar in folgender Ordnung getreten:

Churfürsten treten vor den Altar.

Ordnung im Stehen.

Brandenburg, Chur-Bäyern, König in Böheim, Chur-Päyntz, Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Pfaltz, Chur-Sachsen, das Gesichte gegen die Leute gewandt, und allda erstlich Chur-Päyntz, darnach Chur-Trier, Chur-Cölln, König in Böheim, Chur-Bäyern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz, welcher sich solenniter protestando beschweret, daß der abwesenden Herrn Churfürsten Abgesandte in depositione juramenti vorgezogen worden, welchem die Herren Abgesandten widersprochen, dieweilen gleich versehen, daß die præcedentia ad actus collegiales nicht zu ziehen; darauf auch Chur-Pfaltz, nachdem er sich mit seinem Cantzler befraget, beruhet, das juramentum abgelegt,

Pfaltz protestirt.

Wird geschworen.

und jedweder zuletzt, nemlich zum §o: Also mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium, die Finger auf dem Altar auf das Buch geleget. Chur-Päyntz hatte jedwedem das Juramẽt auf einem Zettel geschrieben, welchen er auch jedwedem nach obiger Ordnung gab, daß Sie solches selbsthableseten, und Chur-Päyntz wieder zustelleten. Als der König in Böheim schweren wollen, nahm Demselben Dero Groß-Hofmeister, Herr von Auersperg, die Crone ab, welche er Ihro Majestät nach geleistetem Juramẽt wieder aufgesetzet. Als das Juramẽt geleistet, hat Chur-Päyntz, als Reichs Ertz-Cantzler, die erforderten Käyserlichen notarios, dieses ad notam zu nehmen, ermahnet, welchem sie geantwortet, daß sie das ad notam nehmen wolten, und sonderlich, was wegen des juramenti vorgegangen, darüber die auch im Chor stehenden darzu erfordert. Nach diesem begaben Sie sich wiederum in Ihre Stühle, und wurde das veni sancte Spiritus gesungen, auch andere Gebete gesprochen, bey welchem, wann die Catholischen knieten, blieben die Protestirenden stehen, und hatten ihre Andacht daneben. Nach diesem giengen die Herren Churfürsten und Gesandten in oben gemeldter Ordnung in das conclave oder Sacristey, dahin jedwedem drey Räthe mit sich zu nehmen erlaubet war, welche aber auch nach den præparatoriis unter währender Wahl abgetreten, und nach beschehener Wahl wiederum eingelassen worden. Darnach wurde von jedwedem Churfürsten und Gesandten einer deputiret, Ihro Käyserl. Majest. abzuholen,

Böhmen nimt bey dem Schwure die Krone ab.

Päyntz läst den actum per Notarios notiren.

Wird gebetet. Catholische knien: Protestanten stehen.

Churfürsten gehen in die Sacristey.

1653. holen, welche, als Dieselbe ankommen, durch das Closter in das conclave (in welches zuvor die Protestirenden unter währender Messe abgetreten) eingelassen worden; zu welcher die fünff Ensiferi mit zur Erden gereckten Spitzen der Schwerdter, 1653. Käyser kommt in das Conclave,

Chur-Sächsischer Abgesandter und Chur-Brandenburgischer Abgesandter,
Chur-Pfaltz und Chur-Bäyerischer Abgesandter,
Chur-Cölln und König in Böheim,
Chur-Mäyntz und Chur-Trier

von und aus der Sacristey entgegen gegangen, Ihro Majestät in jetzt berührtem Conclavi empfangen, und bald wiederum in jetzt bemeldter Ordnung zurück sich in die Sacristey begeben. Unterdessen zogen Ihro Käyserliche Majestät in bemeldtem Conclavi den Käyserl. Habit an, und setzten die Crone auf; bald darauf giengen hochermeldte Churfürsten und Gesandten in vorgedachter Ordnung wiederum zu Ihro Käyserl. Majestät in das conclave, und kamen bald darnach zurück die Käyserlichen Cammer-Herrn, beyde Käyserliche und Königliche Hof-Marschallen, fünf Herolden, die fünf ensiferi mit den Schwerdtern auf jetzt vorgedachte Manier, Chur-Sächsischer und Chur-Brandenburgischer Gesandter, Chur-Pfaltz und Chur-Bäyerischer Gesandter, Chur-Trier, Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdte, hohe Käyserliche Office-Personen, mit dem Reichs-Apffel Fürst Piccolomini, Ihro Käyserliche Majestät in Dero Reichs-Habit und Crone, und Graff von Fürstenberg, Chur-Mäyntz, König in Böhmen und Chur-Cölln und giengen in mehr berührte Sacristey. In ohngefehr einer Stunde giengen Sie alle wiederum in bemeldter Ordnung zum hohen Altar (aber Königs in Böhmen Chur-Schwerdt ist hier nicht vorgetragen worden.) Ihro Käyserliche Majestät setzte sich in Thron, die Churfürsten stunden vorgemeldter maßen bey dem Altar, mit dem Gesichte gegen das Volck, der neu erwehlte Römische König Ferdinand der IV, König in Ungarn und Böheim, stunde in der Mitte, Dero Majestät zur Rechten Chur-Mäyntz, zur Lincken Chur-Trier und die andern in obiger Ordnung. Als der Prälat wieder beten wollen, gieng Chur-Pfaltz und nahm Ihro Käyserl. Majestät die Cron ab, darüber Chur-Brandenburgischer Abgesandter solenniter protestando (weilen sonsten solches ihm gebühret) die Cron mit der Hand gerühret, und Ihro Käyserl. Majest. nach dem Gebet wiederum aufgesetzet. Darnach wurde die neu erwehlte Röm. Königl. Majestät auf ein rothes Küssen auf das Altar gehoben und gesetzet, und das Te Deum laudamus gesungen, darunter die Stücke auf den Mauren losgeschossen; Als das Te Deum laudamus aus war, ward der König wiederum vom Altar gehoben, und darauf ein Gebet gehalten. Darnach giengen sie in vorgemeldter Ordnung auf den neu aufgerichteten Thron, welcher mit roth und weissem Tuche überzogen war, allda sich Ihro Königl. Majest. in einen Sessel setzte, Dero insignia durch obgedachte Personen vorgehalten wurden. Der König stund zur lincken Hand, die andern Churfürsten und Abgesandten neben her, und wurde also der neu erwehlte Römische König dem Volcke präsentiret; die Sache durch einen Secretarium publiciret, und von allem Volck zweymahl das Vivat Rex geschrien. Die Trompeten und Heer-Paucken samt der Orgel erschallen, und die Stücke werden zum andern mahl gelöst. Nach diesem giengen sie in voriger Ordnung wieder herab, und zur Kirchen heraus. Vor der Kirchen stunden heraus acht Raths-Männer, die hielten den Himmel. Die Stücke wurden zum dritten mahl loß geschossen. Vorher giengen die Käyserlichen und Churfürstl. Cavaliers, zuletzt beyde Käyserliche und Königliche Hoff-Marschälle, darnach Chur-Bäyerische, Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Trompeter, Chur-Pfältzische Heer-Paucker und Trompeter, Käyserlicher Majestät Heer-Paucker und Trompeter, die fünf Herolde, vier Officianten mit den Chur-Schwerdtern, auf vorige Manier, Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Abgesandte, Chur-Pfaltz und Chur-Bäyerischer Abgesandte, Chur-Trier, Reichs Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdte, eine hohe Office-Person mit dem Scepter, und eine hohe Office-Person mit dem Reichs-Apffel, Ihro Käyserl. Majest. auf einem Sessel, getragen unter dem Himmel, neben her zur Lincken der Römische König, Chur-Mäyntz und Chur-Cölln, darnach die Archers und Trabanten. Von der Kirchen an war eine Brücke bis in das Käyserliche Quartier mit roth und weissem Tuche bedecket. Als Ihro Käyserl. Majestät samt den Churfürsten und Gesandten zu Dero Quartier kommen, sind die Geschütze zum vierdten mahl gelöset worden,

legt den Ornat an,

und wird in die Sacristey abgeholet.

Zug.

Man geht zum hohen Altar.

Käyser sitzt, Churfürsten stehen, und der neu-erwehlte König in der Mitten.

Pfaltz nimmt die Cron ab.

Neuer König wird auf einem Küssen auf den Altar gesetzt.

Man geht zu dem neu aufgerichteten Thron.

Der König wird dem Volcke gezeiget.

Zug aus der Kirchen.

1653. und sind Ihro Kayserl. und Königl. Majestäten von den Churfürsten und Gesandten begleitet, in Dero Zimmer gegangen, und die Herren Churfürsten haben sich iedweder in sein Quartier verfüget. Die Bürgerschafft ist zu beeden Theilen, von dem Rathhause an bis zur St. Ulrichs Kirche in schöner Ordnung im Gewehr gestanden, und haben nach vollendeten allen Ceremonien dreymal Salve gegeben. Hat alles gewähret von frühe sieben Uhr an bis vier Uhr Nachmittags. Gegen den Abend hat die Stadt Augspurg Ihro Majestät das Präsent gebracht. Erstlich fuhren in 4 Kutschen die Herren des Raths und hatte der eine in der ersten Kutsche eine grosse silberne Schaale. Nach diesem trugen zweene Männer ein Fässel Fisch; item drey Fässel Spanischen Wein, zween Wagen andern Wein und drey Wagen mit Haber. 1653.

Dauret von früh 7 Uhr bis um 4 Uhr.

Augspurg bringt das Präsent.

§. XXX.

Von der Crönung des Röm. Königs.

Mittwochs den $\frac{8}{18}$ Jun. gieng die Crönung Ihro Majestät des Röm. Königs, Ferdinandi, zu Regenspurg mit gehörigen Solennitäten vor sich. Es ereignete sich aber vor dem actu coronationis ein hefftiger Streit zwischen Chur Mäyntz und Chur Cöln, welcher unter ihnen den actum coronationis verrichten solte. Chur Cöln, beruffte sich auf die auream bullam: Ihro Käyserl. Majestät aber thaten dießfals den Ausspruch für Chur Mäyntz, aus Ursachen, weil die nächst vorhergegangenen Crönungen Kaysers Matthiä, Ferdinandi II. und ietziger Käyserl. Majestät Ferdinandi III. durch Chur Mäyntz verrichtet worden, welches aber damals deswegen geschehen zu seyn von Cöln regerirt wurde, weilen die damaligen Churfürsten zu Cöln keine geweiheten Sacerdotes gewesen wären, und also den actum unctionis & consecrationis nicht hätten verrichten können; dabey iedoch Chur Cöln allemal reversales ab Imperatore erlanget habe. Indeme aber der ietzige Churfürst zu Cöln in sacerdotio stünde; So gebühre ihm solcher actus ohne Wiederrede. Es ließ auch derselbe nicht allein durch seinen Cantzler gegen den Kayserl. Ausspruch sofort protestiren; sondern es wurde auch in ipso coronationis actu durch notarium und Zeugen die schrifftliche Protestation sub N. I. dem Churfürsten von Mäyntz, vor dem Altar insinuirt, worauf dieser zur Antwort gegeben: Er verhoffe nicht, daß er Jh. Liebden hierinnen etwas zu wieder thäte; Er gebrauche sich seines Rechts und habender Possession, man müste die Protestation an ihren Ort gestellt seyn lassen ꝛc. Der Churfürst von Cöln wohnte auch der Solennität nicht bey, sondern begab sich aus der Stadt.

Streit zwischen Chur-Mäyntz und Chur-Cöln über den Crönungs-actum.

Chur-Cöln. schrifftl. Protestation gegen Chur-Mäyntz.

N. I.

In der Procession giengen die anwesenden Gesandten und Gräfl. Personen ohne einige Ordnung, wie ieglicher dazu kam, vorher, welchen die Fürsten, so in Person zugegen waren, als Pfaltz-Simmern, Würtenberg, Baaden und Hessen-Darmstadt, wie auch die anwesenden geistlichen Fürsten und Bischöffe zu Fuß gefolget. Nächst vor Ihro Käyserl. Majest. trug der Graff von Pappenheim, wegen Chur-Sachsen, das Schwerdt; der Graff von Zeil und Limburg, wegen Bäyern, den Reichs-Apffel; Graff von Hohenzollern, wegen Brandenburg, den Scepter; und Chur-Pfaltz in Person, die Crone, so zu solchem Ende von neuen verfertiget worden, denen Ihro Käyserl. Majestät (so in habitu imperiali auf einem Sessel, unter einem Baldachin getragen worden) und Derselben der Röm. König, vor der Coronation, in habitu electorali, hernach aber mit dem alten Käyserl. ornatu angethan, und derselben Chur-Mäyntz und Trier, in dem Chur-Habit, zu Fusse gefolget.

Ordnung der Procession. Gesandten und Graffen.

Fürsten in Person.

Ertz-Aemter.

Ihro Käyserl. Majestät.

Röm. König.

Churfürsten in Person.

Nach vollendeten solennibus in der Dom-Kirchen verfügte man sich in vorangedeuteter Ordnung nach dem Rathhause, woselbst das convivium more consueto gehalten, und ereignete sich bey Verrichtung der Chur-Aemter dieses, daß, als Chur-Pfaltz, qua Reichs-Schatzmeister, die missilia unter das Volck gestreuet, und solches sehr häuffig zugedrungen, das Pferd, worauf Ihro Churfürstl. Durchl. bey Verrichtung dieses actus geritten, über eine Diele (so von der destruirten Küche, worinnen der Ochse gebraten gewesen, ohngefehr in den Weg geworffen war) gestrauchelt, und weilen es sich des zudringenden Pöbels halber nicht helffen können, Ihro Churfl. Durchl. zusamt dem Pferde über ein Hauffen gangen: wären auch, wann dero Trabanten das Volck nicht alsobald von einander geschlagen, und Ihro Durchl. wieder aufgeholffen hätten, von dem Volck mit Füssen getreten worden; es gieng aber ohne Schaden

Convivium.

Churfürst zu Pfaltz kömmt bey Austheilung der missilium bald zu Schaden.

1653. den ab, und setzten sich Ihro Churfl. Durchl. sobald wieder zu Pferde, und verfügten sich wieder auf das Rathhaus zu dem convivio; die missilia aber wurden durch zween Herren von Sintzendorff vollends spargiret, deren einer doch zuletzt auch zusamt dem Pferde von dem Volck übern Hauffen geworffen wurde. 1653.

Sintzendorf wird bey fernerer Austheilung umgeworffen.

Die Beschreibung der Ceremonien, so bey dem actu coronationis vorgangen, ist sub N. II. zu lesen. Unter währender Crönung thaten sich bey 200 Lagvayen in der Stadt zusammen, trieben viel Muthwillen, und machten einen grossen Lermen, wurden iedoch endlich von den Bürgern, so in Gewehr gewesen, aus einander gejaget.

Crönung N. II.

Bediente machen Unruhe.

Den anwesenden Fürstlichen Personen wurde durch den Graff Papenheim angemuthet, daß sie in der Proceßion mit entblösstetem Haupte vor Ihro Käyserl. Majestät hergehen möchten; Es hat aber der Hertzog von Würtenberg, so bald er aus der Kirchen getreten, seinen Huth aufgesetzet, welchem die andern Fürsten hierin gefolget, und alle mit bedecktem Haupte vor Ihro Käyserl. Majestät hergegangen. Nach geendetem convivio wurde durch den Fürsten von Dieterichstein dem Hertzoge von Würtenberg und anderen Fürsten angemuthet, daß sie vor Ihro Käyserl. Majestät Carosse bis an dero palatium zu Fusse vorhergehen solten: der Hertzog von Würtenberg aber antwortete, daß solches also nicht hergebracht sey; Setzte sich sogleich nebst dem Landgraffen zu Hessen und Marggraffen von Baaden in eine Carosse, und fuhren vor Ihro Käyserl. Majestät bis an dero palatium voraus.

Fürsten sollen mit entblostem Haupte vor dem Käyser hergehen.

Fürsten sollen vor dem Käyserl. Wagen zu Fuß gehen.

Das schema des dabey gehaltenen Crönungs-Mahls ist ab dem anliegenden Abdruck sub N. III. zu ersehen.

Schema des Crönungs-Mahls. N. III.

N. I.

Chur-Cölnische Protestation wieder Chur-Mäyntz, bey dem actu coronationis Regis Roman. Ferdinandi IV.

Demnach der hochwürdigste in Gott, und Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Heinrich, Ertz-Bischoff zu Cöln und Churfürst, Pfaltzgraff beym Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Ober-Pfaltz ꝛc. von dem, Sr. Churfl. Durchl. in der Güldenen Bull tit. IV. bestätigtem und sonst vor viel hundert Jahren hergebrachtem jure coronandi Regem Romanorum, ietzo per actum mere turbativum & violentum, abgehalten werden wollen, und solches unter dem Vorwand, als wenn bey etlichen nächst vorigen Crönungen selbige Verrichtung durch einen geistlichen Churfürsten zu Mäyntz beschehen, und dahero ietzige Ihro Churfürstl. Gnaden sich dessen in Besitz finden solten, und aber berührte actus in casu plane dispari, da nemlich die Churfürsten zu Cöln mit der Bischöfflichen Weihe nicht versehen gewesen, ergangen, und also davon auf ietzige Ihro Churfürstl. Durchl. indeme selbige zu Vertretung dieses ihres Amts genugsam qualificiret, keine Illation gemachet werden könne; sich auch sonsten, so wohl seit aufgerichteter Güldenen Bulle, als auch undencklicher Zeit zuvor, sich kein Fall finden wird, daß die Crönung durch iemanden anders, als einem Churfürsten zu Cöln, wenn derselbe qualificiret, verrichtet worden, so werden dieselbe gemüßiget, wider solche Unbilligkeit und Gewalt hiemit ausdrücklich zu protestiren, und Ihro dawider alle dienlich- und erlaubete remedia vorzubehalten, gestalt sie sich dann hiemit bedingen, durch diese Turbation Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz im geringsten kein jus oder Possession nachgegeben, verstattet oder eingeräumet zu haben, sondern daß es vielmehr für eine ausdrückliche Contravention berührter Güldenen Bull zu achten, zu halten und zu erkennen sey.

Dem Churfürsten zu Cöln steht das jus coronandi Regem zu.

Hierinne wird er von Mäyntz titulo possessionis turbiret.

Weil aber die possessio ex casu dispari hergekommen:

Als protestirt er deswegen.

N. II.

Beschreibung der bey Crönung des Röm. Königs Ferdinandi IV. vorgegangenen Solennitäten.

Die anwesenden Chur und Fürsten und der abwesenden Gesandten haben auf vorigen Tages von Ihro Käyserl. Majestät beschehener Invitation, den 8 Junii sich frühe Morgens um 7 Uhr auf Ihro Königl. Majestät palatio eingestellet: giengen darnach mit Ihro Königl. Majestät über den Gang nach dem Käyserl. Hofe. Wie nun Ihro Käy-

Anwesende versammlen sich um 7 Uhr in dem Königl. palatio.

1653. ferl. Majestät aus dem Hofe nach der Kirchen zu kamen, empfingen die geistlichen Fürsten samt der Clerisey, Ihro Majest. Majest. der König hatte dazumal einen Chur-Habit an; der Käyser wurde unter dem Himmel getragen; setzte sich zur rechten Seiten vom Altar; der König recht in der Mitte; Chur-Mäyntz aber etwas höher hinauf zur lincken Seiten, und der hiesige Bischoff zur rechten. Hinter dem König sassen der Päbstliche Nuncius in der Mitten; der Spanische Ambassadeur zur rechten und der Polnische zur lincken; die Chur und Fürsten an beyden Seiten, vom Käyser und König herunter. Wie sie sich nun alle gesetzet, gieng Chur-Mäyntz vor den Altar und fing die sacra an: da zog der Graff von Auersperg, Königl. Obrist-Hofmeister, dem König den Chur-Rock aus. Der König ging also im rothen Satinen Kleide bloß zum Altar zu, legte sich auf das Angesicht daselbst nieder, und wurden ihm von Chur-Mäyntz unterschiedliche Fragen, die künfftige Regierung betreffend, vorgehalten, so von dem Könige mit volo beantwortet wurden; worauf Derselbe von Chur-Mäyntz am Haupt, auf der Brust, unter den Achseln, und an der Hand gesalbet, und die Benediction darüber gesprochen wurde. Wie solches geschehen, ging der König mit dem Churfürsten von Trier (welcher beym Altar zur Rechten stunde) und andern geistlichen Fürsten in die Sacristey; ward daselbst mit einer braunen casula, den Strümpffen, Pantoffeln und Handschuhen, einer abra und priesterlichen stola angethan, und darin wieder vor den Altar geführet: woselbst ihm die dalmatica angeleget, die Crone aufgesetzet, der Scepter und Reichs-Apffel in die Hand gegeben, mit Caroli Magni Schwerdt umgürtet, und das juramentum auf ein altes Evangelien-Buch, so von Acken, samt andern Reichs-Kleinodien gebracht, und in Caroli Magni Begräbniß gefunden, in teutscher und lateinischer Sprache abgestattet. Nach welchem wurde er wieder in seinen Sessel begleitet, und fuhr Chur-Mäyntz fort mit der Messe, bis das offertorium, wie man es nennet, gelesen, unter welchem dann der König in Begleitung der Churfürsten und der Churfürstl. Abgesandten nach dem Altar gegangen, und einen Pfennig von 80 Ducaten geopfert. Bald darauf ward ihm das Abendmahl gereichet, und blieb hernach auf seinem Stuhle, bis daß die Messe vollendet; nach welcher ward Ihro Königl. Majestät in einer Procession von Churfürsten, Churfürstl. Abgesandten und den anwesenden Fürsten begleitet nach einer zur lincken Seite vom Altar aufgerichteten Bühne, alda unterschiedliche Cavaliers, den sie mit dem Schwerdt dreymal die Schulter berührten, zu Ritter geschlagen worden. Es beruhet diese Ritterschafft schier nur in diesem actu, und wird daher wenig æstimiret; wie sich dann auch nicht viele angegeben, dennoch haben ein Rhein-Graff und zwey Graffen von Hohenlohe, unter welchen derselbe, so anietzo Mareschal de Camp unter dem Printzen von Conde, und zweene Ungarische Herren in numerum dieser neuen Ritter sich begeben. Nachdem der König von der Bühne wieder herunter gekommen, und die Gratulation überall angenommen, wird der gantze actus mit deme, daß der König den deswegen abgeschickten Canonicis von Acken, in deren collegium er sich per hunc actum begiebt, jurato verspricht, sie bey ihren Privilegien und Immunitäten zu schützen, geschlossen.

1653.

Gehen in die Kirche.

Sitz-Ordnung bey dem Altar.

Mäyntz fängt die sacra an.

König wird vor dem Altar gefragt.

Wird gesalbet;

Wird in der Sacristey angekleidet.

Vor dem Altar gecrönet; Empfängt die Insignia; Muß schwören.

Mäyntz fährt mit der Messe fort; bey dem offertorio opffert der König 80 Ducaten, und empfängt das Abendmahl.

Schlägt Ritter.

Diese Ritterschafft wird nicht geachtet.

Actus wird mit Beschwörung der privilegiorum der Canonicorum zu Acken beschlossen.

N. III.

Schema des gehaltenen Königs-Mahls.

Schema

§. XXXI.

Eingang des Gemaches.

Churfürstliche Bühnen.

Cölnische Credentz. | Sächsische Credentz. | Pfältzische Credentz.

Cölnische Tafel ledig. | Sächsische Tafel ledig. | Chur-Pfältz. Chur-Pfältzische Tafel.

Churfürstliche Bühnen.

Pfaltz-Simmern, Würtemberg, Baaden, Darmstadt, Sachsen-Lauenburg. | Fürstliche Credentz.

Fürstliche Tafel.

Paderborn, Oßnabrück, Münster, Fulda, Abt von Stablo.

Königl. Maj.

Königliche Tafel.

Kayserl. Maj.

Kayserliche Tafel.

Kayserliche Bühnen.

Trierische Tafel. Chur-Trier.

Credentz-Tisch.

Kayserl. Credentz.

Churfürstliche Bühnen.

Brandenburgische Credentz. | Bayerische Credentz. | Böhmische Credentz. | Mäyntzische Credentz.

Brandenburgische Tafel. | Bayerische Tafel ledig. | Böhmische Tafel ledig. | Mäyntzische

Chur-Mäyntz.

1653. **§. XXXI.** 1653.

Was vor eine Vorstellung der Königl. Pohlnische Gesandte bey dem Reich, wegen eines von den Cossacken und Tartarn befürchteten Uberfalls vorgestellt und gebeten, zeigt die sub N. I. angefügte Beylage.

N. I.

Declaratio periculi

Dict. Ratisbonæ die 4/14 Junii 1653. sub Direct. Mogunt.

Sac. Cæsareæ Majestatis ditionibus & Sacro Rom. Imperio imminentis ex præsenti bello, quod contra Poloniam Cossaci, Tartari aliique barbari gerunt, ut sibi ad alias christianas provincias invadendas viam aperiant.

Rex Poloniæ sæpius exposuit, quantum periculi & Poloniæ & Imperio Germaniæ ex bello Cossacorum immineret.

Sæpius jam exposuit Sacra Regia Poloniæ Majestas, Dominus meus clementissimus, bellum hoc cum Cossacis & Tartaris non tantum Regno Poloniæ excidium minari, sed simul ingentibus periculis involvere Cæsareæ Majestatis & Imperii ditiones, in quas tota tempestas se exoneraret, si vires Polonicæ jam attritæ tantam hostium & barbarorum multitudinem reprimere non possint, uti revera reprimere non possunt, ob innumerabilem multitudinem barbarorum & rebellium, trecenta millia superantium, quibus vires Polonicæ pares non sunt. Auxit

Quod periculum auxit victoria rebellium,

hæc pericula nupera victoria rebellium in Walachia, cum decem millia Cossacorum triginta millium exercitum Ragotii, Transsylvaniæ Principis, Palatini Moldaviæ & novi Palatini Walachiæ facile & primo impetu fuderunt. Est enim inprimis considerandum, ingentem esse & annis præteritis majorem Cossacorum potentiam, dum bifariam vires suas dividere ausi sunt, quod aliis annis non faciebant. Secundo fore hostem insolentiorem, nova fortuna fretum. Tertio Ragotium & palatinum Moldaviæ victos, cum vident Polonicas vires debiliores, sine dubio propter conservationem sui concordiam cum Chmielinski inituros contra Serenissimum Regem & Regnum. Quarto Vires Poloniæ esse valde attritas & exercitum longe imparem potentiæ & multitudini hostili, propter clades exercituum præteritas, aliasque calamitates & causas, ita, ut sine auxiliis omnino exercitus regius subsistere non possit. Fuso autem hoc, qui supersit, exercitu, nulla est spes salutis. Nulli enim sunt in Polonia montes, nullæ arces aut fortalitia, quæ hostem morari, aut retardare possent, unde manifestum & evidens Cæsareæ Majestatis ditionibus & toti Imperio imminet discrimen, similesque calamitates, quales nunc patitur Regnum Poloniæ, impendent. Primo nunquam enim Cossaci & Tartari contenti erunt debellata Polonia, sed in Germaniæ ditiones, uti magis vicinas, & Imperium se effundent.

Magnum igitur toti Imperio impendet discrimen.

Rationes hujus periculi.

Initio hujus belli Cossaci prætendebant, se pugnavisse pro libertate & Religione tantum, ac ipsimet Palatini Transsylvaniæ, Moldaviæ & Walachiæ gaudebant affligi tali bello Polonos, & ecce nunc iidem Cossaci invaserunt Walachiam & Moldaviam, nullo respectu habito Turcici Imperatoris, adeo illi viribus suis confidunt. Transsylvaniam insuper etiam se invasuros minantur: Et tandem jam, sed tarde, Principes isti dolent, quod ab initio vires suas Serenissimo Regi non junxerint, ad obviandum hisce malis. Quomodo ergo credibile est, quod debellata Polonia gentes istæ Tartaricæ & Cossacorum, utræque rapaces & feroces (nova enim sibi somniant Cossaci imperia & regna, idque palam loquuntur) non invaderent Germaniam & imprimis Cæsareæ Majestatis hæreditarias ditiones, Moraviam, Silesiam, Bohemiam & præterea Hungariam, Russiæ & aliis Provinciis Poloniæ maxime vicinam Marchiam Pomeraniamque? Nolo ego recordari vetera exempla Hunnorum, Gothorum, Vandalorumque, qui Germaniam, Italiam & Hispaniam misere divexarunt & occuparunt: quibus, cum Tartari & Cosaci similes sint, & ingenti abundent multitudine, non meliora ab ipsis, nisi cito obviam eatur, expectanda.

Secun-

1653. Secundo ex Polonia accessus in Silesiam & Bohemiam ita est facilis, ut non tantum ad fluvium Oderam, sed usque ad Albim ipsum nullo negotio perveniri possit. Similiter à Cracovia versus Viennam, nec montes, nec arces Poloniam a Silesia, Moravia, aut Germania dividunt. Jam vero ex Russia & aliis Poloniæ partibus in Hungariam quam sit aditus facilis, eventus docuit Anno 1594. Quo anno Tartari, spreta Polonorum paucitate, qui illos à transitu prohibebant, in Hungariam per Russiam in auxilium Turcis penetrarunt, ibique duas æstates exegerunt. 1653.

Tertio, diligenter considerandum, quantum ex adventu Tartarorum roboris & potentiæ Turcis in Hungaria accederet, & quod nihil promptius & facilius esset illis, quam Austriam & alias Cæsareæ Majestatis ditiones incursitare. Quid de Cossacis existimandum, si in Hungariam venirent; quantum inde periculum imminebit toti Imperio & Hungariæ, quæ est Imperii propugnaculum, quivis locorum & rerum gnarus facile judicabit. Quarto, occupata Polonia, multum barbaris & ferocibus gentibus virium accederet, ex vario genere hominum, qui incolunt Poloniam. Quinto, prætextus ipse libertatis & Religionis augeret potentiam Cossacorum. Multos enim invenirent in Silesia & Germania, qui causa libertatis Religionis partes illorum sequerentur. Sexto, quamvis barbaræ istæ gentes non possent dominium figere in Germania, tamen quam grave & molestum erit, cum, occupata Polonia, incursionibus fatigabunt ex vicinia & vexabunt regiones istas Germanicas. Ipsi enim Tartari fatentur, quod non potuerint hactenus alias christianas regiones invadere, nunc debellata (ut sibi pollicentur) Polonia, portas sibi ad ejusmodi incursiones faciendas apertas fore existimant.

Septimo, quamdiu adhuc extat Poloniæ Regnum jam fessum & conquassatum, posset Cæsarea Majestas & Imperium mediocri auxilio obviare impendentibus malis, pacique & saluti Germaniæ consulere, quod si regnum Poloniæ concidet, & ab hostibus (qui ad illud hoc anno delendum omnes vires suas exerunt) occupabitur, amisso hoc regno, difficile jam esset Cæsareæ Majestati & Imperio inundationem tot barbarorum & victrices eorum exercitus comprimere.

Octavo, huc accedit, quod Germania pacis suæ, tot curis laboribusque acquisitæ, certa esse non possit, quamdiu in Polonia hoc atrox & omnibus vicinis Christianis Provinciis formidabile bellum. Atque hanc declarationem periculorum Germaniæ impendentium verissimam esse confirmant hæc, quæ Cæsareæ Majestati Constantinopoli 18 Aprilis hoc anno durante scribuntur. Significatum est enim, quod 12 Aprilis ablegati Cossacorum ad audientiam apud Portam Ottomannicam admissi sunt, impetratumque a Tartarorum Chamo, ut omnes hordas & vires suas cum Cossacis jungeret contra Serenissimum Poloniæ Regem, ejusque regnum. Turcis etiam, qui Regiones Poloniæ viciniores incolunt, concessum, ut auxilium Cossacis ferant, concessa præterea Chimielinsky Cossacorum Duci Walachia & Moldavia, omnisque protectio, si tributum solverit, promissa. Hæc itaque tam evidentia & manifesta pericula, non pro remotis & alienis, solamque Poloniam concernentibus, sed propriis, & quæ in limine & foribus Germaniæ jam adsunt, tam Cæsarea Majestas quam Serenissimi Electores & Principes existimare debent, illudque semper secum recordari, quod vires Polonicæ hoc anno molem hanc & inundationem barbarorum & rebellium, trecenta millia excedentium, amplius non sustinebunt & proinde omnis hæc tempestas in Germaniæ terras se est exoneratura. Quare erit summæ Cæsareæ Majestatis & Serenissimorum Principum prudentiæ, hostium conatus cito prævenire & mediocri auxilio in Poloniam sine mora misso tam ingentia pericula avertere. Posset objici, quod tam urgens & vehemens Poloniæ periculum præsentissimum remedium exigat; jam autem in Germania non est paratus exercitus. Quæro, quidsi (quod Deus avertat) funderetur Polonicus exercitus? certe deberent hic parari vires ad resistendum hosti; ergo, quod in isto casu fieret, nunc faciendum, & ad hostem præoccupandum mittenda in Poloniam auxilia, ratio suadet. Illud denique considerandum est, quod in Polonia bellum hoc diu trahi non possit, cum tam potenti & multi-

Quæ omnia, ad auxilium ferendum commovebunt Imperii Status.

Removetur objectio.

1653. multitudine abundanti hoſte, ſed iſtis duobus, aut ad ſummum tribus menſibus, Junio, Julio & Auguſto, aut vincendum, aut pereundum eſt. Ad victoriam obtinendam deſunt vires. Ne vero Regnum hoc, Chriſtianitatis antemurale, pereat, ſuaque ruina Germaniam obruat, petit S. Regia Majeſtas in hoc communi periculo auxilium, quod erit opportunum & rei Chriſtianæ proficuum, ſi ante decurſum horum trium menſium ſubmittetur. 1653.

§. XXXII.

Ysenburgiſche Information gegen Heſſen-Darmſtadt, die Dreyeicher Landſchafft betreffend.

So fande ſich auch ein Gräflich-Yſenburgiſcher Abgeſandter auf dem Reichs-Tage ein, welcher die ſub N. I. hierbeylie-gende Information, wegen der Dreyeicher Landſchafften, entgegen dem Fürſtl. Hauſe Heſſen-Darmſtadt, diſtribuirte.

N. I.

Kurtze Information in Sachen Yſenburg contra Heſſen-Darmſtadt, was es mit deren an ſelbiges Fürſtliches Hauß vor 52. Jahren veralienirten Dreyeichiſchen Landſchafft für eine eigentliche Bewandtniß habe.

Graff Heinr. zu Yſenburg hat Landgr. Ludwig zu Darmſtadt einige Dörffer in der Dreyeich vor 356177. fl. vermeintlich verkaufft.

Und iſt nunmehr über die 52. Jahr, daß weyland Graff Heinrich zu Yſenburg, auch weyland Herrn Landgraff Ludewigen zu Heſſen-Darmſtadt Fürſtl. Gnaden, Hochſeeligem nachfolgende in der Dreyeich, um Franckfurt gelegene Dörffer, nemlich Langen-Mörfeldt, Egelsbach, Nauheim, Gießheim und Kelſtersbach, ſamt derſelben Zugehörde, auch das Schloß Kelſtersbach für und um 356177. Gülden vermeyndlich verkauffet; welchem Kauff aber Herr Graff Wolffgang Ernſt zu Yſenburg und Büdingen wohlſeelig, als Graff Heinrich des Verkäuffers nächſter Agnat und ſucceſſor feudalis ſo bald widerſprochen, laut einer dem Herrn Landgraffen inſinuirten und in deswegen gedruckten actis befindlichen Denunciations- Contradictions- Proteſtations- und Reſervations-Schrifft, aus folgenden Urſachen:

Dieſem Kaufe hat Graff Wolffgang Ernſt widerſprochen. Urſachen der Proteſtation.

1) Weil ſolche widerrechtliche veralienirte Landſchafft und Dörffer cum pertinentiis Reichs-Lehen, und ohne Conſens der Röm. Käyſerl. Majeſtät als Lehen-Herrns, wie auch des Lehn-Agnatens, nicht alieniret werden können.

2) Dieſe Alienation der leiblich geſchwornen Yſenburgiſchen, auch von weyland in Gott ruhender Röm. Käyſerl. Majeſtät allergnädigſt confirmirten, in viridi obſervantia jederzeit bishero gehaltenen Erbeinigung diametraliter zuwider, und bey Pön 50. Marcklöthiges Goldes dergleichen Veräuſſerung verbothen.

Ob nun wohl hochgedachten Herrn Landgraffens Fürſtl. Gnaden dagegen geſtritten, und die Reichs-Lehen-Qualität berührter nichtlich erkaufften Dörffer negiret, und beyde darüber in langwierigen Proceß, ſo wohl am hochgedachten Käyſerlichen Hof, als Käyſerlichen Cammer-Gericht, und koſtbahre jedoch jedesmahl zerſchlagenen Tractaten mit einander erwachſen, und Heſſen-Darmſtadt fürgeben wollen, als ob ſolche Güter Eigenthum, oder, wie man damit mit Recht nicht fortzukommen ſich getrauet, Fuldiſch Lehen wären; ſo iſt doch dagegen mit vielen bewährten und gleichfalls in der gedruckten deductione ſummariſſima eingeführten ſtattlichen Gründen und Documenten die Reichs- Lehen-Qualität dermaßen ocularitèr remonſtriret und dargethan, daß auch alles Heſſen-Darmſtädtiſchen Einwendens ohnerachtet, von weyland Käyſer Rudolpho ſecundo allerhöchſtlöblichen Andenckens, nach reiflich und wohl erwogenen Sachen, vor nunmehr 52. Jahren den 1. Jun. 1602. eine Käyſerliche Citation ad videndum contractum declarari nullum, und daß dieſe Dreyeichiſche Landſchafft und Güter gantz unlängliche, ungezweifelte und undiſputirliche Reichs-Lehen ſeyen, allergnädigſt erkand, auch Ihro Fürſtliche Gnaden zu Heſſen inſinuiret; und dann ferner den 14. Dec. An. 1610. am hochlöblichen Käyſerl. Cammer-Gerichte, auf Seiten Yſenburg dieſe Sache mit Urtheil und Recht erhalten, und die Abtretung derſelben cum fructibus perceptis, damnis & intereſſe injungiret worden.

Proceß mit Heſſen vor dem Cammer-Gericht.

Es ſeynd aber Ihro Fürſtl. Gnaden zu Heſſen-Darmſtadt nichts deſtoweniger in ſolchen vermeyntlich erkauffren Gütern und Abnützung verblieben, und haben die Sache per reviſionem ins Stecken gebracht; auch an dem Kauff-Schillinge Anfangs mehr nicht, als 100000. Gulden und mehrentheils bey andern Yſenburgiſchen Creditoren zu bezahlen

Was Heſſen bey dem Kaufe gethan.

1653. len übernommen, und ferner an etlichen Würtenbergischen Obligationen (welche Ihro Fürstl. Gnaden dem widerrechtlichen Verkäuffer und Alienanten eingehändiget) zwar 100000 Gulden erstattet, aber doch unterdessen die pensiones selbst erheben lassen, und die übrigen 156177. Gulden gantz und gar unbezahlet stehen blieben; welche jährlichen mit 7500. Gulden verpensionirt; auch der auf das Amt Kelstersbach damahls verwittweten Gräfin die jährliche Witthums-Unterhaltung, nemlich 600. Gulden ad dies vitæ abgetragen werden sollen: noch auch, wie man vermeynet, die anfangs übernommenen Ysenburgischen creditores contentirt; anjetzo der inzwischen in den so stattlichen, ansehnlichen, zugehörigen Reichs-Lehenbahren Waldungen und Wild-Bahn vorgegangenen, auf etliche Tonnen Goldes sich belauffenen Verhüstung, entrathenen Mastung und anderer Nutzungen zu geschweigen, wie alles auf den Nothfall zu Genügen specificirt werden kan; Da doch Ihro Fürstl. Gnaden den geringsten Theil an dem Kauff-Schilling bezahlt, auch vorangeregte Würtenbergische über 100000. Gulden besagende obligationes wiederum zu ihren Händen gebracht, und gleichwohl solche Landschafft bis auf diese Stunde noch detiniren, und sie je länger je mehr devastiren und verhüsten lassen. 1653.

daraus entstehender Schade vor Ysenburg.

Weil nun Ihro Fürstl. Gnaden, der Hr. Landgraff zu Hessen-Darmstadt hochseel. und Dero succedirender Herr Sohn, Herrn Landgraffen Georgens Fürstl. Gnaden, wohl gesehen, daß Sie durch diese Sache in unwiederbringlichen Schaden gerathen können, massen Dero gewesenen Stadthalters und Cantzlers Herrn D. Wolffs Privat-Schreiben genugsam attestiren und aufweisen, und Ysenburg originaliter in Händen hat, und Dero Fürstenthum und Landen solches alles zu erstatten schwer ja unmöglich fallen würde, haben Ihro Fürstl. Gnaden bey den ab Anno 1618. eingefallenen und nun 30. Jahre her continuirten Krieges-Unruhen, weil Sie durch keine andere befugsame Mittel Ihren vorgehabten Intent zu erhalten getrauet, durch die im Jahr 1623. am Käyserlichen Hofe angestellten fiscalischen Processe gegen Graff Wolffgang Ernsten und Herrn Graffen Wolffgang Heinrichen, beyde Graffen zu Ysenburg und Büdingen, Vater und Sohn, wohlseel. ex prætenso capite criminis læsæ Majestatis & fractæ pacis endlich und occasione belli so viel erlangt, daß Herr Graff Wolffgang Heinrich zu Ysenburg Anno 1631. auf damahligen Collegial-Tage zu Regenspurg in pœnam fractæ pacis condemniret und unterschiedliche Dorffschafften in der Dreyeich dem Hrn. Landgraffen zu Hessen-Darmstadt unterpfändlich bis der Pön-Fall erlegt, eingeräumet worden. Hernachmahls, und als der Krieg continuirt und die Nördlinger Schlacht vorgegangen, hat vorige Röm. Käyserliche Majestät allerhöchstseeligster Gedächtniß jetzigem Herrn Landgraffen Georgen zu Hessen-Darmstadt die gantze Graffschafft Ysenburg im Jahr 1635. allergnädigst donirt, cedirt und würcklich einräumen lassen. Dahero nach des alten Herrn Graff Wolffgang Ernstens und der beyden ältesten Herren Söhnen, Herrn Graff Wolffgang Heinrichs, und Herrn Graff Philipps Ernstens tödtlichem Ableben, die überbliebenen Herrn Graffen zu Ysenburg und Büdingen allesamt bis auf einen und jetzo den ältesten Graffen Wilhelm Otten, annoch respective minorennes und Pupillen, auch wegen der unterschiedlichen Wittwen und Fräulein vom Hause Ysenburg in Ermangelung aller nothwendigen Lebens-Mittel, und aller andern zeitlichen Hülffe und Handbiethung sich nothdränglichen mit Herrn Landgraff Georgen zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Gnaden in Tractaten, auch letztlichen und nachdem selbiger auf 7. Jahr lang gewähret, in einen zumahl gefährlichen und hochschädlichen Accord ein- auch verschiedene ansehnliche Stücke der Graffschafft zurückgelassen, und benebst dieser Kelsterbachischen Alienation und allbereits mit Urtheil und Recht erhaltenen, der Germersheimischen adjudicirten, auf 80. und mehr tausend Gulden belauffenden fructibus renunciren und verzeihen müssen: alles nach Inhalt dessen mit Ihro Fürstl. Gnaden zu Hessen-Darmstadt ꝛc. im Jahr 1642. aufgerichteten Vertrags. Bey welchem Accord es zwar sein Verbleibens gehabt hätte, auch bereits die obgedachten Würtenbergischen 100000. Gulden betreffenden obligationes, nach Inhalt desselbigen, Herrn Landgraffens Fürstl. Gnaden wiederum eingehändiget worden, wo nicht vermittelst göttlicher Gnaden-Verleihung durch den allgemeinen Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß Ao. 1648. vermöge des darüber aufgerichteten und ins H. R. Reich publicirten Instrumenti Pacis dergleichen Verträge art. 2. & 3. gäntzlich aufgehoben, und die Herren Graffen zu Ysenburg und Büdingen ex capite universalis amnestiæ & gravaminum

Hessens Verfahren bey 1618. angehendem Kriege.

Fiscalischer Proceß wider die Ysenburg. Graffen.

Ysenburgs erzwungener Vergleich mit Hessen.

Weilen nun aber dem Gr. zu Ysenburg ex I. P. Art. 1. & 8. Art. 15. §. 1. die resti-

1653. tutio in statum ante bellum zukömt: Als suchen nunmehro dieselben non obstante transactione 1642. ihr Recht zu erhalten, und bitten um die Execution des Friedens-Schlusses.

Art. 15. §. 1. in denjenigen Stand, darinnen Sie ante Bohemiæ & Germaniæ motus bellicos gewesen, restituirt, und dergleichen entzogene Güter und jura ihnen wiederum gefolgt werden sollen. 1653.

Aus welchem Fundament anjetzo die Herren Graffen zu Ysenburg, non obstante transactione illa vom Jahr 1642. nicht allein die Restitution alles dessen, was Sie in derselben an Land und Leuten, eigen oder Lehen-Gütern, Recht und Gerechtigkeiten, und anderm sich begeben, gewärtig seyn, sondern die Römisch-Käyserliche Majestät unlängst deswegen allerunterthänigst gehorsamst ersuchet und gebethen, daß die so wohl vor 52. Jahren widerrechtlich an Hessen-Darmstadt alienirte, mit Urtheil und Recht Ysenburgischer Seiten erhaltene Dreyeichische Landschafft, als alles übrige, was in mehr angezogenem Accord An. 1642. weggegangen und der Restitution anhängig, von Ihro Fürstl. Gnaden gutwillig abgetreten, und die heilsame justitia dermahleins in so gerechtigster, klarer und billigmäßiger Sache eines gar nicht bezahlten und über 52. Jahr usurpirten Landes und Herrschafft allergnädigst administriret und gehandhabet werden möge. Welcher Petition dann die Herren Graffen zu Ysenburg und Büdingen inständig und beharrlich inhäriren, und um allergnädigste Beschleunigung und Execution des Friedens-Schlusses allerunterthänigst gehorsamst nochmahls bitten thun.

§. XXXIII.

Differenzien zwischen den Bischoffen zu Speyer und Eichstädt in puncto præcedentiæ.

Zwischen den Bischöffen zu Speyer und Eichstädt war von langen Zeiten her ein Præcedentz-Streit, welcher zwar An. 1613. auf damahligem Reichstage zu Regenspurg, durch einen Interims-Vergleich in so weit gehoben wurde, daß eine Alternation zwischen beyden Bischöffen statt haben, und Speyer mit Vorgang den Anfang machen solte. Weil aber der Bischoff von Speyer die Sache aus dem Grunde gehoben wissen wolte, auch eine habende Possession dießfalls vorschützte: So gelangte die Sache darüber zu einem Schrifft-Wechsel, worinnen jeder Theil seine Befugniß aufs bündigste zu behaupten sich angelegen seyn ließ, wie die Anlagen sub N. I-IV. mit mehrern anzeigen.

N. I.

Dict. Regenspurg sub Direct. Mog. d. 28 Maji / 7 Jun. 1653.

Memorial an Ihro Käyserliche Majestät von Lothario Friederich, Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg übergeben, sessionem & votum, und die Præcedentz gegen Eichstädt betreffend.

Mit Beylage A. & B.

Speyer hat An. 1613. wegen der Alternation mit Eichstädt einen Vergleich getroffen: jedoch nur ad interim und daß die Sache solte versprochen werden.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. allergnädigster Herr,

Ew. Käyserl. Majestät geruhen, Dero aus der Beylage A. allerunterthänigst vortragen zu lassen, wie daß im längst verschienenen 1613. Jahre auf dem Reichs-Tage allhie zu Regenspurg mein nächst gewesener Vorfahre, Philipp Christoph, Bischoff zu Speyer, allein der Käyserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren und Beförderung des Heil. Röm. Reiches Geschäfften und Nothdürfften, auf des auf der Zeit gewesen zeitlichen Bischoffen zu Eichstädt in puncto præcedentiæ, sessionis & voti gethanes Einwerffen und Suchen einen Interims-Vergleich, jedoch ihme meinem Vorfahren und seinen Successoren ad interim und allein auf besagtem Reichs-Tag, sich seines perpetuirlichen possessorii so viel begeben, daß eine beliebte Alternation unter beyden Bischöffen zur Zeit seyn, und an dem Bischoffe zu Speyer der Anfang gemachet; benebenst aber innerhalb 6. Wochen von Zeit von der Käyserlichen Majestät über solchen Interims-Vergleich gegebene Urkund in der Haupt-Sache definitive gesprochen werden solle.

Weil nun dieser Vergleich Speyer nicht präjudiciren kan:

Wann dann nun, allergnädigster Käyser und Herr, diese so wohl in possessorio als petitorio dem Bischoffe zu Speyer unpräjudicirlich beliebte Alternation zwar gehalten; hergegen aber in der Haupt-Sache kein Spruch gegeben worden; und dahero ich meines mir von Gott vertraueten Stiffts Recht und Gerechtigkeit billig manuteniren muß; auch keinesweges das wenigste vergeben kan;

Als suchet selbiges anjetzo sein auf die Possession gegründetes Recht zu behaupten.

Als thue mich auch allergehorsamst versichern, daß mir auf gegenwärtigem Reichs-Convent von des anwesenden Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. kein Eintrag an meinem undisputirlichen possessorio werde gethan, oder von Sr. Lbd. die obermeldte conditionir- und unpräjudicirlich eingewilligte Alternation zugemuthet, sondern ich in allewege

bey

1653. bey meinem wohlhergebrachten Posseß, allermaßen im Jahr 1613. als letztermahls, da die Principalen in Person beysammen gewesen, laut beyliegenden extractus protocolli sub B. mein Vorfahr bekandlich die Prácedentz gehabt, so wohl von Ew. Käyserl. Majest. als dem gantzen H. R. Reich mainteniret werden. Gestalt Ew. Käyserl. Majest. um allergnädigste Manutenentz, falls wider allbesseres Verhoffen, des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. in widriyen Gedancken seyn oder kommen möchten, allerunterthänigst implorire und anruffe, zu allergnädigster Willfahrung und Käyserl. Gnaden mich anergehorsamst empfehle, 1653.

Ew. Käyserl. Majest.

An die Röm. Käyserl. Majest. allerunterthänigstes Memorial meine, Lotharii Friederichs, Bischoffs zu Speyer und Probstens zu Weissenburg, Seßion und votum betreffend, den 6. April 1653.

Allerunterthänigster gehorsamster Capellan, Lotharius Friederich, Episcopus Spirensis, Præpositus Weissenburgensis.

Beylage Lit. A.

Der Röm. Käyserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn ist gehorsamst referiret worden, was zufolge Ihro Käyserl. Maj. Anordnung durch den hochwürdigsten Fürsten, Hn. Marx S. Husen, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, auch des hochlöblichen Hauses Oesterreichs allhier anwesenden und zu gegenwärtigem Reichs-Tage abgefertigten Gesandten, als directores des Fürsten-Raths in den Seßions-Streitigkeiten zwischen den Bischöffen zu Speyer und Eichstädt Fürstl. Gn. Gn. gehandelt, und zu Vermittelung derselben bis zu Austrag der Haupt-Sache beyden Theilen fürgeschlagen; welches aber auf der andern Seiten ohne Frucht abgelauffen.

Denn obwohl Ihro Fürstl. Gnaden, der Herr Bischoff zu Speyer, sich seines possessorii so viel begeben, daß er eine freundliche Alternation, wann beyde Bischöffe beysammen, dergestalt bewilligt, daß der Anfang solcher Alternation im Fall, wenn beyderseits Gesandte beysammen, gleichergestalt gehalten werden sollen; So hat doch Ihro Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff von Eichstädt mit dieser letzten Alternation seine Possession nicht absprechen lassen wollen: Wie nun Ihro Käyserl. Majest. obwohlernantes Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Fürstl. Gnaden, und des Oesterreichischen Gesandten hierunter angewendete Bemühung zu gnädigstem Danck und Wohlgefallen erkennen, auch gern gesehen, daß dieselbe einen bessern Effect gewinnen mögen; Als haben Ihro Käyserliche Majestät zu Beförderung der höchstnöthig allgemeinen Reichs-Tages-Consultation, bey beyden vorgenanten Fürstl. Gnaden Gnaden anbeweglich erinnern und zusprechen, vermittelst Dero fürtrefflichen Räthe nichts ermangeln lassen, untengedachte des Bischoffs zu Eichstädt Fürstl. Gnaden dahin vermocht, daß sie Ihro Käyserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren sich dahin eingelassen und erkläret, daß Se. Fürstl. Gnaden es zuförderst bey der von Speyer eingewilligten Alternation, wenn beyde Herrn Bischöffe beysammen, verbleiben lassen und dabeneben bey diesem gegenwärtigen Reichs-Tage, wann in Abwesenheit beyderseits Fürstl. Gnaden Gnaden Ihro Gesandten beysammen, eine freundliche Alternation dergestalt und mit diesem Vorbehalt leiden möge, daß solche Alternation bey Eichstädt den Anfang nehmen; auch Ihro Käyserl. Majest. in der Haupt-Sache, welche allbereit beschlossen seyn solle, oder von beyden Parteyen noch mit Fürbringung einer und der andern Behelffen in wenig Schrifften instruiret werden möchte, innerhalb 6 Wochen definitive einen Ausspruch ergehen lassen solle.

Damit nun diese Einwilligung weder einem oder dem andern Theil in seinen Rechten, so wohl in possessorio, als petitorio keinen Nachtheil gebühre; So haben Ihro Käyserl. Majest. hierüber beyden Theilen die Uhrkund unter Ihro Majest. aufgedrucktem Secret-Insiegel mitzutheilen befohlen. Geschehen in Ihro Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Regenspurg den 12 Monats Augusti Anno 1613.

(L. S.)

H. L. von Ulm.
J. R. Bücher.

1653. B. 1653.

Extract Protocolli de Anno 1613.
Auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg.

Weiters Herr Bischoff zu Speyer
Herr Bischoff zu Eichstädt
Herr Bischoff zu Regenspurg.
} in persona.

Extrahiret Regenspurg den 12 Martii Anno 1653.

Reichs-Erb-Marschall-Pappenheimische Cantzley.

N. II.
Des Bischoffs zu Speyer an die Röm. Käyserl Majestät allerunterthänigste Gegen-Information, contra Eichstädt, in puncto præcedentiæ.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 2/11 Jun. 1653.

Allerdurchlauchtigster, &c.

Speyer hat aus dem Eichstädtischen und ihm mit Verordnung in acht Tagen darwider einzubringen communicirten Memoriale ersehen;

Aus des von des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. gegen meines von Gott anvertraueten armen Stiffts wohl hergebrachte und auf mich devolvirete rechtmäßige Possessi-on vel quasi des vor Sr. Lbd. unstreitig zukommenden Vorsitz und voti gerichteten, Ew. Käyserl. Majestät den 1/11 hujus exhibireten, sub lit. A. & B. hierbey notirten Memorialien, deren Communication Ew. Käyserl. Majestät, Krafft Dero den 18 dieses signirter, mir aber den 19. hernach intimirter sub lit. C. beygehender allergnädigsten Verordnung, meines Stiffts Gegen-Nothdurfft innerhalb acht Tagen, da wider einzubringen, und sonsten Sache dergestalt zu instruiren, daß derselben ohne Zeit-Verliehrung ihre rechtliche Erörderung gegeben werden könte, derentwegen allerunterthänigsten Danck sage, allergnädigst wiederfahren lassen, habe wider alle Zuversicht mit Befremdung ersehen, daß seine Lbd. von dem, was An. 1613. auf Käyserl. Majestät Gutbefinden, und dißseitiges ad interim allerunterthänigst unpräjudicirliches Nachgeben, den 12/1 Aug. Oct. durch beykommende decreta, sub lit. D. & E dem publico zum Besten allergnädigst angeordnet, gäntzlich aussetzen, und ausserhalb der Haupt-Sachen, so occasione Sr. Lbd. Gesandten vor den Speyerischen Abgeordneten bey verigen Jahren angemaßter dißseits jedesmahls widersprochener Prätendentz entstanden, ventiliret, und annoch in unerörterten Rechten schweben, auch dasjenige, was in præsenti casu unserer beyderseits persönlicher Gegenwart einem zeitlichen Bischoffen zu Speyer des Vorsitzes halber, vor oder unter währender litispendenz jederzeit undisputirlich zukommen, an Gegen-Seiten selbst gestanden, eingeräumet, und sine ulla interruptione auf mich erwachsen, in gantz unbefugten Streit zu stellen, mich an Continuation meiner wohlhergebrachten Possession höchst nachtheilig zu hindern, und dadurch sich einiges Recht oder Prätendentz, so Sr. Lbd. Vorfahren niemahln gehabt, weniger Dieselbe haben, noch eintzigen dessen actum darthun können, anmaßlich an sich zu bringen, zwar äusserstes Fleißes sich bemühet, zu dessen vermeynter Erhebung aber kein Fundament, ausser einer, in blossen Worten bestehenden Assertion, niemahln gestanden oder erwiesen, noch künfftig ex defectu actus exercitii erweißlicher Observantz, anführen; sonsten aber in Meynung, dißseitige hoc in passu unstreitbare, in gemeldtem 1613. Jahre, vor den Käyserlichen Commissariis zu gnügen docirete, erkand, und von Sr. Liebden Herrn Vorfahren selbst nachgegeben, dahero von der Käyserl. Majestät zu Erhaltung meines Stiffts anbehörigen Rechtens Dero Käyserlichen decreto wohlbedächtlich eingerückete und reservirete Possession vel quasi mit nachfolgenden unerheblichen Motiven nichtiglich zu enerviren unterstehe; Als nemlich, daß erwehntes Käyserliches in puncto alternationis Anno 1613. gefälletes Decret nur ad interim auf sechs Wochen, innerhalb welchen die Haupt-Sache decidiret werden sollen, ohne eines und des andern Theils Rechtens Präjudiz gestellet, auch die alternatio an Sr. Lbd. Herrn Vorfahren Seiten anderer Gestalt nicht eingewilliget, wie denn nach Endigung der sechs Wochen dieselbe sothaner Alternation wieder renunciiret, sich Dero Angeben nach, der herge-

Wie Eichstädt den Interims-Vergleich 1613 auszusetzen: Das Factum der Gesandten auf die persönliche Gegenwart zu ziehen:

1653. brachten Possession prävaliret, und Dero damals regierender Käyserl. Majestät den 3 Oct. seine Nothdurfft per memoriale beygebracht hätten; 1653.

Ferner, daß die ex subscriptione recessuum Imperii angezogenen disseitigen actus possessorii de Anno 1530. und 1541. in Ansehung verschiedener, in den gedruckten Reichs-Abschieden befindlicher errorum, daß ein Stand dem andern vorgesetzet, maßen in ermeldten Jahren, nach besage disseitigen producirten extractus, das Stifft Augspurg, Straßburg u. Passau, dem Stifft Eichstädt, so sonsten bekandtlich nachgehen, aus Irrthum präponiret worden, von ungnugsamer Probation und vielmehr nach besage der Reichs-Abschiede Anno 1567. und 1598. den Herrn Bischöffen zu Eichstädt oder deren Gesandten die prærogatio im Vorsitz zugeeignet; 2. Unerwiesene actus possessorii ex subscriptione recessuum.

Ingleichen, daß der letztere, A. 1613. und durch des Reichs-Marschalles sub lit I. beygefügte Attestation genugsam erwiesene actus des Speyerischen Vorsitzes vermuthlich bey damahliger Interims-Alternation, da meinem Herrn Vorfahren die Ordnung ohne das getroffen, vorgegangen, also, daß Dero Stifft unpräjudicirlich und aus keinen Reichsprotocollis disseitige Prädecentz, sondern vielmehr aus denenselben und Sr. Lbd. bey Handen habenden actis, daß solche dem Stifft Eichstädt, wie sie zu erweisen erböthig, zukomme, zu probiren wäre; Allermaßen auch weiter das Stifft Speyer seine Prätension auf das possessorium niemahls, sondern allein auf das petitorium gestellet, und also tacite dem Stifft die Possession eingeräumet hätte; 3. Der actus de anno 1613. 4. Von tacite eingeraumter Possession.

Dannenhero dieselbe über die von Ew. Käyserl. Majestät Sr. Lbd. intimirte zeitliche Enthalung des Aufwartens sich beschwert befinden, und damit auf mein Angeben von Ihrer Majestät in dieser Differentz Dero ungehört nichts weiters vorgenommen werden möchte, neben disseitigen Einbringens Copey schließlich gebeten.

Wie nun in obbemeldtem gegenwärtigem Falle, da ich in notoriosissima & ab adverso confessata possessione vel quasi des Vorzugs begriffen, und den letzteren actum vor mich habe, an deren rechtmäßig zukommenden Fortführung von des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. bey kundbarlichen Abgang, nach Ausweiß erst angeführter Dero unbegründeter Fundamenten, im wenigsten darzu habender Ursach und Befugniß, auf gegenwärtigem Reichs-Convent mich einiger Hinderung gar nicht versehen; und vielmehr auf das äusserste, daß Se. Lbd. Anno 1613. auf damahliger Käyserl. Majestät allergnädigst decretirter Verordnung Ihrer Lbd. mehr als meinem Stifft Speyer, (welches von seinen gehabten Rechten und gestandener Possession der Käyserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren und boni publici causa mit gewisser Bedingniß testante Cæsareo Decreto nachgegeben) zu favor eingeführter Alternation, bis zu Ausführung der Haupt-Sachen zu inhäriren trachten werden, vermuthet: Als ist dergleichen unbegründete Contradiction, und daß in Ansehung derselben auch, nach Ew. Käyserl. Majest. von mir in allerunterthänigstem Gehorsam die heiligen Tage über acceptirten allergnädigsten Disposition, durch die Enthaltung des Hof-Aufwartens (in welchem Stück des Herrn Bischoffens von Eichstädt Lbd. gar nicht graviret) die nachtheilige Einstellung meines wohlhergebrachten Rechtens Continuation, mir um so beschwerlicher gefallen; und habe vielmehr der allerunterthänigsten Zuversicht gelebet, es werde durch Ew. Käyserl. Majest. bey Hinterbleibung erst erwehnter Alternation mir und meinem Stifft das wohlhergebrachte, an Gegen-Seiten selbst gestandene und Krafft des Anno 1613. gefälleten Käyserlichen decreti confirmirte possessorium, wie von meinen Herrn Vorfahren, auch nach dem letzt abgelebtem in ermeldtem Jahr geschehen, auch dißmahls in actibus publicis zu continuiren, freye Hand gelassen, ich dabey manuteniret, und zum wenigsten nach dem letzten disseits befindlichen actu possessorio, wie ohne das dergleichen Irrthümer der Seßionen meistentheils de praxi auf den Reichs-Tägen ihre Entscheidung nehmen, auch diese ex adverso ungütlich veranlassete Differentz biß zu Austrag der Haupt-Sache ohne Weiterung allergnädigst determiniret worden seyn: Daß aber Ew. Käyserl. Majestät auch in diesem undisputirlichen klaren Fall auf des Herrn Bischoffen zu Eichstädt beygebrachte memorialia der Sachen in so weit nachsehen, und mir deren Communication zuförderst wiederfahren lassen wollen, schreibe mehr Dero angebohrnen Käyserlichen Milde in unverdrossener Anhörung der Partheyen zu, als daß Deroselben, als ein allergerechtester Richter, mir und meinem Stifft anhero brachtem Rechte dadurch was präjudicirliches zuzuziehen, und das darauf gegründete possessorium weiter zu sperren, Weilen aber Speyer in notoriosissima possessione. hat es gemeynet, darbey geschützet zu werden. Die Communication der Eichstädtischen Memorialien hält es ihm nicht präjudicirlich:

1653. sperren, allergnädigste Meynung gewesen sey. Allermaßen dann in diesem Fall meinem anvertrauetem Stifft und mir an wohl vollführter und biß auf gegenwärtige Stunde unverrückter continuirter Possession des Vorsitzes dadurch im wenigsten nicht nachgegeben, oder Sr. Lbd. so hierinn mir quovis modo präjudicirlich fallen könte, eingeräumet, weniger durch diesen Ew. Käyserl. Majestät zu allerschuldigsten Gehorsam erstattenden Gegen-Bericht, ausser dessen, was wegen der Fürstlichen Eichstädtischen Gesandten vor Zeiten dem Stifft Speyer gethan, und geklagten Eingriff des Vorsitzes in der Haupt-Sache berühret, mich in einige präjudicirliche Weiterung und unnöthigen Disputat ferner einzulassen, auch solches hiemit expresse bedinget, und bloß gegenseitigen unbilligen Eintrag Ew. Käys-Maj. allerunterthänigst vorgestellet; Demnach darüber meines Stiftes jurium gerechtsame Manutenentz gebeten haben will, zumahl aus den im gegenseitigen Memorial angezogenen vermeynten Motiven nicht eine eintzige zu finden, die Ew. Käyserl. Majestät zu einem widrigen verleiten, oder mich an dem zwischen einem zeitlichen Bischoffen zu Speyer und Eichstädt disseits herbrachten Vorsitz weiteren Gebrauch in einige rechtmäßige Wege hindern könne. Dann dieselbe nur obiter zu perstringiren, und deren schlechte Würde in etwas zu remonstriren; So beziehen Se. Lbd. erstlich sich auf eine Possession und Observantz des Vorsitzes, so Dero Stifft notorie niemahlen, da beyde Fürstliche Personen zusammen erschienen, gehabt, noch auf disseitiges von meinen Herrn Vorfahren, ex mera fiducia justissimæ causæ schrifftlich und in Gegenwart derer Anno 1613. verordneten Käyserlichen Commissarien, ultro beschehenes mündliches Erbieten, dafern Eichstädt einigen actum possessorium in contrarium, daß der damahlige Herr Bischoff zu Speyer vorgesessen, glaubwürdig darthun könte, solchen falls Speyer hierinn dem Stifft Eichstädt gutwillig cediren, und nach Gestalt desselben allen gebührenden Glimpff erscheinen lassen wolten, biß dato mit einigem actu contrario des Vorsitzes halber nicht aufkommen können; und, da einiger von undencklichen Jahren zu finden gewesen, denselben beyzubringen, und dadurch den auf obige so geringe Condition gestelleten Vorsitz (zu welchen das Stifft Eichstädt auf keinerley Wege rechtens sonsten gelangen können) der Zeit an sich zu ziehen, wie Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst zu ermessen, nicht verblieben wäre. Aus welchen dann auf was festem Grunde dißfalls das gegentheilige Haupt-Fundament nichtig allegirter würcklicher Possession und observantiæ, cujus sine actuum exercitio introductio non datur, beruhe; Hingegen bey so gestaltener Bewandniß die Possession nach wie vor bedeuteter freygestelleter Condition, dem Stifft Speyer beständig bleibe, männiglich leichtlich zu erkennen stehet.

1653.

Und verhofft ein gleiches von diesem Gegen-Bericht.

Zumahlen die vorgebrachten Motiven gar nicht erheblich sind.

1) Kan Eichstädt keinen eintzigen actum possessorium aufbringen.

2. Was von dem decreto Anno 1613. beygebracht wird, ist gar nicht wider Speyer.

Wie dann, 2) durch das, was per recapitulationem, §phi als nemlich ꝛc. von dem Käyserlichen decreto und darinn ad interim verordneter Alternation Anno 1613. ex adverso gegen mich und mein Stifft angeführet worden, im wenigsten nicht geschwächet, sondern mehr validiret und bestärcket wird.

Sintemal gesetzten ungestandenen Falles, gegentheiligem Angeben nach, die Alternation allein auf sechs Wochen (wie gleichwohl obiges sub lit. F. angezogenes nach des Stiffts Eichstädt bedeuteter Renunciation, und zu deren damahls vermeynter Befugniß beschehenen schrifftlichen Einbringen allererst im Octob. datirtes Käyserliches inhæliv decretum ein anders ausweiset) gestellet, und deren Verflieſſung, solcher ex parte Eichstädt wieder renunciret worden, so kan jedoch damit anders nichts, als, daß auf disseitige ad interim extra præjudicium nachgegebene Possession, der Zeit dem Stifft Eichstädt (so einiges jus hoc casu præcedentiæ kundbarlich nicht gehabt) mehr als meinem Stifft zu statten gefallene Alternation einstehend bleiben solle, mir gantz unnachtheilig inferirt, keinesweges aber von dem, was vor und nach der Alternation dem Stifft Speyer nach Ausweiß der deutlichen dem decreto Cæsareo sub lit. D. auf zuvor der Zeit allerhöchst verordneter Käyserlichen Commissarien bey Ihrer Majest. allerunterthänigsten abgelegten allergehorsamsten Relation, adeoque cum sufficienti causæ cognitione, zu Verwahrung des Speyerischen herbrachten Rechtens, einverleibeter Käyserlichen Declaration, in possessorio einmahl zugestanden, ichtwas entzogen werden, sondern vielmehr, was boni publici causa Ihrer Käyserl. Majestät ich zu allerunterthänigsten Ehren bey angeordneter Alternation an disseits gehabt und noch habenden Rechten eingeräumet, bey der intendirten Aufhebung wiederum zurück fallen, und mit voriger Possession consolidirt wird, auf dessen Grund die ex

parte

1653. parte Speyer pro manutenentia possessionis competentis prærogativæ Anno 1613 vorbracht, und erwiesene trifftige Fundamente von den Käyserl. Commissariis und Ihro Majestät selbsten in solcher Consideration gehalten, daß die Röm. Käyserl. Majestät in deren Ansehung bey Anschaffung des interimsmedii alternationis in dero ersterem gefälleten decreto meinem Herrn Vorfahren, ne ei in dicto notorio possessorio præjudicetur, den Vorzug und Anfang zuerkennet; Und ob zwar nach Endigung der 6 Wochen des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Liebden die Continuation der Alternation zu hintertreiben und den Vorzug zu erzwingen verschiedene vermeinte argumenta, wie Se. Liebden in dero Memorial lit. A. anziehen, der Käyserl. Majestät schrifftlich beygebracht, bey Dero selben solche iedoch, als ohnerheblich in keine Aestimation kommen, und in allergnädigster Erwegung des Speyerschen possessorii, und daß durch dessen willkührliche Nachgebung das Stifft Speyer vor Eichstädt die Einstellung der Alternation zu suchen mehr Befugniß und Rechtens führe, allen Eichstädtischen Einbringens ungeachtet, das andere sub lit. E. auf Continuation der Alternation gestelletes Käyserl. decretum inhæsivum allergnädigst ausgehen lassen, daß also, wenn gleich die Alternation gegenseitiger Meinung nach (so ich gar wohl unverfänglich geschehen lasse) fallen solle, die rationes und Ursachen gleichwohl iteratæ dispositionis Cæsareæ, warum dieselbe meinem Stifft bey der Alternation den Anfang und Vorzug allergnädigst vorbehalten, einen Weg als den andern zu ihren vollständigen Kräfften, und was der Zeit Recht befunden und gewesen, auch noch bey Ew. Käyserl. Majest. wie ich der allerunterthänigsten rechtlichen Hoffnung gelebe, seyn und bleiben wird. 1653.

Ebenergestalt mag (3) der sub §pho **Ferners, daß die** ꝛc. enthaltene gegentheilige conatus, mittels Anziehung verschiedener in den gedruckten Reichs-Abschieden bey deren Subscription befindlichen Irrthümer und Fehler, die Anno 1530 und 1541 pro Speyer militirende actus possessorios zu infringiren. wenig richten: Indeme Anno 1613 solche vor Ihro Käyserl. Majestät und deren Commissariis der Zeit satsam und nicht blos aus einem gemeinen gedruckten Abschiede, sondern mit zweyen aus dem wahren geschriebenen, bey Ew. Käyserl. Majest. archivo befindlichen Original, an dessen Richtigkeit, daß alles dessen Inhalt nach wircklich vorgegangen, kein Zweifel getragen werden kan, und daselbsten erhobenen authentisirten Extracten genugsam erwiesen; der eine actus, daß solcher ohne Contradiction Bischöfflich-Speyerischen Theils wircklich vorgegangen, Eichstädtischer (wie nicht verneinet werden kan, auch auf erforderenden Fall gnugsam per relationem der Käyserl. damahligen Commissarien zu bescheinen) coram Commissariis Cæsareis selbst gestanden, adeoque propriam confessionem, qua nulla in jure fortior datur probatio, einfolglich die Possession Speyer zugegeben und eingeräumet, auch dissеits vor- und nach den Käyserl. decretis ohne Schmählerung, und unverrückt bis dato conserviret und fortgesetzt worden. Uber welche Special-Bekänntniß dann auch dasjenige, was ex adverso hiebevor mehrmaln münd- und schrifftlich contestiret, daß Anno 1530 und 1541 zwischen Speyer und Eichstädt der Seßion halber keine Quästion oder Streit gewesen, zu Behauptung des Speyerischen possessorii gar wohl quadriret und zu statten kömmt, und sich daraus firmissime schliessen läßt, gleichwie der Speyersche Vorsitz in dem einem gestandenen actu, in dem Jahr, als Eichstädtischer Aussag nach keine Differentz obhanden war, nicht gehindert werden können, und als eine Gebührniß dem Stifft Speyer eingeräumet worden;

3. Die Beybringung der Druck-Fehler wegen der actuum possessionis von 1530; 1541 thut nichts zu der Sache.

Daß nicht weniger auch der andere actus nullo tum temporis quoque existente obstaculo controversiæ infallibiliter ohne eintzigem gegenseitigen Eintrag seinen Fürgang gehabt habe, und kan ewig daraus, daß in allegirtem Abschiede de Anno 1530 und 1541 das Stifft Eichstädt in subscriptione Augspurg, Straßburg und Passau contra observantiam modernam präponiret worden, meinem Stiffte, welches neben der subscription confessionem partis & veritatem actus notorii für sich hat, um so weniger Hinderniß bringen; und habe, warum solches beschehen seyn möchte, meines Ortes, wie es mich nichts concerniret auch nicht zu verfechten, sondern lasse dieses gehöriger Orten, wie auch was Se. Liebd. von Subscription der Reichs-Abschiede de Anno 1567 und 1589, als extra terminum und allein in casu des annoch in der Haupt-Sache befangenen puncti, beederseits concurrirenden Gesandten streitigen Prácedentz (welche das Stifft Eichstädt

1653. seinen Abgeordneten vor Speyer, wiewohl mit iedesmahliger Speyerischen Contradicirung und Protestation anmaslich zueignen wollen) zu ihren vermeinten Behuf anziehen, als auf seinen Werth und Unwerth beruhend, bis zu der Haupt-Sachen ferneren Ausführung damals gestellet seyn. 1653.

4. Der actus de anno 1613 ist nicht etwa nur de alternatione zu verstehen.

So lässet sich (4) weiter die aus des Reichs-Marschalls-Cantzley ertheilete nicht nur auf einen actum oder die Alternation restringirete, sondern auf die dem Stifft Speyer in genere gebührende Prăcedentz gerichtete Attestation sub lit F. continuatæ possessionis des Vorsitzens Anno 1613 aus blosser Vermuthung, als wann in ordine alternationis adeoque citra præjudicium dissеits ein actus exerciret, cum effectu mit nichten hintertreiben: in Ansehung, mein nächst abgelebter Vorfahr in ermeldtem Jahr, nachdem ex parte Eichstädt die Alternation difficultiret und eingestellt werden wollen, seines vorigen possessorii der Prăcedentz bey vorgefallenen actibus publicis bis zu Ende des Reichs-Tages sich gebrauchet und darbey manuteniret, und eben aus solchen letzteren actibus possessoriis auch noch jüngst bey vorgewesener Fürstl. extraordinair Deliberation den 5 April das Stifft Speyer vor Eichstädt sine contradictione a directorio aufgeruffen worden, daß also keinesweges das Stifft Eichstädt sich einigen Gegen-actus iemals gehabten possessorii zu berühmen hat.

Und thut solchemnach gegentheiligen Einwendens ungehindert, dieser letztere, und alle vorige gnugsam probirete kundbare und ex adverso gestandene actus possessorii, und dardurch per declarationem bestätigte possessio mir vor des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Liebden Person zukommenden Vorsitzes so lang bey vollkommenen Würden und Kräfften unwiedersprechlich verbleiben, bis Se. Liebd. in gleichmäßigem Falle darentgegen tot actus contrarios dero eigenem Erbieten nach (so vor undencklichen Jahren her niemaln, auch noch schwerlich beygebracht werden können) rechtmäßig erweisen. Derentwegen mit was Difficultäten, fünfftens, bey gestaltsamer durch so starcke und unhintertreibliche fundamenta des Stiffts Speyers erhärteter und behaupteter Possession gegentheiliger letzterer Einwurff mit Bestand anzubringen, und einem unpartheyischen tertio den Glauben einzubinden, als wann das Stifft Speyer seine Prätension des Vorsitzens nur auf das petitorum, nicht aber auf das possessorium gestellet, und also dem Stifft Eichstädt die Possession tacite eingeräumet hätte, läßt sich von iedem Vernünfftigen ohnschwer ermessen; Zumaln, da sich die Sach an Speyerischer Seiten nicht, wie angebracht, sondern dergestalt verhält, daß, als vor Jahren die Fürstl. Eichstädtschen Gesandten dem Stiffte Speyer in seiner zuvor und Anno 1530 und 1541 ohne disputat, wie ex adverso obangezogener Massen gestanden wird, wohl hergebrachter Possession des Vorsitzes Eingriff thun, und vor den Speyerischen die Oberhand nehmen wollen, meine Herren Vorfahren dieser neuerlichen Turbation sich entgegen gestellet, dawieder protestiret und bey der Röm. Käys. Majest. endlich geklagt, und dabey einige meines Stiffts uralte Berechtigung ad petitorium zielende fundamenta beygebracht, nicht defectu possessorii, sed pro majori coloratione & adminiculo possessorii, auch gegentheiligen widerrechtlichen Unfug dardurch um so besser zu remonstriren, damit der Sache desto zeitlicher und mit Grunde abgeholffen und das Stifft Speyer in diesem puncto nach Anleitung seines gegen ieden zeitlichen Bischoff zu Eichstädt in Person zuständigen und hergebrachten Rechtens des Vorsitzes, auch gegen dero Gesandten wider die angemassete Irrung mainteniret und handgehabt werden möchte.

5. Speyer hat auf das possessorium und nicht petitorium gedrungen.

Eichstädtisches Verfahren sind actus mere turbativi gewesen.

Daß nun das Stifft Eichstädt nach der Klag und unter währender Suspension über erwehnte Differentz beederseits Gesandten bis zu in Recht verfangener Haupt-Sache gäntzlicher Ausfündigmachung angefangener Massen, wann dero und des Speyerischen Stiffts Gesandten zusammen erscheinen, turbative fortgefahren, seine Gesandten den Speyerischen, iedoch auch mit iederzeit dagegen eingewendeter ohnvermeidlichen Protestation und Gegenspruch, vorzuziehen, und dardurch einiges Recht an sich gebracht zu haben vermeinet; dannenhero aus solchem unbegründeten Fundament auch gegenwärtigen unstreitigsten Fall mir vor des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Liebden competirenden hergebrachten Vorsitzes mit dem anderen in Recht schwebenden actu zu confundiren und mich an berechtigter Fortsetzung der Prăcedentz bey gegenwärtigem Reichs-Tage zu hindern sich unterstehet, kan mit einigem Schein Rechtens nicht behauptet, weniger gebilliget, eingeräumet,

oder

1653. oder verstattet, sondern als actus prohibiti & mere turbativi von Rechtswegen einge- 1653.
stellet und abgethan werden solle und müsse.

Welchemnach, weil aus obiger beständigen wahrhafften Deduction, daß Se. Lieb- Weilen nun Gegentheil in seinen Memorialien mit Bestand nichts anführen können:
den zu Eichstädt in beeden dero angezogenen Memorialien sub lit. A. & B. einige erhebliche und schließliche Ursach oder Fundament, zumaln, indem dero darin berührtes Hauptstück diesfals berühmter Possession des Vorsitzens bey abgehendem Beweisthum zu Grunde fällt, nicht fürbringet, warum dieselbe mich und mein uraltes Stifft in gegenwärtigem extra controversiam begriffenem Fall (des andern, so in lite begriffen, dieses Ortes zu geschweigen) an rechtmäßiger Fortsetzung von undencklichen Jahren bis ad præsens unzerbrochener, bey Reichs- und anderen dergleichen Versammlungen hergebrachter und zukommender Vorsitzes-Gerechtigkeit bey ietzigem Reichs-Convent zu hindern befugte Veranlassung gehabt:

Ich hingegen, Krafft hiebevor hierin sattsam erwiesenen, ex adverso selbst gestan- Speyerische possessio aber auf erwiesene actus sich grunde, und durch Käyserl. decreta bestättiget worden:
den- und nachgegebenen, auch durch Ihro Käyserl. Majestät in dero decreris enthaltenen Declaration bestätigter Possession vel quasi, das auf mich erwachsene Recht des Vorsitzens ohne einzige darin suchende üppige Privat-Arrogantz, sondern blosse Observantz meines Stiffts berechtigten Herbringens vor Sr. Liebden (da dero Herrn Vorfahren meine Herren Vorfahren, als Bischöffen zu Speyer, da sie in Person zusammen kommen, Eichstädtischer obbedeudeter eigener Bekäumtnuß nach, niemaln davon beeinträchtigt) zu continuiren, in alle Wege Rechtens begründet und fundiret, auch dabey de jure billig zu mainteniren sey, Sonnen-klar erhellet;

Gelanget an Ew. Käyserl. Majest. im Namen meines mir von Gott anvertrau- Als wird Käyserl. Maj. von Speyer gebeten, selbiges bey seiner Possession zu schützen.
ten gestaltsam ungütlich angefochtenen Stiffts, aus obliegenden gegen dasselbe tragenden schweren Pflichten, meine allergehorsamste Bitte, Dieselbe geruhen allergnädigst, solchen gegentheiligen unbefugten Eintrag gegen meine und meines Stiffts wohl hergebrachte Rechte und Gerechtigkeit reiflich zu erwegen; darauf Sr. Liebden zu Eichstädt gestaltsamen Dingen und Sachen nach in gegenwärtiger ohne Ursach movirter Quästion von dieser unternommenen, unberechtigten Zunöthigung, vermittelst dero Käyserl. Authorität Interposition ab- und mich hierin bey allen actibus publicis (weiln Se. Liebden die vorige Alternation aufgehoben haben wollen) in meiner vor und nach der Alternation erhaltener und geübeter Possession des Vorsitzens billigmäßiger Fortführung keinesweges ferner zu hindern, anzuweisen; mich aber dabey zu schützen und handzuhaben. So viel aber Die Haupt-Sache aber u. den Punct wegen der Präcedentz der Gesandten, durchs Recht auszumachen;
die bis dato ohne des Stiffts Speyer Hinderung ersitzend gebliebene Haupt-Sach und den streitigen Punct der Präcedentz unter beederseits Gesandten betrifft, dafern iedoch dieselbige disseitiger Nothdurfft nach, wie ich defectu actorum nicht wissen kan, und deren Nachsichtigung forderst per expressum reservire, daß gleich wie der Vorsitz dem iedesmal regierenden Bischoffe von Speyer vor iedem regierenden Bischoffe zu Eichstädt erwiesen und bekandter massen meinem Stifft ex possessorio vel quasi zukomme, also argumento a principaliori & vera dignitate prædicta ad minus principalem & effigiata dignitate ornatam desumto, ebener Gestalt meines Stiffts ex adverso turbireten Gesandten und sonst absolute die Präcedentz in sessione & voto dem Stifft Speyer von Rechtswegen gebühre und darin von Alters in wohl fundirter Possession gewest und noch seyn; derentwegen dem Stifft Eichstädt mein Stifft Speyer darin zu turbiren, oder deren sich anzumassen sich nicht gezieme, sondern daran zu viel und Unrecht geschehe, und dasselbe in mehr bemeldter zugehöriger Vorsitz-Gerechtigkeit künfftig unturbirt und ruhig bleiben zu lassen schuldig sey, mit Urthel und Recht zu erkennen. Und unterdessen in Käyserl. Und ihm inzwischen bey den actibus publicis zuzulassen.
Ungnaden nicht zu vermercken, daß zu Behauptung meines possessorii des Vorsitzes, gleich Anno 1613 von meinen Herrn Vorfahren beschehen, das Reichs-Fürstl. Collegium besuchen und begleiten helffe, auch andern actibus publicis, sonderlich Ew. Käyserl. Majest. allerunterthänigster Aufwartung beywohne.

1653. Daran erweisen Ew. Käyserl. Majestät ein hochpreißlich Werck der Justitz und verbleibe solches um dieselbe ꝛc. 1653.

Ew. Käyserl. Majestät

Alleruntherthänigst gehorsamster Capellan

An die Röm. Käyserl. Majestät. allerunterthänigste Gegen-Information des Bischoffs zu Speyer contra Eichstädt den 26 April Anno 1653.

Lotharius Friederich, Episcopus Spirensis, Præpositus Weissenburgensis.

N. III.

Dict. Ratisb. $\frac{1}{11}$ Jun. Anno 1653.

An die Käyserl. Majestät von Marquard, Bischoff zu Eichstädt, abgelassene Ablehnung der von dem Herrn Bischoff von Speyer übergebenen so genannten vermeynten Gegen-Information, die von Speyer erweckte Prácedentz-Streitigkeit betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Eichstädt bedanckt sich vor Communication des gegenseitigen Einbringens, und pro termino octidui hält gegenseitige fundata bereits vor widerlegt:

Gegen Ew. Käyserl. Majest. thue ich mich alleruntherthänigst bedancken, daß Dieselbe mir des Herrn Bischoffen zu Speyer Liebden unterm dato 26 April ersthin übergebene so genandte Gegen-Information, um meine Gegen-Handlung, wozu mir acht Tage pro termino präfigiret worden, allergnädigst communiciren lassen.

Gleichwie nun in meinem Ew. Käyserl. Majestät. sub dato 23 besagten Monats April alleruntherthänigst überreichten in jure & facto fest begründeten Gegenanlangen alle die gegenseits angeführten vermeynten Behelffe mit unwidertreiblichen Bestand Rechtens bereits abgelehnet worden;

Also hätte ich auch um so viel weniger Ursache, auf angeregte unbegründete Gegen-Information mit fernerer Handlung zu verfahren.

Weil aber Speyer falsa præsupposita eingemischet:

Alldieweil aber obwohlernandtes Herrn Bischoffen von Speyer Liebden in berührter vermeynter Gegen-Information nicht allein Dero hievevor allegirte gantz baufällige fundamenta verdrießlich widerholet, sondern auch zumahln etliche falsa præsupposita und neue unerfindliche allegata mit eingemischet;

Als will Eichstädt nur per generalia antworten.

So hat mich dennoch für rathsam und nothwendig angesehen, zu Ew. Käyserl. Majest. gründlicher Information auf bemeldte Speyerische so genandte Gegen-Information allein per generalia und relative mit wenigen zu antworten: Und zumahln die Irrelevantz und Unerfindlichkeit desjenigen, was obgedachtes Herrn Bischoffen zu Speyer Liebden ohne Fundament präsupponiret und allegiret, mit wenigen zu demonstriren. Immaßen ich denn alles das, so mir und meinem Stifft darinnen quovis modo zum besten gereichen kan, hiemit für bekant acceptiret, dem widrigen aber per generalia juris bestermassen contradiciret haben will.

Die Reichs-Abschiede von An. 1530 und 41. haben Eichstädt nicht präjudiciren können.

So viel nun erstlich die fürgeschützten Reichs-Abschiede de annis 1530. und 1541. betrifft, da habe ich in obverstandenen Gegenanlangen mit mehrerm unwidertreiblich ausgeführet, was es mit besagten beyden Reichs-Tägen für eine Gelegenheit und Bewandniß habe, und, daß zumahln weder die sessiones, noch subscriptiones, da bevorab solche ohne alle Ordnung und citra præjudicium cujuscunque dazumahl fürgegangen, mir und meinem Stifft im wenigsten nichts präjudiciren, oder an meiner schon längst zuvor benantlich auf dem Reichs-Tage zu Cölln und Trier im Jahr 1512. und zu Nürnberg An. 1524, so denn nachgehends auf allen und jeden hin nachgefolgten Reichs-Versammlungen nach Ausweisung des jüngst beygelegten Extracts der Reichs-Abschiede ruhiglicher gebrachten Prácedentz ichtwas derogiren könten; Anjetzo zu geschweigen, daß die bloßen subscriptiones der Reichs-Abschiede so lang und viel keinen genugsamen und vollkommenen Beweis geben, bis solche durch beglaubte Reichs-Protocolle bestätigt werden, mit welchen aber des Herrn Bischoffs von Speyer Liebden den pro annis 1530. und 1541. vergebentlich allegirten Vorsitz so wenig dociren und beweisen werden können, daß vielmehr daraus im Gegenspiel erscheinen wird, daß meine Vorfahren am Stifft den damahls anwe-

Die Subscription kan nicht schlechterdings etwas beweisen.

senden

1653. senden Herrn Bischoff von Speyer ipso facto vorgegangen und vorgesessen, und mithin dasjenige wahr und unzweifentlich sey, was wohlgedachte meine Vorfahren laut des neulich übergebenen Extracts bey dem damahls regierenden Röm. Käyser des auf obgehörten beyden Reichs-Tagen vor Speyer ohne Widerrede gehabten Vorsitzens halber schrifftlich übergeben haben, welches ja dieselben als wahr- und gewissenhaffte geistliche Fürsten nicht geschrieben und vorgewendet haben würden, wenn sie den Bischöffen von Speyer nachgesessen wären; Gesetzt aber, jedoch citra veri præjudicium, daß bey den obangezogenen Reichs-Tagen de annis 1530 und 1541. die Bischöffe zu Speyer meinen antecessoribus an dem Stifft Eichstädt de facto vorgesessen wären, so würde mir doch solches, zumahln die damahligen sessiones, wie beyde Reichs-Abschiede bezeugen, ohne einige Ordnung und gantz unverfänglich gehalten worden, zum Nachtheil und Abbruch meines Stiffts Rechtens um so viel weniger gereichen können, weil nach der Hand mein Stifft Eichstädt auf allen und jeden Reichs-Conventen den Vorsitz vor dem Stifft Speyer und zwar ohne Contradiction, außer was nach Anleitung der Saltzburgischen jüngst producirten Directorial-Protocollen im Jahr 1598. geschehen, unwidersprechlich hergebracht und bis auf das Jahr 1613, in welchem die 6 wöchige Interims-Alternation mein nächster antecessor, jedoch ohne Präjudiz meines Stiffts quasi Possession, unverfänglich eingewilliget, wircklich behauptet; Wie ich mich dessentwegen auf die gedruckten, in dem neulich übergebenem Extracte specificirten Reichs-Abschiede; förderst aber auf die authentischen Reichs-Protocolle, welche mit angeregten Abschieden und deren subscriptionibus durchaus übereinstimmen und mithin plenissimam fidem machen, hiemit um geliebter Kürtze willen bezogen haben will. Woraus nun überflüßig erhellet, daß mein Stifft Eichstädt dem Stifft Speyer jederzeit vorgesessen sey: Dannenhero mich nicht unbillig befremdet, daß des Herrn Bischoffs zu Speyer Liebden sich einiger Possession des Vorganges berühmen und zumahln vorgeben mögen, als wenn sich hiezu meine Vorfahren hiebevor erkennet haben solten, da doch die acta, insonderheit aber die im Jahr 1613. unpräjudicirlich eingewilligte Interims-Alternation gnugsam bezeugen, daß man sich diß-seits der wohlhergebrachten Possession ie und allezeit prävaliret und bedienet, und herentgegen dem Stifft Speyer die vermeyntliche angemaßete Possession verbis & facto widersprochen, wie dem solche ex parte Speyer noch auf dato niemahls erweislich beygebracht worden, noch auch inskünfftig zu erweisen seyn wird, daß vielerwehntes Stifft Speyer sive per personas Principum, sive per Legatos meinem Stifft Eichstädt jemahls vorgegangen und vorgesessen sey; da bevorab nicht gnug ist, sich auf einigen Reichs-Abschied und dessen Subscription zu beziehen, sondern nach der bekandten Reichs-Observantz förderst vonnöthen ist, solche subscriptiones, da bevorab selbige nicht von den Fürsten und Ständen eigenhändig zu beschehen pflegen, mit den Reichs-Protocollis zu justificiren. In Verbleibung aber dessen kan und soll auf dergleichen bloße subscriptiones so wenig einiges Fundament von Rechts- und Billigkeit wegen gestellet werden, daß vielmehr der andere Theil, welcher nur etwa einen oder zwey wirckliche actus possessorios dociren kan, bey seiner Possession so lang und viel, bis ex adversa parte eine bessere Possession erwiesen seyn wird, manuteniret und handgehabt werden solle, welches dann auch den gemeinen Rechten gemäß ist, Krafft deren inter duos litigantes die Possession demjenigen, welcher potiores & recentiores actus erweißlich beybringen kan, adjudiciret und zugesprochen werden solle.

Hat Speyer 1530 und 1541. de facto vorgesessen, kan solches Eichstädt nichts præjudiciren, und führt solches seine folgende Possession an.

Sonsten habe ich zwar für bekand anzunehmen, daß mein lieber Herr und Freund von Speyer, nachdem Sr. Liebden die Wahrheit und Befugniß meiner gerechten Sache so hell unter die Augen geschienen, invicta veritatis vi convictus judicialiter bekennen müssen, daß meines Stiffts Abgesandte den Stifft Speyerischen Abgeordneten jederzeit vorgesessen seyn: mir thut aber herentgegen fremd- und verwunderlich vorkommen, daß mehrbemeldtes Bischoffen von Speyer Liebden nicht allein zwischen den Fürsten selbsten und dero Gesandten einigen Unterscheid zu machen vermeynen, sondern auch zumahln vorgegeben, als wenn die von mir allegirten actus possessorii, da bevorab dawider Speyerischer Seits jedesmahls protestiret worden seyn solle, lauter actus turbativi gewesen seyn sollen. Denn gleichwie der Vernunfft selbsten zuwider läufft, also ist auch weder in dem Röm. Reich, noch anders wo, Herkommens und jemahls erhört worden, daß zwischen

Von der Präcedentz der Gesandten und der dabey nichtig vorgebrachten Distinction.

1653. einem Fürsten und dessen Gesandten quoad præcedentiam einige Distinction gemächt wer- 1653.
den, und also der Diener und Abgesandte einer mehreren Prärogativ, als der Herr und Prälat selbst, gaudiren & sie repræsentans melioris conditionis, als der repræsentatus seyn solle. Immaßen solche ungeräumte Distinction allen denen, so hievon nur wenige Nachricht erlangt haben, so lächer- als verwunderlich vorkommen muß: da bevorab aller Respect, so etwa einem Abgesandten erwiesen wird, von seinem Herrn und Principaln herrühret und also dem Herrn selbsten weit billiger, als dem Diener und Abgeordneten gebühret.

Was aber die vorgegebenen actus turbativus betrifft, so protestirt Eichstadt darwider.

Daß aber obernandten Herrn Bischoffen zu Speyer Liebden die von meinen Vorfahren rechtmäßig hergebrachte Possession entweder wider besseres Wissen, oder aber aus Mangel gnugsamer Information actus turbativos zu nennen kein Bedencken getragen, muß ich zwar unpräjudicirlich dahin gestellet seyn lassen, wie ich denn solchem unerweislichen Anzug hiemit will solennissime protestando contradicirt haben. Es werden aber Sr. Liebden sothane vermeyntlich angegebenen turbationes so wenig zu Recht probiren und darthun können, so wenig einige Turbation, bevorab wenn so viel unterschiedliche actus possessorii, als dissеits geschehen, vorgegangen, de jure präsumiret werden kan und soll: welche Präsumtion auch, in diesem Fall, um so viel weniger statt haben kan, zumahln aus deme hieoben angezogenen und neulich beygefügten Saltzburgischen Reichs-Protocollen erweißlich, daß an Seiten Speyer bey unterschiedlichen Reichs-Tagen, bey welchen meines Stiffts Abgesandte vor den Speyerischen die Präcedentz befugter Weise eingenommen, und behauptet, nur einmahl mit wenigen vermeyntlich protestiret; Solche Protestation aber gleich sobald durch die Eichstädtischen Gesandten öffentlich contradiciret worden sey. Neben dem, daß dergleichen protestationes von solcher Wirckung und Erheblichkeit nicht seyn, daß dardurch einem tertio sein jus quæsitum und dessen quasi possessio infringiret und geschwächt werden könte und solte: Da bevorab sonsten und, da dergleichen protestationes verfänglich seyn solten, keiner seines Rechtens assecuriret und versichret seyn würde.

Die Käyserl. Decreta können pro possessione von Speyerischer Seite nicht angezogen werden.

Gleichwie nun vielerwehnten Herrn Bischoffs zu Speyer Liebden sich einigen actus possessorii, welchen Dieselben wider mein Stifft vor dem Jahr 1613. wircklich exerciret hätten, mit Fug und Bestand nicht berühmen können; also können auch die in bemeldtem 1613 Jahr ergangenen Käyserl. decreta, davon gleichwohl bey meinen actis, weder die originalia, noch copialia befindlich, und die darin angezogene Alternation vielbesagten Bischoffs von Speyer Liebden um so viel weniger einige Possession einwenden, noch sonsten zu Behauptung Dero unbefugten Intents das wenigste fürtragen: zumahln solche alternatio nur temporalis gewesen und blos auf 6 Wochen mit gewisser Bedingniß und zwar ohne Nachtheil tam in possessorio, quam petitorio gestellet worden, welche nach Verfliessung berührter 6 Wochen gleich so bald wieder gefallen: wie denn mein Vorfahr sich zu fernerer Alternation laut des jüngst eingegebenen Memorials nicht bequemen wollen, sondern deren gäntzlich geweigert und auf der Sache billigmäßige Decision gedrungen; darauf aber so gar kein fernerer Käyserl. Befehl, wie man Speyerischen Theils vorgiebt, erfolget, daß es vielmehr bey solcher Verweigerung allerdings verblieben und sich darauf hin der damahlige Reichs-Tag inner wenig Tagen geendet. Gestalten das von dem Herrn Gegentheil übel angezogene anderweitige Käyserliche Decret nicht auf seelig gedachten meines Herrn Vorfahren eingewendete Entschuldigung, als welche erst den 3. Oct. 1613, wie die Reichs-Hof-Raths-Protocolla zu erkennen geben werden, überreicht worden, sondern schon zuvor unterm dato den 1sten besagten Monats Oct. und Jahrs ergangen, durch welches zwar obgehörte Alternation gar nicht anbefohlen, sondern zu Beförderung gemeiner Wohlfahrt allein für selbigen Reichs-Tag, Vorschlags-weise an die Hand gegeben, dabey aber ausdrücklich prăcavirt und bedingt worden, daß solches weder einem noch dem andern Theil sive in petitorio, sive in possessorio, in einige Wege zu Nachtheil und Verfang gereichen solle: Woraus dann zu schliessen, daß weil obernehmter mein Vorfahr, wie die formalia des Käyserlichen ersten Decrets lauten, Ihro Käyserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, zu vielangeregter 6. wöchiger Interims-Alternation, auf inständiges Zusprechen mit gewissem ausgedingetem Reservat endlich sich vermögen lassen, solche willkührliche Nachgebung, weder zu einiger Consequentz und Präjuditz,

1653. bitz, noch zu anderzeitiger Possession gezogen und ausgedeutet werden könte: mich dessentwegen auf mein den 23 April jüngsthin übergebenes allerunterthänigstes Gegenanlangen samt den Beylagen um beliebter Kürtze willen beziehen. Und gleichwie die hiebey gehenden extractus des Saltzburgischen Reichs-Fürsten-Raths-Protocolls zu erkennen geben, daß bey den den 23. 26. und 29. bemeldten Monats April. gehaltenen extraordinairen Reichs-Seßionen mein Stifft Eichstädt vor dem Stifft Speyer jedesmahl öffentlich aufgeruffen, und mithin besagtem Stifft Speyer, dem uralten Herkommen gemäß, ipso facto präferiret worden; Als thun sich herentgegen des Herrn Bischoffen zu Speyer Lbd. sehr weit irren, wann Sie vermeynen und vorgeben, daß bey der den 5. April. gehaltenen ersten extraordinairen Seßion Dero Stifft Speyer vor meinem Stifft Eichstädt aufgeruffen worden seyn solle, da bevorab Protocoll-kundig, daß bey erst gehörter Seßion sich des Stiffts Speyer wegen niemand eingefunden habe, auch selbiges im Aufruffen gäntzlich präteriret worden sey, wie ich mich dessentwegen auf die gesamte so wohl des Directorii, als andere, wie nicht wenigers auf des Reichs-Erb-Marschalls, so dazumahl ihr die vota aufgeruffen, geführte protocolla will bezogen haben. 1653.

actus possessorii von Seiten Eichstädt.

Wenn denn, allergnädigster Herr, ich mit den neulich producirten Reichs-Abschieden, auch den beygefügten Saltzburgischen Protocolls-Extracten zur Gnüge erwiesen, daß mein Stifft den Vorsitz vor dem Stifft Speyer von unerdencklichen Jahren rechtmäßig hergebracht habe; Hergegen aber des Herrn Bischoffs zu Speyer Liebden die pro annis 1531. und 1541. berühmten actus possessorios weder mit den Reichs-Protocollis, noch in andere Wege dociret; weniger aus der im Jahr 1613. unpräjudicirlich eingewilligten Interims-Alternation, einigen actum possessorium inferiren kan; Und aber in den gemeinen Rechten heilsamlich versehen, daß ein jeder Possessor bey seiner inhabenden Possession, etiamsi injusta esset, lite pendente, manutenirt, und mithin, daß, uti possidetis, ita possideatis, observiret werden solle: Als gelanget an Ew. Käyserliche Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen mich und mein Stifft nicht allein bey der wohlhergebrachten Präcedentz Gerechtsame allergnädigst zu schützen und handzuhaben, sondern auch durch einen schleunigen Ausspruch definitive zu erkennen, daß öfters ersagten Bischoffs zu Speyer Lbd. von ihrer unbefugten Anmaßung abstehen, und mich in meiner Vorsitz-Gerechtigkeit unturbiret und unbeeinträchtiget lassen sollen: Zu dem Ende, damit ich als ein freyer Reichs-Fürst fürbaß meinen Befügnissen und üblichen Gewohnheiten bey diesem Reichs-Tage, so wohl zu Hoffe, als andern actibus publicis um so viel mehrers gebührend warten möge, Ew. Käyserl. Majest. damit mich ꝛc.

Weiln nun also Eichstädt seinen Vorsitz dargethan:

Speyer hingegen nichts erheblich erwiesen:

Als wird Käyserl. Majest. gebeten, Eichstädt zu schützen.

Ew. Röm. Käyserl. Majestät

Allerunterthänigst gehorsamster Capellan

Marquard, Bischoff zu Eichstädt.

den 3 May 1653.

An die Röm. Käyserl. auch Hungarn und Böheim Königl. Majestät allerunterthänigste Ablehnung, der von dem Herrn Bischoff von Speyer übergebenen so genannten Gegen-Information, meine Marquard Bischoffs zu Eichstädt die an Seiten Speyer unnöthig erweckte Präcedentz Streitigkeiten betreffend.

Des Bischoffs zu Speyer dienstliches Memorial an Ihro Gnaden den Herrn Chur-Fürsten zu Mäyntz, in puncto præcedentiæ, contra Eichstädt.

Dictat. Ratisbon. d. $\frac{5}{15}$ Jun. 1653.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädiger Herr,

Ew. Gnaden haben aus beygehendem der Röm. Käyserl. Majest. so eingehändigtem Memorial zu ersehen, was auf des Herrn Bischoffs zu Eichstädt Liebden, in der zwischen Deroselben und mir offt wesenden Streitigkeiten, über den a Cæsarea Majestate ad acta bereits gethanen Schluß und des Röm. Reichs-Hoff-Raths ausgestelltes Gutachten unvermuthetes Causiren und einseitigen unzuläßigen weiter eingeschobenen Suchen, ich zu Rettung

Mäyntz wird gebeten das Speyerische Memorial ad dictaturam kommen zu lassen.

1653. tung mein und meines anvertrauten Stiffts zukommenden Rechtes gleichfalls allerunterthänigst anzuführen bewogen worden; Und dann so viel am Tage liegt, daß berührtes des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. letzteres Einbringen, wiewohl meiner ohnwissend, ad publicam dictaturam kommen, also der Billigkeit und Rechtens gleichfalls gemäß seyn will, daß auch meine vorentgegen gestellet rechtliche Nothdurfft zu behöriger Notitz und Wissenschafft gebracht werde: 1653.

Als gelangt an Ew. Gnaden meine gantz dienstliche Bitte, Dieselbe geruhen, ehe in dieser Materie weiter dictando fortgefahren, beyverwahrtes allerunterthänigstes Memorial ad dictaturam kommen zu lassen, und daß in der Herrn Prädecentz-Streit mehr nicht, als was bey dem Reich Herkommens, vorgehen; hingegen alle Neuerung verhindert werden möchte, in Gnaden zu verfügen. So um Ew. Gnaden mir neben meinem anvertraueten Stifft hinwieder äuserstem Vermögen nach zu beschulden mir angelegen seyn lassen werde,

Ew. Gnaden

Dienstwilliger
Locharius Friederich, Episcopus Spirensis,
Præp. Weisenburg.

Regenspurg, den 11. Jun.
An. 1653.

N. IV.

Dict. Ratisbonæ die $\frac{9}{19}$. Junii 1653.

Des Bischoffs zu Speyer an die Röm. Käyserl. Majestät fernerer allerunterthänigster Bericht und wiederholte Bitte, wider des Herrn Bischoffen zu Eichstädt den 23. April. exhibirtes vermeyntes Gegen-Anlangen in puncto prætensæ præcedentiæ, mit Beylagen A. B. C.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Speyer ersiehet aus dem ihm communicirten Eichstädtischen Einbringen,

Was des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. zu vermeynter Behauptung mir und meinem anvertrauten Stifft nach kundbar und erwiesenem Herbringen zukommenden Deroseits bey diesem Reichs-Convent ungütlich angefochtenen Vorzuges Ew. Käyserlichen Majestät den 23. April. per memoriale über das, so den 9. und 11. ejusdem exhibiret und der Gebühr nach ex hac parte beantwortet, weiter allerunterthänigst angebracht, ist auf Ew. Käyserl. Majestät allergnädigste Verordnung, mir den 30sten hernacher cum termino octidui fernere Handlung dargegen einzubringen, dessen allerunterthänigsten Danck sage, neben den Beylagen A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. communicirt worden,

wie Eichstädt die Prädecentz der Gesandten confundire, und daher eine Possession zu erzwingen suche.

daraus hauptsächlich so viel verspühret, daß Se. Lbd. nicht minder in diesem letzteren, als beyden Dero erstern beygebrachten Memorialien sich bemühe, gegenwärtigen im Jahr 1613. von Röm. Käyserl. Majestät in possessorio vel quasi bereits per decretum determinirten Fall bey beyder Bischöfflichen Regenten-Personen Concurrentz dem Stifft Speyer compedirenten Vorzugs mit dem andern noch in unerörterten Rechten verfangenen casu deren an des löblichen Eichstädtischen Stiffts Seiten zwischen dessen und des Stiffts Speyer Abgeordneten angemaßter und jederzeit widersprochener Prädecentz zu confundiren, auch mittelst vermeynter in diesem letzteren Fall vor sich habenden ohnverfänglichen actuum, meine ex adverso selbsten gestandene und in bemeldtem 1613. Jahre richtig gehaltene Possession vel quasi von neuen zu bestreiten und gestaltsam hierinnen einige zuvor niemahlen gehabte Possession auf sich zu bringen; auch in Meynung solches zu erheben, sich meistentheils in Dero erstern Memorial angezogener unbegründeter Fundamenten bediene.

Ob nun wohl Speyer diesem Vorgeben gnüglich begegnet:

Ob nun wohl in meiner den 26. April. jüngst allergehorsamst abgestatteten Gegen-Information dieselbe, tragender Hoffnung nach, der Gebühr sattsam widerleget, auch gegentheilige unbefugte Prätension des Vorsitzes, hingegen meine dazu habende Berechtigung und hergebrachte Possession vel quasi dergestalt zu Gnügen remonstriret, daß deren weitere Ablehnung unnöthig, sondern Ew. Käyserliche Majestät darauf bey dem, was meinem Stifft und mir zukömmt, mich allergnädigst handzuhaben, überflüßigen rechtlichen Anlaß haben; Ich auch über dasjenige, so ad causam principalem gehörig, vor in præsenti casu erhobener Richtigkeit mich in einige Weiterung einzulassen Rechtens wegen nicht gehalten bin.

So will es doch zum Uberfluß antworten.

So will jedoch nächst Wiederholung derentwegen in gedachter meiner Gegen-Information enthaltener Bedingniß citra præjudicium zum Uberfluß gegentheiligen aber mahligen

1653. ligen Anbringens Nichtigkeit, nächst Wiederhohlung meines vorigen Einbringens, dienlicher, Acceptation dessen, was daraus diesseits zu Nutzen und statten kommet, des übrigen hingegen per generalia Widersprechung, nur mit wenigem allerunterthänigst vorstellen. 1653.

Und zwar so viel erstlich meine ex adverso anmaßlich differirte wohlhergebrachte Possession des Vorsitzes belangt, ist dieselbe wie im jüngsterm Bericht angezogen, durch die beygebrachten actus, confessionem partis & declarationem Cæsaream bereits in so weit ausgeführet und erwiesen, daß solche durch die gegentheiligen vermeynten Einwürffe mit einigem Bestande Rechtens nicht hintertrieben werden kan oder mag. Maßen dann gar nicht irret, daß die aus des Reichs-Marschalls-Cantzley diesseits erhobene und producirte Attestation general und sine die gestellt: Sintemahl dieselbe meine Possession in dem genugsam bekräfftiget, daß der im Jahr 1613. gehaltene Reichs-Tag und die bey demselben meines jüngst abgelebten secl. Herrn Vorfahren geführte Prædentz generaliter darin enthalten, und auf keinen actum particularem alternationis, welche für sich kundbar, sich eignen oder deuten lassen. Speyerische Possession wird vertheidiget.

Wie ebenergestalt der sub lit. A. ex adverso producirte Extract des über die sessiones alternationis gehaltenen, auf seinem Werth und Unwerth bestehenden, und keine vim probationis nach sich führenden Freysingischen protocolli, darinnen gleich anfangs solenniores actus propositionis, bey welcher Speyer den Vorsitz gehabt; item sessio 11. & 12. neben andern ausgelassen worden; weniger das an Bischöfflicher Eichstädtischer Seiten nach Verfliessung der 6. Wochen sub lit. B. angezogene im 1613. Jahr der Römisch-Käyserlichen Majestät zu Einstellung der Alternation übergebene Memorial (dergleichen auch noch in währenden 6. Wochen zuvor in similibus terminis Deroselben beygebracht, von allerhöchst gedachter Seiner Käyserlichen Majestät aber nicht admittiret, sondern die alternatio per secundum decretum Cæsareum inhæsivum alles Beybringens ungeachtet, besteckt worden) meiner Possession zu Nachtheil das wenigste derogiren mag. Dann wann gleich extra alternationem (wie doch ein anders kündig) einiger actus nicht weiter vorgegangen wäre, so kan gleichwohl die im Jahr 1613. in decreto Cæsareo dem Stifft Speyer zugelegte Possession und der darauf fundirte in der Alternation und Ihro Käyserl. Majestät gegebene von nächst abgelebtem meinen Vorfahren seel. mittelst, bis zu Endigung damahls gepflogener Reichs-Consultationen und anderer actuum publicorum, auch nach dem termino alternationis persönlicher Aufwartung beständig continuirter Vorzug nicht widersprochen, noch ich zum wenigsten bis zu künfftigem der Haupt-Sachen endlichen Ausschlage mit einigem Recht bey gegenwärtigem Reichs-Tage daraus gesetzet, oder, was bey Entstehung Dero im Jahr 1613. vorgewesener gütlicher Handlung von der Röm. Käyserl. Majest. nach allerhöchst vernünfftig reiffer Erwegung diesseitig Rechtens zu sonderbahrer Verwahrung meines Stiffts Gerechtigkeit aus wohlbedachtem Käyserlichen Muth, der Zeit als recht und billig, in decreto Cæsareo ratione possessorii & prærogativæ in alternatione ipsa (so bey anderen in gleichmäßiger Streitigkeit und Interims-Alternation begriffenem Stande meines Wissens keinem attribuirt worden) meinem Stifft einmahl determinative specialiter zugeschrieben, anjetzo nicht entzogen werden.

Um so weniger damenhero mögen die in der dritten Gegentheils in sich nichts weisenden Beylage sub lit. C. aus allerhand gedruckten Abschieden zusammen getragene, wie auch in der vierten Beylage sub lit. D. enthaltene in gegenwärtigem casu gantz ohnapplicirliche allegirte actus des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Liebden gegen gedachte meines Stiffts bis anhero continuirte Possession wenig vorträglich seyn: In Ansehung dieselbe (da anders solche in specificirtem Jahr, so citra præjudicium und ohne einiges Nachgeben dahin gestellt seyn lasse, vorgegangen) allein den in der Haupt-Sache unerörterten Fall und pur lauter gegen das Stifft Speyer jederzeitige Abgeordnete in puncto possessionis von den Bischöffl. Eichstädtischen Gesandten verübte turbationes und Eingriffe concerniren, welche so wohl durch die daraus erwachsene und gleich anfangs diesseits darentgegen vorgenommene Haupt-Klage, als nach und nach jederzeit eingewendete und ex adverso de non præjudicando, wie glaublich darzuthun, angenommene protestationes, maßen unter andern aus berührter gegentheiliger Beylage sub lit. D. im Jahr 1597. selbsten zu ersehen, zu Conservation deren von jedesmahligen Bischoffen zu Speyer gegen die Herren Bischöffe zu Eichstädt hergebrachte Possession des Vorsitzes, contradiciret, und pro actibus turbativis Die vom Gegentheil angeführten actus possessorii gehen nur auf die Gesandten und sind turbativi.

1653. alienæ possessionis, wie solches auch auf diese Stunde anders nicht genennet werden kan, angegeben und gehalten worden. Zumahlen unter andern allen kein einiger actus, der in præsenti casu meines Stiffts im Jahr 1613. von der Römisch-Käyserlichen Majestät und Dero Käyserl. Commissariis der Gebühr dociret, eingeräumt und bestätigter Possession vel quasi contrariiren und entgegen fallen könte, nicht begriffen; auch im Jahr 1530. und 1541. vor Eichstädt erhaltener, im Jahr 1613. den 9. Aug. coram Commissariis Cæsareis, wie Dero geführtes Protocoll, darauf mich beziehe, nach sich führet, ex adverso gestandener actuum des Speyerischen Vorsitzes in den beybrachten extrahireten actibus, einige Meldung nicht beschicht, welche, da sie unrichtig und vor das Stifft Eichstädt gedienet, rechtlicher Vermuthung nach, gewißlich nicht wären übergangen, sondern in allewege als ein Argument wider mich zu führen gleich andern utriusque partis legatorum personas concernentes actus auch diese zur Hand zu bringen, ernstlicher Fleiß würde angekehret worden seyn: wodurch dann nach, wie vor, meine als unwidersprechlich agnoscirte actus possessorii in ihrer vollständigen Würde und Kräfften verbleiben, und darentgegen auch beyde andere sub lit. E. & F. aus einem alten angegebenen Würtzburgischen protocollo vom Jahr 1480 und respective Schreiben gezogene extractus gar nichts erheben: Weilen erstlich in bemeldtem 1480. Jahr kein Reichs-Tag daselbst vorgangen, noch durch Würtzburg des Fürsten-Raths Directorium oder Reichs-Protocoll geführet, dessen contenta so wohl, als was sub lit. F. begriffen, pro privata scriptura & suspecto mihique minus præjudiciali judicio um so mehr zu halten und dieses Orts keinesweges zu attendiren, wiewohl der extractus sub lit. F. von meinem Stifft keine Meldung thut, und was darin Hr. Conrad, Bischoff zu Würtzburg, wegen des Hrn. Bischoffen zu Eichstädt, so der Zeit zwischen Würtzburg und Worms ratione des Vorsitzes streitig gewesen, den Vorsitz nicht prätendiret, gemeldet, daß derselbe nach Würtzburg, id est, suo ordine & loco mediate, nempe nach Speyer, weil im erwehnten Jahre zwischen Speyer und Eichstädt, eigener Bekänntniß nach, kein Streit gewesen, und dieser Vorzug im Jahr 1530. und 1541. wie bereits oben angeregt, testante protocollo dominorum Commissariorum gestanden, nicht aber immediate, wie ex adverso und zwar gar übel inferiret und erzwungen werden will, nachsitze, mir oder meinem Stifft kein Präjuditz zuziehet, durch welchen rechten Verstand und respective wiederholte eigene Confeßion beyder actuum possessoriorum der sub lit. H. ex proprio memoriali formirter unkräfftiger Extract, als ohne das ein einseitiges Privatscriptum und niemahlen bescheinetes Vorgeben, für sich selbst ohne Würckung, zu Grunde fället.

1653.

Eichstädt hat nichts, das ad præsentem casum gehörig, beygebracht.

Extract aus dem Würtzb. Protocoll ist ein Privatscriptum.

Ingleichen der Extract sub H.

Was nun bey so gestalten Sachen das sub lit. G. copeylich producirliche Reichs-Marschallische Schreiben, extractus protocolli und Beylagen: Nachdemmahl 1) die darin de personis legatorum gemeldte actus, wie mehr berühret, als eitele turbativi zu der Haupt-Sachen und anhero gar nicht, vielmehr ad causam principalem gehörig; pro 2) der Extract und das Schreiben gantz irrig, indem dieselbe wider die kündige Notorietät, als wann Eichstädt im Jahr 1613. dem Stifft Speyer vorgangen und weder in diesen noch in andern designirten Jahren einiger Streit zwischen Eichstädt und Speyer des Vorsitzes oder Wechsels halber nie gedacht worden, bedeuten, da doch des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. selbst niemahls dergleichen vorgeben, weniger dociret, daß Dero Herren Vorfahren, ausser der Alternation einigen actum des Vorsitzes gegen Speyer im Jahr 1613. exercirt haben, die Alternation auch per se mit einiglicher Reichs-Ständen Wissen vorgangen; Ebenermaßen vor langen Jahren herrührende Streitigkeit aus deren deswegen verübten ex parte Speyer eingewendeten Protestation und sonderlich deren im Jahr 1613. zur gütlichen Composition angeordneten Käyserlichen Commißion und bey deren Zerschlagung mit gefälleten Käyserl. Decreten gnugsam erweißlich; 3) was in instructione Maximiliani, so in dem Marschallischen Schreiben pro decreto abusive genennet wird, so gleichwohl noch nie authentice fürkommen, angeführet wird, meinem Stifft, wann sonsten solches berechtiger, nichts benehmen, auch ohne das dergleichen instructiones keinem tertio sonsten präjudiciren können; 4) der letztere Extract gleichfalls nur den, von den Eichstädtischen gegen die Speyerischen Gesandten cum conditione turbative unternommenen impertinenter allhier allegirten Vorsitz, darunter auch die unter dem Nahmen eines Gumpelsteinischen privat- und nichts zeigenden, in sich mir in omni unschädlichen

Des Reichs-Marschalls Schreiben, Protocolls-Extract und Beylagen sind nicht erheblich.

1653. chen Berichts enthaltene actus mit zu rechnen, und wie sie von den Haupt-Sachen anhero ungehörig gezogen, wiederum zu remittiren seyn, zu Schmählerung meines Stiffts in gegenwärtigem casu abunde bereits bewiesener & quidem per confessionem partis contra quam nulla admittitur probatio in contrarium denique auctoritate Cæsarea confirmirter possessionis vel quasi verfangen möchte; setzte männiglichem unpartheyischen vernünftigen judicio anheim. 1653.

Die wider die actus possess. de 1530. 1541. angeführten lit. I. & K. fallen weg.

Schließlich werden beyde noch übrige Beylagen sub lit. I. & K. wodurch der Anno 1530. und 1541. an Speyerischer Seiten geführte und gestandene actus possessorii vano conatu infringiret werden wollen, mit dem zu Gnügen enerviret und vernichtiget, daß dieselbe von den streitigen neu Recht suchenden Ständen, nicht aber von denen, so ihre Rechts wegen competirende Stelle Anno 1530. und 1541. sine contradictione besessen, zu verstehen.

Weil nun des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. in Dero jüngsteren Memorial, daß Anno 1530. zwischen Dero und dem Speyerischen Stifft kein Streit gewesen, selbsten gestehet, und überdiß, wie aus obermeldten Durchl. Herrn Käyserlichen Commissariorum protocollo erhellet, die beyden actus ex adverso nachgegeben, als können solche auf mich und mein Stifft des Vorsitzes vor Sr. Lbd. Person ruhigen possessorem nicht gedeutet, weniger dadurch am Besitz ichtwas validiret werden.

Weil nun Eichstädt die Sache aufhält und Speyer an actib. publ. verhindert wird; gleichwohl einem possessori sein Recht gebühret; als bittet selbiges ihm zu seinem Rechte zu helffen.

Wann dann aus obigen allen, wie auch meiner nächst vorigen den 26 April exhibirten allerunterthänigsten Gegen-Information Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst zu ersehen, mit was Unfug der vor des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. mir rechtmäßig de præsenti zukommende Vorsitz in neuen Streit gezogen, Dieselbe auch auf ihrer unbegründeten Contradiction dergestalt erhartet bleiben, daß Sie so gar zu Beförderung des gemeinen Wesens die ad interim Anno 1613. von der Röm. Käyserl. Majestät für recht und gut befunden angeordnete Alternation und andere temperamenta gäntzlich ausgeschlagen; ich hingegen dadurch an Continuation meiner Possession, Besuchung der Reichs-Räthe, und anderer publicorum actuum Abwartung nun eine Zeitlang mit höchstem Nachtheil gehindert worden; nach Gegentheil eigener Judicatur gleichwohl, ein jeder rechtmäßiger Possessor bey dem, wie und was er an Rechten hergebracht und besessen, nach Anleitung der Rechten manuteniret und gehandhabet werden solle:

Als gelangt an Ew. Käys. Majest. meine nochmahlige allerunterthänigste Bitte, Dieselbe wollen allergnädigst geruhen, allen gegentheiligen nichtigen Beybringens ungeacht, mein Stifft bey so wohl verführt und sine ullo contrario, nec quidem contradictorio actu, auf mich devolvirter wahrhaffter Possession mir vor des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. Person zukommenden Prädecentz mich allergnädigst handzuhaben, des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. mit Dero in den Haupt-Streit verfangenen actibus turbativis dieses Orts ab- und dahin biß zu deren endlichen Ausübung zur Ruhe zu weisen. Im übrigen, was in gedachten 26 April jüngst allergehorsamst ich gebeten, durch Dero Käyserliche Authorität und Macht allergnädigst anzuordnen, sonderlich aber ohne weitere Sperrung die Reichs-Räthe zu frequentiren, und andern actibus publicis, wie von meinen nächst abgelebten Herrn Vorfahren seel. auch nach dem termino der 6 wöchigen Alternation Anno 1613. beschehen, beyzuwohnen, nunmehr freye Hand zu öffnen. Dadurch kommen dieselbe meinem ungütlich angetroffenen Stifft mit Recht zu statten, und verbleibe mit meinem ꝛc.

Ew. Käyserl. Majestät

präsentirt den 7 May 1613.

Allerunterthänigst gehorsamster Capellan,
Lotharius Friederich,
Episcopus Spirensis, Præpositus Weissenburgensis.

Beylage A. ad Memoriale Spirense d. 11. Junii.

Extractus Protocolli der Käyserlichen Herrn Commissarien des hochlöblichen Oesterreichischen und Saltzburgischen Directorii in puncto der Sessionis-Streitigkeit zwischen Speyer und Eichstädt vom 3 biß 12 August Anno 1613. auf damahlig gehaltenem Reichs-Tage.

In der dritten Zusammenkunfft, als nemlich den 8 August, erklären sich die Fürstl.

1653. Speyerischen Abgeordneten, wann Ihro Fürstl. Gnaden zu Eichstädt nur einen einigen actum contrarium über die ex parte Speyer Anno 1530. und 1541. dargethanen actus possessorios des Vorganges und persönlicher Gegenwart beyder Herren Bischöffe erwiesen werden können, daß Ihro Fürstl. Gnaden zu Speyer gutwillig cediren wolten. 1653.

Speyerische Abgeordnete fordern nur einen einzigen erwiesenen actum des Eichstädtischen Vorsitzes in Person.

Eodem post meridiem

Proponirt das Saltzburgische Directorium: Es sey Speyer mit dieser Resolution nicht zu verdencken, so lang nemlich Eichstädt keinen actum in contrarium erweiset, daß Speyer nicht weichen könne noch solle.

Saltzburg spricht: Speyer könne, wenn kein actus in contrarium vorhanden, nicht weichen.

Eichstädt desuper replicando meldete, daß er in keinen Vergleich einwilligen könte, sondern lieber die Käyserliche Decision, welche seinem Stifft leichter zu verantworten, erwarten wolle; Allermaßen denn in allen bißherigen übergebenen Eichstädtischen Schrifften vermöge Reichs-Abschiedes Anno 1570. gebeten worden, daß dergleichen Präcedentz-Streitigkeiten allein für Ihro Käyserl. Majestät gehöre, und von Ihro decidiret werden sollen.

Eichstädt verlangt Käyserl. Decision.

In eadem conferentia

Speyerischer Hofmeister will schwören, daß sich Eichstadt 1594. erklärt, bey persönlicher Gegenwart wäre es ein anders.

Erbietet sich der Fürstl. Speyerische Groß-Hofmeister, Herr von Hoheneck, jurato, bey Verlust seiner Seelen zu bezeugen, daß Eichstädt auf dem Reichs-Tage Anno 1594. in dessen Gegenwart ausdrücklich vermeldet, wann beyde Fürsten zusammen kommen werden, habe es eine andere Meynung.

In eadem conferentia

Eichstädt gesteht den actum 1541. ein.

Gestehet Eichstädt freywillig coram Commissariis, daß Anno 1541. der Bischoff zu Speyer vorgangen; sey aber darum geschehen, weil der damahlige Bischoff ein gebohrner Fürst gewesen, dem Eichstädt gern und aus Höfflichkeit gewichen hätte.

B.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Speyer hat zwar vermeynt, es werde in der Präcedentz-Streitigkeit nach den Käyserl. decretis verfahren werden;

Ob wohl ich der allerunterthänigsten Zuversicht gelebet, es werden Ew. Käyserliche Majestät Dero in bekandter zwischen des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. und mir entstandener Präcedentz-Streitigkeit den 19 April allergnädigst ausgelassenem Käyserlichen Decret nach, daß beyde Theile über hinc inde eingekommene Memoralien und Schrifften in hoc puncto nach Nothdurfft sich vernehmen, und jeder seine Sache dergestalt instruiren solte, damit in Deroselbigen eine schleunige Decision gegeben werden könte, und darauf utrinque erfolgte allergehorsamste Schrifft-Wechselung, auch gethanem Beschluß, nach reiflicher Erwegung Dero Käyserl. Reichs-Hofraths hierüber zeitlich ausgestelleten allerunterthänigsten rechtlichen Gutachtens und voti, dieser Sachen ihre abhelffliche Maaß gegeben haben, so ist jedoch vor Ew. Käyserl. Majestät Abreise von hinnen mir unterthänigst zukommen, daß auf des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. einseitig movirte fernere unbefugte Irrung Ew. Käyserl. Majest. mit Dero allergnädigsten vertrösteten Erörterung des Churfürstl. Collegii Gutachten förders hierüber einzuhohlen, rechtlich ermessen, daß so meines Theils, als in Ansehung auch anderer, dergleichen Seßion-Streit vor hochermeldtes Collegium electorale gebracht worden, meiner gerechten und mit beyden Anno 1613. ertheilten Käyserlichen decretis (darinn die possessio cum sufficienti causæ cognitione auf der damahligen Käyserlichen Herren Commissariorum über beschehene gnugsame Verhör beyder Partheyen aberstattete Relation dem Stifft Speyer rechtmäßig zugeleget, und ex adverso sine ulla contradictione eingeräumet, der status auch immittelst in nullo geändert worden) bestärcketen Sachen lediglich getrauende, dahin gestellet seyn zu lassen: Demnächst mich keine weitere Neuerung versehen, sondern eines folgenden förderlichen Ausschlages getröstet; An statt dessen aber muß ich allererst erfahren, daß mehrgedachten des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Lbd. weder Ew. Käyserl. Majestät, als in hoc casu unice competentis judicis, allerhöchst erleuchtesten einmahl agnoscirten judicii, noch der Herrn Churfürsten erforderten unpartheyischen Gutachtens erwarten wollen, sondern causa in disceptato puncto penitus concluſa gantz unzuläßiger Weise ein neues Memorial, darinn dieselbe eine niemaln gestandene oder gehabte, sondern jederzeit contradicirte Possession nichtiglich vorzubilden; Hingegen die an Dero Seiten coram Commissariis Cæsareis iterata pro-

Es hat sich auch auf Käys. Maj. Vertröstung, die Sache rechtlich zu ermessen, verlassen.

Gleichwohl hat Eichstädt seine Possession vorzubilden gesucht.

1653. propria confessione gestandene unwidersprechliche actus præcedentiæ, wie der extractus protocolli Anno 1613. auch die a Commissariis Cæsareis an Ew. Käyserl. Majestät gestellete relatio mit sich bringt, (deren sie ihrer Seites keinen jemahlen, daß ein Bischoff zu Eichstädt einem Bischoff zu Speyer persönlich vorgesessen, erwiesen, noch auf diese Stunde erweisen können, wie dann mein Herr Vorfahr schrifft- und mündlich, fals Eichstädt einigen actum possessorium persönlichen Vorsitzens rechtlich beybringen könte, de jure suo zu cediren, sich mehrmahl erboten) wieder zu verneinen sich bemühen, bey Ew. Käyserl. Majestät eingeschoben, und vel diffidentia propriæ causæ oder aber diese Sache in noch mehrere Weitläufftigkeit und unter dem Schein der Beförderung in Auffzug zu setzen, diese Ew. Käyserl. Majestät reservirte Streitigkeit auch allererst gantz neulich vor das Fürstliche Collegium zu ziehen, und die darinn zwischen uns gewechselte Schrifften wider das wissentliche Herkommen ad publicam dictaturam zu bringen gesonnen, auch meiner ungehört erhalten habe. 1653.

auch diese Streitigkeit vor den Fürsten-Rath zu bringen gesucht, auch erhalten.

Wann aber allergnädigster Käyser und Herr einiger Partheyen von einem ordentlichen erkandt, und per submissionem acceptirten Richter, sonderlich nach einmahl in der Sachen beschehenem Schluß ad libitum, quasi altera parte inscia & invita, auf einen andern zu fallen nicht erlaubet, sondern wo die Sache ihren Anfang gewonnen, daselbst auch ihren Ausgang billig nehmen solle.

Der Richter aber pro labili nicht kan geändert werden;

Nicht weniger diese Seßions-Streitigkeit vermöge deutlichen Abschiedes Anno 1570. an sich immediate vor Ihro Käyserl. Majestät als omnium superiorem, und nicht ad dignitate pares, wie bißhero bekandtliche Observantz, und sonderlich die jüngstere Differentz unter den alternirenden Fürstlichen Häusern mit sich geführet, gehörig, auch gar wohl zu vermuthen, daß sich das Fürstliche Collegium, Neuerung und Consequentz zu verhüten, gar nicht einmischen, die Sache also dadurch nur in weiteres mir hoch präjudicirliches Stecken gerathen werde.

Die Sache auch vor Käyserl. Majestät immediate gehört;

Als werde zu Errettung meines hiebey höchlich interessirten Stiffts angefochtenen Rechtens genothdränget, Ew. Käyserl. Majestät nochmahls allerunterthänigst anzuflehen, und zu bitten, daß Dieselbe sowohl zur Conservation Dero dißfalls einig zukomender obrigkeitlichen richterlichen Jurisdiction, als aller neuerlichen Eingangs fürscheinenden Weitläufftigkeit, und mir darob zuwachsendem Präjuditz zu steuern, ohne allerunterthänigste Maßgebung allergnädigst geruhen, auf die angeregten Dero Käyserlichen Decret zufolge bey Dero Käyserlichem Reichs-Hofrath beyderseits eingebrachte Schrifften, und Deroselben darüber bereits gefälletes, auch Dero destinirten allergnädigsten Gefallen nach bey dem Churfürstlichen Collegio noch einzuholen stehenden Gutachten ohne weitern Anstand, damit um so zeitlicher den actibus publicis beywohnen und anderer meines Stiffts Nothdurfft, darinn ich bißhero durch diese Differentz mercklich gehindert, desto freyer werden könne, der Sache ihre erfordernde Entscheidung wiederfahren zu lassen. Daran vollenziehen Ew. Käyserl. Majestät ein Werck der löblichen Justitz, und ich verbleibe solches neben meinem Stifft um Dieselbe allerunterthänigst zu beschulden gefliessen,

Als bittet Speyer, die Sache nach den bey dem Reichs-Hofrath eingebrachten Schrifften u. dem Churfl. Gutachten zu entscheiden.

Ew. Röm. Käyserl. Majestät

Allerunterthänigst gehorsamster Capellan,
Lotharius Friederich, Bischoff zu Speyer,
Probst zu Weissenburg.

C.

Allergnädigster Herr.

Ew. Röm. Käyserliche Majestät ist allergnädigst bekandt, was sich zwischen mir und des Herrn Bischoffen zu Speyer Lbd. in puncto præcedentiæ für eine Differentz und Streitigkeit enthalten, welche zwar nicht von mir, sondern von erst gedachtem Bischoffen zu Speyer gantz unbefugt und unnöthiger Weise erwecket worden. Nun habe ich zwar meines von Gott anvertraueten Stiffts Befugsamkeit und Prácedentz gerechtsame bereits dergestalt demonstriret und ausgeführet, daß ich mich der Sachen endlicher Decision um so viel billig und sicherer getröstet, zumahl ich nicht allein die meiner Seits hergebrachten actus possessorios mit vielen unterschiedlichen Reichs Abschieden und protocollis überflüßig dargethan und erwiesen, sondern auch zugleich demonstriret, daß obbesagtes Bischoffs von

Ew. Käyserl. Majest. ist die zwischen mir Eichstädt und Speyer vorwaltende Streitigkeit bekandt. Nun hat Eichstädt Käyserl. Decision verhoffet:

1653. Speyer Liebden und Dero Vorfahren meinen anteceſſoribus niemahls vorgeſeſſen, und mit ihnen einigen actum poſſeſſorium nicht exerciret haben, ſo bin ich jedoch berichtet worden, daß Ew. Käyſerl. Majeſtät angeregte Differentz annoch nicht decidiret, ſondern an das löbliche Churfürſtliche Collegium pro voto remittiret hätten, welche Remißion mir um ſo viel beſchwerlicher fället, weil hierdurch wegen jetztmahliger Abweſenheit der Herren Churfürſten die Sache allzu lang verzögert würde, und ich zumahl meiner bekandtlich hergebrachten Poſſeßion unterdeſſen iplo facto gleichſam entſetzet verbleibe. 1653.

Ew. Majeſt. aber haben des Churfürſtl. Collegii Gutachten erfordern laſſen;

Gleichwie ich aber eines ieden unpaßionirtes judicium in dieſer meiner billigmäſſigen Angelegenheit wohl leiden kan, alſo mag ich zwar auch geſchehen laſſen, daß hierinfalls löbl. gedachten Churfürſtl. Collegii Gemüths-Meynung und Gutachten eingeholet werde. Alldieweil aber dergleichen Prácedentz-Irrung, ſo ſich etwa zwiſchen den Fürſten ereignen, mehrers für das Fürſtl. als Churfürſtl. Collegium gehörig, da bevorab die Fürſten-Raths-protocolla gründliche zuverläßige Nachricht und Erläuterung an die Hand geben, wie es etwan bey vorgehenden Reichs-Verſammlungen zwiſchen den litigirenden Partheyen circa præcedentiam eigentlich obſerviret und gehalten worden ſey; Als gelebe ich der allerunterthänigſten Zuverſicht, will auch zumal hiermit gehorſamſt gebeten haben, Ew. Käyſerl. Majeſt. wollen ſich allergnädigſt gefallen laſſen, durch ein Käyſerl. decretum gemeſſen zu verordnen, damit die zwiſchen mir und offternanntes Hn. Biſchoffen zu Speyer Lbd. die Zeit über gewechſelte Schrifften nicht allein dem löbl. Churfürſtl. Rath, ſondern auch zugleich dem Fürſtl. Collegio pro voto communiciret und zu dem Ende fürderlichſt zu der Reichs-Dictatur gegeben, auch darüber das Gutachten dergeſtalt maturiret und beſchleuniget werde, damit bey Ew. Käyſerl. Majeſtät verhoffender chiſt glücklicher Wiederanherokunfft gleich ſobalden der Sachen endliche Deciſion dermahleins erfolgen möge.

Weilen aber doch der Fürſten-Rath die beſte Erläuterung geben kan, als bittet ſolches, daß die Sache dem Fürſten-Rath communicirt werde.

Ew. Käyſerl. Majeſtät befördern hierdurch die liebe juſtitiam, und ich will, zumalen die verhoffende allergnädigſte Willfahrung allergehorſamſt zu verdienen, nicht unterlaſſen, Ew. Käyſerl. Majeſt. damit dem Allerhöchſten ꝛc. Datum Regenſpurg, den 17. May Anno 1653.

Ew. Käyſerl. Majeſtät

Allerunterthänigſt gehorſamwilligſter Capellan,
Marquard, Biſchoff zu Eichſtädt.

§. XXXIV.

Urſachen, weswegen die Käyſerl. Propoſition noch nicht eröffnet worden.

Die Eröffnung der Käyſerl. Reichs-Tags-Propoſition aber geſchahe dennoch nicht, ob gleich iederman mit Verlangen darauf wartete, auch die Wahl und Crönung des Röm. Königs nunmehro vollzogen war; welches ſonſt als eine Urſache der Behinderung beſtändig angezogen wurde. Nun ſolte ſothane Eröffnung ehender nicht vor ſich gehen, bis erſt die Nachricht von der wircklich geſchehenen Einräumung der Hinter-Pommeriſchen Lande an Chur-Brandenburg auf dem Reichs-Convent eingekommen ſeyn würde. Weil ſich es aber damit immer verzog: ſo lieſſen die Evangeliſchen Stände, per deputatos, den Chur-Sächſiſchen Geſandten, Dienſtags, den 14. Jun. ſt. v. andeuten: "Es wolle nunmehr die "Nothdurfft erfordern, daß die Evangeliſchen "ſich der contra Inſtrumentum Pacis "gravirten Stände halber zuſammen thä"ten, und mit einander deliberirten, was die"ſerwegen zu thun wäre, weilen man Nach"richt hätte, daß die Catholiſchen unter ſich "dieſer Puncten halber allbereit ſich gefaſſet "hätten. Weilen nun zu ſolchem Ende ie"mand unter den Evangeliſchen das dire"ctorium führen müſte, und Chur-Sachſen "ſich hiebevor der Evangeliſchen Sachen eif"rig angenommen hätte, als wolte man ver"hoffen, die Herren Abgeſandten würden be"fehliget ſeyn, auch für dißmal das directo"rium bey dieſen deliberationibus zu über"nehmen, mit Bitte, daß ſie ſich deshalber er"klären wolten.

Von dem Directorio inter Evangelicos, und was deswegen mit Chur-Sachſen tractirt worden.

Die Chur-Sächſiſchen Geſandten erboten ſich hierauf, dieſes Ihro Churfl. Durchl. zu referiren, mit Vermelden, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. ſonſten dafür gehalten hätten, es würde bey dieſem Reichs-Tage einiges abſonderlichen directorii unter den Evangeliſchen nicht nöthig ſeyn, weilen den gravaminibus, ſo die Evangeliſchen gegen die Catholiſchen gehabt durch das Inſtrumentum Pacis abgeholffen wäre. Solte nun ein

oder

1653. oder anderer dagegen sich beschweret befunden, oder in puncto executionis noch etwas zurück stehen; So würde man solches in pleno wohl pertractiren können, und wäre ein novum corpus gravaminum zusammen zu tragen. Die Evangelischen Stände liessen hierauf den Chur-Sächsischen in continenti remonstriren, "daß es nicht die Mei-"nung hätte, von neuem partes in Republi-"ca zu veranlassen, sondern, weilen etliche "contra Instrumentum Pacis graviret wä-"ren, welches per consequentiam auch an-"dere Stände concernirte; Ingleichen auch "etliche dubia circa interpretationem In-"strumenti Pacis sich ereignet hätten, mü-"ste man sich dieserwegen circa modum a-"gendi mit einander bereden und vergli-"chen, und würden diese differentiæ nicht in "pleno oder per majora zu erörtern u. zu de-"cidiren seyn, sonsten würde man dasjenige, "was man per Instrumentum Pacis erhal-"ten, bald wieder verliehren. Es hätte auch "nicht die Meinung, daß man ein neues "corpus gravaminum zusammen tragen "wolte, sondern es müsten dennoch die gra-"vati erinnert werden, bey Zeiten sich mit ih-"rer Nothdurfft gefast zu halten, und dieselbe an gehörigem Ort zu übergeben. 1653.

Die Chur-Sächsischen replicirten darauf, es wäre ihre Meinung nicht, sich des Directorii zu entschütten; hätten nur anführen müssen, was Ihro Churfl. Durchl. dabey für Gedancken zu Gemüthe gestiegen, mit nochmahligem Erbieten, hievon zu referiren. Die Evangelischen thaten sich alsdann den 17. Jun. fernerweit zusammen, und machten den Schluß: "daß die Chur-"Sächsischen nochmahls zu bedeuten wären, "man müste bey Zeiten mit einander erwe-"gen, ob die Beschwerungen, so von den Gra-"virten vorgebracht würden, also beschaffen "wären, daß man Ursach hätte, ihnen zu as-"sistiren. Im Fall nun die Chur-Sächsi-schen Abgesandten die Evangelischen Stände entweder vor- oder nach der Käyserl. Proposition zusammen bescheiden, und sich deswegen super modo agendi mit ihnen vernehmen wolten, hätte man solches zu acceptiren: würden sie es aber recusiren, oder zu lang differiren, wäre in illum eventum den Magdeburgischen Abgesandten das Directorium aufzutragen, bis Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich dißfalls erkläret haben würden.

§. XXXV.

Weil nunmehro die Zeit zu Eröffnung der Käyserl. Proposition heran nahete; so wolten die in Person anwesenden Fürstlichen Personen sich in ihrer Prácedentz und Vorgang vor den Churfl. Gesandten keinen Eingriff thun lassen; dahero selbige das sub N. I. anliegende Memorial bey Ihro Käyserl. Majest. dieserwegen exhibirten.

Von der, in Person anwesenden Fürsten Rang, vor den Gesandten.

N. I.

Der zu Regenspurg anwesenden Geist- und Weltlichen Fürsten Memorial an die Käys. Maj. daß alles Reiten der Fürstl. Gesandten, beym bevorstehenden actu propositionis möge abgestellet werden, und sie, die Fürsten, die Prácedentz vor den Churfürstl. Gesandten haben.

Dictat. Ratisbonæ per direct. Magdeburg. d. $\frac{2}{12}$. Junii Anno 1653.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Röm. Käyserl. Majestät geruhen sich allergnädigst zu erinnern, was gestalten wir die gesamte allhie zu Regenspurg anwesende, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, um allergnädigste Handhabung unserer und des löbl. Fürsten-Standes wohlhergebrachten Prärogativ, auch Recht und Gerechtigkeit, durch ein unterthänigstes Memorial, welches Ew. Käyserl. Majest. von des Herrn Churfürsten von Máyntz Liebden gebührend überreichet und recommendiret worden, schon vor etlichen Monaten allergehorsamstes Ansuchen gethan, insonderheit aber gebeten haben, daß bey dem bevorstehenden actu propositionis das Reiten bey allen anwesenden Fürstl. Gesandten durchgehends abgestellet, und hierdurch Uns, als persönlich anwesenden Reichs-Fürsten, wider das uralte Herkommen nicht weniges præjudicium zugezogen werden möchte. Wie wir dann sothanes billigmäßiges Bitten und Anlangen hiemit gebührend wiederholet haben wollen; Der ungezweifelten unterthänigsten Zuversicht, Ew. Käyserl. Majestät werden Uns dißfalls zu deferiren und bey der bekandten Prärogativ zu mainteniren, allergnädigst wohl geneigt seyn, und können da benebenst Ew. Käyserl. Majestät allergehorsamst ohnangefügt nicht lassen, wie daß dem Verlaut nach die Herren Churfürsten in den Gedancken begriffen seyn sollen,

Ihro Käyserl. Majest. haben anwesende Fürsten in Person allbereit ein Memorial wegen Einstellung des Reitens der Fürstl. Gesandten, und ihrer Prärogativ vor letztern übergeben.

Es wollen aber Churfürstl. Gesandten

1653. den Vorzug vor den Fürsten in Person haben.

len, zu Präjudiz des löbl. Reichs-Fürsten-Standes, eine solche Ordnung neuerlich zu introduciren, daß deroselben Gesandschafften bey allen und ieden des Reiches- und anderen Zusammenkünfften vor den iedesmahls in der Person gegenwärtigen Reichs-Fürsten die Prácedentz nachgegeben und eingeräumet werden möchte. 1653.

Hiebey lassen Fürsten in actibus, ubi repræsentantur ipsi principales, den Gesandten den Vorzug.

Nun begehret man zwar disseits obgedachten Herrn Churfürsten an dero gebührenden Præeminentz, Würde und Hoheit nichts zu derogiren, vielweniger Dieselben an dem üblichen usu und Genuß wider das alte Herkommen zu beeinträchtigen; Immassen wir dann nicht ermanglen werden, den Herrn Churfürstl. Principal-Gesandten, so offt selbige bey den actibus publicis ihre Herren Committenten, bevorab in Vertretung der Churfürstl. Munien und Aemter, nothwendig, zu repräsentiren haben werden, mit Nachgebung des Vorganges gutwillig zu deferiren.

Weilen es aber Herkommens,

daß Fürsten ausser obigen actibus vorgegangen:

Wann aber gleichwohl die Reichs-kündige Observantz bezeuget, daß die iedesmal persönlich gegenwärtigen Reichs-Fürsten beeder der Geist- und Weltl. Banck bey anderen Zusammenkünfften, darbey die personæ Principalium nicht repräsentiret und vertreten werden müssen, vorbesagten Churfürstl. Principal-Gesandten ie und allezeit, ausser was etwa Anno 1630. und also inter motus bellicos bey den gehaltenen extraordinariis conventibus die Zeit über de facto vorgegangen seyn mag, die Prácedentz unwiedersprechlich hergebracht haben; Sodann die adjuncti oder secundarii den iederzeit anwesenden Fürsten auch bey den actibus publicis nachgesessen und nachgegangen seyn;

Als bitten Fürsten, sie bey ihrem Rechte zu schützen.

Als will uns um so vielmehr beschwer-nachdenck- und unverantwortlich fallen, sowohl uns selbsten, als anderen unsern der Zeit abwesenden Herren Collegen des löbl. Fürsten-Standes, zu Präjudiz und nachtheiliger Consequentz obengehöreter Neuerung stillschweigend zu deferiren. Wie wir dann der zuverläßigen Hoffnung geleben, Ew. Käyserl. Majestät zumalen auch hiemit unterthänigst ersuchet und gebeten haben sollen, Sie geruhen mehr löbl. gedachten Fürsten-Stand bey seiner von Alters hergebrachten Prärogativ und Würde allergnädigst zu schützen und handzuhaben, und zu dem Ende durch Dero höchste Käyserl. Authorität zeitlich zu vermittlen und zu verordnen, damit obangezogene und andere Neuerung abgestellet und mithin wir samt andern dermahls abwesenden Reichs-Fürsten bey unsern juribus, Recht und Gerechtigkeiten, insonderheit aber bey der hergebrachten Prácedentz vor mehrerwehnten Churfürstl. Gesandtschafften obverstandener massen conserviret und zugleich zwischen Chur- und Fürsten beständig gutes Vertrauen und Wohlvernehmen erhalten und fortgepflantzet werden möge.

Wie dann solches auch der Vernunfft, Billigkeit und Herkommen gemäß, Uns auch vermöge Käyserl. Capitulation und des Friedens-Schlusses, darin iedweder auch geringer Reichs-Stand in die vor diesen motibus gehabte jura und deren Possessionwiederum gesetzet, und von Ew. Käyserl. Majest. darbey kräfftiglich geschützet werden solle, dessen getröstet; wozu Ew. Käyserliche Majestät auch von selbst hoffentlich incliniret seyn werden, damit sowohl wir die anwesende, als andere der Zeit abwesende Reichs-Fürsten Anlaß nehmen mögen, bey ietzt bevorstehender und künfftig folgender allgemeinen Reichs-Versammlung, Ew. Käyserl. Majest. nicht nur durch Gesandschafften, sondern in eigener Person allergehorsamst aufzuwarten.

Gleichwie wir uns nun der allergnädigsten billigmäßigen Willfahrung sicherlich getröstet, als sind wir auch samt und sonders des unterthänigsten Erbietens, solche um Ew. Käyserl. Majest. zu allen Begebenheiten in getreu-schuldigster Devotion gehorsamst zu verdienen, Deroselben uns damit zu beharrlichen Käyserl. Gnaden besten Fleisses empfehlend,

Ew. Röm. Käyserl. Majestät,

Präsentiret den 1 Junii An. 1653.

Allerunterthänigst Gehorsamste,
Die gesamte des Heil. Röm. Reichs anwesende Geist- und Weltliche Fürsten.

An die Röm. Käyserl. Majest. allerunterthänigst gehorsamstes Memorial.

Zweytes

Zweytes Buch.

Summarischer Innhalt.

§. I. Die Käyserliche Reichs-Tags-Proposition wird endlich auf dem Rathhause eröffnet; Von den dabey vorgefallenen Differenzien und Ceremonien. N. I. Käyserl. Decret an das Reichs-Marschall-Amt, zur Anhörung der Proposition ansagen zu lassen. N. II. Käyserl. Reichs-Tags-Proposition am $\frac{20}{30}$ Jun. 1653. eröffnet. N. III. Käyserl. Provisional-Decret in der Speyerischen und Eichstädtischen Prädecenz-Sache.

II. Erste sessio ordinaria im Reichs-Fürsten-Rath über den *ordinem* & *modum* consultandi; von den Re- und Correlationen mit den Reichs-Städten, auch deren voto decisivo. N. I. Reichs-Städtische Memoriale, wegen Admißion zu den Re- und Correlationen. N. II. Protollum *sessionis primæ* den 23 Jun. 1653.

III. Communication darüber mit dem Churfürstl. Collegio; von Introduction der neuen Fürsten, und dem quanto eines Fürstmäßigen Anschlags; vom Range der neuen Fürsten in Person; Von des Duca d' Amalfi und Fürsten von Dietrichstein Introduction. Die vota im Fürsten-Rath sind von wircklichen Räthen zu führen. Ob ab ordine *subscriptionis* recessuum Imperii ein Argument ad ordinem *sessionis* & *voti* zu nehmen? N. I. Churfürstl. Conclusum de *ordine* materiarum. $\frac{23}{3}$ Jun. Jul. 1653. N. II. Käyserlich Decret, sessionem & votum der Fürsten zu Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz betreffend, den 26 Jun. 1653. N. III. Memorial der alten Fürstl. Häuser wegen Introduction der neuen Fürsten; N. IV. Protocollum *sessionis secundæ* den 25 Jun. 1653. N. V. Sachsen-Lauenburgische Vorstellung pro præcedentia vor den Gesandten.

IV. Dritte sessio ordinaria in puncto der Reichs-Deputation; von der Reichs-Städte Concurrentz zu den Re- und Correlationen. Von Introduction der Fürsten von Hohenzollern, Lobkowitz und Eggenberg. N. I. Deduction über die li-

multanee anzustellende Re- und Correlationes N. II. Protocollum *sessionis tertiæ* den 28 Jun. 1653. N. III. Käyserlich Decret wegen Introduction der neuen Fürsten. N. IV. Fürstl. Eggenbergische Erklärung pro eines höhern Anschlags.

V. Re- und Correlation der beyden höhern Collegiorum über den ordinem consultationum; von der Lothringischen Prätension; und der Reichs-Städte Concurrentz zu den Correlationen. N. I. Vollmacht des Lothringischen Gesandtens ad Comitia N. II. Hertzogl. Lothringische prætensiones an das Reich. N. III. IV. Protocolla *sessionis quartæ* & *quintæ*.

VI. Deliberation im Fürsten-Rath über die Discrepanzien des Churfürstl. Collegii, in vorhergemeldten Materien. N. I. Protocollum *sessionis sextæ* den 2 Jul. 1653.

VII. Des Churfürstl. Collegii fernerer Schluß über sothane Materien; von dem simultaneo zu Weyden. N. I. II. Protocolla *sessionis VII.* & *VIII.* den 4 und 5ten Jul. N. III. Der Evangelicorum Vorstellung wegen des simultanei zu Weyden. N. IV. Gräffliche Nassauische Memoriale, die Restitution der Grafschafft Saarwerden und Vestung Homburg betreffend.

VIII. Reichs-Gutachten wegen der von Engelland und Pohlen gesuchten Reichs-Hülffe; Freyßingen protestirt gegen Vermehrung der Reichs-Deputirten; von den Cammer-Gerichts-Präsentationen, sonderlich im Nieder-Sächsischen Creyse. N. I. Protocollum *sessionis IX.* den 6 Jul. N. II. Freyßingische Protestation wider die Vermehrung der Reichs-Deputirten. N. III. Protocollum *sessionis X.* den 8 Jul. 1653.

IX. Von der Präcedenz eines zwar nicht regierenden, jedoch bevollmächtigten Fürsten in Person vor den Gesandten; von Admißion der Reichs-Städte zu den Correlationen. N. I Protocollum *sessionis XI.* den 9 Jul. N. II. der Reichs-Städte Protestation wegen bißheriger Ausschliessung von den Correlationen.

X. Von des Fürsten von Dietrichstein Introduction in das Fürstl. Collegium. N. I. Käyserl. Decret dieserhalb den 23 Jun. 1653. N. II. Fürstl. Dietrichsteinisches Memorial, wegen Reservirung der ancienneté.

XI. Von der Lothringischen Prätension, ingleichen *de ordine* materiarum tractandarum. N. I. Protocollum *sess. XII.* den 13 Jul. N. II. cum Adj. A Speyerisches Memorial, die gravamina wider Franckreich betreffend. N. III. cum A. & B. der zehen Elsäßischen Reichs-Städte Gravatorial-Puncte wider Franckreich.

XII. Von der Wetterauischen Grafen neuen Vereinigung. N. I Gräffl Wetterauische Reichs-Bancks Einigungs-Notul.

XIII. Savoyen urgirt die Belehnung mit Montferrat ꝛc. N. I. Memoriale Sabaudici Legati ad Comitia, de investitura *Montisferrati* obtinenda.

XIV. Von dem ordine materiarum, ingleichen der Schwedischen Abrechnungs-Sache. N. I. Designatio materiarum tractandarum. N. II. Protocollum *sess. XXIV.* den 21 Jul. N. III. Käyserl. Decret wegen Beschleunigung der Reichs-Consultationen. N. IV. Protocollum *session. XXIII.* den 19 Jul.

XV. Der Evangelischen Stände Conclusum über die designationem materiarum tractandarum. Von den Rang-Disputaten des Frauenzimmers bey der Käyserin Crönung: desgleichen zwischen den Reichs-Grafen. N. I. Protocollum *sessionis* den 26 Jul. 1653.

XVI. Von des Fürsten Piccolomini Admißion in den Fürsten-Rath. N. I. cum adj. A & B. Käyserl. Decret in hac causa.

XVII. Der Reichs-Stände Resolution in der Engelländischen, Pohlnischen und Lothringischen Sache. Käyserl. Decision in der Lauenburgischen Präcedenz-Sache; von der Stadt Bremen Achts-Sache. N. I. Reichs-Gutachten wegen der von Pohlen gesuchten Hülffe. N. II. deßgleichen wegen Engelland. N. III. deßgleichen in der Lothringischen Sache. N. IV. Käyserl. Decret in der Lauenburgischen Präcedenz-Sache. N. V. des Churfürstlichen Collegii Bedencken in puncto *suspensionis Banni Bremensis.*

XVIII. Von Anordnung einer Deputation zu Erörterung der listæ restituendorum; Erste Correlation aller dreyen Reichs-Collegiorum; von dem *ordine* materiarum. N. I. Conclusum Collegii Electoralis de materiis *tractandis.* N. II. der Evangelischen Stände Erinnerung darbey; N. III. Protocollum & Correlatio circa *designationem materiarum.*

§. I.

1653. Eröffnung der Käyserlichen Reich-Tags-Proposition.

Nachdem endlich Sonnabends den $\frac{18}{28}$ Junii die längsterwartete Nachricht zu Regenspurg eingelangt war, daß die Restitution der Hinter-Pommerischen Lande von der Cron Schweden an Chur-Brandenburg werckstellig gemacht worden sey; so ergieng die Käyserl. Verordnung sub N. I. an das Reichs-Marschall-Amt, den Reichs-Ständen zu Anhörung der Käyserl. Proposition, auf Montag den $\frac{2}{10}$ Junii, und zwar in der Käyserl. Residentz, gewöhnlicher maßen ansagen zu lassen.

N. I.

Verfügung deßwegen an das Reichs-Marschall-Amt.

Ob nun wohl Chur-Mäyntz, Chur-Trier wie auch Chur-Sachsen und die Brandenburgischen Abgesandten, und die so von denselben dependirt, sich bereits darein ergeben hatten, und einen Revers annehmen wolten, daß es nicht zur Consequenz gezogen werden solte; wenn die Proposition vor dießmahl in der Käyserl. Residentz geschehe; So wurde es jedoch durch die Chur-Bäyerischen Abgesandten dahin gebracht, daß Ihro Käyserl. Majestät noch des Tags vorhero, den Befehl ertheilet, die sessiones auf dem Rath-Hause zu aptiren, und sind darauf beregten Tages zwischen 7 und 8 Uhr die anwesenden Chur- und Fürsten, in specie von den Weltlichen, Chur-Pfaltz, Pfaltz-Neuburg, Pfaltz-Simmern, der Hertzog von Würtenberg, Landgraff Georg zu Hessen, Marggraff Wilhelm zu Baden, und Hertzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg, neben der Abwesenden Abgesandten, auf vorgegangene Avisation in der Käyserl. anti-camera erschienen.

Geschicht auf dem Rath-Hause.

Als aber die Gesandten vernahmen, daß der Hertzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg, die Stelle nebst den andern in Person anwesenden Fürstl. Personen vor allen Fürstl. Abgesandten zu nehmen, prätendirete; So legten sich die Fürstl. Abgesandte dagegen, und wolten solches dem Hertzog zu Lauenburg, weil derselbe kein regierender Herr wäre, nicht einräumen. Ob nun zwar der Hertzog de non præjudicando sich zu einem Revers erbothen, etliche Gesandten ihm auch hierin fügen wolten: So contradicirten jedoch die mehresten, u. beruffen sich vornemlich die Bäyerischen, Schwedischen,

Differentz zwischen den Fürstl. Gesandten und dem Hertzog zu Lauenburg, welchem, weil er kein regierender Herr, der Vorzug streitig gemacht wird.

1653. dischen und Braunschweigischen Abgesandten auf ihre Instructiones, derowegen Ihro Käyserliche Majestät endlich dem Hertzog andeuten lassen, daß selbiger sich von der Procession absentiren möchte, welches auch geschehen.

Der Hertzog von Lauenburg muß von der Procession bleiben.

Es wurden aber fast zwey Stunden mit dieser Streitigkeit zugebracht, ungefehr um 10 Uhr wurden Ihro Käyserl. Maj. von den anwesenden Churfürsten und Ständen und der abwesenden Gesandten in die Dom-Kirche begleitet, und liessen sich Ihro Käyserl. Majest. auf einem Sessel tragen; die Gesandten giengen promiscue vor Ihro Käyserl. Majest. her, wie auch die anwesenden weltlichen Chur- und Fürsten nächst vor Ihro Käyserl. Majest. und folgten Derselben die geistlichen Chur- und Fürsten alle zu Fuß.

Ceremonien bey der Procession.

Wie man sich nun nach gepflogenem Gottesdienst in voriger Ordnung auf das Rath-Hauß verfüget, und Ihro Käyserl. Majest. nebst den anwesenden Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Abgesandten, ihre Stellen occupirt hatten; that der Marggraff von Baden im Nahmen Ihro Käys. Maj. die Eröffnung des Reichs-Tags, und wurde die Käyserl. Proposition, Innhalts N. II. welche jedoch schon vor etlichen Wochen in Regenspurg bekannt war, von dem Käyserl. Geheimden Secretario Wilhelm Schrödern verlesen; nach welchem Ihro Käyserl. Majest. selbsten eine Rede an die Stände hielten. Die Stände

Eröffnung des Reichs Tags, welche Baden thut.

N. II. Form der Kayserl. Propositon.

traten hierauf zusammen, beredeten sich wegen der Vorantwort, und liessen darauf Ihro Käyserl. Majestät durch Chur-Mäyntz den allerunterthänigsten Danck erstatten und um spatium deliberandi ansuchen, womit also dieser actus geschlossen, und Ihro Käyserl. Majest. in voriger Ordnung wieder zu Dero palatio begleitet wurden. Im übrigen aber gieng alles gar confuse durcheinander. Chur-Cöln war zwar des Sonnabends vorhero in die Stadt kommen, und hatte von der alten Käyserin Abschied genommen, auch Chur-Trier und den Landgraffen zu Hessen visitiret; reisete aber noch selbigem Abend wieder hinaus und war also bey diesem actu nicht zugegen, weil selbigem Churfürsten dasjenige, was bey dem actu coronationis letzthin vorgegangen war, noch allzu empfindlich gewesen. So war auch der Bischoff von Eichstädt eben selbigen Tags, da die Käyserl. Proposition solenniter eröffnet wurde, von Regenspurg abgereiset, weil derselbe mit dem Bischoff von Speyer (wovon im ersten Buch §. XXXIV. gehandelt worden) einen Rang-Streit hatte, der schon sehr alt und in gerichtlichem Proceß verfangen war, und welchen jetzo Ihro Käyserl. Majest. durch das Provisional-Decret sub N. III. dahin schlichtete, daß beyde Theile, salvo utriusque jure in possessorio & petitorio, mit einander alterniren solten: womit aber der Bischoff von Eichstädt nicht zufrieden seyn wolte.

Chur-Cöln ist nicht bey solchem actu.

N. III. Käyserl. Provisional-Decret.

N. I.

Käyserl. Decret an das Reichs-Marschall-Amt, die Eröffnung der Käyserl. Propositien ansagen zu lassen.

Von der Römisch-Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn Dero und des H. Reichs Erb-Marschallen, Herrn Wolff Philippsen von Pappenheim, hiemit in Gnaden anzuzeigen; Nachdem allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst entschlossen, den anwesenden Churfürsten und Ständen des Reichs und der abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten, zufolge des an dieselbe ergangenen Käyserl. Ausschreibens, die Reichs-Tages-Proposition, am nächst folgenden Montag, den 30. dieses lauffenden Monats Jun. nach vollendetem Gottesdienst, Vormittag um 9. Uhr, in Dero Käyserl. Residentz allhie eröffnen zu lassen, also haben Sie benebst anbefohlen, dessen vorbesagten Herrn Reichs-Marschallen zu dem Ende zu erinnern, daß er hiezu vorbesagten Herrn Churfürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten, am nachkünfftigen Samstag, den 28 hujus, dem Herkommen gemäß und der Ordnung nach, ansagen solle. An dem beschicht allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majest. gnädigster Wille und Meynung, die ihm benebst mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen verbleiben. Signatum Regenspurg unter Ihro Käyserl. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel am 26 Junii Anno 1653.

Reichs-Marschall soll auf dem Sonnabend denasten Junii die auf den Montag den 30 Jun. bevorstehende Reichs-Proposition den Ständen ansagen lassen.

1653. N. II. 1653.

Käyserliche Proposition auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg eröffnet, den 20/30 Jun. 1653.

Die Römisch-Käserliche Majestät, unser allergnädigster Käyser und Herr, setzen in keinem Zweiffel, die hochlöblichen Churfürsten und Stände werden aus dem Käyserl. Ausschreiben zur Gnüge verstanden haben, was gestalt erst allerhöchst gemeldte Ihro Käyserl. Majest. mit Rath und Gutbefinden der sämtlichen Herren Churfürsten den zu Münster und Oßnabrück, bey dem daselbst den 24. Oct. Anno 1648. geschlossenen und publicirten Frieden, verordneten Reichs-Tag auf den letzten Tag Monats Oct. nächst verwichenen 1652. Jahres, in dieser Ihro Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg einzukommen, zu dem Ende angesetzet, damit nicht allein der aufgerichtete Friede zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbst, so wohl mit den ausländischen Cronen desto mehr stabiliret und befestiget, sondern auch dasjenige, was nach Inhalt desselben etwa zu exequiren hinterstellig, wie nicht weniger zu weiterer Deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine Reichs-Versammlung in gemeldtem Friedens-Schluß absonderlich verwiesen worden, mit gesamten Zuthun bestermassen bedacht und erörtert werden möchte. Gleichwie nun Ihro Käyserliche Majestät an Ihrem höchsten Ort, was zu Befestigung und Vollziehung jetztgedachten Friedens immer gereichen können, nichts erwinden lassen, sondern, wie männiglich bekand, alsobald nach dessen Schluß, wie auch nach deren darüber erfolgten Ratification Ihro mandata executorialia an alle und jede, denen krafft desselben etwas zu restituiren oder zu prästiren oblieget, damit sie solches unverlängt ohne allen Saumsahl würcklich vollenziehen, so wohl an die Creyßausschreibende Chur- und Fürsten, auf daß selbige den anruffenden Partheyen hiezu ohnverzüglich hülffliche Hand reichen möchten, und zwar auf die von Churfürsten und Ständen selbst vorgeschlagene Form sub arctiori modo exequendi wiederhohlter Dingen ins Reich publiciren und ergehen lassen, als auch denen, welche nach Anleitung solchen Friedens-Schlusses es begehret, absonderliche Käyserliche commissiones auf die nächst gesessenen Churfürsten und Stände und beyderseits Religions-Verwandten ertheilet, und von tragenden Käyserlichen Amts wegen allen möglichen Fleiß angewendet, daß einem jeden dasjenige, worzu er vermöge Friedens-Schlusses rechtmäßig befugt, beständig wiederfahren möchte:

Stände werden wissen, daß der Reichs-Tag zu Befestigung des Friedens und Ausmachung der noch darinnen ausgesetzten Puncte angestellet worden;

Käyserliche Majest. auch allen gehörigen Fleiß angewendet.

Specialia wegen Franckenthal;

Heilbrun;

Chur-Pfaltz;

Welden ꝛc.

Also ist ohne weitläufftige Erinnerung gleichfalls bekand, mit was getreuer väterlicher Sorgfalt, Eyfer und Bemühung Ihro Käyserl. Majestät endlich es dahin gebracht, daß nicht allein die Abtretung der Vestung Franckenthal würcklich erhoben; die Stadt Heilbrun dagegen des darinnen gelegenen præsidii entfreyet, und die Stände allerseits von der dahero dreyer Orts entstandenen beschwerlichen Contributions-Last gäntzlich erlediget, sondern auch diejenigen Difficultäten, welche wegen der Chur-Pfältzischen Belehnungs Renunciation und Ratification, wie nicht weniger Weiden, Marckstein und Blechstein seit dem Nürnbergischen Receß eingefallen, gäntzlich verglichen und hiedurch viele obstacula, so die gemeinnützigen Rathschläge und Handlungen auf gegenwärtigem Reichs-Tage hätten hindern und aufhalten, auch etwa zu neuem Mißtrauen oder Spaltung merckliche Ursache oder Anlaß geben können, aus dem Wege geräumet worden.

Käyserl. Maj. werden auch ferner den Frieden befördern.

Es sind auch Ihro Käyserl. Majest. des fernern gnädigsten Erbietens, alles dasjenige, was an Vollziehung mehrbemeldten Friedens annoch übrig, und wozu Sie Ihres Käys. Amts wegen vermöchten, bestens zu befördern und nach Gestalt und Wichtigkeit der Sachen der gesamten Reichs-Stände rechtlichen Gutachtens und mithülfflichen Zuthuns und Beystandes sich in Käyserlichen Gnaden zu gebrauchen.

Erfreuen sich über der Stände Gegenwart;

Erfreuen sich diesem allem nach, und gereichet Derselben zu sonderbahrem Trost und Gefallen, daß die hochlöblichen Chur- und Fürsten und Stände auf Ihro Majestät Erforderung sich mit Hindansetzung anderer Obliegenheiten theils persönlich, die andern aber durch Ihre ansehnlichen Räthe, Bothschaffter und Gesandten, so in guter Anzahl erschienen; erkennen darob die sonderbahre Liebe und Vorsorge, so Sie vor das geliebte Vaterland teutscher Nation tragen, und haben Sie sich, so bald Sie solcher ansehnlichen Erscheinung versichert worden, um so viellieber in eigener Person aus Dero Erb-Königreich und Landen anhero zu erheben entschlossen, wie mehr Sie zu des Heil. Reichs Ehre und Wohlfarth vor rathsam und noth-

Haben sich deswegen elbst hieher erhoben.

wendig

1653. wendig befunden, sich mit sämtlichen Churfürsten und Ständen selbst gegenwärtig und persönlich über eines und anders weiter zu vernehmen, und eines gewissen zu vergleichen, der gäntzlichen und gnädigsten Zuversicht, es werden die anwesenden Churfürsten und Stände obgesetzten in Dero Käyserlichen Ausschreiben begriffenen Puncten Ihrer beywohnenden und bekandten hocherleuchteten Vernunfft nach alles Fleißes nachgedacht; die abwesenden aber ihre vortrefflichen Räthe, Botschaffter und Gesandten darüber nach Nothdurfft instruiret und bevollmächtiget haben, damit ohne Verlierung einiger Zeit nunmehr zu den deliberationibus, weil mit denselben ohne das aus wohlbekandten und erheblichen Ursachen sichs bißhero wider Ihro Käyserl. Majestät bessern Wunsch und Willen hat verzogen, geschritten, und selbige mit Hindansetzung alles unnöthigen nur zu Verlängerung der Sachen gereichenden Disputats dergestalt beschleuniget werden mögen, auf daß man je ehe je besser zu erwünschtem einmüthigen Schluß gelangen, und solchemnach ein jeder sich bey seinem Land und Leuten, auch anverwandten Gemeinden in mehrerer Ruhe und Sicherheit wieder einfinden könne.

1653. Hoffen, Stände werden alles überlegt haben,

und die Gesandten genugsam instruirt seyn,

damit alles ohne Aufenthalt zum Schluß kommen möge.

Gestalt dann Ihro Käyserl. Majestät hierauf an höchst- hoch- und wohlgemeldte Churfürsten und Stände des Reiches und der abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten hiemit freund- vetter- oheim- und gnädiglich gesinnen und begehren, sie wollen aus der zu des H. Röm. Reiches Wohlfahrt und Wiederaufnehmen tragenden rühmlichen Sorgfalt unverlängt zusammen treten, und mehr allerhöchst gedachte Käyserl. Majestät ihr rathsames Gutachten förderlichst eröffnen; Wie vors 1) der mit so grosser Mühe, Arbeit und Unkosten erhobene Friede zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter sich selbsten, wie auch mit den ausländischen Cronen stabiliret, das uralte rechtschaffene durch den Friedens-Schluß wieder aufgerichtete Vertrauen erhalten und befestiget, und mithin das abgemattete allgemeine Vaterland von aller weiterer Mißverständniß und Unruhe beständig gesichert bleiben; 2) Dasjenige, was nach Inhalt vorberührten Friedens-Schlusses etwa zu vollziehen hinterstellig, gebührend exequiret; und dann 3) wie demjenigen, was in solchem anhero zum Reichs-Tag verwiesen, seine abhelffliche Maaße ohne grosse Weitläuftigkeit und kostbahre hochschädliche Verlängerung gegeben werden möge.

Weswegen Käys. Majest. nachfolgendes vortragen:

1) Das alte Vertrauen herzustellen.

2) Den Friedens-Schluß zu exequiren.

3) Das auf den Reichs-Tag verwiesene abzuthun.

Das sind Ihro Käyserl. Majestät um anfangs gemeldete hochlöbliche Churfürsten und Stände des Reiches mit freund-vetter-oheim- und gnädiglichem Willen, Käyserlichen Hulden, Gnaden und allem Guten (damit Sie ihnen samt und sonders wohlbeygethan seyn und verbleiben) zu erkennen, geneigt und erbietig. Signatum Regenspurg unter mehr höchsternandter Ihro Käyserl. Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 30. Junii Anno 1653.

Ferdinand, Graff Kurtz.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

N. III.

Käyserl. Provisional-Decretum alternationis, die Präcedentz-Streitigkeit zwischen Speyer und Eichstädt betreffend, den 29. Jun. st. n. 1653.

Der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was bey Deroselben der Herren Bischöffen zu Speyer und Eichstädt Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. über die zwischen ihnen sich enthaltene Präcedentz-Streitigkeit, vermittelst unterschiedlich eingegebener Memorialien, gehorsamst gesuchet und gebeten haben. Nachdem man nun in Durchgeh- und reiffer Uberlegung der Acten so viel befunden, daß diese Sessions-Streitigkeit albereits vor mehr als hundert Jahren zwischen diesen beyden Stifftern einen Anfang genommen, darüber dieselbe vor Ihro Käyserl. Majestät hochlöblichen Vorfahren am Reich mit einander in gerichtlichen Proceß erwachsen, und bißher in stetigen contradictoriis bestanden, die Sache aber noch nicht genugsam instruiret, daß der Zeit in possessorio ordinario & petitorio rechtlich gesprochen werden kan, sondern beyde Theile weiter vernommen werden müssen; also und damit gleichwohl Ihro Fürstl. Gn. Gn. gleich andern Ständen des Reichs ad actus publicos und in Rath

Speyer und Eichstädt sollen wie Anno 1613. alterniren, ohne Schaden ihrer Rechte, und in sechs Wochen ferner einkommen.

1653. zu kommen nicht weiter gehindert, und das bonum publicum um so viel mehr befördert werden möge, so befinden Ihro Käyserl. Majestät vor dißmahl keinen bessern Weg, als daß nach dem Exempel der Anno 1613. ergangenen Provisional-Decreten und Interims-Mittel beyde Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. zu der damahls vermittelst der Speyerischen Anfangs angeordneten Alternation, jedoch einem jeden an seinen, tam in possessorio ordinario, quam petitorio habenden Rechten unverfänglich und ohne Nachtheil, so lang und viel sich verstehen und bequemen sollen, biß dermahleins diese Streitigkeiten endlich entschieden seyn werden, zu welchem Ende dann beyden Theilen hiemit auferleget wird, daß sie ihre fernere Nothdurfften, so ein oder ander Theil noch einzubringen hätte, innerhalb 6 Wochen, a dato anzurechnen, in Schrifften unfehlbarlich einbringen, und also auch Ihrer Seits der Sachen Erörterung selbst befördern wollen helffen. An dem beschicht allerhöchst gedachter Ihro Käyserl. Majestät allergnädigster Wille und Meynung, die beyden Herren Bischöffen zu Eichstädt und Speyer mit beharrlichen Käyerlichen Gnaden und allem Guten förders wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 29 Junii Anno 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. II.

Erste sessio ordinaria im Reichs-Rath über den ordinem & modum consultationum.

Solchem nach wurde die erste Sessio ordinaria unter den Reichs-Ständen, vornemlich den ordinem materiarum und den künfftig zu gebrauchenden modum consultandi & deliberandi betreffend, Donnerstags, den 23 Jun. st. v. gehalten, und proponirte das Oesterreichische Directorium im Fürsten-Rath: Was Gestalt das Chur-Fürstliche Collegium jetzo im Begriff wäre, 1) de ordine, wie auch 2) de modo consultandi mit einander zu reden, und hätte selbiges derowegen das Fürstliche Directorium erinnern lassen, im Fürsten-Rath diesen Punct ebenfalls zur Umfrage zu bringen. 3) Hätten die Freyen- und Reichs-Städte in einem bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio übergebenen Memorial, allhie sub N. I. ansuchen lassen, daß, weil sie laut Instrumenti Pacis, sowohl als andere Stände ein Votum decisivum hätten, die ihrigen mit zu den Re- und Correlationibus möchten gezogen werden. Hierauf wurde nach gehaltener Umfrage per majora geschlossen: 1) daß es ratione ordinis bey der Käyserlichen Proposition zu lassen, und nach Anleitung deroselben die puncta deliberanda vorzunehmen seyn; 2) quoad modum sey über den proponirten Puncten in pleno zu deliberiren, es wäre denn, daß die Special-Abtheilung der Materien, so zu jedem Punct gehöreten, (derentwegen sich das Fürstliche Directorium mit dem Churfürstlichen zu vernehmen, und ihre Meynung dem Fürstlichen Collegio zu hinterbringen hätte) ein anders an die Hand geben würde. Die Re- und Correlationes solten so viel möglich in pleno geschehen, weil jedoch zu vermuthen sey, daß etliche derselben per Deputatos besser verrichtet werden möchten, es auch bey allen Reichs-Tägen also observiret worden sey, daß stracks im Anfang gewisse Deputati ad re- & correferendum designiret würden: so wäre solches auch für dißmahl nicht zurück zu setzen, damit es nicht hiernächst zum Auffenthalt oder Interruption der consultationum gereichen möchte.

No. I. Der Reichs-Städte Verlangen wegen der Re- und Correlationen

Betreffend 3) der Frey- und Reichs-Städte Memorial, giengen die vota guten Theils dahin, daß deren Votum decisivum wohl bestehen könte, ob schon die Städtischen zu den Re- und Correlationibus nicht gezogen würden, und, da die Städte hiebevor niemahls bey denselben gewesen wären, hätte man es dißfalls bey dem Herkommen zu lassen. Weil jedoch auf der weltlichen Banck mehrentheils Stände dafür halten wollen, daß die Sache etwas Nachdenckens erfordere, derowegen um Communication des übergebenen Memorials baten, und sich ihr votum vorbehielten; So wurde für dißmahl das conclusum in hoc puncto suspendiret. Und hat sich diese consultatio, wegen der curialium, so in allen votis abgelegt, auch wegen der vielen Pro- und Reprotestationen, welche ratione sessionis und titulorum, insonderheit wegen der Länder Jülich, Cleve und Bergen, item wegen des Titels

Von der Reichs-Städte voto decisivo:

Conclusum im Fürsten-Rath.

Sessions-Streitigkeiten.

1653. Titels, Hertzogen in Preussen, so des Teutsch-Meisters Abgesandten den Brandenburgischen nicht einräumen wolten; dann auch zwischen den alternirenden Häusern vorgefallen war, von 8 Uhr Vormittags biß um 3 Uhr des Nachmittags verweilet; zu dessen allen desto mehrerern Erleuterung das sub N. II. angeführte Protocollum dient. 1653.

N. I.

Reichs-Städtisches Memorial an Chur-Mäyntz, wegen Admißion zu denen Re- und Correlationen.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 24. Jun. 1653.

Hochwürdigste ꝛc.

Demnach im Instrumento Pacis und dessen Artic. 8. vers. Gaudeant &c. den sämtlichen Frey- und Reichs-Städten ihre hergebrachte jura statuum erläutert, determiniret und bestätiget worden, daß selbige, so wohl in und bey den universal- als particular-diætis und Reichs-Zusammenkünfften, so wohl und nicht weniger als andere höhere Reichs-Stände ihr hergebrachtes votum decisivum würcklich haben, und daran nicht graviret, gehindert, noch auf einigerley Weise gekräncket, sondern, salva graduum & ordinis ratione, andern Ständen gleich gehalten werden sollen; Also zweiffelt uns anwesenden Reichs-Städtischen Gesandten und Bothschafftern gantz nicht, Ew. Churfürstl. Gnaden werden von selbst höchst rühmlich geneigt seyn, bey den höhern Reichs-Directoriis dahin die gnädigste Verordnung thun zu lassen, damit auch wir, Nahmens unserer Obern und Committenten in effectu und ersprießlich dessen geniessen, und alles, was denselbigen hinderlich, aus dem Wege geräumet, dannenhero auch die kündliche re- und correlationes also simultanee angestellet werden möchten, daß mit und neben den beyden höhern Collegien zu Re- und Correlationen Herrn Deputirten, auch der Städte Abgesandte conjunctim beruffen, der andern beyden Collegien Gutachten und Bedencken angehöret, das Städtische gleich darauf eröffnet, und also mit gesamter Handlung ein Schluß, oder majora gemacht werden möchten: gestalt dann sonst und ausser Ergreiffung dieses medii simultaneæ re- und correlationis, zu dem Effect des unwidersprechlichen competirenden städtischen voti decisivi nicht wohl zu gelangen seyn, sondern vorige defectus und Beschwerden entstehen würden; zu dessen Vorkom- und Benehmung aller dieser Oerter Ew. Churfürstl. Gnaden wir höchst rühmlichst und gnädigst geneigt wissen, und darum dieses allein pro memoria unterthänigst anfügen und erinnern wollen, dabey Ew. Churfürstl. Gnaden das gantze städtische Collegium und uns Abgeordnete zu Churfürstl. Gnaden unterthänigst empfehlend verbleibend

Weil den Reichs-Städten I. P. Art. 8. §. 2. votum decisivum eingeräumet, als verlangen sie zu den re- und correlationibus gezogen zu werden.

Der Erb-Freyen-Reichs-Städte zu dieser Versammlung abgeordnete Räthe, Botschaffter und Gesandten.

N. II.

Prima sessio ordinaria post publicatam propositionem Cæsaream habita in Curia. Actum Regenspurg den 23 Jun. 1653.

Oesterreichisch Directorium.

Als die Proposition solenniter publiciret, und nunmehr zu den ordentlichen consultationibus zu schreiten, so wäre er und seine Collegen nomine Oesterreich befehliget, den anwesenden Fürsten und Ständen auch der Abwesenden Botschafftern und Gesandten seiner Principalen freund-vetterlichen und respective gnädigsten Gruß und alles Liebes und Gutes zu vermelden, und mit allen Ständen beständiges gutes Vernehmen zu pflegen, und alles, was zu des H. Röm. Reichs Nutz und Wohlfahrt und beständiger Ruhe gereichen möge, zu negotiiren, nicht zweiffelnd, es würden Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. und Hochwürd. Gnaden gleiche Intention haben; wünschte, daß Gott der Allmächtige zu den angehenden consultationibus seine Gnade und Seegen verleihen wolle, damit die Ruhe des Römischen Reichs dadurch befestiget, die Christenheit vermehret, und alles, was zu des Reichs Nutzen und Wohlfahrt gereichte, erlanget werden möchte: Und weil nun dem Herkommen gemäß de modo & ordine, was Gestalt die proponirte Puncte zu berathschla-

De ordine & modo consultandi.

1653. schlagen, zuerst gehandelt, und man sich darüber mit dem Churfürstlichen Collegio vernehmen müste; So hätte das Chur-Mäyntzische Directorium anzeigen lassen, was Gestalt im Churfürstlichen Collegio allbereit Verordnung geschehen, sich hierüber mit dem Fürstlichen Collegio zu vernehmen, wären jetzo im Werck begriffen de modo & ordine consultandi zu reden, und hätte das Fürstliche Directorium erinnert, diesen Punct auch in 1653.

Reichs-Städtisches Anbringen de re- & correlatione. die Umfrage zu bringen. Daneben hätten Sie demselben ein Memorial, so von den Abgesandten der Frey- und Reichs-Städte übergeben, zugeschickt, darinn gebeten, daß, weil den Reichs-Städten im Instrumento Pacis votum decisivum zuerkandt, die ihrigen bey den re- und correlationibus auch möchten admittiret werden, weil sonst ihr votum schlechten Effect haben würde. Lectum.

Weil man nun über diese drey Puncte sich eines einmüthigen Bedenckens zu vergleichen hätte, als würden die Stände sich darüber vernehmen lassen.

Darauf ist die Umfrage geschehen, die curialia auf Maße wie von Oesterreich bey jedem voto abgeleget, und endlich per majora

Conclusum.

Ordo. 1) Daß es ratione ordinis bey der Käyserlichen Proposition zu lassen, und derosel-ben gemäß die Puncte vorzunehmen.

Modus. 2) Quoad modum wäre über den proponirten Puncten in pleno zu deliberiren, es wäre denn, daß die Special-Abtheilung eines jeden Puncts ein anders an die Hand geben würde. Dabey man sich denn auch förderlichst wegen der Deputation zu vergleichen hätte, damit, wenn man deren benöthigt, es keine Difficultät oder Aufenthalt gebe.

Quoad modum re- & correferendi wäre es bey dem Herkommen zu lassen, und die relationes pro gravitate negotiorum in pleno zu verrichten.

Wegen Special-Abtheilung der proponirten Puncten in certa membra hätte sich das Fürstl. Directorium mit dem Churfürstl. zu vernehmen, und selbige den Ständen zu ihrer Nachricht zu communiciren.

Wegen der Reichs-Städte bleibt es suspendirt. Betreffend der Frey- und Reichs-Städte Memorial, liesse man denselben ihr votum decisivum, und giengen zwar die vota mehrentheils dahin, daß man es der Re- und Correlation halber bey dem Herkommen solte bewenden lassen, weil aber etliche Stände ihr votum suspendirt, und vorhero Communication des Memorials begehret, als solte solches zur Dictatur gegeben werden. Und weil das Churfürstl. Collegium schon abgegangen, als wolte man, so bald möglich, wegen des jetzigen concluſi mit demselben communiciren.

Bey dieser Seßion sind in den votis folgende particularia vorgefallen.

Ordo. 1) Ist in dem **Oesterreichischen** voto erwehnet, es wäre also im Reich hergebracht, daß man der Ordnung folgte, so in der Proposition enthalten, welchem hernach auch andere in hoc passu zugestimmet, als **Fulda, Teutsche Meister, Hessen** ꝛc.

R. Städte. 2) Ist wegen der Reichs-Städte im **Oesterreichischen** voto angeführet, was Gestalt es bißhero auch in den allerwichtigsten consultationibus also gehalten worden, daß zuförderst die beyden höhern Collegia sich mit ihren abgefasseten concluſis zusammen gethan und mit einander verglichen, und wann sie verhofft, es würde denselben gemäß in Abfassung eines Reichs-Bedenckens können verfahren werden, das Städtische Collegium dazu erfordert, ihnen das von den beyden höhern Collegiis abgefassete Bedencken eröffnet, ihr Gutachten angehöret, und wo dasselbe different befunden worden, nicht unterlassen dem Churfürstl. Collegio ihre Motiven und Ursachen bester maßen zu remonstriren, und dahin zu trachten, daß auch mit der Städte Einstimmung ein gesamtes Bedencken gefasset, und der Käyserl. Majestät hinterbracht werden möchte; da es nun bey solchem Herkommen zu lassen, hielte man dafür, daß die Städte sich dawider nicht zu graviren, noch zu präsumiren Ursache hätten, als wolte man sie des voti decisivi per indirectum entsetzen.

Saltzburg. alternatio mit Oesterreich im Directorio. 3) Ist an Seiten **Saltzburg** angezeigt, demnach der Oesterreichische Gesandte hiebevor, wie auch bey den vergangenen extraordinariis consultationibus mit Saltzburg alterniret, jetzo aber so wohl als jüngst bey der Proposition den Vorsitz genommen, in welchem auch der Burgundische Gesandte sich theilhafftig gemacht, dagegen bekandt, daß Saltzburg der Vorsitz auf der geistlichen Banck zustünde, und die Alternation in dirigendo gutwillig mit dem Beding beliebet, daß solches in andern nicht präjudiciren solte; Als bedinget er,

daß

1653. daß durch den ietzo vorgegangenen actum dem Stifft nicht zu Nachtheil, Oesterreich nichts wolte eingeräumet, sondern dem Stifft sein Recht bester maßen vorbehalten haben. 1653.

Hingegen hat **Oesterreich** nach Ablesung des concluſi reprotestiret, daß es dem Stifft Saltzburg keiner Præcedenz geständig, und bezöge sich auf einen Vergleich, vermöge dessen in actibus publicis Oesterreich die Præcedenz gebührete.

4) **Pfaltz-Zweybrück** protestirete wegen des von Bäyern vor Pfaltz genommenen Vorsitzes. **Bäyern** reprotestiret. Pfaltz-Zweybrück protestirt wegen Bäyerns Vorsitz.

5) **Bamberg** protestirete gegen Teutsche Meister wegen des genommenen Vorsitzes. Ille contrà.

6) Die **Sächsischen** protestireten gegen Pfaltz wegen des genommenen Vorsitzes; bezogen sich desfalls auf die hinc inde ergangenen acta, und weil Anno 1576. schon in der Sache geschlossen, baten sie die Decision zu befördern. Pfaltz reprotestirete. Sachsen gegen Pfaltz; ingleichen die Graffen von Schwartzb.

7) Gemeldte **Sächsische** protestirten auch gegen die Graffen von Schwartzburg, daß Dero Gesandte auf der Graffen-Banck ihre Seßion genommen, da doch bekand, daß die Hertzogen zu Sachsen den Graffen zu Schwartzburg keine Immedietät gestünden, zumahlen Dero Aemter alle in der Grafschafft Düringen gelegen, auch dieselbe mehrentheils von gemeldten Hertzogen zu Lehn trügen, auf Land-Tagen erschienen, für dem Hertzoge zu Sachsen active & passive Recht geben und nehmen, und nicht anders als Land-Stände zu halten; baten, wenn dawider was eingewendet werden solte, solches nicht zu attendiren.

Gleichmäßige Anzeige thaten sie wegen des Graffen von Gleichen. Contradicirten, daß Pfaltz-Neuburg wegen Jülich und Bergen votiret, wären demselben, noch jemand anders kein Recht daran geständig, und repetirten ihr abgelegtes votum, auch wegen Jülich, Cleve und Bergen ſuo loco & ordine. Ingleichen wegen Graff von Gleichen; wegen Julich.

Dagegen ist an allen Seiten von den Interessirten reprotestiret, in ſpecie bey Ablegung des Wetterauischen voti wegen der Graffen von Schwartzburg angezeigt, es wäre notorium, daß dieselben unmittelbahre Reichs-Graffen, würden auf alle Reichs- und Creyß-Tage citiret, hätten ihre besondere Reichs-Anlagen, wolten sonsten den Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen der Lehn-Gebührniß halber sich nicht entziehen, könte aber gar wohl zusammen stehen, daß einer eines andern Reichs-Fürsten vaſallus, und dannoch dem Reich immediate unterworffen, und von solcher Immedietät durch das vaſallagium nicht eximiret würde. Wetteraulſches votum vertritt die Graff. von Schwartzburg.

8) **Teutscher Meister** contradicirte, daß Culmbach wegen der Marggrafſchafft Brandenburg sich des Titels Hertzogen in Preussen angemaßet, wolte sich seines Rechtens daran nicht begeben haben. **Culmbach** und **Anspach** contra, mit Vermelden, es wäre dieser Titel bey den vorigen conventibus niemahls widersprochen. Dagegen der **Straßburgische** Abgesandte Herr Gisanius anzeigte, daß es bey jüngſten conventibus zu Münſter und Nürnberg von ihm, als der damahls das votum wegen des Teutschen Meisters geführet hätte, widersprochen wäre. Teutscher Meister contradicirt, daß Culmbach sich Hertzog von Preuſſen nenne.

9) Ist in dem **Hildesheimischen, Oßnabrückischen, Brandenburgischen, Pommerschen** voto angeführet worden, daß der Nieder-Rheinische und Westphälische Creyß des geschlossenen Friedens noch wenig genöſſe, besonders von den Lothringischen und Condischen Völckern fast ärger, als wenn es noch mitten im Kriege wäre, tribuliret werde. Weilen nun pericu'um in mora, müste man förderlichst in Deliberation bringen, wie diesem Unheil abzuhelffen, und der Friede auch an diesen Orten zu ſtabiliren, welche Erinnerung auch in den Brandenburgischen votis ſecundiret worden. Hildesheim, Oßnabrück, Brandenburg, Pommern, Braunschweig wegen Ruhe des Nieder-Rheins u. Westphalen.

10) Ist auch wegen Beförderung der Vechtischen Evacuation in den **Münſterſchen** und **Oßnabrückischen** votis Erinnerung geschehen. Vechte.

11) Im **Freysingischen** voto ist erwehnet worden, daß der Frey- und Reichs-Städte Anbringen, so jetzo geschehen, nicht neu, sondern hiebevor mehr von ihnen geſucht wäre. R. Städte.

12) **Der Stifft Bremische** Abgesandte hat angesuchet, der Cron Schweden wegen des Fürstenthums Vehrden gewiſſe Seßion zu aßigniren. Bremen. Schweden müsse wegen Vehrden Seſſion angewiesen werden.

Gleichmäßige Ansuchung ist von den **Brandenburgischen** wegen der Fürstenthümer Halberstadt und Minden; Item von den **Mecklenburgischen** wegen Schwerin und Ratzeburg geschehen.

1653. 13) Haben sich die Alternirenden, als welche der Seßion halber noch nicht allerdings einig, dißfalls mit protestationibus gegen einander verwahret. 1653.

Alternirende.

Brandenb. Pommern will vor Schweden den Vorsitz haben.

14) Hat sich der Brandenburg-Pommersche Abgesandte beschweret, daß der Schwedisch-Pommersche Abgesandte den Vorsitz wegen Vor-Pommern prätendirte, und er demselben zwar ietzo citra præjudicium gewichen wäre, bis er von seinem gnädigsten Herrn hierüber Instruction erlangte. Weilen aber in dem Instrumento Pacis art. 10 §. 4 supra dictorum klärlich enthalten, daß die Cron Schweden das Pommersche votum ordine antiquitus prioribus possessoribus competente führen solte, und denn bekand, daß Pommern-Stettin iederzeit vor Pommern-Wolgast den Vorsitz gehabt, und solches in besagtem Instrumento Pacis allein in conventibus circularibus geändert, derowegen bey den Reichs-Conventen billig das alte Herkommen observiret werden müste; Als bat er den Schwedisch-Pommerschen Abgesandten hierunter zuzureden.

Schweden.

Schweden-Pommern, daß die Cron Schweden Krafft Instrumenti Pacis ietzo nicht allein in possessione Wolgast, sondern auch der Stadt Stettin und umliegenden territorii wäre, und könte darum Brandenburg-Pommern den Vorsitz nicht einräumen; Wäre pro interim verabschiedet, daß er dem Bremischen voto das Pommersche suo loco & ordine annectiren solte.

Brandenburg.

Brandenburg-Pommern replicirte: Es wäre das Stettinische votum hiebevor wegen Hinter-Pommern geführt, darum ihm auch der Vorsitz annoch billig gebührte.

Ille: priora, hätte sich darauf nicht weiter einzulassen.

§. III.

Communication mit dem Churfürsten-Rath.

Alldieweil aber wegen der Langwierigkeit solcher Ersten im Fürsten-Rath gehaltenen Seßion immittelst das Churfürstl. Collegium abgetreten war, daß es zur Re- und Correlation nicht kommen kunte, so haben die beeden Directoria, Oesterreich und Saltzburg, des folgenden Tages sich bey den Churfürstl. eingefunden, obgedachtes Fürsten-Raths conclusum eröffnet, und dagegen von denselben dero Gutachten, wie hiebey sub Num. I ersichtlich ist, erhalten, welches den 25 darauf in pleno verlesen wurde. Weil nun solches zwar quoad modum & ordinem agendi dem Fürstl. Collegio gleichstimmig befunden, iedoch bey dem ersten puncto propositionis etliche Materien specialiter designiret worden waren; So wurde die Consultation über solche Puncte differiret; Dabey aber ferner von dem Saltzburgischen Directorio proponiret: Es würden sich die Stände erinnern, was bey vorigen extraordinariis sessionibus gegen die neuen Fürsten eingewendet worden; Weilen nun solche Einwendungen seither unterschiedlich wiederholet worden wären: So hätte man eine Nothdurfft zu seyn erachtet, die Stände darüber zu vernehmen, auch was Ihro Käyserl. Majest. dieserwegen den 26 Junii decretirt habe zu eröffnen, worauf sothanes decretum laut Num. II. öffentlich verlesen wurde.

Conclusum des Churfürsten-Raths. N. I.

N. II.

Käyserl. Decretum in favorem derselben.

Alldieweilen man aber schon vorhero von Seiten der alten Fürstl. Häuser besorgt gewesen war, es möchte sich iemand von den neuen Fürsten bey der Proposition oder hernach im concilio einfinden, und die Stelle nächst den andern in Person anwesenden Fürsten vor den Fürstl. Abgesandten der alten Fürstl. Häuser nehmen; So war auf der Weltlichen Banck das Memorial sub Num. III. per majora beliebet, und dem Reichs-Vice-Cantzler, Graffen Kurtzen, durch die Bäyerischen, Altenburgischen und Braunschweig-Wolffenbüttelschen Gesandten, den $\frac{18}{28}$ Junii überreichet, da zwar obermeldtes Käyserl. decretum schon ergangen, aber noch nicht publicirt gewesen war. Und that der Graff Kurtz, bey Annehmung sothanen Memorials, Erwehnung, Ihro Käyserl. Majest. wären nicht anders berichtet, als daß die auf dem Reichs-Tage Anno 1641 beliebten conditiones von den neuen Fürsten schon adimpliret worden wären.

N. III. Der alten Fürstl. Häuser dabey gehabte considerationes.

Von Introduction der neuen Fürsten.

Nachdem nun dieser Punct zur Umfrage gebracht, und in den mehrentheils votis auf der Weltl. Banck remonstriret wurde, daß der Anschlag, so dem Fürsten von Eggenberg auf 1 zu Roß und 3 zu Fuß gesetzet worden sey, gar zu gering und nicht Fürstenmäßig, auch Anno 1641 ausdrücklich verabschiedet wäre, daß die neuen Fürsten, auf dem Fall sie in Person erscheinen würden, der Seßion und voti halber, mit den alten Fürstlichen Häusern sich vorhero vergleichen solten,

Erhöhung des Eggenbergischen Anschlags.

Vom Rang der neuen Fürsten, wann sie in Person erscheinen.

1653. solten, dieselben sich aber dieserwegen noch niemahls bey den alten Fürstl. Häusern angemeldet hätten, und darum ad sessionem & votum, ehe dann sothaner Vergleich würcklich vorgegangen sey, nicht admittiret werden könten;

So fiel das conclusum per majora dahin aus, daß der Eggenbergische Anschlag in etwas zu erhöhen, und dem Arembergischen gleich auf 2 zu Roß und 6 zu Fuß anzusetzen sey: Sodann, daß die Abgesandten der drey Fürsten, Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz, nunmehr ohne fernere Sperrung zu admittiren wären; Woferne aber diese Fürsten in Person erscheinen würden, hätten zwar dieselben die Seßion nächst den andern anwesenden Fürsten zu nehmen: das votum aber, bis sie sich mit den alten Fürstl. Häusern anderergestalt darüber verglichen haben würden, competenti loco & ordine, nach den Gesandten der alten Fürstl. Häuser zu führen. Wogegen iedoch die Gesandten der alten Fürstl. Häuser protestando anzeigten, daß sie ihren Principalen ihr jus quæsitum aus obangezogenem Reichs-Schluß de Ao. 1641 per majora nicht abvotiren lassen könten, erboten sich gleichwohl von dem vorgeschlagenen Temperament gebührlich zu referiren.

Von des Duca d' Amalfi und Fürsten von Dieterichstein Introduction.

Es verlautete daneben, daß der Duca d' Amalfi und Fürst von Dieterichstein auch erster Tagen dem Fürsten-Rath präsentiret werden solte, und hatte der Duca d' Amalfi bey unterschiedlichen Abgesandten anführen lassen, daß auf der Stände Recommendation die Dignität eines Reichs-Fürsten ihm von Käyserl. Majest. bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten conferiret worden wäre, derowegen derselbe nicht hoffen wolte, daß die Stände ihm solche conditiones, als wie den andern beschehen sey, anmuthen würden, bevorab, weilen er keine Kinder hätte, und also auf seine posteros sothane Dignität nicht transferiren, sondern dieselbe mit seinen Leben expiriren würde; Welches von den mehresten Ständen vor erheblich angesehen wurde. 1653.

Keiner kan im Fürsten-Rath als Gesandter votiren, der nicht im Fürstl. Diensten stehet.

Als auch neben diesem Punct von dem Directorio angezeigt wurde, daß bey den seithero vorgegangenen extraordinariis sessionibus das Hennebergische votum durch einen Bedienten der Stadt Regenspurg abgelegt worden sey, hierdurch aber eine confusio Collegiorum verursachet, auch die vota und conclusa zur Ungebühr propalirt würden; Demnach zur Umfrage gestellet, ob dergleichen hinführo zu verstatten sey? So wurde unanimiter geschlossen, daß hinführo keiner, der nicht der Fürsten und Stände im Fürstl. Collegio wircklicher und beeydigter Rath oder Hof-Bedienter wäre, in dem Fürstl. Collegio zuzulassen sey; Wie denn Krafft dieses concluſi, als sich bey der nächst darauf gefolgten Seßion nichts destoweniger einer von den Agenten eingefunden hatte, derselbe von dem Reichs-Marschallen wieder hinaus gewiesen wurde. Wovon und allem obigen das protocollum sub N. IV. mehrere Erläuterung giebt. N. IV.

Herzog zu Sachsen-Lauenburg muß sich absentiren.

Was übrigens der Hertzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg, wegen dessen, daß selbiger bey der Proposition, auf Veranlassung etlicher Fürstl. Abgesandten, sich absentiren müssen, in einem Memorial gesuchet, besaget die Beylage sub N. V. N. V.

Ob ab ordine subscriptionis Recessuum Imp. ad ordinem sessionis & voti zu argumentiren sey?

Man hielt aber davor, es könne genugsam beygebracht werden, daß ex ordine subscriptionis der Reichs-Abschiede eben kein bündiges argumentum ad ordinem sessionis & voti zu nehmen sey.

N. I.

Conclusum des Churfürsten-Raths vom $\frac{23}{3}$ Junii Julii Anno 1653.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Magdeb. Junii Anno 1653.

Als selbigen Tages vom Churfürstl. Mäyntzischen Directorio in dem Churfürsten-Rath proponiret und in Deliberation gestellet worden, was massen auf jüngsthin eröffneter Käyserl. Reichs-Proposition nunmehr eine Nothdurfft seyn wolte, de modo & ordine, wie die Reichs-consultationes, auch die re- & correlationes ins künfftige anzustellen und einzurichten seyn möchten, zu reden, und derentwegen eines gewissen sich zu entschliessen, auch dabey des von dem Städte-Rath gestrigen Tages in Schrifften übergebenen Begehrens, daß man denselben mit und neben den obern Collegiis in simultaneam re- & correlationem ziehen, und also dessen durch den letztern Friedens-Schluß bestätigtes votum decisivum zu wircklichem Effect kommen lassen wolte, seynd auf beschehene Umfragen die Meynungen einhelliglich dahin gegangen:

1653. Daß fürs erste, den ordinem materiarum tractandarum in genere betreffend, es bey der von der Röm. Käyserl. Majest. gemachten und in Dero publicirten Käys. Proposition enthaltener Disposition allerdings zu lassen, und derselben nach zu progrediren wäre. 1653.

Ordo in genere soll bey der Käyserl. Proposition bleiben.

Anlangend aber die Subdivision und Austheilung der in iedes membrum vorerwehnter Proposition in specie einlauffenden Materien, da ist ebenmäßig unanimiter angesehen worden, nachdem malen gleich in primo membro der Stabilier- und Befestigung des mit so grosser Mühe und Unkosten erhobenen Friedens Meldung geschicht, und vor allen Dingen die causæ der noch so währenden Unruhen, und warum ein und anderer Stand a perceptione fructuum Pacis bisanhero ausgeschlossen blieben, und aber hingegen bekand, was für hoch-beschwerliche Klagen von meistentheils des Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Westphälischen Creyses Ständen, gleich von Anfang dieser Versammlung vorkommen und noch täglich geführet werden, daß sie des so theuer erworbenen Friedens im wenigsten noch nicht geniessen mögen, sondern seit dessen erfolgtem Schluß nicht weniger, als zuvor von der benachbarten annoch im Kriege stehenden Theilen, als nemlich den Lothringischen, Condischen und andern fremden Völckern, als ob gegen dieselbe sie in öffentlicher Feindschafft begriffen wären, noch immerfort zum härtesten bedrücket, und eigenem Belieben nach mit Contribution, Durchzügen, Quartieren, Muster- und Sammel-Plätzen und allen Krieges-Sequelen überschweret, verfolget und zumal hostiliter tractiret, dadurch aber nicht allein Ihro Käyserl. Majest. hohe Authorität und Respect schimpflicher Weise geschmälert, sondern auch das Reich gleichsam prostituiret und freywilliger Weise der Benachbarten Discretion abandonniret, nicht weniger auch aus den in dem Reich von fremden Völckern annoch inhabenden Plätzen grosser Schade zugefüget, Passagier und reisende Personen angegriffen, geplündert und die commercia zu des Reichs höchstem Nachtheile verhindert und gesperret worden, und in den zu Prag sowohl, als allhie gepflogenen conferentiis diese Sache zum ehesten vorzunehmen bereits die Veranlassung geschehen;

2. Vechtische Einräumung soll urgirt werden.

Mit diesen auch fürs 2) die Deoccupation der Vestung Vechte eine grosse Connexität habe, indem selbige mit fremden Völckern gleichfalls annoch besetzet, und von den mit deren Unterhaltung beschwerten Ständen solches Orts Enträumung starck urgiret, auch ohne das dem Reich um zu Befestigung einer beständigen Ruhe und Tranquillität an dessen fordersamsten Restitution mercklich gelegen;

3. Die Besorgung des Cammer-Gerichts soll vorgenommen werden.

Und dann 3) nicht weniger bekand, auch die täglichen bey gegenwärtigem Reichs-Convent Klagen und Querelen mit mehrerm geben, wie starck das Justitien-Wesen des Käyserl. Cammer-Gerichts zu Speyer sowohl wegen geringer Anzahl der Assessoren, als auch des so schlecht erfolgenden salarii halber, periclitiret, daß in längerer Entstehung der höchstnöthigen Remedirung dessen zeitlicher Untergang nicht unzeitig zu befahren, die conservatio justitiæ gleichwohl zu Erhaltung beständigen Friedens ein Principal-Stück wäre;

Daß demnach ietzt berührte drey Puncte am ersten und zwar dergestalt vorzunehmen wären, daß fürs 1) der von des Hertzogs von Lothringen Fürstl. Durchl. mit Instruction und Gewalt wegen Evacuation der mit Sr. Durchl. Völckern annoch besetzten Plätzen im Reiche zu tractiren anhero abgeschickte Monsr. Fournier per deputatos aus allen dreyen Reichs-Collegiis über seinen habenden Befehl zu vernehmen, und seine Erklärung in pleno zu referiren, und alsdann ferner zu sehen, auf was Mittel und Wege aus den Sachen zu gelangen seyn möchte, und sintemal 2) die Vechtische Sache auf einer mit den Königl. Schwedischen anhero beschriebenen Commissarien vorhabenden Abrechnung bestünde, daß deren Ankunfft zu erwarten, und immittelst ein ieder Stand mit seinen Quittungen sich gefast zu machen, und deme zu inhäriren, was in hoc puncto bereits per deputatos präpariret und für gut befunden worden, damit man zu Enträumung dieses Postens zum fördersamsten gelangen möge.

Wegen Lothringen.

Wegen Vechte.

Dann 3) der punctus justitiæ, ob zwar derselbe an sich selbsten inter puncta remissa und consequenter unterm 3ten membro der Proposition begriffen, demnach, so viel die Subsistentz, Redintegration und Sustentation Collegii Cameralis anbetreffe, gleichfalls gewissen deputatis zu übergeben, welche den in Novembr. Anno 1651. von der damahls

Wegen des Cammer-Gerichts.

1653. mahls auf inständiges Ansuchen des Cammer-Gerichts von der daselbst angestelleten Extraordinair-Deputation auf Genehmhaltung Ihro Käyserl. Majest. und der Stände abgefasten Receß zu durchgehen, zu examiniren, und dero Gedancken, ob und was darinnen zu ändern, ab- oder zuzuthun, darüber zu der Stände weitern Entschliessung in pleno zu referiren hätten. Immittelst aber und damit gleichwohl die Zeit nicht vergeblich zugebracht würde, falls etwa die Tractaten mit den Lothringischen Abgeordneten und erst berührte deputationes zur Weitläufftigkeit sich anlassen solten, so wären der Ordnung nach einige andere Materien vor die Hand zu nehmen, und die consultationes ohn unterbrochen fortzusetzen. Massen dann in processu der Deliberation sowohl ordo materiarum und deren Abtheilung, als auch modus, wie mit einer und anderer zu verfahren, sich weiters zeigen würden. 1653.

Die consultationes solten inzwischen fortgehen.

Schließlich der Städte Raths beschlossenes petitum anbetreffend, da hat ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium nicht unterlassen, solches dessen Wichtigkeit nach gleichfalls in behörige Berathschlagung zu ziehen, dabey aber nicht befinden können, daß weder das Herkommen, noch auch der von berührtem Städte-Rath angezogene artic. 8 Instr. Pac. die prätendirte simultaneam re- & correlationem zu legen, oder hierinnen einig anderwärtigen neuerlichen modum re- & correferendi einführe, vielmehr aber Churfürsten und Stände bey ihren hergebrachten juribus antiquis und dem Herkommen bestärcket, und beyde das votum decisivum und das Herkommen in Re- und Correferiren, unverletzt des Friedens-Schlusses, gar wohl bey einander in salvo stehen können, da bevorab auch ein Städtisches Collegium vor ermeldetem Friedens-Schlusse also und von Alters hero darauf bestanden, als ob dasselbe das votum decisivum hätte, und iedoch zu dem Re- und Correferiren nicht verstattet worden, als ist ein hochlöbl. Churfürsten-Rath des ohngezweiffelten Versehens, daß, gleichwie derselbe ein hochlöbl. Städtisches Collegium in dem, was demselben der Friedens-Schluß attribuiret, zu verhindern nicht gemeinet, auch bemeldetes votum decisivum gerne gönnen thut, also werde dasselbe gleichergestalt es bey dem uralten Herkommen, und die Chur- und Fürstl. Collegia bey ihren hergebrachten juribus, auf Maasse und Weise dieselbe iederzeit ohnverbrochen exerciret, ohnedem auch in dem Instrumento Pacis und berührtem artic. 8 bestätigt worden, ohnbeeinträchtiget zu lassen, nicht abgeneigt seyn.

Reichs-Städte petitum.

N. II.

Käyserl. Decretum, die Seßion und Stimme der Fürsten zu Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Magdeburg. den 25 Jun. / 5 Jul.

Von der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, dem löbl. Reichs-Fürsten-Rath hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem erst allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. vernommen, daß sich unterschiedliche Fürstl. Gesandten gefallen lassen, den vermöge des letztern Reichs-Abschiedes zu Reichs-Mitgliedern aufgenommenen Fürsten zu Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz bey ihrer angewiesenen Seßion und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath einige Difficultät zu moviren; ermeldte Fürsten aber dasjenige, was ihnen der Reichs-Abschied auferlegt, vollzogen und prästiret haben; Also sehen Ihro Käyserl. Majest. nicht, wie ihnen die Seßion und Stimmen verweigert oder weiter difficultiret werden mögen. Ermahnen solchemnach ermeldtes Reichs-Directorium hiemit gnädigst, daß dasselbe seines Orts daran seyn wolle, damit obbesagte Fürsten zu Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz bey ihrer Seßion und Stimme der Ordnung nach und dem Herkommen gemäß ruhig gelassen werden.

Den neuen Fürsten soll die Seßion nicht streitig gemacht werden, da sie praestanda prästirt haben.

An deme beschicht allerhöchstgedachten Ihro Käyserl. Majest. allergnädigster Wille und Meynung, und Sie verbleiben mehr besagtem Reichs-Directorio mit Käyserl. Gnaden, Hulden und allem Guten wohl beygethan. Signatum Regenspurg, unter Ihro Käyserl. Majest. aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 26. Junii Anno 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

1653. N. III. 1653.

Memorial der Alt-Fürstl. Häuser, die Introduction der neuen Fürsten betreffend.

Allergnädigster Käyser und Herr,

Käyserl. Majest. wissen, daß nach dem Reichs-Abschiede 1641. die neuen Fürsten erst præstanda präsitiren sollen, ehe sie zu admittiren.

Ew. Käyserl. Majest. werden sich allergnädigst noch wohl erinnern, führet es auch der letztere Reichs-Abschied Anno 1641. in den Buchstaben klar nach sich, was gestalt Ew. Käyserl. Majest. mit Bewilligung und Einverstehen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen etliche neue Fürstl. Häuser in den Reichs-Fürsten-Rath admittiret, daß sie nemlich zur Seßion und Stimm wircklich alsdann gelassen werden sollen, wann sie diejenigen conditiones, so in dem, ihm von dem Chur-Mäyntzischen Directorio zugestelletem schrifftlichen Bescheid enthalten, vorher adimpliret haben werden, welche conditiones vermöge des hiebevor in dem Reichs-Fürsten-Rath Anno 1641 gemachten concluſi hauptsächlich darinnen bestanden, daß sie sich 1) mit Fürsten-mäßigen Immediat-Gütern im Reich ansäßig machen, 2) in einem und andern Creys incorporiren, und mit einem gewissen Anschlag belegen lassen, und 3) wann sie bey Reichs-Tagen persönlich erscheinen, den Vorzug vor der ältern Fürstl. Häuser Gesandten weder im Sitzen noch im Votiren haben sollen, dann ob zwar diese letztere und dritte Condition hernach von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio in ermeldtem schrifftlichen Bescheid in formalibus dahin eingerichtet worden, daß sie sich wegen des Comportements mit der ältern Fürstl. Häuser Gesandten im Sitzen und Votiren immittelst vergleichen solten, thut es doch in effectu auf eines hinaus lauffen, und muß die Interpretation aus den ergangenen actis genommen werden.

Zwar sollen sie 1. sich Fürstenmäßig ansäßig machen; 2. Sich incorporiren und in Anschlag bringen lassen; 3. Auch in Person über die Gesandten der ältern Fürsten den Vorzug nicht haben.

Und sollen Ew. Käyserl. Majest. wir gehorsamst nicht verhalten, daß man verwichener Zeit, weil man zur Reichs-Tages-Proposition und den ordinairen Consultationen der bewusten Verhinderung halber bis dato nicht gelangen können, gleichwie in andern, also auch im Fürstl. Collegio extraordinarie zusammen kommen, daß sich auch wegen besagter neuen Fürstl. Häuser einige Gevollmächtigte dabey eingefunden, und nicht allein der Seßion und voti sich de facto unterfangen, sondern auch von dem Directorio, hindan gesetzt unserer der alten Fürstl. Häuser Gesandten, dawider beschehenen und öffters wiederholeten Erinnerungen, Contradiction und Protestation, auch darauf des Fürsten-Raths gemachten Schlusses, ohne Fug dabey verharren wollen, da sie doch, ob und welcher Gestalt sie obige ihnen durch einen allgemeinen Reichs-Schluß aufgetragene conditiones adimpliret haben, dem Fürstl. Collegio noch zur Zeit einige genugsame Anzeige nicht gethan, ja so gar wegen Erfüllung der dritten Condition sich so schrifft- als mündlich zu beschweren und zu widersetzen unterstehen dörffen.

Weil nun neuer Fürsten Gesandten bey den Extraordinair-Sessionen darwider gehandelt;

Wann derowegen nicht unzeitlich zu besorgen, sie möchten sich desjenigen, was sie bey den extraordinairen Consultationen, wiewohl nulliter allbereit practiciret, auch bey der nächst vorstehenden Reichs-Tages-Proposition und darauf folgenden ordinairen Consultationen, entweder in Person oder durch ihre Bevollmächtigte, nechmahlen unterfangen wollen: wir aber solches zu Nachtheil und Präjudiz unser und unserer gnädigst und gnädiger Herren Principalen uralten Fürstl. Häuser, auch zu Abbruch und gleichsam Vernichtung obangezogenen Reichs-Schlusses, nicht nachgeben können:

und solches bey bevorstehender Proposition und ordinairē Sessionen wieder zu besorgen:

Als bitten Ew. Käyserl. Majest. wir allerunterthänigst und gehorsamst, Sie geruhen zu Vorkommung allerhand Inconvenientien hierin zeitlich zu remediren, und diese neuen Fürstl. Häuser oder deroselben Anverwandten Fürstlichen Personen zu befehligen und zu interdiciren, daß sie sich weder bey dem actu propositionis, noch zu den darauf folgenden Consultationen, weder in Person noch durch ihre Gesandte, so lang und viel nicht einmischen sollen, bis sie mehr angezogenem Reichs-Schluß, mit Erfüllung obbemeldter dreyer Conditionen, ein vollständiges Genügen geleistet haben werden. In fernerer Erwegung, daß wir und unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen den Consens zur Admißion anderer Gestalt nicht gegeben haben, noch, da die conditiones nicht erfüllet werden, dazu verbunden seynd, auch der tröstlichen Zuversicht geleben, Ew. Käyserl. Majest. werden uns wider obbemeldten Reichs-Abschied und concluſa nicht beschweren lassen, dann wir nicht gerne wolten, daß zu Erhaltung unserer und unserer gnädigst und gnädi-

Als werden Käyserl. Majest. gebeten, solchem zeitig abzuhelffen,

damit dem Reichs-Abschiede nicht

1653. gnädigen Herren Principalen uralten Fürstl. Häuser Prärogativ, wie auch zu schuldiger Observanz vielgedachten Reichs-Schlusses, uns so lang und viel, bis der Sachen das gehörige remedium wircklich geschafft worden, so wohl von dem actu propositionis, als darauf erfolgenden Reichs-Consultationen, absentiren müssen, und Ew. Käyserl. Majest. verbleiben wir ꝛc. ꝛc. 1653. zuwider gehandelt, und sich die Stände zu absentiren nicht genöthiget finden mögen.

Persönlich anwesende weltliche Fürsten und der Abwesenden Abgesandten samt und sonders.

N. IV.

Actum den 25. Jun. 1653. sessio ordinaria secunda.

Oesterreichisch Directorium.

Es wäre bekand, was Gestalt bey jüngster Seßion de modo & ordine consultandi gehandelt und darüber ein conclusum gemacht : Weil sich nun die Consultation so lange verzogen, daß das Churfürstl. Collegium immittelst abgegangen, hätte man sich hernach zu dem Mäyntzischen Directorio verfügt, demselben davon part gegeben, zu vernehmen, was das Churfl. Collegium darüber geschlossen, welches ihnen nicht allein mündlich eröffnet, sondern auch zu mehrer Nachricht einen Extract protocolli ertheilet, so man zu verlesen nöthig befinde. Lectum. Das Churfl. conclusum de modo & ordine consultandi wird vorgetragen.

Weilen nun bey diesem concluso unterschiedliche particularia angehängt, solte davon bey nächster Seßion gehandelt werden.

Saltzburgisch Directorium. Es würden sich die Stände erinnern, was bey vorigen extraordinariis sessionibus gegen die neuen Fürsten eingewendet worden. Weilen nun die Nothdurfft erforderte, sich darüber zu vernehmen ; Als würden die Stände ihre Meynung darüber entdecken, vorhero aber vernehmen, was Ihro Käyserl. Majest. sub dato den 26. Jun. dieserwegen decretirt hätte. Lectum. Von den neuen Fürsten.

Ferner hätte man wahrgenommen, daß einer von den Syndicis dieser Stadt sich hiebevor in diesem Convent eingefunden, und das Hennebergische votum geführet. Weilen nun solches nicht Herkommens, wurde zur Umfrage gestellet : Ob solches zu verstatten? Regenspurgischer Syndicus führet das Hennebergische votum.

Saltzburgisch votum. Befinde aus den Reichs-actis, daß aus den neuen Fürstl. Häusern bey dem Reichs-Tage Anno 1641. drey requisita gesetzet, 1) daß sie sich mit unmittelbahren Reichs-Gütern versehen, 2) einen gewissen Fürsten-mäßigen Reichs-Anschlag übernehmen, und 3) wegen der Ordnung im Sitzen und Votiren, wenn sie in Person erschienen, sich mit den alten Fürstl. Häusern vergleichen solten.

So viel nun erstlich Hohenzollern belangete, wäre solches mit genugsamen Reichs-Gütern im Schwäbischen Creyse versehen, hätte auch deswegen seinen gewissen Anschlag. Hohenzollern.

Lobkowitz hätte die gefürstete Grafschaft Sternstein im Bäyerischen Creys an sich gebracht, dieserwegen einen Anschlag auf 3 zu Roß und 10 zu Fuß, wäre auch im Bäyerischen Creys als ein gefürsteter Stand angenommen. Lobkowitz.

Eggenberg hätte die gefürstete Grafschaft Gradisch im Oesterreichischen Creys, und ob zwar der Anschlag etwas gering, wäre dennoch zu erwegen, daß es eine continuirliche Besatzung gegen die Venetianer und Türcken unterhalten müste. Jedoch hielte er dafür, daß dieser Anschlag noch wohl in etwas zu erhöhen wäre. Eggenberg.

Die dritte Condition betreffend, hätten die neuen Fürsten sich darüber stracks zu Anfangs beschweret, wäre hiebevor keinem angemuthet, würde auch zu Abbruch Ihro Käyserl. Majest. Hoheit gereichen. Es stünde ohne das bey Deroselben, diesem Streit den Ausschlag zu geben. Weilen nun Ihro Käyserl. Majest. zu dem Ende das ietzo verlesene decretum ertheilet hätten; Als hielte er dafür, es wären die benannten neuen Fürsten, wenn der Eggenbergische Anschlag etwas erhöhet, ad votum & sessionem zu admittiren.

Betreffend 2) den Regenspurgischen Syndicum, würde man denselben in diesem Collegio nicht dulden können, weilen dadurch eine confusio Collegiorum erfolgete, die vota und conclusum dem Städtischen Collegio alsobald eröffnet würden, es auch dem concluso, so den 5. Octobr. Anno 1641. im Fürsten-Rath gemachet, daß keiner admittiret Der Regenspurgische Syndicus müste wegbleiben.

1653. tiret werden solte, er wäre denn ein wircklicher und beeydigter Rath und Diener, zuwi- 1653.
der liesse.

Bäyern hätte das Käyserl. decretum mit unterthänigstem Respect angehöret,
Neue Fürsten. liesse solches in seinen hohen Würden, wolte auch den neuen Fürsten ihren Stand und Dignität nicht mißgönnen, verhoffen iedoch, Ihro Käyserl. Majest. würde die Stände wider dasjenige, was bey jüngstem Reichs-Tage dieserwegen per modum conventionis zwischen Ihro Käyserl. Majest. und den Ständen geschlossen, nicht beschweren, noch dawider einiges Präjudiz ergehen lassen. Weilen nun darin enthalten, daß die neuen Fürsten ad sessionem nicht solten admittiret werden, bis sie die obangezogenen 3 conditiones erfüllet, so müste man billig vorhero nachfragen, ob solches geschehen wäre oder nicht.

So viel nun die ersten beyden conditiones anlangete, könte er wegen Hohenzollern und Lobkowitz mit dem Saltzburgischen voto einig seyn.

Eggenberg betreffend, wäre der Anschlag zu gering, hielte derowegen dafür, es würde demselben nicht zugegen seyn, daß solcher in etwas erhöhet würde.

Die dritte conditio aber wäre bis dato noch nicht erfüllet, zumahlen sie sich wegen des angedeuteten Vergleichs bey den alten Fürstlichen Häusern noch niemahls angegeben.

Woferne sie sich aber bey den anwesenden Abgesandten von den alten Fürstl. Häusern dieserwegen anmelden würden, könten dieselben ihren Obern und Comittenten davon referiren und Instruction darüber einlangen, also auch der Sache durch gütlichen Vergleich abgeholffen werden.

Wegen des Syndici. Wegen des Regenspurgischen Syndici conformirte er sich mit Saltzburg.

Oesterreich. Es hätten Ihro Käyserl. Majest. diese Sache in Dero Hof-Rath wohl erwegen lassen, und befunden, daß die Anno 1641. gesetzten conditiones adimplitet. Aus dem Bäyerischen voto hätten sie verstanden, was dasselbe an den requisitis desiderire.

Eggenbergischer Anschlag. Eggenberg betreffend, hätte die gefürstete Grafschaft Gradisca von Ferdinando II. gekaufft, im Oesterreichischen Creys gelegen, und wären bey beschehener Verkauffung an Eggenberg a superioritate Domus Austriacæ eximiret, also für ein unmittelbahrer Reichs-Stand zu halten. Der Anschlag wäre auf 1 zu Roß und 3 zu Fuß gesetzet, und dem Fürsten von Eggenberg frey gelassen, ob er solchen immediate dem Reich oder in die Creys-cassam liessern wolte, und weilen der Oesterreichische Creys seinen vollen Anschlag liessern müste, wäre hiedurch dem Reich nichts abgangen.

Bey dem Reichs-Tage An. 1641. wäre von Saltzburg voturet, daß der Eggenbergische Anschlag dem Landgräfflich-Leuchtenbergischen gleich gemacht werden möchte, so in folgender Session dahin declariret:

Es finden sich auch noch andere im Fürsten-Rath, so einen geringen Anschlag hätten, in specie Aremberg, so auf zwey zu Roß und sechse zu Fuß angeschlagen.

Neue Fürsten. Betreffend die dritte Condition wäre zwar dieselbe bey vorigen extraordinariis consultationibus urgiret, dagegen aber an Seiten der neuen Fürsten eine öffentl. Protestation eingebracht, und remonstriret, daß sothane Condition der Fürstlichen Dignität gar entgegen, zumahlen das ihnen ertheilte Käyserl. privilegium vermöchte, daß sie andern Reichs-Fürsten gleich geachtet und gehalten werden solten, welches nicht geschehen würde, wenn sie den Fürstlichen Abgesandten nachsitzen solten.

Es würde auch dadurch verursachet werden, daß sich hinführo niemand um diese Dignität sonderlich bemühen würde, dadurch denn Käyserl. Majestät die Mittel entgehen würden, wohlverdiente Personen nach ihren Meriten zu belohnen.

Es wäre über dieses sothane Condition eine lautere Neuerung, so hiebevor im Reich nicht gehöret. Aremberg wäre von Carolo V. die Session nebst andern Fürsten ohne Contradiction angewiesen, auch Anno 1636. bey Crönung des jetzigen Römischen Käysers Eggenberg in öffentlichen Panquet bey anderen Fürsten an die Tafel gesetzet. Es importirete auch die dritte Condition, daß nemlich die neuen Fürsten sich der Session halben, auf dem Fall sie in Person erschienen, mit den alten Fürstlichen Häusern vergleichen solten, nicht immediate den Nachsitz.

1653. So wäre auch Lobkowitz von einem alten Fürstl. und Königl. Hause entsprossen, desgleichen auch Eggenberg; Hielte derowegen dafür, man hätte die Abgesandten der dreyen Fürstlichen Häuser ohne fernern Aufenthalt ad seſſionem & votum zu verstatten, wenn aber die Fürsten in Person erschienen, daß dieselben zwar die Seßion nächst andern in Person anwesenden Fürsten nehmen möchten, das votum aber suo loco & ordine führeten, bis sie sich mit den alten Fürstlichen Häusern anderer gestalt darüber verglichen. 1653.

Wegen des Regenspurgischen Syndici, wie Saltzburg. Regenspurg. Syndicus.

Diesem voto haben sich die nachstimmenden bis auf Zweybrück (so das Bäyerische votum wiederholet) conformiret, und hat Pfaltz-Simmern in seinem voto angezogen, daß die Sache Käyserl. Majestät Decision, gleich andern Præcedenz-Streitigkeiten, vermöge des Abschiedes de Anno 1530. anheim zu stellen; Und ist über das im Würtzburgischen voto der gewesene Käyserl. General Octavius Piccolomini, Duc d'Amalfi, wegen dessen, daß er sich bey den Executions-Tractaten zu Nürnberg bey dem Reich wohlverdient gemacht, den Ständen recommandiret worden, daß er ad seſſionem & votum möchte admittiret werden; Pfaltz-Simmern. Würtzburg. Duc d'Amalfi.

Auch in etlichen votis angezogen, daß man den Fürsten von Nassau-Hadamar, weilen er notorie im Reich begütert, und von einem alten berühmten Hause entsprossen, gleich Hohenzollern zu admittiren hätte.

Altenburg, es müste dem Reichs-Abschiede de anno 1641. nachgegangen werden. Man wolte zwar der Röm. Käyserl. Majest. das jus conferendi dignitates nicht disputiren, es wäre aber bekand, daß es mit dem jure Comitiorum eine andere Beschaffenheit hätte, und solches a consensu Statuum dependirete. So wäre auch das jetzo verlesene Käyserl. Decret aus dem irrigen præsupposito, als wenn die oberwehnten conditiones schon adimpliret wären, den 26 Junii ertheilt, dawider aber die weltliche Banck den 28 hujus mit einem Memorial, so Graff Kurtzen übergeben, einkommen, worauf noch keine Resolution erfolget. Neue Fürsten. Das jus conferendi dignitates wäre mit dem jure Comitiorum nicht zu confundiren.

Es liesse sich von dem Vorsitz auf Banqueten ad votum & seſſionem nicht inferiren. Vorsitz auf Banqueten inferire nicht prærogativam voti.

Es hätten aber Theils der neuen Fürsten sich bey seinem gnädigsten Fürsten und Herrn durch Schreiben wegen der Admißion angemeldet, erwartete deswegen mit nächstem Instruction, wolte auch das vorgeschlagene temperamentum referiren.

Nassau-Hadamar wäre noch in keine Umfrage kommen, wolte sich, wenn solches hienächst geschehen, darauf vernehmen lassen. Man verspürete aus den vorgehenden votis, was für grosse Consequentz diese Sache nach sich ziehe, zumahl sich schon andere mehr anmelden liessen.

Betreffend 2) den Regenspurgischen Bedienten, so bishero das votum wegen Henneberg geführet, erböthe er sich mit den Chur-Sächsischen daraus zu reden.

Diesem voto haben sich die folgenden Sächsischen auch conformiret. Übrige Sächsische.

Die auf der geistlichen Banck haben mehrentheils alle dem Oesterreichischen voto zugestimmet, außerhalb Hildesheim, so das Bäyerische votum wiederholet.

Bremen aus Mangel der Instruction ad ratificationem cum majoribus.

Culmbach, wie Oesterreich.

Anspach, ut præjudicium evitaret, cum majoribus.

Wolffenbüttel, hat die von Bayern und Altenburg angeführten Argumente wiederholet, daneben umständlich angeführet, was bey dem Reichs-Tage Anno 1641. in hoc puncto ergangen. Saltzburg hätte dasmahl votiret, es concernirte die Sache allein die weltliche Banck, und könte derselben von der geistlichen hierin nicht präjudicirt werden, und daß, weiln das Käyserl. Decret präsupponirte, als wenn die conditiones schon adimplirt wären, solches aber noch nicht geschehen, die neuen Fürsten sich auch der dritten Condition halber bey den alten Fürstlichen Häusern noch nie angemeldet, man auch ex ipso hoc decreto Fundament und Ursach hätte dagegen zu sprechen, wenn aber dieselbe sich bey den alten Fürstl. Häusern dieserwegen anmelden würden, würde der Sache per conventionem leicht können abgeholffen werden. Neue Fürsten.

Was wegen des Eggenbergischen Anschlags der Besatzung in Gradisca halber angeführet, gebe keine Consequentz, zumahlen andere Fürsten eben so wohl ihre Besatzungen Eggenberg.

1653. an den Gräntz-Orten mit grossen Unkosten unterhalten müsten, solches aber in der Reichs-Anlage nicht attendirt würde. 1653.

Regenspurg. Syndicus. übrige Fürsten.

Wegen des Regenspurgischen Syndici, wie Saltzburg.

Diesem voto haben sich die folgenden Fürstlichen Hauser, außerhalb Pommern und Hessen conformiret.

Regenspurg und Münster, wie Oesterreich. Münster addebat: es wäre die geistliche Banck propter alternationem votorum bey dieser Sache interessiret.

Pommern, man müste einen Unterscheid machen unter den neuen Fürsten, so von Alters her von hohen Häusern entsprossen und Stände des Reichs gewesen, als Hohenzollern und Nassau, so ohne fernern Aufenthalt ad sessionem zu admittiren, auch die dritte Condition ihnen nicht anzumuthen. In ceteris liesse er sich das von Oesterreich vorgeschlagene temperamentum, wenn die Interessirten damit friedlich, gefallen. Solennis introductio wäre bey denen, so schon lange im Collegio gewesen, nicht nöthig.

Leuchtenberg, wie Bäyern, wolte jedoch das vorgeschlagene temperamentum referiren, bat immittelst nichts präjudicirliches zu verhängen.

Conclusum.

Churfürstl. Conclusum.

Das verlesene conclusum des Churfürstl. Collegii solte neben dem Käyserl. Decret per dictaturam communicirt werden.

Neue Fürsten.

Eggenbergis. Anschlag.

Die neuen Fürsten: Hohenzollern, Lobkowitz, und Eggenberg betreffend, seyn dero Gesandten ad sessionem & votum zu admittiren; der Eggenbergische Anschlag dem Arenbergischen gleich zu machen. Wenn aber die Fürsten in Person erschienen, hätten sie zwar die Seßion nächst andern Fürsten zu nehmen, jedoch das votum suo loco & ordine zu führen, bis sie sich mit den alten Fürstlichen Häusern anderer gestalt verglichen, welches etliche Abgesandte von den alten Fürstlichen Häusern ad referendum genommen.

Fürsten in Person.

Niemand soll admittirt werden, der nicht ein wircklicher Rath.

Betreffend den zweyten Punct solte hinführo niemand in consilio admittirt werden, der nicht ein wircklicher und beeydigter Rath seines Principalen wäre.

Ferner ist von dem directorio angedeutet, daß bey künfftiger Seßion von den deputationibus und der Reichs-Städte Memorial solte deliberiret, auch das conclusum des Churfürstl. Collegii zur Umfrage gestellet werden.

N. V.

Dict. Ratisbonæ sub Direct. Mog d. 24 Jun. Anno 1653.

Des Hertzogs zu Sachsen-Lauenburg Vorstellung, die Präcedenz-Streitigkeit mit den Fürstl. Gesandten betreffend.

Hochwürdigste ꝛc.

Herzog zu Sachsen-Lauenburg führet die Ursachen an, warum er von der Proceßion gegangen.

Ew. Gn. Gn. und Liebden geruhen ihnen aus der Beylage unterthänig referiren zu lassen, aus was Ursachen und Fundament wir uns in tragender Vollmacht von unsers geliebten Herrn Bruders, Hertzogs Augusts zu Sachsen, Liebden in processione & sessione bey Publication der Käyserl. Proposition, so verwichenen Montag, den 30. Junii, geschehen, den gegenwärtig erschienenen Fürstlichen Personen zu associiren, berechtiget und befugt gewesen; wann aber gleichwohl derer ungeachtet, wegen der von Fürstl. Gesandten darüber erregten Streitigkeiten; doch wider Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigstes Begehren, damit alle Irrungen bey dem actu möchten verhütet werden, wir uns, zu Contestirung unsers allerunterthänigsten Respects, von der Proceßion und gantzem actu zu unserm und des gantzen Fürstlichen Hauses höchstem Schimpff abthun müssen: der Ursachen halben ziehen wir uns solches billig zu Gemüth, und weil wir versichert seynd, daß Ihro Käyserliche Majestät in Regard, daß Dero Käyserl. Respect und Authorität nicht wenig dabey interessiret, ein ungnädiges Mißfallen darob empfunden, auch uns gebührende Satisfaction allergnädigst versprechen lassen: So nehmen wir billig zu mehrallerhöchstgedachter Käyserl. Majestät unsern Recurs, und haben Dieselbe so wohl um ein Versicherungs-Decret, daß unser Abtritt in actu processionis & propositionis Ihro zu allerunterthängsten Ehren einig und allein, nicht aber aus Schuldigkeit geschehen sey, um Dero Befehl und Verordnung, damit uns im Fürsten-Rath bey den consultationibus die Session

Hat den Käyser um ein Decret, daß ihm solches nicht präjudicire, gebeten.

1653. sion unweigerlich gegeben werde, allerunterthänigst ersucht und angelanget: Wann uns aber bekand, daß auch das hochlöbliche Churfürstliche Collegium eine sonderbahre Displicenz über unsern Abtritt getragen, und nicht zweiflen, daß dasselbe nicht werde abgeneigt seyn, dabey zu cooperiren, wie uns deswegen möge Satisfaction geschehen, so ist hiermit an Ew. Gnaden und Liebden unser freund-vetterlich und gantz dienstfleißiges Bitten, Sie wollen uns die Gnade und hohe Freundschafft erweisen, und mit Dero hoch-ästimirlichem Gutachten bey vielhochgedachter Ihro Käyserlichen Majestät förderlichst einkommen, und dadurch, daß unserm billigmäßigem Suchen unverzögert allergnädigst deferiret werde, wohl vermögend vermitteln. Solches um Ew. Gnaden und Liebden insgesamt und sonders mit allen angenehmen Diensten zu beschulden, seynd wir jederzeit bereitwilligst und beflissen. 1653.

und bittet das Churfl. collegium um Assistenz.

Julius Heinrich, Hertzog zu Sachsen.

Beweißliche Nachricht, daß einer Fürstlichen Person, ohngeacht daß sie nicht als Principal, sondern als Vollmächtiger auf dem Reichs-Tage erscheinet, dennoch unter anderen Fürstl. Personen, höher als anderer Fürsten Abgesandten, Räthen und Bothschafftern, ihre Seßion gebühre.

Dict. Ratisb. d. 24/3 Jun./Jul. 1653.

Hertzog Heinrich zu Mecklenburg, 1500.

1) Dann also hat Hertzog Heinrich zu Mecklenburg, von wegen seines Herrn Vaters, Hertzog Magnussen zu Mecklenburg, Anno 1500. aufm Reichs-Tage nach Hertzog Friedrichen, Marggraffen zu Brandenburg, die Seßion vor allen Bäyerisch-Jülisch-Clevisch-Würtenberg-Heßisch- und Badischen Gesandten gehabt.

Landgraff Georg zu Leuchtenberg, 1526.

2) Imgleichen hat Landgraff Georg zu Leuchtenberg, von wegen seines Hrn. Vaters An. 1526. aufm Reichs-Tage seine Seßion vor allen Abgesandten, als Bergisch-Sächsisch-Braunschweig-Mecklenburg-Jülich-Clevisch- und Anhaltischen gehabt.

Ferner Hertzog Magnus zu Mecklenb. 1530.

3) Auch ist An. 1530. aufm Reichs-Tage Hertzog Heinrich zu Mecklenburg erschienen neben seinem Bruder dem Hertzog Albrechten, nächst welchem ohne Mittel gesessen, Hertzog Magnus, gemeldten Hertzog Heinrichs Sohn, welcher nicht allein allen Abgesandten, sondern auch etlichen Fürstlichen Personen, so als regierende Herren erschienen, vorgesessen.

Endlich Frantz II. H. in Sachsen, 1582.

4) Desgleichen hat Frantz der II. Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, aufm Reichs-Tage An. 1582. nach Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg gesessen, nach ihm der gefürstete Graff Carl zu Aremberg, und alsdann erst der abwesenden Fürsten Gesandten, da doch Hertzog Frantz damahls noch nicht regierender Herr gewesen, weil er nicht der älteste unter den Hn. Brüdern, sondern ihm erst An. 1585. die Administration des Fürstenthums Nieder-Sachsen vom Käyser Rudolph, Christlichen Gedächtnisses, per decretum zugewendet worden.

§. IV.

Dritte sessio ordinaria im Fürsten-Rath, über die Reichs-deputationes.

Dienstags, den 28. Jun. st. v. wurde die dritte sessio ordinaria gehalten, und von dem Oesterreichischen Directorio, occasione des im vorhergehenden §. angeführten concluſi, so das Churfürstliche Collegium gemacht hatte, zur Umfrage gebracht: Ob die Stände derer darinn enthaltenen particularium halber noch etwas zu erinnern hätten, oder sich mit sothanem concluso vergleichen wolten, und 2) weil vermöge Instrumenti Pacis die deputati ordinarii zu den re- und correlationibus, auch der Stände Gutachten an Ihro Käyserl. Majestät zu bringen, von beyden Religionen in gleicher Anzahl zu verordnen wären, was für Häuser den bishero gewesenen ordinariis deputatis zu adjungiren seyn? Imgleichen wurde ein Memorial der Reichs-Städte, so dieselbe dem Reichs-Directorio übergeben und darin mit verschiedenen rationibus behauptet hatten, daß sie von den re- und correlationibus nicht zu excludiren wären, Innhalts N. I. verlesen, darauf nach gehaltener Umfrage das conclusum gemacht, wie das sub N. II. hier anliegende protocollum in mehrern besaget.

Von des Reichs-Städtischen Collegii Concurrenz zu den Re- und Correlationen.

N. I.

N. II.

Am 30. Jun. st. v. wurde das Käyserl. Decret sub N. III. wegen Introduction der neuen Fürsten im Reichs-Rath verlesen, und, weil sich das Fürstliche Haus Eggenberg zu Uebernehmung eines höhern und der gefürsteten Graffschafft Aremberg gleichkommenden Anschlags, laut N. IV. gewührig erklärt hatte, sodann Innhalts des im folgenden paragrapho sub N. III.

N. III.

Introduction der Fürsten von Hohenzollern ꝛc.

N. IV.

1653. befindlichen protocolli, die Hohenzollerischen, Lobkowitzischen und Eggenbergischen Gesandten in das Fürstliche Collegium introducirt. 1653.

N. I.

Erhebliche argumenta und rationes, krafft deren an Seiten der Freyen- und Reichs-Städte begehret wird, daß die Re- und Correlationes zwischen den dreyen Reichs-Collegiis jedesmahls simultanee, oder doch uno eodem actu angestellet und verrichtet werden mögen.

Reichs-Städte haben zwar allemahl das jus suffragii cum effectu ferendi gehabt;

1) Ob wohl unwidersprechlich wahr, daß ipso jure & pro communi sacri Imperii constitutionis forma den unter dem Wort und prædicato Ständen des Reichs in gleichem Rechtens und Freyheit-Stand begriffenen Frey- und Reichs-Städten das jus cum effectu ferendi suffragii in universalibus Imperii Comitiis jederzeit solchergestalt competiret und gebühret hat, als sie a summo principe (cujus verba cum pleno effectu accipienda sunt) sub eadem formula cum reliquis Staribus, nemlich handeln, rathschlagen und schliessen zu helffen, auf allgemeine Reichs-Tage convociret und beschrieben, die gemachten Reichs-Abschiede nicht weniger mit ihrem, als der beyden höhern Collegiorum Insiegel bekräfftiget, auch solche Reichs-Abschiede mit diesen formalibus: „Und Wir „Churfürsten, Prälaten, Graffen und Herren, und des Heil. Reichs Freye- und Reichs„Städte, Bothschaffter und Gewalthaber hernach benannt bekennen öffentlich mit die„sem Abschiede, daß alle und jede Puncte und Artickel mit unserm guten Willen, Wissen „und Rath vorgenommen und geschlossen sind ꝛc. jedesmahl unterschrieben worden:

Doch haben einige theoretici ihr votum decisivum in Zweiffel gezogen,

2) So kan man doch benebst auch in keiner Abrede seyn, daß nicht allein etliche theoretici, academici, und politici scriptores solches der Frey- und Reichs-Städte bey Reichs-Tagen wohlhergebrachtes votum curiatum decisivum in ungegründeten Disputat und Zweiffel, mit zwar sehr schlechten und theils einander selbst zuwiderlauffenden rationibus, zu ziehen, sondern auch theils andere denselben dießfalls allerhand vermeynte Einträge und Abbruch zuzufügen, sich so weit nach und nach unterstanden, daß man sich Städtischen Theils daran wieder zu beschweren, und ihre jura competentia bestermaßen zu vindiciren vielfältig Ursach bekommen.

Scriptores sagen, daß die beyden obern Collegia erstlich sich ohne Zuziehung der Städte per re- & correlationes verglichen;

alsdann duas tertias votorum ausmachten.

3) Gleichwie nun aber obbemeldte politici scriptores zu solcher ihrer widrigen Opinion, wie auch andere zu angedeuteten Eingriffen fast einig und allein dadurch bewogen und veranleitet worden, weilen die beyden höhern Chur- und Fürsten-Räthe nicht allein gemeiniglich unerfordert der Städtischen Abgesandten ihre gemachte concluſa absonderlich gegen einander re- und correferiren, sondern jezuweilen auch, im Fall sich einiger dabey ereignenden Discrepanz, so lang und viel, etiam ex intervallo & diversis vicibus, fernere Berathschlag- und Handlung, auch wiederholete re- & correlationes gepflogen, bis sie sich eines gleichstimmenden Bedenckens verglichen, und dadurch vorher duas tertias votorum collegialium dergestalt constituiret, daß die Frey- und Reichs-Städte mit ihrem nachfolgenden dritten voto auf solchem Fall nimmermehr alterutri parti beytreten und dadurch ihr votum decisivum effective exerciren können:

Daher haben die Reichs-Städte sich allemahl über den modum beschweret:

4) Also sind mehrermeldter Frey- und Reichs-Städte ratione dicti voti decisivi ejusdemque liberi exercitii vielfältig schrifft- und mündlich eingewandte Beschwerden jederzeit vornemlich und vielmehr in effectu einig und allein wider angeregten modum, seu formam re- & correferendi gemeynet und angesehen gewesen.

Und allemahl den so verfertigten Gutachten widersprochen.

5) Immaßen in ihren schrifftlichen und im Druck ausgelassenen Klag-Schrifften dergleichen Worte ausdrücklich zu finden, daß die höhern Collegia in allen Berathschlagungen, vorher und ehe die Städte erfordert werden, ihres Bedenckens verglichen, entschlossen, und folgends allererst dasselbige der Städte Bothschafftern, als für ihrem Beschluß, dem sich zu bequemen schuldig, vorzuhalten sich angemaßet, auch wohl der Städte absonderliche rationes und Bedencken dem allgemeinen Gutachten nicht inseriren wollen, man dawider ohneingestellet protestiret, und diesem modo contradiciret.

Insonderheit haben sie bey dem Münsterischen Fri-

6) Insonderheit aber haben dieselbe bey den zu Münster und Osnabrück vorgegangenen Friedens-Tractaten circa hunc punctum ihr Haupt-Absehen dahin gerichtet, damit remoto isthoc gravissimo obstaculo ihnen, gleich andern höhren Ständen, das vo-

tum

1653. tum decisivum in Comitiis nicht nur bloß auf die vorige alte Weise confirmiret und bestätiget, sondern zuförderst auch ratione exercitii & productionis ad effectum per medium habile mehrers expliciret und erläutert werden möge. 1653. den auf die Erhaltung des Effects ihres voti gesehen.

7) Zu welchem Ende dann auch sie mit der vorhergangenen, auf alle und jede Stände gerichteten General-Disposition, keinesweges zufrieden seyn wollen, sondern inständig darauf gedrungen, daß vermittelst eines sonderbahren §phi sie solchen juris decisivi, und anderer competirender jurium halber versichert, und allferners Disputat und Zweifel abgeschnitten werden mögen. Daher sie auf einen besondern §phum gedrungen.

8) Dadurch auch endlich so viel erhalten, daß in art. 8 §. tam in universalibus &c. diese klare lautere formalia dem Friedens-Instrument wohl bedächtlich einverleibet worden: tam in universalibus vero, quam particularibus diætis liberis Imperii Civitatibus non minus, quam cæteris Statibus Imperii competat votum decisivum. Welches denn in dem Art. 8. §. 4. geschehen.

9) Daraus dann für sich selbsten erfolgt, daß es dabey keine andere Intention und Meynung gehabt, dann, daß durch solche Special-Disposition den Frey- und Reichs-Städten nicht nur bloß in vorigen terminis das jus voti decisivi confirmirt und bestätiget (als auf welchem Fall es solcher expressen Disposition nicht so hoch bedurfft, sondern es bey der anderweitigen befindlichen generali confirmatoria clausula sein Verbleiben würde haben können) sondern vornemlich ratione modi, seu mediorum cum vero effectu exercendi jus suffragii, etwas mehrers und gleichsam neues attribuiret und zugeeignet worden, und zumahl alles dasjenige, so diesem fini voti decisivi hinderlich seyn mag, abgestellet und verbessert seyn solle. Wodurch man seinem juri prospiciren wollen.

10) Immaßen allen Rechten und der natürlichen Vernunfft nach die media naturam sui finis nachfolgen, und vor oder nach demselben reguliret werden sollen, und je dahero entweder der modus simultaneus re- & correferendi, zwischen den dreyen Reichs-Collegiis wird angestellet, oder wenigst auf allem äuserst gesetzten Fall ein anders medium habile ad finem effective exercendi voti decisivi civitatum verordnet und an die Hand genommen werden müssen. Nun muß entweder der modus re & correferendi geändert, oder ein medium habile beygebracht werden.

11) Gleichwie nun aber nicht leichtlich dergleichen anderer der Sachen Nothdurfft nach proportionirter modus zu ersinnen und zu finden seyn würde: Wie nun aber kein besserer modus, als der erste zu finden:

12) Also ist aber der vorhergehende modus quæstionis in ipso Instrumento Pacis, in den obangezogenen Worten: non minus quam cæteris Statibus Imperii, so weit ansehnlich fundiret, als je dadurch aller Unterscheid zwischen den beyden höhern Collegiis und den Städten, tam ratione formæ, seu modi exercendi voti decisivi, quam ratione materiæ, seu juris ipsius in effectu aufgehoben worden. So ist solcher auch per verba: non minus, quam cæteris statibus angedeutet.

13) Welches dann auch durch die vorhergehenden Worte: tam in universalibus, quam particularibus diætis erläutert und bestätiget wird, als daraus sichs ja zum füglichsten argumentiren und schliessen läst, daß gleichwie die Frey- und Reichs-Städte, so wohl bey ordinair Reichs-Deputations-Visitations- und Revisions-Tagen, als bey ordinairen Creyß-Conventen, mit und neben andern Ständen ihr votum decisivum pari ratione, modo & forma, unwidersprechlich üben und gebrauchen, als auch bey allgemeinen Reichs-Conventen, ratione deren daselbst vorgehenden hochwichtigen, und so wohl des Stadt-Wesens und eines jeden Standes in particulari, als des gemeinen Reichs Nothdurfft und Wohlfarth betreffenden Geschäfften, eine ebenmäßige Gleichheit zwischen ihnen und andern Ständen observiret und gehalten werden solle. Welches denn per verba tam in universalibus, quam in particularibus diætis befestiget wird.

14) Dabey sich ferners in dem mehr allegirten Instrumento Pacis in art. 5. verb. de comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu, wie auch art. 5. §. 11. quod liberæ Imperii Civitates omnes & singulæ sub appellatione Statuum Imperii, non tantum in pace religionis & prælenti ejusdem declaratione, sed & aliis ubique continentur &c. ferners ausdrücklich erkläret und verordnet, und also, quoad jura Statuum tam activa, quam passiva, tam formaliter, quam materialiter, salva tamen præeminentia superiorum, nec non graduum & ordinis ratione, aller Unterscheid zwischen den höhern Ständen und den Frey- und Reichs-Städten aufgehoben worden. Worzu noch Art 5. §. 29. dispositio komt.

15) Und gleichwie man Städtischen Theils dafür hält, daß ex parte der beyden höhern Collegien wider solchen simultaneum modum re- & correlationis für sich selbsten ulla probabili ratione, vel argumento nichts werde eingewendet werden können: also Städte verhoffen die Concession.

1653. so gelebet man um so viel billiger der zuverläßigen Hoffnung, es werden beyde höchst- und hochgedachte Collegia sich dießfalls der bekandten Regel, quod alicui prodest & nemini obest, facile concedendum sit, zu erinnern wissen. 1653.

Städte werden so wohl deren Affection daher verspühren, als im Weigerungs-Falle sich zu beschwehren Ursache finden.

16) Wie nicht weniger deren den Städten zutragende, gnädigste und gnädige Affection daraus zu verspühren und zu rühmen, als widrigen und unverhofften Falls ihnen allerhand sorgfältige betrübte Gedancken zu machen, und benebenst sich des höchstens zu beklagen Ursache haben mögen, daß dasjenige, so in dem Instrumento Pacis ihnen in den vornehmsten in ihr jus status einlauffenden Puncten expressissime concediret und verliehen worden, gleichsam mit der andern Hand und in effectu wieder entzogen und benommen werden wolte.

Indem ihnen sonst in effectu ihr jus voti decisivi genommen wird.

17) Gestaltsam dann auf den abermahls unvorgreifflichen gesetzten Fall, da ins künfftige die Frey- und Reichs-Städte nicht ehender ad re- & correlationem erfordert werden solten, bis zuvorhero die beyden höhern Collegia, vermittelst unterschiedlich vorhergegangener Handlungen und Re- und Correlationen, sich einerley Meynung verglichen, solches in effectu gleichsam auf denegationem, wo nicht ipsius voti decisivi Civitatum, contra verba & sensa Instrumenti Pacis, jedoch mediorum ad istum finem & effectum conducentium, hinaus lauffen, auch sonst den Frey- und Reichs-Städten höchst präjudicirlich seyn würde.

N. II

Die Subdivision der dreyen Haupt-Artickel der Käys. Proposition betreffend.

Sessio ordinaria tertia, Regenspurg den 28. Jun. 1653.

Oesterreichisch Directorium.

Es würden sich die Stände erinnern, wasgestalt bey jüngster Seßion deliberiret werden solte, was auf des Churfürstlichen Collegii conclusum zu thun: Weilen nun die Stände solches würden erwogen haben; als wolte man deren Erklärung vernehmen, damit ein Schluß darüber gemacht werden könte.

1) Das Churfl. conclusum.

2) Würde man sich wegen der Deputationen jetzo zu vergleichen haben.

2) Deputationes.

Oesterreichisch votum befände, daß, so viel den modum & ordinem der in der Proposition enthaltenen Puncten belangte, das Churfürstliche Collegium sich mit dem Schluß, so im Fürsten-Rath gemacht, verglichen hätte. So viel aber die Subdivision eines jeden Puncts in gewisse membra belangte, wäre das Churfürstliche Collegium zu Subdivision des ersten Puncts geschritten, und hätte denselben in drey membra abgetheilet:

Churfl. concl.

1) Wie den Klagen der mehrentheils Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Westphälischen Creyß-Stände wegen der Drangsahlen, so ihnen von den Lothringischen, Condischen und andern fremden Völckern, gleich, als wenn sie noch im offenen Kriege begriffen wären, zugezogen würden, zu remediren, auch die Restitution der bishero von dem Hertzogen zu Lothringen vorenthaltenen Plätze zu erlangen, und, ob nicht zu solchem Ende der allhie anwesende Lothringische Gesandte, Fournier, per deputatos aus allen dreyen Reichs-Collegiis zu vernehmen, und davon in pleno zu referiren.

Lothringische Sache.

2) Zu Beförderung der Vechtischen Evacuation die Liquidation mit den Schwedischen Commissariis, so bald die ankämen, zuzulegen, und jeglicher Stand mit seinen Original-Quittungen sich beyzeiten gefast zu machen.

2) Vechtische Sache.

3) Von Redintegration und Sustentation des Collegii cameralis per deputatos zu handeln, welche den im Novembr. Anno 1651. abgefaßten Receß zu durchgehen, zu examiniren, und dero Gedancken, was darin zu ändern, ab- oder zuzuthun, in pleno zu referiren hätten.

3) Cammer-Gericht.

Wenn nun diese Subdivision gegen dasjenige, so in dem ersten Punct propositionis enthalten, conferirt werde, befände man, daß dieselbe theils internum theils externum Statum Imperii concernirte.

Eintheilung der Käyserl. Proposition.

Und weilen der erste Punct propositionis Cæsareæ drey membra hätte, nemlich, wie der Friede 1) zwischen Haupt- und Gliedern, 2) den Gliedern, unter sich selbst, wie auch 3) mit den ausländischen Cronen zu stabiliren.

Von der Befestigung des Friedens wäre in dem Instrumento Pacis Art. 17. zur Gnüge Versehung geschehen, würde nur darauf beruhen, daß solches von einem und an-

derm

1653. derm Theil Gebühr beobachtet, und zu solchem Ende der Friedens-Schluß bey gegenwärtigem Convent als eine sanctio pragmatica bestätiget, dem Reichs-Abschied einverleibet, und von Ihro Käyserl. Majest. wie auch Churfürsten und Ständen des Reichs und allen dabey interessirten unverbrüchig zu halten, nochmahls verabschiedet und versprochen würde. 1653.

Was denn die mehrere Befestigung zwischen Ihro Käyserl. Majest. und den Ständen in particulari belangte, bestünde dieselbe in einer guten Ordnung parendi & imperandi, deswegen in der Käyserlichen Wahl-Capitulation und andern Reichs-Constitutionen Versehung geschehen.

An Seiten Churfürsten und Ständen beruhe es eben so wohl darauf, daß sie sich den Reichs-Constitutionibus gemäß verhalten, und mit Recht geben und nehmen dasjenige prästiret würde, was sich gebührete.

Weil nun dieses in den punctum justitiæ hinein lauffe, derselbe aber ad tertium membrum des Churfürstlichen concluſi gehöre, lasse er ihm gefallen, daß man sich mit dem Churfürstlichen concluso so weit vergliche, daß per deputatos vorbereitlich von der Subsistenz und Sustentation des Cammer-Gerichts gehandelt, was darinn zu thun, erwogen, und in pleno referiret würde.

Die Lothringische und Condische Sache, wie auch die Restitution der Vechte seyn zwar quodammodo particularia, gehören aber doch zu Beruhigung des Reichs, daß dieselben zu Ende gebracht würden; wobey zu consideriren, was ein oder ander Stand sich gegen die Cron Franckreich zu beschweren hätte, so bereits zum Theil per dictaturam communiciret wäre. Lothringische und Vechtische Sache.

Und weil diesemnach von den im Churfürstlichen Collegio enthaltenen Puncten per deputatos zu communiciren, als wolte nöthig seyn, daß man sich wegen der Deputationen vergliche.

Die deputationes an sich wären im Reich von langen Jahren herkommen, müsten nicht aus der acht gelassen werden. Deputationes.

Weil aber die Reichs-deputationes die andern beyden Collegia mit concernirten, und dazu gewisse Stände verordnet, wolte davon jetzo nicht zu reden seyn, sondern nur von den deputationibus comitialibus, so diß Fürstl. Collegium in particulari betreffen: Und weil nun solche deputati Krafft Instrumenti Pacis pari numero aus beyden Religionen zu verordnen, so schlägt er vor, daß den bißher gewesenen deputatis ordinariis ad re- & correferendum, wie auch der Stände Gutachten an Käyserl. Majestät zu hinterbringen, als: Oesterreich, Saltzburg, Bäyern und Pfaltz, so viel zuzuordnen, biß der numerus von beyden Religionen äquiret würde, so von dem Directorio zu benennen. Solte die Wichtigkeit der Sachen erheischen, daß diesen noch mehr müsten adjungiret werden, könte man solches wohl gestatten. Die ordinarii deputati könten den Lothringischen Gesandten auch hören, jedoch mit Zuziehung noch eines von jeder Banck, weil es ad referendum müste angenommen werden.

Die Vechtische Sache könne durch die vormahls erwehlten deputatos, wann nur die Schwedischen zur Liquidation verordneten Commissarii erst angekommen wären, ausgearbeitet werden; Es wäre aber nicht allein an der Liquidation gelegen, sondern müste beobachtet werden, daß etlichen Ständen sehr beschwerlich gefallen, daß sie die Unkosten ex proprio vor sich allein tragen müsten, da doch nach dem Nürnbergischen Executions-Haupt-Receß die Verpflegung aus den sieben Zahl-Creyßen hätte geschehen sollen; wäre billig, daß den gravatis Hülffe geschehe, und der Unterhalt ex communi zusammen getragen würde. Vechtische Sache.

Den punctum justitiæ zu adjustiren könne die vorige Deputation verbleiben, und dem Anno 1651. gemachten Eventual Abschiede nachgehen. Die Reformation des Cammer-Gerichts in communi zu consideriren, gehöre ad tertium propositionis Cæsareæ membrum: als sich denn befinden solte, daß bey Abhandlung dieser dreyen Puncten die deliberationes sich verweilen würden, könte auf einen andern modum gedacht werden, wie die consultationes unzerbrochen zu continuiren wären, zu welchem Ende er sich sein votum reserviret. Cammer-Gericht.

Was

1653. Städte. Was der Städte Memorial in puncto re- & correlationis anlangte, liesse er es bey seinem vorigen voto bewenden, wofern nicht die majora anders wohin giengen. 1653.

Es hätte aber das Städtische Collegium noch etliche andere rationes und Motiven eingebracht, wodurch dasselbe vermeynte seine Intention zu behaupten, welche er dem hochlöblichen Fürstlichen Collegio communiciren müste. Legebatur.

Vota kurtz einzurichten. Was auch wegen Beförderung der Reichs-Consultationen in der ersten Session wohlmeynentlich erinnert, solches müste nicht in Vergeß gestellet werden: Alldieweil denn die Beschleinigung derselben durch die bißhero vielfältig eingewandten protestationes und reprotestationes nicht wenig verhindert worden, und noch aufgehalten würden, so wolte er gebeten haben, sich derselben, ingleichen der Weitläufftigkeit im Votiren zu enthalten, und der Kürtze zu befleißigen.

Churfl. Conclusum. Bäyern hätte aus dem Churfürstlichen concluso ersehen, daß eben darinn enthalten, was sonst in diesem Fürsten-Rath in den extraordinariis contultationibus vor diesem vorkommen, lasse sich demnach solches wohl gefallen.

Deputati. Ratione deputatorum müsse ex Instrumento Pacis paritas ex utraque religione observiret, und den bißherigen deputatis einige andere adjungirt werden; worüber man sich zu vereinigen hätte. Deputati ordinarii müsten mit Bewilligung aller dreyer Reichs-Collegien gemacht werden. Bey den deputatis ad re- & correferendum seyn bißhero drey Catholische gewesen, stehe den Evangelischen frey von den ihrigen eben so viel zu adjungiren, und da pro gravitate negotii denselben zu Zeiten ein oder zwey von jeder Banck zu adjungiren wären, lasse er sich solches mit Oesterreich wohl gefallen.

Lothringische; Wegen der Lothringischen Sache lasse er es bey dem Oesterreichischen voto.

Vechtische; Wegen der Vechte bleibe es bey der extraordinairen Deputation.

Justitz-Sache. So viel die Justitz-Sache anlanget, lasse er es bey der vormahls verordneten Deputation bewenden.

R. Städte. Was der Reichs-Städte Memorial betreffe, gönne er ihnen gerne das votum decisivum, und wann die beyden höheren Collegia das votum consultativum bekommen würden, lasse er es bey seinem vorigen voto.

Neue Fürsten. Nach diesem beschweret er sich über das nächste conclusum wegen der neuen Fürsten, und begehret, daß dieselben sich des Rathganges so lange enthalten möchten, biß sie wegen der Session mit den ältern Fürsten sich verglichen, welche nicht zugeben könten, daß ihnen zu Präjuditz etwas solte zugezogen werden; Er hätte hiervon seinem gnädigsten Churfürsten referiret, erwartete dessen Resolution.

Deputati. Saltzburg. Die deputati, so zu den Conferenzien zu gebrauchen, solten verstärcket werden, und könte man zu Oesterreich, Saltzburg und Bäyern, von Catholischer Seite Bamberg und Costnitz adjungiren, damit bey dergleichen Deputation nicht ein Geistlicher allein, sondern deren mehr wären. Die extraordinairen deputationes könten pro re nata per adjunctos verstärcket werden.

Lothringische Sache. Die Lothringische Sache könten die ordinarii deputati vornehmen, und Monl. Fourniers Anbringen in pleno vorbringen und referiren, da alsdann davon solte berathschlaget werden.

Vechtische Sache. Cammer-Gerichte. Städte. Wegen der Vechtischen Evacuations- wie auch Justitz-Sache könte es bey den extraordinariis deputatis verbleiben.

Das Städtische Memorial betreffend, ist er mit Oesterreich einig, doch dergestalt, daß wann die zwey höhern Collegia sich nicht begreiffen und vergleichen könten, daß alsdenn die Städte dazu solten geruffen werden, und der Sachen einen Ausschlag geben. Dafern die nachstimmenden ein bessers finden würden, wolle er sich gerne conformiren.

Ordo. Magdeburg. Ratione ordinis consultandi könne man der Käyserlichen Proposition wohl nachgehen.

Lothringische Sache. Wegen der Lothringischen Sache vermeynet er, daß, gleichwie Ihro Käyserl. Majest. dieselbe sich bereits angelegen seyn lassen, Dieselbe allerunterthänigst zu ersuchen wäre, daß sie ferner zu deren Abhelffung wolte Anstalt machen, und derentwegen den Fournier abhören lassen, weil ohne das Ihro Käyserl. Majestät sich anheischig gemacht, diejenigen Oerter zu restituiren, welche der Hertzog von Lothringen noch in seiner Gewalt hat.

Vechtische Sache. Die Vechtische Sache könten die extraordinarii deputati abhandeln, und mit den Schwe-

1653. Schwedischen dazu verordneten Commissariis liquidiren, wäre nöthig, daß dieselben mit ehesten ankämen. 1653.

Cammer-Gericht. Betreffend den punctum justiciæ, wäre er befehliget dahin zu sehen, daß solch heilsam Werck dergestalt eingerichtet würde, daß so wohl den Catholischen, als Evangelischen Recht wiederfahren, und zu Dero Behuf die Zahl der assessorum nebst gehörigem Unterhalt augiret werden möchte.

Städte. Das Städtische Memorial bittet er per dictaturam communiciren zu lassen, damit man solches wohl erwegen, und hernach desto besser sich darauf erklären könte.

Deputati. Wegen der Reichs Deputation stimmet er Oesterreich, Bäyern und Saltzburg bey: ratione deputatorum ad re- & correferendum, wie Saltzburg.

Vota. De adjungendis wollen sie sich mit andern Evangelischen vergleichen, und hernach dem Directorio eröffnen. Was Oesterreich wegen der Kürtze im Votiren erwehnet, solches wäre nöthig zu observiren.

Bisantz, wie Oesterreich.

Deputati. **Lautern:** Man könne ratione ordinis & modi consultandi dem Churfürstlichen Collegio sich wohl bequemen. Die vorgebrachten drey puncta könten durch die extraordinairen deputatos wohl abgehandelt werden.

Deputati. Wegen der Reichs-Deputation wäre es im Instrumento Pacis art. 5. versehen, wobey es zu lassen, weil aber von den adjungendis bey jetzigem Reichs-Tage solte geredet werden, wolte er sich majoribus conformiren.

Städte. **Teutscher Meister** in allen, wie **Oesterreich**: ratione adjungendorum aber, wie **Saltzburg**; Bittet, daß die vom Städtischen Collegio abermahls eingegebenen rationes möchten communiciret werden.

Deputationes. **Neuburg** approbiret das Churfürstliche conclusum: Sein gnäd. Herr vermeynte, es könte wohl geschehen, daß die deputationes des Nachmittags vorgenommen würden, und dennoch die consultationes des Morgens vorgiengen. Vorgebrachte drey Puncte möchten die deputati auswürcken. De adjungendis, wie **Oesterreich** und **Saltzburg**; stellet dahin, ob nicht den deputatis ad re- & correferendum noch ein Catholischer Fürst von der weltlichen Banck zu adjungiren sey?

R. Städte. Wegen der Städte, wie **Saltzburg**.

Bamberg beliebet das Churfürstliche conclusum, ratione ordinis consultandi.

Lothringen. Wegen Lothringen halte er für gut, daß solche Sache per deputatos tractiret werde, welche das Instrumentum Pacis und Nürnbergischen Executions-Receß dabey observiren könten.

Vechte. Wegen der Vechte habe man vorige Deputation nicht zu ändern.

Cammer-Gericht. Wegen des Cammer-Gerichts approbiret er die Reformation, und solle man dabey nicht aus der Acht lassen, was zu Franckfurt Anno 1644. gehandelt, und weil solches noch nicht gantz communiciret, möchte mit der Dictatur darinn fortgefahren werden.

Städte. Wegen der Städte repetirte er sein voriges votum: solte denselben in ihrem petito gratificiret werden, müste solches den Prälaten und Graffen auch wiederfahren.

Lothringen. Vechte. **Bremen, Verden und Vor-Pommern** wegen der Lothringischen und Vechtischen Sache, wie **Magdeburg**. Es wäre den Commissariis zu unterschiedenen mahlen auch noch gestern von ihnen zugeschrieben worden, daß sie sich ad liquidandum anhero verfügen möchten, so hätte aber der Schnoltzky neulich geschrieben, daß er Nachricht hätte, ob wären theils Stände mit ihren Quittungen nicht bereit, insonderheit der Ober-Rheinische Creyß, auch wolten etliche die Original-Quittungen nicht aushändigen: bäte also, es möchte ein jeder dahin sehen, daß die Sache befördert, und kein langer Verzug gemachet werde.

Cammer-Gericht. Wegen des Cammer-Gerichts, wie **Magdeburg**; und wenn damit also verfahren würde, wolte sich die Ergäntzung und Unterhalt des Collegii wohl finden.

Deputati. Von der Reichs-Deputation wäre jetzo zu reden noch nicht zeitig: wegen der nothwendigen extraordinairen Deputationen aber, wie auch deputandorum, wie **Oesterreich, Saltzburg und Bäyern.**

Städte. Die Städtischen rationes, weil sie wohl zu erwegen wären, bittet er zu communiciren; will sich hernach darauf vernehmen lassen; Auch erinnert er, daß mit den consultationibus möchte maturirt werden.

1653. Weil a parte catholicorum etliche zur Deputation benennet, möchten die Evange- 1653.
lischen sich darüber auch vergleichen.

Würtzbrug: approbato concluso Elect. conformiret er sich wegen der Deputationen
Adjungendorum in religione paritas. mit Oesterreich und Saltzburg. Ratione adjungendorum vermeynet er: man könne ausser den beyden Directoriis noch ein oder zwey von der geistlichen Banck nehmen, und möchten die Evangelischen aus ihren Mitteln auch so viel adjungiren, daß eine paritas ex utraque religione Inhalts des Friedens-Schlusses gemacht würde: Es wäre aber dieses nicht ad compositionem religionis gemeynet, sondern da eine Banck gegen die andere interessirt, müste eine paritas so lange gehalten werden, biß dermahleins die beyden Bäncke in der Religion einig würden.

R. Städte. Zweybrück wegen der Städte liesse er es bey dem vorigen voto, conformirte sich dem concluso electorali.

Deputati. Wegen der Deputationen möchte man das Instrumentum Pacis art. 5. observiren. Wegen Lothringen, wie Magdeburg. Wegen der Vechte müste man die Schwedischen Commissarios erwarten.

Cammer-Gericht. Deputati. Wegen des Cammer-Gerichts lasse er es bey der vorigen Deputation. Ratione extraordinariarum deputationum, wie Saltzburg.

R. Städte. Pasquille und Umtauffen. Bittet der Städtischen Motiven Communication, und hänget sein votum an, daß zu guter Vertraulichkeit gereichen würde, wann die Pasquillen und dergleichen Schrifften, auch allerhand Thätlichkeiten, als im Umtauffen der Evangelischen Kinder ꝛc. eingestellet würden.

Worms, wie Bamberg.

Lautereck, wie Magdeburg.

Lothringen. Speyer: Wegen der Lothringischen Sache hätte sein gnädiger Herr ein Memorial Ihro Käyserl. Majestät übergeben, welches solte communicirt werden.

Vechte u Justitz-Sache. Deputati. R. Städte. In der Vechtischen und Justitz-Sache mögen die vorigen deputati fortfahren. Wegen der extraordinairen Deputationen erwarte er eine fernere Instruction. Wegen der Städtischen Motiven, wie Oesterreich.

Subdivisio. Altenburg lasse sich zwar ratione ordinis & modi das Churfürstliche conclusum mit gefallen, würde aber nützlicher seyn, wenn die darinn enthaltene subdivisio von Churfürsten und Ständen durchgehends gemacht würde.

Lothringen. So viel die Lothringische Sache betreffe, wäre er nicht befehliget, sich in Tractaten mit dem Commissario einzulassen, vielweniger könte er billigen, daß eine Reichs-Deputation an denselben abgeordnet würde, weil der Fournier ja keine credentiales an das Reich hätte, und sein Herr ein Stand des Reichs mit wäre, welches disreputirlich seyn wolte: man möchte die Sache der Käyserl. Majest. überlassen, wie im Magdeburgischen voto angezogen, und von Bremen secundiret worden, im Churfürstlichen concluso wäre auch nicht von solcher Deputation gedacht.

Vechte. Wegen der Vechtischen Sachen müste man die Commissarios erwarten, wäre nöthig, daß dieselben stracks hierüber kämen.

Punctus justitiæ. Der punctus justitiæ wäre nicht aufs letzte zu sparen, sondern bey Zeiten deputati ad hoc negotium zu designiren, und was Magdeburg und Bamberg erwehnet, zu observiren.

R. Städte. Wegen des Städtischen Memorials, wie Magdeburg.

Deputati. Die deputati zu den Reichs-Conferenzien möchten von den Catholischen benennet werden, daß man sich Evangelischen Theils darnach richten könte; im übrigen, wie Oesterreich, Saltzburg und Magdeburg, so viel die deputationes belanget.

Der deputatorum aber müssen verschiedene gemacht werden: 1) ad referendum, 2) ad examinandas supplicationes, 3) ad resolvendum dubia, quæ circa Instrumentum Pacis occurrere possint.

Wann mit Ihro Käyserl. Majestät etwas zu conferiren wäre, müsten Graffen und Prälaten dazu gezogen werden, aber nicht wenn eine Conferenz mit dem Churfürstlichen Collegio gehalten werden solte.

Neue Fürsten. Wegen der neuen Fürsten, wie Bäyern.

1653. Idem wolte er wegen Jülich, Cleve und Bergen wiederholet haben, mit Contradiction gegen die, so solcher Landen halber das votum prätendirten. 1653.

Wegen Lothringen, wie Oesterreich; in den übrigen mit den vorigen Deputationen fortzufahren. Deputat.

Ratione deputationum, wie Saltzburg: und solten von den extraordinariis deputationibus die ordinarii nicht ausgeschlossen werden.

Wegen der Städte möchte man das Instrumentum Pacis in acht nehmen. Städte.

Idem wegen Johanniter-Meister.

Coburg, wie Altenburg.

Costnitz: Mit Lothringen könte der Anfang erst mit Ihro Käyserl. Majest. gemachet, und hernach solches dem Fürstl. Collegio eröffnet werden. Lothringen.

Wegen der Vechte bleibe es bey voriger Deputation: der Schwäbische Creys wäre mit seinen Quittungen parat. Vechte.

Die Cammer-Gerichts-Sache möchte ohne einigen Verzug per deputatos tractiret und die monita Francofurtensia de Ao. 1644. observiret werden. Cammer-Gerichte.

Ratione deputationum wie Saltzburg, doch daß an statt Costnitz Münster oder ein ander Stand möchte genommen werden. Deputat.

Wegen der Städte wie hiebevor. Städte.

Weimar: In allen, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.

Augspurg, wie Costnitz.

Gotha, wie die vorigen Sächsischen und gleichstimmigen.

Hildesheim: Wegen Lothringen wäre per extraord. deputatos aus allen drey Reichs-Collegien zu handeln. Lothringen.

Ratione deputationum solte man beym Instrumento Pac. art. 5. §. 18. bleiben; stellet den Evangelischen der Ihrigen Benahmung anheim; im übrigen, wie Oesterreich. Deputati.

Wegen der Städte, wie hiebevor mit Oesterreich, Saltzburg und Bäyern. Städte.

Eisenach, wie vorige Sächsische.

Paderborn: In den drey vorgesetzten Puncten, wie Oesterreich.

Ratione deputationum wie Saltzburg. Deputati.

Wegen der Städte Rationen petit communicationem, damit man selbige fundamentaliter beantworten könne. Städte.

Culmbach: In allen, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.

Freysingen: Man möge den Lothringer per deputatos hören, man werde wunderliche postulata von ihm vernehmen. Wegen der Vechte bliebe es bey voriger Deputation; wie auch wegen der Justitz-Sache. Lothringen. Vechte.

Von den Städten wäre schon lang per indirectum über ihr petitum geklagt, stimmete dem Saltzburgischen voto hierin bey, und wenn der Städte votum nicht mit der höheren Collegiorum concluso kan verglichen werden, daß solches bey der Relation an der Käyserl. Majest. in acht genommen und absonderlich memoriret werde. Städte.

Ratione deputationum, wie Altenburg: und daß man mit den deputatis mutiren möge. Deputati.

Onolzbach: Bey den Deputationen müsse auch ratione præcedentiæ ein gewisses ad evitandas collisiones gemachet werden. Deputatorum præcedentia.

In den drey Puncten, wie Magdeburg.

Bittet die Bedencken super §. de indaganda &c. it. das Concept des Käyserlichen Reichs-Hof-Raths, und Cammer-Gerichts-Ordnung zu communiciren. Obærati. Cammer-Gericht.

Regenspurg: In den beyden ersten Puncten, wie Oesterreich, mit dem Anhang, daß die ausschreibenden Fürsten dahin sehen möchten, daß die wegen der Vechte allein gravirten Stände möchten ihres oneris entlediget werden. Vechte.

Wegen des Cammer-Gerichts, wie Costnitz. Cammer-Gericht.

Ratione deputationum, wie Saltzburg; stellet dahin: Ob nicht Münster salva paritate könne mit dazu gezogen werden. Deputati.

Die ordinarii deputati wären in den extraordinariis deputationibus nicht vorbeyzugehen.

Wegen der Relationen, wie Altenburg.

1653. Wegen der Städte petit communicationem, hätten sonst in den Conferenzien noch 1653.
Städte. kein jus quæsitum.

Wolffenbüttel: Lässet sich das Churfürstl. conclusum ratione ordinis gefallen, ratione subdivisionis wäre dabey ein und anderes zu erinnern, wie von Oesterreich und
Odiosa scripta. Pfaltz erwehnet worden. Vermahnet, daß man alle odiosa scripta und Thätlichkeiten ernstlich prohibiren möchte.

Lothringen. Wegen der Lothringischen Sache rühmet er die Magdeburgischen, Bremischen, Altenburgischen und Costnitzischen vota, und stimmet deme bey. Die Lothringische Sache könne von den vorigen deputatis wohl tractirt werden, wäre aber besser, daß der Käyser, wie er schon gethan, sich der Sachen ferner annehmen wolte, und nach Befindung derselben mit dem Fürstl. Collegio communiciren.

Bechte. Bey der Bechtischen Sache müste man erstlich zu der Liquidation sich wohl gefast machen, ehe die Commissarii ankämen: 2) daß die Last den ietzo gravirten Ständen nicht allein auf dem Halse liegen, sondern denselben wircklich gehoiffen werden müste. Wegen des Cammer-Gerichts sey er mit Costnitz einig, daß eine Deputation verordnet werde, die das Werck hauptsächlich angreiffe. Wegen der Städte, wie Magdeburg, sonderlich weilen derselben rationes Collegio Electorali schon übergeben seyn, und ungewiß, ob dieselben etwa ein anders bedencken möchten.

Deputati. Ratione deputatorum, wie Saltzburg und Altenburg. Wegen des jüngsten con-
Neue Fürsten. clusi, die neuen Fürsten betreffend, wie Bäyern und Altenburg, weilen durch den jüngsten Reichs-Abschied den alten Fürstl. Häusern ein jus acquiriret, welches ihnen per majora nicht könte abvotiret werden, bittet solches ad protocollum zu nehmen. Ratione introductionis solennis, wie in seinen vorigen.

Passau, wie Straßburg.
Zell, wie Wolffenbüttel und gleichstimmende.
Trident, wie Bamberg.
Grubenhagen, wie Zell.
Briren, wie Trident.

Calenberg: In allen, wie Magdeburg, Altenburg und Wolffenbüttel. Wegen der Deputirten, wie Saltzburg. Wegen der neuen Fürsten, wie Bäyern, Altenburg
Deputati. Neue Fürsten. und Wolffenbüttel.

Deputati. Basel: In allen, wie Oesterreich; iedoch wegen der Deputirten, wie Saltzburg.

Deputati. Cassel und Hirschfeld, wie Oesterreich und ratione der Deputirten, wie Saltzburg.

Münster: Wegen Lothringen, wie Oesterreich. Wegen der Bechte, wie Oesterreich, Saltzburg, Wolffenbüttel und Regenspurg. Wegen des Cammer-Gerichts
Cammer-G. Städte. und der Deputation, wie Bamberg, Würtzburg und Costnitz. Wegen der Städtischen Motiven, wie hiebevor Oesterreich.

Idem wegen Chur.

Hessen-Darmstadt, wie Cassel.

Osnabrück, wie Regenspurg.

Mecklenburg-Schwerin und Ratzeburg, wie Magdeburg, Altenburg, Wolf-
Deputati. fenbüttel und gleichstimmende. Wegen der Deputation, wie Saltzburg.

Lüttich, wie Hildesheim.

Mecklenburg-Güstrow, wie Schwerin.

Lübeck, Pommern, Halberstadt und Minden, wie Magdeburg, Regenspurg und Wolffenbüttel. Approbiret das Churfürstl. conclusum, weil dasselbe so eingerichtet, daß, wenn demselben nachgegangen würde, man den Zweck des Friedens wohl
Lothringen. erreichen könte. Wegen der Lothringischen Sache, wie Magdeburg; doch könne man des Fourniers Anbringen wohl vernehmen, und alsdann deliberiren, wie die Sache weiter anzugreiffen, wie von Costnitz erwehnet. Von dem Interims-Unterhalt der Bechti-
Bechte. schen Garnison achte er ietzo zu reden nicht dienlich, weilen die evacuatio dadurch möchte removiret werden.

Cammer-G. Wegen des Cammer-Gerichts könne es bey der vorigen Deputation verbleiben.
Deputati. Ratione deputationum, wie Altenburg.

Der

1653. Der Reichs-Städte Motiven könten communiciret werden, man hätte aber bey dem Churfl. Collegio zu vernehmen, was dessen Meynung darüber sey. 1653. Städte.

Idem wegen Jülich, Cleve und Bergen, cum contradictione voti Saxonici.

Idem wegen Nassau, suo loco & ordine.

Fulda, wie Costnitz.

Würtenberg, wie Magdeburg, Costnitz, Wolffenbüttel, Bremen und Altenburg. Wegen der Deputationen, wie Saltzburg. Deputatl.

Der Städte desiderium hält er ex Instrum. Pac. fundiret. Wegen der neuen Fürsten, wie Bäyern und Wolffenbüttel. Städte haben recht. Neue Fürsten.

Kempten und Elwangen, wie Costnitz.

Baden-Durlach, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg. Wegen der Städte Motiven petit communicationem.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Baden-Baden, wie Oesterreich und Pfaltz-Neuburg.

Johanniter-Meister, wie Straßburg.

Sachsen-Lauenburg: Nimmt die Lothringische Sache ad referendum an. Die Vechtische und Justitz-Sache können die hiebevor Deputirten elaboriren. Wegen der Deputationen cum majoribus. Der Städte rationes zu communiciren. Lothringen. Vechte. Cammer-G. Deputati. Städte.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Leuchtenberg, wie Bäyern.

Prüm, cum majoribus. Wegen der Vechte, wie Münster: Bittet in specie, daß seinem gnädigsten Herrn möchte gut gethan werden, was er über seine quotam dargeschossen. Vechte.

Anhalt, wie Magdeburg, Altenburg und Wolffenbüttel.

Stablo, wie Oesterreich und Regenspurg. Ratione deputationis, wie Saltzburg.

Henneberg, wie Altenburg.

Corvey, wie Münster.

Arenberg: Wegen der Lothringischen und Vechtischen Sache, wie Costnitz. Wegen der Deputationen, wie Saltzburg. Wegen der Städtischen Motiven, wie Bäyern. Lothringen. Vechte. Deputatl.

Prälaten: Wegen der drey vorgesetzten Puncten, wie Saltzburg und Costnitz. Ratione deputationum, wie Altenburg, Freysingen und Regenspurg. Die Prälaten wären nicht gesinnet in die Conferenzien mit dem Churfürstl. Collegio sich einzudringen, wolten aber hoffen, wenn Cæsari etwas zu referiren, würde man sie nicht vorbeygehen. Städte. Deputatl.

Wegen der Städte wie hiebevor. Städte.

Wetterauische Graffen, wie Costnitz und gleichstimmende.

Ratione re- & correlationum, wie die Prälaten.

Wegen der neuen Fürsten erinnert er, daß Hohenzollern und Nassau von der dritten Condition müsten eximiret werden, weilen sie schon längst im Fürstl. Collegio gewesen. Neue Fürsten

Schwäbische Graffen, wie Arenberg.

Fränckische Graffen, wie Würtenberg.

Conclusum.

Weil das Churfürstl. conclusum circa modum & ordinem mit dem bereits am vor gefasseten concluso des Fürsten-Raths übereinstimmet, also hat es dabey zu verbleiben. So viel aber die subdivisionem anlanget, weil in den ersten Puncten der Käyserl. Proposition, was gestalt der geschlossene Friede mehrers zu befestigen, dreyerley membra gesetzet seyn; als 1) zwischen Ihro Käyserl. Majest. als dem höchstgeehrten Ober-Haupt und dero Gliedern, auch 2) Churfürsten und Ständen unter sich selbst, und dann 3) mit auswärtigen Cronen: Als wäre forderst bey allen diesen 3 membris dasjenige bey nächst vorgehender Consultation zu bedencken, was wegen Assecuration und Befestigung des Friedens art. 17. Instrum. Pac. in genere enthalten. Modus und ordo des Churfurstl. concluſi. Subdiviſio.

So dann zum andern, weil bey dem ersten und andern membro dasjenige, was zu mehrer Befestigung des innerlichen Friedens erfordert, hauptsächlich in den punctum justitiæ einlaufft, daß davon die per deputatos angefangene Handlung fortgesetzet und befördert, Cammer-G.

1653. fördert, zwar nicht nur so weit die subsistentiam & sustentationem des Käyserl. Cammer-Gerichts vor dißmahl betrifft, sondern auch hienächst die Haupt-Consultation an die Hand genommen werden, und inmittelst die hiezu gehörige Bedencken und Schrifften, wenn es noch nicht-geschehen, per dictaturam vollends compliret werden sollen. 1653.

Drittens was demnach die Befestigung mit den auswärtigen Cronen anbelanget, wären derenthalben nicht nur die Lothringischen, Condischen und Vechtischen, sondern auch die wider die Cron Franckreich ereignenden Beschwerungen ihrer Ordnung nach in reiffe Deliberation zu bringen. Und zwar was mit Lothringen zu handeln, da wäre Ihro Käyserl. Majest. gehorsamster Danck zu sagen, daß sie sich bis daher so eifrig angelegen seyn lassen, solche Beschwerung abzuwenden, und wäre gehorsamst anzusuchen, daß sie den Lothringischen Abgesandten selbst über sein Anbringen gnädigst wolten vernehmen, und selbiges hernach den Ständen communiciren lassen, damit sie alsdenn ihre Nothdurfft darüber bedencken möchten.

Lothringen.

Mit der Vechtischen Liquidation hat es bey der bereits angestelleten Deputation aus den 7 Zahl-Creysen zu verbleiben, und wäre dieselbe mit den, ankommenden Schwedischen Liquidations-Commissarien ausrichtig zu machen, unterdessen diejenigen, welche mit ihren Original-Quittungen noch nicht gefast, mit allem Ernst selbige einzubringen anzuvermahnen.

Vechtische Sache.

Was demnach die Deputations-Ordnung anlanget, wäre es wegen Vermehrung der Reichs-Deputationen mit gleicher Anzahl aus beyden Religionen noch der Zeit zu anderer Deliberation zu schreiten, weil das Churfürstl. und Städtische Collegium auch dabey interessiret, anstehen zu lassen.

Deputatl.

Betreffend aber die bey Abhandlung der Reichs-Tages Geschäfften gebräuchliche deputationes, wäre es förderst dabey zu lassen, daß dem Herkommen nach die ordinarii deputati, als von der geistlichen Banck Oesterreich, Saltzburg, von der weltl. Banck aber Bäyern und Pfaltz zu solchen Verrichtungen zu gebrauchen, als nemlich zu den fürgehenden re- & correlationibus und Conferenzien mit den Churfürstl. auch Städtischen Collegiis: doch haben die Geistlichen ihnen vorbehalten dabey noch ein oder zwey, als Bamberg und Constantz zu adjungiren, und bleibet den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugleich heimgestellet in gleicher Anzahl aus ihnen beyzuordnen, und solche bey dem Directorio nahmhafftig zu machen.

Bey Ubergebung einiger Reichs-Bedencken an Ihro Käyserl. Majest. sollen dem Herkommen gemäß zu diesen ordinariis deputatis auch aus den Prälaten und Gräfflichen Collegiis einige beygezogen werden.

Prälaten und Graffen.

Wann aber künfftig andernwärtige Materien per deputatos extraordinarios abhandeln zu lassen nöthig befunden, möchten den deputatis ordinariis noch andere in gleicher Anzahl ex utraque religione beygeordnet werden, es wolle dann die Beschaffenheit der Materie ein anders erfordern.

Letztlich was die Admission des Städtischen Collegii ad re- & correlationes in pleno vor erfolgter Vergleichung beyder hohen Collegien anlanget, weil vermuthet wird, es würden desselben bey dieser Consultation vorgebrachten rationes & fundamenta auch bey dem Churfl. Collegio einkommen seyn, und noch unwissend, was daselbst darauf geschlossen, als wäre dessen forderst zu erwarten, und immittelst die abgelesenen rationes per dictaturam zu communiciren.

Städte.

Nach diesem abgelesenen concluso haben die Augspurgischen Confessions-Verwandten aus ihrer Religion folgende deputatos nahmhafft gemachet, als:

Evangelische deputati.

Pfaltz-Lautereck. Sachsen-Altenburg. Brandenburg-Culmbach.
Braunschweig-Wolffenbüttel. Mecklenburg.

N. III.

Käyserl. Decretum, die Introduction der neuen Fürsten betreffend.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Magdeb. 5. Junii Anno 1653.

Von der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, Deroselben und des Heil. Reichs Erb-Marschallen, Herrn Wolff Philipsen von Pappenheim, hiemit in Gnaden anzuzeigen, was massen allerhöchst gedachte Ihro Käyserl. Majest. sich zwar allergnädigst

1653. digst versehen gehabt, es würde ein löbl. Fürsten-Raths-Collegium wegen Admißion der dreyen Fürstl. Geschlechter, als Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz, nachdem sich dieselben wegen ihrer ohngemittelten Reichs-Herrschafften und darüber erbotenen Reichs-Anlagen noch ziemlicher massen erboten gehabt, kein weiters Bedencken getragen, sondern dieselbe allerdings bey ihrem Erbieten ohne weitere Condition gelassen haben: nachdem aber allerhöchst gedachte Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst vernommen, daß solche Admißion dahin bestimmet, daß förderst der Eggenbergische Anschlag dem Fürstl. Arembergischen gleich erhöhet, und den neu-gewürdigten Fürsten zwar, wann sie in eigener Person verhanden, der Vorsitz und Vorgang vor anderer Fürstl. Häuser Gesandtschafften verstattet, iedoch bis sie sich mit denselben eines andern vergleichen würden, ihre Stimme durch Dero Räthe, der gemeinen Sitz-Ordnung nach, abgeleget werde; und nun auch Ihro Käyserliche Majestät es dabey allergnädigst bewenden lassen, des gnädigsten Versehens, es werden dieselbe Fürstl. principales nicht allein kein Bedencken tragen, sondern auch mittler Zeit solchen zum Fürsten-Stand erhebten Personen, wie alle andere, also auch diese hergebrachte Prärogativ unbedingt dem Herkommen gemäß gedeyhen lassen: also ist allerhöchst gedachten Ihro Käyserl. Majest. gnädigster Befehl hiemit, besagter Dero Reichs-Erb-Marschall wolle mehrbesagten Fürsten von Zollern, Eggenberg und Lobkowitz zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigten und beym Chur-Mäyntzischen Directorio legitimirten Abgesandten, an statt ihrer Principalen, die gewöhnliche Seßion nach Aremberg, der Ordnung nach, aßigniren und eingeben, auch bey vorgehenden Umfragen ihre Stimme und Meynung erfordern. An deme beschicht mehr allerhöchst-bemeldten Ihro Käyserl. Majest. gnädigster Will und Meynung, Die seyn besagtem Herrn Reichs-Erb-Marschalln mit Käyserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Regenspurg unter ob allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majest. hiebevorgedrucktem Käyserl. Secret-Insiegel, den 8ten Jul. Anno 1653.

1653.

Käyserl. Maj. lassen sich das conclusum wegen der neuen Fürsten gefallen.

und befehlen dieselben zu admittiren.

Ferdinand, Graff Kurtz.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

N. IV.

Fürstliche Eggenbergische Erklärung wegen Übernehmung eines höhern Anschlags.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Magdeb. 5. Jul. 1653.

Des Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Raths hochansehnliche Directores, gnädige, hochgeehrte, großgünstige Herrn,

Demnach man vernimmt, daß derjenige Anschlag, auf welchen mit der Röm. Käyserl. Majest. als des hochlöbl. Oesterreichischen Creyses Obristen und Directoren, das Fürstliche Haus Eggenberg, wegen der gefürsteten Grafschafft und Immunedität Status Gradisch, sich verglichen, bey dem hochlöbl. Fürstlichen Collegio etwas geringscheinig angesehen, und dahin geschlossen worden, daß solcher so weit erhöhet, und dem gleich gegeben werden solle, welchen die gefürstete Grafschafft Aremberg bey dem Röm. Reiche giebt, und bis dato in Anschlag gewesen ist: Ob nun zwar andere vorhin zu mehrmahln angezogene schwere Spesen und Ausgaben, so das Fürstliche Haus Eggenberg auf entretient des stets in der Vestung Gradisch unterhaltenen præsidii und sonst dem Römischen Reiche und gemeiner Christenheit zum besten aufwendet, billig nicht gar aus der Acht zu stellen; so will man sich doch zu desto besserm contentement eines hochlöbl. Fürstlichen Collegii, Nahmens und an statt der Fürstlich-Eggenbergischen Vormundschafft, dahin erklärt haben, daß man sich nicht zuwider seyn lassen würde, einen gleichmäßigen Anschlag, wie die gefürstete Grafschafft Aremberg zu übernehmen und dem Heil. Röm. Reich anzuführen; also sich hierinnen zuförderst der Röm. Käyserl. Majest. und eines hochlöbl. Fürstlichen Collegii Erkäntniß und Schlusses allerunterthänigst gebührlichen zu accommodiren. Actum Regenspurg den 5 Jul. Anno 1653.

Ungeachtet auf die Unterhaltung der Gradischen Besatzung zu sehen wäre, übernimmt doch Eggenberg einen gleichen Anschlag, wie Aremberg.

Präsentiret 6 Jul. 1653.

(L. S.)

Dietrich von Germersheim, Fürstlicher Eggenberg. Gevollmächtigter Abgeordneter.

1653. §. V. 1653.

Re- und Correlation über den ordinem & modum consultandi.

Noch am 30 Jun. st. v. wurde zwischen den beyden höhern Reichs-Collegiis, wegen des am 28 ejusdem im Fürsten-Rath ausgefallenen concluſi, re- und correferirt.

Weiln aber solches in etlichen Puncten mit dem Churfürstl. concluſo nicht gleichstimmig befunden wurde, so erachtete die Churfürstliche Deputation vor nöthig, das Churfürstl. Collegium hierüber weiter zu vernehmen, und wurden deswegen die deputati des Fürstl. Collegii von den Churfürstlichen den 1 Jul. um 10 Uhr Vormittags abermahls zur Conferen; gefordert, welche denn in dem Fürsten-Rath referirten: es hätten sich die Churfürstlichen dahin erkläret, daß es ratione ordinis & modi consultandi bey den vorigen concluſis verbleiben solte; wegen der zweyen letzten in der Käyserlichen Proposition enthaltenen Puncten aber sey das Churfürstliche Collegium gleichergestalt mit dem Fürstlichen concluſo einig; liessen es auch circa punctum justitiæ dabey bewenden, daß von Ersetz- und Unterhaltung der Cammer-Gerichts-Seßion, so wohl auch der reformatione justitiæ, per deputatos gehandelt, dabey die monita Francofurtenſia de anno 1644. obſerviret, und was ferner von den Deputirten gut befunden werden möchte, hiernächst in pleno referiret würde.

Concluſum des Churfürstlichen Collegii.

Von der Lothringisch. Prätenſion.

So viel hiernächst die auswärtigen Cronen und Potentaten, in ſpecie Lothringen, belangen; da wäre zuförderst Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigster Danck zu sagen, daß Sie sich dieser Sache anfänglich hätte annehmen wollen, und dabey zu bitten, selbige zu vollenführen.

Dieweiln aber von den Lothringischen Völckern noch drey Plätze, nemlich Landstuhl, Hammerstein und Homburg besetzet wären, dannenhero etlichen Ständen grosser Schade entstünde, und also periculum in mora wäre; So vermeynte das Churfürstl. Collegium gut zu seyn, daß der Lothringische Abgeordnete per deputatos aus allen dreyen Reichs-Collegiis gehöret würde, sonderlich, weil er bey Churr-Mäyntz allschon einen ordentlichen Gewalt übergeben habe, mit den Ständen seiner prätendirten Satisfaction halber zu tractiren. Welches Mandat nebst der Lothringischen Prätenſion allhier ſub N. I. & II. zu lesen ist. N. I. N. II.

Was nun alsdenn von dem Lothringischen Abgesandten angebracht würde, könte per deputatos in die drey Collegia zur Conſultation gebracht, und neben der Stände Gutachten Ihro Käyserl. Majeſt. referiret werden. Von den gravaminibus wider die Cron Franckreich wären dem Churfürstl. Collegio noch keine ſpecialia bekand: Wenn aber selbige von den Interesßirten übergeben würden, könte man sich alsdenn weiter darüber vernehmen. Gravamina wider Franckreich.

Wegen der Vechte, hätte es bey voriger Deputation sein Verbleiben. Vechte.

Was der Reichs-Städte poſtulatum anlange, hätte das Churfürstl. Collegium das Fundament der eingebrachten rationum zwar erwogen, aber nicht von der Importanz befunden, daß es derenthalben sein concluſum ändern solte, sondern bliebe dabey nochmahls, im Betracht der Städte deſiderium dem Herkommen zuwider wäre; jedoch solte dieses der Städte voto deciſivo unnachtheilig seyn. Alles nach mehrern Innhalt der Protocollen ſub N. III. & IV. Von der Reichs-Städte Concurrenz zu den Correlationen.

N. I.

Plenipotenz des Lothringischen Gesandtens ad Comitia.

Dict. Ratisb. ſub Direct. Mogunt. $\frac{2}{12}$ Jul. 1653.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Lothringen, Calabrien, Baar und Goldern, Marggraff zu Pont a mouſſon und Nomeny, Graff zu Provintz Vaudemont, Zütphen, Sarwerden, Salm ꝛc. Entbieten unserm Rath, Etats-Secretario, General-Postmeistern und lieben Getreuen, Fournier, nachdemmahl Ihro Käyserliche Majestät geruhen wollen, Krafft Dero uns und euch überbrachter Käyserl. Decreten unterm 4ten Decembr. des 1650 Jahrs, von dem 3ten Junii des jüngst abgewichenen 1652. Jahrs ausgefertigt, alle beyde in der Käyserl. Reichs-Hoff-Raths-Cantzeley unter Ihro Käyserl. Majeſt. Secret-Insiegel, uns an die jetztmahls zu Regenspurg versammlete Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs zu verweisen, mit der Versicherung, daß Sie uns die Hand bieten, und vermitteln wollen, damit uns wegen der allerhöchstgedachten Käyserlichen Majeſt. Dero höchstlöbl. Hause und dem Heil. Röm. Reiche, nach Innhalt der

Käyserlicher Majeſt. haben Lothringen wegen Einräumung der innehabenden Vestungen ꝛc. an den Reichs-Convent verwiesen.

1653. der Jhro Käyserl. Majest. von euch überreichten Memorialien und so münd- als schrifftlich abgelegten Relationen, von 32 Jahren her geleisteten, grossen und vornehmen Dienste so wohl, als auch wegen Einräumung der Plätze Hammerstein, Landstuhl und Homburg, darum uns Jhro Käyserl. Majest. belangt, und wir hiemit evacuiren, unserm Begehren gemäß einige Erkäntniß und Satisfaction gegeben werde; dahero auch eine Nothdurfft seyn wollen, jemand an vorberührten Reichs-Convent abzuordnen, um an unsere Statt, dessen schleunigen Effect zu sollicitiren und zu verfolgen, als haben wir, in Ansehung eurer Aufrichtigkeit, Dexterität, Zuneigung und Treue zu unsern Diensten, so Wir in verschiedenen von uns euch aufgetragenen Verrichtungen und Commißionen, wie auch grosser und langwieriger Erfahrenheit und Bekandschafft, so ihr habet, von unsern Geschäfften und Interesse, vornemlich des Teutschlandes, so ihr allezeit in eurer Hand und Direction gehabt, euch übertragen, deputiret und benandt: übertragen, deputiren und benennen euch unsern Bevollmächtigten, daß ihr in unsern Nahmen und von unsertwegen euch nacher Regenspurg zu begeben, in bedeutem Reichs-Convent zu handeln, zu tractiren, zu schliessen und zu vergleichen, alles dasjenige, so ihr zu Nutzen unsers Dienstes, Geschäfften und Interesse werdet für das beste und dienstlichste erkennen, und so wir selbsten könten thun, wenn wir in Person gegenwärtig wären; euch gleichwohl in allem nach unsern euch zugestelleten Memorialien und Instructionen haben zu richten. Zu solchem Ende haben wir euch gegeben, und geben in Krafft gegenwärtigen Briefes vollkommene Gewalt, Authorität und Special-Commißion; versprechen auch in Fürstlichen Wort und Glauben, daß wir alles dasjenige, so von euch in Krafft gegenwärtigen Briefes wird gehandelt, tractiret, geschlossen und verglichen werden, genehm, steiff, fest und unverbrüchlich zu halten, auch auf erfordertem Nothfall zu ratificiren. 1653.

Ist also zu schleuniger Expedition ein Abgeordneter daselbst vonnöthen: Bekömmt daher Fournier wegen seiner Erfahrung in deutschen Sachen Vollmacht.

Dessen allen zu Urkund haben wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben, nicht weniger von einem aus unsern Secretarien der Befehligen- und Rent-Cammer unterzeichnen: und unser Secret-Insiegel aufdrucken lassen: Gegeben zu Brüssel den 10ten Mertz, Anno 1653.

(L. S.)

Carl von Lothringen.

Aus Befehl Sr. Fürstl. Durchl.

Johann Raulin.

N. II.

Herzoglich-Lothringische prætensiones an das Reich.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntin. $\frac{1}{11}$ Jul. 1653.

Ob zwar Jhro Fürstl. Durchl. von Recht und Billigkeit wegen grosse Summen für Jhro Satisfaction und Wiedererstattung der Unkosten, so auf die Werbung gegangen, prätendiren könten; indem sie in ihren souverainen Landen unter diesem währenden Krieg in Teutschland über die 100000 Mann zu Roß und Fuß zu Jhro Käyserl. Majest. und des H. Röm. Reichs Diensten geworben, wie es, da nöthig, ausführlich zu erweisen stehet.

Lothringen hätte zwar viel zu fordern, da kam der deutsche Krieg über 1000 Mann gekostet;

Nicht weniger für die unschätzbarliche Dienste, so Jhro Fürstl. Durchl. von 32 Jahren her höchstgedachter Jhro Käyserl. Majest. und dem gantzen Heil. R. Reich, mit williger Darsetzung Leib und Lebens, und was Jhro Gott an Gütern, Land, Stärck und Mitteln verliehen, in eigener Person geleistet, zur Hülff und Beystand Jhro Käyserl. Majest. und zu Erhaltung und Manutenenz des Heil. R. Reichs Recht und Authorität, bey welchen sie jederzeit so beständig gehalten.

Er über 30. Jahr dem Reiche gedienet;

Imgleichen für den äußersten Verlust, Ruin und unersetzliche Verderbung Jhrer Lande und Souveränität, Lothringen und Baar, aus derer Plünderung die Frantzosen sicher über die Hundert Millionen Goldes gezogen, nachdem sie solche Länder nunmehr über die 20 Jahr usurpiren, wie gleichfalls darzuthun. Ueber das für die Wieder-Eroberung gedachter Lande und Souveränität, Lothringen und Baar, welche das Reich zum Münsterischen Tractat ausgeschlossen, zum Präjudiz und Vernichtung der Käyserl. Decreten von Regenspurg de anno 1630. und Pragischen Tractat de anno 1634. und vieler anderer Schreiben, welche Jhro Fürstl. Durchl. auf den Nothfall zu produciren bereit, So dann, daß

Die Frantzosen über 100. Millionen aus seinem Lande gezogen;

Er seine Lande wieder erobern müssen;

1653. Sich mit vieler Noth beschützen muß:

so will er doch nur

Ihro Durchl. zu Unterhaltung Ihro Völcker, überaus grosse und excessive Kosten anwenden müssen, zu Beschützung ihrer Lande, welche vom Reich nun völlig verlassen, wider die gedachte Käyserl. Decrete von Regenspurg und Prag. 1653.

Dessen aber allen ungeachtet und, damit Ihro Fürstliche Durchl. erweisen, mit was grosser Liebe und Affection Ihro Käyserl. Majestät und des Reichs Churfürsten und Stände sie jederzeit geehret, geliebet und respectiret haben, und benebenst auch der gantzen Christenheit zu erkennen zu geben, daß sie nach dem Exempel ihrer Vorfahren, beständig bey Ihro Majestät und dem Heil. Reich verharret, und daß sie solches nicht um Gewinn oder eintzig Privat-Interesse willen gethan, sondern Ihrer Majestät und dem Reich aus pur freyer Zuneigung, als ein souverainer ledig freyer Fürst in dieser Qualität allezeit löblich und getreu gedienet: So werden sich Ihro Fürstl. Durchl. mit einer Million Reichs-Thaler contentiren, zu deren Bezahl- und Versicherung Ihro Durchl. dem Hn. Fournier, Ihrem Rath, Staats-Secretario und General-Postmeister in Lothringen und Baar, zu tractiren und zu handeln, Vollmacht ertheilet haben. Vermöge solcher Satisfaction, so nicht weniger zu Ihro Durchl. Reputation, als zu Erstattung der für Ihro Majestät und des Reichs Dienst geworbenen und von Ihro Durchl. selbsten, wie oben angedeutet, zum Succurs geführten Armeen, gereichet, seynd Ihro Durchl. bereit, die Plätze, Hammerstein, Landstuhl und Homburg zu räumen: maßen hierüber von Ihro Durchl. der Hr. Fournier die gemessene Ordre empfangen, und werden Ihro Durchl. auch alle Versicherung thun, daß Ihre Trouppen weder Quartier noch Contribution in dem Reich weiter suchen und begehren werden, so lange und viel Ihro Durchl. wegen dieses Krieges in armis bleiben, sondern werden hinführo in guter Einigung, Freundschafft und Intelligenz mit der Hrn. Churfürsten und Stände Landen, Herrschafften, Vasallen und Unterthanen leben, wie es ausführlicher in dem Vergleich entworffen werden solle.

eine Million Rthlr. haben,

und davor Hammerstein, Landstuhl und Homburg einräumen.

N. III.

Sessio ordinaria quarta. Actum in Curia, den 30. Jun. 1653.

Oesterreichisch Directorium.

Introduction der neuen Fürsten, Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz.

Es wäre Ihro Käyserlichen Majestät referiret worden, was wegen der drey Fürsten Zollern, Eggenberg und Lobkowitz allhier im Fürsten-Rath den $\frac{25}{5}$ $\frac{\text{Jun.}}{\text{Jul.}}$ beschlossen, worauf Ihro Majestät ein Decret an den Reichs-Marschall von Pappenheim abgehen lassen, und denselben befehliget, vorgedachte drey Fürsten zu introduciren. Legitur decretum.

Eggenberg.

Nächst diesem wäre den Ständen zu ihrer Nachricht zu communiciren, was der Eggenbergische Gesandte beym Directorio eingeschickt, nemlich, daß er sich wegen sothanen Fürstlichen Hauses so weit herausgelassen, daß es seinen Anschlag dem Hause Arenberg gleich machen wolte. Legebatur.

Wie diese beyderley verlesen, gieng der Reichs-Marschall hinaus, führte oberwehnte drey Fürstliche Gesandten in das Fürstliche Collegium hinein, und locirte dieselben bey den Arembergischen Abgesandten.

Re- und Correlation mit den Churfürsten.

Hiernächst fuhr das Directorium fort und proponirte, wasgestalt die Sache nunmehr auf Re- und Correlation wegen der Chur- und Fürstlichen conclusorum mit dem Churfürstlichen Collegio beruhete. Weil aber dasselbe sich jetzo beredete, ob solche Re- und Correlation in pleno, oder per deputatos geschehen solte, so müsse man der Herren Churfürsten Resolution hierüber erwarten.

Als nun von dem Churfürstlichen Collegio Andeutung geschehen, es möchten die Fürstlichen Deputirten zu ihnen in ihr Gemach kommen, so erinnerte Herr Vollmar die deputatos, sich zu den Churfürsten zu verfügen, worauf sie mit einander abgiengen, als

Deputati Catholici, Evangelici.

a parte Catholicorum: Oesterreich, Bäyern, Saltzburg, Bamberg, Costnitz. A parte Evangelicorum: Pfaltz-Lautereck, Altenburg, Culmbach, Braunschweig-Wolffenbüttel, Mecklenburg.

Nach 11. Uhren kamen Herr Vollmar und der Saltzburgische Cantzler in das Fürstliche Collegium, vermeldeten, daß die Hn. Churfürsten zwischen ihrem und dem Fürstlichen

1653. lichen concluso eine Discrepanz befunden, wolten sich darüber noch etwas in ihrem Col- 1653.
legio berathen. Weilen nun die Zeit schon ziemlich verlauffen wäre, hätten sie solches den Hrn. Gesandten hinterbringen sollen, zu dero Belieben stellend, ob sie des Churfl. Collegii Resolution ferner erwarten wolten, oder für dießmahl wieder zu Hause kehren. Welches letztere beliebet worden.

N. IV.

Sessio ordinaria quinta. Actum in Curia, den 1. Jul. 1653.

Nachdem das Fürstliche Collegium sich um 8. Uhr versammlet gehabt, seynd kurtz vor 10. Uhr die hiebevor gemeldten deputati von den Churfürsten zur Conferenz abermahls abgefordert worden.

Um halb 11. Uhr kamen die deputati wieder, und referirte Herr Vollmar, nomine des Oesterreichischen Directorii, daß die Churfürstlichen sich dahin erkläret, es solte quoad modum & ordinem consultandi bey dem vorigen concluso, weil es mit der Käyserlichen Proposition übereinstimmete, verbleiben. Relatio Churfürstl. concluſi. Modus consultandi soll bleiben.

Wegen der zwey letztern in gemeldeter Proposition enthaltenen Puncte wäre das Churfürstliche Collegium gleichergestalt einig; und daß was ferner bey dem Reichs-Tage gut befunden würde, so wohl, als das Instrumentum Pacis, wie eine pragmatica sanctio gehalten würde, nach Innhalt des Instrumenti Pacis Art. 17. Circa punctum justitiæ liessen die Hn. Churfürsten es auch dabey bewenden, daß von Ersetz- und Unterhaltung der Cammer-Gerichts-Assessoren, und dann der reformatione justitiæ per deputatos gehandelt, und daneben die monita Francofurtensia von An. 1644. observiret werden, was hernach dieselbe hierinn verrichtet, könten sie in pleno referiren. Subdivisio. Punctus justitiæ.

So viel die auswärtigen Cronen, in specie Lothringen, betreffe, wäre zuförderst der Käyserl. Majestät allerunterthänigster und gehorsamster Danck zu sagen, daß sie sich dieser Sache anfänglich annehmen wollen und zu bitten, selbige zu vollführen. Weilen aber von den Lothringischen noch drey Plätze, als Landstuhl, Hammerstein und Homburg besetzet wären, dannenhero etlichen Ständen des Reichs grosser Schade zuwüchse, und also periculum in mora wäre, als vermeynte das Churfürstliche Collegium gut zu seyn, daß der Lothringische Abgeordnete, Fournier, per deputatos gehöret würde, sonderlich weil er bey Chur-Mäyntz allschon einen ordentlichen Gewalt von seinem Herrn übergeben, mit den Ständen seiner prätendirten Satisfaction halber zu tractiren, welches mandatum das Reichs-Directorium zu communiciren sich erboten hätte, was er alsdann angebracht, könte per deputatos in den Rath zur Consultation gebracht, und alsdenn ferner Ihro Käyserl. Majestät davon referiret werden. Lothringische Sache.

Von den Beschwerungen wider die Cron Franckreich seyn den Herren Churfürstlichen keine specialia bekand, wenn dieselbe von den Interessirten übergeben würden, könte man sich weiter darüber vernehmen. Gravamina wider Franckreich.

Wegen der Vechte hätte es bey voriger Deputation sein Verbleiben. Vechtische Sache.

Was der Städte postulatum anlangte, hätte das Churfürstliche Collegium das Fundament der eingebrachten rationum zwar erwogen, aber nicht der Importanz befunden, daß es derenthalber sein concluſum ändern solte, sondern bliebe dabey nochmahls, in Betracht der Städte desiderium dem Herkommen zuwider wäre; jedoch ihrem voto decisivo unnachtheilig. Demnach nun in dieser des Churfürstlichen Collegii Erklärung eine dreyfache Discrepanz von dem Fürstl. Collegio verspühret würde, nemlich Städte.

1) Wegen der Deputation an den Lothringischen Gevollmächtigten;
2) Der Cron Franckreich Anbringen halber; und
3) Wegen der Städte Admißion ad re- & correlationes, so stellete er dahin, ob die Stände derentwegen noch jetzo eine Umfrage wollten geschehen lassen. Alldieweilen aber die Zeit meistentheils verlauffen, ward solche Consultation für dießmahl verschoben.

§. VI.

Consultation im Fürsten-Rath über die drey Differenzien des Churfürstl. concluſi.

Alldieweil nun das Churfürstl. Collegium Erklärung in drey Puncten von dem Fürstlichen concluso differirte, nemlich (1) wegen Anhörung des Lothringischen Gesandten; (2) wegen der gravaminum wider die Cron Franckreich, (3) wegen der

1653. der Reichs-Städte Admißion zu den re- und correlationibus; So wurden solche Puncte am 2. Jul. im Fürsten-Rath zur Umfrage, laut protocolli sub N. I. gestellet. Ob nun wohl bey dem ersten Punct viele vota dahin gegangen, daß man sich nicht entbrechen könte, den Lothringischen Abgesandten per deputatos aus allen dreyen Reichs-Collegiis zu hören; So wurde jedoch in andern votis remonstriret, daß 1) der Lothringische Abgesandte sich nicht bey den Ständen angemeldet, noch einige credentiales überreichet habe; 2) im Reich nicht hergebracht sey, daß einiger Gesandter in Ermangelung der Credentialien von den Ständen gehöret; weniger 3) mit einer Deputation honoriret würde; 4) wozu man um so viel weniger Ursache hätte, weilen die Stände den Hertzogen von Lothringen zu nichts obligiret wären; besondern weilen 5) Ihro Käyserl. Majestät in dem Instrumento Pacis und Evacuations-Receß übernommen hätten, die Evacuation der oben benannten drey Plätze zu verschaffen, man dahero der allerunterthänigsten Hoffnung lebte, Ihro Käyserliche Majestät würden solches ferner bey dem Hertzogen von Lothringen poußiren, welcher Meynung endlich majora beystimmeten.

N. I.
(1) Wegen der Deputation an den Lothringischen Gesandten.

(2) Wegen der gravaminum wider Franckr.

Ad (2) wurde für gut befunden, daß, gleichwie Ertz-Hertzog Ferdinand Carl von Oesterreich, seine gravamina wider die Cron Franckreich allbereits schrifftlich eingebracht hätte, also solches von andern beschwerten Ständen gleichergestalt geschehen möchte, welche sich auch in ihren votis dazu anerbothen. 1653.

Bey dem (3) Punct fielen abermahl zweyerley Meynungen, ein Theil hielt es mit dem Churfürstlichen concluso, daß zwar dem Städtischen Collegio ihr votum decisivum unabbrüchig zu lassen, aber doch die re- und correlationes nicht zugestanden werden könten, der andere Theil hingegen war der Meynung, daß, weilen die Städte das votum decisivum cum effectu haben müsten, man selbige zwar nicht strachs im Anfange zu den re- und correlationibus ziehen, jedoch nicht in totum davon ausschliessen, besondern, entweder, wann sich einige Differenz zwischen den höhern Collegiis ereignete, vor einer fernern Consultation ihr conclusum und rationes anhören, oder, weilen sie sich erkläret hätten, hierunter ein Mittel und Expediens an die Hand zu geben, sie darüber vernommen werden solten. Diese letztere Meynung wurde von der ersten mit etwa zwey oder drey votis überstimmet, und ferner in allen dreyen Puncten das conclusum dem Churfürstl. Collegio per deputatos hinterbracht.

(3) Wegen Admißion der Reichs-Städte ad re- & correlationes.

N. I.

Sessio ordinaria sexta. Actum, den 2. Jul. 1653. in Curia.

Saltzburgisch Directorium:

Es würden die Stände sich erinnern, was vor Discrepanz sich annoch zwischen des Churfürstlichen und Fürstlichen Collegii jüngsten conclusis enthalte:

Discrepanzien

1) Wegen Anhörung des Lothringischen Abgesandtens;

2) Wegen Specification derjenigen gravaminum, so ein oder anderer Stand gegen die Cron Franckreich vorzubringen hätte;

3) Wegen der Städte Admißion zu den re- und correlationibus.

kommen in Umfrage.

Weilen nun dieserwegen nochmahls eine Umfrage zu thun nöthig befunden, als würden die Stände ihre Meynung hierüber zu eröffnen haben.

Saltzburgisch votum: 1) Weilen sie aus dem, so gestriges Tages per dictaturam communiciret, ersehen hätten, daß auf der Römisch-Käyserlichen Majestät gethane Schickung der Hertzog von Lothringen den Fournier anhero geschickt, so hielten sie dafür, es wäre Ihro Käyserl. Majestät unterthänig anheimzustellen, welchergestalt sie den Lothringischen Abgesandten wolten hören lassen.

Lothringen.

Gravamina wider Franckr.

2) Wäre denjenigen, so sich von der Cron Franckreich beschweret befänden, die Specification ihrer gravaminum anheim zu stellen.

Städte.

3) Wegen der Städte wiederholten sie ihr voriges votum, daß es der Re- und Correlationen halber bey dem Herkommen zu lassen, salvo voto decisivo.

Lothringen.

Baden Baden, hätte 1) aus des Lothringischen Abgesandten Vollmacht ersehen, wasgestalt derselbe Befehl hätte, mit den Ständen zu tractiren, hielte derowegen dafür, daß derselbe per deputatos aus allen drey Reichs-Collegiis zu hören.

2) Die

1653. 2) Die gravamina gegen die Cron Franckreich müsten per dictaturam communicirt werden. 1653. Gravamina.

3) Conformirte er sich dem Churfürstl. concluso und Saltzburgischem voto. Städte.

Oesterreich, ad 1. hielte dafür, man hätte den Lothringischen Abgesandten per deputatos aus allen drey Reichs-Collegiis zu hören, weilen Ihro Käyserliche Majestät an den Hertzog von Lothringen nicht motu proprio, sondern auf Anregen des Churfl. Collegii geschickt, und um Ausräumung der bisher vorenthaltenen Plätze, so wohl auch um Abführung dessen Völcker vom Reichs-Boden, hätten anhalten lassen. Hierüber hätte der Abgeordnete Vollmacht an die gesamten Churfürsten und Stände. Derowegen dieselben zu bedencken hätten, was zu thun wäre. Lothringen.

Ad 2. Weilen vor diesem von dem Churfürstlichen Collegio die Specification der gravaminum wider die Cron Franckreich wäre begehret worden, wären solche zum Theil übergeben, auch per dictaturam communiciret worden. Gravamina.

Es befänden sich aber unter denselben 1) Ertz-Hertzogs Ferdinand Carls Forderungen wegen der drey Millionen. 2) Allerhand Eingriffe, so in der Land-Voigtey des Elsaßes vorgegangen. 3) Des Bischoffs zu Speyer gravamina wegen der Eingriffe, so demselben in jurisdictionalibus von der Besatzung in Philippsburg zugezogen würden. 4) Die Stiffter Metz, Tull und Verdun wären zwar der Cron Franckreich übergeben, aber doch also, daß andere in der Nähe gelegene Immediat-Stände in ihren Rechten und Freyheiten unperturbiret bleiben solten, diesem zuwider würden dieselben an die Frantzösische Parlamente citiret, und würden dergleichen noch wohl mehr vorkommen.

Ad 3. Conformirte er sich mit dem Churfürstlichen concluso. Der effectus voti decisivi bestünde nicht in admissione ad re- & correlationes, besondern daß sie vom Anfange bis zu Ende zu allen Deliberationen gezogen würden, ihr liberum votum hätten, auch an die vota der zwey höhern Collegiorum præcise nicht gebunden wären, besondern zuweilen ihr votum vor den andern beyden von Käyserl. Majestät approbiret wäre. Die Städte hätten auch zu Münster den 24. April. 1647. dergleichen gesuchet, wäre ihnen aber den 30. May ejusdem anni abgeschlagen worden. Städte.

Bäyern, könte geschehen lassen, daß der Lothringische Abgeordnete per deputatos gehöret würde; wolte sich aber jedoch getrösten, es würden Ihro Käyserliche Majest. mit Zuziehung des Spanischen Ambassadeurs die Sache dahin vermitteln, und sich interponiren, daß die Evacuation der drey innhabenden Plätze und Deduction der Völcker vom Reichs-Boden ohne der Stände Beschwerden erfolgen möchte. Lothringen.

Ad 2. Die gravamina contra Franckreich per dictaturam zu communiciren. Gravamina.

Ad 3. Conformirte er sich dem Churfürstlichen concluso, salvo voto decisivo. Städte

Burgund, wie Oesterreich.

Magdeburg: Ad 1. Ihro Käyserliche Majestät wären zu ersuchen, daß Sie den Lothringischen Abgesandten durch ihre deputirte Ministros wolten hören lassen. Sie hätten aus den gestrigen dictatis ersehen, was für eine grosse Summe der Hertzog von Lothringen fordere, da doch die Stände ihm nichts obligiret wären, und derowegen in diese Handlung sich nicht zu impliciren hätten. Lothringen.

Ad 2. Wie Saltzburg. Gravamina.

Ad 3. Den Städten müste das votum decisivum cum effectu gelassen werden, und könte man darinn das temperamentum wohl gebrauchen, daß, wann die beyden höhern Collegia sich nicht vergleichen könten, alsdenn der Städte Gutachten vernommen würde, ehe man zur fernern Deliberation schritte. Städte.

Bat um Communication des Käyserlichen Decrets wegen Introduction der neuen Fürsten und der Eggenbergischen Erklärung, die Erhöhung des Anschlages betreffend. Neue Fürsten.

Erinnert, daß bey Introduction neuer Fürsten hiebevor diese solennia observiret, daß deren Abgesandte durch Uberreichung ihrer Vollmacht zuförderst ihre Person legitimiren; 2) angeloben müsten den gesetzten Anschlag dem Reich zu liefern, und dem Heil. Röm. Reich gebührenden Gehorsam zu leisten: weil solches nun jetzo nicht beobachtet, wäre solches zu corrigiren.

Bisantz, wie Oesterreich.

Pfaltz-Lautern: Ad 1. wie hiebevor mit dem Churfürstl. Collegio. Lothringen.

1653. Ad 2. Sein gnädigster Herr würde von der Besatzung in Brisach und Philipps- 1653.
burg wider den Friedens-Schluß beschweret, wolte deswegen einkommen.

Gravamina. Städte. Ad 3. Cum Electoralibus, doch daß die Städte, weilen sie wegen ihres postulati media an die Hand geben wolten, per deputatos darüber möchten gehöret werden.

Teutscher Meister: Ad 1. Lotharingicum per deputatos zu hören, weil aber
Lothringen. der Ober-Rheinische und Westphälische Creyß dabey interessiret, als welche von den Lothringischen Völckern zum höchsten bedränget würden, stellet er dahin, ob nicht wegen der Ober-Rheinischen Worms und Straßburg, und wegen des Westphälischen Creyses Münster den deputatis zu adjungiren, dagegen an Seiten der Evangelischen der numerus auch zu äquiren.

Gravamina. Ad 2. Erzehlte, daß verschiedene Oerter contra Instrumentum Pacis in die Frantzösische Souverainität gezogen, auch ihren Orten viel Schaden von Franckreich und Holland zugefüget würde.

Holland hätte die gantze Balley Utrecht unter ihre Gewalt gezogen; item, in Westphalen die Commenden Bahingen und Ortenburg, Waltersen und Wellern.

Wolten dieserwegen mit ihrer Nothdurfft einkommen.

Städte. Ad 3. Cum Electoralibus.

Lothringen. Pfaltz-Neuburg, ad 1. Lotharingicum per deputatos zu hören, den deputatis Worms und Münster zu adjungiren.

Gravamina. Ad 2. Die gravamina per dictaturam zu communiciren.

Städte. Ad 3. cum Electoralibus.

Lothringen. Bamberg wäre auf die Lothringischen postulata nicht instruiret; liesse es beym vorigen concluso; stelle dahin, ob Ihro Käyserl. Majest. neben den Churfürsten den Lotharingicum hören wolten, und würde nebst der Evacuation der 3 Plätze auch die Abführung der Lothringischen Völcker vom Reichs-Boden zu urgiren seyn.

Gravamina. Ad 2. Gravamina per dictaturam zu communiciren.

Städte. Ad 3. Wie Saltzburg und Oesterreich.

Lothringen. Bremen, Verden und Vor-Pommern: Der erste Punct müste auf zweyerley Art consideriret werden:

1) Als ein residuum executionis;

2) Ob einige contravention contra Instrumentum Pacis vorgegangen.

Bey dem ersten wäre er instruiret, dahin zu sehen, daß das Instrumentum Pacis zur Execution gebracht würde. Nun hätte in demselben und dem Executions-Receß Käyserl. Majest. sich verbindlich gemacht, in dem andern termino executionis die Restitution der von Lothringen inhabenden Plätze zu verschaffen. Dagegen an Schwedischer Seite man auch zu Restitution gewisser Plätze sich verpflichtet, auch sothaner Verpflichtung nachgelebet, versehe sich derowegen, es würde an Seiten Ihro Käyserl. Majestät gleichfalls geschehen.

Wegen des 2) bezöge sich auf den 17 Art. Instrumenti Pacis, darin von Mitteln, wie solchen Beschwerungen abzuhelffen, disponiret: möchte derowegen die Verhörung des Lothringischen Gesandten von Käyserl. Majest. vorgenommen werden. Wäre nicht instruiret sich in einige Tractaten mit demselben einzulassen.

Gravamina. Ad 2. Wären die gravamina contra coronam Galliæ per dictaturam zu communiciren.

Städte. Ad 3. Wie man darin einig, daß den Städten ihr votum decisivum nicht zu disputiren, es fragte sich aber, wie weit sich solches erstreckte.

Es wäre von Theils das Herkommen angezogen, schiene auch, daß Theils einen Unterscheid unter den Sachen nach der Wichtigkeit machen wolten, also daß, wenn bey wichtigen Sachen eine Discrepanz zwischen den beyden höhern Collegiis vorfiele, die Städte darüber gehöret werden solten. Es wolte aber solches dem Instrumento Pacis zuwider lauffen, welches ausdrücklich vermöchte, quod non minus, quam alii Status, votum decisivum habere debeant.

Das Herkommen im Reich wäre zweyerley, alt und neue. Tempore Henrici I. Ottonis I. auch Rudolphi I. wäre nichts auf Reichs-Tagen vorgegangen, so nicht in der Stän-

1653. Städte Rath gebracht, und ihr votum so wohl als der andern Stände darüber vernommen. 1653.

Tempore Caroli V. wäre eingeführet, daß die höhern Collegia sich zuförderst per re- & correlationem mit einander vernemmen, und wenn die einig gewesen, wären sie per majora durchgedrungen; Dahero die Städte in effectu nicht votum decisivum, sondern nur consultativum gehabt. Endlich wäre ihnen bey dem Reichs-Tage Anno 1641. das votum decisivum ausdrücklich disputiret worden; dannenhero sie Ursache gehabt bey den Osnabrückischen Friedens-Tractaten solches zu ahnden, und wäre zwar zuerst dieser Punct mit andern Worten begriffen, hernach auf Maaße, wie jetzo im Instrumento Pacis befindlich, geändert; hätte aber keine andere Meynung gehabt, als daß die Stände ratione voti gleiches Recht, als die beyden höhern Collegia haben solten.

Den beyden höhern Collegiis gebührte zwar eine Präeminenz, derentwegen es wohl dahin zu vermitteln stünde, daß die Conferenz zwischen den beyden höhern Collegiis zuerst vorginge, und hernach auch mit den Städten daraus communiciret würde, und wenn sich befände, daß die Städte rationes prægnantes in contrarium hätten, dieselben attendiret würden.

Man hätte auch itzt allerseits die Intention, daß man das gute Vertrauen unter den Ständen wieder aufrichten wolte, welches aber nicht geschehen könte, wenn nicht eine æqualitas unter den Ständen gehalten würde.

Worms und Zweybrücken, wie das Churfürstliche Conclusum;

Ad 1. wie **Bäyern**: erzehlte daneben, was für Schaden der Ober-Rheinische Creyß von dem Lothringischen erlitten. Lothringen.

Ad 2. wie **Saltzburg**. Gravamina.

Ad 3. wie **Magdeburg** und **Bremen**. Städte.

Würtzburg, ad 1. Es wären nicht allein einzelne Stände, sondern gantze Creyse. bey dieser Sache interessiret, welche so wohl Ihro Käyserl. Majest. als die Reichs-Stände Lothringen. ersucheten, dazu man auch Krafft des Friedens-Schlusses verbunden wäre. Achter für gut Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst zu bitten, die Hand von dieser Sache nicht abzuziehen, und könten an Seiten der Reichs-Stände auch einige daneben deputiret werden: wenn man der Garantie nachgehen und die bewusten Plätze mit Gewalt aus des Lothringers Händen wieder nehmen wolte, würde solches nicht ohne grosse Kosten und Gefahr geschehen können. Es würde auch mit blossen Worten nicht auszurichten seyn, sondern dem Hertzoge mit etwas müssen an die Hand gegangen werden, es wäre zwar in dem dictirten Memorial eine grosse Summe gefodert, würde aber wohl zum Abschlag kommen.

Ad 2. Gravamina ad dictaturam zu bringen. Gravamina.

Ad 3. Liesse es bey dem alten Herkommen, salvo voto decisivo, würde sonst mu- Städte. tationem Status inferiren. Die Städte müsten aber allemahl mit ihrem voto gehöret werden.

Pfaltz-Lautereck. Ad 1. inhärirte priori concluso, wäre nicht instruiret, sich mit Lothringen. dem Lothringischen Abgesandten wegen prätendirter Satisfaction in Tractaten einzulassen. Gravamina.

Ad 2. Gravamina per dictaturam zu communiciren.

Ad 3. wie Magdeburg. Städte.

Speyer wäre ad 1. indifferent, nur, daß die Handlung mit dem Lothringischen Lothringen. Abgesandten ehestens angetreten würde. Gravamina

Ad 2. wolte mit seinen gravaminibus einkommen.

Ad 3. cum Electoralibus. Städte.

Altenburg wüste sich nicht zu erinnern, daß an Seiten der Stände einige Abordnung an Lothringen begehrt. Lothringischer Abgesandter hätte sich bey den Ständen nicht Lothringen. angemeldet, noch einige credentiales überreichet: wäre kein Exempel, daß jemand, der keine credentiales überreichet, von den Ständen wäre gehöret, weniger mit einer Deputation geehret. Sonst wäre der Gebrauch, daß, wenn einer credentiales an die Stände gebracht, derselbe in pleno gehöret, und hernach die Sache per deputatos verhandelt worden.

Sähe nicht, wie man jetzigen Lothringischen Abgesandten salvo respectu & splendore Imperii per deputatos hören könte. Es wäre auch solches um so viel nachdencklicher, weil man aus dem, so ad dictaturam kommen, ersehen, daß durch seine postulata

dem

1653. dem Instrumento Pacis und Executions-Receß wolte zu nahe getreten werden. Wäre auf solche Tractaten nicht instruiret. Es wäre aber Käyserl. Majest. zu ersuchen, den Abgeordneten durch die ihrigen zu hören. 1653.

Gravamina. Ad 2. Wenn die gravamina per dictaturam communiciret würden, würde man sehen, welche ad primum oder secundum punctum propositionis gehöreten, und alsdenn weiter von der Sache zu reden haben.

Städte. Ad 3. Städte müsten votum decisivum cum effectu haben. Weil sie sich vernehmen lassen, ein expediens an die Hand zu geben, hätte man sie darüber zu hören. Da das im Magdeburgischen voto vorgeschlagene Mittel zureichend, könte er wohl damit einig seyn.

Neue Fürsten. Wegen der neuen Fürsten, wie Magdeburg cum reservatione, fernere Nothdurfft auf eingelangte Instruction einzubringen.

Deputati. Straßburg, in allen wie Oesterreich, den Deputirten a parte catholicorum Worms und Münster zu adjungiren.

Gravamen. Wolte ad 2. mit einem Memorial einkommen.

Idem wegen Johanniter-Meister.

Coburg, wie Altenburg.

Lothringen. Costnitz ad 1. uti ante hac, hätte aus dem Lothringischen Memorial ersehen, daß eine grosse Summe Geldes gefordert würde. Müste darauf Instruction einholen: conformiret sich sonsten dem Bäyerischen voto.

Gravamen. Städte. Ad 2. uti præcedentes, ad 3. uti ante hac & Saltzburg.

Lothringen. Gravamen. Städte. Weymar, ad 1. wie Saltzburg, Magdeburg, Bremen, Lautereck und Altenburg. Ad 2. uti præcedentes. Ad 3. wie Magdeburg und Bremen, weil die Städte ein temperamentum angeben, könte man sich, a parte Weymar, mit den andern nachstimmenden wohl vergleichen. In ceteris, wie Altenburg.

Augspurg, wie Costnitz.

Gotha, ad 1. wie Magdeburg, ad 2. wie Saltzburg und Bäyern, ad 3. wie Lautereck und gleichstimmende. In ceteris, wie Magdeburg und Altenburg.

Lothringen. Hildesheim, wie hiebevor, es sey dermaleins der Ungelegenheit abzuhelffen, und die Sache nach Anleitung des Instrumenti Pacis art. 17. und Executions-Recesses anzugreiffen. Bittet hiebey, den deputatis etliche aus den Chur- und Ober-Rheinischen, auch Westphälischen Creyßen zu adjungiren. Ad 2. communicentur. Ad 3. wie vorhin, und könne man den Städten re- und correlationes gar nicht concediren.

Deputatio. Städte.

Eisenach, ad 1. wie die vorsitzende Sächsische. Ad 2. cum majoribus. Ad 3. wie Lautereck.

In ceteris, wie Magdeburg und Altenburg.

Paderborn, ad 1. wie Oesterreich und Speyer.

Ad 2. wie Oesterreich und gleichstimmende.

Ad 3. cum Electoralibus.

Lothringen. Culmbach, ad 1. sey zwar darauf nicht instruiret, sondern erwarte deswegen Resolution, doch wolte er hoffen, sein gnädiger Herr würde ihm die im Magdeburgischen und Altenburgischen voto vorgekommenen rationes gefallen lassen.

Gravam. Städte. Ad 2. cum majoribus.

Ad 3. wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.

Lothringen. Freysingen, ad 1. wäre zu wünschen, daß die drey interessirten Creyße das Werck vor sich mit Lothringen angreiffen wolten, weil aber solches schwerlich geschehen würde, conformirte er sich mit Bäyern und Altenburg. Da der Lothringische solte gehöret werden, müste es in publico geschehen. Besorgte, es würde dem Reich mit dieser Handlung wenig gedienet seyn: des Hertzogen von Lothringen actiones wären bekand, wenn er von dem Reich jetzo befriediget würde, möchte er seine Völcker dem Condæo und andern überlassen, und neue prætextus zu dergleichen hospitationibus suchen.

Gravamina. Ad. 2. Die gravamina contra Franckreich müsten restringiret werden ad ea, quæ ex Instrumento Pacis dependent.

Städte. Ad 3. Wie vor diesem und Saltzburg. Die Städte müsten nicht rerum arbitri seyn, man könne ihnen aber wohl verstatten, daß, wenn die beyden höhern Collegia sich nicht

1653. nicht vergleichen könten, sie alsdenn darüber gehöret, und ihr Gutachten beygelegt werde, wie Altenburg vorgeschlagen, lasse er ihm nicht mißfallen, so weit es dem Fürstlichen Collegio nicht zum Präjudiz gereichet. Anno 1527. auf dem Reichs-Tage zu Speyer sey dieses postulatum zum ersten auf die Bahn gebracht, aber abgeschlagen worden. Anno 1641. hätten die Städte solches allhie zu Regenspurg nochmahls repetiret, aber nichts erhalten. 1653.

Onolzbach, ad 1. Diese Sache bestünde auf zweyerley: auf Evacuation der Plätze, und Abstellung der Uberlast, so einem und anderm Stande von den Lothringischen Völckern zugefügt würde. Das erste wäre secundum Executions-Receß §. in andern termino &c. Käyserl. Majestät zu übergeben. Bey dem andern wäre zuerst die Güte zu versuchen, auf welchem Fall er sich mit Bäyern conformirte. Da aber die Güte nicht zureichen würde, müste man mit der Execution verfahren, wie Hildesheim angeführet. Er wäre auf diesen Punct noch nicht instruiret, erwarte Resolution, könne aber auf das Lothringische postulatum sich nicht einlassen. Lothringen.

Ad 2. communicentur gravamina. Dieser Punct lauffe in das zweyte membrum der Käyserlichen Proposition. Gravamina.

Ad 3. wäre noch nicht instruiret, vermeyne aber sein gnädigster Herr werde dem Churfürstlichen concluso beystimmen, dabey doch das in etlichen votis vorgekommene temperamentum wohl könte attendiret werden. Städte.

Regenspurg, ad 1. liesse es bey vorigen.

Ad 2. Die Interessirten möchten ihre gravamina zusammen tragen.

Ad 3. uti antehac und wie Oesterreich.

Braunschweig-Wolffenbüttel, ad 1. Daß diese Sache müste zur Hand genommen werden, wäre schon hiebevor in extraordinariis consultationibus geschlossen, die quæstio wäre jetzt de modo; Wolte nicht wiederholen, was davon in vorigen sessionibus davon für rationes vorkommen, solche wären noch alle in suo vigore. Daß per deputatos mit dem Fournier solte gehandelt werden, solches lieffe so wohl als dessen postulatum dem Instrumento Pacis zuwider. Ratione postulati ipsius sey er nicht instruirt deswegen sich einzulassen, man müste billig dahin sehen, daß dem Executions-Receß ein Genügen geschehe, wie von Hildesheim angezogen. Lothringen.

Ad 2. cum majoribus, doch daß dergleichen gravamina vorgebracht würden, so aus dem jüngsten Kriege ihren Ursprung hätten. Gravamina.

Ad 3. dieser Punct bestehe in zweyerley: 1) Daß den Städten das votum decisivum mit blossen Worten zugesprochen wäre; 2) Auf Admißion ad re- & correlationes. So viel das erste betreffe, sey den Städten votum decisivum in Instrumento Pacis zugeeignet, hielte aber nicht dafür, daß sie deswegen ad re- & correlationes zu ziehen. Die Sache stehe nicht in so grossen Difficultäten, als man vermeyne, man möge die Städte über ihren Vorschlägen vernehmen, damit man zum Schluß komme, und alle Discrepanz unter den Collegiis verhütet werde. Wegen der neuen Fürsten wie Magdeburg. Städte. Neue Fürsten.

Passau, wie Straßburg.

Zell, ad 1. wie Magdeburg, Bremen, Altenburg und Wolffenbüttel, sey ebenmäßig nicht instruiret auf die Lothringischen postulata sich einzulassen.

Ad 2. wie Freysingen und die majora.

Ad 3. wie Wolffenbüttelsche und gleichstimmige. Wegen der neuen Fürsten, wie Magdeburg, cum reservatione reservandorum. Neue Fürsten.

Trident, wie Bamberg.

Grubenhagen, wie Zell, bittet daneben communicationem der Käyserlichen Decreten, worauf sich die Lothringische Vollmacht referire.

Brixen, wie Trident.

Calenberg, ad 1. propter defectum instructionis könte er sich auf die Deputation nicht einlassen, noch wegen des Lothringischen Memorials sich zu etwas erklären. Bey der gantzen Sache müste das Instrumentum Pacis und der Executions-Receß, welche nunmehr vim pragmaticæ sanctionis hätten, observiret werden, in demselben hätten Ihro Käyserl. Majest. sich erkläret, die Restitution der von den Lothringischen annoch besetzten Plätze zu verschaffen, wolte verhoffen, daß solches auch werckstellig würde gemacht werden, weil an Seiten der Cron Franckreich und Schweden die Gegen-præstanda schon geleistet. Lothringen.

1653. Wenn ja solte eine Deputation hierinn verordnet werden, wolte nöthig seyn, daß der Lo- 1653.
thringische Abgesandte bey den Ständen sich erst anmeldete.

Ad 2 wie die vorstimmenden.

Ad 3 Sey zwar nicht instruiret von dem Herkommen abzutreten, könte doch wohl geschehen lassen, daß der Städte Vorschläge gehöret würden, weil es zu Erhaltung guten Vertrauens dienlich.

Neue Fürsten. Bey Communication des Käyserlichen decreti, die Introduction der neuen Fürsten betreffend, reservirt er reservanda.

Deputati. Betreffend die Verstärckung der deputatorum, davon in etlichen votis gemeldet, könte er dieselbe wohl geschehen lassen, wann an Seiten der Evangelischen der numerus äquiret würde.

Basel, ad 1. wie **Saltzburg** und **Costnitz**.

Pfirt. Ad 2. wäre er interessirt, wolte wegen der Graffschafft Pfirt seine Nothdurfft einbringen, und hiermit recommandiret haben.

Deputati. Ad 3. cum Electoralibus. Erinnert auch de augendo numero deputatorum.

Münster, ad 1. wie **Bäyern**.

Ad 2. cum majoribus.

Ad 3. cum Electoralibus. Recommandiret daneben die Vechtische Sache, und

Vechte. daß die Schwedischen Commissarii förderlichst anhero zu kommen von dem Schwedischen Herrn Abgesandten eyfrigst möchten errinnert werden.

Deputati. Wegen Vermehrung der deputatorum wie die vorsitzenden.

Pommern, Halberstadt und Minden, ad 1. bleibt in seinem vorigen, und approbiret das Onolzbachische votum, ratione distinctionis in hoc puncto.

Lothringen. Es geschehe zuweilen wohl, daß man von dem ordinairen Herkommen gestalten Sachen nach abtrete; Man möchte zu Verhütung mehrern Unheils Käyserl. Majest. anheim stellen, mit dem Lothringischen gütlich zu tractiren, und Deroselben aus den drey Reichs-Collegiis etliche adjungiren. Die Executions-Ordnung hiebey zu observiren, würde gefährlich seyn, und auf einen Krieg hinaus lauffen, wolte also besser seyn, daß der Lothringer mit einer Summe Geldes abgekauffet würde, könte so viel nicht machen.

Ad 2. cum majoribus.

Städte. Ad 3. wie **Wolffenbüttel**, ratione temperamenti, sonsten wie das Churfürstliche conclusum und **Oesterreich**.

Neue Fürsten. Wegen des Hauses Nassau wäre im Martio auch etwas eingegeben, aber noch nicht communiciret, bittet solches zu befördern. Im übrigen wie **Magdeburg**.

Oßnabrück, wie **Regenspurg**.

Würtenberg, ad 1. wie **Magdeburg**. Ad 2. cum majoribus. Ad 3. wie hievor, doch ratione temperamenti wie **Magdeburg** und **Lautereck**.

Lüttich, wie **Hildesheim**.

Hessen-Cassel und **Hirschfeld**, ad 1. sey ad deputationem nicht instruiret, vielLothringen. weniger auf das Lothringische postulatum etwas zu willigen. De augendis deputatis
Deputati. ad majora.

Gravamina. Ad 2. gravamina communicentur, würde sich alsdenn wohl finden, woher dieselbe rühreten.

Städte. Ad 3. wie **Saltzburg, Magdeburg** und **Bremen**. Ob die Städte mit ihren Vorschlägen zu hören, wäre er indifferent.

Lübeck, ad 1. wie **Saltzburg, Magdeburg** und gleichstimmende.

Ad 2. cum majoribus.

Ad 3. wie **Magdeburg**, admisso temperamento.

Hessen-Darmstadt, ad 1. Es wären die interessirten Creyße nicht länger in der grossen Beschwerung stecken zu lassen, conformirte sich **Pommern** und **Bäyern**.

Ad 2. communicentur. Ad 3. wie **Freysingen**.

Lothringen. **Fulda**, ad 1. vermeynte nicht disreputirlich zu seyn, daß die Stände pari passu neben Ihro Käyserl. Majest. sich der Sache annehmen, und wolte solches den bedrängten Ständen ersprießlich seyn, weil die Tractaten desto baß würden gehen, man müste nicht so sehr

auf

1653. auf die Reputation sehen, und unterdessen andere leiden lassen. Wegen des Lothringischen postulati wäre er noch nicht instruiret, wolte auch nicht verhoffen, daß die Stände in puncto solutionis verfahren würden; schloß endlich auf eine Deputation. Ad 2. communicentur. Ad 3 wie das Churfürstl. conclusum. 1653.

Mecklenburg-Schwerin und Ratzeburg, ad 1. wäre hierauf in specie nicht instruiret, vermeynte aber, daß das Instrumentum Pacis und Executions-Receß dabey zu observiren wären, und approbirte das Magdeburgische votum. Lothringen.

Ad 2. cum majoribus.

Ad 3. cum majoribus, ratione temperamenti, wie Pfaltz, und gleichstimmige.

Kempten, wie Costnitz.

Idem wegen Elwangen.

Mecklenburg-Güstrow, wie Mecklenburg-Schwerin.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Sachsen-Lauenburg, ad 1. wie Paderborn. Ad 2. communicentur. Ad 3. wie Freysingen.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Leuchtenberg, wie Bäyern, und reprotestirte gegen Magdeburg wegen des Aufruffens.

Prüm, ad 1. wolte nicht verhoffen, daß den interessirten Creyßen solte die Last allein auf dem Halse liegen, im Instrumento Pacis und Executions-Receß wäre die general und in specie auch diese Garantie enthalten; Vermeynet, daß Fournier per deputatos zu hören wäre. Es könten auch aus den interessirten Creysen Worms und Speyer wohl adjungiret werden, und stünde den Evangelischen frey aus ihren Mitteln etliche dagegen zu ordnen. Lothringen.

Ad 2. communicentur.

Ad 3. mit dem Churfürstl. concluso, wann die Zeit nicht verlauffen wäre, wolte er die zu Zeiten Caroli V. angestellete Klage verlesen.

Anhalt, ad 1. wie Saltzburg und gleichstimmige.

Ad 2. cum majoribus.

Ad 3. wie Saltzburg und Magdeburg cum temperamento.

Stablo, ad 1. wie das Churfürstliche conclusum. Ratione adjungendorum, wie Straßburg. Queritur de illato a Lotharingicis principi suo damno.

Ad 2. cum majoribus.

Ad 3. wie das Churfürstliche conclusum.

Henneberg, wie Altenburg.

Corvey, wie Münster.

Aremberg stimmet auf die Deputation aus den drey Collegiis, und daß Käyserl. Majest. zu ersuchen sich bey dieser Sache zu interponiren.

Ad 2. cum majoribus.

Ad 3. wie Oesterreich.

Hohenzollern bedancket sich wegen beschehener Introduction, wann sein gnädiger Fürst und Herr in Person erscheinen würde, wäre kein Zweiffel, daß er mit andern Ständen sich der Seßion halber leicht vergleichen würde. Was an Seiten Magdeburg gegen die Introduction eingewendet, gienge seinen gnädigen Fürsten und Herrn nicht an, zumahlen derselbe schon längst ein Stand des Reichs, und in diesem Fürstlichen Collegio gewesen. Im übrigen wie Aremberg. Bedanckt sich pro introductione.

Eggenberg bedancket sich gleichfalls pro introductione, wenn seine gnädige Herren erst majorennes würden, würden sie die beschehene Admißion gegen die Stände zu demeriren nicht unterlassen. Bedanckt sich.

Ad 1. probat deputationem, doch, daß Ihro Käyserl. Majest. sich der Sache zuförderst annehmen möchte.

Ad 2. cum majoribus.

Ad 3. Wie Saltzburg, Oesterreich, & similes.

Lobkowitz, wie Eggenberg.

1653. Prälaten, ad. 1. wie Bäyern, ad 2. cum majoribus, und daß die Holländische 1653.
Holländische Unruhe. Unruhe dabey attendiret würde.

Ad 3. wie vorhin mit Oesterreich und Bäyern.

Wetterauische Graffen, ad 1. wie Hessen-Cassel, recommandiret daneben der
Sarwerden. Graffen von Nassau-Saarbrück Anliegen wegen Restitution der Graffschaft Sarwerden.

Ad 2. & 3. cum majoribus.

Schwäbische, wie Aremberg.

Fränckische, wie Würtenberg.

Conclusum.

Lothringen. Ad 1. Wären die Stimmen zweyfältig ausgefallen, ein Theil der Herren Gesandten wolte, daß der Lothringische Abgeordnete aus den dreyen Reichs-Collegiis, wie im Churfl. conclulo enthalten, gehöret: der andere Theil, daß dem Käyser solche Abhörung anheim gestellet würde, mit Bitte, bey der Sache seine Sorgfalt ferner blicken zu lassen. Diese letztere Meynung überträffe die erstere mit etlichen verschiedenen votis.

Gravamina. Ad 2. Ertz-Hertzog Ferdinand Carl von Oesterreich hätte seine gravamina schon schrifftlich eingebracht, desgleichen möchten auch die anderen die ihrigen abfassen und communiciren.

Städte. Ad 3. Hier wären die Hrn. Gesandten wieder auf zweyerley Meynung; Ein Theil hielte mit dem Churfl. conclulo, daß zwar dem Städtischen Collegio ihr votum decisivum unabbrüchlich zu lassen, aber doch die re- und correlationes nicht könten zugestanden werden. Der andere Theil hielte dafür, daß man der Städte expedientia und temperamenta erst hören solte, und hätte hierin die erste Parthey die meisten vota.

Deputati. Zu den neulich erkieseten deputatis könten Worms und Speyer wohl adjungiret werden, von der geistlichen Banck; die Hn. Evangelischen möchten auch 2. dazu ordnen.

Neue Fürsten. Das decretum wegen Introduction der neuen Fürsten an den Reichs-Marschall haltend, und die Eggenbergische Resolution wegen Verhörung seines Anschlages, wollen sie, die Directoria, communiciren lassen.

Wegen der Käyserl. decretorum, darin Fournier an die Reichs-Stände gewiesen, wollen sie nachfragen, und falls sich dieselbe befunden, solten sie ebenmäßig communiciret werden.

Freysingen protestirt wegen Münster und Worms. Wie dieses conclusum abgelesen, protestirte Freysingen, daß die majora dahin nicht gefallen wären, daß wenn die deputatio solte verstärcket werden, man eben Worms und Münster dazu nehmen wolte. Wann ja noch etliche solten a parte Catholicorum adjungiret werden, müste man sie erst darüber vernehmen, alsdenn würden sich die individua wohl geben.

§. VII.

Des Churfl. Collegii fernerer Schluß wegen obiger Materien. Am 4. Jul. wurde von dem Saltzburgischen Directorio im Fürsten-Rath referirt, was gestalt die deputati sich mit dem Churfl. Collegio über obgemeldte 3 Puncten vernommen; dieses aber nochmahls davor gehalten hätte, man würde sich nicht
Lothringen. wohl entbrechen können, den Lothringischen Abgesandten per deputatos aus allen drey Reichs-Collegiis zu hören: weil 1) Ihro Käyserl. Majest. durch zwey decreta solche Sache an die Reichs-Stände verwiesen hätten; 2) wären die Stände, vermöge der im Instrumento Pacis beschlossenen garantiæ, den Nothleidenden zu succurriren verbunden; weilen aber die deputati des Fürstl. Collegii bey ihrem conclulo fest bestanden wären; So hätte endlich das Churfl. Collegium per majora dahin geschlossen, daß Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen wäre, die Restitution der bekandten drey vesten Plätze bey dem Lothringischen Abgesandten zu poußiren, und demselben zu remonstriren, daß der Hertzog gar keine Ursach hätte, das Röm. Reich dergestalt, wie bishero geschehen, zu beunruhigen: wolten iedoch verhoffen, es würde sich das Fürstliche Collegium so weit mit ihnen conformiren, daß den Käyserl. Ministris etliche deputati aus allen dreyen Collegiis, zu Anhörung des Lothringischen Abgesandten, adjungiret, oder zum wenigsten etliche von den Interessenten dazu gezogen würden.

Dieses letztere wurde zwar in so ferne approbiret, wann die Interessenten nicht nomine Collegii, sondern für sich, etwa in einem oder andern Punct den Käyserl. Ministris

1653. nistris Information zu geben, mit dabey seyn wolten. Selbige aber verweigerten solches mehrentheils, woferne sie nicht, nomine totius Collegii adjungiret werden solten. Demnach vor nöthig befunden wurde, sich Städte. mit dem Städtischen Collegio hierüber zu vernehmen, so man aber bis auf folgenden Tag differiret.

Conclusum aus der Correlation. Dienstags den 5ten ejusdem wurde von dem Saltzburgischen Directorio in pleno referiret, daß gestriger Veranlassung nach die re- und correlatio zwischen den 3 Reichs-Collegiis vorgegangen und das conclusum Ordo. dahinaus gefallen sey, daß ratione ordinis man bey der in der Käyserl. Proposition enthaltenen Ordnung verbleiben solte.

Modus. Circa modum wäre die Frage entstanden: "Ob man die materias deliberandas "in pleno oder per deputatos tractiren wol-"le? Worauf gut befunden sey, daß man dieselbe zuerst in pleno, hernacher aber in progressu, der Sachen Beschaffenheit nach, per deputatos tractiren könte. Die re- und correlationes solten hinführo in wichtigen Sachen in pleno, in geringen aber per deputatos geschehen.

Punctum justitiæ. Circa punctum justitiæ sey auch allerseits das vorige conclusum approbiret worden.

Lothringen. Wegen des Lothringischen Abgesandten wären Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen, denselben durch Ihro Ministros, mit Zuziehung der interessirten Stände, zu hören; solte dann bey der Audienz etwas vorkommen, welches die gesamten Stände concernire; So müste solches in pleno referiret werden. 1653.

Städte. Das Städtische Collegium hätte wegen der nicht beschehenen Admißion ad re- & correlationes eine schrifftliche Protestation eingegeben und gebeten, es möchten die höhern Collegia ihre eingebrachte rationes ferner überlegen; Sonst könten sie, wenn sie von den re- und correlationibus ausgeschlossen seyn solten, den consultationibus nicht länger beywohnen; a parte der Chur- und Fürstl. Collegiorum wären ihnen die concluſa dißfalls eröffnet worden, daß es bey dem Herkommen bleiben müste, iedoch solte ihrem voto decisivo hierdurch nichts benommen seyn; dagegen hätten die Städtischen repliciret, daß der effectus voti decisivi die Admißion zu den re- und correlationibus an sich importirte, nach mehrerm Ausweis der Protocollen sub N. I. & II. N. I. & II.

Der Evangelischen Vorstellung wegen des simultanei zur Weyden. Was übrigens in puncto turbationis und angemaßten simultanei für die Augspurgische Confeßions-Verwandte Bürgerschafft zu Weyden, im Namen der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände den 1 Julii übergeben worden, ist ab der Anlage sub Num. III; Sodann sub N. IV. das, nomine der Graffen zu Sarbrück, übergebene Memorial, die Restitution der ihnen annoch vorenthaltenen Graffschaft Sarwerden und der Vestung Homburg betreffend, zu ersehen. N. III. N. IV. Memorial, die Restitution der Graffschaft Sarwerden betreffend.

N. I.

Sessio ordinaria septima, den 4. Julii Anno 1653.

Relatio des Churfürstl. concluſi. Um halb zehn Uhr wurden die Fürstl. deputati zu den Herren Churfürsten abgefordert. Nach zehen Uhr kamen sie wieder in den Fürsten-Rath und proponirte

Saltzburgisch Directorium:

Es hätten die Deputirten des Fürstl. Collegii verschienenen Sonntag Nachmittags des Churfl. Collegii Deputirten referiret, was Vormittags im Fürstl. Collegio 1) wegen des Lothringischen Abgesandten, 2) der gravaminum wider die Cron Franckreich, 3) der Städte Admißion ad re- & correlationes geschlossen worden. Die Churfl. deputati hätten darauf nöthig befunden, dasjenige, was bey dem 1sten Punct im Fürsten-Rath geschlossen, dem Churfl. Collegio zu hinterbringen; bey dem 2) die Communication per dictaturam approbiret, wobey sie auch in specie auf die Savoyische Sache kommen.

Ad. 3. wären sie mit dem Churfl. concluſo einig. Hätten dafür gehalten, daß nicht nöthig wäre, dieser wegen etwas an die Städte zu bringen, ehe man sich wegen des ersten Puncts vereiniget, und stünde alsdenn zu vernehmen, ob die Städte ihre Admission zu den re- und correlationibus weiter urgiren, und was sie für ein Expediens darin vorschlagen würden.

1653. Diesen Morgen hätten sie sich abermal mit den Deputirten des Churfl. Collegii vernommen, und hätten dieselbe vermeldet, was gestalt das Churfl. Collegium nochmals 1653.

Lothringen. dafür gehalten, daß man nicht würde umgehen können, den Lothringischen Abgesandten per deputatos aus allen dreyen Reichs-Collegiis zu hören:

Weilen 1) Ihro Käyserl. Majest. durch zwey decreta diese Sache an die Reichs-Stände verwiesen; 2) vermöge der im Instrumento Pacis beschlossenen garantiæ den Nothleidenden zu succurriren, verbunden. Es hätte demnach das Churfl. Collegium per majora dahin geschlossen, daß Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen wäre, die Restitution der bekandten drey vesten Plätze bey dem Lothringischen Abgesandten zu poußiren und demselben zu remonstriren, daß der Hertzog gar keine Ursach hätte, das Römische Reich dergestalt, wie bishero geschehen, zu beunruhigen; wolten iedoch verhoffen, es würde sich das Fürstl. Collegium so weit mit ihnen conformiren, daß den Käyserl. Ministris etliche deputati aus allen drey Collegiis zu Anhörung des Lothringischen Abgesandten adjungiret, oder zum wenigsten etliche von den Interessirten dazu gezogen würden. Deputati des Fürstl. Collegii hätten dafür gehalten, daß das letztere wohl geschehen könte, doch daß die Interessirten nicht nomine Collegii, sondern nur den Käyserl. Ministris von einen oder andern particularibus Information zu geben, zu der Handlung gezogen würden.

Dieses hätten sie dem Fürstl. Collegio hinterbringen wollen, damit, wenn iemand dabey ein Bedencken hätte, solches ietzo eröffnen möchte, alias, wolten sie dem Churfürstl. Collegio anzeigen, daß die Stände mit dem letzten Vorschlage einig.

Als nun die Interessirten mehrentheils sich verweigert bey dieser Handlung zu seyn, wenn sie nicht nomine totius Collegii den Käyserl. Ministris adjungiret würden, haben die Fürstl. Deputirten sich wieder zu den Churfürstl. verfüget, und solches referiret.

Redeunt um halb zwölfe, berichten, daß das Churfl. Collegium mit dem Fürstl. sich so weit verglichen, daß Ihro Käyserl. Majest. zu ersuchen wäre, sich der Lothringischen Sache ferner anzunehmen, und könten den Käyserl. Commissariis etliche aus den Interessirten, wenn sie wolten, adjungiret werden.

Wolten Morgen um 8. Uhr mit dem Städtischen Collegio sich dieserwegen auch vernehmen.

Es hätte auch das Reichs-Directorium erinnert, daß der Engelländische und Polnische Abgesandte wegen ihres Anbringens um Resolution beständig anhielten; vermeynten derowegen, daß Morgen nach gehaltener Conferenz mit dem Städtischen Collegio hievon zu deliberiren, oder wenn die Zeit zu kurtz fallen solte, die consultatio bis Ubermorgen verschoben werde.

N. II.

Sessio octava, den 5. Julii Anno 1653.

Als die Herren Gesandten um 9. Uhr sich versammlet und die Deputirten zu den Churfürsten ad re- & correlationem abgegangen waren, kamen um halb zehn Uhr vorgemeldte deputati wieder zu dem Churfl. Collegio, und proponirte

Concluſum der drey Collegiorum. Saltzburg: Es wäre gestriger Veranlassung nach die re- & correlatio zwischen den dreyen Reichs-Collegiis vorgegangen. Das concluſum wäre dahin gefallen, daß

Ordo. ratione ordinis man bey der in der Käyserlichen Proposition enthaltenen Ordnung bleiben solte, und vornemlich der erste Punct wohl überleget werden.

Modus. Circa modum wäre die Frage entstanden: Ob man die materias deliberandas in pleno oder per deputatos tractiren wolte? Worauf gut befunden, daß man dieselben zuerst in pleno, hernach aber in progressu, der Sachen Beschaffenheit nach, per deputatos erörtern könte. Wegen des modi re- & correferendi, daß man in wichtigen Sachen in pleno, in geringen per deputatos referiren wolte.

Justitz-Sache. Bey dem, was in der Käyserl. Reichs-Proposition gedacht wäre von Befestigung des Friedens, müste der art. 17. Instrumenti Pacis in acht genommen werden: dazu gehörte auch die Justitz-Sache, welche stracks mit dem ersten vorzunehmen nöthig wäre, und müste man nicht bloß auf die Sustentation und Ersetzung der Assessoren, sondern auch auf die

1653. die Administration der Justitz sehen, wovon zuerst unter denen hiebevor zu dieser Sache Deputirten und hernach in pleno könte communiciret werden. 1653.

Wegen Anhörung des Lothringischen Abgeordneten wäre Ihro Käyserl. Majest. nochmals allerunterthänigst zu ersuchen, solches durch ihre Ministros mit Zuziehung der interessirten Stände verrichten zu lassen. Wenn bey der Audienz was vorkommen solte, welches die gesamten Stände concernirete, müste solches wieder referiret werden. Lothringen.

Betreffend die Bechtische Sache, bliebe es bey den verordneten deputatis, und müste ieder Stand mit seinen Original-Quittungen sich gefast halten. Bechte.

Das Städtische Collegium hätte wegen der nicht beschehenen Admißion ad re- & correlationes eine Protestation eingegeben: hätten gebeten, es möchten die beyden höhern Collegia ihre eingebrachten rationes weiter überlegen; könten sonst, wann sie von den Re- und Correlationen solten ausgeschlossen seyn, den compellationibus nicht länger beywohnen. A parte der Chur- und Fürstl. Collegiorum wären ihnen die concluſa eröffnet, daß es bey dem Herkommen bleiben müste, salvo voto decisivo. Städte.

Dagegen hätten die Städtischen replicirt, daß die admissio ad re- & correlationes per effectum voti decisivi ihnen zustünde, und ihre vorige Bitte wiederholet: Es wäre ihnen aber auf vorige Weise darauf geantwortet worden.

N. III.

Der Evangelischen Stände Vorstellung, das Simultaneum zu Weyden betreffend.

Dict. Ratisbonæ sub Direct. Magdeburg. d 5. Jul. Anno 1653.

Allerdurchlauchtigster, &c.

Ew. Käyserl. Majest. können wir der gesamten Evangel. Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs allhie auf dem Reichs-Tage anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandten allerunterthänigst gehorsamst nicht verhalten, was massen Bürgermeister und Rath samt der Evangelischen Gemeinde der Chur- und Fürstl. Pfaltz gemeinschafftlichen Stadt Weyden uns wehmüthig und mit Umständen zu vernehmen gegeben, daß ihnen wider den klaren und ausgedruckten Buchstaben des allgemeinen Teutschen Reichs Friedens-Schlusses, und darauf secundum rectiorem modum exequendi erfolgten Restitution, auch ins fünffte Jahr continuirten Possession, unter dem Vorwand eines von Ihro Käyserl. Majest. an Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz, auf blosse der Pfaltz-Neuburgischen Gesandten und einiger Catholischen Bürger beschehene narrata, ergangenen rescripti nicht allein die Einführung des exercitii religionis catholicæ (so Anno 1624. daselbst nicht gewesen, sondern erst Anno 1627. ihnen aufgedrungen worden) zugemuthet, sondern auch, ohnerachtet aller ihrer dagegen gantz beweglich und erheblich eingewendten Einreden, Beruffung auf den Reichs-Friedens-Schluß, und an Ew. Kayserl. Majest. so wohl von Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz, als ihres eingereichten unter- und allerunterthänigsten Berichts und Ersuchens, die Sache auf den ietzigen Reichs-Tag kommen zu lassen, mit unverantwortlicher Gewaltsamkeit, unerachtet vor höchstgedachter Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz, als des Ortes condomini, Beamten und ihr der Bürger Remonstriren, Protestiren, Bitten und Flehen, den $\frac{12}{22}$ May nächsthin die Kirch-Thür zu besagten Weyden mit Aexten und Hebe-Bäumen aufgebrochen, durch Einführung zweyer dazu beyhanden gehabter Jesuiten Messe darin gelesen, und also das simultaneum per meram violentiam contra Instrumentum Pacis eigenmächtig aufgedrungen worden. Nun stellen wir gantz ausser Zweiffel, es werden Ew. Käyserl. Majest. in Ablassung ihres gnädigsten rescripti in den Gedancken etwa von den Catholischen Bürgern zu Weyden oder den Pfaltz-Neuburgischen informiret gewesen seyn, als wann das exercitium catholicæ religionis Ao. 1624. der Orten hergebracht wäre, sonsten wir nicht dafür halten wollen, daß Ew. Käyserl. Majest. sothanes Rescript würden haben ertheilen lassen.

Evangelische Stände stellen vor

was massen in Weyden wider das Inst. P. das simultaneum catholicæ religionis eingeführet werden wollen:

Nun werden Käyserl. Maj. hierbey auf den Bericht gesehen haben:

Nachdem aber nicht allein das contrarium an ihm selbst offenbahr, sondern auch die zu Weyden auf die Reichs-kündige Notorietät sich beruffen, und im übrigen, was Pfaltz-Neuburg und Pfaltz-Graff Christian Augusti Fürstl. Gnaden unwissend und ungehöret der Unterthanen mit einander sich verglichen, ihnen als tertiis, die ein jus quæsitum ex Instrumento Pacis haben, nicht präjudiciren kan, sondern diese Sache, da des Herrn Pfaltz-Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. und die Catholischen Unterthanen dagegen ichtwas

Weilen aber 1. das contrarium Reichskundig, 2. der Pfältzische Vertrag tertiis nichts schaden kan:

1653. 3. und Gegentheil auf den Reichs-Tag per instr. Pac. verwiesen wird:

4. Hierbey aber die Execution selbst unternommen. Als werden Käyserl. Maj. an Pfaltz-Neuburg mandata restitutoria & de non amplius turbando ergehen lassen:

und solchen an den Reichs-Tag verweisen.

ichtwas zu suchen vermeynten, nach deutlichem Inhalt des Instrumenti Pacis auf den Reichs-Tag zu erörtern gehöret, und wir uns vielweniger die Gedancken machen können, daß Ew. Käyserl. Majest. an solchen offenbaren gewaltsamen Proceduren einen Gefallen tragen, noch sowohl bey dem Coramittenten, als denen, so sich zu dergleichen unrechtmäßigen Execution und Turbation gebrauchen lassen, solche gut heissen, sondern vielmehr Dero hohe Displicenz mit Käyserlichem Ernst und Nachdruck erweisen werden, zumalen der Part sich unternommen, solche Execution und Turbation selbsten zu verrichten und vorzunehmen, so wider alle Rechte, auch das Instrumentum Pacis lauffen thut. Diesem allem nach gelangt an Ew. Käyserl. Majest. unser allerunterthänigstes gehorsamstes Bitten, Dieselbe geruhen, zu Beförderung guten und erbaulichen Vernehmens, auch Ruhe und Einigkeit, Manutenirung des so theuer erworbenen Reichs-Friedens-Schlusses, und unsern gnädigst und gnädigen Churfürsten und Herrn, auch Obern, denen wir diesen gleichsam in conspectu totius Imperii verübeten Eingriff und zu schädlicher Consequenz reichende Proceduren Pflichten halber nothwendig hinterbringen müssen, alle widrige Gedancken zu benehmen, diese enormissimam contraventionem Pacis mit sonderbarem Ernst und Eifer anzusehen, und des Herrn Pfaltz-Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. per mandata restitutoria & de non amplius turbando ohne Verzug, weiln die turbationes nicht ceßiren, sondern sich ie mehr und mehr vermehren, anzubefehlen, so wohl von allen weitern That-Handlungen und Innovationen abzustehen, als auch die eingeführten Jesuiten wieder abzufodern, und alles in den Stand zu setzen, wie es ante turbationem und Anno 1624. gewesen. Denn auch im übrigen Se. Durchl. dahin anzuweisen, dafern selbige ichtwas zu suchen vermeynen, daß sie es auf itzigem Reichs-Tage vor Ew. Käyserl. Majest. und die gesamten Stände des Reichs bringen, und mehr besagtem Instrumento Pacis gemäß an ordentlichem Ausschlage der Sachen sich ersättigen soll.

Wie nun diß an ihm selbsten recht und billig, den allgemeinen Reichs-constitutionibus und förderlich dem Reichs-Friedens-Schluß gemäß ist, also thun im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern, wir uns der schleunigen Remedirung allerunterthänigst gehorsamst getrösten, und zu Käyserl. Gnaden uns befehlen, und seynd und verbleiben.

Datum Regenspurg den 27 Junii
Anno 1653.

N. IV.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. den $\frac{1}{11}$ Jul. 1653.

Der Graffen von Nassau Vorstellung, die Restitution der Graffschafft Sarwerden und Vestung Homburg betreffend.

Hochwürdigste ꝛc.

Nassau hat schon ehmahls vorgestellt was ihm von Lothringen vorenthalten wird: weiln nun die Restitution nicht erfolget. Als führt er bey jetziger Anwesenheit das Lothring. Gesandtens sein Recht aus;

Ew. Churfürstl. Gnaden Gnaden, Durchl. Durchl. Ew. Gn. auch Lbd. Lbd. auch unsern hochgeehrten und geliebten Herrn ist versicherlich annoch im gnädigsten, gnädigem, auch freundlichem und gutem Angedencken und Wissen, was so wohl bey der Röm. Käyserl. Majest. als sämtlichen Herrn Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, um Restitution der von des Herrn Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Durchl. unserm Nassau-Saarbrückischen Hause noch vorenthaltenen Graffschafft Sarwerden, Vogtey Herbitzheim, Vestung und Amt Homburg, bishero verschiedentlich angesuchet: weiln aber bis annoch hierin nichts erfolget, sondern wir und unser sämmtlich Hauß des unserigen so lange Jahr mit unwiederbringlichem Schaden ermangelt, auch nach erfolgtem Friedens-Schluß noch ermangeln müssen; doch nunmehr gewiß verlautet, daß der Fürstl. Lothringische Abgesandte Mr. Fournier nächster Tagen in Regenspurg einkommen solle, gedachter Restitution halber auch so wohl von der Röm. Käyserl. Majest. als dem gantzen Reiche unserm Hause gewisse Vertröstung geschehen, über das wir selbige um des willen, destomehr zu hoffen, indem Lothringen in der An. 1621. ergangenem Urtheil nicht die gantze Graffschafft Sarwerden, sondern nur die drey darin begriffenen particular Metzischen Lehn-Stücke zugesprochen, unsers Hauses Seits aber wider sothanes Urtheil die Revision gesucht und erhalten, Lothringen hingegen nicht allein die drey particular Metzischen Lehn-Stücke, sondern die gantze Graffschafften Sarwerden und die zur Graffschafft Saarbrück gehörige Vogtey Herbitzheim, vi armata & publica

1653. publica occupiret, die Renten und alles eingezogen, das Land jämmerlich erödigt, die armen Leute mit allzugrossen Pressuren ausgemergelt und verjaget, so daß da schon, wie wir doch nicht dafür halten können, Se. Fürstl. Durchl. einiges Recht zu haben vermeynet, durch sothane eigen gewaltthätige Occupation sich dessen, vermög aller Rechten, verlustig gemacht, unserm Hause aber nebst Restitution fructuum perceptorum & percipiendorum deren zugefügten Schaden halben, so auf viel Millionen belauffen werden, Satisfaction zu thun hat, wozu die drey particular Metzischen Lehn-Stücke gar ein weniges thun, maßen künfftig aufn Nothfall mehrers deduciret werden soll; ja bereits bey den zu Münster und Osnabrück gewähreten Friedens-Tractaten vor den paciscirenden hohen Theilen die Sache dergestalt remonstriret, daß in dem Instrumento Pacis §. Comitibus Nassau Saræpontanis die völlige Restitution versprochen, welche da beschehen und Lothringischer Seits man was zu prätendiren vermeynet, der Weg Rechtens, gleich unserm Hause, auch repetitio fructuum & damnorum illatorum vorbehalten: als haben nicht unterlassen sollen, Ew. Churfürstl. Gn. Gn. und Durchl. Durchl. Gn. Gn. und Lbd. Lbd. auch unsere hochgeehrte und geliebte Herren nochmahlen unterthänigst, auch dienst und freundlich zu ersuchen, dieselbe wollen unserm Hause in so hoch importirendem Anliegen aßistiren und so wohl allerhöchstgedachte Röm. Käyserliche Majestät unsern allergnädigsten Kayser und Herrn, dahin zu disponiren, als auch für sich selbst Dero höchst-hoch- und wohlvermögenden Orts, dergestalt zu vermitteln geruhen, damit besagtem Friedens-Schluß und der darin versprochenen Guarantie nach obgedachte von des Herrn Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Durchl. noch vorenthaltene Oerter, besagtem unserm Hause dermahleins würcklich restituiret, solche wider die Lothringischen Pressuren geschützet werden, und also gleich andern Ständen des Reichs des so theuer erworbenen Friedens sicherlich geniessen mögen. Welches nicht allein dem Friedens-Schluß, darin enthaltener Guarantie, ja den gemeinen Rechten allerdings gemäß, sondern um Ew. Churfürstl. Gn. und Durchl. Durchl. Ew. Gn. Gn. und Liebden und unsere hochgeehrte und geliebte Herren wollen es wir mit unterthänigst-gantz willig beflissenen Diensten, auch freundlich zu verschulden uns samt unserm Hause jederzeit äußerst und besten Vermögens angelegen seyn lassen.

Datum den 7 May Anno 1653.

Und bittet die Stände um die in dem Friedens-Schlusse guarantirte Restitution seiner Länder.

Johann, Graff zu Nassau-Sarbrück.
Ernst Casimir, Graff zu Nassau-Sarbrück.

§. VIII.

Resolution, wegen der von Engelland und Pohlen gesuchten Reichs-Hülffe.

Nachdem auch sowohl der Englische als Pohlnische Gesandte auf die um Aßistenz übergebenen Memorialien eine Resolution urgirten; So wurde bey der neunten Seßion, am 6ten Jul. im Fürsten-Rath davot gehalten, daß man in Teutschland, wegen des langgeführten Krieges, dermahlen den auswärtigen Reichen mit verlangter Hülffe nicht andienen könne, jedoch geschehen lassen wolle, wenn es der Cron Pohlen etwa an Fuß-Volck ermangele, eine Anzahl davon, jedoch Reichs-Constitutions-mäßig, anzuwerben; Innhalts protocolli N. I. welches hernach, bey der Re- und Correlation unanimiter beliebt wurde, laut protocolli sub N. III.

N. I.

N. III.

Freysingische Protestation wegen Vermehrung der deputatorum.

Was der Bischöfflich-Freysingische Gesandte, wegen Vermehrung der Deputatorum ad re- & correferendum vorgestellt und reservirt hat; zeigt die Anlage sub N. II.

N. II.

Von den Cammer-Gerichts-Präsentationen

Nachdem auch das Reichs-Directorium erinnerte, die Stände möchten sich zusammen thun, und wegen der Cammer-Gerichts-Assessorum, so von beyderseits Religionen, nach Anleitung des Instrumenti Pacis artic. V. §. 20. zu präsentiren wären, vergleichen; So deliberirte man vorläuffig, was etwa circa modum præsentandi zu beobachten seyn möchte.

in specie bey dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Wegen des Nieder-Sächsischen Creyses fielen insonderheit diese considerationes vor, daß die præsentationes, intuitu der Lande, welche Anno 1624. der Augspurgischen Confeßion zugethan gewesen, inskünfftige, entweder a toto circulo, oder von den ausschreibenden Fürsten, oder von gewissen Häusern, deren man sich zu vergleichen hätte, würden geschehen müssen.

Der erste modus wolte gar langweilig seyn, auch grosse Zeit und Unkosten erfordern; bey dem andern stehe zu erwegen,

1653. daß, nach Absterben des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, besagtes Stifft secularisiret worden sey und dem Churfürsten zu Brandenburg anheim gefallen: Weiln nun derselbe als Churfürst, allbereit sechs assessores zu präsentiren habe, wolle bedencklich fallen, durch diesen modum die Anzahl derer, so von Ihro Churfürstl. Durchl. zu präsentiren wären, noch weiter zu vermehren; Derohalben der dritte modus wohl der beste seyn möchte, und stünde zu versuchen, ob man sich dergestalt untereinander vergleichen könte, daß, wofern die directoria einen assessorem alternative zu präsentiren sich nicht wolten begnügen lassen; Magdeburg einen; das Hertzogthum Bremen den andern; das Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg den dritten; sodann, Halberstadt, Mecklenburg, Holstein, Sachsen-Lauenburg und Stifft Lübeck, alternando den vierten; und den fünfften, welcher zwischen den Ober- und Niedersächsischen Creyß alterniret wird, die Städte Lübeck, Hamburg, Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen zu präsentiren hätten. 1653.

N. I.

Sessio nona den 6 Jul. 1653.

Was Engelland und Pohlen zu antworten:

Ist von dem Oesterreichischen Directorio zur Umfrage gebracht, was den Engelländischen und Pohlnischen Abgesandten auf ihre Werbung zur Antwort zu geben.

Conclusum per majora:

Man hätte den Abgesandten anzuzeigen, daß man mit beyden Cronen ihres itzigen Zustandes halber ein christliches Mitleiden hätte, und wünschen möchte, daß man ihnen mit wircklicher Hülffe beyspringen könte: weiln aber bekand, wie das Teutsche Reich durch die langwierigen Kriege an Mannschafft und Vermögen erschöpffet, über das wegen der Unruhen, so itzo sich in allen angräntzenden Königreichen befänden, seiner selbst wohl wahr zu nehmen hätte; So könte man nicht absehen, woher itzo die begehrten Hülffs-Mittel zu nehmen. Man wäre demnach erbötig, die bishero gepflogene gute Nachbarschafft und Correspondenz mit beyden Königen zu continuiren, und wenn sich Teutschland von den langwierigen Kriegs-Pressuren in etwas wieder würde erholet haben, ihnen nach Vermögen beyzuspringen. Solte auch der Cron Pohlen damit gedienet seyn; könte man wohl geschehen lassen, daß auf deren Unkösten eine gewisse Anzahl Fuß-Volck, jedoch auf vorhergehende den Reichs-Constitutionen gemäße Capitulation geworben würde.

Pohlen könte den Reichs-Constitutionen gemäß werben.

Bey dieser Seßion ist von dem Freysingischen Abgesandten eine schrifftliche Protestation wider den Anhang des am 2 Jul. jüngstgemachten concluſi, die Vermehrung der Deputation betreffend, öffentlich verlesen und ad acta gegeben worden.

Freysingens Protestation wider die Vermehrung der Deputirten.

N. II.

Des Freysingischen Abgesandten wegen Vermehrung der deputatorum ad re- & correferendum, interponirte protestatio & reservatio.

Ad sessionem nonam den $\frac{19}{29}$ Julii.

Das conclusum wäre auf die Vermehrung der Deputirten gefallen.

Man erinnert sich an diesem Freysingischen Orte, welchergestalt vergangenen Sonntag den 12 dieses, bey diesem löbl. Collegio und Fürsten-Rath, auf etlicher Stände Erwehnung, das conclusum gefallen, daß dem zu den relationibus & correlationibus, auch Hintertreibung der Gutachten gemachten ohne des starcken Ausschusses, noch von jeder Religion zweene adjungiret werden sollen: weil aber solches ausser und præter die in Umfrag gestellete Puncte von etlichen Ständen einseitig allein ist gemeldet worden, hat man diß Orts vermeynet, daß solches wider die Ordnung geschehen, und hat also deswegen gebührende Erinnerung gethan, will auch solche hiemit widerholet haben.

Freysingen führet seine Gründe darwider an.

Denn erstlich dergleichen Vernehmung oder neuerliche Deputation in die Umfrage nicht kommen, also billig von den meisten Ständen darauf nicht reflectiret worden.

Anderns wird der vorgegebene Zweck, damit die Deputation von allen Creysen geschehe, nicht erhalten, sondern Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, das Stifft Hildesheim, und der Nieder-Sächsische, Burgundische, und Ober-Sächsische Creyß gäntzlich umgegangen.

Drit-

1653. Drittens ist in dem Reiche unerhört und dessen kein Exempel, daß ein Stand, so bey dem Reichs-Tage keinen Gesandten sondern sein votum dem andern übergeben, wäre zu solcher Deputation gezogen, und in selben einer Person 2 vota dergestalt zugeeignet worden. 1653.

Viertens ist auf dem Reichs-Tage, allhie zu Regenspurg Anno 1597. gehalten, den 11 Febr. Anno 1598. ausdrücklich geschlossen, und hernach mehrmahlen observiret worden, daß bey Uebergebung der Resolutionen, wie vor Alters her gebräuchlich, nicht mehr, als von jeder Banck einer, oder höchstens zwey, nemlich beyde Directoria, und Bayern, auch neben denselben der nächst ansitzende Stand auf weltlicher Banck; Item von wegen der Prälaten, und einer von den Graffen und Städten gegenwärtig seyn solle.

Wird auf Münster gezielet, so wegen Chur das votum bey diesem Reichs-Tag führet.

Ob man nun wohl vermöge Friedens-Schlusses beliebter Aenderung der Deputationen selbsten wohl siehet, daß dermahlen dem alten stylo nicht so gar könte nachgegangen werden; so ist doch dieser von Alters herkommender Observanz gar ein zuweiter Abspruch von 2. oder meistens 4 Personen auf 14 zu schreiten.

Fünfftens, wie alle novitas per se periculosa: Also ist zu bedencken, daß solcher starcke Deputations-Schluß oder Gutachten, wie selbe auch ausfallen, hernach durch mehrere schwerlich zu ändern, alzu grosse præjudicia machen.

Nicht weniger ist wißlich, daß bey vielen votis sich viele discrepantia zu eräugnen pflegen, welche nicht so leicht als zwischen wenigen beyzulegen seyn, diese numerosæ deputationes also den Sachen mehr Verhinderung als Förderung verursachen würden.

Sechstens ist unter andern dieser Verneuerung Ursachen auch dieses eingewendet worden, daß dieser Creyß bey dem Lothringischen Wesen zu dem meisten interessiret. Weil aber bekand, daß wegen bereits eröffneten Lothringischen starcken Begehren und Forderung, diese Sache besorglich auf contribuiren und Geldgeben auslauffen werde, also stellet man zu bedencken, ob hierin das proprium Interesse nicht vielmehr das widrige zu rathen und zu schliessen Ursach geben würde.

Man will benebst zwar nicht verhoffen, daß diese itzige Deputation sich weiter erstrecken, und deputatis mehrers und künfftiges Recht bey folgendem Reichs-Tag bringen und geben, sondern auch bey diesem Reichs-Tag, nach Befindung der materiarum tractandarum, auch andere Ausschüsse vorgenommen werden sollen. Denn widrigenfalls, wenn man diese itzige starcke deputationes pro ordinariis & quasi perpetuis halten, und dadurch so viel vornehmer Stiffter, Fürst und Stände, auch zu folgenden Nachzeiten von den deputationibus und Ausschüssen ausschliessen, und diesen itzt verordneten Ständen wider Herbringen ein neues Recht, Præeminenz und Prärogativ machen wolte, müste man solches hiemit per expressum contradiciren, hierwieder feyerlich und solennissime protestiren, dem Stifft Freysingen und allen andern Stifftern und Ständen alle ihre Gerechtsame und Befugnisse in bester und beständigster Form reserviren und in alle Wege vorbehalten: und dieses zwar gar nicht in Meynung, sich zu diesen deputationibus in einigerley Wege einzudringen, wie man etwa mit Ungrund beschmitzet werden wollen; zumahln man es vor dißmahl gleich also wohl geschehen lassen kan, sondern Krafft habenden ausdrückl. Befehls Ihro Durchl. des Hrn. Bischoffs zu Freysingen und dero Stifft nichts neuerliches zu künfftigem und ewigem Nachtheil aufdringen, noch anders einräumen zu lassen, ausser Zweiffel setzend, es werde einiger anderer Gesandte, seinem Herrn Principal, oder dessen Kirchen und Stifft eine solche ewige Präterition ausschliessen, und Nachtheil ultro und von selbsten zuzuziehen, und anwachsen zu lassen, ebenmäßig nicht, sondern vielmehr das Widerspiel befehligt; dabey man gleichwohl die geringste Maaß nicht will gegeben, sondern dieß, Krafft habenden Befehls und zu besserer Verwahrung gemeldt, und solche Reservation, Verwahrung und Protestation in die protocolla einzubringen will gebeten haben.

und sucht also per protestationem seine jura zu conservi-ren.

N. III.

Sessio decima den 8. Jul. 1653.

Oesterreichisch Directorium:

Wegen Polen und Engelland.

Referirte, daß diesen Morgen zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis wegen der Resolution, so den Pohlnischen und Engelländischen Abgesandten zu ertheilen, re- und correlatio vorgangen, und wären das Chur- und Fürstliche conclusum gleichstimmig befunden: die Städte aber hätten die Werbung der Cron Polen zu verstatten difficultiret, aus Ursachen, daß sie durch die langwierigen Kriegs-Unruhen sehr erschöpffet, und besagten, es würden ihnen das Gesinde und die Handwercks-Gesellen durch die Werbungen entzogen werden. Weilen aber endlich es dahin declariret, daß man mit dem Beding die Werbung zulassen wollte, daß den Städten ihre Mannschafft im geringsten nicht geschwächet oder abgespannet werden solte, hätten sie sich endlich dem concluso

Städte.

der beyden höhern Collegiorum in hoc puncto conformiret; daneben aber gantz inständig gebeten, man möchte ihre übergebene rationes pro admissione ad re- & correferendum ferner erwegen, und sie darüber nochmahls hören; Ist derowegen zur Umfrage gestellet, ob man der Städte Suchen so weit statt geben, und zu der begehrten Conferenz sich verstehen wolte.

Conclusum.

Städte rationes zu hören.

Quod sic, damit man den Städten um so vielmehr die rationes, warum sie die Admißion nicht zu urgiren hätten, remonstriren, und Einigkeit zwischen den Collegiis destomehr erhalten möchte.

Quoad modum ist beliebet, daß diese Conferenz per deputatos ordinarios geschehen möchte.

§. IX

Von der Prácedenz eines nicht zuvor regierenden, jedoch bevollmächtigten Fürsten in Person vor den Gesandten.

Sonnabends den 9. Jul. wurde das Sachsen-Lauenburgische desiderium in puncto præcedentiæ in die Umfrage gestellet, ob nemlich ein Fürst des Reichs, der zwar nicht regierender Herr sey, jedoch spem successionis, und von dem regierenden Fürsten Vollmacht habe, die Seßion und votum, neben den andern in Persen anwesenden Fürsten, und also die Prácedenz vor den Fürstlichen Abgesandten behaupten könne?

Lauenburg.

Weilen nun nicht allein Oesterreich in casu proposito sein votum pro affirmativa gab, sondern auch Bäyern sich dahin erklärte, daß ob er wohl dieses anfangs aus den Ursachen contradiciret habe, weilen keinem abgetheilten Herren sessio & votum in senatu bisher zugestanden worden sey, so könte er doch wohl geschehen lassen, daß dem Hertzogen von Lauenburg, weilen er mandatarius in rem propriam wäre, wie auch allen andern Fürsten, so von den regierenden Herren mit genungsamer Vollmacht ablegiret, und aus demselben Hause entsprossen wären, der Vorsitz vor den andern Abgesandten gegönnet würde; So wurde diesem voto von dem mehresten Theil zugestimmet, wie das sub N. I. anliegende protocollum besaget. N. I.

Insonderheit contribuirte hierzu nicht wenig, daß man in capitulatione Rudolphi II. ein gleiches præjudicium gefunden, indem Pfaltz-Graff Ludwig beym Rhein, als Gevollmächtigter seines Herrn Vaters, den andern weltlichen Churfürsten Sachsen und Brandenburg vorgesetzet worden war. Und weilen erwehntes conclusum nur auf diejenigen Fürsten, so von den regierenden Herren mit genugsamer Vollmacht abgeschicket wären, restringiret worden; So war man versichert, daß andere abgetheilete Herren, welche nicht dergestalt instruiret wären, sich nicht darauf beziehen könten.

Von der Admißion der Reichs-Städte zu den Correlationen.

Wegen Admißion der Frey- und Reichs-Städte zu den re- und correlationibus ist es zwar bishero noch bey vorigen conclusis geblieben; doch wurde auf der Städte Anhalten resolviret, sich dieserwegen per deputatos weiter mit ihnen zu vernehmen; zumahl selbige sich wider die bisherige Ausschliessung von den Re- und Correlationen, Innhalts der Anlage sub N. II. protestando verwahret hätten. N. II.

Städte Protestation.

1653. N. I. 1653.

Sessio undecima. Actum den 9. Jul. 1653. in Curia.

Saltzburgisch Directorium:

Es wäre den Ständen bekand, was Hertzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg der Seßion halber gesuchet: weil nun Ihro Käyserl. Majest. ein decretum an das Fürstliche Directorium ertheilet, die Interessirten hierüber zu vernehmen; (welches verlesen wurde) so würden die Stände ihre Meynung hierüber zu eröffnen haben. Saltzb. Directorium bringet die Lauenb. Präcedenz in Umfrage.

Conclusum per majora,

Ihro Käyserl. Majest. der Stände Gutachten dahin zu eröffnen, daß nicht allein die geistliche, sondern auch die weltliche Banck, so bey dieser Sache vornemlich interessiret, sich erkläret und dafür halten, daß des Hertzogs von Sachsen Fürstliche Gnaden, als von Dero Herrn Brudern Bevollmächtigtem, so wohl auch andern Fürstlichen Personen, die von dem regierenden Herrn mit Vollmachten auf den Reichs-Conventen ihrentwegen zu erscheinen versehen, und aus demselben Hause bürtig, die Präcedenz vor den Fürstlichen Abgesandten zu gönnen. Alsdenn auch etliche Abgesandte auf diesen Punct nicht instruiret gewesen, hätten sie sich dieses zu referiren anerboten; vermeynten aber mehrentheils, es würden ihre gnädige Herren Principalen ihnen die in diesem Fall ausgefallene majora nicht zuwider seyn lassen. Gevollmächtigte und aus dem Hause gebürtige Fürsten sollen den Gesandten vorgehen.

In specie hat **Oesterreich** dieserwegen votiret; wäre bey dieser Sache nicht interessiret, und möchte demnach dem Hertzogen zu Sachsen und andern seines gleichen die Seßion bey den anwesenden regierenden Fürsten wohl gönnen; wüste was bey dem actu propositionis dieserwegen vorgangen. Käyserliche Majest. hätten die Opposition ungern vernommen, weil der actus und Proceßion dadurch wäre verzögert, und ungleiche Mittel-Wege caußiret worden, welches sich Ihro Käyserl. Majest. um so viel weniger versehen, weilen die Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Abgesandten dafür gehalten, es wäre den Hertzogen die Stelle nächst den anwesenden regierenden Fürsten nicht zu denegiren. Ob nun der Billigkeit und Vernunfft gemäß, daß ein solcher alter Herr der proximam spem successionis hätte, und mandatarius in rem suam wäre, zurückzusetzen, stellete er zu Bedencken, hielte dafür, wenn die Fürsten, deren Gesandten sich hierinn opponiret, der Sachen recht wären berichtet gewesen, sie würden es nicht difficultiret haben. Was den Hertzogen zu Sachsen jetzt begegnet, könte auch andern begegnen: würde einem regierenden Herrn disreputirlich seyn, wann er seinen Sohn oder Bruder, der proximam spem successionis hätte, an seine statt bevollmächtigte, daß derselbe nicht ihm gleich respectiret werden solte. Oesterreich. Lauenburg.

Befände aus den Reichs-Abschieden, daß die von dem Hertzoge angeführten Exempel sich also befänden, hielte auch dafür, daß die Präcedenz aus der Subscription zu inferiren: weilen dem Chur-Mäyntzischen Directorio bey Ausfertigung der Reichs-Abschiede allemahl eine Designation der Fürsten und Abgesandten, wie dieselbe im Fürsten-Rath ihre Seßion gehabt, ausgestellet würde. Verhoffte derowegen, die Abgesandten würden seithero also instruiret seyn, daß sie dem Hertzogen hierin nachgeben, oder doch also davon berichtet haben, daß sie förderlichst zureichende Instruction erlangen könten.

Bäyern, erinnerte sich, was bey dem actu propositionis vorgegangen, hätte auch gesehen, was für actus dagegen allegiret. Es könte aber ex subscriptione ad sessionem nicht inferiret werden, weilen aber der Hertzog von seinem Herrn Bruder dem regierenden Herrn bevollmächtiget, könte er, wenn die majora zustimmeten, wohl geschehen lassen, daß wenn ein Fürst von dem regierenden Herrn ablegiret, und aus demselben Hause entsprossen wäre, demselben der Vorsitz vor den Abgesandten gegönnet würde. Hätte bishero Ursache gehabt, solches zu contradiciren, weil die abgetheilten Hrn. wenn sie schon præsentes, keine sessionem & votum hätten; und könte diese Sache auf die spem successionis nicht fundiret werden.

Diesem voto haben die majora zugestimmet. Im **Anhaltischen** voto ist pro exemplo angezogen worden, daß in capitulatione Rudolphi II. Pfaltz-Graff Ludwig beym Majora.

1653. Rhein, als Gevollmächtigter seines Hn. Bruders, Pfaltz-Graff Friedrichs, dem Churfürsten von Sachsen und Brandenburg vorgesetzet worden. 1653.

N. II.

Der Reichs-Städte Protestation wegen bisheriger Ausschliessung von den Re- und Correlationen.

Städte haben über modum & ordinem consultandi deliberiret.

Es haben der Erb-Frey- und Reichs-Städte anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandten nicht unterlassen, den vorgeschlagenen Puncten, ratione modi & ordinis materiarum consultandarum, in behörige Deliberation zu ziehen, und sich auch eines gewissen concluſi und Gutachtens zu vergleichen; können aber vor Ablegung solches voti ohnangefügt nicht lassen, daß, ob sie wohl bey dem hochlöblichen Churfürstlichen Mäyntzischen Directorio ein kleines Memorial mit gewissen rationibus übergeben, und dahero verhoffet, solche würden in gnädige und großgünstige Consideration gezogen worden seyn, so haben sie doch diese drey Tage über mit Schmertzen ansehen und erfahren müssen, daß beyde höchst- und hochlöbliche Collegia zu verschiedenen mahlen sich zusammen gethan, und ratione prædicti modi mit einander unterredet, die Städtischen gantz präterirt, und weder zur Re- und Correlation gezogen, noch ichtwas davon mit ihnen communiciret haben, welches ihnen an dem hergebrachten und in dem Instrumento Pacis mehr erläuterten voto decisivo und dessen Effect und Würcklichkeit mercklich präjudicirlich seyn will; als hat man fast bedencklich gehalten, bey diesem präjudicirlichem actu & modo re- & correferendi zu erscheinen, und mit ihnen tertia parte votorum decisivorum, gleichfalls pro forma und ohne Effect, den bereits vorher gemachten majoribus beyzutreten; wolten aber zu Beschleunigung der materiarum consultandarum mit dieser abgenöthigten Protestation und Reservation de non consentiendo in prædictum modum dießmahl erscheinen, und nochmahlen gebeten haben, die übergebenen rationes in mehrere hochvernünfftige Consideration zu ziehen, und sich also zu erklären, damit die Städte sich ferners zu beschweren nicht Ursach nehmen, sondern desjenigen, was ihnen in dem Instrumento Pacis zu gutem erläutert und verordnet worden, in effectu und ersprießlich genieſſen mögen. Sonsten und dafern voriger und jetziger modus re- & correferendi also beharret werden solte, könten die Städte solchen nicht beywohnen, sondern würden gedrungen werden, förderst ihren Herren und Obern es zu hinterbringen, und anderwärtig fernere Nothdurfft zu beobachten; hoffeten aber nochmahlen, die beyden höchst- und hochlöblichen höhern Collegia würden ferner anderweitigen und solchen modum, dadurch die Städte ihres voti decisivi in effectu genieſſen möchten, desto geneigter zu ergreiffen seyn, als man Städtischer Seits sonst gar nicht gemeynet, den höhern Collegien in ihren Rechten und ruhigen Herkommen zu nahe zu treten, oder zu präjudiciren.

erscheinen also doch protestando.

Bitten nochmahls ihre rationes in Erwegung zu ziehen;

In Weigerungs-Fall sie sich völlig entziehen.

Hoffen aber durch einen von den obern Collegiis beliebten modum ihr votum decisivum in effectu zu erhalte.

§. X.

Von des Fürsten von Dietrichstein Introduction in das Fürstliche Collegium.

Nachdem obgedachter maßen der Duca d' Amalfi oder Piccolomini aus besonderer Consideration die Introduction in das Fürstliche Collegium erlangt hatte, ohngeachtet er sich noch mit keinen Reichs-Stands-mäßigen Gütern qualificirt gehabt; So erregte solches bey dem Fürsten von Dietrichstein nicht wenig Bewegung, weil dessen Fürsten-Diploma älter als jenes seines war; Dahero selbiger das Käyserliche decretum sub N. I. wegen gleichmäßiger Admißion extrahirte, auch in dem Memorial sub N. II. sich auf allen Fall die ancienneté, und den Vorgang reservirte.

N. I. N. II.

N. I.

Käyserl. Decret die Admißion der Fürsten von Dietrichstein in den Reichs-Rath betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. $\frac{9}{19}$ Jul. 1653.

Von der Römisch-Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, den allhie anwesenden Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten, in Gnaden anzuzeigen, demnach allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. Herr Vater, Ferdinand der Zweyte, Römischer Käyser, glorwür-

1653. würdigster Gedächtniß, unterm dato 24. Merz des längst abgewichenen 1631. Jahres Dero damahligen Cämmerer, und der Röm. Käyserl. Obersten Hoffmeister, und jetziger Zeit Ihro Käyserlichen Maiestät Geheimen-Rath, Cämmerern und Obersten Hoffmeistern, Herrn Maximilian Fürsten von Dietrichstein, und noch vor demselben, weyland dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Francisco, der Heil. Röm. Kirchen des Titul S. Mariæ trans Tiberim Priestern, Cardinalen von Dietrichstein, diese besondere Käyserliche Gnade gethan, und denselben in Stand, Ehr und Würden Ihro Käyserl. Majestät und des Heil. Reichs Fürsten, dergestalt gnädiglich erhoben, daß auch Se. Hochfürstliche Eminenz Fug und Macht haben solle, einen aus ihrem Geschlechte, der Grafen und Herren von Dietrichstein, welcher Ihro beliebig und gefällig seyn würde, zu adoptiren, und zu Ihrem Erben zu instituiren und einzusetzen, demselben auch vorangedeutetem Ihro Käyserlichen Majestät Seiner Hochfürstlichen Gnaden ertheilten Reichs-Fürsten-Titul und Stand, samt allen desselben Præeminenz, Ehre, Würde, Recht und Gerechtigkeit zu testiren und zu verschaffen: immaßen dann darauf seine des Herrn Cardinals von Dietrichstein Hochfürstliche Eminenz vor besagten Herrn Maximilian, damahligen Graffen von Dietrichstein, als Dero Herrn Vettern zu Ihrem Erben instituiret, und allerseeligst gedachter Ihro Käyserliche Majestät nahmhafft gemacht: Sie auch denselben samt seinen ehelich-gebohrnen Leibes-Erben einen männlichen Stammes, welcher, so lange dieser Stamm stehet, aus dessen absteigenden Linien, unter ihnen nach den Jahren der älteste und weltlichen Standes seyn wird, in einige Zeit in den Stand, Ehr und Würde, Ihro Käyserlichen Majestät und des Heil. Reichs Fürsten, zusamt den Prädicat, Titel und Ehren-Worte, dem hochgebohrnen, unserm Oheim und des Heil. Römischen Reichs Fürsten und lieben Getreuen, Maximilian, Fürsten von Dietrichstein, von neuen gnädiglich erhebt; also, daß er und iederzeit in absteigender Linien der älteste Sohn, dieses Nahmens, Stammes und Geschlechts, alle und jegliche Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würde, Vortheil, Præeminenz, Vorstand, Recht und Gerechtigkeiten in Versammlungen haben, sich auch dessen allen, sonderlich aber des Fürstlichen Titels und Nahmens, allenthalben mit Ehren-Sessionen und Stimmen, wie andere des Heil. Reichs Fürsten gebrauchen und geniessen sollen: allermaßen aus beygefügter Abschrifft des ihnen noch im Jahr 1631. darüber ertheilten Käyserlichen diplomatis weiter zu ersehen: also ist bey höchstgedachter Ihro Käyserlichen Majestät besagter Fürst Maximilian von Dietrichstein gehorsamst einkommen und gebeten, daß Dieselbe allergnädigst geruhen wolten, ihme ein Käyserl. Decret an Chur-Fürsten und Stände des Reichs und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, zu dem Ende gnädigst zu ertheilen, damit er bey jetzt-währendem Reichs-Tage in dem Reichs-Fürsten-Rath admittiret, ihme seine behörige Session und Stimme verstattet werden, und er also dieser erlangten Würdigkeit, würcklichen Genoß empfangen möchte, immaßen Se. Fürstliche Gnaden dann dagegen erbietig seynd, einen schrifftlichen Revers von sich zu geben, daß sie sich mit Fürst-mäßigen Gütern im Heil. Reich zu qualificiren, auch mit einem dem Fürsten-Stand proportionirten Anschlag in die Reichs-Matricul eintragen zu lassen, bemühen wollen; falls aber solches in Dero Lebzeiten nicht geschehen solte, daß alsdann Dero Erben und Nachkommen, solcher Admißion ehender nicht geniessen und fähig seyn, sollen, es haben sich dann dieselbe zuförderst mit dergleichen Gütern und Fürst-mäßigen Anschlag zu Gnügen habilitiret.

1653.

Käyserl. Majest. haben Franciscum Cardinal von Dietrichstein in den Fürsten-Stand erhoben: mit der Vergünstigung einen aus der Familie zu der Fürstlichen Würde zu adoptiren:

Selbiger hat so dann Maximilianum Gr. zu Dietrichstein zum Erben eingesetzt.

Nun hat gedachter Maximilian bey Käyserl. Maj. um Erlangung der Stimme angehalten;

Wobey er sich zu dem gehörigem Reverse erbothen.

Wann dann allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät bey solch Ihro Fürstl. Gnaden Erbieten, und bevorab wegen derselben und ihres vortrefflichen uralten Geschlechts, und Ihro Käyserl. Majestät und des Heil. Reichs habenden ansehnlichen Verdienst und Meriten, gnädigst und ganz billig gerne sehen möchten, daß bey gegenwärtigem Reichs-Tag selbe zur Session und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath und zwar nach dem Alter und Ordnung seines schon vor 22. Jahren erlangten Reichs-Fürsten-Standes, würcklich admittiret und installiret werden möchte:

Käyserl. Maj. sehen auch gerne, daß er nach dem Alter der vor 22. Jahren erhaltenen Würde hierzu gelangte;

Als begehren Ihro Käyserliche Majestät an vorbesagte Churfürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, hiemit gnädigst, daß sie mehr ernannten Fürsten von Dietrichstein gegen Herausgebung obbemeldten Reverses, und zwar obgedachtermaßen nach dem Alter und Ordnung, seines erlangten Fürsten-Standes die Session und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath würcklichen, gleich andern Reichs-Fürsten verstat-

Als werden Stände ihm die Session im Fürsten-Rathe nach obgedachtem Alter gegen den Revers einräumen.

1653. verstatten und zulassen. An deme beschicht allerhöchstgedachter Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigster Wille und Meynung, Die vorbesagten hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, mit beharrlicher Freundschafft, Käyserlichen Hulden, Gnaden und allem Guten förderst wohl beygethan verbleiben. Signatum zu Regenspurg unter mehr höchstgedachter Ihro Käyserl. Majest. hievorgedrucktem Secret-Insiegel, den 23. Junii Anno 1653. 1653.

(L.S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. II.

Fürstlich Dietrichsteinisches Memorial, wegen Beybehaltung der Ancienneté.

Dictat. Ratisbonæ sub dat. Mogunt. $\frac{9}{19}$ Jul. Anno 1653.

Hochwürdigst ꝛc.

Demnach die Röm. Käyserl. Majest. mein allergnädigster Herr, sich gefallen lassen, Ew. gnäd. Durchl. anzufügen, was gestalt von Dero in Gott ruhenden Herrn Vatern, weyl. Käyser Ferdinand II. glorwürdigsten Andenckens, ehestens mein geliebter Herr und Vetter seel. Herr Cardinal von Dietrichstein, und dann ich auch, um unser und unserer geliebten Voreltern Sr. Käyserl. Majest. und dem H. Röm. Reich in viele Wege geleisteter treugehorsamster Dienste willen, in die Würdigkeit und Ehre des Reichs-Fürsten-Standes erhebt worden, mit dem angehängten gnädigsten Begehren, daß Ew. Gn. und Durchl. an ihren hochvermögenden Ort verhülfflich seyn wolten, damit ich bey diesem instehenden Reichs-Tage zu gebührender Seßion und Stimme in einem löblichen Reichs-Fürsten-Rath nach Gelegenheit und Zeit meines privilegii, so ich Anno 1631. von weyl. Ihro Röm. Käyserl. Majest. Ferdinand II. glorwürdigsten Andenckens, erlangt, admittiret und zugelassen werden möchte. Weil nun in gewisse Nachricht und Erfahrung kommen, daß ein hochlöblich Churfürstliches Collegium mit dem viel lange Jahr nach mir im Fürsten-Stand erhobenen Fürst Piccolomini Lbd. dergestalt dispensiret, daß, ob er wohl nicht die præstanda dem alten Herkommen gemäß prästiret, gleichwohl ad sessionem Imperii für ihre Person der Zeit zugelassen worden, und diesem nach res nicht mehr integra seyn solle, so lebe ich doch der tröstlichen Hoffnung, und ersuche Ew Gn. und Durchl. unterdienstlich, Dieselbe geruhen hierinnen mir und den Meinigen zu sonderbahrer Gunst, sich also zu bezeigen, daß alsfern Sie ja mit mir der præstandorum halber, anjetzo zu dispensiren, und zwar cum præcedentia a tempore des erlangten Käyserlichen diplomatis, nicht gemeynet wären, Sie wenigst in Ansehung meiner Vorfahren geleisteten vornehmen Diensten, mich und meine Erben dahin begnaden, und Dero declaratoria ergehen lassen wolten, daß, wann über kurtz oder lang meine Erben die præstanda prästiret haben werden, Sie die ancienneté ihres privilegii dem Herkommen nach geniessen und vor wohlbesagtem Fürsten Piccolomini Lbd. Erben in sessione & voto die Prácedenz haben sollen: welches ich nach dem Exempel meiner geliebten Vor-Eltern solche erweisende Willfährigkeit mir äussersten Fleisses um ein gesamtes hochlöbliches Collegium samt und sonders zu verschulden verlange, und verbleibe

Es ist Dietrichstein 1631. in den Fürsten-Stand erhoben worden, so, daß er auf diesem R. Tage nach diesem Alter zu admittiren.

Weil nun Piccolomini cum dispensatione præstandorum recipirt worden:

als bittet Dietrichstein gleiche Dispensation, doch, daß er jenem vorgezogen werde.

Marx, Fürst von Dietrichstein.

§. XI.

Anhörung des Lothringischen Gesandten.

Weil obvermeldeter maßen der Schluß gefasset worden war, daß Ihro Käyserl. Majest. den Lothringischen Gesandten in Gegenwart einiger, bey der Sache vornemlich interessirter Stände, durch Dero Ministros anhören lassen möchten; So wurde derselbe durch den Reichs-Vice-Cantzler, Graff Kurtzen, und den Reichs-Hoff-Raths-Präsidenten, Graffen von Oettingen, mit Zuziehung etlicher bey der Sache mit interessirter Stände, in specie der Chur-Päyntzischen, Cöllnischen und Trierischen Abgesandten vernommen. Nachdem aber selbiger auf seinen obangeführten prætensionibus festiglich bestehen blieb; So hat man ihm dagegen remonstriret, daß sich die Stände zu nichts verobligiret befänden, und ob wohl gedachter Lothringischer begehrte, die

Stände

1653. Stände möchten sich nur vernehmen lassen, was sie auf die geforderten Summen zu zahlen gemeynet wären; So wolte sich doch niemand dazu einlassen: derowegen Ihro Käyserl. Majestät hernach durch den Spanischen Ambassadeur mit dem Lothringischen, wegen Abtretung der drey festen Plätze, alleine und besonders tractiren liesen.

Reichs-Rath über den ordinem materiarum.

Bey der Mittwochs den 13 Julii hierauf gehaltenen zwölfften Seßion wurde im Fürstlichen Collegio zur Umfrage gebracht: **was ferner für eine Materie förderlichst zur Hand zu nehmen, und in Berathschlagung zu bringen sey?**

Ob sich nun wohl die **Oesterreichischen** nicht wenig angelegen seyn lassen, daß ihr und anderer Stände Anliegen gegen die Cron Franckreich, wovon dasjenige, so den Ertz-Hertzog **Ferdinand Carl zu Insprug** betrifft, oben bereits angeführet worden, zu erst möchte vorgenommen werden, so giengen doch die majora dahin, daß, nachdemmahl das erste membrum der Käyserlichen Proposition also abgetheilet sey, daß 1) von den Sachen, so zu **Befestigung des erlangten Friedens** zwischen Ihro Käyserl. Majest. als dem höchsten **Ober-Haupt**, und **Churfürsten** und **Ständen**, als Gliedern; 2) zwischen **den Ständen unter sich** selbst; 3) zwischen dem H. Röm. Reich, und den **auswärtigen Cronen** gereichten, zu handlen: und dann wegen des ersten Puncts, die **Verfassung der Justitz**, ad deputatos verwiesen: auch, daß das Instrumentum Pacis dem künfftigen Reichs-Abschiede zu inseriren, geschlossen worden sey; so müste man den andern Punct nicht überhüpffen, sondern dem nächsten die Materie zur Hand nehmen, welche zu **Befestigung des Friedens zwischen den Ständen unter sich selbst** gehörete. Derowegen die Directoria in den Chur- und Fürstlichen Collegiis sich darüber mit einander zu vernehmen, die Materien, so zu solchem andern Punct gehöreten, zu specificiren, und, quo ordine dieselben vorzunehmen wären, ad plenam zu bringen hätten, damit man sich derentwegen eines gewissen entschliessen, und nicht allemahl, wann eine Materie absolviret sey, von neuem deliberiren dürffte, was dem nächsten vorzunehmen; nach mehrem Inhalt des sub N. I. hier anliegenden protocolli. N. I.

Und weil in den **Hildesheimischen** und **Münsterischen** voris erwehnet worden war, daß sie Nachrichtung hätten, was Gestalt den Lothringischen und Condischen Völckern allbereit die Winter-Qvartiere im Reich aßignirt wären, derowegen man darauf bedacht seyn möchte, wie vermittelst einer Defensions-Verfassung solches zu hintertreiben sey; So wurde ferner geschlossen, daß, weil die bewilligte Conferenz mit den **Frey- und Reichs-Städten**, derselben Admißion zu den re- und correlationibus betreffend, noch nicht werckstellig gemachet sey, man damit nicht länger feyern möchte. Als nun darauf selben Nachmittag mit dem Churfürstlichen Collegio per deputatos re- und correferiret wurde, befanden sich die conclusa gantz discrepant; indem das **Churfürstliche** Collegium dafür gehalten, man müste zuförderst die gravamina, so ein und ander Stand gegen die Cron Franckreich vorzubringen hätte, zur Hand nehmen, daß also electorales in hoc puncto den Oesterreichischen zugestimmet: wegen der Städte aber gieng derselben Meynung dahin, man hätte der Conferenz nicht von nöthen, und wolte solche wider die Reputation des Churfürstl. Collegii lauffen: weil aber die deputati des Fürstlichen Collegii fest auf dem Fürstlichen concluso bestunden, und kein Theil dem andern weichen wolte; so wurde vor dißmahl nichts ausgerichtet.

Lothringen.

Conferentz.

Städte.

Gravamina wider Franckreich.

Städte.

Übrigens ist ad complendum acta in puncto gravaminum allhier sub N. II. cum adj. A. zu lesen, was der **Bischoff zu Speyer** vor gravamina wider die Cron Franckreich, in specie wider die Garnison zu Philippsburg angeführt; dann, was die zehen **Reichs-Städte** in Elsaß, zu Erhaltung ihres Status Immedietatis bey dem Reich vorgetragen, ist N. III. cum adj. A. & B. zu vernehmen. N. II. N. III.

N. I.

Sessio duodecima, den 13 Jun. 1653. in Curia.

Oesterreichisch Directorium:

Setzet ausser Zweiffel, es werde bey der gestrigen Ansage, weswegen man heute deliberiren wolte, eröffnet seyn: nemlich, weil die Lothringische und Vechtische Sache aus

1653. gewissen Ursachen anstehen müssen, der punctus justitiæ auch schon den deputatis übergeben, man sich ferner zu entschliessen hätte, was für Puncte der Käyserlichen Propositions-Ordnung gemäß am ersten vorgenommen werden solten. 1653.

Was vor materiæ ex ipsa propositione Cæsarea der Ordnung nach vorzunehmen.

An Seiten des Oesterreichischen Directorii wüste man nicht, warum diese Anmahnung geschehen wäre; So viel wäre aber bekandt, daß Ihro Käyserl. Majest. gestriges Tages erinnern lassen, wie ungern Sie sehen, daß die consultationes so langsam fortgiengen, und die Zeit so vergeblich hingebracht würde: dahero das Reichs-Directorium veranlasset worden, heutigen Congreß zu befördern: stellte also dahin, was sich die Herrn Gesandten entschliessen wolten.

Punctus justitiæ.

Saltzburg vermeynte, die Handlungen wären also anzustellen, daß der punctus justitiæ von den deputatis; die andern Materien aber, deren noch ziemlich viel, in pleno ausgearbeitet würden. Was für Ordnung darinn zu halten, wolle er von dem nachstimmenden vernehmen.

Gravamina gegen Franckreich. Lothringische Sache.

Bäyern vermeynet, es sey nöthig, die gravamina gegen die Cron Franckreich, in specie die Savoische, zuerst vorzunehmen.

Oesterreich: Weil die Lothringische Sache schon ad deputatos verwiesen, giebt er zu bedencken, ob nicht die vielen übrigen Materien nach dem ersten Punct der Reichs-Proposition anzugreiffen.

Deputationes.

Es eräugnete sich aber anfänglich eine Difficultät, daß die deputationes, so vorhero schon geordnet, gar zu weitläufftig wären, und viele Gesandten lieber sähen, daß die Materien in pleno vorgenommen würden: welches er ihm auch nicht mißfallen liesse; doch könne die Justitz-Sache wohl per deputatos ausgemachet werden.

Die materiæ speciales wären schon in den vorigen sessionibus vorkommen. Man habe erstlich primum punctum der Proposition vorzunehmen, derselbe wäre schon in drey membra abgetheilet.

Erster Punct der Proposition.

Vor allen Dingen müste juxta 17. art. Instrumenti Pacis der Friede nochmahls confirmiret, und der Friedens-Schluß dem künfftigen Reichs-Abschiede verbotenus inseriret werden. Anno 1555. wäre dergleichen bey Aufrichtung des Religion- und Profan-Friedens geschehen.

Die particularis conservatio pacis bestehe in Erhalt- und Wiederanrichtung des Justitien-Wesens, wolte also dieser Punct einer von den ersten seyn; wobey man, was Anno 1644. zu Franckfurt schon abgefasset, und was sonsten zu dessen Restabilirung gedeihen möchte, fleißig zu beobachten hätte.

Justitz-Sache.

Gravamina wider die auswärtigen Cronen.

So viel die auswärtigen Cronen anlangte, müsten die gravamina, welche wider dieselbe wären, auch nicht weiter zurück gestellet werden: weil noch viel von den Cronen zu restituiren wäre. Dabey dem 1) zu consideriren seyn wolte, was Ertz-Hertzog Ferdinand Carl von Oesterreich zu fordern hätte; 2) Was der Bischoff von Speyer wegen Philippsburg eingegeben; 3) Was die zehen Städte in Elsaß geklagt, so alles schon per dictaturam communiciret. 4) Prätendirte Franckreich, daß die Vasallen und Graffen, so von Metz, Tull und Verdun Lehen hätten, ratione jurisdictionis unterworffen seyn, da doch dieselben freye Reichs-Stände wären.

Vechtische Sache.

Die Vechtische Sache müste biß zu Ankunfft der Schwedischen Commissarien verschoben werden.

Oesterreichische Sache.

Wäre zu bedencken, wie es mit allen diesen Sachen ferner anzugreiffen. Die erste Sache, Ertz-Hertzog Ferdinand Carls Beschwerungen betreffend, müste der Wichtigkeit nach in pleno und dem Instrumento Pacis gemäß abgehandelt werden.

Die Savoyische Sache.

Ob nun wohl in denen re- und correlationibus auch der Savoischen Sache gedacht worden, so sey doch selbige nicht also beschaffen, daß sie andern müste vorgezogen werden: zumahl sie principaliter und interne das Reich nicht angienge, müste also verschoben werden, biß zu seiner Zeit; beruhete auf den Ausschlag des Krieges zwischen Spanien und Franckreich. Man hätte deswegen zu bedencken, was mit Spanien und Franckreich zu tractiren wäre, damit die Restitution an ihrer Seite desto besser erfolgen möchte; wolte verhoffen, man würde sich belieben lassen, daß die Oesterreichische Sache Morgen vorgenommen würde.

Magdeburg: Es sey zu wünschen, daß die consultationes beschleunigt würden, weil

man

1653. man nun wahrgenommen, daß bey den re- und correlationibus bißhero nur mehr Hinderungen entstanden, vermeynet er besser zu seyn, daß hinführo die re- und correlationes in pleno vorgenommen würden; desgleichen auch andere Materien mehr, wie im Oesterreichischen voto angezeiget worden. Die Ordnung wäre nach der Proposition zu reguliren. 1653. Re- und Correlationes.

Man möchte aber die Directoria ersuchen, alle materias zu Papier zu bringen, und hernach in pleno zu referiren, damit, quo ordine dieselbe vorzunehmen, man sich resolviren könte. Materiæ deliberandæ.

Burgund, wie Oesterreich.

Lautern, wie Magdeburg, jedoch, daß diejenigen Sachen, darinn periculum in mora, vor andern tractiret würden.

Bisantz, wie Oesterreich.

Pfaltz-Neuburg. Es müste die Lothringische und Vechtische Sache durch die Deputirten eiligst befördert werden, und wären die Schwedischen Legati zu erinnern, daß sie die Commissarios ad liquidandum förderlichst anhero zu kommen antreiben möchten. Lothringische und Vechtische Sache.

Von der Justitz-Sache könte dasjenige, so bißhero verrichtet, in pleno referiret werden. Justitz-Sache.

Wegen der bevorstehenden übrigen Materien könte er wohl geschehen lassen, daß die Frantzösische Sache zuerst vorgenommen würde; jedoch, daß die abolitio Bullæ Brabantinæ nicht hindan zu setzen. Frantzösische Sache.

Hochmeister. Ratione ordinis läst ers bey der Käyserlichen Proposition. Wegen der gravaminum gegen Franckreich repetirt er sein voriges, und conformiret sich jetzo mit Oesterreich, mit Bitte, dasjenige, was von ihm zur Dictatur gebracht, ehestens vorzunehmen. Gravamina wider Franckreich.

Bremen, Verden und Pommern berichtet wegen der Schwedischen Commissarien zur Vechtischen Liquidation, daß dieselbe noch bey jüngster Post ihre Ankunfft zu maturiren erinnert; verhoffte, sie würden bald hier seyn; besorgten aber, sie möchten vergebliche Reise thun, weil sie Nachricht hätten, daß es bey vielen noch an den Original-Quittungen mangelte. Vernehme gerne, daß das Justitz-Wesen gewissen deputatis untergeben, und erinnerte, darinn eifrig fortzufahren. Conformirte sich wegen der re- und correlationum mit Magdeburg; ingleichen auch circa distinctionem materiarum, mit dem Anhang wie Pfaltz-Lautern. Vechte. Justitz-Wesen. Relationes. Distinctio materiarum.

Bamberg: Betreffend die materias deliberandas, wären die schon angefangenen weiter fortzusetzen, und dem nächst diejenigen vorzunehmen, in quibus majus periculum in mora, und ex Instrum. Pacis dependirten. Die Conferenz mit den Städten sey auch nicht länger zu verschieben, damit daraus bey den re- und correlationibus, auch in den conclusis hinführo keine Hinderung entstehen möchte; könte diesen Nachmittag oder Morgen geschehen, und wäre deshalber mit den Churfürsten erst zu reden. Deliberanda. Städte.

Der punctus justitiæ müste allen andern vorgesetzt werden; giebt aber zu bedencken, ob zugleich uno eodemque die diese materia beydes in pleno und per deputatos zu tractiren, ob nicht besser sey, daß davon alternis vicibus einen Tag in pleno, den andern per deputatos gehandelt werde. Punctus justitiæ.

Zweybrück recommandirt die Lothringische Sache. Lothringen.

Circa distinctionem materiarum, wie Magdeburg und Bamberg. Materiæ.

Die gravamina contra Franckreich wären materia particularis, gehörten ad tertium membrum primi puncti: Man müste billig vorhero die beyden ersten Puncte absolviren. Gravamina wider Franckreich.

Worms, wie Bamberg: annectirte, daß die materiæ graviores, sowohl auch die re- und correlationes in pleno vorzunehmen; die geringern Sachen aber per deputatos abzuhandeln. Materiæ.

Philippsburg, recommandirt zuletzt das Speyerische Memorial wegen Philippsburg. Gravamina.

Altenburg: Er freuete sich, daß nunmehro den Sachen etwas näher getreten werden solte, und gebührete der Käyserl. Majestät für ihre gethane Erinnerung schuldigster Danck. Ratione ordinis consultandi lasse ers beym vorigen concluso. Weil aber der gestrigen Ansage nach ietzo man die materias, welche am ersten anzugreiffen, erwählen solte, so erinnerte er sich, daß der erste punctus propositionis ein opus concatenatum und anima aller Materien sey, weil derselbe in sich begreiffe die rechte innerliche Einigkeit: die andern beyden hängten dem ersten also an, daß einer ohne dem andern nicht wohl könne abgehandelt werden. Der erste Punct halte generaliter in sich den andern und dritten, Ordo consultandi.

1653. ten, und diese beyde letztere referiren sich wiederum auf den ersten. Was in dem ersten Punct enthalten wäre, solches wäre von Oesterreich wohl explicirt worden, und müste man solchen, als eine normam Instrumenti Pacis, billig observiren. Hätte gerne vernommen, daß nicht so viel Materien solten per deputatos ausgearbeitet werden: der punctus justitiæ aber könte den deputatis wohl überlassen werden, vor und nach dem Kriege wären viel Sünden und Laster eingerissen, die sonst in der Policey-Ordnung de Anno 1570. gestrafft worden: Dafern wir nun Gott nicht wieder erzürnen wolten, müste das Policey-Wesen wohl in acht genommen und wieder in einen guten Stand gesetzt werden. 1653.

Primus punctus propositionis sey gar zu general, müsse also ad secundum & tertium geschritten werden.

Instr. Pacis soll inserirt werden. Lasse ihm mit Oesterreich gefallen, daß im künfftigen Reichs-Abschied die General-Befestigung des Krieges gesetzet, und das Instrumentum Pacis verbotenus demselben inseriret werde.

Materiæ. Weil man denn nurmehr auf die beyden letzteren Puncte gehen wolte, wäre er mit Magdeburg einig, daß die Directoria sich zusammen thäten, und alle materias, so ad secundum & tertium membrum propositionis gehörten, extrahirten, und hernach hiervon in pleno oder per deputatos solle gehandelt werden, und man sich berathen könne, wie einer ieden zum besten abzuhelffen.

Gravamina. Bey dem 2. membro propositionis hätte Oesterreich und Speyer seine gravamina eingebracht, wann solche per deputatos solten vorgenommen werden, könte man ex utraque religione welche dazu nehmen, und wann solche benennet, und Sachen vorkämen, welche per deputatos müsten ausgemachet werden, könte man einem ieden zu denen Gravamina. verweisen. Die gravamina gegen die Cron Franckreich könten allesamt zusammen gefast, dem Frantzösischen Gesandten übergeben, und dessen Erklärung darüber vernommen werden. Conformiret sich, daß wegen Beschleunigung der tractationum und deputationum möge pari passu fortgefahren werden. Stellet dahin, ob nicht die Nachmittags-Zeit auch zuweilen zu gebrauchen wäre, welche den deputatis absonderlich wohl zu statten kommen könte, damit die deputationes nicht gar ins Stecken geriethen, zu dem Ende könten stat. horæ observiret werden. Man könte auch wohl practiciren, weil die Anzahl der Fürstl. Herren Abgesandten sehr groß, daß man um 11. Uhr præcise abbreche, und des Nachmittags oder des andern Morgens daselbst wieder umzufragen anfienge, wo man aufgehöret, und dieses wäre keine unübliche Sache, sondern wohl eher geschehen.

Städte. Stimmet mit Bamberg auch dahin, daß neben den Herren Churfürsten der Städte vorgeschlagene expedientia de re- & correlationibus möchten vernommen werden. Die Relationes. re- & correlationes in pleno zu hören vergleichet er sich Magdeburg. Wegen der Vechte. Vechte ermahnet er den gravatis förderlichst zu helffen, und zu dero Behuff die Schwedischen Herren Abgesandten zu ersuchen, daß die verordneten Liquidations-Commissarii anhero kommen mögen. Der eine Commissarius Hoffstätter hätte an den Herrn Bischoff zu Münster geschrieben, daß er noch nicht rathsam finde zu erscheinen, weilen er befahrete, es würde hin und wieder noch sowohl an Zahlung, als Liefferung der Original-Quittungen mangeln. Hiezu wären aber die Mittel, daß man bey den Restanten exequiren könte; mit den Quittungen würde sich dem Verlaut nach ein ieder in 8. Tagen gefast halten.

Idem (sicut & sequentes Saxonici) legte er ab wegen Jülich, Cleve und Bergen cum contradictione.

Lothringen. Vechte. Justitz. Würtzburg: Die Lothringische Sache wäre ab Imperatore übernommen worden. Die Vechtische Sache und der punctus justitiæ wäre auch ad deputatos remittiret, und hoffe er deren Erledigung mit ehestem.

Materiæ. Ratione materiarum wäre nöthig, ie eher ie lieber dieselbe vorzunehmen, und nicht so eben auf die Ordnung, als auf der Sachen Wichtigkeit, und desto nöthigere Beschleu-
Gravamina nigung zu sehen. Wegen der gravaminum gegen die Cron Franckreich wie auch in allen andern, wolle er sich majoribus accommodiren.

Coburg, wie Altenburg.

Lothringen. Speyer: Diejenigen Sachen, so die gröste Gefahr nach sich führeten, müsten vorgezogen werden. Weil nun de facto die Lothringische Sache von der Käyserl. Majest. übernommen wäre, wolle man deren Beförderung erwarten. Recommandirte seine gravamina

1653. vamina gegen Franckreich wegen Philippsburg; hätte wegen solcher Contravention Pacis schon zum öfftern angesuchet, sey expresse befehliget, deswegen wieder Erinnerung zu thun, daß diesen gravaminibus dermahleins möchte abgeholffen werden; könten mit den Oesterreichischen gravaminibus combiniret und dem Frantzösischen Ambassadeur communiciret werden. 1653. Philippsburg.

Weimar, wie Altenburg und Bamberg.

Straßburg: Wegen des puncti justitiæ, wie Oesterreich). Item ratione distinctionis materiarum, und daß man der Käyserl. Proposition darin nachzugehen habe. Justitz. Materiæ.

Ratione modi consultandi, wie Bamberg. Modus consultandi.

Die gravamina contra Franckreich könte man colligiren, und dem Frantzösischen Ambassadeur zu seiner Gegen-Erklärung übergeben; wolle ihm dabey seine Nothdurfft vorbehalten haben. Gravamina.

Gotha, wie Magdeburg, Altenburg und Weymar.

Erinnert dabey, daß, wenn der Friedens-Schluß dem Reichs-Abschied zu inseriren, man bey Zeiten Verordnung thun möchte, daß er wohl ins Teutsche übersetzet würde: weilen die exemplaria, so bishero verkauffet, nicht richtig befunden worden. Friedens-Schluß.

Costnitz: Die Lothringische und Vechtische Sache sey nicht zurück zu setzen; vernimmt gerne, daß bey den Schwedischen Liquidation-Commissariis Anregung geschehen. Lothringen. Vechte.

In puncto justitiæ ist er mit den vorstimmenden einig, daß derselbe vor allen andern möge zur Hand genommen werden. Vermeynet sonst mit Oesterreich, daß die Deputation dabey zu starck sey, könne aber damit verfahren werden, wie im Bambergischen voto erwehnet. Wann man auch Nachmittags zusammen kommen wolte, wolte er sich nicht entziehen. Das Policey-Wesen möchte man nicht vergessen; die Conferenz mit den Städten könte auditis prius Electoralibus angetreten werden. Von den Frantzösischen gravaminibus sey vergeblich zu deliberiren, ehe und bevor nicht dieselben dem Frantzösischen Legato communiciret worden; doch könne man die Herren Churfürsten erst darüber vernehmen. Justitz. Städte. Gravamina.

Die re- und correlationes können hinführo, wenn sie von wichtigen Sachen sind, in pleno; sonst per deputatos geschehen. Relationes.

Eisenach, wie vorsitzende Sächsische.

Augspurg, wie Costnitz.

Culmbach: Sey mit den vorstimmenden einig, daß allen Impedimenten, so die Reichs-consultationes hemmen können, möge vorgebauet werden. Die re- & correlationes, si sunt de rebus gravioribus, könten in pleno; übrige per deputatos verrichtet werden. Weilen auch nächstens beschlossen, daß mit den Städten eine Conferenz solte vorgenommen werden, so wäre dieselbe fortzusetzen. Hält mit Bamberg davor, daß die ordinairen deliberationes und deputationes Abwechselungs-weise zu tractiren seyn; ratione ordinis möge man bey der Käyserl. Proposition verbleiben. Ehe man aber die gravamina mit den auswärtigen Cronen vornehme, wolte nöthig seyn, daß zuvor diejenigen, welche ein Mitstand gegen den andern hat, erledigt würden, und könten alsdenn die fremden gravamina hernach abgehandelt werden. Relationes. Städte. Deputationes. Ordo. Gravamina.

Hildesheim: In allen, wie Bamberg; bittet, weil er in Erfahrung bracht, daß die Lothringischen und Condischen Völcker eine neue Austheilung der Winter-Quartier ins Reich gemachet, die Stände wolten auf eine Defensions-Verfassung bedacht seyn:, damit man ihre Intention verhindern könne. Lothringen.

Onolzbach: Erinnert sich des schon vorhin gemachten concluſi, daß man nemlich die Ordnung der Käyserl. Proposition noch observiren wolle, weil nun solches einmahl beliebet, möchte man dabey bleiben. Ordo consultandi.

Der erste Punct der Proposition sey noch niemahls in rechte Umfrage gekommen, und nur von Oesterreich und Wolffenbüttel berühret worden, wäre gleichwohl vornemlich zu observiren; wann er formaliter votiren solte, müste er das Oesterreichische votum repetiren, weil es fast verbotenus mit seiner Instruction überein käme.

Das Fundament der Befestigung des Friedens sey in art. 17. Instr. Pacis begriffen, wann nun dem solte nachgegangen werden, hielte er mit Culmbach dafür, daß ratione ordinis agendi die gravamina zwischen den Ständen erst, und dann hernacher die wi- Gravamina.

1653. der die Cron Franckreich und Holland müsten vorgenommen werden. In specie habe 1653.
sein gnädiger Fürst und Herr auch noch præstationes zu fordern, welche er ihm wolle vor-
Relationes. behalten haben. Wäre wohl erinnert, daß die Re- und Correlationen, wie auch An. 1641.
geschehen, solten abgelegt werden, da er sich nicht erinnere, daß einig conclusum per de-
putatos correferirt worden.

Vechte. So viel die Vechtische Sache betreffe, hätte er neulich ein Memorial gesehen, darin
ein Stand gebeten, daß er von den dazu bestimmten Sublevations-Geldern möchte exi-
miret werden, welches er an seinem Orte nicht zulassen könte. Daß die deliberationes
Deputatio- und deputationes solten wechselsweise verrichtet werden, solches ließ er ihm mit Bam-
nes. berg, Costnitz und Culmbach gefallen.

Materiarum ordo. Paderborn: Ratione ordinis materiarum deliberandarum, wie Oesterreich: weil der erste und andere punctus propositionis in einander lauffen.

Restituenda. Die restituenda wolten fürs erste vorzunehmen seyn, könten also die Lothringische Sache, die Oesterreichische, Hochmeistersche und Speyersche gravamina ausgemacht wer-
Vechte. den. Recommandirte auch die Vechtische Sache, daß sie dermahleins möchte zu Ende gebracht, nicht allein wegen des Haupt-Contingents, sondern daß endlich auch Current-Unterhalt möge abgeschaffet werden.

Wolffenbüttel: Daß die Käyserl. Majest. allergnädigst erinnern wollen, daß man mit den deliberationibus besser forteilen möchte, solches wäre nicht allein höchlich zu rühmen, sondern gebührete auch Sr. Majestät davor allerunterthänigster Danck; an Seiten Wolffenbüttel wolle man nicht in mora seyn; wünschet nur von Gott dem Allerhöchsten
Deliberatio- num defe- ctus. Glück und Segen dazu. Bey den deliberationibus hätte er wahrgenommen, daß aller-hand defectus vorgefallen wären, so da ad defectus Comitiorum gehörten: stellet dahin, ob solche nicht auch nebenhin könten mit abgehandelt werden; wolte doch ietzo nicht weiter davon reden, weil in der heutigen Proposition vom Directorio nichts davon gedacht worden.

Lothringen. Stehet im Zweiffel, ob diß conclusum von der Lothringischen Sache also förmlich abgefasset sey, daß es könne übergeben werden; wann solches nicht recht aufgesetzt wäre, würde es einen schlechten Progreß erhalten, und nur die Gefahr, davon im Hildesheimi-
Städte. schen voto gedacht, vergrösseren; da es aber solte entworffen seyn, müste es abgelesen wer-den, damit ein ieder das seine dabey erinnern könne. Die Conferenz mit den Städten
Vechte. wäre ie eher ie lieber anzutreten, und könte man von den Herren Churfürsten ihr Bedencken darüber einholen. Wegen der Vechtischen Sache wolte nöthig seyn, daß nicht allein die Schwedischen Commissarii anhero kämen, die Original-Quittung herbey geschaffet und abgerechnet würde, sondern auch dahin zu sehen, daß der Ober-Rheinische Creys bezahlen möge, welches conditio sine qua non wäre, und dann daß der Current-Unterhalt nach Maaß des Nürnbergischen Executions-recessus verschaffet werde. Der pun-
Punctus justitiæ. ctus justitiæ bestehet erstlich in completione Assessorum, eorundemque sustentatione, 2) in emendatione justitiæ. Von dem ersten sey zwar wohl geredet; vom andern aber noch nicht. Die monita Francofurtensia de Anno 1644. könten bey dieser Sache gebrauchet, auch was sonst bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath zu verbessern wäre, attendirt werden. Ermahnet, daß das Justitz-Wesen bey hiesigem Reichs-Tag möge abgehandelt, und nicht auf einen Deputations-Tag gewiesen werden, wolte sonst wieder ins Stecken gerathen, weil kein deputatus so völliges mandatum dazu haben und mitbringen könte.

Deliberanda. Das gantze Fundament aller Materien, davon bey diesem Reichs-Tag solte gehandelt werden, beruhe auf dem ersten membro propositionis. Wenn erst innerlich dem Reich würde geholffen seyn, werde das erste sich wohl geben, und dadurch alle machinationes contra imperium zurück getrieben werden. Weil aber die dispositio materiarum nicht füglich werde in pleno geschehen können, hält er mit Magdeburg und Altenburg davor, daß die Directoria zu ersuchen wären, alle materias von einander zu lesen, und hernach in pleno zu referiren; wolte sich alsdenn ein iedes wohl geben. Den von Bamberg vorgeschlagenen modum agendi lasse er ihm mitgefallen.

Gravamina. Solte practicirlich seyn, daß inzwischen mit dem Frantzösischen Ambassadeur gehandelt würde, doch ohne Nachtheil der andern gravaminum, so die status unter einander haben,

1653. haben, und worinnen sonst periculum in mora ist, könte er solches geschehen lassen, und wäre der Ambassadeur deswegen zu vernehmen: wann auch alles Mißtrauen unter den Ständen des Reichs solte ausgeräutet werden, wolten alle Thätlichkeiten einzustellen seyn, und müste ein ieder damit innhalten. 1653.

Freysingen: Zu der Vechtischen Sache erfordere die Nothdurfft, daß die Schwedischen Commissarii fordersamst anhero kommen; ein ieder möge sich dazu gefast gehalten. Vechte.
Die Lothringische Sache finde man also beschaffen, wie von Wolffenbüttel angezeigt worden. Mit den gravaminibus contra Galliam stellet er dahin, ob man nicht, wenn solche zusammen gebracht, erstlich mit den Herren Churfürsten daraus reden wolle. Die- Gravamina contra Galliam.
jenigen Sachen, so von dem Instrum. Pacis dependirten, müsten vor allen Dingen erst vorgenommen werden. Der punctus justitiæ sey zwar præliminariter, aber nicht decisive den deputatis übergeben. Ratione modi agendi, wie Bamberg. Re- und correlationes könten hinführo in pleno geschehen. Justitz-Sache. Relationes.

Zell: Könne mit den motivis so zu Beschleunigung der Handlung in vorigen votis erwehnet, wohl einig seyn. Conformirt sich ratione modi agendi mit Bamberg.

Insonderheit aber wegen der Lothringischen und Vechtischen Sache, wie auch in puncto justitiæ mit Wolffenbüttel. Die materiæ deliberandæ seyn bey dem 1sten puncto propositionis in zwey membra abgetheilet. Ad 1. gehöre, daß das Instrum. Pac. dem künfftigen Reichs-Abschiede inserirt werde. Ad 2. wie der Friede zwischen den Ständen unter sich zu stabiliren; und würde dienlich seyn, daß die Directoria die zu diesem Punct gehörenden materias specificirten und disponirten, hernach in pleno referirten, damit man sich, quo ordine davon zu deliberiren, ein-vor allemal entschliessen könte. Die gravamina wider die Cron Franckreich könten aufgesetzet und dem Frantzösischen Ambassadeur communiciret werden; iedoch daß die consultationes in vorangedeuteten andern Punct dadurch nicht behindert würden. Lothringen. Vechte. Justitz. Instr. Pac. Materiæ. Gravamina.

Regenspurg: Den 3. Julii wäre beschlossen, daß die Käyserl. Proposition solte das objectum deliberationum seyn, müste derowegen die darin enthaltene Ordnung observirt werden. Die gravamina contra Franckreich könte man aufsetzen und dem Legato communiciren. Circa modum consultandi, wie Altenburg. Item wegen der Lothringischen und Vechtischen Sache, wie Altenburg und Costnitz. Zu Beschleunigung der Tractaten würde gut seyn, wenn die Directoria die materias von einander sonderten, und hernach in pleno davon referirten. Gravamina wider Franckreich. Modus consultandi. Lothringen. Vechte. Materiæ.

Grubenhagen, wie Zell.

Passau, wie Oesterreich und Straßburg.

Calenberg: Die Handlungen wären, so viel möglich, zu beschleunigen; conformiret sich deswegen mit dem Wolffenbüttelschen voto. Wegen der Gefahr, so von den Lothringischen zu besorgen, wie Hildesheim. Lothringen.

Die Conferenz mit den Städten wäre zu befördern, auch die re-und correlationes, so viel möglich, in pleno zu verrichten. Circa modum deliberandi, wie Bamberg. Städte. Relationes. Modus deliberandi.

Wegen Abhandlung der Vechtischen Sache müste nicht alles auf die Säumniß der Schwedischen Commissarien geschoben werden, sondern ein ieder mit dem, wozu er noch verbunden, sich gefast halten, und müste der Current-Unterhalt dem Executions-Receß gemäß abgeschaffet werden. Vechte.

Die gravamina contra Franckreich könten zusammen gebracht und dem Legato communicirt werden. Gravamina.

Trident, wie Bamberg, was in den extraordinar- und ordinariis congressibus schon vorgebracht, möge adjoustirt werden.

Die Directoria könten die materias segregiren, und hernach in pleno referiren. Materiæ.

Die gravamina contra Galliam könten dem Legato per extractum communicirt werden. Die Lothringische Sache sey nicht zu negligiren, weil die Gefahr immer grösser und die Handlung schwerer würde. Der Hertzog von Lothringen hätte bey den Nürnbergischen Tractaten versprochen, daß er auf Käyserl. Befehl alles restituiren wolte, wann ihm 200000. Rthlr. gezahlt würden. Man müste entweder im Reich auf dergleichen Mittel bedacht seyn, oder auch die Restitution der Ertz-Hertzoglichen Lande procuriren, wie man im Instrum. Pacis sich erbietig gemacht, und wäre destomehr auf das Gravamina. Lothringen.

letztere

1653. letztere zu ſehen: weil Elſaß eine Antemural-Landſchafft des Reichs ſey, und einen groſſen Anſchlag des Reichs habe. Zudem habe der König in Franckreich ſich herausgelaſſen, daß er auf beſchehene Anſuchung ſich erklären wolte, derentwegen man ſich hierin billig zu interponiren hätte. 1653.

Idem wegen Briren.

Materiæ tractandæ. Juſtitz. Relationes. **Caſſel und Hirſchfeld** ratione materiarum tractandarum, wie **Magdeburg und gleichſtimmige.** Vermahnet, die Policey-Ordnung wieder in Stand zu bringen. Die Beſchleunigung der Tractaten und daß die re- und correlationes in pleno vorgenommen würden, wäre hochnöthig. Wegen der Conferenz mit den Städten, wie **Altenburg.** Wegen der Vechtiſchen und Lothringiſchen Sache wie **Wolffenbüttel.**

Vechte. Lothringen. Pfirt. **Baſel, wie Oeſterreich;** bittet daneben die Reſtitution der Graffſchafft Pfirt zu befördern.

Materiæ. **Darmſtadt,** ratione materiarum, wie **Magdeburg** und **Altenburg.** Recommandiret die Policey-Ordnung, und daß man des Nachmittags den punctum juſtitiæ per deputatos tractiren möchte.

Lüttich, wie Hildesheim.

Städte, Materiæ. **Mecklenburg-Schwerin** und **Ratzeburg,** mit den Städten könte per deputatos referiret werden. Ratione materiarum tractandarum möchten die Directoria ſich gefallen laſſen eine Specification aufzuſetzen. Deputation. Ratione deputationis, wie **Altenburg;** wenn aber des Nachmittags die deputationes nebſt den ordinariis deliberationibus fortgehen ſolten, wäre zu erwegen, daß von etlichen Häuſern nur ein Abgeſandter ſich befinde, welcher nicht zugleich bey beyden actionibus ſeyn könte. Ordo. Ratione ordinis wäre der Propoſition nachzugehen. Vechte. Wegen der Vechte und anderer gravaminum, wie die vorſitzende.

Oßnabrück wie Oeſterreich.

Mecklenburg-Güſtrow, wie Schwerin.

Lothringen. Vechte. **Münſter,** ratione der Lothringiſchen Sache, wie **Speyer, Hildesheim u. Wolffenbüttel.** Wegen der Vechte, wie **Altenburg:** der Commiſſarius Hoffſtädter hatte an ſeinen gnädigſten Herrn geſchrieben, daß er noch in 4 Wochen nicht kommen könte, wolte lieber daß die Liquidation zu Franckfurt, als allhie zugelegt würde. Nun hätte gleichwohl die Königin in Schweden ihm ordre ertheilet anhero zu kommen, und ſchickte ſich ſehr übel, daß ein Diener ſeiner Obrigkeit nicht wolte gehorchen. Es möchten derowegen die Herrn Schwediſchen Abgeſandten die Commiſſarios nochmahls erinnern, förderlichſt anhero zu kommen. Wäre zu wünſchen, daß dieſe Sache alſo effectuiret würde, wie von **Wolffenbüttel** votiret. Bey der Abrechnung würden ſich die Quittungen wohl finden, und wenig zu bezahlen übrig bleiben.

Materiæ. Gravamina. Ratione materiarum tractandarum, wie **Magdeburg.** Inter gravamina wider Franckreich und Holland, hätte man an Seiten **Münſter,** wegen der Balleyen Bockeloch und Weihe, ſo von Holland entzogen worden, auch beyzubringen: welche er beſtermaßen recommandirt haben wolte.

Modus. **Pommern, Halberſtadt und Minden:** ob mit den ordinariis conſultationibus und deputationibus zugleich oder alternative zu verfahren, ſtellet er dahin. Relationes. Wegen der Re- und Correlationen wie Altenburg.

Vechte. Die Conferenz mit den Städten hält er für nöthig. Wegen der Vechte würde es ſo groſſe Difficultät nicht haben, wenn man die Sache erſt angriffe; man müſte aber wie im **Wolffenbüttteliſchen** voto erwehnet, nicht allein auf die Quittungen ſehen, ſondern, wer noch ſchuldig.

Current Unterhalt. Wegen des Current-Unterhalts wolte er ſich vernehmen laſſen, wenn es zur ordentlichen Umfrag käme; man müſte dem Inſtrumento Pacis und Executions-Receß darin nachgehen. Juſtitz. Der punctus juſtitiæ wäre auch eiferig fortzuſetzen.

Ordo. Ratione ordinis müſte man bey der Käyſerl. Propoſition bleiben, das erſte membrum habe ſeine Richtigkeit, wenn das Inſtrumentum Pacis obſerviret, und juxta art. 17. dem künfftigen Reichs-Abſchied inſeriret worden.

Gravamina. Wegen der gravaminum wider Franckreich müſſe erſt mit den Churfürſten geredet; könten alsdenn auf Gutbefinden dem Legato communiciret werden.

Sonſten

1653. Sonsten wäre den Ständen zuträglicher, daß zuförderst secundum membrum proportionis vorgenommen würde, zu welchem Ende materiæ tractandæ von den Directoriis zu specificiren, und alsdenn in pleno zu resolviren, ad quod membrum quælibet materia pertineat. 1653. Materiæ.

Lübeck, wie Magdeburg, Altenburg und Wolffenbüttel; wegen der Conferenz mit den Städten, wie Bamberg. Städte.

Würtenberg, wegen der Lothringischen, Vechtischen und Justitz-Sachen hätte es bey vorigen deputatis sein Verbleiben. Lothringen. Justitz.

Circa defectus des Käyserl. Cammer-Gerichts und Reichs-Hoff-Raths, wie Wolffenbüttel. Die materiæ tractandæ wären von den Directoriis aufzusetzen, die re- und correlationes in pleno zu verrichten, und mit den ordinariis consultationibus und Deputations-Handlungen zu alterniren. Materiæ.

Die gravamina contra Franckreich könte man, wenn vorhero mit den Churfürsten daraus geredet, dem legato communiciren. Gravamina

Item wegen Mümpelgard.

Fulda, ratione materiarum, sey er indifferent, doch daß gleichwohl diejenigen erst vorgenommen würden, in quibus periculum in mora: und weiln man nothwendig den zweyten Punct der Proposition vorausnehmen müste, als recommandirt er den punctum restitutionis. Materiæ.

Ratione ordinis cum majoribus. Die Lothringische und Vechtische Sache sey den vorigen conclusis nach abzuhandeln, auch dem puncto justitiæ hauptsächlich abzuhelffen. Lothringen.

Idem wegen Corvey.

Baden-Durlach, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.

Ratione deputationis, wie Bamberg. Deputation.

Kempten und Elwangen, wie Costnitz.

Baden-Baden, die Vechtische, wie auch Lothringische und Justitz-Sache sey schon ad deputatos remittiret; conformiret sich im übrigen mit Oesterreich und Bäyern. Vechte. Lothringen. Justitz.

Ratione modi cum majoribus.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Sachsen-Lauenburg, wie Bamberg.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Leuchtenberg, wie Bäyern und Oesterreich. Die Savoysche Sache gehöre ad primum membrum propositionis, müste also vorgenommen werden. Savoysche Sache.

Prüm: Die Ordnung zu consultiren möchte also gehalten werden, daß allemahl die graviores materiæ vorangestellet, und also die Lothringische Sache mit dem ersten vorgenommen würde. Die ordinariæ consultationes könten wohl Vormittags vorgehen, und Nachmittags die Sachen, so ad deputatos gestellet, tractirt; die re- und correlationes aber in pleno verrichtet werden. Materias tractandas möchten die Directoria aufsetzen und in pleno referiren. Lothringen. Relationes. Materiæ.

Anhalt, wie Magdeburg und Altenburg.

Henneberg, wie Altenburg, mit Erinnerung, wie Wolffenbüttel, daß das conclusum wegen der Lothringischen Sache möge abgefasset und communicirt werden. Desgleichen wäre auch in der Pohlnischen und Engelländischen Sache re- und correferirt, man wüste aber nicht, ob die concluſa vom Reichs-directorio solten aufgesetzet seyn, da solches geschehen, müsten sie publice verlesen, und der Käyserl. Majest. hinterbracht werden. Lothringen. Pohlen und Engelland.

Wegen Beschleunigung der Tractaten, wie Altenburg, Darmstadt und Anhalt, und könten die Deputations-Handlungen wohl Nachmittags vorgenommen werden: Wäre bey den Friedens-Tractaten auch geschehen, da man offtmahls bis in die Nacht bey einander geblieben. Deputationes.

So wäre auch im Reich hergebracht, daß die consultationes publicæ durch die deliberationes, so per deputatos, ex. gr. in Supplications-Rathe, geschehen, nicht müsten gehindert werden.

Stablo, wie Bamberg, Speyer und Wolffenbüttel; Bittet daneben wegen der Lothringischen und Condeischen Völcker um Aßistenz. Lothringen.

1653. Aremberg, ratione modi, wie Bamberg. Die re- und correlationes könten 1653.
Relationes. Gravamina. in pleno geschehen, die gravamina contra Franckreich colligiret, mit den Churfürsten daraus geredet, und hernacher dem Legato communiciret werden. Erinnert, man möge
Savoyische Sache. die Savoyische Sache nicht so gar hindansetzen.

Hohenzollern, wie Aremberg.

Eggenberg, cum majoribus.

Lobkowitz, wie Costnitz.

Prälaten, mit Bamberg und den majoribus.

Wetterauische Graffen, wie Altenburg und Wolffenbüttel. Die deputati könten sich ratione modi agendi am besten vergleichen.

Schwäbische Graffen, wie Aremberg.

Fränckische Graffen, wie Magdeburg, Altenburg und Würtenberg; in specie mit den letzten ratione ordinis tractandarum materiarum.

Conclusum per Oesterreich:

Punctus justitiæ. 1) Hätte es dabey sein Verbleiben, daß der punctus justitiæ durch die verordneten deputatos aus allen drey Reichs-Collegiis vorgenommen, auch dabey nicht allein das Anno 1644. von der Reichs-Deputation zu Franckfurt verfassete Bedencken reassumiret, sondern auch, was gestalt die gutbefundene Verordnung bey dem Reichs-Hoff-Rath eingeführet werde, möchte bedacht und mit dieser Consultation ohne längern Anstand fortgefahren werden.

Relationes. So denn und 2) wäre die re- und correlationes nicht per deputatos, wie bishero etliche mahl geschehen, sondern in pleno vorzunehmen: es wolte denn die Geringschätzigkeit der Materie ein anders zulassen.

Städte. 3) Damit auch wegen des Städtischen Collegii alle weitere Difficultät aus dem Wege geräumet, und förders die re- und correlationes desto schleuniger fortgesetzet werden möchten: So wäre die angesuchte Conferenz mit denselben vorzunehmen, gleichwohl förderst auch, was derentwegen im Churfürsten-Rathe geschlossen, zu vernehmen.

Deputati. 4) Damit die consultationes der ordinären Reichs-Räthe in den daselbst hingehörigen materiis durch die Deputations-Handlungen nicht verhindert werden, so möchten selbige alternis diebus, als den einen Tag im ordinären Reichs-Rath, den andern Tag in Deputations-Handlungen verfahren, bis man sich im Progreß der Handlungen eines bessern modi vergleichen möchte.

Materiæ deliberandæ. 5) Damit die Befestigung des innerlichen Friedens desto förderlicher abgehandelt, und die dazu gehörige Materien in ordentliche Consultation gebracht werden mögen; so wollen sich die Directoria aus allen drey Collegiis förderlich zusammen thun, und dergleichen materias nach Anleitung des Instrumenti Pacis zusammen tragen, wie und was gestalten selbige der Ordnung nach per deputatos oder in ordinären Reichs-Räthen zu tractiren, folgends in pleno referiren, und was alsdenn mehrers dabey erinnert, ad notam nehmen, und es zu gebührender Erledigung befördern.

Gravamina. 6) Was demnach die angebrachten gravamina contra Franckreich anlanget, wäre darüber mit den Herrn Churfürstl. zu conferiren, so denn selbige insgesammt zu extrahiren, und wenns also gut befunden, dem Frantzösischen Gesandten um seine Erklärung zu geben zu communiciren: alsdenn nach gestalt derselben die weitere Nothdurfft vorzunehmen.

Lothringen. Pohlen und Engelland. Schließlich wegen der Lothringischen, Pohlnischen und Engelländischen Sachen, weil nach der Zeit nicht wissend, ob die re- & correferendo gut befundene conclusa verfasset, gehöriger Orten angebracht oder nicht, derenthalben bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio Erinnerung zu thun, daß diß Orts das Herkommen observiret würde: benebst aber, weil periculum in mora erscheinen wolte, daran zu seyn, daß
Lothringische Beschwerung. wegen dieser Lothringischen Beschwerung förderlichst ein zuverläßiger Austrag gemachet,
Lothringen. und weiters befahrende Beschwerniß abgewendet werde.

Nachdem Herr Vollmar dieses conclusum abgelesen, vermeldete er nachrichtlich, daß das conclusum wegen der Lothringischen Sache zu Papier gebracht, und vom Chur-Mäyntzischen Directorio Ihro Käyserl. Majest. überreichet wäre. Se. Majest. hätten darauf Graff Kurtzen, Reichs-Vice-Cantzlern, und Graffen von Oettingen, Reichs-Hof-

Raths

1653. Raths Präsidenten befohlen, mit dem Lothringischen Abgeordneten daraus zu reden, 1653.
wobey sich auch ein Chur-Cöllnischer und Chur-Trierscher Abgesandte befunden: der Lothringische Abgesandte aber wäre bey seinem postulato geblieben. Hierauf hätten Ihro Käyserl. Majest. den hiesigen Spanischen Ambassadeur ersuchen lassen, mit dem Fournier davon zu tractiren, und denselben zum accommodement zu bringen, welches er auf sich genommen, und wolte man an guten Succeß nicht zweiffeln.

N. II.

Memorial, des Bischoffs zu Speyer gravamina wider Franckreich betreffend.

Dict. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{8}{18}$ Jul. 1653.

Cum Adj. sub A.

Hochwürdigste ꝛc.

Ew. Gn. Lbd. Gn. ꝛc. den Herrn und euch ist allbereit klagend vorkommen, und weisen es zum Ueberfluß die sub lit. A. beygehende, schrifftliche, zusammen getragene, unsere und unser Stiffts gravamina mit mehrerm aus, in was viele, unterschiedliche, ungeziemende Wege die Königl. Frantzösische Guarnison in unsers Stiffts Vestung Philipsburg, ungeachtet ihnen bey vorgewesenen Pacifications-Tage zu Münster durch das daselbsten aufgerichtete Instrumentum Pacis, von Ihro Käyserl. Majest. und gesamten des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen ein mehrers darinnen nicht, als nudum jus perpetui præsidii, und zwar auf der Cron Franckreich eigene Kosten, ohne eintzigen Entgeld und Schaden unsers Stiffts oder Hinderung an freystehender Beziehung unser ordentlichen Residentz, nicht weniger mit ausdrücklicher Vorbehaltung unser und unsers Stiffts Eigenthums, auch Oberherrlich- und Gerechtigkeit, auch Gefälle, Renten und Nutzbarkeiten, solo amore tranquillitatis & boni publici causa, bewilligt und eingeräumet worden, uns und unsers Stiffts Unterthanen unaufhörlich und ohne eintzige Remedirung höchstschädlich bedränge: und ob wohl dergleichen von Zeiten des Friedens-Schlusses verübte Exorbitantien unser Vorfahr und wir immediate post conclusam pacem, und sonderlich die schimpfliche Verweigerung unserer alldortigen Residentz, so wohl am Königl. Hofe zu Paris, als auch dem General-Gubernatorn im Elsas, dem Comte de Harcourt, durch eigene kostbare Abordnung und sonsten in Schrifften mehrmahlen fünff gantzer Jahr hero beweglich beklagt, und um dero Abstellung, auch bessere und richtigere Observanz des angedeuteten, hierin klare Ziel und Maße gebenden Friedens-Schlusses, gebeten; so ist doch solche Bemühung bishero gantz ohne Frucht abgelauffen, und weder eines, oder das andere bey ihnen zu erhalten gewesen, da sie vielmehr die Auslegung mehrgedachten Friedens-Schlusses nach ihrem Verstand und Vortheil allein anziehen, und unter dem nichtigen Prätext und Einbildung, weiln sie die Vestung in ihren Händen hätten, daß ihnen dahero die Subsistenz und Nothdurfft bey denen und von denen Oertern, so von selbiger Vestung und dem Stifft Speyer dependiren thäten, erlaubet wäre, erharten wollen; in Krafft welches bey sich anmäßlich gemachten Schlusses sie dann die geklagten Beschwernissen, nicht allein nicht abstellen, sondern täglich mit neuen härteren und unleidentlichern überhäufen und mehren, und von Tag zu Tag mehr Ursach geben, daß keine fremde, gleich in andern Herrschafften häuffig geschicht, sich in unserm Stifft häußlichen niederschlagen; auch die noch wenig Stifftische Unterthanen aus Noth-Zwang und Kleinmüthigkeit an andere Orte, da sie sehen, daß man des Friedens sich erfreuen und sicherlich geniessen könne, begeben und niederlassen; unser Stifft also folglich aller Unterthanen orbiret und gantz öde gemacht wird.

Franckreich, welchem Philipsburg sub jure nudi præsidii eingeräumet worden,

Verweigert unter andern Bedrängnissen auch die Beziehung dieser Bischöff. Residenz.

Speyer hat deswegen bey Franckreich geklagt.

Solchs sucht das Instr. P. zu verdrehen.

Bey welchen Bedrängnissen sich die Unterthanen wo anders hinwenden.

Wann dann solche gewaltsame Procedur und mehr bedeutetem Friedens-Schluß ungereimte, höchstnachtheilige, widrige Interpretation, und dessen gantz verkehrter Verstand der in so Rex tamen &c. enthaltenen klaren Disposition, daß allein in der Vestung Philippsburg das jus præsidii, und zwar auf der Cron Franckreich eigene Spesen, salvo proprietatis, & omnimodæ jurisdictionis, & superioritatis jure, zugeleget, in totum zuwider läufft, und für öffentliche contraventiones pacis zu halten seyn; dießfalls aber dickbesagtes Instrumentum Pacis deutlich statuiret, daß Ihro Käyserliche Majestät, gesamte Churfürsten und Stände des Reichs, auch andere bey dem Friedens-Schluß interessirte partes, samt und sonders, den gravirten Theil gegen den Contravenienten mit Rath und

Weiln nun e. dieses dem Instrumento Cæsareo Gallico §. 77. ja wider.

1653. That zu schützen, bey seinem ex Instrumento Pacis und sonsten zukommenden Rechten auf das äuserste handzuhaben, verbunden und gehalten seyn solle: über dieses der Cron Franckreich boni publici causa mit unsers Stiffts höchstem Nachtheil eingeräumtes perpetuum præsidium, an sich selbsten uns und unserm Stifft Speyer, wie männiglich leicht zu ermessen, ein ewiges unerträgliches onus und schwere Dienstbarkeit nach sich führet: wir auch und unser Stifft, wie die Erfahrung mit sich gebracht, allbereits derentwegen seither dem geschlossenen Frieden, in die 100000. Reichs-Thaler Schaden (deren von Lothringischen, Franckenthalischen und anderer kriegenden Partheyen Völckern meinem Stifft zugezogenen starcken Contributionen, erlittenen schweren Pressuren und Durchzügen, so weit ein mehrers auswerffen, dieß Orts zu geschweigen) würcklich, wider alles Recht und Billigkeit, erwarten müssen: wenigers dato einiges Friedens geniessen oder erfreuen können; dahero noch täglich wehmüthig ersehen müssen, daß die wenigen Unterthanen sich weiter verlauffen, die Dörffer eröden, die Häuser einfallen, der Acker- und Feld-Bau eingestellet, alles in noch mehrere Desolation gerathen; consequenter unsers Stiffts Intraden gestecket, und zu unserer Subsistenz der unentbehrliche Unterhalt gleichsam nach und nach entzogen werden: 1653.

1. Das eingeräumte præsidium ein beständiges onus bey sich führet;
4. Das Stifft über 100000. Rthlr. Schaden dabey gelitten;
5. Keines Friedens geniesset;

Dahingegen anderer Reichs-Stände, Landschafften und Unterthanen sich bey verspührendem Frieden peupliren und sich vermehren, neue Häuser aufbauen, die öde gelegene Felder wiederum umreissen, und alles in einen schönen Flor, zu der Herrschafft und Unterthanen Nutzen und Besten, gebracht würde; die Billigkeit aber selbst an Hand giebt, gestalt es auch bey mehr bedeuteten Münster- und Osnabrückischen Tractaten mit andern Ständen also observiret worden, daß demjenigen, welcher etwan um des gemeinen Bestens willen, und zu Erhebung des dermahligen nothwendig befundenen Friedens, in einem oder anderm graviret wird, anderwerts eine Ersetzung und Aequipollenz angeschaffet werde; anstatt dessen jedoch nichts destoweniger unser ärmes Stifft mit den Friedens-Geldern eben sowohl, als andere, die des Friedens für voll geniessen, und sich dessen zu erfreuen haben, und zwar nach der alten, eben zu der Zeit aufgerichteten Reichs-Matricul, da unser Stifft die entzogene, ansehenliche und einträgliche Prälaturen, Clöster und vornehme Stiffter unter sich, und denselben auf zugetragene Noth und Fälle Reichs- Creiß- und andere Steuren anzusetzen gehabt, übermäßig würcklich beleget worden, mittelst deren andere den Frieden, wir unser und unsers Stiffts Unfrieden, ewige Ungelegenheit, Nachtheil und Ruin erkauffen und bezahlen sollen; welches, weder Ihro Käyserl. Majestät, als höchsten Justiciarii, noch anderer Churfürsten und Stände des Reichs, da die Sache recht und beständig erwogen wird, Meynung oder Intention niemahlen gewesen seyn kan, oder wird:

6. nach den Friedens-Tractaten dem boni publici causa Gravirten Satisfaction zu thun;
7. Speyer aber immer das alte abtragen muß:

Als gelanget an Ew. Gn. Lbd. Gl. ꝛc. die Herren und euch, unser dienstfreundliches Bitten und gebührendes Ersuchen, die geruhen, bedeuteten unsers Stiffts elenden Zustand und erzehlte Beschaffenheit in Chur- und Fürstlichem Mitleiden gnädig und freundlich zu behertzigen, und die Sachen neben andern dahin zu richten, daß erstlich wir und unser bedrängtes Stifft nichtweniger als andere Churfürsten und Stände bey dem Friedens-Schluß und dessen wahrem Verstand manuteniret, die geklagten contraventiones Pacis gäntzlich eingestellet, und für dergleichen künftig besorglichen Thätlichkeiten der Frantzösischen Philippsburgischen Guarnison, genugsam gesichert, und auf den Nothfall von Ihro Käyserl. Majestät und des Heil. Reichs Ständen insgesamt und einem jeden in particulari aller gedeylicher würcklicher Aßistenz, wie dieselbe pro re nata von uns gebührend gesuchet werden möchte, ohnweigerlich und ohneingestellet jederzeit vergewissert seyn; so dann wir, gleich andern Reichs-Ständen, die der gemeinen Ruhe halber an ihren Landen, Leuten oder sonsten einen Abgang erlitten, wegen offtberührter der Cron Franckreich beschehener Ubergabe des höchst beschwerlichen juris præsidii, auch anderer unseren Stifft entzogener ansehnlicher Real-Stück halber, mit ergiebigem æquipollenti versehen; drittens daß des bishero occasione der von den Ständen eingewilligten Philippsburgischen Garnison durch dieselbige gegen den deutlichen Buchstaben des Friedens über gedachte 100000. Rthlr. sich erstreckenden Schadens billige Ersetzung erfolgen; nichtweniger in Ansehung meiner Unterthanen, die mittelst dieser Frantzösischen Pressuren verlauffen, und die noch wenig übrigen bis auf den äussersten Grad ausgesogen, ihren Bau und Nahrung nicht abwar-

Als bittet selbiges

1. Um Manutenenz des Friedens-Schlusses;
2. Um ein gehöriges Aequipollent;
3. Um Ersetzung des Schadens;
4. Erlassung der Reichs-Abgaben.

1653. warten, und dadurch der Obrigkeit, oder Reich die schuldige Gebühr, als eine unmögliche Sache, nicht erstatten können, mit fernerer Anforderung des Stiffts Speyer noch restirender Friedens-Gelder Contingents, und derentwegen anbedroheter Execution verschonet werden möchten. Hieran beschicht was der justitiæ, Billigkeit, und dem Instrumento Pacis gemäß; uns aber und unserm Stifft eine Danckbahre Freundschafft, welche wir hinwiederum mit anderwärtigen Gegen-Bezeigungen dienst- und freundlich zu beschulden und zu erkennen willig und geneigt verbleiben. 1653.

Lotharius Friderich, Episcopus Spirensis,
Præpositus Weisenburg.

Adjunctum A. ad N. II.

Gravamina wider die Frantzösische Guarnison in der Vestung Philippsburg, welche sie von Zeit des geschlossenen General-Friedens dem Fürstlichen Stifft Speyer zugefüget und noch bis auf gegenwärtige Stunde damit continuiren.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntin. $\frac{9}{19}$ Jul. 1653.

Frantzosen vorenthalten Speyer Philippsburg;

1) Refusiren dieselbe Ihro Fürstliche Gnaden zu Speyer (ohngesehen sie Eigenthums-Herr, und alle Proprietät, völlige Jurisdiction und Possession in dem Friedens-Schluß per expressum vorbehalten) das Residenz-Schloß in der Vestung Philippsburg unter dem nichtigen Vorgeben, daß gleichwie ihnen pro satisfactione dieses jus perpetuæ protectionis eingeräumet, also auch sie mit bequemen Häusern nach ihren Standes Qualitäten accommodiret werden müsten, welchemnach für Ihro Fürstliche Gnaden kein Platz darin übrig, sie also die gesuchte Beziehung dero Residenz nicht verstatten könten; mit gleichmäßiger Unbilligkeit sie auch die in Ihro Fürstl. Gnaden Residentz befindliche mobilia de facto vorenthalten, auch Theils derselben anderwärtig hingegeben und veräussert; wie weniger nicht sich aller Fürstlichen Speyerischen Beamten Häuser und Gebäude eigenthätig bemächtiget, darein quartieret, und durch scheinbahre Verwahrlosung bereits einen guten Theil davon in die Aschen gelegt, anderergestalt zugerichtet, daß solche nicht wohl künfftig zu gebrauchen seyn werden; überdieß des Stiffts angehörige Stücke versprenget, und das Metall davon verkaufft und in ihren Privat-Nutzen verwendet.

Beeinträchtigen die Jurisdiction;

2) Auf welche gewaltthätige Weise beeinträchtigen sie alle regalia und jurisdictionalia; gebrauchen sich alles Gebots und Verbots, Angreiffung, Incarcerirung, Schläge und anderer Bestraffung, so wohl über den Fürstlichen Speyerischen Amts-Verweser daselbsten, und allen andern Unter-Beamten und Bürgern, als auch über des gantzen Amts angehörige Dorffschafften, immaßen deren verschiedene actus obhanden, bey welchen sie Ihro Fürstl. Gnaden Beamten, Bürger und Unterthanen der Frevel und anderer Criminal-Jurisdiction, ohngeachtet ausdrücklich beschehener Contradiction, sich angemaßet, nach eigenem Belieben dieselbe zu Thurn gezogen und auf dem Lande gefänglich hinweg nacher Philippsburg geführet, daselbst mit bedeuteter Thurn-Straffe ihrem Willen nach übel tractiret.

Beschweren die Unterthanen mit Frohn-Diensten;

3) Eben mit solcher eigenen Gewalt greiffen sie Ihro Fürstliche Gnaden in dem weiter ein, daß sie Unterthanen zu funffzig und mehrer Anzahl, auch mit so vielen Kärchen und Pferden, täglich zu ihrem Belieben angesetzten Frohn-Diensten zu erscheinen beschreiben, und dadurch den Unterthanen zu ihrem gewöhnlichen Feld-Bau verhinderlich, daß sie weder der Herrschafft ihre Gebühr abtragen, noch ihre Lebens-Nothdurfft mit der Hand-Arbeit beybringen können, und gestaltsam das Bißthum zu quittiren gedrungen werden: ebenermaßen sie mit den unter Ihrer Fürstlichen Gnaden Schutz gesessenen Juden zu Philippsburg verfahren; absonderlich sie zwingen, täglich mit Pferden den Frohnen beyzuwohnen, und sonsten ein Particular, mehr dann des Landes-Fürsten Schutz-Geld, von denselben erpressen.

Ingleichen die Juden;

Haben den zum Geleit befehligten Bürgern das Gewehr genommen.

4) Als jüngst verschienener Zeit ein Theil der Bürger zu Philippsburg samt andern aus dem Amt zu gewöhnlicher Führung des Fürstlich-Speyerschen Geleits und Handhabung dero Landes-Regalien und Gerechtigkeit, mit ihrem Gewehr von Ihrer Fürstlichen Gnaden befehligt geworden, haben offtgedachte Frantzosen dieselben disarmiret,

1653. deren Gewehr-Restitution bis dato verweigert, und also gleichsam Ihro Fürstlichen Gna- 1653.
den am freyen exercitio deren Regalien zu hindern unterstanden.

Bestehlen die Feld-Früchte.

5) Graßiren die gemeinen Soldaten mit Zulassung des gubernatoris aus Mangel Unterhalts im gantzen Lande des Stiffts Speyer, rauben und schleppen den armen Unterthanen alle ihre blosse noch übrige Nahrung auf dem Felde und in den Gärten hinweg, an Kraut, Rüben, Erbsen, Bohnen, Obst, und was der arme Mann sonst auf dem Lande zu seiner genauen Unterhaltung, mit sonderlicher Mühe gepflantzet und gebauet; desgleichen sie auch all das Heu auf den Wiesen, so ihnen am nächsten gelegen, ohne Unterscheid gewaltig hinweg nehmen, und dadurch dem armen Mann grosses Verderben wegen Abgang der Viehzucht zufügen; insonderheit aber überaus grossen Schaden etliche Jahr den Herbst durch in den Weinbergen ohne Scheu verüben; wie weniger nicht in den Dörffern, an den annoch mehrentheils unbewohnten Häusern sehr grossen Ruin zufügen: indem sie das Eisen zu verkauffen von Stuben, Oefen, Fenstern und Thüren-Gestellen, in Holtz und Stein ausschmeissen und ausgraben; dadurch aber alles, was vom Kriege noch übrig geblieben, übern Hauffen werffen; auch, da sich ein oder anderer Schuldheiß oder gemeiner Mann widersetzet, wird derselbe mit Schlägen übel tractiret, gefangen in die Vestung weggeführet, und, wie obbemeldt dem Schuldheiß zu Rheinhaussen beschehen, mit schweren Thürn-Straffen, als hätte er dem Königlichen Respect zuwider gehandelt, angesehen.

Verderben die Weinberge.

Ruiniren die unbewohnten Häuser.

Bestraffen diejenigen, welche sich widersetzen.

Fallen die Reisenden feindlich an;

6) Uberdieß befinden sich Ihro Fürstliche Gnaden zu Speyer und alle benachbarte Fürsten und Stände zum höchsten graviret, sintemahl durch stabilirten allgemeinen Reichs-Frieden ein jeder der freyen Paßirung auf den Strassen in aller Sicherheit zu geniessen, daß dennoch nichts destoweniger die Philippsburgische Garnison täglich mit Ober- und Unter-Gewehr auslauffen, die Durchreisenden feindlich anfallen, auf öffentlichen Strassen plündern und rauben, so mit vielen begangenen actibus & exemplis, auch gar mit Ihro Fürstlichen Gnaden Bedienten zu erweisen wäre.

Der Gubernator nimmt nach dem Frieden das Küchen- und Fisch-Geld; dreyfachen Zoll auf dem Rhein;

Hat eine Art eines neuen Zolles auf dem Lands angeleget.

7) Den Gubernatorn betreffend, bleibt er einen Weg als den andern von Zeit des geschlossenen Friedens in Erzwingung des wöchentlichen Küchen- und Fisch-Geldes, auch anderer täglicher Nothdurfft von den Bürgern und Amts-Angehörigen zu Philippsburg; desgleichen in continuirlicher Erhebung des drey-doppelten Zolles an dem Rhein-Strom von allen grossen und kleinen Schiffen, auch gar den geringsten Nachen, so das Ruder-Geld drey-doppelt zahlen müssen, also wo ein Schiff zehen Reichs-Thaler an gewöhnlicher Zoll-Taxe der Herrschafft entrichtet, hingegen dem Gubernatorn dreyßig zu erlegen angehalten wird; zugeschweigen andrer Neben-Spendirungen für die Wachten, mit welcher gewaltthätiger Manier vorbesagter Gubernator seithero des geschlossenen Friedens ebenfalls ausserhalb der Vestung ohngefehr ein Canon-Schuß auf dem Lande, bey der Mühlen genannt, eine neue Wacht angesetzt, welche nach advenant von den Kutschen, Wagen, Karren und durchreisenden Personen ein gewisses Zoll-Geld erheben, und sonsten nicht paßiret werden; wodurch die commercia so wohl auf dem Lande, als sonderlich auf dem Rhein-Strom zum höchsten geschwächet, gesperret, und dermaßen vernachtheilet worden, daß von Zeit drey Jahren dieses neuerlich angesetzten Zolls bereits über zwey Drittheil die Intraden an Zoll-Geldern geringert worden; mit welchem sehr grossen und dem Friedens-Schluß diametraliter zuwiderlauffenden Beschwerden nicht allein das Fürstliche Stifft Speyer, sondern alle benachbarte Chur- und Fürsten auf dem Rhein-Strom ex consequenti zum höchsten interessiret, und in causa hac communi um deren förderliche Abschaffung zu insistiren haben.

Belegen die Unterthanen mit ungeziemenden Diensten.

8) Haben offterwehnte der Gubernator und Officiers zu Philippsburg, ihrem eigenen Gefallen nach, weiter gegen den Friedens-Schluß die armen Einwohner neben der Lagerstatt mit starcken ohnziemenden service belegt, und ob zwar dieselbe so weit dazu geschwiegen, daß sie in natura etwas zu lieffern sich resolviret, solches jedoch in natura anzunehmen verweigert, und anstatt deren einen starcken und gewissen wöchentlichen Anschlag an Gelde gesetzet, und solches bis auf den letzten Pfennig ordentlich zu lieffern genöthiget.

Verderben die Holtzungen.

9) Fallen dieselbe täglich in Ihro Fürstlichen Gnaden Wald und Beholtzung, darin sie nach Belieben hausen, jährlich etliche tausend Klafftern Holtz ohne Unterscheid der jungen und alten Stämme zu fällen, in den Frohnen beyzuführen, die sämtliche Einwohner

zu

1653. zu Philippsburg und dessen Amts angehörige erarmete Unterthanen anstrengen und dadurch den Landes-Fürsten so wohl, als den Unterthanen viel tausend Rthlr. Schaden neben andern zufügen. 1653.

Verderben die Jagden.

10) Werden die Wildfuhren hauffenweiß gantz und zumahl in unwiederbringliches Verderben gesetzet, indem fast täglich die Gouverneurs, oder deren Bediente und Officier zu zehen, oder zwantzig Jagd-Hunden die Wild-Bahnen besuchen, alles ohne Unterscheid der Jagden und Zeiten, was sie nur aufstossen mögen, hinweg schiessen und durch solches continuirlich gewaltiges Jagen alles Wild nach und nach vertreiben und wegfangen.

Haben durch die Uberfallung von Bruchsal den Frieden gebrochen.

11) Wobey man die offenbare begangene Friedens-Contraventionen ferner zu klagen nicht vorbey gehen solle, indeme offtermeldte Frantzösische Guarnison zu Philippsburg Anno 1650. als zwey Jahr nach publicir- und ratificirten Frieden (Krafft dessen bey deutlich benahmseter Pön des Frieden-Bruchs aller Weg der Waffen, wie solcher erdacht werden könte, expressis verbis verboten) pacifrage zugefahren, die Stadt Bruchsal mit etliche Hundert Mann samt bey sich gehabten zweyen Feld-Stücken aus Philippsburg bey nächtlicher Weile angefallen, mit angeklemmeten Leitern die Mauren überstiegen und mit aller Feindseligkeit sich der Stadt bemächtiget, 17 Bürger, theils verwundet, theils niedergeschossen; auch mit den Plündern zween Tage und eine Nacht unaufhörlich continuiret; endlich noch drey der ältesten vom Rath, samt den Stadtschreiber, so nachgehends das Leben dadurch eingebüsset, gefänglich mit geschleppet, zu Philippsburg in tiefsten Thurn geworffen, Stand-Recht über sie zu halten bedrohet, und ranzioniren wollen, so gleichwohl vermieden blieben; nichts destoweniger dieser feindliche Einfall, und Plünderung die gesamte Stadt und Bürgerschafft an bahrem Gelde, Wein, Vieh, Mobilien und ander geraubter Hauß-Nothdurfft zu viel tausend Reichs-Thaler in Schaden gesetzt hat.

Treiben Unzucht.

12) Desgleichen zwölfftens ist nicht genugsam zu beschreiben, mit was grosser in dem Stifft nie erhörter Unzucht sie insgemein die Weibs- und Manns-Personen, verheurathete und ledige, Tag und Nacht heim- und öffentlich, so gar auf den Strassen und vor der Kirchen mit List und Gewalt verfolgen, zu verführen und zu nöthigen in viele Wege unterstehen. In welchem Stück dieselben desto ungescheueter sich üben, alldieweil diejenigen Officier, so dergleichen verbieten und straffen solten, mit unverantwortlichem Exempel vorleuchten, hierinnen zu solcher Extremität gerathen, daß auch Manns-Personen vor ihnen keine Sicherheit in ihren eigenen Häusern haben, sondern gar zu Sodomitischen Willen zu bezwingen sich erkühnen dürffen: immaßen noch erst den 19 Januar. jüngst dessen ein hochstraffbarer actus mit einem Bürger daselbst sich zugetragen, desgleichen verübte Excesse und Violenzien von einem hohen oder niedern comprotectore pacis seithero des geschlossenen Friedens noch niemahls erhöret oder vernommen worden.

Da nun bey offenbahren contraventionibus des Friedens Speyer keines Friedens gemessen,

Wann nun obspecificirte gravamina samt und sonders als notoriissimæ & continuæ contraventiones Instrumenti Pacis, männiglich vor Augen liegen, und bey dergleichen täglich je länger je mehr vorgehenden Exorbitantien Ihro Fürstliche Gnaden und Dero Stifft des getroffenen Friedens im wenigsten sich nicht zu erfreuen, sondern an statt daß andere des H. R. Reichs Stände dessen hoch æstimiren, und gedeylichen Genuß empfinden, sie lauter widrige Hostilitäten mit höchster Unbilligkeit erfahren müssen, bey deren fernern Continuation, auch ohne von der Röm. Käyserlichen Majestät, gesamten Chur- und Fürsten des Reichs eine folgende dem Friedens-Schluß gemäße Remedirung, nachdem Dero Stiffts Unterthanen des unerträglichen Lastes sich zu entfreyen anderwärtig (wie ziemlichen Theils geschehen) weiter verlauffen, und dadurch Ihro Fürstliche Gnaden die media subsistentiæ entzogen, sie endlich das Stifft zu verlassen genothdrängt werden; der geschlossene Frieden aber nach klarer Disposition dessen instrumenti mit durchgehender Gleichheit von männiglich empfunden werden solle: Als leben Ihro Fürstliche Gnaden der zuverläßigen Hofnung, daß die R. Käyserl. Majestät, auch gesamte Churfürsten und Stände, die deswegen allerseits gebührend ersucht werden, gegen sothane geklagte widerrechtliche und gewaltthätige Unterdrückung ihres benachbarten Mit-Fürsten und Standes des Reichs mit Rath und That sich annehmen, und hülffliche Hand bieten werden, damit Ihro Fürstliche Gnaden zu Speyer gleich andern freyen Reichs-Gliedern samt dero untergebenen Landen und Unterthanen des so theuer erkaufften Friedens und behöriger Reichs-Ruhe dermahl auch geniessen und dabey gehandhabet werden mögen.

die Unterthanen sich wegweuden;

Der Friede allgemein seyn soll;

So werden Käys. Majest. und Stände Speyer zu Geniessung des Friedens verhelffen.

N. III.

1653. N. III. 1653.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{11}{21}$ Jul. 1653.

Der zehen Elsaßischen Reichs-Städte Gravatorial-Puncte wider die Crone Franckreich, cum adjunctis sub A. & B.

Gnädigst, gnädige, großgünstig, hochgeehrte Herrn.

Demnach bey dem zu Münster und Osnabrück geschlossenen Frieden in puncto satisfactionis Galliæ unter andern die præfectura provincialis decem civitatum in Alsatia sitarum, zwar anfänglich §. 73. Imperator &c. etwas general und ohne ausführliche Erleuterung zwischen dieser Präfectur und dann der Pfleg oder Land-Voigtey, welche in etliche dreyßig dazu gehörigen Dorffschafften bestehet, cedirt und überlassen; nachmahls aber in §. teneatur &c. diese Ceßion, cum expressa reservatione Status immediatis, bey diesen zehen Reichs-Städten, ohne Prätendirung einiger weiterer Königlichen Superiorität allein auf diejenigen jura, wie sie letztmahl das hochlöbliche Hauß Oesterreich inne gehabt, restringiret worden: dannenhero Städtischen Theils man der unzweifentlichen Hoffnung gelebet, daß an Seiten höchstlöblicher Cron Franckreich sich weiter keine Difficultät eräugnen, sondern vermittelst gütlicher Vergleich- und einmüthiger Auslegung dieser beyden §§phorum die noch obschwebenden Differenzien sich leichtlich aus dem Wege räumen lassen würden, so hat man doch dahingegen nach viel angewendeter Mühe, Arbeit und Unkosten zu dem erwünschten Zweck biß anhero nicht gelangen können.

Es ist in I. P. Cæsareo Gallicæ §. 73. præfectura civitatum Alsaticarum überhaupt an Franckreich überlassen worden; in §. 87. aber die R. Immedietät reservirt worden. Stände haben vergebens vermeynet aus diesem die Differenzien mit Franckreich abzuthun;

Dieweil dann vermöge Friedens-Schlusses dasjenige, worinn einiger Zweifel sich erreget und anders nicht erörtert werden mag, auf diese allgemeine Reichs-Versamlung gewiesen, auch von Ihro Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, uns in nichts, was Deroselben dem H. Röm. Reich und dem alten Herkommen entgegen, einzulassen, injungiret und anbefohlen worden: als haben ehegemeldte zehen Erb-Lehen-Frey- und Reichs-Städte bey bereits anwesender Königlichen Frantzösischen Gesandschafft, zu Erlangung künfftiger mehrerer Tranquillität und Declinirung aller ungleichen Ausdeutungen, den höchst, hoch und löblichen Churfürsten und Ständen die nachfolgenden Puncte (weil ohne der drey Reichs-Collegien Gutachten ihnen wegen obhabender Pflichten hierinnen fortzuschreiten nicht gebühret) ad deliberandum übergeben, und ob præsentissimum moræ periculum um eine förderlichste Decision zu ihrem Verhalt unterthänigst, unterthänig und gebührend bitten und ersuchen wollen.

Weil nun dergleichen Zweifel auf den R. Tag verwiesen; und Städte nichts einzugehen befehliget worden;

als übergeben sie nachfolgendes.

Weil die præfectura provincialis in ipsa rei substantia anders nichts, als ein jus advocatiæ oder protectionis specialis, da der specialis protector auf der Städte Imploration sie zu schützen schuldig, gleichwohl aber zu vorhin sich zu Antretung dieses officii durch eine Käyserliche Commißion müssen legitimiren lassen; die Herrn Frantzösischen aber solche Einleitung durch die Käyserlichen Commissarios nicht mehr zugeben, sondern das Instrumentum Pacis durchaus loco traditionis nehmen, und also possessionem von selbsten arripiren wollen, ob dann ferner eine solche hergebrachte und observirte formalitas zu erwarten, oder der Friedens-Schluß für eine würckliche Einräumung zu halten sey?

Wird gefragt: Ob sich der Protector nicht durch ein Käyserl. Commissoriale legitimiren müsse?

Fürs andere, weil wir keinen Landvoigt erkennet, er habe denn das juramentum protectionis corporale abgelegt, ob darauf zu bestehen, oder gegen Erlassung der Stadt Clientel und Gegen-Pflichten allein die reversales und Schein gegen einander auszuwechslen? Welche Revers-Briefe aber niemahls anders stilisirt gewesen, als wie Beylage lit. A. dahingegen sie keine andere anerbieten, als secundum tenorem quidem Instrumenti Pacis, mit Inferirung, was der Immedietät halber und in puncto restrictionis jurium in §. teneatur &c begriffen; die protectionem specialem aber gar nicht nomine Imperii, sondern allein independenter antreten wollen, was nun propter commune interesse Imperii dabey zu thun?

Ob das juramentum nothwendig müsse abgelegt werden? Wie es mit der Reverß-Formul zu halten?

So dann viertens, weil bey mehrentheiligen Städten jährlich ein gewisses von den Stadt-Steuren und Angeld, jedoch anders nicht, als gegen Käyserliche Quittungen geliefert worden, welches nun Franckreich, als ein jus a præfectura dependens und unerwartet des Reichs Decision de facto erzwingen will, ob solches und was gestalten, auch von was Seiten der Städte künfftig zuwachsenden Präjudiz gefolgt und eingehändigt werden könne?

Wie es mit den Steuern zu halten?

Gleichwie nun dieser vier Puncten Erörterung zu dieser zehen Erb-Reichs-Verein-

Städte,

1653. Städte, und consequenter zu des H. Röm. Reichs Beruhigung und des mit höchstermeldter Cron aufgerichteten Friedens-Stabilität gereicht: als gelangt an Dieselbe unser unterthänigst, unterthänig und höchst angelegene Bitte, die geruhen, daß, in erweglicher Consideration des H. Röm. Reichs mit unterlauffenden Interesse und dieser periclitirenden Städte stündlich angedroheten Gefahr, auf zulängliche und austrägliche Mittel, dadurch allen attentatis und feindlichen comminationibus gesteuert, auch diesen noch unerörterten Differenzien ihre endliche abhelffliche Maaße gegeben werden möchte, und wessen wir uns auf einige weitere nachtheilige Zumuthungen zu verhalten haben, 1653. Da nun dieses zur Beständigkeit des Friedens gehöret: Als werden Stände solchem abhelffliche Maaß geben.

Der zehen Reichs-Verein-Städte in dem Elsaß zu dieser Reichs-Versamlung Deputirte.

Adj. A. ad N. III.

Reverß Ertz-Hertzog Leopolds, gegen dem Gottes-Hause und des H. Röm. Reichs-Stadt Münster in St. Gregorien-Thal, Anno 1620.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mog. $\frac{11}{21}$ Jul. Anno 1653.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc. bekennen, nachdem uns der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand, Römischer Käyser, unser gnädigster, freundlicher, geliebter Herr Bruder, aus mercklichen Ursachen Ihro Käyserl. Majestät dazu bewegend, befohlen, Ihro Käyserl. Majestät und des H Röm. Reichs Land-Voigtey Hagenau im Elsaß, in Maaße und Weise vorige Ober-Land-Voigte dieselbe innen gehabt, um für baß von Ihro Majestät und des H. Röm. Reichs wegen, auch als Ihro Majestät und des H. Röm. Reichs Ober-Land-Voigt innen zu haben, zu gebrauchen, zu schützen und zu schirmen, daß wir demnach einen gestäbten Eyd mit aufgehabener Hand, leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das wissentlich in Krafft dieses Brieffes, daß wir den ehrsamen, geistlichen, unsern lieben Henrichen, Abt des Gottes-Hauses Münster in St. Gregorien-Thal, auch Burgermeister, Rath und gantze Gemeinde der Stadt und des Thals Münster jetzt genandten, als Ober-Land-Voigt, wollen schützen, schirmen und befrieden vor allen Unrechten und Gewalt, als fern wir können und vermögen; auch haben wir geschworen, daß wir sie wollen lassen bleiben, bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten und bey allen ihren handvesten und besiegelten Frieden, die sie haben von Römischen Käysern und Königen von alten und neuen Zeiten hero und fürbaß gewinnen oder überkommen; wir verheissen auch, daß wir keinem unserm Diener, noch andern, einigen Brief oder Schuld geben sollen, weder um sein Dienst, noch um keine andere Sache, oder Schuld zu erwarten oder zu erfordern, auf dem gemeldten Gottes-Hause zu Münster, noch auch der Stadt, oder Thal zu Münster keines weges: mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserm Fürstlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Inspruck den 16 April 1620.

Oesterreich übernimmt im Nahmen des Reichs die Landvoigtey im Elsaß; und schwöret, den Abt, nebst der Stadt und dem Thal zu Münster zu schützen; Ihnen ihre Freyheiten zu lassen; Dieselben auf keinerley Weise mit etwas zu belegen.

Leopold.

Adj. B. ad N. III.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mog. $\frac{8}{21}$ Jul. Anno 1653. Henricus accipit Præfecturam provincialem decem civitatum in Alsatia sitarum, nomine Galliæ, eo, quo in §. 87. I. P. sancitum est, modo:

Nos Henricus &c. fatemur vigore præsentium, postquam in tractatu pacis Monasterii inter alia etiam Præfectura Provincialis decem civitatum Imperialium in Alsatia sitarum, in Regem christianissimum, coronamque Galliæ, translata fuit, dictusque Rex christianissimus, Dominus noster clementissimus, eandem nobis gratiosissime administrandam contulerit, eodem prorsus modo, sicut in Instrumento Pacis §pho *teneatur* &c. continetur, & ante hos motus sereniſſima Domus Austriaca & Palatina possederunt, in posterum utendi & possidendi, dictasque decem civitates imperiales, quæ cum certa sua limitatione præfatam præfecturam agnoscunt, in ea libertate & possessione immedietatis, qua tanquam Status immediati Imperii hactenus gavisæ sunt, & adhuc gaudent, relinquendi, salvisque juribus tam Statuum, quam civitatum Imperii, penes has civitates imperiales permanentibus, sine ulla ulteriori superioritate aut extensione quacunque, excepto solo hoc specialis advocatiæ & protectionis jure, coronæ Galliæ cessæ, eas tuendi & protegendi;

Jurat se illam esse prodecturum:

Quod nos corporali ac formali juramento obstrinxerimus & promiserimus: obstringimus quoque ac promittimus vigore harum literarum, nos honorabiles viros &c.

1653. per nosmet velle protegere, tueri & defendere ab omni vi, in quantum possumus & valemus; similiter promisimus, quod illis velimus relinquere omnia privilegia Cæsarea & Regia, ab Imperatoribus & Romanorum Regibus obtenta, aut inposterum obtinenda. Testamur quoque & fatemur per præsentes literas, quod prædicti, prætor, consules, senatus ac tribuni, nobis nullatenus per modum hypothecæ, verum per eum omnino modum solum, per quem aliis Advocatis prædecessoribus nostris, juramentum præstiterint. 1653.

Saluis pristinis priuilegiis: nec ulla alla ratione illam sibi obligatam esse testatur.

§. XII.

Von der Wetterauischen Graffen neuen Einigungs-Notul.

Die zu Regenspurg dermahlen anwesende Wetterauische Gräffliche Gesandten communicirten den Westphäl- und Nieder-Sächsischen Graffen ihre Vereinigungs-Notul, allhier sub N. I. mit Begehren, daß sie sich erklären möchten, ob sie mit in solche Vereingung treten wolten, indem sie widrigen falls auf die Wetterauische Banck nicht könten angenommen werden.

N. I.

Weil nun die Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen befunden, daß solche Vereinigung ihnen gar nicht anständig sey, bevorab solche mehrentheils auf der Wetterauischen Graffen Particular-Interesse gerichtet gewesen; So erkläreten sie sich, daß, wann mit ihrer Zuziehung communi consilio etwas geschlossen würde, sie sich zwar von den Wetterauischen Graffen zu separiren nicht gemeynet wären: könten aber gleichwohl aus erheblichen Ursachen sothane ihnen vorgeschriebene leges nicht agnosciren: inhäritten im übrigen dem Käyserlichen in rem judicatam ergangenem decreto.

Es bevollmächtigten auch die Westphälischen Graffen und der abwesenden Abgesandten den Graffen von Rittberg, Grafen von Großfeld, und den Obristen Donep, als Gräfflichen Lippischen Abgesandten, um Ihro Käyserl. Majest. die Supplication pro voto speciali in dem Fürstlichen Collegio, & pro constituendo scamno peculiari, zu übergeben.

N. I.

Gräffl. Wetterauische Reichs-Bancks Einigungs-Notul.

Dictat. Regenspurg den 6. Julii Anno 1653. In des Grafen von Retner Quartier.

Wir hernach beschriebene der sämtlichen Wetterauischen Einigungs-Verwandten Graffen und Herren, diß- und jenseits Rheins, und so sich künfftiglich in diese Vereinigung begeben, auch deroselben legibus statibus und oneribus unterwerffen, wie nicht weniger solche hernach mit ihrer Unterschreib- und Versiegelung befestigen, und sich dazu mit verpflichten werden, thun kund und bekennen hiemit samt und sonders: nachdem wir, jetztgemeldter Vereinigung dieser Zeit verwandte Graffen-Stand, die wir vor bestens befunden, auch zu dieser Einigung treten, auf vorergangene reifliche unterschiedliche Berathschlagung und Verabscheidung fest und verbündlich versprochen, beschlossen und verabschiedet, daß, gleich die weyl. hochwohlgebohrne, unsere in Gott seelig ruhende Vor-Eltern, als Immediat-Reichs-Stände, was zu Erhaltung solchen Reiches Immedietät und andern wohl erlangten hohen Privilegien, wie nicht weniger zu fernerer Aufnahm des hochlöblichen Graffen-Standes, die auf Reichs-Cammer-visitationes, Revisions-Tägen, und andern dergleichen Reichs-Versamlungen hergebrachte sessiones & suffragia, sonderlich, da dieselbige nur allein auf die Wetterau- und Schwäbische Banck restringiret werden, vor sonderliche prærogativas, Vorzüge und Nutzbarkeit nach sich führen, vor andern so vernünfftiglich erwogen, und deswegen von undencklichen Jahren her je und alle Wege sich zusammen gehalten, und wie dergleichen Reichs-Sachen in deroselbige gesamten Nahmen vertreten, und nechst deroselbigen Hoheit, Dignität und Reputation, auch solche hergebrachte sessiones & vota manuteniren und fortgeführt werden mögen, mit mehrerm sich vereiniget, wir ingleichen auch nicht weniger an unserm Ort als freye unmittelbahre Stände des Reichs, damit wir bey unsers Graffen-Standes von undencklichen Jahren bey Reichs-Tägen und sonst wohl hergebrachten Wetterauischen voto, Dignität, Hoheit, Ehre, Reputation, auch im H. Röm. Reich von Röm. Königen und Käysern, biß auf gegenwärtige Zeit erlangten Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten möchten bleiben, gelassen und erhalten, auch auf unsere Nachkommen fortgepflantzet werden, voriger Vereinigungs-Notul zufolge, zu Dero Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn und des H. Röm. Reichs teut-

Wetterauische Graffen, nebst andern die beytreten mochten, vereinigen sich, wie ihre Vorfahren zu Erhaltung ihrer Rechte auf Reichs- und andern Versammlungen nachfolgender massen.

1653. teutscher Nation unsers geliebten Vaterlandes Hoheit, Reputation, gemeiner Wohlfahrt, Freyheit, Conservation und gedeihlichen Aufnehmen, bevoraus in Besuch und Vertretung an Reichs-Deputations-Visitations- und andern Tagen, dazu wir, die der Wetterauischen Reichs-Banck vereinigte Graffen, erfordert und beschrieben werden, auch von undencklichen Jahren dergleichen hergebracht haben, unsers verein- und gemeinen Graffen-Standes, auch eines jedweden insonderheit angefochtenen mit zuverordneten Standes, oder sonst gantze Graff- oder Herrschafften, oder denselben nicht geringen Theils betreffenden Sachen und Obliegen halber, uns folgender Vereinigung mit gutem bedachten Rath, freywillig und einhelliglich mit einander vereinigt und verglichen, thun auch dasselbe hiemit und in Krafft dieses wissend und wohlbedächtlich also dergestalt: 1653.

Daß wir erstlich nicht weniger, als biß dahero von unsern geliebten und gottseligen Vor-Eltern rühmlich geschehen, und auf uns bracht ist, auf des H. Röm. Reichs Constitutions-Abschied und Ordnung, bevorab des heilsamen Religions- und Land-Friedens, wie auch des jüngsthin zu Münster und Oßnabrück in das H. Röm. Reich publicirten gemeinen Friedens-Schlusses und Instrumenti Pacis, samt allen dessen Anhängen, schuldiger und gebührlicher Vollzieh- und Handhabung unser Absehen haben, damit darwider nicht gethan und gehandelt, gemeynet oder verstanden, sondern diese Vereinigung allein vor eine solche aufrechte und vertraute Graffen Correspondenz, dergleichen von Röm. Käysern, König, Chur und Fürsten approbiret, soll gehalten werden, damit wir Graffen und Herren, als unmittelbare Stände des Reichs, bey unsern, im H. Röm. Reich von undencklichen Jahren her erlangten und wohlhergebrachten Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, auch Reputation samt allem demjenigen, was uns die handhabende gemeldte Religions- und Land-Frieden, wie nicht weniger erwehntes Instrumentum Pacis, und was dem anhängig, ingleichen andere Reichs-Constitutiones und Satzungen mildiglich geben und zulassen, desto mehr und besseres verbleiben, auch gutes und festes Vertrauen, Fried, Eintracht und Freundschafft unter uns um so viel mehr gepflantzet, und vermittelst göttlicher Gnaden und milden Segens auf unsere Posterität und Nachkommen möchte transferiret und gebracht werden.

1) Wollen sie ihre Rechte nicht anders, als denen Reichs-Constitutionen gemäß behaupten.

Dahero wir auch zum 2) samt und sonders verbunden und verpflichtet seyn sollen, alles dasjenige, so zu mehrerem Pflicht-mäßigen Aufnehmen und Erhaltung des Graffen und Herrn Standes-Dignität und Reputation, Freyheit und Gerechtigkeit, auch gemeiner Wohlfahrt, Fried, Vereinigkeit und gutem Vertrauen verträg- und nützlich seyn wird, jederzeit sämtlich zu bedencken, zu suchen und zu befördern, auch auf Beschreibung des Ausschreibenden, samt dessen Adjuncten, in der Person, es könte denn um Leibes, oder anderer genugsamlicher und erheblicher Ursachen willen solches von einem, oder dem andern nicht geschehen, welches er gleichwohl den Ausschreibenden zu wissen thun, und seine Noth und Elend einem unsers Mittels auftragen sollen, oder zum wenigsten durch unsere genugsam gevollmächtigte, vertraute und auf diese Correspondenz geschworne Räthe, und nicht durch andere gemeine, der Sachen unerfahrne und unverständige Diener, (welche, da sie hinführo dieser jetzigen Vergleichung ungeachtet geschickt würden, zu keinen Berathschlagungen sollen admittiret, sondern abgewiesen werden) an Orten und Enden, da wir hin verschrieben und erfordert werden, gewißlich auf den bestimmten Tag zu erscheinen, alle vorfallende Sachen in gebührende Berathschlagung zu ziehen, und zu solchem Ende die verglichene Stunde jedesmahls fleißig, und zwar die Herren an Verlust ihres damahligen in absentia competirenden voti, die Diener aber bey willkührlicher Straffe des Collegii, unfehlbarlich zu halten; und da drey, oder mehr Herren, oder Gesandten verhanden, dieselbe mit der Consultation auf die Abwesenden über eine halbe Stunde zu warten nicht schuldig seyn, sondern nach Verfliessung derselben fort zu fahren Macht haben sollen, und was alle durch die anwesenden Graffen und Herren, oder der abwesenden Räthe und Gesandten, sämtlich, oder durch das mehrere beschlossen und verabscheidet würde, demselben, so viel einem jeden berühren thut, der Gebühr zu leben und nachzukommen; welcher aber nicht erscheinen könte, soll innerhalb sechs Wochen nach empfangenem Bericht aufs längste ausserhalb eilender Fälle, da periculum in mora, in welchen er sich aufs förderlichste möglichst zu erklären schuldig seyn soll, dem Ausschreibenden und Adjuncten seines Gemüths runde Resolution zukommen lassen.

2) Ordnung bey Zusammenkünfften.

1653. Weil wir auch zum 3) bis dahero im Reichs-Rath nicht mehr, als ein votum ge- 1653.

3) Wie das gemeinschafftliche votum soll geführt werden.

habt und hergebracht, wie auch die Oberländ- und Schwäbischen Graffen und Herren ebenmäßiger Gestalt darin nur ein votum haben; dahero dann wir der Wetterauischen Reichs-Banck, und dieser Einigung Verwandte diß- und jenseit Rheins, gleich unsern gottsel. Vorfahren, alle und iede Reichs-Versammlungen mit gemeinem Rath und Zuthun, auch Unkosten haben besuchen, und was darauf tractiret und verhandelt ist worden, sämtlich verrichten lassen; so sollen demnach die gemeinen Reichs-Sachen nach wie vor, in unserer aller der Wetterauischen Correspondenz verwandten Graffen und Herren, und dero, so sich künfftiglich zu uns zu dieser Correspondenz begeben werden, Nahmen, auf der Reichs-Visitation, des Cammer-Gerichts Revision und andern dergleichen allgemeinen Tägen und Reichs-Versammlungen tractiret, verhandelt und verrichtet werden; also, daß der Ausschreibende beneben den Adjuncten und Zugeordneten die andern Einigungs-Verwandte, Graffen und Herren beschreiben, und was auf solcher Reichs-Versammlung vorzubringen und zu votiren, sich einer gewissen Instruction und Gewalt, so von allen der Zeit anwesenden Herren und der abwesenden Gesandten zu unterschreiben und versiegeln, auf diejenige, so wir dahin von uns allerwegen werden schicken und abordnen, mit einander vergleichen, welche auch alle und iede Einigungs-Verwandte darauf der Gebühr sollen vertreten; so auch unsere Gesandten mit den Schwäbischen, vermög hiebevor aufgerichteten Correspondenz und Einigung von allen fürfallenden Sachen, so gemeinem Graffen-Stande zu gutem und besten gereichen möchte, vertraulich communiciren, und mit denselben, wie gebräuchlich und Herkommens, im Reichs-Rath sedendo & votando einen Tag um den andern alterniren, auch die visitationes Cameræ und Revisions-Tage besuchen: (es wäre dann Sach, daß hiernächst beede Gräffl. Collegia zugleich, wie nun bey Vermehrung der deputatorum billig geschehen soll, darzu beschrieben und gezogen werden solten) wobey noch weiters abgeredt, daß den Vollmachten iedesmahl die clausula substituendi zu inseriren, dergestalt, daß wann die zu den Reichs- und andern dergleichen Tagen deputati ordinarii, entweder wegen Ungelegenheit, oder ander erheblicher Ursach halber, den angestelleten Tag und alle vorfallenden Expedienzien bis zu End abzuwarten nicht vermöchten, sie solche ihre Vollmacht keinem fremden, sondern einem andern damahls gegenwärtigen Herren-Stands aus dieser Correspondenz, oder da derselbe sich damit nicht beladen lassen wolte, einem qualificirten ermeldter unserer Correspondenz verpflichteten und in loco befindlichen Rath, oder da auch deren keiner verhanden seyn möchte, einem Grafen aus der Schwäbischen Correspondenz, oder einem von dero qualificirten Räthen (doch) daß diese alle der dem ordinariis Secretariis mitgegebenen Instruction so wohl ratione voti, als Subscription sich gemäß verhalten, auch deswegen eine Recognition von sich geben sollen, bis von dem Directorio andere abgeordnet werden) zu übertragen Macht haben und respective gehalten seyn sollen.

4) Von Austrägen.

Dieweil auch zum 4) unsere gottsel. Vor-Eltern und auch wir nicht mit geringer Betrübung gesehen, und in der That erfahren, daß verschiedentliche vornehme Gräffliche Häupter durch Spän und Irrung und die dahero erwachsenen, höchst-köstlichen und unsterblichen Processe, wo nicht gar ruiniret, sich doch heimlich geschwächt und labefactiret, wir uns deswegen einiges schleunigen Austrags verglichen, doch dergestalt, daß in der beeden Partheyen Willkühr stehen solle, sich derhalben zu bedienen, oder nicht;

5) Verfassung wegen des Ausschreibenden und der adjunctorum.

So haben wir uns zum 5) mit einander vereiniget und verglichen, unter uns iederzeit einen Ausschreibenden zu haben; und zwar, weilen der meiste Theil der Gräffl. Häuser disseits Rheins gelegen, daß zweymahl nach einander der Ausschreibende disseits Rheins und das drittemal jenseits Rheins zu erwählen; denselben Ausschreibenden auch vier Adjuncten, dergestalt, daß vor dißmahl drey diß- einer jenseits Rheins verbleibe, dafern aber das ietztmahlige Directorium geändert werden wolte, iederweilen davon sowohl jen- als disseits Rheins zwey Adjuncten, unter welchen der älteste derseits, da das Directorium sich nicht befindet, die vice directur zu haben und allen samt und sonders von regierenden Herrn zu bestellen seyn, zugeordnet werden sollen. Ein jeder Ausschreibender, wie auch die adjuncti sollen solche Aemter drey Jahr lang bedienen, und nach Verfliessung derselben Jahre, damit keiner von dem andern beschweret werde, erlassen und neue an ihre Stelle erwehlet werden; welche sämtlich die Direction dieses gantzen Wercks unter Händen haben, und dasselbe

1653. selbe nach bestem ihrem Verstande und Vermögen zu befördern, zu continuiren und hand- 1653.
zuhaben schuldig seyn; auch, zu Verhütung Disputats, Ausschreibende und adjuncti im Rath die Ober-Stelle also zu haben, daß nach den Ausschreibenden der adjunctus über Rhein, als der Vice-Director und die drey übrige adjuncti disseits Rheins, welche jedoch ohne Präjudiz einigen Hauses, nach dem Alter der Jahren die Seßion haben, vota führen, und wenn das Directorium über Rhein, alsdann der älteste adjunctus, als Vice-Director disseits Rheins, die erste Stelle nach dem Ausschreibenden, die andern und übrigen aber itztgedachter maßen, scilicet nach dem Alter, folgen, in den subscriptionibus aber allemahln ihrer der Zeit tragender charge gedencken sollen. Der Ausschreibende soll auch von allen dieser Vereinigungs-Mitgliedern gebührlich respectiret, auch von den Dienern und Abgesandten demselben in Ansagung zu den Rath-Stunden, und andern nach Gelegenheit vorfallenden Sachen, völlig Gehorsam geleistet; und da deswegen bey einem oder andern Mangel, oder Klage vorfallen solte, er Ausschreibender den, oder dieselbe nach Gelegenheit dieser Vereinigung, was in der Krafft derselben jedem obliegt, zu erinnern, und da es nicht statt finden wollen, dem gantzen corpori vorzutragen, berechtiget seyn, welche alsdenn insgesamt, was dagegen vorzunehmen, und wie der Ausschreibende bey Authorität und Reputation zu erhalten, zu berathschlagen, zu schliessen und zu effectuiren Macht haben sollen.

Es soll auch zum 6) der Ausschreibende aus genugsam beweg- und erheblichen Ur- 6) Von Grafsachen, so damit persönlich zugezogenen, oder schrifftlich eingehohlten Rath der Adjuncten, oder auch wohl der nächstgesessenen Correspondenz-Verwandten, dis und jenseit Rheins, jederweilen die Graffen-Tage, sonderlich aber der Einigungs-Verwandten selbst persönliche Beykunfft bestimmen und ausschreiben; zum wenigsten aber 2 Monat zuvor, so fern es die Zeit und Sache erleidet, die Ausschreiben verfertigen und abgehen lassen, und sollen dieselbige an einem gewissen und bequemen Ort, der etwa sich jederweil nach Gelegenheit zuvergleichen, angestellet werden: im Fall aber solches zu Rathe und zeitlich wegen eilender Noth, Kürtze der Zeit, oder anderer Bewegniß und verhinderlichen Umstände nicht seyn könte:

So sollen vors 7) der Ausschreibende, entweder vor sich selbst beywohnender Di- 7) von zeitiger Ansage dieser Tage.
scretion, auch der Gelegenheit nach, oder da, es der Zeit, oder sonsten halben zu geschehen möglich, mit Rath eines, oder andern nächst-gesessenen Adjuncten, auch Mit-Verwandten, den Tag und Ort zur Beykunfft etwas zeitlich den andern sämtlich Correspondirenden denunciiren.

Da auch vors 8) einer oder der andere Einigungs-Verwandter etwas dieser Union 8) Von außerordentlichen Versamlungen.
nützlich, oder sonst insgemein vorträglich und nöthig, oder sich selbsten betreffend, anzubringen und zu erinnern habe, solches soll zu rechter Zeit vor jetztgedachten 2 Monaten, auch wenn schon kein Graffen-Tag damahls auszuschreiben nöthig, dem Ausschreibenden zu wissen gemacht; und, wenn selbiger benebst den adjunctis die geklagten Sachen von solcher Wichtigkeit befunden, daß sie keine moram leiden wolten, solle Ausschreibender alsdenn eine extraordinäre Zusammenkunfft auszuschreiben Macht haben, und man die vorgefallenen Sachen dem Ausschreibenden zu gebührender Consultation und Expedition einzuverleiben gehalten seyn.

Ueber das und zum 9) soll auch der Ausschreibende bemächtiget seyn, nicht alleine 9) Von Special-Versamlungen der Adjuncten.
die Adjuncten und, wo nöthig, noch etliche nächst-gesessene Vereinigungs-Verwandten an einem gelegenen Ort zu beschreiben, oder sich ihres berathlichen Gutachten in vorfallenden Sachen zu gebrauchen und also die geringere Obliegen, nach Gelegenheit und Nothdurfft ihres besten Verstandes und Vermögens zu bedencken, sondern auch nach Befindung vereinigt- und gegebener Vollmacht, außer den Geld-Anlagen, darinnen zu schliessen und dieselbige also zu effectuiren.

Falls aber zum 10) Sachen vorfielen, die von grosser Importanz und Wichtigkeit 10) Von General-Versamlungen.
und auch also mit aller vereinigten Herrn Vorwissen zu berathschlagen und zu verrichten wären; solche, wie in etwas vorangeregt, sollen an die sämtliche Einigungs-Verwandte gebracht werden; die alsdenn auf benannte Zeit und Mahl-Stadt erscheinen, oder aber einem der Mitverwandten oder sonst einem qualificirten vertrauten Rath, doch ehe nicht, als auf den kundig, unvermeidentlich ehehafften Fall dahin abordnen und bevollmächtigen, oder aber doch dero Bedencken in Schrifften überschicken sollen.

1653. Vors Eilffte sollen die Ausschreiben, als viel immer möglich deut- und verständlich 1653.
11) Von Beschaffenheit der Ausschreiben. abgefasset, auch was in specie zu deliberiren, Punctenweiß zu besserm Behalt, Unterschied und förderlicher Berathschlagung denselben einverleibt werden.

12) Von den Bedienten. Und, dieweil vors 12) wir zu diesem allen gewisser Diener, als ohne welche nichts kan ausgericht, noch wir bey unserer Libertät, Freyheit und Gerechtigkeit erhalten werden, sondern derselben so wohl zu Berathschlagung aller vorfallender Sachen, als auch in Verschickung, Reden und Schreiben, nothwendig bedürffen, und zwar zu Besuchung der Reichs- und andern Tagen, dieweil man darauf zuweilen Ausschuß- und Neben-Räthe machet, daran denn dem Graffen-Stand, damit hinter ihm nichts statuiret oder denselben zu Nachtheil und Beschwerung etwas verordnet werde, nicht wenig gelegen: Als haben wir nach Gelegenheit dieser Zeiten vor dießmahl einen Syndicum und einen Secretarium, welcher Secretarius zugleich die bewilligten Anlagen einzufordern und zu berechnen hat, in unsere Bestallung und Pflicht angenommen, und deren Unterhaltung uns einer gewissen Matricul bis auf eine anderwärtige gemeine Veränderung verglichen, wie dieselbe mit mehrern ausweisen thut.

13) Von Abtragung der Anlagen. Und nachdem es zum 13) bis dahero mehrentheils an Einbringung solcher von jedem Graffen und Herrn bewilligter jeglicher Anlage zu Unterhaltung solches Wercks und darauf bestellten Rath und Diener gemangelt hat, indem der eine seine Gebühr und quotam jährlich gutwillig entrichtet, die andern aber von Jahren schuldig blieben, darüber sich die Gutwilligen nicht unbillig beschweret, der andern Last auf sich zu nehmen und alle Unkosten alleine zu tragen; und ohne das alle gemachte Ordnung und Einigung vergebens und umsonst seyn, wenn darüber nicht gehalten und denselben gebührliche Vollstreckung geschicht;

14) Eben hiervon. Als haben wir zum 14) uns anjetzo dahin vereinigt und verglichen, unserer gebührlichen Anlage hinführo in beyden Franckfurter Jahr-Messen iedesmahl eine halbe Matriculs-Anlage ohne einige Anmahnung dem gemeinen Einnehmer gegen gebührende Quittung zu Franckfurt unfehlbar sub pœna dupli zu erlegen.

15) gleichfalls hiervon. Und über dieses soll zum 15) ferner ein jeder Correspondirender, da es also insgemein vor gut wird angesehen werden, und die Nothdurfft erfodern solte, die jederweilen nach Beschaffenheit belegte Gebühr mit schliessen und reichen lassen.

16) Von Verschwiegenheit der Vereinigten. Ferner und zum 16) sollen alle und jede dieser Einigung Verwandte Graffen und Herren, Räthe und Diener, so hierzu von einem und andern gebraucht werden, gleich anfangs der Verschwiegenheit bis in ihrer Gruben in öffentlichem Rath durch den Syndicum erinnert, folgends von Ausschreibenden und Adjuncten in Hand-Gelöbniß genommen, und von ihnen würcklich geleistet werden.

17) Von Gastmahlen und Neben-Sachen. Es sollen auch zum 17) die Gastmahl und Panqueten und andere unnöthige Neben-Sachen, sonderlich in curiu consultationum, so viel immer möglich, eingezogen und bis nach Verrichtung der vornehmsten und wichtigsten Propositions-Puncte ausgestellet werden, damit man desto förderlicher der obhandenen Sachen abwarten und ihnen ihre Richtigkeit geben möge.

18) Von Erscheinung auf den Graffen-Tagen. Zum 18) soll ein jeder auf die Graffen-Tage ankommender correspondirender Herr und der Abwesenden Gesandten sich zu besserer Nachrichtung bey dem Ausschreibenden unverlängt ansagen lassen, und respective mit Uebergebung ihrer Gewalt (deren gleichwohl keiner über drey von verschiedenen Gräfflichen Häusern, oder Familien sub pœna recusationis, vel rejectionis haben soll) sich anmelden, und ihre Person legitimiren, auch die Ansag und Stund-Bestimmung zu der Berathschlagung begehren.

19) Von der Zeit der Berathschlagungen. Zum 19) die Ansage und der Zeit und Stund Benennung zu den ordentlichen Berathschlagungen soll zwar jederzeit in des Herrn Directoris Belieben gestellet seyn, jedoch aber so viel immer dienlich dahin gesehen werden, daß vermög aller Observanz im Sommer, Morgens von 7 bis um 11, Nachmittags aber von 3. bis zu 6; im Winter aber Morgens um 8. und fürters bemeldten Stunden über præcise bey obgedachter arbiträren zwey benanten Straffen gehalten werden.

20) von Eröffnung derselben. Die Graffen-Tage sollen zum 20) ohne weitern Umschweiff oder Vortrag, sondern nur mit erwiederter kurtzer Anzeige der im Ausschreiben votirten Puncte loco propositionis vom Syndico eröffnet werden.

Hierauf

1653. Hierauf folgends zum 21) von den ersten ausschreibenden Puncten in der gesetzten Ordnung nach einander umfraglich gehandelt, ordentlich votiret und so bald, ehe man zu einem andern Puncte schreitet, endlich erörtert, und die Sachen, oder Puncte unentschieden nicht durch einander confundiret werden sollen; es wäre denn Sache, daß ein oder anderer Punct aus hernach zugestandener Ursach zu des Ausschreibenden Discretion dem andern vorzuziehen, und also keinen Verzug leiden könte. 1653. 21) Von der Artzu votiren.

Keiner unter uns soll vors 22) ohne vorhergehende Rufung des Ausschreibenden bey währender Umfrage des extraordinären Votirens, oder Discurirens sich anmaßen; es wäre denn anders vor gut angesehen, und das der Sachen Gelegenheit nach per communia, oder majora geschlossen werden können. 22) Inleichen hiervon.

Dabey sich denn zum 23) ein jeder, so viel immer möglich, auch die proponirte Sache zugiebt, der Kürtze und Deutlichkeit mit Anzeigung der Ursachen oder Motiven befleißigen soll. 23) Ferner hiervon.

Inter votandum soll zum 24) keiner dem andern einreden, noch zur Sache undienliche Discurse führen, sondern einem jeden, den die Ordnung betrifft, ungehindert seine Meynung ausführen lassen, auch unterdessen sich alles desjenigen, so Occasion zum Aufhalt der Consultation geben möchte, gäntzlich enthalten; es wäre denn, daß einiger error in Geschicht der Sachen darunter vorlieffe, welches dem Votirenden von dem Ausschreibenden, oder Adjuncten, so unter ihnen desselben besten Bericht hat, glimpflich zu verstehen gegeben werden soll. 24) Gleichfals hiervon.

Nach geendigter Umfrage soll vors 25) Ausschreibender so wohl sein selbst Bedencken und Meynung erst vermelden, als auch folgends den Schluß aus dem vorgegangenen unterschiedlichen votis per majora (so aber in Religions und Geld-Sachen, doch ausserhalb eräugenden, nothwendigen, den Graffen-Stand nutzbaren Anschlägen nicht gelten soll) durch den Syndicum extrahiren und öffentlich anzeigen lassen. 25) Vom voto des Ausschreibenden, und Verfertigung des concluſi.

Wofern auch zum 26) die vota in der ersten Umfrage so unterschiedlich oder widerwärtig gefallen, daß derowegen die majora nicht wohl zu colligiren, so soll der Ausschreibende eine abermahlige Umfrage vornehmen, damit also der Schluß beständiglich gemacht werden könne, welcher denn auch also dem Abschied einverleibet werden soll. 26) Von Wiederholung der Umfrage.

Ehe und zuvor zum 27) derselbe begriffen, verlesen und von den anwesenden Zuverwandten, oder deren Gewalthabern beliebt und unterschrieben, soll keiner bey 20 Goldgülden, bey nächstem Graffen-Tage in die Büchse zu erlegen, ohne erhebliche Ursachen abziehen, darunter auch der Ausschreibende (doch auf gemein Ermessen, welches bey der Subscription des Abschiedes abzureden) sie freundlich soll zu erinnern haben: da aber solche Sachen bey einem, oder anderm vorfielen, und für erheblich von unsern Einigungs-Verwandten angesehen würden, so soll der also abziehende solches dem Ausschreibenden anmelden, auch einem andern seine Stelle im Votiren und Unterschreiben des Abschiedes, oder sonsten zu vertreten auftragen. 27) Von dem Abzuge.

Wie nun und zum 28) hinführo kein Reichs-Graff und Herren Landes Person ohne gesamten Rath und Consens der Vereinigten darein auf und angenommen werden soll, also derselbige als denn auch, wie wir allesamt und jeder gethan, sich nicht nur mit immediat und dieser Weise nächst gelegenen Reichs-Gütern, ansehnlicher Matriculs-Anlagen und sonsten dergestalt, wie beym hochlöblichen Fürsten-Rath dergleichen Qualitäten erfordert werden und behaupt seyn wollen, qualificiren, sondern auch dieser aufgerichteten Einigung, und derselbigen Ordnung und Statuten, wie auch oneribus, so wohl gegenwärtig, als künfftig sich gutwillig untergeben, und demselben zu geleben sich befleißigen und eydlich versprechen. 28) Von Qualification bey der Aufnahme.

Wäre es aber auch zum neun und zwantzigsten Sache, daß einer oder anderer Zuverwandter diese Einigung zu quittiren und davon abzutreten gemeynet, soll ihm zwar solches, auf vorhero beyzeiten beschehene Anzeige, und geziemenden Abstand frey und bevor stehen, aber sich derselbigen Nutzung bey Reichs-Visitations- und Revisions-Tägen, oder andern Reichs-Versammlungen sedendo & votando ferners zu bedienen, vielweniger uns oder unsere, zu dergleichen instruirten und abgefertigten Bothschafften derentwegen in loco Comitiorum, oder sonsten zu turbiren, oder zu hindern befugt, sondern 29) Vom Abtritt.

dieselbe

1653. dieſelbe vielmehr in ſolchen gemeinen Reichs-nützigen Sachen und ihren Commißionen ohne einige ſchuldige Communication zu befördern gehalten ſeyn. 1653.

30) Von Interpretation u. Veränderung dieſer Vereinigung.

30) Wofern auch vors dreyßigſte dieſer Einig- und Vergleichung halben ein Mißverſtand über kurtz oder lang möchte vorlauffen, oder dieſelbe von einem oder anderem in ungleichen Verſtand wolte gezogen werden, ſoll die Erläuterung und Erklärung derſelben bey uns den Einverleibten dieſer Correſpondenz, Graffen und Herren ſtehen, wie auch dieſelbe zu vermehren und zu verbeſſern, uns jederzeit vorbehalten ſeyn. Damit auch letztlichen der allmächtige Gott zu dieſen und andern Sachen auch jederweilen angeſtellter Berathſchlagung und allem Vorhaben deſtomehr Segen, Glück, Heyl und Gedeyen verleihe, als ſollen jedesmahl der Graffen-Tage Eröffnung und Beſchlieſſung, mit dem dazu ſonders geſtellten Gebet und Danckſagung zu Gott verrichtet werden. Welches alles ſo oben beſchrieben ſtehet, und der allmächtige Gott uns dazu ſeine Gnade, Segen und Hülffe gnädig mittheilen und verleihen wolle, hinfürterſt ſtet, feſt und unverbrüchlich zu halten, wir einander mit Mund und Hand, aufrecht und redlich, auch freywillig und wohlbedacht, bey unſern Gräfflichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben, haben verſprochen und zugeſagt; thun auch daſſelbige hiemit und in Krafft dieſer Einigungs-Verſchreibung wiſſentlich, wie auch dagegen unſer keinem einig Recht geiſt und weltlich, oder einige Gnade, Indult, oder Freyheit (deren wir uns jetzo und künfftiglich, wie ſie Namen haben, oder noch hernächſt möchten erdacht werden, gantz und wohlbedächtiglich hiemit verziehen und begeben) zu Steuer und zu Hülffe kommen ſoll, alles getreulich, redlich, aufrichtig, ſonder alle Gefährde. Zu deren mehrern Bekräfftigung haben wir die anweſenden Graffen und Herren, wie auch der Abweſenden Abgeſandten, wegen einiger der Präcedenz halber ſtreitigen Häuſer, daraus man jetzo wegen einiger der Zeit und Abweſenheit Theils Principalen nicht kommen können, zwey abſonderliche in allem gleichlautende exemplaria aufgerichtet, davon das eine von den anweſenden Graffen und Herren ſelbſt, das andere von der Abweſenden Abgeſandten eigenhändig unterſchrieben und verſiegelt worden, mit dem ausgedruckten Reſervat, daß dieſer actus, oder ſubſcriptio keinem Theil ſoll präjudicirlich ſeyn, noch jetzo, oder hinführo zu einigem Behelff oder Vortheil angezogen werden, ſondern zu dem ſein Recht ſo wohl vor dem, als ſonſt gehörigen Orten auszuführen uns bevorſtehen; gleichwohl aber dieſe notul vor geſchloſſen, ſtet, veſt und unverändert und unverbrüchlich zu halten ſeyn und bleiben. Urkundlich unſerer eigenhändlichen Unterſchrifft und beygedruckten Secreten.

31) Von geiſtlichen Ceremonien.

Welches alles ſich die Vereinigte nochmahls einander verſprochen, mit Verzicht auf alle Ausflüchte.

§. XIII.

Savoyen urgirt die Inveſtitur über Montferrat ꝛc.

Der Hertzog von Savoyen kunte am Käyſerlichen Hofe die Inveſtitur über Montferrat ꝛc. nach Inhalt des Münſteriſchen Frieden-Schluſſes ehender nicht erlangen, bis Franckreich die an den Hertzog zu Mantua in dem Frieden verſprochene Geld-Summe vorher bezahlt haben würde. Dieſe Auslegung aber wolte der Hertzog von Savoyen um deswillen nicht gelten laſſen, weil ihm die Inveſtitur pure und ohne einige Condition in dem Inſtrumento Pacis verſichert worden ſey; weswegen er durch ſeinen Geſandten auf dem Reichs-Tage die ſub N. I. erſichtliche Vorſtellung thun ließ.

N. I.

Dict. Ratisb. ſub Direct. Mogunt. 30 Junii / 10 Julii 1653.

Memoriale Sabaudici Legati ad Comitia, de inveſtitura Montisferrati virtute Pacis Monaſterienſis obtinenda.

Eminentiſſimi & Sereniſſimi Sacri Romani Imperii Principes, Electores, Domini, Domini clementiſſimi,

Ferdinandus II. Duci Sabaudiæ partem ducatus Montisferrati adjudicavit: ejusque

Diuturno jam tempore funeſtis atrociſſimisque bellis ob ſucceſſionem in ducatu Montisferrati exarſerat Italia, quando piisſimæ glorioſiſſimæque memoriæ Imperator Ferdinandus II. habita Eminentiſſimorum & Sereniſſimorum S. Rom. Imperii Electorum ſententia, in Comitiis Ratisbonenſibus An. 1630. litem hanc ſumma incorruptaque juſtitia definivit, portione Montisferrati, quam hactenus Sereniſſimus Dominus Sabaudiæ Dux, Dominus meus clementiſſimus, pacifice poſſedit, Ducum Sabaudiæ, dominatui adjudicata. Convenere an. 1631. in civitate Ceraſcen-

1653. rascensi, Gallassius, Cæsaris in Italia Plenipotentiarius, & Regis Christianissimi Legati, qui in executionem justissimi Cæsareæ Majestatis judicii arces, urbes & oppida particularia Sabaudiæ Ducibus remittenda nominavere; quorum in possessionem Imperialis Commissarius Sereniſſimum Victorem Amadeum, viventis Domini mei Ducis Genitorem, immisit, & eorundem una cum specifica locorum expressione, Cæsarea Majestas, Ferdinandus II. præfato Serenissimo Victori Amadeo investituram concesit. Et quamvis Dominus Dux Mantuæ, Carolus Gonzaga, per ejusdem Majestatis decreta Mantuano ducatu & Montisferratensi privatus fuerat; attamen non obstantibus declarationibus, in favorem aliorum Principum, ab Augustissimo Ferdinando II. factis, ex speciali Cæsareæ Maj. gratia, ejusdemque pacis Ratisbonensis vigore, ut patet ex articulo V. investituram obtinuit, antea pluries, tum ob jura quamplurima, quæ contra ipsum habebat, cum ob hanc Montisferrati litispendentiam constantissime denegatam, Mantuana civitate, in quam arma Cæsarea dominabantur, cæterisque ditionibus, dummodo supra memoratus Dux Carolus, ut fecit, se pacis ejusdem observantiæ submitteret, illico ipsius vigore restitutis. Super dictam pacem Ratisbonensem, tractatum Cerascensem ejusque executionem, subsecuta est pax sancita Monasterii Westphalorum, hujus in Instrumento omnia præmemorata, pacisscentibus & ratificantibus Cæsare, Coronis confœderatis, Eminentissimis Electoribus, totoque S. Rom. Imperii Corpore, conceptissimis verbis efficacissimisque clausulis, confirmata fuere, uti in §pho *Item ne controversiæ &c.* & sequenti, unusquisque legere potest; Quin imo cum aliqua pecuniæ summa a Serenissimo Duce Sabaudiæ, Domino meo, Domino Duci Mantuæ deberetur, statutum fuit, debitum hoc in personam Regis Christianissimi transferri, & in eundem, utpote expromissorem, obligationem illico transfundi, Serenissimo meo Duce, statim plenissime & in perpetuum per delegationem & novationem liberato. Ne vero inposterum dicta summa a Serenissimo Duce peti posset, ne, inquam, ullo modo, directe vel indirecte, in possessione locorum, ut supra adjudicatorum remissorumque turbaretur, Cæsarea & Christianissima Majestas reciproco consensu, arctissimisque promissorum nexibus, publice sub pacis fide & religione i. e. verbis illis clarissimis expressere:

1653. Investituram ei concessit.

Obtinuit quoque Dux Mantuanus investituram ditionum sub conditione pacis.

Hisce accessit Pax Monasterienſis, qua §. 92. illa confirmata sunt.

Pecunia vero a Sabaudia Mantuano debita in Regem Galliæ translata fuit, ita, ut Sabaudia hac novatione sit liberata.

Quod ut eo certius esset, prospectum est huic negotio §. 93. & 94. Instrumenti Pacis Cæsareo-Gallicæ.

„Ideoque Imperatoria & Christianissima Majestas vicissim promittunt, se cæ„teris omnibus tam ad prædictum tractatum Carescensem, quam executionem spe„ctantibus & in specie Albam, Thurinum, eorumque territoria & reliqua loca, nun„quam directe, vel indirecte, specie juris, aut ulla facti, contraventuras, neque ullo „auxilio, vel favore contravenientem adjuturas; quinimo communi auctoritate da„tum iri operam, ut ne a quoquam quovis prætextu violetur.

In sequenti vero §o. ubi delegatio & novatio facta fuerit, considerandæ sunt verba illa: *qui* (videlicet Mantuæ Dux & successores) *ab hoc die a modo in antea, cum auctoritate & consensu Cæsareæ & Christianissimæ Majestatis solenni hujus publicæ Pacis Instrumenti vigore, nullam penitus in tota hac causa actionem contra Dominum Ducem Sabaudiæ ejusque hæredes & successores exercere poterunt.* Appositæ fuere verba illa, *ab hoc die & a modo in antea*, quia reddunt contemporaneam, nec non simultaneam & præsentem Sabaudiæ liberationem, cum obligatione Regis Christianissimi expromittentis & debitoris delegati, per novationem constituti & acceptati, quæ subingressa est eam, qua Sabaudia obstringebatur, cum auctoritate & consensu Cæsareæ Majestatis, quæ omnes solennitates supplet & superat, solenni publicæ Pacis Instrumenti vigore, cui, ut inviolabili Imperii Pragmaticæ Sanctioni nihil omnino debet opponi.

Sacra Cæsarea Majestas pluries & in specie per decretum suum, datum Viennæ d. 12. Jan. an. 1652. separatam obtulit, dictæ portionis Montisferrati investituram Sereniſſimo Sabaudiæ Duci, Domino meo, una cum cæteris clementer concedere, statim ac a Christianissimo Rege solutioni præfatæ pecuniæ Domino Duci Mantuæ fuerit satisfactum. Et quamvis Sereniſſimus Dominus Dux meus Majestati Cæsareæ reverenter exposuerit, ut denuo facit & faciet, vigore Pacis Monasterienſis absque ulla concedi conditione debere dictam investituram; cum in eo-

Jam Imperator decreto de 12 Jan. 1652. investituram Montferrati sub conditione præfatæ pecuniæ solutæ promisit Sabaudiæ Duci:

1653. illam vero ſine tali conditione fieri debere ex Inſtrum. Pacis conſtat: Non poteſt igitur ob retardatam ſolutionem denegari.

dem Inſtrumento Pacis (ſtatim ea concluſa) absque mora, exceptione, reſervatione, conditione, aut præparatione præcedente (cum nulla Sereniſſimo Sabaudiæ Duci incumbat) obligata fuerit & adhuc ſit Cæſarea Majeſtas, una cum inveſtitura antiquorum feudorum & ſtatuum, inveſtituram quoque Montisferrati Domino Duci meo quotiescunque requirenti concedere; nihilo minus propter dilatam a Corona Galliæ dictæ ſummæ ſolutionem, nullo modo retardari poteſt ejusdem inveſtituræ conceſſio. Solutionis enim dilationem nullo prætextu, favore ſui, Dominus Mantuæ Dux adducere poteſt, qui ſemper & a parte ſua præfatæ pecuniæ numerationem recuſavit, præſertim Domino de Argenſon, Chriſtianiſſimi apud Rempublicam Venetiarum Legato, illam poſtremo pro parte ſui Regis offerente, unde nec Coronæ Galliæ (multo minus Sereniſſimo Sabaudiæ Duci, Domino meo, ab hac obligatione vigore Inſtrumenti Pacis expreſſe adeo per delegationem ſupradictam liberato) præjudicium ullum dilatæ ſolutionis prætextu inferri poteſt, cum defectus implementi, ex ipſo Domino Duce Mantuæ procedens, nullo modo adverſetur. Ex hoc Cæſareæ Majeſtatis decreto (cujus nihilo minus reparatio a Sereniſſimo meo Duce, pacis obſervantiam implorante, quam primum & anxie expectatur) unusquisque Sacri Romani Imperii, Eminentiſſimorum & Sereniſſimorum Electorum ac Principum, luce meridiana clarius agnoſcere poteſt, quam aperte omnique conatu dictus Dominus Mantuæ Dux a juſtitia & æquitate non minus, quam a cultu & reverentia S. Majeſtatis Cæſareæ, confœderatis Coronis, Eminentiſſimis Sereniſſimisque Electoribus Imperii debita, unimode recedat, eo tempore, quo tot gratiis ab eadem Majeſtate cumulatur, Inſtrumentum Pacis Ratisbonenſis, Tractatum Ceraſcenſem ejusque executionem, inveſtituram Cæſaream auguſtiſſimi Ferdinandi II, pacem Monaſterienſem infringere de facto, ita contendens, ut, etiamſi hæc omnia ſuprema & inviolabili reſpective Cæſaris & confœderatarum Coronarum autoritate, Sereniſſimorum Electorum cunctorumque S. Rom. Imperii Principum ac Statuum expreſſo conſenſu firmata ſint, totque jurejurandis notis univerſis Chriſtianæ Reipublicæ Principibus, ſit mirandum equidem, quomodo præfatus Dominus Mantuæ Dux ſcripturis, ſive manifeſtis ſub ejus nomine impreſſis & publicatis, ſupra dictæ pacis & imperiales tractatus injuſtitiæ cenſuraverit; actus jurisdictionis in hac portione Montisferrati Sereniſſimo meo Duci, ut ſupra, adjudicatæ & remiſſæ exercuerit, publicis edictis datis in civitate Caſalenſi die 30 Octobris an. 1652. proxime præteriti, indicendo ejusdem portionis Sabaudiæ ſubjectæ vaſallis oppidorum & urbium conſulibus, ſive rectoribus, ut juramentum fidelitatis illi in dicta civitate intra decem dies præſtarent, ſub pœna caducitatis feudorum, bonorum & jurium ipſo facto incurrendæ, & hoc absque titulo & absque ulla facultate a Cæſare & S. Rom. Imperio conceſſa; & ulterioris porro Catholici Regis armis innixus, eorumque vi & potentia (cum Caracenæ enim Marchione Ducatus Mediolanenſis Gubernatore convenit) hujusque portionis Montisferrati Sabaudiæ Ducibus Sereniſſimis, ut ſupra, adjudicatæ & remiſſæ poſſeſſionem arripere ambigat, atque dum integre ex ſe vota conſequi minime poteſt, arces Domini Ducis mei in Montferrato ab Hiſpanis armis occupatas, eorundem manu recipiat.

Nam Dux Mantuanus ſolutionis moram allegare nequit.

Ex hoc vero Imperatoris decreto adparet, quam temere Dux Mantuanus acta ſupra allegata tot pactis confirmata infringere conetur;

Eo procedens, ut a. imperiales tractatus ſcriptis injuſtitiæ incuſaverit; b. actus jurisdictionis in parte Montisferrati Sabaudiæ addicta exercuerit juramentum a vaſallis exigendo;

c. arces Sabaudiæ in Montisferrato per Hiſpanorum copias recipere tentaverit.

Sereniſſimus Dux Sabaudiæ, Dominus meus, ad humillimam venerationem erga Cæſaream Majeſtatem & S. Imperium conteſtandam & ad obſervantiam Inſtrumenti Pacis juſtiſſime implorandam, me miſit infra ſcriptum, ut præmemorata ad amuſſim S. Cæſ. Majeſtati Veſtrisque Electoralibus Eminentiis & Serenitatibus exponerem; Supplici igitur libello Cæſareæ Majeſtati uno abhinc menſe porrecto efflagitavi, ut in hiſce contingentiis orbi Chriſtiano patenter innoteſceret, quantum fides & religio publicæ pacis cordi Cæſareo impreſſa ſit, quæ pragmatica Sanctio & Imperii lex eſt inviolabilis, cui nihil opponi & nullo modo contradici poteſt, ut habetur in §. *contra hanc transactionem &c.* ut, inquam, appareret omnibus, qualem Cæſarea Majeſtas & Imperium S. Romanum a vaſallis Principibus exigat obedientiam, cum in mentem piiſſimi ac invictiſſimi Cæſaris, Eminentiſſimorum & Sereniſſimorum Electorum hoc plane cadere minime poſſit, ut in contemtum legum & ſententiarum totius Sacri Romani Imperii corporis ſubjectus Dux inſur-

Legatus igitur Sabaudiæ precibus adit Imperium, ut autoritatem pacis ſecundum I. P. Cæſareo-Gallicæ §. 113 præſertim contra vaſallum tueantur.

gat,

1653. gat, ut incendium hoc per tot conventiones pacis publicas & tractatus penitus extinctum, in Christianæ Reipublicæ (ne totius duntaxat Italiæ dicam) perniciem, citius forte, quam putatur, reviviscat, ut expressa censura unusquisque notare possit, omne id infringi, quod in ordine publicæ tranquillitatis & justitiæ, consentientibus Eminentiis & Serenitatibus Electoralibus Vestris, Sacri Imperii Romani Principes Ordinesque Cæsareæ Majestatis, sancivere. Attamen in tam maxima hujus negotii urgentia nullum hactenus videre possum principium resolutionis; hujus quidem moræ culpa, absit longissime, ut in S. Cæsaream Majestatem, quæ summa clementia & benignitate me luculenter complexa, ad promovendum negotium propensa fuit, conjiciatur, sed ubi res hæreat, iis liquidum erit, qui eandem hactenus tractarunt: Adeo igitur Eminentias & Serenitates Vestras Electorales in tam justa tantique momenti causa incorruptum ipsarum patrocinium imploraturus, ut earundem opitulante meo Sereniſſimo Duci assistentia, Instrumento Pacis conveniens & consentanea emergat resolutio hujus æquissimæ petitionis. Sic sine dubio debita correctione Christianus Orbis pernicioſæ adeo consequentiæ tolerari non videbit exemplum, quo pacificationum Imperialium religio temere violatur, cujus observantia, soliditas & inconcussa stabilitas, tot Principum interesse, multoque magis Cæsareæ Majestatis, Eminentiarum & Serenitatum Electoralium Vestrarum, omniumque Imperii Statuum hujus concluſi vilipenditur autoritas, & quod intolerabile prorsus est, a Principe Vasallo. Cum autem non tam Eminentiis & Serenitatibus Vestris Electoralibus Pacis Monasterienſis observantia incumbat, quam ad eos, qui illam pepigerunt, articulorum in ipso Instrumento Pacis contentorum explicatio & interpretatio spectet, privative ad alios, & cum ab ejusdem Instrumenti genuina significatione jus evidens & proximum oriatur, ex quo Sereniſſimi mei Ducis petitionum justitia luculenter sese profert, efflagito ab Eminentiis & Serenitatibus Vestris Electoralibus, ne ab aliis, qui ejusmodi potestatem non habent, explicationem hanc fieri permittant; quod non tantum autoritati Eminentiarum & Serenitatum Vestrarum Electoralium, sed etiam ex parte, Sabaudiæ Duci, Domino meo, quam plurimum obesset, cum jam nuda delegatio & novatio contenta in §. *ut autem omnium &c.* & expromissio Regis Christianissimi (inverso sensu) fidejussio & compromissio credita fuerit, ac libera, pura simplex & absoluta investituræ Montisferrati promissio a Cæsarea Majestate facta in §. *Cæsarea Majestas* interpretata sub conditione, unde veritati offusæ, terebræ & ea, quæ Paci Monasterienſi omnino contraria & ejusdem Instrumenti destructiva, hactenus affectata aliquorum subministratione, observata fuere. Non dubitat Sereniſſimus Dominus Dux meus, se ab augusto Eminentiarum & Serenitatum Vestrarum Electoralium patrocinio celerrimam assistentiam in dicta citissimæ Pacis observantia obtenturum & eo maxime, cum ulterius protracta resolutio pernicioſas & pessimas consequentias sit procul dubio allatura, & sperat veritatem sensuum Instrumenti Pacis Monasterienſis, affulgente lumine Eminentiarum & Serenitatum Vestrarum Electoralium (omni inflexione verborum procul amandata) orbi christiano solendescere debere, quod enixe cum rogo, me Eminentiarum & Serenitatum Vestrarum Electoralium gratiæ & clementiæ demisse & humillime commendo.

Petit quoque ab Electoribus, ut eorum auxilio initium componendi hujus negotii fiat.

Ideo lubentius faciant Electores, quo iis competit jus interpretandi I. Pacis

in quo §. 94. de novatione;

§. 95. de investitura sine conditione concedenda fermo est, quas tn. alii aliter interpretari volunt.

Johannes Baptista de Bigliadoribus,
Comes Lucernæ ejusque Vallis.

§. XIV.

Ferners deliberatio de ordine materiarum.

Unterdessen waren die beyden höhern Collegia über den ordinem materiarum tractandarum noch nicht einstimmig worden, wie oben §. V. VI. und VII. angemercket ist; und wurde endlich die sub N. I. anliegende designatio materiarum von beyden Chur- und Fürstlichen Directoriis abgefasset, darauf am 19 Jul. im Fürsten-Rath verlesen: welche zwar von einigen Gesandschafften approbirt, von den mehresten aber dahin gestimmet wurde, daß zuförderst besagte designatio per dictaturam zu communiciren, auch das Reichs-Städtische Collegium darüber zu vernehmen

N. I.

1653. N. II. N. III. Käys. Decret wegen Beschleunigung der Reichs-Consultationen.

sey; mehrern Inhalts des Protocolli sub N. II. Und weil es mit den Reichs-Deliberationen etwas langsam gehen wolte; so erfolgte das sub N. III. anliegende Käyserliche decretum excitatorium der Beschleunigung halber.

Was sonst in der Bechtischen und Schwedischen Abrechnungs-Sache mit dem Königl. Schwedischen Commissario Snoilsky vorgefallen, ergiebt das dreyzehnte Sessions-Protocollum allhier sub N. IV. 1653. Handlung mit Snoilsky. N. IV.

N. I.

Designatio materiarum, welche zu mehrer Befestigung des Friedens zwischen Churfürsten und Ständen des Reichs, und also ad secundum membrum des ersten Articuls der Käyserl. Reichs-Tags Proposition gehörig seyn möchten.

Und ist zuvörderst zu mercken, daß solche materia, theils ad justitialia, theils ad ecclesiastica, theils aber ad politica gehörend.

Justitialia. Die justitialia berühren hauptsächlich das Käyserliche Cammer-Gericht, und den Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath, und weil diese materia bereits durch eine Deputation aus allen dreyen Reichs-Räthen abzuhandlen geschlossen, und damit ein Anfang gemacht worden, als hats dabey zu bleiben, und wird damit schleunigst fortzufahren, auch was in einem und anderm gut befunden, so bald man mit der gantzen Consultation fertig, in pleno zu referiren seyn.

Ecclesiastica. In ecclesiasticis, worunter nicht allein die Religions-Ubung, sondern auch die geistlichen Güter, als Kirchen, Klöster, Renten, Zinß, Zehenden, und was demselben de jure & justitia angehörig seyn mag, verstanden werden, finden sich nachfolgende streitige Materien:

Von neuer Aufrichtung des Religions-exercitii in Städten vermischter Religion. 1) Die Frage de civitatibus mixtis Imperio immediate subjectis: wo nemlich in einer Reichs-Stadt die gantze Gemeine und Bürgerschafft, den Magistrat mit eingeschlossen, getheilter Religion ist, und jeder Theil einen öffentlichen Kirchgang und Ubung seiner Religion vor dem Jahr Christi 1624. hergebracht, und dessen zu dieser Zeit in possessione, vel quasi gewesen ist, ob in solchem Stand dem ein, oder anderm Theil frey und unverwehrt seyn solle, was zu Beziehung, Vermehrung, Erhaltung, Trost, Wohlstand und Nothdurfft seiner Religions-Ubung dienlich seyn kan, es bestehe nun solches in Aufrichtung neuer Stifftungen, Kirchen, Schulen, Klöster, Einführung oder Veränderung geistlicher Personen, ungeachtet dergleichen Anno 1624. den 1 Januar. nicht verhanden gewesen, auf seine Kosten ohne Schmählerung des gemeinen Gutes einzuführen und vorzunehmen.

Von Wiederaufrichtung der verlassenen Kirchen. 2) De jure reformandi in civitatibus imperialibus: ob einem Landes-Fürsten und Landes-Herrn verwehret seyn solle, in einer ihm zugehörigen Municipal und Land-Stadt für sich selbst, sein Hoff-Gesinde, oder auch für die der Enden befindlichen Catholischen, oder der andern Religion zugethanen Unterthanen, so viel deren de facto verhanden, oder noch künfftig darzu kommen möchten, diejenigen Kirchen, Klöster und Gottes-Häuser, so öde stehen und verlassen sind, gleichwohl aber den Bürgerlichen Magistrat nicht, sondern dem Landes-Herrn, oder einer geistlichen Obrigkeit, welche derselbe in spiritualibus für seine Seelsorger erkennet, zugehörig sind, zu seinem Gottesdienst zu gebrauchen, denselben darinn aufzurichten und einzuführen, wann er schon im übrigen solcher Municipal-Stadt an ihrem freyen exercitio der andern Religion, wie sie solches Anno 1624. eingehabt, gebraucht und geübet haben, keinen Eintrag thut, noch zu thun begehrt.

Von dem exercitio religionis der condominorum. 3) De jure exercendi religionem cuique propriam inter condominos unius ejusdemque territorii: wann nemlich zweyerley Stände, deren einer der Catholischen Religion, der Augspurgischen aber der andern Confession zugewandt, eine gemeine Herrschafft mit aller hohen und niedern Obrigkeit zugleich in Besitzung haben; ob demjenigen, welcher einer andern Religion, als die Einwohner des Orts gemeiniglich, zugethan ist, seiner Religion öffentliche Ubung in derselben Kirchen zu gebrauchen frey stehe, und dabey auch diejenigen Unterthanen zuzulassen, welcher seiner Religion schon zuvor gewesen, oder erst neuer Dingen darzu treten, ungeachtet dergleichen Religions-Ubung in selbiger Kirchen Anno 1624. nicht im Brauch gewesen wären.

4) Wird auch bestritten, ob diejenige geistlichen Zinsen und Gülden, welche unterm Gebiet

1653. biet eines Standes der Augspurgischen Confeßion gelegen, und von demselben Anno 1624. und davor eingezogen worden, obgleich das Closter, worzu sonsten solche Zinse und Gülden von alters her gehörig gewesen, nicht unter desselben Gebiet gelegen, in Krafft des §phi quæcunque Monasteria &c. ihm noch förter bleiben, und nicht wiederum zu dem Closter, worzu sie fundirt und gestifftet waren, gefolgt werden sollen. 1653. Von den geistlichen Einkünften der Protestirenden in andern territoriis.

Gleichwie nun über diese vier quæstiones streitige Meynungen entstanden, und derentwegen viele unterschiedliche casus restituendorum, theils via facti durchgedrückt, theils gesteckt, theils an den Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht devolviret, und daselbst um weitere Execution angelangt worden, und mithin fast die gantze Erledigung des andern Articuls der Käyserlichen Proposition an Erledigung dieser vier quæstionum bestehen will, also wann dieselbe der Gebühr nach resolviret und verglichen, so werden alle bißhero gesteckte executiones letzlich zu ihrer vollständigen Ausrichtung zu bringen, und die verordnete Commissarii, was sie in einem und andern casu zu thun und zu lassen hätten, zu bescheinigen, oder auf ihre dubia gebührende Erleuterung zu ertheilen seyn.

Was demnach die politica anlangt, da wird unter denselben in hoc primo puncto propositionis von Verstärckung der ordinairen Deputation ad parem ex utraque religione numerum zu reden seyn, damit man bey Aussetzung einiger Haupt-Sachen auf einen Reichs-Deputations-Tag nicht derenthalben anstehen müsse, und sich desto besser entschliessen möge, was pro qualitate solcher Reichs-Deputation auf einen Deputations-Tag zu verschieben seyn werde. Im übrigen werden solche alle materiæ Statum politicum concernentes ad tertium punctum propositionis gehörig seyn, welche in den art. 5. §pho 19. cum seq. art. 8. vers. habeantur &c. & vers. de indaganda &c. art. ultimo, vers. ut etiam pax &c. vermeldet worden, und sind nachfolgende Puncte 1) de pluralitate votorum &c. Politica. Die Vermehrung der ordinariæ deputationis. Die übrigen sind in I P. Art. V § 32. art. VIII § 3. §. 5. Art. XVII. §. 8.

N. II.

Sessio decima quarta. Actum den 21. Jul. in Curia.

Saltzburgisch Directorium:

Man würde sich erinnern, daß die von beyden Chur- und Fürstlichen Directoriis verfaßte designatio materiarum tractandarum, welche ad secundum membrum primi puncti propositionis gehören, vorgestern abgelesen, auch per dictaturam communiciret worden, möchten demnach die Stände sich jetzo erklären, ob es bey der aufgesetzten Designation verbleiben solte, oder aber sie einiges Bedencken dabey hätten, damit den Churfürstlichen solches hinterbracht, und mit denselben daraus communiciret werden könte. Saltzburgisch Directorium stellt designationem materiarum zur Umfrage.

Saltzburg widerholet seine dißfalls neulich gegebene Erklärung, daß es bey der abgefaßten Specification wohl verbleiben könne: wann aber davon noch ferner tractirt werden solte, wolte er sich weiter vernehmen lassen. Vota. Saltzburg möchte darbey verbleiben.

Bäyern, similiter.

Oesterreich, similiter, wenn es ad modum & ordinem agendi komme, wolle er sich weiter vernehmen lassen. Müste hiebey erinnern, daß wegen des penultimi concluſi des Fürsten-Raths mit dem Churfürstlichen Collegio conferiret wäre, dasselbe wäre mit dem Fürstl. concluſo nicht gar einig. Es hätte ihnen aber das Chur-Mäyntzische Directorium des Churfürstlichen Collegii conclusum in scriptis zugeschickt, es wäre aber den Freytag darauf ein Feyertag, und Sambstag die Deputations-Handlung wegen des puncti justitiæ eingefallen, also, daß selbiges nicht eher biß jetzo hätte können communiciret werden. Legebatur. Discrepanz der Churfürsten mit den Fürsten.

Wegen der Conferenz mit den Städten wäre das Churfürstliche Collegium auch discrepant, aus Ursachen, weil solche Conferenz den beyden höhern Collegiis würde disreputirlich seyn, und dem Herkommen zuwider wäre. Conferenz mit den Städten.

Magdeburg, weil man vorgestern wegen der Vechtischen Sache bey einander gewesen, und gestern die Begräbniß des Churfürstlichen Brandenburgischen Cantzlers zu Halberstadt eingefallen, hätte er die communicirten Puncte ihrer Wichtigkeit wegen noch nicht überlegen können, müste also vor dißmahl sein votum differiren.

Die Conferenz mit den Städten hielte er für nöthig, damit dieselben sich nicht zu beschwe- Conferenz mit Städten.

1653. schweren hätten, daß man sie nicht hören wollen, und zu einer andern Resolution genöthigt würden. 1653.

Burgund, wie Oesterreich.

Pfaltz-Lautern hätte wegen Kürtze der Zeit die Puncte nicht erwegen können; wolle darüber die nachstimmende vernehmen.

Conferenz mit Städten. Wegen der Städtischen Conferenz, wie Magdeburg.

Idem, wegen Simmern.

Designatio. Bisantz approbat communicatam designationem materiarum tractandarum, & si quid occurrat, quod suum Dn. Episcopum tangat, se mature satis id propositurum policetur.

Materiæ del. Conferenz mit Städten. Neuburg, ratione materiarum deliberandarum, wie Bäyern. Wegen der Conferenz mit den Städtischen cum majoribus.

Designatio. Teutscher Meister approbat designationem materiarum. Wegen der Conferenz mit dem Städtischen Collegio cum majoribus.

Designatio. Bremen, Behrden und Pommern: hätte aus der communicirten designatione materiarum verstanden, daß dieselbe nur allein von den beyden höheren Directoriis aufgesetzt worden.

Weil aber dieses Werck alle drey Reichs- Collegia concernirte, könne er sich, ehe und bevor er mit dem Städtischen Collegio daraus nicht communiciret, darüber nicht einlassen.

Städte. Weil auch hiebevor die Conferenz mit den Städten in diesem Fürstlichen Collegio für gut befunden, als inhärirte er solchem concluso.

Bamberg: Falls die neulich abgelesene specificatio materiarum solte beliebt werEcclesiastica. den, stünde er an, ob die ecclesiastica, deren darinn gedacht wird, solten in pleno, oder per deputatos vorgenommen werden. Vermeynte, weil der punctus justitiæ den deputatis pari numero ex utraque religione wäre übergeben worden, daß man gleicher Gestalt auch in ecclesiasticis verfahren könte.

Zweybrück: Bey dem ersten puncto der communicirten Designation würden noch Designatio. viele Sachen in genere & specie zu bedencken fallen, woraus, ehe man zu dessen Tractation schritte, mit dem Städtischen Collegio wolte zu communiciren seyn, dahero er seine weitere Erklärung jetzo suspendiren müste.

Städte. Wegen der Conferenz mit den Städten cum majoribus.

Worms, wie Bamberg.

Lautereck, wie Magdeburg und Bremen.

Würtzburg liesse es bey dem Churfürstlichen concluso.

Altenburg, was von dem Saltzburgischen Directorio jetzo proponiret, und von Oesterreich in seinem voto referiret worden, solches hätte er wohl vernommen: weil er nun Differenz mit Churfürsten. daraus befünde, daß zwischen den Chur- und Fürstlichen Collegiis noch zwey Differenzien wären: Als 1) wegen der Conferenz mit den Städten; 2) wegen Alternation der deliConferenz mit Städten. berationum und tractatuum; Als wäre er quoad primum mit Magdeburg und Bremen einig, und damit alle Weitläufftigkeit verhütet werde, könte die Conferenz etwa durch zwey oder drey Personen, nicht aber durch eine förmliche Deputation geschehen, sonderlich, weil sie nunmehro auf die simultaneam re- & correlationem nicht so sehr drüngen; der andern Differenz halber werde es sich wohl geben, sintemal die Churfürstlichen bey der Re- und Correlation sich vermercken lassen, wenn es zum Tractaten käme, würde es sich leicht geben.

Relation der Nürnbergischen Deputirten. Bey der Re- und Correlation wäre auch vorkommen, daß die bey den Nürnbergischen Tractaten gewesene deputati solten aufsetzen und referiren, was sie allda verrichtet, und worauf es damahls bestehen blieben. Es wurde aber solches von den deputatis im Fürstlichen Collegio nicht für gut befunden, absonderlich, weil viele der deputatorum, so Modus tractandi. damahls zu Nürnberg sich befunden, nicht zugegen wären. De modo tractandi wolle er sich in einer absonderlichen Umfrage vernehmen lassen.

Speyer bittet, daß man den vorigen conclusis inhäriren, und die Sachen, in quibus majus periculum in mora, zuerst vornehmen wolle, insonderheit die gravamina wiLothringen. der Lothringen, weil man von selbigen Völckern bey letzter Post noch mehr und überaus

grosse

1653. grosse Exorbitantien hätte vernehmen müssen. Wegen der Conferenz mit den Städten läsſet er es bey dem Churfürstlichen concluso. 1653. Städte.

Coburg, wie Altenburg.

Straßburg, wie Bäyern und Speyer.

Weimar, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.

Costnitz bleibt bey der aufgesetzten Designation, cum reservatione; im übrigen cum majoribus. Recommandiret die gravamina wider Franckreich und Lothringen. Gravamina wider Franckreich.

Culmbach, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.

Paderborn: Ratione specificationis materiarum, wie Bäyern. Materiæ.

Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Würtzburg. De alternatione deliberationum, wie Altenburg, und, weil dieselbe eine perturbationem consiliorum veranlassen möchte, läsſet er es bey dem Churfürstlichen concluso. Städte. Alternatio deliberationum.

Onoltzbach, wie Culmbach. Designatio.

Freysingen: Die aufgesetzte Designation sey wohl zu erwegen, und sehr zu rühmen, daß so viel particulares materiæ in die General-Regeln sehr vernünfftig gefasset wären; wünschet, daß sie der Ordnung nach möchten abgehandelt werden. Weil man aber befünde, daß noch viele Materien vorkommen würden, und bereits etliche in contradictorio hängeten, wäre zu wünschen, daß die zu Nürnberg gewesene deputati, worunter Oesterreich das Directorium geführet, von ihren Verrichtungen eine Relation erstatten wolten, damit man sich in particularibus desto besser finden könte. An dem puncto religionis wäre viel gelegen, und müste für andern wohl erwogen werden. Wegen der Conferenz mit den Städten bliebe er zwar bey dem Churfürstlichen concluso, könte aber wohl geschehen lassen, daß sie gehöret, also gewonnen, und alle contradictiones verhütet würden. Erinnert, daß die concluſa nach den Conferenzien allezeit möchten communiciret werden, wie solches auch Anno 1641. geschehen. Relatio der Nurnbergischen Deputirten. Religio. Conferenz mit Städten. Communicatio conclusorum.

Wolffenbüttel: die jetzige deliberatio bestünde vornemlich auf die Frage: Ob man die communicirte designationem materiarum belieben wolte, oder dabey noch etwas zu erinnern hätte? Weil man nun mit dem Städtischen Directorio noch nicht daraus geredet, und wegen der Re- und Correlation noch nicht einig, also müste solch Impediment erst aus den: Wege geräumet werden. Ob nun wohl das Churfürstliche Collegium bey seinem concluso hart bestünde, so hätte man doch den Städten die begehrte Conferenz nicht abzuschlagen: in Betracht dieselbe tertiam partem des H. Röm. Reichs constituirten, und darum dergestalt nicht vorbey zu gehen wären; würden sonst viele Hinderungen dadurch verursachet werden, und ad extrema ausschlagen, so hernach übel möchte zu remediren seyn. Es wäre inhumanum, wenn man eine Privat-Person nicht hören, und selbe abweisen wolte, geschweige denn ein solch Reichs-Collegium. Weil auch die Directoria in den beyden höhern Collegiis sich ratione materiarum tractandarum verglichen, müste auch das Städtische Directorium darüber vernommen werden; wolte sonst, wenn es wieder zur Re- und Correlation käme, diese præteritio die erste remoram geben. Designatio. Städte.

Weil auch die alternatio der ordinariarum deliberationum mit den Deputations-Handlungen nicht practicirlich, und die deputati, wenn sie des Donnerstags zusammen kommen solten, alsdenn auf solchem Post-Tag keine Zeit zu referiren haben würden, giebt er zu bedencken: Ob die Sache nicht dahin zu richten, daß, wenn von einer materia in publico etliche Tage deliberiret, und dieselbe absolviret, alsdenn die deputati die übrigen Tage in der Woche zu ihrer Arbeit anwenden möchten. Bittet das Churfürstliche concluſum, so heut abgelesen, nebst der Käyserlichen Wahl-Capitulation, Reichs Hoff-Raths Ordnung, und die concluſa in der Pohlnischen, Englischen und Lothringischen Sache zu communiciren. Alternatio deliberationum.

Wegen Lothringen, wie Speyer und Hildesheim. Lothringen.

Regenspurg läsſet es bey der Designation; de modo agendi wolte er sich künfftig vernehmen lassen. Designatio.

Die Conferenz mit den Städten hält er für billig. Conferenz mit Städten.

Zell, in allem, wie Wolffenbüttel und gleichstimmende.

Passau, wie Bäyern und Straßburg.

Grubenhagen, wie Zell.

Trident,

1653. Trident, wie Bamberg. Idem wegen Brixen. 1653.
Calenberg, wie Magdeburg, Wolffenbüttel und gleichstimmende.
Defignatio. Basel, ratione designationis materiarum, wie Bamberg und Speyer.
Conferenz mit Städten. Wegen der Conferenz mit den Städten cum majoribus.
Specificatio materiarum. Pommern, Halberstadt und Münden hätte die specificationem materiarum aus den im Magdeburgischen voto angezogenen Ursachen nicht erwegen können; conformirte sich also mit Magdeburg und Bremen.
Alternatio consultat. Ratione alternationis consultationum, wie Wolffenbüttel.
Lothringen. Wegen Lothringen, wie Hildesheim und Wolffenbüttel.
Lüttich, wie Hildesheim; Idem wegen Bergtolsgaden und Stablo. Wegen
Städte. der Städte, wie das Churfürstliche conclusum.
Würtenberg, wie Magdeburg, Bremen, Altenburg und Welffenbüttel.
Osnabrück, wie Regenspurg.
Baden-Durlach, wie Magdeburg, Bremen und gleichstimmende.
Conferenz mit Städten. Münster, wie Bayern. Wegen der Conferenz mit den Städten liesse ers bey dem Churfürstlichen concluso. Wolte demnach dienlich seyn, denselben zu remonstriren, daß sie in die re- & correlationes nicht weiter zu dringen hätten; würde man sich aber einmahl mit ihnen zur Conferenz verstehen, würden sie sich weiter darnach sehnen. Hörete sonst gern, wie von Altenburg erwehnet, daß die Städte nicht mehr so hart auf die re- & correlationes bestünden.
Gravamina. Wegen der Frantzösischen und Lothringischen gravaminum wie vorhin.
Defignatio. Baden-Baden, ratione designationis, wie Bayern. Wegen der Städtischen
Lothringen. Conferenz cum majoribus. Idem wegen Lothringen.
Lübeck, wie Magdeburg.
Defignatio. Städte. Mecklenburg-Schwerin und Ratzeburg, ratione designationis, wie Magdeburg und gleichstimmende. Wegen der Städte, wie Bremen und Altenburg.
Modus tractandi. Lothringen. Ratione modi tractandi indifferens. Wegen Lothringen, wie Hildesheim. Bittet Communication des abgelesenen Churfürstlichen concluſi.
Defignatio. Städte. Lothringen. Fulda, wegen des Aufsatzes, wie Bayern; Wegen der Städte cum majoribus; Wegen Lothringen, wie Speyer.
Mecklenburg-Güstrow und Kempten, wie Augspurg. Id. wegen Elwangen.
Hessen-Cassel und Hirschfeld, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.
Alternatio consultat. Ratione alternationis consultationum, wie Wolffenbüttel und Pommern.
Murbach und Lüders, wie Straßburg.
Relatio der Nürnbergischen Deputirten. Prüm recommandirt nochmahls die Lothringische Sache, wie auch diejenigen, in quibus majus periculum in mora. Bittet, daß die zu Nürnberg gewesene deputati von ihrer Verrichtung referiren wolten, und bleibet im übrigen bey dem Churfürstl. concluso.
Sachsen-Lauenburg, wie Magdeburg und Bremen.
Corvey, wie Münster.
Leuchtenberg, wie Bayern: weil der Montag ein general Post-Tag, könte den deputatis ein anderer dafür gegeben werden.
Anhalt, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.
Henneberg, wie Altenburg.
Städte. Aremberg, wie Bayern, wegen der Städte cum majoribus.
Hohenzollern, wie Aremberg.
Defignatio. Städte. Eggenberg lässet es bey der Designation; wegen der Städte cum majoribus.
Defignatio. Städte. Lobkowitz beliebt die Designation. Die Städte müsten gehöret werden.
Alternatio. Prälaten, wie Bayern; wegen der Städte cum majoribus. Ratione alternationis, wie Costnitz.
Wetterauische Graffen, wie Altenburg. Bittet die Lothringische Sache zu maturiren: weil man Nachricht hätte, daß jenseit Rheins 6 Regimenter von den Lothringischen in etliche Graffschafften eingefallen.
Lothringen.
Schwäbische Graffen, wie Aremberg.
Fränckische Graffen, wie Magdeburg und Altenburg.

Con-

1653. Conclusum. 1653.

Saltzburg vermeldet, loco concluſi, demnach in vielen votis Erinnerung geſchehen, daß wegen der von den Chur- und Fürſtlichen Directoriis verfaſſeten deſignatione materiarum, ſo zu dem andern membro des erſten Haupt-Puncts der Käyſerlichen Propoſition gehören, gleichfalls mit dem Städtiſchen Directorio conferirt möchte werden, wolle man ſolches bey dem Chur-Mäyntziſchen Directorio erinnern; daneben auch folgende Puncte andeuten. Communicatio deſignationis mit den Städten.

Daß im Fürſtl. Collegio auf Fortſetzung der von den Städtiſchen geſuchten Conferenz in puncto re- & correlationum nochmahlen geſchloſſen; Conferenz mit den Städten.

Daß auf einen andern modum, als in dem Churfürſtlichen concluſo enthalten, zu ſehen ſey, wie die ordinairen Reichs-Räthe und die Deputationen füglich für einander gebracht, und beyde beſchleunigt werden mögen; Alternatio deliberationum.

Und ſchließlich, ob auch das Lothringiſche Weſen an ſeinem Ort, und zu völliger Erledigung gebracht würde? Lothringiſche Sache.

Des abgeleſenen Churfürſtlichen concluſi ſolle per dictaturam, oder ſonſten Communication erfolgen. Churfürſtl. concluſum.

Hierauf ward das Königliche Frantzöſiſche Creditiv an das Fürſtliche Collegium in Frantzöſiſcher Sprache abgeleſen: ſolte vom Chur-Mäyntziſchen Directorio per dictaturam gleichfalls communiciret werden. Frantzöſiſches Creditiv.

Nach 10 Uhr ging das Fürſtliche Directorium zu dem Churfürſtlichen ab, und kam kurtz vor 11 Uhr wieder; vermeldete, daß von den jetzo im Fürſten-Rath geſchloſſenen Sachen mit dem Chur-Mäyntziſchen Directorio wäre geredet worden, und hätte demſelben nicht mißfallen, die deſignationem materiarum mit den Städten zu communiciren: wäre darauf das Städtiſche Directorium erfordert, und von demſelben vernommen, ob es bey dem Aufſatz bleiben könte? Das Städtiſche Directorium hätte ſich darauf erkläret, daß es die deſignationem materiarum dem Städtiſchen Collegio ſchon vorgetragen, würde jetzo darüber deliberiret, wäre aber noch kein Schluß gemachet; wüſte auch nicht, ob derſelbe noch heute gemacht würde, ſo bald er erfolgte, ſolte er bey den höheren Collegiis eröffnet werden. Relatio. Deſignatio wird den Städten communicirt.

Das Chur-Mäyntziſche Directorium wolte auch den Fürſtlichen Schluß wegen der Conferenz mit den Städten in puncto re- & correlationis dem Churfürſtlichen Collegio referiren. Conferenz mit Städten.

In der Lothringiſchen Sache wäre zwar ein concluſum verfaſſet geweſen, und hätte Ihro Käyſerl. Majeſtät von den Reichs-deputatis überreichet werden ſollen: weil aber Se. Majeſtät ſich ſehr ſchwach befunden, und der Deputation nicht abwarten können, hätte Sie das concluſum ſelbſt abgefordert; ſolte jedoch, wie nicht weniger die aufgeſetzten concluſa in der Pohlniſchen und Engelländiſchen Sache per dictaturam communiciret werden. Concluſa wegen Lothringen.

Die Abtheilung der Zeit zu den Reichs-Conſultationen, Deputationen und puncto juſtitiæ wolte das Chur-Mäyntziſche Directorium auch alſo einrichten, daß jedwedes ohne Verhinderung des andern könne vorgenommen und abgehandelt werden. Alternatio conſultationum.

Wie auch das Fürſtliche Directorium dem Churfürſtlichen Directorio angedeutet, daß in etlichen Fürſtlichen votis erwehnet und begehret worden, daß die zu Nürnberg bey den Executions-Tractaten geweſene deputati von ihren Verrichtungen Relation erſtatten möchten; hätte das Chur-Mäyntziſche Directorium ſich erbothen, daß ſolches ohne einige Verlängerung, füglicher im Churfürſtlichen Rath geſchehen könte und ſolte, welches ſie hernach dem Fürſtlichen Collegio wieder communiciren wolten. Relation der Executions-Tractaten.

N. III.

Käyſerliches Decret, die Beſchleunigung der Reichs-Conſultationen betreffend.

Von der Röm. Käyſerl. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, den allhie anweſenden löbl. Churfürſten und Ständen des Reichs und der Abweſenden Räthen, Botſchafftern und Geſandten, hiemit in Gnaden anzuzeigen: dieſelbe trügen vorhero gutes Wiſſen, was für eine geraume Zeit Ihro Käyſerl. Majeſt. ſich neben ihnen Churfürſten

1653. Stände wissen was die Proposition verzögert: und Ständen allhie zu Regenspurg aufgehalten, und woran es gehafftet, daß die Reichs-Tags-Proposition wider bessern Wunsch und Verlangen nicht ehender, als am 30. nächstabgewichenen Monate Junii abgeleget werden können. Allermassen nun Ihro Käyserl. Majest. unschwer erachten können, daß dieser Verzug, wie Ihro selbst, also auch ihnen den Ständen fast schwer und ungelegen gefallen, und daneben nicht zweiffeln, sie, die löbl. Churfürsten und Stände, werden indessen, was zu Beförderung der Reichs-Consultationum gereichen kan, præparatorie allbereit zusammen getragen haben: also seynd Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst erbötig, auch Ihro Ortes keine Mühe noch Fleiß zu spahren, damit man ja je eher, je besser zu einem gewünschten Schluß gelangen möge; ersuchen aber Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte, respective Freund-Vetter-Oheim und gnädiglich, weiln Ihro Käyserl. Majest. Leibes-Constitution nicht zugeben will, sich diß Orts bis in die Winters-Zeit aufzuhalten, sie wollen mit gleichmäßigem Ernst und Eifer zur Sachen thun, und die Reichs-Consultationes, mit Hindansetzung alles undienlichen, und nur zu Verlängerung der Zeit gereichenden Disputats, also einrichten, damit man wenigst mit Ende des schier künfftigen Monats Septembr. zu dem gewünschten guten Friedens-Schluß und Abschied kommen könte: und verbleiben mehr allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. offternanten anwesenden Churfürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten, benebst mit Freundschafft und Vetter- und Oheimlichen Willen, Käyserl. Huld, Gnade und allem Guten wohlbeygethan und gewogen. Signatum Regenspurg unter Ihro Käyserl. Majest. aufgedrucktem Käyserl. Secret-Insiegel den 2 Jul. 1653.

1653.

Nun werden dieselben zwar wohl præparatorie consulteiret haben:

Weiln aber Käyserl. Maj. sich kränclich befinden:

So ersuchen sie die Stände den Abschied auf den September zu beschleunigen.

Ferdinand, Graff Kurtz.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

N. IV.

Sessio decima tertia. Actum den 19. Jul. 1653. in Curia.

Saltzburgisch Directorium:

Designatio materiarum wird vorgetragen.

Es haben dem jüngsten concluso zufolge die Directoria des Chur- und Fürstl. Collegii sich zusammen gethan, und, welche Materien zu dem andern membro primi puncti der Käyserl. Proposition, gehöreten, sich unterredet, und unvorgreifflich zu Pappier gebracht, so den Ständen jetzo solten verlesen werden.

Lecta designatio materiarum.

Schwedischer Commissarius ist wegen Vechte angekommen.

Item zeigte an, daß der Schwedische Commissarius Schnoilsky vor einigen Tagen hier angelanget. Weil nun veranlasset, daß zu dessen Ankunfft die Vechtische Sache zur Hand genommen werden solte, als wurden die deputati aus den Creysen erinnert, sich deswegen förderlichst zusammen zu thun.

Conclusum. Communicetur designatio.

Und ist darauf nach beschehener Umfrage loco concluſi von Saltzburg vermeldet: Demnach in den mehresten votis die Communication der abgelesenen Verzeichniß der Materien, so zu dem zweyten membro des ersten Haupt-Puncts der Käyserl. Proposition gehöreten, begehret worden; Als solte dieselbe durch die Dictatur erfolgen. In dem Vechtischen Wesen werde insgemein für nothwendig befunden, daß, weiln der Königl. Schwedische Commissarius Schnoilsky allhie angelanget, die Deputirte aus den interessirten Creysen unverlängt zusammen treten, und sich unter ihnen verglichen, welchergestalt die veranlassete Liquidation mit bemeldtem Schwedischen Commissario ins Werck gesetzet und dadurch die Abtretung der Vestung Vechte beschleuniget werden solte. Die wider die

Die Vechtische Liquidation sollen Deputirte wahr nehmen.

Nota: Im Oesterreichischen voto ist angeführet, daß ob zwar noch einige Streitigkeit wegen verschiedener vergangenen Execution verhanden, so wolte doch dieselbe singulariter singulas zu examiniren zu weitläufftig fallen, dieweiln solche Weitläufftigkeit beyseit zu setzen, bevorab weiln sich keine befinden würden, welche nicht unter die vorabgelesene Puncte könten gezogen werden, liesse es derowegen bey dem Auffatz bewenden. Ad gravamina politica hätte man den Punct wegen der Reichs-Deputationen darum erinnert, weil viele Materien wären, so auf einen Reichs-Deputations-Tag müsten verwiesen werden.

1653. die Cron Franckreich habende gravamina belangend: weiln man jüngsthin im Fürsten-Rath geschlossen, daß solche Beschwerden zusammen getragen und dem allhie anwesenden Königl. Frantzösischen Gesandten um seine Erklärung communiciret werden sollen, und die Churfürstl. Deputirte bey vorgangener Re- und Correlation diesen Schluß ad referendum & ulterius deliberandum in Collegio Electorali angenommen, werde dißfalls des Churfürstl. Raths weitere Erklärung; wie nicht weniger in der Lothringischen Sache die anerbotene Communication, wessen sich der Lothringische Abgeordnete Fournier, welcher bis auf den Sonntag Dilation gebeten, ferners vernehmen lassen, zu erwarten seyn. 1653.

Gravamina wider Franckreich und Lothringen.

In puncto der von dem Königl. Pohlnischen und Engelländischen Gesandten gesuchten Hülffe habe man für unnöthig erachtet schrifftliche Gutachten zu fassen und Ihro Käyserl. Majest. durch eine Reichs-Deputation zu überreichen: weiln über beyde Anbringen die conclusa in den Reichs-Räthen nicht willfährig, sondern aus bewusten Ursachen abschlägig gefallen.

Wegen Pohlen und Engelland.

Nachdem auch unterschiedliche Stände mit Gelegenheit der heutigen Consultation angereget, daß die Communication der jüngst aufgerichteten Königl. Wahl-Capitulation zu begehren, so wolle man bey dem Chur-Päyntzischen Directorio hiervon Anmeldung zu thun nicht unterlassen.

Communication wegen der Wahl-Capitulation.

Item ward angezeigt, daß nöthig wäre in puncto justitiæ & cameræ imperialis eine Neben-Deputation zu machen, vor welcher die Liquidation dessen, so den Cameralibus an ihren salariis nachstünde, zugelegt, auch die Restanten angegeben würden, und könte man an Seiten der Catholischen, Straßburg und Freysingen; von den Evangelischen aber, Sachsen-Gotha und Franckfurt darzu nehmen.

Deputation.

Dagegen protestirte Freysingen, daß es keine Manier wäre, die Deputatos also zu benennen. Die Deputirte möchten aus ihren Mitteln selbst etliche darzu benennen.

Straßburg bat auch, ihn dessen zu erlassen.

§. XV.

Concluſum Evangelicorum in puncto deſignationis materiarum.

Die Evangelischen Stände und Gesandten aber fanden nöthig, über die in vorhergehenden paragrapho sub N. I. angeführte designationem materiarum sich mit einander zu berathen, welches in dem Chur-Sächsischen Quartier geschahe, und wurde nach gehaltener Umfrage dafür gehalten, daß man bey nächstem Rath-Sitz sich viritim dahin zu erklären hätte, was gestalt man die communicirte Designation insufficient befände, und demnach dienlich erachte, daß von beyderseits Religionen gewisse Personen pari numero deputiret würdē, welche die listam restituendorum zur Hand nehmen, liquida ab illiquidis separirten, circa illiquida einer des andern Vorschläge und Gutachten anhöre, und jede Parthey seinen Religions-Genossen davon referiren möchte: Die liquida aber müsten ohne fernern Aufenthalt per ordinarios executores zur Richtigkeit gebracht werden.

N. I.

Als hierauf solcher Schluß im Fürsten-Rath abermahl zur Umfrage gebracht wurde, liessen sich zwar die Catholischen den Vorschlag wegen der Deputation gefallen; im übrigen aber es bey der bemeldten designatione materiarum bewenden: wie aus beygefügtem Protocollo sub N. I. mit mehrerm zu ersehen.

Als Montags, den 25 Jul. Ihro Majest. der Römischen Käyserin Crönung mit den gewöhnlichen Solennitäten, wie solche von Carpz. in tractatu de lege regia beschrieben worden, vorgegangen; hat es eine Competenz unter dem Fürstl. Frauenzimmer gegeben, wer der Käyserin den Schweiff nachtragen solte: indeme solches des Fürsten von Dietrichstein Gemahlin vor den andern anwesenden Reichs-Fürsten prätendirte, welche jedoch diesen weichen muste, und haben vor der Crönung die Land-Gräfin zu Hessen-Darmstadt, und Hertzogin zu Würtenberg; nach der Crönung aber Pfaltz-Simmern und des Marggrafen zu Baden Gemahlin, den Schweiff getragen.

Rang-Disputen bey Crönung der Käyserin Majest. zwischen dem Frauenzimmer.

Auch hatten die anwesenden Wetterauischen, Schwäbischen und Fränck. Graffen mit einander wegen ihrer Ordnung, oder Präcedenz bey der Crönung, und hernach erfolgtem convivio, einen harten Streit; und prätendirten die Wetterauischen u. Schwäbischen Graffen, den Fränckischen ohne Unterscheid des Alters und

Ingleichen zwischen den Reichs-Graffen.

1653. Jahren, vorzugehen; wogegen die Fränckischen der Meynung waren, daß, weiln alle Reichs-Graffen gleicher Dignität wären, so müste man die Præcedenz nach dem Alter reguliren.

Weiln nun die Wetterauischen und Schwäbischen jenen hierin nicht weichen wolten; so haben sich die Fränckischen Graffen mehrentheils von der Aufwartung absentiret. 1653.

Fränckische absentiren sich.

N. I.

Sessio decima quinta. Actum den 26. Jul. 1653. in Curia.

Saltzburgisch Directorium:

Evangelische sollen sich de materiis deliberandis erklären.

Weil bey jüngstem Rath-Sitz die Abgesandten Augspurgischer Confeßion, wegen anderer eingefallenen Behinderungen, auf die designationem materiarum tractandarum sich zu erklären Bedencken gehabt; damahls auch das Städtische Collegium noch nicht darüber vernommen gewesen, hätte man das Städtische Collegium beruffen, und dessen Erklärung begehret; hätten sich darauf vernehmen lassen, daß sie eben im Begriff wären mit einander darüber zu conferiren; seithero aber die Anzeige gethan, daß sie sich zwar in ihrem Collegio eines gewissen concluſi hierin verglichen, hätten aber Bedencken solches zu eröffnen, ehe und bevor sie der beyden höhern Collegiorum Meynung vernommen:

Man versähe sich demnach, es würden die Stände, welche sich noch nicht wegen der Designation erklärt hätten, sich nunmehr darauf herauslassen.

Oesterreich wiederholte sein jüngstes votum, und liesse es dabey bewenden.

Bäyern, similiter.

Burgund, wie Oesterreich.

Magdeburg, hätte die Designation verlesen und erwogen befunden, daß dieselbe auf drey Puncten beruhete, als 1) auf dem puncto justitiæ, 2) den ecclesiasticis, und 3) politicis.

Punctus justitiæ.

Punctus justitiæ wäre ad deputatos verwiesen, und wären die Deputirten zu ersuchen, die Sache so viel möglich zu beschleunigen, und davon in pleno zu referiren.

Weil auch wegen des Reichs-Hoff-Raths gleichmäßige Verordnung zu machen und deswegen ein Bedencken Anno 1644. von den Deputirten zu Franckfurt aufgesetzet, bat er solches per dictaturam zu communiciren.

Ecclesiastica.

Ecclesiastica betreffend, wäre die communicirte Designation nicht hinlänglich, derowegen am sichersten, daß gewisse Deputati von beyderseits Religionen pari numero niedergesetzet würden, so die listam restituendorum zur Hand nehmen, was liquidum und noch nicht exequiret, durch die verordnete executores ordinarios zur Execution beförderten; wegen der illiquidorum aber sich mit einander nothdürfftig vernehmen, einer des andern rationes und Vorschläge anhörten, und jeder Theil davon seinen Religions-Genossen referirte.

Immittelst aber müste dasjenige, so contra Instrumentum Pacis vorgenommen, und attentirt, wieder abgestellet werden, und dißfalls bey dem Reichs-Hoff-Rath Erinnerung geschehen.

Politica.

Die Politica wären noch nicht specificiret; das Vornehmste aber bestünde darauf, daß die jura Statuum, vermöge des art. VIII. Instrumenti Pacis der Gebühr beobachtet würden: Weiln man nun zu solchem Ende die copiam der Wahl-Capitulation haben müste, damit man sähe, ob die von den Ständen zusammengetragene monita der Gebühr betrachtet, und in wiedrigen Fall sich bey diesem Reichs-Convent darüber zu vergleichen hätte, müste die Beförderung geschehen, daß dieselbe förderlichst per dictaturam communiciret würde. Immittelst könte man auch die Sachen, worinn periculum in mora zur Hand nehmen.

Materiæ deliberandæ.

Saltzburg wiederhohlt sein jüngstes votum, und wäre ihm nicht entgegen, daß die aufgesetzten Puncte per deputatos utriusque religionis pari numero abgehandelt und das Instrumentum Pacis darinn pro norma gehalten würde. Quoad politica würde nöthig seyn, daß man bey Zeiten Abschrifft der Wahl-Capitulation erlangte, damit man sich daraus zu ersehen, und zu seiner Zeit die Nothdurfft dabey berichten könte.

Pfaltz-

1653. Pfaltz-Lautern: ratione juſtitialium lieſſe er es bey beliebter Deputation. 1653.
Eccleſiaſtica betreffend, wären die deſignirten 4 Puncte gar zu general, und könten Juſtitialia. Eccleſiaſtica.
auf alle caſus nicht appliciret werden, noch weniger totam materiam exhauriren: Derowegen die Sache gewiſſen deputatis ab utraque religione pari numero unter handen zu geben, welche die caſus liquidos ab illiquidis ſeparirten. Die illiquidi müſten per amicabilem compoſitionem juxta Inſtrumentum Pacis art. 5. §. 19. verglichen und beygelegt; liquidi aber exequirt werden.

Quoad politica ſey er indifferent; wolle ſich darin den majoribus conformiren. Politica.

Biſantz, ut ante.

Pfaltz-Neuburg, laſſe es nochmahls bey der Deſignation. Ratione capitula- Deſignation. Capitulatio.
tionis, wie Saltzburg.

Weiln auch in etlichen Sachen commiſſiones erkannt, müſten dieſelbe zu Werck Commiſſiones zu bewerckſtelligen
gerichtet werden.

Teutſch-Meiſter, ut ante.

Bremen, Vehrden und Pommern: ratione juſtitialium lieſſe er es bey der Reichs-Hoff-Rath.
deputation, und wäre nöthig, daß auch das aufgeſetzte Bedencken wegen des Reichs-Hoff-Raths communiciret würde.

Betreffend die eccleſiaſtica, wäre die communicirte deſignatio inſufficiens, und müſte liſta reſtituendorum per deputatos utriusque religionis pari numero durchgegangen, liquida ab illiquidis ſeparirt, jene per ordinarios executores exequiret; dieſe aber ſecundum Inſtrument. Pacis art. 5. §. 19. amicabili compoſitione verhandelt werden. Eccleſiaſtica.

Neue Regeln zu machen würde viel Zeit wegnehmen, neue Streitigkeiten erregen, und dasjenige, ſo auf der Execution beruhete, darüber in Stecken kommen.

Politica lieſſen in membrum primum & ſecundum articuli 1. propoſitionis. Politica.
Solte Friede zwiſchen Haupt- und Gliedern erhalten werden, müſte juſtus ordo jubendi & parendi vorhanden ſeyn: Weil nun ſolcher aus der Wahl-Capitulation zu erſehen, wäre dieſelbe förderlichſt per dictaturam zu communiciren. Es wolte auch dienlich ſeyn, daß die zu dieſem Punct gehörige Materien von den Directoribus zuſammen getragen und dem Collegio referiret würden. Jura Statuum müſten auch nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis art. 8. attendirt werden, und lieffen in das erſte membrum art. 1. propoſitionis Cæſareæ.

Bamberg, die juſtitialia würden per deputatos ferner auszuüben ſeyn. Juſtitialia.

Die eccleſiaſtica könten auch per deputatos utriusque religionis pari numero füglich abgehandelt, und müſte das Inſtrumentum Pacis und der Nürnbergiſche Executions-Receß dabey pro cynoſura gehalten werden. Eccleſiaſtica.

Quoad politica wären die Directores zu erſuchen einen Extract derſelben ex Inſtrumento Pacis abzufaſſen, und ad plenum zu bringen, damit man ſich darüber, wie auch ſuper ordine deliberandi, zu vergleichen hätte. Politica.

Zweybrück: ratione juſtitialium lieſſe ers bey der Deputation; immittelſt aber wären die einſeitig ausgewirckten decreta wieder zu caßiren. juſtitialia,

Quoad eccleſiaſtica müſten die executiones nach dem Inſtrumento Pacis verrichtet werden. Liquida müſte man zur Execution bringen; circa illiquida aber hätte man ſich per deputatos utriusque religionis gütlich zu vernehmen und zu vergleichen: zumahlen die deſignirten Puncte eine interpretationem Inſtrum. Pacis nach ſich führten, ſo per conventionem intereſſentium geſchehen müſte. So wäre auch in dem Inſtrumento Pacis art. 17. klärlich enthalten, daß keinem Theil dagegen einige Gewalt zugefügt, und der Gewaltleidende von den andern Ständen geſchützt werden ſolte. Eccleſiaſtica.

Würtzburg, ut ante; ratione deputationis, wie Bamberg.

Lautereck, wie Magdeburg.

Worms, wie Bamberg.

Altenburg, wie Magdeburg, Bremen und Lautereck: die Wahl-Capitula- Capitulatio.
tion gehöre ad primum membrum art. 1. propoſitionis Cæſareæ, wäre derowegen förderlichſt zu communiciren, uud denn nächſtens zur Conſultation zu bringen.

Speyer, urget ea, in quibus periculum in mora, ut ante.

Coburg, wie Altenburg.

1653. Straßburg, ut ante. Solte auf eine Deputation geſtimmet werden, lieſſe er ſich den Magdeburgiſchen Vorſchlag gefallen. In politicis wolte er der Deſignation erwarten. 1653.

Weymar, wie Magdeburg, Bremen, Lautereck und Altenburg.

Coſtnitz, wie Bamberg.

Gotha, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.

Augſpurg ſuſpendit votum ob defectum inſtructionis.

Eiſenach, wie Altenburg.

Hildesheim, wie Bamberg.

Culmbach, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg. Weilen aber die iura ſtatuum ad primum membrum art. 1. propoſitionis gehörten, wäre zuförderſt, daß,

Capitulatio. ſo dieſelbe concernirte, zur Hand zu nehmen, und zu dero Behuf die Capitulation förderlichſt zu communiciren.

Eccleſiaſtica. Die in eccleſiaſticis aufgeſetzten Puncte wären zu general; neue Regeln möchten neuen Streit erregen; derowegen dem Inſtrumento Pacis nachzugehen, um zu ſehen, welche reſtituiret oder nicht, wozu nicht beſſer, als per deputatos zu gelangen. Caſus liquidi müſten ohne Reſpect exequiret werden.

Illiquidi wären per amicabilem compoſitionem per deputatos utriusque religionis zu erörtern, jedoch daß dieſelbe nicht Macht hätten, etwas darin zu ſchlieſſen, ſondern von allen in pleno referiren müſten.

Politica. Die politica aber ſo nicht in primum membrum art. 1. propoſitionis einlieffen, könte man wohl zuletzt vornehmen.

Juſtitialia. Eccleſiaſtica. Paderborn, lieſſe es ratione juſtitialium bey der Deputation. Die eccleſiaſtica könten auch per deputatos utriusque religionis erörtert werden.

Juſtitialia. Anſpach: In juſtitialibus, wie Culmbach, und Gleichſtimmende.

Primum membrum art. 1. propoſitionis. Primum membrum art. 1. propoſitionis Cæſareæ wäre im Inſtr. Pacis abgehandelt, ſolches auch von allen Intereſſenten unterſchrieben und verſiegelt: verſähe ſich derowegen, es würde dabey ſein Verbleiben, und diß membrum damit ſeine Richtigkeit haben.

Eccleſiaſtica. Eccleſiaſtica betreffend, wäre das Inſtrumentum Pacis in liquidis zu exequiren. In illiquidis, worunter auch die deſignirten 4. Puncte gehöreten, wäre per amicabilem compoſitionem zu verfahren, und die liquida deswegen nicht zu hemmen.

Politica. Politica betreffend: wäre er indifferent, ob ſolche in ordine ad primum membrum art. 1. propoſitionis, oder anderergeſtalt zu verhandeln; müſten aber in his Comitiis erörtert, und nicht ad deputatos verſchoben werden. Conformirte ſich alſo desfalls mit den Magdeburg- Brem- Altenburg- und Culmbachiſchen votis.

Juſtitialia. Freyſingen: In juſtitialibus läſſet er es bey der Deputation.

Eccleſiaſtica. Eccleſiaſtica betreffend: wäre zu wünſchen, daß die deſignirten Puncte der Ordnung nach möchten decidirt werden: Weil aber ſolches ſchwer hergehen möchte, vergleicht er ſich ratione deputationis mit Saltzburg und Bamberg.

Politica. In politicis, wie Bamberg.

Deliberanda. Wolffenbüttel, hätte in der communicirten Deſignation erſehen, befünde die Materien alſo beſchaffen, daß dieſelbe eine cynoſuram gäbe, wodurch alle deliberationes auf dieſem Reichs-Tage anzuſtellen. Die conſervatio des Römiſchen Reichs und daß alles in vorigen Wohlſtand wieder möchte geſetzt werden, wäre finis harum deliberationum.

Die vorigen motus wären daher entſtanden: 1) Daß man dafür gehalten, es wären die jura Statuum convelliret; 2) daß die beyden Religionen nicht pari jure wolten cenſiret werden. Dannenhero 3) ein jeder ſeines Vortheils wahrgenommen; und 4) auch die exteri ſich hineingeflechtet hätten.

Ihro Käyſerliche Majeſtät hätten in der Propoſition dafür gehalten, daß davon allhier zu deliberiren, 1) wie der Friede zuförderſt zwiſchen Ihro Käyſerlichen Majeſtät und den Gliedern; 2) zwiſchen den Gliedern unter ſich, und 3) zwiſchen dem Reich und auswärtigen Cronen zu befeſtigen.

Müſten demnach die zwey letzten Haupt-Puncte nach den erſten reguliret, allhier richtig verabſchiedet, und nicht auf Deputations-Tage verwieſen werden.

Bey

1653. Bey dem ersten, wie der Friede zwischen Ihro Käyserl. Majestät und Ständen zu befestigen, wäre nicht genug das Instrumentum Pacis dem Reichs-Abschiede zu inseriren, sondern müste der art. 8. durchgangen und gesehen werden, ob demselben nachgelebet, oder ins künfftige nachzuleben: und, weilen die Käyserl. Wahl-Capitulation darinnen norma seyn müste, müsten die Materien, so darein lieffen, mit dem art. 8. conferiret werden. Weilen aber bishero die Capitulation per dictaturam noch nicht communiciret, hätte man daraus nichts ersehen können; solte billig den Ständen zeitiger communiciret seyn, und müste von diesem Punct der Anfang gemacht werden. Es würde sich auch bey diesem Punct noch mehr finden, darinn die harmonia Imperii bestünde, so suo tempore zu erinnern. 1653. Primum membrum art. 1. propositionis. Capitulation.

Ad secundum membrum art. 1. gehörte, daß dasjenige, was im Instrumento Pacis de negotiis ecclesiasticis versehen, zur Observanz gebracht würde. Die designirten Puncte aber würden zu neuer Discrepanz Ursache geben, könten auch nicht collegialiter in pleno debattiret, sondern mit Zuthun beyder Partheyen und deren guten Willen amicabiliter verglichen werden. Secundum membrum propositionis. Ecclesiastica.

Der Anfang müste nicht von den dubiis, sondern von den certis & liquidis gemacht und dieselbe zuförderst exequiret werden.

Wann man die listam restituendorum zur Hand nehme, würde man leicht herauskommen; insonderheit, wenn die executiones verrichtet würden, wie im Instrumento Pacis verordnet, und kein anderer neuer modus, welcher contraventiones nach sich zöge, zur Hand genommen würde.

Die dubia müsten nicht einseitig interpretirt oder exequirt, sondern darin dem Instrumento Pacis art. 5. §. 19. nachgegangen, und durch contraire Proceduren zu keinem Mißtrauen Anlaß gegeben werden.

Was in politicis ein oder ander Stand in particulari zu fordern hätte, wäre in art. 3. & 4. Instr. Pacis enthalten. Politica.

Wann dieses alles der Gebühr ins Werck gerichtet, würde sich alsdenn das dritte membrum art. 1. propositionis von sich selbst ergeben. Tertium membrum art. 1. propositionis.

Dann wann dasjenige, so im Instrumento Pacis enthalten, allerseits erfüllet, und die Stände unter sich einig wären, würde das Reich, wie vor diesem, allen exteris ein terror seyn, und der Friede mit den auswärtigen Cronen gar leicht können stabiliret und erhalten werden.

Hernachfolgende Evangelische vota haben sich mehrentheils dem Magdeburgischen, Bremischen, Altenburgischen und Wolffenbüttelschen votis; die Catholischen aber den Saltzburgischen und Bambergischen conformiret.

Conclusum.

Die justitialia belangend: hat es bey der gemachten Deputation zu verbleiben, und sind die bishero durch die Herren deputatos gepflogene deliberationes schleunigst fortzusetzen, und zum Ende zu bringen; folgends in pleno veranlasseter maßen Relation zu erstatten; ingleichen solle die Nothwendigkeit des Reichs-Hoff-Raths, so bald man mit dem Cammer-Wesen an einen Ort gelangen wird, berathschlaget werden. Justitialia.

Die materiæ ecclesiasticæ sind per deputatos in gleicher Anzahl von beyden Religionen per viam amicabilem abzuhandeln, davon die Herren Catholischen Stände dafür halten, daß die von den Chur- und Fürstlichen Directoriis verfassete designatio materiarum vor die Hand zu nehmen, und zu Beschleunigung des Wercks gewisse regulæ generales, aus welchen nachgehends die Special-Fälle leichtlich resolviret werden mögen, zu vergleichen; Ecclesiastica.

Die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber sind der Meynung, daß die lista restituendorum vorzunehmen, casus liquidi von den illiquidis abzusondern, die liquidi nach Anleitung des Instrumenti Pacis zu exequiren, die illiquidi per compositionem amicabilem zu erörtern.

Es werden demnach die Stände von jeder Religion deputatos aus ihren Mitteln förderlichst zu ernennen wissen.

Wegen

1653. Wegen der politicorum ist erinnert worden, daß die Directoria darüber ein Ver- 1653.
Politica. Capitulatio. zeichnis aus dem Friedens-Instrument ziehen, und den Ständen zeitig communiciren wolten; Nicht weniger, daß die Communication der jüngsten Wahl-Capitulation begehret werden solle, damit Fürsten und Stände, ob und wasgestalt ihre monita darinnen in Obacht genommen worden, ersehen, und die Nothdurfft beobachten können; so ist auch wiederum Anmahnung beschehen, daß die Sachen, bey welchen periculum in mora verhanRes periculosæ. den, so bald, als es seyn kan, vorgenommen werden sollen:

Conclusum wird den Churfürsten referiret. Nach verlesenem concluso haben sich Herr Vollmar und der Saltzburgische Cantzler, Herr Mözil zu den Churfürsten verfüget, und zu ihrer Wiederkunfft gezeiget, daß mit den Churfürsten aus dem concluso Communication gepflogen.

Weilen nun die Catholischen und Evangelischen darin discrepant, daß die Catholischen in Erörterung der ecclesiasticorum die designirten Puncte pro materia deliberanda zu halten vermeynten; die Evangelischen aber dafür hielten, man hätte die listam restituendorum vorzunehmen und dieselbe zu examiniren: Als wäre für eine Nothdurfft befunden, daß sich die Catholischen diesen Nachmittag möchten zusammen thun, und mit einander vernehmen, wie diese beyde Meynungen zu vergleichen.

Re- und Correlation. Altenburg, nomine Evangelicorum zeigte an, es wäre ein commune conclusum gemacht, daß hinführo die re- und correlationes in pleno geschehen solten; hätte sich derowegen nicht gebühret, daß die Directores dießmahl die Re- und Correlation allein verrichtet hätten.

Illi excusant: es wäre keine Re- und Correlation vorgangen: zumahlen im Fürstlichen Collegio kein einmüthig conclusum gefallen, sondern die Catholischen und Evangelischen zweyerley Meynungen gewesen; derowegen sie, die Directores, mit dem Churfl. communiciret hätten, was bey solcher Beschaffenheit zu thun wäre.

§. XVI.

Von des Fürst. Piccolomini Admißion im Fürsten-Rath. Was unterdessen wegen des Duca d' Amalfi, oder Fürsten Piccolomini, Admißion in dem Fürsten-Rath vor ein Käyserliches Decret ergangen, das giebt die Anlage sub N. I. cum Adjunct. A. & B. zu erkennen.

N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntin. $\frac{21}{31}$ Jul 1653.

Käyserl. Majestät Decret für den Fürsten Piccolomini, die Admißion zur Seßion und voto im Fürsten-Rath betreffend.

Von der Römisch-Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löbl. Directorio des Reichs-Fürsten-Raths hiemit in Gnaden anzuzeigen, und hat sich dasselbe vorhero gutermaßen zu entsinnen, welchergestalt erst allerhöchstgedacht Ihro Käyserliche Majestät des Heil. Reichs Churfürsten und Ständen bey den Friedens-Executions-Tractaten zu Nürnberg versammlet gewesene Räthe, Bothschaffter und Gesandten, im Nahmen dero Principalen, Obern und Committenten, dero Geheimen-Rath und General-Lieutenanten, Herrn Octavium, Fürsten von Piccolomini, wegen seiner Ihro Käyserlichen Majestät und dem H. R. Reich vom Anfang des Krieges bis anhero mit Darsetzung Leibes, Guts und Bluts, geleisteten hocherspießlichen Dienste, motu proprio gantz beweglich recommandiret und gebeten, denselben in die Zahl der Fürsten des Heil. Römischen Reichs deutscher Nation allergnädigst an- und aufzunehmen, und mit Käyserlichen privilegiis dergestalt versehen zu lassen, daß Se. Fürstl. Gnaden und dero Descendenten, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, gleich andern Reichs-Fürsten aller Fürstlichen Dignitäten, Würdigkeiten, Succeßionen, Gnaden, Freyheiten, auch alles Stands und Wesens in geist- und weltlichen Sachen, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten fähig seyn und bleiben, und also ihrer geleisteten willfährigen vielfältigen getreuen Dienste würcklich geniessen und empfinden möchten: allermaßen beygefügte Copey solches Recommendations-Schreibens sub lit. A. mit mehrerm ausweiset; daß auch Ihro Käyserl. Majestät hierauf und um so vielmehr beweget worden, dieselbe gebetener maßen in den Reichs-Fürsten-Stand zu erheben, und mit den dazu gehörigen Prärogativen zu begnaden. Wann dann bey allerhöchstgedacht Ihro Käyserlichen Majestät hierüber auch ein

Die bey den Executions-Tractaten zu Nürnberg haben Ihro Käyserl. Majest. ersucht, den Fürsten Piccolomini in den Reichs-Fürsten-Stand zu erheben.

hoch-

1653 hochlöbliches Churfürstl. Collegium mit einem anderweitigen beweglichen Schreiben einkommen, und Dieselbe gantz beweglich ersuchet, in Erwegung der darin enthaltenen Motiven und Ursachen bey dem löblichen Fürsten-Stand die Vermittelung zu thun, damit obbesagter Fürst Piccolomini ihrer der Stände eingewendeter Interceßion cum effectu geniessen, und ad sessionem & votum im Fürsten-Rath mit folgender Condition admittiret werden möchte: daß Se. Fürstl. Gnaden gegen Aushändigung eines schrifftlichen Reverses, daß sie sich mit Fürsten-mäßigen Gütern im Reich zu qualificiren, auch mit einem dem Fürsten-Stand proportionirten Anschlage in die Reichs-Matricul eintragen zu lassen, bemühen wollen; falls aber solches in dero Lebzeiten nicht geschehen solte, daß alsdann dero Erben und Nachkommen solcher Admißion ehender nicht geniessen und fähig seyn sollen, es haben sich dann dieselbe zuförderst mit dergleichen Gütern und Fürstenmäßigen Anschlag habilitiret, wie aus der Abschrifft sub lit. B. mit mehrerm zu ersehen:

1653. Hiernächst haben Churfürsten gebeten, denselben sub conditione eines Verwesers zu admittiren.

Also haben Ihro Käyserliche Majestät vorbesagtem Directorio des Fürsten-Raths davon zu dem Ende Communication zu thun allergnädigst anbefohlen, daß dasselbe die anwesende Fürsten und Stände von Nürnberg aus an allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät eingewendeten selbst eigenen Interceßionalien hinwiederum erinnern, und von Ihro Majestät wegen ermahnen wolle, nachdem sie wohl vorhero gewust, daß mehrermeldter Fürst Piccolomini im Reich nicht begütert sey, auch dazu so bald nicht würde gelangen können, und ihn gleichwohl zu allen Fürstlichen Würden sufficient und qualificirt erkennet, daß Se. Fürstliche Gnaden und dero erkläreten künfftigen Erben (auf den Fall sie mit keinem ehelichen Leibes-Erben und Descendenten von dem Allmächtigen gesegnet werden solten) nemlich Herrn Franciscum Piccolomini und aus dessen Linie herrührende primogenitos, auf Maaß und Weise, wie vorgemeldt gegen Herausgebung obgedachten schrifftlichen Reverses, auch ihres Theils zur Seßion und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath, und zwar nach der Ordnung des von Ihro Majestät erlangten Reichs-Fürsten-Standes admittiren, und sie also der Ihro zum Besten gemeynten Interceßion würcklichen Genuß auch selbst empfinden lassen wollen. An dem beschicht allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät allergnädigster Wille und Meynung, die obgedachtem Fürsten-Raths-Directorio mit beharrlichen Käyserlichen Gnaden vorderst wohlbeygethan verbleiben. Signatum zu Regenspurg, unter höchstgedachter Ihro Käyserlichen Majestät herfürgedrucktem Käyserlichen Secret-Insiegel, den 23. Junii An. 1653.

Fürsten werden also denselben dictis conditionibus recipiren.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

Adjunctum lit. A. ad N. I.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 22. Jul. 1653.

Der Deputirten zu Nürnberg Interceßion für den Käyserl. General Piccolomini, daß er zum Reichs-Fürsten declariret und angenommen werden möchte.

Allergnädigster Käyser und Herr,

Demnach gestriges Tages die hocherfreuliche Zeitung dieses Orts einkommen, daß nunmehr Ew. Käyserliche Majestät in Deroselben Erb-Königreichen und Landen aller fremden Völcker gäntzlich entlediget, und alle feste Städte und Plätze völliglich restituiret sind, haben Ew. Käyserlichen Majestät im Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten wir allerunterthänigst dazu zu gratuliren nicht umgehen sollen, Gott inniglich bittend, daß seine Allmacht Ew. Käyserlichen Majestät, samt Dero hochlöblichem Hause Oesterreich, mit beständigem langwierigem Frieden allen erlittenen Krieges-Schaden reichlich ersetzen, und Dieselbe bey selbsterwünschender Prosperität continuirlichen erhalten wolle; zweifeln auch nicht, höchst-hoch- und wohlgedachte unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern werden der hin und wieder noch auf dem Halse liegenden Last, vermittelst Ew. Käyserl. Majestät väterlichen Sorgfalt, ebenmäßig demnächst enthebt, und mit würcklichem Genuß des lieben Friedens erquicket werden, und gleichwie wir in Gegenwart erfreulich

Ihro Käyserl. Majest gratuliren Stände wegen erhaltener Nachricht von der gäntzlichen Restitution Ihrer Erbländer.

Und verhoffen fernere Sorgfalt.

1653. freulich sehen und spühren, wie eifrig Ew. Käyserlichen Majestät General-Lieutenant des Duc d' Amalfi Fürstl. Gnaden auf die beyden fremden Cronen und dero Generalitäten und Plenipotentiarien dringet, damit sie ihre Krieges-Völcker verglichener maßen abdancken und abführen, auch die inhabenden festen Plätze ohne fernern Verzug enträumen mögen; also getrösten sich auch unsere Herren Principalen und wir allergehorsamst, Ew. Käyserl. Majestät werden nicht weniger auf alle Mittel und Wege allergnädigst bedacht seyn, daß Franckenthal und alle andere mit Lothring- oder Turennischen Völckern annoch besetzte Plätze gleichergestalt ohne fernere Vorenthaltung restituiret, consequenter mit und beneben Ew. Käyserlichen Majestät alle Chur-Fürsten und Stände, samt dero armen Unterthanen in völligen Ruhestand und höchsterwünschten Friedens-Genuß gesetzet werden mögen. 1653.

Weil es nun billig denjenigen, die ihre getreue Dienste angewendet, sich erkenntlich zu bezeugen:

Und weilen gleichwohl die natürliche Anleguug eines aufrichtigen Gemüths einem jedem, insonderheit aber in Regierungs-und Staats-Sachen, die Anweisung giebt, darauf bedacht zu seyn, wie gegen diejenigen, so in dem durch göttliche Gnade zu Münster und Oßnabrück geschlossenen, publicirten und ratificirten Frieden, so dann desselben hiesigen Orts getroffenen Executions-Receß, dem allgemeinen Wesen zum Besten, ihren rühmlichen tapffern Eiffer, Mühe und Arbeit, mit Rath und That, vor andern haben erscheinen lassen, ein gebührendes Denckzeichen dergestalt zu immerwährender Gedächtniß ertheilet werde, damit er sich dessen zu erfreuen, und die liebe Posterität in dergleichen und andern wichtigen Handlungen, zu gleichmäßiger rühmlicher Begierde und Dienst-Bezeigung angefrischet und animiret werde; und dann männiglichem bekand, was

Der Duc d' Amalfi aber

hochgedachten Hn. General-Lieutenants Duc d' Amalfi Fürstl. Gn. von Anfang des teutschen Krieges, bis auf gegenwärtige Stunde, Ew. Käyserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich für vielfältige ersprießliche Dienste geleistet, wie löblich und wohl sie sich in allen

so wohl im Kriege

Occasionen und durch Krieges-Titel getragenen Chargen jederzeit bezeiget, welchergestalt sie auch das von Ew. Käyserl. Majestät ihro aufgetragene und wohl meritirte Amt dero armata General-Lieutenants, und die Ihro in Krafft desselben anvertrauten wichtigen expeditiones, mit unerschrockenem Gemüth, heroischer Tapfferkeit, Prudenz und Vigilanz treu-eifrig verrichtet, und dem Heil. Röm. Reich mit und neben Deroselben Erb-Königreich und Landen, durch hochvernünfftige, berühmte, gute Conduite vortreffliche

als durch gute Conduite bey Executions-Tractaten dem Reiche herrliche Dienste erwiesen;

officia prästiret, auch Zeit währender Executions-Tractaten des Herrn Pfaltz-Graffen und Königlich-Schwedischen generalissimi Fürstliche Durchl. wie auch andern anwesenden Schwedischen Generals-Personen je und allewege mit guter Dexterität dergestalt begegnet, daß dadurch viele Weitläufftigkeiten und Ungelegenheiten abgewendet, nahmhaffte Schwierigkeiten überwunden, und endlichen der so hoch verlangte Executions-Schluß nicht allein erhalten, sondern auch vermittelst dero nachgehends angewendeten eifrigen Bemühungen, Fleiß und Sorgfalt meistentheils würcklich vollenzogen worden, und dahero billig ihro deswegen angenehme Erkäntniß und Ergötzlichkeit wiederfahren zu lassen:

Als bitten Ihro Käys. Maj. Stände denselben nebst seinen Descendenten in den Reichs Fürsten-Stand zu erheben.

Als ersuchen und bitten im Nahmen mehr höchst- hoch- und wohlgedachter unserer gnädigst und gnädigen Chur-Fürsten und Herren, Principalen und Obern, wir hiermit allerunterthänigst und gehorsamst, Sie geruhen hochgedachten Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Fürstl. Gnaden in die Zahl der Fürsten des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation allergnädigst auf- und anzunehmen, und dieselben mit Käyserlichen Privilegien dergestalt versehen zu lassen, daß sie und ihre Descendenten, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, gleich andern Reichs-Fürsten aller Fürstlichen Dignitäten, Würdigkeiten, Successionen, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in geist- und weltlichen Sachen, zu Frieden- und Krieges-Zeiten, fähig seyn und bleiben, und also ihrer geleisteten so vielfältigen getreuesten Diensten würcklichen Genuß empfinden möge. Ein solches gereichet Ew. Käyserlichen Majestät und dem Heil. Römischen Reich zu mehrern splendor und Aufnehmen, und wir thun Dieselbe dabey ꝛc.

Nürnberg, den 18. Aug. An. 1650.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen daselbst versamlete Räthe, Bothschaffter und Gesandten.

Adjun-

1653. Adjunctum lit. B. ad N. I. 1653.

Des Churfürstlichen Collegii interceſſio pro recipiendo Principe Piccolominæo ad ſeſſionem & votum in Conſilio Imperii Principum.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. den 22 Jul. / 1 Aug. 1653.

Allergnädigſter Käyſer und Herr,

Ew. Käyſerl. Majeſtät geruhen ſich ab beygehendem Anſchluß mit mehrerm allerunterthänigſt referiren zu laſſen, was maßen des Herrn Duca di Amalfi Lbd. und Fürſtl. Gnaden uns inſtändig belangt haben, nachdemmahlen von Ew. Käyſerl. Maj. dieſelbe, auf des Heil. Reichs Churfürſten und Stände bey den Friedens-Executions-Tractaten zu Nürnberg verſammlet geweſener Räthen, Bothſchafftern und Geſandten, im Nahmen dero Principalen, Obern und Committenten beſchehenes allerunterthänigſtes Anhalten und Bitten, wegen dero Ew. Käyſerl. Maj. und dem Reich, das gantze jüngſt verlittene dreyßig-jährige Krieges-Weſen über, ſo wohl, als auch nachgehends bey vermeldeten Friedens-Executions-Handlungen geleiſteter, treu- nütz- und erſprießlicher Dienſte, in den Fürſten-Stand des Reichs erhoben worden, wir unſers Orts daran ſeyn wolten, damit wohlgemeldte Se. Lbd. und Fürſtl. Gnaden noch bey einſtehendem Reichs-Tage zu würcklichem völligen Genuß ſothaner Käyſ. Gnade und Fürſtlichen Würde gelangen, in den Reichs-Fürſten-Rath, dem Herkommen gemäß, introduciret, und folgends zur Stelle und Stimme, gleich andern Reichs-Fürſten, gewieſen werden möchte. Ob nun zwar uns zuförderſt hierinnen zu Gemüthe gangen, daß Se. Lbd. und Fürſtl. Gnaden mit Reichs- und Fürſtenmäßigen Gütern, wie bey dergleichen neu angehenden Fürſten pro habilitatione ad votum & ſeſſionem erfordert wird, annoch nicht verſehen, und dahero die Admißion Ihro difficultirt werden möchte: weil jedoch wir dabey befunden, daß es mit mehr wohl- und hochgedachter Duca di Amalfi Lbd. und Fürſtl. Gnaden eine weit andere und zwar dieſe Beſchaffenheit habe, daß dieſelbe von Chur-Fürſten und Ständen von Nürnberg aus, ohnerachtet ſie wohl gewuſt, daß Se. Lbd. und Fürſtl. Gn. im Reich nicht begütert ſeyn, auch dazu ſo bald nicht würden gelangen können, Ew. Käyſerl. Majeſtät in den Gedancken und Meynung ohne Anhängung einiger Condition, dahin allerunterthänigſt recommandiret worden, daß Seine Lbd. und Fürſtl. Gnaden nicht nur mit dem bloſſen Fürſten-Prädicat begnadiget, ſondern zu dem Reichs-Fürſten-Stand erhebt, und aller deme annectirten Würdigkeiten, Dignitäten und Prärogativen, und conſequenter mehrgemeldeter der Stände allerunterthänigſten Interceßion cum effectu genieſſen möchten: darauf Ew. Käyſerliche Majeſtät auch die würckliche Erhöhung deroſelben allergnädigſt wiederfahren laſſen, und dahero wir nicht ſehen, wie Sr. Lbd. und Fürſtl. Gnaden der würckliche Genuß der Fürſtlichen Würde und Prärogativ mit Fug länger entzogen werden könte, ſondern der unvorgreifflichen allerunterthänigſten Meynung ſeynd, daß dieſelbe gegen Aushändigung eines ſchrifftlichen Reverſes, daß ſie ſich mit Fürſtenmäßigen Gütern im Reich zu qualificiren, und mit einem dem Fürſten-Stand proportionirten Anſchlag in die Reichs-Matricul eintragen zu laſſen ſich bemühen wolten, als aber ſolches in dero Lebzeit nicht geſchehen ſolte, daß alsdann dero Erben und Nachkommen ſolcher Admißion ehender nicht genieſſen, und fähig ſeyn ſollen, es haben ſich dann dieſelbe zuförderſt mit dergleichen Gütern und Fürſten-mäſſigen Anſchlag zu Gnüge habilitiret, in den Fürſten-Rath einzunehmen ſeyn; auch der allerunterthänigſten Hoffnung leben, Ew. Käyſerliche Majeſtät ſo wohl für ſich ſelbſten, als auch den löblichen Fürſten-Stand, als welcher offtmahl und hochgedachter Herrn Duca di Amalfi Lbd. und Fürſtl. Gnaden, krafft mehrgedachter von Nürnberg aus abgelaſſener Interceßionalien, zu allen Fürſtlichen Würden für ſufficient und qualificirt allſchon erkennet hat, dahin anzuweiſen, allergnädigſt geneigt ſeyn werden, als erſuchen und bitten Ew. Käyſerl. Majeſtät für uns und im Nahmen unſerer gnädigſten Herrn Principalen hiemit allerunterthänigſt, Sie geruhen in allergnädigſter Erwegung vorangeführter Urſachen und Motiven Dero hohe Käyſerliche Vermittelung bey dem löblichen Fürſten-Stand dahin allergnädigſt anzuwenden, damit offt wohlgedachten Hrn. Duca di Amalfi Lbd. und Fürſtl. Gnaden in den Fürſten-Rath auf Maaße und Weiſe, wie vorgemeldt, und gegen Herausgebung des bedeuteten ſchrifftlichen Reverſes, admittiret werden, und Ew. Käyſerl. Majeſtät und dem hochlöblichen Reich, mit unerſchrockener Darſetzung Leibes, Guts und Bluts, geleiſteter hochpreißlicher Dienſte, noch in dero Lebzeiten ſich zu erfreuen

An die Churfürſten hat der Duc d' Amalfi gelangen laſſen, daß dieſelben ihm zu der Seßion auf dieſem R. T. beforderlich ſeyn möchten.

Nun könte ihm zwar dieſes, als nondum qualificato difficultirt werden; weil aber dieſes ſuchende gewuſt;

So ſind Churfürſten der Meynung, es könne derſelbe gegen Revers ſich gehörig zu qualificiren,

in den Fürſten-Rath eingenommen werden: um deſſen Vermittelung Käyſ. Maj. erſucht werden.

1653. freuen haben möge. Welche hohe Gnade um Ew. Käyserl. Majestät und Dero hochlöblichen Ertz-Hauß Oesterreich in allerunterthänigster Treu-schuldigster Devotion noch ferner allergehorsamst zu verdienen, Se. Lhd. und Fürstl. Gnaden ihro sonder Zweiffel Zeit Lebens äussersten Fleisses werden angelegen seyn lassen, und Ew. Käyserl. Majestät thun wir dabey ꝛc. Regenspurg den 12 May Anno 1653. 1653.

Des H. Röm. Reichs anwesende Churfürsten und der abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten.

§. XVII.

Der Reichs-Stände Resolution auf der Pohln. Engelländ. und Lothringischen Gesandten postulata.

Nicht minder erscheinet ob den Anlagen sub N. I. II. und III. was vor eine Resolution von Seiten der Reichs-Stände denen resp. Königl. Pohlnischen, Englischen und Lothringischen Gesandten auf ihre oben bereits angeführten postulata allerseits ertheilet: Dann, sub N. IV. welcher Gestalt Ihro Käyserl. Majest. des Hertzogs von Sachsen-Lauenburg gehabten Präcedenz-Streit mit den Fürstl. Abgesandten terminirt; und was endlich das Churfürstl. Collegium vor ein Gutachten, laut N. V. erstattet habe, wie die gegen die Stadt Bremen geschehene Declaration in puncto Banni Imperii, wegen der von Schwedischer Seits vorjetzo gegen selbige Stadt befürchteten Thätlichkeiten, wo nicht völlig aufgehoben, doch wenigstens suspendirt werden möchte.

Des Churf. Collegii Gutachten, die suspensionem banni Bremensis betreffend.

Käyserl. Decision in der Lauenburgischen Präcedenz-Streitigkeit.

N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. 22 Jul. / 1 Aug. Anno 1653.

Resolution der Churfürsten und Stände auf des Königl. Pohlnischen Gesandten Anbringen, in puncto auxilii ferendi.

Käyserl. decreta besagen, was Pohlen wegen des Krieges vorgestellet, und wie hierüber der Churfürsten Gutachten erfordert worden.

Was bey der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, der neulich allhie angekommene Königl. Pohlnische Abgesandte, wie auch dessen Legations-Secretarius wegen des jetztmahligen gefährlichen Zustandes der Cron Pohlen, und dahero den angräntzenden, bevorab den teutschen Landen nicht weniger imminirenden periculi in verschiedenen Memorialien angebracht, und daneben gebeten, welcher Gestalt auch höchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät eines hochlöblichen Churfürsten Raths Gutachten, wessen berührter Königl. Pohlnischer Botschaffter himwieder zu bescheiden seyn möchte, allergnädigst erfordern wollen, solches ist aus deren Käyserlichen decretis unterm 28 Martii und 13 Junii jüngsthin, und obberührten in Abschrifft communicirten Memorialien mit mehrerm wohl eingenommen, und, sintemal es causa communis, und eine vor gesammte Stände gehörige Sache, nach jüngst eröffneter Käyserlichen Reichs-Tags-Proposition, in Ansehung die übrigen beyden Reichs-Räthe ehender in forma Collegii nicht zusammen schreiten können, derowegen auch die Resolution biß dahin nothwendig verschoben werden müssen, an dieselbe gleichfalls gebracht, und allerseits in reiffe Deliberation und Berathschlagung gezogen worden.

Es ist auch solches als causa communis in Berathschlagung gezogen worden.

Nun tragen zwar Stände mit Pohlen Mitleiden.

Wie nun Churfürsten und Stände mit der Königl. Majestät zu Pohlen, wegen Dero Königreich und Landen jetztmahligen zerrütteten und calamitosen Zustandes, und von den wider Dieselbe neben den rebellirenden Cossacken in feindlichen Anzug begriffenen Barbarischen Völckern anbedrohenden Gefährlichkeiten ein sonderbahres Mitleiden tragen; solche auch um so viel mehreres apprehendiren, weil bekand, da die Cron Pohlen überwältiget werden solte, welches der allmächtige Gott gnädiglich verhüten und abwenden wolle, daß die teutschen Lande der Gefahr am nächsten seyn würden, und nicht weniger sich wohl erinnern, was hiebevor von der hochlöblichen Cron Pohlen dem H. Röm. Reich teutscher Nation wider den Erb-Feind gemeiner Christenheit für ansehnliche Hülffe zu verschiedenen mahlen wiederfahren, und dahero eine gleichmäßige Aßistenz in Dero gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen wohl meritirt hätte: Also wäre auch zu wünschen, daß derselben damit in Zeiten an die Hand gegangen, und der erscheinenden Nothdurfft nach succurirt werden könte.

Nachdemmahl aber leider und zu viel bekand, in was grosse Desolation und Ruin das H. Röm. Reich und dessen Stände durch den jüngst verwichenen und dreyßig jährigen blutig-

1653. blutig- und Land verderblichen Krieg gesetzet, auch an Geld, Mannschafft und allen übrigen Mitteln auf den äussersten Grad erschöpffet und ausgesogen worden, und in solchen Abgang gerathen, daß theils Stände mit ihren schuldigen Contingentien an den Königl. Schwedischen Miliz- Satisfactions- Geldern noch zur Zeit nicht aufkommen können, theils sich in schwere Schulden-Last stecken müssen; andere aber wegen der Lothringischen, Condischen und anderer benachbahrten Völcker continuirlichen gewaltsamen Uberfälle, Einquartirungen und Contributions- Exactionen den Kriegs- Ungelegenheiten und Bedrückungen noch würcklich unterworffen, und fast täglich um Hülffe und Rettung ruffen; auch förderlichste Befestigung und Versicherung der innerlichen Ruhe, ehe man ad externa schreitet nöthig ist; und solchemnach unschwer abzunehmen, daß hochgedachter Cron Pohlen mit ansehn- und erklecklichen subsidiis, bevorab in der bestimmten kurtzen Zeit, beyzuspringen, ohnmöglich fallen wolle; Deroselben auch mit einem geringen nicht gedienet seyn würde: gleichwohl man des Erbietens ist, falls mehr höchst ermeldter Königl. Majest. mit Werbung gedienet seyn solte, zu gestatten, daß solche nach Inhalt und Anleitung der Reichs- Satzungen, und mit Beobachtung deren von der Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und den Reichs- Ständen geschehenen Reservaten, daß nemlich in den Chur- Pfältzischen Landen kein Unterthan, und dann in den Städten und deren angehörigen territoriis kein Bürger, Bürgers- Kind, Handwercks- Geselle, wegen grossen Mangels und Abgangs der Mannschafft angenommen und entführet werden solle, hin und wieder im Reich und auf eine solche Anzahl Völcker, als hiernächst wird verglichen werden, angestellet werden mögen; als haben Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandte nicht umgehen können, Ihro Käyserl. Majestät für sich und im Nahmen Dero gnädigsten Herren Principalen, Obern und Committenten, dero jetzt angeführte kundbahre Unvermögenheit in aller Unterthänigkeit zu erkennen zu geben, und daneben allergehorsamst zu bitten, ob Dieselbe allergnädigst geruhen, Eingangs besagtem Königl. Pohlnischen Gesandten solche der Sachen Bewandniß umständlich zu remonstriren, und daneben Churfürsten und Stände bestens entschuldigen zu lassen, daß der offt hochermeldtetem Cron man bey jetztmahligem so kundbahrem des Reiches Zustand mit der begehrten Hülffe für dißmahl, wie sie sonsten bey bessern Mitteln und Kräfften gern wolten, nicht willfahren können; nicht zweiffelnd, es werden Ihro Königl. Würden dasjenige in Ungutem nicht vermercken, was in Dero Macht und Vermögen vor dißmahl nicht bestehet, und wünschen von Hertzen, daß der allmächtige Gott Dero Königl. Waffen noch weiter gnädiglich segnen, und dergestalt secundiren wolle, daß Dero angehörige Königreiche und Lande in völligen Ruhestand und Tranquillität dem nächsten wieder gesetzet werden mögen, mit Erbieten, wann das Reich zu Kräfften und Aufnehmen förders wieder kommen solte, daß Churfürsten und Stände Dero zu nachbarlicher Aßistenz, auch zu reciprocirter Manutention, Handhabung und Sicherheit, gegen viel erwehnte Cron Pohlen tragende Zuneigung und Begierde in allen Vorfallenheiten würcklich zu bezeugen nicht unterlassen, auch mit Deroselben in dem bißhero gepflogenem, gutem, nachbarlichem Vernehmen, unausgesetzt zu verharren sich befleissen werden. Und dieses ist, was allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät auf das von mehr erwehnten Königl. Pohlnischen Gesandten bey Ihro geschehenes Anbringen hinwieder, und anstatt des begehrten Gutachtens allerunterthänigst anzufügen, für eine Nothdurfft ermessen; Und thun benebst Ihro Käyserl. Majestät sich ꝛc. Regenspurg den 18. Julii 1653.

1653. Weil aber Deutschland noch die Krieges-Beschwerden empfindet:

So können sie nicht helffen.

Bierthen aber dennoch die Zulassung der Werbung unter gewissen Bedingungen an.

Kayf. Majest. werden solches Pohlen remonstriren.

(L.S.)

Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

N. II.

Resolution der Churfürsten und Stände auf des Königl. Engelländischen Gesandten Anbringen.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mog. 22 Jul. / 1 Aug. Anno 1653.

Bey Käyserl. Majestät hat Engelland um Hülffe gebe-

Was maßen bey der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, die Königl. Würde aus Engelland in Ihrem jetzigen betrübten Zustand, vermittelst des anhero abgeordneten Graffens von Rochester, um eine Käyserliche Reichs- Hülffe ansuchen lassen, und allerhöchstgedachte Käyserl. Majestät eines hochlöblichen Churfürstl. Collegii Gut-

1653. Gutachten darüber erfordern wollen, solches ist aus Dero Käyserlichen decreto unterm 29 April jüngsthin und den in Abschrifft beygeschlossenen Memorialien mit mehrerm wohl eingenommen, und, sintemahl es caulà communis, und ein für das gesammte Reich gehöriges Werck, nach letzthin eröffneter Käyserlichen Reichs-Tags Proposition gleichfalls communiciret, und allerseits in reiffe Deliberation gezogen worden. 1653.

ten, und ist dißfalls von Churfürsten ein Gutachten erfordert: auch als caula communis überlegt worden.

Wie nun mit höchstgedachter Königl. Würde wegen Dero jetztmahligen betrübten und mühseligen Zustandes Churfürsten und Stände förders ein sonderbahres hochbedauerliches Mitleiden tragen; also möchten Sie auch wünschen, die Mittel dergestalt an Hand zu haben, damit Deroselben mit der begehrten Geld-Hülffleistung förderlichst willfahret werden könte. Weil aber leider nur zu viel bekandt, was für einen blutigen, höchbeschwerlichen und schädlichen Krieg das H. Röm. Reich teutscher Nation in die 30 Jahr ausgestanden, dadurch an Geld und allen übrigen Mitteln dergestalt erschöpffet und ausgesogen worden, daß theils Stände mit ihren Contingenten an der Königl. Schwedischen Militz Satisfactions-Geldern noch nicht aufkommen können, theils in schwere Schulden-Last sich stecken müssen, andere aber neben diesem wegen noch immerzu continuirenden harten Bedrückungen, gewaltsamen Kriegs-Exactionen und Invasionen von fremden Völckern, des werthen Friedens biß dato noch nicht geniessen können, und dannenhero fast täglich um Hülffe und Rettung und förderlichste Befestigung der innerlichen Ruhe anruffen, und solchemnach unschwehr abzunehmen, daß mehr höchstgedachter Königl. Würde mit einem erklecklichen subsidio zu begegnen unmöglich fallen; ein geringes aber sehr schlechten Effect haben würde: Als haben Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte nicht umgehen mögen, der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, für sich und im Nahmen Dero gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, dero jetzt angeführte kundbahre Unvermögenheit in aller Unterthänigkeit zu erkennen zu geben, und beneben allergehorsamst zu bitten, daß Dieselbe allergnädigst geruhen wollen, Eingangs erwehntem Königl. Engelländischen Gesandten solche der Sachen Bewandniß umständlich remonstriren, und benebens Churfürsten und Stände bestens entschuldigen zu lassen, daß offt höchstermeldter Königl. Würde bey jetztmahligem, so kundbahrem, des Reichs unvermöglichen Zustand mit der begehrten Geld-Hülffe man nicht an Hand gehen können; nicht zweiffelnd, es werden Ihro Königl. Würde dasjenige in Unbestem nicht vermercken, das in deren Macht und Vermögen für dismahl nicht bestehet, und wünschen von Hertzen, daß der allmächtige Gott Dieselbe mit Erfüllung Dero selbst eigenen Desiderien förderlichst tröste, und mit allem hohen Königlichen Gedeyen mildiglich erfreuen wolle.

Ihro Königl. Majestät Engelland beyzustehen unmöglich;

Als bitten Käys. Majest. Stände,

selbige zu entschuldigen.

Und dieses ist, was allerhöchst gedachter Käyserl. Majestät Churfürsten und Stände auf das von mehr erwehntem Königl. Engelländischen Gesandten bey Ihro geschehenes Anbringen hinwieder, und an statt des begehrten Gutachtens allerunterthänigst anzufügen, für nothwendig befunden, und thun sich benebens ꝛc. Regenspurg, den 18 Julii Anno 1653.

(L. S.)

Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

N. III.

Churfürsten und Stände Gutachten wegen Vernehmung des Lothringischen Abgesandten.

Dict. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{23 \text{ Jul.}}{2 \text{ Aug.}}$ 1653.

Allergnädigster Käyser und Herr,

Käys. Majest. erinnern sich, was wegen Lothringen geklagt, auch durch Gesandschafften abgehandelt worden.

Ew. Käyserl. Majestät erinnern sich allergnädigst, was bey Deroselben seit jüngsterfolgtem Friedens-Schluß von verschiedenen Ständen der Chur- und Ober-Rhein- auch Westphälischen Creyßen, wegen der von dem Herrn Hertzog zu Lothringen in dem Reich annoch innhabenden und vorenthaltenen Plätze so wohl, als auch von Deroselben, den Condischen und andern benachbarten fremden Völckern unaufhörlich zu erleidenden mehr, als feindlichen Uberfälle, gewaltthätiger Einquartierung, militärischen Exactionen, Brandschatzung, Plünderung und andern dergleichen verderblichen Kriegs-Pressuren und Plackereyen, für viel-

1653. vielfältige, auch noch jüngsthin zu Prag, und nachgehends allhier für hochbeschwerliche Klagen einkommen, und daneben die Restitution vorermeldter Plätze um höchstnöthiger Rettung halber, allerunterthänigst und inständigst gebeten worden; was massen auch einfolglich Ew. Käyserl. Majestät bey wohl- und hochgemeldetem Herrn Herzogen durch verschiedene Werbungen und Gesandschafften, um Vermittelung eines und anders eifrig sich zu bemühen, Ihro allergnädigst gefallen lassen, und wohin sich derselbe gegen Ew. Käyserl. Majestät durch den zu Deroselben in Neulichkeit abgeordneten Graffen von Stahrenberg derentwegen hinwiederum erkläret, darauf auch förders Dero Abgesandten M. de Fournier selbsten anhero abgesandt haben. 1653.

Gleichwie nun Ew. Käyserl. Majestät für sothane angewendete Bemühung und zu des H. Röm. Reichs Wohlfahrt tragende Treue und mildväterliche allergnädigste hohe Käyserliche Sorgfalt zuförderst allerunterthänigst Danck zu sagen, also hätte man auch wünschen mögen, daß der angeziehlete Effect darauf würcklich erfolget, das Reich und dessen getreue Stände obgedachter unaufhörlich zu empfindender schweren Drangsalen und Belästigung beständig entlediget, und ohne fernere verdrießliche Behelligung Ew. Käyserl. Majestät in völligen Ruhestand gesetzet worden wäre: Stände bedancken sich vor die von Deroselben darbey angewendete Sorgfalt;

Nachdemmahlen aber mehrerwehnte Grund-verderbliche Beschwernissen mit äusserster Desolation und Verheerung gantzer Landschafft ohne Scheu noch immer fortgestellet werden, und dann der vom vielerwehntem Herrn Hertzoge vertröstete Abgeordnete, Fournier, mit gemessenem Befehl und Instruction wegen Evacuation und Abtretung obbesagter Plätze allhie nunmehr unlängst angelangt ist: Als haben die in Person anwesende Churfürsten und Stände auch der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandte nicht umgehen können, Ew. Käyserl. Majestät für sich und respective im Nahmen Dero gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten allerunterthänigst zu bitten und zu ersuchen, daß Dieselbe allergnädigst geruhen wollen, dieser Sachen sich noch ferner kräfftiglich anzunehmen, ernandten Fournier über seinen habenden Befehl und Commißion mit Zuziehung oberwehnter unserer nächst angesessenen gravirten Stände, als welche Ew. Käyserl. Majestät als dazu verordnete Commissarii die beste Information geben könten, vernehmen, Churfürsten und Ständen davon auch, zu Beachtung der fernern Nothdurfft, allergnädigste Communication wiederfahren zu lassen, und Dero hohe Käyserl. Autorität dahin weiter allergnädigst anzuwenden, damit die von vielerwehntem Herrn Hertzog annoch innhabende Plätze demjenigen, so sie Krafft des Friedens-Schlusses gehören, nicht allein förderlichst restituiret, sondern auch dessen Völcker von des Reichs Boden aller Orten abgeführet, auch die bißhero zugeführte Beschwerden gäntzlich abgestellet, und demnach das Reich in vollständige Tranquillität gesetzet, vor dergleichen gewaltsamen Uberfällen, Plackereyen und Streiffungen förders beständig versichert, und männiglich des hochwerthen theuer erworbenen Friedens sich zu erfreuen haben möchte. Weil aber die Beschwernisse fortdauren, und Lothringischer Gesandte vorhanden: Als bitten Käys. Majest. Stände ferner hin mit dem Gesandten nebst Zuziehung der gravirten Stände handeln zu lassen.

Wie nun ein solches dem Friedens-Schluß gemäß, auch an sich selbst recht und billig ist, und Ew. Käyserl. Majestät zu unsterblichem immerwährendem Ruhm und Preiß gereichen wird, also werden Churfürsten und Stände, bevorab aber vielberührte gravirte Stände, solches in treu schuldigster allerunterthänigster Devotion hinwieder zu verdienen Ihnen Zeitlebens treu-eifrigsten Fleisses unausgesetzt sich angelegen seyn lassen, Ew. Käyserl. Majestät damit ꝛc. Regenspurg den 15 Julii Anno 1653.

N. IV.

Käyserl. Majestät decretum für Hertzog Julius Henrich zu Sachsen-Lauenburg, in puncto sessionis & præcedentiæ.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mog. $\frac{21}{31}$ Jul. Anno 1653.

Der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was die beyden Fürstlichen Reichs-Directoria an das jüngsthin denselben intimirtes Käyserl. Decret, wegen des von Herrn Hertzog Julii Henrichs zu Sachsen-Lauenburg Fürstlichen Gnaden gesuchten Vorgangs in der sessione & voto vor den Fürstlichen Gesandschafften, hinwieder in Unterthänigkeit erinnert haben.

Wie nun Ihro Käyserl. Majestät allerhöchst gedacht geschehen lassen können, daß Sr. Fürstliche Gnaden durante legatione & repræsentatione Ihres Herrn Bruders, in dem Sachsen-Lauenburg soll durante repræ-

Für-

1653. sentatione seines Herrn Bruders vorgehen. Fürsten-Rath die Seßion und Stimm vor den Fürstlichen Gesandten haben; also haben Sie allergnädigst anbefohlen, solchen bemeldten Fürstlichen Directoriis auf obgedachte ihro gehorsamst erstattete Relation und Erinnerung anzufügen, und verbleiben denselben benebst mit Käyserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Regenspurg unter Ihro Käyserl. Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 21 Julii, Anno 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. V.

Des Churfürstl. Collegii Bedencken, wegen der Stadt Bremen Absolution, oder Suspension der Reichs-Acht.

Dictatur besaget, wie wegen des Bremischen Bannes von Churfürsten ein Gutachten erfordert worden. Was bey der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, in der Oldenburgischen Weser-Zoll Sache der Stadt Bremen Abgeordnete wegen ihres angegebenen jetzigen daselbst zerrütteten und gefährlichen Zustandes fernerweit allerunterthänigst in Schrifften eingebracht, und dabey der Absolution halber von dem banno gebeten, und allerhöchst gedachte Käyserl. Majestät nechst dessen Communication an ein hochlöblich Churfürstlich Collegium um Eröffnung dessen darüber zu Gemüth führenden Gedancken und Gutachten unter dato den 2 May nächsthin allergnädigst begehren lassen, solches alles haben selbe per dictaturam empfangen, und mit mehrerm ablesend vernommen.

Nun haben zwar Churfürsten vermeynet, es werde mit dem abgehandelten die Sache ihr Bewenden haben. Gleichwie nun ein löblich Churfürstlich Collegium sich annoch wohl erinnert, aus was hochbewegenden und antreibenden Ursachen mit der declaratoria banni wider die Stadt Bremen verfahren, auch nachgehends dero Abgeordneten ein salvus conductus biß anhero ertheilet, und dann von dem löblichen Käyserlichen Reichs-Hoffrath vor cautiones de non amplius turbando Comitem Oldenburgicum in quieta perceptione telonii Visurgici, und dann in punctis expensarum, damnorum & interesse, deroselben vorgeschrieben, und Krafft dessen Ihro Käyserl. Majestät unterm 12 May und 21 Junii allerunterthänigst ertheilter Gutachten, nochmahls für gut befunden worden, also ist dasselbe auch in der ungezweiffelten Zuversicht gestanden, es würde diesem langwierigen Proceß dadurch endlich dermahleinst abgeholffen werden, und man allerseits fernern Befehls entübriget geblieben seyn.

Weil sich aber Bremen wegen der clausula executiva bey der ersten Caution und auch wegen der andern beschwehret; Nachdemmahlen aber aus obervehnten communicirten Bremischen petito so viel abgenommen worden, daß die Stadt Bremen zu Leistung der ersten und principal Caution zwar erbietig, und sich allein ob der darin enthaltenen clausula executiva der Ursachen halber beschweren thut, weil der Graff zu Oldenburg sich dadurch gleichsam pro judice contraventionis & executore in eigenen Sachen halten, auch sonsten Anlaß nehmen möchte, derselben sich auch in andern das Zoll-Wesen gar nicht concernirenden Fällen, als in nachbarlichen Streitigkeiten und dergleichen Vorfallenheiten, zu bedienen, und gegen sie, die Bremer mit Repressalien, so gleichwohl im Reich ohnedem hochlöblich verboten, zu verfahren, der zweyten Caution aber sowohl als auch des Poen Falls, wie auch der damnorum, expensarum & interesse, aller Ansprach gäntzlich erlassen, und einfolglich ohne einige Prästation und Entgeld von der Acht endledigt zu werden begehret; hingegen ein hochlöblich Churfürstl. Collegium dabey in reiffen Bedacht gezogen, was die Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen in dergleichen casibus banni heilsamlich statuiren und verordnen, und wie starck mehr allerhöchstgedachter Käyserl. Majestät hohe Autorität und eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii Respect, des fisci und der Gegen-Parthey jura und interesse dabey versiret, auch nicht weniger das Absehen dahin zu richten, damit die heilsame hochwerthe justitia und dieser höchste Gerichts-Zwang in gehörigem Respect und vigor erhalten werden möge, gleichwohl auch für nöthig ermessen, ein solches Mittel hierinnen zu ergreiffen, wodurch diese Sachen wegen verschiedener äusserlich zugestossenen in allerunterthänigst beygefügtem von der Stadt Bremischen Abgeordneten einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio zu Augspurg jüngsthin überreichtem memoriali angeführter Ursachen zu schleuniger würcklicher Endschafft gebracht, dabey auch jedoch dem fisco

Churfürsten hierbey auch die Billigkeit der Sachen bald abzuhelffen erwogen;

und

1653. und impetrantischem Theil an seinen erlangten Rechten nichts begeben, und zugleich pars rea wider Gebühr nicht beschweret werde; als hat ein hochlöblich Churfürstliches Collegium ohne allerunterthänigste Maaßgebung dafür halten wollen, daß die Stadt Bremen zu Leistung der ersten und principal Caution, auf Maaße und Weise solche vor dem löblichen Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath präscribiret worden, in alle Wege anzuhalten wäre, ausgenommen, daß ratione oberwehnter clausulæ executivæ deroselben Begehren aus obangezogenen Ursachen in so weit deferirt, und bemeldte Clausul mit Unterscheidung der rerum & personarum nocentium & innocentium dahin limitiret, und erlindert werden könte, daß der Graff zu Oldenburg wider die Delinquenten allein, und diejenigen, so den Zoll verfahren, oder verschlagen, der Execution sich unternehmen, und des ohne das in dem Reich hergekommenen Zoll-Rechtes und Regalien zu gebrauchen hätte; dabey gleichwohl auch der Magistrat zu Bremen verbunden seyn solte, ermeldten Graffen gegen dergleichen Uebertreter, so unter selbiger Stadt Jurisdiction und Bothmäßigkeit gesessen, oder sich aufhalten, wes Standes, oder Qualitäten die auch seyn mögen, auf sein, des Graffen, gebührendes Begehren, ohne einige Ausflucht die hülffliche Obrigkeitliche Hand zu bieten, und zur Satisfaction und Schuldigkeit schleunig anzuhalten, oder ihme Graffen selbst auszuliefern; der Graff auch sonsten wegen der Uebertreter, wo die zu betreten, nach Inhalt des ertheilten Käyserl. Zoll-diplomatis zu verfahren: so aber nomine universitatis und der gantzen Gemeinde, oder auch des Magistrats einseitig, zu Verhinderung des Graffens und seiner dazu verordneten Bedienten, in ruhiger Erhebung des Zolls ichtwas vorgenommen und attendiret werden solte, daß alsdenn ermeldter Magistrat und gantze Gemeind mit allen deren Angehörigen, samt und sonders, in die Acht und Pön des Instrumenti Pacis ipso facto nicht allein wieder gefallen, sondern auch ermeldter Graff erlangtes Recht, Macht und Fug haben solle, die in den gemeinen Rechten, und des Heil. Röm. Reichs-Constitutionen erlaubte Gegen-Mittel zu ergreiffen, und bey seiner Zoll-Gerechtigkeit auf alle dienliche Wege sich zu manuteniren, immer bis so lang und viel, daß er oder seine rechtmäßige Nachfolgere und successores um alle die durch die Contravention verursachte Kosten, Schaden und Interesse völliglich bezahlet, und vergnügt seyn werden: und dieses so viel die erste Caution betrifft.

1653. Als gehet dero Gutachten dahin, daß bey der ersten zu leistenden Caution die clausula zu limitiren.

Anlangend den Pön-Fall und die zweyte Caution: weiln die Stadt Bremen, wegen allerhand vorgeschützten Motiven wegen berührter Caution sich zu beschweren vermeynt, gleichwohl auch die Richtigmachung der Expensen, Schaden und Interesse die absolutio a banno, Krafft der Reichs-Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnung, nothwendig vorgehen soll und muß; als ist ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium ferner allerunterthänigster unmaßgeblicher Meynung, daß obberührter Pön-Fall, so viel des Käyserl. fisci quotam betrifft, von ihnen Bremen förderlichst abzustatten, und dann erböthig des übrigen Halbscheids, wie auch der von den Graffen zu Oldenburg prätendirenden Unkosten, Schaden und Interesse halber, fals Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst belieben, und beyde Partheyen sich dazu verstehen würden, zwischen denselben, entweder insgesamt, oder per deputatos sich zu interponiren, und zu sehen, wie dieselbe obberührter noch unerhörter Puncten halber in der Güte von einander zu setzen, oder sonsten auf vorgehende Relation durch Ew. Käyserl. Majest. Ausspruch zu entscheiden. Im übrigen zu offt allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. allergnädigsten Disposition und Gutachten stellen, dieweiln sich auch ermeldte Bremische Abgeordnete bey Ew. Käyserl. Majest. so wohl als auch dem Churfürstl. Collegio, ob solte ihnen von der Königl. Schwedischen Regierung im Hertzogthum Bremen zu Stade, mit eigenthätiger Gewalt und Attentaten, wider den Inhalt des Friedens-Schlusses zugesetzt, und daß sie wegen jetztmahligen Standes keiner Käyserl. Schutz und Schirm-Brieffe, noch sonsten ad agendum fähig, beklagt; hierdurch aber gar leicht neue motus und Unruhen im Reich entstehen, und die gemeine Stadt in weitere Gefahr, bevorab in innerliche dissidia und Zwieträchtigkeiten gerathen thäten, ob nicht in so viel hierin und ad hunc finem allein der effectus banni suspendirt, daß sie wegen angegebener præsentis metus ad agendum habilitirt; auch die da subsistirende Königl. Schwedische Gesandten durch Ihro Käyserl. Majest. hochansehnliche Deputirte von dem geklagten Gewalt behortirt, oder in eventum an die Königl. Majest. zu Schweden selbsten die Nothdurfft überschrieben werden möge. Und dieses ist, was Ihro Käyserl.

Wegen der zweyten Caution und Pön, soll theils bezahlet, theils verglichen werden.

Bremen will wegen Schweden zu agendum habilis seyn.

Als wäre der Bann aufzuheben,

und an Schweden zuschreiben.

1653. serl. Majestät ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium die allergnädigst beschehene Communication und begehrtes Gutachten belangend in Unterthänigkeit nicht hinwieder verhalten wollen, Derselben sich ꝛc. Regenspurg den 8 Jul. Anno 1653. 1653.

(L. S.)

Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

§. XVIII.

Von Anordnung einer Deputation zu Erörterung der listæ restituendorum.

Es hatte sich, wie oben gemeldet worden, wegen Erörterung des zweyten membri der Käyserl. Propositon, zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen einige Differenz ereignet: indeme die letztern die von den Directoriis der beyden höhern Collegiorum extrahirte designationem materiarum tractandarum nicht vor sufficient achten wollen. Worauf die Catholischen bey gehaltener Seßion am 29 Julii sich dahin erklärten, ob sie zwar dafür gehalten hätten, es würden sich die specialles casus nach der ausgefertigten Designation gar wohl und leichtlich finden; so wolten sie jedoch, weil die Evangelischen auf Erörterung der specialium bestünden, sich denselben in so weit conformiren, daß sothane Erörterung per deputatos, wozu diejenigen, so zu Münster, Oßnabrück und Nürnberg bey den deputationibus gewesen, vor andern zu gebrauchen, angetreten würden; könten sich jedoch an die listam restituendorum so præcise nicht verbinden; besondern es müsten zugleich der Catholicorum gravamina, neben der Evangelischen ihren, zur Hand genommen, und erlediget werden. Ratione numeri deputandorum blieb man auch in so weit noch different, daß die Catholischen dafür gehalten, es wäre genung, wenn aus allen Collegiis zwölffe zu solchem Behuf deputiret würden: die Evangelischen hingegen waren der Meynung, es müsten von jeder Religion zum wenigsten neune, und also in allem achtzehen Personen hierzu deputiret werden.

Churfürstl. conclusum in puncto materiarum tractandarum.

Des folgenden Tags, den 30 Jul. wurden alle drey Collegia zur Re- und Correlation in pleno zu erscheinen convociret, und vom Chur-Mäyntzischen Directorio angezeiget, welcher gestalt man sich nunmehr im Churfürstl. Collegio ratione materiarum ad prædictum membrum secundum pertinentium eines einhelligen concluſi verglichen habe; so verlesen wurde, und allhier sub Num. I. beygefüget ist; wolte demnach vernehmen, welcher gestalt man sich im Fürsten-Rath dieserwegen vereiniget habe.

Erste Re- und Correlation zwischen den Reichs-Collegiis.

N. I.

Vom Oesterreichischen Directorio wurde geantwortet, es erinnere sich der Fürsten-Rath, welcher maßen wegen der Beschwerung gegen Lothringen für gut befunden worden sey, Ihro Käyserl. Majest. zu ersuchen, daß Dieselbe sothanen Beschwerungen förderlichst abzuhelffen geruhen möchten; Imgleichen daß man dafür gehalten, es wären die gravamina, so gegen Franckreich eingebracht worden, dem Frantzösischen Abgesandten zu seiner Erklärung zu communiciren, wobey es annoch sein Verbleiben hätte. So wären auch die auf der Pohlnischen und Englischen Gesandten Anbringen abgefasseten Erklärungen den conclusis gemäß befunden, und im Fürsten-Rath von jeder Religion viere: als von den Catholischen, Oesterreich, Saltzburg, Bäyern und Prälaten; von den Evangelischen Altenburg, Culmbach, Wolffenbüttel und Wetterauische Graffen deputiret, solche an Käyserliche Majestät gebührend zu bringen. Was die materias tractandas belange, wurde angeführt, weil sich beyderseits Religions-Verwandten im Fürstl. Collegio conformiret, worin sie noch different wären; imgleichen, wie es nöthig seyn wolte, sie allerseits über das abgelesene Churfürstl. concluſum weiter zu vernehmen.

Es traten demnach die Catholischen sowohl als die Evangelischen besonders zusammen, und approbirten zwar die Catholischen das Churfürstl. concluſum, außer, daß sie die instructionem deputatorum etwas enger einzuschrencken nöthig erachteten; die Evangelischen aber verlangten copiam des concluſi, und wolten sich über dessen contenta weiter vernehmen lassen; wie dann selbigen Nachmittags, um 3 Uhr, die Evangelischen aus allen drey Reichs-Collegiis bey dem Chur-Sächsischen zusammen kamen, und sich der sub N. II. hier anliegenden Erinnerung, welche folgenden

Der Evangelischen Stände Erinnerung

N. II.

Dien-

1653. Dienstag dem Fürstl. Directorio übergeben wurden, mit einander verglichen. Zu mehrerer Erläuterung des obgemeldten dienen die sub N. III. & IV. angefügten protocolla. 1653. N. III. & IV.

N. I.

Conclusum

Des gesamten Churfürsten-Raths den 28/7 Jul./Aug. Anno 1653.

Dict. Ratisb. sub Direct. Magdeburg. 30. Julii 1653.

Hat es die Meynung nicht, daß die puncta primi membri Cæsareæ propositionis, sonderlich darin periculum in mora verhanden, nicht förderst vorzunehmen, und mit dem andern membro zu confundiren: maßen denn in den vorhergehenden Reichsconclusis bereit communiter placidiret worden; nur allein, weil bekand, daß die Lothringische Sachen ad tractatus in etwas ausgesetzt; die justitialia, wie auch die Bechtischen ad deputatos gewiesen worden; die gravamina wider Franckreich förderst alle ad dictaturam zu bringen, und dem Plenipotentiario per extractus zu communiciren; die Savoyschen aber in den nächsten consultationibus vorzunehmen, und da Ihro Käyserliche Majest. nach Beförderung der Tractaten solches verlangen, im Churfürstl. Collegio circa materias secundi membri sich dahin unanimiter zu vergleichen.

Warum einige ad secundum membrum gehörige Sachen zuerst vorzunehmen.

1) Ob man wohl aus gewissen erhobenen und in deliberationibus vorbrachten Ursachen dafür gehalten, daß nach der Ordnung der gesetzten vier Quästionen, als welche aus dem Instrumento Pacis ausgezogen, zu gehen, und nach denselben, was die meisten noch unerörterten und bey den Executions-Commißionen sich gesteckten casus betrifft, als davon dependirend, zu erörtern: dieweil jedoch die Augspurg. Confeßions-Verwandten den Weg und Vorzug der special casuum, auch gewisser erhobener Ursachen halber, und damit unter andern auch den gravatis & restituendis desto mehrere Satisfaction gegeben werde, beliebet, und sich damit die Catholische in Friedliebenheit und nachfolgender gestalt vereinbahret; als hätte es auch dabey sein Bewenden.

1) Es soll bey Erörterung der special casuum verbleiben.

Daß Zweytens solche casus per deputatos utriusque religionis, und zwar diejenigen, so den Münster- Oßnabrückisch- und Nürnbergischen Friedens- und respective Executions-Tractaten beygewohnet, so viel deren in den Collegiis noch verhanden, und solches in so enger Anzahl, als immer möglich nach dem Instrumento Pacis und Nürnbergischem Präliminar- und Executions-Haupt-Receß vorzunehmen.

2) Solches sollen die bey Friedens-Tractaten gewesenen vor sich nehmen.

3) Aus dem Churfürstl. Collegio Mäyntz, Bäyern, Sachsen, Brandenburg zu deputiren.

3) Churfürstl. Deputirte.

4) Sey es dießmahl, weil die Collegia ergänzet beysammen und, wo man in schweren casibus anstösset, an dieselbe alles schleunig zu hinterbringen, keiner arbitrorum, wie zu Nürnberg, von nöthen.

4) Arbitri wären nicht nöthig.

5) Loco instructionis hätten die deputati den Friedens-Schluß und, obgedachten Nürnbergischen Haupt-Receß vor sich zu halten, und deme nachzugehen.

5) Instruction.

6) Die Vollmacht belangend: wären sie so weit und viel zu vollmächtigen, als sie in Durchgehung der casuum einig bleiben, und sich vereinigen können; die differente Meynung aber ad plenum zu hinterbringen.

6) Vollmacht.

7) Die gravamina Catholicorum & Augustanæ Confessioni addictorum pari passu, sive alternatim und Wechsels-weise nach der Ordnung des Instrumenti Pacis vorzunehmen.

7) Gravamina utriusque religionis.

8) Ratione temporis, weiln die deputati mehrentheils auch ad punctum justitiæ gezogen; so wäre selbige deputatio fürters förderlich zu absolviren: unterdessen aber hätten die gravati & restituendi ihre gravamina dem Reichs-Directorio, damit sie von demselben förderst behöriger Orten distribuiret werden, zu übergeben; auch die deputati zusammen zu treten, und was ihnen in einem und anderm circa modum utiliter ferner beyfället, zu unterreden, und da es nöthig ad plenum zu bringen.

8) Modus tractandi.

9) Nach den Ecclesiasticis ad politica zu schreiten, und unterdessen dieselbe von den Directoriis aus dem Friedens-Schluß zusammen zu ziehen und zu communiciren.

9) Politica.

10) Wenn die gravamina zu handen gebracht, seyn die casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und jene nach Innhalt des Instrumenti Pacis zu exequiren, und die illiquidi alsdenn auch nach dem Friedens-Schluße zu examiniren, und zu erörtern.

10) Gravamina.

1653. 11) Bey dem Auffatz der verfaßten Gutachten in den gesuchten Königl. Pohlnischen und Englischen Aßistenz-Sachen findet ein Churfürstl. Collegium kein Bedencken. 1653.

11) Pohlen und Engelland.

12) Königl. Wahl-Capitulation per dictaturam den Statibus zu communiciren, auch in eventum authentice drucken zu lassen, und auf denjenigen, so den allbereit ausgegangenen Abdruck palesiret haben möchte, zu inquiriren.

12) Wahl-Capitulation soll gedruckt werden.

N. II.

Erinnerung der Evangelischen Stände bey des Churfürstl. Collegii Concluso wegen des modi tractandi.

Dict. Ratisb. sub direct. Magdeburg. d. 3 Augusti 1653.

Ad art. 1. Die Savoysche Sache ist noch zur Zeit materialiter nicht zu tractiren.

Savoyen.

Ad art. 2. Ist des arctioris modi exequendi und der listæ restituendorum zu gedencken, woraus die casus liquidi genommen werden sollen.

Ad art. 3. Wegen Wichtigkeit der Sachen solten von jeder Religion fünff im Fürsten-Rath, und zwar an Evangelischer Seite Bremen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Wolffenbüttel, Würtenberg und die Wetterauischen Graffen, denn zween von den Städtischen deputirt werden.

Ad art. 5. Wie beym andern.

Gravamina catholicorum.

Ad art. 6. Der Herrn Catholischen gravamina sollen liquida seyn, damit dadurch die Execution anderer liquidorum nicht aufgehalten werde.

Tractandi modus.

Ad art. 7. Die Deputation stracks anzutreten; der Zeit haben sich die Deputirte zu vergleichen: es sollen aber dieselbe in præjudicium partium nichts hauptsächliches schliessen, noch einigen arbitrii sich unternehmen, sondern indifferente Meynungen ad plenum cujusque partis hinterbringen; denn auch die Interessirten pro informatione herbey ziehen, und müste jeder gradirter bey dem Collegio deputatorum seiner Religion die habende Beschwerden in duplo eingeben, damit dieselben auch dem andern Theil in Zeiten communiciret werden mögen.

Ad art. 9. Die politica nicht den ecclesiasticis nachzusetzen, sondern zugleich in pleno zu tractiren, und von der Wahl-Capitulation den Anfang zu machen. NB. Mit diesem Punct seynd die Chur-Sächsischen nicht einig gewesen.

Ad art. 10. pro liquidis zu halten, wo das factum possessionis Anno 1624. den 1 Jan. beyzubringen.

Reichs-Hoff-Rath soll lites pendentes in integrum restituiren.

So ist immittels bey Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst anzusuchen, in dem Reichs-Hoff-Rath mit Decreten in Sachen, so aus dem Friedens-Schluß herrühren sollen, noch zur Zeit aber nicht beygelegt, sondern in Zweifel wollen gezogen werden, zurück zuhalten; diejenigen so bishero in dergleichen ergangen zu cassiren und alles in vorigen Stand zu setzen.

Uebergeben an Oesterreich- und Saltzburgische Herrn Abgesandten den 3 Augusti Anno 1653.

N. III.

Sessio ordinaria sexta. Actum, den 29. Jul. 1652. in Curia.

Oesterreichisch Directorium.

Oesterreichisch directorium trägt vor wegen Pohlen und Engelland: wegen der Differenz bey der lista restituendorum.

Man würde sich erinnern, was wegen des Pohlnischen, Engelländischen und Lothringischen Gesandten Anbringen die Stände sich entschlossen, in allen drey Collegiis referiret und correferiret, die concluſa zu Pappier gebracht, und per Dictaturam communiciret worden: Wolte demnach nöthig seyn, daß die Stände sich erkläreten, ob sie damit einig, oder noch etwas dabey zu erinnern hätten; 2) Welcher Gestalt dieselbe an Käyserl. Majestät zu bringen, an per Directoria, an per deputatos; 3) Müste er bey den Herren Augspurgischen Confeßions Verwandten erinnern, daß sie in puncto distributionis materiarum von dem Directorio und den Herren Catholischen dissentiret: da man a parte horum hätte bey dem Auffatz bleiben wollen; die Herren Evangelischen aber das medium nicht für zulänglich

1653. länglich geachtet, sondern secundum listam restituendorum fortzugehen begehret: darüber hätten sich die Herrn Catholischen bedacht, und ob sie zwar vermeynet, die speciales casus würden sich nach der ausgefertigten designatione materiarum gar wohl und leichtlich finden, so hätten doch die Herrn Evangelischen auf ihrer Specialität bestanden, daher die Herrn Catholischen sich endlich resolviret, die Erörterung der casuum specialium per deputatos mit anzutreten, und zu dero Behuff die deputatos, welche zu Oßnabrück und Münster, dann auch zu Nürnberg dabey gewesen, wieder erkieset; wolten sich jedoch ad listam restituendorum nicht verbinden, sondern es müsten zugleich der Catholicorum gravamina neben der Evangelischen zur Hand genommen und erörtert werden. Solches wäre nun schon vorhin den Herrn Evangelischen kund gethan worden, möchten derowegen die Herrn Gesandten über diese vorgestellte Fragen sich zu diesem mahl vernehmen lassen. 1653.

Hierauf wurde von vorgedachtem Directorio nach gehaltener Umfrage, loco concluſi, gemeldet: daß über die proponirten Fragen die Stimmen folgender Gestalt ausgefallen, daß nemlich quoad 1. es bey den schon aufgesetzten conclusis bewenden solle, und keiner Aenderung darinn nöthig wäre. Ad 2. würde dafür gehalten, daß, weil diese Sachen nicht von so grosser Importanz, die conclusa in der Pohlnischen und Engelländischen Sache abschlägig wären, die Lothringische aber ad tractandum noch ausgesetzet, die Uberreichung, um Ihro Käyserl. Majestät mit grosser Mühe zu verschonen, wohl durch eine enge Deputation, als nemlich von jedweder Banck nur drey, verrichtet werden, und man ratione noviter adjunctorum wohl eine ambulatoriam deputationem verstatten könte. Ad 3 demnach die Herrn Augspurgischen Confeßions-Verwandten sich nach gehaltener Umfrage zu erklären Verheissung gethan, wolten die Herrn Catholischen deren Erklärung erwarten. Loco concluſi. Pohlen und Engelland. Lista restituendorum.

Ad 2. notanda: In dem Saltzburgischen, Bäyerischen und andern Catholischen votis mehr ward gedacht, man solte a parte Catholicorum dem Herkommen nach die Directores Saltzburg, Oesterreich und Bäyern, als ordinarios deputatos dazu nehmen. Würtzburg aber hielte dafür, daß noch einer von der geistlichen Banck müste dazu genommen werden; recommandirte sich dazu selbst: weil jüngst angeführet worden, daß er allezeit bey den ordinariis deputationibus seyn solte. Constantz recommandirte Bamberg. Hingegen vermeynten Sachsen-Altenburg, Culmbach und die Braunschweigischen, daß es dieserwegen bey der vorgemachten Deputation ad re- & correferendum zu lassen; wolte man aber je vor dißmahl die Deputation etwas enger einziehen, müste es nicht zur Consequenz gezogen werden, und pari numero von beyder Religion seyn; wozu dann auch a parte Catholicorum ein Prälatischer, und a parte Evangelicorum ein Gräfflicher Abgesandter könte genommen werden. Ubergabe der conclusorum an den Käyser.

Weymar, Gotha, Eisenach, Augspurg, Münster, Hessen-Cassel und Darmstadt, Lübeck & plures waren zwar ratione numeri indifferent; hielten aber dafür, falls per deputatos Ihro Käyserl. Majestät etwas möchte hinterbracht werden, alsdenn die deputatio billig ambulatoria seyn solte: quibus contradicebat Leuchtenberg.

Magdeburg und nachfolgende Evangelische stelleten den Catholischen anheim, weil sie ihre gravamina noch nicht benennet, ob sie dieselbe auch specificiren, und die liquida ab illiquidis separiren wolten. Lista restituendorum.

Ad 1. Gaben Culmbach, Onoltzbach und Braunschweigische zu bedencken, ob in den Englischen und Pohlnischen conclusis nicht könte ausgelassen werden, was darinn de imbecillitate Imperii geahndet wäre. Man müste des Reichs Mängel nicht einem jeden bekannt machen, und dessen vires gegen Fremde extenuiren: vermeynten, es könte etwa an statt dessen gesetzt werden, daß das Reich zu seiner eigenen Defension seine Kräffte anwenden müste, und derselben itziger Zeit Beschaffenheit nach nicht entbehren könte, damit würden sie sich wohl abweisen lassen, und bleibe ihnen dennoch die vera ratio denegati auxilii unbekandt. Zudem wäre auch das Röm. Reich noch wohl so vermögend, daß solches nicht so gering zu machen nöthig wäre: dafern nur Einigkeit verhanden, und die vires recht angewendet würden, könte dasselbe gegen die auswärtigen Feinde sich sattsam defendiren. Wegen Pohlen und Engelland.

Onoltzbach gedachte in seinem voto, daß er sehr zweiffelhafft wäre, ob auch die Lothringische Sache auf diesen Reichs-Tag gehöre, weil davon im Ausschreiben der Käyserl. Majestät gar nichts gemeldet worden. Lothringen.

1653. N. IV. 1653.

Seſſio ordinaria decima ſeptima,

continens primam re- & correlationem in pleno Collegiorum ſuperiorum factam circa deſignationem materiarum ſecundi membri art. 1.

Chur-Mäyntziſcher Director, Herr Cantzler Laſſer:

Chur-Mäyntz trägt das concluſum de materiis ſecundi membri propoſitionis vor:

Als für gut befunden worden, die materias ſecundi membri mit Vorbehalt des Vorzugs derer, ſo ad primum membrum gehörten, zur Deliberation zu bringen, und zu dero Behuf die materiæ von den Directoriis iextrahiret, ſich aber der extrahirten Quäſtionen halber einige Differenz zwiſchen den Evangeliſchen und Catholiſchen eräuget hätte; So hätte man ſich darüber nunmehr den $\frac{28}{7}$ Jul. Aug. im Churfürſtlichen Collegio eines gewiſſen concluſi verglichen: legebatur:

Wolten demnach vernehmen, welcher Geſtalt man ſich im Fürſten-Rath dieſerwegen verglichen hätte.

Oeſterreichiſch Directorium, Herr Vollmar:

Lothringiſche Beſchwehrungen.

Der Fürſten-Rath erinnerte ſich, was wegen der Lothringiſchen und Frantzöſiſchen Beſchwerungen in Berathſchlagung kommen, und daß wegen der Lothringiſchen Sache für gut befunden, Ihro Käyſerl. Majeſtät zu erſuchen, ſolchen Beſchwerungen förderlichſt abzuhelffen; die gravamina aber, ſo gegen Franckreich eingebracht, dem Frantzöſiſchen Abgeſandten zu ſeiner Erklärung zu communiciren: Wobey es annoch ſein Verbleiben hätte. Weil auch der Stände Erklärungen auf des Pohlniſchen und Engelländiſchen Geſandten Anbringen zu Pappier gebracht, wären dieſelbe erwogen, und den concluſis gemäß befunden. Damit nun dieſelbe förderlichſt an Ihro Käyſerl. Majeſtät gebührender maßen möchten gebracht werden, wären aus dem Fürſten-Rath von jeder Religion viere, als drey von den geiſtlichen und drey von den weltlichen Fürſten, einer von den Prälaten und einer von den Gräfflichen dazu deputiret.

Gravamina wider Franckreich. Erklärungen wegen Pohlen und Engelland.

Liſta reſtituendorum.

Die materias tractandas betreffend: hätten zwar die Catholiſchen dafür gehalten, daß dieſelbe in vier generales regulas abzutheilen; die Evangeliſchen aber ſolches nicht für ſufficient gehalten, ſondern beſſer zu ſeyn vermeynet, daß der Nürnbergiſche Executions-Receß und liſta reſtituendorum durch gewiſſe deputatos zur Hand genommen und examiniret, liquida ab illiquidis ſeparirt, und über dieſen zwiſchen beyden Theilen gütliche Handlung gepflogen würde; worinnen ſich die Catholiſchen endlich accommodiret hätten. Jedoch wäre man noch darinn different, daß die Evangeliſchen dafür hielten, man hätte aus allen Collegiis achtzehen zu dieſer Sachen Behuf zu deputiren; die Catholiſchen aber vermeynten, es wäre dieſer numerus zu ſtarck, und genug, wenn aus allen Collegiis zwölffe, als viere aus dem Churfürſtlichen, ſechſe aus dem Fürſtlichen, und zwey von den Städten dazu deputirt würden.

Weil nun auch des Churfürſtlichen Collegii concluſum ihnen vorhero nicht communiciret, würde nöthig ſeyn, die Stände des Fürſtlichen Collegii darüber zu vernehmen.

Religionen der Fürſten conſultiren ſeparatim. Catholici.

Darauf iſt das Fürſtl. Collegium, jede Religion abſonderlich, zuſammen getreten, und haben nach gepflogener Unterredung die Catholiſche den von dem Churfürſtlichen Collegio vorgeſchlagenen numerum deputatorum approbiret; jedoch die inſtructionem derſelben etwas enger einzuſchräncken nöthig erachtet, worüber ſie ſich ferner vernehmen wolten.

Evangelici.

Die Evangeliſchen haben communicationem des Churfürſtlichen concluſi gebeten, und dafür gehalten, daß ſie circa numerum & perſonas deputatorum, wie auch wegen der Inſtruction und Vollmacht ſich weiter vernehmen müſten. Zu welchem Ende dieſelben noch dieſen Nachmittag bey den Chur-Sächſiſchen zuſammen kommen, und ſich mit einander verglichen.

Drittes Buch.

Summarischer Innhalt.

§. I. Die Stände werden erinnert, die consultationes zu beschleunigen, auch mit Lothringen sich zu vergleichen. N. I. Käyserl. Decret, die Maturation der Consultationen betreffend. N. II. Dergleichen wegen Abfindung des Hertzogs von Lothringen. N. III. Protocollum *sessionis XVII.*

II. Von der Stadt Rostock Vorstellung, den Hafen Warnemünde, desgleichen die neuangelegten Zölle und Licenten betreffend. N. I. cum adj. A. B. & C. Deduction in solcher Sache.

III. Von der Catholischen Stände Gegen-Erklärung in puncto materiarum tractandarum & deputationis. N. I. Formalien solcher Gegen-Erklärung.

IV. Der Bischoff zu Münster prätendirt wegen der Grafschaft Stromberg ein besonders votum im Reichs-Fürsten-Rath. N. I. II. Bischöffl. Münster. Memorialien dieser Sache halber. N. III. Käyserl. Decret in eadem causa.

V. Von der durch die Directoria verfasten neuen designatione *materiarum* und was dieserwegen gehandelt worden: Bedencklichkeit, warum die Reichs-Städte nicht ad re- & correlationes zu admittiren N. I. Designatio materiarum ad restitutionem & reformationem in *statu politico* pertinentium. N. II. III. Protocolla *sessionis XVIII.* den 12ten Aug. 1653. N. III. & *sessionis XIX.* den 13. Aug. N. IV. Protocollum *sessionis* den 17. Aug. N. V. Reichs-Städtisches conclusum circa designationem materiarum in politicis.

VI. Von der Reichs-Graffen neuen und genauern Vereinigung. N. I. Project eines Graffen-Vereins. N. II. Der Reichs-Graffen Interims-Vereinigungs-Receß. N. III. Erklärung der Westphäl. und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren auf solchen Receß. N. IV. Vereinigungs-Receß der Wetterauischen Graffen und Herren de anno 1602.

VII. Von den Bischöffl. Speyerischen gravaminibus gegen Franckreich; Desgleichen von der Nachbarschafft mit den Holländern. N. I. Käys. Decret, die Speyer. gravamina betreffend. N. II Käys. Decret, die mit Holland zu haltende Freund- und Nachbarschafft betreffend. N. III Des Burgund. Gesandten Memorial dieserhalb. N. IV. Ratificatio Cæs. art. 53. Tract. Hispano-Belgici.

VIII. Von Pacificirung der Reichs-Deputationen utriusque religionis. N. I. Protocollum d. $\frac{20}{30}$. Aug. 1653.

IX. Was in der Schwedischen Abrechnungs-Sache wegen der restirenden Satisfactions-Gelder gehandelt worden. N. I. Relation der Reichs-Deputirten in der Pechtischen Sache. N. II. Protoc. d. 23. Aug. in hac causa.

X. Reichs-Deliberation über die Frage: Ob die majora *in materia collectarum* statt haben? N. I. Protoc. d. 25. Aug. über solche Materie.

XI. Von der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen besonderm Reichs-voto. N. I. Käyserl. Decret in hac causa. d. 13. Aug. 1653. N. II. Reparition derer zu Erlangung sothanen voti benöthigten Spesen.

XII. Von des Käyserl und Reichs-Cammer-Gerichts Bedencken über den §. de indaganda, wegen des Credit-Wesens in Deutschland. N. I. Formalia des Bedenckens.

XIII. Erstere Correlation der beeden höhern Collegiorum über die Materien 1) pacificationis deputatorum ordinariorum Imp. 2) majoritatis votorum in materia collectarum. N. I. Protocollum über diese Materien, den 26. Aug. 1653. N. II. Chur-Brandenburgisch Memorial, wegen Halberstadt, den Reichs-Deputatis adjungirt zu werden. N. III. Protocollum d. 21. Aug. in iisdem causis.

XIV. Fernere re- und correlationes über diese Materien. N. I. Protocollum d. 30. Aug. N. II. Churfürstl. anderweites conclusum d. 31. Aug. 1653. in materia *deputationis* & *collectarum.* N. III. Protoc. d. 31. Aug. ej. a.

XV. Von des Käyserl. Hof-Gerichts zu Rotweil vorgehabter Cassation. N. I. Formalia der dagegen geschehenen Vorstellung.

§. I.

1653. §. I. 1653.

Käyserl. Decret, wegen Beschleunigung der Reichs-Consultationen, N. I. Desgleichen die Abfindung des Hertzogs von Lothringen betreffend; N. II.

Bey der am 3ten Augusti gehaltenen Session im Fürsten-Rath wurde das sub N. I. befindliche Käyserl. Decretum, die Reise Ihro Käyserl. Majest. nach München, und die Beschleunigung der Reichs-Consultationen betreffend; dann das fernere decretum sub N. II. abgelesen, die Abfindung des Hertzogs von Lothringen mit 300000. Rthl. belangend.

Weilen aber die mehresten Gesandten den Mangel der Instruction über diesen Punct vorschützten, auch bedencklich seyn wolte, mit Lothringen sich in besondere Handlung dieserwegen einzulassen; So kunte vor dißmahl nichts endliches beschlossen werden; immassen ab dem protocollo sub Num. III. zu ersehen stehet. N. III.

N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. 2. Aug. st. v. Anno 1653.

Käyserl. Decret Dero Reise nach München und die Maturation der Consultationen betreffend, an Churfürsten und Stände abgegangen.

Käyserl. Majest. wollen ihrer Gesundheit wegen nach München verreisen.

Von der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, den anwesenden löbl. Churfürsten und Ständen des Reichs und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten hiemit in Gnaden anzuzeigen: demnach erst allerhöchst-gemeldte Ihro Käyserl. Majest. zu ihrer bessern Gesundheit die Lufft etwas zu ändern, und zu solchem Ende auf nächst künfftigen Samstag, den 16. dieses, von hinnen nacher München aufzubrechen, gegen Ende dieses lauffenden Monats Augusti aber sich allhie wieder einzufinden gnädigst gesonnen; als haben Sie solches vorbesagten löbl. Ständen des Reichs zu notificiren allergnädigst anbefohlen: und ob schon Ihro Käyserl. Majestät der gnädigsten Zuversicht leben, und sich zumahl versichert halten, mehrbemeldte Churfürsten und Stände werden aus eigener Begierde des geliebten Vaterlandes Wohlfahrt, und consequenter die allhiesigen Reichs-consultationes zu befördern dahin von selbsten bedacht seyn, daß die deliberationes dergestalt beschleunigt werden, daß Ihro Käyserl. Majestät bey Dero vermittelst göttlicher Gnade ehist glücklich erfolgenden Wiederanherokunfft dieselbe in solchem Stande finden mögen, daß Sie sich eines glücklichen Schlusses dieses Reichs-Tages mit Ende des instehenden Monats Septembris ohnfehlbahr getrösten können; so haben Sie doch dieselbe über dasjenige, was jüngst bereits geschehen, gnädigst nochmals ersuchen und ermahnen wollen, sie wollen dem geliebten Vaterlande und ihnen selbst zum besten, in den vorhabenden consiliis dergestalt schleunig und mit solchem einträchtigen Eifer verfahren, auf daß mehr ermeldeter Reichs-Tag mit Ausgang des nächstkünfftigen Monats Septembris geendiget, Ihro Käyserl. Majestät, auch Churfürsten und Stände eines glücklichen Schlusses sich erfreuen und ein jeder sich zu seinem Land und Leuten, auch Anvertrauten wiederum erheben möge. An deme beschicht Deroselben allergnädigst gefälliger Will und Meynung, und Sie verbleiben anfangs gemeldten löbl. Ständen des Reichs respective mit Freundschafft, vetterlichem Willen, Käyserl. Hulden, Gnaden und allem Guten förderst wohl beygethan. Signatum zu Regenspurg, unter Ihro Käyserl. Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 10. Augusti Anno 1653.

Ständen wird solches angezeigt,

und sie zugleich ermahnt, die consultationes zu beschleunigen.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. II.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mog. 3. Aug. 1653.

Käyserl. Majest. abgelassenes Decret an Chur-Mäyntz, in puncto evacuationis der Vestungen Hammerstein, Homburg und Landstuhl, gegen Erlegung 300000. Rthl.

Käys. Majest. haben mit den Lothringischen Gesandten tractiret,

Die Röm. Käyserl. Majestät unser allergnädigster Herr, setzen ausser allem Zweifel, es werden sich Ihro Churfl. Gnaden zu Mäyntz genugsam erinnern, was ietzt allerhöchst gedachte Ihro Käyserl. Majest. bishero mit des Herrn Hertzogen von Lothringen Fürstl. Durchl. dann auch mit dero bey gegenwärtigem Reichs-Tage anwesenden gevollmächtigten Abgeordneten, Fournier, für schwere und mühselige Tractaten, zu Erlangung der ohnlängst gesuchten Restitution der noch auf Reichs Boden inhabenden Plätze und Vestun-

1653. Vestungen; wie auch zu besserer Versicherung des Reichs, insonderheit der angräntzenden benachbarten Churfürsten und Stände, wider künfftige weitere besorgende Einquartirung, Krieges-Beschwerden und invasiones, pflegen lassen. 1653.

Wann nun dieser wohlgemeynte Zweck ohne Erlegung einer ergiebigen Summe Geldes in der Güte dieser Zeit nicht müglich zu erhalten, in andere Wege aber selbigen zu suchen allerhand gefährliche Weiterung und Ungelegenheiten erwecken könte; Als haben Ihro Käyserl. Majestät Ihr äusserst lassen angelegen seyn, mit gedachtem Abgeordneten es dahin zu bringen, daß er sich im Namen seines Herrn möchte erklären, wann Ihro Käyserl. Majestät von den gesamten Ständen des Reichs eine Bewilligung von 100000. Rthl. oder auf das höchste 200000. Rthl. auf gewisse Termine zu bezahlen gutwillig erhalten könten, daß derselbe alsdann bemeldete Plätze und Vestungen gegen die erste Anlage, den vorigen Besitzern, als nemlich: Hammerstein Chur-Trier, Homburg den Grafen zu Nassau-Sarbrück, und Landstuhl Eberhard von Sückingen minderjährigem Sohn, und Joham Schweicharden von Sückingen, als ältern des Geschlechts, abtreten, und hinführo aufs Reichs Boden einige Quartiere nicht machen, weniger mit seinem Volck dasselbe in einigerley Weise noch Wege beschweren würde: und ist es endlich mit der Sache so weit kommen, daß er Abgeordneter im Namen und von wegen seines gnädigsten Herrn krafft habender Plenipotenz sich verbindlich dahin résolviret und erkläret, daß Se. Durchl. mit 300000. Rthl. auf zween Termine von den Ständen abzutragen, neben demjenigen, was Ihro Käyserl. Majest. aus Liebe des Friedens sonst noch hinzutragen würden, wolle content und zufrieden seyn, und alsobald, gegen Abführung des ersten Termins, die Vestung Hammerstein, Landstuhl und Homburg obbemeldeter massen abtreten, auch das Reich hinführo unbeschwert lassen, und deswegen genugsame Versicherung von sich geben.

und sind dahin einig geworden, daß gegen Zahlung 300000 Rthl. auf 2. Termine, bey dem ersten Termin die Vestungen Hammerstein ꝛc. geräumet werden sollen.

Diesemnach ersuchen Ihro Käyserl. Majest. Ihro Churfl. Durchl. zu Mäyntz, sie wollen in Erwegung deren ihr vorhin genugsam bekandten Ursachen, krafft ihres habenden Reichs-Directorii, den sämtlichen Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten, diese Ihro Käyserl. Majestät zu des Vaterlandes Wohlfahrt und beständiger Beruhigung, treu-eiferig angewendete Bemühung chistens vortragen, und dieselbige dahin beweglich erinnern, auch ihres theils selbst dazu cooperiren, daß zu Vollendung dieses gemein-nutzigen Werckes sie sich möchten gefallen lassen, eine extraordinaire Anlage zu Aufbring- und Bezahlung dieser 300000. Rthl. auf besagte Termine gegen würckliche Abtretung mehr berührter Plätze und Vestungen, auch künfftige Versicherung, gutwillig einzuwilligen und richtig zu machen; und dabey betrachten, daß dieses der kürtzest und sicherste Weg sey, ihren noch bedrängten Mit-Ständen auch auf diesen Reichs-Gräntzen zu würcklicher Geniessung des Friedens auf einmahl zu verhelffen: massen ihro Churfürstl. Gnaden diese Ihro Käyserl. Majestät auch dißfalls vorgekehrte Sorgfalt, ihrem wohlbekandten hohen Eifer nach dergestalt aufs beste zu repräsentiren werden wissen, damit mehr allerhöchst gedachte Käyserl. Majest. zu völliger Stabilirung und Conservation des Friedens habende beständige treuhertzige und väterliche Intention den würcklichen Effect erreichen möge. Und Ihro Käyserl. Majestät verbleiben Sr. Churfl. Gnaden mit Freundschafft, Käyserl. Hulden und allem Guten förderst wohl beygethan. Signatum Regenspurg, unter höchst gedachter Ihro Käyserl. Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den 12. Augusti Anno 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. III.

Sessio ordinaria decima septima, den 3. Aug. 1653. in Curia.

Saltzburgisch Directorium:

Es würden die Stände aus Ihro Käyserl. Majestät Decret, so gestern dictiret worden, vernommen haben, was Gestalt sie dero vorhabende Reise nacher München notificiret, und was dabey wegen Beschleunigung der Reichs-Handlung erinnert. Weilen nun die

Käys. Majest. haben die Reise notificiret und die Beschleunigung

1653. die conclusa, so ohnlängst wegen des Polnischen und Englischen Gesandten Anbringen nomine Statuum abgefast, Ihro Käyserl. Majest. zu hinterbringen, als würde verhoffentlich den Ständen nicht zuwider seyn, daß dabey Ihro Käyserl. Majest. zu vorhabender Reise gratuliret und für die väterliche Vorsorge Danck gesaget würde, mit Erbieten, die consultationes so viel möglich zu beschleunigen. 1653.

der Consultationen erinnert.

Dem Käyser sey zu gratuliren.

Ingleichen würde man aus dem heute früh dictirten Käyserl. Decret verstanden haben, in was terminis die Sache mit dem Lothringischen Abgesandten Fournier bestünde, und daß derselbe sich erkläret hätte, gegen Erlegung 300000. Rthl. die drey Oerter Hammerstein, Homburg und Landstuhl zu restituiren, auch das Reich mit allen Durchzügen und Einquartirungen zu verschonen; derowegen sich die Stände darauf zu erklären hätten.

Lothringen.

Weil auch der Herr Graff von Falckenstein ein Memorial wegen Restitution des Schlosses Falckenstein gegen den Hertzog von Lothringen übergeben und gebeten, solches bey dieser Consultation zu beobachten; So wäre solches zu verlesen;

Graff von Falckenstein.

(Legebatur.) Und hätten die Stände gleichergestalt ihre Meynung darüber zu eröffnen.

Oesterreich: Es würde Ihro Käyserl. Majest. die Reise nach München nicht vorgenommen haben, wann die Reichs-consultationes ihren Lauff dergestalt gehabt hätten, daß sie ihre Anwesenheit dabey nöthig befunden. Weilen sie aber verspüret hätten, daß darüber einige Differenz sich zwischen den Ständen enthielte, derentwegen sie in der ietztvorhabenden Materie zu einem einmüthigen Reichs-Bedencken so schleunig nicht gelangen möchten; Ihro Käyserl. Majest. aber sich bey den vielen Geschäfften in etwas consumiret; hätten die Medici Ihr gerathen, die Lufft auf etliche Tage zu mutiren, derentwegen sie sich zu der Reise resolviret hätten; wolten doch bald wieder zurück kommen, und verhoffen alsdenn einen guten Progreß in den deliberationibus zu vernehmen, damit sie auch ihre Deliberation den Ständen eröffnen könten.

Von der Käyserl. Reise.

Weilen nun Ihro Käyserl. Majest. nicht allein ietzo, sondern auch ohnlängst die Stände ermahnet, in den consultationibus eifrigst fortzufahren, so zweifelten Sie nicht, die Stände würden solches wohl aufnehmen, und die Beschleunigung der Tractaten ihnen angelegen seyn lassen. Für dißmahl aber hielte er dafür, daß bey Uberreichung der conclusorum Ihro Käyserl. Majest. zu vorhabender Reise Glück zu wünschen, für die väterliche Vorsorge zu dancken, und zu bitten, daß sie förderlichst wieder anhero zu kommen allergnädigst geruhen wolten.

Consultationes zu beschleunigen.

Gratulation.

Betreffend die Lothringische Sache: hätten Ihro Käyserl. Majestät gerne gesehen, daß sie die Restitution der Plätze von Lothringen ohne einige Geld-Summe hätten erhalten, oder den Lothringischen Gesandten auf leidlichere Mittel behandeln können, wären unterschiedliche Conferenzien darüber gehalten; hätten es aber nicht näher bringen können; hielten dafür, es würde den Ständen verträglicher seyn, sich mit einem Stück Geldes fernerer Ungelegenheit zu entledigen, als durch Thätlichkeit der Sache abzuhelffen; versehen sich derowegen, es würden die Stände nicht allein Ihro Käyserl. Majest. für die angewandte Mühe Danck wissen, sondern auch zu Aufbringung der ernannten Summe sich verstehen: In mehrer Erwegung, daß Ihro Käyserl. Majest. dem Hertzogen zu Lothringen noch über das de proprio 100000. Rthl. versprochen, damit die Stände um destomehr aller Ungelegenheit möchten entübriget seyn; wolten vernehmen, was die Stände dabey thun und sich erklären wolten.

Lothringische Abfindung.

Betreffend des Graffen von Falckenstein Memorial: wäre bey den Tractaten zu Münster und Oßnabrück die Restitution der Graffschaft Falckenstein von den Schwedischen Plenipotentiariis urgiret worden, und müste billig demjenigen, was im Instrum. Pacis davon enthalten, nachgesetzt werden. Es wäre aber die quæstio, wem sie de jure zustünde, weilen zwischen dem Graffen von Falckenstein und dem Graffen von Löwenhaupt deswegen Streitigkeit wäre. Dafern nun der von Falckenstein sich qualificiren könte, daß er der nächste zu der Graffschaft wäre, müste ihm von Rechtswegen dazu verholffen werden.

Falckenstein soll sich als Erbe qualificiren.

1. leer.

Bäyern: Ad 1. ratione itineris, wie Oesterreich.

2. Lothringen.

Ad 2. Wäre Käyserl. Majest. gehorsamster Danck zu sagen, daß sie mit dem Lothrin-

1653. thringischen Abgesandten hätten Handlung pflegen lassen. Weil nun die Restitution von dem Hertzoge anderer gestalt nicht, als durch ein Stück Geldes obtiniret und dem Röm. Reiche seine Ruhe dadurch erhalten, und für fernern Einfällen gesichert werden, auch mit dem Hertzoge von Lothringen zu beständiger Freundschafft gelangen könte; würde sein gnädigster Herr von dem communi concluso nicht absetzen, und den kürtzesten Weg zu eligiren gerne mit Belieben. 1653.

Ad 3. Des Graffen von Falckenstein Memorial hätte er noch nicht gelesen: bat, daß hinführo bey der Ansage jedesmahl möchte notificiret werden, wovon man deliberiren würde. Weil er aber auch aus der itzigen Verlesung so viel vernommen, daß der Hertzog von Lothringen selbst bekennete, daß der Graff von Falckenstein der nächste zu der Graffschafft wäre; könte man bey den Lothringischen Abgeordneten anhalten, daß er dieses des Graffen von Falckenstein desiderium seinem gnädigen Fürsten und Herrn recommandiren möchte. Falckenstein.

Burgund, wie Oesterreich.

Magdeburg, wie Bäyern.

Ad 2. sey er instruiret, wenn dergleichen Sachen fürkommen solten, auf das Instrumentum Pacis und den Executions-Receß zu sehen. 2. Lothringen.

Weil er nun befände, daß Jhro Käyserl. Majest. sich darin anheischig gemacht, die Restitution der von dem Hertzog zu Lothringen einhabenden Plätze zu verschaffen; wollte er sich versehen, Jhro Käyserl. Majest. würden in der Sache, wie sie angefangen, fortschreiten, und zugleich auch die Restitution der Graffschafft Sarwerden befördern lassen. Sarwerden.

Ad 3. wie Bäyern. Falckenstein.

Saltzburg, ad 1. wie Oesterreich und Bäyern.

Ad 2. wäre ebenfalls Jhro Käyserl. Majestät für angewandte Mühe gehorsamster Danck zu sagen; hätte aus dem heute früh dictirtem Käyserl. Decret des Lothringischen Abgesandten Erbiethen gesehen. Mit den bedrängten Ständen wäre billig ein Mitleiden zu tragen, und zu wünschen, daß sie eher hätten können erledigt werden: An ihren Ort aber wären sie des begehrten Recompenses halber Auf-Geld zu geben nicht instruiret; wolte auch bedencklich seyn, weiln 1) der Bäyerische Creys Chur-Bäyern allein Satisfaction gegeben, und schon das seinige gethan; 2) Jhro Käyserl. Majest. die in dem Instrumento Pacis versprochene hundert Römer-Monate schon entrichtet, dahero die Unterthanen durch die vielen Ausgaben sehr ruiniret; 3) wäre zu besorgen, daß, so lange zwischen Spanien und Franckreich kein Friede gemacht würde, der Hertzog von Lothringen, ob er gleich itzo Geld bekäme, dennoch wieder auf den Reichs-Boden kommen dürffte, wenn er an andern Orten die Qvartiere etwa nicht behaupten könte: dahero gar keine Versicherung zu ersehen wäre; 4) sey es nicht ex dignitate Imperii, in Ansehung schädlicher Consequenz, daß das gantze corpus Imperii sich von einem seiner Mit-Stände redimiren, und mit demselben dergleichen Contract eingehen solte. Lothringen.

Ad 3. wie Oesterreich und Bäyern. Falckenstein.

Lautern, ad 1. wie die Vorstimmende. 1. Iter.

Ad 2. Hält das beste Mittel zu seyn, daß man in der Güte mit einer erträglichen Summe Geldes sich von dem Hertzoge von Lothringen loßmache, als daß man die Haupt-Execution zur Hand nehme. 2. Lothringen,

Ratione assecurationis & terminorum solutionis: erinnerte er der Nachsitzenden Meynung.

Ad 3. sey er nicht instruiret; bittet dessen copiam, wolle sich alsdenn resolviren. 3. Falckenstein.

Bisantz, wie Oesterreich.

Neuburg, wie Bäyern. Sey besser in der Güte und auf ein Stück Geldes mit Lothringen zu handeln, als mit den Waffen gegen ihn zu verfahren: weil solche recuperatio der Plätze, ja eines einigen Orts mehr kosten würde, als die begehrte Summe Geldes. Lothringen.

Teutsch-Meister, ad 1. wie die Vorsitzende. 1. Iter.

Ad 2. sey nicht instruiret; wäre zu wünschen, daß dem Hertzog von Lothringen auf andere Wege hätte Satisfaction geschehen können, als daß man die Stände nochmahls mit Gelde beschweren müsse; wolle sich gleichwohl von den majoribus nicht sepa- 2. Lothringen.

1653. riren, doch dergeſtalt, daß die nahe an Niederland geſeſſene und andere gravirte Stände der gethanen Verheiſſung halber genugſam möchten verſichert werden; wobey auch 1653.

Sarwerden. die Reſtitution der Graffſchafft Sarwerden nicht außer Acht zu laſſen.

3. Falckenſtein. Ad 3. ſey ihm unbekandt; bittet das Memorial zu communiciren.

1. Iter. **Bremen, Vehrden und Vor-Pommern:** ad 1. ut præcedens, wünſchet, weil man ſich bishero in lauter Formalitäten aufgehalten, daß man auch dermahleins ad realia ſchreiten möchte.

2. Lothringen. Ad 2. ſey darauf nicht inſtruiret, ſondern vielmehr befehliget zu urgiren, daß dem Inſtrumento Pacis und Nürnbergiſchem Executions-Receß ein Genügen geſchehen möge. Conformiret ſich alſo mit **Magdeburg.**

3. Falckenſtein. Ad 3. wie **Bäyern.**

1. Iter. **Bamberg,** ad 1. wie die **Vorſtimmende.**

2. Lothringen. Ad 2. repetit in hac materia prius votum: weil er auf Geld ſich zu erklären nicht inſtruiret, wolle er davon referiren.

3. Falckenſtein. Ad 3. halte generaliter dafür, daß nicht allein dem Graffen von Falckenſtein, ſondern auch einem jeden, dem vigore Inſtrumenti Pacis etwas gebührete, darzu zu verhelffen.

1. Iter. **Zweybrück,** ad 1. wie die **Vorſitzende.** Ad 2. daß die Evacuation förderlichſt

2. Lothringen. geſchehen möge. Sein gnädiger Fürſt und Herr werde alles mit beytragen und ſich den majoribus conformiren: damit auch die Summe deſto leichter aufzubringen, könte man zu dero Behuf drey terminos ſetzen, den erſten gegen herannahenden Septembr. den andern gegen den 1. Aug. 1654. den dritten gegen den 1 Aug. 1655; hielte davor, die Stände wären dazu vigore guarantiæ gehalten; doch wolte er erinnert haben, daß die Collecten zwiſchen der Moſel und dem Rhein nicht könten nach der Reichs-Matricul eingefordert werden: weil in denſelben Landen nicht der dreyßigſte Mann mehr vorhanden, und ſie ſo gar verderbt und ruiniret wären.

3. Falckenſtein. Ad 3. Müſte man dem Inſtrumento Pacis folgen, und, weil daſſelbe ſo wohl für die Schwediſche Reſtitution, als für den Graffen von Falckenſtein ſpräche, ſey dieſelbe gleichfalls zu befördern, und könne der Hertzog von Lothringen ihm ſeine prætenſiones reſerviren.

1. Iter. **Würtzburg,** ad 1. wie **Bäyern, Magdeburg** und **Saltzburg.**

2. Lothringen. Ad 2. wie ſein gnädigſter Churfürſt anfangs das Lothringiſche petitum erwogen, hätten Jhro Churfürſtl. Gnaden befunden, daß daſſelbe ſehr hoch geweſen; weiln es nun endlich auf die 300000 Rthlr. kommen, hätte man Jhro Käyſerl. Majeſt. wegen angewandter Sorgfalt billig hohen Danck zu ſagen, und ob es zwar ſehr ſchwer fiele, dergleichen hohe Summe aufzubringen, wäre doch ex duobus malis minimum zu eligiren; bevorab, weiln die von den Lothringiſchen Völckern durch Einquartirung und allerhand Exactionen gravirten Stände ihre Erledigung beſtändig ſuchten, und bey längerm Verzug unter der Laſt vergehen würden.

Da man auch dieſe Summe gegen die zur Execution gehörige Unkoſten ponderiren würde, würde ſich befinden, daß dieſes quantum reſpectu alterius modi in keine Conſideration kommen könte. Weil nun bey ſolcher Bewandniß periculum in mora, und der Stände Hülffe von den gravirten implorirt würde, wäre es bey dem beſtimmten quanto zu laſſen.

Läſſet ihm ratione terminorum ſolutionis den **Zweybrückiſchen** Vorſchlag gefallen.

Es wäre zwar nicht ohne, daß in dem Inſtrumento Pacis und Executions-Receß Jhro Käyſerl. Majeſt. die Evacuation ſolcher Plätze verſprochen; es wäre aber in dem Frantzöſiſchen Executions-Receß hinzugeſetzt, ſalva guarantia, und würden ſich derowegen die Stände nicht entziehen können.

Wegen der Aſſecuration würde es kein Bedencken haben; müſte dahin geſehen werden, daß dieſelbe dem receſſui, welcher zwiſchen Jhro Käyſerl. Majeſt. und dem Hertzoge von Lothringen aufgerichtet werden müſte, wohlverwahrlich einverleibet würde.

3. Falckenſtein. Ad 3. wie **Bäyern.**

1. Iter. **Lautereck,** ad 1. uti præcedentes.

Ad

1653. Ad 2. wolle sich in seiner Instruction ersehen, und nach Befindung erklären. 1653.
Ad 3. wie Bäyern, cum commendatione der Sarwerdischen und Windstei- 1. Iter.
nischen Sachen. 2. Lothringen.
3 Falckenstein.
Idem wegen Würtenberg, suo loco & ordine. Sarwerden.
Windstein.
Altenburg, erinnert anfänglich mit Bäyern, daß die materiæ deliberandæ bey der Ansage möchten notificiret werden.
Ad 1. uti priores. 1. Iter.
Ad 2. Müste der Käyserl. Majest. für die angewandte Sorgfalt allerunterthänigst 2. Lothringen.
gedancket, und gebeten werden, das angefangene Werck vollenziehen zu lassen. Sonsten wäre er auf das postulatum des Hertzogs zu Lothringen nicht instruiret, und müste vor allen Dingen dahin gesehen werden, ob der Hertzog von Lothringen auch alle dem Reiche zustehende Plätze, oder nur die drey benahmsete Oerter allein restituiren, und was er für Versicherung wegen künfftiger Invasion thun wolte; inhäriret seinen vorigen votis und will sich in keine Obligation einlassen, wie von Saltzburg auch votiret worden.
Ad 3. erinnere sich, qua ratione der §. castrum & comitatus Falckenstein art. 4. 3. Falckenstein.
Instrum. Pacis abgefasset sey. Die Restitution solle geschehen ei, cui de jure competit; müste also secundum Instrumentum Pacis & arctiorem modum demjenigen widerfahren, der ante illos motus bellicos in possessione gewesen.
Ratione modi, wie Bäyern.
Speyer, ad 1. wie die Vorstimmende. 1. Iter.
Ad 2. wenn per vim armorum die Restitution geschehen solte, wolte es den be- 2. Lothringen.
nachbarten Ständen sehr beschwerlich fallen; derowegen es besser, daß mit dem Hertzog zu Lothringen auf Geld gehandelt würde, wozu er gern concurriren wolte.
Weil aber in dem Käyserl. Decret nur der drey Oerter gemeldet, und der Hertzog von Lothringen vor einem Jahr seinem gnädigsten Fürsten und Herrn das Haus Win- Windstein.
denstein abgenommen, und nach dem dem Elsaß eine grosse Contribution aufgeleget hätte; bittet er dessen Restitution auch zu befördern, wozu denn die Interessirten geneigt seyn würden ihre Hülffe mit anzuwenden.
Ad 3. weiln sein gnädigster Fürst und Herr in loco, wolte er davon referiren. 3. Falckenstein.
Coburg, wie Altenburg.
Straßburg, ad 1. wie Saltzburg. 1. Iter.
Ad 2. sey nicht befehliget auf Geld sich einzulassen, wenn aber genugsame Versi- 2. Lothringen.
cherung geschehen solte, zweiffelte er nicht, daß sein gnädigster Herr dasjenige, was zu Beruhigung des Reichs gereichte, gerne mit beytragen würde, und wäre ein Versuch zu thun, ob die Summe nicht etwas näher zu behandeln: derentgegen aber müsten a parte Lothringen alle detinirte Plätze restituiret werden; repetirte wegen Windstein das Speyeri- Windstein.
sche votum.
Ad 3. wie Oesterreich: wegen Sarwerden, wie Würtzburg. 3 Falckenstein.
Idem wegen Johanniter-Meisters, suo loco & ordine.
Ad 1. wie Straßburg. 1. Iter.
Ad 2. könne er nichts verwilligen; wolte auch verhoffen, man würde dem Ritter-Or- 2. Lothringen.
den nichts zumuthen, weiln derselbe ohne das die Waffen gegen den Erb-Feind stets führen müste.
Ad 3. wie Oesterreich. 3. Falckenstein.
Weymar, wie Saltzburg, Bremen und Altenburg.
Cosmitz, ad. 1. ut præcedentes. Ad 2. sey nicht instruiret; wolle davon referi- 1. Iter.
ren, conformiret sich sonst dem Sachsen-Altenburgischen voto. 2. Lothringen.
Ad 3. habe keine Information. Wegen Sarwerden, wie Würtzburg. We- 3. Falckenstein.
gen Windstein und dergleichen, wie Speyer. Sarwerden.
Windstein.
Gotha, ad 1. uti præcedentes. 1. Iter.
Ad 2. weiln die von Saltzburg und Oesterreich von grosser Importanz wären, 2. Lothringen.
wolte er selbige referiren; verhoffe sein gnädiger Herr würde auch minus malum eligiren.
Es müsten aber 1) alle Plätze, so Lothringen noch innen hätte, restituiret; 2) Niemand von Zusteuer der Gelder eximiret und 3) eine zuverläßige richtige Caution gestellet werden. Solche Caution könte der Lothringische Abgeordnete aufsetzen und hernach den Reichs-

1653. Ständen communiciren, damit sie solche bey Zeiten durchsehen, und gebührend überlegen möchten. 1653.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Bäyern.

Augspurg, wie Costnitz.

1. Iter. Eisenach: Ad 1. uti præcedentes.

2. Lothringen. Ad 2. sey nicht instruiret; wolle referiren.

3. Falckenstein. Ad 3. müste er weiter Information haben.

1. Iter. Hildesheim: Ad 1. cum præcedentibus.

2. Lothringen. Ad 2. wünschet die würckliche Erledigung, oder Restitution der benannten Plätze; wolle zu dero Behuf auf ein leidliches mitstimmen; jedoch, daß auf erträgliche Termine gehandelt werde.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Saltzburg und Bäyern.

Culmbach, erinnert, daß bey der Ansage materiæ tractandæ möchten notificiret werden.

1. Iter. Ad 1. ut priores.

2. Lothringen. Ad 2. sey Geld zu geben nicht instruiret; wolle jedoch die von Oesterreich, Saltzburg, Magdeburg und Gotha angebrachten rationes und conditiones seinem gnädigen Fürsten und Herrn referiren, und dessen Erklärung denn nächstens eröffnen. Da man aber mit Lothringen wegen Restitution der Plätze handeln wolte, müsten alle Oerter, so er bishero vorenthalten, in Tractaten kommen, und eingeschlossen werden.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Bäyern und Altenburg.

1. Iter. Paderborn: Ad 1. cum majoribus.

2. Lothringen. Ad 2. sey zu keiner Geld-Erlegung instruiret; halte jedoch die in Pfaltz-Neuburg- und Bäyerischen votis vorkommende rationes erheblich, und hätte man dieselbe billig zu attendiren. Solten nun die Tractaten weiter fortgehen, so müste nicht allein dahin getrachtet werden, daß alle und jede detinirte Plätze restituiret würden, sondern auch alle Stände des Reichs zu der obbenannten Summe mit contribuiren.

3. Falckenstein. Ad 3. wolte referiren, weilen sein gnädiger Herr allhier in loco.

1. Iter. Onoltzbach: Ad 1. wie Oesterreich, Bäyern und Saltzburg.

2. Lothringen. Ad 2. Culmbach, verhoffte doch, sein gnädiger Fürst und Herr werde minus malum eligiren.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Bäyern.

1. Iter. Freysingen: Ad 1 placet.

2. Lothringen. Ad 2. sey Geld zu geben nicht instruiret; wolte auch verhoffen, es würde der Bäyerische Creyß davon eximiret seyn, wie Saltzburg angezogen.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Bäyern.

1. Iter. Braunschweig-Wolffenbüttel: Ad 1. ist mit den Vorstimmenden einig, wäre also die Deputation zu verordnen, und was obgedacht zu verrichten sey. Daß die consilia nicht besser manuteniret würden, wäre den Ständen nicht beyzumessen. Die ecclesiastica seyn zwar ad deputatos verwiesen, die politica aber noch gar nicht vorgenommen, auch die Königliche Wahl-Capitulation nicht dictirt worden, bittet, daß solches geschehen möge, damit sich ein jeder bey Zeiten darin ersehen könne.

Consultationes.

2. Lothringen. Ad 2. weil er aus den dictatis ersehen, daß der Hertzog von Lothringen darin auf seine dem Römischen Reiche erwiesene treue Dienste sich bezogen, wüste er sich deren nicht zu entsinnen; wäre auch niemahls vom Reiche zum Dienste angenommen worden: die Klagen aber, so von den armen Leuten über die von ihm zugefügten Schaden geführet würden, wären genugsam bekand. Es wolte höchstnöthig seyn, daß die Restitution der vorenthaltenen Plätze dermahleins von ihm geschehen möchte. Weilen nun Ihro Käyserliche Majestät derentwegen die Handlung schon anfangen lassen, wäre Dieselbe ferner allerunterthänigst zu ersuchen, der Sachen sich weiter anzunehmen. Wegen der Assecuration hielte er mit Saltzburg dafür, daß es bey der Resolution des Krieges zwischen Spanien und Franckreich bestünde, ob der Hertzog von Lothringen an andern Orten ausserhalb des Reichs Quartier vor seine Völcker finden könte. Denn in Mangel dessen würde er nothwendig wider seine Zusage im Reich Quartier nehmen, oder aber

seine

1653. seine Völcker dimittiren müssen. Das letzte würde er nimmer thun; ergo würde das erste folgen, und der verhoffte effectus nicht erlangt werden. 1653.

Daß man ihn wolte mit Geld abkauffen, wäre eine Sache von schädlicher Consequenz: weilen die Frantzosen solches pro contravention pacis hielten, und dergleichen postulata dem Reiche auch anmuthen dürfften; wäre auch dem gantzen Reich disreputirlich.

Wegen Windstein und Sarwerden müste man nicht allein auf die Restitution, sondern auch darauf sehen, daß die darauf gelegene Käyserl. salva gardia violirt worden. Windstein und Sarwerden.

Er wolle alle die vorgekommenen rationes fleißig referiren; könne sich jedoch den majoribus, wiewohl von etlichen darauf gegangen würde, nicht accommodiren: weil bewust, daß in materia collectarum die majora nicht statt haben.

Ad 3. der Hertzog von Lothringen sey vigore Instr. Pacis die Graffschafft Falckenstein zu restituiren verbunden. Cui? sey in terminis generalibus gelassen; weil aber solches allhier schwerlich möchte decidiret werden, läst er ihm den Bäyerschen und Altenburgischen Vorschlag gefallen; bevorab da des Graffen von Falckenstein Vorbringen assertiones partis wären, worüber der Lothringische Abgesandte müste vernommen werden. 3. Falckenstein.

Regenspurg: Ad 1. cum præcedentibus. 1. Iter.

Ad 2. weil das Decret zu späte ankommen, das sein gnädiger Fürst und Herr solches nicht durchsehen können, suspendit votum. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Bäyern. 3. Falckenstein.

Zelle, in allen, wie Wolffenbüttel.

Passau: Ad 1. cum majoribus. 1. Iter.

Ad 2. wolte aus Mangel der Instruction referiren. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Oesterreich; wegen Sarwerden, wie Würtzburg; wegen Windstein, wie Speyer. 3 Falckenstein. Sarwerden. Windstein.

Grubenhagen, wie Zelle.

Trident und Brixen, wie Bamberg, cum recommendatione restitutionis Sarwerden, Windstein und dergleichen Oerter. Sarwerden. Windstein.

Calenberg, wie Wolffenbüttel.

Basel: Ad 1. wie Vorsitzende. 1. Iter.

Ad 2. verhoffte sein gnädiger Fürst und Herr werde sich den majoribus bequemen. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Bäyern, Würtzburg und Speyer. 3. Falckenstein.

Baden-Durlach: Ad 1. cum majoribus. 1. Iter.

Ad 2. wie Saltzburg und Wolffenbüttel. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Bäyern. 3. Falckenstein.

Lüttich, wie Hildesheim.

Baden-Baden: Ad 1. cum præcedentibus. 1. Iter.

Ad 2. der erträglichste Weg wolte seyn, dem Hertzoge ein Stück Geldes zu geben; placidire die 300000. Rthlr. jedoch die Käyserliche Zugabe, als 100000. Rthlr. mit eingerechnet: dagen aber müste der Hertzog alle Plätze, welche er noch in Händen hätte, restituiren. 2. Lothringen.

Ad 3. wolte davon referiren. 3. Falckenstein.

Oßnabrück, wie Regenspurg: könne aber ad 2. keine Geld-Anlage ehe bewilligen bis die Vechte evacuiret worden; wolte zu schwer fallen, diese onera zugleich aufzuladen. 2. Lothringen. Vechte.

Pommern, Halberstadt und Minden: Ad 1. wie die Vorstimmenden: müste nun geredet werden, durch welche die oblatio conclusorum & congratulatio geschehen solte. 1. Iter.

Ad 2. die vorgekommenen rationes hätte er wohl erwogen und befunden, daß man das minus malum dem majori präferiren müste; die Restitution müste geschehen, und erinnere man sich ex Instrumento Pacis der guarantiæ generalis; lasse ihm sonst die in Pfaltz-Neuburg- und Zweybrückischen votis vorgekommenen rationes und conditiones gefallen. Sey zwar auf eine gewisse Summe, welche er zu seiner Zeit melden wolte, aber nicht auf so eine hohe instruiret: wolle davon referiren; unterdessen müste in der Handlung auf die plenariam restitutionem aller innhabenden Oerter, auch auf die Graffschafft Sarwerden reflectiret werden. Beschweret sich, daß die materia deliberanda vorhero nicht 2. Lothringen. Sarwerden.

notifi-

1653. notificiret: bittet solches hinkünftig vorzunehmen: denn sonst leicht geschehen möchte, daß die Churfürstlichen ministri, so das votum im Fürsten-Rath führten, den andern im Churfürstlichen Collegio contrariirten, so seinem gnädigen Churfürsten und Herrn übel gefallen würde. 1653.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Bäyern, Altenburg und Wolffenbüttel.

1. Iter. Münster: Ad 1. wie Bäyern.

2. Lothringen. Ad 2. wie Neuburg, Würtzburg und Speyer, jedoch cum conditionibus, wie Gotha.

Erinnere sich, daß bey den Franckenthalischen Evacuations-Geldern sein gnädiger Fürst und Herr pro bono publico auch ein übriges ausgegeben hätte, der Hoffnung, es solte dem Westphälischen Creyß auch desto schleunigere Hülffe wiederfahren, und könte sich, ehe solches geschehen, zu der von Lothringen geforderten Summe nicht erklären.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Freysingen.

1. Iter. Cassel und Hirschfeld: Ad 1. wie Pommern.

2. Lothringen. Ad 2. was jetzo in dem Oesterreichischen, Würtzburgischen und Neuburgischen votis vorkommen, solches hätte er vor diesem auch erwogen, und seinem gnädigen Fürsten und Herrn davon referiret: der hätte nun für gut befunden eine leidliche Summe Geldes zu bewilligen; ratione quanti wäre er in specie nicht instruiret; hielte dafür, wenn etwa zwey oder drey Römer-Monate gewilliget würden, sein gnädiger Fürst und Herr werde sich den majoribus conformiren: jedoch 1) daß alle andere Plätze, als Sarwerden, Falckenstein und Windstein restituiret würden; 2) Alle fernere Einquartirungen cessiren; 3) deswegen Versicherung geschähe; und 4) die termini ablänglich gesetzt würden.

3. Falckenstein. Ad 3. könne sich noch nicht erklären. Erinnert die materias tractandas vorhero zu notificiren.

Lübeck, wie Saltzburg und Magdeburg.

1. Iter. Darmstadt: Ad 1. wie Pommern und Cassel.

2. Lothringen. Ad 2. wie Würtzburg und Neuburg: doch dergestalt, daß der Hertzog secundum tenorem Instr. Pacis alles, in specie auch Sarwerden und Falckenstein restituire, und deswegen in künfftigem recessu genugsame Caution stelle.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Cassel.

Kempten und Elwangen, wie Augspurg.

1. Iter. Mecklenburg, Schwerin und Ratzeburg: Ad 1. cum præcedentibus.

2. Lothringen. Ad 2. wolle die vorgekommenen Motiven referiren, und da sein gnädiger Fürst und Herr sich zu etwas Geld verstehen solte, würde es nicht anders als cum conditionibus, wie von Gotha und Cassel erwehnet, geschehen.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Bäyern und Altenburg, und daß billig auf die Possession vom Jahr 1624. müste gesehen werden.

Lothringen Murbach und Lüders, wie Straßburg, mit Erinnerung, daß die Summe auf ein ergiebiges möchte gesetzet werden. Sein gnädiger Herr könne sich über seiner Länder Vermögen nicht obligiren.

Mecklenburg-Güstrow, wie Schwerin.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

1. Iter. Sachsen-Lauenburg: Ad 1. wie Vorsitzende.

2. Lothringen. Ad 2. wolle referiren.

3. Falckenstein. Ad 3. wie Bäyern und Altenburg.

Weissenburg, wie Speyer.

Leuchtenberg, wie Speyer, ratione Windstein und Sarwerden. Ratione quanti, cum majoribus.

1. Iter. Prüm: Ad 1. wie die Vorstimmende.

2. Lothringen. Ad 2. repetit priora, daß Ihro Käyserliche Majestät die Restitution befördern wolten. Die im Executions-Receß enthaltene Clausul: salva tamen guarantia generali, müsse auf alle gravatos gezogen werden.

Conformiret sich sonst mit Würtzburg und Neuburg.

3. Falckenstein. Ad 3. darüber müsten erst des Graffen von Manderscheid-Käyl Pupillen gehöret werden, weilen sie selbige Graffschafft auch für die ihrige prätendirten.

Anhalt:

1653. **Anhalt:** Ad 1. cum majoribus. 1653.

Ad 2. sey nicht instruiret; versähe sich aber, es werden seine gnädige Herren von dem, was die Tranquillität des Reichs befördere, nicht absetzen, jedoch mit den conditionibus, so von Gotha und Cassel vorgeschlagen worden, und daß alle Oerter, darunter auch Sarwerden und Windstein, möchten restituiret werden, ehe und bevor ihm ein Stück Geldes gegeben würde. 1. Iter. 2. Lothringen. Sarwerden. Windstein.

Ad 3 bleibt er beym Instrumento Pacis. 3 Falckenstein.

Stablo, wie Hildesheim.

Hemeberg, wie Altenburg, mit Erinnerung, daß die Conferenz mit den Städten, wie hiebevor im Fürsten-Rath geschlossen, möge befördert werden. Conferenz mit Städten.

Aremberg: Ad 1. cum majoribus. 1. Iter.

Ad 2. würde sein gnädiger Herr, was möglich, beytragen. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Bäyern. Wegen Sarwerden und Windstein, wie Würtzburg und Speyer. 3 Falckenstein.

Hohenzollern: Ad 1. cum præcedentibus. 1. Iter.

Ad 2. wie Saltzburg. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Bäyern. 3. Falckenstein.

Eggenberg, cum majoribus.

Lobkowitz: Ad 1. wie Saltzburg. 1. Iter.

Ad 2. wolle wegen Mangel der Instruction referiren. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Oesterreich. 3. Falckenstein.

Prälaten: Ad 1. cum præcedentibus. 1. Iter.

Ad 2. wolte referiren; müste aber daneben gedencken, daß der Schwäbische Creyß von den Lothringischen Völckern sehr ruiniret wäre. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Oesterreich. 3. Falckenstein.

Schwäbische Graffen: Ad 1. uti priores. 1. Iter.

Ad 2. sey nicht instruiret. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Bäyern, Würtzburg und Speyer. 3. Falckenstein.

Wetterauische Graffen: Ad 1. uti præcedentes. 1. Iter.

Ad 2. erwartete Special-Befehl: die Interessirten hätten ihnen befohlen, sich dahin zu bewerben, daß Sarwerden dem rechten Herrn restituiret würde. 2. Lothringen. Sarwerden.

An. 1624. hätten die Graffen von Nassau-Saarbrück dasselbe inne gehabt: An. 1629. sey zwar ein Decret zwischen Lothringen und Nassau von Käyserlicher Majestät ergangen, worinn aber dem Hertzoge nur etliche Aemter zugesprochen wären, müste also jenem die Grafschafft wieder werden, als dem rechten Herrn; Ueber die zugesprochenen Aemter könten sie sich hernach ferner vergleichen.

2) Hätte er Ordre, dahin zu sehen, daß man vor künfftiger Einquartirung versichert wäre;

3) Daß die Summe, welche etwa Lothringen gegeben werden solte, nicht zu hoch gesetzet würde. Weilen auch 6. Lothringische Regimenter von neuem in die Fistel eingefallen, und mit Sengen und Brennen grossen Schaden thäten, möchte man die Evacuation der Plätze möglichst beschleunigen.

Ad 3. cum Instrumento Pacis. 3. Falckenstein.

Fränckische Graffen: Ad 1. wie Saltzburg und Gleichstimmende. 1. Iter.

Ad 2 könne er wegen Kürtze der Zeit sich darauf nicht erklären. Hoffe doch, wenn plenaria restitutio erfolge, so würden sich seine gnädige Herren von den majoribus, doch mit den conditionibus, wie Sachsen-Gotha angeführet, nicht separiren. 2. Lothringen.

Ad 3. wie Bäyern und Altenburg. 3. Falckenstein.

Saltzburgisch Directorium loco concluſi.

Weilen die Herren Abgesandten bey dem andern heute zur Umfrage gestelleten Punct discrepant wären, und die meisten sich auf den defectum instructionis bezogen hätten, auch dahero jetzt kein Schluß gemacht werden könte, als wolte er erinnert und gebeten haben, die Herren Abgesandten wolten, ihrem gethanen Versprechen nach, ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen davon fleißig referiren, und um schleunige Re- Weilen die meisten sich auf defectum instructionis beruffen,

1653. solution anhalten, damit diese Lothringische Sache dermahleins ihre Endschafft erreichen möge. 1653.

so werden sie ermahnet, baldige Resolution zu verschaffen.

Deputirte zur Übergabe der concluforum wegen Polen, Engelland und gratulation.

Demnach auch heute Nachmittages um vier Uhr wie jetzo einhellig geschlossen, die concluſa in der Pohlnischen und Englischen Sache zugleich mit Ablegung der Congratulation zu der Käyserlichen vorhabenden Reise Ihro Käyserlichen Majestät allerunterthänigst zu überreichen, wozu von Catholischer Seite: Oesterreich, Saltzburg, Bäyern und die Prälaten erwehlet worden, als möchten die Herren Evangelischen die ihrigen auch benennen. Und sind a parte Evangelicorum vor dießmahl, und bis man sich weiter mit einander vergleichen wird, deputirt, Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Wolffenbüttel und die Wetterauischen Graffen.

§. II.

Der Stadt Rostock Vorstellung, wegen Warnemünde.

Was die Stadt Rostock wegen Restitution des Hafens Warnemünde; ingleichen wegen Abstellung des neuerlich angelegten Zolls und Licenten durch ihren Anwald vorstellig gemacht; ergiebt die Anlage sub N. I. cum adjunctis A. B. & C.

N. I.

Memorial des Stadt Rostockischen Anwalds, wegen der Warnemünder Zoll- und Restitutions-Sache.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. 29. Julii 1653.

Gnädigster Herr,

Dem Churfürsten zu Mäyntz trägt Rostock vor,

Ew. Churfürstliche Gnaden und Durchl. wollen Ihro aus der Beylage sub lit. A. unterthänigst und gehorsamst referiren lassen, was an Ihro Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, im Nahmen der Hansee-Stadt Rostock, ich, nach etlichen Jahren über nunmehr schon übergebenen Producten und erhaltenen gewierigen Resolutionen, jüngsthin den 22. Januarii für eine abermahls höchst nothdringende Bitt-Schrifft, annexo documento insinuationis & instrumento relationis, wegen der bereits lang schon übers Jahr ausgelassenen Restitution-Commißion allerunterthänigst dahin übergeben, damit doch nunmehr in terminis executivis, zumahlen auch nach eingeschickter und jüngst übergebener der Herren Commissarien Relation bey gegenwärtigem Reichs-Tage, als welcher vornemlich zu gäntzlicher Vollenziehung des allgemeinen so theuer erworbenen Friedens angesehen ist, wegen Restitution der Warnemünder Schantze und Cassation der Schwedischen Licenten, ein völlig zulangendes Expedient allergnädigst resolviret und effectuiret werden möchte. Ingleichen geruhen Ew. Churfürstliche Gnaden und Durchl. aus der Beylage sub Lit. B. in Gnaden zu vernehmen, warum allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. nomine quo supra ich noch bis auf hieherige Verweilung, und anjetzo veranlassete herrliche Conjunctur allerunterthänigst gebeten, nemlichen nebenst deme vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg pro exequenda pace jetzo für gut befundenem Requisitorial-Schreiben nomine sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii an die Königin in Schweden per expressum förderlichen abgehen zu lassen, damit doch auch, quia in una eademque navi versamur & plane similis hæc causa sit, eben dergleichen Schreiben an die Königin in Schweden, pro cassando telonio & restituendo hoc loco vigore pacis, zugleich ausgelassen, und bey diesem Expressen mit fortgeschicket werden möchte; und was ich dabey ratione guarantiæ, als interesse communis, und sonst für Remonstration und Erinnerung gethan habe; die ich geliebter Kürtze halber hieher nicht wiederhole.

wie selbiges um Resolution wegen der Warnemünde und der Schwedischen Licenten gebeten.

Ingleichen wegen der Requisitorialien an Schw. pro exequenda pace.

Wann nun hiernächst ein Memorial an das Churfl. Collegium pro cooperatione bey dem Gesandten angelanget; als übergiebt er dieses, mit Bitte bey K. Maj. wegen der Resolution Vorstellung zu thun.

Nachdem dann nebst den andern auch an das hochlöbliche Churfürstliche Collegium von gedachtem meinen Principalen ich ein verschlossenes unterthäniges Bitt-Schreiben pro cooperatione empfangen habe, und dasselbe dann anjetzo wohl bey obgemeldeter dieser gewünschten Conjunctur und Occasion sehr wohl zustatten kommen kan; so habe ich dasselbe auch hiebey sub lit. C. in originali in Unterthänigkeit präsentiren und dabey gehorsamst bitten wollen, daß, wann Ihro Käyserliche Majestät unter andern auch diß hochlöbliche Churfürstliche Collegium hierüber vernehmen würden, Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchl. so dann in Gnaden geruhen möchten, um aller in diesen Beylagen remonstrirten und sonst von selbst beywohnenden höchst vernünfftigen Motiven willen, Ihro Käyserliche Majestät dahin einräthig zu seyn, damit vorgebetener und bestermaßen, auch

1653. auch in dieser Sache ein solch Requisitorial-Schreiben an die Königin in Schweden zugleich mit abgehen, und sonderlich, daß, propter summum periculum in mora, die arme Stadt mit gewierig und schleunigster Resolution in Gnaden bedacht werden möchte, als welcher dasselbe zu sonderbahrem Trost und Liberation; diß auch an sich zu billiger Vollziehung des Friedens-Schlusses gereichen wird; zu allen beharrlichen Churfürstlichen Gnaden dieselbe unterthänigst befehlend 1653.

Rostockischer Anwald, Johann Graß.

Lit. A. ad N. I.

Rostockisches petitum, in puncto restitutionis Warnemunden, und daselbst noch continuirender Licenten Abstellung.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntin. 29 Jul 1653.

Allergnädigster Käyser und Herr,

Als ich im Nahmen der Hansee-Stadt Rostock contra die Cron Schweden in zweyen unterschiedlichen Memorialien sub præsent. den 26 Septembr. und 4 Decembr. Anno 1651. nachmahlen ex causis insertis ad longum allergehorsamst remonstriret, wie unbillig und wider den allgemeinen Friedens-Schluß bemeldte Cron Schweden nicht allein die Schantze Warnemünde vorenthalte, sondern auch die daselbst aufgeschlagenen Licenten continuire, und eintzige Apparenz nicht verhanden, daß die Schweden die gebührende Restitution der Schantze vollziehen, und die Licenten caßiren solten, und was dahero vor höchst schädliche Consequentien und mancherley Ubel entstehen thäten; als ich auch damahlen gar ausführlich auf des Herrn Pfaltz-Graffen an Herrn Fürst Piccolomini abgegangenes Antwort-Schreiben geantwortet, und darauf in aller Unterthänigkeit gebeten, sowohl die vorhin den 24 August Anno 1651. Ew. Käyserl. Majestät selbst, bey allergnädigst verstatteter Audienz eingereichte fernere Remonstration- und Imploration-Schrifft, als auch diese jetzt gemeldete special unhintertreibliche Widerlegung, samt der armen hochbedrängten Stadt, und des gantzen Landes Noth in allergnädigste Käyserl. Consideration mit solchem Nachdruck zu ziehen, damit der Stadt solche Land- und Reichs-verderbliche Beschwerden durch die im Friedens-Schluß veranlassete Mittel und Wege auf das schleunigste abgenommen werden möchten, und also die in den letzten Zügen gleichsam liegende arme Stadt Rostock nur in etwas wieder respiriren, und Ew. Käyserl. Majestät noch desto länger in voriger unausgesetzter Treu allergehorsamst beygethan bleiben könne; und Ew. Käyserl. Majestät hierauf den 18 Januar. Anno 1652. habita relatione, über so vielfältige schon die Jahr über auf einander ergangene favorable allergnädigste Resolutionen, tanquam supremus executor pacis, nach Anleitung des allgemeinen Friedens-Schlusses endlich eine Käyserl. Restitutions-Commißion an die Nieder-Sächsischen Creyß ausschreibenden Fürsten sub dato 27 Januarii anni præteriti, dieses Inhalts haben ausgehen lassen: daß weil bey Ew. Käyserl. Majestät sich besagte Stadt Rostock oben zu Eingang erwehnter maßen wider die Cron Schweden zum öfftern gar hoch beklaget, und dahero gebeten, sich ihrer wegen beständiger getreuer Devotion und darüber ausgestandenen dieser und anderer Pressuren, allergnädigst anzunehmen, und Inhalts des Instrumenti Pacis und Haupt-Recesses, auch der Reichs-Constitutionen, und des bey den Friedens-Tractaten dieser Stücke halber gegebenen attestati, der Stadt zu ihrer vorigen und von etlichen hundert Jahren her gehabten, auch von Käysern zu Käysern confirmirten Libertät und Restitution der gantzen Flecken, Hafen, Schantz und Voigtey zu Warnemünde, und gäntzlicher Destitution und Cassation der occasione belli angelegten Licenten zu ihrer und des gantzen Landes Mecklenburg und dessen Unterthanen Consolation und Wohlfahrt allergnädigst zu verhelffen; und dann Ew. Käyserl. Majestät nicht befinden könten, wie dieses alles mit dem Instrumento Pacis zu vergleichen, in Erwegung, daß vermöge desselben dieser Ort der Cron Schweden gar nicht mit in satisfactionem gegeben worden, und derowegen dessen pristinis und legitimis possessoribus zu restituiren sey: Immaßen dann fürs andere in ermeldtem Friedens-Schluß art. 9. § Et quia publice interest &c. alle und jede neue bey diesem vorgeschwebten Kriegs-Wesen occasione belli eigenmächtig aufgesetzte Zölle und Licenten gäntzlich caßiret und aufgehebet worden: Drittens auch in dem Executions-Receß ausdrücklich versehen, daß alle Mecklenburgische, die nicht in specie der Cron Schweden über-

Rostock hat wegen Warnemünde und Continuation der Licenten Vorstellung gethan.

Käys. Majest. haben auch deswegen eine Restitutions-Commißion ertheilet.

Inhalt des Käyserl. Commißions-Decrets.

Motiven zu der Restitution Warnemünde und Abstellung der Zölle.

1653. lassen worden, in tertio termino zu restituiren und abzutreten: und obwohl in artic. 10. §. præterea &c. der Cron Schweden die in Mecklenburg und Pommern aufgesetzte neue Zölle und Licenten nachgesehen worden, so verstehe sich doch solches einig und allein von denjenigen Orten, welche ihnen im §. 2. Imperator &c. kurtz vorher specifice verwilliget und eingeräumet worden, nicht aber von denen, so andern Ständen sollen wieder gegeben werden; und diesemnach Ew. Käyserl. Majestät nicht allein durch Dero gehabte Gesandte zu Nürnberg dem Schwedischen Plenipotentiario Oxenstirn, sondern auch durch ihren General Lieutenant Duca di Amalfi, bey der Cron Schweden Generalissimo hiezu Erinnerung hätten thun lassen, damit die förderlichste Restitution dermaleins würcklich erfolgen, und die Stadt Rostock dieses grossen Lastes und Bedrängniß enthebet und liberirt werden möchte; solches aber nicht erfolgt, sondern die Friedens- und Executions-Handlung, auch der Friedens-Schluß selbst in einen gantz ungleichen Verstand gezogen werden wolte, und Ew. Käyserl. Majestät, als das Ober-Haupt und supremus executor pacis, schuldig und verbunden daran zu seyn, damit so wohl einem, als dem andern Stande des Reichs nach Ausweisung des Friedens-Schlusses gebührende Satisfaction wiederfahre; gestalt sie auch ihres Theils nicht gemeynet, der Cron Schweden dasjenige, so derselben in Krafft gedachten Friedens-Schlusses gebühre, in einigen Zweiffel oder Disputat zu ziehen, sondern Ihro auf gebührende Erinnerung darzu gern beförderlich zu erscheinen, geneigt, des Versehens, es werde die Königin in Schweden Ihro hinwiederum nicht zu entgegen seyn lassen, auch Ihres Theils demjenigen, was von Ihro in Krafft des Friedens-Schlusses und Nürnbergischen Haupt-Executions-Receß erfordert wird, ebenmäßig gebührend nachzukommen, und ein völliges Genügen zu thun; Als hätten Ew. Käyserl. Majestät Ihnen den beyden Nieder-Sächßischen Creyß ausschreibenden Fürsten hierunter Dero Käyserl. Commißion auftragen, und dieselbe gnädigst ersuchen wollen, daß sie in Ew. Käyserl. Majest. und des Reichs Nahmen der Königin in Schweden beweglich zuschreiben, und Ihro diese geklagte Beschwerden wohl repräsentiren und Dieselbe erinnern möchten, daß Sie sich gleich andern Ständen des Reichs mehr gemeldtem Friedens-Schluß auch ihres Theils gebührend accommodiren, die aufgesetzte Licenten förderlichst abstellen, und der Stadt Rostock die schuldige Restitution der Schantz Warnemünde würcklich wiederfahren lassen wolle: alles mehrern Inhalts der ausgelassenen und insinuirten Käyserl. Commißion selbsten.

Ungeachtet dieser vollstreckten Commißion und an Schweden abgelassenen Vorstellung,

Ob nun wohl, allergnädigster Käyser und Herr, hochgedachte Creyß ausschreibende Fürsten dieser ihrer aufgetragenen Restitutions-Commißion gehorsamst nachgelebt, und der Königin in Schweden folgenden Inhalts sub dato 21 Maji styl. vet. Anno 1652. beweglich genug zugeschrieben; Sie auch præmissis præmittendis respective dahin erinnert und ersuchet haben, daß gleichwie zu Ihrer Königl. Würden die Herrn Fürstlichen Commissarien die zuversichtliche gute Hoffnung trügen, Sie würden auch Ihres hohen Orts den Friedens-Schluß durch willige Prästation desjenigen, was sich Krafft dessen und des Nürnbergischen Haupt-Executions-Recesses gebühret, zu impliren und stabiliren zu helffen; andern hiedurch ein hochrühmlich Exempel guter Nachfolge zu geben, und hergegen allen Prätext und Auffenthalt in dergleichen und andern Restitutions-Fällen, noch mehrere Difficultäten zu machen, gäntzlich zu bemühen und abzuschneiden für sich selbst nicht ungeneigt seyn; Als hätten sie, die Herren Creyß ausschreibende Fürsten, so viel weniger Bedencken gehabt, demjenigen, was Ew. Käyserl. Majestät begehrt, nach demnach bey Ihrer Königl. Würden wohlmeynend einzukommen: allermaßen denn in Krafft solcher Käyserl. allergnädigsten Commißion Ihro Königl. Würden sie damit gebührend erinnern, für ihre Person aber freundlich ersuchen thäten, Sie wolle die von Ew. Käyserl. Majestät selbsten dißfalls umständlich repräsentirten, wie auch andere Ihrer Königl. Würden hohem Verstand sonder Zweiffel ohne das beywohnende rationes und Motiven reiflich und wohl erwegen; solchemnach ermeldtem Friedens-Schluß sich auch Ihres Theils gebührend accommodiren, die an dem Orte aufgesetzte Licenten förderlichst abstellen, und der Stadt Rostock die Restitution der Schantz, Fleckens und Hafens Warnemünde würcklich wiederfahren zu lassen: wie aus dem in nachfolgendem documento insinuationis, worin

welche auch an Schweden richtig überbracht worden;

diß monitorium enthalten, mit mehrerm zu ersehen ist. Wiewohl auch solche Ew. Käyserl. Majestät allergnädigste Commißion, und diese der Herren Commissarien darauf abgelassene monitoria in originali der Königin von Schweden in sede regia Stockholm. durch

eigene

1653. eigene Abschickung den 21 August. styl. vet. 1652. gebührend insinuiret, und etliche Wochen lang um gewiehrige Resolution sollicitiret worden: allermaßen aus dem sub lit. A. hiebey liegendem Original documento relationis weitläufftiger erhellet; so hat man doch am Königl. Schwedischen Hoffe so gar keine Reflexion gemacht, daß auch der Abgeordnete nicht allein, weder bey der Königin, noch Dero so hohen, als geringen Ministern zu einigem gedeylichen Gehöre, vielweniger zu verlangten und billigen Resolutionen, sondern auch zu gantz keiner Antwort, und endlich nicht einmahl nur zu einem gebetenen recepisse gelangen mögen, besondere auf die letzt noch zu thun gehabt, daß er nach langer Zeit ohne einige Verrichtung einen Paß nur wider sicher aus dem Lande gelassen zu werden bekommen können: wie Ew. Käyserl. Majestät Ihro nebst dem gantzen Verfolg aus obangezogener glaubwürdigen Relation mit mehrerm allergehorsamst haben referiren zu lassen; wie dann auch Zweiffels ohne an Ew. Käyserl. Majestät die Herren Fürstlichen Commissarii selbsten unterdessen immediate ihre ausführende hiemit übereinstimmende Relation samt dero befindlichen Gutachten gehorsamst eingeschickt, und also Ew. Käyserl. Majestät nunmehr arctiori modo der Sachen ferner allergnädigst nachzusetzen haben werden. Und weil bey gegenwärtiger unterdessen noch darzu gekommener Reichs-Tags-Versammlung ohne das auch unter andern absonderlichen mit dahin gerathschlaget und cum effectu getrachtet werden solle, wie der so theuer erworbene Friedens-Schluß nicht allein beständig zu erhalten, sondern auch in den noch unvollzogenen Stücken gäntzlich zu seiner völligen Würcklichkeit zu bringen sey, und diese hierauf genugsam qualificirte Restitutions-Sache eine von den vornehmsten mit ist, die ratione & vigore pacis, omniumque hactenus inde emanatarum resolutionum & commissionum in so klaren terminis & requisitis executionis; hergegen aber respectu der Schweden biß dato noch auf so unerträglichem, zumahlen auch gantz unbilligen Stadt-Land- und Reichs-verderblichen eigenmächtigen Schwedischen Licenten, Ruin dergestalt bestehet, daß bey langer verzögerter Hülffe und Abstellung zuförderst zwar der ohne das nunmehro schon eben nur daher gleichsam aufs Blut ausgesogenen und in agone liegenden treu gehorsamsten Hansee-Stadt Rostock folgend der Garaus gemacht; wie nicht weniger auch dem gantzen Land ein schwer unbilliges Joch aufgebürdet wird; jedoch auch, weil zugleich dem gantzen Röm. Reich bey nunmehr wieder erforderten Aufnehmen der freyen Commercien ein unsäglicher Schade zugefüget werde; so will man der tröstlichen Zuversicht seyn, auch in aller Unterthänigkeit darum gebeten haben: Es werde Ew. Käyserl. Majestät auf solche so ersprießliche Conjunctur Dero allergnädigstes Absehen anjetzo mitzunehmen, und dieser beschwerlichen Sachen pro re nata dermahleins mit desto mehrerm Effect nachzusetzen, in Käyserl. Gnaden geruhen, dabey dann auch gar nicht zu zweiffeln stehet, daß, indem das universum selbst obangeführter maßen mercklich hierunter interessiret und graviret ist, und also keines von den dreyen hochlöblichen anwesenden Reichs-Collegiis seyn wird, so Ew. Käyserl. Majestät darinnen nicht beyfällig seyn werde. Und zwar das löbliche Churfürstliche Collegium betreffend nicht allein, daß dieses eine allgemeine Stadt-Land- und Reichs-verderbliche, sondern auch eine Sie die Herrn Churfürsten touchirende Zoll-Sache, und solches regale wäre, so auch ohne ihren Consens nicht bestehen könne. Dahero dann Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mäyntz sich bereits etliche mahl vor diesem noch hierüber gar geneigt und gnädig sollen haben vernehmen lassen: Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen haben auch bereits eben in dieser Sache bey Ew. Käyserl. Majestät pro civitate Rostochiensi beweglich intercediret; idemque huic jam jam interposito juri intercedendi libenter ad effectum usque inhærebit: Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg seynd vorhin omnibus modis noch zugleich, ut pro sua, ita & per consequens pro nostra simili intentione, bemühet, denen sich dann die andern Herrn Churfürsten um obige estats-interesse willen, nicht entziehen werden. Das löbliche Fürstliche Collegium würde gleichfalls tam propter plurimorum ex priori natam, quam præsertim ob justam & communem causam nicht von Handen gehen, noch auch unsern gnädigen Landes-Fürsten und Herrn, so wohl für sich, wie auch wegen Dero jungen Herrn Vettern und Pfleg-Sohns Fürstliche Gnaden, als so uralte wohl meritirte Reichs-Mitglieder, samt ihren ohne das am meisten durch den Krieg hergenommenen Land und Leuten, unter solchem unerträglichen Tributar-Joch länger stecken lassen. Zu dem auch über das nunmehr die beyden

1653.

so ist doch von Schweden keine Resolution erfolgt.

Weil nun dieser Reichs-Tag auf die Execution des Friedens gehet:

zu welcher diese Sache gehörig;

Als werden Käys. Majest. gebeten, sich der Sache anzunehmen;

Bey welcher, weil sie das Churfürstliche Collegium;

Das Fürstliche Collegium;

1653. Fürstlichen Herrn Reichs-Commissarien, vigore commissionis effectum nondum fortitæ & ad finem nondum perductæ hiebey starck impugnirt, und wie die ihnen vigore pacis aufgetragene Restitutions-Commißion förderlich zu bringen sey, gantz eyferig bedacht seyn werden. Das löbliche Reichs-Städtische Collegium würde alsdann gewiß auch Bedencken tragen, sich dieser beyden ersten und principalsten Chur- und Fürstlichen Reichs Collegien zu entziehen: sonderlich, da a civitate Rostochiensi, ut antiquissimo membro fœderis Hanseatici, implorato auxilio hanseatico, tanquam confœderato & maxime propter commercia interessato, diese unter solchen Hansee-Städten befindliche viele Reichs-Städte sich, zumahlen bey verspürter solcher Chur- und Fürstlichen Aßistentz ihrer Mitglieder treulich annehmen werden, und diß alles um so vielmehr, daß durch diese höchst beschwerliche unbillige Licenten aller Handel und Wandel, sowohl zur See, als zu Land mercklich geschwächet wird; da hergegen doch von besagtem Reichs Städtischen Collegio voraus um des sonderbahren dabey versirenden Interesse willen noch jedesmahl auch mit grossem Eyfer und Fleiß auf den freyen Lauff der Commercien im Reich pflegt gesehen zu werden; und in Summa, daß zu den gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs ein so viel grössers Vertrauen auch darum gestellet bleibt, weil sie allhie nicht ohne Fundament und sichern Fuß, oder in zweiffelhafften Wegen zu gehen, sondern den Frieden und Executions-Schluß selbst, desgleichen nunmehr so viel hauptsächliche Restitutions Resolutionen, und endlich solche klare Reichs- und Friedens-Executions-Commißion für sich haben und sie die löblichen Stände des Reichs auch insgesamt, ja eben diejenigen seyn, so bey den Friedens-Tractaten in hac ipsa causa ihre bey diesem Punct jedesmahl gehabte eigentliche Gemüths-Meynung per authentica & omni exceptione majora testimonia, ex Cancellaria Moguntina nomine omnium Statuum nobis data, & jam ante hac cum Cæsareorum Plenipotentissimorum attestatis sat firmiter jam jam propugnatis & omni fide dignis, genugsam erkläret, daß nemlich die ab adverso übel gedeutete Conceßion anders nicht, dann nur in locis cessis gemeynet, sonst aber nirgend statt haben könne: de quo in prioribus actis & actitatis pluribus; und weil ja die Cron Schweden in artic. 10. Instrumenti Pacis überall die Worte: Cæsarea Majestas de consensu Electorum, Principum & Statuum Imperii &c. Item Imperator de consensu totius Imperii concedit &c. inseriren lassen, und also sich auch auf gemeiner Stände des Reichs Consens, Willen und Meynung fundiret, so werden Sie die löblichen Reichs-Stände auch am besten mentem suam haben explicirren können, und nunmehr darüber mit zu halten wissen, und sich keine solche ungereimte, zumahl höchst nachtheilige wiedrige Deutung zu ihrer und ihrer treuen Mitglieder äusserstem Verderb aufbürden lassen. Worüber indem mit ihrem Ober-Haupt, als supremo executore pacis, Sie bey dieser Conjunctur ferner einmüthig zusammen setzen, so wird die Cron Schweden rebus jam sic stantibus hoffentlich auch wohl Bedencken tragen, sich weiter zu opiniatriren, sondern etwan zu considerirren haben, daß es nunmehr länger mit dem possideo, quia possideo & quisquis repugnet, nicht genug, noch sich mehr so wohl practiciren lasse; also, daß diesem allem nach höchst und hochbemeldten löblichen drey Reichs-Collegien allhie so viel leichter fallen wird, nunmehr zu ihrer von Anfang, auch je und alle Wege gehabten gerechten Intention, zu der so schwer bedrängten endlichen Liberation, desto ehender zu gelangen, und darum auch sich ihrer dißmahl wohl so viel lieber mit anzunehmen. Und wann sonderlich auch die benachbarten löblichen Nieder-Sächßischen Creyß-Stände in ihrer neulichsten den $\frac{14}{24}$ Oct. Anno 1652. geschehenen Creyß-Tags-Proposition in membro 4to de exequenda & conservanda pace & quidem primo, inter nominata gravamina politica; sive communia eaque specialia in hisce Comitiis proponenda, pro 5to wegen der angegebenen Vorenthaltung und noch nicht erfolgten Evacuation der Vestungen Hammerstein, Homburg und Landstuhl, sich so sorgfältig bezeigen wollen, da doch solche Plätze noch so viel Creyße und Länder weit von ihnen entlegen, und ihnen principaliter keinen solchen Schaden und Nachtheil, als dieser unser Ort in meditullio circuli, bringen oder verursachen werden; so zweiffelt man nicht, es werde auch ohne unser Erinnern unter andern gleichfalls dieser löbliche Creyß, zumahl da eben dessen für dißmahl gewesenem directorio Magdeburgensi die Restitutions-Commißion in hac ipsa nostra causa, vigore pacis, nebst des Herrn Hertzogs von Braunschweig Fürstlichen Gnaden mit aufgetragen und von ihnen auch in so weit

Das Städtische Collegium angehet, und sich solche dieser aus beygefügten Ursachen annehmen werden;

auf der klaren Interpretation des Friedens beruhet;

Hiernächst die Stände sich der Restitution anderer Plätze annehmen;

1653.

1653. weit schon incaminiret worden, mit desto grösserm Eifer sich unser gleichfalls annehmen, 1653.
und aus altem teutschen nachbarlichen Vertrauen vielmehr propria commoda und sein eigen höchst-gefährliches Interesse cum effectu zu beobachten, nicht unterlassen; Es werden auch gesamte Churfürsten und Stände, dieser reproducirten Executions-Commißion darum so viel ehender und mehr mit nachzusetzen, Fug und Belieben haben, daß dieselbe zugleich in Ew. Käyserl. Majestät und des Reichs Namen, ut ex contextu patet, ausgelassen worden, doch, daß bey dem alten sonderlich zu prächaviren und zu bedencken seyn wolte, daß es hierin gantz keiner fernern Vernehmung, oder einiger neuen Dejudication, sondern nunmehr allein einer gäntz- und wircklichen Vollenziehung von nöthen habe: angesehen, daß man nicht in terminis decisivis, sed executionis versiret und zumahlen, daß Ew. Käyserl. Majest. schon allergnädigst selber darüber halten werden, daß Ihro, als executore supremo pacis, solches zustehend und gebührendes Executions-Amt, voraus in dieser, als einer aus dem Friedens-Schluß qualificirten, auch ad hos jam terminos executionis gelangten Restitutions-Sache, nicht aus Handen, noch es ad alios, quam hos terminos executivos gebracht werde. Gestalt man sich auch dissеits zu nichts anders versichert und gestehet, sondern auf einigen, auch den geringsten und scheinbarsten andern Fall darwider hiemit per expressum so gut verwahren und bedingen thut, als von Rechts- und Friedens-wegen immermehr geschehen könte, oder möchte, nur allein, daß wie und welcher Gestalt nur dieser endlichen jüngst rigore pacis ausgelassenen Executions-Commißion arctiori modo am besten und schleunigsten die völlige Würcklichkeit zu geben, und also der Friedens-Schluß auch hierinnen zu vollenziehen wäre. Welches wann Ew. Käyserl. Majest. anwesend dieser gegenwärtigen allgemeinen heilsamen Reichs-Versammlung und deren dabey gewünscheten Conjunctur in Deliberation kommen zu lassen, geruheten; so kan gar kein Zweifel seyn, daß sich nicht noch also viel Expediens finden solte, dadurch dieser Stadt Land- und Reichs-verderblicher Beschwerden dermahleins und zwar förderlichen in re ipsa abzuhelffen wäre. Wobey dann auch dieses allergehorsamst zu erinnern stünde, daß weilen ad instantiam Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den Schweden so wohl die Belehnung, als Seßion und Stimme bey gegenwärtigem Reichs-Tag, nisi rigore pacis præstanda præsticerint, per expressa decreta jüngsthin verwegert und untersaget worden, und diß dann eine gleichmäßige Sache von gleichen fundamentis ist, daß dannenhero auch etwa durch diß Mittel, oder durch ein anders, so noch zuträglicher und kräfftiger seyn könne, der bedrängten Stadt geholffen werden möchte. Was man sich endlich auch a parte Schweden in portu Warnemundensi für noch mehrere Beschwerden, Neuerungen, wegen einer quer über den Strom gezogenen grossen eisern Ketten und andern Thätlichkeiten jüngst-verwichener Zeit unterfangen, und was allem Verlauff nach darüber in forma eingeschicket worden, das geruhen Ihro Käyserl. Majestät gleichfalls aus hiebeykommendem Original-Instrument sub Lit. B. mit mehrerm allergehorsamst Ihro referiren zu lassen, worunter gleichwohl, weilen nachgehends erst Anwalds Principalen gnädiger Landes-Fürst und Herr selbsten von dem Schwedischen Licent-Inspectoren in einem höchst-empfindlichen Schreiben noch fast schimpfflich dazu beantwortet worden, dieselbe aber solches durch dero anwesende Hn. Abgesandten gebührend resentiren, und zumahlen auch nunmehr aus rühmlichster Landes-Fürstl. Sorgfalt noch ferner um allergnädigste Remedirung dieser allgemeinen Landes-Trangsalen in Unterthänigkeit ansuchen lassen werden; so will ich mich auch darauf, wie nicht weniger auf der Hn. Commissarien vollständige Relation mit mehrerm allergehorsamst beziehen, und zum Beschluß alle die, nur vier gantzer Jahr allein von mir im Namen der Hansee-Stadt Rostock so gründlich gestellete vielfältige producta und höchstbillige petita, nebenst diesem letztern, wie sonderlichen auch alle darauf iedesmahlen für uns so reiflich ergangene heilsame conclusa, ihres ersprießlichen Inhalts, allerunterthänigst dahin wiederholen, damit also diß-mahl bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Tags-Versammlung pro re nata ein gedeyliches und zwar pro nostra intentione völlig zulangendes expediens allergnädigst resolviret und effectuirt, und dieser gestalt endlichen die arme noch höchstbedrängte Hansee-Stadt Rostock zu ihrer und des gantzen Landes Erbauung, wie auch zu Ew. Käyserl. Majest. und des Reichs Nutzen, von ihrem gäntzlichen Untergang errettet werden möge, als welche bey Käyserl. Majest. bereits ihr äusserstes zugesetzt, und für Dieselbe noch ferner

und auch diese Sache in terminis executionis, welche das gantze Reich angehen, innestehet;

alle Stände zusammen treten werden.

Hierbey wird gebeten, das von Brandenburg wegen Pommern erlangte Mittel anzuwenden.

Endlich stellet Rostock die neuen Schwedischen Unternehmungen in Warnemünde vor.

und wiederholet ehemalige petita.

in be-

1653. in beständigster Devotion zu leben und zu sterben allergehorsamst resolvirt; wie dann in de- 1653
ro Namen, auch ich für meine wenige Person in höchster Treu Zeit Lebens verbleibe

Ew. Käyserl. Majestät

Rostockischer Anwald, Johann Graß.

Lit. B. ad N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. d. 30. Julii Anno 1653.

Rostockisches peritum in Warnemünder Restitution- und Zoll-Sachen.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Rostock hat wegen Restitution von Warnemünde und Cassation der Schwedischen Licenten eine Bitt-Schrifft übergeben.

Im Namen Bürgermeister und Rath der Hansee-Stadt Rostock habe ich sub præsent. 22. Januarii nächsthin eine abermahlige höchstnothwendige Bitt-Schrifft, annexo documento insinuationis & instrumento relationis sub Lit. A. & B. wegen der bereits lang schon übers Jahr ausgelassenen Restitutions-Commißion allerunterthänigst dahin übergeben, damit doch nunmehr in hiscis terminis executivis, zumahlen auf eingeschickte und jüngst übergebene Relation bey gegenwärtigem Reichs-Tage, als welcher vornemlich zu gäntzlicher Vollenziehung des allgemeinen so theuer erworbenen Friedens-Schlusses angesehen ist, wegen Restitution der Warnemünder-Schantz und Cassation der Schwedischen Licenten, ein völlig zulangendes expediens allergnädigst resolviret und effectuiret werden möchte.

Weilen aber noch keine Resolution erfolget:

Nun es sich aber bis dato noch damit verweilet, und gleichwohl die arme bedrängte Stadt Rostock, nach so lang getragenem diesen unbilligen Schwedischen Licenten-Joch, dermahleins einer förder- und völligen Rettung und Liberation, und also auch des lieben Friedens-Genies zum allerhöchsten von nöthen hat, und sich dann eben ietzo ein solches Mittel eräuget, welches, wofern anders vor der Hand noch kein näherendes ergriffen werden könte (warum iedoch auf thun- und möglichen Fall allergehorsamst gebeten wird) dieser Sachen pro re nata nicht für unerspießlich zu achten seyn möchte, und solches zwar darin bestehet, daß weilen ad instantiam Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg, wegen dero mit der Cron Schweden noch habenden Hinter-Pommerischen Friedens-Streitigkeiten, so wohl von Ew. Käyserl. Majestät, als auch den ietzo hier anwesenden Churfürsten und Ständen, nach reiflicher Consultation und Erwegung der Sachen, dieser Tagen für gut befunden worden, nemlichen von dieser allgemeinen Reichs-Versammlung aus, pro majori efficacia im Namen Ew. Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs an die Königin in Schweden ein wohl darauf gerichtetes Requisitorial-Schreiben & in hoc passu pro executione pacis durch einen Expressen förderlich abgehen zu lassen, und dannenhero bey solcher guten Conjunctur und Gelegenheit, in simili auch in dieser Sache an die Königin von Schweden absonderlich noch einmahl geschrieben, und Sie von Ew. Käyserl. Majest. und den gesamten Ständen des Reichs, der ihr auch hierin obliegenden Vollziehung des Friedens, auch aller bishero zu dem Ende ergangenen vielen Resolutionen, wie auch nach der jüngst vigore pacis ausgelassenen und ihr insinuirten, allein so gar nicht beobachteten Restitutions-Commißion mit sonderbahrem Nachdruck de meliori erinnert werden könte, und auf diß expediens hoc rerum statu und bey so gestalten Sachen eine grosse Hoffnung gesetzt ist, daß nemlich durch solchen höchsten und gleichwohl auch considerablen Glimpff die Cron Schweden endlich noch zu andern Gedancken und also auch hierin desto ehender zur Friedens-Billigkeit förderlich gebracht werden möchte; so habe ich Ew. Käys. Maj. diesemnach im Namen besagter Stadt Rostock allerunterthänigst bitten wollen, solche edle Conjunctur und Occasion dieser armen treu-gehorsamsten Stadt auch dißmahl dahin erspießlich gedeyhen zu lassen, damit obgemeldter und sonst arctiori modo zulangender bester Massen an die Königin von Schweden auch dieser Sachen wegen zugleich ein absonderliches Requisitorial-Schreiben im Namen Ew. Käyserl. Majest. und der anwesenden Stände des Heil. Röm. Reichs mit abgelassen werden möchte. Und weilen Ew. Käyserl. Majest. diß etwa mit Zuziehung höchst- und hochgemeldter löbl. Reichs-Stände deliberiren und resolviren werden; in meiner neulichsten fernern Bitt-Schrifft aber ausführlichen schon remonstriret worden, wie hoch die löbl. drey Reichs-Collegia samt und sonders, so wohl respectu guarantiæ, als ratione interesse, auch in dieser Sache interessiret; So zweifelt mir nicht, sondern habe das beste Vertrauen, daß höchst-gedachte

und wegen Brandenburg requisitoriales an Schweden ergangen;

so könte ein gleiches wegen Rostock geschehen:

als werden auch Ihro Käyserl. Majest. darum gebeten.

Stände werden auch hiermit einig seyn.

löbl.

1653. löbl. Stände des Reichs von diesem so glimpflichen und ersprießlichen expedient nicht abräthig, sondern Ew. Käyserl. Majest. gerne mit beygethan seyn werden: allermassen dieselbe per tria Collegia samt und sonders hierum unterthänigst und gehorsamlich bittlich zu ersuchen, ich auch von meinen Principalen mit sonderbahren verschlossenen Schreiben schon versehen bin und bey denselben nomine, quo supra, danebens auch noch ferner pro hoc medio Morgen geliebts Gott, alsofort gebührend einkommen werde. Bey dem allen dann ich noch ferner dieses allergehorsamst erinnern und bitten wollen, nemlich alle die in jüngst ad dictaturam gegebene Chur-Brandenburgische Anbringen pro exequenda pace, pro guarantia generali, pro interesse communi, & pro quovis beneficio restituendorum enthaltene, und auch gar wohl in Consideration genommene, hochvernünfftige Gedancken und Motiven auch eben in dieser Warnemünder Restitution und Zoll-Sache, cum in una eademque navi versemur, zu fruchtbarlicher der Stadt Rostock und des gantzen Landes Mecklenburg friedmäßigen Aufnehmen gelten und gedeyhen zu lassen; welches iedoch mit dieser ausdrücklichen Verwahrung gebeten wird, daß, in dem Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg unter andern wegen der Hinter-Pommerischen noch continuirenden ungebührlichen Schwedischen Licenten, sich vor dessen noch, zweifels ohne aus gewissen bey ihr vorträglichen, bey uns aber gar nicht statt habenden Ursachen so viel überwinden, daß sie nicht allein erstlich sich zu einer anderwärtigen fernern Decision der Stände des Reichs, sondern nachgehends auch gar zu einer Participation erboten, daß nemlichen uns dasselbe im geringsten nicht binden, noch einiger massen präjudiciren könne, noch solle: zumahlen diese unsere Sach in dem Friedens-Schluß und dessen Executions-Schluß so weit und genug fundiret; auch überdis alles bishero von Ew. Käyserl. Majestät, als supremo executore pacis gleichwohl noch so vielfältig und reifflich in Deliberation gezogen und darauf als durch eine Resolution über die andere; endlich auch gar vigore & ordine pacis mit einer arctiori modo qualificirten und vorlängst schon reproducirten Restitutions-Commißion an die löbl. Nieder-Sächsischen Creys-ausschreibenden Fürsten dergestalt bestätigt worden, daß es gar keiner Decision, sondern nur einer förderlichen Execution vonnöthen: wessen ich mich auch geliebter Kürtze wegen auf alle meine vorigen ausführlichen Schrifften will bezogen haben, und daß man auch über das gantz und gar durchaus keiner Participation ietzt oder künfftig auf einige Weise und Wege geständig, noch einiger massen dazu gewillet, sondern vielmehr der total Cassation solcher occasione belli erst de facto neuangelegten Schwedischen Licenten und der Restitution dieses der Stadt Rostock Orts Warnemünde nunmehr gewärtig. Und weilen auch mit Abfertigung obgemeldten Expressen nacher Schweden anietzo sehr geeilet, und also summum periculum in mora seyn wird, will ich auch um gewierige und schleunigst allergnädigste Resolution gebeten haben, damit diese so edle wenige übrige Zeit der höchstbedrängten Stadt und auch per consequens dem gantzen Land zu ersprießlicher Liberation angewendet, und also eines mit dem andern füglich eingerichtet werden könte: gestalt dann auch Anwalds Principalen ihres gnädigen Landes-Fürsten und Herrn anwesende Herren Abgesandten diß mein eilfertiges billiges petitum mit höchst-rühmlicher Sorgfalt, auch anietzo zugleich de meliori secundiren und zu gleichem Zweck bey Ew. Käyserl. Majestät, wie auch den löbl. Ständen des Reichs hierum förderliche Ansuchung thun werden; zu Käyserl. Hulden ꝛc.

1653.

und wird Rostock dißfalls fernere Schreiben eingeben.

Hierbey bittet es, die Sache eben wie die Brandenb. abzuhandeln;

Doch die Decision und zugestandene Participation ausgenommen: indem Rostockische Sache in terminis executionis beruhe.

Rostockischer Anwald, Johann Graß.

Lit. C. ad N. I.

Memorial der Stadt Rostock wegen der Warnemünder Zoll- und Restitutions-Sache.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mog. d. 29. Julii Anno 1653.

Gnädigste Herren.

Bey Ew. Churfl. Gnaden und Durchl. bin ich im Namen Bürgermeister und Rath der Hansee-Stadt Rostock vor vierzehen Tagen mit Beylagen A. B. C. unterthänigst dahin ankommen, damit doch bey der ratione Chur-Brandenburg sich veranlasseten ersprießlichen Conjunctur, zugleich auch der von der Cron Schweden noch unvollzogenen Warnemünder Zoll- und Restitutions-Sache wegen der Königin in Schweden, & in hac causa pro exequenda pace in simili, beweglichen noch einmal geschrieben werden möchte.

Rostock hat ehemals gebeten, daß in seiner Sache eben wie im Brandenb. an Schweden requisitoriales ergehen möchten.

1653. Nun seynd wohl bereits unter dessen die nacher Schweden destinirte beyde Cour- 1653.

Schwedische Courier sind indessen abgefertigt worden, und Rostock hat dennoch seine Sache nicht urgiren können.

rier, mit dem der Hinter-Pommerschen Restitution halber ausgelassenen Requisitorial-Schreiben abgefertigt, und also propter periculum damit sehr geeilet worden; ich habe zwar auch die Tage her so geschwind keine weitere instantias machen können, sondern meine vorige Anbringen vorhero ad noticiam, informationem & ad dictaturam kommen; zumahlen aber auch propter ferias paschales die darauf so wohl dem alten, als neuen Calender nach eingefallenen Char- und Oster-Wochen erst vorüber gehen lassen müssen:

Nachdem aber dieselbe nunmehr mit Gott vorbey und wir in unserm jüngsten Anbringen, non tam ratione exigui illius temporis, quam ut plurimum respectu ipsius medii & modi, auf ein solch gleichmäßiges Requisitorial-Schreiben gezielet, also daß auch in hac plane simili causa, in simili an die Königin in Schweden geschrieben, ob es schon etliche Tage, oder wenig Zeit hernach abgeschicket werden möchte; so habe ich hierum anitzo auch nochmahlen wieder unterthänigst bitten und zu dem Ende mein voriges ausführliches Anbringen quoad hunc scopum, samt den Beylagen alles Inhalts hieher wiederhohlen wollen, damit also dasjenige, was auch casu quo, nach versuchten und etwa wieder alles Verhoffen nicht statt befundenen diesen glimpflichen considerabeln Mitteln, weiter zu thun seyn wolte, so dann also fort zum nächsten bey den Consultationen am besten veranlasset und berathschlaget werden könte, und alsdenn nicht erst nöthig wäre, diesen unter der schon gewonnenen Zeit bereits passirten und erkundigten Weg noch einmahl zu gehen. Auf dem Fall aber, daß die Königin in Schweden (wie kein Zweiffel, sondern gute Hoffnung ist) durch ein solches gleichmäßiges wohlabgefastes Requisitorial-Schreiben sich zu Abtretung dieser der Stadt Rostock gehörigen Orts Warnemünde und Cassirung der daselbst vorhin nie gewesenen, sondern erst tempore belli de facto neu-angelegtem und in Instrumento Pacis artic. 9. wieder abgeschafften Stadt- Land- und Reichs-verderblichen schweren Licenten bewegen lassen wolte, so wäre der Sachen so denn auch schon geholffen, und hernächst erst bey anderwärtigen überhäufften Reichs-Angelegenheiten auf weitere Mittel zu gedencken unnöthig.

Jetzo aber bittet es nochmahls um Resolution zu obigem vorgeschlagenen Mittel.

Gleichwie nun dieses ein sehr heilsames und pro tempore & re nata gar wohl practicirliches expediens ist, wodurch dieser armen höchst-bedrängten Stadt Rostock auch mit bester Manier und höchstem Glimpf förderlichen geholffen, und sie dermahleins auch zum völligen Friedens-Stand gebracht werden könte, gestalt ich denn dießmahl auch wieder hierum, so wohl bey Ihro Käyserl. Majest. als den dreyen löbl. Reichs-Collegien absonderlich einkommen bin; also will ich im Nahmen deren mich auch mit Wiederhohlung meiner vorigen Anbringen einer gewiehrigen und zwar auch propter periculum, quod adhuc ratione temporis & occasionis in differenda liberatione & in mora est, einer schleunigen Resolution getröstet, und darum unterthänigst gebeten haben.

Rostockischer Anwald,
Johann Graß.

§. III.

Der Catholicorum Gegen-Erklärung in puncto materiarum tractandarum & deputationis.

Nachdem die oben im zweyten Buch §. XV. angeführte Erinnerung der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, ad conclusum Electorale den $\frac{28}{7}$ Jul. Aug. in puncto materiarum tractandarum & deputationis, den Catholischen Ständen zu Handen gekommen war; so liessen darauf diese, nach einer achttägigen Deliberation am 10 Aug. st. v. durch den Käyserl. Geheimden Rath Volmar, als Osterreichischen Gesandten, dann den Saltzburgischen Cantzler, Mozel, die sub N. I. anliegende Gegen-Erklärung den Evangelicis hinwieder ausstellen: worüber diese am 11 ejusdem in der Chur-Sächsischen Gesandten Quartier zusammen kamen, und endlich vor gut befunden, sich hierüber in keine weitere Schrifftwechselung mit jenen einzulassen, sondern zu Gewinnung der Zeit per deputatos gleich dahin mündlich zu erklären, daß man die Sache mit den Catholicis antreten, und über dasjenige, was dieselbe circa materialia in solcher ihrer Gegen-Erklärung berühret hatten, die Nothdurfft, bis man ad rem ipsam käme, sich reserviren wolte; betreffend aber den numerum deputatorum, liesse man es

N. I.

bey

1653. bey vorigem, daß nemlich aus dem Fürstlichen Collegio von jeder Religion fünff zu nehmen, nochmahls bewenden, und befinde aus gewissen Ursachen nicht dienlich, solchē numerum enger einzuschrencken; könten auch den deputatis keine Vollmacht geben, in illiquidis & dubiis etwan zu schliessen, sondern es müste dasjenige, worinnen die Evangelische mit den Catholischen different wären, wenn sie zuforderst einer des andern Meynung und Vorschläge vernommen hätten, vor dem Schluß ad plenum Evangelicorum allemahl gebracht werden: Mit dem fernern Erbieten, die casus, worin man sich über des Käyserl. Reichs-Hoff-Raths decreta zu beschweren hätte, zu specificiren; welches alles, den Catholischen mündlich zu hinterbringen, den Magdeburgischen und Altenburgischen Abgesandten committiret wurde. 1653.

N. I.

Durch Herrn Vollmar und den Saltzburgischen Cantzler Motzelden Magdeburgischen und Altenburgischen Abgesandten pro omnibus Evangelicis zugestellet, den 10 Augusti Anno 1653.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Elector. Saxonico $\frac{10}{20}$ Augusti 1653.

Der Catholischen Stände Gegen-Erklärung

Welche auf die von den Augspurg. Confeßions-Verwandten über das im Churfürstlichen Collegio circa modum tractandi den 7 Augusti ausgefallene unanime conclusum, womit die Catholische sich einhelliglich verglichen, und nur zu mehrer Beschleunigung, worauf selbiges conclusum fundiret und gegründet, nicht aber super modo tractandi sich in ferner weite Schrifft- oder Wortwechselung einzulassen, nachfolgender gestalt abgefasset worden.

Ad 1. Gehöre die Savoysche Sache nicht ad ecclesiastica, noch ad secundum, sed ad primum Cæsareæ propositionis membrum, und ad plena der dreyen Reichs-Collegien, dabey es denn sein Verbleiben. Savoysche Sache.

Ad 2. Gleichwie die Catholische sich ad observantiam Instrumenti Pacis, und des von den Ständen utriusque religionis verglichenen, auch Käyserl. Majest. an die Hand gegebenen arctioris modi exequendi und mit Beziehung auf denselben darauf erfolgten Nürnbergischen Präliminar- und Executions-Haupt-Receß jederzeit, wie noch, erboten; also lässet man es auch Catholischer Seits bey der in ermeldtem Friedens-Schluß in puncto gravaminum art. 5. §. 1. und sonsten gesetzten, auch in ermeldtem modo arctiori exequendi und Recessu Norico wiederhohlter norma & regula restituendi, daß nemlich casus liquidi (welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter und mit Nahmen ausgedrucket oder unter den regulis generalibus und vornemlich begriffen, förderst zu erörtern u. zu exequiren) nach besagtem §pho, **So dann Churfürsten und Stände** &c. ab illiquidis zu separiren, und juxta §phum **zu richtiger Abhelffung** &c. alle und jede ex capite amnestiæ & gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedens-Schluß zuläßige, an sich auf den punctum amnestiæ & gravaminum qualificirte gravamina und Gegen-gravamina von den Deputirten hauptsächlich vorgenommen und nach befindenden Dingen zu gehöriger Restitution befördert, auch die der Zeit nicht specificirte, oder bey dem Reichs-Directorio von beyderseits Religions-Verwandten Ständen nicht einkommende Restitutions-Fälle, so wenig pro exclusis gehalten, als einem jedweden benommen werden solle, seine Nothdurfft nach Inhalt des Instrumenti Pacis, bey offtermeldtem Reichs-Directorio, den Creys-ausschreibenden Fürsten, oder der Käyserl. Majest. selbsten, vorzubringen, und nach dem versehenen modo executionis sich summarie zur schleunigsten Restitution verhelffen zu lassen, allerdings verbleiben; dahero ein jeder Theil so wohl die Catholische, als Augspurgische Confeßions-Verwandte ihre angegebene und zu haben vermeynte gravamina ex Instrumento Pacis, & casus tam liquidos, quam illiquidos zusammen zu tragen, und dem Chur-Märyntzischen Reichs-Directorio, als ad universale Imperii protocollum in duplo einzuliefern hätten, und von denselben hernacher den deputatis fürters zu der fernern Examination und Erörterung, auch befindenden Dingen nach förderſamster Execution, zuzustellen wären. Von dem modo die gravamina beyderseits Religions-Verwandten abzuthun.

Dergleichen designationes aber, an sich selbsten; wie auch die Nürnbergische lista

1653. können ex semet ipsis nicht pro basi & regula restituendi gehalten werden, sondern die darin eingebrachte casus seynd vorhero auf obbemeldtes Instrumentum Pacis in puncto amnestiæ & gravaminum, den arctiorem exequendi modum und den Executions-Receß, wie die allen Restitutions commissionibus einverleibte und von beyderseits Religions-Verwandten zu Nürnberg verglichene clausulæ salutares ausweisen, qualificiret und summariter liquid zu machen; wie es die Beschaffenheit selbst bezeugt, daß etliche der Nürnbergischen listæ inserirte casus bey der Examination nicht richtig befunden, und von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten selbst mit verworffen, auch bey der listæ Abfassung die prævia causæ cognitio ein ander beyderseits unter Hand und Siegel versprochen worden. 1653.

Ernennung der Deputirten.

Ad 3. Läst man es Catholischer Seite bey dem im Churfürstl. Collegio zwischen beyderseits Religions-Verwandten unanimiter gemachten concluso, daß aus selbigem viere, aus dem Fürsten-Rath sechs, und dem Städtischen Collegio zwey deputati utriusque religionis, also in allem zwölff, und zwar diejenigen, so zu Nürnberg der Deputation im Nahmen ihrer Principalen beygewohnet, so viel deren noch vorhanden, als welche des Verfolgs der Sachen am besten kündig, dazu zuziehen, und dadurch alle confusiones, so aus dergleichen weitläufftigen Deputationen zu entstehen pflegen und vergebliche Zeit-Verliehrungen zu verhüten, zumahl deren zu Nürnberg bey noch grösserer mole laborum noch weniger, und zwar nur achte, ob wohl mit mehrer Plenipotenz und Vollmacht, gewesen; da bevorab die deputati ein mehrern Gewalt und Macht nicht haben sollen, als art. 6. hierunten enthalten.

Gravamina utriusque religionis alternatim vorzunehmen.

Ad 5. Weil der Catholicorum gravamina zu Nürnberg zwar auch zusammengetragen und ferner vorzubringen im Haupt-Receß, als ejusdem juris & qualitatis, reservirt und vorbehalten worden; dahero denn auch dießfals exacta utriusque religionis liquidatio & qualificatio secundum eandem normam & regulam Instrumenti Pacis, des arctioris exequendi modi und Nürnbergischen Haupt-Receß pari passu alternatim vorzunehmen und zu erörtern.

Von der Vollmacht der Deputirten.

Ad 6. Bey der zu Nürnberg verordneten Deputation seynd die deputati bevollmächtigt gewesen, die gravamina hauptsächlich vorzunehmen und zu erörtern, da nun diese itztmahlige Deputirte keine anderwärtige weitere Vollmacht, als hierin begriffen, haben solten, so würde das Tractiren von keinem Effect, die Mühe vergeblich seyn, auch der intentirte scopus, diese Handlung förderlich zu beschleunigen, nicht erreichet, und die Deputirten gleichsam nur pro referendariis gehalten werden. Catholischer Seite läst man es dabey, daß die deputati, die gravamina utriusque religionis zu examiniren und nach obgesagter norma & regula zu erörtern, die interessirte Partheyen vor sich zu heischen und auf besagte Maaß und Weise zu entscheiden; im Fall aber, da beyde Theile anstossen und nicht übereinkommen, auch der Sachen Importanz und Wichtigkeit erfordern würde, ad plenum zu referiren, demselben auch zu gewisser Zeit und auf Begehren über ihre Verrichtungen nachrichtliche Communication zu thun.

Punctus justitiæ und politica.

Ad 9. Wenn der punctus justitiæ absolviret, und die gravamina politica per directoria zusammen getragen, so könten dieselbe ihrer Ordnung nach in pleno vorgenommen werden.

Ad 10. Wo das factum possessionis mit seinem im Friedens-Schluß erfoderten nothwendigen Requisiten u. Qualitäten klar und erweißlich, pro liquidis zu halten ꝛc.

Der §. finalis Evangelicorum ist dem Instr. Pac. arcti modo exeq. & exec. recessui zuwider: (s. 2tes Buch §. 18.) und ist der Käyser als supremus executor pacis zu achten?

Der angehängte §. finalis ist zu general, ohnlauter und dick angeregtem Instrumento Pacis, dem arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executions-Receß zuwider: die Käyserliche Majestät seynd darin, als das höchste Ober-Haupt, zum supremo Executore Pacis von allen transigirenden Theilen und Ständen utriusque religionis verordnet, die haben auch dero Käyserl. Edicta und den arctiorem exequendi modum nicht vor sich, sondern auf der Augspurgischen Confeßions-Verwandten selbst eigenen Vorschlag und Begehren, ins Reich ergehen lassen, dero Käyserl. Commissarios nach Inhalt des Instrumenti Pacis und auf Anhalten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, so wohl als der Catholischen erkennet, und prævia causæ cognitione, nach befindenden Dingen exequiren, auch sonsten auf beschwerter Partheyen Anruffen, ohne Respect der Religion, schleunige Hülff Rechtens gedeyen lassen; und bleibt in puncto amnestiæ das petitorium einem jeden ohne

das

1653. das vorbehalten: der deputatorum judicium ist nicht auf ewig, sondern nur auf gewisse Zeit angeordnet gewesen, deren Jurisdiction ist unlängst expirirt, daß also nothwendig ein judex seyn müssen: der Käyserl Majest. und dero verordneten Reichs-Commissarien und Creys-ausschreibenden Fürsten aber in ipso recessu Norico solidiret und gegründet: viel vornehme Augspurgische Confeßions-Verwandte haben ihre Sachen beym Käyserl. Hoff selbst angebracht und mit Zuziehung der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Reichs-Hoff-Räthe, als deren eines einiges votum so viel, als der übrigen Catholicorum aller, vermag, und Recht erlangt: zu Nürnberg so wohl, als auch hernach hat man an Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ihro Königl. Majestät wegen übernommener Friedens-Execution, und daß sie dagegen nichts zu klagen, gedanckt: die Käyserl. von allen Ständen angenommene Proposition in secundo membro & hac ipsa subjecta materia vermag, daß dasjenige, was nach Inhalt des Friedens-Schlusses, etwan noch zu vollziehen hinterstellig, gebührend exequiret, nicht aber, daß das alles, so bereits oder durch die Deputirte zu Nürnberg, oder die Käyserl. Majestät, oder dero und des Reichs-Commissarien so mühsamlich und kostbarlich debite & sine excessu in commissione vel executione erörtert, exequirt und vollzogen worden, alles in genere wiederum retractiret oder aufgehoben, und in Befestigung des Friedens, das Haupt von den Gliedern in so weit elongiret werden sollen; dabey es denn Catholischer Seiten und bey Oblauts rebus judicatis & executis, salvis commissionum excessibus, siqui sint & doceri possint, sein Verbleiben,

Propositionis secundum membrum enthalte nicht die bereits entschiedenen Sachen.

§. IV.

Münster prätendirt wegen der Grafschafft Stromberg ein votum im Fürsten-Rath.

Welchergestalt der Bischoff zu Münster, wegen der Grafschafft Stromberg, ein besonders votum im Fürsten-Rath prätendirt, und wie Ihro Käyserl. Majest. darauf dero Zuneigung per decretum allerhöchst zu erkennen gegeben haben; das ist ob den Anlagen sub N. I. II. & III. zu vernehmen. N. I. II. & III.

N. I.

Des Bischoffs zu Münster erstes Memorial, die Session und votum wegen der Burggrafschafft Stromberg betreffend.

Diæt. Ratisb. sub Direct. Mogunt. $\frac{6}{16}$ Augusti 1653.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Käyserl. Maj. haben Münster den Titel und Gerechtsame eines Burggrafen zu Stromberg mitgetheilet.

Ew. Käyserl. Majest. erinnern sich in Käyserl. Gnaden, welchergestalt sie bey allergnädigster Ertheilung meines Stiffts Regalien und Weltlichkeiten mir auch den titulum des Heil. Röm. Reichs Burggrafen zu Stromberg, und ebenmäßig die davon dependirende Reichs-Regalien, Dignitäten, Prärogativen und Gerechtsame, in gleichen hohen Käyserlichen Gnaden ertheilet haben, dafür annoch unterthänigst gehorsamsten Danck sage.

Da nun Burggrafen zu Fürsten;

Wann nun aber die Burggrafen des Reichs unter den Fürsten-Stand mit gehörig; die Burggrafen zu Stromberg aber unter den vier Burggrafen des Reichs vor Alters die erste gewesen; auch nunmehr, weiln obgedachte Burggrafschafft und sonderlich der uralte Burg-Sitz Stromberg, samt dem territorio, Land und Leuten, vor etlichen hundert Jahren rechtmäßig an mein Stifft Münster gekommen, und seithero der Stamm obgedachter Burggrafen zu Stromberg vorlängst erloschen, zu Glantz und Zierde des Heil. Röm. Reichs gereichig, daß solche Würde bey dem Reich erhalten werde:

die zu Stromberg zu Burggrafen, Stromberg aber zu Münster gehört:

Als gelangt zu Ew. Käyserl. Majest. mein allerunterthänigst gehorsamstes Suchen, Sie geruhen die allergnädigste Verordnung und Verschung ergehen zu lassen, daß obgedachter Sitz und Stimm mir verstattet, und meine bey dem Chur-Mäyntzischen Directorio legitimirte Gevollmächtigte und Räthe bey nächster Zusammenkunfft gehörigen Orts aufgeruffen werden.

Als bittet Käyserl. Maj. Münster um Sitz u. Stimme deswegen.

Dieses, wiewohl es an sich allen Rechten und der Billigkeit gemäß, so werde ich es doch für eine sonderbare hohe Käyserl. Gnade schätzen, und um Ew. Käyserl. Majest. auch deroselben ꝛc.

Regenspurg den $\frac{15}{25}$ April, Anno 1653.

Ew. Röm. Käyserl. Majestät

Christoph Bernhard, Bischoff zu Münster.

1653. N. II. 1653.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. $\frac{6}{16}$ Aug. 1653.

Des Bischoffs zu Münster anderes Memorial, die Seßion und votum wegen der Burggrafschafft Stromberg betreffend.

Allerdurchl.

Bey Ew. Käyserl. Majestät hat Münster schon einmahl wegen Stromberg um eine Stimme in dem Fürsten-Rathe angehalten. Weilen aber dieselben durch die Königs-Wahl verhindert worden, thut es nochmahlige Erinnerung, und zeiget aus Juris Consultorum scriptis, daß Stromberg zu den vier Burggrafschafften; diese aber zu den Fürsten gehören;

Ew. Käyserl. Majestät werden in allergnädigstem Andencken annoch enthalten, welchergestalt ich vor etwa Monats-Frist Deroselben ein allerunterthänigstes Memorial überreichen lassen, worin ich wegen meines des Heil. Reichs Burggrafthums und Fürstenthums Stromberg zu der angehörigen Seßion und voto in dem Fürstlichen Collegio auf der weltlichen Banck zugelassen zu werden, allergehorsamst angesucht und angehalten habe: Alldieweilen aber Ew. Käyserliche Majestät wegen der glücklich vorgangenen Wahl Dero Herrn Sohns, Ferdinandi des Vierten Römischen Königs, auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät meines allergnädigsten Herrn, und anderer hohen Reichs-Geschäfften halber verhindert seyn, Ihro darunter nothwendige Relation erstatten zu lassen, so habe nochmahlen hiemit einige unterthänige Erinnerung zu thun nicht gebühriget seyn können, damit bey den obhandenen Reichs-consultationibus, nach abgelegter Proposition, mir obgedachte Seßion und votum, suo loco & ordine, gestattet werde, allermaßen aus den unten benannten vornehmen Juris Consultis & Scriptoribus Germaniæ zum Uberfluß bekand, daß Stromberg eine von den vier Burggrafschafften des Reichs von Alters gewesen, und daran zumahl kein Zweiffel zu tragen.

Dieweil dann solche Burggrafschafftthümer, juxta communem sententiam Juris Consultorum Germaniæ, die Fürstliche Dignität und Würde nach sich ziehen, und die vier Burggraffen des Reichs, auch desselben Fürsten seyn, protestantur Basileenses disputat. vol. 4. dissert. Joh. Norterman Westphal. thesi 85. lit. G. ubi quoque allegat Peucerum & alios.

Besoldus in discursu de Comit. & Baronib. concluf. 11. item in tract. posthumo Juris publici | part. 3. cap. 7. Baurmeisterus de jurisdict. lib. 2. cap. 9. n. 7.

Lymnæus in tract. jur. publ. ubi agit de Principibus Imperii Burggrafiorum, ponit Stromberg, non magis adhuc diserte ac expresse.

Reinking tract. de regim. eccl. & secul. classe 4. cap. 13. ubi hoc expresse recenset etiam de Burggraviatu Strombergensi n. 44. & Sprenger in synopsi juris publici c. 13. qui etiam fol. ibid. mihi 292. inter Burggravios Imperii Strombergensem primo loco; uti similiter Auctor Aquilæ Imperialis, Coloniæ an. 1587. a Joh. Buchsenmacher excusum, nec non alii a prædictis auctoribus allegati.

Ingleichen aus der Observantz;

Immassen auch die löblichen Chur-Häuser Sachsen und Brandenburg die Titulatur der Burggrafschafft respective Magdeburg und Nürnberg unter den Fürsten führen, und den Gräfflichen auch, so viel das Chur-Hauß Brandenburg anlanget, den Titul des Burggraffen zu Nürnberg, ja vor Zeiten dem Fürstenthum Rügen, wie in dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1551. und an mehr Orten zu sehen, jetzo auch dem Fürstenthum Halberstadt und Minden vorsetzen; ohne daß aus der güldenen Bulle Käysers Caroli des Vierten des Orts, allwo von Vergleitung des Königes in Böhmen und Churfürstens zu Sachsen zum Wahl-Tag, geredet, und statuiret wird, wahrzunehmen, daß daselbst des Burggraffen zu Nürnberg in classe Principum Meldung geschicht, wie dann der Graffen Vergleitung davon separiret wird, als nemlich pro primo wegen des Königs in Böhmen finden sich diese Worte: „Zum ersten den König in Böhmen, des Heil. Reichs Ertz-„Schencken, soll vergleiten der Ertz-Bischoff zu Mäyntz, der Bischoff zu Bamberg und „Würtzburg, Burggraff zu Nürnberg. Item die Graffen von Hohenlohe, Werth-„heim, Bräuneck und Hanau. Item die Städte Nürnberg, Rothenburg und Winß-„heim; und kurtz hernacher wegen des Churfürsten zu Sachsen seynd zu lesen nachfolgende Worte: Den Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Reichs-Ertz-Marschallen, sollen vergleiten der König in Böhmen, die Ertz-Bischöffe zu Mäyntz und Magdeburg, die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg, Marggraffen zu Meissen, Landgraffen zu Hessen. Item „die

Aus der Aurea Bulla Tit. 1. §. 10. & §. 14.

1653. „die Aebte zu Fulda und Hirschfeld, Burggraffen zu Nürnberg. Item die Graffen zu „Hohenlohe, Bräuneck ꝛc. 1653.

So findet sich auch in Reichs-Abschieden zu Augspurg An. 1548. unter der Scription der Fürstlichen Bothschaffter, daß wegen Heinrichen, des Heil. Reichs Burggraffen zu Meissen, Graffen zu Plauen und Gerau, welcher der Zeit Böhmischer Obrister Cantzler gewesen, und von Käyserl. Majestät Ferdinando I. glorwürdigsten Gedächtniß, zum Fürstenstand erhoben, teste eod. Baurmeist. d. loco n. 7. und Reichs-Abschied vom Jahr 1548. §. mit den Gesandten ꝛc. juncta subscriptione daselbst, Leopold Dieck, der Rechten Doctor, für den gefürsteten Graffen zu Henneberg vor den Reichs-Prälaten subscribirt; wie imgleichen auf dem Reichs-Tage zu Augspurg vom Jahr 1551. wegen eben vorgemeldeten Burggraffthums Meissen, ermeldeten Heinrichen Sohns, Heinrichen des Zweyten des Geschlechts, Burggraffen zu Meissen, Joachim Dieck, der Rechten Doctor, unter den Fürsten vor den Reichs-Prälaten subscribiret, wie Baurmeister loco supra allegato bezeuget. Dannenhero zumahl nicht zu zweiffeln, daß mir wegen dieses Fürsten- und Burggraffthums Seßion und votum gebühre; dieweil ich nicht allein den alten Burg-Sitz Stromberg, sondern das darzu gehörige ansehnliche territorium, welches nicht geringer, als vieler würckliches votum und Seßion habende Fürsten, in Besitz habe, und zu des H. Reichs Fürsten-Standes Reputation genugsam possessioniret, auch vornehme Prälaten, Edle, Ritter, Städte und Flecken unter sich hat. Und ob zwar meine Vorfahren daselbe meinem Stifft einverleibt, und in eine vornehme Pflegerey und Aemter redigiret, auch davon die collectas und Reichs-Steuer nicht absonderlich, sondern in dem gemeinen Anschlag meines Stiffts mit beygetragen, so dann deswegen vorher bey den Reichs-Abschieden, so in corpore der gedruckten Abschiede befindlich, der Sitz und die Stimme nicht beobachtet, ist solches dahero verabsäumet: dieweil pro primo vermuthlich der Zeit nicht so bald die Reichs-Regalien ertheilet worden, als anfangs dieses uralte Burggraffthum schon vor Beschreibung der Reichs-Abschiede, und vor Herrsch- und Regierung des glorwürdigsten Käysers Maximiliani des Ersten unter meines Stiffts Gewalt und territorium, bey Zeit meines Vorfahren, des Geschlechts und Stammes der Herren von Wesinghofen der Zeit Bischoffen zu Münster, gebracht worden.

Aus der subscriptione Abschieds de an. 1548.

und de anno 1551.

Also ist die Stiffe wegen Stromberg gewiß: indem Münster solches besitzet, und ist solches ratione der Güter zum Fürsten-Stande geschickt genug.

Vorfahren haben nun zwar dieses dem Stiffte einverleibt: Warum solches geschehen.

Zum zweyten ist noch etwas Nachricht vorhanden, daß etliche der abgelebten Burggraffen zu Stromberg angemaßte gesibte, oder ex cognatione sexus fœminini descendirende Spillmagen, selbiger Zeit zu diesem Burggraffthum Spruch zu haben vermeynet; derowegen in Betracht derselben angemaßter Prätension die Seßion und jus suffragii muthmaßlich in suspenso geblieben; wie auch dieser Verabsäumung der erfolgte Widertäufferische Krieg vom Jahr 1555. und folgenden Jahres mehrers verursachet, wodurch die erfolgende Bischöffe in Beobachtung ihrer competirenden Gerechtsamen vielfältig gehindert; auch, aus Ursachen, daß ihnen durch selbige Fehde viel Nachrichtung und Urkunden entkommen, unterschiedliche Sachen in Retardat und Mangel gerathen, immaßen auch nachgehends das Stifft Münster bey Zeiten des Schmalckaldischen Bundes und ferner bey verschiedenen vorgangenen Empörungen im Reich, auch von etlichen Benachbarten erlittenen Invasion, so dann durch den lange gewährten Span- und Niederländischen Krieg, und letzlich nun seithero der Böhmischen Unruhe halber ausgestandenen Drangsahlen in solchen schlechten Zustand gesetzet, daß allsolche des Stiffts Befugniß und Prärogativen aus Mangel der Unkosten und Schickung zu den Reichs-Tägen, auch anderweitigen Ursachen, in viele Wege nicht beobachtet werden mögen; zu geschweigen, daß von hundert Jahren her, als mein Stifft Münster in dem Lande residirende Fürsten gehabt, selbige der offtgedachten Wiedertäufferischen Unruhe, so dann anderer Empörung und Ungelegenheiten halber fast niemahlen den Reichs-Tag in Person besuchen können, und nun auch fast von achtzig Jahren her bis auf mich keine residirende Bischöffe und Landes-Fürsten daselbst gewesen:

Als nun gleichwohl mein Stück dieses uralten Burggraffthums von undencklichen Jahren hergebracht, und wegen des dominii und possessionis die geringste Contradiction nicht hat; so dann dahero von Ew. Käyserlichen Majestät zu mehrerer Zier und Splendor des Heil. Reichs diese Dignität von mir postliminio resuscitirt; und darauf die eine geraume Zeit her zwar suspendirte, und jedoch allerdings competirende regalia specifice

Da nun wegen des Burggraffthums das dominium und Possession richtig: diese Dignität ex postlimi-

1653. sio resuscitirt: Die regalia, worunter jus sessionis gehörig, Münster conferiret worden: Als wiederholet solches sein petitum de concedenda sessione per decretum.

fice wegen dieses Burggrafthums mir allergnädigst wieder concediret, maßen dann ab solchen regalibus majoribus das jus sessionis & voti ipso jure anklebet, und auch die vornehmen weltlichen Häuser, als Sachsen, Braunschweig und andere aus dergleichen Ursachen bey jetziger Reichs-Versammlung einige vota führen und sessiones nehmen, welche ja vor Zeiten gleichfalls eine Zeitlang in suspenso gewesen; 1653.

So gelangt zu Ew. Käyserlichen Majestät meine alleruntherthänigste und gehorsamste Bitte, nach Inhalt meines in dem hiebevorigen Memorial gethanen alleruntherthänigsten Ansuchens, mir die Session und votum gehörigen Orts per decretum in Käyserlichen Gnaden zu verstatten, zu Dero Käyserlichen Hulden und Gnaden mich und mein Stifft alleruntherthänigst empfehlende

Regenspurg, den $\frac{30}{9}$ May/Junii
Anno 1653.

Christoph Bernhard,
Bischoff zu Münster.

N. III.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mog. 4. Aug. 1653.

Käyserl. Majestät Decret für den Bischoff zu Münster, betreffend die Session und Stimme wegen der Burggräffschafft Stromberg.

Käyserl. Maj. hat Münster um Session wegen Stromberg gebeten:

Von der Römisch-Käyserlichen Majestät unserm allergnädigstem Herrn, wird Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz dasjenige communicirt, was bey allerhöchstgedachter Ihro Käyserlichen Majestät des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gnaden wegen der Burggraffschafft Stromberg, damit deroselben derenthalben Session und Stimme in dem Fürsten-Rath verstattet werden möchte, in Unterthänigkeit angebracht und gebeten hat.

Als wird Mäyntz den Bischoff zu Münster darzu verhelffen.

Wann nun Ihro Käyserl. Majestät dießfalls aus den, von hochermeldten Herrn Bischoffen angeführten und andern erheblichen Ursachen ihres Orts einig Bedencken nicht haben, sondern solches auch für billig halten: Als haben Dieselbe dessen höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mäyntz zu dem Ende erinnern wollen, ob sie gehöriger Orten die fernere Nothdurfft verfügen wolten, damit mehr wohlgedachten Herrn Bischoffens Fürstliche Gnaden zu Münster dießfalls zu ihrem Intent gelangen, und ihro die gebührende Session und Stimme mit dem ehesten verstattet werden möchte, und seynd mehr allerhöchstgedacht Ihro Käyserliche Majestät ihrer Churfürstlichen Gnaden mit Freundschafft, Käyserlichen Hulden und allem Gutem förderst wohlbeygethan. Signatum zu Regenspurg unter mehr höchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel, den $\frac{22}{2}$ Junii/Julii Anno 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. V.

Die directoria verfassen eine designationem materiarum tractandarum.

Freytags, den 12 Aug st. v. wurde von dem Oesterreichischen Directorio im Fürsten-Rath proponiret: Nachdemmahl bey vorigen Rathsitzen für gut befunden worden sey, daß die Directoria aus dem Instrumento Pacis eine designationem der politicorum, wovon bey diesem Reichs-Tage zu deliberiren wäre, extrahiren, und dieselbe in allen drey Collegiis vorbringen möchten, damit man sich super modo & ordine tractandi entschliessen könne; So hätten sich derowegen die Directoria zusammen gethan, und der sub Num. I. beygefügten Designation verglichen, wolte man also vernehmen, ob die Stände noch etwas dabey zu erinnern hätten; auch quo ordine & modo die puncta etwa zu tractiren wären? N. I.

Als nun, sich in continenti darauf heraus zu lassen, bedencklich fallen wolte, begehrte man Communication der vermeldten Designation, Inhalts Protocolli sub N. II. und wurde folgendes Tages das dem Protocollo sub N. II. beygefügte conclusum gemacht, welches noch selbigen Tag dem Churfürstlichen Collegio communiciret wurde. N. II. N. III. Fürstl. conclusum über die Designation.

1653. wurde. Dieses, ob es zwar vorigen Tages die erwehnte Designation und deren ordinem per omnia bereits approbiret gehabt, thate sich dennoch nach empfangenem concluso des Fürsten-Raths am 16 Aug. darüber von neuen zusammen; conformirte sich aber bey der am 17 ejusdem vorgegangenen Re- und Correlation dem Fürstlichen concluso fast in allem, ausserhalb, daß sich die electorales zu der gütlichen Conferenz mit den Reichs-Städten circa re- & correlationes gar nicht verstehen wolten: nach mehrerm Ausweiß des protocolli sub N. IV. Die Städtischen wurden darauf auch in den Rath gefordert, und ihre Meynung über mehr angezogene Designation und über den ordinem & modum tractandi vernommen, welche sich dem Fürstlichen Collegio gleichstimmig befänden, wie das conclusum sub N. V. zeiget; daneben aber selbige die Admißion zu den re- & correlationibus nochmahls inständig urgirten: wogegen der Chur-Mäyntzische Cantzler, Lasser, ihnen, wiewohl ohne Geheiß des Fürstlichen Collegii, anzeigte, daß, wie man den Städten das votum decisivum nicht stritte; also liesse man es der Re- und Correlation halber bey dem hergebrachten modo nochmahls bewenden, und versähe sich, sie würden die höheren Collegia dißfalls nicht weiter beunruhigen. Es wurde aber nichts destoweniger die Admißion von den Städtischen fernerweit urgiret, und fundirten sich selbige vornemlich auf das Instrumentum Pacis, quod non minus ac aliis Statibus Imperii votum decisivum ipsis competat, welche Worte cum effectu verstanden, und sie demnach zu den re- & correlationibus so wohl als andere Stände zugelassen werden müsten. Die Chur- fürstlichen hingegen, und andere, so der Städte Intention entgegen waren, hatten dabey diß Bedencken, wann man die Städte ad re- & correlationes admittiren solte, es möchte dieser effectus daraus erfolgen, daß, gleichwie bißhero in Collegiis, also auch hinführo inter Collegia, (welches sie nicht hergebracht zu seyn vermeynten) die majora den Schluß machen, und derjenige Theil, welchem die Städte beyfielen, präponderiren, folglich dadurch das arbitrium rerum, quæ in Comitiis geruntur, den Reichs-Städten in die Hände fallen würde. 1653.

Zweyte Correlation.

N. IV.

N. V.

Bedencklichkeit wegen Admißion der Reichs-Städte ad re- & correlationes.

Von der andern Seite hingegen wurde dieses darunter gesuchet, daß, nachdemmahl das votum decisivum der Städte zum wenigsten doch den Effect haben müste, wann die Städte von den beyden höhern Collegiis dissentireten, dieser höhern Collegiorum unanime conclusum ihnen nichts präjudiciren müste, solcher Gestalt die vota dissentientia an Ihro Käyserl. Majestät zu bringen seyn würden, welche alsdenn zu erwegen hätten, welchem Theil sie Beyfall geben, und damit das Reichs-Conclusum machen wolten.

Städten soll das conclusum der höhern nicht präjudiciren: sondern der Käyser decidiren.

N. I.

Designatio materiarum ad restitutionem & reformationem in statu politico pertinentium.

Dict. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 12/22 Aug. 1653.

So viel die casus restituendorum, welche in dem art. 4. Instrumenti Pacis Germanico-Suedici beschrieben seyn, anlangt, weil selbige alle ihre gewisse Maaße und Ordnung haben, wie die exequiret werden sollen, also wird für unnöthig gehalten, davon ferner Meldung zu thun, sondern wer dessentwegen seinen gebührenden Austrag nicht erlangt zu haben vermeynen möchte, derselbe würde seine Nothdurfft bey der Röm. Käyserl. Majest. als dem supremo pacis executore gebührend vorzubringen haben; wie dann auch Ihro Majestät sonder Zweiffel allergnädigst geneigt seyn werden, einem jeden zu demjenigen, was ihm vermöge dieses Articuls gebühren mag, mit schleuniger Execution behülfflich zu erscheinen: sodann befinden sich in beneldtem Friedens-Schluß nachfolgende ad politicum statum Imperii gehörige Materien, so auf gegenwärtigem Reichs-Tage zu handeln und zu entscheiden, vorbehalten und ausgesetzt worden:

Casus restituendorum art. IV. I. P. bleiben in ihrer Ordnung, und sollen Käyserl. Majest. als supremo executori überlassen werden.

Politica in I. P. sind folgende:

Als erstlich in artic. 5. §. 18. daß zu den ordinären Reichs-Deputations-Tagen von beyden Religionen in gleicher Anzahl Stände gezogen, und bey diesem Reichs-Tage, wer dieselbe Stände seyn sollen, erledigt und verabschiedet werden soll. 1) Ordinaria deputatio ex utraque religione. Art. 5. §. 51.

Paragrapho sq. wird gleicher Gestalt verordnet, daß wegen Übermehrung der Stimmen in materia collectarum bey diesem Reichs-Tage ein gewisser Schluß gemacht werden solle. 2) Majora in materia collectarum. Art. 5. §. 52.

1653. Paragrapho 20. geschicht Meldung von Versetzung des Käyserlichen Cammer-Ge- 1653.
9) Cammer-Gerichte. Art. 5. §. 53. seq. richts an einen andern mehr bequemlichen Ort im Reiche.

Eodem §pho von Aufhebung des Hoff-Gerichts zu Rothweil; Item, der Land-Ge-
4) Hof-Ger. zu Rothweil: Land-Gerichte richte in Schwaben, auch anderer Orten, wo die bißhero im Röm. Reich üblich und ge-
in Schwaben, Art 5. §. 56. in fine. bräuchlich gewesen.

In dem §pho habeantur &c. art. 8. werden folgende Sachen zu gegenwärtigem
5) Verbesserung eingeschlichener Mängel. Art. 8. §. 3. Reichs-Tage verwiesen, als von Verbesserung einiger in vergangener Reichs-Versamm-
lung eingeschlichener defectuum und Mängel.

Von der Wahl eines Röm. Königs, und Verfaßung einer beständigen Wahl-Ca-
pitulation.

Von der Weise und Ordnung ein- und andern Reichs-Stand in die Acht zu er-
klären.

Von Ergäntzung der Reichs-Creysen.

Von Erwegung der Reichs-Matricul.

Von Wieder-Herbeybringung der ausgezogenen, oder befreyeten Stände.

Von Mäßig- und Nachlassung der Reichs-Steuren.

Von Reformation des Policey-Wesens.

Von Reformation der justitiæ, Tax-Ordnung und sportularum, bey dem Käy-
serlichen Cammer-Gericht.

Von richtiger Verordnung der ordinariorum deputatorum.

Vom rechtmäßigen Amt der Directorn in allen drey Reichs-Collegiis.

Von einer billig mäßigen Satzung, welcher Gestalt die Schuldforderungen gegen
diejenigen Schuldner, so durch Krieges-Noth, oder übermäßige wucherliche Zinß-Be-
schwerung in Unvermögen gerathen, nach billigen Dingen entschieden werden möchten.

Art. 9. Von Abstellung deren aus Occasion und Anlaß des Krieges, ohne Erlaub-
niß Ihro Käyserl. Majestät und des Churfürstlichen Collegii zu Wasser und Land auf-
geschlagenen Licenten-Zöllen- und Recognition-Geldern.

Item: Von Abstellung des Mißbrauches der Brabantischen Bulle, auch dahero
entsprungener Repressalien, Arresten, ausländischen certificationibus, Abforderung und
Anhaltungen.

Item: Von unmäßigen Post-Beschwerungen, wodurch die vorigen commercia,
auch die freye Schiffahrten gestecket und gehemmet werden.

Salvis additionalibus.

N. II.

Sessio ordinaria decima octava. Actum den 12 August, in Curia.

Oesterreichisch Directorium:

Es würden sich die Stände erinnern, was gestalt zu Erörterung der gravaminum
ecclesiasticorum eine Deputation verordnet, und dabey für gut befunden, daß die Dire-
ctoria aus dem Instrumento Pacis einen Extract der politicorum machen möchten, wo-
von annoch auf diesem Reichs-Tage zu deliberiren wäre:

Designatio politicorum wird vorgetragen. Hätten derowegen sich aus allen drey Collegiis die Directoria zusammen gethan,
und solche Designation zu Pappier gebracht, quæ legebatur:

Wolten also vernehmen: Ob es die Stände dabey lassen oder noch etwas dabey
zu erinnern hätten, ingleichen, quo ordine dieselbe vorzunehmen.

Conclusum.

Designatio soll communiciret werden. Ca[illegible] Ger. u[illegible] chs-Hofraths-Bedencken ad §. 5. Art. 8. I. P. Weil die majora Communication der Designation gebeten, und sich nach beschehener
Erwegung darauf zu erklären erbothen; als solte es heute per dictaturam communiciret
werden, und wolte man Morgen der Stände hauptsächliche Erklärung darüber erwarten.

Weil auch in verschiedenen votis erinnert worden, daß, wofern Ihro Käyserl. Ma-
jestät über den §phum de indaganda &c. des Cammer-Gerichts und Reichs-Hoffraths
Bedencken noch nicht eingeholet, solches förderlichst zu Wercke möchte gestellet werden, in-
gleichen, daß die neue Reichs-Hoffraths Ordnung möchte communicirt werden; als habe

Herr

1653. Herr Vollmar angezeigt, daß der Reichs-Hofrath jetzt im Begriff wäre, sein Bedencken zu Papier zu bringen: die Reichs-Hofraths-Ordnung wäre schon abgefasset, und solte den Ständen communiciret werden. 1653. R. Hofraths-Ordnung.

Zweybrück hat sich materialiter dergestalt heraus gelassen, daß wegen des judicii Aulici dasjenige, so im Instrumento Pacis art. 5. §. 20. vers. quoad processum &c. & vers. visitatio consilii Aulici &c. enthalten, noch hinzu zu thun wäre. Cammer-Gericht.

Ratione ordinis müsten die Sachen, so schon ad deputatos verwiesen, von denselben vollends ausgemacht und beschleuniget werden. Weil aber dasjenige, was art. 8. §. in præf. de emendandis defectibus Comitiorum, redintegrandis circulis, renovanda matricula, reducendis Statibus exemtis, reformatione, moderatione & remissione Imperii collectarum, Politiæ & Justitiæ enthalten, auf diesem Reichs-Tag auszuüben viel zu lang fallen wolte, könte solches auf einem Reichs-Deputations-Tag ausgesetzt; jetzo aber diejenigen Puncte, in quibus periculum in mora, vornemlich erörtert werden. Puncta art. 8. §. 3.

In den Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweig-Lüneburgischen, Mecklenburgischen, Pommerischen, Würtenbergischen und Heßischen votis ist abermahl Erinnerung geschehen, daß die Conferenz mit den Reichs-Städten circa punctum re- & correlationis möchte befördert werden. Conferenz mit Stadten.

Als auch der Bischoff zu Eichstädt wegen Entscheidung der Præcedenz-Streitigkeit zwischen ihm und Speyer, um promotoriales zu schleuniger Entscheidung dieser Differenz bey dem Fürsten-Rath durch ein Memorial, so verlesen, angesuchet, ist nach beschehener Umfrage geschlossen, den Herrn Bischoff solche promotoriales in generalibus, und daß man sich in merita causæ nicht implicirte, zu ertheilen. Bischoff zu Eichstädt soll promotoriales in generalibus erhalten.

N. III.

Sessio ordinaria decima nona. Actum den 13 August. in Curia.

Oesterreichisch Directorium

Trägt nochmahls vor: Designationem materiarum politicarum.

Wiederholte dasjenige, was gestriges Tages circa designationem materiarum politicarum proponirt; in Hoffnung, die Stände, so gestriges Tages Bedenck-Zeit gebeten, würden sich jetzo darauf vernehmen lassen.

Oesterreich liesse es nochmahls bey aufgesetzter Designation bewenden, und hielte dafür, daß man die Puncte nach der Ordnung, wie sie im Instrumento Pacis enthalten, nach einander vorzunehmen hätte: Designatio.

Solte aber etwa ein oder anderer Punct propter instans periculum dem andern vorzuziehen nöthig befunden werden, wolte er sich darinn den majoribus accommodiren.

Punctus justitiæ wäre zwar mit in die Designation gerücket, weil man der Ordnung, wie die Puncte in Instrumento Pacis enthalten, gefolget; weil er aber allbereit ad deputatos verwiesen, würde er daselbst vollends auszumachen seyn. Punctus justitiæ.

Bäyern liesse es bey der Designation bewenden, und könte man der darinn enthaltenen Ordnung folgen; jedoch, daß die præterita nicht pro omissis zu halten: da sich auch in progressu causæ eräugnen solte, daß etwa ein oder anderer Punct seiner Wichtigkeit nach dem andern vorzuziehen, wolte er solches reserviret haben. Designatio.

Weil auch dem gantzen Reich daran gelegen, daß der punctus crediti förderlichst gefasset würde, als wäre derselbe mit dem ersten vorzunehmen; jedoch, weil dieser Punct ad tertium art. propositionis Cæsareæ gehörete, müste es in andern nicht zur Consequenz gezogen werden. Insonderheit aber müsten vor allen Dingen die Puncte erörtert werden, so noch ad primum membrum art. 1. propos. Cæsar. gehörten, als in specie die Savoische Sache; bevorab, weil im Churfürstlichen Collegio allbereit von derselben gehandelt. Punctus crediti. Savoische Sache.

Burgund, cum Austriacis.

Magdeburg, was im Eingang der Designation de materia restituendorum & executionis berühret, und Ihro Käyserl. Majestät, als supremo executori zugeeignet, müste salvo Instrumenti Pacis arctiori modo exsequendi und Nürnbergischen Executions-Receß verstanden werden. Käys. Majest. sind supremus executor saluo I. P.

Anlangend die materias designationis wären denselben ex Instrumento Pacis noch hinzu Addenda: ad materias designationis

1653. hinzu zu setzen: 1) die Donauwerdische Sache; 2) paritas judicum & assessorum utri- 1653.
usque religionis in camera Spirensi & aula Imperii; 3) Die reformatio des Müntz-Wesens; 4) Entscheidung der Jülischen Sache; 5) Ex Instrumento Pacis Gallico die declaratio der Cron Franckreich wegen des Elsaß und anderer zugewandter Länder; 6) Was sonsten etwa noch von ein oder andern per supplicationem möchte gesuchet werden.

Revisio capitulationis. Ratione ordinis wäre die revisio capitulationis allen andern Puncten vorzuziehen: 1) Weil darinnen die leges imperandi & parendi begriffen, und also zu dem ersten membro 1. art. Cæsar. proposit. gehörte; 2) man auch sehen müste, ob die jura Statuum nach Anweisung des Instrumenti Pacis darinn beobachtet, und 3) kein mehreres Vertrauen zwischen Ihro Käyserl. Majestät und den Ständen zu erhalten, wenn nicht hierinnen jetzo Richtigkeit getroffen würde.

Reservirte sich daneben in progressu causæ zu erinnern, was etwa demnächst seiner Wichtigkeit nach, oder propter instans periculum vor andern zu pertractiren.

Designatio. **Saltzburg**, ad majora.

Pfaltz-Lautern liesse es bey der Designation bewenden: reserviret circa punctum restituendorum ex art. 4. Instrumenti Pacis die Nothdurfft, weil Chur-Pfaltz laut desselben noch verschiedene Stück zu restituiren.

Ordo. Ratione ordinis wäre dem Instrum. Pac. zu folgen.

Modus. Modum betreffend hielte er dafür, daß die materia in pleno zu verhandeln.

Bisantz, wie **Oesterreich**.

Designatio. Modus & Ordo. **Pfaltz-Neuburg** liesse es bey der Designation bewenden. Modum & ordinem betreffend, wären etliche Puncte in der Designation begriffen, so ad punctum justitiæ gehörten, und also von den deputatis, so dieselbe materiam bißhero tractiret, auszuüben; etliche aber wären der Wichtigkeit, daß sie in pleno zu tractiren;

Etliche aber würden bey diesem Reichs-Tage schwerlich erörtert werden können, derowegen sie auf einen Deputations-Tag zu verweisen wären.

Punctus crediti. Gravamina wider Franckreich und Holland. **Teutscher Meister** lässet es bey der Designation bewenden. In puncto crediti, wie **Bäyern**. Erinnert, daß die gravamina wider Franckreich und Holland, weil sie ad primum art. proposit. Cæsar. gehörten, nicht möchten zurückgesetzt werden.

Bremen, Verden und **Vor-Pommern** hätte bey dem Eingang der Designation circa punctum restituendorum ex artic. 4. Instrum. Pac. zu erinnern, daß in sano sensu Imperatori das prædicatum summi executoris pacis wohl könte gegeben werden:

Imperatori könne prædicatum summi executoris Auf dem Fall aber, wenn der Friedens-Schluß von einem, oder anderm violiret werden solte, omnes hujus transactionis consortes zu Handhabung desselben verbunden; daneben Ihro Käyserl. Majestät auch selbst bey Bestätigung des Friedens vi transactionis eingelassen, daß bey der suprema potestate auch die Reichs-Stände in partem curarum & executionis gezogen würden: Demnach solch prædicatum nach dem Instrum. Pac. zu reguliren sey, salvo nimirum §. verumtamen si neutra art. 17 da de conjunctione consiliorum, virium & armorum cum parte læsa gehandelt wird, salvo & §. 17. art. 5. Item salvo Rec. Exec. Norico §. So viel die andern in den drey Terminen nicht specificirte. Item salvo art. 5. Instrum. Pac. §. Visitatio consilii Aulici. Item salvo §. contra hanc transactionem art. 17. Instrum. Pac.

nur salvo I. P. art 17. §. 6. art. 5. §. 50. Rec. Exec. Nor. §. 28. I. P. art. 5. §. 56. art. 17. §. 3. beygelegt werden.

R. Hofrath. Die designationem ipsam betreffend: müste der Reichs Hofrath mit mehrern, als 2. oder 3. der Augspurgischen Confeßion zugethanen Gelehrten und der Reichs-Sachen erfahrnen Personen und Assessoren, dafern, eveniente casu paritas judicantium, ex utraque religione assessorum observiret werden soll, besetzt seyn und visitirt werden. Da auch andere Materien zu addiren, werden dieselbe billig vorgenommen, und nicht pro omissis gehalten.

Ordo. Ratione ordinis müste man diejenigen, daran Haupt und Gliedern am meisten gelegen, und ad 1. membr. art. 1. propos. Cæsar. gehörten, zuerst vornehmen; sonderlich die Capitulation, als wovon die harmonia zwischen Haupt und Gliedern dependirte, damit, wenn sich etwas darinn finden solte, so den juribus Statuum zuwider, solches bey Zeiten aus dem Wege geräumet würde.

Conferenz mit Städten. So müste auch vor allen die Conferenz mit den Reichs-Städten die Re- und Correlation

1653. relation betreffend, befördert werden, damit man nicht hernach darüber anstossen, und sich zur Unzeit aufhalten möchte, besondern nach angehörtem Gutachten der Städte ein gewisses darinn geschlossen würde. 1653.

Bamberg: So viel den Eingang der Designation belangte, wäre dem Instrum. Pacis nicht zuwider, daß Cæsar supremus executor pacis genennet würde; wenn aber de interpretatione Instrum. Pacis gefragt werden solte, müste dasjenige, so im Bremischen voto erwehnet, billig beobachtet werden. Vor allen Dingen seyn die vermöge voriger concluforum vorgebrachte materiæ ad vitandam confusionem zu befördern; welche aber schon ad deputatos verwiesen, wären bey denselben zu lassen. Designatio. Käyser wäre executor supremus salva interpretatione Instr. P.

Die Erneuerung der Reichs-Matricul könte wohl per deputatos geschehen, wozu dienlich seyn würde, daß die An. 1521. u. 1567. abgefassete matriculæ ad dictaturam gegeben würden, damit die deputati, so aus allen Creyssen zu verordnen, sehen könten, welche Stände eximirt, und ob sie solches von sich selbst gethan, oder ob es von andern de facto; oder per pactum geschehen wäre, und wäre dieses um desto mehr zu befördern, weil man zu Unterhalt des Cammer-Gerichts den Anschlag zu machen einen gewissen Fuß haben müste. Matricul.

Bey den deputationibus wäre dahin zu sehen, daß sie nicht zu weitläufftig gemachet würden, damit die Haupt-consultationes dadurch nicht behindert würden, und die andern Abgesandten nur blosse spectatores seyn müsten. Deputationes.

Bey der Justitz-Sache wäre eine so grosse Deputation gemacht, daß man unterdeß nichts anders vornehmen könne. Vermeynte aber, daß die Reformation der Tax-Ordnung und Sportel-Gelder dem puncto justitiæ annex und dahin zu remittiren wäre. Justitz-Sache. Reformatio der Tax-Ordnung.

Ratione ordinis wäre es bey vorigem Reichs-Tage also gehalten, daß man sich mit dem Churfl. Collegio deswegen allemahl verglichen hätte, so ietzo auch nicht undienlich seyn würde, damit man in den re- und correlationibus nicht anstossen, noch sich aufhalten möchte. Ordo.

Zweybrück: Wiederholte sein gestriges votum mit Erinnerung, wie Bremen.

Würtzburg: Lässet es bey dem Aufsatz mit Vorbehalt der vorhin gemachten und noch künfftigen Deputationen. Im übrigen, wie Oesterreich. Designatio.

Lautereck: Bey dem Eingang der Designation, wie Bremen. Ratione ordinis wäre 1) die capitulatio, als regula imperandi & obediendi vorzunehmen, 2) punctus crediti, 3) die Reichs-Deputation zu vergleichen. Im übrigen Puncten könte man der Ordnung, wie sie in Instrum. Pacis enthalten, folgen. Ordo.

Sachsen-Altenburg: Bey der Designation befinde er mit Magdeburg und Bremen, daß der Eingang wohl zurück bleiben könte, und man ratione executionis dem Instrum. Pac. arctior. mod. exlequ. und rec. exec. Norico billig zu inhäriren hätte. Executio.

Art. 4. Instrum Pac. wäre de causa Palatina disponiret, und daß Chur-Pfaltz anstatt des Ertz-Truchsessen-Amts ein ander Amt und Titul conferirt werden solte. Nun vernehme man zwar, daß demselben das Ertz-Schatzmeister-Amt und Titul conferirt, weilen aber hievon den Ständen noch keine Nachricht gegeben, müste es billig noch geschehen. Von dem Churfürsten zu Pfaltz art. IV. §. 5. neu-conferirten Ertz-Schatzmeister-Amte.

Weilen auch die decisio der Jülichschen Sache zu Beruhigung des Reichs gereichte, wäre solches nicht zurück zusetzen. Jülichische Sache.

Uber das wäre ex art. 5. §. 2. die Donauwerdische Sache; ex §. 20. paritas judicis & reliquorum officialium in Camera von beyden Religionen den designirten Materien zu adjungiren. Donauwerdische Sache ex art. 5. §. 12. Paritas religionum in Cameræ.

Im Instrum. Pac. Gallico wäre in §. conventum est verabschiedet, daß wegen der Stücke, so an die Cron Franckreich transferirt, der Stände Consens auf diesem Reichs-Tag erholet werden solte, würde man also davon auch zu reden haben. Solte auch sonsten noch etwas in der Designation vorbey gegangen seyn, wäre solches nicht pro omisso zu halten. art. §. 53. Consensus statuum, wegen der an Franckr. überlassenen Länder ex Instr. P. Gall. §. 80.

Solte auch gravitas causæ, oder periculum instans erfordern, daß in progressu ein Punct dem andern müste vorgezogen werden, wolte er dem auch nicht entgegen seyn.

Wie dann auch die supplicationes, so nach und nach einkommen, billig müsten erörtert werden; Die Puncte aber, so ad deputatos verwiesen, müsten daselbst ausgemacht werden. Supplicationes.

Ratione ordinis müste von Revidirung der Wahl-Capitulation der Anfang gemacht Ordo.

1653. macht werden, weil dieser Punct ad primum membrum prop. Cæs. gehörte, und schon bey diesem Reichs-Tage ziemlich ausgearbeitet wäre. 1653.

Modus. Ratione modi wären die Puncte in pleno zu tractiren, ausgenommen 1) die Reformation des Müntz-Wesens, 2) Erneuerung der Reichs-Matricul, 3) Moderatio und Nachlaß der Reichs-Steuer, 4) Reformation des Policey-Wesens, so per deputatos könte ausgeübt werden; Wie denn 5) der punctus justitiæ allbereit ad deputatos verwiesen und daselbst auszumachen; auch 6) das Credit-Wesen dahin zu remittiren.

Conferenz mit Städten. Wegen der Conferenz mit den Reichs-Städten, wie **Bremen.**

Speyer: Es müsten die vorhin im Fürsten-Rath gemachte conclusa vor allen andern Sachen zum Effect gebracht werden; die bereits verordnete deputationes ihren Fortgang haben. Weil auch sein Gn. Fürst und Herr wegen der Frantzösischen gravaminum ein Memorial dictiren lassen, bittet er die Hn. Directores, daß sie solches mit ehestem vorbringen und befördern helffen wolten.

Ordo. Ratione ordinis, wie **Würtzburg**, cum reservatione, wie **Bäyern.**

Coburg, wie **Altenburg.**

Ordo. **Straßburg**, wie **Bäyern**; und daß die materiæ, in quibus periculum in mora & gravamen permanens; Item der §. de indaganda, möchten mit erstem zur Hand genommen werden.

Deputatis das ihrige zu überlassen. Was den deputatis committirt, könte seinen freyen Lauff behalten. Im übrigen bittet er maturationem tractatorum.

Executio. **Weymar**, wie **Magdeburg, Bremen** und **Altenburg.** Ratione executionis bliebe man billig beym Instrum. Pacis. Ratione ordinis sey von der Wahl-Capitulation anzufangen, und dieselbe in pleno vorzunehmen, damit man sehen könne, ob der Stände Nothdurfft darin beachtet worden: Da sich denn viel finden möchte, davon zu deliberiren nöthig, welches in der Designation noch nicht specificirt.

Ordo.

Addenda. Ratione addendorum, wie **Magdeburg, Bamberg** und **Altenburg.**

Designatio. **Costnitz:** Lässet es bey dem Aufsatz und darin enthaltenen Ordnung.

Modus. Was ad deputatos verwiesen, müste dabey bleiben; und sonderlich was in den punctum justitiæ einläufft, als translatio Cameræ, §. de indaganda, Tax- und Sportel-Ordnung ꝛc. müste den deputatis ad punctum justitiæ auch committiret werden.

Wiederholte die **Bäyersche** Reservation, und conformirte sich im übrigen mit **Bamberg.**

Designatio. Addenda. **Gotha:** Beliebet den Aufsatz mit den Erinnerungen, wie **Magdeburg, Bremen** und **Altenburg**; ingleichen ist er ratione addendorum auch mit denselben einig.

Ordo. Ratione ordinis müsten diejenigen Sachen, so den statum publicum & Statuum jura concernirten, zuerst vorgenommen werden.

Modus. Ratione modi, wie **Altenburg.**

Ordo. **Augspurg:** Sey mit dem Aufsatz wohl zu frieden; iedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn noch etwas weiter vorfallen möchte, solches suo loco & tempore in acht zu nehmen, und wenn eine Materie abgehandelt, alsdenn die andere zur Hand genommen würde.

Modus. Restituenda. Ratione modi müste das meiste in pleno abgehandelt werden; was aber dem puncto justitiæ anhängig wäre, ad deputatos zu verweisen. Ratione restituendorum, wie **Bamberg.**

Deputati. Ratione deputatorum, wie **Costnitz.**

Modus. **Eisenach:** Wie vorsitzende **Sächsische**, und, weil bishero durch die deputationes die consultationes gehemmet worden, möge man hinführo was möglich in pleno vornehmen.

Hildesheim, wie **Bäyern**; mit Erinnerung, daß die deputati in ihren aufgegebenen Materien möchten fortfahren.

Ordo. Ratione ordinis, wie **Bamberg**; und könne man zuerst die Materien, so ad primum punctum propositionis Cæsareæ gehöreten, worunter auch die Savoyische Sache, vornehmen; wovon auch mit dem Churfl. Collegio zu communiciren.

Savoyen.

Restituenda. **Culmbach**, wie **Magdeburg, Bremen** und die **Sächsische.** Ratione restituendorum wolle er ihm die Nothdurfft vorbehalten haben.

Vaders-

1653. Paderborn, wie Bäyern. Ratione ordinis bleibe er bey dem Instrum. Pacis. 1653.
Ordo sey nicht de substantia rei, sondern könne pro re nata wohl geändert werden; doch wolle er deswegen mit Hildesheim und Bamberg sich conformiren.

Bittet die consultationes zu befördern, damit es nicht gehe, wie vormahls Bodinus und Paulus Jovius geschrieben, daß viel auf den Reichs-Tägen vorgebracht und wenig abgehandelt werde.

Onolzbach: Lasse ihm den Aufsatz gefallen, salvis addendis, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg. Designatio.

Die bey dem Reichs-Hof-Rath sich gravirt befunden, würden ihre Nothdurfft wohl in acht nehmen; wolte sich desgleichen in der Kitzingischen Sache reserviret haben. Reichs-Hof-Rath.

Ratione ordinis, wie Bamberg. Ordo.

In genere sey er zwar ratione modi indifferent, iedoch, daß alles allhie abgehandelt, und nicht anders wohin remittiret würde. Die Savoyische Sache, weil sie ad 3. membr. art. 1. prop. Cæs. gehörete, könte noch nicht vorgenommen werden. Modus. Savoyische Sache.

Im übrigen, wie die Sächsische.

Freysingen, wie Bäyern. Ratione modi & ordinis, wie Costnitz und gleichstimmende.

Wolffenbüttel: So viel den Eingang betreffe, wolte er sich auf das Instrum. Pacis, den exec. rec. und sonderlich was den 6. Dec. Anno 1650. zu Nürnberg beschlossen worden, gezogen haben. Designatio.

Wie es in den executionibus solte gehalten werden, darin hätte man dem Instr. Pac. nachzugehen; wolte verhoffen, es würden dieselbe dergestalt ihre Richtigkeit erlangen, und anderweite Ordnung nicht nöthig seyn. Executiones.

Bey der Designation sey zu observiren 1) was den darin begriffenen Materien zuzusetzen: 2) wie und auf was Maasse dieselbe vorzunehmen und damit zu verfahren sey.

Anlangend das erste: wäre er mit Magdeburg, Bremen und Altenburg einig, daß dasselbe, so etwa ausgelassen wäre, als die Donauwerthische Sache, paritas judicum & utriusque religionis in Camera & judicio Aulico assessorum, das Müntz-Wesen, die Jülichische Sache möchte hinzu gethan werden, und wolte mit Bayern der Hoffnung leben, es würden die ausgelassene Sachen nicht pro omissis gehalten werden. Addenda.

Quoad ordinem müste man pro cynosura die propositionem Cæsaream halten, und in dem Fall nicht auf das Instrum. Pacis sehen, weil solches nur die materias und nicht den ordinem tractandi suppeditirte. Vornemlich aber sey juxta membr. 1. art. 1. prop. Cæs auf die Stabilirung des Friedens zwischen Haupt und Gliedern, und juxta sec. membr. der Glieder unter sich selbst, auch juxta 3. membr. zwischen dem Reich und auswärtigen Cronen zu sehen. Ordo.

Weilen nun, wie jüngst von ihm angezogen, die Befestigung des Friedens zwischen Haupt und Gliedern auf der Wahl-Capitulation mehrentheils beruhete, hielte er nochmahls dafür, daß davon der Anfang zu machen und nachzusehen, ob auch, was im §. gaudeant im Instrum. Pacis enthalten, und in ietziger Designation ausgelassen, darin beobachtet wäre; 2) Müste der defectus Comitiorum corrigirt, auch die redintegratio circulorum und Executions-Ordnung befördert und wieder in Schwang gebracht werden. Nach diesem wäre die Ersetzung des Reichs-Hoff-Raths; Item §. de indaganda art. 8. Instrum. Pac. zur Hand zu nehmen.

Von den Sachen, welche ad 2. membr. art. 1. prop. Cæsar. gehöreten, wären schon viel ad deputatos remittiret, und würde durch dieselbe deren Erledigung wohl verschaffet werden.

Die Savoyische Sache gehöre ad 3. membr. art. 1. woferne dieselbe nun ietzo bloß auf einer Interceßion bestehe, sey derselben leicht abzuhelffen. Es habe aber davon der §. item ne controversiæ Instrum. Pac. Gall. ein mehrers in sich, also, daß dieselbe noch zur Zeit den andern Puncten nicht vorzuziehen wäre. Savoyen.

Quoad modum wären die wichtigsten Sachen in pleno vorzunehmen, und alles an diesem Ort præsentibus omnibus Statibus abzuhandeln, damit keine materia dissensionis zwischen den Statibus übrig gelassen würde, und könten die von Altenburg specificirte Puncte wohl auf diesem Reichs-Tage erörtert werden. Modus.

Lässet

1653. Läſſet ihm mit Coſtnitz gefallen, daß die Sachen, ſo ad punctum juſtitiæ gehörten; als declaratio Banni, abolitio Bullæ Brabantinæ, judicii Rothweilenſis & Suevici Provincialis &c. möchten ad deputatos circa punctum juſtitiæ remittirt werden. 1653.

Endlich weil auch viel daran gelegen und die conſultationes beſchleunigen würde, wann die Conferenz mit den Städten nicht länger möchte aufgeſchoben werden, wäre dieſelbe ſo viel möglich zu befördern. Städte.

Paſſau: Repetirt ſein voriges cum reſervatione, wie Bäyern.

Ordo. Ratione ordinis bleibe er bey dem Inſtrum. Pacis. Ad deputatos juſtitiæ möchte der §. de indaganda &c. die Tax- und Sportel-Ordnung verwieſen werden. Modus.

Deſignatio. Zell: Ratione monitorum, bey dem Eingang der Deſignation, wie Bremen und Wolffenbüttel.

Addenda. Ratione addendorum, wie Magdeburg und Altenburg.

Ordo. Ratione ordinis müſſe man bey der Käyſerl. Propoſition bleiben, und wäre demnach der Anfang von Reviſion der Wahl-Capitulation zu machen.

Modus. Quoad modum wäre alles in pleno vorzunehmen, auſſerhalb der Puncten, ſo von Altenburg excipiret, ſo wohl per deputatos, iedoch auf dieſem Reichs-Tag abzuhandeln.

Mit Bäyern conformire er ſich darin, daß præterita nicht pro omiſſis zu halten.

Conferenz mit Städten. Erinnert, daß die Conferenz mit den Städten förderlichſt möchte angetreten werden.

In reliquis, wie Wolffenbüttel.

Trient und Briren, wie Bamberg.

Grubenhagen, wie Zell.

Gravamina wider Franckreich. Baſel, wie Oeſterreich. Bittet mit Speyer, daß die Frantzöſiſchen gravamina mögen zuſammen getragen und dem Frantzöſiſchen Ambaſſadeur, um ſich darauf zu reſolviren, communicirt werden. Im übrigen, wie Straßburg und Coſtnitz.

Calenberg, wie Wolffenbüttel, Zell und gleichſtimmende.

Lothringen. Lüttich, wie Hildesheim, mit Erinnerung, daß, weilen die Lothringiſche concuſſiones immer ſtärcker würden, man denſelben dermahleins abhelffen wolle.

Frantzöſiſche gravamina. Deſignatio. Wegen der Frantzöſiſchen gravaminum, wie Straßburg und Baſel.

Mecklenburg-Schwerin und Ratzeburg: Ratione monitorum, bey dem Aufſatz, wie Magdeburg, Bremen, Altenburg und Wolffenbüttel cum reſervatione addendorum, und daß diejenigen, welche ſich in ein und andern gravirt befunden, worunter denn ſein Gn. Fürſt und Herr mercklich mit intereßiret wäre, möchten gehöret werden: Wozu man unterſchiedene deputationes machen könte.

Ordo. Ratione ordinis ſey bey der Käyſerl. Propoſition zu bleiben, und der Anfang von der Königl. Wahl-Capitulation zu machen; iedoch laſſe er ihm nicht zuwider ſeyn, daß die Sachen, ubi majus periculum, andern vorgezogen würden. Modus. Ratione modi, wie Eiſenach. Conferenz mit Städten. Wegen der Conferenz mit den Städten priora.

Deſignatio. Münſter und Chur: Ratione materiarum, wie Bäyern; recommandiret dabey die Lothringiſche Sache und Frantzöſiſchen gravamina. Lothringen. Frantzöſiſche gravamina.

Ordo. Ratione ordinis, wie Bamberg. In der Jülichiſchen Sache ſich aufzuhalten ſey unnöthig, weil davon die Deciſion der Käyſerl. Majeſt. zuſtehe, auch im Inſtrumento Pacis dahin remittirt ſey: Derowegen Ihro Käyſerl. Majeſtät zu erſuchen ſey, dieſer Sache ihre abhelffliche Maße zu geben. Jülichiſche Sache. Conferenz mit Städten. Wegen der Conferenz mit den Städten wäre er der Meynung, daß man dieſelbe nicht zugeben, ſondern den Städten ihren Unfug remonſtriren ſolte.

Mecklenburg-Güſtrow, wie Mecklenburg-Schwerin.

Lübeck, wie Magdeburg.

Deſignatio. Pommern, Halberſtadt und Minden, läſſet ihm die von Magdeburg, Bremen, den Sächſiſchen, Brandenburgiſchen und Braunſchweigiſchen vorgebrachten monita gefallen. Quoad materias befinde er, daß in Ausziehung derſelben ex Inſtrumento Pacis groſſer Fleiß angewand, wofür den Directoriis Danck gebührete. Erinnerte, daß verſic. viſitatio Judicii Aulici §. 20. art. 5. Inſtrum. Pacis nicht zurück geſetzt

Addenda. werden möchte. Es würden ſich auch in progreſſu noch mehr Materien finden, welche den bereits geſetzten könten hinzugethan, und nach Befinden auch wohl præferirt werden.

Modus. Die Juſtitz-Sache ſey bey den verordneten deputatis zu laſſen, und denſelben die Tax- und Sportel-Ordnung, wie auch die quæſtio de translatione cameræ, zu übergeben. Der §.

de

1653. de indaganda sey propter moræ periculum mit dem ersten an die Hand zu nehmen. Die übrigen Materien, so noch nicht ad deputatos verwiesen, könten in pleno abgehandelt werden, es sey denn, daß zu Beförderung des Reichs-Tags noch eine oder andere materia ad deputatos möchte remittirt werden. Ratione ordinis sey er zwar indifferens; halte aber den modum für gut, so von Bamberg und Costnitz vorgeschlagen worden. 1653. Ordo. Modus.

Kempten und Elwangen: ratione ordinis, wie Bamberg. Weil auch in der Designation die clausula: salvo jure addendi, enthalten, wolte er verhoffen, daß nichts pro omisso, was etwa nicht specificirt, zu halten. Ordo. Designatio.

Ratione modi, wie Bäyern. Mit Bamberg, Straßburg und Costnitz hielte er dafür, daß alles, was ad punctum justitiæ gehörte, und dahin gezogen werden könte, den dazu bereits verordneten deputatis möchte übergeben werden; die gravamina aber könte man der Ordnung nach, wie sie in die dictatur kommen, wohl vornehmen. Modus.

Würtenberg, stimmet mit Bäyern dahin, daß, obgleich in der aufgesetzten Designation nicht alles, was wohl dahin gehörete, specificiret, jedoch nichts pro omisso solte gehalten werden.

Ratione materiarum, wie Bremen und gleichstimmende. Materiæ.

Ratione ordinis müste man der Proposition nachfolgen, und die Königl. Wahl-Capitulation, weil sie ad 1 membr. art. 1. gehörte, zum ersten vornehmen. Die Materien, welche von Importanz, könten den andern præferiret werden; unter dieselben gehörte der §. de indaganda, nach dessen Erledigung mancher groß Verlangen trüge. Bittet, man wolle unterdessen die schleunig erkante executiones inhibiren. Ordo.

Ratione modi, wie Bäyern, Magdeburg, Altenburg und Wolffenbüttel. Modus.

Wegen der Conferenz mit den Städten wie Bremen, Altenburg und Wolffenbüttel. Conferenz mit Städten.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Hessen-Cassel und Hirschfeld, bleibet bey der Specification mit Erinnerung und Reservation, wie Bäyern, Magdeburg, Bremen, Altenburg und Braunschweig. Designatio.

Ratione ordinis sey er indifferent. Ordo.

Ratione modi werde sich in ipso tractatu wohl ergeben, welche Materie füglicher in pleno, oder per deputatos könne abgehandelt werden. Erinnert die Conferenz mit den Städten fortzustellen. Modus. Conferenz mit Städten.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Darmstadt: quoad designationem, wie Bäyern. Ratione ordinis, wie Bamberg; solte nun einhellig beliebt werden von der Capitulation den Anfang zu machen, lasse er ihm solches mit gefallen. Ratione modi hielte er dafür, daß zuvor mit dem Churfürstl. Collegio daraus zu reden. Alle materias allhie auszuarbeiten, würde zu weitläufftig fallen, müste derowegen etliche, unter andern die Moderations-Handlungen, auf einen Deputations-Tag verwiesen werden. Designatio. Ordo. Modus.

Weissenburg, wie Speyer und Costnitz.

Baden-Durlach, wie Bremen, Magdeburg und Altenburg; recommandirte daneben die Geroltzeckische Sache. Geroltzeckische Sache.

Prüm: die deputati könten in ihren aufgegebenen Materien wohl fortfahren; bittet die Vechtische und Lothringische Sache nicht länger unerörtert zu lassen. Ratione modi würde in progressu deliberationum sich wohl ergeben, was allhie könne tractiret, oder auf einen künfftigen Deputations-Tag müste transferirt werden, jedoch müsse man zuvor alles in pleno wohl examiniren. Vechte und Lothringen. Modus:

Ratione ordinis, wie Bamberg. Ordo.

Baden-Baden, habe bey der Designation kein besonders Bedencken. Ratione ordinis seyn diejenigen Materien zuerst vorzunehmen, quæ ad 1. membr. art. 1. propos. gehören, jedoch cum reservatione wie Bäyern, und sey alles vorhero in pleno zu tractiren, ehe man den deputatis etwas committirte. Ratione modi, wie Bamberg. Designatio. Ordo. Modus.

Stablo, wie Bäyern. Die vorhin abgefasten concluſa, und die Sachen, ubi gravamen permanens und periculum in mora, möchten vor allen andern vorgenommen werden. Ratione ordinis, wie Bamberg und Costnitz. Was in pleno solte verhandelt werden, darin wolte er sich majoribus conformiren. Ordo. Modus.

1653. Sachsen-Lauenburg, wie Mecklenburg. 1653.

Corvey, wie Bäyern, Hildesheim und Lüttich.

Bittet wegen Montferrat um Hülffe. Savoyen, recommandirte seine Angelegenheit wegen Montferrat, und in specie die Vestung Trino, so von dem Hertzog von Mantua, dem Instrumento Pacis Gallico zuwider, occupirt, und ersuchet die Stände um Aßistenz.

Leuchtenberg, recommandirt gleichergestalt dieselbe Sache, und deducirt, daß dieselbe respectu diversarum causarum in alle drey membra art. 1. propos. Cæs. hineinliesse: Als ratione promissæ & nondum factæ investituræ super Montisferrato juxta §. Cæsarea Majestas decenter requisita Instrumenti Pacis Gall. ad 1; Ratione promissæ guarantiæ a Statibus juxta §. pax vero concluſa ad 2. und weiln der Hertzog unverneinlich ein Status Imperii, wolte diese Sache zu Erhaltung guten Vertrauens zwischen seinem Fürsten und Herrn und andern Ständen um so viel mehr zu beachten seyn; ratione debiti 494000 aureorum, quæ Rex Galliæ expromiserit pro duce Sabaudiæ se soluturum, juxta §. ut autem omnium Instr. Pac Gall. ad 3. &c.

Designatio. Modus & Ordo. Quoad designationem & materias, wie Bäyern, Magdeburg und Bremen. Ratione modi & ordinis, wie Altenburg und Gotha, nicht zweiffelnd, man werde mit dem Churfürstl. Collegio vorhero davon conferiren.

Städte. Ordo. Wegen der Städte, wie Altenburg und gleichstimmende.

Henneberg, wie die Sächsische und gleichstimmende: daß aber ratione ordinis mit dem Churfürstl. Collegio erst solte Unterredung gepflogen werden, halte er für unnöthig, zumahlen man sich mit demselben bey den re- und correlationibus zu vernehmen hätte. Unter andern hätte er auch wahrgenommen, daß von einem conventu deputatorum gedacht worden; Nun wäre bekand, was es für diesen für eine Beschaffenheit um die Reichs-Deputationen gehabt, und wie weit sich dieselbe erstreckt hätten, da denn von Wolffenbüttel und den andern Braunschweigischen wohl erinnert worden, daß selbige nur bloß auf die Execution angesehen gewesen, wohin er denn auch sein votum wolte gerichtet haben, und vermeynte noch allzufrühzeitig zu seyn von einer Deputation

R. Hoff-Rath. zu reden. Wegen Visitation des Reichs-Hoff-Raths; wie Pommern.

Ordo. Ratione ordinis sey vielmehr auf das Käyserliche Ausschreiben, und schon gemachte concluſum, als auf das Instrumentum Pacis, zu sehen.

Savoysche Sache. Wegen des Savoyschen Anbringens, daß solches solte zuerst mit vorgenommen werden, könne er sich nicht erklären; hätte zwar aus der heutigen Relation befunden, daß der Hertzog von Savoyen die Investitur von Käyserl. Majestät begehre, welches ihm auch im Instrum. Pacis Gall. versprochen worden, und könte solches per intercessionales wohl befördert werden; sonsten aber gehörte diese Sache ad 3. membr. art. 1. und müste bis zu dessen Erörterung verschoben werden.

Ordo. Modus. Aremberg wie Bäyern. Ratione ordinis wie Bamberg. Ratione materiarum, so ad deputatos justitiæ zu verweisen, wie Costnitz und Wolffenbüttel.

Punctus crediti. Hohenzollern, similiter. In puncto crediti, wie Würtenberg.

Eggenberg und Lobkowitz, cum majoribus.

Designatio. Modus. Prälaten, bleibt bey der Designation und der Ordnung. Ratione modi, wie Costnitz. Moderatio matriculæ müsse per deputatos tractirt werden; Annexa justitiæ könten, als appendices den deputatis ad illum punctum committiret werden.

Schwäbische, wie Aremberg. In puncto crediti, wie Würtenberg.

Wetterauische, wie Altenburg und gleichstimmende.

Fränckische Graffen, similiter.

Concluſum

Bey der Designation zu verbleiben; doch die præterita zu hören; und ihnen secundum Instr. Pacis zur Execution zu verhelffen. Gehet dahin, förderst hätte es bey der aufgesetzten Designation, als dem Instrumento Pacis gemäß, zu verbleiben; doch denjenigen; welche in Krafft des Friedens-Schlusses einige Restitution zu prätendiren, ihre Nothdurfft, ob gleich in der aufgesetzten designatione materiarum politicarum in specie nichts gemeldet, anzubringen unbenommen; ihre Sachen auch nicht pro omissis gehalten, sondern denselben die Execution nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, arctiori modo exsequendi und Nürnbergischem Executions-Receß ertheilet werden sollen. So dann wäre bey der Designation noch ferner beyzusetzen,

1653. setzen, was im Friedens-Schluß wegen der Stadt Donauwerth; wegen paritæt des Judicis und Assessorum und anderer zum Käyserl. Cammer-Gericht gehörigen Personen; Item wegen Visitation des Käyserl. Reichs-Hoff-Raths auf gegenwärtigem Reichs-Tage zu erledigen enthalten; Item was im Instrumento Pacis Germano-Gallico wegen ferner Authentisation des mit Franckreich geschlossenen Friedens versehen, und darüber bey geschlossenem Frieden von den Reichs-Ständen dagegen vor eine Declaration an den Frantzösischen Plenipotentiarium ergangen; 1653. Donauwerth; paritas religionis in camera; Visitation des Reichs-Hoff-Raths. Consensus der Stände wegen des Instr. Pac. Gall. Jülich; Müntz-Wesen.

Item wegen gütlicher und rechtlicher Entledigung der Jülichischen Successions-Sachen; Item wegen Reformation des Müntz-Wesens: Item Communication, was es mit dem Chur-Pfaltz ertheilten Ertz-Schatzmeister-Amt für Bewandniß habe.

Belangend demnach zweytens den ordinem tractandi: wären förderst diejenigen Sachen, so bereits in vorigen sessionibus circa primum punctum propos. Cæsar. in pleno, oder per deputatos zu erledigen beschlossen, vor andern auszurichten, und wo sonderlich periculum in mora. Und weiln auch die materia capitulationis ad primum punctum propositionis gehörig, so wäre davon zugleich unter den in der Designation begriffenen Puncten suo loco in pleno zu handeln. Wegen übriger Sachen aber möchte mit dem Churfürsten-Rath von derselben weitern Ordnung sich zu vergleichen, und dabey insonderheit wegen Beförderung der Schuld-Sachen zu gedencken seyn; doch würde in Fortsetzung der Berathschlagung unbenommen bleiben eine, oder andere materiam, nach derselben Wichtigkeit vor andern zu tractiren, wie sich dessen beyde höhere Collegia mit einander vergleichen würden. 2. Ordo.

So viel aber drittens den modum tractandi anlangt, da wären diejenigen Sachen, was dem puncto justitiæ anhängig, es träffe gleich das Käyserl. Cammer-Gericht, oder den Käyserl. Reichs-Hoffrath an, bey der zu diesem Punct verordneten Deputation; wie auch was die gravamina restitutionis betrifft, bey der dazu von beyden Religionen ebenmäßig geschlossenen Deputation zu lassen. Modus tractandi.

Ob denn in übrigen materiis eine besondere Deputation noch ferner zu verordnen, daß wird hiernächst bey Fortsetzung der deliberationum sich von selbst an die Hand geben.

Wegen der von dem Collegio der Reichs-Städte gesuchten Conferenz wäre zu Beschleunigung der Re- und Correlationen fernere Erinnerung zu thun. Conferenz mit Städten.

Was denn schlüßlich wegen der Savoyischen Sache in einigen votis erwehnet worden, weil davon nichts in die Umfrage kommen, als solte hiernächst derenthalben eine besondere Umfrage angestellet, und des Savoyischen Gesandten Anbringen der Gebühr berathschlaget werden. Savoyen.

N. IV.

Sessio vigesima prima. Actum den 17. Augusti 1653.

Continens secundam re- & correlationem in pleno trium Collegiorum factam.

Chur-Mäyntzisch-Directorium:

Den Ständen wäre erinnerlich, wasgestalt man sich ohnlängst verglichen, daß die directoria sich zusammen thun um die materias circa statum politicum deliberandas aus dem Instrum. Pacis extrahiren und den Collegiis vorbringen solten: Weilen nun solches geschehen, und den $\frac{12}{22}$ Augusti jüngsthin die Designation den Collegiis extradiret; auch dazumahl im Churfürstlichen Collegio, jedoch mit Vorbehalt der restituendorum ex Art. 4. placitirt und approbirt; auch dem Churfürstl. Collegio communiciret, was in eadem causa im Fürsten-Rath für ein conclusum ausgefallen, und dabey fernere Erinnerungen, so wohl aus dem art. 4, als auch sonsten vorkommen; und man sich darüber gestern im Churfürstl. Collegio zusammen gethan, und berathschlaget; es auch dabey in allewege, wie in ermeldten concluso vermeldet, sein Verbleiben hätte, daß denjenigen, welche Krafft des Friedens-Schlusses einige Restitution zu prätendiren hätten, ihre Nothdurfft vorzubringen unbenommen; als conformirte man sich Churfürstl. Seite mit dem Fürsten-Rath in hoc passu. Directorium trägt designationem politicorum und darüber gefassete conclusa vor. Churfürsten sind mit Fürsten einig: Restituendi sollen gehöret werden.

1653. So hätte es auch wegen der Stadt Donauwerth bey dem, was im Inſtrumento Pa- 1653.
Donauwerth. cis davon diſponiret, ſein Verbleiben.

Paritas religionum in camera. Die Parität der Aſſeſſorum des Käyſerl. Cammer-Gerichts betreffend: weil dieſe Sache ad materialia ipſa gehörte, und über den Beſtalt der Perſonen unterſchiedene Meynung ausfallen möchten, dabey ſich ein und andere intereßirt befinden möchte, und denn dieſes ad punctum juſtitiæ mit gehörte; als würde ſuo loco & ordine davon zu reden ſeyn.

Wegen des R. Hof-Raths. Wegen Beſtellung des Reichs-Hof-Raths hätte es gleichergeſtalt bey dem Inſtrumento Pacis ſein Bewenden, und vergleiche man ſich auch desfalls;

Wegen des I. P. Gallici Authentiſation. Wie auch was wegen Authentiſation des Inſtrumenti Pacis Gallo-Germanici und der zu Münſter vorgegangenen Declaration vorgefallen, und hielte man Churfürſtl. Seiten dafür, daß gleich anfangs der Deſignation, da des Inſtrumenti Pacis Germano-Suecici Meldung geſchehen, ſolches beyzurücken.

Wegen Jülich. Müntz-Weſen. Der Jülichiſchen Sache halber bliebe es auch bey dem Inſtrumento Pacis art. 4. und hätte man wegen Reformation des Müntz-Weſens auch kein Bedencken.

Das diploma wegen des Ertz-Schatzmeiſter-Amts. Was es denn mit dem Chur-Pfaltz ertheilten Ertz-Schatzmeiſter-Amt vor Bewandniß hätte, würde man vorhero der Käyſerlichen Majeſtät diploma zu erwarten haben, nicht zweiffelnd, Ihro Käyſerliche Majeſtät würden ſolches dem Herrn Churfürſten zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlern, mit gebührendem Befehl in allen drey Reichs-Collegiis zu communiciren, zukommen laſſen.

Ordo tractandi. Den ordinem tractandi betreffend: vergliche man ſich mit dem Fürſten-Rath, daß deme, ſo in der Specification obſerviret, und dem Inſtrumento Pacis gemäß wäre, nachzugehen, und ſtünde einem frey, der ex art. 4. Inſtr. Pacis etwas zu prätendiren hätte, ſolches vorzubringen.

Solte auch etwa eine Sache ihrer Wichtigkeit nach der andern vorzuziehen ſeyn, hätte man ſich deswegen auch zu vergleichen.

Modus. Den modum tractandi betreffend: wären allbereit in puncto juſtitiæ ſo wohl als eccleſiaſticorum gewiſſe deputati verordnet, wobey es ſein Verbleiben hätte; und hielte man an Churfürſtlicher Seite dafür, es könten die andern Sachen in pleno vorgenommen werden; es wäre dann, daß ſich Fälle herfür thäten, die ihrer Art und Beſchaffenheit nach ad deputatos gehörten.

De capitulatione Cæſarea wäre ſuo loco & ordine zufolge dem Inſtrumento Pacis zu reden.

Conferenz mit Städten. Wegen der von dem Städtiſchen Collegio geſuchten ſimultanea re- & correlatione und darüber begehrten Conferenz giengen die majora dahin, daß man ſich mit dem Städtiſchen in einer ſo klaren Sache, ſo aus dem Inſtrumento Pacis ihre gewiſſe Maße und Ziel hätte, in fernere Conferenz nicht einzulaſſen, ſondern ihnen das votum deciſivum, welches ſie vor nicht gehabt, zu laſſen, und ſie ſich damit zu contentiren hätten; dagegen das Chur- und Fürſtliche Collegium dem hergebrachten modo re- und correferendi billig inhärirte, und daß ihnen ſolches auf fernere Ahndung in pleno anzudeuten wäre.

Oeſterreichiſch Directorium:

Weilen für gut angeſehen, daß die deſignatio materiarum politicarum von den Directoriis aufgeſetzet, und in alle drey Collegia gebracht werden möchte, damit man ſich de ordine & modo zu vergleichen hätte, ſo wäre darüber nächſt verſchienenen Sonnabend im Fürſten-Rath ein concluſum gemacht und dem Churfürſtlichen Collegio communiciret: weil man nun vernähme, daß der Churfürſten-Rath ſich darüber eines conclusi verglichen, und ſolches anjetzo eröffnet, davon aber dem Fürſten-Rath vorhero keine Communication geſchehen; wolte die Nothdurfft erfordern, ſich über den Diſcrepanzien, ſo ſich zwiſchen beyden concluſis befunden, mit wenigem zu bereden.

Fürſten wollen unter ſich wegen der Diſcrepanzien conferiren.

Darauf iſt der Fürſten-Rath zuſammen getreten, und nach beſchehener Unterredung von dem Oeſterreichiſchen Directorio ferner angezeiget worden:

Man befinde, daß das Churfürſtliche Collegium ſich hauptſächlich mit dem Fürſtlichen concluſo verglichen; ſo viel aber den punctum capitulationis anlangete, weil das

Chur-

1653. Churfürstliche Collegium davon weiter nicht zu deliberiren hätte, würde bey dem Fürsten-Rath stehen, diesen Punct ihrer Gelegenheit nach vorzunehmen. 1653. Capitulationem wolten Fürsten nunmehro vornehmen.

Wegen des §phi de indaganda wäre der Cammer-Gerichts-Assessorum Bedencken schon ad dictaturam gegeben, und solte, so bald Ihro Käyserl. Majestät wieder anhero gelangten, des Reichs-Hoff-Raths Bedencken auch communiciret werden.

Die puncta, so ad deputatos verwiesen, würden daselbst auch ferner zu entledigen seyn; weilen es nun jetzt darauf beständе, daß auch mit dem Städte Rath aus diesen Puncten zu reden; würde man dieselbe darüber zu vernehmen, und alsdann ferner in der Sache zu verfahren haben.

Darauf ist der Städte-Rath hereingefordert, und bis an die Schrancken des Saals getreten, da ihnen von dem Chur-Mayntzischen Directorio eröffnet worden, wessen sich das Chur- und Fürstliche Collegium circa designationem politicarum materiarum, auch ordinem & modum tractandi verglichen. Communication mit Städten.

Dagegen von dem Städtischen Directorio abgelesen worden, was im Städtischen Collegio desfalls concludiret, und hat sich dann keine sondere Discrepanz von der beyden höhern Collegiorum conclusio befunden. Der Städte conclusum dagegen.

N. V.

Der Städte conclusum circa designationem materiarum in politicis tractandarum den 27. Aug. 1653.

Dictat. Regenspurg den 19/29 Aug. 1653.

Nächst Prämittir- und Wiederholung der von dem Städtischen Collegio in puncto re- & correlationis, auch der deswegen gebetenen mündlichen Conferenz, will man auf die zugestellete designationem materiarum sich dahin kürtzlich vernehmen lassen, daß, gleichwie man Städtischen Theils von Hertzen wünschet, so viel erstlich die casus restituendorum, welche in dem art. 4. Instrumenti Pacis Germano-Suecici beschrieben seyn, betreffend, selbige allerseits also beschaffen wären, daß solche also bloß auf der Execution beruhen thäten; zumahlen aber etliche casus zu ferner Cognition und Handlung ausgesetzt, und ohne der nach dem Friedens-Schluß versehenen Bestellung der hohen Gerichte von beyderseits Religion nicht wohl ersprießlich und mit der Stände Satisfaction abgehandelt werden können; Als wird vor allen in illiquidis die deswegen behörige Verordnung verlanget und gebeten: Und nächstdem doch einem jeden bevorstehet, seine Nothdurfft sonderlich, da ein oder andere Occasion der in art. 4. begriffenen §phorum als §. contractus, §. debita, §. sententia & §. a dicta tamen &c. mehrere Erörter- und Abhelffung der darwider gemachten dubiarum interpretationum bedarff, obgleich davon in der aufgesetzten Designation nichts in specie gemeldet wird, bey der Käyserl. Majestät oder den Creyß-Obristen, auch der in dem Instrumento Pacis fundirten Option und Willkühr, secundum Instrumentum Pacis arctiorem exsequendi modum, und Nürnbergischem Executions-Receß nach die abhelffliche Maaße zu suchen. Admissio ad re- & correlationem. Restituend.

Nachdem auch vors andere in dem Instrumento Pacis etliche mehrere casus, davon auf diesem Reichs-Tage gehandelt werden solle, als wegen der Stadt Donauwerth, wegen der Parität des judicis, Präsidenten, assessorum, und wie die Worte lauten, ceterorum quorumcunque justitiæ ministrorum; Item wegen Visitation des Käyserl. Reichs-Hoff-Raths; nicht weniger was in dem Instrumento Pacis Germano-Gallico wegen fernerer Authentisation des mit Franckreich geschlossenen Friedens und von den Reichs-Ständen dagegen ergangenen Declarationen, sonderlich der Erb-Zehen-Reichs-Städte im Elsaß; Item wegen Reformation des Müntz-Wesens, bevorab des hochschädlichen Gold- und Silberverarbeitens und Mißbrauchs halber versehen, enthalten: Als werden selbige nicht pro omissis zu achten, sondern noch beyzusetzen, und suo ordine von jedem zu handeln seyn. Donauwerth; Paritas religionis in camera. Visitation des R. Hofraths. Authentisation I. P. G. Müntz-Wesen.

Im übrigen will man drittens sich der in der Designation gemachten Ordnung gerne bequemen: so ferne aber in den beyden höhern höchst- und hochlöblichen Collegiis vor rathsam erachtet würde, wie es fast die Nothdurfft erfordert, daß etwa die wichtigen Materien, als die materia capitulationis Cæsar. collectarum, und Beförderung der Schuld-Sachen, oder wo periculum in mora, vor andern ihrer Wichtigkeit nach in Deliberation zu ziehen; will man sich damit ingleichen conformiren. In ordine vergleicht man sich den höhern Collegiis.

1653. Und werden neben dem viertens öffentlich die deputationes in puncto justitiæ bey dem Käyserl. Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath; wie auch in puncto gravaminum & restitutionis veranlasseter maßen ohneingestellet fortgesetzet werden. 1653.

Städte Conferenz. Daneben ist auch von den Städten inständig urgiret worden, daß man sie zu den re- und correlationibus verstatten, und zu dero Behuf die veranlassete Conferenz mit ihnen antreten wolle.

Höhere Collegia verweigern solche. Wogegen ihnen von dem Chur-Mäyntzischen Directorio angezeigt, die beyden höhern collegia erinnerten sich guter maßen, was wegen des voti decisivi für die Reichs-Städte im Instrumento Pacis disponiret, liessen es auch dabey bewenden. Belangend aber den modum re- & correferendi: inhärirten sie dem Herbringen, und versehen sich, die Städte würden dabey acquiesciren.

Städte reden dagegen von dem effectu ihres voti decisivi. An Seiten der Städte hat man dieserwegen priora repetirt, mit Vermelden, man sähe nicht, wie zu einigem effectu des voti decisivi zu gelangen, wenn der bisher gebrauchte modus re- & correferendi ferner observiret werden solte; hätten bisher in oneribus das ihrige getreulich beygetragen; versähen sich, man würde sie auch das emolumentum geniessen lassen.

Man hat sich aber hierinn mit ihnen in keinen fernern Disputat begeben, sondern es bey der vorigen Anzeige bewenden lassen.

§. VI.

Von der Grafen neuen und genauen Vereinigung. Es ist bereits oben im zweyten Buch §. XII. angeführet worden, was von einigen wegen eines besondern Reichs-voti zum Behuf der sämtlichen **Graffen und Herren** in Vorschlag gebracht worden. Als nun diejenigen, welche selbiges Werck getrieben hatten, an Erlangung ihrer Intention desperiret; so fielen sie auf einen andern Vorschlag, wie nemlich zu Erhaltung des Grafen-Standes und dessen Reputation eine **Vereinigung und Verbindung zwischen allen Reichs-Graffen zu stifften** sey? worüber dann eine weitläufftige Notul zu Papier gebracht wurde, wie die Anlage sub N. I. zu erkennen giebt. Am 11. Aug. liessen etliche in Person anwesende Graffen die Gräfflichen Abgesandten zu sich in des **Graffen von Witgenstein** Quartier beruffen, und mutheten ihnen zu, solche Notul neben ihnen zu vollenziehen: Weil sich aber die Gräfflichen Abgesandten aus dem Westphälischen Creyse wegen Mangel genugsamer Instruction entschuldiget; So muste die Vollziehung des Recesses unterbleiben.

N. I.

Folgenden Tages aber communicirten die Graffen den Präliminair-Receß sub N. II. den anwesenden Westphälischen Graffen und Abgesandten per dictaturam, worauf sich die Westphälischen, wie die Anlage sub N. III. giebt, hernach erkläret. Zu mehrer Erläuterung wird die Graffen-Vereinigung de anno 1602. allhier sub N. IV. beygefügt.

N. II.

N. III.

N. IV.

N. I.

Projectirte Graffen-Vereinigung.

Wir hernach unten benannte sämtliche Wetterauische, Schwäbische, Fränckische und Westphälische auch andere des Heil. Römischen Reichs Graffen und Herren, so sich kräfftiglich in diese Vereinigung und Correspondenz begeben, und dieselbe hernacher zu Ende mit Unterschreib- und Versiegelung bekräfftiget haben, und noch bekräfftigen werden, bekennen hiemit samt und sonders, auch wissend und wohlbedächtlich:

Da durch das abnehmende Vertrauen viel Schaden verursachet wird; Nachdem wir bey diesen gefährlichen und geschwinden Zeiten in täglicher Erfahrung befinden, auch je länger und mehr vor Augen sehen müssen, welchermaßen bey hohen und niedrigen Ständen allerhand Mißtrauen, Unnachbarschafft und Irrungen, auch etwan um geringer Ursachen willen beschwerliche Widerwärtigkeiten, groß Gezänck und Unfreundschafften gesucht, und anderen zu mercklichen Nachtheil unter allerhand Schein sich ereignen und angerichtet werden, welche so wohl den Herrschafften und Obrigkeiten, als armen Unterthanen und je zu Zeiten zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet, dergestalt, wofern deren durch die zeitliche Vorsehung und rechtlicher vertraulicher Zusammensetzung nicht prăcaviret und vorgekommen würde, auch bey nahen Befreundten und

Verwand-

1653. Verwandten (wie dann leider aus vielen täglich begebenden Exempeln kündlich vor Augen) grosses Mißgönnen, weniges Vertrauen gespühret, und darauf letztlich allerhand noch ferner besorgende Gefahr und endliches Verderben erfolgen möchte; dannenhero wir aus diesen erheblichen Ursachen und Motiven, insonderheit aber zu Erbau-Mehr- und Erhaltung rechten unverfälschten teutschen Vertrauens, auch von dem Allmächtigen gefügter Freundschafft, geliebter Einigkeit, und unserer derer Graffen und Herren wohlhergebrachter Reputation, Privilegien, Gerechtigkeiten, Dignität und Prärogativen zu Hertzen und zu Gemüth geführet; derowegen uns auch mit mehrerm und besserm Vertrauen mit einander zu unterreden, die Sachen zu erheischender unserer unvermeidlichen Nothdurfft nach zu berathschlagen; insonderheit aber mit dieser vertraulichen Verbind- und Zusammensetzung uns zu vergleichen, nicht unzeitlich verursachet worden; inmassen wir uns dann also in Krafft dieser schrifftlichen und endlichen Vergleichung vermittelst göttlicher Gnade nachfolgender gestalt gegen einander erkläret, versprochen und vereiniget haben. 1653.

so sind die Gr. zu besserer Erhaltung der Freundschaffe und ihrer Gerechtsamen dahin einig geworden:

Besonders und erstlich, daß wir gegen der Römisch-Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, als obrestem Haupt und von dem Allmächtigen uns im Heil. Römischen Reich vorgesetzter höchstem Obrigkeit nicht weniger, als unsere geliebte Vorfahren, wohlseeligen Gedächtniß (wie wir uns dessen schuldig erkennen,) als gehorsame Stände, auf des H. R. Reichs Constitutionen, Ordnungen und Abschiede, bevorab schuldige und gebührende Vollzieh- und Handhabung des heilsamen Religion- und Land-Friedens, wie auch des jüngsthin zu Münster und Osnabrück in das H. R. Reich publicirten gemeinen Friedens-Schlusses und Instrumenti Pacis, samt allen dessen Anhängen und deren zu Nürnberg ergangenen Haupt- und Neben-Recessen gesehen, wie alles darauf fundiret, auch solches durch uns vertraulich und aufrecht gehalten, vollzogen, darwider nichts gesuchet, angericht und vorgenommen, vielweniger eine Absonderung von Dero Käyserl. Majestät, desgleichen andern geist- und weltlichen Churfürsten und Ständen des Reichs, auch desselben Constitutionen, nach dem Religions- und Profan-Frieden, oder auch dem Instrumento Pacis, oder einiger Ordnungen, so bishero verglichen worden, oder noch verglichen werden möchten, keinesweges gesucht oder gemeynet, noch dieselbige für einige abgesonderte, sondern solche aufrecht vertrauete, und wie sonsten zu Recht, also auch in dem Instrumento Pacis und jüngstem Friedens-Schlusse wohlerlaubte Conföderation und Bündniß gehalten und verstanden werden soll, damit wir Graffen und Herren als ungemittelte Stände des H. R. Reichs bey unsern rühmlich wohlerlangten und hergebrachten Reputation, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, samt allem demjenigen, was uns die Handhabung gemeldeten hochverpfändeten Religions- und Land-Friedens, auch obangeregter Reichs Ordnung, wie nicht weniger des nächst erwehnten Instrumenti Pacis, und die darauf fundirte General- und Neben-Recesse mildiglich geben und zulassen, verbleiben, guter gleichmäßiger Verstand, aufrechtes Vertrauen, friedliebende Einigkeit und Freundschafft, unter uns so vielmehr erbauet und erhalten, auch auf unsere Posterität und Nachkommen erweitert werden mögen; also, daß auch in allen andern, zu Abbruch der Chur-Fürsten und Stände des H. R. Reichs sonder Verwandtniß und Hoheiten nicht gemeynet oder angezogen; vornemlich aber uns jederzeit gebührende und nothwendige Hülffe bey der Röm. Käyserlichen Majestät, oder anderer gebührenden Orten ordentlicher Weise mit Rath und Vorwissen unsers jedes Theils des Schwäbisch-Wetterau-Fränck-Westphälischen, wie auch übrigen zuverwandten Graffen und Herren anzusuchen, unbenommen seyn: was auch sonsten wegen der Lehen, auch anderer sonderbarer Pflichten und Vergleichung unserer der Graffen und Herren, oder der Reichs-Creysen, den wir einverleibet und zugethan seyn, uns und einem jeden insonderheit von Rechts-wegen zu thun gebühret, gleichfalls hierdurch nichts derogiret, oder benommen seyn solte.

1. Soll durch diese Vereinigung den Reichs-Ordnungen und andern obliegenden Pflichten nicht zuwider gehandelt werden.

2) Zum andern sollen und wollen wir das gemeine Wesen und bonum publicum, und was demselben allem anhänget, in guter fleißiger Aufsicht halten und befördern helffen, auch einer dem andern mit freundlichem rechten teutschen Gemüth und Vertrauen, alles Guten befleissen und erzeigen, und keiner dem andern dessen Leben, Leib, Land und Angehörige vorsetzlich beleidigen, sondern sich ein jeder an Gleich und Recht begnügen lassen, und aller Thätlichkeiten enthalten, alle Privat-Prätensionen, Eigennutz und Vortheil, so dem gemei-

2 Wollen sie so wohl das gemeine Beste des Reichs; als auch ihres Standes unter sich auf alle Art und Weise zu befördern suchen.

1653. gemeinen Nutzen, Fried, Ruhe und Einigkeit hinderlich, bey Seit setzen; da auch einer und der ander, was vernehmen oder in Erfahrung bringen wird, so den Mitverwandten insgemein, oder einem jeden insonderheit zu Schaden und Nachtheil gereichen möchte, solches nicht verschweigen, sondern dessen förderlich avisiren, und so viel an ihnen bey Zeiten allem Widerwärtigen vorbauen lassen; wann auch hinführo in gemeinen und sonderbaren unsern eigenen Sachen von Benachbarten, oder andern was unbilliges, nachtheiliges oder schädliches, wie das immer beschehen mag, wiederfahren und begegnen würde, daß wir selbst auch mit unsern vertrauten Räthen, Amts-Leuten und Dienern einander in befugten Sachen, so viel an uns und einem jeden oberwehnten des H. R. Reichs Constitutionen, Ordnungen und jüngsten Friedens-Schluß, auch seiner Lehen-Pflicht halber jederzeit gebühren will, hülflich, räthlich und beyständig seyn, mit allem Ernst und Fleiß zusammen setzen, einander nicht verlassen, sondern hierin ein jeder des andern Sachen und Beschwerden gleichsam als vor seine selbst eigene Sache halten, demselben helffen und rathen, nach jedes bestem Vermögen. 1653.

3) So soll des Reichs Wohlfahrt im Nahmen der Grafen auf den Reichs-Versamlungen beobachtet werden: wobey von der Anordnung eines General-Directorii gehandelt wird.

3) Darum denn auch zum dritten hinführo die gemeinen Reichs-Sachen in allen unserer Graffen und Herren Nahmen, die sich auch künfftig in diese Correspondenz einlassen, auf den Reichs-Visitation-Deputation- und Revisions-Tägen, wie auch andern dergleichen Reichs-Versammlungen tractiret und verhandelet; wie auch mit gemeinem Zuthun, bey der Röm. Käyserl. Majestät, Churfürsten und Ständen des Reiches ebenmäßig dahin laboriret werden soll, damit die Reichs-Abschiede, Religion und profan Friede, wie nicht weniger das Instrumentum Pacis und dessen Recessen zu richtigem Verstand, Observation und Execution gebracht, und die höchste justitia dadurch in allem befördert werden möchte.

Gleichwie es nun vor unsern gottseligen Vor-Eltern zu dem Ende heilsamlich und wohl versehen, daß bey einem jeden absonderlich Gräfflichen Collegio und Reichs-Banck alles desto besser in guter Ordnung zu halten, und Confusion zu verhüten, auch wie zuförders aus diesen Mitteln ein Director und Ausschreibender, samt etlichen Adjuncten auf drey Jahren zu Abwechselung erwehlet, also auch gewisse Räthe, und wo nicht ein Cantzler, doch ein Syndicus, Secretarius und Scribenten, wie nicht weniger zu derselbigen Unterhalt, auch zu Reichs-Tagen und andern dergleichen Verschickungen, nebst den verglichenen legibus & statibus, auch gewisse Anlagen verordnet, welches alles dißfalls in seinem vigore billig zu lassen; Als will auch bey dieser allgemeinen Gräfflichen Vereinigung ein General-Directorium nothwendig erfordert werden: allermaßen wir uns dann auch samt und sonders dahin verglichen, daß solches General-Directorium unter den nunmehro verordneten vier Gräfflichen und nahmentlich, den Wetterauisch-Schwäbisch-Fränckisch- und Westphälischen Collegien und Reichs-Bäncken, nun und von einer Banck zur andern abgewechselt, und dem ohne das ordinario Directori und Ausschreibenden desjenigen Gräfflichen Collegii und Banck, von welchem dißmahl der Anfang gemacht, und förders die Ordnung betreffen wird, aufgetragen werden solle; also und dergestalt, daß derselbige die Haupt-Direction dieses gantzen Wercks drey Jahr unter Handen zu haben, und zu continuiren, wie nicht weniger daneben auch alles dasjenige, was so wohl zu des H. Röm. Reichs allgemeiner Wohlfahrt, auch dieses hochlöblichen Graffen-Standes eigener Conservation und Aufnehmen ersprießlich und nöthig, dessen hohen Dexterität, auch besten Verstand und Vermögen nach zu beobachten, befördern und zu manuteniren, was aber dieser unserer löblichen Intention hinder- und schädlich, mit gleichem Eyfer zu verhindern, und von allen Sachen, was die gemeine und eines jeden Zuverwandten Nothdurfft erheischen möchte, den übrigen ordinären Directoribus zu fernerer Berathschlagung Zeit, Part und Information zu geben schuldig; hingegen aber in dergleichen fürfallenden Sachen seines Collegii ohne des verordneten Adjuncten an einen gewissen Ort zu beschreiben, und sich ihres beyräthlichen Gutachtens und Aßistenz zu gebrauchen, wie nicht weniger an statt des ermangelnden gemeinen Cantzlers, ihres Syndici, Secretarien und Scribenten zu dergleichen gemeinen Expeditionen dißfalls zu bedienen befugt seyn; dieselbige auch derentwegen wie die drey jährige Zeit über in gemeine Pflicht genommen, also auch ihrer extraordinären Mühwaltung halber aus den gemeinen Anlagen mit absonderlichen jährlichen salariis versehen werden sollen.

4) Und

1653. 4) Und nachdem es auch vierdtens bey einem und anderm absonderlich Gräfflichem Collegio wohl hergebracht, daß so wohl alle Jahre auf einen gewissen Tag ein Gräfflich ordinär, also auch nach Anleitung der Vereinigungs-Notul extraordinär Convent gehalten werden, so will sich in alle Wege gebühren und nöthig seyn, daß gleichfalls bey dieser allgemeinen Vereinigung und Confoderation nicht allein alle Jahre durch gewisse Abordnungen der vier Collegien ein Gräfflich ordinär, sondern die bey bevorstehenden Reichs-Creyß-Deputation-Visitation- und Revisions-Tagen, auch anderen dergleichen Reichs-Versamlungen und Consultationen, also auch wegen der unter den vereinigten vorfallenden particulair Geschäfften, Mißverstand und Irrungen, wie auch anderer importirenden Sachen, die dem hochlöblichen Graffen-Stand und dessen hergebrachten Dignitäten, Immedietäten und andern Regalien und Privilegien vorträg- oder schädlich seyn möchten, extraordinäre deputationes, und alle drey Jahre ein general Graffen-Tag, an Orten und Enden, wo man sich hiernächst vergleichen wird, angestellet und gehalten werden; auch derentwegen der General-Director allemahl den übrigen Herren Directoribus & Collegiis bey Zeiten vor und, wo summum periculum in mora, bey dem Ausschreiben die deliberanda, so viel immer möglich, deutlich, absonderlich, auch um bessern Verstandes willen specifice und Puncten weiß in Schrifften zu communiciren schuldig; hingegen aber nebst dem Ausschreiben auch bey solchen Conventen zu präsidiren und zu proponiren, die vota zu colligiren, wie nicht weniger auch selbst zu votiren, und (ausserhalb der Religions- und Geld-Sachen) secundum majora die concluſa zu machen, auch dieselbige entweder so bald ins Werck zu richten, oder wo solche von höherm Nachdencken den übrigen Directoribus hinterbringen, und also solche seine Verwaltung in allem sich eyfrig angelegen seyn zu lassen; aber nach Verfliessung vorerwehnter drey Jahren, und bey oberwehntem General-Convent solche General-Direction seinem Successori und Directori der folgenden Banck neben Aushändigung der Acten, Protocollen und andern dergleichen gemeinen Scripturen abzutreten bemächtiget und gehalten; wie nicht weniger die solche Zeit über gewesene gemeiner Syndicus, Secretarius und Scribenten, nebst Entrichtung der versprochenen Salarien, auch ihrer gemeinen Pflichten wieder erlassen seyn, und an derselbigen statt des folgenden Collegii Syndicus, Secretarius und Scribent auf gleichmäßige Condition de novo an und in gemeine Pflicht genommen werden sollen.

1653. 4. Von den jährlichen Graffen-Tagen, conventibus extraordinariis und General-Graffen-Tags.

5) Und weil auch fünfftens billig und insgemein zuförderst auf dasjenige, was zu der Käyserl. Majestät, als des höchsten Oberhaupts und des H. Röm. Reichs höchsten Splendor, Hoheit und desselben hocherwünschter Beruhigung gereichet, und also consequenter auf die Reichs-Constitutiones, Abschied und Ordnungen; bevorab aber des heilsamen Religion und profan Friedens, wie nicht weniger des zu Münster und Oßnabrück ins Reich publicirten Instrumenti Pacis, und deren darauf fundirten Haupt- und Neben-Recessen schuldig und gebührliche Vollzieh- und Handhabung, und nächst diesem auch auf des löblichen Graffen-Standes und desselbigen von undencklichen Jahren wohl erlangt und hergebrachten Dignität, Immedietät, Reputation und Privilegien beständiger Conservation und Aufnehmen das Absehen zu haben; also sollen auch bey solchen ordinären und extraordinären, particular und general Gräfflichen Deputations-Tagen und Conventen zu diesem Haupt-Zweck alle consultationes, auch die zu Reichs-Creiß-Deputations-Visitations- auch Revisions-Tagen, und allen andern Reichs-Versammlungen nöthige instructiones, communicationes, actiones & vota, so viel immer möglich, gleichstimmig eingerichtet, und mit beständigster Zusammensetzung vollzogen und werckstellig gemacht werden: angesehen, daß dadurch des Heil. Röm. Reichs gemeine Wohlfahrt und Beruhigung befördert, und der Graffen-Stand nicht allein in seinem Stand versichert und conserviret, sondern auch bey dem übrigen Reichs-Staat in mehrere Consideration gezogen werden kan.

5. Von der Einigkeit in Berathschlagungen.

6) Zum sechsten, da sich zutragen würde, daß einem, oder mehr dieser unserer Correspondenz verwandten Graffen und Herren von höhern, oder andern Stands-Personen wider den heilsamen Religion- und Land-Frieden, wie auch das Instrumentum Pacis, und dessen anhängig erlangtes rechtmäßiges Erbieten, oder sonst die kündliche, oder erkandte Billigkeit zu Unterdrückung unseres Standes, Schmählerung und Abbruch wohlhabender Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten und Prärogativen etwas unrechtmäßiges, oder einige

6. Von Beystand, welcher den gravirten Vereinigten zu erweisen.

1653. Thätlichkeit gewaltsam begegnen; auch durch die ausschreibenden Graffen und Herren befunden und erkandt würde, daß der Beschwerte seiner Sachen befugt, auch dermaßen beschaffen, daß sich Graffen und Herren seiner vermöge dieser Correspondenz anzunehmen; so sollen die Ausschreibenden und Zugeordneten im Nahmen aller Graffen und Herren dieser Einigung Verwandte und Zugethane denjenigen, so solchen graviret, zuförders um Abschaffung gütlich ersuchen, und alle mögliche Mittel vorschlagen, daß dem Beschwerten geholffen, und da der Beschwerte nicht entladen werden wolte, oder könte, sollen alle dieser Einigung zugethane Graffen und Herren samethafft seiner abgehörter maßen mit Rath, Hülff und Beystand sich annehmen, und dem Beschwerten auf sein Ansuchen ihres besten Vermögens zur Billigkeit und Erlangung des Seinigen durch zuläßige erträgliche Mittel treulich verhelffen. 1653.

7. Von Zusammenkünfften in Nothfällen.

7) Wie auch sonst vors siebende die Einigungs-Verwandte schuldig und verbunden seyn sollen, alles, so zu Aufnahm-Mehr- und Erhaltung des Graffen- und Herrn-Standes, Reputation, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, angenehmer Wohlfahrt fürträglich seyn würde, sämtlich zu suchen; So ist ferner hiebey verglichen und verabschiedet, daß beybegebenden hohen Nothfällen, und auch solchen Sachen, die durch die gewöhnliche Deputirten nicht wohl erhoben werden können, derentwegen die Deputation vermehret, und auf des General-Directoris Zuschreiben die beschriebenen und deputirten Graffen und Herren, wo möglich, selbst am verglichenen Ort und Mahl-Stadt zu erscheinen, und den Berathschlagungen beyzuwohnen, oder im Fall erhebliche Ursachen und Verhinderniß eingewendet werden könten, einem qualificirten Gevollmächtigen abzuordnen schuldig seyn sollen.

Was denn also durch die anwesende Graffen und Herren, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten sämtlich, oder durch das mehrere, oder auch (in obangeregten Nothfällen, sonderlich da summum periculum in mora, und es so viel Verzugs aller Graffen und Herren Zusammenkunfft nicht erleiden mag) durch die allerseits Graffen und Herren Ausschreibende und Zugeordnete obgemeldt entschlossen und verabschiedet würde, dem allen soll ein jeder, so viel es ihm berühren thut, zu leben und nachzukommen schuldig und verbunden seyn.

8. Religionen sollen gleich geachtet werden.

8) Zum achten soll keiner den andern, so nicht seiner Religion zugethan, derentwegen hassen, oder ichtwas entgelten lassen, ob wegen der Religion ichtwas wiedriges vorfallen thäte, sondern eyfrig dahin trachten, daß alle entstandene Ungelegenheiten in Zeiten friedlich und mit guter Verständniß zum Vergleich gebracht werde.

9. Nichts zu Präjudiz der Vereinigung vorzunehmen.

9) Zum neundten, kein Collegium soll ohne des andern Vorwissen sich in einige Bündniß mit in- oder ausländischen, zum Nachtheil oder Vereinigkeit, nicht einlassen; sofern auch ein Theil für sich selbst in ein anderes Bündniß sich einzulassen gemeynet, solle solches in alle Wege ohne Präjudiz dieser Vereinigung dergestalt beschehen, daß dieselbe vor allen Dingen ausdrücklich gesetzt und bevor behalten werde.

10. Von der Witben und Unmündigen Versorgung.

10) Als wir auch zum zehnten uns erinnert, und zu Gemüth geführet, daß je zu Zeiten der in Gott selig verstorbenen Graffen und Herren nachgelassenen Witwen und Kindern, so wohl auch durch derselben Freunde und Verwandte, als andern etwa wenig Hülffe und Beystand erzeigt wird, so haben wir uns in Krafft dieser Vereinigung dahin verglichen, daß wir nach Absterben eines und andern dieser Correspondenz einverleibeten Graffen und Herrn nachgelassenen Witwen und unerzogenen Kindern in ihrem Ob- und Anliegen alle mögliche Beförderung mit Hülff und Beystand erweisen; auch dieselben, wie ein jeder seiner selbst bewittibten Gemahl und Kindern zu geschehen begehrt, mit allem Treumeynen, und in specie daran seyn sollen und wollen, daß dieselbige vor allem mit behörigen Vorstehern und Vormündern, wo nicht aus ihren Familien, doch diesem Gräfflichen Collegio, wie Rechtens, versehen, und denselbigen nach der Gräfflichen Häuser habenden Erbverträgen, Statuten, Ehe-Pacten, wie auch testamentlichen und andern gütlichen Verordnungen unnachtheilig zu ihren Rechten möglichsten Dingen und aller Billigkeit nach verhelffen werden solle und möchte.

11. Von Veräuserung der unbeweglichen Güter.

11) Nachdem es auch eilftens leider mehr dann zu viel sich in der That befindet, daß der Graffen-Stand, wie durch höchst kostbarliche und unsterbliche Processe, deswegen in folgendem Articul Versehung gethan werden soll, als auch nebst vieler Abtheilung der Gräfflichen Häuser dadurch, daß fast die vornehmsten Gräfflichen Güter nicht allein auser

1653. ser den angehörigen Gräfflichen Familien, sondern auch gar und gäntzlich aus dem Grafen-Stand an fremde alienirt werden wollen, nicht weniger zurück gesetzet wird; so haben wir uns auch dißfalls dahin vereiniget und verglichen, daß zu Erhaltung des gemeinen Graffen-Standes keiner unter uns, ohne äusserst dringende Nothdurfft etwas von den im Reich gelegenen und dieser allgemeinen Gräfflichen Confoederation afficirten Land und Leuten zu veräussern bemächtigt seyn solte. 1653.

Solte ihm aber ein so unvermeidentlicher, zu Rettung Ehr und Reputation, auch Conservation Land und Leuten gereichender Nothfall zustossen, so soll er dasselbe zuförderst seinen Agnaten, und da sie solches nicht kauffen könten, oder wolten, einem, oder anderm seiner Reichs-Banck und Creyses Zuverwandten, und wann auch dieselbe hiezu des pretii und übrigen Kauffes halber sich nicht bequemen möchten, alsdenn den andern Collegiis anzubieten verpflichtet; und falls über alle Zuversicht ihm solcher Gestalt auch nicht ausgeholffen werden könte, selbige seine Güter bester Gelegenheit nach zu veralieniren befugt seyn: aber doch hiedurch den bey jedwedem Hauße hergebrachten pactis familiæ einiger Weise nichts derogiret, sondern denselben ihr vigor in alle Wege unverletzlich gelassen werden; wie ingleichen so wohl den ersten Agnaten als uns, und zwar zuförderst der absonderlichen Banck, und folgends der sämtlichen Correspondenz-Verwandten das jus prælationis hiemit ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen.

12) Und da sich zum zwölfften zwischen uns Irrungen, oder Span zutragen solte, und dieselbe durch uns selbst oder durch unsere vertraute Räthe und Bediente mit einander in der Güthe nicht verglichen werden möchten (indem wir uns und ein jeder insonderheit sich gegen den andern aller thätlicher Handlung und Gewaltsame gäntzlich sollen enthalten, noch solche den Unsrigen gestatten) so sollen alsdenn dieselbige Spän und Irrungen durch nachfolgenden schleunigen Austrag güt- oder rechtlich erörtert und entschieden werden; salvis tamen pactis familiæ, auch Conventional-Verordnungen, oder compromislichen Austrägen. 12 Streitigkeiten sollen nach folgendem Austrage, salvis familiæ pactis, Conventional-Verordnungen und compromissis abgethan werden.

Insonderheit aber, dieweil aus unfüglichen Pfändungen, gewaltthätigen Entsetzungen, und auch schlechten Spolien, oder daß einer des andern Unterthanen, oder Angehörigen greiffet und fähet, grosser Unwillen und Mißverstand zwischen Graffen und Herren künfftiglich, da solchen vermittelst dieser Vereinigung nicht zeitlich vorgebogen wird, erfolgen möchte, so solle keiner dem andern, oder die Seinigen, in was gesuchten Schein das geschehe, pfänden, greiffen, fahen, des Seinen mit oder ohne Gewalt entsetzen, sondern ein jeder, der Forderung zu einem hätte, oder künfftig gewinne, dasselbige vermöge dieser Verbündniß, und hernach gesetzten Austrag gebührlicher Weise suchen, und darüber des gütlichen oder rechtlichen Entscheides erwarten, und sich darmit allerdings sättigen und begnügen lassen. Von Abstellung der Pfändungen und eigenmächtigen Verfahrens.

Wofern aber hierüber Pfändung, Gefängniß und Entsetzungen mit oder ohne Gewalt, wie obgemeldt, dieser Einigung zuwider fürgenommen, zwischen uns sich zutragen und begeben würden, und daß ein, oder anderer seinen Gegentheil zum Kläger machen, oder zu gepfändeten Tagen zu kommen, gern bringen wolte, (das doch gäntzlich soll vermittelt bleiben) so sollen die ausschreibenden Graffen oder Fürsten, so dieser Correspondenz einverleibet, nachdem die Sache an sie gebracht, oder sonst in Erfahrung kommen, bey Ihro Gräfflichen Würden, Treu und Glauben gehalten seyn, dem Pfänder und denjenigen, so des andern Unterthanen gefangen, zu gebieten, die Pfände alsobald wiederum ohne Entgeld zu geben, und die Gefangene ledig zu lassen; welchem Gewalt die Partheyen ohne allem Aufzug und Widerrede, stracks und unverzüglich zu geleben und zu gehorchen, bey Straffe 2000 Gold-Gülden, pflichtig und verbunden seyn, und sollen die ausschreibenden Graffen, Adjuncti, oder andere dazu Benandte, die solch Gebot fürgenommen, also gleich beyde Partheyen mit ihrer beyden Kosten für sich an, gelegene Mahl-Statt vertragen, den Handel nothdürfftiglich verhören, und zuförderst in der Güte zu vertragen unterstehen, und an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen; Von baldiger Restitution der spoliatorum. Von Pflegung der Güte.

Oder so die Gütlichkeit nicht statt haben möchte, die Sache mit Recht auf nachgesetzte Maaß erörtern: doch sollen die Unterthanen, da etwan einer, oder mehr in eines andern Obrigkeit, es wäre in Malefiz, Frevel, oder dergleichen bürgerlich straffbaren Sachen, was straffbarliches begangen, hierunter nicht gemeynet seyn, sondern unser jeder solche strafbare Sachen, so in seiner Obrigkeit begangen wären, der Gebühr und dem Verschul-

1653. den nach zu straffen, und mit zuläßigen Pfänden seine Gerechtigkeit zu erhalten, Macht ha- 1653.
ben, wie sonsten überall gebührlich und ein jeder in der Possession ist.

Bey dem Verfahren zu Rechte. Von Bestimmung der Richter.

Wo dann über angewendentem Fleiß die Güte, in was Sachen es wäre, nicht folget, oder statt haben würde, so solte der Beklagte in Krafft dieser Vergleichung und Verständniß bey obbemeldter Pön schuldig und verbunden seyn, auf des Klägers Ansuchen innerhalb vier Wochen drey Graffen aus dieser Vereinigung, die unpartheyisch, und dem Kläger über zwölff Meilen nicht entsessen, zu benennen, und der Kläger daraus einen zum Richter zu erkiesen; wofern es aber Religions und davon dependirende Sachen betreffen würde, auf solchen Fall soll der Beklagte von jeder Religion drey Graffen, so dieser Allianz beygethan, in bevorstehendem Termin benahmsen und der Kläger ex utraque religione einen hieraus pro judice erwehlen: zumahlen jederzeit in dergleichen Materien nach Inhalt und Disposition des Instrumenti Pacis geurtheilet; Dem vom Beklagten ausgesprochenen Graffen auch in 4 Wochen nach sothaner Benennung in Schrifften verkünden, und sie beyde alsdenn denselben um Annehmung und Darsetzung in 14 Tagen hernächst sämtlich ersuchen, sich mit solcher Sache zu beladen, welches auch der erwählete Graff ohne einige Verwegerung anzunehmen schuldig, und darauf beyde Partheyen innerhalb zwey Monaten vor ihme

Von der Citation.

selbst, oder durch ihre bevollmächtigten Anwalde zu erscheinen, citiren und in solcher Ladung des Klägers Spruch und Forderung, damit sich der Beklagte hernach zu richten, und desto

Von Anbringung der Klage: Klägers litis contestation und Vollmacht.

gefaster erscheinen möge, vermelden solle. Auf welchen Gerichts-Tag Kläger die ausgegangene Citation zusamt des Boten zurück aufgezeichneter Insinuation reproduciren und seine Klag articuliret, und doppelt samt einem Gewalt einbringen und litem affirmative testiren, deren Copien eine der erwehlte Richter mit Aufzeichniß der Production zu behalten, und die andere dem Beklagten zu behändigen, also daß der Geklagte auf solchen ersten Termin seine Gewalt, wie auch des Klägers auf die gantze Haupt-Sache gerichtet seyn

Beklagtens litis-contestation.

sollen, produciren; Darauf der Beklagte in Zeit zwey Monaten litem negative contestiren, auf die articulirte Klage, wie sich zu recht gebühret, durch die Wörter, glaubwahr, oder nicht wahr unterschiedentlich antworten, und wo es begehret wird, den Eyd für Gefehrde thun; dergleichen da er einige Reconvention fürzubringen zusamt den Defensional-Artickel da er einige hätte einbringen sollen.

Eyd vor Gefährde. Reconvention und Defensional-Artickel. Ferneres Verfahren über obiges in causa principali; In puncto reconventionis. Interlocut.

Auf welches Kläger in einem Monat auf die Reconventions-Klage und defensionales respondiren, und in puncto principalium, ob er wolle seine exceptiones contra responsiones fürbringen, und der Beklagte in diesem dritten Termin, daß auf Klag genugsam geantwortet, zum Bescheid setzen;

Wie auch zum 4) in puncto reconventionis, oder defensionalium in einem Monat contra responsiones ad reconventionales excipiret, und daß Kläger sufficienter respondiret, zum Bescheid submittiret, und auf solches der erwehlte Richter ob genugsam geantwortet, oder nicht, interloquiret: Und solche, wie auch alle andere Bescheid, beyden Partheyen auf ihren Boten-Lohn zugeschickt werden, und die Partheyen bey Vermeidung der hier oben vermeldten Pön in alle Wege zu gehorsamen schuldig seyn; jedoch soll die Moderation, so wohl obbenanter Straf, als dieses Pön-Falles halber, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, bey dem erkieseten Ausschreibenden und Adjuncten, oder aber erkiesetem Graffen und Herrn stehen.

Vom Beweise.

Hierauf Kläger und Beklagter zu Beweisung ihrer Klag und defensionalium respective in Monats-Frist nominationem unpartheyischer Commissarien cum petitione pro commissione und omni dilatione probandi geraume Zeit anzusetzen, bitten: so denn beyde Theile solcher Commissarien zufrieden, hat es sein Verbleiben; wo nicht, sollen beyde dargegen in 4 Wochen excipiren und zugleich in puncto derselben zum Bescheide setzen.

Auf welches der erwehlte Richter hierüber interloquiren und demnach Commißion an die bewilligte Commissarien cum clausulis alle und jede briefliche Urkunden vor ihnen vorzubringen, und dem Gegentheil der Verhör einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren vorbehalten, also auch die Notarien oder Schreiber, so von beyden Theilen hiezu gebraucht, in gebührende Pflicht und Eyd zu nehmen, und wo von nöthen den Augenschein einzunehmen, die Zeugen darauf zu führen, und einem unpartheyischen Mahler abreissen zu lassen, decerniret, mit dem Anhang, daß sie die Commissarien, solche examina dem erwählten Richter verschlossen übersenden sollen.

Wann

1653. Wann denn die examina verschlossen einkommen, sollen beyde Theile oder deren hiezu gevollmächtigte Anwaldt ad recognoscendum sigilla, so den rotulis examinum aufgedruckt, & ad videndum publicari, nec non producendum instrumenta, wo das von den Commissariis nicht geschehen, citirt, und in demselben Termin, tam in puncto principalium, quam defensionalium articulorum, in con- & reconventione zu Einbringung der Probations- und Exceptions-Schrifften zwey Monat-Zeit präfigiret, welche zwey Monat aber allererst tempore communicatæ copiæ attestationum angehen sollen; und fürter beyden Theilen darwider zu excipiren und repliciren abermahls zwey Monat; und beyderseits endlich zu concludiren & ad producendum omnia auch zwey Monat bestimmt werden. 1653.

Von unverstattenden dilationibus.

Doch soll zu des erwehlten Richters Ermäßigung und Gutachten stehen, obbestimte Zeit nach Gelegenheit, oder Wichtigkeit der Sachen und Personen, nachdem dieselbe ferne, oder nahe gesessen, anzusetzen; auch in Fällen, da beyde Partheyen ihrer selbst, oder der Advocaten halber, durch deren tödtlichen Abgang, Schwachheit, Abwesen, oder andere Fehl Verhinderung und Ehehafften fürfielen künfftiglich bescheint, geraume Zeit und Dilation zu geben;

Von Ungehorsams-Beschuldigung.

Doch das hinwider kein gefährlicher Aufhalt und Verzug gesucht werde. Inglichen sollen die erwehlten Richter Macht haben, da klagte, oder klagende Partheyen ungehorsam ausblieben, auf Anruffung eines, oder andern Theils hierinnen zu handeln, was dießfals gemeine Rechte und Reichs-Ordnungen von des Klägers, oder Beklagten Ungehorsam desponiren.

Von Abgange der Richter.

Da auch der erkohrne Richter abginge, ehe die Sache zum Ende kommt, soll der Kläger aus den andern zweyen fürgeschlagenen Graffen einen erkiesen, der soll es auch anzunehmen und zu vollführen schuldig seyn, auf maßen hie oben gemeldt ist, und das vor dem gebracht werde, was vor dem abgegangenen Graffen verhandelt worden, und ferner in der Sachen ergehe und geschehe, was recht ist.

Von Verschickung der Acten zum Urtheil.

Wenn denn also zu beyden Theilen alle Nothdurfft gehörter maßen fürgebracht, und zu dem End-Urtheil beschlossen, so sollen alsdenn alle acta und Handlungen, wie die vor dem erwehlten Richter geübt, ergangen und eigentlich aufgeschrieben worden, mit Fleiß registriret, und in Beyseyn beyder Partheyen, oder der ihrigen collationirt, und durch den erwählten Richter auf beyder Partheyen gleicher Kosten einer unpartheyischen Universität oder einem oder mehr nach Discretion des Richters oder Bewilligung beyder Partheyen und nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen Rechts-Gelahrten, die keiner Parthey mit Diensten, oder sonsten verwandt, unverzügentlich überschicket werden, und ein Urtheil darüber fällen lassen.

Von Publication der Urtheil.

So nun ein End-Urtheil darin verfaßt, und dieselbe dem erwählten Richter samt den Acten und Motiven von der Universität, oder Rechts-Gelehrten verschlossen zukommt, so soll der erwählte Richter solche acta und Motiven aufs förderlichst besichtigen und mit allen Fleiß erwegen: wo denn befunden, daß sie in facto & jure solcher Gestalt begründet, alsdenn in Gegenwärtigkeit beyder Partheyen hierzu citiret, publiciren und eröffnen; oder aber da einiger Irthum; oder Mangel in facto & jure befunden, denselben neben seinem Bedencken der Universität, oder Rechts-Gelehrten, so hierüber die Urthel gefaßt, übersenden, ihre fernere Declaration begehren, und demnach unverzüglich publiciren.

Es sollen auch beyde Partheyen die Kosten, so auf die jährlich, oder rechtlich-vollführte Handlung mit Zehrung des Richters, Ersuchungen der Universitäten und Rechtsgelehrten, Schreiber, Bothen-Lohn und in andere Wege nothwendig aufgegangen, vor Eröffnung der End-Urtheil sämtlich entrichten, da jedoch ein und ander Theil in die expensas solte, oder würde condemniret, sollen dieselbe nach beschehener richterlicher Ermäßigung und Moderation jederzeit unverwegerlich bezahlt, und obsiegendem Theil gut gemacht werden.

Von der Appellation.

Welcher Theil denn durch solches End-Urtheil oder Bey-Urtheil, so Krafft eines End-Urtheils hätte, beschweret zu seyn vermeynet, deme solle bevorstehen, von solcher an sämtliche Graffen und Herrn dieser Correspondenz zu appelliren, und seine Appellation bey den der Zeit ausschreibenden Graffen, oder wo die Sache denselben anginge, bey einem unpartheyischen Adjuncten innerhalb eines Monats anzubringen, und soll den Appellanten

1653. frey stehen, innerhalb 4 Monat entweder auf die acta erster Instanz zu schliessen, auf welchen Fall der Appellat auf dieselben gleichfals alsobalden zu schliessen schuldig, oder aber in einer Schrifft alle seine gravamina, warum das End-Urtheil nicht rechtmäßig seyn soll, mit genugsamer Ausführung einzubringen und mit Repetirung der Acten erster Instanz gäntzlich zu schliessen zugelassen seyn; auf welchen Weg dem Appellanten in vier Monathen weiter nicht denn eine Contradictions-Schrifft, darin er die acta gleichfals repetire, und seine defensionales, warum auch der verliehrende Theil von dem Urtheil zu appelliren nicht genugsame Ursach, oder Fug habe, und zurecht zu schliessen, einzugeben gestattet werden. 1653.

Von dem Beweise der neuen gravamina appellationis.

So aber neue gravamina emergirten, welche zu beweisen nöthig, und in erster Instanz nicht fürgebracht werden mögen, noch der Appellant dessen Wissenschafft gehabt, und bey seinem Gräfflichen Ehren erhalten wolte, so sollen dieselbe, doch nach des Richters Erkäntniß und Discretion und anders nicht denn beneficio appellationis & clausu. x, non deducta deducam &c. zu beweisen admittiret werden; daß gleichwohl hierunter kein gefährlicher Aufhalt gesuchet werde.

Von Verschickung der Acten in R. Hoff-Rath, oder Cammer-Gericht.

Auf welches denn die ausschreibende Graffen, bey denen solche Appellation angehängt, solche acta erster und anderer Instanz in beyder des Appellanten und Appellaten, oder deren Bevollmächtigten Beysein, versiegeln, und den löbl. Käyserl. Reichs-Hoff-Rath, oder Collegium des Käyserl. Cammer-Gerichts schrifftlich und sämtlich ersuchen, hierüber ein End-Urtheil zu verfassen; welches denn durch die Ausschreibende im Nahmen aller Graffen, judicium, ad quod citatæ partes, publiciret werden soll: und was also ex informatione prædictæ unionis, vel alterius Collegii im Nahmen aller Graffen erkennet und ausgesprochen, darbey sollen es beyde Partheyen ohne fernere Appellation, Restitution in integrum, Revision und Auszug, wie das Nahmen haben mag, allerdings bleiben lassen.

Verfahren in possessorio summario.

Was aber die Pfändungs-Sachen, und da einer des andern Unterfaßen gefangen, anlangt, dieweiln in denselben allein das possessorium regulariter ventiliret, und summarie erörtert werden soll, so soll es damit, als hernach folgt, gehalten werden.

Citation.

Erstlich, nachdem auf der ausschreibenden Graffen, oder da dieselbe interessiret, der Adjuncten Fried-Gebot die Pfändung wie obgemeldt ohne Entgeld wiederum restituiret, also auch die Gefangenen der Hafft gleicher gestalt relaxiret und erlediget worden, so sollen demnach auf den Fall, da die Partheyen in der Güte, als obstehet, nicht könten verglichen werden, die Ausschreibende oder Adjuncti respective beyder Partheyen einen Rechts-Tag benennen und ansetzen, auf welchen beyde Theile in Krafft dieser Correspondenz schuldig und verbunden seyn sollen, zu solchem Tag zu kommen, oder aus ehehafften Verhinderung jemand mit voller Gewalt abzufertigen, und soll alsdenn auf demselben ersten Termin der Kläger, oder sein hiezu bevollmächtigter Anwald Gewalt einlegen, das interponirte Gebot erholen, und begehren den Beklagten anzuhalten, Anzeig zu thun, das solchem Gebot gelebet, wo aber nicht, bitten, ihn in die obgemeldte Pön zu erklären; Der Beklagte auf solchem Termin durch seinen gevollmächtigten Anwald fürbringen, und in puncto des Gebots paritionem docuen, desgleichen in puncto citationis articulirte Ursachen beschehener Pfändung oder Verstrickung einbringen solle; hierauf im andern Termin der Kläger in Zeit zwey Monat entweder gegen die eingegebene Parition und causales exceptiones fürbringen, oder da er deren keine hätte, wie sich im Recht gebühret, respondirn, darzu defensionales, oder elisivas zugleich produciren soll; Beklagter hinwieder in 2 Monat, in puncto mandati & citationis ratione paritionis & inadmissibilium causalium, concludiren, oder contra elisivas excipiren, oder respondiren;

Anbringung der Klage.

Beklagtens Anzeige der Folgeleistung und Antwort.

Klägers replic. Beklagtens duplic.

Beyde Partheyen in Zeit zwey Monaten gegen die responsiones hinc inde responsione excipiren, concludiren und zum Bescheid submittiren.

Interlocut.

Die ausschreibende Graffen, oder da dieselbe interessiret, die Adjuncti mit Rath der Rechts-Gelehrten auf beyder Partheyen Kosten hierauf ratione paritionis, causalium, defensionalium & responsionum interloquiren; auf welches Kläger und Beklagter zu Beweisung ihrer Causal- und Defensionalien unpartheyischen Commissarien und, vor wie hieroben vermeldet, mit der Commissarien Publication der Zeugen Aussag-Production bis zum Beschluß der Sachen in zwey Monaten procediren sollen.

Beweiß.

Wenn denn also zu Recht beschlossen, sollen die ausschreibende Graffen, oder Adjuncti

1653. juncti alle Acten und Handlungen, wie die vor ihnen geübet, ergangen und eigentlich aufgeschrieben worden, mit Fleiß registriren, und in Beyseyn beyder Partheyen, oder der Ihrigen collationiren, versiegeln, und ob löblich-gedachten Käyserl. Reichs-Hof-Rath, oder Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyer auf beyder Kosten ersuchen, hierüber ein End-Urtheil zu verfassen, und was also durch dieselbe ausgesprochen und erkannt, dabey sollen es beyde Theile ohne fernere Restitution oder Revision verbleiben lassen, und derjenige, so das Urtheil gewonnen, von gesamten Graffen und Herren rechtmäßig gehandhabet werden; wider welches alles und jedes sich keiner zu befestigen haben solle einiges Recht geist- oder weltlich, noch einige Gnade, Freyheit oder Einrede: dann wir uns deren aller und jeder jetzt und künfftig, unter was gesuchtem Schein das geschehen möchte, bey unsern Gräfflichen Würden, Nahmen und Glauben, wissentlich und wohlbedächtlich in Aufrichtung dieser Vergleichung verziehen und begeben haben. 1653. Definitiv-Urtheil.

Ferner da sich zwischen den Graffen und Herren dieser Confoderation der streitigen Possession halber Irrungen zutrügen, sollen die ausschreibende Graffen, oder, da dieselben interessiret, die Adjuncten sich befleissen, beyde Partheyen zuförderst in der Güte zu vergleichen; wo aber die entstünde, dieselbe solcher Spänn halber rechtlich entscheiden, und den Proceß halten, immaßen solcher in der Käyserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung in einem besondern Titel verfasset ist. Von den übrigen Streitigkeiten in possessorio.

Doch sollen in diesem Austrag die Lehen-Sachen, da die sua natura für den Lehn-Herrn, oder pares curiæ von Rechts-wegen gehören, damit nicht gemeynet, noch dem Lehen-Herrn hierdurch etwas präjudiciret seyn. Lehn-Sachen.

Es sollen zu Verhütung der Unkosten und Reisen beyden Partheyen frey stehen, nach Vertretung des ersten Termins und eingelegten Gewalt fürders den respective erwehlten Richtern, ausschreibenden Graffen und Adjuncten ihre schrifftliche Einlagen zu versenden, oder aber durch deren Bevollmächtigte ihre rechtliche Nothdurfft fürbringen zu lassen. Von Bevollmächtigten.

Zum Fall auch zwischen den dieser Vereinigung incorporirten Mitgliedern ratione præcedentiæ in sedendo, votando & subscribendo einige Streitig- und Mißhelligkeiten sich eräugen würden, so sollen ebenfalls die Ausschreibende jedes Collegii, oder, wo ferne dieselbe interessiret, die adjuncti förderst sich eiferig und emsig befleißigen, wie diese differentiæ ohne Weitläufftigkeit in der Güte hingelegt und erörtert werden möchten: In Entstehung aber derselben die litigirende Partheyen gehalten seyn, entweder die Sache durch obigen rechtlichen Austrag, oder per viam compromissi entscheiden zu lassen, auf welchen letztern Fall jeder Theil drey aus dieser Correspondenz ihm beliebige und unpartheyische (dieselbe seyn gleich aus diesem, oder anderm Creyß, oder Collegio) zu erwehlen und pro commissariis anzusetzen; Die dann schuldig und verbunden seyn sollen, die streitige Partheyen an einen gewissen Ort und Wahlstadt vor sich zu bescheiden, deroselben fundamenta und Befehl der Nothdurfft und ihrer Wichtigkeit nach hinc inde anzuhören, dieselbe reifflich zu erwegen, hierauf nach eingenommenem sattsamen Bericht und ponderirten Umständen, hindangesetzet aller Paßion und Privat-Affecten, die Partheyen aller Billigkeit nach zu entscheiden und zu vereinbahren: Welchem Entscheide auch beyde Partheyen ohne weitere Contradiction, Appellation, oder Revision bey Straffe tausend Gold-Gülden nachzuleben und zu gehorchen verbunden seyn solle: Und sollen die streitigen Partheyen immittelst nichts destoweniger ohnangesehen ihrer habenden Spän- und Forderungen einander freundlich meynen und halten, auch gegen einander, als eben vermeldt, mit der That nichts fürzunehmen, besondern sich der gütlichen Entscheidung, oder rechtlichen Erörterung vermöge obgehöreten Austrags sättigen zu lassen, und dabey endlich zu verbleiben gebunden seyn; und solle diese Ordnung des Austrages allein auf künfftige und neue Spän, so noch bis anhero in keinen sonderbaren Austrag, oder rechtlichen Proceß gewachsen, verstanden und gemeynet werden. Von Beylegung der Præcedenz-Streitigkeiten.

Nachdem sich vors dreyzehende auch die vereinbahrten Graffen erinnert, wie schwer es bey dem neuerlichen Crönungs-actibus hergangen, wie man sich eines gewissen Graffen Gangs und Ordnung im Gehen und Auftragen der Speisen vor die Römisch-Käyserliche auch Königliche Majestät Majestät verglichen, und was vor Ungelegenheit daraus veranlasset worden: 13. Von der Rang-Ordnung bey actibus ceremonialibus.

Damit

1653. Damit nun hinführo allerhand hierunter vorlauffende Confusion, Weitläufftig- und Mißhelligkeiten vermieden bleiben, haben sich die sämtlich correspondirenden Graffen mit einander dahin verglichen, daß bey dergleichen und andern actibus ceremonialibus sich dabey befindende Graffen und Herren ohne Unterscheid der Collegiorum allein secundum senium gehen, und geordnet; jedoch aber dabenebst ein Unterscheid zwischen den regierenden und den so noch nicht zur Regierung gelangt, ingleichen zwischen denjenigen, deren Vor-Eltern allbereits vor hundert Jahren und darüber in den Reichs-Abschieden unter den Graffen und Herren mit unterschrieben gewesen, und denjenigen, so erst neulich zu solcher Dignität erhoben worden, gemachet, und die Regierenden denen, so nicht regieren, dann wiederum unter den Regierenden die Reichs-Graffen und Herren der alten Häuser den darzu kommenden, ob diese gleich eines höhern Alters, als jene wären, so viel diese Prácedenz in ceremonialibus betrifft, vorgezogen werden sollen. 1653.

14. Von Qualification der neuen Gr.

Hiernächst soll vors vierzehende, nach Inhalt und Veranlassung der neuen Königlichen Wahl-Capitulation, einem oder anderm Collegio wider dessen Willen keiner obtrudiret, auch keiner förderlich recipiret werden, er sey dann zuvor mit Gräfflich- und Freyherrlichen und zwar solchen Gütern, so ein votum & sessionem nach sich ziehen, und mit einem gewissen Anschlag in der Reichs-Matricul begriffen, würcklich versehen, und könte zuförderst seine sechzehen Gräffliche Herren und Adeliche Agnaten beybringen.

15. Von Vermehrung der Vereinigung.

Zum funffzehenden soll auch ein jeder unter den vereinigten Graffen und Herren dahin bedacht seyn, damit gleichfalls noch andere zu dieser Graffen-Correspondenz und Vereinigung gezogen, und dieselbe zu besserer Erhaltung der Authorität vermehret werden möge.

16. Von dem Abgange von der Vereinigung.

Insonderheit aber und zum sechzehenden damit dieses gesamte Graffen-Collegium zur Conservation desselben und aller vorstehenden Vereinigungs-Puncten desto mehr vinculirt und gefasset werde, soll ein jedes Mitglied bey dieser Correspondenz redlich, aufrichtig und treulich trauen, und sich keinesweges aus derselben setzen; im Fall aber einer, oder anderer sich wider daraus zu begeben redliche und erhebliche Ursache hätte, solche dem sämtlichen Collegio in Schrifften gebührend zu vernehmen, und bey dessen Directorio übergeben; da nun solche für erheblich befunden, und er daraus gelassen würde, nichts destoweniger, was er der ihm zukommenden quota nach in den gesamten fiscum noch zu thun und zu erlegen rückständig, solches vorhero ohne einigen Verzug richtig leisten und abstatten, auf daß er sich dieser Correspondenz dero Rechten und Nutzbarkeiten fürderhin nicht gebrauchen, sondern deroselben renunciiret haben wolle, einen Schein von sich stellen, und solches alles bey Straffe tausend Rthlr.

Von Bestraffung der Widersinnigen.

Ob man sich nun wohl auch zu den Mitgliedern insgesamt und einem jeden insonderheit unzweiflich versiehet, und getröstet, es werde ein jeder vielmehr den Respect, Wohlstand und Aufnehmung dieser gemeinnutzigen Correspondenz bey aller und jeder Occasion ihm besten Fleisses und Vermögens bey höhern, gleichen und niedern Ständen angelegen seyn lassen, als im geringsten etwas deroselben zur Präjudiz einwilligen, handeln und vornehmen; dennoch aber und da über alle Zuversicht und alles teutsche Vertrauen, Treu und Glauben ein solches beschehen, und sich einer an hohe, oder niedere Stände, oder auch andere, die dem Collegio zuwider, oder mit demselben in Diffidenz stehen, hängen, zu denselben treten, oder sonst was feindseliges wider diese Correspondenz-Union eingeben, verhandeln, oder verüben, und hierdurch deroselben Schaden und Nachtheil zuziehen würde: So soll derselbe, wann er dessen überführet, auf vorhergehendes genugsames Erkänntniß, nicht allein als ein untüchtiges membrum aus dem Collegio dimittiret werden, sondern auch die Correspondenz-Verwandten insgesamt und auch insonderheit diejenigen, so es a parte betreffen möchte, sich aller Schaden und Kosten samt der verbührten Straffe, so ihme das Collegium nach Befindung solches Frevels und Feindseligkeit auch bis auf die Helffte seines Vermögens zuerkennet würde, an seinen Haab und Gütern zu erholen Macht haben. Im übrigen aber und ausser vorgesetzten höchst straffbahren Fehlern und Freveln, da ein Correspondent und Mitglied einem, oder andern Correspondenz-Punct übertreten, und dessen geständig wäre, oder überführet worden, soll derselbe, nachdem er solches wissentlich und vorsetzlich, oder aus Versehen gethan und begangen, und nach einlauffenden Umständen dem Collegio auf dessen vorhergehende Cognition mit einer mulcta arbi-

traria

1653. traria belegt, und solche von ihm zu der Frist, so hierzu benennet wird, unweigerlich abgestattet, oder in Nachbleibung dessen durch gehörige Executions-Mittel ohnfehlbar eingebracht werden. 1653.

17. Von der Käys. Confirmation.

Zum siebenzehenden zu mehrer Bekräfftigung, Steiff- und Festhaltung, auch besserer Manutenenz dieser Gräfflichen Vereinigung und Correspondenz, hat man sich verglichen, der Käyserl. Majestät conservatorium darüber allerunterthänigst einzuholen und zu suchen.

18. Von der Interpretation dieses Vertrags.

Beschließlichen und zum achtzehenden, wenn dieser Vereinigung, oder Vergleichung halber Streit, oder Irrungen um deswillen, daß dieselbe in ungleiche Meynung und Verstand von einem, oder andern gezogen werde, entstehen; oder sonst dieselben zu verbessern, die Nothdurfft erfordern wolte, soll solche Erläuterung bey uns, dieser Correspondenz einverleibten Graffen und Herren, stehen; wie auch sonsten dieselbe durch unsere gemeinhellige Berathschlag- und Vergleichung erheischender Nothdurfft und Gelegenheit nach zu verbessern, uns unbenommen seyn. Welches alles, wie ob geschrieben stehet, und dazu der allmächtige Gott seine Gnade, Gedeyen und milde Hülffe jederzeit gnädiglich und väterlich mittheilen und verleihen wolle, hinführo wahr, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, wir hernach unten beschriebene Wetterauische, Schwäbische, Fränckische, Westphälische, auch andere des H. R. Reichs Graffen und Herren mit Mund und Hand, aufrecht und redlich, auch freywillig und wohlbedächtlich, bey unsern Gräfflichen Ehren, wahren Worten, Glauben und Trauen, einander zugesagt und versprochen haben, wissentlich und in Krafft dieser Einigungs-Verschreibung; wider welches alles und jedes sich keiner zu behelffen haben solte, einiges Rechts, geist- oder weltlich, noch einiger Gnade, Freyheit oder Einrede; dann wir uns deren aller und jeder, jetzund und künfftig, unter was gesuchtem Schein das beschehen möchte, bey unsern Gräfflichen Würden, Nahmen und Glauben, wissentlich und wohlbedächtlich in Aufrichtung dieser Vergleichung verziehen und begeben haben: alles getreulich und ohne Gefährde.

Dieses alles versprechen sie sich unter einander treulich zu halten;

begeben sich aller Ausflüchte;

Dessen zu wahrer Urkund und beständiger Bekräfftigung haben wir hernach benannte Graffen und Herren aller vier Collegien und ein jeder insonderheit, auch so sich künfftiglich in diese Vereinigung begeben, mit eigenen Händen unterschrieben, und Secret- und Pittschafft-Ringe öffentlich hierunter vorgedruckt. Welches geschehen und geben in der Stadt Regenspurg, den Augusti nach der Geburt unsers Erlösers und Seligmachers im 1653. Jahr.

und haben solches zu mehrerer Bekräfftigung eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

N. II.

Der Reichs-Graffen Interims-Vereinigungs-Receß.

Dict Ratisb. sub Direct. Moguntin. $\frac{12}{22}$ Aug 1653.

Wir hernach unterschriebene anwesende Graffen und Herren, des H. R. Reichs und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, thun kund und bekennen für uns, respective unserer gnädigen Principalen, und aller derjenigen, so sich in diese Vereinigung künfftiglich begeben, und dieselbige mit ihren Subscriptionen und Siegelungen bekräfftigen werden, hiemit samt und sonders, auch wissend und wohlbedächtlich:

Schwäbische und Wetterauische Graffen wollen sich, wie ihre Vorfahren zum Wohl des Reichs und eigener Würde Conservation vereinigen;

Nachdem weyland die hochwohlgebohrnen, unsere in Gott seelig-ruhende Vor-Eltern und sonderlich die von den beyden Schwäbisch- und Wetterauischen Gräfflichen Reichs-Bäncken und Collegien, sich, wie absonderlich von undencklichen Jahren her, also auch nachgehends insgesamt, zusammen gethan, und aus hochwichtigen, vortrefflichen und bedencklichen Ursachen und Motiven, und sonderlich zu der Röm. Käyserl. Majestät, als des höchsten Oberhaupts und des H. R. Reichs Hoheit; wie auch dessen höchsterwünschter beständiger Beruhigung; und also völliglich des heylsamen Religions- und Profan-Friedens und aller anderer löblichen Reichs-Verordnungen, schuldiger Vollzieh- und Handhabung; auch Besuchung der Reichs-Creyß-Visitations- und Revisions-Tage und anderer Reichs-Versammlungen, wie nicht weniger zu unserer des Graffen- und Herren-Standes und derselbigen erlangten Freyheiten, Immedietät, Dignität und Gerechtigkeiten, einiger Conservation und Aufnehmen, auch Erbau- und Erhaltung; auch guter gleichmäßiger Verständniß, aufrechtem Vertrauen, friedliebender Einigkeit und Freund-

1653. schafft, unter einander vereiniget, und sich deswegen gewisser Notulu verglichen: daß wir imgleichen auch nicht weniger an unserm Orte, als Immediat-Stände des Reichs, zu dergleichen Haupt-Zweck und Ende, auch aus eben solchen und noch mehrern Ursachen; sonderlich aber auch nach Anleitung und Inhalt des Instrumenti Pacis, solcher hochlöblichen Intention zu inhäriren, und deroselbigen zufolge, bey dieser gegenwärtigen Reichs-Versammlung zusammen zu treten, und unter uns des gesamten Reichs-Grafen- und Herren-Standes eine allgemeine, beständige, aufrechte, vertraute und wie sensten zu Recht, also auch im Instrumento Pacis wohlerlaubte Vereinigung aufzurichten, zu stifften, auch darüber einen gewissen Receß abzufassen, und deswegen neben andern, auch die vorigen Anno 1579. zwischen uns den Wetterauischen und Schwäbischen, und jüngsthin Anno 1649. uns den Wetterauischen und Fränckischen Graffen respective verglichene und abgefaste notulas zur Hand zu nehmen, dieselbige zu revidiren, gegen einander zu conferiren, in einem und anderm zu verbessern, und sonderlich des hochnöthigen General-Directorii halber, gewisse Versehung zu thun, und alles übrige, so viel möglichst und dem gegenwärtigem statui conform und zuträglich, einzurichten billig veranlasset und verursachet worden.

Die Vergleiche vom Jahr 1579. und 1649. zu Hülffe nehmen; und sich sonderlich wegen des General-Directorii vergleichen.

Ob nun wohl dieselben in der Haupt-Sache einig:

Ob wir nun wohl durch sonderbahre göttliche Verleihung und der Interessenten hohe Vermittelung im Hauptwerck und darin einig, daß wir das gemeine Wesen und was dem anhängig, nach Inhalt des heilsamen Religions- und Profan- und jüngst ins Reich publicirten Friedens, wie auch aller übrigen Reichs-Constitutionen und Ordnungen; wie nicht weniger auch, was zu unser des hochlöblichen Graffen- und Herren-Standes eigener Conservation und Handhabung unsrer erlangten Freyheiten, Dignitäten und Gerechtigkeiten dienlich und nöthig, insgemein befördern, und so viel an uns, aufrecht erhalten helffen; auch dahero einander mit freundlichem rechten teutschen Gemüthe meynen, alles Gutes beweisen, keinen beleidigen, vor Schaden warnen, allem Widrigen vorbauen, in allen begebenden Noth-Fällen einander beyräthig, hülfflich und beyständig seyn, auch mit allem Ernst und Fleiß zusammen setzen, einander nicht verlassen, sondern ein jeder des andern Sache für seine selbst eigene Sache halten, und demselbigen mit Rath und That bestem Vermögen nach helffen wolten; wie solches schon in dem abgefasten Project mit mehrem ausgeführet: dieweil aber doch solches Project wegen etzlicher unter den mit interessirten Graffen nöthigsten Abreise, und also Kürtze der Zeit halben, in Ansehung noch einige monita von den interessirten Collegiis beyzutragen, und zu vergleichen seynd, zu völliger Perfection gebracht, und also durch die behörige Subscription und Siegelung dießfalls nicht vollzogen werden kan; Als haben wir anwesende Graffen und Herren und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, uns vermittelst dieses Recesses nochmahls verbindlich dahin erklären wollen, daß es annoch bey solcher allgemeinen Zusammensetzung allerdings hauptsächlich verbleiben; auch die Vollziehung desto eyfriger zu befördern, unterdessen und pro tempore ein General-Director verordnet; wie nicht weniger auch so wohl die Käyserliche Confirmation hierüber, als auch das votum decisivum allerunterthänigst zu erhalten, nicht weniger nöthiger Mittel Versehung gethan, und also dieses so hochlöbliche und gemein-nützige Werck mit allen Kräfften befördert und annoch, wo möglich, bey diesem allgemeinen Reichs-Tag sessio corroboriret und bestättiget werden soll und möchte. Dessen zu wahrer Urkund haben wir diesen Receß mit unsern Subscriptionen und Siegelung wissentlich bestättiget, alles treulich und ohne Gefährde.

so hat dennoch das Project nicht völlig zu Stande gebracht werden können;

Als verbinden sie sich nochmahls ad interim ein General-Directorium zu setzen: um die Kayf. Confirmation und das votum decisivum anzusuchen.

Gegeben Regenspurg, den $\frac{11}{21}$ Aug. An. 1653.

N. III.

Erklärung der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, auf die von den übrigen Graffen und Herren ihnen angemuthete nähere Verbündniß und vorgeschlagene Präliminair-Verbindung.

Westphälische Graffen haben das, was ihnen

Was des H. Röm. Reichs gesamte löbliche Wetterauische, Schwäbische, Fränckische Graffen und Herren den $\frac{5}{15}$ $\frac{9}{16}$ $\frac{9}{18}$ und $\frac{9}{19}$ dieses Monaths Aug. wegen einer in gewissen

1653. wissen 19 Articuln abgefaßter Vereinigungs-Correspondenz, auch den 12ten hujus wegen eines präliminar recessus, per dictaturam ædibus des von den Wetterauischen und Westphälischen Herren Graffen constituirten und gevollmächtigten Directoris, jetzt besagten Westphälischen Graffen und Abgeordneten, zu fernerer vertraulichen Zusammensetzung und Consolidation alter aufrichtiger Freundschafft communiciren wollen, haben Sie danck-nehmig respective Freund-vetterlich, auch mit dienstlicher und gehorsamer Gebühr abgelesen, sich daraus ersehen, und gehöriger maßen wohl erwogen und beobachtet: Wann nun an Seiten der Westphälischen Graffen und deren Deputirten niemahls etwas gesuchet und prätendiret worden, als was dem Reichs-üblichen Herkommen und juri publico, auch den pragmaticis sanctionibus gemäß; sie auch darinnen, auf Ihro Käyserl. Majestät unterm dato 27 April 1652. an alle Churfürsten und Stände des H. Röm. Reichs abgelassene vocatoriales und Einladungs-Schreiben, zu der am letzten Octob. besagten Jahres angesetzten und noch währenden Reichs-Versammlung dieses Orts unaussetzlich zu persistiren, und ihren längst acquirirten juribus zu inhäriren, einhelliglich entschlossen; Dabey doch an Seiten etlicher Wetterauischen Herren Graffen in abstracto, anfangs und noch ante propositionem, den Herren Westphälischen Graffen und uralten vornehmen Häusern quæstio Status in concreto ohne Unterscheid moviret, ihre admissio auf die Wetterauische Banck disputiret, und gleichsam zu eigenem arbitrio und Gefallen die Cognition der Zulaß- und Vereinleibung ziehen, und ihnen attribuiren wollen; so hat man billig bey sothanen unvermuthlichen contradictionibus der Röm. Käyserl. Majestät, als eintzigen Ober-Haupts, allergnädigste Decision erwarten müssen, welche denn auch reiteratis decretis, prævia causæ sufficientissima cognitione, erfolget; deren man in allen clausulis & contentis unaussetzlich auch zu insistiren gemeynet, und der allergnädigsten Käyserlichen Manutenen; samt und sonders, wann ichtwas in contrarium directe, vel indirecte, heimlich, oder öffentlich von jemand moviret, vorgenommen, oder machiniret werden solte, uns allerunterthänigst getrösten, auch versichert wissen.

1653. von den übrigen wegen der Vereinigung communicirt worden, erwogen.

Westphälische haben nun niemals etwas widerrechtliches begehret:

Weil aber den Westphälischen die Admission auf der Wetterauischen Banck streitig gemacht worden: So haben sie solches Käys. Decision ausgesetzet.

Hierauf haben auch nach wie vor die hochbesagten Westphälischen Graffen und Herren, und deren anhero Abgeordnete, ihres Gerechtsamen wegen der Seßion, voti und Vergleichung des Wetterauischen Directorii sich dato gebrauchet, dasselbe actualiter exerciret, sind auch von niemand, so viel wissend, darinn turbiret worden, ausgenommen, daß neulicher Zeit und noch den $\frac{1}{21}$ hujus, in curia des Herrn Graffen von Witgenstein, allda die Herren Graffen der drey Bäncke abermahl extraordinarie wegen obgedachter engern Union und Confoderation sich versamlet, und von einem und andern allda verhandenen Herren Graffen, insonderheit Herrn Friedrich Egon, Graffen zu Fürstenberg, fast anzügliche und zu Schmählerung der Herrn Westphälischen Graffen, ingleichen deren Gesandten, ziehlende Reden und dabey geführte schimpffliche gestus vorgefallen; die sie selbst resentiren und empfinden, auch respective ihren Herrn Principalen und Committenten, ihren Eyd und Pflichten nach, hinterbringen, und alle competentia jura und unvermeidliche Nothdurfft dawider suo loco & tempore zu beobachten hiemit per expressum reserviren und bedingen müssen. Anbelangend sonsten die obgedachte von den drey Bäncken, exceptis tamen Dominis Comitibus Westphalicis, aufgesetzte Vereinigungs-Correspondenz, auch den $\frac{12}{22}$ hujus dictirten Interims- oder Präliminar-Receß, haben allerseits sich die anwesenden Westphälischen Graffen und Herren, und der Abwesenden Gesandte dahin erkläret und resolviret; erklären und resolviren sich auch nochmahls wohlbedächtlich und einhellig ein für allemahl, daß sie sich von den Herren Graffen des Reichs, so unter den drey Bäncken sich dato gehalten, zu separiren, oder noch zur Zeit von der Wetterauischen Banck abzutreten, die Gedancken und Intention nicht gehabt; das absonderliche votum aber, auf Anrathen und anerbotene Cooperation der Herren Wetterauischen Graffen selbst, gehörigen Orts allerunterthänigst gesuchet; unterdessen alles, was zu des gesamten Graffen- und Herren-Standes, auch der erlangten Freyheiten, Immedietät, Dignität und Gerechtigkeit, Respect, Reputation und Aufnahme, auch Erbauung und Erhaltung guter Verständniß, aufrichtigen Vertrauens, Fried-liebender Einigkeit und Freundschafft immer gereichen und gedeyhen mag, von gantzem Hertzen gern, pro posse & nosse, insgesamt und jedweder seines Orts, concurriren; auch alles, was zu solchem Zweck dienlich und förderlich seyn kan, für sich selbst beobachten; was zu Schaden, Nachtheil und Hinderung dessen

Westphälische haben sich auch des Wetterauischen Directorii geruhig gebrauchet, biß zu dem, was neulich von den Graffen zu Fürstenberg vorgenommen worden.

Was nun die verfaste Vereinigung anbelangt,

so sind Westphälische nicht gesonnen sich zu separiren.

1653. angesehen, nach Vermögen verhüten wollen; jedoch alles nach Inhalt der Reichs-Satzungen, Abschiede, Cammer-Gerichts-Ordnungen, und des so theuer und sauer erworbenen allgemeinen Friedens-Schlusses, auctoritate Cæsarea suprema ubique salva & illæsa: In specie aber sich zu andern weit aussehenden Verbündnißen, dessen capita nachdencklich, auch dieselbe auf der Westphälischen Graffen und Herren Graff- und Herrschaften, Land und Leute Wohlstand, Immunität, Regalien, Situation, Nutzen und Anliegen eingerichtet zu seyn, noch zur Zeit man nicht absehen, noch erkennen können; auch sich vielleicht nicht, oder doch schwerlich practiciren lassen, in der begehrten Eil zu schreiben, stehen die anwesenden Graffen und Herren billig an; 1653.

Sich aber in specie in weit aussehende Verbündnisse einzulassen, können sie sich nicht entschliessen.

Der abwesenden Graffen und Herren anhero geschickte Räthe und Eydes-pflichtige Abgeordnete aber vermeynen gäntzlich, man werde ihnen ob defectum mandati solches bey so gestalten Sachen nicht anmuthen, viel weniger auch jetzo sub sperati aufdringen können: in Betrachtung, daß in diesem passu emergenti, qui magni momenti est, auch im geringsten keine Dependenz von den materiis deliberandis in hisce Comitiis hat, und also darauf bey ihrer Abordnung anhero nicht gedacht werden können, sie nicht instruiret; dannenhero ihre Commißion, wann schon dieselbige auch cum libera potestate eingerichtet wäre, dahin spontaneo motu citra periculum & offensam ihrer gnädigen Herren Committenten nicht extendiren können; sind aber erböthig die copias der projectirten Haupt-Union und Präliminar-Recesses unterthänig nächster Post anzuschliessen, und weitere Instruction und Erklärung darauf einzuholen, und so bald selbige eingelanget, candide & sincere davon citra fucum & moram bona fide Apertur zu thun, auch was zu jetzt erwehntem scopo immer colliniren mag, nichts zu unterlassen.

Welches den Herren Graffen der drey Bäncke, die Westphälischen anwesenden Graffen und Herren Freund-vetterlich, der Abwesenden Räthe und Gesandten unterthänig und dienstlich, krafft dieses zu verständigen, und zu hinterbringen, mit Wiederholung dessen, was den 16 Julii in Herr Friedrich Rudolpffen, Graffen von Fürstenberg, Käyserlichen Reichs-Hofraths, Cämmerers, General-Feld-Zeugmeisters und Obristen ꝛc. Quartier des vierten Reichs-Collegii und voti decisivi wegen, unmaßgeblich und salvo semper meliori, wohlmeynentlich erinnert, ihrer unumgänglichen Nothdurfft erachtet.

Regenspurg den 22 Augusti, Anno 1653.

N. IV.

Vereinigung der Wetterauischen Graffen und Herren, Anno 1602.

Wetterauische Graffen erinnern sich ihrer gemeinen Pflicht gegen Gott und das Vaterland:

Wir zu dem Ende benante Wetterauische Graffen und die sich künfftiglich in diese Vereinigung und Correspondenz werden begeben, und dieselbe mit unterzeichnen und versiegeln helffen, bekennen hiemit samt und sonders öffentlich: wie anfänglich kein Mensch ihm selbst zu Gutem, und also zu seiner Lust und Ergötzlichkeit allein, sondern und zuförderst Gott zu Ehren, und dem Vaterland und seinem Nächsten zu Nutz und Wohlfahrt erschaffen, und je höher Gott der Herr einen hat lassen gebohren werden, je mehr er dagegen verpflichtet ist, ihm und dem Vaterlande und dem Nächsten zu dienen, und wir dahero um so viel mehr schuldig und verpflichtet sind, in unserm Stand und Beruff Gott dem Herrn seine gebührliche Ehre zu erzeigen, und zu beweisen, und was zu Beförderung seines allein seligmachenden Wortes, und unser anbefohlenen Unterthanen zeitlich und ewiger Wohlfahrt immer dienen und gereichen mag, an uns nicht erwinden zu lassen, wie ingleichen auch nicht weniger an unserm Ort, als Stände des Reichs, dem Vaterland und unserm Nächsten zu dienen, und derselben Nutz und Wohlfahrt möglichst und besten Fleißes zu suchen und befördern zu helffen.

Zu welchem Ende dann auch, und damit solches von uns und sonderlich dem Vaterlande und dem Nächsten, und also uns selbsten unter einander zu dienen, desto besser und nützlicher geschehen, auch um so viel destomehr gut Vertrauen und Einigkeit unter uns allerseits; und wir daneben bey unsers Standes Dignität, Reputation, auch im H. Röm. Reich von Röm. Königen und Käysern bis auf gegenwärtige Zeit erlangten und wohlhergebrachten Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten möchten bleiben, gelassen und erhalten werden; Weyland die hochgebohrne unsere in Gott selig ruhende Christl. Vor-Eltern sich

und da ihre Vorfahren,

von

1653. von undencklichen Jahren je und allewege haben zusammen gethan und gehalten, und die Reichs-Sachen in gemein und sämtlichen vertreten, auch bisweilen sich gewisser Austräge verglichen und sonsten mit einander vereiniget, verbunden, bey einander zu stehen und zu halten, und in allen vorfallenden Sachen redlich und beständig zu seyn. Immassen dann Anno 1512. die Graffen von Nassau, Virmberg, Armeck, Solms, Manderscheid, Waldeck, Isenburg, Arburg, Sayen, Wiedt Nelvonas, Witgenstein, Vimenberg und andere Graffen und Herren mehr, auf etliche Jahr; und darnach Anno 1520. weyland Graff Heinrich und Graff Wilhelm von Nassau, Gebrüdere, Graff Johann zu Wiedt, Graff Johann und Graff Dietrich zu Manderscheid, Graff Eberhard von der Marck und Herr zu Arburg, Graff Philipps zu Vimeberg, der Jüngere, Graff Wilhelm zu Neuenarn, Graff Wilhelm zu Witgenstein, Herr Valentin zu Isenburg und Nieumagen, Burggraff Jacob zu Lineck, Graff Reinhart zu Leiningen und Westerburg, Graff Johann Ludwig zu Nassau-Sarbrück, Graff Philipps und Graff Bernhard zu Solms-Dietfort, Johann und Anthon zu Penburg, Graffen zu Bütingen, Graff Eberhard zu Königstein, Graff Philips und Graff Balthasar zu Hanau, Gebrüdere, Graff Philips zu Nassau-Wißbaden, sich abermal zusammen gethan und mit einander vereiniget, auch wegen eines Hauptmanns und gewisser Contribution, so sie zu Erhaltung solchen Wercks jährl. wollen erlegen lassen, und insonderheit verglichen haben, der Käyserl. Majest. unterthänig zu dienen, über dem Land-Frieden zu halten, und sich und ihre Unterthanen bey ihren habenden Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch vor ungerechtem Gewalt und Beschwerung, so viel möglich, zu schützen und zu schirmen, wie auch unter sich selbsten Frieden zu halten, noch von andern beschweren zu lassen, und dabey zugleich eines freundl. Austrages, in nachbarlichen Irrung- und Verständungen vereinbahret; daneben unter sich zwey Bezirck, der Wetterauische und Niederländische genannt, gemacht, und wann sie Irrungen unter einander hätten, und vor dem Hauptmann erscheinen, eine jede Parthey nicht mehr, als 12. Pferde solte mit sich bringen, und der Hauptmann vor Futter und Mehl auf 3. Pferd und so viel Personen Tag und Nacht nicht weiters, als einen Rheinischen Gold-Gülden samt der Belohnung des Schreibers entrichten und geben; dergleichen Einigung sie sich dann förders Anno 1546. und 65. (daher sie dann auch zuletzt den Namen der Wetterauischen Einigungs-verwandten Graffen und Herren bekommen haben) wie auch noch Anno 1579. mit den Schwäbischen Graffen und Herren, und fast auf den behörigen Schlag und Meynung, ausgenommen die Zehrung, verglichen: Aber weilen vorgedachte Vereinigung mehrentheils auf gewisse Jahr und Zeiten, ausgenommen die letzte mit den Schwäbischen gemacht, seynd gerichtet gewesen; dieselbige auch nun etliche Jahr her einen Stoß bekommen und der Gebühr nicht ist unterhalten worden; dahero dann dem Graffen-Stande nicht geringe Beschwerungen, deren man sich dann bey solcher Confußion und Zerrüttung je länger je mehr zu befahren, seynd zugewachsen; auch immittelst viel junger Graffen und Herren, welche bis dahero in derselben Vereinigung nicht gewesen; und menschlicher Weise davon zu reden, nicht wohl möglich ist gewesen, daß wir die Wetterauischen Graffen bey unsern im H. R. Reich wohl hergebrachten und erlangeten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten also können länger und mögen bleiben, gelassen und gehandhabet werden, sondern mitler Zeit darüber eines, oder ander, wo nicht alle unsere Reputation, Privilegien und Freyheiten verlohren werden können, von hohen Ständen eximiret und zuletzt gar zu deroselben Land-Ständen oder Landsassen gemacht werden, es sey dann, daß wir uns wieder zusammen thun, und, wie obgemeldt, gegen einander erklären, wie und welcher Gestalt, auch in was Fällen wir hinführo bey einander stehen und halten, auch gewisser Personen, als gleichsam Vorsteher, vergleichen, welche solche Sachen abwarten, davon ihr Werck machen, und alles, was gemeinen Graffen und Herren immer zu Gutem kommen mag, jederzeit der Gebühr bedencken, zum Effect stellen und ausrichten; daß wir demnach Gott dem Allmächtigen zu Ehren, zu Beförderung seines heiligen Namens und allein seligmachenden Worts, auch unserer anbefohlenen Unterthanen zeitlich und ewiger Wohlfahrt, darnach auch dem H. Röm. Reich, unserm geliebten Vaterlande, als desselben Mit-Stand nach unserm Vermögen treulich versehen zu helffen, wie auch der Röm. Käyserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, allerschuldigsten und unterthänigsten Gehorsam, und gleichfalls nicht weniger unsern gnädigsten, gnädigen Chur- und Fürsten, und sonderlich unseren Lehn-Herren alle

1653. am übrigem besser nachkommen zu können, sich vereiniget; als 1512,

1520.

1546, und 65, 1579. mit Schwäbischen Graffen;

Solches aber nur auf einige Zeit geschehen; auch nachhero grossen Anstoß erlitten; und viele junge Graffen anietzo vorhanden sind;

als haben sie sich zu nachfolgendem verglichen,

1653. gebührliche Ehre und Respect, auch alle schuldige Lehn-Dienste zu erzeigen, zu leisten, dann auch uns selbst bey unsern Stand und desselben Dignität und Reputation, auch hergebrachten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie auch sonst uns und unser Unterthanen bey Gleich und Recht zu erhalten, und so viel möglich für unbilliger Gewalt zu schützen, zu schirmen und zu handhaben, uns folgender Vereinigung und Correspondenz mit gutem bedachten Rath freywillig und einhelliglich mit einander vereiniget und verglichen haben; Thun auch dasselbe hiemit und in Krafft dieses wissend und wohlbedächtlich, also und dergestalt: 1653.

1) Diese Vereinigung soll keinesweges wider das Reich und dessen Constitutionen verstanden werden.

Daß wir erstlich nicht weniger als bishero von unsern geliebten und gottseligen Vor-Eltern rühmlich geschehen und auf uns gebracht ist, gegen der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, als von Gott dem Allmächtigen uns vorgesetzten höchstem Ober-Haupt und Obrigkeit, als gehorsame Stände des Reichs und alles schuldigen Gehorsams mit Darsetzung Leib und Gutes jederzeit befleißigen, auch nach unserm Vermögen erzeigen und erhalten wollen; wie dann auch insonderheit in dieser Correspondenz und Vereinigung zuförderst auf Ihro Käyserl. Majest. und des H. Röm. Reichs constitutiones, Abschiede und Ordnungen, bevorab des heilsamen Land-Friedens schuldige und gebührliche Vollenziehung und Handhabung von uns soll gesehen, und darwider nichtgethan, oder gehandelt werden, noch viel weniger einige Absonderung von der Käyserl. Majestät, oder anderen Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des Reichs, und desselben Constitution und Ordnungen, so bishero eingeführet, oder noch künfftiglich mit gemeinem Rath und Zuthun der sämtlichen Reichs-Stände verglichen werden möchten, hierunter sey einigerley Weges gesuchet, gemeynet oder verstanden; noch diese Vereinigung vor eine abgesonderte, unzulässige und in dem H. Röm. Reich verbotene Conspiration, oder Verbündniß zu halten, sondern allein auf eine solche aufrechte vertrauete Graffen und Herrn, als unmittelbahre Stände des Reichs, bey unsern im Heil. Röm. Reich von undencklichen Jahren her erlangt und wohlhergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, auch Reputation samt allem demjenigen, was uns die Handhabung vorermeldtes hochverpönten Land-Friedens, auch vor angeregte Reichs-Constitution und Ordnung willigklich geben und zugelassen, desto mehr besser verbleiben, auch gutes und rechtes Vertrauen, Fried, Eintracht und Freundschafft unter uns um so viel mehr gepflantzet und erhalten, und vermittelst göttlicher Gnaden und milden Segens auf unsere Posterität und Nachkommen möge transferiret und gebracht werden; wie auch solche vertrauliche Correspondenz zu keinem Abbruch der Churfürsten, Fürsten und Stände sonderbahrer wohlhergebrachter Hoheit, und demjenigen, damit denselben wir, ohne Schmälerung und Abbruch vorgemeldter unserer gleichfals wohlhergebrachten Freyheit, Privilegien, Vertrag, und Gerechtigkeiten, zugethan und verwand, gemeynet seyn oder verstanden werden soll.

2) Wollen sie einer dem andern ohne Ansehung der Religion treulich beystehen.

2) Wollen wir Fried- und einträchtiglich mit einander leben, auch einer dem andern mit rechtem und freundlichem Vertrauen meynen, alles Gutes erzeigen und beweisen, wie auch der Religion halber, da wir schon in etlichen Puncten nicht gleicher Meynung seynd, einander nicht verdammen, oder uns deswegen trennen, noch viel weniger einer den andern anfeinden, oder darum verfolgen, sondern in allen vorfallenden Sachen, nichts weniger bey einander stehen und halten, und sonderlich, wenn uns hinförders insgemein, oder einem jeden insonderheit von benachbarten, oder andern etwas unbilliges, beschwerliches, wie das immer geschehen kan, begegnen oder wiederfahren würde, einander die Hand bieten, und mit unsern vertrauten Räthen, Beamten und Dienern, in befugten Sachen, auch so viel uns, und einem jeden, obberührter Reichs-Constitution und Ordnungen, auch seiner Lehendienst, pflichthalber zu thun gebühret und verantworlich seyn will, mit allem Ernst und Fleiß bestehen, ja mit Leib und Gut, auch Blut, nach eines jeden Vermögen beyräthig und behülfflich seyn, und sich hierin nicht anders erzeigen und verhalten, als wenn des andern Beschweren und Sachen sein eigen wäre.

3) Vom Beystand wider die Auswärtigen.

Wann auch zum 3) einer, oder ander dieser Correspondenz-Verwandten und zugethanen Graffen und Herrn von höhern oder andern Standes-Personen wider den heilsamen Landes-Frieden, erlangtes Recht und rechtmäßiges Erbieten, oder auch sonsten die kundige Billigkeit etwas unbilliges oder unrechtmäßiges, oder auch wohl gewaltsame Thät-

1653. Thätlichkeiten würden begangen, und durch uns sämtlich erkannt werden, daß dem Beschwerten ungleich geschehe, dahero man sich auch seiner, vermöge dieser Correspondenz hätte anzunehmen; solle der Ausschreibende, oder seine Adjuncten, oder Zugeordneten, im Nahmen und von wegen aller Vereinigungs-verwandten Graffen und Herren, und also auf gemeine Kosten, denjenigen, so ihres Mittels einen also graviret und beschweret, um Abschaffung solcher Beschwerden gütlich ersuchen und alle billig vermögliche Mittel und Wege vorschlagen, dadurch demselbigen geholffen werden möge; im Fall aber solches nicht helffen wolte, sollen die Einigungs-Verwandten Graffen und Herren schuldig seyn, sich des Beschwerten obberührter maßen mit Rath, That, Hülffe und Beystand anzunehmen, und demselben auf sein billiges Ersuchen und Anhalten ihres besten Vermögens zur Billigkeit und Erlangung seines Rechtens treulich zu verhelffen, und ihme darinnen, so viel möglich, und durch zuläßige Mittel geschehen kan, die behülffliche Hand zu bieten. 1653.

4) Von Erscheinung bey Rathschlägen.

Wie auch zum 4) samt und sonders verbunden und verpflichtet seyn sollen, alles dasjenige, so zu mehrer billigmäßigen Aufnehm- und Erhaltung des Graffen- und Herren-Standes Dignität, Reputation, Frey- und Gerechtigkeit, auch gemeiner Wohlfahrt, Frieden, Ruhe, Einigkeit und guten Vertrauens, verträg- und nützlich seyn wird, jederzeit sämtlich zu bedencken, zu suchen und zu befördern; auch in allem vorfallenden, auf zeitlich Erfordern des Ausschreibenden samt dessen Adjuncten, in der Person (es könte denn Leibes, oder anderer genugsam beweißlicher Ursachen willen solches von einem, oder dem andern nicht geschehen) oder zum wenigsten durch unsern Gevollmächtigten an Ort und Enden, da wir hin beschrieben u. erfordert werden, gewißlich zu erscheinen, alle vorfallende Sachen in gebührende Rathschlagung zu ziehen, auch darinnen schliessen zu helffen, und was also durch die Graffen und Herren, oder der Abwesenden Räthe und Gesandte sämtlich, oder durch das mehrere beschlossen und verabscheidet wird, demselben, oder so viel einem jeden berühren thut, der Gebühr zu leben und nachzukommen; welcher aber nicht erscheinen könte, soll innerhalb 6 Wochen nach empfangenem Bericht aufs längste, außerhalb eilender Fälle, da periculum in mora, in welchen er sich aufs förderlichste möglich zu erklären schuldig seyn soll, den Ausschreibenden und Adjuncten zukommen zu lassen.

5) Von Besuchung der R. Tage.

Weil wir auch zum 5) bis dahero im Reichs-Rath nicht mehr, als ein votum gehabt und hergebracht, wie auch die Oberländische und Schwäbische Graffen und Herren ebenmäßiger gestalt darinnen nur ein votum haben; dahero wir dann, die Wetterauischen, gleich unsern gottseligen Vorfahren, alle und jede Reichs-Versammlungen mit gemeinen Rath und Zuthun, auch Unkosten haben besuchen, und was darauf paßiret und gehandelt ist worden, sämtlich verrichten lassen; so sollen demnach die gemeinen Reichs-Sachen, nach wie vorhin in unserer aller Wetterauischen Graffen und Herren, und so sich künfftiglich zu uns in diese Correspondenz begeben werden, Nahmen auf den Reichs, Visitation des Cammer-Gerichts, Revisions, Probations, und andern dergleichen Tagen, und Reichs-Versammlungen tractirt, verhandelt und verrichtet werden, also, daß der Ausschreibende, beneben der Adjuncten und Zugeordneten, die anderen Einigungs-Verwandten Graffen und Herren beschreiben, und was auf solchen Reichs-Versammlungen vorzubringen und zu votiren, sich einer gewissen Instruction und Gewalts auf diejenige, so wir dahin von unser allerwegen werden schicken und abordnen, mit einander vergleichen, welche auch also alle und jede Einigungs-Verwandte darauf der Gebühr sollen vertreten; wie auch unsere Gesandten vermög unserer mit den Schwäbischen Graffen und Herren hiebevor aufgerichteten und nunmehr wieder renovirten Correspondenz und Einigung von allen vorfallenden Sachen, so gemeinen Graffen-Stand zum Guten und Besten gereichen möge, vertraulich communiciren, und sich dißfals, so viel möglich, einerley Instruction vergleichen; wie auch mit demselben, wie bräuchlich und Herkommen, in Reichs-Rath sedendo & vorando einen Tag um den andern alterniren, auch die visitationes Cameræ und Revisions-Tage ein Jahr um das ander halten: im Fall aber etwas sonderliches vorfiele und daran allen Graffen und Herren gelegen, sollen Ausschreibende und Zugeordnete sich gegen Speyer, oder Eslingen zusammen beschreiben und einer gemeinen Instruction vergleichen, auch mit beyderseits Abgesandten Rath und Zuthun ausrichten.

6) Vom Austrage.

Da auch zum 6) zwischen uns, und den Wetterauischen Graffen, sich Span und Irrungen würden begeben, daß zu Erhaltung Fried und Einigkeit, auch guter Nachbar- und

1653. Freundschafft diejenige, so mit einander streitig, mißverständig worden, sich nicht so bald zur Thätlichkeit gegen einander sollen bewegen, und einlassen, sondern derselben vielmehr gäntzlich und zumahlen enthalten, und dasjenige, darüber sie streitig, an den Ausschreibenden und den Adjuncten gelangen lassen; welche sich auch darauf unterstehen und mit allem Fleiß bemühen sollen, dieselbige Streit und Mißverstände, auch, wo nöthig, noch mit Zuziehung eines, oder zween dieser Correspondenz zugethanen Graffen, und ihren vertrauten Räthen und Amt-Leuten, nach christlichen und billigen Dingen, so viel möglich, in der Güte zu vergleichen; oder, wo solche Güte wider Zuversicht nicht würde statt finden, dieselbige zu einem beyderseits Partheyen angenehm und wohlgefälligen Compromiß zu bringen, und zu verweisen; oder, damit sie nicht an das weitläufftige Recht am Cammer-Gericht, welches nicht allein kostbar und von wegen der Sachen, so dahin jetzo schweben, sehr langsam daher gehet, sondern auch, wie man zu sagen pfleget, wohl scheidet, aber nicht allezeit freundet, kommen und erwachsen mögen, haben wir uns nachfolgenden schleunigen Austrages mit einander verglichen, dadurch solche und dergleichen nachbarliche Irrungen und Mißverstände gut oder rechtlich mögen erörtert, hingelegt und entschieden werden, also und dergestalt: Da ein Graff und Herr mit einem andern Graffen und Herren der Correspondenz-Sache halber, so die Religion nicht treffen (welches doch in eines jedem Willkühr stehen soll, dieselbige vor diesem Austrag kommen zu lassen, oder nicht) in Streit und Irrungen, deren sie sich unter einander selbst nicht vergleichen könten, gerieth, so soll er solches förderlichst an den Ausschreibenden und Adjuncten, ohne Vornehmung einer Thätlichkeit, gelangen lassen; darauf der Ausschreibende, oder aber, da er selbst interessiret, die Adjuncten, beyde Partheyen auf einen bequemen Tag vor sich erfordern, die Sachen neben ermeldtem Cantzler und Syndico summarischer Weise verhören, und dieselben, wo möglich, zu unterscheiden sich unterstehen soll: im Fall aber die Güte nichts verfangen wolte, soll derjenige, so Zuspruch zum andern zu haben vermeynet, seine Forderung in einer förmlichen articulirten Klag bemeldten Ausschreibenden, oder, da er interessiret, den Adjuncten, innerhalb einer Monats-Frist, nach gehaltener nochmahliger Verhör einliefern, und um Citation an den Gegentheil anhalten zu lassen schuldig seyn.

1653.

Von dem Richter und Pflegung der Güte.

Von Uebergebung der Klage.

Citation.

Wenn solches geschehen, soll eine gewöhnliche Citation in des Ausschreibenden, oder respective Adjuncten Nahmen an den beklagten Theil gefertiget, die Klage derselben Citation zu mehrer Nachrichtung beygeheffter, und terminus comparendi auf eine Monats-Frist bestimmet, und diese Citation durch einen eigenen hiezu bestellten geschwornen Bothen der Gebühr exequiret werden.

Litis contestatio.

Auf angesetztem Termin soll der Beklagte, da er immittelst anderer angefallener Hinderung halber nicht um Prorogation und Erstreckung des termini angesuchet, auf die eingekommene Klag, facta prius utriusque litis contestatione, auf einen jeden Artickel derselben, durch die Wort, glaubwahr, oder nicht wahr, antworten, und daneben

Reconventio.

seine Reconvention, Klag- oder Defensional-Artickel, da er einige vorzubringen hätte, alsdenn zugleich mit einbringen lassen; hernach soll Kläger innerhalb 14 Tagen, oder nach

Defensio Klägers Verfahren.

Gelegenheit einer Monats-Frist, auf des Beklagten responsiones, ob dieselben nemlich sufficient, oder nicht, wie auch seine responsiones auf des Beklagten Reconvention- und Defensional-Artickel, da deren einkommen wären, einschicken; desgleichen soll der Beklagte in 14 Tagen oder Monats-Frist darauf die responsiones ad reconventionem &

Beklagtens Verfahren.

defensionales die Gebühr handeln, damit solche in puncto principali, als auch reconventionis & defensionalium der Antwort halber, wo nöthig, zum Bescheide gesetzet, und beförderlich interloquiret werde.

Beweiß.

Diesemnach wann ad punctum probandi geschritten, soll alsdenn solcher Beweiß, er sey von Zeugen, briefflicher Urkund, oder Augenschein, durch den Cantzler und Syndicum zu Gewinnung der Zeit, Verhütung grosser Unkosten und unnöthigen Disputation, so sonst der Commissarien halber vorzulauffen pfleget, verhört und eingenommen, oder da sie dessen Bedenckens, oder gegen sie von einer, oder andern Partheyen excipiret würde, alsdenn unpartheyischer Graffen qualificirte Diener, zu Verrichtung dieser Commißion deputiret und angeordnet werden, und soll solches alles innerhalb eines Monats, oder nach Gelegenheit der Sachen Wichtig- und Weitläufftigkeit 2 oder zum längsten 3 Monat vollen-

zogen,

1653. zogen, und solche probationes verschlossen zur Cantzley eingeantwortet werden; wann dann die probationes ergangen und einkommen, sollen dieselben beyden Partheyen auf ihr Begehren erstes Tages publiciret und copialiter mitgetheilet, und daneben alsobald, so wohl in puncto principali, als auch defensionalium, in Con- und Reconventions-Sachen zu Einbringung der Probations- und Exceptions-Schrifft, ein oder zwey Monath, oder da es zur Replic, Duplic und Triplic gelangen würde, jedesmahl ein Monath pro termino zugelassen, und letztlich beyderseits zu concludiren, auch ein Monath bestimmet und angesetzet werden. Im Fall dann also zu Ende das Urtheil geschlossen, sollen der Cantzler und syndici, benebst dem secretario, die gantze Sache mit allem Fleiß belesen, erwegen, ihre Relation und Bedencken in Schrifft stellen, und solches dem Ausschreibenden oder respective dem Adjuncten vorbringen, ihr Gutachten darüber vernehmen, und so sie es rathsam und nothwendig ermessen, die Sache auch dermassen richtig beschaffen, einem oder mehr Graffen und Herren aus der Correspondenz, so nicht interessiret, oder aber etliche Herren-Diener darzu ziehen, und also gesamten Zuthuns die Urtheile bedencken und beschliessen; fürders auch beyden Partheyen einen bequemen Termin ad audiendam sententiam bestimmen, und alsdenn die Urtheile eröffnen und publiciren. Würde nun ein oder andere Parthey sich dieser ausgelassenen Urtheile halber beschweret finden, soll derselben frey und bevorstehen, an die sämtliche Correspondenz, Graffen und Herren, so denn ausschreibenden, davon zu appelliren und die Appellation demjenigen Graffen und Herren, so dem Ausschreibenden, der das Urtheil publiciren helffen, das nächste Jahr im Amt folgen würde, oder, da derselbige interessiret, einem andern Graffen innerhalb vierzehen Tagen, a die latæ sententiæ anzubringen, und soll der Appellant sub pœna desertionis, zu Beförderung der Sachen, innerhalb Monaths-Frist darauf schuldig seyn, entweder auf die acta erster Instanz zu schliessen, oder aber in selbiger Zeit alle seine gravamina, so er zu haben vermeynet, in einer Schrifft mit Repetirung actorum priorum; wie imgleichen der Appellat in ebenmäßiger Zeit ad priora acta zu schliessen, oder andern Falls auf des Appellanten gravamina seine Contradictions-Schrifft einlieffern lassen, und damit schliessen sollen.

1653.

Verfahren über den Beweiß.

Urtheil.

Appellation.

Würden sich aber bey dieser Appellation neue gravamina, davon der Appellant zuvor nicht gewust, ereignen, und welche zu beweisen nöthig wären, soll solches bey Gräfflichen Ehren zuförderst erhalten, und demnach der Beweißthum zugelassen und eingenommen werden.

Neue gravamina zu beweisen:

Wann dieses auch beschehen, sollen alle acta priora durch denjenigen Graffen, dem die Appellation intimiret, verschlossen und dieselbige dem Käyserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, oder einer unpartheyischen Universität, welcher electio bey den litigirenden Partheyen eines, oder andern Orts bestehen soll, zugeschicket und von derselben Orten einem, Urtheil in der Sachen um die Gebühr zu verfassen und zu begreiffen, begehret werden; welches Urtheil hernach durch gemeldten Graffen und Herrn im Nahmen aller Correspondenz-Graffen und Herren, servatis servandis, ausgesprochen und es dabey sine ulteriori provocatione, reductione, restitutione & revisione allerdings gelassen; und die aufgelauffenen Unkosten nach Anweisung solcher Urtheile angehängter expens-clausul von einer, oder beyden Partheyen respective erstattet werden sollen.

Acta zum Urtheil zu verschicken.

Publication des Urtheils im Nahmen der sämtlichen Graffen.

Wann nun also definitive geurtheilet und decidiret, demselben soll ohnweigerlich nachgesetzet, und die Urtheile durch den Appellations-Richter exequiret; da der eine, oder andere Theil sich darinnen sperren würde, alsdann mit Zuthun der sämtlichen Correspondenz-Graffen derselben zu gebührender Folge angehalten werden.

Execution.

Und weil auch aus unfüglichen Pfändungen, gewaltiger Entsetzung, wie auch schlechter Spolien, oder daß einer des andern Unterthanen, oder Angehörige greiffet und fähet, vielfältiger und grosser Unwill, Hader und Zanck pfleget verursachet zu werden; so sollen in Krafft der Graffen-Einigung alle Pfändung, Spolien, Zugriff, Fahungen und Setzungen in alle Wege verboten; hingegen aber einem jedweden, so einigen Zuspruch oder Forderung zu dem andern hätte, eingebunden seyn, solches nach Inhalt dieses Austrags und, wie sich sonsten in Rechten gebühret, beharrlicher weise zu suchen, und güt- und rechtlichen Entscheides zu erwarten. Trüge sich aber wider einige Zuversicht Pfändung, Gefängniß, oder Entsetzung mit oder ohne Gewalt hierüber zu, so soll derjenige Graff oder Herr, der also gepfändet, entsetzet oder die Seinigen gefangen worden, dasselbige alsobald

Eigenmächtige Pfändungen, Spolien, &c. sind verboten.

Restitution der Pfändery &c. soll sogleich geschehen.

1653. bald an den Pfänder gelangen lassen, und dabey begehren, die Restitution, mit Vorbe- 1653.
halt jeden Theils Rechtens, in continenti zu thun; welche Restitution auch in Krafft die-
ser Einigung alsobalden ohne einige Widerrede und Ausflucht geschehen, und fürders die
Sache für den Ausschreibenden, oder respective Adjuncten gebracht, und innerhalb Jah-
res-Frist in der Güte, oder aber in Entstehung derselben, durch obbenueldte rechtliche We-
ge erörtert werden soll.

Verordnung wegen des Directorii und dessen Bedienten.

Wann aber von uns obgedachte Reichs-Versammlung, Visitations-Revisions- und dergleichen Tage, unsere im Reichs-Rath wohlhergebrachte Seßion und votum, wie auch Reichs-Regalien, Privilegien, Freyheit- und Gerechtigkeiten, auch sonst zwischen uns guten Frieden und Einigkeit zu erhalten, nicht können besuchet, oder beschicket, noch wann zwischen einem, 2. oder mehrern etwas streitiges vorfället, und weder güt- noch rechtlich entschieden werden kan, es sey dann, daß wir uns gewisser Herren und Personen dazu bedienen, als welche solche Sachen abwarten, dieselbigen dirigiren, und alles, was gemeinem Nutzen, auch Graffen- und Herren-Stande zu Gutem kommen und gereichen mag, möglichsten Fleisses bedencken und berathschlagen, und darnach auf den Graffen-Tagen proponiren, oder sonst an die andern Herren gelangen lassen, und derselben Bedencken und Gutachten darüber vernehmen, und was also für gut und rathsam wird angesehen, auch effectuiren und ausrichten;

Haben wir uns zum 7) mit einander vereiniget und verglichen, unter uns jederzeit einen ausschreibenden Herrn zu haben, und denselben sechs Adjuncten, deren jährlich zwey von denen, so am längsten mit beladen gewesen, abtreten, und zwey andere wiederum an ihre Statt mit gemeinem Consens und Bewilligung von neuem erwählet werden sollen, zu verordnen, welcher Ausschreibende vermöge des hiebevor Müntzbergischen Abschiedes der geleisteten Ordnung nach, jederzeit erneuert und nach Verfliessung dreyer Jahren, damit keiner von dem andern mit solchem Amt allein beschweret oder belästiget, soll erlassen werden, welche sämtliche Direction dieses gantzen Wercks unter Händen haben sollen, und dasselbe nach ihren bestem Verstand und Vermögen zu befördern, zu continuiren und handzuhaben schuldig seyn.

Weil wir auch darzu gewisse Diener, als ohne welche nichts kan ausgerichtet, noch wir bey unser Libertät, Freyheit und Gerechtigkeit erhalten werden, sondern derselben so wohl zu Berathschlagung aller vorfallenden Sachen, als auch Verschickung, Reden und Schreiben nothwendig bedürffen, und dann Besuchung der Reichs-Tage, dieweilen man darauf bisweilen Ausschuß und Neben-Räthe machet, daran dann dem Graffen-Stand, und damit hinter ihnen nichts statuiret oder demselben zum Nachtheil oder Beschwerung etwas verordnet werde, nicht wenig gelegen, und mit den Schwäbischen Graffen und Hn. Gesandten einen Reichs-Tag um den andern im Supplications-Rath alterniret, oder einer, oder anderer kan leichtlich schwach werden; wie auch sonsten um mehrern Ansehens willen zum wenigsten drey Personen; zu den Visitationen aber des Käyserl. Cammer-Gerichts, vermöge des Reichs-Abschiedes und Ordnung, wie die Wetterauischen Graffen und Herren, wie auch die Schwäbischen Graffen und wir dießfalls wiederum alterniren und abwechseln, wann uns die Tag-Ordnung erreichet, ihrer ansehnlichen, redlichen, erfahrnen, gelehrten, geübten, gelobten und geschwornen eigenen Räthen, oder Syndicorum einen, und wo sie keinen darzu qualificirten schicken, zu Unterhaltung des Käyserl. Cammer-Gerichts ein tausend Gold-Gülden ohnnachläßig und ohne einigen Abgang, Excipiren und Einreden zur Straffe entrichten und bezahlen, und zu den Revisions-Sachen, dieweil die Ordnung in plurali stehet, zum wenigsten zwey dergleichen Diener abordnen; wie auch was sonsten vermöge dieser Vereinigung wir einander treulich sollen rathen und beystehen, auch einer sich des andern in vorfallenden Sachen annehmen, beyräthig und behülfflich seyn; wie imgleichen auch, da zwischen etlichen Streit und Mißverstand vorfallen, dieselbe gütlich, oder vermöge vorgeschlagen Ausschlages, rechtlich hingelegt und entschieden werden, gewisse Räthe und Diener, welche nicht allein obgedachten Reichs-Visitationen, Cammer-Gerichts und Revisions-Tage, von wegen unser aller besuchen und vertreten, sondern und wann ihnen die Bestallung darnach gemacht, auch zugleich die Austrags-Sachen verrichten, und sonsten von wegen aller Wetterauischen Graffen recht- und gütliche Tage besuchen und halten, und in allen vorfallenden Sachen den gemeinen Graffen-Stand belangend

1653. gend und sich in Verschickung und sonsten, als Rechts-Gelehrte und bestellte Räthe und Diener in der Graffen-Cantzley, deren wir uns noch mit einander zu vergleichen haben, können gebraucht werden, dazu beeidiget seyn; als haben wir uns solchemnach vereiniget und verglichen, zum wenigsten, neben einem Cantzler, einen Syndicum und einen Secretarium, welcher zugleich die Anlagen kan verrechnen, und zu Verrichtung solcher Sachen länglich und genugsam qualificiret und geschickt seynd, in unsere Bestallung und Pflicht zu bringen und anzunehmen; auch dermaßen zu unterhalten, daß sie damit zufrieden seyn, und nicht leichtlich von uns treten, sondern beständig und beharrlich in ihrem Dienste bleiben mögen. 1653.

Und weil es zum 8) bis daher mehrentheils an Einbringung eines jeden Graffen und Herrn jährlicher Anlage zu Unterhaltung solchen Werckes und darauf bestallter Räte und Diener gemangelt hat, indem, da einer seine Gebühr und quotam jährlich gütlich entrichtet, der andere von Jahren zu Jahren schuldig blieben, und darüber die Gutwilligen sich nicht unbillig beschweret haben, der andern Last auf sich zu laden, und also die Unkosten allein zu tragen, und ohne des alle gemachte Ordnungen und Einigungen vergebens und umsonst seynd, wann darüber nicht gehalten und derselbigen gebührliche Vollstreckung geschiehet: wollen uns daneben vereiniget und verglichen haben, unsere gebührliche Anlage sub pœna dupli zu erlegen und einzubringen; auch darzu einen gewissen Diener nahmhafft zu machen, dabey der Herr Ausschreibende und Adjuncten, oder zugeordneter, oder gemeiner Secretarius von ihrentwegen, eines jeden Gebühr jährlich solten fordern und einnehmen lassen; auch derselbe schuld- und pflichtig seyn, dieselbe richtig zu erlegen, wo aber nicht, gegen die Säumigen wegen ihrer Verweigerung am Käyserl. Cammer-Gericht zu Einbringung der gebührlichen Anlage und verwirckter pœnæ dupli mandata pœnalia ad solvendum mit angehängter Ladung, mit Recht darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit erlegt und einbracht hätten, oder zu suchen und hören, sich auch in diese comminirte pœnam zu erklären, zu erlangen und auszubringen; auch zu solchem Ende bey der Käyserlichen Majestät anhalten und bitten zu lassen, am Käyserlichen Cammer-Gericht zu verhelffen, auf der gehorsamen Graffen und Herren Ansuchen wegen der Säumigen solche Processe zuerkennen; und darauf förderlich bitten, mit Abkürtzung aller Verzüglichkeiten zu verfahren, und was recht ist, remota omni etiam supplicatione, vel revisione, ergehen zu lassen: in allermaßen auch gemeine Räthe des Reichs in puncto der Reichs-Steuer und Anlagen auf den Reichs-Tag und die adeliche Gan-Erben zu Friedberg und andern Orten gegen die Säumigen dergleichen Proceß zu halten pflegen. 8) Von Einbringung der Anlagen.

Wann sich auch zum 9) nun etliche Jahre her, von wegen der Hungarischen und andern Kriegen vielfältige Durchzüge und Einlagerung begeben und zugetragen, dadurch unsere arme Unterthanen, welche solche Durchzüge treffen, nicht wenig sind beschwehret und verderbet worden; und ob wohl die Reichs-Abschiede, und sonderlich die Executions-Ordnung Ziel und Maaße geben, wie sich solches Kriegs-Volck soll verhalten, und da dasselbe nicht geschicht, was die Stände des Creyses dagegen zu thun und fürzunehmen gute Fug und Macht haben solten; jedoch, weil solche und dergleichen gute wohl verfassete angeordnete constitutiones von den mehrentheils Ständen nicht gehalten, dahero man sich auch derselben um so viel weniger hat zu getrösten, oder zu erfreuen. Damit wir denn unsern armen Unterthanen in solchen und dergleichen Fällen; wie auch uns selbst für unbilliger Gewalt, so viel möglich, schützen und schirmen, auch einander um so viel besser die mögliche Hand bieten mögen; haben unsere etliche, und sonderlich so einander dazu am besten und nächsten gesessen sind, sich hierüber einer sonderbahren Land-Rettung verglichen, auch vor diesem zu Pappier bringen lassen; dahero wir uns dann deren in solchen und dergleichen Fällen wie vor gebrauchen und den andern frey stellen wollen, wie nahe und ferne sie auch dißfalls zu uns treten, und sich solcher, oder dergleichen Land-Rettung mit andern, so ihnen dazu am besten gesessen sind, ebenmäßiger Gestalt vergleichen wollen. 9) Von Anstalten in Kriegs-Zeiten.

Zum 10) soll auch zu Erhaltung des gemeinen Graffen-Standes Wohlfahrt keiner unter uns an Land und Leuten, so er hat, etwas an höhere Standes-Personen, durch Kauff-Tausch-Schirms- oder andere Wege alieniren, oder veräussern, es geschehe denn mit der nächsten Agnaten und Freunden, ja unserer der sämtlichen Correspondirenden gutem Wissen und Willen; da aber einer seiner Ehren oder sonsten erheischender Nothdurfft, oder 10) Von Veräusserung der Güter.

1653. andern Ungelegenheiten halber, etwas verkauffen, versetzen, oder sonsten sich begeben müssen; soll er solches zuvor den nächsten Agnaten und Freunden, oder unser einem anbieten, und wann sich dieselben nicht wollen einlassen, jemand anders, auch wohl geringers, aber nicht höhern Standes verkauffen, er bekäme denn hingegen ander Land und Leute; Wie auch dißfalls allenthalben, weder pretium affectionis, noch die præscriptio statt haben, sondern so wohl den nächsten Agnaten, als uns den sämtlichen Correspondirenden die Reluition und Einlassung hiermit ausdrücklich vorbehalten seyn soll, und wo dagegen von einem oder anderm würde gehandelt werden, sollen dem nächsten Agnaten, oder uns solche Güter verfallen, und also solcher contractus ipso jure nullus und unkräfftig seyn. 1653.

11. Erklärung und Verbesserung.

Wofern auch schließlich dieser Einigung und Vergleichung halber einiger Mißverstand möchte vorlauffen, oder dieselbige von einem, oder dem andern in ungleichen Verstand gezogen werden, soll die Erläuterung und Erklärung derselben bey uns den einverleibten dieser Correspondenz Graffen und Herren stehen, wie auch dieselbige zu vermehren und zu verbessern jederzeit vorbehalten seyn.

Welches alles, so obbeschrieben stehet, und der allmächtige Gott uns darzu seine Gnade, Seegen und Hülffe gnädiglich und väterlich mittheilen und verleihen wolle, hinförders stet und fest, auch jederzeit unverbrüchlich zu halten; wie auch, wenn von unsern Nachkommen einer achtzehen Jahr alt wird, diese Union ebenmäßiger Gestalt zu unterschreiben und zu versiegeln, auch zu unterhalten schuldig seyn soll; Immaßen auch keiner, so diese Union einmahl angenommen, dieselbe ohne erhebliche und genugsame Ursachen, welche zu Erkäntniß unser der sämtlichen Herren Wetterauischen Graffen sollen gestellet werden, aufzukündigen soll Macht haben, wir einander mit Mund und Hand auf Recht und Redlichkeit, auch freywillig und wohlbedacht, bey unsern Gräfflichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben haben versprochen und zugesaget. Thun dasselbe auch hiemit und in Krafft dieser Einigungs-Verschreibung wissentlich, wie auch dagegen unter keinen einiges Recht, geistlich oder weltlich, oder einige Gnade, Indult oder Freyheit, deren wir uns dann jetzo oder künfftiglich, wie sie Nahmen haben, oder noch hiernächst möchten erdacht werden, gantz und wohlbedächtig hiemit verziehen und begeben, zu Steuer und zu Hülffe kommen sollen: alles getreulich, endlich, aufrichtig, und sonder alle Gefährde. Zu mehrer und wahrer Urkund, auch Bestät- und Bekräfftigung dieses alles, hat unser ein jeder sich dieser Einigung mit eigener Hand unterschrieben, und sein Secret oder Ring-Pittschafft darunter aufgedruckt. So geschehen zu Sultzbach den 2 Octob. nach Christi, unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im sechszehen hundert und zweyten Jahr.

Wer 18 Jahr ist, soll dieses unterschreiben: Auch niemand ohne Ursache abtreten.

Solches ist nebst Verzicht auf alle Ausflüchte

unterschrieben und besiegelt worden.

Johann, Graff zu Nassau Catzenellenbogen.
Friedrich Ludewig, Graff zu Hanau.
Johann Albrecht, Graff zu Solms.
Wilhelm, Graff zu Solms.
Adolph Heinrich, Wild- und Rhein-Graff, vor mich, und als Gewalthaber meines freundl. lieben Vetters, Rhein-Graffen Otten.
Ludewig Georg, Graff zu Stolberg.
Wilhelm, Graff zu Weiden.
Wolfgang Ernst, Graff zu Isenburg.
Christoph, Graff zu Stolberg.
Wilhelm von Sayn, Graff zu Witgenstein der Jüngere.
Johann, Graff zu Nassau Catzenellenbogen, der Jüngere.
George, Graff zu Nassau Catzenellenbogen.
Albrecht Otto, Graff zu Solms.
Albrecht, Graff zu Hanau.
Hermann Adolph, Graff zu Solms.

§. VII.

Speyerische gravamina wider Francfr.

Was Ihro Käyserl. Majestät auf das Speyerische Memorial gegen Franckreich zu Erstattung eines Reichs Gutachtens decretirt, ist N. I. zu ersehen; Inglei-

1653. N. II. N. III. N. IV. chen N. II. III. und IV. was auf des Burgundischen Gesandten Ansuchen, wegen der mit Holland zu pflegenden Nachbarschafft, nach Anleitung des 53sten Articuls des Spanisch-Holländischen Friedens vorgekommen ist. 1653. Von der Nachbarschafft mit Holland.

N. I.

Käyserl. Communication, die Speyerischen gravamina wider die Frantzosen betreffend, an die Reichs-Stände, ihr Gutachten darüber einzubringen, gethan.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mog. d. 12 Aug. Anno 1653.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, wird hiemit dem hochlöblichen Reichs-Directorio communiciret, was bey Deroselben des Herrn Bischoffs zu Speyer Fürstliche Gnaden wider die Frantzösische Garnison in Philippsburg, über die von derselben dem Friedens-Schluß zugegen continuirende vielfältige Excesse, in Unterthänigkeit klagend angebracht, und um förderſame Remedirung angehalten:

Bey Käyserl. Majest. hat Speyer seine Klagen wider Franckreich angebracht.

Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät für nöthig erachtet, hierüber, als in einer die Stabilirung des Friedens-Schlusses betreffenden Sache, des H. Röm. Reichs Churfürsten und Stände zu vernehmen; als ist derselben gnädigstes Begehren hiemit, hochgedachtes Reichs-Directorium wolle es dahin richten und bedacht seyn, damit Ihro Käyserl. Majestät mit Gutachten an die Hand gegangen würde, wie diese geklagte Excesse dermahleins abzustellen, dem Herrn Bischoff ins künfftige Sicherheit zu schaffen, und er des Friedens-Schlusses, gleichwie andere Stände, ruhig geniessen möge. Und sind Ihro Käyserl. Majestät ꝛc. Signatum Regenspurg unter mehr höchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät hievor gedrucktem Secret-Insiegel den 21 Julii Anno 1653.

Hierüber verlangt Käys. Maj. von den Reichs-Ständen ein Gutachten.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. II.

Käyserl. Majestät an die Reichs-Stände abgelassenes decretum, die Approbation und Ratification des im Spanischen und Holländischen Friedens-Instrument begriffenen 53sten Articuls, die mit Holland haltende Freund- und Nachbarschafft betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. $\frac{15}{25}$ Aug. 1653.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns wegen; das löbliche Chur-Mäyntzische Directorium wird aus dem Beyschluß mit mehrerm zu vernehmen haben, was maßen bey höchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät des Burgundischen Creyses Deputirter, Herr Malines, unterthänigst einkommen und gebeten, daß allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät die gnädigste Beförderung thun wolten, damit der 53ste Articul des zwischen Ihro Königl. Majest. zu Hispanien und den vereinigten Niederländischen Provinzien Anno 1648. geschlossenen Friedens, laut der Beylage in puncto der mit Ihro Käyserl. Majestät und dem H. Röm. Reich bißhero cultivirten Neutralität, Freund- und guter Nachbarschafft, auch von den löblichen Churfürsten und Ständen ihres Orts approbiret und genehm gehalten werden möchte:

Bey Käyserl. Maj. hat Burgundischer Gesandter wegen Ratification des 53. Artic. im Spanisch- und Holländischen Friedens Instrument angesuchet.

Wann denn mehr allerhöchst genante Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst befinden, daß dergleichen Suchen zu Erhaltung guter Freund- und Nachbarschafft zwischen dem H. Röm. Reich und benanten unirten Provinzien, auch zu Beförderung beyderseits Commercien angesehen: Als erinnern und ersuchen Ihro Käyserl. Majestät obgemeldte löbliche Reichs-Stände gantz gnädiglich, ob sie obgedachten articulum, allermaßen es Ihro Käyserl. Majestät an Ihrem höchsten Ort, nach laut der andern Beylage, bereits gethan, auch ihrer allerseits approbiren und ratificiren wollen.

Wann nun Käys. Majest. solches allbereit gethan; als werden R. Stände gleichfalls darzu ermahnet.

An dem geschicht nun allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät ein allergnädigster gefälliger Wille und sind anfangs gedachten löblichen Churfürsten und Ständen mit beharrlicher Freundschafft, Käyserlichen Hulden, Gnade und allem Guten wohl bey-

1653. beygethan. Signatum Regenſpurg, unter allerhöchſtgedachter Ihro Käyſerl. Majeſtät hervorgedrucktem Käyſerlichen Secret-Inſiegel, den 16 Auguſti, Anno 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. III.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. $\frac{15}{25}$ Auguſti 1653.

Legati Circuli Burgundici ad S. Cæſaream Majeſtatem pro maturanda & Statuum Imperii ratificatione & approbatione articuli 53. Inſtrumenti Pacis Hiſpano-Batavi, neutralitatem bonamque vicinitatem Imperii cum unitis Belgii Provinciis colendam & obſervandam concernentis, datæ literæ.

Auguſtiſſime Cæſar, Domine Clementiſſime,

Placuit S. Cæſareæ Majeſtati Veſtræ approbare, ratificare & confirmare arti-

Placuit Cæſareæ Majeſtati art. 53. Pac. inter Regem Hiſpaniæ & Belgii confœderatos ratificare;

culum quinquageſimum tertium nuperrimi tractatus Pacis inter Regem Catholicum, Dominum meum clementiſſimum & Ordines fœderatarum Belgii Provinciarum, prout videre eſt in copiis ſub lit. A. B. his annexis: Et quandoquidem dictus Dominus meus Rex obligaverit ſe, ſe quoque effective procuraturum approbationem & ratificationem dicti articuli a Sacro Rom. Imperii Electoribus, Principibus & Statibus, & quod dicta confirmatio non in alium finem detur, quam ut exinde inter Imperium, Provincias Belgicas & dictos Status fœderatarum Provinciarum neutralitas, amicitia, bonaque vicinitas colatur, & inviolabiliter obſervetur; ſicut nullum inde præjudicium Imperio ſubvenire poſſit, ſed contra publica iſta quiete mutua commercia promovebuntur, ac in omnium emolumentum creſcent, & ſtabilientur.

Quoniam vero Rex Hiſpaniæ promiſit ſe procuraturum ratificationem Statuum Imperii:

Petit Legatus circuli Burgundici, ut Cæſarea Majeſtas Status Imperii ad iſtam ratificationem perficiendam adhortari velit.

Quare Sacram Cæſaream Veſtram Majeſtatem obnixe ſupplico, quatenus dictos dominos Electores, Principes & Status clementiſſime adhortari & requirere dignetur, ut ad inſtar S. Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ & illi pro parte ſua dictum articulum 53. viciſſim ſolenni ſcriptura approbare, ratificare & confirmare, non graventur. Et Deum Maximum orabo, ut Cæſaream Majeſtatem Veſtram, invictiſſime Cæſar, ad nominis ſui gloriam & orbis chriſtiani tranquillitatem, ad multos annos incolumem ſervet,

S. Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ.

humillimus & obſequentiſſimus

Malines, Circuli Burgundici deputatus.

N. IV.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mog. $\frac{15}{20}$ Auguſti 1653.

Ratificatio S. Cæſareæ Majeſtatis ſuper articulo 53. Tractatus Pacis Hiſpano-Batavi, neutralitatem, vicinitatemque Imperii Romani cum Provinciis uniti Belgii concernentis.

Ferdinandus Tertius &c.

Imperator ad preces Regis Hiſpaniæ articulum 53. Pacis inter Hiſpaniæ Regem & Belgii fœderatos de amicitia cum poſterioribus ſervanda hiſce probat.

Agnoſcimus & notum facimus tenore præſentium univerſis, quod, cum nobis ex parte (tit.) Hiſp. Regis Catholici, conſobrini, generi & fratris noſtri chariſſimi, demiſſe fuerit expoſitum, in pace nuper inter Serenitatem ſuam, ex una, atque Status ac Ordines generales fœderatarum Belgii Provinciarum, ex altera parte, Deo bene juvante, concluſa ac publicata, inter alia contineri articulum, ordine quinquageſimum tertium, hujus, qui ſequitur, ex Gallico in latinum translati tenoris: dictus dominus Rex obligat ſe effective ad procurationem continuationis & obſervationis neutralitatis, amicitiæ & bonæ vicinitatis, ex parte ſuæ Cæſareæ Majeſtatis & Imperii, cum dictis dominis Ordinibus, ad quam continuationem prædicti domini Ordines reciproce pariter ſe obligant, ſequeturque ideo confirmatio S. Cæſareæ Majeſtatis intra ſpatium duorum

men-

1653. mensium, ex parte vero Imperii intra annum a conclusione & ratificatione præ- 1653.
sentis tractatus;

Ac proinde supplicatum, ut nos pro nostra parte dictum articulum clementer approbare, ratum habere atque confirmare dignaremur: Nos, re mature ac diligenter deliberata, pro singulari ac propensissimo nostro in pacem promovendam ac propagandam studio, in ejusmodi petitionem clementer annuerimus dictumque articulum, ejusque contenta, quatenus ad nos pertinent, pro nostra parte, approbaverimus, ratificaverimus & confirmaverimus, prout hisce certa scientia, auctoritate nostra Imperiali approbamus, ratificamus & confirmamus, eadem auctoritate & scientia volentes, declarantes & statuentes, quod non modo nos contra eundem articulum ejusque contenta, quatenus ad nos pertinent, directe vel indirecte nihil committere, sed nec ab aliis fieri, vel committi, promittere velimus. In cujus rei fidem præsentes manu nostra subscripsimus & sigilli nostri Cæsarei appensione communiri fecimus. Quæ dabantur Lintzii 6 Julii, Anno 1648.

Promittens nihil se contra istum articulum commissurum.

§. VIII.

Von Particicung der Reichs-Deputirten, utriusque religionis.

Sonnabends, den 20 August, styl. vet. wurden im Fürsten-Rath die beyden Fragen ad deliberandum proponiret: 1) Welcher Gestalt die Anzahl der Reichs-Deputatorum, nach Anweisung des Instrumenti Pacis, von beyden Religionen gleich zu machen, und was für Stände den vorigen zu adjungiren seyn? 2) Ob in puncto collectarum die majora zu attendiren? Demnach aber in dem Bäyerischen voto angeführet wurde, daß es Confusion im protocollo geben würde, wo diese beyden quæstiones zugleich resolviret werden solten; Dahero Bäyern sich allein auf den ersten Punct vernehmen ließ; die Evangelischen auch einwendeten, wie hiebevor im Fürstlichen Collegio geschlossen worden sey, daß der punctus capitulationis, als ad primum membrum articuli primi propositionis Cæsareæ gehörig, zu erst vorgenommen werden solte, welchem concluso man billig nachgehen müste, worinnen auch die Catholischen Stände beypflichteten; So erfolgte bey der ersten Umfrage kein conclusum darauf.

Endlich aber resolvirten evangelici, auf Zusprechen des Directorii, sich auf die erste obangedeutete Frage vor dißmahl vernehmen zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß aus den materiis politicis die capitulatio Cæsarea demnächst zur Umfrage gebracht werden solte; worauf denn zum andern mahl von allen Ständen darüber votiret, und das conclusum, so dem protocollo sub Num. I. beygefügt ist, beliebt wurde. N. I.

N. I.

Sessio vigesima secunda. Actum den 17. Augusti 1653.

Saltzburgisch Directorium:

Es wäre bewust, was Gestalt im Friedens-Schluß, sowohl wegen Anzahl der Reichsdeputatorum, als auch der Pluralität der votorum, ob dieselbe in materia collectarum Statt habe, unter andern gedacht worden: weil nun solche beyde Puncte auch in die aufgesetzte designationem materiarum politicarum gebracht, und an deren Abhandlung viel gelegen wäre; als wolte man der Herren Abgesandten Meynung hierüber vernehmen.

Parificatio deputatorum Imperii utriusque religionis, und ob in collectis majora zu attendiren wird vorgetragen.

Auf diese beyde vorgestellete Puncte hat zwar Saltzburg zuerst votiret, und circa numerum deputatorum sich, wie hernach folget, herausgelassen; Auf den andern Punct aber angezeiget, daß für allen ein billigmäßiger Anschlag nach jeden Standes Vermögen angesetzt werden müste: immaßen die Billigkeit und Vernunfft, auch aller Völcker Recht, solches erforderte, und, wenn solches vorhero geschehe, könte man es bey dem, was von den majoribus in den Reichs-Constitutionen versehen, auch in materia collectarum wohl bewenden lassen: weil aber Saltzburg zu hoch belegt, deßwegen auch bey allen Reichs-Conventen sich beklaget, auch Vertröstung zur Moderation erhalten; als könte er, ehe und bevor solche Milderung würcklich erfolgte, zu den majoribus in hac materia sich nicht verstehen.

Saltzburgisch votum. De collectis.

Nach-

1653. Nachdem aber von Bäyern zuerst erinnert worden, daß diese materia ohne Confession nicht wohl könte zugleich tractiret werden, fiengen zwar die Catholischen an auf den ersten Punct zu votiren: Alldieweil aber die Herren Evangelischen meldeten, daß sie zwar auf die proponirten Puncte instruiret; weilen aber jüngster Tagen in dem Fürsten-Raht der Schluß gemacht, daß vor allen andern Materien die Käyserliche Wahl-Capitulation, als ad 1. membr. art. 1. Cæsar. propositi. gehörig, solte vorgenommen werden, und darauf das vornehmste Fundament der Reichs-Verfassung beruhete, auch ein übles Aussehen haben würde, wenn man von den gemachten conclusis ab, oder dieselbe bey Seite setzen wolte; als müsten sie nochmahls solchen Schluß inhäriren, und versehen sich, man würde zuförderst die Capitulation ad deliberandum vorbringen, die jetzo vorgestellete Materien aber biß zur andern Zeit verschieben; Als haben die Catholischen guten Theils auch auf den ersten Punct ferner zu votiren Bedencken gehabt, und hat man also bey der ersten Umfrage zu keinem concluso gelangen können. Besonders ist von dem Saltzburgischen Directorio angezeiget: Es wäre nicht ohne, daß wegen der Capitulation in dem löblichen Fürsten-Rath der Schluß dergestalt, wie von den Evangelischen jetzo erwehnet, gemachet worden: Unterdessen wäre aber auch bey der letztern Re- und Correlation gedacht, daß solche zu gelegener Zeit wohl könte vorgenommen werden, zumahl die Fürstlichen und Städtischen Collegia das ihrige allein dabey zu erinnern; Das Churfürstliche Collegium aber nichts weiter dabey zu bedencken hätte; wie denn auch mit nächsten dieselbe solte in Umfrage gebracht werden.

1653.

Collecte. Capitulation.

Saltzb. Director. Capitulation.

Numerus deputatorum.

Weil gleichwohl über den numerum deputatorum man sich nothwendig vergleichen müste, und noch Zeit übrig wäre, möchten die Stände, welche der Augspurgischen Confeßion zugethan, sich darüber bedencken, und ihre Erklärung von sich geben.

Nach gehaltener Deliberation geben die Herren Evangelischen zu verstehen: daß sie zwar wegen benöthigter Anzahl zu einer Reichs-Deputation jetzt sich wolten vernehmen lassen; jedoch ihnen ausdrücklich vorbehalten, und bester maßen bedinget haben, daß sie hinführo sich in keine fernere Consultation begeben wolten, ehe und bevor die Königliche Wahl-Capitulation in pleno vorgenommen und examiniret worden, und solten die einmahl gemachten conclusa fest und ungeändert gehalten werden.

Capitulation.

Darauf ward abermahls auf den ersten proponirten Punct de numero deputatorum Umfrage gehalten.

Deputatl.

Saltzburg: In Uberlegung der Anzahl derer, so zu den Reichs-Deputations-Tagen vor diesem verordnet, befinde man, daß a parte evangelicorum sich sechs weniger, als der Catholischen finden: weil nun nach Inhalt des Instrumenti Pacis eine gleiche Anzahl ex utraque religione erfordert würde; könte von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten Altenburg, Culmbach, Würtemberg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, und einer von den Wetterauischen Graffen adjungirt werden. Solte auch ein weitläufftiger numerus deputatorum beliebt werden, wolle er sich den majoribus accommodiren.

Reichs-Deputationum Ursprung.

Bäyern: es sey bekand, zu was Ende die Reichs-Deputationes angefangen und bestellet worden, nemlich zur Execution und Handhabung des Friedens, laut Reichs-Abschied Anno 1555. §. so sich denn ꝛc. cujus contenta recensebat. Solche officia deputatorum wären anfangs personalia gewesen, hernach aber hereditaria, auch der erste numerus Anno 1559. und 1570. erhöhet worden. Nachdem nun abermahl propter paritatem ex utraque religione etliche von Evangelischer Seite den vorigen ordinariis müsten adjungiret werden, und daran noch sechs wolten zu benahmsen seyn; als wolte er sich ratione adjungendorum mit Saltzburg vergleichen; halte sonst unnöthig die Deputation zu erweitern, zumahlen sie sonst gar zu numerös werden möchte.

Evangelicis adjungendi.

Oesterreich: diese materia concernire alle drey Reichs-Collegia. So viel das Churfürstliche anlange, müsten alle sieben Churfürsten dazu gezogen werden, ob wohl vor diesen nur sechse derselben zur Deputation kommen, ehe der octavus electoratus constituirt worden; So viel die beyden andern Collegia betreffe, wolte keine Aenderung zu machen seyn in den vormahls verordneten deputatis, sondern müsse nur eine adæquatio ex utraque religione pari numero dem Instrumento Pacis nach geschehen. Und weil ohnedem mit den Reichs-Deputationen sichs also verhält, daß, was die deputati nicht können adjustiren, solches an Ihro Käyserl. Majestät müste gebracht werden; daher

Churfürsten.

denn

1653. eine Ausschreibung eines neuen Reichs-Tags erfolge, so sey nicht nöthig, daß die deputationes weitläufftig gemachet werden. Wiederholete den von Bayern angezogenen originem & progressum deputationum. 1653.

Nachdem aber vermöge Instrumenti Pacis von Evangelischer Seite noch welche müsten adjungirt werden, stelle er dahin, welche dieselbe benennen wollen; könne jedoch ratione subjectorum mit Saltzburg wohl einig seyn; wolte verhoffen, man würde Evangelischer Seite verstatten, daß die Catholischen sich auch darüber vernehmen liessen. Evangelische adjungendi.

Magdeburg: Bey der Deputation wolle er präsumiren, daß die deputati collegialiter würden zusammen kommen: wolle sonst keine paritas ex utraque religione, weil im Churfürstlichen Collegio vier Catholische und drey Evangelische, begriffen seyn können; Krafft Instrumenti Pacis wolten auch die weltlichen Stiffter nicht auszuschliessen seyn: Wann nun Magdeburg dazu denominiret würde; könte man an Seiten Magdeburg geschehen lassen, daß Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Würtenberg, Anhalt, und aus den Wetterauischen Graffen Nassau Sarbrück adjungirt würden. Deputati müssen collegialiter zusammen kommen. Weltliche Stiffter. Adjungendi.

Burgund, wie Bäyern und Oesterreich.

Lautern und Simmern reservirte, was Chur-Pfaltz ex artic. 4. Instrumenti Pacis zu restituiren wäre. Ratione adjungendorum Evangelicorum ad deputationes Imperii, sey er der Meynung, daß dieselbe im Fürstlichen Collegio aus den Chur-Häusern Pfaltz, Sachsen und Brandenburg könten genommen, und Halberstadt oder Minden mit dazu gezogen werden. Insonderheit wolte er der Hoffnung leben, man würde das Pfältzische Hauß nicht vorbey gehen. Adjungendi.

Bisantz, wie Oesterreich und Bäyern.

Neuburg müste zuförderst bey den alten Deputirten bleiben. Ratione adjungendorum aber wie Saltzburg, Bäyern und Oesterreich. Deputati. Adjungendi.

Teutscher Meister: Aus dem Reichs-Abschiede befinde sich, daß von Catholischer Seite dreyzehen, von den Evangelischen aber nur sechs Deputirte gewesen; stellete den Evangelischen ihre sechs adjungendos zu denominiren anheim. Adjungendi.

Bremen, Behrden und Vor-Pommern: Es wolte die Nothdurfft erfordern, daß in dem Churfürstlichen Collegio, weil dasselbe inäqual, eine Parität zu wege gebracht werde, wozu das beste Mittel wäre, wann die beyden Chur- und Fürstlichen Collegia sich conjungireten: Man müste deshalber bey den Churfürstlichen sondiren; wolte verhoffen, sie würden solches desto eher darum eingehen, weil es zu einer Beförderung der consultationum gereichen würde. Ratione personarum, wie Saltzburg und Magdeburg. Erinnerte dabey, ob wohl seine gnädigste Königin, ratione Vor-Pommern, mit zu der Reichs-Deputation käme, würde man sie doch wegen Bremen und Behrden nicht ausschliessen können: weil auf die Creyse müste gesehen werden, dann es sich sonst gar leicht begeben möchte, daß aus etlichen Creysen von den Evangelischen gar keine Deputirten wären. Churfl. und Fürstl. Collegium müsse sich conjungiren.

Bamberg: Die ordinarii deputati könten bleiben. Ratione numeri adjungendorum cum majoribus, und weil aus dem Ober-Rheinischen Creyse keiner von den Catholischen bey die Deputation geordnet, stelle er dahin, ob nicht Worms, Speyer und Straßburg dazu alternative möchten admittiret werden. Weil sich auch von Catholischer Seite unter den alten deputatis nur drey geistliche Fürsten, aber sechs weltliche befinden, wäre noch einer von den geistlichen Fürsten zu adjungiren. Weil die Jülichische Stelle jetzo leer, und noch keinen gewissen Vertreter hätte, so wolte er derentwegen sich vor der Zeit nicht herauslassen. In genere vermeynet er, daß die deputati sich keiner mehrern Gewalt unterfangen müsten, als ihnen competirte, sondern bloß bey dem, was die Reichs-Abschiede vermögten, bleiben solten, auch der angewandten Unkosten halber keine Prätension gegen die andern Stände zu machen hätten. Catholische im Ober-Rheinischem Creyse. Jülich.

Zweybrück: Ratione deputatorum, wie Magdeburg, und weilen aus dem Ober-Rheinischen Creyß a parte Evangelicorum nur Hessen allein, und dazu weit entlegen wäre, schlägt er vor: Ob nicht Simmern mit dazu zu ziehen. Erinnert sonst, daß in der designatione materiarum politicarum die visitatio Cameræ vergessen, solche müste vor allen Dingen wohl beobachtet werden; weil auch in der Lothringischen Sache periculum in mora, wolte er selbige bestermaßen recommandiret haben. Evangelische im Ober-Rhein. Visitatio Cameræ. Lothringische Sache.

1653. Worms: Ad majora. 1653.

Adjungendi. Lautereck: Ratione adjungendorum deputatorum schlägt er vor Magdeburg, Pfaltz, Bremen, Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Mecklenburg und Wetterauische Graffen.

Adjungendi. Würtzburg, wie Bäyern und Oesterreich. Aus den Wetterauischen Grafen recommandirt er Nassau-Saarbrück.

Paritas religionis. Altenburg: In genere erinnert er, daß man der Deputation halber bey den Reichs-Abschieden zu bleiben hätte: weilen keine Neuerung im Instrumento Pacis gemachet werden, ausserhalb der Parität ex utraque religione, welche democh nicht gar zu weitläufftig müste gemacht werden.

Adjungendi. Ratione personarum müste es erst bey den ordinariis deputatis bleiben. Ratione adjungendorum, wie Saltzburg, Oesterreich und Gleichstimmende. Aus den Wetterauischen Graffen recommandirt er Oldenburg. Und weilen in dem Churfürstlichen Collegio eine imparitas votorum wäre, und derowegen grosse Weitläufftigkeit geben wolte, wenn dasselbe Collegium ein sonderliches votum curiatum führen würde; Als hielte er für rathsam, daß die Churfürstlichen mit den andern Reichs-Deputirten sich conjungirten, dergestalt würde man der Mühe in re- & correlationibus nicht bedürffen, und gleichwohl die paritas numeri ex utraque religione dem Instrumento Pacis gemäß observiret werden.

Churfürsten müsten sich conjungiren.

Wegen Jülich. Demnach auch unter den ordinariis deputatis das Fürstliche Haus Jülich mit begriffen, wolle er wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen dessen Recht reserviret, und gebeten haben, solches ad protocollum zu nehmen, und daraus einen Extract zu communiciren.

Numerus deputatorum. Speyer, wäre mehr auf die minutionem, als auctionem deputatorum instruiret; weilen aber den vorgehenden Catholischen beliebet, sich auf einen grossen numerum zu erklären, wolte er mit Saltzburg, Bäyern und Oesterreich sich conformiren, doch könten die Evangelischen wohl benennen, welche sie von ihrer Seite dazu haben wolten. De

Ober-Rhein. adjungendis aus dem Ober-Rheinischen Creyß, wie Bamberg.

Coburg, wie Altenburg.

Straßburg, wie Oesterreich und Saltzburg. Bittet diejenigen Sachen, ubi

Capitulation. periculum in mora, mit dem ehesten vorzunehmen, und zwar vor der Capitulation, weil an jenen mehr, als an dieser gelegen.

Adjungendi. Weymar, wie Magdeburg und Bremen, und kan ratione adjungendorum wohl indifferent seyn, wann nur das Haus Sachsen mit darzu genommen wird.

Adjungendi. Costnitz: Ratione adjungendorum, wie Saltzburg. Hielte dafür, es würden die deputati aus dem Churfürstlichen Collegio sich entweder mit den deputatis der andern Stände in ein consilium begeben, oder aber der Imparität halber eine Alternation vergleichen müssen. Belangend den adjungendum aus den Wetterauischen Grafen, könte man denselben anheim geben, wen sie aus ihren Mitteln benennen wolten. Er könte auch geschehen lassen, daß mit nächstem die Vechtische Sache vorgenommen würde, weil dieselbe von den deputatis allbereits ausgearbeitet, und nur auf der Relation bestünde.

Churfürsten müsten sich conjungiren.

Wetterautsche Graffen.

Vechtische Sache.

Gotha, wie Weymar.

Deputati. Augspurg: Ratione numeri, wie Saltzburg und Bäyern. Ratione ordinis, wie Bamberg und Straßburg.

Eisenach: wie Weymar und Gotha.

Hildesheim, wie Saltzburg, Bäyern und Oesterreich, mit Erinnerung, daß

Deputati. Lothringen. Vechte. doch der Vechtischen und Lothringischen Sache möchte abgeholffen werden. Mit Lothringen stünde es auf dem Vergleich; hätte sich zwar auch wegen der Versicherung erboten, es wolte aber wegen der Condischen Völcker, so eben der Art wären, gleiche Gefahr haben, derselben vorzubauen, wolte das beste Mittel seyn, daß entweder eine General-Verfassung gemacht, und Gewalt mit Gewalt hintertrieben, oder aber von Ihro Käyserlichen Majestät mandata avocatoria ertheilet würden, alsdenn würde sich das Volck wohl verlieren.

Adjungendi. Culmbach, wie Magdeburg und Altenburg. Recommandirt ratione adjungendorum das Haus Pfaltz, wie auch die weltlichen Stiffter nicht vorbeyzugehen,

und

1653. und stellet dahin, ob nicht an statt Pommern könte Halberstadt oder Minden genommen werden. Von Seiten der Graffen könte man entweder die Wetterauischen, oder die Fränckischen nehmen. Von Conjunction der Collegiorum bey der Reichs-Deputation müste man mit den Churfürstlichen reden. 1653. Conjunctio Collegior.

Paderborn: Ratione deputatorum, wie Oesterreich und Bäyern. Ratione ordinis, wie Straßburg und Gleichstimmende. Erinnert zuletzt, die Vechtische und dergleichen Sachen, darinn periculum in mora, zu maturiren, und andern Materien vorzusetzen. Deputati. Vechte.

Onoltzbach, wie Magdeburg; hält aber dafür, es könne bey den deputatis eine Alternation gemacht werden. Wegen Conjunction der Collegiorum wolten die Churfürstlichen zu vernehmen seyn. Ratione personarum denominat Magdeburg Pfaltz, Sachsen, Brandenburg, Halberstadt und Wetterauische Graffen; Wenn aber von Evangelischer Seiten sieben erfordert würden, könte man Würtenberg mit dazu nehmen, und die Wetterauischen und Fränckischen Graffen alterniren lassen. Deputati. Conjunctio Collegior. Adjungendi.

Freysingen, wie Saltzburg, Bäyern und Oesterreich.

Wolffenbüttel: Nächst Repetition der in Magdeburgischem, Bremischem, Altenburgischem und andern votis beschehenen Reservation, daß nemlich nach diesem jetzigen proponirten puncto deputationis die Wahl-Capitulation vorgenommen, vorhero aber nichts anders in Deliberation gezogen werden solte, bestünde dieser punctus deputationis 1) auf dem numero. Wäre aus den von Oesterreich angeführten rationibus nicht dienlich, daß selbige gar zu weitläufftig gemacht und den consiliis und expeditionibus dadurch Hinderung zugezogen würde. Weil denn an Catholischer Seite alle vorigen deputati bleiben solten; folgte daraus, daß man Evangelischer Seite eine gleiche Anzahl haben müste. Es wäre aber nicht ausser Augen zu setzen, wem die Ernennung solcher neuen deputatorum zustünde? sintemahl man wahrgenommen, daß bey erster Umfrage die Herren Catholischen etliche Evangelische Häuser benennet, mit welchen die Ersetzung geschehen könte. Nun wäre bekand, daß nicht hergebracht, sich auch nicht thun liesse, daß ein Theil der Religions-Verwandten sich in deputatione personarum des andern Theils annehme; könte derowegen darin gar nicht gehelen, sondern es würden entweder die Herren Catholischen sich dessen abthun, oder ihnen nicht zuwider seyn lassen, daß die Evangelischen sich eben solches juris gegen sie gebrauchten. Wann es jedoch das Ansehen haben solte, daß bey dieser ordinären Reichs-Deputation alle drey Collegia insgemein interessiret, und deswegen ohne Unterscheid ein jedes Collegium nicht allein zu der in seinem, sondern auch in der andern beyden, consequenter auch eine Religion zu der andern erfolgenden Verordnung zu sehen und zu sprechen hätte, welches man dahin gestellet seyn liesse; so wolte man solches zwar acceptirt und also zu der im Churfürstlichen Collegio desfalls in hoc puncto vorgehenden Verordnung das Seine zu sorgen ihm vorbehalten; jedoch ausdrücklich protestirt haben, daß solches ausserhalb dieses einigen casus in einigen andern Deputationen nicht Statt finden, oder eine Parthey der Religion sich darin etwas gegen die andere unternehmen solte. Befände sich demnach ratione numeri, daß im Churfürstlichen Collegio vier Catholische und drey Evangelische, und also eine unzuläßige Imparität wäre. Im Fürstlichen Collegio befänden sich neun Catholische, (Jülich mit eingeschlossen) und drey Evangelische. Ob nun zwar Jülich des Reichs-kündigen Zustandes halber noch zur Zeit nicht ad deputationem würcklich kommen könte, auch noch ungewiß wäre, ob solches votum bey vorgehendem Vergleich, oder Decision dieser, oder jener Religion zufallen würde; so würde sich dennoch solches von seinem jure gar & in totum nicht abtreiben, oder von der Deputation nicht ausschliessen lassen, sondern wäre wohl nicht undienlich, daß jetzt alsobald ein ander Evangelisch votum demselben entgegen gesetzt würde; welches auf solchen Fall, wenn das Jülichische votum auf ein Catholisch Haus fallen würde; oder vice versa den numerum adäquiren könte, damit alsdenn keine fernere Deliberation vonnöthen wäre; wären also ex hoc capite sechse aus den Evangelischen zu ersetzen: Weilen aber in dem Churfürsten-Rath noch ein votum mangelte, so könte auf Maaße, wie unten bey dem letzten cap. folget, noch ein votum aus den Evangelischen hinzugethan, und also sieben jetzo de novo deputirt werden, benahmentlich Wahl-Capitulation. Deputation. Adjungendorum Benennung. Conjunctio Collegior. Jülich. Adjungendi.

1653. Magdeburg, Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Mecklenburg, Anhalt und Nassau-Saarbrück. 1653.

Alternatio deputatorum.

Ob nun zwar in dem Augspurgischen voto vorkommen, ob möchte diese Deputation Alternations-weise unter allen Ständen vorgenommen, und also tractu temporis keiner vorbey gegangen werden; so fände man doch, daß solches Anmuthen den Reichs-Abschieden und dem Instrumento Pacis gantz zuwider. Anno 1559. und 1570. wären die deputationes auf gewisse Häuser erblich kommen, selbige hätten dadurch ein jus quæsitum erlanget, solches wäre im Instrumento Pacis nicht aboliret, sondern vielmehr confirmiret: sintemahl darin von einiger Alternation das geringste Wort nicht zu finden, sondern verordnet wäre, daß der numerus aus beyden Religions-Ständen ergäntzet werden solte: Deswegen man selbiger Assertion contradiciren müste.

Deputationes wären officia hereditaria.

Deputatorum officium.

2) Die præsentationem & officium deputatorum anlangend: stünde dieselbe vermöge des klaren Buchstabens des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1555. darinn, daß sie auf die tuitionem pacis & securitatis publicæ, wann fünff Creyse dazu nicht sufficient seyn möchten, sehen solten, ein mehrers wäre ihnen in den Reichs-Constitutionen nicht gegeben: weil dann in dem articulo 8. Instrum. Pacis klärlich enthalten, quod in negotiis totum Imperium concernentibus nihil nisi de comitiali liberoque omnium Imperii Statuum consensu fieri debeat; so wolte daraus folgen, daß dergleichen Sachen nicht vor die deputatos, sondern vor alle Stände gehörten, auch nicht Deputations- oder Collegial-Tage sondern allgemeine Reichs-Tage, inskünfftige gehalten werden müsten: sintemahl bekand, was im Reiche seithero vor grosser Unrath dahero erwachsen, daß dieses also nicht observiret worden.

Würde sich bey allgemeinen Reichs-Tage etwa eine Materie finden, welche pro conditione suæ naturæ füglich den deputatis committiret und von denselben ohne Aufhalt der Sachen und Verzögerung, auch ohne Präjudiz der allgemeinen Stände zu verrichten, und dannenhero omnium Statuum libero & comitiali consensu die expeditio solcher Sachen den deputatis anvertrauet würde; würde sichs dabey selber geben, ob, wie weit, und auf was Maaße solches zu practiciren.

Modus consultandi.

3) Wäre bey diesem Deputations-Punct eine wichtige Consideration der modus consultandi in Collegio deputatorum, sintemahl bekand, daß vom Anfang der Deputationen die deputati sich in ein Collegium zusammen gesetzt, und die vota nicht curiatim secundum duo, vel plura Collegia, sondern viritim geführet hätten, bis nachgehends circa annum 1598. und 1600. einige Neuerung darin von den Churfürsten vorgenommen, insonderheit auch Anno 1643. damit continuiret werden wollen: Weil aber solches dem alten Herkommen schnurgleich zuwider, und durch dergleichen dem Reich viel Ungelegenheit zugezogen, und allerhand Mißverstand unter den Ständen erwachsen; hingegen aber, wenn nach dem alten Herkommen in einem Collegio viritim deliberirt und votiret wird, man viel ehender aus der Sache gelangen, und alles Re- und Correferirens, womit sonst viel Zeit hingehet, entübriget bleibet; auf diese Maaße auch der Disparität in numero deputatorum ratione religionis in Collegio Electorali gantz abgeholffen

Hierdurch kan disparitati religionis abgeholffen werden.

wird, wenn nemlich ein Evangelischer deputatus mehr aus dem Fürstlichen Collegio genommen, und also der Mangel des Churfürstlichen Collegii ersetzet würde. Auf einige andere Maaße aber solcher defectus im Churfürstl. Collegio nicht ersetzt zu seyn scheinet: sintemahl endlich, entweder 1) von den Catholischen Churfürsten allemahl einer zurück bleiben und also durch die Alternation der Sachen geholffen, oder 2) drey Evangelische vota so viel, als vier Catholische gelten; oder 3) ein anders dem Churfürstl. Hause folgendes Fürstl. Haus mit in selbiges Collegium genommen werden müste. Zu dem ersten und letzten möchten sich die Churfürstl. vielleicht nicht reselviren wollen; das andere liesse sich gar nicht thun, und sey gewiß, daß die aus den Fürstl. und Städtischen Collegiis die von den Churfürstlichen auf solche Maaße gemachten conclusa gar nicht pro legitimis rite & secundum Instrumentum Pacis factis hielten: sintemahl sie in solchem Collegio gemacht, welches realiter & in rei veritate mit Personen, so pares numero quoad religionem, nicht besetzt gewesen: sintemahl der numerus individuorum allhie requirirt wird, welcher nulla fictione juris zu ersetzen; zudem auch vier Personen gemeiniglich mehr sehen, penetriren und betrachten können, als drey, ja auch manchesmahl einer ausgehenden, oder mangelnden Person dasjenige zufallen kan, was etwa andere nicht gesehen.

1653. hen. Es könte sich auch zutragen, wenn nur drey Evangelische wären, daß zwey unter denselben eine, der dritte aber eine andere, und zwar mit bessern rationibus stabilirte Meynung hätte, selbiger aber von andern überwunden würde; welches aber öffters nicht geschähe, wenn der vierte auch zugegen wäre. 1653.

Was nun daraus entstehen würde, wenn das Churfürstl. conclusum nicht pro legitimo von den andern gehalten werden solte, sey leicht zu ermessen. Und wenn es die Meynung haben solte, wie oben bey dem ersten Punct berühret, daß bey dieser ordinären Reichs-Deputation alle drey Collegia und zwar eines bey des andern Verordnung interessirt; so würden die Herrn Churfürsten ihnen nicht zuwider seyn lassen, daß auch das Fürstl. Collegium dahin sehe, wie solcher Unordnung und Mangel bey dem Churfürstl. Collegio Rath zu schaffen.

In der Vechtischen Sache wären die deputati so weit am Ende, daß es bloß auf der Relation in pleno bestünde, und würde diese Sache die andern deliberationes nicht aufhalten können. Vechtische Sache.

Was wegen der Lothringischen Sache in Hildesheimischen voto angezogen, wäre hochvernünfftig angeführet, und wohl zu attendiren, auch diese Sache neben den andern consultationibus jedesmahl zeitig und dergestalt zu beobachten, damit das Reich bey währenden deliberationibus nicht in neue Unruhe gesetzt werden möchte. Lothringische Sache.

Regenspurg: in genere könne man bey den alten Reichs-deputatis verbleiben. Ratione adjungendorum, wie Saltzburg. Bittet den Sachen abzuhelffen, in quibus periculum permanens. Adjungendi.

Zell, wie Wolffenbüttel; und möchten die Wetterauischen Graffen sich untereinander vergleichen, wer aus ihnen zu deputiren. Wetterauische Graffen.

Passau, wie Saltzburg und Oesterreich.

Grubenhagen, wie Zell.

Trident und Brixen, cum majoribus. Wegen der Vechte, wie Cosnitz und Wolffenbüttel. Vechte.

Calenberg: ratione adjungendorum, wie Saltzburg. Ratione perpetuationis, wie Bäyern. Ratione præsentationis, wie Bamberg. In reliquis, wie Wolffenbüttel. Deputati.

Idem wegen Mecklenburg-Schwerin, Ratzeburg und Güstrau: suo loco & ordine.

Basel, wie Oesterreich und Bäyern; und weiln in dem Bambergischen voto von einer Alternation etlicher geistlicher Fürsten aus dem Ober-Rheinischen Creys gedacht worden; bittet er das Hoch-Stifft Basel mit einzunehmen. Ratione gravaminum, wie Regenspurg. Alternation geistlicher Fürsten. Gravamina.

Würtenberg, wegen der Reichs-Deputation müste mit dem Churfürstl. Collegio geredet werden, ob es sich darin mit dem Fürstl. Collegio conjungiren wolte; wäre zu wünschen, daß es bey dem alten modo bleiben möchte, und die vota viritim abgelegt würden, weil solches auf den Conventen die Tractaten mercklich befördern würde. Churfürsten möchten sich conjungiren.

Wenn dasselbe zu erhalten, wären ex Evangelicis zu adjungiren, Magdeburg, Bremen, Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Mecklenburg, die Wetterauischen oder Fränckischen Graffen. Würtenberg müsse wegen des Schwäbischen Creyses billig dazu gezogen werden, weiln schon drey Catholische unter den deputatis enthalten. Im übrigen wie Wolffenbüttel. Adjungendi.

Lüttich, wie Hildesheim; bittet der Lothringischen Sache abzuhelffen, weiln sechs Lothringische Regimenter in die Grafschafft Rutschefort, im Stifft Lüttich gelegen, eingefallen. Lothringische Sache.

Baden-Durlach, wie Würtenberg.

Osnabrück, wie Regenspurg; mit Erinnerung, die Vechtische Sache und dergleichen, in quibus periculum in mora, mit dem ersten vorzunehmen. Vechte.

Baden-Baden, wie Saltzburg und Bäyern.

Ratione præsentationis, wie Bamberg; und weiln er itzt vernommen, daß viele Fürstliche Häuser zu den Reichs-deputationibus vorgeschlagen worden; bitte er, das Fürstliche Haus Baden nicht vorbey zu gehen; Recommandiret demnach Baden-Durlach. Deputati.

1653. Münster: ratione deputatorum adjungendorum, wie Saltzburg und Costnitz. Ratione ordinis hält er dafür besser zu seyn, daß bey den Reichs-deputationibus viritim, als collegialiter votiret werde. 1653.

Viritim zu votiren.

Præsentatio. Wegen der Graffen schlägt er vor Lippe oder Tecklenburg.

Vechte. Lothringen. Wegen der Vechte, wie Wolffenbüttel. Wegen der Lothringischen Sache, wie Hildesheim.

Adjungendi. Cassel und Hirschfeld: ratione adjungendorum sey er zwar indifferent; könne doch wohl bey den Saltzburgischen und Oesterreichischen votis bleiben; und weil aus dem Ober-Rheinischen Creys a parte Evangelicorum nur Hessen allein wäre, könte auch aus dem Fürstl. Hause Pfaltz noch wohl einer, als Simmern, hinzugethan werden; aus dem Ober-Sächsischen Creyse wäre Altenburg; aus dem Fränckischen Culmbach; aus dem Nieder-Sächsischen, Mecklenburg; aus dem Schwäbischen, Würtenberg; und von den Wetterauischen Graffen, Nassau-Saarbrück zu deputiren.

So ferne aber von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten solten sieben adjungiret werden, schlägt er Anhalt vor.

Lübeck, wie Magdeburg.

Darmstadt: Mit dem Churfürstl. Collegio wolte de paritate votorum zu reden seyn. Wenn aus dem Fürstl. Collegio sechs solten von Evangelischer Seite adjungirt werden, vermeyne er mit Cassel, daß man auf die Creyse eine Reflexion haben müsse, denominirte Lautereck aus dem Ober-Rheinischen; Würtenberg, aus dem Schwäbischen; Mecklenburg aus dem Nieder-Sächsischen Creyse; und von den Wetterauischen Graffen, Nassau-Saarbrück.

Adjungendi.

Adjungendi. Fulda: ratione adjungendorum Evangelicorum, wie Oesterreich. Auf der geistlichen Banck sey zu consideriren, daß nur drey Fürsten, als Würtzburg, Constantz und Münster zu Reichs-deputatis verordnet; hingegen von den weltlichen Fürsten so viel wären, so möchte man aus dem Ober-Rheinischen Creyse auch etliche von den geistlichen Fürsten dazu nehmen, weiln ohne das keiner aus selbigem Creyse verordnet.

Geistliche von den Ober-Rheinischen.

Præsentatio. Ratione præsentationis mit Bamberg den Reichs-constitutionibus de an. 1555. und 1570. nachzugehen.

Conjunctio Collegiorum. Pommern, Halberstadt und Minden: hielte dafür, es wäre besser gewesen, wenn man zuvor der Herren Churfürsten Meynung hätte vernommen, welchergestalt sie die Inäqualität in ihrem Collegio parificiren wollen, denn dergestalt könte man nach dem Instrumento Pacis die Parität desto eher erlangen; und sonderlich wäre das Churfürstl. Collegium zu vernehmen, ob bey den Deputations-Tagen viritim, oder curiatim solte votiret werden; würde schwerlich von der Possession curiatim zu gehen, abweichen.

Jülich. Wegen des Fürstlichen Hauses Jülich reserviret er desselben Rechte, und hält ihm alle Nothdurfft bevor.

Præsentatio. Das Fürstl. Haus Pommern gehöre zwar auch mit unter die ordinarios deputatos, weiln aber wegen Ablegung des voti, indem Schweden jetzo Vor-Pommern besäße, und des voti sich auch anmassen möchte, man sich so leicht nicht vergleichen möchte; stellet er dahin, ob nicht an statt dessen Halberstadt; oder Minden könte genommen werden: Und auf dem Fall benennet er Magdeburg, Pfaltz, (welches Haus nicht zu präteriren wäre) Sachsen, Brandenburg, Halberstadt, und von den Wetterauischen Graffen, Waldeck. Wegen der Vechte, wie Wolffenbüttel. Wegen Lothringen, wie Hildesheim und Lüttich. Idem wegen Nassau.

Vechte. Lothringen.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Sachsen-Lauenburg, wie Saltzburg und gleichstimmende.

Leuchtenberg, wie Bäyern; Und weilen Jülich sonst unter die ordinarios deputatos gehöre, das votum aber ratione ferentis streitig, so müsse solch Fürstl. Haus ietzo vorbey gegangen werden.

Jülich.

Weissenburg, wie Speyer, mit nochmahliger Recommendation der Frantzösischen und Lothringischen gravaminum: weilen bereits so wohl in dem Fürstl. als Churfl. Collegio dieselbe nicht weiter aufzuschieben placidiret worden.

Gravamina.

Anhalt:

1653. Anhalt: Ratione adjungendorum cum majoribus, mit den Erinnerungen, so von Altenburg und Wolffenbüttel geschehen. 1653. Adjungendi.

Prüm, wie Bäyern und Oesterreich.

Wegen der Lothringischen Sache, wie Lüttich. Ratione mediorum, zu Abtreibung der Gefahr, wie Hildesheim. Lothringen.

Henneberg: Ratione adjungendorum, wie die majora. Wegen des Jülichischen Rechts, wie die Sächsischen cum contradictione solita. Adjungendi. Jülich.

Stable, wie Saltzburg, Bäyern und Oesterreich: ratione gravaminum, wie Hildesheim. Gravamina.

Aremberg, wie Saltzburg und gleichstimmende. Die Wetterauischen Graffen könten einen aus ihrem Collegio selbsten specificiren. Wetterauische Graffen.

Corvey, wie Hildesheim und Lüttich.

Hohenzollern, wie Aremberg.

Eggenberg similiter.

Lobkewitz, wie Saltzburg. Wegen der Wetterauischen Graffen indifferent.

Prälaten, wie Saltzburg, Bäyern und Oesterreich.

Wetterauische, wie Altenburg und Weymar. Erinnerte, daß die Wetterauischen Graffen in solchen Fällen hergebracht hätten, jemand aus ihrem Mittel zu benennen, auch schon vor langen Jahren bey den deputationibus gewesen: wie aus den Reichs-Abschieden de Anno 1582. und 1603. zu sehen. Würden einen selbst ernennen.

Schwäbische Graffen, wie Aremberg, mit Bedingung, daß die deputatio der Wetterauischen Graffen den Schwäbischen nicht zum Präjudiz gereichen möchte. Reserviren ihre jura dawider.

Fränckische: Ratione personarum indifferens.

Wenn aber Sachsen, Brandenburg, Würtenberg und einer von den Graffen solten dazu genommen werden, liesse er ihm solches nicht zuwider seyn; doch daß die Fränckischen Graffen niemahls übergangen würden. Adjungendi.

Im übrigen, wie Altenburg, Braunschweig und Würtenberg.

Conclusum

Gehet dahin, daß förderst die alten Reichs-Deputirten, vermöge voriger Reichs-Abschiede zu verbleiben, und denselben von der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen allein so viel zu adjungiren, damit nach Ausweisung des Friedens-Schlusses die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemachet werde. Alte deputati sollen bleiben: und evangelici adjungirt werden.

Dieweil denn im Churfürstl. Collegio eine Ungleichheit an dem numero von beyden Religionen bey solchen Reichs-Deputations-Tagen sich befindet, wäre mit demselben zu conferiren: ob es zu Einführung der Gleichheit sich mit dem Fürstl. Collegio conjungiren und die vota viritim ablegen, oder eine Alternation unter den Herren Churfürsten anstellen wolle? Mit dem Churfürsten soll wegen Conjunction des Collegii oder Alternation gehandelt werden.

In dem ersten Fall wären den vorigen Deputirten sechs, benanntlich: Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Mecklenburg, Anhalt und einer unter den Wetterauischen Graffen, wegen dessen sich das Gräffliche Collegium zu vergleichen wissen wird, zu adjungiren; Im andern Fall aber allen noch fünf Stände der Augspurg. Confession in diesem Fürstl. Collegio über die vorhin gewesten zu deputiren, als aus ietzt benannten einer auszulassen.

Dem Fürstl. Hause Jülich wird seine Stelle bey der ordinairen Reichs-Deputation, auf dem Fall, da die Jülichische Streitigkeit ihre Erörterung erlangt, vorbehalten, und alsdenn davon zu reden seyn, wer zur Erhaltung der Gleichheit von einer oder andern Religion neben Jülich noch zu deputiren sey. Die Gewalt der Herren Deputirten betreffend: verbleibt es dabey, daß dieselben weiters nicht, als was in dem Receß von Anno 1555. und andern Reichs-Abschieden begriffen, und ihnen von dem gesamten Reich auf allgemeinen Reichs-Versammlungen jetzt oder künfftig ferners aufgetragen werden möchte, vornehmen und abhandeln sollen. Vollmacht soll sich dem R. Abschiede gemäß erstrecken.

§. IX.

1653. §. IX. 1653.

Relation in der Schwedischen Abrechnungs-Sache.

Zu Berichtigung der mit den Schweden gehabten Abrechnung, den Rest der im Friedens-Schluß verwilligten Satisfactions-Gelder betreffend, war eine eigene Reichs-Deputation angeordnet, welche sich darunter eine ziemliche Zeit her Bemühung gegeben hatte, damit man endlich einmahl den Assecurations-Platz Vechte, im Stifft Münster, wovon so vieles in den Nürnbergischen Friedens-Executions-Acten zu lesen ist, wieder erlangen möchte. Darüber wurde nun die sub N. I. hier anliegende Relation erstattet, und folgends im Fürsten-Rath den 23. Aug. laut protoc. N. II. per majora approbirt. N. I. N. II.

N. I.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mog. 23. Aug. 1653. Von der Reichs-Deputation wegen Vechte ist folgendes abgehandelt worden:

Relatio deputatorum in der Vechtischen Sache.

Nachdeme in den hoch- und löbl. dreyen Reichs-Collegiis eine Deputation verordnet worden, welche wegen des für die restirende Königl. Schwedische Militz-Gelder haffenden Assecurations-Platzes Vechte, auf Mittel und Wege zu gedencken, daß selbiger Ort dermahlen erlediget und seinem rechten Herrn wiederum zugestellet, mithin die sieben zu desselben Unterhalt obligirte Creyse ihrer bis dahero getragenen schweren Last und Obligation entzogen werden möchten, so ist dabey vorgegangen, deliberiret und geschlossen worden, wie hernach folget:

Es soll die Liquidation geschehen:

Erstlich ist den 27. May nächsthin für gut angesehen worden, dieweil ohne vorgehende richtige Liquidation, ob jeder aus den löbl. sieben Creyssen die zu Nürnberg den 25. Junii 1650. unter dieselbe repartirten Schwedischen Militz-Gelder für voll, oder wie viel daran, bezahlet habe, man das quantum & quis debeat nicht wissen können, vielweniger ohne Bezahlung die Evacuation erlangen, daß gedachte Liquidation ehist an die Hand zu nehmen und bester Müglichkeit zu befördern, zu solchem Ende alle sieben Creysse innerhalb vier Wochen ihre über die Schwedische Solution habende Quittungen in originali einbringen; ingleichen die wegen Bremen, Vehrden und Pommern anwesende Hn. Schwedische Gesandte (inmassen auch alsobald geschehen) ersucht werden sollen, daran zu seyn, damit die beyde ad punctum liquidationis verordnete Commissarii, Herr Schnoiltzky und Hoffstetter, innerhalb vier Wochen dieses Orts ohnfehlbarlich einkommen, mit gedachten Creyssen liquidiren, zugleich die gehörigen General-Quittungen über die Schwedischen Militz-Gelder und die Vechtische Evacuations-Ordre, in eventum solutionis beyschaffen wollen; inzwischen solten der sieben Creysse Churfürsten und Stände ihren Rest solutionis Suecicæ gewiß beytragen, oder in dessen Entstehung jedes Creysses ausschreibende Fürsten die schuldigen, oder morosos und zwar auf deroselben Kosten, non attentata quacunque exceptione, mit wircklicher Execution anhalten, und auf den Fall hierin an Seiten der ausschreibenden Fürsten einige mora verspüret würde, alsdann andere nächst-angesessene ausschreibende Fürsten contra morosos ohne Respect und schleunig verfahren.

Die billige Erstattung des Interims-Unterhalts soll nach der Evacuation ausgemacht werden.

2) Den von den Ständen schrifft- und mündlich begehrten Interims oder lauffenden Unterhalt der Vechte belangend: da sey zwar derselbe, wie nicht weniger die Erstattung des vorhin beschehenen Vorschusses, in dem Nürnbergischen Executions-Receß und der Zeit ratione des Assecurations-Platzes hinaus gegebenen special-guarantiæ, ausdrücklich versehen und allerdings billig; dißmahl aber um deswillen davon zu abstrahiren, damit hiedurch kein Verzug, præstandis, solutione & consequenter evacuatione. verursachet werde; jedoch daß hiernächst nach der Vechtischen Evacuation bey der inter Status bevorstehenden Liquidation und vorbehaltenen Compensation die Erstattung ajustiret werde.

Wird mit Hn. Schnoiltzky gehandelt, dessen Legitimation nicht genug hinlänglich.

3) So bald nun der eine Königl. Schwedische Commissarius Herr von Schnoiltzky ankommen, hat man denselben den 30. Julii auf das Rathhaus erfordert, und auf beliebiges Erscheinen seine Vollmacht zu sehen begehret: dieweil er sich aber auf ein Königl. an Ihro Churfürstl. Gn. zu Mäyntz vor einem Jahr abgegangenes, seine Person legitimirendes, auf die Abrechnung der Schwedischen Militz-Gelder gestelletes Schreiben, und auf seinen Collegen, Hn. Hoffstettern bezogen, welcher eine Vollmacht in Händen habe und nächster Tagen hier einkommen werde; so hat man es auch dabey um so viel ehender bewenden lassen, weil er sich in eben dieser Sache auch jüngsthin bey Chur-Mäyntz creditiret,

1653. tiret, ihn gleichwohl ersucht, daß er zu des Wercks Beförderung den statum liquidatio- 1653.
nis, und insonderheit wegen des Ober-Rheinischen Creyßes per extractum communici- Wegen der Ober-Rheinis. Rechnung.
ren, folglich mit den Ständen die Abrechnung ohnverzüglich vornehmen, immittelst aber sich mit genugsamer Vollmacht ad liquidandum & facta solutione quitandum, ut & sine mora evacuandum locum assecurationis versehen lassen wolle; welches ihm dann auch damahlen alsobald angezeiget worden: weil er aber in puncto peritæ communicationis erstgedachten extractus sich dahin vernehmen lassen, daß dem Schwedischen Obristen assignationes seyn gegeben, und die Gelder von demselben erhoben worden, derowegen er dann keine, sondern allein die Quittung beständige Nachricht geben könte, sich darauf allerdings beziehend, und daß er dieselbe zu ihrer Berech- und Verwahrung gegen die, so die Gelder empfangen, mit einer General-Quittung auszulassen instruiret; im übrigen aber die Evacuations-Ordre in des Herrn General Königsmarcks Händen, und auf denselben samt Herr Erßken gestellet sey; er auch zu der Sachen Beschleunigung mit den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Fränck- und Schwäbischen Creyssen, mit Zurückstellung der übrigen dreyen, als davon er keine Nachricht, und Herr Hoffstettern zu erwarten hätte, die Abrechnung præparatorie aufnehmen wolle; so hat man es auch dahin müssen gestellet seyn lassen.

Hierauf nun seyn den 31. Jul. des löbl. Schwäbischen Creyßes sub numeris 1. 2. 3. Schwäbische Abrechnung.
4. 5. 6. & lit. A. B. C D. E. rubricirte Special-Quittungen von desselben Creyßes Directoriis nach einander produciret und dardurch ihr völliges Contingent (nemlich an 133$\frac{1}{2}$. Römer-Monaten 202465. fl. oder 134976$\frac{1}{2}$. Rthl.) bis auf 4097. Rthl. so auch in der Cassirer Händen (und nunmehr laut darüber habenden Quittung bezahlet seynd) zu des Herrn Schmoiltzky contento wohl liquidiret und für richtig erfand worden.

Eodem die ist des löbl. Fränckischen Creyßes Abrechnung über 685348. Rthlr. Fränckische Abrechnung.
20. Kr. dem Herrn von Schmoiltzky offeriret, und die darüber bey Handen gewesenen Quittungen zu agnosciren angesonnen, auch eine mit Herr Hoffstettern zu Nürnberg den 27. Jul. Anno 1650. deßhalben geschlossene Final-Rechnung vorgeleget worden: dieweil er aber dieses Creyßes Bezahlung für richtig gehalten, und die Exhibition der Quittungen bis auf des Herrn Hoffstetters stündlich erwartende Ankunfft, zu Verhütung doppelter Arbeit, zu differiren begehret, so ist es bey solcher Erklärung gelassen worden.

Den 6. Augusti hat man des löbl. Ober-Rheinischen Creyßes Quittungen, so viel de- Ober-Rheinische defecte.
ren bey Handen gewesen, ohne des Herrn von Schmoiltzky Zuziehung ersehen, dabey aber einen grossen Mangel befunden, und solchemnach den 12. und 16. Aug. darin weiter verfahren und ausfündig gemacht, wie hernacher soll specificiret werden.

Den 9. Auzusti ist des Chur-Rheinischen Creyßes Contingent von 483631. Rthl. Chur-Rheinische Reste.
mit Quittungen bescheinet worden, wobey sich befunden, daß an Seiten Chur-Cöln eine Quittung über 20000. Rthl. ermangelt, und daß die Balley Coblentz 892. Rthl. Sultz 2136. Rthl. Beilstein 857. Rthl. Rheineck 1068. Rthl. 7. Pf. Nieder-Isenburg 4984. Rthl. zu zahlen; oder mit Quittungen zu belegen, schuldig verbleiben; thut also die Summa des Chur-Rheinischen Creyßes Ausstands (ohne die gedachte von Chur-Cöln erwartete Quittung) 9937. Rthl.

Den 12. und 16. Aug. ist mit dem Herrn Königl. Commissario von Schmoiltzky die Ober-Rheinischen Creyßes Restanten.
liquidatio des Ober-Rheinischen Creyßes Contingents von 1254894$\frac{1}{2}$. fl. der 836596$\frac{1}{3}$. Rthl. revidiret, und durch producirte Quittungen die Bezahlung beschienen worden; auserhalb 23133$\frac{1}{3}$. Rthl. bey dem Stifft Speyer, samt der Probstey Weissenburg und Odenheim.

5696. Rthl. bey der Probstey Prüm.
13527$\frac{1}{3}$. Rthl. Baden-Spanheim.
15160. Rthl. Zweybrück.
115$\frac{2}{3}$. Rthl. Lautereck.
7120. Rthl. Sarwerden.
5839$\frac{1}{3}$. Rthl. Sarbrücken.
6544. Rthl. Rhein-Graffen.
3560. Rthl. Griechingen.
1780. Rthl. Solms.

1653.

6408. Rthl. Leiningen-Taxburg.
1648. Rthl. Falckenstein-Daun.
980. Rthl. Königstein, ohne die bezahlte Chur-Mäyntzische quota und was Stollberg erlegt.
4480. Rthl. Solms-Braunfels.
3190. Rthl. Leiningen-Wasserburg.
1840. Rthl. Waldeck.
Stadt Hagenau . . 11728. Rthl.
Weissenburg . . . 9968.
Landau . . . 4544.
Speyer . . . 9564.
Thut Summa des Ober-Rheinischen Ausstandes . 137133 1/2. Rthl.

1653.

Den 28. Aug. ist der Herr von Schnoiltzky abermahl auf dem Rathhause erschienen und von der Deputation inständig ersucht worden: dieweil man seines Collegen, des Hn. Hoffstetters, vertröstete Ankunfft von so langer Zeit her mit grossem Verlangen erwartet, daß er doch denselben zu möglicher Fortsetzung seiner Anheroreise erinnern und antreiben wolle: gestalt in seinem Abwesen die richtige Liquidation, worauf das Haupt-Werck beruhete, und mithin die Solution und Evacuation nicht zu erheben sey, solchemnach die meiste mora auf seinem langen Ausbleiben zu der sieben Creysse mercklichem Schaden und Nachtheil bestehe; welches in Erwegung der Stände des Reichs gegen Ihro Königl. Majest. in Schweden gethaner freundlichen Bezeigung Deroselben, oder des Herrn Generalissimi Will und Meynung nicht seyn könne; man habe plus tempore und weit mehr bezahlet, als per Instrumentum Pacis publica fide contractum & a Regina Sueciæ ratificatum zu fordern gewesen, sich deshalben auf den articulum 16. §. Denique pro militiæ &c. beziehend; ingleichen habe man über die schuldige fünf Millionen Rthal. noch indebita 41894. Rthal. bey der Abrechnung zu Nürnberg, dem Herrn Königl. Generalissimo 200000. Rthl. gutwilliger Verehrung paßiren und zurück gelassen, und dazu mit unausäglichen Kosten und Land-Verderben die armada noch zwey Jahr post conclusam pacem & contra ejusdem expressam dispositionem unterhalten: verhoffeten derowegen auf freundliche Gegen-Bezeigung, und daß man die Stände, wegen eines respective so schlechten Ausstandes der Rechte halben, wann gleich auf eine geringe Zeit noch etwas zurück und ausständig bleiben solte, nicht länger beschweren werde.

Hoffstetter möchte zur Reise angemahnet werden.

Auf welches alles zwar wohl gedachter Herr von Schnoiltzky den Ständen selbst, ob non præstitam Norimbergæ promissam solutionem, worauf er instruiret sey, die moram hat imputiren wollen; doch auch mit der Vertröstung, daß Herr Hoffstetter in wenig Tagen allhie anlangen werde, sich zu allem Guten und der Sachen Beschleunigung erboten; jedoch in absentia Collegæ der drey untern Creysse ihme offerirte liquidationes aufzunehmen sich deren Ursachen verweigert: weil es seiner auf ihn und seinen Collegam conjunctim gestelleter Instruction zuwider und ihme von denselben Creyssen nichts anders wissend sey, als daß er dieselbe bezahlt zu haben vermeyne.

Schnoiltzky schiebt den Verzug auf die nicht zu Nürnberg geleistete Zahlung; versichert Hoffstetters Ankunfft.

Eodem, wie auch den 29. August. hat man den punctum liquidationis, und wie demselben abzuhelffen; item wie die Solution des Schwedischen Rests und die Evacuation Rechte zu befördern sey, reifflich erwogen und salva relatione & approbatione in pleno geschlossen, wie folget:

Wegen des puncti liquidationis und solutionis ist ferner folgendes geschlossen:

1) In puncto liquidationis, weil sich des Herrn Hoffstetters Ankunfft verweile, so sollen die untern Creysse, bey seines dem Reichs-Directorio, ihre Quittungen, gleichwie von den andern vier obern Creyssen geschehen, belegen, damit man bereit sey, und auf erstgedachten Herrn Hoffstetters langes Ausbleiben sich gegen den Herrn von Schnoiltzky mit Protestation contra protractionem, und daß man deswegen zu fernerem Beytrag des Rechtischen Unterhalts sich nicht verstehen könne, solenniter verwahre.

Creysse sollen die Quittungen beybringen.

2) In puncto solutionis sollen Chur-Mäyntz und Münster samt und sonder wider die Ober-Rheinische Restanten non attenta ulla exceptione mit wircklicher militärischer Execution zu verfahren, ersucht werden: dieweil aber diese Eintreibung Zeit erfordert und den sieben Creyssen, insonderheit den Rechtischen gravatis hochnöthig ist, daß sie ohne weitern Verzug von dem Unterhalts-Last erledigt, und die Rechte restituiret werde, so sey der

Mäyntz und Münster sollen exequiren.

Von Erlegung des Vorschusses.

1653. von erstgedachten gravatis vorgeschlagener modus, daß nemlich an dem von ihnen vorgeschossenen, aber vermöge des Nürnbergischen Recesses den sieben Creyssen insgemein obliegenden Unterhalt, von jedem Creys, so viel deren noch nicht bezahlt, ohne Verzug zwey Drittheil zu erstatten, und dardurch die beym Ober-Rheinischen Creys befindliche mora, jedoch dergestalt in etwas zu ersetzen, daß demnoch die besagte Execution wider denselben, wie auch alle andere morosos, ohneinstellig fortgesetzet, und das residuum solutionis Suecicæ, neben den $\frac{2}{3}$. der Vechtischen quotæ, ingleichen von allen andern Creys-ausschreibenden Fürsten auf von hieraus zugefertigte Repartition, wovon ein jeder Gesandter seinem Herrn Principalen förderlich Part zu geben, noch diesen Monat September gütlich und executive eingebracht und dem Herrn Bischoffen zu Münster gegen Quittung gelieffert, so dann zu mehrer Sicherheit wöchentlich an Chur-Mäyntz von allen Creyssen umständliche Nachrichtung hieher erstattet, und das zurückbleibende $\frac{1}{3}$. des bis auf den halben October 1653. gerechneten Vechtischen Unterhalts, auf fernere Liquidation inter Status ausgestellet werde, wobey dann wegen verursachter grossen Kosten und Schadens den übrigen Creys-Ständen aller Regreß wider obgedachte morosos, wie auch, was ein oder ander Stand vor den andern bezahlt haben möchte, vorbehalten seyn solle. 1653.

Was Schweden annoch in der Rechnung abzuziehen.

So sey auch die Schwedische unbezahlte Unterhalts-quota zur Vecht, wegen Bremen, Vehrden und Pommern, bis auf erstgedachten halben October, so sich auf 8327. Rthl. 2. Kr. beläufft, von dem Schwedischen Solutions-Rest zu defalciren; ingleichen 36500. Rthl. welche der Schwedische Commendant zur Vechte wider den Nürnbergischen Receß, wegen prätendirter Service-Gelder, von den gravatis erpreßt: da doch dieselbe zu Nürnberg unter den monatlich bewilligten 7000. Rthl. ausdrücklich bedingt worden, und darunter begriffen seyn; folglich die erpreßte Uebermaaß unwidersprechlich zu refundiren und abzuziehen.

Von der Evacuation.

3) In puncto evacuationis sollen die Königl. Schwedischen Herren Gesandten und Herr Commissarius von Schnoiltzky ersucht werden, damit den sieben Creyssen die Königl. Schwedische ordre über die Vechtische Enträumung, wie auch die General-Quittung copeylich communiciret und bey völliger Liquidation zugestellet werde; so dann gegen die völlige Zahlung des Ueberrestes die Vechtische Garnison auf den halben Monath nächstfolgenden Octobris, ohne einige Exception, unverzüglich ausziehen, und denselben Ort seinem Herrn, des Bischoffen zu Münster Fürstl. Gnaden, gebührlich wieder einräumen, zu mehrer der Sachen Sicherheit und Beschleunigung soll an Herrn General Königsmarck im Namen Churfürsten und Stände von dem Chur-Mäyntzischen Directorio geschrieben werden: dieweil man nunmehr im Werck begriffen, nach dem Nürnbergischen Executions-Receß den Assecurations-Platz Vecht zu erledigen, und die an der Schwedischen Satisfaction restirenden Gelder noch diesen Monath September an des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gn. zu dem Ende wircklich zu erlegen, damit auf derselben, im Namen der sieben Creysse gegen Quittung beschehene Darschiessung, die Vecht bedingter Massen und nach laut des Herrn Generalissimi Königl. Hoheit unter Hand und Siegel von sich gegebener Declaration ohne Verzug und ohne einige Ausrede abgetreten und seinem Herrn gebührlich eingeräumet werden solle; so hätte man solches Sr. Excellenz bey Zeiten notificiren wollen, daß dieselbe bey erstatteter völliger Bezahlung die Vechte ohnverzüglich und mit guter ordre enträumen und dem Bischoffen zu Münster zustellen zu lassen, auch neben copeylicher Einschickung der in ihren Händen habenden Evacuationsordre, eine solche ohnbeschwerte Nachricht anhero zu communiciren, ihr würden belieben lassen, damit man facta liquidatione & solutione offt besagter Vechtischen Evacuation sich genugsam versichert halten könte: gestalt man länger, als bis auf erstgedachten halben Monath Octobris styl. nov. zu dem Vechtischen Unterhalt ichtwas beyzutragen, nicht gemeynt, noch auf einigen an Königl. Schwedischer Seite verspüreten Verzug dazu gehalten seyn wolle.

1653. N. II. 1653.

Sessio vigesima tertia. Actum den 23. Aug. 1653. in Curia.

Oesterreichisch Directorium:

Relatio deputatorum in der Vechtischen Sache wird vorgetragen.

Daß bey nächster Seßion Ahndung geschehen, es möchten die verordneten deputati zu der Vechtischen Sache, was sie darin ausgerichtet, in pleno referiren, solches wäre den Herrn Abgesandten annoch im frischen Andencken.

Wann nun von gemeldter deputatorum Verrichtung ein Concept zu dem Ende abgefasset, damit ein hochlöblicher Fürsten-Rath nach dessen Verlesung sich entschliessen könte, ob es bey dem Aufsatz zu lassen, oder noch etwas darin zu ändern wäre? Als solte dasselbe jetzo abgelesen werden; wie auch, auf Begehren Herrn Vollmars, als Directoris, welcher sich beschwerte, daß er das Concept, weil es noch nicht mundirt wäre, nicht wohl lesen könte, der Würtzburgische Abgesandte, Herr Mehl, thate.

Nach abgelesener Relation begehrte Herr Vollmar: weil die Herren Abgesandten angehöret, was die Herrn deputati bey dieser Sache ausgerichtet, und vor rathsam erachtet, möchten sie sich jetzo darüber erklären.

Relation wird approbirt, nur möchten Legestädte benennet werden. Evangelische Stiffter bey der Deputation.

Nach gehaltener Umfrage ist diese Relation per majora in omnibus approbiret worden, ausserhalb, daß etliche erinnert, man möchte gewisse Legestädte benennen, dahin die Gelder gelieffert würden.

Magdeburg. Als aber Magdeburg in seinem voto angeführet, ob wäre in der jüngsten Seßion das Ertz-Stifft Magdeburg secundum majora zu der Reichs-Deputation mit denominirt, und demnoch in dem concluso übergangen worden, da doch aus dem Instrum. Pacis klar, daß so wohl die Evangelischen, als Catholischen Stiffter zu den Reichsdeputationibus gehören, sintemahl darin nicht enthalten, daß sie davon solten excludirt seyn; wolte derowegen gebeten haben, dem Friedens-Schluß nachzugehen, und das Ertz-Stifft davon nicht auszuschliessen:

Wegen Jülich bey der Deputation.

Neuburg. Hat auch Neuburg angezeigt, daß sein gnädigster Herr ratione Jülich mit zu der Deputation gehörete, und deswegen, daß er in dem neulichsten concluso nicht mit benennet, solennissime protestiret, mit Vermelden, daß neulich etliche vota nicht recht in das conclusum gebracht worden; würde seinem gnädigen Herrn zu grossem Präjuditz gereichen, wenn er jetzo excludirt werden solte: zumahl derselbe und sein Herr Vater über 40. Jahr in possessione des Jülichischen voti gewesen, auch die onera deswegen abstatten müssen, derowegen auch die commoda ihm nicht zu denegiren.

Protestiren wider vorstehendes.

Altenburg. Gegen welche Anzeige hernach von Altenburg und sämtl. Sächsischen, wie auch von den Chur-Brandenburg-Pommerschen Abgesandten protestiret, und von diesem seines gnädigen Herrn Befügniß und prioritas possessionis an den Jülichischen Landen hinlänglich ausgeführet.

Magdeburg konte mit zur Deputation kommen.

Weymar, Gotha und Eisenach. Die Sachsen-Weymarischen, Gothaischen und Eisenachischen hielten für billig, daß Magdeburg mit zur Deputation verstattet würde; jedoch cum conditione, daß, wenn der jetzige Administrator verstorben, ein ander Evangelisch Haus an dessen Stelle müste verordnet werden.

Protestirt hierwider, quia deputatio hereditaria.

Culmbach, Anspach und Pommern. Welcher Condition von den Brandenburg-Culmbachischen, Anspachischen und Pommerschen ex eo fundamento, daß die deputationes hereditariæ wären, widersprochen worden.

Gravamina ecclesiastica.

Ferner ist in den Bremischen, Sächsischen, Braunschweigischen und andern Evangelischen votis erinnert, man möchte Beförderung thun, daß die gravamina ecclesiastica förderlichst von den deputatis vorgenommen; in pleno aber mit nächstem der punctus capitulationis erörtert, auch die Lothringische Sache zum Schluß befordert werden möchte. Welches letztere auch von den Hildesheimischen, Paderbornischen und etlichen andern Catholischen urgirt worden.

Capitulatio. Lothringen.

Conclusum

Möchte bey der Relation bleiben.

Es habe bey der abgelesenen Relation zu verbleiben, so zur gebührenden Execution gebracht, und den Ständen communicirt werden solle.

Hierauf

1653. Hierauf berichtet Herr Vollmar: Quoad materias deliberandas, deren in etlichen votis Anregung geschehen, hätten sich die Herrn Gesandten zu erinnern, wie daß am verwichenen Samstag pluralitas votorum in materia collectarum die Umfrage angefangen, aber auf anderwärtige Consultation verschoben worden; 1653. Materiæ deliberandæ. Pluralitas votorum in collectis.

Als hoffe man bey nächster Session sich darüber vernehmen zu lassen, und zwar um so viel mehr, weil auch das Churfürstl. Collegium hierin schon deliberirt, und concludirt hat.

Quoad gravamina ecclesiastica, so durch gewisse Deputirte zu erledigen beschlossen, stehe noch dieses im Wege, daß die Augspürgisch Confeßions-Verwandten bey ihrem allzugrossen numero deputandorum verbleiben; die Catholischen aber eine engere Anzahl verlangen; dahero man sich annoch hierinnen zu vergleichen habe. Zudem müssen auch die Deputirten mehrere Gewalt eines arbitrii haben, sonsten nur Verzögerung und Prolongation verursachet, auch das Beste seyn würde, alles in pleno vorzunehmen. Gravamina Ecclesiastica. Vollmacht der Deputirten.

Wenn nun ernannten Augspurgischen Confeßions-Verwandten in einem und andern etwas näher zum Zweck zu legen beliebe, werde man Catholischer Seite sich auch ferner nicht aufhalten. Der punctus justitiæ bestehe in relatione, so mit nächsten erfolgen solle; jedoch wären noch etliche materiæ politicæ dazu gehörig, so in selbigen punctum incidenter mit einlauffen, und vorhero berathschlaget werden müssen. Punctus justitiæ.

Die Capitulation werde man, so bald nur in materia collectarum ein conclusum verglichen, vornehmen. Capitulatio.

Wegen der Lothringischen Sache wüsten die Gesandten sich wohl zu entsinnen, daß, als dieser Punct jüngsthin zur Consultation vorgestellt worden, sich die meisten auf ermangelnde Instruction bezogen und ihr votum suspendiret haben: Weil nun den Directoriis von der angelangten Instruction bis dato keine Nachricht angezeigt worden; als könne man, bis solche geschehen, diesen Punct in den Vortrag nicht kommen lassen. Lothringische Sache.

Daß auch das Stifft Magdeburg bey der ordinären Reichs-Deputation begriffen seyn solle, stehe bey den Augspurgischen Confeßions-Verwandten, ob sie selbiges dazu nehmen, und andere abthun wolten, weil sonst ihrer Seits der numerus der Catholischen übertreffe. Und weil jüngst auf ein Eichstädtisches promotoriale an Ihro Käyserl. Majest. geschlossen, so wolle man solches ablesen, und erwarten, was etwa dabey zu erinnern beyfalle. Wegen Magdeburg bey der Deputation.

§. X.

Reichs-Deliberation, ob die majora in materia collectarum statt haben?

Montags den 25ten Augusti wurde die Frage: ob in puncto collectarum die Majora gelten selten? nochmahls im Fürsten-Rath proponiret. Ob nun wohl der punctus capitulationis billig hätte vorgehen sollen, so haben sich jedoch die Stände, weiln von dem Directorio versprochen worden, daß alsofort, nach Erledigung dieser Quästion, die Capitulation zur Berathschlagung gebracht werden solte, darauf eingelassen, jedoch mit dem ausdrücklichen reservato, daß bey dem ersten Rath-Sitz die examinatio capitulationis vor die Hand zu nehmen sey.

Der Catholicorum vota giengen zwar unanimiter dahin, daß die majora zu attendiren wären, dabey jedoch etliche bedingeten, daß sie, ehe und bevor die Reichs-Matricul nach jedes Stands-Vermögen rectificiret sey, sich zu den majoribus eben nicht verbinden könten. An Seiten der Evangelischen aber machten die majora einen Unterscheid, inter Collectas Necessarias & Voluntarias; daß sie diese Quästion, weiln solche von grosser Consequenz sey, per majora nicht decidiren lassen könten, sondern es müste solches per conventionem geschehen; Im Fall man sich auch eines widrigen unternehmen solte, wolten sie dagegen protestiret, und alle Nothdurfft reserviret haben. Wurde also dießmahl kein conclusum gemacht, sondern von dem Directorio angedeutet, daß diese Discrepanz bey nächster Re- und Correlation in pleno gebührlich vorgebracht werden solte, nach mehrern Innhalt des umständlichen protocolli sub N. I. N. I.

1653. N. I. 1653.

Sessio vigesima quarta. Actum den 25 August. in Curia.

Saltzb. Directorium trägt vor de pluralitate votorum in materia collectarum.

Saltzburgisch-Directorium:

Es würden sich die Stände erinnern, wasgestalt bey jüngster Seßion die Veranlassung geschehen, daß dem nächsten die Quæstio: Ob die majora in puncto Collectarum gelten solten, zu berathschlagen: bevorab, weiln man Nachricht hätte, daß das Churfürstliche Collegium sich schon darüber vernommen; wolte derowegen hoffen, es würden die Stände ihre Meynung auf vorangedeutete Frage eröffnen.

Rectificatio matriculæ.

Saltzburg wiederholte sein am 20 hujus circa hanc quæstionem eröffnetes votum, daß nemlich zuförderst die Reichs-Matricul nach eines jeden Standes-Vermögen zu rectificiren, und man an Seiten Saltzburg der dem Ertz-Stifft versprochenen Moderation seiner bisher gehabten Anlage wolte gewärtig seyn, ehe er sich ad majoritatem votorum, die er sonst für billig hielte, nicht verbinden könte ꝛc.

Probat pluralitatem votorum in collectis.

Bäyern: Ob zwar in dem Instrumento Pacis art. 5. §. 19. vers. quod vero ad pluralitatem in materia collectarum attinet, die Sache auf diesen Reichs-Tag verwiesen, so müste er doch mit den vornehmsten votis der Meynung seyn, daß dieses schon eine decidirte Sache wäre: zumahlen die Reichs-Observanz, wie auch aller Völcker und beschriebene Rechte, dahin gingen, daß den majoribus in hoc puncto ihre Krafft zu lassen: maßen denn solches auch ausdrücklich vermöchte der Reichs-Abschied de anno 1512. §. Es sollen ꝛc. R. A. de anno 1555. §. Und damit die Obristen ꝛc.

Es wäre auch die ratio für Augen, weil man sonst zu keinem concluso würde gelangen können, zudem wäre diese Sache per decretum Imp. Matthiæ Anno 1613. decidiret; und müste dieses um so vielmehr statt haben, wenn die Collecte angesetzt würden, propter publicam Imperii necessitatem, quia tum res hæc ad omnes ut corpus pertineret, wie zu sehen beym Limnæo de Instrumento Pacis l. 9. c. 1. n 170 & seqq.

Derowegen zum wenigsten in hoc puncto die majora gelten müsten.

Probat pluralitatem in collectis.

Oesterreich: Man hätte aus dem Bäyerischen voto vernommen, warum in hoc puncto von den majoribus nicht zu weichen, mit welchen er sich conformirte. Es wäre offenbahr, woher diese Differenz entstanden; es wäre vor der leidigen Religions-Spaltung nichts davon gehöret: weil aber kein ander Weg erscheinen würde, wodurch man in dieser Materie zu einen Schluß gelangen könte, sähe er nicht, warum man deswegen weiter Streitigkeit zu machen hätte. Es wäre der Streit hiebevor deswegen erregt, weil man an Seiten etlicher Augspurgischen Confeßions-Verwandten gehoffet hätte, dadurch desto eher zur Erörterung der gravaminum ecclesiasticorum zu gelangen: weiln nun solche gravamina durch den Friedens-Schluß erledigt, und was noch übrig bey diesem Reichs-Tage zur Richtigkeit gelangen würde, hätte man keine Ursache dieses weiter zu disputiren.

Der gegenwärtige status könte auch kein anders erfordern, weiln der Imperator die bona Imperii, davon die onera abzutragen, nicht mehr in Händen hätte.

Notum esse dictum illud Taciti (Histor. IV. c. 74.) quod nec quies gentium sine armis, nec arma sine stipendiis, nec stipendia sine tributis, obtineri queant.

Divisio Inter necessarias & voluntarias.

Etliche Scribenten distinguirten zwar inter Collectas Voluntarias & Necessarias; es würde aber die gröste Frage seyn, welche Necessariæ oder Voluntariæ wären. Wenn von solchen Sachen geredet würde, die das Römische Reich nicht angingen, und wovon salus Imperii nicht dependirte, wie neulich des Engelländischen und Pohlnischen Gesandten Anbringen gewesen, könte man wohl damit einig seyn, daß solches ad voluntarias gehörete; Wenn aber Ungarn periclitirte, stünde gantz Teutschland in Gefahr, und könte darunter zu Scheitern gehen, wenn es Ungarn hülffloß liesse: So hätte auch ja der Römische Käyser nicht Macht, die Stände nach seinem Belieben zu belegen, sondern müste durch eine freywillige Bewilligung geschehen: Und wenn man sagen wolte, daß die collectæ Status omnes ut singulos concernirten, wäre doch die causa nicht singularis, sondern universalis, und concernirte alle Stände.

Es könte zwar kein Stand dem andern in seinen Seckel votiren, wenn aber die Anlage

1653. lage nicht proportione arithmetica, sed geometrica gemacht würde, hätte keiner Ursach sich zu beschweren. 1653.

Der Ungleichheit, so sich in der Reichs-Matricul befinde, wäre durch eine billigmäs- Matricul.
sige Moderation zu helffen:

Und wäre es derowegen, so viel die majoritatem votorum belangte, bey dem alten Herkommen zu lassen.

Magdeburg: Ob wohl bey jüngster Seßion angezogen, daß man sich auf keine materiam einlassen wolte, ehe die Capitulation zur Umfrage gebracht; so wolte er sich doch, weiln die Zusage geschehen, daß, so bald nach Erörterung dieser Frage dieselbe zur Deliberation gebracht werden solte, mit dem reservato, daß solcher Zusage ein Genügen geschehe, anitzo vernehmen lassen.

Belangend nun die proponirte Quästion, wäre dem Reichs-Herkommen und der Vernunfft zuwider, daß einer dem andern vorschreiben wolte, was er geben solte, und müste hierin ein Unterscheid gemachet werden inter collectas necessarias & voluntarias. Collectæ necessariæ und voluntariæ wären zu distinguiren.

In voluntariis könten die majora den andern nicht präjudiciren: In necessariis aber hätte es eine gantz andere Beschaffenheit, und wären vermöge der Reichs-Abschiede die collectæ alsdenn nur necessariæ, wenn das gantze Reich von einem allgemeinen Feinde angefochten und bekrieget würde; in welchem Fall sich kein Stand mit Fug entziehen könte. Erinnerte daneben, daß man die Conferenz mit den Städten wegen der Re- und Correlation fortsetzen möchte, weil solches im Fürstlichen Collegio geschlossen wäre. Conferenz mit Städten.

Burgund, wie Bäyern und Oesterreich; jedoch wäre billig, den Unterscheid inter collectas necessarias & voluntarias zu machen. Distinctio.

Lautern: Es wäre bekand, was An. 1613. für Differenz sich eräuget hätte wegen der jetzt proponirten Quästion; gebe derowegen zu bedencken: Ob nicht die distinctio inter necessarias & voluntarias collectas zu attendiren; wolte die Nachstimmenden darüber vernehmen. Und weilen jüngst im Fürsten-Rath geschlossen, daß man die Conferenz mit den Städten wegen der Re- und Correlation antreten solte, solches aber noch nicht geschehen, wäre dieselbe förderlichst ins Werck zu stellen. Distinctio. Conferenz mit Städten.

Teutsch-Hochmeister: Wenn man wolte de pluralitate votorum in materia collectarum reden, so müste seinem Bedüncken nach ein richtiger Fuß und Richtschnur verhanden seyn, nach welcher die Collecten mit erforderter Gleichheit ohne Disproportion angesetzet werden könten: welche zwar vor Menschen Gedencken, auch diese gantze paßirte Kriegs-Zeit, so wohl in Geld-Contributionen, als auch Einquartierungen nach den Römer-Zuge, oder Reichs-Matricul reguliret worden; wie unrichtig aber beschwer- und hochverdencklich, das wäre Reichs-kündig; und hätten es viele Stände mit dero äussersten Ruin; in particulari aber das **Hochteutschmeisterthum** wehmüthig, und mit ihren gantz verderbten und verarmeten Unterthanen erfahren, indem dasselbe nicht allein in dem Preußischen Kriege gleich nach aufgerichteter Wormischen Reichs-Matricul An. 1522. 23. 24. und 25. unterschiedliche vornehme Pertinentien, welche An. 1521. in Anschlag kommen, eingebüsset, und nicht mehr possediret; der gantzen Balley Utrecht und vornehmster Pertinentien der Balley Friesen, welche die Status Hollandiæ an sich gezogen, wie jüngst ad publicam dictaturam gebracht, und um Hülffe gebeten, destituiret worden; sondern auch bey den Balleyen, welche dem **Teutschmeisterthum** incorporirt, als **Hessen, Sachsen, Thüringen, Westphalen** und **Lothringen** von verschiedenen Churfürsten und Ständen, welche unnöthig allhier öffentlich zu bekennen, theils gantz, theils halb, theils zu wenigen Theilen dismembriret und besteuret, jedoch beym Reiche nicht vertreten, oder dem Meisterthum an seinem Anschlage decourtirt worden, sondern in allen Reichs-Collecten, Einquartierungen und den Schwedischen Satisfactions-Geldern, gegen alles Remonstriren und Bitten jedesmahl mit höchsten Schaden für voll seyn abgelegt worden, welches denn von beyden Preußischen Balleyen **Elsaß** und **Coblentz**, die zwar dem Meisterthum in puncto der Reichs-Collecten nicht incorporirt seyn, sondern ihren eigenen Reichs-Anschlag haben, auch begehret. Und hätte in specie die Balley **Coblentz** dem alten Wormsischen Anschlag, ob sie schon die damahls gehabte Güter auch dazu nicht mehr possediret, widersprochen und appelliret, gleichwohl die Friedens-Gelder in der Nürnbergischen Repartition taxiren, und Die Matricul zu rectificiren. Stellet seine erlittenen Schäden vor.

damit

1653. damit monatlich einen zu Roß und sieben zu Fuß oder viertzig Gulden, thut jährlich 133½ Monat 5340. Gulden, zu viel bezahlen müssen, gleichwohl anjetzo um daran noch ermangelnden 892. Rthlr. willen die würckliche Execution erleiden müssen. Die Balley Elsaß aber wäre mit bey den vornehmsten Häusern von einem hohen Stande ebenfalls dismembriret; genösse derer von guter Zeit nicht mehr, sondern hätte gemeldte præstationes gleichergestalt mit gressen Schuldmachen ablegen müssen; zu geschweigen, daß theils Balleyen, sonderlich Elsaß, Sachsen und Lothringen, sich dermaßen in einem auf das Kriegs-Wesen erfolgten schlechten Zustand befünden, daß sich die Cavalliers des Ordens nicht nach ihrem Stande halten, oder dem Meisterthum das wenigste beytragen könnten: also daß solchemnach jetztgemeldter Hoch- und Teutschmeister, wie auch die Balleyen Elsaß und Coblentz sich künfftig zu der Pluralität oder ad majora secundum antiquam matriculam nicht wohl verstehen, oder sich darnach collectiren lassen könne. Woferne aber dieselbe Matricul, die von vielen gravirten Ständen von einem Creyß-Tage zu dem andern, von einem Reichs-Tage zu dem andern, von einem Deputations- oder Moderations-Tage zu dem andern inständig wiewohl vergeblich gesucht und gebeten worden, dermahleins wieder rectificiret, und jeder Stand nach jetzigem Vermögen proportionirlich angeschlagen, oder auch sonst ein anderwärtiger richtiger Fuß gemachet werden solte; würde sich der Orden den alten modum auch nicht zugegen seyn, und nach dessen Vermögen steuern lassen. Weil aber solche Rectification kein Geschäffte von zwey oder drey Monathen sey, sondern eine geraume Zeit erfordere, so stünde zu fernern Nachdencken, ob ein Expedient und eine unbeschwerliche Proportion zu finden. Wann etwas davon in die Umfrage kommen solte, würde man sich dieses Orts der Nothdurfft schon vernehmen lassen. 1653.

Majora in collectis.

Capitulatio. Bremen, Verden und Vor-Pommern beschwerete sich, daß die Capitulation nicht wäre zur Umfrage gestellet worden, weilen jedoch vom Oesterreichischen Directorio jüngsthin Zusage geschehen, daß solche nach diesem Punct solten proportionirt werden: so wolle er mit gebührender Bedingung, auch nebenst Erinnerung, daß die gravamina von den deputatis sine mora; wie auch die Conferenz mit den Städten förderlichst möchte angetreten werden, auf die materiam ipsam zu Gewinnung der Zeit dergestalt sich erklären: daß die majora in sanioribus consiliis und in den Sachen, wo kein Interesse, oder odium wäre, wohl könte statt haben; aber nicht wenn dergleichen causæ ceßirten. Wenn einer, der einen geringen Anschlag hätte, einem andern, dem ein grosser Anschlag gemacht wäre, davon er doch wenig Nutzen zu gewarten hätte, wolte in den Beutel votiren, solches wäre unbillig, und infringirte die libertatem Germanicam. Er erinnerte sich auch des Decrets des Käysers Matthiæ vom Jahr 1613. und daß demselben von den Ständen widersprochen wäre, welche dabey nicht adquiesciren wollen: wäre also die Quästion noch unerörtert; Wolte dahero, wie von Magdeburg geschehen, inter collectas necessarias & voluntarias distinguiren. Welche nun necessariæ eigentlich wären, müste per majora probiret werden, und die majora die minora an sich ziehen. Wenn es mit der Forderung der Collecten eine solche Beschaffenheit hätte, wie von Oesterreich exponiret worden, wüste er solche, weil sie auf den Nothfall sich begründeten, nicht zu improbiren; Ausser der Necessität aber seyn alle collectæ voluntariæ; in voluntariis aber sey bekand, quod ethice loquendo, & una faba nigra impediat totum actum.

Gravamina.

Conferenz mit Städten.

Majora in collectis.

Distinguit.

Bamberg wünschete, daß diese materia bey der gestrigen Ansage notificiret wäre: weilen aber die Bechtische Sache gemeldet worden, als wenn heute davon abermahls solte deliberiret werden; wolte er gleichwohl gebeten haben, dieselbe ad re- & correlationem zu befördern; unterdessen aber erinnert haben, bey der Ansage allemahl materiam tractandam zu notificiren. Quoad punctum propositum sey zu considériren, daß die Geschäffte des Reichs in duplici differentia seyen, etliche concernirten das gantze Imperium und also die Status universos, etliche die Collegia unter sich. Unter die ersten gehöre auch die materia collectarum, davon unterschiedene Reichs-Erfahrne der Meynung sind, daß die majora in deren Bewilligung prävaliren, daferne sie nicht wider die Reichs-Satzungen angestellet sind, womit er sich wohl vereinigen könne; halte jedoch daneben höchstnöthig, daß die Reichs-Matricul, ehe man von Anlagen sage, zuvor rectificirt werde. das Heil. Röm. Reich habe seine leges a Romanis desfalls empfangen: dieselbe haben duplicem modum collectandi gehabt, per capitationem & per censum. Primus mo-

Bechtische Sache.

Materia collectarum.

Matricul.

dus

1653. dus sey bis ad tempora Julii gewesen, als aber hernacher die respublica in bessere Form gebracht, sey der census aufkommen, wornach die matricula vom Jahr 1521. gemacht worden; jetzo aber nun, da die Stände durch das Kriegs-Wesen sehr verheeret worden, könne man gedachter matriculæ nicht nachgehen, sondern es müste dieselbe jetzigem Zustande nach reduciret werden; wenn derowegen erst ein rechter Fuß gesetzet, alsdenn müsten secundum naturam die majora Statt haben: dann andern Falles die Stände nicht censirt, sondern capitirt würden. Was davon im Instrumento Pacis enthalten, müste billig observiret werden. Dieser Quästion halber: Ob die majora in materia collectarum statt haben? sey schon An. 1400. auch 1500 zwischen den Churfürstlichen und Städtischen Collegiis ein Streit gewesen; dazumahl habe man die Städte für keine Reichs-Stände erkennen wollen, sondern es haben dieselbigen, was von den beyden höhern Collegiis geschlossen, darein mit placidiren sollen; seyn auch von dem Churfürstlichen Collegio a deliberationibus excludiret worden: die Städte aber haben eine Ambassade in Hispanien zu Carolo V. geschicket, und von demselben Decision begehret. Diese Concertation sey nunmehro im Instrumento Pacis beschlichtet, krafft welches den Städten das votum decisivum geworden, daß nemlich nach eröffneter Meynung der beyden höhern Collegiorum sie auch ihren Schluß mit beytragen möchten, und hätte man ihnen zu remonstriren, daß sie bey jüngster Re- und Correlation den effectum voti decisivi schon erlangt, dahero nichts weiter zu prätendiren hätten; doch könte man bey erster Re- und Correlation von ihnen vernehmen, ob sie nicht ihr desiderium schon erlangt, und was sie ferner begehrten. 1653.

Zweybrück: Cum protestatione, wie Magdeburg und Bremen, hält er dafür, daß, wie im löblichen Saltzburgischen und Hochmeisterischen votis erwehnet, zwar die Matricul müsse, ehe man die Collecten fordere, rectificirt werden; wisse aber nicht, ob solches dieser Sache werde den Ausschlag geben können, weil ein jeder dabey interessiret und kein Stand sich der Noth entziehen werde: vermeyne also, daß zu distinguiren sey, inter collectas necessarias & voluntarias; in illis haben die majora statt; wann aber die contribuentes, als singuli considerirt werden, können die majora den minoribus nicht präjudiciren. Matricul.

Es wäre wohl zu beobachten, was von Bamberg erwehnet, daß die Lande durch den leidigen Krieg ruiniret worden; im Ober-Rheinischen Creyße wäre es mehr eine Impoßibilität Geld aufzubringen, als ein defectus voluntatis.

Schliesset endlich, daß die quæstio præjudicialis per majora durchaus nicht könne decidiret werden. Weilen auch vier Regimenter Lothringischer Völcker abermahls auf Homburg zugegangen, daher man sehr grossen Schaden zu gewarten hätte, bittet er propter periculum in mora der Sachen schleunigst abzuhelffen. Quæstio præjudicialis könne nicht hier per majora decidiret werden.

Worms, wie Bamberg.

Lautereck, wie Magdeburg, Bremen und Zweybrück.

Speyer: Sey zwar auf die vorgebrachte materiam nicht instruiret; wolle sich gleichwohl præliminaliter also heraus lassen, daß wie ein jeder Stand seine vota nach den Reichs-Constitutionen richten solle, als wolle er dergleichen thun: Weil nun schon von Bäyern und Oesterreich angezogen worden, was die Reichs-Constitutionen ratione pluralitatis in materia collectarum erfordern, so wolle er sich denselben conformiren. Collectæ.

Demnach aber Speyer von dem Kriege, und von der in Philippsburg gelegenen Garnison grossen Schaden gelitten, auch dem Stiffte viel Pertinent-Stücke entzogen worden müsse; zuvor die Matricul moderirt werden, alsdenn könne er auch cum majoribus in hac materia halten. Matricul.

So viel die Frantzösischen gravamina betreffe, wäre schon lange Zeit paßiret, aber wenig davon eingebracht: bittet, weil ihn die Beschwerungen gar zu sehr drücken, damit zu maturiren; ingleichen in der Lothringischen Sache dem im Fürsten-Rathe gemachten Schlusse nachzugehen. Gravamina wider Franckr. Lothringen.

Altenburg: Vetus norma Comitiorum sey nicht allein: hæc major pars concludit, sondern auch die hergebrachte Observanz, wie von Bäyern und Oesterreich auch angezogen worden, welche dennoch ihre exceptiones nach sich führe; daß aber ein decisum in materia collectarum, daß nemlich die Stände ohne Unterscheid der Religion sich solten per majora collectiren lassen, wie von einem gemeldet worden, solte gemachet Collectæ.

1653. seyn, solches wisse er sich nicht zu erinnern, es möge auch selbiges schreiben wer da wolle. Auf des Imperatoris Matthiæ Decret habe man sich nicht zu beziehen: weil es niemahls authoritatem legis erlanget; auch nicht zu dem damahligen Reichs-Abschiede vom Jahr 1613. gebracht. Diese Quästion sey bey den Münsterschen und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten pro indecisa gehalten, und deswegen auf itzigen Reichs-Tag remittiret worden; simpliciter aber solche Exception: Daß die pluralitas votorum in materia collectarum keine statt habe, einzuräumen, würde salus Imperii nicht zulassen; möchte sonst nervus rerum gerendarum auch casu necessitatis mangeln; simpliciter auch zu admittiren, wolte sich gleichfalls nicht schicken: weilen die Stände imparis conditionis wären. Die distinctio inter collectas necessarias & voluntarias refragire libertati Imperii: weil bewust, daß keine Reichs-Steuern ohne Consens des Reichs können gewilliget werden; daher sie alle voluntariæ wären, ob wohl die causæ in etlichen urgentiores seyn möchten: wäre derohalben besser zu distinguiren inter quæstionem an & quæstionem quanti? Die erste müste auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorgebracht, und könne per majora decidiret werden; in der letztern aber hätten die majora keine Statt, sondern müsten erst ad circulos gebracht werden, daß dieselben sich darüber vernehmen; könten alsdenn unter sich die maiora machen, und würden dergestalt die Collecten secundum æs & libram eingefordert, welches am billigsten seyn wolte; man würde anders zu keinen Schluß darinn gelangen können.

Distinguit inter an? & quantum?

Quæstio præjudicialis.

Diese quæstio præjudicialis könne, wie von Zweybrück schon angedeutet, in diesem Collegio nicht per majora, sondern müsse billig, weil sonst dem Haupt-Werck würde zu nahe getreten werden, vorhero decidiret werden. Contradiciret dem Hochmeisterschen voto, wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen: weil dasselbe alles, was es besitze, vertrete, und davon Antwort geben kan. Repetirt die von Magdeburg beschehene Protestation, und urgirt die Conferenz mit den Städten; ob gleich die Churfürstlichen nicht daran wolten, so sey es jedoch im Fürsten-Rath beschlossen worden.

Contradicirt dem Hochmeister wegen Sachsen.

Capitulatio. Conferenz mit Städten.

Idem, wegen Jülich, Cleve und Bergen cum contradictione.

Straßburg, wie Bäyern und Oesterreich, jedoch, ut rectificetur prius matricula. Ratione gravaminum, contra coronam Galliæ reservat reservanda.

Matricul. Gravamina wider Franckr.

Idem, wegen des Johanniter-Meisters. Idem, wegen Murbach und Luder.

Coburg, wie Altenburg.

Constantz, wegen der Ansage wie Bamberg. Ratione materiæ propositæ, wie Saltzburg: weil der wenigere Theil in Schwaben sich könne nach der alten Matricul collectiren lassen, zumahl viele Aenderungen und calamitates belli in Schwaben vorgegangen. Die von Altenburg vorgebrachte Distinction inter quæstionem an & quanti, wäre nicht practicirlich: weil auf die Weise ein jeder Stand sich würde für den ärmsten halten.

Quæstiones an? & quanti?

Weymar: Ratione protestationis, wie Magdeburg und Bremen. Wegen der Städte Conferenz; sey res pessimi exempli, wann ein Collegium das andere nicht wohl hören wolte, urgirt solches dem concluso nach nicht länger zu verschieben. Quoad materiam propositam, wie Magdeburg, daß in voluntariis ein jeder bey seiner Oblation zu lassen sey: in necessariis könten die majora so weit wohl statt haben, wann der äusserste Nothfall in publicis Comitiis erkannt würde; doch also, daß drey Theile die andern überstimmeten. Stellet dahin, ob nicht in casu extremæ necessitatis die majora in quæstione an? könten statt haben? quod affirmat; non autem in quæstione quanti, wie Altenburg. Wann die majora in dieser Session solten anders hinaus fallen, reserviret er, daß solches ihn nicht obligiren solte. Explicirte endlich ex artic. XI. §. 6. Instrumenti Pacis, was er im letztern voto wegen der Admißion des Ertz-Stiffts Magdeburg ad deputationes Imperii gemeldet, und daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nicht zu nahe, wie Deroselben Abgesandter wegen Pommern vermeynet, geredet sey. Im übrigen, wie Altenburg.

Conferenz mit Städten.

Magdeburg bey der Deputation.

Augspurg vermeynet, es werde hoc rerum statu kein Stand sich zu unnöthigen Steuren erklären, siehet also kein ander Mittel, als daß die majora statt haben müssen, jedoch cum moderatione; wie Saltzburg und Constantz, und daß den ruinirten Ständen Moderation zu suchen frey stehen solle.

Majora in collectis.

Matricul.

Idem wegen Kempten und Elwangen.

Gotha,

1653. Gotha, wie Weymar. Idem Eisenach præsuppositâ matriculæ rectificatione. 1653.
Hildesheim, wie Oesterreich und Bäyern, cum conditione, wie Augspurg.
Culmbach, wegen der Ansage, wie Bamberg. Ratione protestationis & propositæ materiæ, wie Weymar; allegirte bey der Distinction inter necessarias den Cardinal Tuschum, und Christ. Lehmann, L. 1. & 2. und erinnerte, daß die Matricul ante impositionem collectarum müsse ratificiret werden. Wider das Hochmeisterische votum, wie Altenburg. Contradicirte abermahls Weymar wegen seines Vorschlages mit Magdeburg der Adjunction halber ad deputationem Imperii.

Distinctio Matricula.

Contradicirt wegen Magdeburg zur Deputation.

Paderborn, wie Bäyern und Oesterreich; die Reichs-Abschiede bringen solches klärlich mit; habe noch kein Exempel gesehen, daß nicht die collectæ allezeit necessariæ, imo necessariissimæ solten gewesen seyn: man könne deswegen nachsehen den Besold. L. 15. de jurisd. Bertram. de comitiis th. 17. Buxtorf ad A. B th 34.

Majora in collectis.

Erinnert gleichwohl, daß die matricula möge rectificiret werden; und bittet auch um Moderation.

Matricula.

Wegen der Vechte, wie Bamberg; und recommandiret die Lothringische Sache.

Vechte. Lothringen.

Onoltzbach, wie Culmbach.

Freysingen, wie Bäyern und Oesterreich, salva tamen moderatione.

Wolffenbüttel beschwerte sich, daß dem jüngsten concluso zuwider die Wahl-Capitulation zurück gesetzet, und diese Quästion, so erst ad 3. artic. propos. gehörte, zur Umfrage gebracht.

Wahl-Capitulation.

Die defectus Comitiorum würden hiedurch vermehret, und die deliberationes schwehrer gemacht; dem Reichs-Directorio könne man nicht einräumen dem Fürstlichen Collegio vorzuschreiben, woven præcise deliberiret werden solte, es wäre solches auch dem Reichs Herkommen nicht gemäß; zudem so wäre nicht in der proponirten Quästion, sondern in der Vechtischen Sache angesagt; Wolte dennoch für dißmahl cum protestatione, wie Magdeburg und gleichstimmende seine Gedancken eröffnen.

Ansage der deliberandorum.

In proposita quæstione müste man zu einem unbeweglichen principio präsupponiren, daß die collectæ & tributa regulariter contra naturam omnium rerump. wären: Sintemahl, nach dem Zeugniß der weisen Heyden, homines, duce quidem natura, sed tamen spe custodiæ rerum suarum, in unam civitatem evalescirten. Es abdicirte kein civis sich des dominii rerum suarum dergestalt, daß entweder die Obrigkeit, oder aber sein concivis damit, ihrem Gefallen nach, wider seinen Willen gebähren solten; Sondern er wäre zu dem Ende ein civis hujus, vel illius reipublicæ daß er das Seinige in Ruhe und Friede behalte, und dessen genieссen möchte. Eine einige exceptio hujus regulæ wäre, si summa reip. necessitas, defensio nempe ejusdem, hoc efflagitaverit; und wann die cives reip. das ihrige nicht behalten könten, wofern sie nicht ein Theil von dem Ihrigen ad summam reipublicæ necessitatem hergeben thäten.

Collectæ wären regulariter contra naturam.

Exceptio wäre summa necessitas reip.

Solche necessitas wäre im H. Röm. Reich guten Theils in den Reichs-Constitutionibus und in specie in der Executions-Ordnung definiret, daß auf eräugnende Nothfälle bey einem oder anderm Stande des Reichs nicht stünde, ob er dasjenige, was zur Defension des Reichs nöthig, hergeben wolte, oder nicht, sondern er wäre dazu verpflichtet, und redeten die im Bäyerschen voto angeführte textus von keinem andern, als solchem casu.

Solte sich eine andere gleichmäßige Neceßität hervor thun, so in den legibus Imperii nicht exprimiret, und es würde dieselbe den Reichs-Ständen auf einem allgemeinen Reichs-Tage dergestalt vorgestellet, daß sich kein Zweiffel dabey befünde, so würde kein einiger Stand verhoffentlich seyn, welcher sich solcher summæ & irrefragabili necessitati reip. mit seinem voto, oder im Werck entziehen, oder für unbillig halten würde, daß derjenige, der durch sein Verwegern das Heil. Röm. Reich in augenscheinliche Gefahr stürtzen würde, nicht zu Abtragung seiner quotæ angestrenget werden solte.

Hactenus igitur wäre keine Differenz jemahls im Reich gewesen; jedoch, daß in allen diesen Fällen respectu der Executions-Ordnung, und sonsten, wie in allen andern, also auch mit Einnahme und Ausgabe der Gelder præcise nachgelebet, und über dasjenige, was also der gesamten Stände Eigenthum wäre, anders nicht, als mit Dero Vorwissen disponiret würde. In allen andern Fällen aber, nemlich, wann 1) entweder die vorgewandte Noth des Reichs nicht klar vor Augen, oder noch so nahe und groß nicht, als sie ge-

1653. macht wird, oder 2) die erforderten collectæ non in necessitatem reipublicæ, sondern nur in necessitatem, aut utilitatem petentis, aut ob præsentem aliquam æquitatem, gefordert würden, hätte ein jeder Stand des Reichs seinen freyen Willen, und könte ihm von niemand, es sey auch, wer er wolle, Ziel oder Maaße vorgeschrieben werden. Es hätte diese quæstio, und daß man dieselbe einseitig affirmative behaupten wollen, grosses Mißtrauen und Unglück im H. Röm. Reich angerichtet: sintemahl bekand, daß die Evangelischen auf die Gedancken gerathen, ob solten darum die majora gelten, daß man sie sub prætextu collectarum enerviren, und endlich von Land und Leuten votiren wolte. Insonderheit, da offtmahls diejenigen, so pro collectis votiret, nichts gegeben, sondern eine Immunität erlangt gehabt, daß sie nur Ja sagen, und die andern überstimmen helffen solten. Es wäre kein Herkommen im Reich, welches hiezu mit Bestand allegiret werden könte; das angezogene Decretum Käysers Matthiæ, Anno 1613. wäre eben dasjenige, worüber sich die Stände zu der Zeit höchlich beschwehret hätten, und welches hernach zu vielem Mißtrauen und erfolgtem Ubelstande des Reichs Ursache gegeben hätte. Es wäre auch nicht einst dem damahligen Reichs-Abschiede (wiewohl auch derselbe insgemein nicht angenommen) inseriret, und könte also selbiges nulla ratione allegirt werden: Dann wäre dadurch diese quæstio decidirt worden, hätte man nicht Noth gehabt, dieselbe aufs neue vigore Instrumenti Pacis zum Vergleich auszustellen. 1653.

An Seiten des Fürstl. Hauses Braunschweig-Wolffenbüttelischen Theils würde Se. Fürstl. Gn. sich der publicæ necessitati nicht entziehen, auch sonst nach Gelegenheit und gestalten Sachen nach, jedoch absque omni præjudicio tertii, zu bezeigen wissen. Und dieweil fast so viel erschiene, ob vermeynte man bey dieser und etwan folgender Umfrage diese höchst präjudicirliche quæstio: An majora vota obligent minora in puncto collectarum? per majora zu decidiren; solches aber nicht statt finden könte; So wolte man mit Pfaltz-Zweybrück, Weymar und andern dawider hiemit protestiret, und sich so wenig in dieser präjudicial- als der Haupt-Frage selbst durch die majora keines weges binden lassen.

Erinnert wegen Teutschmeisters, daß ihm nichts entzogen worden.

Dieweil man auch in dem Teutsch-Meisterschen voto über Sachsen, Hessen und andere Beschwerungen angeführet, ob würde den daselbst gelegenen Balleyen etwas entzogen ꝛc. So könte man nicht umhin, im Fall sein gnädiger Fürst und Herr damit gemeynet seyn solte, anzudeuten, daß Se. Fürstl. Gn. gemeldtem Orden in Dero Fürstenthum nicht eines Hellers werth entzogen, sondern gleichwie Se. Fürstl. Gn. alle geistliche Stifftungen in Dero Fürstenthum in ihrem vollen Stand und esse jedesmahl gelassen, und noch; also würden sich so wohl die daselbst gelegenen Lande, als andere Commenthureyen in vorigem Stande noch befinden.

Daß aber gemeldte Commenthureyen die Landes onera, gleich andern Land-Ständen, und als Glieder Sr. Fürstl. Gn. Landschafft das ihrige juxta leges provinciales auf erfordertem Nothfall mit tragen müsten, dadurch verrichteten dieselben ein mehrers nicht, als wozu sie von undencklichen Jahren verobligiret gewesen und practiciret hätten. Es wären auch die Güter der Commenthureyen den oneribus publicis subject gewesen, ehe da sie an die Commenthureyen kommen, und könten von solchen oneribus durch keine privilegia entfreyet werden.

Vechte. Regenspurg, wegen der Vechte, wie Bamberg.

Matricula. Quoad materiam propositam, wie Saltzburg, daß vorher die matricula, als das objectum, welches in dieser materia man consideriren müste, rectificiret werde; und weil das Stifft Regenspurg, wie offt geklaget, da es doch nur 800. Unterthanen habe, eben so hoch, als Oßnabrück angeschlagen worden, also monatlich auf 246. fl. und dadurch sehr verdorben, bitte er um Moderation; müsse

Collectæ. sonst wider die majora protestiren. De decreto Imper. Matthiæ, wie Altenburg. Die quæstio de voluntariis stehe in arbitrio totius Imperii, und könne darinn von ein oder andern nichts decidirt werden; wolle sich hierinn dem Reichs Herkommen bequemen. Idem wegen Oßnabrück.

Conferenz mit Städten. Zell, wie Wolffenbüttel, und urgiret die Conferenz mit den Städten.

Passau, wie Bäyern und Oesterreich, cum relervatione rectificationis matriculæ, wie Saltzburg und gleichstimmende.

Grubenhagen, wie Zell.

Trident,

1653. Trident und Brixen, wie Bamberg. 1653.

Calenberg: Cum protestatione & reservatione, wie Magdeburg. Idem wegen der Conferenz mit den Städten. Ad quæstionem propositam, wie Wolffenbüttel. Conferenz mit Städten.

Basel, wie Straßburg. Seine gravamina contra Franckreich habe er schon eingegeben; bittet, solche nach beschehener Communication zu erörtern. Gravamina wider Franckreich.

Durlach: In dieser quæstio seyn die vota mehr zu ponderiren, als zu numeriren; habe noch keine Instruction; verhoffe, sein gnädiger Fürst und Herr werde sich mit Magdeburg und gleichstimmigen, jedoch mit Reservation seiner Nothdurfft, conformiren.

Lüttich, wie Hildesheim: wegen der Lothringischen Sache, wie Wolffenbüttel; ersuchte diejenigen, so von ihren Herrschafften noch keine Resolution bekommen, solche gebührend zu befördern. Lothringen

Baden Baden, wie Bäyern und Oesterreich; jedoch cum moderatione matriculæ: improbat distinctionem inter necessarias & voluntarias collectas, und repetirte was Speyer wegen des Ober-Rheinischen Creyses gemeldet. Distinctio.

Münster: wegen der Ansage und Vechtischen Sache, wie Bamberg, Constantz und Culmbach. Quoad materiam propositam stehe das Fundament auf Reformation der Matricul; conformire sich in effectu mit dem Magdeburgischen voto, und stellet dahin, ob diese quæstio præjudicialis allhie könne decidiret werden; vermeyne nicht, daß, die wenig geben, dem andern in den Beutel votiren könten. Idem wegen Chur. Vechte Collectæ.

Würtzburg, anfänglich wie Magdeburg. Proposita quæstio sey præjudicialis; gehöre unter die Puncte, welche per amicabilem compositionem solten erörtert werden; conformiret sich sonst mit Magdeburg und gleichstimmenden. Man müsse aber auch, wie von Wolffenbüttel erinnert, dahin sehen, und nachfragen, wohin die bißherigen Collecten verwendet worden. Idem wegen Mümpelgard. Quæstio præjudicialis.

Lübeck, wie Magdeburg.

Mecklenburg-Schwerin, Ratzeburg-Schwerin, wünschet mit Saltzburg, daß die Matricul möchte recht gefasset und ratificiret werden, ehe und bevor könne er sich wegen des Stiffts Schwerin, welches Anno 1521. zu hoch gesetzet wäre, zu nichts erklären; zumahl er darauf nicht instruiret wäre. Ad propositam materiam distinguire er inter necessarias & voluntarias collectas, und daß in jenen die majora statt haben, und diesen aber das liberum arbitrium bleiben müsse. Es müste auch auf deren vota nicht gesehen werden, die nicht würcklich contribuirten, und könne diese quæstio præjudicialis per majora nicht decidiret werden. Im übrigen, wie Magdeburg und Wolffenbüttel. Matriculæ. Quæstio præjudicialis.

Fulda: Wenn zuförderst ein richtiger Anschlag gemacht worden, wolle er sich den majoribus conformiren; vermeyne sonst, daß voluntas cum necessitate concurriren müste. Wegen der Vechte und Lothringen wie Hildesheim und Wolffenbüttel. Collectæ.

Mecklenburg-Güstrow, wie Schwerin.

Bergtolsgaden, wie Bäyern und Oesterreich; wegen der Vechte, wie Münster; wegen Lothringen, wie Wolffenbüttel und Lüttich.

Cassel und Hirschfeld, wie Magdeburg und Wolffenbüttel. Contradicirt dem Hochmeisterschen Angeben, wegen der entzogenen Stücke. Contradicirt dem Hochmeister.

Weissenburg, wie Speyer, und ob wohl der Frantzösischen gravaminum jetzo von wenigen gedacht worden, bittet er doch selbige ins conclusum zu bringen, damit sie mögen befördert werden. Frantzösische Gravamina.

Darmstadt distinguirte mit Wolffenbüttel, daß etliche collectæ propter necessitatem, etliche propter utilitatem ex liberalitate gewilliget würden: in den ersten haben majora statt, in den letztern aber keines weges, wie solches die Erfahrung auf jetzigem Reichs-Tage bey dem Englischen postulato bezeugte. Gäbe aber zu bedencken: Ob nicht Churfürsten und Stände hierinn behutsam zu gehen hätten: denn wenn dieselbe von ihren Land-Ständen auch etwas wolten bewilliget haben, dürfften die majora auf gleiche Weise nicht gar leicht erfolgen. Distinguit. In erstern müssen majora statt finden.

Prüm, wie Bäyern, mit dem Anhang, wie Darmstadt; reservirt die Nothdurfft wegen der zuviel ausgezahlten Evacuations-Gelder. Wegen Lothringen, wie Speyer. Bezahlte Evacuations-Gelder. Lothringen.

Pommern, Halberstadt und Minden, wegen der Ansage wie Bamberg, mit Erin- Ansage.

1653. Vechte. Collectæ. Erinnerung, daß diejenigen, so sich wegen der Vechte noch nicht erkläret, mit chestem darüber möchten vernommen werden. Ad rem ipsam, wie **Bremen**. Wenn die proposita quæstio per majora solte decidiret werden, würde dadurch der Haupt-Sache ein grosses Präjudiz zugezogen; müste derowegen per conventionem ein Schluß davon gemachet werden. 1653.

Distinguit. Es würde auch billig ein Unterscheid inter necessarias & voluntarias collectas gemacht, so ex causa debendi, an nimirum pro necessitate reipublicæ exigantur, zu determiniren; die quæstio: An sint necessariæ, müsse in pleno examiniret werden. In collectis necessariis müsten die majora gelten, propter incolumitatem publicam & cujusvis: In voluntariis müste man einen Unterscheid machen unter denen, die etwas, jedoch wenig, geben, und denen, die gar nichts und die viel dazu geben. Daß die erste den letztern präjudiciren solten, wäre unbillig; Majoritas votorum wäre daher zu ponderiren, wenn zwey Drittheile oder fünff Sechstheile zusammen stimmeten.

Das quantum wäre ex necessitate zu determiniren, so nicht per majora, sondern per cognitionem causæ auf dem Reichs-Tage und nicht in den Creysen geschehen müste.

Gravamina ecclesiastica. Erinnert daneben, daß die materiæ ecclesiasticæ möchten befördert werden.

Stable, mit **Oesterreich** und **Bäyern**, cum explicatione, wie **Münster**.

Emendatio matriculæ. **Sachsen-Lauenburg** bittet emendationem matriculæ; weil Sachsen-Lauenburg zu hoch angesetzet, deswegen auch auf jüngstem Creys-Tage sich beklaget, und die moderatio damahls für billig erkannt worden. Im übrigen, wie **Mecklenburg**.

Gravamina. **Corvey** wie **Bäyern** und **Oesterreich**. Ratione gravaminum, wie **Wolffenbüttel**, **Speyer**, **Münster** und **Lüttich**.

Matricula. **Savoyen**, wie **Bäyern**.

Leuchtenberg, wie **Bäyern**; bittet auch moderationem matriculæ.

Contradicirt dem Hochmeister. **Anhalt**: Reservatis reservandis wie **Weymar**. Contradicirt dem Hochmeister, wie **Wolffenbüttel** und **Cassel**.

Determinatio quanti. **Hennеberg** wolle die vorgekommene media ad referendum & deliberandum annehmen. Was in dem **Altenburgischen** voto de quanto vorgebracht worden, habe nicht die Meynung, daß deswegen sonderliche Creys-Conventus anzustellen, sondern, daß man sich in comitiis circulariter darüber zu vernehmen hätte.

Aremberg, wie **Bäyern**.

Hohenzollern, wie **Saltzburg** und **Constantz**.

Eggenberg, wie **Bäyern** und **Oesterreich**.

Löbkowitz similiter; ratione moderationis matriculæ & gravatorum, wie **Straßburg** und **Augspurg**.

Prälaten, wie **Saltzburg**.

Wetterauische Graffen, wie **Culmbach**.

Schwäbische Graffen, wie **Constantz**.

Fränckische Graffen, wie **Magdeburg** und gleichstimmende.

Saltzburgisch Directorium, loco concluſi.

Catholici affirmant: Evangelici negant cum distinctione, wäre also kein conclusum zu machen. Weil die Stimmen ungleich ausgefallen, also, daß die Catholischen affirmative, die Augsp. Confeßions-Verwandten aber negative cum distinctione inter collectas voluntarias & necessarias meistentheils gegangen wären, so könte jetzt kein conclusum in der Sache gemacht werden. A parte Directorii aber solte nicht unterlassen werden, bey nächster Re- und Correlation solches dem Churfürstlichen Collegio zu hinterbringen, neben andern Materien, welche im Fürsten-Rath vorgekommen wären.

§. XI.

Von der Westphäl- und Nieder-Sächsischen Graffen besondern Reichs voto. Das von Ihro Käyserl. Majestät wegen des absonderlichen voti der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen im Fürsten-Rath an das Reichs-Directorium ergangene decretum ist sub N. I. sodann die Repartition derer dabey gehabten nöthigen Kosten sub N. II. zu ersehen.

N. I.

1653. 1653.

N. I.

Käyserl. Decret, wegen des absonderlichen voti der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen im Fürsten-Rath, den 13 August. 1653.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, wird dem löblichen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden communiciret, was bey Deroselben die sämtlichen Graffen und Herren des Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creyses, damit ihnen eine absonderliche Banck, Seßion und Stimme auf gegenwärtiger und künfftigen Reichs-Versamlungen verstattet und eingeräumt werden möchte, in Unterthänigkeit angebracht und gebeten haben; Wann nun allerhöchst ged. Ihro Käyserl. Majestät dieses der Supplicanten Suchen nicht allein für gantz billig und thunlich, sondern auch dem H. Röm. Reich nütz- und vorträglich befinden, des Versehens, es werden die Stände des Reichs auch ihres Orts darwider kein Bedencken haben: Als haben Ihro Käyserl. Majestät hochgedachtes Reichs-Directorium dessen per decretum zu erinnern anbefohlen, mit dem gnädigen Begehren, dasselbe wolte gehöriger Orten darauf bedacht seyn, und verfügen, damit den supplicirenden Graffen und Herren die gebetene absonderliche Seßion und Stimme mit dem ehesten verstattet und eingeräumet werden möge, und sind mehr höchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät dem löblichen Reichs-Directorio mit Käyserlichen Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Regenspurg, unter Ihro Käyserl. Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel den 13 August. Anno 1653.

Bey Käyserl. Maj. haben Westphälische und Nieder-Sächsische Graffen um ein besonderes votum angehalten.

Als wird das Reichs-Directorium solchen darzu verhelffen.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. II.

Repartition der durch die sämtlichen Graffen und Herren des Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creyses, und der Abwesenden Abgesandten, pro obtinendo quarto voto im Fürsten-Rath destinirten Gelder.

Erstlich sind 19 Reichs Hoff-Räthe, so an dem laudemio theilen, einem jeglichen 100 Rthlr.	1900 Rthlr.
Jetzund dem Herrn Präsidenten gebühret doppelte Portion	200 = =
Dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern gebühret auch eine Portion	100 = =
Summa des laudemii beläufft sich auf	2200 Rthlr.
Weiter hat man dem Herrn Referendario wegen seiner gehabten Mühe und sonderbahren Fleisses absonderlich zugelegt	500 Rthlr.
Dem Secretario Schrödern	100 = =
Für dem Cantzelisten	25 = =
Den Oldenburgischen und Lippischen Secretarien, so zu der Collectation verordnet worden, für ein paar Handschuh	25 = =
Weiter hat man für ein Banquet, wozu der Herr Präsident, Herr Vice-Cantzler, und der gantze Reichs-Hoffrath hat sollen geladen werden, destinirt	300 = =

Weil man aber hernach dafür gehalten, daß dieses Geld nützlicher und besser könte angewendet werden, hat man es zu nachfolgenden gerechnet:

Weil wohlgemeldter Herr Präsident nicht allein bey dem Reichs-Hoffrath die Sache seinem grossen Vermögen nach durchgedrungen: er aber für seine Person schwerlich etwas nehmen wird; hat man dafür gehalten, man solle Dero Fräulein Tochter ein Kleinod von 400 Rthlr. verehren, facit	400 = =
Dem Herrn D. Lassert, Mäyntzischem Cantzler, welcher die Sache im Churfürsten-Rath bester maßen zu recommendiren versprochen, ein Geschirr von	250 Rthlr.
Summa Summarum	3500 Rthlr.

Wann diese nun unter nachfolgende 23. Familien ausgetheilet werden, kommt einem jeglichem 152. Rthl. 15. Kr.

Speci-

1653. Specification der dazu contribuirenden Stände. 1653.

Oldenburg.	Ritberg.	Solm.
Ost-Frießland.	Gronßfeld.	Winnenberg und Beilstein.
Lippe.	Schwartzenberg.	Anhalt.
Hoya.	Reckum.	Blanckenburg.
Schaumburg.	Sayn.	Regenstein.
Tecklenburg.	Manderscheid-Geroldstein.	Grafschafft Pyrmont, so
Bentheim.	Manderscheid-Blanckenheim.	Waldeck in Possession hat.
Steinfort.		Ranstow.

Summa 23.

Nun hat sich die Herrschafft Pyrmont, welches nicht die Grafschafft ist, worauf man letztlich bey der Austheilung kein facit gemacht, für sich selbsten eingestellet und das Contingent der 152. Rthl. erlegt.

Wann nun die Graffen von Barby auch darzu kämen, und sie alle zahlten, könte man einen Weg als den andern die 300. Rthl. entweder zu dem Bancquet, oder wo mans sonst von nöthen erachtet, anwenden; hat man also jetzund in Händen = 1976. Rthl.
Gehen demnach von dem laudemio ab = = = 224. Rthl.
Ohne deren wircklichen Disposition man das decretum nicht heraus bringen kan.

Datum Regenspurg, den 31. Aug. An. 1653.

Jost Maximilian, Graff von Br. Gronßfeld.

§. XII.

Des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Bedencken in puncto creditorum.

Alldieweilen durch den Grund-verderblichen dreyßig-jährigen Krieg Deutschland fast aller Mittel beraubet und das Credit- und Handlungs-Wesen dergestalt zu Grund und Boden gerichtet worden war, daß man sich bey dem Friedens-Schluß nicht unbillig eines allgemeinen Aufstands in solchem Reich besorgte, woferne die Schuldner zu Bezahlung ihrer gemachten Schulden durch gerichtlichen Zwang angestrenget werden solten: Gleichwohl aber auch auf der andern Seiten es hart und unbillig schiene, die unschuldigen Gläubiger, welche ihr Gut verborgt und andern in der Noth damit ausgeholffen hatten, ihrer Rechte zu entsetzen, oder doch selbigen die richterliche Hülffe zu versagen; So wurde bereits in dem Instrumento Pacis art. VIII §. de indaganda darauf gedacht, ein der Billigkeit gemässes Mittel, zu Befriedigung beyder Theile, ausfündig zu machen: Worüber dann zuförderst der beyden höchsten Reichs-Gerichte hochvernünfftiges Gutachten erfordert wurde: Und ist das vom Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht erstattete Bedencken allhier sub N. I. in Forma zu lesen. N. I.

N. I.

Der Käyserlichen Cammer-Gerichts-Assessorum Bedencken in puncto Creditorum.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mog. 15/25. Aug. 1653.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Käyserl. Maj. Schreiben wegen des zuertheilenden Gutachtens über art. 8. § 5. in puncto credici u. der Vertröstung auf ihre salaria hat das Cammer-G. erhalten.

Ew. Käyserl. Majestät allergnädigstes Schreiben de dato 2. Octobris dieses Jahrs, darin sie die Beförderung deß in dem Friedens-Schluß veranlasseten Gutachtens, über den in dem Instrumento Pacis art. 8 enthaltenen §. de indaganda &c. uns allergnädigst anbefohlen, und benebenst unser, unter dato $\frac{17}{27}$ nächst verwichenen Monaths, so wohl der hinterstelligen salariorum, als künfftigen unentbehrlichen Unterhaltung halber, allergehorsamst beschehenes Anlangen, in gnädigste Obacht zu nehmen, Vertröstung geben, haben wir mit gebührender allerunterthänigster Reverenz empfangen, und in pleno Consilio abgelesen.

Solches Erbieten erkennet es mit Danck, mit nochmaliger

Wie nun wegen all solchen allergnädigsten Erbietens gegen Ew. Käyserl. Majest. wir uns allergehorsamst bedancken, und in ungezweifelter Hoffnung stehen, es werde die Remedirung (ohne welche dieses von Deroselben höchst-lobseligsten Vor-Eltern und Vorfahren am Reich und des Heil. Röm. Reichs Ständen höchst-rühmlich angestellete und so

1653. so mühselig stabilirte corpus justitiæ nothwendig von sich selbsten zerfallen müsse) mit wircklichem Effect ehestens erfolgen; darum auch nochmahlen alleruntertháñigst bitten: 1653. angehengter Bitte.

Also haben wir auch nicht unterlassen, so viel den erwehnten Sphum de indiganda &c. betrifft, wie und welcher Gestalt nemlich durch einen gewissen, der Billigkeit ähnlichen modum, die intendirten actiones wider diejenigen debitores, so bey diesen vorgeschwebten Kriegs-Läufften entweder um das Ihrige kommen, oder mit übermäßigen usuris beschweret worden, determiniret, und der hieraus entstehenden und dem gemeinen Wesen selbst schädlichen Ungelegenheit begegnet werden möchte, das Werck allergnädigst anbefohlner Maasse in reiffe Deliberation zu ziehen. Den art. 8 §. aber hat es in Deliberation gezogen.

Und ob wohl jetztgedachter Sphus dergestalt eingerichtet, daß wir (die wir bey den Münster und Oßnabrückischen deliberationibus, und daselbst vorgegangenen Tractaten, nicht gewest) bey dessen Verständniß und wohin selbiger eigentlich ziele, nicht ohne Ursach in etwas angestanden: sintemahl derselbe bishero so wohl von den creditoribus, als debitoribus unterschiedlich, und zwar, von einem ieden zu seinem Vortheil ausgedeutet werden wollen; so wird doch unsers alleruntertháñigstens Dafürhaltens selbiger dahin zu verstehen seyn, wie nicht eben allen debitoribus indistincte, sondern allein denen, davon ausgedruckte Meldung darin beschicht, welche nemlich durch das vorgewesene leidige Kriegs-Wesen und darauf erfolgte Desolation auf den Grund ruiniret und erarmet, oder doch mit übermäßigen und unerschwinglichen Zinsungen und Interesse beschweret, durch einen solchen modum verholffen werden möge, welcher derjenigen, dem juri positivo subordinirten Aquität ähnlich und also beschaffen sey, daß, indem man suchet den debitoribus aufzuhelffen, die creditores, so eben etwa dergleichen Ruin und Verderben ausgestanden, dadurch nicht gar zu Boden gelegt, und also norma justitiæ æquitatis, nicht überschritten werde, adeoque ne remedium ipso morbo pejus & periculosius existat. Wie wir aber dabey ausser allen Zweiffel setzen, es werde bey aufgerichtetem Friedens-Schluß Ew. Käyserl. Majest. und den gesamten des Heil. Röm. Reichs Ständen nicht in die Gedancken seyn kommen, den bona fide im Reich bishero verfertigten obligationibus ichtwas zu derogiren, weniger dieselben zu höchstem unwiederbringlichen Schaden, so vieler darunter unschuldig-leidender, vorhin bis auf den höchsten Grad ausgesogener armer Wittwen und Wäysen und anderer bedürfftiger Personen aufzuheben, an den capitalibus etwas abzusprechen, und also novo & hactenus in Germania plane inaudito exemplo, novas tabulas zu machen, angesehen die hierüber lädirte, von Recht und Billigkeit wegen, anderwärtig recompensirt werden müsten, dazu wir nach jetzigem des Heil. Röm. Reichs Zustande die Mittel nicht ersehen, und dahero vielmehr alleruntertháñigst dafür halten, daß Ew. Käys. Majestät, Churfürsten und Stände Intention einzig und allein auf die versessene Zinsungen und allzuhoch aufgeschwollene pensiones sey gerichtet gewesen: also seynd wir der alleruntertháñigsten Meynung, solchen Falls und dafern je bey den, ohne ihr Verschulden, durch die erlittenen Kriegs-Drangsalen auf den Grund verdorbenen, oder mit allzuviel aufgelauffenen Interesse beschwerten debitoribus, der Zinsungen halber einige Moderation zu gebrauchen, daß dabey zwey Stücke in hauptsächliche Consideration zu nehmen und wohl zu erwegen seyn, und zwar Nun kan zwar dasselbe den Sphum nicht vollkommen verstehen. Doch hält es davor, daß selbiger nur auf die durch den Krieg verarmten Schuldner zu ziehen sey: und müste man darbey auch in Ansehung der Glaubiger die Billigkeit beobachten.

Erstlich: Was dißfalls für ein der Justitz und der natürlichen Aequität nicht zuwiderlauffendes Temperament, dawider sich auch die creditores, bevorab diejenigen, welche die Kriegs-Last und hinterlassene Ruin eben so starck, als ihre Schuldner getroffen, mit Fug zu beschweren nicht hätten, vorzunehmen; Wobey denn 1) der modus temperamenti.

2) Welchen debitoribus solches Temperament eigentlich zu indulgiren seyn möchte. 2) Welchen Schuldnern es zu verstatten, zu bedencken.

Den modum & qualitatem des Temperaments betreffend: fänden sich drey Wege, den erarmeten, oder allzusehr mit Zinsen überhäufften debitoribus in etwas auszuhelffen, wann denselben entweder minus re, vel aliud pro alio, vel saltem minus tempore, zu bezahlen erlaubet würde. Modus temperamenti kan dreyerley seyn:

Anlangend die erste Weise, nemlich viel, oder wenig an den verfallenen schuldigen Zinsen nachzulassen, und hingegen selbige den creditoribus contra fidem contractus, imo contra jus, ejusdemve principia & præcepta, abzusprechen, will uns, als die wir von Ew. Käyserl. Majest. und den gesamten des Heil. Röm. Reichs Ständen hiehero zu der Justitz verordnet und beeydigt worden, allzuhart, auch der obangeregten den Rechten sub- 1) Minus re: ist wider die Rechte und Billigkeit; weil der Gläubiger leidet

1653. und der gemeine Glauben aufgehoben wird. ordinirten Aequität nicht ähnlich bedüncken: wohl erwogen, daß durch solche unbillige, so wohl den Rechten, als der natürlichen Aequität widerstehende Sanction und Verordnung, nicht allein der debitor, cum summa creditoris iniuria & iactura, durch die zurück behaltene Interesse das Seinige salviren und dem creditori, der auch bey vorgewesenen Kriegs-Jahren seine unverzinset ausstehende capitalia etwa versteuren und vercontribuiren, oder sonsten andere onera derowegen ertragen müssen, sein jus quæsitum mit dessen mercklichem Schaden und Unkosten benehmen würde; da doch in Rechten nirgend versehen, quod bellum, incendium, naufragium, vel similes adversæ fortunæ casus (denen in den obligationibus mehrentheils ohne das vorbedächtlich renunciirt worden) einen Schuldner von der Schuld gäntzlich eximiren, oder liberiren können; sondern auch der Haupt-Zweck §phi de indaganda &c. der dann auf die gemeine Beruhigung und gröfferm Unheil vorzubiegen, gerichtet, auf solche Weise keinesweges würde erlanget werden: in noch fernerer Erwegung, daß durch solche violationem fidei, und wann die bona fide aufgerichteten Contracte und gethane Versprechung, nur zu friedlichen, zu Kriegs- und andern ungelegenen Zeiten aber nicht mehr gelten noch statt finden; der debitor, was er empfangen, behalten und geniessen; das Unglück aber nur allein dem creditori (der vorhin wegen zurückgebliebener Zahlung der Interesse, an seinen Gütern, oder sonst in andere Wege höchlich beschädiget, auch dieselbe wohl gar zu deseriren und den debitoribus selbsten zu überlassen, benöthiget worden) über den Hals wachsen solte, hinführo kein Treu noch Glaube mehr Platz finden, und keiner mit dem andern, bevorab Ausländische mit den Reichs-Verwandten zu contrahiren, oder Geld vorzuleihen, sich würde bewegen lassen, dadurch dem gemeinen Wesen, bey diesen ohne das noch Geld-losen Zeiten, da sich der wenigste Theil selbst helffen kan, zumahlen nicht würde geholffen seyn; zu geschweigen, daß auf solchem Fall die ausser dem Reich gesessenen sich cum summo innocentium periculo der Repressalien bedienen würden, ita ergo debitoribus providendum, ne creditores nimium graventur, neque uni ita favendum, ut alteri fiat iniuria. Nulla enim res vehementius Rempublicam continet, quam fides, qua nulla esse potest, nisi fit necessaria solutio rerum creditarum, wie ein alter Römischer Politicus gar schön von dieser Materie schreibet (Cicero de officiis Lib. 2. c. 24.) und noch ferners hinzu setzet: Pecunias creditas debitoribus condonandas, qui putant, ii labefactant fundamenta Reipublicæ: concordiam primum tollunt, quæ esse non potest, cum aliis adimuntur, aliis condonantur: æquitas tollitur omnis, si habere suum cuique non licet. Quare, ait, ab hoc genere largitionis, ut aliis detur, aliis auferatur, aberunt ii, qui Rempub. tuebuntur, inprimisque operam dabunt, ut Juris & Judiciorum æquitate suum quisque teneat; Adducto ad hoc illustri sui temporis exemplo, ubi spem defraudandi sublatam solutionem ingentium debitorum, quæ quidem omnibus inpossibilis sita fuerat, etiam facillimam reddidisse testatur. Dahero wir zu Ergreiffung eines solchen extremi, dadurch unzählbare Kirchen, Klöster, Hospitäler und andere geist- und weltliche Stifftungen zu Grunde gehen, und so viele unschuldig-nothleidende Personen in das äusserste Verderben gesetzt würden, unsers wenigen Orts nicht einrathen, vielweniger das neulich von etlichen hervor gesuchte, den bekandten Reichsconstitutionibus und deren üblicher Observanz zuwider lauffende, so wohl Capital, als pensiones hochschädlicher Weise absorbirende alterum tantum, vornemlich so viel die im Reich erlaubte Gült-Kauff betrifft, als welche keinesweges in genuino sensu pro usuris, sondern für ein erkaufftes Capital, daraus a tempore moræ das Interesse von Rechts wegen gebühret, zu halten, einiger massen gut heissen können; angesehen dasselbe den creditoribus unversehener Dingen, viel Millionen nicht allein benehmen, sondern auch eine verderbliche condictionem indebiti über den Hals ziehen würde, und dieses, so viel das minus re betrifft.

2) Aliud pro alio anlangend, so muß hierbey die General-Regel: quod talis solutio non sit obtrudenda mit ih- Ob aber fürs andere den creditoribus könne, oder solle zugemuthet werden, an statt deren baar verglichenen Geld-Mitteln sich mit liegend, oder fahrenden andern Stücken wider ihren Willen zu ihrem Schaden bezahlen zu lassen, so lange die gemeine Rechts-Regul im Wege: quod creditori invito, aliud pro alio solvi, vel obtrudi nequeat, & quod creditorem in solutum nolentem recipere nomen debitoris, eundem ad hoc compelli, nulla juris ratio permittat, welche General-Regel gleichwohl ihre gewisse

Mode-

1653. Moderation und Abfall leidet, juxta authent. hoc nisi, Cod. de solut. junct. constit. Justin. Imperatoris novell. 4. c. 3. bey deren Versehung wir es auch unsers Theils, jure tamen hypothecarum ubique salvo, ohne fernere Deduction allerdings bewenden lassen, und keine genugsame Ursachen sehen, warum die allgemeinen beschriebenen Rechte und deren Disposition und Verordnung dießfals solte bey Seite gesetzet werden. 1653.

So viel aber drittens das minus tempore, und daß die ausständigen Zinsungen in gewisse Fristen geschlagen, und also den debitoribus zu ihrer Erholung und Respiration etwas Lufft möchte gemacht werden, betrifft: da halten wir allerunterthänigst dafür, unangesehen von Rechtswegen nicht weniger bedencklich fället, einem und anderm Creditorn (der ohne das an seines debitoris Ruin und Verderben keine Schuld trägt, und also dessen depauperatio ihme nicht schädlich seyn, sondern billig die gemeine Rechts-Regel, quod res suo domino pereat, Platz finden solte sein Jus residuum zu benehmen, und ihn mit höchster seiner Ungelegenheit, da er etwa sonst in Krafft habender wohl clausulirten Obligation paratam executionem zu verhoffen hätte, erst auf gewisse Fristen zur Gedult zu weisen; da doch vorhin der mehrer Theil Schuldener die verfallene Interesse dergestalt aufschwellen lassen, daß sie in effectu mehr denn vier, oder fünffache moratorias dilationes, so doch sonsten über einmahl nicht und mit gewisser Bescheidenheit solten ertheilet werden, mit der creditorum höchstem Beschwerde genossen haben; daß dennoch, (quoad cessant pensiones demjenigen, so nach cessirter Krieges-Ungelenheit erst verfallen, derentwegen keine Frage, noch Zweiffel ist, unnachtheilig) ein gewisses Temperament Platz finden möchte: zumahlen die creditores solchergestalt nichts, als die Zeit, die sie vielleicht ohne das in Führung des Proceß, und zwar mit Aufwendung grosser Unkosten, in Gedult stehen müsten, verliehren werden; solche Moderation auch unsers allerunterthänigsten Dafürhaltens dem oberwehnten §pho de indaganda &c. und dessen Intention nicht ungemäß ist: allermaßen wir denn auch bey diesem Ew. Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs höchstem Gericht bishero in Ertheilung der Paritorien und Declaratorien, befundenen Umständen nach, den Partheyen in Schuld-Sachen dergestalt Lufft und Zeit gelassen, daß auf sieben, acht und mehr vorhergegangene Paritorien-Urtheil, und also Verfliessung vieler Jahre, wir alsdenn erst, und da die debitores sich zu nichts bequemen wollen, mit würcklicher declaratione pœnæ verfahren.

3. Minus tempore betreffend so ist dieses zwar wider die creditores gleichwohl, da sie nichts als die Zeit verliehren; So ist dieses dem §pho gemäß.

Ob nun wohl hierin, fals der unterschiedlichen Umstände halber, in deme bey vorgewesenen Trübseeligkeiten ein debitor mehr, ein anderer weniger graviret worden; ein Land, oder Stadt den Krieges-Schwall länger und öffters, als ein anders erträgt, und sonsten so wohl bey dem Gläubiger, als Schuldener nicht allemahl gleiche conditiones sich eräugen, nicht wohl eine General-Sanction und pragmatica vorzuschreiben, sondern nach Vorfallenheit unterschiedlicher casuum und sich dabey befindender Circumstanzien, das arbitrium judicis den Entscheid geben müste: dieweiln jedoch nicht unzeitig zu besorgen, wenn dißfals den Zancksüchtigen so wohl creditoribus, als debitoribus, nicht eine gewisse general regula & norma gesetzt, sondern alles lediglichen auf das arbitrium judicis gestellet werden solte, die litigia und processus sich in infinitum häufen, die creditores zu dem Ihrigen nicht gelangen, und auch endlich der scopus publicæ tranquillitatis & majoribus incommodis obviandi, nicht möchte assequiret werden; so hielten wir dennoch allerunterthänigst dafür, solchem besorgenden Unheil vorzukommen, es möchte der in währenden Krieges-Drangsalen aufgeschwollenen Zinsen und Pensionen halber eine solche allgemeine Sanction und pragmatica gemacht werden, vermög deren zu besserer Erhohlung und Aufkommen der Debitoren selbige die nächst nach einander folgenden fünff Jahr, neben jedes Jahrs lauffenden neuen Zins, einen halben alten in Abschlag des Rückstandes, nach Verfliessung aber der fünff Jahre, einen gantzen alten, und einen neuen jedes Jahrs, bis zu völliger Abführung der alten Ausstände und pensionibus, den creditoribus, zu bezahlen erlaubt und verordnet, und darob zu halten; auch auf der debitorum Tergiversiren den creditoribus auf Begehren darzu executive zu verhelffen, jedes Orts ordentlicher Obrigkeit mit Abschneidung aller Weitläufftigkeit, Appellation, Revision und aller anderer Suspensiv-Mittel, wie die Nahmen haben möchten, anbefohlen würde: wodurch denn die creditores gleichwohl jährlich etwas geniessen, und endlich mit langer Hand zu dem ihrigen gelangen; den debitoribus auch sich

Casus debitorum sind dem arbitrio judicis nicht anheim zu stellen.

Was vor eine allgemeine Sanction zu machen.

1653. der obhabenden ſchwerẽn Schulden-Laſt unempfindlich zu entſchütten, Lufft und Friſt gemacht, und endlich die billigmäßige Gleichheit und Aequität, auch die Intention des §phi de indaganda unſers allerunterthänigſten Bedünckens erhalten würde. Denn ob wohl ſich theils Debitoren auf das in den gemeinen beſchriebenen Rechten gewiſſen Perſonen erlaubte beneficium competentiæ beruffen; auch ſich deſſen gegen ihre nothleidende creditores prävaliren wollen, und alſo dafür möchte gehalten werden, daß durch ſolches Mittel auch den debitoribus juxta mentem des §phi de indaganda &c. geholffen werden könte: dieweil jedoch hoc juris beneficium, ut debitor non teneatur, niſi in quantum facere poteſt, den Schuldener eben ſo wenig von Zahlung der Schuld eximiret, ſondern allein bis zu deſſen Erholung und beſſerer Fortun, Zeit und Lufft machet; unterdeſſen aber de ſolvendo debito genugſame Kundſchafft, oder in deren Abgang cum generali hypotheca omnium bonorum eydliche Caution erfordert, und denn dieſes privilegium juris, nicht indifferenter bey allen Schuldnern, ſondern allein denjenigen, ſo ſich mit allen rechtlichen requiſitis darzu qualificiren können; auch nicht indiſtincte wider alle creditores, Statt und Platz finden, und alſo hierin keine general, durchgehende Regel geſetzt werden kan; ſelbiges auch in Beſtimm- und Aßignirung gewiſſer Competenz, eines jeden debitoris Stand nach, das arbitrium judicis erfordern, und alſo die vorhin beſorgete weitläufftige Häuffung gerichtlicher Proceſſe, neben andern Inconvenientien, nach ſich ziehen würde; zu geſchweigen, daß hierdurch vires patrimonii cujuſque debitoris, nicht ohne Verkleinerung und Diſreputation prepaliret und einem jeden vor Augen geleget werden müſten; ſo möchte das von uns allerunterthänigſt vorgeſchlagene Temperament den debitoribus viel erträglicher, auch ſonſten zu gemeiner Beruhigung erſprießlicher ſeyn, als ſolches von Theils Schuldnern wider die Rechte hervor geſuchte und allzuweit extendirte beneficium competentiæ. 1653.

Quoad 2) welchen dieſes zukommen ſolle:

So wäre ſolches nur auf die durch den Krieg verarmeten zuziehen:
In welchen Fällen es nicht gelte.

Worauf denn die andere Haupt-Frage noch übrig: ob dieſes von uns gut befundene und vorgeſchlagene Temperament indiſtincte allen oder welchen debitoribus zu indulgiren, oder zu geſtatten ſeyn möchte? da giebt der obangezogene §phus de indaganda zu erkennen, daß man denjenigen debitoribus zu Hülffe kommen will, welche durch ausgeſtandene Krieges-Preſſuren in äußerſte Armuth gerathen, oder doch ſo viel Zinſen haben müſſen aufſchwellen laſſen, daß ſelbige der Zeit abzurichten ihnen eine mehrere Unmöglichkeit ſey; dahero denn a contrario der Schluß letzlich zu machen iſt, daß diejenigen, ſo propter belli calamitates nicht, ſondern notorie durch ihre Prodigalität, übles Haußhalten, oder ſonſt durch ihre ſelbſt eigene Fahrläßigkeit oder Schuld, um das Ihrige kommen, und alſo erarmet worden, dieſes beneficium in keine Wege ſollen zu genieſſen haben. Tales enim perſonæ propria ſua malitia, ſeu culpa ad paupertatem redactæ nullam merentur commiſerationem.

Eben ſo wenig hätten ſich deſſen zu erfreuen diejenigen, ſo ſich bey ſolchen Kräfften und Vermögen noch befinden, daß ſie ihre Schulden, ohne Dilation abzutragen, kundbarlich die Mittel in Händen haben, oder deſſen in continenti können überwieſen werden; da denn auch 3) ſolch vorgeſchlagenes Temperament auf ausſtehendes Liedlohn, Beſoldungen, Wechſel, canones cenſiticos & emphyteuticos (maßen dieſe ohne das in den gemeinen Rechten ihre richtige Maaße und Deciſion haben) auch Kram-Kauffmanns- und andere Current-Schulden, unſer allerunterthänigſten Dafürhaltens nicht könte gezogen werden, ſondern billig iſt, daß bey ſolchen Schulden, und Ausrichtungen, wie auch obigen beyden Fällen, nemlich bey denjenigen, ſo die Zahlungs-Mittel notorie in Händen, oder durch ihre eigene Schuld darum kommen, den allgemeinen Käyſerl. Rechten, und des Heil. Reiches Conſtitutionen und Ordnungen, und alſo der heilſamen Juſtitz ihr ordentlicher Lauff gelaſſen werde.

Und ob wohl pro varietate circumſtantiarum ſich unterſchiedliche caſus herfür thun möchten, bey denen gleichfalls von der General-Regel ein Abſpruch genommen werden könte, als nemlich derjenigen ſaumſeeligen Debitoren, ſo bereits die Zinſen vor dem Krieg unbezahlt anſtehen laſſen: zumahl der, ſo nicht bezahlet, wenn er bezahlen kan, ſich mit der hernach zugeſtandenen Unvermögenheit nicht zu entſchuldigen hätte; denn auch bey denen, ſo in währender Krieges-Flamme zu Errettung ihres Lebens, Erlegung feindlicher Ranzion, oder ſonſten Abwendung ihres höchſten Unglücks von ihren credito-

1653. ditoribus Geld entnommen; so denn in casu, da der creditor in eben solcher Bedürfftigkeit stecket, als der debitor, da billig in pari causa, ubi creditor de damno vitando, der debitor aber, de re alterius retinenda certiret, des creditoris conditio potior seyn solte; so denn noch ferners solches beneficium gegen diejenigen, so nach lang geführten kostbaren Proceß rem judicatam vor sich erworben; nicht weniger in caulis alimentorum & dotium; item contra ecclesiam, pupillos, viduas & cæteras privilegiatas personas, und in noch andern mehr Fällen, einzustellen seyn möchte. 1653.

Demnach aber, wie oben zum Theil angeführet worden, woferne die vorhabende General-Sanction durch allzuviel limitationes und Abfälle solte beschnitten werden, nicht allein die Uberhäuffung der Processe, indem ein jeder debitor leichtlich zu einer oder anderer Exception sich qualificiren, und seinen Creditorn durch langwierige verdrießliche Proceß abzuschrecken, und abzumatten suchen würde, sondern auch dieses unfehlbarlich zu befahren, daß die gesuchte tranquillitas publica auf solche Weise nicht werde erhebet, noch den besorgenden grössern Ungelegenheiten gesteuret werden; So möchte unsers allerunterthänigsten unmaßgeblichen Dafürhaltens, ausser der im vorhergehendem Spho, worauf denn die andere Haupt-Frage bis auf die Worte: **und also der heilsamen Justiz ihr ordentlicher Lauff gelassen werde** ꝛc. benanten Schulden und Abfall die obvorgeschlagene generalis pragmatica im übrigen allenthalben statt finden: um so viel mehr, weil in re ipsa den creditoribus solchergestalt nichts abgesprochen, sondern neben den lauffenden Pensionen denselben auch alle Jahr von den alten ausstehenden ein gewisser Genuß zugeleget wird.

So wir Ew. Käyserl. Majest. zu unserem allerunterthänigsten Gutachten, so viel bey jetziger weniger Anzahl der Personen und überhäufften extra- und Judicial-Verrichtungen die Zeit erleiden wollen, in möglicher Kürtze, weil diese Materie durch unterschiedliche bishero in Druck publicirte discursus und tractatus vorhin mit mehrerm ausgeführet worden, allergehorsamst überschreiben sollen ꝛc. Speyer den 7 Decembr. 1652.

An die Röm. Käyserl. Majest. Ferdinandum Tertium

Vice-Präsident und Beysitzer des Käyserl. Cammer-Gerichts daselbst.

§. XIII.

Re- und Correlation der beyden höhern Collegiorum in materia deputationis, und majorum in puncto collectarum.

Nachdeme nun Freytags, den 26 Aug. über die beyden Puncte, nemlich de parificatione deputatorum ordinariorum Imperii, so dann de majoritate votorum in materia collectarum, zwischen den beyden höhern Collegiis re- und correferirt; beyderseitige concluſa aber von einander discrepant befunden worden, wie ob dem sub N. I anliegenden protocollo zu vernehmen stehet; so hat man des folgenden Tags, den 27 ejusdem in dem Fürstl. Collegio abermahl die Sache in Consultation genommen, und zuförderst des Churfürstlichen Collegii conclusum in nachfolgenden Puncten discrepant befunden: 1) daß das Churfürstl. Collegium bey den Reichs-Deputationen allein bleiben, und sein votum curiatim einbringen; 2) den numerum imparem behalten; 3) in dem Fürstl. Collegio die deputandos, oder prioribus deputatis adjungendos, benennen; 4) die majora in puncto collectarum approbiren wollen.

N. I.

Discrepanzien des Churfürstlichen Collegii in beyden Puncten.

Wegen des ersten Puncts wurde per majora geschlossen, daß man die Conjunction, mit Vorstellung des daraus verhoffenden Nutzens, auch, daß zu Anfang der Deputation die deputati in einem Collegio gewesen wären, nochmahls zu urgiren hätte: Im Fall sich aber das Churfürstl. Collegium nicht dazu bequemen wolte, hätte man dawider zu protestiren, und dem Fürstl. Collegio alle Nothdurfft zu reserviren.

Des Fürsten-Raths Meynung darüber.

Bey dem zweyten Punct hielten die Evangelische dafür, es sey die paritas deputatorum in dem Instrumento Pacis so klar versehen, daß man davon nicht abweichen solte, solches in mehr andern zu gefährlicher Consequenz gereichen, nicht minder den fremden Cronen, so bey dem Instrumento Pacis interessiret wären, Anlaß geben möchte, sich solcher Abweichung zu ihrem Vortheil zu bedienen; derowegen man nochmahls auf die Parification inständig zu dringen, auch zu bedingen hätte, daß

1653. in Verbleibung derselben man bey den Deputations-Tagen des Churfürstl. Collegii conclusa pro legitimis nicht agnosciren könte.

Quoad 3) Weiln die nominatio adjungendorum vornemlich das Fürstl. Collegium concernirte, wurde per majora dafür gehalten, daß man sich von dem Churfürstl. Collegio darinnen kein Ziel oder Maaß geben lassen könte, sondern dießfals dem vorigen Fürstl. concluso zu inhäriren wäre; dabey dennoch die Chur-Brandenburg. das Memorial sub N. II. im Fürsten-Rath übergeben und darin zu behaupten vermeynten, daß, weiln der Churfürst um Friedens willen sich des Hinter-Pommerischen voti bey den Deputations-Conventen hätte begeben müssen, und das votum allein von den Schwedischen, wegen Vor-Pommern, jedoch cum communicatione mit den Chur-Brandenburgischen geführet würde, ihme deswegen anitzo Erstattung geschehen, und derselbe wegen des Fürstenthums Halberstadt mit zu der Deputation kommen müste. Es wurde aber mehrentheils dafür gehalten, daß Chur-Brandenburg dieses zu prätendiren keine Ursach hätte, weiln er vermittelst vor angedeuteter Communication sein voriges Recht bey Hinter-Pommern erhielte, auch im Instrumento Pacis sich dieserwegen nichts reserviret hätte. Alles, mehrern Innhalts des protocolli sub N. III. zu ersehen. 1653. N. III.

Chur-Brandenburg verlangt wegen Halberstadt bey der ordinären Deputation mit zu seyn: N. II.

N. I.

Sessio vigesima quinta, Actum den 26 Augusti 1653. in Curia,

Continens tertiam re- & correlationem in pleno duorum superiorum Collegiorum factam über die beyden materias

1) Parificationis deputatorum Imperii ordinariorum &
2) Pluralitatis votorum in materia collectarum juxta art. 5 §. 18. & 19. Instr. Pac.

Chur-Päyntzisch Directorium:

Chur-Päyntz trägt der Churfl. conclusa vor: 1. Wegen der Deputation

Es hätte das Churfürstliche Collegium sich über obgesetzte Fragen berathen und verglichen.

Bey dem ersten sey bekannt und Reichs kündig, aus was erheblichen Ursachen vor Alters solche deputationes ordinariæ im H. Röm. Reiche eingeführet, was dahin vor materiæ tractandæ ihrer Art und Eigenschafft nach gewiedmet, was auch in des H. Röm. Reichs Abschieden Anno 1555. 1559. 1570. derenthalben vor Verordnung und Vermahnung geschehen: und weil es vor dißmahl nicht um eine neue Auction und Vermehrung berührter Reichs-Deputirten, sondern nur um eine Adjunction und Parification der bereits vermehrten Stände von beyderseits Religionen, vermöge des Friedens-Schlusses zu thun: dann es mit dem Churfürstlichen Collegio die Beschaffenheit hat, daß zu dergleichen Deputationen alle Churfürsten, und nunmehro auch Chur-Pfaltz, vermöge des 4. Art. Instrumenti Pacis essentialiter zu beschreiben und zu erscheinen, und ihr votum curiatim, wie bißhero abzulegen haben, davon auch kein Churfürst auszuschliessen, noch jemand anders beyzutreten, oder einige neue forma consultandi wider das Herkommen und den Friedens-Schluß selbst art. 8. einzuführen: zumahl die Erfahrenheit bezeuget, was vor Inconvenientien bey allen dergleichen Mutationen auf dem Fuß nachzufolgen pflegen; ohnedem in dem Friedens-Schluß genugsam versehen, in was Fällen und Materien den mehrern Stimmen statt zu geben oder nicht; So gedencket auch ein hochlöblich Churfürstlich Collegium bey solcher antiqua forma consultandi, doch mit Ausnahm der oblauts im Friedens-Schluß selbst ausgenommenen Fällen, förderst zu verbleiben.

wollen Churfürsten curiatim votiren.

Demnach aber im Fürsten-Rath wegen der Stände Vielheit zu solcher Parification und Adjunction gar leichtlich zu gelangen, und sich dann in selbigem Rathe bey annoch bis zu Friedens-mäßigem Austrage der Jülichischen Succeßions-Sache, doch ohne deren Präjudiz, fünff Stellen, als auf der Fürsten-Banck drey, der Prälaten- und Grafen-Banck jeder eine zu ersetzen und zu parificiren befinden; so hält ein Churfürstl. Collegium dafür, daß förderst die Uberzahl solcher drey Catholischen Stellen, mit Pfaltz-Lautern, Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach zu adäquiren wären.

Der Prälaten-Banck halber, ob man wohl der Meynung seyn möchte, daß solche Stelle

1653. Stelle mit keinem Stande von höhern, sondern gleichmäßiger Banck zu ersetzen: Dieweil jedoch aber dabey allerhand erhebliche considerationes, und sonderlich auch diese vorkommen, daß des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. bey Cession der Hinter-Pommerschen Lande angehangene suffragium amore publici auf gewisse Maße überlassen, so wäre Seiner Churfürstlichen Durchl. und dero Churfürstenthum Halberstadt zur Compensation dieses Abganges damit zu willfahren. 1653.

So könte denn auch anstatt der Schwäbischen Graffen-Banck jemand von den Wetterauischen der Augspurgischen Confession zugethan adjungiret werden.

Wegen der Städte. Das Städtische Collegium betreffend, weil dessen Deputirte schon vom Jahr 1555. in paritate religionis bestanden; so hätte es auch dabey sein ferneres Verbleiben.

Von der Gewalt der Deputation. Belangend aber die Gewalt der ordinären Reichs-Deputirten, weil dieselbe in den vorangegangenen Reichs-Constitutionen und publicis Imperii legibus genungsam versehen; die vorfallende Materie auch dem Chur-Mäyntzischen Ausschreiben deutlich pflegen eingerücket zu werden; so hätte es auch dabey sein Bewenden.

2. Wegen der majorum circa collectas. Bey der zweyten Frage circa pluralitatem votorum in materia collectarum: da erinnere man sich weniger nicht des Herkommens, und daß dergleichen Reichs-Steuren bey vorfallenden Reichs-Nöthen auf den gemeinen Reichs-Abschieden sonderlich de an. 1512. 1521. 1555. und 1559. den mehrern Stimmen statt gegeben worden; bekand ist auch, aus was Ursachen An. 1608. der Reichs-Tag zerschlagen; auch eben derenthalben An. 1613. für Difficultäten entstanden, und was von weyland Käyser Matthia vor wiederholte decreta mit Ausnahme der Religions-Sachen ertheilet worden:

Nachdemmahlen aber nunmehr der dermahlen im Wege gestandene obex ex puncto gravaminum durch die Gnade Gottes seine Entledigung empfangen, und dadurch die vorigen impedimenta aufgehoben; man auch zu Ihro Käyserl. Majestät das allerunterthänigste Vertrauen zu setzen, Sie werden ohne äusserste Noth das Heil. R. Reich mit unnöthigen Collecten nicht belegen, dabey auch in allewege das Reichs-Herkommen zu observiren allergnädigst geneigt seyn;

Solchemnach und weil sichs von selbst zeigen thut, dann man anders bey anscheinender äussersten des Heil. R. Reichs Nöthen und Gefährlichkeiten bey den obhandenen Reichs-Consultationen mit Effect von einander gehen, und nach befindenden Necessitäten und Interesse des publici zu einem Reichs-Schluß gelangen soll und will, daß den mehrern Stimmen zu deferiren; so läst man es auf Seiten eines Churfürstlichen Collegii dabey bewenden.

Saltzburgisch Directorium

Saltzburg referirt was im Fürsten-Rathe vorgegangen. Verlaß hierauf das im Fürsten-Rath den 20. August. gemachte conclusum, welches sessione 22. zu befinden, und referirte auch was den 25. Aug. sessione 24. de pluralitate votorum in collectis im Fürsten-Rath gehandelt worden; daneben auch angezeiget, daß von den Evangelischen im Fürsten-Rath bedinget, sie könten diese quæstionem præjudicialem per majora nicht decidiren lassen.

Weilen sich nun zwischen beyden Collegiis in beyden Puncten Discrepanzien befunden, und die Churfürstlichen sich nicht eher heraus lassen wollen, es hätten denn zuvor die Fürstlichen sich, ob sie dem Churfürstlichen concluso sich etwas nähern wolten, vernehmen lassen; haben sich die Fürstlichen wieder in ihr conclave verfüget und proponirte Saltzburg daselbst:

Saltzburg trägt im Fürsten-Rathe die Discrepanzien vor. Es würden die Herren Abgesandten aus dem abgelesenen concluso wahrgenommen haben, worinn dasselbe von dem Fürstlichen discrepirte: dann auch würden sie sich erinnern, daß circa pluralitatem in collectis der Fürsten-Rath unter sich selbst auch noch nicht vereiniget wäre. Stellete also dahin, ob die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten sich jetzo, oder morgen über diese Discrepanzien erklären wolten. Worauf vor gut befunden worden, die Consultation bis folgenden Morgen zu verschieben; hingegen sey die Conferenz mit den Städten zu befördern.

1653. N. II. 1653.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mog. 2. Septembr. st. v. 1653.

Chur-Brandenburgisches Memorial betreffend, daß Halberstadt anstatt Hinter-Pommern mit unter die Reichs-deputatos zu nehmen.

Großgünstige ꝛc.

In dem I. P. art. 5. ist die paritas religionum in ordinaria deputatione Imperii verordnet.

Denenselben ist ohne unsere Erinnerung bewust, daß bey den Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück art. 5. Instrumenti Pacis §. 18. die gleiche Anzahl der ordinariorum Imperii deputatorum von beyden Religionen beliebet, und bey gegenwärtigem Reichs-Tage von den Personen und Ständen, welche Evangelischen Theils beyzuordnen, geredet und geschlossen werden solle.

Hiernächst hat Brandenburg sein Pommerisches votum nur mit Schwedischer Communication zu führen: Bey jetziger Consultation de adjungendis wäre es also billig Brandenb. wegen Halberst. zu der Deputation zu ziehen: In Ansehung unterschiedener beygebrachter Gründe.

Dieselben wissen sich gleichfalls gnädig und großgünstig zu bescheiden, daß Churfürstlicher Durchl. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn, das Pommersche votum einzig und allein integraliter zu führen zustünde, wann Sie nicht pro salute & tranquillitate Vor-Pommern der Cron Schweden überlassen, und daneben art. 10 dict. Instrumenti Pacis, §. 4. Ratione &c statuiret, daß die Cron Schweden das Pommerische votum communicato consilio cum Electore führen solle. Dieweil es dann anjetzo an dem, daß die Consultation und Schluß von den adjungendis ex parte Evangelicorum obhanden, so wird sich ohnschwer für sich selbst recht zu seyn befinden, daß höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchl. für obgedachten limitirten Abgang am Pommerischen voto, auf Reichs-Deputations-Tagen das Halberstädtische zugelegt werde: eines Theils darum, daß hierunter zu betrachten, was Seine Churfürstliche Durchl. zu Erhaltung des allgemeinen Friedens und Ruhestandes im Heil. Röm. Reich gethan, und derowegen nebenst Abgang Ihrer Lande Deroselben nicht noch ein fernerer Nachtheil zuwachsen muß.

Fürs andere, daß sich noch vielweniger gebühret, daß Seine Churfürstliche Durchl. die vorhin ein höchstansehnliches für die Reichs-Stände gethan, ferner solten beschweret, und andere, so für das Reich kein Dorff Schaden erlitten, und zu deren Besten auch Se. Churfürstl. Durchl. selbst cooperiret haben, deroselben solten vorgezogen werden.

Drittens, daß die Röm. Käyserliche Majestät und die Reichs-Stände selbst Seiner Churfürstlichen Durchl. starck angelegen, Vor-Pommern der Cron Schweden zu übergeben, darauf auch die Eintheilung des Pommerischen voti mit derselben erfolgt ist, und dannenhero auch hinwiederum schuldig seyn für Seine Churfürstliche Durchl. zu sorgen, daß bey währendem Friedens-Stande deroselben kein Präjudiz zugezogen werde.

Zum vierten, daß auch Seiner Churfürstlichen Durchl. ein Aequivalent an dem Abgange von Rechts-wegen gebühre, und kein Reichs-Stand dasselbe difficultiren kan, noch wird, wann er hievon berichtet ist.

Sonderlich aber und fünfftens, können die in recompensationem der Vor-Pommerischen angewiesene Lande nicht geringerer Condition seyn, als das abgegangene Land selbsten gewesen, sondern müsten dieselben, als surrogata naturam illius, in cujus locum surrogantur, von Rechts-wegen sortiren, und dannenhero das votum, welches Sr. Churfürstlichen Durchl. einzig und allein ohne Zuthun der Cron Schweden wegen Pommern gebühret, in den pro recompensatione angewiesenen Landen, darzu Halberstadt gehörig, ersetzet werden.

In noch mehrerer Erwegung sechstens, daß Seine Churfürstl. Durchl. mehr Rechtens der Adjunction halber haben, als andere, welche anjetzo aus den Evangelischen adjungiret werden sollen: cum Serenissimus Elector de damno vitando certet, alii vero de lucro captando.

Und daß fürs siebende derjenige, so bereits im Collegio deputationis die Ansprache hat, und admittiret gewesen, vielmehr Interesse und Rechtens dabey hat, als derjenige, welcher erstlich in dasselbe zugelassen und introduciret zu werden begehret.

So wird auch fürs achte bey den conclusis im Chur- und Fürsten-Rath concordanter fest gestellet, daß diejenigen, welche bereits unter die Reichs-Deputation gehören, dabey gelassen, und andere aufs neue adjungiret werden sollen, und consequenter Sr. Churfürstlichen Durchl. wegen des certo modo limitirten Pommerischen voti aliud in vicem illius recipiendo, dabey verbleiben müssen.

1653. Zu geschweigen, daß es auch neuntens wider alles Recht und Billigkeit wäre, da ein Stand cum alterius jactura solte erhoben werden. 1653.

Und kan nicht irren, daß Se. Churfürstl. Durchl. bey dem Pommerischen voto und dasselbe bey dem Hertzogthum Pommern verbleibt: weil es ein grosser Unterscheid ist, unter dem, daß Se. Churfürstl. Durchl. si non ita pro salute & tranquilitate Imperii conveniret, das votum eintzig und allein, ohne jemandes Zuthun, zu führen, berechtiget, als daß es nunmehr vermöge des Instrumenti Pacis von der Cron Schweden communicato consilio cum Electore geführet wird.

So bleibt auch wohl das votum bey dem Hertzogthum, aber dieses nicht bey Sr. Churfürstlichen Durchl. allein, sondern der gröste Theil bey der Cron Schweden; darum dann auch an statt dieses, Halberstadt neben andern Landen, so in compositionem gegeben, bey dem obgedachten voto, von Rechts- und Billigkeit werden muß. Immaßen die Herren Gesandten hiermit Nahmens Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, ersucht werden, obgedachten Motiven und Reden zufolge, es dahin in ihrem voto zu richten, daß mehr höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. hiemit nicht aus Handen gegangen, noch andere, welche kein Interesse, noch justitiam causæ für sich anziehen können, sondern nur per suffragia Statuum dazu admittiret zu werden, begehren, offt höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchl. präferiret, sondern gegen voriges deroselben beschränckes Pommerisches votum das Halberstädtische zugeleget werden möge: allermaßen das Churfürstliche Collegium solches allbereits für billig erachtet, und Halberstadt inter deputatos nominiret hat.

Brandenb. ersuchet also die Gesandten auf diese Gründe im Votiren Acht zu haben.

Chur-Brandenburgische Gesandtschafft.

N. III.

Sessio vigesima sexta, den 27 August. 1653. in Curia.

Saltzburgisch-Directorium:

Saltzburg trägt der Churfürstl. Discrepanz in puncto parificationis deputatorum Imperii & pluralitatis votorum in materia collectarum vor.

Die Herren Gesandten würden aus der gestrigen Re- und Correlation vernommen, auch aus dem heute früh dictirten Churfürstlichen concluso ersehen haben die Discrepanz, welche wegen der Reichs-Deputation und bey der Quästion de pluralitate votorum circa collectas zwischen den Chur- und Fürstlichen Collegiis wäre; weilen nun jetzige Session darum angestellet, daß man in dem Fürsten-Rath sich deswegen ferner vernehmen wolte; als würden die Herren Gesandten ihre Meynung darüber zu eröffnen haben. Demnach auch heute die Chur-Brandenburgischen Gesandten ein Memorial, worin sie begehret, daß man wegen Halberstadt Jhro Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg möchte mit unter die deputatos aus dem Fürsten-Rath nehmen, weilen sie zu Erlangung des Friedens das Pommersche votum in conventibus deputatorum der Cron Schweden überlassen müssen, eingeben lassen, mit Bitte solches hier abzulesen; so wolte die Nothdurfft erfordern, daß solches verlesen würde. Legebatur.

Das Brandenburgische Memorial wegen Halberstadt.

Oesterreich, erinnerte sich wohl, was es bey gestriger Re- und Correlation für Discrepanz in beyden Puncten gegeben; hätte wohl wünschen mögen, daß man sich gestern alsobald, wo nicht in pleno, jedoch in Collegiis darüber vergleichen können: Weil aber die heutige Seßion dadurch veranlasset worden; als hätte er quoad primum punctum aus dem Churfürstlichen concluso, so heute dictiret worden, zwey Differenzien wahrgenommen.

Discrepanzien.

Quoad 1. Fürsten drängen auf die conjunctionem collegiorum:

1) Daß an Seiten des Fürsten-Raths dahin gestimmet, daß das Churfürstliche Collegium, wie vor diesem geschehen, sich mit dem Fürstlichen conjungiren solte, damit also alle Hindernisse und Difficultäten, insonderheit der Parification halber ex utraque religione, aus dem Wege geräumt würden; dagegen wolte das Churfürstliche Collegium bey den Reichs-Deputationen allein bleiben, und sein votum curiatim einbringen; dafern nun das Churfürstliche Collegium auf der Meynung bleiben würde, müste man solches zwar dahin gestellet seyn lassen:

Churfürsten wolten curiatim votiren.

Weilen aber das uralte Herkommen ein anders vermöchte; so könte man zwar erstlich dasselbe dem Churfürstlichen Collegio mit rationibus nebenst andern befahren-

1653. den Inconvenientien wohl demonstriren: da es aber nochmahls, wie zu befürchten, auf seiner Opinion beharren würde, hätte man an Seiten des Fürsten-Raths sich dagegen zu verwahren. 2) Daß das Churfürstliche Collegium sich unternommen hätte, in dem Fürstlichen Collegio deputatos auszuwählen und zu beneninen, als Pfaltz-Lautern, Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Halberstadt und einen aus den Wetterauischen Graffen. Die Frage wäre: Ob dem Churfürstlichen Collegio gebühre in die Denomination der Reichs-Deputirten aus dem Fürstlichen Collegio sich mit einzulassen? vermeyne man habe demselben darunter nichts einzuräumen. Es wäre bekand, was wegen der adjungendorum schon in diesem löblichen Fürsten-Rath per majora geschlossen worden, dabey man zu bleiben hätte; solte aber durch die mehrern Stimmen ein anders beliebet werden, wolle er sich denselben accommodiren. 1653.

Churfürsten hätten bey der Denomination in dem Fürstlichen Collegio nichts zu sagen.

Bey der ersten Introduction der Reichs-Deputation habe man das Absehen auf diejenigen Fürstlichen Häuser gehabt, welche nicht in den Chur-Häusern gewesen, und sey zu Anfang Oesterreich und Bäyern, hernach An. 1559. und 1570. von den weltlichen Fürsten Burgund, Braunschweig, Hessen und Pommern dazu genommen worden: Als aber nunmehro eine parificatio ex utraque religione, juxta tenorem Instr. Pacis geschehen müste; wolten gegen die übrigen Catholischen von der geistlichen Banck noch mehr zu conjungiren seyn. Vor diesem habe man auch aus den Creyßen, und aus einem nicht mehr, als aus dem andern, Deputirte genommen; a parte Oesterreich könne man wohl geschehen lassen, daß Pfaltz-Lautern aus dem Ober-Rheinischen Creyse dazu gezogen würde. So viel das wegen Halberstadt begehrte votum bey den Reichs-Deputationen anlangte, sey bekand, daß zwar Ihro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg ratione Pommern vor diesem wie unter den Reichs-Deputirten mit gewesen: als aber dieselbe zur Erhaltung des Friedens Vor-Pommern der Cron Schweden abgetreten; sey auch damahls wegen Erscheinung auf Deputations-Tagen ein Abschied gemacht worden. (v. Instrum. Pacis art. 10. §. Quarto ratione supra dictarum in fin.) Weil denn Chur-Brandenburg noch in possessione wäre, so behielte derselbe billig solche dignitatem communicatis tamen consiliis mit der Cron Schweden.

Adjungendi.

Lautern.

Brandenb.

Quoad 2. punctum erinnere er sich, was allhier im Fürsten-Rath per majora geschlossen, und wie die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten darin distinguiret haben; im Churfürstlichen Collegio aber sey hauptsächlich auf pluralitatem gesehen worden, weilen er nun in voriger Seßion eben auch der Meynung gewesen, so wolte er dabey beharren.

Quoad 2. in puncto collectarum bleibt er bey seinem voto de majoribus.

Die distinctio inter necessarias & voluntarias könne nicht bestehen: sintemahl wegen der Anlagen schon in der Capitulation versehen, wie dieselben sollen gemacht werden; wobey man zu bleiben hätte, weil sonst die Consultationen sehr weitläufftig fallen würden.

Distinctio.

Die causæ, warum die collectæ erfordert würden, müsten ohnedem wichtig seyn, in Comitiis vorgetragen und examiniret werden; derowegen dann die Herren Churfürstlichen in ihrem concluso auch wohl angeführet, daß sie verhofften, es würde der Käyser nichts über die Gebühr von den Ständen fordern. Es sey wohl zu consideriren, was von Hessen-Darmstadt neulich wegen der Land-Stände angezogen worden: Nun habe es zwar eine andere Beschaffenheit mit dem Käyser, der da nichts, als was zu Nutz des Reichs soll angewendet werden, begehret, als mit den Reichs-Fürsten, welche viel Collecten von ihren Land-Ständen fordern, so da nur ad privatum commodum gewendet werden, als da wären Fräulein-Steuer, zu Kind-Tauffen &c. jedennoch würde solches alles per majora bewilliget; wie vielmehr wolten dann die maiora in den Reichs-Collecten, die alleine boni publici causa begehret würden, zu observiren seyn.

Conjunctio collegiorum.

Bäyern: Ratione conjunctionis werde ihm Churfürstliches Collegium kein Ziel und Maße setzen lassen, und ob man schon demselben instantias machen möchte, würde es doch auf seiner Meynung bestehen; deswegen in dasselbe nicht weiter zu dringen wäre. Ratione adjungendorum seyn zwischen den beyden Chur- und Fürstlichen Collegiis auch Discrepanzien: ex parte Bäyern sey man der Meynung, daß aus dem Hause Pfaltz wohl der Vorsitzende könne genommen werden; Sachsen und Brandenburg möchte sich darüber vergleichen; hernach könte Halberstadt und Würtenberg und dann einer aus den Wetterauischen Graffen adjungiret werden.

Adjungendi.

Ad

1653. Ad 2. habe sich schon neulich heraus gelassen: weil nun selbiges votum mit dem Churfürstlichen concluso sich conform befinde, lasse er es dabey bewenden. 1653. Ad 2. bleibt er bey der approbatione majorum.

Erinnert, daß neben diesen beyden materiis auch die Vechtische Sache möge mit ad re- & correlationem gebracht und dermahleins ein gantzes daraus gemacht werden.

Burgund, wie Oesterreich.

Magdeburg: Ratione conjunctionis sey das Churfürstliche Collegium nochmahls zu ersuchen, daß sie sich mit dem Fürstlichen Collegio, dem uralten Herkommen nach, conjungiren wolten, mit Remonstration, daß dazu sehr viele Zeit noch würde verlohren gehen; wo aber solches nichts verfangen wolte, müsse man sich, wie von Oesterreich gemeldet, mit einer Protestation verwahren. Conjunctio. Ratione parificationis möge das Churfürstliche Collegium ein Temperament vorschlagen. Parificatio. Ratione adjungendorum wolle er nicht hoffen, daß die Herren Churfürstlichen dem Fürstlichen Collegio eingreiffen und desselben Deputirten benennen wolten; es sey neulich schon Magdeburg mit darzu erkläret, welches man nicht wieder ausschliessen könte. Adjungendi. Ob man auch wohl Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen Halberstadt die Adjunction ad deputatos Imperii gerne gönnete: weil er aber vermöge instructionis schon Magdeburg, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg und Würtenberg denominiret; könte er davon nicht abgehen. Ad 2. Inhärirte seinem vorigen, weil nicht allein von den Herren Evangelischen, sondern auch von den Catholischen die majora, wenn die vota recht abgezählet, und die nicht contribuentes ausgesetzet würden, dergestalt gemacht worden. In materia collectarum. Wegen der Vechte, wie Bäyern. Erinnerte abermahls die Conferenz mit den Städten. Conferenz mit Städten.

Saltzburg: Ad 1. wie Oesterreich, ratione separationis. Ratione adjungendorum könne nur das Churfürstl. Collegium dem Fürstlichen keine Maaß geben: weil es sich ohne das separiren wolle; es wäre bey dem Friedens-Schluß zu lassen. Solten nun die Churfürstlichen auf ihrem concluso beharren, müsse einer von den sechs vorgeschlagenen aus den Fürstlichen ausgelassen werden. Es wolte aber den Churfürstlichen glimpflich beyzubringen seyn, daß man nicht hoffen wolte, daß sie im Fürstlichen Collegio etwas zu ändern begehren würden. 1. Conjunctio Collegiorum. Adjungendi.

Da auch Lautern, Magdeburg, oder Halberstadt per majora solten benennet werden, wolle er nicht dagegen seyn; jedoch, daß von den Catholischen ad parificandum numerum auch einer entgegen gesetzet werde.

Ad 2. wie vorhin mit den ausgefallenen majoribus. Wegen der Vechte, wann so viel Zeit übrig, uti præcedentes. 2. Collectæ.

Lautern und Simmern: Ad 1. quoad conjunctionem werde das Churfürstl. Collegium schwerlich von seinem concluso weichen. Ratione adjungendorum repetit prius de 20 huius wegen des Ober-Rheinischen Creyses; weil Hessen zu weit entlegen, müsse billig aus dem Hause Pfaltz einer genommen werden, so könne man auch Halberstadt und Würtenberg wohl adjungiren. 1. Conjunctio collegiorum. Adjungendi.

Ad 2. wie vorhin. Wegen der Vechte und Conferenz mit den Städten, wie Magdeburg. 2. Collectæ. Conferenz mit Städten.

Bisantz, wie Oesterreich.

Neuburg: Wenn nichts bey dem Churfürstlichen Collegio protestando verfangen solte, müsse man es dabey lassen. Conjunctio. Ratione adjungendorum habe es rationes, daß Pfaltz und Halberstadt mit dazu kommen. Adjungendi. Wegen Jülich reserviret er dessen jura.

Ad 2. wie Oesterreich. Wegen der Vechte, wie Bäyern, cum recommendatione der Lothringischen Sache. Vechte.

Hochmeister: Ad 1. wie Oesterreich. 1. Conjunctio

Ad 2. wie Saltzburg, cum repetitione prioris, die neulich gegen ihn protestirt, denen hätte er billig contradiciren sollen, wolle solches auf gelegene Zeit verspahren. Wegen der Vechte, wie Bäyern. Urgirte die Lothringische, Holländische und Frantzösische gravamina. 2. Collectæ. Lothring. ꝛc. Gravamina.

Bremen, Verden und Vor-Pommern. Ratione separationis sey auf das uralte und nicht auf das jüngere Herkommen zu sehen, stimmete in effectu Oesterreich bey. Conjunctio. Ratione parificationis wolle auf das Instrumentum Pacis art. 5. §. 18. zu sehen seyn, das mache keine distinctionem inter Collegia; sey derohalben die Parification zu urgiren,

1653. giren; dadurch könte vielen Inconvenientien abgeholffen werden, daß einer mehr aus dem 1653.
Adjungendi. Fürstlichen Collegio, oder einer weniger genommen würde. Ratione adjungendorum verwundere er sich, daß das Churfürstliche Collegium die Fürstlichen deputandos benennet; sey billig mit Saltzburg zu ahnden: man habe keine Maaße zu erwarten: weil die Herrn Churfürstl. nicht leiden würden, daß man aus ihnen welche specificirte. Demnach auch Bremen nicht mit benennet, bittet er solches zu adjungiren; solte zwar billig wegen Vor-Pommern mit bey den Reichs-Deputationen seyn, solches wolte sich aber propter com-
Wegen Vor-Pommern. municationem cum Electore Brandenburgico nicht wohl schicken; würde besser seyn, wenn Bremen oder Vehrden dazu genommen würde: weil ohne das im Westphälischen Creys, so lange die Jülichische Succeßions-Streitigkeit währete, keiner von den Evangelischen Fürsten wäre. Hernach läst er ihm gefallen, daß Magdeburg, Sachsen, Mecklenburg und Würtenberg adjungiret werden. Conformiret sich mit Oesterreich, daß allezeit dahin gesehen worden, weil vor diesem das gantze Churfürstl. Collegium bey den Reichs-Deputationen gewesen, daß man aus dem Fürstlichen Collegio solche Fürsten nehmen möchte, welche nicht Churfürstliche agnati wären; dabey man auch billig jetzo zu bleiben hätte. Daferne Jülich auf einen Catholischen Herrn kommen würde, könne aus dem
Gewalt der deputatorum. Hause Brandenburg einer dagegen gesetzet werden. Wegen der deputatorum Gewalt habe man auf der Reichs-Abschiede Anno 1555. 1559. 1570. zu sehen, daß nemlich dieselbe einig und allein bestehe auf der Handhabung des Friedens, und Tranquillität des Heil. Röm. Reichs. Über das könne von Chur-Mäyntz denselben nicht weiter committiret werden; sey sonst wider den Deputations-Tags Abschied Anno 1571. materiæ ab iis tractandæ seyn aus vorgemeldtem Reichs-Abschied schon benennet; denselben könne aber wohl hinzu gethan werden, was etwa auf diesem Reichs-Tage von gesamten Churfürsten und Ständen möchte beliebet werden.

2. Collectæ. Distinguit. Ad 2. Repetit priora; könne zwar simpliciter sich mit dem Churfürstl. concluso nicht conformiren; was aber darinn von der äussersten Noth und necessitate angezogen worden, solches lasse er ihm mit gefallen. Es beweisen alle politici, daß die collectæ omnium Statuum consensu müsten verwilliget werden, de quibus Heig. illustr. quæst. & Philippus Cominæus in vita Ludovici XI Galliarum Regis. Wenn solches denselben erst vorgetragen worden, und sich causæ prægnantes befinden, so werde das necessitatis; quod initio erat voluntatis; bleibe also die distinctio inter necessarias & voluntarias
Matricul. auf einem guten Fuß bestehen; doch wolte nicht undienlich seyn, wann die Matricul auch zugleich rectificiret würde, also könten die majora desto baß gelten.

Brandenb. Memorial. Rechte. Wegen des abgelesenen Brandenburgischen Memorials behält er ihm vor seine Nothdurfft. Wegen der Rechte müsse er sein voriges wiederholen, daß noch ein und anderes dabey zu erinnern wäre, wolte deswegen ehestens einkommen; alsdenn könne die Sache
Conferenz mit Städten. ad re- & correlationem wohl befördert werden. Wegen der Städte Conferenz, wie Magdeburg.

1. Conjunctio collegior. Adjungendi. 2. Collectæ. Matricul. Bamberg: Ad 1. ratione separationis, wie Oesterreich; ratione personarum, wie Saltzburg; und daß auf die circulos zu zielen sey, wie Oesterreich.

Ad 2. wie Saltzburg, und weil neulich von Oesterreich gedacht worden, daß man in hac materia proportionem geometricam zu observiren habe, wolte ein richtiger Fuß seyn, oder ehe solches geschehen, ein ander expediens zu ergreiffen seyn: wiedrigen Falls wolten die Reichs-Stände deterioris conditionis seyn, als die Land-Stände.

Rechte. Rechtische Sache maturetur propter gravamen continuum.

Conjunctio. Adjungendi. Zweybrück: Ad 1. Wegen der Separation wie die vorsitzende. Ratione adjungendorum sey vornemlich, wie von Oesterreich gedacht, auf die Creyse zu sehen; Weil nun im Ober-Rheinischen Creys sich nur ein Evangelischer Fürst unter den Reichs-Deputirten befinde, möge man aus dem Hause Pfaltz noch einen, den Brandenburg, Würtenberg, Halberstadt, Anhalt, und, im Fall sich die Chur- und Fürstlichen Collegia conjungiren wolten, einen aus den Wetterauischen Graffen dazu nehmen.

Collectæ. Distinguit. Ad 2. Præsupposita rectificatione matriculæ, repetit ex priori die Distinction inter necessarias & voluntarias collectas, und bleibe um desto mehr dabey: weil auch im Churfürstlichen concluso der Necessität gedacht werde.

Wegen

1653. Wegen der Vechte und Conferenz mit den Städten wie Magdeburg, cum recommendatione der Lothringischen Sache. 1653. Conferenz mit Städten.

Würtzburg: Ad 1. Ratione separationis würden die Herrn Churfürsten wohl bey ihrer Possession und art. 8. Instrumenti Pacis verbleiben. Ratione adiungendorum sey Pfaltz wegen des grossen Interesse aus dem Ober-Rheinischen Creys zu nehmen. Aus dem abgelesenen Chur-Brandenburgischen Memorial habe man vernommen, was für Motiven, wegen Admißion des Fürstenthums Halberstadt ad deputationem Imperii, vorgebracht worden. Conjunctio. Adjungendi.

Nun erinnere er sich wohl, was Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich bey den Friedens-Tractaten vernehmen lassen, daß sie, wenn sie nur ihre Lande könte beysammen halten, wolte gerne eine Million Thaler hergeben; weil aber solches nicht geschehen können, und sie amore pacis der Cron Schweden Vor-Pommern cedirt hätte, also propter communicationem consiliorum bey den Reichs-Deputationen nicht seyn könte, als wolte ihr billig in ihrem Begehren zu gratificiren seyn. Brandenb.

Wegen des Gewalts der deputatorum Imperii habe man vor sich die Reichs-Constitutiones, wobey es zu lassen; könne sonst, wie jüngst erinnert worden, denselben auch wohl committirt werden, was etwa das gesamte H. Röm. Reich auf jetzigem Reichs-Tage ihnen ferner aufzutragen für gut ansehen möchte; und solche Meynung habe es auch mit der Ausschreibung des Chur-Mäyntzischen Directorii, davon im Churfürstl. concluso gedacht worden. Gewalt der deputatorum.

Ad 2. Befunde er, daß keine collectæ anfangs necessariæ gewesen, sondern alle voluntariæ seyn, hernach aber necessariæ werden. Die collectæ seyn nicht in arbitrio petentis, sondern in consensu dantis. Unter den Landes- und Reichs-Collecten wolte ein grosser Unterscheid zu machen seyn, wie von Oesterreich angeführet worden. Collectæ.

Gleichwie nun alle propositiones pflegten mit Motiven zu geschehen, eben also werden die Collecten auch mit guten Gründen gefordert; dieselben würden fleißig examiniret, und befinde sich alsdenn, ob dieselben zu verwilligen oder nicht? Halte diesem allen nach davor, daß die majora indifferenter in hac materia zu attendiren seyn; salvo tamen omnium Statuum examine: dann anders würde kein Schluß können gemacht werden.

Weil nunmehr die Differenz der Religion durch eine Harmonie geschlichtet, wolle er nicht hoffen, daß einige Discrepanz circa majora unter den Ständen sich eräugnen würde, es würde dann etwa in causis religiosis geschehen. Moderatio matriculæ müste dem Instrumento Pacis zufolge revidirt werden, und gäben die Reichs-Abschiede darinn klare Ziele, wie man mit den Unvermögenden verfahren solle. Recommandirte die Vechtische, Frantzösische, Holländische und Lothringische gravamina. Moderatio matriculæ. Frantzös. ꝛc. gravamina.

Lautereck, in allen wie Magdeburg. Ratione adjungendorum aber nennete er Pfaltz, Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Magdeburg oder Bremen. Adjungendi.

Werms, in allen wie Würtzburg: cum commendatione des puncti justitiæ. Punctus justitiæ.

Altenburg: Ad. 1. Ratione separationis, wie Oesterreich. Ratione parificationis, derselben könne man sich nicht begeben, weil sie im Instrumento Pacis klar verabschiedet, auch darinn keine distinctio causarum der collegiorum gemachet worden; müste demnach zum Effect gebracht, und dem Churfürstlichen Collegio solches remonstriret werden. Conjunctio.

Ratione adjungendorum bliebe man beym Fürstlichen concluso, und könne darinn das Churfürstliche dem Fürstlichen Collegio nichts præscribiren. Was wegen der Städte im Churfürstlichen concluso gemeldet, könne wohl bleiben; da dieselben aber dagegen etwas einzuwenden hätten, müsten sie gehöret werden. Adjungendi. Städte.

Ratione præsentationis könne man, was davon im Churfürstlichen concluso enthalten, wohl eines aus dem andern expliciren, daß es deswegen bey den Reichs-Constitutionen bliebe. Gewalt der deputatorum.

Ad 2. wie vorhin, cum temperamento, daß, wenn das quantum circulariter examiniret werde, alsdenn die majora unter den Creys-Ständen statt haben. Collectæ.

Wegen der Vechte, wie Bäyern. Die Lothringische Sache dürffte nicht eben præferirt, sondern könne wohl zugleich neben der Vechtischen Sache, tanquam causâ compatibilis abgehandelt werden. Contradicit Neuburg wegen Jülich. Zuletzt erinnert er, daß, wenn die conjunctio mit dem Churfürstlichen Collegio nicht solte fürgehen, und also Vechte. Lothringen.

1653. eine Person von den bereits denominirten auszulassen seyn wolte, man alsdenn diejenige zurück setzen müste, worüber die wenigsten vota gefallen wären. 1653.

Speyer: Ad 1. wie Oesterreich und Saltzburg.

Justitz. Ad. 2. Repetit prius, recommandirt die Bechtische Sache und das Justitz-Wesen ad re- & correlationes; It. die Lothringischen und Frantzösischen gravamina zur Erörterung.

Brandenb. Memorial. Petit communicationem memorialis Brandenburgici.

Coburg, wie Altenburg.

Straßburg: Ad 1. Wie Oesterreich und Saltzburg.

Lothring. &c. Gravamina Ad 2. wie vorhin. Ratione der Lothringischen und Frantzösischen gravaminum, wie Speyer.

Idem wegen des Johanniter-Meisters, auch Murbach und Lüders.

Conjunctio. Weymar: Ad 1. Separatio des Churfürstlichen Collegii lauffe in die defectus Comitiorum, dieselbe müsten allhie abgestellet werden; sey derowegen das Churfürstliche Collegium zu vermögen, daß der alte modus viritim zu votiren wieder eingeführet werde: weil solches am ersprießlichsten gewesen und noch seyn würde.

Parificatio. Der Parification könne man sich auch nicht begeben, weil sie dem Instrumento Pacis gemäß; und dafern die Herren Churfürsten sich nicht dazu bequemen würden, könte

Adjungendi. man ihr conclusum nicht pro legitimo halten. Ratione adjungendorum wie vorhin, und stünde deren Benennung dem Churfürstlichen Collegio gantz und gar nicht zu. Bit-

Brandenb. Memorial. Deputirten Gewalt. tet um Communication des Brandenburgischen Memorials, damit er seinem Fürsten und Herrn davon referiren könne. Wegen der Deputirten Gewalt würde, wenn es mit des Herrn Churfürsten von Mäyntz Ausschreiben die Meynung hätte, wie im Würtzburgischen voto gemeldet, sich keine Discrepanz befinden; da auch denselben ein mehrers, als in den Reichs-Constitutionen enthalten, solte committiret werden, müsse solches omnium Statuum consensu geschehen.

Collectæ. Ad 2. wie vorhin, wenn die vota recht übersehen würden, wolte sich befinden, daß von den majoribus die distinctio inter necessarias & voluntarias collectas approbiret wäre, zumahl auch unterschiedene von den Herren Catholischen dahin gestimmet hätten.

Städte. Urget die Conferenz mit den Städten.

Constantz: Ad 1. wie Oesterreich und Saltzburg.

Ad 2. wie Saltzburg. Im übrigen, wie Worms.

Idem, wegen Basel.

Conjunctio. Gotha. Ratione separationis & parificationis; item Communication des Chur-Brandenburgischen Memorials, wie Altenburg und Weymar. Ratione præsentationis, wie Würtzburg.

Ad 2. wie vorhin, und beruffte sich das Churfürstliche Collegium selbst auf die

Conferenz mit Städten. Adjungendi. Necessität. Wegen der Städte Conferenz, und im übrigen, wie vorsitzende Sächsische.

Augspurg, wie Constantz. Ratione adjungendorum aber recommandirt er aus dem Schwäbischen Creyse Würtenberg.

Conjunctio. Eisenach, wie Weymar, und stünde bey dem ersten Punct an, ob das remedium protestationis sich fügen wolte, wann man die Intention dieses Reichs-Conventus ansähe, die da wäre, daß man die defectus reipublicæ, die sich eine Zeit her eräugnet, corrigiren wolte: Wo man nun sich jetzo nicht angelegen seyn liesse, daß man die conjunctionem collegiorum in hoc puncto erhielte; würde man hiernächst keine Hoffnung dazu haben, und durch die Protestation dem puncto de corrigendis defectibus Comitiorum

Parificatio. präjudiciren. Ratione imparitatis, wäre interesse commune: Die materiæ der Reichs-Deputationen wären causæ mere politicæ, und dennoch statuiret, daß die deputatio pari numero von beyden Religionen seyn solte, auch paritas assessorum utriusque religionis absque distinctione caularum geordnet; darum man nicht davon abweichen müste.

Hildesheim: Quoad quæstiones propositas, wie Bäyern; im übrigen, wie Bamberg und Würtzburg.

Conjunctio. Paderborn: Ad 1. Ratione separationis, wie Oesterreich. Ratione conjunctionis, wie vorhin im Fürsten-Rath geschlossen; da aber darinn etwas solte geändert

Collectæ. werden, cum majoribus. Ad 2. mit dem Churfürstlichen concluso, und sey explicite und implicite in den Evangelischen votis begriffen, daß die majora statt haben solten, wann

nach

1653. nach den Reichs-Constitutionibus die collectæ gefordert würden. Wegen der Vechte, wie Bäyern; und weil in der Vechtischen Sache noch nicht concludiret worden, ob man mit dem Hertzoge gütlich, oder per arma handeln wolte, müsse man erst den Schluß erwarten. Im übrigen, wie Worms. 1653.

Vechte.

Onoltzbach: Ad 1. wie Weymar und Culmbach. Ratione adjungendorum habe er schon Pfaltz, Sachsen und Brandenburg benennet, welche Häuser aus ihnen selbst jemand erwählen möchten; diesen könte Halberstadt adjungiret werden, aus Ursachen, die von Würtzburg angeführet worden. Wegen des Gewalts sey zu distinguiren, inter potestatem ordinariam & extraordinariam: Jene könne Mäyntz vermöge Reichs-Abschieds Anno 1555. den deputatis wohl auftragen; diese aber müste omnium Statuum consensu gegeben werden.

Adjungendi.

Die Gewalt der deputatorum.

Ad 2. Cum distinctione inter quæstiones an? & quantum? wie Sachsen-Altenburg; bittet daneben um Rectification der Matricul; könne sonst keine rechte Verfassung gerichtet werden. Was jüngstens ratione dominii in hac materia von Wolffenbüttel vorgebracht, wolle er auch wiederholet haben.

Collectæ.

Rectificatio matriculæ.

Wegen der Vechte sey nur Relation gethan, aber kein Schluß gemacht, die könne noch nicht zur Re- und Correlation gebracht werden, es sey denn erst eine rechte repartitio, daran es noch ermangele, gemacht: wovon er erst referiren müste. Wegen der Städte Conferenz, ut præcedentes.

Vechte.

Conferenz mit Städten.

Freysingen. Ad 1. wie Bäyern. Ad 2. wie vorhin, præsuppolita moderatione matriculæ.

Wolffenbüttel. Ad 1. quoad separationem sey aus den vor diesen eingewandten protestationibus zu sehen, daß bey den Reichs-Deputationen die Collegia allezeit conjungirt gewesen, und die vota viritim abgeleget haben; daher das alte Herkommen absque consensu omnium Statuum nicht zu ändern.

Conjunctio.

Man lasse den Churfürsten zwar billig, was ihnen vermöge A. B. zukommt; dieser Punct aber sey darin nicht mit begriffen, und da man bey der hergebrachten Conjunction verbleiben wolte, würde solches allen Mißhelligkeiten, auch der Disparität in der Religion, ein Ende geben.

Mit Protestationen wolte der Sache nicht geholffen seyn: es wäre dieses ein defectus Comitiorum, so abzuschaffen; wolte hoffen, die Herren Churfürsten würden sich eines bessern besinnen, & quod unius voluntas non possit alteri pro lege obtrudi.

Die parificatio sey dem Instrum. Pacis gemäß, dem müste nicht contravenirt werden. Der deputatorum officium sey ad tuitionem pacis publicæ gerichtet, und sey derowegen keine distinctio causarum wider das Instrum. Pacis zu machen; Müste demnach so wohl im Churfl. als Fürstl. Collegio paritas deputatorum utriusque religionis seyn, oder man würde die concluſa nicht pro legitimis halten können.

Parificatio.

Ratione adjungendorum könte man wohl zugeben, daß das Churfl. Collegium per modum recommendationis etliche von den Fürsten denominirte: Weilen aber aus den verbis concluſis erschiene, daß sie weiter giengen; müste man ihnen dergleichen nicht einräumen, oder es müsten die Churfürstlichen ihnen nicht zuwider seyn lassen, daß das Fürstl. Collegium mit dem Churfl. dergleichen thäte. Vormals sey dahin im Fürsten-Rath gesehen worden, daß, wie das gantze Churfl. Collegium zu den Reichs-deputationibus kommen, aus dem Fürstl. Collegio diejenigen Häuser, so den Churfl. Häusern nicht verwandt, deputirt worden; welcher Verordnung man jetzo auch, so viel möglich, zu folgen hätte, ne potestas in repub. redigatur ad paucos:

Adjungendi.

Wenn das Churfürstl. Collegium nun dahin zu disponiren wäre, daß ad efficiendam paritatem Magdeburg demselben bey den deputationibus adjungiret würde; succedirte demselben hernach der Churfürst von Brandenburg, und bekäme zwey vota im Churfl. Collegio, dadurch dieser Imparität abgeholffen werden könte. Wegen der Jülichischen Stelle müste den Evangelischen ihr jus eventualiter reserviret werden. Was in dem Churfl. concluſo der Städte halber gedacht worden, darüber müste man sie zuerst vernehmen.

Jülich.

Städte.

Die præsentationem deputatorum belangend: müste dieselbe auf die Reichs-constit. de Anno 1555. 1559. 1570. limitiret werden, und wenn es wegen des Ausschreibens

von

1653. Collectæ. von Chur-Mäyntz die Meynung hätte, wie im Würtzburgischen voto erwähnet, würde sich dieserwegen keine Discrepanz befinden. 1653.

Ad secundum, punctum collectarum betreffend, wie vorhin sessione 24. Erinnert, daß die Re- und Correlation in der Vechtischen Sache, so dann auch die Erörterung der Lothringischen Sache und Conferenz mit den Städten möchte befördert werden.

Vechte. Lothringen. Conferenz mit Städten.

Regenspurg. Ad 1. wie Oesterreich. Ratione adjungendorum, wie Saltzburg.

Adjungendi. Ad 2. wie vorhin. Wegen der Vechte, wie Bamberg und Wolffenbüttel.

Collectæ. Vechte. Quoad cetera gravamina, wie Speyer.

Gravamina. Conjunctio. Parificatio. Zell. Ad 1. Ratione conjunctionis, wie Weymar und Eisenach. Ratione parificationis, wie Altenburg, und müste man dißfalls von dem Instrumento Pacis nicht abschreiten, würde sonst zu gefährlicher Consequenz gereichen. Ratione adjungendorum liesse er es bey dem jüngst am 20. dieses ausgefallenen concluso bewenden.

Adjungendi. In ceteris omnibus, wie Welffenbüttel.

Adjungendi. Collectæ. Passau: Ad 1. wie Oesterreich. Ratione adjungendorum, wie Saltzburg. Ad 2. wie Saltzburg.

Grubenhagen, wie Zell.

Trident und Brixen. Ad 1. wie Bamberg. Ad 2. wie vorhin.

Gravamina. Ratione gravaminum, wie Bamberg und Worms.

Calenberg: Stimmet in effectu in allen mit Welffenbüttel überein.

Lüttich, wie Hildesheim.

Pommern, Halberstadt und Minden. Ad 1. Daferne man erhebliche rationes wider das Churfl. Collegium wegen der Separation und Parification habe, möchte man ihm dieselbe remonstriren: wann es denn dieselbe nicht attendirte; so könte wohl eine Protestation eingewendet und dahin gesehen werden, daß noch bey währendem Reichs-Tage dieser Punct abgehandelt würde; Immittelst conformire er sich mit Bäyern.

Conjunctio. Adjungendi. Ratione adjungendorum müsten die, so aus den Churfl. Häusern entsprossen, und ihre Seßion im Fürsten-Rath haben, nicht übergangen werden, als nemlich das Haus Pfaltz.

Brandenb. Memorial. Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg hätten auch Motiven, warum sie lieber wegen Halberstadt, als Pommern bey den Reichs-Deputationen seyn wolten, wie aus dem verlesenen Memorial mit mehrern zu ersehen wäre, welches man per dictaturam communiciren möchte, damit die Herren Gesandten ihren hohen Herren Principalen davon Relation erstatten könten, und zweifele er nicht, es werden dieselbe seinem gnädigen Herrn darin Beyfall geben; erinnerte, daß sich die Herren Gesandten darauf erklären wolten.

Gewalt der deputatorum. De potestate deputatorum, wie Würtzburg. Ad 2. wie vorhin, und mit dem Churfl. concluso dergestalt, daß zwey Drittheil pro majoribus gehalten werden.

Vechtische Sache. Wegen der Vechte sey nur Relation geschehen; die dabey noch interessirt, müsten erst gehöret werden; würde auch deswegen noch Instruction einzuholen seyn; daher man noch nicht zur Re- und Correlation schreiten könte, wolte ihm seine Nothdurfft auch vorbehalten haben: doch nicht der Meynung, als wenn er die Sache aufzuhalten gedächte; vermeynte sonst, daß die Lothringische Sache billig eher müste abgehandelt werden: weilen das daher entstehende gravamen in einem Monathe mehr, als der Vechtischen Guarnison Unterhalt in 10. Monathen wegnehmen könte. Contradicirt Neuburg und Sachsen,

Jülich. Städte. wegen des Jülichischen voti. Urget die Conferenz mit den Städten.

Oßnabrück, wie Regenspurg.

Mecklenburg-Schwerin, Ratzeburg und Schwerin. Ad 1. wie Bremen und Braunschweig.

Adjungendi. Ratione adjungendorum müsten die interessirten Fürsten billig attendirt werden; man habe dahin zu sehen, daß aus den Chur-Häusern nicht zu viel genommen würden, wolten sonst immer die maiora: wenn man nur considerire diejenigen Personen, welche aus den Chur-Häusern in dem Fürsten-Rath sässen, würde sich solches leicht ausweisen; Lasse es sonst bey des Fürsten-Raths letztem Schluß.

Wann aber Mecklenburg, da es doch in diesen Kriegs-Zeiten viel hergeben müssen, solte präterirt werden, müsse er dessen Nothdurfft vorbehalten.

Collectæ. Ad 2. wie Bremen und Wolffenbüttel.

Vechte. Lothringen, Städte. Maturetur die Vechtische und Lothringische Sache, item Conferenz mit den Städten.

Mün-

1653. **Münster.** Ad 1. wie Wolffenbüttel. Ratione adiungendorum schlägt er Magdeburg vor, wann der jetzige Administrator solte abgehen; item aus dem Schwäbischen Creyse Würtenberg. 1653. Adjungendi.

Ad 2. wie vorhin; Lasse ihm auch die von Oesterreich beschehene Explication wohl gefallen. Collectæ.

Wegen der Vechte sagt er Danck denen, die derselben Evacuation zu befördern antreiben, und sey solches nicht mehr res deliberanda, sondern exsequenda. Vechte

Idem wegen Chur.

Güstrow, wie Schwerin. Wegen der Vechte, wie Münster.

Lübeck, wie Magdeburg und Wolffenbuttel.

Würtenberg, wie Magdeburg, Bremen, Altenburg und Wolffenbüttel; bedancket sich, daß er mit zur Reichs-Deputation vorgeschlagen: verhoffet, es werde dabey sein Verbleiben haben, weil er aus dem Schwäbischen Creyse allein fast den sechsten Theil geben müste. Ad 2. wie vorhin. Adjungendi. Collectæ.

Wegen der Vechte, Lothringen, Justitz-Sache und Conferenz mit den Städten, wie die vorsitzende. Vechte. Lothringen. Justitz. Städte.

Fulda, wie Bamberg.

Cassel und Hirschfeld. Ad 1. ratione separationis, wie Oesterreich und Saltzburg. Ratione parificationis sey beym Instrum. Pacis zu bleiben. Ratione adiungendorum wolle er von dem Churfl. Collegio keinen Eingriff verhoffen; sonst habe man auf die circulos zu reflectiren. Zu dem Ende schlägt er für Pfaltz, Sachsen, Brandenburg, Würtenberg und aus den Wetterauischen Graffen Nassau-Sarbrück. Conjunctio. Parificatio. Adjungendi.

Das Chur-Brandenburgische Memorial wäre zu communiciren, damit davon seinem gnädigen Fürsten und Herrn könte referiret werden: Wann aber per majora dem darin enthaltenen Begehren solte willfahret werden; werde sein gnädiger Fürst und Herr demselben Schluß sich verhoffentlich conformiren. De potestate deputatorum, wie Würtzburg. Ad 2. wie vorhin, und läst ihm die Oesterreichische Explication wohl gefallen. Ratione annexorum, wie Wolffenbüttel. Brandenb. Memorial. Potestas deputatorum. Collectæ.

Kempten und Elwangen, wie Augspurg.

Darmstadt. Ad 1. wie Oesterreich und Bäyern. Ratione parificationis, wie Magdeburg. Ratione adjungendorum, läst er es bey seiner vorigen Denomination; wolle jedoch wegen Halberstadt referiren. De potestate deputatorum, wie im vorigen concluso. Ad 2. wie vorhin cum explicatione, wie Oesterreich. Ratione annexorum, wie Wolffenbüttel; reservirt ihm sonst reservanda wegen weiterer Ungelegenheit. Parificatio. Adjungendi. Potestas deputatorum. Collectæ.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim und Lüttich.

Baden-Durlach, wie vorhin, und jetzo mit Magdeburg und gleichstimmende. Erinnert, das Fürstl. Haus Baden von den deputationibus nicht allemahl auszuschliessen. Adjungendi.

Weissenburg, wie Speyer.

Baden-Baden, wie Oesterreich; mit dem Anhange, wie Durlach, wegen der Deputation. Im übrigen, wie Speyer und Constantz.

Prüm, wie Würtzburg, cum protestatione tamen, wie Saltzburg. Wegen Lothringen, wie Pommern, und protestirte wider Paderborn. Conjunctio. Lothringen.

Sachsen-Lauenburg, wie vorhin und Mecklenburg.

Stablo. Ad 1. wie Würtzburg, cum protestatione tamen, wie Saltzburg. Ad 2. ut ante. Ratione gravaminum, wie Speyer. Conjunctio. Gravamina.

Savoyen. Ad 1. cum majoribus. Ad 2. sereniſſimo Duci Sabaudiæ non esse cognitum a Cæs. Majest. ob alias causas, quam ob necessitatem, collectas imponi. Ergo ad majora. Collectæ.

Corvey, wie Hildesheim und Lüttich.

Leuchtenberg, wie Bäyern.

Anhalt. Ad 1. Ratione separationis, wie Oesterreich. Ratione æquationis, wie Magdeburg und Bremen. Ratione adjungendorum, wie das jüngste Fürstl. conclusum. Ratione potestatis, wie Würtzburg. Ad 2. wie Wolffenbüttel. Wegen der Vechte, wie Bäyern und gleichstimmende. Conjunctio. Parificatio. Adjungendi. Potestas deputatorum. Collectæ. Vechte.

1653. Heimeberg propter defectum instructionis suspendirt votum; contradicirt we- 1653.
Jülich-Vechte. Lothringen. gen des Jülichischen voti &c.

Die Vechtische und Lothringische Sache können wohl pari passu befördert werden; doch müste die Vechtische eher ad re- & correlationem gebracht werden, weil solches per majora geschlossen.

Vechte. Aremberg, wie Oesterreich. Wegen der Vechte, wie Bäyern und Wolffenbüttel.

Adjungendi. Hohenzollern. Ad 1. wie Oesterreich. Inter adiungendos Würtenberg mit zu nehmen. Ad 2. wie Saltzburg.

Vechte. Weilen die Vechtische Sache schon ausgemacht, könne sie ad re- & correlationem
Lothringen. Justitz. gebracht, hernach die Lothringische Sache und das Justitz-Wesen vorgenommen werden.

Eggenberg, wie Oesterreich.

Vechte. Lothringen. Lobkowitz, wie Oesterreich. Wegen der Vechte, wie Bäyern cum commendatione der Lothringischen Sache.

Adjungendi. Prälaten. Ad 1. wie Oesterreich. Ratione adiungendorum, weil man auf die Creyse reflectiren solte, recommandirte er Würtenberg; dann auch die Wetterauischen Graffen.

Rectificatio matriculæ. Ad 2. müsse erst ein gewisser Fuß gemacht werden, der sey conditio sine qua non, conformirt sich auch wie vorhin mit Saltzburg, ehe nun die Moderation nicht gemacht, könne er sich zu nichts verstehen; wolte nicht genug seyn reservationes einzuwenden, solches wäre sehr offt geschehen, hätten aber wenig gefruchtet.

Adjungendi. Vechte. Schwäbische Graffen. Ad 1. wie Oesterreich. Ratione adiungendorum, wie vorhin. Ad 2. wie Saltzburg. Wegen der Vechte, wie Wolffenbüttel.

Adjungendi. Wetterauische Graffen, wie Culmbach. Ratione adiungendorum verhoffe, es werden dem vorigen Schlusse nach die Wetterauischen Graffen bey der Reichs-Deputation gelassen werden. Wegen der Vechte, wie Bäyern.

Vechte. Adjungendi. Potestas deputatorum. Collectæ. Städte. Vechte. Lothringen. Fränckische Graffen. Ad 1. wie die Sächsische und Braunschweig. Ratione adiungendorum, wie Saltzburg. De potestate deputatorum, wie Würtzburg. Ad 2. wie Magdeburg und Bremen. Urgent die Conferenz mit den Städten, die Vechtische und Lothringische Sache.

Conclusum.

Churfürsten ist die Separation zu remonstriren; Demnach die an Seiten des hochlöbl. Churfl. Collegii vorhabende Absonderung von dem Fürstl. Collegio bey den Reichs-Deputations-Tägen dem ältern Herkommen entgegen, daraus auch beschwerliche Weitläufftigkeit, Unkosten und andere Ungelegenheiten zu besorgen; als ist gedachtes Churfl. Collegium nochmahlen beweglich zu erinnern, daß es sich mit dem Fürstl. bey solchen Deputations-Versammlungen conjungiren und die vota viritim ablegen wolle: Im Fall aber der Churfürsten-Rath auf seinem Vor-

Oder dißfalls zu protestiren. haben dennoch beharren solte, würde man es zwar für dißmahl dahin gestellet seyn lassen müssen; jedoch mit ausdrücklicher Protestation sich zu verwahren haben, daß solche Separation dem Fürstl. Collegio zu keinem Präjudiz oder Vorfang gereichen, sondern demselben sein desfalls alt herbeygebrachtes Recht und Befugsam vorbehalten seyn solle.

Diese Worte sind bey Eröffnung des concluſi in re- & correlatione vererst zurück gelassen.

Adjungendi. Die Adjunction zu den vorigen Reichs-deputatis belangend, haben die mehrern Fürstlichen Stimmen dahin abermahl ausgeschlagen, daß (wann das Churfl. Collegium mit dem Fürstl. dem Verhoffen nach sich conjungiren wird,)

Parenthesi inclusa in re- & correlatione 31. Aug. facta omittebantur.

Den alten Deputirten sechs Stände, benamtlich Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Mecklenburg, Anhalt und einer aus den Wetterauischen Graffen zu adjungiren: (Dafern aber die Conjunction des Churfl. Collegii anstehen würde, dermahlen allein noch fünf neue Stände, nemlich Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Mecklenburg und einer aus den Wetterauischen Graffen noch zu deputiren)

Parenth. inclusa in re- & correlatione 31. Aug. facta omittebantur.

und dem hochlöbl. Churfl. Collegio gebührend zu verstehen zu geben, daß, weilen diese Adjunction eigentlich den Fürsten-Rath betrifft, man in der ungezweifelten Zuversicht begriffen

1653. griffen, man werde ex parte bemeldten Churfürsten-Raths in demjenigen, was derenthalben in dem Fürstl. Collegio entschlossen, nichts zu ändern begehren. 1653.

Jülich. Dem Fürstlichen Hause Jülich wird seine Stelle bey der ordinairen Reichs-Deputation auf den Fall, da die Jülichische Successions-Sache ihre Richtigkeit erlanget, zu reserviren, und alsdenn zu entschliessen seyn, welcher Stand von ein, oder der andern Religion zu Erhaltung der Paritât dazu neben Jülich zu ziehen.

Brandenb. Memorial. Das von dem Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten überreichte Memorial ist per dictaturam zu communiciren, damit die anwesenden Herrn Gesandten ihren Herren Principalen dasselbe hinterbringen, und sich darüber Bescheids erholen können.

Die Gewalt der deputatorum nach den Reichs-A. einzurichten. Wegen des Gewalts der Herren Deputirten, wenn es in dem Churfl. Schluß hierin diese Meynung hat, daß Ihro Churfl. Gnad. zu Mäyntz bey Ausschreibung der Deputations-Tage alleine die Materien vorzustellen, welche in dem Reichs-Abschieden begriffen, kan man sich in diesen Puncten mit dem Churfl. conclulo wohl vergleichen.

Majora sollen in materia collectarum gelten, doch die Matricula rectificirt werden. Ueber die Frage: Ob die majora vota in Steuer- und Anlags-Sachen verbindlich seyn, und die wenigern Stimmen an sich ziehen sollen? sind die mehrern vota wiederum dahinaus gefallen, daß pluralitati votorum in materia collectarum, nach Ausweisung der Rechten und Reichs-Constitutionen, Statt zu geben; jedoch mit dem Vorbehalt, daß forderst ein billigmäßiger gleicher Fuß der gemeinen Reichs-Anlagen nach der eigentlichen Proportion eines und andern Churfürsten und Standes Vermögen gerichtet, und den mit übermäßiger Belegung beschwerten Ständen durch wirckliche Moderation geholffen werden soll.

Die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten haben die Distinction zwischen den collectis necessariis und voluntariis wiederholet, dergestalt, daß die Uebernehmung der Stimmen in den necessariis Statt und Krafft haben; in den voluntariis aber diejenigen Stände, welche ihres Theils nicht eingewilliget, nicht binden sollen: dabey sie gleichwohl sich vernehmen lassen, daß, weilen auch in dem Churfl. concluso bey Absolution dieser Frage der Necessität, oder Nothfälle Meldung beschehen, sie zwischen denselben und ihrer Meynung keinen sondern Unterscheid befinden.

Vechtische Sache. Die Vechtische Sache soll nach Möglichkeit zu ihrer Endschafft befördert, und die Re- und Correlation zwischen den Reichs-Räthen darüber, neben obbesagten zwey Puncten in nächstem pleno vorgenommen werden.

Ingleichen Lothringen; Frantzösische Gravamina; Justitz. Ferner ist in den votis erinnert worden, daß auch die Lothringische Sache: item wegen der gravaminum wider die Cron Franckreich; wie nicht weniger der punctus justitiæ beschleunigt werden möchten.

Conferenz mit Städten. Ingleichen ist wegen Fortsetzung der vor diesem vorgeschlagenen Conferenz mit dem Städtischen Collegio wegen des modi re- & correferendi abermahlen Erinnerung beschehen.

§. XIV.

Fernere Re- und Correlation in beyden Materien. Es kame demnach Dienstags den 30sten Aug. wiederum zur Re- und Correlation; da dann nach Eröffnung des obgedachten Fürstl. concluli die Churfürstl. durch den Chur-Mäyntzischen Cantzler andeuten liessen, daß ihre Nothdurfft erfordern würde, sich weiter darüber mit einander zu besprechen: Verfügten sich derowegen in ihr Conclave, und liessen das Fürstl. Collegium bis um 11. Uhr aufwarten; da sie endlich durch einen Diener zu wissen thaten, es dürffte sich noch wohl auf eine halbe Stunde, oder länger verweilen, ehe sie zum Schluß gelangen könten; stelleten derowegen den Fürstlichen anheim, ob sie noch länger sich bey einander behalten, oder folgenden Morgen um 8. Uhr wieder zur Correlation einstellen wolten: welches letztere denn laut protocolli N. I. beliebet, und darauf Mittwochs den 31. Aug. des Churfürstl. Collegii anderweites conclusum von dem Reichs-Directorio in pleno abgelesen wurde; wie aus der Beylage sub N. II. mit mehrerm zu vernehmen ist. N. I. Anderweites Churfürstl. conclusum. N. II.

Der Fürstl. Meynung darüber. Dieweil nun sothanes conclusum in verschiedenen Puncten von dem concluso des Fürstlichen Collegii discrepant befunden wurde; so verfügten sich die Fürstlichen Abgesandten wieder in ihr Conclave, und wurde über die differenten Puncte nochmahls eine Umfrage angestellet. Da dann zwar ad primum, die Conjunction der Collegiorum bey den conventibus deputationum betref-

1653. sênd, es dabey gelassen wurde, daß man sich dabey nicht länger aufzuhalten, sondern dem Fürstl. Collegio sein jus protestando zu verwahren hätte. Bey der in dem Churfl. Collegio befindlichen Imparität aber wolle man an Seiten der Evangelischen solches gar nicht einräumen, daß das Instrument. Pacis dißfalls nicht so wohl von dem Churfl. Collegio zu verstehen, oder die parificatio ad deputationes extraordinarias (wie etliche es deuten wollen) zu restringiren wäre. Es wurde auch ausdrücklich bedinget, daß man den Churfürsten in conventibus deputatorum kein mehrers Recht, als andern Ständen, eingestehen könte; sie auch solchen conventibus nicht jure proprio, sondern ex commissione Imperatoris & omnium Statuum, Krafft des Reichs-Abschiedes de Anno 1555 beywohneten. Dann ob schon das gantze Churfl. Collegium und nicht nur etliche aus ihrem Mittel, als deputati Collegii, dabey wären; so wären sie doch allesamt als deputati Imperii zu considériren. Da es auch die Meynung haben solte, daß die Churfürsten essentiales wären; andere Stände hingegen nur per accidens in societatem quandam limitatam von ihnen genommen worden wären; so könte man mit ihnen dißfalls gar nicht einig seyn; Derowegen man Fürstl. Seits gewärtig wäre, daß von ihnen, den Churfürstlichen, ein expediens, zu Erreichung der Parification, die dem Instrumento Pacis gemäß wäre, vorgeschlagen würde, indeme die Fürstlichen von ihrem vorigen concluso nicht weichen könten. So hätte auch das Churfl. Collegium in Benennung der adjungendorum dem Fürstlichen Collegio kein Ziel, oder Maasse zu geben, und könten die Fürstl. insonderheit damit nicht einig seyn, daß so viel aus den Chur-Häusern adjungiret werden wolten: weilen die Churfürstlichen dadurch die maiora an sich ziehen, und also summa rerum endlich ad paucos kemmen würde. 1653.

Churfürsten haben bey Reichs-Deputationen kein Vorrecht.

In puncto collectarum verblieben die Catholischen bey ihrem vorigen concluso; die Evangelischen aber waren Theils der Meynung, daß, weilen in dem Churfl. concluso die necessitas präsupponirt würde, sich dißfalls zwischen den beyden conclusis kein sonderer Unterscheid befände. In puncto collectarum wird sich præsupposita necessitate verglichen.

Wie nun das hierüber abgefassete conclusum verlesen wurde, und man dabey wahrgenommen, daß der Evangelischen vota und Meynung der Gebühr nach nicht beobachtet worden, ahndeten diese solches so bald, und baten, mit der Re- und Correlation einzuhalten, bis man sich wegen Abfassung des concluſi recht verglichen hätte.

Es versammleten sich auch gleich folgenden Morgen um 8. Uhr die Evangelischen auf dem Rathhause, trugen zusammen, was sie bey dem concluso zu erinnern hätten und committirten dem Magdeburgischen Abgesandten, solches an das Directorium zu bringen; befanden auch für gut, den Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten per deputatos privatim remonstriren zu lassen, daß sie die coniunctionem Collegiorum, wenigers aber die parificationem deputatorum ihres Orts nicht hindern möchten. Von welchen allen das protocollum sub N. III. weitere Nachricht ertheilet. Evangelische erinnern wider Abfassung des concluß. N. III.

N. I.

Sessio vigesima septima. Actum, den 30 Aug. 1653. in Curia.

Tertia & quarta re-& correlatio in pleno Collegii Electorum & Principum.

Saltzb. Directorium liest das Fürstl. conclusum.

Nachdem das Saltzburgische Directorium im Fürsten-Rath nächst vorhergehendes conclusum, welches aus Mangel der Protocollen, worauf sich viel vota den 27 Augusti bezogen, nicht konte so fort verfertigt, und abgefasset werden, abgelesen; und Sachsen-Altenburg, nomine dom. Evangelicorum erinnert hatte, daß in gedachtem concluso von der Parification der adjungendorum ex utraque religione nichts gemeldet worden; das Saltzburgische Directorium aber sich entschuldigte, daß man der Herrn Churfürsten Meynung zuvor vernehmen müste, ob sie sich contra mit den Herrn Fürstlichen conjungiren wolten, auf solchen Fall würde die Parität schon erhalten seyn; gieng das Fürstl. Collegium zu der Re- und Correlation ab.

Altenburg erinnert, daß de parificatione ausgelassen worden.

Saltzburg entschuldigt sich.

Als nun die beyden Chur- und Fürstl. Collegia versammlet waren, proponirte

Saltzburgisch-Directorium:

Saltzb. referirt das Fürstliche conclusum.

Demnach ein löbl. Fürstl. Collegium über der Herrn Churfürsten Erklärung in punctis deputationis Imperii & pluralitatis votorum in materia collectarum different ge-

1653. geweſen, und deswegen ſich wiederum in ſein gewöhnliches conclave verfüget hätte, ſo wäre a parte des Fürſtl. Directorii nicht unterlaſſen worden zu erinnern, ob die Fürſtl. Herrn Geſandten ſich alſofort über den Diſcrepanzien wolten vernehmen laſſen: weil aber damahls die Zeit ſchon verfloſſen; wäre verwichenen Samſtag derentwegen nochmahls eine Deliberation angeſtellet, und nachfolgender Schluß gemachet worden. Legebatur concluſum ſeſſionis 26. 1653.

Chur-Mäyntz per Herr D. Laſſer:

Es hätte ein hochlöbl. Churfürſtl. Collegium des löbl. Fürſtl. Collegii Erklärung aus dem eröffneten concluſo in beyden Materien wohl vernommen, weil nun ſolche etwas weitläufftig, bittet er deren Communication, damit ſie von dem Churfürſtl. Collegio könten in Deliberation gezogen werden. Poſt communicationem traten die Hrn. Churfürſtl. ab, und verſammleten ſich in ihrem Collegio, und als die Fürſtlichen eine Zeitlang auf der Churfürſtl. Reſolution gewartet, die Zeit aber gar darüber verlieffe, giengen ſie endlich von einander. Churfürſtl. Collegium deliberirt darüber.

N. II.

Churfürſtl. anderweites concluſum vom 21 Auguſti 1653. in materia Deputationis & collectarum.

Dict. Ratisb. ſub Direct. Moguntin. 1 Sept. 1653.

Auf die geſtrigen Tages den 9ten Septembr. bey der Re- und Correlation ſuper puncto deputationis Imperatoris & pluralitatis votorum in materia collectarum angeführte Puncte: 1) ratione coniunctionis electoralis, 2) perſonarum deputandarum, 3) Jülichiſcher reſervirter Stelle, 4) der Deputirten Gewalt und Chur-Mäyntziſches Ausſchreibens, 5) des Chur-Brandenburgiſchen Memorials, 6) wegen des Zuſatzes u. Anhangs in puncto pluralitatis votorum; dann den beygefügten Neben-Puncten der Vechtiſchen und Lothringiſchen Sachen, der gravaminum contra Franckreich, des Juſtiz-Weſens und Städtiſchen Conferenz, hat ſich ein hochlöbl. Churfürſtl. Collegium nachfolgender Geſtalt reſolviret: Churfürſten haben ſich dahin reſolviret:

Ad 1. In allermaſſen bey dem erſten ſich ein Churfürſtl. Collegium bereits den 5ten Septembr. genugſam erkläret, aus was Urſachen daſſelbe bey künfftigen Reichs-Deputationen in corpore unzertrennet, wie bis anhero bey einander zu verbleiben, und ihr votum dem Herkommen gemäß curiatim abzulegen, entſchloſſen; alſo laſſen ſie es bey ſothaner Reſolution um ſo mehr bewenden: ſintemahl das Inſtrumentum Pacis, weder de Electoribus ipſis, oder derſelben Collegio, noch de conjunctione Electoralis Collegii, oder deſſen Parification mit dem Collegio von Fürſten, Prälaten, Graffen und Städten auf Reichs-Deputations-Tagen, noch auch einiger Alternation, die geringſte Meldung nicht thut: indem dieſelbe ex jure proprio & in receſſibus Imperii radicatio, den Reichs-Deputationen beyzuwohnen haben, und die diſpoſitio des Inſtrumenti Pacis von den Deputirten von Fürſten und Ständen und den adjungendis in paritate religionis, alſo in terminis habilibus, ubi nimirum ſalva rei ſubſtantia adjungi poſſunt, wie in eines löbl. Fürſten-Raths abgeleſenem concluſo vom 4ten Septembr. in verbis, daß nemlich die alten Reichs-Deputirten, vermöge voriger Reichs-Abſchiede zu verbleiben, und denſelben von der Augſpurg. Confeßions-Verwandten Ständen allein ſo viel zu adjungiren bedeutet wird, redet, und zu vernehmen: geſtaltſam in den Reichs-Abſchieden de annis 1555. 1559. 1570. bey Anordnung, Vermehrung und Perpetuation der Deputationen die Churfürſten, als eſſentiales, von den Deputirten von Fürſten und Ständen (quorum nomine deputantur) unterſchieden und abgeſondert, in verbis: daß nemlich ein Ertz-Biſchoff zu Mäyntz, als Ertz-Cantzler, allen Churfürſten und neben denſelben die deputirte Stände, oder Deputirte von Fürſten und Ständen unterſchieden werden; und weiß man ſich keines andern Reichs-Herkommens zu erinnern, man wolle denn den reflexum aus uralten Zeiten, da noch alles in einer Verſammlung beſtanden, und die Sache von ſolchen principiis hernehmen, aus welchen in allen Comitiis univerſalibus die coniunctio Electorum, Principum & Statuum inferiret und eingeführet werden müſte, bey welchem, da ſich das Heil. Röm. Reich wohl befunden, würde man dabey verblieben ſeyn, und kein anders ſtatuiret haben, zumahlen ad noviſſimas obſervantias jederzeit zu reſpiciren, und was de diſparitate religionis in Collegio Quoad conjunctionem Collegiorum, ſo gehen Churfürſten ſelbige nicht ein.

1653. Electorali bey einem, oder anderm für Nachdencken zu gehen möchte, man unter sich bereits verglichen, auch ohne das im Friedens-Schluß deutlich versehen, in was Fällen die majora gültig, oder nicht, des Versehens, ein löbl. Fürsten-Rath werde hierin dem Churfürstl. Collegio einige Ziel und Maaß zu geben nicht, vielmehr aber dasselbe bey ihrem alten Rechten und Herkommen ruhig zu lassen, gemeynet seyn, und durch ferners Andringen nicht Ursach geben, daß dasselbe zu andern Gedancken gerathen möchte. 1653.

Ad 2. quoad deputandos: Könten Churfürstl. da solches communis causa, selbige ernennen.

Bey dem zweyten ratione personarum deputandarum: begehret ein Churfürstlichs Collegium in Sachen, so vor den Fürsten-Rath allein gehörig, demselben kein Ziel noch Maaß zu geben: dieweiln aber diese Adjuncten der Reichs-Deputirten eine causa communis, dabey das gantze Reich interessiret, und im Friedens-Schluß versehen, quod de personis, vel Statibus Imperii in Comitiis proximis statui debeat. So befindet sich ein Churfürstl. Collegium wenigers nicht als andere, interessiret, und läst es bey seiner gethanen Nomination; siehet auch nicht, warum das Haus Pfaltz auszuschliessen, indem die nominirten Häuser nicht, als Churfürsten zu erscheinen; so ist auch im Churfürstl. concluso Anregung geschehen, aus was bewegenden Ursachen das Fürstenthum Halberstadt mit den Prälaten zu parificiren, so sonsten anderer Gestalt nicht, als consimili, non altiori scamno, geschehen wäre; die Communication des Chur-Brandenburgischen memorialis hat man zu erwarten, und sich darauf auch ferner zu erklären.

Ad 3. quoad potestatem deputatorum.

Ad 3. Der Deputirten Gewalt betreffend verstehet sich das Chur-Mäyntzische Ausschreiben secundum constitutiones Imperii, und da bey gegenwärtigen und künfftigen Reichs-Tagen, circa materias deputationis, und was ferner für gut befunden, geschlossen werden möchte, daß also hierin keine sonderbahre Discrepanz mehr übrig.

Ad 4. quoad Jülich.

Ad 4. Wegen Reservation und Vorbehalt der Fürstl. Jülichischen Stelle bey der ordinären Reichs-Deputation, bis zu Erledigung derselben Successions-Streitigkeit, ist man einig, daß alsdenn davon zu reden seyn werde, wer zu Erhaltung der Parität einer oder anderer Religion neben Jülich noch zu deputiren seyn möchte.

Ad 5. quoad collectas: soll es bey den majoribus im Fürsten-Rathe verbleiben, und ist die matricula zu rectificiren.

Bey dem fünfften, circa pluralitatem votorum in materia collectarum: vergleichet man sich mit den majoribus im Fürsten-Rath, und ist in alle Wege billig, daß ein billigmäßiger Fuß und Anschlag im Reich gerichtet und gehalten, und keiner über Vermögen beschweret, oder ja durch billigmäßige Moderation verholffen werde; zumahlen auch der punctus moderationis & redintegrationis matriculæ zu befördern, unterdessen aber die Decision obangeregter Quästion nicht aufzuhalten.

Die bey diesem Punct von den Herrn Augspurgischen Confessions-Verwandten angeführte Distinction inter collectas necessarias & voluntarias betreffend: dieweilen man sich im Heil. Röm. Reich a seculis keiner voluntären Collecten, oder Indictionen zu erinnern, außerhalb, daß sie, quoad modum & respectum consentientium, alle wohl pro voluntariis gehalten werden können, sondern ex justa legitima causa publicæ necessitatis & utilitatis (de qua prius constare & cognosci debet) indicirt zu werden pflegen, und es also auf eines hinaus lauffen, so findet sich hierin auch keine sonderbare Discrepanz.

Wechtische Sache ist ad referendum noch nicht genugsam instruirt.

Die beygefügten Neben-Puncte und zwar erstlich die Wechtische Sache betreffend: befindet sich dieselbe im Churfürsten-Rath ad re- & correferendum nicht genugsam instruiret und dergestalt beschaffen, daß von mehrentheils ad referendum übernommen werden müsten; interim wird von den Herrn Deputirten die Communication der eingerichteten Ober-Rheinischen Beschwerungs-Schrifft; 2) Die Copie der General-Repartition und 3) was es mit den in relatione angezogenen Compensationen für eine Beschaffenheit, begehret.

Wegen Lothringen ist ad re- und correlationem zu schreiten.

Dieweilen man auch wegen der längst und gleich zu Anfang beym ersten membro propositionis zur Deliberation ausgestelleten Lothringischen Sache, dermahln eine Endschafft zu machen, und gleichwohl periculum in mora, die Winter-Quartiere wieder herbey nahen; die Käyserl. Majest. sich bereits der Unterhandlung durch die Ihrige unternommen, und wie weit man darin verfahren, ein Churfürstl. Collegium die Sachen bereits in behörige Deliberation und circa quæstionem an? zum Schluß gezogen; von Theils Fürstlichen auch bereits vor fünff Wochen ad referendum genommen: als wird ein löbl. Fürsten-Rath die Sache dahin zu befördern ersucht, damit nächstens zur Re- und Correlation geschritten werden möge.

1653. So wären auch die Frantzösischen gravamina, wenn sie alle beysammen, zu extradiren; Die Savoysche Sache weniger nicht im Fürsten-Rath vorzunehmen, und, weil man im Churfürsten Rath mit der Relation allbereit gefast, gleichergestalt in Umfrage zu stellen, und das Justiz-Wesen per deputatos zu beschleunigen. 1653. Frantzös. gravamina zu extradiren: Savoysche Sache. Justiz zu beschleunigen.

Und weil §. de indaganda &c. dabey mit einläufft, gleicher gestalt zu resolviren und vorzunehmen; als durch dessen Richtigkeit vielen Klagen und Beschwerden im Heil. Röm. Reich abgeholffen werden kan. Den §. 5. art. 8 Instr. Pacis vorzunehmen.

Wegen der Städte-Conferenz bleiben die mehrern Stimmen im Churfürsten-Rath bey den vorigen in beyden höhern Collegiis ausgefallenen conclusis.

N. III.

Sessio vigesima octava. Actum den 31 Augusti 1653. in Curia.

Chur-Mäyntz: Das Churfürstl. Collegium hätte über dasjenige, wessen sich ein löbl. Fürsten-Rath, wegen der deputatorum Imperii, und Pluralität der votorum in materia collectarum erklärt, in reiffe Deliberation gezogen, und endlich allem Erwegen nach, sich hierüber dergestalt verglichen. Legebatur. Mäyntz trägt Churfürstl. conclusum vor:

Hierauf thaten zwar die Herrn Fürstl. sich zusammen, als sie aber das Churfürstl. conclusum dergestalt beschaffen befunden, daß sie damit nicht einig seyn könten, referirte solches das Saltzburgische Directorium an Chur-Mäyntzischen Cantzler Herr D Lasser. Nachdem nun solches derselbe den Herrn Churfürsten notificiret, versammlete sich jedweder wieder in seinem Gemach. Fürsten wollen darüber deliberiren.

Als in dem Fürstl. Collegio die Herrn Gesandten ihre sessiones genommen, proponirte

Saltzburgisch Directorium:

Die Herrn Gesandten würden aus der Herrn Churfürstl. weitern Erklärung verstanden haben, daß dieselben von des Fürsten-Raths concluso 1) ratione deputationis noch sehr discrepirten; 2) ratione collectarum hielten die Herrn Churfürstl. alle collectas pro necessariis, und wären der Meynung, daß den gravatis Moderation wiederfahren müsse; Saltzb. Direct. trägt vor: In puncto deputationis & collectarum.

Wegen der Conferenz mit den Städten blieben sie bey ihrer vorigen Meynung und den majoribus der beyden höhern Collegiorum. Weil nun diese Discrepanzien gegenwärtige Seßion veranlasset hätten; so möchten die Herrn Gesandten ihre Meynung darüber entdecken. Wegen der Städte.

Es wäre auch vom Städtischen Collegio begehret worden, daß die Adjuncti, Secretarii, und Protocollisten, sich vor den Städtischen Abgesandten, wenn sie ad re- & correlationes gefordert würden, nicht setzen möchten. Die Herrn Abgesandten würden deswegen wohl wissen an ihrem Orte Erinnerung zu thun. Städte wollen nicht haben, daß Secretarii &c. vor ihren Gesandten sitzen sollen.

Oesterreich: Hätte sich nun zweymahl allhier über diese materias schon vernehmen lassen, und gewünschet, daß das Churfürstl. Collegium zu Sparung vieler Unkosten, und Verhütung aller Weitläufftigkeiten sich mit dem Fürstl. conjungiren möchte:

Da es aber nicht zu erhalten wäre, hätte man sich mit protestationibus dagegen zu verwahren; wobey ers nochmahls bewenden lasse.

Daß aber die Herren Churfürstlichen sich auf die Aur. Bul. und daß vermöge derselben ihnen frey stehe, absonderliche Collegial-Tage zu halten, berieffen, solches lasse er dahin gestellet seyn; vermeyne aber nicht, daß solche auf die Reichs-Deputations-Tage könne appliciret werden. Wann man jedoch den Anfang der Reichs-Deputationen considerirte, so werde man keinen actum finden, daß die Herren Churfürstlichen sich mit den Fürstlichen jemahls solten conjungirt haben, werde es also schwerlich dißmahl gewilliget werden. Ob nun ein antiquior actus ante dissidia religionum zu erweisen sey, stehe dahin; unterdessen halte er nicht dafür, daß man diese Separation unter die defectus Comitiorum mitrechnen könte. Ratione imparitatis hätten sich die Churfürstl. schon verglichen, daß sie in causis religionum sich an die majora nicht wolten binden lassen, sonsten aber keiner sich der Deputation begeben könte; andern Falls würde wegen des §. 18. art. 5. a parte Catholicorum im Fürstlichen Collegio ein gravamen entstehen, daß sie Conjunctio. Parificatio.

dem

1653. dem Herkommen nach nicht alle bey den Deputationen seyn solten; wobey es auch wohl bleiben werde. Ratione denominationis müsse dem Fürstlichen Collegio in Erinnerung der deputatorum billig sein Respect bleiben: weil die Churfürstlichen nicht gestatten würden, daß man aus ihren Mitteln welche auswählte, und solches hätte man ihnen gebührend zu remonstriren. 1653.

Denomination könne von Churfl. nicht geschehen.

Ad 2. Wenn man die Reichs-Collecten considerire, werde sich finden, daß alle Collecten ratione causarum necessariæ seyn; Wenn nun solche caulæ auf Reichs-Tagen für sufficient erkannt würden; müsten die majora billig Statt haben.

Collectæ.

Was wegen der Revision der Matricul angeregt worden, solches sey billig ins Werck zu richten, aber nicht mit dieser Quästion zu combiniren; weil dergleichen Rectification viel Zeit erfordere, immittelst müsse es gleichwohl bey den majoribus bleiben.

Matricul.

Vorige Materien, die im Churfürstlichen Collegio mit angezogen worden, wolten sich wegen Kürtze der Zeit jetzo nicht beantworten lassen: Wann aber ins künfftige dieselben vorkommen würden; solte es an seiner Erklärung nicht fehlen.

Conjunctio. **Bäyern:** Ad 1. ratione conjunctionis & separationis, wie vorhin; doch könne man deshalben wohl mit einer Protestation sich verwahren.

Ad 2. ut antea. Ad 3. wie **Oesterreich.**

Conjunctio. **Magdeburg:** Ad 1. Woferne das Churfürstliche Collegium sich zu der Conjunction nicht verstehen wolte, müste man dem Fürstlichen Collegio sein jus protestando verwahren.

Parification. Der Parification aber könte man sich nicht begeben; man könte aber desfalls des Churfürstlichen Collegii weitere Vorschläge vernehmen.

Ad 2. ratione denominationis habe man dem Churfürstlichen Collegio nichts einzuräumen, sondern zu assecuriren, daß dasselbe die Deputation aus dem Fürsten-Rath zu erkiesen sich unternommen. Hätte mögen wünschen, daß dabey das Ertz-Stifft Magdeburg nicht wäre präteriret worden: Weil dessen aber in dem concluso nicht gedacht, ob schon ein und anderer Stand solches denominiret hätte; wolte er sich zur Deputation nicht eindringen; müste jedoch seinem gnädigen Fürsten und Herrn deswegen alle Nothdurfft vorbehalten. Den terminis præjudicialibus, so sich im Churfürstlichen concluso befinden, als daß sie essentiales wären, und jur. proprio zu den deputationibus kämen, müste man contradiciren, und hätte dieselben nicht zu dulten.

Adjungendi.

Collectio. Ad 3 ratione collectarum könte man von der Distinction inter collectas necessarias & voluntarias nicht abweichen, und müste in omnem eventum dem Nieder-Sächsischen Creyse alle Nothdurfft vorbehalten.

Conjunctio. **Saltzburg:** Ad 1. ratione conjunctionis, wie **Magdeburg.**

Denominatio adjungendorum. Ad 2. Weilen die Adjunction eigentlich das Fürstliche Collegium concernirte, hätte das Churfürstliche Collegium dem Fürstlichen nicht einzugreiffen; Liesse es derowegen bey vorigem concluso.

Pluralitas votorum in collectis. Ad 3. Liesse es nochmahls bey der Pluralität der votorum cum reservato, daß vorhero die Reichs-Matricul ratificiret würde, mit Bitte, solch reservatum dem concluso zu inseriren.

Conferenz mit Städten. Wegen der Conferenz mit den Städten liesse er es beym Fürstlichen Schluß; wolte sonst unfreundlich seyn, wenn ein gantzes Collegium nicht einmahl solte gehöret werden.

Adjungendi. **Lautern und Simmern:** Ad 1. wie vorhin, und mit dem Churfürstlichen concluso ratione denominationis; verhoffe, man werde Pfaltz nicht ausschliessen; ingleichen auch nicht **Brandenburg** wegen der im Chur-Brandenburgischen Memorial enthaltenen Motiven.

Ad 2. Fünde hauptsächlich keine Discrepanz zwischen den beyden höhern Collegiis; dahero man mit dem Churfürstlichen Collegio sich leicht vereinigen könte.

Conferenz mit Städten. Die Conferenz mit den Städten anzutreten, sey einmahl im Fürsten-Rath beschlossen; dabey müsse es bleiben.

Conferenz mit Städten. **Bisantz, wie Oesterreich:** Die Conferenz mit den Städten müsse dem concluso nach fortgestellet werden.

Conjunctio. **Bremen, Verden und Vor-Pommern:** Ad 1. Fände keine Ursache, warum das Churfürstliche Collegium von dem Fürstlichen sich separiren wolle, ob schon von ihnen

1653. nen angezogen worden die A. B. und daß sie vermöge derselben, Collegial-Tage zu halten, freye Macht haben, solches stehe dahin; sey aber gar keine ratio argumentandi: weil ein grosser Unterscheid unter Collegial- und Reichs-Deputations-Tagen sey. 1653.

Die Conjunction müsse ihnen noch einmahl zu Gemüthe geführet werden, und Falls sie sich ja dazu nicht verstehen wollen, dagegen protestiret und reserviret werden. Anno 1555. bey der ersten Einführung der Reichs-Deputationen sey von den Churfürstlichen die Separation so bald tentiret, aber auf beharrliches der Fürstlichen und Städtischen Widersprechen unterlassen, und die vota viritim abgelegt worden; nach der Zeit hätten sich dessen die Churfürstlichen von neuen verweigert, de facto sich separiret, und wäre daher ein gravamen entstanden, und die protestationes, welche sonst wären unnöthig gewesen, angangen.

Ratione imparitatis wolle das Churfürstliche Collegium distinguiren inter causas religionis & politicas. Betreffend die ersten: seyn die niemahls vor die deputatos kommen; wegen der andern aber seye kein Zweiffel; man müste von ihnen weiter vernehmen, ob sie entweder per fictionem juris, daß drey vota so viel gelten als viere, oder per alternationem aliquam inter Catholicos, also daß einer allzeit abstehe, die im Instrumento Pacis vorgeschriebene Parität machen wolten? und ihnen remonstriren, daß man davon nicht könne abstehen. Paritatio.

Ratione denominationis wie **Oesterreich**, daß nemlich dieselbe das Fürstliche Collegium principaliter concernire, und habe man diejenigen zu behalten, welche per majora denominiret seyn; er hätte zwar verhoffet, man würde auch **Bremen**, weil zwischen **Vor-Pommern** ein communicativum votum bey den deputationibus geführet wird, gesuchter maßen mit zu den deputationibus gezogen haben; weil er aber vernehme, daß seine Erinnerung vergebens gewesen, müsse er deshalben alle Nothdurfft dem Hertzogthum **Bremen** vorbehalten. Denominatio adjungendorum.

Ratione præsentationis sey er mit den Churfürstlichen einig, daß sie anderer Sachen sich nicht unterziehen wollen, noch sollen, als wie solches die Reichs-Constitutionen besagen, und was dabeneben auf Reichs-Tagen mit Gutbefinden gesamter Stände an sie etwa möchte gewiesen werden. Deputatorum Gewalt.

Ad 2. wie vorhin; sehe nicht, wie man der Evangelischen Distinction, inter necessarias & voluntarias collectas, könne umstossen, wolle sich hierbey dem Nieder-Sächsischen Creyß-Schlusse conformiren. Collectæ.

Wegen der Städte Conferenz, wie vorhin und jetzo mit **Saltzburg**. Conferenz mit Städten.

De ceteris alia vice.

Hochmeister: Ad 1. wie **Oesterreich**. Ad 2. wie **Saltzburg**.

Zweybrück: Ad 1. Weilen die Reichs-Abschiede eine Conjunction aller Collegiorum erfordern, habe man dabey zu bleiben, und seyn die Fürsten eben so wohl bey den Reichs-Deputations-Tagen essentialiter interessirt, als die Churfürsten. Ratione paritatis, wenn die Churfürsten sich dazu nicht bequemen wollen, müsse man protestiren. Conjunctio. Paritatio.

Quoad deputatos, wie das Churfürstliche Collegium. Adjungendi.

Ad 2. Weil unter beyden Collegiis keine grosse Discrepanz sich befände, lasse er es bey den majoribus; doch daß die majora nicht secundum personas, sed proportionem collectarum considériret würden. Collectæ.

Recommandirte letztlich für allen die Lothringische Sache abzuhandeln. Lothringen.

Bamberg: Ad 1. Weilen die Churfürsten schon in possessione wären, auf Deputations-Tagen ihre vota curiatim einzubringen, würde man sie schwerlich auf andere Gedancken bringen; könte derowegen gleichwohl protestirt und bey ihnen angehalten werden, sich dem Instrumento Pacis hierin gemäß zu bezeigen; wolte sonst kein expediens wegen der Parität seyn: denn einen aus dem Fürstlichen Collegio ihnen zu adjungiren, oder von den Churfürsten einen zu excludiren, sey nicht practicirlich. Conjunctio. Paritatio.

Ratione denominationis, wie vorhin. Denominat.

Ad 2. wie **Saltzburg** und **Hochmeister**. Collect.

Weilen auch in der Vechtischen und Lothringischen Sache, bereits in den ordinariis sessionibus ein Schluß gemacht, so möchte man derselben billig abhelffen; die Repartition der Vechtischen Verpflegungs-Gelder sey schon den Creysen zugeschickt, also daß Vechte.

1653. man sich darin nicht länger aufzuhalten habe; sonsten müste man mit dem Regreß contra morosos dem Instr. Pacis nach verfahren; communicatio repartitionis, dafern es daran mangelte, solte auch geschehen. 1653.

Conjunctio. Lautereck: Ad 1. ratione conjunctionis & æquationis, wie Magdeburg und Bremen.

Adjungendi. Quoad adjungendos, wie Oesterreich und Saltzburg mit dem Fürstl. concluso,

Collectæ. Ad 2. repetit priora.

Rechte. Recommandirte der Rechtischen Sache endliche Erörterung, und erinnerte die Con-

Conferenz mit Städten. ferenz mit den Städten nicht länger zu verschieben.

Werins, wie Bamberg.

Item wegen Trier, Brixen und Fulda.

Conjunctio. Altenburg und Coburg: Ad 1. Man müsse bey der Conjunction so lange beharren, bis sich die Collegia in Güte darüber verglichen, alsdenn sey keine Protestation nöthig. Die Parification müsse dem Instr. Pac. zufolge geschehen, und sey vermöge desselben numerus priorum deputatorum zu äquiren: Weil nun der Nahme der Deputations-Tage gebe, daß von allen Reichs-Ständen etliche darauf erscheinen, und dieselbe nun von beyderley Religionen in gleicher Anzahl seyn sollen; so möge das Churfürstliche Collegium ein expediens vorschlagen, wie solches ins Werck zu richten. Widrigen Falls müsse ein Temperament im Fürsten-Rath gemachet, und dem Churfürstlichen vorgestellet werden.

Parificatio.

Denominat. Ratione denominationis sey beym Fürstl. concluso zu bleiben.

Collectæ. Ad 2. wie vorhin.

Städte. Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Salzburg; giebt zu bedencken, ob nicht das Fürstliche Collegium allein, da ja das Churfürstliche nicht daran wolle, der Städtischen Vorschläge vernehmen könte?

Secretarien-Vorsitz. Wegen der adjunctorum & secretariorum habe es des Sitzens halber bey den Re- und Correlationen kein Bedencken, wann ihnen ein Ort adsignirt werde, dahin würden sie

Rechte. sich billig bequemen und den Städten weichen müssen. Rechtische Sache könne erst, hernacher die Lothringische abgehandelt werden.

Der punctus justitiæ sey auch zu befördern, und der §. de indaganda &c. zugleich mit vorzunehmen.

Conjunctio. Würtzburg: Ad 1. Weilen ratione conjunctionis die Churfürstlichen in ihren terminis beharren, und sich bey ihrer Possession mainteniren wolten, könne man mit einer Protestation dagegen einkommen.

Parificatio. Ratione paritatis werde schon ein Vergleich unter den Herren Churfürstlichen gemachet seyn, und sey leicht zu muthmassen, daß die Churfürstlichen Evangelischen Abgesandten ihren Herren Principalen nichts vergeben werden, und sich per maiora überstimmen lassen; daß sie aber den modum, wie sie sich verglichen, nicht eröffnet hätten, stünde dahin; sie würden denselben vielleicht noch inskünfftige communiciren.

Denominat. Rationis denominationis, wie vorhin.

Collectæ. Ad 2. sey keine sonderliche Discrepanz: weil alle collectæ necessariæ seyn, und in der Stände Willkühr stehe, dieselben zu bewilligen.

Conferenz mit Städten. Betreffend die Conferenz mit den Städten: wann es nur auf ein Collegium angesehen, sey solches nicht zu verweigern; wann aber dabey etwas solte geschlossen werden, solches dürffte allerhand præiudicia nach sich ziehen. Vermeyne, es könte etwa vom Directorio allein den Städten zugesprochen werden; dann wann man sonst in eine rechte Conferenz sich einlassen wolte, würde man tacite in Tractaten einkommen, wozu die Churfürstlichen sich gar nicht verstehen würden.

Rechte. Die Rechtische Sache wolte wegen etlicher weniger Opposition nicht zu verzögern seyn: weil viel Unkosten darauf gehen, und zwar Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mäyntz monathlich 400. Rthlr. dazu geben müsse; würde sonst von den Opponenten wieder zu erstatten seyn, was in Verzögerungs-Fall mit so grosser Beschwerde aufgewendet würde.

Lothringische ꝛc. gravamina. Die Lothringischen und Frantzösischen gravamina wären auch zu befördern.

Speyer: Ad 1. wie Oesterreich. Ad 2 wie Saltzburg. Wegen der gravaminum, wie Würtzburg.

Wey-

1653. Weymar: Ad 1. ratione coniunctionis, wie Altenburg. Die Separation sey freylich ein defectus Comitiorum, hätte sonst keiner Protestation bedurfft, wiewohl damit nicht viel ausgerichtet worden; unter den deputatis sey kein Unterscheid; singuli deputati wären so wohl essentialiter bey den Deputations-Tagen interessiret, als ein ganzes Collegium; man habe deswegen den Reichs-Abschied vom Jahr 1555. nachzusehen, der sey klar genung. 1653. Conjunctio.

Ratione paritatis, wie Bremen. Paritas.

Ratione denominationis, wie vorhin. Denominat.

Ad 2. wie vorhin; könte sich anders nicht als cum modificatione majorum an die mehrere Stimmen binden lassen. Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Saltzburg, Bremen und Altenburg, und daß zum wenigsten das Fürstliche Collegium, weil doch die Churfürstlichen nicht daran wollen, durch das Directorium mit Zuziehung etlicher Stände der Städtischen Anbringen wolle vernehmen lassen. Collectæ. Conferenz mit Städten.

Wegen der Vechte, wie Altenburg. Vechte.

Straßburg: Ad 1. wie Oesterreich.

Ad 2. wie vorhin, & cum majoribus, mit Vorbehalt, daß die Beschwerten ihre Nothdurfft einbringen möchten, und Erleichterung erhalten.

Gotha: Ad 1. Die Conjunction müsse vor diesem geschehen seyn, sonst wären die protestationes von dem Fürstlichen Collegio nicht eingewendet worden, und sey billig, auf die Vereinigung zu dringen. Conjunctio.

Ratione paritatis, wie Altenburg. Paritas.

Ratione denominatorum, wie das Fürstliche conclusum. Denominat.

Ad 2. wie Oesterreich; doch daß die proportio majorum auf zwey Drittheil oder drey Viertheil gemacht werde. Collectæ.

Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Saltzburg und Weymar. Städte.

Wegen der Vechte cum majoribus. Vechte.

Gravamina Gallica möchten dem Frantzösischen Ambassadeur communiciret werden. Frantzösische gravamina.

Constantz: Ad 1. ratione conjunctionis, wie Oesterreich und Bamberg. Conjunctio.

Ratione deputatorum, wie das Fürstliche conclusum. Deputandi.

Ad 2. wie Saltzburg und Hochmeister. Collectæ.

Wegen der Conferenz mit den Städten sey wohl zu bedencken, ob es auch thunlich, daß die Fürstlichen ohne Zuziehung der Churfürstlichen solche allein antreten; es möchte solches zu einem Präjudiz hinaus schlagen; stelle dahin, ob nicht die Directoria solches allein auf sich nehmen wolten, oder aber, daß die Städtischen ihre postulata in Schrifften abfasseten, und Ihro Käyserl. Majestät übergeben: weil die Churfürstlichen doch auf ihrer Meynung blieben. Conferenz mit Städten.

Wegen der Vechte, wie Würtzburg. Vechte.

Eisenach, wie Weymar und Gotha.

Augspurg: Ad 1. wie Oesterreich.

Ad 2. wie Saltzburg.

Wegen der Städtischen Conferenz, wie Würtzburg und Constantz. Städte.

Similiter wegen Lothringen. Idem wegen Kempten und Elwangen, suo loco & ordine. Lothringen.

Culmbach: Ad 1. wie Altenburg und Weymar.

Ratione conjunctionis, quoad paritatem, wie Magdeburg und Bremen. Conjunctio. Paritas.

Ratione adjungendorum, wie vorhin, und mit dem Churfürstl. concluso. Adjungendi.

Ad 2. wie vorhin, wenn es aber eine solche Meynung mit den Collecten hätte, wie von Oesterreich erwehnet worden, könne er wohl damit einig seyn; jedoch müsten in dieser materia derjenigen vota nicht attendiret werden, welche nichts in das ærarium contribuirten. Collectæ.

Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Saltzburg, Bremen und Altenburg. Städte.

Wegen der Lothringischen und Vechtischen Sache, wie die Vorsitzenden: Zu der Vechtischen Unterhaltung würde sein gnädiger Fürst und Herr nichts mehr geben, weil er schon seine quotam mit grosser Beschwerde vor diesem zu Nürnberg eingebracht; wolte ungütlich seyn, wenn man Seine Fürstliche Gnaden und andere, die schon ausgezahlt, Lothringen und Vechte.

1653. wolte pro morosis halten, sondern es müsten dieselben vielmehr ihren Regreß contra moro- 1653.
sos nehmen.

Adjungendi. Städte. Hildesheim: Ad 1. wie Bäyern. Ratione adjungendorum, wie vorhin.

Ad 2. priora repetit. Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Würtzburg

Vechte. Lothringen. und Constantz. Wegen der Vechtischen und Lothringischen Sache, wie Bamberg. Doch wolle die Lothringische Sache, wie jüngst angezogen, wegen Befahrung der Winter-Quartiere allen andern Deliberationen vorzuziehen seyn.

Conjunctio. Parificatio. Onolzbach: Ad 1. Ratione conjunctionis, wie vorhin, und jetzo mit Magdeburg, Bremen, Altenburg und Weymar. Ratione parificationis sey dem Instrumento Pacis nachzugehen. Causæ religionum gehören nicht auf Deputations-Tage; dahero unnöthig ratione materiarum zu distinguiren; man könne gleichwohl der Churfürsten expediens erwarten. Im übrigen, wie Bremen. Ratione potestatis, wie vorhin.

Distinguit circa collectas. Ad 2. Præsuppositа matriculæ rectificatione sey er nicht instruirt sein votum also zu geben, daß die majora in necessariis, aber nicht in voluntariis sollen Statt haben: wie auch Anno 1641. auf dem Reichs-Tage allhie bedinget worden.

Ratione modi computandi majora, wie Weymar und Gotha, und daß die vota non contribuentium nicht attendiret werden.

Vechte. Wegen der Vechte, wie Culmbach. Wegen Conferenz mit den Städten, wie Saltzburg und Constantz.

Conjunctio. Denominandi. Collectæ. Conferenz mit Städten. Paderborn: Ad 1. Ratione conjunctionis, wie Bamberg und Constantz. Ratione denominatorum, wie vorhin.

Ad 2. wie Oesterreich. Wenn die Conferenz mit den Städten solte angetreten werden, möchte man dieselbe erinnern, ihr conclusum wegen der Vechte auch einzugeben, damit man vivo exemplo beweisen könte, daß sie votum decisivum hätten; bittet communicationem repartitionis. Lothringen. Contradiciret Hildesheim, daß die Lothringische der Vechtischen Sache zu präferiren wäre; selbige könne hernacher, wie auch die Frantzösischen gravamina, wohl vorgenommen werden.

Conjunctio & Parificatio. Wolffenbüttel: Ad 1. Ratione conjunctionis & paritatis vernehme er ungern, daß im Churfürstlichen concluso solche rationes angeführet worden, welche das Fundament des gantzen Imperii berührten; nemlich, daß sie, die Churfürstlichen, jure proprio & essentialiter zu den Reichs-Deputationen gehöreten, eben als wann die andern Stände nur per accidens dazu kommen, und in limitatam quandam societatem von ihnen angenommen, und dergestalt die jura horum particularium comitiorum den Churfürstlichen allein zustünden. Electorum Præeminenz kame nur ex concessione Statuum. Was die Electores vor Præeminenz, hätten sie nur ex concessione Statuum, und wäre bekand, daß ante A. B. alle Stände auch mit zu der Election eines Röm. Königes gehöret hätten. Was auf Collegial-Tagen ihnen zu verrichten vor diesem zugelassen worden, stehe dahin; Ubrige Reichs-Negotia aber müssen comitiali consensu entweder abgehandelt, oder andern wenigen Ständen abzuhandeln committiret werden; derentwegen habe man bey dem Instrumento Pacis zu bleiben, und davon keines weges abzugehen; müsse ihm sonst seine Nothdurfft reserviren, mit Bitte, solches ad protocollum zu nehmen. Was aber ratione separationis von einer Possession eingewendet, solches wäre eine usurpatio und keine wahre possessio; weil man sie ihnen noch niemals gestanden hätte: es müste der Sache als einem defectui abgeholffen werden. Wann dergleichen neue actus solten pro possessionibus gehalten werden, so würde den defectibus Comitiorum nimmer abgeholffen, und wolte mit protestationibus der Sachen auch wenig gerathen seyn; lasse es derowegen bey seinem vorigen voto. Parificatio. Quoad parificationem seyn die verba Instrumenti Pacis klar, und weil solche parificatio ein pars Instrumenti Pacis, sey es eine causa communis: zumahl an dessen Observanz allen drey Collegiis gelegen, und kein privilegium, dessen sich ein Collegium vor dem andern begeben könne. Auf was Maaße der numerus zu áquiren, stehe noch zur Deliberation; fictio juris könne darinn keine statt haben, sondern, wann etwa von den Churfürstlichen ein dem Instrumento Pacis gemäßer modus vorgeschlagen würde, könne man solches vernehmen, und nach Befinden sich erklären.

Adjungendi. Quoad adjungendos repetit priora. Es hätte fast das Ansehen, als wenn das Churfürstliche Collegium sich einiger Superiorität über das Fürstliche Collegium anmaßen

1653. maßen wolte; es wären nur diejenigen von den Churfürstlichen nominiret, so aus den Chur-Häusern wären: Da man doch hiebevor das Absehen darauf gehabt, daß aus dem Fürstlichen Collegio keine, so mit den Chur-Häusern verwandt, zur Deputation kommen möchten, damit nicht jura belli & pacis auf wenige transferiret würden. 1653.

Ad 2. Können nicht alle collectæ im Reich pro necessariis gehalten werden, wie die Churfürstlichen meyneten; sondern wäre zu consideriren, daß viele collectæ voluntariæ seyn könten; wie zu sehen aus dem Reichs-Abschied Anno 1594. §. Wiewohl nun ꝛc. 1598. §. So ist doch von ihnen ꝛc. 1603. §. Nicht desto weniger ꝛc. Inhärire derowegen prioribus. Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Saltzburg; es möchte sonst die Verweigerung mehr consequentias nach sich ziehen, als die Verhinderung der Consultationen. Vechtische Sache sey nach Ausweisung der Relation ein pars des Nürnbergischen Executions-Recessus; müsse derohalben exequiret werden; da solche länger solte also hinstehen, müsten so wohl die gravati als interessirte, wegen des continuirenden Unterhalts protestiren. Wegen der Lothringischen Sache, wie vorhin, daß solche nunmehr abgehandelt werden könte. Collectæ. Conferenz mit Städten. Vechtische Sache. Lothringen.

Freysingen: Ad 1. Ratione conjunctionis sey die controversia nicht neu, sondern Anno 1555. moviret worden. Die Churfürstlichen würden sich schwerlich dazu bequemen, und aus ihrer Possession dringen lassen, wolte also das beste medium protestatio seyn, sc. contra actum contrarium; wiewohl solches ein schwehres reniedium sey. Die Paritát sey nicht im Instrumento Pacis also gesetzet, daß derentwegen in einem, oder anderm Collegio dem Herkommen zuwider etwas solte geändert werden: Wann nun die Churfürstlichen bey Deputations-Tagen ein gantz Collegium jederzeit repräsentiret hätten, wie sie denn auch jetzo darauf beharreten; so könne man ihnen darinn nicht eingreiffen. Ob sie als deputati erschienen, sey eine andere Frage; die Churfürsten hielten dafür, daß sie als ein Collegium erschienen. Ratione denominationis verwundere er sich, daß die Churfürstlichen sich deren unternommen hätten, da sie doch nicht zugeben würden, daß die Fürstlichen aus dem Churfürstlichen Collegio jemand erwählten. Quoad materias deputatis committendas habe es seine gewiesene Wege: Die wichtigen Sachen aber seyn allezeit per extraordinarios deputatos abgehandelt. Conjunctio. Denominatio. Materiæ Deputatis committendæ.

Ad 2. in collectarum materia müsse pluralitas votorum Statt haben, jedoch daß den gravirten Ständen eine Moderation wiederfahre, und die Matricul möchte rectificiret werden; dieses letzte möchte aber wohl etwas lange anstehen, müste daher unterdessen ein anderes Mittel ergriffen werden, ne gravati penitus succumbant; die collectæ an sich seyn alle voluntariæ, werden vom Käyser nicht jubiret, sondern rogiret; conformire sich derentbalben mit den Churfürstlichen, und werde man sich in dieser materia leicht vergleichen: weil keine sonderliche Discrepanz sich zwischen beyden Collegiis finde. Collectæ.

Die Conferenz mit den Städten hätte schon zwantzig mahl wohl geschehen können; man müsse zu Verhütung Unglücks die Churfürstlichen auch dazu ersuchen. Wann man die Städte gar nicht hören wolte, würde eine Incivilität seyn: zumahl Türcken und Heyden über ihren Anbringen wohl gehöret würden. Conferenz mit Städten.

Promoveantur die Vechtischen, Lothringischen und Frantzösischen gravamina.

Ad 1. Ratione conjunctionis & paritatis, wie Wolffenbüttel. Ratione denominandorum, wie das Fürstliche conclusum. Conjunctio.

Ad 2. Es seyn zwar alle collectæ voluntariæ ratione dantium, weil ohne der Stände vorgehende Bewilligung dieselben nicht möchten angeleget werden; es werden aber pro necessariis diejenigen gehalten, die pro defensione reipublicæ erfordert werden, wozu alle cives Imperii æqualiter obligiret wären; alle andere hielte man pro voluntariis & subsidiis caritativis; bliebe also bey dem, was von Wolffenbüttel jetzo und vor diesen in dieser materia votiret worden. Im übrigen allen, wie Wolffenbüttel. Collectæ.

Regenspurg: Ad 1. Ratione coniunctionis & paritatis, wie Oesterreich. Ratione denominationis, wie das Fürstliche conclusum. Conjunctio. Denominatio.

Ad 2. wie vorhin, prævia rectificatione matriculæ, wie Saltzburg, und daß für das Wort förderst, zuvor gesetzet werde, sonsten würden viele von Land und Leuten votiret werden. Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Saltzburg. Lothringische Sache könne auch vorgenommen, aber der Vechtischen nicht vorgezogen werden: weil diese Collectæ. Conferenz mit Städten. Lothringische Sache.

1653. nicht mehr res tractanda, sondern decisa wäre; da man aber solche länger aufhalten wolte, müste man dagegen protestiren. 1653.

Grubenhagen, wie Zell.

Passau: Ad 1. wie Oesterreich; Ad 2. wie Straßburg.

Conjunctio. Calenberg: Ad 1. Ratione conjunctionis & paritatis habe man keine Ursache, warum man von vorigen Fürstlichen concluso abweichen wolte; conformire sich mit Altenburg und Wolffenbüttel deswegen. Denominatio. Ratione denominationis, wie das Fürstliche concludum. Sey inauditum, daß das Churfürstliche Collegium jemahls aus dem Fürstlichen etliche deputirt habe; der Eingriff müsse remonstriret und dagegen protestiret werden.

Collectæ. Städte. Rechte. Ad 2. wie vor diesen. Wegen Conferenz mit den Städten, wie Saltzburg. Die Rechtische Sache sey nach dem Instrumento Pacis und Executions-Receß ausgearbeitet; habe darinn ihre Erörterung, und müsse exequiret, und die sieben Zahl-Creyse dermahleins Lothringen. ihrer entlediget werden; die Lothringische Sache habe damit keine Gemeinschafft, wolle anders, wie im Instrum. Pacis versehen, novo modo verhandelt werden; derentwegen müsse man darüber anderweite Instruction erwarten, und gehe eatenus alle zehen Creyse an; ohne sey nicht, daß auch hiebey periculum in mora und deswegen, so viel möglich, dieselbe schleunig zu befördern sey; die Rechtische aber könne dieserwegen nicht gehemmet werden.

Gravamina. Basel: Ad 1. quoad materias propositas, wie Saltzburg. Ratione gravaminum, Städte. wie Wirtzburg und Speyer. Wegen der Städtischen Conferenz, wie Constantz.

Rechte. Wegen der Rechte, wie vorhin.

Mecklenburg-Schwerin, Ratzeburg-Schwerin: Ad 1. wie Magdeburg und Bremen.

Ad 2. wie vorhin. Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Saltzburg und Freysingen. Wegen der Rechte, wie Altenburg und Wolffenbüttel.

Lüttich, wie Hildesheim.

Güstrow, wie Schwerin.

Oßnabrück, wie Regenspurg, cum recommendatione der Lothringischen Sache.

Conjunctio. Würtenberg: Ratione conjunctionis & paritatis, wie Altenburg und Wolf-
Adjungendi. fenbüttel. Ratione adjungendorum, wie Oesterreich.

Ad 2. wie Magdeburg. Wegen der Städte Conferenz, wie Bremen und Freysingen; in eventum, wie Constantz; in ceteris ad majora.

Idem wegen Mümpelgard.

Münster, wie vorhin, solte aber jetzo per majora ein anders beliebet werden, wolte
Städte. er sich accommodiren. Wegen der Conferenz mit den Städten, wie Freysingen. We-
Rechte. gen der Rechte, weil die Chur-Cöllnischen und Chur-Sächsischen mit bey der Deputation gewesen, und also im Churfürstlichen Collegio auch davon werde referiret seyn, müsse man mit der Execution verfahren; repartitio sey schon ad dicturam zugeschicket, und auf den 3 Octobr. gesetzet. Die relatio habe gegeben, daß die Sache dem Instrumento Pacis und Executions-Receß gemäß abgehandelt sey; verwundere sich, daß noch etliche darüber wollen Instruction erwarten. Sein gnädigster Fürst und Herr habe schon drey Jahr lang darum sollicitiret, und gute Vertröstung von allen Ständen bekommen; verhoffe also, die Herren Gesandten werden schon Befehl haben, und sich zu der Execution, weil sie dem Instrum. Pacis und arctiori modo exequendi nicht zuwider, willfährig erzeigen. Da die Sache solte länger hinstehen, müsse er wegen des Unterhalts relevanda reserviren, und contra morosos seinen Regreß behalten. Idem wegen Chur.

Adjungendi. Baden-Durlach: Ad 1. wie Altenburg. Ratione adjungendorum, wie das Fürstliche concludum.

Matricula. Ad 2. wie vorhin, wegen Reformation der matriculæ, wie Regenspurg. In ceteris ad maiora.

Lübeck, wie Magdeburg. Wegen der Städte Conferenz, wie Saltzburg. Wegen der Rechte, wie Bamberg.

Baden-Baden, wie Oesterreich. Wegen der Städtischen Conferenz, wie Saltzburg.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Pom-

1653. Pommern stellete dahin, ob man dem Churfürstlichen Collegio mehrere rationes an die Hand geben wolte, warum sie sich mit den andern deputatis zu conjungiren Ursach hätten; da sie aber ja sich nicht dazu bequemen wolten, könte man dem Fürstlichen Collegio sein Recht protestando reserviren, und sehen, ob man an diesem Reichs-Tage die Sache noch könte ausfündig machen, oder sich darüber vergleichen. 1653. Conjunctio.

Quoad adjungendos recommandirt er nochmahls Halberstadt. Adjungendi.

In puncto collectarum könte er sich mit dem Churfürstlichen concluso conformiren: weil solches allein von den collectis necessariis redete. Collectæ.

Conclusum.

Demnach das hochlöbliche Churfürstliche Collegium wegen dessen Absonderung von den Fürstlichen auf vorige Erklärung bestehet, hat man es für dißmahl dahin zu stellen, und an Seiten des Fürsten-Raths sich mit der Protestation zu verwahren, daß solche Separation dem Fürstlichen Collegio unnachtheilig, sondern demselben seine Befugnisse und was das ältere Herkommen mit sich bringet, vorbehalten seyn solle; dabey gleichwohl die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten ihnen die Nothdurfft wegen der Imparität in dem Fürstlichen Collegio vorgestellet; hingegen die Herren Catholischen ebenfalls reserviret, daß deswegen ihnen hierunter kein præjudicium zugezogen werden solle. Separationis causa soll protestirt werden. Evangelische reserviren ihr jus ratione Imparitatis.

Die Benennung der neuen Deputirten belangend: lässet man es bey dem nächsten in dem Fürsten-Rath gemachten concluso verbleiben, der ungezweiffelten Zuversicht, weil die Adjunction eigentlich das Fürstliche Collegium betrifft, das Churfürstliche Collegium werde es bey dem, was sich hierinn der Fürsten-Rath entschlossen, allerdings bewenden lassen. Denominatio bleibt bey dem Fürstlichen concluso.

In puncto pluralitatis votorum in materia collectarum conformiren sich die majora der Churfürstlichen Meynung, daß der pluralitati votorum Statt zu geben; jedoch mit Vorbehalt, daß zuvor ein billiger gleicher Fuß und Anschlag gerichtet, die übermäßig belegten Stände der rechten Proportion nach würcklich geringert, und dieses Reservat dem bevorstehenden Schluß beygesetzt werden solle. In materia collectarum sollen majora rectificata matricula gelten.

In der Vechtischen Sache, weil dieselbe nunmehr genugsam instruirt, solle die re- und correlatio ehestens vorgenommen, und denn auch die Lothringische zu endlicher Erledigung befördert werden. Wegen der Conferenz mit den Städtischen wird die vorige Meynung wiederholet. Vechtische; Lothringische Sache. Conferenz mit Städten.

Weil in diesem concluso von der Parität nichts gedacht worden, haben die Evangelischen dagegen protestiret, nachfolgendes Tages den 1 Sept. nachfolgenden appendicem dem Fürstlichen Directorio zugeschicket:

1) Evangelischen Theils könne man der Parität ratione numeri utriusque religionis bey Reichs ordinär Deputations-Tagen sich nicht begeben, sondern werde das Churfürstliche Collegium ein Temperament, wie und welcher Gestalt dieselbe dem Instrum. Pacis gemäß, und ohne Präjudiz der Evangelischen füglich einzuführen, vorschlagen. Evangelische dringen auf pariatem:

2) In materia collectarum aber könne man von der Distinction inter necessarias & voluntarias, also, daß in jenen die maiora auf gewisse Maaße gelten, in diesen aber solche gar nicht admittiret werden könten, nicht abweichen; dannenhero des löblichen Fürsten-Raths Directorium zu erinnern, dem concluso solche Distinction ausdrücklich und nochmahls mit einzuverleiben. Gehen von der distinctione inter necessarias collectas &c. nicht ab.

§. XV.

Was Hoff-Richter und assessores des Käyserl. Hoff-Gerichts zu Rothweil wider die von theils Reichs-Ständen ehehin gesuchte Aufhebung und Cassation sothanen Gerichts bey dem gegenwärtigen Reichs-Convent vorgestellet, ergiebt die Anlage sub N. I. Des Hoff-Gerichts zu Rothweil Vorstellung gegen dessel- ben Cassation.

N. I.

Des Käyserl. Hoff-Gerichts zu Rothweil Vorstellung gegen die Cassation sothanen Gerichts.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mog. 25. Augusti st. v. 1653.

Gnädigst ꝛc.

Demnach bey den Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrück, vigore Instrum. Pacis

1653. Pacis art. 5. §. cætera &c. de abolitione der Röm. Käyserl. Majestät Hoff-Gerichts zu Rothweil, Land-Gerichte in Schwaben, und anderer, so bißhero im Röm. Reich in Ubung gewesen, Meldung geschehen, und aber diese Sachen ihrer befundenen Wichtigkeit nach auf nächsten Reichs-Tag expendiret worden, his formalibus: ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto. 1653.

In dem I. P. art 5 §. 56. ist die Abolition des Hoff-Gerichts zu Rothweil auf den Reichs-Tag verwiesen worden. Constituentes hätten bey hinlänglicher Information solches nicht gethan: Weil aber solche damahls und auch hernach unterblieben; Die Materia aber inter politica tractanda referirt worden;

Nun setzet man ex parte allerhöchst ernannten Ihro Käyserl. Majestät Hoff-Gerichts ausser allen Zweiffel, falls bey erwehnten Friedens-Tractaten wegen berührten uralten, je und allewegen, vermöge unterschiedlicher Reichs-Abschiede von Churfürsten und Ständen selbst für nützlich und nöthig gehaltenen Käyserlichen Hoff-Gerichts eigentliche genugsame Information per deputatos Dicasterii Cæsarei gebührend einkommen wäre, daß vielmehr de stabilitate & conservatione, quam abolitione, würde geredet worden seyn:

Dieweil aber solches ratione Dicasterii (erat enim conventus de pace instituenda & conservanda, non abolendis Statuum Imperii juribus & privilegiis) für unnöthig gehalten worden; zum Theil auch bey damahliger Kriegs-Confußion andere impedimenta verhinderlich gewesen, und nun verwichener Tagen inter materias politicorum tractandas auch obgemeldete in Imperio hactenus usitata tribunalia specificiret worden; so erfordert nunmehr die unvermeidentliche Nothdurfft, daß im Nahmen unserer gnädigen Herrn und Principalen ausser habenden Befehlich und Instruction, so viel offtgedachtes Käyserl. Hoff-Gericht concernirt, dessen eigentliche wahre und grundfeste Beschaffenheit unterthänigst, unterthänig und dienstlich remonstriret; zumahl beygefügter Abdruck, worinnen Dicasterii origo, fundatio, ordinatio eiusque reformatio, privilegia, eorumque confirmationes, annexo mandato Ferdinandi primi Imperatoris, summarie angezogen, gebührend communiciret werde. Zuförderst geben viele unterschiedliche Käyserl. Freyheits-Briefe, so theils in originali verhanden, und auf Begehren vorzulegen, zu erkennen: als vor 500 Jahren zwischen weyland König Conraden dem dritten dieses Nahmens, und Hertzog Lothario von Sachsen im Reich schwehre Kriege geführet, endlich nach langer Belagerung der Stadt Rothweil allda selbst Friede gemachet, und das Röm. Reich wieder in vorigen Ruhestand gesetzet worden, und dann selig gedachter König Conrad die Käyserl. Regierung angetreten, haben Se. Käyserl. Majestät der Stadt Rothweil, um ihrer bewiesenen standhafften Treu und erlittenen überaus grossen Schadens und Ruin pro recompensatione & singulari Cæsarea gratia Dero eigenthümliches Käys. Hoff-Gericht, und so ansehnlicher Verdiensten und mehr anderer ehehafften Ursachen willen diese besondere Gnade loco remunerationis gethan, und berührtes Hoff-Gericht in ermeldte Stadt Rothweil, ewiglich daselbst zu bleiben, (tunt formalia fundationis) ursprünglich erhebet, transferiret und verordnet, auch mit ordentlichen Gerichts-Zwang, ansehnlichen Bezirck und besondern Freyheiten, also gnädigst versehen und begabet, daß dasselbe ordinariam & concurrentem jurisdictionem, mit und gegen alle Stände und Obrigkeiten, so in dessen Bezirck gesessen, in allen und jeden Sachen, ohne Eintrag oder Hinderung männigliches; auch die Graffen von Sultz, um gleichmäßiger treuer Verdienste willen, im Nahmen und an statt jeweils regierenden Röm. Käysers, das Hoff Richter- oder Präsidenten-Amt führen, und selbiges zu immerwährenden Lehn haben und tragen sollen; wie solches des Hoff-Gerichts Fundation, Privilegia, Mandata, Ordnungen und Gräffl. Sultzische Lehn Briefe von einem Käyser auf den andern ihres mehrern ausführlichen Inhalts bezeugen.

So ist die Vorstellung de Dicasterii origine &c. nothwendig. Privilegia von Käyser Conrado.

Solches Käyserl. frey-uralt-gemein- und in vielen Fällen nöthig- und nützliches Gericht, damit es in mehrere Richtigkeit und bessere Gewißheit zu männigliches Nachrichtung gebracht und erhalten werde, haben weyl. Käyser Maximil. II. Christsel. Gedächt. aus Noth gemeiner Reichs-Stände, vermöge Abschiedes A. 1570. dasselbige folgenden Jahres 1571. durch Dero ansehnliche Commissarios, als weyl. Graff Henrichen von Fürstenberg, und D. Joh. Nervium visitiren, gemeiner Reichs-Stände dawider erweckte Beschwehrden, wie auch des Hoff-Gerichts Freyheiten gegen einander anhören und erwegen, die dabey erscheinende Mängel abstellen und verbessern, auch den gerichtlichen Proceß, insonderheit aber des Hoff-Gerichts hergebrachte Ehehafften sive casus reservatos, in gute schleunige Ordnung und Erläuterung verfassen, und in das H. R. Reich nicht ohne sondere Bemühung und grossen Unkosten publiciren lassen; wobey es dann biß anhero verblieben, und ob solcher erneuerten Ordination festiglich zu halten, der Hoff-Richter und Urtel-Sprecher leiblichen Eyd erstatten müssen. Indem

Ferner ist selbiges von Maximiliano II. besage des R. Abschiedes 1570. visitirt;

1653. dem nun solches alles, oder doch mehrentheils im Heil. Röm. Reich offenbahr und bekand: gestaltsam dann in unterschiedlichen, authentischen, publice edirten Historien die eben Anfangs benannte Geschicht und darauf erfolgte ewige Fundation Imperatoris Conradi III. zu finden, so ist sich demnach sehr zu verwundern, daß dem Münsterischen Friedens-Schluß eingerückt, bey nächstem Reichs-Tage de abolitione viel ernannten Hoff-Gerichts, consequenter Ihro Käyserl. Majest. von viel hundert Jahren hergebrachter Jurisdiction, und der darunter ex privilegio & feudo interessirten getreuen Reichs-Stände ihrer Freyheiten, Gerechtigkeiten und Lehn-Rechten zu tractiren; da jedoch allen, damahl anwesenden Churfürsten und Ständen, auch den abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten conservatio cuiusque Status iurium & privilegiorum meistens angelegen, und an unterschiedlichen Orten Instrumenti Pacis vorgesehen worden, his formalibus: Omnibus & Singulis Statibus Imperii rata & intacta maneant omnia ipsorum privilegia, regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi & inde pendentia, aliaque iura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo usu obtenta, possessa & exercitata. 1653.

Ist dann nun des Hoff-Gerichts Jurisdiction viel höchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät unwidersprechlich zuständig, auch deren exercitium dem Graffen von Sultz und Reichs-Stadt Rothweil respective titulo donationis, privilegii & feudi, von etlichen hundert Jahren possessorie hergebracht, mit diesen unverneinlichem Unterscheid, daß den eximirten Ständen auf förmlich Abfodern die ehehafften Fälle nicht remittiret, die übrigen Sachen aber mit dem Anhang genossen werden sollen, daß dem Kläger sein frey unverdingtes Recht auf dessen Anmelden innerhalb sechs Wochen und drey Tagen wiederfahren, demselben auch schrifftliches sicheres Geleit zugeschicket; hingegen aber da eines, oder ander vorgemeldtes requisitum nicht observiret, ihm Kläger sein Regreß an das Hoff-Gericht zu nehmen reserviret seyn solle; als werden Ihro Käyserl. Majest. die Graffen von Sultz und Stadt Rothweil bey solchem ihrem continuo usu, wohl hergebrachten Regalien, Jurisdiction, Rechten und Gerechtigkeiten, tam de iure communi, quam constitutionibus imp rii, & vel maxime vigore Instrumenti Pacis, zu lassen und handzuhaben seyn; Hätte auch ein wunderseltsames Ansehen, daß der Röm. Käyser allen und jeden Churfürsten und Ständen ihre Regalia und Jura confirmiren, hingegen seiner eigenen Käyserl. Hoheit, Regal und Jurisdiction entsetzet werden solte, quæ contrarietas ipsi naturæ, legi divinæ & humanæ, nec non tot. tit. cod. & ff. quod quisque iuris in alium statuerit &c. repugnaret.

Da nun Rothweil und Graffen von Sultz von etlichen Jahrhunderten her in possessione hujus juris titulo donationis & feudi acquisiti, certa cum reservatione; als ist Rothweil secundum omnia jura & I. P. bey seinen Rechten zu schützen. Hierbey ist es wider alle Rechte, daß Käys. Majest. eigene Jurisdiction verlieren sollen. Ablehnung wider selbiges geführter Beschwerden.

Und ob wohl im hochlöbl. Fürsten-Rath, ante Electionem Regis Romani, bey dem puncto capitulationis ein füreilendes conclusum, und zwar allein wider die Käyserl. Hoff- und Land-Gericht in Schwaben (da doch Instrum. Pacis §. Denique &c. de omnibus in Imperio usitatis iudiciis indefinite meldet) gemacht, und an ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium gesucht worden, weil den, bey vorgewesenen unterschiedlichen Reichs-Versammlungen geklagten, allerhand unerledigten Beschwerungen nicht remediret, oder abgeholffen worden, zumahl der Churfürsten und Stände, auch des Hoff-Gerichts Freyheiten neben einander nicht bestehen könten, daß denen Sachen aus dem Grunde und wircklich abgeholffen werden möchte; so kan man doch dißfalls nicht sehen, welchergestalt jetztgemeldte zwey argumenta auf einiger Validität bestehen, oder defendirt werden könten. Und erstlich die gravamina contra dicasterium betreffend: so würde sich nicht finden, noch mit mehrerm Stand erwiesen werden können, daß von Zeit obgemeldter neuen Hoff-Gerichts-Ordnung viel ernannten Käyserl. Hoff-Gerichts in vorgehenden Reichs-Versammlungen einige gravamina, oder Klagen zu gebührender Beantwort- oder Abstellung weder von Käyserl. Majest. noch Churfürsten und Ständen jemahlen communiciret, auch, was etwa von Particulair-Ständen vorkommen, alsobald nach der Gebühr und Ordnung des Hoff-Gerichts remediret worden, da auch einige Klagen oder Beschwerden annoch specificiret werden möchten, ist man erbietig, dieselben zu beantworten, und respective zu remediren; Daß aber pro 2) der Stände und Hoff-Gerichts Privilegien nicht beysammen stehen können, wird ex mera passione & libertatis propriæ acquisitione vorgewendet: sintemahl die acta visitationis und darauf cum privilegio Cæsareo ins Reich publicirte reformirte Ordnungen gar klar und lauter zu erkennen gegeben, daß die exemtiones Sta-

1653. tuum a Dicasterio non, nisi salvis casibus reservatis, vulgo Ehehafften, zu verstehen; quod etiam adiectum indicat. Sintemahl alle und jede Stände des ausgezeichneten Bezirckes mit Exemptions-Freyheiten versehen: hingegen aber das Hoff-Gericht a prima fundatione privilegiret, daß die von Röm. Käysern und Königen den Ständen mittheilende exemptiones auf die Ehehaffts-Fälle nicht extendiret, noch verstanden werden sollen: massen solche erste Fundation und privilegium von allen hernach gefolgten Röm. Käysern und Königen etiam cum clausulis cassatoriis, derogatoriis & irritantibus allergnädigst confirmiret, auch theils dero darwider gegebene Freyheiten auf erfolgte bessere Information und Bericht der Sachen von selbsten revociret und caßiret worden: wie in specie Carolus IV. & Fridericus III. Imperatores gethan, und auch jetzt regierende Käyserl. Majestät unter dato Prag, den 6. Nov. 1647. sich hierinnen allergnädigst resolviret, his formalibus: Erklären allerhöchst gedachte Käyserl. Majestät sich allergnädigst dahin, daß Sie Dero Käyserl. Hoff-Gericht bey dessen Privilegien erhalten, und weil bey den Münster und Osnabrückischen Friedens-Tractaten diese Sache auf nächsten Reichs-Tag verschoben, so wohl alsdann, als auch sonsten noch ferner in gnädigste Obacht nehmen wollen ꝛc. 1653.

Et hoc iuri & æquitati consonum, siquidem privilegia sine præiudicio & salvo iure tertii intelligenda. Hinc tradit celeberrimus ille iuris peritus *Christ. Besold. cons. part.* 3. *cons.* 91. *n.* 4. *& sq.* Quamvis vulgata sit traditio JCtorum, Principes privilegia per se, vel prædecessores concessa, pro ut ipsis videtur, revocare posse; *Peregrinus & alii ibi citati:* Unde passim inveniuntur clausulæ in legibus, rescriptis, pragmaticis sanctionibus & novis etiam privilegiis expresse veteribus derogantes, ex quo etiam privilegia non confirmata a successore nullius reputantur valoris; Attamen privilegia etiam ea, quæ pactionata, vel titulata nuncupantur, quæque mediante contractu, vel pacto iusto titulo ex causa onerosa, puta, ob aliquod factum, fuerint data, ne quidem supremo Principe ex potestatis plenitudine, ut loquuntur, multo minus ab inferioribus, seu Statibus Imperii retractari, revocari, abrogari, mutari, alterari, innovari, modificari, aut imminui queunt.

Gesetzt auch, daß bey dem Hoff-Gericht etliche Exceß, oder abusus vorgegangen wären; non tamen usus propter abusum tollendus, und wird sich in Wahrheit befinden, daß man fast einig und allein pro excessu halten und klagen wird, daß die Stände und ihre Unterthanen an das Hoff-Gericht wider ihre habende Exemtions-Freyheiten citiret werden; wie es aber mit den exemtionibus beschaffen, supra ostensum: & qualis esset iurisdictio si non daretur citatio jurisque cognitio? quod sane futurum esset, si Status eorumque subditi contra primam fundationem & privilegia toties confirmata in totum eximi possent. Quod tibi non vis fieri, alteri ne fiat, velis. Man findet im Röm. Reich viele andere Gerichte, deren Beysitzer anderer Herrschafften Unterthanen zu judiciren befugt, dieß Ortes wird nicht attendiret, jemanden zu präjudiciren; woher solle dann dem höchsten Ober-Haupt und andern getreuen Reichs-Ständen über ihre so viel hundert Jahr exercirte Jurisdiction, die an sich selbst verhaßte quæstio abolitionis moviret werden.

Stände werden also dem Hof-Gerichte, nichts zu derogiren;

Solchem allem nach ist man der ungezweiffelten Zuversicht, es werden hoch- und hochlöblichste Churfürsten und Stände, so wohl allerhöchster Ihro Käyserl. Majest. und deren Nachfahren, Röm. Käysern und Königen, auch obernannten mitinteressirten Reichs-Ständen, als den Graffen von Sultz und Stadt Rothweil an ihrer üblich hergebrachten Hoff-Gerichts-Jurisdiction, Privilegien und iuribus ichtwas zu derogiren, nicht gemeynet seyn, sondern sich gnädigst, gnädig und großgünstig gefallen lassen, die etwa habenden gravamina super excessibus unbeschwert in Schrifften zu ediren, denen solle förderlichst und zu gutem contento remediret, abgeholffen, die Ordnung des Hoff-Gerichts fleißig observiret und gleichmäßiges Recht an obgedachtem Käyserl. Hoff-Gericht gegen männlichen ertheilet werden, mit unterthänigst, unterthänig und dienstl. Empfehlung ꝛc.

sondern die gravamina zu communiciren gebeten.

Präsentirt, den 3. Sept. styl. nov. 1653.

Gräfflich Sultzische und Rothweilische Abgeordnete und Gewalthabere,
Johann Werlein, Doct.
Johann Leonhard Webel.

Viertes

Viertes Buch.

Summarischer Innhalt.

§. I. Correlation zwischen den beyden höhern Collegiis in puncto der Reichs-Deputation und *majoritatis votorum in materia collectarum*: Von der neuen Fürsten Introduction und Reservation wegen der Prädicenz vor selbigen. N. I. II. Protocolla d. 2. & 3. Sept. 1653.

II. Differenzien der beyden höhern Collegiorum in obgemeldter Materie. Das Reichs-Städtische Collegium wird ad correlationem admittirt. N. I. II. Protocolla vom 6. und 7. Sept. 1653. N. III. Protestatio adjuncta petitioni liberarum Imperii Civitatum, *earundem admissionem ad re- & correlationes concernens*. N. IV. Reichs-Städtisches Gutachten in materia deputationis & collectarum.

III. Von der nähern Vereinigung des Grafen-Stands. N. I. Zweytes Project der vorhabenden nähern Vereinigung der Graffen.

IV. Deliberation im Fürstl. Collegio über obgemeldtes Reich-Städtisches Gutachten. Von vorgehabter Cassation der Reichs-Deputationen. N. I. Protocoll. sess. XXXIII. d. 9. Sept. 1653.

V. Reichs-Schluß, wegen der Lothringischen Anforderung. N. I. Protocollum sess. XXXIV. d 10. Sept. 1653

VI. Vom Rang der secularisirten Stiffter auf dem Reichs-Tage; N. I. Schwedisches Memorial, das Behrdische votum betreffend.

VII. Von des Ober-Rheinischen Creysses, ingl. des Churfürsten von Brandenburg Vorstellung, die restirenden Schwedischen Satisfactions-Gelder betreffend. N. I. II. Memorialien in solcher Sache.

VIII. Von Behauptung des Primogenitur-Rechts in deutschen Häusern. N. I. Project einer nähern Vereinigung über solchen Punct.

IX. Schwedische Vorstellung gegen der Stadt Bremen Reichs-Immedietät. N. I. cum Adj. A. Memorial in hac causa.

X. Re- und correlationes zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis in der Bechtischen und Lothringischen Sache. N. I. II III. IV. V. Alter Collegiorum conclusa in beyden Sachen.

XI. Die Stadt Bremen wird von der Reichs-Acht loß gesprochen. N. I. Käyserl. Resolution und Absolution in forma.

XII. Von des Fürsten von Auersberg Introduction in das Fürstl. Collegium. N. I. Käyserl. Decret darüber.

XIII. Von der Correlation in puncto *parificationis deputatorum Imperii*; desgleichen *majoritatis votorum* in materia collectarum. N. I. II. Protoc. sess. XXXVII. & XXXVIII. den 23. und 24. Sept. 1653. N III. Des Churfürstl. Collegii endliche Erklärung, der Reichs-Städte votum decisivum betreffend. N IV. Correlation, den 23. Sept. ej. a. N. V. Monita *Evangelicorum* circa paritatem *deputatorum*, & punctum *collectarum*.

XIV. Von Admißion der Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau und Salm, in Fürsten-Rath. N. I. II. Protoc. sess. XL. & XLI. den 4. und 5. Octob. N. III. Fürstl. Salmisches Memorial in hac causa.

XV. Ernennung der Reichs-Deputirten zur Erörterung der gravaminum ecclesiasticorum: Von der Stände gravaminibus wider die Crone Franckreich. N. I. Correlation, den 5. Octob. 1653.

XVI. Von der Lothringischen und Pommerschen Sache; ingl. der von Engelland gesuchten Reichs-Hülffe. N. I. Lothringische Erklärung. N. II. Käyserl. Decret in der Pommerschen Sache. N. III. IV. Memorial und Käyserl. Decret wegen der von Engelland gesuchten Hülffe.

XVII. Von der Stadt Bremen Differenzien mit der Crone Schweden. N. I. II. Bremische Memorialien in solcher Sache.

XVIII. Von Cession der Stadt Bisanz an die Crone Spanien. N. I. Memoriale Legati Hispanici pro consensu Statuum Imperii procurando super transcriptione Bisontinæ civitatis. N. II. Käyserl. Decret in dieser

Sache. N. III. Diploma *transscriptionis* civitatis Bisontinæ.

XIX. Von Parification der Reichs-Deputirten; ingl. von der *majoritate votorum* in puncto collectarum; Von der Ordnung und Rang der deputatorum Imp. ad punctum gravaminum. N. I. Reichs-Gutachten in materia *deputationis & majoritatis* votorum. N. II. Desgleichen in der Lothringischen und Vechtischen Sache. N. III. IV. Käyserl. resolutiones in beyden Materien.

XX. Fernere Reichs-Deliberation über die Vechtische und Lothringische Sache. Die Reichs-Gutachten sollen vor deren Ausliefferung vom Directorio allemahl in pleno verlesen werden. N. I. Protocollum *sessionis XLII.* den 11. Octob. N. II. Re-und correlationes in der Lothringischen Sache, den 12. und 13. ejusd. N. III. IV. Zweytes Reichs-Bedencken in der Lothringischen und Vechtischen Sache.

XXI. Gräffl. Lippische Beschwerung wider Chur-Brandenburg, die Garnisen zu Lippstadt betreffend. N. I. Memorial in hac causa.

XXII. Fernere Reichs-Deliberation in materia *deputationis & majoritatis votorum*; desgleichen wegen hundert Römer-Monathe. N. I. Protocollum *sessionis XLIII.* den 14. Octob. 1653.

XXIII. Fernere Consultation wegen des von Engelland gesuchten Charitativs. N. I. Protocollum *sessionis XLIV.* in puncto des zwischen den Fürstl. Sächsischen und Brandenburgischen Häusern wegen der Reichs-Deputation entstandenen Streits, dann wegen des Engl. subsidii.

XXIV. Der Evangel. Stände besondere Erklärung in puncto *parificationis deputatorum*; dann *majoritatis votorum*. N. I. Protocollum *sessionis XLV.* den 19. Octob. 1653. N. II. Erklärung der Evangel. Stände in puncto *deputationis &c.* N. III. Fürsten-Raths conclusum, den 19. Octob. über solche Materien.

XXV. Von der Stadt Bremen Session und voto; ingl. der Schwedischen Abrechnungs-Sache. N. I. II. Memorial und Käys. Decret in der Bremischen Sessions-Sache. N. III. Extract der wegen in der Schwedischen Abrechnungs-Sache ertheilten Antwort.

XXVI. Der Evangel. Stände Erläuterung des artic. V. §. 57. Instrumenti Pacis, die Reichs-deputationes betreffend: Ob auf Reichs-Tägen von Creys-Collecten gehandelt werden könne? Ob eines oder des andern Status particular-monita einem Reichs-Gutachten inserirt werden müsten? N. I. Protocollum inter Evangelicos, den 24. Octob. in materia *parificationis deputatorum*. N. II. Protocollum *sessionis XLVI.* den 4. Nov.

XXVII. Reichs-Hoff-Raths Bedencken wegen des Credit-Wesens, ad §. de indaganda. N. I. Formalien desselben.

XXVIII. Von der Stadt Magdeburg Exemtion, auch Demolition ihrer Vorstädte: ingleichen von des Ober-Rheinischen Creysses Beschwehrung über Franckenthal. N. I. cum Adj. 1. 2. Der Stadt Magdeburg Memorial in hac causa. N. II. Ertz-Bischöffl. Magdeb. Antwort darauf. N. III. Des Ober-Rheinischen Creysses Beschwehrung über die aus Franckenthal ihm zugefügten Schäden.

§. I.

1653. Correlation in materia deputationis, & majoritatis votorum.

Zu Anfang des September-Monats wurde demnach über die zwischen den beyden höhern Reichs-Collegiis in Differenz gestandenen Puncte, so wohl die Parität der Reichs-deputatorum, als die majoritatem votorum in materia collectarum, eine Re-und Correlation unter selbigen gehalten: Weil aber das Churfürstl. Collegium sich über das in solchen beyden Puncten abgefaste Fürstliche conclusum nicht so fort determiniren kunte; wie ob dem protocollo sub N. I. erscheint; so wurde zwar vor dißmahl darunter nichts beschlossen: hingegen proponirt folgends das Saltzburgische Directorium im Fürsten-Rath: Man würde sich erinnern, was Ihro Käyserl. Majest. wegen Admission des Fürsten Piccolomini, ingleichen des Fürsten von Dietrichstein, des Grafens Johann Ludewigs, zu Nassau-Hademar Erben, und dann auch wegen des Graffen Johann Moritzens von Nassau-Siegen, zur Session und voto im Fürsten-Rath, für decreta an das Reichs-Directorium hätten abgehen lassen: Weilen nun dieserwegen um Resolution starck angehalten würde; möchten sich die Stände darauf vernehmen lassen. Darauf approbirten zwar die Catholischen ingesamt die Admission benannter Fürstlichen Personen, ausserhalb des Fürsten von Dietrichstein, weil dieser noch zur Zeit die realem admissionem nicht, sondern nur dieses gesucht hatte, daß auf den Fall, wann sich seine Erben ehender, als des Fürsten Piccolomini Erben, mit unmittelbahren Gütern und einem Fürstenmäßigen Anschlag, zur Session und voto qualificiren würden, ihnen, den Dietrichsteinischen

1653.

N. I.

Von Introduction der neuen Fürsten.

1653. nischen, die Præcedenz und ancienneté vor jenen gelassen werden möchte: die Evangelischen hingegen schützten theils defectum instructionis vor, theils verlangten selbige, daß man, den vorigen conclusis zu Folge, die materiam capitularionis und andere benannte Sachen, darin periculum in mora wäre, zuförderst erörtern und zur Richtigkeit befördern solte. Dahero vor dißmahl wegen Introduction bemeldter Fürsten kein conclusum gemacht wurde: besage protocolli sub N. II. Nachdeme auch in dem Bäyerischē voto erwehnet wurde, daß man sich an Seiten Bäyern, wegen der jüngst introducirten Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz, wie auch anderer, so ins künfftige noch introduciret werden möchten, der dritten Condition, daß nemlich, wann dieselbe in Person erschienen, man ihnen den Vorsitz vor der alten Fürstl. Häuser Abgesandten nicht einräumen könte, nicht begeben könte; So wurde nicht allein von allen Abgesandten der weltlichen Fürsten solches in ihren votis secundiret, sondern es thaten auch die geistliche, auf solchem Fall, da die weltlichen Fürsten nicht gehöret werden solten, ihrer Præcedenz halber sich die Nothdurfft bedingen.

1653. Reservation wegen des Rangs der Gesandten, gegen die neuen Fürsten.

N. II.

N. I.

Sessio vigesima nona. Actum den 2 Sept. 1653. auf dem Rath-Hause.

Sexta Re- & Correlatio.

Nachdem die hochlöbl. Chur- und Fürstl. Collegia sich in pleno versammlet hatten, proponirte das Fürstl. Saltzburgische Directorium:

Es hätte ein hochlöbl. Fürsten-Rath aus der Herrn Churfürstlichen anderweitigem Erklärung über den punctum deputationis Imperii & pluralitatis votorum in materia collectarum vernommen, worin die beyden Chur- und Fürstl. Collegia noch von einander discrepirten, und darauf folgenden Schluß; die Herrn Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber beykommende monita abgefasset. Legit conclusum sessionis præcedentis cum appendice Evangelicorum.

Saltzburg trägt der Fürsten conclusum mit dem Anhange der Evangelischen monitorum vor.

Chur-Mäyntz:

Es hätte ein hochlöbl. Churfürsten Rath wohl wahrgenommen, was in dem Fürstl. concluso enthalten wäre: Weiln nun dasselbe zuvor im Churfürstl. Collegio müste deliberirt werden, um nach beschehener Communication des Fürstl. conclusi, auch darauf gehörender Consultationen, sich darüber nochmahls zu vernehmen lassen; hingegen die Hrn. Churfürstlichen sich sobald nicht expediren könten: So giengen die Fürstl. Abgesandten, post horam decimam, unverrichteter Dinge wieder auseinander.

Churfürsten deliberiren darüber.

N. II.

Sessio trigesima. den 3 Sept. 1653. in Curia.

Saltzburgisch-Directorium:

Die Herrn Abgesandten würden ohne Zweiffel in gutem Angedencken haben, was Ihro Käyserl. Majestät wegen Admißion ad sessionem & votum im Fürsten-Rath der Fürsten Piccolomini, Dietrichstein, Fürstl. Nassau-Hadamarischen Erben, und des Fürsten Johann Moritz von Nassau halber vor geraumer Zeit vor decreta ergehen lassen, und sonderlich was der Fürst von Dietrichstein wegen der Anciennität begehret habe:

Saltzb. Direct. trägt die Admißion ad sessionem & votum des Fürsten Piccolomini. von Dietrichstein, und Fürsten zu Nassau Hadamar vor.

Weil denn derenthalben starck angehalten werde, und diese Materie bey der gestrigen Ansage notificiret wäre; so möchten die Herrn Gesandten sich darüber vernehmen lassen.

Nachdem nun der Herrn Catholischen vota mehrentheils (ausgenommen Neuburg, Hildesheim, Freysingen, Lüttich, welche defectum instructionis allegirten,) dahin giengen, daß den vorgemeldten Fürsten wegen ihrer hohen Meriten und vortrefflichen Qualitäten, denn auch auf Recommendation der Käyserl. Majest. die Seßion und das votum billig zuzulassen wäre; Catholici.

Der Evangelischen aber (ausgenommen Onolzbach, Darmstadt, und Pommern, welche sich gleich den Catholischen affirmative resolvirten) dergestalt ausfielen, Evangelici.

1653. daß sie theils wegen ermangelnder Instruction, theils auch aus den Ursachen sich nicht herauslassen könten, weiln neulicher Zeit ausdrücklich bedinget worden, daß sie auf keine einige Materien sich hinführo eher erklären wolten, bis zuvor die allbereit im Fürsten-Rath gemachte conclusa zum Effect gebracht, die Wahl-Capitulation und andere Materien, wobey periculum in mora, vorgenommen und abgehandelt worden; wobey sie denn auch noch beständig beharren wolten: Also kunte vor dießmahl kein Schluß gemacht werden, sondern es ward diese Materie bis zur anderweiten Umfrage verschoben. 1653.

Neue vota. Bey diesem congressu erinnerte der Schweden-Bremische, daß ihm wegen Verden die Session dem Instrumento Pacis gemäß möchte förderlichst adsignirt und das votum competens absonderlich aufgeruffen werden. Idem petebant der Mecklenburgische wegen Schwerin und Ratzeburg; und der Pommerische Abgesandte wegen Halberstadt und Minden.

§. II.

Differenzien zwischen den Chur und Fürstl. in materia deputationis & pluralitatis votorum.

Das Churfürstl. Collegium deliberirte indessen über das Fürstl. conclusum, in obgemeldten Materien, und eröffnete diesem, bey der Dienstags den 6 Sept. gehaltenen fernerweiten Re- und Correlation, das abgefaßte anderweite conclusum; Innhalts

N. I. N. I.

Weil nun das Fürstl. Collegium wahrnahm, daß die Churfürstl. in nichts gewichen, sondern bey ihrer vorigen Meynung bestanden waren; jenes aber gleichergestalt Bedencken hatte, von seinem vorigem concluso abzutreten; so vergliche man sich endlich dahin, daß, weiln die beyden höhern Collegia in vorangedeuteten Puncten discrepant blieben, man des Reichs-Städtischen Collegii Meynung darüber vernehmen möchte.

Worauf denn, Mittwochs den $\frac{7}{17}$ Sept. alle drey Collegia auf dem Rathhause zusammen kamen, und von dem Chur-Mäyntzischen Directorio zu erst, was so wohl im Chur- als Fürsten-Rath in mehr angedeuteten Puncten vorgegangen, und worin man annoch discrepant wäre, referiret wurde, mit Begehren, die Städtischen möchten ihre Meynung auch darüber eröffnen; da denn zuerst von den Städtischen, Innhalts protocolli Num. II. wegen der Admißion zu den re- und correlationibus,

Von der Reichs-Städte Admißion zu den Correlationen.

N. II.

die protestatio sub N. III. und folgends ihr conclusum, oder Gutachten sub N. IV. V. abgelesen wurde. N. III. N. IV.

Als nun diesemnach die beyden höhern Collegia hierüber in den Saal zusammen treten wolten, um sich, was dieserwegen ferner vorzunehmen seyn möchte, mit einander zu besprechen; die Churfürstlichen aber fornen auf ihrer Bühne stehen blieben, und also ex loco altiori mit den Fürstlichen reden wolten; so liessen diese, so wohl Catholische, als Evangelische, nicht allein durch das Saltzburgische Directorium andeuten, daß solche Weise nicht hergebracht sey; besondern es traten auch dieselben alsobald wieder zurück, und begab sich ein ieder der Fürstl. Gesandten hinwieder an seinen Ort.

Solches veranlassete, daß die Städtischen einen Abtritt in ihr conclave nahmen, und wurde hernach von dem Chur-Mäynzischen Directorio angedeutet, weiln dasjenige, was das Städtische Collegium verlesen lassen, etwas weitläufftig sey, so würde die Nothdurfft erfordern, solches per dictaturam zu communiciren, damit beyde Collegia solches der Gebühr erwegen, und, was dabey zu berichten nöthig seyn möchte, sich entschliessen könten.

N. I.

Sessio trigesima prima. Actum den 6 Jul. 1653. in Curia.

Septima Re- & Correlatio.

Chur-Mäyntzisches Directorium:

Chur-Mäyntz trägt vor: Verlaß, nachdem die Chur- und Fürstl. Herrn Abgesandten sich gesetzt, nachfolgendes Churfürstl. conclusum, auf des löbl. Fürsten-Raths, den 10 Sept.

1) In puncto parificationis der Reichs-Deputirten, Stände, und dabey prätendirter Conjunction des Churfürstl. Collegii mit dem zweyten Collegio, von Fürsten, Prälaten, Graffen und Ständen vors erste; dann

2) Be-

1653. 2) Benennung der neuen Deputirten, oder vielmehr adjungendorum der alten; und 3) ratione pluralitatis votorum in materia collectarum eröffnete fernere Gegen-Erklärung: 1653.

Churfürsten bleiben in puncto conjunctionis bey ihren conclusis:

Lässet es ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium bey dem ersten Punct der prätendirten Conjunction halber bey den am 5 und 10 Sept. unanimiter ausgefallenen, und in pleno re- & correlationis publicirten conclusis aus den dabey angezogenen Ursachen nochmahls allerdings endlich bewenden. Und demnach es ein löbl. Fürsten-Rath seines Orts zwar auch dahin, jedoch, wie die formalia lauten, für dißmahl, gestellet seyn lassen; doch aber dabey mit der Protestation, daß solche Separation halber dem Fürstl. Collegio seine Befugnisse und was das ältere Herkommen mit sich bringet, vorbehalten seyn solle, sich verwahren wollen: und aber solches vor keine Separation, oder Absonderung gehalten werden könne, da man sich seines Rechtens und Herkommens gebrauchet, noch einiges debitum conjunctionis, sed sola distinctio & ordo Collegiorum obhanden, und man sich auch jüngst bedeuteter maßen einiger anderwärtiger Befugniß, oder alten Herkommens nicht zu erinnern, was auch bey gegenwärtigem Reichs-Tage ratione adjungendorum in Krafft des Friedens-Schlusses zu statuiren, nicht vor ein interim, oder dißmahliges, sondern vor eine beständige Reichs-Satzung & perpetuam legem Imperii zu halten; so lebete man der Hoffnung, es werde auf Seiten eines löbl. Fürsten-Raths einiger Protestation nicht bedürffen.

Fürstl. Protestation wäre nicht nöthig, da die Separation nichts neues:

Solte man aber darauf zu beharren Belieben tragen, so wird ein Churfürstl. Collegium benöthigt seyn, dagegen seine Nothdurfft reprotestando gleichergestalt bestermassen zu bedingen und vorzubehalten.

und müsten sonst Churfürstl. reprotestiren.

Parificatio.

Alsdenn auch bey diesen ersten Puncten etliche von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten ratione numeri utriusque religionis wegen Vorschlagung einiger Temperamenten fernere Erinnerung thun wollen; da hat sich ein Churfürstl. Collegium allbereit in vorigen conclusis zur Gnüge vernehmen lassen, aus was Ursachen dasselbe sich bey dergleichen Reichs-Deputationen von seiner hergebrachten forma consulendi und dem kundbaren Reichs-Herkommen nicht könne trennen lassen; sich auch unter einander bereits dahin verglichen, daß nach Ansage des Friedens-Schlusses art. 5 §. 19. in Religions-Sachen auch allen andern negotiis, da die Stände als ein corpus nicht mögen consideriret werden; wie auch, wenn die Catholische und Augspurgischen Confeßions-Verwandten in zwey Theile sich scheiden, auf die mehreren Stimmen nicht gesehen werden, sondern allein die gütlichen Handlungen (wie man nun dazu durch etwa eine, zwey, oder mehrere Umfragen und Zusammentretung gelangen möchte) statt finden solten; und also auch bey den Reichs-Deputations-Tagen zu halten; so hat es dabey auch sein nochmahliges Bewenden, und versiehet sich ein Churfürstl. Collegium, daß im löbl. Fürsten-Rathe demselben fernere Ziel und Maaße vorzuschreiben nicht gemeynet seyn werde: zumahln bereits hiebevor auch angeführet, daß sich weder per conjunctionem, oder alternationem, so in effectu eine temporale Elimination, oder Ausmusterung eines Churfürstlichen aus seinem Collegio nach sich führe, noch auch duplicitatem voti, so respectu unius personæ, rei & Collegii im Heil. Röm. Reich unerhört, vielweniger per assumtionem novi Electoratus ein anderwärts expediens, oder Temperament practiciren lasse.

Adjungendi.

Bey dem zweyten Punct der neuen Ernennung der adjungendarum personarum wäre ein löbl. Fürsten-Rath nochmahls erinnerlich zu ersuchen, daß zwey Stellen inter adjungendos mit Pfaltz-Lautern und Halberstadt aus angezogenen Ursachen ersetzet werden mögen.

Pluralitas votorum in materia collectarum.

Bey dem dritten Punct pluralitatis votorum in materia collectarum läßt es ein Churfürsten-Rath nochmahls bey obgedachten den beyden Churfürstl. conclusis und den mehrern Stimmen des Fürsten-Raths ebener Gestalt verbleiben; wäre auch in allewege billig, daß ein billigmäßiger Fuß und Anschlag im Reichs-Friedens-Schluß gerichtet und keiner über Vermögen beschweret, auch den gravatis den constitutionibus gemäß durch behörige Moderations-Mittel succurrirt und geholffen werde.

Unterdessen, iedoch die Determination dieser Quästion, und was der Collecten halber im Friedens-Schluß enthalten, und auf gegenwärtigen Reichs-Tag verwiesen worden, unaufhältlich, die von Herrn Augspurgischen Confeßions-Verwandten hiebey abermahls einseitig angeführte Distinction inter collectas necessarias & voluntarias betreffend, hat

man

1653. man sich Churfürstl. Collegii Seiten darauf allbereits auch zur Genüge vernehmen lassen; und, indem dieselbe jederzeit justam & legitimam causam necessitatis, vel utilitatis publicæ präsupponiren, darunter die Stände förderst von einem Römischen Käyser oder König ersuchet, und von denselben auch förderst darüber cognoscirt zu werden pfleget, also, nachdem sie bewilliget, auf ein necessarium auslauffe, so vorhero voluntatis gewesen, daß man sich mit dergleichen im Heil. Röm. Reich ungewöhnlichen, auch Churfürsten und Ständen, so Land und Leute haben, selbst präjudicirlichen terminis & distinctionibus länger nicht aufzuhalten. 1653.

Wechtische und Lothringische Sache.

Die Vecht- und Lothringische Sache pari passu alternatim vorzunehmen, und weiln im Churfürsten-Rath die Lothringische Sache circa quæstionem an? bereits vorgenommen, so wäre selbige Materie morgendes Tages im Fürsten-Rath; im Churfürsten-Rath aber unterdessen die Vechtische Sache vorzunehmen.

Reichs-Städte Meynung soll gehöret werden.

Nachdem nun zuvor das Fürstl. Collegium wahrgenommen, daß der Churfürsten-Rath bey seiner vorigen Meynung beharrete, und gleichwohl dasselbe von seinem concluso auch nicht abtreten wolte, thäten sich endlich beyde Collegia zusammen und verglichen sich, weiln sich noch Discrepanzien zwischen ihnen befänden, daß des Städtischen Collegii Erklärung über diese Puncte morgenden Tages solte vernommen werden.

N. II.

Sessio trigesima secunda. Den 7 Sept. 1653. in Curia.

Octava Re- & Correlatio in pleno omnium trium Collegiorum facta.

Chur-Mäyntzisch Directorium:

Chur-Mäyntz trägt vor, daß der Städte Meynung solle gehöret werden.

Referirte, was bisher zwischen den beyden höhern Collegiis in puncto parificationis deputatorum & pluralitatis votorum in materia collectarum ergangen: weiln nun die beyden höhern Collegia bis anhero in diesen beyden Puncten sich noch nicht völlig vergleichen können; wolte man des Städtischen Collegii Gutachten darüber vernehmen.

Städtisches Directorium:

Städte, übergeben ihre Protestation wegen der Admißion ad re- & correlationem, und zugleich ihr Gutachten.

Es wäre bey jüngster Correlation angedeutet, man solte die beyden höhern Collegia mit fernerer Protestation und Anzeige wegen Admißion der Städte zu den re- und correlationibus verschonen: weiln sie aber gesehen, daß die beyden höhern Collegia fast vierzehen Tage über diesen beyden wichtigen Puncten zugebracht, und unterschiedliche Conferenzen gehalten, die Städte aber davon ausgeschlossen worden; hätten dieselbe nicht umgehen können, sich nochmahls ihres zustehenden Rechtens halber protestando zu verwahren: zu welchem Behuf eine in Schrifften abgefaßte Protestation und nachgehends des Städtischen Collegii conclusum von dem Städtischen Directorio öffentlich abgelesen wurde.

Illis discedentibus.

Chur-Mäyntzisch-Directorium:

Mäyntz hält wegen der Differenzien vor nöthig der Städte Einbringen ad dictaturam zu bringen.

Es wäre aus der Städtischen concluso zu vernehmen gewesen, wohin sie sich in beyden Puncten erkläret, und wasgestalt sie ihre Protestation wiederholet, dabey auch deutlich zu verstehen gegeben, wohin sie den effectum voti decisivi aufnehmen, und nochmahls darauf bestünden, daß man sie ad simultaneam re- & correlationem admittiren müste;

Wie denn auch zu vernehmen gewesen, wessen sie sich wegen der Reichs-Deputation und in puncto collectarum verglichen, und daß die Sache noch auf den vorigen Discrepanzien bestünde:

Weiln nun das Churfürstl. Collegium dafür hielte, daß in dieser Sache ziemlich viel Zeit zugebracht: das itzo verlesene aber nicht alle recht einnehmen und verstehen können; hielten sie nöthig zu seyn, solches per dictaturam zu communiciren, damit man bey den Discrepanzien die Nothdurfft dem Reichs-Herkommen nach beobachten, auch in puncto conferentiarum die Städte gestalten Dingen nach bescheiden könte: wolten demnach des Fürsten-Raths Meynung hierüber vernehmen.

Saltz-

1653. Salzburgisch Directorium. 1653.

Man hätte aus dem vorigen des Churfürstl. Collegii Meynung vernommen; wolte der Communication gewarten; hätte dabey zu erinnern, daß bey Relation des Fürstlichen concluſi in puncto parificationis die Worte: für dißmahl dahin stellende ꝛc. ausgelassen; 2) in puncto deputationis der Wetterauischen Graffen nicht gedacht; 3) in puncto collectarum das reservatum, so die majora mitgebracht, nicht, als wie es in dem concluſo enthalten, vorgetragen: Müste derowegen dieses alles noch hinein gerücket werden, sonst würde das Fürstl. Collegium sich zu dem concluſo nicht verstehen; wie denn auch die Evangelischen sich reservirten ihre Erinnerungen beyzubringen.

Mäntzisch Directorium.

Hätte vernommen, was des Fürstl. Collegii Meynung. Betreffend dasjenige, so bey der Relation des Fürstl. concluſi desiderirt worden: solten die formalia, wenn die Sache so weit gelangte, daß der Collegiorum Bedencken Ihro Käyserl. Majestät zu hinterbringen, den concluſis eingerücket werden; wäre also dieserwegen keine Streitigkeit, noch einiger Protestation nöthig.

Formalia sollen eingerücket werden.

N. III.

Protestatio adjuncta petitioni liberarum Imperii Civitatum, earundem admissionem ad re- & correlationes concernens.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. 7/17 Sept. 1653.

Gleichwie man an Seiten der Erb- Frey- und Reichs-Städte, zumahl auf die beyjüngst vorgegangenem Re- und Correlations-actu beschehene Erinnerung der beyden höchst- und hochlöblichen Collegiorum, mit fernerer Protestation, ratione modi re- & correferendi, gebührenden Respects halber, allerdings gerne verschonen wolte; also, weilen dieselbe aller nächst verschienener Tagen abermahls mit Bestürtzung wahrnehmen und nachsehen müssen, welchergestalt zwischen höchst- und hochgemeldten beyden Collegien über die beyden hochwichtigen, respective Status, ut singulos, concernirenden Puncte; nemlich adæquationis & augmentationis ordinariorum Imperii deputatorum utriusque religionis, & pluralitatis votorum circa materiam collectarum zu verschiedenen mahlen absonderliche re- und correlationes, unerfordert ihrer der Frey- und Reichs-Städte anwesenden Gesandten, gepflogen worden, und ihres Theils vergeblich aufwarten müssen; als würde man Städtischen Theils der Sachen weitreichenden Consequenz und Präjudiz nach, unumgänglich bemüßiget, die bereits vorher ein und das andere mahl schrifft- und mündlich eingewendete Protestation und mit angehängter Bitte bestermaßen zu wiederholen, der zuverläßigen Hoffnung lebend, daß solches um so vielweniger von ihnen ungleich werde aufgenommen und verstanden werden können, als sie ihres Theils nach ferneren sorgfältig und wohlerwogenen Sachen und Umständen nochmahls nicht capiren und begreiffen können, wie doch das ihnen nach Inhalt des Instrumenti Pacis allerdings offt und viel gestandene votum vere & effective decisivum mit und neben dem bisherigen re- & correferendi modo (da die Erb- Frey- und Reichs-Städte ehender und anderer Gestalt nicht, als auf operose vorhero conciliirte Vergleichung der beyden höhern Collegien Bedencken, und durch selbiges mehrere und vornehmste, beständig gefaßte, endliche Resolution, ad Statum re- & correferendi erfordert, oder admittiret werden wollen) einiger Gestalt solte bestehen und würcklichen Platz finden können: inmaßen man zu mehrerer Contestir- und Bezeigung ihrer der Erb- Frey- und Reichs-Städte gegen die beyden und höhern Collegien tragenden unterthänig und unterthänigsten Respects, auch Demonstrirung ihrer keinesweges zu einigem der höhern Stände Präjudiz, oder anderweiter unziemlicher und mehrer Prätension und Anmassung, als zu Real-Exercirung ihres, nunmehro extra omnem controversiæ, seu subdubitationis aleam concernirten voti decisivi, und deren daran starck dependirenden gantzen, von vielen seculis her, ruhig und mit Bestand unwidersprechlich hergebrachten Jurium Status, gerichteten Intention und Verlangens, hiermit solenniter contestiret, und sich dahin erkläret und erbothen haben wolte, daß auf dem Fall, da von mehr höchst- und hochbesagten höhern Collegiis, vermittelst deren, vornemlich zu solchem Ende offt und vielmahls gebräuchlich gebetenen Conferenz,

Bey unterbliebener Zuziehung der Städte zu den relationibus protestiren selbige darwider, und zeigen an, wie sie sonst nicht sehen, daß sie anderweitig zu dem effectu des im Instr. Pacis versicherten voti decisivi gelangen möchten.

1653. ferenz, oder in andere Wege, eine rechte und beſtändige Special-Demonſtration und Be- 1653.
richt erſtattet werden möchte, wie und auf was Weiſe bey dem mehrbemeldten bisheri-
gen modo re- & correferendi, nachdem durch unterſchiedliche vorhergegangene re- &
correlationes bereits vorhero verglichenen Gutachten und dadurch gemachten majoribus,
der Frey- und Reichs-Städte erſt nachfolgendes drittes votum curiatum zu dem aller-
ſeits bedencklichen effectu deciſivo gebracht, und die bishero aus ſolchem modo re- &
correferendi von unterſchiedlichen vornehmen ſcriptoribus und ſonſten dawider movirte
dubia & objectiones aus dem Wege geräumet, wie auch den in dem Inſtrumento Pa-
cis nach lang und vieler darüber vorgegangener Handlung ausdrück- und wohlbedächtlich
geſetzten clauſulis, non minus ac reliquis Statibus: item, tam in univerſalibus, quam
particularibus (bey welchen ja die Frey- und Reichs-Städte ihr votum deciſivum, ea-
dem forma & modo cum reliquis Conſtatibus, unwiderſprechlich exerciren) dictis:
item, quod civitates Imperiales ſub appellatione Statuum ubique contineantur,
adeoque libero communique jure ſuffragii in omnibus Imperii negotiis pari ratio-
ne & effectu gaudere debeant: item quod antecedentium Comitiorum defectus
(darunter der vorige modus re- & correferendi um ſo viel billiger zu verſtehen, als
man derentwegen des berührten alten und ruhigen Herkommens Städtiſchen Theils,
bey ſo vielen und ſtarcken, jederzeit dawider eingewendeten Contradictionen und Beſchwer-
den, keinesweges beſtändig ſeyn kan) emendentur, ein gebührendes vollzügliches Genü-
gen beſchehen könte, oder auch ſonſten ſpecialiter angezeiget und bewieſen werden ſolte,
welchergeſtalt die Frey- und Reichs-Städte bey dem dero höhern Meynung und jüngſt be-
ſchehener eingeſtandener Anzeige nach, per Inſtrumentum Pacis erſt de novo erhaltenem
voto deciſivo, zu deſſen würcklicher Exercirung, ratione medii ad iſtum finem condu-
centis, im geringſten ein anders und mehrers erlangt haben mögen, als ſie bey dem vor-
mahls obbemeldter Meynung und Andeutung nach, bloß gehabtem oder geſtandenem vo-
to conſultativo, vermittelſt Special-Inſerirung ihrer abſonderlichen Meynung in das
geſamte Reichs-Bedencken, oder Formal, beygeleget, und mit Ubergebung ihres Gutach-
tens zuvorhin würcklich gehabt und beſeſſen, und welches einigen verum caracterem
ſeu effectum deciſivi voti magis, quam conſultativi, nach ſich ziehen möge, man
Städtiſchen Theils bonam fidem gerne agnoſciren, und dergeſtalt bey ſolcher Demon-
ſtration und Erläuterung acquieſciren wolte, als man je unverhofften widrigen Falls ſich
allenthalben höchſtens zu beklagen, unvermeidliche offenbahre Urſache und Fug haben wür-
de, daß ihnen zwar das votum deciſivum und conſequenter ihr daran hangendes jus
Status auf dem Papier und mit dem Munde geſtanden; zu deſſen würcklicher Exerci-
rung aber ihnen einiges nothwendig dazu erfordertes medium habile, ſeu adæquatum
nicht geſtattet, benebenſt auch alle und jede obangeregte dem Inſtrumento Pacis bedäch-
lich einverleibte clauſulæ in gebührende Erweg- und Vollziehung nicht geſtellet werden
wollen.

Gelebet alſo die Frey- und Reichs-Städte nochmahlen der guten zuverſichtlichen
Hoffnung, es werden die beyden höhern Collegia, der ſo offt gebührender maßen geſuch-
ten Conferenz, gnädig und großgünſtig mit ſeyn; als man ſich ſonſten und widrigen Falls
dahin nothwendig nochmahlen verwahren muß, daß ſo wohl dieſe, als die vorher gegan-
gene Erſcheinung bey dergleichen unordentlichen actibus re- & correlationis den Frey-
und Reichs-Städten gantz zu keinem Präjudiz gereichen ſolle.

N. IV.

Reichs-Städtiſches Gutachten in punctis deputationis & collectarum Imperii.

Dict. Ratisb. ſub Direct. Moguntino $\frac{7}{17}$ Sept. 1653.

Es haben der Erb-Frey- und Reichs-Städte Räthe, Bothſchaffter und Geſandten
nicht unterlaſſen, die zwey erſt in der ſpecificatione materiarum ad deliberandum ge-
ſtelleten Puncte in Deliberation zu ziehen, und befinden, ſo viel den erſten Punct, nemlich
die ordinäre Reichs-Deputation betrifft, ſelbige in dem Inſtrumento Pacis art. 5. §.
18. dahin eingerichtet, daß auf den ordinären Reichs-Deputations-Conventen eine glei-
che Anzahl von beyderley Religions-Ständen eingeführet, von den Perſonen aber, oder

Ordinärer Reichs-Deputirten parificatio religionis.

Reichs-

1653. Reichs-Ständen, welche zu adjungiren auf diesem Reichs-Tage geredet und geschlossen werden solte; haben auch aus jetzigem Vortrage und Relation mit mehrerm verstanden, wohin der beyden höhern höchst- und hochlöblichen Collegien vota und Gutachten, ratione der Adjunction und Adäquation von beyderley Religions-Verwandten circa ordinarios deputatos, ausgefallen. 1653.

Gleichwie nun dieselben den höhern Collegien, was für subjecta sie von dieser, oder anderer Religion, den alten ordinariis deputatis adjungiren und zusetzen wollen, keine Maaße zu geben begehren, jedoch keiner andern Meynung seyn können, dann daß bey solcher Adjunction die paritas religionis stricte observiret, und die determinirte Adäquation, so wohl in einem, als dem anderm Collegio statt haben soll, ob verba Instrumenti Pacis clara & generalia, quod in conventibus deputatorum, itemque Comitiis universalibus, sive ex uno, sive ex duobus, aut tribus Imperii Collegiis quacunque occasione, aut ad quæcunque negotia Imperii deputandi veniant, æquetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus; Also, und dieweil man gleichwohl aus jetzt abgelegter Relation so viel wahrnimmt, daß das gantze Churfürstliche Collegium und in dem hochlöblichen Fürsten-Rath eine so starcke Adäquation und in effectu Adjunction neuer deputatorum, welche aus neunzehen Personen bestehen thut, gemacht und ohne Zweiffel auf die Creyse, und unter andern in dem Schwäbischen Creyß, wegen derselben Stände mit einlauffendem grossen Interesse, auf des Hertzogs zu Würtenberg Fürstl. Gnaden, womit man sich ex parte der Schwäbischen Reichs-Städte conformiret, gesehen, auch dahero fast aus jedem deputirt worden; will man ex parte des Reichs-Städtischen Collegii verhoffen, indem ohnedas in dergleichen Fällen, so für die ordinären Deputationen gehören, gemeiniglich die Reichs-Städte am meisten interessiret, und die tractanda in ihren statum mit einlauffen, auch das Instrumentum Pacis nicht nur der Adäquation von beyderley Religionen, sondern auch der Adjunction expresse gedencket, man werde ex parte der höhern Collegiorum nicht weniger gerne geschehen lassen, daß in proportione der höhern starcken Anzahl, und das hiebevor schon zu zweyen mahlen, als Anno 1559. und 1570. in dem löblichen Fürsten-Rathe adjunctiones geschehen, den zwey ordinären deputirten Städten Cölln und Nürnberg, von beyden Bäncken aus andern Creysen, noch zwey andere Städte von jedweder Religion, proportionabiliter adjungiret, und im Fall das hochlöbl. Churfürstliche Collegium mit beyden andern Fürstlichen und Städtischen Collegiis sich nicht zu conjungiren gemeynet, doch dieser beyden vota gleich in andern Reichs-Versammlungen, ohngeachtet selbige gar beysammen sitzen solten, pro curiatis gehalten werden, und also zwey vota einführen solten; anderergestalt den Deputirten Gewalt zu ertheilen die Erb-Frey- und Reichs-Städte Bedencken tragen würden. Zumahlen ohnedas ferner in dem Instrumento Pacis ausdrücklich versehen, daß von den Reichs-Sachen anders nicht, als auf einem allgemeinen Reichs-Tag, & comitiali liberoque Statuum consensu, geredet, gehandelt und geschlossen werden solle: als wird der Herren deputatorum Potestät und Gewalt auf anders nichts, als was in dem recessu de anno 1555. und andern Reichs-Abschieden ausdrücklich begriffen, auch ihnen von gesamten Ständen des Reichs auf allgemeiner Reichs-Versammlung jetzo und künfftig ferner aufgetragen werden möchte, verstanden, und für selbige einige andere Sachen unter sich zu ziehen, nicht gemeynet, noch extendiret werden können.

Ordinär deputirten Städten sollen noch 2. beygefüget, und das Fürstliche und Städtische votum curiatim gegeben werden.

Vollmacht der Deputirten.

So viel aber den andern Punct, nemlich, ob in den collectis Imperii die majora gelten und statt haben solten, betrifft: erinnern sich die Erb- Frey- und Reichs-Städte aus den Reichs-Acten, daß diese wichtige Frage zwar öffters auf den Reichs-Tagen, und sonderlich im Jahr 1608. und 1613. moviret, jedoch niemahls zur beständigen Decision gebracht werden können.

Majora in materia collectarum

Gleichwie aber die Erb-Frey- und Reichs-Städte hiebevor nicht ersehen können, daß in solchen gutwilligen Reichs-Anlagen die majora die Stände insgemein, & ut singulos binden können; also können sie auf dießmahl aus nachfolgenden Ursachen anderer Meynung nicht seyn.

können nicht binden.

Dann erstlich ist tritissima sententia und im Reich hergebracht, auch bey vielen Reichs-Tagen in den deliberationibus publicis und übergebenen der Stände Resolutionen und Schrifften, in hac materia collectarum gebrauchte Distinction und Unterscheid

1653. bekand, quod in actibus & negotiis universitatis Status Imperii in universitate, ut universos concernentibus, sufficiat, si conveniant, vel consentiant duæ partes ad minus, ob rationem, quod negotia universitatis non possent de facili expediri, si omnes deberent unanimiter consentire; in actibus vero universitatis, in quibus tractatur de rebus concernentibus ipsam universitatem, ut singulos, ibi non sufficiat majoris partis consensus, sed omnes expresse consentire debent; Weilen nun die materia collectarum & contributionum die Stände des Reichs, ut singulos concerniret, und kein Stand für den andern bezahlet; so können auch darin die mehrere Stimmen und Einwilligung, die andere und alle nicht binden, sondern muß von allen ut singulis eingewilliget seyn. 1653.

Wie dann zweytens solches in den Religions- und Gewissens-Sachen, so im gleichen einen jeden insonderheit concerniren, anfechten und angehen, vor diesem vielfältig und sonderlich Anno 1613. von den protestirenden Ständen stattlich ausgeführet, und nunmehr auch in dem Instrumento Pacis unter andern solchen angeführten Rationen, weil die Religions-Sache einen jeden, ut singulum, concerniret, dergestalt decidiret ist, daß darin die pluralitas votorum nicht statt habe; also auch in dieser collectarum und Contributions-Materie, welches nicht den gemeinen, sondern eines jeden Seckel insonderheit concerniret, ex identitatis ratione Platz und Statt haben wird.

Und solches drittens um so vielmehr, als je nicht nur wider die Vernunfft, sondern auch wider die christliche Liebe läufft, daß der tertius aus eines andern Seckel votiren, und mit seiner Stimme ihm vorschreiben solle, was und wie viel er beytragen und zur Reichs-Anlage geben solle: cum iniquum sit, per impositionem collectarum inopiæ nostræ aliorum votis præjudicium creari, præsertim ab illis, qui minus onus sustinent, & exiguæ quantitatis collectam solvunt.

Weil viertens wißlich, daß sonderbahr die Erb-Frey- und Reichs-Städte in der Reichs-Matricul vor allen sehr hoch, und manche vornehme Stadt einem Churfürsten gleich beleget, also das onus mehrentheils

Fünfftens den Städten auf den Hals gewältzet, und

Sechstens durch diejenigen, welche am wenigsten dem Reiche in dergleichen collectis beytragen, oder wohl sich eximirt machen, oder durch allerhand Weise und Wege remissiones herauszubringen wissen, in Tag hinein gewilliget, die majora gemacht, und also mancher Stand von Land und Leuten per talem pluralitatem abvotiret und gebracht werden könte:

Welches siebendens contra proportionem geometricam und die Natur und die Eigenschafft der Collecten und Anlagen, als welche secundum æs & libram angeleget werden sollen, läuffet:

Also scheinet es achtens der Stände Reichs-Libertät und Freyheit sehr zuwider, daß sie wider ihren Willen und Vermögen indistincte in den collectis voluntariis an die mehrern Stimmen solten gebunden werden: cum in actibus puri puti arbitrii voluntas nostra aliorum nutu non stringatur, nec promissiones alienæ, aut facta aliena obligent; auch auf eine ziemliche contradictionem in adjecto hinaus lauffen würde, daß dergleichen freywillige mitleidliche Hülff-Leistungen und Beytrag, wie sie also genannt werden, recessu Imperii vom Jahr 1594. §. wiewohl nun ꝛc. 1595. §. dabey auch ꝛc. & recessu 1603. §. nichts destoweniger ꝛc. arbitrio tertii reguliret werden solten.

Indem neuntens dergestalt die Reichs-Stände deterioris conditionis seyn würden, als die Land- und Municipal-Stände, als welche von ihren hohen Landes- und Gerichts-Obrigkeiten gebührlicher maßen, mit Beybringung ihrer Angelegenheit, vorhero ersuchet, und dann nach ihrem Vermögen angeleget, aber ultra vires und ex alterius Constatus arbitrio nicht graviret, noch beschweret werden.

Immaßen zehendens es auch in dem Heil. Röm. Reich nicht Herkommens, sondern obwohlen zugleich

Eilfftens in dergleichen Materien per majora der Schluß gemacht werden wollen, sich dennoch die Stände daran nicht binden lassen; vielmehr als ein sonderbahres Reichsgravamen allegirt und contradicirt worden; wie aus vielfältigen Reichs-Handlungen, sonderlich de annis 1548. 1608. und 1613. zu sehen.

Inson-

1653. Insonderheit aber haben zwölfftens die Erb- Frey- und Reichs-Städte sich an die majora in puncto collectarum und contributionum, nicht binden lassen; wie aus dem Revers Ferdinandi I. und der Käyserl. Commissarien de dato Speyer den 11. April An. 1542. neben andern deswegen verhandenen infinitis præjudiciis, in specie auch aus den jüngsten Reichs-Tags-Acten vom Jahr 1641. da sie a parte der Röm. Käyserl. Majestät ihr Gutachten, Reservation und Protestation in audientia absonderlich übergeben, erhellen. 1653.

Und können dreyzehendens die Erb- Frey- und Reichs-Städte eben dieser Zeit desto weniger der pluralitati votorum, oder den majoribus sich subjiciren, oder conformiren: weil wißlich deren sehr viel und fast die meistentheils in der Aschen, Ruin und gäntzlicher Desolation darnieder liegen; theils dem Krieges-Schwall und der Lothringischen Völcker Ungelegenheiten und Uberfall noch immer unterworffen; theils auch also von allem Gewerb, Handlungen und Mitteln kommen, daß, wo vor diesem zu tausend, jetzo nicht mehr zu hundert Bürgern verhanden, und daneben in solcher grossen Schulden Last stecken, daß sie schwerlich in einem seculo daraus werden eluctiren können: zumahl auch etliche derselben durch den so lang gewährten grausamen Krieg in solche capitis diminutionem und Abgang ihrer Substantz und Einkommens Mitteln, ratione der gantz verschlagenen und weggetriebenen, vorhin gehabten Commercien, Manufacturen und dergleichen, darauf ihr fundus jederzeit bestanden, gerathen, daß sie bey weitem keine solche Wiedererholungs Mittel, als diejenigen haben, welche vermittelst Wiederanbau- und Vermehrung ihrer hochansehnlichen Lande und Leute (so ihnen auch billig von Hertzen zu gönnen) zu vorigem Stande und Kräfften leichtlich zu gelangen, und auf geraume Zeit hinaus mit menschlicher Vernunfft Augen für sich sehen können, und ihnen auch die noch continuirenden Zölle zu Wasser und Lande alle Respiration nehmen wollen: über das vielen Erb- Frey- und Reichs-Städten in puncto contributionis & collectarum über die maßen schwehr und unmöglich, ohne vorhergehende Moderation ihres allzu hohen Anschlags der Reichs-Matricul, als woraus die meisten confusiones, Diffidenz und Widerwärtigkeit bißhero entstanden, sich zu einer Collecte und Contribution, solcher ihrer hohen übermäßigen Quoten nach, hinführo zu erklären, und sonderlich mit denen zu conformiren, die entweder etwa dabey interessiret, oder sich der remissionum versichert halten, oder am wenigsten beytragen; welche doch von Rechts wegen bey dergleichen deliberationibus und Berathschlagungen des Votirens sich enthalten, oder in Verbleibung dessen aus und abzutreten erinnert werden sollen.

Und daneben funfzehendens den sämtlichen Erb- Frey- und Reichs-Städten sehr nachdencklich und beschwerlich vorkommt, daß man mit Theils derselben wegen der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, in dem Instrumento Pacis verwilligten Subsidien, nicht allein starcke assignationes von 100 Römer-Monaten auf die Städte gemacht, sondern theils auch mit würcklicher Execution wider dieselbe tota die verfahren, ja bey etlichen über besagte Summen geschritten wird; da doch erst auf diesem Reichs-Tage de quanto geredet und einiger Schluß gemachet werden solle.

Gleichwie nun aber sechzehendens obiges alles keinesweges den Verstand hat, als ob man an Seiten der Erb- Frey- und Reichs-Städte sich von den zu allgemeiner des H. Röm. Reichs Nothdurfft, oder gantzer Creyß fürbrechender Feindes Gefahr Abwendung, unumgänglich erforderten durchgehenden Reichs-Collectis, gäntzlich in quæstione an? zu entziehen, oder von den höhern Ständen sich derentwegen ohne erhebliche Ursachen, wann allein in dem Reichs Anschlage nothwendige Moderation vorhero werckstellig gemacht, und das quantum auf ein erschwingliches gerichtet seyn wird, (weil niemand zu unmüglichen, oder unnöthigen Dingen sich verbinden zu lassen schuldig) abzusondern gemeynet seyn solte; sondern man vielmehr des gebührenden Erbietens ist, in obermeldten Fällen den Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung gemäß, neben andern getreuen Reichs-Ständen, auch ihres Theils und Orts nach Vermögen und Proportion, noch ferner, als bißhero, und zwar theils fast über Vermögen geschehen, williglich beyzutragen;

Als will man doch siebenzehendens dabey zuförderst gebührlich verhofft, erinnert und gebeten haben, bey dergleichen verwilligten Collecten und Anlagen es dahin aller Vernunfft, Billigkeit und Rechten nach, zu richten und recommandirt zu halten, damit einem und dem andern Stand bey der Käyserl. Majestät und anderer gehöriger Orten, seines jetzigen Zu-

1653. standes, Unvermögens und Particular Ungelegenheiten halber, die Nothdurfft gebührlich einzuwenden, jedesmahl vorbehalten seyn, selbige allergnädigst und gnädig aufgenommen, und in billige Consideration gezogen, und den beschaffenen und bescheinigten Sachen und Umständen nach eine solche Moderation und Einsehen eingewendet werde, daß dabey mehr auf gegenwärtige übrige wahre Vermögens-Kräffte ein billig mäßiges Christ-mitleidentliches Auge geschlagen, als ein, oder ander Stand, unter dem Prätext der vorlängst in weit andern des Reichs-Zustand aufgerichteten Reichs-Matricul, über jetziges Vermögen getrieben, dadurch selbige an statt der verhofften Geniessung des lieben Friedens vollends gar zu Grund und Boden nieder gelegt, und zu einem untüchtigen Mit-Glied des H. Röm. Reichs gemacht werden mögen. 1653.

Wie man denn auch achtzehendens nicht sehen kan, daß eben diese proponirte und in dem Instrumento Pacis auf einen allgemeinen Reichs-Schluß remittirte Sache per majora ihren Ausschlag gewinnen, oder decidiret werden könne.

Annexa. So viel aber die andern in den Chur- und Fürstlichen Collegiis annectirte Materien und wegen der Frantzösischen, Lothringischen, Vechtischen, und des puncti justitiæ, nec non gravaminum ecclesiasticorum & politicorum beschehene Erinnerung betrifft: will man Städtischen Theils sich um so vielmehr gerne conformiren, als die interessirten Stände der benannten Puncte Erörterung und Abhelffung höchstens verlangen und darauf bitten.

§. III.

Von der Grafen nähern Vereinigung.

Was wegen einer nähern Zusammensetzung und Vereinigung der Reichs-Graffen in Vorschlag gebracht worden, das ist im vorhergehenden dritten Buch, §. VI. vorgekommen.

Es liessen aber die Graffen die Sache bey den obgemeldten Projecten einer nähern Vereinigung nicht bewenden; sondern es wurde ein anderweitiger Aufsatz von dergleichen Union, Inhalts N. I. abgefasset.

N. I.

Das zweyte Project der vorhabenden Gräfflichen Vereinigung.

Communicatum Ratisb. 9 Sept. 1653.

Sämtliche R. Graffen vereinigen sich dahin:

Zu wissen, daß Wir, die gesamten Wetterauischen, Schwäbischen, Fränck- und Westphälischen, des H. Röm. Reichs unmittelbahren Graffen und Herren aus erheblichen und rechtlichen Ursachen und Motiven, bevorab aber in Betrachtung jüngst verwichener höchst beschwerlichen Läuffen, und dem gantzen H. Röm. Reich, vornemlich aber aus unserm eigenen Mittel sehr gefährlich befundenen Zustandes, und daß dergleichen bey nicht besserer Einigkeit und Vertrauen noch wohl öffter erfolgen könte; herentgegen aber durch gutes Vernehmen, aufrechte Correspondentz, Verein- und Zusammensetzung alle Dinge so viel leichter in ihrem Wohlstande mögen erhalten und manuteniret werden, für uns selbsten und alle unsere Erben und Nachkommen, uns nachfolgender beständiger und ewiger Vereinigung und bey aufrechtem teutschen Vertrauen und Glauben hinfort über fest zu halten, gegen einander verpflichtet und zugesaget haben: nemlich und fürs erste haben wir uns billig vor allen Dingen dahin resolviret und verglichen, so wohl gegen jetzige Käyserl. Majestät, als allen künfftigen Röm. Käysern, unsern allergnädigsten Herren, und von Gott vorgesetzten Obrigkeiten, uns nicht weniger dann unsere geliebte Vorfahren, wohlseligen Gedächtniß, als getreue Stände des H. Röm. Reichs, nach unserm besten Vermögen, mit Darsetzung Leibes und Blutes, allergehorsamst befliessen, und jederzeit willig erfunden zu lassen; auch vornemlich dahin sehen und trachten wollen, wie derselben und des H. Röm. Reichs löbliche constitutiones, Ordnungen und Abschiede, so schon gemachet, oder noch künfftig mögen gemachet werden, fleißig beobachtet; insonderheit aber auch der Religion und profan Friede, samt dem zu Münster und Osnabrück abgehandelten und in das Heil. Röm. Reich publicirten Friedens-Schluß, und was dem anhängig ist, würcklich handgehabet, vollzogen und manuteniret werden möge; also daß diese unsere Vereinigung niemahls andern Verstand haben noch gewinnen solle, hierüber aufs zierlichste protestirende.

Die Vereinigung soll den Reichs-Constitutionibus gemäß seyn.

Jedweder soll dem andern gute Dienste leisten, und aufs treulichste beystehen.

Nächst diesem und fürs andere ist abgeredet, daß wir auch sonsten das gemeine Wesen und bonum publicum für Augen haben und befördern helffen, auch darwider nicht handlen; sonderlich aber einander mit freundlichem rechten teutschen Gemüthe und Vertrauen

1653. trauen alles Gutes beweisen und erzeigen, und keiner dem andern an dessen Leben, Leuten, Land und Angehörigen vorsetzlich beleidigen, sondern sich ein jeder an Gleich und Recht begnügen lassen, und aller Thätlichkeit enthalten, alle privat Prätensionen, Eigen-Nutz und Vortheil, so gemeinen Nutz, Friede, Ruhe und Einigkeit hinderlich, bey Seite setzen; Da auch einer, oder der andere was vernehmen, oder in Erfahrung bringen würde, so den Mit-Verwandten insgemein, oder einem jeden insonderheit zu Schaden und Nachtheil gereichen möchte, solches (so weit es anderwärtiger Pflichten halber beschehen kan) nicht verschweigen, sondern dasselbe förderlich avisiren, und so viel an ihm, allen Widerwärtigen bey Zeiten vorkommen helffen. 1653.

Wann auch hinführo in gemeinen, oder unsern sonderbahren eigenen Sachen jemand aus uns von benachbahrten, oder andern was unbilliges, nachtheiliges, oder schädliches, wie das immer beschehen mag, wiederfahren und begegnen würde, daß wir selbst auch mit unsern vertrauten Räthen, Amtleuten und Dienern, in befugten Sachen, so viel sich obberührter des H. Röm. Reichs Constitutionen, Ordnungen und jüngstem Friedens-Schluß, auch eines jeden Lehnpflichten halber gebühren will, jederzeit einander hülfflich, räthlich und beyständig seyn, mit allem Ernst und Fleiß zusammen setzen, einander nicht verlassen, sondern hierinnen ein jeder des andern Sachen und Beschwerden, gleichsam als für seine selbst eigene Sache halten, demselben helffen und rathen soll, nach jedes bestem Vermögen.

Von Anordnung des General-Directorii.

Wie dann auch zum dritten hinführo die gemeinen Reichs-Sachen auf den Reichs-Visitations-Deputations- und Revisions-Tagen, oder andern Reichs-Versammlungen, in aller unser der Graffen und Herren Nahmen tractiret und verhandelt, auch bey der Röm. Käyserl. Majestät, den Chur- und Fürsten, und allen andern Ständen des Reichs, jederzeit dahin soll gearbeitet werden, damit die Reichs-Abschiede, auch alle jetzige und künfftige Verordnungen, wie auch der Religion, profan- und jüngster Oßnabrück- und Münsterischer Friedens-Schluß, samt derselben zugehörigen Recessen, zu richtigem Verstand, Execution und Observanz gebracht, und die Justitz in allen dadurch möge befördert werden. Gleichwie aber von unsern gottseligen Vor-Eltern zu diesem Ende schon heilsamlich versehen, daß bey einem jeden absonderlichen Gräfflichen Collegio und Reichs-Banck (alles desto besser in guter Ordnung zu erhalten und Confußion zu verhüten) bißher ein Director und Ausschreibender samt etlichen Adjuncten erwehlet, auch gewisse Räthe, und wo nicht ein Cantzler, jedoch ein Syndicus, Secretarius und Scribent bestellet, und von gemeiner Anlage besoldet, auch hin und her verschicket und gebraucht worden; und es hiebey, wie auch andern jedes Collegii löblichen Gewohnheiten und Verordnungen billig verbleiben muß; Also will auch nunmehr bey dieser Gräfflichen Vereinigung ein General-Directorium von nöthen seyn, und haben wir uns dahero samt und sonders verglichen, daß solches General-Directorium unter unsern jetzigen vier Gräfflichen, nemlich den Wetterauischen, Schwäbischen, Fränckischen und Westphälischen Collegien und Reichs-Bäncken hinfort umgehen, und von einer zur andern abgewechselt; auch jedesmahl dem ordinario directori, oder Ausschreibendem desjenigen Gräfflichen Collegii, von welchem dißmahl der Anfang gemachet, und also die Ordnung weiter betreffen wird, soll sonderbar anvertrauet und aufgetragen werden: also und dergestalt, daß derselbe die Haupt-Direction des gantzen Wercks drey Jahr unter seiner Hand behalten, oder wann sich mit ihm durch Todesfall, oder sonsten eine Veränderung begebe, solche seinem successori überlassen, und alles dasjenige, was so wohl zu des H. Röm. Reichs allgemeiner Wohlfahrt, als auch seines selbst eigenen Collegii und des gantzen hochlöblichen Graffen Standes, insonderheit aber gegenwärtiger Vereinigung, beständiger Conservation, Manutenenz und Aufnehmen ersprießlich und notorium ist, seinem besten Verstand und Vermögen nach, beobachten, verhandeln und befördern; auch was dieser unser löblichen Intention hinderlich und schädlich ist, mit gleichem Eyfer abwenden, und von alle dem, so die gemeine, oder eines jeden Collegii sonderbahrer Anverwandten Nothdurfft erfordern möchte, den übrigen ordinären Directoribus zu fernerer Berathschlagung zeitlich communiciren und anfügen; sich aber auch hiezu allein seines selbst eigenen Collegii Cantzlers, oder Syndici, Secretarii und Scribenten gebrauchen soll; als welche auch dahero obverstandene drey Jahr über in gemeine Pflicht genommen, und dieser ihrer extraordinären Mühewaltung halber aus gemeinem Seckel, oder Anlage sollen besoldet werden.

1653. Und demnach auch vierdtens von nöthen ist, daß dieses General-Directorium nach 1653.
dreyen Jahren wieder abgeleget, und dem Directori der nächstfolgenden Banck, so der Umgang betreffen thut, überlassen wird: als soll voriger Director befugt seyn, diesen successorem, samt seinem Cantzler, oder Syndico, Secretario und Scribenten, auf einen beyderseits ziemlich gelegenen Ort, und zwar ohngefähr vierzehen Tage vor, oder nach dem dreyjährigen Termin seiner Antretung zu bescheiden, und mit den Seinigen auch selber dahin kommen: diese alsdenn von dem andern Directore ihrer Gemeinschaffts-Pflicht aufgenommen, und ihnen alle zugehörige Gemeinschaffts-Documenta, acta, Schrifften und Protocollen, neben einer kurtzen Relation aller Haupt-Sachen, Verhandlungen, gegen einer doppelten Bescheinigung des Empfangs (davon eine bey dem Gemeinschaffts-Archiv, die andere aber dem abgetretenen Directori verbleiben soll) ausgeliefert werden; auch hiemit des andern Directoris General-Directorium den Anfang gewinnen, und sie solchen Verlauff und Beschaffenheit zugleich allen Collegiis intimiren und schrifftlich anfügen.

Von der Übergabe des General-Directorii.

Von dem Amte eines General-Directoris.

Gleichwie aber das eigentliche Amt und vornehmste Verrichtung eines jeden general und special-Directoris auf fleißiger Aufmerckung aller dieser Stände, oder auch nur sein Collegium concernirender Begebenheiten, und für dieser Interesse möglichster Vigilanz, auch nach Befindung hierüber zeitlichen Correspondenz, gebührendem Ausschreiben und Einladung aller Mitglieder, und bey allen universal und special Conventen führenden Directorio, Proponirung der Negocien, Colligirung der Stimmen (und ausserhalb der Religions-Sachen) eigentlicher Concludirung secundum majora. (dabey denn auch seine Stimme gelten soll) auch Handhabung, Intimir- und Exequirung solches concluſi, Direction seiner Cantzley, und Verwahrung des gemeinen Insiegels beruhet; auch ein jeder nur special Director in wichtigen Geschäfften mit seinen Aßistenten und Bedienten, so offt ers nöthig befindet, zusammen kommen, und hierüber deliberiren, oder aber auch, da es unversehene Zufälle erfordern, das gantze Collegium und zwar regulariter zur Zeit seiner Abtretung beschreiben mag und soll: Also soll auch hiemit den vier Directoribus und ihren Aßistenten allerdings heimgestellet und übergeben seyn, wann sie es durch gepflogene Correspondenz eine absonderliche hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, sonderlich da ein oder anderes Mitglied wider Recht beschweret und begewaltiget wird, und demselbigen sein eigenes Collegium nicht genugsam an Hand gehen und aßistiren möchte, oder aber, da Sachen vorfielen, so des gantzen Graffen und Herren-Standes Interesse mercklich berühreten, und gesamter Hülffe bedürffig wären, auch alle Graffen und Herren der vier Collegiorum auf einen gewissen Ort und Zeit, durch den damahligen General-Directorem beschreiben zu lassen, und dieselbe alsdann in Person, oder, welche nicht können, durch solche Gevollmächtigte und tüglich Abgeordnete erscheinen, so mit genugsamer Gewalt und Instruction, in solchen Sachen eigentlich zu schliessen, versehen sind; dann sonsten derselben vota nicht geacht, sondern dennoch secundum majora geschlossen werden, und solches nicht weniger kräfftig seyn, auch einen jedweden dazu verbinden, und seine gewisse Vollziehung überkommen soll: herentgegen sollen auch die Herren Directores die deliberanda, jedesmahls zeitlich und punctatim, auch so viel sichs thun läst, specifice an die Mitglieder gelangen lassen, oder dem Ausschreibenden selber einrücken, damit sich dergestalt, die säumigen nicht genugsam instruirt zu haben, niemand entschuldigen möge.

Von Einrichtung der Berathschlagungen.

Es sollen auch fürs fünffte bey dergleichen ordinären und extraordinären particular und general Conventen alle consultationes vornemlich auf gemeinen Nutzen des gantzen H. Röm Reichs, und alsdann insonderheit auch der Graffen und Herren Stände das Absehen haben, und die zur Reichs-Creyß-Deputations-Visitations- und Revisions-Tagen, auch allen andern Reichs Versammlungen, nothwendige instructiones, vota & consilia, so viel immer möglich ist, gleichstimmig eingericht, und hierauf mit beständiger Zusammensetzung werckstellig gemacht und vollzogen werden; einem jeden Collegio aber auch bevorstehen, seines sonderbahren Directorii und anderer special Anliegenheiten halber, nicht weniger selbst eigene, doch der universal Verfassung und Einigung nicht zuwider lauffende Verordnungen aufzurichten.

Wie mit gemeinschafftlichen Kräfften einem jeden zu seinem Rechte soll geholffen werden.

Zum sechsten, da es sich zutragen würde, daß einem, oder mehr dieser unserer Vereinigung anverwandten Graffen und Herren, von höhern und niedern Standes-Personen, wider die kundbahre Billigkeit und Recht, insonderheit aber die Reichs-Constitutiones,

1653. Religions- und Profan- auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden, und derselben Anhang, zu Unterdrückung seiner, auch unsers Stands sonderbar habenden Freyheit, Prärogativen, Privilegien, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten, etwas unzienliches, oder einige thätliche Gewaltsamkeit begegnen, auch die Herren Directores, Ausschreibende und Assistentes, bey derentwegen anstellender Zusammenkunfft so viel befinden und erkennen können, daß dieser beschwerte Graff, oder Herr seiner Sachen genugsam befugt und Unrecht leidende, auch solche dermassen beschaffen sey, daß sich die gesamte Graffen und Herren, vermöge dieser Vereinigung, desselben anzunehmen, schuldig: so sollen sie vor allen Dingen den gravirten Stand, im Namen aller Graffen und Herren so dieser Vereinigung zugethan, um die Abstell- und Remittirung gütlich ersuchen, auch alle mögliche Mittel vorschlagen, dadurch den Beschwerten kan geholffen werden; wo aber solches nicht statt fände, und diese Beschwerniß nicht könte, oder wolte beygelegt, oder abgestellet werden, so sollen alsdann alle dieser Einigung zugethane Graffen und Herren dieses für eine allgemeine Sache halten, und sich sammentlich mit Rath, Hülffe und Beystand des Beschwerten annehmen, und dem auf sein Ersuchen ihres besten Vermögens zur Billigkeit und Erlangung des Seinigen, durch alle mögliche, und in dem Heil. Röm. Reiche zuläßige Mittel und Wege treulich verhelffen. 1653.

Directorum Verfahren, in wie weit es gelten soll.

Und ob wohl auch fürs Siebente einem jeden particulair Directori erlaubt seyn soll, wann wichtige Sachen vorfallen, so er durch seine ordinaire Zugeordnete nicht zu erheben getrauet, und herentgegen zu Ersparung der Zeit und Unkosten, alle Anverwandte zu beschreiben, nicht nothwendig erachtet, aus seinem Collegio nur zwey, drey oder vier zu dergleichen Deliberation mit einzuladen und zuzuziehen; wie nicht weniger dem General-Directori zugelassen seyn soll, nach gleichmäßiger Befindung des gesamten Interesse und der Sachen Wichtigkeit, allein mit der übrigen Collegiorum Directoribus und derselben Aßistenten, dergleichen Particular-Zusammenkunfft und Interims-Deliberation anzustellen, oder jezuweilen allein gewisse Deputirte zusammen zu schicken: so soll jedoch solches in keinem Mißgebrauch, noch hierdurch in Religions- oder andern Sachen den übrigen Anverwandten etwas präjudicirliches zugezogen, vielweniger hiemit deren Recht, Session, Stimme und altes Herkommen geschwächet werden.

Religionen sollen gleich geachtet werden.

Zum Achten, soll keiner den andern, so nicht seiner Religion zugethan, derentwegen hassen, oder entgelten lassen; und wann deshalben etwas widriges vorfallen thäte, eifrig dahin getrachtet werden, daß solches so wohl, als andere Ungelegenheit bey Zeiten wieder verglichen, und mit guter Verständniß hingeleget werde.

Verbindungen mit andern sollen mit Vorwissen der Vereinigung geschehen.

Zum Neunten, ob wohl nach Inhalt des Oßnabrück- und Münsterischen Friedens-Schlusses einem jeden Stand erlaubt ist, sich zu seiner und der Seinigen Sicherheit, mit In- oder Ausländischen in Bündniß einzulassen (dabey es auch zu verbleiben) so soll doch solches, wann es von einem oder anderm Collegio, oder Mitglied beschehen wolte, anders nicht, als mit Vorher-Erinnerung und Wissen der übrigen und aller Collegiorum, auch denselben in allewege ohne Präjudiz und mit dieser ausdrücklichen Exception und Verwahrung beschehen, daß gegenwärtige Vereinigung davon ausgenommen, und hiedurch nicht geschmälert, noch gebrochen sey, vielweniger der Röm. Käyserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich hiemit solte zuwider gehandelt werden.

Versorgung der Wittwen und Unmündigen.

Als wir auch zum Zehnten zu Gemüth geführet, daß je zu Zeiten deren in Gott selig verstorbenen Graffen und Herren nachgelassenen Wittwen und Kindern, so wohl durch deroselben Freunde und Verwandten, als andern, wenig Hülffe und Beystand erzeiget wird; So haben wir uns in Krafft dieser Vereinigung, dahin verglichen, daß wir nach Absterben eines und andern dieser Correspondenz einverleibten Graffen und Herren nachgelassenen Wittwen und unerzogenen Kindern in ihrem Ob- und Anliegen alle mögliche Beförderung, Hülffe und Beystand erweisen, auch dieselbe, wie ein jeder seiner selbst bewittibten Gemahlin und Kindern zu beschehen begehret, mit allen Treuen meynen, und in specie daran seyn sollen und wollen, daß dieselbige mit behörigen Vorstehern und Vormündern, wo nicht aus ihren Familien, jedoch aus diesem Gräfflichen Collegio, wie Rechtens und in der Cammer-Gerichts-Ordnung versehen ist, gebührlich versorgt, auch nach Inhalt einer jeden Gräfflichen, oder Herrlichen Familien Erb-Vertrag und Statu-

1653. ten, auch deren derentwegen verhandenen Ehe-Pacten und Testamenten, oder anderm letzten Willen (als denen, so weit sie der Eltern Erb-Verträgen und andern Rechten nicht zuwider, forderst soll gelebet werden) zu ihren Rechten, möglichster Dinge und der Billigkeit gemäß, verholffen werde; darob dann auch mit allem Fleiß zu halten, Krafft dieses die General- und Particular-Directoria sonderbar sollen angewiesen seyn. 1653.

Von Veräusserung der Güter.

Ferners und fürs Eilfte haben wir uns verglichen, daß, zu so viel besserer Fortsetz- und Erhaltung gemeinen Graffen-Standes Wohlfahrt, Reputation und Aufnehmens, keiner ohne äusserst dringende Nothdurfft etwas von seinen im Reich gelegenen, und mit dieser allgemeinen Gräfflichen Vereinigung afficirten Land und Leuten, an Regalien und hoher Jurisdiction zu veräussern, solle bemächtiget seyn: würde ihn aber die unvermeidentliche Noth dazu antreiben, so soll er zuförderst seinen Agnaten, und da dieselbe (wie sie sich dann hierüber so wohl, als nachfolgends die Collegia, denen in eventum die Ankündigung zugleich beschehen mag, innerhalb drey Monathen eigentlichen erklären, auch hierauf innerhalb sechs Wochen, wircklich schliessen, oder der Verkäuffer weiter an sie nicht solle gebunden seyn) etwa nicht kauffen könten oder wolten, seinem gantzen Collegio, und durch den damahligen General-Directorem auch allen andern Collegiis, anzufügen und zu offeriren verpflichtet: im Fall aber über alle Zuversicht ihme solcher Gestalt nicht ausgeholffen, noch ein ziemlicher Kauff könte erreichet werden, er alsdann erst solche seine regalia und jurisdictiones so wohl, als andere Zugehörung, seiner besten Gelegenheit nach, jedoch an keinen Uebergenossen, noch einen, so nicht adelichen Herkommens, zu veralieniren befugt seyn. Es soll aber hiemit den bey jeder Gräfflichen oder Herrlichen Familie hergebrachten sonderbahren pactis, investituris, Primogenituren, Majoraten, oder fidei Commissen auf einige Weise nicht derogiret, sondern dieselbe Krafft dieses vielmehr ausdrücklich bestätigt seyn.

Von Enthaltung der Thätlichkeiten in Streitigkeiten und deren Beylegung.

Und da sich zum Zwölfften zwischen uns hinfort Irrungen, oder Spän zutragen, und dieselbe durch uns selbsten, oder unsere vertraute Räthe und Bediente in der Güte nicht möchten verglichen werden, so sollen wir uns und ein jeder insonderheit sich gegen den andern aller thätlichen Handlung und Gewaltsamkeit gäntzlich enthalten; auch solche den unsrigen nicht gestatten; sondern diese Spän- und Irrung des zugehörigen Collegii Herrn Directori oder Ausschreibenden mit Umständen zu vernehmen geben, und derselbe, so er interessiret, der Mitausschreibende hierauf mit Zuziehung seiner Adjuncten, auch wann von nöthen, mehr anderer Mitglieder, einen gewissen Tag und Ort bestimmen, uns beyderseits durch vier, oder sechs mündliche Recesse nach Nothdurfft vernehmen, und hierauf allen Fleiß anwenden, ob man uns entweder nochmahls in der Güte vergleichen, oder doch zu einem kurtzen Austrag oder selbst beliebigen Compromiß vermögen und disponiren könne; wann aber auch dieses nicht Statt finde, soll er befugt seyn, super possessorio momentaneo, entweder einen Anspruch und Erkäntniß zu thun, und alle Pfändungen, Arrest und Gefangenschafft aufzuheben, und hinfort zu inhibiren, oder aber ein solches provisional medium unter einer nahmhafften Straffe vorzuschreiben und zu verordnen, dadurch alle Thätlichkeit, bis zu gäntzlichem Austrag der Sachen, allerdings kan vermieden bleiben: wie dann auch an dergleichen Ausspruch, oder Verordnung, ein jedes Mitglied gebunden seyn, und sich dawider nicht auflehnen, noch dargegen handlen, sondern sein Recht im übrigen nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, und eines jeden Familie Herkommens, oder Erb-Vertrage ausführen soll.

Von der Rang Ordnung bey actibus solennibus.

Demnach sich auch fürs Dreyzehnte die vereinbahrte Graffen und Herren erinnert, wie schwer es bey den neulich in Regenspurg vorgegangenen Crönungs-actibus hergegangen, ehe man sich einer gewissen Graffen Stell und Ordnung im Gehen und Auftragen der Speise für die Röm. Käys. und Königl. Majestäten vereiniget, und was für Ungelegenheit dadurch veranlasset worden: Als haben sich dieselbe, damit hinfort alle solche confusiones und Mißhelligkeiten vermieden bleiben, sammentlich dahin verglichen, daß bey dergleichen und andern actibus ceremonialibus, die sich dabey befindende Graffen und Herren, ohne Unterscheid der Collegiorum (als welche Ordnung vor diesem öffters und sogar in Unterschreibung der alten Graffen Einigung gehalten worden) allein secundum senium gehen, und geordnet werden; jedoch die Regierende den nicht Regierenden vor, und die nicht Regierende hierauf gleichfalls nach ihrem Alter gehen sollen.

Ferner

1653. Ferner und fürs Vierzehnte: Weil, nach Inhalt der neuen Käyserl. Wahl-Capitu- 1653.
lation, keinem Collegio wider dessen Willen jemand soll aufgedrungen, oder obtrudirt wer- Von Qualifi-
den; als hat man sich zugleich verglichen, daß auch in diese unsere Collegia, zu Erhal- cation zum
tung der so viel mehrern Reputation und Abschneidung aller weitern Verkleinerung und Graffen-
Confusion, hinfort niemand soll recipirt und aufgenommen werden, er sey dann all- Stande.
bereit mit Gräfflichen, oder Freyherrlichen Immediat-Gütern, davon sich sessionem & votum zu haben gebühren mag, versehen, auch hievon mit einem gewissen Anschlag in der Reichs-Matricul angelegt, oder aber wisse umständiglich Anzeige zu thun, und sich hierüber zu reversiren, daß er innerhalb kurtzen Jahren hiezu gelangen möge (auf welchen Fall er aber dennoch so lang, bis die Vollziehung beschicht, noch keine Seßion und Stimme bey uns haben soll) und könne benebenst seine Gräffliche, Herrliche und zum wenigsten Adeliche Agnaten beybringen, oder sonst sein uraltes Adeliches Herkommen genugsam erweisen.

Fürs Funfzehnte: Ob wohl man sich zu den Mitgliedern insgesamt und einem je- Von Bestra-
den insonderheit ohnzweiflich versichert und getröstet, es werde ein jeder vielmehr den Re- fung der Wi-
spect, Wohlstand und Aufnehmen dieser gemeinnützigen Vereinigung bey aller und jeder derspänigen.
Occaßion, ihme bestens Fleisses und Vermögens bey höhern, gleichen und niedern Ständen, angelegen seyn lassen; dennoch aber und da über alle Zuversicht, Trauen und Glauben ein solches beschehen, und sich einer an andere hohen, oder niedern Stand und Personen, so dieser unser Gräfflichen Vereinigung und Collegiis zuwider, und mit denselben in offener Feindschafft stünde, wircklich anhangen, zu demselben treten, oder sonsten was feindseliges wider diese unsere Correspondenz und Vereinigung eingehen, verhandlen, oder verüben wird, ist absonderlich abgeredet und verglichen worden, daß derselbe, wann er dessen überzeuget, auf vorgehende gesamte, oder seines Collegii Erkäntniß, von unserer Gesellschafft gantz ausgeschlossen, und so lang er lebet, oder nicht wieder ausgesöhnet ist, und allen Schaden erstattet hat, als ein untüchtiges membrum, zu keinen weitern Versammlungen, dabey wir uns befinden, soll zugelassen werden.

Es mögen sich auch, die hierdurch sonderbahren Schaden erlitten, desselben an ihm und seinem Vermögen erhohlen, wie auch das Collegium, so ihm nach Befindung seines Frevels und Feindseligkeit einige Strafe zuerkennet hätte, sich derselben, Krafft dieses, und, wann nöthig, mit wircklicher Verhelffung Käyserl. Majestät habhafft machen; gleichen Verstand soll es behalten, wann auch seine Erben und Nachkommen in solchem reatu verbleiben würden. Im übrigen aber und ausser jetztgemeldten hoch-strafbahren Fällen, da ein Correspondent und Mitglied allein einen, oder andern Correspondenten- oder Einigungs-Punct übertreten hätte, und er dessen geständig wäre, oder überzeugt würde, soll derselbe, nachdem er solches wissentlich und vorsetzlich, oder aus Unvorsichtigkeit gethan und begangen, und nach einlauffenden Umständen, auf jedes Collegii vorgehende Cognition, gleichfalls mit einer mulcta arbitraria belegt, und solche unweigerlich abgestattet, oder, in Verbleibung dessen, durch gehörige Executions-Mittel eingebracht werden.

Beschließlich und zum Sechzehnten: wann dieser Vereinigung, oder Vergleichung Die Ausle-
halber Streit oder Irrung deswegen entstünde, daß dieselbe von einem, oder anderm in un- gung und Ver-
gleiche Meynung, oder Verstand gezogen wird, oder sonst dieselbe zu verbessern die Noth- besserung die-
durfft erfordern würde, so soll solche Erläuterung bey uns dieser Vereinigung und Corre- ses Vertrags
sponden; einverleibten Graffen und Herren stehen; wie auch sonsten dieselbe durch unsere stehet den
gemeinhellige Berathschlagung und Vergleichung, erheischender Nothdurfft und Gelegen- sämmtlichen
heit nach, zu verbessern uns unbenommen seyn. Vereinigten zu.

Welches alles, wie obbeschrieben stehet (dazu der allmächtige Gott seine Gnade, Solches alles
Gedeyen und milde Hülffe jederzeit gnädiglich und väterlich mittheilen wolle) hinführo, versprechen sie
wahr, fest, stet und unverbrüchlich zu halten, wir Wetterauische, Schwäbische, Fränckische, Westphälische, auch andere des Heil. Röm. Reichs Graffen und Herren, so sich mit uns vereiniget haben, mit Mund und Händen, aufrecht und redlich, auch freywillig und wohlbedächtlich, bey unsern Gräfflichen Ehren, wahren Worten, Glauben und Treuen für uns, unsere Erben und Nachkommen, an einander zugesagt, und versprochen haben; wider welches alles und jedes sich keiner zu behelffen haben soll, einig Recht, geist- oder

1653. weltlich, noch einige Gnade, Freyheit, oder Einrede: dann wir uns deren aller und jeder, jetzund und künfftig, unter was geſuchtem Schein das beſchehen möchte, wiſſentlich und wohlbedächtlich in Aufrichtung dieſer Vergleichung verziehen und vergeben haben. Deſſen zu wahrer Urkund und beſtändiger Bekräfftigung haben wir Graffen und Herren aller vier Collegien und ein jeder inſonderheit ſich mit eigenen Händen unterſchrieben, und unſer Secret-Inſiegel hieran gehangen: Jedoch alſo, daß jedes Collegium, alle in ſolches gleichlautende exemplaria gefertiget, und hievon einem jeden andern Collegio eines zugeſtellet, das vierte in das allgemeine Archiv und das fünffte zu ſeiner ſelbſt eigenen Cantzley (davon jedes Mitglied zu ſeiner Nachricht ein vidimus nehmen mag) das ſechſte aber der Römiſch-Käyſerlichen Majeſt. als deren allergnädigſte Genehmhaltung und Confirmation wir, dem jüngſthin zu Oßnabrück und Münſter aufgerichteten Friedens-Schluß gemäß, uns in alle Wege zu getröſten, unterthänigſt übergeben und eingeliefert haben.

1653.

und haben es eigenhandig unterſchrieben und beſiegelt.

Austheilung der Exemplarien.

Käyſerl. Confirmation.

Es ſollen ſich aber auch hinfort alle unſere Erben und Nachkommen, ſo bald ſie zu wircklicher Regierung ihrer Graff- und Herrſchafften gelangen, durch zwey gedoppelt gefertigte Reverſe (deren einer bey ſeinem Collegial, der andere bey dem Univerſal-Directorio zu verbleiben) nicht weniger hiezu zu verſchreiben und zu verbinden verpflichtet ſeyn. Alles treulich und ohne Gefährde. So beſchehen Regenſpurg ꝛc.

§. IV.

Deliberation im Fürſtl. Collegio über das Reichs-Städtiſche Gutachten in puncto deliberationis & votorum.

Freytags den 9. Septembr. wurden die von dem Reichs-Städtiſchen Collegio exhibirte reſp. Proteſtationen und Gutachten in puncto parificationis deputatorum & pluralitatis votorum, (welche im vorhergehenden §. II. angeführt ſind) in dem Fürſten-Rath nochmals verleſen, und was darauf ferner vorzunehmen ſey? zur Umfrage geſtellet. Der per majora darauf gefallene Schluß iſt ab dem protocollo ſub N. I. zu vernehmen. Und kam bey dieſer Conſultation in etlichen votis zugleich mit vor, daß, weilen die Reichs-Deputation vorjetzo ſo weitläufftig werden wolte, man ſich auch wegen Parification der deputatorum in dem Churfl. Collegio nicht vergleichen könte, am verträglichſten ſeyn möchte, daß die ordinaire Reichs-Deputation gar caßiret, und ſo bald ſich eine ſolche Gefahr im Reiche ereignete, zu deren Abwendung vier, oder fünff Creyſſe nicht mächtig genung wären, ein allgemeiner Reichs-Tag ausgeſchrieben werden möchte: bevorab dergleichen deputationes bishero wenig Nutzen gehabt hätten.

N. I.

Von Caßirung der ordinairen Reichs-Deputation.

Dieſe vota, utpote ſingularia, wurden zwar für dißmahl nicht attendirt: Man vermuthete aber gleichwohl, daß in Entſtehung der Vergleichung mit dem Churfl. Collegio dieſe Quäſtion, von Caſſation der ordinairen Reichs-Deputation, wohl zur Umfrage annoch kommen möchte.

N. I.

Seſſio trigeſima tertia. Actum den 9. Sept. 1653. in Curia, Saltzburgiſch-Directorium:

Es würden die Stände aus vorgeſtriger Correlation, wie auch aus dem, was ſeithero per dictaturam communicirt, vernommen haben, was für eine Proteſtation von dem Frey- und Reichs-Städtiſchen Collegio eingewendet, mit Begehren, die bisher verlangte Conferenz fortzuſetzen, auch was dieſelbe ſich in puncto parificationis deputatorum und pluralitatis votorum in materia collectarum erklärt hätten: Weilen nun die Nothdurfft erforderte, der Stände Meynung hierüber zu vernehmen; würden ſie dieſelbe jetzo zu eröffnen haben.

Der Städte Proteſtation.

Parificatio.

Pluralitas in collectis.

Oeſterreich: Es wolte die Nothdurfft erfordern, an dieſem Gezänck ein Ende zu machen, und weilen die Städte den effectum voti deciſivi in Zweifel gezogen, hielte er dafür, wenn man die ante acta & actitata, ſo in vorigen Jahren ergangen, nachſehe, nebenſt dem, ſo bey den Friedens-Tractaten zu Münſter und Oßnabrück vorkommen, würde ſich befinden, daß die Städte dasjenige erlanget hätten, was ihnen in dem Inſtr. Pac. zugeeignet. Es würde nicht diſputiret, daß ſie Status Imperii wären, jus ſuffragii hätten und in einem abſonderlichen Collegio ihre vota zuſammen tragen möchten;

Oeſterreich.

Daß

1653. Daß sie aber in allen den beyden höhern Collegiis gleich seyn wolten, könte man ihnen nicht einräumen; zumahlen es mit diesen eine andere Bewandniß, ratione gradus & nobilitatis, hätte. 1653.

Es wäre aus den Historien bekand, daß vor Alters die Reichs-Städte zuweilen von den Käysern wären verschencket, verkauffet, oder versetzet worden, welches keinem höhern Stande angemuthet.

Was sie aber aus dem Instrumento Pacis vor sich anzögen, quod non minus, quam alii Status voto decisivo gaudere debeant, daraus könne nicht erzwungen werden, daß sie zugleich mit den beyden höhern Collegiis zu den re- & correlationibus zu ziehen, sondern es hätte die Meynung, daß die beyden höhern Collegia keinen Reichs-Schluß machen könten, ob sie schon unter sich einig, besondern es müsten vorhero die Städte auch darüber vernommen werden, und, da die Städte sich mit der beyden höhern Collegiorum conclusis nicht vergleichen könten, müste aller drey Collegiorum Gutachten an Käyserl. Majestät gebracht werden, zu vernehmen, ob es dieselbe bey der beyden höhern Collegiorum conclusis lassen, oder einen andern Ausschlag finden wolten; sonst würden die Städte die majora machen, welches sie hiebevor nicht prätendiret, ja auch beyden höhern Collegiis nicht nachgeben wollen, daß dieselben die majora machen solten.

Es wäre bey den Friedens-Tractaten von den Schwedischen Plenipotentiariis in hoc puncto ein Aufsatz übergeben, darin die formalia enthalten gewesen: Civitatibus Imperii in Comitiis curiatim competat votum decisivum &c. mit welchem Aufsatz die Städte nicht zufrieden gewesen, und hätten damahls einen andern Aufsatz gemacht, darin sie begehret, daß die re- und correlationes zwischen allen drey Reichs-Collegiis uno actu geschehen müsten, so aber nicht admittiret, besondern der Schwedischen Plenipotentiariorum Aufsatz den Ständen ad consultandum übergeben, welche der Städte Aufsatz allerdings verworffen, und den Schwedischen approbiret hätten:

Und würde derowegen itzo den Städten ihr petitum nicht einzuräumen seyn; würden auch wohl acquiesciren, wenn ihnen diß remonstriret würde.

Die andern Haupt-Puncte betreffend, bestünden die Städte bey Parität der deputatorum; wolten aber noch vier aus ihrem Collegio adjungiren: Es wäre aber in diesem Fürstlichen Collegio dafür gehalten worden, daß man es bey der alten Deputation zu lassen hätte, nur daß, die paritas religionis observirt würde; derowegen den Städten, weil in ihrem Collegio keine imparitas deputatorum wäre, solche Adjunction nicht einzuräumen, sonderlich wenn sie mit den Fürstl. Deputirten in einem Collegio verblieben. Parificatio deputatorum.

Es wolte sich auch nicht schicken, daß den Fürstl. und Städtischen Deputirten in einem Collegio zwey vota zugeeignet würden: weiln auf solchem Fall, wenn unter ihnen discrepante Meynungen, man per majora nicht wohl zum Schluß würde gelangen können.

Wenn man auch die Anzahl der deputatorum so gar weitläufftig und groß machen wolte, würde es einem jungen Reichs-Tage ähnlich seyn, und man die Intention, derentwegen diese Reichs-Deputation angeordnet, nicht erreichen; und wäre besser, daß man dieselbe gar abschaffe, und alles auf einen Reichs-Tag brächte. Abschaffung der Reichs-Deputation.

Belangend die Differenz, so sich annoch zwischen dem Chur-Fürstl. Collegio in hoc puncto enthielte: sähe er nicht, wie man der Conjunction halber weiter in das Churfürstl. Collegium zu dringen hätte. Es wäre dem Instrumento Pacis dadurch ein Genügen geschehen, daß die paritas im Fürsten-Rath eingeführet. Das Churfürstl. Collegium würde in dem Reichs-Abschiede nicht ein deputirter Stand, sondern das gantze Collegium genennet. Conjunctio Collegiorum.

Betreffend die pluralitatem votorum: wären die Stände in der Meynung, daß in materia collectarum die pluralitas votorum nicht zu attendiren, bezögen sich deswegen auf einen Revers, so ihnen von Ferdinando II. Imper. ertheilet. Pluralitas votorum in collectis.

Alle Collecten im Reich wären voluntariæ, und müste dieserwegen allen Ständen die Nothdurfft vorgetragen, und dieselben darüber vernommen werden. Wenn die majora darin nicht gelten solten, würde man zu keinem Schluß gelangen können. Es bestritten auch die Städte nicht eben die majoritatem votorum in Collegiis, sondern inter Collegia.

In quovis Collegio könte man zu keinem Schluß kommen, es gülten denn die majora.

1653. jora; inter Collegia aber hätte es eine andere Beschaffenheit: weiln in einem, oder an- 1653.
derm Collegio zuweiln Stände wären, die wenig Land und Leute hätten, und darum die-
jenige, so mächtig an Land und Leuten wären, sich durch die geringern nicht wolten bin-
den lassen. Daß aber die majora auch vormahls gegolten, solches habe ein Fundament
in dem Reichs-Abschiede de anno 1566. 1576. 1594. und sey keine novitas, sondern ein al-
tes Herkommen.

Wenn aber die vota inter Collegia discrepant wären, würde die Sache Ihro Käy-
serl. Majestät referiret, und deren weitere Verordnung erwartet.

Parificatio. Bäyern: In omnibus, wie Oesterreich. Addebat es wäre die Parität im Churfürstl. Collegio eingeführet, so viel sich moraliter wolte thun lassen.

Burgund, wie Oesterreich.

Städte. Magdeburg: die Conferenz wäre den Städten nicht zu denegiren: nicht zwar, daß man ihrem petito in puncto re- & correlationum statt geben wolte, sondern zu demon-
striren, daß sie effectum voti decisivi hätten; würden sie ein Temperament vorschla-
gen, hätte man solches zu vernehmen.

Parificatio. Von Parification des Churfürstl. Collegii könte man nicht abstehen. Ratione augmenti könte man den Städten wohl verstatten, noch zwey aus ihrem Collegio zu ad-
jungiren; Wäre nicht unbillig, daß die Deputirte von Fürsten und Städten zwey vota
hätten: weiln sonst das Churfürstl. Collegium so viel gelten würde, als die beyde.

Collectæ. In puncto collectarum approbirten die Städte in effectu der Evangelischen Di-
stinction inter collectas necessarias & voluntarias:

Weiln man nun in diesen Puncten noch keinen Vergleich zwischen einem oder an-
derm Collegio getroffen; hielte er undienlich zu seyn, die Sache an Ihro Käyserl. Maj.
zu hinterbringen, sondern müste vorhero noch fernere Vergleichung versuchet werden.

Städte. Saltzburg: Quoad protestationem hätte er kein Bedencken, daß die Reichs-Städte gehöret, und denselben zu erkennen gegeben würde, daß sie ohne die Admißion
ad re- & correlationes den effectum voti decisivi hätten, so darin bestünde: daß, weiln
dem Städtischen Collegio ein votum decisivum gegeben, die majora inter Collegia
dergestalt Statt haben müsten, daß, wenn eines von den höhern Collegiis mit den Städ-
tischen, oder sonsten zwey Collegia übereinstimmeten, solches, als ein per majora befunde-
nes Gutachten, Ihro Käyserl. Majestät übergeben würde; illud folgte nicht daraus, daß
hiedurch arbitrium Comitiorum den Städten in die Hände gegeben würde; so wenig,
als die Nachsitzende und inferiores im Fürstl. Collegio sich dessen berühmen könten, ob
sie schon durch ihre Zustimmung hülffen die majora machen.

Es könte auch solches Ihro Käyserl. Majestät nicht präjudiciren: weilen sie auf
Hinterbringung solches Gutachtens deren Resolution zu weiterer Unterhandlung zwischen
Parificatio. den Collegiis ertheilen möchten. Ratione parificationis & conjunctionis repetebat
prius votum.

Collectæ. Ad 2. Weiln per majora im Fürsten-Rath resolvirt, daß man sich ad majora in puncto collectarum nicht könte verbinden, ehe die Reichs-Matricul rectificiret, und der
Städte conclusum damit überein käme, hätte man solches als zwey Collegiorum Gut-
achten Ihro Käyserl. Majestät zu hinterbringen: Und wäre billig, daß im solchen Fall
diejenigen, so nichts contribuiren, auch nichts dazu zu reden hätten.

Städte. Parificatio. Lautern: Die Conferenz mit den Städten wäre fortzustellen. Auction der De-
putirten a parte civitatum nicht zu admittiren. Ratione voti curiati es bey dem alten
Collectæ. Herkommen zu lassen. Ratione collectarum, wenn man recht explicirte, welche collectæ necessariæ wären, würde sich keine grosse Discrepanz finden.

Bisantz, wie Oesterreich.

Abschaffung der Reichs-Deputation. Städte. Neuburg, wie Oesterreich: könte wohl geschehen lassen, daß die Reichs-Deputation gar aufgehoben würde.

Bremen: So viel der Städte Protestation belangte, hielte er dafür, daß man die Conferenz mit ihnen anzutreten und effectum voti decisivi zu remonstriren hätte. Es wäre in vorhergehenden votis erwehnet, als wenn status controversiæ darauf beruhete, daß hiebevor der Städte votum, oder conclusum, wenn es von beyden höhern Colle-
giis different gewesen, nicht wäre beygelegt worden: Wann es nun dergleichen Beschaf-
fenheit

1653. fenheit hätte, so wäre nicht nöthig die Städte zu vernehmen: Dieweilen aber aus ihrer Protestation erscheinete, daß sie solches schon vor dem Friedens-Schluß gehabt; wäre ietzo nöthig ihnen den effectum anderergestalt zu remonstriren: nemlich, daß, wie von Saltzburg gemeldet, die majora nicht allein ratione uniuscujuslibet Collegii, sondern auch ratione omnium trium Collegiorum gültig seyn solten. 1653.

Wenn die Städte einem der höhern Collegiorum Beyfall gegeben, müste ihr votum billig mitgerechnet und die majora machen helffen; nicht aber bloß pro accessorio gehalten werden.

Dieses habe er nun so vielmehr zu urgiren: dieweil von Ihro Königl. Majestät in Schweden expreß dahin zu sehen befehliget, damit die Städte ihres im Instrum. Pacis erlangten voti decisivi in effectu zu geniessen haben möchten. Es wäre ihnen auch zu remonstriren, daß sie bey itziger Materie mit ihrem voto gehöret wären, ehe sich die beyden höhern Collegia verglichen, und also um so viel weniger Ursach hätten, sich deswegen zu beschweren. In puncto parificationis deputatorum wären die Städte mit den Ev. angelischen einerley Meynung. Anreichend die Separation des Churfürstlichen von dem Fürstl. Collegio, berieffen sich zwar die Churfürsten auf eine Possession; es wäre aber allemahl dawider protestiret worden. Parificatio.

Ratione auctionis befände er die von den Städten angeführten rationes nicht so ungleben: weiln itzt in dem Fürstl. Collegio so ein grosses augmentum geschehe. Es würde auch, da die Churfürstl. sich nicht conjungiren würden, zu keiner Parität zu gelangen seyn, woferne nicht den Fürstl. und Städtischen Deputirten zwey vota curiata eingeräumet würden: denn durch diß Mittel die imparitas Collegii Electoralis in etwas könte supplirt und ersetzet werden. Von der Conjunction könne man a parte Bremen nicht weichen; sey auch allbereit an die Königin in Schweden berichtet; es wäre denn, daß von dem Churfürstl. Collegio ein ander Expediens vorgeschlagen würde.

In puncto collectarum probirten die Städte in effectu die Distinction inter necessarias & voluntarias; es hätte auch dieselbe ihr Fundament in den Reichs-Abschieden, und würde sich in diesem Punct keine grosse Discrepanz befinden. Collectæ.

Wenn nun ex necessitate collectæ angelegt werden müsten, conformire er sich den beyden höhern Collegiis; jedoch mit dem Beding, daß zuvor die Matricul rectificiret, und ein billigmäßiger Fuß aufgerichtet würde: und, weiln er auf diese Distinction expresse instruiret, könne er davon nicht abstehen: zumahlen die necessariæ auch pro voluntariis von vielen wolten gehalten werden.

Die Materien wären beyderseits noch nicht also beschaffen, daß davon ein Reichs-Bedencken abgefasset, und Ihro Käyserl. Majestät übergeben werden könte; besondern müste die Conferenz mit den Städten noch vorhergehen.

Erinnerte die gravamina wider Franckreich abzufassen, und dem Frantzösischen Abgesandten zu übergeben, damit er sich nicht zu beschweren hätte; wie auch daß Behrden suo loco & ordine möchte aufgeruffen werden. Gravamina wider Franckreich. Behrden.

Bamberg: Aus den Reichs-Abschieden wäre bekand, daß den Städten vor alten Zeiten nur das votum consultativum zugestanden, und sey dafür gehalten worden, daß sie allezeit den majoribus folgen müsten; wie ihre selbst eigene producirte acta von Anno 1471. und 1489. auswiesen. Dagegen haben sich die Städte beschweret, und deswegen Anno 1520. eine Legation an Käyser Carl V. in Hispanien geschicket und gebeten, daß sie mit der beyden höhern Collegiorum Schluß nicht so sehr übereilet, sondern ihnen Zeit gelassen würde, sich über die Materie vorhero zu bedencken, und hernacher zu erklären, und wenn sie dasjenige, was vorhero geschlossen, vor gut befinden, daß sie alsdenn auch ihre Meynung Ihro Käyserl. Majestät hinterbringen möchten: wolten sonst ja deterioris conditionis seyn, als die Land-Stände. Der Käyser aber habe solches an seine im Reich damahls hinterlassene Räthe remittirt; sey auch Anno 1520. und 1542. darauf bestanden worden, daß die Städte sich den majoribus sollen adsentiendo accommodiren. Städte.

Dieser Differenz sey nunmehro per Instrumentum Pacis abgeholffen: indem man ihnen nichts mehr præceptive vorhält, sondern mit ihnen Handlung pfleget, also das votum decisivum zugelassen: Wenn man nun in diesem Punct sich nicht vergleichen könne; habe man der Städtischen Meynung Ihro Käyserl. Majest. zu hinterbringen, und

deren

1653. deren Decision zu erwarten. Daß sie sonst auch ad simultaneas re- & correlationes admittiret zu werden begehrten, darin wäre ihr petitum billig zu rejiciren, und ihnen ein mehrers nicht zu gestehen, als was das Instrumentum Pacis mit sich bringe. 1653.

Conjunctio Collegiorum. Ratione conjunctionis, weiln das Churfürstl. Collegium mit dem Fürstl. und Städtischen in keine Conjunction zu bringen: werde es bey der Protestation wohl bleiben müssen; alldieweil das Instrumentum Pacis dem Churfürstl. Collegio seine jura bestätiget, und man von Anno 1400. an nicht finde, daß einige Conjunction des Churfürstl. mit dem Fürstl. Collegio vorgegangen wäre; wie aus dem Arumæo und andern Politicis scriptoribus genugsam zu sehen. Zu wünschen wäre zwar, aber nicht zu hoffen, daß die Conjunction geschehen möchte: Nachdem aber die Churfürstlichen hergebracht, daß sie den deputationibus collegialiter beygewohnet; werden sie schwerlich hierinn etwas nachgeben.

Parificatio. Quoad adjungendos sey mens paciscentium gewesen, daß das interesse religionis zu beobachten, und deswegen eine Parität einzuführen wäre: weil nun derselben, so viel die Stände anlange, durch das Instrumentum Pacis bereits geholffen wäre; als habe es damit sein Bewenden, und wäre auf keine weitere Auction zu dringen.

Collectæ. Ratione pluralitatis vororum in materia collectarum, repetit priora. Controversia status sey inter Status ipsos in Collegiis, & inter Collegia:

Inter Collegia sey nunmehro zwischen Churfürsten und Ständen also dispeniret, daß die höhern Collegia nicht mehr præceptive verfahren dürffen, sondern sich mit den unterstenen vorhero vergleichen müssen; Inter Status ipsos in Collegiis, wie **Saltzburg**, daß keiner über Vermögen zu beschweren, damit nicht die Fürsten und Stände des Reichs deterioris conditionis seyn möchten als derselben Unterthanen, welche nach ihrem Vermögen collectirt werden. Quoad distinctionem inter necessarias & voluntarias collectas könne dieselbe also wohl bestehen, daß a parte petentis alle collectæ necessariæ, a parte concedentium alle voluntariæ seyn; de quibus plura in der Executions-Ordnung.

Städte. **Zweybrück**: anlangend der Städte Protestation, weil die Conferenz einmahl im Fürsten-Rath per majora geschlossen, so sey es dabey zu lassen; jedoch, daß ihnen Remonstration gethan werde, daß sie den effectum voti decisivi schon erlangt; wie von **Oesterreich** angeführet worden. Er zweiffele nicht, wenn ihnen κριόμενον recht gezeigt werde, sie würden sich leichtlich gewinnen lassen. Ratione effectus decisivi, wie **Saltzburg**.

Parificatio. Ratione paritatis bleibe er beym Fürstlichen concluso, ob aber das Fürstl. Collegium, wenn sich das Churfürstliche mit demselben nicht conjungiren wolte, zwey vota curiata haben könne solches stelle er dahin, wiewohl solches pro auctoritate Collegii Principum, & paritate eo facilius obtinenda wohl zu wünschen wäre.

Collectæ. Quoad materiam collectarum wie das vorige Fürstl. conclusum. Ratione distinctionis, inter necessarias & voluntarias collectas, wie **Bamberg**.

Gravamina. Commendirt endlich die Lothringischen und Frantzösischen gravamina.

Worms, wie **Bamberg**.

Städte. **Lautereck**: Was der Städte Protestation und votum anreichet, conformire er

Parificatio. sich mit **Magdeburg** und **Bremen**: daß sie aber eine auctionem deputatorum begehren, solches stelle er ad majora, und seyn ihre derentwegen angeführte majora nicht auser Acht zu lassen.

Collectæ. Ratione pluralitatis votorum in materia collectarum, wie **Saltzburg**. Was in diesen beyden Puncten zwischen den Chur- und Fürstl. Collegiis bishero gehandelt wäre, könne so gestalten Sachen nach Käyserl. Majestät noch nicht übergeben werden.

Städte. **Würtzburg**: wegen Admißion der Städte ad simultaneas re- & correlationes, wie **Oesterreich**: Weil nun solches vor diesem abgeschlagen, im Instrumento Pacis ihnen auch nicht verliehen wäre; so sähe er nicht, wie man mit ihnen wider das Instrumentum Pacis in einige Conferenz, wie die auch Nahmen haben möge, sich einlassen könne. Das votum decisivum und was per Instrumentum Pacis den Städten zugelassen, solches gönne man ihnen gerne, wenn man sich aber per remonstrationes mit ihnen einlassen wolte, würden viel disputationes darauf erfolgen; und habe man sufficientes rationes, daß man sie ad simultaneas re- & correlationes nicht lassen wolle, dawider

1653. der keiner zu reden hätte. Es sey stricte beym Instrumento Pacis zu bleiben, und könne man beweisen, daß der jetzige modus tractandi auf Reichs = Tagen allemahl gehalten worden. 1653.

Wegen der begehrten Auction, wie Oesterreich; Ingleichen auch wegen des voti curiati, zumahlen solches beyderseits dem Instrumento Pacis zuwider lauffe. Parificatio.

Quoad conjunctionem & paritatem des Churfürstlichen Collegii, wie Oesterreich und Bamberg.

Ratione materiæ collectarum, habe er sich schon offt vernehmen lassen, und sey zwischen den Collegiis nunmehro keine sonderbahre Discrepanz, wann nur deren Meynung recht angesehen werde: sintemahl keine collectæ, quæ non ex causâ necessaria dependeant, können Statt haben, oder begehret werden; Es sey dabey aber dahin zu sehen, daß die Matricul förderlichst rectificiret werde. Wegen Abfassung und Uberreichung des Gutachtens: über diese beyden Puncte conformire er sich mit den affirmantibus. Collectæ.

Recommandirt die Vechtische Sache zu absolviren; die Lothringische aber nicht länger hindanzusetzen. Vechte. Lothringen.

Altenburg: Wegen der Conferenz mit den Städten, wie die Fürstlichen conclusa: und obwohl vermeynet würde, daß die Städte kein Fundament hätten, die simultaneas re- & correlationes zu begehren, so wolte die Remonstration doch nicht undienlich, sondern desto nöthiger seyn, damit ihnen ihr Unfug in einer Conferenz erwiesen würde: denn durch Schrifften solches zu thun, sey nicht allein weitläufftig, sondern auch nicht rathsam. Daferne man auch darthun wolle, daß sie effectum voti decisivi erlanget, müste solches ex natura voti decisivi deduciret werden; so nicht darin bestünde, daß ihr votum bloß beygelegt, und referirt würde: halte indessen nicht für gut, daß dieses postulatum schon an die Käyserl. Majestät gebracht werde. Städte.

Ratione paritatis müsse man ferner auf dieselbe dringen: sehe nicht, wie das Instrumentum Pacis könne exequiret werden, wenn in einem Collegio die Parität nicht so wohl, als in andern ergehen solte. So viel die Separation anlangte, könne solche das Churfürstliche Collegium nicht behaupten durch ihre vermeynte Possession: weil keine rechte Possession sey; dagegen protestirt wird. Parificatio.

In deputationibus Imperii müssen alle vota viritim abgelegt werden, und sey viel anders zu verstehen, was von den Churfürstlichen aus den Reichs-Abschieden allegiret worden, als sie es auslegen wollen. Wann derselben jura im Instrumento Pacis confirmiret, so seyen auch der andern Stände jura ebenermaßen darin confirmiret worden.

Es verstehe sich aber solches de juribus liquidis nicht aber illiquidis, wie die prätendirte Separation. Wolten sich die Churfürstlichen auf ihrer Possession besteiffen, so hätten die Fürsten und Städte mit ihrer Protestation so lange dergleichen zu thun, bis endlich ein Vergleich in hoc puncto getroffen werde.

Wegen der Städtischen deputatorum sey er nicht instruiret; wolle solches ad referendum annehmen.

Das begehrte votum curiatum müsse dahin verstanden werden, nicht daß sie vor sich, sondern zugleich mit den Fürstlichen zwey vota curiata machen wolten. Dieses sey res altioris indaginis: weilen sie alsdenn immer die majora machen könten: præsuppositâ autem separatione des Churfürstlichen Collegii sey dieser Vorschlag sehr zuträglich.

Quoad materiam collectarum wären die Städtischen rationes etwas obscur: in der sechzehnten Relation aber erschiene es, als wann sie eine Distinction inter an? & quantum? machten, worin er ihnen wohl beystimmen könte; ingleichen auch dem Saltzburgischen voto in so weit, daß die vota non contribuentium auch nicht attendiret würden. Daß von diesen beyden Puncten dem Käyser noch keine Relation zu thun, darin conformire er sich mit Magdeburg. Ob die majoritas votorum auch inter Collegia gelten solte? davon wolle er sein votum bis zu einer absonderlichen Umfrage verspahren. Collectæ.

Speyer: Wegen der Städtischen Protestation, wie Oesterreich: und sey indifferent, ob denselben ein und andere Remonstration solte gethan werden. Daß sie ihre deputatos zu vermehren begehrten, sey wider den Friedens-Schluß. Städte.

Ratione puncti collectarum, wie vorhin. Bittet die Lothringischen und Frantzösischen gravamina vorigen conclusis nach, mit ehestem in Deliberation zu ziehen. Und Collectæ.

1653. Gravamina. weilen über die so offt deliberirten Puncte die zwey höhern Collegia sich doch nicht vergleichen könten, würde zu Beförderung des Reichs-Tages gereichen, daß von beyden Collegis die Gutachten darüber abgefasset und Käyserlicher Majestät Relation gethan werde, damit dieselben der Sache den Ausschlag geben möchten. 1653.

Coburg, wie Altenburg.

Straßburg: Quoad protestationem civitatum, wie Oesterreich und Bäyern. Städte. In puncto deputationis wegen Conjunction des Churfürstlichen mit dem Fürstlichen Collegio lasse er es bey des Fürsten-Raths conclusis. Partificatio.

Wegen der Parität, wie vorhin, man könne darin den Churfürstlichen keine Maaß geben. So viel die Auction der Städtischen Deputirten anlange: haben dieselben keine Ursache, mehr adjungendos zu forden: weilen die pariras religionis schon bey ihnen wäre. Wegen ihres voti curiati würde es eben so viel Streit geben, als jetzo, da sie den effectum voti decisivi fordern. Repetirte aus dem Oesterreichischen voto, daß gar nicht e re Imperii seye, so viel Deputirte zu machen.

Collectæ. Ratione collectarum, wenn die majora nicht gelten solten, könte kein Schluß darin gemacht werden. Ob die collectæ necessariæ seyn? solches werde auf Reichs-Tagen erkannt, und selbige hernach, als voluntariæ placidirt.

Idem, wegen Johanniter-Meisters suo loco & ordine.

Überreichung des Gutachtens an Käys. Majestät. Weymar, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg. Daß die Gutachten über die beyden Puncte solten abgefasset und Ihro Käyserlichen Majestät überreichet werden, damit könne man noch wohl inne halten: weil doch kein periculum in mora sey, und Theils ihr votum propter defectum instructionis suspendirt hätten. Solten aber hiernächst dieselben übergeben werden, bedingt er, daß solches den Fürstlichen conclusis gemäß abgefasset, vorhero communicirt, auch der Evangelischen absonderliche monita & reservata darin beobachtet, und denselben angehängt würde; wie solche ins künfftige den Directoriis einzuhändigen man nicht vergessen wolte.

Städte. Constantz: Sey wegen der Städtischen Conferenz und ihres petiti anfangs wohl indifferent gewesen, wann solche auch das Churfürstliche Collegium gut heissen würde; jetzo aber, da sie viel remonstrationes und allerhand dubia removirt zu haben begehrten, könne man solche nicht nisi certo modo willigen, sintemahl ihr petitum nunmehr ein weiteres Aussehen gewinne; conformire sich demnach mit Oesterreich und Bamberg; jedoch, daß man ihre Meynungen, wie sie auch seyn, in die Reichs-Gutachten mit eintrage.

Parification. Quoad punctum deputationis, wie vorhin, und mit dem Fürstlichen concluso.

Wegen der von den Städtischen gesuchten Vermehrung der Deputirten finde er keine Ration und sey davon im Instrumento Pacis nichts enthalten.

Ratione voti curiati sey solches eine Neuerung und nicht practicable, und würden die Churfürstlichen sich nicht dazu verstehen.

Collectæ. Ratione collectarum, wie vorhin mit Saltzburg. Wann man in hisce punctis sich nicht in pleno vergleichen könne, stelle er dahin, ob nicht solches per deputatos zu versuchen wäre? Wo selbiges aber nicht für gut gehalten werden solte, vermeyne er das beste zu seyn, daß das Reichs-Gutachten abgefasset, verlesen und Ihro Käyserlichen Majestät zu derselben Decision anheim gestellet und übergeben würde.

Gotha, wie Weymar.

Städte. Augspurg: Quoad protestationem der Städte, wie Oesterreich, Bäyern und Saltzburg; mit dieser Erinnerung: weilen die Protestation angenommen worden, sey dahin zu sehen, daß selbige nicht heute, oder morgen in præjudicium möge allegiret werden: gebe also zu bedencken, ob nicht, wenn die remonstrationes den Städten geschehen, solches von den Directoriis könte geändert werden?

Parificatio. Ratione paritatis, ut ante.

Collectæ. Ratione collectarum, wie Saltzburg.

Ratione distinctionis, inter necessarias & voluntarias, wie vorhin.

Rechte. Lothringen. Recommandirte die Rechtische und Lothringische Sache.

Eisenach, wie die Sächsischen.

Städte. Hildesheim: Wegen der Städte Conferenz, wie Oesterreich, Bäyern und Würtzburg.

Ratio-

1653. Ratione conjunctionis & paritatis des Churfürstlichen Collegii, wie Straßburg. 1653.
Ratione collectarum, ut ante. Erinnerte, daß, weilen mehrentheils die Herren Abgesandten auf die Lothringische Sache würden Instruction erhalten haben, dieselbe propter periculum in mora, den vorigen concluſis zufolge, demnächst möchte vorgenommen werden. Parificatio. Collectæ. Lothringen.

Culmbach: Wegen der Conferenz mit den Städten lasse er es bey den gemachten Fürstlichen concluſis, und wolte bey den Städten viel Nachdenckens geben, wann man sie nicht hören wolte. Städte.

Quoad punctum deputationis sey bey der Parität zu beharren: Daß aber die Städtischen auctionem deputatorum begehren, darauf sey er nicht instruiret; müsse also sein votum suspendiren. Parificatio.

Ratione collectarum, wie vorhin: Stellete zu fernerm Bedencken, ob dem Käyser schon von diesen Puncten Relation gethan werden könne; mit Erinnerung, daß künfftig die Wahl-Capitulation möchte vorgenommen werden. Collectæ. Capitulation.

Paderborn, wie Hildesheim; cum annexo, daß, obgleich ein oder anderer Stand a collectis eximiret wäre, dennoch desselben votum zu attendiren, und deswegen keine Aenderung zu machen. Collectæ.

Onolzbach: Wegen der Städte Conferenz wie Saltzburg: nisi enim audiatur tertius, rem non invenire exitum: könne auch anders kein recht Reichs-Bedencken dem Käyser übergeben werden, wann die Städte ihr Gutachten nicht beytragen solten. Städte.

Ratione paritatis, wie Altenburg, und sey nicht zu gedencken, als wenn man dadurch der Churfürstlichen Præeminenz etwas derogiren wolte. Wünsche mit Oesterreich, daß die Conjunction des Churfürstlichen Collegii geschehen möchte. Solches würde ad salutem Imperii, quæ suprema lex esse debet, gereichen. Diese Differenz habe vormahls viele motus gegeben; daher in das Instrumentum Pacis art. 5. §. 18. gesetzet, und die Parität darin, so wohl auf Deputations-Tagen, als auch in camera und judicio aulico gestifftet worden; dem sey nun billig nachzusetzen. Augmentatio deputatorum sey den Städten im Friedens-Schluß nicht gewilliget, auch er darauf nicht instruiret. Wegen des voti curiati sey der Städte Meynung nicht so gar abſürd: weil sie vermeynen, daß, wann das Churfürstliche Collegium sich separiren wolle, alsdenn desto ehender die Concordanz zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio zu erhalten wäre; und zu dem der beyden Prälatischen und Gräffl. Collegia jedes ein votum curiatum hätten. Parificatio.

Freysingen: Wegen der Städte Conferenz, wie Oesterreich. Daß ihr votum, wann es discrepant, dem Käyser solle referiret werden, wisse er nicht, ob solches thunlich sey; Wann es ja geschehen solle, müsse es nur aus Gutwilligkeit, aber nicht aus Schuldigkeit geschehen. Man habe sie bey ihrem voto decisivo zu lassen, und wann ja die Conferenz, möchte geschlossen werden, ihnen darüber weiter nichts einzuräumen; wie denn von Magdeburg erwehnet worden. Ihre begehrte Augmentation deputatorum betreffend: so habe deswegen das Instrumentum Pacis adjungendos verwilliget, nicht, daß die Anzahl der Deputirten vermehret, sondern die paritas ex utraque religione bey denselben eingeführet würde: Weil nun dieselbe bey den Städten schon zu finden; so sey es dabey zu lassen, und nicht in Consequenz zu ziehen, daß in dem Fürstlichen Collegio adjungendi ernennet seyn: weilen die Catholischen zwar ihre alte deputatos behalten, denen aber die Evangelischen der Parität halber etliche entgegen setzen müssen. Es sey der Streit über die Reichs-Deputation nicht von solcher Importanz, daß man so viel Mühe darüber haben solle. Anno 1555. seyen die deputationes dazu verordnet, daß, wann eine Unruhe im Reich entstanden, Chur-Mäyntz die deputatos durch ein Ausschreiben convociret, und hernacher dieselben darüber deliberiret, und endlich den turbis resistiret haben; dazu seyen ordinäre Deputirten verordnet gewesen, wobey es auch zu lassen. Demnach es aber mit den Creyß-Obristen und Creyß-Officiern eine andere Beschaffenheit habe, und solche casus sich leichtlich nicht mehr begeben, als habe man sich darüber mit unnöthigen Gezänck nicht aufzuhalten. Parificatio. Ursprung der Reichs-Deputationen.

Ratione paritatis könne man alle præjudicia, oder Bedencken gar wohl bey Seite setzen: wann alles auf Reichs-Tagen geschlichtet und abgehandelt werde, alsdenn habe man der Deputations-Tage nicht nöthig; sey auch besser und zuträglicher, Reichs- als

1653. Deputations-Tage zu halten. Die Churfürstlichen seyen bey den Reichs-Deputationen, als ein Collegium erschienen; solches sey auch art. 5. §. 18. Instrumenti Pacis nicht zuwider, und werde man sie bey ihrem Herkommen und Ordnung wohl lassen müssen. 1653.

Das von den Städten begehrte votum curiatum würden die Churfürstlichen nicht einwilligen, weilen sie leicht erachten könten, daß auf solche Weise die Fürstlichen und Städtischen Deputirten allezeit die majora machen würden; conformirte sich darin mit Oesterreich.

Collectæ. Quoad materiam collectam habe der Käyser die Stände allemahl darum ersuchet, und nicht als eine Schuldigkeit von ihnen erfordert: wenn darin die majora nicht gelten solten, würde man zu keinem Schluß gelangen können, sondern nur lauter confusiones haben. Die rectificatio matriculæ wäre dabey wohl nöthig; wolte aber noch lange anstehen, ehe solche verfertigt würde. Interim möchte vielleicht ein expediens seyn, wenn Ihro Käyserliche Majestät mit jedem Stande wegen seiner quota absonderlich tractirete, und einem jeden nach seinem Vermögen ein erträgliches assigniret würde.

Städte. Braunschweig-Wolffenbüttel: Was der Städte Protestation in puncto re- & correlationis belangte, hätte er hiebevor sein votum dahin gegeben, daß nicht consultum wäre, die Städte stracks zu Anfangs und zugleich neben den beyden höhern Collegiis zur Re- und Correlation zu ziehen: weil die Städte gemeiniglich mehr auf ihren Privat-Nutzen, als auf das publicum ihr Absehen hätten; unterdessen könte man ihnen doch die Conferenz nicht abschlagen. Denn, ob zwar ein Unterscheid ratione dignitatis zwischen den Städten und der beyden höhern Collegiis wäre, so erstreckte sich doch solche Ungleichheit nicht ad jura reipublicæ und wären sie jetzo so wohl Stände des Reichs und jurium reip. capaces, als die beyden höhern Collegia.

Der effectus voti decisivi bestünde darin, daß sowohl inter Collegia, als in Collegiis ipsis die majora gelten müsten, und wenn solches nicht geschehen solte, würden die jura Comitiorum bey den Ständen ihren Effect verlieren: derowegen solches den Städten bey der Conferenz zu remonstriren stünde.

Parificatio. Die Augmentation der deputatorum aus dem Städtischen Collegio wären die Städte zu prätendiren nicht befugt gewesen, wenn das Churfürstliche Collegium sich zur Conjunction in puncto deputationis verstanden hätte: Weilen aber die Churfürstlichen solches bis anhero noch verweigert, und also dimidiam potestatis bey der ordinären Reichs-Deputation zu sich ziehen wolten; wären dahero die Städte veranlasset, auch die Augmentation der deputatorum aus ihrem Collegio und ein absonderliches votum curiatum zu begehren: welches alles nicht nöthig wäre, wenn das Churfürstliche Collegium sich mit den andern Deputirten conjungirte. Der Parification im Fürstlichen Collegio könte man sich nicht begeben: zumahlen dieselbe nicht allein in extraordinariis deputationibus, sondern auch in ordinariis in Instrumento Pacis verordnet: und hätten die Churfürstlichen wohl zu erwegen, daß, wie alles in der Welt der Mutation unterworffen, also sich auch leicht begeben könte, daß ein, oder anderer Stand im Churfürstlichen Collegio zu der Catholischen Religion trete, und also dadurch præsupposita separatione Collegiorum dasjenige, was im Instrumento Pacis von der Separation geordnet, gar annullirt werden möchte. Ob aber die Reichs-deputationes ordinariæ gantz abzuschaffen, wäre altioris indaginis: worüber man sich, wenn die Frage zur Deliberation gebracht werden solte, zuförderst Special-Instruction erholen müste.

Collectæ. In puncto collectarum kämen die Städte in effectu mit der Evangelischen Meynung im Fürstlichen Collegio überein: repetirte derowegen in hoc puncto priora. Wie nunmehro ferner in der Sache zu verfahren, müsse aus den juribus Statuum decidiret werden. Es competirte denselben vermöge Instrumenti Pacis art. 8. jus deliberandi & decernendi de omnibus Imperii negotiis: wann nun darin ein conclusum solte gemacht werden, müste solches geschehen, entweder per unanimia, oder per majora, und hätten die Stände dieß jus nicht ex privilegio, sondern jure proprio: So lange nun noch einige Hoffnung, daß die Stände per unanimia sich vergleichen könten, wäre die Sache, worüber deliberiret würde, an Ihro Käyserliche Majestät nicht zu bringen. Wann nun zwey Collegia mit einander übereinstimmeten, das dritte aber discrepirte, wären zwey modi übrig zu dem concluso zu gelangen, entweder daß der beyden zusammenstimmenden

Col-

1653. Collegiarum Meynung, als ein per majora gemachtes Reichs-conclusum zu achten, und also an Ihro Käyserl. Majestät zu bringen, oder aber, daß noch weitere Vergleichung gesuchet würde: Weil nun jetzo die Sache so weit noch nicht gelanget, daß zwey Collegia in den jetzo proponirten Puncten überall einig; dennoch aber die Differenzien, so sich zwischen dem Fürstlichen und Städtischen Collegio befunden, gering und leicht zu vergleichen; hielte er dafür, daß zuförderst und ehe die Sache an Ihro Käyserl. Majestät gebracht würde, noch fernere Handlung zwischen dem Fürstlichen und Städtischen Collegio müste gepflogen werden. 1653.

Regenspurg: In puncto protestationis & parificationis deputatorum, wie **Oesterreich.** In puncto pluralitatis votorum, wie **Saltzburg.** Städte. Parifi. atio. Collectæ.

Zell: Ratione protestationis, wie **Saltzburg, Bremen** und **Wolffenbüttel.** In ceteris omnibus, wie **Wolffenbüttel.**

Passau: Ratione protestationis, wie **Oesterreich** und **Bäyern.** Ratione separationis, ut ante conclusum. Ratione parificationis, ut Electores. Augmentatio der Städtischen deputatorum sey contra Instrumentum Pacis. Ratione collectarum, wie vorhin: Und wäre nunmehro des Reichs Bedencken hierüber abzufassen, und an Käyserl. Majestät zu bringen. Städte. Parificatio. Collectæ.

Grubenhagen, wie **Zell.**

Trident und **Briren,** wie **Bamberg.**

Calenberg, wie **Wolffenbüttel** und **gleichstimmende.** Wäre wegen der von den Städten gesuchten Augmentation nicht instruiret. Parificatio.

Cassel und **Hirschfeld:** Ratione deputationis inhäriret er dem jüngst am 1 Sept. gemachten Fürstlichen concluso. Ratione augmentationis, wie auch des gesuchten voti decisivi sey er nicht instruiret. Ratione materiæ collectarum, ut ante. Bittet, **Hirschfeld** absonderlich aufzuruffen. Collectæ.

Darmstadt: Ratione protestationis, wie **Magdeburg.** Ob die deputatio aufzuheben, sey er nicht instruirt. Ratione conjunctionis finde sich in dem Reichs Abschied Anno 1576. ein altes jus für die Churfürstl. sey also deswegen auf das Churfürstl. Collegium nicht weiter zu dringen. In puncto paritatis hätte man von dem Instrumento Pacis nicht abzuweichen. Ratione augmentationis der Städtischen deputatorum wäre er, im Fall es per majora beliebet werden solte, indifferent. Ratione pluralitatis votorum, ut ante: und müsten die majora um so vielmehr darinn gelten: weil auch in casu reductionis matriculæ die majora statt hätten. Und wäre in diesem Punct keine besondere Discrepanz zwischen den Collegiis. vid. Reichs-Abschied Anno 1582. §. **Da denn die Sachen** ꝛc. Städte. Collectæ.

Oßnabrück, wie **Regenspurg.**

Würtenberg, wie **Magdeburg, Bremen, Saltzburg.**

Lüttich, wie **Hildesheim, Oesterreich, Würtzburg,** und **Bäyern.**

Mecklenburg: Ratione protestationis, wie **Saltzburg.** Ratione paritatis, wie **Magdeburg, Bremen** und **Wolffenbüttel.** Wegen Auction der Städtischen deputatorum, wie **Wolffenbüttel,** ut & circa modum, wie ferner zu verfahren. Städte.

Lübeck, wie **Magdeburg.**

Mecklenburg-Güstrow, wie **Mecklenburg-Schwerin.**

Fulda, wie **Bamberg.**

Pommern, Halberstadt und **Minden,** urgiret erstlich die Fürstenthümer Halberstadt und Minden absonderlich an gebührenden Ort aufzuruffen. Ratione der von den Städten eingewandten Protestation, wie **Oesterreich;** und müste man der Städte rationes und Vorschläge vernehmen. In puncto parificationis deputatorum wäre dieselbe im Churfürstl. Collegio per rerum naturam nicht zu machen, sondern da es geschehen solte, müste es per fictionem juris geschehen. Nun wären unterschiedene expedientia vorgeschlagen, die aber nicht angenommen werden wollen, und bezögen sich die Churfürstlichen darauf, daß sie sich verglichen, es solte besage Instrumenti Pacis, art. 5. §. 19. in Religions, auch allen andern Sachen, da die Stände als ein corpus nicht möchten consideriret werden, wie auch, wann die Catholischen und Evangelischen sich in zwey Theile scheideten, auf die mehreren Stimmen nicht gesehen werden, sondern allein die gütliche Ver- Parificatio.

1653. gleichung ſtatt haben: Dafern nun dieſes alſo obſerviret würde, hätte ſich das temperamentum ſchon gefunden. Ratione augmentationis bezögen ſich die Stände auf das Inſtrumentum Pacis: Wann man aber deſſen verba recht anſähe; würde ſich finden, daß dieſelbe de uno tantum ſubjecto, und alſo der Adäquation allein zu verſtehen, nicht aber von mehrer Adjunction extra adæquationem. Votum curiatum könte man ihnen nicht einräumen. Ratione pluralitatis vororum in materia collectarum probirten die Städte in effectu die diſtinctionem inter voluntarias & neceſſarias collectas: könte man ſich demnach mit ihnen hierunter, wie auch, daß zwey Drittheil und nicht ein oder zwey vota die majora machen ſolten, auch diejenigen, ſo nicht contribuirten, nicht mit zurechnen, wohl conformiren: Daß aber zuförderſt ein richtiger Fuß der Matricul geſetzet werden ſolte, dagegen gäbe er zu bedencken, ob dem Röm. Reich zuträglich, daß ſolche conditio per cauſam ſine qua non ſolte gehalten werden. Denn, weil die rectificatio der Matricul eine geraume Zeit erfordern würde, und die majoritas votorum in materia collectarum davon nicht dependirete, ſo müſte auf allem Fall darauf gedacht werden, daß unterdeſſen, weil man von der Matricul handelte, das Reich nicht hülffloß gelaſſen würde, wenn ein unverſehener Einfall entſtünde. Man könte anjetzo die obhandene Gefahr wegen der Lothringiſchen Trouppen und derer Invaſionen in das Reich zum Exempel nehmen, was daraus werden wolte, wenn man den Lothringer, ſo lang die Oerter in ſeinen Händen und ſeines Gefallens wolte hauſſen laſſen, biß man ſich wegen der Matricul verglichen: Werde alſo das Beſte ſeyn, daß ſolche conditio zurück geſetzet, und man jetzo mit Vorbehalt, daß die Matricul, ſo bald möglich, redreßirt wurde, die majora gelten lieſe. 1653.

Concluſum.

Etädte. Des Städtiſchen Collegii Proteſtation und Prätenſion wegen des modi re- & correferendi betreffend: gehen die majora dahin, daß den Frey- und Reichs-Städten die in dem hochlöbl. Oeſterreichiſchen und gleichſtimmenden votis enthaltene rationes zu Gemüthe zu führen und zu repräſentiren, daß man zu der an Seiten des Städte Raths begehrten ſimultaneæ re- & correlationis mit den zwey höhern Collegiis, zumahl ſolche auch bey den Friedens-Tractaten auf deshalben beſchehenes Begehren nicht bewilliget worden, ſich nicht verſtehen können; Sie die Frey- und Reichs-Städte aber den Effect des erlangten voti deciſivi nichts deſto weniger in dem zu genieſſen haben werden, daß förderhin, wann ſchon die höhern Collegia mit einander einig, dannoch der Städte votum anzuhören, und da ſolches von den Churfürſtlichen und Fürſtlichen Diſcrepant, mit ihnen, den Städten, weitere Handlung zu pflegen, und die Vergleichung der Meynungen zu verſuchen; daferne man denn ſich nicht vergleichen könne, das Städtiſche votum, neben der höhern Collegien voto der Röm. Käyſerl. Majeſtät in dem Reichs-Bedencken unterthänigſt vorzutragen ſeyn werde.

Parificatio. So viel die Reichs-Deputation belangt, iſt es bey voriger Anzahl der zwey Reichs-Städte zu laſſen, und keine Vermehrung, als wovon in dem Friedens-Schluß nichts verſehen, zu verwilligen.

Collectæ. Im übrigen läſſet man es in puncto der Reichs-Deputation und pluralitatis vorum in materia collectarum bey neulich verfaßten Fürſtlichen concluſis und Meynungen, und eines Theils beſchehenen Anhängen verbleiben, und weil man bereits geraume Zeit mit der Deliberation und Correlation über dieſe Materien zugebracht, iſt die Relation an Ihro Käyſerl. Majeſtät ohne längern Aufſchub ins Werck zu ſtellen.

§. V.

Reichs-Deliberation über die Lothringiſchen poſtulata. Folgends wurde am 10 Sept. in dem Fürſten-Rath abermahls ad deliberandum proponiret, was man auf des Lothringiſchen Abgeſandten obgemeldte poſtulata ex parte Statuum ſich zu erklären hätte? Weil nun faſt alle, auſſerhalb etlicher wenigen, die ſich wegen noch nicht erlangter Inſtruction entſchuldiget, ſich hauptſächlich darauf einlieſen; ſo erfolgte per majora das concluſum, wie ſub N. I. zu erſehen.

N. I.

1653. N. I. 1653.

Sessio trigesima quarta, die Lothringische postulata betreffend, den 10 Septemb. Anno 1653.

Oesterreichisch Directorium:

Handlungen mit Lothringen und deßen Forderungen.

Es hätte die Röm. Käyserl. Majestät durch ein Decret vom 12 August. so wohl dem Churfürstlichen, als Fürstlichen Collegio andeuten lassen, daß sie nicht unterlassen hätten mit dem Lothringischen Abgesandten nicht allein wegen Restitution der jenseit Rheins innhabenden Plätze tractiren zu lassen, sondern auch, daß sich der Hertzog von Lothringen hinführo aller Durchzüge und Muster-Plätze enthalten möchte, und daß der Lothringische Abgeordnete 300000 Rthlr. begehret hätte, mit Erbieten, alsdenn innerhalb zwey Monathe alle Plätze zu quittiren. Nun begehrten Se. Majestät zu vernehmen, was sich Churfürsten und Stände darauf erkläreten, damit endlich ein Schluß in der Sache gemachet würde. Das Käyserliche Decret wäre zwar vor diesem schon in pleno verlesen, und darauf eine Umfrage gehalten worden: weil aber viele damahls defectum mandati allegiret, und hernach sich verlauten lassen, daß sie Instructien empfangen; so wäre deswegen jetzige Seßion abermahls angestellet worden. Es wäre auch bey Ablesung gedachten Käyserlichen Decreti des Graffen von Falckenstein Begehren vorkommen, daß ihm sein von dem Hertzoge von Lothringen vorenthaltenes Schloß auch möchte restituiret werden; weswegen er auch nochmahls ein Memorial übergeben. Legebatur. Stünde nun dahin, was sich ein löblicher Fürsten-Rath darauf erklären wolte?

Falckenstein.

Conclusum.

Vorderst sey der Röm. Käyserl. Majestät gehorsamster Danck zu sagen, daß Sie sich biß dato angelegen seyn lassen, die Handlung mit dem Lothringischen Abgeordneten so eyfrig fortzusetzen, und, wie weit es gebracht, den Fürsten und Ständen Communication zu thun; sodann auch Ihro Käyserl. Majestät zu bitten, in der Sachen förderlichst weiter mit dem Lothringischen Abgeordneten handeln zu lassen: nemlich und

Käys. Majest. möchten mit Lothringen ferner handeln.

1) Daß die Summa der 300000 Rthlr. weil die den Ständen viel zu beschwerlich fallen wolte, noch um ein nahmhafftes geringert;

2) Die Bezahlung auf drey oder vier Termine zertheilet;

3) Bey dem ersten termino nicht allein die drey benante, als Hammerstein, Homburg und Landstuhl, sondern auch alle andere Plätze, so der Hertzog von Lothringen einem und anderm Stande des Reichs, dem Friedens-Schluß entgegen, vorenthalten thäte, und unter denselben auch die Grafschafft Sarwerden, Falckenstein und das Hauß Windstein den vorigen Inhabern restituiret; auch alle Lothringische Kriegs-Völcker von dem Reichs-Boden abgeführet;

4) Von den Lothringischen Abgeordneten vernommen werden solte, welcher Gestalt Ihro Fürstl. Durchl. eine genugsame real Versicherung thun möchten und würden, daß sie mit ihren eigenen, oder mit verwandten Kriegs-Völckern das Reich ferner nicht molestiren, noch in einigerley Weise, oder Wege beschweren, oder beschädigen wolle;

5) Weil insgemein für rathsam und thunlicher erachtet worden, sich dieses beschwerlichen Wesens durch gütliche, als andere ernstliche Mittel zu entledigen; auch auf solchem Fall eine leidliche Summa verglichen werden möchte Ihro Käyserl. Majestät zu dem Ende beyzutragen, damit sie alsdenn dasjenige, was mit Lothringen accordiret, zu würcklicher Ausrichtung bringen mögen; Als sollen dazu alle Creyse ohne einige Ausnahme contribuiren, und zugleich auch von des Reichs freyen Ritterschafft ein gebührendes zuzutragen erhändelt werden.

Halberstadt.

Bey dieser Seßion ist **Halberstadt** von dem Reichs-Marschall, als ein secularisirtes Stifft auf der weltlichen Banck für **Wolffenbüttel** nach **Onoltzbach** und **Freysingen** aufgeruffen: Als aber **Braunschweig-Wolffenbüttel** diesen in continenti contradicirt, mit Vermelden, daß, wo man von diesem Beginnen nicht abstünde, man sich an Seiten Braunschweig-Lüneburg von den consultationibus absentiren würde; die **Würtenbergischen** und **Badenschen** auch, weil sie die Nachrichtung gehabt, daß man das **Mindische** und **Verdische** votum zwischen den alternirenden Fürsten aufzuruffen vorhätte, ange-

1653. angedeutet, daß sie durchaus nicht gemeynet wären, diese Stiffter unter die alternirenden Fürsten kommen zu lassen; hat das Directorium dem Reichs-Marschall befohlen, Wolfenbüttel aufzuruffen; und ist also dißmahl der vorgehabte Anschlag zurück gangen. 1653.

In den Braunschweigischen votis ist auch bedinget, daß man durch jetzige Verwilligung der Quästion de majoritate votorum in materia collectarum nicht präjudiciren wolle. Collectæ.

A parte Zell und Grubenhagen aber ist propter defectum instructionis das votum suspendiret.

§. VI.

Vom Rang der secularisirten Stiffter in comitiis.

Das Chur-Brandenburgische Exempel, wegen des secularisirten Fürstenthums Halberstadt ein besonderes votum in Comitiis zu führen, veranlassete auch die Schweden und Hessen, nicht weniger Mecklenburg, ein gleiches, ratione Behrden, Hirschfeldt und Ratzeburg zu suchen; wie ob dem Schwedischen Memorial sub N. I. erhellet. Der Käyserliche Minister Vollmar unterredete sich hierüber mit den Abgesandten von den vornehmsten Fürstlichen Häusern auf der weltlichen Banck, was etwa vor eine Stelle diesen secularisirten Stifftern auf der weltlichen Banck zu aßigniren seyn möchte? Und hielt er dafür, man müste sie in der Ordnung auf der weltlichen Banck aufruffen, als wie sie hiebevor auf der geistlichen Banck gesessen wären; wolten also, seiner Meynung nach, Halberstadt zwischen Onolzbach und Braunschweig; Behrden zwischen Mecklenburg-Schwerin und Güstrau; Minden zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt aufzuruffen seyn; An welchem Ort aber Schwerin und Razeburg; Item Hirschfeld aufgeruffen werden solte, das wurde von Vollmarn nicht gemeldet. Die Gesandten aber gaben ihm zur Antwort, daß man der Sache in etwas nachsinnen müsse; wolten sich auch dieserwegen unter einander gütlich vernehmen, und verhoffentlich wohl ein Mittel finden, diese Sache zur Richtigkeit zu bringen.

Schwedisches Memorial wegen Behrden und dessen locum in comitiis.

Ob man nun wohl vermuthete, es würde, ehe und bevor solche gütliche Vergleichung tendiret sey, nichts darüber vorgenommen werden; bevorab, da die Schwedischen auf absonderlich beschehenes Zusprechen sich nicht unabgeneigt erwiesen hatten, diesem Punct so lang einen Anstand zu geben, biß man die Capitulations-Sache würde erörtert haben: So ist es doch geschehen, daß bey vorberührter vier und dreyßigsten Session Halberstadt vor Braunschweig unvermuthlich aufgeruffen wurde; An Seiten Braunschweig aber ist solches in continenti contradicirt worden, mit Vermelden, daß solcher modus einem, oder dem andern in præjudicium tertii einen locum oder sessionem zu aßigniren, im Reiche nicht hergebracht sey; mit dem Verlangen, von solcher Neuerung abzustehen; widrigen Falls man sich des in solchen Fällen gewöhnlichen Mittels gebrauchen, und von den consultationibus absentiren würde.

Der Rang wegen Halberstadt vor Braunschweig, wird vergebens gesucht.

Es haben auch die Würtenbergischen und Badischen solche Contradiction sogleich secundiret, und angezeiget, daß sie nicht gemeynet wären, die benannten secularisirten Stiffter unter die alternirenden Häuser kommen zu lassen; dahero das Reichs-Directorium von solchem attentato würcklich abgestanden ist, und wurde Braunschweig in seiner gewöhnlichen Ordnung folgends aufgeruffen; wobey es auch die Schwedischen und Chur-Brandenburgischen allerdings bewenden liessen.

N. I.

Schwedisches Memorial, das Behrdische votum betreffend.

Dict. Ratisb. 30. Aug. st. v. Anno 1653. Schweden hat wegen Behrden das votum pristino loco erhalten: Will also, daß solches dißfalls nach Osnabrück aufgeruffen werde: und beweiset pristinam possessionem.

Weil ex Instrumento Pacis art. 10. §. 4. ratione &c. Ihro Königl. Majestät zu Schweden wegen Behrden das votum und sessio, ordine prioribus possessoribus antiquitus competente, gebühret, und höchstgedachte Ihro Königl. Majestät uns neulichst anbefohlen, dahin zu sehen, wie Sie dessen in effectu nunmehr habhafft seyn mögen; als werden die hochlöblichen Directoria ersuchet, dem Herrn Reichs-Marschall anzudeuten, daß er im Fürsten-Rath bey vorkommenden consultationibus Behrden nach Osnabrück aufruffen, auch daselbst, wo es aufgeruffen wird, von Behrden der locus genommen werde.

Daß aber dieser locus prioribus possessoribus antiquitus competens sey, wird bewiesen 1) aus dem Reichs-Abschiede Anno 1570. da von wegen des Bischoffs zu Behrden und

1653. und Administratoris zu Lübeck, Johann von Halle, Doctor, und Gerhard Steting, immediate nach Oßnabrück und vor Lüttich aufgezeichnet. So befindet sich auch 2) aus den zu Regenspurg Anno 1640. und 1641. gehaltenen Reichs-Tags protocollis die gantze Zeit über bey allen Seßionen und Consultationen, daß Vehrden immediate und nächst Oßnabrück gesessen und votiret habe, nemlich also: Münster, Oßnabrück, Vehrden, Lüttich, Minden, wie von der 38sten den $\frac{5}{25}$ Dec. Nov. Anno 1640. gehaltenen Seßion an in den folgenden 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. sessionibus zu sehen. 1653.

Nachdem aber diese sessiones in solcher Ordnung gehalten worden, befindet sich von der 46. Seßion, daß Münster und Lüttich alterniret habe, also Lüttich, Oßnabrück, Vehrden, Münster, Minden; doch hat Münster öffters primum als quartum locum gehabt. Oßnabrück hat den gantzen Reichs-Tag über unter diesen fünff Bißthümern secundum, Vehrden tertium, und Minden ultimum locum gehabt.

§. VII.

Des Ober-Rheinischen Creyses, ingleichen Chur-Brandenburgische Vorstellung, wegen der Schwedischen restirenden Gelder.

Was sonst, um die Execution der restirenden Schwedischen Satisfactions-Gelder zu behindern, der Ober-Rheinische Creyß, dann auch die Chur-Brandenburgischen Gesandten, wegen der dem Churfürsten in nächst verflossenen vier Jahren entzogenen Hinter-Pommerischen Intraden, um sich dadurch von dem onere der bey dem Fürstenthum Minden restirenden Vechtischen Verpflegungs-Gelder zu entledigen, eingewendet; das besagen die Beylagen sub N. I. & II. N. I. & II.

N. I.

Memorial der Stände des Ober-Rheinischen Creyses, sie mit der Execution wegen der restirenden Vechtischen Verpflegungs-Gelder zu verschonen.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mog. $\frac{5}{15}$ Septemb. Anno 1653.

Gnädigste und gnädige Churfürsten und Stände.

Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gn. wohlehrwürd. Gn. und hochgeehrte Herren tragen noch in frischem Gedächtniß, was Gestalt zu endlicher und völliger Herbeybringung der den Schwedischen Militien annoch hinderständigen Satisfactions-Gelder, um deren Willen Ihro Königl. Majestät in Schweden die Münsterische Festung Vechte zu einer real Assecuration in Handen gelassen worden, vermittelst eines den 27 May nächsthin ergangenen gemeinen Reichs-Concluß für gut angesehen worden, solchen Rest forderlich durch Production der Quittung liquid zu machen, und darauf denselben, bey den morosis, non attenta quacunque exceptione, mit militarischer Execution einzutreiben, und also damit hin obgedachte Festung von der Assecuration zu liberiren: allermassen denn auch darüber allbereits Ihro Königl. Majestät Dero ersten Zahlungs-Befehl; Ew. Churfürstl. Gn. aber dabey Dero wohlmeynende Verwarnung allergnädigst und gnädigst abgehen lassen. Ständen ist erinnerlich, daß zu Eintreibung der Vechtischen Gelder die Execution beschlossen worden.

Gleichwie nun solchen allergnädigsten Befehl und Churfürstl. Verwarnung unsere Herren Committenten mit aller ziemenden Devotion und Schuldigkeit billigst respectiren, für sich auch selbst befinden, daß dem H. Röm. Reich an förderlichster Erledigung solches beschwerlichen Assecuration Platzes hoch gelegen; Also solte besagten unsern Herrn Committenten mehr denn höchst erfreulich seyn, wann mit Leist- und Zahlung dessen, so denselben in repartitione der vorgedachten Gelder aufgelegt worden, die Aufhebung mehr berührter Assecuration erhalten, und sie damit von dem Nahmen der morosorum, welchen die Continuation dieses Loßes allein zugemessen werden will, erledigt werden könte. Ober-Rhein wolte nun zwar gerne des Nahmens der morosorum loß seyn.

Es ist aber Ew. Churfürstl. Gn. wie auch Ew. wohlehrwürd. Gn. und den Herren gantz unverborgen, was Gestalt bereits bey den Friedens-Handlungen zu Münster und Oßnabrück von denjenigen Ständen Ober-Rheinischen Creyses, die theils in währenden Kriege allen Kriegs-Partheyen offen gestanden, und Preiß gewesen, und dadurch an Unterthanen, Bürgern und Vermögen so gar, daß auch von funfzehen Mann kaum einer, und dazu im schlechten Zustand mehr übrig ist, abgenommen haben, theils aber amore pacis viel ansehnliche Stücke ihrer Lande und Unterthanen überlassen müssen, einiger Ringerung Dero Anschlägen gegen diejenigen Stände, welche die schwere Krieges-Last so continuirlich nicht getragen, gesucht; auch, ob ihnen wohl darinn nicht gratificirt werden wol- Weil aber in den Friedens-Tractaten ihnen, als bedrangten, nachgesehen worden;

1653. len, sondern sich ein jeder zu desto mehrerer Beförderung des Friedens nach dem Fuß der alten Matricul belegen lassen müssen; jedoch wenigstens dieses erhalten worden, daß man nachgehends in puncto exactionis, als durch aufgelegte Schwedische militarische Executionen derselben Unvermögen und geschwächter Credit in der That wahr befunden worden, gegen sie in Gedult gestanden, und die Prästation der Zahlung ihrer Contingente der Zeit pro natura impossibili gehalten worden. Und ob es nun wohl von selbiger Zeit an bey vielen das Ansehen haben möchte, ob hätte man inzwischen gleichwohl Mittel und Gelegenheit genug gehabt, ad pinguiorem fortunam zu kommen, und die Restanten dieser Gelder, zu Aufhebung der Rechtischen Assecuration, abzutragen; So sind doch unserer Herrn Committenten Land, Städte und Unterthanen, nach getroffenem Friedens-Schluß, ein als dem andern Weg, wie Landkundig, inter motus & arma, zwischen der Spanischen Garnison in Franckenthal, den Frantzösischen Garnisonen in Philippsburg und Brisach, und den Lothringischen auf Homburg, Pitsch und Landstuhl dergestalt bestecken blieben, daß, was die armen Bürger und Unterthanen an Geld erkrimmet und erkratzet, sie dahin contribuiren, die sauerlich erbaueten Früchte und Wein zu Magazin verzehenden, und sich darunter vielfältig mit Atz-Raub- und Plünderung beschweren; seit der Zeit auch, daß Franckenthal evacuiret; Homburg und Landstuhl aber, so doch in dem zweyten Termin, vermöge Haupt-Executions-Recesses, geräumet werden sollen, nicht allein besetzt geblieben, sondern dazu auch erst das Schloß Windstein, unweit Hagenau und Weissenburg gelegen, von den Lothringischen occupiret, und bißhero zu Land verderblicher Execution und Hinwegschleppung Menschen und Viehs besetzet gehalten worden; ihre contributiones, wie noch auf dem heutigen Tag geschicht, dahin reichen, und sich dazu vor anderthalb Jahren durch den von dem Lothringischen General-Lieutenant Fauge in das Ober-Elsaß genommenen Marsch nicht allein de novo ruiniren, sondern noch alltäglich mit den Excursionen und Raubereyen erbärmlich lacessiren und plagen lassen müssen.

1653.

Dieselben sich auch noch nicht erhohlet:

indem die Spanische und andere Feindseligkeiten hinzu gekommen:

Wann denn nun auf diese Weise unserer Herren Committenten und Principalen Unterthanen und Bürger durch die continuirlich getragene und erlittene Kriegs-Beschwerung seit dem Friedens-Schluß an Vermögen gar nicht zu, sondern vielmehr abgenommen, und dannenhero auch bey solchem langwierigen Verderben derjenigen Gedult Tragung, so ihnen dabevor in solchem mitleidentlichen Respect erwiesen worden, nach wie vor, würdig seyn werden: zumahl aber dessen, daß der Haupt-Executions-Receß, mit Evacuation der Festung Homburg und Landstuhl noch nicht adimplirt, noch selbigen von andern Reichs-Creysen wider solche Vergewaltigung bißhero, wie doch in Krafft der general Guarantie sowohl, als des Reichs Abschieds Anno 1555. auf so vielfältig beschehene Implorationbillig seyn sollen, assistirt worden, so gar nicht zu entgelten haben, daß sie vielmehr derentwegen, weil sie des Orts zu Verschonung anderer Creyse und Erhaltung des H. Röm. Reichs Ruhe, allerhand Vergewaltigung, Uberzieh- und Beschädigung fort und fort ertragen, und darum auch den Anno 1651. zu ihrer Defension in Franckfurt genachten Creyß-Schluß suspendiren lassen müssen, einem billig mäßigen Gegengang durch eine gemeine Reichs-Collecte, nicht minder, als wie mit demjenigen, so sie zu dem Unterhalt der Garnison in Franckenthal über ihre gebührende quoram dargeschossen, vermöge oballegirten Haupt-Executions-Receß zu beschehen, zu gewarten haben sollen; argumento dict. recess. de Anno 1555. §. Ferner, nachdem erst ein vergeblich Werck ꝛc. So bitten Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gn im Nahmen unserer Herren Committenten wir hiemit unterthänigst ꝛc. sie geruhen diese wahrhaffte Bewandniß in mehrere Consideration zu ziehen, und demnach die angeordnete Execution, so vermöge des Friedens-Schlusses und Haupt-Executions-Recesses allein wider die morosos (quales non sunt, qui exceptione defi-cientis implementi ac assistentiæ se tueri possunt) ergehen solle, dißfalls wieder zurück zu nehmen; Hingegen aber und weil es mit der Rechtischen Liberation keinen weitern Vorzug leiden will, auf ein solch Expedient gnädigst und gnädig bedacht zu seyn, damit andere vermöglichere, und in der edlen Ruhe sitzende Creyse, auch etwas über ihre Gebühr, gleichwie der Ober-Rheinische bey dem Unterhalt der Garnison in Franckenthal, thun, und dazu unserer Herren Committenten Unterthanen und Bürger die Frantzösischen und Lothringischen Kriegs-Beschwerden dem gemeinen Wesen zum Besten, so lang übertragen und sich darunter verderben lassen müssen, auf künfftige Vergleichung herschiessen

Das Armuth der Unterthanen also obiges Nachsehen verdienet,

und ihnen wegen des ausgestandenen eine R. Collecte nach dem Abschiede Anno 1555. §. 97. zukommen solte.

Als werden Stände gebeten, die Execution zu verhindern, und vielmehr andere Stände zu Ubertragung der bittenden zu veranlassen.

möch-

1653. möchten. Allermassen dann und da man gleich mit Hindansetzung oberstandener lau- 1653.
tern Billigkeit auf dem rigor der beschehenen Repartition, und darauf angeordneten Exe- Da doch ohne dem bey der Armuth nichts erfolgen kan;
cution, wider unserer Herren Committenten Bürger und Unterthanen, ohnänderlich bestehen wolte, man jedoch, weil dieser Zeit Frucht und Vieh, so die jetzige Zahl-Mittel seyn, um das Geld nicht an den Mann, ob man sie gleich halb hinschencken wolte, zu bringen seyn, nicht den sechsten Theil der Schuldigkeit erhalten; wohl aber die armen Leute, so bis dahero nicht sua, sondern aliorum culpa leiden müssen, vollend vertrieben und zum Betteln fertig machen würde: dazu es aber weder dieser Satisfaction, noch anderer nach denselben folgenden Anlags-Gelder wegen, Ew. Chur- und Fürstl. Gn. um so viel weniger kommen lassen werden: Dieweil nicht allein in dem Friedens-Schlusse, daß diejenigen debi- und ihnen so wohl der Frieden-Schluß zu Münster art. 8. §. 5.
tores, so calamitate belli um das Ihrige kommen, und bis auf gegenwärtige Stunde keine Friedens-Früchte geniessen, oder dero Landen und Unterthanen völlig Meister seyn können, mit immoderatis executionibus nicht beschweret werden sollen, insgemein beliebt und beschlossen worden, sondern unserer Herrn Committenten Unterthanen und Bürger nunmehr in solcher kundbaren Verarmung, daß solche, ehe denselben nach solchen Satisfactions-Geldern was weiters aufgelegt wird, nach Ausweiß des Reichs-Recess de anno 1542. § und demnach solche Erkundigung ꝛc. § in fine wo nicht gar zu Ersetzung ihres für die gemeine Friedens-Erhaltung im Röm. Reich erlittenen Schadens einer Nachsehung, jedoch wenigst einer Moderation ihres Anschlages in der Matricul billig gaudiren solten: gestalt man dann auch darum hiemit also gegen vorstehende Renovation unterthänigst, unterthänig und gantz dienstl. gebeten, und sich zu gewieriger Resolution zumahlen empfohlen haben will. als der Reichs-Abschied 1542. zu statten kömmt.

P. S. Gnädige und hochgeehrte Herren,

Wiewohl obiges aus höchst andringender Noth angeführtes Memorial dem Collegio deputatorum von den gravirten Ständen präsentiret und die klare selbst redende Billigkeit für Augen gelegt, auch dabey inständig gebeten worden, daß bey der Vechtischen Sachen Erörterung solches gebührend in Acht genommen werden möchte; Haben wir doch unter schwerem Nachsehen erfahren müssen, daß zumahlen dessen von obermeldten Collegio deputatorum in ihrer ad Status Imperii jüngst schrifftlich abgegebener Relation mit einigen Worten nicht gedacht; dahero wegen täglich vermehrter Gefahr schuldiger Maassen veranlasset worden, der Röm. Kärserl. Majest. unserm allergnädigsten Käyser und Herrn, diese in allen Rechten und der Billigkeit selbsten, zugleich auch in dem Instrum. Pacis wohlgegründete petita allerunterthanigst vorzustellen; wie Ew. Churfl. und Fürstl. Gn. auch hochehrwürd. Gn. und unsere hochgeehrte Herren, aus der Beylage zu ersehen, gnädigst, gnädig und großgünstig geruhen wollen. Collegium deputatorum hat auf diese Vorstellung nicht sehen wollen; weswegen man sie den Käyser vorgetragen.

Wegen Ihro Fürstl. Gnad. zu Speyer, Hermann Adolph Scherer, D.
Wegen Pfaltz-Veldenz, oder Zweybrück, Joh. Michael Heintz.
Wegen Baden-Sponheim, Joh. Jacob Bombach.
Wegen der Herren Wild- und Rhein-Graffen Kurburgischer und Daunischer Linien, Joh. Jacob Rauchbach.
Wegen Leiningen-Westerburg, Ober-Brunnischer Linien, Joh. Michael Heintz, Joh. Boschen, D. Syndicus zu Speyer.
Wegen der vereinbarten Städte im Elsaß, Joh. Jacob Barth, Syndicus zu Hagenau, Joh. Balthasar Schneid, Stadt Collmar Syndicus. Joh. Heinrich, Bürgermeister zu Schlettstadt.

N. II.

Chur-Brandenburgisches Memorial, die Restitution der von der Cron Schweden vor Abtretung Hinter-Pommern an demselben Fürstenthum genossenen usumfructuum betreffend. Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mog. 1/10. Sept. 1653.

Gnädigste und gnädige Herren, insonders hoch- und vielgeehrte Herren.

Ew. Churfl. Gn. Fürstl. Durchl. Gnad. Gnad. und unsern hoch- und vielgeehr-

1653. Brandenburg hat wegen des §. 60. des Executions-Receß seine Intraden entbehren müssen;

ten Herren, ist für sich selbst notorisch und offenbahr, was Maassen, vermöge des allgemeinen zu Münster und Osnabrück getroffenen Frieden-Schlusses, einem jeden seine von der Käyserl. Majest. und auswärtigen Cronen einhabende Lande, Städte und Plätze restituirt werden sollen: Dagegen aber auch bekand, daß Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs bey den Nürnberg. Executions-Tractaten §. die Hinter-Pommerische ꝛc. ungeachtet Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg, unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, interponirten, angenommenen und ad protocollum gebrachten Protestation, eingewilligt haben, daß die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so vermöge obgedachten Frieden-Schlusses Sr. Churfl. Durchl. zukommen, alsdann erst solten evacuirt und abgetreten werden, wann zuförderst zwischen Ihro Königl. Majest. in Schweden und Sr. Churfl. Durchl. verordneten Commissariis, wegen Entscheidung der Gräntzen und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen; darauf dann erfolgt, daß erst im jüngst abgewichenen Monat Junio die Lande restituiret; Inmittelst aber höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. in Vier Jahr-Zeiten aller ordinair und extraordinair Gefällen entrathen, und dazu noch ansehnliche spesen anwenden müssen: Dieweil nun solches von den löbl. Reichs-Ständen zu dem Ende geschehen, damit die evacuatio und restitutio aller andern Plätze zu Beruhigung des Reichs vorgehen, und ein jeder zu dem Seinigen gelangen, und dessen, wie geschehen, geniessen möchte; So versehen Se. Churfürstl. Durchl. sich hinwiederum zu denselben, sie werden, allen Rechten und der Billigkeit nach, dahin bedacht seyn, daß Ihro darob eine rechtmäßige Erstattung und Satisfaction wiederfahre.

und fordert vom Reiche Satisfaction aus beygefügten Ursachen.

1) Eines Theils darum, daß, wie bereits gemeldet, die Hinter-Pommer- und Stifftischen Lande, so wohl als andere Plätze nach Ausweisung des art. 16. Instrum. Pacis, statim concluſa & ratificata pace, oder mit und nebenst andern tempore belli occupirten Oertern, restituirt werden sollen;

2) Daß auch von solcher Zeit, nemlich, nachdem der Friede geschlossen, Se. Churfürstl. Durchl. als vero domino alle Frucht-Niessung, Abnützung und Einkommen der Lande gebühret;

3) Daß auch vermöge solchen Frieden-Schlusses alle und jede Reichs-Stände schuldig und verbunden gewesen, dazu Sr. Churfl. Durchl. gleich andern Ständen, so Restitution zu fodern gehabt, zu verhelffen;

4) Daß Se. Churfl. Durchl. aus dem getroffenen Friedens-Schluß und darin enthaltenen Clausuln ein solches Recht erlangt und acquirirt, so deroselben wider dero Willen & absque illius facto & culpa von den Ständen nicht vorenthalten, noch andern übergeben werden könne;

5) Daß dahero wider Se. Churfl. Durchl. Willen, und ohne deren Consens die Restitution der Hinter-Pommerischen Lande auf andere Termine, oder Tractaten, als bey andern restituendis beschehen, von den Ständen nicht können verschoben werden, sondern mit- und neben den andern pari passu geschehen müssen;

6) Und daß dannenhero, durch den widrigen, bey dem Nürnbergischen Executions-Receß vorgegangenen actum, die Reichs-Stände zu Ersetzung alles Schadens und Interesse, obligirt und verbunden gewesen und noch seyn:

7) Insonderheit, da solcher widriger actus ex causa publica communem utilitatem Imperii concernente hergeflossen:

Allermassen dann alle zu Nürnberg versammlet gewesene Stände unanimi ore bezeugen werden, daß die Aussetzung der Pommerischen Restitution und Verschiebung auf andere Tractaten aus keinem andern Fundament, als damit durch die Gräntz-Ziehung in Pommern, welche noch einige Zeit erfoderte, das allgemeine Restitutions-Werck, die Evacuation der Plätze, Abführung der Völcker, Aufhebung der Einquartierung und Unterhalts-Verpflegung nicht länger aufgehalten, sondern die allgemeine Beruhigung befördert werden möchte; da denn die Rechte ausdrücklich wollen, quod æquissimum sit commune detrimentum eorum, qui ob amissas res aliorum consecuti sunt, ut res suas salvas habeant:

8) Und ob gleich einem ex causis publicæ utilitatis & necessitatis das Seinige genommen, oder eine Zeitlang vorenthalten, und andern übergeben werden kan, daß doch solches

1653. solches anderer Gestalt nicht Statt habe, oder geschehen könne, als refuso pretio & omni interesse: 1653.

9) Und auch nicht kan gesagt werden, daß Se. Churfl. Durchl. plenarie restituirt seyn; Es seyn deroselben dann auch alle Früchte und Abnützung, zu samt Schaden und Unkosten, von der Zeit an, als die Restitution billig geschehen sollen, ersetzt worden:

10) Allermassen auch Ihro Käyserl. Majestät und die Reichs-Stände solches bey der Restitution Franckenthal, so ebenmäßig ob publicam utilitatem & necessitatem ausgesetzt werden müssen, erkannt und für billig und recht gehalten haben: Indeme der Churfl. Durchl. zu Pfaltz versprochen und zugesagt worden, daß nicht allein wegen ermanglender Abnützung, so lang die Restitution nicht geschehen, Ihro Churfl. Durchl. monatlich drey tausend Rthlr. gezahlt, sondern auch, da derselben einiger andrer Schade und Abgang daher entstehen solte, selbiges allerdings erstattet und gut gemacht werden solte, wie davon eine helle Disposition in dem Nürnbergischen Executions-Receß §. Sodann ꝛc. enthalten: Was aber bey Sr. Churfl. Durchl. zu Pfaltz in diesem recht ist, solches kan auch per identitatem rationis ad similem casum gezogen werden, und muß darinnen per consequens, weil die Restitution Hinter-Pommern ob utilitatem publicam ebenmäßig ausgesetzet und verschoben worden, gleiches Recht Statt haben: In noch mehrerer Erwegung, daß Sr. Churfl. Durchl. schon vorhero zu Beförderung des allgemeinen Friedens sich dero Befügniß in Vor-Pommern begeben, und nichts destoweniger gleich andern Ständen ihr Contingent zu den zu Befestigung des Friedens gewilligten Geldern zahlen müssen: Dahero dann um so vielmehr der Billigkeit und den Rechten gemäß ist, daß deroselben, was an völliger Restitution noch ermangelt, ersetzet werde:

Und, weil nun solcher Schade und Abgang, so Se. Churfl. Durchl. deßfalls erlitten, sich auf etliche mahl hundert tausend Rthl. erstrecken, und deroselben zumahl ungütlich geschehen würde, wann sie nebenst andern Ständen die onera Imperii und was zu Beförderung anderer Stände Beruhigung gereichet, tragen; aber des ihrigen entrathen solten, da es doch sonst nach gemeiner Rechts-Regul heißt: quod gravatus in uno, debeat relevari in altero;

So haben Se. Churfl. Durchl. uns in gnädigstem Befehl aufgetragen, desfalls Ihro Käyserl. Majestät und die sämtlichen Reichs-Stände zu belangen: Und ist an Ew. Churfl. Gn. Fürstl. Durchl. Gn. Gn. und unsere hoch- und vielgeehrten Herren, unser respective unterthänigst, unterthäniges, dienst- und freundliches Ersinnen und Bitten, sie wollen dieses alles reifflich und wohl erwegen, und auf Mittel und Wege gedencken, wie Sr. Churfl. Durchl. solcher empfundener und zugezogener Schade, welcher deroselben gleichwohl daher, daß die Pommerische Restitutions-Sache um des allgemeinen Besten Willen, und damit durch längere Tractaten das Reich des Genusses des Friedens nicht länger entrathen, und der Einquartirung so viel ehender befreyet werden möchte, entstanden, refundirt und ersetzet werden möge.

Solches, wie es der Billigkeit und Rechten gemäß; also versehen wir uns auch einer gewierigen Resolution, und seynd es um einen jeden Standes Gebühr nach unterthänigst unterthänig, dienst- und freundl. zu verschulden jederzeit gefliessen; Es werden auch auf solchen Fall Se. Churfl. Durchl. sich hinwiederum wegen der Verpflegungs-Gelder für die Vechtische Guarnison dergestalt erklären, daß andere Stände damit verhoffentlich friedlich seyn werden, und gerne verstatten, daß deroselben Contingent dagegen per viam compensationis abgezogen werde.

Regenspurg, den $\frac{17}{27}$. Sept. Anno 1653.

Churfürstl. Brandenburgische Abgesandte.

§. VIII.

Von Behauptung des juris primogenitur in deutschen Häusern.

Auf diesem Reichs-Tag hatte sich auch Land-Graff Ernst zu Hessen-Rheinfels in Person gegenwärtig befunden. Desselben Absicht gieng dahin, die jura primogenitur im Fürstl. Hause Hessen, nicht nur vor sich zu impugniren, sondern auch die abgetheilten Printzen von andern deutschen Häusern zu einem gleichmäßigen Beginnen anzufrischen: Und wolten einige davor halten, daß er an höhern Orten darunter Gehör gefunden habe.

1653. Die Heßischen und Würtenbergischen Abgesandten aber kamen auf die Gedancken; mochten auch wohl von ihren Höfen dazu instruirt worden seyn, bey anderer Fürstl. Häuser Gesandtschafften, wo das jus primogenituræ eingeführt war, auf eine nähere Vereinigung dißfalls anzutragen; zu welchem Ende, das sub N. I. hier anliegende Project, zur weitern des Wercks Uberlegung von ihnen communicirt wurde. 1653. N. I.

N. I.

Project einer Vereinigung die Primogenitur betreffend.

Zu besserer Erhaltung des Erstgeburts-Rechts hat man sich dahin verglichen:

Zu wissen sey männiglich, als von Gottes Gnaden wir N. N. N. N. N. bey uns erwogen, welcher Gestalt unsere in Gott ruhende hochlöbl. Verfahren, Gott zu Ehren, dem Heil. Röm. Reich zum Besten, zu Erhaltung ihrer Fürstl. Familien, Stifftung guter Einigkeit, zu Nutzen ihrer Unterthanen, Verhütung der Zergliederung ihrer Lande, Abwendung vieler Streitigkeit, in ihren Fürstl. Häusern und Familien das Erstgeburts-Recht auf rechtmäßige Weise erworben, erlangt, eingeführet, hergebracht, und annoch im Herbringen haben; Und aber dagegen vernehmen müssen, daß in einem und andern in unsern Fürstl. Häusern, auf Anstifften unruhiger und Frieden häßiger Leute, über jetztgedachtes Recht der Erstgeburt Streit erreget, solches Recht, wo nicht directe, doch per indirectum zu convelliren, oder doch zu disputiren, unterstanden werden will: Ob uns dann schon nicht zweifelt, es werden die Röm. Käyserl. Majest. unser hochgeehrtes Ober-Haupt, und die im Reich verordnete höchste Gerichte, dergleichen widrig Beginnen und impugnationem nicht hören, sondern als den Rechten und dem gemeinen Besten zuwider stracks abweisen, und wir und unser durch das Recht der Erstgeburt nachkommende regierende Fürsten von den rechtlichen Ansprachen gesichert seyn:

Dieweil aber jedoch bey so gestalten Zeiten und Läufften, Veränderung der Gemüther und Begierde zu regieren, zu befahren, daß ein, oder ander von unsern Fürstl. Häusern dennoch nicht ruhen, sondern wider obberührtes Recht der Erstgeburt, ein und anders attendiren dörffte; Daß demnach wir uns wissentlich, wohlbedächtlich und mit zeitigem vorgepflogenen Rath, zuförderst Gott zu Ehren, der Röm. Käyserl. Majest. zu Dienste, das Röm. Reich in seinem Splendeur und Macht, auch die Tranquillität destomehr erhalten zu helffen, unserm Land und Leuten zu mehrerm Trost und Nutzen, alles freundvetterliches Vertrauen und Einigkeit in unsern Fürstl. Häusern zu stabiliren, dahin verglichen, vereinigt und uns, unsere Nachkommen im Regiment gegen einander kräfftiglich obligirt und verbunden; Thun solches auch hiemit und in Krafft dieses, also und dergestalt:

1) Ein jeder soll vor sich auf die Erhaltung dieses Rechts sehen.

Daß erstlich, ein jeder unter uns dahin sehen und mit Fleiß ihm obliegen lassen will, daß solches Gott selbst wohlgefälliges, und von andern verständigern Völckern nützlich geachtet und von unsern Vorfahren auf uns gebrachtes Erstgeburts-Recht in unsern Fürstl. Häusern beständig, und als eine Grund-Veste derselben inconcusse erhalten, und auf diejenigen, welche nach solchem Recht zur Successión in der Landes-Fürstl. Regierung die nächsten sind, devolviret und fortgesetzet, und denselbigen durch einige den ultra genitis künfftige Ceßion, oder Einräumung einiger Oerter, oder Plätze nicht präjudiciret; weniger solche der Lands-Fürstl. Hoheit theilhafftig gemacht werden.

2) Wider die Contravententen sollen alle für einen Mann stehen.

Da aber fürs Andere, in einem, oder anderm unserer Fürstl. Häuser nach Belieben des regierenden Fürsten einer, der nach dem Rechte der Erstgeburt nicht dazu befugt, sich unterstehen würde, die wahren und rechtmäßigen Successores, sie seyn minorennes oder nicht, von der alleinigen Regierung zu vertreiben, oder einigerley Weise sie daran zu verhindern, oder sich sonst der Landes-Fürstl. Hoheit annehmen, und ihm solche auch attribuiren wolle, und wir dessen wahrhafften Bericht empfangen werden; So sollen und wollen wir uns dessen insgesamt annehmen, den Offendenten freundlich abmahnen, und, da derselbe nicht abstehen und ruhen wolte, alsdann den Angefochtenen auf alle erlaubte Weise und Wege so lange assistiren, bis derselbe zu seinen Rechten wircklich gelanget.

3) Ein gleiches soll wider diejenigen geschehen, welche bey Lebzeiten des Fürsten

Solte dann fürs Dritte, auch bey Lebzeiten des regierenden Landes-Fürsten, ein, oder ander von Agnaten sich gelüsten lassen, solch jus primogenituræ selbst, directe, vel per indirectum, per viam juris und den Weg Rechtens zu impugniren, oder ichtwas, das solchem zuwider, agendo, oder excipiendo, wo das auch geschehe, zu suchen und zu begeh-

1653. begehren; So sollen und wollen wir, im Fall derselbige auf unser vorgehendes Abmahnen in Güte nicht abstehen wolte, dem angesprochenen Fürsten insgesamt mit Rath treulich zu Hülffe kommen, die Sache, als unser allgemein, auch communi nomine vertreten, allen Respect der Verwandniß und Freundschafft hindan setzen, und auch in judicio für einen Mann stehen; wie wir solche impugnationes anders nicht achten, als wenn sie einem jeden unter uns in individuo geschehe, und zugefügt werde. 1653. solches zu erlangen suchen.

Wenn aber zum vierten einer unter uns, oder unsern nachkommenden Fürsten an der Regierung von jemand dessen Agnaten dieses Erst-Geburts-Rechts halber, mit der That und Gewalt angefochten, überzogen, ihme sein Land gantz, oder zum Theil öffentlich, oder durch heimliche Anschläge eingenommen werden solte: so sollen und wollen wir auf beschehene Requisition, sobald und ohne einig Zurückehalten, dem Beleidigten zu Roß und Fuß Hülffe schicken, und denselben nicht allein wider unbillige Gewalt defendiren und schützen, sondern auch dasjenige, was ihme abgenommen, wieder recuperiren helffen, solche unsere zugeschickte Hülffe auch nicht ehender abfordern, bis derselbige restituiret sey. 4) Gewalt soll mit gemeinschafftlicher Gewalt vertrieben werden.

Damit aber fünfftens, die Anzahl der Hülffe gewiß sey; so ist verwilligt und zugesagt, daß ein jeder von uns von Anfang so viel Reuter und Knechte schicken soll, als daß ein einfacher Römer-Monat seinem Hause erträgt: Solte sich aber befinden, daß solche Hülffe zu gering sey, und der Beleidigte weitere Hülffe begehren und nöthig haben würden; so soll solche Hülffe gedoppelt, oder auch wohl nach Umstände der Sachen und Stärcke des Gegentheils, noch weiter multipliciret, unverlangt geschicket werden. 5) Bestimmung der Anzahl der Hülffe.

Fürs sechste, soll solche Hülffe auf der Schickenden Kosten und Zahlung geschehen, und derjenige, dem solche zugesandt, zu einiger Erstattung nicht schuldig seyn; doch aber mögen diejenigen, so die Hülffe geschicket, an dem Invadenten und Gewaltthäter, so weit dessen Deputat und Güter ausreichen, sich solcher Kriegs-Kosten erholen; ihn auch sonst nach des Reichs-Ordnung verfolgen. 6) Hülffe soll auf eigene Kosten geschehen.

Wenn aber, und zum siebenden, einer von uns, oder unsern Nachkommen am Regiment seinen Brüdern oder Vettern dasjenige, was ihme Krafft deren in selbigem Hause aufgerichteten Verträgen, Statuten und Herkommen, zu seinem Unterhalt tractirt und verordnet worden, vorsetzlich nicht prästiren oder leisten würde, und wolte, auch wir dießfalls von dem Beschwerden um Interposition angelanget werden; so sollen und wollen wir uns deren nicht entschlagen, sondern den regierenden Bruder, oder Vetter zur Schuldigkeit freundlich erinnern, und im Fall er dennoch solche Schuldigkeit nicht leisten wolte, und doch dessen keine im Recht approbirte Ursache hätte; so sollen und wollen wir alsdenn nicht gehalten oder schuldig seyn, ihme auf einigerley Weise, in- oder außer Recht zu assistiren, und Hülffe zu thun. Und demnach diese Vereinigung zu keinem andern Ende, als obermeldet, angesehen, in Reichs-Satzungen, und sonderlich im allgemeinen Osnabrück und Münsterischen Friedens-Schluß und darauf erfolgtem Reichs-Abschied erlaubt, dem natürlichen und allen Rechten gemäß, und dahero nicht gezweifelt wird, es werde die Röm. Käyserl. Majestät solchen auf allerunterthänigstes Ansuchen, durch dero Käyserl. Autorität confirmiren: Als ist endlich geschlossen und abgeredet worden, daß solche Confirmation mit schuldigstem Respect gesucht und gebeten werden solte: woferne aber wider alles Verhoffen Ihro Käyserl. Majestät aus ein oder andern Ursachen solche Confirmation abschlagen, oder aber verzögern wolten; so soll dennoch ein Weg, wie den andern diese Zusammensetzung und Vereinigung in ihren Kräfften bleiben: Gestalt sie denn so bald sie mit Subscription und Siegelung vollzogen, ihre Krafft gewinnen und haben solle. 7) Dem, der den Agnaten nicht das ihrige leistet, soll keine Hülffe geschehen. 8) Käyserl. Confirmation soll gesucht werden, wo aber diese fehlen solte, dennoch der Vergleich gelten.

Und dieses alles versprechen wir N. N. N. N N für uns und unsere successores im Regiment bey Churfürstl. wahren Worten und Treuen, stet und fest zu halten, und selbigem treulich nachzukommen. Und dessen zu Urkund.

§. IX.

Schwedische Vorstellung gegen der Stadt Bremen Immediatät.

Die nunmehrige Reichs-Stadt Bremen hatte sowohl bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, als nachhero die **Reichs-Unmittelbarkeit** beständig zu behaupten gesuchet, auch Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tage prätendirt. Aus was vor Gründen aber derselben hierunter, Schwedischer Seits, wegen deß durch den

Frie-

1653. Frieden erlangten Hertzogthums Bremen widersprochen worden sey, das ist ob dem sub N. I. cum Adj. A. hier beygefügten Memorial zu ersehen. 1653.

N. I.

Schwedisches Memorial, der Stadt Bremen Jnmedietät betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino 15 Sept. 1653.

Hochwürdigste, Durchlauchtige, Hochwürdige, Hochgebohrne Chur-Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden vortreffliche Herrn Räthe, Bothschaffter und Gesandte,

Schweden hat schon ehemahls wegen der Sitz und Stimme suchenden Stadt Bremen Vorstellung gethan:

Was wegen Jhro Königl. Majestät in Schweden, unserer allergnädigsten Königin, wir wegen der Stadt Bremen, des bey dem Reichs-Städtischen Collegio anmaßlich und gantz unbefugter Weise suchenden voti & sessionis halben, zu unterschiedlichen mahlen hiebevor bey Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gnaden, Hochwürdigsten Gnaden und unsern Hochgeehrten Herrn, theils an- und vorgebracht, theils auch in einer ausführlichen in Druck abgefaßten Deduction, intituliret: Kurtze fundamentalische Erläuterung des von der Stadt Bremen ꝛc. übergeben, dessen werden dieselbe samt und sonders sich zuversichtlich annoch gnädigst, gnädig und großgünstig erinnern:

Weil nun Bremen jetzo solches wieder versuchen möchte:

Demnach aber anitzo es an dem, daß angeregte Stadt Bremen von dem bishero afficirten Banno Imperii wiederum absolvirt werden solle: Und denn wir hierüber diese Beysorge tragen, daß post factam absolutionem, gegenwärtige von der Stadt Bremen Abgeschickte, des vor itzigem Reichs-Tag abermahl per sub- & obreptionem erhaltenen Ausschreibens sich bedienen und mit Vorwand dessen in das Reichs-Städtische Collegium wiederum einmischen dürfften; Als haben wir eine unumgängliche Nothdurfft ermessen, solchen unbefugtem Beginnen zeitlich vorzukommen, und deswegen an Jhro Käyserl. Majest. beyliegendes Memorial sub lit. A. allerunterthänigst zu übergeben, welches Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden, wie auch der Abwesenden vortrefflichen Herrn Räthe, Bothschaffern und Gesandten, unsern respective gnädigst, gnädig- und großgünstigen hochgeehrten Herrn zu gleichem Ende und Zweck, wir ebenfalls zu communiciren nicht unterlassen sollen, mit unterthänigster, unterthäniger und dienstfleißiger Bitte, Sie geruhen durch dero höchst- hoch- und vielgeltende Autorität dahin zu cooperiren, daß der Stadt Bremen Abgeschickte, oder Gevollmächtigte nicht allein von dem Reichs-Städtischen Collegio gäntzlich und allerdings abgethan; sondern hnen auch der geringste actus, so einer immediat Reichs-Stadt gebühren mag, in præjudicium Jhro Königl. Majest. und der Cron Schweden, weder per indirectum vel directum, zu Verhütung allerhand Weiterung und gefährlicher weitaussehender Consequenz, nicht indulgiret oder nachgesehen, sondern sie die Stadt Bremen vielmehr zu Jhro Königlichen Majestät und der Cron Schweden schuldigstem Gehorsam und Subjection, wie einer Municipal, Land und Mediat-Stadt in allewege gebühret, und sie dem vorigen Herrn Ertz-Bischöffen præstiret hat, angewiesen werden möge.

als sucht Schweden solchem vorzukommen.

Præsentatum $\frac{14}{24}$ Sept. Ao. 1653.

Königl. Schwedische wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern anwesende Gesandte,
Friederich Pohle, und Matthias Biorklau.

Lit. A. ad N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. $\frac{15}{25}$ Sept. 1653.

Schwedisches Memorial, die Stadt Bremen und deren Jmmedietät betreffend.

Allergnädigster Käyser und Herr,

Ew. Käyserl. Majest. geruhen zuversichtlich in allergnädigsten Andencken, was an Dieselbe wegen der Stadt Bremen nach getroffenem Friedens-Schluß bei spührter und annoch continuirender Widersetzlichkeit, Jhro Königl. Majestät in Schweden, unsere allergnädigste Königin, in nächst verwichenem 1652. Jahr, sowohl schrifft- als auch durch dero

Ew. Käyserl. Majest. erinnern sich, was Schweden wegen Bremens Subjections angebracht:

an

1653. an Ew. Käyserl. Majestät Residenz anwesenden ministrum mündlich gelangen, und die Stadt Bremen zu Ihro Königl. Majestät schuldigster Devotion und Gehorsam anzuweisen, zu viel- und unterschiedlich mahlen gebührend ansuchen lassen. Demnach nun, ob zwar äußerlich, doch gewiß zu vernehmen, daß erwehnte Stadt Bremen, aus der eine zeithero sustinirten Achts-Erklärung, præstitis præstandis, nicht alleine unverweilet gelangen, sondern deme zufolge den vorhin eingebildeten, ungegründeten und unerweißlichen Immediät-Stand aufs neue wiederum zu ambiren und mit dessen Prätext in das Reichs-Städtische Collegium sich einzuschleichen omnibus viribus annitiren solle; So haben Ew. Käyserl. Majestät wir allerunterthänigst zu erinnern keines weges umgehen können, welchergestalt bey der ums den $\frac{5}{15}$ May nächsthin allergnädigst verstatteten Audienz wider dieses unbefugte Begimmen wir eine ausführliche in Druck abgegangene Deduction nicht allein zu Ew. Käyserl. Majest. allergnädigsten Händen selbst eingereichet, und die Nothdurfft mündlich geberen, sondern auch dieselbe so wohl Ew. Käyserl. Majest. hohen ministris, als den anwesenden Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden vortrefflichen Herren Räthen, Bothschafftern und Gesandten exhibiren lassen. 1653.

Weil nun Bremen die Immediet ät wieder suchen wird:

Als werden Käyserl. Maj. gebeten, dieselbe nicht zu verstatten.

Gleichwie nun aus solchem Abdruck Ihro Königl. Majest. gerechtsam und dagegen der Bremer anmaßlich arrogirte Reichs-Städtische Unfug dergestalt zu Tage gebracht, und männiglich remonstriret worden, daß denselben etwas mehrers zuzulegen, anders nicht, denn facem soli accendere velle, geachtet werden könne; Also kan an Seiten Ihro Königl. Majestät es auch der Zeit sein Verbleibens haben; allein so viel daraus kürtzlich zu wiederholen eine Nothdurfft erachtet worden;

Rationes des Schwedischen Begehrens.

1) Daß wegen des Raths der Stadt Bremen ihre beyden Cämmerer noch in Anno 1639. den 22 Mertz zu Bremen in der Stadt auf dem Rathhause daselbst dem Herrn Ertz-Bischoff zu Bremen, nunmehr der Königl. Majestät in Dännemarck, den Homagial-Eyd geleistet, und darinnen besage der gedruckten und sub lit. A. zugelegten Beylage N. I. diese formalia gebraucht: daß sie gegenwärtig ihren gnädigen Landes-Fürsten und Herren für ihren rechten Landes-Herren aufnehmen wolten und solten, denselben auch fortan hin treu und hold seyn ꝛc; welche Worte dem an Seiten des Herrn Ertz-Bischoffs, die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit, an Seiten der Stadt den Municipal, oder Mediat-Unterthanen-Stand, also hell und klar exprimiren, daß absque manifestissima calumnia dawider das geringste nicht kan erdacht, vielweniger auf die Bahn gebracht werden:

Und als 2) gleich hernach Irrung vorgefallen, und solche auf Interposition weyland der letztverstorbenen Königl. Majestät in Dännemarck, Christian IV. hochlöbl. Gedächtniß, und Aßisten; der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden den 4 Octobr. ejusdem anni verglichen worden; so ist doch laut der Beylag A. N. I. der ietzigen Königl. Majestät in Dännemarck die Landes-Fürstliche Superiorität über die Stadt Bremen expresse ausbedingt, und reservirer; an Seiten der Stadt Bremen aber vorgedachte Huldigung wiederholet und confirmiret worden.

3) Dahero denn offenbar, daß vor Anno 1640. der Stadt Bremen das Reichs-Städtische prædicatum niemahln zugestanden, sondern von Caroli Magni Zeiten von allen nachfolgenden Röm. Käysern, und dem gantzen Reich sie für eine Bremische Municipal- oder Land-Stadt geachtet worden; zuvor aber nur ein Dorff, und mit einiger Stadt-Freyheit niemahlen begabt gewesen; dießfalls auf obgedachten Abdrucks ersten Theil, intitulirt: gründlicher Bericht ꝛc. so in 27 Capitel eingefasset, Kürtze halber bezogen.

4) Und ob zwar die Stadt Bremen An. 1640. per suppressionem veri & narrationem falsi ein Käyserl. Ausschreiben zu dem damahligen Reichs-Tage erhalten, so ist doch solches 1) von dem damahligen Herrn Ertz-Bischoff, Innhalts eines unterm dato Vehrden den 5ten Octobr. ejusdem anni an alle drey Reichs-Collegia abgelassenen vortrefflichen Demonstrations-Schreibens, gleich Anfangs solenniter contradicirt, und 2) von dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio auf selbigem Reichs-Tage, in zweyen unterschiedlichen Gutachten, in der Beylag A. N. III & IV. das vitium sub- & obreptionis klärlich vor Augen gelegt, und darauf 3) so wohl in Ansehung derselben, als anderer darauf erfolgten Veränderungen Anno 1641. sothanes Ausschreiben von Ew. Käyserl. Maiest. wiederum

1653. derum, wie ab der Beylag A. sub N. VI. zu ersehen, caßiret und jeden Theils jura in den Stand, wie sie vor dem Ausschreiben gewesen, gesetzet worden. 1653.

Da wider denn 5) das Anno 1646. ertheilte Käyserliche Diploma, sonst von den Bremern declaratorium & confirmatorium genannt, ihnen gantz nicht vorträglich; weniger aber Jhro Königl. Majestät in Schweden, als welche in der vorigen Herrn Ertz-Bischoffen Jura, sine omni exceptione, per publica pacta succediret, hinderlich seyn kan: weiln 1) dieses diploma gleicher Gestalt auf Art und Weise, wie vorbedeutetes Ausschreiben Anno 1640. nemlich per meram sub- & obreptionem, kundbar ausgewürcket; so gar 2) daß man an Seiten Jhro Königl. Majestät sich wohl versichert, daß die Stadt Bremen, die, in bedeutetem diplomate enthaltene rationes decidendi, oder præsupposita, wie sichs zu Recht gebühret, fürohin so wenig wird beybringen und erweisen können, als sie solches bey zubringen und zu erweisen, sich bishero mit dem geringsten Buchstaben unternommen hat: also daß, hisce præsuppositis sublatis, omnia alia, quæ super ædificata sunt, sponte corruere necesse sit; wie solches in der von der Königl. Schwedischen Maj. zu dem Hertzogthum Bremen verordneten ministris heraus gelassenen Remonstration, so bey vorgedachtem Abdruck enthalten, fol. 78. vers: was denn das zum 6): c. absonderlich aber bey denen annectirten considerationibus fol. 213. & seqq. mit mehrerm ausgeführet worden.

6) Wie denn hierunter, etwas genauer ad particularia zu gehen, aus dem von Jhro Königl. Majestät in Dännemarck dißfalls vor zwey Jahren Jhro Königl. Majest. in Schweden ertheilten und in der Beylage A. sub N. VII befindlichem Attestat offenbar ist, daß Zeit itziger Königl. Majestät in Dännemarck im Ertz-Stifft Bremen geführter Regierung, einige Citation, oder Kläger-Proceß, worauf der in contumaciam erfolgte Ausspruch, oder das Käyserl. diploma sich fundirt, wegen der Stadt Bremen affectirten Reichs-Städtischen Hoheit, bey dem Königl. vormahls Ertz-Bischöflichen Archiv, sich im geringsten nichts befindet, so gar, daß auch dieserhalb in angezogenem Attestat dießfals auf ein documentum insinuatæ citationis frey öffentlich provocirt wird:

7) Welches alles ihnen, Bremensibus, selbst wohl wissend gewesen, sonst vor den vorgewesenen Friedens-Tractaten, bey Einrichtung des Instrumenti Pacis ad §. civitati vero Bremensi &c. den terminum immediatis, oder andere æquipollentes beyzurücken, sich so eiferig zu bemühen nicht die geringste Ursache gehabt hätten.

Und weiln bey angeregten Tractaten eben dieser terminus, quoties er von Bremern eingeschoben, toties auch wiederum ausgestrichen und elimininet worden; So folgt ja unwiedersprechlich, daß man die an Seiten Jhro Königl. Majestät führende Intention contra Bremenses durch den erfolgten Schluß in contradictorio obtiniret, und sie dabey einiger Unwissenheit nicht zu beschweren habe, sondern ihr præsens status, davon im Friedens-Schluß gedacht, bleibt nun wie zuvor, nemlich mediatus und einfolgentlich Jhro Königl. Majestät und der Cron Schweden, als Landes-Fürsten im Hertzogthum Bremen, wie einer Land-Stadt gebührt, und die Ertz-Bischöffe hergebracht, obligat und unterthan; wie dasselbe in nächst angeregter Remonstration pag. 66. & seqq. weitläufftiger und zur Gnüge deducirt ist.

Bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit gelangt an Ew. Käyserl. Majest. unser allerunterthänigste Bitte, Sie geruhen bey dem hochlöbl. Reichs-directorio per decretum die Verordnung zu thun, daß weder gegenwärtige, noch andere von der Stadt Bremen Abgeschickte oder Gevollmächtigte, zu dem Reichs-Städtischen Collegio beruffen, oder admittirt, noch auch zu einigem dem geringsten actui, so einer immediat Reichs-Stadt competiren mag, verstattet werden sollen.

Ew. Käyserl. Majestät

allerunterthänigste,

Königl. Schwedische wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern, anwesende Gesandte.

§. X.

1653. §. X. 1653.

Re- und Correlation in der Vechtischen und Lothringischen Sache.

Freytags den 16. Sept. st. v. wurde zwischen den Chur- und Fürstlichen Collegiis in der **Vechtischen** und **Lothringischen** Sache in pleno re- und correferiret; da dann zuerst das Churfürstliche conclusum, wie hierbey sub Num. I. zu ersehen, hernach das Fürstliche sub Num. II. öffentlich verlesen worden: Weilen nun zwischen beyden in substantialibus sich keine Differenz befunden; nur, daß in der Vechtischen Sache die Churfürstlichen dafür gehalten, es würden die restirenden Satisfactions-Gelder gegen den halben Oct. nicht aufkommen können; derowegen besser seyn möchte, den terminum evacuationis auf den halben Nov. hinauszustellen; in der Lothringischen Sache aber die geforderten 300000. Rthlr. von den Churfürstlichen ohne fernere Behandlung bewilliget werden wolten; auch in deren concluso der Grafschafft Sarwerden und Falckenstein nicht gedacht worden war; so hat man zwar nach hinc inde gepflogener Unterredung im Fürsten-Rath beliebt, in der Vechtischen Sache den terminum evacuationis auf den 15. Nov. st. n. anzusetzen; In der Lothringischen Sache hingegen liessen sich endlich die Churfürstl. gefallen, daß nochmahls aller Fleiß angewendet werden möchte, die geforderte Summe etwas näher zu behandeln; ingleichen daß die Restitution der Grafschafft Sarwerden und Falckenstein, wie auch des Berg-Hauses Windstein, wo nicht in primo termino solutionis, jedoch zum wenigsten in secundo erfolgen möchte.

N. I.

N. II.

Hierauf wurde folgenden Sonnabend mit den Frey- und Reichs-Städten zur Re- und Correlation geschritten, und das zwischen den beyden höhern Collegiis verglichene conclusum hiebey sub Num. III. zuerst, sodann hernach der Städte conclusum sub Num. IV. & V. verlesen: und ob zwar die Städte anfänglich quoad modum, wie nemlich die Schwedischen Satisfactions-Gelder aufzubringen seyn möchten, in etwas different waren; so conformirten sie sich dennoch endlich der beyden hohern Collegiorum conclusis.

N. I.

Churfürstliches Conclusum vom $\frac{15}{25}$ Sept. An. 1653.

Vechte. In der Vechtischen Sache, ist nach Verlesung der Deputirten abgefaßten Relation per majora für gut befunden worden, daß die von den Herrn Deputirten vorgeschlagene zwey Drittheil der Verpflegung der Vechtischen Garnison hinterständigen Unterhalts von den sieben dazu ausgesetzten Chur-Creysen, ohne Verzug abzutragen seyen, damit das residuum an der Schwedischen Satisfaction dadurch in etwas ersetzet, und der Assecurations-Ort ohne fernerm Aufenthalt seinem rechtmäßigen Herren restituiret werde; nichts destoweniger auch sey nach besagter Herren Deputirten Relation mit der Execution contra morosos zu verfahren. 2) Und falls nun ein error in der Separation über obberührte zwey Drittheil vorgangen wäre, sey selbiger, als ein dependens nach dem Fuß vorermeldter Schwedischen Miliz-Satisfaction zu emendiren: Auch 3) solche Gelder dem Herrn Bischoff zu Münster, jedoch mit der Bedingung zu liefern, daß solche nicht ehender, es geschehe dann die Evacuation der Vestung Vechte, zugleich und pari passu, den Herren Schwedischen ausgehändigt werden sollen. 4) Von dem regressu contra morosos, und welche pro morosis zu halten, sey hienächst bey dem puncto reservatæ compensationis zu reden, und die Säumigen förderst zu hören.

Eintreibung der restirenden Unterhalts-Gelder.

Wie die Fehler zu ändern.

Wie die Gelder zu bezahlen.

Regressus contra morosos.

Die Lothringische Sache betreffend, da seynd die majora dahin gegangen. Obwohlen jüngsthin, als diese Sache in Berathschlagung kommen, dafür gehalten worden, daß durch die Käyserlichen ministros bey dem Fournier eine Versuchung um Moderation und Ringerung der begehrten 300000. Rthr. zu thun wäre; jedoch, wann von erst wohlermeldten Käyserlichen Herren ministris immittelst vernommen worden, daß keine Hoffnung dazu zu machen, daß Ihro Käyserliche Majestät zu ersuchen, damit die Sache je eher je besser möge zum Ende gebracht, und wann es nicht geringer seyn könte, auf die veranlaßte 300000. Rthlr. geschlossen werde: dergestalt, daß die Zahlung in drey Terminen, benamtlich ein Drittheil auf nächstkünfftigem Martini dieses, der andere Drittheil wieder auf Martini folgenden Jahres, und dann der letzte Drittheil auf Martini An. 1655. alles st. n. zu geschehen, und gegen Erlegung des ersten Ziels die vier Plätze,

Lothringen.

Termine,

1653. Hammerstein, Homburg, Landstuhl und Windstein evacuiret, und ihren rechtmäßigen Herren restituiret, und alle Einquartierungen, Durchzüge und Pressuren auf des Reichs Boden gäntzlich abgestellet, und hinführo weiter nichts in einigerley Weise vorgenommen werden sollen. 1653.

Bezahlung der Gelder. Die bewilligten Gelder solten zwar von den Ständen dem Reichs-Pfennig-Meister gelieffert; aber auch von demselben ein Revers gegeben werden, daß dieselbigen zu nichts anders, als des Herrn Hertzogen von Lothringen Abfindung angewendet werden sollen:

So hätten auch alle Stände zu solchem Gelde beyzutragen; und sey derowegen die freye unmittelbahre Reichs-Ritterschafft von Ihro Käyserlichen Majestät auf die Manier um eine Beyhülffe zu ersuchen.

Ihrer Käyserlichen Majestät sey zwar allerunterthänigst anheim zu stellen, in ihrem Nahmen mit dem Fournier je ehender je besser schliessen zu lassen; jedoch, daß Ihro Käyserliche Majestät das Reich mit der verglichenen Summa Geldes allerunterthänigst an die Hand gehen solle.

Assecuratio. Ratione assecurationis seyen die Käyserlichen Herren ministri zu ersuchen, solche dergestalt einzurichten, daß das Reich und alle demselben angehörige Stände von allen fernern Bedrängnissen, Einquartierungen, Überfällen, Exactionen, Contributionen und andern Kriegs-Pressuren inskünfftige allerdings verschonet, und gesichert sey; und des Hn. Hertzogens Durchl. sich nicht allein bey Fürstlichen wahren Worten, dazu obligiren, sondern auch sub pœna fractæ Pacis: weilen sie respective ein Mitstand des Reichs seyen, und deswegen die Executions-Ordnung, und was de conservatione Pacis publicæ disponirt ist, ihr nicht können, oder werden zuwider seyn lassen.

Avocatoria. Ob aber die Käyserliche Majestät zu bitten, daß in generalibus terminis avocatoria contra quoscunque publiciren wolten, ist noch zur Zeit nicht allerdings resolviret.

Sarwerden und Falckenst. Die Käyserlichen Herren ministri seyen auch zu ersuchen, bey dem Herrn Fournier die Restitution der Grafschafft Sarwerden und Falckenstein glimpflich zu erinnern, damit, wo möglich, solche in den Tractat mit eingeschlossen werde: Solte aber das Haupt-Werck hiedurch gestecket, oder aufgehalten werden, so sey dennoch hiernächst die Restitution dem Friedens-Schluß gemäß zu verfügen.

Unruhen im Reiche abzustellen. Ihro Majestät seyen auch zu ersuchen, daß sie an den Hertzog von Lothringen beweglich schreiben wolten, damit, pendente hoc tractatu, das Reich, oder einiger dessen Stand mit weitern Invasionen nicht beschweret werde; deswegen auch ihm Fourniern allhier behörige Remonstration zu thun; Ingleichen den Printzen von Conde von fernern Thätlichkeiten gegen das Reich zu dehortiren;

Nicht weniger an des Herrn Hertzogen Durchl. und dero Spanischen ministros zu schreiben, damit durch ihre Vermittelung erstgedachter Printz von Conde das Reich ferner nicht inquietire.

N. II.

Conclusum im Fürsten-Rath den $\frac{12}{20}$ Sept. An. 1653.

Wie solches den $\frac{15}{25}$ Sept. in pleno beyder höhern Collegien verlesen worden.

Es haben sich des Heil. Röm. Reichs bey gegenwärtigem Reichs-Tage versammlete Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Abgesandten, gutermaßen zu erinnern, wasgestalt bey der noch vor eröffneter Käyserlichen Reichs-Tags-Proposition im Monat April vorgegangenen extraordinären Raths-Versammlung für gut befunden worden, daß neben andern vornemlich die Vechtische Liquidations-Sache, wie auch was von den Chur- und Ober-Rheinischen Ständen, wegen der Lothringischen Krieges-Beschwerungen klagend angebracht worden, unverlängt in reiffe Berathschlagung genommen; von der Vechtischen zwar durch etliche aus den dem monatlichem Unterhalt derselben Königlichen Schwedischen Besatzung, vermöge des Nürnbergischen Executions-Recesses, verbundenen Creysen deputirten Gesandtschafften; von der Lothringischen aber in pleno jedweder Reichs-Räthe gehandelt werden solte.

Vechte. Wann nun dieser Veranlassung nach, so viel erstlich die Vechtische Liquidations-Sache anlanget, so weit Statt beschehen, daß die deputirten Gesandtschafften sich derenthalben zu verschiedenen mahlen zusammen gethan, so wohl unter sich und den Mitinteressirten

1653. ten selbst, als auch mit Zuziehung des zu solchem Ende erforderten Königlichen Schwedi- 1653.
schen Liquidations-Commissarii, des Schnoilzky, weil sein Mit-Commissarius, Hoff-
städter, bis dato nicht erschienen, was bey einem und anderm Creyse, an den, vermöge
des Westphälischen Friedens-Schlusses, der Königlichen Schwedischen Miliz verspreche-
nen Abdanckungs-Geldern, noch hin und wieder ausständig seyn möchte, mit Fleiß exa-
miniret, und solchemnach befunden, daß der gantze Ausstand fast eintzig und allein bey den
beyden Chur- und Ober-Rheinischen Creysen haffte, und sich in einer Summa auf 147106.
und zwey Drittheil Rthlr. belauffen thue; davon aber gleichwohl der Zutrag, welchen die
Cron Schweden aus den inhabenden Satisfactions-Landen, Bremen, Vehrden und Vor-
Pommern, als Pertinentien des Ober- und Nieder-Sächsischen Creyses, zu dem monatli-
chen Unterhalt der Vechtischen Besatzung schuldig; wie auch 36000. Rthl. so der Com-
mendant in der Vechte für service-Gelder, über und wider den Nürnbergischen Execu-
tions-Receß, von benachbarten Ständen durch militarische Execution erhebt hätte, billig
wiederum abgezogen werden solle:

Daß auch zu würcklicher Bezahlung des verbleibenden Uberrestes kein füglicher und besser Mittel ersonnen werden möge, als daß von den sieben Zahl-Creysen ohnverlängt zwey Drittheil an den bey einem und anderm bis dato ausständig verbliebenen monatlichen Unterhalts-Geldern eingebracht, zu handen Ihro Fürstl. Gnaden des Herrn Bischoffs zu Münster gelieffert, förderst den Königlichen Schwedischen bevollmächtigten Commissarien die Bezahlung geleistet, und die Besatzung zum Abzug aus der Vechte auf den nächstkommenden halben Monath Oct. beordert und also die Vestung Seiner Fürstlichen Gnaden länger nicht vorenthalten, sondern auf solche Zeit unfehlbarlich eingeräumet, damit Chur-Fürsten und Stände dieser beschwerlichen Unterhaltungs-Last dermahlen entlediget werden: Allermaßen ermeldte Deputirte über solche ihre gantze Handlung, auch wie und wasgestalten solche Gelder und anderwärts befindliche Ausstände durch schleunige Executions-Mittel einzubringen, gut befunden wäre, eingesessenem völligen Fürsten-Rath den 2. dieses lauffenden Monats Sept. umständliche Relation gethan; selbige auch folgends per dictaturam unter gesamte Chur-Fürsten und Stände communicirt worden:

Also habe ein löbliches Fürsten-Raths-Collegium nicht ermangelt, solchem allein mit Fleiß nachzudencken, und anders nicht befinden mögen, dann daß es allerdings bey der von den Deputirten übernommenen Handlung und gutbefundener Verabscheidung zu lassen, und allein dahin zu sehen sey, daß ein und anders ohne längern Anstand exequiret und zu gebührender Ausrichtung gebracht werde.

Belangend demnach 2) die Lothringische Beschwerung: da erinnert sich ein löblicher Lothringen.
Fürsten-Rath gleichergestalt, was derentwegen von dem Fürstlichen Lothringischen Abgeordneten, dem Fournier, für postulata einkommen, und daß darauf rathsam befunden worden, der Römisch-Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, gehorsamst anheim zu geben, daß sie vermittelst ihrer vortrefflichen Räthe denselben vernehmen und dahin behandeln lassen, auf daß die Fürstl. Durchl. der Hertzog Carl zu Lothringen, die im Reich inhaltende Plätze abtreten, und alle fernere Krieges-Pressuren gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs ab- und einstellen, und sich deren ins künfftige gäntzlich enthalten möchten.

Wann nun Ihro Käyserliche Majestät solche Handlung gnädigst übernommen, und folgends, wie weit es mit besagtem Fournier gebracht worden, vermittelst des Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorii an die gesammten Reichs-Räthe per dictaturam communiciren lassen, so in summa darauf bestanden, daß Ihro Fürstliche Durchl. zu Lothringen 300000. Rthlr. in zweyen Terminen bezahlt werden solten; dagegen selbige erböthig wären, bey Erlegung des ersten Termins die drey Berg-Häuser Hammerstein, Homburg und Landstuhl abzutreten; wie auch das Reich ohnbeschweret zu lassen, und dessentwegen genungsame Versicherung von sich zu geben: darauf auch Ihro Käyserliche Majestät dieses gnädigste Begehren angehänget, daß Chur-Fürsten und Stände in eine solche Summe Geldes gutwillig einwilligen, und zu dessen Aufbringung sich einer extraordinären Anlage vergleichen wolten, in Betrachtung, daß dieses der kürtzeste und beste

1653. Weg seyn würde, ihren bedrängten Mit-Ständen auf des Reichs Grentzen zu würcklicher Geniessung des Friedens auf einmahl zu verhelffen; 1653.

Also hat ein löblicher Fürsten-Rath auch diesen schweren wichtigen Punct nächst eingeholter Resolution von ihren abwesenden, gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, in gebührende Deliberation und Berathschlagung gezogen.

Und obwohl sich des Reichs hochlöbliche Fürsten und Stände nicht zu erinnern, daß ihnen einige Obligation obgelegen, krafft deren sie schuldig und verbunden seyn solten, des Hertzogen zu Lothringen Fürstliche Durchl. einigen Abtrag an Gelde zu thun, sondern dafür halten, daß dieselbe nun eine lange Zeit her aus dem Reich mit Einhaltung vorbestimmter und anderer Plätze, auch eigenthätlichen Einlagerungen, Werbungen, Muster-Plätzen und Durchzügen einen solchen stattlichen Vortheil und Subsistenz erlanget, daß sie nunmehro von selbsten schuldig wären, die Restitution aller inhabenden Plätze zu thun, und das Reich mit weitern Kriegs-Pressuren gäntzlich zu verschonen:

Jedoch, und dieweil auch nach Anleitung des Käyserlichen Decrets reifflich ertwogen und betrachtet worden, daß viel rathsamer und thunlicher seyn würde, sich dieser Beschwerungen durch gütliche als alle andere ernstliche Mittel zu entledigen; also haben förderst Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandten der Gebühr gemäß zu seyn erachtet, Ihro Käyserlichen Majestät gehorsamsten Danck zu sagen, daß Sie bis dato ihnen so eyffrig angelegen seyn lassen, die Handlung mit dem Lothringischen Abgeordneten fortzusetzen, und davon Churfürsten und Ständen wohlmeynentliche Communicatien zu thun; Sie wolten sich gnädigst gefallen lassen, mit mehrberührtem Lothringischen Abgeordneten fernere Handlung pflegen zu lassen:

Vorschläge wegen der an Lothringen zu zahlenden Geld-Summe.

1) Weil die Summe der 300000. Rthlr. den Ständen viel zu beschwerlich fallen wolten, daß die um ein nahmhafftes geringert;

2) Die Bezahlung, wo nicht auf vier, doch wenigstens auf drey geraume Termine gesetzet; nicht allein die drey benannten, als Hammerstein, Homburg und Landstuhl, sondern auch alle andere Plätze, so die Fürstliche Durchl. zu Lothringen einem und andern Stande des Reichs, dem Friedens-Schluß entgegen, vorenthalten thäte, und unter denselben auch die Grafffschafft Sarwerden, Falckenstein und das Berg-Haus Windstein, den vorigen Inhabern restituiret; auch alle Lothringische Kriegs-Völcker von des Reichs Boden abgeführet werden mögen:

3) Zumahlen von dem Lothringischen Abgeordneten vernommen werden solle, welchergestalt Ihro Fürstliche Durchl. eine genugsame Real-Versicherung thun könten und würden, daß sie mit ihrem eigenem und anverwandtem Kriegs-Volck das Reich ferner nicht molestiren, noch in einigerley Weise oder Wege beschweren, oder beschädigen wolte.

Wann nun auf solche Weise und Ferm eine leidliche und erträgliche Summe Geldes mit dem Lothringischen Abgeordneten verglichen werden möchte; so wären Fürsten und Stände erböthig, dieselbe Ihro Käyserlichen Majestät zu dem Ende beyzutragen, damit Sie dasjenige, was anfänglich abgehandelt und verglichen, zu würcklicher Ausrichtung bringen mögen; jedoch also und dergestalt, daß hiezu alle Creyse, ohne einige Ausnahme contribuiren, und zugleich auch des Reichs freye Ritterschafft um einen gebührenden Zutrag angelanget werden solte.

N. III.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino. $\frac{12}{22}$ Sept. 1653.

Chur- und Fürstliches Conclusum vom $\frac{16}{26}$ Sept. 1653.

Verlesen in pleno aller dreyen Reichs-Collegien den $\frac{17}{27}$ Sept. die Vechtischen und Lothringischen Sachen betreffend.

Zufolge deren im Monat April nächsthin bey den extraordinären Reichs-Versammlungen beschehener Veranlassungen, daß berührte Vechtische Sache per deputatos, die Lothringische aber in pleno, in den Reichs-Räthen tractirt und berathschlagt werden solten, haben sich die zu der Vechtischen Liquidations-Sache deputirte Gesandten, zu verschiedenen mahlen zusammen gethan, und so wohl unter sich und den mitinteressirten Creysen selbst, als auch mit Zuziehung des zu solchem Ende erforderten Königlich Schwedischen Liquidations-Commissarii, Herrn von Schneiltzky, weilen sein Mit-Commissarius, Hoffstädter,

Vechtische Sache.

1653. städter bis dato nicht erschienen, was bey einem und anderm Creyse an den vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses der Königlichen Schwedischen Miliz versprochenen Abdanckungs-Geldern, noch hin und wieder ausständig seyn möchte, mit Fleiß examiniret, und solchemnach befunden, daß der gantze Ausstand fast eintzig und allein bey dem Ober-Rheinischen und etwas weniges dem Chur-Rheinischen Creysen hafften, und sich in einer Summe auf 147106 und 2 Drittheil Thlr. belauffen thue; davon aber der Zutrag, welchen die Cron-Schweden aus den inhabenden Satisfactions-Landen, Bremen, Vehrden und Pommern, als Pertinentien des Ober- und Nieder-Sächsischen Creyses, zu dem monatlichen Unterhalt der Vechtischen Besatzung schuldig; wie auch 36000. Rthlr. so der Commendant in der Vestung Vechte, für service-Gelder, über und wider den Nürnbergischen Executions-Receß, von benachbarten Ständen durch militarische Execution erhebt hätte, billig wiederum abgezogen werden soll: 1653.

Daß auch zu würcklicher Bezahlung des verbliebenen Uberrests kein füglicher und besser Mittel ersonnen werden mögen, als daß von den sieben Zahl-Creysen unverlängt zwey Drittheile an den bey einem und anderm bis dato ausständig verbliebenen monatlichen Unterhalts-Geldern zu Händen Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffs zu Münster gelieffert; förderst den Königlichen Schwedischen hierzu bevollmächtigten Commissarien die Bezahlung geleistet, und die Besatzung zum Abzug aus der Vechte auf den nächstkommenden halben Monat Nov. neuen Calenders, beordert, und also diese Vestung Sr. Fürstlichen Gnaden länger nicht vorenthalten, sondern auf solche Zeit ohnfehlbarlich eingeräumet, mithin Chur-Fürsten und Stände dieser beschwerlichen Unterhaltungs-Last dermahlen erledigt werden solten: allermaßen ermeldte Deputirte über solche ihre gantze Handlung auch wie und wasgestalt solche Gelder und anderwärts befindliche Ausstände durch schleunige Executions-Mittel einzubringen gut befunden wäre, eine umständliche Relation gethan; selbige auch folgends per dictaturam unter gesamte Chur-Fürsten und Stände communiciret worden.

Wie nun beyde höhere Collegia nicht ermangelt, solchem allen mit Fleiß nachzudencken; also haben sie sich auch, der Churfürsten-Rath per majora, der Fürsten-Rath aber einhellig dahin entschlossen und verglichen, daß es ausserhalb des termini evacuationis, so mit Vorbeygehung des vorhin beliebten halben Oct. auf den halben Monat Nov. st. n. zu setzen, und daß die Gelder zuförderst in die gewöhnliche Leg-Stätte, und daraus des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gnaden zu liefern, allerdings bey der von den Deputirten übernommenen Handlung und gut befundenen Verabschiedung zu lassen, und allein dahin zu sehen sey, daß ein und anders ohne längern Anstand erequirt und zu gebührender Ausrichtung gebracht werde: Falls auch ein error in der Repartition, der in obbemeldter Relation berühreten zwey Drittheile Vorschuß an der Vechtischen Garnison Unterhalt vorgegangen seyn solte, selbiger als ein dependens nach dem Fuß vorermeldter Schwedischen Miliz-Satisfaction zu emendiren; von dem regressu contra morosos aber, und welche pro morosis zu halten, hiernächstens bey dem puncto reservatæ compensationis zu reden, und die Säumigen darüber zuförderst zu hören seyn.

Belangend demnach zum zweyten die Lothringischen Beschwerungen und die mit dem Lothringischen Abgeordneten Mr. Fournier vorhabende Handlung: da haben beyde höhere Collegia zuförderst der Gebühr gemäß zu seyn erachtet, Ihro Käyserlichen Majestät allerunterthänigsten Danck zu sagen, daß Sie Ihro bis dato so eyfrig angelegen seyn lassen, die Tractaten mit erstgedachtem Fournier fortzusetzen, und davon Chur-Fürsten und Ständen wohlmeynentliche Communication zu thun, mit angehängtem gehorsamsten Ersuchen, sothaner Handlung ferners pflegen zu lassen, und Dero hochvermögende Interposition dahin ferners anzuwenden, damit die begehrten 300000. Rthlr. auf ein nahmhafftes geringert; die Bezahlung wo nicht auf vier, doch wenigstens auf drey Termine, benahmtlich auf Martini dieses, ein Drittheil, den andern Drittheil wieder auf Martini folgendes, und das letzte Theil des 1655sten Jahres, alles st. n. gestellet; bey dem ersten Termin nicht allein die vier Plätze, Hammerstein, Homburg, Landstuhl und das Schloß Windstein, sondern auch alle andere, so die Fürstliche Durchl. zu Lothringen einem und anderm Stande des Reichs, dem Friedens-Schluß entgegen, vorenthal- Lothringische Sache.

1653. enthalten thun, benahmtlich die Graffschafft Sarwerden und Falckenstein, den vorigen Inhabern zu restituiren; auch alle Lothringische Krieges-Völcker von des Reichs Boden abgeführet; und von dem Lothringischen Abgeordneten vernommen werde, welchergestalt Ihro Fürstliche Durchl. eine genugsame Real-Versicherung deswegen zu thun gemeynet sey; und daß vor endlicher Schliessung Chur-Fürsten und Ständen hierüber zuförderst Communication wiederfahre. Ihro Käyserliche Majestät seynd auch zu ersuchen, wider alle die, so dem Reiche anverwandt und in fremden Kriegs-Diensten begriffen, avocatoria in genere, mit der Insertion, daß sie sich in einige Wege wider das Reich nicht sollen gebrauchen lassen, noch dasselbe beschweren; widrigen Falls ipso facto sie in die Pön des Frieden-Bruchs gefallen seyn, und wider dieselbe der Executions-Ordnung nach procediret werden solle, allergnädigst ergehen zu lassen. 1653.

Avocatoria.

Schreiben an Lothringen;

So seynd auch Ihro Käyserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Sie bey währenden diesen Tractaten an den Herrn Hertzogen zu Lothringen beweglich schreiben wolten, damit indessen das Reich, oder einiger dessen Stand mit weitern Invasionen nicht beschweret werde; welches nicht weniger allhier gegen Herrn Fournier anzubringen wäre.

an Printz von Conde.

Ingleichen, daß Ihro Majestät den Printzen von Conde von fernern Thätlichkeiten kräfftiglich dehortiren; nicht weniger an des Herrn Ertz-Hertzogen Durchl. und die Spanischen Ministros schreiben, damit durch ihre Vermittelung erstgedachter Printz von Conde das Reich ferners nicht inquietiren, oder in einige Wege belästigen möge.

Als nun hierauf beyde Chur- und Fürstliche Collegia mit den Städtischen den $\frac{17}{27}$ anfangs besagten Monats Sept. über solches conclusum gleichfalls zur Re- und Correlation geschritten, hat dasselbe sich damit allerdings verglichen; hingegen ermeldete beyde höhere Collegia, auch mit gedachtem Städte-Rath sich in dem conformiret, daß alle Stände des Reichs zu den des Hertzogen von Lothringen Fürstl. Durchl. bewilligenden Geldern beyzutragen, und zugleich die freye ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, von Ihro Käyserl. Majestät auf Maaß und Weise es mit deroselben herkommen um eine Beyhülffe zu ersuchen.

N. IV.

Dict. Ratisb. sub Decret. Moguntino $\frac{12}{22}$ Sept. 1653.

Reichs-Städtisches Bedencken über der Herren Deputirten Relation und Eventual Gutachten in der Vechtischen Sache.

So viel die Vechtische Sache, und die darüber von den deputatis verfaßte ad plenum gebrachte Relation und Eventual Gutachten und conclusum betrifft: so möchte man förderst

Vechtische Sache. 1. Abwendung der Execution.

Erstlich, ex parte des Reichs-Städtischen Collegii von Hertzen wünschen, daß ein anders zulängliches medium ersonnen und ergriffen werden könte, die Evacuation der Veste Vechte zu erheben: weil dieses extremum remedium executionis wider sonsten getreue Stände des Reichs, und welche nicht tua culpa, sondern leider durch die Welt-bekanden anderwärtigen Lothringischen Trangsale, und biß auf Marck und Bein, ja auf die Seele erpreßten contributiones und executiones zurück gehalten, und des effectus pacis der versprochenen Guarantie und Sicherheit, als gleichwohl die andere Zahl Creyß Stände würcklich genossen, und also wohl zahlen und beytragen können, nicht geniessen mögen, vorzunehmen, wider die Christliche Liebe in effectu dahin auslauffen will, daß gegen Erhebung dieses einigen Platzes viele andere getreue Stände des Reichs in totalen Ruin und Desperation gebracht, und bey ihrer kundbaren Unvermögenheit durch dergleichen militarische executiones zu untüchtigen und erstorbenen Gliedern gemachet, auch durch solche leidige Occasion vom Reiche gar abandoniret werden möchten; weil zumahl überaus schwehr und unerträglich fallen will, daß zugleich wider solche rückständige Creyß-Stände die executiones fortgesetzet, und die zwey Drittheil in der bestimmten Zeit bezahlet und abgestattet werden sollen: Aus solchen und andern Ursachen dann die interessirten unvermögenden Reichs-Städte förderst dieses negotium dahin nochmahlen wolten recommandiret haben, ob die hochbeschwehrliche und doch auf ein beschwehrliches Zumuthen hinaus laufende Execution eingestellet, denselben leidentliche Zahlungs-Termine gesetzet, und sonderlich die höchstlöbliche Cron Schweden gegen Versicherung und gewisse Assecurations-Mittel

1653. tel der rückständigen Gelder, diesen Platz evacuiren, und intuitu, daß selbiger löblichen Cron das quantum damahliger restirender Militz-Satisfactions-Gelder, und wofür dieser Platz so lang Versicherungs Weise in Händen blieben, allbereit längst abgelegt, und nur des verglichenen Monathlichen Unterhalts halber, in casum moræ, so bey dergleichen Ständen wider bessere Intention, also nicht culpa, vel dolo, sondern aus obverstandenen bekanten Ursachen wider ihren Willen zurück blieben, solcher Rest noch abgerichtet werden muß, hierinn intuitu pacis publicæ a rigore was remittiren und mitleidentlich erzeigen wolten. 1653.

Exceptio wegen des Vergleichs mit Schweden und Compensation der erlittenen Schäden.

In specie will 2) etlichen Reichs-Städtischen Herrn Abgesandten sehr schwehr und unverantwortlich fallen, sich zu einigem Beytrag zu verstehen: weil man sonderbar ex parte ihrer Obern und Principalen nicht allein das völlige Contingent lang zuvor, ehe der Assecuration halber etwas geschlossen worden, theils mit grosser Beschwehr der Bürger und Unterthanen, theils mit Aufborgung und deswegen noch auf sich habenden schwehren Verzinsungen, zusammen gebracht und erlegen, sondern auch ex parte Cölln, Straßburg und Franckfurt, mit dem Königl. Schwedischen Herrn Generalissimo sich absonderlich verglichen, daß wegen baarer Bezahlung des völligen Contingents die Städte und ihre Angehörige hinführo von allen weitern Ansprüchen, Einquartierungen und andern Kriegsoneribus von der Königl. Schwedischen so wohl im Felde stehenden, als in Garnisonen liegenden soldatesca gäntzlich befreyet seyn, und des geschlossenen ratificirten und publicirten Friedens in allen Stücken, Puncten und Clausulen, würcklich geniessen sollen. Wie nun, was also per modum compensationis der Billigkeit gemäß geschlossen worden, nicht weniger gültig seyn solle, als was dem Nürnbergischen Receß nominatim einverleibt; als verhoffen solche Städte, daß es dabey sein unverrücktes Verbleiben haben werde: zumahl die Elsaßische und jenseit Rheins gelegene Stände diesem Vechtischen Unterhalt, nicht allein die Schäden und damna, so sie nach publicirtem Friedens-Schluß von den Lothringischen Völckern in feindlichen Ein- und Uberfällen, Durchzügen, Einquartirungen, Contributionen und andern grausamen Hostilitäten ausgestanden, und sich auf viele Tonnen Goldes belauffen, sondern auch die expensas und Spesen, so auf die respective kostbare Gegen-Verfassung aus Mangel anderer Creyß-Hülffe bißher gegangen und noch täglich continuiren, optimo jure entgegen setzen, und derselben Refusion und Abzug nach Proportion des Westphälischen Creyses rati desideriren: Weil nicht allein vermöge Instrumenti Pacis alle sieben Creyse zur Guarantie verbunden, sondern auch in Krafft des H. Röm. Reichs Executions-Ordnung ein Creyß dem andern, so offt er contra pacem publicam turbiret und bedrücket wird, zu succurriren gehalten, und der Ober-Rheinische Creyß nicht deterioris conditionis vor andern seyn kan.

Reservat wegen der Bezahlung in puncto compensationis.

Sonsten und 3) haben die mehrern Reichs-Städte in den sieben Creysen sich mit dem von den Herren Deputirten conformiret, daß die Gelder zur Creyß-Cassa gelegt werden möchten; behalten ihnen aber doch wegen des Vorschusses, so nach Heilbrunnen, Franckenthal und andere Orte beschehen müssen, ihre jura liquidandi und compensandi bester maßen bevor, und bitten solche Liquidation und Compensation auch förderlichst vornehmen zu lassen.

Reservation der unvermögenden Städte zu Beybringung ihrer Nothdurfft.

Wie dann auch 4) diejenigen unvermögende Reichs-Städte, wider welche die executiones fortgesetzt werden, und also auf den Fall, da es bey der Herren deputatorum gemachtem Schluß allerdings verbleiben solle, ihnen ihre fernere Nothdurfft auf alle Weise und Wege reservirt, und zu solchem Ende auch der löblichen Stadt Speyer Abgeordneter und Gesandter unter der Beylage A. seine unumgängliche Nothdurfft hiemit beygelegt, und wie ausführlich darinn remonstriret und gebeten worden, zur Remedirung bester massen unterthänig und unterdienstlich recommendiret haben will.

N. V.

Reichs-Städtisches Conclusum, die Lothringische Satisfaction und Renumeration betreffend.

Es haben der ehrbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Räthe, Botschaffter und Gesandten das Käyserliche Decret vom 12 August. die Lothringische prätendirte Satisfaction vor dem Hertzog Carl von Lothringen Fürstl. Durchl. so gerühmte, dem Heil. Röm. Reich treu geleistete, langwierige Krieges Dienste betreffend in gebührende Delibera- Lothringische Sache.

1653. tion gezogen, und daraus mit allerunterthänigsten schuldigstem Danck gehorsamst ersehen, welcher Gestalt die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Käyser und Herr, Ihro höchst eyfrigst angelegen seyn lassen, die hochgeklagte der Lothringischen Völcker continuirende Beschwerden von den gravirten Ständen des Reichs einstens abzuwenden, und neben Liberirung der noch inhabenden starcken Reichs-Plätze, Festungen und Oerter solche Tractation zu pflegen, daraus zu hoffen, daß ohne Ergreiffung fernerer Extremitäten in der Güte vermittelst eines Stück Geldes und extraordinärer Anlage aus solchen Difficultäten zu kommen. 1653.

Nun ist förderst allerhöchster Röm. Käyserl. Majestät vor solche väterliche Vorsorge, angewandte eyfrige Handlung und darüber beschehene allergnädigste Communication billig allerunterthänigster schuldigster Danck zu sagen: Und dafern ie zu Verhütung allerhand gefährlicher Weiterungen und Ungelegenheiten solchen Beschwer- und Grund-verderblichen Ungelegenheiten und Bedrückungen anders nicht, als durch gütliche Handlung und Bezahlung eines Stück Geldes abzuhelffen, selbige ferner allerunterthänigst zu bitten, daß sie von solchen Tractaten nicht aus, sondern in ihrem allerhöchst geehrtestem nachdrücklichen Nahmen und Befehl um so vielmehr fortsetzen wolten;

Ursachen, warum Stände nicht mit Lothringen handeln können.

Als gleichwohl den Ständen des Reichs aus nachfolgenden Ursachen sehr schwehr fallen will, mit höchstgedachter des Hertzogs von Lothringen Fürstl. Durchl. zu tractiren: Weil gleichwohl 1) aus dem Instrumento Pacis Gallico §. & uteo sincerior, bekand, quod alter alterius hostes præsentes, aut futuros nullo unquam titulo, vel prætextu contra alterum armis, pecunia, milite, commeatu aliterve juvare debeat, und was hierinn generaliter verordnet; nachgehends 2) auf die Lothringische controversiam in specie gerichtet, quod nimirum Statibus Imperii ejus compositionem amicabili interpositione aliisque pacificis officiis, non tamen armis aut bellicis mediis (darunter der nervus gerendarum unzweifflich mit involviret) juvare, aut promovere liberum esse debeat: Wann nun 3) die Stände für sich dieses Orts gegen den Lothringischen etwas thun solten, würde zu befahren seyn, daß die Frantzösischen, oder Condischen Völcker eben so viel an das Reich begehren; und wann sie es in der Güte nicht erhalten können, ein oder des andern Postes de facto sich impatroniren, und heraus pressen würden; 4) Die Stände und Reichs Städte weder bey den Westphälischen Tractaten, noch nach dem erlangten Frieden gar nicht sehen können, daß durch die Lothringischen Völcker solche ersprießliche Dienste solten geleistet worden seyn, daß deswegen ihnen einige Renumeration zu verwilligen, sondern da einige Vergleichung der Dienste gegen die grosse erpressete Geld-Exaction gestellet werden solte, vielmehr eine überreiche Compensation heraus kommen würde; Und fället 5) den Reichs-Städten bey dem jüngst angeführten sich eräugenden Zustand und Unvermögenheit, auch so vielfältig zusammen schlagenden Satisfactionen und erhöheten Cammer-Gerichtlichen Unterhalt und andern Auflagen, da man bey diesem Reichs-Tag fast von nichts, als von Geld zuschiessen höret, überaus schwehr bey dieser Lothringischen Renumeration, oder Satisfaction, wie man es nennen will, auch beyzutragen; also um allerunterthänigste Verschonung zu bitten, höchstgedrungene Ursach hätten.

Solte aber je es anderer obberührter Gefähr- und Weitläufftigkeiten halber anders nicht seyn, als daß durch ein solches Geld-Mittel aus dem Labyrint zu kommen, und deswegen Ihro Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, zu assistiren, und einen gutwilligen, allerunterthänigsten Beytrag zu thun; so wollen doch die anwesenden Reichs-Städtischen Gesandten allerunterthänigst gebeten haben, die Tractaten und Handlung zu besserer der Stände Geschwinglichkeit dahin einzurichten, daß

Vorschläge wegen Bezahlung der Gelder an Lothringen.

1) Die Summa der 300000. Rthlr. noch um ein nahmhafftes möchte geringert;

2) Die Bezahlung auf drey, oder vier Termine eingericht und zertheilet;

3) Darzu insgemein alle Creyse ohne einige Ausnahme contribuiren, also

4) Auch die freye Reichs-Ritterschafft, zumahl Landstuhl und derselben Zugehörigen mit beytragen;

5) Bey dem ersten Zahlungs-Termin nicht allein die drey Oerter, Hammerstein, Homburg und Landstuhl, sondern auch alle andere Plätze, so Ihro Fürstl. Gn. den Ständen des Reichs dem Friedens-Schluß entgegen vorbehalten thut, und unter denselben die Grafschafft Sarwerden, Vogtey Herbizheim, Festung und Amt Homburg, Windstein,

Fal-

1653. Falckenstein den vorigen Inhabern restituiret, und alle Lothringische Krieges-Völcker von des Reichs Boden abgeführet; 1653.

Sonderbar aber 6) de non amplius inquietando vor sich und seine Unterhabende, oder mitverwandte Völcker genugsam würckliche Sicherung geleistet, und dieses passus halber von dem Lothringischen Abgeordneten vorhero Special-Remonstration erwiesen;

Und was 7) also von den Ständen beygetragen wird, von den der Röm. Käyserl. Majestät in dem Friedens-Schluß veranlasseten Römer-Monathen defalcirt;

Oder da 8) auf solche Römer-Monathe, davon annoch hier geredet werden solle, allbereit völlige assignationes geschehen, den assignatis und was

9) die angräntzenden Städte in dem Elsaß seit des Friedens-Schlusses unverschuldeter Dingen leiden und contribuiren müssen, in Compensation, quoad concurrentem summam dieser Anlage gezogen werden solten.

§. XI.

Absolution der Stadt Bremen a Banno Imperii.

Sonnabends den 27 Septemb. styl. vet. wurde von dem Käyserl. Reichs-Hoffrath die Stadt **Bremen** von der bißherigen Reichs-Acht, worinn dieselbe vor einiger Zeit wegen des **Oldenburger Weser-Zolls**, da selbige Stadt die Freyheit ihres angefochtenen commercii, jedoch zur Unzeit, mit Macht und Gewalt zu vertheidigen sich unternommen hatte, gefallen war, auf viele Vorstellung, auch hoher Stände eingelegte trifftige Vorbitte öffentlich absolviret und loßgesprochen: Doch musten vorhero die Bremischen Abgeordneten ihr Verbrechen, und daß die Stadt rechtmäßiger Weise in bannum declarirt worden sey, auf den Knien liegend, coram throno er- und bekennen; nach welchem überstandenen harten, und, wie leicht zu erachten, schwehr eingegangenem Kampf, die sub N. I. hier ersichtliche absolutoria zu gröster Freude und Erquickung der bißhero sehr verlegenen guten Stadt, auch sämtlicher ihrer arbeitsamen und geschickten Einwohner publicirt wurde.

Es schiene auch derselben folgends noch weiter die Käyserl. Gnaden-Sonne, nach ausgestandenem diesen starcken Ungewitter, indem deroselben Deputirten, als sie pro admissione ad sessionem & votum im Reichs-Städtischen Collegio ansuchten, durch den Reichs-Vice-Cantzler Graff **Kurtzen** die tröstliche Versicherung ertheilet wurde, daß die Stadt wegen ihrer Immedietät, in possessorio gegen die Cron Schweden geschützet werden solte: Muste aber ein klein wenig Gedult tragen, weil die Schwedischen Gesandten sich jetzo hart darwider legeten, auch allerhand Droh-Worte sich vernehmen liessen. Ihro Käyserl. Majestät erinnerten sich noch allergnädigst, was der General **Tilli** ehedem zu ihres Herrn Vaters Majestät gesprochen habe, nemlich: **Wenn er der Stadt Bremen, oder Hamburg mächtig werden könte; So getrauete er sich, das gantze Reich zu bezwingen: Aber die Leute bewahrten ihre Thore gar zu genau, daß man ihnen nicht so leicht beykommen könne** ꝛc. Man würde also eine solche Stadt, die von so grosser Wichtigkeit sey, nicht fallen lassen; Die vorgegangene Reichs-Acht sey ein guter Denck-Brieff, daß die Stadt nicht hartnäckig, noch Schieferköpffig seyn, sondern gegen ihren Käyser und Herrn sich allemahl fein gehorsam und unterthänig bezeugen solle, wodurch sie sich Gottes Segen und der Käyserlichen Majestät hohe Gnade, im wiedrigen Fall aber Straffe und Verdamniß zuziehen würde.

N. I.

Absolutio der Stadt Bremen a Banno Imperii.

Nachdem Bürgermeister, Rath, Alterleute, Bürger, Einwohner, Unterthanen und gantze Gemeinde der Käyserl. Majestät und des H. Röm. Reichs Stadt Bremen, auch deroselben Schiff- und andere Capitäne, Officier, Beamte und Soldaten, so sie auf ihren Kriegs-Schiffen auf der Weser und sonsten gebrauchet, verruckter Zeit von der Röm. Käyserl. Majestät auf Anruffen und rechtliche Verfolgung, Herrn Anthon Günthers, Graffens zu Oldenburg ꝛc. aus Ursachen, daß sie ermeldten Graffen an Einhebung und Genuß des ihm von der Röm. Käyserl. Majestät mit Consens des Churfürstlichen Collegii verliehenen, und durch den zu Münster und Osnabrück den 24 Octobr. Anno 1648. aufgerichteten Friedens-Schluß bekräfftigten Weser-Zolls, des derenthalben ausgange-

Bremen ist wegen Gewaltthätigkeit an den Graffen zu Oldenburg in die Acht erkläret worden;

1653. nen, verkundten und reproducirten Käyserlichen Pönal-Mandats ungeachtet, gewaltthätiger Weise, durch ihre auf der Weser gehabte Kriegs-Schiffe verhindern und abhalten lassen, in Ihro Käyserl. Majestät und des H. Röm. Reichs Acht, mit Urtheil und Recht erkennet, erkläret und öffentlich denunciret worden, auch biß anhero darinnen verharret: Und aber nunmehr die verwürckte Straffe zum Theil entrichtet, und um dasjenige, was ihnen über den verwürckten Pön-Fall der zwey hundert Marck löthiges Goldes, sowohl dem Käyserlichen fisco, als dem Graffen noch zu prästiren obliegt, genugsam caviret, auch sich wiederum zu Käyserl. Majestät und des Reichs Gehorsam erbothen; So ist demnach auf solche Caution und Erbieten zu Recht erkant, daß gedachte Bürgermeister, Rath, Bürger, Einwohner und gantze Gemeinde zu Bremen, auch deroselben Schiff- und andere Capitäne, Officier, Beamte und Soldaten, so sie auf ihren Kriegs-Schiffen auf der Weser und sonstrn gebrauchet, von berührter Acht wiederum absolviret und erlediget werden sollen: Als sie denn hiemit auch absolviret, erledigt, aus dem Unfrieden wiederum in den Frieden, zu Käyserl. Majestät und des H. Röm. Reichs Gnaden, Schutz und Schirm, und in den Stand, darinnen sie vorberührter Acht gewesen seyn, wieder restituiret und nothdürfftige Proceß darüber erkennet werden. Signatum Regenspurg, unter Ihro Käyserl. Majestät hervorgedrucktem Secret Insiegel den 18 Septembr. Anno 1653.

1653.

Weil aber selbige ihre Straffe theils entrichtet, theils sonst caviret: Als wird selbige nunmehro wider frey gesprochen.

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. XII.

Von des Fürsten von Auersberg Introduction in das Fürstliche Collegium.

Was vor ein Decret Ihro Käyserl. Majestät wegen Introduction des Fürsten von Auersberg in das Reichs-Fürstliche Collegium ertheilet; das ist aus der Anlage sub N. I. zu ersehen.

N. I.

Käyserl. Decret für den Fürsten von Auersperg, desselben Introduction betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntinæ 26 Sept. st. v. Anno 1653. Käyserl. Majestät haben den Graffen zu Auersperg in den Fürsten-Stand erhoben;

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löblichen Reichs-Directorio des Reichs Fürsten Raths hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem erst höchstgedachte Käyserl. Majestät deroselben, wie auch der Röm. Königl. Majestät respective geheimen Rath, obersten Hoffmeister und obersten Cämmerern des Hertzogthums Crain, und der Windischen Marck obersten Erb-Land-Marschallen, und obersten Erb-Cämmerern, den hoch- und wohlgebohrnen Herrn, Johann Weicharden, Graffen von Auersperg, Potsche und Welß, Herrn zu Schön und Seuffenberg, Rittern vom güldenen Vließ, und seine künfftigen männlichen ehelichen Leibes, oder in Mangel derselben andere Erben aus seinem Geschlechte, wegen seiner Ihro Käyserl. und Röm. Königl. Majestät bey Dero Königlichen löblichen Auferziehung, wie auch dem H. Röm. Reich vermittelst Verrichtung ansehnlicher Commißionen und Legationen, Eröffnung seines hochvernünfftigen Raths in den wichtigsten und geheimsten Sachen, und zu Fortstellung Dero und des H. Röm. Reichs so wohl, als Ihro Käyserl. Majestät und Dero hochlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich, Erb-Königreich und Länder Hoheit und Wohlfahrt gedeyenden Geschäfften, und sonst in andere mehr Wege geleisteten, getreuesten und hocherspießlichen Dienste, auch uralten Geschlechts und Fürstlichen Qualitäten und Eigenschafft in den Reichs-Fürsten-Stand, mit allen dazugehörigen Prärogativen dergestalt erhebt, daß allezeit der älteste von seinen männlichen ehelichen Leibes- oder in Mangelung deren eines des Geschlechts der Graffen von Auersperg den Fürstlichen Nahmen und Stand alleine führen, und erstgedachten Herrn Johann Weicharden, Fürsten von Auersperg, wann er künfftig im Reichs-Fürsten-Rath Seßion und Stimme begehren werde, dieselbe ihm, præstitis, præstandis, gleich andern Fürsten des Reichs verstattet, und gehörigen Orts eingeräumt werden solle:

Solches wird das Fürstliche Directorium

Also haben mehr allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät dessen vorwohlbesagtes Reichs-Fürsten-Raths Directorium zu erinnern allergnädigst anbefohlen, mit dem gnä-

1653. gnädigsten Gesinnen, daß dasselbe solche Erhebung dem Reichs-Fürsten-Rath nicht allein notificiren, sondern bey dem Fürstl. Collegio seines vermögenden Orts daran seyn und befördern wolle, damit ein löblicher Reichs-Fürsten-Rath sich jetzo erkläre, daß wann hochgedachter Fürst von Auersperg, oder seine rechtmäßige Erben præstanda prästiret haben werden, er in dem löblichen Reichs-Fürsten-Rath admittiret, und ihm, oder seinen Erben, gleich andern Fürsten des Reichs, Seßion und Stimme aßigniret und eingeräumet werden möge. An dem geschicht allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät ein sonderbahres dancknehmiges Gefallen, und verbleiben offternantem Fürstlichen Reichs-Directorio mit beharrlichen Käyserlichen Gnaden wohlgewogen. Signatum in Ihro Käyserl. Majestät und des H. Röm. Reichs Stadt Regenspurg, unter deroselben Secret Insigel den 18. Septemb. Anno 1653. 1653. dem Fürsten-Rathe vermelden, damit der neue Fürst prælitis præstandis zu Sitz und Stimme gelange.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

§. XIII.

Correlatio in pleno in puncto parificationis deputatorum & pluralitatis votorum. N. I. & II.

Freytags und Sonnabends, als den 23. und 24. Septembr. wurden Inhalts der Protocollen sub N. I. & II. die oben bereits angeführte concluſa, in puncto parificationis deputatorum Imperii, und pluralitatis votorum in materia collectarum; wie auch in der Vecht- und Lothringischen Sache, neben der sub N. III. hierbey gefügten Remonstration, warum die Freyen und Reichs-Städte zu den Re- und Correlationen nicht zu verstatten, in pleno aller dreyer Reichs-Collegiorum abgelesen; wobey aber zwischen den Chur- und Fürstlichen Collegiis allerhand concertationes vorgiengen. Was aber dabey endlich verabschiedet worden, solches ist aus beygelegter Correlation sub N. IV. zu vernehmen; wie dann auch die monita Evangelicorum, wovon in sothaner Correlation Meldung geschicht, allhier sub N. V. anliegen.

N. III.

N. IV.

N. V.

N. I.

Sessio XXXVII. den 23. Sept. 1653. Re- & correlatio quarta in pleno omnium trium Collegiorum.

Decretum pro maturandis consultationibus.

Ante correlationem ward im Fürsten-Rath Ihro Käyserl. Majest. abermahl abgelassenes decretum pro maturandis consultationibus vom Oesterreichischen Directorio verlesen, und die Stände ermahnet, sich demselben gemäß zu bezeigen. Hernach, als sich alle drey Collegia auf dem grossen Saal gesetzet, proponirte Mäyntzisch-Directorium per Herr Meel.

Mäyntz proponirt abgefaßte concluſa circa deputatos, collectas, Vechte und Lothringen.

Demnach in puncto der Reichs-Deputationen, wie auch pluralitatis votorum in materia collectarum; item in der Vechtischen und Lothringischen Sache die Reichs-Bedencken abgefasset, als solten dieselbe jetzo verlesen werden.

Correlation mit Städten.

Ist nach einander und letztlich auch der beyden höhern Collegiorum Erklärung auf der Frey- und Reichs-Städte Protestation in puncto admissionis ad re- & correlationes öffentlich verlesen. Nach beschehener Verlesung trat das Fürstl. Collegium zusammen und ward im Stehen hierüber eine Umfrage gehalten, und per majora nachfolgendes concluſum gemachet.

Concluſum.

Fürstl. concluſum.

Deputati & collectæ, in wie fern sie dem Käyser vorzutragen.

Daß in der beyden höhern Collegiorum Bedencken, in puncto der Reichs-Deputationen und pluralitatis votorum in materia collectarum, der Schluß dergestalt geändert wurde, daß man 1) nicht die decision dieser Puncte Ihro Käyserl. Majest. anheim stellete, sondern zu dem Ende hinterbringen wollen, damit dieselbe dero Intention den Ständen darüber eröffnen, und die Stände sich weiter darüber vernehmen könten.

Insertio der Contradictionen des andern Collegii bey den Bedencken.

2) Weilen befunden, daß in dem abgefasseten Bedencken des Fürstl. Collegii die contradictiones Electoralium allemahl inseriret, solches aber vice versa in dem Churfl. Bedencken nicht geschehen; wäre solches entweder utrinque auszulassen, oder die contradictiones so wohl in einem, als anderm concluſo zu inseriren.

Allegatio der rationum bey

3) Wären in dem Churfl. Bedencken die rationes inseriret, warum dieselbe sich zur Con-

1653. dem Bedencken. Conjunction, oder Parification in puncto deputationis nicht verstehen könten. Weilen nun die rationes contrariæ a parte Evangelicorum in dem Fürstl. Bedencken mit Stillschweigen vorbey gegangen; müsten solche annoch hinbey getragen werden. 1653.

Insertio monitorum Evangelicorum. 4) Wären auch der Evangeliorum monita, so sie in puncto deputationis pluralitatis votorum in materia collectarum übergeben, formaliter dem Fürstl. Bedencken zu inseriren.

Erklärung auf die Protestation der Städte ad dictaturam zu bringen. Und weilen 5) die Erklärung auf der Städte Protestation vorhero, ehe sie jetzt in pleno Collegiorum eröffnet, dem Fürstl. Collegio nicht communiciret, wäre dieselbe ad dictaturam zu geben, damit man sich daraus zu ersehen, und was zu erinnern beyzutragen hätte; hinführo aber ohne vorhergehende Communication in dem Fürstl. Collegio dergleichen in pleno nicht zu verlesen.

Wie nun dieses conclusum von dem Fürstl. Directorio dem Churfürstl. Collegio hinterbracht, haben dieselbe darüber Bedenckzeit genommen, und ihre Erklärung bis folgenden Morgen differiret.

N. II.

Sessio XXXVIII. den 24. Sept. 1653. Re- & correlatio quinta in pleno trium Collegiorum facta.

Chur-Mäyntzisch-Directorium:

Mäyntz proponirt Churfl. conclusum. Es hätten die Herrn Churfürsten erwogen, was gestriges Tages von den Fürstl. bey dem abgelesenen Reichs-Bedencken erinnert.

Relatio conclusorum ad Imperatorem. So viel nun erstlich, die Aenderung des Schlusses in puncto der Reichs-Deputationen belangte, wäre bishero im Reich es also gehalten, daß der Stände discrepante Bedencken an Ihro Käyserl. Majest. hinterbracht, nicht zu dem Ende, daß dieselbe daraus einen Schluß zu machen hätten, sondern, daß dieselbe den Ständen Anlaß geben möchten, die Sache weiter zu erwegen, und zu versuchen, ob zu einem einhelligen Schluß zu gelangen:

Weil nun dißfalls die observantia ipsa die gesetzten Worte genugsam interpretirte, vermeynten sie unnöthig zu seyn, die Worte so extenſe zu setzen, wie von den Fürstl. begehret, sondern wäre genug, wann gesetzet würde: man hätte diese der dreyen Collegiorum Bedencken Ihro Käyserl. Majest. eröffnen wollen, Deroselben allergnädigste Resolution weiter darüber zu vernehmen.

Contradictiones. Ad 2. Die contradictiones, so in parenthesi eingeschlossen gewesen, solten zurück gelassen werden.

Rationes. Ad 3. Hätten sie die formalia gebraucht, so in dem übergebenen Fürstl. concluso befunden, und wären die rationes, so darin enthalten, allesamt extrahirt und der Relation fideliter inserirt.

Monita Evangelicorum. Ad 4. Wäre bedencklich, der Evangelischen monita mit beyzulegen: weilen sie nach gemachtem Schluß übergeben; möchte zu gefährlicher Consequenz gereichen, und dasjenige, was einmahl geschlossen, dadurch wieder disputirlich gemachet werden, und man also gar selten zum Beschluß einer Sache gelangen können; Zudem wären die monita virtualiter in dem entworffenen concluso begriffen; wolten jedoch für dißmahl, was zu Erläuterung der pluralitatis votorum in materia collectarum erinnert worden, daß nemlich dieselbe von drey Viertheilen, oder zum wenigsten zwey Drittheilen des Collegii zu verstehen, post verba auf gewisse Maasse, inseriren.

Communicatio protestationis civitatum. Ad 5. Die Communication der ad civitates beschehenen Remonstration sey per incuriam und wegen Herr Cantzler Lasserts Unpäßlichkeit unterlassen; solte ins künfftig nicht mehr geschehen, und wäre dieselbe nunmehr per dictaturam communiciret.

Vechte. Wegen der Vechtischen Sache solten die Ausschreiben bey Chur-Mäyntzischer Cantzley ausgefertiget; jedoch mit deren Abschickung so lange inne gehalten werden, bis man

Lothringen. Fürstl. conclusum. in der Lothringischen Sache auch zum Schluß gelanget und alles pari passu geschehen könte. Hierauf ist unter den Fürstlichen im Stehen Umfrage gehalten und per majora

Con-

1653. Concludiret: 1653.

1) Man wüste sich des Reichs-Herkommens, und welcher Gestalt die relationes der Discrepirenden Meynung an Käyserl. Majest. zu geschehen pflegten, wohl zu erinnern: Weil aber zu verschiedenen mahlen gar präjudicirliche assertiones, so wohl mündlich, als auch nunmehro schrifftlich gemacht wären, als nemlich, daß die majora zwar in den Collegiis, aber nicht inter Collegia gülten, und auf dem Fall, daß die Collegia discrepant blieben, der Ausschlag bey Ihro Käyserl. Majest. stünde; müsten sie bey ihrer Meynung verharren. Bey Aenderung des Schlusses in puncto deputationis könten die Worte gebraucht werden, man hätte der drey Collegiorum Bedencken Ihro Käyserl. Majestät zu eröffnen nöthig erachtet, dero allergnädigste Resolution zu weiterer Erwegung darüber zu vernehmen. Relatio ad Imperatorem.

2) Ist acceptiret, und bey dem dritten und vierten nochmahls urgiret, der Evangelischen monita formaliter beyzulegen: weilen sie ante re- & correlationem übergeben, auch dem vorigen Schluß nicht zuwider wären, sondern nur besser declarirten. Contradictiones. Rationes, Monita in eo nituntur.

5) In der Erklärung auf der Städte Protestation wäre an unterschiedlichen Orten präsupponiret, als wenn die majora inter Collegia nicht zu attendiren: Weilen aber diese Quästion noch nicht decidiret, noch in Umfrage gebracht; möchte man, was dahin gehörte, zurück lassen, und zuförderst im Fürstl. Collegio eine Umfrage über gemeldte Erklärung anstellen; zumahlen noch mehr Erinnerungen dabey vorfallen möchten. Protestation der Städte.

Die Abschickung der Ausschreiben in der Bechtischen Sache, wäre wegen der Lothringischen Sache nicht aufzuhalten, und könte nicht destoweniger auch in dieser eine Eventual-Repartition gemacht werden. Bechte. Lothringen.

Die Herren Churfürstlichen haben hierauf nach beschehener Unterredung es in dem 1. 2. und 3. Punct bey der Fürstlichen Erklärung bewenden lassen. Churfürsten Correlation.

Bey dem 4. Punct haben sie endlich bewilliget, der Evangel. schen monita für diß-mahl und extra consequentiam formaliter beyzulegen. Monita beyzulegen.

Bey dem 5. Punct vermeynten sie, es würde in der Erklärung die quæstio: Ob die majora inter Collegia gelten solten, nicht berühret, noch decidiret, sondern nur, daß die Städte prätendirten, sie wolten die majora machen: Und hätten die Städte in ihrer Protestation ziemlich harte Worte gebrauchet, die beyden höhern Collegia malæ fidei beschuldiget; derowegen die Nothdurfft erforderte, ihnen ihren Unfug zu remonstriren, und hielten also dafür, es wäre in der aufgesetzten Erklärung nichts zu ändern; Es hätte aber nicht die Meynung, daß man solche Schrifft den Städten communiciren, oder sich in weitere Schrifft-Wechselung hierüber mit ihnen einlassen wolte. Städte, und ob hierdurch majoritas in votando bestritten würde?

In der Bechtischen Sache haben sie es dabey bewenden lassen, daß die Ausschreiben ohne fernern Aufschub fort zu schicken, und in der Lothringischen Sache eine Eventual-Repartition auf den ersten Termin zu machen. Bechte. Lothringen.

Weilen nun die beyden höhern Collegia in obigen Puncten einig, ausserhalb, daß die Fürstl. nochmals darauf bestanden, daß die Erklärung auf der Städte Protestation etwas anders eingerichtet werden müste, und in voriger Form bey den acta nicht bleiben, welches die Churfürstl. sich endlich auch gefallen lassen; so sind hierauf die Städte herzugefordert, und denselben der beyden höhern Collegiorum monita auf die abgefassete Reichs-Bedencken durch das Chur-Mäyntzische Directorium eröffnet worden. Städte Protestation. Correlatio mit Städten.

Die Reichs-Städte liessen darauf durch ihr Directorium anzeigen, daß sie bey der beyden höhern Collegiorum monitis es bewenden liessen. Verlasen daneben ex scripto ihre Erklärung und baten aller drey Collegiorum Bedencken Ihro Käyserl. Majest. zu weiterer Unterhandlung vorzubringen;

Auch weilen die im Ober-Rheinischen Creysse belegene Reichs-Städte ihnen ihre exceptiones contra executionem in der Bechtischen Sache reserviret hätten, solche Reservation dem Städtischen concluso mit zu inseriren. Exceptiones wegen der Bechtischen Execution.

Es gienge daneben den Städten tieff zu Hertzen, daß man ihnen imputiren wolte, als wenn sie den höhern Collegiis zu nahe getreten, sich denselben in allen gleich halten, und die majora zu machen ihnen arrogiren wolten; Reprotestirten derowegen, daß es solche Meynung bey ihnen nicht gehabt; könten bey der verlesenen schrifftlichen Erklärung Reprotestatio der Städte, daß sie den obern Collegiis nicht zu nahe treten.

nicht

1653. Städte drohen. nicht acquiesciren; baten derselben Communication: dann woferne ihnen dieselbe abgeschlagen werden solte, müsten sie andere Mittel gebrauchen, die den beyden höhern Collegiis auch nicht annehmlich seyn möchten. 1653.

Der höhern Collegiorum Antwort. Hierauf haben die beyden höhern Collegia, nach beschehener Unterredung den Städten anzeigen lassen, daß nicht gebräuchlich wäre, ein, oder andern Standes Particular-Reservation dem concluso zu inseriren, sondern wäre genug, daß solches ad protocollum gebracht würde; Begehrten daneben zu wissen, was die Städte durch die Worte verstünden: daß sie andere Mittel gebrauchen wolten, wenn ihnen die Schrifft nicht communicirt würde.

Exceptiones wegen Rechtlicher Anlagen.

Städte. Illi liessen es wegen der Reservation bey gegebener Erklärung bewenden, nur daß die

Exceptiones. angedeutete reservatio auch in des Reichs-Directorii protocollo möchte notirt werden.

Erklärung der Drohungen. Anlangend die Worte, daß sie andere Mittel gebrauchen wolten, hätten dieselben keine andere Meynung, als daß sie, auf den Fall ihnen die communicatio der erwehnten Schrifft denegiret würde, sich bemühen wolten in andere Wege derselben Abschrifft zu erlangen, dieselbe alsdenn ihren Principalen zuschicken, deren Instruction und Befehl darüber einzuholen, und sich derselben gemäß zu bezeigen.

Wobey es dißmahl verblieben, und ist den Städten die communicatio nicht abgeschlagen, auch nicht zugesagt, sondern bis zur Revision und Rectification der Schrifft in suspenso gelassen worden.

N. III.

Chur- und Fürstl. den Reichs-Städten in puncto deren voti decisivi gethane endliche Erklärung.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mog. 23 Sept. 3. Octob. Anno 1653. Städte haben in puncto admissionis ad re- & correlationes nochmals protestirt, hierauf antworten die höhern Collegia. Städte Vorstellung: Städte können nicht begreiffen, wie sie ihr votum decisivum erhalten.

Demnach man bey jüngst den 17. Monats September vorgegangener Re- und Correlation in pleno der Churfürsten, auch übriger Fürsten und Räthe und Abgesandten angehört, was die Erb-Frey- und Reichs-Städte, in puncto prærensæ admissionis ad simultaneam re- & correlationem, für eine abermahlige Protestations-Schrifft wider die an vor wiederhohlter Dingen ihnen im Namen und von wegen ermeldter beyder höheren Collegiorum in puncto voti decisivi ertheilte und dem Instrumento Pacis gemäß gestellete Declaration, verlesen lassen; Also haben dieselbe auch nicht ermangelt, den Inhalt derselben mit Fleiß zu erwegen und hierauf ihnen nachfolgende endliche Meynung anzuzeigen, geschlossen:

Und erstlich, haben beyde höhere Collegia in ermeldter reiterirter Protestation-Schrifft ihres fernern Inhalts ersehen, daß die Erb-Frey- und Reichs-Städte in ihrem Verstande nicht begreiffen könten, wie das ihnen nach Inhalt des Instrumenti Pacis offt und viel gestandene votum vere & effective decisivum mit und neben dem bisherigen modo re- & correferendi, einiger Gestalt solte bestehen und wircklich Platz finden möge;

Städte halten pristinum modum pro defectu Comitiorum. Sodann und Zweytens, daß ihres Vermeynens solcher modus re- & correferendi inter Comitiorum defectus desto mehrers zu rechnen und also billig zu emendiren wäre: Dieweil man Städtischen Theils selbigen für kein altes Herkommen halten könte, sondern jederzeit deme widersprochen und sich darwider beschweret hätte;

Städte halten ihr votum decisivum vor ein altes Herkommen. 3) Daß ihnen das votum decisivum nicht, wie von den höhern Collegiis erwehnet werden wollen, allererst in dem Instrumento Pacis von neuem eingeräumet, sondern, wie sie dessen von alten und vielen seculis her berechtiget gewesen, bestätigt worden;

Städte wollen ihr votum ex Instr. Pac. wie andere Stände haben. 4) Daß durch die daselbst enthaltene Worte: Non minus ac reliquis Statibus tam in universalibus, quam particularibus Comitiis, die vom Stadt-Collegio, als welche sub appellatione Statuum begriffen, adeoque libero communique jure suffragii in omnibus Imperii negotiis, pari ratione & effectu gaudere debeant, ihr votum decisivum, eadem forma & modo cum reliquis Constatibus, unwidersprechlich zu exerciren befugt;

Städte halten die Insertion ihrer Meynung bey der relatione ad Imperato- 5) Daß auch durch der beyden höhern Collegiorum ihnen angezeigtes Erbieten die Städte nach beschehener Vergleichung unter Chur- und Fürsten, um ihre Meynung auch anzuhören, und wo dieselbe von den andern mißstimmen werden, dem Reichs-Bedencken an die Röm. Käyserl. Majest. auch einzuverleiben, im geringsten ein anders und meh-

1653. mehrers nicht nachgeben thäte, als was sie bey vormahls, der höhern Collegiorum geführter Meynung nach, blos gehabtem voto consultativo wircklich besessen; also diß Orts kein verus character & effectus voti decisivi vermercket werden könne; 1653. rem nicht vor hinlänglich.

6) Daß bey so gestalten Dingen, und wann beyde höhere Collegia auf solcher ihrer Anzeige verharren wolten, ihnen Städten zwar das votum decisivum und consequenter ihr daran hangendes gantzes jus Status auf dem Papier und mit dem Munde gestanden; zu dessen wircklicher Exercirung aber einig medium habile, seu adæquatum nicht gestattet, noch alle und jede dem Instrumento Pacis wohlbedächtlich einverleibte clausulæ in gebührende Erwegung und Vollziehung nicht gestellet werden wolten; welches sie auch allenthalben höchstens zu beklagen unvermeidentliche offenbahre Ursachen und Fug haben würden, mit angehängtem Begehren, Städte vermeynen auf solche Art die Wircklichkeit ihres voti nicht zu erlangen;

7) Daß solchem allem nach die offtermals gesuchte Conferentz mit ihnen anzutreten, oder in andere Wege eine rechte und beständige Special-Demonstration und Bericht zu erstatten, wie und auf was Weise bey jetzigem modo re- & correferendi, nachdem durch unterschiedliche vorher gegangene re- und correlationes die Gutachten zwischen den Chur- und Fürstlichen Collegiis bereits verglichen, und die majora gemacht, der Frey- und Reichs-Städte drittes votum curiatum zu dem allerseits bekanntlichen effectu decisivo gebracht werden möge. und bitten um ein medium habile.

Nun haben sich beyde Chur- und Fürstl. Collegia bis dahero höchstens angelegen seyn lassen, auf alle Mittel und Wege zu trachten, damit alles dasjenige, was in dem Friedens-Schluß einem und anderm Stande zugeeignet, oder sonst von altem her zuständig gewesen, und neuer Dingen bestätigt worden, wircklich vollenzogen und beobachtet werde; Also haben sie auch zu solchem Ende den Erb- Frey- und Reichs-Städten über ihre Anmassung bereits vorhin zum zweytenmahl solche Erklärung gethan, daß, wann sie dieselbe reifflich überlegen und erwegen, und sich zu Einführung im Röm. Reich niemalen erhörter Neuerung nicht würden verleiten lassen wollen, gar leicht und ohnschwer hätten begreiffen können, daß sie ihres im Friedens-Schluß erlangten und zuvor niemalen gestandenen voti decisivi wircklich genossen, re & facto empfinden thäten, dessen auch bey instehender allgemeinen Reichs-Versammlung allbereit wircklich empfunden und genossen hätten: zumahlen aus den von ihnen den Reichs-Städten selbst hiebevor Anno 1628. in öffentlichem Druck gegebenen Schrifften genugsam bekand und unleugbar, daß der status controversiæ zwischen den beyden höhern Collegiis und ihnen gar nicht an dem bestanden, daß sie zugleich ad simultaneam re- & correlationem, oder wie die Ueberschrifft ihres erstern in hoc puncto den 4. Julii jüngsthin ad directoria präsentirten memorialis lautet, uno eodemque actu expediendam, admittirt und zugelassen werden solten, sondern daß sie sich ab deme nur allein beklagt, daß Chur- und Fürsten sich in allen Berathschlagungen ihres Bedenckens zuvor verglichen und entschlossen, folgends dasselbe allererst der Städte Abgeordneten, als für ihren Schluß, dem sie zu gehorsamen schuldig, vorzuhalten, sich angemasset hätten: wie dann Anno 1542. den 14. Januar. beschehen wäre, da die Chur- und Fürstl. Räthe zu den Städten etliche verordnet, und ihnen, ausserhalb der gemeinen Versammlung, anzeigen lassen, was sie auf der Königl. Majest. und der Käyserl. Commissarien Proposition zu antworten sich entschlossen; worüber die Städte sich nach erhaltenem Bedacht dahin vernehmen lassen, 1) was ihnen damahls wegen berathschlagter Hülffleistung wider den Türcken beschwerlich; 2) wann sie die Chur- und Fürsten solch ihr den Städten beschehenes Vorhalten für einen Beschluß achten wolten, daß sie darein gar nicht willigen könten; wo aber sie ihrer Nothdurfft nach, wie billig, gehöret würden, wolten sie sich ihres Bedenckens, so viel möglich, mit den Chur- und Fürstlichen allewege gerne vergleichen. Gegen-Remonstration. Ad 1. Der status controversiæ hätte sonst darinnen bestanden, daß die Städte gar nicht wären gehört worden, nicht aber in simultaneare und correlatione; welches erstere aber jetzo ihnen eingeräumet worden;

Dieser ihrer Einwendung ungeachtet wäre ihnen von dem Chur-Mäyntzischen Cantzler, D. Jonas, in continenti replicirt worden: Man hätte ihnen der Chur- und Fürstl. Bedencken und Beschluß, dem alten Gebrauch nach, vorgehalten und anzeigen lassen, darbey liesse man es bleiben.

Und ob wohl die Städte dagegen eingewendet: es würde sich nach dem alten Gebrauche befinden, daß sie allwegen wären gehöret worden, und sich, so viel jederzeit möglich, mit Chur- und Fürsten verglichen hätten: so aber das je zu Zeiten nicht hätte seyn mögen;

1653. gen; ſo wäre eines jeden Standes Meynung der Käyſerl. oder Königl. Majeſt. angezeigt und durch dieſelbe die Vergleichung geſuchet worden; So wäre ihnen doch hierüber keine Antwort worden. 1653.

Gleicher Geſtalt, als den 30. Martii, eodem anno, den Städten in gemeiner Verſammlung angezeigt worden, wie ſich Chur- und Fürſten etlicher nothwendiger Puncten verglichen und entſchloſſen, daß auch ſolcher Schluß ihnen, den Städten, altem Gebrauch nach, vorgeleſen werden ſolte, und darauf ſelbige eine Abſchrifft auf Bedacht begehret, ſich ihres Bedenckens darauf auch zu entſchlieſſen; hätte ermeldter Chur-Mäyntziſcher Cantzler wiederum angezeigt: der Chur- und Fürſten Beſchluß wäre den Städten altem Gebrauch nach verleſen worden, deſſen ſie billig geſättiget ſeyn ſolten: dann was Chur- und Fürſten beſchlieſſen, wären die Städte altem Gebrauch nach zu verfolgen ſchuldig, dabey lieſſen ſie es bleiben.

Und damit klar genung erhellen möge, was diß Orts jederzeit im Streit geweſen; ſo wird in obangezogener Städtiſchen Rechts-Deduction pag. 60. ausdrücklich vermeldet, daß der Span an dem ſey, wie zu ordentlichem Beſchluß und Abſchied den mehrern Stimmen nach, vermöge alten Herkommens, zu gelangen: da dann Chur- und Fürſten wollen, was ſie der Erb-Städte Botſchafftern unerfordert und befragt, unter ihnen ſelbſt beſchlieſſen, das ſolle Krafft und Beſtand haben; auch die Städte deme zu geleben völliges Gnügen zu thun, ſchuldig ſeyn: Hingegen aber die Städte der Meynung ſeyn wollen, daß Chur- und Fürſten durch das mehrere nicht zu ſchlieſſen hätten, ſondern wann ſie ſich ſchon eines einhelligen Schluſſes mit einander verglichen hätten, und ſolcher den Städten nicht annehmlich, oder gefällig wäre, daß ſie alsdann ihre abgeſonderte Antwort und Erklärung der Käyſerl. oder Königl. Majeſtät, oder derſelben Anwalden allweg inſonderheit übergeben hätten.

Da nun Chur- und Fürſten den Städten dasjenige einräumen, was ſelbige vor dieſem geſucht, nemlich, daß der Chur- und Fürſten zuſammen getragene und unter ſich verglichene Meynung für keinen endlichen Reichs-Schluß, dem die Städte zu geleben ſchuldig wären, zu halten, noch der Käyſerl. oder Königl. Majeſt. ſolchergeſtalt vorzutragen, ſondern die Städte förderſt darüber angehöret, mit ihnen ebenmäßig um Beyfall und Vergleichung gehandelt, oder wo diß nicht zu erhalten, ihre dritte Meynung dem verfaßten Reichs-Bedencken gleichergeſtalt einverleibt und Ihro Käyſerl. Majeſt. vorgebracht werde; So haben ſie die Erb- Frey- und Reichs-Städte gar kein Urſach, dasjenige, was ſie anjetzt ſich neuerlich anmaſſen, und ohne Schmälerung und Abbruch der beyden höhern Collegien hergebrachten Rechten und Gerechtſam, Präeminenz, Würden und Hoheiten, nicht verwilligt werden kan, inter defectus Comitiorum einzurechnen: allermaſſen auch Chur- und Fürſten der Städte arbitrio nicht heim geben können, was dieſes Orts inter defectus Comitiorum zuzählen ſey, oder nicht.

Ad 2. Wäre alſo der jetzige modus re- und correferendi inter defectus Comitiorum nicht zu zählen.

Daß aber die Frey- und Reichs-Städte in dieſem Wahn begriffen, ob ſolte ihnen das votum deciſivum nicht erſt im Friedens-Schluß zugeeignet, ſondern als von altem her gebührend confirmirt ſeyn; da halten die Chur- und Fürſtl. Räthe dafür, daß die acta & act tata derſelben Handlungen weit ein anders im klaren Buchſtaben mit ſich führen: Indem ſie es nicht allein vorhero niemals gehabt, noch dem Vorgeben nach ab antiquis ſeculis (da ohnedem in ejusmodi juribus & actibus ad ultimas & recentiſſimas obſervantias der Reſpect und das Abſehen jederzeit zu nehmen) gehabt zu haben erweiſen können: ſondern auch bekand iſt, daß die Königlich-Schwediſchen Plenipotentiarii in ihrem den Käyſerl. Plenipotentiariis den 24. April 1647. zu Oßnabrück übergebenem Begriff des Inſtrumenti Pacis allein ſimpliciter dieſe Worte geſetzt: quin & dictis civitatibus Imperialibus, tam in univerſalibus, quam particularibus Imperii conventibus, absque controverſia competat votum deciſivum. Und ob wohl hingegen die Reichs-Städte ſolchen paſſum anders einzurichten begehret, nemlich: quin & civitatibus Imperialibus, tam in univerſalibus, quam particularibus Imperii conventibus, competens votum deciſivum iisdem citra controverſiam alterius maneat & relinquatur, adeoque re- & correlationes trium Collegiorum unico dehinc actu ſimultanee expediantur;

Ad 3. Städte haben das votum deciſivum vorher niemals gehabt, ſondern es iſt ihnen, wie die acta beſagen, erſt im Friedens-Schluſſe eingeräumet worden.

Auf

1653. Auf welche Weise ihnen denn die angegebene Befugniß in præteritum gestanden, auch in futurum confirmiret wäre gewesen; so hat man es ihnen doch auf die mit den Chur- und Fürstlichen Räthen vorbeschehene Communication in nachgefolgten zu Osnabrück und Münster vorgegangenen Conferenzen niemahlen nachgeben wollen, sondern ist mit Ausschliessung der übrigen simpliciter bey den Worten: competat votum decisivum, gelassen worden: woraus denn klärlich erscheinet, daß ihnen alleine dasjenige attribuiret worden, was man zuvor bestritten und widersprochen hat; nunmehr aber ihnen in Krafft des Friedens-Schlusses ex nova & pragmatica Imperii sanctione gerne und unweigerlich verstatten thut. 1653.

Gestalt denn auch Chur- und Fürsten die Erbfrey- und Reichs-Städte für ihre Mit-Stände des Heil. Röm. Reichs, jedoch servata ordinum distinctione, wie bey allen Imperiis & Regnis gebräuchlich, undisputirlich halten, und gern gestehen, daß ihnen nicht weniger, als den höhern Ständen, in gemeinen Reichs-Handlungen das jus suffragii und votum decisivum, vermöge des Friedens-Schlusses, gebühren thue:

Ad 4) Städte können nach dem Friedens-Schlusse ihr votum nicht eadem ratione, wie die andern Stände führen.

Daß aber zum vierten sie hiedurch & vi prætactæ novissimæ pacificationis den höhern Ständen gleich geachtet, und solches votum decisivum eadem prorsus forma & modo abgelegt, und also die von den Städten ad simultaneam re- & correlationem gleich Anfangs admittirt, und solche Relation von allen dreyen Reichs-Collegiis uno duntaxat, non distincto actu expedirt, den Chur- und Fürsten förderst absonderlich zusammen zu treten, und sich einer einhelligen Meynung mit einander vorhero zu vergleichen verwehret seyn solle; das wird sich aus dem Buchstaben des mehrgedachten Friedens-Schlusses nicht finden, noch erzwingen lassen.

Denn 1) bringt das Wort non minus anders nichts mit sich, als daß die Städte, so wohl, als andere Stände, jure suffragii, ihr votum abzulegen haben, und unerfordert dessen kein Reichs-Schluß gemacht werden könne: daß es aber eadem forma & modo, loco & ordine, wie bey beyden höhern Collegiis bräuchlich und ab antiquissimis temporibus Herkommens ist, geschehen solle; davon geschicht im Friedens-Schluß die geringste Meldung nicht; ist auch 2) eine solche Sache, welche sub generali verborum conceptu des voti decisivi nicht comprehendiret, sondern immer mehrerer Specialität und ausdrücklicherer Bedingung von nöthen hat, nec inter non expressa contineatur; und ergiebt sich aus obberührten Worten indeme klärlich am Tag, daß es von den Städten zwar angesucht, aber allerdings abgeschlagen, und die zu solchem Ende angegebene Worte: adeoque re- & correlationes trium Collegiorum unico de hinc actu simultanee expediantur, verworffen, und in keinem projectirten Friedens-Instrument zugelassen worden: Und folget unwidersprechlich, daß sie, was ihnen der Buchstaben des Instrumenti Pacis nicht giebt, sie auch vorhin nicht gehabt, auch ein solches dem Herkommen entgegen nicht zu suchen; weniger an Statt des ihnen gebührenden, non minus, das plus, und daß ihr votum mehr und über die beyden höheren Collegia das decisivum seyn solle, zu begehren haben. 3) Obwohl die Frey- und Reichs-Städte neben andern, auch constatus und Mit-Stände des Reichs seyn, so folgt doch nicht daraus, daß sie darum den beyden höhern Ständen eben in allen gleich zu achten, und diese in modo & forma consultandi keine sonderbare prærogativam haben und führen solten, oder könten. 4) So stehet der Gebrauch und Uebung des voti decisivi, dessen Effect und Character nicht eben in deme, daß selbiges in pleno consessu omnium trium Collegiorum abgeleget werden müste, sondern hauptsächlich und essentialiter in dem, daß, ohne Vernehm- und Anhörung eines jeden Collegii Meynung und Gutachtens, kein durchgehender Reichs-Schluß gemacht werden kan. Dahingegen aber zum 5) den Chur- und Fürsten an ihrer hohen Præeminenz und Würdigkeit, zu nicht einem geringen Abbruch und Eingriff gereichen würde, wenn sie ohne der Städte Beyseyn nicht zusammen treten, und sich derselben unbefragt über die berathschlagten Handlungen nicht mit einander zu unterreden und zu vergleichen befugt seyn solten; Ja es müste endlich und zum 6) daraus dieses erfolgen, daß was das Städtische Collegium bishero den beyden höhern Collegiis nicht zugeben, noch sich an derselben majora binden lassen können, noch wollen, anitzo zu allen Fällen die decisio der zwischen beyden höhern Collegiis mißhelligen Meynungen einzig und allein bey den Städten, deren gefaßtem Rathschluß und affectirender Plu-

1653. ralität stehen solte. Und gleichwie nun die Chur- und Fürstl. Räthe nicht verhoffen, daß die anwesende Abgeordnete der Erb- Frey- und Reichs-Städte von ihren Herrn und Obern befehligt seyn werden, der Chur- und Fürstl. Præeminenz und Hoheit so nahe zu gehen; Also können sie auch nicht sehen, worin sie sonst ihrer gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen Chur- und Fürstl. prærogativa bey öffentlichen Reichs-Handlungen bestehen solte, oder würde, wenn sie, als auf deren hohen und angebohrnen Stand, inhabenden stattlichen Churfürstenthümern, Hertzogthümern, Graff- und Herrschafften, am allermeisten des Heil. Röm. Reichs-Verfassung, Hoheit, Ehre, Macht und Würdigkeit bestehet, nicht wenigst diese Freyheit haben solten, daß sie über die berathschlagten Reichs-Handlungen vor andern niedern Stands und Herkommens sich zusammen zu thun, und in zweifelhafftigen Meynungen vorhero mit einander eine Vergleichung zu versuchen, befugt seyn solten. Deme allen nach, so erklären sich die Chur- und Fürstl. Räthe und Abgesandten, im Nahmen und an Statt ihrer gnädigsten und gnädigen Churfürsten, Fürsten und Herrn, nochmahl und endlich dahin, daß dieselbe den Frey- und Reichs-Städten in ihrem voto decisivo, wie dasselbe ihnen im Friedens-Schluß attribuiret und zugeeignet wird, einigen Abbruch zu thun nicht gemeynet, sondern dasselbige in allen Krafft Käyserl. Proposition zu Berathschlagung vorgestellten und noch künfftig vorkommenden Materien erfodern und ablegen; Auch wenn dasselbige mit deme, was Churfürsten und Stände unter sich bereits verglichen und geschlossen haben möchten, übereinstimmen thäte, darüber im Nahmen aller dreyer Reichs-Räthe ein einhelliges Gutachten an Ihro Käyserl. Maj. verfasset; wenn es aber nicht stimmig und man sich, wie Herkommens, mit ihnen Städten einer sämtlichen Meynung auf vorher gepflogene treue Handlung nicht vergleichen könte; nichts destoweniger solches alles, wie es von einem, oder andern Collegiis bey den re- und correlationibus eingebracht worden, als einen unvollkommenen Schluß in ein gesamtes Bedencken an Ihro Käyserl. Majest. verfassen zu lassen, zu dem Ende, daß durch dieselbe die fernere Vergleichung und Ausschlag bey ein oder anderm Stande gesucht werden möge: allermaßen es die Reichs-Städte, wie oben eingeführet worden, hievor selbst und anders nicht begehret und verlangt haben.

Nochmahlige Erklärung der Churfürsten: Der Städte Bedencken soll dem allgemeinen einverleibet werden;

Dabey aber behalten die Chur- und Fürstl. Räthe ihnen nochmahlen per expressum bevor, daß ihnen, wie bisher, also auch inskünfftige frey stehen und unbenommen seyn und bleiben soll, ihre re- und correlationes abgesondert des Städtischen Collegii vorzunehmen und unter sich ohne desselben Zuziehung der streitigen Meynungen halber zu vergleichen; nicht in der Intention, daß darum die majora in præjudicium des Städtischen Collegi gemacht, und dasselbiges eben præcise schuldig seyn solte, solchem Vergleich auch seines Orts Statt zu thun, sondern daß dessen votum nichts destoweniger hernach in pleno angehört und gütlich versucht werden solle, ob und wie selbiges mit deme, was von beyden höhern Collegiis geschlossen und gut befunden worden, zu einer gleichstimmigen Meynung möchte gebracht werden können; der endlichen gäntzlichen Zuversicht, es werden die Frey- und Reichs-Städte hiebey genugsam und handgreifflich zu erkennen und zu verspüren haben, daß Chur- und Fürsten ihnen dasjenige nachgeben, was vor diesem jederzeit bestritten und ihnen widersprochen worden, daß sie auch hiemit die würckliche Uebung, Genuß und Gebrauch des voti decisivi, so weit dasselbige nach des Reichs-Herkommen zwischen allen dreyen Reichs-Räthen gültig seyn mag, und seyn soll, empfangen, und damit billig vergnüget und zufrieden seyn; beyden höhern Collegiis aber nunmehr mit weitern Anbringen und andern verdrießlichen unnöthigen Protestationen und Reservationen, auch unbilligen Zunöthigungen einer Contravention Instrumenti Pacis, malæ fidei und andern unerfindlichen Anzüglichkeiten förders zu verschonen, ihren gebührenden Respect geben sollen: Immaßen man es bey dieser gegenwärtigen Erklärung nochmahls allerdings endlich bewenden läst, und nicht gemeynet ist, sich mit den Frey- und Reichs-Städten förders in einige fernere Handel- oder Schrifft-Wechselung dessentwegen einzulassen, oder dergleichen mehr anzunehmen.

Zu re- und correlationibus der Obern werden sie nicht zugelassen.

1653. N. IV. 1653.

Correlation. Chur-Mäyntzisches Directorium per Herr Mehl, den 23 Sept. Anno 1653.

Demnach in puncto deputationis Imperii in materia collectarum, wie auch wegen der Vecht- und Lothringischen Sachen die Gutachten, so Ihro Käyserliche Majest. allerunterthänigst zu hinterbringen waren, abgefasset, solten solche ietzo verlesen werden. Legebantur. Mäyntz proponirt die abgefaßten conclusa;

Als auch bey der am 17 Sept. vorgegangenen Re- und Correlation, von den Erbfreyen Reichs-Städten eine Protestation wegen der simultaneæ re- & correlationis eingegeben worden, mit einverleibtem Begehren und Bitte; so wäre auch dieselbe in den beyden höhern Collegiis erwogen, und ein Schluß darin gemachet, qui legebatur. und die Erklärung wegen der Städte.

Nach der Verlesung traten die Fürstlichen zusammen, und wurde von den Directoriis, ob dabey etwas zu erinnern, umgefraget, und ward erstlich insgemein geahndet: weiln der ietzt zuletzt gedachte Schluß, betreffend der freyen Reichs-Städte desiderirte simultaneam correlationem, im Fürstlichen Collegio noch nicht abgelesen, vielweniger approbiret wäre, daß sich demnach gar nicht gebühret hätte, denselben für ein von beyden höhern Collegiis beliebtes conclusum anzugeben, und in pleno den Erb-Reichs-Städten vorzuhalten, mit Begehren, solches bey dem Chur-Mäyntzischen zu ahnden, und daß dergleichen nicht mehr geschehen möchte, zu erinnern. Fürsten. Schluß wegen der Städte.

Den Inhalt derselben betreffend: wäre wahrgenommen, daß einige und andere termini und assertiones darinnen gebrauchet wären, welche nicht paßiren könten, um deswillen würde copia begehret, und Special-Erinnerung reserviret. Herr Vollmar wolte dieses factum damit coloriren, weiln im Fürstl. concluso vom 9 Septembr. 1653. enthalten, daß die der Zeit im Oesterreichischen voto vorgebrachten rationes solten zusammen getragen und den Städtischen an statt der Antwort vorgehalten werden.

Antreffend die Materie der ordinären Reichs-Deputation: wäre wahrgenommen, daß die Churfürstlichen ihre prätendirte Separation und imparitatem der Religions-Verwandten mit allerhand rationibus zu beschönen getrachtet; aber allerdings ausgelassen hätten, wie dieselbige im Fürsten-Rath dissolviret wären. Was auch der Fürsten-Rath zu Behauptung seiner Meynung vorgebracht, solches wäre besten Theils ausgelassen, und das wenige, was davon in die Relation gebracht, von den Churfürstl. in parenthesi vermeyntlich contradiciret und refutiret: welches dem Fürstlichen Collegio, bevorab aber den Evangelischen, nicht nur despecturlich, sondern gar und gantz unleidlich fiele; derentwegen nothwendig müste geändert und des Fürsten-Raths adhibirte rationes, in specie aber der Evangelischen sonderbare monita, formaliter inseriret werden. Materia deputatorum.

Ferner sey wahrgenommen, daß die Käyserliche Majestät in der Relation ersuchet werde, bey so beschaffenen der Collegiorum Discrepanzien Dero allergnädigste Resolution den Statibus zukommen zu lassen, welches zu general, und dabey gesetzt werden müste, zu ihrer fernern Vergleichung. Relatio ad Cæsarem.

So viel die Relation der Vecht- und Lothringischen Sachen anlangete: wären dieselbe den allerseits beliebten conclusis gemäß abgefasset und finde man nichts dabey zu erinnern. Vechte. Lothringen.

Welches von dem Directorio des Fürsten-Raths, den Herrn Churfürstlichen hinterbracht worden, die sich habita deliberatione hinwieder erkläret: daß sie geschehen lassen könten, daß 1) die abgelesene Remonstration, auf der Städtischen Begehren, möchte dem Fürsten-Rath communicirt werden; waren auch zufrieden, daß 2) die im Fürsten-Rath zu Behauptung der prätendirten Conjunction und Parität vorgebrachten rationes der Relation mit inseriret; auch ihre der Churfürstlichen obverstandene refutationes parentheticæ ausgelassen würden: doch wolten sie sich hierüber bis auf den folgenden Tag weiter bedencken. Wegen der Städte. Conclusum in puncto deputatorum.

Was der Herrn Evangelischen sonderbare monita anlangete: hielten sie dafür, daß dieselbe virtualiter allesammt der Relation einverleibet wären; wenn sie aber Mangel dabey befänden, wolte das Chur-Mäyntzische Directorium des Fürsten-Raths conclusa nochmahls durchsehen, und was ausgelassen worden, convenienti loco einrücken: dieselbe aber formaliter beyzulegen, lieffe dem üblichen stylo zugegen; wäre auch kundbar, Monita der Evangelischen.

1653. daß nicht alle Evangelische dieselbe approbiret hätten, daß es also monita singularia wären, welche nicht zu attendiren. 1653.

Monita der Evangelischen.

Die Fürstlichen begehrten zu wissen, wer diejenigen Evangelischen wären, welche sich von ihren monitis abzusondern gedächten und dazu nicht bekennen wolten; konten aber dieselben nicht erfahren.

Correlatio vom 24 Sept. Anno 1653.

Chur-Mäyntzisch Directorium:

Mäyntz proponirt.

de relatione ad Cæsarem.

Zeigte an, daß das Churfürstl. Collegium über denjenigen, was von den Fürstl. Herren Abgesandten bey der gestriges Tages abgelesenen Relation ad Cæsarem für Erinnerung gethan, sich mit einander vernommen, und was erstlich den Schluß der Relation über den punctis deputationis und pluralitatis votorum in materia collectarum anlangete; wäre styli und bey den Reichs-Tagen Herkommens, daß in dubiis und wenn sich die Reichs-Collegia unter einander nicht vergleichen könten, alsdenn der Käyserl. Maj. referiret, und Dero Resolution nicht, als eine Decision zu halten, sondern daß die Stände darnach ferner deliberiren, sich anderweit bedencken, und also eines gewissen entschliessen mögen:

Und diese Meynung habe es auch mit obverstandenem Schluß; um des willen denn derselbe, ohne einiges der Reichs-Stände Präjudiz, wohl könte stehen bleiben; jedennoch, wenn die Herren Fürstlichen bey ihrer gestrigen Meynung beharren und den Zusatz haben wollen, könne das Churfürstl. Collegium solches geschehen lassen, und sollen alsdenn die Worte: zu der Stände weiterer Vernehm- und Vergleichung beygesetzet werden.

De additione rationum ad materiam deputatorum.

2) Betreffend des Fürstl. Collegii adhibirten rationes, vermittelst welcher sie die conjunctionem des Churfürstl. Collegii mit den andern Deputirten bey den Reichs-Deputations-Tagen; imgleichen pariratem deputatorum utriusque religionis, zu behaupten vermeynet: wären dieselbe, so viel in den Fürstl. conclusis enthalten, allesamt extrahiret, und der Relation fideliter inseriret, auch der Churfürstlichen den parenthesibus eingeschlossene contradictiones, der Herrn Fürstlichen Begehren nach, ausgelassen, und man also auch in diesem Punct einig.

De monitis specialibus Evangelicorum.

3) Was aber der Herren Evangelischen special-monita anlangt: so viel derselben re integra, und vor der Correlation einkommen, wären auch dieselbe in der Relation von neuem dazu gethan; sonst wären sie um des willen bedachtsamlich ausgelassen: weiln es nicht Herkommens, noch gebräuchlich, daß, was re non amplius integra & facta relatione einem, oder dem andern beyfället, attendiret werde, und sey leicht zu ermessen, wann solche post factum zufallende monita solten attendiret werden, daß man dergestalt nimmer oder gar selten zum Beschluß einer Sache kommen würde; Gleichwohl um Friedens willen wolten sie für dißmahl, was zu Erläuterung der Pluralität der votorum in materia collectarum, daß nemlich dieselbe von drey Viertheil, oder zum wenigsten zwey Drittheil des Collegii zu verstehen, erinnert worden, post verba: auf gewisse Maasse, inseriren.

Collectæ.

Schluß wegen der Städte.

4) Die Communication der ad civitates beschehenen Remonstration sey per incuriam und wegen Herr Cantzler Lasserts Unpäßlichkeit unterlassen, solle inskünfftige nicht mehr geschehen.

Vechte.

5) Daß die Repartition auf die hinterstelligen Schwedischen Satisfactions-Gelder zu Beförderung der Vechtischen Evacuation, und auch zugleich auf Lothringen demnächsten, und sobald nur diese letztere Sache adjustiret, gemachet werde, wären sie die Churfürstl. zufrieden; es müsten aber dieselben pari passu geschehen.

Die Fürstlichen.

Nach gehaltener Unterredung erklärten sich durch das Saltzburgische Directorium, was den primum punctum anlangt: daß sie sich gar wohl wüsten zu erinnern des Reichs-Herkommens, und welcher Gestalt, und zu was Ende in dubiis und discrepirenden der Reichs-Collegiorum Meynungen die relationes an die Käyserl. Majestät zu geschehen pflegten: weiln aber zu verschiedenen mahlen gar präjudicirliche assertiones, beydes mündlich, und nunmehr auch schrifftlich, gemacht wären, als nemlich, daß die majora

1653. ra zwar in den Collegiis, aber nicht inter Collegia gelten, sondern auf den Fall sich die Collegia in Güte einer Meynung nicht vergleichen könten, alsdenn die decisio der Käyserl. Majest. zustünde, welches eine bis noch jetzo im Reich ungestandene Meynung wäre; so hätten sie so viel mehr Ursache zu vigiliren und sorgfältig dahin zu sehen, ne quid detrimenti capiat Statuum libertas. Beharreten demnach bey ihrer gestrigen Meynung, daß mehrgedachter Zusatz dem Beschluß der Relation annectirt werden müste. Und weilen die Herren Churfürstlichen sich hierzu eventualiter mit erbothen hätten, 1653.

Wann 2) des Fürsten-Raths adhibirte rationes angegebener maßen inseriret, und die Churfürstliche in parentheses geschlossene angemaßte contradictiones ausgelassen, hätte es damit, so viel diesen Punct betrifft, seine Richtigkeit; man wolte sich aber, daß hieran beyderseits kein Mangel erscheinen möchte, reserviren. Insertio rationum & delatio contradictionum.

3) Der Evangelicorum monitorum wolten sich die Herren Evangelischen nicht begeben; könten auch mit der bedeuteten Particular-Insertion nicht zufrieden seyn, sondern beharreten dabey, daß sie allesamt formaliter müsten eingerücket werden: weilen res adhuc satis integra, 2) causa ardua, und 3) die monita zu rechter Zeit und noch vor der Correlation dem Directorio des Fürsten-Raths übergeben worden; daß aber, wie vom Chur-Mäyntzischen Directorio vorgegeben, dieselben per incuriam übergangen seyn, müsse ihnen zu Schaden nicht gereichen. Monita Evangelicorum.

4) In der abgelesenen Remonstration ad civitates fänden sich ein und andere assertiones, und sonderlich daß die pluralitas votorum inter Collegia keine Statt hätte, auch mehr andere termini, welche zum Theil nicht paßiret, theils auch geändert werden müßten; um deswillen könte das Fürstliche Collegium dieselbe nicht genehm halten, noch paßiren lassen, vielweniger sich dazu bekennen. Liesse zwar, was gestriges Tages wegen dero Verlesung vorgegangen, tanquam factum, quod infectum reddi nequit, um der angezeigten Ursache willen dahin gestellet seyn; begehrten aber, daß dergleichen ins künfftige nicht mehr geschehen, die Remonstration in den Fürsten-Rath gebracht, der Gesandten monita vernommen, und eher nicht ad acta registriret, noch den Städtischen communiciret werden möchte: Im widrigen müsten sie ihren dissensum zu ihrer bessern Verwahr- und Verantwortung durch alle dienliche Wege manifestiren. Remonstratio ad civitates.

5) Die Vechtische Sache wäre allerdings ausgemacht; hingegen aber die Lothringische nicht adjustiret: um deswillen müste jene nicht länger aufgehalten werden, sondern, damit den Ständen die Last und Unkosten abgenommen würde, die zu jener erforderten Repartition unverweilt ausgeschrieben werden; so vielmehr, weilen um dieser Einstellung willen die Lothringische Sache nicht gebessert werde, und jeden Ständen nützlicher und zuträglicher ist, einer Last entlediget zu werden, als unter beyden noch länger zu seuffzen und zu schwitzen: die Stände blieben destoweniger nicht erböthig, daß so bald nur mit dem Lothringischen Abgeordneten geschlossen, sie ebenfalls zu dessen Abfindung auf Maaße und Weise, wie sie sich vorhin erkläret, concurriren wolten. Vechte.

Die Churfürstlichen nach beschehener abermahligen Unterredung liessen durch Herr Meel anbringen, daß sie des Fürsten-Raths Meynung vernommen hätten, und daß die beyden Collegia bey den ersten und andern Differenzien nunmehr einig wären.

Wegen der Evangelischen monitorum repetirten zwar die Churfl. ihr voriges, und daß es nicht bräuchlich wäre, was post semel factam correlationem von einem oder anderm Collegio beygeschoben würde, zu attendiren; jedoch wolten sie auch in diesem puncto für dießmahl cediren, und geschehen lassen, daß die monita formaliter locis convenientibus eingerücket würden, aber ausdrücklich dabey bedungen haben, daß solches nur allein für dießmahl paßiren; ins künfftige aber, wann dergleichen mehr geschehen würde, weder von einem, noch dem andern Collegio zugelassen werden solte: welches die Fürstl. sich mit gefallen liessen, und expresse approbirten. Monita Evangelicorum.

Daß die Remonstration der Fürstl. Begehren nach in Fürsten-Rath zu fernerer Betrachtung gegeben würde, könten und wolten sie geschehen lassen; hielten jedoch dafür, weilen sie publice abgelesen, daß sie ungeändert bleiben könte; bevorab, da die Quästion, an majora inter Collegia prævaleant? noch nicht in Umfrage gestellet, und was derentwegen gemeldet, unpräjudicirlich seyn und hiernächst corrigiret werden könte. Remonstratio ad civitates.

Was

1653. Lothringen und Vechte.

Was aber die Lothringische und Vechtische Sache anlanget, finden sich etliche im Churfürsten-Rath expresse instruiret, in den Schluß der Vechtischen Sache anders nicht zu gehelen, als wann zugleich auch mit derselben, die Lothringische abgethan würde; um deswillen wolten sie dafür halten, daß man zu einer und andern Beförderung allein auf den ersten Termin 100000. Rthlr. die Repartition zugleich mit ausschreiben könte. 1653.

Lothringen.

Die Fürstlichen replicirten wider dieses letztere, daß man des quanti halber, auch der Conditionen, so in der Lothringischen Sache präsupponiret, noch keine schließliche Erklärung hätte, und also bedencklich und präjudicirlich, auch theils Gesandten unverantwortlich vorkäme, mit der Repartition vor der Zeit zu eilen. So viel aber die Remonstration anlanget: könten sie dieselbe, wie sie abgelesen, nicht paßiren lassen, sondern repetirten derentwegen ihr voriges. Hieben gab es harte contradictiones: und weilen Herr Vollmar die Remonstration eingefiedert, versuchte er mit sauren und süssen Worten dieselbe der Censur zu entziehen, und bey Ehren zu erhalten; muste aber doch weichen und des Fürsten-Raths majora gelten lassen. Er brach zuletzt in die Rede: „Wann „er vorhero hätte wissen mögen, daß die remissa ad hæc Comitia so viel Mühe machen „würden, sie solten zu Münster abgehandelt, und nicht auf gegenwärtigen Reichs-Tag „verschoben worden seyn.

Remonstratio ad civitates.

Lothringen.

Electorales: Die Repartition würde nur eventualiter und unverfänglich gemachet, gäbe der Sachen keinen Schaden, und dienete allein zu Beförderung der Sachen, damit die Gelder desto eher zu Wege gebracht, und mit dem ersten Termin eingehalten würde. Sie blieben ja sonst in der Stände Händen, und würde keiner die Auszahlung thun, auch von niemanden begehret werden, bis alles vorhero richtig gemacht würde: welches endlich per majora nachgegeben worden.

Remonstratio ad civitates. Relation mit den Städten.

Wegen der Remonstration condescendirten sie in der Fürstlichen Begehren. Nachdem nun die beyden höhern Collegia, wie vorstehet, sich der vergefallenen Differenzien vereiniget, ist der Städtische Rath auch herzu gefodert, und demselben solches vorgehalten worden, welcher sich darauf erkläret: daß sie nach weiterm der Sachen Bedacht, sich den gemachten Schluß, und wie sich die beyden höhern Collegia in der Vechtischen und Lothringischen Sachen verglichen, per omnia & in omnibus gefallen liessen, mit Begehren, solche ihre Erklärung der Relation ad Cæsarem mit einzurücken, und die sonderbare Ubergabe ihrer votorum, als nunmehr unvonnöthen, zu omittiren.

Vechte und Lothringen.

Remonstratio ad civitat.

Weil sie aber aus der gesterigen Tages ihnen vorgehaltenen Remonstration ein und anderes, dadurch sie sich bschweret befunden, wahrgenommen hätten, baten sie nicht allein mündlich, sondern auch mit Uberreichung eines schrifftlichen Memorials, ihnen davon Abschrifft zukommen zu lassen, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

Insertion der Städte bey der Relation ad Cæsarem.

Communicatio remonstrationis.

Die Chur- und Fürstlichen traten hierauf zusammen, und gab es eine harte concerte zwischen diesen beyden Collegiis, ob nemlich 1) sothane der Städtischen Erklärung und Resolution mit Zurücklassung ihrer dem Directorio übergebenen schrifftlichen votorum der Relation mit eingerücket; 2) die begehrte Communication der abgelesenen Remonstration solte verwilliget werden. Die Churfürstlichen fielen bey beyden auf die negativam: weilen nemlich, so viel das erste anlanget, die Städtischen ihre vota in Schrifften übergeben, und dieselbigen von der beyden höhern Collegien votis discrepant befunden, und derenthalben gestriges Tages beschlossen worden, daß dieselben der Relation solten beygefügt werden; daß es also billig dabey zu lassen; Die Remonstration aber allein zu dem Ende geschehen wäre, daß ihnen dadurch der beyden höhern Collegien endliche Meynung, ihrem vielfältigen Begehren nach, kund gethan würde, und wäre dieselbe nur zu Sublevirung der memoriæ in Schrifften begriffen; keinesweges aber, daß man darüber mit den Städtischen in weitere Dispute sich einlassen wolte.

Insertion der Städte bey der Relation ad Cæsarem.

Die Fürstlichen waren hingegen anderer Meynung und hielten dafür: weilen den Städtischen das votum decisivum im Instrumento Pacis zugestanden wäre, und dessen vornehmster effectus darin bestehe, daß sie einen Reichs-Schluß mit machen helffen, und sie sich re adhuc integra mit den beyden höhern Collegiis in der Vechtischen und Lothringischen Sache verglichen, daß demnach unvonnöthen wäre, ihre vota absonderlich einzubringen, so könte und müste ihrem desiderio Statt gegeben werden; zumahlen hiebey anders nichts zu thun vonnöthen, dann nur allein, daß die Relation revidiret und umgeschrie-

1653. schrieben würde. 2) Die Remonstration könte ihnen auch nicht wohl verweigert, doch noch zur Zeit, und ehe darüber im Fürsten-Rath weiter berathschlaget und dieselbe geändert, nicht communiciret werden. 1653. Remonstratio.

Ueber den ersten hielten die Churfürstlichen hart bey ihrer Meynung; conformirten sich doch zuletzt auf bewegliches der Herren Fürstlichen Zusprechen mit denselben, und ward also geschlossen, daß der Städtischen Meynung in dem Reichs-Gutachten solte mit gedacht werden. Bey dem andern Punct aber wolten sie nicht weichen: daher fanden die Fürstlichen für rathsam, daß man sie davon für dießmahl, weilen doch die Remonstration vorher müste revidirt werden, füglich abstrahiren könte. Hingegen bestanden die Churfürstlichen bey ihrer Meynung fest, und wolten, daß man ihnen die begehrte Communication pure abschlagen solte. Insertion der Städte bey der Relation ad Cæsarem. Remonstrationis communicatio.

Die Fürstlichen concertirten, daß es möchte an die Städtischen gebracht werden, im Fall dann dieselben acquiescirten, könten sie es auch geschehen lassen: Im widrigen würde ferner davon zu reden seyn.

Referebatur igitur den Städtischen durch Herr Meel: daß 1) ihrem Begehren nach, ihre mehrgedachte Resolution, und daß sie sich in den verglichenen Vechtischen und Lothringischen Puncten den beyden höhern Collegiis conformiret hätten, in der Relation ad Cæsarem solte gedacht, dem Gutachten inseriret, und ihre schrifftlichen vota apud acta reserviret werden. Relatio ad Cæsarem.

Was aber 2) die Remonstration anlangt: wäre dieselbe zu dem Ende nicht zu Papier getragen, daß sie solte communiciret werden, sondern nur zu Sublevirung des Hn. Directoris, der sonsten deren Inhalt memoriter hätte fassen und vortragen müssen, geschehen: weil dann die beyden höhern Collegia nicht gemeynet wären, der von ihnen begehrten Admißion halber ad simultaneam relationem, in schrifft- oder mündlichen Disputat sich weiter einzulassen; so hätten sie beschlossen, daß die Communication ohne Nutzen und derowegen unnöthig wäre; so vielmehr, weilen die Städtischen nunmehro genugsam den effectum voti decisivi sähen und spührten, nachdem ihr Gutachten und Schluß dem Reichs-Gutachten inseriret würde: welches vormahls nie geschehen. Remonstr.

Die Städtischen bedanckten sich, daß ihre Meynung dem Reichs-Gutachten solte einverleibt werden; daß aber ihnen die gebetene Communication wolte verweigert werden, deuchte sie beschwerlich zu seyn, dafür haltend, nachdemmahlen dieselbe öffentlich verlesen, daß ihnen ihr Suchen füglich nicht könte abgeschlagen werden; wiederhaten demnach dasselbe.

Wie aber Herr Mehl bey der negativa verharrete, repetirten sie nochmahls ihr Suchen mit dem Anhange, daß sie sonsten andere Mittel gebrauchen müsten, welche den beyden höhern Collegiis auch nicht annehmlich seyn möchten.

Wegen dieses Anhangs, welcher beschwerlich und unleidlich vielen vorkam, traten beyde höhere Collegia abermahls zusammen.

Die Churfürstlichen deuteten es für einen Trotz und Dräuung aus, und vermeyneten, daß solches den höhern Collegiis despectirlich, also zu ahnden, auch um derer willen die begehrte Communication so vielmehr zu verweigern wäre.

Die Fürstlichen hielten dafür, die Worte wären dunckel, und daß man deren Erklärung, wie und wohin sie gemeynet wären, zu vernehmen, und sich alsdann befundenen Sachen nach weiter zu verhalten hätte. Posterius placuit, und wurden die Städtischen befragt, wie sie den bedrohlichen Anhang verstanden haben wolten? Illi: Die Worte wären nicht bedrohlich zu verstehen, sondern weil die Remonstration den Fürstlichen bereits dictiret; wäre das der Verstand, wann man ihnen dieselbe solenniter nicht wolte communiciren, daß sie dann dieselbige anderergestalt zu bekommen sich bequemen, ihren Principalen und Obern davon Abschrifft zu schicken, ihres fernern Verhalts halber Instruction erholen und derselben alsdann nachgehen müsten. Die höhern Collegia waren mit dieser Antwort zufrieden. Weilen aber die Zeit bereits verflossen, und sich gegen zwey Uhr neigete, ward der conventus für dießmahl dissolviret, und was wegen der Communication endlich zu thun, zu anderweiter Consultation ausgestellet.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. $\frac{17}{27}$ Sept. 1653.

Monita Evangelicorum circa paritatem deputatorum ex utraque religione, & punctum collectarum.

Evangelische übergeben ihre von Saltzburg prätertirten monita.

Nachdem Evangelischen Theils gestriges Tages bey vorgangener Re- und Correlation mit den Erb-Reichs-Städten wahrgenommen, daß diejenigen monita, welche am 1. dieses st. n. bey dem Fürstl. Saltzburgischen löblichen Directorio übergeben, und folgendes Tages bey angestellter Re- und Correlation zwischen den hochlöbl. Chur- und Fürstlichen Collegiis öffentlich abgelesen worden, gar präteriret; und man dann nicht gemeynet, noch geschehen lassen kan, daß solche Erinnerungen vorbey gegangen werden, sondern habender gemessener Instruction nach, anzuzeigen hat: Wasgestalt

Paritas religionis in deputatis.

1) die Herren Evangelischen des löblichen Fürsten-Raths, der Parität ratione numeri utriusque religionis, bey Reichs- ordinären Deputations-Tagen sich nicht begeben können, sondern verhoffet, es werde das Churfürstliche Collegium ein zulängliches Temperament, wie und welchergestalt dieselben dem Instrumento Pacis gemäß, und ohne Präjudiz der Evangelischen füglich einzuführen, förderlichst vorschlagen: Immaßen man dann auch

Separatio Collegii electoralis circa deputationes.

2) in die vorhabende Separation des Churfürstlichen Collegii bey Reichs- ordinären Deputations-Tagen, weder tacite, noch expresse gewilliget, vielweniger in die Einwendung bloßer Protestation eingehellet, sondern vielmehr erinnert haben will, weil dergleichen Vornehmen addefectus conventuum gehöre, und bey gegenwärtigem Reichs-Tage auch dieselbe vorgenommen und emendiret werden müssen, daß derohalben man sich dessen gar nicht begeben, sondern bey Vorkommung solcher Defect-Puncte die Nothdurfft auch dießfalls weiter zu bedencken und vorzubringen, ausdrücklich bedingt und vorbehalten haben wolle.

Neue termini in stylo curiæ.

Bevorab aber 3) will man dieses Theils die neu gebrauchten terminos, daß den Reichs- ordinären Deputations-Tagen ein Churfürstl. Collegium jure proprio & essentialiter beywohnen thäte, gar nicht admittiren, sondern demselben vielmehr widersprochen und erinnerlich gesucht haben, fürohin die im Heil. Röm. Reich hergebrachten terminos zu gebrauchen.

Collectæ.

In materia collectandi 4) wird man von Seiten der Herren Evangelischen der Distinction inter necessarias & voluntarias collectas sich nicht begeben können, sondern beharren sie dergestalt, daß in jenen die majora, gleichwohl auf gewisse Maaße, nemlich wann drey Viertheile, oder zwey Drittheile des Collegii, exclusis illis, die nicht würcklich ihre quotam herzutragen, darauf stimmen, gelten; in diesen aber solche gar nicht admittiret und zugelassen werden könten. Weilen man sich ohnedas in materia contributionis & collectarum, per majora nicht vinculiren lassen könne, und diese proponirte und in dem Instrumento Pacis auf diesen Reichs-Tag verwiesene Sache und Präjudicial-Frage, wie auch das quantum der vorkommenden Reichs-Steuern durch die majora nicht erörtert und ausgemacht werden mag; so könne man sich um desto vielweniger solcher Distinction begeben; Dannenhero des löblichen Fürsten-Raths Directorium zu erinnern, es bey dem hochlöblichen Reichs-Directorio dahin zu vermitteln, daß bey Abfassung des allerunterthänigsten Bedenckens an die Römisch-Käyserliche Majestät diese monita der Herren Evangelischen ebenfalls denselben ausdrücklich inseriret werden möchten.

§. XIV.

Von Admission der Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau und Salm, in Reichs-Fürsten-Rath.

Dienstags, den 4 Octob. styl. vet. wurde im Fürsten-Rath abermahl die materia admissionis ad sessionem & votum, derer Fürsten von Dietrichstein und Piccolomini: ingleichen des Fürsten von Auersperg, Fürst Johann Ludwigs zu Nassau-Hademar, Fürst Johann Moritzens zu Nassau-Siegen, und dann wegen des voti specialis für die Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen, Inhalts protocolli sub N. I. zur Umfrage gestellet, wo-

N. I.

bey in dem Oesterreichischen voto die drey ersten wegen ihrer besondern Meriten dahin recommendiret wurden, daß man denselben die Anno 1641. von andern erforderten conditiones remittiren, und selbige ohne dergleichen ad sessionem & votum admittiren möchte.

Ob nun wohl die majora dahin giengen, daß der Fürst von Dietrichstein, Fürst Piccolomini und Fürst von Auersperg zu admittiren wären; So waren jedoch unter solchen

1653. solchen majoribus auch differente Meynungen: indem etliche zwar mit Oesterreich dahin stimmeten, daß man selbigen Fürsten in Ansehung der Meriten die conditiones remittiren solte; andere hingegen bey den conditionibus fest bestunden: Weil nun auch ihrer etliche aus Mangel genugsamer Instruction ihr votum differirten; So wurde zwar ein conclusum von dem Directorio abgefasset, demselben jedoch des folgenden Tages, laut N. II. auf beschehene Vorlesung, von Bäyern, wie auch von den sämtlichen Sächsischen, Culmbachischen und Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten, als den majoribus nicht gemäß, widersprochen: Derowegen die Sache für dißmahl noch in suspenso bliebe, damit diejenigen, so defectum instructionis angezogen, immittelst völlig instituiret werden könten; zumahl auch kurtz vorhero der Fürst von Salm wegen gleichmäßiger Admißion ad sessionem & votum mit einem Memorial sub N. III. eingekommen war. 1653.

N. I.

Sessio XL. Actum den 4. Octob. 1653. in Curia.

Saltzburgisch Directorium:

Saltzburg trägt die Admißion der neuen Fürsten vor.

Man habe sich zu erinnern, was für decreta von der Käyserl. Majestät für Ihro Fürstl. Gn. von Dietrichstein, Piccolomini, Johann Ludwigen und Johann Moritzen von Nassau, wegen Eventual-Admißion in den Fürsten-Rath vorlängst ergangen seyn, und per dictaturam communiciret worden; auch was deshalben den $\frac{3}{13}$ Septemb. im löblichen Fürsten-Rath vorgelauffen, und daß damahls der Schluß nicht habe können gemacht werden: weil sich viele aus Mangel der Instruction nicht heraus lassen wollen;

So würde man auch ersehen haben, was Ihro Käyserl. Majestät in eodem puncto für den Fürsten von Auersperg vor ein Decret ertheilet; Ingleichen, daß Sie, die Käyserl. Majestät begehrten, daß den Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren möchte ein absonderliches und unter den Graffen das vierdte votum zugelassen werden: Alldieweil nun dieser Rath-Sitz dahin angesehen, daß diese Käyserl. decreta möchten beantwortet, und darauf Resolution gegeben werden; so möchten die Herren Gesandten sich erklären: zumahl man verhoffete, es würde den Herren Abgesandten von ihren gnädigen Herrschafften der Behuff nöthiger Befehl zugeschicket seyn.

Erinnerte hienach, der Fürstl. Nassau-Hadamarsche, wie auch der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren Abgesandte und Gewalthaber möchten abtreten; welches auch geschahe.

Oesterreich wisse sich wohl zu entsinnen, was wegen obbemeldter Fürsten vor decreta von der Käyserl. Majestät abgelassen, und derentwegen zum Theil in diesem hochlöblichen Collegio am $\frac{3}{13}$ Septemb. votiret worden; auch daß viele von den Herrn Abgesandten sich zu demmahlen propter allegatum defectum instructionis nicht erklären wollen; Zweiffele aber nunmehr nicht, es werden dieselben Herren Gesandten Befehl empfangen haben, und jetzo solchen eröffnen; und zwar um so viel eher, weil wegen der Käyserl. decretorum Resolution bey dem Reichs-Directorio inständig angeregt würde. Was Ihro Fürstl. Gn. von Dietrichstein anlangete: so wäre aus dem Käyserl. decreto bekand, daß schon Anno 1622. dero Herr Vetter, der Herr Cardinal von Dietrichstein in den Fürsten-Stand erhoben worden. Ihro Fürstl. Gn. Intention wäre, daß sie gegen einen Revers alsdenn wolten admittiret seyn, wann sie nemlich mit Reichs-Gütern sich qualificirt gemacht hätte, worin man deroselben leichtlich deferiren könte. Mit Ihro Fürstl. Gn. Piccolomini hätte es eine andere Beschaffenheit. Bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten wären dessen Person Ihro Käyserl. Majestät von den Reichs-Ständen zu der Erhebung in den Fürsten-Stand wegen seiner hohen Qualitäten und sonderbahren Meriten recommendiret worden; darauf Ihro Majestät so wohl wegen gemeldter Interceßion, als bekanten Meriten ihn zu der Fürstlichen Würde erhöhet, und bey jetzigem Reichs-Tage das decretum admissionis ad sessionem darum für denselben ertheilet, damit er des Fürsten-Standes würcklich geniessen möchte: Dieweil nun beydes von den Churfürsten, beydes auch von andern anwesenden geist- und weltlichen Fürsten Sr. Fürstl. Gn. bey dieser Reichs-Versammlung abermahls wäre dazu recommendiret worden; so

Dietrichstein.

Piccolomini.

1653. wolle man an Seiten Oesterreich sich damit conformiren. Es wäre aber zwischen Ihro 1653.
Fürstl. Gn. von Dietrichstein und Piccolomini dieses particulare, daß, wer von deroselben Leibes-Erben sich am ersten würde qualificirt machen, derselbe dem andern vorgehen solte: Wann aber der Fürst Piccolomini keine Leibes-Erben würde nachlassen, daß alsdenn des Fürsten von Dietrichstein successor, als der sich eher qualificirt gemachet, solle
Auersberg. den Vorgang haben. Ihro Fürstl. Gn. von Auersberg wären auch nur eventualiter vorgeschlagen, wenn nemlich dieselbe præstanda würde prästiret haben, daß auf solchen Fall dieselbe in den Fürsten-Rath möchte zugelassen werden. Ingleichen könte man auch
Nassau. wegen der Fürsten von Nassau kein sonderliches Bedencken haben, weil sie von einem hohen Hause entsprossen wären; jedoch könte man die Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersperg wegen ihrer Meriten denselben wohl präferiren. In Respect solcher einem jeden bewusten Meriten hoffe er, es werden die hochlöblichen Fürsten gleich den Herrn Churfürsten ihnen in ihrem Begehren willfahren. Die Fürsten von Dietrichstein und Auersperg vertreten die Obrist Hofmeister Stellen, einer bey dem Käyser, der andere bey dem Könige; selbige könten, wie sie bißhero gethan, dem H. Röm. Reich noch viel Nutzen schaffen, und mit allem guten Rathe dienen; würden auch solche Willfährigkeit mit Freundschafft und Gnaden zu erkennen wissen.

Westphäl. und Nieder-Sächsischer Grafen votum. Der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren eingegebene Motiven, warum sie ein singulare votum begehreten, wären erheblich: und weil dieselbe mit Reichs-Gütern versehen, und einen sonderlichen Anschlag hätten; könne man ihnen gleich andern Graffen und Herren ein singulare votum wohl erstatten und zulassen.

Neue Fürsten. **Bäyern:** Weil er am $\frac{3}{13}$ Septemb. wegen des Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und der von Nassau sich schon erkläret; wolle er alle dasselbe jetzo wiederholet haben, mit damahliger angehängter Protestation, daß man solchen neuen Fürsten vor den
Vorzug der Abgesandten von ältern Häusern. ältern Fürstlichen Häusern Abgesandten den Vorsitz nicht gestehen könne, ob gleich die neuen Fürsten in Person erscheinen möchten, und dasselbe vermöge der dritten Condition, welche wegen der neuen Fürsten dem Reichs Abschied Anno 1641. einverleibet worden. Betreffend den Fürsten von Auersperg: gönneten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bäyern demselben die Fürstliche Dignität gar gerne, und wünscheten demselben dazu alle Prosperität; hofferen aber, er werde sich den Reichs-Constitutionibus und Reichs Abschied Anno 1641. und dem memoriali, welches dem Reichs-Directorio zugeschicket worden, gemäß bezeigen; sey sonst ratione tertiæ conditionis auch zu protestiren befehliget.

Der Graffen neues votum. Wegen der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen habe er noch keine Instruction; verhoffe jedoch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bäyern werde sich den majoribus conformiren; unterdessen müsse er sein votum mit Vorbehalt der Nothdurfft jetzo suspendiren.

Burgund, wie Oesterreich.

Capitulation. **Magdeburg:** Nachdem man zum öfftern bedungen hätte, sich in keine Deliberation einzulassen, ehe und bevor die Königl. Wahl-Capitulation vorgenommen worden: solches aber bißhero nicht geschehen wäre; als bäte er solche zuvor nebst andern wichtigen und nothdringenden Sachen abzuhandeln; wolle sich alsdenn über die jetzo proponirte Puncte auch dergestalt herauslassen, daß Ihro Fürstl. Gn. allerseits davon möchten Satisfaction haben.

Deputatio in puncto gravaminum. Weil man auch zwischen den Herren Catholischen und Evangelischen wegen der Deputation in puncto gravaminum schon einig; bäte er, solche nicht länger anstehen zu lassen; unterdessen bey dem Reichs Hoffrath anzuhalten, daß mit dem einseitigen beschwerNeue Fürsten. lichen decretis möchte eingehalten werden. Hätte was am $\frac{3}{13}$ Septemb. wegen des Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und der beyden von Nassau, allhie im Fürsten-Rath votiret worden, seinem gnädigen Fürsten und Herrn referiret; da auch gnädiger Befehl damahligem voto übereinstimmete; wolte er solches jetzo repetiret haben. Wegen Ihro Fürstl.
Auersberg. Gn. von Auersberg, weil derselbe sich schon durch seine hohe Qvalitäten sehr verdient gemacht, und das Röm. Reich noch hinkünfftig viele treffliche gedeyliche officia zu gewarten hätte; hielte sein gnädiger Fürst und Herr dafür, daß selbiger, wenn er Inhalts des Käyserlichen decreti præstanda prästiret, ad sessionem & votum wohl könte admittiret werden. Weil aber der Fürst von Dietrichstein und der von Auersberg absque præstatione talium

1653. talium conditionum die Admißion ad sessionem & votum begehren: davon aber in den Käyserlichen decretis nichts enthalten; müste er davon referiren. 1653.

Daß die Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen ein singulare votum haben wolten, davon habe er keine Wissenschafft bißhero gehabt, und also noch keine Instruction; stelle aber in keinen Zweiffel, sein gnädiger Fürst und Herr werde den majoribus beystimmen. Der Graffen neues votum.

Lautern und Simmern repetit priora von $\frac{3}{13}$ Septemb. betreffend den Fürsten von Auersberg: gönne demselben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Heidelberg die Dignität gar gerne; werde ihm auch gerne willfahren, daß er aber absque præstatione conditionum wolle admittiret seyn, darinn müsse er sich mit **Saltzburg** conformiren. Wegen der Fürsten von Nassau habe er der Admißion halber kein Bedencken. Neue Fürsten.

Den Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen könne ein singulare votum wohl zugelassen werden. Graffen neues votum.

Bisantz, wie **Oesterreich**.

Neuburg: Wegen der neuen Fürsten, wie **Oesterreich**; Wegen des Fürsten von Auersberg aber und der Westphälischen Graffen suspendit votum, weil er nicht instruirt sey. Neue Fürsten.

Hochmeister, wie vorhin am $\frac{3}{13}$ Septemb. und jetzo mit **Oesterreich**. Wegen des Fürsten von Auersberg und der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen bequeme er sich den Käyserlichen decretis. Auersberg.

Bremen habe was am $\frac{3}{13}$ Septemb. dieserwegen vorkommen, referiret: weil aber distantia locorum sehr groß; zudem Ihro Königl. Majestät von der Hofstatt abgewesen, habe er noch keine Resolution erhalten können. Wegen des Fürsten von Auersberg und der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen wolle er referiren; habe von diesen nichts davon gewust. Erinnert, daß hinkünfftig die Materien nach dem Käyserlichen Ausschreiben möchten vorgenommen, und, wie von **Magdeburg** gedacht worden, die capitulatio in Deliberation gestellet, und die deputatio in puncto gravaminum unverweilt angetreten werden. Sonst hätte er jetzo wahrgenommen, daß Vehrden nicht absonderlich aufgeruffen worden: weil aber dessen tessio schon art 20. §. 4. Instrumenti Pacis determiniret; auch kundig, daß es allezeit nach Oßnabrück aufgefordert worden; bittet er solches hinführo zu beobachten. Graffen votum. Capitulation. Gravamina. Vehrden.

Bamberg repetit priora, mit Vorbehalt der geistlichen Banck wegen der von **Bäyern** angeführten Condition des Vorsitzes halber. Wegen des Fürsten von Auersberg, wie **Saltzburg**. Der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen halber werde sich sein gnädiger Fürst und Herr von den majoribus nicht separiren; jedoch, daß sie eine gewisse Anlage bekommen, und zu dem Cammer-Gerichte mit contribuiren möchten. Auersberg. Graffen votum.

Lautereck habe noch keine Resolution; wolle wegen des Fürsten von Auersberg und der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen auch referiren. Im übrigen, wie **Magdeburg** und **Bremen**.

Worms, wie **Oesterreich**.

Altenburg: Krafft habenden Befehls müste er erst anfänglich mit **Bäyern**, wegen der dritten Condition, so da im Reichs-Abschiede Anno 1564. wegen der neuen Fürsten enthalten, relervanda reserviren. Neu-Fürsten.

Was dieserwegen von diesem vorkommen, habe er seinem gnädigen Fürsten und Herrn referiret; derselbe habe aber nicht ersehen können, auf was Weise die geistliche Banck sich selbiger Condition mit anmaßen wolle, und der weltlichen Banck ihr jus quæsitum de anno 1641. abvotiren könne? Weil nun, was im Reichs-Abschiede begriffen, tanquam lex publica billig zu halten; als könne er anderer Gestalt in die Admißion der neuen Fürsten nicht willigen, es werde denn obgemeldter dritten Condition ein Genügen gethan; Bittet derowegen diese Reservation ad protocollum zu nehmen. So viel die heutige Propositition anlange, sey er ex parte darauf instruiret, ex parte aber nicht: weil die decreta nach und nach vorkommen; wie denn noch vorgestern wegen des Fürsten von Salms auch etwas dictiret worden; habe also eine völlige Instruction nicht einholen können. Wegen des Fürsten von Auersberg und der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen erwarte er Resolution. Erinnert mit **Magdeburg** und **Bremen**, daß die Königliche Auersberg. Graffen votum.

1653. Capitulation. Wahl-Capitulation, (weil mit solcher Condition die materia collectarum neulich vorgenommen worden) nunmehr möchte in Deliberation gebracht, und alle wichtige und nothwendige Sachen erst; dann auch der punctus gravaminum ungesäumt vorgenommen werden: weil noch viele Thätlichkeiten vorgehen, welche gleichwohl müsten abgeschaffet werden. Weil auch neulich ein Käyserl. decretum heraus kommen, darinn Ihro Käyserliche Majestät die Beschleunigung der Reichs-Consultationen begehret, und aber an Seiten der meisten Stände dazu keine Hindernisse gegeben worden, so werde die Nothwendigkeit erfordern, daß Ihro Käyserl. Majestät eine Entschuldigung hinterbracht werde, daß die meisten Stände bey Fortsetzung der Tractaten nicht in mora gewesen. Die Reichs-Hofraths Ordnung, und das Reichs-Hofraths Bedencken über das Credit-Wesen sey auch zu communiciren und abzuhandeln. 1653.

Punctum credidi.

Wehrden. Was in dem **Bremischen** voto wegen Wehrden gedacht worden; könne er geschehen lassen, daß es absonderlich aufgeruffen werde; jedoch nicht anders, als loco conveniente.

Graffen votum. Wann die Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen das quartum votum unter den Graffen haben wolten, müssen sie erst eine Specification von sich geben, was für Graffen und Herren sich auf solche Banck begeben wolten, alsdenn könne ihnen das votum wohl zugelassen werden.

Würtzburg, wie **Oesterreich**.

Coburg, wie **Altenburg**.

Speyer, wie **Bamberg**.

Weymar, wie **Magdeburg** und **Altenburg**.

Auersberg. Graffen votum. **Straßburg**, wie vorhin. Wegen des Fürsten von Auersberg, wie **Saltzburg**. Den Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen könne in ihrem Begehren wohl willfahret werden. Responder dem **Altenburgischen** voto, daß man auf der geistlichen Banck sich niemahls entschlossen, der weltlichen Banck etwas zu präjudiciren.

Gotha, wie **Magdeburg** und **Altenburg**.

Constantz, wie vorhin. Wegen des Fürsten von Auersberg und der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen habe er noch keine Resolution; hoffe doch, sein gnädiger Fürst und Herr werde dem Fürsten von Auersberg gerne die Fürstliche Dignität gönnen, und gedachter Graffen halber sich den majoribus conformiren.

Unterdessen wolte er wegen der geistlichen Banck mit **Bamberg** reservanda reserviret haben.

Eisenach, wie vorsitzende **Sächsische**.

Neue Fürsten. **Augspurg**, wie vorhin und jetzo **Oesterreich**; Es gereiche zu Ihro Käyserl. Majestät Respect, daß deroselben decretis Statt gegeben, und nachgelebet werde. Wegen des Fürsten von Auersberg, wie **Oesterreich** und **Saltzburg**. Im übrigen, wie **Constantz**.

Culmbach, wie **Magdeburg**, **Bremen** und **Altenburg**.

Hildesheim, wie **Constantz**. Was wegen Aufruffung des secularisirten Stiffts Wehrden vorkommen, habe er wohl vernommen; könne aber unberichtet nicht lassen, daß Münster und Lüttich unter sich alterniren; Oßnabrück aber jederzeit in der Mitte halten: derentwegen wolle keine Intermißion zuzugeben seyn, und bittet solches ad protocollum zu nehmen.

Wehrden.

Neus Fürsten. **Onolzbach**: Wegen des Fürsten von Dietrichstein und Piccolomini habe er sich schon vorhin vernehmen lassen; wegen des Fürsten von Auersberg aber und Johann Moritzens von Nassau sey er noch nicht instruiret; müsse derowegen sein votum suspendiren. Wegen der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen, wie **Saltzburg**, mit Erinnerung, daß, weil deren bey der gestrigen Ansage nicht gedacht worden, hinführo abermahl materia deliberanda möchte notificiret werden. Conformirt sich sonst mit **Altenburg**, daß eine specificatio der Graffen gemachet werde, und dieselbe, wie von **Bamberg** erwehnet worden, mit zum Cammer-Gericht contribuiren. Im übrigen, wie **Magdeburg**, **Bremen**, und **Altenburg**.

Graffen votum.

Paderborn, wie **Oesterreich**.

Vorzug der Abgesandten von ältern Häusern. **Wolffenbüttel** wiederholet abermahls mit **Bäyern** und **Altenburg** die Reservation wegen des Vorsitzes, wann nemlich von den neuen Fürsten welche persönlich im Rath erscheinen würden, daß also dann vermöge des Reichs-Abschieds Anno 1641. und der darin befind-

1653. befindlichen ausdrücklichen Condition die Abgesandten von den ältern Fürstlichen Häusern ihnen den Vorsitz nicht lassen könten; wolte auch nicht hoffen, daß der weltlichen Banck von der Geistl. Banck hierin per majora solte vorgegriffen werden, und versähe sich, es werde ingleichen das Churfürstl. Collegium, weil es dabey nicht interessirt, sich nicht einmischen. Auf die proponirte Sache habe er noch keine Instruction, sondern erwarte dieselbe; so habe er auch wegen des Fürsten von Auersberg noch neulich referiret, und sey demselben die Fürstl. Dignität wohl zu gönnen: Wenn nun Ihro Fürstl. Gnaden, gleichwie von Saltzburg votiret worden, præstanda prästiren; hoffe er sein gnädigster Fürst und Herr werde darin den majoribus gerne beystimmen. 1653. Auersberg.

Wegen der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen Begehren habe er kein Bedencken darin zu willigen; jedoch, daß eine Specification der Graffen und Herrn per dictaturam communiciret werde. Im übrigen repetire er, was von Magdeburg, Bremen und Altenburg gedacht worden, daß mit den beschwerlichen decretis wider die Evangelischen möchte inne gehalten, und wenn gegen dieselbe etwas vorzubringen, solches zu der verordneten Deputation verwiesen werden. Es sey bekand, was dergleichen Proceduren im Reiche vor motus gemachet, und leichtlich zu vermuthen, daß solche annoch nichts gutes nach sich führen würden. Graffen votum.

Maturatio consultationum sey nöthig; unterdessen seyn nicht alle Stände in mora gewesen: derentwegen man nicht unbillig gegen Ihro Käyserl. Majest. sich zu entschuldigen habe, daß selbige bishero so langsam fortgegangen.

Freysingen: Sein gnädigster Fürst und Herr werde denselben, welche Ihro Käyserl. Majestät zum Fürsten-Stand erhoben, gerne die Dignität gönnen; halte aber dafür, es müste von den andern der Fürst von Auersberg nicht separirt, und deswegen eine besondere Dispensation gemachet werden; wolte sonst offensiones und den Ständen viel Unruhe geben. Neue Fürsten.

Was Anno 1641. wegen der neuen Fürsten verabschiedet, solches sey von beyden Bäncken geschlossen worden; hoffe derowegen, man werde solchen Reichs-Abschied, als eine pragmaticam observiren, und keinen eher admittiren, bis er die darin enthaltene conditiones adimpliret: Was einem recht, müste dem andern auch recht seyn. Er könne auch unerinnert nicht lassen, daß neulich die neuen Fürsten mit so schlechten Ceremonien nur auf ein blosses Decret introduciret wären. Wie Aremberg ad sessionem admittiret, habe solches Haus erst einen neuen Anschlag nehmen müssen; dahin habe man itzo auch zu sehen; vorhero habe auch ein solcher neuer Fürst ein absonderliches Gelübde thun müssen, und sey ihm hernacher die Session durch den Reichs-Marschall angewiesen worden. Die neuen Fürsten solten sich billig bey allen und nicht etlichen wenigen Fürsten allein angeben; es lauffe ja in keinem Dorffe kein Pfeiffer alsobald ins Wirths-Haus hinein: seynd derowegen in dergleichen actibus die Ceremonien besser in acht zu nehmen. Es müsten auch neue Fürsten sich ja bey einem Creyse angeben, daß sie darinn admittiret würden; solches wäre bishero auch nicht geschehen.

Wegen der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen, wie Altenburg, daß nemlich eine Specification gemachet würde, damit man sehen könte, ob sie alle eine gebührende Anlage hätten, wohin fleißig zu sehen; und daß zu Erhaltung des Cammer-Gerichts sie auch contribuiren möchten; anderer Gestalt möchten viele mit einschleichen, als auf den Schwäbisch- und Fränckischen Bäncken geschehen, davon dem Reich wenig Nutzen zuwachsen würde. Graffen votum.

Zell, wie Magdeburg, Altenburg und Wolffenbüttel, in specie daß die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung und dessen Bedencken über das Credit-Wesen möge communiciret und vorgenommen werden. Hoff Raths-Ordnung. Punctum creditl.

Wegen der Ceremonien bey Introducirung der neuen Fürsten, wie Freysingen. Neue Fürsten.

Regenspurg, wie vorhin. Wegen des Fürsten von Auersberg wolle er sich künfftig besser erklären, wenn derselbe sich zu etwas weiter erbieten werde; reservat hiebey, wie Bamberg. Wegen der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen, wie Altenburg. Auersberg. Graffen votum.

Grubenhagen, wie Zell.

Passau, wie Oesterreich.

Calen-

1653. Calenberg: Setze voran, was von Bäyern und Altenburg der dritten Con- 1653.
Neue Fürsten. dition halber, welche wegen der Introduction der neuen Fürsten dem Reichs-Abschied
Dietrichstein. de anno 1641. eingerücket, reserviret worden. Wegen der Fürsten von Dietrichstein und
Piccolomini. Piccolomini habe er Befehl, daß zwar sein gnädigster Fürst und Herr denselben gerne den Fürsten-Stand gönne: weiln aber Anno 1641. im Reichs-Abschied gesetzet; auch in der Capitulation Ferdinandi III. itzigen Käysers, und in der jüngsten Capitulation Ferdinandi IV. enthalten, daß kein neuer Fürst ad sessionem & votum solle admittiret werden, er habe sich denn zuvor qualificirt gemacht, einen rechtmäßigen und einem Fürsten anständigen Anschlag auf sich genommen, und sich in einen Creys begeben; so hoffe er, es werden die Fürsten, derenthalber itzo votiret würde, dergleichen thun, wie Aremberg gethan; es möchte sonst scheele Augen geben.

Wenn sein gnädigster Fürst und Herr solches vernehmen solte, würde er sich dergestalt herauslassen, daß vielgedachte Fürsten seinen freundlichen Willen und gute Affection spühren würden.
Nassau. Wegen der Fürsten von Nassau habe er auf seine gethane unterthänige Re-
Graffen votum. lation noch keine Resolution erhalten. Ueber der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen und Herrn Begehren habe er kein Bedencken: weil sie mehrentheils alte Stände des Reichs seyn, und auch Reichs-Güter haben; jedoch könne nicht schaden, daß eine Specification derselben gemachet und extradiret werde.

Auersberg. Wegen des Fürsten von Aremberg habe er neulich auch referiret; sey aber wegen Kürtze der Zeit unmüglich darauf allbereit Bescheid zu haben.

Im übrigen wiederhohlet er, was von **Magdeburg, Bremen, Altenburg** und
Capitulation. Gravamina. **Wolffenbüttel** wegen der **Capitulation** und puncti gravaminum gemeldet worden. Bittet auch mit den vorstimmenden bey der Käyserl. Majest. zu entschuldigen, daß die
Reichs-Consultationes. Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Punctus crediti. Concluſa. Reichs-Consultationes so langsam hernacher gegangen, und zwar dergestalt, daß die mora nicht bey den Ständen gewesen; ingleichen, daß die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung und desselben Bedencken in puncto crediti & debiti möchte communicirt und darüber berathschlaget werden. Weiln auch neulich die Reichs-Bedencken in puncto deputationis Imperii, pluralitatis votorum in materia collectarum, der Bechtischen und Lothringischen Sache zwar abgelesen: dabey aber noch viel zu erinnern gewest, nicht weniger auch bey der Remonstration, so den Städten geschehen sollen; so wollte er erinnert haben, solche ad revidendum & corrigendum wieder vorzubringen und zu communiciren.

Trident und Brixen, wie Bamberg.

Vor-Pommern: weiln Ihro Königl. Majest. zu Schweden sich wegen **Vor-Pommern** laut des Friedens-Schlusses mit Ihro Chur fürstl. Durchl. zu Brandenburg des Vorsitzes halber verglichen, werde es damit sein Verbleiben haben. Sein Herr College hätte zwar itzo die Stelle bekleiden sollen, wäre aber wegen Unpäßlichkeit daran verhindert worden; derowegen er das Bremische votum wolte repetirt haben, mit dem Anhange, daß der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen und Herrn Specification möchte gemacht werden: zumahlen Ihro Königl. Majest. zu Schweden, als welche in beyden Creysen ihre Hertzogthümer hätten, daran viel gelegen. Weiln es auch in **Altenburgischen** und **Hildesheimischen** votis wegen Aufruffung des Hertzogthums Behrden contradictiones gegeben, da nemlich jener begehret, daß es conveniente loco möchte aufgeruffen werden; dieser aber vorgeben, weil **Münster** und **Lüttich** alterniren, **Oßnabrück** aber allezeit zwischen sich hätten, und also confusiones geben würde, wenn es nach **Oßnabrück** jedesmahl solte aufgeruffen werden; so gäbe er darauf zur Gegen-Antwort, daß er solche Aufruffung vermöge Instrumenti Pacis art 10. §. 4. urgiret, und daß wegen gemeldtes Hertzogthum dieselbe Seßion, quam habuere priores possessores, möchte angewiesen werden. Man könne deswegen den Reichs-Abschied de anno 1570. und daß Protocoll de anno 1640. und 1641. nachsehen; stelle sonst die Alternation zwischen **Münster** und **Lüttich** dahin, und begehre nur, daß der Friedens-Schluß möge exequiret werden.
Graffen votum.

Basel, wie Constantz.

Hinter-Pommern: Sein gnädigster Churfürst zu Brandenburg habe sich wegen des Vorsitzes ratione **Vor-Pommern** mit der Königl. Majestät zu Schweden, besage des Instrumenti Pacis verglichen, und deroselben primum locum cediret; habe eine abson-

1653. sonderliche Reflexion auf Ihro Königl. Majestät und auf die nahe Anverwandschafft ge- 1653.
habt, wobey er es bewenden lasse.

Wegen der neuen Fürsten repetirte er sein voriges vom $\frac{13}{23}$ Sept. habe aber wegen des Fürsten von Auersberg noch keinen Special-Befehl; jedoch zweiffle er nicht Se. Churfürstl. Durchl. werde demselben die von Ihro Käyserl. Majest. verliehene Dignität gerne gönnen, und sich den majoribus conformiren. Auersberg.

Der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen und Herrn petito zu deferiren, habe man Ursache gefunden; jedoch, daß eine Specification derselben, wie Altenburg erinnert, gemachet werde. Ratione ceterarum materiarum conformire er sich mit Magdeburg und gleichstimmenden; ingleichen auch daß die consultationes dem Käyserlichen decreto nach möchten beschleuniget werden. Wenn der punctus gravaminum (welcher Behuf er die verordnete Deputation anzutreten bäte) ingleichen die Wahl-Capitulation vorgenommen würde; wolle er das Seinige gerne beytragen, und seine Gemüths-Meynung über das letztere eröffnen. Erinnerte daneben auch, daß die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung und dessen Resolution über das Credit-Wesen möchten communiciret werden. Graffen votum. Consultationes. Gravamina. Capitulation. Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Punctus crediti.

Letzlich urgirte er, daß Halberstadt und Minden auch möchten absonderlich aufgerufen werden: er habe schon neulich angezeiget, wohin dieselben der Ordnung nach gehören, nemlich Halberstadt vor Hildesheim: werde sich also leichtlich geben, was für ein Ort auf der weltlichen Banck denselben müsse aßigniret werden. Halberstadt und Minden.

Münster, wie vorhin, und was er damahls auch wegen des Fürsten von Salms votiret. Wegen des Fürsten von Auersberg habe er auch kein Bedencken; hoffe aber er werde sich den Reichs-Constitutionibus gemäß bezeigen. Unterdessen reservire er der Geistl. Banck in diesem Punct alle ihre zustehende jura. Ratione cærimoniarum in introductione, wie Freysingen. Salms. Auersberg. Cærimoniæ.

Wegen der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen wie Altenburg, und daß dero Graff- und Herrschafften auch mit specificiret werden, woran seinem gnädigsten Fürsten und Herrn nicht wenig gelegen seyn möchte. Wegen Vehrden wie Hildesheim: es gehörte aber itzo auf die weltliche Banck; derowegen man sich daselbst zu vergleichen haben würde. Daß aber das protocollum von Anno 1641. allegiret, darinn könte wohl ein error vorgegangen seyn: weiln damahliger Bischoff zu Oßnabrück auch zu Vehrden Bischoff gewesen, und also das votum conjunctim ablegen lassen. Wegen des Käyserl. decreti de maturandis consultationibus sey keine Umfrage gehalten, sondern dasselbe nur bloß abgelesen; wolte also nöthig seyn, daß eine Entschuldigung gegen den Käyser geschähe, damit den Ständen keine mora imputiret werde. Weiln auch der punctus justitiæ noch unter Händen; bittet er selbigen zu befördern. Id. wegen Chur. Graffen votum. Vehrden. Consultationes. Justitz.

Mecklenburg-Schwerin: Repetit reservationem, wie Bäyern.

Wegen des Fürsten Piccolomini habe man kein Bedencken selbigen zu admittiren: weil solches ein sonderes Exempel sey; der Fürst von Dietrichstein könne auch wohl zugelassen werden, wenn er sich zuvor qualificirt gemacht; So habe es auch wegen der von Nassau sein Verbleiben; doch daß derselben Anschlag höher gesetzet werde. Piccolomini. Dietrichstein. Nassau.

Wegen des Fürsten von Auersberg habe er referirt; wolle davon künfftig Resolution eröffnen. Wegen der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen, wie Altenburg. Auersberg. Graffen votum.

De materiis necessariis tractandis, wie Magdeburg und gleichstimmende. Ratione cærimoniarum wegen Einführung der neuen Fürsten, wie Freysingen. Cærimoniæ.

Bittet endlich, die secularisirten Stiffter Schwerin und Ratzeburg absonderlich aufzuruffen; solche haben zuweilen vor Brixen, zuweiln vor Münster ihre Stelle gehabt. Schwerin und Ratzeburg.

Oßnabrück, wie Regenspurg.

Mecklenburg-Güstrow, wie Schwerin.

Lüttich, wie Hildesheim und Münster.

Würtenberg, wie Magdeburg, Wolffenbüttel und Zell. Wegen des verlesenen Käyserl. decreti, wie Münster. Idem wegen Mümpelgard.

Lübeck, ad majora.

Baden-Durlach, wie Würtenberg.

1653. Fulda, wie Bamberg; cum specificatione Comitum, wie Altenburg und Münster. 1653.

Graffen votum. Baden-Baden, wie Neuburg; doch daß die Westphälisch- und Nieder-Sächsische Graffen nicht eher admittirt werden, bis deren Specification herausgegeben worden.

Kempten und Elwangen, wie Oesterreich; cum reservatione tamen juris der Geistl. Banck. Wegen der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen, wie Augspurg und Münster.

Neue Fürsten. Graffen votum. Cassel und Hirschfeld: Admittit Principes novos propter eorum merita. Hat auch wegen der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen kein Bedencken. Weilen auch der Hessen-Darmstädtische Abgesandte wegen Schwachheit nicht erscheinen können, hätte er ihm sein votum schrifftlich zugeschicket, legebatur: War dieses Innhalts, daß er repetirte, was er am $\frac{3}{13}$ Sept. dieserwegen votiret hätte; So viel den Fürsten von Auersberg beträffe: hätte er von seinem gnädigsten Fürsten und Herrn Instruction, daß er dem von Auersberg gerne aus vorgebrachten Käyserl. Motiven die Dignität gönnete, und man denselben wohl excipiren könte, wenn er præstanda præstiret, und daß er more consueto zu introduciren wäre.

Auersberg.

Mürbach und Lüders, wie Straßburg.

Neue Fürsten. Sachsen-Lauenburg: Der Fürst Piccolomini könne wohl würcklich; der Fürst von Auersberg aber præstitis præstandis admittiret werden. Wegen des Fürsten von Dietrichstein, der von Nassau und der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen und Graffen votum. Herrn, wie Mecklenburg.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Leuchtenberg, wie Bäyern.

Weissenburg, wie Speyer.

Neue Fürsten. Anhalt: Was am $\frac{3}{13}$ Sept. dieserwegen vorgegangen, habe er zwar referirt, aber noch keine Instruction erhalten; hoffe doch, seine gnädige Herrschafft werde sich den majoribus conformiren, wenn nach den conditionibus ex R. I. de anno 1641. præstanda præstiret werden. Graffen votum. Wegen der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen, wie Altenburg. Wegen Tractation der Reichs-Materien und deren Beschleunigung, wie Magdeburg und gleichstimmende. Secularisirte Stiffter. Weil auch von Darmstadt neulich wegen Aufruffung der secularisirten Stiffter protestirt worden, wolle er solche Protestation wiederholet haben.

Prüm, wie Oesterreich.

Neue Fürsten. Graffen votum. Henneberg, wie Sächsische. Wegen Introduction der neuen Fürsten und Specification der Graffen, wie Freysingen.

Stablo, wie Hildesheim.

Auersberg. Graffen votum. Aremberg, wie vorhin. Der Fürst von Auersberg könne præstitis præstandis wohl admittiret werden. Comitum Westphal. & Saxon. fiat specificatio.

Corvey, wie Oesterreich; cum reservatione jurium der Geistl. Banck.

Hohenzollern, wie vorhin, mit Protestation des Vorsitzes halber gegen Nassau; in ceteris wie Aremberg.

Eggenberg, wie Oesterreich, cum reservatione wie Bäyern.

Lobkowitz, wie Oesterreich.

Auersberg. Graffen votum. Prälaten, wie vorhin; Admittatur & Auersberg præstitis præstandis. Der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen petito sey zu deferiren; jedoch daß deren Specification erfolge, wie Münster.

Auersberg. Graffen votum. Wetterauische Graffen: wie vorhin; wegen des Fürsten von Auersberg williget er præstitis præstandis in die Admißion; ingleichen auch, daß die Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen ein singulare votum suo tamen loco & ordine bekommen mögen.

Graffen votum. Schwäbische Graffen, wie Oesterreich: wegen der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen wie Aremberg und die Wetterauischen Graffen. Contradicit Freysingen und Henneberg, daß zwar etliche Graffen und Herrn auf die Schwäbische Banck aufgenommen worden, welche der Zeit keine Reichs-Güter gehabt; es sey ihnen aber eine gewisse Zeit gesetzet, binnen welcher sie sich qualificiren sollen.

Auersberg. Graffen votum. Fränckische Graffen, wie vorhin, und könne dem Fürsten von Auersberg die Fürstliche Dignität auch wohl gegönnet werden. Wegen der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen

1653. fischen Graffen sey er noch nicht instruiret; hoffe doch, seine Gn. Herren Principales wer- 1653.
den denselben in ihrem Begehren gerne willfahren, jedoch ohne Präjudiz ihrer selbst & cum reservatione sessionis sec. R. 1 de anno 1641. Wisse sonst nicht, daß unter den Fränckischen Graffen und Herrn welche seyn solten, die da nicht mit Reichs-Gütern versehen wären, wie an Seiten Freysingen und Henneberg man hätte vorgeben wollen. Im übrigen, wie Magdeburg und gleichstimmende.

Saltzburg loco Concluſi.

Demnach sich ein guter Theil der Herrn Abgesandten auf das Protocoll von $\frac{3}{13}$ Sept. bezogen, solches aber itzo nicht zur Hand wäre; wolte er selbiges durchsehen, das conclusum darnach mit abfassen, und alsdenn dem löbl. Fürsten-Rath eröffnen. Betreffend der Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen und Herrn Specification: würden die Interessirten dahin sehen, daß vermittelst guter Erinnerung solche eingebracht werde. Daß andere Protocoll soll nachgesehen, und die Westphälischen und Niederſ. Graffen specificirt werden.

N. II.

Sessio quadragesima prima. Actum den 5 Octobr. 1653.

Saltzburgisch-Directorium:

An Seiten des Directorii hätte man nicht ermangelt, gestriger Verheissung nach, so wohl das vorige protocollum von $\frac{3}{13}$ Sept. als auch das gestrige nachzuschlagen, und daraus folgendes conclusum abgefasset. Legebatur. Saltzburg verliſt das Conclusum von gestern.

Nach Verlesung dessen trat die Weltl. Banck zusammen, und nach gehaltener Unterredung contradicirte dieselbe durch Bäyern diesem abgelesenem concluso, daß solches nicht recht eingerichtet wäre. Darauf erbote sich das Directorium, das conclusum zu communiciren, die Herrn Abgesandten möchten selbiges ferner durchsehen, und hernach den Mangel; so sie darin befinden, eröffnen. Weltl. Banck contradicirt.

Conclusum im Fürsten-Rath, den $\frac{4}{14}$ Octobr. An. 1653.

Die majora sind dahin ausgefallen, daß Ihro Fürstl. Gnaden von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersberg mit der Admißion zur Fürstl. Seßion und Stimme willfahret worden; und demnach unterschiedliche vota hin gegangen, daß erstbochgedachte Ihro Fürstl. Gnaden alle drey in Ansehung dero sonderbaren hohen meritorum und hocherspießlichen Dienste, welche Ihro Käyserliche Majest. das Römische Reich und gemeine Wesen noch künfftig von demselben zu gewarten hat, gleich itzt und unerwartet der Erfüllung der sonsten gewöhnlichen Requisiten würcklich in das Fürsten-Collegium aufzunehmen; die andern Gesandschafften aber sich dißfalls mit dem Mangel der Instruction noch entschuldiget; so wollen sie über diese Puncte von den Hrn. Principalen noch weitere Instruction erwarten; Desgleichen weyland Fürsten Johann Ludewigen von Nassau hinterlassenen Herrn Erben die Fürstl. Stelle und Stimme eingeräumet; wie nicht weniger Herrn Johann Moritzen von Nassau, da von Ihro Käyserl. Majestät das Decret wegen Dero Admißion zur Fürstl. Reichs-Seßion erfolgen wird, ebenmäßig deferiret werden solle. Neue Fürsten sind zu admittiren.

So viel die von den Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren gesuchte absonderliche Seßion und Stimme anlanget, hat man für gut befunden, daß dieselbe eine Specification, so wohl ihrer Nahmen, als der Graff- und Herrschafften, in deren Ansehung sie den unmittelbaren Reichs-Stand führen, überreichen, damit man über ihr Anbringen desto besser zu resolviren wisse. Westphäl. und Nieder-Sächsische Graffen sind zu specificiren.

N. III.

Memorial Herrn Leopold Philipp Carls, Wild- und Rhein-Graffens, Fürstens zu Salm, pro admissione ad sessionem & votum in Collegio Principum.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{3}{13}$ Octobr. 1653.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster ꝛc. Auch Hochwürdigste, Durchlauchtigste ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände, auch der Abwesenden höchst- und hochansehnliche vortreffliche Herren Räthe, Bothschaffter und Gesandte, gnädigste, gnädige, hochzuehrende Herren: Nachdem von weyland Ferdinando II. Römischen Käyser, seel. Andenckens, Anwalds gnädigen Principalens Herr Vater den 8. Jan. 1632. in Ansehung sein und seiner Vorfahren Ihro Käyserlichen Majestät; Dero Prädecessorn und Salm ist von Ferdinando II. in den Fürstenstand erhoben.

1653. und dem Heil. R. Reiche in viele Wege getreu und ersprießlich geleisteter Dienste, samt allen dessen eheleiblichen Erben und Stammes-Folgern, mit Erhöhung in Fürsten-Stand begnadigt, dergestalt, daß sie alle und jegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würde, Vortheil, Präeminenz, Vorstand, Recht und Gerechtigkeit in Reichs-Versammlungen haben; sich auch dessen allen, sonderlich aber des Fürsten-Titels und Nahmens allenthalben, mit allen Ehren, Stimmen und Proceßionen, wie andere des Heil. R. Reichs Fürsten, gaudiren, gebrauchen und genieſſen; hat sichs zwar gebühret, daß in den von solcher Zeit an bishero gehaltenen Reichs-Tagen und Conventen Anwalds gnädiger Principal seine Fürstliche Seßion gleich andern Reichs-Fürsten occupiren und das votum verstatten sollen: maſsen dann in solchen Fällen Seine Fürstliche Gnaden Ihro ihr jus jedesmahl solenniſſimo protestando vorbehalten; So haben aber unter andern Impedimenten so lange gewährte Kriegs-Troublen, in welchen sie sich dazumahlen und fast continuirlich befunden, solch ihr competirendes jus gebührend zu manteniren, würcklich anzutreten und zu poßidiren, abgehalten: Wann dann diese Hinderungen durch den liebenden Frieden nunmehr aufgehoben und aus dem Wege geräumet, und sie neben andern, des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Ständen, zu dem instehenden Reichs-Tag zu erscheinen, ordentlich beschrieben und beruffen worden; und es nun aber das Ansehen haben will, ob solten die anjetzo introducirende Fürsten, als die von Hohenzollern, die von Eggenberg und von Lobkowitz, in sessione & voto vor deroselben die Präcedenz zu haben, incliniren; welches dann nicht allein ihrer Prärogativ, Recht und Gerechtigkeit (zumahlen Anwalds gnädigen Principalens Herr Vater, prior tempore, vor denselben in den Fürsten-Stand exaltiret) präjudiciren, sondern auch daß Sr. Fürstlichen Gnaden, als dero Vor-Eltern uralte belehnte Reichs-Graffen gewesen, einiger neuer Fürst, ob derselbe schon älter, doch niemahls ein Reichs-Belehnter gewesen, diß Orts vorgezogen werden solte, der Billigkeit gantz unähnlich seyn würde; So gelanget diesem nach an Ew. Käyserl. Majestät, auch Churfürstl. Gnad. Gnad. Durchl. Fürstl. Gnad. Durchl. Hochwolgeb. ꝛc. mein Anwalds nomine Principalis allerunterthänigste, unterthänigste, unterthänige und geflissene Bitte, die geruhen Se. Fürstliche Gnaden, oder mir, als dero Gevollmächtigtem die Fürstliche Session und votum in dem Fürsten-Rath, gleich andern Reichs-Fürsten, gehörigen Orts, als vor obgedachten dreyen neulich erklärten Fürsten von Hohenzollern, von Eggenberg und von Lobkowitz, auch nicht weniger allen andern nachgehenden Fürsten, allergnädigst, gnädigst, gnädig und freundlich zu beordnen, und zu verstatten; solte sich aber ein widriges begeben, thue ich darwider nochmahls solenniſſime protestiren und dero jus ihro bestergestalt per expressum vorbehalten, diß mein Anzeige und Protestation ad notam nehmen, dem Reichs-Protocoll einverleiben, und zu den Reichs-Acten registriren zu lassen bittende,

durch den Krieg aber an der Seßion verhindert worden:

und weil Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz ihm wollen vorgezogen werden;

Sucht es jetzo Sitz und Stimme und zwar vor jenen.

Ew. Käyserl. Majestät auch Churfürstl. Gnaden und Durchl. Fürstl. Gn. ꝛc. ꝛc.

allerunterthänigst, unterthänigst ꝛc. Anwald,

Matthias Wollschmick, Doct.

§. XV.

Erneuerung der Reichs-Deputirten zu Erörterung der gravaminum ecclesiasticorum. N. I.

Mittwochs den 5. Oct. vergliche man sich endlich in pleno aller dreyen Reichs-Collegiorum über die Deputation zu Erörterung der gravaminum ecclesiasticorum, laut protocolli sub N. I. und wurden aus dem Churfürstlichen Collegio, Mäyntz, Bäyern, Sachsen und Brandenburg; aus dem Fürstlichen, Oesterreich, Bamberg, Costnitz, Münster, Bremen, Sachsen-Altenburg, Wolfenbüttel und Würtenberg; aus dem Städtischen aber Cölln, Rothweil, Nürnberg und Eßlingen deputiret, auch verabschiedet, daß sie demnächsten sich zusammen thun, und ratione potestatis, ordinis & modi tractandi, vergleichen solten.

Von der Stände gravaminibus wider Frankr.

Nach diesem wurde in pleno von dem Reichs-Directorio referiret: wasgestalt die von dem Bischoffen zu Speyer, so wohl auch der Stadt Speyer, imgleichen von den zehen Reichs-Städten im Elsaß, Stifft Basel, Teutsch-Meister, Graffen von Saarbrück, Leiningen und andern benach-

1653. benachbarten, wie auch von Weilerstatt, wider die Cron Franckreich eingebrachten gravamina dem Frantzösischen Ambassadeur den 4. Oct. per deputatos exhibiret, und nomine Imperii um Remedirung solcher gravaminum angesuchet worden sey; derselbe aber habe sich, præmissis curialibus, darauf vernehmen lassen: daß Ihro Königl. Majestät in Franckreich den geschlossenen Frieden sincere zu halten begehrten; Es wäre aber von Ihro Käyserlichen Majestät in verschiedenen Stücken darwider gehandelt worden; insonderheit hätte man dem Instrumento Pacis §. Item ne controversiæ inter Dominos Sabaudiæ & Mantuæ Duces &c. zuwider den Hertzog von Savoyen bis dato mit dem Montferrat nicht belehnen wollen, unterm Prätext, als wann Ihro Königliche Majestät in Franckreich die dem Hertzogen von Mantua versprochene Geld-Summe nicht bezahlt hätte, da doch mit Schreiben zu belegen stünde, daß solches Geld dem Hertzog offeriret worden sey, aber von demselben nicht habe angenommen werden wollen; Item wäre im Instrumento Pacis, §. Et ut eo sincerior &c. versehen, daß bey dem Niederländischen Kriege keiner des andern Feinden, armis, pecunia &c. aßistiren, noch stativa & transitum verstatten solte; dem wäre aber in viele Wege zuwider gehandelt, und so viele contraventiones, als menses, vorgegangen, welches Ihro Königliche Majestät in Franckreich nicht wenig befremdete; dennoch aber sich versähen, es würde in hoc conventu den Sachen mit Bestande abgeholffen werden. Er, der Legatus, hätte Befehl gehabt, daß er sich stracks bey seiner Ankunfft dieser Contraventionen halber beklagen solte: Weil er aber vernommen, daß unterschiedliche Stände mit querelis sich gegen die Cron Franckreich vernehmen lassen; hätte er deren erwarten wollen; da dieselben nun einkommen wären, so wolte er sich darüber setzen, dieselbe in latinum sermonem bringen, und alsdann sich darüber expliciren. Die eingebrachten gravamina wären ohne Fundament: Weil aber der modus tractandi bey den Reichs-Tagen bestünde, daß die Sachen, entweder in pleno, oder per deputatos verhandelt würden; so wolte er sich versehen, es würde die jetzige Deputation nicht allein zur Communication der gravaminum, sondern auch ad tractandum angeordnet seyn, und er also mit den Deputirten die Handlung antreten können. Weilen er auch vernommen habe, daß von dem Ertz-Hertzog zu Inspruck einige Querelen ad dictaturam gegeben; derselben aber in dem Vortrage nicht erwehnet worden sey; so wolte er sich versehen, es würden ihm dieselbe demnächst auch communiciret werden, damit er sich darauf vernehmen lassen könte. 1653.

Sonsten wurde auch von den bey solcher Exhibition mit zugegen gewesenen Deputirten erzehlet, es habe der Frantzösische Ambassadeur diese Hinterhaltung der gravaminum sehr ungleich aufgenommen, und als der Chur-Mäyntzische Gesandte, Meel, anfangs von den ab Evangelicis zur Dictatur gebrachten gravaminibus nichts habe wissen wollen, endlich aber, da ihn der Bäyersche Abgesandte, Oxel, mit den Worten zugeredet habe: hoc negare, esse solem in die negare; er solches eingestanden, dabey aber unter andern zur Entschuldigung eingewendet hätte: es wäre einem jedem erlaubt, seinen etiam in judicio überreichten libellum ante litem contestatam wieder zurück zu nehmen; so habe der Frantzösische Ambassadeur darauf zur Antwort versetzt: man müsse einen Unterscheid inter libellum simplicem, & libellum diffamatorium machen &c.

N. I.

Re- & Correlatio sexta in pleno trium Collegiorum.

Actum, den 5. Oct. 1653.

Chur-Mäyntzisch Directorium, durch Herr Meel:

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mog. $\frac{5}{15}$ Octobr. 1653.

Demnach man in puncto deputationis ad gravamina ecclesiastica sich nunmehro gewisser Anzahl und Personen verglichen, und an Seiten des Churfl. Collegii Mäyntz, Bäyern, Sachsen und Brandenburg; an Seiten des Fürstlichen, Oesterreich, Bamberg, Costantz, Münster, Bremen, Altenburg, Wolffenbüttel, Würtenberg; an Seiten des Städtischen, Cölln, Rothweil, Nürnberg und Eßlingen benennet worden; So wolte nunmehro vonnöthen seyn. daß gemeldte deputati von beyderley

Mäyntz proponit deputatos ad gravamina ecclesiastica.

1653. derley Religionen sich zusammen thäten, ein Gutachten ratione potestatis, modi & ordinis tractandi auffsetzeten, und solches hernach in pleno referirten, damit die Sache unverweilet angefangen, und dermahleins ein Schluß darin gemacht werde: Wann nun das Fürstliche Collegium damit einig wäre; möchte es sich darüber heraus lassen und sein Gutachten eröffnen; so solte hernacher auch Relation gethan werden, was die ad gravamina Gallica verordnete deputati bey selbiger gravaminum Extradition ausgerichtet hätten. Præmissa brevi deliberatione 1653.

Fürstl. Saltzburgisch Directorium:

Es hätte ein Fürstl. Collegium aus dem Vortrage vernommen, was das Churfürstliche Collegium in puncto deputationis ad gravamina ecclesiastica für gut befunden: Wann nun das Fürstl. Collegium eben der Meynung wäre, und grosses Verlangen trüge, daß die Deputation mit ehestem geschehen möchte; so wolte es sich mit dem Churfürstlichen Collegio hierin gerne conformiren. Darauf ist das Städtische Collegium herein gefordert, ad quod

Chur-Mäntzisch Directorium

Referebat: daß die beyden höhern Collegia wegen der Deputation zu den gravaminibus ecclesiasticis sich obgedachter maßen verglichen hätten, und wolte man jetzo vernehmen, was das Städtische Collegium dabey gemeynet wäre.

Städtisches Directorium:

Die ehrbahren freyen Reichs-Städte hätten wohl verstanden, wessen die beyden höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegia sich der Deputation halber zu den gravaminibus ecclesiasticis erkläret: Weilen man nun an Seiten der ehrbahren freyen Reichs-Städte dabey kein ferneres Bedencken hätte; so wolten dieselben sich den beyden höhern Reichs-Collegiis gerne conformiren.

Frantzösische gravamina.

Hierauf referirte das Chur-Mäntzische Directorium, was bey Extradiction der Frantzösischen gravaminum die deputati bey dem Frantzösischen Ambassadeur ausgerichtet, und von demselben zur Antwort bekommen hätten.

Lothringische Erklarung.

Letztlich vermeldete auch das Chur-Mäntzische Directorium, daß von dem Lothringischen Abgesandten eine Schrifft, worin er sich auf der Stände Schluß heraus gelassen und erkläret hätte, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mäntz diesen Morgen zugeschickt; selbige soll heute dictiret werden, damit man folgenden Tages darüber deliberiren könte.

§. XVI.

Von des Lothringischen Gesandten Gegen-Erklärung. N. I.

Wohin sich der Lothringische Gesandte auf die letztere Erklärung der Reichs-Stände hinwiederum vernehmen lassen; ergiebt die Anlage sub N. I.

N II. Käys. Decret auf das Chur-Brandenburgische Memorial in puncto der Hinter-Pommerschen Intraden.

Nicht minder ist aus N. II. zu ersehen, was vor ein Decret Ihro Käyserliche Majestät auf das oben §. VII. angeführte Chur-Brandenburgische Memorial, die in den nächst verflossenen vier Jahren Schwedischer Seits entzogenen Hinter-Pommerschen Intraden betreffend, ertheilet haben.

Des Engl. Gesandten ferneres Ansuchen pro subsidio charitativo. N. III. N. IV.

So dann des Königl. Engelländischen Gesandten ferners Memorial pro subsidio charitativo sub N. III. nebst dem darauf ertheilten Käyserl. Decrete an das Reichs-Directorium sub N. IV.

N. I.

Des Lothringischen Abgesandten Erklärung.

Lothringen erkläret sich folgendergestalt:

Auf die von den löbl. Chur- Fürsten und Ständen an Ihro Käyserliche Majestät unterm dato $\frac{23}{3}$ Sept. Oct. 1653. gesuchte weitere Interposition, mit dem von Ihro Durchl. des Hertzogs von Lothringen allhier anwesenden Abgeordneten, Fournier, und darüber durch die Käyserlichen ministros fortgesetzte Handlung erkläret sich Herr Fournier, daß er gegen Abtretung der hernach specificirten Plätze, Abführung der Lothringischen Völcker und Versicherung der Stände wider alle künfftige Einquartierungen und Kriegs-Beschwerden mit 300000. Rthlr. in nachfolgenden Terminen content seyn solle:

1) Als

1653. 1) Als nemlich pro primo termino, auf jetzt instehenden Martini mit 150000. Rthlr. in Franckfurt und zwar zu Händen des Magistrats daselbst, dergestalt, daß so bald Hammerstein evacuiret seyn wird, dem Lothringischen Commissario 50000. Rthl. abgefolgt, und so bald Landstuhl abgetreten, abermahl 50000. Rthlr. so dann nach beschehener Restitution Homburg, die übrigen 50000. Rthlr. bezahlt werden, und diese Evacuation längst innerhalb vierzehen Tagen geschehen soll: allermaßen er, Herr Fournier, die hiezu nothwendige Ordonanzen, wie die Copien mit sich bringen, originaliter in Händen. 1653. Bezahlung der ersten 150000. Thlr.

2) Wegen Windstein und Apffelbrunn erklärt sich der Abgeordnete, daß er hievon keine Wissenschafft, noch Befehl habe; es sey aber ausser allem Zweiffel, daß sein Herr auf Ihro Käys. Maj. gnädigstes Begehren diese Plätze so bald ohnweigerlich restituiren werde. Windstein u. Apffelbrunn.

3) Wegen Sarwerden sey er nicht instruiret; Ihro Durchl. würden Ihro aber einen gütlichen Vergleich nicht zuwider seyn lassen. Sarwerden.

4) Wegen Falckenstein seynd Ihrer Durchl. jura aus der Beylage zu ersehen. Falckenstein.

5) An. 1654. um Martini, sollen Ihro Durchl. abermahlen in Franckfurt 100000. Rthlr. und An. 1655. um Pfingsten die übrigen 50000. Rthlr. bezahlt werden. Die übrigen Zahlungs-Termine.

6) Wegen dieser letzten 150000. Rthlr. begehret der Herr Fournier Versicherung, daß solche in den gesetzten Terminen richtig abgeführet werden sollen. Versicherung derselben.

7) Dagegen verspricht er in Krafft habender Plenipotenz, deren datum stehet Brüssel den 10. Merz 1653. daß Ihro Fürstl. Durchl. weder mit Einquartier- noch andern Kriegs-Beschwerungen, directe oder indirecte das Reich von dato an weiter nicht graviren wolle. Versicherung an Seiten Lothringens.

Uber obgesetzte 300000. Rthlr. versprechen Ihro Käyserl. Majestät Seiner Fürstl. Durchl. ausser dem von den bey diesem Reichs-Tag bewilligenden nächst künfftigen Römer-Monaten 100000. Rthlr. so bald dieselbigen eingehen werden, vor allen andern assignationibus unfehlbar bezahlen zu lassen; auch dem Reichs-Pfennig-Meister zu befehlen, es käme an ihn für eine Aßignation, was da wolle, daß er solche nicht bezahle, es seyn dann Ihrer Fürstlichen Durchl. diese 100000. Reichs-Thaler vorhero gäntzlich contentiret, und befriediget, und solle der Hoff-Cammer befohlen werden, daß sie dem Reichs-Pfennig-Meister darwider keine andere Ordonanz ausfertige, und wann schon dergleichen an ihn ausgefertiget würde, so solle er doch derselben zu pariren nicht schuldig seyn, sondern dieser gemessenen Ordnung stricte nachkommen. Bezahlung der Käyserl. 100000. Thl.

N. II.

Käyserl. Majestät Decret an Chur-Mäyntz, wegen der von Chur-Brandenburgischen begehrten Satisfaction für die etliche Jahr hinterhaltenen Hinter-Pommerschen Lande.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, deroselben und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten, hiemit in Gnaden anzuzeigen: Und ist denselbigen vorhero ohne weitläufftige Erinnerung guter maßen bekand, was bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten wegen Restitution der Hinter-Pommerschen Posten und Lande, so vermöge des Friedens-Schlusses der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zukommen, verabschiedet und geschlossen worden, daß ungeachtet Se. Churfürstl. Durchl. dawider eingewendeten, angenommenen und ad protocollum gebrachten Protestation solche Lande und Posten alsdann erst evacuiret und abgetreten werden sollen, wann zuförderst die zwischen der Cron Schweden und Sr. Churfürstl. Durchl. verordneten Commissarien wegen Entscheidung der Gräntzen und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen; dieses aber dem Heil. Röm. Reich in so weit zum Besten kommen; auch von den damahls zu Nürnberg versammleten Ständen zu dem Ende geschehen, damit die Evacuation und Restitution aller andern Plätze zu Beruhigung des Reichs vorgehen, und ein jeder zu den Seinigen gelangen, und dessen geniessen möchte: wann aber mehr höchstgedachte Churfürstl. Durchl. hiedurch seither des geschlossenen Friedens um die ihro gebührende Abnützung aller einkommenden dieser ihrer Hinter-Pommer- und Stifftischen Landen gebracht worden, und Ihro Käyserl. Majestät dahero gebeten, diese Sache den anwesenden Chur-Fürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesand- Stände wissen was bey den Nürnbergisch. Tractaten wegen Hinter-Pommern vorgegangen. Weil nun Br. dadurch in Schaden gerathen, und um dessen Ersetzung gebeten:

1653. Gesandten, dergestalt zu recommendiren, damit Seiner Churfürstlichen Durchl. solcher wegen Beförderung des allgemeinen Friedens und dessen Execution zugestandener Abgang und Schade würcklich refundiret und erstattet werden möchte: Also gesinnen und begehren mehr allerhöchst gedachte Käyserl. Majestät an die löbl. Chur-Fürsten und Stände des Reichs und der Abwesenden Räthe, Bothschafftern und Gesandten freundvetterlich, oheim und gnädiglich, sie wollen dieses Werck in billigmäßiger Obacht und Consideration halten, und sich auf Ihro Churfürstl. Durchl. Anlangen dergestalt erklären und bezeigen, wie es der Billigkeit und den Rechten gemäß ist, und Ihro Käyserl. Majestät solche Willfährigkeit respective in Freundschafft, Käyserl. Hulden, Gnaden und allem Guten, damit sie ihnen samt und sonders wohl beygethan seyn, zu erkennen, geneigt und erböthig sind. Signatum Regenspurg unter Ihro Käys. Maj. hiervor gedrucktem Secret-Insiegel den $\frac{18}{28}$ Sept. 1653. 1653.

Als werden Stände sich hierauf erklären.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz. Wilhelm Schröder.

N. III.

Legati Anglici memoriale pro subsidio charitativo.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mog. $\frac{12}{22}$ Octobr. Anno 1653. Legatus Angliæ spe adipiscendi auxilii a Statibus Imperii frustratus, Cæsarem adit, rogans ut suam causam iterum Statibus commendet.

Augustissime, Invictissime Cæsar,

Cum negotium Serenissimi Domini mei Regis ita infeliciter casu in Collegiis Statuum successerit, jubeor Majestatem Vestram Cæsaream a Majestate sua rogare, ut tristissimam ejus consequentiam dignetur animo suo serio rependere, & eidem opportunum remedium adhibere, ne hujus rei fama Regis amici foris atque fideles subditi domi perterreantur. In hunc finem Cæsaream Vestram Majestatem orat, ut negotium suum iterum Collegiis Statuum referat, & simul ostendat, sensum sui memorialis nullatenus fuisse, ut bello se implicet, nec quoad impossibilia, vel magna incommoda, sed tantum ad sublevandum Magnum Regem, in ejus infortunio velint, urgentibus suis rebus, aliquo solatio secundum præsentes facultates subvenire. Quod quidem Vestra Majestas Cæsarea pro se generose promisit, atque ut Status idem & ipsi faciant,, eos vehementer rogat, neque Majestas sua dubitare potest, ubi recte conceperint ejus mentem, hac in re ullum eorum segnem futurum, ad gratificandum Regi in hac sua tam justa petitione tamque inaudita conditione: Quo quidem beneficio Regem ipsum suosque denique successores Majestati Vestræ Cæsareæ totique Romano Imperio, in æternum deviucient. Hoc est, quod a Cæsarea Vestra Majestate in præsenti jubeor a Domino meo Rege vehementer rogare.

Cæsareæ Vestræ Majestatis

humillimus obsequentissimus servus
Rocchester.

N. IV.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{4}{14}$ Octobr. Anno 1653. Käyserl. Maj. communiciren den Ständen das Englische petitum cum commendatione.

Käyserl. Majestät Decret an Chur-Mäyntz des Englischen Abgesandten abermahliges Ansuchen betreffend.

Die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, lassen dem löblichen Mäyntzischen Reichs-Directorio durch beyliegende Abschrifft gnädigst communiciren, was der Königl. Würden in Engelland allhier anwesender Gesandter, Herr Graff Rochester, auf die ihm jüngst von gesamten Churfürsten und Ständen ertheilte Resolution, ferner anbringen und abermahls gantz beweglich erinnern und bitten thut.

Gleichwie nun allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät bemeldten Königl. Gesandten in diesem seinem petito, so viel möglich, gnädigst gerne geholffen sehen wolten: Als thun sie auch ein solches anfangs bedeutetem löblichen Reichs-Directorio in Käyserlichen Gnaden, damit sie ihm ohne das wohl gewogen, nochmahls zu solchem Ende bestermaßen recommendiren. Signatum Regenspurg, unter mehr allerhöchst gedachter Ihro Käyserl. Majestät aufgedrucktem Käyserlichen Insiegel den 25 Septemb. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz. Johann Walderode.

1653. 1653.

§. XVII.

Der Stadt Bremen Vorstellung über die Schwedischen attentata.

Was die Stadt Bremen nach ihrer erhaltenen Absolution a banno Imperii gegen die von der Cron Schweden derselben zugefügten attentata vorgestellet und gebeten; ergeben die Memorialien sub N. I. & II.

N. I.

Der Stadt Bremen Remonstration und Bitte an Ihro Käyserliche Majestät, die Schwedischen attentata betreffend.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Röm. Käyser, auch zu Hungarn und Böheim König,

Allergnädigster Herr.

Ew. Käyserl. Majestät geruhen allergnädigst Ihro in Gedächtniß erfrischen zu lassen, nicht nur was vor diesem, wiewohl unlängst, im Nahmen und von wegen Ew. Käyserl. Majestät und des H. Röm. Reichs Stadt Bremen der vorige an Ew. Käyserl. Majestät Hoff Abgeordnete, auch resp. gewesene Anwald, pro renovatione protectorii Cæsarei ut & mandati pœnalis sine clausula de non impetendo, non offendendo, vel non turbando, wider die Königl. Schwedischen Herren Commissarios und Regierung im Hertzogthum Bremen, cum solenni protestatione de se non intromittendo in processum judiciarium, verschiedentlich allergehorsamst gebeten hat; sondern auch, was noch jüngst hin Zeit währender Stadt Bremischer, nunmehr durch Gottes Gnade und Ew. Käyserl. Majestät allergnädigsten Verordnung, am $\frac{17}{27}$ Septemb. dieses Jahres würcklich aufgehobener Achts Erklärung, von den allhie anwesenden Stadt Bremischen Abgeordneten am $\frac{18}{28}$ auch wiederum am $\frac{1}{11}$ Julii und $\frac{1}{11}$ August anni currentis, in puncto der von den Königl. Schwedischen hohen ministris im Hertzogthum Bremen wider gemeldte Stadt und Dero Unterthanen mere de facto verübter attentatorum, allerunterthänigst remonstriret, auch allerdemüthigst gesuchet und gebeten worden.

Ew. Käyserl. Majestät geruhen sich zu erinnern was an dieselben Bremen ehemahls wegen der Schwedischen attentatorum gelangen lassen.

Ob nun zwar die so hoch nöthige Käyserliche Rechts Hülffe, sonder Zweiffel wegen der dazwischen gekommenen obangedeuteten Achts-Erklärung, sich bißhero in etwas verzogen; so geleben doch Bürgermeister und Rath, nebst gemeiner Stadt Bremen, nunmehr der allerunterthänigsten getrösteten Zuversicht, Ew. Käyserl. Majestät werden nach jüngst publicirten Absolutions Urtheil, Krafft welchen die Stadt Bremen von Ew. Käyserl. Majestät wiederum aus dem Unfrieden in den Frieden zu Dero und des H. Röm. Reichs Gnade, Schutz und Schirm und in den Stand, darinnen sie vor berührter Acht gewesen, restituiret und aufgenommen worden, die zugleich darüber erkandte nothdürffte Processe auch dießfalls denenselben zu Gute kommen lassen, und darob Käyserlich halten, daß die allbereits ergangene, unbefugte impetitiones und attentata der Königl. Schwedischen Herren Commissariorum und Regierung im Hertzogthum Bremen, cum refusione expensarum damnorum & interesse, mögen abgestellet, auch den weiter besorgenden impetitionibus rechtlicher Gebühr gesteuret und gewehret; Sodann über dem allen satsame Caution an Königl. Schwedischer Seiten ihnen, Bürgermeistern, Rath und gemeiner Stadt Bremen debite geleistet werden. Selbiges mit etwas mehr Umständen, wiewohl in möglichster Kürtze, gantz unvorgreifflich und gleichsam nur per indicem, Ew. Käyserl. Majestät allergehorsamst zu repräsentiren und vorzustellen, halten mehr bemeldte Bürgermeister, Rath und gemeine Stadt Bremen, Anwalds Herrn Principalen, ein Welt-kündiges, unhintertreibliches prin ipium zu seyn, nachdem die Königl. Majestät und hochlöbliche Cron Schweden auf des H. Röm Reichs Boden nichts hat, als was von Ew. Käyserl. Majestät mit Zuthun und Bewilligung der gesamten höchst-hoch-und löblichen Churfürsten und Stände Deroselben eingeräumt, concedirt und nachgegeben, oder auf vorergangene Dero Occupation gelassen und abgetreten worden; und aber weder jure occupationis, noch cessionis hochgedachter Königl. Majestät und Cron Schweden nicht das allergeringste an der Stadt Bremen, dero Unterthanen, Land und Leuten, auch Frey-und Gerechtigkeiten zu Wasser und Lande erhalten: Dann vielmehr solches alles Ew. Käyserlichen Majestät und dem H. Röm. Reich, ante conventionem super articulo de civi-

Bremen verspricht sich nach aufgehobener Acht Käys. Hulffe;

und erinnert zu nachmahliger Vorstellung seiner Nothdurfft:

daß Schweden an der Stadt Bremen nicht das geringste Recht erhalten;

1653. tate Bremensi, durch das Reichs kundige und an allen behörigen Orten legitime insinuirte, ja den Königl. Schwedischen Plenipotentiariis zu Münster und Osnabrück selbst vorgehaltene und wiederum sub lit. A. copeylich hiebey geschlossene Käyserliche diploma 1653.

wie solches das diploma cæsareum de anno 1646. und das I. P. Art. X §. 8. besagen;

status civitatis Bremensis immediati & a ducatu separati, declaratorium & confirmatorium de dato Lintz den 1 Junii 1646. wie auch hernacher per ipsum Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum art. X. §. civitati Bremensi &c in vim manifestæ & secundum literam indubitatæ exceptionis, ausdrücklich beybehalten worden; So müsse unwidersprechlich folgen, daß Anwalds Principalen, quoad dominos Suecicos, liberas

auch sollen nach besagtem I. P. die Streitigkeiten per amicabilem compositionem beygelegt werden;

omnino ædes, liberum portum, libertum territorium posidiren: Und, wann ja an Königl. Schwedischer Seiten man die Stadt Bremen, oder Dero Unterthanen und Angehörigen in einem, oder anderm Punct des Zuspruchs wider Verhoffen nicht solte erlassen wollen, daß dannoch Krafft des mehr angezogenen Instrumenti Pacis nicht a via facti, sondern a via amicabilis tractatus, aut saltem a via juris, salva cuique parte sua, quam obtinet, possessione, der Anfang hätte gemacht werden sollen; auch eventualiter noch gemacht werden müste. Dahingegen aber so geben die vor diesem bereits von den Stadt Bremischen Abgeordneten allerunterthänigst exhibirte und inferius nochmahls allegirte, auch zum Theil wiederum hiebey kommende alte und neue documenta und Beylagen:

Hingegen hat Schweden 1) die Bremischen de facto in possessione des Fleckens Lehe turbirt;

1) So viel den über die hundert und mehr Jahr der Stadt Bremen, omni superioritatis jure zuständigen, auch nicht weniger von Ew. Käyserl. Majestät selbst, als von Dero allerhöchst löblichen Vorfahren am Käyserthum glorwürdigsten Andenckens, in confirmatione privilegiorum gemeldter Stadt asserirten, und biß zu jetziger Turbation der Königl. Schwedischen ministrorum geruhig besessenen ungefähr sieben Meil Weges unterhalb der Stadt, unferne von der Weser belegenen Flecken Lehe betrifft, daß manu plane militari, und also mere de facto, Anwalds Principalen, dessen, wie auch des daselbst stehenden Stadt Bremischen Vogt- und Richt-Hauses, durch die Königl. Schwedischen Herren Commissarios, als nemlich Herrn Schwerin Rosenhagen, Königl. Schwedischen Reichs-Rath, Herrn General und Graffen, Hanß Christoph von Königsmarck, Gouverneur der Hertzogthümer Bremen und Vehrden, und Herrn Alexander Erskein, Kriegs-Raths-Präsidenten; Sodann auch den darunter gebrauchten Obristen Lieutenant Lundi; wie auch den gantz neulich an Königl. Schwedischer Seiten wider das Herkommen daselbst ebenmäßig de facto installirten Vogt, Johann Eden, vermeyntlich wollen privirt

Wobey die erlittenen Kriegs Beschwehrungen angeführet werden.

und entsetzet werden; weswegen und was benebst der Einquartirung mehr für Eingriffe, auch militarische Insolentien, ungewöhnliche exactiones, evocationes, auch andere hochbeschwehrliche Exorbitantien, zu jetzigen Friedens-Zeiten vorgegangen, und was für contradictiones, protestationes, remonstrationes und reservationes dawider interponirt, Anwald compendii causa allerunterthänigst sich beziehet auf beyliegende Schrifften sub lit. B. C. D. E. F. G. & H.

2) Hat Schweden einen Schantzen-Bau auf Bremischen Boden angefangen, und die Bremischen zum Fröhnen gezwungen.

2) So erhellet auch ebenmäßig aus vorigen und nachfolgenden documentis, was Gestalt hochwohlgemeldte Königl. Schwedische Herren Commissarii unfern von Lehe auf der Stadt Bremen unstreitigem Grund und Boden, dem Winsel genant, an dem Orte, da die Geese in die Weser fleußt, mit Verderb- und Ruinirung des Landes, auch cum infractione territorii civitatis Bremensis, non attentis novi operis nunciationibus, lit. I. & K. einen starcken bey Friedens-Zeiten weit aussehenden Schantzen-Bau angefangen und ausgeführet haben; dazu die Stadt Bremische Unterthanen zu Lehe und auch im Amt Bederkese, mit Herbeyschaffung allerhand materialium und Leistung schwehrer Frohn-Dienste, wieder besser hergebrachte, auch per mandatum pœnale, sub dato 26 Julii Anno 1639. von Ew. Käyserl. Majestät wider des letzt gewesenen Herrn Ertz-Bischoffs hochfürstliche Durchl. laut der Beylage lit. L. bestärckte Frey- und Gerechtigkeit, von den darunter gebrauchten Königl. Schwedischen Völckern, seyn genöthiget und gezwungen worden: besage des Stadt Bremischen Amtmanns Schreiben, de dato Bederkese den 28 Julii dieses Jahrs, und dem annectirter Ordre des Schwedischen Obristen Lieutenants Lundi an die Eingesessene der Böhrde Ringstett, sub lit. M.

3) Maßt sich Schweden des jus recolligendi subditos Bremenses an.

3) Erblicket nicht allein aus dem Original affixo des Königl. Schwedischen Herrn Gouverneurs und der Regierung im Herzogthum Bremen von $\frac{28\ May}{8\ Jun.}$ dieses 1653. Jahres sub lit. N. (dergleichen viele exemplaria unterm Königl. Schwedischen Regierungs Secret,

1653. eret, hin und wieder in der Stadt Bremen Aemtern, Gerichten und Gogräfschafften angeschlagen worden) sondern auch des Königl. Schwedischen Obristen Lieutenants Lundi, und Obristen Lieutenants von Fersen, theils hochbedräulicher und sehr schreckhaffter Ordre sub lit. P. Q. R. S. was Gestalt die Königl. Schwedische Regierung und ministri ein auch den vorhin gewesenen Bremischen Ertz-Bischöffen nie für sich gestandenes jus collectandi subditos civitatis Bremensis, una cum jure affigendi proclamata in modo dictæ civitatis territorio sich de facto angeheimschet, und durch würcklich bereits ergangene Execution der Stadt Bremen Unterthanen in Dero vier Gohen, auch andern Gerichten und Aemtern eine solche schwehre Contribution gesetzet haben, daß dieselbe nicht nur ihrer Unvermögsamkeit halber solche Last nimmermehr zu ertragen vermögen; sondern auch die Stadt selbst bey Abgang dieser derselben (Krafft Ew. Käyserl. Majestät an des letzt hochgedachten Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Durchl. sub dato den 6 August, Anno 1641. ausgelassenen, und sub lit. T. hiebeykommenden mandati, wie auch des voran erwehnten Ew. Käyserl. Majestät diplomatis de dato Lintz den 1 Junii 1646.) allein zustehenden, auch per notoriam observantiam & possessionem vel quasi besonders hergebrachten Collectation ihrer Unterthanen, die Ew. Käyserl. Majestät und dem H. Röm. Reich schuldige onera nicht würde ertragen und abstatten können: Welche drey Puncte in der von den Stadt Bremischen Deputirten und Abgeordneten an die Königl. Schwedischen Herren Commissarios nach Stade, am $\frac{25}{5}$ Junii Julii dieses Jahres daselbst abgelegten Proposition (deren Extract sub lit. V. hiebey gefügt) mit mehrern seyn berühret worden; dahin Anwald sich allerunterthänigster Gebühr hiemit gleichfalls will referiret und bezogen haben. 1653.

Nächst dem ist ferner wider vorangeregte Stadt Bremische Frey- und Gerechtigkeit, auch kundbahre gehörige Possession geschehen, daß 4) etwan anderthalb Meil-Wegs unterhalb der Stadt, zum Vegesack, ad confluentiam der Weser und Lehum, in persönlicher Gegenwart des Königl. Schwedischen Herrn Generals, Hanß Christophs von Königsmarcks, Hochgräffl. Excellenz von Königl. Schwedischen Völckern, das daselbst stehende Stadt Bremische Hafen-Haus occupirt, selbiges zusamt dem allernächst daran belegenen und mit grossen schwehren Kosten erbaueten Schiffs-Hafen, theils vernichtet, und ungeachtet selbiger Ort tam proprietate, quam territoriali superioritate, dem Reich und der Stadt Bremen allein angehörig, gleichfalls mit einem Schantzen-Bau befangen; Sodann auch die allernächst herum belegene Stadt Bremische Unterthanen, mit Herbeyschaffung vieler Palisaden und Sturm-Pfähle, aus der Stadt Bremen Holtzungen, sodann mit andern schwehren Frohn-Diensten hart beleget, und mit militarischer Execution dazu genöthiget, und angestrenget worden; laut der Beylagen sub lit. W. X. Y Z.

4) Haben Schweden das Hafen-Hauß zum Vegesacke occupirt, den Hafen verderbt, eine Schantze angelegt.

Weshalber, wie auch 5) wegen Abnahme acht grober Stücke Geschütz, welche privat Bürgern in Bremen zugehörig sind, und bey dem gemeldten Stadt Bremischen Schiffs-Hafen zum Vegesack befunden, von den Schwedischen Völckern aber in die daselbst nunmehr verfertigte Schantze sub lit. Aa. gebracht worden; auch anderer an dem Stadt Bremischen Schaffstall zum Blumenthal laut lit. Bb. und sonst verübter Insolentien zu geschweigen;

5) Wobey sie Geschütze weggenommen.

Sodann zugleich und insonderheit 6) wegen der besage lit. Cc beschehenen gewaltsamen Abtreibung der Stadt Bremischen Wacht von dem Anwalds Principalen von Alters her jure territoriali gehörigen, und biß hieher von demselben rechtmäßig possidirten Schlag-Baum am Burg-Damm, die Stadt Bremische deputati und Abgeordnete nach Stade zum andern mahl bey den Königl. Schwedischen Herren Commissariis am $\frac{25}{4}$ Jul. Aug. dieses Jahres sich beschwehret, und der Stadt Bremen Nothdurfft cum protestatione, reservatione & oblatione, daselbst, laut beygelegten Extracts der zweyten Proposition sub lit. Dd. mit mehrerm wiewohl vergeblich vorgetragen, und auch schrifftlich übergeben haben.

6) Haben sie die Bremische Wacht am Burg Damm abgetrieben.

Dem kommt weiter hinzu 7) daß auch die Königl. Schwedische Regierung im Hertzogthum Bremen durch beykommendes proclama vom 9 August dieses Jahres sub lit. Ee. der Stadt Bremen auf dem Burg-Damm, im Leßner Bruch, zum Vegesack, zum Fähr, zum alten Bau, zum Schwancken Vörde und dero Enden und Orten herum gesessene, länger dann hundert Jahr nach dem Stadt Bremischen Amt Blumenthal und der Burg zum Kirchgange und Gerichtbarkeit gehörige Unterthanen, nunmehr nach der Kir-

7) Haben sie Bremische Unterthanen an eine andere Kirche gewiesen;

1653. chen und Gerichte Lesum, bey willkühriger Straffe evociret; auch dero nicht Erscheinens halber, dieselbe dem Herkommen und Stadt Bremischen mehr denn hundert jährigen notorischen Besitz schnurstracks zuwider, de facto hart pfänden; Sodann gleich darauf am 30 August laut Befehligs sub lit Ff denselben zur Munsterung, und daß sie sich mit einer untadelhafften Mußqueten, auch Kraut und Loth versehen solten, andeuten lassen: worüber Anwalds Principalen genöthiget worden, die Richter zu Lesum, Juncker Detleffen von der Hude und Frantzen von Schonbecke, welche sich executive dieses Wercks angenommen, per notarium & testes zu beschicken, und vermöge beygelegter instrumentorum sub lit. Gg. & Hh. in optima juris forma darwider protestiren zu lassen. 1653.

und zur Munsterung erfordert.

8) Thun sie gleiche Eingriffe bey den Stifftern St. Stephani und S. Angarii.

Als auch 8) Anwalds Principalen beyden zu Bremen vorhandenen beyden Unter-Stifftern St. Wilhadi & Stephani, und S. Angarii, besage lit. Ii. höchlich interessirt, und ihr daran hergebrachtes Recht in länger dann hundertjähriger geruhiger Possession, vel quasi, continue gehabt, auch noch haben; So unterstehen sich doch dessen ungeachtet die Königl. Schwedischen Herrn ministri, sothane beyde capitula gäntzlich zu evertiren, und deren Curien, Meyer, Landereyen, Zehenden und Intraden an sich zu ziehen; auch theils hinwider andere darein zu immittiren: gestalt der sub lit. Kk. beygelegte Anno 1652. consignirte index nicht allein, sondern auch der von zweyen Schwedischen ministris, Nahmens Hanß Geldt und Henrich Sauren, unlängst ergangene General Befehl an alle Meyere des Capituls zu S. Angarii sub lit. Ll. wie auch des Königl. Schwedischen Secretarii George Kellern Befehl an den noch lebenden seniorem des Capituls zu S. Stephani, Eberhardum Wedemeyer, de dato den 3 Septemb. dieses Jahres die Räumung und Abtretung seiner bißhero bewohnten Curien und Canonicats Intraden sub lit. Mm. mit wahrem zu Tage stellet. Ob auch gleich Ew. Käyserl. Majestät dem capitulo Stephanico unlängst ein Käyserliches protectorium allergnädigst haben wiederfahren lassen; So wird doch selbiges an Seiten der Königl. Schwedischen Regierung und ministrorum aus den Augen gesetzet, und sind Anwalds Principalen (licet implorati, laut der Beylagen Nn. & Oo.) zu wenig, indem sie selbst bey Ew. Käyserl. Majestät allergnädigsten Schutz und Schirm allerunterthänigst suchen, solchen attentatis Suecicis ohne anderweite Käyserl. Hülffe zu resistiren und zu begegnen.

9) Suchen sie der Stadt Bremen ihre Reichs-Immedietät zu bestreiten.

Schlüßlich ist Reichs kündig, was Gestalt die Königl. Schwedischen Herren Commissarii aus theils alten, irrigen, so wohl auch per ante dictum diploma Cæsareum de dato Lintz den 1 Junii Anno 1646. als per sæpius memoratum Instrumentum Pacis ejusque specialem generali Archi-Episcopatus Bremensis concessioni particulam adversativam (vero) oppositam dispositionem de civitate Bremensi, removirten principiis, die Stadt Bremen Ew. Käyserl. Majestät und dem H. Röm. Reich zu entziehen, und als eine vermeynte Erb-unterthänige Municipal, oder Land-Stadt ihnen zu appropriiren; auch deswegen Eyd und Gelübde, oder Huldigung zu fordern, sich bedrohlich unterfangen. Ob nun zwar, wie vor diesem, also nochmahls Anwalds Principalen bedingen müssen; auch hiemit feyerlich protestando rechtlicher allerunterthänigster Gebühr wollen bedungen haben, sich darüber mit den Herren Suecis in keinen gerichtlichen Proceß zu begeben: dann vielmehr, wie in allen andern obigen Puncten, also auch dißfalls ob allem der possessioni, vel quasi, status immediati & a Ducatu Bremensi separati simpliciter beständig zu inhäriren;

10) Geben die Bremer zu bedencken, daß über obige beyde Schantzen, noch eine dritte angelegt worden.

So befremdet doch 9) dieselbe nicht wenig, und giebt ihnen, wie auch andern benachbarten hohen und niedern Standes, kein geringe ombrage, daß nach bereits verfertigten zweyen Schantzen, unterhalb der Stadt Bremen, bey nunmehr sonst (Gott sey Danck) restabilirten und reflorescirenden Frieden im Heil. Röm. Reich die Königlich-Schwedischen Herren Commissarii auch noch dazu eine dritte Schantz oberhalb der Stadt Bremen legen und in aller Eil verfertigen lassen, gerade an dem Orte, da die Aller in die Weser fleußt, in Form und Maase, wie der hiebey gelegte ohnvorgreiffliche Abriß und descriptio sub lit. Pp. mit mehrerm bedeutet; dessen auf eine Effectuirung der vorhin beschehenen, und in dem an Statt Bremischer Seiten pro renovatione protectorii Cæsarei vor diesem allerunterthänigst übergebenem sub lit. Qq. wiederum copeylich hiebey geschlossenem Memorial und andern angedeuteten, wie auch hernach zu mehrmahlen erwiederten Bedrohungen, daß nemlich an Seiten Ihro Königl. Majest. von Schweden, man

die

1653. die über die Stadt Bremen prätendirte jura und Gerechtigkeiten selbsten zu mainteniren und zu behaupten, mit Ernst suchen würde; So dann auf eine Sperrung der Commercien, Blocquade, oder anderweite ohnbekandte Impreßion sich etwan ziehende Consequenz Ew. Käyserl. Majest. Dero von Gott hocherleuchtetem Verstande nach selbst am allerbesten ermessen werden. 1653.

Wann aber dieses alles also bewandt ist, daß Anwalds Principales obbeducirter Maassen, contra Instrumentum Pacis in politicis & ecclesiasticis vielfältige impetitiones erleiden, auch ne centenariam quidem, nedum recentiorem possessionem, vel quasi, in den allerunterthänigst obremonstrirten Stücken salvam behalten; dann nur fort und fort via facti turbiret und verfolget werden; also weiter auch nichts dann Gefahr auf allen Ecken um sich sehen, und deswegen Ew. Käyserl. Majestät großmächtigsten Käyserl. Schutzes und Schirms höchstbenöthig seyn; auch sich dessen nunmehr allergehorsamst rechtlich getrösten:

Als stellen zu Ew. Käyserl. Majest. allergerechtesten Erkäntniß und hocherleuchtetem allergnädigsten Gutbefinden, Dieselbe hiemit allerunterthänigst anflehend, wie und welcher Gestalt diese obbeducirte attentata & impetitiones Succicæ schleunigster bester Massen zu remediren und aufzuheben; auch Ew. Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Frontier-Stadt Bremen, refusis damnis, expensis & interesse, sodann mittelst Demolition der mehrberührten Schantzen, wie auch Enträumung der occupirten Oerter und Abstellung obgedachter fernern Prätensionen, für weiterer Impetition der Königl. Schwedischen Herrn Commissariorum und Regierung im Hertzogthum Bremen, auch anderer Königl. Schwedischer hoher und niederer Ministrorum, so wohl ietzo, als bey bevorstehender Käyserl. Investitur der Königl. Majestät von Schweden, über das Hertzogthum Bremen und Vehrden, in futurum zu versichern seye. Wider welche turbationes und deren Remedirung Bremen Käyserl. Hülffe bittet.

Darüber, wie auch pro renovatione protectorii Cæsarei, ut & super mandatis restitutoriis & inhibitoriis, nec non in eventum executorialibus, Ew. Käyserl. Majestät Mild, Käyserl. Amt und allergnädigsten Willen, Bürgermeister, Rath und gemeine Stadt Bremen, hiemit omni meliori modo humillime & sollennissime wollen imploriret und angeruffen haben: Ew. Käyserl. Majest. damit dem starcken Obschutz Gottes des Allerhöchsten beständigst, und zu Käyserl. Hulden und Gnaden allerdemüthigst empfehlend ꝛc.

Bürgermeister, Rath und Gemeine des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Bremen bestellter Anwald,

Jonas Schrimpff.

Regenspurg, den $\frac{28}{8}$ Sept. Octob. Anno 1653.

N. II.

Stadt Bremisch Memorial contra die Schweden-Bremischen Abgesandten in puncto sessionis & voti; Item attentatorum.

Dictat. Regensp. den $\frac{1}{11}$ Octobr. 1653.

Gnädigster Herr,

Nachdem wir in glaubwürdige Erfahrung gebracht, was Gestalt die anwesenden Schwedischen Herrn Abgesandten wider Ihro Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Stadt Bremen kurtz vor und nunmehr nach ergangener allergnädigster Käyserl. Absolution und Restitution in pristinum statum sich äusserst beworben und bemühet, nicht allein so viel an ihnen zu hindern und zu hemmen, daß gemeldte Stadt Bremen, wider ihre notorische, so wohl bey vorigem, als hiesigem Reichs-Tage zu Regenspurg, An. 1640. und 1641. gehabte, als auch in facie totius Imperii & dominorum Plenipotentiariorum Suecicorum bey den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück vom Anfang bis zum Ende geruhiglich continuirte Possession, vel quasi der Reichs-Städtischen Session und voti (worzu auch dorten im Reichs-Städtischen Collegio gleich wie sonsten in Comitiis Imperii keine andere, als Käyserl. freye Reichs-Städte admittirt worden) sodann wider die von der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Käyser und Herrn, non attenta contradictione & oppositione Suecica, an die Stadt Bremen, gleich Schweden sucht der Stadt Bremen ihr jus voti und sessionis, und folglich die Reichs-Immedietät streitig zu machen.

1653. an andere erbare Frey- und Reichs-Städte emanirte Käyserl. vocatorias ad præsentia Comitia, zu dero rechtmäßig-hergebrachten Seßion und voto bey den gegenwärtigen Reichsconsultationibus und deliberationibus nicht möchte admittirt, sondern auch deme folgig, als eine Municipal- oder Mediat- und Land-Stadt zu Präjudiz Ihro Käyserl. Majestät und des gantzen Heil. Röm. Reiches, bevorab der nächst-benachbarten Creyße und der darin vorhandenen, so wohl Cathol- als Evangelischen Ständen, wider den hellen klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis untergeben, und also gleichsam vom Heil. Röm. Reich abgerissen werden: 1653.

Und dann wir nicht zweiffelen, daß hochwohlgemeldte Königl. Schwed. Herren Abgesandten ob allem, auch bey Ew. Churfürstl. Gn. als des Heil. Röm. Reichs höchsten Directorio sich deswegen werden angemeldet und zu gleichem Zweck ihren aus allerhand alten, irrigen, so wohl per diploma Cæsareum de dato Lintz, den 1. Junii Anno 1646. abgethanen, als auch per expressum & per modum exceptionis in Instrumento Pacis diserte conceptum articulum de civitate Bremensi hintertriebenen principiis hergenommenen Bericht, Ew. Churfürstl. Gn. beyzubringen gesucht haben; auch noch etwan weiter suchen;

Diesem contradicirt Bremen;

So werden wir gemüßigt, Krafft von unseren Herren Obern habenden Special-Befehligs, sothanen der Königlich-Schwedischen Herren Abgesandten Beginnen (salvo hic & ubique semper eorundem honore) nicht allein bester kräfftigsten Form Rechtens zu widersprechen;

Bittet um Abstellung der Schwedischen Turbationen;

Sondern auch, inmassen den Königl. Schwedischen zu Formirung des Staats in die Hertzogthümer Bremen und Vehrden verordneten hochfürtrefflichen Herren Commissariis für diesem von unsern Herrn Obern diese ohnumgängliche Antwort und Resolution gegeben worden, daß mit denselben sie in einigen Disputat sich dißfalls einzulassen nicht schuldig, noch gehalten wären, uns hierwider bestermassen protestando zu verwahren; So dann Ew. Churfl. Gn. unterthänigst anzuflehen und zu bitten, die Königl. Schwedischen Herren Abgesandten mit selbigem ihren der Stadt Bremen notorischen Possession, vel quasi und den klaren dürren Buchstab des Instrumenti Pacis zuwider lauffenden, auch dem Heil. Röm. Reich höchst-präjudicirl. Gesuch schlechterdings ab- und dahin anzuweisen: daß die wider die Stadt Bremen und dero Unterthanen vorgenommene, auch bey der Röm. Käyserl. Majest. theils bereits geklagte und noch weiter zuklagende, bishero unerhörte Thätlichkeiten, benebenst den dabey Concurrirenden, in Ansehung jetziger Friedens-Zeiten weit aussehenden Schantz-Gebäuen mögen ab- und eingestellt, und was Ihro Käyserl. Majest. auch Churfürsten und Stände allergnädigst, gnädig und großgünstig der Stadt Bremen gegönnet haben, juxta tenorem Instrumenti Pacis derselben geruhig und absque impetitione gelassen werden.

und daß solches mit seinem Suchen nicht gehöret;

Auch ob Ew. Churfl. Gnad. etwan von den Königl. Schwedischen Herrn Abgesandten wider die Stadt Bremen unser Ohnwissen bereits etwas schrifftliches übergeben wäre, dasselbige dann postposita admissione nostra & restitutione ablatorum, zu keiner Proposition zu befördern; dann vielmehr, als Reichs kündiger Massen dem Instrumento Pacis zuwider, ohne alle unterthänigste Maaßgebung wiederum zurück und von sich abzuweisen; Ob allem aber gnädigst das Werck dahin zu dirigiren, daß Namens unserer Herren Obern und gemeiner Stadt Bremen wir auf allbereits beschehene Legitimation unserer Personen bey Ew. Churfl. Gn. Cantzeley ad continuationem possessionis, vel quasi sessionis & voti in præsentibus Comitiis forderſamst verstattet; Auch uns gleich andern Abgeordneten der erbaren freyen Reichs-Städten zu dem ordentlichen Rathsgange gebührlich angesagt; und da alsdann die Stadt Bremen des Zuspruchs an Königl. Schwedischer Seiten nicht solte erlassen werden wollen, dieselbe mittelst Einräumung genugsamer nothdürfftigen Gehörs und de facto von ihrer habenden Possession, vel quasi auch Frey- und Gerechtigkeiten nicht verdrungen, noch entsetzet werden möge: Um desto weniger, weil vermöge ausdrücklicher Disposition sæpius dicti Instrumenti Pacis art. 10. §. civitati vero Bremensi &c. tum temporis in conspectu totius Imperii habita possessio so gar klar und deutlich stabiliret; auch dabenebens verabschiedet, daß um einiger etwan bereits vorseyenden, oder künfftig erwachsenden Streitigkeiten willen, dieselbe niemanden benommen werden, sondern salva manente tali possessione, vel quasi, was ein

sondern vielmehr Bremen ad sessionem wirklich admittiret, und bey seiner possessione geschützet werde.

Theil

1653. Theil auf den andern zu prätendiren, bey Ermangelung gütlichen Vergleiches ordent- und förmlich zu Recht ausführen und darüber gerichtl. Erkäntniß gewärtig seyn solle. 1653.

Zu mehrer Ew. Churfl. Gn. unterthänigsten Information und Behauptung solches unsers rechtmäßigen petiti, und sonsten citra præjudicium tam possessionis, quam aliorum jurium civitatis Bremensis, wie auch mit dem wiederholten verwarlichen Beding uns dadurch mit den Königl. Schwedischen Hn. Abgesandten dißfalls in nichts einzulassen.

Uebergeben wir hiemit gehorsamst beykommende 10. Stück, laut dero besonders prämittirten Designation sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Getrösten uns auch Ew. Churfürstl. Gn. als des höchsten Reichs-Directoris und Ertz-Cantzlers durch das Heil. Röm. Reich, von dero die citationes ad consultationes publicas cum defensione possessionis, vel quasi, Statuum Imperii dependiren, gnädigsten rechtlichen patrocinii und seynd es benebens unsern Herren Obern und gemeiner Stadt Bremen in unterthänigstem Gehorsam, äusserstem Kräfften nach, hinwieder zu demeriren und zu bedienen beflissen. Als

Ew. Churfürstl. Gnaden

Unterthänigst-gehorsamste der Stadt Bremen Abgeordnete

Johann Wachtmann, D.
Simon Anthon Erb Brochhaus, D.

§. XVIII.

Von der Cession der Stadt Bisanz an die Cron Spanien.

Weil der König in Spanien seine in der Chur-Pfältzischen Vestung Franckenthal gelegene Garnison, ohne ein dagegen erhaltendes Aequivalent nicht heraus ziehen wolte; wordurch die Execution des Westphälischen Friedens nicht wenig aufgehalten wurde: Wovon in den Nürnbergischen Friedens-Executions-Acten umständliche Erzehlung geschicht; So wurde endlich demselben die Stadt Bisanz dagegen von Ihro Käyserl. Majestät abzutreten verwilligt, worein auch das Reich seinen Consens, nach den Anlagen sub N. I. II. III. zu ertheilen bewogen wurde. N. I. II. & III.

N. I.

Memoriale Legati Hispanici pro procurando consensu Principum & Statuum Imperii super transscriptione Bisontinæ civitatis.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino. 5/15 Octobr. 1653.

Sacra Cæsarea Real Mayestad.

Acuerdarase V. May. Cæs. benignamente della transaccion estipulada sobre la Ciutad de Besançon, en contrapuesto della restitucion de Franckendal y como V. M. C. de consentimento de todos los sennores Electores, sus firmas y sellos, otorgo el solenne diploma, que en mis manos esta, y cuya copia ua inserta, hauiendose obligado V. M. C. y dichos sennores Electores de sacar delos de mas Estados en la proxima Dieta la entera confirmation: A hora sennor, que la Dieta nosolo se halla abjetta, pero que hauiendo dexado pasar todo & tiempo, que pedia la direccion, para dar antelacion à las materias della Patria, y uiendo, que han corrido tantos meses, sin que se haga mencion de sacar dicha ratificacion; no puedo dexar de pedir à V. M. C. de mandato expresso del Rey mi sennor, quiera quanto antes fuere possible mandar executar la dicha promesa, con todos los requisitos y clausulas, que ensu diploma Cæsareo de V. M. C. se contiene; de ello reconocera à V. M. C. la del Rey mi sennor una justa obligacion, ni yo dexare de representar sele con las requisitas relaciones, que mas pudiere aumentar el affecto reciproco entre sangre tan uno, intereses tam comunes, y voluntades tan consuntas. Guarde dios la Sacra Cæsarea y Real persona de V. M. C. como la christiandad ha menester. Ratisbona 11. de Septembre, de 1653.

S. Ces. Real May.

humil de criado de V. May. Ces. quesus Imperiales manos besa

Marques de Castel Rodrigo.

Versio

1653. Versio Latina. 1653.

Cæsarea Majestas promisit, se effecturam esse, ut Ordines Imperii in translationem urbis Bisontinæ consentiant.

Benignissime recordari dignabitur S. C. M. V. de stipulata transactione civitatis Bisontinæ pro Castro Franckendalensi de consilio ac consensu Domin. Principum S. Rom. Imperii Electorum facta, & in Cæsareo diplomate expressa, quod subscriptionibus & sigillis tam S. C. M V. quam prædictorum Dominorum Principum Electorum munitum est, cujus originale apud me asservatur, & copia adjuncta demonstrat, S. Majestatem vestram fide ac verbo suo Imperiali se effecturam promisisse, ut prædictæ transscriptioni & consignationi omnium etiam cæterarum Principum, Ordinum ac Statuum Imperii assensus, utpote in negotio publicam Imperii & singulorum salutem concernente, in præsentibus Comitiis accederet: Nunc vero, cum non solum Comitiorum exitus pateat, verum & aliquorum mensium tempus effluxerit, quod pro materiis patriam concernentibus destinatum fuerat, nullamque prædictæ ratificationis mentionem fieri animadverterim; intermittere non potui, quin ex singulari & expresso S. Majestatis Regiæ ac Domini mei clementissimi mandato S. Cæs Majestatem vestram pro executione factæ promissionis, una cum omnibus requisitis & clausulis in præmemorato diplomate contentis, quam demississime rogarem; quo facto sua Majestas Dominus meus clementissimus Sac. Cæs. Majestatis vestræ, nec non totius Imperii Romani benignitatem ac benevolentiam agnoscet, quam ego S. Regiæ Majestati repræsentare non renuam, ut vincula, quæ inter utramque Majestatem Deus & natura ipsa introducere voluerunt, magis astricta mutua officia adaugeant. Interim divinam Majestatem precor, ut S. Cæsar. Majestatem vestram felicissime custodiat ac protegat. Ratisbonæ 11. Septembr. Anno 1653.

Quod, ut illa efficiat, jam petit legatus Hispanicus.

S. Cæs. Reg. Majestatis

humillimus servus, qui suas Imperiales manus exosculatur,

Marchio de Castel Rodrigo.

N. II.

Dict. Ratisb. sub Decret. Moguntino $\frac{4}{14}$ Oct. 1653.

Käyserl. Majest. decretum an Chur-Mäyntz, die Transscription der Stadt Bisanz betreffend.

Käyserl. Maj. haben Spanien wegen Transcription der Stadt Bisanz der sämtl. Stände Consens herbey zuschaffen, versprochen:

Von der Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem löblichen Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzufügen: und hat sich solches aus den beyliegenden Abschrifften der Nothdurfft nach zu ersehen, und auch von selbsten zu erinnern, was Gestalt für die Enträumung der Vestung Franckenthal mit dem Königl. Spanischen Botschaffter in über lang darin geführter Handlung endlichen verabredet und zu desto beständiger Stabilirung des Friedens, auch Abwendung aller gefährlichen Weiterung, dem geliebten Vaterlande zum Besten, verglichen und erhandlet worden, daß nemlich Ihro Majest. dero Käyserl. diploma transscriptionis, dann auch das gesamte hochlöbl. Churfürstl. Collegium ihren Consens mit Hand und Siegel zu solcher Transscription nicht allein ertheilet, sondern respective zu effectuiren versprochen haben, damit auf jetzigem allgemeinen Reichs-Tage auch der andern löbl. Fürsten und Ständen assensus hierzu gleicher Gestalt erfolge:

Wann nun Spanien diß-falls Anregung gethan:

Nachdem nun anietzo bey allerhöchst-gedachter Ihro Käyserl. Majest. der allhie anwesende Königl. Spanische Botschaffter gebührende Instanz gethan, damit, nach allbereits vorlängst vollbrachter wircklichen Evacuation von Franckenthal, dem beschehenen Versprechen gemäß, auf Maasse und Weise, wie beygefügtes Käyserl. diploma und darüber von den sämtlichen Herrn Churfürsten erfolgter Consens mit sich bringt, nicht weniger der andern löbl. Fürsten und Stände Einwilligung bey gegenwärtigem Reichs-Tage zum Stande gebracht werden möge:

Und dann Ihro Majest. dieses Suchen dem beschehenen Versprechen gemäß, und gegen der dem Heil. Röm. Reich und dem lieben Frieden zum Besten dadurch erhaltenen Evacuation gantz nothwendig, verträg- und billig erachtet; Als lassen mehr allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. ein solches dem löbl. Chur-Mäyntzischen Reichs-Directo-

Als wird Mäyntz solches an die

rio

1653. rio hiemit zu dem Ende gnädigst erinnern, daß selbiges die weitere Verfügung zu thun ihme belieben lassen wolte, damit nunmehr der andern löbl. Fürsten und Ständen assensus über vielbesagte Transscription wircklich eingebracht, und obberührtem Königl. Spanischen Botschaffter ohnverlängt eingeliefert werden möge. Und verbleiben Ihro Käys. Majest. demselben mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum Regenspurg, unter allerhöchst-gedachter Ihro Käyserl. Majest. aufgedrucktem Käyserl. Insiegel, den 2. Oct. styl. nov. Anno 1653. 1653. Stände gelangen lassen.

(L.S.)

Ferdinand, Graff Kurtz. Wilhelm Schröder.

Präsentirt den $\frac{3}{13}$. Octobr. 1653.

N. III.

Diploma transscriptionis civitatis Bisontinæ.

Dictat. Ratisbonæ subDat. Mogunt. $\frac{1}{4}$ Octobr. 1653. Conventum fuit inter Cæsarem & Regem Catholicum de urbe Bisontina in posteriorem transferenda.

Nos infra scripti Sac. Rom. Imperii Principes, Electores omnibus & singulis, præsentes literas nostras lecturis aut legi audituris, notum esse volumus, cum, perductis haud ita pridem divini Numinis auspicio ad finem tractatibus, Norimbergæ super exequenda Pace antehac Monasterii & Osnabrugæ Westphalorum concluſa, institutis, circa restitutionem civitatis Franckenthalensis non exiguam adhuc difficultatem supersesse deprehensum fuerit; circa hoc negotium vero inter suam Cæsaream Majestatem Ferdinandum tertium hujus temporis Imperatorem, semper Augustum, & sereniſſimum ac potentiſſimum Regem Hiſpaniarum Ca holicum, in eum, qui sequitur, modum conventum, civitasque Imperialis Bisontina cum supremo dominio & omnibus juribus superioritatis præfato Regi Catholico Philippo quarto, ejusque successoribus & hæredibus, Ducibus Burgundiæ, in perpetuum (salvo tamen Electorum, Principum & Statuum Imperii assensu) transscripta, tradita & consignata, desuperque speciale Cæsareum diploma subnexi tenoris erectum & extraditum fuerit:

Tenor diplomatis Cæsarei.

Nos Ferdinandus tertius, divina favente clementia electus Rom. Imperator, semper Augustus (tit. maj.) agnoscimus & notum facimus tenore præsentium universis: cum tractatus super exequenda Pace Monasterienſi & Osnabrugenſi, antehac Norimbergæ institutus, divino Numine propitio ad felicem tandem exitum pervenerit, & quæ utrinque mutuo beneplacito conventa sunt, ipsi quoque executioni eatenus demandata fuerint, ut in præsentiarum difficultas haud exigua circa evacuationem civitatis Franckenthaliæ supersesse deprehendatur; ad ejus vero restitutionem sereniſſimus & potentiſſimus Hiſpaniarum Rex Catholicus pro singulari suo, quo erga Nos & S. Rom. Imperium, ejusdemque plenariam tranquillitatem, fertur studio, benevolam Regii sui animi propensionem non semel protestatus sit; quod nos proinde ad contestandam viciſſim grati animi nostri significationem, animo bene deliberato & prævio nostrorum & Sac. Rom. Imperii Electorum accedente consilio & consensu, deque Cæsareæ potestatis nostræ plenitudine, pro nobis & successoribus nostris, Romanorum Imperatoribus & Regibus, sereniſſimo & potentiſſimo Domino, Domino Philippo quarto, Hiſpaniarum Regi Catholico, ejusque successoribus & hæredibus, civitatem nostram Imperialem Bisontinam, cum supremo dominio & omnibus juribus superioritatis (ita, ut deinceps a nostra & S. Imperii jurisdictione omnino exemta intelligatur, & in absoluta sereniſſimi & potentiſſimi Regis Catholici potestate & jurisdictione inter cæteras circuli Burgundici ad eundem spectantes Provincias & terras, talique protectionis ac Imperio vigore antiquorum pactorum, competentis jure possidenda existat & comprehendatur) perpetuis posthac temporibus possidendam & tenendam transscribimus, tradimus, & consignamus, renunciantes omnibus juribus, actionibus & regaliis, quæ nos & prædecessores nostri in dictam civitatem Bisontinam quomodocunque habuimus & habere potuimus, plenisime & perfectisime, ejusque cives & incolas ab omni juramento, homagio, fidelitate & obligatione, quibus hucusque nobis & S. Rom.

1653. Imperio immediate devincti erant, abſolvimus, liberamus, atque exoneramus, & ab omni ejusmodi obligatione abſolutos, liberatos atque exoneratos declaramus, volentes & conſentientes, ut omnes & ſinguli cives & incolæ, deinceps dicto ſereniſſimo & potentiſſimo Hiſpaniarum Regi Catholico ejusque ſucceſſoribus pareant, convenientia fidelitatis ſacramenta & homagia dicant, cæteraque omnia & ſingula præſtent, ad quæ hactenus nobis & Imperio Romano præſtanda de jure & conſuetudine tenebantur; promittentes fide ac verbo noſtro Imperiali, nos pro majori ſereniſſimi & potentiſſimi Regis, ejusque ſucceſſorum ſecuritate, tum firmiore etiam præſentium robore, effecturos, ut huic transcriptioni & conſignationi omnium etiam cæterorum Principum & Statuum Imperii aſſenſus (utpote in negotio publicam Imperii & ſingulorum ſalutem concernente) in proximis Imperii Comitiis accedat, harum teſtimonio literarum manu noſtra ſubſcriptarum & ſigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum. Datæ in civitate noſtra Viennæ 15 Maij anno 1651. Regnorum noſtrorum Romani 15. Hungarici 26. Bohemici 24. 1653.

Forma diplomatis transcriptionis Biſontii, approbatá ab Excellentiſſimo Domino Oratore Hiſpanico hodie 16 Maij, 1651.

In quod conſentiunt Electores: conſenſum cæterorum Statuum promittentes.

Quoad nos idcirco à S. Cæſarea Majeſtate in hunc finem & pro impertiendo noſtro conſenſu, tanquam in negotio publicam & ſingularem S. Rom. Imperii ſalutem & tranquillitatem concernente, ſpecialiter requiſiti, pro jure nobis una cum cæteris Imperii Statibus competente, in dictum Cæſareum diploma eoque contentam civitatis Biſontinæ transcriptionem pro nobis & ſucceſſoribus noſtris S. Roman. Imperii Electoribus in omnibus & ſingulis ſuis articulis conſentimus, promittentes inſuper, nos in id omni ſtudio collaboraturos, quo in proximis Comitiis Imperialibus reliquorum quoque Principum & Statuum Imperii conſenſus transcriptioni huic accedat. In cujus rei fidem & teſtimonium præſentes haſce literas propria manuum noſtrarum ſubſcriptione & ſigillorum noſtrorum munimine firmari curavimus, Datæ 23. Maij Anno 1651.

Johannes Philippus, Elector, Archi-Epiſcopus Mogunt.
Maximilianus Henricus, Elector Colonienſis.
Maximilianus, Elector Bavariæ.
Johannes Georgius, Elector Saxoniæ.
Fridericus Wilhelmus, Elector Brandenburg.
Carolus Ludovicus, Palatinus Elector.

§. XIX.

Reichs-Gutachten in puncto deputatorum Imperii & pluralitatis votorum.

Es wurden hierauf die beyden Reichs-Bedencken, ſo wohl in puncto parificationis deputatorum Imperii ac pluralitatis votorum in materia collectarum, ſub N. I. als auch in der Bechtiſch- und Lothringiſchen Sache, ſub N. II. ad dictaturam gebracht; worüber folgends die Käyſerliche Erklärung in beyden Puncten, Innhalts der decretorum ſub N. III. & IV. erfolgten.

N. I.
N. II.
N. III. & IV.

Freytags, den 7ten Octobr. waren die zur Erörterung der gravaminum eccleſiaſticorum Deputirten beyſammen und deliberirten den gantzen Vormittag über den ordinem ſeſſionis, welches endlich dahin verglichen wurde, daß von jeder Religion die Legati primarii von einer Seite der Tafel; gegen über aber auf der andern Seite die ſecundarii ſitzen ſolten; daneben wurde auch controvertirt, ob die deputati von jeder Religion ihr votum curiatim einbringen, oder ob man ohne Unterſcheid viritim votiren ſolte? worüber man ſich ſogleich nicht vereinigen konte.

N. I.

Reichs-Bedencken.

In puncto parificationis deputatorum Imperii & pluralitatis votorum in materia collectarum.

Der Röm. Käyſerl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn,

Ihro Käyſerliche Majeſtät

Thun Churfürſten und Stände, und der Abweſenden gevollmächtigte Räthe, Geſandten und Bothſchaffter hiebey allerunterthänigſt unverhalten, welchermaßen, als bey unlängſt

1653. unlängst angetretenen Reichs-Consultationen über die von Ew. Käyserl. Majestät den 30 Junii nächsthin eröffnete Käyserliche Reichs-Tags-Proposition die vornehmsten ad primum & secundum membrum derselben gehörigen Puncte ihrer Weitläufftigkeit nach, zu anderweiten gewissen nähern und dem vorgezielten Zweck bequemern respective Deputationen, Tractaten und Handlungen bey dieser allgemeinen Reichs-Versammlung zu weisen; unterdessen aber die materias ad restitutionem & reformationem in statu politico ex Instrumento Pacis gehörig, anzugreiffen, für gut befunden; auch deren, verglichener Designation und Ordnung nach, beyde in §. 18. und 19. art. 5. Instrumenti Pacis enthaltenen Puncte, daß nemlich fürs 1) in conventibus deputatorum Imperii ordinariis derselben Anzahl ex utriusque religionis proceribus zu äquiren; bey diesem Reichs-Tage aber, wer dieselbe Stände, oder Personen seyn solten, statuirt; Denn 2) ob in der materia collectarum Imperii den mehrern Stimmen Statt zu geben, oder nicht, geschlossen werden solle, vorgenommen und in reife Deliberation gezogen worden.

1653. berichten Stände, wie sie de parificatione deputatorum und de pluralitate votorum in collectis zu deliberiren angefangen.

So viel nun den ersten Punct parificationis beyder Religionen deputirter Stände betreffen thut: da ist man Chur- und Fürstlicher Seite in deme allerseits einig, daß förderst die alten ordinären Reichs-Deputirte, wie selbe neben dem Churfürstl. Collegio in den vorigen Reichs-Abschieden de anno 1555. 1559. 1570. angeordnet, vermehret und perpetuiret worden, und denselben von den Augspurgischen Confessions-Verwandten-Ständen allein so viel zu adjungiren, damit nach Ausweisung des Friedens-Schlusses die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemachet; daß auch gedachte Herrn Deputirte ein mehrern Gewalt nicht, als was in vorbemeldten Anno 1555. aufgerichteten und hernach gefolgten Reichs-Abschieden begriffen, und ihnen bey gegenwärtiger, oder künfftigen allgemeinen Reichs-Versammlungen gegeben werden möchte, aufzutragen; dieselbe auch darüber nichts vorzunehmen, oder abzuhandeln; denn wenigers nicht dem Fürstl. Hause Jülich bey den ordinären Reichs-Deputations-Tagen seine Stelle, da die Jülichische Streitigkeiten (nach Besag des Friedens-Schlusses) ihre Erledigung erlangt, vorzuhalten, und alsdenn davon zu reden seyn werde, wer zu Erhaltung der Paritát im Fürstl. Collegio von ein, oder der andern Religion, nebst dem Fürstlichen Hause Jülich noch ferner zu deputiren, oder demselben zu adjungiren seyn werde. Nächst diesem aber und weil in dem Churfürstlichen Collegio sich an dem numero von beyderseits Religionen bey dergleichen Deputations-Tagen eine Ungleichheit befindet, und die Frage eingefallen, ob und welcher Gestalt die Parification im Churfürstl. Collegio einzuführen, und ob ein Churfürstl. Collegium zu solcher Gleichheit durch den Friedens-Schluß wenigers nicht gehalten, und zu deren Einführung sich mit den Deputirten von Fürsten, Stätten und Städten conjungiren, und ihre vota viritim ablegen, oder die Catholischen Hrn. Chur-Fürsten eine Alternation unter sich selbst dergestalt, daß einer um den andern mit seinem voto quiescire, anstellen wolten? Da haben der gesamten Herrn Churfürsten Abgesandte, Räthe, Bothschaffter die Nothdurfft der Sachen mit allen Umständen ihrer Wichtigkeit nach reiflich überlegt, und wohl erwogen; dabey aber nicht befinden können, aus was Ursachen sich ein Churfürstl. Collegium bey dergleichen Reichs-Deputationen von ihren Rechten und hergebrachten Observanz & forma consultandi durch diese auf die Deputirte von Fürsten und Ständen im Friedens-Schluß versehene Paritát von beyden Religionen solte entweder durch Conjunction aller Reichs-Deputirten Churfürsten und Stände, oder durch Einführung einer Alternation zwischen den Catholischen Churfürsten unter sich, trennen lassen: da man sich zumahlen keines solchen Herkommens bey ordinären Reichs-Deputationen, oder daß bey den Münster- und Oßnabrückischen General-Friedens-Tractaten dergleichen conjunctio Electoralis Collegii von Fürsten und Ständen gesucht und beliebet, sondern als dieselbe in einem Schwedischen Project vom 24 April 1647. einkommen, hernach ausgestrichen und abgeschlagen worden, zu erinnern; die alten deputati auch zu verbleiben; und es, vermöge Friedens-Schlusses um keine neue Auction, oder Vermehrung derselben, sondern nur allein um einige Adäquation und Vergleichung per adjunctionem der bereits in vorigen Abschieden angeordneten und vermehrten Deputirten zu thun wäre; aus dem Churfürstl. Collegio darbey auch alle, und nunmehr auch in Krafft des achten Electoratus, Chur-Pfaltz, nomine præterito in corpore, und zwar aus ihren in des Heil. Röm. Reichs-Abschieden radicirten Rechten, zu

Churfürstl. Meynung. Parificatio deputatorum.

Von der Adjunction der deputatorum Evangelischer Seiten.

Von der Gewalt derselben.

Wegen Jülich.

Von der Conjunction des Churfürstl. Collegii mit den übrigen.

1653. compariren und ihr votum curiatim abzulegen haben; davon kein Churfürst Catholischer Religion per alternationem sich ausschliessen, noch unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten duplex votum respectu unius personæ, rei & Collegii, wider des Reichs-Herkommen und die Form der Reichs-Consultationen einführen, noch weniger aber assumptio unius tertii ex alio Collegio in Electorale, vel introductio novi Electoratus, oder aber obgemeldte Conjunction sich im Churfürsten-Rath, salva rei substantia, practiciren lässet; So gedencket auch ein Churfürstl. Collegium bey mehrgedachter ordinären Reichs-Deputation in corpore beysammen, und bey der vor Alters hergebrachten forma consultandi & voto curiato, wie dasselbe den Reichs-Abschieden de annis 1576. 1594. ausdrücklich einverleibt, zumahl der art. 8. Instrumenti Pacis den Herrn Churfürsten nicht weniger, als andern Fürsten und Ständen, ihre jura confirmiret und reserviret, zu verbleiben. Und damit gleichwohl auch, wegen Disparität des numeri der Herrn Churfürsten von beyden Religionen im Churfürsten-Rath einiges ungleiches mißtrauiges Absehen und Nachdencken bey jemanden nicht erwecket werden möchte; So hat sich ein Churfürstl. Collegium unter sich, samt und sonders mit einander dahin einhellich verembaret und verglichen, daß nach Besage des Friedens-Schlusses art. 5. §. 19. in Religions-Sachen, auch allen andern negotiis, da die Stände, als ein corpus nicht mögen consideriret werden, wie auch da die Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, also auch im Churfürstl. Collegio, die Catholische und Augspurgische Confeßions-Verwandte Churfürsten sich in zwey Theile scheiden, auf mehrere Stimmen nicht gesehen, sondern allein die gütliche Handlung (wie man nun hiezu durch etwan eine, zwey, oder mehrere Umfragen und Zusammentretung gelangen möchte) Statt finden; fördershin auch also bey künfftigen Reichs-Deputations-Tagen gehalten werden solle.

Denominatio deputatorum.

Diesem nun folglich zum Vorschlag und Nomination der im Fürsten-Rath zur Adäquation oberwehnter gleicher Anzahl von beyden Religionen adjungir- oder mitdeputirenden Ständen zu kommen; So thut sich ein Churfürstl. Collegium dabey, als in einer allgemeinen Reichs-Sache, dahin comitialiter und bey dieser Reichs-Versammlung die Nothdurfft zu statuiren, seines Orts auch wenigers nicht interessirt befinden: Und weil in ermeldtem Fürsten-Rath bey oblauts ad interim ausgestellter Fürstl. Jülichischer Stelle noch fünff Stellen, und darunter drey von Fürsten und zwey von Prälaten und Graffen per adjunctionem zu ersetzen und zu parificiren seyn, zu solchem Ende Pfaltz-Lautern, Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach, und wegen der übrigen beyden Stellen das Fürstenthum Halberstadt; (in sonderbahrer Consideration des Abgangs, so des Hrn. Churfürsten zu Brandenburg Durchl. bey dem Fürstl. Pommerischen der Cron Schweden auf gewisse Maasse cedirten voto leiden thut) So dann fünfftens, jemand von den Wetterauischen Graffen, so sie selbsten zu benennen hätten, nominiren u. vorschlagen.

Pluralitas votorum in collectis. Churfürstliche Meynung.

Bey dem zweyten Punct, pluralitatis votorum in materia collectarum Imperii: da thut ein Churfürstliches Collegium, aus vielfältig erhobenen wichtigen Ursachen, auch in Erinnerung des Heil. Römischen Reichs-Abschieden und Herkommen, da sonderlich die Anno 1608. und 1613. bey der Zeit ausgeschriebenen Reichs-Versammlungen entstandenen Difficultäten vermittelst göttlicher Gnade nunmehr unlängst aus dem Wege geräumet, den mehrern Stimmen in dergleichen Reichs-Collecten deferiren, in allerunterthänigster Zuversicht, es werden Ihro Käyserl. Majestät Innhalts der Reichs-Satzungen und Capitulation, von des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, sine publica Imperii necessitate, vel utilitate Reichs-Steuern nicht zu begehren; nicht weniger dabey auch des Reichs in Anzeigung der Ursachen, warum man zu steuren, wie auch in der Stände Einwilligung bestehendes Herkommen jederzeit zu beobachten, allergnädigst geneigt, und dahin bedacht seyn, damit ein billiger Anschlag und Fuß im Reich gerichtet, und keiner über Vermögen beschweret; auch den sich gravirt befindenden Ständen, durch gehörige Moderations- und andere Mittel, den Reichs-Constitutionibus gemäß, succurrirt, und geholffen werden: Unterdessen aber die Determination dieser Quästion, und was der Collecten halber im Friedens-Schluß enthalten, und auf gegenwärtigen Reichs-Tag verwiesen worden, länger unaufgehalten bleiben solle.

Matricul.

Fürstl. Meynung.

Anlangend aber den Fürsten-Rath: hat man zwar in Hoffnung gestanden, man würde bey vergangenen re- und correlationibus in gedachten beyden Puncten sich in

beyden

1653. beyden höhern Räthen einer Meynung vergleichen und solchem nach Ihro Käyserliche Majestät mit einem gesamten, einmüthigen, allerunterthänigsten Gutachten gebührend an Hand gehen können: Es verbleibt aber im Fürsten-Rath, bey verschiedenen darüber gehaltenen Re- und Correlationen, bey der im Churfürstlichen Collegio an dem numero von beyden Religionen sich bey solchen ordinären Reichs-Deputations-Tagen befindenden Ungleichheit, und daß zu Einführung der Gleichheit dasselbe mit dem Fürstlichen Collegio sich conjungiren, oder eine Alternation unter den Herrn Churfürsten, oder sonsten in andere Wege sich vergleichen wolte. 1653.

Conjunction des Churfürstlichen Collegii.

Auf welchen ersten Fall denn den vorigen alten Deputirten sechse, benanntlich Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Mecklenburg, Anhalt, und einer unter den Wetterauischen Graffen (dessen sich denn das Gräfl. Collegium zu vergleichen wissen würde) zu adjungiren; den zweyten und andern Fall aber nur allein noch fünff Stände der Augspurgischen Confeßion zugethan in dem Fürstlichen Collegio über die vorhin gewesene und noch verbleibende alte zu deputiren; also folglich einer aus den letztern sechsen auszulassen sey, mit dieser Zuversicht, oder Zusatz, weil ein Fürsten-Rath dafür halten thut, daß diese Adjunction das Fürstl. Collegium eigentlich betreffe, es werde ein Churfürstl. Collegium es bey deme, wessen sich der Fürsten-Rath entschlossen, allerdings bewenden lassen.

Denominatio deputatorum.

So viel aber die prätendirte Parität im Churfürstl. Collegio anberühret: wegen verspührender beharrender negativæ und Absonderung von den Fürstlichen es für dißmahl dahin zu stellen, daß man sich an Seiten des Fürsten-Raths mit der Protestation zu verwahren, daß solche Separation dem Fürstlichen Collegio an seinen Rechten und dem ältern Herkommen unnachtheilig seyn solle. Und haben nächst diesem der meiste Theil der Augsourgischen Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath ihnen die Nothdurfft wegen der Imparität im Fürstlichen Collegio vorgestellet; Dahingegen aber auch die Catholischen ebenfalls reserviret, daß durch ermeldete der Herrn Augspurgischen Confeßions-Verwandten Reservation ihnen hierin kein Präjudiz zugezogen werden solle: Dabey dann die Herrn Augspurgischen Confeßions-Verwandten absonderlich contestiret, daß sie sich der Parität, ratione numeri utriusque religionis, bey den ordinären Reichs-Deputations-Tagen, nicht begeben können, sondern es würde ein Churfürstlich Collegium ein Temperament, welcher Gestalt dieselbe dem Instrumento Pacis gemäß, und ohne Präjudiz der Augspurgischen Confeßions-Verwandten füglich einzuführen, vorschlagen.

Evangelische Monita.

Bey dem zweyten puncto der mehrern Stimmen in materia der Reichs-Collecten, conformiren sich zwar die majora im Fürsten-Rath mit der Churfürstlichen Meynung in dem, daß der pluralitati votorum sey Statt zu geben; discrepiren aber in dem zugesetzten Vorbehalt, daß zuvor ein billigmäßiger gleicher Fuß und Anschlag gerichtet, die übermäßig belegten Stände der rechten Proportion nach würcklich geringert, und dieses reservatum dem bevorstehenden Reichs-Schluß beygerücket werden solle: Theils der Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber verblieben der Meynung, daß inter collectas necessarias & voluntarias also und dergestalt ein Unterscheid zu machen, daß zwar in jenen die majora auf gewisse Maaße gelten; in diesen aber gar nicht admittiret werden könten.

Pluralitas votorum in collectis.

Es haben auch des Fürsten-Raths Augspurgischer Confeßions-Verwandten Gesandten, nach erst erzehltem concluso, und der Sachen vorgegangenem Verlauff, eine fernere und mehrere Erläuterung in beyden vorstehenden Puncten einzugeben ihnen gefallen lassen, und um derselben Insertion in dieses allerunterthänigste Gutachten den 4ten dieses Monats in re- & correlatione dergestalt angesuchet, daß endlich das Churfürstliche Collegium, unangesehen solcher modus, neue Erinnerungen post concluſa einzuwenden, und alsdann dem Gutachten einzurücken, im Reich nicht Herkommens, mit der in pleno getroffenen ausdrücklichen Bedingung, dieselbe für dißmahl also geschehen lassen, daß es hernächst zu einiger Consequenz nicht gezogen werden solle, und bestehet gedachte Schrifft in nachfolgenden Formalien: Sie hätten gemessener Instruction nach anzuzeigen, 1) daß sie der Parität ratione numeri utriusque religionis bey Reichs ordinären Deputations-Tagen sich nicht begeben könten, sondern verhoffen, es würde ein Churfürstliches Collegium ein zulängliches Temperament förderlichst vorschlagen, wie und welcher Gestalt dieselbe dem Instrumento Pacis gemäß, und ohne Präjudiz der Evangelischen einzuräumen.

Der Evangelischen monita.

1653. 2) Wolten in die vorhabende Separation des Churfürstlichen Collegii bey Reichs ordinären Deputations-Tagen weder tacite, noch expresse gewilliget; Vielweniger in die Einwendung blosser Protestation gehehlet, sondern vielmehr erinnert haben: weil dergleichen Vornehmen ad defectus conventuum gehörete, und dieselbigen bey gegenwärtigem Reichs-Tage vorgenommen und emendiret werden müsten, daß sie derhalben sich dessen gar nicht begeben, sondern bey Vorkommung erstgedachter Defect-Puncte die Nothdurfft auch dißfalls zu bedencken und vorzubringen, ausdrücklich bedingt und vorbehalten haben wolten. 3) In materia collectandi hätten sie sich der Distinction inter necessarias & voluntarias collectas nicht begeben, sondern beharren darauf dergestalt, daß in jenen die majora, gleichwohl auf gewisse Maaße, nemlich wenn drey Viertheile, oder zwey Drittheile des Collegii (exclusis illis, die nicht würcklich ihre quotam hie zutragen) darauf stimmen, gelten solten; in diesen aber gar nicht admittiret und zugelassen werden könten: weil 4) man sich ohne das in materia contributionis & collectarum per majora nicht vinculiren lassen, und diese proponirte, und in dem Instrumento Pacis auf diesen Reichs-Tag verwiesene Sache und Präjudicial-Frage; wie auch 5) das quantum aller vorkommender Reichs-Steuern durch die majora nicht erörtert und ausgemacht werden möchte. 1653.

Reichs-Städte votum.

Nachdem man sich dann in beyden Chur- und Fürstlichen Reichs-Räthen in mehrerwehnten beyden Puncten einer Meynung nicht vergleichen können; auch die Erb-Frey- und Reichs-Städte ihr votum dahin abgelegt: 1) Daß sie zwar den höhern Collegiis, was sie für subjecta den alten ordinariis deputatis zusetzen wolten, keine Maaße zu geben begehrten; jedoch 2) der Meynung seyn, daß bey solcher Adjunction die paritas religionis stricte zu observiren, und 3) die determinirte Adäquation, so wohl in einem als dem andern Collegio, (ob clara & generalia verba Instrumenti Pacis art. 15. §. 18. ibi: In conventibus deputatorum, itemque Comitiis universalibus, sive ex uno, sive ex duobus, aut tribus Imperii Collegiis, quacunque occasione, aut ad quæcunque negotia Imperii deputandi veniant, æquetur numerus ex utriusque religionis proceribus &c.) statt haben solle: Und sie dann wahrgenommen, daß das gantze Churfürstliche Collegium, und in dem Fürsten-Rath neunzehen Personen zu der Reichs-Deputation respective ernennet, und ohne Zweiffel auf die Creyse das Absehen gerichtet; gestalt fast aus jedem (in particulari dem Schwäbischen des Hertzogen von Würtenberg Fürstliche Gnaden, mit welchem sie sich conformirten) deputiret worden: als wolten sie verhoffen, (indem ohnedas in dergleichen Fällen, so vor ordinäre Reichs-Deputationen gehören, gemeiniglich die Reichs-Städte am meisten interessiret seynd) man werde in Proportion der höhern Collegien stärckerer Anzahl, und daß hiebevor schon zum zweyten mahle, als de annis 1559. und 1570. in dem Fürsten-Rath adjunctiones geschehen, den zwey ordinären Städten Cölln und Nürnberg von beyden Bäncken aus andern Creysen noch zwey andere Städte zu adjungiren gerne geschehen lassen, und daß im Fall 4) das Churfürstliche Collegium mit beyden andern Collegiis sich zu jungiren nicht gemeynet sey, dieser beyder vota, ungeachtet sie beysammen sitzen solten, gleich in andern Reichs-Versammlungen pro curiatis gehalten, und also zwey vota eingeführet werden; anderer Gestalt würden sie Bedencken tragen, den deputatis Gewalt zu ertheilen; zumahlen ohnedas im Instrumento Pacis versehen, daß von den Reichs-Sachen anders nicht als auf Reichs-Tagen, de Comitiali liberoque Statuum consentu geredet, gehandelt und geschlossen werden solle. Dahero auch 5) der Herren Reichs-Deputirten Potestät und Gewalt auf nichts anders zu extendiren sey, als was deshalben an dem vom Jahr 1555. und andern Reichs-Abschieden ausdrücklich begriffen, oder von den gesamten Ständen des Reichs auf allgemeinen Reichs-Versammlungen jetzt, oder ins künfftige ihnen aufgetragen werden möchte. Die Frage betreffend, ob in collectis Imperii die majora vota Statt haben und gelten solten? sey dieselbe öffters auf den Reichs-Tagen, sonderlich in annis 1608. und 1613. moviret worden; hätte aber nie zu beständiger Decision gebracht werden können, und könten die Reichs-Städte, wie hiebevor, also auch noch nicht ersehen, daß in solchen gutwilligen Reichs-Anlagen die majora die Stände insgemein, & ut singulos binden solten: 1) Weil die materia collectarum die Stände ut singulos concerniret, und kein Stand für den andern

Parificatio deputatorum.

Von der R. Städte mehrerern Deputirten.

Vollmacht der Deputirten.

Pluralitas votorum in collectis.

1653. dern bezahlet; ergo könten die mehreren Stimmen alle andere nicht binden, sondern müste von allen ut singulis eingewilliget werden. Wie dann solches 2) in Religions-Sachen per Instrumentum Pacis, deswegen, daß die Religion einem jeden ut singulum concerniret, decidiret ist, daß darin die pluralitas votorum nicht Statt haben solle; ergo etiam ex ratione identitatis in materia collectarum & contributionis, welche nicht den gemeinen, sondern eines jeden Seckel insonderheit concerniret. 3) Da es wider die Vernunfft lauffe, daß der tertius, præsertim ille, cui minus onus sustinet, & exiguæ quantitatis collectam solvit, aus eines andern Seckel votiren und mit seiner Stimme ihm vorschreiben solle, was und wie viel er habe beyzutragen. Weil 4) wißlich, daß die Städte in der Reichs-Matricul vor allen sehr hoch, und manche vornehme Stadt einem Churfürsten gleich belegt sey; also 5) das onus mehrentheils den Städten auf den Hals gewältzet werde, und 6) diejenigen, welche am wenigsten beytragen, oder sich gar eximiret machen, oder durch allerhand Weise und Wege remissiones herauszubringen wissen, in Tag hinein willigen, und durch die gemachten majora manchen Stand von Land und Leuten abvotiren und dringen könten; das lauffe aber 7) contra proportionem geometricam und die Natur und Eigenschafft der Collecten oder Anlagen, als welche secundum æs & libram, und nach eines und des andern Standes Vermögen angeleget werden solten. Sey auch 8) der Stände Reichs-Libertät und Freyheit zuwider, daß sie wider ihren Willen und Vermögen indistincte in den collectis voluntariis an die mehrern Stimmen solten gebunden seyn: cum in actibus puri arbitrii voluntas nostra aliorum nutu non stringatur, nec promissiones alienæ, aut facta aliena obligent, und auf eine Contradiction in adjecto hinaus lauffe, daß dergleichen freywillige mitleidentliche Hülff-Leistungen und Beyträge (wie sie also genannt werden im Reichs-Abschied 1594. §. wiewohl nun ꝛc. und 1603. §. nichts destoweniger ꝛc.) arbitrio tertii reguliret werden solten. Würden auch 9) dergestalt die Reichs-Stände deterioris conditionis sey, als die Land- und Municipal-Stände, welche von ihrer Landes- oder Gerichts-Obrigkeit mit Beybringung ihrer Angelegenheit vorhero ersucht, und dann nach ihrem Vermögen angelegt, aber ultra vires und ex alterius constatus arbitrio nicht graviret werden. Es sey auch 10) im Heil. Röm. Reich nicht Herkommens, sondern obwohl zuweilen in dergleichen Materien der Schluß per majora gemacht werden wollen; so hätten sich dennoch 11) die Stände daran nicht binden lassen, sondern als ein Reichs-gravamen contradiciret; wie aus vielen Reichs-Handlungen, sonderlich de annis 1548. 1608. und 1613. zu sehen sey. Insonderheit aber könten 12) die Reichs-Städte sich in puncto collectarum & contributionum an die majora nicht binden lassen, wie aus dem Revers Ferdinandi I. und der Käyserl. Commissarien de dato Speyer den 11. April. An. 1542. neben andern infinitis præjudiciis, in specie den jüngsten Reichs-Tags-Acten vom Jahr 1641. erhellet, da sie der Röm. Käyserl. Majestät ihr Gutachten, Reservation und Protestation, in audientia absonderlich übergeben; könten 13) dieser Zeit sich destoweniger den majoribus subjiciren, oder conformiren: weilen der Reichs-Städte sehr viel und fast der meiste Theil in der Aschen, Ruin und Desolation darnieder liegen, theils dem Kriegs-Schwoll und der Lothringischen Völcker Ungelegenheiten und Uberfall noch immer unterworffen; theils auch von allem Gewerbe und Mittel also kommen, daß, wo vor diesem zu tausend, jetzo nicht mehr zu hundert Bürgern vorhanden, und daneben in solcher Schulden-Last stecken, daß sie schwerlich in einem seculo daraus eluctiren könten; zumahlen etliche wegen der bey den Kriegs-Zeiten verschlagenen und weggetriebenen Commercien und Manufacturen dahin gerathen, daß sie keine solche Wiedererholungs-Mittel, als diejenigen, hätten, welche vermittelst Wiederanbau- und Vermehrung ihrer Lande und Leute zu vorigen Kräfften leichtlich gelangen könten; wolten auch die continuirenden Zölle zu Wasser und zu Lande ihnen alle Respiration nehmen. So sind 14) viele Reichs-Städte in der Reichs-Matricul übermäßig belegt; dahero, ohne vorhergehende Moderation ihres Anschlags, sich, und insonderheit mit denen nicht conformiren könten, die entweder dabey interessiret, oder der remissionum sich versichert halten, und am wenigsten, welche doch von Rechts-wegen bey dergleichen Berathschlagung des Votirens sich enthalten, oder in Verbleibung dessen, aus- und abtreten solten. Komme auch 15) den sämtlichen Reichs-Städten sehr nachdenck- und beschwerlich vor, daß man

auch

1653. auch Theils derselben wegen des Ihro Käyserl. Majestät in dem Instrumento Pacis bewilligten subsidii, nicht allein starcke assignationes von hundert Römer-Monaten gemachet, sondern auch wider Theils mit würcklicher Execution tota die verfahren, ja bey etlichen über die besagte Summe geschritten; da doch erst auf diesem Reichs-Tage de quanto geredet, und ein Schluß gemachet werden solle: Doch habe 16) alles obiges den Verstand nicht, als ob die Reichs-Städte sich von den zu allgemeiner Reichs-Nothdurfft, oder Abwendung gantzer Creyß hervor brechender Feindes-Gefahr unumgänglich erforderten, durchgehenden Reichs-collectis in quæstione an? gäntzlich entziehen, oder von den höhern Ständen ohne erhebliche Ursache (wann allein die gedachte nothwendige Moderation der Reichs-Anschläge vorhero werckstellig gemacht, und das quantum auf ein erschwingliches gerichtet) sich abzusondern gemeynet seyn solten, sondern seyn erböthig, in obgemeldten Fällen den Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung gemäß neben andern getreuen Reichs-Ständen, auch ihres Theils das ihrige nach Vermögen und Proportion noch ferners, als bishero und zwar theils fast über Vermögen geschehen, willig beyzutragen. Wolten doch 17) verhoffen, es werde bey dergleichen verwilligten Anlagen einem und dem andern Stande bey Käyserlicher Majestät und andern gehörigen Orten, über die Gelegenheit seines jetzigen Zustandes die Nothdurfft gebührlich einzuwenden, jedesmahls vorbehalten seyn, und dieselbe in billige Consideration gezogen, und den bescheinigten Sachen und Umständen nach eine solche Moderation und Ansehen eingewendet werden, daß dabey mehr auf gegenwärtige übrige Kräffte ein christ-mitleidentliches Auge geschlagen, als unter dem Prätext der vorlängst in weit anderm des Reichs Zustande aufgerichteten Reichs-Matricul über jetziges Vermögen getrieben; wodurch an statt des verhofften lieben Friedens Genuß man vollends gar zu Grund und Boden niedergelegt, und zu einem untüchtigen Mitglied des Reichs gemacht werde. Könten auch 18) nicht sehen, daß eben diese proportionirte und im Instrumento Pacis auf einen allgemeinen Reichs-Schluß remittirte Sache per majora seinen Ausschlag gewinnen und decidiret werden könne: Als hat man nöthig ermessen, allerhöchst gedachter Käyserlichen Majestät über sothane discrepantias allerunterhänigst zu referiren, um Deroselben allergnädigste Resolution darüber zu eröffnen, damit alsdenn die Stände der Sachen weiter nachdencken, und gegen Ihro Käyserl. Majestät sich ferners erklären mögen; Dero sich dieselbe ꝛc.

1653.

Regenspurg, den $\frac{25}{6}$ Sept. Oct. 1653.

(L. S.)

Mäyntzische Churfürstliche Cantzley.

N. II.

Reichs-Bedencken in der Vecht- und Lothringischen Sache.

Dict. Ratisb. sub Direct. Mogunt. $\frac{11}{21}$ Oct. 1653. Ihro Käyserl. Majestät berichten Stände, wie sie wegen der Vecht- und Lothringischen Sache zu berathschlagen angefangen.

Der R. Käys. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, ihrem allergnädigsten Herrn, geben Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte, allerunterthänigst hiemit zu vernehmen, was gestalt auf Ihro Käyserl. Majestät allergnädigste Anmahnung wegen des pro solutione militiæ bis dato der Cron Schweden mit der Stände höchstem Unstatten hafftenden Assecurations-Platzes Vechte, und wie derselbe Ort dermahlen erlediget, und seinem Herrn des Bischoffen zu Münster Fürstl. Gnaden restituiret werden möge, zu verschiedenen mahlen von den aus den dreyen Reichs-Collegiis, insonderheit aber den dabey vornemlich interessirten sieben Creysen dazu verordneten Deputirten, als auch hernach von den dreyen Reichs-Räthen reifflich erwogen worden; wie imgleichen, ob und wie mit des Herrn Hertzogen zu Lothringen Durchl. vermittelst deroselben bey gegenwärtigem Reichs-Tage anwesendem gevollmächtigtem Abgeordneten von Käyserl. Majestät ein gütlicher leidentlicher Vergleich geschlossen, und dadurch die vorlängst gesuchte Restitution der von Seiner Durchl. auf dem Reichs-Boden noch inhabenden Chur-Fürsten und Ständen zustehenden Plätze und Lande ohne fernern Verzug erhalten, und das Röm. Reich, bevorab die angräntzende Stände und deroselben Unterthanen, von künfftigen Einquartierungen, Invasionen, Contri-

1653. Contributionen und allen andern Kriegs-Beschwerden, allerdings befreyet und versichert werden möchten. 1653.

Weil dann in der Vechtischen Sache mit dem Königl. Schwedischen Commissario von Schmoiltzky, in Abwesen seines bis dahero ausbleibenden Collegen, Hoffstädters, der punctus liquidationis über die Bezahlung der Schwedischen Miliz-Gelder zu verschiedenen mahlen per deputatos fleißig überlegt, und mit den von den Ständen des Reichs producirten und wohl examinirten Original-Quittungen so viel beschienen worden, daß fast der gantze Ausstand solutionis Sueciæ bey dem Ober-Rheinischen und etwas weniges bey dem Chur-Rheinischen Creyse hafften, und das gantze residuum auf 147106. und zwey Drittheil Rthlr. sich belauffen thue; so hat man Chur- und Fürstlicher Seiten die von den Deputirten hierüber umständlich beschehene Relation, und wie diesem Wercke abzuhelffen sey, reifflich erwogen, und den 26. nächst verflossenen Monats Sept. re- & correferendo sich mit einander dahin verglichen, und dafür gehalten, daß 1) von solcher Summe abzuziehen sey, was die Cron Schweden aus deroselben durch den Friedens-Schluß von dem Röm. Reich erlangten Landen Bremen, Vehrden, Pommern, zu der Vechtischen Guarnison Unterhalt, in Krafft des Nürnbergischen Executions-Recesses, und darüber ausgeschriebener Repartition monatlich beyzutragen schuldig; Imgleichen 2) die 37000. Reichs-Thaler, welche der Commendant in Vechte in sieben und dreyßig Monaten für service-Gelder, über und wider erstberührten Nürnbergischen Receß, von den benachbarten Ständen durch militarische Execution erheben lassen; und daß 3) zu gewisser Zahlungs-Vollziehung dessen, was über erstgedachten Abzug an der Schwedischen Miliz-Solution restiret kein besser Mittel seyn werde, als daß von Chur-Fürsten und Ständen der sieben zu dem Vechtischen Unterhalt obligirten Creysen zwey Drittheil dessen, was in sieben und dreyßig Monaten ein, oder anderer darzu beyzutragen schuldig, aber bis dato rückständig ist, Inhalts einer, ob causæ dependentiam, nach dem Fuß der Schwedischen Miliz-Satisfaction, auf die benandten sieben Creyse gemachten Repartition förderlichst in gewöhnliche Leg-Städte, und daraus zu Händen des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gnaden gegen Quittung geliefert, folglich von deroselben den Königl. Schwedischen hiezu gevollmächtigten Commissarien dergestalt abgefolget werden solle, daß die Schwedische Guarnison, wo nicht ehender, jedoch ohnfehlbarlich auf nächst bevorstehenden halben Monat Nov. st. n. ohne einige Exception und Verzug gebührend abziehe, und denselben Platz nach Besage des Friedens-Schlusses und des Nürnbergischen Haupt-Recesses erstbochgedachter Se. Fürstlichen Gnaden zu Münster, oder dereselben dazu Verordneten, würcklich wiederum einräume, und mithin neben den benachbarten gravirten alle andere der sieben Creyse Chur-Fürsten und Stände des beschwerlichen Unterhalts dermahlen enthoben werden: gestalt dann 4) erstbemeldter Creyse Herren ausschreibende Fürsten, die von hieraus deshalben an sie abgehende Notifications-Schreiben nicht allein alsobald insinuiren zu lassen, sondern auch wider die säumhaffte Stände executive zu verfahren haben sollen; Jedoch 5) daß vor dieses Orts Abfertigung solcher Repartition dieselbe fleißig revidiret, und ob darinn ein error befindlich wäre, emendiret; 6) von den Regressen contra morosos aber, und welche ob non factam Sueciam solutionem pro morosis zu halten, hernächst bey der zwischen den Ständen ausgestelleten Liquidation und reservirten Compensation geredet, und die Säumigen darüber gehöret; immittelst aber von Chur-Mäyntz und Münster Fürstlichen Gnaden samt und sonders die Execution wider alle diejenigen, und auf derselben Kosten vollzogen werden soll, welche ihr quotam zu der Schwedischen Miliz-Satisfaction noch nicht völlig, oder gar nichts abgetragen haben, oder die zwey Drittheile des zu zahlenden Vechtischen Unterhalts berührtermaßen nicht erstatten werden.

Was den Schweden abzuziehen.

Einrichtung der Bezahlung.

Execution.

Die Lothringischen Beschwerden und die mit desselben Herrn Hertzogen Abgeordneten, Fournier, angefangene Handlung betreffend: da bedancken sich Chur-Fürsten und Stände allerunterthänigst, daß Ihro Käyserliche Majestät bis dahero, so wohl durch gethane ansehnliche Schickungen, als bewegliche Schreiben, und in erstberührten mit dem Herrn Fournier gepflogenen Tractaten sich dieser Sachen so väterlich, sorgfältig und eifrig anzunehmen geruhet haben; ersuchen und bitten Dieselbe gehorsamst, Sie wollen sothane Handlung in Ihrem Nahmen bestermaßen fortsetzen, und Ihre hochvermögende

Lothringen.

1653. Interposition noch ferner dahin einwenden lassen, damit 1) die von Herrn Fournier begehrte 300000. Thlr. nach Gestalt dieser Geld klemmen Zeiten, und vieler anderer dem Reich obliegender Auslagen, auf ein nahmhafftes geringert; und alsdann 2) die Bezahlung, wo nicht auf vier, doch wenigstens auf drey Termine, benantlich auf S. Martini Tag diß Jahres ein Drittheil, das andere Drittheil wider auf Martini nächst folgenden, und das letzte Drittheil des 1655. Jahrs Martini, alles stylo novo, gestellet: Sodann 3) bey dem ersten Termin nicht allein die vier Plätze Hammerstein, Homburg, Landstuhl und das Schloß Windstein, sondern auch alle andere von Ihro Durchlaucht. zu Lothringen einem und anderm Stande des Reichs biß dahero wider den Friedens-Schluß vorenthaltene Oerter, und darunter die Graffschafft Sarwerden und Falckenstein den nächst vorigen Inhabern, vermöge des Friedens-Schlusses, restituiret; auch 4) alle Lothringische und deroselben angehörige Kriegs-Völcker von des Reichs Boden alsobald mit guter ordre abgeführet; Ingleichen 5) von des Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchl. hierüber eine solche Versicherung geleistet werde, damit man sich ins künfftige eines widrigen nicht zu befahren habe: Und will man Ihro Käyserliche Majestät gebeten haben, daß in hoc passu vor endlicher dieses Tractats Beschliessung Churfürsten und Ständen über des Fürstl. Lothringischen Abgeordneten in Vorschlag kommende Versicherungs-Mittel und Erbieten nachrichtliche Communication widerfahren möge. Gleicher Maaßen bitten die gesamten Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten allerunterthänigst, daß 6) Ihro Käyserl. Majestät wider alle die, so dem Reich anverwandt, und in fremden Kriegs-Diensten begriffen seyn, in genere und ohne Benennung einer, oder andern Parthey, Dero Käyserliche avocatoria zu dem Ende, und des Inhalts allergnädigst ergehen und publiciren zu lassen geruhen wollen, damit dieselbe sich wider das Reich und dessen Churfürsten und Stände, samt angehörigen Unterthanen in einigen Weg nicht sollen gebrauchen, noch commandiren lassen, und dieselbe beschwehren; widrigen Falls mit der That in die Pön des Friedens-Bruchs gefallen seyn, und der Executions-Ordnung nach wider dieselbe procediret werde; Und daß Ihro Käyserl. Majestät gleicher Gestalt 7) an Lothringens Durchlaucht. ein beweglich Erinnerungs-Schreiben abgehen lassen, und verhelffen wollen, damit Sr. Durchlaucht. bey währenden diesen Tractaten alle Thätlichkeiten ab- und einstellen, und das Reich samt allen dessen anverwandten Ständen und Unterthanen mit weitern Invasionen und Kriegs-Pressuren über die vorhin schmertzlich empfundene nicht mehr beschwehren lassen; und daß der anwesende Abgeordnete, Fournier, ein ebenmäßiges bey Sr. Durchl. nachdrücklich sollicitire und ausübe.

1653.

Avocatoria derer, die in fremden Kriegs-Diensten.

Condeische Völcker.

Damit aber 8) von des Printzen de Conde Durchl. unterhabenden Kriegs-Völckern nicht weniger alle fernere militarische Proceduren und Beschwehrden von dem Reich und dessen Ständen gäntzlich abgewendet werden; So gelanget an Ihro Käyserl. Majestät der Churfürsten und Stände und der Abwesenden Gesandten die abermahlige allerunterthänigste Bitte, Sie wollen hochgedachten Printzen wohlbeweglich zuschreiben, auch des Herrn Ertz-Hertzogs und der Niederländischen Provinzien Administratoris Leopold Wilhelms Durchl. neben andern Königl. Hispanischen vornehmen ministris diß Werck dergestalt kräfftiglich recommendiren, damit alle Churfürsten und Stände des Reichs hinführo allerdings unbetrübet, und auf keinerley Weise mit Kriegs-Belästigungen weiter inquietiret und beschwehret werden mögen.

Der Städte Beytretung.

Als nun hierauf beyde Chur- und Fürstliche Collegia mit den Städtischen besagten Monat September über dieses conclusum gleichfalls zur Re- und Correlation geschritten, hat dasselbe neben Recommendation der Ober-Rheinischen unvermögenden Stände und in specie der Reichs-Stadt Speyer sich damit verglichen; Hingegen und wann auf vorbestimmte Weise und Form eine leidentliche und erträgliche Summa Geldes mit dem Lothringischen Abgesandten verglichen werden möchte; So wären Churfürsten und Stände erbötig, dieselbe Ihro Käyserl. Majestät zu dem Ende in die Reichs-Städte, Cölln und Franckfurt beyzutragen, und bey denselben beyden Magistraten zu deponiren, damit sie dasjenige, was mit ihm abgehandelt und verglichen, auf jeden Termin anweisen, und also den Vergleich zu würcklicher Ausrichtung bringen mögen; jedoch also und dergestalt, daß hiezu alle Creyse ohne einige Ausnahme contribuiren, und zugleich auch des Reichs freye Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom wegen ihres hiebey mit einlauf-

1653. lauffenden und allgemeinen Interesse, um einen gebührenden zu der bewilligten Quoten anwendenden Beytrag von Ihro Käyserl. Majestät nach absonderlichem Herkommen angelangt werden solle. Und hiemit thun anwesende Churfürsten und Stände Ihro Käyserliche Majestät ꝛc. Regenspurg den $\frac{25}{6}$ Sept. Oct. 1653. 1653.

(L. S.)

Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

N. III.

Ihro Käyserl. Majestät Erklärung auf das Reichs-Bedencken in puncto parificationis deputatorum Imperii & pluralitatis votorum in materia collectarum.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{8}{18}$ Oct. 1653.

Was der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, die hochlöblichen Churfürsten und Stände des Reichs, und der Abwesenden Botschaffter und Gesandten unter dato den 26 nächst abgewichenen Monats Septemb. und præsentato den 11 dieses Monats Octob. über die bey den unlängst angetretenen Reichs-Consultationen vorgenommenen materias und zumahlen die beyden in §. 18 & 19. art 5. Instrumenti Pacis enthaltenen Puncte, daß nemlich, fürs 1) in conventibus deputatorum Imperii ordinariis derselben Anzahl ex utriusque religionis proceribus zu äquiren, bey diesem Reichs-Tage aber, wer dieselben Stände oder Personen seyn solten, statuiret; Dann 2) ob in materia collectarum Imperii den mehrern Stimmen Statt zu geben, oder nicht geschlossen werden solle, für eine unterthänigste Relation ihrer ausgefallenen unterschiedlichen Meynungen erstattet, und von Ihro Käyserl. Majestät darüber für eine allergnädigste Resolution verlangt; das haben dieselbe aus angehörter Verlesung mit mehrerm vernommen.

Käyserl. Maj. haben der Stände Relation in puncto paritications deputatorum und collectarum vernommen.

Nun lassen erst allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät dasjenige, worinnen alle drey löbliche Reichs-Collegia mit einander einig, Deroselben allergnädigst wohlgefallen, als nemlich, daß zuförderst die alten ordinären Reichs-Deputirten, wie selbige neben dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio in den vorigen Reichs-Abschieden de annis 1555. 1559. und 1570. angeordnet, vermehret und perpetuiret worden, verbleiben, und denselben von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen allein so viel zu adjungiren, damit nach Ausweisung des Friedens-Schlusses die Anzahl von beyderley Religionen gleich gemacht; daß auch gedachte Herren Deputirten eine mehrere Gewalt nicht, als was in vorgemeldten Anno 1555. aufgerichteten und hernach gefolgten Reichs-Abschieden begriffen, und ihnen bey gegenwärtig- und künfftiger allgemeiner Reichs-Versammlung gegeben werden möchte, aufzutragen; dieselben auch darüber nichts vorzunehmen, oder abzuhandeln; und dem Fürstlichen Hause Jülich nach Erledigung der Jülichischen Successions-Streitigkeiten seine Stelle vorzubehalten, und alsdann davon zu reden seyn solle, wer zu Erhaltung der Parität im Fürstlichen Collegio von einer, oder andern Religion demselben beyzufügen.

Käys. Resolution de deputatis.

Was aber die daneben angehängte Discrepanz, ob das hochlöbliche Churfürstliche Collegium unter sich ebenmäßige Parification, wie von den andern beyden Reichs-Collegiis begehret wird, machen, oder sich mit denselben conjungiren, oder aber alterniren solle, anlanget: da finden Ihro Käyserl. Majestät der Herren Churfürsten dawider angezogenes Bedencken und Ursachen, warum sie sich weder zu einem, noch dem andern zu verstehen haben, dergestalt beschaffen, daß Ihro Käyserl. Majestät sich dißfalls von ihnen abzusondern nicht wissen; beverab nachdem dabey sich ein Churfürstliches Collegium dahin erkläret, daß nach besage des Friedens-Schlusses art. 5. §. 19. in Religions Sachen, auch allen andern negotiis, da die Stände, als ein corpus nicht mögen consideriret werden, wie auch, da die Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, als auch im Churfürstlichen Collegio die Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten sich in zwey Theile scheiden, auf mehrere Stimmen nicht gesehen, sondern allein die gütliche Handlung (wie man nun hiezu durch ein, zwo oder mehrere Umfragen und Zusammentretung, oder Ihro Käyserl. Majestät Vermittelung, gelangen möchte) Statt finden; förderhin auch also bey künfftigen Reichs-Deputationen gehalten werden solle.

Conjunction des Churfl. Collegii hat nicht Statt.

1653. Betreffend dann die Anzahl und Condition derjenigen Stände, welche aus dem löb- 1653.
Denominationen der Deputirten. lichen Reichs-Fürsten-Rath zu selbiger Parification denominirt und vorgeschlagen werden: Vermercken Ihro Käyserl. Majestät einen geringen Unterschied, und lassen sich demnach allergnädigst belieben, daß aus den von dem Reichs-Fürsten-Rath benandten sechs Ständen ihrer fünffe, mit Vorbehalt der Jülichischen Adjunction, verordnet werden, der gnädigsten Zuversicht, es werden die Herren Churfürsten es auch ihres Theils dabey bewenden lassen. Und gleichwie man bey Aufrichtung des Instrumenti Pacis wegen mehrerer Adjunction der deputandorum das Absehen einzig und allein ad parem numerum ex utriusque religionis proceribus gehabt, und die Erb-Frey- und Reichs-Städte durch ihre vorhin deputirte zwo Städte Cölln und Nürnberg der Religion halber bereits Parification nicht bedürffen, noch sonsten einige Veränderung zu treffen, sondern bey dem alten Herkommen zu lassen seyn werde.

Collecta. So viel dann den zweyten Haupt-Punct, ob die meisten Stimmen in Bewilligung der Reichs-Anlagen gelten sollen, oder nicht? betreffen thut: wissen Ihro Käyserl. Majestät sich gar wohl zu entsinnen, daß bey währendem Krieg je zuweilen etliche Römer-Monate ausgeschrieben und eingefordert worden, ohne daß hievon weder auf Reichs- noch Creyß-Tagen einige Bewilligung der Stände vorhergegangen, und hätten Ihro Käyserl. Majestät solches lieber anders gewünschet und gesehen, auch nicht unterlassen, da es nur die Zeit und Läuffte erleiden mögen, selbige auf ordentlichen Reichs- und Creyß-Tagen, nicht anders, als mit vorhergehender Beliebung der gesamten Stände einzufodern: weil aber solches alles durch den Frieden von sich selbst gefallen; So wollen Ihro Käyserl. Majestät sich nicht versehen, daß dahero Churfürsten und Stände werden Ursache haben, über diesem passu sich noch länger aufzuhalten: allermaßen dann auch Ihro Käyserl. Majestät im wenigsten gemeynet, daß dasjenige, was dißfalls etwan dem Herkommen zuwider, aus unvermeidlicher Noth vorgegangen, zu einer Consequenz gezogen werden solle.

Römer-Monate. Man hat auch wegen der zu Münster und Osnabrück an Seiten Ihro Käyserl. Majestät gesuchten hundert Römer-Monate und der daselbst darüber von den Ständen meistentheils erfolgten willfährigen Erklärung, und was in deren Abschlag ein und andern Orts ist ausgeschrieben, zum Theil auch bezahlet worden, billig zu erwegen, daß gleichwohl in Ansehung des gemeinen Besten der Bäyerische Creyß dieselbe völlig bezahlet, und hiedurch die Käyserlichen Mediat-Völcker abgedancket; dann auch, daß von andern Creysen mit Darschiessung dessen, was ein jeder auf sein Contingent erlegt, ebenmäßige Licentirung anderer mehr Käyserlicher und Reichs soldatesca, ohne grosse Gefahr und Weiterung erhoben worden; gestaltsam auch die löblichen Churfürsten und Stände sich nicht weniger zu erinnern haben, was für unerschwingliche Summen Geldes aus Ihrer Käyserl. Majestät Erb-Königreich und Landen dargeschossen worden, damit die im H. Röm. Reich hin und wider gelegene Käyserl. militia möchte vollends abgedanckt und abgeführet werden; Was auch Käyserl. Majestät vor signationes auf diese Römer-Monate, und ohne daß ihnen ein anderes Pfand in Händen geblieben, contentiren und befriedigen lassen; was für ansehnliche Plätze zur Execution des Friedens, und gleichwohl auch mehrern Theils durch blosse assignationes auf die Römer-Monate und nicht durch völlige Bezahlung, vermittelst Ihro Käyserl. Majestät treu-eyferigen und kostbaren Interposition, seyn evacuiret, gantze Creyse conserviret, und die Eversion des so theuer erworbenen Friedens selbst dem gantzen Reich zu Gutem verhütet worden;

So ist auch aus Ihro Käyserl. Majestät Befehl keine Execution, ausser was die Franckenthalischen 500000. Rthlr. betrifft, vorgenomen worden, die zumahlen keinen Verzug leiden wollen: Welchem nach sich Ihro Käyserl. Majestät gnädigst versehen, es werden die noch übrigen Stände, so mehrermeldte hundert Römer-Monate nicht abgestattet, ihren Antheil nach dem Exempel ihrer Mit-Stände gleichfalls abzustatten ihnen nicht zuwider lassen seyn: maßen Ihro Käyserl. Majestät dieselbe darum hiemit gnädigst ersucht haben, und solches um sie samt und sonders in Käyserlichen Gnaden zu erkennen, unvergessen bleiben wollen.

Was im übrigen die von etlichen Ständen eingebrachte Differenz inter collectas necessarias & voluntarias anlangt: da begehren Ihro Käyserl. Majestät extra publicam necessitatem keine contributiones oder Steuren und Anlagen ohne vorhergehende

gemeine

1653. gemeine Reichs- und Creyß-Versammlungen, und ohne genugsame Anzeigung der Ursachen, wodurch sie dazu bewogen worden, nicht zu suchen; auch ausser der getreuen Stände Bewilligung nicht auszuschreiben, oder einzufordern; sind auch erböthig, ins künfftige die Matricul also zu redintegriren und einzurichten, so wohl etlicher unvermögenden Stände gebetenen Moderation halber sich dergestalt vernehmen zu lassen, daß sich keiner mit Fug darüber zu beschwehren Ursach haben werde. Welches mehrallerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät den löblichen Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafftern und Gesandten also hinwieder anzuzeigen allergnädigst anbefohlen, die ihnen resp. mit beharrlicher Freundschafft, Käyserlichen Hulden, Gnaden und allem Gutem förderst wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, unter Ihro Käyserl. Majestät hiefür gedrucktem Käyserl. Secret Insiegel den 13 Octobr. Anno 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurz.

die 17 Octobr. 1653. Wilhelm Schröder.

N. IV.

Ihro Käyserl. Majestät Resolution auf das Reichs Bedencken wegen der Bechtischen und Lothringischen Sachen.

Dict. Rathh. sub Direct. Moguntino 1653.

Der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was die löblichen Churfürsten und Stände des Reichs und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandte der Bechtischen Liquidation halber, und wie dieser in der Cron Schweden Handen mit der Stände höchstem Unstatten zur Assecuration hafftende Platz eliberirt und seinem rechten Herrn restituirt werden möchte, unter sich für einen Schluß gemacht; und benebens wegen Fortsetz- und völliger Vergleichung der mit dem Lothringischen Abgeordneten, Herrn Nicolaus Fournier, gepflogenen Tractaten, gehorsamst gesucht und gebeten haben. So viel nun erstlich die mit den Königlichen Schwedischen Commissarien über den prätendirten Ausstand, der für die Königliche Schwedische Militz verwilligten Abdanckungs Gelder veranlassete Liquidation betreffen thut: Lassen Ihro Käyserl. Majestät den diß Orts gemachten Schluß Ihro nicht allein seines Inhalts wohlgefallen, sondern werden auch gnädigst gerne sehen, wann die vorhabende Befriedigung der Schwedischen Guarnison in der Bechte dergestalt befördert wird, damit dieselbe, wo nicht ehender, jedoch unfehlbar auf nächstkünfftigen halben Monat Novembris styl. nov. ohne Aufenthalt ihren Abzug nehme, und dieser Platz dem Friedens-Schluß und Nürnbergischen Executions-Receß zufolge des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstlichen Gnaden, oder deroselben dazu Bevollmächtigten würcklich wiederum eingeräumt, und mithin neben den benachbarten gravirten alle andere Stände des beschwerlichen Unterhalts dermahleinst enthoben werden möchten.

Käyserl Maßgeben auf der Stände Relation

die Resolution wegen Bechte;

Nicht weniger gereichet Ihro Käyserl. Majestät zu absonderlichen gnädigsten Gefallen, daß Churfürsten und Stände Ihrer Majestät angewendete väterliche Bemühung und Sorgfalt in Fortsetzung mit dem Lothringischen Abgeordneten gepflogener Tractaten zu gehorsamsten Danck vermercket, und sich zu desto mehrerer Bestätigung der allgemeinen Ruhe dergestalt erkläret haben.

wegen Lothringen.

Anlangend daneben Dero fernere gehorsamste petita, daß 1) die von dem Fournier begehrte 300000. Rthlr. nach Gestalt dieser Geld klemmen Zeiten auf ein nahmhafftes geringert; und alsdann 2) wo nicht auf vier, wenigstens drey Termine, benantlich auf S. Martini Tag dieses Jahres ein Drittel Theil, das andere Drittel wider auf Martini des nächst folgenden, und das letzte Drittheil auf Martini des 1655. Jahres alles styli novi gestellet; Bey dem ersten Termin aber nicht allein die vier Plätze, Hammerstein, Homburg, Landstuhl und das Schloß Windstein, sondern auch alle andere von Ihrer Durchlaucht. zu Lothringen einem und anderm Stande des Reichs bißhero wider den Friedens-Schluß vorenthaltene Oerter, und darunter die Grafschafften Sarwerden und Falckenstein den nächst vorigen Inhabern vermöge des Friedens-Schlusses restituiret; auch 4) alle Lothringische und Deroselben angehörige Kriegs-Völcker, von des Reichs

1653. Boden alsobald mit guter ordre abzuführen; Ingleichen von des Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchlaucht. hierüber eine solche Versicherung geleistet werde, damit man sich ins künfftige eines Widrigen nicht zu befahren habe; 6) daß Ihro Käyserl. Majestät wider alle die, so dem Reich anverwandt, und in fremden Kriegs-Diensten begriffen sind, in genere Dero Käyserliche avocatoria zu dem Ende und des Inhalts allergnädigst ergehen und publiciren zu lassen geruhen wolten, damit dieselbe sich wider das Reich und dessen Churfürsten und Stände, samt angehörigen Unterthanen in einige Wege nicht commandiren noch gebrauchen lassen, widrigen Falls mit der That in die Pön des Friedbruchs gefallen seyn, und wider dieselbe der Executions-Ordnung nach procedirt werden solle; Und daß Ihro Käyserl. Majestät 7) an Se. Fürstl. Durchl. zu Lothringen ein bewegliches Erinnerungs-Schreiben ergehen lassen, und verhelffen wolten, damit dieselben bey währenden diesen Tractaten alle Thätlichkeiten ab- und einstellen, und das Reich samt allen dessen anverwandten Ständen und Unterthanen mit weitern Invasionen und Kriegs-Pressuren nicht mehr beschwehren lassen, und daß der Abgeordnete ein ebenmäßiges nachdrücklich sollicitire und gnsübe: 1653.

Ob nun wohl Ihro Käyserl. Majestät an alle dem, was zu Erhebung dieser der löblichen Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten Intention immer verträglich und ersprießlich seyn können, nichts erminden, und dem Lothringischen Abgeordneten vermittelst Deroselben deputirten ministrum alle hierzu dienende motiva zu Gemüth führen lassen; So hat doch das Werck über allen angewendeten Fleiß weiter nicht gebracht, noch anderer Gestalt mit demselben erhoben werden können, als daß erstlich auf die von den löblichen Churfürsten und Ständen an Ihro Käyserl. Majestät unter dato 3 Octob. gesuchte weitere Interposition, mit dem von Ihro Durchl. des Hertzogs von Lothringen allhie anwesenden Herrn Nicolaus Fournier und darüber durch die Käyserlichen ministros fortgesetzte Handlung sich ermeldter Herr Fournier dahin erkläret, daß er gegen Abtretung der hernach specificirten Plätze, Abführung der Lothringischen Völcker und Versicherung der Stände wider alle künfftige Einquartirung und Kriegs-Beschwerden, mit 300000. Rthlr. in nachfolgenden Terminen content wolle seyn, als nemlichen pro primo termino auf itzt instehenden Martini mit 150000 Rthlr. in Franckfurt, und zwar zu Handen des Magistrats daselbst, dergestalt, daß, sobald Hammerstein evacuirt seyn wird, dem Lothring.schen Commissario 50000 Rthlr. abgefolgt, und so bald Landstuhl abgetreten, abermahl 50000 Rthlr.; so dann nach beschehener Restitution von Homburg die übrigen 50000 Rthlr. bezahlt, und diese Evacuation längst innerhalb vierzehen Tagen geschehen solle: Allermaßen er Herr Fournier die hiezu nothwendige Ordonanz, wie beykommende Copeyen mit sich bringen, originaliter in Händen.

2) Wegen Windstein und Apfelbrunn erkläret sich der Abgeordnete, daß er hievon keine Wissenschafft, noch Befehl habe; es sey aber außer allem Zweifel, daß sein Herr auf Ihro Käys. Majestät gnädigstes Begehren diese Plätze alsobald unweigerlich restituiren werde. 3) Wegen Sarwerden, sey er nicht instruirt, Ihro Durchl. werden ihro aber einen gütlichen Vergleich nicht zuwider seyn lassen.

4) Wegen Falckenstein wären Ihro Durchl. Jura aus der Beylage zu ersehen.

5) Anno 1654. um Martini, sollen Ihro Durchl. abermahlen in Franckfurt 100000 Rthlr. erlegt, und Anno 1655. um Pfingsten die übrigen 50000 Rthlr. bezahlt werden. So denn 6) wegen dieser letztern 150000 Rthlr. begehret der Abgeordnete Versicherung, daß solche in den gesetzten Terminen richtig abgeführet werden sollen: 7) Dagegen verspricht er in Krafft habender Plenipotenz, deren datum stehet Brüssel, den 10 Mertz, und welche bereits vorlängst ad dictaturam kommen, daß Ihro Fürstl. Durchl. weder mit Einquartierung, noch anderer Kriegs-Beschwerung, wie die Nahmen hat, directe, oder indirecte das Reich graviren wolle. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit Ihro Käyserl. Majestät nunmehr das nächste zu seyn befinden, daß obermeldte Summe der 300000 Rthl. und zwar unverlängt, in die acht Creyse ausgeschrieben, und auf obangeregte Termine eingebracht, und durch diesen lindern und weniger kostbaren Weg, als vielleicht wohl andere seyn möchten, auch dieser Difficultät, je eher, je lieber völlig abgeholffen würde. Und weil der Fournier bald anfangs viel eine stärckere Summe Geldes und

gar

1653. gar zwo Millionen, darnach eine Million Rthl. begehret, und als dieselbe herabgehandelt, gar lang auf 800000 Rthl. bestanden, bis man es endlich mit harter Mühe auf die mehrgemeldte 300000 Rthl. doch dergestalt gebracht, daß Ihro Käyserl. Majestät noch 100000 Rthl. gegen Vollziehung alles dessen, was oben versprochen, aus den bey diesem Reichs-Tag bewilligenden nächst künfftigen Römer-Monaten, vor allen andern assignationibus, bezahlen lassen sollen; er aber dafür, wie oben gleichfalls, eine genugsame Versicherung begehret: Als stellen Ihro Käyserl. Majestät zu der löbl. Stände Nachdencken, wie er dessentwegen vollends zu bescheiden sey. Im übrigen, so wollen Ihro Käyserl. Majestät die avocatoria mandata begehrter maßen ergehen und publiciren lassen; desgleichen des Herrn Hertzogen Fürstl. Durchl. alsogleich beweglich zuschreiben: nachdem es mit derselben nunmehr so weit seine Richtigkeit erlangt, daß sie das Reich und dessen getreue Churfürsten und Stände, und derselben Land und Leute von nun an mit einigen Einquartierungen, Durchzügen und Exactionen nicht beschweren wollen: gestalt Ihro Käyserl. Majest. den Fournier ebenermassen erinnern lassen, bey mehrermeldtem Herrn Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Durchl. daran und effective darob zu seyn, daß von da-to an das Reich und dessen getreue Churfürsten und Stände unbeunruhigt von ihm allerdings bleiben. Es wollen ingleichen Ihro Käyserl. Majestät bey dero Herrn Bruders, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. gantz bewegliche Erinnerung thun, damit das Reich nicht weniger von des Printzen de Conde Völckern allerdings unbeschweret seyn möge: und haben all solches mehr gedachten Churfürsten und Ständen des Reichs und der Abwesenden Räthen, Botschafftern und Gesandten hinwiederum anzufügen, allergnädigst anbefohlen. Verbleiben daneben denselben ꝛc. Signatum zu Regenspurg, unter höchst-gedachtem Ihro Käyserl. Majestät hervorgedrucktem Käyserl. Secret-Insiegel, den $\frac{6}{16}$. Octob. Anno 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz. Wilhelm Schröder.

§. XX.

Reichs-Consultation in der Vechtischen und Lothringischen Sache.

N. I.

Montags, den 10. Octob. wurde im Fürsten-Rath über die nur gemeldten von Ihro Käyserl. Majest. in der **Vechtischen** und **Lothringischen** Sache ertheilten resolutiones weiter consultirt, wie das sub N. I. hier beyliegende protocoll ausweist.

Correlation über solche Materien.

Nachdem aber am 12ten darauf zwischen beyden höhern Collegiis in diesen Puncten re- und correferiret und des Churfl. Collegii conclusum fast in allem der Käyserl. Resolution gleichstimmig befunden wurde, daß man nemlich nunmehr mit des Hertzogen von Lothringen Abgeordneten ohne fernere Hinterbringung an die Stände einen gewissen Schluß zu machen, Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst anheim zu geben hätte; So conformirten sich zwar die Fürstlichen mit den Churfürstlichen in so weit, daß auf den ersten Termin, welcher bis auf den letzten December 1653. hinaus gesetzet werden solte, 150000. Rthl. (woferne es ja nicht näher zu behandlen stünde) gegen Enträumung der Vestung **Hammerstein, Landstuhl, Homburg** und **Windstein** ꝛc. auch gegen ohnverzügliche Abführung der jetzo ins Reich einquartierten Lothringischen Völcker auszuzahlen wären: Wobey man jedoch nochmals darauf bestunde, daß die Restitution der Grafschafft **Sarwerden** und **Falckenstein** keineswegs zurück zu lassen sey: Weilen die Stände dieserwegen zur guarantie Krafft des Instrumenti Pacis obligirt wären, und ohne deren Restitution das Reich nicht würde beruhiget werden. So wurde auch im Fürsten-Collegio ferner darauf gedrungen, daß alle zehen Creyse neben der Reichs-Ritterschafft in diese Anlage gezogen werden solten; welches die Churfürstl. zu Ihro Käyserl. Majest. Erklärung gestellet hätten.

Wegen der Versicherung, welche der Hertzog von Lothringen begehrte, war man der Meynung, denselben dieserhalb auf den Reichs-Schluß zu verweisen, Krafft dessen die ausschreibenden Fürsten die Execution contra morosos zu verrichten hätten, und wäre sich zu einer andern, oder mehrern Versicherung nomine Imperii nicht zu obligiren; hingegen ob man wohl diejenige Versicherung, so der Hertzog von Lothringen dem Reich, wegen Leistung seines Versprechens, thun wolte, den Ständen zu communiciren nochmals begehrte; So wurde jedoch von dem Reichs-Directorio angedeutet,

1653. Boden alsobald mit guter ordre abzuführen; Ingleichen von des Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchlaucht. hierüber eine solche Versicherung geleistet werde, damit man sich ins künfftige eines Widrigen nicht zu befahren habe; 6) daß Ihro Käyserl. Majestät wider alle die, so dem Reich anverwandt, und in fremden Kriegs-Diensten begriffen sind, in genere Dero Käyserliche avocatoria zu dem Ende und des Inhalts allergnädigst ergehen und publiciren zu lassen geruhen wolten, damit dieselbe sich wider das Reich und dessen Churfürsten und Stände, samt angehörigen Unterthanen in einige Wege nicht commandiren noch gebrauchen lassen, widrigen Falls mit der That in die Pön des Friedbruchs gefallen seyn, und wider dieselbe der Executions-Ordnung nach procedirt werden solle; Und daß Ihro Käyserl. Majestät 7) an Se. Fürstl. Durchl. zu Lothringen ein bewegliches Erinnerungs Schreiben ergehen lassen, und verhelffen wolten, damit dieselben bey währenden diesen Tractaten alle Thätlichkeiten ab- und einstellen, und das Reich samt allen dessen anverwandten Ständen und Unterthanen mit weitern Invasionen und Kriegs-Pressuren nicht mehr beschwehren lassen, und daß der Abgeordnete ein ebenmäßiges nachdrücklich sollicitire und ausübe: 1653.

Ob nun wohl Ihro Käyserl. Majestät an alle dem, was zu Erhebung dieser der löblichen Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten Intention immer vorträglich und ersprießlich seyn können, nichts erwinden, und dem Lothringischen Abgeordneten vermittelst Deroselben deputirten ministrum alle hierzu dienende motiva zu Gemüth führen lassen; So hat doch das Werck über allen angewendeten Fleiß weiter nicht gebracht, noch anderer Gestalt mit demselben erhoben werden können, als daß erstlich auf die von den löblichen Churfürsten und Ständen an Ihro Käyserl. Majestät unter dato 3 Octob. gesuchte weitere Interposition, mit dem von Ihro Durchl. des Hertzogs von Lothringen allhie anwesenden Herrn Nicolaus Fournier und darüber durch die Käyserlichen ministros fortgesetzte Handlung sich ermeldter Herr Fournier dahin erkläret, daß er gegen Abtretung der hernach specificirten Plätze, Abführung der Lothringischen Völcker und Versicherung der Stände wider alle künfftige Einquartirung und Kriegs-Beschwerden, mit 300000. Rthlr. in nachfolgenden Terminen content wolle seyn, als nemlichen pro primo termino auf itzt instehenden Martini mit 150000 Rthlr. in Franckfurt, und zwar zu Handen des Magistrats daselbst, dergestalt, daß, sobald Hammerstein evacuirt seyn wird, dem Lothringischen Commissario 50000 Rthlr. abgefolgt, und so bald Landstuhl abgetreten, abermahl 50000 Rthlr.; so dann nach beschehener Restitution von Homburg die übrigen 50000 Rthlr. bezahlt, und diese Evacuation längst innerhalb vierzehen Tagen geschehen solle: Allermaßen er Herr Fournier die hiezu nothwendige Ordonanz, wie beykommende Copeyen mit sich bringen, originaliter in Händen.

2) Wegen Windstein und Apfelbrunn erkläret sich der Abgeordnete, daß er hievon keine Wissenschafft, noch Befehl habe; es sey aber außer allem Zweifel, daß sein Herr auf Ihro Käys. Majestät gnädigstes Begehren diese Plätze alsobald unweigerlich restituiren werde. 3) Wegen Sarwerden, sey er nicht instruirt, Ihro Durchl. werden ihro aber einen gütlichen Vergleich nicht zuwider seyn lassen.

4) Wegen Falckenstein wären Ihro Durchl. Jura aus der Beylage zu ersehen.

5) Anno 1654. um Martini, sollen Ihro Durchl. abermahlen in Franckfurt 100000 Rthlr. erlegt, und Anno 1655. um Pfingsten die übrigen 50000 Rthlr. bezahlt werden. So denn 6) wegen dieser letztern 150000 Rthlr. begehret der Abgeordnete Versicherung, daß solche in den gesetzten Terminen richtig abgeführet werden sollen: 7) Dagegen verspricht er in Krafft habender Plenipotenz, deren datum stehet Brüssel, den 10 Mertz, und welche bereits vorlängst ad dictaturam kommen, daß Ihro Fürstl. Durchl. weder mit Einquartierung, noch anderer Kriegs-Beschwerung, wie die Nahmen hat, directe, oder indirecte das Reich gravirem wolle. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit Ihro Käyserl. Majestät nunmehr das nächste zu seyn befinden, daß obermeldte Summe der 300000 Rthl. und zwar unverlängt, in die acht Creyse ausgeschrieben, und auf obangeregte Termine eingebracht, und durch diesen lindern und weniger kostbaren Weg, als vielleicht wohl andere seyn möchten, auch dieser Difficultät, je eher, je lieber völlig abgeholffen würde. Und weil der Fournier bald anfangs viel eine stärckere Summe Geldes und

gar

1653. gar zwo Millionen, darnach eine Million Rthl. begehret, und als dieselbe herabgehandelt, gar lang auf 800000 Rthl. bestanden, bis man es endlich mit harter Mühe auf die mehrgemeldte 300000 Rthl. doch dergestalt gebracht, daß Ihro Käyserl. Majestät noch 100000 Rthl. gegen Vollziehung alles dessen, was oben versprochen, aus den bey diesem Reichs-Tag bewilligenden nächst künfftigen Römer-Monaten, vor allen andern assignationibus, bezahlen lassen sollen; er aber dafür, wie oben gleichfalls, eine genugsame Versicherung begehret: Als stellen Ihro Käyserl. Majestät zu der löbl. Stände Nachdencken, wie er dessentwegen vollends zu bescheiden sey. Im übrigen, so wollen Ihro Käyserl. Majestät die avocatoria mandata begehrter maßen ergehen und publiciren lassen; desgleichen des Herrn Hertzogen Fürstl. Durchl. alsogleich beweglich zuschreiben: nachdem es mit derselben nunmehr so weit seine Richtigkeit erlangt, daß sie das Reich und dessen getreue Churfürsten und Stände, und derselben Land und Leute von nun an mit einigen Einquartierungen, Durchzügen und Exactionen nicht beschweren wollen: gestalt Ihro Käyserl. Majest. den Fournier ebenermassen erinnern lassen, bey mehrermeldtem Herrn Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Durchl. daran und effective darob zu seyn, daß von dato an das Reich und dessen getreue Churfürsten und Stände unbeunruhigt von ihm allerdings bleiben. Es wollen ingleichen Ihro Käyserl. Majestät bey dero Herrn Bruders, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. gantz bewegliche Erinnerung thun, damit das Reich nicht weniger von des Printzen de Conde Völckern allerdings unbeschweret seyn möge: und haben all solches mehr gedachten Churfürsten und Ständen des Reichs und der Abwesenden Räthen, Botschafftern und Gesandten hinwiederum anzufügen, allergnädigst anbefohlen. Verbleiben daneben denselben ꝛc. Signatum zu Regenspurg, unter höchst-gedachtem Ihro Käyserl. Majestät hervorgedrucktem Käyserl. Secret-Insiegel, den $\frac{5}{15}$. Octob. Anno 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz. Wilhelm Schröder.

§. XX.

Reichs-Consultation in der Vechtischen und Lothringischen Sache. N. I.

Montags, den 10. Octob. wurde im Fürsten-Rath über die nur gemeldten von Ihro Käyserl. Majest. in der Vechtischen und Lothringischen Sache ertheilten resolutiones weiter consultirt, wie das sub N. I. hier beyliegende protocoll ausweist.

Correlation über solche Materien.

Nachdem aber am 12ten darauf zwischen beyden höhern Collegiis in diesen Puncten re- und correferiret und des Churfl. Collegii conclusum fast in allem der Käyserl. Resolution gleichstimmig befunden wurde, daß man nemlich nunmehr mit des Hertzogen von Lothringen Abgeordneten ohne fernere Hinterbringung an die Stände einen gewissen Schluß zu machen, Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst anheim zu geben hätte; So conformirten sich zwar die Fürstlichen mit den Churfürstlichen in so weit, daß auf den ersten Termin, welcher bis auf den letzten December 1653. hinaus gesetzet werden solte, 150000. Rthl. (woferne es ja nicht näher zu behandlen stünde) gegen Enträmung der Vestung Hammerstein, Landstuhl, Homburg und Windstein ꝛc. auch gegen ohnverzügliche Abführung der jetzo ins Reich einquartierten Lothringischen Völcker auszuzahlen wären: Wobey man jedoch nochmals darauf bestunde, daß die Restitution der Grafschafft Sarwerden und Falckenstein keineswegs zurück zu lassen sey: Weilen die Stände dieserwegen zur guarantie Krafft des Instrumenti Pacis obligirt wären, und ohne deren Restitution das Reich nicht würde beruhiget werden. So wurde auch im Fürsten-Collegio ferner darauf gedrungen, daß alle zehen Creyse neben der Reichs-Ritterschafft in diese Anlage gezogen werden solten; welches die Churfürstl. zu Ihro Käyserl. Majest. Erklärung gestellet hätten.

Wegen der Versicherung, welche der Hertzog von Lothringen begehrte, war man der Meynung, denselben dieserhalb auf den Reichs-Schluß zu verweisen, Krafft dessen die ausschreibenden Fürsten die Execution contra morosos zu verrichten hätten, und wäre sich zu einer andern, oder mehrern Versicherung nomine Imperii nicht zu obligiren; hingegen ob man wohl diejenige Versicherung, so der Hertzog von Lothringen dem Reich, wegen Leistung seines Versprechens, thun wolte, den Ständen zu communiciren nochmals begehrte; So wurde jedoch von dem Reichs-Directorio angedeutet,

1653. tet, daß, weilen der Hertzog keine Land und Leute hätte, womit er das Reich dißfalls verſichern könte, auch ſich ſonſt niemand für ihn einlaſſen würde, man wegen ſolchen Puncts ſeiner Fürſtlichen Parole trauen, und die Gelder nicht ehender aus Handen geben müſte, bis die Enträumung der Oerter und Abführung der Völcker werckſtellig gemacht ſeyn würde.

Wegen der **Vechtiſchen Sache** war man allerſeits darin einig, daß das von Jhro Käyſerl. Majeſt. approbirte Reichs-Bedencken zur Execution zu befördern ſey; Wurde auch für gut befunden, daß, weilen die beyden Schwediſchen Commiſſarii jetzo bey einander und der Commiſſarius Hoffſtädter dasjenige, was bishero in puncto liquidationis mit dem Commiſſario Schnoilsky allein tractiret worden ſey, nicht agnoſciren wolte, man förderlichſt durch alle Creyſe die Liquidation in ihrer beyder Gegenwart zu zulegen hätte.

Reichs-Bedencken ſollen vor deren Exhibirung allemahl in pleno verleſen werden.

Sonſten ahndete auch das Fürſtl. Collegium, daß ermeldte Reichs-Bedencken nicht more conſuetо per deputatos Jhro Käyſerl. Majeſt. exhibiret, auch nach den hinc inde dabey eingebrachten monitis vorhero nicht in pleno nochmals verleſen worden ſeyn; worgegen das Reichs-Directorium zur Entſchuldigung einwendete, daß ſelbiges nicht vermeynet habe, da die Reichs-Bedencken einmahl in pleno verleſen und aller dreyer Collegiorum monita (ſo weit man ſich derſelben verglichen hätte) dabey attendiret worden wären, daß eine noch weitere Verleſung nöthig wäre; Weilen auch Jhro Käyſerl. Majeſt. Nachricht gehabt hätte, daß die Bedencken abgefaſſet wären, und dieſelben Jhro ſolche auszuſtellen verlanget; So wären ſelbige, um mehrer der Sachen Beförderung willen, von dem Reichs-Directorio überreichet worden; Worunter man aber den Ständen zu präjudiciren gantz nicht intendiret haben wolte, auch ins künfftige dem Herkommen nach hierin verfahren würde: Mehrern Jnhalts der Anlage ſub N. II. N. II.

Des folgendes Tags wurde dem Reichs-Städtiſchen Collegio der höhern Collegiorum Gutachten in obgedachten beyden Puncten eröffnet, welches ſich demſelben in allen conformirte, nur daß Theils der Städte ihre vorige Reſervation ratione compenſationis wiederholten. Und wurde daneben von den Städten ausdrücklich bedinget, daß dieſe verwilligte Summe an dero im Inſtrumento Pacis verſprochenen Zuſteuer möchte gekürtzet werden; Nach Ausweiß des protocolli ſub N. III. Worauf folgends das zweyte **Gutachten** hierbey ſub N. IV. abgefaſſet worden. N. III. N. IV.

N. I.

Seſſio XLII. Actum den 11. Octobr. 1653. in Curia.

Oeſterreichiſch Directorium:

Oeſterreich trägt die Vechtiſche und Lothringiſche Sache vor.

Die Herrn Abgeſandten würden per dictaturam empfangen haben, was Jhro Käyſerl. Majeſt. über das Reichs-Bedencken und gethane Relation in der Vechtiſchen und Lothringiſchen Sache ſich allergnädigſt reſolviret. Weil es nun in der Vechtiſchen Sache ſo weit kommen, daß ſelbige bloß auf einer Execution beſtehen, laſſen Jhro Käyſerliche Majeſt. ſolche dahin geſtellet ſeyn, daß die Execution ohnverlängt werckſtellig gemachet würde; In der Lothringiſchen Sache aber befinde ſich, daß noch einige Differenzien dabey obhanden, indem Churfürſten und Stände des Reichs der Meynung geweſen, es ſolte von dem quanto, nemlich der 300000. Rthl. ein merckliches nachgelaſſen; 2) erträgliche und zulängliche Zahlungs-Termine geſetzet, und 3) nicht allein die Plätze **Homburg, Landſtuhl** und **Hammerſtein**, ſondern auch **Windſtein, Sarwerden** und **Falckenſtein** reſtituiret werden: Der Lothringiſche Abgeordnete aber wolte, ſo viel den erſten Punct anlangte, wegen Mangel der Inſtruction von der geforderten Summe der 300000. Rthl. nicht ablaſſen. Quoad 2. habe er zwar ſich erboten, in drey Terminen das Geld anzunehmen; jedoch, daß pro primo termino auf jetzo inſtehende Martini 150000. Rthl. auf den andern Martini 1654. abermahl 100000. Rthl. und dann auf den dritten um Pfingſten 1655. die übrigen 50000. Rthl. erleget würden. Ad 3. habe er, ſo viel **Windſtein** betrifft, defectum mandati allegiret, wegen **Sarwerden** desgleichen, doch daß auf Jhro Käyſerl. Majeſt. Begehren Jhro Fürſtl. Durchl. zu Lothringen ſich wohl zu einem gütlichen Vergleich bequemen würden. Falckenſteiniſche Sache. Betreffend die Grafſchafft **Falckenſtein**: daran habe Se. Fürſtl. Durchl. kräfftige jura. An Seiten des **Oeſterreichiſchen** Directorii

1653. rii hätte man zwar die deductionem jurium des Hertzogen von Lothringen nicht gesehen, aber wohl vernommen, demnach diese Sache am Käyserl. Reichs-Hoff-Rath bishero gehangen, daß für den Graffen von Falckenstein sey gesprochen worden; wovon künfftig zu reden seyn werde. 1653.

Von dem Graffen von Falckenstein sey abermahls ein, und von dem Graffen von Nassau-Sarbrück zwey memorialia eingegeben und im Fürsten-Rath abzulesen gebeten worden, welchen petitis man billig deferiren müste. Legebantur: Stünde nun dahin, was die hochlöbl. Reichs-Stände über die Lothringische Resolution und jetzo abgelesene memorialia sich erklären wolten, damit endlich einmahl ein Gantzes daraus gemacht und also der Sache völlig abgeholffen werde.

Saltzburg: Weil die Vechtische Sache die sieben Zahl-Creyse allein concernire, und Saltzburg dabey gar nicht interessirt, so gebe er den Interessirten anheim, ob sie dabey noch etwas zu erinnern hätten. Vechte.

Wegen der Lothringischen Sache beziehe er sich auf seine in hac materia hiebevor abgelegten vota, daß er darauf nicht instruiret sey: Wann aber je ein recompence gegen Einräumung der inhabenden Plätze, Abführung der Völcker, und eine feste Assecuration solte bewilliget und zu dero Behuff eine Repartition vorgenommen werden, müsse er des Ertz-Stiffts Saltzburgs halber bedingen, daß sich dasselbe nach dem Anschlage der Reichs-Matricul de anno 1521. nicht könne collectiren lassen: weilen selbiger allzuhoch gesetzet, auch niemahls vom Ertz-Stifft angenommen, sondern vielmehr widersprochen worden; sey auch schon für diesem für unbillig erkannt, aber democh nicht geändert, noch geringert worden; könne also zu Aufbringung der 300000. Rthl. dergestalt nicht concurriren; wolle aber dagegen, welches Mittel sonst im Reich nicht ungewöhnlich, den gemeinen Pfennig vorschlagen, so werde man an Seiten Saltzburg sein Contingent gerne beytragen. Lothringen.

Was die 100000. Rthl. anlanget, welche Ihro Käyserl. Majest. von den auf diesen Reichs-Tag annoch determinirenden Römer-Monaten zu der Lothringischen Abfindung herzugeben sich erboten, weil der Bäyersche Creys das Seinige schon wircklich zu selbiger Satisfaction erstattet, lässet er solches zu der andern Stände Erklärung gestellet seyn. Betreffend die abgelesenen memorialia, sey den Interessirten eine gewierige Erklärung billig zu gönnen, und deswegen dem Lothringischen Abgeordneten zuzusprechen, damit derselbe Ihro Fürstl. Durchl. dahin vermöge, daß dem Instrum. Pacis gemäß die definirten Plätze ihren rechten Herrn restituiret würden. Römer-Monate. Falckenstein.

Bäyern: Weilen Ihro Käyserl. Majest. Erklärung mit der Reichs-Stände Bedencken in der Vechtischen Sache übereinstimmete, sey es dabey zu lassen; hätte aber dabey zu erinnern, daß die Herrschafft Wiesselstein, wovon zwey Drittheil Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bäyern zustehen, mit in die Repartition gebracht: Nun sey zu Oßnabrück und Münster Ihro Churfl. Durchl. Maximilian hochsel. Andencken versprochen worden, daß alle dessen Lande zu Contentirung seiner Mediat-Völcker solten frey gelassen werden; wolte derowegen gebeten haben, daß solche Herrschafft nicht möge in die Anlage mit gebracht werden, und ob sie gleich in Schwaben gelegen, so stehe sie doch meistentheils, wie oben gedacht, Ihro Churfl. Durchl. zu, wolle zu dero Behuff beym Reichs-Directorio und Schwäbischen Creyse mit einem Memorial einkommen. Vechte.

In der Lothringischen Sache hätte man an Seiten Bäyern gerne gesehen, daß das quantum auf ein erkleckliches möchte moderirt seyn worden: weil aber auf Ihro Käyserl. Majest. angewendte Sorgfalt und Mühe solches nicht zu erlangen gewesen; müsse man es dahin gestellet seyn lassen. Ratione terminorum cum majoribus; jedoch, daß die drey Oerter Landstuhl, Homburg und Hammerstein pari passu evacuiret würden, und Ihro Käyserl. Majest. ersucht werde, Windstein und Apffelbrunn den Tractaten mit einzuverleiben. Lothringen.

Wegen Sarwerden sey zwar ein gütlicher Vergleich vorgeschlagen worden, man habe aber dem Instr. Pac. zufolge die Restitution bey dem Hertzoge zu urgiren. Die Grafschafft Falckenstein betreffend, weilen derenthalben bereits ein Proceß angefangen, müsse er jetzo anstehen, und wolte die Sache eine absonderliche Umfrage erforden. Daß auch der Lothringische Abgeordnete eine Versicherung wegen der letzten 150000. Rthl. begehre, dessen habe er keine Ursache, sondern man an Seiten des Reichs dieselbe vielmehr zu Falckenstein.

1653. fordern, damit man der Lothringischen Invasionen halber versichert seyn möge; Wann aber der Abgeordnete darauf beharren solte, müsse ihm solches remonstrirt werden. 1653.

Wegen der 100000. Rthl. so der Käyser über vorige Summe dem Hertzoge ver-
Avocatoria. sprochen, wie Saltzburg. Daß sonsten Ihro Käyserl. Majest. mandata avocatoria und Schreiben an Ihro Ertz-Hertzogl. Durchl. Leopold Wilhelm abgehen zu lassen sich erboten, sey mit Danck zu acceptiren.

Oesterreich: Ad majora. Wünschet, daß auf die verlesenen memorialia, was begehret wird, erfolgen möge: Weilen aber aus der Lothringischen Erklärung so viel zu er-
Lothringen. sehen, daß der Hertzog sich ratione Falckenstein auf eine rechtliche Deduction bezogen, wegen Windstein, Apffelbrunn und Sarwerden aber sich gütlich einlassen werde; müsse derowegen zwar dem Lothringischen Abgeordneten zugeredet werden, die Restitution dieser Plätze zu befördern; daneben aber dahin gesehen werden, daß hiedurch das Haupt-Werck nicht gehindert werde.

Vechte. Magdeburg: Wegen der Vechte, wie vorstimmende, und weilen der andere Schwedische Commissarius Hoffstädter sich auch eingefunden, erinnert er, daß die Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse mit demselben abrechnen wolten, damit die Evacuation nicht länger anstehen möge; bittet aber, demnach er leichtlich erachte, daß zu Beförderung solcher Evacuation etliche Römer-Monate müssen gewilliget werden, daß wegen der vier Aemter: Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg, welche dem Ertz-Stifft abgangen, wie auch wegen Eglen und Zinna, die quota deren possessoribus, und der Stadt Magde-
Lothringen. burg auch ihr absonderlicher Anschlag angesetzet werde. Zu den Lothringischen Abfindungs-Geldern will er das Seine, wiewohl er wegen des verderbten Landes sich wohl entschuldigen könte, beytragen; jedoch, daß selbiges von den Römer-Monaten, so etwa Ihro Käyserl. Majest. vermöge Instrum. Pacis auf gegenwärtigem Reichs-Tage möchten verwilliget werden, abgezogen, auch, was vorgemeldten Aemtern abzutragen gebühret, abgerechnet, und alle und jede Plätze evacuirt werden, damit man sich hinführo keiner weitern Gefahr zu besorgen habe. Was der Käyser motu proprio dazu hergeben wolle, lasse er dahin gestellet seyn: es möchte aber noch keine Reflexion auf dasjenige gemachet werden, was annoch zu verwilligen bevorstehet.

Anlangend die abgelesenen memorialia, wie Saltzburg: Ratione mandatorum avocatoriorum und anderer Schreiben, wie Bäyern.

Burgund, wie Oesterreich, ad majora.

Vechte. Lautern und Simmern. Was der Vechte halber vor diesem vorkommen, habe er Sr. Churfl. Durchl. zu Heidelberg referirt, aber darauf die Resolution späte erhalten; könne derselben zufolge es bey der deputatorum Aufsatz wohl bewenden lassen; sey aber daneben instruiret zu urgiren, daß, was Ihro Durchl. im Instrum Pacis zu gute gesetzet, deroselben auch möchte gegönnet werden, und sähe dieselbe gar gerne, daß die Vechte je
Lothringen. eher je lieber Ihro Fürstl. Gn. von Münster möge restituiret werden. Die Lothringische Sache, ob wolle Ihro Käyserl. Majest. keine moderationem summæ erhalten können, sey deshalben nicht länger aufzuhalten; gebe aber zu bedencken, ob nicht in primo termino die drey Plätze Landstuhl, Hammerstein und Homburg pari passu zu restituiren seyn, es möchte sonst etwas dazwischen kommen, daß der Hertzog von Lothringen seine Meynung änderte. Wegen Windstein und Apffelbrunn habe sich der Lothringische Abgeordnete erboten, daß Se. Fürstl. Durchl. zu Lothringen auf Ihro Käyserl. Majest. Begehren sich zu der Evacuation wohl bequemen werde; sey derowegen Ihro Käyserl. Majest. zu ersuchen, daß sie deren Restitution ihrem hohen Vermögen nach zu beför-
Sarwerden. dern wolle Ihr angelegen seyn lassen. Wegen Sarwerden habe man vor sich den art. 4. Instrum. Pacis, dabey sey es zu lassen; weilen aber Fournier defectum instructionis vorwendet, und also wohl zu befahren, daß solche Graffschafft nicht also fort möchte restituiret werden, stellet er dahin, ob deshalben das Haupt-Werck zu removiren sey; gönne
Falckenstein. sonsten dem Graffen von Nassau gerne, daß er des Seinen habhafft werde. Wegen Falckenstein sey die Restitution schon im Instrum. Pacis determiniret; man könne doch nachsehen, ob der Hertzog von Lothringen daran jura habe, oder nicht? Daß der Herr Fournier eine Assecuration begehre vom Käyser, oder vom Reich, solches befremde ihn nicht wenig; er habe sich damit zu contentiren, daß ihm das Geld versprochen worden.

Was

1653. Was aber die vom Hertzoge von Lothringen begehrte Versicherung anlangte, wann 1653.
die majora auf eine Caution non frangendæ pacis gehen, wolle er sich denselben conformiren; besorge aber, man werde sich dadurch wenig zu versichern haben.

Wegen der abgelesenen Memorialien wolle er sich künfftig weiter vernehmen lassen. Falckenstein.

Bisanz, wie Oesterreich.

Neuburg: Auf die Vechtische Sache, weilen er, was davon proponiret, nicht recht Vechte.
eingenommen, könne er sich nicht wohl resolviren; jedoch wolle er sich, daß deren Evacuation förderlichst geschehen möge, ohne ferner Bedencken erklären.

Anreichend die Lothringische Sache, sey rathsamer, daß der Hertzog mit einem Stück Lothringen.
Geldes abgewiesen werde. Gönnete sonst gerne, daß dem klagenden Graffen auch möch- Falckenstein.
te willfahret werden: Weil aber zu befahren, daß die Winter-Quartiere wiederum im Reich möchten aßignirt werden, halte er mit Oesterreich dafür, daß um derselben Graffschafft halber das Haupt-Werck nicht aufzuhalten sey.

Die Assecuration stelle er Käyserl. Majest. anheim.

Hochmeister: Wegen der Vechte habe es seine Richtigkeit. Vechte.

In der Lothringischen Sache: weil von der Summe nichts hat abgehandelt wer- Lothringen.
den können, sey es dabey zu lassen, und wolte er seines Orts gerne concurriren, wann nicht zwey Drittheil in Ober- und Nieder-Sachsen von Bäyern dem Orden entzogen wären; müste derowegen die Repartition nach einen Drittheil gemacht werden.

Gleiche Beschaffenheit habe es mit den Balleyen Elsaß und Coblentz. Wegen der abgelesenen Memorialien, wie Oesterreich. Falckenstein.

Bremen und Verden. Anlangend die Vechtische Sache: seyn die Königlich- Vechte.
Schwedischen Commissarii jetzo beysammen: es beruhe nun darauf, daß die Liquidation förderlich vorgenommen werde, und ein jeder seine Erinnerung beybringe; man habe aber beym Aufsatze etliche errores calculi und anders mehr, welches noch müsse geändert werden, wahrgenommen.

So viel die Lothringische Sache betreffe: sey wegen Windstein, Apffelbrunn und Lothringen.
Sarwerden nur eine blosse Hoffnung gemachet, da doch bekand, daß vorigem in dieser Sache gemachtem concluso nach alle und jede Plätze solten restituiret werden; in specie habe wegen Sarwerden das Instrum. Pacis schon disponiret; darauf sey zu dringen, daß denselben nachgelebet werde. Der Versicherung halber werden die interessirten Reichs-Stände Achtung haben; habe aber von Ihro Königl. Majest. in Schweden den Befehl, zu der verwilligten Summe nichts zuverheissen: weil schon zu Münster und Osnabrück versehen, daß Ihro Königl. Majest. in Schweden wegen der im teutschen Reiche eingeräumten Hertzogthümer von allen dergleichen Zusteuren solten befreyet seyn; repetire sonst, was er den 2. Junii, 3. Aug. 20. Sept. dieserwegen votiret habe.

Petit copiam des Falckensteinischen Memorials, und daß Vehrden absonderlich möge Falckenstein.
aufgeruffen werden.

Bamberg: Der Käys. Maj. sey vor die in der Vechtischen und Lothring. Sache ertheilte Resolution allerunterthänigster Danck zu sagen, daß Se. Majest. deren Beförderung ihr wollen angelegen seyn lassen. So viel die Vechtische anlanget: bestehe selbi- Vechte.
ge nur auf Vollenziehung der Execution. Zu den Lothringischen Satisfactions- Lothringen.
Geldern werde sein gnädiger Fürst und Herr, wiewohl er gehoffet, es würde von dem quanto noch ein Ansehnliches abgehandelt worden seyn, nach Proportion gerne concurriren: weil aber sein Stifft sehr verderbt, könne er sich secundum æs & libram nicht collectiren lassen, es habe sich das Stifft auf zwey Drittheil geringert, und wolte unbillig seyn, wenn sein Herr den Land-Ständen jetzo aufdringen wolte, was sie etwa vor ein 50. Jahren hätten thun können. Unterdessen sey die Sache ad effectum wegen besorgender Winter-Quartier zu bringen, und bey Mr. Fournier anzuhalten, daß er die Tractaten auf seines gnädigen Fürsten und Herrn Ratification schliesse. Daß sonsten auch alle andere Plätze zugleich mit restituiret werden, solches sey nicht der Graffen Interesse allein, sondern aller Stände: und ob man gleich einem jeden das Seine billig gönne und wünsche, auch dem Fournier müsse zugesprochen werden, daß er wegen der Graffschafften Falckenstein, Sarwerden, Windstein ꝛc. Restitution Versicherung thue, so wolle doch, im Fall solches so fort nicht zu erhalten, deswegen die Haupt-Sache nicht zu removiren seyn. Weilen die Fal-

1653. Falckenstein. ckensteinische Sache beym Käyserl. Reichs-Hoff-Rath hänge, habe man deren Decision zu erwarten. Was Ihro Käyserl. Majest. für sich zu diesen Geldern zuzulegen sich erboten, solches lasse man an seinen Ort gestellet seyn; wolle aber hoffen, es werde von den künfftig bewilligten Römer-Monaten decourtirt werden, was ein jeder zu den 300000. Rthl. müsse herschiessen. Wegen der eingeschickten und heut abgelesenen Memorialien wolle er sich künfftig erklären; unterdessen sich Bescheides darüber erholen. 1653.

Vechte. Lautereck: Weilen in der Vechtischen Sache die Käyserl. Resolution mit dem Reichs-Gutachten übereinstimme, sey es dabey zu lassen, und zu wünschen, daß die Execution je eher je lieber erfolgen möge.

Lothringen. In der Lothringischen Sache repetirt er quoad summam der 300000. Rthl. sein voriges, daß des quanti halber Moderation erfolgen möge: weil aber solches zu erhalten schwer schiene; wolle er sich den majoribus conformiren. Ratione terminorum, wie vorhin, und daß das jüngst in dieser Sache abgefassete Fürstl. conclusum beobachtet, und beym ersten termino alle benamte Plätze mögen restituiret werden, und also Zug um Zug gehen.

Sarwerden. Es müsse aber Sarwerden mit den andern Vestungen nicht conjungiret, sondern nach dem Instrum. Pacis dessen restitutio

Falckenstein. befördert werden. Wegen Falckenstein habe er nur eine einseitige Meynung vernommen, könne daher davon nicht judiciren; halte aber dafür, es möge damit stehen, wie es wolle, daß solche Grafschafft zum wenigsten in des Käysers Händen müsse sequestriret werden.

Ratione assecurationis, wie Bäyern, und sey dieselbe bey hohen Potentaten nicht Herkommens, sondern bestehe derselben Assecuration auf den Mitteln, so ein jeder Potentat hat. Wenn der Hertzog von Lothringen sich schon erböte, daß er als ein reus fractæ pacis, dafern er seine Zusage nicht hielte, sich submittiren wolte, solches wäre wohl etwas; die beste Versicherung aber wolte, wie jüngst von Hildesheim angeführet worden, die Creys-Verfassung seyn. Zu Abtragung der Gelder sey neulich per majora geschlossen worden, daß alle Creyse, auch die freye Reichs-Ritterschafft dazu mit herschiessen sollen, dabey lasse

Avocatoria. er es bewenden. Was sonsten Ihro Käyserl. Maiestät wegen der avocatoriorum und andern Schreiben sich erboten, solches sey mit Danck anzunehmen, und Ihro Käyserl. Majest. zu ersuchen solches Versprechen ins Werck zu richten.

Vechte. Wirtzburg: Demnach sich befände, daß die Vechtische Sache bloß auf der Execution beruhe, hoffe er, es werden die Reichs-Stände deren Beförderung ihnen angelegen

Lothringen. seyn lassen. In der Lothringischen Sache seyn noch Difficultäten bey Restitution der Grafschafft Sarwerden und anderer Plätze mehr, auf welche Monl. Fournier nicht instruiret zu seyn vorgebe. Man müsse zwar einen Unterscheid machen unter denen Orten, welche weitere Tractaten erfordern, und welche wircklich besetzet seyn; das fürnehmste fundamentum tractationis aber sey gewesen, daß alle besetzte Oerter möchten restituiret werden, es seyn gleich drey, oder mehr Plätze: weil identitas rationis darinnen billig Statt hat; Und sey der Hertzog von Lothringen um so viel mehr zur Restitution der Grafschafften Sarwerden, Falckenstein, der Häuser Windstein und Apffelbrunn obligirt: weil ihm solche Plätze nicht eingeräumet, sondern er dieselben von sich selbst eingenommen hat; Weil aber Fournier so viel zu verstehen geben, daß auf Käyserl. Majest. Zuschreiben an seinen gnädigen Fürsten und Herrn es keine Difficultät mit gedachten Oertern haben werde; so sey die Käyserl. Majestät darum allergehorsamst zu ersuchen, oder aber bey Fournier anzuhalten, daß er auf Ratification die Tractaten vollziehen wolle.

Sarwerden und Falckenstein. Sarwerden und Falckenstein seyn mit den andern Plätzen nicht zu confundiren, sondern dem Instrum. Pac. gemäß zu restituiren, und müste derowegen das Werck nicht prolongiret werden; deren evacuatio könne noch wohl zwischen den Zahl-Terminen geschehen, sonderlich da der Abgeordnete sich heraus gelassen, daß solche auf gütliche Composition wohl würden geräumet werden. Die vom Lothringischen Abgesandten begehrte assecuratio stehe dahin; es sey aber dem Reiche nicht reputirlich, daß es einem seiner Mit-Stände Assecuration gebe; der Hertzog von Lothringen aber müste an seiner Seiten Versicherung thun, und sich gegen das Reich geziemend comportiren, oder aber gewärtig seyn, daß das Reich zu dero Behuf andere diensame Mittel ergreiffe.

Vechte. Altenburg: Die Vechtische Sache bestehe darauf, daß sie zur Execution gebracht werde; sey derowegen damit länger nicht einzuhalten, und wolte nöthig seyn, daß die repartitio in die Creyse stündlich ausgefertiget, und den Königl. Schwedischen dazu verordneten

1653. neten ministris ein Tag zur Zahlung und Evacuation notificiret werde; vorhero aber müsse mit beyden gegenwärtigen Commissariis abgerechnet werden, damit man endlich aus der Sachen heraus komme; So sey auch bey den Restanten Erinnerung zu thun, daß sie das Ihrige herbey tragen, und dürffte man sich hiebey mit keinen exceptionibus aufhalten. Man habe bey der zu Oßnabrück gemachten Repartition zu bleiben; und ob wohl in einigem voto vorkommen, daß sich in gemeldter Repartition ein error wegen einer Graffschafft befinde, welcher aus der Repartition müste ausgethan werden; so sey doch deswegen zu Oßnabrück nichts geahndet worden; wolte also beschwerlich seyn, deswegen hie eine Aenderung zu machen; Was aber Magdeburg wegen Moderation seiner Anlagen gebeten, solches sey billig. 1653.

Betreffend die Lothringische Sache: so habe der Hertzog zwar keine Satisfaction an dem Reiche zu prätendiren: weil man aber seiner loß zu werden den gütlichen Weg für den besten befunden; so habe sein gnädigster Fürst und Herr zu Erweisung schuldigen Respects gegen Ihro Käyserl. Majestät und daß das H. Röm. Reich in Ruhe und Friede möchte gesetzet werden, sich willig erkläret, zu Herbeyschaffung eines Stück Geldes zu concurriren; jedoch, daß der Hertzog von Lothringen alle innhabende Plätze evacuiren, und wegen allen fernern Ueberfall genugsame Versicherung thue. Der Assecuration halber habe man nächst verwichenen Donnerstag eine Notul begehret, und zwar dieselbe alsofort zu bekommen verhoffet, sey aber noch nichts daraus geworden; erinnere also, daß sothane notula ohne längern Verschub möchte eingerichtet und den Ständen communiciret werden. Lothringen.

Quoad restitutionem müsse das Instrumentum Pacis die norma seyn, und könne daher unter den Plätzen kein Unterscheid gemacht werden: weil sie juxta illius tenorem alle müsten ihren gehörigen Herrn restituirt werden. Wegen Sarwerden sey das Instrumentum Pacis klar: wenn nur sonst der Hertzog selbige Graffschafft zu restituiren willens, werde er sich der Restitution nicht entbrechen können; da er aber darzu Anspruch zu haben vermeyne, müsse er solches entweder per petitorium, oder possessorium suchen. Unterdessen sey die Käyserl. Majestät nächst gebührender Danckſagung vor angewandte väterliche Sorgfalt allerunterthänigst ferner zu ersuchen, Sie wollen allergnädigst geruhen, durch Dero ministros dem Lothringischen Abgeordneten eröffnen zu lassen, daß, wenn nicht alle und jede Plätze solten zugleich evacuiret werden, die Stände Bedencken tragen würden, einen Heller auszuzahlen, und werde es denen ministris, so Ihro Käyserl. Maj. dazu deputiren möchten, an mehrern rationibus nicht ermangeln. Wegen Apffelbrunn habe er keine Wissenschafft, so viel aber verstanden, daß es in Lothringen gelegen sey: wenn deme also; könne man derentwegen keine Restitution begehren: zumahlen solche das Reich nichts angehe. Wenn man erstlich der Assecuration halber richtig, werde man aus der Sache leichtlich heraus kommen; es müste sich aber von Herbeyschaffung der Gelder keiner eximiren, sondern pro obtinenda salute & tranquillitate publica ein jeder seine quoram zutragen. Auf das abgelesene Falckensteinische Memorial sey er noch nicht instruiret; bittet dessen copiam. Sarwerden. Apffelbrun. Falckenstein.

Worms, wie **Würtzburg**, mit Erinnerung, daß Apffelbrunn in Westerreich liege, und nicht in Lothringen, und gehöre der Ort einem von Adel zu.

Coburg, wie **Altenburg**.

Speyer bittet die Lothringische Sache wegen befahrender Winter-Quartiere nicht länger aufzuhalten: Verwundert sich aber, daß der Lothringische Abgesandte wegen Windstein keine Wissenschafft haben wolle; da doch der Hertzog von Lothringen zwey Jahr Contribution von desselben Hauses Unterthanen gehoben und die Rechnung davon dem Hertzoge zugeschicket worden: Weil nun dessen Orts Vorenthaltung eine contravention pacis sey; Also wolle er gebeten haben, daß die Käyserl. Majestät und die Reichs-Stände dahin zu sehen geruhen wolten, daß solches Haus beym ersten Termin mit evacuiret, und das Stifft Speyer und andere benachbarte Stände hinführo von allen Feindseeligkeiten mögen entlediget werden, und befreyet bleiben. Lothringen.

Im übrigen, wie **Bamberg**.

In der Bechtischen Sache, wie vorhin, mit Bitte das übergebene Memorial wegen Erlassung des Nachstandes nicht bey Seite zu setzen. Bechte.

1653. Weymar, wie Altenburg: Wegen der Römer-Monate, so Cæsari auf gegenwärtigem Reichs-Tage sollen gewilliget werden, wie Bamberg. 1653.

Wechte. Straßburg, Wegen der Wechte, wie die Vorstimmende.

Lothringen. Anlangend die Lothringische Sache: wolle er, wenn die Summe nicht näher zu behandeln, das Seinige gerne beytragen; jedoch, daß des Stiffts allzuhohe Anlage vorhero moderiret, und in Betracht gezogen würde, daß demselben viel Stück entzogen. Die Restitution Sarwerden und Falckenstein gönne er dem Graffen gar gerne; stehe aber an, ob der Schluß dieser Tractaten derentwegen zu verzögern: bevorab, da Dux Lotharingiæ noch ein und anders daran zu prätendiren hätte und dessen Abgeordneter sich vernehmen lassen, es würde damit zur gütlichen Composition kommen.

Sarwerden. Falckenstein.

Windstein u. Apffelbrun. Wegen Windstein und Apffelbrunn, wie Speyer. Ob zu dieser verwilligten Geld-Anlage auch die freye Reichs-Ritterschafft mit contribuiren solle, solches wolle er Cæsarea decisioni submittiren.

Idem wegen des Johanniter-Meisters; derselbe aber könne zu der Summe nichts herbey tragen.

Wechte und Lothringen. Gotha: Wegen der Wechtischen Sache, wie Altenburg. Der Lothringischen Sache halber habe er noch keine speciale Instruction. Ratione cautionis, wie Bäyern und Lautern.

Avocatoria. Wegen der avocatoriorum und anderer Käyserlichen Schreiben, wie Magdeburg.

Wechte, Lothringen. Costnitz: Wegen der Wechtischen Sache, wie die Vorsitzende. In der Lothringischen Sache ad majora; stehe aber an, ob gegen den ersten Termin, weil derselbe gar nahe, man mit den Geldern werde aufkommen können.

Eisenach, wie Weymar und Gotha.

Wechte. Lothringen. Augspurg, in der Wechtischen Sache, wie die Vorsitzende. In der Lothringischen Sache wolle er sich mit seinem Contingent einfinden; jedoch zuvor wie Saltzburg die Repartition nach dem gemeinen Pfennig einzurichten gebeten haben. Ratione assecurationis, wie Würtzburg, und stellet dieselbe der Käyserl. Vorsorge anheim. Der Graffschafft Sarwerden und Falckenstein habe man sich billig anzunehmen, und zum wenigsten dahin zu sehen, daß sie in der Käyserl. Majest. Händen möchte sequestriret werden.

Sarwerden u. Falckenstein.

Wechte. Lothringen. Culmbach: Wegen der Wechtischen Sache, wie Altenburg und gleichstimmende. Die Lothringische Sache betreffend: wären die vor diesen von Saltzburg de moderatione matriculæ vorgebrachten rationes nicht außer Augen zu setzen, und müste sich niemand auch nicht die freye Reichs-Ritterschafft von dieser Anlage entziehen. 2) Müste die Anlage nach der Reichs-Matricul de anno 1521. gemacht werden: weil es bey der Münster- und Oßnabrückischen Repartition sehr ungleich hergegangen, auch per æs & libram oder nach den gemeinen Pfennig zu collectiren viel zu lang fallen würde. 3) Müsten die Termine nicht zu nahe gesetzet werden, damit den Unterthanen die Last nicht zu schwer falle. 4) Müsten alle und jede Oerter restituiret werden: weil solches die vornehmste Ursach der Tractaten sey; habe sonst Nachricht, daß wenn es nur die drey Plätze Landstuhl, Hammerstein und Homburg allein concerniret hätte, der Hertzog von Lothringen wohl ein geringers genommen hätte. Ratione assecurationis wie Bäyern, Magdeburg, Bamberg und Weymar. Quoad mandata avocatoria wie die Vorstimmende.

Avocatoria.

Lothringen. Hildesheim: In der Lothringischen Sache befinde sich, daß des Lothringischen Abgeordneten Erklärung von dem Reichs-Gutachten discrepiret: 1) quoad summam 2) quoad terminos. Ob nun zwar sein gnädigster Herr in Ansehung dero verderbten Länder sich von dieser Anlage wohl entschuldigen könte, so wolte er doch dem gemeinen Besten zu Nutz gerne concurriren; jedoch, daß von dem quanto ein erkleckliches möchte abgehandelt, und die Termine nach dem Reichs-Concluso gesetzet werden. Damit aber die Tractaten desto mehr beschleuniget würden, giebt er zu bedencken, ob Ihro Käyserl. Majest. nicht anheim zu geben sey, mit dem Fournier die Handlung zu schliessen, damit der Hertzog von Lothringen nicht einen andern Prätext hervor suche. Sein gnädigster Herr werde auch aus der Vestung Stein sehr graviret; sey derowegen Fleiß anzuwenden, daß alle Plätze pari passu mögen evacuiret werden. Betreffend die Assecuration, sey derentwegen schlechte Hoffnung zu machen; was dabey zu thun, habe er vor diesem in seinen votis vorgebracht.

Stein.

Onoltz-

1653. Onolzbach: Wegen der Vechtischen Sache, wie Culmbach; cum reservatione regressus contra morosos. Wegen der Lothringischen Sache hätte sein gnädigster Herr schon die Anstalt gemacht, daß, wenn von dem quanto nichts abzuhandeln, seine quota dem gemachtem concluso gemäß ausgezahlt werden solte. Ratione terminorum, wie Culmbach. Wegen Apffelbrunn wie Altenburg. Ratione ceterorum locorum restituendorum wie Lautereck: zumahlen der scopus dieser Tractaten sey, daß das Reich des oneris guarantiæ möge entlediget werden. Assecuration sey Imperator & Imperium dem Hertzogen zu Lothringen nicht, sondern dieser jenen zu leisten schuldig. Ratione contribuentium, wie Culmbach: Wenn man nach dem gemeinen Pfennig gehen wolte, würde man eines jeden Fürsten Cammer-Güter propaliren, welches sich nicht wolte thun lassen; es sey besser habere aliquam collectarum normam, quam nullam. Ratione avocatoriorum und anderer Käyserl. Schreiben, wie Magdeburg. 1653. Vechte. Lothringen. Avocatoria.

Paderborn: In der Vechtischen Sache, wie Verstimmende. Vechte.

Wegen der Lothringischen Sache, wie Hildesheim und Würtzburg. Ratione avocatoriorum und anderer Käyserl. Schreiben, wie Versitzende. Lothringen. Avocatoria.

Wolfenbüttel: Man habe bishero groß Verlangen gehabt, daß die Reichs-Bedencken in puncto deputationis Imperii, materia collectarum, und der Vecht- u. Lothring. Sache möchten vorhero communiciret, und hernacher, wie gebräuchlich der Käyserl. Majestät überreichet werden: habe aber dagegen erfahren, daß solche ohne Vorbewust der Stände übergeben, und von der Käyserl. Majestät bereits Resolution darauf ertheilet sey. Es sey bekand, wie es vor diesem dißfalls im Reiche gehalten: Weiln nun unläugbar, daß man vor Uebergebung der Reichs-Gutachten noch nicht allerdings einig gewesen, und man nicht wisse, ob die Evangelischen monita darinn beobachtet worden; sey solches billig inter defectus Comitiorum mit zu rechnen: wolte ihm vorbehalten haben, daferne sich in dem Bedencken etwas finden solte, das wider die gethanen monita lieffe, man solche übergebene Schrifft pro concluso nicht agnosciren könte; wolte sich versehen, es würde dergleichen modus hinkünfftig unterlassen, und nach dem Herkommen im Reich desfalls verfahren werden. Erinnerung wegen der conclusorum.

Wegen der Vechtischen Sache, wie Altenburg. Betreffend die Lothringische Sache, sey das Fundament der Tractaten auf die Beruhigung des Reichs gesetzet, und daß dem Instrumento Pacis ein Genügen geschehen möge. Von Duce Lotharingiæ werde begehret, daß er seine Völcker vom Reichs-Boden abführe, alle innhabende Plätze restituire, und wegen künfftigen Ueberlasts Versicherung thue: Nun vernehme man aus des Abgeordneten Erklärung, daß er nur auf die Restitution der drey Plätze Landstuhl, Hammerstein und Homburg instruiret, wegen der andern aber blosse Hoffnung mache; sey derowegen billig zu urgiren, daß Sarwerden und Falckenstein dem Instrumento Pacis gemäß restituiret, und derentwegen: weil die klare Buchstaben verhanden, daß keine fernere Exception eingewendet werden solte. Da aber wegen Falckenstein noch einiger Zweiffel, wem solche Grafschafft zu restituiren; könte selbe ad interim in der Käyserl. Majestät Hände resigniret werden. Vechte. Lothringen. Falckenstein.

Wegen Windstein wie auch der übrigen Plätze, wie Würtzburg: zumahlen nicht allein auf das Interesse ein, oder andern Standes allein zu sehen, sondern auf die tranquillitatem aller Stände; derowegen Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, daß Sie dem Fournier zusprechen wolten, damit diese Tractaten zu dem verlangten Ende gelangen möchten. Und ob zwar er auf die bewilligte Geld-Summe nicht eigentlich instruiret; hoffe er doch, sein gnädigster Fürst und Herr werde sich dem gemeinen Besten nicht entziehen. Windstein.

Ratione assecurationis, wenn man deren keine Gewißheit haben solte, müste man mit einer Reichs-Verfassung erweisen, daß das Teutsche Reich auswärtigen Nationen zu widerstehen noch gewachsen. Wegen Verwilligung der künfftigen Römer-Monate, wie Saltzburg und Bäyern; hoffe, es würde damit die Meynung haben, wie zu Münster und Osnabrück geschlossen worden. Assecuratio. Römer-Monate.

Freysingen, wegen der Vechtischen Sache, wie die Versitzende. Zu den Lothringischen Geldern könte sich der Bäyerische Creyß, weil er zu den Satisfactions-Geldern herzugeben nichts schuldig, und das Seinige schon gethan, wohl ad negativam erklären: Vechte. Lothringen.

1653. klären: Ex parte Freysingen wolle man doch von den majoribus nicht absetzen; jedoch verhoffen, daß, weiln solches Stifft durch den Krieg herunter kommen, und viel Güter davon dismembriret, eine Moderation der Anlage demselben wiederfahren werde; weswegen er schon vor vielen Jahren geklaget, aber bis dato nichts erhalten hätte. Anno 1642. habe er zwar auch auf den gemeinen Pfennig getrieben; aber hernach gesehen, daß solches irresonable gewesen: denn wenn man den gemeinen Pfennig hoch anlegen wolte, würde er die Anlage der Matricul übertreffen; wenn man ihn aber gering anschlüge, würde wenig damit auszurichten seyn. Ratione assecurationis wisse man wohl, daß es dem Hertzoge nur ein Schertz und kein rechter Ernst; doch sey der Käyserl. Majestät deren Gewißheit anheim zu geben. Wegen Falckenstein und Sarwerden sey dem Instrumento Pacis nachzugehen. 1653.

Assecuratio.

Falckenstein u. Sarwerden.

Zell: wegen Uebergebung der Reichs-Bedencken, wie **Wolffenbüttel.** Wegen der Vechtischen Sache, weil die Käyserl. Resolution mit dem Reichs-Bedencken übereinstimme, und es nur auf der Execution beruhe; conformire er sich mit **Altenburg.** In der Lothringischen Sache hätte er unlängst Instruction bekommen, daß, obwohl der Hertzog einige Satisfaction vom Reich zu fordern nicht befugt; dennoch, wenn die Restitution der innhabenden Plätze mit etwa drey Römer-Monaten von demselben zu erlangen, sein gnädigster Fürst und Herr wohl geschehen lassen könte, daß mit ihm darauf geschlossen würde. Weiln aber die majora auf eine höhere Summe allbereit gestimmet; hätte er solches referiret, und wäre fernerer Instruction gewärtig: Weiln aber die ihm zukommende Instruction die conditiones annectiret, daß 1) alle Plätze, so dem Reiche zugehörig, nach Anweisung des Instrumenti Pacis von dem Hertzog gegen Erlegung der versprochenen Summe restituiret; 2) eine genugsame Assecuration wegen künfftiger Belästigung ausgestellet und 3) kein Creyß, so wenig auch die freye Reichs-Ritterschafft, von dieser Anlage eximiret würde; könne er davon nicht abstehen; bezöge sich deswegen auf die von **Wolffenbüttel** angeführten rationes.

Lothringen.

Was sonsten in der Käyserlichen Resolution von annoch verwilligenden Steuern gemeldet, verstehe er von der Zusteuer, wovon im Instrumento Pacis art. 16. gemeldet, und würde davon hiernächst suo loco zu reden seyn.

Römer-Monate.

Ratione avocatoriorum und anderer Schreiben hätte man Ihro Käyserl. Majestät Erbieten mit allerunterthänigstem Danck zu acceptiren.

Avocatoria.

Regenspurg, der Vechtischen Evacuation halber wie **Altenburg.** So viel die Lothringische Sache betreffe, wünsche er, daß der Zustand des Reichs und die Zeit des Jahrs noch also beschaffen, daß man derentwegen fernere Handlung pflegen könte: Weil aber nunmehro keine Stunde darinn zu versäumen; als wolte die Noth erfordern, daß die Tractaten bestermaßen beschleuniget würden. Was die Summe anlangte, so könne er nach der Matricul de anno 1621. sich nicht collectiren lassen: weil des Stiffts Anlage nicht allein im Anfang nicht recht nach dem Vermögen gemacht, sondern auch das Stifft durch den Krieg übel zugerichtet worden.

Rechte.

Lothringen.

Grubenhagen, wie **Zelle.**

Rechte.

Passau: Die Vechtische Sache gehe den Bäyerischen Creyß nicht an; wünsche jedoch, daß die Evacuation nicht länger möchte aufgehalten werden. Betreffend die Lothringische Sache: Weil ihm von seines Stiffts zugehörenden Landen nur ein Drittheil noch übrig, zwey Drittheile aber davon in den Oesterreichischen Landen mit begriffen; so könne er zu den verwilligten Geldern nicht contribuiren; es sey denn zuvor eine Moderation seiner Anlage gemacht. Ratione restituendorum, wie **Würtzburg.**

Lothringen.

Römer-Monate.

Wegen der Römer-Monate, so dem Käyser solten verwilliget werden, wie **Saltzburg.**

Calenberg: Wegen Uebergebung der Reichs-Bedencken, wie **Wolffenbüttel.**

Concluſa.

In der Vechtischen Sache, wie **Altenburg.**

Rechte.

In der Lothringischen Sache wäre nochmahls ein Versuch zu thun, ob die Summe näher zu behandeln; was denn über ferner anzuwendenden Fleiß nicht zu überheben, und die majora mit willigten, davon wolle er sich Krafft nunmehr erlangter Instruction nicht auslegen; jedoch daß dasjenige, was hiezu gegeben wird, an denjenigen Römer-Monaten, so etwa der Käyserlichen Majestät nach Anweisung des Instrumenti Pacis

Lothringen.

bey

1653. bey diesem Reichs-Tage möchten bewilliget werden, decourtirt würde. Die terminos anlangend: sey ohnmöglich in so kurtzer Zeit, nemlich zwischen hier und Martini, nicht allein die Vechtischen Gelder, sondern auch zum Behuf des Hertzogs von Lothringen 150000. Rthlr. aufzubringen; sey derowegen der erste Termin etwas weiter hinauszusetzen, und dabey nicht mehr, als tertia totius zu versprechen. 1653.

Es sey aber fremd zu vernehmen, daß Legatus Lotharingicus derentwegen vom Reiche Versicherung begehre, da er doch billig bedencken solte, daß sein Herr ein Constatus desselben sey, und mit dem Reichs-Schluß sich wohl versichern könne; jedoch stelle er dahin, ob man nomine Imperii eine schrifftliche Obligation zu Beförderung der Sachen herausgeben wolle. Assecuratio.

Die Anlage betreffend: sey er ausdrücklich befehliget, daß zu der Zahlung alle Creyse und die freye Reichs-Ritterschafft concurriren solten, und sein gnädiger Fürst und Herr anderer Gestalt nicht, als his accedentibus, contribuiren könne.

Ratione restituendorum in effectu, wie Wolffenbüttel. Restituenda.

Der Assecuration de non amplius infestando & offendendo Imperium könte der Hertzog von den Ständen nicht erlassen werden, und würde man, ehe solche nicht prästiret, zum Schluß nicht gelangen können. Assecuratio. Lothringen.

Was in fine Imperator vor sich selber Duci Lotharingiæ zugesaget, könne man geschehen lassen, modo fiat citra damnum & injuriam Statuum: denn, weil dieselbe vorhin hart beschweret, jetzo auch mit dem bekandten Geldausgeben noch weiter affligiret würden; können sie nicht willigen, daß jemand auf einige andere Steuer versichert oder vertröstet würde.

Basel: Ad majora; beschweret sich aber über die zu Oßnabrück und Münster gemachte Repartition, und bedingt, daß sein gnädiger Herr nichts mehr herschiessen werde, bis er seiner gravaminum auch entlediget.

Mecklenburg-Schwerin: Wegen Ubergebung der Reichs-Bedencken, wie Wolffenbüttel. Conclusa.

Wegen der Vechtischen Sache, wie Altenburg. Vechte.

Betreffend die Lothringische Sache, repetiret er prima vota, und zwar der Conditionen halber, daß alle Stände, auch die freye Reichs-Ritterschafft mit zu der Summe contribuiren, alle detinirte Plätze evacuiret werden, und eine General-Assecuration aller besorgenden Gefahr geschehe. Lothringen.

Wegen der Differenzien zwischen der Käyserlichen Resolution und dem Reichs-Gutachten, quoad summam & terminos, ad majora.

Im übrigen wie Altenburg und die Braunschweigischen.

Lüttich, wie Hildesheim.

Mecklenburg-Güstrau, wie Schwerin.

Oßnabrück, wie Regenspurg; bedingt aber, daß er zu den Lothringischen Geldern nichts eher geben könne, bis die Vechtische Guarnison evacuiret. Lothringen.

Vor-Pommern, wie Bremen.

Münster: der Vechtischen Sache halber, wie die Vorsitzende. Vechte.

In der Lothringischen Sache, wie Würtzburg: Wann aber eine Moderation der Anlage ergehen solte; hätte er dergleichen auch zu bitten: wolle jedoch von den majoribus hierin nicht absetzen. Lothringen.

Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden: Anfänglich bittet er, daß wegen Halberstadt und Minden ein gebührender Ort aßigniret, und absonderliche Aufruffung derentwegen geschehen möge. Session von Halberstadt und Minden.

So viel die Vechtische Sache anlange: gönne er zwar gerne deren Evacuation: es habe aber sein gnädigster Churfürst ein Memorial wegen einiger Satisfaction-Gelder eingegeben; bittet, daß darauf Resolution erfolgen möge; könne sich sonst zu keiner Geld-Anlage erklären. Vechte.

Was in dem Magdeburgischen voto wegen des Amts Eglen vorkommen, davon wolle er referiren, und die empfangene Resolution eröffnen; es sey sonst das Amt der Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg cum jure superioritatis tradiret, wobey er billig zu schützen; Seine Durchl. würden ihre Nothdurfft deshalber schon einbringen. Eglen.

1653. Lothringen. In der Lothringischen Sache conformire er sich ratione quanti & terminorum mit Calenberg, und, wenn die Gelder zusammen, daß bey dem ersten Termin alle und jede Plätze evacuiret werden. 1653.

Ratione contribuentium, wie vorhin, und weil Landstuhl ein Ritter-Sitz und einem aus der freyen Reichs-Ritterschafft zuständig, so sey auch billig, daß gemeldte Ritterschafft das ihrige gleich andern herbeytrage. Quoad loca restituenda sey die decisio im Instr. Pacis und Executions-Receß.

Apffelbrunn. Wegen Apffelbrunn habe er keine Nachricht, wohin es gehöre; es sey aber in einigem voto gedacht worden, daß es in Lothringen läge, wann dem also, werde man keine Restitution von dem Hertzoge begehren können.

Sarwerden. Die Restitution der Grafschafft Sarwerden sey im Instrumento Pacis determiniret.

Falckenstein. Wegen Falckenstein sey indifferent inter restituentem & restituendum: Weil nun diese Sache, wie von Oesterreich gedacht, im Reichs-Hoff-Rath anhängig; müsse man den Ausspruch erwarten; es müsse aber nicht ausser Acht gesetzet werden, was der Graff von Falckenstein in dem eingegebenen und heute abgelesenen Memorial zu seiner Defension angeführet, und könne die Grafschafft bis zu Austrag der Sachen ab Imperatore sequestriret werden.

Ratione assecurationis & avocatoriorum cum majoribus.

Wegen der bewilligenden Römer-Monate wolle er sich jetzo nicht heraus lassen, sondern warten, bis solcher Punct in eine eigene Umfrage gebracht würde.

Conclusum im Fürsten-Rath den $\frac{11}{21}$ Octobr. An. 1653.

Wechte. So viel erstlich die Wechtische Enträumung anlangt: weil es Ihro Käyserl. Majestät allerdings bey dem sämtlichen Schluß der Chur-Fürsten und Stände gnädigst bewenden lassen, und zu förderlicher Execution Anmahnung thun; als hätte es dabey zu verbleiben, und wäre Ihro Käyserl. Majestät gehorsamst zu ersuchen, derenthalben ohnverlängt die Ausschreiben zu Erlegung ein und andern Stand zukommenden Anschlages ausgehen zu lassen; und dann, weil nunmehro beyde Königliche Schwedische Liquidations-Commissarien bey der Hand, daß mit denselben auch alsogleich die Liquidation derer aus dem Westphäl-Ober-Rhein und Nieder-Sächsischen Creyß richtig gemachet werden soll.

Lothringen. Betreffend 2) die Handlung mit dem Lothringischen Abgeordneten: da wäre förderst Ihro Käyserl. Majestät wegen ferner übernommener Interposition unterthänigster Danck zu sagen; und ob zwar man verhoffete, es solte noch eine empfindliche Verringerung an dem quanto erhalten werden können: Wann aber je solches nicht zu erheben, so liesse man es bey den 300000. Rthlr. bewenden; doch dergestalt, daß Ihro Fürstl. Durchl. der Hertzog zu Lothringen durch dero Abgeordneten mit 100000. Rthlr. zu jeden Termin sich begnügen zu lassen behandelt werde; So dann, daß zu Bezahlung dieser 300000. Rthl. die sämtlichen Creyse, samt der Reichs-Ritterschafft gezogen werden soll; wie nicht weniger in primo termino die mit Lothringischen Kriegs-Volck besetzte Plätze enträumet,

Restituenda. und deswegen, so viel Sarwerden, Windstein, Apffelbrunn und Falckenstein anlangt, dem Lothringischen Abgeordneten, sich wenigst sub spe rati zur Restitution zu erklären, durch Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigsten Verordnung ferner zugesprochen werden soll; Doch weil der Termin kurtz, möchte noch auf etwas Prolongation Versuchung gethan werden.

Assecuratio. Der Assecuration halber wäre ermeldtem Abgeordneten zu erkennen zu geben, daß Ihro Fürstl. Durchl. der Hertzog zu Lothringen dergestalt Ihro Käyserlichen Majestät, auch dem Reich nichts zuzumuthen, sondern mit deroselben gemeinen Reichs-Schluß content zu seyn; hingegen aber wolten Ihro Käyserl. Majestät gnädigst geruhen, durch dero hohen ministros mit Ihro Durchl. Abgeordneten, eine Assecurations-Notul, wie das Reich und den zugewandten Churfürsten und Ständen vor allen weitern Zundthigen der Lothringischen Völcker, wie das Nahmen mag, genungsam versichert seyn würden, zu vergleichen, und selbige Chur-Fürsten und Ständen förderst communiciren zu lassen; Wo es auch möglich wäre, weiter an den Abgeordneten zu setzen, daß die Abtretung der Plätze nicht gegen zertheilter Abstattung deren auf den ersten Termin bestimmten Gelder, sondern sämtlich mit einander effectuirt werde.

Schließ-

1653. Schließlich thäten Fürsten und Stände mit gehorsamstem Danck acceptiren, daß Ihro Käyserliche Majestät sich gnädigst erböthen, die avocatoria begehrtermaßen ergehen zu lassen, auch die Requisitions-Schreiben an Ihro Ertz-Hertzogliche Durchl. Leopold Wilhelm und den Hertzogen zu Lothringen zu ertheilen, mit Bitte, Ihro Majestät wolle solches alles förderlichst zur Expedition dirigiren lassen. 1653. Avocatoria.

N. II.

Re- & correlatio zwischen den beyden höhern Collegiis, den 12. Oct. 1653. in der Vecht- und Lothringischen Sache.

Chur-Käyntzisch Directorium

Nachdem Ihro Käyserliche Majestät Dero Resolution in puncto der Lothringischen Tractaten auf der Stände Gutachten ertheilet hätte, liessen Elector les es ratione summæ, terminorum, loci & modi solvendi, wie bey dem Lothringischen Abgesandten verhandelt; besorgten demnach, es möchte der erste Termin zu kurtz fallen; dereiwegen derselbe bis auf den letzten September hinauszusetzen; doch, daß die Repartition alsobald gemacht würde; weil aber der Reichs-Ritterschafft in der Käyserl. Resolution nicht gedacht, wäre solches annoch zu erinnern, daß dieselbe mit herbeyzuziehen. Käyntz proponirt wegen Lothringen.

Die von dem Hertzog zu Lothringen begehrte Versicherung betreffend: hätten Ihro Käyserliche Majestät neben den Chur-Fürsten und Ständen sich zu verpflichten, daß sie durch die ausschreibenden Creyß Fürsten die Execution contra morosos wolten ergehen lassen. Assecuratio.

Loca restituenda betreffend: liessen sie es bey der Käyserlichen Handlung: Weil aber die Ordonanz an die Commendanten etwas general, wäre zu vernehmen, wenn die Völcker abzuführen; Item, weiln der Obrist Weingart nicht mehr zu Landstuhl, sondern in Falckenstein logiret, müste die Ordre in so weit geändert werden. Weilen auch an Restitution des Schlosses Windstein und Apffelbrunn nicht zu zweiffeln; wäre solches mit hineinzurücken. So hätte man auch um Communication des Aufsatzes der avocatoriorum und anderer dabey erwehnter Schreiben zu bitten. Restituenda. Avocatoria.

Die Grafschafft Sarwerden betreffend: weil sich der Lothringische Abgesandte zu gütlicher Handlung erbothen, wäre er zu ersuchen, die Sache bey dem Hertzoge dahin zu recommendiren, damit die Handlung förderlichst allhie angetreten würde; jedoch wären die Haupt-Tractaten dadurch nicht zu hindern. Sarwerden.

Wegen der Vechte hätten sie nichts zu erinnern, als daß die Liquidation mit den anwesenden Schwedischen Commissarien förderlichst möchte zugelegt, und die Sache zum Schluß befördert werden. Vechte.

Eadem correlatio plenius descripta.

Demnach der Römisch-Käyserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, über des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände verfassete Bedencken in puncto der Vecht- und Lothringischen Handlungen ergangene resolutiones den 18. dieses lauffenden Monats Oct. per dictaturam und in die Reichs-Räthe communiciret worden, haben Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe und Bothschaffter nicht unterlassen, selbige mit Fleiß zu ersehen, und gegen demjenigen, was in dieser Materie zuvor in unterschiedenen Raths-Seßionen, auch erfolgten Re- und Correlationen consultando & concludendo vorgegangen, zu conformiren, auch darauf die fernere Nothdurfft zu bedencken; förderst aber sich indem etwas beschweret befunden, daß bey der letzten in puncto deputationis ordinariæ & pluralitatis votorum in materia collectarum gehaltenen Correlation etwas different in dem verlesenen Concept des sämtlichen Reichs-Bedenckens vermerckt, und auf beschehenes Erbieten, daß die angemeldeten Erinnerungen beobachtet werden solten, man in Hoffnung gestanden, es solte das verbesserte Concept vor beschehener Uberbringung an die Käyserl. Majestät förderst wiederum Fürsten und Ständen vorgelesen worden seyn, damit sie allerseits sehen mögen, wie und was Gestalt die angeführten Erinnerungen dienlicher Orten wären eingerichtet worden: Dieweil es aber nicht geschehen; so lassen es gleichwohl Fürsten und Stände vor dieses mahl dahin gestellet seyn; geleben aber der Zuversicht, man werde künfftig das Herkommen in Obacht halten, und im Nahmen gesamter Chur-Fürsten und Stände an die Röm. Käyserl. Majestät keine Fürstl. conclusum. Wegen der conclusorum.

1653. Reichs-Bedencken übergeben, sie seyn denn allerseits abgehört und für gut befunden worden. 1653.

Was dann die Käyserlichen Resolutionen an sich selbst belangen thut: da befinden

Rechte. Fürsten und Stände, daß Ihro Käyserliche Majestät ob den gemeinen Schluß, so Chur-Fürsten und Stände wegen Enträumung der Vechte und derenthalben abstattender noch resturender Schwedischen Miliz-Satisfactions-Gelder abgefasset haben, ein gnädigstes Wohlgefallen tragen, und gerne sehen würden, wenn die vorhabende Befriedigung der Schwedischen Besatzung in der Vechte dergestalt befördert, damit dieselbe, wo nicht ehender, doch ohnfehlbarlich nächst kommenden halben Monat Nov. st. n. ohne längern Aufenthalt ihren Abzug nehmen, und dieser Platz, dem Friedens-Schluß gemäß, und dem Executions-Receß zufolge, des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gnaden würcklich wiederum eingeräumet und alle andere Stände dieses beschwerlichen Unterhalts enthoben werden möchten:

Dieweil es nun solchemnach allein an würcklicher Vollziehung dieses gefasten Reichs-Schlusses erwenden thut; also würden Ihro Käyserliche Majestät gebührend zu ersuchen seyn, daß Sie alsbald und unverlängt an die interessirten Creyse, ungeachtet dergleichen bereits von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz beschehen seyn solle, um mehrern Nachdrucks willen ernstliche Ermahnungs-Schreiben ausgehen lassen wolten, damit jeder Stand den ihm dieses Orts zukommenden Anschlag der zwey Drittheile bis daher hinterbliebenen monatlichen Unterhalts bestimmten Termins gehöriger Orten abstatten thue.

Wie ingleichen auch diejenigen Stände, so noch an den Schwedischen Miliz-Satisfactions-Geldern einigen Rest schuldig verbleiben um die förderliche Bezahlung anvermahnet werden solten; mit angehängter Verwahrung, daß widrigen Falls die solchen Verzugs halber zu Schaden kommenden Stände sich an den Seinigen zu erholen bedingt haben wolten.

Und dieweil auch nunmehr beyde Königl. Schwedische Liquidations-Commissarien bey der Hand, so solte ohne Zeit-Verlierung mit denselben die Abrechnung der aus den Westphälischen, Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen erhebten Miliz-Satisfactions-Gelder vor die Hand genommen, und richtig gemacht; auch durch dieselben Commissarien der Besatzung in der Vechte angekündiget werden, daß sie sich zum Auszug fertig halten solte.

Lothringen. So viel aber zum andern die Abhandlung mit dem Lothringischen Abgeordneten, Mr. Fournier betrifft: da haben Fürsten und Stände aus der Käyserlichen Resolution vermerckt, daß ermeldeter Fournier in nachfolgenden Puncten wider gemeine Stände Schluß sich setzen thut.

1) Daß er von dem angeführten quanto der 300000. Rthlr. nichts nachlassen;

2) Bey dem ersten Termin auf nächstkommenden Martini 150000. Rthlr. dergestalt bezahlt haben will, daß gegen Abtretung Hammerstein 50000. Reichs-Thaler, gegen Landstuhl auch 50000. Rthlr. und dann gegen Homburg die dritten 50000. Rthlr. abgestattet werden sollen.

3) Daß auch auf Martini 1654. wiederum 100000. Rthlr. dann auf Pfingsten 1655. die letztern 50000. Rthlr. zu bezahlen.

4) Daß er wegen Windstein und Apffelbrunn keine Nachricht; es aber dahin stellete, wann Ihro Käyserliche Majestät seinen gnädigen Herrn darum ersuchte, daß der Abtretung kein Mangel erscheinen würde. Hauptsächlich aber gehet Fürsten und Ständen dieses zu Gemüthe, daß der gantze Zweck, warum man sich zu Erlegung einer solchen starcken Summe gegen Ihro Fürstliche Durchl. zu Lothringen einlassen soll, dahin gestellet, daß die Stände des Reichs aller Einlagerung der Lothringischen Kriegs-Völcker gäntzlich entfreyet, und alle Gelegenheit mit denselben wiederum einzukommen abgeschnitten werde: Welcher Zweck nicht zu erhalten seyn würde, wann ein und anderer Platz, der ausgesetzten Summe Geldes ungeachtet, noch ferner in Ihro Durchl. Händen verbleiben solte. Und dieweil der angesetzte Termin zu Abstattung der ersten Zahlungs-Frist ziemlich kurtz auch vor endlicher Beschliessung dieses Tractats fast verschliessen möchte; so hielten Fürsten und Stände zugleich für nöthig, mit dem Abgeordneten noch auf etwas weitere Erstreckung zu handeln.

Was

1653. Was demnach die von demselben angesuchte Assecuration um die versprochenen Gelder anlangt: da würde ihm zu erkennen gegeben seyn, daß dergleichen Ihro Käyserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen nicht zuzumuthen, sondern sein gnädiger Hr. mit dem hierunter abzufassenden gemeinen Reichs-Schluß genugsam versichert seyn könte und möge. Hingegen aber wolten Ihro Käyserliche Majestät gnädigst geruhen, durch dero hohe ministros mit ihm, dem Abgeordneten, eine Assecurations-Notul, wie das Reich und dem zuverwandten Churfürsten und Ständen vor aller weitern Zunöthigung der Lothringischen Völcker, wie das Nahmen haben mag, zu Gnügen versichert seyn solle und werde, vergleichen, und selbige Chur-Fürsten und Ständen förderst communiciren zu lassen. 1653. Assecuratio.

Wo es auch möglich wäre, an ihm weiter zu setzen, daß die Abtretung obbestimmter Plätze nicht gegen zertheilter Abstattung der auf den ersten Termin bestimmten Gelder, sondern alles sämtlich mit einander effectuiret werde.

Schließlich nehmen Fürsten und Stände zu unterthänigstem Danck an, daß Ihro Käyserl. Majestät sich gnädigst erbiethen, die avocatoria auf begehrte Form und Maaße ergehen zu lassen; wie ingleichen die Requisitions-Schreiben an Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm auch an den Hertzog von Lothringen zu ertheilen; und würde bey Ihro Käyserl. Majestät um förderlichste Expedition einzukommen seyn. Avocatoria.

Wie sich nun nach dieser Verlesung befunden: Ferner Fürstl. Vorstellung.

1) Daß die Herren Churfürstl. in primo termino 150000. Thlr. gewilliget haben;

2) Daß sie vor gut gefunden haben, daß in primo termino restitutionis nur Homburg, Landstuhl und Hammerstein restituiret; wegen Sarwerden aber und Falckenstein die Lothringischen Vorschläge approbirt;

3) Die Bezahlung der Gelder nur aus acht Creysen geschehen; und

4) Assecurations-Mittel dem Hertzoge von Lothringen solten vorgeschlagen werden: Uber dieses auch von den Herren Churfürstl. vorgeschlagen worden, der Käyserl. Majestät heim zu geben, nunmehro ohne weiteres Hinterbringen mit dem Lothringischen Abgeordneten zu schliessen; so haben die Fürstl. nach gepflogener Unterredung den Herren Churfürstl. zu Gemüthe geführet: Weil das Geld-Ausgeben jetzo fast viel vorkommen und den armen Leuten allzu schwer fallen würde, wann man gestracks für dem Anfange, und zwar in so kurtzer Zeit 150000. Thlr. in primo termino versprechen wolte; also dafür gehalten, daß die gantze Summa in etwas zu ermildern, nochmahls versuchet, und dann dieselbe in drey gleiche Theile in drey Terminen zu bezahlen versprochen, auch der primus terminus irgend auf fünf oder sechs Wochen weiter hinaus gestrecket werden möchte, damit nicht, wann man im Anfange zu viel versprechen würde, und solches hernach nicht prästirt werden könte, die gantze Sache darüber ins Stecken gerathe. Zahlungs-Termine.

Was 2) die loca restituenda anlangt: sey einem Fürstl. Collegio die plenaria restitutio aller deren Plätze, so der Hertzog von Lothringen innen hat, und den Reichs-Ständen zugehören, und darunter auch Sarwerden und Falckenstein, conditionirt; der gröste Theil der Fürstl. Gesandten auch anders nicht, als dergestalt zu schliessen, instruiret: Hierum so könne und müsse davon nicht abgestanden werden. Und weil der Lothringische Abgeordnete gütliche Tractaten wegen der Grafschafft Sarwerden an die Hand giebt, könne demselben dergestalt deferirt werden, daß, wann erst die restitutio dem Instrumento Pacis gemäß vorhergegangen, alsdann bey noch währendem gegenwärtigen Reichs-Tage gütliche Tractaten dieser Sachen halber allhie in loco solten gepflogen, und da wider Verhoffen dieselbe ohne Frucht würden abgehen, diese Sache bey nächst künfftigem Revisions-Tage von den Herren revisoribus zum allererstem vorgenommen, und was dann darinn sententionirt würde, so bald zur Execution gebracht, und von allen Ständen des Reichs ohne weiterm Aufenthalt darüber gehalten werden solte; der Zuversicht, der Abgeordnete werde solches admittiren. Mit der Grafschafft Falckenstein habe es die kundbahre Bewandniß, daß dieselbe dem Krafft des Friedens-Schlusses solle restituiret werden, wem sie von Rechts wegen gebühret, und also der Hertzog von Lothringen keinen Fug und Ursache dieselbe länger in seinen Händen zu behalten haben: Weil aber zwischen den Herrn Grafen von Falckenstein und Graffen von Manderscheid noch streitig, welcher unter den beyden das beste Recht zu solcher Grafschafft habe; daß dieselbe zum allerwenigsten in der Loca restituenda. Sarwerden. Falckenstein.

1653. Käyserlichen Majestät, als supremi Domini Feudi, Hände tradirt und sequestrirt wer- 1653.
den müsse.

Wie viel Creyse beyzutragen schuldig.

Gleicher Weise wäre 3) im Fürsten-Rath conditionirt, daß die verglichene Summa von allen zehen Creysen und dessen angehörigen Ständen ohne Auszug möchte beygetragen werden; wovon auch die Herren Abgesandten ihren habenden Instructionen zuwider nicht vermöchten abzutreten; der Zuversicht, die Käyserl. Majestät, weil die Sache des gantzen Reichs Wohlfarth concernirte, würde ihr solches auf weitere allerunterthänigste zu Gemüth-Führung nicht lassen zuwider seyn.

Von der Assecuration.

Ingleichen wäre 4) eine real starcke und genugsame Versicherung vom Hertzoge von Lothringen, und daß die darüber abgefassete Notul den Ständen zur Verlesung und ihre Erinnerungen darbey zu thun communiciret werden möchte, desideriret worden, wovon man auch nicht abstehen könte.

Wann nun diesen Puncten in omnibus gemäß mit dem Lothringischen Abgeordneten geschlossen würde, könte man geschehen lassen, daß solches ohne weitere Hinterbringung von der Käyserl. Majestät geschähe; da sichs aber über ein und andern stossen solte, wäre die Käyserl. Majestät zu ersuchen, mit den Ständen weiter darüber zu communiciren.

Churfürstliche Antwort.

Die Herren Churfürstlichen antworteten nach gepflogener Unterredung: daß sie sich vorgesetzte monita allesamt gefallen liessen, und könte tentirt werden, ob das negotium darnach abzuhandeln; wann aber über anzuwendenden möglichen Fleiß solches nicht zu erreichen, sey die Frage, ob man darum die gantze Handlung wolte zergehen lassen?

Fürstliche Gegen-Rede.

Die Fürstlichen inhärirten ihren monitis, wären anderer Gestalt nicht, als wie darin enthalten, instruiret, und wolten hoffen, der Lothringische Abgeordnete würde sich auf bewegliches Zusprechen bescheiden lassen und accommodiren.

Oesterreichische Exception wegen Bezahlung der Gelder;

Die Oesterreichischen Abgesandten repräsentirten, daß genugsam am Tage und bekand wäre, mit was schwehren und vielfältigen Ausgaben die Käyserl. Majestät überhäufet wäre, und daß sie dazu ihre getreue Land-Stände des Oesterreichischen Creyses mehrmahlig hätten ersuchen und ansprechen müssen: Zu Abdanckung ihrer gehabten Militz; ingleichen zu den vielfältigen kostbaren Ambassaden, hätten sie grosse Schulden machen müssen, welche guten Theils aus den Oesterreichischen Erblanden müsten wieder bezahlet werden; wolten sich derowegen versehen, die Stände würden in Beytragung ob verstandener Lothringischen Gelder den Oesterreichischen Creyß übersehen.

Wegen des Burgundischen Creyses.

Mit dem Burgundischen hätte es die kundbahre Beschaffenheit, daß derselbe nicht nur im beharrlichen langwierigen Kriege impliciret, sondern auch im Friedens-Schluß ausser der Garantie gelassen; woher unschwehr abzunehmen, daß von demselbigen kein Beytrag zu hoffen. Fürstliche Antwort. Ungehindert jedoch dessen haben die Fürstl. bey ihren monitis es bewenden lassen.

Mäyntzische Entschuldigung wegen der conclusorum.

Weil auch die Fürstl. sich beschwehret befunden, daß das hiebevor in diesen beyden Vecht- und Lothringischen Sachen abgefassete Reichs Gutachten, ingleichen auch das Bedencken in puncto exæquationis deputatorum Imperii ex utriusque religionis proceribus, & 2) pluralitatis votorum in materia collectarum, ehe es ihnen anderweit communiciret und vorgelesen, auch nicht hergebrachter maßen und adhibitis debitis solennitatibus der Käyserl. Majestät übergeben wäre, wolte das Chur-Mäyntzische Directorium solches damit entschuldigen: daß die Käyserl. Majestät bereits vorhin von dem Inhalt Wissenschafft, und die Gutachten und resp. Bedencken hätte abfordern lassen; mit dem Verspruch, daß solches ins künfftige nicht mehr geschehen solte.

Mäyntzisch Verfahren in puncto repartitionis.

Es ahndeten auch die Herren Fürstl. daß in dem Churfürstl. Concluso vermeldet, daß Chur-Mäyntz in die sieben Zahl Creyse zur Beförderung der Vechtischen Evacuation und der Lothringischen Absindung eine Repartition bereits geschicket hätte: Weil dann dieselbe mit der Stände Vorbewust und Zuziehen billig hätte geschehen sollen und müssen; so könten und wolten sie dieselbe nicht agnosciren; auch nicht unterlassen, ihren allerseits gnädigen Fürsten und Herren diese Bewandnisse zu entdecken. Es scheinete ja offenbar, daß damit anders nichts, als eine Confußion gestifftet wäre. Dann so die Lothringische Repartition auf 100000. Thlr. gemachet wäre, und es dabey nicht verbleiben, sondern ein Zusatz der 50000. Thlr. geschehen solte, würde die abgeschickte Repartition nicht zulangen; So wäre auch dieselbe nur auf acht Creyse gemachet, da sie doch in alle zehen Creyse den aus-

1653. ausgefallenem concluso und obgemachtem Vergleich gemäß müste geschehen, woraus abermahl Confußion entstehen würde. Begehrten also ins künfftige dergleichen eigenmächtige Beginnen zu unterlassen, und so bald der Schluß in der Lothringischen Sache gemachet wäre, etliche Stände zusammen zu fordern, und eine taugliche Repartition zu machen. 1653.

Das Mäyntzische Directorium wolte dieses factum damit entschuldigen: weil in den Fürstl. vor diesem ausgefallenen conclusis unter andern vermeldet wäre, daß Chur-Mäyntz ersuchet werden solte, zu Beförderung der Vechtischen Evacuation in die sieben Zahl Creyse zu schreiben, damit sich derselbe mit Beytragung zwey Drittheile des hinterbliebenen Vechtischen Garnisons Unterhalt bereit halten wolten; und daß demnach Ihro Churfürstl. Gn. mit und neben diesem Schreiben die Repartition auf die Lothringischen Gelder die Sache zu befördern combiniret hätte. Mäyntzische Entschuldigung.

Aber die Fürstl. replicirten: daß sie sich zwar wohl zu erinnern wüsten, was in ihren votis und conclusis ausgefallen; es wäre aber solches nicht dahin gemeynet, daß Chur-Mäyntz ohne ihr Zuziehen die Ausschreiben machen solte. Wegen Repartition der Lothringischen Gelder wäre noch niemals gedacht, vielweniger an Chur-Mäyntz etwas begehret worden. Fürstl. Gegen Rede.

Das Mäyntzische Directorium erklärte sich: daß ins künfftige dergleichen nicht mehr geschehen und eine anderwärtige Repartition der Lothringischen Gelder mit Zuziehung etlicher Gesandten solte gemachet werden. Mäyntzische Erklärung.

N. III.

Re- & correlatio der beyden höhern Collegiorum mit dem Städtischen Collegio am $\frac{13}{23}$ Octob. 1653.

Nachdem das Reichs-Städtische Collegium auf Erfordern bey den Chur- und Fürstl. sich eingestellet, hat das Chur-Mäyntzische Directorium angezeigt: daß sich die beyden höhern Collegia über der in der Vecht- und Lothringische Sachen mitgetheilten Käyserlichen Resolution anderweit vernommen, und eines gewissen Schlusses re- & correferendo sich verglichen hätten, der ihnen vorgelesen werden solte, und lautete, wie allhie angefüget.

Des Chur- und Fürstlichen Collegii Conclusum in der Vecht- und Lothringischen Sache.

Dictat. Ratisbonæ sub Dir. Mog. $\frac{13}{23}$ Octobr. 1653.

Nachdem die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, über des H. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen in puncto der Vecht- und Lothringischen Handlung jüngsthin allergehorsamst überreichten Gutachtens Deroselben allergnädigste Resolution haben ertheilen lassen, und diese Sachen in den drey Reichs-Räthen weiter zu überlegen die Nothdurfft erfordert; So haben sich die beyden höhern Räthe re- & correferendo einer Meynung verglichen, dahin: daß in puncto der Vechte Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, damit sie über die vorhin durch Chur-Mäyntz beschehene Erinnerung unverlängt an alle interessirte Creyße ernstliche Ermahnungs-Schreiben des Inhalts abgehen lassen wollen, daß ein jeder den ihm diß Orts zukommenden Anschlag der zwey Drittheile des biß dahin hinterbliebenen Vechtischen monatlichen Unterhalts innerhalb des bestimmten Termins unfehlbar abstatten, und diejenigen Stände, so noch an der Schwedischen Militz-Satisfaction im Verbleiben, die förderliche Bezahlung thun sollen, damit die Vechte in termino gewiß restituiret, und diese beschwerliche Last gewiß abgethan werde: gestalt denn auf den unverhofften fernern Säumniß-Fall, die solches Verzugs halber zu Schaden kommende Stände sich an den Seinigen zu erholen bedinget haben wollen. Vechte.

Dieweil auch nunmehro beyde Schwedische Commissarii bey der Hand, so solle ohne einige Zeit-Verliehrung mit denselben die Abrechnung und Liquidation von den zahlenden sieben Creysen allerdings richtig gemachet und von wohlgedachten Commissariis der Vechtischen Besatzung alsobald angekündiget werden, daß sie sich zum Auszug fertig halten solle.

So viel aber 2) die Handlung mit dem Lothringischen Abgeordneten Monſ. de Fournier und zwar erstlich die summam betrifft: da hätte man verhofft, es würde erstgedachter Abgeordneter, in Erwegung der vielfältigen von seinem gnädigen Herrn Principali aus dem Reich hin und wieder erhobenen Nutzbarkeiten, diese Forderung, so wohl ratione Lothringen.

quanti,

1653. quanti, als terminorum leidentlicher eingerichtet und abgetheilet haben; Getröstet sich auch noch, er werde auf mehrers Zusprechen ihm eine bessere Moderation nicht zuwider 1653.
seyn lassen: Solte aber, wie aus der Käyserl. Antwort erscheinet, solches nicht zu erhalten seyn, so läst man es endlich bey den bestimmten 300000. Thlr. und daß dieselben in die Legestädte, oder wo keine seyn, recta nach Franckfurt ad manus magistratus geliefert werden, und der Beytrag von allen zehen Creysen des Reichs, wie auch der freyen Reichs-Ritterschafft, vermittelst hergebrachter Handlung geschehen solle; jedoch dergestalt bewenden; daß 1) nachmahls ein beweglicher Versuch gethan werde, damit der Lothringische Abgeordnete zu jedem Termin mit 100000. Thlr. sich begnügen, und 2) dahin behandlet lasse, daß der erste Termin mit 100000. Thlr. wegen nunmehr Kürtze der Zeit auf den Decemb. ausgehenden; und die andern zwey letztern Termine auf Martini der nächst folgenden beyden Jahre 1654. und 1655. gestellet, und auf dem ersten Termin alle von Lo-
Sarwerden. thringen innehabende Plätze restituiret werden mögen; Wobey denn ratione Sarwerden dahin zu colliniren, damit dieselbe restitutio ebenmäßig zugleich gegen diesem Erbieten geschehe; daß der von Herrn Fournier vorgeschlagene gütliche tractatus dieses Orts würcklich solle beschleuniget und das Werck verhoffentlich dadurch erhoben werden, oder, da es je ohne Frucht abgehen sollte, dennoch diese Sache in proxima cameræ visitatione in causis revisionis die erste, und das Reich ad executionem & manutenentiam illius judicati verbunden seyn solle.

Falckenstein. Falckenstein aber betreffend: da befindet man in allewege billig und nothwendig, daß die Lothringische Guarnison alsobald ab- und nicht wieder dahin geführet, sondern der Ort demjenigen, cui de jure competit, restituiret und solches von den höhern Abgeordneten ad minus spe rati versprochen werde: Solte er aber in solcher Restitution sich verweigern wollen; So wird er sich doch nicht zuwider seyn lassen können, daß neben Abführung der Völcker der Ort, samt seinem Zubehör Käyserl. Majestät, als supremo domino feudi biß zu rechtlichem Austrag in sequestrum eingeräumet werde.

Assecuratio. Die von dem Lothringischen Abgesandten gesuchte Versicherung anlangend: da sey ihm zu erkennen zu geben, daß Ihro Käyserl. Majestät dergleichen nicht zuzumuthen, sondern, daß sein gnädiger Herr durch den hierunter gefaßten gemeinen Reichs-Schluß genungsam assecuriret sey: würde er aber sich damit nicht wollen begnügen lassen; So könte dem mit ihm zuschliessenden Tractat eingerücket werden, daß die Execution von Ihro Käyserl. Majestät und den Creyß ausschreibenden Fürsten jedesmahl ohne Respect also geschehen solle, daß es an dem bewilligten Erlag auf die bestimmten Termine nicht ermangeln werde.

Hingegen aber sey mit dem Lothringischen Abgeordneten eine Assecurations Notul zu vergleichen, und vor des Schlusses Ausfertigung zu communiciren, wie des Herrn Hertzogs Durchlaucht. Churfürsten und Stände vor aller weiterer Zundthigung und Beschwehrung genugsam versichern wolle.

Avocatoria. Im übrigen sey Käyserl. Majestät wegen Dero viele sorgfältige Bemühung, wie auch allergnädigster Willfahrung der abzulassenden Avocatorien und Schreiben an des Herrn Ertz-Hertzogs und Hertzogs zu Lothringen Durchl. Durchl. allerunterthänigster Danck zu sagen, und um die förderliche Expedition dergestalt allergehorsamst zu bitten, daß neben Communication des mit Herrn Fournier über diese Handlung zu verfassenden Aufsatzes das Concept der Avocatorialien auch vorhero möchte mitgetheilet, und dann dem Lothringischen Schreiben, samt der Erinnerung wegen Windstein und Apffelbrunn die förderlichste Abstellung der Erhöhung des Zolls zu Hammerstein beweglich inserirt werden; Ingleichen, daß Se. Durchl. in Ansehung dieses mit ihrem Abgeordneten nun zu Ende gehenden Tractats und dessen bevorstehender Vollziehung mit Winter- oder andern Einquartirungen und Beschwerden die Stände des Reichs keinesweges weiter graviren möge. So sey auch Herr Fournier wegen der Ordonnanzien zu erinnern, damit, weil der Obriste Weingart nicht mehr zu Landstuhl, sondern jetzo zu Falckenstein begriffen, selbiger Mangel ersetzet, und der Ordre halber die gebührende Richtigkeit beobachtet, wie auch von ihm vernommen werde, wozu die ausziehende Guarnisonen von des Reichs Boden abgeführet werden sollen.

Städti-

1653. Städtisches votum curiatum 1653.

1) die Bechtische Evacuation; 2) die Lothringische Abfindung betreffend.

Die Städtischen bedanckten sich vor erstattete Relation der beyden höhern Collegiorum Bedencken, mit fernerer Anzeige, daß sie auch nicht unterlassen hätten, die Käyserl. Erklärung collegialiter zu bedencken, und wäre darüber der Schluß gefallen, wie abgelesen werden solte, und folgt: So viel die ferneren Tractaten, so von der Röm. Käyserl. Majestät durch Dero hohe Räthe und Officiers mit Ihro Durchl. des Hertzogs von Lothringen allhier anwesenden Abgeordneten, Herrn Fournier, über der sämtlichen Stände jüngsthin in pleno den $\frac{23}{3}$ Sept. Oct. abgelegte Erklärung fortgesetzet worden, betreffen: so hat man ex parte der Erb-Frey-und Reichs-Städte aus der den $\frac{5}{15}$ Octob. zur gemeinen Reichs-Dictatur gegebenen Erklärung gedachten Herrn Fourniers, nicht weniger der den $\frac{23}{8}$ Sept. Oct. eröffneten Käyserl. Resolution sich zwar zur Gnüge ersehen, daß selbige gar nicht dahin eingerichtet befunden, daß solche der von den sämtlichen Churfürsten und Ständen, sonderbahr der ehrbarn Frey- und Reichs-Städte eingerichteten Gutachten und gethanenen Vorschlägen ähnlich, oder auslänglich seyn könte: weil erstlich an statt gebetenen nahmhafften Nachlasses der begehrten 300000. Thlr. præcise auf solcher grossen unerschwinglichen Summen beharret; 2) die erste Frist der 150000. Thlr. auf jetzt kurtz instehenden Martini angesetzet; 3) wegen Abtretung der andern noch innhabenden Plätze, als Windstein, Apffelbrunn, Sarwerden und Falckenstein, theils die Unwissenheit, theils sonderbahre Tractaten, oder jurium remonstrationes eingestreuet, und da 4) in der Churfürsten und Stände Gutachten förderst und vor allen von dem Lothringischen Herrn Gewalt-Träger begehret worden, würcklich genugsame Caution dem Reich de non amplius turbando, vel inquietando zu leisten, in der Erklärung an solcher Statt den Ständen die blosse in der mitgegebenen Ordonnanz begriffene Parole vorgeschlagen; herentgegen von ihm Herrn Fournier den Ständen des Reichs wegen der letzten zwey Fristen der 150000. Thlr. Versicherung, daß solche in den gesetzten Terminen richtig abgeführet werden sollen, zugemuthet werden will, und 5) auch diejenigen 100000. Thlr. welche Ihro Käyserl. Majestät noch über die 300000. Thlr. mehrgedachtem Gevollmächtigten zu geben versprechen wollen, von den zu Münster und Oßnabrück veranlasten und bey diesem Reichs-Tage bewilligten nächstkünfftigen Römer-Monaten vor allen assignationibus bezahlen lassen wolten; dabey auch 6) die in dem Reichs-Städtischen Gutachten ausdrücklich bedingte und ad protocollum gebrachte reservationes ihrer exceptionum competentiæ & compensationis, und daß solche extraordinäre Anlage an den zu Münster und Oßnabrück veranlasseten und bey diesem Reichs-Tage verwilligten Römer-Monaten defalciret werden solten, gantz präteriret worden. Lothringen.

Wie nun bey solcher gefallenen Resolution den anwesenden Reichs-Städtischen Gesandten je länger je mehr gefährlich zu Gemüthe gehet, daß diese mit gewisser Maasse verwilligte extraordinaire Anlage und Beysteuer von der Cron Franckreich, Krafft des von dieser allegirten §. & ut eo sincerior &c. pro contraventione pacis allegiret, und allbereit bey dem jüngsten ersten congressu in puncto extraditionis gravaminum der Frantzösische Gesandte deutlich genug dahin colliniret, auch darum anderwärtige gleichmäßige Abfindungen gesuchet werden dörfften; Als möchten sie ihres Theils Krafft habender Instruction wünschen, daß a parte der Röm. Käyserl. Majest. dieses negotium alleine geführet, und die Stände, sonderlich welche der Cron Franckreich zunächst gelegen, ausser was sie allerhöchst-gedachter Käyserl. Majestät, als ihrem einigen allerhöchst-geehrtesten Ober-Haupt allerunterthänigst beysteuren, nicht impliciret werden möchten, und zumahlen sie von ihren Herrn und Obern specialiter dahin instruiret, daß sie bey jüngstem ihren in forma übergebenen Gutachten dergestalt beharren solten, daß so ferne ratione quanti eine geringere Summe und mehrere Termine nicht zu erhalten, doch in solchem jeden drey-jährigen Termin bloß 100000. Rthl. abgestattet und vor allen der Zoll zu Hammerstein noch vor Martini abgethan, und in ceteris, als auf gleichmäßige Abtretung der Schlösser Windstein, Apffelbrunn, Sarwerden und Falckenstein, nicht weniger der desiderirten Real-Caution de non amplius turbando, und daß diejenigen Schaden und contributiones, welche die über- und am Rhein gelegene Reichs-Städte erlitten, compensirt

1653. und die beytragende quota an den bewilligten Römer-Monaten defalcirt, alle zehn Creyse und auch die Reichs-Ritterschafft zur Bezahlung gezogen werden möchten, bestehen solten; als wüsten sie auch daraus nicht zu schreiten und bitten ein mehrers in dieser extraordinairen Anlage nicht zuzulegen; Sagen im übrigen der Röm. Käyserl. Majest. wegen fernerer übernommener Interposition unterthänigsten Danck, und bitten gehorsamst, die 1653.

Avocatoria. jüngst vorgeschlagenen avocatoria ergehen und auch die Requisitions-Schreiben an Ihro Ertz-Hertzogl. und Hochfürstl. Durchl. Leopold Wilhelm und des Hertzogs von Lothringen Fürstl. Durchl. förderlichst einrichten und ertheilen zu lassen.

Vechte. In der Vechtischen Evacuations-Sache läst man es imgleichen bey dem vorigen Reichs-Städtischen Gutachten und jüngstem Schluß verbleiben; es werden aber diejenigen Stände, welche so viel, als die zwey Drittheil bezahlt, solche zu defalciren haben, und über das, was noch in residuo, nicht graviret werden.

Ob nun zwar, wie aus vorigem zu sehen, die Städtischen circa modum solutionis von den beyden höhern Collegiis noch etwas discrepant gewesen; haben sie sich jedoch, auf beschehenes Zusprechen, zu Beförderung der Sachen mit denselben endlich conformiret; worauf die Gutachten ad Cæsarem vom Chur-Mäyntzischen Directorio verfasset, allen Collegiis in pleno vorgelesen, und S. C. M. übergeben worden.

N. IV.

Dictat. Regenspurg den 21 Oct. 1653. Ihro Käyserl. Majest. Endschluß haben Stände vernommen

Das zweyte Reichs-Bedencken in der Vecht- und Lothringischen Sache.

Wohin die Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr, sich auf das bey gegenwärtigem Reichs-Convent der versammleten Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschafftern und Gesandten Ihro jüngsthin in der Vecht- und Lothringischen Sache überreichte allerunterthänigste Gutachten hin wieder gegen dieselbe vernehmen, und welcher Gestalt Sie nicht allein, so viel berührtes Vechtisches Wesen betrifft, den gemachten Schluß Ihro seines Inhalts allergnädigst wohl gefallen, sondern auch mit dem Lothring. Abgeordneten, Herrn Fournier, vermittelst Deroselben deputirten Ministrorum die Handlung nächst zu Gemüthführung aller hiezu dienenden Motiven ferner allerunterthänigst gebetenermassen fortsetzen zu lassen; Wie weit es auch mit demselben in einem und anderm gebracht worden; und welchermassen allerhöchst-gedachte Ihro Käyserl. Majestät zu der Stände Nachdencken, wohin nemlich er Fournier dißfalls vollends zu bescheiden sey, stellen; sich auch beneben allergnädigst anerbieten thun, die begehrte mandata avocatoria so wohl, als bewegliche Erinnerungs-Schreiben wegen Einstellung künfftiger Einquartierung, Durchzüge und Exactionen an des Herrn Hertzogs zu Lothringen, nicht weniger an Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich Hochfürstl. Durchl. Durchl. abzulassen; Solches haben Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten aus Deroselben hierüber ertheilten allergnädigsten Käyserl. Resolution vom 16. dieses Monats Octob. ihres mehrern Inhalts gehorsamlichen wohl eingenommen, und nicht unterlassen diese Sachen ihrer Importanz und Wichtigkeit nach in

und stellen ferner vor:

dreyen Reichs-Räthen in fernere behörige reiffe Deliberation und Berathschlagung zu ziehen: Und wie sie zuförderst, so viel die Vechtische Sache belangt, allerhöchst-gedachte Ihro Käyserl. Majestät hiemit gehorsamst ersuchen, da sie Dieselbe allergnädigst geruhen wollen, über die von Ihro Churfürstl Gn. zu Mäyntz allbereit beschehene Erinnerung, ohnverlängt alle interessirte Creys-Stände nochmals dahin ernstlich anzumahnen, den ihnen dieses Ortes zukommenden Anschlag der zwey Drittheil an dem bishero hinterbliebenen Vechtischen monatlichen Unterhalt innerhalb des bestimmten Termins unfehlbarlich abzustatten, und diejenigen Stände, so noch an den Schwedischen Milit-Satisfactions-Geldern im Rest verblieben, die förderliche Bezahlung zu thun, damit die Vechte in termino des bevorstehenden halben Monats Novemb. gewiß restituiret und diese beschwerliche Last gäntzlich abgethan werde: Zumalen auf den unverhofften ferneren Säumniß-Fall, die solches Verzugs halber zu Schaden kommende Stände sich an Säumigen zu erholen, bedingt haben wolten; Also werden auch dahingegen Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten nicht ermanglen, weil nunmehr beyde Königlich-Schwedische ad liquidandum verordnete Commissarii bey der Hand, mit denselben ohne

Wegen Vechte.

einige

1653. einige Zeit-Verlierung die Abrechnung und Liquidation der zahlenden sieben Creysen allerdings richtig zu machen, und diesemnach dieselbe dahin zu erinnern, daß sie der Vechtischen Garnison, sich gegen bestimmte Zeit zum Auszug fertig zu halten, alsobalden ankünden wolten. 1653.

So viel 2) die Handlung mit dem Fürstlich-Lothringischen Abgeordneten belangt: nächstdem man Ihro Käyserl. Majest. ab der hierunter vermittels der ihrigen angewendten sorgfältigen vielen Bemühung, auch beneben zu Ablassung der gebetenen respective Avocatorien und Erinnerungs-Schreiben beschehenem allergnädigsten Anerbieten, dero zu des Heil. Röm. Reichs gäntzlicher Beruhigung tragenden treu-väterlichen Eifer zu gesamter Stände schuldigstem allerunterthänigsten Danck in mehrere Weg verspürt; Also hätte man auch, so viel erstlich die Summe betrifft, verhofft gehabt, es würde erstgedachter Abgeordneter in Erwegung der vielfältig von seinem gnädigsten Herrn Principalen aus dem Reich hin und wieder erhobenen Nutzbarkeiten diese Forderung, so wohl ratione quanti, als terminorum leidentlicher eingerichtet und abgetheilet haben; getröstet sich auch noch, er werde auf mehrers Zusprechen, ihme eine bessere Moderation nicht zuwider seyn lassen: Wegen Lothringen.

Solte aber wie aus Ihro Käyserl. Majestät Antwort erscheinet, solches nicht zu erhalten seyn; so wird man es endlich auf Seiten der Stände bey den bestimmten 300000 Rthlr. und daß dieselben in die Lege-Städte, oder wo keine seyn, recta nach Franckfurt zu Handen des Magistrats geliefert werden und den Beytrag von allen zehn Creysen des Reichs, wie auch der Freyen Reichs-Ritterschafft vermittelst hergebrachter Handelung geschehen solle, dergestalt bewenden lassen: Daß 1) nochmahlen ein Versuch geschehen möge, damit der Lothringische Abgeordnete sich zu jedem Termin mit 100000 Rthlr. begnügen, und 2) dahin behandeln lasse, daß der erste Termin, wegen nunmehr Kürtze der Zeit auf den letzten Decembr. ausgehenden und die andern zwey letztern Termine auf Martini der nächstfolgenden beyden Jahre 1654. und 1655. gestellet, und auf den ersten Termin alle von Lothringen innhabende Plätze ihrem rechten natürlichen Herrn, Chur-Trier, Hammerstein, dem Herrn Graffen von Nassau-Saarbrücken, Homburg, und Landstuhl, denen von Sickingen, restituiret werden mögen: Allermaßen dann auch Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten der allerunterthänigsten Meynung seyn, daß wenigers nicht wegen Sarwerden dahin zu colliniren, damit die Restitution ebenmäßig zugleich gegen diesem Erbieten geschehe; daß nemlich die von Herrn Fournier vorgeschlagenen gütlichen Tractaten dieses Ortes wircklich solten beschleunigt und das Werck dadurch verhoffentlich erhoben; oder in Entstehung dessen dennoch diese Sache in proxima Cameræ visitatione in causis revisionis die erste von Ihro Käyserlichen Majestät und dem Reich ad executionem & manutentionem illius judicati verbunden seyn; Erachten auch in allewege billig und nothwendig, daß die Lothringische Guarnison auch Falckenstein alsobalden ab- und nicht wieder dahin geführet, sondern der Ort demjenigen, cui de jure competit, restituirt und solches von dem Lothringischen Abgeordneten ad minus speratim versprochen werde; Solte er aber je solcher Restitution sich verweigern wollen, so werde er ihme iedoch nicht zuwider seyn lassen können, daß nebst Abführung der Ort samt seiner Zugehör Ihro Käyserl. Majestät, als supremo domino feudi bis zu rechtlichem Austrag in sequestrum eingeräumet werde.

Und weiln auch Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, so viel die von ihme Lothringischen Abgeordneten gesuchte Versicherung betrifft, nicht befunden, wie Ihro Käyserl. Majestät dergleichen zuzumuthen: Zumahln des Herrn Hertzogen zu Lothringen Fürstl. Durchl. durch den hierunter abzufassenden gemeinen Reichs-Schluß genugsam versichert seyn werden; Als hielten dieselbe davor, das solches ihme Abgeordnetem vorzuhalten und zu remonstriren: da er aber sich nicht begnügen lassen wolte; alsdenn den schliessenden Tractat einzurücken, daß nemlich die Execution von Ihro Käyserlichen Majestät und dem Reich ad executionem & manutentionem illius judicati verbunden seyn; Erachten auch in allewege billig und nothwendig, daß die Lothringische Guarnison auch Falckenstein alsobalden ab- und nicht wieder dahin geführet, sondern der Ort demjenigen, cui de jure competit, restituirt und solches von dem Lothringischen Abgeordneten ad minus speratim versprochen werde; Solte er aber je solcher Restitution sich verweigern wollen, so werde er ihme iedoch nicht zuwider seyn lassen können, daß nebst Abführung der Ort samt seiner Zugehör Ihro Käyserl. Majestät, als supremo domino feudi bis zu rechtlichem Austrag in sequestrum eingeräumet werde. Assecuratio.

Und weiln auch Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, so viel die von ihme Lothringischen Abgeordneten gesuchte Versicherung betrifft, nicht befunden, wie Ihro Käyserl. Majestät dergleichen zuzumuthen: Zumahln des Herrn Hertzogen zu Lothringen Fürstl. Durchl. durch den hierunter abzufassenden gemeinen Reichs-Schluß genugsam versichert seyn werden; Als hielten dieselbe davor, das solches ihme Abgeordnetem vorzuhalten und zu remonstriren: da er aber sich nicht begnügen lassen wolte; alsdenn den schliessenden Tractat einzurücken, daß nemlich die Execution von Ihro Käyserl. Majestät und durch die Creyß ausschreibenden Fürsten iedesmahl ohne Respect also geschehen solle, daß es an dem bewilligten Erlag auf die bestimmte Zeit nicht ermangeln werde. Zumahlen aber befindet man dahingegen nöthig zu seyn, daß sich mit mehrermeldtem Lothringischen Gesandten einer Assecurations-Notul zu vergleichen, und vor des Schlusses Ausfertigung den Ständen zu communiciren, wie des Herrn Hertzogs

1653. zu Lothringen Fürstl. Durchl. Churfürsten und Stände vor aller weiterer Zundthig- und Beschwerung gnugsam versichern wollen. Gestalt denn auch er Abgeordneter wegen der Ordonnanzen zu erinnern, damit, weiln der Oberste Weingart nicht mehr zu Landstuhl, sondern itzo zu Falckenstein begriffen, daß selbiger Mangel ersetzt, und der Ordern halber gebührende Richtigkeit, wie auch dieses beobachtet, und dem Tractat einverleibt werde, daß die ausziehende Guarnisonen ohne der Stände Beschweren aus dem Reich abgeführet werden sollen. 1653.

Gelangt solchem nach an ob allerhöchstgedachte Käyserl. Majestät Dero gehorsamer Churfürsten und Stände allerunterthänigstes Bitten, Dieselben geruhen sich die endliche Richtigmachung dieser Sachen, gleichwie bishero höchst-rühmlichst geschehen, noch förderhin recommendiret seyn zu lassen, vermittelst Dero ministrorum die Handlung mit dem Lothringischen Abgeordneten unverlängt zum endlichen Schluß befordern, darüber ein gewisses förmliches Project abfassen, und solches nebst den Concepten der Avocatorialien vor deren Ausfertig- und Vollziehung ihnen nachrichtlichen communiciren; absonderlich aber deme an den Herrn Hertzogen zu Lothringen abgehenden Schreiben inseriren zu lassen, daß Se. Durchl. nicht allein Windstein und Apffelbrunn gleichergestalt evacuiren, sondern auch die Erhöhung des Zolls zu Hammerstein förderlichst wieder abstellen; Ingleichen auch in Ansehung dieses mit ihrem Abgeordneten nun zum Ende gehenden Tractats und dessen bevorstehender Vollziehung mit Winter- oder andern Einquartierungen und Beschwerden die Stände des Reichs keines weges weiter beunruhigen wolle.

Wie nun die gesamten Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten sich dessen gegen Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst getrösten; also haben sie auch solches Ihro mit diesem fernerweiten gehorsamsten Gutachten unverhalten wollen: Und thun sich ꝛc.

(L. S.)

Regenspurg, den 25 Octobr. 1653.

Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

§. XXI.

Lippische Memorial, wegen Evacuation von Lippstadt.

Was der Gräfl. Lippische Gesandte, vor ein Memorial wider Chur-Brandenburg, wegen Enträumung der Lippstadt und Abführung der darinnen liegenden Garnison, übergeben; ist ab der Anlage sub N. I. zu vernehmen.

N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{14}{24}$ Sept. 1653.

Gräflichen Lippischen Abgesandtens Memorial contra Chur-Brandenburg, um Abführung der Guarnisen aus Lippstadt.

Gnädigst, gnädige und insonders großgünstige, hochgeehrte Herren.

Lippische Gesandten stellen vor:

Ew. Churfürstl. Gn. Durchl. Hochwolgeb. Durchl. und Gnad. auch unsern großgünstigen, hochgeehrten Herren, geben wir im Nahmen des hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Herrman Adolphen, Graffen und Edlen Herren zur Lippe, unsers gnädigen Herrn, unterthänigst, unterthänig, auch dienstlich zu vernehmen, wie daß jetztbesagten unsers gnädigen Herrn Gräffliche Vor-Eltern, eine Stadt (Lippe genannt) vor

Wie die Stadt Lippe erstlich an Cleve unterpfändlich gekommen; hernach aber ein Vergleich getroffen, daß sie zu einer Helffte von Graffen zu der Lippe; zum andern von Cleve gemeinschafftlich solle besessen werden.

etlichen hundert Jahren gebauet, und selbige Stadt mit vielen privilegiis gnädig begabet haben: Es hat sich aber begeben, daß vor geraumen Jahren diese Stadt Anfangs dem Hause Cleve für eine gewisse Summe Geldes unterpfändlich verschrieben; ist endlich aber zwischen Herrn Johann, ältestem Sohn, von Cleve und von der Marck, an einem, und Berend und Simon, Herrn zur Lippe, am andern Theil, im Jahr 1445. ein solcher Vergleich getroffen, daß die Halbschied selbiger Stadt von dem Herrn Graffen von der Lippe, nicht wiederum eingelöset worden, sondern bey dem Hause Cleve erblich verblieben und also vorbenandten beyden Herrschafften Cleve und Lippe zugehörig seyn; keiner aber eine einseitige Vestung für Haupts darin zu bauen befugt, oder sonst einer dem andern worin vorgreiffen, sondern vielmehr alles von ihnen mit gesamter Hand administriret und also in allen Dingen in gleichen Rechten stehen solle; wie beykommender Vertrag A. mit mehrem nachführet: maßen denn auch es also von Zeit des getroffenen Vergleichs bis anhero zwischen

1653. schen dem Hertzoge von Cleve und Graffen zur Lippe, ohne einige Contradiction ist gehalten worden. Nachdemmahlen nun bey vorgewesenem Krieg sich, wie männiglich bekand, zugetragen, daß weyland Herr Landgraff Wilhelms zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden seel. Gedächtniß eine solche Stadt Lippe mit Behändigkeit ohne der Landes-Herrn Consens und Beliebniß eingenommen, mit dero soldatesca besetzt, auch die Besatzung darin geblieben, bis nach geschlossenem Friede, Innhalts des in puncto exauctorationis getroffenen Vergleichs, die Abdanckung aller angenommenen Kriegs-Völcker würcklich erfolget: Und als nun diese Stadt Lippe mit in die Zahl der Vestungen, so evacuiret werden sollen, ausdrücklich hinein gerücket, und darum an Lippischer Seite man wohl verhofft hätte, es würde solchem Receß gemäß nicht allein die Evacuation der Heßischen Völcker erfolgen, sondern auch, zum höchsten Nachtheil und Präjudiz der Herrn Graffen zur Lippe, von keinem mit einseitiger Garnison selbige Stadt wieder belegt worden seyn; gestalt denn bey vorgewesener vormündlichen Regierung, die damahlige Regierungs-Räthe zu des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. im Nahmen des damahligen abwesenden Administratoris, Herrn Emmigen, Graffen zu Hiningen und Taxburg, Herren zu Aspermont, einige abgeordnet, und Ihro Churfürstlichen Durchl. unterthänigst vor- und anbringen lassen, als wenn sie die Lippischen Bedienten in glaubhaffte Erfahrung kommen, daß Ihro Churfürstl. Durchl. mit der Frau Landgräffin zu Hessen-Cassel, Fürstl. Gnaden wegen ihres Antheils der Stadt Lippe in Tractaten begriffen wären, und deroselben solchen Theil zu überlassen, und einen Weg wie den andern dadurch die höchstbeschwerliche Garnison entweder in der Stadt Lippe gar verbleiben, oder aber da vorerwehnter Tractat zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. und den Fürsten von Hessen etwan nicht zulangen solte, alsdenn mit ihren selbst eignen Völckern solche Stadt zu besetzen, Vorhabens seyn solten: Weiln aber solches alles dem Hause Lippe gantz und zumahl präjudicirlich sey, dadurch auch vorbenandten zwischen Cleve und Lippe aufgerichteten Compactaten und Verträgen ausdrücklich contraveniret, sodann dem zu Nürnberg geschlossenen arctiori modo exequendi und dem Instrumento Pacis selbsten, wolte werden zuwider gehandelt; So wolte man an Lippischer Seiten sich dessen zu Sr. Churfürstl. Durchl. gar nicht, sondern vielmehr versehen, auch darum unterthänigst gebeten haben, dieselbe, als ein gerechtester Churfürst würden es bey dem uralten und mit leiblichen Eyden beschwornen Compactaten verbleiben, und sobald die würckliche Evacuation der Heßischen Völcker erfolgen würde, die Stadt Lippe mit einseitiger Garnison nicht wiederum besetzen, sondern vielmehr in solchen Stand, worin dieselbige Anno 1624. gewesen, wiederum gnädigst setzen und restituiren lassen: Gestalt denn dasselbige hochgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. auch gnädigst versprochen und deswegen einen Schein unter dero Churfl. Hand und Pittschafft ertheilt haben, vermög Beylag B.

1653. Solches Lippe ist nun von Hessen-Cassel eingenommen;

Hernach bey erfolgter Evacuation,

der auf Lippischer Seiten erfolgten Einwendung ungeachtet,

Ob nun zwar an Lippischer Seite man nicht anders verhofft hatte, denn es würde dabey sein Verbleiben allerdings gehabt haben; so ist doch deme zuwider in der That erfolgt, daß von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. etliche Compagnien zu Fuß, ohne Zuthun, Wissen und Beliebniß des Herrn Graffen zur Lippe, als condomini, in ipso momento der abgeführten Heßischen Garnison, in die Stadt Lippe gelegt, ein Commendant darin bestellet, Zeug-Hauß angeordnet und sonsten was zu solcher Vestung nöthig, in fleißiger und guter Obacht zu haben, allergnädigst anbefohlen worden.

Von Brandenburg einseitig mit Völckern besetzt worden.

Gleichwie nun dieses dem Instrum. Pacis, zu Nürnberg getroffenem arctiori modo exequendi und dem Haupt-Receß, so dann dem zwischen Cleve und Lippe getroffenen Vertrag, auch Sr. Churfl. Durchl. selbst eigener Verpflichtung schnur-stracks zuwider, und also zu unsers gnädigen Herrn und der sämtlichen Graffen zur Lippe höchsten Nachtheil gereichet; Also thun wir im Nahmen unsers gnädigen Herrn, Ew. Fürstl. Gnad. Durchl. hochwohlgeb. Durchl. und Gnad. auch unsere großgünstige, hochgeehrte Herren, unterthänigst, unterthänig und dienstlich ersuchen und bitten, sie wollen gnädigst, gnädig und großgünstig geruhen, bey jetzigem Reichs-Convent es dahin vermögsam zurichten, daß die Lippstadt von der jetzigen einseitigen Einquartierung befreyet, selbige Stadt und Bürgerschafft in den Stand und Freyheit, worin sie Anno 1624. gewesen, gesetzt, und also unser gnädiger

Da nun dieses dem Instrum. Pacis und andern Verträgen zuwider;

als bitten dieselben um Remedirung.

1653. diger Graff und Herr in diesem Fall des geschlossenen lieben Friedens auch würcklich genieſſen möge. 1653.

Welches wohlermeldter unser gnädiger Graff und Herr um dieselbe ꝛc.

Regenspurg, den 25 Aug. Anno 1653.

Simon Moritz von Donep.
Nehelin Tielheim.

§. XXII.

Abermahlige Reichs-Deliberation in puncto deputatorum & pluralitatis votorum.

Am 14 Octobr. wurde im Fürsten-Rath, über die oben §. XIII. angeführte Käyserliche Resolution in puncto parificationis deputatorum Imperii & pluralitatis votorum in materia collectarum, weitläufftig deliberirt.

In dem Oesterreichischen voto geschahe auch wegen der hundert Römer-Monate, wovon die Käyserl. Resolution etwas erwehnet hatte, eine Erinnerung, mit Vermelden, daß, weiln hiebevor zu Münster und Oßnabrück die Stände sich erboten hätten, auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage sich darüber dergestalt zu erklären, daß Ihro Käyserl. Majestät daran ein allergnädigstes Genügen haben könten; man vernehmen wolte, was die nachstimmende darüber befehliget wären. Worauf das concluſum, so dem sub N. I hier anliegenden protocollo beygefügt ist, ausgefallen. N. I.

Sessio XLIII. Actum den 14. Octob. 1653. in Curia.

Saltzburgisch-Directorium:

Saltzburg tragt die Käyserl. Resolution wegen der Deputirten und Collecten vor.

Es würden die Stände aus jüngst ertheilter Käyserlicher Resolution vernommen haben, wessen Ihro Käyserliche Majestät sich so wohl ratione der Reichs-Deputation, als in puncto pluralitatis votorum in materia collectarum erkläret hätte: weiln nun die Nothdurfft erforderte, daß man an Seiten der Stände sich weiter darüber vernehmen liesse; so würden sich dieselben nicht entgegen seyn lassen, ihre Meynungen weiter darüber zu eröffnen.

Deputati.

Oesterreich, hätte aus Ihro Käyserl. Majestät Resolution befunden, daß Ihro Käyserliche Majestät zuförderst die Puncte für genehm hielten, darin die Stände einig; In puncto deputationis aber mit den, so im Fürsten-Rath zur Adjunction benennet, als Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Würtenberg und Wetterauischen Grafen friedlich wären; 2) Ratione des Städtischen Collegii keiner weitern Adjunction nöthig achteten: weilen die ratio adjunctionis allda ceßirte; 3) dafür hielten, daß man in das Churfürstliche Collegium wegen der Conjunction und Parification nicht zu dringen hätte; liesse er es dabey bewenden: zumahlen man an Seiten des Fürsten-Raths dieserwegen nicht fundiret; ratione præteriti temporis kein Exempel vor sich hätte; auch bey den Friedens-Tractaten die Parification des Churfürstlichen Collegii nicht gesuchet wäre.

Collectæ.

In puncto collectarum hielte er dafür, daß diejenigen, so einige gravamina dabey gehabt, mit der Käyserl. Resolution wohl könten zufrieden seyn.

Römer-Monate.

Wegen der hundert Römer-Monate stelle er dahin, was die Nachstimmenden würden befehliget seyn. Es wäre bekand, was zu Münster und Oßnabrück deswegen ergangen, und daß die Stände sich damahls vernehmen lassen, sich dieserwegen, wenn der Friede zum Stande käme, bey jetzigem Reichs-Tage also zu erklären, daß Ihro Käyserl. Majest. daran ein gnädiges Genügen haben könten; verhoffte derowegen, man würde die in der Käyserl. Resolution angeführte Motiven erwegen, und sich darauf vernehmen lassen.

Collectæ.

Bäyern, liesse es ratione deputationis bey der Käyserlichen Resolution bewenden; Acceptirte daß Cæsar sich erkläret, ohne vorhergehende allgemeine Reichs- und Creyß-Versammlung keine Steuern anzulegen, auch die Moderation der Matricul zu befördern;

Deputati.

Magdeburg: Ratione potestatis deputatorum liesse er es bey dem, was in dem Reichs-Abschiede davon disponiret.

Ratione adjungendorum bey der Käyserlichen Resolution, cum repetitione protestationis wegen Magdeburg. Der Parification des Churfürstl. Collegii könte er sich nicht

1653. nicht begeben: weilen dieselbe im Instrumento Pacis fundiret, und das Widrige von gefährlicher Consequenz wäre; derowegen Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, daß Sie hierunter ein Temperament vorschlagen möchten. So könte er auch die Separation des Churfürstlichen Collegii bey den conventibus deputatorum nicht gehelen, besondern wolte deswegen ferner Nothdurfft, wenn man ad punctum de corrigendis defectibus Comitiorum gelangte, reserviret haben. 1653.

Anlangend der Städte Suchen wegen fernerer Adjunction aus dem Städtischen Collegio: hielte er dafür, daß in Respect dessen, daß die Anzahl der deputatorum im Fürstlichen Collegio jetzo so starck würde, zu gönnen wäre, noch einen von jeder Religion aus ihrem Collegio zu adjungiren. Sonst wäre Ihro Käyserl. Majestät Erbieten, daß Sie die Stände mit keinen Steuern belegen wolten, es wären dann dieselben auf Reichs-Tagen gewilliget, zu acceptiren: auf Creyß-Tagen aber diese Materie zu proponiren, wäre nicht Herkommens und dem Instrumento Pacis zuwider. Collecta.

Daneben hätte man auch mit unterthänigem Danck zu acceptiren, daß Ihro Käyserliche Majestät die Rectification der Matricul zu befördern sich erboten.

Die hundert Römer-Monate betreffend: wären dieselbe seines Wissens zu Münster und Osnabrück nicht verwilliget, sondern die Sachen auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen: wann nun dieser Punct zu absonderlicher Umfrage gebracht würde; wolte er sich dieserwegen vernehmen lassen. Römer-Monate.

Der Distinction inter collectas necessarias & voluntarias müsse er nochmahls inhäriren, und wolte dabey zu determiniren seyn, welche Collecten eigentlich pro necessariis zu halten.

Saltzburg, acceptirte in puncto deputationis Ihro Käyserl. Majestät Erklärung: und weil im Instrumento Pacis nicht von Vermehrung, sondern de parificatione deputatorum utriusque religionis disponiret; im Städtischen Collegio aber dieserwegen keine Ungleichheit zu befinden; hielte er für billig, daß die Reichs-Städte mit voriger Anzahl sich begnügen liessen. In puncto pluralitatis votorum conformirte er sich mit der Käyserl. Resolution, mit Wiederholung der Verwahrung, daß man an Seiten Saltzburg nach dem Wormsischen Anschlag wegen der darin befindlichen grossen Ubermasse ad majora sich nicht könte binden lassen: wann aber ein billiger Fuß der Anlage gemachet würde; wolte er sich ins künfftige von den majoribus nicht absondern. Deputatl. Collecta.

Die hundert Römer-Monate betreffend: wäre aus Ihro Käyserl. Majestät Resolution zu ersehen, daß der Bäyersche Creyß dieselben schon abgestattet hätte, und weil Ihro Majestät grosse Unkosten bey Abdanckung der Völcker übernommen, achtete man für billig, daß Ihro Käyserlichen Majestät damit an die Hand gegangen würde. Weil auch in der Käyserlichen Resolution Meldung geschehen, als solte von den Reichs-Steuern auf Creyß-Tagen können tractiret werden: in dem Instrumento Pacis aber ausdrücklich disponiret, daß solches in Comitiis hinführo geschehen solte; wäre Ihro Maj. zu erinnern, es dißfalls bey dem Instr. Pac. bewenden zu lassen. Römer-Monate.

Pfaltz-Lautern, beschwerete sich, daß das Hauß Pfaltz in deputatione präteriret; liesse es im übrigen bey der Käyserlichen Resolution bewenden. Deputatl.

Bisantz, wie Oesterreich.

Pfaltz-Neuburg: Wegen Präterition des Hauses Pfaltz, wie Lautern; repetita protestatione wegen Jülich; liesse es im übrigen bey der Käyserl. Resolution; und wäre Cæsari mit den hundert Römer-Monaten nicht aus Händen zu gehen. Deputatl. Römer-Monate.

Teutsche Meister: In puncto deputationis, liesse es bey der Käyserlichen Resolution. In puncto collectarum, wenn die vertröstete Moderation der Matricul erfolgte, und in specie das Teutschmeisterthum, samt den Balleyen Elsaß und Coblentz, als Particular-Reichs-Stände bis auf ein Drittheil (weilen die übrigen zwey Drittheile anderwärts abgangen) geringert; könte er es alsdenn auch bey der Käyserlichen Resolution und vorigen conclusis bewenden lassen. Deputatl. Collecta.

Bremen: Ratione potestatis, wäre den Deputirten nicht mehr einzuräumen, als was in dem Reichs-Abschiede An. 1555. enthalten, und ihnen auf diesem Reichs-Tage absonderlich committiret würde. Deputatl.

Ratio-

1653. Ratione adjungendorum, liesse er es beym vorigen concluso. Die Parification des Churfürstlichen Collegii betreffend: wäre die Sache also bewand, daß man an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich derselben nicht begeben könte: weil sie in claro textu Instrumenti Pacis fundiret, und im art. 17. disponiret wäre, daß keine exceptiones, aber die dispensationes contra Instrumentum Pacis solten attendiret werden; könte also davon nicht abweichen: es wäre denn Sache, daß den conditoribus pacis ein anders gefiele. Das Mittel, so von dem Churfürstlichen Collegio vorgeschlagen, wäre zu Erreichung der Parification nicht genugsam; derowegen sie nochmahls zu ersuchen, ein solch Temperament vorzuschlagen, daraus man die Paritát befinden könte. 1653.

In puncto pluralitatis votorum acceptirte er Ihro Käys. Maj. Erbieten. Hielte dafür, daß dadurch die von den Evangelischen gebrauchte Distinction inter collectas voluntarias & necessarias mehr confirmiret, als infringiret; liesse es also dabey bewenden. Collectæ.

Ob von Reichs-Collecten auf Reichs-Tagen zu handeln, wäre noch keine ausgemachte Sache; würde sich darüber weiter zu vernehmen haben. Urgiret nochmahls, daß das Wehrdische votum nächst Oßnabrück aufzuruffen. Wehrd. vot.

Bamberg, liesse es in puncto deputationis bey der Käyserlichen Resolution. Ob von Reichs-Anlagen auf Creyß-Tagen zu handeln? bezöge er sich auf das Instrum. Pacis. Wegen der hundert Römer-Monate erwartete er Instruction. Collectæ. Römer-Monate.

Zweybrück, liesse es bey allen, worin Ihro Käyserliche Majestát mit den Ständen sich conformirte, und würden sich noch wenig Discrepanzien befinden; könte sich aber mit Magdeburg und Bremen der Parification des Churfürstlichen Collegii nicht begeben. Ratione conjunctionis liesse er es bey voriger Reservation. In puncto collectarum würde von Ihro Käyserlichen Majestát in effectu die Distinction inter necessarias & voluntarias collectas approbiret. Deputati. Collectæ.

Die hundert Römer-Monate betreffend: hätte er keine Nachricht, was deshalb zu Münster vorgegangen. Ihro Fürstl. Durchl. zu Zweybrück würden Ihro Käyserlichen Majestát gerne damit an die Hand gehen; könten sich aber wegen der ruinirten Lande nach der Wormsischen Matricul nicht collectiren lassen. Bittet nochmahls die Abführung der Lothringischen Völcker zu befördern. Römer-Monate. Lothringen.

Worms, liesse es bey der Käyserl. Resolution.

Lautereck, wiederholete die Erinnerung, daß die Reichs-Bedencken für deren Uberreichung den Ständen möchten communiciret werden: zumahlen er aus dem communicirten letzt übergebenen Reichs-Bedencken ersehen, daß darin ein und anders gesetzet, dessen man sich noch nicht verglichen hätte. Reichs-Bedencken.

Denn 1) wäre in den Evangelischen votis erinnert, daß nach Ordnung der Käyserlichen Proposition zuerst von der Königl. Wahl-Capitulation ferner zu tractiren, so in dem Reichs-Bedencken gantz vorbey gegangen.

2) Wären die pro parificatione des Churfürstlichen Collegii von den Evangelischen angeführten rationes dem Bedencken nicht inseriret, und hätte also fast das Ansehen, als wenn das Fürstliche Collegium mit dem Churfürstlichen darin einig wäre, daß die Paritát nur allein im Fürsten-Rath einzuführen.

3) Wären in puncto collectarum die Worte gebraucht: daß theils Evangelische die Distinction inter necessarias & voluntarias collectas angeführet, da doch die mehresten darauf bestanden.

4) Wären die Worte: prätendirte Paritát, darin gebraucht, welche das Ansehen hätten, als wenn man selbsten daran zweiffelte; bat ins künfftige, die rationes, so ex parte Evangelicorum angeführet würden, in den conclusis zu beobachten. Punctum deputationis betreffend: könte er sich der Paritát nicht begeben, weil selbige im Instrumento Pacis fundiret. Deputati.

Die dagegen angeführten rationes bestünden Conjunctio collegii electoralis.

1) in allegata observantia: wogegen der expressus textus Instrum. Pacis gesetzet würde; Wiewohl die Reichs-Abschiede de annis 1576. und 1594. §. Da denn die Sachen &c. in specie, sonderlich quoad transactionem causæ principalis, auch einer Conjunction gedencken.

2) Daß

1653. 2) Daß die Conjunction bey den Münsterischen Friedens-Tractaten dagegen nicht gesucht, noch erhalten, sondern als dieselbe in einem Schwedischen Project de anno 1647. vom 24. April einkommen, hernacher ausgestrichen und abgeschlagen seyn solte: Nun befinde sich zwar aus dem Schwedischen Project, daß die Worte darin gestanden: nec una classis ab altera separetur: Ob wohl aber selbige in das Instrumentum Pacis also quoad literam nicht einkommen, so finde sich doch nicht darinnen, daß selbige Conjunction wäre expresse denegiret worden. 1653.

3) Wäre angeführet, das Churfürstliche Collegium comparirte bey den Deputations-Tagen ex jure in Imperii Recessibus radicato: es hätten aber die Fürstl. deputirten Häuser solches nicht weniger für sich anzuführen.

4) Bestünde man im Fürstl. Collegio eben nicht darauf, daß das Churfürstliche Collegium zu Erreichung der Parification einen ex alio Collegiorum einnehmen solte: es könte aber entweder per conjunctionem, oder alternationem der Sachen geholffen werden.

5) Die allegirten Reichs-Abschiede de annis 1576. und 1594. §. Da denn die Sachen ꝛc. disponirten ausdrücklich, daß zwar auf den Deputations-Tagen alle Präparatorien, absonderlich im Chur- und Fürsten-Rath abgehandelt, und mit einander re- und correferiret: darnach aber, wenn die Acten zu eröffnen, zu verlesen, anzuhören, darüber zu votiren, und beschließlich zu decidiren, alsdann solches alles in gesamtem gemeinen Rath verrichtet und decidiret werden solle. Und obwohl

6) In mehrbesagtem Instrumento Pacis art. 8. allen Ständen des Reichs, bevorab den Herrn Churfürsten, ihre jura confirmiret und reservivet worden, so wäre doch solches zu verstehen in quantum ein, oder andern Theils keine Aenderung geschehen, wie doch unterschiedlich in dem Instrumento Pacis hin und wieder zu befinden; und wären zumahlen auch dem Fürsten-Rath seine jura ebenmäßig, folglich denjenigen, so sich dieselben dieses Orts jederzeit per protestationem vorbehalten hätten, confirmiret worden.

In puncto collectarum wäre Ihro Käyserl. Majestät Resolution, daß Sie die Stände ausserhalb der äussersten Reichs-Nothdurfft mit Collecten nicht beschweren wolten, zu acceptiren; es gehörete aber diese Materie nicht auf Creyß- sondern auf Reichs-Tage. Man hätte auch Ihro Käyserl. Majestät Erbieten mit unterthänigem Dancke zu acceptiren; könte sich aber der Distinction inter collectas necessarias & voluntarias Krafft expressen Befehls nicht begeben, sondern wolte desfalls die monita Evangelicorum nochmahls wiederholet haben. Collectæ.

Die hundert Römer-Monate betreffend: wüste er sich zu deren Bewilligung nicht zu erinnern; könte sich auch wegen des in nächsten Jahren vorgegangenen grossen Ruins seiner Unterthanen nicht dazu erklären: Wolte sich jedoch, wann die Guarantie geleistet würde, und er gleich andern des Friedens geniessen könte, zu funffzig, oder sechzig Römer-Monaten in verschiedenen Jahren und Terminen zu erlegen erboten haben. Römer-Monate.

Würtzburg, liesse es ratione deputationis bey der Käyserl. Resolution; welche aber zu adjungiren, würden die majora geben. Die Parification in dem Churfürstlichen Collegio würde schwerlich zu erheben seyn; gleiche Beschaffenheit hätte es auch mit der Conjunction. Es wäre dieselbe bey vielen Reichs- und Deputations-Tagen gesuchet worden; aber so wenig vor diesem, als bey den jüngsten General-Tractaten erhalten worden. Hielte dafür, es zielte das Instrumentum Pacis nicht dahin: zumahlen diese Quästion damahls nicht auf die Bahn kommen; zu geschweigen, daß sie solte resolviret seyn. Deputati.

Gleiche Beschaffenheit hätte es auch mit dem Städtischen Collegio und wären die entia sine necessitate nicht zu multipliciren. Die Reichs-Deputation wäre darum angeordnet, damit die Sachen, so dahin gehöreten, desto geschwinder möchten expediret werden; so aber nicht geschehen könte, wenn die Anzahl der deputatorum so gar starck gemacht würde.

In puncto collectarum liesse er es bey der Käyserl. Resolution, und weiln keiner sich der Necessität entziehen würde, so wären in diesem Punct nicht allein die majora, sondern auch unanimia zu verhoffen. Und weiln sich solche Fälle zutragen könten, daß man der Sachen Eilfertigkeit halber so bald zu einem allgemeinen Reichs-Tage nicht gelangen Collectæ.

1653. könte, sähe er nicht, warum man auf erheischenden Nothfall nicht auf Creyß-Tagen von Reichs-Collecten deliberiren könte. Man hätte ein frisches Exempel an den Franckenthalischen Evacuations-Geldern: maßen denn auch dem Westphälischen Creyß wenig zugetragen hätte, daß man die Vechtische Evacuation außerhalb Reichs-Tags nicht hätte befördern können. Damit aber in puncto collectarum inkünfftig desto besser fortzukommen, wäre die rectificatio matriculæ, entweder allhie auf diesem Reichs-Tage per deputatos ex circulis, oder stracks nach dessen Endigung vorzunehmen. 1653.

Römer-Monate. Weiln auch die necessitas und die Wohlfahrt des Vaterlandes allen andern Respecten vorzuziehen, und bey den General-Tractaten männiglich dafür gehalten, daß necessitas & utilitas Imperii erforderte, Ihro Käyserl. Majestät mit den hundert Römer-Monaten an die Hand zu gehen; sähe er nicht, warum man sich dabey aufzuhalten hätte: Es würde nun die Quästion jetzt resolviret, oder zu einer absonderlichen Umfrage gestellet, so wolte man sich an Seiten Würtzburg dazu accommodiren.

Deputat. Altenburg: So viel die Puncte belangte, darinn Ihro Käyserl. Majestät entweder mit gesamter Stände einmüthigem, oder mit des Fürsten-Raths Bedencken übereinkäme, hätte es dabey billig sein Verbleiben.

Betreffend die conjunctionem Collegiorum: wolte er fernere Nothdurfft bey dem Punct de emendandis defectibus Comitiorum dieserwegen vorbehalten. Die duplicatio, oder auch exclusio unius voti wolte sich nicht practiciren lassen; es könte sich aber wohl ein ander medium an die Hand geben. Sein gnädigster Fürst und Herr wäre nicht gemeynt dem Churfürstl. Collegio zu nahe zu treten; behielten sich aber billig vor, ratione parificationis, das Instrumentum Pacis; bezögen sich auf die protocolla, aus welchen sich befinden würde, daß es keinen andern Verstand gehabt, als daß eine durchgehende Parität zwischen den Catholischen und Evangelischen zu halten, damit hinführo bessere Einigkeit unter denselben seyn möchte. Sähe nicht, was klärer hätte können gesetzt werden, als was im Instrumento Pacis dißfalls enthalten: wenn es eine andere Meynung hätte haben sollen, hätte man nicht setzen müssen art. 5. §. 28. quod in conventibus deputatorum Imperii ex utriusque religionis proceribus numerus exæquari debeat, sondern quod numerus deputatorum ex Collegio Principum exæquari debeat. Es hätte auch damahls das Churfürstl. Collegium bey den General-Tractaten nichts dawider geredet, sondern es bey dieser Pluralität bewenden lassen. Legem itaque conventionis interpretandam esse contra eum, qui potuit eam dicere apertius.

Ratione adjungendorum wären in Käyserl. Majestät Resolution die Häuser Sachsen und Brandenburg in genere benennet, hiebevor aber in den votis Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach, und Mecklenburg-Schwerin specificirt worden, und müste man deswegen Gewißheit haben.

Collect. In puncto collectarum befinde er, daß dasjenige, so ratione majorum dieses Orts erinnert, nicht in das Reichs-Gutachten gebracht; repetire derowegen dasjenige, was jetzo Lautereck wegen Einrichtung des Reichs-Bedenckens in seinem voto erinnert: Weil aber in Ihro Käyserl. Majestät Resolution auch der Creyß-Tage gedacht, und denn im Instrumento Pacis art. 8. hell und klar disponiret, daß keine Reichs-Steuern anzusetzen, sie wären denn in Comitiis universalibus gewilliget; so wäre dieses, ob dieselbe auch auf Creyß-Tagen zu bewilligen? keine quæstio decidenda, sondern jam decisa.

Ratione determinationis summæ, sive quanti; als auch wegen des Ausschlags, darin die majora bestehen solten, repetirt er voriges votum.

Römer-Monate. Wegen der hundert Römer-Monate wolle er sich hiernächst bey anderweiter Umfrage herauslassen.

Römer-Monate. Straßburg, liesse es in allen bey Käyserl. Resolution, und wären die hundert Römer-Monate zu Münster bewilliget.

Coburg, wie Altenburg.

Deputat. Cosnitz: Ratione deputationis, liesse es bey Käyserl. Resolution, und hätte man sich dem vorigen concluso gemäß ratione conjunctionis mit einer Protestation zu verwahren.

Colleckt. Ob von den Reichs-Steuern auf Creyß-Tagen zu handeln, gebe zwar das Instrumentum Pacis der Sachen ihre Maaße; wäre aber dasjenige, so von Würtzburg erinnert,

1653. innert, nicht ausser Acht zu lassen; Wolte sich, wenn ein richtiger Fuß der Matricul gemacht, von den majoribus nicht separiren. Wegen der hundert Römer-Monate erwarte er Instruction. 1653. Römer-Monate.

Weymar, wie Altenburg; ausser daß die zur Adjunction benannten Fürstlichen Häuser, so in verschiedenen Linien bestünden, sich der Deputation halber unter sich zu vergleichen hätten. Wegen der Erinnerung bey dem ausgestelleten Reichs-Bedencken, wie Lautereck. Deputati. Reichs-Bedencken.

Augspurg, liesse es ratione deputationis bey der Käyserl. Resolution. In puncto collectarum, quoad rectificationem matriculæ, wie Saltzburg: wolte sich alsdenn, wenn dieselbe vorgangen, auch wegen der hundert Römer-Monate nicht entziehen. Collectæ. Römer-Monate

Gotha, wegen der Erinnerung bey dem ausgestellten Reichs-Bedencken, wie Lautereck. In cæteris, wie Altenburg und Weymar. In collecti- liesse er es bey der Distinction inter collectas necessarias & voluntarias; wie auch den Ausschlag, daraus die majora zu æstimiren, bey vorigem voto bewenden. Reichs Bedencken. Collectæ.

Hildesheim, wie Bäyern. Wegen der hundert Römer-Monate, wie Saltzburg. Römer-Monate.

Eisenach, wie Weymar und Gotha.

Paderborn, wie Würtzburg und Constantz.

Culmbach: Wegen der Parification im Churfürstlichen Collegio habe er referirt; aber noch keine Resolution erhalten: repetire derowegen seine vormahls hierin abgelegten vota, und was jetzo von Magdeburg, Bremen, Lautereck und Altenburg deswegen vorgebracht worden. Deputati.

Ratione specificationis adjungendorum, wie Bamberg; sey darauf expresse befehligt, daß er es bey den individuis nominatis erhalten solle: und weiln darunter auch Brandenburg-Culmbach mit gedacht worden, weswegen er sich auf die protocolla, welche solches ausweisen werden, beziehe; hoffe er, es werde dabey sein Bewenden haben. Wegen der Städtischen Begehren habe er referirt, darauf aber keine Instruction bekommen.

Ratione collectarum, wie vorhin; habe Befehl, vielmehr dahin zu sehen, daß das Reich von den Anlagen möge entledigt werden. Betreffend die hundert Römer-Monate: wenn derentwegen eine absonderliche Umfrage geschiehet, wolle er seine Erklärung geben. Collectæ. Römer-Monate.

Freysingen, saget Danck für die Käyserliche Resolution und ist mit Bamberg und Altenburg einig, daß die adjungendi aus den Fürstlichen Häusern möchten specificirt werden. Man habe sich sonst in materia deputationis nicht länger aufzuhalten: es würden ohnedem sich schwerlich solche deputationes ordinariæ begeben; aber vielmehr extraordinariæ. Im Instrumento Pacis sey art. 5. §. 18. so gar ausdrücklich der Parification im Churfürstlichen Collegio nicht gedacht worden; zudem erscheinen die Herren Churfürstl. bey den Deputations-Tagen nicht als deputati, sondern als ein gantz Collegium: wann man aber das erste wolle vorwenden, so müsse man es dociren können; lasse es derowegen bey den vorigen votis. Wegen der Städte Begehren bliebe er bey der Käyserl. Resolution. Deputati.

Ratione collectarum: so sey zwar über diese Materie viel Disputiren gewesen; aber allemahl dem Herkommen nach bey den majoribus geblieben; dabey man es noch zu lassen: es wolte und könte sonst nichts geschlossen werden, oder in diesem Punct gehoben werden. Bey der Distinction inter necessarias & voluntarias collectas sey keiner fernern Verzögerung nöthig: zumahl der Käyser versprochen, daß er keine andern collectas, als necessarias ausschreiben, oder fordern wolle, und dessen Worten billig zu trauen sey; um so vielmehr, weil er sich erboten, daran zu seyn, daß die gravirten Stände mögen sublevirt und die Matricul redintegriret werden. Die Matricul habe niemahls auf einem rechten Fuß gestanden, und sey deren Rectificirung zwar hochnöthig; halte aber dafür, daß solches mehr zu wünschen, als zu effectuiren seyn werde. Vor diesem sey allezeit ex æquo & bono etwas gewilliget worden; man habe aber niemahls recht erfahren können, welches das æquum & bonum gewesen. Wegen der hundert Römer-Monate wisse er sich wohl zu entsinnen, was der Bäyersche Creyß dabey gethan: und, weil dem Käyser die Abdan- Collectæ. Römer-Monate.

1653. ckung der soldatesca sehr schwehr gefallen; sey derselben Verwilligung nöthig und billig: hoffe also, es werden andere Stände des Bäyerschen Creyses Exempel nachfolgen. 1653.

Deputatl. Onoltzbach: Ratione deputationis Imperii, wie vorsitzende. Paritas sey pro norma transactionis zu halten: Im Churfürstl. Collegio könne sie nicht, weil darinn sieben Churfürsten, specifice, aber wohl virtualiter gemachet werden. Ratione conjunctionis habe man aus der Regiments-Ordnung zu sehen, daß Anno 1500. und hernach Anno 1521. solche gewesen, da sich die sechs Churfürsten, und sechs aus den Fürsten allemahl zusammen gethan; dergleichen sey auch Anno 1555. geschehen; und könne man solches aus der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. T. 48. auch vernehmen: Ob es nun hernach weiter so gehalten sey, solches negirten die Herrn Churfürstlichen; die Herrn Fürsten aber affirmirten es und allegirten jene vor sich den Reichs-Abschied Anno 1576. und 1582. §. Da denn die Sache ꝛc. Ratione coniunctionis sey zu Münster, wie derentwegen angesuchet worden, eine abschlägige Antwort ertheilet. Ob nun, wann die Umfrage im Churfürstl. Collegio reiterirt worden, die parificatio darinn unnöthig sey? solches stelle er an seinen Ort; man habe aber den Deputations-Abschied von Anno 1594. deswegen nachzuschlagen. Wegen Specificirung der adiungendorum, wie Weymar. In puncto

Collectæ. collectarum, wie vorsitzende Evangelische, mit Bitte, deren monita bey Aufsatz des Reichs Bedenckens zu attendiren.

Wegen der Reichs-Anlagen auf Creyß-Tagen, wie Saltzburg. Anlangend die

Römer-Monate. hundert Römer-Monate: wolle er sein votum suspendiren, biß derentwegen eine absonderliche Umfrage gehalten worden.

Regenspurg, wie Saltzburg.

Wolffenbüttel hätte durchlesen, was in puncto der Deputation & pluralitatis votorum in puncto collectarum, so wohl an statt eines Reichs-Bedenckens aufgesetzet, als wohin Ihro Käyserl. Majestät sich allergnädigst erkläret; und hätte wünschen mögen, daß

Reichs-Bedencken. das aufgesetzte Reichs Bedencken zuforderst, dem Herkommen nach, den Ständen vor dessen Uberliefferung vorgelesen, und darauf ferner mit der allerunterthänigsten Einrichtung verfahren worden, damit dergleichen defectus, so im Pfaltz-Lautereckischen voto angezogen, und davon noch ein mehrers wohl hinzu gethan werden könte, nicht zu deprehendiren gewesen. Es wäre zwar geschehene Sache; man wolte sich demnach unfehlbar versehen, es würde solches ins künfftige abgestellet, und dem Reichs-Herkommen nach auch diß-

Deputatl. falls unmangelhafft Folge geleistet werden.

Betreffend die Käyserliche Resolution: wolte man dasjenige, worinn die Stände unter sich und da Ihro Käyserl. Majestät mit den Ständen einig, nicht berühren. Die Discrepanz in dem ersten puncto, die ordinäre Reichs-Deputation betreffend, bestünde in folgenden beyden Puncten: 1) Daß die Parität quoad religionem in dem Churfürstl. Collegio nach dem Instrumento Pacis gehalten; 2) Daß die Churfürstl. deputati nebst den deputatis der andern beyden Collegiorum in einem contessu, oder conclavi zusammensitzen und viritim votiren möchten.

Die Parität in Respect der Religion wäre so wohl in der ordinären Reichs-Deputation, als andern Deputationen auf Reichs-Tagen, sive ex uno, sive ex pluribus Collegiis deputatio facienda sit, im Instrumento Pacis geboten; wäre das feste Band, wodurch Catholische und Evangelische in gutem Vertrauen an einander geknüpffet wären, und wäre solches gleich andern Puncten des Instrumenti Pacis allen den Collegiis pro lege & norma vorgeschrieben.

Wann die Churfürstl. an keinen Punct, Articul, oder paragraphum des Instrumenti Pacis, als darinn ihrer specifice gedacht, gebunden seyn wolten, wie in einigem voto (scil. Würtzburg) angezogen; So wäre das Instrumentum Pacis in den meisten articulis schon durchlöchert und aufgehoben; welches aber niemand verhoffentlich statuiren würde.

Alle und jede dispositiones des Instrumenti Pacis würden von allen und jeden Ständen und Collegiis des Reichs, niemand ausgeschlossen, enominiret; und concernirten die darinn enthaltenen regulæ & dispositiones alle Stände, ohne Unterscheid, und wären dieselbe unter einer jeglichen Regel des Instrumenti Pacis begriffen; Wer sich davon eximiren wolte, müsse seine Exemtion, oder Exception a regula deutlich und klärlich beweisen:

biß

1653. biß solches geschehen, wäre ein jeder obligiret, dem Instrumento Pacis ad amussim nachzuleben: Und könte man dahero Braunschweig-Wolffenbüttelschen Theils von der Parität nicht abstehen, weniger einige ausser derselben gemachte Deputation pro legitima, sondern vielmehr pro nulla halten. 1653.

Es wäre zwar in einigem (scil. Würtzburg) voto angezogen, weil es die Churfürstl. nicht eingehen würden, so brächte man nur die Zeit vergeblich zu: Man wolte aber nicht hoffen, daß die Churfürsten ihren Willen pro lege den andern Ständen vorschreiben, und das Instrumentum Pacis nach ihrem Gefallen reguliren und expliciren wolten.

Würde Zeit darüber noch ferner verlohren, oder andere Ungelegenheit verursachen; wäre solches niemand, als demjenigen, welcher dem Instrumento Pacis Folge zu leisten sich verweigert, zu imputiren.

Die Conjunction, oder Collegial-Conseßion der gesamten Reichs deputirten Gesandten betreffend: wäre eine Sache von einer grossen Importanz, und auf deren weiteren Verwegerung erfolgen würde und müsse, daß in der dem Collegio deputatorum anvertraueten Disposition über die militiam Imperii die Churfürstl. wann sie curiatim consultiren und votiren wolten, so viel Macht und Gewalt, als die andern beyden Collegia haben wolten, welches aber keinesweges verstattet werden könte: Es müsse aber diese quæstio ausgesetzet werden, biß man auf diesem Reichs-Tage ad punctum emendandorum defectuum comitialium gelangte, alsdann davon weiter zu reden, und also diesen gantzen Punct biß dahin zu suspendiren.

2) Bey der Frage super validitate majorum in puncto collectarum: befinde sich in der Käyserl. Resolution, daß auf Reichs-Tagen die collectæ Imperii gesucht und bewilliget werden könten: Nun wäre ja notorium, daß die materia collectarum von uralten Zeiten her eine materia Comitiorum publicorum wäre, welche ausser den Comitiis publicis nicht tractirt werden könte. Im Instrum. Pacis wäre noch expresse disponiret, daß von solcher materia auf offenen Reichs-Tagen libero & comitiali omnium Statuum consensu deliberiret und statuiret werden solte; davon könte nicht abgewichen werden, sondern man vergleiche sich mit Saltzburg. Collectæ.

Wann auf Creyß-Tagen davon etwa proponiret werden solte, gebe solches nichts als lauter confusiones: ein Creyß stimmete mit dem andern nicht ein, und eräugte sich alsdann noch mehr die quæstio super validitate majorum Es implicirte auch diese assertio: daß auf Reichs-Tagen ein, oder andere Reichs-Collecten bewilliget werden könten, secundum regulas logicorum eine manifestam contradictionem in adjecto, wie man pflegt zu reden: Dann das Instrumentum Pacis erinnerte simpliciter: de nullis collectis communibus, seu universalibus, nisi in publicis Comitiis esse deliberandum, aut statuendum.

Dagegen statuirte die jetzige assertio: de quibusdam talibus collectis & extra publica Comitia in conventibus, seu comitiis circularibus atque ita particularibus posse deliberari & statui.

Und ob zwar angezogen worden, daß wenn auf Creyß-Tagen im Fall der Noth nicht zu Behuf des Reichs höchsten eiligen Anliegen etwas verwilliget werden solte, alsdann das Reich öffters Noth leiden, alles verlohren gehen, und zu spat auf Reichs-Tagen von dessen Reparation geredet und geschlossen werden möchte: So wäre jedoch auch solcher Fall bey Aufrichtung des Instrumenti Pacis nicht unbekand gewesen, und demnach die obbemeldte deutliche regula & lex publica sanciret worden: In Betracht, daß aus dem Reichs-Abschied notorium, wann dem Reich oder den Creysen ein, oder mehr einige Gefahr zu Handen kommen solte, alsdann vermöge der wohlbedachten Executions-Ordnung ohne einigen weitern, oder Creyß-Schluß, die definirte Hülffe und nothwendige Mittel an Geld und andern & ab invitis ausgebracht werden; und wie es auf dem Fall, wann ein, drey, oder wohl gar fünf Creyse nicht sufficient gehalten werden solte, der Behuf die ordinären Reichs-Deputationes eigentlich angeordnet: Wolte aber Ihro Käyserl. Majestät bey ein oder andern Creyse ein privat subsidium suchen, stünde ihm solches so wenig zu verhindern, als solches bey einem privato anzubringen; der Verwilligende aber könte dem andern dadurch in seinen Beutel nicht votiren, denselben präjudiciren, oder obligiren.

Daß auch Ihro Käyserl. Majestät sich allergnädigst in der Käyserl. Resolution jetzo

1653. erklären, daß sie ohne der sämtlichen Stände Vorbewust keine Reichs-Collecte ausschreiben oder einfordern, oder auch die in nächst verwichenem Kriege hinwieder vorgegangene Unrichtigkeiten entschuldigen wollen; So wäre solche allergnädigste Erklärung mit allergehorsamsten Dancke zu acceptiren: Es wäre aber die Frage vor dißmahl nicht von Ausschreiben, sondern von Verwilligung der Collecten, und ob dieselbe per majora allemahl geschehen könne, oder nicht? Es wären auch in vergangenem Kriege nicht allein die niemahls verwilligten Collecten ausgeschrieben, sondern mehrentheils ohne einige Notification, oder Ausschreiben die Collecten bey tausendfachen von den Soldaten durch eigenmächtige assignationes, Einquartirung und sonst eingetrieben worden: Es wären aber solches geschehene Dinge, welche nunmehr bey Seite zu setzen, und dahin mit Ernst zu sehen, wie die Reichs-Gesetze und Instrumentum Pacis ohne einige Violation, Explication oder andere Wege gehalten werden mögen. 1653.

In der Haupt-Frage aber, daß die majora durchgehends in allen collectis gelten solten; insonderheit, weil Ihro Käyserl. Majestät sich allergnädigst erkläret, daß Dieselbe ausserhalb der Noth an die Stände keine Collecte begehren wolten; könne man solcher Anlage ungeachtet von voriger Meynung gar nicht weichen.

Würden Ihro Käyserl. Majestät sothane ihre allergnädigste Erklärung dahin expliciren, was dann die Noth seyn solte, ausser der keine Collecte begehret werden solte, nemlich: si jura Imperii salva esse velint, necessitati esse parendum; keine andere Necessität aber präsupponirt, oder per majora auf Art und Weise behauptet werden solte; Hingegen aber alle collectæ ausgeschlossen seyn, und künfftig nicht mehr begehret werden sollen; würde die Sache und die darüber movirte quæstio dem Ansehen nach in andere terminos gerathen:

Weil aber jetzo in einigem voto (scil. Würtzburg) von den von Ihro Käyserl. Majestät geforderten Römer-Monaten enunciirt und behauptet werden wolte, daß solches auch eine ipe ies necessariæ collectæ, da sie doch keinesweges in utilitatem Imperii, sondern bloß zu Ihro Käyserl. Majestät Bestem, und der zu unterthänigen Ehren, als eine freywillige Collecte begehret würde; So befinde man nunmehro der darauf ins künfftige unausbleiblich besorgenden Angelegenheit desto mehr, es würden auf solche Maaße alle begehrende Collecten, quocunque prætextu auch solches geschehen möchte, sub nomine necessariarum ins künfftige behauptet werden, und könte um so viel weniger von der präsupponirten Distinction abtreten, sondern man müste denselben desto beständiger inhäriren, und die interponirten protestationes widerholen.

Römer-Monate. Betreffend die hundert Römer-Monate: hielte man dafür, es würde derselben nur incidenter in der Käyserlichen Resolution Meldung seyn gethan worden: Wann aber suo tempore & ordine davon Meldung geschehen solte; wolte man sich darauf laut habender Instruction erklären.

R. Matricul. Als auch der Moderation der Reichs-Matricul in der Käyserlichen Resolution gedacht, so könte man nicht unterlassen dabey zu erinnern, daß dergleichen Moderations-Sache eigentlich für die Creyse gehöre:

Wann nun von derselben gehandelt werden wolte; So müste solches vermittelst der Creyse, entweder allhie, oder in jedem Creyse vorgenommen werden.

Weil auch in vorigen consultationibus & monitis öffters gedacht, daß auch in dem Fall, darinn die majora in puncto collectarum gelten könten, dennoch eine gewisse Determination gemacht werden müsse, was eigentlich pro majoribus zu halten: Nemlich 1) wann zwey Drittheile von den votis eingestimmet; 2) daß etliche viele Stimmen deren, so wenig geben, in Respect deren, so viel geben, vor ein votum ästimiret; 3) diejenigen vota, so notorie nichts geben, gar nicht numerirt werden solten: Und aber solches in der Käyserlichen Resolution gantz nicht berührt; So müste auch solches nothwendig attendiret, und nicht verstattet werden, daß einer, so wenig giebt, dem andern hierinn gleich gehalten werden solte.

Passau bleibet bey der Käyserl. Resolution, mit Vorbehalt, daß quoad punctum collectarum die matricula rectificiret werde.

Collecte. Römer-Monate. Wegen der hundert Römer-Monate, wie

R. Bedencken. Deputati. Saltzburg.

Zell und Grubenhagen, wegen der ausgestelleten Reichs-Bedencken, wie Wolffenbüttel. In puncto deputationis, tam quoad conjunctionem, quam parificationem,

1653. nem, wie Magdeburg, Bremen, Lautereck, Altenburg und Wolffenbüttel. Ratione adjungendorum liesse er es bey vorigem concluso und der Käyserl. Resolution. 1653.
In puncto collectarum, wie auch circa quæstionem: Ob von Reichs-Steuren auf Creyß-Tagen zu handeln? wie Wolffenbüttel. Wegen der hundert Römer-Monate wolte er sich hienächst, wenn die quæstio suo loco & ordine zur Umfrage gebracht würde, vernehmen lassen. Collectæ. Römer-Monate.

Trident und Brixen. In puncto deputationis, wie **Bamberg.** In puncto collectarum, weil es mit diesen Stifftern nach dem Reichs-Abschied de an. 1548. eine sonderbahre Beschaffenheit habe, wolle er mit den votis keinem präjudiciren. Collectæ.

Calenberg: Zuförderst repetire er wider die unförmliche und dem Reichs Herkommen zuwider beschehene Uberreichung des Reichs Bedenckens die verschienenen Dienstags eingewändte Protestation: und weil in dem **Lautereckischen** voto verschiedene in besagtem Bedencken befindliche Fehler angemercket, so bittet er mit demselben, wie auch **Sachsen-Altenburg** und **Wolffenbüttel**, dieselbe dem Reichs-Directorio zu präsentiren. So viel der Käyserl. Majestät erfolgte Erklärung betrifft: conformirt er sich quoad punctum deputationis per omnia mit **Wolffenbüttel**; In puncto collectarum sey mit schuldigem Danck zu acceptiren, daß Ihro Käyserl. Majestät sich allergnädigst erkläret, daß hinführo ohne Noth und Einwilligung der getreuen Stände, auch anders nicht, als bey Reichs-Tagen, von Reichs-Steuren solle statuiret werden. Es müste aber die Noth und Nutzbarkeit auf das Röm. Reich restringiret, solches in folgendem Reichs-Abschiede klärlich exprimiret, und also beschaffen seyn, daß wenn demselben nicht mit einem subsidio begegnet würde, dasselbe in Schaden gerathen könte. In welchem Fall sonder Zweiffel alle Stände, welchen des Reichs Wohlfart zu Hertzen gehet, sich selber bescheiden, und zur Contribution verstehen, auch die majora die minora nach sich ziehen würden; gleichwohl mit der Bescheidenheit, daß die majora anders nicht, als wenn drey Viertheile, oder je zwey Drittheile eines Collegii einig seyn, verstanden werden. Ausser solchem Fall könten die mehrern Stimmen den wenigern nicht präjudiciren, noch einer in des andern Seckel votiren: Und wie sein gnädiger Fürst und Herr dasselbe einem andern zu thun nicht begehre, also versehen Ihro Fürstl. Gn. sich auch, es werde keiner ihr dasselbe zumuthen; wollen sich auch dergestalt per majora nicht vinculiren lassen. Quoad quæstionem: Ob auf Creyß-Tagen von Reichs-Steuren zu statuiren? in effectu, wie **Wolffenbüttel.** Was wegen der hundert Römer-Monate, so der Käyserl. Majestät zu Münster per majora solten gewilliget seyn, beyfällig gedacht worden: sey ihm zwar unentfallen, was so wohl ratione quæstionis an? als quid? in verschiedenen vornehmen votis zu Münster vorgefallen; auch daß die quæstio an? zuletzt resolviret, und solches dem Instrumento Pacis inseriret worden: Daß aber auch das quantum daselbst determiniret sey, sey seinem gnädigen Fürsten und Herrn noch nirgends her mit Bestande bedeutet worden, und sage das Instrum. Pacis, daß solches bey jetzigem Reichs-Tage geschehen solle; dessen gleichwohl ungeachtet, habe sein gnädiger Fürst und Herr der Röm. Käyserl. Majestät zu Bezeigung Dero allerunterthänigsten Devotion in Abschlag vor und nach ein ergiebiges auszahlen lassen. Was sie nun weiter thun werden, darauf sey er noch nicht instruiret; habe aber die Käyserl. Erklärung seinem gnädigen Fürsten und Herrn zugeschicket; der Zuversicht, dem nächsten gnädige und solche Antwort, daß Ihro Majestät deren befriedigt seyn könne, darauf zu erlangen; Nach welcher er sich, wenn hienächst ordine & tempore convenienti diese quæstio specialiter proponiret werde, sein votum vorbehalten wolle. Deputati. Collectæ. Römer-Monate.

Münster: In puncto deputationis, wie **Oesterreich** und **Würtzburg**; und wenn das dissidium religionis aufgehoben wäre, könte es wohl bey den alten deputatis bleiben. Ratione collectarum bleibe er bey der Käyserl. Resolution. Wegen der hundert Römer-Monate hätte er gewünschet, daß die Vorsitzende sich heraus gelassen hätten: weil aber solches nicht geschehen; beziehe er sich ad majora: jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Matricul modificiret, und ein rechter billigmäßiger Fuß zuvor gemachet werde, warum er in specie wegen Abgang des Amts Wildshausen zu bitten habe. Deputati. Collectæ. Römer-Monate.

Würtenberg, wie **Magdeburg, Bremen, Lautereck, Altenburg** und **Braunschweig**; mit Erinnerung, die monita evangelica jedesmahl in die concluſa mit einzurücken. Wegen der hundert Römer-Monate habe er referiret; erwarte derentwegen Resolution Reichs-Bedencken. Römer-Monate.

1653. solution, und hoffe, sein gnädiger Fürst und Herr werde nach Möglichkeit sich willig erzeigen. Idem wegen Mümpelgard. 1653.

Deputati. Oßnabrück lässet es in puncto deputationis zwar bey der Käyserl. Resolution; ratione conjunctionis aber bey seinen vorigen votis, nemlich, daß man sich derentwegen
Collectæ. mit einer Protestation verwahre. Ratione collectarum, wie Saltzburg: und könne das Stifft Regenspurg ante moderationem matriculæ sich an keine majora binden lassen. Wegen der hundert Römer-Monate, wie Saltzburg, Würtzburg und Paderborn. Ob auf Creyß-Tagen von Reichs-Anlagen könne gehandelt werden? darinn beziehe er sich auf das Instrumentum Pacis.

Römer-Monate. Baden-Durlach: In den beyden Haupt-Puncten, wie versitzende Evangelische. Wegen der hundert Römer-Monate sey die quæstio an? schon bey den Friedens-Tractaten decidiret worden; ratione quanti erwarte er Resolution, welche er bey einer sonderlichen Umfrage, welche darüber gehalten werden muß, eröffnen wolle.

Lüttich, wie Hildesheim.

Römer-Monate. Baden-Baden lässet es bey der Käyserl. Resolution, wolle jedoch keinem damit präjudiciren. Wegen der hundert Römer-Monate, wie Neuburg und gleichstimmende.

Lübeck, wie Magdeburg und Wolffenbüttel.

Deputati. Cassel und Hirschfeld. Ratione conjunctionis lässet ers beym Fürstl. concluso. Ratione parificationis sey den Herren Churfürstl. weiter zuzusprechen, daß sie ein zulängliches Temperament vorschlagen wollen. Ratione adjungendorum hätte er gerne gesehen, daß das Hauß Pfaltz nicht wäre präteriret worden; bittet aber es bey den vorhin von ihm benennten Häusern zu lassen. Wegen der Städte Begehren lasse er ihm die Käyserliche Resolution wohl gefallen. Quoad punctum collectarum: acceptire er mit allerunterthänigstem die Rectificirung der Matricul, und daß extra publicam necessitatem keine Collecten hinführo sollen begehret werden: so lange es nun dabey verbleibe, werden die voluntariæ collectæ eliminiret, und die distinctio inter collectas necessarias & voluntarias von sich selbst zerfallen. Ratione computationis maiorum, wie verstimmende. Ob auf Creyß-Tagen von collectis und dergleichen Reichs-Anlagen könne gehandelt werden? wie Saltzburg und Magdeburg. Römer-Monate. Wegen der hundert Römer-Monate habe er referiret; erwarte darüber Instruction.

Fulda, wie Bamberg.

Deputati. Collectæ. Römer-Monate. Darmstadt: Ratione coniunctionis repetire er priora. Ratione parificationis wünsche er ein expediens: da aber solches nicht zu finden, lasse er es bey der Käyserl. Resolution; und conformire sich damit auch quoad materiam collectarum. Belangend die hundert Römer-Monate: so habe sein gnädiger Fürst und Herr schon viel davon abgetragen, hoffe, es werden andere Stände desgleichen thun.

Deputati. Collectæ. Römer-Monate. Kempten und Elwangen: In puncto deputationis, wie Augspurg und Freyßingen. In puncto collectarum, wie die Käyserl. Resolution. Wegen der hundert Römer-Monate habe er noch keinen Befehl; hoffe doch, seine gnädige Herren werden nach rectificirter Matricul den majoribus sich accommodiren.

Vor-Pommern, wie Bremen und andere Evangelische.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Deputati. Hinter-Pommern: Ratione conjunctionis, wie vorhin; stelle diesen Punct bis zu der anderen defectuum Comitiorum Erörterung hinaus; man halte sich unterdessen nur vergebens damit auf. Ratione parificationis habe das Churfürstl. Collegium ein Temperament vorgeschlagen, welches die Käyserl. Majest. mit placidiret habe, wie aus Dero allergnädigsten Resolution zu ersehen; wäre also dahin zu trachten, daß dieser Punct amicabiliter componirt würde, oder aber das Fürstl. Collegium eine bessere Aequipollenz vorschlüge. Ratione adjungendorum, wie vor diesem. Wegen der Städte Begehren lasse ers bey der Käyserl. Resolution.

Jülich. Wegen Jülich contradicire er Neuburg und Sachsen, daß nemlich dieselben sich dessen Hauses nicht anzumassen hätten.

Collectæ. Quoad punctum collectarum finde er in der Käyserl. Resolution in effectu die Distinction inter collectas necessarias & voluntarias und könne man dabey wohl acquiesciren. Weilen auch de specificatione collectarum necessariarum etwas vorkommen;

könte

1653. könte man ratione majorum wohl auf zwey Drittheil, oder drey Viertheile jedes Abſehen haben. Ob auf Creys-Tagen von Reichs-Anlagen könne tractiret werden? darin habe man dem Inſtr. Pac. nachzugehen. 1653.

Wegen der hundert Römer-Monate ſey ex art. 16 Inſtrum. Pacis bekand, daß deren Verwilligung auf gegenwärtigem Reichs-Tage ſolle geſchloſſen werden. Weil nun ſolche materia nicht unbewuſt geweſen, ſey ihm darüber Inſtruction zwar mitgegeben worden; hätte ſich aber jetzo damit nicht heraus laſſen können: weilen die Vorſitzende mit ihrer Reſolution zurück gehalten. Römer-Monate.

Idem wegen Naſſau.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Mecklenburg-Schwerin, Ratzeburg und Schwerin: Ratione parificationis, wie Magdeburg. Ratione conjunctionis, wie Hinter-Pommern. Quoad punctum collectarum, wie vorhin; Wann aber die collectæ neceſſariæ würden ſpecificirt werden, müſte die diſtinctio inter neceſſarias & voluntarias zerfallen. Collectæ.

De computatione majorum, wie Braunſchweig. Ob auf Creys-Tagen von Reichs-Anlagen könne gehandlet werden, ſolches gehöre zu einer abſonderl. Umfrage.

Wegen der hundert Römer-Monate: erwarte er Inſtruction. Im übrigen, wie Bremen, Altenburg und Braunſchweig. Römer-Monate.

Prüm: Läſſet es bey der Käyſerl. Reſolution; mit Erläuterung, wie Würtzburg. De moderatione matriculæ repetire er priora.

Mecklenburg-Güſtrow, wie Schwerin.

Stable, wie Saltzburg und Conſtantz in allem.

Sachſen-Lauenburg, wie Mecklenburg. Auf die hundert Römer-Monate ſey er zwar affirmative inſtruiret; jedoch, daß die im Jahr 1640. und 1641. bewilligten Römer-Monate möchten caßiret, und die matricula zuvor rectificiret werden. Römer-Monate.

Corvey, wie Paderborn.

Savoyen: Ratione adjungendorum conformat ſe Collegii Principum concluſo; ratione parificationis majoribus. Quoad materiam collectarum juhæret Cæſareæ reſolutioni; præſertim cum Cæſarea Majeſtas promiſerit, ſe nullas collectas extra publicam neceſſitatem impoſituram eſſe. Deputatl. Collectæ.

Leuchtenberg, wie Bäyern.

Anhalt: Ratione parificationis läſſet es bey der Käyſerl. Reſolution. Ratione conjunctionis in effectu, wie Braunſchweig. Quoad punctum collectarum hoffe er, es werde Cæſar ſeine Reſolution auf vere neceſſarias gezielet haben; reſervire ihm dabey die Rectificirung der Matricul. De computatione, wie vorſitzende Evangeliſche. Deputatl. Collectæ.

Von Reichs-Steuren ſey zu Verhütung groſſer Unordnung dem Inſtrum. Pacis zufolge allein auf allgemeinen Reichs-Tagen zu tractiren; in caſibus extraordinariis aber habe man die Executions-Ordnung vor ſich. Von den hundert Römer-Monaten habe er das meiſte ſchon gezahlet; wolle ſich, wann die Materie ordentlich vorgebracht würde, darüber vernehmen laſſen. Römer-Monate.

Hennеberg: Suſpendit votum ob defectum inſtructionis. Behält ihm aber Nothdurfft bey dieſen Puncten bevor. Ob auf Creys-Tagen von Reichs-Anlagen könne gehandlet werden? gebe art. 8. Inſtrum. Pacis klare Maaſſe; und ob ſchon aus der Executions-Ordnung könne eine Exception vorgebracht werden, ſo ſey dieſelbe per Inſtr. Pac. nicht rejiciret, ſondern vielmehr art 17. §. ut & pax &c. confirmirt worden. Collectæ.

Aremberg und Hohenzollern, wie Saltzburg. Ob auf Creys-Tagen von Reichs-Steuern könne tractiret werden, wie Würtzburg und Coſtnitz. Wegen der hundert Römer-Monate ad majora. Römer-Monate.

Eggenberg, wie Oeſterreich.

Lobkowitz: Läſſet es bey der Käyſerl. Reſolution. Wegen der hundert Römer-Monate, wie Saltzburg. Römer-Monate.

Prälaten: Bleiben ratione deputationis bey der Käyſerl. Reſolution und reſpective vormals eingewandter Proteſtation. Ratione adiungendorum, wie Oeſterreich. Quoad punctum collectarum, wie Saltzburg und Conſtantz. Deputatl. Collectæ.

Wetterauiſche Graffen: In puncto deputationis, wie Magdeburg. In punc-

1653. Collectæ. Römer-Monate. cto collectarum, wie Weymar. Betreffend die hundert Römer-Monate, werde von ihnen das meiste schon abgetragen seyn; wollen sich künfftig neben den vorsitzenden weiter darüber vernehmen lassen. 1653.

Schwäbische Graffen, wie Aremberg.

Deputatl. Collectæ. Fränckische Graffen: In puncto deputationis, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg. In puncto collectarum, wie Weymar und gleichstimmende. Bittet die Rectificirung der Matricul zu befördern, wobey er seinen gravirten Graffen und Herrn alle Nothdurfft wolle vorbehalten haben. Ratione quæstionis: Ob auf Creys-Tagen von Reichs-Steuern könne gehandelt werden, conformire er sich mit Saltzburg, Wolffenbüttel und Anhalt. In ceteris cum maioribus.

Conclusum.

Deputatl. Ueber den ersten Punct der ordinair Reichs-Deputation sind die majora dahin gestellet: Daß es wegen Bestätigung der vorigen Deputirten Parification der Anzahl von beyden Religionen des Churfürstl. Collegii abgesonderten Raths verbleibe, und daß demselben der Parität halber über seine gethane Erklärung weiters nicht zuzumuthen; Ingleichen, daß die erbaren Frey- und Reichs-Städte mit der Anzahl deren aus ihrem Collegio vorhero deputirten zweyen Städten billig sich zu begnügen; Item wegen der im Reichs-Abschiede des Jahr 1559. versehenen Perpetuation solcher Deputation und der Deputirten Gewalt bey Ihro Käyserl. Majestät ergangenen allergnädigsten Resolution verbleiben; und zu Vergleichung des numeri der im Fürsten-Rathe benannten fünff Häuser und Stände Augspurgischer Confeßion, als Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Würtenberg und einer aus den Wetterauischen Graffen adjungiret werden sollen. Unter den Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber hat der mehrer Theil die vor diesem gethanene Erinnerung, daß auf ein Temperament zu Einführung der Parität im hochgedachten Churfl. Collegio zu gedencken, wiederholet.

Collectæ. Bey dem andern Punct haben sich gleichfalls die mehrern Stimmen mit Ihro Käyserl. Majestät Resolution in diesem conformiret, daß pluralitati votorum in materia collectarum Statt zu geben; dabey gleichwohl unterschiedliche Stände theils nochmals bedinget, daß ein billigmäßiger gleicher Fuß der gemeinen Reichs-Anlagen gerichtet und eingeführet werde: Und da solches nicht beschehe, sie sich nach den Wormsischen Römer-Anschlage in Ansehung dessen Disproportion und Ungleichheit per majora nicht binden lassen könten; theils sonsten die Nothdurfft wegen gebührender Moderation verbehalten. Von dem mehrern Theil der Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten ist die distinctio inter necessarias & voluntarias collectas dergestalt repetirt worden, daß die Uebermehrung der Stimmen in jenem Krafft haben; in diesem aber nicht gelten, und die majora auf drey Viertheil, oder zwey Drittheil der votorum gestellet werden sollen.

Die Frage betreffend: Ob von Bewilligung der Reichs-Steuern allein auf Reichs-Tagen, oder auch auf Creys-Tagen zu handeln? sind die mehrern Stände der Meynung, es sey bey der im Münsterischen Friedens-Schluß gesetzten Regul, daß von den Reichs-Contributionen allein auf allgemeinen Reichs-Tagen tractiret werden solle, zu lassen; jedoch von solcher Regul die in der Reichs-Executions-Ordnung begriffenen Fälle auszunehmen, in welcher nach deren Ausweisung auch auf Creys-Versammlungen von Verwilligung der Steuern gehandelt werden mögen.

Römer-Monate. Wegen der hundert Römer-Monate hat ein guter Theil der Fürsten und Stände theils die Anzeige gethan, daß sie derenthalben Ihro Käyserl. Majestät bereits wircklich Satisfaction erstattet; theils zu deren Erlegung wircklich sich erboten: die übrigen aber haben sich vernehmen lassen, daß, wenn dieser Punct in absonderliche Umfrage gestellt würde, sie darüber ebenmäßig der Gebühr nach und zu allerhöchst-gedachter Käyserl. Majest. hoffendem allergnädigstem contento sich erklären wolten.

§. XXIII.

Reichs-Consultation über das von dem Könige in England gesuchte subsidium charitativum. Folgenden Tags, den 15. Octobr. st. v. kam des Königl. Englischen Abgesandten wiederholtes desiderium, in puncto subsidii charitativi, wieder vor; da denn zwar die majora dahin giengen, man könne nicht wohl entübrigt seyn, dem König, bey seinen

1653. seinen dermahligen Umständen, mit etwas zu Hülffe zu kommen: Weil aber keiner von den Gesandten auf ein gewisses quantum instruirt war, und Würtzburg nur allein auf 200000. Rthl. stimmete, weil solche Summe schon im Churfürsten-Rath verwilligt worden war; So kunte vor dißmal wiederum kein endlicher und gewieriger Schluß dißfalls gefaßt werden: laut mehrern Ausweiß des sub N. I. anliegenden protoc. N. I. 1653.

N. I.

Sessio XLIV. den $\frac{15}{25}$. Octobr. 1653. in Curia.

Betreffend 1) den in puncto deputationis zwischen den Fürstl. Sächsischen und Brandenburgischen Häusern entstandenen Streit; 2) Das nomine Regis Angliæ gebetene subsidium charitativum.

Saltzburgisch Directorium

Verlas erstlich das conclusum der nächst vorher gegangenen Seßion; zeigte dabey an: weilen dabey die Differenz vorgefallen, daß Sachsen-Altenburg sich in specie zu nennen begehret, hergegen aber die Weymarischen und Gothischen darauf bestanden, daß es bey der General-Benennung zu lassen, weilen ihnen die Special-Benennung zu Präjuditz gereichen möchte, in puncto der zwischen ihnen streitigen Prärecedenz; So hätte man im Protocoll deswegen nachgesehen und befunden, daß, wie der punctus adjunctionis deputatorum zum erstenmal zur Umfrage gebracht, das Haus Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach in specie von etlichen mehrern benannt worden: Wie aber die Evangelischen sich dasmal noch nicht heraus gelassen, also, daß man zu völligem concluso nicht gelangen können; wäre inzwischen von den Weymarischen erinnert, daß man die Benennung, zu Verhütung einiger Präjuditz, in genere auf die Häuser stellen möchte: Darauf wären bey der andern Umfrage die majora bey der Benennung in genere blieben, das conclusum darnach eingerichtet, und in re- und correlatione wiederholet, auch also an Ihro Käyserl. Majest. gebracht: Saltzburg träget vor die Streitigkeit der Sächsis. und Brandenburg. Häuser, wegen Benennung bey der Deputation

Weil nun die Sachsen-Altenburgischen und Brandenburg-Culmbachischen vermeynten, sie hätten in der ersten Umfrage ein jus quæsitum erlanget; hätte man nöthig erachtet, dieses neben des Englischen Abgesandten petito nochmals in die Umfrage zu bringen. und die Englische Hülffe.

Hierauf hat sich der Altenburgische ratione præcedentiæ auf rem judicatam und possessionem; wegen der Special-Benennung aber ad protocollum bezogen: Der Weymarische aber so wenig rem judicatam, als possessionem gestehen wollen, und ratione protocolli sich auf den jetzo von dem Directorio gethanen Bericht bezogen. Wie denn auch der Culmbachische sich wegen Special-Benennung der Culmbachischen Linie auf das Protocoll fundiren wollen; dem der Anspachische contradiciret: und haben dannächst allerseits einen Abtritt genommen. Streitigkeite der Häuser.

Saltzburg: So viel die jetzt eräugte Streitigkeiten belangte: hielte er dafür, man hätte den gemeldten Häusern etwa drey oder vier Wochen einzuräumen, inner welchen sie sich dieserwegen in Güte vergleichen möchten: In Entstehung der Güte aber würde man nochmal eine Umfrage darüber halten müssen. Wegen des Englischen Abgesandten Ansuchen wäre er noch nicht instruirt. Streitigkeit der Häuser. Engelland.

Bäyern: Erinnerte, man möchte in dem concluso erwehnen, daß die majora totius Collegii es ratione parificationis bey der Käyserl. Resolution gelassen. Wegen Benennung der Fürstl. Häuser liesse ers bey den majoribus. Betreffend des Englischen Abgesandten Suchen: wäre demselben zu deferiren, und Ihro Königl. Majest. mit einem subsidio charitativo an die Hand zu gehen; wolte sich ratione quanti den majoribus conformiren. Deputati. Engelland.

Oesterreich: In der ersten Umfrage wären Altenburg und Culmbach in verschiedenen votis in specie benennet; hernach aber, auf beschehene Erinnerung, der Häuser Sachsen und Brandenburg in genere gemeldet worden, in Hoffnung, sie würden sich unter einander in Güte darüber vergleichen. Intentio deputantium sey nicht gewesen, durch diese Benennung einigem Hause zu präjudiciren, oder einige Prärecedenz einzuräumen; wie solches auch in Benennung anderer Häuser nicht geschehen, sondern vornemlich auf die Creyse gesehen: wie denn bekand, daß das Haus Hessen vor dem Hause Braun- Streitigkeit der Häuser.

1653. schweig mit in die Deputation kommen, und sich doch deswegen nie einiger Präcedenz angemasset; Könte auch nicht sehen, daß ein, oder ander Theil hieraus einige Präcedenz behaupten könte: Weil aber Weymar, Eisenach und Gotha ein Fundament aus der Correlation und gemachten concluso vor sich hätten; könte man es vor dißmal in suspenso lassen und auf gütliche Vergleichung derentwegen, daß sie innerhalb sechs Wochen sich zu resolviren hätten, zu stellen. In Entstehung der Güte wäre es nochmals zur Umfrage zu bringen. 1653.

Engelland. Betreffend des Englischen Abgesandten Suchen: wäre es ein miserabilis casus, daran sich alle hohe Potentaten billig zu spiegeln hätten; man würde deswegen sich des gebetenen subsidii halber nicht wohl entbrechen können, und wolte er sich ratione quanti den majoribus conformiren.

Streitigkeit der Häuser. Engelland. **Magdeburg:** Wegen der ereigneten Differenz, wie **Oesterreich.** Auf des Englischen Abgesandten petitum wäre er noch nicht instruiret.

Streitigkeit der Häuser. Engelland. **Pfaltz-Lautern:** Wegen der ereigneten Differenz, wie **Oesterreich.** Recommandiret des Englischen Abgesandten petitum, und hält für Christlich und billig, daß man secundum præsentes Imperii facultates Ihro Königl. Majest. mit einer Geld-Hülffe beyspringe; wolle sich ratione quanti denen conformiren, so auf die grössere Summe stimmeten.

Neuburg: Ad 1. wie **Saltzburg.** Ad 2. wie **Bäyern.**

Teutsche Meister: Ad 1. wie **Saltzburg.** Ad 2. wäre noch nicht instruiret.

Bremen: Ad 1. wie **Oesterreich** und **Saltzburg.** Ad 2. sey nicht instruiret.

Engelland. Es sey auch Regina Sueciæ dem Könige in Engelland allbereit mit einer erklecklichen Summe an die Hand gegangen: darum auch der Englische Abgesandte von seiner gnädigsten Königin eine mehrere Zulage jetzo nicht begehrte; stellete den Nachstimmenden anheim, was sie thun wolten.

Streitigkeit der Häuser. **Bamberg:** Ad 1. Liesse es bey den majoribus: weil die Deputation keine Gemeinschafft mit der Präcedenz hätte. Ad 2. Sey nicht instruiret; hielte dafür, es wäre

Engelland. besser, daß der Englische Abgesandte bey jedem Chur- und Fürstl. Hause a part Ansuchung thäte; wolte sich jedoch von den majoribus nicht entziehen.

Engelland. **Zweybrück:** Ad 1. wie **Oesterreich.** Ad 2. Könte sich auf die Wormsische Reichs-Matricul zu keiner Verwilligung einlassen.

Engelland. **Würtzburg:** Ad 1. wie **Oesterreich.** Ad 2. Es wäre in allen Historien kein Exempel befunden, daß die Unterthanen dergestalt, wie dem König in Engelland geschehen, per speciem judicii gegen ihr Ober-Haupt procediret und denselben hingerichtet, und alle dessen posteros aus dem Reiche vertrieben hätten: Wäre derowegen billig, mit der jetzigen Königl. Majest. ein Mitleiden zu haben, und weilen das Churfl. Collegium ratione subsidii auf 200000. Rthl. oder vier Römer-Monate gestimmet, hielte er dafür, daß man sich im Fürstl. Collegio hierin wohl conformiren könte.

Deputatl. **Laurereck:** Es wären die rationes, so in den Evangelischen votis ratione conjunctionis & parificationis angeführet, nicht mit in das jetzo verlesene conclusum gebracht, derowegen solche noch hinzu zu thun. Ratione parificationis könten die majora keine Statt haben, weilen dieselbe im Instr. Pac. beliebet, und die Catholische und Evangelische hierin partes machten.

Streitigkeit der Häuser. Belangend die Differenz, so sich der Benennung halber zwischen etlichen Fürstl. Häusern eräugete, vergleichete er sich mit **Oesterreich.**

Engelland. Wegen des Englischen Abgesandten Ansuchen hätte er noch keinen Special-Befehl erlanget; zweiffelte aber nicht, sein gnädiger Fürst und Herr würde sich den majoribus darin conformiren.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Ratione des verlesenen concluſi, wie **Laurereck,** mit Wiederholung der Protestationen, so hierüber in den Braunschweigischen votis angeführet; bat daneben das conclusum zu communiciren.

Streitigkeit der Häuser. Engelland. Wegen der eräugneten Differenz, wie **Oesterreich.** Betreffend des Englischen Abgesandten Suchen, wäre der Proceß, so gegen den abgelebten König in Engelland und dessen posteros von den Unterthanen angestellet, exemplum sine exemplo, dabey alle Potentaten die Augen aufzuthun und dahin zu sehen hätten, daß bey ihren Unterthanen, so

dis

1653. die bishero ausgestandene contributiones nicht dem Kriege, sondern ihrem Landes-Fürsten zugeschrieben, und, weilen dieselbe jetzo nach erlangtem Frieden noch nicht gäntzlich cessirten, fast ungedultig wären, dergleichen principia, als von den Engelländern geführet würden, nicht einreissen möchten; verhoffe, es würde sein gnädiger Fürst und Herr sich nicht entziehen, dem Könige in Engelland mit etwas an die Hand zu gehen: 1653.

Wann man aber das quantum nach Römer-Zügen angelegt, würde es Difficultät geben, weilen verschiedene sich gegen die Matricul beschwereten; hielte besser zu seyn, daß ein jeder sich zu einem gewissen quanto erklärete.

Zell und Grubenhagen: Conformirte sich ratione concluſi, wie auch der zwischen den Sächsischen und Brandenburgischen Häusern sich eräugten Streitigkeiten in puncto deputationis dem Lautereckischen und Wolffenbüttelschen voto. Wegen des Englischen Abgesandten Suchen wäre er noch nicht instruiret; hätte jedoch das dieserwegen communicirte Memorial seinem gnädigen Fürsten und Herrn zugeschicket, und hoffte, Se. Fürstl. Gn. würden Ihro Königl. Majest. nicht gar aus Händen gehen; erbote sich nach erlangter Instruction seine Erklärung einzubringen. Streitigkeit der Häuser. Engelland.

Calenberg: Ratione concluſi und der eräugten Streitigkeit, wie Wolffenbüttel und Lautereck. Wegen des Englischen Abgesandten Suchen wäre er instruiret, wenn die majora etwa auf drey, oder vier Römer-Monate stimmen würden, sich denselben nicht zu entziehen ꝛc. Streitigkeit der Häuser. Engelland.

Concluſum.

Daß den Fürstl. Häusern, Sachsen und Brandenburg acht Wochen zu gönnen, inner der Zeit Versuch zu thun, ob sie sich der Deputation halber in Güte vergleichen könten; alias die Sache nochmals zur Umfrage zu bringen. Streitigkeit der Häuser.

Des Englischen Abgesandten Suchen betreffend: weilen die mehrern ratione quanti noch nicht völlig instruiret, ist die Sache zu anderweiter Umfrage ausgestellet. Engelland.

§. XXIV.

Der Evangelicorum besondere Erklärung in puncto deputationis & pluralitatis votorum.

Alldieweil bey dem in puncto parificationis deputatorum Imperii und pluralitatis votorum in materia collectarum, am 14. Octobr. im Fürsten-Rath per majora gemachten concluſo die Evangelischen Stände sich vorbehalten hatten, ihre Meynung etwas klärlicher und ausführlicher zu Papier zu bringen, und solche noch vor der Re- und Correlation zu übergeben, damit selbige neben vorerwehntem concluſo dem Churfürsten und Städte-Rath eröffnet und hiernächst dem Reichs-Bedencken inseriret werden möchte; So haben zu solchem Ende die Evangelischen sich der dem protocollo sub Num. I. anliegenden Schrifft sub N. II. verglichen, und selbige den 19. ejusd. vor der Re- und Correlation dem Saltzburgischen Directorio überreichen lassen; welche auch selbigen Morgen, nachdem das Churfürstl. concluſum in bemeldten Puncten referiret worden, neben dem Fürstl. concluſo, wie solches sub Num. III. allhier zu lesen ist, in Versammlung beyder höhern Collegiorum öffentlich verlesen wurde. N. I. N. II. N. III.

Die Churfürstlichen liessen es ratione bemeldter Puncte in allem bey der Käyserl. Resolution bewenden, und wurde die fernere Consultation, wegen einiger immittelst eingefallener Feste, etliche Tage suspendirt.

N. I.

Sessio XLV. Actum den 19. Octobr. 1653. in Curia.

Saltzburgisch Directorium:

Es wäre das concluſum, worüber jetzo zu correferiren, etwas weiter extendirt, daneben hätten die Augspurgischen Confeßions-Verwandten ein Memorial *) übergeben, so zu verlesen. Legebatur. Hätten daneben ihnen auch vorbehalten, ihre Nothdurfft ratione paritatis dem Reichs-Directorio zu überreichen. Trägt der Evangelischen monita vor.

*) Ist ante conſeſſum in einem Neben-Gemach, coram Legatis Aug. Confeſſionis, von Magdeburg eine Schrifft verlesen, worinnen deren Meynung so wohl in puncto parificationis deputatorum, als collectarum, etwas klärlicher ausgeführt, so per majora approbirt worden.

1653. Altenburg: Er hätte seinem gnädigsten Fürsten und Herrn referiret, was wegen 1653.

Streit der Häuser Sachsen und Brandenburg.

beschehener und hernach geänderter Denomination des Hauses Altenburg dieser Tagen vorkommen, und befremdet ihm nicht wenig, daß an Seiten des Saltzburgischen Directorii zu diesem Streit Anlaß gegeben, und auf Erinnerung des Weymarischen Abgesandten denselben gratificiret, und das erste conclusum geändert: zumalen, ob wohl bey der andern Umfrage etliche von der weltlichen Banck das Haus Sachsen in genere benennet, dennoch nicht daraus zu schliessen wäre, daß dieselbe ihr voriges votum retractiret; könte sich dieserwegen in fernere Streitigkeit nicht einlassen, noch befinden, daß ihm einiger Vergleich, oder Alternation zuzumuthen; bat das conclusum secundum maiora einzurichten, und Altenburg in specie zu nennen.

Weymar contradicebat.

Saltzburg: Weilen in der Altenburgischen Anzeige solche Worte gebrauchet, so dem Directorio zum Präjuditz gereichten; als wolte er demselben hiemit contradiciret haben. Es wäre das erstemal, wie Altenburg benennet worden, kein conclusum gemachet, und bey der nachfolgenden Umfrage die maiora auf Altenburg in specie nicht gefallen; hätte keinem hierunter gratificiret; jedoch auch niemand präjudiciren wollen.

Re- & correlatio zwischen den beyden höhern Collegiis den 19. Octobr. 1653.

Chur-Mäyntzisches-Directorium per Herr Meel:

Mäyntz proponirt: Reichs-Bedencken wegen Lothringen und Bechte.

Demnach Ihro Käyserl. Majest. zum andernmal bey dem Mäyntzischen Directorio wegen der Becht- und Lothringischen Sache Anregung thun lassen; auch ohnlängst ein allgemein Reichs-Bedencken in diesen Puncten abgefasset, so nachgehends zur Dictatur gegeben, so würde solches nochmals zu verlesen seyn. Legebatur & approbabatur.

Idem in puncto deputatorum & collectarum.

Daneben hätte auch das Churfürstl. Collegium sich in puncto parificationis deputatorum und pluralitatis votorum in materia collectarum sich eines anderweiten concluſi verglichen, so zu verlesen. Legebatur.

Engelland.

Wäre des Inhalts, daß das Churfl. Collegium es in beyden Puncten bey der Käyserl. Resolution bewenden liesse. Wegen des von dem König von Engelland gesuchten subsidii hätten sie allerseits dafür gehalten, daß Ihro Königl. Majestät mit einer Geld-Hülffe, nicht zwar zu Fortsetzung des Krieges, sondern pro sustentatione afflicti Regis an die Hand zu gehen, und hätten sich zwar theils ratione quanti schon heraus gelassen: weilen aber Theils darauf noch nicht völlig instruiret gewesen, wäre das conclusum differiret; hielten aber insgesamt dafür, daß das quantum also würde einzutheilen seyn, damit die Becht- und Lothringische Sache durch diese Anlage nicht gehindert würde. Demnach auch die Schwedischen Commissarii begehret hätten, die Particular-Quittung wegen der gezahlten Satisfactions-Gelder ihnen in originali wieder zurück zu geben, und dagegen jedem Creys mit einer General-Quittung zu versehen anerboten: Dagegen aber etliche Stände sich beschwerten, daß sie der Original-Quittungen zu solchem Ende nicht bemächtiget wären, weilen sie dieselbe den creditoribus, von denen sie solche Gelder erborget, zu ihrer mehrer Versicherung oppignoriret, und jetzo sub cautione de restituendo erlanget, daß ihnen dieselbe ad producendum anvertrauet; So würde dieserwegen mit den Schwedischen Commissariis zu reden seyn; Wenn aber die Bechtische Evacuation darüber aufgehalten werden solte, bedingten sie, daß sie nach völlig gezahlten Satisfactions-Geldern zu der Bechtischen Verpflegung weiter nicht wolten gehalten seyn.

Bechte.

Saltzburgisch-Directorium

Saltzburg proponirt Fürstl. conclusum; der Evangelischen monita.

Verlas darauf des Fürsten-Raths conclusum in puncto deputationis & collectarum; Zeigte daneben an, daß die Augspurgischen Confeßions-Verwandten ihre Meynung in diesen Puncten absonderlich zu Papier gebracht, diesen Morgen übergeben und solche dem Reichs-Bedencken zu inseriren gebeten hätten. Legebatur.

Item, daß sie sich vorbehalten hätten, ihre rationes in puncto parificationis bey dem Reichs-Directorio einzubringen.

1653. **Chur-Mäyntzisch Directorium:** 1653.

Die Herrn Electorales begehrten zu wissen, welche von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten die jetzo verlesene und in deren Nahmen übergebene Schrifft approbiren.

Magdeburg: Es wären dieselbe allhie bey einander, welcher nicht damit einig wäre, möchte sich anmelden; worauf **Pfaltz-Lautern** seinen dissensum contestiret; **Hinter-Pommern** aber angezeigt, daß er in puncto collectarum damit einig, und nur in puncto parificationis discrepant wäre.

Hierauf ist das Städtische Collegium herein gefordert, und ihme von Chur-Mäyntzischen Directorio das conclusum des Chur- und Fürstl. Collegii in der Vecht- und Lothringischen Sache eröffnet worden.

Städtisches Directorium:

Sie befänden das Gutachten hauptsächlich also eingerichtet, daß sie dabey nichts sonders zu erinnern hätten; wolten aber gebeten haben; die reservationem exceptionis competentiæ & compensationis an Seiten der Städte (womit sie doch das Hauptwerk zu behindern nicht gemeynet wären) dem Gutachten zu inseriren; wie auch daß in der Vechtischen Sachen diejenigen, so ihre quotam zu der Vechtischen Verpflegung völlig gezahlet hätten, ferner deswegen nicht zu belegen. Exceptio competentiæ & compensationis der Städte.

Mäyntzisch Directorium:

Die Reservation wäre ad protocollum gebracht, und nicht gewöhnlich, solche reservationes dem Reichs-Gutachten zu inseriren. Uebrigens aber hätte es seine Richtigkeit.

Den 20 Octobr. ist zwar der Fürsten-Rath wieder convociret worden, in Meynung, daß demselben Morgen zwischen allen drey Reichs-Collegiis in puncto parificationis deputatorum Imperii und pluralitatis votorum in materia collectarum re- und correferirt werden solte: Sind aber von den Churfürstlichen, so unter sich über der Evangelischen Erklärung in diesen Puncten deliberiret, bis um 12 Uhr aufgehalten, und gleichwohl re infecta von einander gangen. Herr Meel hat selbigen Morgen sich bemühet, die Evangelischen im Fürsten-Rath dahin zu persuadiren, daß sie ihre Erklärung Cæsari absonderlich übergeben möchten, mit Vorgeben, daß nicht Herkommens wäre, dergleichen Particular-Erklärung etlicher Stände dem Reichs-Bedencken zu inseriren. Es ist ihm aber geantwortet, daß dieses eine Sache wäre, darinn die Evangelischen und Catholischen partes machten, und demnach der Evangelischen so wohl, als Catholischen Erklärung dem Reichs-Bedencken müste inseriret werden.

N. II.

Erklärung der Evangelischen in puncto deputationis & collectarum.

Product. coram Directorio Salzburg. d. 19 Octobr. 1653.

Nachdem vergangenen Sonnabend bey Ablesung des concluſi in materia deputationis ordinariæ & pluralitatis votorum in puncto collectarum die Herrn Evangelischen ihre Nothdurfft zu beobachten ausdrücklich bedinget, so wird ein hochlöbl. Saltzburgisch Directorium ersuchet, dem abgefaſſetem concluſo wortlich zu inseriren:

Paritas religionis in deputatis.

1) Daß die Herrn Evangelischen des löbl. Fürsten-Raths der Parität ratione numeri utriusque religionis bey Reichs-ordinär-Deputations-Tagen sich nicht begeben könten, sondern daß vielmehr die Röm. Käyserl. Majestät hierunter allerunterthänigst zu ersuchen sey, dem Churfürstlichen Collegio hierinn dergestalt beweglich zusprechen zu lassen, daß es ein zulänglich Temperament, wie und welcher Gestalt soche Parität auch in dem Churfürstl. Collegio dem Instrumento Pacis gemäß, und ohne Nachtheil der Evangelischen füglich einzuführen, ohne weitern Anstand fürschlagen möge: zumahln sonst es ein betrübtes Nachdencken geben würde, wenn bey diesem Reichs-Tage und gleich zu Anfang desſelben das Instrumentum Pacis bey Seite gesetzet werden solte, welches nicht allein gefährlich sondern auch allerhand schädliche und böse Consequentien nach sich tragen dürffte. Gestalt man denn auch 2) in die fürhabende Separation des Fürstl. Collegii bey erfolgenden Reichs-ordinär-Deputations-Tagen weder tacite noch expreſſe gewilliget, viel-

Separatio collegiorum.

weniger

1653. weniger in die Einwendung blosser Protestation gehelet, sondern bey künfftiger Abhandelung der Convents-Mängel die Nothdurfft weiter zu bedencken und vorzubringen ausdrücklich bedinget und vorbehalten haben wolle. 1653.

Distinctio inter collectas necessarias & voluntarias.

Daß 3) die Röm. Käyserl. Majestät sich allergnädigst erkläret, extra publicam necessitatem auch außer der getreuen Stände Bewilligung keine contributiones oder Steuern und Anlagen zu begehren; Solches hätte man mit allerunterthänigster Danckbarkeit zu erkennen: dieweilen aber, in was vor dringenden Fällen der Noth Steuern und Anlagen gefordert werden sollen, noch nicht definiret werden sollen; zuförderst auch die Umstände der Noth jedesmahl reifflich zu consideriren und zu überlegen seyn wollen; so könne man Evangelischen Theils der mehrmahls gebrauchten Distinction inter collectas necessarias & voluntarias sich um desto viel weniger begeben, sondern inhärire derselben dergestalt, daß man sich zu keinen collectis nach deren quanto per majora verbinden lassen wolte, es erfordere denn 1) dieselben publica inevitabilis & notoria necessitas Imperii ejusque defensio, und daß das Heil. Röm. Reich ohne solche Collecten in Friede und Ruhestand nicht leben könne; 2) Daß alsdenn die Einnahme und Ausgabe solcher Collecten den Ständen des Reichs der Gebühr berechnet; auch 3) die majora darnach æstimiret werden solten, wenn aufs wenigste drey Viertheil oder zwey Drittheile des Collegii mit einander einig seyn; darunter aber 4) diejenigen vota, welche nicht contribuiren, keinesweges mitgerechnet werden sollen. In voluntariis aber solches gar nicht admittiret und zugelassen werden solle, weil man sich ohne das in materia contributionis & collectarum durch die majora nicht gesonnen binden zu lassen; auch diese proponirte und in dem Instrumento Pacis auf diesen Reichs-Tag verwiesene Sache und Präjudicial-Frage durch die majora gar nicht zu erörtern und auszumachen sey.

Dannenhero man sich um desto vielweniger solcher gebrauchten Distinction begeben könne; darinnen wäre man aber wohl einig, daß die Matricul dem Herkommen gemäß revidiret, und nach befundenen Umständen dergestalt billig-mäßig eingerichtet werde, damit kein Stand mit Fug sich zu beschweren Ursache haben möge.

N. III.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Magdeb. $\frac{21}{31}$ Octobr. 1653.

Fürsten-Raths-Conclusum in puncto parificationis deputatorum & pluralitatis votorum in materia collectarum.

Lectum $\frac{19}{29}$ Octobr. 1653.

Der Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, auf der hochlöbl. Churfürsten und Stände in puncto der ordinären Reichs-Deputation pluralitatis votorum in materia collectarum unterm 13. dieses zu Ende lauffenden Monats ertheilte Resolution haben Fürsten und Stände im löbl. Fürsten-Rath in gehorsamst-weitere Consideration gezogen.

Dieweiln nun allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. der Reichs-Collegien Meynung Ihro in deme gefallen lassen, daß förderst die alten Deputirten, wie dieselben in den Reichs-Abschieden de anno 1555. 1559. 1570. angeordnet, vermehret und perpetuiret worden, bestätiget, und denselben von den Ständen Augspurgischer Confeßion so viel, damit die Anzahl von beyden Religionen gleich gemachet werde, adjungiret; den Deputirten auch eine mehrere Gewalt nicht, als vorangezogene und andere hernachgefolgete Reichs-Abschiede mit sich bringen, und ihnen auf gegenwärtigen und künfftigen allgemeinen Reichs-Versammlungen weiters aufgetragen werden möchte, eingeräumet; benebst dem Fürstl. Hause Jülich auf dem Fall, da die Streitigkeit wegen Succeßion selbiger Landen ihre Richtigkeit erlanget, seine Stelle bey der Deputation vorbehalten, und alsdenn davon, wer von einer, oder andern Religion zu Erhaltung der Parität beyzufügen, geredet werden solle; also lassen es Fürsten und Stände auch ihres Orts dabey in Unterthänigkeit verbleiben.

So viel die zwischen und in dem Reichs-Räthen befundene Discrepanzien anlanget:

Paritas deputatorum.

sind 1) wegen der Parität in dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio die majora in dem Fürsten-Rath dahin ausgefallen, daß erstgedachtem Churfürstl. Collegio derenthalben über seine gethane Erklärung, zumahln weder dessen zwar auch bey hievorigen Deputations-Con-

1653. Conventen, gesuchte, im Werck aber nicht erhaltene Conjunction mit den Fürstlich- und Städtischen Deputirten, noch die in Vorschlag gebrachte Alternation sich füglich practiciren lasse, ferners nichts zuzumuthen, sondern es dißfalls bey der ergangenen Käyserl. Resolution (doch) mit Wiederholung der so wohl bey vorigen Deputations-Tagen, als bey itziger Reichs-Versammlung wider die Separation mehr hoch-ermeldten Churfürstl. Collegii eingewandten Protestation) zu lassen sey. 1653.

Daß Ihro Käyserl. Majest. zu Vergleichung der Anzahl der Fürstl. Deputirten Ihro die Adjunction der fünff Stände aus denjenigen, so an Seiten des Fürsten-Raths in dem Bedencken benennet worden, allergnädigst gefallen lassen, hat das gesammte Fürstl. Collegium mit unterthänigstem Danck acceptiret, und seine Erklärung nochmahls auf die löbl. vier Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg, Würtenberg und Mecklenburg, samt einem aus den Wetterauischen Graffen gestellet. Adjunction der Evangelischen.

Dieweil in dem Städtischen Collegio keine Imparität in der Religion bey der Deputation vorhanden und der Münsterische Friedens-Schluß nicht von Verstärckung, sondern allein von Adäquation derselben disponiret; ist vor billig erachtet worden, daß die erbaren Frey- und Reichs-Städte Ihro Käyserl. Majest. Resolution sich accommodiren, und an der Zahl der vorhero Deputirten Städte Cöln und Nürnberg begnügen. Admißion der Städte bey den Deputirten.

Bey den andern Haupt-Puncten der Vermehrung der Stimmen in Contributions-Sachen haben sich ebenfalls die mehrern Stimmen mit Ihro Käyserl. Majest. Resolution unterthänigst conformiret, daß pluralitati votorum in materia collectarum Statt zu geben; dabey gleichwohl unterschiedliche Stände theils nochmahls bedingen, daß ein billig-mäßiger gleicher Fuß der gemeinen Reichs-Anlagen gerichtet und eingeführet werde; da solches nicht geschähe, sie sich nach dem Wormsischen Römer-Anschlage in Ansehung der Disproportion und Ungleichheit per majora nicht binden lassen könten; theils sonsten der Nothdurfft wegen gebührende Moderation vorbehalten. Collecte.

Anreichend, ob von Bewilligung der Reichs-Anlagen allein auf Reichs-Tagen zu handeln? nachdem in dem Münsterischen Friedens-Schluß art. 8. §. gaudeant ausdrücklich versehen, daß von Reichs-Contributionen allein auf allgemeinen Reichs-Tagen tractiret werden solle; sind die mehrern Fürsten und Stände der Meynung, daß es bey dieser in dem Friedens-Instrument gesetzten Regel zu lassen; jedoch von solcher Regel die in der durch besagten Friedens-Schluß art. 17. confirmirten Reichs-Executions-Ordnung begriffenen Fälle auszunehmen, in welchen deren Ausweisung auch auf Creyß-Versammlungen von Verwilligung der Steuern gehandelt werden möge.

Was die auf diesen Reichs-Tag remittirte hundert Römer-Monate betrifft: haben Fürsten und Stände die von Ihro Käyserlichen Majestät bey Abdanckung der Krieges-Völcker, Befreyung der mit fremder Guarnison besetzten Plätze und in andere Wege mehr übertragene schwere Bürde und aufgewandte Unkosten in Unterthänigkeit erkannt; auch ein guter Theil derselben theils die Anzeige gethan, daß sie wegen erwehnter hundert Römer-Monate allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät bereits würcklich Satisfaction erstattet; Theils zu deren Erlegung willfährig sich erboten: Die übrigen aber haben sich vernehmen lassen, daß, wenn dieser Punct in absonderliche Umfrage gestellet würde, sie darüber sich ebenmäßig der Gebühr nach und zu Ihro Käyserlichen Majestät verhoffendem allergnädigsten contento gehorsamst erklären wollen. Römer-Monate.

Die Herrn Augspurgischen Confeßions-Verwandten haben ihre bey den Puncten der Reichs-Deputation und pluralitatis votorum in materia collectarum gefaßte Meynung absonderlich dem Fürstl. Directorio, mit dem Begehren, daß solche dem bevorstehenden Reichs-Bedencken eingerücket werde, in beyliegenden schrifftlichen Begriff eingehändiget, und dabey auch ihre rationes wegen der Parität in dem Churfürstlichen Collegio dem Reichs-Directorio zu gleichmäßigem Ende einzureichen vorbehalten. Evangelischer besondere Meynung.

Ueber des Königl. Englischen Abgesandten jüngstes Anbringen hat man ebenfalls in dem Fürsten-Rath, weil die mehrern Gesandten mit dem Mangel genugsamer Instruction sich entschuldiget, noch zu keinem concluso gelangen können. Engelland.

1653. §. XXV. 1653.

Von der Stadt Bremen Seßion und voto in Comitiis.

Als nunmehro die Stadt Bremen wieder zu Käyserlichen Gnaden aufgenommen war; die Schweden aber, wie obgemeldt, (vid. §. XVII.) sich derselben Suchen in puncto der Reichs-Immedietät, dann admissionis ad sessionem & votum, sehr entgegen gelegt hatten; So that selbige Stadt dieserwegen per memoriale sub N. I. gezie- N. I.
mende Vorstellung, welche vermittelst des Käyserl. decreti sub N. II. zum Reichs-Gutachten ausgestellet wurde. N. II.

Was sonst von den Schweden, wegen Auswechselung der Quittung und sonst, in ihrer Abrechnungs-Sache, über die Satisfactions-Gelder, zur Antwort ertheilet worden, ergiebt die Anlage sub N. III. N. III.

Von der Schwedischen Abrechnungs-Sache.

N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{19}{29}$ Oct. 1653.

Der Stadt Bremen Abgeordneten Memorial an Ihro Käyserl. Maj. Dero Schutz- und Handhabung bey der Seßion und voto im Städte-Rath und anderer ihrer erlangten Privilegien betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Bremen bedanckt sich wegen Erledigung des Bannes:

Demnach Ew. Käyserl. Majestät auf unser vielfältiges allerunterthänigstes Bitten und Anruffen allergnädigst geruhet haben, durch Dero hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath nunmehro Dero Mild-Käyserl. Absolution und Resolution Dero und des Heil. Röm. Reichs Stadt Bremen, auch dero Angehörigen und Zugewandten, am nächst-abgewichenen Sambstag würcklich wiederfahren zu lassen, und dieselbe zu vorigen Käyserlichen Gnaden, Schutz und Schirm wiederum aufzunehmen; So wollen Nahmens unserer Herren Obern, auch gemeiner Stadt Bremen, und aller derjenigen, welchen diese allergnädigste Absolution und Restitution zum Guten kommt, wir zuförderst schuldigster Gebür allerunterthänigsten, demüthigsten Danck hiemit deswegen gesagt, auch dabenebens zu unausetzlichem schuldwilligsten Gehorsam äußersten Vermögens uns erboten und verpflichtet haben; nicht zweiffelnde, daß unsere Herrn Principalen und die gantze Stadt Bremische Bürgerschafft die Zeit ihres Lebens, als Ew. Käyserl. Majestät treu-gehorsamste Unterthanen sich in der That werden erweisen und erfinden lassen.

Und bittet wider das Schwedische Anbringen in seiner possessione juris sessionis & voti geschützet zu werden.

Und weiln dann vor sothaner ergangenen Achts-Erklärung Ew. Käyserl. Majestät mehrgemeldte Stadt Bremen, nebst andern Erbl. Frey- und Reichs-Städten, als ein ungezweifeltes Mit-Glied, zu diesem jetzigen Reichs-Convent ordentlicher Weise unter Dero allerhöchst respectirlichen Käyserl. Hand und Secret-Insiegel mit haben beruffen lassen; unsere Herrn Obern auch zu schuldigster, allergehorsamster Folge, Innhalts der Ew. Käyserl. Majestät vorlängst von uns allerunterthänigst eingeschickter credentialium, uns anhero abgefertiget haben, um bey solchem Reichs-Convent, und dabey vorgehenden deliberationibus der Gebühr zu erscheinen, und unserer Geringfügigkeit nach zu des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt das unserige mit bey zu tragen; Gestalt deswegen bey dem Churfürstl. Mäyntzischen Directorio wir nach erlangter Absolution und Restitution in pristinum statum, uns allbereits dem Herkommen nach debite angemeldet und legitimiret haben;

Als ist solchem nach unsere demüthigste, allerunterthänigste Bitte: gleichwie Ew. Käyserliche Majestät, ohn Ansehn aller an Königl. Schwedischer Seite vorhergangener gantz unbefugter Opposition und Contradiction, die literas vocatorias an Dero und des H. R. Reichs-Stadt Bremen legitime haben ergehen lassen; Ew. Käyserl. Majestät wollen also auch darob allergnädigst seyn, und halten, daß wir bey wohlhergebrachter, und nicht weniger wie zu Münster und Oßnabrück bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, in facie totius Imperii, ut & dominorum Suecicorum Plenipotentiariorum, als auch vorhin auf hiesigem Reichs-Tage Anno 1641. respective stabilirten und continuirten possessione, vel quasi, sessionis & voti; wie auch bey andern von Ew. Käyserl. Majest. der Stadt Bremen allergnädigst confirmirten, und durch das Instrum. Pacis bestärckten Privilegien, Freyheit- und Gerechtigkeiten unperturbirt mögen gelassen, ad sessionem & votum in præsentibus Comitiis, ohne fernern Verzug verstattet, und wider die zum Theil bereits geklagte, auch noch weiter zuklagende weit aussehende attentata Königlicher Schwedischer Herrn Commissariorum im Hertzogthum Bremen, Käyserlich geschützet werden.

1653. den. - Dessen getröstten zu Ew. Käyserl. Majest. wir uns allergehorsamst, und thun Ew. Käyserl. Majestät damit ꝛc. 1653.

Der Stadt Bremen Abgeordnete
Johann Bechmann, D. Syndicus.
Antonius Erbbrothaus, D.

N. II.

Ihro Käyserliche Majestät Decret an Chur-Mäyntz, in puncto der von der Stadt Bremen gesuchten Admißion ad sessionem & votum.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino 19/29 Octobr. 1653

Ihro Käyserl. Majest. communiciren den Ständen die von Schweden und Bremen eingegebene Schrifften in puncto sessionis des letztern.

Von der Röm. Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigstem Herrn, dem hochlöbl. Churfürstl. Mäyntzischen Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen: Und hat dasselbe aus dem Original Beyschluß sub lit. A. mit mehrerm zu ersehen, was an erst allerhöchstgedachte Ihro Käyserlichen Majestät die allhier anwesenden Königl. Schwedischen Gesandten gegen und wider Ihro Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Bremen, damit deroselben Gevollmächtigte in dem Städte-Rath zur Seßion und Stimm nicht zugelassen werden möchten, allerunterthänigst gelangen lassen; und denn sub B. was hingegen ermeldter Reichs-Stadt Bremen Abgeordnete, unterm præsentato den 2/12 Sept./Octobr. nach nunmehr vergangener Absolution à banno und Restitution in vorigen Stand, ihrer Admißion halber in besagten Städte-Rath zur Seßion und Stimm, gleich andern Reichs-Städten, allergehorsamst gebeten haben; Es haben demnach Ihro Käyserl. Majest. vorwohlgedachtem Mäyntzischen Reichs-Directorio obangeregte beyde memoralia zu dem Ende einzuschliessen befohlen, ob dasselbe sich gefallen lassen wolte, den löbl. Ständen des Reichs hievon ebenmäßige Communication zu thun, und hierüber derselben Gemüths-Meynung einzuholen, und Ihro Käyserl. Majestät zu Dero fernern Resolution fordersamst zu eröffnen. An deme beschieht Ihro Käyserl. Majestät gnädigst gefälliger Will und Meynung, die mehrgedachtem Reichs-Directorio &c. Signatum zu Regenspurg unter höchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät Secret-Insiegel den 25/5 Sept./Oct. An. 1653.

(L.S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. III.

Extract des bey der Vechtischen Liquidations-Sache auf Königlich-Schwedischer Seite den 19/29 Octobr. 1653. gehaltenen Protocolls, was nemlich von den Königl. Deputirten, auf den ihnen beschehenen Vortrag wegen von Theils hochlöbl. Ständen difficultirter Extradition und Commutation der Quittungen, geantwortet worden.

Dict. Ratisb. sub Direct. 20/30 Octobr. Anno 1653.

Stände haben mit Schwedischen Commissariis nach Beschaffenheit der letztern Vollmacht eine Haupt Quittung gegen die Specialen auszustellen die Liquidation angetreten:

Es würde den hochlöblichen Ständen annoch wissend seyn, wasmaßen der Königl. Schwed. Deputirte Schnoilzky, als derselbe vor mehr als drey Monaten bey seiner Ankunfft zu der hochlöblichen Reichs-Deputation zum erstenmahl auf das Rathhauß beruffen worden, die ad liquidandum habende Vollmacht copialiter vorgewiesen, welche auch öffentlich verlesen worden, deren Inhalt dahin lautet, daß die den Ständen ertheilte Particular-Quittungen bey dem actu liquidationis gegen eine Haupt-Quittung extradiret und commutiret werden solten: Darwider nun hätten hochlöbliche Stände damahlen nicht allein nichts eingewendet, sondern sich vielmehr darauf in würckliche Handlung præparatorie eingelassen, auch nachgehends, als der Kriegs-Commissarius Hoffstädter allhier angekommen, die Liquidation alsofort continuiret; die Königlich-Schwedischen Deputirten auch ihre bisherige relationes nacher Schweden darnach eingerichtet, und sich keines andern bis dato versehen, als daß die hochlöblichen Stände es bey dem, was dieses modi liquidationis halber in angeregter Vollmacht enthalten, auch allezeit Schwedischer Seiten von den Deputirten bey der Liquidation ein und andern Creyses erinnert worden, allerdings und gäntzlichen würden bewenden lassen.

1653. Ob man nun zwar dissеits dahin gestellet seyn lassen will, was ex parte der Stände wegen versetzter, auch theils verlohrner Quittungen, welche zu extradiren gantz unmöglich seyn will, eingewendet worden, und was sie etwa sonst für consideraciones dabey haben mögen; So hält man jedoch dissеits dafür, daß die Stände über dieses petitum sich zu beschweren keine sonderliche Ursache hätten, in Erwegung, daß Ihro Königl. Hoheit vermöge des Instrumenti Pacis nicht eben schuldig gewesen, eine solche Particular-Bezahlung von jedem Creyß-Stand anzunehmen, und also jeden darüber in particulari zu quittiren, sondern es wären die Stände vielmehr obligirt gewesen, ihre quotas an die Creyß-Casse einzulieffern; die Creyse aber ihr gantzes Contingent sämtlich gegen einer Haupt-Quittung abzustatten: Daß aber Ihro Königliche Hoheit auf Ersuchen sich dahin bewegen lassen, ein und andern Stand gegen Erlegung seines Contingents, absonderlich und interims-weise zu quittiren, wäre aus keiner Schuldigkeit, sondern allein in favorem der Stände, und zu ihrem Vortheil, um durch dergleichen einzelne Bezahlung sich der Einquartierung zu entfreyen; keinesweges aber zu dem Ende geschehen, daß dergleichen Interims-Quittungen bey Handen der Stände verbleiben, sondern hiernächst bey bevorstehender General-Abrechnung gegen einer Haupt-Quittung extradiret und ausgetauschet werden solten: maßen dann solches die Clausuln, so allen und jeden Particular-Quittungen eingerücket, klärlich ausweisen.

1653.

Dieses Begehren ist Schwedischer Seiten nicht unbillig, da die Particular-Quittungen sub conditione aus Höfflichkeit gegeben werden.

Gleichwie nun des löblichen Schwäbischen Creyses Stände keine Particular-Quittungen empfangen, sondern sich mit der Creyß-Quittung vergnügt, und gleichwohl der Bezahlungen halber genugsam versichert seynd; also gelebet man auf Seiten der Königlich-Schwedischen Deputirten der guten Hoffnung, es werden die übrigen Creyse mit dergleichen Quittungen sich gleichfalls contentiren lassen, damit dasjenige, worin man mit der Particular-Resolution von dem Instrumento Pacis abgetreten, anjetzo bey diesem Liquidations-negotio repariret und in vorigen Weg wieder eingerichtet, auch also dem Friedens-Instrument in diesem passu ein vollkömmliches Genügen beschehen möge; dessen man sich dann um so vielmehrers versichert: weil in bisheriger gantzen Handlung noch niemahls etwas dagegen moviret, sondern vielmehr die gewisse Vertröstung wegen Extradition mehrbesagter Particular-Quittungen von dem Fürstl. Münsterischen Herrn Abgesandten so wohl von diesem zu Franckfurt, als auch allhier mehrmahls geschehen, und nur erinnert worden, daß die Haupt-Quittungen in Zeiten zur Hand geschaffet werden möchten. Bey solcher Bewandniß nun hätten die hochlöblichen Stände leichtlich zu ermessen, daß die Königl. Deputirten von ihrer habenden Instruction nicht abgehen, sondern dieses alles anderer Gestalt nicht als ad referendum annehmen könten: wäre dergleichen bey obgedachter ersten Communication der Vollmacht von den Ständen erinnert worden; so hätte man sich unterdessen weiterer Ordre und Bescheids erholen können. Und obwohl die Königl. gevollmächtigten Deputirten über dieses neue Emergent fast anstehen solten, weiters in der Liquidation fortzufahren; so sind sie doch zu Bezeigung ihrer gebührenden Willfährigkeit erbötig, jedoch mehrangeregter ihrer Vollmacht und Instruction ohnnachtheilig, in puncto liquidationis mit den noch übrigen Creysen zu continuiren.

Stände werden daher von den Commissarien nicht verlangen können, daß solche von ihrer Instruction abgehen solten.

§. XXVI.

Der Evangelicorum schrifftliche Erläuterung des art. V. §. 51. in puncto deputationis Imp.

Nachdem man nun bey der am 19. Oct. vorgegangenen Re- und Correlation der beyden höhern Reichs-Collegiorum, in puncto parificationis deputatorum Imperii & majoritatis votorum, zu keinem Schluß hätte gelangen können; so hielten die Evangelischen Stände dafür, es wolle die Nothdurfft erfordern, die von den Churfürstlichen in puncto parificationis angeführten rationes, warum nemlich der art. V. §. in conventibus deputatorum XVIII. §. 51. Instrumenti Pacis, nur allein von den deputatis aus dem Fürstlichen Collegio, und nicht von dem Churfürstlichen Collegio zu verstehen sey, recht aus dem Grunde zu beantworten, damit solches dem nächsten Reichs-Bedencken einverleibt, und zugleich neben der andern Stände Gutachten Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst vorgebracht werden möchte. Zu solchem Ende wurde die allhier sub Num. I. beygefügte Schrifft verfasset, und am 24. Oct. in Versammlung der Evangelischen verlesen; auch weil man auf den folgenden Tag abermahls zur Re- und Correlation in benelden Puncten convocirt gewesen, noch vorhe-

N. I.

ro

1653. Darüber angestellte Correlation.

ro dem Reichs- und den beyden Fürstlichen Directoriis übergeben. Als nun darauf den 25. ejusdem Vormittags in bemeldten Puncten abermahl zur Re- und Correlation geschritten wurde; so verlas das Reichs-Directorium anfänglich ein im Nahmen beyder höhern Collegiorum abgefaßtes conclusum, dahin gehend, daß dieselbe per majora allerdings bey Ihro Käyserl. Majestät Resolution die Sache bewenden liessen, ausgenommen, daß die protestationes und reprotestationes in puncto der dem Churfürstlichen Collegio angemutheten Parification und Conjunction, hinc inde wiederholet, und in puncto collectarum die Matricul auf einen richtigen Fuß zu stellen sey. Mehrentheils Evangelische hingegen bestunden auf ihrer vorigen Meynung und Distinction; reservirten auch der Conjunction halber fernere Nothdurfft, wann man ad corrigendos defectus conventuum gelangen würde. Das Churfürstl. Collegium aber reprotestirte, und hielt dafür, daß eines oder des andern Standes Particular-Erinnerungen in das conclusum nicht zu bringen wären. Als man nun hierüber zusammen getreten; gab es erstlich eine harte Concertation zwischen dem Reichs-Directorio und dem Fürstlich-Saltzburgischen Directorio ab: Indem dieses asserirte, es hätten die mehrern Catholischen im Fürsten-Rath in puncto collectarum der obligationi per majora die rectificationem matriculæ, tanquam conditionem sine qua non, präsupponiret, und also keinesweges pure beliebet, daß die majora in puncto collectarum gelten solten, wie in dem jetzo verlesenen concluso gesetzet wäre. Hergegen wolte das Reichs-Directorium behaupten, es führten die verba des ausgestellten concluli diesen sensum mit sich, daß die majora in dem vorangedeuteten Puncte ohne Condition für gültig gehalten wären, und sey die rectificatio matriculæ nur per modum reservationis, auch nicht von den mehrern, sondern nur von etlichen, annectiret worden. Nachdem aber das Saltzburgische Directorium jenem hierin nicht weichen wolte, und sich auf die Worte des concluli, auch, daß die mehrern von den Catholischen solche Condition ihren votis annectiret hätten, beruffte; so wurde endlich bewilliget, daß die formalia, wie sie in dem ausgestelleten Fürstlichen concluso befindlich wären, hinein gerücket werden solten.

Ferner wurde unanimiter erinnert, daß des Fürstlichen Collegii Meynung, wegen der Frage, ob auf Creyß-Tagen von Reichs-Collecten zu handeln sey? und dann, was wegen der hundert Römer-Monate darin enthalten, in dem bemeldeten concluso gantz mit Stillschweigen wäre vorbey gegangen worden. 1653. Ob auf Creyß-Tagen von Reichs-Collecten zu handeln?

Die Churfürstlichen liessen darauf andeuten, was Gestalt sie zwar mit den Fürstlichen darin einig wären, daß reguraliter auf Creyß-Tagen von Reichs-Steuern nicht zu handeln sey, es müste aber doch der Nothfall, als welcher keinem Gesetz unterworffen sey, excipiret werden; bevorab, weilen bishero es im Reich also wäre observiret worden.

Wogegen die Evangelischen replicirten: sie könten dißfalls von dem Instrum. Pacis nicht abweichen: zumahlen die vermeynte, von den Churfürstlichen angezogene Observanz, zu der in dem angezogenen paragrapho enthaltenen Dispositionen Ursache gegeben hätte.

Absonderlich aber verlangten die Evangelischen inständig, daß die von ihnen in beyden Haupt-Puncten eingegebene schrifftliche Erklärung und Rationen dem Reichs-Gutachten formaliter inseriret werden möchten. Worüber es dann einen harten Stand abgab, indem die Churfürstlichen sich äusserst bemüheten, solches zu decliniren, mit Vorwenden, daß es im Reich nicht hergebracht sey, etlicher Stände Particular-Meynung in ein conclusum zu bringen; so wären auch die Evangelischen unter sich nicht alle damit einig; es wurde aber darauf geantwortet, daß dieses eine Sache sey, darin man per majora kein conclusum machen könte, sondern es müste selbige per conventionem entschieden werden, und könte die Separation der Pfaltz-Lauterischen Gesandten den übrigen Evangelischen hierin kein Präjudiz geben, bevorab selbiges votum noch controvertiret würde. Endlich verlangten die Churfürstlichen, es möchten die Catholischen Stände des Fürsten-Raths sich erklären, ob sie dafür hielten, daß der Evangelischen übergebene Schrifften dem Reichs-Bedencken zu inseriren seyen? alleine die Evangelischen protestirten, daß sie hierüber den Catholischen Mit-Ständen einig arbitrium nicht einräumen könten; dahero die Catholischen auch durch die Fürstlichen Directoria anzeigen 1653. Ob einiger Particular-monita dem Reichs-Gutachten inseriret werden können.

1653. lieſſen, daß ſie Bedenckens hätten, anjetzo darüber zu votiren.

Die Churfürſtlichen fragten darauf, ob ſie dann ſolches nicht morgen, oder übermorgen thun wolten? worauf das Saltzburgiſche Directorium antwortete: man hätte ſich ja an Seiten der Catholiſchen bereits erkläret, daß man es für dißmahl nicht thun könte; es wäre aber auch nicht daraus zu ſchlieſſen, daß man es morgen, oder übermorgen thun wolte; auch nicht, daß man es gar nicht thun wolte; Wobey es dann geblieben. Zu mehrerer Erläuterung dienet das beygefügte Protocoll ſub N. II. 1653.

N. I.

Actum in Curia den 24. Octobr. 1653. inter Evangelicos.

Magdeburg trägt die Widerlegung der rationum in puncto parificationis vor.

Magdeburg: Demnach an Seiten der Evangeliſchen für gut befunden worden, die rationes, warum man von der Parification der Reichs-deputatorum in dem Churfürſtlichen Collegio von dem Inſtrumento Pacis nicht abweichen könte, etwas ausführlicher zu begreiffen; ſo wären dieſelben entworffen, und ſolten jetzo verleſen werden; ſtünde bey den Abgeſandten, ihre monita herbeyzutragen.

Legebatur: und hat man ſich der Schrifft, wie dieſelbe allhie angefügt, verglichen; ſo den folgenden Morgen ante conſeſſum von dem Magdeburgiſchen Abgeſandten den Reichs- und beyden Fürſtlichen Directoriis überreichet, mit Bitte, dieſelbe dem Fürſtlichen concluſo anzufügen, damit ſothane rationes in das Reichs-Bedencken eingebracht werden möchten.

Dictat. Ratisbonæ ſub direct. Magd. 25. Oct. / 4 Nov. 1653.

Evangeliſche Stände zeigen die Urſachen, warum ſich die Churfürſten nicht zu ſepariren haben.

Deduction und Erinnerungen der Evangeliſchen Fürſten und Stände circa paritatem deputatorum ex utraque religione & ſeparatione Electorum a Principum Statuumque Collegio in ordinariis Imperii deputationibus.

Damit aber zu erkennen, daß das Churfürſtliche Collegium keine erhebliche Urſache habe, bey Reichs-ordinären Deputations-Tagen von den übrigen Ständen ſich zu ſepariren und ein abſonderliches Collegium zu conſtituiren, ſondern daß vielmehr die Evangeliſchen Fürſten und Stände befugt ſeyn auf die Gleichheit beyder Religionen in dem Churfürſtlichen Collegio zu dringen, und auf ſolcher zu beharren; ſo wird ſolches aus nachkommenden mit mehrerm zu vernehmen ſeyn.

Beweiß des Herkommens der Conjunction.

Dann obwohl die Herren Churfürſten in den Gedancken begriffen, ob wäre ſolche Conjunction niemahls in Ubung geweſen; ſo läſt ſich jedoch das Gegenſpiel und zwar dieſes gar leichtlich erweiſen, daß ein anders zu Zeiten, auch auf ordentlichen Reichs-Tagen obſerviret ſey; Dann aus den Reichs-Acten bekand, daß die Chur- und Fürſten auf allen Reichs-Tagen hiebevor in einer Curia zuſammen geſeſſen, und die Deliberation verrichtet: Und ob zwar ungefehr um das Jahr Chriſti 1490. ſich die Herren Churfürſten ſepariret; ſo iſt dennoch ſo wohl vor als nach der An. 1555. eingeführten ordinären Reichs-Deputation es hinwiederum geändert. Dann ſo viel die vor der ordinären Reichs-Deputation paßirte Zeit betrifft: wäre aus der Reichs-Regiments-Ordnung zu Augſpurg de anno 1500. §. Würde ſich dann 12. ꝛc. juncto Reichs-Abſchied, zu Augſpurg de anno 1500 tit. Hier werden beſtimmet ꝛc. zu erſehen, welcher Geſtalt den Reichs-Regiments-Räthen erlaubet geweſen, die ſechs Churfürſten und andere zwölffe aus den geiſt- und weltlichen Fürſten in mercklich vorfallenden Sachen zu ſich zu erfordern, welchen nebſt andern wichtigen Reichs-Sachen anvertrauet, den Land-Frieden wider die Friedens-Brecher handzuhaben, und die ſententias camerales zur Execution zu bringen: inmaßen davon mit mehrerm in vorgedachter Regiments-Ordnung vom Jahr 1500. ſonderlich aber in der Erklärung des Land-Friedens zu Augſpurg vom ſelbigem Jahre, tit. Von des Regiments Gewalt wider die Friedens-Brecher u. ſ. w. von deſſelben Macht und Gewalt ꝛc. mit mehrerm zu finden und zu leſen iſt. Als nun das Reichs-Regiment wider in Abgang kommen, ſo iſt demſelben die ordinäre Reichs-Deputation mit erſtgemeldter Gewalt auf dem Reichs-Tage, ſo viel die Handhabung des Land-Friedens und Execution der ausgeſprochenen Urtheile betrifft, zu Augſpurg ſurrogiret worden: allermaßen aus dem im Jahr 1555. gemachten Reichs-Abſchiede §. So ſich dann abermahlen ꝛc. it. ord. camer. pag. 3. tit. 48. §. 8. klärlich zu erſehen.

Von dem ehemahligen Reichs-Regiment.

Von der darauf folgenden Reichs-Deputation.

Weil

1653. Weil nun nicht zu erweisen, daß sich die von den Reichs-Regiments-Räthen erforderten Herrn Churfürsten von deroselben Rath werden separiret und abgesondert haben: was aber bey erwehnten Reichs-Regiment der Conjunction halber practicabel und bräuchlich gewesen, solches gar wohl auch auf die Reichs-Deputation, als welche jenem ohne Streit und wie die Reichs-Notorietät bezeuget, vorgemeldter maßen surrogiret worden, gezogen werden könne; dahero auch nach eingeführter ordinären Reichs-Deputation die Herrn Churfürsten mit den übrigen deputatis sich glaublich vielmehr werden conjungiret, als von denenselben separiret haben. 1653.

Die Herrn Churfürsten zwar wollen das Widerspiel behaupten, und beruffen sich zu Fundirung ihrer Intention auf die Reichs-Abschiede de annis 1566. 1576. und 1594. alleine wenn dieselbe recht betrachtet und erwogen werden; So befindet sich stracks, daß der erste, wie auch der de anno 1555. §. **Und wiewohl wir uns** ꝛc. & sq. (deme der de anno 1566. §. **Und wiewohl** ꝛc. & sq. allerdings gleich) nicht von Reichs- sondern Creyß-Deputationibus zu Moderation der Anschläge, reden; die andern beyden aber wären zwar auf die Reichs-deputatos zu Erörterung der in puncto moderationum interponirten Appellationen gerichtet, womit sich auch conformirt der Reichs-Abschied de anno 1582. §. **da dann die Sache** ꝛc. voraus gleichwohl so viel erscheine, was maßen es nicht ungewöhnlich, daß sich die Herrn Churfürsten mit den Fürsten conjungiret: Dann obzwar in gemeldtem Reichs-Abschiede quoad præparatoria die Collegia von einander gesondert gewesen, so sey jedoch solches, zumahlen wann es zur Haupt-Sache und Deliberation, zu Schöpffung der Urtheil gekommen, und man darüber votiren und beschließlich decidiren sollen, anders gehalten; also, daß alles insgesamt dem gemeinen Rath, auch in Beywesen der Käyserl. Commissarien und vielmehr der Herrn Churfürsten, abzuhandeln verordnet gewesen: Dannenhero gar nicht kan prädiciret, oder vorgegeben werden, daß solche von Fürsten und Ständen begehrte Conjunction einige Neuerung sey; vielweniger daß andere bey den vorgewesenen Friedens-Tractaten sich derselben begeben haben; welches diejenigen Exempel des §. primi so die Herrn Churfürsten aus einem Schwedischen Project unter dem dato 24 April, Anno 1647. anziehen, mit mehrerm darstellen. Und gleich wie solche Conjunction auf unbeweglichen, der Grund-Veste des gantzen Heil. Röm. Reichs beruhenden rationibus & fundamentis bestehet; Also kan man sich davon gar nicht dimoviren lassen, sondern der zuversichtlichen unfehlbaren Hoffnung lebet, es werde bey Abhelffung der defectuum Comitiorum dieses wichtige Werck, wohin es auch zu Abhelffung und Definition damahln verwiesen worden, seine richtige Maaße erlangen, bis dahin dasselbe vermittelst der von dem gantzen Fürstl. Collegio einhellig interponirten Protestation, nicht aber gäntzlich und also in vorigen Stand und Ungewißheit auszustellen, alsdenn verhoffentlich aus den actis Imperii man sich weiter wird informiren können; da man dann fernere Erinnerung und Nothdurfft vorzubringen sich vorbehalten. Sonderlich aber ist wohl zu bedencken, und nicht ausser Acht zu lassen, daß paritas religionis im Instrumento Pacis von neuem angeführet und von allen Ständen und paciscirenden Theilen statuiret werden muß, wodurch solche Parität und zugleich ipsa mens & intentio paciscentium erreichet und conserviret werden könne. Sonderlich aber ist ausser Acht nicht zu lassen, wie gleichwohl bey vorgegebener Separation des Churfürstl. Collegii von andern Fürsten und Ständen bey erfolgenden Reichs-ordinären Deputations-Tagen nicht allein eine ziemliche Zeit verlohren gehen, sondern auch viel Unkosten darum aufgewendet seyn würden: Weil man sich solcher Gestalt mit den re- & correlationibus, deren man bey der Conjunction der Collegiorum nicht bedürffen wird, weitläufftig aufhalten müste. Man muß sich hierin nicht unbillig in den Schrancken des Instrumenti Pacis behalten: zumahl dessen Worte und Disposition so klar und deutlich, daß sie nicht geläugnet, noch in einigen Zweiffel gezogen werden mag; um deswillen dann keine anderwärtige Interpretation zu gestatten seyn will; wodurch zumahl alle andere widerige Observanz, sie sey beschaffen wie sie wolle, aufgehoben, und also novum jus in paritate numeri religionis, tanquam substantiali & fundamentali requisito subsistens, pragmatica Imperii & in perpetuum valitura lege, consensu omnium Statuum introduciret worden, welches sancte & religiose observiret und in Acht genommen werden muß. Dann was etwa in vorigen Zeiten mag vorgegangen, oder einseitig einzuführen intendirt worden seyn, allsolches ist nicht unbillig abgeschaffet, und jeder

Widerlegung des Churfürstl. Einwendens.

Paritas religionis muß nach dem I. P. beobachtet werden.

Separation kan viel Zeit-Verlust und Unkosten verursachen.

Instrument. Pac. muß nach dem klaren Verstande die Regel seyn, welches novum jus in religione introducirt.

Stand

1653. Stand auf das Reichs Herbringen und kundige Observanz, auch zu deren unverbrüchli- 1653.
chen Haltung verwiesen worden. Was sonsten die Exäquation, oder Parification ratio-
Instr. Pac. erfordert die paritatem religionis bey allen Gelegenheiten.
ne numeri utriusque religionis im Churfürstl. Collegio anbetrifft; So ist ex Instru-
mento Pacis art. 5 offenbar und am Tage, daß solche nicht nur in genere, sondern in
specie in verbis, sive ex uno, sive ex duobus aut tribus Imperii Collegiis, quacun-
que occasione aut ad quæcunque negotia, erfordert werde: gestalt dann die Projecte
und protocolla genugsam bezeugen, daß die Herrn Evangelischen zu jeder Zeit auf die pa-
ritatem religionis gedrungen, die sie auch in Krafft des Instrumenti Pacis erhalten ha-
ben: Und ist nirgend zu lesen, oder ex protocolli zu erweisen, daß die Herrn Churfür-
sten dawider jemahls bedinget, oder gesprochen hätten; es würden auch sonsten die Ev-
angelischen Fürsten und Stände viel geringerer Condition geachtet werden, als ihre Un-
terthanen, welche gleichwohl im Instrumento Pacis die paritatem in iudiciis für sich erlan-
get haben; dahero man von Seiten der Evangelischen Fürsten und Stände von solcher
klaren Disposition, woran ein ius quæsitum erlangt worden, nicht abgehen, noch in dem
Widerlegung der restringirten Interpretation des I.P.
Instrumento Pacis ein gefährliches Loch machen lassen könte. Dann obwohl etliche die
verba Instrumenti Pacis auf die andere und nicht ordinäre Reichs-Deputations-Tage
ziehen, und deuten wollen; So ist doch wohl zu mercken, daß post regulam in initio §pho ge-
neralem, in verbis sequentibus: in horum &c. gleichfalls die ordinäre Reichs-Deputation
per verba: in horum (de quibus in antecedentibus scilicet deputatorum Imperii or-
dinariis conventibus) repetiret, und dann die andern deputationes per verba: Item-
que &c. absonderlich conjungirt; nachgehends aber von allen die subsequentia: sive ex
uno, sive ex duobus, sive ex tribus Collegiis, addirt worden. Woraus unwiderleg-
lich erfolget, daß bey jeder Deputation die Personen von beyder Religion, und zwar in al-
len negotiis exäquiret seyn sollen, so gar, daß auch keine Exception dawider gelten, oder
Inst. Pac. geht auch auf das Churfürstliche Collegium.
vorkommen möge. Es ist gantz kein Zweiffel, daß das Instrumentum Pacis in allen sei-
nen Articuln, Puncten, Clausuln, Begriffen und Meynungen, einem jeden, welcher da-
von interessirt und dasselbe schliessen helffen, nahmentlich aber alle drey Reichs-Collegia,
und folgentlich das Churfürstl. Collegium nicht weniger, als die andern beyden Collegia,
auf das allerkräfftigste verbinde; Es sey dann Sache, daß in einem, oder dem andern Pun-
cte, ein anders expresse statuiret und eine exceptio a regula gemacht sey.

Weil nun von diesem Punct die Parität betreffend das hochlöbliche Churfürstl. Col-
legium gar nicht eximirt ist; So bleibet es dahero so lange dazu auf das festeste obligi-
ret, und wird auch dieser Disposition des Instrumenti Pacis unweigerlich nachleben, biß es
diese seine Exception deutlich und klärlich bewiesen.

Fernere Erklärung des Instr. Pacis.
Das Instrumentum Pacis erkläret sich hierunter gantz deutlich, daß jedes mahl und
zu allen Zeiten so wohl bey Reichs ordinär und andern, auch Reichs-Tagen vorgehenden
Deputationen, die æquatio non solum si ex uno, sed etiam si ex tribus Collegiis depu-
tandi veniant, geschehen solle. Und daß solche dispositio pacis von mehrern Collegiis
reden müsse, ist dahero zu schliessen: weil sonsten nur nöthig gewesen seyn würde, des Fürstl.
Collegii allein zu gedencken. Dann die Herrn Churfürstl. ziehen an: Weil die Städte
allezeit die Parität vor Alters gehabt; so wäre der §. 18. auf sie nicht zu appliciren. Da-
Auslegung des Worts: Proceres.
bey dann mit Fleiß anzumercken, daß im instrumento Pacis art. 5 § 18. das Wort pro-
ceres, zu finden ist, worunter sowohl die Herrn Churfürsten, als übrige Fürsten und Stände
begriffen werden; welches aus dem nächst vorhergehenden §. 17. in fine genugsam erhellet,
allwo eben solches Wort nicht allein gebrauchet, sondern darunter die Herrn Churfürsten
mit benennet seyn; welches diese selbsten gestehen, und in keinen Zweiffel ziehen werden.
Ursache warum die imparitas in allen Collegiis abzuschaffen.
Und ist gleichwohl diese Ursache, warum die vormahls in usu gewesene Imparität abzu-
schaffen, und dahingegen in Krafft des Instrumenti Pacis die Parität in allen Collegiis
einzuführen sey, nicht zu reticiren. Dann unverneinlich, daß die Imparität nicht das ge-
ringste eorum gravaminum gewesen, welche zu den vorgangenen erschrecklichen Kriegen
Ursache und Gelegenheit gegeben, woraus die Diffidenz unter den Ständen, und aus die-
ser die vielfältigen gravamina, und daraus endlich der schreckliche Krieg hervorgebrochen:
Soll nun solch Unheil weiter nicht befahret, sondern zu erbaulicher Einigkeit und gutem
Vertrauen ein beständiger Grundstein gelegt werden; So ist die in dem Friedens-Schluß
klar verordnete Parität in allen Collegiis nothwendig einzuführen, allem gefährlichen Ein-

gang

1653. gang und Consequelen dadurch entgegen zu trachten, und das Instrumentum Pacis auch in diesem Fall in seine würckliche Vollziehung zu bringen. Und ob wohl vorgegeben werden will, es brächte das Instrumentum Pacis mit sich, daß die Reichs-Deputationes vor alters auf causas mere civiles gewiedmet; Ingleichen der §. 18. erfordere paritatem personarum in causis religionis, wobey man es nochmahlen bewenden zu lassen; So sey doch nichts desto weniger bey den deputationibus insgemein, absque discrimine caularum, die Religions-Gleichheit introduciret; wie auch in andern Sachen mehr, als mit den assessoribus in camera & aula cæsarea, da nicht allemahl Religions-Sachen vorkämen, geschehen; dahero dann auch die distinctio caularum nicht genug ist: zumahlen der §. 19. sattsam decidiret, in welchen Sachen die maiora Statt finden, obgleich paritas personarum utriusque religionis vorhanden sey.

1653. Widerlegung des Einwendens, daß die Reichs-Deputation auf causas mere civiles: das Inst. P. §. 18. auf Religions-Sachen zu ziehen.

Wann man nun der Pacificanten geführte Intention recht ansehen wolte; So erfordere auch die Necessität an sich selbsten, es allerdings dabey bestehen zu lassen. Dann weil etwa vor diesem sich der Verdacht ereignet, und dahero gravamina herfür gebrochen, als wann ein, oder der andere Theil in causis politicis eine Reflexion auf die Religion machte, und dadurch dem andern Ungelegenheit und Beschwernüß zuziehen wolte; so sey eben diese Disposition pro remedio adæquato und gleichsam zum Präservativ, dergleichen Verdacht in Zukunfft zu verhüten, abgefasset, verordnet und beliebet worden: Solte man nun die Disposition aufzuheben, oder zu schwächen gemeynet seyn; So würde zugleich das remedium und Präservativ hinfallen, und die Sache auf das alte gefährliche und schädliche Mißtrauen ankommen.

Fernere Ausführung, daß dieses der pacificanten Meynung gemäß.

Wann dann hieraus genugsam ersehen und abgenommen werden kan, daß ein Churfürstl. Collegium keine gerechte, noch beständige Ursache anzuführen habe, warum es sich von den übrigen Collegiis separiren; dann auch die Parität von beyderley Religionen nicht einführen wolle:

Als wäre die Röm. Käys. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, dem Churfürstl Collegio hierunter dergestalt beweglich zureden zu lassen, daß aufs wenigste ein solches zulängliches Temperament, wodurch dem Instrumento Pacis gemäß, und dem Evangelischen Wesen ohne Nachtheil und Präjudiz die Parität beyder Religion erhalten, und erlangt werden möge, förderlichst vorschlagen und dadurch dem Instrumento Pacis sich gemäß bezeigen möge.

Evangelische Stande bestehen daher auf der conjunctione collegiorum und der pacificatione religionis.

und möchten Churfl. dem Instr. Pacis Gnüge leisten.

N. II.

Sessio XLVI. Actum den 25 Nov. st. v. / 4 Dec. st. n. 1653.

Saltzburgisch Directorium:

Weil Ihro Hochfürstl. Eminenz, der Herr Cardinal von Hessen um ein Schreiben an die Herrn Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen bey dem Käyser und dem Reich angesuchet, die den Johanniter-Orden entwendete Güter betreffend; So wäre deren eines von dem Chur-Mäyntzischen Directorio abgefasset, welches verlesen werden solte, und stünde bey den Herrn Abgesandten, ob sie dabey was zu erinnern hätten. Legebatur: und ward erinnert, daß der Titel Eminenz von den Ständen des Reichs dem Cardinal nicht zu geben; ward daneben communicatio der Schrifft gebeten, mit Vorbehalt, da man noch ein mehrers dabey zu erinnern befinden würde, solches beyzubringen.

Saltzburg trägt das Schreiben vor, welches im Nahmen des Reichs wegen der Güter Johanniter-Ordens an die Staaten abzufassen.

Re- & correlatio zwischen den beyden höhern Collegiis, den 25 Oct. / 4 Nov. Anno 1653.

Chur-Mäyntzisch-Directorium:

Weil bey neulicher Correlation das Werck in etwas zur Deliberation ausgestellet; habe man an Seiten des Churfürstl. Collegii die beyde Chur- und Fürstl. conclula gegen einander gehalten, und befunden, daß nunmehro aus denselben nachfolgendes conclusum zu fassen. Legebatur. War des Inhalts: daß es die beyden Chur- und Fürstl. Collegia per majora bey der Käyserlichen Resolution bewenden liessen, ausserhalb, daß die protestationes und reprotestationes hinc inde in puncto parificationis wiederholet; in puncto collectarum die rectificatio matriculæ reserviret, mehrentheils Evangelische

Mäyntz trägt das in puncto parificationis & collectarum abgefaßte conclusum vor.

1653. aber auf ihrer vorigen Meynung bestanden, und in puncto conjunctionis fernere Noth- 1653.
durfft, wenn man ad corrigendos defectus conventuum gelangte, reserviret hätten: da-
wider aber das Churfürstl. Collegium reprotestirte, und dafür hielte: es wären solche
Fürstliche monita. particular Erinnerungen nicht in das conclusum zu bringen. Darauf ist man zusammen
Matricul. getreten, und an Seiten Saltzburg zuerst erinnert: daß in puncto collectarum die meh-
rere von den Catholischen rectificationem matriculæ, tanquam conditionem sine qua
non präsupponiret hätten, so in dem verlesenem concluso nicht erwehnet; Item wäre von
Creyß-Steuern auf Creyß-Tagen. der Frage: Ob auf Creyß-Tagen von Creyß-Steuern zu handeln? und dann des Fürstl.
Romer-Monate. Collegii Erklärung wegen der hundert Römer-Monate darinn keine Meldung geschehen.
Rationes inferendæ. Die Evangelischen urgirten absonderlich, daß ihre übergebene Schrifften formaliter in
Churfürstl. Antwort. das Reichs-Bedencken eingerücket werden möchten. An Seiten der Churfürstlichen
ward hierauf geantwortet: daß in dem Fürstl. concluso die Catholischen fast in allen sich
mit dem Churfürstl. conformiret hätten. Denn was darinn wegen Moderation und Re-
ctification der Matricul gedacht, sey zumahl billig; es könne aber doch darum die quæstio
nicht unerörtert bleiben, sondern werde einem jeden, der sich in der Matricul gravirt befin-
de, frey gelassen, biß zu erfolgender general Rectification und Moderation anzusuchen. So
Rationes inferendæ. viel aber der Herren Evangelischen reservata anlangete: lieffe es der Form und modo consul-
tandi zugegen, daß dieselbe sich von den andern abstrahirten, und ein eigenes conclusum
machen wolten: Weil dann auch dasselbe nicht von allen approbiret; So liessen es die
Churfürstlichen bey ihrer vorigen Resolution bewenden, und könten nicht geschehen lassen,
Creyß Steuern auf R. Tagen. daß solche particular monita dem Reichs-Gutachten inseriret würden. Wegen der Steu-
ern, und daß dieselbe nur auf Reichs-Tagen solten angesetzet werden, wären die Chur-
fürstlichen mit den Fürstlichen einig; gleichwohl müsten Nothfälle, welche ohne das den
Gesetzen nicht unterworffen, davon ausgenommen werden: zumahl solches auch je und
allewege im Reich bißhero observiret worden; bey welcher Observanz es billig zu lassen.

Collectæ. Saltzburg: woferne die Matricul vorhero rectificiret würde, so wären die Catho-
lischen im Fürsten-Rath in dem passu, daß nemlich in materia collectarum die mehrern
Stimmen die wenigern an sich ziehen müsten, mit den Herrn Churfürstlichen einig. Daß
aber von Reichs-Steuern anders nirgends als nur bey Reichs-Tagen solte geredet wer-
den, wäre im Instrumento Pacis klar determiniret, und im Fürsten-Rath fast unani-
miter dahin gestimmet, davon man nicht abweichen könte: zumahl die allegirte Observanz
zu den erfolgten Gesetzen Ursache geben, und dadurch abrogiret worden.

Collectæ. Mäyntz per Herr Meel: So viel die rectificationem anlangete: finde sich im
Fürstlichen concluso nicht, daß dieselbe per modum conditionis präsupponiret wäre,
der Ursachen halber es billig in seinem Verstande zu lassen; jedoch die Rectification nicht
hindan zu setzen; wegen der Steuern aber wiederholte er voriges, und daß die Nothfälle
an kein Gesetz gebunden.

Collectæ. Saltzburg: Die Herren Catholischen liessen es in dem ersten bey ihrem concluso
allerdings bewenden, und könten sich durch die majora anderer Gestalt nicht binden lassen,
es wäre ihnen denn vorhero die Matricul gebührend rectificiret: denn dieses hätten sie als
conditionem sine qua non gesetzet; In dem letzten liessen sie es schlechter Dinge bey dem
Streit zwischen den directoriis wegen des concluſi. Instrumento Pacis und deren Disposition. Hiebey gab es zwischen den Mäyntzischen
und Saltzburgischen Directorio hefftige und verbitterte Concertation, indem das Chur-
Mäyntzische dem Saltzburgischen den Aufsatz des concluſi vorhielte, und daraus schlies-
sen wolte, daß die rectificatio matriculæ nicht pro conditione präsupponiret wäre; be-
gehrte und erforderte von Saltzburg, weil in dem concluso sich befinde, daß etliche Stim-
men die Rectification zu hoch angezogen hätten, ob denn die mehrern Stimmen solches ge-
geben hätten? Saltzburg antwortete: quod sic. Herr Meel contradicirte und sagte:
daß vis verborum einen andern Verstand mit sich führete; worüber der Saltzburgische
sich sehr entrüstete, anziehend, daß es nicht Herkommens wäre, daß ein Collegium das
andere dergestalt examiniren und dessen Verrichtungen censuriren wolte. Wann man
das erste in diesem Punct abgefassete und bey der ersten Correlation abgelesene conclu-
sum besehen würde, thäte sich darin klärlich eräugnen, daß mehrgemeldte Condition per
majora präsupponiret wäre. Was aber der Evangelischen sonderbahre Bedingung und
beygebrachte rationes anlangete: würden dieselbe ihre Nothdurfft derentwegen zu vertreten
wissen.

Die

1653. Die Evangelischen antworteten per Altenburg: Es wäre kund und unwider- 1653.
sprechlich, daß, wo die Evangelischen eine Parthey machten, allermaßen solches in jetzt vorhabenden beyden Puncten unverneinlich, daß daselbst die majora keinen Platz haben, noch der Evangelischen Sache im geringsten präjudiciren könten; Müsten demnach dieselbe ihren reservatis und rationibus inhäriren; könten von dem Inhalt nicht abweichen, sondern begehrten, daß dieselbe weniger, als der Catholischen Meynung dem Reichs-Bedencken inseriret würden.

Herr Meel replicirte zwar: daß die Evangelischen unter einander nicht einerley Meynung, also der Aufsatz ein particular Werck und nicht zu attendiren wäre: sintemahl nicht allein die Evangelischen Churfürsten, sondern auch verschiedene Evangelische Fürsten ihren applaulum nicht dazu gegeben hätten.

Die Evangelischen duplicirten aber: daß sie in diesen Posten mit dem Churfürstlichen Collegio meistentheils zu schaffen hätten, und derentwegen um der Evangelischen Churfürsten Contradiction willen ihre reservata nicht könten particularisiret werden. Wie es mit den Chur Heidelbergischen im Fürsten-Rath führenden votis beschaffen, dürffte keiner Anführung; es würde aber hoffentlich um der Separation willen der Evangelischen Schluß auch nicht können vor singular gehalten werden.

Herr Meel: Im Fürstlichen Collegio befinden sich verschiedene Meynungen, etliche conformirten sich pure, etliche sub conditione. Die Evangelischen aber separirten sich gar von dem Churfürstlichen Collegio, daß bey so gestalten Sachen kein rechtes Bedencken könte gemachet werden, sondern wäre in effectu ein acervus diversarum opinionum, daraus weder der Käyser, noch andere würden kommen können. Man müste von des Fürsten-Raths Directoriis vernehmen, weil in deren Aufsatz der Herren Evangelischen sonderbahre Meynung und rationes nicht gekommen, ob dieselbe vor gut ansehen und dafür hielten, daß dieselbe dem Reichs-Bedencken zu inseriren.

Die Evangelischen: Sie könten und wolten sich in diesem passu der Herren Catholischen arbitrio nicht submittiren; versehen sich auch, gleichwie sie denselben in causis, darinn sie partes machten, und welches sie absonderlich betreffe, nicht begehrten zu präjudiciren, noch Ziel, oder Maaße zu geben, daß sie gleicher Gestalt in diesem Fall würden gesinnet seyn. Das Directorium sey schuldig, dasjenige mit in die conclula zu bringen, was der Evangelischen sonderbahres Interesse betrifft, und hätten sie zu wünschen, daß jemand aus ihren Mitteln mit bey dem Directorio wäre; und solches beobachten könte: indem es aber anders beschaffen; könten sie nicht geheissen werden, ihre Nothdurfft zurück zu lassen.

Herr Meel: Man müste gleichwohl wissen, ob die übrigen des Fürsten-Raths davor hielten, daß der Evangelische Aufsatz dem Reichs-Bedencken zu inseriren.

Die Evangelischen: Sie könten sich durchaus mit Votiren in gegenwärtiger materia nicht überstimmen lassen; müsten dagegen contradiciren, und protestando die Nothdurfft vorbehalten; Es wären diese Puncte bey den Westphälischen Friedens-Tractaten zu gütlicher Handlung ausgesetzet, welche durch die majora nicht zu erzwingen.

Saltzburg- und Oesterreichisch Directorium traten hierauf zusammen, und zeigte habita brevi communicatione Saltzburg an, daß sie Bedencken trügen über dieser Sache vor dißmahl zu votiren.

Herr Meel nomine der Churfürstl. begehrte zu wissen, wie die Antwort zu verstehen, ob etwa die Catholischen des Fürsten-Raths Bedencken hätten, heute darüber zu votiren, und solches auf ein andermahl thun wolten?

Saltzburg antwortete: sie hätten sich erkläret, und liessen es dabey bewenden, daß sie nemlich vor dißmahl über diese Materien nicht votiren wolten; Es wäre aber daraus nicht zu schliessen, daß man es morgen, oder über morgen thun, auch nicht, daß man es gar nicht thun wolte.

Hierauf ward abermahl nomine der Churfürstlichen gefragt: Ob man wegen Collegii.
der Creyß-Steuern das bedeutete Temperament admittiren wolte: weil jezuweilen casus vorfallen könten, so eine Steuer erforderten, und doch nicht zugeben wolten, daß ein Reichs-Tag vorhero beschrieben würde.

1653. Responclebatur: Daß man es bey der Disposition des Instrumenti Pacis bewenden liesse. 1653.

Die Herren **Churfürstlichen** liessen nach abermahliger Unterredung durch Herr Meel vorbringen: daß, weil sie und die Fürstlichen 1) wegen Rectification der Matricul und daß selbe pro conditione sine qua non präsupponiret würde; 2) Ob auch in casu necessitatis auf Creyß-Tagen von Reichs-Steuern möchte geredet werden? und 3) wegen der hundert Römer-Monate, so die Käyserl. Majestät begehrten, discrepirten; So solten solche Discrepanzien bey Abfassung des Reichs-Bedenckens angemercket werden; Was aber der Herren Evangelischen sonderbahre monita und additiones concernirete, über dieselben wolten sie, die Churfürstlichen, sich weiter bedencken.

Als nun hierauf sich der conventus dissolvirete, und der grösseste Theil der Herren Abgesandten abgegangen war, kam Herr Meel zu den Herrn **Gothischen, Eisenachischen** und **Calenbergischen**, sagte: Warum die Evangelischen sich doch so eyfrig und steiff in dieser Sache bezeigten, da doch die Evangelischen Churfürsten, welchen nicht weniger das Evangelische Wesen zu Gemüthe gienge, mit der Käyserlichen Erklärung zufrieden wären? Er wäre vorm Jahr beym Churfürsten zu Sachsen gewesen, und wären damahls verschiedene carmina Ihro Churfürstl. Durchl. exhibiret worden, deren Inhalt wäre gewesen: Vivat concordia Imperialis! vivat concordia Papalis! vivat concordia Electoralis! vivat concordia Principum! vivat concordia Imperii! darauf hätte der Churfürst mit Unmuth geantwortet: was Papalis! Das Reich ist nunmehro einig, und muß man darinn nicht mehr einigen Unterscheids zwischen Papisten und Lutheranern gedencken.

Ad quæ Evangelici: wäre zu wünschen, daß mit Hindansetzung solcher Respecten das bonum publicum allein gesucht würde. Von den Evangelischen des Fürstlichen Collegii würde anders nichts, als die Erhaltung desjenigen, so den Evangelischen Ständen zu gut im Instrumento Pacis und den Reichs-Constitutionibus providiret gesucht, und müste man nicht ohne Betrübniß erfahren, daß das Churfürstliche Collegium denselben präscribiren, und sich die Potestät tribuiren wolte, zu censiren, was den Reichs-Bedencken eingetragen werden solte oder nicht.

Ille: Das wäre die Meynung nicht, sondern man müste zum Schluß und Vergleich sich neigen.

Evangelici: Das wäre auch ihre Meynung, der modus müste aber dem Instr. P. und den Reichs-constitutionibus in allem gemäß gehen.

§. XXVII.

Reichs-Hoff-Raths-Bedencken über den §. de indaganda, in puncto creditorum.

Gleichwie man des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Bedencken, wegen Regulirung des Credit-Wesens in Deutschland, über den bekannten §. de indaganda &c. Instrum. Pacis erfordert hatte; (Siehe drittes Buch §. XII.) Also eröffnete der Käyserl. Reichs-Hoff-Rath ebenfalls sein gründliches Bedencken darüber, welches sub Num. I. hier zu lesen ist. N. I.

N. I.

Reichs-Hoff-Raths Bedencken über den §. Instrumenti Pacis, de indaganda &c. in puncto crediti.

Dict. Ratisb. sub dir Mog. 26/5 Octob./Nov. Anno 1653.

Allergnädigster Käyser und Herr,

Ihro Käyserl. Majest haben dem R. Hoff-Rath sein Gutachten über den art. 8. §. 5 Instr. P. zu geben, anbefohlen.

Ew. Käyserl. Majest. haben, wie zuvor mehrmals, also noch jüngsthin den 16. dieses scheinenden Monats October Dero gehorsamstem Reichs-Hoff-Rath allergnädigst anbefohlen, daß derselbe mit Hindansetzung anderer Geschäffte Ew. Käyserl. Majestät sein gehorsamst Gutachten, Inhalt des zu Münster und Osnabrück geschlossenen Friedens art. 8. §. de indaganda &c. wie und auf was billige Weise der creditorum actiones gegen die debitores, so durch die vorgeweste Kriegs-Trangsalen in Abfall ihres Vermögens gerathen, oder wegen immittelst aufgeschwollener allzu vieler Zinß und Interesse, sich beschweret befinden, also zu moderiren, damit den im Gegen-Fall daraus erwachsenden, auch der allgemeinen Ruhe schädlichen Ungelegenheiten begegnet werden möge, allerunterthänigst überreichen solle.

Nun

1653. Nun befindet Reichs-Hoff-Rath diejenigen debitores, welche bishero ihren creditoribus mit Reichung der Zinß zuhalten kömen; so wohl auch diejenigen, welche zwar das Ihrige unter dem Kriegs-Wesen mit andern gelitten und beygetragen, dennoch aber noch etwas solvendo geblieben, und derowegen ihre debitores, vermöge der von sich gegebenen Obligationen, zu contentiren, quovis, tam divino, quam humano jure, verbunden seyn, im geringsten nicht, sondern allein diese zwo classes debitorum, in dem §. de indaganda &c. begriffen: Erstlich diejenigen, so durch die hochschädlichen Kriegs-Calamitäten in Abfall und Verlust ihres Vermögens kommen; So dann 2) welchen die Zinse dergestalt aufgewachsen, daß sie den ersten, wann sie bezahlen müssen, allerdings gleich gemacht würden; darunter auch diejenigen zu rechnen, welche zwar noch ihre Güter besitzen, daben eben aber mit Schulden dergestalt überhäufft seynd, daß ihnen die Güter zu Bezahlung der Creditoren, da ihnen anders zu ihrer ziemlichen Leibes- und Standes-Unterhaltung die Nothdurfft verbleiben solte, bey weitem nicht erklecken würde. 1653. Auf welche debitores der §. plus de indaganda gehe.

Um dieser willen allein ist der §. de indaganda, dem Friedens-Schluß einverleibt, und zu ihrer Sublevation eine neue Consultation bis auf gegenwärtigen Reichs-Tag ausgestellet worden; aus dieser sonderbaren Bewegniß, damit gröſſer Unheil verhütet und publica tranquillitas in Imperio conservirt werden möge.

Ob nun wohl gegen diese Verschonung der Debitoren unterschiedliche Bedencken movirt werden könten; Als 1) daß noch unter währendem Kriege die debitores in ihren auf der Creditorn Klagen beschehenen Judicial-Einbringen die Impoßibilität vorgeschützet, und sich von der Bezahlung entschuldigt; dabey aber die creditores bis zu bessern, und sonderlich den nunmehr erfolgten friedlichen Zeiten vertröstet, und zur Gedult gewiesen haben; Dergleichen auch 2) Auswirckung der Moratorien geschehen, daß die debitores keinen andern Nachlaß, als ratione temporis begehrt haben. Inmassen die bey Ew. Käyserl. Majest. Reichs-Hoff-Cantzeley in dergleichen Fällen verhandene acta mehrfältig zu erkennen geben, daß nemlich die debitores bonam fidem selbst agnoscirt, und erst jetzt in Friedens-Zeiten nicht Ursach, noch die Intention haben werden, ihrer erkäntlichen Schulden halber, tranquillitatem publicam zu turbiren, sondern es müste nur von etlichen Particularen dergleichen etwas unterstanden werden, denen aber in hoc pacato rursus Imperii statu leichtlich zu begegnen: Bevorab, weilen 3) viel des Heil. Röm. Reichs Stände, welche bey dem Kriegs-Wesen nicht minder, als andere gelitten haben, destoweniger nicht ihren creditoribus das Interesse abgeführet, oder wenigsten deswegen keine Klage über sich kommen lassen, und dahero vermuthlich auch denjenigen nicht beytreten werden, welche um ihrer Creditoren Befriedigung willen einer neuen Unruhe im Reich verdächtig seynd. Und scheinet 4) die Impoßibilität, oder daraus besorgende Unruhe im Reich, auch deren Ursachen nicht so groß zu seyn: Alldieweil nicht allein das Hertzogthum Holstein in dem §. de indaganda ausgenommen, und ungeachtet der vergangenen Kriegs-Verderblichkeiten, die Schulden daselbst richtig bezahlet werden müssen, sondern auch ein gröſser Theil Capitalien von den Benachbarten ausserhalb Reichs aufgeborgt, welche weder Haupt-Gut, noch Zinse zurück lassen, sondern auf den Verweigerungs-Fall ihre Bezahlungen mit Arrest und Pfändungen suchen werden; wie ingleichen auch 5) viele debitores im Reich sich allein wegen Bezahlung der Zinsen beschweren: Wann sich aber die creditores bisweilen aus Noth zu Annehmung des Capitals mit etwas Nachlaß erklären; so wird der Impoßibilität nicht mehr gedacht, sondern die Bezahlung ohne weitere Difficultät geleistet; also, daß sich diese Ansichhaltung vieler debitorum mehr auf einen Vortheil und captacionem lucri, als auf das damnum vitandum, ansehen läst. Was ferner 6) wegen der debitorum besorgt wird, daß sie tranquillitatem publicam in Imperio turbiren möchten, wie dergleichen Exempel in Republica Romana, bey dem Julio Cæsare, Livio, Tacito und andern unterschiedlich zu finden, das kan eben so wohl auch von den Creditoren geschehen: Immassen Val. Maximus schreibet lib. 9. c. 7. *de seditionibus:* Creditorum consternationem adversus Sempronii Asellionis, Prætoris urbani, caput intolerabili modo exarsisse, quem, quia causam debitorum sustentarat, concitati a Lucio Cassio tribuno plebis pro æde concordiæ sacrificium facientem fugere extra forum coactum, inque tabernaculo latitantem prætextatum discerpserint. Aus welchen und andern Ursachen argumentiret werden möchte, daß die Moderation

Rationes dubitandi. Debitores haben auf melioream fortunam vertröstet; Moratoria ausgewirckt; Hierdurch haben sie bonam fidem agnoscirt, und ist keine Unruhe von ihnen zu besorgen. Da andere, die eben das erlitten, bezahlen; Holstein in §pho ausgenommen; und auswärtige capitalia auch nothwendig müssen bezahlt werden; Viele debitores nur den Nachlaß der Zinsen begehren. Die von den Debitoren zu besorgende Unruhe stehet auch auf Seiten der Creditoren bevor.

1653. tion der ruinirten Debitoren nicht so hoch nöthig, noch in deren Verbleibung einige Unruhe im Reich zu besorgen sey; So ist doch hingegen aus mehrgemeldtem §. de indaganda &c. klar und offenbar, daß die quæstio an? ob nemlich diese Moderation vorzunehmen, und dadurch mehrerm Unheil und Widerwärtigkeit im Reich zu begegnen, bey Ew. Käyserl. Majest. und den Ständen (als welche ohne Zweiffel bereits damals alles wohl und reifflich überlegt und vorgesehen haben werden) schon richtig; Derowegen auch in keinen weitern Zweiffel, oder Disputat zu ziehen, sondern allein die quæstio quomodo? wie und auf was Weise solche Moderation anzugreiffen, und darüber ein gewisser Reichs-Schluß zu verfassen sey? noch übrig: Inmassen der contextus des §phi de indaganda &c. in verbis: quæ in futuris Comitiis in constitutionem certam redigi possint, mit sich führet. 1653.

Quæstio: An? ist schon ausgemacht im §pho, und nur quæstio: Quomodo? übrig.

Auf diese Frage wird geantwortet: Man müsse bey dieser neuen Constitution nicht auf das jus commune; sondern statum reip. sehen.

Bey dieser Frage ist der Reichs-Hoff-Rath förderst der allerunterthänigsten Meynung, daß diese neue constitutio nicht eben ex præceptis juris communis (dann es sonst einer solchen neuen Constitution nicht bedürffe) herzunehmen, sondern wie in andern legislationibus, quæ pro fine & fundamento habent conservationem tranquillitatis publicæ, auf den statum reipublicæ & naturam populi, gesehen wird; also auch dieses Orts auf den jetzigen des Reichs und dessen Glieder und Unterthanen Zustand (welcher ohne weitere Ausführung, vorhero jederman bekand ist) das Auge zu schlagen sey, nach dem Exempel Käysers Justiniani in Novel. 21. c. 2. ubi dicit: antiquiora perscrutari & ad superiora tempora ascendere, confusionis potius est, quam legislationis. Nachdem aber die meiste Difficultät sich in dem erzeigen will, wer diejenigen ruinirten und mit Zinsen beladenen debitores eigentl. seyn, welche der Gutthat dieses §phi de indaganda &c. zu empfinden haben sollen: weil dasselbe in facto bestehet, und ein jeder Debitor, der sich dessen bedienen will, solches tanquam fundamentum intentionis suæ zu probiren obligirt ist; auch obärirten Ständen über ihre Renten und Einkommen inquiriren zu lassen, bedencklich fallen möchte; So sind zwar Ew. Käyserl. Majestät gehorsamsten Reichs-Hoff-Rath vornemlich fünfferley modi und gradus, welche bey gegenwärtigem Schuld-Wesen in Acht zu nehmen wären, beygefallen: darunter aber der erste, nemlich die gütliche Handlung zwischen den Creditoren und Debitoren, vor allen andern vor die Hand zu nehmen seyn möchte, daß nemlich in der vorhabenden neuen Reichs-Constitution alle und jede creditores und debitores, welche sich des §phi de indaganda &c. mit Fug bedienen können, ernstlich und beweglich ermahnet würden, sich mit einander in Güte zu setzen und zu vertragen, auch beyderseits schied- und billig finden zu lassen, oder da es dem ein- oder andern Theil beliebig, die gütliche Handlung in Beywesen des Richters zu pflegen: Alsdann eine jedwede Obrigkeit, darunter die Sache gehörig, schuldig seyn soll, sich derselben anzunehmen; so wohl auch alle andere klagende Partheyen, da sich der Debitor nicht gefährlich- oder muthwilliger Weise auf das beneficium des §. de indaganda &c. excipiendo beziehen würde, zur gütlichen Pfleg- und Vertragung entweder selbst, oder mittelst Verordnung eines, oder mehrern Deputirten anzuhalten, und dabey neben andern Umständen, so die Partheyen an die Hand geben werden, des creditoris Condition so wohl, als debitoris in Acht zu nehmen. Dann es bezeigt die Erfahrung, und geben es die an dem Käyserl. Hoff in dergleichen Schuld-Sachen bis dato geführten Processe und vorhandene acta zu erkennen, wann die Partheyen gleich lange Zeit mit einander litigiret, und darüber viel unnöthige Unkosten verschossen haben, daß sie doch zuletzt nicht wohl anders, als per viam amicabilis compositionis von einander gesetzet werden können.

Weil die hieher gehörigen debitores ungewiß; und die obærati ihre Renten nicht werden wollen untersuchen lassen;

so wird erstlich die gütliche Handlung vorgeschlagen;

welche vor der Obrigkeit geschehen könte.

Es ist auch am Käyserl. Hoff bis dato vielfältig practiciret worden, daß die debitores, welche sich überschuldet befunden, bey Ew. Käyserl. Majestät commissiones ad tractandum cum suis creditoribus, auf gewisse Reichs-Stände, oder Rechts-Gelahrte ausgewircket und zu Zeiten diesen Vortheil dabey gehabt, daß sie von den meisten creditoribus einen Nachlaß erhalten, und dadurch auch die übrigen creditores zu gleicher Nachfolge beweget, oder gemüßigt haben; Welches Mittel in dieser neuen Constitution den debitoribus so wohl, als auch den creditoribus freygestellet werden könte. Im Fall nun die gütliche Handlung bey dem creditore anstossen, und derselbe sich mit keiner Billigkeit ersättigen lassen wolte; So wird für das andere Mittel gehorsamst vorgeschlagen, daß Ew. Käyserl. Majestät auf eingelangten Bericht erwogenen Umständen nach dem debitori

In Entstehung der Güte auf Seiten

per

1653. per moratoria, sive literas status, zu Zeiten auch mit Prolongation derselben, zu Hülffe kommen möchten. 1653.

creditoris soll Debitor moratoria bekommen. Kömmt es zu Recht

Dieweil sich aber leicht zutragen kan, daß die gütliche Handlung an dem einem Theil so wohl, als dem andern erwinden möchte, und dahero die Sache durch Richterlichen Ausspruch erörtert werden müßte: In solchem Fall aber dem Judici kein illimitatum arbitrium zu lassen, sondern dasselbe nothwendig auf gewisse regulas zu restringiren ist;

sollen nicht völlig ruinirten Debitoribus Termine und datio in solutum zu gelassen werden.

So wird zu dem Ende, für das Dritte, dieses Temperament vorgeschlagen, daß bey den nicht so gar ruinirten Debitorn, damit sie die Execution und Bezahlung um so vielweniger empfinden, das debitum dividiret, und ihnen nur eine gewisse leidentliche Summen von Jahr zu Jahr zu bezahlen auferlegt; dabey aber auch die datio in solutum ex Novel. 4. c. 3 zugelassen werden möchte. In Fällen aber, da die debitores mit so gar viel Zinsen überhäuffet wären, daß ihnen ohne mercklichen Nachlaß, sich aus ihrer Schulden-Last zu erschwingen nicht wohl müglich; So ist ex Consilio Imperatoris Leonis, in Novel 83. damit das Credit-Wesen nicht gantz zerfalle, zwar nicht rathlich, daß alle Zinsen auf einmal hinweg gestrichen werden, sondern es möchten Viertens die unter währendem Krieg aufgeschwollenen und vertagten Zinsen, auf eine ringere Quantität, als etwa auf drey, oder vier pro cento, in Ansehung der Debitor seine Güter unter solcher Zeit, auch um etwas wenigers, oder zuweilen gar nicht genossen, reducirt, und dergestalt auch die solutio und executio moderirt werden; wie dann dergleichen devalvationes zum öfftern von der Signora zu Venedig geschehen, und an andern Orten in Italien bey den Montibus vielfältig practicirt werden; oder es möchte gestalten Sachen nach dem debitori die Abstattung des Capitals, deducto interusurio medii temporis, wie in casu moratorii, da der Debitor die Bezahlung ad finem quinquennii, nicht versichern kan, gerichtlich anbefohlen werden.

Bey andern aber sollen die Interessen minder gerechnet werden:

oder Debitor das Capital deducto interusurio bezahlt werden.

Da aber ein Debitor in währendem Kriegs-Wesen an seinem Capital und Vermögen dergestalt zugerichtet und ruinirt wäre, daß dasselbe zu Contentirung seiner Creditoren notorie nicht erkleckich; So ist zum Fünften in Curia Parisiensi nicht nur einmal dem Debitoren die Schuld-Obligation ex officio judicis verringert und gemäßigt worden; welches dann unmaßgeblich auch in diesem äusserstem casu necessitatis, da der innocens Debitor zu der Subhastation, oder bonorum Cessien, mit keiner Billigkeit getrieben werden kan, als das letzte und äusserste Temperament vorgenommen und jedem Creditoren ein neues Capital, pro rata debiti & residui, deducto, ne egeat debitor, ausgesetzt, und entweder gleich bezahlt, oder in eine neue Obligation gebracht werden möchte.

Bey gantz ruinirten ist die Schuld zu vermindern.

Gleichwie aber dieses nicht von der Capital-Summe, als welche auser dem letzt gesetzten casu billig in salvo verbleibet, sondern allein von den verfessenen Zinsen zu verstehen; Also ist der Reichs-Hoff-Rath der gehorsamsten Meynung, daß die nach geschlossenem Frieden verfallenen Zinsen, entweder von solcher Zeit an, oder von Zeit des zu Nürnberg geschlossenen Haupt-Executions-Recess, oder von Abführung der Völcker, wiederum lauffen und bezahlt werden sollen; welche Determination Ew. Käyserl. Majestät und den löbl. Reichs-Ständen billig anheim gestellet verbleibt.

Welche Deduction aber von den Zinsen muß gemacht werden.

Es werden aber in mehrerwehnter neuen Constitution unmaßgeblich auszunehmen seyn, die Kirchen, Klöster, Hospitäler, arme Wittwen und Wäysen, wie auch diejenigen, welche keine andere Mittel, als von ihrem Capitalien zu leben haben, oder die ihren Debitoren bey diesem Kriegs-Wesen aus ihren Nöthen geholffen, nicht weniger die Heyraths-Gelder, Abfind- und Aussteurung Adelicher Töchter, Witthums-Verordnung, Deputat- und Aliment-Gelder, rückständige Kauff-Schilling, Lehn-Gebühr, Heur- und Mieth, auch hinterlegte Gelder, Mobilien und dergleichen; Derentwegen gleichwohl auch zu Zeiten, wann des debitoris Bedrängniß augenscheinlich, einige gütliche Handlung, jedoch mit mehrerm Glimpff, als sonsten, zwischen den Partheyen versucht werden möchte.

Was vor creditores ausgenommen.

Was aber allbereits bezahlt, oder verglichen, oder auch für neue obligationes und Schulden, nach geschlossenem Frieden gemacht worden, dabey hat es billig ohne Aenderung sein Verbleiben.

Die Constitution gehet nicht auf das Bezahlte, noch auf das neue.

Damit nun die creditores sich um so viel ehender zum Ziel zu legen und der Billigkeit Statt zu geben, Ursach haben: wann ihnen dasjenige, womit sie sich abfinden lassen, oder ihnen zuerkant worden, hernach auch gedeyhen und nicht wiederum, wie das vorige,

Den neu-verglichenen Schulden soll

zurück

1653. baldige Execution folgen. zurück bleiben thue; So würde der neuen Constitution nothwendig einzurücken seyn, daß über solche verglichene, oder zuerkannte Summen, einem jeden creditori die förderliche Executien ertheilet, und die zur Execution verordneten Commissarii dieselbe ohne einigen Respect, oder Entschuldigung vorzunehmen und zu vollenziehen, schuldig seyn sollen. 1653.

Dieses alles aber wird allein unmaßgeblichen Vorschlags-weise allerunterthänigst auf die Bahn gebracht, und zu Ew. Käyserl. Majest. und der Stände Wohlgefallen gestellet, ob sie einen, oder keinen dieser vorgesetzten Wege belieben wollen; Zu Käyserl. Hulden und Gnaden sich damit allerunterthänigst empfehlende.

§. XXVIII.

Von der alten Stadt Magdeburg Exemtion und Demolition ihrer Vorstädte.

Die wegen der Stadt Magdeburg prätendirte Exemtion; desgleichen wegen Demolition ihrer Vorstädte, hinc inde gewechselte Schrifften; auch was vor Beschwerungen von Seiten des Ober-Rheinischen Creyses, wegen des aus der Vestung Franckenthal demselben zugefügten Schadens, geführt worden; ist ab den Anlagen sub Num. I. II. & III. zu vernehmen. N. I. II. & III.

N. I.

Dictat. Regenspurg den 7/8 Octobr. Anno 1653.

Memorial der alten Stadt Magdeburg, betreffend deroselben Exemtion und Demolition ihrer Vorstädte.

Gnädigst, gnädige, großgünstige, hochgeehrte Herren.

Ständen wird erinnerlich seyn, was Magdeburg wegen des Stiffts im Kriege leiden müssen, so daß es gantz verheeret worden.

Ew. Churfürstl. Gnaden ꝛc. Fürstl. und Gräffl. Gn. wie auch Ew. Wohl-Edlen, Gestrengen, Herrl. und Großgl. ruhet aus dem bishero im Reich erlittenen langwierigen Unwesen in gnädigst, gnädigen und großgl. Andencken, welchergestalt die Stadt Magdeburg ratione belli und des Primat Ertz-Stiffts, wohin so viel Obsehens, auch allbereits grosse Veränderungen damit vorgangen gewesen, in äusserstes Schaden und Ruin gerathen; So daß auf Einkunfft des damahligen Herrn Administratoris, Herrn Christian Wilhelms, Marggrafens zu Brandenburg Fürstl. Gn. diese Stadt belägert, gestürmet, erobert, verbrannt, die mehresten Bürger und Innwohner erschlagen, die übrige auf schwere Ranzion hinaus gefangen geführet, und ins Elend dimittiret, auch folgends Jahr darauf, als der abgebrannte Ort nicht zu erhalten gestanden, vollends die Thor, Brücken, Mühlen und was vom Feuer überblieben, abgebrannt, theils rudera mit Geschütz niedergeschossen, das übrige Beste so fort zu bringen gewesen, alles aufgeladen, davon geführet und also nur ein wüster Platz und Einöde hinterlassen, so gar, daß wo unser Archiven, Original-Privilegien, Brieff, Siegel, Register und andere documenta hinkommen, bis diese Stunde niemand wissend worden:

Daher es desto mehr zu bedauern, da es eine von Ottone M. 940. in die Freyheit gesetzte Stadt ist;

Dieweil aber über sothanen fast unerhörten Unglücks-Fall billig allen Christen ein sonderbares Mitleiden zu haben gebühret und diese vornehme alte Stadt, als ein dem Reich hochimportirlicher Ort und Paß, ja des höchstlöbl. Christ-seligsten Käysers Ottonis Magni Haupt-Sitz und Käyserl. Residenz gewesen, die er nach dem von den Hunnen erlittenen Ruin restauriret, und darzu Anno Christi 940. mit einem vornehmen privilegio und ewigen Reichs-Freyheit begabet; Als hat man auch solches auf dem allgemeinen Friedens Convent zu Oßnabrück und Münster in sonderbare Consideration genommen, und die Stadt dergestalt im Instrumento Pac. art. XI. versehen, daß sie durch den §phum: Civitati vero Magdeburgensi vom Ertz-Stifft, Dohm-Capitul, Ständen und Unterthanen ausdrücklich separiret, zu ihrer vorigen alten Libertät und freyem Stand, darin sie allerhöchst Christ-seligst gedachter Käyser damals durch gedachtes privilegium Anno 940. da noch kein Ertz-Bischoff gewesen, gewidmet und erhoben, wiederum eingesetzet, consequenter das, was nachhero, wie ein Ertz-Bischoff aufkommen, sie darwider vorgenommen, tractiret, oder gehandlet, hierdurch alles wieder aufgehoben, cassiret, und also die Stadt zum unbeeinträchtigten, freyen, niemand als dem Käyser und Reich unterwürffigen Stand restituiret worden: Wie denn die Worte also lauten: Teneatur capitulum una cum ordinibus & subditis Archi-Episcopatus Magdeburgensis Domino Electori &c. se sacramento fidelitatis & subjectionis substringere: Civitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas & Privilegium Ottonis Primi die 7. Junii Anno 940., quod,

welche Freyheit in dem I. str. P. art. XI § 8 wiederholet worden;

etiamsi

1653. etiamsi temporum injuria deperditum est, ad preces ejusdem humiliter porrigendas a Sac. Majestate renovabitur. 1653.

Dann auch 2) hat man die Stadt zu mehrerer Separation vom Ertz-Stifft mit dem erweiterten territorio und dißfalls ihr das privilegium demoliendi suburbia ab Imperatore Ferdinando II. concessum cum omnimoda jurisdictione ad quadrantem milliaris zu extendiren, versehen; auch aus dem privilegio Ferdinandi II. suburbia demoliendi & extendendi erhellet:

Und 3) weil ihr Ruin so groß, daß dergleichen im Reiche nicht gehöret, und man ohne diß im Friedens-Schluß mit den Ertz-Stifftischen und andern dergleichen Gütern sonderbare dispositiones gemachet; hat man ihr sothanen circuitum zu einiger, wiewohl gegen ihren unaussprechlichen Schaden unvergleichlichen Ergötzlichkeit zugleich cum omnimoda proprietate, was daran zuvor dem Ertz-Stifft und den Geistlichen zuständig gewesen, gegeben und übereignet; wobey 4) Welches letztere in compensationem des Schadens cum concessione omnimodæ proprietatis geschehen;

Noch zuletzt die Clausul annectirt, daß die Vorstädte, als welche bey dieser Krieges-Zeit gantz desoliret, auch in gedachtem Demolitions-privilegio, so weit es uns gefällig, jederzeit abzubrechen erlaubet, und nun cum omnimoda jurisdictione & proprietate unter dieser Viertel-Meile begriffen, zu Präjuditz unser Stadt nicht wieder aufgebauet werden sollen: Wie dann die Worte des Friedens-Schlusses hievon also lauten: Tum etiam privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum, quod cum omnimoda jurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendatur, sicut & reliqua illius privilegii jura in ecclesiasticis & politicis salva & inviolata maneant, cum inserta clausula, quod in præjudicium civitatis reædificari non debeant suburbia. mit der im Instrum. Pacis bekräfftigten Clausul, die Vorstädte nicht wieder dürffen aufbauen zu lassen.

Ob nun dessen allwegen bey Ihro Käyserl. Majestät wir um allergnädigste Exequir- und Vollstreckung durch unsere Abgeordnete nun vier Jahr allergehorsamst demüthigst ansuchen und bitten lassen; Dieselbe sich auch laut darüber schrifftlich ertheilten Scheins, daß sie dieß unser Friedens-Geschäfft mit ehesten allergnädigst resolviren lassen wolten, in Käyserlichen Gnaden erkläret; haben wir doch mit bestürtztem Gemüth erfahren, daß dagegen die Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm und Herr Augustus, respective Chur-Fürsten zu Brandenburg und Administrator des Ertz-Stiffts ꝛc. Unsere gnädigsten Herrn etwa auf Veranleitung etlicher unserer mißgünstigen mit sehr grossen weitläufftigen Schrifften einkommen seyn, und darin alle unsere jura und privilegia, ja den gantzen Sphum im Friedens-Schluß anfechten, oder sonst gantz widrig deuten sollen, von dem allen uns doch nichts communiciret, weniger uns darauf einzulassen, und dadurch in dieser klaren Sache litium immortalitatem anzuspinnen, rathsam zu seyn erachtet worden. Magdeburg hat nun zwar um Execution obiger Rechte angehalten; allein erfahren müssen, daß ihr von den Stiffts-administratoribus dieselben streitig gemacht werden.

Dann gleichwie der Buchstabe des Friedens-Schlusses an ihm selbst klar und ausdrücklich besagt, daß ad preces nostras humiliter porrigendas uns unsere prillina libertas & privilegium Ottonis primi de anno 940. allergnädigst renoviret; 2) das privilegium demoliendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum, cum omnimoda non solum jurisdictione, sed etiam 3) cum omnimoda proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendiret und 4) die Vorstädte nicht wieder erbauet werden sollen: Stellet daher sein Recht weiter vor und beruffet sich auf das Instr. Pacis.

Also kan und mag hiegegen nunmehr kein Einwenden nicht helffen; ist viel zu spät; hätte zuvor in loco, da man den Frieden tractirt, geschehen müssen: Immaßen bekand, daß allda so viel Gegen-Schrifften und Memoriale hierwieder, so wohl ihrer Käyserl. Majestät, als auch Königl. Schwedischen Majest. höchst vortrefflichen Herren Plenipotentiariis, wie auch an sämtlicher Churfürsten, Stände und Städte Herrn Gesandte übergeben; worunter sonderlich eine sehr weitläufftige Gegen-Schrifft, de dato Oßnabrück den 25 Febr. Anno 1647. wiederum eine den $\frac{8}{18}$ Junii und eine den 7 Septembr. desselben; dann noch eine den 21 Mertz des folgenden 1648 Jahres und dergleichen mehr, so alle nach einander den 23 May Anno 1648. zu Münster öffentlich dictiret, theils gar gedruckt, und darinnen, was nur immer wieder diesen unsern Sphum des Friedens-Schlusses erdacht und vorbracht werden können, angeführet; sonderlich aber von dem privilegio Ottonis viel wiedriges Dinges vorgegeben worden: Als, daß wir es nicht produciren könten; derohalben es erdichtet: Und obsgleich in den Sächsischen Rechts-Büchern, Land-Recht und Erzehlung der Schrifften wider diesen Sphum. Von der Unrichtigkeit des privilegii Ottonis.

1653. Weichbild stünde; so wäre man doch von Ertz-Stifftischer Seiten nicht geständig, daß diese beyde Bücher solche Autorität hätten, dadurch das privilegium zu probiren; Ja es wäre auch an ihm selbst nicht richtig: dann es Anfangs den Sachsen gegeben; weil aber das meiste von der Stadt Magdeburg darinn disponiret, daraus abzunehmen, daß solches zu der Stadt Vortheil begriffen worden. Ferner wäre auch das darum nicht richtig und in Theils Exemplaren auf das 999te Jahr gedruckt, da doch Käyser Otto tertius schon damahls regieret, und nicht Otto primus, wie solches Heigius bezeigen thäte 1653.

Andere Gegenschrifft. Darnach hat man in der andern obberührten Gegen-Schrifft, vom $\frac{8}{18}$ Junii sämtlicher Reichs-Stände Herrn Gesandte ersuchet, daß sie dieser wegen bey den Käyserl. und Königl. Schwedischen Herrn Plenipotentiariis durch bewegliche zu Gemüth-Führung Vermittelung thun wolten, damit die Stadt Magdeburg mit dem privilegio und anderm ihren Suchen abgewiesen und dem Ertzt-Stifft dardurch kein Präjudiz zugezogen werden möchte.

Dritte Gegenschrifft. In der dritten Gegen-Schrifft vom 7 Sept. hat man alsobald (wie das Friedens-Project zu Münster in Druck publiciret worden) wider diesen der Stadt darin gesetzten Sphum gegen alle Stände des Reichs protestiret und mit grosser Hefftigkeit vorgegeben: Es wären in diesem Spho lauter unrechtmäßige, unbillige und weit aussehende postulata, darauf der Consequenz halber ein wachendes Auge zu haben. Dann alles, was die Stadt darin an Land, Jurisdiction, Einkünfften und sonsten suchte, könte dem Ertz-Stifft nicht entzogen werden; das privilegium wäre niemahln in rerum naturam kommen, sondern ein pur lauter figmentum und daher schimpflich, non entia & figmenta in conspectu totius Europæ allen Teutschen zum Spott confirmiren zu lassen ꝛc. wie die Wort allda noch viel hefftiger lauten.

Widerlegung der Schrifften. Von dem documento Ottonis primi. Eben dergleichen auch noch in der vierten Gegen-Schrifft vom 21 Mertz Anno 648. in lateinischer Sprache geschehen; welche würdige Schrifften alle wie gesagt nach einander sämtlichen Ständen durch öffentliche dictatur kund worden: hergegen aber hat man von Seiten der Stadt alle sothane unbegründete objectiones gründlich wiederlegt, auch woher die falsch gedruckte Jahr-Zahl gerühret, was es mit des Heigii Irrthum vor Beschaffenheit, wie er ihm selbst in einem und andern diametraliter contradicirte, und daß er alles, was Colerus mit ausgedruckten Worten vom 940ten Jahr geschrieben, fälschlich auf das 999te zöge, umständlich remonstriret; darneben das privilegium in beglaubter Form hochgedachter Käyserl. und Königl. Schwedischen Herrn Gevollmächtigten bey völliger ihrer Zusammenkunfft vorgeleget, welches sie fleißig durchsehen, verlesen, erwogen, alle momenta dabey consideriret, darauf vor gerecht und wahr erkannt; alles von Ertz-Stifftischer Seiten so vielfältiges münd- als schrifftliches Einwenden verworffen; und solches von Käyserl. Majestät auf der Stadt allerunterthänigstes Bitten etiamsi deperditum allergnädigst zu renoviren beliebet, bewilligt und also dem Friedens-Schluß einzuverleiben, geschlossen haben. Dabey es auch, so offt und vielmahls hernach das Instrumentum Pacis den sämtlichen Ständen zur Revision hingegeben worden, verblieben, und dahero de novo solch Disputat zu reassumiren bey hoher Straff im Friedens-Schluß verboten ist.

Von der streitig gemachten omnimoda proprietate. Eben so wenig können auch nunmehr nach geschlossenem Frieden unserer Stadt zum Nachtheil die Worte cum omnimoda proprietate wider ihren klaren Verstand allein vom dominio directo ausgedeutet, und ex omnimoda proprietate nuda proprietas gemacht, also die Worte gar aus dem Friedens-Schluß, gleichsam als wenn sie vergeblich gesetzt worden, wieder heraus gerissen werden: was wolle denn nuda proprietas, vel directum dominium absque utili, über sothane Güter seyn, die nimmermehr nicht absterben?

Das ist aber gnugsam am Tage, von was vor Gütern art. X. im Friedens-Schluß tractirt worden; auch bekand, wie schon vorlängst vermöge öffentlichen Anschlags an die Thum-Kirche allhie den 5ten Julii Anno 1630. alle diese Herrn Prälaten, Aebte, Canonici, Clerici, ihre habende Präbenden, Aecker, Güter, Schlüssel, Brieff und Register abgetreten, dieselbe verlassen, sich davon gemacht, und die andern Thum-Herren, Aebte, solche occupiret, hernachmahls aber die Königl. Schwedische sothane neue Possessores wiederum destituiret, und endlich zu Osnabrück und Münster allerseits tractirende Theile, so wohl diesen, als des gantzen Ertz-Stiffts wegen im Friedens-Schluß eine

sonder-

1653. sonderliche Disposition gemacht, darunter aber keiner privat Leute Güter, weniger, daß wir, wie man zur Ungebühr von uns ausgiebt, denselben das Ihrige zu nehmen gemeynet, jemalen verstanden haben: wann diese Güter der Privat-Leute gewesen, warum wolte dann sothane Einziehung geschehen, und daraus so viel Unwesens entstanden seyn. 1653.

Also in Betracht dessen und da nun durch den Friedens-Schluß die jetzigen Herren Possessores wiederum zu den Gütern gelanget, hergegen wir mit unsern Kirchen, Klöstern, Schulen und gantzen Stadt erbärmlich darüber ruiniret, die Käyserl. und Königl. Herren Legaten es vor Christ-recht und billig erachtet, daß das gantze Ertz-Stifft und diese Geistliche insgesamt, das wenige Geringe, was im Bezirck der Viertel-Meil Weges gelegen (da ohne das fast das mehreste unserer Stadt und andern Privat-Leuten zuständig) von ihren stattlichen Einkommen leicht entbehren und entrathen könten.

Daß man aber nunmehr wider bessere Wissenschafft hievon nichts mehr wissen, seine eigene obgedachte Gegen-Schrifften, sonderlich die man den 7. Septemb. Anno 1647. zu Oßnabrück wider diesen unsern erstmals ins Friedens-Project gesetzten §phum eingegeben, gar vergessen und omnimodam proprietatem nicht mehr, wie allda von Land und Einkünfften, sondern jetzo pro dominio directo ausdeuten will, solches geschicht mit keinem Grund, noch Fug und wird es mit Recht niemand billigen, sondern sich vielmehr erinnern, daß diese Stadt daher in das Verzeichniß der æquipollentium, welches im Nahmen aller Stände den $\frac{2}{12}$ Mertz Anno 1648. die Chur-Mayntzische und Fürstl. Sachsen-Altenburgischen Herrn Gesandten zu Münster unterschrieben, mit eingebracht und gesetzt worden.

Welchem allem dem, was hernachmahls nach geschlossenem Frieden hierüber von etlichen wenigen annoch anwesenden Chur- und Fürstl. vortreffl. Herrn Gesandten allda den 23 April Anno 1649. vor gut geachtet werden wollen, nicht hindern noch irren mag: sintemahln dieselbe von dieser Sache, als welche vornemlich beyde höchste paciscirende Theil tractiret, nicht genugsam informiret gewesen; dahero so wohl Ihro Käyserl. Majest. als auch Königl. Majestät höchst vortreffliche Herrn Plenipotentiarii beym Chur-Mayntzischen Herrn Gesandten stracks damahln Erinnerung gethan, so daß hievon nichts, sondern allererst zu Nürnberg den 12 Jan. Anno 1650. das Protocoll auf des Ertz-Stifftischen Herrn Gesandtens inständiges Sollicitiren ohne hochgemeldten Käyserl. und Königl. Schwedischen Herrn Gevollmächtigten Vorwissen heraus gegeben worden; da doch hiergegen schon zu Oßnabrück und Münster, was unter den Worten cum omnimoda proprietate verstanden Herrn Graff Johann Ochsenstirns Excellentz dero beglaubtes Attestat darüber ausgericht, welches die Käyserl. ansehnlichen Herrn Gevollmächtigten an Ihro Käyserl. Majestät laut N. I. und II. selbst überschickt, ihre Approbation dadurch contestirt und ausdrücklich dabey bejahet, daß bey währenden Friedens-Tractaten die in Bezirck gelegene Güter von dem Königl. Schwedischen Herrn Plenipotentiariis vor die Stadt wären begehret, von Ertz-Stifftischen Abgesandten zwar hefftig widersprochen, dennoch aber die Worte cum omnimoda proprietate darauf hinein gesetzt worden.

Lässet sich demnach dem gantzen Friedens-Schluß zum Präjudiz tam clara & expressa mens & dispositio der hohen paciscirenden Theile, nemlich die Stadt hiedurch in etwas zu restauriren, nunmehr nicht wieder aufheben; sondern gleichwie ein jeder vor sich die Früchte des Friedens Schlusses zu geniessen begehret; als wird er auch solches einer so höchst und zwar occasione gedachten Krieges-Wesens ruinirten Stadt gönnen.

De privilegio fortificandi.

Gleichmäßige Beschaffenheit hat es auch mit Extendirung des privilegii fortificandi. Der Friedens-Schluß sagt nicht: daß die Stadt, sondern das privilegium fortificandi soll extendirt werden: Soll nun das geschehen; so kan allermänniglichen Vernunfft nach die Extension von nirgends anders, als des privilegii äussersten terminis angefangen; gleichwie eine Lands-Herrschafft, oder territorium, so darauf gewisse Ruthen, oder Meilen zu extendiren, von nirgend anders, als seinen äussersten Grentzen; also auch dieses privilegium zu extendiren von nirgend anders, als seinen äussersten terminis kan angefangen werden: Gestalt in dergleichen Fällen diese Extension nichts anders ist, als eine Addition, so von dem nächsten Land genommen und dem andern hinzu gethan wird.

Die Vorstädte, so allernächst an unserm Stadt-Graben gelegen und allewege sehr schädlich gewesen, auch nun unter das eins Viertel-Meile cum omnimoda jurisdi-

1653. dictione & proprietate consequenter mit allen Rechten, was zuvor das Ertz-Stifft daran gehabt, doch daß sie nicht wieder erbauet werden sollen, zu unserer Stadt kommen, haben Ihro Käyserl. Majest. Ferdinandus secundus höchst-christseel. Gedächtniß schon vor sechs und zwantzig Jahren in dem privilegio fortificandi abzubrechen erlaubt. Die formalia desselben privilegii sind diese: daß sie die sehr und fast schädlichen beyden Vorstädte, so viel an denselben ihnen und gemeiner Stadt nachtheilig seyn könte, demoliren und abbrechen, und also ihre Stadt vor unversehenem Einbruch und Gewalt, zu besserer Defension und Verwahrung an Orten, wo es die Nothdurfft erfordert, fortificiren, und was zu solchem Werck um und um, um besagte Vorstädte vonnöthen, nach Vestungs-Rath darzu gebrauchen sollen und mögen. 1653.

Ferdinandi II privilegium de suburbiis demoliendis.

Ferner gebiethen darauf Ihro Käyserl. Majestät allen und jeden Churfürsten, Fürsten Geist- und Weltlichen, daß sie obbemeldte Stadt Magdeburg an Abbrech- und Demolirung vorberührter beyder Vorstädte, so weit es ihnen gefällig und ihnen ihrer vorhabenden Fortification schädlich seyn mag, keinesweges hindern, noch irren, sondern dieselbe bey bemeldter Fortification um und um der Stadt, wie es Vestungs-Recht mit sich bringt, ruhiglich und unturbiret verbleiben lassen, darwider nicht thun, noch andern zu thun verstatten sollen ꝛc. bey Straffe hundert Marck Löthiges Goldes. Immassen auch die Abbrechung darauf erfolgt ist, so gar daß vollends beym Kriegs-Wesen die inliegenden Käyserlich, Königl. Schwedisch- und Chur-Sächsischen Besatzungen, alles übrige Mauerwerck davon niedergerissen; ja auch die Stadt-Mauern und Thore mit grossen Unkosten zerfället und niedergeleget; welches alles jetzige höchst-löbl. regierende Käyserl. Maj. An. 1638. den 31 Aug. in wiederhohltem Confirmations-privilegio allergnädigst bestätigt, ratificiret; und nunmehr der Friedens-Schluß daß sothane Vorstädte hinführo gar nicht wieder erbauet werden sollen, durch eine absonderliche Clausul verwahret und befestigt hat. Anjetzo aber werden dem allen schnur stracks zuwider, weil uns die Viertel-Meile noch nicht angewiesen worden, de facto diese Vorstädte fast mehr dann unsere Stadt selbsten erbauet unter einem neu erdachten Prätext und Vorwand, sie wären keine Vorstädte, sondern Landstädte; vermeynen also mit vorgedachten Herrn canonicis und clericis zusammen zu treten, und mit gesamter Hand den Friedens-Schluß ungültig zu machen.

Wegen Anbauung der Vorstädte unter dem Prätext, daß sie Land-Städte wären, welches aus dem Friedens-Schlusse zuwider vorgestellt wird.

Wir haben uns aber darüber nicht einzulassen, wie sie heissen, oder genennet seyn wollen: Kündlich aber ist es, daß sie vor diesem mehrmahls, als Vorstädte abgebrochen, und sonderlich vor hundert Jahren durch Churfürst Mauritii zu Sachsen hochseligen Gedächtniß Obristen, welcher damahls nomine Cæsaris & Imperii mit einer Besatzung in unserer Stadt gelegen, auch allerdings die Kirch-Thürme und Mauren davon niedergerissen und ruiniret worden; Ja, daß sie die Herren Ertz-Bischöffe selbst, benamtlich Ertz-Bischoff Sigismundus im Vertrag Anno 1562. §. 9. soll, und weil der Rath, auch den Geistlichen und beyden Vorstädten Neustadt und Sudenburg ꝛc. und §. 16. soll es mit den Vorstädten der Abrechnung halber am Marck-Recht ꝛc. mit ausgedrucktem Nahmen Vorstädte genennet; Desgleichen allerhöchst-christselig gedachter Käyser Ferdinandus II. in unserm mehr bemeldten privilegio (so nun der Friedens-Schluß expressis verbis bestätiget hat) sie schadlose Vorstädte; wie auch jetzige glorwürdigste Käyserliche Majestät in obbemeldtem privilegio confirmatorio sie dieser Stadt ihre beyden Vorstädte titulirt und geheissen haben. Welcher beyder auf einander folgender höchstlöblichster Käyser und der Herrn Ertz-Bischöffe selbst eigene Wort dann dem Friedens-Schluß nicht corrigiren, die augenscheinliche Warheit verkehren, sondern sie auch also, wie sie seyn, Vorstädte nennen, und gar keinen Aufbau wieder haben wollen; deswegen auch solches durch eine besondere Clausul ausdrücklich verbothen:

Also daß aus diesem allen Sonnen klar zu sehen, daß wir nichts anders bitten, noch suchen, als was der ausdrückliche Buchstabe des Friedens-Schlusses besagt, und was die darinn benante privilegia ausweisen, auch sonst die nothwendige Consequenz mit sich bringt: Gestalt dann und indem das Thum-Capitul, Stände und Unterthanen des Ertz-Stiffts huldigen; der Stadt Magdeburg aber ihre alte Freyheit und privilegium de anno Christi 940. renoviret werden solle; Wir richtig und klar durch die particulam adversativam vero, cujus natura est, adversari præcedentibus in jure & facto und der Huldigung entbunden, und durch diesen besondern Sphum vom Ertz-Stifft gäntzlich eximirt und ex-

Von der Freyheit der Stadt Magdeburg in Ansehung der Ertz-Bischöffe.

cipirt

1653. dirt seyn; Ja es lieffe auch schur stracks wider sich selbst bey der alten Freyheit und privilegio de anno 940. zu bleiben und dennoch zu huldigen: Sintemal warhafftig wahr, daß Anno 940. weder Ertz-Bischoff noch Thum-Capitul gewesen, weniger daß ihm gehuldigt, sondern solches allererst post 4. secula unsern Vorfahren aufgedrungen worden. 1653.

Darum auch die Käyserl. und Königl. Schwedischen höchst vortrefflichen Herren Plenipotentiarii zu Münster alle die von Ertz-Stifftischer Seiten wider uns in obgedachten ihren widrigen Schrifften allegirte jura, quod Imperator non possit unum altare cooperire & alterum discooperire, & per privilegia juniora non possint auferri posteriora, vel quod actus sequentes potius ex causa præcedenti metiamur & identitas durare præsumatur vor uns und also pro civitate erkannt: Hergegen alles beschehene Einwenden (da doch unter andern so inständig um die Huldigung angehalten worden) verworffen, und uns durch den besondern §phum und die particulam adversativam ausdrücklich excipiret, und unsere alte Freyheit auf das 940ste Jahr determiniret haben.

Zu dem spricht uns auch das privilegium an ihm selbst frey, mit ausgedrückten Worten: daß die Stadt soll ewig frey seyn gegen dem Reich: und wann mit dieser Stadt nicht absonderlich auf ihren freyen Stand wäre gesehen worden; so hätte man dieser ihrer besondern Disposition gar nicht bedürfft, sondern sie (dem Ertz-Stifftischen vielfältigen Suchen und Bitten nach) und die Final-Clausul dieses tituli XI. so da saget: in his vero Domini Electoris Archi-Episcopatibus de cætero salva maneant ordinibus & subditis competentia eorum jura & privilegia &c. weggelassen, nicht aber also von den andern Ertz-Stifftischen Ständen separiret.

Hergegen aber ist unverneinlich, es repetiren und bedenckens auch mehr gemeldte wider uns auf den Friedens-Convent eingegebene Gegen-Schrifften selbst, daß wir in unsern allda überreichten Memorialien um Abschaffung der Huldigung, Wiedereinsetzung in unsern freyen Stand, Caßirung der hierwider angedrungenen Verträge umständlich und weitläufftig angesucht: Wann solchen petitis nicht im Friedens-Schluß wäre deferiret, sondern die heffrigen Contradictionen von der Gegen-Seiten attendiret worden; wie hätte man uns dann durch den besondern paragraphum also verwahret, und von den Ständen, Thum-Capitel und Unterthanen des Ertz-Stiffts ausgezogen?

Darwider auch nicht irren kan, ob gleich alles nicht eben von Worten zu Worten so ausdrücklich, sondern, wie in allen der Friedens-Schluß ohne Weitläufftigkeit, also auch in diesem kurtz begriffen und abgefasset, daß, wann es der Unpartheyische ansiehet, daraus mens & voluntas der hohen paciscirenden Theile, nemlich die Stadt zu restauriren und zu befreyen, genugsam zu erkennen ist.

Derowegen und weil dann der klare Buchstab des Friedens-Schlusses vorhanden; als muß es auch billig dabey bleiben, nec contra hanc transactionem ullumve ejus articulum, aut clausulam nullæ contradictiones, protestationes, vel ullæ aliæ, quocunque nomine, aut prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegari, audiri, aut admitti debeant.

Können uns derohalben mit niemand in einigen Disputat, noch dasjenige, was im Instrumento Pacis einmahl pro transactione, rejudicata & pragmatica sanctione authentisiret, und ausgekundiget, in Streit, Zweiffel, oder Disputat ziehen; weniger auf höchstgedachter Ihro Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. unserer gnädigsten Herren eingebrachte weitläufftige Schrifften einlassen; zu geschweigen, daß wir ohnedieß nicht ersinnen können, warum doch Ihro Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. das, was also mit einhelligem Schluß Röm. Käyserlicher Majestät auswärtiger Cronen und allen hochfürnehmen Gliedern, des gantzen Röm. Reichs allergnädigst, gnädigst und gnädig, ob causam publicam zugeeignet, uns nicht gnädigst gönnen wolten, da sie doch von vielen grossen Ländern und Leuten mächtige Potentaten seyn, und dahero vielmehr glaublich, daß Ihro Durchl. Durchl. wann es etliche unserer Mißgünstigen nicht behinderten, gnädigst bedencken würden, wie und welcher Gestalt wir in den grossen Ruin gerathen, und uns dahero um so vielmehr mit hohen Chur- und Fürstlichen Gnaden gewogen und gegen alle andere anstossende Widerwärtigkeiten unsere mächtigen protectores und Beschirmer seyn würden.

1653. Wie wir uns dann ie und allewege Ihro Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. beyderseits in höchstem Respect, und alle unterthänigste möglichste Dienste zu erweisen und zu leisten, stets und allewege beflissen haben, auch davon nicht aussetzen werden, noch wollen. 1653.

Im übrigen uns ja, daß wir nach ausgestandenem so grossen Unfall auch unsere Freyheit und Restauration gebührend suchen, niemand verdencken wird.

Magdeburg bittet daher nach ausgeführten Rechte um die Handhabung des Friedens auch in diesem Stücke.

Diesemnach gelanget an Ew. Churfürstl. Gnaden, Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. Fürstl. und Gräffl. Gnaden, wie auch Ew. Wohledlen, Gestrengen und Herrl. unser unterthänigstes, unterthäniges, hoch und dienstliches Bitten, dieselben wollen in sonderbarer Betrachtung, daß dieser Reichs-Tag darzu vornemlich angesetzet, daß der Friedens-Schluß völlig solle exequiret, und das noch hinterstellige vollzogen werden, gnädigst, gnädig und hochgünstig geruhen, und bey der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, diese so lang verzögerte Execution unsers im Friedens-Schlusse enthaltenen paragraphi bestermaßen dahin helffen vermitteln, damit wir darin nicht länger behindert, sondern, gleichwie schon die Käyserl. und Königl. Schwedischen höchstvortrefflichen Plenipotentiarien bey und mit Schliessung des Executions-Recesses zu Nürnberg Ihro Käyserlichen Majestät durch ein besonderes Schreiben von dato den 20. Jul. An. 1650. unterthänigst und gar beweglich ersucht, erinnert und gebeten, daß Ihro Käyserl. Majestät, wie bishero in andern rühmlich geschehen, auch in diesem der Stadt Magdeburgischen Friedens-Geschäffte allergnädigst verfügen wollen, damit der Stadt dasjenige, was ihr Krafft desselben gebühret, ungeachtet darwider einwerffender Irrungen, ehestens wiederfahren möge.

Also nunmehr durch Ew. Churfürstl. Gnaden Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Fürstl. und Gräffl. Gnaden, Wohledle, Gestrenge und Herrl. höchst-hoch- und wohlgeltende Recommendir- und Beförderung wir dermahleins dahin gelangen, und dessen, was uns der Friedens-Schluß obgedachtermaßen zugetheilet, fähig werden, und solcher Gestalt zu friedlichem und ruhiglichem Stand kommen mögen. Hieran erweisen Ew. Churfürstl. Gnaden ꝛc.

Ew. Churfürstl. Gn. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Fürstl. und Gräffl. Gnaden, wie auch Wohledle, Gestr. Herrl. und Günstige

(L.S.)

Unterthänigste, unterthänige, bereitwilligste
Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg.

Adjunctum ad N. I. N. I.

Der annoch anwesenden Käyserlichen Herren Legaten zu Münster Schreiben an Ihro Käys. Maj. wegen der in der Viertel-Meile gelegenen und der Stadt zugewendeten Ertz-Stifftischen geistlichen Güter.

Allergnädigster Herr,

Münsterische Gesandten erinnern Käys. Majestät an das, was sie wegen Interpretation des Art. XI. §. 8. deroselben angedeutet;

Ew. Käyserl. Majestät werden sich allergnädigst erinnern, was Gestalt deroselben wir in unsern relationibus vom 4. und 7. dieses neben andern allerunterthänigste Andeutung gethan, daß der Königl. Schwedische Plenipotentiarius, Graff Oxenstirn, bey seiner damahligen Abwesenheit an uns gesetzt, neben ihm der Stadt Magdeburg ein attestatum zu geben, daß die im Instrumento Pacis art. XI. §. Civitati vero Magdeburgensi &c. enthaltene Extension des Käyserl. Fortifications-privilegii auf eine teutsche Viertel-Meile Weges cum omnimoda jurisdictione & proprietate dergestalt zu verstehen, daß damit ermeldeter Stadt alle in diesem Bezirck liegende geistliche Güter, allein, was dem Kloster St. Agneten zuständig, ausgenommen, eigenthümlich zugehörig seyn solten: Wir uns aber entschuldiget, daß dergleichen Interpretation zu geben, nunmehr in unserer Macht nicht stehe, sondern es dahin gestellet seyn lassen müsten, wann er seines Theils dieser Meynung seyn, und der Stadt derentwegen ein attestatum ertheilen wolte, und würden es Ew. Käyserl. Majestät wir allerunterthänigst zu referiren haben.

Nun

1653. Nun hat uns der Stadt Magdeburg Abgeordneter seither solches attestatum in originali vorgewiesen, und davon inliegende Abschrifft zugestellet. Wir können zwar nicht in Abrede seyn, daß vorbesagter Graff Oxenstirn und mit ihm sein Collega Salvius in währendem Tractat vielmahls darauf gedrungen, daß die in dem extendirten Bezirck belegene geistliche Güter mit ausgedrückten Worten der Stadt für eigen zugesprochen werden solten: Weil wir aber davon keine gründliche Nachricht gehabt, und zumahln diese Prätension von des Herrn Administratoris desselben Ertz-Stiffts Abgesandten hefftig widerfochten worden; So haben wir es endlich auf die obgemeldten verba gratialia müssen ankommen lassen. Stehet demnach zu Ew. Käyserl. Majestät allergnädigstem Erkänntniß, was sie auf derentwegen von der Stadt Magdeburg an dero Käyserl. Hoff eräugenden fernern Nachfolgen zu verordnen, gnädigst geruhen wollen. Ew. Käyserl. Maj. uns damit ꝛc. 1653. und stellen es Ihro Majest. nach von Magdeburg erfolgter Production des Schwedischen attestati zu fernerer Entscheidung anheim.

Datum Münster, den 21. May 1649.

Adjunctum ad N. I. N. II.

Des Königl. Schwedischen Herrn Plenipotentiarii, Graff Johann Oxenstirns Attestat, was unter dem Worte Proprietät gemeynet.

Sacræ Regiæ Majestatis Regni Sueciæ Senator, Cancellariæ Consiliarius & ad tractatus pacis universalis Osnabrugis & Monasterii Westphalorum institutus Legatus & Plenipotentiarius nos Joannes Oxenstirna, Axelii filius, Comes de Soderno-re, Liber Baro in Kymitho & Ninoaas &c. Notum & manifestum facimus omnibus, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, cum in præsentibus de pace universali tractatibus inter Sacræ Cæsareæ & Suecorum Regiæ Maiestatis Plenipotentiarios de Civitate Magdeburgensi inter alia ita conventum sit: ut eidem ad preces dictæ Cæsareæ Majestati humiliter porrigendas pristina sua libertas & privilegium Ottonis Primi restitutum, etiam privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando Secundo concessum cum omnimoda jurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendi debeat: dicta vero verba cum omnimoda jurisdictione & proprietate a quibusdam contra intentionem & literam in contrarium & plane diversum traherentur sensum; Cum verba: omnimoda jurisdictione & proprietate, a quibusdam in dubium vocata sint; ea ita intelligenda esse, ut plenum dominium indicent, testatur Legatus Sueciæ.

Nos vigore præsentium & attestamur & declaramus, vocabulis istis cum omnimoda jurisdictione & proprietate non solam jurisdictionem, sed & plenam proprietatem omnium in circuitu dicti quadrantis milliaris germanici circumcirca civitatem bonorum sitorum ecclesiasticorum, excepto solo Divæ Agnetæ Monasterio, atque sic cum omni jure & utilitate, qua antea & Archi-Episcopus & Ecclesiastici gavisi fuerant, comprehendi & intelligi.

Quæ cum omnium intentione conformia eundemque in finem noviſſimo & authentico Tabularum Pacis exemplari inserta sint, ita nihilominus plenam & realem hujus paragraphi executionem, quam aliorum exequendorum constanter desideramus & in majorem fidem majusque robur testimoniales hasce civitati Magdeburgensi impertiri voluimus. Quod factum Osnabrugis Westphalorum anno Domini post 1649. 4. die mensis Maji.

(L. S.)

Joannes Oxenstirna, Axelß Sohn.

N. II.

Des Ertz-Bischöfflich-Magdeburgischen Abgesandten Beantwortung der alten Stadt Magdeburg Memorials, deren Exception und Wiedererbauung der Vorstädte betreffend.

Dict. Regenspurg den 1/11 Dec. An. 1553. sub Direct. Mogunt.

Gnädigst, gnädige Herren, auch gnädig, großgünstig und vielgeehrte Herren Abgesandte.

Ew. Churfürstl. Gnaden, Ew. Fürstl. Gnaden ꝛc. Ew. Hochehrw. und Gräffliche Gnaden und meine hochgeehrte Herren Abgesandten erinnern sich gnädigst, gnädig und groß- Ertz-Bischoff zu Magdeb. erinnert die

1653. Stände, was Magdeburg wegen seiner Freyheit; wie auch des Rechts über die Vorstädte vorgetragen;

1653. großgünstig, welcher Gestalt neulicher Tagen im Nahmen Burgermeister und Rath der alten Stadt Magdeburg eine Schrifft vermittelst der Dictatur communicirt worden, worinnen gemeldter Rath ungescheuet fürgeben, daß die alte Stadt Magdeburg in Erkänntniß des viel ausgestandenen Unglücks, Krafft des Instrum. Pacis von dem Stifft Magdeburg gäntzlich separiret; auch von demjenigen, so etwa vor Alters von den Herren Ertz-Bischöffen nach und nach aufkommen seyn möchte, hinwiederum befreyet; folgentlich aber die Stadt zu einer unbeeinträchtigten, freyen, niemand als dem Käyser und Reich unterwürfflichen Stadt restituiret sey; dann auch hätte man die Stadt zu mehrer Separation vom Ertz-Stifft mit dem erweiterten territorio, und dißfalls ihr das privilegium demoliendi suburbia cum omnimoda jurisdictione ad quadrantem milliaris zu extendiren versehen; sonderlich aber, weilen der alten Stadt Ruin so groß wäre, ihr sothaner circuitus zur Ergötzlichkeit zugleich cum omnimoda proprietate, was daran zuvor dem Ertz-Bischoff und den Geistlichen zuständig, überlassen, und der zuletzt annectirten Clausul, daß die Städte, Neustadt und Sudenburg, nicht wieder aufgebauet werden sollen, und was sonsten vor unbesonnene und ungereimte Händel in solcher vermeynten Schrifft weiter zu finden und zu lesen seyn.

und sucht solches zu widerlegen.

Nun hat man sich über dieser Leute Vermessenheit hoch zu verwundern, sonderlich daß sie so ungescheuet in conspectu totius Imperii von sich schreiben dürffen: ob wären sie in Krafft des Friedens-Schlusses von dem Ertz-Stifft und deren Unterthanen gäntzlich separiret und in einen freyen Stand erhoben worden. Gleichwie aber Reichs-kundig, daß diese Stadt niemahls eine Reichs- sondern vermöge der Fundations-Briefe eine Land-Stadt gewesen; also folgt auch daraus unwiderleglich, daß sie auch in solchem Stande begriffen, und wie vor und nach dem Ertz-Stifft subjiciret und unterwürffig seyn müsse. Dann aus den Fundations-Briefen ist beständig zu erweisen und darzuthun, daß Otto Primus cognomento magnus ecclesiam metropolitanam Magdeburgensem erstmahls gestifftet: und da hiebevor die alte Stadt Magdeburg per Carolum Magnum parochiæ Halberstadiensi adjicirt gewesen, hat Otto Magnus synodali decreto concambio, ut loquitur historia latina Magdeburgensis, dieselbe von dem Bischoff zu Halberstadt redimiret, und hernachmahls diese alte Stadt nebst allen andern Häusern, Schlössern, Städten, Dörffern, Leuten und Unterthanen ex jurisdictione Burggraviorum, Comitum, Judicum gäntzlich eximiret, dem Ertz-Stifft subjiciret, und, wie die verba fundationis ferner lauten, omne jus suum regium in potestatem ecclesiæ Magdeburgensis transfundiret. Sic enim ipsissima fundationis verba de anno 961. sonant: quod ex Regio & Imperatorio suo jure jus & proprietatem Beati Martyris Christi Mauritii ad ecclesiam Magdeburgensem in honorem ipsius constructam liberali munificentia transfuderit, & donaverit civitatem Magdeburgensem & omnem regionem. Hæc sunt initia antiqua origo & ipsa principia Magdeburgensium verissima. Woraus klar zu vernehmen, und mit Händen zu greiffen, daß die alte Stadt eine unstreitige Land-Stadt a prima origine gewesen, dem Ertz-Stifft unleugbar subjiciret, und niemahls eine Reichs-Stadt, allermaßen Bürgermeister und Rath für jetzo narriret und fürbilden will, genennet, vielweniger gewesen sey. Dahero um desto vielmehr zu verwundern ist, daß die alte Stadt mit dem freyen Stande sich vergeblich aufblehet und vor eine Reichs-Stadt venditiren mag. Dann ich möchte wohl wissen, quo anno sie auf Reichs-Tage erfordert, auf welcher Banck sie dann gesessen, unter was vor Reichs-Abschieden deren Nahmen zu finden, und was sie dann endlich vor Land habe, so von dem Heil. Römischen Reich immediate recognosciret werde? Gleichwie aber von diesem allen nichts bekand, auch unter keinem Reichs-Abschiede der Stadt Subscription zu lesen und zu finden; dieses aber hingegen warhafftig und notorium ist, daß sie nicht eine einige Hufe Landes von dem Heil. Röm. Reich immediate recognosciret: zumahln die gantze Stadt, samt allem, was sie haben, unleugbar in der Ertz-Stifftischen Magdeburgischen Landes Fürstl. Obrigkeit und Hoheit gelegen; also ist augenscheinlich zu erkennen, daß der gerühmte freye Stand auf schlechten Triebsand gebauet, an sich selbst aber ein vergeblich Einbilden und affingirtes Fürgeben seyn müsse; dahero sie auch in dasjenige, was sie niemahls gehabt, nicht haben können restituiret werden. Das ist aber wohl gewiß und kan von dem Rath der alten Stadt Magdeburg nicht geleugnet, oder in Zweiffel gezogen wer-

Nach der Fundation ist Magdeburg eine Land-Stadt.

Hat auch niemahls votum auf R. Tagen gehabt.

Hingegen ist sie auf Ertz-

1653. werden, daß sie auf Ertz-Stifftische Land-Tage beschrieben, daselbsten erschienen, die propositiones angehöret, darüber deliberiret, nebst andern Landstädten darauf schliessen, und die Abschiede untersiegeln helffen. Gestalt denn auf dem Fall der Noth der Rath der alten Stadt Magdeburg Original-Schreiben ihnen vorgezeigt und vor sichtige Augen geleget werden kan, daß sie sich ehemahls beschwehret, wann sie auf gehaltene Land-Tage nicht beschrieben, sondern um gewisser bewegenden Ursachen Willen dabey präteriret worden. Dannenhero und bey solchen Umständen gar nicht zu vermuthen ist, daß die höchst und hohe Paciscenten die alte Stadt Magdeburg werden in einen solchen fürgebildeten Frey-Stand (allermaßen sie für jetzo vermessentlich vorbringet) einzusetzen, und dieselbe von aller Bothmäßigkeit und anderer obliegenden pflichtbaren Schuldigkeit, womit sie dem Ertz-Stifft notorie und offenbar verwandt ist, zu entledigen und zu entfreyen gemeynet gewesen seyn. 1653. Stifftischen Land-Tägen gewesen.

Daß des Herrn postulirten Administratoris des Primat und Ertz-Stifftes Magdeburg, Hertzogs Augusti zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn Fürstl. Durchl. auf Veranleitung etlicher Mißgünstigen, wie Bürgermeister und Rath von sich zu schreiben nicht entfärbet, eine weitläufftige Schrifft, welche ihren Fürgeben nach nicht communiciret seyn soll, verfassen lassen, solches ist gantz ohne. Höchstgemeldte Sr. Fürstl. Durchl. seynd nicht darbey herkommen, daß sie sich sollen verleiten lassen; sondern erkennen der Sachen Beschaffenheit von selbsten, daß die alte Stadt antiquum obtinire und von allem bürgerlichen verpflichteten Gehorsam sich gern entschütten und in die Höhe aufschwingen wolle, wann es ihr nicht verwehret würde. Bürgermeister und Rath der alten Stadt Magdeburg will zwar fürgeben, ihre Sache sey dergestalt klar, daß sie auch darum sich nicht weiter einlassen, oder was mehrmals übergeben worden, darauf antworten dürffte; zumahl aber wäre, was wider das privilegium Ottonicum bey den Westphäl. Friedens-Tractaten vorgebracht, von der alten Stadt solide elidiret und widerleget worden. Was es aber mit dem privilegio Ottonico vor eine warhaffte Beschaffenheit habe, und daß es ein non ens & purum figmentum sey, solches ist hiebevor mit stattlichen fundamentis behauptet; welche die alte Stadt Magdeburg unbewegt wohl wird liegen lassen müssen: Darum sie auch niemahls und noch nicht darauf mit Bestand, oder Rechts-Grund antworten können; vielweniger kan eingeräumet werden, daß die Sache an sich selbst klar sey, da sie vielmehr im Grund nichts tauget, und die alte Stadt dahero wohl verdienet hätte, daß sie andern zum Exempel hart bestraffet würde, daß sie solche Fabuln fürbringen, und die hochlöblichen Churfürsten und Stände des H. Röm. Reichs bereden darff, sie pro veritate zu agnosciren. Man beziehet sich dißfalls auf Heigium Quæst. 8. n. 38. welcher bey angestelletem examine der bey diesem privilegio befindlichen Defecten endlich dergestalt concludiret: Ac ut dicam, quod res est, tot sunt hujus privilegii vulnera, ut sanare ea mihi volenti omnis conatus inutilis fore visus sit. Ingleichen saget D. Benjamin Leuber in seinem historisch-mäßigen Discurs über der alten Stadt Magdeburg gerühmte alte privilegia: daß solch privilegium ein handgreifflich Fabel-Werck sey. Wie hat dann bey dieser Bewandniß solches in beglaubter Form produciret, durchgesehen, verlesen, vor gerecht und wahr erkannt, und darvon dergestalt judiciret werden können, daß es zu confirmiren und bestätigen zu lassen wohl wehrt sey? Befremdlich aber ist zu vernehmen, daß die alte Stadt Magdeburg und deren Bürgermeister und Rath das Instrumentum Pacis so artlich und nach ihrem eigennutzigen Vortheil auszulegen sich unternehmen mag. Dann, weil omnimoda proprietas ad quadrantem milliaris germanici ejusdemque extensio in dem Friedens-Schluß der alten Stadt zugeschrieben; so drehen und kehren sie solche Worte, wie sie wollen; und weil die nuda proprietas & directum dominium ihnen nach ihrer Meynung nicht genugsam abwirfft, schlagen sie die unchristlichen Concupiscenz-Augen zugleich auf die geistlichen Güter, und sind so unverschämt und unersättiget, daß sie auch Ihro Fürstl. Durchl. als ordentlicher vorgesetzten hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit deren um der Stadt hergelegene Aecker mit hin nehmen wollen; welches niemals die Intention gehabt, vielweniger also disponiret worden. Sintemahl genugsam bekand, was proprietas eigentlich heisse, und das dominium pleno sensu proprietatem & usumfructum tamquam distincta ac separata in sich begreiffe: Dannenhero dieses Wort ein mehrers nicht, als seine eigentliche significatio in sich hält, allhie importiren oder würcken mag. Proprietas enim signat dominium usufructu diminutum

Widerlegung, daß der Ertz-Bischoff auf Rath der Mißgünstigen eine Schrifft abfassen lassen.

Von dem privilegio Ottonico.

Widerlegung der Magdeburgischen Auslegung des Inst. Pac. de omnimoda proprietate.

1653. nutum und wird diesem nach nicht dominium utile, sondern directum sub vocabulo proprietatis, wie allen Rechts-verständigen bekand ist, und Bürgermeister und Rath solches von ihnen vernehmen können, notorie verstanden; womit die alte Stadt sich gar wohl behelffen kan, und ihr mehr, als zu viel dardurch zugewendet wird, so sie um das H. Röm. Reich niemals verdienet hat. Zumahl aus den Historien und Reichs-Abschieden bekand und am Tage ist, wie und welcher Gestalt sie sich gegen das Röm. Reich bezeiget und erwiesen habe. Was es so wohl mit der Extension des Festungs Rechts, als der Proprietät vor einen Verstand gehabt, solches ist aus der Chur-Mäyntzischen Reichs-Canzley ertheiltem glaubwürdigem attestato sub N. 1. mit mehrerm zu ersehen, welches nicht auf inständiges Sollicitiren, sondern der Warheit zu Steuer ertheilet worden: Und ob zwar der Rath der alten Stadt Magdeburg bey der Röm. Käyserl. Majestät hochansehnlichen Herrn Plenipotentiariis sich bemühet gehabt, daß unter dem extendirten Bezircke die geistlichen Güter mit begriffen wären, ein Attestat und Urkund zu erlangen; So haben doch dieselben sub dato Münster den 21. May Anno 1649. an die Röm. Käyserl. Majestät allerunterthänigst berichtet, daß die Königl. Schwedischen Plenipotentiarii Graff Oxenstirn, und mit ihm sein collega Salvius bey währenden Tractaten zwar vielmahls darauf gedrungen: Dieweil aber diese Prätension von des Herrn postulirten Administratoris desselben Ertz-Stiffts damahligen Abgesandten hefftig widersprochen worden; So hätten sie es auf die verba generalia ankommen lassen müssen: Allermaßen der Rath der alten Stadt Magdeburg selbe allerunterthänigste Schrifft mit anziehet und beyleget; aber ihrer bekanden Unart nach wider den klaren deutlichen Buchstaben fürgeben will, ob wäre von Seiten der Herren Käyserlichen Plenipotentiariorum in das damahlige ungerechte Begehren consentiret worden; da doch gesetzt wird, daß es obbedeuteter maßen auf die verba gratialia gerichtet worden; Welche was sie vor einen Verstand haben sollen von Churfürsten und Ständen vorlängsten zu erkennen gegeben, und hernach durch oben angezogenes Attestat verificiret worden; wobey es dann wohl wird verbleiben, und der alten Stadt Magdeburg zu ihrem eigennützigen Gefallen nichts anders gemacht werden. Und will solche Stadt sich wiederum restauriren und aufhelffen; So wird sie solches durch christliche zugelassene Mittel ins Werck setzen, und andern, welche um der alten Stadt Magdeburg willen viel leiden und ein grosses ausstehen müssen, nunmehr auch die durch Gottes Gnade beschehrten Friedens-Früchte ebenfalls gönnen und geniessen lassen. Daß der Magdeburger Fürgeben nach Extension eben so viel, als additio heissen und gelten solle, solches ist fast seltsam zu vernehmen; das Instrumentum Pacis aber giebt das gerade Widerspiel. Wann also stünde privilegio fortificandi & muniendi ab Imperatore Ferdinando Secundo concesso addatur quadrans milliaris germanici, so hätten sie dergleichen zu prätendiren; Nun aber die Worte also lauten: Privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando secundo concessum ad quadrantem milliaris extendatur; So kan ein jeglicher, der lateinischen Sprache nur ein wenig erfahrner, von selbsten verstehen und wohl begreiffen, daß die sieben und siebentzig Ruthen, welche sollen extendiret werden, in der Extension nothwendig begriffen seyn müssen. Extensus funis, canit Horatius; meynet aber damit nicht ein Stück das angehefft oder angeknüpfft wird. Wann die alte Stadt Magdeburg sich zurück besinnen und es nicht in Vergessenheit gestellet; so weiß sie, daß sie anfänglich zu Oßnabrück angeregtes privilegium auf eine gantze Meile und unzweifentlich von der Stadt an zu erlangen gesucht; in den terminis nun ist ihnen eine Viertel-Meil verwilligt worden. 1653.

De extensione munimentorum.

Magdeburg hat an seinem Elende selber Schuld.

Daß die alte Stadt Magdeburg in den drangsäligen elenden Zustand gerathen, solches hat sie niemand anders, als sich selbsten beyzumessen; wodurch andern ihren unschuldigen Nachbarn ebenfalls das gebrannte Hertzeleid mit angethan worden; welche sich gleichwohl durch zugelassene christliche Mittel wieder aufzuhelffen suchen; aber von der alten Stadt Magdeburg davon wider Gott, Recht und Billigkeit abgehalten werden wollen. Ob nun solchen Leuten etwas zuzuwenden seye, solches wird christlichen verständigen Leuten zum Nachdencken gegeben.

Die Güter gehören nicht privatis und könten auch diesen nicht entzogen werden.

Daß das meiste vor der Stadt privat Leuten seyn solle; solches ist gantz ohne und aus demjenigen Verzeichniß, welches zu Oßnabrück und Münster bey damahliger Friedens-Handlung übergeben, das gerade Widerspiel zu vernehmen und würde ohne das eine unchristliche Consequenz seyn: weil solche Güter privat Leuten;

1653. ten; ergo sollen sie ihnen genommen und der alten Stadt Magdeburg zu ihrem eigennützigen Gesuch hingegeben werden. Von Seiten des Ertz-Stiffs Magdeburg aber weiß man sich des von der alten Stadt Magdeburg fürgegebenen Aequipollentz gar nicht zu erinnern; würde auch schwer zu verantworten, und unrecht gethan seyn, wenn diejenigen, welche um der alten Stadt Magdeburg Händel willen viel leiden und das ihrige mit dem Rücken ansehen müssen, ihr so lang entbehrtes, oder nicht genutztes nunmehr nach geschlossenem Frieden hingeben und dessen in Mangelung stehen solten. Was es mit der Neustadt und Sudenburg (welche die alte Stadt Magdeburg wider besser Wissen und Gewissen, und contra ipsam notorietatem für Vorstädte falsch- und betrüglich ausgegeben) vor eine wahre Beschaffenheit habe, und daß solche jedesmahls Landstädte; allermaßen die alte Stadt Magdeburg selbst gewesen sey, solches ist aus angeschlossener gedruckter informatione juris & facti mit gutem Grund und dergestalt ausgeführet, daß die alte Stadt Magdeburg ihren Unfug daraus erkennen und agnosciren werde. Und stehet gleichwohl in dem Instrumento Pacis nicht, daß beyde Städte gar nicht wiederum aufgebauet werden sollen. Daß aber solche der alten Stadt schädlich seyn sollen, solches möchte vermuthlich darin bestehen, daß, wenn solche beyde Städte nicht wieder aufgebauet würden, die alte Stadt den Handel und Wandel allein treiben, und die angewohnten schädlichen unvortheilhafftigen monopolia desto besser exerciren könne. Daß aber in den Verträgen beyde Städte Vorstädte genennet, geschicht ratione situationis: weiln sie vor der alten Stadt gelegen, gleichwohl aber niemahls ihre Vorstädte gewesen. Und ob wohl die Röm. Käyserl. Majestät der alten Stadt Magdeburg privilegia Anno 1638. confirmiret; so ist es jedoch so fern und auf dasjenige geschehen, was sie damahlig gehabt, hergebracht und so viel dessen noch im Gebrauch, auch vor der Achts-Erklärung im Gebrauch gehabt: Allermaßen dann allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät der Confirmation diese Worte ausdrücklich inseriren und einverleiben lassen:

1653.

Neustadt und Sudenburg sind nicht Vorstädte sondern Land-Städte.

Ist auch derer Auferbauung im Inst. Pac. nicht verbothen.

Von der Confirmation der Privilegien.

Doch uns dem Röm. Käyser und dem Heil. Röm. Reich an unser Obrigkeit auch sonst männiglich an seinen Rechten unvorgegriffen und ohne Schaden: auf solche Weise und salvo jure alterius seynd solche confirmirte privilegia gleichermaßen zu verstehen; wodurch denn dem Ertz-Stifft Magdeburg die über die alte Stadt Magdeburg habende kundbahre Supriorität, Gerechtsam und Befugniß ebenfalls bedingt und vorbehalten; auch in allem demselben lauter nichts begeben worden.

Daß aber ein Herr Ertz-Bischoff, oder pro tempore administrator der alten Stadt Magdeburg Landes-Herr sey, solches geben die Revers-Brieffe. Denn der Rath nennet Archi-Episcopum Albertum ihren Herrn; und ist aus dem Weichbild-Recht art. 11. & art. 99. erweißlich, daß der Ertz-Bischoff daselbst der Magdeburger Herr und Landes-Herr genennet wird, woraus abzunehmen, daß sie auch die Huldigung zu leisten schuldig, und gehalten seyn; Worzu sie sich auch noch am 9 Martii Anno 1647. durch einen harten Revers-Brief adhuc durantibus tractatibus Westphalicis laut des Beyschlusses sub n. 2. hoch verbunden. Es hat auch der Rath der alten Stadt bey erfolgter Introduction höchst gemeldter Ihrer Fürstl. Durchl. Anno 1638. durch damahlige Abgeordnete gleich andern Landstädten den Handschlag geleistet; Worauf zwar die Huldigung dem Herkommen nach in Magdeburg ebenfalls aufgenommen seyn würde, wann es damahliger Zustand hätte zulassen wollen.

Von der Landes Herrlichkeit des Ertz-Bischoffs.

Und obwohl die alte Stadt Magdeburg mehrmahls des privilegii Ottonici sich gerühmet, hat sie gleichwohl dessen ungeachtet nichts desto weniger gehuldiget; wovon sie in Krafft des Friedens-Schlusses nicht entfreyet; vielweniger durch die particulam *vero*, so nicht allezeit adversativa ist, sondern jezuweilen eine Singularität bedeutet, von solcher pflichtbaren Schuldigkeit enthoben worden. Und obgleich die alte Stadt Magdeburg um Abschaffung der Huldigung mag angehalten haben; So werden sie aber nimmermehr erweißlich machen können, daß ihrem sothanen unrechtmäßigen Begehren deferiret sey; Dannenhero sie sich nur mit solcher Freyheit aufblehen, aber ihrem Gewissen nach besser thun würden, wann sie sich ihrer Subjection erinnerten, und betrachteten, quod vera libertas in eo consistat, quando ei, quibus parendi gloria relicta est, serviunt superiori & magistratui a Deo constituto. Auf solche Weise würde ihnen ihr Glück wieder blühen

1653. und grünen; Sonst aber wird die alte Stadt nicht wieder empor kommen, noch auf einen gesegneten Zweig der Wohlfart und gedeyhlichen Aufnehmens gerathen können. 1653.

Wann dann Ew. Churfürstl. Gn. Ew. Fürstl. Gn. Gn. Ew. Hochehrwürd. und Gräfl. Gn. meine hochgeehrte Herren Abgesandten, hieraus gnädigst, gnädig und großgünstig abzunehmen haben, daß die von der alten Stadt Magdeburg fürgegebene Separation und erlangtes vermeyntes territorium gantz ohne Grund; die angezogene Freyheit aber nur ein blosses eingebildetes Werck, und dieselbe vielmehr schuldig und gehalten sey, die Huldigungs-Pflicht unfehlbar abzulegen und sich mit demjenigen begnügen zu lassen, was das Instrumentum Pacis klar besaget;

Der Ertz-Bischoff bittet deswegen der Magdeburger Suchen nicht Statt finden zu lassen.

Als ersuche und bitte Ew. Churfürstl. Gn. Ew. Fürstl. Gn. Gn. ꝛc. Im Nahmen und an Statt Ihro Fürstl. Durchl. meines gnädigsten Fürsten und Herrns, ich hiemit gebührlich, vor meine Person aber unterthänigst, unterthänig und dienstlich, sie wollen nicht allein um der weit greiffenden, gefährlichen Consequenz willen, sondern auch in Erkäntniß der Sachen Gerechtigkeit Ihro Fürstl. Durchl. und Dero Ertz-Stifft hierunter aßistiren; Und demnach Dero Wohlvermögen nach dahin concurriren helffen, damit Bürgermeister und Rath der alten Stadt Magdeburg mit ihrem ungegründeten Fürgeben und unchristlichem Begehen möge ab- und hingegen dahin angewiesen werden, daß sie sich als eine Landstadt schuldigster Maßen erweisen; Ihro Fürstl. Durchl. und Dero Ertz-Stifft, treu, hold und gewärtig verbleiben, zu dem Ende die Huldigungs-Pflicht würcklich ablegen, und über das Instrumentum Pacis weiter nicht greiffen, sondern mit der Extension des erlangeten Festungs-Rechtes weiter nicht, als die in dem Instrumento Pacis enthaltene Viertel-Meile, die 77. Ruthen, damit eingeschlossen, welche die in Gott ruhende Käyserl. Majestät Ferdinandus der Stadt concediret, ersättigt und vergnügt seyn; dabey aber die verbotene Concupiscenz auf der privatorum so wohl, als der geistlichen Güter fahren lassen, und den beyden Land-Städten Neustadt und Sudenburg zu ihrem befugten Aufbauen vielmehr verhülff- als hinderlich seyn sollen. Solches wie es an sich die selbst redende Billigkeit ist; Also werden es mehr höchst gedachte Ihro Fürstl. Durchl. mit angenehmer Freundschafft und Dienst-Bezeugung, auch günstigem, geneigtem und gnädigem Willen zu erkennen bereitwillig erfunden werden. Und Ew. Churfürstl. Gn. bin und verbleibe ich unterthänigste, unterthänige und willige Dienste zu erweisen bereit und willig geflissen.

Will sonst demjenigen, so hierinnen auf der alten Stadt Magdeburg eingewendete Schrifft nicht abgelehnet, noch zu widerlegen nöthig oder dienlich erachtet, generalia juris & facti opponiret, mit Stillschweigen nichts eingeräumet, sondern denselben in optima & decenti juris forma wiedersprochen und, wo nöthig, weitere Ausführung dem Ertz-Stifft Magdeburg per expressum hiedurch reserviret und bedinget haben,

Datum Regenspurg den 5. Nov. 1653.

Ew. Churfürstl. Gn. Ew. Fürstl. Gn. Gn.

Unterthänigst, unterthäniger, dienst- und bereitwilliger Fürstl. Magdeburgischer zu gegenwärtigem Reichs-Tage Abgesandter

Johann Crull.

Adjunctum 1.

Mäyntzische Cantzley attestiret, wie weit das Privilegium des Festungs-Rechts zu verstehen, u. daß die proprietas nur auf die universalem zu ziehen.

Demnach sich zwischen Ihro Fürstl. Gn. dem Herrn Administratorem des Ertz-Stiffts und der Stadt Magdeburg wegen der von berührter Stadt unternommenen Extension des Festungs-Rechts, wie auch prätendirten Proprietät, aller in der in dem Friedens-Schluß bewilligten Viertel-Meile gelegenen Güter, einige Differenzien erreget, und darauf unter währenden Friedens Handlungen zu Münster den 23 April erst verwichenen 1649. Jahres nach vorhergegangener gehöriger Deliberation in beyden höhern Chur- und Fürsten-Räthen declariret und geschlossen worden, daß die extensio privilegii des Festungs-Rechts weiter nicht, als auf obberührte im Instrumento Pacis enthaltene Viertel-Meile die sieben und siebentzig Ruthen damit eingeschlossen, welche die in Gott ruhende Röm. Käyserl. Majestät Ferdinandus Secundus der Stadt concediret, und die im Friedens-Schluß gesetzten Worte cum omnimoda proprietate nicht auf die bona privatorum, sondern allein

auf

1653. auf die universalem zu ziehen seyn; Als wird solches hiemit attestiret. Signatum Nürnberg, den 12. Januar. Anno 1650. 1653.

(L. S.)

Churfürstl. Mäyntzische Cantzeley.

Adj. 2.

Demnach der hochwürdigste, hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, postulirter Ertz-Bischoff des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Unser gnädigster Herr, sich gegen uns gnädigst erkläret: Dafern wir Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg zusagen, versprechen und uns erklären würden, daß Ihro Fürstl. Durchl. wann es deroselben nach erfolgter Auswechselung der jetzigen Guarnison und aufgehobener Blocquade gelegen und gefällig, wir ohne einige Wiederrede und Auffenthalt die Huldigung ablegen und gewöhnliche Reverse von uns stellen wolten, auf Maaß und Weise, wie es bey der Stadt Anno 1579. gehalten worden, und den Punct, das neu-erweiterte Vestungs-Recht betreffend, auszusetzen, und dann bey unserm am 8. Januar. nächst-verwichen gethanen unterthänigsten Anerbieten zu verharren gemeynet; So wolten Ihro Fürstl. Durchl. aus gnädigster Affection und Liebe gegen dero Ertz-Stifft und Stadt gnädigst geschehen lassen, daß die Stadt mit ihrem eigenen præsidio bis zu fernerer Erörterung besetzet werde; dabenebenst sich in Gnaden resolviret, vor der Huldigung die gewöhnlichen Reversalien auszuantworten und nach geschehener Huldigung ohne Verzug alsobald die Ihrigen neben unsern Deputirten zu Erörterung der gravaminum, darüber wir uns nach Antretung Ihro Fürstl. Durchl. Landes-Regierung zu beschweren, niederzusetzen und zum Schluß dergestalt bringen zu lassen, daß wir mit Fug uns darüber zu beschweren keine Ursach haben; Auch hernachmals, so bald nur möglich, die hiebevor zwischen dero löbl. Vorfahren am Ertz-Stifft und uns entstandenen Zwistigkeiten beyzulegen und abstellen zu lassen; Als zusagen, versprechen und erklären wir Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg uns hiemit und Krafft dieses, daß wir, so bald es Ihro Fürstl. Durchl. nach aufgehobener Blocquade und eingeführter unser eigenen Besatzung gnädigst begehren und die gewöhnliche Reversalien ausantworten werden, ohne einige Wiederrede und Verzögerung dem Herkommen nach, wie obgemeldt, die Huldigung leisten, den Punct des neu-erweiterten Vestungs-Rechts aussetzen, wegen Erörterung und nach Befindung der neu- und alten gravaminum Ihro Fürstlichen Durchl. Inhalts dero gnädigsten Erklärung, ehester Verordnung und Abschaffung gewärtig seyn; Auch im übrigen demjenigen, darzu wir uns in obervehntem unsern Schreiben vom 8. Januar. in Unterthänigkeit anerboten, allenthalben nachleben wollen; dergestalt, daß unsere Besatzung ohne einige Beschwerung des Landes soll unterhalten und demselben zu keiner Zeit, unter was Schein es sey, dißfalls etwas nicht zugemuthet; unsern Soldaten der Plackerey aufm Lande und Weydewercks sich zu unterfangen nicht verstattet; auch der gantze Neu-Marckt, samt der Clerisey und zugehörigen freyen Häusern, Klöstern und allen Orten, so nicht unter uns dem Rath gehörig, von aller Einquartirung, Wachen, Contributionen und allen andern zu einer Besatzung gehörigen oneribus gäntzlich befreyet und in keinerley Weise beschweret; besondern in diesem und andern beyden aufgerichteten Verträgen und Reversalien ruhiglich gelassen werden sollen. Alles treulich sonder Gefährde. Dessen zu Urkund haben wir unser grosses Insiegel hierauf drucken lassen; So geschehen den 9. Mart. Anno 1647.

Magdeburg verspricht dem Ertz-Bischoff die Huldigung zu leisten.

(L. S.)

Stephan Lempcke, nomine Senatus.

1653. N. III. 1653.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 29 Octobr. 5 Nov. Anno 1653.

Memorial etlicher im Ober-Rheinischen Creyse gesessener Fürsten und Stände des Reichs, die Ersetzung des von der Franckenthalischen Guarnison und den Lothringischen Partheyen und Armeen erlittenen Schadens betreffend.

Gravirte Stände des Ober-Rheins haben ihre Erinnerungen wegen der Vecht- und Lothringischen conclusorum bis zur cognitione compensationis ausstellen wollen;

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten und Botschafftern, mögen des Ober-Rheinischen Creyses gravirte Churfürsten und Stände Abgesandten und Gevollmächtigte, auf das in der Vecht- und Lothringischen Sachen am 26. Septemb. jüngsthin per majora gefaste und seithero auch von Ihro Käyserl. Majestät also allergnädigst beliebte conclusum ferner der Gebühr zu erinnern nicht umgehen, was Gestalt sie gravirte Churfürsten und Stände es zwar ratione ihrer geklagten grossen Beschwerden, dadurch sie an Abtragung der Schwedischen Satisfactions-Gelder bishero behindert worden, zu der in gedachtem concluso angedeuteten weitern und ad punctum relervatæ compensationis verschobenen Cognition ausgestellet seyn lassen müssen; dabeneben aber die Beysorge tragen, daß Churfürsten und Stände der übrigen Creyse alsdann, wann sich bey gedachter Cognition eine die Vechtischen Unkosten wohl dreymal überlauffende Summe hiernächst befinden wird, beschwerlich empfinden dürfften, daß die Gravirte ein solches nicht in Zeiten, und ehe man mit Ihro Fürstl. Durchl. in Lothringen geschlossen, eröffnet und an Tag gegeben haben;

thun es aber doch wegen der allzu grossen Summe ihrer Forderung anietzo.

Solchem derohalben in Zeiten vorzukommen, ist es an deme, daß des Ober-Rheinischen Creyses gravirter Stände Unkostens- und Schadens-Forderungen dreyerley seynd:

Der erste Schaden bestehet in der Zeit, da sie wegen Säumniß der Schwedischen Satisfactions-Gelder von den fremden Völckern geplagt werden.

Die erste bestehet in der Zeit von dem datirten Friedens-Schluß an bis auf den Nürnbergischen Executions-Receß, in welcher Frist zwar sie Gravirte die Schwedische soldateica unterhalten, auch zu den Guarnisonen contribuiren müssen, dafür aber, gleich andern Ständen, nach laut des Friedens-Schlusses, nichts aufzurechnen, oder zu fordern haben: Nachdem aber es dabey nicht geblieben, sondern in der gantzen Zeit über die Lothring- und Franckenthalischen exactiones, Hostilitäten und Kriegs-Beschwerden, dem Instrumento Pacis zuwider, fort und fort continuiret, die bedingte reductio ad tolerabilem modum sustentationis, auch bey den Guarnisonen gar zurück geblieben, und man dahero unter ihrem blossen arbitrio gestanden, sich also vor andern Ständen ruiniret und zur Zahlung der Schwedischen Satisfactions-Gelder gantz Mittel-los machen lassen müssen: Gleichwohl aber der Erlag erst-gemeldter Gelder eben damit, daß oberwehnte Verhinderniße aus dem Wege geräumet werden sollen, in dem §. 16. Instrumenti Pacis modificirt worden; So haben sich die darwider gravirten Stände ob modum transactionis non servatum a culpa moræ in exsolutione commissæ mit Fug bishero entschuldigen können, wie noch

Der andere Schaden ist von der Franckenthalischen Guarnison geschehen.

Die andere Schadens-Forderung bestehet in den Unkosten und Schaden, so man seit des Nürnbergischen Executions-Recesses von der Guarnison in Franckenthal und den Lothringischen, welche Krafft solches Recesses gleich evacuirt werden sollen, tragen und erleiden müssen; deren Refusion halber man dann, als die Franckenthal betrifft, in gedachtem Receß ausdrücklich versichert worden;

Der Lothringischen Posten halber aber sich billig keine andere Rechnung machen sollen: alldieweil im Instrumento Pacis art. 16. §. Qua conventione &c. ibi: ob horum solvendi moram &c. unter den Ständen diese gemeine Regul: quod damna, ob moram præstandi quorundam, illata, repetitioni subjacere debeant, sonderbar gelegt; Deroselben gemäß auch, von Ihro Käyserl. Majest. selbsten, bey dem Haupt-Executions-Receß für billig und recht ermessen worden, daß, weilen es in simili mit Evacuation der Vestung Franckenthal noch etwas anstehen, und dabey Chur-Pfaltz das Nachsehen und Schaden haben möchte, Se. Churfl. Durchl. 1) alle Schatzung, Auflag und Kriegs-Beschwerniß der Guarnison abgenommen; 2) die abgehenden Nützungen des Orts ersetzet, und 3) aller occasione solches unrestituirten Orts zugefügter Schade, es sey an Intraden, Contributionen, Exactionen und andern Beschwerungen, wie die Namen haben, wiederum gut gemacht werden sollen. Welcher Regel und Exempel sich derohalben Churfürsten und Stände, weil dieselbe zu Evacuation der Lothringischen Posten in gedachtem Haupt-Executions-Receß mit verbündig gemacht, sich von selbsten gern conformiren, und

gegen

1653. gegen unsere Herrn Committenten und Principalen dasjenige, was nach beschehener Liquidation denselben in repartitione zufallen wird, durch Compensation, oder Zahlung, richtig machen werden. 1653.

Die dritte Schadens-Forderung beruhet in den Kriegs-Pressuren, welche die Lothringischen Armeen und Partheyen (ausserhalb obgedachter Plätze) mit Einquartirungen, Durchzügen, Excursionen, Exactionen und Plünderungen auf die gravirten Stände verübet; und derentwegen sie gravati wider Lothringen, so wohl in Krafft des Friedens-Schlusses art. 17. §. Quoties autem &c. als auch der Reichs-Constitutionen, eine gerechte Action und Emendirung dieses Schadens haben, und solche dahero zu Erhebung des gemein-nützlichen Lothringischen Accommodements für sich allein so leichtlich nicht an die Stirn schnitzen können. Der dritte Schaden kömmt von den Lothringischen Völckern.

Wann sich nun solche in etliche Tonnen Goldes, wie die Liquidation geben soll, belauffen wird, bitten die Unterschriebene im Namen ihrer Herren Committenten und Principalen solche dritte Forderung bey den jetztmahligen Lothringischen Tractaten, damit, daß sie sich etwas stillschweigend begeben, nicht ins künfftig angesehen werden möge, für die gravatos ausdrücklich zu reserviren, sich derenthalben nach Inhalt des Instrumenti Pacis so wohl, als des Heil. Römischen Reichs Constitutionen, zu erholen; In den übrigen beyden aber sie nach also geledigter Rechtischer Sachen ad liquidandum in puncto reservirter Compensation oblauter Gestalt dermahlein kommen, und darzwischen die vorhin unschuldig affligirte mit keinen unzeitigen Executionen noch mehr affligiren und verfolgen zu lassen, ꝛc. Solche dritte Forderung bitten gravirte Stände bey den Lothringischen Tractaten in Erwegung zu ziehen. Wegen der beyden andern bitten sie um Verschonung bey der Execution.

Wegen Ihro Fürstl. Gnaden zu Speyer und Probsten zu Weissenburg ꝛc. Hermann Adolph Scherer, Fürstl. Speyerischer Rath.
Wegen der Fürstl. Abtey Prüm, Joh. Henricus Gobelius, Churfürstl. Trierischer Rath.
Wegen der gesamten Herren Rhein-Graffen, Jobst Sebastian Faber.
Wegen Pfaltz-Zweybrücken, Johann Michael Heintz, D. Pfaltz- und Badischer Rath.
Wegen Pfaltz-Veldenz, Georg Wilhelm Bidembach von Breitenfels.
Wegen Pfaltz-Birckenfeld und dann wegen Baden-Sponheim, D. Heintz, obgemeldt,
Wegen Leiningen-Westerburg jenseits Rheins, Jobst Sebastian Faber.
Wegen der zehen Reichs-vereinten Städte im Elsaß,
Johann Jacob Barth, Syndicus zu Hagenau,
Johann Balthasar Schneider, Stadt Colmar Syndicus,
Johann Georg Heinrichs, Bürgermeister zu Schlettstatt.

Präsentirt, den $\frac{22}{3}$. Octobr. Nov.
Anno 1653.

Fünftes Buch.

Summarischer Innhalt.

§. I. Von Inserirung der Stände Particulär-Meynungen in die Reichs-Gutachten. Was vor actus zu einer Reichs-Observanz erfordert werden? N. I. *Protocollum* sessionis XLVII. d. 2. Nov. 1653.

II. Fortsetzung der Materie von Inserirung der Particular-Meynungen in die Reichs-Gutachten. N. I. II. *Protocolla* session. XLVIII. XLIX. d. 3. & 4. Nov. N. III. Correlation d. 5. Novembr.

III. Erste Relation der Deputatorum ad punctum *justitiæ*; Von der Deputation ad punctum *gravaminum ecclesiasticorum*; Wie weit selbige facultatem decidendi habe? Von der Interpretation des Instrumenti Pacis.

IV. Von der Stadt Bremen Admißion in den Reichs-Städte-Rath, und was mit den Schweden vorgegangen. N. I. Käyserl. Decret wegen Admißion der Stadt Bremen; N. II. Käyserl. protectorium vor dieselbe; N. III. Schwedisches documentum *insinuationis*. N. IV. Käyserl. Decret wegen der Bremischen und Verdischen Capitulaten.

V. Vom Rang der anwesenden Fürsten vor den Gesandten. N. I. Chur-Brandenburgisch Schreiben ad Comitia, in dieser Sache.

VI. Der Churfürstlichen ertheilte Antwort auf der Evangelischen Stände rationes in materia *parificationis* deputatorum & *pluralitatis* votorum. N. I. Formalien solcher Deduction. N. II. III. IV. V. Gewechselte Schreiben zwischen Chur-Brandenburg und dem Churfürstl. Collegio über solche Puncte.

VII. Von einiger Creyse Beschwerungen gegen Lothringen. N. I. cum Adj. 1. 2. Formalien der Beschwerungen. Num. II. III. *Protocolla* sess. L. & LI. vom 2. und 3. Dec. 1653.

VIII. Von den Streitigkeiten zwischen dem Abt zu Corvey und der Stadt Höxter. Erinnerung wegen des Chur-Sächsischen Directorii inter Evangelicos. N. I. cum Adj. A. Memorial der Nieder-Sächsischen Creys-Stände, die Corveyischen und Höxterischen Differenzien betreffend.

IX. Der Reichs-Stände Einwilligung in die Cession der Stadt Bisantz an Spanien. N. I. *Protocollum* d. 8. Dec. 1653.

X. Vergleich mit dem Hertzog von Lothringen wegen der besetzten Plätze. N. I. cum Adj. A. & B. N. II. Käyserl. Decret und Protocol vom 9. Dec. N. III. & IV. Correlationes am 10. ejusd. in puncto *transscriptionis Bisontinæ*.

XI. Evangelicorum Intercessionales wegen des Religions-exercitii in den Käyserl. Erb-Landen. N. I. Formula intercessionalium. N. II. & III. Patente wider die Evangelische Religion in dem Schweidnitzer District.

XII. Reichs-Schluß wegen Admißion der Fürsten Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg in den Fürsten-Rath. Num. I. Protocollum d. 13. Dec. 1653.

XIII. Fernerer Reichs-Schluß in der Lothringischen Sache; desgleichen wegen Introduction der neuen Fürsten. N. I. Käyserl. Decret in der Lothringischen Sache, den 16. Dec. N. II. Receß mit dem Lothringischen Gesandten, Fournier, wegen Räumung der besetzten Plätze. Num. III. Käyserl. Avocatorien. N. IV. V. Protocolla den 20. und 21. Dec. Num. VI. Der Reichs-Stände Nach-Gutachten in der Lothringischen Sache.

XIV. Des Frantzösischen Gesandten gravamina wider Deutschland. N. I. *Gravamina* Legati Gallici.

XV. Chur-Brandenburgische Schreiben in puncto *deputationis* & *majoritatis* votorum. N. I. II. III. Formalien derselben. N. IV. Chur-Sächsische Antwort in ejusdem materiis.

XVI. Von Introduction der Fürsten von Dietrich-

1653. Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg in das Fürstl. Collegium; N. I. *Protocollum* in hac materia, d. 24. Dec. 1653.

XVII. Von der Stadt Bremen voto und Session in Comitiis. N. I. Protocolla den 30. und 31. Dec. 1653. N. II. Reichs-Gutachten der Stadt Bremen Admißion auf den Reichs-Tag betreffend. 1653.

§. I.

Von Inserirung der Stände Particular-Meynungen in die Reichs-Gutachten.

Im vorhergehenden vierten Buch §. XXVI. ist bereits die Frage vorgekommen: Ob das Reichs-Directorium schuldig sey, diejenigen Erinnerungen, welche etwa ein, oder andrer Stand in seinen votis machet, in den Aufsatz der Reichs-Gutachten mit einzurücken? Als nun Mittwochs, den 9. Novembr. der Fürsten-Rath abermals zur Re- und Correlation, in puncto deputationis ordinariæ und pluralitatis votorum in materia collectarum beruffen wurde; So ließ das Reichs-Directorium die beyden Directoria des Fürsten-Raths zu sich hinaus erfordern, und zeigte nach deren Wiederkunfft das Saltzburgische Directorium an: Die Churfürstlichen wolten zwar jetzo die Re- und Correlation in vorberührten Puncten reassumiren: Weilen aber etliche Augspurgische Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath begehret hätten, die von ihnen in bemeldten Puncten überreichten Schrifften und rationes dem Reichs-Gutachten mit zu inseriren, und die Churfürstliche dafür hielten, daß solches der bisherigen Observanz zuwider lauffe, in Betracht Anno 1613. als etliche Evangelische Stände von den andern discrepanter Meynung wären, dieselbe ihr Gutachten der Röm. Käyserl. Majestät absonderlich überreicht hätten, und demnach dem Churfürstl. Collegio bedencklich falle, von solcher Observanz abzustehen; So hätten sie begehret, es möchten die Directoria des Fürsten-Raths die Augspurgischen Confeßions-Verwandten dahin disponiren, daß auf den Fall sie dem Churfürstl. Collegio in berührten beyden Puncten ja nicht weichen wolten, sie ihr Bedencken und rationes Ihro Käyserl. Majest. absonderlich überreichen möchten.

Hierauf traten die Augspurgischen Confeßions-Verwandten mit einander in das Neben-Gemach, und liessen nach vorgangener Berathschlagung durch den Magdeburgischen Abgesandten wiederum zur Antwort geben: Sie könten nicht befinden, daß das Churfürstl. Collegium einige befugte Ursach hätte, ihnen die begehrte Insertion ihrer Erklärung und rationum zu verweigern: In mehrer Erwegung, daß die allegirte Observanz de anno 1613. pro norma gar nicht könte gehalten werden: Weilen es damals zu keinem rechten Reichs-Abschiede gelanget sey, auch der Zeit die gravamina sich eräugnet hätten, woraus hernach der dreyßig-jährige Krieg erfolget sey: Weilen nun demselben durch Göttliche Verleihung, und vermittelst der zu Münster und Oßnabrück getroffenen Friedens-Handlung abgeholffen sey; müste man dasjenige, was unter andern eine Ursache des Kriegs gewesen wäre, nicht pro observantia anziehen und halten. Weilen auch der Catholischen Stände rationes dem Reichs-Bedencken einverleibt wären, und die Augspurgischen Confeßions-Verwandten vermöge des Instrum. Pacis æquo jure cum catholicis zu censiren; So würde man den Evangelischen die begehrte Insertion ihrer rationum destoweniger verweigern können; Es würde auch das Churfürstliche Collegium dem Fürstl. hierinnen kein Ziel noch Maasse zu geben haben: Weilen in quæstione parificationis deputatorum ordinariorum das Churfl. Collegium jetzo die eine Parthey machte. Ersuchten derowegen die Evangelischen das Churfürstl. Collegium nochmals, sie wolten ihre der Evangelischen Erklärung und rationes dem Reichs-Bedencken inseriren lassen, oder belieben, daß diese beyden Puncte in etwas ausgestellet; Hingegen vorjetzo zur Deliberation anderer Materien, in welchen man besser und mit mehrerm Nutzen fortkommen könte, geschritten werden möchte. Diese Erklärung wurde so fort durch die Directoria des Fürsten-Raths dem Reichs-Directorio eröffnet, und damit der consessus, weilen man selbigen Vormittag von den Churfürstlichen keine Antwort darauf erlangen kunte, dimittirt, laut mehrern Inhalts des protocolli sub Num. I. N. I.

De actibus observantiam Imperii constituentibus.

1653. N. I. 1653.

Sessio XLVII. den 2. Nov. st. v. Anno 1653.

Sind ante consessum die beyden Fürstl. Directoria zu den Churfürstlichen hinaus gefordert; nach deren Wiederkunfft referirte

Saltzburgisch Directorium:

Saltzburg referirt die Differenz mit den Churfürsten wegen der Evangelischen rationum Insertion in das Reichs-Bedencken.

Die Churfürstl. wolten zwar jetzo die Re- und Correlation in puncto deputatorum parificationis und collectarum jetzo gerne reassumiren: Weilen aber etliche Augspurgische Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath begehret hätten, die von ihnen in berührten beyden Puncten überreichten Schrifften und rationes dem Reichs-Bedencken mit zu inseriren; die Churfürsten aber dafür halten, daß solches der bisherigen Observanz zuwider: in Betracht Anno 1613. als etliche Evangelische Stände von den andern discrepanter Meynung gewesen, dieselbe ihr Gutachten absonderlich der Röm. Käyserl. Majestät überreichet hätten, und demnach dem Churfl. Collegio bedencklich wäre, von solcher Observanz abzustehen; hätten sie begehret, es möchten die Directoria des Fürsten-Raths die Augspurgischen Confeßions-Verwandten dahin disponiren, daß, auf den Fall sie dem Churfl. Collegio in beyden Puncten nicht weichen wolten, sie alsdenn ihr Bedencken und rationes Ihro Käyserl. Majestät absonderlich überreichen möchten.

Hierauf sind die Evangelischen in das Neben-Gemach zusammen getreten und hat

Magdeburg nach wiederholter vorgemeldter Anzeige darüber umgefragt.

Magdeburg hielte dafür, es könten die Evangelischen von ihrer vorigen Meynung nicht abweichen, besondern man hätte die Directoria nochmals zu ersuchen, daß die überreichten Schrifften und rationes dem Reichs-Bedencken möchten inseriret werden.

Pfaltz-Lautern: Weil es das Reichs-Herkommen also mitbrächte, daß, wenn etliche Stände absonderlicher Meynung wären, solches nicht in das Reichs-Gutachten einverleibet würde, möchte man der Evangelischen schrifftliche Erklärung und rationes Ihro Käyserl. Majestät absonderlich übergeben.

Refutirt den casum de anno 1613.

Bremen, wie Magdeburg: Die objectio de Anno 1613. wäre nicht zu attendiren, wäre jetzo eine ander facies rerum, als damals; Der Zeit wären die Stände in verschiedenen Hauffen geritten und hätten etliche unter den Evangelischen ihre absonderliche Correspondenz gehabt; Und wäre aus den damahls eräugten gravaminibus der langwierige Krieg hernach erfolget: Weilen nun solchen gravaminibus durch das Instrum. Pacis abgeholffen, und darin statuiret; quod A. C. socii æquo jure cum catholicis censeri debeant; müste man dasjenige, was Anno 1613. vorgangen, nicht für eine Observanz, oder pro norma anziehen. Es wäre bekand, daß, wenn die Catholischen in ein, oder ander Sache etwa absonderliche Meynungen und rationes hätten, solches allemahl den conclusis mit eingerücket würde; solches müste man den Evangelischen auch gönnen.

So hätte man auch verwilliget, daß, wenn die Reichs-Städte von den beyden höhern Collegiis discrepirten, und man sich mit denselben nicht vergleichen könte, alsdenn nichts destoweniger ihr conclusum dem Reichs-Bedencken mit einverleibet werden solte; würde man derowegen solches den Evangelischen abzuschlagen keine Ursache haben.

Lautereck, wie Magdeburg und Bremen.

Altenburg similiter; und könte die von den Churfürstl. allegirte Observanz nicht agnosciren. Es wäre bekand, daß Anno 1608. der Reichs-Tag sich darüber dissolvirt hätte, daß man ein und andern Theils conclusum dem Reichs-Bedencken nicht inseriren wollen, und hätten sich die Catholischen selbst das mahl darüber beschweret, daß man ihre Meynung nicht mit in den Reichs-Abschied gebracht.

Es wäre auch jetzt eben nicht darum zu thun, daß der Evangelischen Meynung nur ad notitiam Imperii gelangen solte, sondern es wäre an dem modo das meiste gelegen.

Das Churfl. Collegium hätte dem Fürstl. kein Ziel, oder Maasse zu geben, was man den Fürstl. conclusis einrücken solte.

Es wäre die materia, wovon in den beyden Puncten gehandelt würde, eine quæstio præjudicialis, so per majora nicht zu decidiren, sondern auch die vota singularia darin zu attendiren.

Es

1653. Es hinderte auch nicht, daß die Evangelischen im Churfürstl. Collegio in diesen Puncten nicht einerley Meynung mit den Evangelischen im Fürstlichen Collegio wären: dann das Churfürstl. Collegium machte in dieser Sache eine Parthey gegen das Fürstl. Collegium, darum eine Parthey der andern mit ihrem concluso nicht präjudiciren, noch behindern könte, daß der andern Meynung mit in das Reichs-conclusum gebracht würde; um so viel weniger, weil diese Sache per consequentiam auch die Religion concernirete: 1653.

Wenn sie sich aber ja beschweren wolten, alle formalia der von den Evangelischen exhibirten Erklärung und rationum hineinzurücken; könte man den Churfürstl. wohl so weit nachgeben, daß man auf den formalibus so präcise nicht bestünde, wenn nur res ipsa mit inseriret würde.

Coburg, wie Altenburg.

Weymar, wie Magdeburg, Bremen und Altenburg. Es würde aber zu bedencken seyn, was man thun wolte, wann die Churfürstlichen nicht weichen, sondern dabey bestehen würden, daß der Evangelischen Erklärung nicht in das Reichs-Bedencken zu bringen.

Gotha und Eisenach, wie Altenburg. Erinnerte, daß man anhalten möchte, die Städte über diesen Punct nunmehr auch zu vernehmen; würden denn dieselbe den Evangelischen zustimmen; würde man um desto mehr Ursache haben die Insertion zu urgiren.

Culmbach, wie Magdeburg und Gleichstimmende. Wenn man auf die præjudicia de anno 1608. und 1613. nachsehen wolte, wüste er nicht, wozu das Instrumentum Pacis nütze wäre: zumahlen man durch den Friedens-Schluß den Differenzien, so in vorangeregten Jahren entstanden, abhelffen wollen:

Wenn aber die Churfürstl. nicht weichen wolten, gäbe er zu bedencken: Ob man wolte davon gehen, oder sich mit einer Protestation verwahren.

Anspach: der Reichs-Tag de anno 1613. wäre pro exemplo nicht anzuziehen: zumahl es damahls zu keinem Reichs-Abschied kommen in den Sachen, so proponirt worden. Denn obwohl ein Abscheid damahls abgefasset, wäre doch nichts darinn decidiret, sondern alles differiret worden. Die gravamina, so sich damahls eräugnet, wären durch das Instrumentum Pacis beygeleget; vermöge dessen exacta qualitas inter assectas utriusque religionis zu halten, und dennoch so wohl des einen als des andern Theils rationes dem Reichs-Bedencken zu inseriren: Und wäre nicht zu rathen, es zu solcher Separation kommen zu lassen, wie Anno 1613. geschehen. Es hätten auch die Evangelischen dißfalls so gute rationes vor sich, daß man keine Ursache hätte darunter übel von ihnen zu reden, wie Herr Vollmar vermeynte. Betreffend aber was in eventum zu thun, wenn die Churfürstl. nicht weichen wolten; hielte er dafür, man hätte anzuhalten, daß die Sache eine Zeitlang in sulpenso bleiben möchte, bis man weitere Instruction darüber einholen könte. Refutirt casum de anno 1613.

Wolffenbüttel könte nicht befinden, daß die Evangelischen Ursache hätten von voriger Meynung abzustehen. Die Churfürstlichen hätten sich auf das Herkommen und Exempel de anno 1613. beziehen wollen. Reichs-Acten geben, daß es damahlen der vornehmsten Ursachen eine gewesen, warum der Reichs-Tag zerschlagen, daß man der Evangelischen Meynung den Reichs-Gutachten nicht inseriren wollen. Anno 1608. wäre es eben so zugegangen; also diß ein defectus Comitiorum, so vermöge des Instrumenti Pacis zu corrigiren. Wäre eine wunderliche Sache, daß man das pro observantia anziehen wolte, so causam gravaminum gegeben, und jetzo billig zu evitiren wäre. Separatio wäre in omni republica periculosissima. Im Instrumento Pacis wäre statuiret, daß die Evangelischen pari jure civium cum catholicis solten geachtet werden, welches jetzo und desto mehr in acht zu nehmen: weil diese Sache nicht ein oder andern Standes Particular-Interesse, sondern communem causam Evangelicorum concernirete. Widerlegt casus de anno 1613. 1608.

Reichs-Conclusum müste ex omnium suffragio gemachet werden: Wenn nun der übrigen Stände Meynung als ein allgemein Reichs-Bedencken; der Evangelischen Meynung aber als ein Particular-Gutachten Ihro Käyserl. Majest. übergeben werden solte; hätte es das Ansehen, als wenn man Ihro Käyserlichen Majestät der Sachen Aus-

1653. schlag anheimgeben wolte. Weiln auch der Catholischen Stände rationes dem Reichs-Bedencken inseriret, müsten die Evangelischen hierinn nicht deterioris conditionis seyn; würde sonst das Ansehen gewinnen, als wenn man ihnen ihr votum decisivum entziehen wolte, und würde wunderliche Gedancken verursachen, wenn das Churfürstl. Collegium dem Fürstl. hierinn vorschreiben wolte; hielte derowegen dafür, man hätte die Insertion nochmahls zu urgiren: Im Fall aber die Churfürstlichen bey ihrer Meynung bestehen würden, daß der Evangelischen rationes nicht zu inseriren; stellete er zu bedencken, ob nicht rathsamer, weil die Sache etwa noch nicht reiff seyn möchte, und ein Theil den andern noch nicht gnugsam verstanden, daß man diese Puncte in etwas ausstellete, und immittelst andere nöthigere Puncte zur Hand nehme. Weil er auch vernommen hätte, daß Ihro Käyserl. Majest. wegen der langweiligen Handlung ein scharffes Decret dem Reichs-Directorio zugeschicket, solches den Ständen zu communiciren, und darin die Commination angehängt, Ihro Käyserl. Majestät müsten einen andern modum ergreiffen, wenn man nicht schleuniger procediren wolte: Chur-Mäyntz aber hätte nicht dienlich gefunden, solches an die Stände zu bringen, sondern Ihro Käyserl. Majest. andeuten lassen, daß er zuförderst mit Ihro Käyserl. Majestät daraus reden wolte; so hielte er nicht undienlich zu seyn, daß man sich beschwerte, daß solche Materien zuerst vorgenommen, daraus man stracks zu Anfangs Collision besorget hätte, und zu bitten, daß andere nöthigere Materien danächst zur Hand genommen werden möchten. 1653.

Käyserl. Decret wegen Beschleunigung der Consultationen.

Nachsitzende alle haben sich den Wolffenbüttelschen und gleichstimmenden votis conformiret.

Conclusum.

Bleiben bey der Insertion ihrer rationum.

Den Directoriis anzuzeigen: es könten die Evangelischen nicht befinden, daß das Churfürstl. Collegium einige befugte Ursache hätte ihnen die begehrte Insertion ihrer rationum zu verweigern. Die allegirte Observanz de anno 1613. könte pro norma nicht gehalten werden: weiln es damahls zu keinem Reichs-Abschied gelanget, auch die damahls vorgegangene gravamina zu den hernach erfolgtem Kriege nicht wenig Ursache gegeben, welchen durch das Instrumentum Pacis abgeholffen und darin statuiret, daß die Evangelischen æquo jure cum catholicis solten censirt werden: Weiln nun der Catholischen rationes mit in das Reichs-Bedencken gebracht; könte man den Evangelischen solches nicht denegiren.

Es könte auch das Churfürstl. Collegium dem Fürstl. hierin nicht Ziel, oder Maaße geben; noch den Evangelischen präjudiciren, daß die Evangelischen Churfürsten dießfalls mit ihnen nicht einer Meynung; in Betracht, daß Churfürstl. Collegium in diesen Puncten die eine Parthey machten. So hätte man auch verwilliget, daß der Reichs-Städte conclusum, wenn es schon von der beyden höhern Collegiorum concluso discrepant wäre, dennoch dem Reichs-Bedencken mit inseriret werden solte; würde es derowegen um so viel weniger den Evangelischen Ständen denegiren können: Ersuchte derowegen das Churfürstl. Collegium nochmahls, sie wollen die rationes inseriren, oder sich belieben lassen, daß diese Puncte noch in etwas ausgestellet würden, damit man sich ex ante actis immittelst informiren könte: und daß also zu andern nöthigern Posten ohne fernern Aufhalt möchte geschritten werden.

Und sollen bey fernerer Differenz andere Sachen vorgenommen werden.

Item wegen der langsamen Progressen der Reichs-Handlungen die im Wolffenbüttelschen voto angedeutete Anzeige zu thun.

Hierauf haben sich die Evangelischen wieder in des Fürsten-Raths conclave verfüget, und ist obige Erklärung nomine omnium Evangelicorum den Fürstl. Directoriis eröffnet worden.

§. II.

Fortsetzung dieser Differenz. N. I.

Folgenden Tags, den 3 ejusdem wurde eben diese Materie im Fürsten-Rath recapitulirt, nach Anzeige protocolli sub N. I. Ob nun wohl bey der darauf gehaltenen Umfrage das conclusum nach den majoribus dahin formirt werden wolte, daß der Evangelicorum obgemeldte Erklärung und rationes dem Reichs-Bedencken nicht zu inseriren, sondern auf das conclusum zu sehen sey, welches in bezielten beyden Puncten per majora im Fürsten-Rath gemacht worden wäre; dabey den Evangelischen jedoch anheim

1653. heim zu geben, ob sie ihre Erklärung und Bedencken an Ihro Käyserl. Majestät absonderlich überreichen wolten;

So zeigten doch diese dagegen an, daß in den Haupt-Puncten per majora kein Schluß gemacht werden könne: weiln die Evangelischen in puncto parificationis das Instrumentum Pacis vor sich hätten, welches per majora, in præjudicium alterius partis, nicht zu evertiren stünde: sondern der punctus collectarum nothwendig per conventionem entschieden werden möchte: Und könten sie das eben verlesene conclusum um so vielweniger agnosciren: weiln man in demselben die Churfürstlichen im Fürsten-Rath befindlichen vota mit numeriret habe; folglich mit deren Vorschub die majora machen wolte; da doch dieselbe, als partes, für dißmahl billig zu separiren wären, da sich damahln die majora pro Evangelicis befinden würden.

Allein das Oesterreichische Directorium ließ sich diese Contradiction nicht irren, sondern veranlaßte es dahin, daß, nachdem selbiges dem Reichs-Directorio von dem Verlauff Nachricht ertheilt hatte, und darauf des folgenden Tags das Churfürstliche Collegium hierüber weiter deliberirte, auf den 5ten ejusdem zur Re- und Correlation in eben solchen Puncten nochmahls angesagt wurde.

Nachdem nun selbigen Tags alle drey Collegia bey einander waren, zeigte das Reichs-Directorium an, daß, ob man wohl in Hoffnung gestanden sey, in den Puncten der ordinären Reichs-Deputation und *pluralitatis votorum in materia collectarum* in den Chur- und Fürstl. Collegiis zu einem einmüthigen Schluß zu gelangen; so hätte doch, unerachtet angewandter Bemühung, solches nicht geschehen können; solte demnach den Reichs-Städten eines jeden Collegii conclusum eröffnet werden, und würden diese darauf mit ihrem concluso sich gleichmäßig heraus zu lassen haben. Solchemnach wurde von dem Reichs-Directorio zuerst das Churfürstl. conclusum, welches der Käyserl. Resolution in allem gleichstimmig war, und so dann das conclusum des Fürsten-Raths, vom $\frac{19}{29}$ Octobr. (usque ad § die Herrn Augspurgischen Confessions-Verwandte ꝛc. öffentlich verlesen; hingegen nur gemeldter Syhus so wohl, als die von den Evangelischen absonderlich überreichte schrifftliche Erklärung übergangen und zurück gelassen. 1653.

Als nun die Städte ihr conclusum auch eröffnen wolten, traten die Evangelischen zusammen, und zeigten dem Reichs-Directorio an: es müßte ihre Meynung und rationes so wohl, als der andern Stände ihre, den Städten gleichmäßig verlesen werden; widrigenfalls würden sie diesem actui länger nicht beywohnen, sondern davon gehen. Das Reichs-Directorium bemühete sich zwar Anfangs die Evangelischen zu bereden, sie möchten doch vorhero der Städte Meynung anhören; man könte hernach dannoch, wann es nöthig befunden würde, auch ihre der Evangelischen Erklärung und rationes verlesen. Alleine die Evangelischen bestunden fest dabey: es müste ihre Erklärung und rationes, competenti tempore & ordine verlesen werden. Worauf erstlich die Churfürstlichen, sodann auch die Catholischen des Fürsten-Raths, zusammen getreten, jedoch sich hierüber selbigen Tag zu nichts gewisses entschliessen konten, sondern liessen anzeigen, daß sie sich weiter darüber bereden, und die Continuation dieser Correlation bis auf folgenden Dienstag verschieben wolten; Inmaßen aus denen sub N. II. & III. angefügten protocollis des mehrern erhellet.

N. I.

Sessio XLVIII. Actum den 3 Novembr. 1653. in Curia.

Oesterreichisch Directorium:

Oesterreich trägt die Differenz wegen Insertion der Evangelischen Rationen dem Reichs-Bedencken vor.

Man hätte sich zu erinnern, nachdem Ihro Käyserl. Majestät über die in puncto deputationis & collectarum übergebenen Reichs-Bedencken sich resolviret, daß darauf nöthig befunden in allen drey Reichs-Collegiis ferner darüber zu deliberiren; Gestalt auch die in einem und anderm Collegio abgefassete concluſa zusammen gebracht und endlich den 29 Octobr. eine Re- und Correlation in pleno darüber vorgegangen, dabey sich diese Diſerepanz eräugnet, daß die Abgesandten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, zwar nicht alle, von den majoribus in beyden Puncten deputationis & collectarum sich so weit abgesondert, daß sie ihres Orts dafür halten wollen, sie könten in

1653. puncto der prätendirten Parität im Churfürstl. Collegio; wie auch in puncto collectarum mit der Käyserl. Resolution nicht friedlich seyn, sondern daß man in puncto paritatis auf ein Expediens müste bedacht seyn; die Conjunction aber, bis man ad punctum de defectibus Comitiorum gelangte, ausstellen wolten: In puncto collectarum auch der Meynung wären, daß sie die Quästion de pluralitate votorum per majora nicht könten decidiren lassen, auch der Distinction inter voluntarias & necessarias collectas sich nicht begeben könten; daneben begehret, daß diese ihre Meynung neben den dabey angeführten rationibus dem Fürstl. concluso, und hernach auch dem Reichs-Bedencken möchte inseriret werden: Welches von dem Churfürstl. Collegio widersprochen, und derowegen die Correlation nicht zu Ende gebracht, noch die Städte hierüber vernommen werden können. Und ob man wohl verhoffet bey der Correlation, so den 4. hujus st. n. vorgegangen, hierin zu einer Vergleichung zu gelangen; wäre es doch bey der Zweyung verblieben; dahero gestern erfolget, daß man auf Erinnerung des Reichs-Directorii vorhero mit den Augspurgischen Confeßions-Verwandten conferiren müssen, und ihnen angezeigt, warum von dem Churfürstl. Collegio dafür gehalten, daß besagte Augspurgische Confeßions-Verwandte sich ihrer Meynung zu begeben, und es bey dem alten Herkommen zu lassen hätten. Hätten demnach wohl verhoffet, sie würden sich eines bessern besonnen haben; aber vernommen, daß sie nochmahls dafür hielten, daß ihre absonderliche Meynung in dem Instrumento Pacis fundiret, und dem Reichs-Bedencken inseriret werden müste; dabey auch pro ratione angeführet, daß man den Städten verwilliget hätte, ihr conclusum, wenn es von beyden höhern Collegiis discrepant wäre, dem Reichs-Bedencken zu inseriren; derowegen solches im gleichen Fall den Augspurgischen Confessions-Verwandten auch nicht zu verweigern. Auf den Fall aber das Churfürstl. Collegium sich hierinn nicht ergeben wolte, hätten sie begehret, daß man diese Puncte in suspenso lassen, und mit dem Reichs-Directorio einer andern Materie, so ad deliberandum zu proponiren, sich vergleichen möchte. Welche Erklärung zwar dem Reichs-Directorio angebracht; aber vermercket, daß die Churfürstl. noch bey voriger Meynung beständen: Nun wäre gar beschwerlich, daß die negotia publica dadurch solten ins Stecken kommen; auch bedencklich, die Puncte in suspenso zu lassen: derowegen nöthig ermessen, dieses zu recapituliren und in Umfrage zu bringen, was hierinn zu thun? und würden also die Stände ersuchet, sich darüber zu erklären. 1653.

Oesterreich: Man hätte an Seiten Oesterreich nichts liebers wünschen und sehen mögen, als daß diese unverhoffte Streitigkeit wäre vermieden blieben: weil die That zu erkennen gegeben, was für grosse Hinderungen in den Reichs-Geschäfften daraus entstanden. Erinnert sich wohl, wohin hiebevor die majora in puncto deputationis & collectarum ausgeschlagen; hätte derowegen verhoffet, man solte bey der Käyserl. Resolution acquiescirt, und bey der Deputation keine weitere Difficultät gemacht haben: zumahln das Churfürstl. Collegium sich der Parification halber dergestalt erklärt hätte, daß man keine Ursache hätte weiter in dasselbe zu dringen. Es wäre bekand, daß bey den deputationibus ordinariis aus dem Churfürstl. Collegio keine Deputation geschehe, sondern das integrum Collegium demselben beywohne; welches bey den andern beyden Reichs-Collegiis nicht geschehen, sondern dieselbe nur etliche aus ihren Mittel zu deputiren hergebracht hätten, und also die Parification dem Churfürstl. Collegio nicht anzumuthen; auch das Instrum. Pacis nicht dahin zu deuten.

Differenz der Evangel Fürsten mit Churfürsten. Parificatio deputatorum.

Die Conjunction betreffend: sey ex art. 12. A. B. bekand, daß das Churfürstliche Collegium vor sich erheischender des Reichs-Nothdurfft nach zusammen zu kommen berechtiget; denselben auch ex parte der andern Collegiorum nicht contradiciret, sondern bey solchem jure gelassen wäre: Als aber hernach in gewissen Fällen dem Churfürstl. Collegio aus den andern Collegiis etliche Stände zugeordnet; wäre zwar die conjunctio Collegiorum etliche mahl gesuchet, aber doch das Churfürstl. Collegium allemahl bey der Separation geblieben; darum denn ein gantz unnöthig Ding sey, daß man ietzo so starck auf die Conjunction dringe. Es hätten die Evangelischen in ihrer Schrifft zwar angeführet, daß vor zwey hundert Jahren die Chur- und Fürsten auf Reichs-Tagen ein Collegium constituiret: wenn man aber den jetzigen Staat darnach richten wolte, wie es für zwey hundert Jahrtn im Röm. Reich gewesen; würde eine seltsame mutatio rerum

Conjunctio Collegiorum.

daraus

1653. daraus erfolgen, und wäre von jener Zeit zu dieser nicht zu argumentiren; Hielte derowegen dafür, daß das Churfürstliche Collegium bey seiner so viel Jahr her gehabten Possession billig zu lassen; um so vielmehr, weil es sich erklärt hätte, daß juxta §. 19. Instrumenti Pacis in Religions-Sachen die pluralitas votorum bey ihnen nicht solte attendiret werden. Und hätte man auch an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht in Sorgen zu stehen, daß Sachen, so die Religion beträffen, ad ordinarias deputationes würden verwiesen werden; besondern könten darin wohl andere Mittel gefunden, und, gleich wie jetzo in puncto revisionis im Vorschlag wäre, per deputationes extraordinarias dem Wercke geholffen werden. 1653.

Collectæ. So viel den punctum collectarum belange: Ob wohl die Augspurgischen Confessions-Verwandten darauf bestünden, daß die differentia inter necessarias & voluntarias collectas müste behalten werden; wäre doch aus der Käyserl. Resolution vernommen worden, daß Ihro Käyserl. Majestät die Stände ausser Noth mit Collecten zu beschweren nicht gemeynet wären, und also solche Distinction gantz unnöthig und sich deswegen mit Disputat nicht aufzuhalten.

Suspensio materiarum. Daß aber diese Sachen in suspenso verbleiben solten, dabey wären allerhand unannehmliche Consequenzien zu befahren, und scheinete, daß das Churfürstliche Collegium nicht darein willigen, sondern dafür halten würde, daß man per majora das conclusum machen, und solches Käyserl. Majestät übergeben müste; stünde sonst zu besorgen, daß dergleichen quæstiones mehr auf die Bahn kommen, und durch solche particularia die Reichs-negotia möchten behindert werden. Ihro Käyserl. Majestät wären übel zufrieden, daß man mit solchem Disputat sich aufhielte; hielte derowegen dafür, es würden die Augspurgischen Confessions-Verwandten nach besserer der Sachen Erwegung kein Bedencken haben, sich mit den majoribus hierin zu conformiren, auch ihre Herren Principalen damit wohl zufrieden seyn: Solten sie aber über alles Verhoffen bey voriger Meynung bestehen, und ihre Schrifften dem Reichs-Bedencken formaliter inseriret haben wollen; wäre das Churfürstl. Collegium solchem zuwider, welchem man an Seiten Oesterreich sich hierin conformirte; denn wenn man zulassen solte, daß etlicher Stände Particular-Bedencken dem Reichs-Bedencken inseriret würden, würde man selten zum Schluß gelangen, sondern es immerfort neue disputationes geben. Status Imperii Romani wäre nicht absolute Monarchicus, sondern mixtus ex Aristocratia, und müsten die majora darin Statt finden. Es hätten zwar gestern die Augspurgischen Confessions-Verwandten der Städte Exempel vor sich angezogen; es hätte aber damit viel eine andere Beschaffenheit; Jenes wäre eines gantzen Collegii conclusum; dieses aber wäre eine Particular-Erklärung contra majora totius Collegii. Wann die Augspurgischen Confessions-Verwandten von ihrer Meynung ja nicht abstehen wolten, stünde ihnen frey ihre rationes Ihro Käyserlichen Majestät zu übergeben, welche sich also darüber würden vernehmen lassen, daß sie damit zufrieden seyn könten; Da sie aber damit zufrieden wären, daß die per majora gemachten concluſa Ihro Käyserl. Majestät hinterbracht würden, solte bey dem Reichs-Directorio die Erinnerung geschehen, daß demnächst zu andern materiis möchte geschritten werden.

Insertio rationum.

Status Imperii Romani.

De rationibus concluſo non inferendis. Bäyern, conformirte sich nochmahls mit dem Churfürstl. concluſo; würde sonst processum in infinitum geben, wenn man nach gemachtem concluſo und erfolgter Käyserl. Resolution neue disputationes anfangen wolte; auf den Fall aber, daß die Evangelischen von ihrer Meynung nicht weichen wolten, stünde ihnen frey, Ihro Käyserl. Majestät ihre Meynung absonderlich zu übergeben, und wäre nicht rathsam, diese Sache in suspenso zu lassen.

De rationibus concluſo inferendis. Magdeburg, vernehme ungerne, daß das Churfürstl. Collegium solche Difficultäten erweckte, worüber die publica negotia anstossen möchten: Weilen aber gestern an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten die rationes angeführet, warum dieselbe sich der Insertion ihrer Rationen nicht begeben könten; wolte er sich darauf nochmahls bezogen haben. Es wäre nicht practicabel Ihro Käyserl. Majestät die rationes separatim zu exhibiren; würde sonst das Ansehen haben, als wenn die Evangelischen nicht gleiches Recht, als andere Stände hätten. Es möchten auch Ihro Käyserl. Majestät auf die Gedancken gerathen, als wann der Evangelischen rationes nicht der Importanz

1653. tanz gewesen, daß sie dem Reichs-Gutachten hätten mit einverleibt werden sollen; Bestünde also nochmahls dabey, daß die rationes dem Reichs-Bedencken zu inseriren. 1653.

Saltzburg: Weil diese Sache von Importanz, hätten sie ihrem gnädigen Fürsten und Herrn davon referiret; erwarteten fernere Instruction, und könten sich vorhero nicht heraus lassen.

Rationes beyzulegen.

Lautern, liesse es bey dem Churfürstl. concluso; könte aber geschehen lassen, daß der Evangelischen rationes dem Reichs-Bedencken beygelegt würden.

De rationibus concluso inserendis.

Bremen, vernehme ungerne, daß das Churfürstl. Collegium wegen der begehrten Insertion der a parte Evangelicorum übergebenen Rationen solche Difficultäten machte. Das von denselben allegirte Herkommen, vom Jahr 1613. liesse sich auf das Instrumentum Pacis nicht appliciren: zumahlen durch die gravamina, so sich dasmahl eräugnet, der Grund zu dem hernach erfolgten dreyßig-jährigen blutigen Kriege gelegt: Weilen nun demselben durch das Instrumentum Pacis ein remedium geschaffet; müste man vielmehr sehen, daß man dasjenige, so darin statuiret, zum Effect brächte, als durch widrige Handlung neues Mißtrauen veranlassen, und dürffte es, wann man die Evangelischen nicht hören wolte, auf die alten gravamina hinaus schlagen; und weilen den Reichs-Städten verwilliget, daß ihre discrepante Meynung mit in die Reichs-Bedencken gerücket werden solten, könte man solches den Evangelischen nicht abschlagen; weilen auch die paritas utriusque religionis deputatorum im Instrumento Pacis eingeführet, müste man es dabey lassen, und könte dasjenige, was im Instrumento Pacis statuiret, per majora nicht geändert werden. Wann die Evangelischen ihre monita absonderlich übergeben solten, würde es das Ansehen haben, als wann sie nur appendicis loco wären und von den andern Ständen keiner Wichtigkeit geschätzet würden. Die

Conjunctio Collegiorum.

Conjunction des Churfürstl. Collegii wäre darum urgiret: weilen man nicht gesehen, wie anderer Gestalt ad parificationem deputatorum im Churfürstl. Collegio zu gelangen; und würde durch die vorgeschlagene Distinction inter causas ad religionem pertinentes, vel non, der Sache nicht geholffen. Weil nun diese Sache das Fundament libertatis Evangelicorum beträffe; so könne man Evangelischen Theils und in specie an Seiten Bremen, ohne andere Instruction von den übergebenen monitis nicht abweichen; man möchte derowegen die Zeit nicht länger über diesen beyden Materien vergebens hinbringen, sondern in suspenso lassen. Sæpe moram sanare, quod ratio sanare non potuerit.

Collectæ.

In puncto collectarum wiederholete er voriges votum.

Teutsche Meister, wie Oesterreich.

Zweybrück, hielte nicht dafür, daß man sich hierüber mit einander zu zweyen hätte. Die Quästion beruhete jetzt bloß darauf: Ob die von den Evangelischen übergebenen rationes dem Reichs-Bedencken zu inseriren, oder absonderlich zu übergeben? Weil nun in dem am $\frac{15}{25}$ Oct. abgelesenen concluso die rationes enthalten; hielte er dafür, man könte es bey solchem concluso wohl bewenden lassen, und sich darauf beziehen, daß man noch mehrere rationes dem Reichs-Directorio übergeben. In puncto collectarum

De rationibus concluso inferendis.

Collectæ.

hätte sich Cæsar erkläret, den Ständen ohne Noth keine Steuern anzumuthen; wäre also die Distinction inter necessarias & voluntarias collectas damit approbiret, wann nur hinzu gesetzet würde, laut eingebrachter Erinnerung.

Conjunctio.

Bamberg: Es hätte die Differenz in zwey Puncten bestanden, conjunctionis & parificationis. In puncto conjunctionis wäre es im Fürstlichen Collegio auf eine Protestation gestellet, und fernere Nothdurfft vorbehalten: Weil nun vor diesem allezeit eine Protestation eingewendet, und fast kein ander expediens parificationis mehr zu hoffen; so stellete er dahin, ob nicht dieser Punct auszusetzen, und immittelst in den alten Reichs-Acten nachzuschlagen, wie weit die von dem Fürstl. Collegio hiebevor eingewendete Protestation fundiret wäre.

Reichs-Deputation.

Der ordinären Reichs-Deputation halber habe man keine neue leges zu machen, sondern wisse wohl, daß dieselben wegen der Execution angeordnet. Solten andere Materien vorfallen, stünde in der Ständen arbitrio eine extraordinariam deputationem dero Behuf zu verabscheiden, bey welcher, wie bishero geschehen, man in einem Collegio deliberirte, oder, wie es dabey mit consultationibus zu halten, absonderlich sich vergliche; könte aber geschehen lassen, daß dieser Punct vor diesesmahl in suspenso bliebe,

weil

1653. weil der Sachen dadurch nicht präjudiciret würde. In puncto collectarum wiederho- 1653.
lete er sein voriges votum. Collectæ.

Lautereck: Es wäre dieses eine quæstio præjudicialis, so per majora sich nicht wolte decidiren lassen: weil es zum Theil die Religion mit betreffe, und in puncto col- De rationibus concluso inferendis.
lectarum die Augspurgischen Confeßions-Verwandten auf einer Seite stünden; das Instrumentum Pacis art. 5. §. 19. vermöchte, daß in solchen Fällen nur amicabilis compositio gelten solte;

So hätten auch bey jüngster Correlation etliche Catholische Stände sich vernehmen lassen, daß sie den Evangelischen hierunter nicht zu präjudiciren begehrten. Weil den alten gravaminibus durch das Instrumentum Pacis abgeholffen, müste man dieselben jetzt nicht wiederum für eine Observanz anziehen. Die Augspurgischen Confeßions-Verwandten wären æquo jure cives unius reipublicæ mit den Catholischen; trügen auch die meisten onera im Reich; müsten also ratione commodorum nicht übergangen werden; hätten hiebevor Ansuchung gethan, daß ihre rationes möchten mit in die conclusa gebracht werden; worauf ihnen geantwortet, daß es nicht hergebracht, ein, oder andern Theils rationes in das conclusum zu bringen; solten aber bey der Re- und Correlation vorgebracht werden; wolte derowegen erinnert haben, daß ins künfftige nicht allein die monita, sondern auch die absonderlichen rationes der Evangelischen in des Fürsten-Raths conclusum möchten gebracht werden, damit man keine Ursache haben möge auf andere Gedancken zu gerathen. Es beruhete jetzo die Quästion vornemlich darauf, ob der Evangelischen rationes in das Reichs-Bedencken zu bringen? Erinnerte sich, daß hiebevor im Fürstl. Collegio dafür gehalten, man könte den punctum conjunctionis bis ad punctum de defectibus Comitiorum hinaus stellen, wobey er es annoch bewenden liesse. In puncto paritatis aber machte das Churfürstliche Collegium jetzo Parthey; könte darum den Evangelischen, als der andern Parthey, nicht verschreiben.

Man hätte sich zwar an Seiten des Churfürstlichen Collegii wegen begehrter Insertion der Evangelischen rationum auf die contrariam observantiam bezogen: Wenn man aber in den alten Reichs-Acten nachsuchte; würde es sich viel anders befinden.

An. 1594. wären dreyerley Meynung des Fürsten-Raths in das Reichs-Bedencken gerücket und an Käyserl. Majestät gebracht.

An. 1598. wären nicht allein discrepante Meynungen des Churfürstlichen, sondern auch des Fürstlichen Collegii dem Reichs-Bedencken eingerücket, auch die Meynung der wenigen Stimmen nicht vorbey gegangen.

An. 1603. wären gleichfalls differente Meynungen in das Reichs-Bedencken gebracht, insonderheit wegen des neuen Calenders, da die Evangelischen defectum mandati allegiret:

An. 1608. wäre eben dieser modus observiret, auch ausdrücklich vermeldet, wohin die Augspurgischen Confeßions-Verwandten gestimmet. Es wäre eine præjudicialis quæstio: Ob die majora den Evangelischen etwas nehmen könten, so ihnen im Instr. Pac. gegeben? Mit der vorgeschlagenen Suspension hätte es nicht die Meynung, daß man diese Puncte bey diesem Reichs-Tage gar nicht erörtern solte, sondern daß der punctus conjunctionis usque ad punctum de defectibus Comitiorum zu differiren; der punctus paritatis aber zu fernern Bedencken auszustellen, ob sich etwa noch ein practicirlich expediens an die Hand geben wolte. Wie denn im Oesterreichischen voto jetzo der Vorschlag geschehen, daß man dasjenige, so nicht in die Executions-Ordnung lieffe, per extraordinarias deputationes expediren könte; auch sonsten hiebevor in Vorschlag kommen, daß den Evangelischen im Churfürstlichen Collegio bey den ordinariis deputationibus vier vota zu gönnen, also daß einer von den Evangelischen Churfürsten alternando ein duplex votum hätte; hielte derowegen dafür, man könte das Werck jetzo wohl in etwas in suspenso lassen, damit man sich immittelst ex actis ferner ersehen, und auf ein practicirlich expediens gedencken möchte.

Würtzburg: Er erinnere sich dessen gar wohl, was bey jüngster Correlation über Conjunctio.
diesen beyden Materien sey vorgebracht worden: Nun wisse er sich nicht zu entsinnen, daß zu Münster und Osnabrück den Herren Churfürsten solte die Parität jemahls zugemuthet seyn, oder daß derohalben, wie auch wegen der Conjunction solten contradictiones

1653. vom Fürstlichen Collegio vorgegangen seyn; es würden sonst die Herren Churfürsten sich bald auf die A. B. und Unmöglichkeit selbst bezogen haben; sehe also nicht, wie der § 18. art. 5. Instrumenti Pacis auf die Churfürstl. könne gezogen werden, und halte für unnützlich, sich in einer Sache, so nicht zu erheben, und darin man keinen Richter haben kan, länger aufzuhalten, und unterdessen andere nöthigere Materien bey Seite zu setzen. 1653.

De rationibus non inferendis. Anlangend die Frage: Ob der Evangelischen sonderbare monita dem Reichs-Gutachten zu inseriren? habe er vernommen, daß man sich an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten auf das Herkommen und Instrumentum Pacis bezogen; es würde aber solches von den Churfürsten nicht gestanden: Weilen dann die Inserirung der monitorum nur Weitläufftigkeit gebähren würde; könne man sich an Seiten Würtzburg von der Churfürstl. Meynung nicht separiren. Ob auch wohl angeführet, daß man der Städte votum, wenn es von andern Collegiis discrepirte, dem Reichs-Bedencken anzuschliessen pflegte, so sey doch die disparitas kund und offenbar. Es sey zwar wahr, daß des Städtischen Collegii Meynung pro re nata zuweilen müsse beygeleget werden; solches sey auch bey vorigen Reichs-Tagen geschehen; es sey aber darum eines Collegii einhellige Meynung vor wie nach; mit den Evangelischen monitis aber habe es eine andere Beschaffenheit: dann wann dieselben absonderlich solten übergeben werden, würde es das Ansehen haben, als wenn der Fürsten-Rath zwey conclusa machte, und wolle sich derowegen gar nicht schicken, daß ein Collegium sich in zwey Partheyen theilete. Wann die Catholischen absonderliche rationes vorgebracht, so sind dieselben niemahls a parte dem Reichs-Bedencken annectirt worden, warum es denn den Evangelischen geschehen solte? Es hiesse hie wie sonsten: quod in politicis majora concludant: Nun sey dieser Streit ja nicht in causa religionis; wie ihn auch keiner davor erkenne; also müsten unwidersprechlich die majora darin Statt haben, welche auch im Instrumento Pacis also confirmiret worden. Vor diesem mögen wohl discrepante Meynungen ad Cæsarem gebracht seyn; sie würden aber eben nicht directe gegen einander lauffen. Solche differente rationes könten anderer Gestalt nicht in die Reichs-Gutachten gebracht werden, als wenn sie gar erheblich und nicht gegen ein ander Collegium lauffen: Weil nun das Churfürstliche Collegium von seinem Schluß nicht abweichen würde; so conformire er sich in diesem Punct mit Oesterreich und Bäyern.

Coburg, wie Altenburg.

Consultationes maturandæ. Speyer: Es sey zu bedauren, daß mit diesem unnützlichen Streit die Zeit zugebracht worden, und andere Sachen, in quibus gravamen permanens, & periculum in mora, müsten so weit zurück bleiben; wolte vielmehr erinnert haben, daß man in selbigen fortfahren möchte. Im übrigen, wie Würtzburg.

De rationibus concluso inferendis. Weymar: Die heutige Proposition concernire und ziele eigentlich auf die Frage: Ob die Evangelischen rationes dem Reichs-Bedencken formaliter sollen inseriret werden? Weil nun die Evangelischen nichts suchen, als was der Billigkeit gemäß, und hiebevor derselben monita in hac materia attendiret worden; so sehe er nicht, warum man solches jetzt verweigern wolle; zumahl, da diese letzt übergebenen rationes nur zur Erläuterung der vorigen zielen. Man habe jetzo mit den Herren Catholischen nichts zu thun, und weil man gesehen, daß dieselben in dem Haupt-Punct den Evangelischen nicht präjudiciren wollen, als welcher im Friedens-Schluß gegründet; So hoffe man, sie werden solches im Incident-Punct auch nicht thun: bevorab, da ohnedem die majorà hierin nichts ausrichten können. Ob nun wohl vorkommen, daß es ein weitläuffriges Aussehen geben würde, wann der Evangelischen offtberührte monita solten dem Reichs-Bedencken einverleibet werden; so wäre doch zu erwegen, daß die Evangelischen hiebey ein sonderliches Interesse haben, und vom Instrum. Pacis nicht abstehen können; dieselbe machten in diesem passu eine sonderbare Partey, und könten sich durch die majora nicht binden lassen. Wenn aber je die Hn. Churfürstlichen sich keines andern besinnen würden, so müste man in diesen Puncten einen Anstand machen; conformire sich demnach mit Bremen, Lautereck und Altenburg.

Straßburg: Was Teutschland durch den dreyßig-jährigen Krieg ausgestanden, sey nicht genug zu beseufftzen. Er hätte vermeynt, es solten durch das Instrumentum Pacis alle gravamina und simultates aufgehoben seyn; So habe er aber jetzt aus dem Bremischen voto ungerne vernommen, als wann man wiederum mit Krieges-Gedancken

1653. cken umgehen solte. Quoad materias ipsas bliebe er bey der Käyserl. Resolution: Ob aber der Evangelischen rationes dem Reichs-Bedencken solten inseriret werden, da lasse er es beym Herkommen. Idem wegen Johanniter-Meisters convenienti loco. 1653. Rationes.

Gotha: Wolle materialia nicht berühren, sondern halte dafür, es sey entweder dieser Punct bey Seite zu setzen, oder aber es müsten die monita evangelicorum dem Reichs-Gutachten inseriret werden. De rationibus inferendis.

Costnitz: Die Conjunction sey keine causa religionis, sondern eine Collegial-Sache, und müsten also die majora darin Statt haben; conformire sich darin mit Bamberg, und hoffe, es werde ratione paritatis auch wohl ein expediens geben. Die materia collectarum sey auch keine causa religionis, und haben die Catholischen zum Theil auf der Evangelischen Distinction, und diese auf der Catholischen Meynung sich bezogen; also daß man sich darüber länger nicht aufzuhalten habe. Conjunctio. Collectæ.

Eisenach, wie vorsitzende Sächsische.

Augspurg, wie Oesterreich, Bäyern und Würtzburg.

Culmbach: Quoad materias ipsas, wie vorhin. Wegen der Frage: Ob der Evangelischen monita dem Reichs-Gutachten zu inseriren? wie Magdeburg, Bremen, Lautereck, Altenburg und Weymar, weil er anders nicht instruiret. Rationes inferendæ.

Hildesheim, wie Bäyern.

Onolzbach: Quoad materias ipsas repetit priora. Ad quæstionem propositam prämittire er mit Lautereck, daß dieselbe die majora nicht decidiren können, und sey gar nicht neu, daß eine streitige Sache auf dem Reichs-Tage replicando, duplicando, triplicando &c. erörtert werde; dahero man nicht abschlagen könte, der Evangelischen letzte monita dem Reichs-Gutachten zu inseriren, noch dargegen vorwenden, ob wäre solches wider das Reichs Herkommen. Anno 1641. sey im Fürsten-Rath in materia collectarum kein conclusum gemachet, sondern es habe ein jeder aparte sich vernehmen lassen, was er hergeben wolle, oder nicht, und seyn damahls auch solche unterschiedene Meynungen auch bey der Correlation gemeldet worden; Habe man also Ursache genug, ernstlich anzuhalten, daß vielgedachte monita dem Reichs-Bedencken einverleibet werden: Im Fall man aber je solches nicht erhalten könte; stimme er mit Altenburg und Bamberg dahin, daß der punctus depurationis suspendiret werde. Weil auch von Oesterreich angegeben worden, daß man nochmahls der gnädigen Herrschafft hievon referiren möchte, so wolte er solches nicht unterlassen, und erwarten, ob etwa eine andere Instruction darauf erfolgen möchte. Rationes inferendæ.

Paderborn, wie Speyer.

Wolffenbüttel wiederholet die im Lautereckischen und Anspachischen voto präsupponirte Reservation und Verwahrung. Es wären jetzt zwey Haupt-Puncte proponiret; Der erste Haupt-Punct bestünde auf drey capitibus:

1) Auf Conjunction aller drey Reichs-Collegiorum bey den deputationibus ordinariis.

Wäre bekand, daß solcher Streit occasione paritatis deputatorum ex utraque religione veranlasset worden. Wenn zu solcher Parität ein ander remedium zu finden, würde dieser Punct leicht verglichen werden. Churfürsten und Fürsten wären in alten Zeiten jedesmahl auf Reichs-Tagen in einem Collegio gesessen; allererst aber ungefähr Anno 1490. davon abgewichen. Es wäre auch leicht zu demonstriren, qua occasione hernach der Streit wegen Separation der Churfürstl. und Fürstl. bey den ordinariis deputationibus entstanden. Würde nicht zu dem Ende angeführet, ob wolte man in ordinariis consultationibus Imperii auf die Conjunction des Churfl. und Fürstl. wieder dringen, sondern zu remonstriren, daß man im Fürstl. Collegio nicht ohne Ursache die Conjunction bey der ordinären Reichs-Deputation begehret. Conjunctio collegiorum.

Was das Churfürstliche Collegium bey der ordinären Reichs-Deputation ratione separatæ sessionis hergebracht, hielte das Fürstliche Collegium nicht für ein altes Herkommen, sondern für eine Neuerung, der allezeit widersprochen. Wie weit das Churfürstliche Collegium sonst vigore A. B absonderliche Collegial-Tage zu halten befugt, stelle man dahin; es liesse sich aber daraus anhero nicht inferiren, und würde sich gemeldtes Colle-

1653. gium verhoffentlich keiner Sache unternehmen, welche vor allgemeine Reichs-Conventus 1653.
und ad jura Comitiorum gehöreten, und dahin im Instrumento Pacis verwiesen.

Paritas. 2) Paritas deputatorum ordinariorum quoad religionem sey ein vornehmes Fundament, worauf das Instrumentum Pacis und beständiger Fried und Vertrauen unter den Ständen bestünde. Würde betrübt zu vernehmen seyn, wenn das Churfürstliche Collegium vermeynen würde, als könten sie sich zur Observanz aller und jeden Puncten des Instrumenti Pacis nicht verstehen; da doch nicht beyzubringen, daß sie von diesem Punct nicht eximiret, und wenn das Instrumentum Pacis darinn Anstoß leiden solte, per consequentiam es progressu temporis gar möchte durchlöchert werden.

Das vorgeschlagene Temperament ex §. 19. art. 5. Instrumenti Pacis, daß nemlich in causis religionem concernentibus die majora nicht gelten solten, wäre nicht zulänglich, und a §pho 18. ad 19. nichts zu inferiren: Zumahl im §. 18. die paritas deputatorum absque respectu causarum geordnet, und rede der §. 19. in diversis terminis. Es wäre zwar im Oesterreichischen voto jetzt ein Temperament ins Mittel gebracht, welchem weiter nachzudencken; man wüste aber auch noch nicht, was die Churfürstlichen dazu sagen würden; wie dann auch im Altenburgischen voto ein Vorschlag geschehen, so fast zulänglicher seyn möchte.

Collect. 3) Pluralitas votorum in materia collectarum. Die majora müsten zwar in consultationibus, so durch mehrere Personen verrichtet würden, regulariter gelten: Es müsten aber von solcher regula in negotiis Imperii excipiret werden causa religionis & collectarum. Wie denn causa collectarum zu dem Ende im Instrumento Pacis ausgesetzet wäre, dessen man sonst nicht vonnöthen gehabt. Ferner müsten ausgenommen werden alle diejenigen Sachen, darinn man sich per pacta eines gewissen verglichen, wohin auch das Instrumentum Pacis gehörte, und dahero in keinem einzigen Punct, so darinne definiret, per majora geschlossen werden könte; Item die Veränderung, oder gäntzliche Abschaffung einer Reichs-Constitution, dadurch einem, oder anderm ein jus acquiriret. In specie aber punctum collectarum betreffend: wäre zwar nicht ohne, daß Ihro Käyserl. Majestät ausser der Stände Bewilligung keine Collecten ausschreiben, sondern auf einem offenen Reichs-Convent davon deliberiret werden müste, und wäre davon die quæstio dißmahl nicht. Es wäre zwar angezogen, daß sich bey solchen Reichs-Consultationibus finden würde, ob die geforderten collectæ necessariæ, oder voluntariæ wären: Weil man aber ein vor allemahl jetzt resolviret haben wolte, daß in omni quæstione de collectis die majora gelten solten; so wolte daraus folgen, daß auch in solcher Determination super collectis voluntariis die majora gelten solten; damit man aber nicht einig seyn könte. Wann aber ins künfftige in diesem Punct alle Irrungen verhütet bleiben solten; So müsten nachfolgende beyde determinationes hinzu gesetzet werden:

1) Daß Ihro Käyserl. Majestät sich deutlich erkläret, was dieselbe unter den nothwendigen zu des Reichs Nothdurfft erforderten collectis verstünde, also daß die voluntariæ darunter nicht involviret würden;

2) Daß entweder Ihro Käyserl. Majestät sich aller voluntariarum collectarum begebe, oder, wenn solches bedencklich, man auch derselben nicht anmuthen wolte, alsdenn die majora keine Statt finden, gleichwohl derjenige, welcher etwas gewilliget, nichts destoweniger gehalten seyn solte, ob schon andere nicht verwilligten.

Rationes inferendæ concluso. Der andere Haupt-Punct beruhete darauf: Ob der Augspurgischen Confessions-Verwandten monita oder rationes dem Reichs-Bedencken zu inseriren? In diesem Punct conformirte er sich in effectu mit dem Altenburgischen voto.

Rationes non inferendæ. Freysingen: Quoad materias ipsas lässet es bey seinem vorigen voto. Wegen der Evangelischen monitorum schlägt er für, daß die Evangelischen solche absonderlich Cæsari möchten übergeben: weil sie ihre rationes nervosius & perspicacius aufsetzen könten, als wenn sie dem Reichs-Gutachten inseriret würden; Dann es könte kommen, daß sie darinn mehr reprobative als approbative gesetzet würden. Ratione conjunctionis,

Collectæ. wie Wolffenbüttel. In materia collectarum sey man so weit nicht von einander: zumahlen, da der Käyser sich erkläret, daß er keine collectas als necessarias fordern wolle; Necessarias aber zu determiniren, wolle sich nicht practiciren lassen, cum necessitas non habeat legem. Er möchte wohl wissen, ob bey der Matricul Anno 1521. oder in der Lothrin-

1653. thringischen Sache die Necessität auch wäre considerirt worden. Es sey am besten, daß man bey der Generalität verbleibe, unnöthiges Disputiren lasse, und die Käyserliche Resolution acceptire; insonderheit da den Ständen frey stehe, die Collecten zu bewilligen, oder zu moderiren. 1653.

Zell und Grubenhagen, wie Wolffenbüttel und gleichstimmende.

Passau, wie Oesterreich, Bäyern und Würtzburg.

Trident und Briren, wie Bamberg.

Calenberg, wie Wolffenbüttel.

Basel, wie Speyer, ratione collectarum repetit priora.

Baden-Durlach, wie vorsitzende Evangelische.

Lüttich, wie Hildesheim.

Würtenberg, wie vorsitzende Evangelische. Conjunctio könne wohl suspendiret werden. Die Parität aber bestehe in æquanda religione, und sey als eine causa religionis bey den General Friedens-Tractaten debattirt worden; deren könne er sich nicht begeben.

Münster, wie Speyer, Bamberg und Costnitz.

Behrden, wie Bremen, Lautereck, Altenburg und Wolffenbüttel. Explicirte sich gegen Straßburg, daß derselbe sein votum nicht recht eingenommen. (Ist dißmahl zuerst hoc ordine absonderlich aufgeruffen.)

Lübeck, wie Magdeburg und Wolffenbüttel.

Mecklenburg Schwerin, wie Sachsen und Braunschweig. Erinnerte, daß, weil Behrden jetzo absonderlich aufgeruffen, auch wegen der secularisirten Stiffter Schwerin und Ratzeburg absonderliche Aufruffung geschehen möchte.

Fulda conformiret sich mit Bamberg und Constanz.

Mecklenburg-Güstrew, wie Schwerin.

Kempten und Elwangen, wie Augspurg.

Hessen-Cassel, wie vorsitzende Evangelische, und acceptiret die Evangelischen monita, so ferne sie mit seinen in dieser materia bißhero abgelegten votis übereinstimmen; Bittet, daß Hirschfeld absonderlich und zwar immediate nach Fulda aufgeruffen werde.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Vor-Pommern, wie Bremen, Altenburg und Wolffenbüttel.

Bergtolsgaden, wie Hildesheim.

Hinter-Pommern erinnert, daß Halberstadt und Minden an gebührendem Ort absonderlich aufzuruffen.

Quoad materialia, wie vorhin. Ad propositam quæstionem, habe gestern gehöret, daß eine ratio generalis vorgebracht worden, es wäre wider das Herkommen, daß, so offt absonderliche monita von einer Parthey vorgebracht würden, solche alsbald ins Reichs-Bedencken einzurücken; hoffe nicht, daß solches universaliter wolle verstanden werden. Wenn man die monita evangelicorum specialiter examinirte, würde sich finden, daß a parificatione, tanquam a causa religionis, die Evangelischen nicht abweichen, und also die majora denselben darinn nicht präjudiciren könten. Er halte dafür, daß entweder die monita zu separiren, und was in puncto collectarum von den Evangelischen begehret worden, dem Reichs-Gutachten einzutragen sey, oder da man die beyden Materien zusammen lassen wolle, daß alsdenn die monita der Käyserl. Majestät könten absonderlich übergeben werden. Rationes Inferendæ.

Weissenburg, wie Speyer.

Sachsen-Lauenburg, wie Mecklenburg.

Prüm, wie Bäyern und Speyer.

Stablo, wie Speyer und Hildesheim.

Anhalt, wie die vorsitzenden Evangelischen, daß man vor dißmahl die beyden Materien ausstellen und zu andern schreiten möchte.

Corvey, wie Paderborn.

Hennеberg suspendit votum.

Aremberg, wie Oesterreich und Bäyern.

Hohenzollern similiter.

1653. Eggenberg similiter. 1653.
Lobkowitz, wie Oesterreich.
Prälaten: Quoad ipsas materias, wie vorhin. Ad quæstionem: Der Evange-
Rationes in- lischen monita wären in das Reichs Gutachten einzubringen, und können denselben die
ferendæ. majora nicht präjudiciren.
Wetterauische Graffen, wie Altenburg und Wolffenbüttel.
Schwäbische Graffen, wie Aremberg.
Fränckische Graffen, wie Altenburg und gleichstimmende.

Oesterreichisch Directorium:

Man würde wohl vernommen haben, wohin die majora zielten: Weil aber es schon ziemlich weit über den Mittag; wolte man die Stände mit Abfassung eines concluß nicht aufhalten, sondern es zu Hause abfassen, und folgenden Morgen in pleno verlesen.

N. II.

Sessio XLIX. Actum den 4. Nov. 1653.

Oesterreichisch Directorium.

Demnach gestern wegen Kürtze der Zeit das conclusum über die in Umfrage gebrachte Quästion nicht hätte können abgefasset werden, hätte man sich hernach im protocollo ersehen, und demselben gemäß das conclusum nachfolgender Gestalt gefasset. Legeb.

Conclusum.

De rationibus evangelicorum concluso inferendis.

Demnach über die bey jüngst vorgegangener Correlation den 4ten dieses Monats Novemb. zwischen den beyden Chur- und Fürstlichen Collegiis, in puncto deputationis ordinariæ & pluralitatis votorum in materia collectarum, entstandenen Differenzien die von den Herrn Gesandten Augspurgischer Confeßion begehrte Einverleibung ihre zum Saltzburgischen Directorio eingegebenen absonderlichen Erinnerungen betreffend, und dagegen von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio vorgehaltenen Contradiction, auch wessen sich darüber die Augspurgischen Confeßions-Verwandten gestriges Tages vernehmen lassen, eine absonderliche consultatio und Umfrage im Fürsten-Rath vorzunehmen nöthig erachtet worden: Als hätte sich darauf erst befunden, daß zwar dafür gehalten, weil die von den Herrn Augspurgischen Confeßions-Verwandten in vorgemeldten beyden Puncten geführten Meynungen nicht per majora geschlossen; dieselbe auch dem vorhabenden Nachbedencken an Ihro Käys. Majestät nicht einzurücken, sondern ihnen anheimzustellen, wofern sie darauf zu verharren gemeynet, solches Ihro Käyserl. Majestät in einer absonderlichen Schrifft zu übergeben, Die alsdann sonder Zweiffel nicht unterlassen würden, solche Neben-Schrifft eben so wohl, als was im Nahmen gesamter Churfürsten und Stände übergeben worden, reifflich zu erwegen, und darüber gebührende Resolution zu ertheilen: Dieweil aber die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, ausser etlichen wenigen, so sich mit den majoribus theils bequemet, theils auf erwartende Instruction sich bezogen, ausgenommen, sich dahin erkläret, daß sie nicht verhoffen wolten, daß man ihnen Catholischen Theils in dieser präjudicirlichen Quästion vorzugreiffen gemeynet seyn würde, und zum Theil die Mißhelligkeiten wegen Conjunction des Chur- und Fürsten-Raths noch zu weiterm Nachsuchen vergangener alter Reichs-Acten auszustellen, erinnert; als stehe solches Mittel einem Churfürstlichen Collegio wiederum zu correferiren. Hierauf haben die Evangelischen einen Abtritt in das Neben-Gemach genommen, und nachdem sie über dem verlesenen, und ihnen auf ihr Ansuchen communicirten concluso sich mit einander besprachet, nachfolgende Anzeige durch Magdeburg ablegen lassen:

Evangelische monita bey diesem concluso.

Man hätte an Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten das abgefassete conclusum nochmahls verlesen, und erwogen; befinde, daß man dabey nicht acquiesciren könte. Dann erstlich wäre an Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten nicht begehret, daß über die von ihnen überreichten rationes einige Umfrage angestellet werden solte: maßen denn gestern allbereit angedeutet, daß man diese materiam per majora nicht könte decidiren lassen; 2) Es wären auch die rationes nicht nur von etlichen, sondern von allen Augspurgischen Confeßions-Verwandten, ausserhalb denen, so von den Churfürsten

depen-

1653. dependireten, approbiret; 3) Hätte niemand von ihnen defectum instructionis allegiret, sondern vielmehr angezeiget, daß sie Krafft habender Instruction nicht anders votiren könten: Bäten derowegen nochmahls, man möchte ihre rationes dem Reichs-Bedencken inseriren, oder wann die Churfürstlichen bey ihrer Verweigerung bestehen würden, sich jetzo davon abstrahiren und die Sache in suspenso lassen. Im Fall nöthig befunden würde, hierüber zu re- und correferiren, bäte man auch, den Städten die rationes evangelicorum zu eröffnen. 1653.

Herr Vollmar deutete hierauf an: er hätte gestern nicht anders verstanden, als daß Culmbach und Onoltzbach defectum instructionis allegiret hätten.

Illi: Sie hätten nicht defectum instructionis allegiret, sondern angezeiget, daß sie nicht anders instruiret, auch wenn sie keinen andern Befehl erlangten, anderer Gestalt nicht votiren könten.

Herr Vollmar: es würde nöthig seyn, dem Reichs-Directorio hievon Nachricht zu geben; man würde sich sonst bey der Re- und Correlation abermahl mit unnöthigem Gezänck aufhalten. Haben also die beyden Directoria zu dem Reichs-Directorio sich verfüget, und was hierinn vorgangen, eröffnet.

Das Churfürstliche Collegium hat sich hierüber biß nach zwölff Uhr mit der Deliberation aufgehalten, und endlich anzeigen lassen:

Churfürstl. Anzeige.

Sie hätten vermeynet, es hätte heute über die berührten Puncte mit den Städten noch zur Correlation gelangen sollen; befinden aber, daß dieselbe schon abgegangen wären; derowegen die re- & correlatio biß auf den folgenden Tag müste verschoben werden.

N. III.

Actum, den 5. Oct. 1653.

Re- & correlatio in præsentia aller dreyer Reichs-Collegiorum.

Chur-Mäyntzisch-Directorium

ad civitates:

Den Städten werden die concluſa in puncto deputationis & collectarum referirt.

Ob man wohl in Hoffnung gestanden, in den punctis der ordinären Reichs-Deputation und pluralitatis votorum in materia collectarum in den Chur- und Fürstlichen Collegiis zu einem einmüthigen Schluß zu gelangen; So hätte doch, unerachtet angewandter Bemühung, solches nicht geschehen können. Solte demnach den Städten eines jeden Collegii conclusum eröffnet werden.

Churfürstl. concluſum.

Legebatur primo das Churfürstliche conclusum, so des Inhalts, daß dieselbe es in allen bey der Käyserlichen Resolution bewenden liessen. Hernach ward auch das conclusum des Fürsten-Raths vom $\frac{19}{29}$ Octob. usque ad Sphum: Die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten ꝛc. verlesen. Gemeldeter Sphus aber so wohl, als auch die von den Evangelischen absonderlich überreichte Erklärung und rationes zurück gelassen.

Fürstl. concluſum.

Der Evangel. Einwendung wegen Verlesung ihrer rationum.

Indem nun die Städte ihr conclusum auch eröffnen wolten, und der Rede einen Anfang macheten, traten die Evangelischen im Fürsten-Rath zusammen, und zeigten durch Magdeburg dem Reichs-Directorio an, es müsten ihre Meynungen und rationes so wohl als der andern Stände den Städten verlesen werden; widrigen Falls würden sie diesem actui länger nicht beywohnen, sondern davon gehen.

Das Reichs-Directorium bemühete sich zwar anfangs die Evangelischen zu bereden, sie möchten doch vorhero der Städte conclusum vernehmen, man könte denn hernach, wann es nöthig befunden würde, auch der Evangelischen Erklärung und rationes verlesen.

Die Evangelischen aber bestunden fest dabey, es müste solches vorhero und competenti tempore & ordine geschehen; Wurden derowegen die Städte wiederum dimittiret, und traten erstlich die Churfürstlichen, hernach auch die Catholischen des Fürsten-Raths zusammen; konten sich aber damahls nichts gewissen entschliessen, sondern liessen anzeigen, daß sie sich hierüber weiter vernehmen und die Continuation dieser Re- und Correlation biß auf folgenden Dienstag verschieben wolten.

1653.

§. III.

1653.

Erſte Relation der Reichs-Deputirten, das Juſtiz-Weſen betreffend.

Zu Unterſuchung und Regulirung des Juſtiz-Weſens in Deutſchland war eine beſondere Reichs-Deputation angeordnet, welche ihre erſtere darüber abgefaſſete Reſolution vorjetzo ablegte: Weil aber dieſe Materie in ihrem vollſtändigen Zuſammenhang, im folgenden zweyten Theil dieſes Wercks vorgetragen werden ſoll; ſo iſt ſothane Relation daſelbſt im fünften Buch, §. III. ſub N. I. zu finden. Wegen der zu Unterſuchung der gravaminum eccleſiaſticorum beſonders anzuordnenden Reichs-Deputation hatte man ſich bißhero hauptſächlich über die Frage aufgehalten: Wie weit derſelben Poteſtät ſich erſtrecken ſolle, um die vorkommenden Fälle decidiren zu können? Man war nun endlich mehrentheils darinnen einſtimmig worden, daß die poteſtas decidendi nur allein in caſibus liquidis bey ſelbiger Deputation beſtehen ſolle; Hingegen in caſibus illiquidis, vornemlich wann über den eigentlichen Verſtand des Inſtrumenti Pacis ein Zweiffel vorfiele, ſolte allemahl die gantze Sache, ehe ein Schluß gemacht würde, von den deputatis ad plenum gebracht werden. Sodann war man auch ratione modi in ſo weit einig, daß man von beyden Theilen die gravamina dem Reichs-Directorio einreichen, und noch über diß den Evangeliſchen frey ſtehen ſolle, ihre gravamina den Chur-Sächſiſchen zu übergeben: Nicht weniger, daß man allezeit Wechſels-weiſe, oder alternative, ein Catholiſches und ein Evangeliſches gravamen ſo weit es nemlich practicirlich falle, und nicht etwa propter periculum in mora eines dem andern vorzuziehen ſeyn möchte, abhandeln ſolle. Die gröſte Difficultät hafftete nur noch daran, daß die Evangeliſchen begehrten, es möchten die Käyſerlichen decreta und executiones, ſo eine Zeit her inaudita altera parte ergangen wären, interim ſuſpendiret werden; worinnen die Catholiſchen nicht willigen wolten; kam auch dabey vor, daß in den Fällen, da man inter catholicos & evangelicos de mente & interpretatione Inſtrumenti Pacis nicht überein kommen könte, die interpretatio bey Ihro Käyſerl. Majeſtät beſtehen müſte.

Von der Deputation zu Regulirung der gravaminum eccleſiaſticorum.

Wie weit ſelbige facultatem decidendi habe?

Von der Interpretation des Inſt. Pac.

§. IV.

Von der Stadt Brémen Admißion ad comitia.

Obwohl Ihro Käyſerl. Majeſtät ein Reichs-Gutachten über der Stadt Bremen Memorial, derſelben Sitz und Stimme im Reichs-Städte-Rath betreffend, verlangt hatten, (vid. viertes Buch, §. XXV.) ſo wurde es doch von Schweden unterbauet, daß die Stadt zu ihrer Intention nicht gelangen konte; vielmehr ſtunde ſelbige in Sorgen, von der Cron Schweden gar mit Gewalt der Waffen angegriffen, und mit dem jure canonico begrüſſet zu werden: Dahero nicht nur das Käyſerliche Decret, ſub N. I. wegen Beförderung ſothanen Reichs-Gutachtens, erfolgte, ſondern auch der Stadt ein beſonderes Käyſerliches protectorium ſub N. II. ertheilet wurde, welches die Stadt bey der Königl. Schwediſchen Regierung zu Stade durch einen Notarium inſinuiren ließ. Dieſer erhielt nun zwar von ſelbiger Regierung das documentum inſinuationis ſub N. III. hatte aber anbey die Ehre, zu Stade bey dem Eſſen behalten und einige Zeit incarcerirt zu werden. Wie denn auch wenige Zeit hernach die Stadt Bremen einen gewaltigen Zuſpruch von dem Schwediſchen General Königsmarck bekommen, welches zu dem darauf erfolgtem Vertrag Anlaß gegeben. (Recueil des Traittes. Tom. III. p. 668.) Und weil ſich auch die capitulares zu Bremen und Verden verſchiedentlich gegen Schweden beſchwehrten, daß ſie dem Friedens-Schluß zuwider gravirt würden; So ergieng darüber gleichfalls das Käyſerliche Decret ſub N. IV. zu Erſtattung eines Reichs-Gutachtens.

Der Schwediſchen Regierung zu Stade Bezeugen dagegen. N. III.

Der Bremiſchen und Verdiſchen Capitularen Beſchwerung gegen Schweden. N. IV.

N I.

Protectorium contra Schweden. N. II.

N. I.

Decretum an das Chur-Mäyntziſche Reichs-Directorium um Beförderung der Stände Gutachten in puncto admiſſionis der Stadt Bremen in der Städte Rath, den 4. Nov. 1653.

Reichs-Directorium erſuchen.

Von der Röm. Käyſerl. Majeſtät, unſerm allergnädigſtem Herrn, dem hochlöblichen Chur-Mäyntziſchen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen, und erinnert ſich

1653. daſſelbe aus Ihro Käyſerl. Majeſtät unter dato den 25ten nächſt abgewichenen Monats Octob. ergangenen Communications-Decreto ohne das mit mehrerm, was ſo wohl die Königl. Schwediſchen allhie anweſenden Geſandten, gegen und wider Ihro Käyſerliche Majeſtät und des H. Röm. Reichs Stadt Bremen, damit Deroſelben Gevollmächtigte in dem Städte-Rath zur Seßion und Stimme nicht zugelaſſen werden möchten, allerunterthänigſt gelangen laſſen, als erſtgedachter Stadt Bremen gevollmächtigte Abgeordnete ſelbſt unterm dato 2. ejusdem nach erfolgter Abſolution und Reſtitution in vorigen Stand ihrer Admißion halber in beſagten Städte-Rath gehorſamſtens geſuchet und gebeten, und welcher Geſtalt Ihro Käyſerl. Majeſtät ſolches alles wohlgedachtem Reichs-Directorio zu dem Ende einzuſchlieſſen befohlen haben, ob daſſelbe ſich gefallen laſſen wolte, den löblichen Ständen des Reichs hiervon ebenmäßige Communication zu thun, Deroſelben Gemüths-Meynung darüber einzuholen, und Ihro Käyſerl. Majeſtät zu Dero ferneren Reſolution förderſamſt zu eröffnen. 1653. inmittelſt was wegen Bremen demſelben communiciret worden.

Nun hätte Ihro Käyſerl. Majeſtät in Erwegung, daß ermeldte Stadt Bremen nicht allein vor dieſem als eine Frey-Reichs-Immediat-Stadt zum Reichs-Tage beſchrieben, ſondern auch Ihro Käyſerl. Majeſtät Intention bey den Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Tractaten und Uberlaſſung des Ertz-Stiffts Bremen für die Cron Schweden niemals anders geweſen, als daß mehr beſagte Stadt Bremen ſamt ihrem territorio und Unterthanen dem Reich immediate reſerviret und vorbehalten bleiben ſolle, wohl befugte Urſach gehabt, deroſelben gevollmächtigte Abgeordnete alſo gleich nach der erfolgten Abſolution a banno und Reſtitution in priſtinum ſtatum als zu ihrer gebührenden Seßion und Stimm im Städte-Rath kommen zu laſſen; Nachdem ſie aber gleichwohl beyder ſo wohl von den Königl. Schwediſchen als der Stadt Bremen Abgeſandten eingebrachte memorialia den Ständen des Reichs obverſtandener maßen um ihr Gutachten communiciren laſſen; ſolches aber biß dato nicht eingelanget; Als haben Sie bey mehrbeſagtem Chur-Mäyntziſchen Reichs-Directorio die fernere Anmuthung zu thun befohlen, ob daſſelbe ſeines vielvermögenden Orts daran ſeyn wolte, damit das begehrte Gutachten von den löblichen Ständen unverlängt erfolgen möchte. An dem geſchicht allerhöchſt gedachter Käyſerlicher Majeſtät allergnädigſt gefälliger Wille und Meynung, die obgedachtem Reichs-Directorio mit beharrlichen Käyſerlichen Gnaden förderlichſt wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenſpurg, unter Ihro Käyſerl. Majeſtät hervorgedrucktem Secret-Inſiegel den 4. Nov. Anno 1653. Weil nun Bremens Suchen billig, erfordern Käyſ. Maj. die Beſchleunigung des Gutachtens der Stände.

(L.S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. II.

Käyſerl. Protectorium vor die Stadt Bremen.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyermarck, Kärndten, Crain, und Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß wir aus etlich unſerm Käyſerlichen Gemüthe beywohnenden, erheblich, gantz tapffer und rechtmäßigen Urſachen, neben dem, und über das, daß alle unſere und des H. Röm. Reichs gehorſame Stände und Unterthanen gemeiniglich in unſerm, als Röm. Käyſers, und gemeinen Oberhaupts Schutz, Schirm und Protection ſeyn, die ehrſame unſere und des H. R. Reichs liebe getreue Bürgermeiſter und Rath unſer und des H Röm. Reichs Stadt Bremen, deren Syndicos, Advocaten, Secretarien und andere Bedienten, auch Unterthanen und angehörige, ſamt ihren Weibern, Kindern, Dienern, und Hauß-Geſind, ſämtlich, und einem jeden inſonderheit, deren Haab und Güter liegend und fahrend, Lehen und eigen, wo und welcher Orten die gelegen, auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten, Frey-Sicherheit, Vortheil, Immunitäten und Beneficien, nichts ausgenommen, in unſern und des H. Röm. Reichs Schutz, Schirm und Protection, allermaßen von uns Anno 1643. den 6 Nov. jetzt beſagten Jahres auch beſchehen, em- Käyſ. Majeſt. nehmen Bremen in Schutz.

1653. pfangen und aufgenommen haben. Thun das, nehmen und empfangen sie auch also darein in Krafft dieses Briefes, erklären, setzen, ordnen und wollen, daß vorgedachter Bürgermeister und Rath unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Bremen und alle die Ihrige, deren Haab und Güter, wie ob stehet, vermög unseres vorigen Käyserl. protectorii jederzeit in solchem unseren Käyserl. Schutz, Schirm und Protection seyn und bleiben, auch alle und jede Recht, Gerechtigkeiten, Frey- und Sicherheiten, Vortheil, Immunität und Beneficien haben, sich deren erfreuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, so mit dergleichen Käyserl. Schutz, Schirm und Protection begabet und versehen seyn, gantz nichts ausgeschlossen, auch der eigenthätigen Contribution, Geld-Action und anderen Beschwerden befreyet und verschonet werden sollen. 1653.

Und damit nun solch unser Käyserl. Protection männiglich kundbar und wissend sey, auch wircklich vollzogen werde; So geben wir obgedachtem Bürgermeister und Rath unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Bremen samt den Ihrigen hiemit vollkommenen Gewalt und Macht, daß sie, so offt es ihrer Güter, Häuser, Leute, Recht, Gerechtigkeiten und Beneficien Nothdurfft erfodert, unsern Käyserl. Adler und des Heil. Röm. Reichs Wappen zum Zeugniß unseres Käyserl. Schutzes und handhablichen Anschlagen, und wann es ihnen gefällig, mit gebührender Ehrfurcht wieder abnehmen mögen, unverhindert allermänniglich.

Zu dessen Zeichen dasselbe den Käyserl. Adler aufhängen kan:

Und wir gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Vogten, Hauptleuten, Vice-Dömen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Heil. Röm. Reichs Unterthanen und Getreuen, was Standes, oder Würden sie seynd, ernst- und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie mehrgedachten Bürgermeister und Rath, auch Gemeinde unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Bremen, deren Syndicos, Advocaten, Secretarien und andern deren Bedienten und Angehörigen, samt ihren Weibern, Dienern und Haus-Gesind, Haab und Gütern, liegend und fahrenden, wie obbemeldt, bey solch unserm erneuerten Käyserl. und des H. Röm. Reichs Schutz, Schirm und Protection ruhig verbleiben; sie hierwieder in keinerley Weise noch Wege, wie das Namen haben mag, nicht betrüben, hemmen, beleidigen, oder beschweren; sondern sie, die Ihrigen, und was denselben zuständig, dabey und in unserm Namen und von unsertwegen manuteniren, schützen; auch im geringsten nicht betrüben, hemmen, beleidigen, einfallen, besetzen, gefänglich bestricken; sondern sie allerseits ruhig, unperturbiret, unbelästiget und unbekümmert bleiben lassen, als lieb einem jedem sey unsere Käyserl. Ungnade und Straffe und darzu eine Pön, nemlich 50. Marck Löthiges-Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, und halb in unsere Käyserl. Cammer und den andern halben Theil offt gedachtem Bürgermeister und Rath unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Bremen und den Ihrigen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Und wird den Contravenienten die Ungnade und Straffe 50. Marcklöthiges Goldes angedrohet.

Mit Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit unserm Käyserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist in unser und des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg, den vierten Monats-Tag November, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnaden-reichen Geburt im sechzehen hundert drey und funfzigsten, unserer Reiche, des Römischen im siebenzehnten, des Hungarischen im acht und zwanzigsten und des Böheimischen im sechs und zwanzigsten Jahre.

(L.S.)

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Ferdinand, Graff Kurtz. Wilhelm Schröder.

N. III.

Der Königl. Schwedischen Regierung zu Stade documentum insinuationis protectorii von Ihro Käyserl. Majestät an die Stadt Bremen ertheilet.

Schwedische Regierung läst Bremen

Wohlgelahrter Herr Notarie, es thut hiesige Königl. Regierung Ihro Käyserl. Majestät zu unterthänigstem Respect das anjetzo intimirte protectorium, salvo jure Regiæ

1653. giæ Majestatis, der Gebühr acceptiren; kan aber nicht absehen, aus was Noth, oder Befugniß, a parte Ihro Königl. Majestät zu Schweden, unserer allergnädigsten Königin, Erb-unterthäniger Stadt Bremen sothanes protectorium gesuchet, ausgewircket und hiesiger Königl. Regierung intimiret werden wollen; zumahlen allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majest. seithero Derselben vermög Instrumenti Pacis hiesige Hertzogthümer Bremen und Vehrden cediret und übergeben, keine andere Gedancken und Gemüths-Meynung gehäbt, als die ihr ohnzweiffentlich Erb-unterthänige Stadt Bremen bey allen Rechten nnd Gerechtigkeiten, die sie bey voriger Lands-Fürstl. Obrigkeit und in An. 1643. so wohl, als anhero solcher Gestalt gehabt, gleich andern dero gehorsamen Unterthanen zu tuiren, in dero Schutz und Schirm zu nehmen, welches diese Ihro Königl. Majest. Erb-unterthänige Stadt sich zu gesichern, nicht zweiffelnd, es werde hingegen dieselbe in den Schrancken schuldigen Gehorsams, wie getreuen Unterthanen eignet und gebühret, verbleiben. Welche Erklärung ihr, Notarie, in eure Relation, vermöge eurer Amts-Pflicht zu bringen, wie schuldig und gehalten; Also auch hierüber gebührlich und instantissime data arrha, in Gegenwart dieser beyden Gezeugen, als Caspar Riesenbecke und Jürgen Heitlande, requiriret und vor eurer Abreise von hinnen, ein oder mehr Instrumenta desuper zu verfertigen, und um ein Gebühr heraus zu liefern, ersucht werdet. Geben Stade, in Königl. Cantzeley, den 22. Nov. Anno 1653. 1653. antworten, daß sie ihre Erb-unterthänige Stadt selbst in Schutz nehmen wolten.

Königl. Schwedische, in die Hertzogthume Bremen und Vehrden verordnete Gouverneur und Regierung.

N. IV.

Ihro Käyserl. Majest. Decret an das Reichs-Directorium, der Stifter Bremen und Vehrden Capitularen Klage wider die Cron Schweden betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{2}{12}$ Nov. 1653. Den Ständen werden die Beschwerden von Bremen- und Vehrden communicirt und derselben Gutachten erfordert.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, wird hiemit dem löbl. Reichs-Directorio in Gnaden communicirt, was bey deroselben Seniores, Dechant und Capitulares der Stiffter in der Stadt und dem Ertz-Stifft Bremen eine geraume zeithero für unterschiedliche Klagen und Beschwerden wider der Cron Schweden Ministros und Etaats-Räthe der Orten, daß sie von denenselben wider den Friedens-Schluß in viele Wege turbiret und beschweret worden, in Unterthänigkeit angebracht, und dieselbe um Einwendung ihres Käyserl. Amts angesucht; auch Dieselbe darauf für unterschiedliche Verordnungen ergehen lassen: Wann nun aber aus den von ermeldten Stifftern abermahligen, wie auch des Stiffts Vehrden beschehenem unterthänigstem Anbringen erscheinet, daß die geklagte Beschwerden noch immerdar continuiret werden, und dann sich ermeldte Stiffter dabey auf des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände beziehen, und neben denenselben Ihro Käyserl. Majestät Hülffe imploriren; Als haben Dieselbe ihnen diese der Stiffter Beschwerden samt den vorigen Acten zu communiciren und dieselbe um ihr Gutachten, wie diesen gravaminibus remediret, und die klagende Stiffter bey dem Friedens-Schluß gehandhabet werden möchten, zu vernehmen, für nöthig erachtet. Und ist demnach allerhöchst-gedachter Ihro Käyserl. Majestät gnädigstes Begehren an das löbl. Reichs-Directorium hiemit, dasselbe wolle hochgedachten Churfürsten und Ständen des Reichs beygefügte acta unbeschwert communiciren, und darauf bedacht seyn, damit derselben Gutachten hierin Ihro Käyserl. Majestät mit dem ehesten eröffnet werden möge. Die mehr wohlermeldtem Reichs-Directorio mit Käyserl. Gnaden wohl beygethan verbleiben. Signatum zu Regenspurg, unter Ihro Käyserl. Majestät aufgedrucktem Käyserl. Secret-Insiegel, den 6. Octob. An. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

1653. §. V. 1653.

Chur-Brandenburgische intercessionales, wegen Introduction der Fürsten von Nassau und Hohenzollern in den Fürsten-Rath.

Es ist bishero verschiedentlich die Frage berührt worden: Ob einem in Person anwesenden Fürsten der Rang, vor eines vorsitzenden Fürsten Gesandten, gebühre? (Siehe Erstes Buch, §. XXXV. Zweytes Buch, §. IX. Viertes Buch, §. I. & §. XIV.) Nachdem nun die Gesandten dißfalls von ihren Höffen Instruction erlangt hatten, so declarirten, auf Instanz des Fürsten von Lobkowitz, die Bäyerischen, Pfältzischen, Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten, auf Befehl ihrer Principalen, selbigem Fürsten den Vorsitz cum voto zu gönnen, wozu folgende rationes angeführt wurden: 1) Daß es dem Fürsten-Stand insgemein disreputirlich seyn würde, wann die Fürsten, so in das Collegium eingenommen wären, und sich so wohl mit Immediat-Gütern, als mit einem Fürsten-mäßigen Anschlag qualificirt gemacht hätten, wann sie in Person zugegen wären, den Fürstl. Gesandten nachgesetzt werden solten. 2) Daß ihr votum um deswillen doch nicht mehr effect hätte, wann sie vor den Gesandten, als wann sie unter denselben, suo loco & ordine die Seßion nähmen. Hierzu contribuirte nicht wenig, daß der Fürst von Lobkowitz mit dem Hause Pfaltz und Sachsen, und der von Eggenberg, mit dem Hause Brandenburg nahe beschwägert waren. Einige, sonderlich die Bäyerischen, giengen darunter noch weiter, indem sie dafür hielten, man solte nicht allein die Fürsten von Nassau, mit Erlassung der dritten Condition, sondern auch den Fürsten von Dietrichstein, Fürsten Piccolomini und Fürsten von Auersberg, gegen Ausstellung eines Reverses, daß sie sich mit Immediat-Gütern und einem Fürstenmäßigen Anschlage qualificirt machen wolten, ad sessionem & votum admittiren; Jedoch solte damit auf einmahl ein Riegel für die Thür gemachet, und per legem pragmaticam statuirt werden, daß hinführo kein eintziger neugemachter Fürst ad sessionem & votum im Fürstl. Collegio verstattet werden solte, woferne er nicht vorhero alle conditiones qualificationis prästirt hätte. Das Chur-Brandenburgische Schreiben an den Reichs-Tag, in hac materia, ist sub Num. I. zu lesen. N. I.

N. I.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{2}{12}$ Nov. 1653.

Churfürstl. Brandenburgische intercessionales für die Fürsten von Nassau und Hohenzollern, die Remißion der dritten Condition betreffend.

Friederich Wilhelm ꝛc. Unser ꝛc. Hochwürdigste, Hochwürdige ꝛc.

Brandenburg ist berichtet worden, was wegen des Nachvotirens der neuen Fürsten in Person nach der alten Gesandten gefordert werde.

Wir seynd von unsern zu dem gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tage verordneten Räthen und Gesandten, gehorsamst berichtet worden, daß jüngst verschiener Tagen, unter andern neuen Fürsten, auch wegen Admißion des Fürstl. Hauses Nassau zur Fürsten-Banck eine Umfrage beschehen, und daß zwar die majora willfährig gefallen, dennoch einige auf der weltlichen Banck sich nicht heraus gelassen, theils auch sich nicht instruirt befunden; gleichwohl aber diese mehrentheils diesem uralten Hause nicht weniger, als den jüngst schon introducirten und andern neuen Fürsten die dritte Condition, daß die in Person erscheinenden, der abwesenden alten Fürsten und Gesandten nachvotiren solten, indistincte haben anhängen wollen: Ob wir nun zwar dieses nicht anders auszudeuten, als daß Ew. Liebd. die Herren und ihr hierunter auf die Erhaltung der alten Fürstl. Häuser hohen Würde und billigen Präeminenz das Absehen haben; und wir dabey ihnen wohl Beyfall geben können, daferne es auf diejenigen Fürsten, welche im Reich, entweder gar nicht, oder doch schlecht begütert, gemeynt ist: Nachdem aber die Fürstl. Häuser Nassau und Hohenzollern von diesem billig auszuscheiden und in anderweite Consideration zu ziehen seyn, da dieselbe vorhin uralte Reichs-Stände, und in- und ausser Reich von vielen seculis her, stattlich, ja Fürst-mäßig begütert gewesen, auch aus ihren Häusern Churfürsten, Hertzoge, ja ein Röm. Käyser entsprossen; Ueber das vor allen alten Reichs-Grafen jederzeit die Präeminenz gehabt, und nächst den alten Fürsten des Reichs gesessen; Dannenhero wir ja nicht befinden können, wie diesen uralten Häusern (welche wegen ihrer bekanden, vielfältigen, tapffern, hochrühmlichen, dem Heil. Röm. Reich zu hohen Nutzen und Aufnehmen geleisteten, treu- und ersprießlichen Diensten den Fürsten-Stand ohne

Weilen aber Nassau und Hohenzollern alte und wohlbegüterte Häuser sind:

das

1653. das meritirten) eine so beschwerliche, dem qualificirten Reichs-Fürsten-Stand allerdings, zumahlen aber auch der Röm Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, competirenden und bey der Wahl-Capitulation confirmirten regali e diametro zuwiderlauffende Condition zuzumuthen sey; So haben wir nicht unterlassen können, bey Ew. Liebd. den Herren und euch, uns dieser uralten Häuser, wegen der nahen Anverwandniß, gebührend intercedendo anzunehmen, und dieselbe dienstfreund- und gnädiglich zu ersuchen, dafern deswegen weiter ichtwas vorkommen möchte, den billigen Unterschied zwischen diesen und andern neuen Fürsten reifflich zu überlegen, dieselbe mit so beschwerlichen Anhange nicht zu betrüben, sondern sie der, von allerhöchst-gedachter Ihro Käyserl. Majestät erlangten Würdigkeit mit allen adnexis (das geringste nicht ausgenommen) gleich andern uralten Fürstl. Häusern geniessen zu lassen; welches wir und verhoffentlich auch Ew. Lieb. die Herren und ihr, in Erwegung der starcken alliance, womit fast alle des Heil. Römischen Reichs Chur- und Fürstl. Häuser, ja alle Christliche Potentaten obbesagten beyden Häusern verwandt seynd, ihnen um so vielmehr zu gönnen haben, weil uns und allen Fürstl. Häusern eine so präjudicirliche Condition zu nicht geringem Nachtheil gereichen müste. 1653.

so intercedirt Brandenburg vor dieselben, daß sie mit der dritten Condition möchten verschonet werden.

Und haben wir hiebenebst unsere für das Haus Nassau ratione præcedentiæ vor Eggenberg und Lobkowitz, und andere Fürsten vor diesem eingewandte Interceßion und Recommendation geliebter Kürtze anhero wiederholen wollen, in Hoffnung, daß Ew. Lieb. die Herren und ihr, wie ungütlich diesem uralten Hause geschehen würde, wann demselben andere fremde im Reich entweder gar nicht, oder doch schlecht begüterte Fürsten, vorgezogen werden solten, leicht ermessen, und deswegen bey der Röm. Käyserl. Majestät ihre wohlvermögende Interceßion kräfftiglich dahin einwenden werden, damit zum wenigsten beliebet werde, daß das Fürstliche Haus Nassau, jederzeit den andern vorsitzen und vor votiren möge. Wodurch Ew. Liebd. die Herren und ihr, uns nicht weniger als das Haus Nassau, obligiren werden: Und wir wollen uns neben demselben, solches um Ew. Liebd. die Herren und euch der Gebühr nach zu erwidern und zu erkennen stets angelegen seyn lassen. Geben in unser Residenz Cöln an der Spree, den 1. Octob. An. 1653.

Ingleichen in Ansehung Nassau wegen des Vorzugs vor Eggenberg und Lobkowitz.

§. VI.

Schrifftl. Deduction des Churfl. Collegii, daß selbiges bey Reichs-Deputations-Tagen formam Collegii separati habe.

Unterdessen waren die Churfürstl. Gesandten damit beschäfftigt, wie sie die von Evangelischen obgedachter massen exhibirten rationes in puncto parificationis deputatorum Imperii & pluralitatis votorum in materia collectarum, (Siehe Viertes Buch, § XXIV. N. II.) widerlegen möchten; dahero die öffentlichen Raths-Gänge verschiedene Tage eingestellt blieben. Endlich am 22. Nov. styl. ver. stellte der Chur-Mäyntzische Geheimde Rath und Gesandte, Meel, im Namen des Churfl. Collegii dem Magdeburgischen Gesandten eine weitläufftige Schrifft zu, welche nachgehends, Ausweiß der Anlag sub N. I. dictirt wurde, mit dem Verlangen, daß er selbige den Fürstl. Evangelischen Abgesandten per dictaturam communiciren und deren Erklärung darauf befördern möchte: weil so dann die Churfürstl. Gesandten die Re- und Correlation in beyden obgedachten Puncten zu reassumiren, auch in andern consultationibus publicis ferner fortzufahren erböthig wären. Der Magdeburgische Gesandte aber meldete dagegen, wie er befürchte, es möchten die Evangelischen hierin der präjudicirlichen Consequenz halber nicht weichen; dahero am besten sey, daß man diese beyden Puncten eine Zeitlang bey Seite setzen; hergegen andere nöthigere Materien vor die Hand nehmen solte, welches aber der Chur-Mäyntzische nicht thunlich erachtete, sondern ermeldte Schrifft so fort selbst ad dictaturam gabe. Die Evangelischen hatten indessen so viel Nachricht erlanget, daß der Churfürst von Brandenburg, ratione beyder Puncten, ihrer Meynung wäre, auch deswegen an Ihro Käyserl. Majestät, ingl. an das Collegium Electorale besondere Schreiben abgelassen hätte: Gestalt denn selbige nachgehends, Ausweiß der Anlagen sub N. II. & III. nicht minder die darauf ertheilte Antwort Ihro Käyserl. Majestät, dann des Churfl. Collegii sub Num. IV. & V. bekand wurden; Doch hielten sie davor, daß man nicht Umgang haben könte, auf sothane Schrifft die Nothdurfft abzufassen, weil selbige nunmehro pars actorum werden solte, und es im widrigen sonst das Ansehen haben würde, als wann sie alles, so von den Churfürstl. darin asseriret worden, tacendo gestanden hätten. Sothane Beantwor-

N. I.

N. II. & III.

N. IV. & V.

1653. antwortung nun zu verfassen, und mit möglichstem Glimpff einzurichten, wurde den Magdeburgischen, Bremischen, Altenburgischen und Wolffenbüttelischen Abgesandten committiret.

Damit aber hierüber andere Sachen nicht ins Stecken kommen, noch die deliberationes publicæ behindert werden möchten; wurde von selbigen ferner geschlossen, Ihro Churfürstl. Gn. zu Mäyntz zu ersuchen, andere Materien in Proposition zu stellen: Worinnen aber denselben nicht gefugt wurde; dahero man nachgehends die Verzögerung der Reichs-Consultationen den Churfürstlichen Schuld geben wolte. 1653.

N. I.

Des Churfürstl. Collegii Antwort und Deduction, weswegen auch dasselbe auf Reichs-Deputations-Tagen formam Collegii separati haben müsse.

Dict. Ratisb. sub dir. Mog. 23 Nov. / 3 Decemb. Anno 1653.

Churfürsten haben der Evangelischen Vorstellung in folgenden Gründen bestehend gefunden.

Ein Churfürstl. Collegium habe empfangen und verlesen, was theils der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in puncto parificationis der ordinairen Reichs-Deputirten für rationes, warum sie vermeynen, daß ein Churfl. Collegium keine Ursache habe, sich bey den ordinairen Reichs-Deputations-Tagen von den übrigen Ständen zu separiren und ein absonderlich Collegium zu constituiren, sondern die Augspurgischen Confeßions-Verwandten Fürsten und Stände befugt seyn, auf die Gleichheit beyder Religionen in dem Churfl. Collegio zu dringen und bey solcher zu beharren, zu Erhaltung ihrer wider die im Fürsten-Rath ausgefallenen majora (ohnerachtet der Käyserl. darauf erfolgten allergnädigsten Resolution; auch verschiedener Churfl. Rath-Schlüsse) gefaßter absonderlichen Meynung in deroselben, den 2. Novemb. ausgehändigten Schrifft begriffen, und dem Churfl. Collegio communiciren wollen: welches auch keinen Umgang genommen dieselbe in nothwendige Deliberation zu ziehen, und ihrer also gesetzten Ordnung nach, auf nachgehenden argumentis bestehend befunden:

Herkommen vor 1490.

1) Sey aus den Reichs-actis bekand, daß vorm Jahre 1490. die Reichs-Stände in einer Curia beysammen gewesen und die deliberationes verrichtet: und ob sich wohl die Churfl. in gedachten 1490. separiret; So sey es jedoch so wohl vor, als nach dem An. 1555. angeordneten Deputations-Tage wieder geändert.

Reichs-Regiment.

2) Dann es wäre das Reichs-Regiment An. 1500. von sechs Churfürsten und zwölff Fürsten instituiret worden, und befinde sich nicht, daß die Churfürsten sich von den andern Fürsten bey diesem Regiments-Rath separiret gehalten, mit angehängter Präoccupation, warum die Abschiede de anno 1555. 1566. 1576. 1582. und 1594. zu Behuff deren Separations-Rechten, nicht verträglich.

Surrogirte Deputation.

3) An statt des Regiment-Raths wären vermög Reichs-kündiger Notorietät die Reichs-Deputations-Tage surrogirt worden, und weil das surrogans Consilium nicht separirt gewesen; ergo sey das surrogatum Collegium deputatorum auch beysammen geblieben.

Refutation des Churfl. Einwendens hierbey.

4) Zwar wolten die Churfürsten das contrarium aus den Reichs-Abschieden bewähren: wann man aber dieselbe recht examinire; so befinde sich, daß wohl quoad præparatoria die Collegia bey den Deputations-Tagen unterschieden; bey Beschliessung der Haupt-Sachen aber dieselbe in einer Versammlung gewesen; wie solches in weiterer Nachschlagung der Acten sich befinden, und hiernächst und zwar, wann man über die defectus Comitiorum deliberiren würde, dahin sie diesen Punct ausgestellet seyn liessen, erweislich dargethan werden solte.

Die Conjunction müsse wegen der Parität geschehen.

5) Sonderlich aber wäre die Conjunction darum fürs künfftige zu observiren, weil die Parität von allen Ständen von neuem per Instrumentum Pacis eingeführet; Also bey Reichs Deputations-Tagen eine solche adæquata forma & modus consultandi constituiret werden müste, wodurch solche Parität erreichet und conserviret werden könne; hanc autem adæquatam formam consistere in conjunctione Collegiorum.

Conjunction erspare Zeit und Kosten.

6) Die Zeit, welche auf re- & correlationes gienge, würde durch die Conjunction gewonnen, auch mehrere Spesen ersparet.

Man müsse auf den Frie-

7) Man müste nach dem klaren Buchstaben in hoc passu des Friedens-Schlusses, fürs künfftige sich daran, als einen legem pragmaticam, halten, und nicht auf das sehen, obs vorhin

1653. vorhin anders gehalten: Weil das alles, was dem Frieden zugegen, aboliret und abgeschaffet. 1653. dens-Schluß sehen.

8) Die Parität wäre ratione numeri utriusque religionis, so in genere und nicht in specie auf ein oder ander Collegium gestellet, in verbis art. 5 § 14. und durch die protocolla erwiesen, daß Augspurgische Confeßions-Verwandten auf die Parität der Religion gedrungen, & electorales paritati non contradixisse. 8) Paritas geht auf alle Collegia.

9) Privat Unterthanen hätten die Parität in judiciis im Instrumento Pacis für sich erhalten; ergo müßte das Fürstliche Collegium gegen dieselben nicht ärgerer Condition seyn. 9) Unterthanen hätten paritatem erhalten.

10) Das Instrumentum Pacis rede von allen Collegiis, oder von allen Deputationen generaliter; so müste es auch auf das Churfürstl. Collegium verstanden, oder von demselben exceptio a regula probiret werden, und zwar deut- und klärlich. 10) Instr. Pac. rede general.

Und auch zum 11) dieses, daß nicht des Churfürstl. Collegii im Instrumento Pacis Meldung geschehen: denn die Churfürstl. zeigen an, dieweil die Städte von Alters her ihre Parität gehabt und behalten; so sey das Instrumentum Pacis auf sie nicht zu applicieren: à contrario weil diese Parität in Electorali Collegio sich nicht befinde; so müste und solle dieselbe vi novæ legis eingeführet werden: absonderlich, weil darin das Wort, Proceres, worunter die Herrn Churfürsten zu verstehen, gebraucht werde. 11) Paritas Electorum entstände vi novæ legis, & nominatione procerum.

12) Argumentum à causa movente, warum die Imparität abgeschafft: weil dadurch das Mißtrauen, dann aus demselben die gravamina und von diesen der Krieg entstanden. 12) Ursache warum Imparitas abgeschafft.

13) Irrelevans der Herrn Churfürstl. Objection: weil die ordinäre Reichs-Deputation nur ad politica von Alters angesehen, daß dahero die Parität nicht nothwendig, weil dadurch der Religion nichts präjudicirt werden könte: wider welche Objection die Herrn Fürstlichen protestando replicirt; wie denn die Stände des Reichs bey Einführung der Parität nicht nur ihre Reflexion auf Religions, sondern auch auf politische, weltliche Sachen gehabt hätten. 13) Widerlegung der Einwendung: Deputation gehe auf politica; paritas auf Religion.

14) Ad extremum sey die Parität ein remedium adæquatum und ein rechtes Präservativ wider allen Verdacht und einreissende Diffidenz: Solte man nun die Friedens-Disposition über diß remedium, oder Präservativ aufheben, oder schwächen wollen; werden cessante remedio die Sachen auf das alte schädliche Mißtrauen ankommen. 14) Paritas sey eine Präservation wider das Mißtrauen.

In allermaßen aber ein Churfürstl. Collegium die jetztangeführten, gegenseitigen rationes und argumenta Theils der Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath weder in des Heil. Röm. Reichs Fundamental-Constitutionen und Satzungen, noch in dem unfürdencklichen, ununterbrochenen, kundbaren Reichs-Herkommen, und eben so wenig in dem ausgedruckten klaren Buchstaben des Friedens-Schlusses (als norma & regula) gegründet; dahero auch der Erheblichkeit zu seyn nicht befunden, noch erkennet werden können, daß ein Churfürstl. Collegium von seiner dißfalls in utroque puncto gefaßten, per re- & correlationes mehrmahls eröffneten, der Röm. Käyserl. Majest. durch das Reichs-Gutachten hinterbrachten, und in dero allergnädigsten Resolution approbirten auch durch die majora des Fürsten-Raths confirmirten und bestärckten Intention und Erklärung abzuweichen, und daß Theils deren von berührten majoribus abgesonderten Augspurgischen Confeßions-Verwandten befugte Ursache haben sollen, diesen allgemeinen Reichs-Handlungen derenthalben gleich in limine länger beschwer- und verhinderlich zu erscheinen, oder sich dabey von einem Churfürstl. Collegio einiges betrübten Nachdenckens allerhand gefährlicher böser Consequenzien, und Beyseitsetzung des Friedens-Schlusses, auch entstehender neuer Diffidenz und Mißtrauens gleich zu dessen Antritt zu befahren; vielmehr aber aus den Reichs-Acten und den bewehrtesten politicis wohlbedächtlich zu erinnern und in vernünfftige Consideration zu ziehen haben, was nicht allein von Alters her durch dieses Churfürstl. Collegii absonderliche Vorsichtigkeit und heilsame Rathschläge in Sedation und Repreßion der dieweil im Heil. Röm. Reich entstandenen motuum demselben für fœlicissimi effectus zugegangen, sondern auch mit was Vigilanz und Sorgfalt dasselbe bey Erhebung des jüngsten allgemeinen Reichs-Friedens das Seine jederzeit mühsamlich beygetragen; an dessen Stabilement und Conservation auch förderst in allem dem, was dem darüber aufgerichteten Instrument gemäß, und zu Voll- Solche der Evangelischen Gründe halten Churfurst. nicht vor erheblich zu seyn.

ziehung

1653. ziehung aller der darin in specie enthaltenen Puncten und Artickeln geruhig, an sich nichts werde erwinden lassen; dabey aber auch nicht zu verdencken, daß ein Churfürstl. Collegium von seinen hergebrachten uralten Rechten, Prärogativen, Observanz und üblichem Gebrauch, & antiqua consuetudinis forma abzutreten, nicht vermag: Immaßen das Instrumentum Pacis dieselbe selbsten art. VIII. dergestalt, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari debeat, stabilirt und confirmiret haben will; als hat sich auch ein Churfürstl. Collegium damit diß Orts um so weniger aufzuhalten. Zumahlen gewiß, auch aus den Reichs-Acten und Historien kundig, daß die Herren Churfürsten des Heil. Röm. Reichs, als dessen unbewegliche Saulen, vor undencklichen Jahren her ein absonderliches Collegium (so die politici selbsten jederzeit pro basi & fundamento Imperii genennet und gehalten) bey allen Reichs- und nachgehends auch den ordinären Reichs-Deputations-Tagen und sonsten im Heil. Röm. Reich nach desselben Vorfallenheiten constituiret und in unverrücktem üblichem Gebrauch hergebracht; dessen, auch zu Beobachtung des Heil. Röm. Reichs Nutzen und Wohlfahrt, nicht allein in der güldenen Bulle und hernachgefolgten Reichs-Satzungen und Gewohnheiten bis auf diese Stunde, sondern noch vor Aufrichtung berührter güldenen Bulle, einfolglich in den antiquissimis Imperii consuetudinibus & observantiis nebst der jährlichen, oder sonsten beliebigen, der absonderlichen Churfl. Zusammenkunfft unverneinlich befugt und berechtigt. Zwar hat ein Churfürstl. Collegium sich dißfalls mit einem unnöthigen überflüßigen Beweiß, daran es sonsten auf den Nothfall nicht ermangeln würde, zumahl nicht zu beladen; will sich auch dazu in keine Wege verbunden haben, sondern den a majoribus im Fürsten-Rath sich abgesonderten Theils Augspurgischen Confeßions-Verwandten Fürsten und Ständen die Berichtigung und Schuldigkeit der neuerlich anmaßenden Conjunction der Herrn Churfürsten mit dem Fürstl. Collegio vor allen Dingen obliegen: Dieweil sie aber daran nicht allein selbsten diffidiren, und sich noch allererst in den Acten ersehen wollen, also in ipsa probatione notorie deficiren, sondern auch confessione propria ultro soviel gestehen müssen, daß ein Churfürstl. Collegium bereits im Jahr 1490. von den Fürstl. separirt gewesen, und in den nachfolgenden seculis keine conjunctionem zu dociren vermögen; dessen Gegenspiel auch dieselbe bey allen hernachgefolgten Reichs- und Deputations-Tagen, und zwar noch des jüngern zu Speyer und Franckfurt de anno 1600. und 1644. evidenter überzeuget; auch ohne dem Rechtens, quod probatis extremis temporis ejusdem etiam medium probatum esse censeatur; so kan man ja nicht sehen, mit was raison das Churfürstl. Collegium einiger unberechtigter, oder so gar de facto angemaßter Separation inculpirt werden möge: dazumahl nicht zu finden, daß weder durch des Heil. Röm. Reichs-Satzungen, noch widrige Observanz die Conjunction nicht eingeführet, oder sonsten einige Veränderung vorgegangen, und wollen in correctoriis publicæ, als non nudæ partium protestationes, so gleichwohl des andern Theils possessionem vorhero präsupponiret, erfordert werden: da bevorab weyland die vorgewesenen Römischen König und Käyser auf diß der Herrn Churfürsten Special-Recht und Prärogativ bey allen Vorfallenheiten in verschiedenen aufgerichteten, von Fürsten und Ständen selbst genehm gehaltenen, approbiret und mit unterschriebenen Abschieden An. 1544. und andern mehr kräfftiglich confirmirt, und hergegen einig Präjudiz oder Nachtheil per quemcunque etiam actum contrarium nicht eingeführet haben wollen; Gestaltsam dann sonderlich bey gedachten 1544. Jahrs nach Veranordnung der ordinären Reichs-Deputations-Tagen aufgerichtetem Abschiede klärlich zu ersehen. Denn als bey dem auf selbigem Reichs-Tage nacher Worms veranlaßten Deputations-Convent aus allen Creysen die Herrn Churfürsten den andern Fürsten und Ständen beygesetzt worden, dabey und in ipso recessu Imperii §. **Und insonderheit** soll ꝛc. ausdrücklich reserviret und vorbehalten, auch in vim legis & sanctionis publicæ statuiret und verordnet worden, daß, was daselbst wegen schleuniger Vergleichung der Anschläge vorgenommen worden, den Churfürsten an ihrem Herkommen und Brauch, daß sie einen sondern Rath haben und ein jeder in den gemeinen Ausschüssen von den Ständen des Reichs vorgenommen, seine sonderbare Personen und Stimmen haben mag, an ihrem sonderbaren Rath und Stimmen, wie von Alters Herkommen, keinen Abbruch, oder Verletzungen gebehren solle: Daraus denn gnugsam erhellet, daß die Herrn Churfürsten nicht allein um selbige

1653.

Churfürsten sind ein absonderlich Collegium.

Das Herkommen der Conjunction kan nicht erwiesen werden.

Sondern es ergiebt sich vielmehr das Gegentheil aus dem, was auf den Deputations-Tagen vorgegangen.

Zeit

1653. Zeit von Fürsten und Ständen allbereit separirt gewesen, und einen absonderlichen Rath gehabt; sondern es attestiret auch der Abschied zugleich de antiqua consuetudine, und daß sie ein solches schon von Alters also gebraucht und hergebracht haben; also auch das tempus intermedium, doch ohne einige Aufbürdung des oneris probandi, wie vorgemeldt, zu allem Genügen erwiesen. Ohne dem auch die natürliche Billigkeit und ratio identitatis erfordern will, daß, was bey allgemeinen Reichs-Tagen und conventibus Imperii recht und billig, auch solches auf particular Conventen, als ordinären Deputations-Tagen, wo zwar alle Churfürsten, aber nur etliche Deputirte von Fürsten und Ständen erscheinen, recht seyn und beobachtet werden müsse. So muß auch über das an sich selbst de juris & naturæ necessitate unverneinlich folgen: sintemahl die Stände zwar im Jahr 1551. bey Aufrichtung der ordinären Deputations-Tage, gleichwie auch noch jüngst bey Beschliessung der Westphälischen Friedens-Tractaten den 24 April Anno 1647. dieser jetzo wieder anmaßenden Conjunction halber ein eiferiges (ob zwar, testantibus utrobique protocollis, vergebliches) Ansuchen thun lassen; Sie dannenhero hoc ipso die Vorher-Præexistenz des von ihnen separirten Churfürsten-Raths nothwendig präsupponirt und aus eigener Geständniß (wie dißmahl auch utro geschicht) gestehen, wird auch so lang und viel bey valor und Kräfften verbleiben müssen: Es werde denn ein anders durch ein absonderliches Gesetz, und darin ausdrücklich geschehene Abolition, oder eingeführte widrige Gewohnheit erwiesen; dessen keines, vielmehr aber das gerade Gegenspiel und vorangezogener art. V. aus dem Friedens-Schluß zu erweisen. 1653.

Wie wolte und könte dann gesagt, oder auch Rechtlich vermuthet werden, daß bey Anordnung der ordinären Reichs-Deputations-Tage, sive a dicta origine, sive in consequentia, ein anders statuiret, introducirt oder eingeführet worden? da doch alle alte so wohl, als neue und jüngere Reichs-Deputations-Acten und die Abschiede selbsten, nebst den vornehmsten politicis und ipsa rei evidentia & notorietas das gantze contrarium, und daß ein Churfürstl. Collegium dabey sein absonderliches votum curiatum hergebracht, zur Gnüge bezeugt: Ja es unterscheiden des Heil. Röm. Reichs-Abschiede de anno 1555. 1559. 1570. (als in welchen die ordinären Reichs-Deputirten von Fürsten und Ständen zum ersten angeordnet, vermehret und perpetuiret worden) ab ipsa statim origine & primæva sua institutione die Herrn Churfürsten und deren Collegium von denjenigen, welche von den übrigen beyden Collegiis der Fürsten und Stände deputirt und ausgeschossen werden sollen: indem ex gremio eines Churfürstl. Collegii, als dessen deputati niemand, sondern die Herrn Churfürsten alle in corpore, die übrigen Reichs-Deputirten aber, als deputati aus und von ihren Collegiis und in dero Nahmen zu erscheinen haben, und in ein Collegium deputatorum gezogen werden, und ihre Collegia, woraus sie deputirt werden, auch alle und jede deren Stände repräsentiren und dißfalls einer ungleichen Condition mit den Churfürsten seynd, welche alle in corpore erscheinen, und aus ihrem Collegio keiner absonderlich deputirt wird.

Zwar ist nicht ohne, daß in genere & terminis universalibus respectu Imperii das gantze auf den ordinären Reichs-Deputations-Tagen, bey und neben einander stehende corpus, consequenter auch einschließlich die Herrn Churfürsten pro deputatis Imperii zu halten; dahero auch ipsæ diætæ des Heil. Röm. Reichs ordinäre Deputations-Tage gar wohl genennet werden könten: da aber in specie von den deputirten Personen und Verrichtung geredet oder gehandelt wird, in den Reichs-Abschieden selbsten in zwo Classen oder Collegia gesetzt und gestellet werden.

Churfürsten werden von den andern Deputirten per claros textus unterschieden.

Als wird im Reichs-Abschied de anno 1555. §. So da sich dann ꝛc. abermahl statuiret, daß ein Ertz-Bischoff zu Mäyntz, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler, im Nahmen und an Statt Käyserl. Majest. die andern Churfürsten, auch NB. von den Fürsten sechs, von den Prälaten und Graffen zween und von wegen der Städte zween, nach Franckfurt zu sich erfodern und beschreiben, item §. sequenti Und im Fall ꝛc. alsdenn sollen die Churfürsten, NB. deputirte Fürsten und Stände ihr Räthliches Gutachten der Käyserl. Majest. einschicken.

Also werden auch berührte Reichs-Deputirte im Abschiede de anno 1559. §. Auf daß dann dißfalls ꝛc. perpetuiret und verordnet: wenn auf begebenden Fall ein Ertz-Bischoff zu Mäyntz Sr. Liebden Mit-Churfürsten und NB. neben demselben einen Ertz-Her-

1653. tzog zu Oesterreich, den Bischoff zu Würtzburg ꝛc. beschrieben wird, dieselbe auch zu erscheinen schuldig seyn sollen, zu berathschlagen, zu handeln und zu beschliessen, alles auf Maasse der gemeldte jüngst aufgerichtete Abschied ausweiset und mit sich bringet. 1653.

Also findet sich deutlich im Reichs-Abschied de anno 1570. §. **Und damit solche wichtige Dinge** ꝛc. daß ein Ertz-Bischoff zu Mäyntz im Nahmen Ihro Käyserl. Majest. zu und neben den in dem zu Augspurg Anno 1555. und 1559. publicirten Abschieden benanntlich deputirten Ständen hinführo zu künfftigen Deputations-Tagen jedesmahl noch vier Stände, als Burgund, Costnitz, Braunschweig und Pommern, beschreiben solle.

Dahero denn, wie die klaren textus selbsten die Herrn Churfürsten von den übrigen Reichs-Deputirten von Fürsten und Ständen separiret, bey denselben auch keiner Vermehrung und Zuordnung oder Perpetuation nicht bedarff; so kan man auch nicht sehen, wie ob notoriam rationis disparitatem sie ex postfacto allererst conjungiret und zusammen gezogen werden können.

Punctus paritatis prætensæ: welcher auf das Churfl. nicht kan gezogen werden.

Wenn denn nun, auf den punctum prætensæ paritatis zu kommen, das Instrum. Pacis art. 5. §. 18. mit ausgedruckten Worten disponiret und versiehet: quod in conventibus deputatorum Imperii ordinariis numerus ex utriusque religionis proceribus æquari; de personis autem vel Statibus Imperii adjungendis in proximis Comitiis statui debeat; wann auch in den dreyen Reichs-Collegiis in demjenigen und von Ihro Käyserlichen Majestät in Dero allergnädigstem Resolution wenigers nicht beliebet worden, daß die alten Reichs-Deputirten vermöge voriger Reichs-Abschiede zu verbleiben und mit der Anzahl von beyden Religionen gleich gemacht, und per adjunctionem äquipariret werden sollen; und denn hieroben bereits angeführt worden, daß ein Churfürstl. Collegium mit ermeldten alten Reichs-Deputirten quoad distinctionem Collegiorum, nebst andern Prärogativen und Vorzügen jederzeit causam & rationem separatam gehabt; auch anders nicht dafür gehalten worden, noch werden wollen, oder können; und wenigers nicht, was in berührten vorigen Abschieden, als von Vermehrung und Perpetuation der alten Deputirten, vermeldet wird, in subjectis Electorum & Electoralis Collegii, aus angezogenen Ursachen sich verificiren läßt; so folgt auch, daß die gegenwärtige Disposition Instrumenti Pacis und darin enthaltene Adjunction ein Churfürstl. Collegium ex ipsa litera nicht begreiffen können. In allermaßen auch darin weder der Herrn Churfürsten, noch des Churfürstl. Collegii mit einigem Worte die geringste Meldung geschicht; welches in so hoch importirenden wichtigen, auch ohne dem moraliter und ohne Verletzung des Churfürstl. Collegii hergebrachter Hoheit, Prärogativen und antiquæ consultandi formæ unpracticirlichen Sachen in allewege deutlich und expressis verbis beschehen sollen und müssen, cum sub generalitate verborum non contineantur ea, quæ specialitate indigent. Und bringt dem keine Hinderung, da schon gesagt werden wolte, daß unterdessen octavus Electoratus, und unter bemeldte alte Deputirte nicht zu rechnen, eingeführet, und also auch die Disposition §. 18. nicht Statt finden solte. Dann 1) wie bereits hie oben vermeldet, noch unerwiesen, daß ein Churfürstl. Collegium sich in die Zahl der Reichs-Deputirten jemahls einstrengen lassen; So ist auch 2) dieser octavus Electoratus dem Churfürstl. Collegio mit allen uralten Churfürstl. Rechten, Dignität, Hoheit und Prärogativen incorporirt und sich deren in allem zu gebrauchen, also folglich a separatis keine förmliche Illation einzuführen. Und da der Fürsten und Stände Meynung gewesen, solche paritatem auch in dem Churfürstl. Collegio zu introduciren; so würde ja vor allen Dingen vonnöthen gewesen seyn, mit denselben daraus zu communiciren: da bevorab ihnen tractatus causæ Palatinæ vorhero genugsam wissend gewesen; sie auch vor deren Absolution und Perfection (da ratione numeri personarum die imparitas noch grösser gewesen) genugsam Ursach gehabt haben würden, die materiam auch gleichergestalt in die Handlung kommen zu lassen, und ein Churfürstl. Collegium darüber zu vernehmen.

Widerlegung der Einwendung von dem octavo Electoratu.

Nach diesem ist bereits bey der Re- und Correlation, wie auch dem der Röm. Käyserl. Majestät übergebenen Reichs-Gutachten ausführliche Bedeutung beschehen, aus was Ursachen sich diese prätendirende Parität im Churfürstl. Collegio, weder per adjunctionem eines tertii ad Collegium non pertinentis, noch per alternativam, noch der Stimmen duplicitatem, noch per absentiam, aut suspensionem temporaneam unius a Collegio,

1653. legio, aut voto, oder durch anderweite zulängliche Vorschläge und expedientia zu pra- 1653.
cticiren.

Dahero ein Churfürstl. collegium um so mehr Ursache hat, bey seinen ohne das hergebrachten und oblauts im Friedens-Schluß confirmirten Rechten und Prärogativen, auch dessen bisherigen ohne Respect der Religion im Churfürstl. Collegio zu Nutz und Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs volvirtem Gebrauch älterer und jüngerer Observanzien, bey einander in uno corpore antiqua forma & modo consultandi unveränderlich zu verbleiben und zu verharren: In besonderer Consideration und Erwegung, daß das Instrument. Pacis dicto §. 18. von keiner interna forma hujus, vel alterius collegii, sondern nur allein deren Deputirten Parification disponiret und derentwegen (auch auf den gesetzten, doch ungestandenen Fall) auf das Churfürstl. Collegium, als welches sich salva Status sui substantia innerlich nicht exäquiren läst, um so weniger zu extendiren und auszudehnen.

In Fällen aber, da auf extraordinären Deputations-Tagen, oder andern Conventen, oder auch in ipsis Comitiis universalibus, juncto versiculo: *in horum autem &c.* dicto §. 18. ubi ex uno, duobus, vel tribus Collegiis deputandi veniunt und die Herren Churfürsten nicht sämtlich, oder collegialiter zu erscheinen, und ihre vota nicht curiatim, sondern nur viritim abzulegen haben; da hat es der Parität und æqualis personarum ex utraque religione numeri halben, wie jetzt in puncto justitiæ und restituendorum geschicht, eine andere gantz unbedenckliche Meynung: da zumahl hierdurch der Augspurgischen Confeßion das geringste Präjudiz, oder Nachtheil nicht zugezogen werden kan: Indem 1) bey dergleichen ordinären Reichs-Deputations-Tagen keine Religions-Sachen tractiret zu werden pflegen, sondern in den angeregten Reichs-Abschieden, sonderlich vom Jahr 1555. und folgentlich ihre ausbedingten gewisse Fälle haben; und 2) der Gewalt und Macht sich auf eben selbigen Abschieds-Fall allein, und was bey gegenwärtigen, oder künfftigen Comitien des Gewalts halber, communi Statuum placito, noch ferner für gut befunden werden möchte, und weiter nicht extendiret; dann 3) ein Churfürstliches Collegium dabey nur ein curiatum votum zu führen; also in ipsis Collegiorum votis dißfalls keine Ungleichheit pflegt zu seyn, als da dasjenige in corpore, diese aber nomine reliquorum corporum seu Collegiorum, als Deputirte obermeldtermaßen concurriren; zumahlen auch 4) die Herren Churfürsten unter sich auf allen Fall & in eventum der auf den ordinären Deputations-Tagen vorfallenden Religions- und andern hernach gemeldten Sachen, quoad imparem personarum numerum, dahin sich mit einander allschon verglichen, daß nemlich in erstgedachten Religions- und andern Sachen, da die Stände als ein corpus nicht mögen considerirt werden, wie auch, da die Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, also auch im Churfürstl. Collegio die Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten sich in zwey Theile scheiden, auf mehrere Stimmen nicht gesehen, sondern allein die gütliche Handlung (wie man nun hiezu durch etwa eine, zwey, oder mehrere Umfragen und Zusammentretung gelangen möchte) Statt finden; fernerhin auch also bey künfftigen Reichs-Deputations-Tagen gehalten werden soll; auch nicht zu hoffen, daß Theils der Augspurgischen von den majoribus separirte Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio hierin ferner Ziel, oder Maaß zu setzen gemeynet seyn werden: Immaßen dann von dem Fürsten-Rath selbst mehrmahls reciproce begehret worden, auch extra caulas communes der Billigkeit gemäß ist, diß Orts aber pro causâ communi nicht gehalten werden kan, quod ipsa lex universalis Imperii & sanctio publica non dictitat; davon aber hierunter bey den refutationibus argumentorum contrariorum ein mehrers.

Die nicht zugestandene paritas in collegio electorali bringt den Evangelischen keinen Schaden: da 1) auf Deputations-Tagen keine Religions-Sachen vorkommen 2) Die Vollmacht eingeschränckt ist. 3) Churfürsten nur ein votum curiatum zu führen haben. 4) Churfürsten sich wegen der Religions-Sachen auf die gütliche Handlung verglichen.

1) Die von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten in contrarium angeführten rationes und zwar die erste betreffend: da unterstehet man sich in dem zu fundiren, daß die Stände des Reichs vor Alters in einer curia beysammen gewesen seyn sollen, und die Herren Churfürsten sich davon allererst im Jahr 1490. separiret, solche Separation auch sowohl vor, als nach dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1555. wiederum geändert, ein Fürsten-Rath gegen dieselben protestiret; doch auch die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten der prätendirten Conjunction halber ferneres Nachsuchen vonnöthen hätten, als sie nun ihre selbst eigene gesetzte positionalem pro dubia, incerta & non pro-

Refutatio argumentorum. Quoad 1) von dem alten Herkommen der conjunctionis collegiorum. Ist unerwiesen:

1653. bata halten und erkennen; durch die angegebenen, einem Churfürstlichen Collegio zwar unwissenden protestationes aber das vorher gestandene jus separationis und dessen Possess in actu exercito geständig seyn müssen; So hat es dabey auch sein selbst eigenes Verbleiben. 1653.

und präsupponirt die protestatio jus separationis actu exercitum.

Belangend aber, daß gleich beym Anfange des ersten Arguments gesetzt würde, daß Chur-Fürsten und Stände antiquissimis illis seculis (ehe und bevor durch des Heil. Röm. Reichs Fundamental-Satzungen dem Röm. Reich für gut und nützlich befunden, und unter denselben gewisse Collegia mit eines jeden, vornemlich aber des Churfürstlichen absonderlichen hohen Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten, also ein anders verordnet, und per vetustissimas non minus Imperii consuetudines eingeführet worden) in einer curia beysammen gesessen: daraus läst sich mit Bestande Rechtens gar nicht schliessen; man wolle dann alles dasjenige, was die Römischen Könige und Käyser mit Zuziehung der Chur-Fürsten und Stände nun a seculis her durch dero heylsamen Rathschläge, Satz- und Verbesserungen an dieser universali machina Imperii, so beschwer- kostbar- und mühsamlich auferbauet, auf einmahl wiederum sincken, und in vorige confusiones recidiren lassen. Dann solcher Gestalt müste in Comitiis universalibus ein gleichmäßiges auch gehalten, das Reichs-Herkommen & forma Imperii allerdings invertirt, in aliam formam transformiret und in solche Confusion, in welcher dasselbe vor viel hundert Jahren gestanden, demselben anderer Gestalt nicht, als durch gute Ordnungen abgeholffen werden können, wo nicht in totalem Imperii dissolutionem, wiederum eingestürtzet werden und zerfallen müsse: Dahingegen bekannten Rechtens, quod a præteritis ad præsens non detur formalis illatio, & ad novissima semper ac receptas consuetudines & observantias Imperii respiciendum sit; zu geschweigen, daß von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten noch nicht erwiesen, daß sich die Herren Churfürsten von übrigen Fürsten und Ständen allererst im Jahr 1490. (ob wohl ein solches für sich selbst gemugsam) separiret, und nicht schon längst vorhero antiquissimis consuetudinibus ihre absonderlichen Räthe und Collegia gehabt haben solten. Ob sich wohl die Augspurgischen Confeßions-Verwandten in dessen Probation um so weniger zu bemühen: cum eriam probatum non relevet, und man sich an die von Augspurgischen Confeßions-Verwandten selbst gestandene Zeit vom Jahr 1490. also 160. Jahre in Mangel allen andern Behelffs allein festiglich zu halten hätte.

Actus separationis erstlich An. 1490 ist noch unerwiesen.

Von dem R. Regiment.

2) Bey diesem ersten argumento thut man sich zwar auch auf einige Wege des Churfürstl. Separations-Rechts (weil man dieselbe aus eigener Geständniß nicht bestreiten kan) so wohl vor, als nach dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1555. vorgegangener Veränderung, so von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten vor allen Dingen zu erweisen, beziehen, und vermeynet ein solches mit den beym zweyten und dritten angezogenen Behelffen, und hieher ohnapplicirlichen præsuppositis der Regiments-Ordnung und anders zu erhärten; es kan aber dergleichen eben so wenig, als das vorige bestehen. Und ob zwar respondendo ad 2. zu Zeiten Käysers Maximiliani I. dem damahls im Jahr 1500. zu Nürnberg angeordneten Regiment die Macht und Gewalt gegeben worden, die Herren Churfürsten in vorfallenden wichtigen und deren darüber aufgerichteten Regiments-Ordnung enthaltenen Sachen vor sich zu erfordern und die Nothdurfft zu berathschlagen; so will jedoch daraus in keiner rechtlichen Consequenz folgen, daß darum Fürsten und Stände die Conjunction solcher curiarum sive collegiorum vor und nach der An. 1555. angeordneten ordinären Reichs-Deputation hergebracht: In Erwegung, daß der Zeit angeordnetes und hernach aus prägnanten Motiven und Ursachen wiederum aufgehobenes Käyserl. Regiment eines von den höchsten Gerichten im Heil. Röm. Reich gewesen: Und ob wohl die Herren Churfürsten in gewissen Fällen dazu nach Inhalt derselben haben erfordert und beruffen werden können; so ist jedoch darum nicht erwiesen, und wäre von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten vorhero darzuthun, daß den Herren Churfürsten dadurch sämtlich ihre deliberationes a part zu führen benommen, oder daß sich jemahls ein solcher casus begeben, daß die Churfürsten mit und neben andern Fürsten in communi & conjunctim deliberiret, und in einer curia ihre sessiones und Stimmen gehabt, und abgelegt hätten. Dieses könte man zwar citra præjudicium wohl geschehen lassen; zu geschweigen, daß aus ermeldter Regiments-Ordnung vielmehr

Die Erforderung zu dem Reichs-Regiment beweist noch nicht conjunctionem collegiorum.

so

1653. so viel zu ersehen, daß die Herren Churfürsten dazu nicht collegialiter, sondern viritim, und zwar einer nach dem andern von Quartalen zu Quartalen dieses hohe Gericht zu besitzen erfordert worden; überdas auch allsolcher von Käyser Maximiliano I. in seiner Abwesenheit von Sr. Majestät Räthen, auch Chur- und Fürsten angerichteter Käyserl. Regiments- und Hoff-Rath für keinen Reichs-Convent zu halten; dahero auch keiner Unterscheidung der Reichs-Collegien vonnöthen gewesen; 1653.

Von der surrogirten Deputation.

Daß man solchennach beym 3) auf Seiten eines Churfürstl. Collegii einigem argumento a simili keine Statt geben, noch der widrigen Meynung nach einräumen kan, daß die ordinäre Reichs-Deputation solchem hohen Regiments-Rath nachgefolget und surrogiret; dahero dann auch gleichwie jenes, also auch dieses in una curia gehalten worden seyn solle. Sintemahl neben dem dieses eine blosse und zwar auf ein falsches præsuppositum ausgestellete und in den Reichs-Abschieden weder vermeldete, noch gegründete Assertion ist, auch aus der Reichs-Regiments-Ordnung und der Einsetzung der ordinären Reichs-Deputation genugsam zu sehen, daß beyde nicht einerley Art, Natur und Eigenschafft, sondern in ipsa materia & forma auch causa efficiente und sonsten in vielerley Wege, von einander discrepiren; und dieses bezeugt absonderlich die Besetzung des Regiments selbst, als welches die Chur- und Fürsten auf Erfordern, wie obvermeldet, nur quartaliter & alternative besessen, zu den Reichs-Deputationen aber nur collegialiter zu erscheinen haben; daß auch die erste Regiments-Verfassung nur auf sechs Jahr lang eingerichtet gewesen; auch das von Käyser Carolo dem Fünften An. 1521. angeordnete Käyserl. Regiment schon längst vorhero und ehe die ordinäre Reichs-Deputation aufgerichtet, von weyland Käyser Ferdinand, dazumahlen noch Römischen König, wiederum abgethan worden. Hiebey thun die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten zwar der im Jahr 1566. 1576. 1582. aufgerichteten Reichs-Abschiede, und, ob wolte Churfürstl. Collegium darauf das Fundament seiner Intention setzen, einige Erwehnung: Man findet aber diese Präoccupation und Vorsorge für eine pur lautere Unnoth: Indem dißfalls das onus probandi nicht einem Churfürstl. Collegio, als possessione immemoriali & ultra, tuto, sondern den contradicirenden Fürstlichen Augspurgischen Confeßions-Verwandten das prätendirte jus & debitum conjunctionis vor allen Dingen zu erweisen: daß sie aber ein solches, weder aus den von ihnen hiezu allegirten Abschieden vom Jahr 1555. noch den hernach gefolgten de annis 1559. und 1570. in welchem in specie von den Reichs-Deputationen Versehung geschicht, zu thun vermögen, das ist bereits hier oben zum Uberfluß ausführlich angedeutet, und lassen sich die übrigen dahin, wie auf Fürstl. Augspurgischer Confeßions-Verwandten Seiten geschicht, gar nicht restringiren. Zwar ist nicht ohne, daß selbige auf gewisse Special-Fälle und casus gerichtet; doch aber daraus klärlich zu ersehen, daß die Herren Churfürsten ihre deliberationes a part zu führen, und hernach in pleno mit den andern Fürsten und Deputirten zu referiren haben; wohin dann auch dasjenige, was darin von Votiren und Decidiren in pleno gesetzt wird, und juxta præcedentes ac subsequentes Imperii consuetudines bis auf diese Stunde (davon dann noch die jüngern Exempel von An. 1600. und 1644. obhanden, und der obangezogene Reichs-Abschied vom Jahr 1544. in antiquioribus luculento testimonio hinzutritt) zu verstehen.

Solches ist eine unerwiesene Assertion: indem die beyden vor einander maxime differiren.

Von den von Churfürsten vor sich angezogenen Abschieden. Durch deren rechten Verstand wird das Recht der Churfürsten befestigt.

Dem dann pro 4) nichts zuwider thut, und in seinem gesunden Verstande gar wohl acceptiret werden kan, was in den Reichs-Abschieden de annis 1582. §. Da dann die Sache ꝛc. und 1594. gesetzt wird, daß bey den ordinären Reichs-Deputations-Tagen die Collegia quoad præparatoria unterschieden, bey Beschliessung aber in einer Versammlung gewesen. Dann obwohl nicht ohne, daß nach den in den separatis Collegiis abgehandelten præparatoriis hernach in pleno so wohl der Käyserl. Commissarien, als auch der Herren Churfürsten und der Deputirten, der Schluß gemacht worden; so kan jedoch daraus und um deswillen, daß in gedachten beyden Abschieden de annis 1582. 1594. erzehlet wird, daß auf den ordinären Deputations-Tagen alle Präparatorien abgesondert, im Chur- und Fürsten-Rath abgehandelt, mit einander referiren und darüber altem löblichen Gebrauch nach sich vergleichen sollen, nicht geschlossen werden, daß dieselben nachgehends ihre curias verlassen, und im Haupt-Werck die Collegia sich conjungiret haben sollen; ja es bezeugen die re- und correlationes selbst, daß eine distinctio Collegiorum

1653. nothwendig präsupponiret werden muß: immaßen dann auf den allgemeinen Reichs-Tagen, mit welchen sich die ordinären deputationes nicht wenig assimuliren, es ebenmäßig also gehalten wird, darum aber eben nach geendigten Präparatorien die Collegia im Haupt-Wesen sich nicht conjungiren, sondern dieserhalb der Re- und Correlationen, und wann man sich eines gewissen Schlusses zu vergleichen, in ihren abgesonderten Räthen verbleiben. Welcher modus dann auch bey den ordinären Reichs-Deputations-Tagen bishero gleichfalls observiret, und gehalten worden; und wird durch diesen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Einwurff das Churfürstliche Separations-Recht nur in so vielmehr bestärcket, daß den Fürstl. Opponenten zum wenigsten die angegebene Conjunction und mutatio separationis, als fundamentum intentionis förderst zu beweisen, bevorstehet, und kan solche ihre Confeßion jedoch nur zum Uberfluß wiederum utiliter acceptiret werden. Dabey sich dann nicht wenig zu verwundern, daß mehrermeldete Herren contradicirende Augspurgische Confeßions-Verwandten diß ihr Suchen für keine Neuerung gehalten haben wollen. In Betrachtung dieselben vor und nach Anordnung der ordinären Reichs-Deputationen bis auf diese Stunde nicht einen eintzigen actum, daß die Collegia jemahls conjungiret gewesen, erzehlen, oder anziehen können: idem enim est non fuisse, vel non apparere. Und da auch schon auf gesetzten, doch ungestandenem Fall, ein, oder anderer actus conjunctionis exerciret worden seyn solte; So wären jedoch der, oder dieselbe durch so vielfältige ohnunterbrochene nähere unlängst tam expresso, quam tacito Cæsareæ Majestatis & Statuum consensu wiederum vernichtiget, cassiret und aufgehoben worden. 1653.

Es will auch nicht genug, noch damit ausgerichtet seyn, daß in dem scripto der Augspurgischen Confeßions-Verwandten bey diesem Punct annectirt wird: daß ohngeachtet der oblauts zu Münster den 24. April 1647. ihrer ratione conjunctionis zuwider gelauffenen abschlägigen Resolution sie sich darum allsolcher Conjunction begeben haben solten.

Dann förderst zu erweisen stünde, daß sie vorhero dieses Recht, so sie sich begeben sollen, oder können, gehabt und hergebracht: den Herren Churfürsten aber ist mit solcher repulsa, als confirmatoria priorum suorum jurium & observantiarum, und daß dieses der Augspurgischen Confeßions-Verwandten petitum der Sanction des Reichs-Friedens-Schlusses nicht einverleibt, sondern davon ausgemustert worden, genug. Gestaltsam nun aus obangeführtem Sonnen-klärlich erhellet, daß Theils Augspurgischer Confeßions-Verwandten Fürsten und Ständen allzustarck imprimirtes præsuppositum, ob thäte die angemaßte Conjunction auf unbeweglichen der Grund-Feste des gantzen Heil. Römischen Reichs beruhenden rationibus & fundamentis bestehen, darum sie sich auch davon nicht dimoviren lassen könten, den Stand nicht halten kan, sondern allerdings zu Grund und Boden sincken muß; So hat man sich von Rechts- und Billigkeits-wegen, auch zu Erhaltung des durch den allgemeinen Friedens-Schluß restabilirten guten Vertrauens, keines andern verhoffentlich zu versehen, sie werden nach reiffer Erwegung sothaner der Sachen eigentlicher Bewandniß, auch der gemachten præsuppositorum Unbestand und Baufälligkeit, nicht gemeynet seyn, diese nur zur Confusion und Disturbation der Collegiorum gereichende Neuerung zu verfechten, sondern es bey der alten löblichen Observanz forma & modo consultandi fürhin ungeändert verbleiben lassen.

Dahero dann bey so klaren Reichs-Satzungen und Observanz, als der Gesetze besten Auslegerin, zumahl unnöthig, sich in den Reichs-Acten, oder Protocollen um mehrern Beweiß, damit gleichwohl ein jeder Autor, oder Contradictor bereits zum Stande Rechtens kommen sollen, zu bewerben, und nach fernern der Sachen Anstand, oder Suspension, bis ad defectus Comitiorum (als dahin sie zumahl nicht gehörig) zu noch mehrern des Reichs Handlungen Aufenthalt, mit Beyseitsetzung deren loci & sedis ordinariæ in §. 18. art. 5. Verlängerung zu suchen.

Von der durch die Conjunction zu erhaltenden Parität.

Wenn die Conjunction wegen der Pa-

Beym 5. 6. 7. und 8. will die Conjunction aus der im Friedens-Schluß in offt angezogenem §. 18. enthaltenen und disponirten Parität nochmahls eingeführet, und behauptet werden, und wird dabey abermahls in quantum pro confesso acceptiret und für bekandt angenommen, daß indem die Augspurgischen Confeßions-Verwandten die Conjunction aus ermeldter Parität einführen und originaliter gründen wollen, dadurch selbst bekennen müssen, daß vorhin keine Conjunction gewesen; maßen sie dann darauf

bald

1653. bald folgend seßen, man müste nicht auf das sehen, was vorhin gewesen, sondern was in hoc passu ratione paritatis im Friedens-Schluß versehen. Und ist wohl befremdlich zu vernehmen, um wes willen bey den Reichs-Deputations-Tagen eine Paritât ratione religionis unter den Reichs-Deputirten eingeführet werden solle, daß darum und zu Erlangung dieses Zwecks auch der antiquus ordo & modus consultandi dabey in dem Churfürstl. Collegio, dessen jedoch in dem Instrumento Pacis die geringste Meldung nicht geschicht, auch von gantz separatis, daraus keine Illation zu führen, zu halten, zu invertiren und das Churfürstl. Collegium den übrigen Reichs-Deputatis, oder diese demselben zu adäquiren und zu adjungiren sey. 1653. rität einzuführen, kan selbige nicht vorher gewesen seyn, welches Churfürsten acceptiren.

Daß aber durch besagte Paritât ein Churfürstl. Collegium aus der vorigen Observanz und forma consultandi gesetzt, oder wider dasselbe ein anders specialiter statuiret worden, das wird von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten daraus nicht erzwungen werden; ist auch bereits hie oben bedeutet, daß die general introductio paritatis dem Churfürstl. Collegio seine hergebrachte und im Instrumento Pacis corroborirte jura zu benehmen nicht sufficient, und in so hochwichtigen Sachen anderweite speciales derogationes dazu gehörig: welches weil es nicht geschehen, noch denselben darüber das geringste nicht moviret oder zugemuthet worden; So hat man auch nicht von nöthen, noch Ursache gehabt, wider solche Paritât, als eine dritte, das Churfürstl. Collegium nicht concernirende Sache, sich mit unbedürfftigen Protestationen zu verwahren: Da bevorab noch kurtz vorhero die mehr angeregte repulsa & rejectoria bey den Tractaten erfolgt; und würden ja freylich die Herren Churfürsten, da dergleichen vorgangen, dazu nicht still geschwiegen haben. Was es sonst mit der Parification der Reichs-Deputirten sam deren ex Instrumento Pacis adjungendi für eine Beschaffenheit, und ob unter derselben Anzahl ein Churfürstl. Collegium ex dispositione Instrumenti Pacis begriffen oder nicht, das ist hieoben ex ipso textu und andern aus den Reichs-Abschieden und üblichem Reichs-Observanz und Herkommen festiglich gegründeten rationibus zur Gnüge ausgeführet: es bringt auch der klare Buchstaben des Instrumenti Pacis kein Widriges mit sich. Dann ob man wohl ein solches aus der regula generali in §. 18. vers. in horum conventibus &c. nach gesetzter Verordnung: in horum conventibus, itemque comitiis universalibus, sive ex uno, sive ex duobus, aut tribus Imperii Collegiis, quacunque occasione, aut ad quæcunque negotia deputandi veniant, æquetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus, zu erzwingen vermeynet; So kan jedoch ein solches noch weniger auf die Herrn Churfürsten und das Churfürstl. Collegium appliciret und verstanden werden: Weil dabey die geringste Meldung nicht beschicht, daß die Zahl der Churfürsten zu adäquiren, zu vermehren oder zu adjungiren: 2) Weil dieser Versicul nicht von den ordinären Reichs-Deputirten, sondern horum conventibus & comitiis universalibus und deren absonderlichen Deputationen, Meldung thut, und bey jenen nur zwey, bey diesen aber drey collegia constituiret werden; Daß die paritas auf das Collegium electorale gehe, ist unerwiesen. Erklärung des art. V. §. 1. I. P.

Dahero dann 3) diese deputationes nur allein von denjenigen, welche ex ipsorum collegiorum præfatis ordinariis deputationibus Imperii, vel comitiis generalibus jam ante constitutorum uno, vel altero, vel etiam tribus bestehen, zu verstehen, immaßen dann bey den Reichs-Deputationen sich deren nur zwey, bey den Reichs-Tagen aber drey befinden, und wann aus denselben quacunque occasione einige deputationes anzurichten, der Parification halber ratione istorum deputandorum wohl keine Difficultât, oder Bedenckens haben wird; So sich auch bey ermeldten deputationibus, so aus den Räthen bräuchlich, doch salvis semper dignitate, juribus & præeminentiis omnium collegiorum, personarum & numeri, wohl und füglich thun läst. Immaßen allbereit bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung in den schwereſten punctis justitiæ, gravaminum & restituendorum, darauf des H. Röm. Reichs Wohlfahrt gegründet, diese Paritât ohne einige Widerrede werckstellig gemacht worden.

Man ist auch mit den dickernanten Augspurgischen Confeßions-Verwandten gantz einig, indem, daß man sich, gleich in andern Puncten, Articuln und Inhaltungen des Instrumenti Pacis, also auch in diesem bey dessen klarer Disposition und Worten fest zu halten, und keine anderwärtige Interpretation zu gestatten; und zielen zu solchem Zweck weniger nicht alle der Herren Churfürsten consilia & actiones: Daß aber im Churfürstl. Colle-

1653. Collegio (gleichwie bey der Deputation der Reichs-Deputirten) alſo auch die exæquatio personarum geſchehen ſolle, oder könne, und müſſe, davon wird mit dem geringſten Worte nicht gedacht; Läſt ſich auch de tacita paciſcentium intentione um ſo weniger präſumiren: Alldieweil die Herren Churfürſten neben andern Ständen deren partem non minimam bey den Tractaten conſtituiret; und res plena periculi, novorum motuum, rupturarum & diffidentiarum ſeyn würde, wann dergleichen ſo theuer und mühſamlich, fide publica erworbene pacta, transactiones & parificationes hernach erſt ex unius vel alterius partis poſthumis intentionibus & mentalibus reſervationibus reguliret und contraveniret werden ſollen; und werden diejenigen, welche den general Friedens-Tractaten unausgeſetzet beygewohnet, und das Inſtrumentum Pacis aufrichten helffen, mit Beſtande berichten und bezeugen können, daß die adæquatio des Churfürſtl. Collegii und Perſonen niemahls in öffentliche Berathſchlagung kommen; und muß in allen dem, was der Friedens-Schluß mit klar und ausdrücklich geändert, oder gantz von neuem verordnet, bey dem alten üblichen des H. Röm. Reichs Herkommen und Obſervanz feſtiglich verbleiben: nach mehrer Betrachtung, daß dazumahl octavus electoratus allſchon ſtabiliret geweſen; und wann auch Theils der paciſcentium abſonderliche Intention dahin gangen wäre, daß die neue Diſpoſition auch das Churfürſtliche Collegium mit begreiffen ſolte, in einer ſo hochwichtigen Sache, daraus, wann ſie nicht decidirt, bey künfftigen comitiis motus zu befahren, ohne Zweiffel abſonderliche offene Tractaten vorgangen, und ſpecial Erwehnung beſchehen ſeyn würde; ja es würde ein Churfürſtl. Collegium, reſpectu aliorum Collegiorum, geringer äſtimiret, deterioris conditionis gehalten, und um wes willen daſſelbe collegialiter auf Deputations-Tagen erſcheinet, an ſtatt ſeiner competirenden und herbrachten Prärogativ, diſpendium & diminutionem ſtatus durch ſolche Adäquation über ſich gehen laſſen müſſen; dergleichen noch keinem andern Collegio in comitiis univerſalibus dem Friedens-Schluß nach zugemuthet, noch zuzumuthen begehret worden. So iſt auch hier oben allbereit und in den Churfürſtlichen Rathſchlüſſen ſo wohl, als den Reichs-Gutachten, zur Gnüge remonſtriret worden, aus was Urſachen ſich ſolche Parification des Churfürſtl. Collegii in ſeipſo nicht practiciren läſt, und welcher Geſtalt zu Aufhebung alles Mißtrauens und Diffidenz in vorfallenden Religions und andern Sachen, da die Stände als ein corpus nicht mögen conſideriret werden, ein ſolch expediens in ipſo Collegio electorali unter ſich ſelbſt ergriffen, und von Ihro Käyſerl. Majeſtät ſelbſt für gut befunden worden, daß ſich dagegen mit Fug niemand zu beſchwehren.

Es iſt auch ein Churfürſtl. Collegium ohne Einrede oder Zuthuung der übrigen Collegien dem gemeinen Weſen zum Beſten dergleichen ohne der Stände Zuthun unter ſich zu verordnen und zu vergleichen, vermöge uralter Rechte und Herkommens und ex ipſa aurea bulla, in allewege berechtigt und bemächtiget; und thut der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Meynung nach der Friedens-Schluß hierinn keinen Weg adæquate zeigen, wie ſolche Vergleichung der Perſonen (auch auf geſetzten doch nicht geſtandenen Fall) nemlich ex utriusque religionis proceribus in Collegio electorali zu adäquiren; ja dieſe beyde Qualitäten allein ſind nicht ſufficient, ſondern es würde die tertia & maxima, habilitas nimirum perſonæ adjungendæ, daß dieſelbe ein Churfürſt des Reichs ſeye, erfordert: Ehe und bevor aber dieſe qualitas erfüllet; ſo iſt unmöglich auf dieſe Parität einen feſten Fuß oder Gedancken zu ſetzen; zu geſchweigen für dißmahl, daß die parificatio, welche ex ſæpe dicto §. 18 art. 5. Inſtrumenti Pacis behauptet werden will, nicht de augendis deputatis, ſondern allein de adjungendis & adæquandis diſponiret; welches ja einmahl ohne Auction der Subjecten im Churfürſtl. Collegio nicht beſchehen könte; ſo dem buchſtäblichen Inhalt des Inſtrumenti Pacis abermahls nicht gemäß.

Quoad 6. Von Erſpahrung der Unkoſten und Zeit. Solches iſt argumentum extrinſecum.

Und iſt dasjenige, was wegen Gewinnung der Zeit und Erſparung der Unkoſten, beym 6) ſubnectiret worden, ein argumentum valde extrinſecum & longe remotum, kan auch in caſum converſum, wann ein jedes Collegium in den herbrachten conſultationibus ſchleunig verfähret, und die materias deliberandas zum Schluß, vermittelſt der hergebrachten Re- und Correlation, maturiret, eadem facilitate umgewendet werden: Und laſſen ſich durch dergleichen ungewiſſe contingentia & accidentia die Reichs Herkommen und Satzungen nicht um- und in ein anderes Modell gieſſen; zumahl ſich nicht finden wird, daß bey dem Churfürſtl Collegio die Handlung jemahls verzögert worden.

Bey

1653. Bey dem neunten hat man sich nicht viel aufzuhalten, und strebet wider die Allegan- 1653.
ten selbst: in Erwegung, da Churfürsten und Stände, dem Vorgeben nach, den Mediat Reichs-Unterthanen ratione beneficii paritatis, so man zwar in specie secundum terminos Instrumenti Pacis dahin gestellet seyn läst, prospicirt haben sollen, warum wolte denn ein solches nicht auch ebenmäßig bey diesem Churfürstl. höhern Collegio auch absonderlich beschehen seyn?

Beym 10) folgt mit keiner rechtlichen Consequenz, das Instrumentum Pacis rede de paritate omnium deputatorum Imperii, ergo etiam Collegio electorali: sintemahl die Discrepanz und Unterscheid des Churfürstl. Collegii gegen die ordinären Reichs-Deputirten und deren adjungendos, hieroben an verschiedenen Orten, ad nauseam deducirt worden: Indem die Herren Churfürsten nicht auf solche Weise per deputatos, wie der Fürsten und Städte Rath, sondern in corpore & curiatim erschienen, und solches, wie Baurmeister schreibet: per prærogativam tractandi de negotiis Imperii in Aurea Bulla concessam & observantia confirmatam; dahero dann auch der Disposition der deputatorum nicht untergeben.

Eine gleichmäßige Beschaffenheit hat es bey dem 11) und ist das darinn angeführte argumentum von den Städten eben so wenig concludens, und läst sich aus oberzehltem wegen der Collegien und der Deputirten auch derselben Diversität mit dem Churfürstl. Collegio gar nicht appliciren; So kan auch das Wort, Proceres, in hac subjecta materia paritatis numeri personarum anders nicht, als auf diejenigen verstanden werden, welche deputati proceres seyn, quique reliquis deputatis adjungendi veniunt, und durch welche die im Friedens-Schluß enthaltene Parität zu effectuiren, und werckstellig zu machen: In welcher Anzahl, weil die Herren Churfürsten nicht begriffen, dahero auch sub dispositione istius novæ legis nicht comprehendiret, noch denenselben einiges onus probandi exceptionem a regula aufgebürdet werden mag; welches dann erst zu geschehen, wann vorderst eine solche regula dargethan, so sich aber aus dem textu & nova lege Instrumenti Pacis einmahl nicht erzwingen läst: Immaßen dann solches hie oben zur Gnüge bedeutet, daß die Worte: sive ex uno, sive ex duobus aut tribus Imperii Collegiis deputandi veniant, dahin und zu solchem Verstand nicht gezogen werden können; Ist auch gar nicht zu vermuthen, daß der pacisccntium mens & intentio dahin gegangen, dem Churfürstl. Collegio ein so hochschädliches unwiderbringliches Präjudiz und Nachtheil inlciis ipsis Electoribus & sine ipsorum consensu zuzuziehen.

Quoad 11. Paritas electorum entstände vi novæ legis & nominatione procerum. Läst sich nicht appliciren: und gehören Churfürstl. nicht unter die proceres adjungendos.

Bey dem 12) und 14) läst man zwar die causam moventem finalem, warum die Parität introducirt worden, auch was zu bevor gewesenen grausamen Krieg und Blutstürtzungen Ursach gegeben, dahin und an seinen Ort gestellet seyn; daß aber derselbe um deswillen, weil der Churfürsten Rath von den andern abgesondert, oder daß sich in demselben keine Gleichheit von beyder Religion Personen befunden, nicht entstanden, das bezeugt ipsa rei notoritas. Man kan und will sich auch auf Seiten eines Churfürstl. Collegii nicht versehen, dieweil darinn die gesuchte paritas personarum gar nicht zu erheben, die vorgeschriebenen media mentalia ohne Läsion eines und andern Churfürsten und ohne Einführung vorhero im Reich unerörterter Form und Neuerung auch nicht practicirlich, und gleichwohl der Reichs-Friede darüber in specie nichts disponiret, daß die Herren contradicirenden Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ursach und Gefallen haben werden, ihre Gedancken auf schädliches im Friedens-Schluß aufgehobenes Mißtrauen und andere beschwerliche Reichs-Inconvenientien zu schlagen; Dahero dann dieses argumentum a diffidencia viel zu general: indem sonst ein jeder gar leichtlich Anlaß gewinnen würde, gegen einem andern, dem nicht eben gelegen, auch nicht schuldig seiner Prätension und Willen ein Gnügen zu thun, allerhand Mißtrauen zu schöpffen: cum ex vulgata juris regula, jure suo utens, nemini injuriam facere censeatur; das argumentum auch wohl Gegentheils der Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath umzuwenden: indem ja den Herren Churfürsten und Dero unverrückt hergebrachten, separirten, absonderlichen Collegio ein unersetzlicher Nachtheil und unerträgliches gravamen zugefügt würde, wann demselben so unerhörte Neuerungen contra antiquum suæ dignitatis statum aufgedrungen werden solten; des Versehens, es werden die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten obernannt vielmehr dahin bedacht seyn, damit zu Abscheidung

Ad 12. 14. Ursachen warum paritas eingeführet, nemlich die Abschaffung des Mißtrauens. Ist zu general.

1653. aller Diffidenzen ein Churfürstl. Collegium bey seinen hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, modo & forma consultandi, und dem kundbaren Reichs Herkommen, förders nicht betrübet, noch gegen so klare dispositiones des Instrumenti Pacis nichts Widriges zugemuthet, und durch dieses remedium adæquatum einem jeden bey dem seinen, auch was nicht expresse geändert in seinem alten Stande zu lassen, alles Unheil und Mißverständniß zwischen den Reichs-Collegien präserviret und verhütet werden mögen. 1653.

Ad 13. Paritas gehe auf die politica.

Daß dann beym 13) und bey Einführung der Parität ihre Reflexion nicht allein auf die Religion, sondern auch zugleich auf die politica genommen, das läst man für diß mahl daselbst hin beruhen. Die opponirenden Augspurgischen Confeßions-Verwandten können und werden gleichwohl nicht in Abrede seyn, daß bey gedachter Parität das Absehen nicht principaliter & primario auf die Religion gerichtet gewesen, und weil der Friedens-Schluß in beyden genugsame Prácaution giebt; hie oben auch bereits angeführet, was für Sachen und Gewalt zu den ordinären Reichs-Deputationen gehörig; man sich auch im Churfürstl. Collegio eines gewissen modi, und wie in den consultationibus nach erãugenden Fällen zu verfahren, sich unter einander eines gewissen adäquirten Mittels verglichen; Von der Röm. Käyserlichen Majestät auch in Dero allergnädigsten Resolution mehrmahls bedeuteter maßen ratificiret und approbiret worden; So würde dabey auch verhoffentlich es sein Bewenden haben, und der Fürsten-Rath dem Churfürsten-Rath hierinn dasjenige gern zugeben, was sie ihnen allein wegen deren in demselben gemachten Peräquation attribuirt und ohne das nulla dictature lege nicht verwehren können.

Ist nicht principaliter das Absehen auf die Religion gerichtet gewesen.

Aus diesem allen erscheinet der Evangelischen nichtiges Einwenden;

Welchem allem aber, so erscheinet aus obangeführten rationibus & reputationibus contrariorum, daß die contradicirenden Augspurgischen Confeßions-Verwandten gar nicht Ursache, dergleichen nachtheilige Neuerungen, so wohl in puncto conjunctionis, als parificationis Electoralis Collegii, einem Churfürstl. Collegio zuzumuthen, noch der Röm. Käyserl. Majestät allerunterthänigst, daß Dieselbe dem Churfürstl. Collegio zureden lassen wolten, andere temperamenta, als deren sich dasselbe schon vorhero nach unterschiedlichen reiffen Berathschlagungen, oblauts verglichen und von Ihro Käyserl. Majestät der Billigkeit gemäß befunden worden, vorzuschlagen: Da insonderheit im Friedens-Schluß davon in specie nichts in dem art. 8. deutlich genugsam verordnet, daß die Herren Churfürsten bey ihren alten Rechten, Würden und Prärogativen nicht weniger, als andere Fürsten und Stände zu handhaben seyn; Die Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber einige Disposition, oder Gesetz, wodurch die uralten Churfürstl. Gebräuche separationis & imparitatis, in specie vernichtiget und aufgehoben, nicht beygebracht, auch ihrer eigenen Bekäntniß nach keine einseitige Ausdeutungen und extensiones des Instrumenti Pacis zugelassen, und bey dem was nicht mutiret, sein ungeändertes Verbleiben zu haben.

und bleiben die Churfürsten bey ihren im Friedens-Schluß bestätigten Rechten.

Und dieses ist, was ein Churfürstl. Collegium auf Eingangs angezogene rationes der Augspurgischen Confeßions-Verwandten geantwortet, jedoch mit dieser ausserordentlichen Bedingung, daß man an Seiten eines Churfl. Collegii gar nicht gemeynet, hiedurch sich in einige weitere Schrifft-Wechselung einzulassen; vielmehr aber der zuversichtlichen Hoffnung lebe, die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten werden die Sache ferner reifflich überlegen, den angeführten Churfürstl. rationibus Statt geben, und den übrigen im Fürsten-Rath sich gleicher Gestalt bequemen; auch nach nun verflossenen und in diesen Puncten zu betrachtenden drey Monaten zu fernerer kostspildiger Zeit-Verliehrung keine fernere Ursach noch Anlaß geben.

N. II.

Des Churfürsten von Brandenburg Schreiben an Ihro Käyserl. Majestät, in materia der Reichs-Deputationen.

Allerdurchlauchtigst, allergnädigster Herr,

Was Gestalt Ew. Käyserl. Majestät in dero Käyserl. treu-väterlichen Vorsorge für des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt bey gegenwärtigem Reichs-Tag ich nach bester Möglichkeit secundiret, das werden meine geführte actiones in der That bezeugen, und Ew. Käyserl. Majestät sich allergnädigst erinnern:

Nun dann zu Beförderung Dero höchst-rühmlichen Intention zuförderst nöthig seyn will,

1653. will, die alte teutsche Vertraulichkeit, zumahl zwischen Haupt und Gliedern, und dann diesen unter sich selbsten hinwieder aufzurichten und zu stabiliren, dazu dann Ew. Käyserl. Majestät an ihrem allerhöchsten Orte sich allergnädigst geneigt erwiesen, und zu diesem scopo mercklich diensam seyn wird, wann den Ständen mit der vorgeschlagenen Parität bey den deputationibus, und was sie der majorum halber in puncto der Reichs-Collecten, daß nemlich solche keinen Schluß machen, sondern es dißfalls bey dem Herkommen und beständiger Observanz verbleiben möge, mit geziemender Submißion suchen, an die Hand gegangen würde; Als habe ich meines tragenden Churfürstl. Amts zu seyn erachtet, bey Ew. Käyserl. Majestät mit diesem meinem unterthänigsten Schreiben einzukommen, und dieselbe gehorsamst anzulangen, und zu bitten, durch dero allergnädigste Interposition ermeldten Ständen in diesen ihren billigmäßigen desideriis Satisfaction zu geben, und dadurch abzuwenden, daß dieselbe nicht in die Gedancken gerathen, samt sie dem Instrumento Pacis und der bishero also fest observirten Observanz zuwider graviret werden wolten; vielmehr aber alles also einzurichten, daß die wiedergebrachte lang-gewünschte Ruhe und altes Vertrauen in dem Heil. Röm. Reich gestifftet und beständig erhalten, alle auswärtige besorgende Gefahr verhütet, oder doch mit einmüthiger Zusammensetzung des Haupts und aller Glieder auf den widrigen Fall mit Nachdruck begegnet werden möge.

1653. Da der Wiederherstellung des alten Vertrauens gemäß, was die Stände de paritate deputatorum und non concedenda pluralitate votorum in collectis vorgetragen; Als thut der Käyserl. Maj. Brandenburg nochmahlige Vorstellung.

Ew. Käyserl. Majestät geruhen gnädigst, diese meine treu-gemeynte und pflichtige, unterthänigste Erinnerung in Käyserl. Gnaden zu vermercken; Deren ich zu allen schuldigen Treuen und Gewärtigkeit in unterthänigstem Gehorsam allstets bereitwilligst verbleibe. Gegeben in meiner Residenz zu Cölln an der Spree, am 3. Nov. An. 1653.

Ew. Käyserl. Majestät,

unterthänigst-gehorsamster Churfürst

Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, Churfürst.

N. III.

Chur-Brandenburgisches Schreiben an das Churfürstl. Collegium, in eadem materia.

Friederich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg ꝛc.

Unser ꝛc. Ew. Liebd. die Herren und ihr, werdet in gutem Andencken haben, was Gestalt wir bey gegenwärtigem Reichs-Tage der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, in dero treu-väterlichen Vorsorge für des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt nach bester Möglichkeit assistiret. Und weilen zu Beförderung dieser höchst-rühmlichen Käyserl. Intention zuförderst von nöthen seyn will, die alte teutsche aufrichtige Vertraulichkeit, zumahlen zwischen dem Haupt und Gliedern, und dann diesen unter sich selbst hinwieder aufzurichten und zu stabiliren, wozu so wohl die Röm. Käyserl. Majestät, als auch Ew. Liebd. die Herren und euch, wir geneigt befunden; Und dann zu diesem scopo mercklich diensam seyn wird, wann die Evangelischen mit der vorgeschlagenen Parität bey den ordinair- und extraordinairen deputationibus, und was sie der majorum halber in puncto der Reichs-Collecten, daß nemlich solche keinen Schluß machen, sondern, daß es dißfalls bey dem Herkommen und beständiger Observanz verbleiben möge, inständigst suchen, an die Hand gegangen werde:

Da es zu Erlangung des alten Vertrauens dienlich, wenn den Evangelischen in ihrem Suchen de paritate deputatorum und de collectis nachgegeben werde:

Als haben wir nicht umgehen können, dieses Werck Ew. Liebd. den Herren und euch in Bestem zu recommendiren, damit ihnen Satisfaction gegeben werden möge, und ausser dem die Collegia unter sich nicht in Mißverständniß, noch sie die Evangelischen in die Gedancken gerathen, samt sie dem Instrumento Pacis und der bishero also fest observirten Observanz zuwider graviret werden wollen; Vielmehr aber werden Ew. Liebd. die Herren und ihr, euch belieben lassen, alles also einzurichten, auf daß dadurch die wiedergebrachte und lang gewünschte Ruhe des Heil. Röm. Reichs beständig erhalten, alle auswärtige besorgende Gefahr verhütet, oder doch mit einmüthiger Zusammensetzung auf den widrigen Fall mit Nachdruck begegnet werden möge. Ew. Liebd. die Herren und ihr, werden diese unsere treue Sorgfalt und Erinnerung also, wie sie von uns gemeynet, aufnehmen; denen wir angenehme freundliche Dienste und respective Gnade und Gutes zu

Als stellt Brandenburg solches den Churfürsten vor.

1653. erweisen geflissen und geneiget. Anno 1653. Gegeben Cölln an der Spree, den 3. Novembr. 1653.

Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, Churfürst.

N. IV.

Sr. Käyserl. Majestät Antwort an Chur-Brandenburg, den punctum parificationis deputatorum & collectarum betreffend.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, lieber Oheim und Churfürst,

Käyserl. Maj. haben aus dem Brandenb. Schreiben dessen Vorstellung, die Parität der Deputirten und die Collecten betreffend, vernommen.

Wir haben Ew. Liebd. Schreiben vom 3. Novembr. jüngsthin gnädigst wohl empfangen, und daraus mit mehrerm vernommen, was Gestalt sie unsere getreu-väterliche Sorgfalt für des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt bey gegenwärtigem Reichs-Tag bester Möglichkeit nach secundirt, und daß zu Beförderung dieser unser höchst-rühmlichen Intention zuförderst nöthig seyn wolte, die alte teutsche Aufrichtigkeit, zumahlen zwischen dem Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, wieder aufzurichten und zu stabiliren, worzu dann wir an unserm allerhöchsten Orte uns allergnädigst erwiesen, und zu diesem scopo mercklich diensam seyn würde, wann den Ständen mit der vorgeschlagenen Parität bey den deputationibus, und was sie der majorum halber in puncto der Reichs-Collecten, daß nemlich solche keinen Schluß machen, sondern es dißfalls bey dem Herkommen und beständiger Observanz verbleiben möge, mit geziemender Submißion suchten, an die Hand gegangen würde: Dahero Ew. Liebd. ihres tragenden Churfl. Amts zu seyn erachtet bey uns mit ihrem obgedachten Schreiben einzukommen und uns gehorsamst anzulangen und zu bitten, durch unsere Interposition ermeldten Ständen in diesem ihren billigmäßigen desideriis Satisfaction zu geben, und dadurch abzuwenden, daß dieselben nicht in die Gedancken geriethen, samt sie dem Instrumento Pacis und der fest observirten Observanz zuwider gravirt werden wolten; vielmehr aber alles also einzurichten, daß die wiedergebrachte längst-gewünschte Ruhe und altes Vertrauen im Heil. Röm. Reich gestifftet und beständig erhalten, alle auswärtige besorgende Gefahr verhütet, oder doch mit einmüthiger Zusammensetzung des Haupts und aller Glieder auf den widrigen Fall mit Nachdruck begegnet werden möchte, mit angeheffter Bitte, wir geruhen gnädigst, diese ihre treugemeynte und pflichtige unterthänigste Erinnerung in Käyserl. Gnaden zu vermercken; Allermassen wir uns nur gar wohl erinnern, mit was Treu und beständiger Devotion Ew. Liebd. unsere bishero geführte wohl-gemeynte Sorgfalt und Intention zu völliger Beruhigung und Wohlfahrt unsers allgemeinen Vaterlandes des Heil. R. Reichs teutscher Nation aufs beste secundiren helffen; Also suchen wir nochmahls nichts anders, als die angedeutete förderliche Wiederaufrichtung und Stabilirung der alten Teutschen aufrichtigen Vertraulichkeit zwischen Haupt und Gliedern, und den Gliedern unter sich selbst; Wäre uns auch nichts liebers, als daß wir diesen Reichs-Tag zu aller Stände billigmäßigem contento glücklich beschliessen könten; Es zweiffelt uns auch nicht, es werden Ew. Liebd. wie bishero rühmlich beschehen, also auch noch ferner hierin mit ihren vernünfftigen consiliis und actionibus beständig aßistiren; Wie uns dann zu sonderbahren und danckbehmigen Gefallen gereichet, daß Ew. Liebd. in obbemeldten beyden Puncten, als der Parität und Collecten halber, ihre Gedancken so offenhertzig angezeigt; Und wollen Ew. Liebd. es gewißlichen dafür halten, daß, wann dieselben Vorschläge, welche gleichwohl nur von etlichen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen herkommen, zu Erreichung unsers gemein-nutzigen Ziels und Zwecks dienlich und rathsam wäre, wir um Ew. Liebd. absonderlichen Erinnerung und Bitte willen, uns derselben nicht entziehen wolten; Wir können aber solches bey uns nicht befinden, und müssen uns vielmehr eines widrigen Ausschlags besorgen. Dann zu geschweigen, daß die gesuchte Conjunction, oder Alternation und Parification des Churfürstl. Collegii mit andern Ständen wider dessen uralte wohl hergebrachte, niemahls unterbrochene, auch in dem Friedens-Schluß nicht aufgehobene, sondern in art. 8. ausdrücklich bestärckte Præeminenz und Hoheit läufft, und auf

Käyserliche Majestät vermercken dieses alles in Gnaden, und würden auch Beyfall geben;

wenn nicht die parificatio der Churfürsten ihnen zuwider;

einen

1653. einen andern ungewöhnlichen statum, formam & modum publicorum consiliorum in Imperio zielet, auch aus gedachtem Friedens-Schluß nicht kan behauptet werden; So geben wir Ew. Liebd. selbst vernünfftig zu erkennen hiemit, was diese Neuerung für einen gefährlichen Riß zwischen den obern und untern Collegiis erwecken, und den gehörigen Respect, so einem Collegio vor dem andern gebühret, zunichte machen könte, also, daß man nach und nach, wann solchem also nachgesehen werden solte, von einem inconvenienti zu dem andern kommen, und endlich an Statt der gesuchten Einigkeit, Vertraulichkeit, Zusammensetzung und Erhaltung des gemeinen Friedens und Wohlstandes im Reich aufs neue wiederum in völlige Ruptur und Dissolution gerathen werde; wie solches in beykommender vom Churfürstl. Collegio verfaßten Refutations-Schrifft, auch deren an Ew. Liebd. selbst abgehender Antwort mit mehrerm demonstrirt und ausgeführet, auch die Exempel anderer benachbarten Königreiche und Länder, mit derselben äusserstem Ruin bezeugen. So haben wir uns auch in puncto collectarum dergestalt gegen gesamte Stände erkläret, daß nicht allein das Churfürstl. Collegium, sondern auch die meisten Stände im Fürsten-Rath damit gar wohl content und zu frieden seyn, und mangelt nur an dem, daß etliche der Augspurgischen Confeßions-Verwandten zugethane Stände sich den Rechten und der Billigkeit, auch hiebevor zu jederzeit observirten Herkommen nach (ausgenommen, was erst An. 1608. movirt worden, und woraus die nachfolgende Unruhe nicht wenig ihren Ursprung hergenommen) mit denenselben conformiren. Dann wir bey diesen Puncten ja nichts suchen, das den Ständen bey so deutlicher Erklärung und Assecuration der Churfürsten, indem sie die majora in den Religions- und andern mit einlauffenden Sachen noch.mahls ausgenommen, einig Präjudiz zuziehen könte; So haben Ew. Liebd. dabey auch dieses zu bedencken, daß gleichwohl die unzertrennte Einigkeit des Churfürstl. Collegii mit uns und andern friedliebenden Ständen dem Reich offtmahls aus grossen Nöthen geholffen, und dasselbe bey seiner Consistens gehalten: massen Ew. Liebd. auch noch jüngsthin bey Restitution der Hinter-Pommerischen Lande selbst erfahren, und wann für diesesmahl selbiger Respect verlohren werden solte, würde künfftig ein- und andern bedrängten Churfürsten und Ständen in seinem Particulier-Interesse zu seiner Rettung nicht so wohl verholffen werden können.

1653. ehten neuen statum einführe; und zu lauter Uneinigkeiten in Collegiis Gelegenheit gäbe.

Bey den Collecten fehlt es auch nur an etlichen Evangelischen.

Da nun dem Käyser an den Churfürsten viel gelegen:

Dieselben auch Brand. letzthin selbst geholffen:

Welchen allem nach, wir Ew. Liebd. freund-gnädiglichen ersuchen und ermahnen, sie wollen diese, wie auch ihrer Mit-Churfürsten remonstrationes und Erinnerungen bey sich prävaliren lassen, und diejenigen, so deroselben eine widrige Meynung persuadiren wollen, ihrem Wohlvermögen nach zu andern bessern Gedancken leiten, und sich dabey also erweisen, daß männiglich im Werck verspüre, daß das wachende Ober-Haupt und die vornehmsten Säulen und Glieder im Reich mit einander einig und in gutem Verständniß seyn, und diesen Reichs-Tag zu des allgemeinen Wesens Dienst und Wohlstand einmüthig zu schliessen resolvirt; dadurch wird das alte teutsche Vertrauen am besten restabliret, andern fremden consiliis & machinationibus gesteuret und aufn Nothfall die behörige Zusammensetzung glücklich manuteniret und erhalten werden können; Erwarte hierauf Ew. Liebd. zuversichtliche Wieder-Antwort und Erklärung, bey diesem deswegen geschickten eigenen Courier, und verbleiben ꝛc. Regenspurg, den 5. Dec. An. 1653.

Als wird Brand. dieser Remonstration nachgeben, und vielmehr zu Wohlfahrt des Reichs zeigen, daß dessen Haupt und vornehmsten Glieder einig.

N. V.

Des Churfürstl. Collegii Antwort an Chur-Brandenburg, in eadem materia.

Besonders lieber Freund und guter Bruder, auch gnädigster Herr,

Wir haben Ew. Liebd. und Churfürstl. Durchl. an uns aus Cölln an der Spree, unter dato 3. Novembr. abgegebenes Schreiben wohl gelieffert empfangen, und daraus allesamt mit mehrerm vernommen, wohin Ew. Liebd. und Churfürstl. Durchl. bey uns die im Fürsten-Rath contrariirende Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, damit denselben in beyden Puncten der vorgeschlagenen Parität bey der ordinair- und extraordinairen Reichs-Deputation, wie auch der majorum halber in materia der Reichs-Collecten zu Wiederaufricht- und Stabilirung der alten teutschen Vertraulichkeit, an die Hand

Churfürsten haben aus dem Brand. Schreiben dessen Vorstellung verstanden.

1653. gegangen und Satisfaction gegeben; die Reichs-Collegia nicht in Mißverſtändniß, auch berührte Augſpurgiſche Confeßions-Verwandten nicht in die Gedancken, ob wolten ſie wider das Inſtrumentum Pacis und bisherige feſte Obſervanz graviret werden, gerathen; vielmehr aber die lang-gewünſchte Ruhe des Heil. Röm. Reichs beſtändig erhalten werden möge, freund-brüderlich und gnädigſt recommendiren wollen. 1653.

Solches vermercken dieſelben im Beſten.

Gleichwie nun gnugſam bekand, und männiglich vor Augen, wie hoch Ew. Liebd. und Churfürſtl. Durchl. ſich die gemeine Wohlfahrt und beſtändige Beruhigung des Heil. Röm. Reichs, dabey auch wenigers nicht dieſes Churfürſtl. Collegii Reſpect und Hoheit, vertrauliche gute Verſtändniß, feſte Zuſammenhaltung und ungetrennete Einigkeit, jederzeit angelegen ſeyn laſſen, mit was treuem Eifer auch Ew. Liebd. und Churfl. Durchl. bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung der Röm. Käyſerl. Majeſtät im Befeſtigung des Friedens zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſt, führenden, allerhöchſt-löblichſten, ſorgfältigen, väterlichen Intention, beſter Maaſſen rühmlich aßiſtiret; Dahero auch Ew. Liebd. und Churfürſtl. Durchl. für ſothane, dero wohlgemeynte, ſorgfältige Erinnerungen, gebührlicher Danck zu ſagen und nicht zu zweifflen, daß dieſelbe damit alſo fürders zu dero unſterblichen Ruhm continuiren und beharren werden;

Nun ſind Churfürſten jederzeit um Herſtellung des alten Vertrauens, doch ohne ihrer Hoheit was zu vergeben, bemüht geweſen.

Alſo können Ew. Liebd. und Churfürſtl. Durchl. wir auch wohl beſtändig verſichern, daß unſere Gedancken und ſämtlich führende conſilia & actiones zu dieſem Zweck jederzeit und zu keinem andern, als zu Widerauffricht-Fortpflantz- und Stabilirung der alten aufrichtigen teutſchen Redlichkeit und Handhabung des Friedens zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſten, und des Heil. Röm. Reichs Wiederaufnehmen, dann daß weniger nicht dabey auf die Erhaltung des Churfl. Collegii, Præeminenz, Recht und Gerechtigkeiten, deren alten üblichen Gebrauch und Obſervanz abgezielet.

Haben auch ein gleiches bey Erwegung parificationis deputatorum gethan;

Und werden uns Ew. Liebd. und Churfürſtl. Durchl. anhero verordnete Abgeſandten, Räthe und Botſchaffter, deſſen bey allen Vorfallenheiten, ſonderlich aber bey vorgenommener Abhandlung des §. 18. art. 5. Inſtrumenti Pacis, von Parification der Reichs-Deputirten und Adjunction in gleicher Anzahl Perſonen von beyderſeits Religionen bey den ordinairen Reichs-Deputationen (dann es bey den extraordinairen mit der von Churfürſten und Ständen allbereit beliebter und bis dato practicirter Parität ſeine Richtigkeit hätte) Zeugniß geben; Ew. Liebd. und Churfürſtl. Durchl. auch ſonder Zweiffel jedesmahls gehorſamſt hinterbracht haben, wie hoch ein Churfl. Collegium ſich bemühet, es dahin zu ajuſtiren, damit allem ſchädlichen Mißtrauen in Zeit vorgebogen, alle Trenn- und Spaltungen in dieſem ſo hoch-verbindlichen vereinigten Churfürſtl. Collegio verhütet, mit denen übrigen beyden, ſonderlich aber dem Fürſtl. Collegio, gutes Vernehmen und Verſtändniß conſerviret und forderſt aber auch das Collegium ſelbſten bey ſeinen hergebrachten Rechten, Prärogativen und uralten Subſiſtenz, auch modo & forma conſultandi ungehindert verbleiben, und dieſe mühſame, koſtbare Reichs-Verſammlung zu erwünſchenden Effect und ſcopo vollbracht werden möge; Zu ſolchem Ende auch und in Erwegung berührter Parität, per conjunctionem des Churfürſtl. Collegii mit den andern zweyen und Begebung des Churfl. voti curiati, weder per alternativam, als durch welche ein Churfürſt des Reichs bey ſo ſchweren Reichs-Deputations-Handlungen gleichſam perſonam mutam ſuſtiniren, mit ſeinem voto zu Zeiten ſuſpendiret und quaſi temporaliter diminuiret werden müſte, noch auch durch alternirende Uebertragung eines doppelten voti auf einen Churfürſten nach dem andern unter den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, noch weniger aber Aſſumtion eines tertii in das Churfürſtl. Collegium, ohne deſſen höchſt-nachtheilige Schmählerung, allen erwogenen Umſtänden nach, für unpracticabel befinden, auch nach vielfältiger reiffer Berathſchlagung und Ueberlegung verſchiedentlich vorkommener mediorum, das zulänglichſte und thunlichſte ergriffen, und auf Ew. Liebd. und Churfl. Durchl. Geſandten ſelbſt erſt gethanem und von den übrigen genehm gehaltenem Vorſchlag, auch dabey allerſeits beſchehenen vernünfftigen Erinnerungen, ſich mit einander dahin verglichen, daß in Religions-Sachen und allen andern Negotien, oder Handlungen, da die Stände, als ein corpus nicht mögen conſideriret werden, wie auch da die Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Churfürſten ſich in zweene Theil ſcheiden, auf die mehrern Stimmen nicht geſehen, ſondern allein die gütliche Handlung (wie man nun hiezu durch etwa eine, zwo oder mehrere Umfragen und Zuſammen-

und da die Conjunction unmöglich; ſie ſich auch dahin verglichen, daß die majora in Religions-Sachen, und wo ſich das Collegium theilet, nicht gelten ſollen:

1653. mentretung gelangen möchte) Statt finden; fördershin auch also bey den ordinären Reichs-Deputations-Tagen gehalten werden solle. 1653.

Denn auch Ihro Käyserl. Majestät in dem letzten Reichs-Gutachten, auf vorhergangene, bey den re- und correlationibus eröffnete, verschiedene Churfl. conclula, hinterbracht, und von Deroselben, wie aus den beyden Beylagen sub N. I. & II. zu ersehen, approbiret und beliebet; auch durch die majora im Fürsten-Rath selbst secundiret und bestärcket worden, auch ohne dem also beschaffen, daß dabey der Religion halber kein Nachtheil zu befahren, sich auch darüber mit Fug niemand zu beschweren hat. Welches so wohl von Käyserl. Maj. als den majoribus im Fürsten-Rathe approbiret.

Indem sich aber nun Theils der Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath, von den übrigen abzusondern, und als stünde denselben bevor, dem Churfl. Collegio in dessen Verordnung Ziel und Maaß zu setzen, einiges Gefallen getragen, sich diesen Churfl. Collegial-conclusis, Käyserlicher Approbation, und Fürstl. majoribus, wider des Reichs-Herkommen, ein, als den andern Weg, so wohl per publicam protestationem, als auch ausgehändigtes scriptum (wie die copia sub N. III. besagt) zu widersetzen; der Herren Churfl. bey obgedachten Reichs-Deputations-Tagen nicht allein, sondern bey allen Reichs-Vorfallenheiten hergebrachtes absonderliches Collegium, in unnöthigen Disputat zu ziehen, für eine Separation von den übrigen Ständen zu halten, und auf obgemeldter Conjunction und anderwärtige Gleichheit von beyden Religionen im Churfl. Collegio, und andern unpracticirlichen Mitteln, den Reichs-constitutionibus, Observanz und Friedens-Schluß zuwider, zu bestehen, auch immerfort, ob wohl ohn einige bis dato dargethane rechtmäßige Ursach, zu beharren, und in das Churfl. Collegium, mit Hervorziehung solcher general und allgemeinen Reden und Prätext des sonst erfolgenden Mißtrauens anzudringen; darüber auch mit höchsten Unstatten der Röm. Käyserl. Majestät und nicht geringen allerseits Unkosten, auch mercklicher Verzögerung der Reichs-Handlungen, nun in die drey Monat zugebracht worden; das muß ein Churfl. Collegium zwar dahin an seinen Ort gestellet seyn lassen; Diesem haben sich einige Evangel. widersetzet;

Hat jedoch daneben eine Nothdurfft zu seyn ermessen, Ew. Liebd. und Churfürstl. Durchl. von demjenigen sub N. IV. part zu geben, wohin dieselbige benöthigt worden, obgedachtes scriptum Theils der Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath hinwieder ein- für allemahl und ohne weitere Einlassung der Gebühr zu beantworten; da wir nicht unzeitig anstehen, ob bey Ew. Liebd. und Churfl. Durchl. der gäntzliche Verlauff der Sachen aus den sonder Zweiffel weitläufftig eingeschickten Relationen, anderer angelegener Hochwichtigkeiten halber, eben also umständlich vorgebracht, und eingenommen werden können. Welchen aber Churfürsten geantwortet; die auch Brandenburg diese Antwort communiciren.

Gleichwie nun Ew. Liebden und Churfürstl. Durchl. aus diesem allem hochvernünfftig zu erwegen, wie so gar keine Ursach mehrerwehnte Augspurgische Confeßions-Verwandten empfangen, oder haben können, sich gegen ein Churfl. Collegium in einigerley Weise noch Wege zu beklagen, und darum, weiln dasselbe bey seinen hergebrachten Rechten, Prärogativ und Observanz, und altem modo & forma consultandi, nicht unbillig persistiret, gegen selbiges einige mißtrauliche Gedancken zu schöpffen, und welchergestalt hingegen von offterwehnten Augspurgischen Confeßions-Verwandten bey sothaner ihrer widrigen Bezeugung kein anders verspüret und intendiret werden können, und man damit allein umgehe, als wie man das Churfürstl. Collegium von dickerwehnten seinen Präeminentien, alten Reichs-Gebräuchen, Rechten und Herkommen, forma & modo consultandi abbringen, das Collegium unter sich trennen, und den Fürsten und Ständen in allem gleich zu machen und zu parificiren, einfolglich diese vornehmste Säulen des Reichs, durch welche die Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs ohne Respect der Religion am meisten jederzeit befördert, und durch einsame Zusammensetzung das Reich aus vielen Nöthen und Trübsalen zum öfftern errettet worden, wancken zu machen, also an seinem uralten Flor und estat verringern und erniedrigen mögen: Dahero ein Churfürstl. Collegium vielmehr Befugniß auf andere Gedancken zu fallen, sich darüber zum höchsten zu beschweren, und vermöge des Herkommens so wohl, als auch der Churfürstl. Vereinigung, sonderlich des §. **desgleichen sollen und wollen wir** ꝛc. darauf ein wachsames Auge zu schlagen, und mit einmüthigen consiliis, wie bishero nicht ohne Frucht mehrmahls geschehen, desto fester und unbeweglicher bey einander zu stehen haben; zu Ew. Liebd. und Churfürstl. Weil nun Brandenburg daraus ersehen wird, wie wenige Ursache die Evangel. haben der Churfürsten Recht anzufechten;

1653. als wird solches dieselben zur Ruhe verweisen.

fürstl. Durchl. demnach die gute zuversichtliche Hoffnung stellend, und dieselbe freund-brüderlich, auch unterthänigst ersuchend, sie wollen die im Fürsten-Rath contrahirenden Augspurgischen Confeßions-Verwandten mit sothanem ihrem weitaussehenden ungeziemenden Suchen von sich ab- zur Ruhe und dahin wohlmeynend anweisen, damit sie sich der selbst redenden Billigkeit, den Churfürstl. conclusis und der Käyserl. Intention, auch übrigen Mit-Fürsten und Ständen und dem Friedens-Schluß selbst nähern und bequemen mögen; zumahlen auch nicht zugegeben, daß von so verschiedenen in diesem Punct gemachten Churfürstl. conclusis der Rückgang genommen, dadurch zu dergleichen Mehrbelieben der schädlichste Eingang gemacht, und diesem hochlöbl. Collegio so unersetzliche, hoch-präjudicirliche Consequenzien zugezogen werden. 1653.

Wegen der Collecten: so sind bey denselben die majora Herkommens,

Anlangend fürs 2) den punctum collectarum: da ist in dem Instrumento Pacis art. 5. §. 19. davon zwar, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß bey diesem Reichs-Tage, ob in denselben den mehrern Stimmen zu deferiren, gehandelt werden solle, vermeldet; Man hat sich aus den verschiedenen Reichs-Abschieden zu ersehen, daß die majora in Reichs-Collecten jederzeit vor Zeiten Platz gefunden, außerhalb, was in den Jahren und in den Reichs-comitiis de anno 1608. 1613. allererst in Zweiffel, gleichwohl aber daraus keine Observanz, wie es die Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu behaupten vermeynen, zu erzwingen, gezogen worden:

und haben sich Käyserl. Maj. dißfalls zur Gnüge erkläret.

Nachdemmahlen aber auch in diesem Puncte in dem Reichs-Gutachten so wohl, als auch der Käyserl. Resolution, hieroben vermeldet, genugsam Erwehnung und Erläuterung geschehen; Ihro Käyserl. Majestät auch sich allergnädigst erkläret, keine andern Reichs-Steuern, als die necessarias von den Ständen zu begehren, und darneben der Stände Einwilligung dem Herkommen gemäß darüber förderst zu erfordern; so hat es ein Churfürstlich Collegium, vermöge mehrmahliger in demselben gleicher Gestalt ausgefallener Conclusen und Ew. Liebden und Churfürstl. Durchl. Abgesandten beschehener genugsamen Remonstration, daß sich das von demselben vorgeschlagene Temperament drey Viertheil oder zwey Drittheil pro majoribus zu halten, nicht practiciren lasse, dabey auch

Hat also hiermit sein Bewenden.

also nicht unbillig bewenden lassen. Und wir habens Ew. Liebden und Churfl. Durchl. zu freund-brüder- und unterthänigster Wider-Antwort unverhalten wollen. Regenspurg, den $\frac{22}{2}$ Novembr. / Decembr. An. 1653.

§. VII.

Einiger Creyse Beschwerung wider Lothringen.

Was vor Beschwerden der **Chur-** und **Ober-Rheinische**, ingleichen **Westphälische Creyß** gegen die Lothringischen actiones und invasiones auf dem Reichs-Tage angezeiget, ergiebt die Anlage sub N. I. cum adjunctis. 1. & 2.

N. I.

Nachdem nun darüber Freytags den 2 Decembr. im Fürsten Rath deliberirt wurde, wie das protocollum sub N. II. anzeigt; so giengen zwar Theils vota dahin,

N. II.

Von Redintegrirung der Creyse.

daß, zur Versicherung des Reichs, die redintegratio circulorum, juxta art. XVII. Instrumenti Pacis, §. ut etiam pax &c. das beste Mittel wäre; wobey insonderheit, in dem **Hildesheimischen** voto die Gegen-Verfassung inständig urgiret wurde; Jedoch fielen die majora dahin aus, daß die **gütlichen Tractaten mit dem Hertzog von Lothringen** fortzusetzen, und deren Ausschlag zuförderst zu gewarten wäre: daneben man auch Ihro Käyserlichen Majestät zu ersuchen hätte, daß dieselbe nicht allein die **Teutschen Völcker**, so dem Hertzog von Lothringen dieneten, per mandata avocatoria abzufordern, sondern auch um Abstellung der angezeigten Incursionen und eigenmächtigen Einquartierungen **an den König in Spanien**, ingleichen **den Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm**, und **den Hertzog von Lothringen** nachdrücklich zu schreiben, allergnädigst geruhen möchten, mehrern Innhalts des protocolli sub N. III.

N. I.

Dict. Regenspurg den $\frac{13}{3}$ November, December, An. 1653 sub Direct Moguntino.

Derer Rheinisch- und Westphälischen Creyse Beschwerung wider Lothringen.

Gnädigst, gnädige, auch großgünstige, hochgeehrte Herren,

Ew. Chur- und Fürstlichen Gnaden, Gnaden, auch unserm großgünstig und hochgeehrten Herrn ist wohl wissend und bekand; bedarff dahero keiner weitläufftigen Ausführung

1653. rung: Welcher Gestalt nach dem zu Münster und Oßnabrück durch Begebung vieler herrlicher Reichs-Landen, Auszahlung etlicher Millionen Satisfactions-Gelder und mit nicht geringer Mühe und Arbeit erworbenen allgemeinen Reichs-Frieden, auf dessen Festhaltung männiglich ohne Ausnahm sich zu verlassen gehabt, dennoch verschiedene Churfürsten und Stände des Churfürstl. Ober-Rheinisch- und Westphälischen Creyses den Frieden gemäß wircklich gleich andern Ständen des Reichs bis auf gegenwärtige Zeit nicht erlangen können, sondern demselben zuwider ihnen, wie Reichs-kündig, vornehme, veste Posten vorenthalten, dadurch der Stände Lande in schwere unerträgliche contributiones und Verpflegung gesetzt; dabeneben mit stetigen, eigenwilligen Kriegs-Einquartierungen, Durch- und Zurückzügen, Muster- und Sammel-Plätzen, Exactionen und Ausplünderungen und andern unsäglichen Krieges-Pressuren, nicht weniger, als und währenden offenen Krieges molestirt und beschweret worden. Es haben zwar die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, an dero Käyserl. Amt und höchstrühmlichster väterlicher Sorgfalt das wenigste nicht ermangeln lassen, wie den gravirten Ständen obberührter Creyse ihre Lande völlig restituirt, auch übrige aus deren Vorenthaltung meistens herrührende Pressuren von demselben abgewendet; insonderheit aber gegen die eigenem Belieben und Gefallen nach vornehmenden Einlogirungen Churfürsten und Stände versichert werden möchten; so weit auch die Sachen gebracht, daß vermittelst Interposition ihres hohen Vermögens bey der Königl. Majestät in Spanien, auch eiferigen, getreuen Zuthun Churfürsten und Stände der Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Vestung Franckenthal restituiret und hiedurch den Ober-Rhein-Schwäb- und Fränckischen Creysen nicht geringe Kriegs-Beschwerden abgenommen worden; Mit gleichmäßiger Käyserlicher väterlicher Sorgfalt und Angelegenheit haben allerhöchstgemeldte Käyserl. Majestät, auf Anhalten und Heimgebung des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände, mit des Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchl. wegen der im Churfürstl. und Ober-Rheinischen Creyß annoch innehabenden Posten und dahero prätendirender Satisfaction nun über das Jahr handeln und tractiren lassen; wie weit in der Handlung gekommen, und woran dieselbe anjetzo bestehe, das ruhet Ew. Churfürstl. Gn. Gn. auch unsern großgünstigen, hochgeehrten Herrn in frischen Andencken:

Nun ist zwar Franckenthal restituiret; und mit Lothringen zeithero tractiret worden.

Indeme aber unsere gnädigst, und gnädige Herren, Obern und Principaln in Verlangen gestanden, der Lothringischen Tractaten Schluß ehist von den allhier subsistirenden Abgeordneten zu vernehmen, sie sich auch mit den heraus kommenden und allbereit für verglichen gehaltenen Contingenten gefast gehalten; dannenhero man ja gar nicht vermuthen können, daß und währenden allerseits beliebten Tractats und demselben zuwider gegen einigen Mit-Stand des Reichs, wie bereits im Fürstl. Stifft Lüttich, Stifft Stablo, Reich von Aachen und andern benachbarten Orten geschehen, die geringste militarische Thätlichkeiten hätten vorgenommen werden sollen; dergestalt, daß unsern gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen und Obern solches bey so bewandten Dingen nicht unbillig zu Gemüth gehet; es schlagen auch die Tractaten und Vergleich insonderheit mit Abtretung und Restitution der im Reich innehabenden Posten aus, wohin sie wollen; dennoch Chur-Fürsten und Stände auf würckliche Assecuration des Friedens so wohl, als auch dieses mit des Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchl. eingehenden Vergleich unumgänglich werden bedacht seyn müssen: In Erwegung des mehr, als anderer fremder Völcker mit gewaltthätiger Ueberziehung, Ausplünderung, Einäscherung gantzer Graffschafften, Ranzionir- und Niederschiessung der armen unschuldigen Unterthanen in mehrgemeldten drey Creysen gleichsam feindlichen Verfahren; und da diesem Unwesen nicht bey Zeiten begegnet und gesteuert werden solte, nicht allein diese, sondern auch mehr andere Creyse, in höchste Gefahr und äuserstes Verderben ebner Gestalt gesetzet werden dürfften.

Nichts destoweniger sind währender dieser Tractaten neue Feindseligkeiten von Lothringen verübet worden.

Solches gegenwärtiges Uebel aber unsere gnädigst- und gnädige Herrn Principaln und Obern länger also zu übersehen, und die ihnen von Gott anvertraueten Unterthanen in dergleichen fernerem Elende stecken zu lassen, hochbedenck- und unverantwortlich fallen will.

Solches können Gravirte nicht länger ertragen:

Zwar haben Churfürsten und Stände, obgemeldte Chur- und Fürstl. Creyse sich nach Anleitung der Reichs-Executions-Ordnung vor diesem einer gewissen Defensions-Verfassung gegen dergleichen eigenthätliche Ein- und Ueberfälle, vermöge des darüber aufgerichteten

und sind doch ungeachtet ihrer Gegen-Verfassung

1653. wider den Feind zu schwach.

Creyß-Abschieds vereinigt und verglichen; Ihro Käyserl. Majestät auch nach unterm dato den 5 Mertz nächsthin die ausschreibende Fürsten des Chur- und Fürstl. auch Westphälischen Creyses zur Execution der verglichenen Verfassung mehrern Innhalts beygefügter Abschrifft N. I. beweglich erinnert; darauf höchstermeldte ausschreibende Fürsten, laut der Beylage N. II. die fernere Nothdurfft an ihre Mit-Stände gelangen lassen, deren Theils auch die verabschiedete Mannschafft zusammen gebracht, Theils noch in deren Beybringung begriffen, aber nach Gestalt der auf des Reichs-Boden allbereit vorgebrochenen und sich immer zu vermehrenden fremden Mannschafft ihres Orts zur Gegen-Defension nicht sufficient; Als haben wir auf empfangenen Special-Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Churfürsten und Herrn und Obern diesen ihren und ihrer getreuen Stände und Unterthanen hochbeschwerlichen Zustand an die gesamten Churfürsten und Stände gebührlich gelangen lassen, und dieselben um Rath, Rettung, Hülff und Aßistenz bitten und ersuchen wollen, damit diesem dem allgemeinen jüngsten Frieden und des Heil. Röm. Reichs-Satzungen zuwider vorgehenden weit aussehenden schweren gewaltthätigen Zunöthigungen begegnet, die fremden Völcker vom Reich abgebracht, Churfürsten und Stände fürs künfftige kräfftig und mit beharrlichem Nachdrucke dargegen geschützet, und in den Reichs-Collegien über zulängliche unverlängte Mittel, wie solches zu geschehen, deliberirt, derowegen ein gewisser Schluß gemacht und derselbige zur Execution gebracht werde.

1653.

Als finden sie sich genöthiget solches zu fernerer Veranstaltung der sämtlichen Reichs-Versammlung anheim zu geben.

Solches gereicht zu Abwendung vieler Gefahr;

Erhaltung der Hoheit des Reichs und Stifftung der Einigkeit.

Solches gereichet zu Abwendung vieler sonst in dem Röm. Reich vorstehender auch von andern Potentaten bey diesem Reichs-Tag um des eigenmächtigen im Reich fürgehenden Einquartirung und Executionen Willen, androhender Extremitäten, Gefährlichkeit und Weiterungen; damit nicht weniger zu Erhaltung, und Restablirung Ihro Käyserl. Majestät und des Reichs hierab grossen Theils diminuirter Hoheit und Respects; und wird damit hin zwischen Churfürsten und Ständen rechtschaffene Vereinigung und einmüthige Zusammenhaltung gestifftet; folglich auch das Reich in bessere Consideration, als bisher, gesetzet.

Gravirte werden auch solches mit Danck erkennen:

Suchen aber hierunter die gütlichen Tractaten mit Lothringen nicht zu unterbrechen.

Mehrhöchstgemeldte unsere gnädigst- und gnädige Churfürsten und Herrn und Obern seynd auch solche, freund- und gutwillige Hülffleistung um Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden, Gnaden, und Durchlauchtigkeit unsere gnädig und hochgeehrte Herrn, förderst aber um dero hohe Principalen aller schuldiger Gebühr nach, in dergleichen Fällen zu demeriren, gantz willig und bereit; bedingen aber per expressum hiebey, daß sie durch dieses Suchen und Begehren von dem mit Lothringen angestellten, so weit gebrachten, gütlichen Tractament abzustehen gar nicht, sondern vielmehr dieselbe, so viel an ihnen zur Perfection zu bringen und den erfolgenden Schluß zu adimpliren, beständig resolviret und gemeynet: um deren Beschleunigung denn auch Nahmens unserer gnädigst- und gnädigen Churfürsten, Herrn und Obern bestermaßen gebeten wird; und dabey verbleibend

Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden, Gnaden; auch unserer gnädigen und hochgeehrten Herren,

Unterthänigst, unterthänig und dienstwillige,

Adjunctum 1.

Ferdinand der III.

Hochwürdiger lieber Oheim und Churfürst.

Käyserl. Maj. sind die Feindseligkeiten im Ober-Rhein- und Westphälischen Creyse hinterbracht und dieselben um Hülffe gebeten worden.

Wir mögen Ew. Liebden hiermit freundlich nicht gebergen, was maßen uns von unterschiedlichen beglaubten Orten, und in specie von unsers lieben Vetters, des Churfürsten von Cölln Liebden, zuverläßlicher Bericht einkommen, daß sich einig vergattertes fremdes Kriegs-Volck unterstanden, des Reichs Boden zu betreten, und unsere gehorsame Churfürsten und Stände des Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Westphälischen Creyses und deren jenseits Rheins gelegene Lande; Insonderheit aber das Stifft Lüttich mit allerhand Feindthätlichkeiten, Executionen, Raub-Plünder- und Niederschiessung der armen unschuldigen Unterthanen anzufallen und zu beschweren, und uns dahero vorbesagten Churfürstens zu Cölln Liebden gantz inständig gebeten, daß wir sie und ihre anverwandte Land und Leute wider dergleichen Exorbitantien kräfftiglich schützen, und Ihro nicht allein dasjenige, was in diesem Fall die Reichs-Satzungen heylsamlich und

wohl

1653. wohl verordnen, gedeyen lassen, sondern auch die benachbarten Stände der Chur-Rheinischen und Westphälischen Creyse beweglich ersuchen und ermahnen wolten, denselben auf erheischenden Nothfall mit zusammen gesetzter Macht beyzuspringen und zu aßistiren: 1653.

Churfürst zu Mäyntz soll dahero die Chur-Rheinischen Stände als Ausschreibender zur Gegen-Anstalt vermahnen;

Wann wir nun Ihro Liebden Begehren nicht allein der Billigkeit, sondern auch erst berührten Reichs-Constitutionen und darin enthaltener Executions-Ordnung allerdings gemäß befinden; als ersuchen wir Ew. Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses hiemit gantz freund- und gnädiglich, Sie wollen nicht allein nach Anleitung jetzt gedachter Executions-Ordnung Chur-Fürsten und Stände des Chur-Rheinischen Creyses dieser Beschaffenheit unverzüglich erinnern, daß sie zu Abwendung obbeklagter Insolenzien solche Anstalt machen, damit, wann diese vergatterte Völcker sich von des Reichs Boden nicht hinweg begeben und nicht allein mehr besagten Churfürstens zu Cölln Liebden, sondern auch andere gehorsame Chur-Fürsten und Stände des Reichs und derselben anvertrauete Land und Leute mit dergleichen Feindthätlichkeiten ferner beschweren solten, es geschehe nun unter was Prätext es immer wolle, dieselbe mit zusammengesetzter Macht von des Reichs Boden abzutreiben, und Ihro Liebden und andern getreuen Ständen, so einiger Hülffe bedürfftig, ungesäumt an die Hand gegangen und beygestanden werden möge, sondern auch, wann zumahlen wegen jetziger Reichs-Versammlung die Stände zu einem Creyß-Tage also gleich nicht erscheinen und die Nothdurfft verordnen könten, Ew. Liebd. auf solchen Fall den bedrängten Ständen und bevorab ermeldten Churfürstens zu Cölln Liebd. mit dero selbst eigenen auf den Beinen habenden Völckern bestmöglichst aßistiren und beyspringen. Das gereichet nicht allein zu Handhabung des allgemeinen Ruhestandes im Heil. Röm. Reich, sondern auch uns zu sonderbaren Danck-nehmigen Gefallen, und verbleiben Ew. Liebd. benebenst ꝛc. Gegeben in unser und des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg, den 5. Merz An. 1653.

auch selbst unterdessen mit seinen Völckern Beystand leisten.

Ferdinand.

Ferdinand, Graff Kurtz.

Ad mandatum Cæs. Majest. proprium

Wilhelm Schröder.

Adjunctum 2.

Chur-Rheinische Stände ersehen aus dem Beyschlusse, was Kayserl. Majestät an Mäyntz wegen der feindlichen Völcker gelangen lassen:

Unser ꝛc. Ew. Liebden ersehen ab dem Beyschluß, was Ihro Käyserl. Majestät zu Abwendung deren im Heil. Röm. Reich sich annoch verschiedener Orten jenseits Rheins vergatterter fremder Kriegs-Völcker und dahero continuirender Gefahr, auf von den benachbarten, in und an der Gefahr am nächsten stehenden Churfürsten und Ständen eingelangten Bericht und Klagen, an uns als ausschreibenden Fürsten des benachbarten Chur-Rheinischen Creyses allergnädigst erinnerlich gelangen lassen, daß nemlich wir bey unsern Mit-Ständen des Chur-Rheinischen Creyses daran seyn wolten, auf daß dergleichen Ungelegenheiten künfftig vermittelt bleiben mögen.

Nun ist diß-falls allbereits ein Creyß-Schluß verfast worden.

Nun ist Ew. Liebden vorhin zur Gnüge bewust, wie sorgfältig wir uns die Verhütung aller dergleichen Gefährlichkeiten haben angelegen seyn lassen; Gestalt wir dann zu solchem Ende im Jahr jetzo einen Creyß-Tag nach Franckfurt ausgeschrieben, bey welchem dann auch geschlossen worden, daß ein jeder Churfürst und Stand sich mit einer gewissen Anzahl Volcks zu Roß und Fuß gefast machen solle, um sich damit auf erforderten Nothfall mit andern zu conjungiren und die Gefahr und unbillige Gewalt mit gesamter Hand und Macht vermöge des Heil. Röm. Reichs Satzungen und Executions-Receß, auch zu Münster und Osnabrück aufgerichteten, allgemeinen, teutschen Reichs Friedens-Schluß abzukehren: Und gleichwie wir unsers Theils solchen Schluß, wiewohl mit nicht geringer unserer Ungelegenheit und Kosten nachkommen, und die verglichene Anzahl Volcks zu Roß und Fuß auf die Beine gebracht, und bisher unterhalten; also haben wir mit nicht geringem Befremden vernehmen müssen, daß andere unsere Mit-Creyß-Stände den berührten Schluß zu vollziehen, mangelhafft erschienen; und ist daher also nicht zu verwundern, daß andern fremden Völckern, indem sie die Stände allerdings entblöst gesehen, die Lust die nächst angelegenen Landschafften zu invadiren gewachsen, welches Zweiffels ohne wohl hinterblieben wäre, wann man disseits sich in Zeiten in sol-

Mäyntz hat auch sein Volck zusammen gebracht:

da aber andere sich saumig finden lassen;

1653. chen Stand gesetzt hätte, daß man sich in der Geschwindigkeit conjungiren, und mit ge- 1653.
samtem Zuthun aller unbilligen Gewalt begegnen, und bey obgedachter Reichs-Constitution und dem Friedens-Schluß Ruhe und Sicherheit manuteniren und befestigen können: Und sintemahl dann nun uns in allewege obliegen will, allsolchem allergnädigstem Käyserl. Befehl unsers tragenden ausschreibenden Churfürsten-Amts im Chur-Rheinischen Creyß unterthänigste gehorsamste Folge zu leisten; Dabey aber kein zuträglichs Mittel befinden können, höchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst wohlgemeynter Intention ein Genügen zu leisten, sich auch selbsten allerseits im friedlichen Zustande zu erhalten, als oberwehnten Creyß-Schluß fürerst zur Vollstreckung kommen zu lassen; So ersuchen und erinnern wir Ew. Liebden hiermit freundlich, die uneingestellete Verfügung zu thun, auf daß die beym CreyßTage zu Franckfurt verglichene Anzahl Volcks zu Roß und Fuß unverzüglich bey einander und auf die Beine gebracht, und sie also mit und neben andern Ständen auf erforderten Nothfall dasjenige verrichten helffen können, was den Reichs-Satzungen und Executions-Ordnungen auch letzterm Friedens-Schluß gemäß ist. Solte nun auch die Gefahr dergestalt zunehmen, daß die im Franckfurter Creyß-Schlusse beliebte Anzahl Volckes nicht erklecklich, wird man sich alsdann den nächsten, gestalten Sachen nach, eines fernern augmenti zu vergleichen haben. So wir denn Ew. Liebd. erheischender unumgänglicher Nothdurfft nach wohlmeynendlich unangefügt nicht lassen wollen, dero wir ꝛc.

So werden sie erinnert, dem Creyß-Schlusse Folge zu leisten,

und im Nothfall ein mehrers zu thun.

Regenspurg, den 26. Merz 1653.

Von Chur-Mäyntz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, an Chur-Cölln, Trier, Pfaltz und übrige des Chur-Rheinis. Creyses Stände abgegangen.

N. II.

Sessio L. den $\frac{2}{12}$ Dec. 1653.

Als der Fürsten-Rath sich versammlet hatte, und dabey Ihro Fürstl. Gnaden von Lobkowitz erschienen, und die Seßion, nemine contradicente, für den Fürstl. Gesandten eingenommen, proponirte das

Lobkowitz.

Oesterreichische Directorium:

Es würden Ihro Fürstliche Gn. und die Herren Abgesandten aus der Ansage vernommen haben, was maßen das Chur-Mäyntzische Directorium auf heute zu Rathe ansagen lassen, daß man das von den Chur- und Ober-Rhein- auch Westphälischen Creyssen von den Lothringischen Völckern gravirten Ständen eingegebene Memorial berathschlagen und sich darüber vernehmen lassen wolte. An Seiten des Directorii trage man keinen Zweiffel, man werde solches Memorial verlesen, demselben nachgesonnen und daraus wahrgenommen haben, daß sich gemeldte Stände beschweret, daß sich die Tractaten bis daher verweilet, und gleichwohl neue Molestien und Beschwerungen sich eräuget haben, und bäten, wenn die gütliche Handlung mit dem Hertzoge von Lothringen nicht zureichen wolte, daß man alsdenn durch Zusammensetzung der Creyse diesen gravaminibus abhelffen wolte; stünde derowegen dahin, was Ihro Fürstl. Gn. und die Herren Abgesandten hierüber sich resolviren würden.

Proponirt die Ober-Rhein- und Westphälischen gravamina wider Lothringen.

Saltzburg, hätte aus dem per dictaturam communicirten Memorial der Chur- und Ober-Rhein- auch Westphälischen Creyß-Stände angebrachten Beschwerden vernommen, und das Memorial seinem gnädigen Fürsten und Herrn überschicket, aber bis dato noch keine Instruction bekommen; wolte der Nachstimmenden Meynung vernehmen, davon referiren und einer endlichen Resolution erwarten.

Ist nicht instruiret.

Lobkowitz: An Seiten des Durchl. hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wenzeln, Hertzogen in Schlesien, zu Sagan, Fürsten und Regierern des Hauses Lobkowitz, gefürsteten Graffen zu Sternstein, Herrn zu Holleschau, Chlumnitz, Raudnitz an der Elbe und Lautenischell, Rittern des güldenen Vliesses, Röm. Käyserl. Majestät Geheimen Raths, Cämmerern, General-Feld-Marschalln, bestallten Obristen und Hoff Kriegs-Raths-Präsidenten habe man ebenfalls aus dem communicirten Memorial der Chur- und Ober-Rhein- auch Westphälischen Creyß-Stände eingebrachte gravamina vernom-

Will sich majoribus conformiren.

1653. nommen; wolte darüber der andern Stände Erklärung erwarten, und sich majoribus conformiren. 1653.

Oesterreich, habe zwar aus dem Memorial der obgedachten Creyß-Stände Beschwerung ersehen, und unter andern auch vernommen, aus was Ursachen sie die Defension, wenn ja die Güte nicht verfangen solte, begehret; erinnere sich überdas, was bey der Röm. Käyserl. Majestät die gravirten Fürsten, theils in Person, theils durch dero Gesandten angebracht und gesuchet haben, und daß Ihro Majest. durch Schreiben sich schon erkläret, daß sie ihr wolten die Sache dergestalt angelegen seyn lassen, daß sie zum guten Ende kommen möge: Weil aber dieses Werck von grosser Importanz, also daß die Oesterreiche Gesandtschafft ohne zuvor eingeholten Befehl sich auf das Memorial nicht herauslassen kan, und vorhero davon keine Nachricht gehabt, daß heute deswegen solte consultiret werden; zu dem Ihro Käyserl. Majestät vorgestern auf die Jagd gereiset, und daher keine Instruction haben können; so müsse man an Seiten Oesterreich vor dißmahl das votum suspendiren; man wolle aber der Nachstimmenden Meynung und vorschlagende expedientia vernehmen, bey Ihr. Käyserl. Majestät die Nothdurfft anbringen, und sich Bescheids darauf erholen. Ist nicht instruiret.

Bäyern: Gleichwie er vor diesem allemahl davor gehalten, daß durch Güte der Sachen am besten könte abgeholffen werden, also bliebe er noch dabey, um so vielmehr weil er aus vorgemeldter gravirten Stände eingereichtem Memorial wahrgenommen, daß dieselbe solches auch für rathsam erachteten; wäre derohalben der Lothringische Abgeordnete anzustrengen, daß er seines Herrn endliche Resolution, wie er versprochen, herbeyschaffte, alsdenn würde es sich mit diesen angefangenen Tractaten wohl geben. Solte sichs aber damit länger verweilen, und etliche Stände ferner gravirt werden, so wolte Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen seyn, daß Sie, was von den gravaeis vorgetragen, behertzigen, und zu Ihrer und des H. R. Reichs Respect bey der Cron Spanien und andern Ihre Displicenz contestiren möchte, damit den Ständen die Last nicht gar zu schwer gemachet würde, und weil denselben unmöglich, sich länger drücken zu lassen, als müsten Ihro Käys. Maj. auch allerunterthänigst geberen werden, an die Erts-Hertzogl. und an des Hertzogen von Lothringen Fürstl. Durchl. Durchl. bewegliche Schreiben, mit allen invasionibus und Hostilitäten einzuhalten, abgehen, und dann auch absonderliche avocatoria publiciren zu lassen: Solte aber wider alles Verhoffen dieses alles umsonst und vergebens seyn, so würde endlich die Noth andere Mittel zeigen. Rathet zur Güte. An Oesterreich und Lothringen zu schreiben. Avocatoria.

Burgund: Ex communicato memoriali querelas se quidem accepisse, nihil autem de gravaminibus specifice designatum invenisse, dicebat: & quoniam literas sub manu Ducis Lotharingiæ nuper admodum viderit, quæ horum nullam faciant mentionem, sed potius contrarium testentur, ideo se non posse credere, quod res, uti est prolata, ita se habeat. Petebat igitur terminum, ut eo melius in rei veritatem inquirere posset. Dubitat de veritate gravaminum.

Lautern: Sey der Meynung gewesen, als wenn die Tractaten mit dem Lothringischen Abgeordneten schon geendiget wären; bittet derowegen Nachricht zu geben, wann sich die Tractaten gestossen. Wegen des übergebenen Memorials der gravirten Stände müsse er aus Mangel der Instruction sein votum jetzo suspendiren. Communication der Lothringischen Sachen. Ist nicht instruiret.

Bisantz, wie Burgund.

Bremen: Er hätte aus dem communicirten Memorial zweyerley wahrgenommen: 1) Daß man mit dem Hertzoge von Lothringen gütliche Handlung antreten; 2) wann solche nichts verfangen würde, daß alsdenn die Stände zusammensetzen, und den nothleidenden zu Hülffe kommen wolten. Ad 1. wiederholet er seine abgelegte vota. Ad 2. finde sich im Instrumento Pacis und der Executions-Ordnung, wie man sich gegen fremde invasiones verhalten solle, und habe man Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz Intention höchlich zu rühmen, daß sie sich mit ihren Mit-Gliedern wolle in Verfassung stellen, wann man ihr nur die hülffliche Hand bieten würde: weil nun solches in diesen und dergleichen Fällen der Executions-Ordnung gemäß: so sey derselben billig nachzugehen, und führe seine gnädigste Königin in Schweden eben solche Meynung, daß man talibus casibus nach den constitutionibus Imperii verfahren solle. Beschwerete sich zuletzt, daß bey ihnen der Ansage-Zettel immer zu spät eingereichet würde. Soll nach der Executions-Ordnung gegangen werden.

1653. Suspendit votum. **Hechmeister:** habe das Memorial seinem gnädigen Herrn überschicket, aber noch keine Resolution darauf bekommen, müsse also das votum suspendiren; vermeyne jedoch, daß von Monsieur Fournier erst der Ausschlag der Tractaten zu vernehmen wäre, und könte man sich nach Befinden auf das Memorial desto besser erklären. 1653.

Communication der Lothringischen Sachen. **Altenburg:** erinnere sich, was so wohl bey diesem Reichs-Tage, als auch vorhin, wegen der Lothringischen Uebelzüge geklagt, und daß bey gegenwärtigem Reichs-Tage ohnlängst der Schluß gemacht worden, daß der Weg der Güte zuerst solle versuchet werden; dahero der Käyserl. Majestät eingerathen, durch ihre ministros mit dem Lothringischen Abgeordneten tractiren zu lassen; solches wäre auch geschehen, man wisse aber nicht, wie weit man in Tractaten gekommen, ob die Güte zureichen werde, oder aber ob man den constitutionibus Imperii nachzugeben genöthigt werde. Das gemeldte Memorial habe er zwar überschickt, aber noch keine Resolution darauf empfangen. Unterdessen sey Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, sie wollen geruhen, an den Hrn. Ertz-Hertzogen und Hertzogen von Lothringen bewegliche Schreiben und avocatoria, wie

An Oesterr. u. Lothringen zu schreiben. von Bäyern erinnert worden, abgehen und publiciren zu lassen; hoffe, wann es dem vorgethanenen Versprechen zufolge noch nicht geschehen, es werde solches zu Wercke gerichtet werden: Weilen er aber auf diese jetzo vorgestellete Fragen nicht so gar genau in-

Suspendit votum. struiret; wolle er der Nachstimmenden Gutdüncken darüber vernehmen; Immittelst sey bekand, da die Güte nicht zulangen werde, was die constitutiones Imperii und Executions-Ordnung vermögen: Weil er nun dahin instruiret; müsse er dabey bleiben, und wolle hoffen, es werden Churfürsten und Stände dergleichen thun. Er habe kein Bedencken gehabt sich hierüber so weit heraus zu lassen, weil diese Materie schon vor diesem tractiret worden; müsse aber dabey erinnern, daß für diesem ein Schluß gemacht: man wolte sich über keine Materie eher herauslassen, man habe dann zuvor die Königliche

Capitulation. Wahl-Capitulation in Deliberation gebracht: Weil nun das Churfürstliche Collegium einen gantzen Monat an der Sachen tractiret, und man solche Zeit wohl dazu hätte anwenden können; so möchte dieselbe nicht weiter zurück gesetzet, sondern mit chesten vorgenommen werden.

Bamberg: Gleichwie er sicherlich verhoffet, es würden die Tractaten mit dem Hertzoge von Lothringen solches gewircket haben, daß die Reichs-Stände von allem Ueberlast wären befreyet gewesen, bevorab, da man in des Hertzogs Begehren gewilliget hätte; also ungerne müste er jetzo vernehmen, daß die Lothringischen Völcker wider die Tractaten hin und wieder eingefallen wären. Ihro Käyserl. Majestät sey billig allerunterthänigster Danck zu sagen, daß sie sich in dieser Sache so sorgfältig erzeiget, und Die-

Auocatoria. se ferner zu ersuchen, avocatoria ergehen zu lassen; auch an den Ertz-Hertzog und den

An Oesterr. u. Lothringen zu schreiben. Hertzog von Lothringen zu schreiben, daß sie daran seyn wolten, daß dem Reich hinführo von ihren Völckern möge kein Leid mehr zugefüget werden; er sey der Meynung, es werde solches nicht geschehen seyn, weil man ein gutes Ende der Tractaten bishero vermuthet, wann nun die Güte nichts verfangen werde, müsse man andere Mittel ergreiffen, welche Ihro Käys. Maj. schon selbst vorgeschlagen haben.

Coburg, wie Altenburg.

Wirtzburg: Die Abhelffung der Lothringischen Sache bestehet 1) auf gütlichen Mitteln; 2) auf andern, welche in den Reichs-Abschieden versehen; die ersteren habe man den letzteren darum vorgezogen, weil man verhoffet gehabt, man

Güte. würde damit zulangen. Man habe auch den gütlichen Weg mit dem Hertzoge von Lothringen vorgenommen, und solle die Handlung dem Verlaut nach zum Schluß gebracht seyn; und habe er deshalben Gewißheit; wolte verhoffen, gleichwie man an Seiten Chur-Fürsten und Stände nicht zu manquiren begehret, in dem, was man versprochen, es werde von dem Hertzoge von Lothringen dergleichen geschehen, und ehe man nicht gewisse Nachrichten habe, daß der Hertzog von Lothringen von den gütlichen Handlungen absetzen werde, könne man an Seiten der Stände davon auch nicht abweichen. Es erschiene zwar aus dem Memorial, als wann die gravamina noch continuiren, man müsse aber wissen, ob solches bey den Ständen, oder bey dem Hertzoge von Lothringen haffte: si prius, müsse man bey der gütlichen Handlung bleiben: si posterius, würde man nothwendig auf solche Mittel gedencken müssen, dadurch den gravirten Ständen möchte Hülfe

1653. se und eine Erledigung wiederfahren. Als man auch vor gut befinden solte, daß neben den gütlichen Tractaten um Stringirung des Lothringischen Abgeordneten von Ihro Kayserl. Majestät mit den avocatoriis verfahren würde, lasse er ihm solches nicht mißfallen, sondern hoffe, es werde die Sache dadurch facilitiret werden. Man müsse aber auch an Seiten der Stände mit der Zahlung in termino einhalten, damit denselben keine mora imputiret werde; und weil er vermeynt, daß viele Gesandten defectum instructionis allegiret; müsse er seine vorige Meynung bis zu anderer Zeit auch hingestellet seyn lassen. 1653.

Weymar: sey instruiret zu urgiren, daß die Königliche Wahl-Capitulation möge in Deliberation gebracht werden, worauf er billig dringen müste, und sich eher auf keine Proposition heraus lassen dürffte: weil aber diese Materie schon vorgewesen; trage er kein Bedencken, sich jetzo darauf zu erklären, und mit Bäyern und Altenburg zu conformiren; der Hoffnung, es werde demnächsten die Capitulation in Umfrage gebracht werden; halte sonst davor, daß die Ergäntzung der Creyse höchst nöthig, und selbige zeitlich müsse beobachtet werden. Was davon art. 18. §. ut & &c. im Instrumento Pacis enthalten, so könte solche Arbeit etlichen aus den Creysen unter die Hände gegeben werden, daß sie solches unter sich ausarbeiteten, und hernach davon referirten, was sie ausgerichtet. Erinnert auch daß die Executions-Ordnung nach jetzigem des Reichs Zustande möge eingerichtet und verbessert werden, damit man zur Zeit der Noth damit könne gefast seyn. Weilen er auch vernommen, daß die deputati ad punctum justitiæ meistentheils mit ihrer Arbeit fertig und die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung bey Chur-Mäyntz sich befinden solle; möge man dieselbe abfordern, und den deputatis auch communiciren, damit man in solchem Punct zum Schluß kommen möge.

Capitulation.

Redintegratio circulorum.

Executions-Ordnung.

Punctus justitiæ.

Worms, wie Würtzburg.

Gotha, wie vorsitzende Sächsische. Die Executions-Ordnung sey desto mehr vorzunehmen, und zu verbessern, weil solcher Punct mit in die Königl. Wahl-Capitulation fället.

Executions-Ordnung.

Speyer: Ihro Fürstl. Gnaden von Speyer sey unter den gravirten mit, und leide täglich, insonderheit wegen des Hauses Windstein; habe eine grosse Hoffnung auf die gütliche Handlung gesetzet, seyen der Meynung darin zu continuiren, und begehren, daß die Tractaten mögen zur Execution gebracht, und der Lothringische Abgeordnete zum Schluß angehalten werden; es werde sich alsdenn finden, ob man das Werck dergestalt erheben könne oder nicht. Ihro Fürstl. Gnaden können ihnen selbst nicht helffen, sondern es müsse die Hülffe durch Zuthuung des Käysers und der Stände geschehen, und müsse nicht allein ihrenthalber, sondern auch wegen dero bedrückten armen Unterthanen, um Hülffe anruffen, und daß man sich ihrer annehmen wolle. Wann der gütliche Weg könte gegangen werden, wolte wohl besser seyn, sich desselben zu bedienen, als auf einen andern zu trachten; hoffe und bitte demnach, daß solches geschehen möge: wo aber nicht damit herdurch zukommen, daß dem Hertzoge möge zu erkennen gegeben werden, was die Reichs-Constitutionen, Instrumentum Pacis und andere dergleichen leges vor Mittel in sich halten. Das Reich werde dem Handel also nicht länger zusehen, wann dem Lothringischen Abgeordneten mit Ernst dieses alles werde vorgebracht werden, wolle er an gutem Succeß nicht zweiffeln; und sich und alle andere gravirte Stände zu einer hochverlangten Erledigung bestermaßen recommendiret haben.

Cöln.

Eisenach, wie vorsitzende Sächsische.

Straßburg, erinnere sich, was in dem übergebenen Memorial enthalten, und was bey den Tractaten mit dem Lothringischen Abgeordneten vorgegangen, deren Ausgang müsse man erwarten, und werden die gravirten hoffentlich dadurch erlediget werden. An Ihro Ertz-Hertzogl. Durchl. zu schreiben, halte er vor unnöthig, sie damit zu beschweren: weil solche Briefe wenig fruchten würden; in Erwegung, daß der Hertzog von Lothringen ihm nicht werde vorschreiben lassen, wie er seine Völcker führen und commandiren wolle.

Schreiben an Oesterreich.

Culmbach: In genere conformire er sich wegen der Lothringischen Tractaten mit Bäyern und Altenburg. Der gravirten Stände Memorial aber betreffend, habe er solches zwar überschicket, aber noch keine Resolution erhalten; müsse derowegen jetzo sein

Suspendit votum.

votum

1653. votum sistendiren. Wegen der Capitulation, der Redintegration circulorum, und des 1653.
Capitulatio. Redintegratio Justitia. Deputatio ad gravamina. puncti justitiæ, wie Weymar. Erinnert die Deputation ad punctum gravaminum ferner zu befördern.

Lothringische Tractaten. Constantz: Weil man in den Lothringischen Tractaten ziemlich weit gekommen, seyn solche zu stringiren und den Ständen zu communiciren, was darinn ausgerichtet, auch wegen der avocatoriorum bey Käyserl. Majestät anzuhalten. Wann nun dieser gütliche Vorschlag nicht zureichen würde, müsse man auf andere Mittel bedacht seyn, gegen des werden die instructiones auf der gravirten Stände übergebenes Memorial einlangen,
Punctus justitiæ. und müsse er die seinige auch noch erwarten. Und demnach der punctus justitiæ von den deputatis nunmehr ausgearbeitet; wolle die Nothdurfft erfordern, solches Werck zur Relation zu bringen, damit endlich ein Schluß darinn gemachet werde.

Onolzbach habe das offtgedachte Memorial an seinen gnädigen Fürsten und Herrn zwar überschicket, aber noch keinen Befehl darauf erlanget; habe aus dem Memorial ablesend so viel ersehen, daß man zuförderst den gütlichen Weg vornehmen sollen, wozu sein gnädiger Fürst und Herr auch incliniret sey, und schon Anstalt gemachet wegen seines Con-
Avocatoria. tingents; hoffe auch, es werden die avocatoria ergehen; wenn solches nicht ex voto erfolgen werde, müsse man wo anders auf bedacht seyn: indessen könne man gründliche Nachricht von den Tractaten einholen, und Ihro Käyserl. Majestät um Eröffnung Dero allergnädigsten Gutachtens ansuchen; solches wolle er alsdenn seinem gnädigen Fürsten und Herrn überschicken, und zweiffele er nicht, derselbe werde sich den Reichs-Constitutioni-
Capitulatio. Justitia. Restituenda. bus gemäß bezeigen. De capitulatione & puncto justitiæ, wie Sachsen-Weymar.

Culmbach. Wegen des puncti restituendorum, wie Culmbach. Sein gnädiger Fürst und Herr sey dabey sehr interessiret, und lebe der Zuversicht, es werde ihm auch zu Gute gedeyhen, was andern durch den Friedens-Schluß zu Gute kommen.

Communicatio Lothringischer Tractaten. Augspurg: Weil er vernommen, daß man noch zweiffele an den Lothringischen Tractaten, ob darinn etwas ausgerichtet sey, oder nicht; So bitte er davon eigentliche Nachricht zu geben, und wünschet, daß die Sache möge dermahleins zu Ende gebracht werden. Ihro Käyserl. Majestät seyn zu ersuchen, das Werck ferner treiben zu lassen, und wenn was Gutes ausgerichtet, bey Zeiten zu notificiren, damit das Geld zu rechter Zeit
Suspendit votum. möge aufgebracht werden. Das vielgemeldte Memorial habe er überschicket, aber noch keine Resolution darauf bekommen; müsse derowegen sein votum suspendiren.

Wolffenbüttel: Er hätte das Memorial überlegt. Die materia gehörte vornemlich ad tertium membrum art. 1 propos. Cæsareæ: weil nun der methodus, welchen Ihro Käyserl. Majestät darinn gehalten, nicht ohne Anstoß gewesen, sondern sich allerhand collisiones darüber erreget; hätte er lieber gesehen, daß man bey dem ersten mem-
Capitulation. bro geblieben, und die Wahl-Capitulation jetzo, den vorigen conclusis zufolge, zur Hand genommen wäre; versehe sich, es würde solches den nächsten geschehen; und weil in der Lo-
Lothringen. thringischen Sache periculum in mora, so wolte er sich auf das communicirte Memorial vernehmen lassen. Es hätten Churfürsten und Stände der drey Creyse in dem Memorial nicht allein auf die Lothringische Sache, sondern auch auf andere Difficultäten gesehen, wie nemlich das Röm. Reich gegen alle feindliche Anfälle zu versichern, alle dergleichen Molestien abzuwenden, Ihro Käyserl. Majestät hoher Respect zu erhalten, und gutes Vertrauen unter den Ständen zu stifften. Hätte wünschen mögen, daß die Güte ehender hätte verfangen mögen, oder auch noch zu erreichen wäre; es würde aber dieselbe zu Erreichung obigen Zwecks alleine nicht sufficient seyn, woferne nicht auf das Instrumentum
Urget art. 17. §. 8. von Executions-Mitteln. Pacis und die darinn art. 17. §. ut & pax &c. ausdrücklich enthaltenen Mittel ein Auge geschlagen würde. Legebat verba dicti §phi: maßen denn dieselbe auch von obbemeldten drey interessirten Creysen in dem Memorial vorgeschlagen, und von Ihro Käyserl. Majestät selbst ihrem an Chur-Mäyntz abgelassenem und dem memoriali beygefügten Schreiben an die Hand gegeben. Legebat verba memorialis & litterarum Cæsaris huc pertinentia.

Derowegen er mit dem Weymarischen voto darinn wohl einig seyn könte, daß etlichen committiret würde, die Executions-Ordnung zu revidiren, und ihre Gedancken, wie dieselbe wieder in Gang zu bringen, zu eröffnen; würde sich alsdenn bald finden, was in dieser Sache zu thun wäre; sagte aber solches nicht in der Meynung, daß auser der äusser-

sten

1653. sten Noth zur Thätlichkeit zu schreiten, sondern, weil ausserhalb dieses Mittels das Röm. Reich schwerlich zu seinem vorigen Respect wieder kommen und gelangen würde. Wegen der Reichs-Hofraths-Ordnung und gravaminum conformiret er sich den vorsitzenden. 1653. Reichs-Hofraths-Ordn.

Hildesheim: Es sey bekand, wie offt und viel wegen der Lothringischen Beschwerungen so wohl vor, als bey diesem Reichs-Tage sey geklaget worden; müsse nun leider vernehmen, daß, obwohl derentwegen gütliche Handlungen mit dem Lothringischen Abgeordneten vorgenommen worden, dennoch dieselben sich mehr zerschlagen, als vor sich gehen: Wann nun die Güte gleich verfangen solte; so müsse doch zu mehrer Versicherung noch ein ander expediens daneben vorgenommen werden; wünsche zwar, daß sich eines eräugen wolle; finde aber keines, als eine Verfassung: man würde sonst offt mit dem Hertzoge tractiren, und viel Geld aufbringen müssen, aber wenig Gutes ausrichten. Hiedurch werde so wohl des Käysers, als des Reichs Respect salviret, welcher andern Falls wohl dürffte Noth leiden; und der nervus rerum gerendarum nicht so gar abgekürtzet und abgeschnitten; auch der Cron Franckreich alle jalousie benommen, welche sich sonsten verlauten lassen, daferne man dem Hertzog mit dem Winter-Quartier willfahren werde, daß sie es für eine contraventionem pacis halten müsse, und ihr Bestes auch in Acht nehmen. Es sey die Verfassung deswegen in Vorschlag gebracht: weil bekand, daß selbige nicht allein der Käyserlichen, sondern auch der Chur-Mäyntzischen Intention, laut eines Schreiben vom 5 Mart. dieses Jahrs nicht zuwider; und hoffe er, Churfürsten und Stände würden solches auch reifflich erwegen. Unterdessen wolle er die gütlichen Tractaten nicht ausgeschlagen, sondern gebeten haben, damit fortzufahren; die Defensions-Mittel aber zu des Reichs Sicherheit vorzunehmen. Gegen-Verfassung. Gütliche Tractaten.

Zell: Er hätte das von den Chur- und Ober-Rhein-auch Westphälischen Creysen überreichte Memorial seinem gnädigen Fürsten und Herrn zugeschicket. Ob er nun wohl wegen Kürtze der Zeit keine special Instruction darauf erlangen können; so wäre er doch in genere instruiret, zu alle dem einrathen zu helffen, was dem Instrumento Pacis und den Reichs-Constitutionibus gemäß wäre: Weil nun darinn der modus vorgeschrieben, wie die feindlichen incursiones & invasiones von dem Reich abzuwenden; so zweiffele er nicht, sein gnädiger Fürst und Herr werde demjenigen, was im Instrumento Pacis und der Reichs-Executions-Ordnung gemäß, zu Abwendung der Lothringischen Invasionen von den Ständen geschlossen wird, sich nicht entziehen; jedoch wäre die gütliche Handlung, wofern dazu noch einige Hoffnung obhanden, fortzusetzen, und die extrema ausser der Noth nicht zur Hand zu nehmen; könte aber damit wohl einig seyn, daß, wie von Weymar votiret, die Reichs-Executions-Ordnung zu revidiren etlichen committiret, und wie dieselbige wieder in Stand zu bringen, förderlichst deliberiret würde. Was sonsten in vorigen votis wegen der Wahl-Capitulation, Reichs-Hofraths-Ordnung, und Erörterung der gravaminum Ecclesiasticorum erinnert, demselben wolle er sich conformiret haben. Executions-Ordnung. Capitulation. Justitz. Gravamina eccles.

Paderborn: Ihro Fürstliche Gnaden von Paderborn habe allezeit dahin gezielet, daß vor allen Dingen die Güte mit dem Hertzoge von Lothringen möge vor die Hand genommen werden, und erbiete sich das Ihre gerne beyzutragen; wünsche nur, daß die Tractaten mögen zum guten Ende endlich einmahl gelangen. Wann aber gütliche Handlung nichts solte ausrichten, müsse man die im Wolffenbüttelschen und Hildesheimischen voto eingeführten rationes und Motiven vernehmen: Sein gnädiger Fürst und Herr werde dem Instrumento Pacis und der Executions-Ordnung sich gerne conformiren. Die Vechtische Evacuation werde deshalber gesteckt, weil die dazu gehörigen Gelder noch nicht zusammen gebracht: und sey deswegen an Ihro Käyserl. Majestät ein Memorial übergeben worden, welches mit ehestem vorzunehmen er das Directorium wolle ersuchet haben. Güte. Executions-Mittel. Vechte.

Grubenhagen, wie Zell.

Freysingen wünschet zuförderst von den Tractaten mit dem Hertzoge zu Lothringen etwas genauere Nachricht zu haben; könte alsdenn auf offt erwehntes Memorial desto eher sich resolviren. Das Memorial bestehe 1) auf gütlicher Handlung; 2) auf dem Kriege. Das erste Mittel sey das beste, das letzte aber gar schwehr: facilius enim arma sumi, quam deponi; halte auch dafür es werden wenige auf militarische Mittel instruiret seyn, Communication der Lothringischen Tractaten. Güte.

1653. Kriegs-Verfassung. und habe man sich gewiß zu versichern, daß ein solches Verfassungs-Werck werde Land und Leuten viel härter fallen, als die jetzigen gravamina: Da aber je eine Defension solte zur Hand genommen werden, müsten die Völcker nicht einem privat Stande allein, sondern der Käyserl Majestät, als dem hohen Ober-Haupt zu führen übergeben werden. Schreiben an Spanien, Oesterreich und Lothringen. Man habe aber noch andere Mittel, und lasse er ihm mit **Bäyern** die Schreiben an die Cron Spanien, an den Ertz-Hertzog und Hertzog von Lothringen nicht mißfallen; Könne aber zu würcklicher Handlung und Ergreiffung der Waffen keinesweges rathen. 1653.

Calenberg abfuit.

Justitz. Capitulation. Executions-Ordnung Gravamina eccleslast. Gute. Schreiben an Spanien ꝛc. Avocatoria. **Ver-Pommern, wie Bremen.** Wegen des puncti justitiæ, Reichs-Hofraths-Ordnung, der Wahl-Capitulation, Executions-Ordnung und der Deputation ad punctum gravaminum ecclesiasticorum, wie **Sachsen, Brandenburg und Braunschweig.**

Regenspurg vermeynet, die Güte sey nicht auszuschlagen, und stimmet mit dahin, daß Käyserl. Majestät zu ersuchen wäre, die Schreiben an die Cron Spanien, den Ertz-Hertzog und Hertzog von Lothringen abgehen; wie auch die avocatoria ertheilen zu lassen. Wann dieses alles nicht helffen wolte, alsdenn sey weiter zu gehen, und sey zu bedauren, daß man fast täglich neue Uberfälle von den Lothringischen Völckern hören müsse: Gestalt dann dieselbe dem Herrn Abt von Corneli Münster für wenig Tagen überfallen und grossen Uberlast gethan haben. Uber das Memorial könne er sich jetzo nicht weiter heraus lassen, sondern wolle so lang verziehen, biß die andern Herren Gesandten ihre erwartende Resolution importiret. Wegen der Vechte, wie **Paderborn**, mit Recommendation des puncti justitiæ.

Neue Lothringische Uberfalle. Vechte. Justitz.

Halberstadt und Minden. Nicht instruirt. Avocatoria. Justitz. Gravamina eccleslast. **Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden:** Weil er jetzo vernommen, daß Halberstadt und Minden nicht absonderlich aufgeruffen, so wolle er erinnert haben, daß solches hinführo ferner nicht möchte unterlassen werden. Das offtgedachte Memorial sey an Ihro Churfürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg überschicket; aber noch keine Instruction darauf ertheilt worden. Was jetzo vorkommen, wolle er referiren, und der gnädigsten Resolution erwarten; unterdessen sey Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, die Sache ferner zu befördern und avocatoria ergehen zu lassen. Wegen des puncti justitiæ & deputationis ad gravamina eccles. wie die **Vorsitzende.**

Idem wegen **Halberstadt und Minden, wie auch Nassau.**

Güte. **Passau:** Die gütlichen Tractaten seyn mit dem Hertzog von Lothringen weiter fortzusetzen, damit die gravati endlich mögen erlöset werden. Auf das Memorial sey er noch nicht instruiret. Wegen der Schreiben an den Ertz-Hertzog, wie **Straßburg.**

Schreiben.

Behrden, wie Bremen und Vor-Pommern.

Güte. **Trident und Briren** sey zwar auf das Memorial nicht instruiret; vermeyne jedoch, daß durch Güte der Sachen am besten abzuhelffen sey. De puncto justitiæ, wie Regenspurg.

Capitulation. **Mecklenburg-Schwerin, und Ratzeburg:** In genere repetit priora. Auf das Memorial sey er noch nicht instruiret. De capitulatione, Executions-Ordnung, puncti justitiæ, & deputat. gravam. eccles. wie die **vorsitzende.** Wegen **Schwerin und Ratzeburg** fodert er eine absonderliche Aufruffung bevorab, da es mit Behrden geschehen.

Hülffe. **Basel, wie Speyer und Hildesheim,** und bittet, daß seinem Stifft wider die Lothringischen und Frantzösischen invasiones möge Hülffe wiederfahren.

Mecklenburg-Güstrow, wie Schwerin.

Contradicirt wegen Behrden. Capitulation. **Lüttich, wie Hildesheim.** Contradicirt dem Aufruffen mit Behrden, und reserviret ihm alle Nothdurfft.

Gravamina eccleslast. Justitz. Lothringen. Behrden. **Würtenberg** erinnert, daß vorigen conclusis gemäß die Königl. Wahl-Capitulation und Deputation ad punctum gravam. eccles. möge vorgenommen und die Reichs-Hofraths-Ordnung communiciret werden. Wegen des von den Lothringischen Völckern gravirten Ständen Memorials conformire er sich mit **Wolffenbüttel, und gleichstimmenden;** habe darauf zwar keine special Instruction; hoffe jedoch, sein gnädiger Fürst und Herr werde sich den Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis gemäß bezeigen, und von dem allgemeinen Schluß nicht aussetzen. Daß Behrden jetzo und am 3. Nov. vor den andern alternirenden Häusern aufgeruffen worden, darinn könne er nicht gehelen; habe

auch,

1653. auch was am 3. Nov. paßiret, seiner gnädigen Herrschafft referiret, und erwarte darauf Bescheid; unterdessen, weil dieses dem Anno 1576. unter den alternirenden Häusern gemachten Vergleich zuwieder lauffe, müsse er reservanda reserviren, und bitten, daß solches ohne vorgehende Transaction nicht möge mehr geschehen. 1653.

Idem wegen Mümpelgard.

Oßnabrück, wie Regenspurg.

Hessen-Cassel und Hirschfeld: sey vor diesem allezeit der Meynung gewesen, habe auch dahin votiret, daß man gütliche Handlungen mit dem Hertzog von Lothringen pflegen möchte, in Hoffnung, es würden dergestalt die Tractaten ein gewünschtes Ende erreichet haben; sey ihm aber bißhero nicht kund worden, wie weit man darinn fortgekommen; bitte deshalben um Nachricht; könne sich eher schließlich auf nichts erklären. Das jüngst communicirte Memorial habe er überschicket, aber noch keine Resolution darauf empfangen; wolle indeß, was jetzo hie vorkommen, referiren, und sich mit denjenigen conformiren, welche dafür halten, daß nöthig sey, daß von Ihro Käyserl. Majestät an Spanien, an den Hertzog von Lothringen, und an den Ertz-Hertzog geschrieben, und avocatoria abgelassen werden. Wegen Aufruffung des Fürstenthums Vehrden, wie Würtenberg. Güte. Communication Lothringischer Tractaten. Schreiben an Spanien ꝛc. Avocatoria. Vehrden.

Münster, wie Würtzburg, Bamberg, Paderborn und Regenspurg, cum repetitione protestationis, welche vor diesem die geistliche Banck wegen Aufruffung des Fürstenthums Vehrden gethan.

Idem wegen Chur.

Darmstadt, wegen Vehrden wie Cassel; in materia proposita cum majoribus.

Fulda, wie Bamberg.

Durlach, wegen Mangel Instruction auf das Memorial, suspendiret er sein votum, und contradiciret, daß Vehrden vor ihm aufgeruffen worden. Suspendit votum. Vehrden.

Kempten und Elwangen, wie Augspurg. Wegen der Vechte, wie Paderborn und Regenspurg, damit man dermahleins etwas gewisses an die Herrn Principalen berichten könne. Vechte.

Sachsen-Lauenburg, wie Mecklenburg.

Murbach und Lüders, wie Straßburg; Wegen der Vechte, wie Regenspurg.

Leuchtenberg, wie Bäyern.

Bergtolsgaden, wie Hildesheim.

Anhalt, wie Gotha, reserviret ihm seine jura, wegen Aufruffung der secularisirten Stiffter.

Weissenburg, wie Speyer.

Hennеberg, wie Sächsische und gleichstimmende. Ueber der Deputation ad punctum gravam. ecclesiast. habe man über einen Monat der Convocation vergebens erwartet; bitte selbige nicht länger aufzuschieben. Was jetzo wegen Aufruffung des Fürstenthums Vehrden vorgangen, wolle er ad referendum angenommen und reservanda reserviret haben. Gravamina ecclesiast. Vehrden.

Prüm, wie Hildesheim, und daß die avocatoria an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln möchten abgeschicket werden. Avocatoria.

Aremberg, bittet Nachricht, was mit dem Hertzoge von Lothringen ausgerichtet sey, und siehet vor gut an, daß man bey der gütlichen Handlung bleibe; und Ihro Käyserl. Majestät Schreiben an Spanien, den Herrn Ertz-Hertzog und Hertzog von Lothringen; ingleichen avocatoria ausgehen lasse. Communication der Lothringischen Tractaten. Güte. Schreiben. Avocatoria.

Corvey, wie Paderborn und Regenspurg.

Hohenzollern, wie Aremberg.

Eggenberg. Ad majora: Weil er auf das Memorial nicht instruiret sey, erinnert er den punctum justitiæ zu absolviren. Justitz.

Prälaten, wie Bäyern und Altenburg. Wegen der Vechte, wie Regenspurg. Vechte.

Schwäbische Graffen, wie Constanz.

Wetterauische Graffen: Seine Herren Principalen hätten zwar offt um Hülffe wider den Hertzog von Lothringen angeflehet, aber noch zur Zeit keinen Trost empfangen. Die gütliche Handlung sey nicht zu unterlassen, sondern mit Herr Fournier fortzusetzen, und auf eine Resolution zu dringen: die Tractaten aber giengen nicht zugleich auf den Hülffe. Gute.

1653. Printz de Conde. Printzen de Conde und andere, welche nicht weniger hin und wieder am Rhein den Ständen grossen Schaden zufügten; dahero billig wegen derselben auch Mittel müsten zur Hand genommen werden, wie solches die Reichs-Constitutiones vermöchten; und gebe er anderen Ständen zu bedencken, wie es ihnen gefallen würde, wenn sie dergleichen Beschwehrungen stets solten unterworffen liegen. Suspendit votum. Capitulation &c. Auf das Memorial sey er noch nicht instruiret, müsse deswegen sein votum suspendiren. De capitulatione & puncto justitiæ & gravam. eccles. wie vorsitzende. 1653.

Fränckische Graffen: Ad majora: weil er auf das Memorial noch nicht instruiret sey.

Conclusum.

Gütliche Tractaten mit Lothringen. Weil man in vorigen dieser Lothringischen und daher dependirenden Beschwehrung halber ergangenen deliberationibus auf gütliche Handlung geschlossen, auch dem, was ex parte Lothringen gesucht, sich so weit accommodiret, daß verhoffentlich an Seiten der Stände kein sonderlicher Mangel erscheine; Als wäre solchen conclusis ferner nachzusetzen, und Ihro Käyserl. Majestät gehorsamst zu ersuchen, daß dem Lothringischen Abgeordneten zugesprochen und seine endliche Erklärung erfordert werde. Wann auch wider Versehen kein zuverläßiger Schluß zu erhalten, daß denn Ihro Käyserl. Majestät ersuchet werden Schreiben an Spanien. möchte, derentwegen auch gar ein beweglich Schreiben an Königl. Majestät in Hispanien abgehen zu lassen, deroselben die vielfältigen Beschwehrungen, so die bedrängten Stände biß dahero von den Lothringischen und andern mit Ihro Königl. Majestät vereinigten Völckern erduldet hätten, zu remonstriren; So dann, daß auch die hiebevor erbotene Schreiben an Ertz-Hertzog; an Ihro Durchlaucht. Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, als Königl. Spanischen Gouverneur der Nieder-Burgundischen Landen; wie nicht weniger an den Hertzog von Lothringen, wo es noch nicht geschehen, abgefertigt, desgleichen die avocatoria ertheilt und publicirt, und dann von allen, woran es biß dato gehafftet, den Ständen Communication gethan werden möchte. an Lothringen. Avocatoria. Wo aber dieses alles nichts verfangen solte, alsdenn von den anwesenden Gesandschafften dero gnädigster und gnädiger Herren Principalen einkommende instructiones, was auf das Memorial der gravirten Churfürsten und Stände ferners zu thun, berathschlaget werden solle. Fernere Verfassung zu treffen.

N. III.

Sessio LI. Actum den 3. Nov. 1653.

Als die Fürstl. Herren Gesandten sich in ihrem gewöhnlichen Zimmer nach 8 Uhr versammlet hatten, vermeldete Herr **Vollmar**:

Oesterreich proponit wegen Vechte. Daß bey gestriger Deliberation veranlasset worden, wegen eines abermahls übergebenen memorialis, die Vechtische Evacuation betreffend, nachzufragen; Nun hätte man an Seiten des Directorii (welches vor diesem davon keine Wissenschafft gehabt) nicht unterlassen, solches von dem Chur-Mayntzischen Directorio abzufordern, und wäre es folgenden Inhalts; Legebatur.

Wie das Memorial abgelesen, sagte Herr **Vollmar**: Es solte zwar per dictaturam communiciret werden; vermeyne aber nicht nöthig zu seyn, daß deshalben eine Umfrage geschehe: weil den Herrn Abgesandten allerseits bekannt, daß die Vechtische Sache einig und allein auf der Execution beruhe, und demnach solches Chur-Mäyntz allen Creyßausschreibenden Fürsten bereits notificiret hätte; So wolte man verhoffen, es würden die Herren Abgesandten bey ihren hohen Herren Principalen die Sache dergestalt recommendiren, daß die dazu benöthigten Gelder schleunigst möchten herbeygeschaffet werden.

Re- & correlatio in allen drey Reichs-Collegiis, den 3. Novemb. Anno 1653.

In quæstione: **Wie die Lothringischen invasiones abzuwenden.**

Nach 11 Uhr kamen die beyden höheren Collegia in das Correlation-Gemach zusammen, und proponirte das Chur-Mäyntzische Directorium per Herr Meel:

Churfürstl. conclusum wegen Lothringen. Es hätte ein Churfürstl. Collegium in puncto der Lothringischen Sache gestriges Tages sich berathen, und sich darüber nachfolgenden Schlusses verglichen: 1° Weil in der Lothrin-

1653. Lothringischen Sache vor diesem in den dreyen Reichs-Collegiis auf gütliche Tractaten geschlossen und zufolge derselben Ihro Röm. Käyserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, durch ein Gutachten um allergnädigste Vermitt- und Handelung gehorsamst gebeten, selbige auch werckstellig gemacht und so weit gebracht worden, daß der erwünschte Effect nunmehr ohnverlängt zu verhoffen; So seyn allerhöchst-gedachte Käyserl. Majestät nochmahls allerunterthänigst zu bitten, durch Dero hohe Käyserl. Auctorität das Werck zum Schluß beschleunigen zu lassen; immittelst aber, weilen allbereit im Reich Quartiere mit Gewalt genommen werden, die hiebevor allergehorsamst gebetene und von Ihro Käyserl. Majestät bewilligte Schreiben an des Hn. Hertzogens zu Lothringen Fürstl. Durchl. wie auch den Printz de Conde, ob summum in mora periculum, beweglich abfassen, und mit einem eigenen Courier eilends fortschicken zu lassen, und dabey des Herrn Ertz-Hertzogs, Leopold Wilhelms, Durchlaucht. um nützliche Interposition bey hochgedachtem Herrn Hertzogen zu Lothringen zu ersuchen; wie nicht weniger dieses Orts dem Königl. Spanischen Ambassadeur bestermassen pro bonis officiis zu recommendiren; ingleichen die avocatoria allergehorsamst vorgeschlagener Maassen ertheilen und publiciren, auch den Aufsatz vorhero Churfürsten und Ständen communiciren zu lassen. 1653. Gütliche Tractaten. Schreiben an Lothringen und Conde; an Oesterreich. Mit dem Spanischen Gesandten zu reden Avocatoria.

Der von den Lothringischen Völckern hoch-gravirten Ständen Memorial betreffend: da erinnerte sich ein Churfürstl. Collegium, was in dergleichen Fällen die Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung, wie auch der Friedens-Schluß verordne. Dieweilen man aber erstgedachtes Memorial auf die jüngsthin per dictaturam beschehene Communication mehrentheils an die Herren Principalen überschicket, und mit nächstem gemessener Instruction darüber gewärtig; So hat die Resolution bis dahin in suspenso müssen gelassen werden, nicht zweiffelnd, daß dieselbe den Reichs-Constitutionen gemäß nächstens erfolgen werde. Memorial wegen Lothringen. bleibt in suspenso.

Der wegen des Vechtischen Unterhalts Gravirten Begehren belangend: befindet ein Churfürstl. Collegium den vorhin deswegen gemachten und an die Römisch-Käyserl. Majestät gebrachten, auch von Derselben beliebten, und allbereit an die Herren Creys-ausschreibenden Fürsten schrifftlich gelangten conclusis gemäß, und wollen diejenigen, welche ihr Schwedisches Contingent, samt dem Hagenauischen errore, wie auch die zwey Drittheil zum Vechtischen Unterhalt, nach besage des Reichs-conclusi wircklich in die Legestadt lieffern lassen, solenniter protestiret haben, daß sie ins künfftige zu einigen fernerm Beytrag zur Vechte nicht gehalten seyn wolten, sondern diejenigen dafür sorgen lassen, welche ihre Schuldigkeit in termino nicht abgestattet. Vechte.

Hernacher sagte Herr Meel: Man wolte verhoffen, es würde das jüngst übergebene Memorial, wegen Beförderung der Vechtischen Evacuation, den Fürstl. Herren Abgesandten von dem Directorio des Fürsten-Raths communiciret worden seyn; stünde nun jetzo zu vernehmen, wessen sie sich darüber erkläret hätten.

Oesterreichisch Directorium durch Herr Vollmar.

Die Herren Gesandten des Fürsten-Raths hätten vernommen, was ein Churfürstl. Collegium über der von den Lothringischen Völckern gravirten Stände Memorial sich entschlossen, und nachdem solche gestern im Fürstl. Collegio gleichfalls ad deliberandum vorgestellet worden; So hätten zwar die Herren Gesandten vermeldet, daß sie, wegen Wichtigkeit der Sachen, das Memorial an ihre höchste und hohe Herren Principalen überschicket, aber bis dato noch keine Instruction darüber bekommen, es wäre demnach nachfolgendes conclusum gemacht worden. Legebatur. Vide sess proxime præc. Lothringen.

Anlangend das Memorial wegen der Vechtischen Evacuation, wäre die begehrte communicatio erfolget, und solches heute Morgen im Fürsten-Rath verlesen worden, und vermeynte ein löbl. Fürstl. Collegium, daß es bey den hievor gemachten conclusis in dieser Sache zu lassen, und die Exemtion, worauf das Werck einig und allein beruhe, zu befördern: zumahlen da solches in den Creysen bereits wäre kund gethan worden: Die Stände, so das Ihrige prästiret, wolten sich zu keinem fernern Beytrag verstehen, sondern an den Saumseligen sich des Schadens erholen, und mit der Execution gegen dieselben verfahren. Vechte.

Darauf traten die beyden Chur- und Fürstl. Collegia, jedoch jedes besonders, zu-

1653. sammen, und hielten eine Unterredung. In dem Umstand des Fürsten-Raths proponirte Oesterreichisch Directorium durch Herrn Vollmar: Es eräugnete sich anders keine discrepantia zwischen den re- und correferirten beyden conclusis, als daß die Herren Churfürstl. so viel die Cron Spanien betrifft, derselben allhie anwesendem Ambassadeur hierunter um ersprießliche Vermittelung zu sprechen zu lassen; der Fürsten-Rath aber, daß derenthalber von Ihro Käyserl. Majestät ein Schreiben an selbigen König abgehen solte, für rathsam hielte. 1653.

Schreiben an Spanien.

Die Fürstl. Herren Legati von den drey Häusern Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, es könte wohl beydes geschehen.

Wolffenbüttel: Es solte eine Deputation von den anwesenden Gesandten zu gedachtem Ambassadeur abgeordnet werden.

Herr Vollmar: Dieses würde Ihro Käyserl. Majestät verrichten.

Vorgemeldte Abgesandten: Es sey gleich viel.

Chur-Mäyntz an den Fürsten-Rath durch Herr Meel: Sie hätten keine andere Discrepanz vernommen, als daß

Communication der Tractaten.

1) Ein Fürsten-Rath dafür hielte, es solten Ihro Käyserl. Majestät um Nachricht, worauf die Tractaten mit Lothringen beruhen, gebührend ersuchet werden; womit man sich Churfl. Theils auch conformirte.

Spanische Vermittelung.

2) Vermeynte ein Churfürsten-Rath, es solten Ihro Käyserl. Majestät ersuchet werden, mit dem allhie anwesenden Hispanischen Legato tractiren zu lassen, daß selbiger möchte gute officia zu Abwendung dieser Beschwerden prästiren:

Im Fürsten-Rath aber gienge man auf ein Schreiben, so Ihro Käyserl. Majest. an den König in Spanien hierunter solten abgehen lassen; sie, die Churfürstl. aber considerirten hiebey, daß sich 1) ob distantiam loci die Sache verweilen würde, und 2) Lothringen nicht von Spanien, sondern von sich selbsten dependire; hielten derowegen für besser, daß allhie mit dem Spanischen Botschaffter tractiret würde; Doch solte hiedurch das Werck mit der Eventual-Verfassung nicht aufgeschoben, sondern nach allerseits eingewandten Herrschafftl. Instructionibus in Berathschlagung gezogen werden. So viel die Käyserl. Schreiben an Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, Hertzogen zu Lothringen und den Printzen de Conde belange, darin sey man einig.

Schreiben an Oesterreich ꝛc.

An Spanien zu schreiben und mit dem Gesandten zu handeln.

Herr Vollmar: Et scribendum esse Regi Hispaniæ, & tractandum hic cum ipsius Legato. Man dörffte doch darum immittelst, und bis Antwort erfolge, mit Deliberation von der Eventual-Anstalt nicht warten. Und ob gleich Lothringen von Spanien nicht immediate dependire, seyn doch seine Völcker mit ihme conjungiret.

Herr Meel: Iterum objiciebat moram in perferendis litteris ad Regem Hispaniæ & exspectanda ejusdem responsione. Ob man auch wohl interim mit der Eventual-Deliberation und Anstalt, nicht säumen wolte; So könte doch occasione solches Schreibens Verzug entstehen; hielten also Domini Electorales für besser und zu Beförderung der Sachen dienlicher, daß allhie mit dem Ambassadeur, daß er hierin gute officia leisten wolte, tractiret werden möchte.

Herr Vollmar: Das Schreiben würde doch dazu gut seyn, daß, wenn es immittelst zur That-Handlung mit Lothringen kommen solte, es Spanien destoweniger übel aufnehmen könte.

Concordatum tandem utrinque: Man solte es Ihro Käyserl. Majestät heimstellen: Ob sie neben Ersuchung des Spanischen Gesandten zu obverstandenem Ende auch an den König Schreiben abgehen lassen wolten.

Vechte.

Herr Meel: Wegen der Vechte wäre man in beyden Collegiis einig, und stünde an dem, daß ein jeder sein Contingent 1) an den Schwedischen Satisfactions-Geldern; 2) Am Hagenauischen errore; und 3) an den zwey Drittheil Vechtischer Unterhaltungs-Gelder bezahle, und in die Legestadt verschaffe; Diejenigen, so dißfalls das Ihrige bezahlt, werden sich zu keinem Beytrag verstehen; möchten sich also die morosi vorsehen, und sich selbst vor Ungelegenheit hüten.

Herr Vollmar: (ad instantiam des Paderbornischen Gevollmächtigten von Gans, Agenten am Käys. Hoffe:) weil etliche das Ihrige nicht beygetragen, und dahero die Guarnison in der Vechte noch weiter unterhalten werden müste; So könten ja solches die bis-

hero

1653. hero dißfalls beschwert gewesenen Stände allein nicht tragen, sondern müsten die übrigen Zahl-Creyse das Ihrige, vermöge Nürnbergischen recessus, ungeachtet sie das Ihrige bezahlet (weil die Gravirten dergleichen gethan) weiter mit beytragen. 1653.

Herr Meel: Fiat executio contra morosos &c.

Unrichtigkeit der Zahlung.

Hier erinnerte der Sachsen-Altenburgische Abgesandte, Herr Carpzov, es entstünde Unrichtigkeit in der Auszahlung: weilen Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster cessiones und assignationes auf Herrn Hofstädter gegeben; dahero niemand recht wisse, wohin die Zahlung zu thun.

Herr Meel: Er wüste davon nichts.

Correlatio mit Städten.

Als sich nun die beyden höhern Collegia, nach gepflogener dieser Unterredung mit einander verglichen, hat das Chur-Mäyntzische Directorium also fort auch das Städtische Collegium ad correferendum erfordern lassen, und als sie ihre Stelle eingenommen, zeigte ihnen Herr Meel an: Die beyden höhern Collegia hätten nicht unterlassen, daß von den mit den Lothringischen Völckern hoch-gravirten Creysen und Ständen übergebene Memorial reifflich zu erwegen, und sich darüber folgender Gestalt entschlossen: Dieweilen wegen Abwendung dieser Beschwerden gütlich zu tractiren ein Anfang gemacht worden; solte man Ihro Käyserl. Majest. in allerunterthänigster Gebühr ersuchen, daß sie auf der Tractaten Schluß bey dem Lothringischen Gevollmächtigten dringen; unterdessen aber, weil sich von neuem Beschwerden eräugen, zu dessen Abwendung 1) die veranlassete Schreiben mit beweglichen Motiven an den Ertz-Hertzogen, Hertzogen zu Lothringen und Printzen de Conde durch eigne Couriers abgehen: nicht weniger zu solchem Ende dem allhie anwesenden Spanischen Legato zu sprechen; die vertrösteten mandata avocatoria publiciren; jedoch den Ständen davon Communication noch vor der Ausfertigung wiederfahren, wie auch Bericht, worauf es mit den gütlichen Tractaten beruhe, ertheilen lassen wolten.

Der höhern Collegiorum conclusum. Lothringen.

Das jüngst ad dictaturam gegebene Memorial gedachter Creyse und Stände betreffend: wäre zu Genügen bekand, was in solchen Fällen die Reichs-constitutiones mit sich bringen: Dieweilen aber solches Memorial allerseits Herren Principalen um weitere Resolution überschicket, wäre derselben Entschliessung förderst zu erwarten, nicht zweiffelnd, daß dieselbe den Reichs-constitutionibus gemäß erfolgen werde. Belangend das wegen der Vechte übergebene Memorial: lasse man es bey vorigen conclusis bewenden, dafür haltende, daß es allein an deren Vollenziehung bestehe. Vechte.

Solte nun wegen etlicher Saumseligen der Ort weiter vorenthalten bleiben, möchten diejenigen, die sich mit Entrichtung dero Contingents an dem Schwedischen Satisfactions-Geldern, Hagenauischen erroribus und zwey Drittheil Vechtischen verfallenen Unterhalts säumig erwiesen, sich selbst imputiren, daß man sich an ihnen erholen würde, und derenthalben der Execution gewärtig seyn.

Städte conclusum.

Hierauf brachte das Städtische Directorium zu Regenspurg vor: Sie hätten gleichmäßig nicht unterlassen, das communicirte Memorial in schuldige und behörige Deliberation zu ziehen und sich darüber eines Schlusses vergleichen, wie aus nachfolgenden mit mehrern zu ersehen. Legebatur:

Lothringen.

Es haben der Erb-Frey- und Reichs-Städte zu dieser allgemeinen Reichs-Versammlung abgeordneten Räthe und Botschaffter dasjenige Memorial, welches die höchst- und hochlöl. als der Churfürstl. Rheinischen, der Fürstl. Ober-Rheinischen und Westphälischen Creyse gravirte Churfürsten und Stände den drey Reichs-Collegiis eingereichet und den 23. Novemb. ad dictaturam gegeben, auch gestrigen Tages ad deliberandum in dem Ansage-Zettul ausgestellet worden, in schuldige und behörige Deliberation gezogen und summariter befunden, daß selbige bey den noch immer continuirenden Lothringischen gewaltthätigen Invasionen und anderer fremden Völcker befahrenden eigenwilligen Ueberzieh- und Ausplünderungen und andern militarischen Exactionen bey den gesamten Churfürsten und Ständen um Rath, Rettung, Hülffe und Aßistentz bitten und anlangen, alles zu dem Ende, damit dergleichen dem allgemeinen Friedens-Schluß und des Heil. Röm. Reichs Satzungen zuwider vorgehenden, weit aussehenden schweren gewaltthätigen Zunöthigungen begegnet, die fremden Völcker von dem Reich abgebracht, Churfürsten und Stände fürs künfftige kräfftig und mit beharrlichem Nachdruck dagegen geschützet,

1653. ßet, und in den dreyen Reichs-Collegiis die zulänglichen Mittel, wie solches zu geschehen, 1653.
deliberiret, derowegen ein gewisser Schluß gemacht und derselbe zur Execution gebracht werden möchte, mit dem sonderbahren Anhang, daß sie durch dergleichen Suchen und Anlangen von den mit dem Lothringischen Gevollmächtigten angestellt- und so weit gebrachten gütlichen Tractaten abzustehen gar nicht, sondern vielmehr zu beschleunigen und zur Perfection zu bringen inclinirt und gemeynt wären:

Nun tragen zwar die Reichs-Städtischen Abgesandten mit den höchst-hoch- auch wohl ernannten gravirten Ständen, wegen ihrer noch immerwährend- und erleidenden Unruhe und gewaltthätigen Invasionen, ein billig christliches Mitleiden, und sind leyder! guten Theils fast ohne einige Respiration und Niessung geschlossenen Friedens solcher gewaltthätigen Ueberziehung unterworffen, oder haben es doch alle Tage und Stunden zu erwarten, also proprio malo & damno gezwungen, dergleichen Anlagen und Bitten wehmüthigst abzulegen und Hülffe zu suchen; Es erinnern dabey die sämtlichen Erb-Frey- und Reichs-Städte sich in dergleichen Fällen nicht nur der hiebevor beschehenen Creys-Abredung und veranlasseten Verfassung, sonderbahr was deswegen in den Reichs-constitutionibus und Handhabung des allgemeinen Land-Friedens Execution, nicht weniger wegen allgemeiner Reichs-garantie in dem Instrum. Pacis versehen, und daß in Ansch- und Erwegung solcher heilsamen Verordnungen ex caritate christiana sie obligirt und verbunden, den gravirten und affligirten Mit-Reichs-Ständen in solchen Nöthen förderst iecundum gradus der verfasseten Executions-Ordnung communi suffragio & auxilio zu assistiren und dem ingraveicenti malo, so uns künfftig den andern auch treffen kan, vorzubiegen: Dieweil aber nunmehro eine geraume Zeit vermittelst der Röm. Käyserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, höchst-ersprießl. und durchdringenden Interposition durch Dero hohe Officirer und Räthe mit dem Lothringischen anwesenden Gewalthaber auf gewisse Summen und conditiones Tractaten gepflogen worden, und man ex parte der Erb-Freyen- und Reichs-Städte nicht anders weiß, als daß selbige fast zu Ende gebracht und geschlossen worden; Als hält man Reichs-Städtischen Theils davor, daß mehr-ernannte Käyserl. Majestät ferners allerunterthänigst und beweglichst zu ersuchen und zu bitten, ob selbige Ihr allergnädigst wolte belieben lassen, solche Tractaten fortzusetzen und auf die vor diesem vorgeschlagene conditiones, oder, als es immer am zulänglichsten seyn mag, perfectioniren und zum völligen Schluß bringen zu lassen: Seynd hingegen die anwesenden Reichs-Städtischen Gesandten nomine Principalium allerunterthänigst erbiethig, ihre quotas zu Beschleunigung der Tractaten in den benamseten Terminen ohngesäumt beyzutragen; Indeß aber allerhöchst-ermeldte Käyserl. Majestät zu ersuchen, daß in den vor diesem veranlasseten Schreiben und Avocatorien chest verfahren, und unvergreifflich etwa zu Facilitirung der Lothringischen Tractaten mit dem anwesenden hochansehnlichen Spanischen Ambassadeur geredet und um ersprießliche Beförderung und Recommendation der Tractaten angelanget werde. Auf andere Special-Verfassungs-Mittel sind der mehrere Theil von ihren Herrn und Oberen der Zeit nicht instruiret; und da je ins künfftige davon geredet werden solte; würde förderst nothwendig seyn, die Executions-Ordnung vorzunehmen, selbige nach dem Instr. Pacis einzurichten, und sich in solchen Conjuncturen und Zundthigungen eines beständigen modi zu vergleichen.

Vechte. So viel das heute in die Reichs-Collegia gegebene Memorial die Vechtische Evacuation und Erlegung der vor diesem in den Reichs-conclulis veranlasseten zwey Drittheil betrifft; Läst man ex parte der Erb-Frey- und Reichs-Städte es bey dem jüngsten conluso dergestalt verbleiben, daß jeder Creys-Stand gehalten seyn solle, solche verglichene zwey Drittheil baar zu erlegen, und bedingen ihnen dabey solenniter & per expressum, daß diejenigen, welche ihre Contingentien und quotas allbereit erleget, zu einem andern und mehrern, sonderlich einigen neuen Beytrag zu thun nicht gehalten, noch der morosorum culpam ertragen können, noch wollen; Im Fall aber auch der calculus noch nicht allerdings adjustiret, oder was mangeln solte, wäre thun- und rathsamlich, daß die Herren Deputirten sich wiederum zusammen thun und in solchem passu völlige Richtigkeit pflegen möchten; behalten ihnen daneben die in den vorigen Städtischen Gutachten nothdringenden reservata & beneficia retentionis bevor, und können sich derer Krafft habender Instruction nicht begeben.

Herr

1653. Herr Meel beredete sich mit Herr Vollmar dahin, daß man in allem einstimmig, maßen er darauf den Städten andeutete: Es befinde sich keine Discrepanz, und würde, was wegen Adjustirung der Executions-Ordnung erinnert, schon Platz finden, wenn man zur Sachen greiffen werde. 1653.

Churfürstl. Conclusum in der Vecht- und Lothringischen Sache vom $\frac{3}{13}$ Decembr. Anno 1653.

Lothringen. Weil in der Lothringischen Sache hiebevor in den dreyen Reichs-Räthen auf gütliche Tractaten geschlossen, und um derselben Werckstelligung die Röm. Käyserl. Majestät durch ein Gutachten gehorsamst ersucht, selbiges auch würcklich erfolgt und so weit gebracht worden, daß der Effect nunmehr unverlängt zu hoffen; So seye allerhöchstgedachte Käyserl. Majestät nochmahls allerunterthänigst zu bitten durch Dero Käyserliche Autorität das Werck beschleunigen und zum Schluß bringen zu lassen; immittelst aber in Ansehung, daß pendente tractatu allbereit mit Gewalt Qvartier im Reich genommen worden, ob periculum in mora, die hiebevor auf der Stände allergehorsamste Bitte von Ihro Käyserl. Majestät bewilligte Abmahn- und Ersuchungs-Schreiben an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchl. mit beweglichen Motiven zu ertheilen, und mit eigenen Courier eilends fortzuschicken; dabey auch des Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Durchl. um nachdrückliche Interposition bey hochgedachten Herr Hertzogen zu Lothringen, samt dem Prince de Conde zu ersuchen; wie nicht weniger diß Orts dem Königl. Spanischen Ambassadeur die Sache um gute officia zu recommendiren, ebenmäßig die mandata avocatoria allergehorsamst vorgeschlagener und von Ihro Käyserl. Majestät bewilligter Maaßen förderlichst abgehen und publiciren; vor der Ausfertigung aber den Aufsatz Churfürsten und Ständen allergnädigst communiciren zu lassen; wie auch die Nachricht, worauf jetzo die Lothringische Handlung stehe.

Das Memorial derer von den Lothringischen Völckern hochbeschwerten Stände betreffend: da erinnern sich Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte, was in dergleichen Fällen die Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung samt dem Friedens-Schluß verordnen: dieweil man aber erst gedachtes Memorial auf die jüngst hin per dictaturam geschehene Communication mehrentheils an die Herrn Principales überschicket, und gemessener Instruction darüber gewärtig ist; so hat die Resolution bis dahin in suspenso müssen gelassen werden, nicht zweiffelnd, daß dieselbe den Reichs-Constitutionen gemäß nächstens erfolgen werde.

Vechte. In der Vechtischen Sache und deshalber von den gravirten Ständen eingegebenem Memorial bleibt es bey den hierüber gemachten Reichs-Conclusis, welche nun allein an der Execution, oder Vollziehung hafften. Solte der Ort aus ermangelnder Bezahlung des Schwedischen Miliz-Contingents samt den Hagenauischen error und der bewilligten zwey Drittheil Vechtischen Unterhalts nicht liberiret, sondern noch länger unter der beschwerlichen Guarnison gelassen werden; so wollen die Stände, welche ihre Schuldigkeit würcklich abgetragen haben, weiter dazu nicht gehalten seyn, sondern diejenigen dafür sorgen lassen, welche durch ihre Nichtzahlung solches verursachen; wider welche auch in allewege mit der Execution zu verfahren.

§. VIII.

Neue Differenzien zwischen dem Abt zu Corvey und der Stadt Höxter.

Am 4ten Dec. convocirten die Schweden-Bremischen Gesandten alle übrige aus dem Nieder-Sächsischen Creyß anwesende Gesandschafften, und trugen ihnen vor, welchergestalt man Nachricht habe, daß der Herr Abt zu Corvey bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath eine Verfügung gegen die Stadt Hörter ausgewürcket, wodurch der Stadt auferlegt werden wolte, dem Herrn Abt die Schlüssel zu allen Stadt-Thoren, nebst einer Kirchen, pro exercitio catholicæ religionis einzuräumen; auch 3000 Reichsthaler zum Behuf der Legations-Kosten zu zahlen: Weiln nun hierdurch die von den Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses dem Instrumento Pacis gemäß hiebevor verrichtete Execution auf einmahl über einen Hauffen geworffen und die Stadt dem Friedens-Schluß zuwider höchlich graviret werden wolte; dieses auch den sämtlichen Evangelischen zu nicht geringem Präjudiz gerei-

1653. chen würde; so wäre die Frage: was in der Sache zu thun sey? Ob nun wohl die mehresten gerne gesehen hätten, daß die sämtlichen Evangel. Stände hierinnen so fort um Aßistenz ersuchet würden; so hielte man doch dafür, daß man so schleunig dazu nicht würde gelangen können; der Höxter Sache Zustand aber also beschaffen wäre, daß wofern nicht annoch vor Ausfertigung des Reichs-Hoff-Raths-rescripti vorgebauet würde, es hernacher desto schwerer zu redreßiren seyn möchte.

Dannenhero für gut befunden wurde im Nahmen der anwesenden Nieder-Sächsischen Creyses Fürsten und Stände Abgesandten sich in einem allerunterthänigsten Memorial bey Jhro Käyserl. Majestät über dieses Verfahren zu beschweren, und, weiln der punctus simultanei exercitii zwischen den Ständen noch nicht erörtert sey, zu bitten, daß Jhro Käyserl. Majest. Dero Reichs-Hoff-Rath allergnädigst befehlen wolten, mit solchen präjudicirlichen decretis inne zu halten, auch diese Sache ad punctum gravaminum ecclesiasticorum zu verweisen: maaßen denn dieserwegen folgendes Tages das Memorial sub N. I. cum adj. A. abgefasset, und bey damahliger Jhro Käyserl. Majestät abermahligen Unpäßlichkeit dem Reichs-Vice-Cantzler und Reichs-Hoff-Raths Präsidenten, durch die Schweden-Bremischen, Welffenbüttelschen und Mecklenburgischē Abgesandten übergeben worden. Bey solcher Gelegenheit wurde auch dem Fürstl. Magdeburgischen Abgesandten aufgegeben, mit Zuziehung der Sachsen-Altenburgischen, die Chur-Sächsischen Abgesandten zu vermahnen, daß sie sich die Erörterung der gravaminum ecclesiasticorum mit mehrerm Eifer, als bishero geschehen sey, angelegen seyn lassen möchten. 1653. N. I. A.

Admonition wegen des Chur-Sächsischen Directorii.

N. I.

Memorial der Nieder-Sächsischen Fürsten und Stände an Jhro Käyserl. Majestät, betreffend die Stadt Höxter.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc. Allergnädigster Herr,

Corvey hat wider Höxter bey dem Reichs-Hoff-Rath wegen nicht abgestatteter Anlagen;

Ew. Käyserl. Majestät ist ohne weitere Anführung allergnädigst wissend, was Gestalt des Herrn Abts zu Corvey Fürstl. Gnaden vor etlichen Monaten bey Käyserl. Majestät Reichs-Hoffrath wider die Stadt Höxter sich beklaget: 1) Ob hätte selbige Stadt die von der Corveyschen Landschafft verwilligte Reichs-Tags-Kosten; Item ihre zu den bekanden hundert Römer-Monaten zukommende quotam; Ferners auch die Gebühr zu des Cammer-Gerichts Unterhalt zu erlegen sich verweigert: Auch, als 2) gegen sie gemeldter Herr Abt die Execution gemeldter Gelder halber vornehmen wollen, sich derselben mit Zuthun etlicher Braunschweigischer Unterthanen vi armata widersetzet: 3) daß also genannte Corveyische Thor an der Stadt Höxter, welches der Herr Abt seinem Bericht nach Anno 1624. in Possession gehabt zuhaben vorgiebt, zugemauret; die übrigen Thore aber den Capitularen zu Höxter versperret. Worauf im Nahmen Ew. Käyserl. Majestät gemeldter Stadt bey Vermeidung der in dem Friedens-Schluß versehenen Strafen anbefohlen, vorberührte Anlagen zu bezahlen, die Braunschweigischen Unterthanen auszuschaffen, sich der Einführung fremder Völcker zu enthalten, das Corveysche Thor zu eröffnen, auch weder dasselbe, oder andere Thore den Corveyschen Capitularen, Unterthanen und Bedienten ferner nicht zu versperren; auch daß sie innerhalb gesetzter Frist gebührliche Parition dociren, oder beständige Ursachen ihrer Verweigerung einbringen solten.

2) Widersetzung bey der Execution;

3) Versperrung der Thore geklagt. Hierauf sind mandata inhibitorialia erfolgt.

Höxter hat nun hinwieder gezeigt, 1 wie es seine Anlagen bezahlt;

Ob nun zwar gedachte Stadt, bey vorhochgedachter Ew. Käyserl. Majestät Reichs-Hoff-Rath, durch producirte unläugbare Quittungen dargethan, daß sie ihre quotam zu den hundert Römer-Monaten übermäßig, wie auch den zu dem Cammer-Gerichts-Unterhalt obgelegenem Antheil richtig bezahlet; im übrigen auch berichtet, daß obgemeldtes Corveysches Thor Anno 1624. keinesweges in des Herrn Abts, oder der Seinigen Händen gewesen, und nicht jetzo, sondern mitten in den Kriegs-Troublen durch Kriegs-Gewalt gesprenget, und mit den ruderibus verschüttet; daß auch so wenig den Corveyschen Capitularen, wenn sie nicht bey Nachte, zu verdächtiger Zeit, nach verschlossenen Pforten kommen, als den Unterthanen, daß Ein- und Ausgehen verweigert: sondern, daß hingegen der Herr Abt selbst den Stiffts-Unterthanen alle commercia, und per consequens das Ein- und Ausgehen bey der Stadt, bey hoher Strafe verboten, der Stadt alle Nahrung versperret, die Stiffts-

2. Was es vor eine wahre Beschaffenheit mit dem Thore habe:

Unter-

1653. Unterthanen wider die Stadt gemustert, bewehret, und gleich vor weniger Zeit beschehen, mit denselben die Stadt überfallen, oder bloquiren wollen, den Ackerbau verhindert, Menschen und Pferde auf den Strassen weggenommen, die Bürger gefänglich aufs Closter geführet, und dahero die Stadt genöthiget, ihren ordentlichen Schutz-Herrn, des Herrn Hertzogen zu Braunschweig ꝛc. Fürstl. Durchl. anzuruffen, welcher ihnen mit einer Salvegarde zustatten kommen; ferner auch angezogen, daß alle des Herrn Abts narrata, worauf der Käyserl. Befehl gegründet, in facto gantz unerfindlich; daß auch so wohl wegen der ihnen zur Ungebühr geforderten Reichs-Tags-Zehrung, als des Corveischen Thors halber an Ew. Käyserl. Majestät und des Reichs-Cammer-Gericht sie in lite befangen; so wäre dennoch dessen allen unerwogen, bey mehr-hochgedachtem Reichs-Hoff-Rath eine paritoria unter der Hand, wodurch offtgedachter Stadt auferlegt werden wolte, die zu ihrem Schutz einhabende Salvegard abzuschaffen, alle Stadt-Thore dem Herrn Abten zu eröffnen, und die angegebenen Reichs-Tags-Kosten zu bezahlen.

1653. 3. Wie es wider des Abts Feindseeligkeiten Braunschweigische Volcker einnehmen müssen.

so will doch von dem Röm. Hoffe ferner verfahren werden.

Nun seynd Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyses, unsere respective gnädigst, gnädige, großgünstige Herrn und Obern, nicht gemeynet, gemeldtem Herrn Abt, oder jemand anders in seinem jure territoriali und andern Rechten, soweit dieselbe hergebracht, und vermög des Instrumenti Pacis einen Effect haben können, Ziel, oder Maaße zu geben, oder sie darin zu verhindern: weil jedoch dieses des Herrn Abts Beginnen, nicht so viel gemeldte Stadt, als und zuförderst der gesamten Evangelischen Stände durch den Friedens-Schluß erlangte Gerechtigkeit, auch den gantzen Nieder-Sächsischen Creyß concernirt; ingleichen nicht allein die Stadt selbst, sondern auch die an deren Schutz notorie interessirten Fürstl. Häuser ihrer jurium destituirt werden wollen;

Da aber dieses des Abts Beginnen die Evangelischen und den Nieder-Sächsisch. Creyß betrifft.

So werden zwar die gesamten Evangelischen Chur-fürsten und Stände, wie auch die an dem Schutz der Stadt Interessirten ihre jura der Gebühr zu beobachten unvergessen seyn: Ew. Käyserl. Majestät aber haben wir wegen des Nieder-Sächsischen Creyses allerunterthänigst vorzutragen nicht geübriget seyn können: was maßen die Stadt Höxter nach geschlossenem Frieden auf ihre Restitution in den Stand, worin dieselbe den 1 Jan. Anno 1624. in ecclesiasticis & politicis gewesen, nicht unbillig gedrungen, und weil des nächst in Gott seelig abgegangenen Churfürsten zu Cölln, als damahls Ausschreibenden des Westphälischen Creyses, hochmilden Angedenckens, Durchl. sich der Execution, ohne Zweifel aus bewegenden Ursachen, nicht unternehmen wollen, sondern sich davon abgethan, haben sich deren auf beschehene Requisition die ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses ohne Violirung des klaren Buchstabens des Instrumenti Pacis nicht entbrechen können, sondern übernommen, auch zu dero Behuff die Ihrigen nacher Höxter mit genugsamer Gewalt und Instruction abgefertiget, welche denn bey gebührlicher angestellter Nachfrage, was die Stadt am 1sten Jan. Anno 1624. in Posseß gehabt, den Herrn Abt mehrmahls erfordert, ob er gegen die circa factum beygebrachte Nachricht ein anders zu behaupten haben möchte.

So thut der Niedersächs. Creyß seine Vorstellung. Höxter ist in statum anni 1624. von dem Niedersächs. Creyse restituirt worden.

Ob nun zwar dem Herrn Abte gefallen, an Statt gebürlicher Respectirung des Instrumenti Pacis, durch die damahls in der Stadt Höxter gelegene, Ew. Käyserl. Majest. angehörige starcke Guarnison, die Execution in politicis & ecclesiasticis zu verhindern, insonderheit auch die Schlüssel zu den Stadt-Thoren bey Abzug der Besatzung in seine Hände zu bekommen: So haben dennoch Ew. Käyserl. Majest. höchst-ansehnlicher General-Lieutenant und zu Nürnberg bey den Executions-Tractaten damahls anwesender Plenipotentiarius, des Hertzogen zu Amalfi Fürstl. Gnaden solches nicht gut heissen wollen; sondern die hochrühmliche Verordnung gethan, daß die Schlüssel zu der Stadt, vermittelst obgemeldter des Nieder-Sächsischen Creyses Bevollmächtigten der Stadt wieder zugestellet, und dieselbe dadurch in die jura und privilegia, welche ihnen in allen und jeden Stücken, absonderlich aber an Thoren, Wällen und Mauren, den 1 Jan. Anno 1624. ohne einige Contradiction zugestanden, würcklich hinwieder gesetzet worden.

Abt zu Corvey hat diese Execution zu behindern und die Schlüssel der Stadt zu bekommen gesucht. Welches alles aber von dem Hertzog d' Amalfi remediret worden.

Ebener Maßen ist mit andern juribus in politicis, wie auch mit den Kirchen, in ecclesiasticis richtig verfahren, und, weil notorie den 1 Jan. Anno 1624. in einiger Kirchen, Clausen, oder Capellen, ein Catholisches Exercitium nicht gewesen, sind die nach solcher Zeit in die Kirchen sich eingedrungene Geistliche nach dem deutlichen Buchstaben des Instrumenti Pacis bescheidentlich draus gewiesen, nur daß auf sonderbares Begehren

Der Status ecclesiasticus ist auch nach dem anno decretorio eingerichtet, und sind die Franciscaner nur

1653. wegen der Käyserlichen Guarnison precario drinne gelassen worden:

Ew. Käyserl. Majestät Guarnison, damit es derselben Zeit währender Besatzung, zu ihrem Gottesdienst an Gelegenheit nicht mangeln möchte, etliche fratres Franciscani precario und blos bis auf Abzug gemeldter Besatzung in der Stadt gelassen worden. Wie sich aber dieselben fratres, nachdem die Stadt der Guarnison entfreyet, ihre sacra und Wohnungen in der Stadt zu continuiren, auch sich den im Nahmen des Nieder-Sächsischen Creyses dahin Abgeordneten mit unverantwortlicher Gewaltthat auf Gutheissen und Befehl des Herrn Abts zu widersetzen, unternommen, und was darauf erfolget, damit wollen Ew. Käyserl. Majestät wir jetzo nicht aufhalten. 1653.

Hierbey hat der Abt ein simultaneum exercitium religionis catholicæ einzuführen gesucht,

Es hat aber der Herr Abt dabey nicht geruhen wollen, sondern bey derer von Ew. Käyserlichen Majestät anderweit verordneten Commißion, mit Beyfall der Herren Catholischen Commissarien, ungeachtet die Augspurgischen Confeßions-Verwandten Mit-Commissarii denselben feyerlich widersprochen, ein simultaneum exercitium zu Hörter de facto einzuführen, das Instrumentum Pacis einseitig zu interpretiren, solche Interpretation zu exequiren, und dadurch zu den Irrungen, welche sich dannenhero aufs neue leider! unter den Herren Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten eräugen wollen, einen Anfang zu machen: auch wie der Rath zu Hörter selbigem Beginnen nicht unbillig widersprechen müssen, einen und andern aus dem Mittel des Raths, welcher Amts-halber die Contradiction verrichten müssen, nach Leib, Leben und Gut getrachtet, dessen unschuldige, schwangere und der Geburt nahende, auf dem Weser-Strohm betroffene Haus-Frau vermittelst etlicher nach derselben gethaner Schüsse gezwungen, daß sie mit dem Schifflein ans Land sich begeben müssen, worauf sie nach dem Closter gefänglich geführet und alles des ihrigen auf Befehl des Herrn Abts beraubet worden.

und andere Gewaltthätigkeiten verübet;

Welches auch bey einer andern Commission wiederum geschehen.

Als auch Ew. Käyserliche Majestät eine anderweite Käyserl. Commißion auf des Herrn Bischoffen zu Münster und Herrn Hertzogen von Hollstein-Gottorff, Fürstl. Gn. Gn. ausgelassen, ist Reichs-kundig, welchergestalt in Gegenwart der Subdelegirten auf Anstifftung gemeldeten Herrn Abts die Stadt unter währendem Gottesdienst überfallen, auch wie erbärmlich die armen Bürger von Soldaten und von des Stiffts Bauern tractiret, durch welche Gewalt im Grunde anders nichts gesucht worden, dann die Stadt unter dem Nahmen einer gütlichen Admißion zu dem angemutheten simultaneo zu zwingen. Welches wenige aus dem weitläufftigen Verlauff nur bloß zu dem Ende angezogen wird, damit Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst recht und gründlich begreiffen mögen, daß es dem Herrn Abt bey allen vorgegangenen Thätlichkeiten und Impetrirung der jetzigen Käyserlichen Mandaten, nicht um Herausbringung der geklagten Geld-Summen (sintemahl er dieselben, ausserhalb der von der Stadt ungestandenen Reichs-Tags-Zehrung, allbereits erhoben) sondern nur um Wiederbehauptung dessen, worin die Stadt nach dem Buchstaben des Instrumenti Pacis in ecclesiasticis & politicis von dem ordinario executore restituiret worden, zu thun; und damit die wegen des Nieder-Sächsischen Creyses rechtmäßig verrichtete Execution wider die Disposition des Nürnbergischen Präliminar- und Haupt-Recesses §. **Und soll hierunter** ꝛc. gäntzlich hinwieder umgestossen und enerviret werden möge: Weil aber dagegen notorium und nicht zu leugnen ist, daß 1) gemeldte Stadt ab antiquo in völliger Possession der Disposition über ihre Wälle, Mauern, Thore und Festungen gewesen; 2) dieselbe etliche hundert Jahre die Freyheit über ihre Beschützung mit dero Schutz-Herrn zu disponiren; ingleichen 3) ihre Freyheit circa jus collectandi gehabt und noch, und 4) was dißfalls der Herr Abt und seine Vorfahren der Stadt streitig machen wollen, notorie am Cammer-Gericht in lite begriffen, und von dannen an andere Gerichte nicht gezogen, oder avocirt werden kan: Immaßen solches alles Ew. Käyserl. Majestät selbst unter dero hohen Käyserl. Nahmen und Authorität allbereits im Jahr 1640. laut der Beylage lit. A. erkennen und aussprechen lassen; 5) daß die Stadt durch den erfolgten Friedens-Schluß und darauf verrichteten Execution in solchen und allen andern ihren juribus auf das kräfftigste befestiget und respective restituiret worden; 6) daß auch die Erörterung der in dem im Instrumento Pacis erledigtem puncto gravaminum noch übrigen Sachen, und insonderheit die Frage wegen Einführung des simultanei auf gegenwärtigem Reichs-Tage unter den Herren Catholischen und Evangelischen in Güte zu verhandeln angefangen, auch eine Deputation zu deren Behuf niedergesetzet ist; 7) ferner auch die an der Erb-

Welches alles die wahre Absicht des Abts bey seinem Verfahren entdeckt,

welche die Umstossung der durch die Execution geschehene Restitution der Stadt ist.

Ausführung des Rechts der Stadt.

1653. Schutz-Gerechtigkeit Interessirte, durch angemuthete Austreibung ihrer Salvagardien, aus der Possession, vel quasi des Schutzes, worin sie An. 1624. unleugbar gewesen, dergestalt nicht setzen lassen werden. Bey welcher Bewandniß Ew. Käyserl. Majestät wir des allergerechtesten Käyserl. Gemüths wissen, daß Sie der Stadt Höxter jura & privilegia auf die von des Herrn Abts intendirte Maaße dergestalt auf einmahl nicht abolliren, weniger die wegen des Nieder-Sächsischen Creyses verrichtete Execution annulliren, die am Käyserl. Cammer-Gerichte befindliche Litispendenz aufheben, am allerwenigsten aber dem glücklichen Lauff und Fortgang der hiesigen Deputation ad punctum gravaminum einige remoram von jemand einwerffen lassen, oder auch verstatten werden, daß, wann die Augspurgischen Confessions-Verwandten sich auf diese Maaße aus demjenigen, worin sie Krafft Instrumenti Pacis restituirt, nicht setzen, und der Nieder-Sächsische Creyß die zu Höxter verrichtete Execution vel per indirectum nicht aufheben lassen möchten, zu einiger Weiterung Ursache gegeben werden solte; Wie dann von vorhöchst hoch- und wohlgemeldten, unsern gnädigst, gnädig und gestrengen Herren und Committenten, wir unter andern auch darauf befehliget, mit höchstem Fleiß dahin zu sehen, und fürzutrachten, damit die Evangelischen bey ihren juribus geschützt, und insonderheit die Stadt Höxter nicht gravirt, sondern alle Irrungen in der Güte gehoben werden mögen;

1653.

Käys. Majest. werden das Unternehmen nicht gestatten können:

Als bitten Ew. Käyserl. Majestät wir hiermit allerunterthänigst und gehorsamst, es wollen Dieselbe allergnädigst geruhen, gegen gemeldete Stadt ferner nicht verfahren zu lassen, sondern vielmehr diese zu dem puncto gravaminum gehörige Irrungen zu der Deputation zu verweisen, und sich allergnädigst zu versichern, daß auf Ew. Käyserl. Majestät allergnädigste Erinnerung die deputati diese Sache allererst vornehmen, und verhoffentlich zu Ew. Käyserl. Majestät gutem Vergnügen schleunig abhelffen werden.

Und Gesandte sind befehligt, die Rechte der Evangelischen zu erhalten;

Bitten dahero Kayserl. Maj. wolle die Sache ad deputatos in puncto gravaminum eccles verweisen;

Als auch, wie oben mit wenigem berühret worden, der Herr Abt gemeldter Stadt Höxter mit Abfahung dero armen unschuldigen Mit-Bürger, Sperrung aller Commercien, und andern mehrern immerfort ohne Ursache, nur aber zu Behauptung seiner, wider den Friedens-Schluß gefaßten Intention zugesetzt; So ist ebenmäßig unser allerunterthänigstes Bitten, gemeldten Herrn Abt mit Ernst und bey Vermeidung der im Instrumento Pacis und dem Nürnbergischen Receß enthaltenen Straffen zu befehlen, daß er sich dessen enthalten, die gefangene in Eisen und Banden enthaltende Bürger wieder loß lassen, und sich von dem, was allhier auf gegenwärtigem Reichs-Tage in dieser und dergleichen Sache geschlossen und verglichen werden möchte, vergnügen zu lassen.

den Abt von fernern Gewaltthätigkeiten abzuhalten.

Solches wie es dienet zu Erhaltung beständigen Vertrauens, Friede und Ruhe im Heil. Röm. Reich; auch Ew. Käyserl. Majestät höchstrühmliche in der Reichs-Tags-Proposition allergnädigst eröffnete Intention dadurch befördert wird; also thun wir uns dessen allerunterthänigst getrösten, und thun zu Ew. Käyserl. Majestät allerhöchsten Käyserl. Huld und Gnade uns allerunterthänigst empfehlen.

Regenspurg, den 7. Dec. 1653.

Adjunctum A. ad N. I.

Mandatum des Cammer-Gerichts zu Speyer de non avocando und prævention Höxter contra Corvey.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyermarck, Cärnten, Crain und Würtenberg, Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen, unsern und des Reichs Fürsten und lieben Andächtigen, Arnolden, Abten, so dann Prioren und Convent des Stiffts Corvey, unsere Gnade.

Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger ꝛc. Unserm Käyserl. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs liebe getreue Bürgermeister, Gülden und Rathmänner der Stadt Höxter in Unterthänigkeit supplicirende für- und angebracht, was Gestalt, nachdem sie wider uralte ruhig hergebrachte Käyserl. privilegia, viel unterschiedliche, richtige und bekandtliche zwischen ihnen und dero Abt auch eurem Prioren und Convent, Antecessorn

Bey Käys. M. hat die Stadt Höxter angebracht, wie sie wider den Abt zu Corvey vor dem Cammer-

1653. Gericht geklagt.

cessorn des Stiffts Corvey, nach und nach aufgerichtete Verträge, Transactionen und Vergleichungen, so wohl in ecclesiasticis als politicis, auch dem Unter-Gericht, Kirchen und Schulen, jure collectandi und andern habenden Recht und Gerechtigkeiten, wider Gebühr im Jahr 1628. und seithero vielfältig turbiret, belästiget, zum Theil auch gar entsetzet und zum äussersten graviret worden, unterschiedliche Appellation und Mandaten, auch deroselben rescripta extensiva an besagtem unserm Käyserl. Cammer-Gericht hätten ausgebracht, dieselben gebührlich insinuiren und reproduciren lassen, auch die damahls Beklagte darauf gehorsamlich erschienen; Als aber kürtzlich dero Andacht und Euch wegen aller dieser Sachen eine citatio ad reassumendum insinuiret worden, hätten sich dieselbe und Eure Räthe öffentlich vernehmen lassen, die Sache sey an unserm Käyserl. Hofe angebracht, daselbst darin gesprochen, und müste auch allda bleiben.

dieser aber die citatio ad reassumendum unter dem Vorwande, daß die Sache am R. Hoff-Rath anhängig, nicht annehmen wollen.

Wann aber wie Gerichts-kundig die Sache schon im Jahr 1626. allhie Recht-hängig gemacht, unterschiedliche Processe nach und nach ausgebracht, damahlige Beklagte durch Licentiaten Dalmann, als ihren Anwald, erschienen, und gehandelt, also unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction erkannt, und darauf von demselben in der Sache interloquiret worden; implorirender Stadt auch von unserm Käyserl. Hofe das geringste nicht vorkommen, oder insinuiret worden: Dannenhero nothwendig folget, daß dero Andacht und ihr, Beklagte damit umgehet, wie Sie und Ihr das judicium, zu der Supplicanten Schaden und euerm verhofften Vortheil mutiren, die Sache allhie avociren und an unsern Käyserl. Hof bringen, also dieses unsers Cammer-Gerichts Cognition sich und Euch entziehen möchten; in Rechten aber, vermöge der Regel: Judicium ubi cœptum, ibi & finiri debeat, solches verboten, mehrbesagtem unserm Käyserl. Cammer-Gericht, sein starcker Lauff gelassen werden solte; in specie aber in dem Pragischen Schlusse §. Und dann so soll ꝛc. ausdrücklich versehen sey, daß keine Sache durch und von unserm Cammer-Gericht an unsern Reichs-Hof-Rath abgefordert, sondern was einmahl an demselben Cammer-Gericht præveniendo Recht-hängig gemacht, daselbst gelassen und erörtert werden solte;

wann aber die Sache bereits vor dem Cammer-Ger. anhängig; und Beklagte nur die Avocation von dem Cammer-Gericht zum R. Hoff-Rath suchen; solches aber den Rechten zuwider;

Als werden Beklagte nochmahls vor das Cammer-Gericht geladen.

Solchemnach um diß unser Käyserl. Mandat und Ladung an dero Andacht und Euch zu ertheilen, unterthänig anruffende erlanget, daß selbige Processe heute nachfolgender Gestalt erkannt worden seynd; Hierum so gebieten wir Deroselben und Euch, von Röm. Käyserl. Macht, und bey Pön zehen Marck-löthiges Goldes, halb in unsere Käyserl. Cammer und zum andern halben Theil ihnen Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß dero Andacht und Ihr die der Stadt allhier Rechtgängig gemachte Sachen nicht an unsern Käyserl. Reichs-Hoff-Rath ziehen, dessen Entscheids erwarten, und demselben seinen starcken ohngehinderten Lauff lassen, dem allen gehorsamlich nachkommen, als lieb dero Andacht und Euch fallen mögen, angedrohete Pön zu vermeiden.

Wir heischen und laden auch gemeldte dero Andacht und Euch von berührter unser Käyserl. Macht, auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit auf den drey und dreyßigsten Tag demnächsten nach Uberantwort- und Verkündigung dieses, deren wir Ihro und Euch eilfe für den ersten, eilfe für den andern, eilfe für den dritten und letzten endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, selbst oder durch seinen bevollmächtigten Anwald, an demselben unsern Käyserl. Cammer-Gerichte zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Käyserl. Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder wo nicht, anzusehen und zu hören, wie Sie und Ihr um euers Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn, und mit Urtheil- und Recht-sprechen erkennen und erklären, oder aber beständig erhebliche Einrede, ob sie und ihr einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, vorzubringen und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann dero Anwald und Ihr kommen und erscheinen alsdann, oder nicht; so wird doch nicht destoweniger auf des gehorsamen Theils und seines Anwalds Anruffen und Erfordern hierin in Recht, mit gemeldter Erkänntniß, Erklärung und andern gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret, darnach Sie sich und Ihr euch zu richten. Gegeben in unser und des Heil. Röm. Reichs Stadt Speyer, den

1653. den 17. Monats Aug. nach unsers lieben Herrn Christi Geburth im 1640. unserer Reiche, des Römischen im vierten, des Ungarischen im funffzehenden und des Böhmischen im dreyzehenden Jahren. 1653.

(L. S.)

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.
Johannes Schaumburg Licent.
Verwalter subscr.

Philippus Antonius Emmerich Indvey Imperialis Cameræ Protonotarius. Dr.

§. IX.

Reichs-Stände consentiren in die Transscription der Stadt Bisantz.

Donnerstags den 8. Dec. wurde über das obgemeldte Käyserliche Decret, wegen Transscription der Stadt Bisantz, (vide viertes Buch §. XVIII.) an die Crone Spanien, im Churfürsten-Rath deliberiret, Ausweiß protocolli sub N. I. und erfolgte per majora der Reichs-Stände Consens dazu, wie das bey der am 10. darauf gehaltenen Correlation ausgefallene conclusum (vid. §. sq. X. N. III. & IV.) ausweiset. Wobey auch wegen des gesuchten Englischen subsidii charitativi nochmahlige Anweisung geschehen.

N. I.

N. I.

Sessio den $\frac{8}{18}$. Decembr. 1653.

Oesterreichisch Directorium:

Oesterreich proponirt die Transscription von Bisantz.

Es würden die Stände an dem Decret, welches Ihro Käyserl. Majestät wegen Transscription der Stadt Bisantz hiebevor an das Reichs-Directorium abgehen lassen, vernommen haben, was Gestalt unter andern in den Tractaten, so mit Ihro Königl. Majestät in Spanien wegen Evacuation der Vestung Franckenthal gepflogen, auch diese Condition eingeschlossen wäre, daß neben der versprochenen Geld-Summe auch die Stadt Bisantz cum omni jure & superioritate an Ihro Königl. Majestät solte übergeben werden, und daß Ihro Käyserl. Majestät damahls, weil die Sache so bald auf einen öffentlichen Reichs-Tag nicht mögen gebracht werden, des Churfürstl. Collegii Consens darüber gesuchet, auch erlangt hätte, mit dem Beding, daß auf dem jetzigen Reichs-Tage die Sache allen Ständen proponiret, und mit derselben conclusum gleicher Gestalt eingehalten werden solte; wie dann das Churfürstl. Collegium sich dabey zu möglicher Cooperation anerboten hätte: Weil nun der Königl. Spanische Ambassadeur verschiedentlich erinnert hätte, daß dieser Punct zur Richtigkeit möchte gebracht werden; wäre für gut angesehen, bey diesem Rathsitze die Sache vorzunehmen, nicht zweiffelnde, es würden die Herrn Abgesandten ihren Herrn Principalen davon Relation erstattet, und darauf Resolution erlanget haben.

Ob man auch wohl gerne andere Sachen vor dißmahl in die Umfrage bringen wollen, hätte doch dieses länger nicht können verschoben werden: weiln der Spanische Ambassadeur gantz neulich Anmahnung gethan, mit Anzeige, daß dieserwegen zu verschiedenen mahlen ihm ernste Befehle zugekommen, auf endliche Resolution zu dringen: zumahlen dieser Reichs-Tag schon ein gantz Jahr gewähret, und man dabey besorgen müste, daß sich derselbe wohl bald enden möchte, also bey solchem Zustande nicht länger zusehen könte; der Spanische Ambassadeur auch anderer Ursachen halber sich nicht länger mehr allhie aufhalten könte. Man hätte bey den Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück wohl gesehen, daß ein durchgehender Universal-Friede in gantz Europa nicht zu erlangen, auch die Pacification zwischen Spanien und Franckreich nicht vor sich gehen wollen; derowegen denn Churfürsten und Stände des Reichs dienlicher erachtet hätten, daß zum wenigsten im Röm. Reiche der Friede mit Franckreich und Schweden möchte geschlossen werden; dieses aber wäre von der Cron Franckreich anderer Gestalt nicht zu erlangen gewesen, als daß Spanien gantz vorbey gegangen worden; derowegen denn die Restitution der Plätze, so Spanien in Teutschland inne gehabt, in die General-Friedens-Tractaten nicht gebracht

werden

1653. werden mögen, sondern man Particular-Tractaten deswegen zur Hand nehmen müssen, da man denn vernommen, daß Spanien Franckenthal nicht räumen wollen, es würde ihm denn ein ander Ort dagegen eingeräumt: maßen dero Behuf Bisantz neben 500000 Rthl. am Gelde in Vorschlag kommen. 1653.

Ob nun wohl diese conditiones etwas hart, Ihro Käyserl. Majestät auch an ihr nichts erwinden lassen, dieselbe zu mitigiren, so wäre doch die Evacuation besagter Vestung Franckenthal anderer Gestalt nicht zu erhandeln gewesen.

Englisches subsidium charitativum.

2) Wäre auch von dem Reichs-Directorio bey dieser Seßion zu proponiren an die Hand gegeben, was wegen des subsidii charitativi für den König in Engelland zu mehrmahlen vorkommen, damit man sich darüber eines gewissen entschliessen möchte: Weilen nun bey der jüngst dieserwegen gehaltenen Umfrage etlicher Häuser wegen der zwischen ihnen in puncto deputationis ordinariæ enstandenen Differenz nicht zugegen gewesen, theils auch mit dem Mangel der Instruction sich entschuldiget, und deshalben damahls zum Schluß nicht gelangen können; verhoffe man, es würden sich die Stände jetzt darüber vernehmen lassen.

Oesterreich: Die Stadt Bisantz wäre zwar von Alters eine Reichs-Stadt gewesen; weil sie aber im Burgundischen Creyse gelegen, hätte sie dem Reich nicht contribuiret, sondern sich deswegen entschuldiget; Ginge also durch diese Uebergabe dem Reiche nichts sonderliches ab; würde auch dem Reiche nicht gantz entzogen, sondern bliebe ein Glied des Burgundischen Creyses: derowegen die vorberührte Transscription gestallten Sachen nach nicht zu difficultiren wäre.

Engelland. 2) Das subsidium charitativum für den König in Engelland betreffend: hätte er sich hiebevor den $\frac{15}{25}$ Octobr. vernehmen lassen, daß er sich den majoribus darin conformiren wolte, so er anhero nochmahls wiederholete.

Bisantz. Sachsen-Lauenburg: Quoad transscriptionem der Stadt Bisantz: könte er damit wohl einig seyn, jedoch daß dem Bischoff zu Bisantz an seinen Rechten dadurch nicht präjudiciret würde.

Engelland. Ad 2. Dem König in Engelland wäre bey jetzt betrübtem Zustande ex christiana charitate unter die Arme zu greiffen, und wolte er dafür halten, daß dero Behuf 300000. Rthlr. von gesamtem Reich zu willigen, und in ablängliche Termine einzutheilen.

Bisantz. Saltzburg: Ad 1. Hätte wünschen mögen, daß die Stadt beym Reich verbleiben mögen: weil aber eine Vergleichung vorgangen, und dadurch die Enträumung der Vestung Franckenthal erhoben; hielten sie dafür, es würde ihr gnädiger Fürst und Herr dißfalls den majoribus nicht absetzen.

Engelland. Ad 2. Wiederholete er das am $\frac{15}{25}$ Octobr. abgelegte votum, mit Bedingung, daß, im Fall darin per majora ein Schluß erfolgen solte, sie sich an die Wormsische Reichs-Matricul nicht könten binden lassen.

Bisantz. Bäyern: Ad 1. consentit.

Engelland. Ad 2. Wolle er sich den majoribus bequemen.

Bisantz. Speyer: Ad 1. consentit.

Engelland. Ad 2. Wäre selbst in beschwertem Zustande; hätte die Stände desfalls vielfältig um Aßistenz ersuchet; wolte nochmahls gebeten haben, zu Abhelffung seiner gravaminum zu cooperiren: weil aber des Königs in Engelland jetziger Zustand billig vor allen Potentaten wohl zu beherzigen; wolte er sich den majoribus nicht entziehen.

Pfaltz-Lautern: Ad 1 consentit.

Ad 2. wie Sachsen-Lauenburg.

Regenspurg: Ad 1. consentit, salvis juribus Episcopi Bisontini.

Engelland. Ad 2. Ob er wohl wegen der Veckischen Guarnisen noch in grosser Beschwerung steckte; wolte er doch dafür halten, daß Regi Angliæ mit 300000. Rthlr. an die Hand zu gehen, und dieselbe in gewisse ablängliche Termine einzutheilen; könte aber die alte Matricul hierin pro norma nicht agnoscren.

Bisantz. Neuburg: Ad 1 Hätte noch keine Instruction erlanget; versehe sich doch, es würde sein gnädiger Fürst und Herr sich von den majoribus nicht separiren.

Engelland. Ad 2. Hielte für billig, daß dem Könige unter die Arme gegriffen würde, und stimmete desfalls auf drey bis vier Römer-Monate.

Bremen:

1653. Bremen: Ad 1. consentit. 1653.

Ad 2. Sey noch nicht instruiret. Erinnere daneben, die Wahl-Capitulation bey- Engelland. Capitulation.
schehener Zusage zufolge demnächsten vor die Hand zu nehmen; auch die Erörterung der Gravamina.
gravaminum zu befördern.

Speyer, wegen Probstey Weissenburg: Repetit prius votum Spirense.

Lautereck: Ad 1 Sey noch nicht instruiret; zweiffle doch nicht, es werde sein Bisantz.
Principal sich von den majoribus nicht separiren.

Ad 2. Könte man wegen seines ruinirten Zustandes und andern obliegenden Be- Engelland.
schwerungen nicht zusteuren; bat ihm contra incursiones Lotharingicas beyzuspringen. Lothringen.

Ratione capitulationis & gravaminum wie Bremen. Capitulation. Gravamina.

Bisantz: Jura sui Episcopi late recensebat, iisque salvis consentiebat in trans- Bisontium.
scriptionem civitatis, quam ea non invita fieri dicebat.

Quoad subsidium pro Rege Angliæ excusabat se defectu instructionis. Anglia.

Sachsen-Altenburg: Erinnert mit Bremen, daß die Wahl-Capitulation dem Capitulation.
nächsten möchte vorgenommen werden; hätte wegen Transscription der Stadt Bisantz Bisantz.
noch kein Mandat, und müsten die transscribendi zuförderst darüber vernommen werden.

Ad 2. Wegen des subsidii pro Rege Angliæ hätte er noch keine Instruction er- Engelland.
langet; könte aber dabey nicht ohnerinnert lassen, daß hin und wieder in Teutschland al-
lerhand scripta dissemininet worden, darin die Englischen Parlamentischen principia den
Leuten zum Nachtheil der hohen Obrigkeit defendiret werden wolten: Weil nun solches
dem publico höchst schädlich; möchte man Verordnung thun, daß solche Bücher confisci-
ret würden. Weil auch aus den Hansee-Städten den Parlamentischen allerhand Krie- Gravamina.
ges-Munition zugeführet würde, wäre deswegen auch billig ein Einsehen zu haben. Ra-
tione deputationis ad punctum gravaminum wie Bremen und Lautereck.

Teutsche Meister: Ad 1. consentit.

Ad 2. cum majoribus.

Coburg, wie Altenburg.

Würtzburg: Ad 1. consentit.

Ad 2. repetit votum de $\frac{15}{25}$ Octobris.

Weymar: Ad 1. consentit, doch daß die Stadt vorhero darüber vernommen werde.

Ad 2. consentit auf anderhalb bis zwey Römer-Monate.

Straßburg: Ad 1. consentit.

Ad 2 cum majoribus. Conformiret sich wegen Abolition der scriptorum mit
dem Altenburgischen voto.

Gotha, wie Weymar; mit den Erinnerungen wie Altenburg.

Costnitz: consentit cum reservatione jurium Episcopi & civitatis.

Ad 2. Wäre ratione quanti noch nicht instruiret, wolte vernehmen, wohin die Engelland.
majora gingen, mit dem Anhang wie Saltzburg.

Ratione der scriptorum; Idem Abfolgung der Munition, wie Altenburg.

Eisenach, wie Weymar und Gotha. Engelland.

Augspurg: Ad 1. consentit.

Ad 2. Wenn die majora etwa auf zwey Römer-Monate stimmen solten, könte er
wohl damit einig seyn; doch daß die Vecht- und Lothringische Anlage dadurch nicht behin-
dert und geraume Termine dazu angesetzet würden; ratione matriculæ wie Saltzburg.

Culmbach: Ad 1. consentit.

Ad 2. Könte sich wegen des schlechten Zustandes in seines gnädigen Fürsten und Engelland
Herrn Landen zu nichts verstehen; wolle doch, was per majora geschlossen würde referiren.

Hildesheim: Ad 1. consentit.

Ad 2. Hielte für billig, daß dem Könige in Engelland mit dem begehrten subsidio Engelland.
geholffen würde, und wenn die majora dero Behuf auf zwey Römer-Monate stimmen
würden, könte er damit wohl einig seyn. Præterea urget punctum gravaminum. Gravamina.

Anspach: Ad 1. consentit. Es müsse aber die Stadt vorhero darüber gehöret
werden.

Ad 2. Sey instruiret, sich zu excusiren, in Betracht die Satisfactions-Gelder Engelland.
noch nicht verschmertzet. In cæteris wie Bremen und Altenburg.

1653. Wolffenbüttel erinnerte sich, was wegen der Wahl-Capitulation hiebevor vor- 1653.
Capitulation. kommen, und was für concluſa gemachet worden; hätte verhoffet, es würde die capitulatio den jetzigen materiis vorgezogen seyn: weil solches aber nicht geschehen, versehe er sich, man würde demnächsten dieselbe vornehmen.

Betreffend die jetzo proponirten Materien hätte er zwar auf den ersten Punct noch keine Instruction; hielte doch dafür, weil sein gnädiger Fürst und Herr für dem in den
Bisantz. Gedancken gestanden, daß es eine Sache von grosser Consequenz, weil die Stadt Bisantz ein Glied des Reichs und Immediat-Stand, und andern Ständen nicht gebühren wolte, von deren capite & libertate ohne ihren Willen zu statuiren, daß derowegen die Stadt vorhero darüber gehöret werden müste. Denn ob schon die Stadt in dem Burgundischen Creyse verbliebe, geriethe sie doch aus der Immedietät in die Medietät. Quoad formalia hätte von dieser Transcription billig zu Anfangs omnium Statuum consensu gehandelt werden sollen; wolte verhoffen, es würde die Sache in integro bleiben, biß consensus omnium Statuum herzu käme, und könte kein argumentum transcriptionis seyn, daß die Stadt dem Reich nicht contribuirte. Wolte jedoch nicht unterlassen die jetzo vorkommenden rationes zu referiren.

Ad 2. Wäre die quæstio An? hiebevor schon affirmative resolviret. Ratione
Engelland. quanti wolle er sich den majoribu accommodiren. Jedoch mit dem Beding, daß er sich sonst in andern collectis voluntariis ad majora nicht wolte adstringiret haben. Wegen der angezogenen seditiosorum scriptorum und Abfolgung der Munition, wie Altenburg; und weil wegen der Engelländischen Unruhe das Röm. Reich auch nicht allerdings gesichert, so hätte man auf einen nicht unzeitig besorgenden Uberfall (den Gott in Gnaden verhüten wolte) ein wachendes Auge zu haben, und, cum Deus non semper ex machina veniat, sich auch menschlicher Weise vorzusehen.

Passau: Ad 1. wie Oesterreich und Würtzburg.

Ad 2. Werde sich sein gnädiger Herr von den majoribus nicht separiren, so fern dadurch ein solches heraus kommen würde, so dem Stifft ergiebig. Wegen Confiscation der
Engelland. Englischen Schrifften und Inhibition an die Ansee-Städte, wie Altenburg und gleichstimmende.

Zell, prämittirte was wegen der Wahl-Capitulation in den Bremischen, Alten-
Capitulatio. burgischen und gleichstimmenden votis allbereit erinnert. Die jetzo proponirten Puncte betreffend: hätte er diejenigen Schrifften, so wegen Transcription der Stadt Bisantz
Bisantz. hiebevor per dictaturam communiciret, seinem gnädigen Fürsten und Herrn zugeschicket, aber biß dato noch keine Instruction darauf erlangt, müste derowegen sein votum für dißmahl suspendiren; hätte jedoch für diesem verstanden, daß sein gnädiger Fürst und Herr dafür gehalten, es müsten, ehe in dieser Sache etwas geschlossen würde, zuförderst die transcribendi darüber vernommen werden, aus Ursachen, so jetzo im Wolffenbüttelischen voto angeführet. So viel aber das subsidium charitativum für den König in Engelland
Engelland. anreichte, hielte sein gnädiger Fürst und Herr fürst Christlich und billig, daß Ihro Königl. Majestät bey dem jetzigen betrübten Zustande mit etwas an die Hand gegangen würde, und würde sich ratione quanti von den majoribus nicht separiren, jedoch citra præjudicium consequentiæ: hätten ihm aber dabey anbefohlen, daß weil dem Stifft Walcken-
Walckenried. ried in geraumen Jahren von den benachbarten der meiste Theil seiner Intraden entzogen, also daß davon kaum ein Drittheil übrig, sie in diesen und andern Anlagen, so auf diesem Reichs-Tage vorkommen möchten, keinen andern als den Anno 1571. zu Franckfurt moderirten Anschlag agnosciren könten, mit Bitte, solches ad protocollum zu nehmen.

Was sonsten von den vorsitzenden wegen des puncti gravaminum, und Confisca-
Gravamina tion etlicher dem publico nachtheiligen Schrifften erinnert, dem wolte er sich conformiret haben.

Münster: Es hätte sein gnädiger Fürst und Herr wegen dessen schleunigen Abreise auf die jetzo proponirte Transcription der Stadt Bisantz ihn zwar keinen Befehl ge-
Bisantz. geben; zweiffelte aber nicht, sein gnädiger Fürst würde sich desfalls mit den majoribus conformiren.

Engelland. Ad 2. Hätte er sich schon vor diesem auf ein, oder zwey Römer-Monate herausgelassen, dabey er nochmahls verbliebe.

Gruben-

1653. Grubenhagen, wie Zell. 1653.
Lüttich, wie Hildesheim.

Calenberg: Ad 1. habe nicht unterlassen, der Röm. Käyserl. Majestät hiebevor per dictaturam communicirtes allergnädigstes Begehren samt dazu gehörigen Beylagen seinem gnädigen Fürsten und Herrn zuzufertigen, und darauf Instruction begehret, welche Bisantz. aber noch nicht ankommen, ohne Zweiffel darum, daß Se. Fürstl. Gn. dafür gehalten, weil diese materia bekandlich ad tertium membrum art. 1. propositionis Cæsareæ gehörete, auch die transcriptio ohne Bewilligung der transcribendorum füglich nicht geschehen könte, es würde zuförderst dem zu Anfang der consultationum ordinariarum gemachten Reichs-Concluso gemäß die capitulatio und punctus gravaminum, ohne welcher Abhandlung und Vergleichung der Friede zwischen der Röm. Käyserl. Majestät und den Ständen nicht befestiget werden, noch bestehen möchte, vorhero vorgenommen, denn Capitulatio. Gravamina. auch die Stadt Bisantz der Transcription halber vorhero gehöret werden müssen; dannenhero er sein votum biß nach erlangter Instruction suspendire, mit Bitte, daß den mehrmahligen Instantien nach vorangeregte beyde Materien ohne weiteres Zurücksetzen förderlichst vorgenommen, der Zweck dieses Reichs-Tages betrachtet, und die Stände, wie bißhero geschehen, nicht so vergeblich möchten aufgehalten werden.

Die materialia der Quästion anlangend: werde seinem gnädigen Fürsten und Herrn dabey Zweiffels ohne zu Gemüthe gehen, wie das Röm. Reich etliche secula durch verschiedene alienationes, exemtiones, und andern Verlust vornehmer Glieder und Stücke Bisantz. des Reichs jämmerlich zerrissen, und dadurch nicht wenig von dem alten Flor und splendor abgefallen sey, und daß man darum vielmehr auf Wiederherbeybringung der abgesonderten Stücke und die Consolidation zu gedencken, als noch mehr zu veräussern, Ursache habe; wie dann zu eben dem Ende, und ausser Zweiffel ea eodem illo respectu auch bey den Westphälischen Friedens-Tractaten unter andern für gut gefunden, daß bey gegenwärtigem Reichs-Tage de reducendis Imperii partibus & Statibus solle deliberiret werden. Es haben auch der Ursachen halber verschiedene vornehme Stände ihr Anliegen und partes avulsas bereits angegeben, und zu der Vindication Hülffe begehret; und würde also Reducendi Imperii Status. sein gnädiger Fürst und Herr viel lieber sehen und hören, wenn die gute Stadt bey ihrem Immediat-Stand und dem Reich könte conserviret werden. Dann ob zwar die transcriptio pro alienatione nicht will gehalten werden, weil die Stadt dem Burgundischen Creyß, welcher zum H. Röm. Reich gehöret, einverleibet werden soll; so werde dannoch ein membrum immediatum Imperii abgeschnitten, und eines andern dominio subjiciret, welches nicht gering zu schätzen. Die Majestät der Käyserl. Majestät bestehe grossen Theils auf den hohen und vornehmen Reichs-Ständen, wie dann Carolus V. daher zu rühmen pflegen: quod regibus imperet. Es sey auch libertati Germanorum zuwider, jemand ohne sein Verdienst und ungehört seiner Freyheit zu priviren, und capite zu minuiren: wann gleichwohl hiegegen die Ursache und Necessität, welche diese Transcription veranlasset, und der Nutzen, so dadurch dem H. Röm. Reich conciliiret worden, daß nemlich der Friede dadurch unverneinlich stabiliret, und die Festung Franckenthal befreyet worden, und quæ pacis retinendæ & stabiliendæ causa fiunt, illic & alias iniquitatem quamdam sapere videantur, æqua tamen & licita reputantur; auch besser ist aliquid plumarum (einen Mitstand) amittere, quam de cute & carne periclitari; (das gantze Römische Reich in Verwirrung lassen) so will er von dem, was bey gegenwärtiger Consultation vorkommen wird, unterthänige Relation erstatten, und verhoffe, sein gnädiger Fürst und Herr werde dasselbe nicht weniger attendiren, und wann nur die transcribendi vorhero gehöret, und zum assensu gebracht seyn, boni publici gratia die Transcription geschehen lassen; Er wolle aber deroselben votum hiemit expresse reserviret haben. Es wäre aber gut und billig gewesen, daß, ehe dazu einige Hoffnung dem König in Spanien gemacht, mit den sämtlichen Ständen daraus wäre geredet worden: weil dazu des Churfl. Collegii assensus allein nicht genug ist, sondern omnium ordinum erfodert wird. Auf die zweyte Frage habe er sich nomine Serenissimi sui dabevor den 6. Jul. und den Engelland $\frac{15}{25}$ Octob. erkläret, daß sein gnädiger Fürst und Herr das perpetrirte regicidium abominire und detestire, des Königs in Engelland benöthigten Zustand condolire, und daß Se. Königl. Majestät nicht zwar zu Fortsetzung des Krieges wider dero Rebellen, dann

1653. Se. Fürstl. Gn. Bedencken haben und rathsam finden können, sich nicht darinn zu impliciren, sondern necessitati zu subveniren, mit einem erschwinglichem subsidio charitativo unter die Arme zu greiffen für Christlich und dem Röm. Reich rühmlich halte: 1653.

Ob nun zwar die Geld-Mittel allenthalben zerrinnen, und die Ausgaben sich fast multipliciren; So wolle er doch dafür halten, es werden Se. Fürstl. Gn. was ratione quanti per majora, ob zwar dieselbe sonst in dieser freygebigen Steuer keinen Platz haben, gut gefunden wird, sich gefallen lassen, und zu drey biß vier Römer-Monate mit verwilligen.

Kempten: Ad 1. wie Augspurg; Ad 2. Habe er noch keinen Befehl bekommen; wolle sich also auf dessen Erfolgung künfftig vernehmen lassen.

Wegen Elwangen: ad 1. wie Augspurg. Ad 2. Wenn die majora auf zwey Römer-Monate gehen, und gebührende Fristen gemachet, auch dadurch die Lothringische und Bechtische Bezahlung nicht gestecket werden solten, wolle er sich davon nicht separiren. Engelland.

Mecklenburg-Schwerin: Schwerin und Ratzeburg: Ad 1. habe zwar das per dictaturam communicirte Käyserliche Decret seinem gnädigen Fürsten und Herrn überschicket, aber darauf noch keine Resolution empfangen; müste sich also defectu mandati entschuldigen, uud sein votum dißmahl suspendiren; hielte doch davor, es werden Ihro Fürstl. Gn. in diese Transcription gehelen, wo zuvor consensus tertii erholet worden; zumahl keinem gefallen würde, wann ihm ohne sein Vorwissen und Willen was zugemuthet, und er aus der Immedietät in die Medietät versetzet werden solte. Bisantz.

Ad. 2 Hätte er sich bereits erkläret, daß er zu einem Beytrag willig und geneigt, wobey es denn nochmahls sein Verbleiben, und hätte wünschen mögen, daß es schon längst geschehen: Weil man aber ratione quanti noch nicht richtig, also stelle er dahin, ob man das von Sachsen-Lauenburg und Lautern benannte quantum der 300000. Thlr. belieben möchte, von dem er sich zu separiren nicht begehre. De capitulatione, puncto gravaminum, confiscatione der ausgelassenen Schrifften und inhibitione an die Hansee-Städte conformire er sich mit den verstimmenden. Engelland. Capitulatio. Gravamina.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Mecklenburg-Güstrau, wie Schwerin, und weil abermahl die secularisirten Stiffter Schwerin und Ratzeburg nicht absonderlich aufgeruffen worden, erinnere er solches hinführo nicht zu unterlassen.

Bergtolsgaden, wie Hildesheim.

Hier ward wiederum Vehrden aufgeruffen; von Würtenberg aber protestiret; auch ungeachtet der Herren Schweden eingewandten Reprotestation das Würtenbergische votum abgelegt.

Würtenberg: Ad 1. habe die per dictaturam communicirte Schrifft seinem gnädigen Fürsten und Herrn überschicket; sey aber noch keine Resolution darauf erfolget: weil man in der Zuversicht gestanden, es würde nunmehro die capitulatio Krafft voriger concluforum ihren Fortgang erreichen; maßen er nochmahls mit Bremen und den nachstimmenden erinnert haben wolte, daß solche, wie auch der punctus gravaminum, nicht mehr differiret, sondern fortgesetzet; auch (warum er die Directoria absonderlich ersuchte) diese a plerisque Evangelicorum beschehene Erinnerungen in des Fürsten-Raths concluſum alsofort an Churfürsten in die Correlation und dann endlich an Ihro Käyserl. Majestät gebracht werden möchten. Bisantz. Capitulatio. Gravamina.

Ad 2. Habe er gleichfalls keine Instruction, und ob man zwar so wohl ordinäre, als extraordinäre, nemlich mit der Becht- und Lothringischen Sache gravirt: zu geschweigen derjenigen Beschwehrden, so einem in particulari aufliegen; so zweiffele er doch nicht, Ihro Fürstl. Gn. würden sich also bezeigen, daß man dero Christliches Mitleiden würcklich verspühren würde; weil es aber keine collecta necessaria, als könte man sich hierunter ad majora nicht verstehen. Engelland.

Idem wegen Mümpelgard.

Vehrden protestirte wider dieses votum, und bat, weil es unaufgeruffen abgelegt worden, solches nicht zu attendiren; conformirte sich sonst de materiis propositis wie Bremen.

Würten-

1653. Würtenberg contra und repetirte die neuliche Erinnerung. 1653.
Stablo: Ad 1. affirmative, salvis tamen juribus Archiepiscopatus. Bisantz.
Ad 2. Beklagte er seinen Zustand, und daß er selbst um Aßistenz zu bitten: wann Engelland.
aber die majora auf eine erträgliche Summa und zulängliche Termine giengen; wolle er sich darinn conformiren, aber mit der von Saltzburg beschehenen Reservation. Confiscatio der Engelländischen Schrifften sey anzustellen.

Baden-Durlach contradicirte anfangs der Aufruffung des Behrdischen voti, Behrden.
und bat solches ad protocollum zu nehmen.

Ad 1. wie Würtenberg, zweiffele aber nicht, sein gnädiger Fürst und Herr werde Bisantz.
sich in Betrachtung derer von Oesterreich angeführten rationum auch in die Sache schicken.

Ad 2. repetit priora. Weil aber besorglich, daß das Werck per majora nicht zu Engelland.
heben, in Erwegung, daß es eine collecta mere voluntaria; als wolten sein gnädiger Fürst und Herr sine determinatione quanti sich also erklären, daß ihr Mitleiden daraus und wie hart sie das facinus detestiren, genugsam zu verspühren seyn möge. Wegen der übrigen monitorum, wie versitzende Evangelische.

Corvey: Ad 1. affirmative. Ad 2. cum majoribus.

Baden-Baden, wegen Behrden, wie Durlach. Ad 1. sey er zwar nicht in- Behrden.
struiret, hoffe doch, sein gnädiger Fürst und Herr werde sich den majoribus nicht entzie- Bisantz.
hen, zumahl da vorhin Ihro Käyserl. Majestät und ein hochlöblich Churfürstl. Collegium darein consentiret.

Ad 2. cum majoribus, so weit dieselben vor den König in Engelland ausfallen möchten. Engelland.

Vor-Pommern, wie Bremen; wegen des Behrdischen voti wäre zweyerley Behrden.
in acht zu nehmen: 1) daß solches vor Lüttich aufzuruffen; 2) die eingewandten protestationes und oppositiones. Bey voriger Seßion hätten sich zwar theils der opponirenden Gesandschafften so weit herausgelassen, daß sie der Cron Schweden ihre ex Instrumento Pacis competirenden jura nicht zu streiten begehrten; jetzo aber wären dennoch die contradictiones, welche doch unzeitig, nicht unterlassen. Deducirte hernach seine jura ex Instrumento Pacis, ex Rec Imp. de Anno 1570. ex pactis der Alternirenden Anno 1570. und aus dem, wie es Anno 1640. und 1641. gehalten worden. Contradicirte nochmahls, und reservirte seinen Principalen alle Nothdurfft.

Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden erinnert, Halberstadt und Minden, gleichwie Behrden, absonderlich aufzuruffen; hoffe, es werde Ihro Churfürstl. Durchl. das Instrumentum Pacis eben so wohl zu Statten kommen als andern, welches denn ausweise, quo loco & ordine sie müsten aufgeruffen werden; würde sonst derselben schmertzlich vorkommen, daß, da sie das Ihrige zu Erhebung des Friedens mit beygetragen, darentgegen ihre erlangten Rechte nicht geniessen solten.

Ad 1. Hätte neben den e dictatura erhaltenen Schrifften den jetzigen Vortrag und Bisantz.
die unterschiedlich angeführten rationes, was maßen diese Translation dem Reiche zuträglich, vernommen. Nun möchte zwar in Consideration kommen, daß diese Stadt vorhero zu vernehmen: Nachdem aber im Bisantzischen voto angezeiget, daß dieselbe mit der Transcription zufrieden; so hätte man sich auf dergleichen ferner nicht zu beruffen. Wäre zwar zu wünschen gewesen, daß Ihro Käyserl. Majestät eher einen Reichs-Tag ausschreiben und diese Sache können proponiren lassen: weil sich aber nicht fügen wollen, und das Churfürstl. Collegium einmahl darein gewilliget; hätte man keine Ursache zu widersprechen, worinn man wohlbedächtlich consentiret; dannenhero an Seiten Hinter-Pommern nochmahl der Consens dazu gegeben werde.

Ad 2. Repetire er priora. Die quæstio an? wäre bereits resolviret, und anjetzo nur Engelland.
das quantum zu determiniren; So hätte er aus dem Sachsen-Lauenburgischen voto verstanden, daß solches auf 300000. Thlr. gangen. Dieses Orts wünsche er, daß Ihro Königl. Majestät also könte an die Hand gegangen werden, daraus sie einen nutzbarlichen effectum haben möchten. Hätte zwar verstanden, daß Theils ad majora, Theils auf ein gewisses determinirtes sich resolviret; hielte aber fürs beste sich einer gewissen Summe zu vergleichen. Ob nun wohl Ihro Churfürstl. Durchlaucht. Lande hart ruiniret; hätten dieselbe doch vor billig erachtet so viel zu thun, als immer möglich; conformirte sich solchemnach

1653. demnach ratione quanti mit Sachſen-Lauenburg. Wegen der übrigen monitorum wie vorſitzende Evangeliſche. Idem wegen Naſſau. 1653.

Caſſel und Hirſchfeld: Ad 1. habe nach überſchicktem Käyſerlichen Decret dieſe
Biſanz. Reſolution erhalten: weil es bereits eine ausgemachte Sache; ſo könten es Ihro Fürſtl. Gnaden auch dabey bewenden und dero Conſens dazu ertheilen laſſen.

Engelland. Ad 2. Williget er, ob gleich in ſeines gnädigen Fürſten und Herrn Landen der Zuſtand ſehr ſchlecht, auf drey biß vier Römer-Monate; jedoch, daß leidliche Termine geſe-
Behrden. tzet werden möchten. Wegen Aufruffung des Behrdiſchen voti, wie Durlach; hätte verhoffet, es würden vorher die Intereßirten darüber vernommen ſeyn worden, wider die von Vor-Pommern angebrachten rationes reſervire er ſeine Gegen-rationes.

Darmſtadt, wie Caſſel.

Biſontium. Anglia. Savoyen: Quoad 1. majorum votis accedit. Ad 2. itidem cum majoribus, & quo magis egregium ſubſidium, eo magis etiam poſteritati celebrandum foret. Poſtmodum requirebat Directoria, ut tandem cauſa Sabaudica proponeretur, propterea, quod nihil aliud, quam ejus executionem in Inſtrumento Pacis diverſis verbis promiſſam reſpiceret, & certum eſſet, quotquot dies prætereant, priusquam hæc res proponatur, tot fieri contraventiones pacis. Cum vero durum ſit Principem Imperii ita tractari, ideo juſtitiam ſe denuo implorare.

Leuchtenberg: Ad 1. wie Bäyern. Ad 2. ratione quanti ſey beſſer auf etliche
Engelland. Römer-Monate und gewiſſe Summe zu gehen. Contradicirt wegen Aufruffung der ſe-
Behrden. cularisirten Stiffter und erinnerte, daß die von der weltlichen Banck intereßirten Stände ſich zuvor darüber vergleichen müſten. Recommendat denique cauſam Sabaudicam.

Biſanz. Anhalt: Ad 1. cum majoribus, wann nemlich die Städte vernommen.
Engelland. Ad 2. willige er auf zwey in drey Römer-Monate, wann ſolche in gewiſſe Friſten getheilet würden. Wegen der übrigen monitorum, wie Weymar. Wegen Aufruffung der ſecularisirten Stiffter wie Leuchtenberg.

Hennеberg, wie Altenburg und folgende Sächſiſche, mit Widerholung der neu-
Behrden. lichen Reſervaten, welche er wegen der ſecularisirten Stiffter eingewandt.

Biſanz. Aremberg: Ad 1. affirmative, ſalvis tamen juribus & privilegiis Archiepiſcopa-
Engelland. libus. Ad 2. cum majoribus. Wegen der ſecularisirten Stiffter reſerviret er ihm alle Nothdurfft.

Hohenzollern: Ad 1. conſentit. Ad 2. wäre er nicht inſtruiret zu dem Ihro Fürſtl. Gn. Zuſtand genugſam bekand; hoffe alſo, daß ihn die majora nicht binden werden.

Eggenberg. Ad 1. wie Oeſterreich und Würtzburg.

Ad. 2. cum majoribus. Repetit reſervationem wegen der ſecularisirten Stiffter, wie Leuchtenberg.

Lobkowitz, wie Oeſterreich; ſalvis omnibus juribus.

Prälaten: Ad 1. conſentit, ſalvis juribus Archiepiſcopalibus Ad 2. cum majoribus; mit dem Vorbehalt matriculæ moderationis, wie Würtzburg.

Wetterauiſche-Schwäbiſche-und Fränckiſche Graffen: Ad 1. cum majoribus. Ad 2. Allegant defectum inſtructionis.

Concluſum

Iſt in hernach folgender Correlation begriffen, ſo den 10 Decemb. vorgegangen.

§. X.

Vergleich mit dem Hertzog von Lothringen wegen Evacuation der annoch beſetzten Plätze. N. I.

Noch ſelbigen Tages, den 8. Dec. wurde das ſub Num. I. cum adjunctis A. & B. hier anliegende Käyſerl. decretum, die Handlung mit dem Hertzog von Lothringen, wegen deſſelben an das Reich gemachten Prätenſionen, per dictaturam communicirt, und folgenden Tags darüber weitläufftig conſultirt, laut Bezeug protocolli ſub N. II. Als nun dabey wahrgenommen wurde, daß der ſub lit. A. communicirte Receß, ſo dem am $\frac{5}{15}$ Jul. gemachten Reichs-Schluß zuwider, auf Churfürſten und Stände eingerichtet; ſo dann die Zahlungs-Termine geändert, und an Statt dreyer, nur zwey geſetzet; ingleichen die reſtitutio nur auf Hammerſtein, Homburg und Landſtuhl accordiret, wegen der übrigen Oerter aber es auf bloſſe Hoffnung geſtellet; endlich die

N. II.

Ver-

1653. Versicherung für künfftigen Invasionen, Einquartierung und Exactionen gantz zurück gelassen worden; So wurden dagegen in dem darauf abgefasseten concluso die nöthigen Erinnerungen eingewendet. Worauf es Sonnabends, den 10. ejusd. in diesem Punct, so wohl auch in puncto transscriptionis der Stadt Bisanz, und in puncto subsidii Anglicani zur Re- und Correlation zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis gelangte; da dann die Churfürstl. bey dem ersten Punct besorgten, daß, wenn die restitutio aller Plätze ausdrücklich dahin bedinget werden solte, daß man ehender kein Geld auszahlen würde, bis die restitutio wircklich geschehen sey, sich die gantze Handlung darüber zerschlagen möchte, weilen der Hertzog von Lothringen allein von dem Zoll zu Hammerstein jährlich 50000. fl. erheben könte, und vermittelst der Vestung Homburg eine freye Passage in den Ober-Rheinischen Creys hätte, welches viel höher, als die ihm versprochene Summe zu æstimiren sey; dahero den Ständen weit mehr, als dem Hertzoge von Lothringen an Vollenziehung dieser Handlung gelegen wäre. Es wurde also der Schluß endlich dahin gemacht, daß der erste Zahlungs-Termin auf zwey Monate, von Zeit der geschlossenen Tractaten, angehen; und der andere Termin auf ein Jahr nach beschehener Enträumung gedachter dreyer Oerter gestellet: auch Se. Käyserl. Majestät ersuchet werden solte, (weilen der Lothringische Abgesandte, Fournier, Hoffnung gemacht, daß solches nicht ohne Nutzen abgehen würde) durch einen Courier den Hertzog von Lothringen zu belangen, daß auch die übrigen Oerter, wo nicht gestracks in primo, doch wenigstens vor dem zweyten Zahlungs-Termin restituiret werden möchten. Ratione cautionis aber wurde dafür gehalten, daß solches anderer Gestalt nicht, als bey Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben geschehen könte, nach mehrern Inhalt der Correlation sub N. III. Die transscription der Stadt Bisanz wurde dabey salvis juribus Episcopo Vesontino competentibus, salvis etiam privilegiis civitatis Vesontinæ, gewilligt, laut der Correlation sub N. IV. 1653.

N. III.

N. IV.

N. I.

Käyserl. Decretum an das Reichs-Directorium, die Handlung mit Lothringen betreffend.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{8}{18}$ Decemb. 1653.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löbl. Churfürstl. Mäyntzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen, und weiß sich dasselbe vorhero guter Maassen zu entsinnen, was auf der hochlöbl. Churfürsten und Stände des Reichs gebetenen Interposition, vermittelst der Käyserl. Ministrorum mit dem allhie anwesenden Lothringischen Abgeordneten, Niclaßen Fournier, wegen Restitution und Abtretung der von des Herrn Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Durchl. auf des Reichs Boden occupirter und noch inhabender Plätze wegen, bishero für Handlung gepflogen, und woran es erwunden, daß solche zu völligem Schluß und Endschafft nicht gebracht werden können: Wann nun solche Handlung mit besagtem Abgeordneten auf fernern von seinem Herrn erlangten und in originali producirten Befelch den 16. dieses als gleich reassumiret und die Sache so weit gebracht worden, wie die Abschrifft sub lit. A. vermag; welchen Receß er auch nach erlangtem Bericht, daß die Stände damit zu frieden, zu unterschreiben erbietig; Darbeneben aber auch die Hoffnung und Versicherung gegeben, daß auf Ihro Käyserl. Majestät allergnädigstes Zuschreiben obgedachten Herrn Hertzogs Fürstl. Durchl. auch die übrigen Orte, als Windstein, Apffelbrunn, Sarwerden und Falckenstein, evacuiren lassen werden; Gestalt dann Ihro Käyserl. Majestät so wohl zu Ausfertigung ein und anderer an Ihro Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, zu Oesterreich, wegen des Printzen de Conde, gebetener Schreiben, als an den Herrn Herzogen zu Lothringen, abgehen zu lassen, allergnädigst geneigt seyn, auf Maas und Weise, wie die Beylagen B. ausweisen: Als haben Ihro Käyserl. Majestät solches alles vorbesagtem Churfürstl. Mäyntzischen Reichs-Directorio zu dem Ende einzuschliessen allergnädigst anbefohlen, ob dasselbe ihm belieben lassen wolte, hievon den gesamten Ständen des Reichs per dictaturam alsobald verläßliche Communication zu thun, und derselben Gemüths-Meynung und endliche Erklärung darüber einzuholen. An deme beschicht mehr allerhöchstgedach-

In den mit Lothringen gehabten Tractaten ist es zu einem Recesse gekommen;

Als wird Mäyntz solches den Ständen vortragen.

1653. gedachter Ihro Käyserl. Majestät allergnädigster Will und Meynung, die dem löblichen Reichs-Directorio mit Käyserl. Gnaden wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, unter Ihro Käyserl. Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 17. Decembr. Anno 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

Adj. lit. A. ad N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{8}{18}$ Dec. 1653.

Receß zwischen den Käyserl. Commissariis und dem Lothringischen Abgeordneten, Fournier, in puncto evacuationis der noch inhabenden Plätze, den $\frac{9}{19}$ Dec. Anno 1653. aufgerichtet.

Demnach des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten, nicht allein für sich selbst, in fleißige und reiffe Erwegung gezogen, sondern auch die Röm. Käyserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, um Dero kräfftige Interposition gehorsamst angelanget und gebeten, wie mit des Herrn Hertzogen zu Lothringen Fürstl. Durchl. vermittelst derselben bey gegenwärtigem Reichs-Tage anwesenden Gevollmächtigten, Herrn Niclaßen Fournier, ein gütlicher Vergleich getroffen, und dadurch die zu unterschiedlichen mahlen gesuchte Restitution derer von Sr. Fürstl. Durchl. auf des Reichs Boden noch inhabender Churfürsten und Ständen zustehender Plätze und Landen ohne fernern Verzug erhalten und das Heil. Röm. Reich, bevorab die angräntzenden Stände und deroselben Unterthanen von künfftigen Einquartierungen, Invasionen, Contributionen und allen andern Creys-Beschwerden allerdings befreyet und versichert werden möchten; Als haben erst allerhöchst-gedachte Ihro Käyserl. Majest. sich solcher Handlungen vermittelst Dero hiezu verordneter Käyserl. Ministrorum allergnädigst unterfangen und dieselbe mit vorgemeldtem Lothringischen Abgeordneten in Krafft habend- und in originali producirter Vollmacht, folgender Gestalt geschlossen:

Mit Lothringen hat man sich dahin verglichen.

Lothringen empfängt gegen Räumung des deutschen Bodens 300000. Rthl.

Erstlich sollen und wollen Ihro Fürstl. Durchl. gegen Abtretung dero Völcker von des Reichs Boden und Versicherung der Stände wider alle künfftige Einquartierung, Durchzüge, invasiones, contributiones und alle Kriegs-Beschwerden, wie die Namen haben mögen, mit 300000. Rthl. in nachfolgenden Terminen zu bezahlen, ein für allemal content seyn und Churfürsten und Ständen des Reichs, samt dero Unterthanen, jetzt, oder ins künfftige directe, vel indirecte, durch sich selbst, oder dero unterhabende Officirer und Kriegs-Völcker, mit einigen fernern Beschwernissen nicht belästigen, und die allbereit auf des Reichs Boden de facto vorgenommenen Einquartierungen alsobald aufheben, und die

Erster Termin.

Völcker aus dem Reich abführen solle und wolle; Als nemlich pro primo termino innerhalb acht Wochen, von dato dieses Vergleiches Subscription mit 150000. Rthlr. in Franckfurt, und zwar zu Handen des Magistrats daselbst, dergestalt, daß so bald die drey Plätze, als Hammerstein, Ihro Churfl. Durchl. zu Trier, Landstuhl, weiland Eberharden von Sickingen, nachgelassenen Pupillen und Johann Schweickharten von Sickingen, als ältesten dieses Geschlechtes, und Homburg, dem Herrn Graffen von Nassau-Sarbrücken, nach Inhalt des modi, dessen sich die von Ihro Käyserl. Majestät und Ihro Durchl. verordneten Commissarien, mit Zuziehung jedes Orts interessirter Stände, oder deroselben Abgeordneten so wohl der Zeit, als des Abzugs halber verglichen haben werden, abgetreten und restituiret seyn werden; Solche 150000. Rthl. dem dazu bestellten Fürstl. Lothringischen Gewalthaber von ermeldtem Magistrat zu Franckfurt bezahlt werden sollen;

Von Restitution der übrigen Plätze.

und hat der Fürstl. Lothringische Gevollmächtigte die Hoffnung und Versicherung gegeben, daß auf Ihro Käyserl. Majestät Zuschreiben des Herrn Hertzogs Durchl. auch die übrige Orte, als Windstein, Apffelbrunn, Sarwerden und Falckenstein evacuiren lassen werden.

Anderer.

Pro secundo termino ist verglichen, daß die andern 150000. Rthl. innerhalb eines Jahrs, von dato der vollzogenen Evacuation der Plätze dieses Vergleichs, gleichfalls in Franckfurt Ihro Durchl. zu Handen, dero bestelleten Commissariis ausgezahlt werden sollen. Und damit Ihro Fürstl. Durchl. des wircklichen Erfolgs dieser letztern 150000.

Rthl.

1653. Rthl. desto beständiger versichert seyn mögen; So soll die Execution von Ihro Käyserl. Majestät und durch die Creys-ausschreibenden Fürsten jedesmahls ohne Respect also geschehen, daß es an dem von den Ständen bewilligten Erlag auf die bestimmte Zeit nicht ermangele; Dagegen verspricht der Herr Abgeordnete in Krafft habend- und bereits ad dictaturam gegebener Plenipotenz, bey des Herrn Hertzogen Fürstl. wahren Worten, Treuen und Ehren, daß nicht allein die ausziehenden Guarnisonen auf den obbestimmten Termin unverzüglich und ohne der Stände und dero Unterthanen Beschwerung aus dem Reich geführet werden sollen, sondern Ihro Durchl. auch das Reich und dessen getreue Churfürsten und Stände, samt ihren Landen und Leuten, von dato dieses Recesses Ueberreichung obgedachtlicher Maassen, weder mit Einquartierungen, noch anderer Kriegs-Beschwerung, wie die Namen hab, directe, noch indirecte graviren wollen, noch werden, sondern alle dero Kriegs-Völcker von dem Reich abführen, und dasselbe weiter keineswegs betrüben, auch die allbereit auf des Reichs Boden vorgenommenen Einquartierungen, Durchzüge, invasiones und contributiones, ohne Verzug abstellen und die Völcker aus dem Reich führen. Alles treulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund ist dieser Receß von den hiezu verordneten Käyserl. Commissariis an einem, und vom Lothringischen gevollmächtigten Abgeordneten, andern Theils, eigenhändig unterschrieben und mit allerseits hiefür gedrucktem Pitschafften bekräfftigt worden. So geschehen zu Regenspurg, den $\frac{9}{19}$ Dec. An. 1653. 1653.

Assecuranz von Lothringen.

Adj. B. ad N. I.

Zwey Schreiben an den Hertzog von Lothringen, die Evacuation der noch inhabenden Plätze und Abführung seiner Völcker, wie auch eines an Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, die Condischen Völcker betreffend.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{8}{18}$ Dec. 1653.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Durchlauchtig, Hochgebohren, lieber Vetter und Fürst,

Ew. Liebd. wird hoffentlich im Werck verspüren, wie eyfrig ich mich bey den Ständen des Reichs für derselben recompensa in puncto restitutionis der bewusten Plätze habe angenommen; Und demnach wegen Hammerstein, Landstuhl und Homburg die Sache nunmehr allerdings verglichen und es allein um die übrigen Orte, als Windstein, Apfelbrunn, Sarwerden und Falckenstein zu thun, darüber Ew. Liebd. Gevollmächtigter, Nicolaus Fournier, aus Mangel habender Instruction sich nicht einlassen wollen; So lebe ich nichts destominder der gewissen Zuversicht, es werde Ew. Liebd. immassen auch die Stände, daß es unfehlbahr geschehen werde, gäntzlich präsupponiren, ihr derselben Plätze Restitution so wohl, als der ersten drey, nicht entgegen seyn lassen, als einer Sache, die der ersten ohne das anhängig ist. Und ich thue auch hiemit Ew. Liebd. darum absonderlich ersuchen; daran werden Ew. Liebd. den Ständen ein angenehmes Gefallen erweisen, und ich bin es Ew. Liebd. mit vetterlichem Willen und allem Gutem hinwieder zu erkennen geneigt. Regenspurg, den 17. Dec. 1653.

Lothringen wird sich gefallen lassen Windstein ꝛc. abzutreten.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Durchlauchtig, Hochgebohren, lieber Vetter und Fürst,

Ew. Liebd. wird von deroselben allhie anwesendem Rath, dem Fournier, ungezweiffelt verläßlicher Bericht erstattet seyn, welcher Gestalt die mit demselben eine Zeit her gepflogene Handlung nunmehr zur Richtigkeit gebracht und beschlossen worden, auf Maas und Weise, wie hiebeygefügte Abschrifft vermag:

Wie ich nun gantz nicht zweiffle, es werden nicht allein die Stände des Reichs, sondern auch Ew. Liebd. diesem Vergleich allerseits ein vollständiges Genügen zu thun und gebührend nachzukommen gemeynet seyn; Also will gleichwohl die Billigkeit erfordern, daß, indem die Stände mit Aufbringung der Gelder beschäfftiget seyn, sie und ihre Land und Leute mit einigen Durchzügen, Einquartierungen und andern Kriegs-Exactionen, gantz und zumahl nicht beschweret werden; Und ersuche solchemnach Ew. Liebden hiemit freund-vetter- und gnädiglich, sie wollen die gemessene Verordnung thun, daß besagte

Lothringen wird währenden Tractaten die Einquartierungen einstellen.

1653. Stände mit Winter- und andern Einquartierungen und Beschwerden, wie die immer Namen haben, keineswegs weiter gravirt noch betrübet werden mögen. Und ich verbleibe in Erwartung willfähriger Antwort Ew. Liebd. mit vetterlichem geneigtem Willen, Käyserl. Hulden und allem Guten förderst wohl beygethan. Regenspurg, den 17. Decembr. Anno 1653. 1653.

An Erz-Hertzog Leopold Wilhelm, zu Oesterreich ꝛc.

Hochwürdig, Durchlauchtig, Hochgebohrner, freundlich geliebter Bruder und Fürst,

Stände ersuchen Käyserl. Majestät durch Oesterreich bey dem Printzen Conde es zu vermitteln, daß dessen Völcker keine fernere Feindseligkeiten verüben möchten;

Indem ich allhie auf Anhalten der gesamten Stände des Reichs mit dem Lothringischen Abgeordneten wegen der damahligen Evacuirung der von des Hertzogen zu Lothringen Liebd. auf des Reichs Boden occupirten und dato inhabenden Plätze, und Abführung der Völcker, Handlung pflegen lassen, bin ich von jetzt-besagten Ständen zugleich auch angelangt und gebeten worden: weilen des Printzen de Conde untergebene Völcker nun eine Zeither sich nicht weniger unterstanden, wider die auf den dasigen Reichs-Gräntzen liegenden Stände und deroselben Land und Leute mit allerhand Exactionen und Kriegs-Pressuren zu verfahren: Ich wolte bey seiner, des Printzen Liebden, vermittelst Ew. Liebd. vielgütiger Interposition und Autorität daran seyn, damit dieser Condischen Kriegs-Völcker bishero verübte und etwa noch ferners intendirende militarische Procedu-

welches Käys. Majest. hiermit an Oesterreich gelangen läst.

ren und Beschwerden von dem Reich und dessen Ständen gäntzlich und beständig abgewendet werden möchten. Nun erachte ich unnöthig zu seyn, Ew. Liebd. der Länge nach vorzustellen, was dem Printzen de Conde selbst daran gelegen, daß er das Reich bey gutem Willen und Faveur erhalte, und demselben und dessen getreuen Churfürsten und Ständen zu andern widrigen Resolutionen nicht Ursach gebe; Und ersuche demnach Ew. Liebd. hiemit gantz freund- brüder- und beweglich, sie wollen bey mehr besagtes Printzen Liebd. alle ersprießliche officia einwenden, damit alle Churfürsten und Stände des Reichs hinführo von dero unterhabenden Völckern allerdings unbetrübet, und auf keinerley Weise mit Kriegs-Exactionen und Pressuren mehr inquietiret, angefochten, noch beschädiget werden mögen. An deme vollbringen Ew. Liebd. was zu Befestigung der allgemeinen Reichs-Beruhigung gereichet, sie erweisen mir und allen Churfürsten und Ständen des Reichs ein sonder angenehmes Gefallen: Und ich verbleibe deroselben mit beharrlicher freund-brüderlicher Affection, Käyserl. Hulden und allem Guten förderst wohl beygethan. Gegeben Regenspurg, den 17. Dec. Anno 1653.

N. II.

Sessio den $\frac{9}{19}$ Dec. 1653.

Die Handlung mit dem Hertzogen von Lothringen betreffend.

Oesterreichisches Directorium

Erinnere die protestationes wegen der secularisirten Stiffter.

Verlas erstlich das conclusum sess. præced. hernach proponirte es: Bey der gestrigen Deliberation wären viele protestationes wegen der secularisirten Stiffter vorgegangen, und wäre zu besorgen, daß solches ins künfftige möchte weiter geschehen; an Seiten des Directorii sähe man nichts liebers, als daß die Interessirten sich deshalben vergleichen möchten, und wäre ex Instrum. Pacis hell und klar, daß sie auf die weltliche Banck gehöreten; daher sie auf der geistlichen Banck nicht könten aufgeruffen, noch salva existimatione & conscientia darauf angenommen werden; Wenn aber je kein Vergleich solte können getroffen werden, müsse man versuchen, ob solcher durch eine Umfrage zu erhalten wäre? So wäre auch zum öfftern bey dem Directorio angehalten worden, daß die gefürsteten Grafschafften Hochberg und Mümpelgard möchten absonderlich suo loco & ordine aufgeruffen werden. Gleichergestalt würde auch den Herrn Gesandten in gutem Andencken seyn, was den 14. Octob. wegen der Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg, ingleichen des Hauses Nassau, und dann der Westphäl. Graffen halber proponirt worden; und weil man dazumahl befunden, daß viele von den Herrn Gesandten aus Mangel der Instruction sich hauptsächlich nicht heraus gelassen; so wolte man verhoffen, es würden diejenigen, so damahls ihre vota suspendiret, Instruction bekommen

Hochberg und Mümpelgard.

Neue Fürsten, und der Westphäl. Graffen neues votum.

1653. kommen haben, und demnach vielfältig um Resolution angehalten worden, damit unverlängt herausgehen. 1653.

Schließlich wäre auch per dictaturam communicirt, wie weit die Tractaten mit dem Lothringischen Abgeordneten gerathen, und stünde itzo dahin, ob man mit selbiger Handlung zufrieden, oder nicht; Wobey dem Begehren nach das von dem Herrn Grafen von Nassau-Sarbrück wegen Restitution der Grafschafft Sarwerden eingeschickte Memorial zuvor müste verlesen werden. Ueber die vorgehende Puncte könne man etwan morgenden Tages eine Berathschlagung anstellen. Wegen der Lothringischen Tractaten. Sarwerden.

Saltzburg: Hätte per dictaturam communicirt bekommen, was mit dem Lothringischen Abgeordneten tractiret worden, und worauf die Sache beruhe: Weiln nun die Saltzburgische Gesandschafft seithero dem, was den 21 Octobr. von derselben votiret worden, keine andere Instruction erhalten; müste sie es billig bey demjenigen lassen, und dafern eine Geld-Summe solte gewilligt werden, feyerlich bedingen, daß sie durch keine Repartition nach der Wormsischen Matricul, sondern allein nach dem gemeinen Pfennig gemacht, sich könten obligiren lassen. Lothringen.

Bäyern: Weil es mit den Lothringischen Tractaten so weit gekommen, daß dieselben nur auf der Ratification bestehen, und sich keine sonderbahre Discrepanz, als nur ratione terminorum befinde; so halte er dafür, wenn die majora den aufgesetzten Receß solten belieben, daß sich alsdenn seine gnädigste Herrschafft davon nicht separiren, und den Schluß hindern werde; immittelst sey der Käyserl. Majestät vor die angewendete väterliche Sorgfalt allerunterthänigster Danck zu sagen und dieselbe zu ersuchen, sie wolle allergnädigst geruhen, die versprochene Schreiben an die Cron Spanien, den Herrn Ertz-Hertzog und Herrn Hertzog zu Lothringen; gleichermaßen die avocatoria abgehen und publiciren zu lassen. Lothringen. Schreiben an Spanien ꝛc. Avocatoria.

Belangend das Sarbrückische Memorial: So gönne man zwar dem Herrn Grafen die Restitution der Grafschafft Sarwerden sehr gerne: weil aber der Lothringische Abgeordnete sich auf den defectum mandati bezogen; so könne man derenthalben nicht weiter auf ihn dringen; gäbe demnach unmaßgeblich zu bedencken, ob nicht die Käyserl. Majestät zu ersuchen, sie wolle durch Dero hohe Authorität die Sache dahin vermitteln lassen, daß gemeldter Ort und dann Windstein, Falckenstein und Apffelbrunn zwischen den ersten und andern Zahlungs-Termin neben den andern Plätzen zugleich möchten restituirt werden, anderer Gestalt würden zu derselben Restitution neue Tractaten erfordert werden; welches ein weites Aussehen haben würde. Sarwerden. Cætera restituenda.

Oesterreich: Habe bey dem Aufsatze nichts zu erinnern, sondern, weil ohne das die Tractaten schon lange genug gewähret, lasse er es dabey bewenden. Lothringen.

Wegen der Nassau-Sarbrückischen Suchen sey in dem Käyserl. Schreiben an den Herrn Ertz-Hertzog zu Lothringen auch Meldung geschehen; hoffe es werde die Erinnerung guten Nachdruck haben, und was fruchtbares gewinnen. Sarbrück.

Magdeburg: Der Röm. Käyserl. Majestät gebühre zuförderst vor den angewandten Fleiß gehorsamster Danck, und demnach halte er dafür, daß in dem communicirten Receß der gesetzte erste Termin gar zu eng: sintemahl innerhalb solcher Zeit der Schluß der Tractaten weder recht notificiret, noch das erforderte Geld aufgebracht werden könne. Lothringen. Termine.

Belangend 2) den modum evacuandi müste derselbe allhie und zwar bey Zeiten abgehandelt werden, es dürffte sonst allerhand obstacula geben. 3) Müste eine notula assecurationis, welche gar ausgelassen, gemachet, und dieselbe vorhero den Ständen communiciret werden. 4) Sey dem Lothringischen Abgeordneten zuzusprechen, daß er daran seyn wolle, daß Sarwerden und alle übrige Plätze auf einmahl möchten zugleich restituiret werden; es wollen sonst neue Tractaten und auch neue Geld-Ausgaben dahero erwachsen, wozu man sich an Seiten des Ertz-Stiffts Magdeburg gar nicht verstehen könte: Und 5) bey demselben einzuhalten, daß er, was er von seinem gnädigen Herrn vor neue Befehle bekommen, communiciren wolle; 6) ratione der Schreiben, so Ihro Käyserl. Majest versprochen, und der Avocatorien, wie Bäyern. Evacuatio. Assecuratio. Restituenda. Schreiben. Avocatoria.

Wann nun aber die Repartition wegen der hierzu verwilligten Gelder solte gemachet werden; bitte er dieselbe also einzurichten, daß die alte Stadt Magdeburg mit hinein gezogen, die zwey Aemter Zinna und Coburg aber davon abgezogen werden mögen; weiln Matricul.

1653. dieselben Ihro Fürstl. Gnaden Marggraff Christian Wilhelm zu Brandenburg wären vermöge des Instrumenti Pacis eingeräumet worden. 1653.

Burgund, wie Oesterreich.

Lothringen. Lautern: Habe beym Receß nichts zu erinnern, als nur daß beym Spho pro secundo termino &c. pro verbis von dato dieses Vergleichs: möge gesetzet werden: nach vollzogener Evacuation; und weil er von seinem gnädigsten Herrn Befehl habe, dahin zu sehen, daß die Tractaten mit gutem Effect beschleuniget werden, so müste er erinnern, daß eine Ratification vom Hertzoge von Lothringen binnen sechs Wochen nach geendigten Tractaten möge herangeschaffet werden.

Sarwerden. Wegen Sarwerden beziehe er sich auf seine vorige in dieser Materie abgelegte vota, und auf das, was itzt von Oesterreich gemeldet worden. Idem wegen Simmern.

Bisantz, wie Oesterreich.

Neuburg, wie Lautern.

Restituenda. Hochmeister, wie Oesterreich, hoffend, es werde der Hertzog von Lothringen, alle und jede innhabende Plätze auf das Käyserl. Zuschreiben restituiren.

Lautereck, wie Magdeburg.

Lothringen. Bamberg: Beziehe sich anfänglich auf seine vormahls geführte vota, und daß er wegen der Repartition Erinnerung thun müssen, wie von Saltzburg jetzo abermahl geschehen. Stelle sonst dahin, ob nicht Mr. Fournier zuzureden, daß er allhie sub spe rati
Restituenda. versprechen, alle innehabende Plätze zu restituiren: zumahln, da der Hertzog von Lothringen an Sarwerden, Falckenstein, Windstein und Apffelbrunn, als welche post pacem initam eigenthätlich eingenommen, und ihm nicht gleich Landstuhl, Hammerstein und Homburg eingeräumt worden, gar kein Recht habe, und da dieselben Oerter solten zurück bleiben, würde den interessirten Fürsten und Herrn sehr ungleich geschehen. Mit den Geldern könte es also gehalten werden, daß selbe zu Franckfurt deponiret, und so bald man gewisse Nachricht von Evacuation der Plätze hätte, dem Lothringischen Commissario ausgezahlet würden. Zu mehrer Versicherung könte man einen eigenen Courier zuvor an den Hertzog von Lothringen abschicken, welcher sich der Delogirung erkundigte, und
Avocatoria. hernach davon Relation thäte, darauf könten denn die avocatoria ergehen. Vor allen Dingen aber müste die Ratification begehret, und sonsten die Tractaten omnibus modis beschleuniget werden.

Capitulation. Altenburg: Saget zwar dem Directorio für Abfassung des gestrigen concluſi gebührenden Danck, habe aber daraus wahrgenommen, daß dasjenige, was von der Königl. Wahl-Capitulation, und dem puncto gravam. ecclesiasticorum von den meisten gestriges Tages, ja fast von allen Evangelischen erinnert, nicht attendirt und dem concluſo
Grav. ecclesiastica. inserirt worden: Weil nun die Capitulation allein vom Fürsten-Rath noch müste examiniret und durchgegangen werden; das Churfürstl. Collegium aber dem Fürstl. hierinn kein Ziel und Maaße zu geben habe; so könne man wohl geschehen lassen, daß dieselbe aus dem concluſo gelassen, und ohnedem vorgenommen, der punctus gravaminum aber expresse hinein gesetzet werde.

Lothringen. Anreichend den jetzo zur Deliberation gebrachten Receß: sey der Käyserl. Majestät vor allen Dingen wegen angewandter Mühe allerunterthänigster Danck zu sagen, und selbige zu ersuchen, ihr grosses und mächtiges Vermögen bey den Tractaten weiter anzuwenden; Er könne aber ratione summæ & terminorum damit krafftthabenden Befehls nicht einig seyn, sondern wenn er darinn willige, müsse er es sub spe rati thun. Ratione modi evacuationis, wie Magdeburg.

Die Assecuration müsse unfehlbar geschehen: weil schon vor diesem in den Reichs-Collegiis darauf geschlossen worden; und habe er auch starcke Instruction, daß, wenn so viel Geld dem Hertzoge von Lothringen solte gegeben werden, man auch auf die Restitution aller definirten Plätze dringen müsse, und könne dieselbe Restitution geschehen, wie von Bäyern vorgebracht worden; vermeyne auch mit Bamberg, daß man den Lothringischen Abgeordneten zu bereden habe, daß er sub spe rati solches versprechen wolle, und wolle er an dem Erfolg nicht zweiffeln, sonderlich, da die Käyserl. Majestät deswegen an den Hertzog zu Lothringen auch schreiben werde, und solches Chur-Mäyntz bereits notificiret habe. Quoad ratificationem sey er der Meynung, daß selbe in Monats Frist

nach

1653. nach dem Schlusse dieser Tractaten müste in duplo eingeschicket, und ein Exemplar zu der Käyserl. Majestät Händen, das andere aber in die Chur-Mäyntzische Reichs-Cantzley geliefert werden. Ratione secundi termini, wie Lautern. 1653.

Ad §phum pro secundo termino ad verba: Jhro Durchl. zu Handen; addatur gegen Jhro Durchl. Quittung, und solches um mehrer Versicherung willen. Repartitio müsse auch dahin gemachet; und die avocatoria, welche Jhro Käyserl. Majestät verspro- Avocatoria.
chen, ob gleich kein erwünschter Schluß erfolgen möchte, abgelassen werden.

Würtzburg: Repetit priora vota: der erste Termin sey zu enge, und deswegen Lothringen.
dahin zu trachten, daß man nicht neue Tractaten verursache; könte also derselbe füglicher auf etwa acht, oder zehn Wochen gesetzet werden. Daß die avocatoria solten alsofort er- Avocatoria.
gehen, sähe er nicht vor rathsam an; der Hertzog von Lothringen möchte solche contra formam tractationis gehandelt zu seyn halten; vermeyne derowegen, daß man damit noch wohl inne halten könne, und nichts desto weniger dem Abgeordneten zu verstehen geben, was man zu thun gesinnet wäre, wann der Hertzog dem Verheiß nicht nachgehen würde; Es wolte auch hoch-dienlich seyn, daß Jhro Käyserl. Majest. in dem Schreiben an den Hertzog von Lothringen gedencken möchten, daß neben Homburg, Landstuhl und Hammer- Restituenda.
stein, der Hertzog alle andere occupirte Plätze restituirte.

Coburg, wie Altenburg. Wegen der Avocatorien habe es die Meynung, daß Avocatoria.
dieselbe nicht specifice gegen die Lothringischen Völcker, sondern in genere gegen alle, welche das Reich infestiren, solten gerichtet werden: Maßen auch der vor diesem in dieser Materie abgefaßte Reichs-Schluß solches gnugsam ausweise.

Worms, wie Bamberg und Würtzburg.

Weymar: Wünschet, daß diesen Tractaten dermahleins möchte abgeholffen wer- Lothringen.
den; weiln man aber noch anstehen müsse, ob der gewünschte Effect zu erlangen; alldieweil man keiner Assecuration, auch Restitution aller innehabenden Plätze, in specie Sarwerden, nicht versichert, so müste er seine vorige vota wiederholen, und bitten, daß diese beyde jetzterwähnde Puncte, tanquam conditiones sine quibus non, in die Tractaten mögen eingerücket werden: Da aber die majora solten dahin gehen, daß die Restitution der Grafschafft Sarwerden solte erst zwischen dem ersten und andern Termin geschehen, wolle er sich denen sub spe rati conformiren; im übrigen, wie Magdeburg.
De capitulatione & puncto gravaminum, wie Altenburg. Ratione avocatorio- Capitulation. Avocatoria.
rum, wie Coburg.

Speyer: Ratione restitutionis omnium locorum, wie Magdeburg; es sey Lothringen.
auf eine Gewißheit der Tractaten zu gehen, und gehöre dazu eine rechte Assecuration deren formula allhie müsse gemacht werden; insonderheit habe es mit Sarwerden, Falckenstein, Windstein und Apffelbrunn eine andere Beschaffenheit, als mit Landstuhl, Hom- Restituenda.
burg und Hammerstein, weil diese dem Hertzog eingegeben worden zur Versicherung seiner Bezahlung, jene aber habe er de facto occupiret, und seyn dieselbe vermöge des Instrumenti Pacis ohne alle Prätension wieder zu geben schuldig; dahero auch so wohl die Käyserl. Majest. als Churfürsten und Stände ad ipsorum locorum restitutionem verbunden: weil solches die General-Guarantie mit sich bringe, und seyn nicht zwischen dem ersten und andern Termin, sondern nothwendig bey dem ersten Termin, oder vielmehr ante primum terminum zu restituiren, und zwar sofort nach eingelangter Ratification, damit man recht und fest möge versichert seyn, und sey wohl in acht zu nehmen daß man sich dahin bemühe, daß der Lothringische Abgeordnete sub spe rati aller Plätze Restitution verspreche. Ratione ratificationis, wie Altenburg.

Ratione assecurationis & modi evacuationis conformire er sich mit denjenigen, Assecuratio.
welche dafür halten, daß die formula assecurationis allhie gemachet, desgleichen der modus evacuandi dieses Orts verglichen, und dem Hertzoge solches beyderseits überschicket, und auf dessen Ratification ausdrücklich gedrungen werde; anderer Gestalt seyn man nicht sicher, sondern habe neue Tractaten zu erwarten. Es wolle auch die Nothdurfft erfordern, daß die Repartition bald gemachet, und in die Creyse advisirt werde, damit der erste Termin bey Zeiten möge herangeschaffet werden.

Gotha, wie Vorsitzende Sächsische. Ratione locorum restituendorum, wie Restituenda.
Würtzburg.

1653. Straßburg: Hätte zwar wohl eine und andere Erinnerung bey dem Receß vor- 1653.
Lothringen. zubringen, beſorge aber, es möchten die Tractaten nur dadurch verlängert werden. Ratione ratificationis, wie Altenburg. Belangend die terminos: möchte er wohl wünſchen, daß der erſte weiter hinaus geſetzet werde; vermeyne jedoch, er könne, wie er geſetzet, wohl bleiben, weil er hoffet, ein jeder werde davon ſchon referiret haben, alſo daß die Gelder meiſtentheils ſchon aufgebracht ſeyn werden. Modus evacuandi ſey hie richtig zu machen, und feſt dabey zu halten, daß alle und jede Plätze mögen reſtituiret werden.

Termine.

Idem wegen des Johanniter-Meiſters, derſelbe aber könne zu den Lothringiſchen Geldern wegen ſeines Unvermögens nichts geben.

Eiſenach, wie die Sächſiſche.

Lothringen. Conſtantz: Repetit priora mit Erinnerung wegen der Repartition, wie Saltzburg. Der erſte Termin möchte auf zwey Monate geſetzet, unterdeſſen mit der Repartition verfahren werden. Wegen der Retul der Aſſecuration müſſe man ſich auch vergleichen. De avocatoriis, wie Verſitzende, wenn ſolche auf die Condeiſchen Völcker auch gerichtet, und des Herrn Ertz-Hertzogs Durchl. durch dero Interpoſition etwas gutes ausrichten könte, daß die Condeiſchen Völcker vom Reichs-Boden blieben, hätte es ſeine geweiſten Wege; wo aber nicht, ſo könte ſie jedoch eventualiter den Herrn Churfürſten zu Cölln und Trier zugeſchicket werden, damit ſich ſich im Fall der Noth derſelben zu bedienen hätten. Quoad reſtitutionem ſey dieſelbe auf alle und jede Plätze zu extendiren.

Avocatoria.

Ratione ſecundi termini, wie Lautern und Altenburg.

Ratione ratificationis, wie Altenburg.

Lothringen. Culmbach: Hätte von ſeinem gnädigen Fürſten und Herrn Schreiben empfangen, worin Se. Fürſtl. Gnaden vermeldeten, daß ſie vernommen, als wenn ſich die Tractaten mit Lothringen zerſchlagen hätten, und das ſchon aufgebrachte Geld vielmehr zur Verfaſſung anzuwenden wäre. Solchemnach könne er ſich jetzo auf nichts erklären, ſondern, wolte was jetzo vorkäme, anhören, und ſeinem gnädigen Fürſten und Herrn referiren. Die monita aber wegen der Wahl-Capitulation und des puncti gravaminum betreffend: ſeyen dieſelben billig dem concluſo mit einzuſchräncken.

Capitulation. Gravamina.

Augſpurg, wie Bamberg und Speyer.

Capit. u. Gr. Onolzbach: Wegen der monitorum concluſo inſerendorum, wie Culmbach.

Lothringen. So viel den Lothringiſchen Receß anbelange: befinde er darin drey Diſcordanzien, 1) ratione locorum; 2) ratione ſummæ ſolvendæ; 3) ratione aſſecurationis. Wegen der Summe könne er von ſeiner Inſtruction nicht abgehen; weil er inſtruiret, dahin zu votiren, daß ſelbe in drey Terminen ſolte abgelegt werden; er wolle jedoch, was jetzo vorkommen, referiren, und gnädigen Befehls erwarten. Aus dem Receß ſey ſonſt ſo viel zu vernehmen, daß Ihro Käyſerl. Majeſtät gute Hoffnung zu Reſtitution aller Plätze machen: Wann nun Monſieur Fournier ſelbige ſub ipe rati verſprechen würde; ſo könte alsdenn ein eigener Courier abgeſchicket werden, welcher um Ratification anhielte. Ratione aſſecurationis hätte man ſich wohl vorzuſehen, daß man nicht in neue Tractaten gerathen möge. Repartitio ſey allhier zu machen; jedoch nicht nach der Münſteriſchen Repartition.

Lothringen. Hildesheim: Wünſchet einen guten Effect der Tractaten, auf daß man hinführo ohne weitere Gefahr ſeyn möge. Betreffend den Receß: ſey er ratione terminorum zwar nicht auf zwey inſtruiret, wolle ſich den majoribus accommodiren und hoffen, man werde ob nexum ulterioris moræ das Reich in der Unruhe nicht laſſen; er wolle ſich aber nicht verſehen, daß etwa der Nahme der Lothringiſchen Völcker ſich verlieren möchte, die Beſchwerden aber nicht deſtoweniger nicht nachlaſſen: Er halte dafür, es werde die Käyſerliche Interpoſition bey dem Hertzoge von Lothringen nichts verfangen: weil Seine Durchl. vorwenden werde, er könne anderwärts keine Winter-Quartiere haben, und derentwegen müſſe er priora vota repetiren, und zugleich bitten, daß beym Lothringiſchen Abgeordneten angehalten werde, daß auch der Lothringiſche General Comte de Ligneville ſeine Völcker, welche er dem Abt von Corneli Münſter und Ihro Fürſtl. Gnaden von Stablo in die Länder einquartiret, abführen möge: der Herr Abt von Stablo habe ihm zwar fürgeworffen, daß es den allhier pflegenden Handlungen zuwider laufe;

1653. se; es habe aber nichts geholffen, sondern er habe ihm mit Gewalt ein gantzes Regiment aufgedrungen. Ratione avocatoriorum & restitutionis Sarwerden, ut & cetero- 1653. Avocatoria. Restituenda.
rum locorum, wie Bäyern.

Wolffenbüttel: Man hätte vernommen, was loco concluſi in der gestriges Tages gehaltenen Seßion abgefasset, und jetzo verlesen, und sonst weiter proponiret und in Umfrage gestellet worden. So viel nun die begehrte Transscription der Stadt Bi- Bisantz.
santz betrifft: Hätten sie Wolffenbüttelschen Theils gestriges Tages Sereniſſimi Erklärung ihnen vorbehalten, wolten es auch nochmahls darauf gestellet haben. In eventum, wenn Seine Fürstl. Gnaden darein willigen würden; so müste es keine andere Meynung haben, als daß der beständige rigor und essentia contractus nur von der Zeit, da auch die Fürstl. und Städtischen Collegia darein willigen würden, angehen und verstanden werden müste: Sintemahl gestriges Tages schon demonstriret, auch ohnedas bekand, daß diese Sache ad jura Comitiorum gehörig, und dannenhero nicht von einem, sondern allen drey Reichs-Collegiis beschlossen werden müste, und wolte man dahero verhoffen, es würde das hochlöbliche Churfürstliche Collegium sich allein die potestatem transcribendi dieser Stadt nicht anmaßen, in mehrerer Erwegung, daß Käyſers Rudolphi II. Käyserl. Majestät hochseeligen Andenckens An. 1598. wie nur bloß um anderweite Belehnung der Burggrafschafft zu Bisantz angehalten, solche Sache vor sich ab- und auf alle Stände des Heiligen Römischen Reichs verwiesen. Sonst wäre auch gestriges Tages nicht mit in das conclusum gebracht, was in allen Evangelischen votis für monita und insonderheit wegen der Capitulation geschehen; man möchte solchen Capitulation.
Sachen realiter abhelffen, und dergleichen monita den concluſis mit inseriren.

So viel die von dem Directorio erwehnten sessiones & vota der secularisirten Stiffter anlange: halte man für dienlich, daß sich die Interessirten unter sich selbst deswegen verglichen; unterdessen aber, und bis entweder solche geschehen, oder die deswegen entstandenen Irrungen nicht der Gebühr entschieden, müste ein jeder auf der weltlichen Banck bey seiner Seßion gelassen und derselben Posseß, vel quasi dadurch nicht entsetzet werden, daß auf blosses Gutbefinden des Directorii jemand von den secularisirten Stifftern vor einem oder andern Stande auf der weltlichen Banck aufgeruffen werden solte. Secularisirte Stiffter.

Betreffend ferner die erwehnte Admißion der neuen Fürsten und anderer vororum im Fürsten-Rath: könne man nicht verhalten, daß darauf keine Instruction noch eingelanget wäre; man vermuthete auch dieselbe nicht, ehe und bevor die Capitulation zur Hand genommen und abgehandelt wäre; deswegen nochmahls erinnert würde, mit der Capitulation nicht länger zurück zu halten, und dadurch diesen und andern mehr Reichs-Tags-Puncten mehrere Verhinderung nicht zu verursachen. Hauptsächlich das Lothrin- Lothringen.
gische Wesen, den aufgesetzten Vergleich, und andere dabey befindliche ad dictaturam gebrachte Sachen belangende: wäre bekand, was an Seiten Braunschweig vor conditiones präsupponiret, wann die begehrten Gelder verwilliget und aufgebracht werden solten, daß nemlich 1) alle und jede Oerter, keinen ausbeschieden, zu räumen; 2) das Reich gantz zu quittiren und nicht wieder zu kommen; 3) deswegen schrifftliche Caution auszustellen; 4) zu Bezahlung der Gelder ablängliche Termine zu setzen; 5) alle Creyse, niemand ausgenommen, damit zu belegen; 6) zu dem Ende die Repartition mit Zuthun und Vorwissen aller Stände oder Creyse zu machen; 7) die Gelder also aufzubringen, damit der Lothringer dieselben nicht aus der Stände, sondern Ihro Käyserlichen Majestät Händen bekommen möge: dem zuwider sey in der aufgesetzten Notul befindlich, daß bey der Restitution bloß drey Oerter, Homburg, Landstuhl und Hammerstein genennet, die andern vier Oerter aber, nemlich Sarwerden, Windstein, Falckenstein und Apffelbrunn in dem Receß gar nicht genennet, nur daß in dem Käyserlichen Decret die Ausräumung auf eine blosse Hoffnung gesetzet werde; ob man aber eine solche vergebliche Hoffnung so theuer kauffen, und die Gelder darauf auszahlen wolle, stelle man dahin; an Braunschweigischer Seite wären sie darauf nicht, sondern in contrarium lediglich instruiret, und könten davon nicht abweichen. Es sey bekand, daß die Erledigung der drey Oerter ein præstandum Imperatoris, der vier letzten aber, vi generalis garantiæ, des gantzen Reichs und aller Stände sey, und hätte man vornemlich aus der Ursache die Gelder verwilliget, daß sonderlich die vier letzten Oerter zugleich mit den ersten dreyen evacuiret, Neue Fürsten. Capitulation.

1653. cuiret, und ein jeder seinem rechten Herrn wieder zu Handen kommen, consequenter auch die Stände, ratione der vier letzten Oerter, durch die aufzubringenden Gelder der Garantie in gutem enthoben werden möchten: Wann nun die ersten drey Oerter recuperiret würden, die übrigen viere aber zurück verblieben; so hätten die Stände bloß Ihro Käyserl. Majestät von der Obligation liberiret, sie aber blieben einen Weg wie den andern in ihrer Obligation stecken; welches gantz nicht geschehen könte. 1653.

Der dritten Condition zufolge befände sich nicht, daß einiger Caution Meldung beschehe; hingegen aber solte das Reich wegen des andern Termins, der 150000. Rthlr. loco cautionis sich der Execution obligiren: dieses letzte wäre in Respect des gantzen Reichs eine geringe Summe und fast schimpfflich, daß dem Reich eine Caution deswegen angemuthet werden solle; derentwegen wäre des Lothringers præstandum, das Reich hinführo nicht mehr zu inquietiren, die Stände zu brandschatzen, in Contribution zu setzen, zu berauben, den exteris zu gleichmäßigen attentatis Ursache zu geben, auch wohl gar das Reich in einen neuen Krieg zu impliciren, also beschaffen, daß es nicht zu æstimiren wäre, und müste dahero billig eine Caution geleistet werden.

Wann auch die letzten vier Oerter, oder nur einer von denselben nicht restituiret, sondern ex convenientia Statuum in des Lothringers Händen gelassen würde, wäre solches ein actus plane contrarius dessen, warum die Caution respective gefordert und geleistet werde: sintemahl auf solche Weise die Lothringische Armee im Reiche bliebe; würde selbige Oerter wieder fest machen: immaßen allbereits darzu der Anfang bey Falckenstein und Windstein gemachet seyn solle; und subministrirten also die Stände selbst durch Auszahlung der Gelder die Mittel, wodurch sie weiter infestiret und unterdrücket werden könten und würden. Der siebenden Condition zuwider befinde sich im Receß, daß darin Ihro Käyserl. Majestät nur zum Interponenten, die Stände aber zu Principal-Tractanten gemachet, welches doch nie der Stände Meynung gewesen, und aus vielen Ursachen nicht verstattet werden könte; dahero auch geändert werden müste. Es sey auch nicht billig, nochmahls die Frage, wann der Lothringer das Reich und die in demselben habende Quartiere nicht räumen, sondern die klagenden Stände noch weiter drücken wolte, was alsdenn zu thun? zu erörtern. Die gesamten Stände wären virtualiter & in effectu durch das jüngste Memorial der drey Creyse auf die Executions-Ordnung requiriret, und könten dieselben salvis legibus Imperii fundamentalibus nicht hülffloß gelassen werden; deswegen denn äusserst nöthig, daß die Executions-Ordnung zur Hand genommen, und die drey Creyse in Verfassung gestellet würden. Sie protestirten, daß sie durch die mentionirte Verfassung diese Sache nicht schwer machen, daß es ihnen auch um keinen Krieg, oder unnöthige Gewalt, wider einen, oder andern vorzunehmen, zu thun, sondern vielmehr allen Krieg und motus zu verhüten, und daß sie vielmehr præservantia, seu impedientia belli, tanquam morbi alicujus vehementissimi, zur Hand genommen, als Krieg zu verursachen suchen wolten; dazu wäre aber kein besser Mittel, als die Reichs-Verfassung: dann wann das Reich zu nothwendiger Defension parat stünde, würde nicht allein die Restitution dieser Oerter, und Räumung des Reichs dadurch facilitiret und befördert, sondern es würde sich ein jedweder Fremder sehr wohl bedencken, das in guter Positur stehende Reich und dessen Stände anzugreiffen; da hingegen, wenn die Stände bisheriger maßen bloß stehen, ein jeder dadurch gleichsam invitiret würde, dem Reiche zuzumuthen und an den Ständen zu verüben, was ihm nur gefällt.

Belangend die dem Receß beygefügten notulas, oder Käyserl. Schreiben: zweiffle man nicht, es würden Ihro Käyserl. Majestät dieselben pro dignitate sua & Imperii wohl einrichten lassen. Schreiben.

Lothringen. **Paderborn:** Ratione primi termini schlägt er vor zwey Monate, in ceteris wie **Constantz und Hildesheim.**

Conde. Wegen der Condeischen Völcker habe er Nachricht, daß, wenn solche auf den Reichs-Boden kommen werden, sie alsdenn der Königl. Frantzösische General de Fête senneterre verfolgen werde, welches billig in reiffe Consideration zu ziehen sey.

Conclusum. Lothringen **Zell:** So viel das jetzo verlesene conclusum über die gestern in Umfrage gebrachten Puncte belangete, wiederholete er die **im Altenburgischen und Wolffenbüttelschen votis angeführten monita.**

Die

1653. Die Lothringische Handlung betreffend: erinnere er sich, was Gestalt die vorigen 1653.
concluſa dahin gegangen, daß Jhro Käyserl. Majestät in ihrem und nicht der Stände Nahmen mit dem Hertzoge von Lothringen tractiren möchten; auch daß die Gelder nicht immediate dem Hertzoge von Lothringen, sondern Jhro Käyserl. Majestät gelieffert werden solten; weilen nun der jetzt communicirte Receß mehr auf die Stände als auf Jhro Käyserl. Majestät gerichtet würde, daß solches den vorigen conclusis gemäß zu ändern sey. Sonst hätte er den 11. Octobr. jüngsthin sein votum empfangener Instruction gemäß dahin eröffnet, daß wann 1) nicht allein die drey Oerter, Hammerstein, Landstuhl und Homburg, sondern auch die Grafschafft Sarwerden, Windstein, Apffelbrunn von dem Hertzog restituiret; 2) genungsame Assecuration zu Verhütung künfftiger Incursionen gestellet und 3) kein Creyß von der Anlage eximiret würde; sein gnädiger Fürst und Herr wohl könte geschehen lassen, daß mit dem Hertzoge etwan auf drey Römer-Monate geschlossen würde: Als nun hernach per majora auf eine grosse Summe geschlossen; hätte er solches gebührend referiret, aber keine weitere Instruction darauf erlanget; hielte wohl dafür, daß solches aus den im **Wolffenbüttelschen** voto angeführten Ursachen so lange verzögert wäre; wolte derowegen gebeten haben zu Beförderung der andern Consultationen förderlichst die Wahl-Capitulation vorzunehmen. Jnhäriret sonsten noch- Capitulation.
mahls vorgemeldten Conditionen, und, weil der erste Termin zu nahe angesetzet, könte er wohl damit einig seyn, daß derselbe etwa auf acht Wochen nach Schliessung der Tractaten hinausgesetzet würde; daneben wäre auch seines gnädigen Fürsten und Herrn Meynung, daß dasjenige, was dieserwegen gewilliget würde, an der Summe, so nach Anweisung des Instr. Pacis Käyserl. Majestät zu verwilligen begehret worden, billig möchte Avocatoria.
abgekürtzt werden. Ratione avocatoriorum conformire er sich mit dem **Coburgischen** voto.

Freysingen: Repetit priora, worin er ihm die Moderation der Matricul vorbe- Lothringen.
halten, und, weil er schon in Posseß eines geringern, als in der Matricul enthaltenen Anschlags wäre; also hoffe er, man werde ihn dabey lassen, und auf solchem Fall könne er mit dem Receß wohl zufrieden seyn. Jm übrigen, wie **Bäyern** und **Costnitz**.

Grubenhagen, wie Zell.

Regenspurg: Der Käyserl. Majestät wäre vor die angewandte Vorsorge und Lothringen.
Mühe allerunterthänigster Danck zu sagen, und gehorsamst zu bitten, Sie wolle über die jetzo vorkommenden monita ihre gewaltige Hand weiter anschlagen. Primus terminus sey zu enge, müsse auf ein Paar Monate gesetzet werden.

Quoad summam wolle er das seinige gerne beytragen; jedoch nach Moderirung, wie von **Saltzburg** vorgeschlagen, oder er müsse eine Käyserl. Moderation bitten.

Calenberg: Sey zuförderst dem Directorio vor die gehabte Mühe bey Abfassung des gestriges Tages per majora ausgefallenen concluſi Danck zu sagen: Weil aber darin, was wegen Berathschlagung der Capitulation, Beförderung des puncti gravami- Capitulation. Gravamina.
num, und bey Transscription der Stadt Bisantz von Vernehmung der Transscribenten in seinem und mehr andern votis gestern erinnert, präteriret, er auch propter defectum mandati seinem gnädigen Fürsten und Herrn die Erklärung über die Transscription reserviret; so bitte er, daß solches alles gleichfalls inseriret und in Obacht genommen werde. Was wegen der neuen Fürsten, und daß deren Admißion halber morgen wieder Neue Fürsten.
umgefragt werden solte, gedacht: habe er zu bitten, daß solches möge verbleiben, weil er noch mit keiner Jnstruction darauf versehen, und daß dem vielfältigen Begehren nach magis necessaria vorgenommen werden, und die Welt und unsere gnädige Fürsten und Herren sehen und erfahren, daß es mit dem bono publico rechtschaffen gemeynet werde. So viel die jetzo zu verhandeln vorgenommene Materie anbetrifft: habe er sich in dem, Lothringen.
was der Lothringischen Handlung halber per dictaturam communiciret worden, ersehen, und dasselbe mit seiner habenden Jnstruction conferiret. Der Käyserl. Majestät sey billig Danck zu sagen, daß Jhro Majestät mit so grosser Mühe und Sorge die Handlung continuiret; er finde aber, daß der modus und die conditiones, wie sie projectiret, von seiner Jnstruction weit abgehen.

Dann 1) habe er den $\frac{2}{12}$ Jul. sich in hoc augustissimo consessu erkläret, daß sein gnädiger Fürst und Herr nicht vor gut angesehen, daß sich die Stände des Reichs mit dem Hertzog von Lothringen, oder dessen Abgesandten, in Handlung einlassen, sondern

1653. daß dieses die Käyserl. Majestät alles vor sich durch Dero ministros thun möchte; wie dann das Reichs-Conclusum den $\frac{5}{15}$ Julii dergestalt gemachet sey: Aus dem Project des Recessus aber erscheine, daß Churfürsten und Stände pro partibus contrahentibus angegeben werden. 1653.

2. Ratione conditionum habe sein gnädiger Fürst und Herr dafür gehalten, beharre auch noch dabey, weil der scopus dieser Handlung ist, daß dem Instrumento Pacis ein Genügen geschehe, und das Röm. Reich tranquilliret, und aller fremden Völcker entlediget werde, daß nicht nur Homburg, Landstuhl und Hammerstein, sondern auch alle übrige Plätze, welche der Hertzog innen hat, und Reichs-Ständen zugehören, darunter auch die Grafschafft Sarwerden und Falckenstein, ingleichen Windstein und Apfelbrunn begriffen, sine ulla exceptione müssen restituiret, und 3) eine sothane und verbindliche Versicherung, de non ulterius neque per directum, neque per indirectum infestando imperium romanum, müsse prästiret, und eine Notul, sich darüber zu vergleichen, abgefasset werden; welches sich auch gantz anders in dem Receß befindet. Der Termine halber sey ausbedinget, daß das totum getheilet, und in drey Termine möge abgetragen werden: dem zuwider wolle jetzo nur von zweyen disputiret werden; darum er dann in den Aufsatz nicht willigen könne. Weil jedoch der Lothringische Abgeordnete Hoffnung machet, daß, wann die Röm. Käyserl Majestät an des Hertzogs von Lothringen Durchlaucht. beweglich schreiben werde, alsdann die Restitution der Grafschafft Sarwerden, Windstein und Apffelbrunn folgen werde; So wäre Ihro Käyserl. Majestät zu bitten, dieses vorhin durch einen Courier werckstellig und richtig zu machen, die Assecurations-Notul begreiffen, und die Handlung auf Dero eigene Persen richten zu lassen; Alsdenn werde sein gnädiger Fürst und Herr zu den benöthigten 300000. Thlr. der vorigen Erklärung nach contribuiren; doch daß die Termine, weil des Geld Ausgebens zu viel, und die commercia durch allerhand impedimenta gehemmet werden, ablänglich gemacht, alle Creyse auch die freye Reichs-Ritterschafft, zumahl dero Nutz hiedurch mercklich gestifftet wird, zur Bezahlung gezogen, und was also gegeben wird zu Handen der Käyserl. Majestät, mit nichten zu des Hertzogs von Lothringen, mit welchen man salva pace ohne Offension der Cron Franckreich dergestalt nicht negotiiren, noch dessen Durchlaucht. etwas geben kan, geliefert, und hiernächst an der Summa, welche nach besage des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses Ihro Majestät versprochen, und bey instehendem Reichs-Tag zu determiniren ist, defalcirt werde. Wann dann gedachter maßen contrahiret wird, hat man sich um des Hertzogs Qvittungen und wie dieselben zu stilisiren, nicht zu bekümmern, sondern die Käyserliche Majestät wird dieselben einzufordern wissen. Was aber den modum evacuationis & restitutionis anlanget: halte er dafür, daß deswegen allhie zum Besten könne tractiret und geschlossen, auch eine Zeit von sechs Wochen könne definiret werden, in welcher der Lothringische Abgeordnete die Ratification einzuschaffen. Die Käyserliche Erklärung wegen der avocatoriorum sey mit allerunterthänigstem Danck anzunehmen, und daß dieselbe demnächst nicht nur an die, so dem Hertzog von Lothringen dienen, sondern in genere an alle, von welchen dem Röm. Reich Schaden zu befahren, sie dienen, wem sie wollen, ausgefertigt werden zu bitten. Solches gereiche auch zu Vermehrung der Mannschafft im Röm. Reich, damit sich dasselbe deren im Fall der Noth bedienen könte.

Avocatoria.

Passau, wie Straßburg.

Würtenberg, wie **Sachsen** und **Braunschweig**, und weil jetzo in der Propositionabermahls etwas vom Aufruff der secularisirten Stiffter gedacht worden; könne er nicht umhin zu erinnern, daß, wenn solche hinführo absonderlich sollen aufgeruffen werden, selbiges ohne Präjudiz der alten Fürstl. Häuser geschehen, und dieselbe so lange in ihrer alten Possession bleiben mögen, biß die Interessirten sich derentwegen verglichen, wozu er sich dann wolte erboten haben.

Secularisirte Stiffter.

Idem wegen Mümpelgard.

Trident und Brixen repetit priora.

Cassel und Hirschfeld lässet es bey dem jüngst gemachten Reichs-Gutachten, und könne davon nicht abgehen: weil er seithero keine andere Instruction empfangen, und also propter defectum mandati positive sich auf den vorgestellten Punct nicht erklären könne: Wann aber der Schluß in diesen Tractaten nicht zu verschieben wäre; hoffe er, sein gnädiger

Lothringen.

1653. diger Fürst und Herr würde sich den majoribus conformiren. Ratione primi termini wäre er sonst der Meynung, wie Würtzburg; ratione secundi termini, wie Lautern; in den übrigen wie Magdeburg und Coburg. 1653.

Lüttich, wie Hildesheim.

Darmstadt, cum majoribus.

Oßnabrück, wie Regenspurg.

Baden-Durlach, wie Magdeburg, Sachsen und Braunschweig. Wegen der Aufruffung der secularisirten Stiffter, wie Wolffenbüttel und gleichstimmende. So habe er auch jetzo vernommen, daß in der Proposition vorgebracht worden, als wann man das Hochburgische votum erst suchete: Nun habe es aber die Meynung gar nicht, sondern es gehöre ihm zu, und keinem andern, dasselbe zu führen, sey auch schon von Anno 1608. in possessione, und bey dem Directorio nur angesuchet worden, daß es hinführo möchte wieder aufgeruffen werden. Secularisirte Stiffter. Hochburgisches votum.

Münster, wie Bamberg, Würtzburg und Costnitz. Was in der Proposition wegen der neuen Fürsten gedacht worden; hoffe er, es würde solches auch von dem Fürsten von Solm gemeynet seyn; den man aber dißmahl nicht gemeldet hätte, da er doch ein älterer Fürst als die, so heute genennet worden, und im Ober-Rhein und Westphälischen Creyß mit Immediat-Gütern versehen wäre. Neue Fürsten. Solm.

Baden-Baden, wie Oesterreich. Wegen Aufruffung der secularisirten Stiffter, wie Würtenberg. Wegen des Hochburgischen voti müste er Instruction einholen, inzwischen reservanda reserviren. Secularisirte Stiffter. Hochburg.

Lübeck, wie Magdeburg und Altenburg.

Mecklenburg-Schwerin, Schwerin und Ratzeburg: zu den Geldern, so dem Hertzog von Lothringen solten gewilliget werden, wolle er gerne etliche Römer-Monate zulegen, wann nur dabey dasselbige, was er vor diesem in seinen votis erwehnet, beobachtet werde, nemlich daß alle und jede Stände, auch die freye Reichs-Ritterschafft, mit dazu contribuiren und alle innhabende Plätze dem Instrumento Pacis gemäß, in specie Sarwerden, restituiret werden. Wegen der Graffschafft Falckenstein sey bey dem Reichs-Hof-Rath um einen Schluß anzuhalten, damit die Sache auch endlich zum Ende gebracht werde. Ratione assecurationis & modi evacuationis, wie Magdeburg und gleichstimmende; Ratione repartitionis erinnere er, daß ihm möchte abgenommen werden, was er vormahls wegen der Stücke, so die Cron Schweden jetzo possedirte, geben müste, und solches hochgedachter Cron angeschlagen werde, welches sich auf 121. fl. belauffe, derentwegen er sich mit dem Schwedischen Herrn Gesandten schon vereiniget. Wegen der avocatoriorum, wie Bäyern. Lothringen. Falckenstein. Avocatoria.

Fulda, wie Bamberg, Würtzburg, Costnitz und Münster. So viel den Beytrag der Gelder betreffe: conformire er sich ratione moderationis matriculæ mit Saltzburg.

Mecklenburg-Güstrau, wie Schwerin, und weil der erste Termin auf zwey Monate hinaus gesetzet, bitte er solches notificiren zu lassen.

Kempten repetit priora, und wolle pro viribus das seinige gerne beytragen; conformire sich unterdessen majoribus. Wegen Ellwangen beziehe er sich ad majora.

Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden: Auf das abgelesene conclusum vermelde er: daß wegen des letzten puncti er verhoffet hätte, es würden diejenigen, so sich auf 300000. Thlr. heraus gelassen, die majora gemacht haben, und solches ins conclusum gebracht seyn worden, bevorab da der andern Stimmen, welche sich von zwey biß drey, oder von drey biß vier Römer-Monaten vernehmen lassen, so viel gewesen, als der andern: weil es aber nicht geschehen, müsse er es dahin gestellet seyn lassen; könne jedoch nicht vorbey anzuhalten, daß der punctus gravaminum nicht ausgelassen werde. Wegen der secularisirten Stiffter wäre es gut, wann sich die Interessirten vergleichen würden; solte es aber nicht geschehen, habe man schon das Instrumentum Pacis vor sich, welches darinn Maaße gebe; es wäre aber Halberstadt ein altes Fürstenthum und würde dadurch andern alten Häusern nicht präjudiciret, wann es zwischen ihnen die Stelle bekäme. Darüber müste man sich aber verwundern, daß sich auch diejenigen opponiren wolten, so allererst in den Fürsten-Rath hereingekommen und kaum warm darinnen worden wären. Gravamina. Secularisirte Stiffter.

1653. Quoad materiam propositam beziehe er sich auf seine vorhin abgelegten vota, und werde Ihro Churfürstl. Durchlaucht. das ihre gerne beytragen; jedoch, daß Ihro Satisfaction wegen Abgangs der verjährigen Intraden der Hinter-Pommerschen und Stifftischen Länder geschehe (wie sie denn deßhalben mit einem Memorial einkommen werden.) Die Zahlung auf drey Termine geschehe, wenn alle und jede Plätze zu Verhütung neuer Tractaten restituiret, warum denn der Lothringische Abgeordnete anzuhalten, daß er die Restitution sub spe rati verspreche, von dem Hertzog zu Lothringen eine Assecuration geschehe, der modus evacuationis allhie gemachet und rectificatio zu rechter Zeit eingeschicket werde. 1653.

Avocatoria. Die avocatoria könten auch abgelassen werden, solches diene zu Beförderung der Tractaten, oder zum wenigsten dazu, daß das Reich nicht von Mannschafft bloß wäre, deren man sich im Nothfall bedienen könte, und also wäre es auch vor diesem im H. Röm. Reich practiciret worden. Idem wegen Nassau.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Lothringen. Sachsen-Lauenburg habe auf die Summe der 300000. Thlr. noch keine Instruction, hoffe doch, Ihro Fürstl. Gn. werden sich den majoribus conformiren; jedoch, daß alle des H. Röm. Reichs Stände vermöge der Guarantie dazu mit contribuirten.

Bergtolsgaden, wie Bäyern und Hildesheim.

Savoyen conformat se voto Bavarico.

Weissenburg, wie Speyer.

Avocatoria. Leuchtenberg, wie Bäyern. Quoad avocatoria sey sein votum eben also zu halten, wie es von Coburg erläutert worden. Ratione monitorum beym Receß, wie

Stiffter. vorsitzende. Wegen Aufruffung der secularisirten Stiffter, wie Wolffenbüttel.

Prüm: Die Tractaten seyn dergestalt zu führen und fortzusetzen, daß der Hertzog

Lothringen. von Lothringen hinführo nichts vom Reiche mehr zu prätendiren habe. Ratione assecurationis sey zu beobachten, daß die Worte: bey Fürstl. Ehren, mit hinein gerücket werden. Es sey auch an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. zu schreiben, daß sie nicht allein ins künfftige ihre Völcker vom Reichs-Boden ablassen, sondern auch die jetzo bereits schon in das Stifft Prün einquartirten Völcker abführen wolle. Bitter, wann der Receß solte unterschrieben werden, daß solches zugleich auch mit von den Ständen unmaßgeblich per deputatos geschehen möge: immaßen solches auch bey den Franckenthalischen Tractaten practiciret worden. Im übrigen wie Bäyern und Leuchtenberg.

Stiffter. Anhalt, wie Gotha. Wegen der secularisirten Stiffter, wie Wolffenbüttel, Würtenberg und Leuchtenberg.

Stablo, wie Hildesheim und Paderborn. Und weil auch der Obriste Dale-

Lothringen. mont sich bey ihm einquartirt; bittet er die Versehung zu thun, daß dessen Völcker gleichfalls mögen abgeführet werden; Im übrigen wie Bäyern.

Henneberg, wie Sächsische. Und weil Fournier gute Hoffnung mit Restitution der Grafschafft Sarwerden gemacht, wie auch der andern Plätze halber, so wolle er erinnert haben, daß solches mit in die Tractaten gerücket, und Sarwerden noch ante primum solutionis terminum dem Herrn Grafen von Nassau vermöge des Instrumenti Pacis restituiret werden. Man könne auch in den Receß mit hinein setzen, daß die Reichs-Stände anderer Gestalt kein Geld hergeben wolten, es wäre denn den gravirten Ständen

Stiffter. zuvor geholffen. Wegen Aufruffung der secularisirten Stiffter, wie Wolffenbüttel.

Corvey, wie Bäyern, Leuchtenberg und Paderborn.

Aremberg: Primus terminus ponatur auf acht Wochen; secundus a die eva-

Lothringen. cuationis. Modus evacuandi sey allhie zu vergleichen, eine sichere Assecuration zu fordern, die Repartition zu machen, und die Ratification innerhalb eines Monats vom Hertzog zu Lothringen einzubringen. Im übrigen, wie Bäyern.

Hohenzollern, wie Aremberg.

Eggenberg: Ratione secundi termini, wie Lautern; im übrigen, wie Bäyern

Sarwerden. und Leuchtenberg, und daß Sarwerden zum wenigsten in secundo termino möge restituiret werden.

Lobkowitz, wie Aremberg.

Prälaten repetunt priora. Wünschen eine schleunige Hülffe, und conformiren sich

1653. sich wegen des Beytrags mit Saltzburg, Bamberg und Regenspurg; solcher Gestalt seyn sie erbietig ihr Contingent mit beyzutragen. 1653.

Schwäbische Graffen, wie Arenberg.

Wetterauische Graffen reperunt priora cum rationibus, wie Speyer, und weil schon vor diesem dahin ausgefallen, daß Sarwerden neben den andern Plätzen zugleich mit solte restituiret werden, bitten sie, daß solches in primo termino geschehen möge: zumahl es bereits pro condicione sine qua non gehalten worden. Sie hoffen, es werde Fournier solche an Ihro Durchlaucht. zu Lothringen überschicket, und darauf Vollmacht bekommen haben; wo dasselbe aber noch nicht geschehen, sey er dahin zu stringiren, daß sie noch einkommen möge. Ratione ceterorum ad majora, ratione puncti gravaminum, wie Hinter-Pommern. Lothringen. Restituenda. Gravamina.

Fränckische Graffen, wie Magdeburg, Altenburg und gleichstimmende. Ratione der Anlagen, bittet er Moderation.

Conclusum.

So viel die von der Röm. Käyserl. Majestät beschehene Intimation der mit der Fürstl. Durchlaucht. zu Lothringen abgeordnetem Rath, dem von Fournier, endlich geschlossenen Handlung betrifft: da haben Fürsten und Stände Ihro Käyserl. Majestät abermahl dabey angewandte väterliche Sorgfalt und Mühwaltung zu allerunterthänigsten Danck verspühret, und so viel befunden, daß die Sache mehrentheils so weit gebracht, daß man sich nunmehr einer endlichen Ausrichtung zu versehen haben mag. Es tragen auch Fürsten und Stände bey dem aufgesetzten Vergleich kein besonders Bedencken, und lassen geschehen, daß die Zahlungs-Frist der 300000. Thlr. in zwey unterschiedliche Termine abgetheilet werde; Allein weil der erste Termin auf sechs Wochen von dato gar zu kurtz eingeschräncket, und fast unmöglich sey, in solcher kurtzen Zeit die 150000. Thlr. aufzubringen; wäre demnach Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, den Fournier dahin disponiren zu lassen, daß solcher erste Termin wenigstens auf zwey Monate, oder acht Wochen, von dato des Vergleichs möchte erstrecket werden. Lothringen. Erster Termin.

Zum andern, daß der andere Termin erst von dato vollzogener Execution und Enträumung der innehaltenden Plätze seinen Lauf gewinnen solle. Anderer Termin.

Drittens, daß Ihro Fürstl. Durchl. die Ratification über diesem Vergleich innerhalb sechs Wochen in duplo einschicken solle, deren ein Exemplar bey Ihro Käyserl. Majestät Reichs-Hoff-Cantzley, das andere aber bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio verwahrlich aufzuhalten. Ratificatio.

Zum vierdten, weil auch im vorgehenden Reichs-Bedencken begehrt worden, daß neben dem Vergleichungs-Receß auch eine Assecurations-Notul verfasset, und den Ständen förderst communiciret werden solle; solches aber noch nicht geschehen, noch auch dessen in dem aufgesetzten Vergleich Meldung geschichet; als solte derentwegen nochmahls bey Ihro Käyserl. Majestät gebührende Erinnerung gethan werden. Assecuratio.

So solte auch fünfftens der modus, wie und was Gestalt die Enträumung der Plätze ins Werck zu stellen, und darauf die Auszahlung der Gelder sicherlich zu erstatten, noch allhie abgeredet und verglichen werden. Evacuationis modus.

Zum sechsten, als in dem Vergleich allein die Restitution der drey Plätze, Hammerstein, Homburg und Landstuhl vermeldet, und zwar in dem Käyserlichen Schreiben an den Hertzog von Lothringen auch angesuchet wird, daß ebenmäßig zugleich Sarwerden, Falckenstein, Apffelbrunn und Windstein abgetreten werden solten; weil jedoch dessen im Vergleich keine Meldung geschicht; So solte derentwegen dem Fournier ferner zugesprochen werden, derselben Restitution in primo termino nicht weniger einkommen zu lassen, und wenigst sub spe rati solches zu versprechen: dann Fürsten und Stände sich anderer Gestalt zur Bezahlung der 300000. Thlr. nicht verstehen könten: und damit hierüber des Herrn Hertzogs Resolution desto zeitlicher erhalten werden möchte; So wären Ihro Käyserliche Majestät zu bitten, Ihre an Se. Durchlaucht. derentwegen abgehende Schreiben bey einem eigenen Courier fortzuschaffen, auch immittelst das im Decret angezogene letztere Lothringische Schreiben den Ständen communiciren zu lassen. Cætera restituenda. Schreiben an Lothringen.

Zum siebenden würde auch nöthig seyn, ob man zwar in Hoffnung lebte, der Hertzog wer-

1653. werde so wohl mit Evacuation der Plätze, als auch mit Abführung seiner Völcker dem Ver- 1653.
sprechen Statt thun, und die Stände weiter nicht graviren; dieweil es jedoch nicht nur um
seine, sondern auch um die Condeischen Völcker zu thun; Also wolten Ihro Käys. Maje-
Avocatoria. stät Ihro zugleich gefallen lassen, die gebetene avocatoria den gravirten Ständen in die
Hände zu geben zu dem Ende, damit sie sich derselben auf den unverhofften Nothfall also
gleich bedienen könten: massen solches auch dem Fournier anzuzeigen, damit der Hertzog
sich desto eher angelegen seyn lasse, alle widrige Anmassung abzuhalten.

Endlich würde die Verfügung geschehen müssen, daß alsobald eine ordentliche Re-
Repartition partition über den ersten Termin der 300000. Rthl. vorgenommen, die Creys-Ausschrei-
ben gemachet, und die Gelder nach Franckfurt zu liefern verordnet werde.

Herr Vollmar vermeldete hernacher, daß zwar gestern wäre begehrt worden, dasje-
Wahl-Capitulation, gravamina, Justitz. nige, was wegen der Wahl-Capitulation, des puncti gravaminum eccles. & puncti ju-
stitiæ, wie nicht weniger der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung erinnert worden, mit in das
conclusum zu bringen: Es wäre aber wieder das Herkommen, daß man ausser der
Materie, welche in Deliberation gestellet worden, etwas von andern Sachen im conclu-
so gedencken solte: Es wäre eine designatio materiarum politicarum vor diesem ge-
machet und von einem löbl. Fürsten-Rath approbiret worden, darin wären selbiger Ma-
terien gedacht, und deshalben nicht nöthig, neue concluſa zu machen. Wann der Streit
mit der Parification nicht vorkommen wäre, möchte vielleicht diese Materie schon abgehan-
delt seyn, welches man müste dahin gestellt seyn lassen.

Die Communication der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung solle jedoch mit erstem
erfolgen.

N. III.

Actum den 10. Decembr. 1653.

Correlatio zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis in puncto transcriptionis Bisontinæ, der Lothringischen Sache und subsidii Anglicani.

Oesterreichisch Directorium

Lothringen. Verlas vor der Correlation im Fürsten-Rath das conclusum, so in der Lothringi-
schen Sache den 9. dieses gemachet, wie es jetzo im Fürsten-Rath zu eröffnen: Item das
Justitz. Memorial, so wegen der resturenden Cammer-Gerichts-Zieler, und der Sachen, so in re-
visorio hängen, nomine Statuum ad Imperatorem abgefasset: Und weil dieses keine
Haupt-Sache, würden verhoffentlich die Stände friedlich seyn, daß es durch das Reichs-
Directorium ad Cæsarem gebracht würde.

Die Zulage zu den Lothringischen Geldern der Reichs-Ritterschafft nomine Sta-
tuum & Imp. absonderlich zu notificiren, würde unnöthig erachtet: weil der Creys-aus-
schreibenden Fürsten jeglicher in seinem Creyse solches demselben wohl notificiren könte, so
wäre auch nicht Herkommens, daß die Reichs-concluſa der Ritterschafft absonderlich in-
timiret würden.

Sequitur correlatio.

Chur-Päyntzisch-Directorium:

Engelland. Demnach Cæsar, auf Anhalten des Königl. Engelländischen Abgesandten eine Re-
commendation an Churfürsten und Stände abgehen lassen; So hätte man an Seiten des
Churfürstl. Collegii die Sache überlegt, und dahin geschlossen, daß Ihro Königl. Maje-
stät aus Christlichem Mitleiden mit einem subsidio von vier Römer-Monaten, oder 200000.
Rthl. an die Hand zu gehen: Es müsten aber die Termine zu deren Zahlung also ein-
gerichtet werden, daß dadurch die Aufbringung der Becht- und Lothringischen Gelder nicht
behindert würde.

Bisanz. In puncto transcriptionis Bisontinæ liesse es das Churfürstl. Collegium bey ein-
mahl gegebenem Consens bewenden, und zweiffelten nicht, das Fürstl. Collegium würde
Lothringen. bestallten Sachen nach ihr dieselbe gefallen lassen. Bey dem Lothringischen Aufsatz hät-
ten sie zu erinnern:

1) Zu addiren, daß das Reich mit Invasionen, Contributionen und andern Kriegs-
Beschwerungen hinführo nicht zu belästigen;

2) Ter-

1653. 2) Terminum primum solutionis auf acht Wochen auszusetzen; 1653.

3) Daß die communicatio wegen des Auszugs mit Zuziehung der Interessirten geschehen müste;

4) Daß secundus terminus a dato der vollzogenen Evacuation zu rechnen;

5) Die assecuratio wegen der künfftigen Invasionen müste bey Fürstl. wahren Worten und Treuen geschehen;

6) Daß die restitutio nicht allein auf die drey benannten Oerter, sondern auch auf übrige Plätze zu conditioniren.

Daneben hätte man dahin zu sehen, daß der Hertzog seine Ratification ante primum terminum einschickte. Die Repartition wäre in die acht Creyse zu machen und den ausschreibenden Fürsten zuzuschicken; der Receß aber so bald durch einen eigenen Courier an den Hertzog zu bringen; Cæsar daneben pro publicandis mandatis avocatoriis zu ersuchen.

Oesterreichisch Directorium

Deutete an, daß das Fürstl. Collegium sich gleicher Gestalt eines gewissen Schlusses in obigen Materien verglichen, verlas darauf denselben ex scripto, wie folget:

N. IV.

Actum den 10. Decembr. 1653.

Correlatio des Fürsten-Raths in puncto transcriptionis der Stadt Bisanz an den König in Spanien und einer Geld-Hülffe an den König in Engelland.

Es hat ein löbl. Fürsten-Rath nicht unterlassen der Röm. Käyserl. Majest. an das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium, sub dato den 22. Octobr. dieses zu Ende lauffenden Jahrs wegen Transcription der Stadt Bisanz an die Königl. Majestät in Spanien abgegangenes decretum, samt demselben zugefügte Beylagen gestrigen Tages in reiffe Deliberation und Berathschlagung zu ziehen; Und ob wohl dabey allerhand Bedencken vorkommen, warum dem Heil. Röm. Reich nicht thunlich seyn wolte, wie solche von unerdencklichen Jahren dem Reich unmittelbahr einverleibte Stadt ihres Standes zu entsetzen und einer Landes-Fürstl. Obrigkeit unterwürffig zu machen; zumahlen auch selbige dieser vorhabenden Veränderung halber, so viel man wissen könte, nicht absonderlich vernommen worden: Bisanz.

Jedoch und dieweil auch hingegen zu betrachten vorkommen, daß hierdurch die merck- und sehr kostbarliche Beschwerung, welche bey Inhaltung der Vestung Franckenthal und der Reichs-Stadt Heilbrunn den Schwäb- Fränck- und Ober-Rheinischen Creysen so geraume Zeit ob den Hals gelegen, abgeledigt, die Restitution ermeldter Vestung Franckenthal an die Churfl. Durchl. in der Pfaltz erhalten und die Stadt Heilbrunn wiederum in ihren Stand gebracht, anderwärts vor Augen geschwebte neue Kriegs-Empörungen, worin gesamte Stände des Reichs gar leicht hätten eingeflochten werden können, verhindert; also der friedliche Ruhe-Stand des Reichs um so viel mehrers befestiget, und benebens in dem Ertz-Bischöffl. Bisantzischen voto umständlich remonstriret worden, was Gestalt diese Stadt selbst ihrem Stande nicht undienlich finde, sich dem König in Spanien zu untergeben; so dann, daß man anderer Gestalt und ohne grosse Weiterung zu der Franckenthalischen Evacuation nicht hätte gelangen können; solches auch von der Röm. Käyserl. Majestät und dem sämtlichen hochlöbl. Churfl. Collegio wohl erwogen und darüber bereits das Käyserl. diploma und Churfl. Consens-Brieffe ertheilet worden:

Hierauf so ist der Schluß gemeinlich dahin gegangen, daß auch im Namen Fürsten und Stände die Mit-Einwilligung nicht difficultiret, sondern gleicher Gestalt ertheilet; dabey aber gleichwohl durch solche Transcription des Herrn Ertz-Bischoffs zu Bisanz freyen unmittelbahren Reichs-Stand auch andern seinen Rechten und Gerechtigkeiten nichts präjudicirt, sondern solches alles ihm vorbehalten, wie nicht weniger der Stadt selbst ihre von Röm. Käysern und Königen habende Privilegien und Freyheiten, so weit sie dieser Transcription nicht zuwider lauffen, unbekümmert seyn und bleiben sollen.

Und dieweil dann zum andern auch bey dieser Raths-Versammlung wegen der von Engelland.

dem

1653. dem Königl. Englischen Abgesandten anbegehrte Geld-Hülffe, und derentwegen einkommender Sollicitation gehandelt worden; So hat man zwar allerseits dafür gehalten, daß aus sondern hochbewegenden Ursachen nicht unbillig wäre, seinem gnädigen König und Herrn in diesem betrübten Zustande mit einer ersprießlichen Summe an die Hand zu gehen; da dann eines Theils in Vorschlag kommen, daß solche Geld-Hülffe auf 300000. Rthl. andere auf drey, oder vier, etliche auf zwey, oder drey Römer-Monate, jedoch mit vorbehaltener Moderation der Matricul, und daß solche Geld-Hülffe auf gewisse Termine, damit die Vecht- und Lothringischen Gelder ihren ungehinderten Einzug erlangen könten, bestimmet werden möchte, geschlossen; Theils sich nochmahlen mit ermangelnder Instruction entschuldiget, und daß in eventum die erfolgende Bewilligung durch die majora unverbindlich seyn solte, vorbehalten; übrigens sich simpliciter ad majora bezogen: Also hat man, das quantum betreffend, zu keinem durchgehenden Schluß gelangen mögen; dabey gleichwohl sehr nothwendig zu seyn erinnert worden, weil bis daher wegen dieser Engelländischen Verübung wider ihren König allerhand Gefahr, und in dem Obrigkeitl. Regiments-Stande sehr nachtheilige Tractate und Schrifften im Heil. Röm. Reich öffentlich ausgesprenget und verkauffet worden, wodurch besorglich grosser Ungehorsam, Aufstand und Rebellion der Unterthanen wider ihre Obrigkeit nach und nach erwecket werden möchte, daß man alle dergleichen Sachen durch öffentliche edicta bey hoher Straffe verbieten und wo die befunden würden, confisciren; wie ingleichen bey den Gewerb- und Hansee-Städten Verfügung thun solte, daß den Parlamentischen in Engelland keine Kriegs-Waffen und Munition aus dem Reich abzuführen verstattet werde. 1653.

Posthæc.

Lothringen. Verlas Oesterreich auch das conclusum des Fürsten-Raths in Lothringischer Sache vom 9. Decembr.

Nachdem man nun nach gepflogener Unterredung sich in den beyden höhern Collegiis dahin verglichen, daß

Bisanz. 1) Die transcriptio Bisontina allerseits verwilliget, salvo jure Episcopi & salvis privilegiis civitatis.

Engelland. 2) Pro subsidio Anglicano auf vier Römer-Monate gestimmet, auch die scripta, so die Unterthanen gegen die Obrigkeit verreitzen, aller Orten confisciren zu lassen, geschlossen; dagegen aber wegen der Munition, so den Engelländern nicht abzufolgen, etwas in die Hansee-Städte gelangen zu lassen, nicht rathsam befunden, weilen es von dem Parlament für eine Hostilität gedeutet werden möchte.

Lothringen. 3) In der Lothringischen Sache ratione summæ auf 300000. Rthl. so in zwey Terminen, und zwar der erste innerhalb 8. Wochen von Vollenziehung des Recesses, der andere innerhalb Jahres, nach Evacuation der Plätze, zu zahlen vereiniget. Und daß zwey vollenzogene exemplaria, eines pro Imperio, das andere pro Statibus von dem Hertzoge eingeschickt werden möchte. Item daß die Assecuration bey Fürstl. wahren Worten zu acceptiren.

Die restitutio principaliter auf die drey Plätze, Hammerstein, Homburg und Landstuhl zu conditioniren, wegen der übrigen aber die Worte, so in dem Käyserl. decreto enthalten, einzurücken.

Avocatoria. Item die avocatoria sub pœna banni Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung einzurichten.

Repartition. Item die Repartition, mit Zuziehung der Interessirten nur in acht Creyse zu machen.

Sind die Abgesandten von den Reichs-Städten herein gefordert und ist denselben von dem Mayntzischen Directorio diß conclusum eröffnet worden.

Reichs-Städtisches Directorium

Engelland. Hat darauf angezeigt, daß die Städte wegen ihrer obliegenden grossen Beschwerung und Schulden zu dem subsidio Anglicano nichts geben könten. In übrigen Puncten aber haben sie sich den beyden höhern Collegiis conformiret.

Reichs-

1653. **Reichs-Conclusum, den 10/20 Decembr. 1653. in puncto transscriptionis Bisontinæ.** 1653.

Weil Ihro Königl. Maj. in Spanien vermittelst gepflogener Tractaten Ihro Chur-Pfaltzl. Durchl. ihre Stadt und Vestung Franckenthal haben restituiren lassen, und dadurch die vier nächst-angelegenen Creyse, den Chur-Rhein-Fränck-Schwäb- und Ober-Rheinischen, von der schweren Contributions-Last und absonderlich die Reichs-Stadt Hildesheim von ihrer der Zeit habenden Guarnison erledigt; So lassen es Churfürsten und Stände bey der von Käyserl. Majestät mit der gesamten Herren Churfürsten pro bono publico vorgegangenen Bewilligung an Ihro Königl. Majestät in Spanien zu dero Burgundischen Landen geschehenen Transcription der Reichs-Stadt Bisanz, und deshalben zu Wien den 5. May 1651. ausgefertigtem Käyserl. diplomate allerdings bewenden; Doch des Herrn Ertz-Bischoffen zu Bisanz habenden Reichs-Immedietät samt Recht und Gerechtigkeiten, wie auch sonsten der Stadt selbst an ihren hergebrachten privilegiis in alleweg ohnnachtheilig.

Stände willigen in die Ueberlassung der Stadt Bisanz an Spanien salvis tamen juribus Episcopi & civitatis.

Reichs-Conclusum, in puncto der Lothringischen Tractaten, den 10/20. Decembr. Anno 1653.

Nächst allerunterthänigster Danckſagung, daß Ihro Käyserl. Majestät die Lothringischen Tractaten Deroselben so väterlich angelegen seyn lassen, hätten Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten gehorsamst bey dem mit des Herrn Hertzogen zu Lothringen Gevollmächtigten aufgesetzten Receß, 1) die Einrückung der marginirten Erinnerungen allergnädigst zu verfügen; 2) daß innerhalb sechs Wochen a dato subscriptionis, oder zum längsten in primo termino solutionis, bey der Gelder Auszahlung zwey von des Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchl. mit Fürstlicher Hand und Siegel bekräfftigte exemplaria, eines vor Ihro Käyserl. Majestät und das andere vor Churfürsten und Stände, zu dem Reichs-Directorio zu lieffern, loco ratificationis ausgehändiget; aber nichts destoweniger der getrôstete Receß nach Besag der von Herrn Fournier ausgestellten Vollmachten in seiner beständigen Verbindlichkeit seyn, bleiben und gelassen werden sollen; 3) daß der von dem Lothringischen Gevollmächtigten ferner in originali producirte Befehl und Vollmacht den Ständen communiciret, und 4) der also hiesigs Orts ausgefertigte Receß mit einem eigenen Courier fortgeschicket werden möge; wie ebenmäßig 5) die an des Herrn Ertz-Hertzogen und Hertzogen zu Lothringen Durchl. Durchl. abgehende Käyserl. Schreiben; weniger nicht 6) die von Ihro Käys. Majestät allergnädigst bewilligte mandata avocatoria & inhibitorialia, und daß dergleichen wider die eine Zeit her fast aller Orten im Reich höchst-schädlich einbrechenden, eigenthätigen und den Reichs-Constitutionen zuwiderlauffenden Werbungen auf des Concepts vorhergehende Communication in alle Creyse durch deroselben ausschreibende Fürsten, oder im Reich herkommener Maassen publicirt werden mögen.

Lothringen. Monita. Ratificatio. Communication der Lothringischen Vollmacht. Schreiben an Lothringen. Avocatoria.

Hiebey wird auch allergehorsamst gebeten, daß Ihro Käyserl. Majest. die unter die acht Creyse wegen dieses Lothringischen Beytrags verfertigte Repartition an jedes Creyses Herrn ausschreibenden Fürsten alsobald beweglich und mit der Execution allergnädigster Befehlung ausschreibe, und durch Expressen eilends überbringen lasse, damit in dieser dem Heil. Röm. Reich hochangelegener Sache in dem verglichenen Termin richtig und ohnfehlbar eingehalten werde.

Repartition.

§. XI.

Fernere Interceßion vor die Evangelischen in den Käyserl. Erblanden. N. I.

Wegen der **Augspurgischen Confessions-Verwandten** in den Käyserl. Erblanden, wurde das sub Num. I. anliegende Memorial Ihro Käyserl. Majestät per deputatos, nemlich den **Chur-Sächsischen, Brandenburg-Culmbachischen, Mecklenburgischen** und einen von der Stadt **Regenspurg** übergeben, und um allergnädigste Resolution angesuchet, worauf Ihro Käyserl. Majestät zur Antwort geben liessen, daß Sie sich allergnädigst erinnerten, was dieserwegen von den Evangelischen verschiedentlich gesuchet worden sey, wolten die Sache ferner erwegen und sich förderlichst allergnädigst darauf erklären. Immittelst die publicirten Patentes sub Num. II. & III. zur Notitz kamen. N. II. & III.

1653. N. I. 1653.

Dict. Ratisb. sub Direct. Electorali Saxonico d. $\frac{7}{17}$ Dec. 1653.

Nochmahliges an Ihro Käyserl. Majestät von den Evangelischen Churfürsten und Stände Abgesandten, der Oesterreichischen und anderer Käyserl. Erb-Landen Exulanten halber, übergebenes Memorial, den $\frac{4}{14}$ Decembr. 1653.

Ew. Käyserl. Majest. haben Evangelische schon vor dem wegen ihrer Religions-Verwandte in Dero Landen Vorstellung gethan.

Ew. Käyserl. Majestät geruhen in Käyserl. Gnaden, Deroselben allerunterthänigst erinnern zu lassen, wie nunmehr vor einem halben Jahr unser gnädigst und gnädige Hrn. Principalen, auch Obern, in einem allergehorsamsten Memorial unter- und allerunterthänigst ansuchen lassen, daß in Dero Erb-Königreich Böheim, Oesterreich- Mährisch- und Schlesischen Landen, der Religion Augspurgischer Confeßion zugethanen Ständen und Unterthanen, die freye Uebung derselben, auf gewisse, und darin gebetene Maaße, allergnädigst verstattet werden möchte; Welcher Gestalt auch solches in zweyen unter- und allerunterthänigsten Memorialien nach und nach gebührend wiederholet worden.

Ob nun wohl hoch- und wohlgedachte unsere gnädigst und gnädige Herrn Principalen, auch Obern, schon wüsten, da sie nicht Ew. Käyserl. Majestät unter- und allerunterthänigst anlangten, wohin sie die bis dato zurück bliebene Antwort anzunehmen und zu deuten:

Das darauf erfolgte Stillschweigen schreiben dieselben nun den Reichs-Geschäfften zu: Sehen sich aber genöthiget bey fortfahrender Reformation in Schlesien nochmahlige Ansuchung zu thun.

Dieweiln sie aber an Statt solches kläglich vermutheten Abschlagens vielmehr dafür halten, daß wegen überhäuffter Reichs- und anderer höchstwichtigen Geschäffte dazu nicht alsofort zu gelangen gewesen; so hätten sie zwar fernerweit bis zu Ew. Käyserl. Majestät selbst beliebigen Bequemlichkeit zuwarten wollen, wenn nicht etliche zur Hand eingefallene Umstände und zumahl daß aller Orten die Reformation eiffrig fortgestellet, und zuförderst in den Schlesischen Landen mit gewaltsamer Ausschaffung der Priester, vielleicht aus nicht recht eingenommenen Ew. Käyserl. Majestät allergnädigsten Befehlen, streng verfahren wird, sie unumgänglichen veranlasset, erwehnte unter- und allerunterthänigste Interceßion hiemit gebührend zu verneuren; machen ihnen daneben, nächst unter- und allerunterthänigster Bitte, keinen Zweiffel, es werden und wollen Ew. Käyserl. Majest. solches nicht in Ungnaden vermercken, noch Dero allergehorsamsten Churfürsten und Stände sehnliche Zuversicht dißfalls fehlen, oder die allergnädigst vergönnete Interceßion blos und allein in dem Auffatze des Friedens-Schlusses ohne Effect stehen lassen: zumahln hierüberverschiedene wichtige, so wohl geist- als weltliche Ursachen sich eräugen, deren etliche wir vorhin berühret, weit mehr aber Ew. Käyserl. Majestät bekand seyn, und Dieselbe zur allergnädigsten gewierigen Resolution bewegen können. Denn nur der wenigsten zu gedencken, solten Ew. Käyserl. Majestät nicht mit väterlich-mitleidenden Augen ansehen die übergrosse Hertzens- und Gewissens-Angst, darin bis fast zur Verzweiffelung ihrer viel gerathen, so wider ihren Willen ohne Beyfall die Religion zu ändern, zum schärffsten angehalten werden wollen? Gestalt der erbärmliche Augenschein es vieler Orten giebet, und schmertzlich geklaget wird, daß unterm Vorwand der Information und Bekehrung sehr harte, so gegen Ew. Käyserl. Majestät zu erzehlen, wir fast anstehen, gehandelt, sonderlich auch den natürlich überlebenden Müttern, oder Vormündern, bey nahmhaffter Straffe ihre Kinder und Mündling zur Auferziehung in die Catholische Religion hinzugeben, und zu verlassen, ernstlich anbefohlen, und zum Prätext das Instrumentum Pacis art. 5. §. 13. vers. quod vero &c. angezogen werde, als ob dasselbe nur von den damahls lebenden Eltern, keinesweges aber derer Kinder und Nachkommen zu verstehen; welches aber weder den Worten gedachten Friedens-Schlusses, noch der Intention der Pacisenten, so ihren Glaubens-Genossen besser, als mit einer auf so kurtze Zeit gerichteten Gewissens-Freyheit zu helffen begehret, gemäß zu halten; Bedingen doch dabey allerunterthänigst, daß wir niemahls dafür gehalten, ob solches weder mit Ew. Käyserl. Majestät Vorwissen, noch Dero hohen Ministern Gutheissen geschehen, sondern von etlichen aus vermuthlich unzeitigem Religions-Eifer vorgenommen werde.

Ursachen Ihro Käyserl. Maj. zu bewegen: a. Der Gewissens-Zwang.

Dann Ew. Käyserl. Majestät nicht weniger, als deren Christseeligst glorwürdigste Vorfahren am Reich, aus der so geraume Zeit höchst-rühmlich geführten Käyser- und Königl. Regierung und so vielen geist- und weltlichen Historien und Schrifften, überflüssig bekand, daß die Gewissen in Glaubens-Sachen durch keinen Zwang zugewinnen, sondern

dem

1653. dern allein der himmlischen Majestät darüber zu herrschen und zu richten zu voraus bleiben müsse; deswegen darinnen auch mehr, als irgends in andern Sachen gute Moderation zu gebrauchen. 1653.

Solte über dieses, allergnädigster Käyser und Herr, (welches unsere gnädigst- und gnädige Herrn Principalen, auch Obern, vermöge der Ew. Käyserl. Majestät und dem Reich abgelegten theuren Pflicht, auch ohne Reflexion auf die Religion allergehorsamst anführen und erinnern müssen) Ew. Käyserl. Majest. nicht zu Gemüth steigen, wie bey solchem Fortgang der Reformation Dero Erb-Königreich und Lande, an Mannschafft, so nach Gottes Verhängniß bey mehr vorbrechender barbarischer Gefahr allererst zu vermissen, erschöpffet werden, da doch dieselben, und zumahl die Schlesischen Lande, in den Historien, den stattlichen Ruhm erlanget, daß guten Theils durch deren Einwohner Tapfferkeit der Türcke von den christlichen Königreichen zurückgehalten, und nächst Gott verhütet worden, daß dieselben nicht vollends von der Christenheit abgerissen, und in seine Gewalt gebracht worden; So liegt ja am Tage, wie unser liebes Vaterland, so lang die Religions-Freyheit in Uebung und zugelassen gewesen, vor diesem eingefallenen Kriege in besonderm Flor und Wachsthum vor allen Königreichen und Landen gestanden, wie so vielerley Handwercke, Künste und daher rührende Handlungen darinnen getrieben, und vermittelst derselben Ew. Käyserl. Majestät und Dero gehorsamsten Stände Cammern an Einnahmen vermehret, grosse Summen Geldes herein geführet, und fast in eines jeden Unterthanen Hand ein Schatz zukünfftiger Bedürffniß und Rettung der Christenheit gesammlet worden.

d. Entblössung der Lande von tapffern Unterthanen, sonderlich wider die Türcken.

e. Flor derselben bey der Religions-Freyheit.

Gris o In was für grosser Anzahl aber bishero bey so gestaltem Gewissens-Zwang sich viel tausend Familien in das Königreich Polen, desselben nur allein zu gedencken, gewendet, gantze Städte gebauet und das verödete Land besetzet, auch guten Theils Teutschlands Vermögen nach sich gezogen, daß dergestalt an solchen Orten die Handwercke und Handlung nicht allein fast stärcker, als im Röm. Reich getrieben, sondern von daraus die Manufacturen in fremde Lande, Teutschland vorbey geführet, und damit der Zugang von Zöllen, der Durchreisenden Zehrungs-Kosten und andere Nahrungs-Mittel, so unzehlige Unterthanen in Städten und Dörffern davon gehabt, entzogen worden; solches giebt gleichfalls die tägliche Erfahrung, und ist leicht ferner die Rechnung zu machen, daß bey angedeuteter und anhaltender Schärffe die meisten übrigen auf den Sprung gerathen, und, die Gewissens-Freyheit zu erhalten, sich daselbst, oder anderer Orten niederlassen dürfften; da hingegen und bey verhoffter Milderung nicht allein dieselbe, als treue Unterthanen auszuhalten, dem Reich den Nutzen der Traffiquen zuwenden, und viel tausend Haushaltungen wieder zurück zu den Ihrigen kehren werden.

f. Abweichung der Familien nach Pohlen.

Wie nun, allergnädigster Käyser und Herr, Dero glorwürdigst hochgeehrtesten Vor-Eltern allerchristmildesten Andenckens Gewissen nicht zuwider gewesen, die jetzt allerunterthänigst gesuchte Religions-Freyheit allergnädigst zu bewilligen, auch nachmahls viel hohe Potentaten, so wohl welt- als geistlichen Standes, und andere, so der Catholischen Religion eiffrig zugethan sind, die Augspurgischen Confeßions-Verwandten frey bey dem exercitio lassen, und noch wohl die, so aus Ew. Käyserl. Majestät Landen vertrieben und ausgeschaffet, zu Beförderung ihrer Einkünffte und Erbauung des Landes, durch Ertheilung Privilegien, Vorschub an Geld, Bau-Materialien und sonsten, wieder an sich ziehen und dulden;

Käyserl. Maj. werden also dem Exempel ihrer Vorfahren und anderer folgen.

Also werden Ew. Käyserl. Majestät nicht weniger den christlich-Käyserl. Fußstapffen folgen und mehrbenandte Freyheit allergnädigst verstatten. Wobey denn Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst auch diß beherzigen und sich ferner zu Dero Käyserl. Gemüth gehen lassen wollen, wie der vornehmste Zweck jetzigen Reichs-Tags, so nach Anweisung Ew. Käyserl. Majestät Proposition dahin gerichtet ist, daß zwischen Ew. Käyserl. Maj. als dem höchsten Ober-Haupt, und den Ständen, als Gliedern, auch diesen unter sich selbst, ein gutes Vertrauen gestifftet, und mehr und mehr stabiliret werden möge, nicht besser erlanget, ja auch fremde Potentaten, Republiquen und Lande dem Röm. Reich, Ew. Käyserl. Majestät nicht stärcker verbunden werden können, als wenn Ew. Käyserl. Majestät dero Augspurgischen Confeßion-zugethanen Churfürsten und Ständen christlichen petitis, vermittelst Aufhebung des Gewissens-Zwangs, aus Käyserl. Clemenz und Gnaden deferi-

g. Der Reichs-Tag gehet auf die Vereinigung zwischen Haupt und Gliedern.

1653. ren. Zumahln ja Ew. Käyserl. Majestät gantz überflüßig bekand, worauf unsere Reli- 1653.
h. Die Beschaffenheit der Evangel. Religion. gion gegründet, und wie vermittelst des hochheiligen Verdiensts Christi dero Bekennere die ewige Seeligkeit hoffen und gewarten, dadurch versichtlich sie nicht solche schwere Straffen und Zwang, noch, daß bey ihnen allein die von so vielen seculis hochberühmte Ertz-Hertzogliche Gnade und Gelindigkeit anstehen, oder aufhören solte, werden verdienet haben.

i. Die Billigkeit der Intercession. So ist endlich, allergnädigster Käyser und Herr, die unter- und allerunterthänigste Intercession in solche Wege und Schrancken eingefasset, daß einer Uebermäßigkeit sie verhoffentlich nicht zu beschuldigen: Dann sie gehet Anfangs durch und durch auf die
Böhmen und Oesterreich. Freyheit der Gewissen, so ohne das Gottes Wort und der Natur gemäß. Was seynd ferner im gantzen Königreich Böhmen vier Kirchen, in Oesterreich nicht mehr, und das freye exercitium für die an Ew. Käyserl. Majestät Käyserl. Hofe befindliche Reichs-Hoff-Räthe, Agenten und die Stände selbst, so der Augspurgischen Confeßion zugethan, um Dero allergnädigste Verstattung unter- und allerunterthänigst angehalten worden?
Schlesien. In den Schlesischen Fürstenthümern, an Ritter- und Landschafft, freyen Herrschafften, Städten und Burglehen aber seynd unsere gnädigst- und gnädige Herrn Principalen, auch Obern darum etwas weiter gegangen, und haben denen, welcher wegen allbereit in dem Friedens-Schluß §. Silesiæ autem principes &c. art. 5. genugsame Versehung geschehen, und sie, als die Hertzoge zu Liegnitz, Münsterberg und Oelß, auch der Stadt Breßlau, des freyen exercitii in gemein für sich und alle ihre Unterthanen, wie sie es vor dem entstandenen Krieg gehabt, statt- und Käyserlich daselbst versichert werden, die Gewissens-Freyheit und Uebung der Religion, auf Art und an allen Orten, wo und wie es vor gedachter Unruhe daselbst gewesen, und zum Theil noch ist, unter- und allerunterthänigst verbeten: Weil über andere wichtige Motiven im Nahmen Ew. Käyserl. Majestät hochgeehrtesten Herrn Vaters, aller-christmildesten Andenckens, Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, Krafft gehabter allergnädigster Commißion sie dessen aufs neue vergewissert, und daher Jhro Churfürstl. Durchl. vor andern hoch zu Gemüthe gehet; wann sie nunmehr dabey nicht zu manuteniren, ja sie seyn auch daselbst im Fortgang so weit kommen, und haben die unter- und allerunterthänigste Bitte in deme limitiret, daß, wann über das unter- und allerunterthänigste Vertrauen der Stände es anders nicht zu erhalten, in jeder der Haupt- und Weichbild-Städte nur eine, von den daselbst vorhandenen und bequemen Kirchen, nebst Schulen und andern nöthigen Gebäuden, auch bisherigen Einkommen, den Augspurgischen Confeßions-Verwandten, oder endlich dergleichen auf ihre eigene Unkosten von neuem zu erbauen vergönnet, aufm Land aber insgemein und in den Land-Städten, in welchen ein solches nicht practicirlich, die Kirchen und Schulen den Gottesdienst darinnen zu treiben und zu lehren, noch fernerweit, wie bishero etlicher Orten geschehen, geruhig und allein gelassen, auch diejenigen, bey denen allbereits mit Einziehung der Kirchen und Abschaffung der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener eine Aenderung vorgegangen, in vorige Freyheit des Religions-Exercitii wieder gesetzet, und darinnen ungehindert gelassen werden möchten.

Käyserl. Maj. werden also nochmahls um die Gewissens Freyheit und dißfalls ergiebige Resolution gebeten. Haben also nochmahls, allergnädigster Käyser und Herr, um der Liebe willen zu Gott, und Dero treuesten Reichs-Ständen Krafft-habenden gnädigst- und gnädigen Special-Befehls, und Commißion, im Nahmen unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern, allerunterthänigst zu bitten, Ew. Käyserl. Majestät wollen nicht allein aus diesen und vorhin allerunterthänigst angeführten Ursachen allergnädigst geruhen, der winselnden und Gewissens-geängstigten treuen Unterthanen Seelen-Angst, und fürwahr nicht ohne sonderlichen Nachdruck in Himmelsteigenden Thränen, Käyserlich zu behertzigen, unsere hohe Herrn Principalen und Obern, erstgebetener maßen, nach so lang gehabter Gedult förderlichst einer Käyserl. gewierigen allergnädigsten Resolution zu gewürdigen und die armen Glaubens-Genossen, so darauf, als die endliche Erlösung, nach Gottes Hülffe warten, dieser allerunterthänigsten Vorbitte erfreulich geniessen zu lassen.

Wie nun solche ungezweiffelte und gesicherte allergnädigste Erhörung, Gnade und Wohlthat sie dermahleins vor dem allgemeinen Richter-Stuhl Christi rühmen, in dieser Welt aber, Ew. Käyserl. Majestät und Dero höchstlöbl. Ertz-Hertzoglichem Hause allen himmlischen Seegen, Gesundheit, glückliche Regierung und Käyser- und Königliches

Wohl-

1653. Wohlergehen, von dem grossen Gott erbitten; Also werden mehr höchst- hoch- und wohl- 1653.
gedachte unsere gnädigst und gnädige Herrn Principalen auch Obern, als allergehorsamste Stände des Reichs, daraus und zumahlen auf diesem allgemeinen Reichs-Tage, der zuerst, wie gedacht, nach der erschrecklichen Kriegs-Unruhe die Gemüther wieder aufs neue zu verbinden und alles schädliche Mißtrauen vollends aus dem Wege zu räumen, gesucht wird, nicht geringe Consolation verspüren, und Ew. Käyserl. Majestät. ꝛc. ꝛc.

Ist den $\frac{4}{14}$ Decembr. Anno 1653. der Röm. Käyserl. Majest. durch den Chur-Sächsischen D. Strauchen, Brandenburg-Culmbachischen D. Pfühlern, Fürstl. Mecklenburgischen Gesandten D. Nicolai, und der Stadt Regenspurg Cämmerern, Herrn Gumpelshamern, gegen fünff Uhr auf dem Abend allergehorsamst übergeben worden.

N. II.

Patent an die Herren Geistlichen in dem Schweidnitzischen Weichbilde,

sub dato $\frac{21}{1}$ Nov. Dec. Anno 1653.

Ich Otto, Herr von Nostitz, Land-Hauptmann, ꝛc. füge hiemit denen sämtlich, wi- Otto von Nostitz, Lands-Hauptmann befiehlet den annoch in Schweinitzis. Weichbilde sich aufhaltenden Evangel. Geistlichen sich angesichts dieses davon zu machen.
der der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, meines allergnädigsten Käysers, Königs und Herrn, allergnädigsten Willen und Befehl, in dem Schweidnitzischen Weichbilde sich annoch aufhaltenden Prädicanten, hiemit nachrichtlichen zu vernehmen: wie ich mich nicht genugsam verwundern könne, daß über unterschiedliche meine, nächst entschienenen Monats Octobris, an sie, mit scharffen Verwarnungen ergangene Patente, sie sich dennoch so freventlich erweisen. und allem gethanen Verboth und danebenst angekündigter Straffe zuwider, bis auf gegenwärtige Stunde, bey den ihnen enträumt gewesenen Pfarretheyen trotziglichen enthalten, und die darunter begriffenen Gemeins-Leute zu dem grössesten Ungehorsam und Widerspenstigkeit aufzuwiegeln erkühnen dörffen: Sintemahl denn nun allerhöchstgedachte Käyserl. und Königl. Majestät sothane unternommene Vermessenheit, allein aus angebohrner unbegreifflich Oesterreischen Sanfftmuth, zu diesem mahl mit wohlverdienten Ungnaden gebührend zu ahnden nachgesehen; Gleichsehr aber, daß sie Prädicanten einen, als den andern Weg (bis auf diejenige, so zu den Kirchen vor den Städten Schweidnitz und Jauer bestellet werden möchten) durchgehends diese Fürstenthümer gäntzlichen quittiren und räumen sollen, allergnädigst entschließlichen resolvirt verbleiben, auch zu unnachbleiblicher Fortsetzung dessen allbereit gewisse Commißion, so binnen wenigen Tagen fortzustellen, in Käyserl. und Königl. Gnaden maßgeblichen determinuret und angeordnet, so daß durchaus einige weitere Ausflucht nicht paßiret werden kan: Als befehle ich ihnen Prädicanten, Krafft dieses, noch einsten, zu allem Ueberfluß ernst- und endlichen, daß sie mit unfehlbarer Hinterlassung desjenigen Zustandes, wovon der neue Catholische Pfarrer seine Haushaltung jedes Orts nothdürfftig einrichten könne, angesichts dieses ihren Hoff und Fuß fortsetzen, und in andere ihnen offenstehende Orte außer diesen Fürstenthümern sich begeben, dabey aber gegen die Unterthanen alles bis anhero angewöhneten, zu eitelm Ungehorsam angezieleten Einsprechens und höchst-sträflichen Lermens, Geschreyes, bey Verlust alles dessen, so zeitliche Wohlfahrt genennet werden mag, bescheidentlichen enthalten; auch da sie von obgedachten Käyserl. und Königl. Commissarien ein und des andern Orts noch angetroffen werden möchten, mit schuldigster Submißion und augenblicklichem Abzug, ohne einige Widerrede, sich präsentiren, und gehorsamst bezeigen sollen, daß hiemit zu Fürkehrung anderer Zwangs-Mittel nicht dürffte Hand angeleget, und so dann eines mit dem andern, in nachdrückender Animadversion, zu ihrem wenigen Nutzen abgegolten und erstattet werden. Wornach sie sich endlichen zu achten, und vor grösserm Schaden und Unstatten warzunehmen.

Urkundlichen unter meinem Freyherrlichen Signet und eigenem Hand-Unterschrifft auszufertigen wohlwissentlichen anbefohlen. Actum Jauer aufm Königl. Burglehen den 1sten Decembr. 1653.

Otto von Nostitz.

(L.S.)

Jacob von Thanne.

1653. N. III. 1653.

Patent an die Herrschafften des Schweidnitzischen Weichbildes.

Sub dato Jauer, den 21 November / December An. 1653.

Otto von Nostitz vermeldet den Schweidnitzischen Kirchen-Patronis die wegen Abschaffung der Evangelischen Prädicanten verordnete Käyserl. Commißion, und befiehlet solcher Folge zu leisten.

Ich Otto, Herr von Nostitz, Landes-Hauptmann, entbiete hiemit denen Wohlgebohrnen, Edlen, respective Tugendsamen, Gestrengen, Ehrvesten und Ehrbaren, Wohl- und Weisen N. N. gesamten Herrschafften, auch Burgermeistern und Rathmannen des Schweidnitzischen Weichbildes, so einige Kirch-Lehn besitzen und zu prätendiren haben, meinen freundlichen Gruß, gnädigen geneigten Willen und alles Gute zuvor, Hätte mich diesemnach wohl versehen, es würden dieselbe meine auf ihr den 15. jüngst entschienenen Monats-Tags Octobr. in Angelegenheit, die Abschaffung der Prädicanten betreffende, bey mir beschehenes Anmelden, gethane ausführliche, aus väterlichem Wohlmeynen an die Hand genommene treuliche Verwarnungen, und Abmahnung, so weit fruchten und Statt finden lassen, daß der Röm. Käyserlichen auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Käysers, Königs und Herrn, in solchem Remotions-negotio endschlüßlich gefaßte Intention mit allergehorsamster Unterwürffigkeit unnachbleiblichen befolget, das unbefugte exercitium abgethan, und ihre Worts-Diener, anderley Profeßion und Unterkommung zu erreichen, anderwärts ausser dieser Fürstenthümer Grentzen angewiesen seyn worden; So habe ich doch gegen alle Zuversicht das heitere Gegenspiel, und daß in damahlige meine begründete Einreden und beygegangenen resoluciones eine gantz mißtrauliche Diffidenz gesetzet worden, empfindlichen vermercken müssen:

Wann aber allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät auf meinen und ihren darob ergangenen allerunterthänigsten Bericht nunmehr die unveränderliche nachdrückliche Erklärung gefasset, daß es ein für allemahl bey angeregter Abschaffung mehrerwehnter Prädicanten es nicht allein sein beständiges Verbleiben haben müsse, sondern auch, das Werck mit meinem desto gewissern Nachdruck und Effect zu incaminiren, dem Wohl-Ehrwürdigen, in Gott andächtigen und wohlgelahrten, auch respective Edlen, Gestrengen, Herrn Georgio Steinern, Archipresbytero und Pfarr-Herrn zu Striegau, und Christoph von Chorschwandt auf Deintzdorff ꝛc. Obristen-Lieutenant, allergnädigste deutlich beschriebene Commußion aufgetragen, und es nunmehro an deme, daß jetztberührte Käyserl. und Königl. Commissarien diese ihre Verrichtung ohne alle fernere Zeit-Verlierung zu Handen fassen, und binnen etzlich wenig Tagen werckstellig machen werden; mir auch hierüber von allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät ausdrücklich gnädigster Befehlig zukommen, daß ich sie Commissarien mit aller bedürffenden Aßistenz, und was ihnen sonst vonnöthen fallen würde, gebührend beobachten solte; Als ist dannenhero an mehrgerührte Kirch-Lehns-Herrschafften Krafft dieses mein wohlmeynendliches, jedoch ernstliches Amt-Verordnen und Anbefehlen, sie auf erfolgende erstere Ankündigung bedeuteter Käyserl. und Königl. Commissarien, sich einigstens für ihre Person in allewege gegenwärtig und einheimisch befinden lassen; anderten aber von allen dem, so man alsdenn zu wissen bedürffend seyn wird, begründete Nachricht geben, insonderheit aber der Prädicanten unvermeidlichen Abzug in keinerley Weise verhindern, weniger ihren Unterthanen zu der kleinesten Widerspenstigkeit einige Veranlassung geben, viel minder aber gestatten, sondern sich allerdings gehorsam und dem allergnädigsten Käyserl. und Königl. Willen allenthalben unterwürffig bezeigen sollen. Immaßen denn bey nicht verhöffender Unternehmung des geringsten Widrigen mit nahmentlicher Vermerckung aller und jeder contravenirender Personen auf allergehorsamsten Bericht eine dergleichen durchdringende Abstraffung fürgekehret werden würde, daran sich männiglich zu stossen haben solle. Will aber des unzweiffentlichen Vertrauens leben, daß sie vielmehr sich der gehorsamsten Schuldigkeit bezeigen und mit Erweisung ihrer demüthigsten Submißion einigen andern Neben-Ständen nichts vorzugeben, bestens trachten und bemühet erscheinen, also sich und die ihrigen selbsten bey der Käyserl. und Königl. mildesten Gnade und Sanfftmuth unverrückt conserviren und erhalten werden: Darnach sie sich ein für allemahl zu achten. Urkundlich unter meinem Freyherrlichen Signet und eigenem Hand Unterschrifft aus-

1653. auszufertigen wohlwissendlich anbefohlen. Actum Jauer aufm Königl. Burg-Lehn, den 10. December 1653. 1653.

Otto, Herr von Nostitz.

(L. S.)

Jacob von Thanne.

§. XII.

Reichs-conclusum pro admissione der Fürsten Piccolomini, Dietr. und Auersberg.

Dienstags, den 13. Dec. wurde abermahls wegen Admißion der Fürsten Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg, nach dem protocollo sub N. I. Rath gehalten, und wegen dero allerseits vor sich gehabten grössen Meriten ein favorabel conclusum dispensatorium abgefasset.

N. I.

Sessio quinquagesima secunda den $\frac{13}{23}$ Decembr. 1653.

Die Admißion der Fürsten Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg betreffend.

Saltzburgisch Directorium

Denunciabat primo, nomine capituli, obitum Archiepiscopi Saliburgensis, Paridis de Ladron, una cum voto &c.

Salßburg proponirt die Admißion der Fürsten Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg.

Sonsten würde man noch in gutem Andencken haben, was Gestalt bey neulichem Rath-Sitz von dem Oesterreichischen Directorio die Erinnerung geschehen, daß weilen verschienen 14. Octob. ein guter Theil der Stände, wegen der damahls in Umfrage gestellten Admißion der drey Fürsten, Dietrichstein, Piccolomini, und Auersberg sich mit Mangel der Instruction entschuldiget, sie dann dieselbe zeithero verhoffentlich würden erlanget haben, und dieserwegen Anregung geschehen, solches bey erster Zusammenkunfft wieder in Umfrage zu bringen; halte man an Seiten des Directorii für unnöthig zu wiederholen, was Cæsar für Decrete darüber ertheilet; ingleichen auch was die Fürsten selbst deswegen an die Stände gebracht, und verhoffe, man würde sich belieben lassen, darüber zu erklären.

Der Westphälischen Grafen besonderes votum.

2) Wisse man sich zu erinnern, was für ein Käyserl. Decret wegen der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen gesuchten absonderlichen Seßion ergangen, auch was damahls vorgegangen, und wie man eine absonderliche Specification begehret: Weil nun solche schon vor ziemlicher Zeit einkommen; als setze man ausser Zweiffel, man werde sich nicht entgegen seyn lassen, seine Meynung zu eröffnen.

Oesterreich: Præmissis curialibus circa contestationem doloris ob obitum Archiep. Salisburg. Sey der gewissen Zuversicht, es werden nunmehro die Herren Abgesandten die am 14. Octobr. ermangelten instructiones empfangen haben, damit man dadurch dermahleins zum Schluß gelangen und dasjenige effectuiren möge, was Cæsar gedachten drey Fürsten zu sonderbahren Gnaden verwilliget; Erinnere sich, was an Seiten Oesterreich damahls wegen der beyden Fürsten, nemlich Dietrichstein und Auersberg vor ein Vorschlag gethan worden, daß sie nach dem Exempel des Duc d'Amalfi ebenfalls durch sonderbahre Disposition ihren erlangten Fürsten-Stand also geniessen möchten, daß sie & hactenus non prætitis præstandis ad sessionem & votum admittiret worden: sintemahlen sie, ob wohl nicht in Kriegs-Sachen, doch in viele andere Wege mit heylsamen Rathschlägen und hocherspießlichen Verrichtungen Cæsari & Imperio bedient gewesen und noch seyn möchten, also auch die Æmulation zwischen solchen Fürstl. Personen desto besser verhütet werden möchte. Weil man denn nicht zweiffele, es würden die Herren Abgesandten auf solchen Oesterreichischen Vorschlag Resolution bekommen haben, als hoffe man, die Nachstimmenden würden sich also heraus lassen, daß hochgedachte Fürsten darob ein sonderbahres Contentement und desto mehr Ursach hätten, sothane Vergünstigung wieder zu verschulden.

Dietrichstein. Auersberg.

Die Westphäl- und Nieder-Sächsischen Graffen betreffend: habe man bey vorgedachter Seßion so viel gemercket, daß es wegen ihrer Admißion kein Bedencken gehabt, nur daß man derselben Specification zuvorhero begehret, welche nun hie bey der Hand wäre: Legebatur. Stelle es ad majora.

Graffen votum.

Bäyern:

1653. Bäyern: Præmissis curialibus wegen Saltzburg; 1653.

Neue Fürsten. Ad 1. Ihro Churfürstl. Durchl. hätten befohlen ihr votum dahin abzulegen, daß sie ihres Theils den drey in den Fürsten-Stand erhobenen Personen solche Ehre gerne gönneten, sie auch in dero würcklichen Genuß nicht hindern wolten; stellete demnach den Oesterreichischen Vorschlag und Dispensation ad majora; doch daß sie sich erböthig machten, mit nächstem præstanda zu prästiren; Item daß solche Dispensation von andern nicht zum Exempel, oder Consequenz gezogen, sondern, daß im Fall die Reichs-Begüterung bey dero Lebzeiten nicht solten bewerckstelliget werden, die Erben nicht eher admittiret werden solten, bis sie sich im Reich mit unmittelbahren Gütern qualificirt gemacht, und weil es mit dem Reichs-Anschlage eine andere Meynung, mit welchem ehe, als mit der Begüterung fortzukommen, als stelle man dahin, ob Ihro Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Gn. sich wolten belieben lassen, alsobald einen gewissen Anschlag etwa nach dem Lobkowitzischen über sich zu nehmen, welcher hernach nach erfolgter Reichs-Begüterung wohl könte entweder erhöhet, oder gemindert werden.

Grafen votum. Ad 2. Sey in specie nicht instruiret, doch ad majora; stünde dahin, weil zwar die Specification herbey gebracht, aber daraus von dem Reichs-Anschlage nichts abzunehmen, ob darauf zu bestehen, daß sie ihren Anschlag zuvor dociren solten.

Burgund: In omnibus cum voto Austriaco.

Magdeburg: Præmissis curialibus wegen Saltzburg;

Neue Fürsten-Capitulation. Ad 1. Erinnerte sich seines vorigen voti, daß nemlich, wann die Wahl-Capitulation würde resolviret seyn, man sich also wolte heraus lassen, daß die neuen Fürsten seines gnädigen Herrn Principals gute Affection verspüren solten, davon man noch nicht weichen könte, sondern bäte nochmahls um Proposition und Erörterung derselben.

Ad 2. Desiderirte mit Bäyern den Anschlag, könte doch aber wohl geschehen lassen, daß immittelst die, so sich qualificirt gemacht, admittiret würden. Ahndete überdiß,

Conclusa. was vom Oesterreichischen Directorio bey Ablesung des concluli, nach geendigter jüngsten Seßion ratione inferendorum angefügt worden, mit Vermelden, daß des Directoris officium wäre, die vota fleißig zusammen zu mercken, und das conclusum darüber zu verfassen: allermaßen dann auch bishero mit den monitis wegen der Vecht- und Lothringischen Sache verfahren worden; dahero billig, daß hinführo alle vota wohl angemercket, und was in demselben nützlich und nothwendig in das conclusum gebracht würde.

Lautern: In Erwegung der höchsterspießlichen Dienste, so Ihro Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Gn. dem Heil. R. Reich und gemeinem Besten erzeiget, und daß man deren noch vielmehr in Ansehung ihrer hohen Chargen und ohnedas bekanden hochrühmlichen Eyffers ins künfftige zu gewarten, könte er geschehen lassen, daß denselben auch ohnerwartet der gewöhnlichen requisiten Erfüllung Seßion und votum verstattet würde, der ohngezweiffelten Zuversicht, sie würden ihnen die zeitliche Ersetzung der præstandorum von selbst angelegen seyn lassen; doch solte diese Dispensation von andern in keine Nachfolge gezogen werden.

Graffen votum. Ad 2. Erinnere man sich der schweren Differenzien, so sich je zuweilen zwischen den Wetterauischen und diesen Graffen eräugnet, welche anders nicht, als per separationem niederzulegen: Weil denn bekand, daß sie mit ansehnlichen Graffschafften versehen, auch deswegen starcke Bürden und Anlägen tragen, und sonsten um das Heil. Römische Reich sich wohl verdienet, überdiß auch die begehrte Specification eingelanget; seyn sie zu admittiren.

Pfaltz-Simmern: (Wurde das erstemahl im Nahmen Pfaltz-Graff Ludwig Philipps von D. Meisterlein geführet.)

Notificirte anfänglich die zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. und seinem Herrn getroffene Transaction. Repetirte daneben contestationem condolentiæ gegen Saltzburg.

Neue Fürsten. Ad 1. Sein gnädiger Fürst und Herr wäre den drey Fürsten mit sonderbarer Obligation verwandt, hätte demnach Ursache denselben zu deferiren, und weil bey voriger Seßion auch des Hauses Nassau gedacht worden, wolle man desfalls sich dahin bezogen haben.

Nassau.

Graffen votum. Ad 2. wie Bäyern und Saltzburg cum petitione communicandæ specificationis.

Bisantz,

1653. Bisantz, cum Austriacis. 1653.

Pfaltz-Lautereck: Circa notificationem transactionis, wie Simmern.

Ad 1. In effectu, wie Simmern.

Ad 2. Admittit, ausgenommen die Graffschafft Sayn, welche ein uraltes Chur-Lehn von An. 1472. Graffen votum.

Teutsch-Meister: Præmissis curialibus affirmative in allen.

Pfaltz-Neuburg: Præmissis curial. Ad 1. wie Bäyern und Saltzburg.

Ad 2. Petit communicationem specificationis, und weil man vernehme, daß etliche darin begriffen, den sein gnädiger Fürst und Herr die Immedietät nicht gestünde, als könte er in die Admißion nicht gehelen. Graffen votum.

Wegen Nassau, wie vormahls. Nassau.

Bamberg: Præmissis curial. ad majora.

Bremen: Præm. curial. wäre von Ihro Königl. Majestät in Schweden befehliget, gegen die drey Fürsten alle Affection zu contestiren, und daß denselben propter merita toti mundo notissima die dignitas zu gönnen: Weil aber Ihro Königl. Majestät den andern Ständen hierin kein Ziel noch Maaße zu geben; stellete man es ad majora. Sonsten sey Regina in der Zuversicht begriffen, daß die Reichs-consultationes eyffrig fortgesetzet werden solten: Weil es aber annoch an dem cap. 1. propositionis Cæsarex haffte, welches nicht eher absolviret werden könte, wenn nicht die Wahl-Capitulation durchgegangen, als wolte man nochmahls erinnert haben, der Ordnung der Käyserlichen Proposition nachzugehen, so dann auch den punctum gravaminum fortzusetzen. Neue Fürsten. Capitulation. Gravamina.

Worms, wie Oesterreich.

Pfaltz-Zweybrück, wie Simmern.

Würtzburg: Ad 1. wie Bäyern und Saltzburg.

Ad 2 wie Saltzburg.

Sachsen-Altenburg: Præm. curial. Ad 1. Erinnerte sich, was wegen der drey Fürstl. Personen hiebevor zu verschiedenen mahlen proponiret, votiret und in Vorschlag gebracht worden, und hätte nicht unterlassen, seinem gnädigen Fürsten und Herrn davon unterthänig zu referiren, welche auch selbsten deswegen von hochgedachten Fürstlichen Personen schrifftlich begrüsset worden. Nun möchten anfangs Ihro Fürstl. Gnaden wohl wünschen, daß das Heil. Röm. Reich an Kräfften, Land und Leuten je länger je mehr zunehme; erinnerten sich daneben des beständigen Herkommens in demselben; auch was erst auf den Reichs-Tag de an. 1641. in unterschiedlichen votis erwehnet und besorget worden; hätten dahero gerne gesehen, daß es dabey verbleiben mögen. Nachdem sie aber vernommen, daß es jetzo allein um die Dispensation zu thun, und denn den benannten drey Fürstlichen Personen die Fürstl. Dignität nicht allein gerne gönneten, sondern auch dazu von Hertzen gratulirten, in Ansehung dero hohen Meriten und sonderbahren nützlichen Diensten, so dieselben dem Heil. Röm. Reich bishero geleistet, und noch leisten könten; als hätten sich Ihro Fürstl. Gnaden resolviret, und ihren Gesandten dahin instruiret, daß sie pro illorum admissione & receptione dero vota ablegen solten. Ihro Fürstl. Gnaden trachteten aber billig auch dahin, daß das Reichs-Herkommen beobachtet, und die auch allbereits de an. 1641. besorgte Consequenz vermieden bleiben möchte; hielte deswegen davor, daß mehrgemeldten drey Fürsten die Reception zu verstatten, und sie pro membris Imperii aufzunehmen; doch daß sie auch dahin sich zu bearbeiten, daß sie zu unmittelbahren Reichs-Begüterungen gelangen, oder da es je so geschwinde, oder bey dero Leben nicht seyn könte, ihre Erben ehe nicht admittiret werden möchten, bis sie præstanda prästiret. Und weilen sie gleichwohl solche conditiones noch erfüllen wolten, ob sie schon nicht so bald könten; es aber mit dem Reichs-Anschlage eine andere Beschaffenheit hätte; als hoffe man mit Bäyern, sie würden sich nicht zugegen seyn lassen, weil sie der Ehre und commodi im Fürsten-Stand fähig, auch dessen Beschwerden mit auf sich zu nehmen. Wenn sie nun sich also erkläret, würde zu reden seyn, 1) mit was vor Solennitäten sie zu introduciren; und 2) wie der Consequenz vorzubauen; worüber man sich zu seiner Zeit, wenn deshalben absonderliche Umfrage angestellet würde, mit mehrern wolte vernehmen lassen. Neue Fürsten.

2) Was der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen gesuchte absonderliche Banck belangte: trage man kein Bedencken in Ansehung ihrer Meriten bey dem Heil. R. Graffen votum.

1653. Röm. Reich, wie auch unmittelbaren Gütern darinn zu consentiren. Die Specification sey zwar per dictaturam communiciret worden; es möchte aber dabey noch ein und anderes zu erinnern seyn: bevorab weil man 1) wegen ihrer Anschläge keine Nachricht daraus nehmen könte; 2) Ob sie vor diesem so viel vota geführet, und auf der Wetterauischen Banck gewesen? 3) Weil jetzo die quæstio sey de corpore, so könne einem, oder anderm nicht mehr wegen seiner Immedietät eingeräumet werden, als er zuvor gehabt. Und weil man gleichwohl bey diesem und andern Reichs-Tagen wahrgenommen, daß unter den Graffen unterschiedliche mit begriffen, deren doch das Reich nicht genösse; als wäre nöthig, daß auch eine richtige Specification der Wetterauischen und Schwäbischen Graffen gemachet würde, damit man wissen möchte, nicht allein wer dieselben wären, sondern auch was sie vor Reichs-Güter und Anschlag hätten. 1653.

Nassau. Erinnerte sich nächst dem, daß auch wegen Nassau zu proponiren veranlasset worden: Weil aber jetzo solches nicht in Umfrage kommen; wolte man seine Erläuterung vorbehalten haben.

Capitulatio. Wäre wohl an dem, daß nach vorlängst gemachtem Fürstl. concluso die Wahl-Capitulation dermahleins hätte vorkommen sollen, dahero man billig Ursache gehabt, daß jetzige Magdeburgische votum zu repetiren: weil man aber nochmahls hoffte, es werde nicht länger anstehen, und nicht gerne angesehen seyn wolte, ob hätte man keine Lust sich auf diese materiam heraus zu lassen; so hätte man sich erklaret, mit nochmahliger Ersuchung gedachte Wahl-Capitulation nunmehr unverlängt dem Fürsten-Rath zu proponiren.

Conclusa. Repetirte im übrigen was Magdeburg wegen verweigerter Insertion sothaner extra propositas materias einfallender monitorum geahndet, mit Vermelden, daß man der Erinnerungen gerne wäre entübriget gewesen, wo nicht wissend, daß viel ein anders im Reich Herkommens, und daß ehemahls, wenn dergleichen Insertion abgeschlagen worden, viel Ungelegenheiten entstanden. Wäre zwar nicht nöthig weit hinaus zu gehen, sondern man könte nur die protocolla der jüngsten Reichs-Tage durchsehen, würde man befinden, daß es jederzeit pro gravamine gehalten worden. Wolte man demnach nochmahl erinnert haben, daß solche monita in das conclusum und Correlation gebracht, einfolglich auch dem allerunterthänigsten Gutachten einverleibet werden möchten. Es wäre ja zumahl von nöthen, daß man dergleichen Erinnerungen vorbrächte, wann eine Sache einmahl schon beschlossen, und hernach solchem Schluß nicht wolte nachgefolget werden.

Gravamina. Erinnerte auch den punctum gravaminum zu beschleunigen.

Speyer, wie Würtzburg.

Coburg, wie Altenburg.

Costnitz: Ad 1. wie Bäyern. Ad 2. wie vorhin und gleichwie man disseits den unmittelbaren Reichs-Graffen nicht begehrte zuwider zu seyn, also sey man auch nicht gemeynet, einigen interessirten Chur- und Fürsten zu präjudiciren.

Graffen votum.

Sachsen-Weymar: Man könte zwar jetzo so bald Krafft empfangener Instruction auf die Admißion der benannten drey Fürstl. Personen mit einstimmen, wann dieselbe die bekanden conditiones vorhero adimpliren wolten: Dieweil aber jetzo die Frage von einiger Dispensation und Enthebung solcher Conditionen, deswegen er auch, wie man vernommen, an Seiten Dietrichstein und Auersberg an seine gnädige Herrschafft geschrieben; von derselben aber biß dato noch mit keiner sonderbaren Resolution versehen; so müste er sein votum zu diesem mahl in so weit suspendiren; wolte jedoch nicht zweiffeln, es werde sich hiernächst sein gnädiger Fürst und Herr also erklären, daß die Fürstl. Interessenten damit würden content und zufrieden seyn; auch allenfalls dasjenige auf empfangenem unterthänigem Bericht placidiren und belieben, was dißfalls im Altenburgischen voto mit mehrern bedinget, und sonsten dabey weiter erinnert worden: immaßen er sich auch wegen der Westphälischen Graffen-Banck und andern monitis demselben voto wolte conformiret haben.

Neue Fürsten.

Capitulatio.

Augspurg: Ad 1. wie Bäyern und Saltzburg, weil man hierinn 1) auf Cæsaris allerhöchsten Respect, 2) daß die Fürsten hiedurch dem Reich verobligirt würden, zu sehen hätte. Ratione introductionis stünde dahin, ob man es bey dem, was Anno 1641. und sonsten anbracht worden, verbleiben lassen, oder es mit Altenburg auf eine neue Umfrage stellen wolte. Ad 2. cum majoribus, doch salvis cujuscunque juribus.

Gotha: Ad 1. Hätte man präsupponiret, nachdem Cæsar so wohl in decreto, als die

1653. die Fürsten selbst anders nichts, als ein Exspectativ, gesuchet, sie würden eher nicht admittirt zu werden begehret haben, biß sie sich mit Reichs Gütern versehen; Nachdem man aber hernach aus beschehener Proposition und dero Schreiben verstanden, daß sie einige Dispensation begehrten, und ihre hohe merita genugsam bekand; könte sein gnädiger Fürst und Herr geschehen lassen, daß sie in Ansehung deren würcklich & non præstitis præstandis admittiret werden möchten; doch auf Maaße wie **Bäyern, Saltzburg** und **Altenburg** bedinget. Ratione introductionis, wie **Altenburg**. Ad 2. und im übrigen allen wie **Altenburg**. Graffen votum. 1653.

Hildesheim: Wiewohl Ihro Churfürstl. Durchl. sich wohl erinnerten, was nicht allein 1636. sondern auch bey Aufrichtung der letzten Wahl-Capitulation vorkommen, und denselben gern nachleben wolten; So wolten sie sich doch von den majoribus nicht separiren, im Fall dieselben die würckliche Admißion willigen würden. Neue Fürsten. Graffen votum.

Ad 2. Habe noch keine Resolution bekommen.

Eisenach, wie Altenburg, Weymar und **Gotha.**

Paderborn: Ad 1. wie **Oesterreich** und **Bäyern.**

Ad 2. Erwarte erst Communication der Specification.

Culmbach: Ad 1. admittit præstitis præstandis. Ad 2. cum majoribus.

Freysingen: Ad 1. wie vorhin. Ad 2. cum majoribus.

Onoltzbach: Ad 1. Extendirte das, was am $\frac{3}{13}$ Sept. und $\frac{4}{14}$ Octob. vor Piccolomini und Dietrichstein votirt worden, anjetzo auch auf Auersberg. Neue Fürsten.

Ad 2. cum majoribus, doch citra præjudicium cujuscunque. Im übrigen wie **Magdeburg, Bremen** und **Altenburg.** Graffen votum.

Passau: In beyden Puncten, wie **Bäyern.**

Wolffenbüttel urgirte nochmahls mit **Magdeburg** die Wahl-Capitulation. Ad 1. habe er referirt, was bey der den 4 Octobr. gehaltenen Seßion paßiret, aber noch keine Resolution empfangen. Zweiffele demnach nicht, sein gnädiger Fürst und Herr würde gegen die drey benanten Fürstl. Personen, in Ansehung Dero tapffern Meriten und anderer Umstände, sich also erklären, daß sie dero Affection in der That verspühren könten. Und weil es am keine Eversion, sondern Dispensation zu thun, desto eher in die Admißion willigen: bevorab, wenn sie die im **Bäyerschen** und **Altenburgischen** voto ratione consequentiæ & introductionis bedingten reservata würden vernommen haben. Capitulation. Neue Fürsten.

Ad 2. Ungeachtet, daß etwa von einem oder andern unter den Graffen wegen der Immediatät Begüterung, oder Anschlag keine gewisse Nachricht verhanden, wäre doch das corpus, unerörtert einiger weitern Umfrage, zum voto zu admittiren. Graffen votum.

Trident und **Brixen**, wie **Oesterreich, Saltzburg** und **Bäyern.**

Zell: In omnibus wie **Wolffenbüttel.**

Lüttich, wie **Hildesheim.**

Behrden: **Grubenhagen** protestando wider diese Aufruffung repetirte das Zellische; **Behrden** reprotestando das **Bremische** votum.

Münster: Ad 1. cum majoribus, mit Ahndung, daß des Fürsten von Solms für dißmahl nicht mit gedacht worden, bat dessen Memorial ehestens vorkommen zu lassen. Solms.

Ad 2. Protestirte wider Steinfort, welches notorie ein Münsterisch Lehen. Graffen votum.

Idem wegen Chur.

Grubenhagen habe vorhin schon votiret.

Calenberg protestirte anfänglich wider die neuerliche Behrdensche Aufruffung, deren man sich nicht versehen, mit Vermelden: das Fürstl. Hauß Braunschweig hätte je und allezeit sine ulla interruptione seine vota nach einander geführet, und zwar nach dem Seniorat. Man wüste zwar wohl, was das Instrum. Pacis von dem Behrdischen voto disponirte, so sein gnädiger Fürst und Herr Ihro Königl. Majestät nicht disputiren wolte; hoffte aber, dieselben würden auch nicht begehren, noch dero Gesandten dahin instruiret haben, dem Hause Braunschweig præjudicium zuzuziehen. Bitte unterdessen solche Protestation ad protocollum zu nehmen, und künfftig dergleichen interruptiones zu verhüten. Behrden.

Ad 1. Hätte mit **Magdeburg** wünschen mögen, daß die Wahl-Capitulation wäre vorgenommen worden: weil 1) die conclusa solches mit sich brächten; 2) man auf nichts anders noch zur Zeit instruiret, wie verschienenen Freytag gedacht. Man hätte zwar, was

1653. vorgelauffen, referiret, aber noch keine Resolution empfangen, daraus ein Verstand zu neh- 1653.
men; wolte ferner berichten, in Hoffnung, wie Wolffenbüttel.

Graffen votum. Ad 2. wie Wolffenbüttel, und daß diejenigen, daran gezweiffelt würde, von den andern möchten specificiret werden. Im übrigen ratione inferendorum wie Magdeburg, Altenburg und Wolffenbüttel.

Concluſa.

Lübeck, wie Sachsen-Weymar.

Hessen-Cassel mit Hirschfeld: Ad 1. wie Bäyern und Saltzburg, und daß es in

Neue Fürsten. andern Fällen bey dem Reichs-Herkommen und Disposition des Reichs-Abschieds Anno 1641. gelassen werden möchte.

Graffen votum. Nassau. Ad 2. wie Wolffenbüttel, doch salvis juribus der Interessirten. Wegen Nassau, wie Altenburg.

Fulda, cum majoribus.

Darmstadt per Cassel: Ad 1. wie Bäyern und Saltzburg.
Ad 2. nach dem Käyserlichen Decret.

Kempten, wie Augspurg; addit: Es werde durch Reception dieser drey Fürsten Cæsari ein unsterbliches Andencken zuwachsen, angesehen, daß ehemahls, wann ein Käyser einen einigen Fürsten creirt, solches in alle annales zu bringen befohlen worden.

Neue Fürsten. Nassau. Würtenberg hätte wünschen mögen, wie Calenberg, doch ad majora, allein cum reservatis, wie Bäyern und gleichstimmende. Wegen Nassau, wie Altenburg.

Graffen votum. Concluſa. Ad 2. wie Wolffenbüttel und Hessen-Cassel. In fine wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.

Bergtolsgaden, wie Hildesheim, mit Erläuterung des Paderbornischen voti.

Graffen votum. Ad 2. Man hätte die Admißion nicht in Zweiffel gezogen, sondern nur die Specification gesuchet, zu sehen, ob ein oder ander Chur- oder Fürst dabey interessirt.

Vehrden. Vor-Pommern, wie Bremen in omnibus, mit Beantwortung der Calenbergischen Protestation wider Vehrden, daß man disseits weder intentionirt noch instruirt, dem Hause Brandenburg einiges Nachtheil zuzuziehen; acceptirte gleichwohl, daß Ihro Königl. Majestät das votum in scamno seculari nicht gestritten würde. Nun befinde sich auch, wo dasselbe solte aufgeruffen werden, nemlich nach Oßnabrück, daß aber vor diß-mahl solche Aufruffung gleich mitten in das Hauß Braunschweig getroffen, dazu habe Vehrden keinen Anlaß gegeben, sondern sey daher kommen, daß auf der geistlichen Banck anjetzo ein oder ander gemangelt. Es werde verhoffentlich hie auch Platz haben die gemeine Regul: qui suo jure utitur, nemini facit injuriam. Man urgire nicht mehr, als daß dem Instrumento Pacis nachgegangen werde; wolle auch hoffen, man werde Ihro Königl. Majestät dabey mainteniren und schützen.

Weissenburg, wie Speyer.

Baden-Durlach: Ad 1. wie Bäyern und Altenburg.
Ad 2. wie Hessen-Cassel. Im übrigen wie Magdeburg, Bremen und Altenburg.

Nassau. Solm. Stablo: Ad 1. wie Bäyern und Saltzburg, mit Erinnerung, daß man Nassau und Solm dabey nicht ausschliesse.

Baden-Baden, wie Pfaltz-Neuburg.

Corvey, wie Paderborn; wegen Solms, wie Münster.

Leuchtenberg, wie Bäyern.

Anhalt, wie Gotha; addit ad 1. wegen Nassau, wie Altenburg.
Ad. 2. wie Wolffenbüttel und Hessen-Casselische Erläuterung.

Henneberg, wie Altenburg und gleichstimmende Sächsische, in beyden Puncten mit Erklärung. Quoad 2. wie Anhalt, doch daß vorhero solennis introductio verglichen würde.

Aremberg per Eggenberg. Ad 1. wie Oesterreich; ad 2. nicht instruiret.

Hohenzollern, wie Aremberg.

Eggenberg, wie Bäyern und Saltzburg. Contradicirte hiernächst der Chur-Brandenburgischen Recommendation vor Nassau, als welche zu mercklichen Präjudiz des Hauses Eggenberg gereichte; so wohl auch, daß der Nassauische Gesandte am Käyserl. Hoff einen Præcedenz-Streit wider Eggenberg zu moviren sich bemühete, so man diß Orts

Nassau.

1) pro-

1653. 1) propter prioritatem temporis; 2) wegen des Reichs-Abschieds Anno 1641. damahls beschehener Introduction und also erlangter Possession nicht einräumen könte. 1653.

Nassauischer Abgeordnete protestirte hiewieder, mit Vorbehalt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Nothdurfft, bittend, solches ad protocollum zu nehmen. Eggenberg reprotestirte.

Lobkowitz: In beyden Puncten wie Oesterreich; daneben gleichfalls dem Nassauischen Suchen in puncto præcedentiæ contradicirend. Nassau.

Prälaten: Ad 1. wie Bäyern und Saltzburg. Ad 2. wie Saltzburg; doch daß in dergleichen Suchen den Prälaten auch möchte deferirt werden.

Wetterauische Graffen: Ad 1. wie Altenburg und Bäyern. Wegen Nassau wie vor diesem, zumahl desselben Hauses vornehmer und hoher Anschlag wohl bekand. Nassau. Wegen Solms, wie Münster. Solm.

Ad 2. Wäre billig nach dem neulichen Schluß zu consentiren, zumahl die desiderirte Specification communiciret worden. Solte nun wider ein oder andern etwas können eingewendet werden, würde solches keinem in seiner Possession hindern oder präjudiciren können. Was aber in specie das Haus Steinfort betrifft: sey solches ein uraltes unmittelbares Reichs-Lehen, jederzeit auf Reichs-Tage beschrieben, und vor das Cammer-Gericht geladen worden, wie noch; erscheine zwar auch auf Land-Tagen, aber nur wegen etlicher Güter. Im übrigen behalte man den Wetterauischen ihre privilegia und Freyheiten bevor. Graffen votum.

Münster repetit priora cum contradictione. Die Litispendenz bey dem Cammer-Gericht sey notoria.

Schwäbische Graffen per Wetterauische: Ad 1. cum majoribus. Wegen Nassau und im übrigen wie Wetterauische, cum reservatione.

Fränckische Graffen, wie Wetterauische.

Nach diesem trat im Nahmen des Hinter-Pommerschen Abgesandten der Nassauische Abgeordnete auf, und verlaß das Hinter-Pommersche votum, welches dahin gieng, weil bey dieser Session das Hauß Nassau von dem Reichs-Directorio in proponendo wäre übergangen worden, könte man sich der andern wegen nicht herauslassen, sondern müste Se. Churfürstl. Durchl. deswegen alle Nothdurfft vorbehalten.

Conclusum

Ihro Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Gn. den drey Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg sey in Ansehung ihrer dem H. Röm. Reich und dem gemeinen Wesen erwiesenen hocherspießlichen Diensten, und daß man deren noch mehr ins künfftige von denselben zu gewarten habe, mit würcklicher Admißion zu der Fürstl. Reichs-Session und Stimme, unerwartet der Erfüllung der sonst erforderten Requisiten, zu willfahren; jedoch dieselbe zu erinnern, daß sie ihrem Erbieten zufolge sich mit unmittelbaren Reichs-Gütern so bald möglich versehen wollen: Im Fall aber hochgedachte Fürsten in ihren Lebzeiten keine immediat Reichs-Güter an sich bringen würden, sollen dero Erben der Fürstlichen Session und voti nicht eher theilhafftig seyn, biß sie die ermangelnden praestanda prästiret haben werden; So wäre Ihro Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Gn. auch zu bedeuten, daß sie gleich jetzo und vor Erlangung der unmittelbaren Reichs-Güter einen Fürstlichen und benantlich den Lobkowitzischen Reichs-Anschlag über sich nehmen, welcher Anschlag gleichwohl hernach auf Erwerbung der Immediat-Güter nach Gestalt derselben proportionirt werden solle; Ferner solle diese aus erheblichen Ursachen erfolgende Dispensation und Willfahrung in andern Fällen in keine Consequenz der Exempel gezogen werden. Neue Fürsten.

Den Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen und Herren ist die begehrte absonderliche Session und Stimme gleichfalls verwilligt; doch daß solche dem Corpori, oder Collegio, bewilligte Admißion Churfürsten und Ständen, welche gegen einem oder andern in der übergebenem Specification begriffenen Graffen oder Herrn in particulari wegen der Immedietät, oder sonsten Zu- und Anspruch führen, zu keinem præjudicio oder Verfang gereichen solle. Graffen absonderliches votum.

1653. §. XIII. 1653.

Fernerer Reichs-Schluß in der Lothringischen Sache.

Obwohl die Stände nunmehro verhofften, es würde die Handlung mit dem Hertzog von Lothringen auf Maaße, wie oben §. X. vermeldet worden, zur völligen Richtigkeit gelangen; So hatten jedoch selbige
N. I. aus dem sub N. I. hier anliegenden Käyserl. decreto und demselben angefügter anderweiten Notul des Vergleichs, sub N II. ein
N. II. anders zu vernehmen gehabt. Als nun darauf Dienstags, den 20. Decembr. in allen drey Reichs-Collegiis das Project des mandati avocatorii, welches sub
N. III. N. III. zu lesen ist; dann auch des Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg Erklärung auf die ihrer Admißion halber angehängten conditiones öffentlich verlesen, und zur Umfrage gebracht wurde; So befand sich, daß in besagter Notul des Receßes sub N. II. die restitutio nur auf Hammerstein, Homburg und Landstuhl eingerichtet, der übrigen Oerter aber mit keinem Worte gedacht worden sey; 2) ferner, daß der erste terminus solutionis auf sechs und nicht auf acht Wochen von Vollziehung des Vergleichs an gesetzet, und 3) die Abführung der Völcker erst nach Zahlung der pro primo termino versprochenen 150000. Thlr. geschehen solte. Weil nun darüber allgemach der Frühling herbey kommen, mithin die Lothringischen Völcker der Winter-Quartiere völlig geniessen möchten; So wurde in diesem Punct per majora dahin geschlossen, daß die restitutio aller Orten nochmahls urgirt, und dabey gebeten werden solte, daß an den Hertzog von Lothringen alsobald ein eigener Courier deswegen abgefertiget werden möchte. Inmittelst aber hätte man die zum ersten Termin versprochenen 150000. Thlr. unverzüglich auszuschreiben, und wäre der erste Termin auf acht Wochen, nach Vollziehung des Recesses, der andere aber übers Jahr, nach erfolgter Evacuation der Plätze, anzusetzen.

Wegen der benanten neuen Fürsten aber giengen die majora dahin, daß auf deren eingebrachte Erklärung förderlichst mit deroselben Introduction verfahren werden solte; Es zeigten aber die Sachsen-Altenburgischen und etliche andere dabey an, daß sie in solche Introduction nicht consentiren könten, man hätte denn zuvor in pleno über den modum introducendi sich verglichen: weil bey letztmahliger Introduction der Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz die von Alters hergebrachten solennia nicht wären observiret worden; sodann müste man sich auch, wie ins künfftige eine solche präjudicirliche multiplicatio der neuen Fürsten, als bey dem gegenwärtigen Reichs-Tage vorgegangen, zu verhüten sey, in pleno berathen und vergleichen: mehrern Inhalts des sub N. IV. anliegenden
N. IV. protocolli.

Des gleichfolgenden Tages wurde nach gehaltenen Gottesdienst um eilf Uhr, zwischen den Chur- und Fürstlichen Collegiis in der Lothringischen Sache re- und correferiret, da man zwar ratione terminorum solutionis und Abführung der Völcker bald übereinkam; wegen der locorum restituendorum aber sich ziemlich lang aufhielt: Indem die Churfürstl. dafür gehalten, man hätte es in dem Receß bey Benennung der drey Oerter, Hammerstein, Homburg und Landstuhl bewenden zu lassen, den zweyten Termin aber nicht auszuzahlen, biß die übrigen Oerter auch restituiret wären; wozu man dann gute Fug hätte; Weil Ihro Käyserl. Majestät in Ihren an den Hertzog von Lothringen abgelassenen Schreiben präsupponirten, daß die restitutio der andern vier Plätze auch geschehen solte. An Seiten des Fürstl. Collegii aber wurde dagegen remonstriret, daß solch præsuppositum den Hertzog zu nichts obligirte: weil man noch ungewiß sey, was derselbe auf das Käyserl. Schreiben sich erklären, und ob er das præsuppositum agnosciren würde. Zudem hat man auch wahrgenommen, daß die Käyserl. selbst dafür gehalten, es würde die restitutio der Graffschafft Sarwerden von dem Hertzog zu Lothringen nicht zu erhalten seyn. Weil jedoch die Churfürstl. dabey bestunden, es wären die in recessu benanten drey Oerter von der Importanz, daß man zu deren Wiedererlangung die 150000. Thlr. nicht übel anlegen würde; So wurde endlich pro temperamento vorgeschlagen, den Receß dahin einzurichten, daß sogleich bey Auszahlung des ersten Termins Hammerstein, Homburg, Landstuhl, Windstein und Apffelbrunn, restituiret werden solten. Weil denn die Sarwerdische Sache in revisorio rechtshängig, hätte man sich gegen den Hertzog von Lothringen dahin zu erklären, daß man Verordnung thun wolle,

Erinnerung wegen Introduction der neuen Fürsten.

damit

1653. damit die revisio actorum auf gegenwärtigem Reichs-Tag per deputatos vorgenommen, und durantibus Comitiis in der Sache definitive gesprochen werden solte; Inmittelst solte die possessio der Grafschafft bey dem Hertzogen verbleiben, doch daß er sich verpflichtete, dem in Comitiis erfolgenden judicato ohne einigem Mangel zu pariren; Imgleichen wolte man ihm das Haus Falckenstein so lange in Besitz lassen, bis von dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath ausgesprochen seyn würde, weme solches Haus restituiret werden solte; Zumahlen dieser Punct daselbst zwischen dem Graffen von Falckenstein und Manderscheid in der Litispendenz begriffen wäre, und solte des Hertzogen Erklärung hierüber einzuholen, so bald ein eigener Courier abgefertigt werden. 1653.

Wegen der avocatoriorum wurde allerseits für gut angesehen, daß selbige etwas nachdrücklicher, sub pœna banni & confiscationis bonorum, nach Anweisung der Reichs-Constitutionen eingerichtet werden möchten.

Welchem allem auch folgenden Tags die Reichs-Städtischen accedirten, laut protocolli sub N. V. darauf das Nach-Gutachten sub N. VI. abgefasset und an Ihro Käyserl. Majestät per deputatos übergeben wurde. N. IV. N. VI.

N. I.

Käyserl. Decretum vom $\frac{16}{26}$ Decembr. 1653. die Lothringische Handlung betreffend.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{19}{29}$ Decemb. 1653.

Der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was die hochlöbl. Churfürsten und Stände des Reichs und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten, über den mit dem allhie anwesenden Lothringischen Abgeordneten projectirten Receß, die mit demselben eine Zeit her gepflogenen Tractaten betreffend, unterm dato den 21. dieses Monats Decembris, für andern weiter wohlmeynentliche Erinnerung gethan, und dabey gebeten haben: Wie nun Ihro Käyserl. Majestät nichts liebers sehen und wünschen möchten, als daß diese Tractaten je eher je besser zu vollständiger Richtigkeit gebracht, und allerseits vollenzogen werden könten; Als haben sie auf diese empfangene Erinnerungen nicht unterlassen, die Handlung mit gedachtem Lothringischen Abgeordneten in continenti wiederum antreten und demselben aufs beweglichste zusprechen zu lassen, daß er darüber weiter kein Bedencken machen, und den Receß auf Maasse und Weise, wie es von löbl. Churfürsten und Ständen vermercket und an die Hand gegeben worden, unterschreiben und also der Sachen dermaleins seiner Seits ein Ende machen wolte: Es ist aber das Werck, um was willen er das demselben communicirte letztere Project seinem Herrn allbereit zugeschicket, und ein anderes gegen Ihro Fürstl. Durchl. zu verantworten, ihme einmal nicht getrauet, weiter nicht zu bringen gewest, als wie beygefügte Abschrifft sub lit. A. mit mehrerm ausweiset; Dahero Ihro Käyserl. Majestät der gnädigsten Zuversicht leben, sintemahlen Churfürsten und Stände der Vollenziehung dieses Accords an Seiten des Herrn Hertzogs Durchl. zu Lothringen, durch die Zahlungs-Termine selbst genugsame Versicherung haben, sie werden auch ihres Orts damit content seyn und selbst gut finden, daß dermahleins zur Subscription geschritten und also dieser Handlung ihre Endschafft gegeben werde. Allermassen dann Ihro Käyserl. Majestät auch allergnädigst erbietig und gemeynet sind, ihnen den Ständen, mit dem an dero Herrn Bruders, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms, Hochfürstl. Durchl. des Printzen de Conde halber gebetenen Schreiben, auf die verlangte Weise, nicht allein zu willfahren, sondern auch dero Käyserl. mandata avocatoria und inhibitatoria wider die den Reichs-constitutionibus zuwider vornehmenden Werbungen, laut der Abschrifft B. in alle Creyse zu publiciren, und dabey den ausschreibenden Fürsten zu befehlen, daß sie die unter die acht Creyse wegen dieses Lothringischen Beytrags verfertigte Repartition, ihren Mit-Ständen notificiren, und wenn ein, oder ander mit der Zahlung nicht zuhalten würde, denselben vermittelst der Execution dazu vermögen sollen.

Käyserl. Majest. haben der Stände Erinnerungen wegen Lothringischer Tractaten vernommen:

es aber nicht weiter, als beygehender Receß anzeiget, bringen können.

Stände werden also damit zu frieden seyn.

Käyserl. Maj. wollen indessen Schreiben an Oesterreich, Conde;

Avocatoria;

Repartition an die Creyse;

Imgleichen wollen auch Ihro Käyserl. Majestät die freye Reichs-Ritterschafft, in Schwaben, Francken und am Rhein-Strohm, zu dieser allgemein-nutzigen Sache mit einem Beytrag vor dem letzten termino solutionis zu concurriren, hergebrachter Maassen allergnädigst ersuchen lassen; So dann des Herrn Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Durchl. vorhin

Schreiben an Lothringen wegen Restitution der übrigen Plätze und übrigen

1653. Beschwerden, abgehen lassen.

vorhin erbotener Maassen gantz gnädig und beweglich zuschreiben, daß sie nicht allein die übrigen Orte, derentwegen dero Abgeordneter sich mit dem Mangel habenden Befehligs entschuldiget, ebener Gestalt restituiren, sondern auch die gemessene Verordnung thun wollen, daß mehrbesagte Churfürsten und Stände des Reichs mit Winter- oder andern Einquartierungen und Beschwerden, wie die immer Namen haben, keinesweges weiter graviret, noch betrübet, die allbereit auf des Reichs Boden vorgenommenen Einquartierungen abgestellet, und nach Inhalt des getroffenen Vergleichs unfehlbar die Völcker aus dem Reich geführet werden mögen. Welches mehr allerhöchst-gedachte Käyserl. Majestät Churfürsten und Ständen des Reichs und der Abwesenden Räthen, Botschafftern und Gesandten zum Bescheid und nachrichtlicher Antwort hinwiederum zu bedeuten allergnädigst anbefohlen. Die ihnen respective mit Freundschafft, Käyserl. Hulden, Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 26. Decembr. Anno 1653. 1653.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. II.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 19/29 Dec. 1653.

Receß mit dem Lothringischen Abgeordneten Fournier, wegen der von selbigem Hertzog annoch besetzten Plätze, aufgerichtet.

Lit. A.

Vergleich mit Lothringen enthält folgendes:

Demnach des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten, nicht allein für sich selbsten in fleißige und reiffe Erwegung gezogen, sondern auch die Röm. Käyserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, um dero kräfftige Interposition gehorsamist angelangt und gebeten, wie mit des Herrn Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Durchl. vermittelst deroselben bey gegenwärtigem Reichs-Tag anwesenden gevollmächtigten Abgeordneten, Herrn Nicolaßen Fournier, ein gütlicher Vergleich getroffen, und dadurch die zu unterschiedlich malen gesuchte Restitution der von Sr. Fürstl. Durchl. auf des Reichs Boden noch inne habenden Churfürsten und Ständen zustehenden Plätze und Lande ohne ferneren Verzug erhalten, und das Röm. Reich, bevorab die angräntzenden Stände und deroselben Unterthanen von künfftigen Einquartierungen, Contributionen und allen Kriegs-Beschwerden allerdings befreyet und versichert werden möchten; Als haben allerhöchst-gedachte Ihro Käyserl. Majestät sich solcher Handlung vermittelst der hiezu verordneten Käys. Ministrorum allergnädigst unterfangen, und dieselbe mit vorgemeldtem Lothringischen Abgeordneten, in Krafft habender und in originali producirter Vollmacht, folgender Gestalt geschlossen:

Zahlungs-Termine der verwilligten 300000. Rthl. an Lothringen.

Erstlich sollen und wollen Ihro Fürstl. Durchl. gegen Abtretung der hernach specificirten Plätze, Abführung dero Völcker von des Reichs Boden, und Versicherung der Stände wider alle künfftige Einquartierungen, Durchzüge, contributiones und alle Kriegs-Beschwerden, wie die Namen haben mögen, mit 300000. Rthl. in nachfolgenden Terminen zu bezahlen, content seyn, und Churfürsten und Stände des Reichs samt dero Unterthanen jetzt, oder ins künfftige, directe, vel indirecte, durch sich selbst, oder dero unterhabenden Officirer und Kriegs-Völcker mit einigen fernern Beschwernissen nicht belästigen.

Erster Termin.

Als nemlich pro primo termino sollen innerhalb sechs Wochen von dato dieses Vergleichs Subscription anzureiten, 150000. Rthl. von Churfürsten und Ständen des Reichs in Franckfurt zu Handen des Magistrats daselbst, und in dessen sichern Gehalt und Gewalt unfehlbar erlegt werden, und so bald solches geschehen, sollen die drey Plätze,

Restitution von Hammerstein, Landstuhl und Homburg.

als Hammerstein, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, Landstuhl, weyl. Eberharden von Sickingen nachgelassenen Pupillen und Johann Schweickhart von Sickingen, als ältesten dieses Geschlechts, und Homburg, dem Herrn Graffen zu Nassau-Sarbrücken, nach Inhalt des modi, dessen sich die von Ihro Käyserl. Majestät und Ihro Durchl. verordnete Commissarien des Abzugs halber werden verglichen haben, abgetreten und restituiret, und also gleich darauf nach empfangenem aviso solche 150000. Rthl. dem dazu bestellten

Fürstl.

1653. Fürstl. Lothringischen Gewalthaber von ermeldetem Magistrat zu Franckfurt bezahlt werden. 1653.

Pro secundo termino ist verglichen, daß die andern 150000. Rthl. innerhalb eines Jahrs, von dato der vollzogenen Evacuation der Plätze, gleichfalls und ebenmäßig, wie oben, in Franckfurt aus Handen des Magistrats daselbst Ihro Durchl. zu Handen dero bestelleten Commissarien ausgezahlet werden sollen. Anderer Termin.

Und damit Ihro Fürstl. Durchl. des wircklichen Erfolgs dieser letztern 150000. Rthl. desto beständiger versichert seyn mögen; So solle die Execution von Ihro Käyserl. Majestät und durch die Creys-ausschreibenden Fürsten jedesmahl ohne Respect also geschehen, daß es an dem von den Ständen bewilligtem Erlag auf die bestimmte Zeit nicht ermangle. Assecuration des Reichs an Lothringen.

Dargegen verspricht der Herr Abgeordnete in Krafft habender und bereits ad dictaturam gegebener Plenipotenz bey des Herrn Hertzogen Fürstl. wahren Worten, daß nicht allein die ausgezogenen Guarnisonen, sondern auch alle andere Ihro Durchl. Völcker alsobald nach erfolgter Zahlung des ersten Termins der 150000. Rthl. unverzüglich und ohne der Stände und dero Unterthanen Beschwerung, jedoch mit Vorbehalt nöthigen Durchzugs, fort- und aus dem Reich mit guter ordre geführet werden sollen, und Ihro Durchlaucht. auch das Reich und dessen getreue Churfürsten und Stände, samt ihren Land und Leuten, weder mit Einquartierung, noch andern Kriegs-Beschwerden, wie die Namen haben mögen, directe, noch indirecte graviren wollen, noch werden. Lothringische Assecuration an das Reich.

Endlichen ist auch verglichen, daß innerhalb obgedachten sechs Wochen a dato subscriptionis, oder zum wenigsten primo termino solutionis bey der Gelder Auszahlung ein Exemplar dieses Recesses von des Herrn Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Durchl. mit Fürstl. Hand und Siegel bekräfftiget, und Ihro Käyserl. Majestät loco ratificationis ausgehändiget; aber nichts destoweniger der getroffene Receß nach besag der von Herrn Fournier ausgestelleten Vollmacht in seiner beständigen Verbindlichkeit seyn, bleiben und gelassen werden solle. Alles treulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund ist dieser Receß von den hiezu verordneten Käyserl. Commissariis an einem, und von obgemeldtem Lothringischen gevollmächtigten Abgeordneten andern Theils, eigenhändig unterschrieben, und mit allerseits hiefür gedruckten Pitschafften bekräfftigt worden. So geschehen zu Regenspurg, den ꝛc. Ratification von Lothringen.

N. III.

Käyserl. Avocatorium an alle Churfürsten und Stände des Reichs.

Lit. B.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino 19/29 Dec. 1653.

Wir Ferdinand der Dritte ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten ꝛc. ad longum ins Reich ꝛc. und fügen Ew. Liebden, Andachten und euch hiemit zu wissen: Wiewohl wir uns seither unserer angetretenen Käyserl. Regierung nichts höhers angelegen seyn lassen, als den mit so grosser Mühe und Arbeit erhobenen Frieden im Heil. Röm. Reich unserm geliebten Vaterlande teutscher Nation beständig zu erhalten; Allermassen dann zu dem Ende gegenwärtiger Reichs-Tag vornemlich angesehen, damit dasjenige, was zu desto mehrerer Befestigung des allgemeinen Ruhe-Standes weiter gehörig, beobachtet und vollzogen werden möge; So ist uns doch glaubwürdige Anzeige gethan, und zu erkennen gegeben worden, daß hin und wieder im Heil. Röm. Reich allerhand verbotene, fremde, unzuläßige Kriegs-Werb- und Bestallungen wider unser Wissen und Willen, nicht ohne sondere grosse Beschwer Churfürsten und Ständen und dero armen Unterthanen, eräugen; Uns aber, bey den das Heil. Röm. Reich fast aller Orten zu Wasser und Lande umgebenden motibus von tragenden Käyserl. Amts wegen dahin zu sehen oblieget, wie nicht allein der annahend- und besorgenden Gefahr durch gebührliche Mittel gesteuret; sondern auch dergleichen Beschwerung von Churfürsten und Ständen abgewendet, und sie durch solche Werbungen des Genuß des lieben Friedens nicht beraubet werden; Es auch ohne das in des Reichs-Verfassungen und Executions-Ordnung, sonderlich aber in dem Reichs-Abschied de anno 1570. heilsamlich und wohl versehen, daß ein jeder fremder Potentat, wer der auch seyn mag, so in dem Heil. Röm. Reich Kriegs-Volck werben lassen will, bey einem regierenden Röm. Käyser darum zuförderst anzuchen, mit ausdrücklicher

Da ungeachtet angewendeter Sorgfalt zu Herstellung des Friedens verschiedene unzuläßige Kriegs-Werbungen im Reiche geschehen; und Käyserl. Majest. solches besorgen müssen;

Die Executions-Ordnung auch dißfalls gehörige Maasse giebet:

1653. cher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leute er bestellen lassen wolle, welche die Obristen, Rittmeister und Hauptleute seyn; daneben verbürgete Caution und Zusage leisten; sonderlich aber auch, daß kein Muster-Platz und Musterung, Abdancken, oder Trennen in des Heil. Röm. Reichs und dessen Angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit vorgenommen werden soll; Da aber einiger Obrister, Rittmeister, Haupt- oder anderer Befehligs-Mann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig und dem Creys-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechniß und Leistung der Caution gethan, Kriegs-Leute heim- oder öffentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen unterstehen würde, daß derselbige nicht allein mit der That ohne weitere Erklärung in der Acht seyn, sondern auch alsbald durch den Creys-Obristen, Zu- und Nachgeordneten in Bestrickung genommen, ihm seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit vorhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs-Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, vorgenommen werden. Hierum so befehlen wir Ew. Liebden, Andachten und euch samt und sonders, von Röm. Käyserl. Macht, hiemit ernstlich gebietende und wollen, daß sie in ihren Churfürstenthumen und Landen, Graff-Herrschafften und Städten, auch deroselben Unterthanen, Zubehörigen und Verwandten, was Stand und Wesens die seyn möchten, vorangedeute fremde, unzuläßige Werbungen, Bestallungen, Musterungen und Durchzüge, und was dergleichen mehr seyn mag, ohne Vorweisung unserer Käyserl. Verwilligung und Patenten, und andern in obgedachtem Reichs-Abschiede specificirten Requisiten, durchaus nicht gestatten und vorgehen, sondern dawider gebührlich ernstliche Verboth unsäumlich abgehen lassen, darüber mit wircklicher Execution, Bestrickung, Trenn- und Abschaffung der Werber und Geworbenen, ohne allen Respect steiff und fest handhaben und halten; Als lieb Ew. Liebden, Andachten und euch, sämtlich und einem jeden insonderheit ist, unsere Käyserl. Ungnade und dazu die in vorangeregtem Reichs-Abschiede bestimmte Pön, zu vermeiden: Denjenigen Reichs-Ständen, Lehn-Leuten, Vasallen und Unterthanen aber, welche sich vorhero schon in der auswärtigen Potentaten und Republiquen Kriegs-Diensten und Bestallung befinden, gebieten und befehlen wir ebener Gestalt hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie sich wider uns, das Reich und dessen getreue Churfürsten und Stände, samt ihren angehörigen Land und Leuten, nicht commandiren, noch gebrauchen lassen, vielweniger dieselbe mit eintziger Einquartierung, Durchzug, Abnahm- und Thätlichkeit, wie solches alles Namen haben mag, beschweren; sondern wann dergleichen ihnen zu thun von ihren Befehligshabern zugemuthet würde, sich mit diesem Käyserl. Verbot entschuldigen, derselben Dienste auf solche Fälle alsobald gäntzlichen entschlagen, und dergestalt erweisen und verhalten, wie es ihre Pflicht und Schuldigkeit, damit sie uns und dem allgemeinen Vaterland teutscher Nation zugethan und verwandt seyn, erfordert; Als lieb ihnen und einem jeden ist unsere schwere Ungnade, und dazu die Pön des Friedens-Bruchs zu vermeiden.

1653.

Als wird Ständen darüber zu halten anbefohlen;

Und den sich in Kriegs Diensten befindenden sich keineswegs wider das Reich gebrauchen zu lassen sub pœna banni angedeutet.

Das meynen wir ernstlich. Gegeben in unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg ꝛc.

N. IV.

Protocollum. Actum den $\frac{20}{30}$ Dec. 1653. in Curia.

Oesterreichisch Directorium:

Oesterreich trägt den Lothringischen Receß vor.

Es würden die Herren Gesandten aus dem per dictaturam gestrigen Tags communicirten Receß ersehen haben, was die Röm. Käyserl. Majestät auf das überbrachte Reichs-conclusum in der Lothringischen Sache mit dem Lothringischen Abgeordneten abermahls handeln lassen, und daß die Tractaten nach Ausweisung der Beylagen nicht weiter hätten können gebracht werden:

Weil nun periculum in mora, daß diese Sache zum Schluß befördert werde; hoffe er, die Herren Gesandten werden solches erwegen und sich darüber jetzo zu erklären kein Bedencken haben.

Schreiben an Holland wegen des Teutschen Ordens.

2) Bey jüngster Seßion sey auch etwas der zwey Schreiben halber, welche wegen des Teutschen Ordens an die General-Staten der vereinigten Niederländischen Provinzien solten geschicket werden, gedacht; damahls aber nicht abgelesen, sondern hernacher com-

1653. communicirt worden; (wer sie noch nicht habe, könne sie allemahl bekommen) stünde nun dahin, ob dieselbe solten abgeschicket werden. 1653.

Hauptsächlich gingen sie darauf, daß weiln eine Neutralität zwischen dem Heil. Röm. Reich und ihnen wäre, sie derselben gemäß die dem Teutschen Orden zuständigen und von ihnen occupirten Oerter ohnverlängt dem Teutschen Orden wiederum restituiren wolten. Es wäre auch verwichener Zeit der Königl. Spanische Ambassadeur mit einem Memorial einkommen, worin er begehret, daß, weiln sein gnädigster König in dem mit den Herrn Ständen aufgerichteten Instrumento Pacis art. 15. versprochen, er daran seyn wolte, daß die Neutralität zwischen dem Heil. Röm. Reich und den vereinigten Niederländischen Provinzien fest stabilirt würde, man an Seiten des Röm. Reichs auch dazu thun wolte, damit dieselbe möchte zu Werck gerichtet werden:

Weil nun diese Materie wohl einer sonderbaren Umfrage würdig; müste man sie dahin ausstellen und wolte er deswegen bey Chur-Mäyntz Erinnerung thun.

3) Erinnere man sich, was neulich wegen der Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersberg geschlossen worden; solches conclusum sey so wohl der Käyserl. Majestät hinterbracht, als auch obgenannten Fürsten communiciret worden. Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Gn. hätten sich darauf erkläret, daß sie den Lobkowitzischen Anschlag annehmen wolten; wobey es denn Ihro Käyserl. Majestät auch bewenden liessen; wolten solches gleicher Gestalt Chur-Fürsten und Ständen anzeigen lassen, und der Introduction halber erstens eine Commißion ertheilen. Neuer Fürsten Erklärung.

Die Erklärung des Fürsten von Dietrichstein lautete also. Legitur.

Die andern wären eben desselbigen Inhalts, und solten per dictaturam communicirt werden.

Saltzburg: Habe ersehen, was die Käyserl. Majestät in der Lothringischen Sache abermahls ausrichten und per dictaturam communiciren lassen: Demnach nun die Saltzburgische Gesandschafft von Ihro Hochfürstl. Gnaden dem abgelebten Herrn Ertz-Bischoff hochseel. Andenckens vormahls auf diese materiam Instruction gehabt; sie auch derselben gemäß ihre vota jedesmahl eingerichtet; so müssen sie dabey nochmahls beharren und ihre vorige vota anhero wiederholen. Lothringen.

Ad 2. Wann diese Sache zur absonderlichen Umfrage gebracht werde, wolle man sich auch alsdenn vernehmen lassen. Schreiben an Holland.

Ad 3. Weiln hochermeldte Ihro Fürstl. Gnaden sich deshalben, was wegen des Anschlags an sie begehret worden, genugsam erkläret haben, hoffe die Gesandschafft, es werde ein hochwürdiges Dom-Capitul damit zufrieden seyn, daß sie ad sessionem & votum würcklich admittiret werden, und wegen der Introduction die Käyserliche Commißion erfolge. Neue Fürsten.

Bäyern: Ad 1. Hätte wünschen mögen, daß die Sache so lange Anstalt gehabt hätte, bis von Ihro Churfürstlichen Durchl. auf die unterthänigst erstattete Relation ihm Resolution zukommen wäre, auch daß die Tractaten also gelauffen wären, daß allen Interessirten in primo termino hätte mögen geholffen werden: Weil aber Ihro Käyserl. Majestät contestirten, daß der Lothringische Abgeordnete sich mit dem defectu mandati entschuldiget; müsse er es dahin gestellet seyn lassen; jedoch, wenn die Nachstimmende magis expedientia media werden erfinden und vorbringen, wolle er sich denen gerne conformiren: ingleichen auch wenn die Nachstimmende propter allegatum in mora periculum den Schluß hierin machen werden, würde Ihro Churfürstl. Durchl. ihr solche auch nicht zuwider seyn lassen. Lothringen.

Ad 2. Bittet um Communication der Schreiben. Schreiben an Holland.

Ad 3. Weil der Fürsten Erbieten den conclusis gemäß, werden Ihro Churfürstl. Durchl. wohl zufrieden seyn; habe also dabey nichts zu erinnern. Neue Fürsten.

Oesterreich: Ad 1. Die Käyserl. Majestät hätte gewünschet, daß die in dieser Sache beschehenen Reichs-Erinnerungen hätten Platz finden mögen; deshalber auch aller Fleiß angewandt; es sey aber, so viel die Graffschafften Sarwerden, Falckenstein, item Windstein und Apffelbrunn betrifft, unmöglich gewesen, wie er denn selbst mit bey den Tractaten gewesen. Der Lothringische Abgeordnete habe mandati defectum allegiret, und wolle sich nicht weiter heraus lassen, nur daß er Hoffnung gemachet, es würden Ihro Lothringen.

1653. Durchl. auf Käyserl. Zuschreiben sich der vorermeldten Plätze halber wohl gewierig erklären. Wenn es nun bey diesem Vergleich nicht bleiben solte, würde die Sache nicht zu Ende kommen. 1653.

Schreiben an Holland. Ad 2. Habe vermeynet, die Schreiben wären schon communiciret: weil er aber das Widrige erfahren; so solle es noch geschehen; und deswegen, weil etwas von der Neutralität mit einfalle, eine sonderliche Umfrage gehalten werden.

Neue Fürsten. Ad 3. in effectu, wie Bäyern.

Lothringen. Magdeburg: Ad 1. Es gebühre Ihro Käyserl. Majest. für abermahls angewandte Vorsorge billig allerunterthänigster Danck; und sey nichts mehr zu wünschen, als daß solche Bemühung einen erwünschten Effect erlangen mögen. Bey dem communicirten Receß aber habe er viererley zu erinnern: 1) daß der erste Termin auf sechs Wochen gar zu eng, und binnen solcher Frist unmöglich wäre, das gesetzte Geld aufzubringen: alldieweil die Repartition erst den Creys ausschreibenden Fürsten müste zugeschickt, und von diesem den Creys-Ständen, von denen hernacher den Land-Ständen communicirt werden, welche endlich das Geld von ihren Unterthanen aufbringen müssen; hielte also davor, es wäre billig bey den neulich beschlossenen acht Wochen zu lassen.

Termine.

Restitution. 2) Müste er vermöge seiner in Händen habenden Instruction urgiren die restitutionem plenariam aller und jeder Oerter; es möchte andern Falls auf neue Tractaten und neue Geld-Ausgaben hinaus lauffen, welches den Unterthanen gar zu schwer und hart fallen würde.

Ratification. 3) Wolte die Ratification jüngst erinnerter maaßen vorhero einzuschicken seyn; es würde sonst kein Stand trauen, auch kein Geld dazu hergeben,

4) Wäre in dem letzten Receß ausgelassen, daß a dato des Vergleichs die Restitution und Abführung der Völcker geschehen solle. Sonst hätte er auch wahrgenommen, daß die Zahlung nur auf acht Creyse gienge: weil nun solches allzuschwer fallen würde, könte er nicht unterlassen zu erinnern, daß vorigem des Fürsten-Raths Schlusse nach auch die zwey andern Creyse mit zugezogen würden.

Schreiben an Holland. Ad 2. Bittet um Communication, wolte sich alsdenn; wie auch

Neue Fürsten. Ad 3. auf beschehene Communication der Fürstlichen Erklärungen in absonderlichen Umfragen darüber vernehmen lassen.

Lothringen. Burgund: Ad 1. wie Oesterreich; cujus voto se conformabat.

Ad 2. Commendabat neutralitatem cum Statibus Hollandiæ propagandam.

Lautern: Ad 1. Habe dabey nichts zu erinnern propter rationes Austriacas. Ad 2. wie Magdeburg. Ad 3. in effectu wie Bäyern.

Bisantz, wie Oesterreich und Lautern.

Lothringen. Simmern: Ad 1. wie Lautern: die vier Garnisonen in Sarwerden, Falckenstein, Apffelbrunn, und Windstein dependirten von denen, so in Landstuhl, Hammerstein und Homburg lägen: Wenn nun diese letzteren abgeführet würden; wolte es mit den übrigen hoffentlich auch nichts zu bedeuten haben.

Ad 2. & 3. wie Lautern.

Lothringen. Hochmeister: Ad 1. Weil der Reichs-Stände Erinnerungen bey diesem letzten Receß in ziemliche Consideration gekommen, sey es bey denselben zu lassen und das Ende in diesen Tractaten schleunig zu machen. Ad 2. Commendirte er des Teutschen Ordens-Angelegenheiten und bat, die Schreiben fortzuschicken. Ad 3. wie Bäyern.

Holland.

Lothringen. Neuburg: Ad 1. Wünschete, daß der Lothringische Abgeordnete zu den Fürstl. conditionibus, so neulicher Zeit vorgeschlagen worden, wäre zu bringen gewesen: Weil er aber den Mangel Befehls vorgewendet; sey es zu Verhütung mehrern Unglücks bey dem letzten Receß zu lassen.

Ad 2. & 3. wie Bäyern.

Lothringen. Bamberg: Ad 1 cum debita Imperatori gratiarum actione, wie Saltzburg. Den Schluß dieser Tractaten müste man zu der interceßionirten Genehmhaltung und Vorschlagung besserer mediorum ausstellen; jedoch, daß derselbe möglichst beschleuniget werde: weiln es gravamina permanentia seyn.

Schreiben an Holland. Ad 2. Habe die Schreiben schon gelesen, und seine Erinnerungen dabey eingerücket; halte

1653. halte davor, daß selbige fortzuschicken seyn, damit der Teutsche Orden das Seinige wieder erlangen und andere Stände nicht dergleichen zu befahren haben mögen. 1653.

Ad 3. Läst es beym jüngsten concluso.

Zweybrück: Ad 1. wie Magdeburg. Sähe gerne, daß alle und jede Oerter möchten zugleich mit restituiret werden; und, weil in diesem Receß wenig Hoffnung dazu erscheine, sey zu vermuthen, daß sie vielleicht aus besondern Ursachen sollen hinterhalten werden. Wegen des Hauses Windstein wolle sich der Lothringische Abgeordnete auch nicht erklären; da doch die General-Clausul gesetzet wäre in dem vorigen Receß: daß aller und jeder Plätze Restitution erfolgen möchte. Anlangend die Repartition: müsten billig alle Creyse contribuiren; habe vor allen grossen Schaden erlitten; habe auch deswegen ein Memorial übergeben; wolle ihm deswegen alle Nothdurfft per expressum vorbehalten haben. Lothringen.

Ad 2 & 3. in effectu, wie Lautern.

Würtzburg: Ad 1. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, als Bischoff zu Würtzburg, haben jederzeit die Tractaten auf die Beförderung des Schlusses gestellet, und wenn man gleich Anfangs sich geschwinder resolvirt hätte, würde man das Werck längst erhoben haben; halte auch nochmahls dafür, daß zu schliessen der beste Weg seyn werde. Wobey dann nöthig seyn wolte, sich mit dem Gelde auch fertig zu halten; Solches werde vielleicht ein besser Mittel seyn, ein und anders desto freyer zu gedencken, sonderlich da Mr. Fournier gute Vertröstung auch wegen der übrigen vier Plätze gethan; werde also das Geld den Tractaten einen Nachdruck geben; und läst es derowegen beym Receß bewenden. Lothringen.

Ad 2. differebat votum. Holland.

Ad 3. Könne man mit der Erklärung a parte des Reichs wohl zufrieden seyn. Neue Fürsten.

Lautereck: Hätte wünschen mögen, daß durch die Tractaten so viel hätte mögen erhoben werden, daß alle detinirte Plätze restituirt worden: wäre es aber, wie von Oesterreich gemeldet worden, unmöglich gewesen, läst er es dahin gestellet seyn; sey jedoch die Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, auch wegen der übrigen vier Plätze dem Hertzoge zu Lothringen beweglich zuschreiben zu lassen, daß er derhalben auch eine gute Resolution von sich geben möge. Anlangend die Repartition: beschwere er sich nicht unbillig, daß solche ohne Zuziehung der Ober-Rheinischen Creys-Stände verfertiget; bittet selbige auf die zehn Creyse zu machen und des Ober-Rheinischen Creyses übergebenes Memorial dabey zu beobachten. Repartition.

Die avocatoria seyn gar zu general gesetzet; könten wohl besser ad speciem gehen. Avocatoria.

In den übrigen allen, wie Magdeburg.

Worms: Ad 1. wie Würtzburg. Ad 2. die Schreiben wären abzulassen, damit man förderst vernehmen könte, ob die Holländer die Neutralität halten wolten; und könten dieselben also stilisirt werden, daß dem Haupt-Puncte dadurch nicht präjudicirt würde. Schreiben an Holland.

Ad 3. wie Bamberg.

Altenburg: Ad 1. Der von Fournier allegirte defectus mandati sey pro defectu restitutionis & denegationis zu halten: Was der Hertzog zu Lothringen vor Oerter inne habe, ex quo jure, item was das Instrumentum Pacis mit sich bringe, solches wisse er gar wohl, und könne der Reichs-Stände Begehren wegen Restitution aller und jeder Plätze kein casus inopinatus seyn: zumahln man lange genug in dieser Sache tractirt hätte: Demnach aber, pendente adhuc tractatu, der Hertzog zu Lothringen mit seinen Invasionen einen Weg wie den andern fortfahre; so werde man das Ziel, welches bishero die Güte gewesen, schwerlich erreichen. Weil nun die Sache in solchen terminis stehe, und zu befahren sey, es möchten die übrigen vier Plätze, ob gleich die drey restituiret würden, besetzet bleiben; so wäre die Käyserl. Majest. gehorsamst zu ersuchen, ein Schreiben durch einen eigenen Courier an den Hertzog abzuschicken, und darin um eine cathegorische Antwort anzuhalten: Ob er wolle dem Instrumento Pacis ein Genügen thun oder nicht? solchergestalt werde sich des Hertzogen Intention bald bloß geben. Lothringen.

Die avocatoria betreffend: könten dieselben wohl etwas nachdrücklicher und gegen die Lothringischen Völcker eingerichtet werden. Avocatoria.

Quoad repartitionem: könne er darin nicht gehelen: weil selbige wider das Her- Repartition.

1653. kommen ohne Zuthuung der Creyse gemachet, und keiner vom Ober-Sächsischen Creyse mit dazu gezogen worden. 1653.

Neue Fürsten. Ad 2 wie Magdeburg. Ad 3. Lässet es beym letztern concluso; habe aber keine Nachricht, wie hoch der Lobkowitzische Anschlag sich belauffe; und ob die majora neulich darauf gegangen; Ingleichen ob wegen des Cammer-Gerichts auch darunter Versehung geschehen; und dann in welchen Creyß sie sich begeben wollen: Wann ihm nun solches neben ihrer Erklärung communicirt, und die Sache in Berathschlagung, zugleich auch wegen der Introduction gezogen werde; wolle er sich alsdenn vernehmen lassen. (Hierauf berichtete der Saltzburgische Cantzler Herr Motzel, daß der Lobkowitzische Anschlag auf drey zu Pferde und zehen zu Fuß gienge; wäre also höher wie der Arembergische, welcher zwey zu Pferde und sechs zu Fuß hätte.)

Lothringen. Speyer: Ad 1. Begehre propter privatum bonum das publicum nicht zu stecken: Weil aber das publicum propter privatum interessirt wäre, wie solches an Landstuhl genug zu sehen; als könte hienächst auch gar leicht geschehen, daß wenn das Werck propter privatum nicht solte gäntzlich gehoben werden, alsdenn das publicum von neuem wohl eingehen könte; wolte jedoch sich also versehen, daß man von den Geldern nichts aus den Händen gebe, noch derentwegen eine Execution eher ergehen lasse, bis man die Restitution aller und jeder Plätze versichert, und weiln Mr. Fournier wegen der vier Oerter, als Sarwerden, Falckenstein, Windstein und Apffelbrunn auch gute Vertröstung gethan; so sey nun so vielmehr wegen Einschickung der Ratification und Ertheilung endlicher Resolution bey dem Hertzoge zu Lothringen, wie von Altenburg vorgeschlagen worden, anzuhalten.

Avocatoria. Ratione avocatoriorum sehe er nicht gerne, daß die Tractaten dadurch solten schwer gemacht werden: weil es aber die Intention hätte, daß allen Interessirten sollte geholffen werden; so könte man es wohl geschehen lassen, daß sie abgelassen würden, wie sie jetzo wären, oder aber noch etwas nachdrücklicher eingerichtet würden.

Ad 2. wie Worms. Ad 3. wie Würtzburg.

Lothringen. Coburg: wie Altenburg und Magdeburg. Die Repartition möchte wohl etlichen communicirt seyn worden; die Ober-Sächsischen Creyß-Stände aber wüsten nichts

Conclusa. darum; bäte derowegen, denselben auch Part davon zu geben. Weil auch das vorige Reichs conclusum in dieser Sache der Käyserl. Majestät hinterbracht worden: man aber nicht wisse per quem; denn auch die darauf ertheilte Käyserl. Resolution nicht communicirt wäre; so wolte er erinnert haben, daß solche Ueberreichung hinführo mit Vorwissen der Reichs-Stände geschehen, und die erfolgte Resolution communicirt werden möchte, damit man die acta und protocolla complet haben könte. Lässet es bey dem Receß und bittet der Sachen Beförderung.

Straßburg: Ad 1. & 2. wie Worms und Speyer.

Weymar: wie Altenburg und Coburg, mit Erinnerung, daß die Repartition auf alle zehn Creyse gemachet werde. Bittet daneben, daß Ihro Fürstl. Gnaden der

Quedlinburg. Aebtißin zu Quedlinburg der Anschlag, welcher ihr in der Matricul gar zu hoch gesetzet, da sie doch wenig Unterthanen habe, möge gemildert werden; habe zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern 4600 Rthlr. herschiessen müssen; welches ihr gar schwer gefallen; wolte derentwegen mit einem Memorial einkommen.

Lothringen. Constantz: Ad 1. Repetit priora. Ratione primi termini, wie Magdeburg. Ratione ratificationis & resolutionis Lotharingicæ, wie Altenburg und Speyer.

Avocatoria. Wegen der avocatoriorum lasse er es bey der Interessirten Erinnerungen. Der terminus evacuationis müsse determinirt werden, damit man eigentlich Nachricht davon habe, welches die Käyserl. Majestät durch ihr Zuschreiben vom Hertzoge leichtlich erhalten könne.

Ad 2. wie Worms und Speyer.

Ad 3. Cum majoribus; es sey aber der Fürsten Anschlag, gleichwie von Altenburg erinnert worden, also zu machen, daß auch der Cammer-Gerichts-Unterhalt dabey nicht vergessen werde.

Lothringen. Gotha: Ad 1 So viel den Aufsatz belange, wie Magdeburg und versitzende Sächsische. Man habe von Sarwerden, Falckenstein, Apffelbrunn und Windstein eben so wohl als von Landstuhl, Hammerstein und Homburg, die Beschwerungen zu gewarten, und sey befehliget, auf deren Restitution zu beharren; wolle indessen diesem letzten

1653. ten communicirten Receß seinem gnädigen Fürsten und Herrn überschicken. Weil auch im letzten concluso in dieser Sache die Communication des Hertzogen von Lothringen letzten Schreibens an seinen Abgeordneten versprochen worden; bitte er, daß selbige werckstellig gemacht werde. 1653.

Ad 2. & 3. wie Altenburg. Im übrigen wie Coburg.

Augspurg: Ad 1. Weil aus dem Receß zu ersehen, daß Ihro Käyserl. Majest. bey der Sache das äusserste gethan, so sey es dabey zu lassen; jedoch sehe er gerne, daß alle und jede Oerter möchten restituiret, und darum der Hertzog von Lothringen ersuchet werden: bevorab, da dessen Abgeordneter schon gute Vertröstung dazu gethan. Der erste Termin sey zu enge, und könte auf zwey Monate gesetzet werden. Die Repartition habe er noch nicht gesehen, erwarte deren Communication. Im übrigen, wie Würtzburg. Lothringen.

Ad 2. Wie Constantz.

Ad 3. Suspendit votum.

Ratione avocatoriorum läst er es beym Aufsatz, obschon dieselben etwas general gesetzt wären. Avocatoria.

Eisenach: Der Zweck werde in den Lothringischen Tractaten nicht erreichet, woferne nicht die Restitution aller und jeder Plätze erfolge, und zwar a dato des Vergleichs, anderer Gestalt würden die Winter-Quartiere bis in den Merz währen, und würde es das Ansehen haben, als wenn man darin tacite consentirte, und die Beschwerungen weiter sich auf den Hals ziehen wolte. In den übrigen aber conformire er sich mit den Sächsischen. Lothringen.

Hildesheim: Ad 1. Befinde den Receß mit dem neulichen concluso different zu seyn; stehe an, ob der Bedrängten Zustand leiden könne weitere Instantz zu thun: allein halte er davor, daß in §. Dagegen ꝛc. die Worte: Nicht allein die ausgezogenen Guarnisonen, sondern auch ꝛc. wohl können ausgelassen und hinein gesetzet werden: Daß a dato des Vergleichs die Abführung der Völcker aus allen Plätzen geschehen, sonst werden die Invasionen nicht aufhören, und würde es den Schein haben, als wenn man mit gefaltenen Händen dem Unglück zusehen, und keine Verfassung vornehmen wolte, wie sehr die Natur einem dazu antriebe. Zudem werde der Printz von Conde sich an diese Tractaten nicht binden lassen, sondern sey jetzo abermahls im Marsch gegen das Stifft Lüttich begriffen, worin er leichtlich ein und andern Ort occupiren könte, daraus er aber schwerlich wieder zu bringen seyn werde; Seine Churfürstl. Durchl. liessen derowegen Chur-Fürsten und Stände um Aßistenz ersuchen; würde sonst zu Ersparung der Kosten genöthiget werden, ihre Gesandten abzufordern. Lothringen.

Ratione avocatoriorum, wie Altenburg. Avocatoria.

Ad 2. & 3. wie Bäyern.

Culmbach: Ad 1. & 3. Wiederhole er priora. Schreiben an Holland.

Ad 2. Erwarte er Resolution, und wolle sich alsdenn in absonderer Umfrage vernehmen lassen.

Paderborn: Ad 1 wie Hildesheim. Die avocatoria seyen etwas nachdrücklicher und specialius einzurichten, und zwar auf die Weise, wie sie vor zwey Jahren an den General Gleen abgefertiget worden. Avocatoria.

Ad 2. wie Cosnitz.

Ad 3. wie Bäyern.

Onolzbach: Wegen Communication und Uebergebung der Reichs-Gutachten, wie Coburg.

Ad 1. Habe die marginalia, so zu dem Receß gehören, ingleichen des Cammer-Gerichts Memorial wegen des Unterhalts und der Revisionen, dann auch das letzte Schreiben, so der Hertzog von Lothringen an seinen Abgeordneten abgehen lassen, noch nicht communiciret bekommen; wisse ebener maßen auch nichts von der gemachten Repartition, davon er gleichwohl gerne copiam hätte. Lothringen.

Ratione primi termini, wie Magdeburg; es würde sonst die Execution eher erfolgen, als die Repartition könte notificiret werden; müsse derentwegen, wie auch absonderlich wegen Restitution aller und jeder Plätze, seine vorigen vota, und was jetzo deshalber

1653. halber Zweybrück, Altenburg und Speyer erinnert, wiederholen; es würde sonst keine Ruhe zu hoffen seyn. Die Repartition sey auf alle zehen Creyse zu machen, und könne er Krafft habender Instruction sonst darein nicht willigen: zumahlen, da solches ein Fundament in den Reichs-Satzungen und Instrumento Pacis habe; die Stände wären deshalben so willig zu Aufbringung dieser Gelder: weilen einer dem andern zu helffen verbunden wäre. 1653.

Repartition.

Holland. Ad 2. Erwarte er Communication und eine absonderliche Umfrage.

Neue Fürsten. Nassau. Ad 3. Lasse er es beym concluso: weil aber das Haus Nassau schon lang zuvor præstanda prästirt; hoffe er, es werde die Introduction dieser drey Fürsten denselben nicht präjudicirlich seyn.

Lothringen. Freysingen: Ad 1. wiederhole er seine vorigen vota mit gethaner Reservation und Bitte der gemachten Repartition.

Ad 2. Erwarte er eine absonderliche Umfrage.

Ad 3. wie Bäyern.

Lothringen. Wolffenbüttel: Erinnerte sich zwar des jüngst in der Lothringischen Sache gemachten Schlusses, hätte aber keine Nachricht erhalten, was für ein gewisses Reichs-Bedencken darüber eingerichtet, und durch wem solches Ihro Käyserlichen Majestät übergeben worden; bitte dannenhero, daß ins künfftige mit Abfassung, Verlesung und Communication und Insinuirung solcher und dergleichen Bedencken dem Herkommen nach verfahren werden möge.

Concluſa.

Betreffend die Haupt-Sache: Gleichwie Ihro Käyserl. Majestät für die hohe Sorgfalt in dieser Sache allerunterthänigster Danck gebühret; also hätten Ihro Käyserl. Majestät das Fundament der gantzen Handlung, laut ihrer jetzt per dictaturam communicirten Rotul, der avocatoriorum mandatorum darauf gesetzet, damit, wie die Worte selbst lauten, der mit so grosser Mühe und Arbeit erhobene Friede im Heil. Röm. Reich beständig erhalten werden möge, allermaßen denn zu dem Ende gegenwärtiger Reichs-Tag vornemlich angesehen, damit dasjenige, was zu mehrer Befestigung des allgemeinen Ruhe-Standes weiter gehörig beobachtet und vollzogen werden möge: Die Beruhigung des Reichs setzten Ihro Käyserl. Majestät in dero gleichfalls jetzo communicirtem Decret darauf, daß von des Hertzogen zu Lothringen Durchl. 1) nicht allein die bekandten drey innehabenden, sondern 2) alle Plätze und übrigen Oerter restituiret; 3) Chur-Fürsten und Stände des Reichs mit Winter- oder Einquartierungen und Beschwerden, wie sie Namen haben mögen, nicht graviret; 4) dero Behuf die Völcker abgeführet werden: Wann aber der aufgesetzte Receß und andere Umstände dagegen gehalten werden; finde sich, daß dadurch solche wohlgemeynte Käyserl. allgemeine, eigennützige Intention gar nicht, sondern ein contrarius effectus erfolgen werde: sintemahl 1) ausser den bekandten drey, alle übrige hoch importirende Oerter zurück bleiben. 2) Bemühe sich der Hertzog von Lothringen und stehe jetzo darauf, daß ihm noch andere mehr und zwar noch wichtigere Oerter im Reich nicht allein jenseits, sondern so gar disseits des Rheins in die Hände gerathen mögen, und habe es fast das Ansehen, ob solte mit dem begehrten Gelde nicht der Lothringer aus dem Reiche abgekauffet, sondern vielmehr ihm das Geld zu dem Ende gegeben werden, daß er noch mehrere Oerter im Reich dadurch an sich bringen, und anstatt des Auskauffs aus dem Reich er noch mehr darin befestiget werden möge. 3) Solte der Lothringer vermöge Recesses auch seine Völcker aus dem Reiche zu führen nicht schuldig seyn, bis der erste Termin bezahlet würden, und würden also bis dahin dem Lothringer die Winter-Quartiere von den Ständen des Reichs gestanden; er behielte dieselben bis dahin, und dasselbe ex pacto, was man ihm nimmer bishero verstatten wollen. Die Auszahlung der Gelder könten sich aus vielen Ursachen noch etwas verweilen, unterdessen rückte der Winter zu Ende, und hätte also der Lothringer nicht alleine die Winter-Quartiere, sondern auch diese 300000. Rthlr. dazu. Alle diese drey Umstände implicirten eine manifestissimam contradictionem mit der habenden Intention, nemlich daß der Lothringer das gantze Reich räumen, und gleichwohl noch Oerter und Volck darinnen behalten solte. 4) Uberdiß käme noch hinzu, daß die Stände vornemlich darum sich zu Auszahlung der Gelder verstünden, damit sie sich zu Wiedererlan-

gung

1653. gung aller Posten von der Obligation liberiren möchten, wozu sie Krafft der General- 1653.
Garantie den gravirten Ständen gehalten:

Wann aber etliche von den Oertern dahin bleiben, und nicht restituiret, auch sonst die Völcker nicht abgeführet würden; würden einige von den Gravirten sich um so vielmehr beschweren, und den erlittenen Schaden von den übrigen Ständen wieder haben wollen: immassen denn allbereits bey gegenwärtiger Seßion deshalber einige Protestation geschehen. Nun wäre zwar nicht ohne, wenn der Lothringische Abgeordnete keinen weitern Befehl nicht haben solte, daß alsdenn mit Fug man in dessen Person nicht dringen könte, sondern umsonst das Absehen darauf geschlagen werden wolte: Weil aber nichts daran gelegen, daß die Restitution der Oerter in den Receß nicht gesetzet würde, wann nur dieselben sonst von dem Lothringer festiglich versprochen und effectuiret würde; so schiene das beste Mittel zu seyn, daß Ihro Käyserliche Majestät einen eigenen Courier unverlängt nach dem Lothringer sendeten, und dessen categorische Meynung vernehmen thäte: Ob er alle innehabende Plätze bey Erlegung des ersten Termins quittiren und das Reich mit seinen Regimentern alsobald räumen wolte. Wann man davon Nachricht hätte, solte es Braunschweigischen Theils an Erlegung der Gelder nicht ermangeln; so aber solches ungewiß, könte er sich zu einer Verwilligung oder Aufbringung nicht verstehen, sondern wolte sich desfalls auf ihre Instruction beruffen, und hiermit verwahret haben. Ferners wäre in dem Project angehalten, daß innerhalb sechs Wochen der erste Termin erleget werden solte: Nun wäre allbereits in voriger Consultation ad oculum demonstriret; auch heute von Magdeburg und Costnitz wiederholet, aus was Umständen unmöglich die Gelder in solcher Zeit aufzubringen; man könte auch dannenhero anders nicht ästimiren, denn daß bey solcher augenscheinlichen Impoßibilität der Lothringer allen Unglimpff und Schuld den Ständen des Reichs aufbürden, und noch darzu die unbefugten Winter-Quartiere per pactum im Reich bekräfftigen wolte; dannenhero bey dem abzusendenden Courier auch dieses Puncts halber zu erinnern und zu reden. Weiters wäre an Braunschweigischer Seite für diesem Krafft habender Instruction angezogen, daß alle zehen Creyse zu diesen Geldern contribuiren und dero Behuf die Repartition mit Zuziehung gewisser Deputirten aus allen Creysen gemachet werden müsse: weil aber solches noch nicht geschehen; hingegen aber in dem Käyserl. Decret allbereits der Execution gedacht worden; so wolte man erinnert haben, daß solche Repartition in alle zehen Creyse zuförderst geschehen, und bis dahin mit allen Executionen inne gehalten werden möge: sintemahl keine Execution statt hätte in dem, was nicht unanimi omnium consensu verwilliget worden; damit nicht hingegen, wenn sich ein, oder anderer Stand der Execution widersetzen würde, zu neuer Unruhe Ursache gegeben werden möge.

Betreffend die notulam mandatorum avocatoriorum: befinde man dieselbe haupt- Avocatoria.
sächlich nur auf Verhinderung neuer fernern Werbung und also auf Zurückhaltung der Soldaten, welche der Lothringer noch nicht hat; die revocationes aber deren, so allbereits bey dem Lothringer vorhanden, seyen nur hinten per accidens angehänget; und halte dannenhero nöthig zu seyn, daß sothane Mandate auf die avocationes principaliter und gestracks zu Anfange gerichtet werden möchten. Es sey bekand, mit was Eiffer Ihro Käyserl. Majestät vor diesem die avocatoria mandata noch bey vorigem Reichs-Tage und sonsten eingerichtet hätten, und wäre kein Zweiffel Ihro Majestät würde auch jetzo sich dergleichen Ernstes gebrauchen.

Was sonsten in dem Hildesheimischen voto wegen annahender neuen Gefahr angeführet: dabey wäre nöthig zu bedencken, daß die gravirten Stände allbereits das gantze Reich um Aßistenz mit Rath und That requiriret, aber noch zur Zeit wenig Trost erlanget hätten; solte demnach solches länger anstehen, würde mehrere Macht ins Reich dringen, die nothleidenden Stände aber sich verlassen sehen, und jetzo angeführter maßen ihre Gesandten von hinnen fordern; könte dadurch zu Separation der Stände unter sich selbst und grossen motibus Ursache gegeben werden; welchem Unheil bey Zeiten vorzubauen.

Betreffend die beyden interceßiones für den teutschen Orden an die General-Staaten: hielte man mit Bamberg und andern mehrern dafür, daß dieselben, sepoßita quæstione von Ratificirung der Neutralität, davon in dem zwischen Ihro Königl. Majestät

1653. von Hispanien und gemeldten General-Staaten getroffenen Frieden Meldung geschehen seyn solle, zur Hand genommen, rectificiret und abgeschicket werden könten. 1653.

Die Quästion von gemeldter Neutralität gehöre ad 3. artic. der Käyserl. Proposition, bis dahin wäre dieselbe zu erspahren.

Neue Fürsten. Bey dem, was wegen der neuen Fürsten verlesen und angedeutet, beruffe man sich nochmahls auf hiebevor abgelegte vota; verhoffte förderlichst zulängliche Resolution; insonderheit wenn die bey voriger Consultation insgemein geschehene Andeutungen, und auf was Maaße die Consequenz verhütet werden soll, dem Reichs-Abschiede einverleibet wird. Der Anschlag, wozu sich ermeldte neue Fürsten erboten, müste nicht allein auf die Anlage zu den Römer-Monaten, sondern auch den Unterhalt des Cammer-Gerichts

Graffen votum. Nassau. gemeynet seyn; und wolte man begehret haben, daß die Introduction der vierten Graffen-Banck bey nächster Seßion ohnverlängt beschehen; ingleichen das Nassauische votum aufgeruffen, und den Interessirten sich der Verweigerung halber zu beschweren keine Ursache gelassen werden möge.

Lothringen. Regenspurg: Ad 1. Hätte verhoffet, es würde der gesamten Reichs-Stände scopus erhalten seyn worden; weil solches aber aus dem letzten Receß nicht befindlich wäre; hätte man sich nochmahls dahin zu bemühen, daß die gravirten Stände insgesamt ihres oneris möchten entlediget werden, und zum wenigsten dahin zu sehen, daß es nicht contradictiones in adiecto und petitiones principii gebe; unius inclusio könne ja nicht alterius exclusio seyn. Wegen des primi termini sey er auch mit dem Receß nicht einig: weil solcher gar zu nahe angesetzet.

Avocatoria. Ratione avocatoriorum, wie Wolffenbüttel und Paderborn. Bittet die Repartition zu machen und selbige zu communiciren.

Holland. Ad 2. Wegen der Schreiben, wie Worms. So viel die Neutralität anlange, wolle er sich künfftig vernehmen lassen.

Ad 3. Habe er nichts zu erinnern.

Conclusa. Zell: Bittet mit den Vorsitzenden die abgefasseten Reichs-Bedencken allemahl für der Ueberliefferung zu communiciren, und der Stände Erinnerung dabey zu vernehmen, auch mit Ueberreichung derselben dem Herkommen nach zu verfahren. So viel

Lothringen. die Lothringische Handlung anbelange: wiederhole er seine am 11. Octobr. und 9. Dec. jüngsthin Krafft empfangener Instruction in dieser Materie abgelegten vota; müste den damahls annectirten Conditionen nochmahls inhäriren; und weil er die in den Magdeburgischen, Altenburgischen und Wolffenbüttelschen votis jetzo angeführten monita denselben gemäß befinde, wolle er sich darauf gleicher Gestalt bezogen haben: Da es nun in dieser Sache zu einiger Repartition gelangen solte; müsse er wegen des Stiffts Wal-

Walckenriedt. ckenrieds nochmahls bedingen, daß sein gnädiger Fürst und Herr aus den am 9. Dec. angeführten Ursachen von diesem Stifft keinen andern als den im Jahr 1571. moderirten

Avocatoria. Anschlag agnosciren könne. In puncto mandati avocatorii wäre er mit den Vorstimmenden darin einig, daß solches etwas nachdrücklicher und sub pœna banni einzurichten.

Schreiben an Holland. Betreffend das Schreiben, so vor den Johanniter-Orden an die Staaten von Holland abgefasset: Könte er geschehen lassen, daß solches auf Maaße, wie Worms und Costnitz votiret, eingerichtet, und prævia communicatione und vernommener Erinnerung abgeschicket würde; und wolte sich wegen Confirmation der Neutralität hiernächst

Neue Fürsten. bey absonderlicher Umfrage vernehmen lassen. Wegen der Introduction der neuen Für-

Graffen votum. sten; item der Westphälischen Banck und Nassauischen voci: conformirte er sich mit Wolffenbüttel.

Passau, wie Worms, Speyer und Costnitz.

Grubenhagen, wie Zell.

Trident und Brixen: Ad 1. wie vorhin.
Ratione primi termini, wie Magdeburg.
Ad 2. wie Worms und Speyer.
Ad 3. Repetit priora.

Conclusa. Calenberg: Anfänglich müsse er, was in Sachsen-Coburgischen und nachfolgenden votis der Reichs-Bedencken halber erinnert worden, wiederholen, daß nemlich dieselbe vor der Ubergabe den Herren Abgesandten communicirt, und darnach, wie Herkom-

1653. kommens und bräuchlich solemni modo übergeben werden: Und weilen diese Erinnerung schon zu etlichen mahlen bey diesem Reichs-Tage geschehen; bäte er, das Directorium wolte daran seyn, daß es also observiret und der defectuum Comitiorum nicht mehr würden. Der Käyserlichen Majestät sey billig Danck zu sagen vor die vielfältige bey den Lothringischen Tractaten angewandte Mühe, und wäre zu wünschen, daß dieselben so glücklich succediret wären, damit der vorgesetzte Zweck dadurch erreichet würde: Wie wenig aber derselbe durch die Particular-Restitution der in communicirten Receß benannten drey Oerter zu hoffen, sey mit genügsamen rationibus im Zweybrückischen, Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Wolffenbüttelschen votis repräsentiret. Sein gnädiger Fürst und Herr habe solches auch vom Anfange prävidiret, und ihn darum instruiret in keine Geld-Gabe anderer Gestalt zu willigen, als wenn alle dem Heil. Röm. Reiche zustehende Oerter von Ihro Fürstl. Durchl. zu Lothringen zugleich evacuiret, und restituiret würden, dabey er, in Betracht ihm keine andere Instruction zukommen, billig bleiben müsse: Weilen dann der Lothringische Abgesandte, Herr Fournier, seinem Vorgeben nach darauf nicht instruirt wäre; würde die Käyserliche Majestät zu erbitten seyn, bey einem expressen Courier vom Hertzoge selber zu vernehmen, was Ihro Durchl. zu thun gesinnet sey; da dann, wie zu hoffen, zulängliche Erklärung, die desiderirte Versicherung von Abführung dero Völcker vom Reichs-Boden, und mit derselben Chur-Fürsten und Stände des Reichs, oder dero Unterthanen und Güter neque directe neque indirecte keiner Gestalt zu beleidigen, folget; könne die Repartition mit Zuziehen der Creyß-ausschreibenden Fürsten, oder dero Herren Abgesandten, damit sich keiner über die Uebermaaße und Ungleichheit zu beschweren Ursache gewinne, wie den $\frac{12}{20}$ hujus bey der Correlation verglichen, vorgenommen werden, und zwar in alle zehen Creyse und auf die Reichsfreye Ritterschafft. Denn weil des gantzen Reichs und aller Creyse, auch gemeldter Ritterschafft Wohlfahrt und Ruhe-Stand hiedurch gesuchet wird, sey billig, daß alle das onus mit übernehmen: Wolte man auch die Repartition provisionaliter lassen vorhergehen, könne er sich desfalls wohl conformiren. Die Termine müssen auch also, wie bereits vor diesem den $\frac{3}{13}$ Sept. und nachgehends etliche mahl erinnert, gesetzet werden, daß man nicht stracks im Anfange impingire. In sechs Wochen können kaum die Notifications-Schreiben in alle Creyse spediret werden, geschweige, daß man bey diesen Geldklemmigen Zeiten mit dem Nachstande der Schwedischen Satisfactions-Gelder und dem Unterhalt der Vechtischen Guarnison noch zu schaffen hat.

1653. Lothringen.

Repartition.

So viel die per dictaturam communicirten avocatoria anlanget: halte er auch dafür, daß sie gar zu general und etwas besser, auch in specie gegen die Lothringischen Völcker können gerichtet werden, wie in Sachsen-Altenburgischen und Wolffenbüttelschen votis erinnert worden.

Avocatoria.

Die beyden Schreiben an die Herren Staaten der unirten Provinzen habe er verlesen, und ein und anders, so darin zu mutiren, animadvertiret; habe auch kein Bedencken, sich deswegen jetzo so bald vernehmen zu lassen: alldieweil aber die Herren Vorstimmenden ihre Meynung bis zu anderer Zeit suspendiret; wolle er sich hiernächst, wenn dieserwegen fernere Umfrage geschicht, expectoriren; halte sonst mit Bamberg, Costnitz und Wolffenbüttel dafür, daß die Schreiben nach beschehener Correctur wohl abgehen könten; ob gleich der punctus neutralitatis mit gedachten Herren Staaten noch zur Zeit nicht abgehandelt worden.

Schreiben an Holland.

Der drey Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini, und von Auersberg vom löblichen Directorio verlesene Erklärung begehre er per dictaturam communiciren zu lassen. Er habe von dem, was ihrer Fürstl. Gn. Reception halber vor acht Tagen vorkommen, und per majora geschlossen, seinem gnädigen Fürsten und Herrn unterthänig referiret, verhoffe auch post ferias gnädige Resolution darüber zu erlangen, welche er, wann de modo introductionis geredet wird, vermelden wolle; und sey billig zu prächaviren, daß was mit gedachten Fürsten geschiehet, nicht zur Consequenz gerathe, und der numerus principum zu groß werde. Daß das vierdte Gräffliche votum für die Nieder-Sächsischen und Westphälischen Herren Graffen auch introduciret werde, könne er geschehen lassen, und habe dabey kein Bedencken.

Neue Fürsten.

Graffen votum.

1653. Münster: Man habe wohl wahrgenommen, was die langen Tractaten für effectus mit sich gebracht, nemlich, daß der Hertzog von Lothringen nebst seinen Alliirten der Winter-Quartiere halber seine Intention erreichet habe. Bey dem Auffsatze habe er zwar nichts sonderliches zu erinnern, als nur zu bitten, daß die Tractaten möchten schleunigst zu Ende gebracht werden. 1653.

Avocatoria. Ratione avocatoriorum, wie Wolffenbüttel. Ad 2. wie Worms. Ad 3. habe er nichts zu erinnern.

Concluſa. Baden-Durlach: Wegen Communication und Intimation der Reichs-Bedencken, wie Coburg.

Lothringen. Ad 1. repetit priora und conformiret sich mit Speyer in dem, daß, wann die Gelder zusammen, dieselben nicht eher ausgezahlet werden möchten, biß sich der Hertzog zur Restitution resolviret. Ratione primi termini, wie Magdeburg, die repartitio müste auf alle zehen Creyse, auch auf die freye Reichs-Ritterschafft gemachet werden, und zwar sey die Reichs-Ritterschafft dahin zu vermögen, daß sie das ihrige sofort in primo termino beytrage, weil man alsdenn des Geldes am meisten benöthiget wäre. Und demnach Monsr. Fournier gute Vertröstung gethan, daß der Hertzog auch die andern vier Plätze auf Käyserliches Zuschreiben auch wohl restituiren werde, so sey Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, einen eigenen Courier deswegen an Ihro Durchl. abgehen zu lassen, und werde sich

Avocatoria. alsdenn derselben Erklärung bald ausweisen. Ratione avocatoriorum, wie Wolffenbüttel und Paderborn.

Neue Fürsten. Nassau. Ad 2. & 3 Wolle er sich in absonderlicher Umfrage vernehmen lassen. Bey Introduction der neuen Fürsten bitte er des Fürstlichen Hauses Nassau auch eingedenck zu seyn.

Lothringen. Oßnabrück, wie Regenspurg.

Baden-Baden: Ad 1. der Receß sey also eingerichtet, daß, wenn dem nachgelebet werde, man sich keiner sonderen Gefahr zu besorgen habe. Die Repartition bittet er zu communiciren, damit er der Gelder halber zeitigen Anstalt machen könne.

Lüttich, wie Hildesheim.

Baden-Hochberg, wie Durlach.

Lübeck, wie Magdeburg, Altenburg und Coburg.

Lothringen. Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden: Ad 1 wünschet, daß der Effect der Mühe, so Ihro Käyserliche Majestät in dieser Sache angewendet, dafür deroselben auch allerunterthänigster Danck gebühre, respondiren möchte: Er habe aber bey Verlesung des jetzigen recessus befunden, daß in demselben weniger enthalten, als in dem vorigen, und in demselben vieles ausgelassen, welches doch nöthig und zu guter Versicherung dienlich wäre; der erste Termin sey in diesem letzten Project auch zu kurtz gesetzet; wäre also besser bey dem Vergleich zu bleiben, welcher den Ständen am zuträglichsten. Seine Churfürstl. Durchl. wolte zwar gerne das ihrige beytragen, wann Ihro nur abgezogen würde, was die von Hinter-Pommern abgegangenen Stücke sonst austrügen, und dann die Zahlung auf den vormahls bewilligten drey Terminen bleibe; doch könne er sich dieses letztern halber mit den majoribus vergleichen. Und weil er auch expressen Befehl habe auf die Restitution aller innehabenden Plätze zu dringen: man aber vernehmen müste, daß ein und anderer Platz davon fortificiret würde, welches denn grosses Nachdencken verursachte; So wäre bey dem Fournier anzuhalten, daß er solche Restitution befördern wolle; das beste Mittel aber werde seyn, an den Hertzog von Lothringen, dem Altenburgischen und gleichstimmenden Vorschlage nach, einen eigenen Courier abzuschicken. Ratione

Avocatoria. avocatoriorum, wie Wolffenbüttel. Die repartitio sey auch zu machen, und Ihro Churfürstl. Durchl. bey deren Auffsatz nicht vorbey zu gehen: Weil sie in Ober- und Nieder-Sächsischen, wie auch Westphälischen Creysen gesessen.

Ad 2. exspectat peculiarem consultationem.

Neue Fürsten. Nassau. Ad 3. repetit novissima vota, und reserviret dem Fürstl. Hause Nassau seine competirenden jura: weil solches Hauß vor diesem schon nominatim aufgeruffen worden; und weil wider das letzte Hinter-Pommersche votum neulich anzügliche vota ausgefallen, habe er das protocollum an Ihro Churfürstl. Durchl. überschicket, und erwarte darauf

Graffen votum. Instruction. Daß die vierte Gräffliche Banck introduciret werde, lasse er ihm mit gefallen.

Fulda, wie Bamberg und Worms. Ad 1. Habe er diesen letztern Vergleich über-

1653. überschicket, welcher in dieser Sache gemachet, darauf aber noch keine Resolution erhalten; könne sich also darüber noch nicht herauslassen; jedoch wolle er sub spe rati sich den majoribus accommodiren. 1653.

Avocatoria. Ratione avocatoriorum und im übrigen ad majora. Idem wegen Hirschfeld.

Kempten und Elwangen, wie Augspurg.

Wehrdem. Darmstadt wiederholete seine vorigen vota und unterwerffe sich den majoribus: Repetirte auch die Protestation, so er vor diesem wegen des Wehrdischen voti Aufruffung eingewandt.

Murbach und Lüders, wie Straßburg und Passau.

Lothringen. Würtenberg, wie Calenberg und bate, daß solches nicht möchte in Consequenz gezogen werden. Ad 1. Wünsche, daß allen hierunter gravirten Ständen möglichst geholffen werde. Sein gnädiger Fürst und Herr werde auch nicht unterlassen, was dem Instrumento Pacis gemäß und die Reichs-Constitutiones requiriren, zu prästiren. Der Receß sey Ihro Fürstl. Gn. zugeschicket auch referirt worden, was am $\frac{2}{12}$ Decemb. allhie im Fürsten-Rath vorkommen: habe aber darauf noch keine Instruction bekommen; müsse also novissimo voto inhäriren, und unter andern die occupirten Rhein-Gräfflichen Oerter im Westerreich zur Restitution recommendiren: weil derentwegen seinem gnädigen Fürst und Herrn die Vormundschafft aufgetragen worden von dem Käyserlichen Cammer-Gericht zu Speyer; dahero er billig der Herren Rhein-Graffen Bestes suchen und fördern müsse.

Avocatoria. Ratione avocatoriorum, wie Wolffenbüttel. Quoad repartitionem sey es bey der jüngsten Repartition zu lassen, daß nemlich alle zehen Creyse mit dazu contribuiren.

Holland. Ad 2. communicentur litteræ.

Neue Fürsten. Ad 3. Hoffe er, Ihro Fürstl. Gn. werden es bey vorigem voto lassen, unterdessen bitte er Communication dessen, was die drey Fürsten sich erkläret haben; und wann die Introductio geschehe, daß das Hauß Nassau und die vierdte Gräffliche Banck zugleich mit eingeführet werde.

Nassau. Graffen votum.

Bergtolsgaden, wie Hildesheim.

Leuchtenberg, wie Bäyern.

Weissenburg, wie Speyer.

Anhalt, wie Gotha und gleichstimmende.

Stablo, wie Hildesheim.

Henneberg, wie Sächsische und gleichstimmende.

Corvey, wie Paderborn und Münster.

Aremberg, wie Würtzburg.

Eggenberg, wie Oesterreich.

Lobkowitz: Ad 1. acquiescit. Ad 2. sey nicht instruirt; und bitte um Communication. Ad 3. consentit und behält ihm wegen Nassau alle Nothdurfft bevor. Nassau.

Prälaten: Ad 1. wie Saltzburg. Ad 2. & 3. cum majoribus.

Schwäbische Graffen, wie Costnitz, und bitte dahin zu sehen, daß alle und jede Plätze mögen restituiret werden.

Lothringen. Wetterauische Graffen, wie Altenburg, Coburg und Calenberg; gebe daneben zu bedencken, daß wenn ein Courier an den Hertzog von Lothringen geschicket werde, und derselbe gute Resolution erhalte, so sey es gut und dem Instrumento Pacis gemäß: Wann er aber eine widrige Resolution bekomme, ob denn das Haus Nassau allein solle des gantzen Röm. Reichs lytrum seyn?

Es seyn nur drey Wege aus dieser Sache zu kommen, per æquivalens, durch neue Tractaten, oder per arma: zum meisten sey zu consideriren, daß fides publica erfordere, die Bedrängten in ihren Beschwehrungen nicht zu lassen; also werde man auch dahin sehen, daß dem Hause Nassau sein Gebührendes widerfahren möge.

Fränckische Graffen, wie die Wetterauischen Graffen.

Conclusum.

Lothringen. Nachdem forderst in Umfrage gestellet worden, was auf das vom 23ten dieses nunmehr ablauffenden Monats Decemb. in puncto der Lothringischen Vergleichung gefassete und Ihro Käyserl. Majestät zwar extra ordinem angeführte Reichs-Bedencken, auch

1653. darüber aus Ihro Käyserl. Majestät gnädigster Commißion mit dem Lothringischen Abgeordneten, Monſ. Fournier, gepflogenen fernern Unterhandlung zu thun seyn möchte, haben Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Botschaffter sich förderst erinnert, was sie bey vorgegangenen deliberationibus in diesem Lothringischen Wesen sich mehrmahls erkläret, und dahin ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen Intention, Wille und Meynung gestellet werde, vernehmen lassen; hätten demnach auch wohl verhoffet, es solte sich ermeldter Lothringischer Abgeordneter dagegen gleicher Gestalt also bezeiget haben, daß Fürsten und Stände samt der anwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten damit auch völlig vergnügt seyn könten, und nicht Ursache hätten weiter Bedencken einzuwenden: 1653.

Dieweil aber aus dem Käyserlichen Notifications-Decreto und dessen Beylagen bemercket worden, daß Ihro Käyserl. Majestät zwar an ihrem Ort nichts ermangeln lassen; jedoch der Lothringische Abgeordnete Fournier vorgebe, daß er den vorigen Vergleich-Aufsatz seinem gnädigen Herrn allbereit überschicket, und weitere Veränderung der vorgehabten Handlung gegen Se. Fürstl. Durchlaucht. nicht zu verantworten getrauete; Also gebührete zuförderst Ihro Käyserl. Majestät um solche angewandte fernere Mühewaltung allerunterthänigster Danck:

So viel aber das nun zum andern mahl aufgesetzte Vergleichungs-Concept belangte: da befinde man im Fürsten-Rath, daß dabey etliche wenige Erinnerungen beobachtet, übrige aber mehrentheils ausgelassen wären; sonderlich, daß in dem Vergleichungs-Concept von Restitution der übrigen vier Plätze, Sarwerden, Falckenstein, Apffelbrunn und Windstein gar nichts gemeldet, sondern laut des Käyserl. Decreti allein auf Ihro Käyserl. Majestät an den Hertzog von Lothringen abgehende Requisitions-Schreiben ausgestellet verbleiben; welches alles man an seinem Ort gestellet seyn lassen muß, und im übrigen nicht mehrers erwünschen thäte, als daß diß Lothringische Wesen zu völligem Schluß gebracht, auch mithin die mit Lothringischen Völckern bedrängten Stände desto eher entlediget werden könten.

Restitution der übrigen Plätze.

Nachdem aber erstens bey so gestalten Dingen die Churfürsten und Stände sich keiner durchgehenden Sicherheit zu getrösten haben könten, sondern in Sorgen stehen müsten, wenn nicht zugleich neben den drey im vorgestellten Aufsatz benannten Haupt-Plätzen, auch alle andere mit Lothringischen und denen zugewandten Völckern bißhero innebehaltene Plätze und Festungen abgetreten, und den vorigen Besitzern eingeräumet würden, daß hernach neue Tractaten gesucht, Theils Stände nichts desto weniger unter diesen fremden Kriegs-Völckern stecken bleiben, und also nach und nach diesen Lothringischen Völckern die Winter-Quartire stillschweigend nachgesehen werden müsten, auch der anwesenden Fürstl. Gesandten instructiones guten Theils dahin gestellet wären, sich zu mithülfflicher Bezahlung der bestimmten 300000. Thlr. anderer Gestalt nicht einzulassen, man wäre denn förderst versichert, daß bey Entrichtung des ersten Termins der 150000. Thlr. alle von den Lothringischen Völckern und ihren zugewandten, innehabenden und unmittelten Reichs-Ständen zugehörigen Plätze sämtlich und unverschiedentlich abgetreten und enträumet werden solten; also hätte man förderst dahin zu sehen, daß die vor den ersten Termin bestimmten 150000. Thlr. unverlängt zusammen gebracht, und an den verglichenen Ort in Verwahrung gelegt werden; jedoch und inmittelst wären Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß sie durch einen eigenen Courier dem Hertzog von Lothringen, wie weit es mit seinem Abgeordneten gebracht, advisiren, benebst seine Ratification erfordern, und zugleich auch seiner Durchl. richtige Erklärung, ob dieselben nebst Hammerstein, Homburg und Landstuhl auch zugleich sämtlich Sarwerden, Falckenstein, Apffelbrunn und Windstein enträumen, und zumahl alsobald die auf ein und ander Reichs-Stände eingelagerten Völcker ab- und aus dem Reiche führen wolten, begehren solten, mit Bedeuten, daß sonst Churfürsten und Stände nicht gemeynet wären, ehender die 150000. Thlr. ersten Termins abzustatten, und daß benebst dem Vergleich einverleibet bleibe, daß die Abführung der Völcker aus den Qvartieren also bald auf Ratification des gemachten Vergleichs zu Werck gesetzet und die beschwehrten Ständen deren entlediget würden.

Ad 2. werde ausgelassen, daß der andere Termin erst von dato vollzogener Restitution der innhabenden Plätze und Abführung der Völcker von des Reichs-Boden seinen Lauff gewinnen solte, so billig in dem Concept beyzusetzen. 3.) Werde

1653. 3.) Werde der Termin nachmahls auf sechs Wochen bestimmet, von dato der Unterschreibung: Da aber unmöglich in so kurtzer Zeit mit den Geldern aufzukommen; solte also bey den acht Wochen von dato der Unterschreibung gelassen werden. 1653. Erster Termin.

4.) Wäre auch bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio Erinnerung zu thun, daß die repartitio über diese Gelder alsobald mit Zuziehung der interessirten Creyse vorgenommen werde, damit sich ein jeder darnach richten möge. Repartition der Gelder.

So viel dann die avocatoria mandata anbelange: da befinde man, daß selbige etwas nachdrücklicher verfasset, und zumahl auf Abforderung dererjenigen, so sich biß dato zu den verübten Kriegs-Pressuren wider Churfürsten und Stände des Reichs, oder derselbigen angehörige Land und Leute gebrauchen lassen, gerichtet werden möchte. Avocatoria.

N. V.

Protocollum. Actum den 3. Dec. 1653.

Hat das Oesterreichische Directorium vorgesetztes conclusum gelesen, und dabey remonstriret, daß ob zwar dasselbe den gestrigen per majora ausgefallenen votis gemäß also eingerichtet, daß zu Beytragung der Gelder alle zehen Creyse concurriren solten, solches jedoch wegen des Oesterreichischen und Burgundischen Creyses um deswillen nicht practiciret werden könte: weil bekand, daß 1.) der Burgundische Creys im Friedens-Schluß präteriret, und auf der Cron Franckreich beharrliches Anhalten ausgesetzet worden; 2) die Käyserl. Majestät sich absonderlich dem Hertzog von Lothringen anheischig gemacht hätte, über die 300000. noch 100000. Thlr. zu bezahlen, womit der Oesterreichische Creyß genug würde zu schaffen finden; wolte sich dahero versehen, die Herren Abgesandten würden solches betrachten, und in deren Erwegung diesen beyden Creysen den Beytrag nicht anmuthen. Weil auch wegen der beyden aufgesetzten Schreiben an die Herrn Staaten, die Commende Gemer, und die Balley in Utrecht betreffend, gestriges Tages gut gefunden, daß dieselbe wohl abgehen könten, solten dieselben mundirt und fortgeschicket, auch 3) weil wegen der Neutralität mit den Herren Staaten zu befestigen von dem Spanischen Ambassadeur vielmahls angehalten worden, morgendes Tages von der Bestätigung deliberiret; zugleich auch 4) die neuen Fürsten introduciret werden. Oesterreich trägt vor wegen Lothringischen Bezahlung die Ausnahme des Oesterreichischen und Burgundischen Creyses; Schreiben an Holland. Neutralität mit den Staten. Neue Fürsten.

Ad hæc protestirten und zeigten zuerst die Schweden-Bremischen an, daß weil sie gestriges Tages anderer Occupation halber verhindert, und den consultationibus nicht hätten beywohnen können, aus jetzo abgelesenem concluso aber wahrgenommen, daß die Stände dem Hertzog von Lothringen eine namhaffte Summe gewilliget, so hätten sie zwar nicht unterlassen von diesen Tractaten ihrer gnädigsten Königin unterthänigste Relation zu erstatten, welche ihnen darauf zur Antwort widerfahren lassen, daß Ihro Majestät etwas dazu zu contribuiren nicht bedacht wären: alldieweil sie sich dagegen bereits zu Nürnberg bey dem Executions-Receß hätten bedingen lassen, und davor hielten, daß die Käyserl. Majestät die Restitution der vom Hertzog von Lothringen noch innehabenden Plätze zu verschaffen über sich genommen hätten. Lothringen.

2) Zeigten die Hinter-Pommerschen Abgesandten an, daß in dem abgelesenen concluso müste verwahret und gedacht werden, daß die Lothringischen Quartiere so bald a die subscriptionis ceßiren müsten, dann da es anders geschähe, würde er die Quartiere viel höher nutzen und ausschreiben, als besagte Summe anträgt, und der gesuchte finis gefehlet werden. Die introductio der neuen Fürsten könte nicht geschehen, ehe und bevor dem Fürstlichen Hause Nassau der Präcedenz halber Satisfaction gegeben werde, und sey er expresse befehliget anderer Gestalt darinn nicht zu willigen. Lothringen. Neue Fürsten. Nassau.

Herr Vollmar ad hoc posterius: Dem Directorio wäre wegen der Fürsten von Nassau noch kein Befehl zukommen; wolte derentwegen nicht hoffen, daß man demselben was imputiren, oder auch den actum introductionis der drey Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg hindern wolle. Nassau. Neue Fürsten.

Ille: Wegen der Decreten wäre viel- und offtmahls angehalten, warum aber dieselbigen nicht ausgefertiget und extradiret werden wolten, ließ er an seinem Ort gestellet seyn; wäre aber befehliget, wie er vorhin angezeiget, und könte davon nicht abweichen.

Die Sächsischen und andere: Die introductio könte und müste eher nicht geschehen,

1653. hen, biß zuvor wegen des modi und wie die præjudicia und Consequentien zu verhüten, absonderlich deliberiret und ein Schluß gemachet worden. 1653.

Schreiben an Holland.

Brunsvicenses: Die beyden gedachten Schreiben an die Herren Staaten abzulassen, wäre zwar beliebt, aber doch etliche monita dabey vorzubringen reserviret worden; müsten demnach auch derentwegen der Stände Gesandten gehöret werden: was aber die bedeutete Neutralität anlange: darüber könte man sich gar nicht heraus lassen, ehe und bevor die Capitulation rectificiret und der punctus gravaminum erörtert worden: weil bekand, daß diese beyde Materien ad 1. & 2. membrum art. 1. propos. Cæsar. die Neutralität aber ad 3. membrum derselben gehörig wäre, und also jene in ordine tractandi diesem vorgehen müste.

Correlatio.

Lothringen.

Als nach diesem die beyden höhern Collegia über der Lothringischen Sache correferiret, haben sie sich beyderseits verglichen, daß dem mit dem Lothringischen Abgeordneten beschliessenden Receß inseriret und darinn verwahret werden müste, daß die Einquartirung so bald vom Beschluß desselben cessiren;

2) Terminus primus solutionis von dessen dato auf acht Wochen bestimmet.

3) Die repartitio der Gelder mit Zuziehung der Creyß-ausschreibenden Gesandten gemachet, und

4.) Die restitutio der Graffschafften, Sarwerden, Falckenstein, Apffelbrunn und Windstein, auf Maaße, wie bey voriger Correlation abgeredet, conditionirt, und des Endes

Avocatoria;

5) Die Käyserl. Majestät einen expressen Courier an den Hertzog von Lothringen abzufertigen gehorsamst ersuchet werde. In den avocatoriis müste auch namentlich gedacht werden, daß sich alle Reichs angehörige Officier und Soldaten aller Invasionen und Beschädigung des H. Röm. Reichs, bey Verlust Leib und Lebens, Haab, Ehre und Güter enthalten sollen.

Den $\frac{23}{2}$ Dec. 1653. Jan. 1654. ist von vorgesetzter Lothringischen Handlung dem Reichs-Städtischen Collegio referiret, welches sich solches per omnia gefallen lassen.

N. VI.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände Nach-Gutachten an die Röm. Käyserl. Majestät.

Dictatum Regenspurg den $\frac{23}{2}$ Dec. 1653. Jan. 1654.

Käyserl Maj. stellen die Stände vor wegen der Lothringischen Tractaten.

Die Bezahlung der 300000 gegen die Befreyung der Kriegs-Beschwerden.

Erster Termin.

Dero Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. ihren allergnädigsten Käyser und Herrn, fügen Churfürsten und Stände und der Abwesenden gevollmächtigte Räthe, Botschaffter und Gesandten gebührenden allerunterthänigsten hohen Danck, daß Sie die mit des Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchl. vermittelst dero anwesenden Abgeordneten lange Zeit her obgeschwebten Tractaten Ihr so väterlich angelegen seyn und Churfürsten und Ständen des hierüber abermahls mit erstgedachtem Abgeordneten practicirten Receß, samt an des Herrn Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelm und des Herrn Hertzogen von Lothringens Durchl. Durchl. verfasseten Käyserl. Schreibens Communication allergnädigst haben wiederfahren lassen; Geben derselben gehorsamst zu vernehmen und bitten, daß, den Receß belangend, in Spho Erstlich sollen, die beyderseits treffende Verbindlichkeit reciproce und dergestalt eingerichtet werden möge, damit des Hn. Hertzogs zu Lothringen Durchl. gegen die von Churfürsten und Ständen ein vor allemal auf die verglichene Termine erlegende 300000. Rthl. dieselbe und dero Unterthanen jetzt, oder ins künfftige, weder directe, noch indirecte durch sich selbst, oder dero unterhabende Officiers und Kriegs-Völcker, mit einigen Einquartierungen, Durchzügen, Invasionen, Contributionen und andern Kriegs-Beschwernissen, wie die Namen haben mögen, ferner nicht belästigen, und die allbereit auf des Reichs Boden de facto vorgenommene Einquartierung und contributiones alsobald aufheben, und die Völcker aus dem Reich abführen solle und wolle; Imgleichen, daß die Bestimmung des ersten Termins auf acht Wochen von dato der Subscription dieses Vergleiches gestellet; und bey dem passu der verordneten Commissarien der mit Zuziehung jedes Orts interessirter Stände, oder derselben Abgeordneten; des Ortes aber, weil derselbe in dem Receß, als schon determiniret, nicht gedacht; ebenmäßig daselbst aus der Käyserl. Majestät Decret nachfolgender passus dem

Receß

1653. Receß inseriret werde, daß Fürstl. Lothringischer Gevollmächtigter die Hoffnung und Ver- 1653.
sicherung gegeben, daß auf Ihro Käyserl. Majestät Zuschreiben des Herrn Hertzogen Durchl. auch die übrigen Orte, als Windstein, Apffelbrunn, Sarwerden und Falckenstein, evacuiren lassen werden.

Ad §phum pro secundo termino erinnert man allerunterthänigst, daß selbiger von dato vollenzogener Evacuation der restirenden Plätze angefangen, und bey des Lothringischen Abgeordneten Plenipotenz der Versprechung bey des Herrn Hertzogs Fürstl. wahren Worten, Treuen und Ehren Special-Meldung geschehen möge, und daß nicht allein die ausgehenden Guarnisonen auf obbestimmten Termin alsobald und ohne der Stände und dero Unterthanen Beschwerung aus dem Reiche geführet werden, sondern auch Ihro Durchl. von dato des Recesses deroselben beschehener Einliefferung die Stände des Reichs und dero Unterthanen obgedachter Maassen weder mit Einquartierungen, noch andern Kriegs-Beschwerden, wie die Namen haben mögen, in einige Wege ferner nicht graviren, noch anfechten, und die allbereits auf des Reichs Boden vorgenommenen Einquartierungen, Durchzüge, Invasionen, Contributionen, ohne Verzug allerdings abstellen und die Völcker mit guter Ordre ab- und aus dem Reich führen; wie auch von dato subscripti recessus, innerhalb sechs Wochen, oder auf das längste in primo termino solutionis bey der Gelder Auszahlung zwey mit Ihro Fürstl. Durchl. Hand-Siegel bekräfftigte Exemplarien, eines vor Ihro Käyserl. Majestät und das andere vor Churfürsten und Stände zu dem Reichs-Directorio zu liefern, jedoch, daß nichts destoweniger der Receß nach Besag der von Herrn Fournier dieses Orts ausgestellten Vollmachten verbindlich sey und bleibe, pro ratificatione aushändigen lassen sollen. Und weil eines ferneren und neuen Gewalts, so gedachtem Fournier zukommen sey, in dem projectirten Receß gedacht wird; So wollen Churfürsten und Stände um desselben Communication und benebenst allerunterthänigst gebeten haben, daß Ihro Käyserl. Majestät den dieses Orts verfertigten Receß samt den an des Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms und des Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchl. Durchl. abgehenden Käyserl. Schreiben, neben den von Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst bewilligten mandatis avocatorialibus mit einem eigenen Courier fort schicken, und dergleichen mandata avocatorialia & inhibitorialia wider die eine Zeit her fast aller Orten im Reich hochschädlich einbrechenden, eigenthätigen und den Reichs-Satzungen zuwiderlauffenden Werbungen auf des Concepts vorhergehende Communication in alle Creyse publiciren, und die unter die acht Creyse wegen dieses Lothringischen Beytrages verfertigte Repartition an deroselben ausschreibenden Fürsten alsobald beweglich und mit der Execution allergnädigst befehlende Ausschreiben eilends fort schicken; wie auch die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben und am Rhein-Strohm zu dieser allgemein-nutzigen Sache, mit einer nahmhafften Beytragung zu dem letzten termino solutionis zu concurriren, hergebrachter Maassen allergnädigst ersuchen lassen wollen, damit also auf die beyden verglichenen Fristen mit der versprochenen Summe richtig und unfehlbar eingehalten werde.

Anderer Termin.

Evacuation.

Ratification.

Schreiben an Oesterreich und Lothringen.

Avocatoria

Repertition der Gelder unter die Creyse.

Beytrag der Reichs-Ritterschafft.

Bey dem an des Herrn Ertz-Hertzogen hoch-ermeldte Durchl. verfasseten Concept wird gehorsamst gebeten, mit einrücken zu lassen: daß der Printz de Conde das Reich ihm nicht zuwider mache, sondern bey gutem Willen erhalte, und daß bey Aufheb- und Abstellung aller Kriegs-Actionen und Pressuren auch der Contributionen, Einquartierungen, Durchzüge und dergleichen gedacht werde;

Printz de Conde.

So dann in dem ersten an den Herrn Hertzogen zu Lothringen gestelleten Entwurff gedacht werde: daß die allbereits auf des Reichs Boden vorgenommene Einquartierung, Durchzüge, Invasionen, Contributionen ohne Verzug abgestellet und die Völcker aus dem Reiche geführet werden mögen; Bey dem andern aber: daß zwar der Gevollmächtigte aus Mangel habender Instruction sich nicht einlassen wollen, jedoch die Hoffnung und Versicherung gegeben, daß auf Ihro Käyserl. Majestät Zuschreiben des Herrn Hertzogs Durchl. auch dieselbe Orte werden evacuiren lassen.

Solches alles gereichet zu des Heil. Röm. Reichs allgemeiner und insonderheit der hochbedrückten Churfürsten und Stände inständigst verlangtem Trost und Wohlfahrt.

Und es seynd Churfürsten und Stände die grosse und viele Käyserl. Bemühung um Ihro Majestät allerunterthänigst zu verdienen schuldig; Dero sie sich zu Käyserlichen

1653. Milden und Gnaden allergehorſamſt befehlen. Regenſpurg, den 23ten December Anno 1653. 1653.

§. XIV.

Des Frantzöſiſchen Geſandten gravamina gegen Deutſchland.

Ob wohl dem auf dem Reichs-Tage dazumahl ſich eingefundenen Frantzöſiſchen Geſandten de Vautorte viele groſſe und notoriſche gravamina gegen ſeinen König zur billigmäßigen Abſtellung communicirt worden; (vide *Lib.* I. §. XXVI. *Lib.* II. §. XI. add. *Lib.* II. §. XIII.) So erfolgte jedoch keine Remedur; vielmehr vermeynte Franckreich, es habe ſelbſt ſich über Deutſchland zu beſchweren Urſach, da bishero der Weſtphäliſche Friede noch nicht völlig zur Execution gebracht worden ſey, ſonderlich mit der noch nicht erfolgten Belehnung des Hertzogs von Savoyen; ingleichen, daß man die Völcker noch immer auf den Beinen habe: Wie die ſub N. I. hier angefügte Vorſtellung in mehrern zu erkennen giebt. N. I.

N. I.

Gravamina Legati Gallici Statibus Imperii tradita.

Dictat. Ratisbonæ ſub Direct. Mogunt. 20/30 Decemb. 1653.

Eminentiſſime Elector, Reverendiſſimi & Celſiſſimi Principes, Excellentiſſimi & Illuſtriſſimi, nec non Illuſtres & Ampliſſimi Legati,

Legatus Gallicus ſequentes querelas contra Imperium exponit.

Quod petii a Dominis deputatis, iterum enixe peto & rogo, ut S. Rom. Imperii Ordinibus placeat, querelas a me nomine Regis Chriſtianiſſimi, Domini mei, & ab aliis contra nos exhibitas, abſque ulla ulteriori mora examinari. Hoc quam primum fieri, negotii gravitas & propoſitionis Cæſareæ ordo poſtulant. Noſtræ tribus capitibus potiſſimum conſtant:

De inveſtitura Duci Sabaudiæ nondum conceſſa.

1) Inveſtituræ promiſſæ Domino Duci Sabaudiæ nondum ei conceſſæ ſunt, & ſpecialiter quidem inveſtitura portionis Montisferrati ſuſpenditur ſub prætextu non ſolutæ pecuniæ, de qua in §. *ut autem omnium* &c. quaſi ſub ejus conditione poſita: cum tamen libere, pure & independenter una cum cæteris hæc inveſtitura promiſſa ſit, & pecunia a Rege, Domino meo expromiſſore, & ſolo jam debitore, bis oblata Domino Duci Mantuæ, & ſemper ab eodem rejecta fuerit. Scripta, quæ nomine ejus circumferuntur, & quod gravius eſt, ejus etiam facta, conventiones omnes hac de re initas & præſertim pacificationem Monaſterienſem infringere eum conari, aperte probant; harum autem executionem omnibus modis promovere atque etiam armis tueri, Regem, Dominum meum, debere ex Inſtrumento Pacis cuivis notum eſt. Itaque in re tanti momenti nihil fidei & quieti publicæ convenientius exiſtimat Rex, Dominus meus, quam illam eo modo, quo jam ante aliquot menſes in Collegio Electorali laudabiliter & juſte factum eſt, poſt tantam ab intereſſatis indebite interjectam moram, in reliquis Imperii Senatibus, præſertim Principum, quantocius proponi, cum nuda & clariſſima Inſtrumenti Pacis litera conferri atque ſecundum illam celeri & juſtiſſimæ executioni mandari.

De §pho 3. Inſtr. Pac. G. effectu hactenus carente.

2) Præcipuus Inſtrumenti Pacis §phus, qui incipit: *Et ut eo ſincerior* &c. effectu hactenus caruit, ſive conſcriptiones militum ſpectemus, & tot equitum peditumque cohortes in Belgium & in Italiam contra nos transmiſſas, ſive hyberna hoſtium noſtrorum, quæ non modo totum Imperium, ſed duo tresve circuli prohibere potuiſſent. Adeo autem hoſtes noſtri ſecure vivunt, ut hic de hybernis tamquam de jure ſuo audeant publice paciſci, tantæque injuriæ ceſſationem pro gratia venditare, ſeu potius (quod durius eſt) ſub ſpe conventionis, præparandæ juſtæ defenſionis tempus & conſilium eripere Ordinibus Imperii voluerunt. Hoc vero præter damnum præſens peſſimo fit exemplo: Suntque fortaſſe, qui hoc experimento diſcere geſtiant, quid & quouſque pati poſſimus, omnia tentari tuto contra ſingulos rati, ſi convocati omnes ad ſtabiliendam quietem publicam turbari eam tam cito tamque graviter patienter ferant. Hoc ſane caſu Regi, Domino meo, propoſitum eſt, hoſtes non magis ſuos, quam Germaniæ, cum eam hoſtiliter invadant, quocunque iverint, perſequi, & ita amicis oppreſſis auxiliari.

De petitione Archi-Ducis Oenipontani.

3) Domini Archi-Ducis Oenipontani petitio non ſolum ante omnes alias, ſed etiam ante Comitiorum publicationem dictata, & primis ordinum Imperii Congreſſibus

1653. greſſibus ſæpiſſime magno conatu & clamore ab ejus Legatis propoſita fuit. Attamen nobis ejus communicatio, ſcriptis & voce urgentibus, ſubito retracta eſt ab iisdem Legatis, & quæ primo omnium communicari debuiſſet, ſola exhibita non fuit. Quo facto omnibus innotuit, quid de cauſa ſua judicet ipſe Dominus Archi-Dux Oenipontanus, quod inviolabilem Imperii fidem diſſolvere tentaverit, triplici licet nexu nobis obſtrictam, ut & ex adjunctis duarum declarationum exemplis patet: Cum autem ex primo propoſitionis Cæſareæ articulo notum ſit, ideo præcipue convocatos eſſe ordines, ut pax inter Imperium & coronas ſtabiliatur, nullaque de tot querelis contra nos exhibitis turbare eam citius poſſit; liquido apparet, quantum interſit omnium fidei & quietis publicæ amantium, hanc ſcintillam ſubito extingui. 1653.

Hæc quam primum examinari iterum enixe rogo, interimque me reverenter commendo favori

Em. Elect. Reverend. & Celſ. Principum Excell. & Ill. nec non Illuſt. & Ampliſſ.

ſumque ad omnia officia paratiſſimus ſervus

de Vautorte, Legatus Gallicus.

§. XV.

Chur-Brandenburgiſches Antwort-Schreiben in puncto parificationis deputatorum & pluralitatis votorum.

Weil Chur-Brandenburg in den beyden Puncten, die **Parification der Reichs-Deputationen**, dann die pluralitatem votorum in materia collectarum, betreffend, von der übrigen Churfürſten Meynung abgegangen war, und darinnen den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten beygepflichtet hatte; So wurde, obgedachter Maaſſen, ſo wohl von Ihro Käyſerl. Majeſtät, als von dem Churfürſtl. Collegio, deswegen an Chur-Brandenburg beſonders geſchrieben. (vid. ſupra §. VI. N. II. III. IV. V) Die darauf ertheilten gründlichen Antworten, desgleichen an die übrigen Reichs-Stände, ſind hierbey ſub N. I. il. & III. zu leſen. So dann iſt ſub N. IV. befindlich, was Chur-Sachſen in hac materia an Chur-Brandenburg antwortlich gelangen laſſen. N. I. II. & III. N. IV. Ingl. des Churfürſten von Sachſen Schreiben in hac materia.

N. I.

Churfürſtl. Brandenburgiſches an Ihro Käyſerl. Majeſtät in puncto parificationis deputatorum & pluralitatis votorum in materia collectarum, ſub dato den 10. Dec. Anno 1653. abgelaſſenes Wieder-Antwort-Schreiben.

Dict. Ratisb. ſub Direct. Moguntino 23 Dec. 1653. / 2 Jan. 1654.

Allergnädigſter Herr,

Aus Ew. Käyſerl. Majeſt. gnädigſtem Beantwortungs-Schreiben, aus Regenſpurg vom 5ten dieſes ſtyl. nov. habe ich unterthänigſt und erfreulich vernommen, daß Dieſelbe ſich in Käyſerl. Gnaden erinnert, wie ich dero hohen Sorgfalt, zur Beruhigung des Heil. Röm. Reichs teutſcher Nation ſecundiren helffen, und wie Ew. Käyſerl. Majeſtät auch nochmals nichts anders ſuchen, dann die Wiederaufricht- und Stabilirung der alten teutſchen Vertraulichkeit zwiſchen Haupt und Gliedern, und den Gliedern unter ſich ſelbſten, und daß Ew. Käyſerl. Majeſtät nichts liebers ſeyn ſolte, als daß Sie dieſen Reichs-Tag zu aller Stände contento beſchlieſſen möchten; Derohalben Ew. Käyſerl. Majeſtät zu ſonderbarem gnädigſten Gefallen gereichte, daß ich in den beyden Puncten, betreffend die Parität der Reichs-deputatorum ordinariorum und die collectas Imperii meine Gedancken offenhertzig angezeiget, Ew. Käyſerl. Majeſtät aber könten diejenigen Vorſchläge, ſo mir von etlichen Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten worden, zu Erreichung ihres gemein-nutzigen Zieles nicht dienlich befinden, ſondern müſten vielmehr eines widrigen Ausſchlages beſorgen: weil die geſuchte Conjunction, Alternation und Parification des Churfürſtl. Collegii mit andern Ständen wider deſſen alte Præeminenz, ſo niemalen unterbrochen, auch im Inſtrumento Pacis §. 8. beſtärcket worden, lieffe, zielete auf einen ungewöhnlichen ſtatum, formam & modum publicorum conſiliorum in Imperio, und vermöchte aus gedachtem Inſtrumento Pacis nicht behauptet werden: Es könte dieſe

Brandenburg hat aus dem Käyſ. Schreiben erſehen, wie deſſen entdeckte Meynung in Gnaden aufgenommen worden;

den Käyſerl. Abſichten aber zuwider ſey:

Weil die Conjunction der Churfürſten ihrem Rechte zuwider lieffe;

1653. Aenderung einen Riß zwischen den Obern- und Untern-Collegiis erwecken, den behörigen Respect, so einem Collegio vor dem andern gebührete, zunichte machen, daß man nach und nach von einem inconvenienti zum andern käme, verursachen, und endlich an Statt der gesuchten Einigkeit und Erhaltung des gemeinen Friedens, völlige Ruptur und Dissolution erfolgen, wie dasselbe die von meinen Herrn Mit-Churfürsten verfaste Refutations-Schrifft, derselben auf mein Schreiben gethane Antwortung, auch die Exempel anderer Königreiche und Länder mit derselben äuserstem Ruin demonstrirten und bezeugten; 1653.

und solche Veränderung, Uneinigkeit verursachen könte.

in puncto collectarum hätte sich Kayserl. Majestät auch erkläret, daß die Stände zufrieden seyn könten;

So hätten auch Ew. Käyserl. Majest. in puncto collectarum sich also erkläret, daß das Churfürstl. Collegium und die meisten Stände im Fürsten-Rath damit content und zufrieden wären, und mangelte nur an dem, daß etliche der Augspurgischen Confession zugethane Stände den Rechten, der Billigkeit und dem alten Herkommen nach, mit denselben sich conformirten; sintemahl ausser dem, was An. 1608. und 1613. erst movirt worden, woraus die nachfolgende Unruh nicht wenig ihren Ursprung genommen, es hiebevor zu jeder Zeit observiret worden; und suchen ja Ew. Käyserl. Majestät nichts, daß ihnen den Ständen einig præjudicium zuziehen könte: weil Dieselbe sich so deutlich erkläret, und den Churfürsten, indem Sie die majora von den Religions- und andern mit einlauffenden Sachen ausgenommen, genugsame Assecuration gethan hätten; Dabey dann zu bedencken, daß die unzertrennte Einigkeit des Churfürstl. Collegii mit Ew. Käyserl. Majestät und andern friedliebenden Ständen dem Reiche offtmahls aus grossen Nöthen geholffen, und da vor dißmahl dieser Respect verlohren werden solte, würde künfftig einem und anderm, nicht so wohl geholffen werden können. Deshalben dann Ew. Käyserl. Majestät mich ersuchen und ermahnen, diese und meiner Mit-Herrn Churfürsten remonstrationes bey mir prävaliren zu lassen, diejenigen so mich anders persuadiren wolten, zu bessern Gedancken zu leiten, und mich also zu erweisen, daß männiglich zu verspüren, daß Ew. Käyserl. Majestät, als das wachende Ober-Haupt, und die vornehmsten Säulen und Glieder im Reich, mit einander einig; auch dieser Reichs-Tag zu des allgemeinen Wesens Dienst und Wohlstand zu schliessen resolvirt seyn, wodurch das alte Teutsche Vertrauen am besten stabiliret, fremden machinationibus gesteuret, und aufn Nothfall die behörige Zusammensetzung glücklich mänteniret und erhalten werden könte; alles mehrern Inhalts Ew. Käyserl. Majestät gnädigsten Beantwortungs-Schreibens.

und wäre die Einigkeit der Churfürsten mit dem Käyser ersprießlich.

Brandenburg möchte also solcher Meynung nicht weiter beypflichten.

Hierauf kan Ew. Käyserl. Majestät ich unterthänigst wohl versichern, gleichwie ich niemahls ein anders geglaubet, denn daß Dieselbe Ihre hohe Sorgfalt und wohlgemeynte Intention zu keinem andern Zweck gerichtet, als daß die alte Teutsche aufrichtige Vertraulichkeit zwischen Haupt und Gliedern und den Gliedern unter sich selbst wieder aufgerichtet und restabiliret, auch dieser Reichs-Tag zu aller Stände billigmäßigem contento glücklich geschlossen werden möchte, daß ich also auch meine gutgemeynte consilia dergestalt zu führen mich äuserst bemühet, damit ich hierinnen Krafft tragenden Churfürsten-Amts Ew. Käyserl. Majestät zu aßistiren, und zu Erlangung des vorgesetzten Zicls möglichst zu cooperiren, mehr dann willig mich erweisen thäte, und dasselbe offenhertzig zu erkennen gäbe.

Hierauf antwortet Brandenburg,

versichert seine gute Intention.

Und weil ich nun verspüre, daß Ew. Käyserl. Majestät, was ich wegen der berührten beyden Puncte wohlmeynend erinnert, in Käyserl. Gnaden vermercket und aufgenommen; so werde ich dadurch in solchem meinem proposito nicht wenig gestärcket und hiernächst gegen Ew. Käyserl. Majestät mich ferner in aller Unterthänigkeit zu expectoriren animirt und veranlasset, daß nemlich meine consilia ich nimmer dahin gerichtet, als ob den Evangelischen Ständen in den mehrerwehnten Puncten, mit Hindansetzung des Churfürstl. Collegii alter wohlhergebrachter Authorität zu fügen, ich mich bey Ew. Käyserl. Majest. und meinen Herrn Mit-Churfürsten bearbeiten wolte, angesehen ich wohl verstehe, daß dergestalt das gemeinnützige Ziel der allgemeinen Beruhigung nicht zu erreichen seyn, sondern vielmehr lauter dissidia, Ruptur und gäntzliche Dissolution darauf erfolgen würde, zu geschweigen, daß ich dergestalt wider mein eignes Interesse gehandelt hätte; deshalben ich auch meine Gesandten zu jederzeit so instruiret, daß sie die conjunctionem Collegiorum durchaus nicht approbiren, sondern in diesem passu mit den andern meinen Herren Mit-Churfürsten umtreten, und allermüglichst prácaviren und abwenden helffen solten, damit dem Churfürstl. Collegio an seiner Würde, Präeminenz auch Libertät und

Und will sich ferner herauslassen.

Sucht nicht wider der Churfürsten Rechte zu streiten.

Privi-

1653. Privilegien am allergeringsten auch nicht per indirectum zu nahe getreten, sondern daſ- 1653.
selbe bey seiner alten Gerechtigkeit, ungebrochenen und ruhigen Observanz und allen juribus vermöge der Aureæ Bullæ und des Instrumenti Pacis unbeirret, und ungekräncket conserviret und erhalten werden möchte; Wobey ich auch noch beständig verbleibe, und davon in keinewege abzuweichen gedencke, sondern hierinnen meiner andern Herrn Mit-Churfürsten Meynung beharrlich beypflichten werde: Und habe ich dahin eigentlich gezielet: Weil nicht nur etliche, sondern die meisten Evangelischen Stände mit Ew. Käyserl. Majestät Erklärung und des Churfürstl. Collegii Gutachten nicht einstimmig seyn wollen, und deshalben weitläufftige und im Instrumento Pacis wohlgegründete rationes angezogen: nemlich daß der §. 17. art. 5. klärlich besage: Wann beyderseits Religions-Verwandten in zween Theile sich theilen, daß alsdenn sola amicabilis compositio statt haben solte: Nun wären im Fürsten-Rath, ratione offtberührter beyder Materien, zween Theile, indem die Evangelischen sonderliche monita überreichet, und solche dem Gutachten der gesamten Stände zu inseriren gebeten; derohalben könte man nicht sagen, daß diese monita nur für privat Opinionen etlicher Stände zu halten, und per majora zu verwerfen; worzu dann käme, daß vermöge des §. 17. art. 5. da die formalia also lauten: ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet &c. nonnisi amicabili ratione transigatur &c. in vorhergehenden Streitigkeiten über den Verstand des Instrumenti Pacis das Werck durch einmüthige Vergleichung gehoben werden solle.

Seine Meynung gehet nur auf die Evangelischen rationes, welche diese sind: 1. In Sachen, wo sich die Stände theilen, hat ex Instr. Pac. art 5 § 50. nur amicabilis compositio statt.

Daß dann weiters in §. 18. die Parität der deputatorum ordinariorum mit dürren, deutlichen Worten beschlossen und beliebet, und nur bis auf diesen Reichs-Tag ausgestellet worden, welche Personen zur Deputation zu adjungiren: und ob zwar in art. 8. des Instrumenti Pacis des Churfürstl. Collegii und anderer Reichs-Stände Præeminenz und privilegia bestärcket und confirmiret worden; So sey es doch in folgendem art. 5. §. 18. also limitiret, daß eine Parität auf ordinären Deputations-Tagen zwischen beyderseits Religions-Verwandten seyn solte, wodurch respectu des Churfürstl. Collegii der alte status, forma & modus publicorum consiliorum gar nicht verändert, sondern recht beybehalten, und unverbrüchlich continuiret werde. Weil unläugbar, daß vom Anfang der Reformation drey Catholische und drey Evangelische Churfürsten gewesen, da aber unter währendem blutigen Kriege, aus erheblichen Ursachen ein Catholischer Churfürst mehr worden; könten die Stände nicht verdacht werden, alle Suspicion zu vermeiden, die alte Parität auf den Deputations-Tagen hinwieder zu urgiren und zu begehren.

2. Paritas deputatorum ordinariorum sey im art. 5. §. 51. ausdrücklich verordnet.

3. Man hätte Ursache auf die paritatem zu dringen.

So möchte auch eine präjudicirliche Quästion seyn, ob die majora mutationem legis publicæ & pragmaticæ sanctionis einführen, jetzo aber den Evangelischen Ständen das abschneiden können, was sie secundum Instrumentum Pacis begehren und erfordern; es würde dergestalt nichts erfolgen, als nachtheilige Consequenzien, und daß das Instrumentum Pacis in vielen Stücken Noth leiden müste.

4. Sanctio pragmatica könne per majora requirirt werden.

Man möchte auch ferners bedencken, daß auf dem Reichs-Tag Anno 1613. der rechte Grund der nunmehr Gottlob erloschenen Kriegs-Flamme geleget worden; Derohalben um so vielmehr solches zu verhüten man Ursach hätte in den Schrancken des Instrumenti Pacis zu verbleiben. Und weil auch nicht ungewöhnlich dergleichen monita dem Reichs-Bedencken mit einzurücken, Gestalt solches in annis 1594. 1598. 1603. auch 1608. geschehen; wie solches in meinem auch unzweiflich in dem Reichs-Archiv zu finden, und anitzo geschehen, da ohne grosse sondere Difficultät der Catholischen Fürsten monita, ratione moderationis matriculæ inseriret worden. Und endlich würde dem Churfürstl. Collegio seine alte Præeminenz zu gönnen seyn: Gestalt denn auf Seiten der Evangel. Fürsten die conjunctio Collegiorum nur darum vorgeschlagen worden, damit ein besseres temperamentum, so zur Parität zulänglich, in währenden Tractaten möchte erfunden und beliebet werden: Sintemahl die von einem Churfürstl. Collegio beschehene Erklärung und Assecuration, daß die majora von den Religions- und andern mit einlauffenden Sachen ausgenommen seyn solten, nicht genugsam: weil diß temperamentum allbereit in §. 19. d. art. 5. enthalten, so stracks auf den 18ten artic. in welchem de paritate geredet werde, folge; und werden diese Motiven und rationes Ew. Käyserl. Majestät sonder allen Zweiffel mit mehrerm vorkommen seyn. Und stehe ich an, daß die in der mir zugesandten Refutations-Schrifft enthaltene Gegen-rationes die von den Evangelischen

5 Instrum. Pacis müste bey Kräfften bleiben.

6 Die Insertion der monitorum bey dem Reichs-Bedencken wäre Herkommens.

7. Der Præeminenz der Churfürsten gehe bey der Conjunction nichts ab.

Gegen-Einwendungen sind nicht tüchtig.

1653. Ständen geführte argumenta nicht allein nicht genugsam überwegen, sondern auch viele darunter, so zu Abtretung von den gemeinen Regeln des Instrumenti Pacis und Exceptionen über demselben Anlaß geben können. Habe derowegen ich, aus diesen und andern bewegenden Ursachen, wie erwehnet, dahin gezielet, und meine Gesandten also informiret, daß sie nebst den andern meinen Herrn Mit-Churfürsten sich bemühen solten, diese Mißhelligkeiten bald hinzulegen, und, so viel an ihnen seyn würde, nicht zu consentiren und zuzugeben, daß das so theuer erworbene Instrumentum Pacis in einigen Stücken violiret und aus den Augen gesetzet würde; vielmehr aber ihren Fleiß dergestalt anzuwenden, daß der Evangelischen Stände monita entweder dem Reichs-Gutachten inseriret, und ratione paritatis und pluralitatis votorum in collectis Imperii zwischen allen Ständen ein solcher Vergleich getroffen werden möchte, daß ein jedes Collegium seinen Respect und privilegia salva & integra conservirete, und daneben dem Instrumento Pacis ein satsames und unbeschwertes Vergnügen geschehe, und die Intention des Schlusses zu Oßnabrück und Münster, so mit meinem und anderer Evangelischen Chur- und Fürsten Wissen und Gutbefinden gemachet, vermög des § 18. art. 5. erreichet werde, oder aber, da solches nicht bald zu erhalten, daß diese Materie ad tempus ausgestellet, und nöthigere und wichtigere (wie zu wünschen wäre, daß es eher geschehen) für die Hand genommen, und der Friede durch Vollziehung dessen, so noch nicht exequiret, auch Abwendung der Gefahr, so aus allen Enden des Reichs erscheint, fest gestellet würde. 1653.

Daher denn Brandenb. Meynung entstanden.

Weil auch Brandenb. allemahl auf die Erhaltung des Instr. Pac. gesehen;

Und weil ich mehrmahls in denen unmaßgeblichen Gedancken begriffen, daß kein besser Werck sey, das alte teutsche Vertrauen zu stabiliren, und diesen Reichs-Tag zu des gemeinen Wesens Wohlstand und aller Stände contento zu schliessen, als daß dem Instrumento Pacis genau inhäriret, und nachgegangen, auch die Gemüther durch weiter Disputiren nicht mehr erhitzet, noch zu fernerem Mißtrauen verursachet werden, und folglich die Zerschlagung des Reichs-Tages daraus erfolgen möge: So ersuche Ew. Käyserl. Majest. ich anderweit unterthänigsten Fleisses, Sie wollen allergnädigst Gefallen haben, meine wohlgemeynte Gedancken reiflich zu überlegen und diese Sache dergestalt einrichten und vergleichen helffen, damit dem Instrumento Pacis gemäß der meisten Evangel. Stände monita, so sie anjetzo überreichet, und auch in andern Materien künfftig eingeben möchten, dem allgemeinen Reichs-Bedencken inseriret, per amicabilem compositionem die jetzigen und noch vorfallenden Streitigkeiten hingelegt, und nicht per majora als privat opiniones verworffen, noch meine gegründete wohlgemeynte Erinnerung zurück gesetzt, und mit den conclusis so geschwinde procediret, sondern vermöge Churfürstl. Vereinigung in Sachen des Reiches Nutzen, Wohlfahrt, Bestes und Frommen, desselben Glieder und Stände betreffend, überall verfahren, mit den dissentirenden Ständen nach Anleitung des Instrumenti Pacis amicabiliter transigiret, und alles zu guter Einhelligkeit, woran Ew. Käyserl. Majestät und dem gantzen Reich zum höchsten gelegen, veranlasset werde. Also werden Käyserl. Maj. gebeten, monita Evangelicorum inseriren, und amicabilem compositionem Statt finden zu lassen.

Welches denn Ew. Käyserl. Majestät zu unsterblichem Ruhm, zu Erhaltung der Stände Affection und Befestigung des Instrumenti Pacis gereichen wird. Ew. Käyserl. Majestät werden allergnädigst geruhen, dieses mein wohlgemeyntes unterthängstes Schreiben gleicher Gestalt in Käyserl. Gnaden aufzunehmen; deren ich zu aller schuldigen Treu und Gewärtigkeit in unterthänigstem Gehorsam bereitwilligst verbleibe.

Gegeben auf meinem Schloß zu Cölln an der Spree am 10 Decembr. An. 1653.

N. II.

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

Dict. Ratisb. d. 22. Dec. Anno 1653. per Magdeb.

Aus Ew. Liebden der Herren und euren uns zugesandten angenehmen Beantwortungs-Schreiben vom dato Regenspurg den 2ten dieses Monats Decembr. und desselben Beylage haben wir nach fleißiger Verlesung ausführlich wohl eingenommen, daß Ew. Liebden die Herren und ihr unsere bißhero verspürete Sorgfalt und wohlgemeynte Intention, zur gemeinen Wohlfahrt und beständigen Beruhigung des Heil. Röm. Reichs, mit Danckſagung erkennen, und nicht zweiffeln, daß wir damit continuiren werden, uns dabey versichernde, daß sie gleicher Gestalt ihre consilia und actiones zu nichts anders denn zu Wiederaufricht- und Stabilirung der alten Teutschen Redlichkeit, Handhabung des

Brandenburg hat aus dem Churfürstl. Schreiben vernommen, daß dessen seitherige Sorgfalt wohl vermerckt worden;

Frie-

1653. Friedens und Erhaltung des Churfürstl. Collegii Præeminenz, Recht und Gerechtigkeit, auch der alten üblichen Observanz gerichtet hätten; wie dann unsere Gesandten uns hinterbracht haben würden, wie Ew. Liebden die Herren und ihr den punctum paritatis zu ajustiren sich bemühet, damit allem schädlichen Mißtrauen in Zeiten vorgebeuget, das Churfürstl. Collegium bey der uralten Subsistenz, modo & forma consu'tandi verbleiben, und diese Reichs-Versammlung zum gewünschten Effect und scopo vollbracht werden möchte; Auch demnächst bestanden, daß weder per conjunctionem Collegiorum und Begebung des Churfürstl. voti curiati, weder per alternativam, noch auch durch alternirende Umfragen eines gedoppelten voti auf einen Evangelischen Churfürsten nach dem andern, noch weniger durch Assumption eines tertii in das Churfürstl. Collegium zu der Parität zu gelangen; dahero der von unsern Gesandten gethanen Ew. Liebden den Herren und euch beliebten Vorschläge also verglichen, daß in den casibus, so in §. 19. art. 5. im Instrumento Pacis exprimiret, die Disposition dieses §phi auch im Churfürstl. Collegio observiret werde; welches medium dann Ihro Käyserl. Majest. approbiret, und im Fürsten-Rath per majora selbst secundiret worden; Es sey auch dasselbe also beschaffen, daß der Religion halber kein Nachtheil zu befahren.

1653. Daß Churfürsten den punctum paritatis zuerörtern gesucht.

Daß aber Theils Augspurgische Confeßions-Verwandten von den übrigen sich absonderten und per publicas protestationes auch einer überreichten schrifftlichen sich diesem allen opponirten, dessen hätten dieselbe keine rechtmäßige Ursach, wie aus zugefügter Refutation schrifftlich zu ersehen, worüber nun drey Monat mit höchstem Unstatten Ihro Käyserl. Majest. auch Verhinderung der Reichs-Handlungen zugebracht worden; Und müssen Ew. Liebden die Herren und ihr anstehen, ob diese Sache aus den weitläufftigen relationibus anderer Geschäffte halber und umständlich vorgetragen worden.

Was die Evangelischen dabey einzuwenden gesucht,

Wann aber aus allem so erzehlet worden so viel erscheine, daß man dem Churfürstl. Collegio ratione modi & formæ consultandi zu nahe treten, dasselbe unter sich trennen, und den Fürsten gleich machen wolte; so würde das Churfl. Collegium Ursach haben vermöge der Churfl. Vereinigung hierauf ein wachsames Auge zu schlagen, und mit einmüthigen consiliis bey einander zu stehen:

und wie solches dem Churfürstl. Rechte Eintrag thäte:

Es ersuchten uns demnach Ew. Liebden die Herren und ihr, wir wolten diese Evangelischen Fürsten mit ihrem Suchen ab- und zur Ruhe weisen, damit sie sich Ihro Käyserl. Majest. den Churfl. conclusis, auch ihren übrigen Mit-Fürsten, und dem Friedens-Schluß selbst nähern und bequemen möchten: zumahl nicht zu admittiren, daß von den Churfl. conclusis zur präjudicirten Consequenz der Rückgang genommen wird.

Brandenburg würde also den Evangelischen nicht weiter beyfallen.

Was pluralitatem votorum in materia collectarum betrifft: da wäre im Churfürstl. Collegio und im Fürsten-Rath per majora geschlossen: Es bey Ihro Käyserl. Majestät Erklärung bewenden zu lassen, weil das vorgeschlagene Temperament, daß drey Viertheil, oder zwey Drittheil pro majoribus zu halten, nicht practicabel erfunden worden; Allermaßen solches alles Ew. Liebden der Herren und euer Schreiben mit mehrerm und ausführlich nach sich führet.

Ferner wäre von der pluralitate votorum in collectis gehandelt worden.

Nun haben Ew. Liebden die Herren und ihr nicht Ursach wegen der von uns beschehenen sorgfältigen Erinnerungen Danck zu sagen: weil Dieselben gewiß zu glauben, daß wir tragenden hohen Churfl. Amts wegen solches zu thun uns jedes mahl schuldig erachtet; vielmehr aber gebühret uns Ew. Liebden den Herren und euch grossen Danck zu geben, daß sie uns ihre gute Gedancken, so sie von den beyden §. §. 18. & 19. art. 5 des Instrumenti Pacis haben, so umständlich eröffnen und bishero ihre consilia und actiones zu Aufricht- Fortpflanz- und Stabilirung der alten teutschen aufrichtigen Redlichkeit, auch Handhabung des Friedens zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbst, auch Erhaltung des Churfl. Collegii Respects richten und führen wollen;

Brandenburg erkennet nun die obige Gunst Bezeigung mit Danck;

Und zweiflen wir darnächst gar nicht, Gestalt denn unsere Gesandten uns von Posten zu Posten gehorsamst referiret, daß Ew. Liebden die Herrn und ihr den punctum paritatis im Churfl. Collegio erzehlter maßen zu ajustiren sich sehr und emsig bemühet, daß das Collegium bey seinen hergebrachten Rechten, Prärogativ und uralten Subsistenz, auch modo & forma consultandi ungehindert verbleiben und zu lassen, auch alles wohl observiret werden möchte, was disfalls Ew. Liebden die Herren und ihr weitläufftiger angezogen; Wir haben auch der Churfürstl. Vereinigung gemäß unsere Gesandten jedesmahl

und ist nie gesonnen, dem Churfl. Rechte etwas zu vergeben.

1653. desmahl befehligt, sich in einige Wege von dem Churfl. Collegio nicht zu separiren, sondern vielmehr vermöge des art. 8. Instrumenti Pacis über desselben Præeminenz, Prærogativ, Libertät und alte hohe hergebrachte und verübte Gerechtigkeiten, nebst Conservation des Heil. Röm. Reichs Friedens, Ehre, Nutz und Frommen, darauf wir unser vornehmstes Absehen und Reflexion, als wir uns in die Churfürstl. Vereinigung begeben gehabt, steiff und fest halten zu helffen, so viel an ihnen, nicht zuzugeben, daß in einigem Ding diesem Collegio, auch nicht per indirectum, etwas präjudicirliches zugezogen würde; 1653.

Wir wollen zu dem wünschen, daß es bey dem, was in beyden materiis projectiret worden, verbleiben kunte: Wenn aber die meisten Evangelischen Fürsten sich auf das Instrumentum Pacis beziehen, und dißfalls vernünfftige rationes anziehen, und auch die hiebevor im Churfl. Collegio und in der berührten Refutations-Schrifft allegirte Gegenrationes nicht zulang- und erheblich (die Conjunction der Collegiorum ausgenommen, worin die Evangelischen Fürsten ratione der von undencklichen Jahren her hergebrachten Observanz gar nicht fundiret) vorkommen; so halten wir festiglich dafür, daß es schädliche und präjudicirliche Consequenzien nach sich ziehen würde, wann nebst der Aurea Bulla, den Reichs-Constitutionen und der alten Observanz, das Instrumentum Pacis, ut lex publica & pragmatica sanctio, nicht die einige regula seyn solte, wornach die Reichs-Geschäffte tractiret und absolviret werden müssen. Was wolte auch den Contrahenten, so wohl Catholischen, als Evangelischen vor Ungleich geschehen, wann man zugeben thäte, daß einige mutatio hujus legis publicæ per majora bey diesem Reichs-Tage gemachet würde

Nach Erwegung aber der trifftigen Rationen der Evangelischen und schwachen Refutation derselben; So kan es von dem I. P. nicht abgehen.

Nun sind aber die Worte des dicti §. 18. & 19. so hell, deutlich und klar, daß wir noch zur Zeit nicht absehen, wie sie anders, dann sie lauten, könten expliciret werden: Dann einmahl stehet fest und ist verglichen, daß der numerus deputatorum in conventibus ordinariis ex utriusque religionis proceribus solle äquiret werden; daß aber das Collegium Electorale hiervon ausgenommen, leidet die Generalität der Dispostion nicht, welche von allen deputatis redet; die verba sequentia zeigen auch unwidersprechlich, daß das Collegium Electorale, oder Electores deputati, darunter gemeynet seyn: weil gesetzet wird, in horum conventibus & Comitiis universalibus sive ex uno, sive duobus, aut tribus Imperii Collegiis deputandi veniunt; da dann das Wort horum auf keinen andern, dann auf die deputatos zu verstehen: weil die antecedentia verba von deputationibus nur reden; die Worte: sive ex uno sive ex duobus, zielen gleichfalls auf die Deputations-Tage, da nur zwey Collegia repräsentiret werden; die Worte aber: sive ex tribus Collegiis, sind von den Comitiis universalibus zu verstehen, da eigentlich drey Collegia vorhanden, daß also allhie kein consilium mente retentum seyn kan, sondern vernehmlich genug die Meynung ausgedrücket worden. Wir können auch nicht glauben, daß dem Churfürstl. Collegio einig dispendium, vel diminutio status durch solche Adäquation solte zugefüget werden können: weil bekand, daß von Anfang der Reformation eine Parität der Religions-Verwandten excepto Rege Bohemiæ im Churfürstl. Collegio gewesen, welche Parität viel Gutes gestifftet, und zu Erhaltung guter Einigkeit im Reich wäre ersprießlich gewesen, daß dergestalt nimmer übel gerathen, wann, gleichwie ob pacem publicam ein Catholischer Churfürst worden, also auch die Parität durch ein zulängliches Temperament, alle Mißverständnisse abzuwenden, hinwieder eingeführet werde.

Dieses aber redet §. 51. 52. klar de paritate ubique introducenda.

Das Churfl. Colleg leidet auch hierunter nichts.

Es ist auch das von Ew. Liebden den Herren und euch vorgeschlagene und denselben beliebte expediens, daß nemlich in Religions-Sachen und allen andern negotiis, da die Stände als ein corpus nicht mögen consideriret werden, wie auch da die Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten in diesem Collegio sich in zwey Theile scheiden, auf die mehrern Stimmen nicht gesehen, sondern allein die gütliche Handlung (wie man nun hiezu durch etwa eine, zwey, oder mehrere Umfragen und Zusammentretung gelangen möchte) Statt haben solte, den Evangelischen Fürsten nicht genugsam: weil sie aus dem dict. §. 19. art. 5. daß diese cautela ohne Unterscheid concernire und binde, auch die in antec. §. 18. disponirte Parität der deputatorum ordinariorum mit einigem Worte nicht aufhebe, vernünfftiglich remonstriren und darthun. So haben wir ebenermaßen die Beysorge, daß das wenige, so die Herren Churfürsten in der uns zugefertigten vorerwehn-

Das vorgeschlagene Temperament, daß die majora bey getheilten Ständen nicht gelten solten, ist nicht hinlänglich.

Das Churfl. Argument de adjungendis

1653. erwehnten Schrifft von der Qualität derselben Personen, so zu Erlangung der Parität dem Churfürstl. Collegio zu adjungiren, allegiren, nicht stringiren, sondern leicht umgewendet, und per contraria exempla widerleget werden möchte; wie es denn mit der Explication des sæpius dicti §. 18. daß derselbe nicht de augendis sondern de adjungendis redet, gleiche Bewandniß hat: weil die Adjunction eine actionem nach sich führet. Wir müssen auch aus diesem allen, und wann wir sonderlich den klaren textum des mehr denn öffters allegirten §. 18. ansehen, schliessen, daß den Evangelischen Fürsten das übrige alles, so de jure proprio des Churfürstl. Collegii auf Deputations-Tagen; Item, de proceribus adjungendis, und weiters wider ihre rationes objiciret worden, zu widerlegen ohnschwer fallen werde: Bevorab da wir aus den im Fürsten-Rath uns übersandten protocollis so viel angemercket, daß die Evangelischen Fürsten ihnen fest vorgenommen, aus dem Instrumento Pacis sich nicht setzen zu lassen, sondern beständig darüber zu halten.

1653. non adaugendis ist nicht hinreichend.

Evangelischen wird auch leicht fallen, die Churfürstl. rationes de jure proprio zu widerlegen.

Als haben wir mit Hintansetzung unserer andern Geschäffte diese Sache fleißiger, als Ew. Liebden, die Herren und ihr uns solches zugetrauet, überleget und erwogen, auch so viel befunden, daß es besser seyn würde, der Parität und Collecten halber den meisten Evangelischen Fürsten in etwas zu fügen, und ein zulänglicheres Mittel, denn beschehen, vorzuschlagen, und sich dißfalls zu vergleichen, auch also in der That zu erweisen, daß man auch auf Seiten der Herren Churfürsten dem Instrumento Pacis nachzugehen gemeynet. Dann alles auf die Spitze zu setzen, und gewärtig zu seyn, daß Ihro Käyserl. Majestät, dem Churfürstl. Collegio und dem gantzen Reich zum Präjudiz und Nachtheil occasione dieses Streits andere gefährliche Controversien und präjudicirliche quæstiones moviret werden, wie aus den im Fürsten-Rath gehaltenen protocollis allbereits herfürblicket, welche unter gleichen vor Augen schwebenden Gefährlichkeiten und ersonnenen quæstionibus mit der Zeit fremde Potentaten in das Spiel ziehen, ein unauslöschliches Mißtrauen wider das Churfürstl. Collegium erwecken, ja die gäntzliche Ruptur und Dissolution dieses Reichs-Tages nit nicht geringer Gefahr des so theuer erworbenen Friedens verursachen würde. Dieser und anderer bewegenden Ursachen und Motiven halber haben wir unsere Gesandten instruiret, daß sie mit gutem Glimpf und Bescheidenheit unser votum nicht gäntzlich retractiren, oder aber urgiren, daß das gantze Churfürstl. conclusum zurück geruffen werden möchte; sondern nur versuchen solten, ob nicht salvis ubique autoritate, privilegiis & juribus Collegii Electoralis, in puncto parificationis & pluralitatis votorum in collectis den Evangelischen Fürsten rebus sic stantibus dem Instrumento Pacis gemäß nähere und bessere Satisfaction gegeben werden könte; zu dem Ende möchten sie vorige temperamenta, so zwar schon vorgewesen, anderweit repetiren und auf die Bahn bringen, ob vielleicht eines darunter seyn möchte, welches entweder beliebet, oder aber bey der Deliberation Anlaß und Gelegenheit an die Hand gegeben würde, ein besseres zu ersinnen, und sich dessen zu vergleichen: Wäre es nicht die Begebung des voti curiati (dann die conjunctionem Collegiorum, als welche per Instrumentum Pacis nicht behauptet werden mag, haben wir allemahl verworffen) noch alternativi, noch assumtio eines tertii; so könte vielleicht der letzte Vorschlag ein gutes medium der Parität seyn, wann den Evangelischen Herren Churfürsten ein votum mehr zugeleget würde, welches, so lange der achte Electorat währete, alternis vicibus zu führen.

Durch obstehende wird Brandenburg bewogen, den Evangelischen beyzutreten;

und thut einen neuen Vorschlag von Beylegung eines voti bey den Evangel. Churfürsten.

Wir haben auch dafür gehalten, daß man der öffters besagten Evangelischen Fürsten ihre monita dem Reichs-Bedencken inseriren, oder aber auf ihr Ansuchen, der Sachen einen Anstand zu geben, und andere materias zu tractiren und vorzunehmen, nicht wohl denegiren könte: weil solches wohl mehrmahls geschehen, und noch jetzo der Catholicorum monita ratione moderationis matriculæ dem Bedencken eingerücket worden, daß also die Evangelici nicht deterioris conditionis seyn, sondern als cives unius Reipublicæ gleiches Recht zu geniessen haben möchten; und solches um so vielmehr, weil vermöge §. 17. d. art. 5. in dergleichen Streitigkeiten nichts denn amicabilis compositio Statt haben kan; welches alles verhoffentlich Ew. Liebden, die Herren und ihr uns gar nicht verdencken werden; weil ja in währenden Tractaten nichts gemeiners und üblichers,

Gleichfalls hält Brand. davor, daß die monita der Evangelischen dem Reichs-Bedencken zu inseriren, oder die gantze Sache auszusetzen.

1653. chers, dann daß pro re nata die vota und opiniones verändert, und denselben etwas abgenommen, und hinzu gesetzet werde. 1653.

Brandenburg findet also Ursache bey seiner Meynung zu bleiben.

Gleichwie wir nun den Evangelischen Ständen nicht zutrauen wollen, gestalt wir aus ihren geführten votis dann ein anderes ersehen, daß sie, ausgenommen dessen, so schon erzehlet worden, Ihro Käyserl. Majestät, dem Churfürstl. Collegio und den majoribus im Fürsten-Rath sich zu widersetzen, das Churfürstl. Collegium so wohl bey allen Reichs-Tagen, als deputationibus ordinariis in unnöthigen Disputat zu ziehen, das Gegentheil vor eine Separation von den Reichs-Ständen zu halten, auf die Conjunction der Collegiorum zu dringen, und die Reichs-negotia vorsetzlich aufzuhalten, oder auch sich zu bearbeiten, daß das Churfürstl. Collegium von seiner Præeminenz, alten Reichs-Gebräuchen, Rechten und Herkommen, forma & modo consultandi abgebracht, und den Fürsten und Ständen in allem gleich gemacht und parificiret werden möchte, intentioniret seyn solten, und die gute Hoffnung zu denselben tragen, daß sie sich so wohl finden lassen werden, wenn man sie mit ihren monitis dem Instrumento Pacis und alten Herkommen gemäß nur höret, und sich auf billigmäßige Wege vergleichet; also verbleiben wir in diesen beyden Puncten, der Parität und collectarum bey unsern dißfalls unseren Gesandten ertheilten resolutionibus und mandatis unveränderlich.

und bittet die Churfürsten, die Sache ferner gütlich beyzulegen.

Und ersuchen Ew. Liebden, die Herren und euch freund-brüderlich und gnädig, sie wollen zu Hinlegung diß nun über die drey Monat gewährten Streits, wie bisher rühmlich beschehen, ihre vernünfftigen consilia und actiones noch weiters also einrichten und führen, daß das öffters angezogene Instrumentum Pacis nicht nur respectu des §. 8. sondern auch ratione der §§. 17. 18. 19. genau observiret, und so wohl ratione votorum pluralitatis in collectis Imperii ein billigmäßiger Vergleich zwischen allen Theilen getroffen, einem jeden Stande aufs wenigste respectu collectarum voluntariarum der Danck seiner Einwilligung gegönnet, auch zuförderst der Evangelischen Fürsten monita dem Reichs-Bedencken eingerücket, und dieser Reichs-Tag zu einem solchen Schluß befördert werden möge, damit die kaum erloschene Krieges-Flamme nicht hinwieder angeblasen werde, Ihro Käyserliche Majestät als das wachende Oberhaupt mit allen Gliedern des Reichs, und diese hinwieder unter sich selbst, bey der alten teutschen redlichen Vertraulichkeit und gutem Verständniß unabbrüchig und immerwährend vereinigt bleiben, und also samt und sonders den Reichs-Genossen ein gewisser Schutz und ihren Feinden ein Schrecken seyn mögen.

Cölln, den 10. Decembr. 1653.

N. III.

Dict. Ratisb. per Magdeb. $\frac{21}{31}$ Dec. 1653.

Churfürstlich-Brandenburgisches an Evangelische Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, in puncto parificationis deputatorum & materiæ collectarum vom 10. Dec. 1653. abgelassenes Schreiben.

Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, Churfürst. Unser ꝛc. freundliche liebe Vettern ꝛc. besonders liebe und liebe besondere.

Die Ruhe ist Teutschland nöthig;

Was für grosses Unheil dem Heil. Römischen Reiche verrückter Zeit aus Uneinigkeit und Trennung desselben Glieder mit dem Oberhaupt und dann der Glieder unter sich selbst entstanden, das weisen so viele verwüstete herrliche Provinzien und Lande im Heil. Röm. Reich genugsam aus; wie verächtlich das vor Zeiten so hoch berühmte und an sich selbsten mächtige Römische Reich von auswärtigen auf dessen Grentzen herumstreichenden Völckern tractiret und in viele Wege darüber beschimpffet worden, wäre zu wünschen, daß solches nicht so Welt-kundig, als es leider ist;

zu deren Erhaltung ist der Friede geschlossen und dieser Reichs-Tag angestellet worden.

Wie hochnöthig nun solchem zu begegnen, und das Heil. Röm. Reich hinwieder in seinen vorigen Flor zu bringen, erachten wir überflüßig anzuregen; mit was Mühe auch der Grund (nemlich der zu Münster und Osnabrück gemachte Friede) geleget, ist niemanden verborgen; daß auch die Römisch-Käyserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, zu Bezeugung dero treu-väterlichen Vorsorge mit Zurücksetzung vieler anderer hochwichtigen Geschäffte, bey dero bekanden Leibes-Indisposition mit höchster Gedult der Reichs-Versammlung beywohnen, und alles, so zu gemein-nützigem Besten gereichen mag, zu

einem

1653. einem gewünschten Ende bringen zu helffen, sich eiffrigst angelegen seyn lassen, weiset das Werck selbsten; was Gestalt hernächst ein löblich Churfürstliches Collegium alles das, was zur Ruhe, Friede und Einigkeit diensam, zu befördern, sich äusserst angelegen seyn läst, wird niemand in Abrede seyn, und daß Ew. Liebden, die Herren und ihr ein gleichmäßiges Abseben haben, wollen wir gantz und gar in keinen Zweiffel setzen. 1653. auch ein Churfurstl. Col. eg. daher beleidigt; wogegen gleichfalls die Evangel. denken.

Nun dann gegenwärtig ziemlich weit aussehende Differenzien sich an Tag geben, wodurch alle gute und heylsame wohlbedachte consilia übern Hauffen geworffen, und zu obberührtem Unheil dem Heil. Röm. Reich aufs neue wieder Anlaß gegeben werden kan; seynd wir zu Verhütung dessen aus treu-meynender Vorsorge und tragender Liebe zu unserm Vaterlande teutscher Nation, auch in demselben beständige Ruhe zu erhalten, vermöge der Pflicht, damit wir dem Reiche verwandt, bewogen worden, an allerhöchsterwehnte Käyserl. Majestät, wie auch das Churfürstl. Collegium, da uns schon dero Sorgfalt genungsam bekand, zu schreiben, und respective unterthänigst zu bitten, und wohlmeynend zu erinnern, auf Mittel und Wege zu gedencken, damit diesem Unheil in Zeiten begegnet, und der angefangenen Trennung der Gemüther vorgebauet werden möge; welche unsere treuhertzige und wohlgemeynte Vorsorge, von mehrhöchstgemeldter Ihro Käyserl. Majestät und dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio nicht allein wohl aufgenommen, sondern wir auch an beyden Orten versichert worden, daß dero gnädigste und gutmeynende Vorschläge aus der Intention geschehen, aller Weiterung vorzukommen, und die alte hergebrachte Manier der Deliberationen in den Reichs-Collegiis zu erhalten, dem Instrumento Pacis, wie nicht weniger dem, was dem Heil. Röm. Reich nützlich seyn möchte, ein Genügen zu thun, und an uns gnädigst und freundlich begehren, diejenigen Evangelischen Stände, so differenter Meynung, zur Ruhe und dem Instrumento Pacis sich zu nähern anweisen zu helffen und zu vermögen, auch die dissentirenden zu andern und bessern Gedancken zu leiten, und Ew. Liebden, die Herren und ihr aus mitkommenden Abschrifften sub N. 1. & 2. mit mehrerm zu ersehen haben werden. Diese sind auch zu allem gütlichen willig, und verlangen, daß Brandenb. die Evangel. auch dahin bewegen soll.

Wann nun genugsam bekand, wie hochnöthig dem Heil. Röm. Reiche ein guter Ausgang dieses Reichs-Tages ist, auch was für Gefahr es auf sich hat, in den alten Gebräuchen Aenderung zu machen, oder von dem Instrumento Pacis abzugehen; so haben wir keinen Umgang nehmen können, der Röm. Käyserl. Majestät gnädigstem Begehren zufolge, und auf Ansuchung unserer Herren Mit-Churfürsten, Ew. Liebden, die Herren und euch gebührend zu ersuchen, auch zu Verhütung alles Mißtrauens, welches durch obangerührte Wege, oder durch einig verkleinerliches Begehren gegen ein Churfürstl. Collegium, wie in puncto conjunctionis und den dabey angeführten rationibus erscheinet, erwecket, einen glücklichen und gewünschten Schluß dieses von so viel tausend Menschen gewünschten Reichs-Tages zu befördern: und dagegen zu verwehren, daß den alten von sämtlichen Ständen nicht veränderten, oder in dem Instrumento Pacis anderweit verordneten Gebräuchen, zu höchstem Nachtheil des gantzen Reichs, nicht zuwider gelebet werde; Und wie wir Ew. Liebden, die Herren und euch nicht verdencken können, daß sie derselben und ihrer Principalen dabey versirendes Interesse zur Genüge beobachten; also versichern wir uns auch zu Ew. Liebden, den Herren und euch, daß Sie in den vorgehenden Differenzien sich dergestalt erweisen, und solche temperamenta admittiren werden, die das so hochnöthige Vertrauen, zwischen dem Oberhaupt und Gliedern und den Gliedern unter sich selbst vielmehr befördern und herbeybringen, dann noch zu mehrerm Nachtheil des Reichs noch weiter zurück setzen mögen. Hiernächst zweiffeln wir gar nicht, daß das Instrumentum Pacis von der Parität der ordinären Deputation redet, und die sämtlichen Herren Churfürsten auf den Deputations-Tagen zu erscheinen berechtigt, daß so wohl Ihro Käyserliche Majestät, als das Churfürstliche Collegium solche temperamenta beybringen werden, dadurch die Intention dessen, so die Evangelischen dem zu Münster und Osnabrück über der Deputation gemachten Schluß, vermöge des §. 18. art. 5. nöthig zu seyn erachtet, wird zu erreichen seyn; der Streit auch über den Verstand der Worte des Instrumenti Pacis jetztberührten §phi mit einmüthiger Einwilligung der Pacisenten also verglichen, daß die General-Regul desselbigen dadurch nicht erkräncket, und keine Exception, so nicht mit klaren Worten darinnen ausgedrucket, gültig gemacht wird; können uns also keines andern vermuthen, gestalt es an ihm selbsten billig, dann

Brandenburg kan also aus Betrachtung der Wohlfahrt des Reichs nicht umhin, die Evangel. zur Gute zu ermahnen;

und werden die Churfürsten schon ein annehmliches Temperament wegen der Parification vorschlagen.

1653. dann daß einem jeden, der etwas zu den Reichs-Collecten zu geben ersuchet wird, dem- 1653.
selben die Freyheit der Einwilligung, vornemlich der voluntarien, zu beschräncken man nicht gemeynet seyn werde; Vielmehr aber wegen selbiger Einwilligung den Danck gönnen, und hierinn so wohl Ew. Lbd. der Herren und euer, als auch unserer Meynung Platz geben; Nicht weniger wegen Insertion der sämtlichen Evangelischen Erinnerungen, denenselben solch Contentement widerfahren lassen, daß unser aller Wunsch erfüllet, Ihro Käyserl. Majestät väterliches Gemüthe auch Vorsorge erkand, und kräfftig gemachet, auch die Reichs-Collegia je länger je mehr zusammen gebracht werden.

Ein gleiches wird auch wegen der Collecten und Insertion der monitorum geschehen.

So wir Ew. Lbd. den Herren und euch hierdurch zu erkennen zu geben eine Nothdurfft erachtet; denen wir respective freundliche Dienste auch Gunst und gnädigen Willen zu erweisen erböthig. Gegeben in unserer Residenz Cöllen an der Spree am 10. Dec. Anno 1653.

Präsentirt den 20. Decemb. Anno 1653.

N. IV.

Des Churfürsten von Sachsen Schreiben an Chur-Brandenburg,

in materia parificationis deputatorum Imperii.

Unsere freundliche Dienst, auch was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor ꝛc.

Durchlauchtiger, hochgebohrner Fürst, freundlicher Vetter, Schwager, Herr Sohn und Bruder.

Sachsen hat aus dem Brandenburgischen Schreiben, was Brandenburg den Evangelischen vor zuträglich hält, verstanden.

Aus angehörter Verlesung Ew. Lbd. an uns vom 6 hujus gethanen Schreibens, haben wir umständlich vernommen, in was sorgfältigen Gedancken sie sich befinden, damit der Evangelischen Stände Vertraulichkeit erhalten, nicht aber durch Trennung derselben ihre so theuer erkauffte Sicherheit in Gefahr gesetzet werden möge; deshalben sie ihres Theils gantz nicht rathsam, noch dem Röm. Reich zuträglich, vielweniger aber den Evangelischen Ständen ersprießlich zu seyn erachten, so wenig in puncto paritatis als auch in materia collectarum von dem alten Herkommen zu weichen, noch auch einführen zu lassen, daß wann eine so grosse Anzahl der Evangelischen etwas fürbringen, solches für eine particular Erinnerung zu achten, oder gar unangesehen aller contradictionum ihnen das Werck über das Haupt zu nehmen;

Wobey Ew. Lbd. unserer beyderseits hochlöblichen Vorfahren beständigen Eyfer, zu Erhaltung des Röm. Reichs und dessen allgemeiner Glieder Wohlfahrt und Aufnehmen, auch was nächst uns, zu Erlangung solchen Zwecks Ew. Lbd. selbst, mit Uberlassung annehmlicher und wohl gelegener Stücke im Reich erwiesen, mit mehrerm anführen, uns beneben ersuchen, solch Erinnern, so sie aus treuer Sorgfalt an uns in sonderbarem Vertrauen zu bringen eine Nothdurfft erachtet, also, wie es gemeynet, aufzunehmen, entgegen unsere Gedancken und Meynung hinwiederum zu eröffnen uns belieben zu lassen.

Diesem hierunter bezeigten Eyfer vor die Einigkeit erkennet Sachsen mit Danck.

Nun können wir Ew. Liebden tragende Sorgfältigkeit für die Ruhe und Wohlstand des lieben Vaterlandes, auch Abwendung aller schädlichen Spaltung gar nicht verargen, vielweniger ungleich aufnehmen, daß Ew. Lbd. uns hievon ihre Gedancken überschreiben und vertraulich andeuten wollen, was sie für Mittel zu Erhaltung des allgemeinen Friedens und Stifftung erbaulicher Einigkeit, sonderlich unter den protestirenden Ständen dienlich zu seyn befunden; Ew. Lbd. haben (ihrem eigenen Zuschreiben nach) das Amt eines getreuen Churfürstens erstattet, ist auch der zwischen unseren hochlöblichen Vorfahren von langen Zeiten her gepflogenen Freundschafft gemäß, und wir haben Ew. Lbd. beschehener vertraulichen Eröffnung halber Freund-vetterlich Danck zu sagen.

Daß dann hingegen Ew. Lbd. über dem, den Herren Churfürsten und von den mehrern protestirenden Ständen des Fürsten-Raths, angesonnenen Zumuthen, wegen Gleichheit der votorum im Churfürsten-Rath bey den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen unsere Gemüths-Meynung ihr zu entdecken begehren; So wäre uns gantz unbedencklich, erheischet es auch die Churfürstliche nahe Anverwandniß und gute Nachbarschafft, Ew. Lbd. hierinn zu willfahren, wann wir nicht in unzweiffelbaren Gedancken lebten, sie hätten von den ihrigen aus Regenspurg ohne das gnugsame Nachricht erlangt, wie

Wegen der paritate votorum kan es

wir

1653. wir so wohl, als Ew. Lbd. selbst in den bißhero einstimmig geführten votis nicht dafür halten können, daß die bewusten Protestirenden Ursach haben solten, zumahl nach geschehenem der Herren Churfürsten billigen Erbieten, und Ihro Käyserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, darauf erfolgten Erklärung weiter zu dringen, durch beharrliche Instanz allerhand Nachdencken etwa zu erwecken, das Mißtrauen und daraus entstehende Verbitterung je länger je ferner zu ergrössern. 1653. sich zu nichts anders, als was bereits geschehen, erklären,

Bey welcher wohl bedachten reifflich erwogenen Meynung wir um so vielmehr zu verharren, je mehr wir vernehmen, daß vielgedachte Protestirende den gantzen Grund ihres Begehrens auf den 5. Articul des Friedens-Schlusses §pho 18. in conventibus &c. stellen, in welchem gesetzet wird, bey den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen solle die Zahl aus beyder Religion Häuptern gleich seyn. indem die im art. 5. §. 51. verordnete Parität, sich vermöge des vom Käyser approbirten Vergleichs bey den Churfürsten befindet;

Solche Gleichheit oder Parität findet sich schon im Churfürsten-Rath. Dann indem die Gleichheit keinen andern Zweck und Absehen für sich hat, als daß die Uberstimmung in denen Sachen, da beyde Religions-Verwandte gegen einander stehen, nicht Statt finden solle; dergleichen Uberstimmung aber durch einmüthigen Vergleich der Herren Churfürsten von beyden Religionen man sich schon begeben, Käyserl. Majestät denselben allergnädigst genehm gehalten und bekräfftiget; So will je vergeblich scheinen, den Herren Churfürsten einen gewissen modum, entweder durch Einsetzung noch eines Churfürsten voti, oder Duplirung eines Protestirenden voti, anzundthigen und vorzuschreiben. Dann durch Einführung eines neuen Churfürsten würde dem 4. art. des Friedens-Schlusses in §pho: quod ad domum Palatinam &c. recht zuwider gehandelt, in welchem gesagt wird, Käyserliche Majestät samt dem Röm. Reich hätten gemeiner Ruhe halber nachgelassen, daß in Krafft dieses Vergleichs die achte Chur-Stelle Statt finde; da es denn die Vernunfft giebt, sollen hinfort nach solchem Friedens-Schluß nur acht Churfürsten seyn, daß den neunten beyzuordnen sich nicht arten wolle: und ist die Einführung eines neuen Churfürsten dem art. IV. §. 5. zuwider.

Nun soll kein Punct des Friedens-Schlusses oder anderer Satzung dermaßen ausgeleget werden, daß ein anderer Punct dadurch aufgehoben und abgethan werde; Dannenhero auch die in angezogenem §. 18. befindliche Adjunction im Churfürsten-Rath gar nicht Statt haben kan. Dessen zu geschweigen, daß uns nicht wissend, auch vielleicht in Historien nicht zu lesen, daß seither aufgerichteter güldenen Bulle etliche aus dem Fürsten-Rath eines neuen Churfürsten Einführung einem Römischen Käyser oder Churfürstl. Collegio beharrlich anzusinnen jemahls begehret haben solten. Immaßen denn auch dieses ein fast befremdliches Absehen genommen haben würde, daß den Herren Churfürsten in ihrem Rath einer aus den Protestirenden des Fürsten-Raths zugeordnet werden solte, welches ohne Beschimpffung des Churfürstl. Collegii nicht wohl auszudeuten; dessenthalben (wie wir vernehmen) die besagte Protestirende von den in angezogenem §. 18. enthaltenen Adjuncten abgetreten, und folgends auf eine Präterition, oder Aussenlassung eines Catholischen Churfürsten voti ihre Gedancken gerichtet haben mögen. Nun ist gleichwohl zu erinnern, daß alle Churfürsten, keinen ausgenommen, vom Anfang und erster Stifftung der Reichs-Deputationen, ihre vota ohne einigen Eintrag und Widerrede geführet; sich derowegen vernünfftiglich keiner dabey ausschliessen zu lassen gemeynet seyn werde. Die im Fürsten-Rath können auch dißfalls nichts vorschreiben. Die Adjunction eines Fürsten wäre den Churfürsten schimpfflich. Auch kan kein Churfürst von seinem voto excludiret werden.

Ob man gleich meynen wolte, es wäre in den vorigen Deputations-Tagen viritim und dergestalt votiret, daß eines Churfürsten votum mehr nicht als eines Fürsten, Prälaten oder Graffen gültig gewesen; So ist doch solches weder aus der ersten Fundation, noch aus folgenden Reichs-Abschieden zu sehen, vielmehr das Widerspiel aus den Reichs-Actis und Protocollen erscheinlich: dieses aber ist gewiß, daß in ersterer Stifftung nur sechs Catholische aus dem Fürsten-Rath ohne einigen protestirenden Stand geordnet; wider welches zur selbigen Zeit an Seiten der Protestirenden nicht ein Wort verlohren, biß nach und nach anfangs Hessen, folgends Braunschweig und Pommern darzu kommen, aber auch die Catholischen mit dreyen ihres Glaubens verstärcket. Endlich haben die Protestirenden im Fürsten-Rath bey täglich gewachsenem Mißtrauen die Ungleichheit der drey Protestirenden gegen neun Catholische angezogen, geeyfert, und bey den Westphälischen Friedens-Handlungen es dahin gebracht, daß die Gleichheit oder Parität, und zu deren Erlangung, welche Stände zu adjungiren, auf jetzigem Reichs-Tage geschlossen werden solte, Daß bey vorigen Deputations-Tagen die vota viritim abgeleget, ist nicht erweißlich, sondern hat eine andere Beschaffenheit gehabt.

1653. verwilliget. Weil aber Bericht einkommet, daß vielerwehnte Protestirende des Fürsten- 1653.
Raths von begehrter Ausschliessung eines Catholischen Churfürsten voti nunmehro gleich-
Die Verdoppelung eines Evangelischen Churfürstl. voti falls abgestanden, und auf einen andern Vorschlag gefallen, daß nemlich einer unter den protestirenden Churfürsten bey denen ordinären Reichs-Deputationen ein zweyfaches votum haben, und das Recht von einem protestirenden Churfürsten auf den andern per vices kommen solte;

ist eine Neuerung und hat die im § 51 verordnete Adjunction bey den Churfürsten nicht Statt. Die Haupt-Frage ist also, ob Churfürsten bey ihrem Schlusse wegen der Parität bleiben, oder sich nach einigen Evangelischen richten sollen? Als werden neben uns Ew. Lbd. selbst ermessen, daß dieses ebener Gestalt eine lautere Neurigkeit, im Churfürsten-Rath niemahls Herkommens und je stärcker es behauptet werden will, je mehr Nachdenckens und Diffidenz es erwecken mag: zumahl der Buchstabe vielgedachten §. 18. von einer solchen Gleichheit redet, die durch eine Adjunction oder Beyordnung mehrerer Personen zu erheben, dergleichen sich aufs Churfürstl. Collegium (in welchem die Zahl bereits determiniret und eingeschräncket) gar nicht ziehen lassen will. Dergestalt beruhet unsers Ermessens die Haupt-Frage nunmehr darinn: Weil die Catholischen mit Bewilligung der protestirenden Churfürsten zur Parität oder Gleichheit dero votorum sich schon erkläret, der Uberstimmung in Religion und andern dergleichen Sachen bey den Reichs-Deputations-Tagen sich begeben, Käyserl. Majestät selbiges durch Dero Resolution allergnädigst bekräfftiget, die mehreren es im Fürsten-Rath beliebet, ob die Herren Churfürsten sollen verbunden und gehalten seyn, die Parität nicht, wie sie sich unter einander bereits verglichen, sondern eben wie es etliche Protestirende aus dem Fürsten-Rath haben wollen, im Churfürsten-Rath formaliter in acht zu nehmen?

Welche Opposition der Evangelischen dem Churfl. Rechte zuwider; Wann wir nun bey uns bedencken, daß im Friedens-Schluß art. 5. §. 19. ausdrücklich versehen: in Religion und andern dergleichen Sachen solte alleine gütliche Vergleichung Statt haben, dieselbe gütliche Vergleichung nicht vor deputirten Ständen in ordinären Deputationen pflegen zu geschehen; Und wenn gleich wider alles Vermuthen solche Sachen auf Reichs-Deputationen gelangten, dennoch der Uberstimmung sich nicht zu befahren; So zweiffelten wir unsers Orts, wann mit solcher angebotenen Gleichheit und Abolition des Uberstimmens die bewusten Protestirende durchaus sich nicht wolten zufrieden geben, sondern eben den von ihnen angesonnenen ungewöhnlichen modum schlechthin durchdringen; Ob dergleichen harte Opposition nicht für eine unziemliche Maßgebung und undienlichen Eingriff in des Churfürsten Raths freye vota, und in was Manier sie dieselbe unter einander ablegen solten und müsten, beydes von Käyserl. Majest. als auch denen Catholischen Churfürsten, Fürsten und adhärirenden Ständen ausgedeutet werden dürffte; bevorab denselben bey so beharrlicher Instanz nicht gar aus dem Sinn kommen seyn mag, was in dergleichen Fall unter gepflogenen Westphäl- und Nürnbergischen Handlungen sich ereignet, und bey dermaßen öffters wiederholeten Zumuthungen einer oder andern nicht wenig verkleinerlichen Neuerung ihrer Dignität und uralten Befugniß veranlassen mag.

Ew. Lbd. und männiglich im Reich ist genugsam bekand, wie die Herren Churfürsten, als Grund-Vesten und Säulen des H. R. Reichs, nach Aussage der güldenen Bulle, also in 200. Jahren vorhero, ehe die ordinären Reichs-Deputationen eingeführet worden, ohne einiges des Fürsten-Raths oder jemand anders Eintrag und Hinderniß zusammen gekommen, und des Reichs und dessen Unterthanen (wie die Worte lauten) Heyl und Wohlfart zu handeln sich angelegen seyn lassen:

Und werden die Evangel. selbst Ursache zum Mißtrauen geben. Solte ihnen nunmehr (wie etwa bey der Westphälischen Handlung) entweder dergleichen Zusammenkunfft in Streit gezogen, und wann sie jure suo und nicht als Deputirte neben andern Reichs-Ständen ut deputatis auf den Deputations-Tagen erscheinen, von etlichen wenigen Ziel und Maaß vorgeschrieben werden wollen, auf was Form, Art und Weise sie ihre vota stellen müssen, da doch gewiß die Opponenten ihren votis einige Regul vorschreiben zu lassen, nicht würden dulden wollen; So lassen wir in Ew. Lbd. vernünfftigen Nachdencken beruhen, ob nicht die Herren Churfürsten mehr Ursache haben, bey ihrer friedfertigen Erklärung zu verharren, als die Maaßgebung ihrer votorum von etlichen wenig Ständen zu übernehmen, und wer alsdann in Beharrung seiner Meynung zu fernerem Mißtrauen oder schädlicher Spaltung Ursach gegeben haben werde.

Ew. Lbd. und männiglich ist nicht unwissend, daß Inhalts des Friedens-Schlusses und Erheischung Käyserl. Ausschreibens eben und jetzo währendem Reichs-Tage, nächst göttlicher Hülffe die hinterbliebenen Streitigkeiten in Restitution der Justiz-Sachen, Moderation

1653. deration der Reichs-Matricul zu erörtern, gar nicht allererst auf einen ordinären Deputations-Tag zu verschieben seyn; Um so vielmehr muß es seltsame und befremdliche Gedancken erwecken, daß man unsers Wissens den Catholischen Churfürsten die vota bey jetzigem Reichs-Tage nicht mit einem Worte anzufechten begehret, und nur allein auf künfftige ungewisse Reichs-Deputations-Tage, in was Form daselbst die Herren Churfürsten ihre vota führen und abgeben solten und müsten, so gar sorgfältig bemühet bleibet. 1653.

Es ist ferner bedencklich, daß die wichtigsten nicht auf Deputations-Tage verschoben werden, von diesem letztern so viel gestritten wird.

Endzweck der Deputations-Tage.

Worzu solche Deputations-Tage anfangs beschlossen, und fürnemlich auf Zusammenrottir- und Vergatterung der Kriegs-Völcker, weit aussehender Empörungen im Reich und andern urplötzlichen Fällen angesehen, ist Ew. Lbd. ohne einige unsere Erinnerung, wie auch dieses unverborgen, daß in erfolgten Jahren von Verbesserung im Justitz-Müntz-Wesen, der Reichs-Matricul ꝛc. auf Deputations-Tagen zwar gehandelt worden, weil jetzt angezeigter Maaßen solche Sachen ihren Endscheid auf gegenwärtigem Reichs-Tage erwarten; so scheinet es entweder fast vergeblich, oder je nicht wenig verdächtig, daß man eben jetzo so gar geschäfftig, denen Herren Churfürsten eine eigene gewisse Form, wie sie ins künfftige mit ihren votis verfahren sollen, fürzuschreiben; entgegen die Hinlegung der Mißhelligkeiten, damit es so bald nicht eines Deputations-Tages bedürfftig seyn möchte, gleichsam auf der Seite stehen lässet.

Auf solchen werden Religions-Sachen gar nicht vorkommen.

Ihro Käyserl. Majestät ist die Ausschreibung der Deputations-Tage durch einen Churfürsten zu Mäyntz zu thun in den Reichs-Abschieden heimgegeben, von welcher gar nicht zu vermuthen, daß Sie die Religions und andere Sachen, darinn beyder Religion Stände gegen einander, zuwider dem Friedens-Schluß und neulichsten allergnädigsten Erklärung, auf Deputations-Tage zu verlegen, oder die Deputirte aus den Ständen fürnemlich der protestirenden Herren Churfürsten, dergleichen Sachen zu übernehmen gemeynet seyn würden.

Gleichfalls sind die monita der Evangelischen nur pro particularibus zu achten.

Dannenhero man unsers Befindens nicht Ursach hat, bey dem unbräuchlichen Zumuthen neuer Votirung im Churfürsten-Rath zu beharren, dadurch der Käyserlichen allergnädigsten Erklärung und der Hrn. Churfürsten einhellig verglichenem Anerbieten, welches der grössere Theil im Fürsten-Rath allbereit beliebet, so gar unverwand entgegen zu stehen, und etwa die Einbildung zu ergreiffen, weil gleichwohl so viel ansehnliche protestirende Stände dem angenommenen postulato Beyfall geben, es dahero für eine particular Erinnerung nicht zu schätzen wäre. Dann wir nun dafür halten, wann sich der mehrere Theil Catholischer im Fürsten-Rath (welche gleichwohl an Dignitäten, Land und Leuten denen jetzo contradicirenden Ständen nicht so gar ungleich seyn mögen) unterstehen wolten, des Churfürstl. Collegii, der gesamten Protestirenden, wie auch der übrigen Catholischen im Fürsten-Rath Gutachten, so wohl Ihro Käyserl. Majestät darauf erfolgter allergnädigsten Approbation zu entgegen, mit ihrer gefaßten Meynung durchzudringen, und unbeweglich zu behaupten, daß ein einiger protestirender dergleichen Opposition recht sprechen, oder aus dem blossen Absehen gut heissen würde, weil das Fürbringen einer so grossen Anzahl der Catholischen für eine particular Erinnerung nicht zu erachten seyn wolte.

Und dieses ist, was wir Ew. Lbd. über den ersten Punct der gesuchten Parität nicht so sehr aufs neue entdecken, als auf unsere neben Ew. Lbd. beyderseits Gesandte in jetzigem Reichs-Tage abgegebene vota dahero widerholen wollen, in guter Zuversicht, wie solches auf Ew. Lbd. selbst Freund-vetterliches Begehren wohlmeynend erfolget, sie es gleicher Maaßen aufzunehmen belieben werden, darum wir sie auch hiemit Freund-vetterlich ersuchet haben wollen.

Wegen Collecten läst es Sachsen bey der Käyserl. Erklärung,

Was den andern Punct der Reichs-Anlagen betrifft, ist Ihro Käyserl. Majestät neulichst ertheilte Erklärung Ew. Lbd. ohne das bekand, welche wir unsers Orts auf einige Unbilligkeit beruhend, oder dem uralten Herkommen oder den Reichs-Abschieden entgegen gerichtet, noch zur Zeit nicht befinden können.

und beweist das Herkommen der Pluralität.

Ob aber in Verwilligung der Reichs-Anlage etlicher weniger Stände vota des gröfsern Theils Meynung überwegen, niederdrücken und hintertreiben, dieses auch ein uraltes Herkommen seyn solte, ist uns gleichwohl nicht bewust: weil zweymahl in offenem Druck, was hierinn die einhellig gemachten Reichs-Abschiede, und zwar nahmentlich bereits über 100. Jahre dieses besagen, was die erscheinende Stände, oder der mehrere Theil aus ihnen endlich berathschlagen und beschliessen, dem solle von allen Ständen gefolget, nachgekommen,

und

1653. und vollstrecket werden, ohne alle Widerrede und Wegerung; Reichs-Abschied zu Cölln, Anno 1512. §. Es sollen auch die Churfürsten ꝛc. Item Reichs-Abschied Anno 1544. §. Da dann nach angehörter Käyserl. Proposition es solle bey den mehrern Stimmen gelassen werden; So mit ebenmäßigen Worten im Reichs-Abschied des 1594. Jahres widerholet wird. Und dieses haben unsere hochlöbliche Vor-Eltern (gleich allen andern Völckern) für ein billiges Recht je und je gehalten, biß folgende Jahre unruhige, Fried-häßige Rathgeber sich gefunden, unter dem scheinbaren Vorwand teutscher Freyheit und anderer Prätexten Verbitterung angerichtet, eine grössere Begierde zu sonderbaren Opinionen, Trennung als zu standhaffter Beyeinander-Haltung (welche doch nächst Gott bey allen Potentaten in- und ausser der Christenheit den Respect teutscher Nation von viel 100. Jahren her fürnemlich erhalten) herfür brechen lassen, daraus leider der klägliche Jammer, in Aussaug- und Evisceirung des lieben Vaterlandes, (der von etliche dreyßig Jahren her männiglich unter Augen geleuchtet, die Nachkommen aber in vielen Zeiten und Jahren nicht verschmertzen werden,) mit Gewalt ans Tage-Licht kommen. 1653.

Was Zeit unserer geführten Churfürstl. Regierung über diesem Punct unsere Gemüths-Neigung gewesen, auch wohin beydes unsere als Ew. Lbd. hochgeehrte löbliche Vorfahren zu Zeit obangezogener Reichs-Abschiede ihre Gutachten eingerichtet, und auf die einmüthige Zusammensetzung der Stände hintan gesetzet, einer oder anderer eingebildeter privat Nutzbarkeit standhafft getrachtet, will anhero zu wiederholen, gantz unnöthig seyn.

Daß einer nicht in des andern Seckel willigen solte, ist nur eine neuerliche Rede;

Es wird zwar ungleich geachtet, daß nach gemeiner Rede einer dem andern in seinen Seckel nicht willigen solte; gleichwohl bezeugen es die Reichs-Abschiede von länger dann 100. Jahren, daß man dergleichen Rede sich so sehr nicht gebrauchet, als man begierig gewesen, eines Röm. Käysers für des Reichs obliegende schwehre Sorgfalt und hohe Aufwendung mit einem freywilligen Beytrag um etwas zu ergäntzen, und zu erleichtern; dergestalt dessen Autorität bey allen Potentaten möglichst erhalten zu helffen, und, nach Anleitung göttlichen Gebots, dem Käyser zu geben, was des Käysers ist, damit die Reichs-Stände folgends von ihren Landes-Ständen und Unterthanen (ohne Fürschützung, daß keiner dem andern in seinen Beutel zu willigen befugt) gleichfalls ihre gesuchte Beyhülffen zu Erhaltung ihres Staats desto eher erlangen möchten.

und ist auch schon diesem zuwider geschehen.

Die Erfahrung hat bey dem Westphälischen und Nürnbergischen Tractaten erwiesen, daß von etlichen wenigen Ständen den majoribus auf viel Millionen Geldes wehrt, obiger Rede nach, in Beutel gewilliget worden, welches bloß zu verhoffter Wiederbringung vertraulicher Einigkeit man an Seiten der majorum lieber verschmertzen müssen, als man über ungewöhnlich angemaassetes Votiren der wenigen Stände Beschwer führen wollen.

Sachsen will sich also den wenigern nicht unterwerffen.

Solches länger zu übernehmen, und den wenigen gleich fort und fort sich zu unterwerffen, möchte in die Länge etwas unerträglich fallen;

Wir sind aber der Gedancken, es könte durch dienliche fernere Unterrede, mit Erleichterung eines und des andern enervirten Standes, die Sache wohl hingelegt, und durch göttliche Hülffe weiterer Mißhelligkeit vorkommen werden.

Sö wir von Hertzen wünschen, Ew. Liebden samt uns Gottes Schutz ergeben, und Ihr nochmals zu freund-dienstlicher Erweisung beflieſſen bleiben. Datum Dreßden, den 30. Nov. Anno 1653.

Johann Georg.

§. XVI.

Von Introduction der Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg. Von der Stadt Bremen Admißion ad votum comitiale. N. I.

Sonnabends, den 24. Decembr. wurde nochmahls in dem Fürstl. Collegio 1) wegen Introduction der neuen Fürsten Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg, und 2) wegen Admißion der Stadt Bremen ad sessionem & votum deliberiret, nach Ausweiß des protocolli sub Num. I. und demselben beygefügten concluſi.

Wegen der Stadt Bremen wurde zwar in dem Oesterreichischen voto angeführet, was Gestalt bey den Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrück Ihro Käyserl. Majestät Intention und Meynung niemahls gewesen sey, daß Sie die Stadt der Cron Schweden übergeben wolten, sondern Sie hätten die von den Schwedischen prätendirte Medietät je und allewege contradiciret, und setzten es Ihro Käyserl. Majestät

1653. jestät dißfalls nicht auf die alten jura, sondern auf die von Ihr beschehene Exemtion, so den Schwedischen Plenipotentiariis nicht unwissend gewesen sey: Diesemnach wäre der §. civitati vero Bremensi art. X. Instrum. Pacis also eingerichtet, daß die Stadt in ihrem Immedietät-Stand verbleiben solte: Weilen aber die Schweden-Bremischen Abgesandten selbigen Morgen noch mit einem Memorial und in Druck gegebenem Bericht eingekommen wären; So stünde zu vernehmen, was Ihro Käyserl. Majest. ferner darauf verordnen würden. 1653.

Von Introduction der neuen Fürsten.

Bey der am 29. Dec. darauf vorgegangenen Re- und Correlation zwischen dem Chur- und Fürstl. Collegio, wegen Introduction der vorbenannten Fürsten, wurde des Fürstl. Collegii conclusum fast in allen Stücken von dem Churfürstl. approbiret, dabey auch für gut befunden, daß gemeldte drey Fürsten sich vermittelst eines reversus verpflichten solten, ihren Anschlag und Cammer-Gerichts-Zieler, gleich dem Lobkowitzischen, an einem gewissen, von den acht Creysen, ohnfehlbar abzustatten; Auch daß ihre Nachkommen sessionem & votum nicht ehe prätendiren solten, sie hätten sich denn mit Immediat-Gütern qualificirt gemacht; Und daß alsdenn auf Maasse, wie in dem concluso enthalten, die Introduction derselben, jedoch dem Hause Nassau ohnnachtheilig, vorgehen könte. Es protestirten aber die Brandenburgischen u. etliche andere, so dem Hause Nassau zugethan waren, dagegen, mit Vermelden, daß sie die Introduction nicht geschehen lassen könten, es wäre dann vorhero die Sache wegen des Hauses Nassau Prácedenz determiniret.

N. I.

Protocollum. Actum den 24 Dec. 1653. / 3 Jan. 1654.

Saltzburgisch Directorium:

Præmisso voto pro felici ineuntis anni auspicio & successu tractatuum: Man werde sich erinnern, was Gestalt veranlasset worden, daß auf heute de modo introductionis der drey Fürsten Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg, geredet werden möchte. Saltzburg proponirt: neue Fürsten;

2) Wäre auch vermög hiebevor ertheilten und communicirten Käyserl. Decret von Admißion der Stadt Bremen ad sessionem & votum zu deliberiren. Verlas daneben ein Memorial, so die Schweden-Bremischen Abgesandten in hoc puncto gegen die Stadt Bremen übergeben, wie auch der Stadt Bremischen Abgesandten Beantwortung; Bremens Admißion.

Item Memorial, wegen Fürst Johann Moritz von Nassau Admißion, und prätendirter Prácedenz für andern neuen Fürsten; Versehe sich, die Stände würden sich darauf vernehmen lassen. Nassauische Prácedenz.

Oesterreich: Præmissa congratulatione & voto hätte sich zu erinnern, was bey jüngstem Rath-Sitz wegen Admißion der drey Fürsten Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg concludiret, und daß dieselbe ad sessionem & votum admittirt worden, mit dem Beding, daß sie 1) den Lobkowitzischen Anschlag übernehmen; 2) diese quoad personam ipsorum beschehene dispensatio in keine Consequenz gezogen; 3) ihre Erben der Seßion und voti nicht eher fähig seyn solten, bis sie sich mit Immediat-Gütern qualificirt; Solche conditiones hätten benannte Fürsten acceptirt, und wäre auch Cæsari davon Relation geschehen, der solch conclusum approbiret, und dem Herrn Bischoff von Regenspurg Commißion aufgetragen hätte, die Introduction zu verrichten: Nun wäre bey jüngster Anzeige dieser Verordnung moviret, daß man sich de modo introducendi vorhero vergleichen müste; hielte aber dafür, man könte es bey der Käyserl. Erklärung wohl bewenden lassen; Befünde ex protocollis der vorigen Reichs-Handlungen, daß die introductio hiebevor per Commissarios geschehen, und dabey die causa introductionis angeführet, darauf denn von dem Directorio geantwortet worden. Die Consequenz betreffend: Könte diese Bedingung dem künfftigen Reichs-Abschiede einverleibt werden, wie Anno 1641. wegen der Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz geschehen. Die Einverleibung des Anschlags in einen gewissen Creyse betreffend: könte man nicht sehen, daß sie noch zur Zeit in einem anderm, als dem Oesterreichischen Creyse zu inseriren: weil sie darin begütert. Wenn sie künfftig andere Immediat-Güter acquirirten, würden sie sich zu dem Creyse halten, darin dieselbe belegen; reservirt sonst dem Hause Oesterreich seine jura. Neue Fürsten. Introduction. Consequenz. Anschlag.

1653. Nassau. 2) Die Admißion der Fürsten von Nassau betreffend: hätte Nassau-Hadamar sein privilegium für den Fürsten Piccolomini und Auersberg erlanget, und gebührlich eingereichet; hätte derowegen dessen Admißion halber kein Bedencken. Wegen der andern Fürsten von Nassau wäre dem Directorio noch nichts intimiret; wäre nicht Herkommens, vor Ertheilung des decreti de admissione zu deliberiren. Nassau-Hadamar wäre Anno 1626. zum Fürsten-Stand erhoben. 1653.

Die Fürsten Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg hatten sich erkläret, den Fürsten von Nassau an ihren juribus nichts zu derogiren, sondern es dahin zu stellen, was von Ihro Käyserl. Majestät darin verordnet würde; hielte derowegen nicht dafür, daß die Introduction bemeldter drey Fürsten deswegen aufzuschieben.

Wann die übrigen Fürsten von Nassau an gehörigem Orte um Ausfertigung des decreti ansuchten, würde es an dessen Ausfertigung nicht ermangeln; Es stünde aber dabey zu bedencken, weil der Fürsten von Nassau unterschiedliche aus einem Hause wären, ob sie alle sessionem & votum haben solten, oder ob nicht auf etliche gewisse Häupter solches zu restringiren?

Bremen. Mit vorbenannten drey Fürsten aber könte man die Introduction bey nächster Session vorgehen lassen.

3) Der Stadt Bremen Admißion belangend: hätte er ersehen, was utrinque einkommen; möchte wünschen, daß sie solche Opposition nicht nach sich zöge. Es wäre wahr und klar, daß man an Käyserl. Seite niemahls die Intention und Willen gehabt, daß man die Stadt der Cron Schweden übergeben wolte, sondern hätte dieselbe als einen unmittelbahren Stand eximiret; Es hätte die Stadt damahls des Käysers Exemtionsdiploma schon in Händen gehabt, und wie die Sache wegen Uebergabe des Stiffts mit der Cron Schweden zu Tractaten kommen, wäre die medietas civitatis a parte Cæsaris allezeit contradicirt worden, und hätte es Käyserl. Majestät dißfalls nicht auf die alten jura gesetzt, sondern auf die von ihr vorhero beschehene Exemtion. Der §. Civitati vero Bremensi &c. wäre also eingerichtet, daß die Stadt in ihrem Immediat Stande verbleiben solte, dabey man es an Seiten Oesterreich bewenden lasse: Weilen aber die Schwedischen Abgesandten nochmahlen mit einem Memorial einkommen; stünde zu vernehmen, was Ihro Käyserl. Majestät ferner darauf decretiren würde.

Saltzburgisch Directorium:

Lothringen. Es würde jetzt von dem Churfl. Collegio das abgefassete Reichs-Bedencken in der Lothringischen Sache den Ständen zu verlesen herein geschickt, und wären die Churfürstl. der Meynung, daß wenn solches also von dem Fürstl. Collegio beliebet, man es durch etliche wenige von den deputatis ordinariis, etwa drey von jeder Religion aus dem Fürstl. Collegio, Cæsari könte überreichen lassen: weilen Cæsar nicht gerne sehe, daß solches in so starcker Anzahl, als hiebevor geschehe.

Legebat das Reichs-Bedencken.

Neue Fürsten. Bäyern: Lässet die Introduction der drey Fürsten geschehen, wenn man nur des effectus des gemachten concluß nicht frustiret würde; wolle sich den Nachstimmenden hierin conformiren.

Bremen. Wegen der Stadt Bremen wäre er noch nicht instruiret; hätte auch nicht dafür gehalten, daß diese Materie so bald vorkommen würde, sondern vielmehr gehoffet, man würde die Savoyische und Mantuanische Sache ad deliberandum proponiret haben.

Savoyen.

Reichs-Bedencken. Bey dem aufgesetzten Reichs-Bedencken hätte er nichts zu erinnern.

Burgund: Ad 1. Conformat se voto Austriaco, citra præjudicium tamen Domus Nassovicæ. Ad 2. credit Cæs. Majest. & totum Consessum nil magis in votis habere, quam ut pax concluſa exsequatur, idem desiderare Regem suum Catholicum, ipsique mandari, ut Instr. Pac. observaret, daretque operam, ut cuique suum tribuatur: Et cum de civitate Bremensi Instr. Pac. clare disposuerit, non opus esse prolixa consultatione; sin vero de ejus immedietate quoddam superſit dubium, id judicialiter, seu via juris expediendum censetur.

Civitas Bremensis.

Neue Fürsten. Magdeburg zweiffelte nicht, sein gnädigster Herr würde den drey Fürsten die Admißion ad sessionem & votum gerne gönnen; hätte aber der Dispensation halber noch keine

1653. keine Erklärung erlanget: Damit aber ins künfftige die Consequenz verhütet würde, wäre Cæsar zu ersuchen, deshalber, wie auch, daß, wenn schon einer sich qualificiren könte, dennoch in der Stände freyen Willen stehen solte, denselben zu admittiren, sich schrifftlich zu erklären, und solches dem Reichs-Abschied inseriren zu lassen. 1653. Consequenz.

Der Anschlag der drey Fürsten würde entweder in dem Fränckischen, Schwäbischen, oder Bäyerischen Creyse zu inseriren seyn, damit man so wohl der Reichs-Anlage, als der Cammer-Gerichts-Zieler möchte versichert seyn: wann nun hierüber Erklärung einkommen; wolte er sich wegen der Introduction vernehmen lassen. Hielte sonst dafür, daß das Haus Nassau wegen seiner Antiquität und Begüterung den andern vorzuziehen wäre. Anschlag. Nassau.

2) Die Admißion der Stadt Bremen betreffend: hielte er dafür, daß man beyde Theile zur Güte zu ermahnen hätte, und daß sie zu dero Behuff gewisse Commissarios benennen möchten. Bremen.

3) Betreffend das jetzo verlesene Reichs-Bedencken: lieffe wider das Herkommen, daß solches absonderlich im Fürsten-Rathe verlesen würde; stellte es für dißmahl dahin, jedoch, daß es nicht zur Consequenz gezogen würde. Reichs-Bedencken.

Materialia betreffend: wäre die Restitution hiebevor auf alle innehabende Plätze conditioniret, und daß man darüber Ducis Lotharingici Resolution bey einem eigenen Courier einlangen solte. Erinnerte demnächsten die Wahl-Capitulation vorzunehmen; weilen auch Cæsari der Stände Gutachten wegen Verfassung des Cammer-Gerichts übergeben, wäre um Erklärung anzuhalten. Wahl-Capitulation. Cammer-Gericht.

Saltzburg: Ad 1. Die a Cæsare verordnete Commißion wäre mit Danck zu acceptiren; wäre jedoch billig, daß dieselbe dem zur Fürstl. Dignität erhöheten Hause Nassau, indem was selbige wegen der Priorität zu prätendiren, ohnnachtheilig bliebe. Weil auch die dispensatio in keine Consequenz zu ziehen wäre, solches in den Reichs-Abschied zu bringen: daß hinführo niemand, der nicht unmittelbar begütert, in das Fürstl. Collegium einzunehmen. Neue Fürsten. Nassau.

Wegen des Reichs-Anschlags wären sie zwar etwas zu bedingen, nicht befehliget: weil aber das vorige conclusum dahin ausgefallen; würde entweder ihre Gebührniß zu dem Oesterreichischen Creyse, oder immediate in die Reichs-cassam müssen gelieffert werden. Anschlag.

Ad 2. Weil die Sache richtig, die deductiones, so hin und wieder in Druck gegeben, weitläufftig, und ihr gnädigster Herr sich lange Zeit schwach befunden, daß er sich vor seinem Ende daraus nicht informiren können, und das Dom-Capitul erst vor weniger Zeit die Administration angetreten; wäre ihm noch keine Instruction zukommen: Weilen aber die Friedens-Handlung zwischen dem Käyserl. und Königl. Schwedischen Plenipotentiariis ergangen; als hielten sie dafür, es hätte Cæsar aus den actis der Sachen Beschaffenheit extrahiren zu lassen und die Sache zu gebührendem Austrag zu befördern. Bremen.

Ad 3. Liesse es bey dem Aufsatz. Reichs-Bedencken.

Pfaltz-Lautern: Quoad admissionem principum repetebat prius votum. Quoad modum introductionis, müste der Reichs-Marschall davon nicht excludirt werden. Ratione consequentiæ hätte man sich in dem Reichs-Abschiede zu verwahren. Neue Fürsten. Introduction. Consequenz.

Wegen der Stadt Bremen wäre er noch nicht instruirt, wolte der Nachstimmenden Meynung darüber vernehmen. Da das Reichs-Bedencken per deputatos zu überreichen, könte das Haus Pfaltz sich davon nicht ausschliessen lassen. Bremen. R. Bedencken.

Bisanz: Admittit introductionem Principum citra præjudicium domus Nassovicæ. Neue Fürsten.

Wegen der Stadt Bremen sey er noch nicht instruirt; hielte doch dafür, daß die Güte zu versuchen; da die nicht zulängen solte, conformirte er sich dem Burgundischen voto. Bremen.

Pfaltz-Simmern: Admittit introductionem principum. Wegen der Stadt Bremen liesse ers bey der Disposition des Instr. Pac. und dem gesunden Verstande des §. civitati vero Bremensi &c. Neue Fürsten. Bremen. Bremen.

Teutschmeister läst es bey dem abgefasseten Bedencken. In ceteris, wie Oesterreich. R. Bedencken.

Pfaltz-Neuburg: Ad 1. Lässet die Introduction geschehen; jedoch dem Hause Nassau unvorgreifflich, und wäre die Consequenz im Reichs-Abschiede zu verhüten. Neue Fürsten.

Ad 2. Hätte sich aus den scriptis nicht völlig informiren können; wann die Sache Bremen.

1653. hiernächst wieder zur Umfrage gebracht würde; wolte er sich vernehmen lassen. Hat bey 1653.
R. Bedencken. dem aufgesetzten Reichs-Bedencken nichts zu erinnern.

Neue Fürsten. Bamberg: Ad 1. Admittit introductionem citra præjudicium domus Nassovicæ. Der Consequenz halber hätte man sich im Reichs-Abschiede zu verwahren, und hätten die drey Fürsten ihren Anschlag und Cammer-Gerichts-Zieler in einem von den acht Creysen abzustatten.

Bremen. Ad 2. Wegen der Stadt Bremen wäre bey den Friedens-Tractaten in den Reichs-Collegiis nichts vorgebracht, sondern die Sache allein zwischen dem Käyser und Königl. Plenipotentiariis verhandelt, so de intentione transigentium die beste Wissenschafft haben würden; wäre instruirt, einem jeden bey dem, was ihm Krafft des Instrum. Pac. gebührte, zu lassen; hätte aber sonst auf diese Sache in specie noch keine Instruction erlangt;
R. Bedencken. auch die hinc inde publicirten scripta noch nicht durchlesen. Bey dem Reichs-Bedencken hätte er nichts zu erinnern; hielte dafür, daß es durch vier von jeder Religion zu übergeben.

Neue Fürsten. Pfaltz-Lautern: Liesse die Introduction geschehen absque præjudicio des Hauses Nassau.

Consequenz. Wegen Verhütung der Consequenz, wie Magdeburg. Wegen Beybringung
Anschlag. des Anschlages, wie Bamberg; und müsse bey der Introduction dem Reichs-Marschall an seiner Function nicht derogiret werden.

Bremen. Wegen der Bremischen Sache wäre er noch nicht instruirt; conformiret sich darin
R. Bedencken. mit Bamberg. Bey dem Reichs-Bedencken hätte er zu erinnern, daß die Abführung der Völcker nicht auf Hoffnung müsse gestellet, sondern dißfalls der Receß obligatorie eingerichtet werden, und könten zu Uberreichung desselben vier von jeder Religion deputirt werden.

Worms: Cum majoribus.

Neue Fürsten. Altenburg: Quoad admissionem principum lässet es bey dem concluso; wären aber vorhero noch etliche Puncten zur Richtigkeit zu bringen. Vor allen müste ein förmlicher Schluß darüber verfasset, mit dem Churfl. Collegio darüber conferirt, ein Reichs-Gutachten abgefasset, und Cæsari intimiret werden.

Consequenz. Demselben wäre zu inseriren: 1) daß man es für dißmahl zur Dispensation kommen lassen, doch, daß es zu keinem Exempel gezogen werden solte, und wenn schon einer mit Immediat-Gütern sich qualificirt gemacht, dennoch bey Churfürsten und Ständen freyer Bewilligung verbliebe, ob sie denselben wollen aufnehmen, und daß Cæsar sich darüber erklären möchte, solches dem Reichs-Abschied inseriren zu lassen.

Anschlag. 2) Wäre in das Gutachten zu bringen, wie hoch jedes Anschlag insgemein, als auch wegen der Cammer-Gericht Zieler seyn solte. Es befinde sich, daß wie Anno 1548. Herr Heinrich Reuß, als Burggraff zu Meissen, in den Fürsten-Stand aufgenommen, derselbe einen Anschlag von zwölff zu Roß und dreyßig zu Fuß übernommen hätte; stellete also dahin, was jetzo die majora dißfalls geben wolten.

Nassau. 3.) Wäre auch in das Gutachten zu bringen, was wegen des Hausses Nassau vorkommen, und daß diese introductio demselben nicht präjudiciren solte; jedoch würde das Hauß Nassau auch einen Fürsten-mäßigen Anschlag übernehmen müssen.

Revers. 4) Hätten die benannten drey Fürsten sich auch durch einen Revers zu verpflichten, dem Reich gehorsam und treu zu seyn; massen hiebevor bey andern und in specie bey Aremberg geschehen.

Qualification. 5) Hätten sie sich auch zu verpflichten, daß sie sich förderlichst mit Immediat-Gütern qualificirt machen, und

6) Wenn solches geschehen, einen höhern Anschlag übernehmen wolten;

7) Denselben gleich andern Ständen ohnfehlbarlich zu entrichten.

8) Wenn sie nicht bey ihren Leben begütert würden, daß alsdenn ihre successores nicht eher, als præstitis præstandis, ad sessionem & votum zu admittiren.

Bremen. Der Stadt Bremen Admißion betreffend: hätte er zwar zu urgiren, daß das erste membrum art. I. propos. Cæsareæ erst absolvirt werden möchte, mit Vorbehalt dessen, befinde er die Sache schwer und weitläufftig; hätte gesehen, was hinc inde für informationes heraus gegeben, es beruhete aber die Sache mehrentheils in facto, wozu mehrere Information nöthig wäre;

Hielte

1653. hielte dafür, daß gewisse Stände niederzusetzen, so beyde Theile mit ihrer Nothdurfft vernehmen, gütliche Vergleichung versuchten, und in Entstehung derselben die Bewandniß der Sachen in eine umständliche Relation brächten, damit Cæsari mit einem hauptsächlichen Bedencken könne an die Hand gegangen werden. 1653.

Betreffend das verlesene Reichs-Bedencken: wäre solches dem Hause Nassau-Sarbrück gar präjudicirlich eingerichtet, der Vorschlag wäre dahin gemeynet gewesen, daß die Graffschafft Sarwerden so wohl, als andere Oerter zu restituiren; Im Fall aber der Hertzog von Lothringen dabey anstehen würde, daß alsdenn die Sache in revisorio allhie vorgenommen und entschieden werden solte, cum obligatione, daß beyde Theile dem judicato wolten ein Genügen leisten. Der Hertzog hätte pendente revisione nicht allein die streitigen, sondern auch verschiedene unstreitige Stücke occupirt, und müste unter denselben billig ein Unterscheid gemachet werden. Reichs Bedencken.

Wegen Ueberreichung des Bedenckens stellete er dahin, ob von jeder Religion drey, oder vier zu deputiren, und könte man dazu diejenigen, auf welche hiebevor gestimmet worden, gebrauchen.

Weil auch das Gutachten in puncto justitiæ absolviret, und solches sich referirte auf das Gutachten, so hiebevor zu Franckfurt aufgesetzet, davon aber wenige Nachricht haben möchten; wäre solches neben der Reichs-Hoff-Raths Ordnung per dictaturam zu communiciren. Justiz.

Würtzburg: Ad 1. Könte die Introduction geschehen lassen, jedoch dem Hause Nassau ohne Präjudiz. Die Consequenz betreffend: wäre er indifferent, ob deswegen noch Erklärung a Cæsare zu begehren, oder ob es in dem Reichs-Abschied zu verwahren; Ingleichen wegen des Anschlags. Bey dem Aufsatz habe er nichts zu erinnern, es wäre aber die Sache zu beschleunigen, damit man die Intention desto eher erreichen möchte. Das Gutachten könte entweder von zwey Personen, als einem von jeder Religion aus dem Fürstl. Collegio, oder im Fall man dabey Bedencken haben solte, durch vier von jeder Religion Cæsari überreichet werden. Neue Fürsten. Consequenz. Anschlag. Reichs-Bedencken.

Die Stadt Bremen betreffend: vernehme er, daß mehrentheils Abgesandten die Sache ad referendum, oder zu mehrer Information angenommen, und mit ihren votis nicht absolute heraus gegangen; wolte derowegen für dißmahl sein votum auch suspendiren. Bremen.

Coburg, wie Altenburg.

Speyer, wie Würtzburg.

Weymar, wie Altenburg und daß vorher wegen des Hauses Nassau möchte Richtigkeit getroffen und solches den andern drey Fürstl. Personen präferirt werden: daneben Cæsari vorzustellen, daß man es bey jetziger Anzahl der Fürsten möchte bewenden lassen: weiln die Stände mercklich daran interessirt, daß ihnen niemand an die Seite gesetzt würde. Man wolte Cæsari hierinn keine Maaße geben; Es müste aber dennoch nicht dafür gehalten werden, daß, wenn einer in den Fürsten-Stand erhoben, er auch sessionem & votum in Imperio haben müste. Ratione modi introducendi; item wegen der Stadt Bremen, wie Altenburg. Neue Fürsten. Bremen.

In der Lothringischen Sache wiederhole er sein voriges votum; könne doch so viel, was das aufgesetzte Gutachten betrifft, mit der Altenburgischen Declaration zufrieden seyn, und könte solches durch drey, oder vier deputatos Ihro Käyserl. Majestät überreichet werden. Was wegen der Capitulation und in puncto justitiæ von Altenburg erinnert, damit könne er auch einig seyn; bat daneben Communication der jetzo verlesenen Schrifften. Lothringen. Capitulation. Justiz.

Straßburg: Hätte bey der Introduction kein Bedencken; jedoch citra præjudicium des Hauses Nassau, und daß die Verwahrung ratione consequentiæ dem Reichs-Abschied inseriret würde. Wegen Bremen suspendirt er sein votum ob defectum instructionis. Bey dem Reiches-Bedencken hätte er nichts zu erinnern und könte solches durch vier Personen von jeder Religion Ihro Käyserl. Majestät übergeben werden. Neue Fürsten. Bremen. Reichs-Bedencken.

Gotha: Ratione introductionis wie Altenburg, insonderheit die Erhöhung der Anlage betreffend, und daß dem Hause Nassau dadurch nicht präjudicirt würde; dessen Anschlag auch zu erhöhen wäre. Neue Fürsten.

1653. Bremen. Reichs-Bedencken.

Ad 2. wie Saltzburg und Bamberg, daß das Oesterreische Directorium dieser Sache halber mehrere Information von sich geben möchte. Das Reichs-Bedencken in Lothringischer Sache könte durch drey, oder vier deputatos von jeder Religion übergeben werden. In cæteris, wie Altenburg. 1653.

Neue Fürsten.

Costnitz: Lässet es bey dem von Käyserl. Majestät angeordneten modo introducendi. Wegen Versicherung der Consequenz, wie Altenburg; Und, weiln in den Reichs-Abschied nichts gebracht werden könte, worüber nicht in den Reichs-Collegiis correferirt wäre, hätte man solches auch allhie zu observiren. Es würde auch die Nothdurfft erfordern, daß die drey Fürsten ihren Anschlag an einen gewissen von den acht Creysen zu lieffern sich verpflichteten, bis sie sich mit unmittelbaren Gütern versehen hätten, und daß dem Reichs-Abschied inserirt würde: es solte hinkünfftig niemand eingenommen werden, der sich nicht vorher mit unmittelbaren Reichs-Gütern versehen, oder dieselbe mit an das Reich brächte. Solte dieserwegen per majora auf reversales gestimmet werden, hätte er keine Ursache davon zu dissentiren.

Bremen.

Wegen Bremen suspendiret er sein votum mit Erinnerung, wie Saltzburg.

Reichs-Bedencken.

Bey dem Aufsatze hätte er zu erinnern, daß die Restitution auf alle Plätze einzurichten, jedoch in eventum der Vorschlag mit Sarwerden und Falckenstein hinzuzusetzen. Wegen dessen Ueberreichung, wie Würtzburg.

Neue Fürsten.

Eisenach: Ratione introductionis, wie übrige Sächsische; in cæteris, wie Magdeburg und Altenburg.

Neue Fürsten.

Augspurg: Hätte wegen der Admißion kein Bedencken; Es wäre niemahls eine so ansehnliche Commißion erkand. Ratione cautionis würde genug seyn, wenn dieselbe dem Reichs-Abschied inserirt würde, und wäre die Käyserl. declaratio loco reversus. Die Introduction könte geschehen contra præjudicium des Hauses Nassau; doch wäre billig ein Unterscheid unter Nassau-Hadamar und andern Linien zu machen; Es sey auch der Reichs-Marschall in actu introductionis nicht vorbey zugehen.

Bremen.

Bremen: Wegen Bremen sulpendit votum.

Neue Fürsten.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Ad 1. Zweiffelte nicht, es würde sein gnädigster Fürst und Herr die erlangte Dignität den drey Fürsten gerne gönnen. Immittelst müste die Introduction also geschehen, daß Irrungen und contradictiones verhütet würden; derowegen wegen des Hauses Nassau Admißion vorhero ein gewisses zu statuiren: weil die reservatio juris kein sufficiens remedium wäre; So müste man auch wissen, wieviel vota von selbigem Hause geführt würden. Die conditiones betreffend: wären bereits dieselben in vorigen conclusis und votis erwehnet; welchem noch hinzuzusetzen die Verwahrung der künfftigen Consequenz: zumahln es nicht die Meynung hätte, daß derselbe, so die in dem Reichs-Abschiede de anno 1641. gesetzten conditiones prästirte, deshalber necessario in den Fürsten-Rath aufgenommen werden müste. Admissio civis dependirte a libero arbitrio concivium; wäre auch bißhero also im Reich hergebracht und gehalten.

Consequenz.

Wenn auch Cæsari vorgestellet würde, daß die dignitas principum dahero evilescirte, wenn dieselbe mehrern conferiret werden solte, würden sie destoweniger Bedencken haben; Es wären auch die introducendi selbst nunmehro dabey interessirt, daß solches nicht zur Consequenz gereichen möchte.

Anlage.

Den Creyß betreffend, welchem dieselbe zu inseriren: könte noch zur Zeit, ehe sie sich mit unmittelbaren Gütern versehen, nichts Gewisses davon statuiret werden: Weil man dennoch vergewissert seyn müste, wohin die Reichs-Anlage und Cammer-Gerichts-Zieler von denselben zu erlegen; würden sie pro interim zu einem von den acht Creysen contribuiren: und wäre dieses alles in ein Reichs-Gutachten zu fassen und Cæsari zu überreichen; auch wenn Cæsar mit den Ständen sich darüber eines gewissen Schlusses verglichen, derselbe in den Reichs-Abschied zu bringen. Es würde auch den drey Fürsten nicht zuwider seyn, hierüber einen Revers auszustellen: weil sie sich hiebevor dazu selbst anerboten, und nöthig wäre, daß sie sich zu obangedeuteten conditionibus obligirten. Bey der Introduction müste auch dem Reichs-Marschall seine Authorität und jura gelassen werden.

Revers.

1653. Ad 2. Weiln die Vorsitzende nicht decisive wegen der Stadt Bremen votiret, sondern ihr votum suspendiret hätten, als wäre ihm auch bedencklich, sich darüber jetzo auszulassen. Betreffend das Reichs-Gutachten: müsten die mit der Grafschafft Sarwerden occupirte, unstreitige Oerter nicht mit in das revisorium gezogen werden. Wenn auch schon auf die Revision ein Absehen gemacht werden solte; müste doch billig die Restitution vorhero geschehen, und dux Lotharingiæ ratione justitiæ auf das revisorium vertröstet werden. 1653. Bremen. Reichs-Bedencken.

Die Repartition der Anlagen müste förderlich mit Zuziehung der Interessenten gemacht werden. Weiln auch in den avocatoriis der Executions-Ordnung gedacht, als wäre dahin zu sehen, daß dieselbe wieder zum Stande gebracht würde. Wegen der Wahl-Capitulation und andern angehängten Puncten, wie Magdeburg und Altenburg. Avocatoria. Capitulation.

Zell: In allen, wie Wolffenbüttel, und Gleichstimmende: Weiln aber in selbigem voto der deputandorum, durch welche das Reichs-Gutachten an Ihro Käyserl. Majest. zu überreichen, nicht gedacht; hielte er dafür, daß dero Behuf vier Personen von jeder Religion zu deputiren; Bat daneben die hiebevor von den benannten drey Fürsten eingeschickte Erklärung neben den jetzo verlesenen in der Stadt Bremen Sache hinc inde übergebene Memorialien per dictaturam zu communiciren. Reichs Bedencken.

Grubenhagen, wie Zell.

Calenberg: In allen, wie Wolffenbüttel und gleichstimmende.

Hinter-Pommern: Ad 1. Es wäre unstreitig, daß Cæsari das regale principes creandi competire; es folgte aber darum nicht, daß die creati ad sessionem & votum zu admittiren. Neue Fürsten.

Des Fürstl. Hauses Nassau Antiquität und Begüterung im Reich wäre bekand, und unter desselben familiis keine Separation zu machen. Nassau.

An Seiten der Fürsten von Dietrichstein und Auersberg wäre nichts anders gesucht, als daß sie præstitis præstandis möchten admittiret werden; wäre also auch anderer Gestalt nicht instruiret: Nachdemmahlen aber mit denselben wollen dispensiret werden; hätte er solches hinterbracht; wäre darauf Instruction gewärtig; bat immittelst mit der Introduction zum Präjudiz des Hauses Nassau, und Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg Interceßion nicht zu verfahren: zumahln der Mangel diß falls nicht bey dem Hause Nassau bestünde und er auf Ausfertigung des decreti vielfältig gedrungen hätte, aber von einer Zeit zur andern aufgehalten wäre; Intercedirte daneben auch für Salm. Um den Fall nun Ihro Churfürstl. Durchl. sich zu der Dispensation verstehen würden; hätte man die Erinnerungen, so von Magdeburg, Altenburg und gleichstimmende angeführet, in acht zu nehmen.

Betreffend die Stadt Bremen: bat er, dasjenige, so jetzo verlesen, per dictaturam zu communiciren; und weiln die Vorsitzende ihr votum suspendirt hätten, wäre ihm auch bedencklich sich heraus zu lassen. Bey dem Reichs-Gutachten widerholet er die von den Vorsitzenden angeführten Erinnerungen, insonderheit wegen Restitution der Grafschafft Sarwerden und Falckenstein. Bremen. Reichs-Bedencken.

Mecklenburg: Ad 1. Hätte das jüngste conclusum abgeschicket, erwartete darauf Resolution. In cæteris, wie Magdeburg, Altenburg und Costnitz, cum reservatione jurium domus Nassovicæ. Neue Fürsten.

Ad 2. Wegen Bremen, wie Saltzburg und Augspurg. Bremen.

Ad 3. Bey dem Reichs-Bedencken, wie Braunschweig und Hinter-Pommern. Wegen dessen Ueberreichung ad majora. Reichs-Bedencken.

Münster: Ad 1. Wie Bamberg und Costnitz. Ratione Nassau aber wie Hinter-Pommern. Idem wegen Salms. Neue Fürsten.

Ad 2. Suspendit votum. Bremen.

Würtenberg: Ad 1. Es sey die Sache vorhero an alle drey Reichs-Collegia zu bringen, damit ein Reichs-Gutachten darin abgefasset werde, wie von Magdeburg, Altenburg und Costnitz votiret. Wegen des Hauses Nassau wolte er sich bey absonderlicher Umfrage vernehmen lassen, immittelst möchte man zu dessen Präjudiz nichts vorgehen lassen. Neue Fürsten. Nassau.

Ad 2. Wegen Bremen wäre er noch nicht instruiret. Bremen.

Ad 3.

1653. Reichs-Bedencken. Capitulation. Ad 3. Bey dem abgelesenen Gutachten wiederholet er die von Altenburg und Braunschweig vorgebrachten monita, mit Erinnerung, demnächsten die Wahl-Capitulation vorzunehmen; auch punctum gravaminum zu befördern. 1653.

Conclusum im Fürsten-Rath den 24/3 Decembr. Januarii An. 1653.

Neue Fürsten. Die Introduction Ihro Fürstl. Gnaden von Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg in dieses Fürstl. Collegium wäre zu befördern, und weiln Ihro Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr, durch Ihro Fürstl. Gnaden von Regenspurg, als dero Commissarium, dieselbe in Person introduciren zu lassen sich entschlossen, solches Anerbieten mit unterthänigstem Danck anzunehmen; doch, daß die Anweisung der Seßion dem löbl. Reichs-Nassau. Marschall-Amt dem Herkommen nach anderer Gestalt bleibe; diese Introduction zumahlen den zur Fürstl. Dignität erhöheten Graffen von Nassau und dem Fürsten von Salm, an deme, was dieselben wegen der Ordnung im Sitzen und Votiren zu prätendiren unnachtheilig seyn, und bey Käyserl. Majest. um schleunige Ausfertigung der Notifications-Decreten für jetzt erwehnte Fürsten von Nassau gehorsamst angemahnt werden solle.

Consequenz. Damit man gleichwohl genugsam versichert werde, daß hochgedachter drey Fürsten, ante præstita præstanda aus absonderlichen wichtigen Ursachen, und in Erwegung ihrer sonderbaren Verdiensten bewilligte Admißion in keine Consequenz, oder Exempel gezogen werden könne, sollen zuvor Ihro Käyserl. Majest. von dem Chur- und Fürstl. Collegio durch ein ordentliches Gutachten gehorsamst angelanget werden, Dero Käyserl. Erklärung dahin zu ertheilen, daß hinführo niemand weiters vor würcklicher Erfüllung der prætandorum und ohne vorhergehende Vermahnung und Bewilligung des Fürstl. Collegii zur Fürstl. Seßion und Stimme zugelassen werden solle; so wäre auch von ernannten dreyen Anschlag. Fürsten der übernommene Lobkowitzische Anschlag, so wohl zu den verfallenden Reichs-Anlagen, als Unterhaltung des Käyserl. Cammer-Gerichts, inzwischen bis sie sich mit unmittelbaren Reichs-Gütern versehen, in die Reichs-Casse und zum Reichs-Pfennigmeister-Amt zu entrichten; auf Erlangung der Mediat-Güter aber nach deren Beschaffenheit zu proportioniren, und in dem Creyß, wo selbige gelegen seyn werden, abzustatten; hingegen alsdenn ernannten drey Fürsten die Bezahlung des Lobkowitzischen Anschlages aus eigenem Seckel zu entheben; solches auch dem Bedencken an Ihro Käyserl. Majestät und Dero gnädigsten Resolution einzuverleiben; und der von mehr hochbesagten dreyen Fürsten Revers. gefertigte Revers, daß sie diesen Schluß in einem und anderm, bis auf Erwerbung unmittelbarer Reichs-Güter, nachkommen wollen, auszuhändigen; welches alles folgends in künfftigen Reichs-Abschied einzubringen seyn wird.

Bremen. So viel die Admißion der Stadt Bremen zur Reichs-Seßion und Stimme anbelangt; demnach die mehrere Gesandschafft die Sache ad referendum, und auf Einziehung weiterer Information ausgestellet; verbleibt dieselbe zu anderwärtiger Deliberation verschoben; unterdessen werden Ihro Käyserl. Majestät unterthänigst zu ersuchen seyn, daß sie zu ihrer und der Stände Nachricht von dero zu Münster und Oßnabrück gewesenen Herrn Plenipotentiariis und aus den protocollis und actis der Friedens-Tractaten gründliche Information, was daselbsten eigentlich deshalben verhandelt, und was dabey für Intention geführet worden, allergnädigst einziehen lassen wollen;

Lothringisches Gutachten. Das Lothringische Gutachten ist dahin einzurichten: daß Ihro Käyserl. Majestät in dero Schreiben Ihro Durchl. von Lothringen durch einen Courier anzufügen, daß Chur-Fürsten und Stände, als eine Condition sine qua non präsupponiren, Ihro Durchl. werden neben den drey Plätzen Hammerstein, Homburg und Landstuhl zugleich, die übrigen vier, als Sarwerden, Falckenstein, Windstein und Apffelbrunn enträumen und abRestituenda. treten; im Fall aber ja die Abtretung Sarwerden und Falckenstein nicht alsobald erfolgen solte, wenigst sich verbindlich erklären, daß Sie der vorgeschlagenen Revision der Sarwedischen Sache durch die Käyserlichen Commissarios und etliche Stände, so von Ihro Durchl. und dem Herrn Graffen von Nassau in gleicher Anzahl zu benennen, Statt geben, und der erfolgenden Revisions-Urtheile ein würckliches Begnügen leisten; in der Falckensteinischen Sache aber das dem hochlöblichen Käyserl. Hof-Raths bevorstehenden Erkänntniß ohnweigerlich nachleben wolle.

Corre-

1653. Correlatio den 29/8 Dec. 1653. Jan. 1654. 1653.

Chur-Mäyntzisch-Directorium:

Es habe ein Churfürstl. Collegium in puncto introductionis der drey Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersberg sich nachfolgenden concluſi zu vergleichen: Mäyntz trägt vor: Neue Fürsten.

1) Daß die jetzo verwilligte diſpenſatio perſonalis seyn, und auf dero Erben nicht, kommen soll, solche auch nicht ad votum & ſeſſionem admittiret werden, sie haben sich dann zuvor mit Reichs-Gütern qualificiret, deswegen von hochgemeldten Fürsten ein Revers zu fordern wäre. Consequenz.

2) Daß die drey Fürsten einen gewissen Anschlag in einem gewissen Creyß nehmen, und Anschlag.

3) Diese jetzige Diſpenſation in keine Conſequenz gezogen werden, auch

4) Den Fürsten von Nassau und Salm die Introduction, bis derentwegen ein General-Schluß der Collegiorum gemachet, unnachtheilig seyn solle. Nassau.

Bey dem Reichs-Directorio sey auch ob periculum in mora gebeten worden, wegen der Stadt Bremen Admißion in dem Reichs-Städte-Rath ein Reichs-concluſum zu machen: Nun sey man an Seiten des Churfürstl. Collegii nicht in mora gewesen, sondern mit dem Schlusse fertig, wann nur das Fürstliche Collegium auch damit gefasset wäre. Bremen.

Es sey sonst ohnlängst beschlossen, daß die Schreiben an die General-Staaten vor den teutschen Orden soiten abgeschicket werden; ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium habe per majora dabey nichts zu bedencken, ausser etlicher (von Chur-Brandenburg) Special-Erinnerungen. Schreiben an die Staaten.

Man wolle nun vernehmen, was ein hochlöbl. Fürsten-Rath über diese drey Puncte gesinnen werde.

Saltzburgisch-Directorium

Verlaß das concluſum ſeſſionis præcedentis, so viel die ersten zwey Puncte anlangte.

Wegen der Schreiben an die Holländer sey noch nichts geschlossen.

Darauf traten die Collegia jedwedes absonderlich zusammen, und als das Fürstl. sich versammlet, protestirte Hinter-Pommern wegen der Nassauischen Präcedenz und begehrte, daß das Haus Nassau zugleich mit introduciret würde. Nassau.

Magdeburg: Man könte dieser Präcedenz halber wohl eine absonderliche Umfrage halten.

Oesterreich und Saltzburg: Die Erörterung stehe Käyserl. Majestät zu, vermöge der Reichs-Abschiede.

Magdeburg consentit, jedoch wolten die Reichs-Abschiede auch, daß es mit Zuziehung der Stände geschehe.

Sachsen erinnert, daß die drey Fürsten wegen des Anschlages einen Receß dem Fürstlichen concluſo gemäß von sich geben möchten. Neue Fürsten.

Wegen der Schreiben an die Holländer vermeynte das Fürstl. Collegium, daß darin, was von der Matricul ſpecificirt worden, ingleichen die Worte: unfreundlich und Eingriff, ausgelassen werden könten. Schreiben an Holland.

Nach diesem conjungirten sich die beyden höhern Collegia.

Herr Meel: Ratione introductionis der neuen Fürsten könte sich das Churfürstliche Collegium mit dem Fürsten-Rath wohl vergleichen, und könte man um Extradition der Admißions-Decrete vor das Haus Nassau bey Käyserl. Majestät wohl anhalten: Daß Neue Fürsten.

1653. aber in arbitrio Collegiorum stehen solle, einen und andern Fürsten zu admittiren; sol- 1653.
ches dürffte man eben nicht mit in das Reichs-Gutachten setzen, sondern könne es Cæsa-
Consequenz. ri wohl a part hinterbringen. Ratione consequentiæ sey man sicher genug, wenn da-
Anschlag. von eine Clausul in künfftigen Reichs-Abschied käme. So viel den Anschlag belange: könne man es beym Lobkowitzischen wohl lassen, der sey wegen Unterhalt des Cammer-Gerichts auf sechzehen Gulden gerichtet.

Bremen. Wegen der Stadt Bremen sey zu maturiren; es würde den Schweden selbst nicht wohl gefallen, wenn die Stadt in andere Hände komme; man habe sich damit nicht so lange aufzuhalten: weil das Käyserliche reseriptum für sie klar genug sey.

Herr Vollmar: Er habe es auch erwehnet. Atque ita discessum fuit.

§. XVII.

Von der Stadt Bremen Introduction, voto & sessione in Comitiis.

Ob wohl die mehresten in der Vermuthung stunden, es würde die Sache wegen der Stadt Bremen Admißion ad votum & sessionem in Comitiis einige Zeit, und etwa so lange verschoben bleiben, bis die instructiones dieserhalb von den respective Höfen einlangen könten; So wurde doch unvermuthet Freytags, den 30sten December, in solcher Materie wieder zu Rath angesaget, und dabey von dem Directorio vorgebracht: Weilen die Sache keinen langen Verzug leyden wolte, und das Churfürstl. auch Städtische Collegium allbereit eines gewissen concluſi sich darin verglichen, und man dafür gehalten hätte, daß wann schon ein oder anderer von den Fürstl. Abgesandten in specie auf diese Sache nicht instruiret seyn möchte, dennoch dieselbe in genere auf das Instrumentum Pacis verwiesen seyn würden, welches dem Werck seine richtige Maaße gebe; So hätte man diese Sache abermahl zu proponiren nöthig befunden. Bey der darauf erfolgten Umfrage giengen die Geistlichen Stände mehrentheils rotunde dahin, daß man die Stadt ad sessionem & votum admittiren, beyden Theilen aber ihre jura in possessorio ordinario vel petitorio reserviren solte. Auf der Weltlichen Banck bezogen sich Theils noch auf defectum instructionis, Theils ad majora, Theils schlugen gütliche Handlung vor: und fiel endlich das conclusum per majora dahin aus, daß die Stadt zu Sitz und Stimm in Comitiis zu admittiren sey. Nach mehrern Inhalt des protocolli sub N. I. Worauf des folgenden Tags den 31. N. I.
Dec. in allen dreyen Collegiis aus dieser Materie laut protocolli sub N. II. re- und N. II.
correferiret, ein einmüthiger Schluß gemachet, und das Reichs-Bedencken sub N. III. N. III.
daraus formiret worden; welchem jedoch die Schweden-Bremischen Abgesandten bey der nächst darauf erfolgten Seßion contradiciret, mit Vermelden, daß Ihro Königliche Majestät in Schweden diesem concluso sich nicht submittiren würden, womit also die Reichs-Tags-Verrichtungen mit dem Ende dieses Jahrs beschlossen wurden.

N. I.

Protocollum.

Actum den $\frac{30}{8}$ Dec. 1653. Jan. 1654. in Curia.

Oesterreichisch Directorium:

Oesterreich trägt vor: Der Stadt Bremen Admißion ad sessionem & votum.

Die Herren Gesandten würden sich erinnern, was der Stadt Bremen halber den 3. Jan. st. n. vorkommen: Weil nun Ihro Käyserl. Majestät zum zweytenmahl per decretum an die Reichs-Stände gelangen lassen, daß man über die Stadt Bremischen Memorialien sowohl, als auch die Schwedischen Schrifften ein Reichs-Gutachten einschicken

1653. schicken wolle, auch deswegen von Chur-Mäyntz Anregung geschehen; So hätte man verhoffet, es würde zum Schluß kommen seyn: Weil aber viele aus Mangel Instruction sich herauszulassen entschuldiget, die andern aber deswegen die vota suspendiret; So hätte man es müssen dahin gestellet seyn lassen: Weil aber gestern vom Chur-Mäyntzischen Directorio abermahls Erinnerung geschehen, und die Churfürstl. und Städtischen Collegia mit ihren votis schon fertig; So möchten die Herren Gesandten jetzo ihre Meynung darüber auch eröffnen. Dann ob zwar jüngsthin Theils defectum mandati allegiret; so lebte man doch der Zuversicht, dieselben würden ja zum wenigsten eine General-Instruction auf das Instrumentum Pacis gerichtet haben, also daß sie demselben zufolge sich auf die Quästion wohl würden erklären können. Es sey auch von dem Chur-Mäyntzischem Directorio vermeldet worden, daß bey dieser Sache periculum in mora wäre, und da man nicht bald einen Schluß hierin machen würde, es wunderliche consilia und actiones geben dürffte, und würde alsdenn bey so gestalten Sachen die Stadt nicht wissen, wohin sie sich zu verlassen; zu geschweigen des Schadens, so dem Heil. Röm. Reich daraus entstehen könte; derowegen halte er dafür, daß mit dem concluso zu verfahren hochnöthig sey. Was sonsten die Schwedischen Abgesandten vor eine Protestations-Schrifft an Ihro Käyserl. Majestät dieserwegen, wie sie dann auch jetzo mündlich wider diese Deliberation protestiret hätten, übergeben, solches wolte er jetzo verlesen. Legebatur. 1653.

Er müste auch erinnern, daß dem jüngsten concluso angehängt worden, Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, daß Sie Ihren bey den Münsterischen Tractaten gehabten Plenipotentiariis auferlegen wolten, von dieser Materie Nachricht zu geben: Weil er nun mit bey solchen Handlungen gewesen; habe Cæsar ihm befohlen, ex actis Nachricht zu geben. Hier deducirte Herr **Vollmar** weitläufftig, wie die Cron Schweden das Ertz-Stifft Bremen bekommen; daß sie nemlich dasselbe armis occupiret, und hernach loco satisfactionis bekommen hätte: Die Cron Schweden hätte auch dazumahl die Stadt Bremen mit begehret, solches wäre ihr aber abgeschlagen, und die Stadt, gleichwie auf den Reichs-Tage An. 1641. jederzeit ad consultationes admittiret worden; und explicirte hernacher qua intentione der §. Civitati vero Bremensi &c. dem Instrumento Pacis inseriret worden.

Saltzburg: Weil er hierauf nicht instruiret, müsse er sein votum suspendiren, und sein voriges wiederholen.

Bäyern: Bedancket sich, wie auch alle nachfolgenden, für des Oesterreichischen Directorii Information, und erinnere sich, daß jüngstens kein Schluß in dieser Sache können gemacht werden: weil Theils defectum mandati allegiret, Theils ihr votum suspendiret; müsse dahero anstehen, ob zwischen dieser Zeit die instructiones den exspectantibus zugekommen, daß nunmehro ein Schluß könne gemacht werden. An Seiten **Bäyern** sey man instruiret, alles dasjenige, was zu Erhaltung des Instrumenti Pacis und Beruhigung des Reichs diene, zu treiben: Und weil bey dem jetzo proponirten puncto periculum in mora versire, und daraus allerhand böse Consequenzien zu befahren seyn, wann dieser Quästion nicht bald abgeholffen werde; so habe man dem Instrumento Pacis art. 10. §. Civitati vero Bremensi nachzugehen: weilen darin die Decision schon enthalten. Ob aber ihnen die Seßion und Stimme im Städte-Rath auch gewilliget, werde den am besten bekannt seyn, welche bey den Westphälischen Friedens-Tractaten mit gewesen. Bremen.

Das Käyserl. Decret gebe es gleichsam zu verstehen; dahero er es ratione possessorii summarii wohl dabey bewenden lassen könte. Special-Instruction habe er zwar nicht; hoffe jedoch, sein gnädiger Churfürst werde sich den majoribus accommodiren; um so vielmehr, weil die andern Collegia schon mit ihren votis fertig, salvo interim possessorio plenario & petitorio.

Oesterreich: Man werde aus der Information vernommen haben, was die Käyserl. Plenipotentiarii für Befehl und Intention wegen der Stadt Bremen hätten, wolle er es also dabey lassen. Wann das Wort: præsens status art. 20. §. civitati, so solte ausgedeutet werden, wie es die Schweden thäten, so wäre vergebens gewesen, so lange darüber zu deliberiren; es lauffe auch solche explicatio dem sensui verborum zuwider. Anno 1641. sey die Stadt schon auf dem Reichs-Tage erschienen, ingleichen auch bey den Westphäli- Bremen.

1653. phälischen Friedens-Tractaten, tanquam Status Imperii immediatus, habe auch deswegen ihr diploma vor sich. Was nun die Streitigkeit anlange, sey selbe schon im Instrumento Pacis decidiret, und müste man dessen klaren Buchstaben folgen; dahero er nicht sehe, warum die Stadt ad sessionem & votum nicht solle gelassen werden. Dann wann man das Instrumentum Pacis contra mentem pacisentium expliciren wolle, würde solches viel Böses verursachen. Man könne es auch daher abnehmen, daß die Stadt immediat sey, weil sie neulich in den Bann gethan worden, wogegen die Schweden nicht contradicirt hätten; Wann sie aber mediata gewesen wäre, hätte Cæsar zuvor ihre Obrigkeit darum requiriren müssen. Periculum sey in mora, wann die Schweden die Stadt ad deditionem zwingen solten, würde sie fremde Hülffe und vielleicht bey den Holländern dieselbe suchen; dieselben würdens auch wohl schon gethan haben, wann sie nicht mit sich selbsten zu schaffen gehabt hätten. Wie der Streit wegen des Weser-Zolls vorgewesen, haben die Bremer die Holländer zu mediatores gebrauchet, welche sich ihrer starck angenommen: Als ihnen aber demonstriret worden, was die Stadt Bremen vor Recht an dem Zoll hätte, und daß alles nur auf Hergebung eines Stück Geldes beruhe, haben die Holländer gesagt: Es wäre am besten, daß sie nur das Geld hingeben; dann ein Orlogschiff zu halten koste mehr als 200000. Thlr. 1653.

Wann nun die Stadt ad desperationem gebracht werde, und bey den Holländern oder Engelländern Hülffe suchen solte, würde dem Röm. Reich groß Unheil daraus entstehen, und könne es leichtlich dahin kommen, weil der Pöbel, wenn er sehe, daß er post absolutionem banni nicht seine vorigen jura mehr geniessen könte, leichtlich schwürig werden könte; Weil also die Sache in solchem Stande und das Instrumentum Pacis klar, so sey es dabey zu lassen. Er könne auch nicht sehen, warum die Schweden hiedurch solten offendiret werden; zumahl dieselben sich wegen des § civitati, als er so hell gesetzet, besser hätten verwahren müssen. Es wäre zwar an Schwedischer Seite vorgewendet, daß Regina Sueciæ pars principalis paciscens mit gewesen, und man dahero von derselben die Erklärung über gemeldten Punct vernehmen müste; es folge aber daraus nicht, daß der Käyser, Churfürsten und Stände sich darüber nicht auch expliciren solten.

Bremen. Magdeburg repetit priora; bittet communicationem informationis neben den Beylagen, um selbige an seinem gnädigen Fürsten und Herrn zu überschicken, und erinnert, die Wahl-Capitulation und punctum gravaminum förderlichst vorzunehmen.

Capitulation. Gravamina Civitas Bremensis.

Burgund repetit priora, sive terminum modicum ad dirimendam hanc litem ponendum esse putat.

Bremen. Lautern sey zwar in genere auf das Instrumentum Pacis, in specie aber auf diese materia nicht instruiret; wolle von der jetzo beschehenen Information referiren.

Bisantz, wie Burgund.

Simmern repetit priora.

Hochmeister, wie Oesterreich.

Bremen. Neuburg sey nicht instruiret; zweiffle doch nicht, wenn sein gnädiger Fürst und Herr diese Information, deren Communication er wolle gebeten haben, bekomme, daß er ihm alsdenn den Befehl zuschicken werde, dem Instrumento Pacis zu inhäriren.

Bremen. Bamberg: In genere sey er auch auf das Instrumentum Pacis zu sehen, aber nicht in specie auf diesen Punct instruiret, wann aber periculum in mora den Schluß hierinn erfordere; So werde sein gnädiger Fürst und Herr sich demjenigen, was die Käyserl. Majestät begehren, und die Stände per majora schliessen, confirmiren: Bedancket sich indessen pro informatione, und bittet, wie auch alle Nachsitzende, davon Communication.

Lautereck: Caret instructione.

Bremen. Würtzburg: Ob man zwar gerne sehen möchte, daß diese wichtige Sache ad amicabilem compositionem, wie von Magdeburg vorgeschlagen worden, gebracht werden könte: weil aber solches gar schwer ad possessorium zu ziehen; So halte er davor, daß es, wann man vom possessorio Gewißheit habe, sich mit der gütlichen Composition in petitorio besser werde practiciren lassen. Weil nun unlängst die Stadt Bremen ante bannum in possessione gewesen, so sey leichtlich zu erachten, daß sie post absolutionem werde in ihren Stand wieder gesetzet seyn; dahero man billig sie ihres Begehrens geniessen zu lassen: Hernach lasse er es ihm nicht zuwider seyn, daß in petitorio gütliche

1653. che Handlung vorgenommen werde. Unterdessen, weil ein jeder ad Instrumentum Pacis werde instruiret seyn, sey die Sache nicht länger zu verschieben, und wolle er von dem periculo in mora, da solches genugsam bekand, jetzo nicht reden. Wann die Stadt bey dem Reich keine Hülffe finde, werde sie zu andern, als etwa zu den Holländern, oder Engelländern, ihre Zuflucht suchen; deren Völcker Intention sey genugsam bekand, daß sie gerne Krieg in andere Lande ziehen. Demnachnun Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz die actitata in dieser Sache wohl bekand; so rathe er dahin, daß man sie nach dem Instrumento Pacis welches nicht ad destitutionem, sondern restitutionem gehe, salvo tamen petitorio, admittire. 1653.

Altenburg: Er sey in genere und specie auf das Instrumentum Pacis das Fundament aller seiner consiliorum zu setzen befehliget: weil sein gnädiger Fürst und Herr dafür halte, daß diejenigen, so wider das Instrumentum Pacis handlen, schwerlich gegen Gott und die Posterität sündigen. Er erinnere sich zwar, daß bey den Friedens-Tractaten der §phus civit. art. 10. der Stadt zu gute dem Instrumento Pacis eingerücket worden: Weil aber diese Sache sehr wichtig und weitläufftig; so wolle er sein voriges votum wiederholen, und möchten die Interessirten etliche Stände dazu denominiren; wann sie aber je Bedencken dabey hätten, so könte Cæsar welche vorschlagen. Weil es aber um die Possession zu thun; so möchte man dem Schwedischen Abgesandten andeuten, wann sie quoad possessorium momentaneum aut summariissimum noch etwas vorzubringen hätten, daß sie solches thun wolten, so könte nach Befinden der Schluß gemachet werden. Urget capitulationem & punctum gravaminum, wolle sonst des letztern halber, wann dessen Anstand etwas Uebeles causire, bey Käyserl. Majestät entschuldiget seyn, ingleichen ob moram tractatuum. Bremen. Capitulation. Gravamina.

Worms, wie Würtzburg.

Coburg, wie Altenburg.

Speyer, wie Würtzburg.

Weymar caret instructione.

Straßburg: Weil die Stadt in possessorio fundirt, sey sie zu admittiren.

Gotha, wie Weymar, solte aber amicabilis compositio Statt finden, wolle er sich ad interim mit Altenburg conformiren.

Costnitz will de argumentis pro & contra nicht sagen; stellet aber dahin, ob nicht der status civitatis auch mixtus seyn könne: Weil aber jetzo die Frage de admissione und darinn das Instrumentum Pacis klar sey, und die Schweden nicht contra §phum civit. contradiciret, also die Stadt in possessorio summariissimo fundiret, so sey es zu concediren; solte jedoch amicabilis compositio, dem Magdeburgischen Vorschlag nach, können vorgenommen werden, lasse er ihm solches mit gefallen. Bremen.

Eisenach, wie Gotha.

Augspurg: sub spe rati wie Oesterreich und Würtzburg: weil er sonst noch nicht specialiter instruiret.

Culmbach non habebat instructionem.

Hildesheim: die Sache sey von grosser Consequentz, als justitia causæ, weil bekand, daß die Stadt schon vor diesem auf Reichs-Conventen als ein Immediat-Stand erschienen, im Instrumento Pacis deswegen klar, und absolutio a banno habe sie in plenariam restitutionem gesetzet; dahero sie in ihrer Possession zu lassen, biß die Schweden in petitorio ein anders auswircken. Bremen.

Onoltzbach: Sey eine weit aussehende Sache; weil §phus: civit. von beyden allegiret werde: wann nun auf einen Schluß gedrungen würde: müste er sich ad majora beziehen. In dem übrigen, wie Altenburg. Bremen.

Paderborn, wie Oesterreich und Würtzburg.

Wolffenbüttel: Die proponirte materia wegen der Stadt Bremen Admißion resolvirte sich in zwey quæstiones. Die erste wäre: was es mit der Stadt Bremen vor dem Friedens-Schluß vor eine Bewandniß ihrer Immedietät halber gehabt hätte? Die andere: mit was Condition das Ertz-Stifft Bremen Ihro Königl. Majestät und der Cron Schweden bey den Friedens-Tractaten hingegeben, und ob die Stadt unter solcher Tradition mit gemeynet? Bremen.

1653. Das erste betreffend: wäre in den gedruckten Schrifften, und insonderheit der Königliche Schwedische Bericht klärlich deduciret, daß der Stadt keine Immedietät zustünde, sondern, daß dieselbe eine Land-Stadt gemeldten Ertz-Stiffts sey. Was auch die Stadt Bremen an ihrer Seiten dagegen angeführet, sey contra notorietatem factorum antiquorum; es sey alles zur Gnüge a parte Schweden refutirt und der Stadt Unfug ad oculum demonstriret worden. Solche des Ertz-Stiffts Befugnisse sey demselben niemahls legitime, wie sichs gebühret, aberkand, sondern was darinn vorgenommen worden, sey null und nichtig; wie solches ebenfalls an Königl. Schwedischer Seiten in den gedruckten zehen considerationibus klärlich dargethan worden. Welches man dennoch unverletzt Ihro Käyserl. Majestät und des Käyserl. Reichs-Hoff-Raths Respect angezogen haben wolte. Man hätte auch aus dem Oesterreichischen voto jetzt gerne vernommen, daß auf dergleichen an Seiten der Stadt Bremen angezogene jura, oder die Käyserliche Declaration von Anno 1646. jetzt bey der Sachen Decision keine Reflexion genommen würde. 1653.

So viel aber die andere Frage anlangt: wäre notorium, daß von der Ubergabe des Ertz-Stiffts Bremen loco satisfactionis zwischen Ihro Käyserl. Majestät und den Königl. Schwedischen legatis bey den Friedens-Tractaten anfangs allein ohne Zuthuung der Stände gehandelt worden, und könten dahero den mentem contrahentium die Stände nicht, sondern denselben niemand besser als die contrahentes selbst wissen: Weil man nun wahrgenommen, daß Ihro Käys. Majest. in dem ohnlängst dieser Sachen halber ausgelassenem Remißions-Decret an die gesammten Stände des Reichs, auch noch jetzo in dem abgelegten Oesterreichischen voto die ihrer Seits bey den Friedens-Tractaten gehabte Intention erkläret; So könte man darinn Ihro Käyserl. Majestät ihres Orts nicht widersprechen; Es würde aber darauf bestehen, ob man an Königl. Schwedischer Seite auch damit einig gewesen? deswegen denn die Königl. Schwedischen legati auch ihres Orts die Meynung auszudeuten wissen, und damit zu vernehmen seyn würden; Und wüste man also hierinn bey so beschaffenen Umständen in præjudicium utriusque partis nichts
Capitulation. zu statuiren. Was wegen der Wahl-Capitulation abermahl im Magdeburgischen und gleichstimmenden votis vorkommen, solches wolten sie ebenfalls repetirt und erinnert haben.

Freysingen: Caret instructione; hoffe sein gnädiger Fürst und Herr werde den majoribus beystimmen.

Bremen. Zell: Weil die quæstio jetzt darauf beruhete: ob die Stadt Bremen ad sessionem & votum zu admittiren? und solches von dem, was zu Osnabrück in puncto satisfactionis Suecicæ tractiret, dependirete: dazu aber die Stände anfangs nicht gezogen, und keiner davon bessere Wissenschafft hätte, als die partes transigentes, jetzo aber von dem Oesterreichischen Directorio remonstriret, daß die Stadt tempore tractatuum in possessione sessionis & voti gewesen; auch der Cron Schweden mit dem Stifft nicht übergeben; so hätte man an Seiten Zell keine Ursache, solches zu widersprechen, sondern liesse es dabey bewenden; wolte jedoch keinen Theil an seinen Rechten, so ihm sonst dieserwegen competiren möchten, präjudicirt haben.

Regenspurg, wie Paderborn.

Grubenhagen, wie Zell.

Trient und Brixen: ad majora.

Bremen. Calenberg: Er habe aus der vom löblichen Oesterreichischen Directorio beschehenen Proposition wahrgenommen, was wegen der Stadt Bremen status zur Deliberation gestellet; sey nicht gemeynet, denselben in suis essentialibus zu berühren, auch nicht, an jure, an injuria immedietate donata sit? Die derentwegen pro & contra in Druck gegebenen und distribuirten scripta geben so viel an den Tag, daß derselbe sive status ille, qui ante conclusam pacem fuit, sive qui post fuit, consideretur, nicht ohne hefftige Disputation abgehen und zu decidiren seyn werde.

Die Frage sey vor dißmahl darum: ob die Stadt zur sessione & voto im Reichs-Städtischen Collegio zu admittiren?

Solches zu determiniren sey zu considériren:

1.) Ob sie mit dem Ertz-Stifft der löblichen Cron Schweden zur Satisfaction hingegeben sey?

2) Weil

1653. 2) Weil im Instrumento Pacis gemeldet wird, daß ihr status præsens ihr verbleiben solle, wie derselbe tempore tractatuum pacis in facto gewesen und sich befunden. 1653.

Beydes consistirte in facto.

Vom 1) Quid & quantum coronæ Suecicæ zur Satisfaction gegeben, könne niemand besser als diejenigen, welche den punctum satisfactionis behandelt, wissen; weil bekand, daß dasselbe unter den hohen Herren Transigenten und dero Herren Plenipotentiarien, ohne Zuthun der andern Abgesandten, verglichen worden. Demnach dann von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio vor dißmahl ausführliche Relation erstattet, daß es der Käyserl. Majestät Wille und Meynung niemahls gewesen sey, die Stadt Bremen mit und neben dem Ertz-Stifft der Cron Schweden zu tradiren, vielmehr dieselbe dem imperio zu reserviren, Ihro Käyserl. Majestät solches auch nach erfolgter der Stadt Absolution a banno in dero Remissorial-Decreten und der Stadt verliehenem protectorio repetirt; so finde er nicht, wie er solche Information widersprechen möge.

Es declarire auch 2) das löbliche Oesterreichische Directorium, daß per præsentem statum civitatis Bremensis die jura immedietatis, so sie tempore pacis conclusæ gehabt, indigitirt werden. Er lässet auch solches citra præjudicium cujuscunque an seinem Ort gestellet seyn; Erinnere sich aber, daß der Bremische Abgesandte den Friedens-Tractaten in qualitate legati etliche Jahre her bis zum Beschluß derselben votando & sedendo beygewohnet, welcher Ursachen halber sein gnädiger Fürst und Herr lieber nichts gesehen und gewünschet hätte, als daß diese schwere hochwichtige Sache inter partes amicabiliter wäre componiret worden. Se. Fürstl. Gnaden würden es auch noch gerne sehen, und da es an dieselben begehret würde, dazu cooperiren; Mittler Weile aber vermöchten sie nicht der jetzo und vorher gegebenen Information zu widersprechen, sondern müste er in puncto admissionis salvo cujuscunque jure bey der Käyserlichen Intention subsistiren.

Lüttich, wie Hildesheim.

Mecklenburg: Admittatur, weil sie fundamentum habe in summarissimo possessorio; jedoch daß das possessorium plenarium und petitorium in salvo bleibe. Bremen.

Osnabrück, wie Regenspurg.

Mecklenburg-Güstrau, wie Schwerin.

Münster, wie Würtzburg.

Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden erwarte Special-Instruction und wollen sich künfftig vernehmen lassen. Idem wegen Nassau. Bremen. Nassau.

Lübeck, wie Magdeburg.

Würtenberg, erwarte Instruction; sub spe rati conformire er sich mit Magdeburg, Burgund und Altenburg: Zumahl das Instrumentum Pacis statuire, daß, wann eine Sache streitig, solches man durch Güte zu vergleichen versuchen solte; welches auch bey währendem jetzigen Reichs-Tage versuchet worden. Urget capitularionem & punctum gravaminum. Idem wegen Mümpelgard. Bremen. Capitulation. Gravamina.

Fulda: Ad majora.

Cassel und Hirschfeld, wie Calenberg.

Kempten und Elwangen, wie Augspurg.

Darmstadt, wie Cassel.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Baden-Durlach, wolle, was jetzo vorkommen, referiren; hoffe, sein gnädiger Fürst und Herr werde sich dem Instrumento Pacis gemäß erklären. Urget capitulationem & punctum gravaminum. Gravamina. Capitulation.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Baden-Baden, wie Neuburg.

Weissenburg, wie Speyer.

Baden-Hochberg, wie Durlach. Sonst habe er vernommen, daß zwischen dem Hause Baden eine Alternation solle vorgenommen werden, davon wolle er referiren, unterdessen reservanda reserviren, und bat solches ad protocollum zu nehmen. Alternation wegen Baden.

Baden-Baden, idem.

Stablo, cum majoribus sub spe rati.

Sach-

1653. Bremen. Sachsen-Lauenburg sey zwar specialiter nicht instruiret; hoffe jedoch, sein gnädiger Fürst und Herr werde propter rationes, so in der heutigen Oesterreichischen Information vorkommen, die Admißion nicht hemmen; salvo tamen possessorio ordinario & petitorio. 1653.

Corvey, wie Paderborn.
Leuchtenberg, wie Bäyern.
Anhalt, wie Gotha.
Hennеberg: Suspendit votum.
Aremberg:
Hohenzollern:
Eggenberg:
Lobkewitz: } Wie Würtzburg.
Prälaten, wie Oesterreich und Würtzburg.
Schwäbische Graffen: Ad majora.
Wetterauische Graffen: Suspendit votum.
Fränckische Graffen: Sub spe rati cum majoribus.

Conclusum.

Bremen. Weil der Buchstab des Friedens-Schlusses art. 10. §. Civit. vero Bremensi &c. klar; und dieses Orts alleine die Frage de admissione der Stadt Bremen ad sessionem & votum im Reichs-Städte-Collegio; auch allein denjenigen, welche den Friedens-Tractaten beygewohnet, genugsam bekand, was Gestalt dazumahl die Stadt Bremen in possessione, vel quasi sessionis & voti in dem Reichs-Städte-Collegio gewesen, und dazu von der Römisch-Käyserlichen Majestät neben andern Reichs-Städten ordentlich citiret und eingeladen worden; also hätte es dabey zu bleiben, und wäre ermeldeter Stadt Bremen verordneten Abgesandten in diesem Reichs-Städte-Collegio Sitz und Stimme wiederum einzuräumen; auch Ihro Käyserl. Majestät dazu gehorsamst einzurathen; doch solle dabey einem und anderm Theile seine Gerechtsame, so wohl in possessorio ordinario, als petitorio nach Anleitung vorberührten §phi Civ. vero Brem. mit Recht der gütlichen Handlungen auszuführen und zu entscheiden vorbehalten seyn.

N. II.

Protocollum. Actum den 31/10 Dec. 1653. Jan. 1654. in Curia.

Oesterreichisch Directorium

Oesterreich trägt vor: Wegen Lothringischer Tractaten. Verlaß ein Concept des mit dem Lothringischen Abgeordneten geschlossenen Recesses; auch des in hac ipsa materia abgefasseten Reichs-Gutachtens; begehrte, wann jemand von den Herren Abgesandten etwas dabey zu erinnern hätte, solches vorzubringen.

Oesterreich, Bäyern und Saltzburg, und andere von den Catholischen liessen es dabey bewenden.

Lothringen. Winter-Quartiere. Magdeburg aber, Lautern, Altenburg, die übrigen Sächsischen, Brandenburg, Braunschweig und mehr Evangelische beschwereten sich, daß sie ihren abgelegten votis gemäß nicht eingerichtet wären, also von ihnen ihren habenden Instructionen zuwider nicht könten approbiret werden. Dann die Winter-Quartiere müsten so bald a die subscriptionis des Recesses ceßiren, oder es würde eine lautere Unmöglichkeit seyn, die versprochenen Gelder aufzubringen; So würde es auch nicht nur der Cron Franckreich eine gewaltige Ombrage geben, sondern auch dem Heil. Röm. Reich gantz nachtheilig seyn, die bishero vom Hertzoge zu Lothringen de facto usurpirte Einquartierung demselben hinführo per pactum expressum zu verwilligen.

Restituenda. Die Restitution der Grafschafft Falckenstein, Sarwerden, Apffelbrunn und Windstein könte und müste auch keinesweges der Discretion der Hertzoge remittiret, sondern als eine conditio sine qua non, doch auf Maaße wie abgeredet worden, urgiret werden.

Reichs-Bedencken. Endlich beschwerte sich auch der meiste Theil der Herren Abgesandten, daß das Reichs-Gutachten, ehe es der Käyserlichen Majestät hinterbracht, nicht vorhero in pleno verlesen, und zur Ubergabe, wie gebräuchlich und beliebet worden, die deputati mitgezogen

1653. zogen worden, mit Begehren, solches dermahleins einzustellen, und den im Reich herkommenen modum in dergleichen actibus zu observiren. 1653.

Correlatio.

Hiernächst sind die beyden höhern Collegia zur Correlation geschritten, und ist im Nahmen des Chur-Mäyntzischen Directorii durch Herr Meel angezeiget worden:

Nachdem vor wenig abgelauffenen Tagen in den drey Reichs-Räthen beliebet worden, daß das Reichs-Gutachten in der Lothringischen Sache solle per deputatos extraordinarios in geringer Anzahl der Käyserlichen Majestät übergeben werden, so hat das Reichs-Directorium nicht unterlassen um Audienz bey Jhro Käyserlichen Majestät zu rechter Zeit anzuhalten, aber zur Antwort erlanget, daß eben der Zeit Jhro Majestät mit Audienzien und andern occupationibus belästiget, des andern Tages vermittelst einer Jagd eine Recreation zu suchen; doch morgen Sontag wieder zurück zu kehren gewilliget wäre. Uebergabe an den Käyser des Reichs-Bedenckens wegen Lothringen.

Als nun Deroselben durch den Reichs-Vice-Cantzler, Graff Kurtzen, die Ursache, warum die Reichs-Deputati die Audienz begehrten, hinterbracht; hätte derselbe vermeldet, daß die avocatoria bereits in der Feder und der Stände Begehren nach expedirt werden solten. Anlangend sonsten die Haupt-Sache an sich selber: sey das Churfürstliche Collegium mit den Fürsten darinn einig, daß die Quartiere so bald a die subscriptionis ceßiren möchten. Weil aber der Herr Fournier darein nicht willigen wolte, und seinem Vorgeben nach nicht könte, so vermeynten sie, daß man diesen punctum nicht berühren möchte, und sich also niemand auf ein factum zu beruffen hätte. Wegen der Graffschafft Falckenstein und der andern Oerter wären sie auch mit dem Fürstlichen Collegio gantz einig, daß deren Restitution pro conditione sine qua non müsse präsupponiret werden: weil gedachter Fournier dem Vorgeben nach nicht instruiret; es auch in den Receß nicht wolle gebracht haben; daß derowegen solches in dem Käyserlichen Neben-Schreiben ad ducem müsse verwahret werden. Lothringen. Winter-Quartiere. Restituenda.

2) Wegen der Käyserlichen Remissorial-Decreten der Stadt Bremen Admißion ad votum & sessionem im Reichs-Städtischen Rath, hätte ein hochlöblich Churfürstl. Collegium nicht unterlassen, die Sache in reiffe Deliberation zu ziehen, und befunden, daß gemeldte Stadt bereits Anno 1640. zu dem der Zeit allhie angestelleten Reichs-Tag andern Reichs-Städten gemäß durch Käyserliche Ladungs-Brieffe erfordert, dabey durch ihre Abgeordnete erschienen, diese sich bey dem Reichs-Directorio gebührlich legitimiret, den Reichs-Consultationibus, re- & correlationibus vom Anfang biß zum Ende beygewohnet; ingleichen als hernach zu denen in Westphalen angestellten Friedens-Tractaten die Stände des Reichs durch Käyserliche citationes beruffen, daß auch unter denselben die Stadt neben andern erschienen, und biß zum Beschluß derselben beharrlich beygewohnet haben; so erscheine auch aus dem Instrumento Pacis, daß von der Translation des Ertz-Stiffts Bremen an die Cron Schweden die Stadt eximirt und in damahligen statu gelassen seyn; Ueber solches alles bezeugen die verschiedenen Käyserl. decreta, was Jhro Majestät von der Stadt halten: Solcher und mehr anderer Ursachen halber sey im Churfürsten-Rath gut befunden und geschlossen, daß die Stadt ohne weitern Aufschub zur Seßion und voto im Reichs-Städtischen-Rath zu admittiren; und da ja die Cron Schweden dabey nicht acquiesciren wolte, deroselben ihre Ansprache in petitorio vorzubringen zu reserviren sey. Bremen.

Was 3) der Chur-Cöllnischen Gesandschafft wider den Lothringischen und Condeischen Einfall im Stiffte Lüttich überreichtes Memorial anlanget: Sey dasselbe von grosser Erheblichkeit, und vor dißmal davon zu deliberiren die Zeit zu kurtz gefunden worden: Weilen gleichwohl dabey periculum in mora; wolte das Churfl. Collegium gerne vernehmen, wann dem Fürsten-Rath gefallen möchte übermorgen Montags, ungeachtet selbiger sonsten zu Expedirung der ordinairen Posten befreyet, davon zu rathschlagen. Cöllnisches Gravamen wider Lothringen.

Herr Vollmar nomine des Fürsten-Col'egii bedancket sich der beschehenen Apertur über angeregte drey Puncte; hätte sich beschwert befunden, daß das Reichs-Gutachten in der Lothringischen Sache vor der Uebergabe nicht, wie gebräuchlich, in pleno verle- Gutachten wegen Lothringen.

1654. sen, noch auch dem Herkommen gemäß durch die Deputirten übergeben wäre: Nun man aber vernehme, was für Ursachen seyn, daß man zur Audienz bey der Käyserl. Majestät nicht habe gelangen können, und res in so weit nicht integra; so habe es vor dißmahl sein Bewenden, und werde nur begehret, daß man dem üblichen Herkommen ins künfftige unverändert insistiren wolle. 1654.

Lothringen. Was die Lothringische Sache anlange, habe sich der Fürsten-Rath bey dem abgelesenen Receß beschweret, und dabey erinnert, wie in der Seßion hievon zu finden; bleiben

Winter-Quartiere. auch noch dabey, daß die Quartiere, so bald der Receß mit dem Fournier unterschrieben wird, ceßiren, und die plenaria restitutio, wie vorher gedacht, conditionirt werden müssen.

Bremen. Zum andern, wegen der Stadt Bremen hätten sie auch nicht unterlassen, sich zu vernehmen, und per majora geschlossen, wie supra sess. præced. zu finden.

Cöllnisches Gravamen. Drittens, wegen Berathschlagung der Chur-Cöllnischen Gesandschafft übergebenen memorialis wären sie mit den Herren Churfl. einig.

Nachdem sich nun bey dieser Correlation nur die einige differentia zeigte: Ob nemlich die Lothringische Einquartierungen so bald nach unterschriebenem Receß ceßiren solten? daß die Herren Churfl. solches zwar gewünschet und gerne gesehen hätten; von der Chur-Mäyntzischen Gesandschafft aber und Herrn Vollmar beständig berichtet wurde, daß solches bey Herrn Fournier nicht zu erheben, er solches nicht im Receß leiden wolte und vorgäbe, daß all solches vorhin von den Herrn Käyserl. in den Receß gebrachtes von ihm von Anfang widersprochen worden; Ueber solches auch die durch die Einquartierung gravirende Stände rathsamer vermeynten, diese Last über sich ergehen, als die Tractaten gantz zerschlagen zu lassen, ists von den übrigen Fürstlichen endlich dahin gestellet und das Reichs-Städtische Collegium herzu gefordert, und von vorgesetzten allen berichtet worden. Welches sich in allen dreyen Puncten mit den beyden höhern Collegiis per omnia verglichen.

N. III.

Reichs-Gutachten, der Stadt Bremen Admißion ad Comitia betreffend.

Dictat. Regenspurg, 23. Jan. 1654.

Käys. Majest. haben von den Ständen wegen Bremen ein Gutachten erfordert:

Nachdem die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, Dero gehorsamsten Churfürsten und Stände Gutachten über der Stadt Bremen Seßion und Stimme zu verschiedenen malen allergnädigst begehret, und zu dem Ende den 7. Sept. 5. Octobr. und 4. Novembr. Dero Käyserl. decreta an das Reichs-Directorium ergehen lassen; So hätten zwar die bey gegenwärtigem Reichs-Tage anwesende Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten die obliegende Schuldigkeit ehender allergehorsamst ablegen sollen und können, wann nicht deshalben so wohl in offenem Druck, als schrifftlich, verschiedene remonstrationes, deductiones und memorialia

Solche sind Zeither auf verschiedene Weise verhindert worden. nach und nach einkommen, und andere Motiven im Weg gewesen wären, warum dieser Sache einen geraumen Anstand zu geben vor gut angesehen worden.

Nachdem es aber endlich dahin gerathen, daß aus mehrerm Verzug nicht unzeitig

Da nun aber Bremen in Reichs-kündiger possessione sessionis & voti ist: weit-aussehende Gefährlichkeiten zu besorgen gewesen, und die Proposition nicht ferner verschoben werden können; Als hat man auf sonderbahre vorhergehende reiffe Erwegung des Friedens-Schlusses buchstäblichem klaren Inhalts art. 10. §. civitati vero Bremensi und daß dißmal allein die Frage auf die Possession und Admißion der Stadt Bremen ad sessionem & votum in dem Reichs-Städtischen Collegio gestellet ist, sich gar wohl und mit gutem Bestand erinnert: Ist auch an sich selbsten Reichs-kündig, daß erst-gedachte Stadt auf den in An. 1640. von der Röm. Käyserl. Majest. ausgeschriebenen allgemeinen Reichs-Tag mit und neben den andern ohnmittelbahren freyen Reichs-Städten beschrieben worden, und durch ihre bey dem Reichs-Directorio ordentlich legitimirete Abgeordneten die Possession sessionis & voti in dem Reichs-Städtischen Collegio eingenommen und von Anfang bis zum Ende bey allen sessionibus ihr votum eröffnet, den re- und correlationibus und allen Reichs-actibus, wie auch desselben Reichs-Abschiedes

Publi-

1654. Publication beygewohnet, und unter andern Reichs-Städten darin benennet; imgleichen 1654.
nachgehends in Anno 1645. auf die in Westphalen nach Münster und Osnabrück gelegte General-Friedens-Tractaten von allerhöchst-gedachter Röm. Käyserl. Majestät in eadem qualitate ebenmäßig citiret und beschrieben worden, und auf vorgehende bey dem Reichs-Directorio abgelegte Legitimation, die gantze Zeit währender selbiger Tractaten, und ehe das Ertz-Bißthum Bremen per conventionem publicam an die Cron Schweden erwachsen ist, in dem Reichs-Städtischen Collegio die Possession vel quasi possessionis & voti eingehabt, und neben allen andern Reichs-actibus, nicht weniger, als andere freye Reichs-Städte, exerciret; Dannenhero sie auch einfolglich und cohærenter die Römisch-Käyserl. Majestät, als ihre und des Heil. Röm. Reichs freye Stadt, zu diesem allgemeinen Reichs-Tag abermals ordentlich eingeladen und beschrieben, auch vor- und nach der Absolution a banno jederzeit, und noch in obgedachtem an das Reichs-Directorium abgelassenen Käys. Decret Ihre und des Heil. Röm. Reichs Stadt genennet, deren Abgeordneter auch sich bey dem Churfl. Mäyntzischen Directorio mit genugsamer Gewalt legitimiret, welcher Ursachen dann ex naturali & oculari rei evidentia Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten der ungezweiffelten Meynung seyn müssen, daß deshalben und in Krafft des Friedens-Schlusses die Stadt Bremen ihre obbemeldter Maassen toto tempore tractatuum pacis, wie auch vor und nach, notorie und unwidersprechlich gehabte und gleich andern Reichs-Städten geübte Possession vel quasi sessionis & voti in dem Reichs-Städischen Collegio allerdings zu lassen, und deroselben auf gegenwärtigem Reichs-Tag Abgeordneten anhero gebrachte Sitz und Stimme ohne ferneren Verzug wircklich einzuräumen und solches von Ihro Käyserl. Majestät erst-besagtem Reichs-Directorio per decretum anzubefehlen sey. Jedoch wollen Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten einem und andern Theil an seinem ex Instrumento Pacis ejusdemque tractatibus habendem, oder prätendirtem in possessorio ordinario, vel petitorio durch güt- und rechtliche Handlung ausführenden Gerechtsamen nichts präjudiciret, oder benommen haben; Und thun sich neben diesem gehorsamsten Gutachten Ihro Käyserl. Majestät zu Dero allergnädigsten Käyserl. Hulden allerunterthänigst befehlen. Regenspurg, den 10. Jan. Anno 1654.

Churfürstl. Mäyntzische Cantzeley.

Also ist selbiges bey solcher Possession zu lassen, und ihm die Session wieder einzuräumen. Doch soll hierunter andern nicht präjudicirt werden.

Sechstes Buch.

Summarischer Innhalt.

§. I. Von den Schwedischen Gründen wider die Reichs-Immediatät der Stadt Bremen. N. I Memorial in dieser Sache. N. II. Kurtzer Bericht nebst seinen Beylagen in eadem caula.

II. Von Introduction der neuen Fürsten; desgleichen von der Lothringischen Sache. N. I. Revers der neuen Fürsten. N. II. *Protocollum* in hac materia, d. 2. Jan. 1654. N. III. Reichs-Gutachten in der Lothringischen Sache.

III. Von der Lothringischen Invasion in das Stifft Lüttich und der dagegen gemachten Verfassung. Num. I. Chur-Cöllnisches Memorial, die Lothringische Invasion betreffend. N. II. Des Französischen Gesandten Memorial, in eadem caula. N. III. & IV. Protocollum und conclusum im Fürsten-Rath den 3. Jan. 1654. darüber. N. V. Correlation in eadem materia.

IV. Consultation über das von Engelland gesuchte subsidium charitativum; Von der Lothringischen und Condeischen Invasion in das Stifft Lüttich. N. I. *Protocollum* d. 5. Jan. das Engl. subsidium betreffend. N. II. und III. Correlation und Reichs-Gutachten wegen der Lothringischen Invasion.

V. Von der Savoyischen Belehnungs-Sache mit Montferrat; Ursachen, weswegen solche am Käyserl. Hoff difficultirt worden. N. I. *Resolutio Cæsarea* de investitura *Montisferrati*. N. II. III. *Protocolla* d. 10. & 11. Jan. in solcher Sache.

VI. Reichs-deliberationes über die angebrachten Französischen Beschwerden. N. I. II. *Protocollum* & *conclusum* d. $\frac{13}{23}$. Jan. 1654. in solcher Sache.

VII. Reichs-Deliberation in materia *capitulationis*; Ob eine capitulatio perpetua dem Reich nützlich sey? N. I. *Protocollum* d. 13. Jan. in materia capitulationis.

VIII. Correlation zwischen den dreyen Reichs-Collegiis über die Französischen gravamina. N. I. Protocoll. darüber. den 14. Jan. 1654.

IX. Käyserl. Decret wider die Reichs-Deputation ad punctum *capitulationis*. N. I. Formula decreti.

X. Von der Schwedischen Abrechnungs-Sache, zu Tilgung der Schwedischen Schuld, werden acht pro Cento Interesse zu geben erlaubt. Actus voti decisivi der Reichs-Städte. N. I. Schwedisches Memorial, die Vechtischen Executions-Gelder betreffend. N. II. Beschwerungs-Memorial derer durch die Vechtische Guarnison gravirten Stände. N. III. IV. Protocoll und Correlation in dieser Materie.

XI. Von Introducirung der neuen Fürsten. N. I Formula des geänderten Reverses der neuen Fürsten. Num. II. Des Chur- und Fürstl. Collegii Gutachten, wegen Admission der neuen Fürsten. N. III. Protocollum, d. 21. Jan. 1654. N. IV. Chur-Brandenburgisches Memorial, die entnommenen Hinter-Pommerischen Gefälle betreffend.

XII. Käyserl. Decret, die Seßion der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen betreffend. N. I. *Formula* decreti.

XIII. Schwührigkeit in der Admissions-Materie der neuen Fürsten. N. I. II. *Protocolla*, d. 3 & 4. Febr. in hac materia. N. III. Käyserl. Decret, die Beschleunigung der Reichs-Deliberationen betreffend.

XIV. Von der Lothringischen Abfindung. Num. I. Repartition des Abfindungs-*Quanti*.

XV. Von der Vechtischen Abrechnungs-Sache mit Schweden. N. I. Status liquidationis.

XVI. Vom Sachsen-Lauenburgischen Aequivalent, vor Sachsenhagen und Ratzeburg. N. I. Lauenburgisches Memorial in hac materia. N. II. Lauenburgl. Elb-Zoll-Privilegium, d. 15. Dec 1653. Num. III. IV. V. Beschwerung, so dagegen von Seiten der Reichs-Städte eingekommen.

XVII. Von des Reichs Ratification über die Cession von Bisanz; Von der Neutralität mit den Holländern; N. I. Formula *ratifica-*

ratificationis Imperii in *transcriptionem Bisontinam.* N. II. Protocollum d. 18. Februar. 1654.

XVIII. Von des Churfürsten zu Cölln Beschwerungen über die Lothringischen Excesse im Stiffte Lüttich. N. I. cum Adj. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10. & 11. Chur-Cöllnische Beschwerung in forma.

XIX. Die Reichs-Stadt Bremen erhält wircklich Sitz und Stimme in Comitiis. N. I. Käyserl. Decret in hac materia, d. 18. Feb. 1654.

XX. Von des Freyherrn von Aldenburg Erhöhung in Reichs-Graffen-Stand. Von dem den Graffen ertheilten Münz-Regale. N. I. Käyserl. diploma über den Graffen-Stand. N. II. Churfürstl. Consens, wegen des regalis monetandi. N. III. Käyserl. diploma in eadem causa.

XXI. Käyserl Resolution, die Introduction der neuen Fürsten betreffend. N. I. Käyserl. Decret darüber.

XXII. Reichs-Deliberation über die noch abzuhandeln-seyenden Materien. N. I. *Protocollum* d. 21. Febr. N. II. Correlation den 22. ejusd.

XXIII. Lothringische Erklärung wegen Restitution der annoch besetzten Plätze. N. I. Formula declarationis. N. II. Käyserl. Decret in solcher Sache.

XXIV. Von der Religions-Freyheit in den Käyserl. Erblanden. N. I. Der Stadt Breßlau Supplication in solcher Materie. N. II. Der Evangelischen Stände fernere intercessionales.

XXV. Von der Reichs-Deputation ad punctum gravaminum ecclesiasticorum. N. I. Conclusum, die potestatem deputatorum in puncto gravaminum betreffend; Num. II. Vergleich über die *præliminaria* in puncto gravaminum ecclesiasticorum.

XXVI. Von des Hertzogs von Lothringen Arrestirung; Von Introduction der neuen Fürsten; Von dem Mümpelgardischen voto. N. I. Manifest, des Hertzogs von Lothringen Arrestirung betreffend. N. II. Erinnerungs-Puncte wegen Introduction der neuen Fürsten. N. III. *Protocollum* d. 25. Febr.

XXVII. Von der endlich erfolgten wircklichen Introduction der neuen Fürsten Salm, Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg; Von der Vechtischen Sache und übrigen rückständigen Materien. N. I. Reichs-Gutachten wegen der noch hinterstelligen Materien. N. II. Memorial in der Vechtischen Sache. N. III. IV. Protocoll. vom 28. Febr.

XXVIII. Fernere Deliberation und gefasseter Schluß in vorher gemeldten Materien. Die materia capitulationis wird ad Comitia remittirt. N. I. Protocollum d. 12. Mart. 1654. Num. II. Conclusum in der Vechtischen Sache.

§. I.

1654. Schwedische Gründe wider der Stadt Bremen prädentirte Immediät.

Ob wohl die Stadt Bremen, vermöge dessen, was im vorhergehenden Fünften Buch, §. XVII. angeführt worden, durch die mächtige Unterstützung des Käyserl. Hoffs, in possessorio wegen Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tage ihre Absicht erreichte; So geschahe jedoch solches nicht nur mit ausdrücklicher Reservation der der Cron Schweden dißfalls competirenden Rechte, sondern es protestirte auch die Schwedische Gesandschafft wider alles präjudicirliche Verfahren, und behauptete durch verschiedene ausführliche Schrifften die über die Stadt ihr zuständige Hoheit. *) Es waren die vornehmsten fundamenta schon vorhin, unter andern in einer 1654.

*) Es hat diese Bremische Sache zu vielen weitläufftigen Schrifften Anlaß gegeben, welche vor- und nach dem letzten Reichs-Tage, auf beyden Seiten zum Vorschein gekommen sind, wovon nur folgende hier angeführt werden: 1) Kurtze fundamentalische Erläuterung, des von der Stadt Bremen, wider das der gantzen Welt kundbare Herkommen, etliche Jahr her sich anmaßlich arrogirten Reichs-Städtischen prædicati, und sich bey nächst-vergangenem in Anno 1640. und 1641. zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag gar sine exemplo, lauter de facto unternommenen Reichs-Session und voti, mit unterschiedenen unter literis A. B. und C. beygefügten Remonstrationen und Deductionen, wie auch deren Beylagen und schlüßlich hinzugethanen Erinner- und Ersuchung, zu desto bequemerer Communication gedruckt im Jahr 1652. in 4to. 2) Gründlicher Bericht von der Landes-Fürstl. Ertz-Bischöffl. Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen, worinnen erwiesen, daß dieselbe, seithero dero Namen bekand gewesen, bis auf den heutigen Tag sich niemahls eines Immediat-unstreitigen Reichs-Städtischen Prädicats noch Regierung gebrauchet, auch niemahls für eine Käyserl. freye Reichs-Stadt gehalten ꝛc. zur Antwort auf einen von ihnen den Bremern hochgeschätzten zwarten für langen Jahren durch ihren gewesten Bürgermeister, weyl. Heinrich Kreffting, der Rechten Doctor, aufgesetzten, aber allererst vor wenig Jahren kund-gewordenen Discours Anno MDCLII.

1654. einer gründlichen Remonstration, vor Augen gelegt, welche die Königlich Schwedischen, zu Formir- und Verfassung des Staats und Regierung der Hertzogthümer Bremen und Vehrden verordnete Plenipotentiarii, bey ihrem Abzug aus der Stadt Bremen, am 15ten Jul. 1651. hinterlassen hatten, welcher Schrifft ein Rechtliches Bedencken eines fürnehmen Rechts-Gelehrten in zehn wichtigen Considerationen mit beygefügt war: Damit aber das Recht der Cron Schweden noch deutlicher in die Augen leuchten möchte; So wurden die wichtigsten Gründe in einen besondern Indicem zusammen gezogen, und auf dem Reichs-Tag exhibirt, Inhalts N.I. & II. auch nachgehends beständig behauptet. N. I. II. 1654.

(Die hieher gehörigen Beylagen sind zu Ende dieses sechsten Buchs anzutreffen.)

§. II.

Von Introduction der neuen Fürsten.

Der Anfang der Reichs-Deliberationen wurde bey dem Eintritt dieses 1654. Jahrs, mit der Materie, von **Introduction der neuen Fürsten** in den Reichs-Fürsten-Rath gemacht, und der von selbigen erforderte Revers sub N. I. Innhalts protocolli sub N. II. regulirt: Folgends das Reichs-Gutachten in der beschwerlichen Lothringischen Sache, wie ab N. III. zu ersehen, erstattet. N. I. II. Von der Lothringischen Sache. N. III.

N. I.

Revers der drey Fürsten, Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino. $\frac{13}{23}$ Jan. 1654. Nachdem die neuen Fürsten sub conditione

Wir ꝛc. bekennen hiemit, demnach die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, uns in den Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst erhoben, und folgends Churfürsten und Stände bey diesem allgemeinen Reichs-Tage uns in das Fürstl. Collegium gleich andern Fürsten des Reichs ad sessionem & votum mit der Condition zugelassen,

1. Dem Reiche treu zu seyn;

daß zuförderst wir uns obligiren sollen: 1) Allerhöchstgedachte Röm. Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ehren, Nutzen und Wohlfahrt, nach unserm besten Vermögen treulich zu fördern, und Schaden zu warnen und abzuwenden;

2. Sich in einen Anschlag bringen zu lassen;

2) Uns mit einer dem Fürstl. Lobkowitzischen Anschlag gleichmäßigen quota zu den gemeinen Reichs-Anlagen und des Käyserl. Cammer-Gerichts zu Speyer Unterhalt, anzulegen, und solchem Fuß nach zwar die Reichs-Steuern, so lange wir nicht mit immediat Begüterung versehen, in diejenige Creyß-Casse, darinnen solche erlangte Güter gelegen, nach deren Proportion beyzutragen, die schuldige Portion an den Cammer-gerichtlichen Unterhalt aber dessen Pfennigmeistern zu liefern, und daß

3) Diese

in quarto. 3) Abdruck der von den Königl. Schwedischen zu Formir- und Verfassung des Staats und Regiments in die Hertzogthümer Bremen und Vehrden verordneten Plenipotentiarien, ꝛc. Bey ihrem Abzuge aus der Stadt Bremen, den 15 Jul. A. 1651. hinterlassenen Remonstration und Beylagen a lit. A. usque ad X. inclusive zusamt angehefftetem von wegen damahligen Hochfürstl. Durchl., als Ertz-Bischoffen, nunmehr Königl. Majest. in Dännemarck, bey öffentlicher Reichs-Versammlung in Regenspurg Anno 1641. an anwesende Churfürsten und Stände, mit gehörigen Beylagen à num. 1. bis auf 12. übergene Schreiben und eines fürnehmen JCti rechtlichen Bedencken in zehen considerationes abgetheilet, über das von der Stadt Bremen so hoch gerühmtes, wie sie es nennen, Käyserliches den 1 Jun. 1646. ausgebrachtes declaratorium: Betreffend der Stadt Bremen de facto und ganz ärgerlicher Weise, wider des Heil. Röm. Reichs Fundamental-Gesetze, die kundbare Notorietät, selbst errichtete Verträge, eigene confessiones und besser Wissen und Gewissen sich die letzten Jahre arrogirtes Reichs-Städtisches Prädicat. Gedruckt im Jahr 1652. 4) Antwort eines Bürgers zu Bremen, auf seines gar zu passionirten Freundes zu Amsterdam, sub dato 22 Maji 1651. abgelassenes Schreiben: Betreffend die Differenzien zwischen Ihro Majestät der Königin zu Schweden, und der Stadt Bremen, übersetzt aus dem Niederländischen und gedruckt im Jahr Christi Anno 1652. 5) Brevis adumbratio status civitatis Bremensis ante, sub & post pacificationem Osnabrugensem, das ist: Kurtzer Entwurff der Stadt Bremen Standes, wie derselbe vor, bey währender, und nach geschlossener Oßnabrückischen Friedens-Handlung gethan, und bewandt gewesen. Gedruckt zu Bremen bey Arend Wessels, E. E. Raths bestalten Buchdrucker daselbst, Im Jahr Christi 1653.

1654. 3) Diese Admißion allein auf unsere Person sich erstrecken, unsere Erben und Nach- 1654.
kommen aber zur Stell und Stimm nicht zugelassen werden sollen, ehe und zuvor sie sich mit Fürst-mäßigen Gütern im Reich, wenn solches vorhero nicht von uns selbst geschehen, dem Herkommen gemäß, der Gebühr werden qualificiret haben; daß wir solche Admission und alle erst erzehlte dabey angehängte conditiones dienst- und freundlich auf- und angenommen, und in Krafft dieses, bey unsern Fürstl. Ehren und wahren Worten, uns obligiren und verbinden, mehr allerhöchstgedachte Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ehren, Nutzen und Wohlfahrt unsers besten Vermögens treulich zu befördern, und Schadens zu warnen; unsere quotas an den Reichs-Anlagen und Cammer-gerichtlichen Unterhalt, nach dem Fuß des Lobkowitzischen Anschlags, bis wir im Reich immediate begütert seyn, in die Reichs-Casse und respective des Cammer-Gerichts-Pfennigmeistern, hernacher aber wenn wir im Reich unmittelbar begütert, und nach Proportion deren einen eigenen Anschlag erlangt haben, solchen in die Casse desjenigen Creyses, darinn die Immediat-Güter gelegen, und wie gedacht, respective des Cammer-Gerichts-Pfennigmeistern jedesmahl unfehlbar zu entrichten; declariren auch daneben, daß unsere Einnehmung der Stell und Stimm in dem löbl. Reichs-Fürsten-Rath unsere Erben und Nachkommen sich anderer Gestalt nicht zu gebrauchen haben sollen, es seyn dann dieselben zuvor oberwehnter maßen mit Fürsten-mäßigen von uns oder ihnen acquirirten unmittelbaren Reichs-Gütern der Gebühr possessionirt und versehen. Dessen zu Urkund haben wir diesen unter unserer eigenen Hand-Unterschrifft und Fürstl. Secret-Insiegel ausgefertigten schrifftlichen Schein zu dem Churfürstl. Mäyntzischen Reichs-Directorio ertheilet und ausgehändigt. So geschehen ꝛc.

3. Daß die Dispensation sich nicht auf ihre Erben erstrecke, in den Fürsten-Rath aufgenommen worden; Als bekennen sie sich Krafft dieses hierzu.

N. II.

Protocollum den 2ten Jan. Anno 1654.

Saltzburgisch Directorium:

Demnach bey jüngster Correlation veranlasset worden, daß wegen der drey Fürsten, Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg von dem Reichs-Directorio ein Revers begriffen werden solte, so wäre derselbe abgefasset und zu verlesen herein geschicket. Legebatur. Saltzb. trägt vor den Revers der neuen Fürsten;

Daneben ward vom Directorio angezeigt, ob man wohl entschlossen gewesen, von dem Memorial, so die Chur-Cöllnischen Abgesandten verschienen Sonnabend wegen der Lothringischen und Condeischen Völcker Einfall übergeben, eine Umfrage anzustellen; so hätte doch solches anderer Behinderung halber nicht geschehen können, derowegen man vernehmen wolte, ob die Stände bey dem Revers etwas zu erinnern hätten, und solle hernach in pleno aller dreyer Collegiorum das Reichs-Bedencken, so in der Lothringischen Sache, und wegen der Stadt Bremen Admißion abgefasset, verlesen werden. Reichs-Bedencken wegen Lothringen, und Bremen.

Als nun die Umfrage hierauf angestellet worden, ist von Theils, insonderheit der Geistlichen Banck, fast durchgehends der Revers pur approbiret; Auf der Weltlichen Banck aber haben die mehrern dahin gestimmet, daß in den Revers 1) an Statt der Worte: daß benante Fürsten, bis sie Immediat-Güter acquiriret, den Lobkowitzischen Anschlag übernehmen solten, die Worte: Lobkowitzischer Anschlag ausgelassen, und dafür die Summe des Anschlags specificiret würde. 2) Haben sie desideriret, daß sie solchen Anschlag nicht in die Reichs-Casse, sondern an einen gewissen von den acht Creysen zu liefern, desideriren möchten: Weil auch die Cammer-Gerichts-Zieler nicht in die cassam, sondern an einen gewissen Creyß müssen geliefert werden, auch nicht allemahl die Hülffe an Volck, sondern auch an Geld geschehen müste. 3) Wann die Fürsten, oder deren Erben Immediat-Güter acquiriret zu haben prätendiren werden, müste es bey der Stände Erkänntniß stehen, ob die dafür zu æstimiren. 4) Müste nach Acquisition der Güter der jetzige Anschlag erhöhet werden. 5) Müste auch von der Introduction der Aufsatz wegen Verhütung der Consequenz, und Reservation des Hauses Nassau jurium, so den Reichs-Abschiede zu inseriren, abgefasset und verlesen werden. Diese monita seynd vornemlich in dem Altenburgischen und Wolffenbüttelschen voto vorkommen, welchem sich die Nachsitzenden conformiret haben. Monita zum Revers.

In

1654. Bremen. In dem Bremischen voto ward über dieses gegen das conclusum, so wegen Admißion der Stadt Bremen verschienen Sonnabend gebracht, protestiret, mit Vermelden, daß Regina Sueciæ sich demselben nicht submittiren könte, derowegen alle jura competentia dawider reserviret würden. 1654.

Nach geendigter Umfrage zeigte das Saltzburgische Directorium an: die vota wären dergestalt different, daß man kein conclusum daraus machen könte, und wolte man solches dem Reichs-Directorio andeuten.

Anschlag der Fürsten. Oesterreich protestirte, daß Cæsar nicht könte geschehen lassen, den Anschlag der benannten drey Fürsten an einen von den acht Creysen zu aßigniren: Weiln jetzo deren Güter alle im Oesterreichischen Creyß gelegen, auch hiebevor in simili casu Eggenberg von Oesterreich wäre übertragen worden.

His peractis:

Correlatio. Reichs-Bedencken, wegen Lothringen; wie auch wegen Bremen. Seyn alle drey Reichs-Collegia in pleno zusammen kommen, und ist daselbst dis Reichs-Bedencken in der Lothringischen Sache und wegen Admißion der Stadt Bremen verlesen. Darnach auch für gut befunden, daß, weil periculum in mora, diese Reichs-Gutachten noch vor dißmahl Ihro Käyserl. Majestät durch das Reichs-Directorium möchten übergeben werden, jedoch citra consequentiam.

N. III.

Der Reichs-Stände Gutachten in der Lothringischen Sache an Ihro Käyserl. Majestät übergeben.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mogunt. $\frac{2}{12}$ Jan. Anno 1654.

Wie weit endlich die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch Dero Käyserl. ministros mit dem Lothringischen Gevollmächtigten in dem von langer Zeit her obschwebenden Tractat gelanget, das haben Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, aus dem abermahligen Käyserl. Decret vom 26 Decembr. samt beygefügten projectirtem Receß, nicht weniger aus der andern allergnädigst communicirten Beylag, dem Inhalt des auslassenden Käyserl. mandati inhibitorii & avocatorii, allerunterthänigst vernommen, sagen darauf zuförderst allerhöchstgedachter Käyserl. Majestät für so vielfältige väterliche Sorge und Bemühung schuldigsten hohen Danck, und hätten liebers nichts wünschen mögen, als daß hiedurch Ihro Käyserl. Majestät mit Dero gehorsamsten Churfürsten und Ständen Verlangen gantz einstimmige Käyserl. Intention ohne Dero fernere Bewilligung und weitere Erinnerung vollständig erreicht und die Tractaten beschlossen werden möchten: Dieweil aber aus sothanem des Receß letztern Entwurff erscheinen will, ob man auf des Hertzogen zu Lothringen Seite auf eine öffentliche Gutheissung der von langer Zeithero auf des Reichs-Boden gemachten Winter-Quartieren, Contributionen, Durchzügen und anderer Kriegs-Beschwerden zielen, und vermittelst dieses Tractats, die bis dato vorgegangenen Proceduren nicht allein erstberührter maßen justificiren, sondern auch derselben fernere Continuation und Extension gleichsam per pactum publicum erhalten wolle; davon aber ehe diesem und in dem vorigen von dem Lothringischen Gevollmächtigten selbst beliebtem ersten Project vom 16ten Decembr. nichts gedacht, sondern der Termin zu Aufhebung aller Quartiere im Reich, und Abführung der Völcker, auf die Zeit subscripti & notificati recessus gestellet worden; anderer Gestalt auch den immerfort unter der schweren Last liegenden Churfürsten und Ständen die beytragenden Mittel entzogen würden; So wolle man der Hoffnung leben, es werde in diesem passu bey der vorigen Abrede sein Verbleiben haben, und in Krafft derselben die Abführung der Völcker aus den inhabenden Posten, nachdem und so bald die Helffte der bewilligten 300000 Rthl. von Churfürsten und Ständen dem Magistrat in Franckfurt würcklich erlegt seyn wird, ohne einigen Auffenthalt geschehen, und solches in keine Weg hindern, ob schon in dem nunmehro beyderseits beliebtem Receß die erste Zahlungs-Frist an Statt der vorhin auf sechs, nun auf die acht Wochen, der Ursach gesetzt wird, damit nach Gestalt der Creyse Entlegenheit und anderer wegen der Gelder Zusammenbringung bekannter Umstände der Termin also beschaffen sey, daß Churfürsten und Stände richtig einhalten, und gegen die abgetretenen Plätze, die zu Franckfurt alsdenn in Bereitschafft liegende bewilligte erste Summe ohnfehlbar auszahlen können; wobey es denn

auch

wünschten der Sachen Ausgang; müssen aber 1) wegen Abschaffung der Einquartierung und anderer Kriegs-Beschwerden,

Wieweit es mit Lothringen gekommen, haben Stände aus dem was ihnen von Käyserl. Maj. communicirt ersehen:

1654. auch, jedoch mit dem an Seiten Churfürsten und Ständen habenden billigen Verstand, allerdings bewendet; daferne die gedachte Summe nicht ehender, und ante terminum der benannten acht Wochen abgetreten werden möchte. 1654.

So viel aber die im Receß nochmahlen ermangelnde Oerter, Windstein, Apffelbrunn, Falckenstein und Sarwerden anlanget: da können Churfürsten und Stände einige befugte Ursache nicht sehen, warum die beyden ersten, als notorie unstreitbar, ihren rechten Herren noch länger solten vorenthalten, und die Stände des Reichs dadurch weiter graviret werden. Falls jedoch wider bisherige Zuversicht der Fürstl. Lothringische Abgeordnete dieselbe in den Receß einrücken zu lassen ferner difficultiren wolte; So gelanget an Ihro Käyserl. Majestät der Chur-Fürsten und Stände allergehorsamste inständigste Bitte, durch eignen Courier des Hertzogen zu Lothringen Durchl. anzufügen, daß Chur-Fürsten und Stände derselben zweyen Oerter Enträumung und Restitution in primo termino allerdings für unzweiffentlich und gewiß halten, und auch gleichmäßiges, als eine Condition sine qua non, wegen Sarwerden und Falckenstein präsupponiren; jedoch auf den Fall dieser beyden letzten Oerter Abtretung nicht alsobald erfolgen solte, mit Käyserl. allerhöchster Bewilligung es endlich dahin gestellet seyn lassen können: dieweil Sarwerden auf der Revision bestehet, daß zu Sr. Durchl. Ehren und Respect, jedoch ohne Nachtheil des Friedens-Schlusses, diese Sache durch Ihro Käyserl. Majestät Commissarios und der Chur-Fürsten und Stände und von Ihro Durchl. und dem Herren Graffen zu Nassau in gleicher Anzahl zu benennende Deputirten bey gegenwärtigem Reichs-Tage extraordinarie und ohne Verzug solle vorgenommen und nach reiffer Erwegung völlig erörtert und vollzogen; die Falckensteinische aber von Ihro Käyserl. Majestät Reichs-Hof-Rath der Ursachen rechtlicher Gebühr schleunig decidiret werden: weil sie daselbst von allen Theilen genugsam debattiret und darüber submittiret worden. Wobey Chur-Fürsten und Stände gehorsamst für nöthig erachten, daß hochgedachten Hertzogs Durchl. neben Benennung ihres Theils beliebiger Deputirten durch eine bey dem abgefertigten Courier zurück ertheilende gewisse Resolution zu williger Stattgebung und ohnweigerlicher Folgleistung der ergehenden Revisions- und Käyserl. Reichs-Hof-Raths-Urtheile sich verbindlich machen; worauf denn zu des Wercks Beförderung respective die acta in Zeiten zu Händen gebracht, alles reifflichen überlegt, auch nach gestalten Dingen des Reichs Wohlfahrt und Sicherheit in vorige Consideration gezogen und beobachtet werden können. Gleichwie man es nun unter erstgedachtem Verstande bey dem letzten hiebey copeylich gefügtem Receß durchaus bewenden lässet; also bitten Chur-Fürsten und Stände alleruntertänigst, daß nunmehro derselbe mit dem Lothringischen Abgeordneten alsobald ausgefertiget, und, wie vorgemeldet, alles mit einem Courier überschicket, und zugleich in den allergnädigst bewilligten und mit fortgehenden Avocatorien in narratis, neben den hin und wieder im Reich vorgehenden eigenthätigen Werbungen, auch der allbereits geworbenen Völcker, und derselben Invasionen und Pressuren wider Chur-Fürsten und Stände und dero Unterthanen, wie auch der, nach Besag der Reichs-Constitutionen, bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten über die Werbungen ebenmäßig schuldiger Caution gedacht, in dispositivis aber die in genere berührte Pön, zu männiglicher besserer Nachricht, aus den Reichs-Abschieden formaliter, nemlich der Acht, Privation und Confiscation der Güter, auch Nachschickung Weib und Kinder, gesetzt und exprimiret werden mögen, und daß der Beschädigten Indemnisation nach der Reichs-Executions-Ordnung ohnfehlbar solle vollzogen werden. Immittelst Ihro Käyserlichen Majestät nach Deroselben höchstvernünfftigem Gutbefinden hierüber die nöthige Verfügung zu thun, und verhoffentlich die Publication des avocatorii schleunig und mit eigenem Courier fortsetzen zu lassen, allergnädigst geruhen werden, seynd Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten die nothwendige Repartition der bewilligten Gelder in die acht Creyse unverzüglich vorzunehmen allergehorsamst und willig beflissen. Dero sich dieselben ꝛc.

1) Wegen der noch zu restituirenden Plätze Erinnerung thun.

Sarwerden.

Falckenstein.

Und bitten Stände die schleunige Vollziehung der Sache. Avocatoria.

Repartition der Gelder in die acht Creyse.

Regenspurg, den $\frac{1}{11}$ Jan. 1654.

(L.S.) Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

1654. §. III. 1654.

Verfassung gegen die Condeische und Lothringische Invasion des Stiffts Lütrich.

Immittelst wurde so wohl von dem Chur-Cöllnischen Gesandten wegen des von den Condeischen und Lothringischen Völckern geschehenen Einfalls in das Stifft Lütrich das Beschwerungs-Memorial, sub Num. I. als auch von dem Frantzösischen Gesandten eben dergleichen sub N. II. angebracht, worüber man Dienstags den 3. Jan. laut protocolli sub N. III. im Fürsten-Rath deliberirte. Im Oesterreichischen voto wurde dabey angeführet: Es wären solche incursiones daher veranlasset worden, weil man die Lothringische Handlung so schwer gemacht, und es sich damit so lange verzogen hätte, ehe man damit zu einem Schluß gelangen können; derowegen zu hoffen sey, wann Ihro Käyserl. Majestät dem Hertzoge von Lothringen den getroffenen Schluß notificiren und überschicken würden, er solchen acceptiren und dergleichen Hostilitäten hinführo abstellen, die Condeischen auch sich dergleichen alleine nicht unterstehen dürfften. Man hielt aber per majora dafür, daß zwar dieserwegen der Courier an den Hertzog von Lothringen mit der zwischen seinem Gesandten und den Ständen vorjetzo geschlossenen Handlung und Abmahnungs-Schreiben förderlichst abzufertigen, auch der Printz von Conde von den Hostilitäten gegen das Reich abzumahnen sey; ingleichen daß der Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm von Ihro Käyserl. Majestät ersuchet werden möchte, die Spanischen Völcker förderlichst davon abzuziehen: Weil jedoch dieses Mittel zu Erreichung der völligen Intention nicht zulänglich sey; So wäre Ihro Käyserl. Majestät von den Ständen einzurathen, daß Dieselbe an die benachbarten Chur-Fürsten und Stände, so noch in Verfassung stünden, schreiben möchten, dem Churfürsten zu Cölln mit einer gewissen Anzahl Volcks, Inhalts der Reichs-Executions-Ordnung, auf eines jeden Creyses Kosten beyzuspringen, wie das conclusum sub N. IV. mit mehrerm meldet. Als aber folgenden Tages zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio hierüber re- und correferiret wurde; So verglich man sich dahin, daß die Schreiben wegen der Hülffleistung nicht allein an die benachbarten Churfürsten und Stände, welche in etwas in Verfassung stünden, sondern auch an alle Reichs-Creyse und deren Verordnete abzulassen wären: Womit sich auch endlich die Städtischen conformirten, jedoch dabey bedingten, daß keine Stadt wegen Unterhaltung solcher Völcker über die Gebühr beschweret, auch dieselben, so bald die Gefahr ceßirete, wieder abgeführet werden möchten, nach mehrerm Ausweiß des protocolli sub N. V.

N. I.

N. II.

N. III.

N. IV.

N. V.

N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino 31 Dec. 1653. / 10 Jan. 1654.

Memorial des Churfürstlich-Cöllnischen Abgeordneten, betreffend den Einfall der Condeischen und Lothringischen Völcker ins Stifft Lüttich.

Gnädigst, gnädige, auch großgünstig hochgeehrte Herren.

Stände werden sich noch erinnern, was schon ehmahls wegen der von Lothringen zu besorgenden Gefahr vorgestellet worden.

Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. auch unsern großgünstig und hochgeehrten Herren ruhet annoch ausser Zweiffel in unabfälligem Andencken, was Gestalt vermöge eines im Nahmen der Churfürstl. Rheinischen, Ober-Rhein- und Westphälischen Creyse beschwerter Chur-Fürsten und Stände eingegebenen, unterm 3. nächst entwichenen Jahres und Monats Dec. per dictaturam communicirten, und den 12. gedachten Monats in allen dreyen Reichs-Räthen proponirten, und wegen bey ein und anderer Gesandt- und Bothschafft ermangelnder und erwarteter Instruction, dato unresolviret und unerörtert verbliebenen Memorials zu erkennen geben worden: daß aus Anleitung der leidigen bisherigen Erfahrenheit höchstens zu besorgen, es würde durch die nunmehr vor beschlossen haltende Lothringische gütliche Handlung den gravatis Statibus die völlige Sicherheit, Beruhigung und würckliche Nieſſung des allgemeinen Friedens nicht verschafft, und der Lothringer, auch anderer fremder Völcker aufm Reichs-Boden eigenwillige Einlogirung, Uberzieh- und Zundthigungen nicht abgestellet, sondern wie solchem Unwesen durch andere kräfftige nachdrückliche Mittel zu begegnen höchstnothwendig zu berathschlagen seyn: Nun thut sich wieder zeigen, daß obige besorgete Ungelegenheit im Werck selbsten sich allschon eräuge, indem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, unser gnädigster Herr, durch einen expressen

1654. pressen gestrigen Tages angelangten Courier den gnädigsten Bericht uns eingeschicket, daß die Condeischen Völcker, weilen sie sich nicht starck genugsam befunden, mit Spanischer Kriegs-Hülffe, an Volck, Geschütz, Feuer-Mörsern und zubehöriger Munition, die Stifft Lüttichische Stadt Fosse nach sechstägiger Belagerung erobert, die darin 809. Mann starck sich befundene Lüttichische Besatzung nebst dem Officier, nach Abnahme ihres Gewehrs, Beraubung ihrer Kleidungen, gefänglich detiniren und zu schweren Ranzions-Geldern anzwingen, gedachte Stadt Fosse mit zwey Regimentern besetzt halten, beyde Städtlein, Chasteler und Thiomville, gleichfalls gewaltsamlich eingenommen, und nunmehr die Quartiere zwischen Sambre und Maas bezogen, der Stadt Tongern und anderer mehr importanten Plätze sich gleichfalls zu bemächtigen anbedrohen, auf dem platten Lande dermaßen barbarisch hausen und graßiren, daß auch die Türcken hierdurch recommendabel gemacht werden können; von des Herrn Hertzogen zu Lothringen Durchl. seynd fast an alle Lüttichische Städte gantz aufwiegleriſche schimpffliche Schreiben, des Inhalts abgelassen worden, daß nemlich Seine Durchl. dafür halten, es wäre durch den von Ihro Churfürstl. Durchl. nach Stablo, Malmedi und Corneli Münster wider daselbstigen der Lothringischen Völcker gewaltsamen Einfall geschickten Succurs die mit dem Stifft Lüttich gehaltene Neutralität dergestalt violiret, daß ex justitia die Reparation Seiner Durchl. gebührete, bey deren Verweigerung die intendirende Ruptur genugsam zu erkennen gegeben, und an seinen Ort gestellet würde, ob die Occasion und Veranlassung jetzt an gedachter Erstattung und Neutralität-Brechung den Stifft Lüttichischen Regenten, als Ihro Churfürstl. Durchl. oder dero Evangelisten, welcher Nahme Ihro Churfürstl. Durchl. Lüttichischen Räthen und ministris durch einige Malcontenten calumnioſe affingiret wird, zu imputiren, mit ausdrücklicher Bezeigung des Unwillens, so Se. Durchl. schöpffen, daß bey solcher Bewandniß die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden müsten, und ist annoch obermeldtem Schreiben annectiret, daß dafern diese Ihro Churfürstl. Durchl. Städte, Einwohner und Unterthanen bey mehrgedachter Neutralität beharren, den in zu Grund verderblichen Krieg sie Präcipitirenden keinen Beystand leisten, und Lothringische Salva Guarde einnehmen wolten, daß alle Lothringische Protection zu gewarten haben solten.

1654. Nun sind die Condeischen Völcker nebst Spanien würcklich im Lüttichischen eingefallen, allwo sie Fosse und andere Städte eingenommen.

Lothringen hat die Lüttichischen Städte aufzuwiegeln gesucht, indem der Churfürst zu Cölln die Neutralität wegen Lüttich gebrochen habe.

Nun bedarff es keines weitläufftigen Demonstrirens, sondern ist an sich selbsten genugsam klar, was maßen diese Schreiben zu keinem andern, als hintertreiblicher Abschneidung aller in des Reichs Satzungen so heilsamlich verordneten und zwischen den Stifftern Stablo, Malmedi, Lenthlin, Corneli, Münster verglichenen reciprocirlichen Aßistentz collimiren, auch bey der Lüttichischen Landschafft Schwürigkeit zu erwecken, wodurch von dem Ihro Churfürstl. Durchl. als Landes-Fürsten gedachter Landschafft obliegende schuldigen Gehorsam dieselbe abgezogen, wo nicht gar vom Heil. Röm. Reich detachiret werden möchten, alsdenn selbige desto füglicher samt den benachbarten Reichs-Ständen ex ordine & pro placito dem Lothringischen Kriegs-Verderben ausgesetzet würden: Und ob zwar Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bezeugung, wie eiffrig sie die Conservation ihres Stiffts Lüttich sich angelegen seyn lassen, anjetzo daselbst gegenwärtig seyn, und allen möglichen Fleiß anwenden, wie etwa dem mehrerm Ubel, gäntzlichem Verderben, Untergange und Verlust zu begegnen seyn möchte; So kan aber mit dero guten Intention ferner nichts, als die Macht sich erstrecket, operiret werden. So ist auch hefftig zu besorgen, daß vermöge des allhiesigen Königl. Frantzösischen Abgesandtens an Chur-Fürsten und Stände ohnlängst eingegebenen Memorials oberzehltes Verfahren pro contravention Pacis, auch so gar für eine Connivenz angezogen, und von der Cron Franckreich für ein erlaubtes Ding gehalten werden wolte, unter prätextirender Verfolgung ihrer im Stifft Lüttich sich befindenden und graßirenden Feinde daselbst einzurücken, woraus dann der totale Ruin nicht allein mehrgedachtem Stifft Lüttich, sondern auch andern benachbarten Reichs-Ständen, zuwachsen würde. Diesemnach wird Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und unsern großgünstig hochgeehrten Herren zu hochvernünfftigem wohlbedachtsamen Nachdencken vorgestellet, daß weilen Ihro Churfürstl. Durchl. bey gegenwärtigem Reichs-Tage alle ihre actiones und vota also einrichten und stellen lassen, damit jedermänniglich ihren intendirenden scopum salutis & tranquillitatis Imperii erkennen möchte, auch unangesehen, Ihro Churfürstl. Durchl. jetzige Ungelegenheit längst vorher

Da nun solche Aufwiegelung zum Verderben der Lande gereichet;

Cölln auch hierbey sucht alles äusserste anzuwenden:

so ist es doch zu schwach;

hierbey ist von Franckreich gleiche Gefahr zu besorgen.

Cölln bittet dahero von den Ständen, welche es ohnedem schon imploriret, schleunige Hülffe,

1654. geschen, und öffters die Remedirung erinnert, nichts destoweniger biß auf erfolgte besorgliche deplorirliche effectus sich geduldet; Und ob schon diese materia ad primum Cæsareæ propositionis membrum gehörig gewesen, dennoch andern Reichs-Ständen in ihren Angelegenheiten geholffen, gern verstatten und das Ihrige miträthlich beytragen lassen, ob nicht Ihro Churfürstl. Durchl. hie zu Hertzen gehen möchte, dafern ihren jetzigen Noth leidenden Lüttichischen Unterthanen kein eiliger Beystand geleistet, und alles im Verderben gelassen würde, in sonderbarer ungezweiffelter Erwegung, daß da nicht bald möglichst succurriret würde, diejenigen Plätze, so nicht allein jetzo bereits wegen ermangelnder genugsamer Resistenz zur Ubergabe gezwungen worden, auch andere noch ferner belagernde festere und mehrers importirende Städte und Schlösser aus Mangel obgedachter Resistenz in berührter Völcker Gewalt gerathen müsten, und da anjetzo mit geringem zu helffen, bey verweilender Succurrirung, folgends auch durch kostbare Belägerungen schwerlich und langsam recuperiret werden dürfften; Dannenhero diesem und obgedachtem Ubelwesen durch keine lang cunctirliche remedia und deliberationes, sondern durch schleunige würckliche expedientia zu begegnen. Und wollen wir nächst gebührendem inständigen Bitten und Ersuchen in fester Hoffnung stehen, es solle in hoc urgentissimo negotio solche förderlichste Resolution heraus kommen, damit bey Ihro Käyserl. Majestät Wiederund ein baldiges Reichs-Gutachten zu verfertigen. Anherokunfft mit einem gewünschten Reichs-Gutachten deroselben an Hand gegangen werde; So Ihro Churfürstl. Durchl. zu grossem Danck und höchstem Trost aufnehmen, und sich vermöge der Reichs-Constitutionen und der im Friedens-Schluß enthaltenen Guarantie in gleichmäßigen, ob wohl unverhofften andern Fällen, zu aller reciprocirlichen möglichsten Auxiliirung sich obligiret halten, und hieran nichts ermangeln lassen werden.

In Ausbleibung dessen wird Cölln zu andern Extremitäten schreiten müssen. Im widrigen dafern die Hülff-leistung bey gegenwärtigem höchst urgirenden casu anders nicht als durch blosse Contestirung eines Mitleidens und verschieblicher ungewisser Vertröstung (welches wir doch keinesweges verhoffen) erfolgen solte; so werden Ihro Churfürstl. Durchl. bey niemand in einigem ungleichen Verdacht gerathen können, daß sie den jetzigen Stifft Lüttichischen Ubelstand Gott und der Zeit heimgeben, und wiewohl gegen ihren Willen zu Ergreiffung anderer schwehren unvermeidlichen Extremitäten, wodurch etwa ihres Stiffts Liberation zu verhoffen, die Resolution zu fassen angezwungen werden wollen.

Regenspurg, den $\frac{29}{9}$ Dec. 1653. Jan. 1654.

Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn.

Churfürstl. Cöllnische zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe und Gesandten.

N. II.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{2}{12}$ Jan. 1654.

Memoriale Legati Gallici de invasione in Episcopatum Leodiensem.

Eminentissime Elector, Reverendissimi & Celsissimi Principes, Excellentissimi & Illustrissimi, nec non Illustres & amplissimi Legati.

Invaserunt Galliæ hostes Leodium. Dum hic cum Legato Lotharingico tractatur, quid agant in Episcopatu Leodiensi hostes nostri, quantumque violentæ eorum invasiones propositionibus amicabilibus sint contrariæ, omnibus notum est.

Quorum tolerantia cum sit I.P. Cæsareo-Gallico contraria; Gallia se hostes impediturum esse declarat. Cum autem diuturnior eorum tolerantia non sit minus Instrumento Pacis Cæsareo-Gallicæ contraria, sperat Rex Christianissimus, Dominus meus, ordines Imperii non solum, quid sit utile Germaniæ in hoc negotio, consideraturos, sed etiam memores fore, teneri se ex lege Pacis publicæ prohibere, ne hostes nostri Quartiria in Imperio obtineant, aut alia quæcunque auxilia, quæ vires eorum augere & nobis nocere possint; item scripto meo nuper dictato jam exposui, quod iterum repeto, non solum ob instantem ejus rei deliberationem, sed quia ulterius mandatum a Domino meo Rege accepi, urgendi & publice declarandi, se, quantum in se erit, omnibus modis impediturum, ne contra commodum nostrum & contra Instrumentum Pacis hostes nostri novas in Germania vires, sicut hactenus,

1654. nus, acquirant, utilitati Imperii & Instrumento Pacis simul satisfieri, & quæ e contrario inconvenientia nascentur evitari possint; Hoc enixe peto nomine Regis, Domini mei, & me reverenter commendo favori 1654.

Emin. Elect. Reverendissimorum & Illustrissimorum nec non Ill. Amplissi. Legatorum

Ratisbonæ $\frac{2}{12}$ Jan. 1654.

ad omnia officia paratissimus servus,
de Vautorte, Legatus Gallicus.

N. III.

Sessio quadragesima nona. Actum den 3. Januar. 1654.

Oesterreichisches Directorium:

Oesterreich trägt vor der Lothringischen Volcker Einfall in Lütich.

Man würde aus dem von den Chur-Cöllnischen Abgesandten überreichten Memorial vernommen haben, was Gestalt dieselbe im Nahmen Ihro Churfürstl. Durchl. sich beschwehreten, daß die Lothringischen und Condeischen Völcker in dero Stifft Lüttich eingefallen, ein und andern Ort occupirt, und die Winter-Quartiere daselbst zu nehmen Vorhabens wären; derowegen Ihro Churfürstl. Durchl. die Stände um würckliche Aßistenz ersuchet hätten.

Memorial von Franckreich.

Dabey denn auch von dem Frantzösischen Abgesandten ein Memorial übergeben, worinnen derselbe sich beklagte, daß den Lothringischen Völckern daselbst die Quartiere verstattet würden, der Meynung, daß die Stände schuldig wären, solches abzuwenden:

Weil nun resolviret werden müste, was hierinn zu thun; als würden sich die Stände darüber zu erklären haben.

Lothringen.

Oesterreich: Er vernehme ungern, daß bey den continuirenden Kriegen zwischen Spanien und Franckreich die angräntzenden Stände in Ungelegenheit gesetzet würden; wünschet, daß denselben resistiret, und solche Ungelegenheiten abgewendet werden könten: als aber dieser Beschwehrungen gleich zu Anfangs gedacht, wäre dafür gehalten, daß dem Röm. Reich fürträglicher wäre, gütliche Handlung mit dem Hertzog von Lothringen an die Hand zu nehmen, in Hoffnung, daß dadurch diesen Beschwehrungen abgeholffen werden möchte;

Daher für rathsam geachtet mit dem Hertzog zu Lothringen und dessen Abgesandten gütliche Tractaten vorzunehmen, in Hoffnung, wann dieselbe zeitig geschlossen, es würden dadurch die bißhero zugefügten Beschwehrungen aus dem Wege geräumet werden; da denn die Condeischen Völcker sich nicht würden vermessen haben, einigen Stand mit Einquartierungen zu beschweren; man auch auf allen Fall würde Mittel erfunden haben, denselben nach Nothdurfft zu begegnen: weil aber die Handlung sich so lang verzögert, daß die Völcker in die Quartiere gegangen, wäre diese jetzige Ungelegenheit daraus erfolget. Nunmehr aber, nachdem die Lothringische Handlung zur Richtigkeit gebracht, und zu des Hertzogs Erklärung stünde, ob er sich dergestalt resolviren wolte, daß die Stände damit friedlich seyn könten, stehe er in Hoffnung, wenn der Hertzog von Lothringen die abgeredete Conditionen prästiren würde, daß alsdenn auch der Condeischen Völcker Zunöthigung man sich ferner nicht würde zu befahren haben, und also keiner besondern Verfassung nöthig seyn würde.

Es hätten Ihro Käyserl. Majestät auch nicht unterlassen an dienlichen Oertern Erinnerung zu thun, daß alle dergleichen Zunöthigungen eingestellet werden möchten, hätten auch die benachbarten Chur- und Fürsten ermahnet, Ihro Churfürstl. Durchl. auf allen Fall Aßistenz zu leisten:

Jetzo aber so bald Anstaltung zu machen, daß die derselben auf den Halß kommende Völcker zurück gehalten werden möchten, stünde man in Zweiffel, ob die Abgesandten darauf instruiret, oder ob sie nicht vorhero solches an ihre Printzen würden gelangen lassen. So wolte auch ohne das die Güte erst zu tentiren, und wann dieselbe nicht verfangen solte, alsdenn erst zu andern Mitteln zu greiffen sey.

Dahero nicht undienlich, weil ohne das die vorgangene Handlung an den Hertzog durch einen Courier überbracht und dessen Erklärung eingelangt werden müste, bey solcher

1654. Occasion auch an den Printzen von Conde zu schreiben, daß er sich des Orts der Quartiere 1654.
enthalten möchte.

Wozu man denn um so vielmehr Ursache hätte: weil in dem Memorial allerhand circumstantiæ eingeführet, welche gar nachdencklich wären, und vielleicht allerdings nicht möchten gestanden werden: als daß von den Condeischen zum Prätext dieses Einfalls vorgewendet werden solte, es wäre durch die im Stifft Lüttich angestellte Defensions-Verfassung die Neutralität gebrochen, und müsse man sich vorhero erkundigen, was es damit für eine Beschaffenheit hätte; 2) Würde auch den Spanischen ministris imputiret, als wann mit ihrem Vorwissen die Lothringischen und Condeischen sich der Spanischen Völcker und Geschützes gegen das Stifft Lüttich bedienten; da man dann an Seiten Oesterreich zweiffelte, ob solches von den Spanischen ministris würde gestanden werden; zumahlen Archidux Leopold Wilhelmus sich verschiedentlich erkläret hätte, dergleichen incursiones, so viel an ihr Durchlaucht, zu verhüten und abzuwenden.

Frantzösisches Memorial.

Belangend des Frantzösischen Abgesandten Memorial, beschwehrte sich derselbe, als würden seines Königs Feinden die Quartiere im Reich verstattet; zöge solches an als eine contraventionem pacis, und begehrte, daß die Stände solches abschaffen solten.

Nun hielte er nicht dafür, daß der Frantzösische Abgesandte die Stände des Reichs dieserwegen einiger Contravention zu beschuldigen Ursach hätte: indem die Lothringischen und Condeischen Völcker mit Gewalt auf des Reichs-Boden gerücket, wozu ihnen keine Ursache gegeben; die Stände des Reichs auch nicht schuldig wären, des Königs in Franckreich Feinde zu verfolgen, sondern denselbigen frey stünde, sich dieser Zunöthigung, so gut als sie könten, zu entledigen, und wäre kein Zweiffel, daß der König in Franckreich, wann er die Mittel hätte, sie des Orts zu verfolgen sich darunter nicht säumen würde.

Man wüste, daß Lothringen von Franckreich seiner Lande destituiret, und sich die Stände hiebevor der Interposition unternommen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß Franckreich bey den Tractaten zu Münster sich zu dem Frieden mit Spanien bewegen lassen wollen: weil aber solches nicht geschehen, würde noch das beste Mittel seyn, den Frantzösischen Abgesandten Remonstration zu thun, daß vermittelst Restitution des Condæi- und Lotharingi der Friede zwischen Spanien und Franckreich möchte geschlossen, und dadurch diesem Unheil abgeholffen werden. Es bezöge sich auch das letzt übergebene Frantzösische Memorial auf ein anders, so etliche Tage vorhero übergeben, welches auf so viel Puncte eingerichtet wäre, daß es eine besondere Consultation erforderte: Es müsten aber die materiæ, so den statum internum Imperii concernireten, zuförderst ausgemachet werden, ehe man zu den auswärtigen schreiten könte.

Lothringischer Einfall.

Bäyern: Er hätte das Chur-Cöllnische Memorial verlesen; erinnerte sich, was in solchen Fällen in der Executions-Ordnung verordnet: weil aber præsens malum auch præsens remedium erforderte, und wann man sich hierüber einer Reichs-Verfassung vergleichen solte, Ihro Churfürstl. Durchl. die Last immittelst auf dem Halse bleiben, und die Hülffe zu späte seyn dürffte; als wäre Cæsari einzurathen, daß Ihro Majestät an alle Churfürsten und Stände, so noch Völcker in Bereitschafft hätten, Befehl möchten ergehen lassen, damit sie ihre Völcker dem Churfürsten zum Succurs gegen das Stifft Lüttich anziehen liessen, demselben wider alle feindliche incursiones zu assistiren, biß man sich an Seiten des Reichs, auf den Fall die güttlichen Tractaten ihren Effect nicht erreichen würden, einer gesamten Reichs-Verfassung vergleichen möchte; wohin dann auch das Frantzösische Memorial zielete.

Frantzösisches Memoral.

Erinnerte sich zwar, daß den $\frac{20}{30}$ Decemb. jüngst ein ander Memorial von dem Frantzösischen Abgesandten ad dictaturam kommen; hätte verhofft, es würde solches jetzo in Deliberation gebracht worden seyn: weil solches aber verblieben; bäte er solches auf morgenden Tag zu proponiren; insonderheit, weil der erste Punct die Savoische Sache betreffe, so in alle drey Puncte propositionis Cæsareæ einliefe; die Sache auch keiner weitläufftigen Deliberation bedürffte, weil sie in dem Instrumento Pacis decidiret wäre.

Savoyen.

Wiedrigen Falls würde man sich länger damit nicht aufhalten können, sondern die Stände auch ohne Umfrage ihre Meynung über diesen Punct zu eröffnen Ursach haben.

Lothringischer Einfall.

Magdeburg: Es wäre zu wünschen, daß eher zur Sache gethan, und den Reichs-Constitutionen hierinn nachgegangen wäre; es wäre gar nachdencklich, daß bey währenden

1654. den Tractaten mit dem Hertzog von Lothringen dieser Einfall geschehen; hätte fast das Ansehen, als wenn die Tractaten nur zu dem Ende angefangen, weil man dadurch die Stände schläffrig und sicher machen möchte: weil nun das Instrum. Pacis die Stände dißfalls auf die Creyß-Verfassung und Executions-Ordnung verwiese; wären die Creyse, so sich noch nicht gefasset hätten, zu erinnern, solches förderlichst ins Werck zu stellen; diejenigen aber, so in Bereitschafft, a Cæsare zu erinnern, daß sie dem Churfürsten zu Cölln ihre Völcker zu Hülffe schicketen; auch Cæsar zu ersuchen, von Dero Völckern auch etliche dero Behuff herzugeben. Daneben wäre auch der Spanische Ambassadeur zu ersuchen, es in die Wege zu richten, daß die Spanischen und Condeischen Völcker förderlichst wieder abgeführet werden. Erinnert demnächsten die Wahl-Capitulation vorzunehmen, und recommendiret die Savoysche Sache. 1654. Capitulation. Savoyen.

Saltzburg allegabat defectum instructionis; wolte referiren und sich Bescheids erhohlen. Immittelst würde dem capitulo nicht entgegen seyn, daß Cæsar ersuchet würde, wegen der Condeischen Völcker Gewaltsamkeit an den Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, wie auch an den Printzen von Conde zu schreiben, damit dieselbe förderlichst abgestellet würde. Lothringischer Einfall.

Pfaltz-Lautern: In effectu, wie Saltzburg.

Bisantz: Potius dispiciendum, quomodo in suum statum restitui possit Lotharingus, quam quomodo possuit obrui. In ceteris ut Austriaci. Lotharingia.

Pfaltz-Simmern, wie Pfaltz-Lautern.

Teutsch-Meister erinnerte sich, was den 12. Decemb. in dieser Materia allbereit vorkommen; müste seiner damahligen Meynung noch inhäriren, und wäre rathsam, den Effect der jetzigen Tractaten zuförderst abzuwarten. Interim wäre Cæsar von den Ständen zu belangen, weil ohne das die bewilligten dehortatoriæ mit einem eigenen Courier fortzuschicken, daß dabey Cæsar auch dieses novi incidentis gedencken und Erinnerung thun möchte, daß Chur-Cölln, das Stifft Stablo, und des teutschen Ordens Balley Piesen dergestalt nicht beschwehret, sondern diese invasiones abgestellet würden. Wegen des Frantzösischen Abgesandten Memorials conformiret er sich mit Oesterreich, mit Erinnerung: weil derselbe auf der Stände gravamina contra Franckreich sich biß dato noch nicht erkläret hätte, solch negotium zu seiner Richtigkeit zu befördern. Lothringischer Einfall. Frantzösisches Memorial.

Neuburg: Weil es ein novum emergens, so nicht allein den Hertzog von Lothringen, sondern auch regem Hispaniæ & principem Condæum concernirte, als wäre er nicht darauf instruiret; wünschte, daß aus der Lothringischen Sache ein gantzes gemachet würde. Lothringischer Einfall.

Bamberg approbiret den Bäyerschen Vorschlag, und wären daneben auch die Schreiben ad Archid. L. W. principem Condæum und Lotharingum abzulassen. Lothringen.

Lautereck, wie Magdeburg und Bäyern, jedoch salvis tractatibus Lotharingicis, und wäre immittelst auch die Executions Ordnung wieder im Stand zu bringen. Erinnert demnächsten die Wahl-Capitulation vorzunehmen. Lothringen. Capitulation.

Worms, wie Bamberg.

Altenburg: Es wäre in dem Oesterreichischen voto wohl erwehnet, daß die Sachen, welche statum Imperii internum concernireten, zu erst müsten abgehandelt werden, dahin denn auch der Stände vielfältige Erinnerungen, daß die Wahl-Capitulation und der punctus restitutionum förderlichst vorgenommen werden möchten, gezielet hätten. Es wären zehen Wochen, daß man zuletzt in puncto restitutionum zusammen gewesen, und wäre dennoch das damahlige conclusum noch nicht abgefasset; wünschte in diesem neuen Jahre bessern Succeß. Capitulation. Restituenda.

Der Friede zwischen Spanien und Franckreich wäre wohl das beste Mittel, die Angräntzenden in Ruhe zu setzen, die Stände hätten sich denselben bey den Friedens-Tractaten zu Münster sehr angelegen seyn lassen, aber ihr Intent nicht erreichen können. Lothringen.

Es wäre bekand, was in der Lothringischen Sache für ein Schluß gemachet, dabey bliebe es billig.

Könte nicht befinden, wie es concordirete, daß Lothringen allhie gütliche Tractaten pflöge, und man ratione summæ vorlängst einig gewesen, dennoch pendente tractatu dux Lotharingiæ das Stifft Lüttich feindlich überfiele. Wäre leicht zu ermessen, daß, wenn Franckreich seinen Feind verfolgete, der Unschuldige darüber leiden würde. Befinde

1654. finde die Sache schwehr, weil auch andere Völcker sich immiscireten. Hielte dafür, es 1654.
wäre Cæsari einzurathen, an alle kriegende Theile ein nachdrückliches Schreiben abgehen zu lassen, und dieselben zu ermahnen, daß sie ohne Verzug des Reichs Boden quittireten; wiedrigen Falls würde man die Stände nicht verdencken, wenn sie sich derjenigen Mittel gebrauchten, welche die Reichs-Constitutionen an die Hand geben.

Solten diese Schreiben nicht verfangen, hätte man das Absehen eben nicht auf eine allgemeine Reichs-Verfassung sondern auf Executions-Ordnung zu schlagen; würde alsdenn den Ständen nicht ermangeln, sich in Bereitschafft zu stellen, und wider solche invasiones zu fassen, auch die benachbarten Creyse um Hülffe anzusprechen haben.

Zweiffelte nicht, es würden diejenigen Creyse, so jetzo darüber leiden müsten, wenn sie zusammen thäten, sufficient seyn, die invasores abzutreiben.

Solte aber hieran Mangel erscheinen, und die benachbarten Creyse um Hülffe angeruffen werden, würden dieselben sich nicht entziehen. So würde auch Cæsar verhoffentlich sich gefallen lassen immittelst mit Publication der Avocatorien zu verfahren.

Capitulation. Bät demnächsten die Wahl-Capitulation in Deliberation zu bringen; alias würde man sich ohn Umfrage deswegen vernehmen lassen.

Lothringen. Würtzburg könne geschehen lassen, daß Cæsar ersucht würde an archiducem Leopoldum Wilhelmum, den Printz von Conde und Hertzog Lotharingiæ eyfrig zu schreiben; verhoffte, wenn Lotharingus vernehme, daß die Tractaten zum Schluß gebracht, er würde sich denselben bequemen: Weil aber diese Handlung sich auf den Condæum nicht erstreckte, mit demselben auch ex abrupto keine Tractaten angetreten werden könten; als wäre Cæsar zu ersuchen, daß Ihro Majestät an die benachbarten Churfürsten und Stände, so annoch mit Volck versehen, schreiben wolten, damit dieselben Ihro Churfürstl. Durchl. mit Dero Völckern zu Hülffe kämen; und weil in dem Burgundischen voto nicht gestanden werden wollen, daß Spanische Völcker bey den Condeischen wären, so würde solches desto besser seyn; auf dem Fall aber sich ein wiedriges finden möchte, wäre der Spanische Ambassadeur zu ersuchen, die Verfügung zu thun, daß solche förderlichst abgeführet werden möchten. Weil auch die Executions-Ordnung wieder in Stand zu bringen viel zu langweilig, hätte man zu erwarten, was obiges für einen Effect haben würde.

Frantzösisches Memorial. Wegen des Frantzösischen Memorials wolle er sich in absonderlicher Umfrage vernehmen lassen.

Bremisch votum ist immittelst hereingeschicket und durch Lautereck eröffnet, des Inhalts, daß sie zwar auf diese Sache in specie nicht instruiret, es resolvirte sich aber dieselbe ex art. ult. Instrumenti Pacis §. ut autem pax publica &c. aus der Executions-Ordnung: wann darauf das Absehen geschlagen würde, würde Regina Sueciæ wegen der in Teutschland habenden Länder sich von den majoribus nicht separiren.

Lothringen. Coburg, wie Altenburg, und réplicirte selbiges votum dahin, daß zugleich die Schreiben abzuschicken, und die Creyß-Verfassung vorzunehmen.

Speyer, wie Würtzburg.

Weymar: In effectu wie Magdeburg und Bäyern.

Capitulation. Gravamina. Ratione capitulationis & gravaminum, wie Magdeburg und Altenburg.

Straßburg: Weilen zur Verfassung so bald nicht zu gelangen wäre, um Abstellung der Hostilitäten an Archiducem, Condæum & Lotharingum zu schreiben.

Gotha: Es wäre zuförderst um Abstellung der Hostilitäten an Archiducem, Condæum & Lotharingum zu schreiben.

Immittelst vermeynet er, als würde der von Bäyern gethane Vorschlag seinem gnädigen Fürsten und Herrn nicht zuwider seyn.

Lothringischer Einfall. Costnitz: Es wäre zuförderst dasjenige, so mit dem Lothringischen Abgesandten geschlossen, zur Execution zu befördern: Weilen aber dadurch die Condeischen Völcker nicht abzuwenden; könte er den Bäyerischen Vorschlag nicht improbiren.

Immittelst könte man auch die vorerwehnten Schreiben abgehen lassen. Das Frantzösische Memorial stellete er zu absonderlicher Umfrage.

Frantzösisches Memorial. Eisenach, wie Gotha.

Augspurg: Weilen er auf diesen casum nicht instruiret, lässet er es bey dem vorgeschlagenen Schreiben bewenden.

Culm-

1654. Culmbach, per Onoltzbach suspendit votum ob defectum instructionis; zweifelte aber nicht, wann sein gnädigster Fürst und Herr, als ausschreibender Fürst im Fränckischen Creys, hierunter ersuchet werde, würde derselbe sich den Reichs-constitutionibus gemäß bezeigen. 1654. Lothringischer Einfall.

Hildesheim: Er hätte allezeit besorget, es würden die Lothringischen Tractaten zu Versicherung des Reichs nicht sufficient seyn; hielte dafür, daß zuförderst der Spanische Ambassadeur zu beschicken, und um die Ursache des feindlichen Einfalls zu befragen, auch daneben zu ersuchen, daß er an gehörigen Orten die Verfügung thun wolte, damit diese invasiones abgestellet würden. Lothringischer Einfall.

Beschwerete sich, ob hätte sein gnädigster Churfürst in einem und anderm voto eines lügenhafften Berichts beschuldiget werden wollen. *) Stünde dahin, was Ihro Churfl. Durchl. für Resolution darunter ergreiffen würden, wann man ausser Contestation des Mitleidens nichts zur Sache thäte.

Er wäre befehlicht, die Stände zu ersuchen, weil zu einer General-Reichs-Verfassung so bald nicht zu gelangen, daß Ihro Käyserl. Majestät nach dem Vorschlag, wie von Bäyern votiret, einrathen wolten, damit auf den Fall verspürter Verlassung Ihro Churfürstl. Durchl. nicht andere Mittel an die Hand zu nehmen genöthiget würden. Item, daß die mandata avocatoria ohnverlängt möchten ausgefertigt werden; vornemlich, weilen verlauten wolte, daß der Printz de Conde neue Werbungen in Teutschland anzustellen vorhabens wäre. Avocatoria.

Onoltzbach: Es wären bishero die ausschreibenden Fürsten noch nicht um Hülffe requiriret; derowegen man den Ständen nicht imputiren könte, als wenn sie Ihro Churfürstl. Durchl. Hülff-loß lassen wollten; So hätten auch die Stände ihrer Seits die Lothringischen Tractaten nicht remodiret. Lothringischer Einfall.

Hielte dafür, es wäre Cæsar zu ersuchen, daß Ihro Majestät den Courier an den Hertzog von Lothringen mit dem allhie abgefasten Receß förderlichst wolten abfertigen lassen, und den Ertz-Hertzog daneben ermahnen, seine Völcker von den Lothringischen abzuziehen. Könte nicht glauben, daß die Spanischen Völcker mit Vorwissen des Königs in Spanien, oder des Ertz-Hertzogs mit dabey wären; man könte aber deswegen bey dem Spanischen Ambassadeur allhie nachfragen lassen; daneben könte auch der Condæus um Abführung seiner Völcker schrifftlich ermahnet werden.

Die Hülff-Leistung belangend: müsten die gradus der Executions-Ordnung in Acht genommen, und dafern die Hülffe von drey, oder vier Creysen nicht genugsam, alsdann das Mittel, so von Bäyern vorgeschlagen, beobachtet werden.

Ratione capitulationis & gravaminum, wie Magdeburg und Altenburg. Capitulatio. Gravamina.

Paderborn: Es würde mit den Schreiben nicht allein ausgerichtet seyn, sondern mehr Nachdruck dabey seyn müssen. Lothringischer Einfall.

Es wäre zu besorgen, daß Condæus und Lotharingus exauctorirte Völcker bey sich hätten, und sich deren ohn Vorwissen des Königs in Spanien gebrauchten; wie vor diesen in dergleichen Fällen mehr geschehen. vid. Recess. de anno 1576. Approbirte demnach den Bäyerschen Vorschlag, cum recommendatione causæ Sabaudicæ. Savoyen.

Braunschweig-Wolffenbüttel hätte das Chur-Cöllnische Memorial durchlauffen; recenset ejusdem contenta. Es wäre hiebevor unterschiedlich bey den Lothringischen Tractaten vorgestellet, daß man durch diese Tractaten das Reich nicht versichern würde. Lothringischer Einfall.

Es wäre auch durch Verzögrung dieser Handlung der Einfall nicht veranlasset, sondern würde in dem Chur-Cöllnischen Memorial gemeldet, daß der Hertzog von Lothringen zu Beschönung des Einfalls vorwendete: Es hätte Chur-Cöln die Neutralität gebrochen, in dem, daß er sich in eine Defensions-Verfassung gestellet: Solte nun dieses für eine Friedens-Ruptur gehalten werden; würde es niemanden am Prätext ermangeln.

Es wäre bekand, was in den Reichs-constitutionibus für Mittel dagegen geordnet; der hiebevor publicirte Land-Friede wäre nicht genugsam befunden, das Reich in Ruhe zu erhalten, sondern zu dessen mehrer Versicherung erstlich die zehen Creyse geordnet; hernach Reichs-Verfassung wider die feindlichen Anfälle.

*) Zielte auf Burgund, welcher keinen Gestand thun wolte, daß Spanische Völcker bey den Lothringischen.

1654. hernach die Executions-Ordnung de anno 1555. darauf erfolget, vermöge deren ein jeder Creys allezeit in Verfassung stehen solte; dero Behuff erstlich auf das simplum, hernach das duplum, und endlich das triplum gewilliget; wie solches aus den Reichs-Abschieden de anno 1555. 1559. 1566. 1570. und 1576. zu ersehen wäre. 1654.

Die Reichs-Abschiede de anno 1559. und 1566. vermöchten auch klärlich, daß kein Creys deßfalls auf den andern warten, oder sich damit entschuldigen solte, daß er der Gefahr nicht so nahe wäre. So wäre auch gegen diejenigen, die sich hierin säumhafft erwiesen, die Straffe geordnet, daß sie die dadurch verursachten Unkosten und Schaden erstatten solten.

Es wäre zu wünschen, daß das Reich in folgenden Jahren bey dieser Verfassung blieben. Es dienete zwar dieselbe nicht Kriege anzurichten, dennoch aber dieselbe zu präserviren. Præservantia autem remedia omnium medicorum judicio meliora esse curativis:

Weil es aber nicht im vorigen Stande geblieben; müste man jetzige querelas hören. Es wäre bekand, was der Frantzösische Ambassadeur darüber für Beschwerungen führete, und wenn die Mittel, so die Reichs-constitutiones hierunter verordneten, versäumet
Franckreich. würden, würde es pro conniventia gehalten, den ein, oder ander dadurch ins Reich zu ziehen gedächte; Und wäre zu besorgen, die Frantzosen möchten den Lothringischen und Condeischen; die Spanischen aber den Frantzosen folgen; Derowegen auf Mittel zu gedencken, wie diesem malo vorzubauen.

Die Güte wäre vorhero zu versuchen; dabey aber, weil es zu lang währen wolte, die Executions-Ordnung wieder in Stand zu bringen, ein extraordinarium remedium an die Hand zu nehmen;

Reichs-Veranstaltung. Probirte desfalls den Bäyerschen Vorschlag, doch, daß darin dem ordinario modo so viel möglich nachgegangen würde; Welches geschehen könte, wann Cæsar an die Creys-ausschreibenden Fürsten und Obersten Ermahnungs-Schreiben abgehen liesse, sich mit ihren Völckern, so sie noch auf den Beinen hätten, gefast zu halten, und dem Churfürsten von Cölln Hülffe zu schicken. Weilen auch keiner dieses auf seine eigene Kosten thun würde, müste es auf der Creyse Kosten geschehen. Wie hoch solche Macht anzuschlagen, stünde hiernächst ferner zu erwegen.

Es wären auch Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, daß der Oesterreichische Creys und des Reichs-Ritterschafft hierin den andern zu Hülffe kommen möchten.

Daneben wäre auch Cæsar zu ersuchen, an den Condæum und Lotharingum Abmahnungs-Schreiben ergehen zu lassen. Solten keine Spanische Völcker bey denselben seyn, wie in dem Burgundischen voto erwähnet, wäre der Sache desto eher zu rathen: weilen aber das contrarium in dem Chur-Cöllnischen Memorial asseriret würde, würde nicht undienlich seyn, dieserwegen an Archi-Ducem zu schreiben, auch mit dem Spanischen Ambassadeur daraus reden zu lassen.

Es würde auch obiger Vorschlag wegen der Hülffe Ihro Käyserl. Majestät um so viel weniger zuwider seyn können: weilen sie allbereit etliche benachbarte Churfürsten und Stände ermahnet hätten, dem Churfürsten zu Cölln mit Volck beyzuspringen.

Damit auch ins künfftige dergleichen feindliche Ein- und Ueberfälle zu præcaviren,
Executions-Ordnung. müste man die Executions-Ordnung förderlichst wieder in Gang bringen.

Solte dem Churfürsten zu Cölln die Hülffe versagt werden, dürffte es das Ansehen gewinnen, als wann die leges publicæ und Instrum. Pacis Noth leiden wolten, und daß keiner sich ins künfftige zu seinem Mit-Stande einiger Hülffe zu versichern hätte.

Auf welchen Fall man dissets von der Pön, so gegen die Säumhafften in den Reichsconstitutionibus dißfalls geordnet, entschuldiget seyn wolte.

Capitulation. Gravamina. Savoyen. Lothringen. Franckreich. Wegen der Wahl-Capitulation und puncti gravaminum conformirte er sich mit Magdeburg; und recommendirte die Savoysche Sache.

Freysingen: Propter defectum specialis instructionis suspendit votum. De memoriali Gallico, wie Bäyern.

Lothringischer Einfall. Zell könte mit den Vorsitzenden darin einig seyn, daß zuförderst die literæ dehortatoriæ an Condæum & Lotharingum abgelassen, auch an des Herrn Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms Durchl. geschrieben würde, die Spanischen Völcker, da sich einige dabey

1654. bey befinden solten, abzuziehen: weilen aber dieses remedium nicht zureichend seyn würde; wären die media, so die Reichs-constitutiones und Executions-Ordnung darunter an die Hand geben, zu gebrauchen. Und weilen die Vorschläge, so in den Bäyerschen, Magdeburgischen und Wolffenbüttelischen votis geschehen, dahin zieleten, auch dem Instrumento Pacis und Executions-Ordnung gemäß, wolte man sich denselben hierin conformiret haben; mit Wiederholung dessen, so wegen der Capitulation und puncti restituendorum von den Vorsitzenden erinnert; auch angehängter Recommendation der Savoyschen Sache. 1654.

Capitulation. Restituenda.

Savoyen.

Regenspurg: Habe sich aus dem Memorial ersehen; hätte nicht verhoffet zu vernehmen, daß sich bey den eingefallenen Völckern auch diejenigen mit gefunden, welche sonst Freunde seyn wolten; und ob zwar einer und ander die Churfürstl. Schreiben in dubium vociren wolte, so sey doch leichtlich zu ermessen, daß Ihro Churfl. Durchl. Cæsarem nicht mit Lügen berichten würde. Man müsse Ihro Churfl. Durchl. nicht lassen: zumahlen dieselbe vor diesem andern auch gern geholffen. Man sey dazu ex Instrum. Pacis ad tranquillitatem Imperii obtinendam obligiret. Libertas Imperii sey vor diesen das rechte palladium gewesen, und wann man selbige nicht vertheidigen wolte, würde endlich aus dem palladio ein prostibulum werden:

Lothringischer Einfall.

Conformire sich derowegen den Bäyerschen und Wolffenbüttelischen votis. Ne quid detrimenti Respub. capiat, sey auf die Creys-Verfassung zu gehen. Im Westphälischen Creyse gehe man jetzo damit um, sey auch schon ziemlich weit gebracht: Unterdessen könten die Lothringischen Tractaten gleichwohl vollenzogen werden. De avocatoriis wie Altenburg. Die Schreiben an Condæum würden nicht viel ausrichten. Daß mit dem Spanischen Botschaffter dieserwegen geredet würde, lasse er ihm nicht mißfallen.

Avocatoria.

Grubenhagen, wie Zell.

Passau, wie Straßburg.

Calenberg: Es sey zu bedauren, daß die löbliche teutsche Nation, quam quondam nemo mortalium, testantibus historicis, fide & fortitudine superaverit, so weit von ihrem vorigen splendore gefallen, daß sie allen Völckern zum Raube und Beute stehe, und wem nur gelüstete auf diesem theatro seinen Willen expliren könne. Sein gnädigster Fürst und Herr bedaure solches gar sehr, und habe allezeit dafür gehalten, daß solches nicht zu bessern, noch der so theuer erlangte Friede conserviret werden könte, als vermittelst Restabilirung des alten teutschen Vertrauens unter den Ständen, und einer ziemlich proportionirten und dem Röm. Reich reputirlichen Verfassung: cum quies gentium sine armis obtineri nequeat. Auf solch præsuppositum habe er sein votum gerichtet, wie zum erstenmahl von den Lothringischen Händeln an diesem Orte deliberiret worden, und habe sein gnädigster Fürst und Herr allezeit dafür gehalten, es würden dieselbe durch so gelinde Mittel, als gütliche Tractaten, nicht zu curiren, sondern solida vis dawider nöthig seyn. Wie es aber dem hochlöblichen consessui der Zeit per majora gefallen, die Güte zur Hand zu nehmen, habe er nicht unterlassen, seinem gnädigsten Fürsten und Herrn davon zu referiren, welche aus Liebe zu dem Vaterlande und Mitleiden gegen die bedrängten Stände sich dazu bequemet: Gestalt er solches den $\frac{11}{21}$. Octobr. nächst-verwichenen Jahres diesem löbl. consessui exponiret; auch als von der Käyserl. Maj. daß auf 300000. Rthl mit Herrn Fournier geschlossen und davon nichts mehr abzuhandeln stünde, allergnädigst verkundet, Namens Ihro Fürstl. Gnaden dero Contingent dazu versprochen. Nun hätte sich wohl gebührt, daß bey so gestalten Sachen alle Hostilitäten eingestellet wären; daß aber durantibus hisce tractatibus Ihro Durchl. zu Lothringen untergebene Kriegs-Völcker je länger je weiter ins Römische Reich gedrungen und Uebel ärger geworden; habe sein gnädigster Fürst und Herr mit Betrübniß erfahren und ungern vernommen, daß man an diesem Orte alia agendo so wenig darauf gepasset. Den Proceduren einen Prätext aus dem langsamen Fortschritt der Tractaten zu machen, könne nicht bestehen: weilen die mora nicht bey den Ständen. Die Restitution der zum Reich gehörigen und vom Herzoge zu Lothringen bishero detinirten Oerter sey dadurch intendiret, aber noch niemahls bewilliget, ausser diesem habe das Reich mit Ihro Durchl. in Unguten nichts zu thun; sey ihr auch nichts zu geben schuldig. Sie sey ein constatus Imperii und in dem zwischen der Röm. Käyserl. Majestät und der Cron Schweden getroffenen Frieden

Lothringischer Einfall.

1654. qua talis mit begriffen. Der Printz de Conde sey auch vom Röm. Reich niemahls beleidiget; habe also deren keiner Ursache dero invasiones ins Röm. Reich zu bemänteln, als voluntatem & rationem belli. Ob hingegen etwas zu thun und den nothleidenden Ständen zur Hülffe zu eilen, dürffte keiner Deliberation, sondern es dictire die Natur, und sey davon in den Reichs-constitutionibus hin und wieder geordnet; wie es geschehen solle, weise das Instrum. Pacis art. 17. §. ut & pax publica &c. und die Reichs-Abschiede, darauf sich dasselbe bezogen: weilen aber billig vorhero alle glimpffliche und gelinde Mittel zu versuchen, ehe mans auf die Spitze des Degens kommen lasse; so könne er sich denjenigen conformiren, welche dafür halten, daß die Käyserl. Majestät zu requiriren, an den Hertzog von Lothringen und Condæum nachdrücklich zu schreiben und dieselben von den feindlichen Invasionen zu dehortiren; welches so viel leichter zu verrichten: weil ohne das ein absonderlicher Courier an den Hertzog von Lothringen vorgedachter Handlung halber abzufertigen. Weil auch in dem Cöllnischen Memorial gemeldet, daß durch Spanische Hülffe, Artillerie und Munition, die Lothringischen und Condeischen Völcker wären verstärcket worden; wolle vonnöthen seyn, daß zugleich an Archi-Ducem Leopold Wilhelm geschrieben, und mit dem allhie subsistirenden Spanischen Ambassadeur geredet würde, dieselben zurück zu ziehen. Damit aber die Schreiben desto baß verfangen und durchdringen, werde gut seyn, dieselben mit Herbeyführung etlicher Völcker considerabel zu machen, und nachdem in so geschwinder Eil das ordinaire Mittel der Creys-Verfassung nicht zu erhalten; lasse er sich gefallen, daß, wie in den Bäyerschen und mehr votis vorkommen, die Käyserl. Majestät gebührend erbeten würde, von Dero in Bereitschafft habenden Völckern etliche Regimenter ad tempus her zu leihen; desgleichen auch denjenigen Churfürsten und Ständen, welche noch einige Völcker auf den Beinen haben, daß sie davon, was sie entbehren können, dem Churfürsten zu Cölln zu Hülffe schicken, angesonnen werde. Ueber solches möchten so bald an die ausschreibenden Creys-Fürsten monitoria ausgefertiget, und die Creyse zu fassen, Befehle erwiedert werden. Weilen auch nicht unbewust, was sich in verschiedenen Creysen für schwere die Verfassung behindernde Difficultäten befunden; so gebe er zu bedencken, ob nicht rathsam sey, dieselben zu superiren, das Werck allhie vorzunehmen, und zum wenigsten der Creys-Aemter halber Vergleich zu treffen.

Creys-Verfassung.

Frantzösisches Memorial.

So viel 2) das Frantzösische Memorial belangete: weil vom Oesterreichischen Directorio gut befunden, davon eine sonderbahre Umfrage anzustellen; wolle er sich, wenn solches geschehe, darüber vernehmen lassen. Unterdessen könne er nicht vorbey, mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg und Gleichstimmenden zu erinnern, daß dermahleins und ohne längern Verschub diejenigen Materien, welche ad 1. art. Cæs. propositionis gehören, nemlich die Wahl-Capitulation und der punctus gravaminum zu verhandlen vorgenommen würden.

Capitulation. Gravamina.

Savoyen. Die Savoysche Sache gehöre auch dazu, und sey derentwegen im Frantzösischen Instrum. Pac. klare decisio verhanden: weilen denn aus demselben verhoffentlich bald zu kommen; wolle er deren Tractation gleichfalls recommendiren.

Trient und Brixen ad majora.

Baden-Durlach, wie Bäyern und Coburg, quivis in specie non sit instructus.

Lothringen. Münster, wie Würtzburg; Es müsse der Käyser mit dazu helffen. Instinctus naturalis sey, wenn ein Glied angefochten wird, daß dann das corpus dazu nicht stille sitze. Id. wegen Chur.

Franckreich. Wegen des Frantzösischen Memorials wolle er künfftig sich erklären.

Savoyen. Baden-Baden, wie Oesterreich, cum commendatione causæ Sabaudicæ.

Oßnabrück, wie Bäyern.

Baden-Hochberg, wie Durchlach.

Savoyen. Lüttich, wie Hildesheim, cum commendatione Sabaudicæ causæ.

Würtenberg, wie Bäyern und Wolffenbüttel.

Lübeck, wie Altenburg.

Mecklenburg-Schwerin, wie Bäyern, Magdeburg und Braunschweig.

Fulde, wie Bamberg.

Mecklenburg-Güstrow, wie Schwerin.

Kempten

1654. **Kempten und Elwangen**, wie Augspurg: In dem Schreiben an Lothringen könne man erinnern, daß man das Geld zurück behalten wolle, wann er nicht alles restituire, was er eingenommen. 1654. Lothringen.

Cassel und Hirschfeld: Sey in specie hierauf nicht instruiret, sondern wolle der übrigen löbl. Stände Gedancken vernehmen, und selbige neben dem Chur-Cöllnischen Memorial seiner gnädigst Fürstl. Herrschafft unterthänig hinterbringen, und auf erlangte Resolution sich hiernächst dißfalls erklären. Immittelst hält man dafür, wann hierin mit gesamter Churfürsten und Stände Rath und Bewilligung geschlossen werden möchte, Se. Fürstl. Gn. sich davon nicht absondern würde. Lothringischer Einfall.

Murbach und Lüders, wie **Straßburg und Constantz**.

Darmstadt, ad majora.

Berchtolsgaden, wie **Hildesheim**: hoffe, ein jeder werde succurriren.

Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden: Er hoffe, es werde ein jeder Ihro Churfl. Durchl. unter die Armen greiffen, nicht wegen der hohen Meriten, sondern jubentibus ita Imperii constitutionibus & Instrumento Pacis. Er habe aus dem Memorial wahrgenommen, daß Ihro Churfl. Durchl. wann derselben keine Hülffe geschehen solte, entschlossen seyn, fremde Aßistenz zu suchen; quo casu es um den Chur- und Ober-Rheinischen Creys schlecht stehen würde. Er sey befehlicht auf das Instrum. Pac. zu sehen, aber nicht auf diese Frage; hoffe doch, es werde unter der Generalität deren decisio ex Instr. Pacis mit verstanden seyn. Seye ungewiß, ob der Hertzog von Lothringen dem Reichs-Begehren ein Genügen thun werde, solte er nun vernehmen, daß man sich wider ihn armirte, werde destoweniger etwas Gutes erfolgen, und per consequentiam würde man neuen Krieg bekommen, welches, so viel immer möglich, zu verhüten; halte derowegen dafür, daß ein Courier an den Hertzog von Lothringen abgeschicket und ihm remonstriret werde, was Chur-Cölln wider ihn geklaget; auch zugleich an Condæum geschrieben werde, seine Völcker abzuführen: Wann nun die Güte verfangen solte, stehe es dahin; wo nicht, seyn andere Mittel zur Hand zu nehmen; unterdessen mit den avocatoriis zu eilen und selbige nachdrücklich einzurichten. Auf den **Bäyerschen** Vorschlag sey er zwar in specie nicht instruiret, wolle selbigen seinem gnädigsten Herrn referiren; hoffe auf ausführliches Zuschreiben eine gewierige Resolution zu erhalten. Weilen man auch vernehme, daß Spanische Völcker, wiewohl solches Burgund negire, zugleich mit eingefallen, sey solches Archi-Duci, Leopoldo Wilhelmo, und dem hiesigen Spanischen Gesandten zu hinterbringen, und um deren Abführung ernstlich anzuhalten; sey zwar ein abundans, quod tamen nocere non possit. Wann per majora eine Reichs- oder Creys-Verfassung solle gewilliget werden, werde sein gnädigster Herr damit zu frieden seyn können. Lothringischer Einfall. Avocatoria. Reichs-Verfassung.

De memoriali Galli wolle er sich künfftig und zugleich über die Savoysche Sache vernehmen lassen. Frantzösisches Memorial. Savoyen.

Weissenburg, wie **Speyer**.

Sachsen-Lauenburg, ad majora.

Stablo, wie **Bäyern und Hildesheim**.

Savoyen: Fieri in contemtum Imperii, quod pax a Lotharingo non servetur. Vim vi propulsandam, extremisque malis extrema adhibenda esse remedia; Unico remedio duobus malis ita simul occurri posse. Si pax cum Rege Galliæ servanda, expellendi sunt ipsius hostes, præsertim cum sint tantum modo manipulus militum; Æquum igitur esse, ut executioni mandentur, quæ in voto Bavarico sunt perlata, & in Instr. Pac. art. fin. statuta. Invasio Lotharingica. Gallia.

Cumque audiverit, interna externis esse præferenda, Sereniſſimi sui causa proponatur & de ea deliberetur: cum illa & respiciat statum internum Reip. & Sereniſſimus suus nihil aliud petat, quam investituram. Hanc rem nihil habere difficultatis, cum sit in Instr. Pac. decisa, Ducem solum Mantuæ contra I. P. determinatam accipere. Sæpius se urgere hanc causam, sed respondere, esse externam, cum tamen Princeps suus sit Status Imperii, origine Germanus & e domo Saxonica oriundus. An propterea illos externos esse, quia non loquuntur Germanice? Si Sabaudiæ causa.

1654. lingua in culpa, sane ipsorum linguam esse infelicem; Petere igitur, ut tandem aliquando petito suo deferatur. 1654.

N. IV.

Conclusum im Fürsten-Rath den 3 Jan. An. 1654.

Dem Churfürsten zu Cölln soll wider Lothringen Hülffe geleistet werden,

Betreffend der Chur-Cöllnischen Abgesandten an gesamte Stände eingegebenes Memorial wider die Lothringischen und Condeischen Einfälle in das Bißthum Lüttich: Demnach mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, wie auch deroselben angehörigem Stifft Lüttich, wegen des von den Lothringischen und Condeischen Völckern vorgenommenen und gewaltthätigen Einfalls ein besonderes Mitleiden zu tragen, und Ihro in diesem Nothstand nach Laut des Heil. Röm. Reichs-Executions-Ordnung, auch des Westphälischen Friedens-Schlusses, möglichster Aßistenz zu leisten; also wäre förderst Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst einzurathen, daß sie alsobald bewegliche Requisitions-Schreiben an die benachbarten Churfürsten und Stände, welche noch mit einigen Kriegs-Völckern verfaßt

und zwar durch diejenigen, welche Volck in Bereitschafft haben.

seyn, abgehen lassen wolten, des Inhalts: daß dieselben unverzüglich von solchen ihren Völckern, so viel sie deren entbehren können, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hülffe schicken, und gegen das Stifft Lüttich annarchiren, auch dero so lang aßistiren lassen wolten, bis man sehen möchte, ob die Tractaten mit Lothringen ihren Effect erreichen, auch darauf Ihro der Lothringischen und Condeischen Völcker Abführung erfolgen würde. Zu welchem Ende denn Ihro Käyserl. Majestät durch eigenen eilenden Courier hiebevor geschlossener maßen des Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Durchl. den gefasseten Tractat intimiren, seine Erklärung erfordern, auch die Abführung der Völcker aus dem Stiffte Lüttich und dem Reich begehren solten.

An Lothringen soll so wohl wegen der Tractaten, als dieserwegen ein Courier abgefertigt werden;

Die Avocatoria ertheilet;

Desgleichen wolten auch Ihro Käyserl. Majestät die bereits bewilligten avocatoria ausfertigen, und Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln sich derselben zu gebrauchen übersenden lassen: So dann und dieweil in dem Chur-Cöllnischen Memorial auch angezogen worden, daß bey diesem Einfall sich Spanische Völcker befunden, und den Condeischen mit Stücken und Munition Vorschub gethan seyn solle: daß derentwegen Ihro Käyserl. Majestät des Herrn Ertz-Hertzogen, als Gubernatorn in den Niederlanden, Fürstl. Durchl. beweglich zuschreiben, und selbige ermahnen solten, dergleichen Aßistenz nicht zu verstatten, sondern allerdings abzufordern;

Wegen Spanischer Völcker an den Ertz-Hertzog geschrieben;

Mit dem Spanischen Abgesandten geredet;

An Conde geschrieben;

Wie ingleichen auch hierunter Ihro Käyserl. Majest. dem allhier anwesenden Spanischen Bothschaffter bewegliche Remonstrationen thun lassen wolten. Nicht weniger solten Ihro Käyserl. Majestät an den Printzen von Conde selbst bewegliche Abmahnungs-Schreiben ergehen, und ihm zu verstehen geben lassen, daß Ihro Käyserl. Majestät, auch Churfürsten und Stände des Reichs, solche gewaltthätige Verfahrung länger nicht würden gestatten können, sondern gebührende Mittel dargegen müsten vornehmen:

Fernere Reichs-Verfassung getroffen werden,

Solte nun dieses alles nicht Statt finden; so würde alsdenn nach Laut der Executions-Ordnung auf fernere Verfassung zu gedencken, und dessentwegen von Ihro Käyserl. Majest. an alle ausschreibende Fürsten der Reichs-Creyse gebührende Anmahnungs-Schreiben ergehen zu lassen seyn.

Nach Verlesung dieses concluſi, weiln **Bäyern** in seinem voto, und fast alle Protestirende, allein **Pfaltz-Lautern** und **Hessen** ausgenommen, wie auch der mehrer Theil auf der Geistlichen Banck, darauf gedrungen, und nach Anleitung des Frantzösischen

Savoyen.

Memorials, daß hiernächst auch von der Savoyschen Sache gehandelt werden solte, widrigenfalls die Gesandten nicht unterlassen würden, wenn diese Sache schon nicht proponiret, doch nichts destoweniger ihre vota hierüber zu eröffnen; dessen aber in dem con-

Capitulation. Gravamina.

cluso zu dencken, der Ursachen bedencklich erachtet worden, weiln die Protestirenden in ihren votis neben der Savoyschen Sache auch der Wahl-Capitulation und der Restitution ex puncto gravaminum & amnestiæ gedacht, und man sich nicht hätte entbrechen können, auch diese materias in concluso zu melden;

So hat der Oesterreichische Director nach ausgesprochenem concluso nur kurtz vermeldet: was wegen des Frantzösischen Memorials und dabey angeregter Savoyscher Sache in etlichen votis angeregt worden, darüber würde man nicht unterlassen, sich mit dem Reichs-Directorio zu unterreden, wann und wie von dergleichen materiis zu handeln seyn möchte?

Obige Puncte sollen mit dem Reichs-Directorio communiciret werden.

1654. N. V. 1654.

Correlation zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis in puncto des Lothringischen und Condeischen Einfalls ins Stifft Lüttich.

den $\frac{4}{14}$ Jan. Anno 1654.

Mäyntzisch Directorium ad Legatos Principum:

Churfürstl. conclusum.

Es hätte das Churfürstl. Collegium aus dem von dem Chur-Cöllnischen Abgesandten überreichten Memorial vernommen, was dieselben im Nahmen Ihro Churfl. Durchl. sich wegen der Condeischen und Lothringischen Völcker Einfalls ins Stifft Lüttich beschweret, und der Aßistenz halber gesuchet hätten;

Stände, die Volck in Bereitschafft haben, sollen Cölln beystehen.

Hielten dafür, daß Ihro Churfl. Durchl. bey solchem Zustand nicht hülfflos zu lassen, sondern Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen wäre, daß Sie an die Reichs-Creyse, und diejenigen Churfürsten und Stände, so einige Völcker in Bereitschafft hätten, schreiben möchten, damit dieselbe in Nahmen der Creyse und nach Inhalt der Reichs-Executions-Ordnung Ihro Churfürstl. Durchl. damit an die Hand gehen möchten.

An Lothringen soll ein Courier abgefertigt,

2) Wäre die Ausfertigung des mit den Lothringischen Abgesandten abgeredeten Receß zu beschleunigen, und mit einem eigenen Courier, nebenst ernstlichen Abmahnungs-Schreiben an den Hertzog von Lothringen fort zuschicken;

an den Ertz-Hertzog und Conde geschrieben;

Daneben auch wegen Abführung der Condeischen und Spanischen Völcker, so sich dabey befinden solten, an den Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, und den Printz von Conde zu schreiben.

Avocatoria ertheilet;

3) Die avocatoria förderlichst an alle Stände, auch etliche Exemplare an Ihro Churfl. Durchl. sich deren zu bedienen, abzuschicken.

Mit dem Spanischen und Burgundisch. Gesandten geredet werden.

4) Dem Spanischen und Burgundischen Abgesandten der Zustand zu remonstriren, und zu ersuchen, daß sie zu Abführung der Völcker cooperiren wolten.

Dem Frantzösischen Gesandten sollen wegen seines Memorials remonstrationes geschehen.

Dem Frantzösischen Abgesandten wäre auf sein überreichtes Memorial zu remonstriren, daß die Stände zu Abwendung dieser Incursionen den gütlichen Weg am fürträglichsten gehalten, und deswegen bishero mit dem Lothringischen Abgesandten tractiret hätten; nachdem sie aber des jetzigen Ueberfalls von Chur-Cölln verständiget worden; hätten sie sich demselben wider solche Hostilitäten gebührlich zu aßistiren resolviret; daß also ihnen dieserwegen einige Contravention Instrumenti Pacis nicht beyzumessen wäre.

Subsidien an Engelland zu zahlen.

Daneben erinnerte das Directorium, was Gestalt den $\frac{18}{28}$ Decembr. jüngsthin wegen des Englischen subsidii etliche Stände im Fürsten-Rath mit dem Mangel der Instruction sich entschuldiget, und denselben damahls drey Wochen sich zu erklären eingeräumet: Weil man nun nicht zweiffelte, sie würden dieselbe zeithero erlanget haben; als wäre man deren Erklärung gewärtig.

Oesterreichisch Directorium:

Es hätte der Fürsten-Rath das Chur-Cöllnische Memorial gleicher Gestalt in Berathschlagung gezogen, und sich darauf eines gewissen concluſi verglichen:

Legebatur.

Fürstl. conclusum.

Darauf seynd beyde Collegia absonderlich zusammen getreten, und demnach man zwischen den concluſis keine besondere Differenz befunden; Als 1) daß die Churfürstlichen dafür gehalten, daß man nicht allein dem Spanischen, sondern auch dem Burgundischen Abgesandten dieser Sache halber Remonstration zu thun hätte; und 2) was den Frantzösischen Abgesandten auf sein Memorial zu antworten; So haben sich die Fürstlichen in diesen beyden Puncten dem Churfürstl. Collegio conformiret.

Differenzien 1) wegen Burgundisch. Abgesandtens; 2) wegen Franckreich. Engelland.

Wegen des Englischen subsidii ist für gut angesehen, folgenden Morgen noch eine Umfrage im Fürsten-Rath anzustellen; und weiln dieses ein subsidium charitativum, darin keiner den andern präjudiciren könte, eines jeden votum, und darin bestimmtes quantum absonderlich zu notiren.

Darauf seynd die Städtische herein gefordert und ist denselben obiges concluſum wegen beyder höhern Collegiorum eröffnet worden.

1654. Städtisches Directorium: 1654.

Städtisches conclusum.

Es hätten die Abgesandten der Frey- und Reichs-Städte des Chur-Cöllnischen Abgesandten Memorial gleicher Gestalt verlesen und ervogen; Wolten verhoffen, weil der mit den Lothringischen Abgesandten abgeordnete Receß von allen drey Reichs-Collegiis beliebet, und Cæsari mit demselben darauf zu schliessen anheim gestellet, es würde dadurch die Sache in einen andern Stand kommen.

Wäre Hülffe zu leisten;

Interim wäre Käyserl. Majestät zu ersuchen, Dero Authorität dahin zu interponiren, daß dergleichen incursiones und Hostilitäten abgewendet und inkünfftig verhütet blieben. Daneben auch die Verfügung zu thun, daß Dero eigene und anderer Churfürsten und Stände, so in Verfassung stünden, Krieges-Völcker dem Churfürsten zu Hülffe förderlichst anmarchiren möchten.

Avocatoria zu ertheilen; mit Burgund. und Spanisch. Gesandten zu reden.

Ingleichen wären die avocatoria förderlichst ins Reich zu publiciren; auch der Spanische und Burgundische Abgesandte mit dienlicher Remonstration zu ersuchen, es in die Wege zu richten, daß die Spanischen und Condeischen Völcker schleunigst wieder zurück gefordert würden.

Creyß-Verfassungen.

Solte aber die Nothdurfft erfordern die Creyß-Verfassungen dieser Behuff anzurichten; wolten sie sich versehen, es würde damit dergestalt verfahren werden, daß kein Stand für den andern zur Ungebühr beschwert, auch die Völcker zu keines Standes Unterdrückung angewendet würden; mit Bitte, dieses dem concluso einzuverleiben.

Weiln sich nun keine hauptsächliche Differenz hiebey befunden, als ist es bey dem Churfl. concluso allerseits gelassen; jedoch der Städte petito wegen der zuletzt angehängten Verwahrung deferiret.

Wegen der Käyserl. Völcker.

Was wegen der Zuschickung Ihro Käyserl. Majestät Völcker im Städtischen concluso erwehnet, darauf ist von Herrn Vollmarn Bericht gethan: daß zwar Ihro Käyserl. Majestät darüber zu vernehmen wäre; es hätte aber sonst die Beschaffenheit, daß Ihro Käyserl. Majestät Dero Völcker dem König in Pohlen zu Hülffe geschicket, theils aber zu Verwahrung der Gräntzen gegen die Türcken und Siebenbürgen gebrauchen müste, und also schwerlich zu angedeutetem Behuff etwas würden zu entrathen haben.

§. IV.

Consultation wegen des Englischen subsidii charitativi. N. I.

Donnerstags den 5ten Jan. wurde wegen des vom König in Engelland gesuchten subsidii charitativi, laut protocoll sub N. I. deliberirt, und, weil nicht alle Gesandten einerley Meynung hatten, vor gut gefunden, daß kein Stand ein mehrers, als er selbst verwilligt habe, geben solle.

Worauf den 7ten ejusdem vi protocolli N. II. das sub N. III. errichtete Reichs-Gutachten, wegen Abtreibung der Condeisch- und Lothringischen in das Stifft Lüttich eingefallenen Völcker, regulirt und Ihro Käyserl. Majestät per deputatos extraordinarios übergeben wurde.

N. II. N. III. Reichs-Gutachten wegen der Lothringis. und Condeischen Invasion.

N. I.

Protocollum. Actum, den 5 Jan. 1654.

Bey dieser Seßion hat der Lothringische Abgesandte Fournier wegen der Grafschafft Nomeny Seßion und votum gehabt.

Saltzburgisch Directorium:

Subsidium charitativum Anglicanum.

Man würde sich erinnern, was Gestalt den $\frac{9}{19}$ Decembr. jüngsthin de subsidio Anglicano deliberirt, und zwar in genere veranlasset, daß Regi Angliæ mit einer Beyhuff an Hand zu gehen: Weil aber etliche Abgesandten damahls defectum instructionis allegirt; So hätte man ratione quanti zu keinem gewünschten Schluß gelangen können: Weil nun am 20 ejusdem verabschiedet, daß ein jeder innerhalb drey Wochen seine Erklärung darüber einbringen solte; So wäre der jetzige Rath-Sitz dazu angestellt, und hätte man sich darüber vernehmen zu lassen.

Saltzburg: bedingt ratificationem matriculæ. Ratione quanti ad majora.

Oesterreich: Ad majora.

Bäyern: Williget auf drey bis vier Römer-Monate; similiter Pfaltz-Neuburg, Braunschweig-Wolffenbüttel, Zell, Grubenhagen, (mit Beding der Anno 1571. mode-

1654 moderirten Anlage des Stiffts Walckenrieth:) Calenberg, Lübeck, Hessen-Cassel, Darmstadt, Hirschfeld, Lobkowitz. 1654.

Magdeburg: Excusiret sich wegen des ruinirten Zustandes im Ertz-Stifft; similiter Lautereck, Johanniter-Meister, Culmbach, Hohenzollern, Schwäbische Graffen. Excusiren sich.

Burgund: Ad majora;

Similiter Bisantz, Straßburg (cum reservatione wie Saltzburg, Prüm, Baden-Baden, Nomeny.

Pfaltz-Lautern, ut Electorales auf vier Römer-Monat; similiter Worms, Würtzburg, Münster, Mecklenburg-Schwerin, Güstrow; item wegen des Stiffts Schwerin und Ratzeburg.

Simmern: Erkläret sich zu einer erklecklichen Summe sine determinatione quanti.

Bamberg: Habe noch keine Instruction; wolle sich ehestens auf eine ergiebige und dem Stifft erschwingliche Summe erklären.

Würtenberg, Baden-Durlach, Bremen, Hochberg, Wetterauische Graffen, Fränckische Graffen: Ut ante.

Sachsen-Altenburg: Erbietet sich zu zwey Römer-Monaten, mit Vorbehalt, daß man sich vorhero der Zahl-Termine und loci solvendi zu vergleichen hätte; similiter Coburg, Weymar, Gotha, Eisenach; item Augspurg, Onolzbach, Kempten, Elwangen, Henneberg.

Straßburg: Ad majora auf drey Römer-Monate; similiter, Hildesheim und Freysingen, auf zwey bis drey Römer-Monat;

Item Passau, Lüttich, Murbach und Lüders, Berchtelsgaden, Stablo, Anhalt.

Fulda: Sey noch nicht instruiret; similiter Aremberg.

Hinter-Pommern: Auf 300000 Rthl. oder, weil dafür gehalten wurde, daß besser wäre es auf gewisse Römer-Monat zu setzen, so viel Römer-Monat, als diese Summa austrägt; similiter Sachsen-Laueinburg, Savoyen.

Saltzburgisch Directorium:

Es solte dasjenige, was ein jeder gewilliget, aus dem protocollo notiret, und dem Reichs-Directorio hinterbracht werden.

N. II.

Correlatio. Den $\frac{7}{17}$ Jan. Anno 1654.

Mäyntzisch Directorium:

Demnach ohnlängst geschlossen, daß Cæsari zu diesem neuen Jahr nomine Statuum gratuliret werden solte, so wäre solches gestern Nachmittags durch die ordinären Reichs-Deputirten samt und sonders im Nahmen Churfürsten und Stände allerunterthänigster Gebühr verrichtet, von Cæsare allergnädigst angenommen, cum reciproca gratulatione & oblatione. Gratulation zum neuen Jahre an den Käyser.

Demnach auch bey jüngster Re- und Correlation für gut befunden, daß über die von Chur-Cölln wegen der Lothringischen Völcker Einfall ins Stifft Lüttich angebrachte Klagten das Reichs-Gutachten abzufassen; so wäre solches auch geschehen, und anjetzo zu verlesen. Legebatur. Gutachten wegen des Lothringischen Einfalls.

Es hätten sich auch vorgestern Nachmittags wegen Repartition der Lothringischen Gelder die anwesenden Abgesandten von den ausschreibenden Creyß-Fürsten zusammen gethan; wären aber an Statt der Repartition lauter protestationes & reprotestationes vorgegangen, und weiter nichts ausgerichtet, indem Theils der Anwesenden die prätendirte moderationem matriculæ urgiret: Repartition der anLothringen zu zahlenden Gelder.

Weiln nun solcher Gestalt nicht aus der Sache zu kommen; dieselbe aber keinen längern Verzug leiden könte; als wäre zu erwegen, ob nicht vor dißmahl die Austheilung nach der Repartition zu machen, deren man sich zu Oßnabrück bey den Schwedischen Satisfa-

1654. tisfactions-Geldern gebrauchet; die darüber einkommene Beschwerungen aber dem nächsten vorzunehmen, und zu sehen, wie die Matricul auf einen richtigen Fuß zu setzen. 1654.

Wechtische Gelder. So wäre auch communiciret, wessen sich die Westphälischen Stände wegen Nicht-Zahlung der restirenden zwey Drittheil Wechtischer Verpflegungs-Gelder beschweret, und der fernern Verpflegung halber gesuchet hätten:

Weilen nun für diesem dahin geschlossen, daß die Säumhafften den pro mora verursachten Schaden erstatten solten; so hätten diejenigen, so ihr Contingent noch nicht erlegt, sich zusammen zu thun, und zu sehen, wie sie Mittel finden, ihr Contingent abzusetzen, damit den andern Ständen dadurch nicht mehrere Beschwerung zugezogen würde.

Saltzburgisch Directorium ad Electorales:

Englisches subsidium. Das Fürstl. Collegium hätte die Sache wegen des Englischen subsidii in fernere Berathschlagung gezogen; die meisten vota wären dahin gegangen, daß Ihro Königl. Majestät mit einer Beyhülffe an die Hand zu gehen;

Ratione quanti aber wären die vota so discrepant, daß nöthig wäre eine listam dessen, was ein jeder gewilliget, zu extrahiren, und dem Directorio zu überreichen, damit auch das mehrere, so von den wenigern gewilliget, Regi zu statten kommen möchte. Sechs vota hätten auf 300000. Rthlr. oder sechs Römer-Monate gestimmet, ein guter Theil auf vier, theils auf drey, theils auf zwey Römer-Monate gewilliget; sechs aber sich mit der Unvermögenheit entschuldiget.

Städtisch Directorium:

Gutachten wegen Lothringen. Engelland. Erinnerte, daß sie der beyden höhern Collegiorum conclusa, den Lothringischen Einfall betreffend, sub spe rati approbiret; Bäthe solches dem Reichs-Bedencken einzurücken. Wegen des Englischen subsidii wiederholet er priorem negativam.

Gutachten wegen Lothringen. Nachdem man nun hierüber zusammen getreten, ist bey dem abgefasseten Gutachten erinnert, daß darin der zugefügten Hostilitäten halber nicht allein des Stiffts Lüttich, sondern auch des Stiffts Stablo, Corneli-Münster und Achen zu gedencken; 2) an statt der Worte: an die Creyse, ponatur: **an die Creyß-ausschreibenden Fürsten und Creyß-Obristen.**

Auf der Städte Erinnerung ist denselben geantwortet: daß allhie keine Ratification vonnöthen: weil die Beyhülffe in der Reichs-Executions-Ordnung fundiret, darnach ein jeder sich billig richten müste und also die Beyhülffe contra invasores Imperii keine res deliberanda, oder in libera voluntate consistens wäre.

Endlich ist auf der Städtischen Abgesandten Anhalten gewilliget, die clausulam sub spe rati dem protocollo einzuverleiben, und ihnen davon einen Extract zu ertheilen.

Repartition der Lothringischen Gelder. Wegen Übergabe des Reichs-Gutachtens. Wegen der Repartition der Lothringischen Gelder ist per majora gewilliget, daß dieselbe vor dißmahl, jedoch citra præjudicium, nach der Oßnabrückischen und Nürnbergischen Repartition der Schwedischen Satisfactions-Gelder einzutheilen. Wegen Intimation des Reichs-Gutachtens ist geschlossen, selbige per extraordinarios deputatos zu verrichten.

N. III.

Reichs-Gutachten, die Abtreibung der Condeischen und Lothringischen im Stifft Lüttich eingefallenen Völcker betreffend.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Moguntino. $\frac{2}{12}$ Jan. Anno 1654.

Ihro Käyserl. Majestät geben Stände zu vernehmen, was Colln vor Beschwerden wegen Einfall der Lothringischen Völcker in Lüttich geführet.

Der Römisch-Käyserlichen, auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, ihrem allergnädigsten Käyser und Herrn, geben Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten allerunterthänigst zu erkennen:

Welcher Gestalt Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln durch dero zu hiesigem Reichs-Tage verordneten Rath und Gesandten, vermittelst eines beweglichen Memorials, sich über der Condeischen und anderer darzu geschlagenen Völcker gewaltsamliche Invasion in dero Stifft Lüttich höchstens beschweren und klagen, daß sie darin nicht allein auf dem platten Lande mit eigenthätiger Einquartierung, Plünderung und andern Krieges-Pressuren ihres Gefallens verfahren, sondern auch die Städte und beschlossenen Oerter nicht weniger als feindlich belagert, angegriffen und mit Stücken beschiessen, erzwingen, einnehmen und dem gantzen Stifft mit dergleichen Bewält- und Unterwerffung bedrohen:

Wann

1654. Wann denn Chur-Fürsten und Stände sothanen Land-verderblichen, höchstgefährlichen und weit aussehenden Zustand, und was in einem so leidigem Zufall des Friedens-Schlusses und der Reichs-Satzung zu thun sey, in den dreyen Räthen reifflich ertwogen, und für eine hohe Nothdurfft und billig befunden, daß diesem Werck ob summum in mora periculum, und zu Verhütung gefährlicher Consequentien, und daß nicht andere Potentaten nach diesem hoch ärgerlichen Exempel dergleichen auf des Reichs Boden zu attendiren sich unterstehen möchten, ohne einigen Verzug kräfftiglich zu steuren, und zu Rettung dieses und anderer benachbarter gleicher Gestalt hochbedrängt- und verfolgter des Heil. Röm. Reichs vornehmer Mit-Glieder, benahmentlich Stablo, Corneli Münster und auch Seiner Churfürstl. Durchl. zu Cölln, nach Anweisung des Westphälischen Friedens-Schlusses, und des Heil. Röm. Reichs Executions-Ordnung mit einer eilfertigen genugsamen Aßistenz nachfolgender maßen, bester Möglichkeit an die Hand zu gehen sey; Als ersuchen Ihro Käyserl. Majestät Dero gehorsamste Chur-Fürsten und Stände, nebst der Abwesenden Bothschaffter und Gesandten allerunterthänigsten Fleisses, Sie wollen allergnädigst des Heil. Röm. Reichs Creyß-ausschreibenden Fürsten, wie auch absonderlich die mit geworbener Kriegs-Mannschafft versehenen Chur-Fürsten und Stände, durch Dero Käyserl. Schreiben ernstlich dahin ersuchen, anweisen, ermahnen und befehligen, damit im Nahmen der Creyse und auf deroselben gesamten Unkosten, nach Besag der Executions-Ordnung, eine erkleckliche Anzahl Völcker mit guter Ordre alsobald nach dem Stifft Lüttich zum Succurs geschicket, und daselbst so lange, bis die Gefahr überwunden und cessiren wird, gelassen; jedoch auch zu keinem andern als obgedachtem Ende und sonsten wider einige des H. R. Reichs Stände vel directe, vel indirecte nicht gebrauchet, und nach vollzogener Verrichtung alsobald auf der Creyse Kosten wieder entlassen, und niemand damit beschweret werden; Zweytens, die vorlängst allergnädigst bewilligte mandata avocatoria und inhibitoria in die Creyse förderlichst auslassen, und seiner Churfürstl. Durchl. zu Cölln einige originalia, um bey dieser Occasion sich derselben nach Nothdurfft zu bedienen, communiciren lassen; Wie auch drittens allergnädigst geruhen, des Herrn Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. als der Niederländischen Provinzien Gubernatorn durch bewegliche Käyserl. Schreiben und Voraugenstellung des bedrängten Stiffts Lüttich und obbemeldter benachbarter Länder erbärmlichen Zustandes dahin zu disponiren, damit durch dero Hochvermögenheit und nachdrückliche Interposition sothane Violentien und Procedur en von des Printzen de Conde und allen andern Kriegs-Völckern alsobald abgethan, und neben Enträumung der occupirten Städte und Plätze dieselben Völcker aus dem Stifft Lüttich und der Gravirten Landen abgeführet, und hinführo die Stände des Reichs und dero Unterthanen mit dergleichen überfallenden unleidlichen Invasionen weiter nicht beschweret werden möchten. Man will auch viertens zu der Sachen mehrern Beförderung ebenmäßig allergehorsamst gebeten haben, daß Ihro Käyserl. Majestät den allhie anwesenden Königl. Spanischen Bothschaffter ermeldete des Stiffts Lüttich, Stablo und anderer obgedachter Beschaffenheit auf das beweglichste remonstriren und seine Excellenz ermahnen lassen wollen, auf daß durch dero gute Officien den geklagten und angegebener maßen durch Spanische Hülffe zu Werck gerichteten Beschwernissen schleunig abgeholffen, und dergleichen unzuläßigen Beystand wider des Heil. Röm. Reichs getreue Churfürsten und Stände ins künftige nicht mehr geschähe; Gestalt man an Seiten des Reichs solches keinesweges zu gedulden entschlossen.

1654. Da nun Stände ertwogen, daß diesem gefährlichen Zustande zu steuren;

Als ersuchen Ihro Kayserl. Majestat dieselben 1) an die Creyse, daß sie Volcker nach Luttich schicken, Ermahnungs-Schreiben ergehen zu lassen;

2) avocatoria zu ertheilen;

3) An den Ertz Hertzog von Oesterreich dißfalls zu schreiben;

4) Mit dem Spanischen Gesandten dißfalls zu reden;

Damit aber auch der Lothringischen Völcker bis daher im Stifft Lüttich und andern Orten hin und wieder im Reich verübtes Graßiren zugleich mit aufgehoben werde; So bitten Chur-Fürsten und Stände nochmahlen allergehorsamst, daß mit deßelben Hertzogen Durchl. Gevollmächtigten jüngst beschlossene gütliche Handlung mit gehöriger Subscription beständig vollzogen, und Sr. Durchl. mit dem abzuschickenden expressen Courier zugefertiget, benebens durch kräfftige Käyserl. Schreiben beweglichst zu Gemüthe geführet werde, auf daß sie dero im Stifft Lüttich und anderer Orten auf des Reichs Boden einquartierten Völcker nach nunmehr getroffenem Vergleich unverzüglich abführen wollen. Und weil alles solches zu Ihro Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs gebührendem Respect, Chur-Fürsten und Stände nöthiger Conservation, beständiger Vollziehung des so theuer erworbenen Friedens, und schuldiger Rettung der unter

5) An den Hertzog von Lothringen so wohl der Friedens Tractaten und dieses Einfalls wegen einen Courier abgehen zu lassen.

1654. ter der Last liegenden Stände und Lande gereichet, und den Reichs-Constitutionen allerdings ähnlich und gemäß ist; So getrösten sich gegen Ihro Käyserl. Majestät Dero gehorsamste Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten einer allergnädigsten Käyserl. Willfahrung ohne Zweiffel; Und thun sich Ihro Majestät zu beharrlichen Käyserlichen Gnaden allerunterthänigst befehlen. 1654.

Regenspurg den $\frac{7}{17}$ Jan. 1654.

(L. S. M.)

Chur-Mäyntzische Cantzley.

§. V.

Von des Herzogs von Savoyen Belehnungs-Sache, mit Montferrat.

Was vor vermeyntliche Beschwehrden der Frantzösische Gesandte Vautorte wider das deutsche Reich angebracht habe, davon ist im vorhergehenden fünfften Buch §. XIV. Meldung geschehen. Hierüber wurde nun Dienstags den 10. Januar. im Reichs-Rath deliberiret, und bey solcher Gelegenheit die Savoysche Belehnungs-Sache, sonderlich über Montferrat mit vorgenommen, welche in dem Instrumento Pacis Gallico dem Hertzog von Savoyen versprochen, biß dato aber laut der Anlage sub N. I. in favorem Ducis Mantuani difficultiret worden war.

N. I.

Ursach, weswegen der Käyser solche difficultirt.

Nachdem nun Bäyern sein votum vor Savoyen abgelegt hatte, wurde in dem Oesterreichischen voto gleichsam ab ovo erzehlet, was es mit den Streitigkeiten zwischen Savoyen und Mantua, item den darauf erfolgten Verträgen zu Regenspurg Anno 1630. dann zu Chierasco Anno 1631. (worauf sich das Instrumentum Pacis beziehet) vor eine Beschaffenheit habe; wobey ferner sehr weitläufftig deduciret wurde, daß Ihro Käys. Majest. die obberührte Belehnung dem Hertzog von Savoyen zu ertheilen noch zur Zeit nicht gehalten wären. Die fundamenta waren daher genommen: Weil 1) der Tractat zu Chierasco von dem Hertzog von Mantua niemahls acceptiret worden; 2) Der König in Franckreich die 494000. Cronen, so er pro exoneratione Sabaudi dem Hertzog zu Mantua zu zahlen übernommen, demselben niemahls realiter, sondern nur verbaliter habe offeriren lassen; hätte auch das Geld auf verweigerte Acceptation nie in locum tertium gebührender maßen deponiret; 3) Wären Ihro Käyserl. Majestät vermöge Instrumenti Pacis verbunden, so wohl auf des einen als des andern Theils Befugniß zu sehen; 4) Woferne Ihro Käyserl. Majestät anderer Gestalt hierinn verfahren, und dem Hertzog von Savoyen die Belehnung des Montferrats, ehe und bevor dem Hertzog zu Mantua Satisfaction geschehen sey, wiederfahren lassen wolten; So würden sich Dieselbe dadurch in den Italiänischen Krieg impliciren, zumahlen facta investitura der Hertzog von Savoyen in Ihro Käyserl. Majestät dringen würde, ihm zu würcklicher Possession der belehnten Stücke zu verhelffen, welche aber der Hertzog von Mantua, der jetzo von Spanien dependirte, mit Willen nicht räumen würde. Auf angehörte solche weitläufftige und mit vielen allegationibus juris bestärckte Deduction konten sich Theils der vorsitzenden Stände nicht entschliessen, noch weniger in continenti auf die proponirte Quästion, diese Savoysche Sache betreffend, herauslassen; derowegen selbige bey dem Directorio veranlasseten, daß man die Consultation biß auf den folgenden Tag, weil ohne das die Zeit schon verflossen sey, differiren möchte; wie auch geschehen. Als man nun Mittwochs Morgens den 11 ejusdem sothane Consultation reassumirte, und mit dem Votiren allbereit einen Anfang gemacht hatte, schickte das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium ein Memorial in den Fürsten-Rath, so der Frantzösische Ambassadeur Vautorte selbigen Morgen überreichet hatte, mit dem Verlangen, solches zu überlegen. In sothanem Memorial waren alle diejenigen rationes, welche des vorigen Tages sowohl in dem Mantuanischen Memorial, als in dem Oesterreichischen voto angeführet gewesen, beantwortet, mit dem Begehren, wofern man noch einigen Scrupel bey der Sache hätte, ihn, Vautorte, mündlich zu hören. Bey der Umfrage wurde unanimiter dahin gestimmet, es wäre das Frantzösische Memorial so wohl den Ständen zu ihrer mehrern Information, als dem Mantuanischen Abgesandten zur Nachricht per dicturam zu communiciren, und biß dahin die fernere Consultation in dieser Sache in suspenso zu lassen; Immittelst aber folgenden Tages der punctus capitulationis Cæsareæ zur Hand zu nehmen, Inhalts der beyden Protocollen sub N. II, & III.

N. II. & III.

N. I.

1654. N. I. 1654.

Resolutio Cæsarea de investitura Montisferrati, Sabaudiæ Duci præstanda.

Dictatum Ratisb. d. $\frac{10}{20}$ Jan. 1654.

Sacræ Cæsareæ Mejestati, domino nostro clementissimo, diligenter relata fuere, quæ ex mandato sereniſſimi Ducis Sabaudiæ ejusdem orator, Marchio Plulini ad Cæsaream resolutionem in negotio investiturarum super ducatibus Sabaudiæ, Chaplarii & Augustæ, ac principatu Pedemontii, aliisque feudis antiquis cum portione quoque ducatus Montisferrati petitarum, 6. Septembr. proxime præteriti emanatam, scripto 29. Novembr. nuper exhibito respondit, ad quæ Majestas Cæsarea sua se ita declarat, & primo quidem in eo persistit, quod prædicto sereniſſimo Duci petitam super præmemoratis Sabaudiæ, Chaplarii & Augustæ ducatibus ac principatu Pedemontii aliisque feudis antiquis investituram, una cum confirmatione privilegiorum clementer velit concedere; Quantum vero ad dictam portionem Montisferrati attinet, parata est sacra Majestas Cæsarea & istam sereniſſimo Duci in consueta forma concedere investituram, quamprimum intellexerit, sereniſſimo Duci Mantuæ ratione summæ 494000. Scutorum eidem vi transactionis Cherascensis & subsecutæ pacis Monasterienſis debitorum plene satisfactum esse; Incumbit enim Sacræ Majestati Cæsareæ pro eo, quod dicta Cherascena transactio & pax Monasterienſis sereniſſimo Duci Mantuæ tribuit, æque sollicitam esse. Quæ de cætero dicto Domino oratori gratiam sacram Cæsaream benigne confirmat. Signatum in Cancellaria imperiali Aulica sub sigillo sæpe dictæ Cæsareæ Majestatis secreto. Viennæ d. 12. Jan. 1652.

Imperator duci Sabaudiæ investituram Montisferrati, ni antea promissa a Gallia pecuniæ summa Duci Mantuæ soluta sit, negat.

(L. S.)

Walderve.

N. II.

Protocollum den $\frac{10}{20}$ Jan. 1654. Saltzburgisch Directorium:

Die Stände würden sich erinnern, was Gestalt nemlich die Veranlassung geschehen, daß des Frantzösischen Ambassadeurs Memorial in Berathschlagung gezogen werden solte: weil man sich nun Zweiffels ohne darauf gefaßt gemacht hätte; würde man sich jetzo darauf vernehmen lassen. Verlaß daneben ein Memorial, so gegen den ersten Punct des Frantzösischen Memorials a legato Ducis Mantuani übergeben.

Saltzburg trägt vor: Frantzösisches Memorial; Mantuanisches Memorial.

Saltzburg: Er hätte aus dem Memorial, so von dem Frantzösischen Ambassadeur übergeben, sich ersehen: weil es aber erst neulich exhibiret; hätte ein hochweises Thumb-Capitul zu Saltzburg sich in so kurtzer Zeit dieser Sache halber nicht informiren, noch sie deshalber befehlen können. Wie aber Cæsar zu Erhaltung des Friedens von selbst geneigt; als würde das Capitulum ihm nicht zugegen seyn lassen, daß Ihro Käyserl. Majestät erwehntes Memorial cum illa petitione vorgetragen würde, daß sie dasselbe und dessen Umstände erwegen, nothwendige Information darüber einziehen, und so wohl für sich, was der Billigkeit gemäß verfügen, als andern Orts befördern und tractiren lassen wolle.

Frantzösisches Memorial.

Was den dritten Punct anlangete, weilen derselbe des Herrn Ertz-Hertzogen Ferdinand Carls zu Inspruck Durchl. concernirete, müsten dieselbe darüber vernommen werden.

Betreffend die gravamina, so an Seiten der Stände wider die Cron Franckreich vorgebracht: weilen der Frantzösische Ambassadeur die vertröstete Resolution noch nicht ertheilet; die bedrängten Stände auch der Beschwerungen noch nicht enthoben; erachtete er für eine Nothdurfft, daß dessen Erklärung ferner urgiret würde.

Gravamina wider Franckr.

Bäyern hätte das Frantzösische Memorial verlesen; wolte auf die beyden letzten Puncte sich zuerst vernehmen lassen.

Frantzösisches Memorial.

Und wüste er sich, so viel den andern Punct betrifft, nicht zu erinnern, daß man an Seiten Ihro Käyserl. Majestät, oder des Reichs, der Cron Franckreich Volck, oder Munition zugeschicket; weilen auch ohnlängst ein Schluß gemachet, wie den Lothringischen und Condeischen Völckern zu begegnen, als würde dadurch diesem Punct abgeholffen seyn.

1654. Wegen des dritten Puncts hätte er keine Nachricht, warum die von dem Ertz-Hertzog eingebrachten gravamina dem Frantzösichen Ambassadeur nicht communiciret worden. 1654.

Gravamina wider Franckr. Der Stände gravamina wider Franckreich betreffend: begehrte der Frantzösische Ambassadeur, daß den Deputirten Vollmacht zu Examination der gravaminum solte ertheilet werden, und daß dieselben facta examinatione in pleno davon referiren möchten; stünde also dahin, ob man diesem petito deferiren wolte.

Mantuanisches Memorial. Anreichend aber den ersten Punct: Käm ihm befremd für, daß nach jetzt gethaner Proposition das Mantuanische Memorial verlesen, da man doch dem Savoyschen Abgesandten nicht verstatten wollen, die Proposition anzuhören, sondern derselbe einen Abtritt nehmen müssen; stellete dahin, ob sich solches geziemete.

Savoysche Sache. Er hätte zwar hiebor die Sache verschiedentlich recommendiret, aber nicht der Intention, daß er sich zum Part machen wollen, sondern weil sein gnädigster Herr der nahen Verwandniß halber gern gesehen, daß Duci Sabaudiæ dasjenige wiederfahren möchte, so ihm vermöge des Friedens-Schlusses gebührte. Die Sache bestünde 1) auf der Investitur des Montferrats, 2) auf Restitution Trino. Das erste versirte unter vier Partheyen, als Ihro Käyserl. Majestät, dem König in Franckreich, dem Hertzog von Savoyen und dem Hertzog von Mantua.

Cæsar wäre vermöge des Instrumenti Pacis obligiret Sabaudo investituram Montisferrati zu conferiren; Gallus wäre die 494000 Thlr. Mantuano zu zahlen verbunden; Sabaudus die Investitur decenter zu suchen; Mantuanus aber hätte das Geld zu fordern und den Cherascensischen Vergleich zu halten:

Wann nun eine Parthey so wohl als die andere ihre Schuldigkeit hierunter prästirte; wäre der Sache zu helffen. Im Instrumento Pacis hätte Cæsar Sabaudo die investituram versprochen; was darzu requiriret würde, wäre bekand; wäre auch der anwesende Savoysche Abgesandte deswegen instruiret; also a parte Sabaudi dasjenige prästiret, wozu er sich verpflichtet.

Es würde zwar dagegen allegiret, als wenn die investitura sub conditione solutæ pecuniæ versprochen; es könte aber solches aus dem Instrumento Pacis nicht erzwungen werden; besondern es wäre die promissio pura.

2) Wären die Gelder zu zweyen mahlen von dem König in Franckreich Duci Mantuano offeriret; bezog sich desfalls auf die a Legato Gallico per dictaturam communicirten documenta;

Man wolte aber an Seiten des Mantuani dem getroffenen Vergleich nicht nachleben.

Und wann schon die oblatio pecuniæ nicht geschehen wäre, könte doch solches Duci Sabaudiæ nicht zugegen seyn: Weil Duci Mantuano keine Action mehr contra Sabaudum competirte, sondern dieselbe pro novatione in Regem Galliæ transferiret.

Die Restitution Trino betreffend wäre ex Instrumento Pacis klar, daß Cæsar sich verbunden, daran zu seyn, daß so wenig dem Regenspurgischen als Cherascenser Vertrag entgegen gehandelt würde: Weil nun dem zuwider Trino Duci Sabaudiæ abgenommen, verhoffte man, Cæsar würde die Restitution verschaffen, und hielte er demnach dafür, daß Cæsari durch ein Reichs-Gutachten dahin einzurathen, damit Duci Sabaudiæ die investitura Montisferrati conferiret würde;

Wie ingleichen, daß Ihro Käyserl. Majestät bey dem Hertzog von Mantua sich interponiren möchten, damit Trino dem Hertzog von Savoyen restituiret würde.

Mantuanisches Memorial. Frantzösisches Memorial. Oesterreich: Es wäre die Verlesung des Memorials nicht ungleich aufzunehmen: weil bekand, daß a parte Sabaudi verschiedene memorialia übergeben und per dictaturam communiciret, also die andere Parthey auch zu hören; zumahlen das Frantzösische Memorial auf solche circumstantias fundiret, de quarum veritate adhuc queratur. Der modus procedendi des Frantzösischen Ambassadeurs wäre etwas fremd. Es wären vor Uberreichung seines Memorials unterschiedliche gravamina wider die Cron Franckreich von den Ständen eingebracht, in welchen vielfältig deduciret, daß die Cron Franckreich dasjenige, wozu sie vermöge des Friedens-Schlusses verbunden, nicht prästiret, sonderlich den Ständen den Unterhalt der Guarnison zu Philippsburg und anderer Orten aufgebürdet, und annoch auf dem Halse liesse, ja gar Theils Stände vom Reiche abziehen wolte;

Auf

1654. Auf welche gravamina der Frantzösische Ambassadeur sich bißhero nicht erkläret hätte, sondern vermeynte, die deputati solten mit ihm darunter tractiren, da es doch keiner Tractaten dißfalls bedürffte, sondern Rex Galliæ dasjenige, wozu er sich im Instrumento Pacis verpflichtet, zu prästiren schuldig wäre. 1654.

Gebe zu bedencken, ob es de reputatione Imperii, daß man sich dahin bringen lasse, daß man demjenigen, an welchem man selbst liquida zu fordern hätte, zuförderst Satisfaction thäte, ehe er dasjenige, wozu er obligiret, prästiret hätte. Adducebat exemplum in contrarium, daß man Suecos bey diesen Comitiis nicht ehe ad sessionem & votum admittiret hätte, biß Hinter-Pommern von ihnen dem Churfürsten zu Brandenburg restituiret wäre;

So wäre auch ja Cæsari von dem, was bißhero mit dem Frantzösischen Ambassadeur tractiret, noch keine Relation geschehen, und schiene, als wann er Trennung zwischen Haupt und Gliedern suchte, indem er begehrte, daß den Deputirten Gewalt gegeben werden möchte de negotiis totum Imperium concernentibus mit ihm zu tractiren:

Hielte demnach dafür, es wäre legato Gallico zu remonstriren, daß er zuförderst den Ständen wegen ihrer gravaminum Satisfaction thun müste;

Wann aber unter den eingebrachten gravaminibus mit dem Frantzösischen Ambassadeur solte tractiret werden, müste Cæsar nicht vorbey gegangen, sondern es mit dessen als des Ober-Haupts Vorwissen geschehen.

Savoysche Sache.

Recensirte darauf weitläufftig, was es mit der Differenz zwischen Mantua und Savoyen vor eine Beschaffenheit hätte, und daß der Tractat zu Cherasco, wie auch was davon im Instrumento Pacis disponiret, von dem Mantuano niemahls acceptiret noch angenommen wäre; Rex Galliæ auch die 494000. Cronen bißhero dem Mantuano niemals realiter offeriret, noch mit den rechtlichen requisitis prævia oblatione in locum tertium deponiret hätte; daß also actio pristina dem Mantuano contra Sabaudum annoch competirte, und Cæsar, welcher so wohl auf des einen als des andern Befugniß sehen müste, nicht schuldig wäre, dem Sabaudo die investituram Montisferrati zu conferiren, es hätte denn rex Galliæ dem Mantuano wegen der 494000. Cronen Satisfaction gethan, oder realem oblationem & depositionem dociret, und könten die verba keinen andern Verstand haben.

Alias würde sich Imperator facta investitura ad præstationem feudi verbinden; Mantuanus aber ope Hispani, a quo jam dependet, sich dawider opponiren, und Cæsar also in den Italiänischen Krieg impliciret werden; wohin denn Sabaudus zielete, indem er nicht allein auf die Investitur, sondern auch auf die Restitution Trino so sehr drünge.

Franckreichs gravamen wider Deutschland, als wenn selbiges den Feinden connivirte.

Den andern passum betreffend: wäre schon mehrmahl von den Frantzösischen Officirern geklagt, als wenn man Spanien Volck aus Teutschland zuschickte, denselben aber zu verstehen geben, daß dieses Orts wider den Friedens-Schluß nichts gehandelt, besondern es hätte so wohl Franckreich, als Spanien frey gestanden, Völcker in Teutschland zu werben, und die abgedanckten Völcker an sich zu ziehen. Der teutschen Nation stünde vermöge der Reichs-Abschiede von Anno 1540. 1582. frey, daß sie sich in fremder Potentaten Kriegs-Dienste, wann es nicht wider das Reich gülte, begeben möchte, und wäre in dem Instrum. Pacis nur versehen, daß Cæsar regi Hispano in Ihro Käyserl. Majestät, oder des Reichs Nahmen keine Hülffe zuschicken solte, welches auch nicht geschehen wäre.

Oesterreichs gravamina wider Franckr.

3) Die Communication der Oesterreichischen gravaminum contra Franckreich betreffend: wäre ihnen darüber keine Instruction ertheilet, und würde solches billig in arbitrio Archiducis stehen; bevorab, weil dieselbe nicht auf den Frantzösischen Ambassadeur eingerichtet, sondern vor dessen Anherokunfft übergeben wären. Archidux hätte einen eigenen Gesandten in Franckreich abgeschicket gehabt, allda aber eine solche Antwort erlanget, daß er nöthig erachtet hätte, dieselbe den Ständen zu eröffnen, und wäre deswegen nicht schuldig, sich allhie mit dem Frantzösischen Ambassadeur einzulassen.

Auf diese weitläufftige Remonstration haben Theils Stände Bedencken gehabt, sich in continenti hauptsächlich heraus zu lassen, besondern communicationem des Mantuanischen Memorials, und die Consultation auf morgenden Tag zu differiren, gebeten; quod factum.

N. III.

1654. N. III. 1654.

Protocollum. Actum den 11ten Jan. Anno 1654.

Saltzburgisch Directorium:

Von den Mantuan- und Frantzösischen Memorialen.

Recapitulirte was gestriges Tages vorgegangen, der Zuversicht, es würden diejenigen, so gestern nicht votirt, sich jetzo vernehmen lassen.

Frantzösisches Memorial.

Magdeburg hätte das Frantzösische Memorial gelesen und vernommen, daß es auf drey Puncte beruhe.

Savoyen.

So viel den ersten belange: wäre gestern im Oesterreichischen voto ein und anders eingeführt, darauf er sich aus Mangel der Instruction hauptsächlich nicht einlassen könte; hielte aber davor, daß dem Hertzog von Savoyen mit einer Recommendation an Käyserliche Majestät an die Hand zu gehen wäre: Zumahl das Instrumentum Pacis klärlich vermöchte, daß Sabaudo ad decentem requisitionem die Belehnung des Montferrats solte conferiret werden. Es wäre aber auch billig, daß Duci Mantuano die Summe, so ihm in Instrumento Pacis zugeignet, bezahlet werde; derowegen dem Frantzösischen Ambassadeur darüber zuzusprechen, jedoch daß eines durch das andere nicht aufgehalten werde.

Der andere Punct hätte durch den Schluß, so wegen des Lothringischen Einfalls vor wenig Tagen gemacht, seine Erledigung bekommen.

Dem dritten Punct wäre so lang ein Anstand gegeben, biß Archidux sich darüber erkläret.

Gravamina wider Franckr.

Die übrigen wider die Cron Franckreich eingebrachten gravamina betreffend: wäre der Frantzösische Ambassadeur zu erinnern, daß er mit seiner Gegen-Nothdurfft förderlichst einkommen möchte. Bat daneben das zu Franckfurt aufgesetzte Bedencken wegen der

Reichs-Hoff-Raths-Ordnung.

Reichs-Hoff-Raths-Ordnung förderlichst per dictaturam zu communiciren.

Burgund cum Austriacis.

Franckreichs Memorial. Savoysche Sache.

Pfaltz-Lautern: Weil Mantuanus in die Delegation nicht consentiret, auch der König in Franckreich die versprochene Summe nicht realiter offeriret, und seinem gnädigsten Churfürsten noch nicht referiret wäre, daß dieser Ursachen halber die Investituren zurück gehalten würde, als könte er sich positive nicht heraus lassen; da aber die majora dahin gehen würden, daß Cæsari in terminis gravantibus das petitum Sabaudi zu recommendiren, wolte er sich davon nicht separiren; doch müste Duci Mantuano der versprochenen Summe halber Satisfaction geschehen.

Bey dem andern Punct wüste er sich nicht zu erinnern, daß im Pfaltzischen Lande contraventiones vorgegangen; weil aber die Sache mit dem Hertzog von Lothringen nunmehr zum Schluß gebracht; fiel das gravamen von sich selbst.

Bey dem dritten wäre Resolution Archiducis zu erwarten.

Gravamina wider Franckr.

Ratione gravaminum contra Galliam conformirte er sich mit Oesterreich, daß Cæsar bey den Tractaten nicht zu präteriren.

Deputati ad gratulationem.

Sonst wäre bey verschienen gehaltener Correlation angeführet worden, daß Cæsari per deputatos ordinarios zu diesem neuen Jahr gratuliret werden solte:

So viel nun die deputatos aus dem Fürsten-Rath belangete, sehe man was den $\frac{2 R}{R}$ Jun. Jul. 1653. der Deputation halber geschlossen: Legebatur conclusum.

Nun wäre bekand, daß Pfaltz-Lautern neben Oesterreich und Bäyern allezeit inter ordinarios deputatos gewesen; finde sich demnach höchlich beschwehret, daß Lautern bey diesem Reichs-Tag präteriret; könne sich solches juris nicht begeben; verhoffe nicht, daß jemand instruiret wäre, Pfaltz-Lautern sein Recht zu nehmen; Bäte derowegen ihm ins künfftige nicht vorbey zu gehen.

Saltzburgisch Directorium:

Frantzösische Schrifft.

Es würde von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio jetzt eine Schrifft hereingeschicket, so der Frantzösische Ambassadeur diesen Morgen übergeben, dieselbe dem Collegio zu verlesen. Legebatur.

Demnach nun daraus zu ersehen, daß neue Sachen darinn vorgebracht, auch zuletzt begehret, ihm, da ferner Information darüber nöthig wäre, mündlich zu hören, als würde zur Umfrage gestellet, was darauf zu thun?

Auf

1654. **Conclusum.** 1654.

Auf gehaltens Umfrage ist unanimiter geschlossen, daß diß jetzt verlesene Memorial so wohl dem Mantuanischen Abgesandten, als den Ständen per dictaturam zu communiciren, und die Consultation de hac materia biß dahin zu suspendiren. Daneben ist von den Evangelischen erinnert, den folgenden Tag von der Wahl-Capitulation, und in specie de modo tractandi, ob es in pleno oder per deputatos vorgenommen werden solte, deliberiret. Neues Frantzösisches Memorial. Capitulation.

So denn daß das zu Franckfurt abgefaßte Bedencken wegen der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung per dictaturam möchte communiciret werden, damit der punctus justitiæ desto eher zu seiner Endschafft gebracht würde. Reichs-Hoff-Raths-Ordnung.

§. VI.

Reichs-Consultation über des Frantzösischen Gesandten Beschwerungen.

Ob man nun wohl des folgenden Tags vermeynte, die materiam der Wahl-Capitulation vor die Hand zu nehmen; So wurde jedoch von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio verlanget, daß, weil bereits im Churfl. und Städtischen Collegio ein Schluß gemacht worden sey: was man dem Frantzösischen Abgesandten so wohl ratione derer von einigen Ständen wider die Cron Franckreich obangedeuteter Maassen exhibirten gravaminum, als auch wegen der von ermeldtem Gesandten beschwerlich-angezogenen Aßistentz, die seinem Vorgeben nach der Cron Franckreich Feinden geschehen seyn solle, zu antworten habe, man dergleichen im Fürsten-Rath ebenfalls thun möchte; dahero endlich vi protocolli sub N. I. das conclusum per majora dahin ausfiel: Weil der Frantzösische Ambassadeur auf die von dem Bischoffe zu Speyer u. andern Ständen vorgebrachten gravamina, ohnangesehen dieselben zuerst vorgestellet und im Instrumento Pacis gegründet wären, hauptsächlich sich noch nicht erkläret hätte, wenigers solche gravamina abgestellet worden wären; So sey desselben Resolution von dem Reichs-Directorio förderst zu urgiren, und im Fall die Abschaffung der gravaminum nicht erfolgte, Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, daß sie per Commissarios mit Zuziehung etlicher Deputirten von Churfürsten und Ständen, sonderlich den Interessirten, mit dem Frantzösischen Abgesandten ferner tractiren lassen möchten, damit dem Instrumento Pacis ein Genügen geschähe, und die Stände der geklagten Beschwerung enthoben würden. N. I.

Im übrigen wisse man sich an Seiten der Stände keiner der Cron Franckreich Feinden geleisteten Aßistentz zu erinnern, die Werbungen aber im Reich hätte man keinem Theil füglich verweigern können. Wegen der beschehenen Einquartierung und Durchzüge hätten die Stände, welche dieselbe betroffen, sich am meisten zu beklagen; man verhoffe aber, es solle denselben durch die mit Lothringen getroffene Handlung und in eventum wider denselben, und andere invasores geschlossene Aßistentz remediret werden; Weitern Inhalts des concluſi sub N. II. N. II.

N. I.

Protocollum. Actum $\frac{12}{22}$ Januar. 1654.

Saltzburgisch Directorium:

Es wäre zwar gestern verabredet worden, daß heute mit der Königl. Wahl-Capitulation solte der Anfang gemacht werden: Ihro Churfl. Gn. zu Mäyntz aber hätten andeuten lassen, daß die beyden Churfl. und Städtischen Collegia über das Frantzösische Memorial und den punctum assistentiæ schon ihren Schluß gemacht, und also gerne sähen, daß man im Fürsten-Rath, weil wegen bewuster Ursachen die Savoysche Sache ohne das suspendiret worden, auch ein conclusum machte, und könte demnächst von der Capitulation tractiret werden. Frantzösisches Memorial. Capitulation.

So verhoffe man, die Herren Gesandten, so sich über die im Frantzösischen Memorial enthaltenen zwey letzten Puncte noch nicht vernehmen lassen, würden sich jetzt darauf erklären.

Saltzburg repetit priora.

Bäyern similiter; der Hoffnung, es werde die Savoysche Sache nicht gar hindan gesetzet, sondern ehistens vorgenommen werden. Savoyen.

1654. Oeſterreich läſſet es bey ſeinen vorigen votis; und weil die deputati, ſo die gra- 1654.
Gravamina wider Franckreich. vamina Statuum contra Coronam Galliæ dem Frantzöſiſchen Ambaſſadeur übergeben, noch keine Relation gethan von dem, was ſie ausgerichtet, ſo wolte ſolches unverlängt ins Werck zu richten ſeyn; da aber je deswegen ſolten Tractaten vorgenommen werden, müſten ſolche per Cæſarem, oder deſſen Commiſſarios vorgenommen werden. Aus dieſer Sache zu gelangen, wäre beym Frantzöſiſchen Ambaſſadeur um endliche Reſolution anzu-
Speyeriſches gravamen. halten; um ſo viel mehr, weil der Herr Biſchoff zu Speyer ſich geſtern abermal bey Ihro Churfl. Gn. zu Mäyntz beſchweret, daß man ihm ſo langſam Hülffe leiſte.

Magdeburg hätte verhoffet, man würde geſtriger Veranlaſſung nach heute den
Capitulation. modum tractandi capitulationem in Umfrage geſtellet haben: weil er aber jetzo ein anders vernehme; ſo gewinne es faſt das Anſehen, als wann ſolche Conſultation mit Fleiß zurück gehalten werde; verſehe ſich jedoch, man würde ſelbige morgenden Tages vernehmen. Quoad propoſitam materiam repetire er ſein geſtriges votum.

Burgund: Legatum Gallicum plane non habere juſtam querelam contra
Collectio militum. Imperium ratione collectionis militum, cum enim Rex Galliæ ſingulis annis in Imperio copias quasdam colligat, non liquere, cur Regi Catholico idem non ſit permittendum? Præterea que ſpectare ad libertatem Germanorum, ut ipſis liceat ſervire, cui velint. In cæteris voto Auſtriaco ſe conformat.

Lautern wiederholet ſein geſtriges.
Biſanz, uti Burgund.
Simmern, wie Lautern.
Teutſchmeiſter, wie Oeſterreich.
Neuburg: Wegen der beyden proponirten Puncte, wie Oeſterreich.

Gravamina wider Franckreich. Bamberg: Ehe man die Frantzöſiſchen gravamina vernehme, müſten zuvor diejenigen, welche an Seiten Churfürſten und Stände eingegeben, erlediget, und derentwegen vom Königl. Frantzöſiſchen Ambaſſadeur die Reſolution eingeholet werden.

Savoyſche Sache. Die Savoyſche Sache als extranea könte unterdeſſen anſtehen: und weilen die deputati Ihro Käyſerl. Majeſtät noch nicht referiret, was ſie bey Uebergebung ſolcher gravaminum ausgerichtet, ſo möchte ſolches geſchehen, und könte Ihro Majeſtät nebenſt den Intereßirten mit dem Frantzöſiſchen Ambaſſadeur tractiren laſſen, damit die erleidenden Beſchwerden dermahleins aufgehoben würden; Weilen auch inſonderheit der Herr Bi-
Speyer. ſchoff von Speyer nebenſt der Stadt und dem Cammer-Gerichte daſelbſt von der Veſtung Philippsburg viel leiden müſſen; ſolches aber dem Inſtr. P. zuwider; ſo wäre um Reparation und Reſtitution derſelben; wie nicht weniger um eine Aſſecuration vor künfftigen Beläſtigungen anzuhalten. Solte dieſes nicht erfolgen wollen, müſte man dem Königl. Frantzöſiſchen Ambaſſadeur den Vorſchlag thun, welcher in dem dictirten Concept de puncto juſtitiæ enthalten. Es habe ſich ſonſt der Ambaſſadeur erboten, daß er ſich ſchrifftlich erklären wolte; wann ſolches geſchehe, wäre es deſto beſſer, und könte man alſo füglicher ſich darauf bedencken.

Franckreichs gravamina wider Deutſchland. Die an Seiten Franckreich vorgebrachten gravamina betreffend, könte man darauf dieſe Antwort ertheilen, daß man ſich dem Inſtrum. Pacis bezeigen wollen, ratione puncti aſſiſtentiæ ſich in weitläufftige Tractaten einzulaſſen, würde die Sache nur ſchwerer machen.

Capitulation. Bremen: Wegen der Wahl-Capitulation repetirte er, wie auch alle nachfolgende Evangeliſche (ausgenommen Heſſen und Hinter-Pommern) das Magdeburgiſche votum.

Frantzöſiſches Memorial. Ad primum punctum des Frantzöſiſchen Memorials: weil deſſen Erörterung noch zur Zeit aufgeſchoben worden, laſſe ers mit dahin geſtellet ſeyn.

Gravamina wider Franckreich. Ad 2. & 3. wie Magdeburg. Die gravamina wider die Cron Franckreich wären dem Frantzöſiſchen Ambaſſadeur ſchon communiciret, und beruhete es nur darauf, daß ſeine Reſolution darauf erfordert würde; da er dieſelbe ſchrifftlich geben wolte, wäre es deſto beſſer; da aber nicht, wäre die Sache gleichwohl zu befördern, damit jederzeit zwiſchen dem Reich und Franckreich ein gutes Vernehmen bleiben möchte.

Schweden. Sonſt habe er vorgeſtern wahrgenommen, daß nemlich dieſelben ratione Bremen ante reſtitutionem Pomeraniæ ulterioris ad ſeſſionem & votum nicht wären admittiret wor-

1654. worden; wolte, daß es nicht geschehen wäre; was aber geschehen, stünde dahin. An Seiten der Cron Schweden hätte man zu keinem Disputat Ursache gegeben; sich auch deswegen genugsam erkläret; bäte, daß solches nicht mehr vorkäme, müste sonst an gehörigem Orte davon referiren. 1654.

Würtzburg: Man sey deswegen hierher beschrieben und zusammen kommen, daß man einem jeden, so sich graviret befinde, in seinem Anliegen helffen wolte. Die gravamina, so an Seiten Churfürsten und Stände beyzubringen, seyn bekand, auch dem Frantzösischen Ambassadeur schon communiciret, nicht, daß denselben allein, sondern auch denen, so die Cron Franckreich vorzubringen, solte abgeholffen werden: Weil nun an Seiten der Stände man sich zuerst beklaget, dieselben gravamina auch von solcher Wichtigkeit seyn, daß sie durch Gegen-gravamina, welche entweder verflossen, oder altioris indaginis, oder nicht permanentia seyn, nicht zu compensiren, zudem nicht auf Tractaten, sondern auf Execution des I. P. beruhen; So wolte bey dem Frantzösischen Abgesandten um Erklärung anzuhalten seyn, ob den Ständen solte Satisfaction gegeben und die annoch währenden gravamina abgestellet werden. 2) Wäre nöthig, daß dafern, was zwischen dem Ambassadeur und den deputatis vorgegangen, Ihro Käyserl. Majestät Relation geschehe; 3) von Ihro Käyserl. Majest. von dem Frantzösischen Ambassadeur vernommen würde, ob die Cron Franckreich die gravamina dermahleins abstellen wolle. 4) Weilen die gravamina noch immer währeten; wie man dagegen ins künfftige könte gesichert seyn. Gravamina.

Auf den zweyten Punct des Frantzösischen memorialis sey dem Frantzösischen Ambassadeur zu antworten: daß man sich keiner Aßistenz wider die Crone Franckreich erinnere. Bey den General Friedens-Tractaten sey zwar versprochen, daß man kein Kriegs-Volck wider dieselbe wircklich schicken wolle; unterdessen aber habe sich das Reich nicht obligirt, dem König in Spanien so wohl, als Regi Galliæ die Werbung zu verweigern, und derentwegen könte er von den dagewesten Königl. Frantzösischen Plenipotentiariis Information einholen. So wolte auch dem Frantzösischen Ambassadeur zuzusprechen seyn, daß weilen er de damnis futuris schlechte Versicherung würde geben können, daß dem von **Bamberg** gethanen Vorschlage zu Folge die Besatzung aus Philippsburg möchte abgeführet werden. Wegen der Invasionen hätten sich die Chur- und Ober-Rheinischen Creyse am meisten zu beschweren, daß man denselben nicht eher vorgebauet; Weil nun mit dem Hertzog von Lothringen ein Accord gemachet, würde daraus zu spüren seyn, daß man an Seiten der Stände daran keine Schuld habe; da aber in specie ein contraveniens könte benennet werden, würde derselbe solches zu verantworten haben. Werbung der Frantzösischen Feinde. Gravamina wider Franckreich.

Ad tertium punctum, wie **Oesterreich**; dann weil der Ertz-Hertzog sein Memorial wieder zurück genommen, sey zu vermuthen, daß er in selbiger Sache dieses Ortes nichts mehr vornehmen werde. Auf die Savoysche Sache wolle er sich künfftig vernehmen lassen. Oesterreich. Savoyen.

Zweybrück zweiffele, ob es dem Frantzösischen Ambassadeur ein Ernst sey, daß die gravamina nach der Käyserl. Proposition seinem Vorgeben nach solten vorgenommen werden; jedoch, weil der in seinem Memorial enthaltene erste und dritte Punct nicht ad art. 1. propos. Cæs. gehörig, könte man ihn damit seinen eigenen Worten nach wohl abweisen, bis den Ständen des Reichs erst Satisfaction geschehe. Frantzösiches Memorial.

Ad 2dum, wie **Oesterreich** cum repetitione der Klage, so im Ober-Rheinischen Memorial, welches jüngsthin übergeben worden, enthalten. Und weilen die zehen Städte im Elsaß sich ebenfalls nicht wenig von Philippsburg zu befahren hätten, so wolte er erinnert haben, daß die deputandi ad hoc negotium deswegen Vorsorge thun möchten. Gravamina wider Franckreich.

Worms, wie **Bamberg** und **Würtzburg**: Recommendirte daneben des Herrn Bischoffs von Speyer Anliegen, daß demselben Philippsburg wieder möchte eingeräumet werden, und sey solches auch der Mangel, daß er mit Eichstädt aus der bekandten Streitigkeit nicht gelangen könne, weilen alle Documente zu Philippsburg liegen. Speyerische Differenz mit Eichstädt.

Lautereck: Suspendit votum.

Speyer repetire seine vorigen in dieser materia abgelegten vota. Ihro Fürstl. Gn. haben zwar offte um Satisfaction angehalten, aber noch keine bekommen; wisse nicht aus was Ursachen; und ob sie sich gleich offtermahlen mit dem Frantzösischen Ambassadeur in Handlung eingelassen, so werden sie doch wohl re infecta müssen davon ziehen. Dero Speyerisches Gravamen wider Franckr.

1654. Stifft sey mit Durchzügen und andern oneribus sehr beschweret, und continuiren dieselben annoch. Die an Seiten Coronæ Galliæ eingegebenen gravamina stehen noch auf schlechten Gründen, und weilen dieselbe ihre conditiones noch nicht adimpliret, sey man ihr auch ichtwas zu prätestiren nicht schuldig. 1654.

Wider Franckreich militire das Instrum. Pacis, Philippsburg sey von selben occupiret, und wolle noch dazu die Unterthanen zu Unterhaltung der soldateska zwingen, so dem Instr. Pacis gerade zuwider; wolle derowegen diese Sache zu befördern und der Käyserl. Maj. von den Deputationen Relation zu thun seyn, damit so wohl Ihro Fürstl. Gn. als dem gantzen Reich davon geholffen werde, mit Ihro Fürstl. Gn. Unterthanen werde man bald fertig werden; hernach würde man an Brandenburg und Pfaltz auch kommen.

Diesemnach halte er dafür, daß von Ihro Käyserl. Majestät und den Interessirten, oder aber simpliciter der Frantzösische Ambassadeur vernommen würde, welcher Gestalt die gegenwärtigen Beschwerungen abgeschaffet werden; 2) das Stifft davon hinführo versichert seyn, 3) der Herr Bischoff sich seiner Residentz getrösten, und 4) seine Unterthanen beym Instrum. Pacis geschützet werden könten. 5) Wenn ihm nun solche conditiones zu erfüllen zu schwer fallen würden, ob nicht der in puncto justitiæ vorgeschlagene modus zu prästiren? sonderlich da Franckreich mit Philippsburg wegen der Entlegenheit nicht viel gedienet.

Wann nun auf dieses alles nichts erfolgen solte, werden Ihro Fürstl. Gn. sich ihres Schadens an den Ständen erholen und dahin arbeiten, daß dem Instr. Pacis möge ein Genügen geschehen. Im übrigen, wie **Würtzburg**.

Savoyen. **Altenburg**: Ad 1. Weil diese materia annoch suspendiret, lässet ers dahin gestellet seyn; jedoch, daß sie mit ehestem möge vorgenommen werden.

Franckr. gravamina wider Deutschland. Ad 2. Dieser Punct begreiffe in sich 1) die Assistentz, 2) Werbung, 3) Durchzüge: Ad 1) müsse einer denominiret werden, ad 2) die Werbung abzuschaffen, sey libertati Germaniæ zuwider; conformire sich darin mit **Würtzburg**, ad 3) deren mögen zwar wohl geschehen seyn, aber nicht mit Willen der Stände, wolte also patientia injuriarum nicht pro contraventione zu halten seyn; weil nun derentwegen auch ein Reichs-Gutachten an Ihro Käyserl. Majestät schon überbracht worden; wäre daraus zu sehen, daß man sich dem Instrumento Pacis gemäß bezeigete, wozu man sich auch in alle Wege erböte.

Ad 3. wie **Magdeburg**.

Gravamina wider Franckreich. Die gravamina der Stände wider Franckreich anlangend: seyn diese per deputatos überreichet und deren Relation schon dictiret worden, stehe also darauf, daß sie Cæsari überreichet werden.

Legatus Gallicus habe sich gegen die deputatos zu einer Resolution erboten, darum wäre nun anzuhalten, damit man vernehme, ob die continuirlichen gravamina dermahleinst aufhören sollen, und ob er dagegen etwas noch einzuwenden habe, insonderheit wäre auch dahin zu sehen, daß der Herr Bischoff zu Speyer, welcher gravamen permanens fühle, zu seiner Residentz wieder gelangen möge, und dem Instr. Pacis ratione des Unterhalts der Besatzung ein Genügen geschehe. Eine Assecuration zu fordern, wäre nicht nöthig, weil man das Instr. Pacis vor sich hätte; immittelst lasse er ihm den in puncto justitiæ enthaltenen Vorschlag nur gefallen, und dieses könte Legato Gallico vom Chur-Mäyntzischen Directorio wohl vorgetragen werden: weil es nicht de autoritate Imperii wäre, auch niemahls auf Reichs-Tagen geschehen, daß in dergleichen Fällen vom Reich eine Deputation verordnet worden.

Straßburg, wie **Oesterreich** und **Würtzburg**; resolutio a Legato Gallico petatur, wie **Altenburg** vorgeschlagen.

Id. Johanniter-Meister.

Coburg, wie **Altenburg**.

Constantz, wie **Bamberg**, **Würtzburg**, **Speyer** und **Straßburg**.

Weymar, wie **Altenburg**.

Augspurg; Corona Galliæ sey pars gravans; wolte derowegen unbillig seyn, daß man derselben zum ersten Satisfaction gäbe, und die gravatos so lang in den Beschwer-

1654. schwerden wolte stecken lassen; conformire sich demnach mit Oesterreich, Bamberg, Würtzburg und Speyer. 1654.

Gotha, wie Altenburg.

Hildesheim: Ad 1. Weil die Savoysche Sache jetzo suspendiret, hoffe er gleichwohl, man würde sie mit ehestem vornehmen. Ad 2. wie Würtzburg: und könne man Legato Gallico hinterbringen, daß die avocatoria schon abgegangen. Ad 3. könne man des Herrn Ertz-Hertzogen Resolution erwarten.

Eisenach, wie die Sächsischen.

Paderborn, wie Würtzburg.

Culmbach: Ad 1. denominentur, so daran schuldig. Ad 3. wie die Vorsitzende.

Freysingen: Ad 1. wie Hildesheim. Ad 2. wie Würtzburg. Wegen Einholung der Resolution vom Frantzösischen Ambassadeur, wie Altenburg.

Von der Caution etwas zu melden, sey unnöthig, wäre aber gut gewest, daß dasselbe dem Instrum. Pacis mit eingerücket wäre; wann man jetzo davon etwas ahnden wolte, würde nur zur Diffidenz gereichen, und weilen Philippsburg im Instrum. Pacis der Cron Franckreich gelassen worden, werde sie die Vestung schwerlich übergeben. Ihro Käyserl. Majestät wären unterdessen, ehe die Frantzösische Resolution nicht einkäme, mit der Relation der deputatorum nicht zu behelligen. Ad 3. wie Oesterreich.

Onoltzbach: Ad 1. suspendit. Ad 2. wie Magdeburg. Wegen Philippsburg, wie Freysingen. Er habe beyläuffig vernommen, daß wie der Legatus Gallicus von diesem Vorschlag gehöret, habe er es für ein seltsames Zumuthen gehalten.

Ad 3. wie Magdeburg.

Passau, wie Würtzburg.

Trient, wie Bamberg, Würtzburg und Speyer. Ratione modi, die Resolution vom Legato Gallico zu fodern, wie Altenburg.

Zell: Man hätte mit den Vorsitzenden wünschen mögen, daß die Wahl-Capitulation der Ansage nach zu Verhütung alles Mißtrauens anjetzo wäre vorgenommen worden: weilen aber dafür gehalten, daß die jetzo proponirten Puncte vor dißmahl den Vorzug haben müsten, liesse man es dahin gestellet seyn; doch daß der punctus capitulationis nicht länger differiret, sondern auf folgenden Morgen vorgenommen werde. Capitulation.

Anlangend das Frantzösische Memorial, und zwar zuförderst die gravamina, so von dem Herrn Bischoffe zu Speyer und andern Ständen hiebevor wider die Cron Franckreich vorgebracht: wäre man mit den Vorsitzenden darin einig, daß man des Frantzösischen Abgesandten Resolution auf dieselbe zu urgiren hätte, und daß solches durch etliche, so aus dem Mittel der Stände mit Ihro Käyserl. Majestät allergnädigstem Belieben dazu zu deputiren am füglichsten geschehen könte: weil es nicht zu dem Ende angesehen, daß man über sothane Puncten neue Tractaten mit dem Frantzösischen Abgesandten antreten wolte, sondern nur von demselben zu vernehmen, welcher Gestalt solchen gravaminibus abzuhelffen und den Ständen deswegen Satisfaction zu thun. Was aber die gravamina belangete, so der Frantzösische Ambassadeur contra Imperatorem & Imperium vorgebracht: liesse man die Savoysche Sache bis zu anderer Consultation ausgestellet seyn; Wüste sich nicht zu erinnern, daß in dem Nieder-Sächsischen Creyse Werbung wider die Cron Franckreich vorgegangen, oder dero Feinden aus demselben Hülffe geschicket; Gravamina wider Franckreich. Franckr. gravamina wider Deutschland.

Was aber die im Memorial berührte Einquartierung und Durchzüge betreffe: hätten die Stände, welche es betroffen, am meisten Ursache, sich darüber zu beschweren.

Man verhoffe aber, wann demjenigen, was unanimi Statuum consensu wegen der Handlung mit Lothringen, dann auch wegen der Assistenz für Chur-Cölln gegen die im Stiffte Lüttich eingefallenen Völcker, geschlossen, gebührlich nachgesetzet würde, daß dadurch diesen Beschwerungen ins künfftige würde abgeholffen seyn.

Ob von Evacuation der Vestung Philippsburg gegen den Frantzösischen Ambassadeur Meldung zu thun, stelle er zu fernern Bedencken: zumahlen der König in Franckreich sich nicht so leicht möchte dazu bereden lassen.

Was dann letztlich das von Ihro Ertz-Hertzogl. Durchl. zu Inspruck hiebevor wider die Cron Franckreich überreichte Memorial betreffe: hätte man zwar dem hochlöbl. Hause Oesterreich kein Ziel, oder Maaß zu geben, ob solches dem Frantzösischen Abgesandten Oesterreichs gravamen.

1654. sandten zu communiciren; hielte demnach dafür, daß demselben dasjenige, so im Oesterreichischen voto dieserwegen vorgebracht, zur Nachricht zu eröffnen wäre. 1654.

Brixen, wie Trient; von dem Frantzösischen Ambassadeur wäre erst Satisfaction und Caution zu begehren, wenn solches nicht erfolgen würde, müste man ihm den Vorschlag ex puncto justitiæ zu verstehen geben.

Grubenhagen, wie Zell.

Basel, aberat.

Frantzösisches Memorial. Calenberg: Er habe das per dictaturam communicirte Frantzösische Memorial gelesen, und in drey capitibus bestehend befunden: weiln denn vorgestern und gestern davon zu deliberiren der Anfang gemachet; wünschte er, daß die gestrige Deliberation ohnunterbrochen continuiret, den jetzo in Deliberation wieder gestelleten Materien die abhelffliche Maaße gegeben, und dieser Tag zu andern Materien gewonnen und angewendet wäre. Als aber der Königl. Frantzösische Abgesandte in seinem gestriges Tages eingeschickten Memorial die Suspension veranlasset, sey es dahin zu stellen; er habe aber gehoffet, Capitulation. es würde dem Abschiede und gestriger Ansage nach vor dißmahl von der Wahl-Capitulation seyn deliberiret worden: Alldieweilen aber um des willen, daß in den Churfürstl. und Reichs-Städtischen Collegiis von den beyden letzten Puncten besagten Frantzösischen memorialis bereits ein Schluß gemachet; dieselben auch vor dißmahl zu berathschlagen proponiret; dazu des Herrn Bischoffs von Speyer Fürstl. Gnaden die Remedirung ihrer gravaminum gegen Franckreich urgiret; wolle er acquiesciren, und sich versehen, daß ohne ferneren Vorschub morgenden Tages von der Capitulation gehandelt, und darnächst der punctus gravaminum zur Hand genommen werde; und habe er solches so vielmehr zu erinnern: weiln er dazu befehligt auch sein gnädigster Fürst und Herr bereits unterthänig referiret habe, daß noch diese Woche von der Capitulation die deliberationes würden initiiret werden; welcher ungern vernehmen würde, wenn hierin abermahl eine mora solte nectiret werden.

Gravamina wider Franckr. Ad rem zu schreiten, erinnere er sich unabfälliger, verschiedener, ohnlängst gegen die Cron Franckreich allhier angebrachter, per dictaturam communicirter, per deputatos dem Königl. Frantzösischen Herrn Legato übergebener gravaminum, und was sich derselbe darauf erkläret habe; Es halte solches auch der Herrn Deputirten gleichfalls per dictaturam communicirte Relation mit mehrerm in sich: weiln dann die Status in der Klage präveniret und den Anfang gemachet; dero gravamina auch permanentia seyn; so erfordern natura & ordo causarum; ingleichen dero Qualität, daß auch die Erledigung beym Frantzösischen Gesandten zuförderst urgiret werde. Ratione modi und wie solches anzugreiffen, wolle sich vor allen Dingen gebühren der Käyserl. Majest. von angezogener Herrn Deputirten Relation Part zu geben, und auf Dero gnädigsten Einrath, entweder schrifftliche Resolution vom Frantzösischen Gesandten zu begehren, oder per deputatos, welches letztere er pro qualitate negotii diensamer und besser erachte, mit demselben zu agiren.

Und obwohl in etlichen votis dafür gehalten worden, daß es dignitati Imperii zuwider sey, auswärtiger Cronen Gesandten mit einer Deputation zu honoriren, ehe sie in pleno Audienz gehabt; so sey aber dagegen zu consideriren, daß 1) der Ambassadeur zum öfftern dergleichen Audienz begehret, warum er aber bisher noch nicht dazu verstattet, stelle er an seinen Ort; 2) daß die Status die gravati seyn und Hülffe begehren, also partem gravantem anzusprechen haben; auch 3) der Ursachen halber die gravamina dem Herrn Legato per deputatos übergeben seyn: da nun solches authoritati Statuum nicht zu nahe geweſen, werde es auch nicht präjudicirlich seyn, wenn die prosecutio negotii auf gleiche Weise geschichet.

Er könne aber derentwegen indifferent seyn; den gravatis den besten Weg zu erwehlen heimstellen, und sich denselben conformiren. Ob aber die Remedirung simpliciter zu begehren, oder (wie im Würtzburgischen voto vorkommen) dem Herrn Legato Ziel und Maaße, wie dieselbe zu thun, zu präscribiren? halte er das Beste zu seyn, weiln der letztere Weg besorglich in die Weitläufftigkeit führen möchte, die Remedirung schlechter Dinge zu begehren; Nachdem sich denn der Herr Legatus erkläret, werde die Handlung auf die conditiones führen, deren einiges Absehen seyn müsse, daß des Herrn Bischoffs

zu

1654. zu Speyer Fürstl. Gnaden, wie nicht weniger allen andern gegen den Friedens-Schluß gravirten Ständen geholffen werde, und ein jeder das Seinige dem Instrumento Pacis gemäß geniessen möge. Und weiln nicht zu zweiffeln, daß, wenn solche Antwort vom Herrn Abgesandten begehret wird, er seiner Gegen-gravaminum gedencken werde; dieselben aber wie Eingangs gedacht in drey Haupt-Puncten bestehen, als 1) daß von der Käyserl. Majestät dem Hertzoge von Savoyen die im Instrumento Pacis Gallico versprochene Investitur widerfahren; 2) Wegen der angegebenen Contraventionen seinem Könige respondiret; Und 3) die Ertz-Hertzogl. Durchl. zu Inspruck erinnert werde, Dero bey diesem Reichs-Tage angebrachten und per dictaturam den Ständen communicirte Klagen wider die Cron Frauckreich ihme Herrn Legato zur Verantwortung seines allergnädigsten Königes zu communiciren; könne er darauf bescheiden werden, daß wegen des primi puncti bereits vor- und gestern deliberiret und derselbe sonder Zweiffel wäre erlediget worden, wann nicht er Herr Legatus selber durch sein gestriges Tages eingeschicktes Memorial zur Abrumption Ursache gegeben, und die Suspension begehret hätte; man wolte aber die deliberaciones erstes Tages reassumiren und perficiren, und könne er geschehen lassen, daß solches aufs baldeste werckstellig gemacht werde, alsdann wolle er sich, wie es dem Instrumento Pacis und seiner habenden Instruction gemäß ist, darauf vernehmen lassen. Der zweyte Punct ziele 1) auf die Lothringischen Quartiere, welche ihm aber die Stände nicht eingeräumet, sondern über sich haben müssen ergehen lassen, könne demnach hierum den Ständen keine Contravention imputiret werden, als die ihr votum & consensum gar nicht dazu gegeben, und werde auch durch die bishero gepflogene Lothringische Handlung und deren Beschluß hoffentlich diesem malo abgeholffen werden; 2) Auf einige Assistenz so den hostibus Regis Galliæ solte geleistet seyn, davon sey ihm nichts bewust; der Herr Legatus aber möge den, oder die Stände, welche er hierunter urgiret, nahmhafft machen, die sich dann werden zu verantworten wissen; 3) Auf Werbung einiger Kriegs-Völcker, davon ihm auch nichts bewust, sonsten aber Dero Zulassung dem Röm. Reiche frey stehe, und nirgends nicht begeben sey. 1654.

Frantzösische gravamina wider Deutschland.

Savoysche Sache.

Was das 3te gravamen anlanget, stehe in des Ertz-Hertzogs zu Inspruck Fürstl. Durchl. freyen Willen, ob sie dero allhie den Ständen communicirten gravamina verfolgen, und des Endes dem Frantzösischen Legato übergeben lassen wolten oder nicht? darin Ihro die Stände mit keiner Befugniß Ziel, oder Maaße geben können.

Lüttich, wie Hildesheim.

Würtenberg, wie Altenburg: davor haltend, daß die gravamina von beyden Seiten wohl pari passu könten vorgenommen werden:

Recommendirte daneben den punctum restituendorum: weil derselbe statum reipubl. internum, andere Sachen aber nur externum gravirten, und würde die verordnete Deputation die consultationes publicas nicht hindern, weil es schon also practicirt worden mit der Bechtischen Sache und dem puncto justitiæ.

Restituenda.

Idem wegen Mümpelgard.

NB. Hie ward Vehrden aufgeruffen; Hessen-Cassel aber protestirte dagegen und votirte. Vehrden.

Cassel: Ad majora. Idem wegen Hirschfeld.

Lübeck, wie Magdeburg, Altenburg und gleichstimmende.

Darmstadt: Ad majora.

Fulda, wie Bamberg und Würtzburg.

Baden-Durlach: Cum majoribus.

Kempten und Elwangen, wie Augspurg und Brixen.

Baden-Baden, wie Oesterreich.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Baden-Hochberg, wie Durlach. Wegen des Vehrdischen Aufruffens, wie Cassel.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Mecklenburg-Schwerin: Ad majora. In Homburg seyn deswegen dem König in Spanien die Werbung gewehret, weil man es Franckreich nicht verstatten wollen.

1654. Restituenda. Ad 3. wie Magdeburg. Wegen Philippsburg wie Freyſingen. Wegen des puncti reſtituendorum, wie Würtenberg. 1654.

Weiſſenburg: wie Oeſterreich, Bamberg, Altenburg, Braunſchweig und Würtzburg.

Und weil wegen Reſtitution der Veſtung Philippsburg das Inſtrumentum Pacis nicht beſtand, ſo würde auf andere Neben- und Eventual-Mittel, ſo zu dieſer Reſtitution dienlich ſeyn möchten, zu gedencken ſeyn; conformire ſich demnach mit Freyſingen und Brixen.

Mecklenburg-Güſtrow, wie Schwerin.

Prün, wie Würtzburg.

Vor-Pommern, wie Bremen und gleichſtimmende. Wegen Vehrden contradicebat Caſſellano domino Legato; wolte ſich wegen des Aufruffens gerne vergleichen, habe auch ſolches den Intereßirten zu verſtehen gegeben, jedoch ſalvo jure Reginæ ſuæ competenti und des Aufruffens. Vehrden.

Stablo, wie Würtzburg und Hildesheim.

Hinter-Pommern: Ad 1. wie die Vorſitzenden.

Ad 2. Sey dem Frantzöſiſchen Ambaſſadeur alle Nachricht zu geben und gute Remonſtration deswegen zu thun, wenn er denn etwas weiters einzubringen habe, und einen denominiren könne, welcher wider den gemachten Frieden gehandelt, daß ſolches ihm frey ſtehen ſolle, und werde ſich derſelbe zu verantworten wiſſen. Gravamina von Francr.

Sonſten halte er dafür, daß die gravamina ab utraque parte, tam Imperii, quam Coronæ Galliæ pari paſſu wohl vorgenommen werden könten, und ſey billig, daß den gravirten Ständen die langgewährte Laſt dermahleins abgenommen werde; Dero Behuff könten dieſelben gravamina dem Erbieten nach wohl per deputatos; jedoch mit Vorbewuſt Ihro Käyſerl. Majeſtät, abgehandelt werden.

Wegen Philippsburg, wie Freyſingen, unterdeſſen habe mans beym Inſtrumento Pacis Gallico zu laſſen, wiewohl man Ihro Fürſtl. Gnaden zu Speyer gerne das Ihrige gönnete.

Idem wegen Halberſtadt und Minden.

Corvey, wie Bamberg, Würtzburg und Speyer.

Ad 3. wie Oeſterreich.

Sachſen-Lauenburg, wie Mecklenburg.

Savoyen: Ad 1. Inveſtituræ conceſſionem cum exceptione a domino Duce Mantuæ prolata nil habere commune. Inveſtitura partis Montiferratenſis.

Cum Ferdinandus II. Imperator eam, ceu æquam, patri Ducis ſui clementiſſimi conceſſerit, & Inſtrumentum Pacis Gall. ad illam exceptionem ſatis reſpondeat: patere & hoc ex art. 2. pacificat. Ratisb. inveſtituram ſuſpendere, & Sereniſſimum ſuum in poſſeſſione turbare, eſſe contraventionem pacis. Si inveſtitura non procedat, ſequi poſſeſſionis turbationem, ex hac naſci bellum; atque pacem eſſe ſervandam; Qua propter Inſtrumentum Pacis in hoc caſu executioni eſſe mandándum, neque cum Legato Mantuano hac de re eſſe communicandum, cum ille juxta tenorem Inſtrum. Pacis contra Sereniſſimum ſuum nullam habeat actionem, alioquin ſolenniſſime contra talem proceſſum ſibi proteſtandum eſſe.

Ad 2. Legato Galliæ reſpondendum eſſe, quod nemo hactenus hoſtibus coronæ Galliæ quicquam præſtiterit, aut ſuppeditaverit: ſiquidem vero a Gallis quidam gravati ſint, ipſis merito ſubveniendum, & eum in finem gravamina illa per deputatos, aut aliam per viam examinanda eſſe, ut tandem omnes querelæ & turbæ ex Imperio exſtirparentur.

Ad 3. A domino Archiduce declarationem eſſe expectandam.

Leuchtenberg, wie Bäyern: ratione modi, die Frantzöſiſche Reſolution auf die gravamina der Stände einzufordern, ſey er indifferent.

Anhalt, wie Gotha: reſervat reſervanda wider das Vehrdiſche Aufruffen. Vehrden.

Hennеberg, wie Altenburg und Anhalt.

Aremberg, wie Würtzburg.

Hohen-

1654. Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, } wie Würtzburg. 1654.

Prälaten, wie Oesterreich und Würtzburg.
Wetterauische Graffen, wie Calenberg.
Schwäbische Graffen, wie Aremberg.
Fränckische Graffen, wie die Wetterauischen: cum recommendatione des puncti restituendorum.

N. II.
Conclusum.

Dienstags den 12/22 Jan. Anno 1654. im Fürsten-Rath.

Gravamina wider Franckreich.

Demnach auf die von Ihro Fürstl. Gnaden von Speyer und anderer verschiedener Stände des Reichs wider die Cron Franckreich vorgebrachten und dem Königl. Frantzösischen Herrn Bothschaffter überreichten gravamina, ungeachtet dieselben zum ersten vorgestellt worden, auch in dem klaren Inhalt des Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Schlusses begründet, und demselben stracks zuwider lauffende, noch stets währende facta betreffen, von ihme Königl. Ambassadeurn noch bis dato keine hauptsächliche Resolution, weniger die verhoffte Abstellung der geklagten Beschwernisse erfolgt; als wäre von allem solche Erklärung und Remedirung vermittelst des Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorii bey besagtem Königl. Gesandten zu urgiren, benebst Ihro Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, von demjenigen, was hiebevor durch die Herrn Deputirten mit ihnen Herrn Ambasciadorn tractiret, und deshalben in dem Reichs-Rath berathschlagt worden, neben deme, was bey jetzigen Consultationen geschlossen wird, unterthänigste Relation zu erstatten, mit dem gehorsamsten Ersuchen, daß im Fall an Seiten des Frantzösischen Herrn Bothschaffters die willfährige Resolution und Abschaffung der gravaminum nicht erfolgen würde, Ihro Käyserl. Majest. durch Dero Commissarios mit Zuziehung etlicher Deputirten, von Churfürsten und Ständen, sonderlich den Interessirten, die Nothdurfft weiters mit ihm Bothschafftern abhandeln möge, damit ex parte der Cron Franckreich die Disposition des Friedens-Schlusses, wegen Unterhaltung der Philippsburgischen Besatzung, ohne Entgeld der Reichs-Stände und Fürsten allein vollzogen, und den gravirten Ständen billigmäßige Satisfaction und Versicherung gegeben werde; wofern aber dergleichen Versicherung der Cron Franckreich schwer fallen solte, wäre zu versuchen, daß Ihro Königl. Majestät in Franckreich zu Abführung der Guarnison aus Philippsburg, zumahlen selbige zu mehrer Sicherheit des Käysers und des Reichs Cammer-Gerichts und der benachbarten Stände dienlich, die Cron Franckreich auch der Zeit mit dem Reich in Frieden und guter Verständniß begriffen, und der weitere Unterhalt berührter Besatzung Ihro Königl. Majest. keinen Nutzen bringe, bewogen werden möchten.

Gravamina wider Deutschland.

Da nun der Herr Frantzösische Abgesandte hingegen die in dem Nahmen der Cron Franckreich eingewendeten Beschwerden anziehen solte, werde demselben zu erkennen zu geben seyn, daß man sich disseits keiner von dem Reich und Churfürsten und Ständen der Cron Franckreich Feinden dem Friedens-Schluß zuwider erwiesenen Assistenz zu erinnern wisse;

So viel aber die Werbung der Krieges-Völcker anreiche, wären dieselben nicht zu verwehren, sondern vermöge der teutschen Freyheit und Reichs-Verfassungen nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen billig frey zu lassen: inmaßen es bey den Friedens-Tractaten hierinnen niemahls eine andere Meynung gehabt.

Der Quartier und Durchzüge halber, so zwar eigentlich die damit beschwerten Stände und nicht die Cron Franckreich antreffen, seyn durch den mit dem Herrn Hertzog von Lothringen abgehandelten Vergleich, und was sonst derentwegen in den Reichs-Collegiis beschlossen, so ersprießliche Mittel ergriffen, daß diesen Ungelegenheiten dadurch genugsam abgeholffen seyn werde.

Oesterreichs gravamen.

Anlangend Ihro Fürstl. Durchl. Erts-Hertzog Ferdinand Carls zu Oesterreich Beschwerungs-Schrifft: weil Ihro Fürstl. Durchl. bishero nicht begehrt, daß solche ihm, dem

1654. Frantzösischen Ambassadeur communicirt, und etwas mit ihm derenthalben gehandelt werde, sey dergleichen Communication und Tractation deroselben wider Willen keineswegen zuzumuthen. 1654.

§. VII.

Consultation über die materiam capitulationis.

Ob eine capitulatio perpetua dem Reich nützlich sey?

Freytags den $\frac{13}{23}$ Jan. wurde endlich von dem Oesterreichischen Directorio im Fürsten-Rath die materia capitularionis zum erstenmahl in Proposition gebracht, und zur Umfrage gestellet: Ob es practicirlich und dem Reich nützlich sey, eine capitulationem perpetuam zu ordnen? Ob nun wohl die Proposition dahin eingerichtet war, daß man sich auf solche Quästion alsobald in pleno vernehmen lassen solte; auch dabey der Vorschlag geschahe, daß, dafern ein, oder anderer in materialibus etwas in seinem voto erinnern würde, solches hernach zur Special-Umfrage gebracht, auch, was darüber im Fürsten-Rath geschlossen würde, alsdenn in allen dreyen Collegiis re- und correferiret, und das commune conclusum dem Reichs-Abschiede inseriret werden solte; So liessen sich dennoch die Stände in die materialia nicht ein, sondern richteten ihre vota auf den modum tractandi, ob nemlich diese Sache sobald in pleno, oder vorhero præliminariter per deputatos zu debattiren sey? Da dann die majora auf den letztern modum stimeten, und zwar, daß solche Präliminar-Deliberation denjenigen, so hiebevor bey den extraordinariis consultationibus ad revisionem capitulationis deputiret worden wären, zu committiren sey, damit selbige die damahls abgefasseten monita mit der jüngsten Capitulation conferiren, so dann, was von den damahligen monitis nicht attendiret, oder sonsten noch zu erinnern seyn möchte, notiren, solches per dictaturam communiciren, und hernach ad plenum bringen möchten. Es wurden zwar in etlichen votis wichtige rationes vorgebracht, warum besser seyn möchte, daß man von dieser Materie so bald in pleno deliberirte: Hingegen vermeynten diejenigen, welche den modum per deputatos, præliminariter diese Sache zu berathschlagen, ersprießlicher geachtet hatten, daß, woferne man in materialibus von der Geistlichen Banck keine Aßistenz erlangte, alsdann man per majora stracks überstimmet werden, und es in allen bey der abgefasseten Capitulation verbleiben würde: Diejenigen aber, von welchen man wegen ihres mit unterlauffenden hohen interesse einige Aßistenz verhoffte, würden sich in pleno, in Gegenwart der Oesterreichischen Gesandten nicht heraus lassen, noch ihre Noth von Hertzen sagen dürffen.

Der Legat **Vollmar**, welcher das Oesterreichische votum vertrat, suchte es zwar auf alle Weise dahin zu bringen, daß man sich so fort materialiter in causa vernehmen lassen solte: Es blieb aber endlich nach einem scharffen mit den Evangelicis dieserhalb gehaltenen Combat dabey; wiewohl Vollmar solches formaliter dem concluso nicht wolte beyrücken lassen: Zu mehrerer Erläuterung dienet das anliegende protocoll sub N. I. N. I.

N. I.

Protocollum. De capitulatione perpetua. Actum den $\frac{13}{23}$ Jan. 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Es hätten sich die Herren Gesandten zu erinnern, was Gestalt im Instrumento Pacis unter andern auf diesen Reichs-Tag remittirten Sachen begriffen, daß de capitulatione perpetua solte allhier gehandelt werden, und was derentwegen bey den extraordinariis consultationibus den 6. May verwichenen Jahres dieses Orts vorgekommen, daß man nemlich sich dazumahl vorbehalten, nach geschehener Reichs-Tags-Proposition de capitulatione suo loco & ordine zu tractiren: Gestalt denn auch nach der Proposition und aufgesetzter Designation materiarum tractandarum den $\frac{23}{23}$ Aug. geschlossen worden, daß solche in pleno solte abgehandelt werden; solches auch in der Correlation nachfolgends den $\frac{17}{27}$ ejusdem beliebet worden: Weil nun jetzo dieselbe vorgenommen werden solte; so wäre zu berathen, was dabey zu thun, und wie dieselbe einzurichten, damit, was vor gut gefunden, seiner Gehör überbracht und beobachtet würde.

Oester-

1654. Oesterreich läst es dabey bewenden, daß die Capitulation in pleno abgehandelt werde: weil bekand, daß sie in den gantzen Statum publicum hinein lauffe, und könne bey deren Abhandlung nichts geschlossen werden, es sey dann, daß das Städtische Collegium auch darüber vernommen, und also aus den beyden Collegiis endlich correferendo ein conclusum gemacht würde. Eine Deputation dazu zu verordnen, halte er nicht vor rathsam; weil es damit langsam hergehe; man müsse viel deliberiren, hernach re- und correferiren, und dann endlich erst einen Schluß machen, dadurch würde viel Zeit verlohren; versehe sich demnach, man würde es abgeredeter maßen bey der Consultation in pleno bewenden lassen. 1654. Soll in pleno allgehandelt werden.

Quoad materiam ipsam sey dieses ein Werck, welches vermöge der A. B. den Electoribus allein überzulassen, wie auch bishero allemahl geschehen: es würden dieselben bey dieser letztern Capitulation des Reichs Nutzen und Wohlfahrt wohl beobachtet haben, und könne denselben nicht imputiret werden, daß sie darin einiges Manquement spühren lassen, und obgleich bey den Friedens-Tractaten de perpetua capitulatione facienda etwas vorkommen wäre; so hätte man doch befunden, daß weil solches vor die Electores nicht allein gehörete, man bey selbigen Tractaten zu keinem Schlusse darüber gelangen könte, und wäre dahero auf eine allgemeine Reichs-Versammlung propter omnium Statuum interesse remittiret worden. Materia capitulationis.

In specie von der Sache zu reden, wann man eine perpetuam capitulationem machen wolte, würden daraus nur regulæ generales werden, welche hauptsächlich seyn müsten: daß der Römische König versprechen wolte, die A. B. den Religions- und Profan-Frieden und alle Reichs-Constitutionen zu halten und handzuhaben. Die speciales regulæ aber müsten allemahl pro statu temporum & personarum geändert werden: in Erwegung, daß das Röm. Reich kein Erb-Reich, und also auf keine Person-Succeßion, oder Descendenz zu sehen wäre. Was die Perpetuität an sich belange, könne dieselbe wohl seyn, wann man die Capitulation jederzeit auf die Reichs-Constitutionen stelle; er wolle aber nicht verhoffen, daß man dasselbe, was bey jüngster Wahl-Capitulation abgehandelt, in eine neue Syndicatur ziehen wolte, würde sonst viel Contravertirens geben, und allerhand schädliche Mißverständnisse daraus erwachsen; welches omnibus modis zu verhüten wäre: Um so vielweniger wäre dieses nöthig, weil in gedachter Capitulation die Clausul enthalten: daß der Römische König alles, was bey diesem Reichs-Tage einhellig geschlossen, und in den Reichs-Abschied gebracht würde, wolle genehm halten, und dazu verbunden seyn. Man lasse es auch dahin gestellet seyn, wann je in Religions- und Policey-Sachen neue Ordnung und Gesetze zu machen, welche doch schon in der Capitulation directe, vel indirecte, explicite, vel implicite begriffen wären, daß alles, was derentwegen von allen dreyen Collegiis ordentlicher Weise geschlossen und in den Reichs-Abschied gebracht würde, solle observiret und gehandhabet werden.

Da nun wider Zuversicht die letztere Capitulation solle examiniret werden, so wolte er doch nicht dafür halten, daß man nicht gemeynet seyn würde, dieselbe zu ändern, oder neue Obligationen herfür zu suchen, denn solches der Königl. Majestät und der Herren Churfürsten Authorität und Dignität sehr abtragen, und den gesamten Ständen durch gantz Europa einen bösen Nachklang verursachen würde: und wann in den jetzt abzulegenden votis ja noch sonderliche Erinnerungen vorkommen solten, könte man solche in eine neue Umfrage stellen, darüber mit dem Städtischen Collegio re- und correferiren, einen endlichen Schluß darin machen, und solchen in künfftigen Reichs-Abschied bringen.

Unterdessen wolle er dem Ertz-Hause Oesterreich alle seine jura und Gerechtsame vorbehalten.

Diesem voto folgeten fast alle andere Catholische Fürsten und Stände; von den Evangelischen aber das Haus Hessen, ingleichen Pfaltz-Lautern.

Saltzburg und Pfaltz-Neuburg, wären ratione modi tractandi indifferent.

Die Evangelischen aber (ausgenommen Lautern und Hessen) denen von den Catholischen Bamberg, Costnitz, Trient, Brixen, Fulda, Hohenzollern und die Schwäbischen Graffen beystimmeten, hielten dafür, weil Ihro Königliche Majestät offt erinnert und gerne sehen, daß die Tractaten beschleuniget werden, das beste Mittel würde seyn, die Capitulation præparatorie per deputatos vorzunehmen, und zwar durch Deputation.

1654. diejenigen, welche den 17. April st. n. nach voriges Tages gemachtem concluso dazu schon verordnet worden. Dieselben könten die schon eingeschickten monita vornehmen, und mit der Wahl-Capitulation conferiren, wären sie darin beobachtet, hätte es seine gewiesene Wege, wo nicht, wären sie nebst dem, was sonst nöthig seyn möchte, hineinzurücken; damit aber die publicæ consultationes nicht dadurch gestecket würden; könten die horæ pomeridianæ wohl dazu genommen werden. Wann nun die deputati damit fertig, wäre ihr Gutachten in pleno vorzubringen, einem jeden seine Nothdurfft dabey einzubringen vorbehalten, und wann man im Fürsten-Rathe sich eines Schlusses verglichen, könte man mit dem Städtischen Collegio darüber conferiren, und endlich aus dieser Sache ein Gantzes gemachet werden. 1654.

Braunschweig setzte hinzu, daß, wie der punctus justitiæ & restituendorum hätten sollen vorgenommen werden, man ihrer Wichtigkeit halber eine Deputation dazu verordnet hätte: weil nun der punctus capitulationis viel wichtiger, als die vorgemeldeten andern, so wäre um so vielmehr dergestalt mit dessen Abhandlung zu verfahren.

Reichs-Hoff-Raths Ordn.

Erinnerte daneben, daß das Concept der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung nebst den monitis, welche a deputatis zu Franckfurt An. 1644. gemachet, möchten ad promovendum punctum justitiæ communiciret werden, damit man dermahleins zum Ende gelangen möchte.

Hinter-Pommern placitirte zwar auf die Deputation, jedoch daß dadurch den Electoribus an ihren Rechten nichts präjudiciret würde.

Capitulation in pleno vorzunehmen.

Freysingen erinnert sich guter maßen, was Gestalt noch bey den extraordinären Consultationen, als die monita über die Königl. Wahl-Capitulation per deputatos zusammen getragen worden, man sich dermahlen præcipitiret, solches aber der Kürtze der Zeit zugemessen habe; halte demnach vor gut, thunlich und nothwendig, bevorstehende Deliberation nicht mehr per deputatos, sondern in alle Wege in Beywesen der sämtlichen Stände in pleno vorzunehmen, und dieses zwar aus folgenden Ursachen:

Ursachen.

1) Weilen dieses ein sehr wichtig und hoch importirendes Werck, indem man handelt von Aufrichtung eines immerwährenden und unveränderlichen Fundamental-Gesetzes einer Röm. Reichs Wahl-Capitulation.

2) Concernire es alle und jede Stände des Reichs und des gantzen Reichs Wohlfahrt selbsten.

3) Werde unzweifflich ein jeder Stand des andern vernünfftige und wohlerwogene rationes, warum dieses, oder jenes zu statuiren, gerne vernehmen, auch mit den seinen gleicher Gestalt gerne vernommen werden; welches aber bey jeder Deputation denen, so unter den deputatis nicht begriffen, eines Theils benommen.

4) Sey in vielen vorigen Reichs-Tagen ausdrücklich geschlossen, daß solche wichtige und den sämtlichen Ständen angelegene Sachen in pleno und nicht per deputatos gehandelt werden sollen, also daß von der Vorfahren löblich hinterlassenen Fußstapffen und placitis dißfalls so leichtlich nicht abzuweichen.

5) Scheine eine jede Deputation etwas sonderbares & ex natura sui aliquid odiosi in sich zu halten: maßen solches bey denen Reichs-Tags-Acten hin und wieder zu vermercken.

6) Sey sogestalte Deputation dermahlen und bey Beschaffenheit jetzt anstehenden Reichs-Tages schier nicht mehr practicabel: zumahlen sonderlich auf der Geistlichen Banck bereits viel Stände sich absentiret, und ihre vota andern aufgetragen haben, daß also von einer Person bisweilen drey und mehr Stimmen müssen vertreten werden.

7) Seyn solche deputati der Geistlichen Banck sonderlich hoch beschwerlich, indem selbe ob parificationem religionum jederzeit von ihrem numero votorum, welche sie von Uralters in gleicher Anzahl aller Weltlichen Stände hergebracht, ein oder mehr vota den Catholischen Fürsten von Weltlicher Banck cediren, und also dasselbe in effectu entrathen müsten.

8) Sey nicht billig, daß durch solche deputationes etlichen Ständen fast ein perpetuum jus gemachet, andere aber hievon non absque magna injuria ausgeschlossen werden.

9) Wisse,

1654. 9.) Wisse man, was es vor ein Aussehen habe, daß etlichen allein die Arbeit aufgetragen, die übrigen aber auf die Frey-Bänck sollen verwiesen werden. 1654.

10.) Sey dem nicht geholffen, wann schon neben der Deputation besondere Abhandlung, auch interim in pleno andere Sachen sollen consultiret und tractiret werden; dann schimpflich, daß die gravissima Imperii negotia von ihrer wenigen als Meistern ausgearbeitet; die rejectanea und Flick-Arbeit aber den übrigen Ständen gleichsam als Gesellen oder Lehr-Jungen vorgeworffen werden sollen.

11.) Sey biß dato die klare Erfahrung gewesen, daß gar selten eine Deputation in positis præcise terminis & metis geblieben, und nicht ein Sprünglein in das weite Feld gethan habe.

12.) Sey durch das Vorgeben, daß alles müsse in pleno referiret werden, den Ständen nicht genug gethan, dann einmahl der Herren deputatorum concluſa nicht unbillig für collectanea zu nehmen: zumahl sie sich deren in ihrem Rath vergleichen, etliches approbiren, etliches verwerffen und in pleno gar nicht vorbringen, man also um selbe meistens gar keine, oder doch um die Beschaffenheit und rationes gar wenig Wissenschafft habe; so ist dasjenige, was durch wenige in dem Deputations-Rath geschlossen wird, magni ponderis & res præjudicata, lasse sich auch in pleno nicht mehr einem solchen Deputations-Schluß als singulariùm votis contraponiren, sey auch fast zu spät, die dawider habenden erheblichen Erinnerungen einzubringen; selbe aber bey Zeiten den deputatis in scripto einzugeben, könne nicht allen beliebig, sondern billig bedencklich seyn, daß sie ihre sensa, welche etliche in pleno zu eröffnen möchten eine Scheu haben, so gar in scripto sollen von sich geben.

Oesterreichisch Directorium loco conclūsi.

Kan kein conclusum gemacht werden.

Man hätte vernommen, daß Theils Stimmen ad plenum, Theils ad deputationem gefallen, etliche wären indifferent gewesen: weil nun die im Oesterreichischen und gleichstimmenden votis vorgekommenen rationes sehr wichtig und also beschaffen, daß davon nicht abzugehen, so hätte es dabey sein Bewenden, und könte jetzo kein conclusum per majora gemacht werden.

Hierauf traten die Herren Evangelischen zum Directorio, und protestirten, daß dieselbe nicht wolten das conclusum nach den majoribus machen, worauf es eine treffliche Concertation zwischen den Herrn Evangelischen und Herrn Bellmarn gabe, und ward es doch wider Herr Bellmars Willen bey der Deputation gelassen.

§. VIII.

Correlation über die Frantzösischen gravamina.

Des folgenden Tages wurde zwischen allen dreyen Collegiis re- und correferiret, was dem Frantzösischen Ambassadeur auf das letztere von ihm übergebene Memorial zu antworten sey: und blieb es allerdings bey dem, was den 12 ejusd. im Fürstl. Collegio darüber geschlossen worden war, ausser, daß man davor hielt, es würde umsonst seyn, daß man des Frantzösischen Ambassadeurs schrifftliche Resolution auf der Stände gravamina: ferner urgirte: weil man genugsam wahrgenommen habe, daß er sich schrifftlich darüber auszulassen nicht gemeynet sey; Derohalben vielmehr Ihro Käyserl. Majestät alsobald zu ersuchen wären, Commissarios zu deputiren, die mit Zuziehung der Stände und insonderheit der Interessirten sich mit dem Frantzösischen Ambassadeur setzten und vernähmen, wie den gravaminibus abzuhelffen, und den gravirten Satisfaction zu geben sey. So wurde auch wegen Repartition der Lothringischen Gelder, von welchen sich die Chur-Pfältzischen, ingleichen die Schwedischen wegen Bremen, Verden und Vor-Pommern eximiren wolten, andere aber Moderation ihrer Anlage baten, abermahls dahin geschlossen, daß es bey dem Fuß der Nürnbergischen Repartition allerdings zu lassen, hingegen dasjenige, was ein oder anderer ratione exemptionis, vel moderationis prätendire, vor dem andern termino erörtert und abgehandelt werden solte; laut protocolli sub N. I. N. 1.

1654. N. I. 1654.

Actum den 1/11 Januar. Anno 1654.

Correlatio zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis, des Frantzösischen Abgesandten Memorial betreffend.

Chur-Mäyntzisch Directorium.

Es hätte das Churfürstl. Collegium nicht unterlassen das von dem Frantzösischen Abgesandten überreichte Memorial zu verlesen und zu erwegen, auch darüber eines concluſi sich mit einander verglichen, und gienge solches, 1) so viel die von etlichen Ständen wider die Cron Franckreich vorgebrachten gravamina belangte, dahin, daß, nachdemmahl der Frantzösische Abgesandte sich auf dieselben schrifftlich bißhero nicht heraus lassen wollen, sie dafür hielten, es wäre Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß sie gewisse Commissarios deputiren wolten, welche mit Zuziehung der Stände und insonderheit der Interessirten die Conferenz mit dem Frantzösischen Abgesandten antreten, und vernehmen möchten, welcher Gestalt den gravaminibus abgeholffen, und den Gravirten Satisfaction und ratione futuri Assecuration geschehen könte; dabey denn auch 2) zu versuchen stünde, ob die Abführung der Guarnison in Philippsburg, weil jetzo zwischen dem Reich und der Cron Franckreich Friede wäre, zu erheben seyn möchte.

Gravamina wider Franckr.

Da nun der Frantzösische Abgesandte hingegen die von ihm geklagten gravamina anziehen würde, wäre ihm darauf zu antworten: daß man sich keiner wider die Cron Franckreich geleisteten Aßistenz zu erinnern wüste; die Werbung aber hätte man keinem Theil verwehren können.

Gravamina wider Deutschland.

Den Einquartierungen und Durchzügen aber würde durch den mit dem Hertzog von Lothringen abgehandelten Vergleich, und was sonst derentwegen in den Reichs-Collegiis geschlossen, verhoffentlich abgeholffen werden.

Des Ertz-Hertzogs Ferdinand Carls zu Oesterreich Beschwehr-Schrifft betreffend: wäre Ihro Käyserl. Majestät zu notificiren, was von dem Frantzösischen Abgesandten vorgebracht, und deren Meynung darüber zu vernehmen.

Oesterreichisch gravamen.

Oesterreichisch Directorium

Verlaß das am 12 hujus im Fürsten-Rath dieser materia halber gemachte conclusum, und als zwischen demselben, und dem Churfürstl. concluso keine besondere Differenz befunden, als daß im Fürstl. dafür gehalten, man hätte zuförderst, ehe man Ihro Käyserl. Majestät um die Deputation der Commissariorum ersuchte, bey den Frantzösischen Abgesandten um schrifftliche Resolution auf der Stände gravamina anzuhalten; die Churfürstl. aber dagegen remonstriret, was Gestalt man genugsam wahr genommen, daß der Frantzösische Abgesandte sich darüber schrifftlich einzulassen nicht gemeynet, und also nur die Zeit darüber verlohren würde; haben sich die Fürstl. in hoc puncto den Churfürstl. conformiret.

Der Städtischen Conformation.

Darauf sind die Städte hereingefordert, und ist denselben des Chur- und Fürstl. Collegii conclusum eröffnet worden, die sich demselben in allem conformiret haben.

Repartition der Lothringischen Gelder.

Ferner ist von dem Reichs-Directorio angedeutet, daß die Chur-Pfaltzischen und etliche andere memorialia übergeben, und sich von Repartition der Lothringischen Gelder zu eximiren vermeynten; ingleichen wäre ein Memorial von Saltzburg einkommen, darinn vorgebracht, daß sie bey der Nürnbergischen Repartition nur ein Drittheil ihrer alten Anlage übernommen, die übrigen zwey Drittheile aber in den Bäyerschen Creyß eingetheilet wären, und begehrten, daß es jetzo auch dabey möchte gelassen werden: Weil nun der Bäyersche Creyß sich dessen beschwehrte; als wäre die Frage: was dieserwegen zu thun?

Conclusum per majora, daß es bey Eintheilung des ersten Termins bey der Nürnbergischen Repartition allerdings zu lassen, und solte dasjenige, was etwa ein oder anders ratione exceptionis vel moderationis zu prätendiren hätte, zwischen diesen und dem andern termino erörtert werden.

Wechtische Sache.

Ingleichen ist Meldung gethan, daß die Schwedischen Liquidations-Commissarii mit einem Memorial bey Chur-Mäyntz einkommen, und sich höchlich beschwehreten, daß

ihnen

1654. ihnen weder die Quittungen völlig ausgestellet, noch die restirenden Satisfactions-Gelder gezahlet würden: 1654.

Weil nun dabey angezeigt, daß noch heut ein Bericht dictiret werden solte, aus welchem der gantze status causæ zu vernehmen; als ist für gut befunden, daß man dem nächsten in allen drey Collegiis in Deliberation bringen solte, wie es mit Ausstellung der Quittung und Anschaffung des Restes zu halten, damit ein commune conclusum deswegen gemacht würde.

Demnach aber die Schwedischen Commissarii ihr Memorial etwas schimpfflich eingerichtet, als hat das Reichs-Directorium auf Ansuchen der Stände übernommen, ihnen deswegen einen Verweiß zu thun; auch seine Erklärung schrifftlich abzufassen, damit sie ad acta geleget, und den Ständen zur Nachricht communiciret werden könte.

Als auch das abgefaßte Gutachten des Chur- und Fürstl. Collegii, die Admißion der drey Fürsten Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg ad sessionem & votum betreffend, neben Dero Revers per dictaturam communiciret, hat das Reichs-Directorium nachgefraget, ob man dabey etwas zu erinnern hätte? dem wegen des Fürstl. Collegii darauf geantwortet: daß man sich bey nächster Seßion im Fürstl. Collegio darauf incidenter erklären wolte. Neue Fürsten.

§. IX.

Käys. Decret wider die angeordnete Reichs-Deputation ad punctum capitulationis.

Zwar hatten die deputati a parte Evangelicorum die ihnen committirte revisionem capitulationis am 16. Januar. angetreten, und ihre monita darüber bereits zusammen gebracht; Es wurde aber denselben gleich darauf das allhie sub N. I. beygefügte decretum, als sie eben mit einander in consultatione begriffen waren, insinuiret, auch selbigen Tages den gesamten Fürstl. Abgesandten per dictaturam communiciret.

Ob nun gleich bemeldte deputati solches an Fortsetzung ihrer Arbeit sich nicht hindern liessen; So hatte es jedoch bey den Catholischen so viel Würckung, daß deren deputati sich darauf verschiedene Zeit wegen der Capitulation weiter nicht zusammen thaten, noch einige Conferenz mit den Evangelischen Deputirten deswegen antreten wolten.

N. I.

Käyserl. Majestät Decretum, die Consultation de capitulatione perpetua betreffend.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{17}{27}$ Jan. 1654.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem hochlöblichen Churfürstl. Mäyntzischen Reichs-Directorio hiemit in Freundschafft und Gnaden anzuzeigen, Ihro Käyserl. Majestät wären bißhero in gewisser Hoffnung gestanden, es würden sich die gemeinen Reichs-Consilia in den vorgenommenen Puncten, und was etwa noch bey diesem Reichs-Tage zu deliberiren nöthig, dergestalt veranlassen, daß man mit ehestem und auf das längste etwa in zwey Monaten von dato zu einem rechten Schluß gelangen, und dermahleins von hinnen scheiden könte; Sie müsten aber vermercken, daß nicht allein die vorgenommenen Puncte, als insonderheit der punctus justitiæ, samt andern mehr noch immerfort ins Retardat gerathen, sondern auch, da man verwichener Tagen den punctum capitulationis im Fürstl. Collegio zur Hand genommen, und davon in pleno deliberiren wolten, selbiger unversehens per majora vota auf gewisse deputatos verwiesen worden.

Käyserl. Maj. haben vernommen, daß punctus capitulationis ad deputationem verwiesen:

Wann nun allerhöchst gedachte Ihro Käyserl. Majestät gnädigst consideriren, auch die Erfahrung mit sich gebracht, daß dergleichen deputationes jederzeit doppelte Berathschlagungen, doppelte relationes, auch doppelte Zeit und Bemühungen erfordern, und wo ermeldte deputati bey einer Consultation seyn sollen, zumahl sie deren unterschiedliche schon auf sich haben, ja nicht zugleich der andern beywohnen können, also nothwendig dergestalt ein oder andere Sache stecken bleiben muß, und fast keine ausgemacht, und Ihro Käyserl. Majestät gebührend vorgebracht werden kan; geschweige, was auch sonst in diese Remittirung auf die deputatos für Difficultäten und neue Verlänger- und Verwirrung mittler Weile derohalben fallen könten, daß in einem solchen wichtigen Werck, so den gantzen statum Imperii concerniret, und dabey zuförderst Ihro Käyserl. Majestät und das Churfürstl. Col-

Weil dieses aber ein allzulangwieriger modus;

1654. Collegium höchlich intereßiret, ohne daß ein jeder pro ſuo intereſſe ſeine Meynung in Zeiten eröffnen mögen, durch etliche wenige bloß aus dem Fürſten-Rath in Conſultation genommen, und durch derſelben gleichſam vorhergehende ſuffragia erörtert werden ſolle; 1654.

Dieſem allen nach könnt Ihro Käyſerl. Majeſtät ſehr ſchwehr und unverhofft vor, daß die gegenwärtigen Reichs-Conſultationes auch hiedurch in mehrere Verweilung und Confuſion gerathen ſolten; verſehen ſich vielmehr allergnädigſt, Churfürſten und Stände werden Deroſelben ſo langwierige, koſtbahre Zuwart, väterliche Gedult, auch Hindanſetzung der Erb-Königreich und Länder Angelegenheit, förderſt aber dero Leibes-Geſundheit in ſchuldige und mitleidentliche Obacht ziehen, und dem geliebten Vaterlande, wie auch Ihro Käyſerl. Majeſtät zum Troſt gerne gönnen, daß alles dasjenige, ſo zu Verlängerung der allgemeinen Reichs-Tags-Handlung gereichen kan, bey Seite geſetzt, damit alſo auch der punctus capitulationis in keine ſo mühſelige und langwierige Deliberation erſtlich bey den deputatis, und dann in pleno bey den deputantibus gezogen, nochmehr allerhöchſt gedachte Ihro Käyſerl. Majeſtät um die Hoffnung gebracht werde, dieſes Reichs-Tags Endſchafft mit ihrem und der Stände contento dermahleins zu ſehen;

als wird das Reichs-Directorium dißfalls die Stände erinnern.

Begehren demnach an das löbliche Reichs-Directorium, daß es deſſen die geſamten Stände unverlängt erinnern, und dieſe Ihro Käyſerl. Majeſtät wohlgemeynte Intention beſtens angelegen ſeyn laſſen wolte. Signatum zu Regenſpurg unter Ihro Käyſerlichen Majeſtät aufgedrucktem Secret-Inſiegel, den 26. Jan. 1654.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. X.

Handlung in der Schwediſchen Abrechnungs-Sache.

Unterdeſſen waren die Schwediſchen Commiſſarii, welche die Abrechnungs-Sache über den Aſſecurations-Platz Bechte zu beſorgen hatten, wegen der noch nicht erfolgten Quittungen, auch zurückgebliebenen Zahlungs-Reſts, mit einem etwas empfindlichen Memorial ſub N. I. eingekommen; dahingegen ander Seits die mit der Bechtiſchen Guarniſon annoch gravirten Stände das Beſchwehrungs-Memorial ſub N. II. übergeben lieſſen.

N. I.

N. II.

Hierüber wurde den am 19 Jan. laut protocolli ſub N. III. im Fürſten-Rath conſultiret und das darinn enthaltene concluſum verglichen. Da es aber des folgenden Tages zur Correlation kam, war man zwar darinn einig, daß gegen die moroſos, welche nicht durch den Krieg gäntzlich ruiniret worden wären, ohne fernéres Nachſehen die Execution fortzuſetzen ſey: hingegen wurden die übrigen in dem ſub N. II. angezogenem Memorial enthaltenen Vorſchläge von dem Churfürſtl. Collegio, als nicht practicirlich, und den vorigen concluſis zuwider lauffend, verworffen; im Gegentheil aber vorgeſchlagen, daß die gravati ſich bemühen möchten, dasjenige, ſo per executionem nicht aufzubringen ſey, auf 8 pro cento bey Kauffleuten zu erborgen, zu deſſen Wiederzahlung ſub iisdem uſuris die moroſi hiernächſt angehalten werden ſolten.

Acht pro cento Intereſſen erlaubt.

N. III.

Und ob wohl an Seiten der gravatorum remonſtriret wurde, daß man ſich zwar bißhero um die Anleihung emſig beworben, jedoch dazu nicht habe gelangen können; So wolten doch die Electorales von obangedeuteter ihrer Meynung nicht abſtehen, weniger die Zulegung des einen Drittheils willigen, es wäre denn, daß vorhero der Heylbrunniſche Vorſchuß liquidiret, und an ſolchen ein dritter Theil abgezogen würde; worinn ſich auch das Reichs-Städtiſche Collegium mit jenem conformirte, alſo mit dem Churfürſtl. Collegio wider das Fürſtl. dißmahl das concluſum in dieſem paſſu per majora machte; welches um ſo merckwürdiger iſt, weil dadurch die Reichs-Städte endlich den lang deſiderirten effectum voti deciſivi erlanget haben; nach Ausweiß des protocolli ſub N. IV.

Actus von der Reichs-Städte voto deciſivo.

N. IV.

N. I.

Dictat. Ratisbonæ ſub Direct. Mogunt. $\frac{11}{21}$ Januar. 1654.

Der Königl. Schwediſchen Liquidations-Commiſſarien Beſchwerung, wegen langſamer Beybringung der Bechtiſchen Evacuations-Gelder.

Gnädigſter Herr.

Ew. Churfürſtl. Gn. und den hochlöblichen Reichs-Ständen iſt unverborgen, wie

1654. wie weit man in der Vechtischen Liquidations-Sache allhie gekommen: allermaßen solches die vor etlichen Wochen bereits in jeglichem Creyß nach letzter Revision consignirten und bey den Reichs- auch Creyß-Directoriis deponirten Quittungen, mit der auf jedem Fascicul annotirten Specification, was damahls so wohl in Quittungen als am Geld noch ermangelt, mit mehrerm ausweisen thut: Nun wir aber eine geraume Zeit nichts weiter vernommen, was man wegen endlicher Erörterung dieser Sachen zu thun gemeynet; auch auf unser den $\frac{6}{16}$ Decemb. jüngsthin unterthänigst übergebenes Memorial noch keine Resolution erfolgt; Als müssen wir daraus abnehmen, daß der Eifer, so man bey Anfang hiesigen Reichs-Tages in ermeldter Vechtischen Sache hat verspühren lassen, ziemlich abgekühlet sey. Im vergangenen Augusto schon hat man sich durch ein Reichs-Conclusum zu einiger solennen Protestation contra protractionem, und daß man deswegen zu fernerem Beytrag des Vechtischen Unterhalts sich nicht verstehen könnt, wider uns eventualiter bereit und gefaßt gemacht, da doch von Seiten Theils interessirter Reichs-Stände weder das zur Liquidation benöthigte Papier vollkommlich, wie es seyn soll, geschweige das restirende Geld vorhanden ist. Wir haben zwar vom Anfang gebührende Erinnerung gethan, daß die löblichen interessirten Stände sich ihres Orts zur Liquidation und Solution des residui gefaßt machen möchten; Es hat aber die Antwort allezeit gelautet, daß sie parat wären, und wir nur die Stände dafür sorgen lassen solten, als welche dißfalls Mittel und Rath schaffen müsten.

1654. Stände wissen den Zustand der Vechtischen Liquidation: Weil aber noch kein Ende erfolget;

so scheinet der erste Eyfer erkaltet zu seyn,

Ob nun wohl notorium ist, daß dißfalls unsers Orts nichts manquiret; So geben doch die etwas zeitlich formirten protestationes so viel zu verstehen, daß man gleichsam alle moram uns aufbürden, und sich dadurch von fernerem Unterhalt der Vechte (wie auch de facto geschicht) gerne entziehen wolte: allermaßen dann unzweiffentlich, da gegenwärtig einer, oder der ander von uns nicht zur Stelle wäre, noch alleweil vielmehr vom Protestiren, als von Herbeyschaffung der Quittungen und Bezahlung der Restanten, zu hören seyn würde.

und hat man sich nur des Vechtischen Unterhalts entziehen wollen.

Wann wir dann unsers Theils von zwey Jahren her und länger, laut unsers deswegen Ew. Churfürstl. Gn. unterthänig überreichten Creditivs, zu diesem negotio parat und fertig gewesen, auch die gantze Zeit über allhie auf nichts anders gewartet, als daß nicht allein die Haupt-Liquidation mit den noch übrigen fünff Creysen gleicher Gestalt, als mit dem Fränckischen und Schwäbischen geschehen, gäntzlich vollzogen, sondern auch zugleich dabey so wohl zu Bezahlung der Restanten, als zu würcklicher Restitution der Vechte ein gewisser Tag und Termin bestimmet werden möchte, wozu wir uns in Krafft habender Commißion allezeit erboten; Und wir aber aus dem so langen Verzug und aller andern Apparenz vermercken, daß dißmahl nichts Vollkommenes aus dem Werck werden will; Als finden wir unserer habenden Instruction nicht gemäß zu seyn, bey so gestalten Sachen uns mit noch mehreren vergeblichen grossen Kosten allhie länger aufzuhalten; welches unsere Schuldigkeit erfordert Ew. Churfürstl. Gn. unterthänigst vorzutragen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wir von allen aus bißheriger und fernerer Protraction dieses Geschäffres etwa entstehenden Beschwerniß, Kosten und Ungelegenheiten unsers Orts gäntzlich frey und entschuldiget seyn: Zumahl hiernächst zu weiterer Reassumirung dieses Geschäffts anderer Gestalt nicht gehalten seyn wollen, oder können, ehe wir mehrere Sicherheit zuvor erlangt, daß an Seiten höchstgedachter Stände man mit des Rests Auszahlung und sonst in allem besser, als anjetzo parat sey. Ew. Churfürstl. Gn. damit ꝛc.

Weil nun die Schweden nicht in mora;

als werden sie sich länger nicht hier aufhalten.

Regenspurg den $\frac{11}{21}$ Januar. 1654.

Georg von Schnoiltzky.
Johann Hoffstädter von Kynberg.

N. II.

Memorial der mit der Vechtischen Guarnison Verpflegung annoch gravirter Fürsten und Stände Abgesandten.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{14}{24}$ Jan. 1654.

Gnädigst und gnädige Herren, auch großgünstige und hochgeehrte Herren.

Ew. Chur- und Fürstl. Gn. und Durchl. auch unsern hochgeehrten Herren, sollen wir mit der Schweden Assecuration-Platzes und Vestung Vechte Unterhalt gravirter

Wegen des Vechtischen Unterhalts

1654. gravirte Stände stellen vor:

Fürsten und Stände Abgesandte und Gevollmächtigte, den jetzigen Zustand gedachter Vechtischen Sachen beweglich und nachrichtlich zu erkennen zu geben, aus Befehl unserer resp. gnädigen Herrschafft und Obern, hiemit keinen Umgang nehmen: Und weil denn derselbe auf zwey Puncten, als nemlich liquidationis und solutionis, ohne welche beyde der Haupt-Zweck als die evacuatio nicht zu erheben, vornemlich bestehet; Als hat man durch fleißige Interposition des hochlöblichen Chur-Mäyntzischen Directorii zum ersten in puncto liquidationis, nicht ohne sonderbare Mühe die Sache so weit gebracht, wie beygefügter status mit mehrern nachführet. Und ob zwar nach Ausweisung desselben fast in allen Zahl-Creysen die Satisfaction, ausgenommen den Ober-Rheinischen, gäntzlich bezahlet, und die Qvittungen mehrentheils vorhanden; So hat es jedoch daran ermangelt, daß die Sache zu völliger Richtigkeit und Abrechnung nicht gebracht werden können: Weil Theils Abgesandte ihre Qvittungen zwar allhie gegenwärtig haben, aber aus Mangel habenden Befehls von ihrer gnädigst und gnädigen Herrschafft und Obern zur Extradition derselben (worauf dann die Herren Schwedischen Commissarii bestehen, und ohne derselben Auslieferung keine Creyß-General-Qvittung heraus zu geben, weniger die Evacuation vor sich gehen zu lassen, gemeynet) sich biß dato nicht erklären wollen; Theils und zwar die wenigsten selbige annoch nicht anhero erlangt haben. Und ob nun wohl wegen dieser Beschaffenheit zum wenigsten von denjenigen Gesandten, welche bey der Extradition kein Bedencken tragen, deren gleichwohl der mehrere Theil ist, die Qvittungen anzunehmen, und in so weit generaliter zu qvittiren, jetztgedachten Herren Schwedischen Commissariis zugemuthet worden; haben sie sich dazu nicht verstehen können, sondern den Vorschlag gethan, daß durch ein gemachtes allgemeines Reichs-Conclusum etwa geschlossen werden möchte, damit ein jeder Churfürst und Stand schuldig seyn solle, die Quittungen Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster einzulieffern: gestalt selbige bey der Evacuation die speciales quietantias gegen die generales auswechseln und permutiren könten; Und hat es hiemit zwar diese Beschaffenheit in puncto liquidationis;

1654.

den Zustand des puncti liquidationis;

den Zustand des puncti solutionis; wo zu mercken:

In puncto solutionis aber, weilen derselbe auch von zweyen membris dependiret, als nemlich, zum 1) von dem quanto des debiti, und 2) mediis solvendi.

1) Quantitas debiti, welche zerfällt a) in die Reste der Satisfaction.

Quantitas debiti befindet sich pro primo principaliter an deme, was an der Schwedischen militiæ Satisfaction annoch restiret; 2) Was an der Verpflegung die Herren Schwedischen Commissarii annoch sollen desideriren.

So viel die Satisfactions-Restanten betrifft: befindet sich der Nachstand in beygefügtem statu liquidationis, und beläufft mehrentheils wegen des Ober-Rheinischen Creyses sich die Summe zu 131314⅔. Rthl.

b) Reste der Verpflegung.

Das quantum der restirenden Verpflegung rühret von etlichen in die erste Schwedische Repartition des Vechtischen Unterhalts gebrachten Ständen, als Minden, Ravensberg und andern, welche sich dazu nicht einlassen wollen, und von den Herren Schwedischen mit der Execution verschonet worden; So ist dasselbe vor Anfang des Monats December von den Herren Schwedischen Commissariis schon zu einer Summe von 52000. Rthl. gerechnet und liquidiret; woraus abzunehmen, daß zu Abzahlung der gantzen Schwedischen Schuldigkeit wegen des Vechtischen Assecurations-Platzes zum wenigsten eine ansehnliche Summe von 200. und etlich tausenden annoch vonnöthen, ehe und bevor die Cron Schweden, vermöge des Nürnbergischen Haupt-Recesses zur Evacuation verhafftet und schuldig, und bestehet hierin die quantitas debiti.

2) Media solutionis.

Die media und modum solutionis anreichend: da hat es zwar nach den verschiedentlich in dieser Sachen gemachten allgemeinen conclusis die Meynung gehabt, daß so wohl durch die zwey insgemein bewilligten Drittheile des gantzen, vermöge des Nürnbergischen Haupt-Recesses, den gravatis wieder zu erstattenden gebührenden Vorschusses zu dem Vechtischen Unterhalt, welchen die gravati ebenmäßig zu diesem Ende Vorschuß-weise zu employiren und anzuwenden bewilliget, als die entzwischen per executionem moro-forum beybringenden Satisfactions-Gelder, die Solution und Zahlung geschehen: gestalt dadurch die Evacuation der Vecht, als scopus finalis, erzielet werden solle. Wiewohl nun die zwey Drittheil also zeitlich in den Legstädten hätten sollen beygebracht werden, daß darauf die Evacuation des Assecurations-Platzes im November wircklich erfolgen mögen; So hat man annoch bis auf heutige Stunde keine andere Nachrichtung, als daß nur von etlichen

1) Beybringung der zwey Drittheile.

1654. lichen gar wenig Ständen etlicher Creyse particulariter dieselbe beygebracht, und vor wenig Tagen von dem löbl. Chur-Sächsischen Gesandten die Anzeige geschehen, daß Sr. Churfürstl. Durchl. dritter Theil zu Leipzig hinterlegt; Dahero dann entstanden, daß wegen so langsamer Einbringung solcher Gelder dieser modus solutionis nicht zulangen können. Und weilen nunmehr der Rest der Verpflegung, wegen der in die Schwedische Repartition mit ausgetheilter Stände, welche die Herren Schwedischen Commissarii und Guarnisen zur Rechte, wie obgedacht, mit der Execution verschonet, entzwischen noch gröfser werden, wird nunmehr mit dem zwey Drittheil nicht geholffen, sondern vonnöthen seyn, daß der gantze Rest des zu Nürnberg ausgefallenen sechsten Theils eines einfachen Römer-Zugs, und auf jeden Floren, so den sechsten Theil getragen, aufgelegten Kreutzers, völlig beygebracht werde. So ist auch hieraus abzunehmen, in was grossem Irrthum diejenigen begriffen seynd, welche dahero, daß etwa ihre Obern die zwey Drittheil bezahlet, selbige zu keiner weitern Verpflegung gehalten zu seyn vermeynen, auch deswegen sich bedingen und protestiren wollen: Sintemahl pro 1) vermöge des Nürnbergischen Recesses ein jeglicher Stand der sieben Zahl-Creyse die Verpflegung so lang zu tragen schuldig, bis der für das gantze Reich gesetzte Evacuations-Platz erledigt und seinem rechten Herrn restituiret; zum 2) es den gravirten Fürsten und Ständen leid genug gewesen, und, wie notorium, an ihnen nicht gestanden hat, daß wegen Mangel der Gelder die Evacuation auf den bestimmten terminum nicht ihre Wircklichkeit erreichet; also denselben contra bonam & publicam fidem, ac duplicem guarantiam Imperii, tam generalem, quam specialem, und den klaren Buchstaben des Nürnbergischen Haupt-Recesses, gantz unrecht begegnet werden wolle; wann dergestalt von den übrigen Ständen hinfürder mit der Verpflegung nicht beygehalten und den afflictis noch eine mehrere afflictio hinzu gesetzet werden wolte; Da dieses aber nicht auf die gravatos, sondern, wie vermuthlich, auf diejenigen Stände gemeynet, welche annoch ihre Satisfactions-Gelder nicht bezahlet, oder ihre Quittungen beygebracht; hat man an Seiten der gravatorum einem jeden deswegen seinen vorhabenden Regreß wohl zu gönnen;

1654.

Man kan aber deswegen sich auch ausser den Nürnbergischen Receß, Krafft dessen die gesamten sieben Zahl-Creyse den Vorschuß zu thun schuldig, nicht setzen lassen; zumahlen von den morosis auch durch Executions-Mittel der Satisfactions-Rest bis dato nicht zu erzwingen gewest, und noch viel beschwerlicher fallen würde, die Verpflegungs-Gelder bey zu treiben. Immassen, als viel das zweyte medium, oder moduni solutionis, nemlich die militarische Execution betrifft, haben Ihro Fürstl. Gn. zu Münster nicht unterlassen, auch vermittelst geworbener Mannschafft und Soldaten, die Execution in dem Ober-Rheinischen Creyse den unterschiedlichen conclusis gemäß vorzunehmen; Es ist aber mit solcher Beschwerlichkeit zugegangen, daß so wohl von Anfang der mehrere Theil der schuldigen Stände, unerachtet des Reichs-Schlusses und Käyserl. Patenten, sich deroselben de facto widersetzet, aus dem Vorwand, als wann dieselben auf gegenwärtigem Reichs-Tage nicht geschlossen; per culpabilem & affectatam ignorantiam ejus, quod publice etiam suis Legatis præsentibus gestum est, & quilibet Status scire debet, sich von ihrer Schuldigkeit entschütten wollen, wie die Reichs-Stadt Speyer den Executanten nicht ohne grossen Despect der Röm. Käyserl. Majestät und des Reichs, in deren Namen die Execution geschehen, gar die Stadt-Pforten, gleich offenbaren Feinden, versperret und dieselben bis in die zwey Monat ausser der Stadt auf ihre eigne Kosten liegen lassen, noch ihnen einigen Heller Geldes, ja gar kein gut Wort gegeben, bis sie kurtz vertwichener Zeit die Schantze in so weit versehen, daß sich die Executanten des Corporals und Wache aus dem Stadt-Thor ermächtiget und ihre Schwachheit ihnen zu erkennen gegeben, von welcher Zeit an sie erst angefangen, sich genehmer zu erklären, und nunmehr etliche Gelder und Wein zu Abkürtzung des Rests angeboten, womit aber die Schuldigkeit nicht ersetzet, weniger die Evacuation des Assecurations-Platzes dadurch zu erhalten. Theils andere Städte, als Weissenburg, Hagenau und andere, haben aus Mangel Geldes, Wein, Früchte und andere Mittel in solutum offeriret; Es ist aber dadurch der finis ebenmäßig so bald nicht zu erhalten.

2) Execution.

Ueber diese zwey Mittel hätten Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster, samt etlichen Mit-Gravirten bey erfahrender Langsamkeit der obigen beyden, gern sich und den gesamten sie-

1654. ben Zahl-Creysen, durch ein tertium medium, nemlich eine Geld-Aufnahme, wiewohl mit 1654.

3) Geld Aufnahme, schweren conditionibus geholffen, welche durch die per executionem beykommende restirende Satisfactions-Gelder und die zwey Drittheil wieder bezahlet werden mögen, angesehen sie sich zum äusserſten darum bemühet und bearbeitet; Man hat aber wegen abgehenden Credits und allenthalben zunehmenden Geld-Mangels zu einer solchen grossen Summe bis dato nicht gelangen können. Alldieweilen nun hieraus der jetzige Zustand der Bechtischen Sache klärlich erhellet, und es gleichwohl keine Sache ist, welche die gravirten Stände allein, sondern die gesamten Zahl-Creyse, ja wegen der General-Guarantie das gantze Reich angehet; So hat man Ew. Chur- und Fürstl. Gn. und Durchl. und unsern hochgeehrten Herrn, Namens der gravirten Fürsten und Stände vor Augen stellen, und

und bitten um ein medium adæquatum, billig unterthänigst, unterthänig und dienstfreundlich zu Gemüthe führen sollen, damit denselben beliebig seyn wolle, dermahleins auf ein sicheres adæquatum medium zu gedencken, auf daß man endlich, insonderheit dieweil die Herren Schwedischen Commissarii in ihrem jüngst ad dictaturam gegebenen Memorial sich der moræ halber nicht wenig beschweren, aus diesem onere ohnverlängt emergiren und die evacuatio der Bechte förderlichst erfolgen möge. Wiewohl man dann zu diesem Ende ausser allen Zweiffel setzet, es werden von andern höhern Orten hiezu gute und hochvernünfftige reiffe Vorschläge auf die Bahne kommen, wie man solches auch lieber wünschen und desideriren möchte; Man hat jedoch zu gleichmäßigem Zweck mit nachfolgenden unmaßgebigen und unvorgreifflichen nicht zurück halten, und dieselbe zu vernünfftigem Nachsinnen darstellen wollen:

worzu sie vorschlagen: Römer-Monate zu verwilligen. 1) Ob nicht, gleichwie man ja nicht allein in der Lothringischen Sache, zu Hülffe und Rettung der bedrängten und gravirten Reichs-Glieder, ad juvamen singulorum pro conservatione universi, so wohl eine ansehnliche Summe Geldes von drey Tonnen Goldes, als weiter Aßistenz an Mannschafft und Waffen, neulich gewilliget, sondern auch durch ein Christliches Mitleiden gegen die Königl. Majestät in Engelland vier Römer-Monate pro subsidio charitativo ex pura liberalitate consentiret, ratio status & mutuæ conservationis erfordert, die bedrängten und unabläßig gravirten Bechtischen Stände und membra ejusdem corporis, sive propter moram sive prætensam impossibilitatem etlicher Ober-Rheinischen Stände, nicht gantz fliessen und sincken zu lassen, sondern vielmehr denselben zu geschwinder Rettung etwa mit drey, oder vier Römer-Monaten, welches dem gantzen Reich ein Geringes, in vim specialis & generalis guarantiæ zu aßistiren, und dieselben sub pœna executionis förderlichst beyzubringen habe?

Die Verpflegung über die zu zahlenden zwey Drittheile geschwinde zu erlegen. 2) Im Fall wieder Vermuthen sich hierin ein, oder anderer mit Mangel Instruction entschuldigen und die Sache deswegen so bald zu einhelligem Schluß nicht gerathen möchte: Ob nicht zum wenigsten über die zwey Drittheil, so nunmehro nicht sufficient, die Bechtische von den gravatis vorgeschossene Verpflegung, als eine in dem Nürnbergischen Receß fundirte Schuldigkeit, in den sieben Zahl-Creysen mit mehrerer Geschwindigkeit, als mit den zwey Drittheilen geschehen, bey Straffe beyzubringen? Gestalten die gravati denselben zu ihrer eigenen Rettung und Vortheil des gantzen Reichs, vornehmlich aber der sieben Zahl-Creyse, Vorschub-weise und salva restitutione, anzuwenden hätten.

Morosos, die sich der Execution widersetzen zu bestraffen. 3) Weil unterschiedliche morosi status im Ober-Rheinischen Creys wider besser Wissen die per commune Imperii conclusum geschlossene Execution, Bewilligung der Satisfactions-Restanten, zwey Drittheil Bechtischer Verpflegung und Hagenauischen Fehlers, verneinen und läugnen wolten, auch aus solchem Prätext sich der Execution mit Gewalt widersetzen: Ob nicht solche morosi, wobey nicht so wohl die Unvermögenheit, als der Unwill die Oberhand zu haben scheinet, gebührend zu bestraffen, und pro contraventoribus pacis zu halten?

Bey der Königin in Schweden um Anstand zu bitten. 4) Ob nicht wegen etlicher Ober-Rheinischer Stände langer Verzögerung in Bezahlung derselben Rests etwa eine expresse Schickung Namens der sieben Zahl-Creyse mit nothwendigen credentialibus bey währendem Reichs-Tag an die Königin in Schweden zu thun, und Ihro Käyserl. Majestät um selbige Abgesandten mit allergnädigster Recommendation zu versehen allerunterthänigst zu bitten: Gestalt, weilen hochgedachte Königl. Majestät nunmehro wegen dero ansehnlicher durch den Friedens-Schluß erlangter Reichs Hertzog- und Fürstenthümer ein vornehmer Mit-Stand des Heil. Röm. Reichs, und vermöge des Nürnbergischen Haupt-Recesses selbst pro rata die Bechtische Verpfle-

gung

1654. gung wegen dero im Westphälisch- und Nieder Sächsischen Creyse gelegener jetzt-besagter Länder mit abzutragen schuldig, dieselbe Ihr gnädigst gefallen lassen möchte, die wegen der Ober-Rheinischen Stände angegebene Unvermögenheit unschuldig-leidenden Stände zu verschonen, und sich, wo immer zu erhalten, von den Schuldigen, zum wenigsten aber von den gravatis, mit einer andern gelind- und genehmen Assecuration wegen des nunmehr so geringen, und wegen des dem Herrn Generalissimo zu Verehrung gethanen Vorschusses, fast ex causâ mere gratuita herrührenden Nachstands, sich bis zu bald möglicher Bezahlung contentiren lassen wolle. 1654.

5) Ob nicht ein sicherer Weg und modus executionis einzuwilligen, vermittelst dessen ein jeder Zahl-Creys den sechsten Theil eines einfachen Römer-Zugs auf einen jeden Floren, so den sechsten Theil erträgt. einen Kreutzer, Krafft des Nürnbergischen Recessus alle Monat unfehlbarlich beytrage, und dazu in casum moræ durch geschwinde Execution angetrieben werde, bis davon die Vecht evacuiret? Modus executionis.

6) Ob nicht, dieweilen die Herren Schwedischen Commissarii den statum liquidationis, ehe und bevor ihnen alle und jede Particular-Quittungen eingelieffert, zu perfectiren verweigern; solchen Falls aber die generales quietantias, ohne welche sie sonst, wann schon alle die schuldigen Gelder bey Handen, die Evacuation des Assecuration-Platzes nicht vor sich gehen lassen wollen, jeden Creysen heraus zu geben erbietig; einem jeden Stand der sieben Zahl-Creyse per commune conclusum sub pœna aufzulegen, durch Zurückhaltung der Quittung das gemeine Interesse nicht länger aufzuhalten, seine Quittungen förderlichst anhero zu verschaffen und wircklich auszuwechseln. Conclusum abzufassen wegen Herbeyschaffung der Quittungen.

Diesemnach gelangt an Ew. Chur- und Fürstl. Gn. und Durchl. und unsere hochgeehrte Herren, im Namen unser gnädigen Principalen und Obern, unser unterthänigst, unterthänig und dienstl. Suchen, ob sie, nicht tanquam rem privatam unserer gnädigen Fürsten und Obern, sondern als rem totius Imperii communem & quoque suam propriam, obberührten gegenwärtigen statum der Vechtischen Sache sich wollen zu Gemüthe führen, und bey nächst darüber vorzunehmender Consultation in Consiliis communibus solche Titul in Vorschlag bringen, oder zum wenigsten über die ohne Maßgebung vorgeschlagenen sich dergestalt erklären, damit so wohl deroselben hochlöbl. bekanter zelus zu Erhaltung dero in jure gentium radicirter fidei publicæ, dero im Friedens-Schluß gewiedmeter General- und Special-Guarantie, und die zu Erhaltung des gantzen Reichs nothwendige Liebe der Glieder unter sich, daraus erblicke und sich wircklich ans Licht gebe, als auch den ob commune debitum unschuldig leidenden Fürsten und Ständen mehr dann mit Worten und unzulänglichen Mitteln end- und ernstlich geholffen werde. Welches alles Stände in Erwegung ziehen werden.

Dessen sich unsere gnädige Herrn Principalen und Obern getrösten, und verbleiben

Ew. Chur- und Fürstl. Gn. und Durchl. und unserer hochgeehrten Herren

unterthänigst, unterthänig und dienstwillige,

Der mit der Vechtischen Verpflegung gravirten Fürsten und Stände Abgesandte und Gevollmächtigte.

N. III.

Protocollum. Actum den $\frac{19}{29}$ Jan. 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Was bey jüngster Correlation wegen der Schwedischen Commissarien Memorial, und von dem bey der Vechtischen Evacuation interessirten und gravirten Stände Klagen, vorkommen, solches würde den Herren Gesandten annoch sonder Zweiffel in frischem Gedächtniß seyn: Wann nun dazumahl davon zu deliveriren die Zeit nicht leiden wollen; die memorialia aber hernach per dictaturam communiciret worden; so hielt man davor, die Herren Abgesandten würden sich darin ersehen, und, was die gravirten Stände für remonstrationes gethan, vernommen haben. Dieselben beruheten eigentlich darauf, daß 1) zwar die meisten das zwey Drittheil bezahlet und eingebracht, viele aber noch restireten; 2) daß der Ober-Rheinische Creys sich der Execution widersetzte, und 3) daß noch viele Oesterreich trägt wegen der Vechtischen Sache vor:

1654. Quittungen nicht herbey geschaffet worden. Diese Beschwerden nun aus dem Wege zu räumen, hätten sie etliche expedientia vorgeschlagen, wäre es derowegen an dem, daß man darüber einen Schluß fassete und die Sache dermahleins zum Ende brächte. 1654.

Weilen auch 2) bey vorgemeldter Correlation man sich anheischig gemachet wegen
Neue Fürsten. des Reichs-Gutachtens in puncto admissionis der drey Fürsten, von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersperg, und des Reverses, so dieselben von sich gegeben, bey nächster Session sich zu erklären; so versähe man sich gleichfalls, die Herren Gesandten würden sich nicht beschweren, ihre Meynung und endliche Resolution darüber von sich zu geben.

Hierauf ist folgendes conclusum gemacht: Fürsten und Stände seyn in dem einig,
Vechtische Sache. daß diejenigen hiebevor in der Vechtischen Sache gemachten concluſa geschlossener Maassen exequiret werden sollen. So viel aber die in dem Vechtischen Memorial vorgeschlagenen media ad solvendum anlanget, da könten sich Fürsten und Stände zu demjenigen,
Modus solutionis. 1) Römer-Monate. 2) Das letzte Drittheil beyzubringen. was im ersten Vorschlag begriffen, nicht verstehen. Bey dem andern, weil gleichwohl der noch restirende ein Drittheil auch bezahlet werden muß, also und damit denen mit den Vechtischen Unterhalt gravirten Ständen um so viel mehr geholffen werde, so möchte dessen Einfoderung ebenmäßig unverlängt vorgenommen, und die Bezahlung in die verordnete Legestadt eingetragen werden.

3) Morosos zu bestraffen. Drittens, daß etliche der ergangenen Execution bis dato nicht Statt thun wollen, dieselben mit ernstlichen Käyserl. Anmahnungs-Schreiben zur Schuldigkeit erinnert, auch auf den Fall ferneren Saumsals mit weiterer Execution wider dieselben, sonderlich diejenigen, so noch Mittel haben, die Bezahlung aufzubringen, verfahren werden.

Wie dann imgleichen von denjenigen, so ihre Schuldigkeit in einem und andern so wohl mit Erstattung des Geldes, als auch Aushändigung der Quittung geleistet, ihr gebührender Regreß gegen solche morosos vorbehalten; im übrigen aber selbige zu weiterem Beytrage des Vechtischen Unterhalts nicht gebunden seyn wollen.

So solte ebenmäßig auch die Abstattung des Hagenauischen erroris weiter nicht
Quittungen. difficultiret, sondern diejenigen, so solchen bis dato nicht ersetzet, dazu angehalten werden. Und dieweil etliche Quittungen verglichener Maassen noch nicht extradiret, ohne solche Extradition aber der punctus liquidationis nicht vollendet werden kan; als sollen diejenigen Stände, so damit zurück halten, durch ein gesamt Reichs-conclusum erinnert werden, selbige auszulieffern und gehöriger Orten zu depubiren, damit hingegen auch die Schwedischen General-Quittungen auf selbige Creyse erhalten werden mögen.

4) Schickung an Schweden. Was aber die beym vierten Puncte vorgeschlagene Schickung an Ihro Königl. Majestät in Schweden betrifft: weil solches nicht allein viel Zeit und grosse Unkosten erforderte, sondern besorglich wenig fruchten würde; also wäre solches im Namen gesamter Stände zu unterlassen; jedoch denjenigen, welche aus Unvermögen, oder andern Zufällen mit der Bezahlung nicht aufkommen könten, bevor gestellet bleiben, ob sie dergleichen Ansuchung selbst mit Recommendation der Schwedischen Commissarien thun wolten;

Neue Fürsten. Anlangend den andern Punct wegen Introduction der drey Fürsten, von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersperg: weilen die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten (ausgenommen Pfaltz-Lautern und Simmern) sich damit entschuldiget, daß von selbiger materia nicht angesaget worden und dannenhero darauf nicht entschliessen können; so würde selbiger bis zu anderer Deliberation ausgestellet gelassen, und solte dasselbe dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio geziemend hinterbracht werden.

Saltzburg, Bäyern, Oesterreich, Burgund, Bisanz, Freysingen, Passau, Berchtolsgaden, Savoyen, Leuchtenberg, Aremberg, Eggenberg und Lobkewitz bedingten ihnen, nichts zu diesen Geldern herzuschiessen, weil die Creyse, darein sie gehöreten, das Ihrige zu der Satisfaction der Militz schon prästiret.

Lautern reservirte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Heidelberg das im Nürnbergischen Executions-Receß §. So dann ꝛc. erlangte jus compensationis.

Simmern beziehet sich ratione liquidationis auf sein eingegebenes Memorial.

Bremen, Verden und Vor-Pommern ahndeten, daß, wie die Schwedischen Liquidations-Commissarii sich beschweret, daß mit Auszahlung der Vechtischen Gelder so sehr gesäumet würde, man solches übel empfunden (da doch ihre Anherokunfft so sehr urgiret wäre) und von einem Verweiß ihnen zu geben geredet hätte; es würden aber dieselben,

1654. be, wann es geschehen solte, sich wohl zu verantworten wissen. So wäre auch bey jüngster Correlation wegen der Lothringischen Gelder eine Anlage auf sie gemachet; sie könten sich aber dazu nicht verstehen, und wolte der §phus: Vor allem aber ꝛc. im Nürnbergischen Executions-Receß auf sie nicht zu appliciren seyn: denn weiln Regina Sueciæ das Jhrige prästiret, müste Cæsar auch das Seinige thun. 1654.

Gotha, Eisenach und Darmstadt, weil sie vermöge des Nürnbergischen Executions-Receß das Jhrige erleget, wolten sie sich zu nichts mehr verstehen; sonderlich die beyden Sächsischen Häuser, als welche sich mit dem Cessionario, dem Herrn Bischoffe zu Münster deswegen schon verglichen: dawider protestirten Paderborn, Regenspurg und Münster, daß nemlich die Special-Guarantie ein anderes erfoderte; die beyden Sächsischen contra Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden, wolten nichts mehr herschiessen, ehe und bevor sie nicht wegen der vierjährigen Carenten der Hinter-Pommerschen Landen Satisfaction bekommen; und weiln solches ex regula naturalis æquitatis billig, so möchte man die eingegebenen memorialia in Deliberation ziehen und sich darauf erklären; und können darauf Jhro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg deswegen nicht pro moroso gehalten werden, weil sie compensationem æquam und einen Regreß an die Reichs-Stände haben. Entbehrung der Hinter-Pommerschen Revenüen.

So viel die Quittungen betreffe: hielten Jhro Churfürstl. Durchl. für nöthig, daß bey Ausstellung derselben von dero Gesandten unter dieselben geschrieben würde, warum und aus was Ursachen sie dieselben zurück geben. Quittungen.

Wetterauische Graffen: Die Herrn Graffen, so jenseit des Rheins gesessen, würden aus grossem Unvermögen nichts hergeben können; und weiln Nassau-Idstein auch sehr verderbt wäre, die Executanten aber mit demselben streng verführen, so wolte man gebeten haben, ihnen einzubinden, daß sie mit ihren Executionen selbigem Hause nicht möchten beschwerlich seyn.

N. IV.

Correlatio zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis die Vechtische Evacuation betreffend.

Actum den 20 Januarii 1654. *)

Chur-Mäyntzisch Directorium:

Es hätte das Churfürstl. Collegium aus dem von den der Vechtischen Guarnison halber gravirten Ständen, überreichten Memorial vernommen, was Gestalt die verwilligten zwey Drittheil der nachstehenden Verpflegungs-Gelder noch nicht aufkommen, auch zu Abstattung der nachstehenden Satisfactions-Gelder nicht anreichen wolte; hätten auch daneben die Vorschläge, so in dem Memorial geschehen, erwogen; befänden aber, daß dieselbe theils dem Nürnbergischen Executions-Receß und vorigen conclusis zuwider, theils aber eine geraume Zeit erforderten, und auf einen ungewissen event gestellet, also gar nicht practicabel wären; hielten derowegen dafür, daß man den vorigen conclusis inhäriren, und dieselben ohn ferner Nachsehen contra morosos exequiren müste. Indessen aber wären die Special-Quittungen durch Zurückhaltung eines Scheins, daß dieselben zu Erlangung der General-Quittungen ausgestellet, dem Herrn Bischoff zu Münster einzuliessern. Vechtische Sache.

Und weiln ratione solutionis der meiste Mangel bey dem Ober-Rheinischen Creyß sich befinden würde, als hätten sich die gravati zu bemühen, ob sie dessen quotum auf acht pro cent etwa bey einem Kauffmann erborgen könten, so ihnen hernach sub eisdem uſuris von den morosis solte bezahlet werden. Modus solvendi durch eine Aufnahme a 8 pro cent.

Es bedingten daneben diejenigen Stände, so die zwey Drittheil völlig neben dem Hagenauischen errore abgestattet hätten, daß sie hinführo zu der Verpflegung ferner nicht wolten

*) Ante correlationem haben die gravati bey dem Oesterreichischen Directorio erinnert, daß sie die Bedingung, so der künfftigen Verpflegung halber von denjenigen, die ihr Contingent völlig bezahlet, geschehen, und dem Fürstl. concluso inseriret, dahin gestellet seyn liessen; wolten sich aber dadurch der in dem Nürnbergischen Receß enthaltenen Guarantie, und daß gesamte Stände zu der Verpflegung, bis die Execution erfolgte, verbunden, nicht begeben; mit Bitte solches ad protocollum zu setzen.

1654. ten gehalten seyn, sondern diejenigen dafür sorgen lassen, so in mora solvendi befunden würden. 1654.

Neue Fürsten. Ferner hätte das Churfürstl. Collegium den wegen der Introduction der drey Fürsten, Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg aufgesetzten Revers und Gutachten erwogen, und hätten ihres Orts dabey nichts zu erinnern.

Oesterreichisch Directorium:

Rechtische Sache. Man hätte an Seiten des Fürstl. Collegii angehöret, was sich das Churfürstl. Collegium entschlossen; hätten auch das von gravatis überreichte Memorial gleicher Gestalt in Betrachtung gezogen, und vernehme ungern, daß dasjenige, was hiebevor in dieser Sache mühselig berathschlaget und entschlossen, zu keinem Effect gebracht. Verlaß darauf

Neue Fürsten. ferner des Fürsten-Raths conclusum in dieser Sache vom 19ten hujus. Was die benannte drey Fürsten belanget: zeigte er an, daß man sich unter dem communicirlichen Revers und Gutachten im Fürsten-Rath noch nicht vernommen hätte, sondern demnächsten die Erklärung einbringen würde.

Nach Verlesung dieses seynd beyde Collegia zusammen getreten, und haben die Churfürstlichen erstlich angedeutet, daß sie nicht vor diensam erfunden, an die morosos noch ferner monitoria abgehen zu lassen: weiln dieselben dadurch in die Gedancken gerathen möchten, es wäre ihnen noch mehrere Dilation und Zeit eingeräumet; würde demnach besser seyn, daß ohn ferner Nachsehen, oder Ermahnen mit der Execution fortgefahren würde.

Aufnahme des Geldes. Wegen Zulegung des einen Drittheils haben zwar die Fürstliche und insonderheit die gravati remonstriret, das anderer Gestalt aus dieser Sache nicht wohl zu gelangen, und auf Anleihung einer solchen Summe, als hiezu erfordert würde, keine Hoffnung zu machen; zumahlen man bishero sich vergeblich darum bemühet hätte.

Es haben aber die Churfürstlichen gravati wiederholet und sich dazu gar nicht verstehen wollen, es wäre denn, daß der Heilbrunnische Vorschuß vorhero liquidiret, und gegen diesen ein Drittheil compensiret würde.

Weiln nun die beyden höhern Collegia sich hierüber nicht vergleichen können, als ist das Reichs-Städtische Collegium herein gefordert, und ist demselben vom Chur-Mäynzischen Reichs-Directorio eröffnet, worin beyde höhere Collegia einig, und worin sie discrepiren.

Städtisch Directorium:

Rechtische Sache. Es hätten die Abgesandten der Frey- und Reichs-Städte das im Nahmen der Gravirten überreichte Memorial verlesen und erwogen; könten damit wohl einig seyn, daß die Particular-Quittungen gegen Zurückgebung eines Scheins bey dem Herrn Bischoff zu

Modus solutionis. Münster niedergeleget würde. Die Solution belangend: hätte man Nachricht, daß Theils der Stände, so in dem Memorial pro restantibus angegeben, ihre quotam den Schwedischen Commissariis ohnlängst ausgezahlet hätten; derowegen sie für nöthig hielten, daß, den statum liquidationis recht zu fassen, nöthig seyn wolte, von den Schwedischen Commissariis eine Specification derer, so ihr Contingent gezahlet, und derer, so noch in resto wären, zu fordern.

Es könten sich aber die Städte zu einem mehrern, als zu den verwilligten zwey Drittheil nicht verstehen, sondern hielten dafür, daß contra morosos ferner mit der Execution fortzufahren; beschwerten sich daneben, daß von etlichen, so daß meiste schon gezahlet hätten, dennoch das totum hätte exigiret werden wollen; In specie ward dabey der Stadt Speyer, und daß die Camerales, so in der Stadt begütert, sich von der Stadt quota entziehen wolten, angeführet.

Schickung an Schweden. Eine Abschickung an die Cron Schweden um Erlangung einer Moderation zu thun, hielten sie nicht für diensam: weil es viel Unkosten erfordern würde, und ungewiß, ob solche Remißion, oder Moderation zu erlangen. Das könte er doch geschehen lassen, daß solches durch Schreiben an die Königl. Majestät in Schweden versuchet würde.

Weil nun in puncto der verweigerten Zulage die Städtischen mit dem Churfürstl. Collegio einig gewesen, als haben dieselbe in hoc passu dißmahl das conclusum wider

das

1654. das Fürstl. Collegium, per majora gemacht. Daß aber die Particular-Quittungen von allen Ständen an den Herrn Bischoff zu Münster zu lieffern, auch mit Execution der vorigen conclusorum zu verfahren, darin ist man allerseits einig gewesen. 1654.

§. XI.

Von Introduction der Fürsten Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg.

Endlich wurde auch der von den drey neuen Fürsten Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg ausgestellte Revers sub N. I. ingleichen das Reichs-Gutachten sub N. II. per dictaturam communicirt, und folgenden Sonnabend, den $\frac{21}{31}$ Jan. Laut protocolli sub N. III. umständlich darüber deliberiret: Weil nun vornemlich Chur-Brandenburg sich bey dieser Sache eine Angelegenheit daraus gemacht hatte, um dem Fürstl. Hauß Nassau kein Präjudiz in puncto præcedentiæ darbey zuziehen zu lassen; So suchten desselben Gesandten es wenigstens dahin zu bringen, daß dem Fürstl. Hauß Nassau seine Competenz möchte reservirt, und die Sache so lang in suspenso gelassen werden, bis demselben competens locus & sessio im Fürsten-Rath aßignirt seyn würde. Die Catholischen hingegen liessen es bey dem aufgesetzten Revers und Gutachten bewenden; die Evangel. aber suchtē durch allerhand clausulas dasjenige, was durch die von ihnen bewilligte Dispensation bereits vergeben worden war, in etwas zu redreßiren, und erinnerten nicht allein, daß man vorhero dem Fürstl. Hause Nassau seinen locum aßigniren, und desselben Introduction der übrigen ihrer vorgehen lassen möchte, sondern selbige bestunden auch nochmahls dabey, daß benannte drey Fürsten sich verpflichten solten, den übernommenen Lobkowitzischen Anschlag und Cammer-Zieler an einen gewissen Creyß außer dem Oesterreichischen und Burgundischen, bis sie Immediat-Güter acquiriret haben würden, zu erlegen; auch solchen Anschlag inskünfftige, wenn schon die Immediat-Güter, so sie an sich bringen würden, den Lobkowitzischen nicht gleich wären, nicht zu verringern; Ingleichen daß die Cognition, ob solche Immediat-Güter sufficient wären, oder nicht? bey dem Chur- und Fürstl. Collegio stehen solte; Nicht weniger, daß dem Reichs-Gutachten inseriret werden möchte, man wolte inskünfftige keinen ad sessionem & votum im Fürsten-Rath kommen lassen, der nicht entweder ein altes Fürstenthum im Reich erlanget habe, oder solches nicht an das Reich gebracht hätte. Das Chur-Brandenburgische Memorial, wegen Entnehmung der Hinter-Pommerischen Gefälle, worauf sich das protocollum beziehet, ist sub N. IV. zu lesen. N. II. N. III. N. IV.

N. I.

Revers, so die ad sessionem & votum admittirten Fürsten ante introductionem auszuhändigen.

Wir N. N. bekennen hiemit.

Demnach die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, uns in den Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst erhoben, und folgends Churfürsten und Stände bey diesem allgemeinen Reichs-Tage uns in das Fürstl. Collegium gleich andern Fürsten des Reichs ad sessionem & votum mit der Condition zugelassen, daß zuförderst wir uns obligiren sollen: Erstlich allerhöchstgedachter Röm. Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ehren, Nutzen und Wohlfahrt, nach unserm besten Vermögen treulich zu fördern, und Schaden zu warnen und abzuwenden; Zweytens uns mit einer dem Fürstl. Lobkowitzischen Anschlag gleichmäßiger quota zu den gemeinen Reichs-Anlagen und des Käyserl. Cammer-Gerichts zu Speyer Unterhalt anzulegen und solchem Fuß nach zwar die Reichs-Steuern, so lang wir nicht mit Immediat-Gütern der Gebühr versehen seyn werden, in die Reichs und nach beschehener Immediat-Begüterung in diejenige Creyß-Casse, darin solche erlangte Güter gelegen, nach deren Proportion beyzutragen; die schuldige Portion an dem Cammergerichtlichen Unterhalt aber dessen Pfennigmeistern zu lieffern;

Neue Fürsten sind sub conditione in den Fürsten-Rath aufgenommen worden:
1. Dem Reiche treu zu seyn;
2. Einen gewissen Anschlag anzunehmen;

Und daß drittens diese Admißion allein auf unsere Person sich erstrecken, unsere Erben und Nachkommen aber zur Stell und Stimm nicht zugelassen werden sollen, ehe und zuvorn sie sich mit Fürst-mäßigen Gütern im Reich, wenn solches vorhero nicht von uns selbsten beschehen, dem Herkommen gemäß, der Gebühr werden qualificiret haben: Daß

3. Daß die Dispensation nur auf sie gehen solle.

1654. Welches sie hiermit versprechen.

wir solche Admißion und aller erst erzehlte dabey angehängte conditiones dienstlich und freundlich auf- und angenommen, und in Krafft dieses, bey unsern Fürstl. Ehren und wahren Worten, uns obligiren und verbinden, mehr allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ehren, Nutzen und Wohlfahrt unserm besten Vermögens treulich zu fördern, und Schaden zu warnen; unsere quotas an den Reichs-Anlagen und Cammergerichtlichen Unterhalt nach dem Fuß des Fürstl. Lobkowitzischen Anschlags, bis wir im Reich immediate begütert seyn, in die Reichs-Casse und respective des Cammer-Gerichts-Pfennigmeistern, hernacher aber, wenn wir im Reich unmittelbahr begütert, und nach Proportion deren einen eigenen Anschlag erlangt haben, solchen in die Casse desjenigen Creyses, darin die Immediat-Güter gelegen, und wie gedacht respective des Cammer-Gerichts-Pfennigmeistern jedesmahls ohnfehlbar zu entrichten; Declariren auch darneben, daß unserer Einnehmung der Stell und Stimm in dem löbl. Reichs-Fürsten-Rath unsere Erben und Nachkommen sich anderer Gestalt nicht zu gebrauchen haben sollen, es seyn dann dieselben zuvorn oberwehnter Maaßen mit Fürsten-mässigen von uns, oder ihnen acquirirten unmittelbaren Reichs-Gütern der Gebühr possessioniret und versehen;

1654.

Dessen zu Urkund haben wir diesen unter unserer eigenen Hand-Unterschrifft, und Fürstl. Secret-Insiegel ausgefertigten schrifftlichen Schein zu dem Churfürstl. Mäyntzischen Reichs-Directorio ertheilet und ausgehändiget; So geschehen ꝛc. ꝛc.

N. II.

Vid. Ratisb. sub Direct. Moguntino. 13/23 Jan. 1654.

Des Chur- und Fürstl. Collegii Gutachten wegen Admißion der drey Fürsten, Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg, ad votum & sessionem in Comitiis.

Käyserl. Maj. haben die Fürsten Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg in den Fürsten-Stand erhoben;

Demnach der Röm. Käyserl. Majestät auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät allergnädigst gefallen, auf Churfürsten und Stände in Erwegung der Zeit angeführten, zu schuldiger Danckbarkeit obligirenden Motiven, an Ihro Käyserl. Majestät aus Nürnberg allergehorsamst abgegebene Recommendation, Herrn Octavium Piccolomini di Arragona, Hertzogen zu Amalfi, des Heil. Röm. Reichs Graffen und Herrn zu Nachholt, Ihro Käyserl. Majestät General-Leutenant über Dero Armada; wie auch vorhin Dero Obristen Hoff-Meister von Dietrichstein, und bey gegenwärtigem Reichs-Tag der Röm. Königl. Majestät Obristen Hoffmeister, Herrn von Auersberg, alle Ritter des güldenen Vliesses, Ihro Käyserl. Majestät geheime Räthe ꝛc. in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Stand zu erhöhen, und solches vermittelst Käyserl. Notifications-Decreten an die gesamten Chur- und Fürsten zu dem Ende allergnädigst bringen zu lassen, damit erst hochgedachte Fürsten mit gemeiner Beliebung an- und aufgenommen, und förderhin andern Fürsten des Reichs gleich gehalten, erkennet und respectiret werden; So haben die beyden Chur- und Fürstlichen Collegia zu Ihro Käyserl. Majestät schuldigsten allerunterthänigsten Ehren, und in reiffer Erwegung hochermeldter Fürsten Reichs-kündiger bey den vorgewesenen langwierigen gefährlichen und mühsamen Kriegs-Läufften, wie auch vor und nach in Krieges- Friedens und andern hochwichtigen Reichs-Geschäfften, jederzeit mehrhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät und dem gesamten Reich mit Rath und That beständig geleisteter treuer, nutzbar und vorträglicher Dienste, nicht allein in die begehrte Aufnehmung, sondern auch aus wichtigen Ursachen wohlbedächtlich weiters bewilliget, daß erstbenamte Ihro Fürstl. Gnaden von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersberg ohne vorgehende Vollziehung schuldiger Prästation der unmittelbaren gebührenden Begüterung im Reich, jedoch mit folgenden Conditionen und Reservationen auf und angenommen, auch zu würcklicher Collegial-Seßion und Stimm im Fürsten-Rath zuzulassen seyn:

Selbige sind auch in dem Fürsten-Rathe, ohne daß von ihnen die Possession der Immediat-Güter gefordert worden, doch unter diesen Bedingungen zugelassen worden:

1) Daß diese Reception nicht zur Consequenz gereiche.

1) Daß diese bewilligte admissio & receptio von jemand, wer der auch sey über kurtz, oder lang, pro exemplo, oder præjudicio nicht an- noch zu einiger Consequenz gezogen werden;

2) Daß die Dispensation nicht auf ihre Erben gehe.

2) Ihro Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen, ehe und bevor sie mit acquirirten immediat-fürstmäßigen Reichs-Gütern habilitiret seyn, sich solcher im Fürsten-Rath habender Stelle und Stimme nicht gebrauchen; und

3) Nichts

1654. 3) Nichts desto weniger hochgedachte Ihro Fürstl. Gnaden und ein jeder absonderlich eine gewisse Reichs-Anlage aus eignem Seckel zu bezahlen, benahmentlich für einen Römer-Monat 76. fl. zu den gemeinen Reichs-Steuren, wie auch zu des Käyserl. Cammer-Gerichts zu Speyer Unterhalt von Zeit deroselben im Fürsten-Rath beschehener Introduction übernehmen, und ihre quotas von erlangter Immediat-Reichs-Begüterung jedesmahls, so offt Reichs-Collecten bewilliget werden, immediate in die Reichs-Casse und darnach in die Leg-Städte derselben Creyse, worin sie sich berührter Maßen mit Gütern versehen nach derselben Proportion; zu des Käyserl. Cammer-Gerichts Unterhalt aber ihr Contingent dem Reichs-Herkommen nach, von dato erstbesagter würcklichen Admißion zu desselben Pfennig-Meisters Händen, jede Franckfurter Messe ohnfehlbar entrichten; und

1654. 3) Daß sie sich zu einem gewissen Anschlage verstehen;

4) Über alle obgedachte conditiones neben der Ihro Käyserlichen Majestät und dem Heil. Römischen Reich schuldiger Treuversprechung über jetztgedachte conditiones eine schrifftliche Erklärung, des Inhalts, wie ab der Beylage zu sehen, zu dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio einlieffern; und daß

4) Hierüber einen Revers ausstellen.

5) Ihro Fürstl. Gnaden beschehene Introduction in das Fürstl. Collegium zwar nach Ihro Käyserl. Majestät beliebiger allergnädigsten Verordnung, durch einen Käyserl. Commissarium, jedoch hierin so wohl, als in Anweisung der Seßion dem löblichen Reichs-Marschall-Amt, an dessen hergebrachter Observanz ohnabbrüchig und unnachtheilig vollzogen, benebst den gleichmäßig erhöheten Fürsten von Nassau und Salm an ihrer, wegen im Sitzen und Votiren führenden Prätension, hiedurch nichts präjudiciret werden solle; wie dann auch weiters geschlossen worden, jetztgedachter Fürsten von Nassau und Salm halber, die Röm. Käyserl. Majestät um Ausfertigung dero Käyserl. Notifications-Decret; vornemlich und insonderheit aber um allergnädigste Käyserl. Erklärung und Verordnung allergehorsamst zu ersuchen und zu bitten, daß hinführo ohne vorhergehende Real-Erfüllung aller und jeder zu dem ohnmittelbahren Reichs-Fürsten-Stand gehörigen Prästationen auch ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen, und freywilligen Consens, wie vor diesem und von Alters Herkommens, niemand weiter zu solcher Fürstlichen Seßion und Stimme zugelassen, auch dieses alles in gegenwärtigem Reichs-Tags erfolgenden Abschied, wie alles andere, so allhier durch Reichs-concluſa geschlossen wird, zu immerwährender Nachricht einverleibt werden solle:

5) Daß die Introduction nach der Observanz geschehe.

6) Solche Nassau und Salm an ihrer Präcedenz nicht nachtheilig sey.

7) Daß eine General-Verordnung ergehe, daß niemand ohne Consens der Stände in Fürstenstand erhoben werde und dieses dem Abschiede einverleibt werde.

Ist und gelangt solchemnach an Ihro Käyserl. Majestät dero allergehorsamsten Chur- und Fürsten alleruntherthänigste Bitte, Sie wollen neben der hiebeygehenden an obgedachte drey Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg erforderten, und nach gestalten Dingen nöthigen schrifftlichen Declarations-Adplacitirung, die für Nassau und Salm bis dato zurück gebliebenen Notifications-Decrete ehestens auszufertigen, und allergnädigst befehligen zu lassen, daß dieser dreyen Fürsten vorgehende Introduction und Installirung, maßen Sie sich dessen selbst erbiethig gemacht, erstgemeldeten Fürstlichen Häusern Nassau und Salm, an ihrer ratione præsessionis & voti führenden Prätension nicht schaden, sondern, was recht und billig erkennet wird werden, geschehen solle; wie nicht weniger fürbaß niemand, wer der sey, ohne die vorhero plenarie erfülleten præstationes und der Chur- und Fürstl. Collegiorum ausdrückliche Bewilligung, wie es ohnedas von Alters Herkommens, und bis dato observiret worden, zu der Fürstl. Stelle und Stimme eingeführet und zugelassen, und solches alles in den hiernächst verfassenden Reichs-Abschied, wie alles andere, so allhier geschlossen wird, und ohnedas gebräuchlich, eingerücket werden solle;

Stände bitten daher Ihro Käyserl. Majestät alles dieses zur Erfüllung zu bringen.

Und Ihro Käyserl. Majestät thun sich die anwesenden Chur- und Fürsten, samt der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten, zu Käyserl. milden Gnaden alleruntherthänigst befehlen.

N. III.

Protocollum. Actum den 21/31 Jan. 1654.

Saltzburgisch Directorium:

Demnach die Herren Gesandten aus der gestrigen Ansage vernommen, daß heutiges Tages 1) vom Chur-Brandenburgischen Memorial, wegen Entbehrung der vier-jährigen

Saltzburg trägt vor: 1) Wegen der

1654. entbehrten Einkunffte in Hinter-Pommern. 2) Wegen der neuen Fürsten. Hinter-Pommern.

rigen Hinter-Pommerschen Gefälle solte deliberiret, und 2) auf das communicirte Reichs-Gutachten wegen Introduction der drey Fürsten, von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersberg, und deroselben von sich gegebenen Revers, Resolution ertheilet werden; So versehe man sich, man würde seine Meynung allerseits jetzo darüber von sich geben. 1654.

Ad 1. **Oesterreich, Burgund, Saltzburg** und **Bisantz** erkennen die Satisfaction vor billig; wolten aber zuvor Instruction darauf einholen. **Culmbach** und **Onoltzbach** recommendirten die Sache zum besten: weil das Haus Brandenburg tempore belli viel gelitten, und der Nürnbergische Executions-Receß auch zur Satisfaction ziele; allegirten dabenebst tit. quod quisque juris in alt. & de L. Rhodia de jactu; zudem werde bey dieser Compensation dem Reiche nichts entzogen, wie bey andern Satisfactionen wohl möchte geschehen seyn.

Mit diesen vorgesetzten Häusern conformirte sich **Eggenberg, Lautern, Würtzburg, Constantz, Augspurg, Kempten, Elwangen** und **Arenberg**, gestunden auch, daß zwar diese Satisfaction nicht unbillig; es würden aber andere dergleichen begehren, und diese eine schädliche Consequenz verursachen.

Neuburg, Speyer, Weissenburg, Prümm, Würtenberg und **Schwäbische Graffen** billigten gleichfalls diese Satisfaction, aber mit der Reservation, daß ihnen dergleichen auch wiederfahren möchte.

Freysingen: Der Bäyersche Creyß hätte mit keiner Satisfaction mehr zu schaffen.

Die übrigen haben ihre vota propter defectum mandati potissimum suspendiret.

Neue Fürsten. Ad 2 Die Geistliche Banck liesse es bey ihren vorigen votis, dem aufgesetzten Gutachten und Revers bewenden; reservirten aber daneben den Fürsten von Nassau und von Salm ihre jura.

Auf der Weltlichen Banck thaten **Bäyern, Lautern, Simmern, Darmstadt, Lauenburg, Leuchtenberg, Arenberg, Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz** und **Schwäbische Graffen** dergleichen.

Magdeburg aber und die übrigen auf der Weltlichen Banck hielten davor, daß der Revers und das Gutachten nur allein auf die Descendenten restringiret; 2) Das Lobkowitzische quantum, und wie viel die Fürsten zum Unterhalt des Cammer-Gerichts legen wolten, determiniret; 3) Der Anschlag auf zwölff zu Pferde und zehen zu Fuß gemachet, 4) in einen gewissen Creyß gebracht, und 5) Chur-Fürsten und Stände die Cognition heimgestellet werden müste, ob die hæredes sich genug mit Fürstl. Gütern qualificiret, oder nicht; 6) Würde auch wegen der Consequenz zu prăcaviren und die Condition hinzuzusetzen seyn, daß hinführo keiner mehr solle admittiret werden, er habe dann ein Fürstenthum im Reich acquiriret, oder von aussen herzu gebracht; 7) Die jetzigen Principes introducendi aber ihnen Güter gleich den Lobkowitzischen schaffen solten; 8) Bey das Wort: Reichs-Marschall, solle im Reichs-Gutachten hinzu gesetzet werden: Ertz- und Erb-Marschall; und 9) daß der Erb-Marschall bey der Introduction sein Amt verrichten müste.

Weilen auch in dem Reichs Gutachten die Clausul enthalten, daß zwar den Fürsten von Nassau und Salm bey dieser drey Fürsten Introduction nichts solte prăjudiciret werden; so wolte doch zu Verhütung vieler Weitläufftigkeiten besser seyn, daß die Prăcedenz-Streitigkeit unter allen diesen Fürsten, ohne daß von denselben einer introduciret, vorher geschlichtet werde.

Capitulation. Sonsten haben die **Evangelischen** auch urgiret (exceptis tamen **Lautern, Simmern** und **Hessen**) daß weilen sie ihre monita ad capitulationem schon zusammen getragen; und præparatorie mit ihrer Arbeit schon fertig, daß, vermöge des concluſi und Ihro Käyserl. Majestät deswegen eingeschickten Decrets, die Catholischen deputati sich mit ihnen conjungiren wolten, damit selbiger Sache auch abgeholffen würde.

Zell und **Grubenhagen**: Ad 1. wäre er noch nicht instruiret.

Neue Fürsten. Anreichend den zweyten Punct hätte er den communicirten Revers und Reichs-Bedencken verlesen, erinnere sich, daß wie den 25. Jun. anni præteriti von Introduction der Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz deliberiret, des Fürstlichen Hauses **Braunschweig** und **Lüneburg** und anderer **Evangelischen** Stände vo-

ta

1654. ta dahin gegangen, daß man von den im Jahr 1641. verabschiedeten conditionibus nicht abseßen könte; hätte sich wohl versehen, es würde dabey sein Verbleibens gehabt haben; als aber den $\frac{2}{12}$ Dec. jüngsthin der Fürst von Lobkowitz sich in diesem Fürsten-Rath eingefunden, und die Seßion und votum vor allen Fürstlichen Abgesandten eingenommen und geführet, hätte man solches zwar dasmahl geschehen lassen, weil man auf diesen casum in specie nicht ist instruiret gewesen, nichts destoweniger aber seinem gnädigen Fürsten und Herrn davon unterthänigst referiret, und wäre darauf von Sr. Fürstl. Gnaden befehliget, wider solchen actum solenniter zu protestiren; maßen dann Se. Fürstl. Gnaden durch die von andern etwa vorgegangene Bewilligung an ihrem bishero beständig hergebrachten jure nicht könten präjudiciret werden; wolte demnach seines gnädigen Fürstens und Herrns dissensum hiermit contestiret, davon bedinget und solches ad protocollum zu nehmen gebeten haben. 1654. Lobkowitz.

Sonsten hätte er auch seinem gnädigen Fürsten und Herrn in unterthäniger Gebühr referiret, was so wohl wegen Admißion des Fürstl. Hauses Nassau, als auch der drey Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersberg zu verschiedenen mahlen in diesem hochlöblichen Fürsten-Rathe vorkommen: wie nun diese letztbemeldten beyden Fürsten anfangs die Admißion anderer Gestalt nicht als præstitis præstandis begehret; also habe sein gnädiger Fürst und Herr gäntzlich dafür gehalten, es würden vorhochgedachte Fürstliche Personen ihnen von selbst angelegen seyn lassen, den im Jahr 1641. gesetzten, und von dem gesamten Reich approbirten conditionibus vorhero ein völliges Genügen zu thun; maßen Seine Fürstl. Gnaden auf solche præsupposita der Admißion halber ihn gnädig befehliget; dabey aber angedeutet hätten, daß sie sich versehen, man würde dem Fürstl. Hause Nassau Catzenellenbogen, als einem sehr alten, von vielen seculis rühmlich bekandten Immediat- und bey dem Reichs-Fürsten-Rath hergekommenen Hause den Vortritt vor andern zu der Fürstl. Würde neulich erhobenen, bey welchen sich dergleichen Beschaffenheit nicht finden möchte, ohne einige Difficultät gönnen: Als nun nachgehends einer Special-Dispensation halber, so viel die drey vorhochbemeldten Fürstl. Personen belanget, allhier Meldung geschehen; habe er zwar auch, was dieserwegen vorkommen, umständlich referiret; aber bis dato noch keinen andern Befehl erlanget: weilen dann vor Augen stehe, daß wann man jetzo, ehe das Fürstl. Hauß Nassau introduciret, die Admißion und Introduction mehrbenannter drey Fürsten cum clausula, daß es dem Fürstl. Hause Nassau an seinen Rechten ohnnachtheilig seyn solte, vorstellen wolte, man nur zu Zanck und Zwietracht zwischen denselben allerseits Anlaß geben würde; als müsse er Krafft habender Instruction dahin stimmen, daß zuförderst dem Fürstl. Hause Nassau competens locus & sessio zu aßigniren, und weiß man sich an Seiten Zell, ehe und bevor solches geschehen, man auch der vorgeschlagenen Dispensation halber nothdürfftig instruiret worden, auf den communicirten Revers und abgefastes Gutachten nicht einzulassen. Nassau.

Calenberg: Er habe aus gestriger Ansage und heutiger vom löblichen Directorio beschehener Proposition vernommen, wozu gegenwärtige Deliberation angesehen sey; habe auch das Concept des von den drey Fürsten, von Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg auszustellenden Reverses verlesen; wie nicht weniger das Reichs-Bedencken, so der Käyserl. Majestät derentwegen übergeben werden solle, und solche mit seinen nach und nach empfangenen Instructionen conferiret; erinnere sich, als von Reception der drey Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz den 25. Jun. st. v. nächst verwichenen Jahres in diesem löblichen Senatu consultiret worden, daß er darein Krafft erhaltenen Befehls anderer Gestalt nicht willigen können, als wann sie sich den drey conditionibus, worauf der Reichs-Abschied vom Jahr 1641. zielet, conformiren und gemäß bezeigen würden. Neue Fürsten.

Als nun nach der Zeit und zwar den $\frac{2}{12}$ Dec. Ihro Fürstliche Gnaden zu Lobkowitz mit dero hohen Präsenz dieses hochlöbliche Collegium honoriret, aber gemeldten Bedingungen zuwider vor aller andern alten Fürstl. Häuser Gesandten die Oberstelle occupiret, und das votum ablegen lassen, habe er zwar dasmahl, damit es seinem gnädigen Fürsten und Herrn nicht präjudicirte, einen Abtritt genommen, und vom Verlauff referiret; es sey ihm aber darauf nachgehends unterm dato den 29. Dec. st. v. ausdrückli- Lobkowitz.

1654. cher Befehl zukommen, gegen ſolchen actum zu proteſtiren, ſeines gnädigen Fürſten und 1654.
Herrn Diſplicenz huic auguſtiſſimo Collegio zu entdecken, und Sr. Fürſtl. Gnaden jura præſtando zu reſerviren, welches er beſagter Inſtruction zu Folge hiemit verrichtet, und ſolches ad protocollum zu nehmen, und ihm davon Copey zur Nachricht zukommen zu laſſen, gebeten haben wolte; der Zuverſicht, er als ein armer Diener, cui in hoc paſſu ſola parendi gloria relicta eſt, werde dieſer Proteſtation und Contradiction halber bey jedermann entſchuldigt ſeyn.

Neue Fürſten. Was die in favorem der Eingangs benannten drey Fürſten von Dietrichſtein, Piccolomini und von Auersberg per dictaturam communicirten Käyſerl. Decrete anlanget: habe er dieſelben gleichfalls nach und nach ſeinem gnädigen Fürſten und Herrn unterthänig zugefertiget, und darauf unterm dato den 13. Aug. und den 28. Oct. die gemeſſene Inſtruction bekommen, daß Ihro Fürſtl. Gnaden denſelben die Würde und Ehre des Fürſten-Standes von Hertzen gerne gönnen, dazu alle aufnehmende Proſperität wünſchen, und in dero Reception in dieſes hochlöbliche Collegium gerne willigen wollen: weilen aber nicht allein in der Käyſerl. Majeſtät Ferdinandi III. Wahl-Capitulation art. 47. und der jetzigen Röm. Königl. Majeſtät Capitulation art. 45. und dem Reichs-Abſchiede vom Jahr 1641. §. **Und demnach** ꝛc. klärlich verſehen, welcher Geſtalt diejenigen, ſo zum Fürſten-Stand von neuen erhoben werden, vor der Aufnahme ins Fürſtl. Collegium ſich qualificiren ſollen, von welchen klaren wohlbedächtlich gemachten Reichs-Conſtitutionen abzuweichen Ihro Fürſtl. Gnaden bedencklich achten; Ihro Fürſtl. Gnaden von Auersberg ſich auch von ſelbſten zu dero Obſervanz und Erfüllung erbothen, und die Käyſerl. Majeſtät anderer Geſtalt nicht, als præſtitis præſtandis dem löblichen Fürſten-Rath die Reception angeſonnen; So habe ſein gnädiger Fürſt und Herr ſich anders nicht verſehen, als daß es mit allen dreyen ad vitandas conſequentias, welche nimmer ausbleiben, cum exempla non deſinant, ubi ſemel incipiunt, der Diſpoſition gedachter Reichs-Conſtitutionen ungeändert würde nachgegangen ſeyn. Was aber hernach den 13. Dec. ſt. v. nächſt verfloſſenen Jahres von einer Diſpenſation dieſer drey Fürſten halber in dieſem Collegio in Vorſchlag kommen, habe er ſeiner damahligen Erklärung nach auch gebührend referiret, und wie er ſich dabey verhalten ſolle gemeſſenen Befehl begehret. Weil aber dero Zeit ſein gnädiger Fürſt und Herr bereits von dero Reſidenz verreiſet, und bis daher noch nicht wieder zu Hauſe angelanget; ſey ihm den $\frac{5}{15}$ dieſes Monats die Erklärung zugekommen, daß die heimgelaſſene Regierung in dieſem puncto honoris in Abweſen Ihro Fürſtl. Gn. in Dero ſelbſt eigener wohl wiſſentlichen ertheilten Inſtruction eine Aenderung zu machen unverantwortlich befunden, jedoch Ihro Fürſtl. Gn. von der vorgeſchlagenen Diſpenſation Bericht nachſenden, und ſo dieſelbe genehm gehalten würde, ihm wolten wiſſen laſſen; mitler Weile aber ſolte er obermeldter ſeiner Anweiſung inhäriren; welchemnach ihm den communicirten Revers zu approbiren, oder die Reception, ehe præſtanda præſtiret, zu willigen, wie wohl zu ermeſſen, nicht verantwortlich ſeyn wolle. Verſehe ſich auch, es werde Sr. Fürſtl. Gn. an Dero erlangten jure durch die majora nicht können präjudiciret werden: zumahl bekand, daß die Reichs-Conſtitutiones und capitulationes regiæ unbeweglich, und was einem oder dem andern Stande dadurch acquiriret, ohne ſein Verſchulden nicht kan abvotiret werden, dieſes auch ohne das ein punctus honoris iſt, in welchem die majora keine Statt haben; Solte ihm aber über kurtz oder lang anderweitige Reſolution zukommen; wolle er dieſelbe mature zu eröffnen nicht unterlaſſen.

Lobkowitz. **Mecklenburg** ſuſpendirte zwar ſonſt ſein votum, vermeldete aber, daß, weilen ein Diener ſich nicht zu wohl vorſehen könte, er die von **Zell** und **Calenberg** beſchehene Proteſtanz wider den Vorſitz, ſo der Fürſt von Lobkowitz den 2. Dec. ſt. v. genommen, und ſein vor andern alten Fürſtl. Häuſern abgelegtes votum anhero wiederholen müſte.

Wider dieſe der drey Fürſtl. Geſandten proteſtationes contradicirten **Hohenzollern, Eggenberg** und **Lobkowitz**, und zwar der letztere mit angehängter Bedingung, daß er ſolches ſeinem gnädigſten Herrn hinterbringen wolte.

Illi inhærebant prioribus und regerirten generalia.

Weilen bey dieſer Seßion viele von der Geiſtlichen Banck abſentes wären, ward das **Behrdiſche** votum vor **Zell, Grubenhagen** und **Calenberg** aufgeruffen; die

Braun-

1654. Braunschweigischen Herren Gesandten aber protestirten dagegen und liessen es nicht zum voto kommen. 1654.

Saltzburgisch Directorium loco Concluſi:

Weil auf den ersten Punct sich fast niemand heraus gelassen; im andern Punct aber viele ihre vorigen vota repetiret; und dann jetzo viele neue monita hinzugethan werden, so müsten die vorigen protocolla erst durchgesehen, und solte hernacher erst ein conclusum daraus gemacht werden. Hinter-Pommern. Neue Fürsten.

N. IV.

Chur-Brandenburgisches Memorial, die Entbehrung der Hinter-Pommerischen Gefälle betreffend.

Dictat. Regenspurg den 17 Jan. 1654.

Gnädigst, gnädige, großgünstige, hoch- und vielgeehrte Herren.

Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und unsere hoch- und vielgeehrten Herren werden sich aus unserm unlängst übergebenen und per dictaturam an die gesamte Reichs-Stände communicirten Memorial, gnädigst, gnädig und großgünstig erinnern, aus was erheblichen Motiven und Ursachen, so wir anhero zu repetiren unnöthig erachten, sondern uns deswegen auf das vorhin übergebene Memorial kürtzlich wollen bezogen haben, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unser allergnädigster Churfürst und Herr, die Ersetzung und Refusion des auf etliche 1000. Thlr. sich erstreckenden Schadens, so Sr. Churfürstl. Durchl. dahero zugezogen worden, daß bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten zum dieselbe nicht aufzuhalten, sondern die Exauctoration der militiæ, Evacuation der Plätze, Caßirung und Aufhebung der Einquartierung und Contribution und andern davon dependirenden Kriegs-Beschwehrden zu befördern, und also mit einem Wort zu sagen, ob promovendam publicam utilitatem, die Restitution der Hinter-Pommerschen und gehörigen Lande ausgesetzt, und auf absonderliche Tractaten verwiesen worden, von den gesamten Reichs-Ständen suchen und fordern thun. Brandenburg hat schon ehemahls die Ersetzung wegen der zurück gehaltenen Hinter-Pommerischen Lande begehret.

Wiewohl nun Sr. Churfürstl. Durchl. in Ansehung solcher stattlichen Motiven und Ursachen, und daß nichts Christlichers, billigers oder mehr Rechtens seyn kan, als daß, wie alle Stände des Reichs die Frucht und Nutzen solcher Aussetzung, dadurch die Abführung der soldatesque und Cessation der Contribution mercklich befördert worden, in der That empfunden und zu geniessen gehabt; Ob nun zwar Brandenburg verhofft, Stände würden sein so billiges Suchen Statt finden lassen;

Also dieselbe auch denjenigen, welche durch solche Beförderung der allgemeinen Ruh und Aufhebung der Kriegs-Beschwehrden in Schaden, Ungelegenheit und Unkosten gesetzet worden, und welche sie aus Liebe zur allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt über sich ergehen lassen, solchen causirten Schaden und Nachtheil, nach Inhalt der allgemeinen Rechts-Reguln, quod commune detrimentum debeat fieri eorum, qui ob amissas res aliorum consecuti sunt, ut res suas salvas habeant, ersetzen und refundiren müssen, sich zu dero Mit-Ständen gäntzlich versehen, auch gantz keinen Zweiffel machen, es werden dieselbe die Billigkeit hierunter beobachten, und Sr. Churfürstl. Durchl. die begehrte Satisfaction wiederfahren lassen: Allermaßen Ihro Käyserl. Majestät dieses Suchen auch in der Billigkeit und Rechten bestehend befinden, und damit Sr. Churfürstl. Durchl. so viel eher Satisfaction gegeben werden möchte, durch Dero abgelassenes Decret, unterm dato den 28 Sept. st. n. abgelauffenen Jahres, es an die gesamten Churfürsten und Reichs-Stände im Besten allergnädigst recommendiret haben; So haben sie doch vernehmen müssen, daß nicht allein ihr billiges Suchen bißhero ohne Zweiffel wegen eingefallener anderer erheblichen Geschäffte nicht in Deliberation, oder Umfrage gekommen, sondern, daß auch eines Theils Stände in diesen Gedancken begriffen, daß, ob zwar Sr. Churfürstl. Durchl. nach der Zeit die begehrte Satisfaction und Refusion des Schadens und Abgangs der Intraden aus den Hinter-Pommerschen und zugehörigen Landen nicht wiederfahren, sie dennoch neben andern Ständen die onera Imperii tragen, und die zwey Drittheile des Vechtischen Unterhalts abführen und bezahlen sollen. sonderlich da es von Käys. Maj. Ständen recommendirt worden: So ist doch solches nicht in Deliberation gezogen, sondern vielmehr Brandenburg die zwey Drittheile des Vechtischen Unterhalts zugemuthet worden.

Wann aber Se. Churfürstl. Durchl. sich dazu aus obangezogenen Motiven, anderer, als daß sie ihre Satisfactions-Gelder richtig gezahlet haben, und also vigore Instrumenti Pacis wegen anderer Stände nie graviret werden solten, zu geschweigen, ehe Weil es aber, ehe ihm selbst Satisfaction

und

1654. geschehen, sich hierzu nicht entschliessen kan; und bevor derselben in obangeführter Sachen gebührende Satisfaction und Contentement gegeben worden, gar nicht verstehen können; auch derselben von Rechts- und Billigkeits-wegen nicht zugemuthet werden kan, daß sie, da sie selbst des Ihrigen annoch entrathen und bisher keine Refusion des zugestandenen Schadens erlanget, einem andern, der mit ihr in gleichem Unglücks-Stande begriffen, succurriren und Sublevation geben soll, und auf allen Fall sich mit der Gegen-Forderung und Compensation wohl schützen können; wie sie denn zu solchem Ende, so offt und vielmahls die Bechtische Evacuations-Sache, und daß dazu die zwey Drittheile aufgebracht und gezahlet werden möchten, vorkommen, die Gegen-Forderung urgiren, und daß sie sich der Zahlung der zwey Drittheile Bechtischen Unterhalts nicht schuldig ermessen thäte, es würde denn derselben zugleich Contentement gegeben, öffentlich anziehen, und daneben mit gebührlichen protestationibus wider die gemachten conclusa, wie wir uns deswegen auf die protocolla beziehen thun, verwahren lassen; 1654.

Als lässt es Brandenburg nochmahls an die Stände gelangen, dieser Sachen halber ein conclusum zu verfertigen; widrigen Falls es wegen des Bechtischen Unterhalts protestiren muß.

Als haben wir auf allergnädigstem Befehl nöthig befunden, mit einem anderweitigen Memorial bey Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und unsern hochgeehrten Herren einzukommen, und dieselben unterthänigst, unterthänig und dienstfreundlich zu ersuchen, insonderheit aber Ihro Churfürstl. Gn. zu Mäyntz, daß dieselbe gnädigst geruhen wolle, dero öfftermgethanen Versprechen zu Folge diese Sache förderlichst in den Reichs-Collegiis proponiren, und in Deliberation stellen zu lassen, und wann solches geschehen, daß Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und unsere hochgeehrte und großgünstige Herrn die Billigkeit des petici reiflich überlegen, und Sr. Churfürstl. Durchl. unserm gnädigen Herrn die begehrte Satisfaction wiederfahren lassen, und deshalber ein gewisses conclusum zu Sr. Churfürstl. Durchl. Contentement, wie sie sich gäntzlich versehen, machen wollen;

Dagegen Sie des resp. Freund-vetterlichen und freundlichen Erbietens seyn, in dergleichen und andern Fällen bey Dero Mit-Ständen gebührender Maaßen umzutreten, und an ihrem Ort an allem dem, was zur Sublevation eines und des andern annoch bedrängten Standes immer gereichen kan, nichts ermangeln zu lassen; widrigen Falls aber müssen wir die bey den deliberationibus eingewandten und ad protocolla genommenen protestationes, daß Se. Churfürstl. Durchl. sich zu Abführung der zwey Drittheil Bechtischen Unterhalts und Tragung anderer dergleichen onerum, als lang derselben wegen erlittenen Schadens keine Satisfaction widerfahren, gar nicht verstehen können, ein vor allemahl anhero repetiren und Sr. Churfürstl. Durchl. alle und jede deshalb competirende juris remedia bester maßen reserviren;

Wünschen im übrigen Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und unsern hochgeehrten Herren ein glückseliges und Freuden-reiches neues Jahr, mit angehängtem höchlichen Seufzer, daß der vielgütige Gott die angefangenen Tractaten und consilia dergestalt gesegnen wolle, damit der vorgesetzte Zweck, nemlich die Wohlfahrt des H. Röm. Reichs, und Stabilirung des lieben Friedens erreicht werden möge, und wir verbleiben

Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. und unserer hochgeehrten Herren

Regenspurg den 7. Jan. 1654.

Unterthänigst, unterthänig und dienstwillige Churfürstl. Brandenburgische gevollmächtigte Abgesandte.

§. XII.

Käys. Decret, die Session der Westphäl- und Nieder-Sächsischen Grafen betreffend

Endlich ergieng auch an das Churfürstl. Mäyntzische Reichs-Directorium das Käyserliche decretum sub N. I. wegen Anweisung einer besondern Session und voti, vor die Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen.

N. I.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Moguntino $\frac{20}{30}$ Jan. Anno 1654.

Ihro Käyserl. Majestät decretum an Chur-Mäyntz, wegen Anweisung einer besondern Session und voti für die Westphälischen und Nieder-Sächsischen Graffen.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löblichen Chur-

1654. Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzudeuten, und hat sich dasselbe vorhero aus den unterschiedlich ergangenen decretis mit mehrerm zu bescheiden, was bey allerhöchstgedachter Käyserl. Majestät die sämtlichen Graffen und Herren des Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creyses, in puncto sessionis & voti, und damit ihnen eine absonderliche Banck bey gegenwärtig und künfftigen Reichs-Versammlungen verstattet und eingeräumet werden möchte, in Unterthänigkeit angelanget und gebeten; und Ihro Käys. Majest. sonderlich unter dato den 13. August. des verwichenen 1653. Jahres das löbliche Reichs-Directorium erinnert, und solchem Ansuchen Statt zu geben, für billig angesehen haben: 1654. An Ihro Käyserl. Maj haben es Westphälische und Nieder-Sächsische Graffen wegen ihres besondern voti gelangen lassen:

Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät vorgemeldte Graffen und Herren der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creyse nach Inhalt beygefügter Abschrifft, abermahls in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß hierüber in beyden obern Reichs-Collegiis nach beschehener Umfrage und Erwegung ihr Ansuchen gleichfalls für billig gehalten worden, und nunmehr auf der würcklichen Introduction beruhen thue, und dahero um Dero fernere Käyserliche Interposition gehorsamst bitten lassen; Als haben allerhöchstgedachte Käyserl. Majestät allergnädigst befohlen, das löbliche Reichs-Directorium dessen zu dem Ende zu erinnern, damit dasselbe bey angebrachter Beschaffenheit daran seyn wolte, daß ernanten Graffen und Herren die gebetene special Banck nicht allein ehestens eingeräumet und zugeeignet, sondern sie auch dem Herkommen nach also gleich hiezu würcklich installiret werden mögen. Selbige, sowohl als die höhern Reichs-Collegia haben solches gebilliget; Befehlen demnach Käys. Majest. dem Reichs-Directorio die Graffen würcklich zu installiren.

An dem geschicht mehrallerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst gefälliger Wille und Meynung, die dem löblichen Reichs-Directorio mit Freundschafft, Käyserl. Gnaden und allem Guten wohlgewogen. Signatum zu Regenspurg den 17. Jan. Anno 1654.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. XIII.

Fernere Deliberation über die Admißion der neuen Fürsten.

Es waren aber noch verschiedene Schwierigkeiten übrig, welche die würckliche Introduction der neuen Fürsten zurück hielten, wie aus dem protocollo vom 3. Febr. sub N. I. erhellet: Bey welcher Session die Sächsischen und etliche andere Fürstliche Evangelische Abgesandten bey dem Directorio ahndeten, daß ein und anderes von ihren monitis in dem abgelesenen concluso wegen Admißion der neuen Fürsten nicht attendiret worden sey: Ob nun wohl das Directorium dagegen einwendete, daß solches nur singularia monita gewesen, und das conclusum den majoribus gemäß abgefasset wäre; So wolten doch jene sich damit nicht abweisen lassen. Derowegen das Directorium folgenden Tages den 4. ejusd. über das im protocollo angezogene conclusum noch eine besondere Umfrage anstellete, wobey der Schluß per majora Inhalts N. II. behauptet, auch noch selbigen Tag dem Reichs-Directorio zugeschicket; Hingegen von den obgemeldten Abgesandten die Puncte und Clausuln, welche sie annoch inserirt haben wolten, dem Reichs-Directorio übergeben wurden. Übrigens liessen Ihro Käyserl. Majestät wegen Beschleunigung der consultationum, damit man in zweyen Monaten zu Endigung des Reichs-Tags gelangen möchte, das fernerweite decretum an Chur-Mäyntz, sub N. III. ergehen.

N. I. N. II. Käys. Decret, die consultationes zu beschleunigen. N. III.

N. I.

Protocollum. Actum den $\frac{3}{13}$ Februar. 1654.

Saltzburgisch Directorium:

Es würden die Herren Abgesandten in gutem Andencken haben, welcher Gestalt bey der am 31. Jan. st. n. gehaltenen Consultation das conclusum wegen Introduction der neuen Fürsten in suspenso gelassen worden, der Ursachen, weil man aus den vorigen protocollis, worauf sich dazumahl viele vota bezogen, vorhero sich ersehen müssen; solches wäre nun abgefasset, und lautete solcher Gestalt: Neue Fürsten.

1654. Conclusum. Nassau und Salm.

Erstlich wären Ihro Käyserl. Majestät in dem verfaßten Gutachten neben andern allerunterthänigst zu ersuchen, daß sie wegen der Prätension so gegen Ihro Fürstl. Gn. von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersberg, die Fürsten von den Häusern Nassau und Salm führen, noch vor der Introduction eine Richtigkeit machen wollten, damit hochgedachte Fürsten auf einmahl und mit einander in das Fürstl. Collegium introduciret werden könten; doch sollen Ihro Fürstl. Gn. von Salm eine Specification ihrer innhabenden unmittelbaren Reichs-Güter, und Reichs Anschlages fürgeben, damit selbige in gebührende Consideration gezogen werden könne. 1654.

Restriction auf der Fürsten Person.

Zum andern wäre so wohl der aufgesetzte Revers, als der Stände Bedencken auf hochermeldte drey Fürsten und gegen ihre Descendenten und Successoren zu restringiren, welche denselben vermöge der Käyserlichen Conceßionen und diplomatum in dem Reichs-Fürsten-Stand und Dignität succediren werden; doch daß ersterwehnte Descendenten und Erben hievorigen Schluß zu Folge zur Fürstlichen Seßion und voto anderer Gestalt nicht, sie seyn denn mit den hiezu gehörigen requisitis würcklich versehen, admittiret werden sollen.

Anschlag.

Drittens solte der Fürstl. Lobkowitzische Anschlag, welchen mehr hocherwehnten drey Fürsten biß auf Erwerbung unmittelbarer Reichs-Güter zu vernehmen, in specie benanntlich auf drey zu Pferde und zehen zu Fuß, so am Geld 76. Gulden austragen, und zu Erhaltung des Käyserl. Cammer-Gerichts 16. fl. für einem Termin exprimiret werden.

Beschaffenheit der anzuschaffenden immediat Güter.

Vierdtens sollen die Immediat-Reichs-Güter, welche Ihro Fürstl. Gn. oder deren Successoren ins künfftige erhandeln werden, Fürst-mäßig und also beschaffen seyn, damit sie wenigstens den Lobkowitzischen Fürstlichen Anschlag ertragen können, also daß der Anschlag, wo nicht gemehret, doch nicht geringert werde.

Verhütung der Consequenz.

Zum Fünfften, damit diese Admißion um so viel weniger in eine Nachfolge gezogen werden möge, wäre dem Gutbedüncken ausdrücklich einzurücken, daß hinführo kein Fürst mehr zur Fürstl. Seßion und Stimm, welcher nicht Fürst-mäßige unmittelbare Reichs-Güter im würcklichen Besitz habe, zugelassen werden solle.

Modus introducendi.

Sechstens wäre dem Ertz- und Erb-Reichs-Marschall-Amt bey der bevorstehenden Introduction seine Prärogativ und Gerechtsame, und daß der Herr Erb-Marschall dabey so wohl mit Anweisung der Seßion, als sonsten sein Amt zu verrichten haben solle, zu reserviren.

Im übrigen läst man es bey dem abgefaßten Gutachten und Revers verbleiben.

N. II.

Protocollum. Actum den $\frac{4}{14}$ Februar. 1654.

Saltzburgisch Directorium:

Den Herren Gesandten wäre wissend, daß gestern veranlasset worden, weil die consultatio über den punctum justitiæ sich was verzogen, und ohne daß dieselbe weitläufftig fallen würde; unterdessen aber um das Reichs-Gutachten, welches wegen Introduction

Neue Fürsten.

der drey Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersberg, Cæsari solte übergeben werden, starck angehalten würde; derentwegen, als heute eine Umfrage zu thun, wolte er zu mehrerer Nachricht das conclusum noch einmahl ablesen, und stünde es nunmehro auf der Herrn Gesandten Resolution, welche ihnen gefallen lassen wolten, die Erklärung in specie auch auf den Fürsten von Salm zu richten.

In dieser Umfrage ward das abgelesene conclusum zwar approbiret, es fielen aber dabey diese monita vor: **Bäyern** und andere Nachstimmende schlügen vor, daß Ihro

Nassau und Salm.

Käyserl. Majestät zu ersuchen wäre, wegen der Fürsten von Nassau und Salm decreta heraus zu geben, und deroselben die Location anheim zu stellen, damit die besorgende Prädecenz-Streitigkeit nicht entstehen möchte; wobey **Onolzbach, Braunschweig, Würtenberg, Hinter-Pommern, Lübeck, Wetterauische und Fränckische Graffen** erinnerten: daß weil in dem Reichs-Abschied Anno 1570. bey der Location den Ständen auch ihre jura reserviret, es dabey zu lassen, und dieselbe nicht Cæsari allein zu remittiren wäre.

Magdeburg: bey dem Wort: descendentes, wäre zu setzen: dignitatis, welches auch **Zweybrück** und andere Evangelische placidireten.

Wegen

1654. Wegen des Fürsten von Salm ward von Magdeburg, Zweybrück und nachfolgenden Evangelischen votiret: daß man nicht allein des Käyserl. decreti seiner Session halber, sondern auch der Specification seiner Immediat-Güter gewärtig wäre. Altenburg setzte hinzu: daß der Fürst von Salm wohl möchte einen Anschlag haben, wie er aber zu den Schwedischen Satisfactions- und Bechtischen Verpflegungs-Geldern etwas geben sollen, habe er sich dessen geweigert: Worauf Münster regerirte: daß hochgedachter Fürst nicht allein in Lothringen und Niederlanden ansehnliche Güter, sondern auch im Westphälischen Creyse die Grafschafften Salm, Vistingen halb, und Anhalt hätte, und wann man es recht consideriren würde, wolte sich befinden, daß der Salmische Anschlag den Lobkowitzischen weit übertreffen würde; zudem wären die Herren Rhein-Graffen mit in simultanea investitura, und hätten mehr Güter, als vielleicht etliche, die jetzo schon Seßion im Fürsten-Rath hätten. Daß der Fürst von Salm sich der Reichs-Anlagen entzogen, wäre nicht zu beweisen; zu den Schwedischen Militz-Geldern hätte er deshalben nichts geben wollen, weilen er der Guarantie nicht mit genossen; hätte also das litrum pacis von ihm nicht können gefodert werden. 1654. Salm.

Altenburg und folgende Sächsische, wie auch Braunschweig, Würtenberg, Anhalt und Henneberg erinnerten: daß in das Gutachten müste gesetzet werden, daß hinführo keiner mehr, er habe dann zuvor ein alt Fürstenthum acquiriret, admittiret werden solte: wowider Hohenzollern, Lobkowitz und die Herren Graffen protestirten, weil solches ihnen zu nahe wäre. Consequenz.

Die Sächsischen: was wegen des Ertz- und Erb-Marschall-Amts gesetzet wäre, müste nicht ausgedeutet werden, als wann dessen jura nur reservirt seyn solten, sondern wäre also zu verstehen und zu erläutern, daß der Erb-Marschall auch bey der Introduction sein Amt zu verrichten hätte. Modus introducendi.

Die Sächsischen, Braunschweig, Würtenberg, Lübeck, Hessen, Anhalt und Henneberg: wann hinkünfftig einer ad sessionem & votum adspirirte, solte bey Churfürsten und Ständen die cognitio seyn, ob er auch mit Fürsten-mäßigen Gütern versehen wäre.

Freysingen: Wie Aremberg in den Fürsten-Stand erhoben wäre, hätte er einen höhern Anschlag annehmen müssen; gebe zu bedencken, ob von den Fürsten, so jetzo in den Fürsten-Rath begehreten, nicht dergleichen zu begehren wäre.

Culmbach erwartete Special-Instruction. Braunschweig, Würtenberg und Lübeck urgirten, daß die drey Fürsten ihren Anschlag in einem von den acht Creysen nehmen möchten.

Braunschweig-Zell, Grubenhagen und Calenberg, imgleichen Hinter-Pommern inhärirten ihren votis vom $\frac{21}{31}$. Jan. mit Vermelden, daß sie davon abzuweichen keinesweges ohne andere Special-Instruction gesinnet wären.

Anhalt: Wann dem Hause Nassau mehr, als ein votum solte gegeben werden, müsse er ihm seine Nothdurfft reserviren. Nassau.

Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz repetirten ihre jüngsten vota, und bedingeten ihnen den Vorsitz vor Nassau und Salm; und zwar Eggenberg, salvo jure præventionis. Præcedenz.

Wetterauische Graffen: Wann Nassau-Catzenelnbogen etwa allein solte introduciret werden, müsse man dadurch Nassau-Sarbrück nicht präjudiciren, weil solches Haus zum ersten den Fürsten-Stand acquiriret hätte, sondern sey demselben billig sein Recht vorzubehalten. Nassau.

Saltzburgisch Directorium loco Concluſi:

Die majora giengen auf die Approbation des vorabgelesenen concluſi; was de dignitatis vocabulo und der Specification des Fürsten von Salms Gütern angeregt worden, solches wäre schon ins conclusum mit hinein gerücket. Salm.

Von der Stadt Speyer wäre sonst ein Memorial ad punctum justitiæ zu verlesen übergeben, solte per dictaturam communiciret werden. Legebatur memoriale. Punctus justitiæ.

Als nun hierauf die consultatio in puncto justitiæ solte fortgestellet werden, stund

1654. Oesterreich wieder auf, contradicirte und protestirte, und bezog sich auf seine dem Reichs-Directorio übergebene Information. 1654.

Bamberg regerirte sein gestriges und reprotestirte.

Oesterreich schloß endlich damit: Cardo quæstionis versirte jetzt darin: Ob Bamberg sich ratione des Austrags auf dem Receß de anno 1548. fundiren könte? Eine andere Frage wäre: Ob Oesterreich die Erörterung dieser Streitigkeit zu einem Austrage, oder Compromiß solte kommen lassen? Welches vigore privilegiorum Austriacorum in arbitrio des Hauses Oesterreich bestünde.

N. III.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{3}{13}$ Feb. 1654.

Käyserl. Majestät Decret an Chur-Mäyntz wegen Beschleunigung der Reichs-Consultationum.

Käys. Majest. befinden sich genöthiget nach Hause zu reisen:

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, wegen, dem löblichen Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio in Käyserl. Gnaden anzuzeigen; Nachdem jetzt allerhöchst-gedachter Ihro Käyserl. Majestät Erb-Königreiche und Lande Angelegenheiten ein- für allemahl erfordern, daß Sie sich von hinnen in dieselbe und nach Dero Käyserl. Residenz-Stadt Wien wiederum erheben; Als begehren Sie gnädigst, wohlgemeldtes Directorium wolle Krafft tragenden Ertz-Cancellariat-Amts die Sachen dahin richten, damit die sämtlichen Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten diejenigen Puncte, welche sie zu Beschliessung dieses Reichs-Tages nöthig achten, dergestalt beschleunigen, damit auf deren gehorsamste Relation Ihro Käyserl. Majestät sich nach und nach, und längst mit Ausgang des nächstkünfftigen Monats Martii darüber resolviren, und mit gesamten Ständen hierauf eines einhelligen Schlusses vergleichen, den Abschied darauf verfassen und diesem Reichs-Tag für dißmahl ein Ende machen können: dann Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst resolviret und gäntzlich entschlossen (es leidets auch Dero Leibes-Gesundheit anderst nicht) den 20. April mit Verleihung des Allmächtigen von hinnen aufzubrechen, der gnädigsten Zuversicht, Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, werden lieber dasjenige, so noch was Zeit leidet und bey einer andern Reichs-Zusammenkunfft füglicher erledigt werden kan, aussetzen, als Ihro Käyserl. Majestät ohne die Consultation des geschlossenen Reichs-Tages von hinnen abscheiden lassen.

Stände werden also daran seyn, den R. Tag mit Ausgang des Monats Martii zu enden.

Und verbleiben allerhöchst-gedachte Ihro Käyserl. Majestät ermeldtem Reichs-Directorio mit Freundschafft ꝛc. Signatum Regenspurg, unter mehr höchst-gedachter Ihro Käyserl. Majestät herfür gedrucktem Secret-Insiegel, den 11. Febr. Anno 1654.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. XIV.

Repartition zu Bezahlung der an Lothringen verwilligten Gelder.

Damit man endlich einmal der Lothringischen Sache abkommen möchte; So wurde eine Repartition zu Bezahlung derer pro primo termino, dem Hertzoge von Lothringen verwilligten 150000. Rthlr. gemacht, wie die Anlage sub Num. I. zeiget: Wiewohl man ob Seiten des Reichs annoch in Zweiffel stund, ob der Hertzog von Lothringen den mit seinem Gesandten Fournier obgedachter Maassen getroffenen Vergleich ratificiren würde.

N. I.

Num. I.

1654. 1654.

N. I.

Repartition über die Lothringische gegen den ersten Termin des 1/11 Martii zu bezahlen versprochene 150000. Rthl.

Chur-Rheinischer Creys.

Simplum		3½ Römer-Monat.	Simplum		3½ Römer-Monat.
1828 fl.	Chur-Mäyntz	6398 fl.	20	Graffschafft Beylstein	70 fl.
1216	Chur-Trier	4256	48	Aremberg	164
1828	Chur-Cölln	6398	56	Nieder-Isenburg	196
1828	Chur-Pfaltz	6398	12	Herrschafft Rheineck	42
128	Balley Coblentz	448	6988 fl. in Sum.		Sum. 24458 fl.
24	Probstey Saltz	84	4658 Rthl. 60 Kr.		16305 Th. 30 Kr.

Notandum.

Weil die quota der Chur-Pfältzischen Reichs-Anlage nach Gestalt der abgegangenen Landen dißmahl noch nicht ajustiret gewesen, und gleichwohl gegenwärtige Repartition ob periculum in mora nach dem Fuß der zu Nürnberg vor die Schwedische Militz gemachten Austheilung zu verfertigen, in den dreyen Reichs-Räthen für gut angesehen worden; dahero dann Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an obgesetztem Chur-Pfältzischen Contingent dißmahl nur die Helffte, nemlich 3199. fl. zu erlegen, die übrige Helffte aber bis auf den andern Termin der Lothringischen Zahlung auszustellen, und alsdann von denjenigen abzutragen, welchen dieselbe quota wird zugelegt werden; Als wird solches per expressum hiemit bedinget, wie auch solenniter reserviret, daß diese pro primo termino verfaßte Repartition weder dem Heil. Röm. Reiche, noch Chur-Bäyern, oder Chur-Pfaltz, oder jemands andern zu Präjuditz, noch Vortheil, oder Consequenz nicht gereichen, auch die berührte Chur-Pfältzische für dißmahl differirte Helffte der 3199. fl. in dem zweyten termino mit- und neben desselben quanto bezahlt werden; Sonsten aber wider diese Austheilung und derselben richtige Bezahlung einige exceptiones moderationis, compensationis, indebiti, exemptionis, oder wie die Namen haben mag, in keine Wege Statt haben soll; doch daß hierdurch in andern Reichs-Anlagen niemand an seinen durch den Friedens-Schluß, oder Nürnbergischen Executions-Receß, oder sonsten erlangten Rechten und desselben wircklichen Gebrauch, das Geringste nicht benommen, oder präjudiciret werde.

Erinnerung, daß diese nach dem Fuß der Schwedischen Militz-Gelder eingerichtete Repartition zu keiner Consequenz gereichen soll.

Ober-Sächsische Creys.

Simplum		3½ Römer-Monat	Simplum		3½ Römer-Monat
1984 fl.	Chur-Sachsen	6449 fl.	72 fl.	Reussen zu Gera	252 fl.
1828	Chur-Brandenburg	6398	24	Grätz	84
96	Meissen	336	200	Graffen zu Schwartzburg	700
96	Merseburg	336	300	Graffen zu Mansfeld	1050
96	Naumburg	336	84	Graffen zu Stollberg	294
184	Camin	644	37 1/9	Witgenstein, Hohenstein, Lohra und Klettenberg	129
48	Walckenried	168			Kr. 53 1/3
52	Quedlinburg	182	24	Büchlingen	84
36	Gerenroda	126	20	Barby und Mühlingen	70
333 1/3	Sachsen-Altenburg	1166 2/3	20	Chur-Sachsen, Leußnig und Wildenfels	70
219 1/3	Sachsen-Weymar	767 2/3	40	Schönburg	140
219 1/3	Sachsen-Gotha	767 2/3	20	Schencken von Taubenburg	70
140	Chur-Sachsen, wegen der assecurirten Aemter	490			
1208	Pommern	4228			
188	Anhalt	658			
304	Chur-Sachsen, wegen Vogtl.	1064			
			7873 1/9 fl. in Summa		Sum. 27555 fl. 53 1/3 Kr.
			5248 Rthl. 66 2/3 Kr.		18370 Rthl. 38 1/3

Fränckischer Creys.

Simplum		3½ Römer-Monat	Simplum		3½ Römer-Monat
682 fl.	Bamberg	2387. fl.		Henneberg-Römhild.	
1372	Würtzburg	4802	56 fl.	darangezahlen: Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach	fl. 196
768	Eichstädt	2688	76	darangezahlen: Coburg	266
448	Teutschmeister	1568	20	darangezahlen: Würtzburg	70
1032	Brandenburg, beyde Linien	3612			

1654.

Simplum		3½ Römer-Monat.
	Hennenberg-Schleusingen.	
146 fl.	daran zahlen Haus Sachsen	511. fl.
16	daran zahlen Würtzburg	56
24	daran zahlen Hessen-Cassel	98
28	Graffen zu Cassel	84
160	Graff zu Wertheim	560
44	Mäyntz, wegen Rieneck	154
256	Graffen zu Hohenlohe	896
28	Würtzburg, wegen Regelsberg	98
56	Graffen zu Erbach	196
8	Item, wegen Rieneck	28
52	Limburg-Speckfeld	182

Simplum		3½ Römer-Monat.
64	Geilendorff	224 fl.
24	Schwartzenberg	89
28	Sintzheim	98
1480	Nürnberg	5180
380	Rothenburg	1330
168	Wintzheim	588
148	Schweinfurt	518
100	Weissenburg	350
20	Würtzburg, wegen der Mäyn-Dörfer, Paßheim und Sannfeld	70
7684 fl. in Summa.		Sum. 26894 fl.

1654.

Bäyerischer Creys.

Simplum		3½ Römer-Monat
1828 fl.	Ertz-Bischoff zu Saltzburg	6398 fl.
	hieran bezahlt Saltzburg ein Drittheil, die andern zwey Drittheil aber der gesamte Bäyerische Creys, mit dem hierunter angehängten von Churfürsten und Ständen beliebten Vorbehalt.	
103 fl. 6½ Kr.	Bischoff zu Freysingen	360
		52 Kr. 3 Pf.
216	Bischoff zu Regenspurg	756
528	Bischoff zu Passau	1848
104	Probst zu Berchtolsgaden	374
288	Käysersheim	1008
90	St. Emmeran in Regenspurg	336
24	Nieder-Münster in Regenspurg	84

Simplum		3½ Römer-Monat
24	Ober-Münster in Regenspurg	84
1828	Bäyern	6398
640	Pfaltz-Neuburg	2240
128	Landgraff zu Leuchtenberg	448
76	Sternstein-Lobkowitz	266
88	Graffschafft Hach	308
24	Graffschafft Ortenburg	84
36	Herrschafft Stauff und Ehrenfels	126
40	Wolffstein	140
20	Hohen-Waldeck	70
20	Breiteneck	70
320	Stadt Regenspurg	1120
6431 fl. 6½ Kr. in Sum.		Sum. 22519 fl. 32 kr. 3 pf.
4287. th. 36½ Kr.		15013 th. 2 kr. 3 pf.

Notandum.

Die jetzige Repartition soll wegen Saltzburgs Exemtion nicht zur Consequenz, noch dem Bäyerischen Creyse zur Last gereichen.

Ob wohl in gegenwärtiger über die Lothringischen Gelder vor dem löbl. Bäyerischen Creys verfaßter Repartition des Ertz-Stiffts Saltzburg quota ebener Maassen, als zu Nürnberg zwar exclusive geschehen, den übrigen Bäyerischen Ständen zu zwey Drittheil zugelegt worden, daß dennoch solches weder dem Heil. Röm. Reich, noch erst-gedachten Bäyerischen, oder andern Creysen zum Präjuditz verstanden, sondern diese ob periculum in mora eilfertig expedirte Repartition niemands zu Nachtheil ausgedeutet, noch pro præjudicio vel consequentia allegirt, und die Richtigkeit mit hochgedachtem Ertz-Stiffts Anlag demnächst in gedachtem löbl. Bäyerischen Creys, oder insgemein also befördert und getroffen werden soll, damit bey dem zweyten Termin der bewilligten Lothringischen Gelder alles wie billig ersetzet, und, was einem, oder anderm Stand jetzt zu viel, oder zu wenig zugelegt worden, wiederum gut gemachet; Imgleichen, was dißmahl wegen Kürtze der Zeit in puncto moderationis, ut & exemptionis, nicht hat ajustiret werden können, förderlichst zum Stand gebracht werden soll.

Schwäbischer Creys.

Simplum		3½ Römer-Monat.
652 fl.	Augspurg	2282 fl.
204	Costnitz	714
132	Ellwangen	462
152	Kempten	532
40	Reichenau	140
316	Salmansweiler	1106
120	Weingarten	420
80	Weissenau	280
24	Petershausen	84
44	Marchthal	154
80	Schussenrieth	280
64	Roggenburg	224
128	Ochsenhausen	448
88	Elchingen	308

Simplum		3½ Römer-Monat.
24 fl.	Wehrtenhausen	84 fl.
44	Münchrode	154
40	Ursperg	140
56	Irrse	196
24	Gengenbach	84
20	Lindau	70
28	Rothen-Münster	98
48	Buchau am Federsee	168
20	Gutenzell	70
20	Hechbach	70
12	Pein	42
160	Balley Elsaß	560
1828	Würtenberg	6398
452	Baden-Durlach	1582

Simplum

1654. Simplum		3½ Römer-Monat.
264 fl.	Baden-Baden	924 fl.
24	Helffenstein	84
276	Oettingen	966
138	Werthenberg	483
68	Montfort	238
192	Fürstenberg	672
16	Eberstein	56
120	Zirpen	420
152	Hohenzollern	532
60	Sultz	210
36	Brandeis	126
20	Justingen	70
20	Rechberg	70
32	Gundelfingen	112
12	Giengen	42
288	Truchseß von Waldburg	1008
48	Königseck	168
40	Rothenfels	140
20	Königseckerberg	70
20	Gerolzeck	70
20	Graffeneck	70
108	Fugger	378
8	Fugger von Wasserburg	28
24	Hohen-Embs	84
60	Zimmern	210
900	Stadt Augspurg	3150
160	Kauffbeuren	560
900	Ulm	3150
248	Memmingen	868
156	Kempten	546
196	Biberach	686 fl.
80	Isny	280
40	Leitkirch	140
80	Wangen	280
196	Bindau	686
196	Ravelsburg	686
20	Buchhorn	70
312	Ueberlingen	1092
104	Fullendorff	364
188	Reutlingen	658
146	Eßlingen	511
176	Gemünd	616
60	Weyl	210
208	Heilbrunn	728
80	Wimpffen	280
293½	Schwäbisch-Hall	1016
		Kr. 40.
208	Dünckelspühl	728
24	Bopfingen	84
60	Gingen	210
60	Aalen	210
260	Nördtlingen	910
8	Buchau	28
120	Offenburg	420
60	Gengenbach	210
40	Zell am Hammersbach	140
280	Rothweil	980
Sum. 12989½ fl.		Sum. 45738 fl. 40 Kr.

Westphälischer Creyß.

Simplum		3½ Römer-Monat.
352 fl.	Paderborn	1232 fl.
1280	Lüttich	4480
831	Münster	2912
216	Osnabrück	756
120	Verden Stifft und Stadt	420
184	Minden	644
24	Verden Abtey	84
80	Stablo	280
24	Cornelii Münster	84
60	Corvey mit Höxar	210
24	Aebtißin zu Herforden	84
76	Essen	266
639 3/4	Jülich	2239 fl. 7½ Kr.
1066	Cleve und Marck	3731
284 4/15	Berg	994 56
142 2/15	Ravensburg	497 28
192	Ost-Frießland	672
77 1/30	Nassau-Siegen	269 37
102 3/20	Nassau-Dillenburg	357 33
63 7/15	Dietz	222 [illegible]
15 fl.	Holtzapffel	52 fl. 30 Kr.
112	Sain	392
152	Bentheim	532
76	Tecklenburg	266
70	Rittberg	252
16	Pyrmont	56
296	Oldenburg und Delmenhorst	1036
48	Braunschweig wegen Hoya	168
8	Benheim wegen Hoya	28
28	Diepholtz	98
176	Schauenburg	616
120	Lippe	420
825	Stadt Cölln	2887 30
204	Aachen	714
96	Dortmund	336
24	Herforden	84
Sum. 8106 2/5 fl.		Summa 28373 fl. 48 Kr.
	5404 rthl. 48 Kr.	18915 rthl. 78 Kr.

Nieder-Sächsischer Creyß.

Simplum		3½ Römer-Monat.
1300 fl.	Ertz-Stifft Magdeburg	4550 fl.
688	Ertz-Stifft Bremen	2408
686	Braunschweig-Wolffenbüttel mit der Stadt Braunschw.	2401
720	Braunschweig-Lüneburg mit der Stadt Lüneburg	2520
60 fl.	Grubenhagen mit der Stadt Eimbeck	210 fl.
686	Calenberg mit seinen Städten	2401
432	Stifft Halberstadt	1512
374	Mecklenburg-Schwerin	1309
374	Mecklenburg-Güstrau	1309

Simplum

1654.

Simplum		3½ Römer-Monat.
800 fl.	Holstein	2800 fl.
216	Sachsen-Lauenburg	756
536	Stifft und Stadt Hildesheim	2876
36	Stifft Lübeck	126
96	Stifft Schwerin	336
24	Stifft Ratzeburg	84
24	Graffschafft Reinstein und Blanckenburg	84
480	Stadt Lübeck	1680
320 fl	Bremen	1120 fl.
720	Hamburg	2520
60	Goßlar	210
160	Mühlhausen	560
80	Northausen	280
Sum. 8872 fl. 5914 rthl. 60 Kr.		Summa 31052 fl. 20701 rthlr. 30 Kr.

1654.

Notandum.

Wider diese Repartition sollen keine exceptiones gelten, und einem jeden seine Nothdurfft bey andern Anlagen beyzubringen reservirt seyn.

Ob wohl von verschiedenen wider diese Austheilung ex capite prætensæ moderationis matriculæ, impossibilitatis und dergleichen Exceptionen eingewendet worden, daß dennoch Churfürsten und Stände in reiffer Erwegung, wie hoch dem Röm. Reich an dieses Wercks Beschleunigung gelegen, sich insgemein dahin verglichen und geschlossen haben, daß es bey derselben und bey dem Fuß der zu Nürnberg über die Schwedische Miliz ausgefertigten Repartition, ob periculum in mora, allerdings verbleiben, und einige Exception darwider nicht gelten, sondern was ein, oder anderer Stand dagegen vorzuschützen und sich nach Gestalt seines Rechtens zu bedienen gemeynet ist, solches bey andern folgenden Reichs-Anlagen sich dessen zu gebrauchen unverhindert, und hierdurch niemands an seinen Rechten ichtwas präjudiciret seyn solle; So ist dieses zu gemeiner Nachricht und Verwahrung hiebey zu rücken für nöthig angesehen worden. Signatum Regenspurg, den 24 Jan. Anno 1654.

Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

§. XV.

Liquidation in der Bechtisch. Sache mit Schweden.

So ist auch der status liquidationis der Bechtischen Sache, ab der Anlage mit den Schwedischen Commissariis, in sub N. I. zu ersehen. N. I.

N. I.

Status liquidationis in der Bechtischen Sache.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{16}{20}$ Jan. 1654.

Zu wissen, daß der sieben Zahl-Creyse ausschreibende Fürsten mit den Königlichen Schwedischen ad liquidandum gevollmächtigten Deputirten Commissarien, Herrn Georgen von Schnoiltzky und Herrn Johann Hoffstätter von Khinberg wegen der Königlichen Schwedischen militiæ Satisfaction vom $\frac{12}{22}$ Novembr. bis $\frac{12}{22}$ Novembr. Decembr. lauffenden 1653. Jahres vor und nach Abrechnung halten lassen, und die heraus gegebenen assignationes und Quittungen theils vorgedachten Königl. Schwedischen Commissariis, theils aber den Reichs- und Creyß-Directoriis extradiret, und die Zahlung beschleunigt worden, wie folget:

Fränckischer Creyß.

Des löbl. Fränckischen Creyses ausschreibende Fürsten haben ihre Particular-Quittungen heraus gegeben, und hingegen eine General-Creyß-Quittung über des gantzen Creyses Contingent zu sich genommen, welche Quittungen gerichtet auf 685348. Rthlr. 60 Kreutzer, also daß es mit selbigem Creyse in so weit seine Richtigkeit hat, wann der Hagenauische error aus selbigem Creyß wird entrichtet seyn, und beläufft sich selbiger error in gedachtem Fränckischen Creyse ad = = = 1491 Thlr. 44⅓ Kr.

Schwäbischer Creyß.

Mit dem löbl. Schwäbischen Creyß hat es eben solche Beschaffenheit, als mit vorgedachtem Fränckischen Creyß, und betragen sich die bezahlten Satisfactions-Gelder ad 1134976 Thlr. 60 Kr.

Der rückstehende Hagenauische error aber annoch ad = = 2482 Thlr. 68 Kr.

Westphä-

1654. **Westphälischer Creyß.** 1654.

Im löbl. Westphälischen Creyse hat sich befunden, daß ermangelt

An Qvittungen, so nicht extradiret und nur producirt:		An Gelde
113920 Thlr.		
16376	Minden	
2000	Stifft Herforden.	
94874	Fürstenthum Cleve und Marck	136 Thlr.
12650	Graffschafft Ravenspurg	
10680	Lippe	
2136	Stadt Herfort	
	Der Hagenauische error beträgt sich in diesem Creyß	
		1571 Thlr. 2 Kr.
	Summa	1707 Thlr. 2 Kr.

Nieder-Sächsischer Creyß.

Beym löblichen Nieder-Sächsischen Creyß haben ermangelt

An Qvittungen, so nicht extradiret und nur produciret:		An Gelde
	Hertzogthum Bremen, dessen Qvittung jedoch vorhin in der Königl. Schwedischen Gevollmächtigten Händen.	
38237 Thlr.	Hertzogthum Halberstadt	209½ Thlr.
2311	Hertzogthum Holstein	
624	Sachsen-Lauenburg	
	Hagenauischer error ad	1724 Thlr. 76 Kr.
	Summa	1934 Thlr. 16 Kr.

Chur-Rheinischer Creyß.

Des löblichen Chur-Rheinischen Creyses Qvittungen sind versiegelt und hinter das Creyß-Directorium deponiret, es haben aber ermangelt bey der Extradition:

81346 Thlr.	Chur Pfaltz	Thlr.
	Bälley Coblentz	892
	Sältz	2136
	Beilstein	432
	Reineck	1068
	Isenburg	4984
	Hagenauischer error ad	1342 Thlr. 12 Kr.
	Summa	10854 Thlr. 12 Kr.

NB. Daß bey Beilstein eine Post von 106 Thlr. 30 Kr. für bezahlt angenommen, welcher aber mit keiner Qvittung beschienen worden, und als in dem Pacquet wegen Beilstein nur auf 796 Thlr. 21 Kr. Qvittung befindlich; hingegen ist eine Qvittung von den vier Famars produciret von 341 Thlr. wegen vorgedachter von Beilstein: weil aber von Famars in solcher Qvittung vermeldet, alle solche Gelder anderwärts auf ordre verwendet zu haben, hat vorgedachte Qvittung allhie nicht angenommen werden wollen.

Ober-Sächsischer Creyß.

An Qvittungen, so nur producirt und nicht extradirt		An Gelde
	Chur-Sachsen	Alle Chur-Sächsische Länder.
	Meissen	
	Merseburg	
	Naumburg	
	Assecurirte Aemter	
	Voigtland	
	Beuchlingen	
	Laußitz	

An Qvittungen		An Gelde
1654.	Wildenfels	1654.
	Chur-Brandenburg	
	Kamin	
4628	Qvedlinburg, ist nicht producirt.	
	Beyde Pommern	
	Schwartzburg hat attestatum beygebracht, daß Theils Qvittungen verbrunnen; übrige sind nebst jetztgedachtem attestato extradiret.	
7476	Stolberg, ist nicht produciret.	
	Hagenauischer error	1529 Thlr. 46 Kr.

Ober-Rheinischer Creyß.

Beym Ober-Rheinischen Creyß hat sich nachfolgender Mangel befunden:

An Qvittungen		An Gelde
3560	Stifft Speyer, Odenheim, Weissenburg	19573 Thlr. 30 Kr.
	Stifft Straßburg	308
	Abtey Prüm	5696
	Baden Sponheim	6764
	Pfaltz-Simmern wegen Sponheym	6764
	Pfaltz-Zweybrück	15160
	Lautereck	115½
	Nassau-Saarwerden	7120
	Nassau-Saarbrück	5839
2000	Rhelngraff	6544
	Griechingen	3560
	Salm	1780
	Beiningen-Tarburg	6408
1756	Falckenstein-Daun	1646
	Königstein für sich	980
	Johann Ludwig zu Beiningen	372
1865	Sain Witgenstein	627
	Waldeck	1840
1424	Fleckenstein	
	Käysersberg	
7476	Straßburg	2600
	Hagenau	11728
	Landau	4514
	Weissenburg	9968
	Speyer	9564
	Hagenauischer error	1859 Thlr. 4 Kr.
	Summa	131314½ Thlr.

Sieben Zahl-Creyß.

Fränckischer	1491 Thlr.	44½	Kr.
Schwäbischer	2482 =	= 68	=
Westphälischer	1707 =	= 2	=
Chur-Rheinischer	10854 =	= 12	=
Ober-Sächsischer	1529 =	= 46	=
Nieder-Sächsischer	1934 =	= 16	=
Ober-Rheinischer	131314½ =	=	=

§. XVI.

Sachsen-Lauenburgisch Aequivalent wegen Sachsenhagen und des Stiffts Ratzeburg.

Welcher Gestalt der Hertzog zu Sachsen-Lauenburg ein Aequivalent für das Amt Sachsenhagen und das Stifft Ratzeburg gefordert habe; zeigt das Memorial sub N. I.

Dessel-

1654. Lauenb. Zoll-privilegium. N. II.

Desselben erlangtes Zoll-privilegium ist sub N. II. zu lesen: worgegen sich jedoch sonderlich die Reichs-Städte gesetzt haben, nach Ausweiß der Memorialien sub N. III. IV. & V. 1654.

N. I.

Memorial des Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg, pro æquivalente für das Amt Sachsenhagen und Stifft Ratzeburg.

Dict. Ratisb. $\frac{2}{3}$ Jan. 1654.

Freundliche liebe Vettere, Vater-Bruder, auch insonders günstige liebe, und liebe besondere.

Was so wohl wegen der zu der Grafschafft Schaumburg unserm Fürstl. Hause zustehenden jurium successionis, als auch insonderheit an der Präfectur Sachsenhagen indubitate beykommenen juris reluitionis bey der Röm. Käyserl. Majest. allerunterthänigster Gebühr, mit judicialischer Producirung der Original-Reluitions-Verschreibung, auch sub pœna confessi an dero Zeit gelebten Graffen von Schaumburg ergangener peremptorischen Citation ad recognoscendum, und andern Deductionen erwiesen, darüber auch von Ihro Käyserl. Majestät interloquiret, und allergnädigst vor uns geschrieben worden, solches alles ist aus den im Käyserl. Reichs-Hoff-Rath ergangenen und vorhandenen actis, quæ notorium inducunt, offenbar:

Was in Ansehung Lauenb. wegen der Grafschafft Schaumburg vorgegangen, ist aus den R. Hoffraths Acten bekand.

Ob nun zwar wir dahero die unzweifliche gewisse Hoffnung geschöpffet, es würden bey den General-Friedens-Tractaten diese unsere jura in solcher Consideration und Obacht gehalten worden seyn, daß sie intacta verblieben wären: Maaßen wir denn deswegen inständig mit hochfleißigem Bitten, auch Reservationen und Protestationen, durch unsern daselbst gehaltenen Gevollmächtigten, alles Fleisses vigiliret und sollicitiret, wie ebenmäßig die bey obangeregten Friedens-Tractaten ergangenen, und bey dem Chur-Märtzischen Reichs-Directorio vorhandenen Reichs-acta, auch dabey befindliche und hieneben liegend Protestation, Reservation und Bittschrifft sub lit. A. ausweisen und bezeugen;

Ob nun zwar hierauf bey den Friedens-Tractaten hierauf hätte sollen gesehen werden:

So haben wir doch endlich vernehmen müssen, daß besagte Grafschafft Schaumburg, samt dem Amt und Schloß Sachsenhagen, simpliciter cum directo & utili dominio ad Hassiacam satisfactionem offeriret und hingegeben worden.

So ist doch Schaumburg ad satisfactionem Hassiacam gebraucht worden

Zudem ist auch bekand, was maßen unsere in Gott ruhende Vorfahren fundatores des Bißthums Ratzeburg gewesen, und dahero die dignitas episcopatus daselbst uns Hertzogen zu Sachsen für andern zustehet; Endlich aber, bey obangezogenen Friedens-Tractaten, besage und Krafft des Instrumenti Pacis art. 12. dieses Bißthum von unserm Hause gantz und gar, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt unsers daran habenden Rechtens alieniret, zum weltlichen Fürstenthum und Reichs-Lehn gemacht, und Herrn Hertzog Adolph Friedrichen zu Mecklenburg Liebden unter und neben anderer Satisfaction mehr zu einem Aequivalent für die Stadt Wißmar, und was deme anhängig, zugeeignet worden:

Ingleichen gebühret Lauenburg wegen Ratzeburg dignitas episcopalis: Doch ist Ratzeb Mecklenburg zur Satisfaction gegeben worden.

Wenn aber allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. samt dem gantzen Heil. Röm. Reich nicht gemeynet, daß einigem Reichs-Stande seine jura entzogen, sondern vielmehr ein jeder bey dem Seinigen ruhig gelassen und geschützet, oder doch zum wenigsten mit einem Aequivalent versehen und befriedigt werden solle; Wie dann nicht allein vorhochgedachten Hertzogs zu Mecklenburg Liebden, sondern viel andere mehr damit angesehen und contentiret; auch dannenhero bey obberührter Veränderung des Stiffts Ratzeburg um und unserm Fürstl. Hause alle daran competirende jura, wie vorgedacht, expresse reserviret und vorbehalten worden;

Weil aber einem jeden Satisfaction geschehen soll;

Als gelanget an Ew. Liebden, Liebden und die Herren unser gantz dienst- und freundvetterliches, auch freundlich günstig und gnädiges Ersuchen, Sie geruhen unsere und unsers Fürstl. Hauses jederzeit unverrückte Treu, Unschuld, und dem Heil. Röm. Reich von unsern in Gott ruhenden Vorfahren, auch von uns selbst und unsern Brüdern, mit ungesparter Darsetzung, auch theils gar mit Verlust, Leib, Lebens, Gut und Bluts, vielfältig und treu geleisteten hoch nütz- und ersprießlichen Dienste in gebühr- und billige Consideration zu ziehen, und auf den Fall es ja nicht anders seyn kan, als daß die Grafschafft Schaumburg samt dem Schloß und Amt Sachsenhagen zu der Heßischen und das Stifft Ratzeburg

1654. Als bittet Lauenburg um æquivalentia insonderheit um Erlassung der 200000 Rthl. an R. Contributionen.

zu der Mecklenburgischen Satisfaction verwendet seyn und bleiben muß; hingegen auch uns und unserm Fürstl. Hause für solches alles andere æquivalentia wiederfahren und unter denselbigen in specie an den Reichs-contributionibus 200000 Thlr. (gleich mehr hochgedachten Hertzogs zu Mecklenburg Liebden, besage obangezogenen Instrumenti Pacis d. art. neben den Stifftern und nunmehr Fürstenthümern Ratzeburg und Schwerin, auch andern mehr Herrschafften oder Gütern, als Commenthureyen, Canonicaten, Zoll-Erhöhungen ꝛc. bewilligt worden) zu erlassen, so wohl der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, diese Sache zu gleichmäßiger allergnädigsten Bewilligung bestermaßen zu recommendiren. 1654.

Solches um das gesamte Heil. Röm. Reich in beständig und getreuester Devotion ferner wie bishero zu verdienen, wollen und werden wir samt unserer Posterität jederzeit bereitwilligst und höchstbeflissen seyn; Und verbleiben hierauf einer gnädigen, freundlichen und gewierigen Resolution uns unzweiffentlich getröstend. Datum Regenspurg den 22 Decembr. Anno 1653.

Von Gottes Gnaden

Julius Henrich, Hertzog zu Sachsen,

Ew. Liebd. Liebd. Gn. Gn. Hoch- und Ehrw. und der Herrn,

Dienst- und freundwilligster Vetter, Bruder-Sohn, auch freund- und gutwilligster

Julius Henrich, Hertzog zu Sachsen.

N. II.

Käyserl. Zoll-privilegium, für Herrn Hertzog Julii Henrichs zu Sachsen-Lauenburg Fürstl. Gnaden, sub dato Regenspurg, den 15 Decembr. styl. nov. Anno 1653.

Wir Ferdinand der dritte ꝛc.

An Käyserl. Majest. hat es Lauenburg in Ansehung seines erlittenen Schadens wegen Erhöhung seiner Zölle gelangen lassen;

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns der (tit.) Hertzog Julius Henrich zu Sachsen-Lauenburg in Unterthänigkeit angelangt und gebeten, daß wir in Ansehung des mercklichen Abgangs, darein das Fürstenthum Lauenburg in den vorgewesten langwierigen Kriegen, durch Verödung und Verwüstung dessen Güter, und des durch die je länger je mehr zunehmenden Durchbrüche der Elbe an den Teichen und Dämmen zuwachsenden Schadens, auch der zu Unterhaltung der Schiffahrten und freyen Commercien auf der Elbe aufgewandten unentbehrlichen grossen Unkosten, eine Zoll-Erhöhung Sr. Liebden auf dem Elb-Strom, zu Lauenburg, Ertlenburg und Eißlingen, der Mecklenburgischen Zoll-Rolle gemäß, die andere aber, als zu Lüneburg, Delffenau, Härneburg, Möllen und Darchau; neben den Weg-Zöllen zu Möllen und Darchau, neben den Wagen-Zollen, Holtz-Zollen und Fähren allerseits noch einmahl so hoch, als dieselbe Zölle bis anhero gewesen, insgesamt und sonders zu verwilligen, und darüber unser Käyserliches privilegium und diploma zu ertheilen, gnädigst-geruheten, das haben wir angesehen, wahrgenommen und betrachtet, solche gedachten unsers lieben Oheims und Fürsten eingewendete gehorsamliche Bitte, auch die sehr angenehme, getreue, nützlich und ersprießliche Dienste, so Ihro Lbd. Vorfahren, und sie selbst unsern Vorfahren, Röm. Käysern und Königen, dem H. Röm. Reich, unserm gesamten Ertz-Hause Oesterreich, wie auch uns seit unserer angetretenen Käyserl. Regierung biß dato viel Wege unverdrossen erzeigt und bewiesen hat, und noch täglich thut, auch hinführo zu thun und zu erzeigen, gehorsamlich erbietig ist, auch wohl thun kan, mag und soll, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und Rechten, auch in reiffer Erwegung vorberührter eingewendeten, erheblichen, und unser Käyserl. Gemüth bewegenden, auch von dem sämtlichen Churfürstl. Collegio bey gegenwärtigem Reichs-Tag einmüthig approbirten, und in ihrem ertheilten Consens mit mehrern angezogenen Ursachen solche gebetene Zoll-Erhöhung auf Weise und Maaße, wie hernach folget, gnädiglich verwilliget und verstattet; Thun das auch hiemit von Röm. Käyserl. Macht Vollkommenheit wissentlich, in Krafft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß mehrgedachten Hertzogs Julii Heinrichs Lbd. und dessen eheliche Leibes-Erben und Nachkommen von den obgedachten drey Elb-Zöllen zu

Welches dann Käyserl. Maj. verstatten.

Lauen-

1654. Lauenburg, Ertlenburg, Eißlingen (so anjetzo der Tollen-Spicker genant) die Gebühr der von unserm geehrtesten Herrn Vater, Käyser Ferdinand II. glorwürdigsten Andenckens, und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten im Jahr 1623. verwilligten Fürstl. Mecklenburgischen Zoll-Rolle gemäß, von den andern geringern Zöllen aber, zu Lüneburg, Delfsenau, Härneburg, Möllen und Darchau, neben den Weg- und Holtz-Zöllen und Fähren, noch einmahl so viel, als sie bis dato angesetzt, einfordern und einnehmen, auch alle diejenigen, welche solche Zoll-Gelder zu bezahlen sich sperren und widern, mit Pfändung und andern ziemlichen Straffen, von unser und des Reichs wegen, darzu anhalten solle und möge, ohne männigliches Einreden und Widerspruch, doch uns und dem H. R. Reich an unser Hoheit, Obrigkeit und sonst jedermänniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich und unnachtheilig. Und damit nun ermeldter erhöheter Zoll an den obspecificirten Orten zu würcklicher Anstell- und Geniessung um so viel leichter und ehender gebracht werden könne; So verleihen und geben wir ihm Hertzog Julio Heinrich zu Sachsen, und dessen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen zu ewigen und immerwährenden Zeiten, approbiren, confirmiren und bestättigen auch die eingerichtete Zoll-Rolle, und befehlen hiermit jedermänniglich hohen und niedern Standes insgemein und absonderlich, daß sich ein jeder, er sey inn- oder ausländisch, der sich des Elb-Stroms auf- oder abwerts an den benannten Lauenburgischen Territorien durch Schiff-Fahrten gebraucht, seine Waaren und Güter jedesmahl getreulich und ohne alle Arglist bey den obbemeldten Zoll-Häusern anmelden, sich der Taxe halber der ausgefertigten und publicirten Zoll-Rollen allerdings gemäß erzeige und verhalte, und dawider im geringsten nichts, es geschehe unter was Prätext und Vorwand es wolle, sich unterfangen und vornehmen solle, alles bey der in solchen Fällen gebührlichen und unnachläßlichen Straffe. 1654.

Und wir gebieten darauf (ad longum ins Reich) ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie offt gemeldten Hertzog Julium Heinrich zu Sachsen, seine ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, wie obbemeldt, bey obberührt unserer ihnen aus wohl affectionirter Käyserl. Gnade ertheilt- und verliehener Zolls-Erhöhung schützen und schirmen, daran nicht irren, noch hindern, sondern sie dieselben erhöheten Zölle also geruhiglich nehmen, empfangen, deren gebrauchen und geniessen lassen, und hierwider nicht thun, noch daß jemands andern zu thun verstatten, in keine Weise, noch Wege, als lieb einem jeden seye unsere schwere Käyserliche Ungnade und Straffe, und dazu eine Pön von ein hundert Marck-löthigen Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere Käyserl. Cammer, und den andern halben Theil mehrbenanntes Hertzogs Julii Heinrichs zu Sachsen Liebden, oder dessen Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen, schuldig und verfallen seyn soll. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm Käyserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist in unser und des Heil. R. Reichs Stadt Regenspurg, den 15. Dec. 1653.

N. III.

Memorial an die Röm. Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, von der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte anwesenden Abgeordneten in puncto der Sachsen-Lauenburgischen Zolls-Erhöhung übergeben.

Communicatum den 15/25 Febr. 1654.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Allergnädigster Herr.

Ew. Käyserl. Majestät seynd Zweiffels-frey annoch in Käyserl. Gnaden eingedenck, was wegen einiger befahrenden Zolls-Erhöhung an der Elbe, bey Deroselben vorsorglich zu verschiedenen mahlen allerunterthänigst angebracht, gesucht und gebetten worden: Ob man nun wohl der tröstlichen guten Zuversicht gelebt, auch nochmahls auser allem Zweiffel stellet, Ew. Käyserl. Majestät werden benebst dem hochlöbl. Churfürstlichen Collegio zu Abbruch und Schmählerung des vorhin nothleidenden commercii, bevorab der bey selbigem Gesuch vor andern interessirten Frey- und Reichs- auch Hansee-Städte ohngehört, hierunter nichts verordnen, noch verhängen; Wegen der zu besorgenden Erhöhung des Elb-Zolls haben Stände schon ehmahls Vorstellungen gethan;

Weil jedoch dem äusserlichen Verlaut nach solch Gesuch von Hertzogs Julii Heinrichs zu Sachsen-Lauenburg Fürstl. Gnaden Gevollmächtigten fast eifrig getrieben wer- Weil nun solches von Lauenburg

1654. wiederum soll gesucht werden; den, und zwar vornemlich dahin gerichtet seyn solle, daß nicht allein der Zoll zu Lauenburg, sondern auch noch zwey andere prätendirte Elb-Zölle, benahmentlich zu Ertlenburg und Eißlingen nach dem Fuß der Mecklenburgischen Zoll-Rolle erhöhet, wie nicht weniger verschiedene bis in fünff, oder sechs Land-Zölle, neben den also genannten Holtz- Weg- und Fähr-Zöllen dupliret werden solten und möchten, und das aus Ursachen, weil das Fürstenthum Nieder-Sachsen bey diesem Kriege fast sehr ruiniret, die Elbe an vielen Orten durchgebrochen, und dahero auf Unterhaltung der Teiche und Dämme, wie auch der freyen Schiffahrt und commercii, ein Grosses verwendet werden muß; 1654.

Als müssen Städte abermahlige Vorstellung thun.

So haben wir eine hohe unvermeidentliche Noth zu seyn erachtet, bey Ew. Käyserl. Maj. dieserwegen nochmahlen allerunterthänigst einzukommen, und deroselben die eigentliche und wahre Beschaffenheit vorangedeuteten periti (im Fall selbiges berichteter Maaßen förderst beharret werden solte) mit wenigem zu eröffnen.

Dann 1) so leiden diejenigen, welche sonst Zolle an der Elbe haben, indem das commercium gehindert wird.

Nun lassen wir zuförderst an seinen Ort gestellet seyn, was Ew. Käyserl. Majest. und andern bey dem Elb-Strohm interessirten und belegenen hohen Chur- und Fürstl. Häusern, an ihren vorhin habenden alten Zöllen, wie auch Landes-Einkünfften und Hebungen für ein mercklicher Abbruch geschehen würde, wann wegen Vielheit und Erhöhung der Zölle die Ab- und Zufuhren ihrer Lands-Gewächse, samt von unten herauf erwartender Güter und Waaren, nach und nach dergestalt gesperret und niedergelegt werden solten; worüber dieselben allerseits zum wenigsten ins künfftige, aber vielleicht zu spät, mehr zu sagen und zu klagen haben würden, dann jetzo etwan glaublich scheinen möchte: Zumahlen die Erfahrung bezeuget, daß durch übermäßige Zolls-Vermehr- und Erhöhung an verschiedenen vielen Orten, so wohl in als ausserhalb Reichs, die commercia fast mit einander zernichtet, aufgehoben und niedergelegt worden seyn;

Hernach leiden die Hansee-Städte, auf welchen doch die Commercien beruhen.

So haben wir auch hiebenebenst operose anzuziehen und auszuführen ohnnöthig, oder doch überflüßig, daß neben den Ehrbaren Frey- und Reichs-Städten, auch die Hansee-Städte auf die commercia vornemlich gewidmet, ja so gar aus denselben gleichsam erbauet, und bis hieher erhalten, welche bey und durch Abgang derselben ohnvermeidentlich mit zu Grunde gehen und verderben müsten; deren Abgang und Ruin, welche Ew. Käyserl. Majestät und das gantze Römische Reich teutscher Nation bereits nur allzuviel empfindet, noch beschwer- und empfindlicher vorkommen, und durch einiger Particular-Impetranten mehrern Nutzen und Einkunfft, in Ewigkeit nicht zu ersetzen seyn würde:

Immaßen solches, wo es Ew. Käyserl. Majestät und dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio nicht vorhin wissend, noch daß deroselben consilia und Gedancken des Heil. R. Reichs Hoheit, Kräfften und Vermögen zu vermehren und nicht zu verringern, oder zu schmählern, einfolglich das publicum Imperii bonum eines und des andern Particular-Interesse vorzuziehen, aller- und gnädigst gerichtet seyn, männiglich bekand wäre, ohnschwer klärlich ausgeführet und vor Augen gestellet werden könte.

Demnach aber sehr vermuthlich, es dürfften zu Ausbring- und Erlangung jetzt angeregten Zolls, allerhand irrige præsuppositа und unbeständige Motiven eingeführet werden wollen, in deren Abgang und offenbarlich befindender Unrichtigkeit das gesuchte an ihm selbsten von Rechts-wegen mit heimfallen und zergehen muß;

Insonderheit sind nachfolgende falsche præsuppositа zu erwegen; 1) Als wäre mit der angestellten Commißion richtig verfahren: welches nicht geschehen;

So geruhen Ew. Käyserl. Majestät nachgesetztes allergnädigst zu erwegen, daß 1) erlangtem glaubwürdigen Bericht nach, im Jahr 1630. auf gesuchte der Lauenburgischen Zolls-Erhöhung eine Commißion zwar ad inquirendum juraque interessentium audienda; allergnädigst angeordnet und erkannt, bey jetztmahliger Suchung auch quasi pro certo präsupponiret und zum Fundament geleget worden sey, als wann sothane Commißion allerdings zu Wercke gerichtet, und die Interessirten prævia citatione gebührend angehöret wären; welches letztere doch nie geschehen zu seyn beständig berichtet wird, consequenter sothane omissio citationis & deductionis insignem sub- & obreptionis exceptionem nach sich führet, adeoque, was auf dergleichen Vorgeben gegründet ist, in præjudicium tertii billig keine Statt finden solle.

2) Als wäre Lauenburg ein regierender Herr, welches doch nicht ist;

Es scheinet 2) bey diesem Angeben und Begehren ohnzweifflich präsupponiret zu seyn, ob wären hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden allbereits ein regierender Sachsen-Lauenburgischer Landes-Fürst und Herr; hätten sich also desselben juris territorialis billig zu erfreuen: Weilen es aber de præsenti noch nicht an dem; so werden sie verhoffentlich

1654. lich auch um so vielweniger diese Last den Benachbarten aufzubürden beharren, am allerwenigsten aber begehren, daß das commercium von dem Elb-Strohm, so wohl Ihro selbsten, als allen übrigen, vorab den dabey besonders interessirten zu ohnwiederbrüglichem Schaden und Nachtheil durch dergleichen höchstbeschwerliche Zoll-Erhöhung, divertiret werden solle, damit nicht auf den widrigen Fall das andere vitium sub- & obreptionis daraus entspringen, und das postulatum, als nichtig, hintertreibe. 1654.

Und daß 3) um so vielmehr, wann in narratis factis inter alia vorkommen und eingeführet wäre, als wann zu Ertlenburg jemahlen einiger Zoll gewesen; 3) Als wäre zu Ertlenburg ein Elb-Zoll gewesen;

Imgleichen 4) der zum dritten Zoll benannte Ort Eißlirig, alias Zollenspicker genamt, Ihro Fürstl. Gnaden an- und zugehörig wäre, und selbige vorhin drey verschiedene Erb-Zölle, einen zu Lauenburg, den andern zu Ertlenburg und den dritten zu Eißlingen, oder Zollenspicker im würcklichen Besitz und Niessung, consequenter derselben Erhöhung omni jure zu suchen, und zu behaupten hätten; 4) Und Eißling zu Lauenburg gehöre.

Da doch 1) zu Ertlenburg, so viel anjetzo in Eil davon zu vernehmen, nie kein Elb-Zoll, sondern nur ein schlechter Land-Zoll gewesen, Krafft dessen von den durch- und überfahrenden Karren und Wagen etwa eine geringe Abschrifft gefordert und eingehoben worden; Woneben 2) Reichs-kundig und männiglich vor Augen, daß das Dorff Eißlingen, jetzo Zollenspicker genannt, mit und neben dem gesamten Districte der also genannten, an dem Elb-Strom gelegenen vier Länder, den beyden Städten Lübeck und Hamburg, mit Grund und Boden, omnique jure territorii & superioritatis an- und zugehörig, selbige auch im würcklichem Besitz und Niessung seyn, und zu Bestell- und Unterhaltung des Orts unentbehrlicher Fähre und Uberfahrt von undencklichen Jahren her, einen geringen Zoll haben erheben und dahin verwenden lassen, woran ihnen auch einiger Eintrag, oder Hinderung bis daro nicht geschehen: daß also, wenn der Enden einige Erhöhung füglich zu suchen und zu behaupten wäre, selbige gemeldten beyden Städten einzig und allein zu gute kommen, an- und zugehörig seyn würde: zumahl, weil nicht zu gedencken, daß denselben Ew. Käyserl. Majestät auch an dem allergeringsten jure quæsito & possessione dißfalls ichtwas zu entziehen gemeynet seyn, und dahero nothwendig folgen müste, wann dergleichen præsuppositа und Vorgeben sich diß Orts befinden solten, daß das gantze, quod intendatur, negotium von keinen Würden seyn, noch in Ermanglung anterioris concessionis einiges accessorium, oder augmentum weder gefordert werden, noch bestehen können.

Hierzu kommt 5) noch ferner dieses, daß mit und neben verschiedenen andern Land-Zöllen auch einer in dem Städtlein Möllen prätendiret werden solle; da doch gedachtes Möllen der Stadt Lübeck erb- und eigenthümlich an- und zugehöret, und sie in würcklichem Besitz aller desselben Recht- und Gerechtigkeiten dergestalt begriffen, daß, ihr einigen Eintrag darin zu thun, von niemanden bishero unterstanden worden. 5) Imgleichen zu Möllen.

So wird auch 6) im übrigen von so vielfältigen andern Land-Holtz-Weg- und Fähr-Zöllen discuriret, von denen fast keine, oder ja so geringe Nachricht vorhanden, daß man nicht weiß, ob selbige jemahlen in rerum natura und Gebrauch gewesen, oder noch seyn: dahero auch desto nöthiger seyn will, die Interessenten vorhero darüber zu vernehmen, und bis dorthin alles in suspenso zu lassen, auch dieserwegen beschehene narrata ebenmäßig pro sub- & obreptitiis zu halten. 6) Sind die andern Zölle ungewiß.

Zu geschweigen 7) daß auch die zu Ausbring- und Erhaltung prätendirender Zoll-Erhöhung, ex adverso vorgeschützten, und im Eingang kürtzlich berührten fundamenta also beschaffen, daß selbige eben so wenig vom anklebenden vitio sub- & obreptionis zu salviren; 7) Sind die vorgegebenen fundamenta wegen erlittenen Schadens und Elb-Bau unrichtig.

Angesehen 1) daß das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg eandem omnino cæteris Imperii terris & provinciis fortunam experiendo vor andern keine mehrere, noch sonderbare Ergötzlichkeit, zumahlen cum damno & injuria tertii, zu behaupten; Und dann 2) in facto irrig, daß der regierende Landes-Fürst, zu geschweigen andere dem Elb-Strom zu gut Teich und Dämme unterhalten, benebst um Verschaffung der commerciorum Sicherheit ichtwas, auch das allergeringste anwenden müsse: In Betrachtung, daß gleichwie dasjenige, so mit Teich und Dämmen zu gewinnen, dem domino territorii, oder dessen Unterthanen alleinig zum Guten gereichet; Also auch von demsel-

1654. ben, oder vielmehr dessen Unterthantn, immaßen bey allen Landes Ein- und Beteichungen gebräuchlich, ohne einiges des Landes-Fürsten Zuthun, alle dazu gehörige Kosten verwendet; So fern aber auf der Elbe, zumahlen bey guter Sicherheit, den Auf- und Abfahrenden zum Besten, der allergeringste Heller nicht spendiret, einfolglich nach Befindung der Sachen wahren Beschaffenheit das petitum selbsten von Rechts-wegen dahin fallen werde. Wann dann nun, allergnädigster Käyser und Herr, sichs mit oberzehlten in Warheit also und anders nicht verhält, und dahero über die Maßen beschwerlich fallen würde, wann in so gestaltes Begehren condescendiret und dasselbe nachmahlen würcklich eingeführet, und exequiret werden solte: Als gelanget bey so gestallten Sachen nach an Eure Käyserliche Majestät im Nahmen bemeldeter unserer Herren und Obern, unsere allerunterthänigste gehorsamste Bitte, Sie geruhen sothanem Suchen keinesweges zu deferiren, sondern vielmehr die principaliter hierunter Interessirten Reichs- und Hansee-Städte vorhero darüber allergnädigst zu vernehmen, und bis dorthin, oder vielmehr bis punctus commerciorum und was demselben anhängig, der Gebühr erörtert, die desiderirende Verwilligung in suspenso zu lassen, oder wider derselben würckliche Einführung und exercitium nachdrückliche inhibitiones und andere behufige Processe zu erkennen. Hieran erstatten Ew. Käyserl. Majestät was so wohl deroselben als dem gantzen Röm. Reich, bevorab aber den specialiter hierunter Interessirten zu besonderm Nutzen und Besten gereichet, auch an ihm selbsten billig, recht und dem Herkommen gemäß ist; So um Ew. Käyserl. Majestät unsere allerseits Herren und Obern allerunterthänigst zu demeriren. ꝛc. 1654.

Als werden Käyserl. Maj. demnach gebeten, dem Lauenburgischen Suchen nicht zu deferiren.

N. IV.

Memorial der Erb. Frey- und Reichs-Städte Abgeordneten an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mäyntz, und respective das gesamte Churfürstliche Collegium, die an der Elbe von Sachsen-Lauenburg aufgerichtete Zolls-Erhöhung betreffend.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Städte haben wegen der Lauenburgis. Zoll-Sache der Käyserl. Maj. Vorstellung gethan,

Demnach wir äusserlich in Erfahrung gerathen, als wann im Nahmen und von wegen Herrn Julii Heinrichs, Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg Fürstl. Gnaden, verschiedene Zolls-Erhöhungen an der Elbe und sonst anderswo gesuchet werden sollen; und aber durch selbe Einführung, das vorhin nothleidende commercium an selben Orten noch ferner und vollends zu Grunde gerichtet und zernichtet werden wolte: So haben wir eine Noth erachtet, sothane Beschaffenheit Ihro Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst zu erkennen zu geben, und Dieselbe um selbe Remedirung gebührend anzuflehen:

welches sie an Mäyntz berichten, und um der Sachen Beförderung bitten.

Weil nun dieses eine Sache, so von dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio vornemlich mit dependiret; So haben demselben mittelst Einschlusses davon zuförderst gebührenden Bericht erstatten; wie nicht weniger und hierneben unterthänigst ersuchen und bitten wollen, daß Ew. Churfürstl. Gnaden selbem Beschwerd nicht allein an ihrem hohen Orte vorzukommen und abzuhelffen, sondern auch hierneben gnädigst geruhen wolten, diese unsere Angelegenheit und Beschwerniß so wohl allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät, als auch dem gesamten Churfürstl. Collegio dero hohem Vermögen und der Sachen Nothwendigkeit nach, bester Maaßen zu recommendiren; In welcher geflissenen Zuversicht, nächst Anwünschung eines glückseeligen Fried- und Freuden-reichen Neuen-Jahrs, stetshin verbleiben,

Ew. Churfürstl. Gnaden,

Unterthänigste,

Der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte, zu gegenwärtigem Reichs-Tage Abgeordnete.

N. V.

1654. N. V. 1654.

Memorial an die Röm. Käyserl. Majestät von beyder Städte Lübeck und Hamburg Abgeordneten, im Nahmen der gesamten interessirten Hansee-Städte übergeben, den Sachsen-Lauenburgischen Zoll und dessen Erhöhung betreffend.

Communicat d. 17 Feb. Anno 1654.

Allergnädigster Herr,

An Ihro Käys. Maj haben die Reichs-Städte allbereit wegen des Erb-Zolls Vorstellung gethan:

Was bey Ew. Käyserl. Majestät wegen einiger prätendirenden Sachsen-Lauenburgischen Zolls-Erhöhungen im Nahmen des Reichs-Städtischen Collegii vorlängst allbereits allerunterthänigst erinnert, gesucht und gebeten worden, das wird Deroselben Zweiffelsfrey annoch in hohem Käyserlichen Andencken schweben, oder je allergnädigst wohl erinnerlich seyn.

Ob nun zwar die Warheit dabey allbereit gezeigt worden;

Ob nun zwar mittelst sothanen so schrifft- als mündlichen allerunterthänigsten Anbringens und Berichts summa postulatorum iniquitas, & injustitia unzweiffentlich dergestalt an das Tages-Licht gestellet, daß auch der geringste Schein Rechtens weiter nicht übrig seyn, und man dahero anders nicht vermuthen können, denn daß das auf ungleichen Bericht zu erlangen gesuchte detecta jam veritate von selbst so gar dahin fallen und zernichtet seyn werde, daß auch des durchlauchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Julii Heinrichs zu Sachsen, Engern und Westphalen Fürstl. Gn. (als unter Dero hohen Fürstl. Nahmen anberegte Zolls-Erhöhungen dieser Zeit reassumiret und zu erhalten gesucht werden wollen) Dero hocherleuchtetem Fürstl. Verstande und angebohrner Güte nach, von selbst unzweiffentlich hochvernünfftig wohl erkennen und bekennen werden, daß sie von ihren Rathgebern hierunter verleitet seyn, und dahero so gestalten Sachen nach, dißfalls gesuchtes zu behaupten, noch viel weniger aber vor ferner und völliger der Sachen Erkäntniß und Erörterung würcklich einzuführen, begehren werden: Weil aber zu besorgen, daß hochgedachte Sr. Fürstl. Gn. zu dergleichen Gesuch biß hiezu anrathende nicht gerne unrecht gerathen haben wollen, und dahero, prout sunt humana, nicht unterlassen werden, was sub iniquissimo omnino prætextu, causaque plane frivola dißfalls angerathen, gesucht und befördert, mit noch viel mehrerm Unfug und Iniquität, obschon wider öffenbares Recht, besser Wissen, und die hell leuchtende Wahrheit selbst unter hochermeldetem Dero Fürstl. Nahmen förders zu behaupten, und zumahl verfolgen werden; Immittelst aber notorie kund und offenbar, daß durch dergleichen Mittel und Wege nicht allein das commercium insgemein ferner und vollends ruiniret werden, und in Abgang gerathen, sondern auch bey selben, zumahl an dem Ort principaliter und immediate interessirte Ew. Käyserl. Majestät allergetreu und gehorsamste Hansee-Städte, und in selben insonderheit die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und andere zu nächst an der Elbe belegene, zugleich gäntzlich zu Grunde gerichtet werden und verderben müssen; So erfordert die unvermeidentliche hohe Noth, bey Ew. Käyserl. Majestät in selber allerseits Nahmen, dieserwegen allergehorsamst in particulari förders einzukommen, indignitatem postulatorum der Gebühr nach zu eröffnen und weiter auszuführen, und solchem nach um allergnädigste Remedirung Dieselbe allerunterthänigst anzuflehen und zu bitten.

Weil aber dennoch die Sache möchte weiter getrieben werden;

und die Hansee-Städte insonderheit darunter leiden:

so erfodert die Nothdurfft eine weitere Ausführung.

Nun achten wir allerdings unnöthig oder je überflüßig, auch Ew. Käyserl. Majestät nur verdrüßlich zu seyn, dasjenige, was in anberegtem des Reichs-Städtischen Collegii allerunterthänigsten memoriali dißfalls vorhin allbereits eingeführet und enthalten, anderweit anhero zu erholen: Dannenhero auf selben contenta uns kürtzlich hiemit bezogen, und selbige, so wohl, was des commercii und commerciirender Noth und Angelegenheit insgemein, als auch dabey particulariter interessirten Churfürsten und Stände, wie auch in specie obbenannter Hansee-Städte jura und interesse besonders concerniret, studio brevitatis, wie hiemit geschiehet, per omnia anhero wiederholet haben wollen. Demnach gleichwohl zum allerhöchsten daran gelegen, daß Ihro Käyserl. Majestät und das hochlöbliche Churfürstl. Collegium gründliche Wissenschafft haben und erlangen mögen, wie es um die Oerter, an denen viel besagte Zoll-Erhöhungen gesucht worden, eigentlich bewandt; So haben zu dero allergnädigsten fernern Nachricht nachgesetztes davon allerunterthänigst zu berichten, billig keinen Umgang haben mögen. Und zwar so viel 1) den Lauenburgischen also genannten Zoll in specie betrifft; ist zwar nicht ohne, daß selber revera ein Elb-

1.) Von dem Lauenburgischen Elb-Zoll.

1654. Zoll sey, und also genennet werde, alldieweil die Elbe hinauf und abgehende Schiffe und Güter sich bey selbem angeben, und nach Inhalt dahin angeordneter Rolle den Zoll erlegen müssen: dannenhero bey dahin erlangt- und einhabenden Recht und Herkommen man es nochmahls billig bewenden lässet, und selbes in einigen Zweiffel zu ziehen nicht gemeynet: daß aber selber Zoll nach dem Fuß der neuerlichen Mecklenburgischen Zolls-Rolle, und zwar aus dahin angeführten Ursachen: 1) erlittener grosser Kriegs-Schäden, und alsdenn 2) auf Teich und Dämme (deren jedoch zu Nutz der Commercien diß Orts keine zu enthalten von nöthen) nach und nach ein grosses zu verwenden, anjetzo zu erhöhen gesucht, das ist eine Sache, wodurch nicht allein das Elb-Commercium an ihm selbst, sondern auch von selbem dependirende der angräntzenden hohen Chur- und Fürstl. Häuser, consequenter des Fürstl. Sachsen Lauenburgischen Hauses selbst eigene alte Zolls-Intraden, samt übrigem Landes-Einkommen, Nutz und Hebung dergestalt unvermeidentlich verringert und geschmählet werden wollen, daß mittelst dahero erfolgender total Diversion und Ableitung des commercii von dem Elb-Strohm, unter dahero erwachsenden Schaden und jetzo de novo affectirenden Gewinn durchaus keine Proportion seyn würde; und seyn auch anberegte pro obtinendo &c. etwan eingeführte Motiven also beschaffen, daß wann selbe das gesuchte zu erheben genug und gültig erachtet werden solten, zunächst an den Wassern und Ströhmen nicht bald einige Fürstenthümer, Städte, Landschafften oder Gebiete anzutreffen seyn würden, da nicht utraque ista causa augenscheinlich concurrirte, und dahero zumahlen oben benannte Städte Lübeck und Hamburg, ratione der also genannten Vier-Lande zunebst dahin concurrirenden verschiedenen mehrern Erheblichkeiten longe meliori jure (wovon zu anderer Zeit mehrers beyzubringen reserviret wird) dergleichen Gnade und Ergötzlichkeit zu suchen hätten. 1654.

2.) Von dem Zoll zu Ertlenburg.

Den andern also genannten und zu erhöhen gesuchten Elb-Zoll zu Ertlenburg betreffend: ist in facto notorie wahr und ausser Streit, daß daselbst nie einiger Elb-Zoll gewesen, consequenter selben, als eines Erb-Zolls Erhöhung, und zwar nach dem Fuß der Mecklenburgischen Elb-Zölle per insignem sub- & obreptionem angegeben und gesucht worden.

3.) Von dem Lüneburgischen Zoll.

Nun läst man zwar an seinem Ort gestellet seyn und begehret, so weit an sich recht und wahr ist, im geringsten nicht zu läugnen, noch zu streiten, daß die regierenden Hertzoge zu Sachsen zu jetztbesagtem Ertlenburg, wie nicht weniger in der Stadt Lüneburg, von den über- und durchfahrenden Karren und Wagen einigen Land-Zoll biß hiezu erhoben;

4.) Von dem Delvenauer Zoll.

Ingleichen wird nicht gestritten, daß von der Binnenfahrt des Grabens Delvenau biß der Lauenburg an der Elbe, ceu termino a quo, ein benannter Zoll besonders erhoben worden: Daß aber an diesen drey Orten prätendirende Land-Zölle also beschaffen, daß derenthalben keine Erhöhung füglich prätendiret werden möge, ist daher offenbar und am Tage: 1) daß zumahl über die beyden letztern noch nie eine Käyserl. Concession gehöret oder gesehen, sondern vielmehr 2) selbe durch sonderbare compactata und Verträge dergestalt eingeführet worden, daß es, quæ sunt formalia, zu ewigen Tagen also dabey verbleiben und gelassen werden solte, so gar, daß nachdem a parte des Fürstl. Hauses Sachsen-Lauenburg über die schwehren Kosten, so auf Unterhaltung anberegten Grabens oder Binnenfahrt zu verwenden, man sich Anno 1573. beschwehret, zwischen hochgedachter Ihro Gn. Hertzog Julii Heinrichs Herrn Vatern, Christseeligen Andenckens, und den dabey particulär interessirten Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg für sich und im Nahmen der gesamten Hansee-Städte ein anderwärtiger Vergleich und Zolls-Rolle darüber auf- und eingericht, und dabey gewisse Verabredung gepflogen worden, wie es so wohl mit Unterhaltung viel besagten Grabens und Binnenfahrt, als auch dahin zu erhebenden Zolls gehalten und wie selber eben dahin utrinque & ex æquo participiret werden solle: allermaßen aus lit. A. & B. beygelegten Abschrifften (deren erste Anno 1390. um besserer Vernehmung willen aus dem alten Sächsischen in hochteutsche Sprache versetzet, zugleich beygelegt) und zwar an besonders gezeichneten Orten davon mehrere Nachricht, wie nichts weniger ratione in der Stadt Lüneburg erhebenden Zolls eben dergleichen compactata und Verträge zu befinden, und zu seiner Zeit künfftig weiters beyzubringen, und es dahero bey selben billig allerdings unverändert zu lassen; um so vielmehr 3) weil die Stadt Lübeck nicht allein bey Unterhaltung vielanberegten Grabens und Binnenfahrt, Krafft anberegten

1654. ten Vertrags lit. A. das Ihrige und zwar weit mehr und höher, als das Fürstl. Haus Sachsen-Lauenburg prästiret, sondern noch dazu die gantze übrige Halbscheid selber Fahrt, benahmtlich von dem Städtlein Möllen, oder dahin belegenem See biß in den Strohm, die Trave genant, auf ihren eigenen und besondern Kosten anfänglich gefertigt, und biß hiezu erhält. 1654.

Gleichwie nun 4) ferner mit anberegter Binnenfahrt, wie auch denen Land-Fuhren und Karren über die Elbe durch Ertlenburg und die Stadt Lüneburg es notorie diese Beschaffenheit hat, daß man sich deren zu Fortbringung aus und in die Ost- und West-See, wie auch den Fürstenthümern Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg und Holstein gehender und kommender Waaren, nothwendig bedienen muß, und dahero zu Beförderung des gemeinen Nutzens, und daß mit den schwehren Waaren und Gütern anderer Gestalt füglich nicht fortzukommen, selbe mittelst obangezogener gewissen Verträge also anzurichten und zu unterhalten beliebet; Also folget von selbst, daß invita altera parte, und in præjudicium so vieler Fürstenthümer, Länder und Städte, davon kein Absprung genommen, weniger was hactenus pactitium interque partes determinatum gewesen, von einem Theile in andern Stand gesetzet, und quasi ex prætenso aliquo privilegio behauptet werden möge. Und demnach die allgemeine Land-Strasse, Wege und respective Fähren durch Hamburg, Darchau und sonst anderswo zu ebem selbem Ende, und zwar biß hiezu ohne einige Zolls-Erfoderung, Abgifft, oder ander dergleichen Beschwehrniß frey und ungehindert gebrauchet; So ist um so viel befremder zu vernehmen, daß an dem, was biß hierzu in totum nicht gewesen, oder je Rechts-wegen nicht erfordert werden können, einige Erhöhung prätendiret und gesucht werden wolle, cum augmentum seu accessorium omnino præsupponat aliquod antecedens, seu principale; so aber dißfalls in rerum natura nie gewesen, noch erfordert worden: Es wäre dann Sach, daß etwan ein Bauer oder Küster in den Dörffern an den Sonn- und Fest-Tagen zu Verhütung der Profanation, wie auch Holtz-Diebereyen, die Schlag-Bäume etwan zu Zeiten versperret, und dahero bey desiderirender Eröffnung etliche wenige Pfennige zu erfordern sich unterstanden, worüber aber dieselbe auf Anmelden billig der Gebühr angesehen und gestrafft, und dannenhero um so viel weniger pro prætenso aliquo jure, minus vero telonio (als davon dißfalls nie gehöret noch gesehen) gehalten, noch viel weniger aber super eo, quod per se nullum, einige Erhöhung Rechtswegen gesuchet werden können, oder mögen: zumahl bey denenselben weniger nicht, als obiggemeldten Land-Zöllen, so viel hohe Fürstl. Häuser, samt andern hohen und niedern Standes der allgemeinen Durchfuhr halber über die Maaße hoch interessiret, und dahero mit so vieler Ungelegenheit und Präjudiz dißfalls etwas besonders und neues zu suchen, um so viel härter und beschwehrlicher.

5) Von den prätendirten 1. Wagen, 2. Fähren, 3. Wägen und 4. Holtz Zöllen zu Hamburg, Darchau und sonst anderer Orten.

Was dann ferner den also genanten dritten Elb-Zoll zu Eßlingen, oder Zollenspicker anlanget, ist wohl höchlich zu verwundern, sub quo prætexu obgedachte Sr. Fürstl. Gn. Zolls-Einräther auf selben Ort, oder Zoll gekommen: sintemahl ihnen und jedermänniglich notorie wissend und bekand, und es dahero dißfalls einigen Beweises nicht bedürffte 1.) daß an selbem Ort nie einiger in specie also genannter Elb-Zoll, sondern fast selben Schlags, wie zu Ertlenburg (wegen daselbst befindlicher Fähre und Uberfahrt) nur ein geringer Land-Zoll gewesen, der zu Unterhaltung der Fähre, Ab- und Anfahrt, wie von vielen Jahren erhoben, also noch diese Stunde dahin also eingenommen und bezahlet werde; woraus denn 2) zugleich erfolget, nachdem dieser Zoll eodem omnino jure, wie der zu Ertlenburg, in rei veritate kein Elb-Zoll ist, und also nicht dafür angezogen, noch ausgegeben werden mag, daß solchem zu Folge denselben ad exemplum und nach dem Fuß der Mecklenburgischen unstreitigen Elb-Zölle zu erhöhen, unter keinerley Schein Rechtens gesuchet werden möge; und daß 3) um so viel weniger unter dem Nahmen eines Hertzogs zu Sachsen-Lauenburg, als welche an selbem Orte und gantzen Landschafft, die Vier-Lande geheissen, nicht einen Fuß breit Landes inne haben, oder besitzen, sondern hingegen selbige Vier-Lande, zunebst dem Dorff und Hause Eßlingen, oder Zoll-Spicker, den beyden Städten Lübeck und Hamburg von undencklichen Jahren her mit Grund und Boden omnique jure territorii an und zugehörig gewesen, auch in derselben Besitz vel quasi biß auf gegenwärtige Stunde allerdings gerühig und unbeeinträchtiget verblieben und noch seyn, so gar, daß dieselbe einigem tertio, wer der auch wäre, an selbem Orte, Landschafft

6) Von dem Zoll zu Eßlingen.

1654. und Gebiete das allergeringste nicht einräumen, noch geständig seyn kömen: Dannenhero so viel ungereimter, auch wider alle menschliche Sinne und Vernunfft (der Rechten zu geschweigen) läuffet, daß zumahl citra omnem pactionem & consensum in territorio planissime alieno dergleichen unbefugte Dinge nur blößlich angegeben, noch vielmehr, aber de facto und mit Ernst prätendiret und gesucht werden solten; 1654.

7.) Von den prätendirenden Zöllen in dem Städtlein Möllen.

Welche nicht bald erhörte inconvenientia und ungereimte Dinge dann schließlich bey der in dem Städtlein Möllen gesuchten Zolls-Erhöhung ebenmäßig so gar handgreiflich zu verspühren, indem so wenig selbiges Städtlein, als noch vielweniger in selbem zu erhebender geringer Land-Zoll dem Herrn Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, sondern der Stadt Lübeck einig und allein zuständig; die auch notorie in selbes Städtlein, dessen Pertinentien, Territorial und andere Rechten Besitz, vel quasi, noch diese Stunde notorie begriffen, und dahero um so viel befremdlicher zu vernehmen, quo jure, vel injuria vorhin nur mehr dann zu viel überhäuffte Anzahl postulatorum so gar contra omnem rationem auch auf diesen Ort mit gerichtet werden dürffen: Zumahl alle diejenigen hohen und niedern Standes, so in obig angedeuteter Maaßen bey dem Ertlenburgischen, Lüneburgischen und andern, so Land- als Elb-Zöllen einig Präjudiz zu gewarten, bey diesem, wie auch dem Eßlinger Zoll ratione der gemeinen Durch- und Uberfahrt und zu deren Fürstenthümern, Landschafften und Städte, ja in und zu dem gantzen Reich Ausfahrt weniger nicht interessiret, consequenter so überaus hoher und vieler, ja in effectu des gantzen Reichs ansehnlich grosses Präjudiz, Interesse und Schaden allem, ob schon noch so grossem particular Vortheil und Gewinn von Gott und Rechts wegen billig vorgezogen, und dahero dergleichen nimmermehr gesuchet, noch begehret werden sollen. Wann sichs dann, allergnädigster Käyser und Herr, mit obig erholten Zolls prætensionibus, samt was selben anhängig, im Grunde der Wahrheit also und nicht anders verhalten thut, und selbe also insgesamt mit obdeducirten unheilsamen Gebrechlichkeiten und Mängeln behafftet; benebst kundbaren Rechtens, auch respective den Reichs-Constitutionibus weniger nicht, als dem neulichen Friedens-Schluß e diametro zuwider lauffen wolte, wann einig auch der allergeringste Stand in seinem wohlhergebrachten Recht und Besitz, in specie, jure territorii & status ohne einiges Verschubs ad tertii cuiusvis instantiam & suggestionem ungehört, auch unerkannten Rechtens, destituiret, depoßidiret und entsetzet werden solte: zumahl auf die Weise keiner so hoch gesessen seyn würde, der seines Rechts und Besitzes vel quasi sich versichert halten könte, weil es an dergleichen Sollicitiren nicht bald ermangeln würde;

Weil nun die prætensiones unrichtig und wider alle jura lauffen:

Dannenhero so wenig Ew. Käyserl. Majestät, als Dero hochlöbliche Vorfahren (ceu fons omnium beneficiorum & regalium) Dero Käyserliche Würde und Hoheit höchst rühmlich nimmermehr dahin extendiren, noch sich bewegen lassen, daß sie ex plenitudine potestatis jemanden sein jus quæsitum zu entziehen, oder zu verschmählern begehren solten, so gar, daß wie sonst insgemein, also auch bey eben diesem unbefugten Zolls-Gesuch in particulari schon Anno 1630. diese allergnädigste Sorgfalt höchst rühmlich gebraucht, daß die Interessirten vorhero darüber zu hören (so aber biß hiezu im geringsten nicht geschehen) und alsdenn nach Befindung zu verfahren, so wohl von Ew. Käyserl. Majestät allerhöchst geehrtem Herrn Vatern, Ferdinando II. glorwürdigsten Andenckens, als auch dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio zu dessen unsterblichen Nach-Ruhm wie lit. C. beyliegend rescribiret und verordnet wird;

auch deswegen allbereits eine Commißion zur Untersuchung angestellt worden;

Als bitten Hamburg und Lübeck im Nahmen der Hansee-Städte das Lauenburgische Suchen sine prævia causæ cognitione nicht ferner Statt finden zu lassen.

So gelanget diesem allen nach an Ew. Käyserl. Majestät im Nahmen der gesamten interessirten Hansee-Städte und in selben, insonderheit der beyden Städte Lübeck und Hamburg, unsere allerunterthänigste, höchstgefliessene Bitte, und in Gebühr rechtliches Begehren, daß Dieselbe in vielberegten Zolls-Gesuch nicht verwilligen, sondern vielmehr, wann je per insignem sub- & obreptionem, ut & importunitatem, dessen ichtwas erhalten seyn solte, solches obig angeführter der Sachen warhafften Beschaffenheit nach in hohen Käyserlichen Gnaden hinwiederum cassiren und aufheben, oder je allergnädigst zu rescribiren und respective zu inhibiren geruhen wolten, daß hochgedachten Hertzogs Julii Heinrichs zu Sachsen Lauenburg Fürstl. Gn. so wohl, als auch alle diejenige, denen dißfalls ichtwas zu Gute gesuchet, erhalten, oder überlassen seyn möchte, sich selber Einführung, samt allen weitern Procedirens in alle Wege so lang und ferne enthalten sollen und müssen, biß daß prævia causæ cognitione in dieser höchst beschwehrlichen Sache, was recht ist, erkannt und verabscheidet werde.

1654. werde. Welches, wie es an sich den Rechten und der Billigkeit, wie auch dem heilsamen Friedens-Schluß allerdings gemäß; also werden unsere Committenten und Obern, solche hohe Käyserl. Gnade in alle möglichste Wege, allergehorsamst zu demeriren, wie ohne das schuldig, ihnen allerhöchst angelegen seyn lassen. Die wir damit ꝛc. 1654.

§. XVII.

Formula ratificationis Statuum Imperii, über die Cession der Stadt Bisanz an Spanien.

Sonnabends, den 18. Febr. wurde, nachdem des Tages vorhero die immittelst gepflogene weitläufftige Deliberation in puncto justitiæ, (wovon im Zweyten Theil dieses Wercks, ausführliche Nachricht zu finden seyn wird) in so weit geendigt war, über die formulam ratificationis Statuum sub Num. I. das diploma transcriptionis Bisontinæ betreffend; so dann über die, von dem Burgundischen Abgesandten, nomine Regis Hispaniæ gesuchte Confirmation der Neutralität zwischen dem Reich und den vereinigten Staaten der Niederlande, im Fürstl. Collegio deliberirt, und besagte formula ratificationis zwar quoad materialia approbirt, quoad formalia aber einige Aenderung gemacht; Ausweis protocolli sub N. II.

N. I.

Von der Neutralität zwischen dem Reiche und Holland.

N. II.

Wegen des andern Puncts aber wurde eine dilatorische Antwort ertheilt, bis man der General-Staaten Erklärung, wegen einiger dem Teutschen- und Johanniter-Orden entzogenen Güter, würde vernommen haben.

N. I.

Ratificatio & consensus Statuum Imperii in transcriptionem Bisontinam.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{3}{13}$ Feb. 1654.

Sacri Romani Imperii Electores, Principes & Status in hisce Imperii Comitiis congregati, eorumque, qui absunt Plenipotentiarii, Legati & Deputati, universis & singulis præsentes litteras lecturis, vel legi audituris, & quorum interest, vel interesse quomodolibet potest, notum testatumque faciunt publice: Cum post Pacem Monasterii & Osnabrugis Westphalorum ante quinque annos concluſam, ut & desuper Norimbergæ absolutos executionis Tractatus, circa civitatis & fortalitii Franckenthalensis restitutionem, maxima, periculosissima, & fere insuperabilis remanserit difficultas, eamque pro stabilienda communi Imperii tranquillitate, & avertendis, quæ contra hærebant & imminebant, damnis & periculis, S. Cæsarea Majestas Ferdinandus III. hujus nominis Imperator, semper Augustus, cum Serenissimo & Potentissimo Rege Hispaniarum Catholico, mediante Imperialis Civitatis Bisontinæ transcriptione, amicabiliter superarit, & salvo Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum ad eandem necessario, libero & solenni assensu, speciale desuper diploma Cæsareum in eum erexerit & extradiderit modum & tenorem, ut sequitur:

Postquam Cæsar cum Rege Hispaniæ pactum de urbe Bisontinæ transferenda iniit, eumque in finem diploma Regi Hispaniæ tradidit:

Nos Ferdinandus Tertius &c.

Quod id in hisce Sacri Romani Imperii universalibus Comitiis productum diploma, hodierna die a Cæsarea Majestate tribus Electorum, Principum & Statuum Collegiis rite propositum, & ab iisdem mature deliberatum perpensaque negotii qualitate, unanimi omnium Electorum, Principum & Statuum consensu concluſum, statutumque fuerit, cum per Franckenthaliæ restitutionem, prætacto modo obtentani, non tantum Domini Electoris Palatini Cives & Subditi, quatuorque viciniores circuli a maximo contributionum & aliarum militarium oppressionum onere, Civitasque Imperialis Heilbronna a sumtuoso præsidio liberati fuerint, sed etiam inter altissime memoratum Catholicum Regem & Sacrum Romanum Imperium constans amicitia & publica tranquillitas stabilita, quod dictæ Cæsareæ Majestatis, prævio Dominorum Electorum consensu, facta transcriptio, cessio, traditio & consignatio Imperialis Civitatis Bisontinæ, ejusdemque districtus & territorii, summe necessaria fuerit, & publicæ saluti expediat, ideoque omnibus & singulis Imperii Statibus communi calculo, in eo, quo facta est, tenore, in omnibus & singulis punctis, articulis & clausulis pleniſſime sit acceptanda, approbanda, confirmanda & ratificanda, prout etiam hisce præsentibus litteris taliter acceptatur, approbatur, confirma-

Quod negotium perpensis ejus rationibus, salvis Bisontini Archiepiscopi, civitatis, ac tertii juribus consensu suo probant Status Imperii.

1654. tur & ratificatur, ſalvis tamen Domini Archi-Epiſcopi Biſontini Status ejusdemque Capituli, libera Imperii immedietate, juribus, privilegiis & immunitatibus, ſalvis item de cætero præfatæ Civitatis Biſontinæ antiquitus ab Imperatoribus ac Regibus Romanis hucusque competentibus privilegiis, conceſſionibus & immunitatibus, præſenti præſcriptioni non adverſantibus, omnibusque aliis in diplomate Cæſareo contentis, prout etiam per expreſſum reſervatur, quod hæc transſcriptio ejusdemque ſubſecutus conſenſus, futuris temporibus aliis Imperii Civitatibus non nocebit, nec pro exemplo allegabitur, aut in ullam conſequentiam trahetur. In cujus rei, omniumque & ſingulorum prædictorum inviolabilem fidem & perpetuum robur ac teſtimonium, omnium S. Romani Imperii Electorum, Principum ac Statuum nomine, non tantum ex more, ſed etiam ad id ſpecialiter requiſiti, legirimati & authentiſati ordinarii Deputati huic publico transſcriptionis & ceſſionis Inſtrumento ſubſcripſerunt & eidem ſigilla ſua appoſuerunt. Ratisbonæ in Comitiis Imperii univerſalibus, die &c. 1654.

N. II.

Protocollum, den 18. Febr. Anno 1654.

Oeſterreichiſch Directorium:

Oeſterreich trägt vor: 1) Transſcriptionem Biſontinam; 2) Neutralität mit Holland Biſanz.

Es wäre geſtriges Tages die Anmeldung geſchehen, daß man ſich heute 1) über das diploma transſcriptionis Biſontinæ, und 2) wegen der Neutralität zwiſchen dem Reich und den Niederländiſchen Ständen, welche man laut getroffenen Friedens zu procuriren übernommen, vernehmen würde; Derowegen man ſich jetzo darüber heraus zu laſſen hätte.

Oeſterreich: Ad 1. Es wäre zwar quoad ſubſtantialia in dem abgefaſten Concept beobachtet, was bey den vorigen conſultationibus vorkommen, und würden etliche wenige errores orthographici auch leicht können corrigiret werden: Weilen aber nicht darin gedacht, daß Ihro Käyſerl. Majeſtät bey der hierüber mit dem König in Spanien getroffenen Vergleichung nicht ſo bald zu einem allgemeinen Reichs-Tag gelangen können, und derowegen es Anfangs bey des Churfürſtl. Collegii Approbation bewenden laſſen müſſen; als wäre nöthig, daß umſtändlich erzählet würde, was wegen Erledigung der Veſtung Franckenthal tractiret und gehandlet, und daß ſolche Veſtung von der Königl. Spaniſchen Guarniſon, wie auch die Stadt Heilbrunn von der Chur-Pfältziſchen Guarniſon wieder zu befreyen, kein ander Mittel geweſen, als die Uebergebung der Stadt Biſanz an Ihro Königl. Majeſtät in Spanien, und, weilen man darüber zu einer allgemeinen Reichs-Verſammlung ſo bald nicht gelangen können, hätten Ihro Käyſerl. Majeſtät vor rathſam befunden mit Conſens des Churfürſtl. Collegii und cum conditione, daß dieſe Uebergabe von geſamten Ständen ratificiret werden ſolte, darein zu willigen, maaſſen denn ſolche Ratification alſo erfolget.

Neutralität. Ad 2. Die Status hätten bey dem mit der Königl. Majeſtät in Spanien getroffenen Frieden dafür gehalten, daß ſtante hoc pace ihnen dienlich ſeyn würde, ſich der Neutralität mit dem Reich zu verſichern, und ſich hier unter des Hauſes Burgund, als eines Mitgliedes des Heil. Röm. Reichs, Vermittelung zu gebrauchen; hätten zwar vorgehabt dieſerwegen eine eigene Geſandſchafft anhero zu ordnen, und wüſte man nicht eigentlich, warum ſolches verblieben; vermuthete aber, daß die mit den Engelländern jüngſt-gepflogene Handlung daran etwa Hinderung gegeben; Ihro Käyſerl. Majeſtät hätten dieſe Handlung dem Reich erſprießlich erachtet, und vor ſich ſchon ein diploma darüber ausgeſtellet;

Man erinnerte ſich aber, daß bey dem vorgegangenen Krieg dem Reiche allerhand Eingriffe geſchehen, und etliche Städte und Oerter demſelben entzogen; wäre billig, daß, wann eine rechtſchaffene Neutralität gehalten werden ſolte, ſolche Oerter dem Reich reſtituiret würden; derowegen das reſervatum anzuhängen, daß man ſich verſehe, ſie würden derjenigen Oerter halber, ſo ſie einem, oder anderm Stande entzogen, demſelben Satisfaction thun; Wobey pro exemplo die Herrſchafft Lingen, ſo den Graffen von Bentheim und Tecklenburg vor Jahren entzogen, von ihm angeführet.

Bäyern: In effectu, in beyden Puncten, wie Oeſterreich, und wäre bey der Ratification die dem teutſchen Orden entzogene Commenda Gemert zu bedingen.

Saltz-

1654. Saltzburg: Ad 1. wie Oesterreich. 1654.

Ad 2. Consentirt, doch, daß dabey denjenigen Churfürsten und Ständen, so wider die Staaten Anspruch hätten, in specie Bentheim, Tecklenburg und Johanniter-Orden ihr Zuspruch vorbehalten würde. Neutralität.

Magdeburg: Ad 1. wie Oesterreich; Es wäre aber das Original nicht eher auszustellen, bis die ins Stifft Lüttich eingefallene Trouppen zuförderst von des Reichs Boden abgeführet. Auf den zweyten Punct wäre er noch nicht instruiret, so vermuthlich sich dahero verweilet; weilen sein gnädigster Herr dafür halten würde, daß dieser Punct erst bey dem dritten membro capitulationis vorkommen würde; bat, demnächsten die Wahl-Capitulation und punctum gravaminum an die Hand zu nehmen, auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zu communiciren. Visanz. Neutralität. Capitulation. Gravamina. Reichs-Hoff-Raths Ordnung.

Teutschmeister, wie Oesterreich: Ad secundum punctum bittet er, nicht allein die Restitution der Commenda Gemert, sondern auch der Balley Utrecht zu bedingen; Item Bingen. Neutralität.

Neuburg: Similiter, wie Oesterreich. Ad 2. vermeldet, daß Neuburg mit Evacuations-Processen und Repressalien von den Staaten beschweret werde; könne die Ratification der Neutralität nicht willigen, es wäre denn den gravatis Satisfaction geschehen; bat dabey in specie Pfaltz-Neuburg zu gedencken. Neutralität.

Würtzburg, wie Oesterreich.

Bremen, wie Oesterreich und Bäyern: Erinnert ad primum, daß das diploma transcriptionis nicht ab ordinariis, sondern dem Herkommen nach geschehen möchte. Visanz.

Sachsen-Altenburg: Ad 1. Hielte dafür, es wäre besser, daß man die causas transcriptionis nicht specifice exprimirte, sondern nur in genere meldete, daß sie ex causis urgentibus geschehen wäre; Visanz.

So müste auch gedacht werden, daß die transcriptio Regi Hispaniæ, tanquam Duci Burgundiæ geschehe; vor: ut superioritatis Imperii Civitatibus, zu setzen: Imperii Statibus.

Ad 2. Hätte man mit Ertheilung der Ratification zu warten, bis Churfürsten und Stände von den Städten darum gebührlich ersuchet würden: denn es müste dieses ein punctum reciprocum seyn; beschwerte sich, daß die neulich abgefasten Schreiben ad Status Hollandiæ, die dem Teutschen und Johanniter-Orden entzogene Güter betreffend, abgeschicket wären, ehe sie von den Statibus approbiret. Neutralität.

Wegen der Wahl-Capitulation, puncti gravaminum und Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, wie Magdeburg: Similiter cæteri Saxonici. Capitulation. Gravamina. R. H. Raths-Ordnung.

Hildesheim: Ad 1. wie Oesterreich: Man hätte aber das diploma transcriptionis nicht ehe auszustellen, bis die Spanischen Trouppen wieder aus dem Stifft Lüttich und von des Reichs Boden abgeführet. Visanz.

Ad 2. Beschwert sich, daß dem Churfürsten zu Cölln in Rinberg allerhand Eingriffe in ecclesiasticis & politicis von den Staaten in Holland beschehe; bat, deren Abthuung vor der Ratification zu bedingen. Neutralität.

Brandenburg-Culmbach und Augspurg, wie Altenburg.

Freysingen: Ad 1. wie Oesterreich. Die Subscription müste dem Herkommen nach geschehen, und müste man den deputatis ordinariis nicht zu viel Gewalt auftragen. Visanz.

Ad 2. Wäre zu erwarten, bis die Staaten darum ansuchten: Es wäre auch bey der Erklärung der entzogenen Oerter nicht in specie, sondern nur in genere zu gedencken, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob man durch Benennung etlicher der übrigen sich wolte begeben haben.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Es wären bey dem ersten Punct die transcriptionem Bisontinam betreffend, erstlich die materialia, und zum andern die formalia zu considériren. Visanz.

Quoad materialia hätte er sich am 8. und 9. Novemb. vernehmen lassen, so er anhero wolte wiederholet haben: Weilen aber im Aufsatz die Worte enthalten, ut constans amicitia & publica tranquillitas stabiliatur;

Als wäre die von Magdeburg und Hildesheim beschehene Erinnerung in Acht zu nehmen: zumahlen die im Stifft Lüttich ohnlängst vorgegangenen Thätlichkeiten sich damit nicht gar wohl reimeten.

Quoad

1654. Quoad formalia wäre bishero dafür gehalten, daß res noch in integrò, und die transcriptio von diesem Reichs-Schluß einen Anfang nehmen solte, darum die formalia auf Maasse, wie von Oesterreich votiret, einzurichten wären. 1654.

Vox: acceptanda, wäre auszulassen, ne juribus Statuum per id præjudicetur.

Es würden auch in dem Receß die jura episcopatus und civitatis reserviret, aber der Superiorität des Reichs nicht gedacht; müste derowegen erwehnet werden, daß die transcriptio geschehe Regi Hispaniæ, tanquam Duci Burgundiæ, salva superioritate Imperii: bevorab, weilen verlauten wollen, daß dieselbe von etlichen dero Orts nicht der Gebühr in Acht gehalten würde. *)

Neutralität. Ad 2. Die Neutralität mit den Staaten der vereinigten Niederlande betreffend: erinnere er sich, wie behutsam man sich an Seiten des Reichs vor diesem dabey bezeiget, und daß sich das Imperium durch die Neutralität der Ansprach, so dem Reich und etlichen Ständen an etlichen ihnen entzogenen Oertern zustünde, nicht begeben hätte.

Die Neutralität präsupponirte einen Krieg, da man sich nun hiebey des Worts gebrauchte: würden die excussiones nicht verbleiben, und dabey das Ansehen haben, ob hätte man sich der dem Reich zustehenden jurium begeben. Es würde auch zu erwarten seyn, bis die Herren Staaten selbst darum ansucheten, und da man alsdenn darein willigte, müste es geschehen salvis juribus totius Imperii, und würden Ihro Käyserl. Majestät der Reichs-Capitulation zu Folge dabey sorgfältig seyn, damit, was dem Reich abgegangen, zu seiner Zeit wieder herbey gebracht würde. So würde auch dienlich seyn, anderer Stände jura dabey per generalia zu verwahren, wie im Freysingischen voto erwähnet, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob man einen, oder andern, der nicht in specie benennet, excludiret hätte: zumahlen sich auch noch mehr, als deren jetzt in votis gedacht, sich zu beschweren haben möchten, und der Graff von Ost-Frießland wegen der Stadt Embden vermuthlich auch eines und anders gegen die Staaten von Holland und Frießland würde zu klagen haben, und würde diesem allen nach die gesuchte Ratification, oder Confirmation so lang zu suspendiren seyn, bis die Herren Staaten selbst sich derenthalben anmeldeten.

Capitulation. Gravamina. Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Immittelst könte man andere wichtigere Sachen, so im Magdeburgischen voto angezogen, als die Wahl-Capitulation, punctum restitutionis & gravaminum, item die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zur Hand nehmen; bevorab, weil dieser punctus neutralitatis erst ad tertium membrum propositionis gehörete.

Bisanz. **Trient:** Ad 1. wie **Bamberg**: und ist damit einig, daß die transcriptio Regi Hispaniæ, tanquam Duci Burgundiæ, geschehe.

Neutralität. Ad 2. wie **Bamberg** und **Regenspurg**, daß nemlich der gravatorum halber, als Cölln, Münster, Neuburg und Tecklenburg an die Herren Staaten erst zu schreiben, deren Antwort zu erwarten und alsdenn zu schliessen wäre.

Münster: Ad 1. wie **Würtzburg.**

Neutralität. Ad 2. Habe es das Ansehen, daß unter dem Namen neutralitatis & amicitiæ renunciatio & abdicatio jurium & actionum, so das Reich auf selbige Lande hat, gesuchet werden; angesehen dieselben respective unter dem Burgundischen Creys juxta expressa verba des Reichs-Abschieds zu Augsp. de anno 1548. §. Nachdem dann von unsern Burgundern und Niederländern, auch Geldern, Zütphen und den Utrechtischen Landen Contribution begehret worden ꝛc. sich befinden; dannenhero man solches wohl zu beobachten und auf Restitution der verschiedenen Ständen und des Reichs entzogenen Länder, als dabey Chur-Cölln, teutscher Orden, Münster, Tecklenburg interessiret, zu urgiren hätte.

Baden-Durlach: Ad 1. cum majoribus. Ad 2. weil er darauf noch nicht instruiret, müsse er sein votum suspendiren.

Kempten und **Ellwangen**, wie **Augspurg**: und halte man dafür, weilen alle der Neutralität geniessen, daß zu bedencken stehe, ob es nicht besser sey, daß die Confirmation per generalia, als specialia eingerichtet werde?

Bisanz. **Mecklenburg-Schwerin, Schwerin** und **Ratzeburg**: Ad 1. hätte nicht unterlassen seinem gnädigsten Fürsten und Herrn solches zu referiren, auch seithero dem einige Instru-

*) Nota, daß Parlament soll die nomine Imperatoris an sie abgelassenen mandata nicht haben acceptiren wollen,

1654. Instruction bekommen, und könten Ihro Fürstl. Gnaden nicht wohl absehen, wie Churfürsten und Stände die Transscription gehelen könten, wann nicht der Stadt consensus in forma probante beygebracht wäre: Es sey zwar gedacht, daß die Stadt damit zufrieden, solches aber sey nicht genug; man wolle sich demnach sub spe rati mit Altenburg dahin conformiren, daß selbige Stadt dem König in Spanien nicht als König, sondern als Hertzogen zu Burgund zu transscribiren; 2) des Heil. Röm. Reichs Superiorität allermassen vorbehalten bleibe; 3) daß selbige Transscription geschehe salvis privilegiis urbis Bisontinæ. 4) Weilen die Worte: salvis privilegiis transscriptioni non adversantibus, scheinen mit der einen Hand etwas zu geben, was mit der andern genommen werde, seyn dieselben entweder otiosa, oder nur materia litis, daher sie deutlicher zu setzen, oder gäntzlich auszulassen: auch sey das Wort civitatibus in statibus zu verändern; Worunter man sich demnach allein sub spe rati conformiren und zuförderst den consensum der Stadt erwarten wolte. Ratione modi, wie Oesterreich. 1654.

Neutralität.

Ad 2. Ihro Fürstl. Gn. hielten davor, quod malum bene positum turius quiescat, und daß solchemnach die Neutralität nicht aufzuheben sey, mit der Beysorge, es dörfften durch Erneuerung dieser Neutralität von den Herren Staaten neue dubia gemachet und das Reich sehr impliciret werden; deshalben man dann mit Regenspurg und Freysingen wiederhole, dafern ja etwas vorgenommen werden solte, daß solches sub conditione geschehen, und alles in generalibus terminis gesetzet werden müsse.

Behrdet.

Die Aufruffung des Behrdischen voti wolle man zwar nicht streiten; aber erinnert haben, den andern secularisirten Stifftern ebenfalls damit zu gratificiren; widrigen Falls könne man ersteres hinkünfftig nicht zugeben.

Hessen-Cassel und Hirschfeld: Ad 1. quoad materiam habe er nichts zu erinnern; quoad formam liesse ers bey dem stylo consueto.

Ad 2. Habe keine Instruction.

Darmstadt: Ad 1. Repetit novissimum votum in hac eadem materia. Ad 2. darin könne man so weit gehelen, wann den gravirten Ständen nur zuvor Satisfaction geschehe.

Prüm: Ad 1. Sey eine ausgemachte Sache, ratione modi conformire er sich mit Oesterreich. Ad 2. conformire er sich cum majoribus; jedoch, daß die jura Statuum per generalia reserviret werden.

Neutralität.

Stablo, wie Hildesheim; Mit dem Zusatz, daß der Herren Staaten Resolution zuvor einzuholen, welcher Gestalt sie Churfürsten und Ständen Satisfaction thun wolten.

Secularisirten Stiffter.

Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden: Wegen Aufruffung der secularisirten Stiffter, wie Mecklenburg; müsse sonst solennissime Krafft habenden Befehls protestiren.

Bisanz.

Ad 1. Das Project sey dem concluso allerdings gemäß, die darin befindliche errores orthographici können leichtlich corrigiret werden; pro civitatibus ponatur statibus.

In fine pro: & Statuum nomine, ponatur: & aliorum Statuum nomine, damit es nicht das Ansehen gewinne, ob wären Electores & Principes keine Status Imperii, und wann solches hinzu käme, wäre es so viel deutlicher. Mit Altenburg und Gleichstimmenden hätte man zu erinnern, daß die Transscription Regi Hispaniæ, qua Duci Burgundiæ geschehe: zumahlen bey jüngst deshalben gehaltener Consultation unter andern dieses für eine der vornehmsten Ursachen mit angezogen, daß die Stadt also ein Glied des Reichs verbleiben müste; Gleichfalls könne man sich mit Magdeburg, Hildesheim, Culmbach, Wolffenbüttel und Gleichstimmenden dahin vergleichen, daß die Transscription nicht ausgelieffert werden möchte, bis die Spanischen Trouppen vom Römischen Reich abgeführet und dieserhalben Fried und Ruhe geschaffet sey: zumahlen die præstatio mutua sey, und wann a parte Imperii das Seinige geleistet worden, solches auch a parte Regis geschehen müsse.

Neutralität.

Ad 2. wüste sich zu erinnern, was bey den Friedens-Tractaten zwischen Ihro Königl. Majestät in Spanien und den Herrn Staaten der Neutralität halber mit dem Röm. Reich vorgelauffen, und dieser passus dergestalt eingerichtet worden, daß höchstgedachte Ihro Königl. Majestät auf sich genommen, solche denselben zu Weg zu bringen: nun sey zwar in einigen votis gedacht, daß das Röm. Reich sich deshalben nicht zu erklären

1654. ren habe, es wäre denn selbige vorhero von den Herrn Staaten an Churfürsten und Ständen gesuchet oder begehret worden; 1654.

Man habe aber hiebey zu considériren, daß ihnen solches vor sich selbsten zu thun nicht wohl anstehen, noch zugemuthet werden könte: weiln wie gedacht die Königl. Majestät in Spanien solches zu leisten über sich genommen. Es hätte zwar verlautet, daß sie gemeynet gewesen, eine Gesandschafft anhero zu schicken, wie auch von Oesterreich vermeldet, ob dasselbe aber der angezogenen Ursachen halber eben unterlassen, oder nicht, liesse man dahin gestellet seyn; und hätte bey dieser Sache anzuzeigen, daß nichts neues gesuchet werde bey Confirmation der Neutralität, weiln zu deren Erhaltung im vorigen seculo Commissarien angeordnet, und im Jahr 1603. dieselbe bestätiget worden: maaßen solches in Theils votis angeregt; könte auch hinführo wohl dabey bleiben, und wenn man jetzo die Neutralität difficultiren wolte, würde es das Ansehen haben, als wenn die Herrn Staaten in Feindschafft gegen das Reich begriffen wären, die vielmehr dafür halten möchten, daß sie sich bishero mit dem Röm. Reich dergestalt comportiret, daß dasselbe mit ihnen wohl zufrieden seyn könte; auch sey denegatio neutralitatis indictio hostilitatis, jedoch könten den Reichs-Ständen ihre habende prætensiones vorbehalten werden. Daß aber denselben ernstlich zugeschrieben werden möchte, die inhabende und zum Reich gehörige Stücke alsobald zu restituiren, wie in verschiedenen votis erwehnet und in specie die Herrlichkeit Gemert in der Meyerey Hertzogenbusch und Balley Utrecht, und andere Commenden angezogen worden, da müsten Se. Churfürstl. Durchl. vermuthen, daß das Zuschreiben, sonderlich bey gegenwärtiger Conjunctur, da die Herrn Staaten dem Verlaut nach mit Engelland verglichen seyn, wenig dabey operiren dürffte, sondern nur hingegen Offension und Mißtrauen verursachen werde; da man hingegen Ursach hätte, die Herrn Staaten wegen des Hertzogs von Lothringen bey gutem Willen zu erhalten; Sie möchten auch der Meynung seyn, daß sie dergleichen Oerter dergestalt inne hätten, daß zu deren Enträumung die blossen Schreiben nicht zureichen, sondern einige Handlungen wolten erfordert werden: maaßen man vernehme, daß sie sich verlauten lassen, sie hätten selbige nicht vom Röm. Reich, sondern von ihrem Feinde mit den Waffen ex jure belli erhalten. Was im übrigen wegen Lingen, Borckeloh, Tecklenburg, und in einigen votis wegen Reinberg geahndet, davon hätte er referiret, aber keine Instruction noch nicht erlanget; was aber in einem wegen Wesel, Reest, Embrich, und anderer Orten geahndet, davon hätte er seinen gnädigsten Herrn auch unterthänigst erinnert; bishero aber keine Resolution erhalten; wüste also nicht, ob Se. Churfürstl. Durchl. dieselbe Posten allhie mit eingemischet haben wolle; so bald Erklärung einkäme, wolte er sich darüber heraus lassen. Wegen Vornehmung des puncti restituendorum und Communicirung der Reichs-Hoff-Raths Ordnung wie Magdeburg. Idem wegen Nassau.

Restituenda. Reichs-Hoff-Raths Ordn.

Sachsen-Lauenburg, wie Mecklenburg. Wegen Transcription der Stadt Bisantz und der Reichs-Hoff-Raths Ordnung, wie Magdeburg.

Bisantz. Reichs-Hoff-Raths Ordn.

Savoyen: Ad 1. Ratione materiæ nihil habere, quod moneat; ratione formæ se votum Altenburgicum repetere.

Ad 2. Se ob defectum mandati votum suspendere.

Leuchtenberg, wie Bäyern: wegen Aufruffung der secularisirten Stiffter repetire er sein neuliches votum.

Secularisirte Stiffter:

Anhalt, wie Gotha und Wolffenbüttel.

Hennеberg, wie Sachsen: weiln sich ad 1. in dem Project die Worte befinden: inter Catholicum Regem & S. Rom. Imperium, wäre letzteres vorzusetzen.

Bisantz.

Aremberg, Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, wie Oesterreich.

Wetterauische Graffen: Ad 1. wie Altenburg; ratione subscriptionis wolte nöthig seyn, daß solche nicht ab ordinariis deputatis geschehe, sondern ad vitandam confusionem, nach dem gewöhnlichen stylo einzurichten sey, und weil die Schwäbischen Graffen dazu allemahl nicht, als deputati, sondern sonsten zugelassen werden: die Wetterauische Banck aber mit denselben alternire; sey selbiges dißmahl auch in Acht zu nehmen.

Bisantz.

Ad 2. Sey zwar nicht instruiret, zweiffele doch nicht, die Herrn Prälaten werden

es

1654. es bey den majoribus bewenden lassen; recommendire daneben die gravatos, und con- 1654.
formiret ratione cæterorum monitorum sich mit Magdeburg.

Schwäbische Graffen: Ad majora ratione subscriptionis reservire er alle Nothdurfft; wenn die Alternation da geschehen solte; müste es auch bey der Deputation ad Cæsarem practiciret werden.

Fränckische Graffen, wie Wetterauische: Responder den Schwäbischen Graffen; daß in deputationibus, wann die Gutachten Käyserl. Majestät sollen überreichet werden, die Wetterauische Graffen ratione parificationis ex utraque religione dabey erscheinen, und könne solches in præjudicium der Schwäbischen Graffen nicht gereichen.

(Schwäbische Graffen repetebant priora.)

Westphälische Graffen: Ad 1. cum majoribus.

Ad 2. Halte mit Münster davor daß die gravamina ante executionem a Commissariis vorzunehmen, und in der Güte zu erörtern seyn wollen; dafern aber die majora dahin nicht ausschlagen solten, wäre die confirmatio transcriptionis nicht eher zu vollziehen, bis Lingen restituiret, oder dafern der Printz von Orange sich dazu nicht verstehen wolte, die Execution dem Westphälischen Creyse anbefohlen werden möge; es sey eine Sache, so die Herrn Staaten nichts, sondern allein gedachten Printzen angehe; massen auch die Herrn Staaten sich derselben zu Münster nicht annehmen wollen, sondern deswegen an den Printzen geschrieben, der sich zur Handlung erbothen; der Graff solte nur Gesandte nach dem Haag schicken, welches auch geschehen. Neutralität.

Reprotestiret contra Münster wegen der Graffschafft Steinfurth: und bedancke sich gegen diejenigen, so das Tecklenburgische gravamen recommendiret.

Conclusum.

So viel 1) cessionem wegen Bisantz anlanget: Hätte man in materialibus kein sonderlich Bedencken; was aber die formam des Concepts anlange, solle dieselbe mit dem Chur-Mäyntzischen Directorio verglichen, und die annotirten correctiones, tanquam Duci Burgundiæ; & pro verbo: Civitatibus, das Wort Stratibus gesetzet werden. Bisantz.

Im übrigen hätte ein löbl. Fürsten-Rath nicht unterlassen, dasjenige, was von den Herrn Burgundischen Abgesandten wegen continuirender Neutralität mit den vereinigten Niederlanden angebracht; was auch derenthalben in dem mit denselben von der Cron Spanien zu Münster aufgerichteten Friedens-Schluß art. 53. enthalten, in reiffe Berathschlagung zu ziehen, und sich dabey förderst zu erinnern, was bey vorgegangenen Kriegen zwischen diesen beyden Partheyen an Seiten des Heil. Röm. Reichs der Neutralität halber verhandelt worden; und daß zwar Churfürsten und Stände des Reichs keinesweges rathsam erachtet, sich darein zu mischen, oder einem und anderm Theil sich darinnen beyzupflichtig zu machen, sondern sich allerdings neutral gehalten, und billig versehen, man solte auch hinwieder von einem oder anderm Theil unbeleidiget geblieben seyn; wie wenig aber solches gehalten worden, daß wiesen die hinc inde ergangenen acta und actitata, und noch heutiges Tages die von den General-Staaten verschiedenen benachbarten Churfürsten und Ständen vorenthaltene ansehnliche Plätze und Landschafften: Nichts destoweniger so halten Fürsten und Stände dem Heil. Röm. Reich nützlich und nothwendig zu seyn, auch anjetzo, nachdem der Friede zwischen obbemeldten beyden Partheyen geschlossen und bestätiget worden, noch förders mit den General-Staaten in guter nachbarlicher Verständniß und Freundschafft zu verharren; jedoch mit dieser gäntzlichen Zuversicht und Vorbehalt, daß auch hingegen denselben, dem Röm. Reich und dessen anverwandten Churfürsten und Ständen, so von ihnen in einige Wege graviret worden sind, dasjenige, was demselben gebühret, wiederfahren lassen werden. Neutralität.

Und weiln von obgedachtem Burgundischen Herrn Abgesandten dieses Anbringen dergestalt, und zu dem Ende auf diesem Reichs-Tage vorgetragen worden zu seyn scheinet, auf daß die General-Staaten zu ersehen haben, daß die Cron Spanien an der versprochenen Intervention ihres Orts nichts hätte ermangeln lassen; von ihnen, den General-Staaten noch zur Zeit, an Churfürsten und Stände des Reichs nichts gelanget worden; So möchte dem Burgundischen Abgesandten seines beschehenen Anbringens und wes-

1654. sen sich gesammte Churfürsten und Stände darauf entschlossen, aus der Chur-Mäyntzischen Cantzley eine Urkund ertheilt werden. 1654.

§. XVIII.

Chur-Cöllnische Beschwerung über die Excesse der Lothringischen Völcker im Stifft Lüttich.

Montags den 20ten Febr. wolte man zwar von denen Materien, welche noch vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise zu expediren wären, im Fürsten-Rath, vermög Anfangs-Zettel, deliberiren: Nachdem aber der Lothringische Abgesandte Fournier sich dabey eingefunden, und Hildesheim denselben, weiln sich sein Principal gegen den Churfürsten von Cölln und andere benachbarte, als einen Reichs-Feind, jetzo bezeigte, abzuweisen bate, mit dem Anhang, daß in Verbleibung dessen sie und andere Stände dieser Consultation nicht beywohnen könten; So wurde zwar von dem Lothringischen Gesandten darauf geantwortet, daß sein Herr dasjenige, was er mit dem Churfürsten zu Cölln zu thun hätte, wohl justificiren würde, auch sich sonsten für einen Freund und Mitglied des Reichs, mit nichten aber für dessen Feind hielte ꝛc. hingegen meynte man besser zu seyn, damit der Lothringische Gesandte durch öffentliche Abweisung nicht beschimpffet werden möchte, die Deliberation bis auf folgenden Tag zu verschieben.

Unterdessen stellte Chur-Cölln, durch die ad dictaturam gegebene Antragen sub N. I, cum adjunctis 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10. 11 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19 umständlich vor, was vor Excesse von den Lothringischen Völckern im Stifft Lüttich und selbiger Nachbarschafft verübet würden. N. I.

N. I.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino. 19 Februar. / 1 Martii 1654.

Der Chur-Cöllnischen Abgesandten Memorial um Remedirung der im Stifft Lüttich entstandenen Kriegs-Unruhe, und Anstellung einer beständigen Reichs-Verfassung.

Des Heil. Röm. Reichs, hochlöbl. und löbl. Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe ꝛc.

Cölln hat allbereit wegen der Lothringischen Völcker Einfall seine Vorstellung gethan;

Ob zwar Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. Excellenz und unsern großgünstigen hochgeehrten Herren über dasjenige, so im nächstverschienenen Monat Jan. des Stifft Lüttichischen durch die daselbst eigenthätig eingelägerten fremden Völcker verursachenden äusserst verderblichen jämmerlichen Zustandes halben, im Nahmen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, unsers gnädigsten Herrn, wir per memoriale zu erkennen geben, und wegen eilfertig leistender Hülffe inständig gebührend angesucht und gebeten, auf vorgegangene reiffe Consultation, mit Vorschlagung unterschiedlicher gutbefundenen Mittel, (als nemlich, daß die Creyß ausschreibende Fürsten, sodann die mit einiger geworbener Mannschafft allschon gefaßte Chur- und Fürsten um eine erkleckliche Anzahl Völcker zum Succurs nach dem Stifft Lüttich Inhalts der Executions-Ordnung eiligst zu schicken, durch Käyserl. Schreiben ernstlich angemahnet, die mandata avocatoria förderlichst ausgelassen, auch des Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. gleicher Gestalt um des Printzen de Coude und anderer demselben zugestossener Völcker Abführung aus dem Stifft Lüttich, und schuldiger Enträumung der bereits in selbigem Stifft occupirten Städte und Plätze sich kräfftiglich zu interponiren, durch Käyserl. Schreiben beweglich disponiret; auch von Ihro Käyserl. Majestät dem allhie anwesenden Spanischen Bothschaffter zu gleichmäßigem Ende gute Officia anzuwenden, beweglich zugesprochen; So dann der mit dem Lothringischen Abgeordneten dermahlen beschlossene Vergleich Sr. Durchl. mit eignem Courier notificiret, und durch Dero Völcker die Stifft Lüttichischen und andern benachbarten Reichs-Lande nicht ferner zu beschweren, durch Käyserl. Schreiben angemahnet werden möchten) sich gantz gewierig, dafür hoher Danck und Nachruhm gebühret, erkläret, und jetzterzehlte Mittel durch ein Reichs-Gutachten an Ihro Käyserl. Majestät gelangt haben; Auch ob wohl hierauf von Derselben die allergnädigste Resolution ertheilet, die mandata avocatoria bereits ins Reich publiciret, des Hertzogs von Lothringen Durchl. oberwehnter Vergleich, neben oberwehnten Käyserl. Dehortations-Schreiben verkündigt und zugefertigt, auch aus Ihro Käyserl. Majestät bey dieser Sache tragender höchster-spriesslicher allergnädigster Sorgfalt und eigener sonderbaren Bewegniß an Ihro Churfl. Durchl.

Es ist auch dißfalls ein Reichs-Gutachten erfolget, und Käyserl. Majest. würckliche Verfügung getroffen;

1654. Durchl. und des Herrn Ertz-Hertzogs, wie auch des Herrn Hertzogen zu Lothringen Hoch- und Fürstl. Durchl. der Graff von Stahrenberg abgeordnet; So dann den Chur-Ober-Rhein-Westphälisch, Ober- und Nieder-Sächsischen, zu obangeregtem Ende, der schleunig schickenden Hülffe halber zugeschrieben worden, daß auch an die übrigen Creyse, und die mit einigen Kriegs-Völckern versehene Chur- und Fürsten die Käyserlichen Schreiben (um welche bey Jhro Käyserl. Majestät so wohl mündlich, als auch vermittelst abermahligen Memorials schrifftlich von uns allergehorsamst geberen worden) ohne längern Verzug abgehen mögen, wir um so viel weniger zweiffeln wollen: sintemahlen es allbereit in dem von Jhro Käyserl. Majestät in Dero obangeregten und ad dictaturam gebrachten Resolution evencualiter allergnädigst bewilliget ist, und also an der Expedition alleinig hafften will; damit aber Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden Gnaden Excellenz auch unsere großgünstig hochgeehrte Herren, aus dem annoch immerhin continuirenden Stifft Lüttichischen Uebelstand hochvernünfftig erkennen mögen, was Gestalt nicht allein mit rechtem Ernst und ohne geringste Zeit-Verspielung obbedeutete Real-Mittel zu effectuiren, auch daß durch diese Interims media die völlige Sicherheit und Beruhigung dem Stifft Lüttich und benachbarten Reichs-Ständen jetzt, vielweniger inskünfftig nicht verschaffet, sondern vermittelst eines fernern beständigen zulänglichen nachdrücklichen expedientis, als nehmlich der im Heil. Röm. Reich anzustellenden sicheren Verfassung ein rechtschaffener beharrlicher Genuß des so theuer erworbenen Friedens zu erhalten, den bedrängten die gewisse eilige Rettung zu verschaffen; Als sollen Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. Excellenz, auch unsern großgünstig hochgeehrten Herrn, vermög Jhro Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehls (so wegen Klagung ihrer Noth bey Jhro Käyserl. Majestät, als höchstem Beschützer der so unverschuldeter Dinge bedrängten Reichs-Stände, so dann beym Reich, Krafft der heilsamen Constitutionen und im Friedens-Schluß enthaltenen Guarantie, suchender Hülff und Rettung, bey niemand in einigen ungleichen Verdacht gerathen können) zu umständlicher nachrichtlicher Wissenschafft zu bringen, wir nicht umgehen, als nemlich durch welche Völcker alle Ungelegenheiten im Stifft Lüttich angesponnen, wie barbarisch daselbst immerfort verfahren werde, und das Uebel täglich vermehret und erweitert, dannenhero auch eilfertige eiferige Remedirung hochnöthig seyn wolle. 1654.

Damit aber die vorstehende Gefahr desto augenscheinlicher erhelle;

So stellt Cölln nochmahls die wahre Beschaffenheit der Sachen vor.

Was Gestalt nun samt den Condeisch- und Lothringischen sich die Spanischen Völcker nebenst Hergebung Geschützes und zugehöriger Munition, auch anderer erforderten Kriegs-Bereitschafften, bey Eroberung der Stadt Fosse, und Belagerung der Stadt Thuin, tapffer brauchen lassen, solches wird aus beygelegten Aussagen Num. 1. 2. erwiesen; So hat sich auch zugetragen, daß, als beyde Städtlein Hergk und Pilsen, und jenes des Angriffs herzhafft erwartet, die Lothring- und Condeische sich am Fuß-Volck davor zu schwach befunden, seynd ihnen aus den Spanischen Guarnisonen zu Dys und Kaalen etliche hundert Mann, und mehrentheils von des Mentisogio Regiment dorthin zur Hülffe geschicket, welche dann auch nach Ubergab selbiger Stadt sich wieder zurück in die Guarnison verfüget; was maßen scheinen will, daß durch die an den Printz von Conde bey währender seiner wider Jhro Churfürstl. Durchlaucht. verübenden offenbahren Feindseligkeiten, beschehene Uberlassung etlicher Spanischer Regimenter, die Hülffleistung unterm simulirten Contract prätextiret und coloriret werden wolle, solches ist aus beygefügten des Herrn Ertz-Hertzogs an Jhro Churfürstl. Durchlaucht. gelangten Schreiben num. 3. zu ersehen: Weil nun auf jetzt erzehlte Weise und sonderlich vermöge der Beylage num. 4. die Spanische Hülffe so öffentlich, ja im Angesicht der gantzen Welt geschicht; So ist nicht wenig zu verwundern, daß sich annoch solche gantz unbesonnene Leute finden, so diese notorietatem facti & evidentiam zu läugnen, in Zweiffel zu ziehen, oder zu bemänteln und in offenen Reichs-Rath Jhro Churfürstl. Durchlaucht. dißfalls eingelangte Berichte mit einer Unwahrheit vermessentlich zu bezüchtigen und anzuzäpffen sich nicht entfärben, oder einigen Scheu tragen.

Daß die Spanischen Völcker den Lothringischen und Condeischen beygestanden.

Wie mit Sängen und Brennen, grausamer Niederschiessung der unschuldigen armen Unterthanen, auch da dieselbe aus eines der unbändigen Räuber-Gewalt sich einmahl mit schweren Geld-Summen rancioniret und in Freyheit gestellet haben, von andern wiederum aufs neue gefangen, und zu abermahligen Rancions-Geldern ärger denn Türckisch, mit Androhung des Niederschiessens gezwungen, auch mit Schändung der Weibs-Bilder ohne Unterscheid verfahren werde, und wie die aufs Spanische territori-

Von den verübten Feindseligkeiten.

1654. um erulirte refugirte Stiffts Lüttichische Unterthanen, aller Christlichen Liebe und gemeiner Völcker Rechten und mit diesem hohen Stifft profeßirenden Neutralität zuwider, in obgemeldter barbarisch tyrannischer Völcker Gewalt gelieffert werden, solches stehet aus der Beylage num. 5. & 6. zu vernehmen. 1654.

Lothringische wollen im Lüttichischen die Winter-Quartiere aufrichten.

Daß aber ihre Gedancken auf Manutenirung der Stifft-Lüttichischen Quartiere gerichtet sind, solches ist aus dem leichtsam abzumercken: weilen nicht allein die occupirten Städte und Schlösser, wie in obgedachten Beylagen enthalten, à la Royale fortificiren wollen, sondern auch, nachdem auf dem platten Lande alles geraubet und ausgeplündert, abscheulich und mehr denn feindlich verheeret und verdorben worden, nunmehr die ordentlichen monatlichen contributiones laut N. 10. und andern gleichmäßigen vorhandenen häuffigen Ausschreiben, von den ruinirten und zur Desperation gebrachten armen Leuten mit anbedrohlicher Einäscherung ihrer annoch etwa überbliebenen Wohnungen, gefordert und erpresset, wie auch diese Verfahrungen auf andere Neutral-Orte extendiret werden wollen.

Die Spanischen Ministri sind zu allen diesen beyräthig.

Uber alles dieses ist nun am meisten und nicht unbillig zu befremden, daß da Ihro Churfürstl. Durchl. in gäntzlicher Hoffnung gestanden, von obigem so eigenthätig und unbillig, nicht allein zu dero Land und Leute grössesten unwiederbringlichem Ruin, Zerstöhrung des so theuer erworbenen Friedens, sondern auch zu des gantzen Röm. Reichs und dessen allerhöchsten Oberhaupts Verschimpff- und Verkleinerung, verübenden barbarisch- und tyrannischen Procedurен, ein Ende zu sehen, daß hingegen die Spanischen Ministri an diesen gottlosen erschrecklichen Verfahrungen sich je länger je mehr theilhäfftig machen, ja alles aufs ärgste anzustellen unterstehen, da ihnen viel besser gebühren und obliegen wolte, nicht allein die vor Gott schreyende unbillige Thätlichkeiten abzustellen, und wegen des unsäglichen Schadens gebührende Satisfaction, und daß ins künfftige dergleichen nicht mehr vorgehen solte, Real-Assecuration zu leisten, daß sie annoch neue prætextus herfür suchen, um jetziges Kriegs-Verderben zu erweitern, ja so gar uns

Von dem Vorgeben, als wenn Colln es mit Franckreich hielte.

Heil. Röm. Reich das theatrum belli zu ziehen intendiren: Indem Ihro Churfürstl. Durchl. gantz wehe und unvermuthlich vorkommen, daß dieselbe Inhalts beygehenden von Ihro Ertz-Hertzoglichen Durchl. an sie abgelassenen Schreibens Num. 11. unterm herfürgesuchten Schein der zum Stifft Lüttich annahenden Frantzösischen Armee, und ob dieselbe an Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. eingelocket, auch ob sie an die Cron Franckreich zwey Stifft-Lüttichische Festunge Tynant und Boul ion einzuräumen gemeynet wären, so starck anbedrohet worden, da jedoch vielmehr die Beylage N. 12 ausweiset, was Gestalt Sr. Churfl. Durchl. um die Frantzösis. Aßistenz niemahls einig Ansuchen gethan, auch da selbige anerbothen, unter vorgewendeter Erwartung der Reichs-Hülffe von Ihro Churfürstlichen Durchl. divertiret, weniger aber von Einräumung zweyer ansehnlichen Vestungen etwas tractiret worden, ja solches Ihro in die geringsten Gedancken oder Sinn nie kommen. Es ist aber aus dem Ertz-Hertzoglichen Schreiben klar abzunehmen, daß, nachdem die Spanischen Immediat- und associirten Völcker eines getreuen Churfürsten Lande überwältigen, überziehen und ihren Feinden zur Verfolgung Anlaß und Ursache gegeben, alsdann erst für ein erlaubtes Ding halten wollen, mit aller Macht in des verhin beleidigten Churfürsten Lande einzurücken, welches leider mehr dann zu viel wahr zu

Cölln wird von Spanien der Krieg angedrohet.

seyn hieraus erscheinet, indem bey letzter ordinari wir die sub N. 13. 14 beygelegte Nachricht erhalten, daß aus Brüssel dem Spanischen Gubernatorn des Gelder-Landes anbefohlen worden, wider das Ertz-Stifft Cöllen feindlich zu verfahren, dem so vielmehr Glauben beyzumessen: sintemahl theils allhier anwesende Spanische Ministri hin und wieder zu spargiren und öffentlich zu melden sich nicht scheuen, daß wofern die Frantzösischen ins Stifft Lüttich rücken, alsdann Ihro Churfürstl. Durchl. als der Cron Spanien öffentlicher Feind declariret und tractiret, ja so gar der aus dem Reich in dem Ertz-Stifft Cölln und Stifft Lüttich kommende Succurs mit Spanischer Kriegs-Macht verhindert werden solle.

Nun wird zwar von wegen Ihro Churfürstl. Durchl. an seinen Ort, und einem jeden Unpaßionirten bey sich selbst vernünfftig zu ermessen heimgestellet, ob bey obiger Beschaffenheit die Spanischen Ministri die geringste befugte Ursache haben, einem getreuen vornehmen Churfürsten des Reichs so unbilliger Dinge, und da derselbe keinen von dreyen, weder Spanisch- Condeisch- oder Lothringischen Theilen jemahlen wissendlich, oder vorsetzlich

1654. setzlich beleidiget, vielweniger den Frantzösischen eigenwilligen Einfall befördert, oder demselben zu widerstehen, in seiner Macht nicht habe, dergestalt zu tractiren, und nicht allein in diesen Landen, sondern im Heil. Röm. Reich novam sedem belli zu constituiren; welches grosses Unheil Ihro Churfürstl. Durchl. von Ihro ab- und den Verursachern Gewissen und Verantwortung heimgestellet haben wollen, da durch Spanische und confoederirte Völcker aus dem Stifft erfolgende Delogirung und Enträumung allem gegenwärtigen Ubel alsobald ohnfehlbar abgeholffen seyn wird. Schließlich haben wir auch mit wenigem anregen sollen, daß, obangeregten Käyserl. avocatoriis zuwider, unter allerhand Collusionen und Deckmantel fremde Werbungen im Reich anjetzo vorgehen, und dißfalls der allhier angewesene des Printzen de Conde Abgeordnete de St. Estienne, gar gefährliche machinationes geführet habe, welches alles auf nichts anders als zu besserer Fortsetzung obiger Invasionen, Deprädationen und Landes-Zwingereyen die Krieges-Mittel zu erhalten, ausschlagen kan. Nachdemmahlen Ew. Chur- und Fürstliche Gn. Gn. Excellenz auch unsere hochgeehrte Herren aus oberzehltem ledigen Verlauff genungsam abnehmen und hochvernünfftig erwegen können, was Gestalt auf die Lothringischen Tractaten, vielweniger auf des Graffen von Stahrenberg gute ersprießliche Verrichtung gar geringer Verlaß zu stellen sey; immittelst aber zu Ihro Käyserl. Majestät und des Reichs höchster Veracht-Beschimpff- und Verkleinerung, in conspectu horum Comitiorum, obige erschreckliche der Spanischen und ihrer unirten Völcker Verfahrung vorgenommen, getreue Chur-Fürsten und Stände mit höchster Ungerechtigkeit gantz unschuldig überfallen und spöttisch tractiret werden; dannenhero nicht wenig zu befahren, daß was Ihro Churfürstl. Durchl. anjetzo zeitig ist, andern Reichs-Ständen leichtsam und gar bald blühen könne:

1654.

Ungeachtet der Avocatorien gehen die Werbungen doch fort.

Bey solchen betrübten Umständen,

Als ist in keinen Zweiffel zu setzen, es werden Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. Excellenz auch unsere großgünstig hochgeehrte Herren in Erwegung der Sachen Umstände, und selbst-redend und erheischender Nothdurfft nach, wie auch in sonderbahrer Consideration, daß vermöge deren, so wohl an Ihro Käyserl. Majestät, als auch an Ihro Churfürstl. Durchl. gelangten Königl. Frantzösischen Notifications-Schreiben, einige Frantzösische Völcker bereits nach dem Stifft Lüttich im Anzug begriffen, und also obangezogene Ertz-Hertzogl. Präcaution leider erfüllet, und besorglich nicht allein im Stifft Lüttich, sondern andern benachbarten Reichs-Landen, nova sedes belli angesponnen werden wolle, diejenigen fernern Mittel Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst einzurathen, gnädigst und begierig seyn, wodurch Ihro Churfürstl. Durchl. so starck und erbärmlich leidendes Stifft Lüttich und eines gleichmäßigen Tractaments befahrendes Ertz-Stifft Cölln nicht allein die schleunigste kräfftige Rettung und Hülffe wiederfahren, sondern auch nebst oberwehnter erstatteter Assecuration Krafft der Guarantie, oder Eviction zu erhaltender Ergäntzung alles so gantz unschuldig unbilligst erlittenen Schadens aus der Causanten und Verursachern Mitteln verholffen werde. Damit dann auch alle und jede Reichs-Stände desto mehrers gesichert seyn, daß nicht alle Jahr dieses Ubel zu empfinden, und mit verdrüßlichen häuffigen Klagen, und langsamen Remediren sich zu bemühen haben, sondern dem evenienti malo per promptissima proportionata remedia begegnet, das Heil. Röm. Reich in seinem völligem Flor und Vigor gestellet, von der fremden Völcker Uberziehung, Pressuren und Drangsahlen durchgehends entfreyet, hierüber bey gegenwärtigem Reichs-Tage eine rechtschaffene Zusammensetzung beschlossen, und selbige durch Ihro Käyserl. Majestät allerhöchste Authorität werckstellig gemacht werden möchte; hierum wird im Nahmen Ihro Churfürstl. Durchl. aus unumgänglicher angedrungener Noth bester Maaßen gebeten.

und noch mehrerer Gefahr, da bereits Frantzösische Völcker nach Lüttich gehen; werben Stände auf schleunige Hülffe bedacht seyn;

auch zu fernerer Abwendung dergleichen Zufälle Anstalt treffen,

als, warum Cölln bittet.

Auch gnädigst, gnädig, großgünstig und hochgeehrte Herren. Nachdem bey gestriger Freytags ordinari die im Memorial vermeldete an Ihro Käyserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Durchl. gelangte Königliche Frantzösische Schreiben; sodann was vom Gubernator zu Sedan, wegen der vom König in Franckreich habenden Ordre N. 15. 16. 17. um nachher dem Stifft Lüttich einige Trouppen anmarschiren zu lassen; wie auch was von des Herrn Ertz-Hertzogen Hochfürstl. Durchl. auf den Fall, daß die Frantzösischen Völcker sich in bemeldtes Stifft verfügen würden, mit abermahligen comminirten Extremitäten Ihro Fürstl. Durchl. sub N. 18. zugeschrieben, von Ihro hinwiederum sub

Gleichfalls berichtet Cölln ferner, was wegen Anrückung der Frantzösischen Volcker vorgegangen.

N. 19.

1654. N. 19. geantwortet worden, wir mit dem gnädigsten Befehl erhalten haben, um an Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. Excell. auch unsere großgünstig hochgeehrte Herren nachrichtlich zu gelangen, Gestalt daraus die täglichst mehr und mehr nicht allein dem Stifft Lüttich, sondern andern benachbarten Ständen, ja dem gantzen Reich annahender Gefahr der unausseltzlichen Krieges-Flammen zu demonstriren; Als hat uns anders nicht gebühren wollen, die obermeldeten Schreiben hiermit beyzufügen, und daneben erkennen zu geben, was Maßen die Span- und Lothringischen Völcker, sich zwar einigen Theils zusammen ziehen, um den zum Stifft Lüttich sich nahenden Frantzösischen Völckern zu begegnen, es ist aber annoch ein starcker Rest von den Lothringischen Völckern, samt den Condeischen in mehrgedachtem Stifft Lüttich verblieben, allwo wie leider bis dato, absonderlich mit Brennen das Ubelhausen immerhin continuiret wird; dannenhero der eiligen Hülffe und Rettung halben, unser voriges Bitten und Anhalten hiermit wiederholet haben wollen. 1654.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino 20 Febr. 2 Mart. 1654.

Adjunctum I.

Was fünf Soldaten zu Fuß, als Matthias Mackreßqvi, Corporal, Friedrich Balbiers, Michel Ulrich, Eberhard Pein und Christoph Uppel, welche vor dem am 9. dieses durch eine Parthey gefangen und heute dato hereingebracht worden, ausgesager haben.

Interrogatoria:

Weß Nahmens er sey? — Matthias Mackreßqvi.
Wie alt er sey? — Ungefehr vierzig Jahr.
Woher er bürtig? — Von Pilsen, einer Stadt in Böhmen.
In was Herrn Dienst er gewesen? — In Ihro Königl. Maj. in Spanien immediate.
Wie lange er in dero Diensten gewesen? — Ins dritte Jahr.
Wo er vorhin in Diensten gewesen? — Er sey 22. Jahr in Röm. Käyserl. Majestät Diensten gewesen, unter dem Marggraffen von Baden, laut seines Passeports.
In was Charge er gedienet habe? — Er sey Corporal zu Fuß gewesen.
Unter was Regiment und Compagnie? — Unter des Obristen Waldenhofes Regiment und desselben Leib-Compagnie.
Wo er gefangen? — Vor Thuin.
Wie viel Regimenter davor seyn? — Sieben zu Fuß und eines zu Pferde.
Ob selbige Regimenter inediate oder immediate Spanisch seyn? — Fünf Regimenter, als des Obristen Waldenhofs, Sihky, Perlau, Plier und la Motte sind immediate Königl. Spanisch; die übrigen, als das Condeische Leib-Regiment Irrländer, samt der Reuter Obristen Graffen und General von Hollohe, seyn Condeische, und seyn die Regimenter gar schwach 150. Reuter ungefehr.
Wer davor commendire? — Der Comte de Thuras.
Wie viel Stücke u. was Grösse dafür seyn? — Zwey halbe Carthaunen und ein Feuer-Mörser.
Ob sie mit den Stücken und Feuer auch starck auf die Stadt spielen? — Sie hätten ziemlich mit den Stücken darauf geschossen, und auch wohl vierzig Granaten durch den Mörser darein geworffen; wüste aber nicht, ob einig Schaden dadurch geschehen sey, als daß sie das Dach von einer Pforte, worauf groß Geschütz gewesen, eingeschossen.
Wann er sey gefangen worden? — Verlittenen Freytag des Morgens frühe.
Ob sie in Thuin offt ausgefallen? — So viel ihm bewust, hätten sie einen, oder zwey rechte Ausfälle gethan und sie aus den Lauff-Gräben gejaget, auch über die hundert todt geschossen, und gar viel beschädiget; wie sie dann noch den 7. hujus Abends den Graffen von Hollohe durch den lincken Arm an der Schulter geschossen, und thäten täglich viel ausreissen, und von Hunger und übeler Kleidung vergehen; hätten in neun Monaten nicht einen Heller Geld bekommen.

Ob

1654. Ob sein Obrister gegenwärtig?

Wäre nebst andern Obristen und Officierern nach Brüssel, um Quartiere zu begehren, geritten, wie auch mehrentheils Officier zu Namur und anderwerts gleich das Brodt bettelten. 1654.

Ob sie Lauffgräben oder Minen davor gemacht?

Ja, sie hätten einen Lauffgraben gemacht, der gienge schon bis an die Pallisaden der Stadt, und eine Mine; aber dieselbe wäre eingefallen, und der Lauffgraben stehe voll Wassers bis an die Knie, und erzeigten sich die Belagerten sehr courageux; rufften ihnen immer zu: Dem König zu Spanien Pulver und Munition zuzuschicken; sie wolten eine Stadt-Mauer selbst über einen Hauffen werffen; sie solten hinein kommen, wenn sie das Hertz hätten ꝛc. - - - Es wäre grosses Schrecken und Unwille unter den Soldaten.

Ob man auch mehr Völcker oder Stück davor erwarte?

Davon hätte er nichts gehöret.

Wo sie Proviant und Munition auch Stücke herbekommen?

Durch Chastelet und Namur zu Wasser.

Ob sie viel Partheyen ausschicken?

Nein; sie hätten sich genug für den Belagerten zu hüten und für den Bauren.

Ob sie Gefangene von den Churfürstl. Völckern hätten?

Nein.

Was man sage, ob sie in der Stadt Volck genug, auch Munition sich zu defendiren hätten?

Sie seyn starck genug darin; aber bis anhero ohne geworbene Soldaten, und die Spanisch- und Condeischen würden die Stadt einnehmen, wann sie nicht mehrern Succurs bekäme. Es wären sonsten am Mittwochen zwey Herren aus der Stadt zu ihrem General geschickt worden, und wie er verstanden 2000. Pistolen anpräsentiret, um daß sie keine Guarnison einnehmen dürfften, und er abziehen wolte; welches der General nicht acceptiret, sondern Guarnison darein zu logiren begehret; Als hätten sich die Deputirten wieder in die Stadt begeben, mit Bedeuten, daß sie zusammen geschworen, lieber sich mit ihren Weib und Kindern niederhauen zu lassen, und die Stadt an vier Orten anzustecken.

Ob er und sein Regiment, wie auch die übrigen vor Fossé gewesen?

Ja.

Wie selbiger Ort übergangen?

Nachdem sie selbigen Ort fünf bis sechs Tage beschossen, wäre er mit Accord übergangen.

Ob die fünf Spanischen Regimenter dem von Conde gantz überlassen?

Sie seyn Spanisch, und wann sie wüsten, daß sie dem Conde überlassen werden solten, so hätten die Officier und Soldaten gesagt: daß sie die Fähnlein abreissen, die Stangen zerbrechen und davon gehen wollen: dann kein Teutscher vorzukommen, und müsten sie für die Frantzosen die Dienste verrichten; wie dann das Condeische Regiment nichts thäte, ausser im Haupt-Quartier den General verwachen.

Ob viel verlauffen, und die Völcker vor Thuin starck abnehmen?

Es wären über 200. ausgerissen, und wüste er unterschiedliche Unter-Officiers und Soldaten, so vor diesem zwanzig und mehr Jahre dem Käyser und Hause Oesterreich gedienet, so offt gefangen gewesen, und ihnen treu verblieben; wäre aber jetzo unmöglich länger also zu dienen.

Die vorgedachten vier übrigen Soldaten haben eben dergleichen gesagt, und in allen quoad substantiam übereingestimmet. So geschehen Lüttich den 12. Jan. 1654. vor mir Ferdinand Schmalen, Lüttichischen Besatzungs-Auditeur.

1654. Adjunctum 2. 1654.

Frag und Antwort des arretirten Feuerwerckers Sinnau Wilmes, eingenommen Lüttich, den letzten Januar. durch mich unten benannten Auditeurn.

Wie ſein Nahme ſey? — Sinnau Wilmes.

Woher er bürtig? — Von Clermont, in der Graffſchafft Namur.

In was Herrn Dienſt er geweſen? — In Ihro Königl. Maj. von Spanien Dienſte.

Wo er ſeine Guarniſon gehabt? — Zu Clermont.

Wo er gefangen genommen? — Zu Dynant.

Was er zu Dynant machen wollen? — Da hätte er vermeynet ſich zu ſalviren: dann, weilen er den Condeiſchen, ſo vor Thuin gelegen, nicht länger folgen wollen, hätte er ſich ſo bald in der Spaniſchen Guarniſon nicht wiederum dürffen finden laſſen.

Ob er ſich nicht gefürchtet, daſelbſt arretiret zu werden? — Nein, weil er Spaniſch wäre.

Bey was Artillerie er gehöre? — Bey der Königl. Spaniſchen, unter dem Gouverneur von Charlemont Baron d'Enviſce und Frey-Feuerwercker der Guarniſon Charlemont, Marienburg, Philippeville und Namur; zu Charlemont aber habe er ſeine Guarniſon.

Wer ihm Ordre gegeben, bey die Condeiſchen ſich zu verfügen? — Der vorgedachte Baron d' Enviſce, und als er ſich beklaget, daß es zu den Königl. Spaniſchen Dienſten nicht gereichte, hätte ihm mehrgedachter Baron eine Ordre gewieſen von dem Comte de Fuenſaldagne, und alſo hätte er marſchiren müſſen.

Wann er zu Dynant ankommen, und wann er daſelbſt gefangen? — Am nächſt verwichenen Dienſtag ſey er zu Dynant ankommen, und alſobald in der Pforte gefänglich angehalten worden: weilen er dem Officier in der Wachte rund heraus geſagt, daß er von Thuin käme und ein Spaniſcher Feuerwercker von Charlemont ſey.

Ob er Bekandſchafft zu Dynant habe? — Er ſey bald von dem Halbſcheid der Stadt bekand: weil er von Charlemont offt dahin kommen, und einen Sohn daſelbſt habe, ſo das Klein-Schützen-Handwerck lernte, welcher auch Granaten zu machen wüſte.

Ob auch mehr mit ihm zu Dynant kommen, ſo ſich nicht offenbahret, oder ſonſten unbekand darin ſeynd? — Nein; es wäre keiner mit ihm kommen, aber er kennete ein oder ſechs in der Stadt und Vorſtadt zu Dynant wohnen, ſo in Spaniſche Dienſte zu Charlemont gehörten, ſich da einſtelleten, wann ſie gemuſtert würden, und ſonſt ihre Dienſte durch andere verſehen lieſſen; deren Nahmen wüſte er nicht; der eine wohnete in der Stadt und die andern in der Vorſtadt von St. Paul.

Wo ihn die Condeiſchen weiter hinführen wollen? — Als ſie Thuin quittiret, hätten ſie ihn wollen anfänglich nach Eſtigny führen, und hernach des Weges nach Senay; derohalben hätte er ſich ſalviret.

Wo die von Thuin hingemarſchiret ſeyn? — Die Infanterie ſey nach Verdun in die Guarniſon marſchiret, und die Cavallerie unter dem Graffen von Hollohe ſey nach dem Lande von Lützenburg marſchiret, auſſerhalb ein Regiment zu Pferde unter dem Obriſten von Podiſſa, ſo in die ſechzig Pferde ſtarck geweſen und die Irrländer Regimenter zu Fuß an die 400. Mann ſtarck, ſeyn marſchiret nach Peſche und Tubin, beyde dem Stifft Lüttich zuſtändig.

Ob

1654. Ob viel vor Thuin geblieben seyn?
Man hätte von etlichen hunderten gesagt. 1654.

Wie starck sie vor Thuin gewesen, und wie viel immediat Königl. Spanische Regimenter damit vorgewesen?
Die Stärcke wüste er nicht eigentlich, und vermeynte, daß fünf Spanische Regimenter dabey wären gewesen, als Berlau, Beyer, la Motte; die andern Regimenter wüste er nicht zu nennen.

Ob aus Charlemont und den umliegenden Guarnisonen viel commandirt Volck dazu gestossen?
Der Gouverneur von Charlemont habe Ordre gehabt Völcker mitzugeben, aber habe es nicht gethan; die aus der Sambre und Maaß gleichfalls billig hätten ihre Zuflucht dahin gehabt; von Philippeville und Marienburg sind von beyden Orten dreyßig Mann commandiret gewesen, davon die Halbschied wieder verlauffen; ob und wie viel aus andern Guarnisonen dabey gewesen, das wüste er nicht.

Wo sie die Stücke und Munition hergenommen?
Er vermeynte von Rocroy; den Proviant aber, auch Munition hätten sie von Namur bekommen.

Ob er nicht vor Fossé gewesen?
Ja.

Ob dasselbe Volck und dieselbe Artillerie, so vor Thuin gewesen, auch vor Fossé gewesen?
Ja.

Ferdinand Schmale, Auditeur.

Adjunctum 3.

Dict. Regenspurg, den 24 Febr. / 3 Mart. An. 1654.

Schreiben des Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich an Chur-Cölln.

Unser ꝛc.

Ob wohl wir Ew. Liebden bey unserm nächst vorigen Schreiben in Antwort freundvetterlich angefügt und zu erkennen gegeben, wie weit sich unser Vermögen nur in Abwend- und Remedirung der geklagten in dem Stifft Lüttich vorgenommenen starcken Verfahrungen und begangener Excessen erstrecke; So können wir doch bey Empfang- und Ablesung Ew. Liebden nähern Schreibens vom 14. dieses, mit welchem sie die vorigen Beschwernisse mit mehrern Particularitäten erwiedern, nicht umgehen, Ew. Liebden abermahlen zu sinceriren, daß dasjenige, so obangedeuteter maßen gegen ihre angehörige Lüttichische Vasallen und Unterthanen vorgegangen, zumahlen gegen unsern Willen gewesen; Gestalt wir dann auch im übrigen in dem, wozu die Königl. Waffen mit cooperiret, keinesweges zu verdencken. So viel nun die von Ew. Liebden angezogene Occupation des Städtleins Cubin betreffen thut, können wir dieselbe zumahlen versichern, daß nach Gestalt der darob eingekommenen Nachricht des Hertzogs von Würtenberg unterhabende Trouppen unsers Wissens nicht, darzu aßistiret, sondern die Condeischen Völcker allein sich dessen bemächtiget.

Ertz-Hertzog berichtet an Cölln, was es vor Bewandniß gehabt: mit dem Einfall in Lüttich;

Mit der Einnehmung von Cubin,

Die geklagte Uberziehung der zwischen Sambre und Maas gelegenen Dorffschafften anlangend: nachdem dieselben auf den Grentzen hiesiger Provinz begriffen, und denselben gleichsam inclaviret seyn, können Ew. Liebden von ihnen selbst leichtsam ermessen, daß es fast eine Unmöglichkeit seyn will, solche offene Plätze bey gegenwärtigen Kriegs-Läufften dergestalt zu übersehen, und zu befreyen, daß sie nicht etwan durch die Märsche berühret und incommodiret werden. Und nachdem man auch nunmehr auf des Printzen de Conde inständiges Anhalten ihm die drey Regimenter zu Fuß, als nemlich das Walthoffische, Gey und la Motte, in Abschlag dessen, so Ihro Königl. Maj. und Liebden zu Spanien demselbigen vermöge aufgerichteten Contracts schuldig verblieben, würcklich überlassen: So ist nicht Wunder, daß er sich derselben seinem Gefallen nach bediene. Im übrigen wollen wir nicht unterlassen, bester Gestalt daran zu seyn, und die Beförderung zu thun, damit der Hauptmann Beldt, wie auch andere Ew. Liebden angehaltene Vasallen und Unterthanen, wie billig, wieder relaxiret, und auf freyen Fuß gestellet werden, und zugleich Ihro Königl. Maj. und Liebden zu Spanien von Ew. Liebden erinnerte Reparation des Schadens, so sie in ihrem angehörigen Stifft Lüttich erlitten, aufs eyfrigste remonstriren,

Mit Uberziehung der Dorffschafften zwischen Sambre und Maas;

Mit Uberlassung der Völcker an Conde;

Von Befreyung der Lüttichischen Unterthanen.

Von Ersetzung des Schadens.

1654. der zuversichtlichen Hoffnung, es werden darauf nach Gestalt deroselben zu Ew. Lbd. Satisfaction gerichteten Gewilligkeit nachdrückliche effectus erfolgen. Und verbleiben ꝛc. 1654.

Brüssel, den 18. Januar. 1654.

Adj. 4.

Dict. Ratisb. 21 Februar. 3 Mart. 1654.

Schreiben des Churfürsten zu Cölln an den Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich.

Unser ꝛc.

Was Ew. Lbd. durch den Königl. Spanischen Officialen der Kriegs-Secretaria in den Niederlanden, Albrecht Knopf de Mouraies, an uns mündlich bringen zu lassen gefällig gewesen, haben wir von ihm wohl eingenommen, und thun uns zwar auf dasjenige, was wir theils selbst mit ihm geredet, theils auch durch einige unserer geheimden Räthe mit ihm conferiren lassen, und er Ew. Lbd. gebührend zu repräsentiren wissen wird, beziehen: Können jedoch aber auch nicht umhin mit solcher Gelegenheit in Freund-vetterlich aufrechtem Vertrauen uns gegen sie was umständlicher zu eröffnen.

Cölln bezeigt gegen den Ertz-Hertzog seine beständige Hochachtung gegen Spanien und den Ertz-Hertzog.

Und zwar erstlich thun wir bey unsern Ehren und wahren Worten bezeugen, daß wir jederzeit eine beständig und ungefärbte Devotion und Liebe zu der Königl. Majestät in Hispanien, wie auch Ew. Lbd. und Dero gantzen löblichen Hause, als mit welchem wir so vielfältig verknüpfft, getragen, uns auch gern ferner eyfrigst befleissen wollen, desselben Würde und Aufnehmen möglichster Dinge befördern zu helffen, und mehrmahls nur mit Leid-Wesen vernehmen müssen, daß unsere actiones von andern mißgünstigen und unfriedfertigen Leuten übel und wider unsere Intention gedeutet, und, so viel an ihnen, unterstanden worden, bey höchstgedachter Sr. Königl. Majestät gegen uns einen Widerwillen und Abneigung zu erwecken; Wogegen wir uns gleichwohl mit dem Zeugniß unsers eigenen Gewissens allezeit getröstet, in Hoffnung, daß die Zeit und der Erfolg selbst ein anders schon an Tag bringen würden.

Ursachen warum den Condeischen die Winter-Quartiere in Lüttich nicht können verstattet werden.

Und wolten wir auch in gegenwärtigem Fall Ew. Lbd. Begehren wegen Verstattung der Qvartiere in unserm Stifft Lüttich für des Printzen de Conde Völcker gerne Platz geben; Es wollen aber dieselbe vernünfftig erwegen, daß wir in dergleichen Fällen nicht absolute in besagtem unserm Stifft Lüttich disponiren können, sondern unsers Dom-Capituls und der Stände Bewilligung uns darinnen mit bedienen müssen; dieselben aber wegen des bösen Tractaments, so sie von solchen Völckern mehrmahls empfangen, sich schwerlich darinn werden verstehen wollen; Und wenn wir auch einige Conniven; hierinn gebrauchen, und uns passive halten solten, würde solches doch keine andere Würckung gebähren können, als uns bey unsern Land-Ständen und Unterthanen in höchsten Unglimpf zu setzen, auch uns und unserm Nahmen einen gar bösen und disreputirlichen Nachklang, so Ew. Lbd. uns nicht gönnen werden, zu erwerben; Dann weil in selbiger unserer Landschafft allschon längstens einige Anstalt zur Defension gegen fremde incursiones gemacht, werden die dazu bestellten Officier dasjenige, was solche Verordnung mit sich bringt, auch ohne unser Zuthun vorzunehmen nicht unterlassen.

1) Weil solches nicht ohne Einwilligung des Dom-Capituls geschehen kan:

2) Die Conniven; würde Cölln verdächtig machen; da wegen der Defension Anstalt gemacht.

Die Einnehmung der Qvartiere mit Gewalt ist allen Theilen nicht rühmlich.

Daß aber nun, die Qvartiere in mehr besagtem unserm Stifft Lüttich mit Gewalt zu beziehen, dem Printzen von Conde von der Königl. Spanischen armada einige Völcker hergeliehen werden wollen; Solches kan uns anders nicht, als höchst schmertzlich vorkommen: zumahl daraus die gantze Welt würde zu urtheilen haben, daß wir bey Ihro Königl. Majestät in gar geringen Concept; neben dem es uns nicht allein bey unsern Unterthanen, sondern auch allen benachbahrten Ständen zu höchster Verkleinerung gereicht, ja Sr. Königl. Majestät selbst gar nicht reputir- und Lobwürdig fallen würde, daß sie einen benachbarten Ihro mit Blut-Verwandschafft zugethanen Fürsten ohne einige Ursache oder Verschuldung mit ihren Waffen unterdrücken helffen, da dieselbe sich biß anhero jederzeit beflieissen ihre hohe actiones also anzustellen, daß sie von männiglichen für gerecht erkand werden können.

Vom Uberlassung der Spanischen Völcker an Condr.

Und lassen wir dahero zwar an seinem Ort gestellet, daß die dem Hertzog von Würtenberg untergebene Königl. Spanische Völcker dem Prince de Conde auf gewisse Maaße überlassen seyn mögen; zweiffele aber hingegen nicht, und giebts auch die Vernunfft und Billigkeit selbst, daß solches wider beyderseits gemeinen Feind, nemlich die Cron Franckreich, nicht aber zu Beleidigung anderer benachbarten neutraler Churfürsten und Stände angesehen sey: Gestalt es dann auch im widrigen Fall den schrifftlichen Vertröst- und Versicherungen,

1654. rungen, die wir von Sr. Königl. Majestät empfangen, gar wenig gemäß seyn würde; Dem dann auch noch dis hinzukömmt, daß uns von der Cron Franckreich schon mehrmahls vorgeruckt, als thäten wir denjenigen Völckern, mit welchen besagte Cron in Feindschafft stehet, aus unserm Stifft Lüttich den Unterhalt und Subsistenz verstatten, und uns dadurch selbigen Kriegs theilhafftig machen. Und als wir uns dagegen entschuldiget, daß dergleichen Ueberziehung wider unsern Willen, ja mit grossem unsern Leidwesen vorgenommen würde; Haben wir darauf diese Bedrohung empfangen müssen, daß selbiger Cron dann auch nicht verwehret werden könte, ihren Feind zu präveniren, oder demselben in unser Land zu folgen, und sich mit ihm gleichen Rechtens zu gebrauchen; Es wäre denn Sach, daß wir zu Bezeigung unserer darobtragenden Displicenz und Abwendung des Ihro daraus entstehenden Nachtheils uns ihrer Hülffe, die sie uns Krafft der im Friedens-Schluß enthaltenen Guarantie anerbothen, thäten bedienen. Gleichwie aber dis letztere zu acceptiren biß herzu fern von uns gewesen: zumahl wir nicht gern in einige Allianz mit denjenigen, welche mit der Cron Spanien in Mißhelligkeit und Feindschafft stehen, eintreten wolten; Also ist leichtsam zu schliessen, daß, wann wir jenem länger stillschweigend zusehen, wir aus berührten unserm Stifft Lüttich anders nichts als ein theatrum belli indem alle kriegende Theile folgen werden, machen würden; Und müssen nun solchennach Ew. Lbd. Freund-vetterlich hohen Fleisses bitten, daß sie ihrem Wohlvermögen nach den Printz de Conde für erst dahin disponiren helffen wollen, daß er unser, als die wir ihn niemahls vorsetzlich beleidiget, mit dieser anmuthenden gewaltsamen Einlägerung verschonen wolte, oder im Fall solches je wider Verhoffen nicht zu erhalten, ihm alsdann wenigstens weder mit Königl. Spanischen Völckern noch auch Stücken und anderer Kriegs-Bereitschafft einige Hülffe und Aßistenz widerfahren zu lassen: Dann Ew. Lbd. aus obangeführten Umständen selbst leichtsam zu erkennen, wie hoch wir uns dessen bey Ihro Käyserl. Majestät, dem gantzen Reich und allen andern benachbarten Regenten zu beklagen würden belediget werden. Zu Ew. Lbd. gerechtem Gemüth tragen wir das beste Vertrauen, sie werden diese unsere offenhertzige Remonstration und Erinnerung nicht allein nicht übel deuten, sondern auch bey Ihro Statt finden zu lassen freundliches Belieben tragen. Dero wir ꝛc. 1654.

Cölln bittet derowegen den Ertz-Hertzog, solches Conde vorzustellen oder ihm doch nicht zu aßistiren.

Bonn den 20. Decemb. 1653.

Adj. 5.

Kurtzer Begriff dessen, so seit der Belagerung Rocroy biß auf den 24. Decemb. 1653. durch die Spanischen, Lothringischen und Condeischen gegen das Stifft Lüttrich verübet worden.

Dictat. Ratis. 21 Februar. / 3 Mart. 1654.

Indem durch die Königl. Spanische und Dero allhier alliirte Waffen Rocroy belagert gehalten, sind die Lebens-Mittel aus dem Stifft Lüttich zu gäntzlicher dessen Verwüstung von Florin bis Coubin gehohlet worden; Immittelst ihnen alles dasjenige, so sie zu ihrem Unterhalt dienstsam erachtet, vermöge Neutralität aus den Städten Lüttich, Huy, Dynand und andern Lüttichischen Oertern auf dem Maaß-Strohm paßiret und ausgefolget worden.

Bey der Belagerung Rocroy sind die Lebens-Mittel aus Lüttich gehohlet worden.

So bald Rocroy übergangen, ist der Hertzog von Würtemberg mit seiner Brigade, welche er in gewisse Esquadrons ausgetheilet, wieder zurück in das Stifft Lüttich gangen, der Stadt Coubin Besatzung einzunehmen angemuthet, welches, als ihnen von der Bürgerschafft, so einen Lieutenant mit einigen Soldaten von Ihro Churfürstl. Durchl. zu ihrer Beschützung einhatten, abgeschlagen worden, hat er selbige mit Feuer, Schwerdt und Plünderung bedrohet, auch endlich dahin bezwungen, daß sie eine in Reuter und Fuß-Volck bestehende Besatzung einnehmen müssen, und solches mit Herausschaffung Ihro Durchlaucht. Soldaten. Nach der Rückkehr der völligen Armee von angezogener Belagerung haben die Officier um die Refraichirungs-Qvartiere zu Philippeville die Würffel geworffen, und nachdem der Spanischen Brigade des Marquis Dienne das Ihrige zu St. Gerhard in der Graffschafft Namour gefallen, hat er, Marquis, die Regimenter von Housse, Bridinus und Großbeck auf das Gebiete von Fosse, Lüttichischen Landes, geschickt, welche sich daselbst den Unterhalt verschaffen lassen, und so lang aufgehalten, biß nach S Mennehoude der Marsch genommen worden. Die Trouppen, so dahin gangen, nachdem sie zu Giverd über die Maaß gangen, haben die gantze Gegend von Ammon im Lande Lüttich ausgeplündert,

Coubin ist die Einnehmung der Besatzung zugemuthet worden.

Einquartirung in Lüttich.

Plünderung daselbst.

1654. plündert, das Regiment des le Foulde die Dorffschafft Fourseau eingeäschert, und der Hertzog von Würtemberg das Schloß Villeurs an dem Maaß-Strohm zur Aufgab aufgefordert, welches ihm aber abgeschlagen worden; Und obwohl solches mit Stücken zu beschiessen anbedrohet, so hat er doch nach ruinirten umgelegenen Orten seinen Weg weiter fortgesetzet. 1654.

Durchmarsch durch Lüttich.

Nachdem alles jenseits der Maaße aufgezehret worden, haben sie sich auch disseits in das Gebiethe zum Stifft Lüttich gehörig begeben, und in Bann von Roubille, allwo sich solche Trouppen so lange aufgehalten, als Fütterung vorhanden gewesen, und hat der Hertzog von Würtemberg sich auf dem Lüttichischen Schloß Baionville aufgehalten. Als auf dem platten Lande alles aufgezehret gewesen, hat man sich verglichen, wie man die Stifft Lüttichischen Städte überwältigen möchte, die zu Pferde sind von Namour nach Rocroye geführet worden, um die Stück und Feuer-Mörsel des Königes, so bey dero Belagerung gebraucht worden, zurück zu bringen, damit sie sich deren zu solcher Uberwältigung zu bedienen hätten, selbige hat man erstlich zu Foumoy zu Schiffe gesetzet, und auf der Maaß hinunter geführet, auch unter dem Prätext der Neutralität so gar Dynant damit vorbey gefahren, und an verschiedenen Orten der Graffschafft Namour angelandet, biß man endlich zu Namour ankommen, allwo alle Zubereitung von Kriegs-Rüstung, Feuer-Kugeln, Granaten und Pulver, so aus dem Schloß gezogen, angestellet worden. Die Stücke, Feuer-Mörsel und alle Zubereitung sind von neuem auf dem Sambre-Strohm zu Schiff geladen, und von Soldaten aus dem Schloß von der Compagnie des Herrn le Vaude, Lieutenant Gouverneur von Namour biß Floret begleitet worden; allwo man sie wieder ausgeladen, und mit selbigen Soldaten biß nach Fosse, einer Lüttichischen Stadt, geschicket worden, welche dann auch damit beschossen und bezwungen worden.

Belagerung von Fosse.

Zu dieser Belagerung haben sich auch brauchen lassen die Königl. Spanischen Reuter von Berlohe und Großbeck; der Stückmeister oder Connerable vom Schloß Namour ist um die Stücke zu richten dahin abgeschicket worden; die Königl. Miniers sind daselbst zu Verfertigung der Minen gebraucht, auch alle Nothwendigkeiten von Namour dahin geschafft worden.

Den 24. Decemb. hat sich die Stadt ergeben müssen, und ist der Hauptmann Claudius Belott, so allezeit in Reichs Diensten gewesen, allda mit 106 Ihro Churfürstl. Durchl. Soldaten, so alle entwapnet und beraubet. als ein Kriegs-Gefangener angenommen worden;

Und ob man zwar einen Trommel-Schläger um selbige zu lösen dahin abgeordnet, so werden sie dennoch angehalten, ohne daß man wissen könne, was man von ihnen begehre.

Es ist da zur Besatzung ein Regiment zu Pferde unterm Graffen Guitantz und ein Burgundisch zu Fuß unterm Graffen von Linan gelegt worden, von welchen noch Geistliche, noch Clöster, noch keiner verschonet wird; So gar ist nach Eroberung der Stadt ein Hospital, so von geistlichen Jungfrauen bewohnet gewesen, daselbst abgebrannt worden.

Belagerung von Chattelet.

Eben diese Trouppen und Zubereitung sind demnächst für die Lüttichische Stadt Chattelet geführet, welche sich dann mit Accord ergeben, und der Capitain Lieutenant Pye, so darinn mit Churfürstl. Soldaten zur Besatzung gewesen, sich von dannen zu machen genöthiget worden; von dar ist man gangen vor die Stadt Thuin, gleichfalls im Stifft Lüttich, und also der gantze Begriff zwischen Sambre und Maaß erzwungen und erobert worden.

Belagerung Thuin.

Als den 24 Decemb. der Printz von Conde zu Namour angelanget, sind diejenigen Völcker, so sich anderseits der Maaß aufgehalten, durch die Stadt Namour gangen, erstlich die Brigade des Don de Ville, nach selbiger des Hertzogs zu Würtenberg, und Marquis Dyenne, und endlich die Lothringische, welche, nachdem sie zusammen gestossen, verwüsten dem Stifft Lüttich in der Gegend von Mohau, Montenaten und Hespage, mit Wegraubung alles des, so sie antreffen, Erzwingung der Städte, Bedrohung der Schlösser mit Belagerung, wann sie keine Besatzung einnehmen wolten. Diß arme Land, an Statt, daß es vermöge des Münsterischen Schlusses sich des Reiches Friedens, zu dessen Erhaltung es eine Geld-Summa über sein Vermögen beytragen müssen, dem es den mehrern Theil dazu entlehnet, erfreuen solte, muß sich anjezo zum Raub ausgestellet sehen.

Fernere Verwüstung in Lüttich.

Lüttich, den 2. Januar. 1654.

Adj.

1654. Adj. 6. 1654.

Masäk, den 2ten Febr. Anno 1654.

Auf die eingekommene Zeitung, daß die Lothringischen Völcker unterm commando des Graffen von Ligneville die Maas herunter nach dem Lüttichischen Kempten in dem Marsche begriffen, ist das gantze Land in solchen Schrecken gerathen, daß die Leute nicht haben erdencken können, wohin sie sich nur samt ihren Weib und Kindern mit Verlassung der Bestialien und alles übrigen salviren solten. Die Einwohner des Landes vom Vogelsang, welche bis hierzu von den Lothringischen noch frey gewesen, haben auch die Gefahr also apprehendiret, daß sie endlich Haus und Hoff auch daran gegeben; Ein grosser Theil derselben hat sich nacher Hasel mit Weib und Kindern samt einigem Vieh salviren wollen; Als sie aber außerhalb Schonhaven auf die Heyde nacher Hassafeld kommen, sahen sie von fern einen Trupp der Lothringischen Reuterey, welcher alsobald auf sie zugeeilet, und allsolche Trennung unter ihnen gemacht, daß sie fast alle Karren mit dem geladenen Guth überkommen. Diejenigen, so mit Gewehr zur Convoy von Bauers-Leuten sich dabey befunden, sind mehrentheils niedergehauen, der Rest aber gefangen hinweg genommen; und haben die Lothringer sich nicht, als Menschen, sondern wie brüllende Löwen dabey angestellet; welches bey denen, so noch nicht geflüchtet, solche Furcht verursacht, daß dieselben auch angefangen sich davon zu machen und zu salviren. Einfall der Lothringischen Völcker in Lütich.

As aber diese kaum 2 Stunden von hier angelangt, und eine Parthey der Lothringischen zu Roß auf sie starck anreiten gesehen, haben sie zwar sich zum Theil in das Dorff Lanacken mit einigen Karren kümmerlich salviret; Es haben aber die Lothringischen auch von diesen eine grosse Anzahl allerhand Viehes bekommen, etliche derer sich dabey befundenen Bauern niedergeschossen, den Rest samt Weib und Kindern mit sich gefänglich hinweg geführet; verschoneten niemands, wie sie dann so gar einen Mann im Angesicht seiner Frauen, so sehr schwangeres Leibes war, niedergeschossen, dadurch die Frau also betrübet, daß sie alsbald zur Erden gefallen, doch aus Mitleiden in das nächst angelegene Dorff gebracht, allwo sie gestracks erlöset, und vermeynet man nicht, daß sie mit dem Leben davon kommen werde. Diese Völcker haussen über alle Maaßen barbarisch, schiessen alles, was ihnen begegnet und kein Geld hat, alsofort zu Tode, wie die Hunde, er sey reich oder arm, jung oder alt. Wann etwa einer gegen Versprechung der Ranzion das Leben erhält, und in das Qvartier gebracht, wird er nach erlegter Ranzion einem andern wieder verkaufft, anders nicht, als wie die Türcken und Barbaren mit den Christen verfahren.

Die vergangene Nacht ist des Graffen von Ligneville Haupt-Qvartier in dem Stifft Bilsen gewesen, der hat auch gestern Abend Bilsen bey Vermeidung Feuers und Schwerdts aufgefordert, und ist unter den Leuten, wann man nur von den Lothringischen höret sagen, ein solch Schrecken, daß sie einem todten Menschen gleich und gantz verstarret. Wie es mit der Land-Commentharey alten Bilsen ablauffen wird, weiß man noch nicht, liegen daselbst in der Nähe, wie auch bey Schonebeck und Langerie; stehet wohl zu besorgen, daß sie sich werden ergeben müssen, dafern der verlangende Succurs nicht ankommen solte. Unterdessen gehet das Gespräch, daß, so bald diese barbarischen Völcker Bilsen und die umliegende beste Castellen und Dorffschaffren erobert, in das Städlein Vogelsang und fort auf das Städtlein Beringen marschiren werden, woselbst die Leute in grosser Angst seyn. In Summa, das gantze Land gehet zu Grunde von wegen dieser tyrannischen Völcker unchristlichen Haussens, wie sie denn gestern zu Eldern, Gümbs und Flattingen und überall, wo sie gelegen, alles in Brand gestecket und eingeäschert haben. Die Bürger zu Brehe sind resolviret sich aufs äusserste zu defendiren: maßen sie sich denn mit Kraut und Loth auch sonst aller andern Nothdurfft schon versehen, und die Roß-Mühlen so weit verfertigt, daß sie sich deren in der Noth bedienen können; Die von Peher thun desgleichen.

Ich hoffe, diese tyrannische Land-Verderber werden in einigen Plätzen noch Widerstand finden. Die meisten Unterthanen aus dem Ländlein Vogelsang haben sich hin und wieder auf die Schantzen salviret, um sich darauf zu halten, so lange sie können. Gott gebe den erwartenden Succurs bald, daß auf diese Barbaren und Türcken tapfer geschlagen werden möge.

Jetzo gleich kommt ein Courier aus Bilsen, und vermeldet, daß daselbst gestern Abend

die

1654. die Lothringischen eingezogen. Die Bürgermeister hätten zwar einen Accord gegen eine Summa Geldes gesucht, und die Thore nicht so bald eröffnen wollen; Es wäre aber das Geschütz auf den nächst gelegenen Berg gepflantzet gewesen, mit Bedrohen, daß, dafern sie einen eintzigen Canonen-Schuß solten ausstehen wollen, alsdenn alles, Mann, Weib und Kinder bey ihrem Hineinkommen solten niedergehauen werden; worauf die Thore eröffnet, und wären die Völcker mit grosser Ungestümmigkeit in die Häuser hinein gefallen, und alles gefangen genommen worden: Allein wäre er durch ein sonderbahres Glück noch davon kommen. 1654.

Dictat. Regenspurg, den 23 Febr. / 4 Martii 1654.

Adj. 10.

Es wird hiemit anbefohlen dem Herrn Obristen de Hotton le Corde de Plessy, Einetten und Mittard, Obristen-Lieutenant vom Herrn von Valentin, Herrn de la Baterie und Infanterie sich contribuiren zu lassen von den Dorffschafften hiernten benannt, so ihnen zu Unterhalt ihrer Regimenter bey währendem Winter-Quartier angewiesen werden; und auf den Fall der Wegerung selbige dahin zu nöthigen, durch allerhand militarische Execution, auch auf dieselben wo nöthig die Trouppen ihrer Regimenter anmarschiren zu lassen, Falls sie solches mit Sicherheit ins Werck richten können, und sie keine Gefahr darüber auszustehen haben. Uns zuvor darüber gebührende Anzeig gegeben, den 5. Febr. 1654. in unserm Haupt-Quartier zu Pilsen.

Schlösser: Korn, Algoor, Küttenberg, Bahrenberg.
Dorffschafften: Hechtenheim, Brockell, Noire, Kienen, Fukoten, Allern, Korn, Boggen, Octophen, Contille.
Die Commenthurey Grofftroi, welche in einem Schloß und Dorffschafft bestehet.
Die Klöster: Käysers-Päseck und St. Elisabeth, sollen davon ausgeschlossen bleiben, ohn beunruhigt zu werden, von denen, welche Se. Excellenz der Graff von Horn zu Contribution hat.

(L. S.)

Ligneville.

Adj. 11.

Schreiben des Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms zu Oesterreich an Chur-Cölln.

Unser ꝛc.

Uns ist aus Lützenburg der Bericht eingelangt, was Gestalt auf Ew. Liebden Anhalten eine ansehnliche Anzahl Frantzösischer Völcker nach dero Stifft Lüttich in Anzug begriffen, welchen sie beyde Städte Dynand und Bullion zu ihrer Versicherung offeriret und einzuräumen Vorhabens wären:

Ertz-Hertzog berichtet, wie er vernommen, daß Cölln Frantzösische Völcker einnehmen wolte, welches er widerräth.

Und ob wohl nun schwerlich zu glauben, wir uns auch nicht einbilden können, daß Ew. Liebd. zu Delogirung der Lothring- und Condeischen Trouppen sich all solcher Frantzösischen Assistentz zu bedienen gesinnet seyn solten; So haben wir doch keinen Umgang nehmen mögen, zu Ihro gegenwärtigen unsern Trompeter abzufertigen, und dieselben hierbey freund-vetterlich zu erinnern: Was Maassen, wann Ew. Liebd. Ihro Königl. Majestät von Spanien Feinden in ihre Lande so weit einführen solten, sie dadurch nicht allein der Neutralität, so von hochgedachter Ihro Majestät und Liebd. wegen, mit selbigem Stifft profeßiret wird, gantz und zumahlen zu wider handeln, sondern auch dadurch Anlaß geben würden, den Feind aller Orten, wo er auch anzutreffen, zu suchen; dergestalt dann der Krieg in obgedachte ihre Lande geführt, und diese gleichsam pro theatro belli würden constituiret werden; Wobey wir Ew. Liebd. vernünfftig zu betrachten anheim stellen: Ob sie nicht, (indem sie etwa vermeynen möchten, einen geringen Schaden, so bey ankommender Frühlings-Zeit von sich selbst ceßiren würde, zu verhüten) ihren angehörigen Land und Leuten einen ungleich grössern Last und mehrere Beschwernissen durch Einräumung angemeldter Städte (so folgends schwerlich von den Frantzosen verlassen werden) unvermeidlich zuziehen und auf den Hals laden würden.

Allermassen nun Ew. Liebd. sich genugsam zu erinnern wissen, was Gestalt, als wir durch ihre an uns abgelassene Schreiben vernommen, daß der Printz de Conde sich der Königl.

1654. Königl. Waffen zu Ew. Liebd. Nachtheil zu gebrauchen unterstanden, demselben sich alsbald aus Ihro Gebiet zu retériren ernstlich anbefohlen worden, massen der unverzügliche effectus auch mit Nachdruck darauf erfolget ist; So wollen wir uns auch zu Ew. Liebd. hinwiederum gantz zuverläßig versehen, Sie werden, im Fall einig Fundament von oberwehnten Avisen wider bessere Zuversicht vorhanden, ihrer Seits nicht weniger mit den Frantzosen ebenmäßige Verfügung zu thun ernstl. bedacht seyn, damit sonsten bey dessen Entstehung man disseits nicht genöthiget noch veranlasset werde, die Defension hiesiger Niederlanden in dortiger Gegend der Nothdurfft nach zu präveniren; welches, wie unschwer zu ermessen, nicht ohne Ungelegenheit der Unterthanen, zu unserer mitleidentlichen nicht geringen Empfindung ablauffen würde; zu geschweigen, wie höchlich hochgedachte Ihro Königl. Majestät und Liebden zu Spanien, als Ew. Liebd. mit so naher Anverwandtschafft zugethaner Freund sich hierdurch disobligirt finden würde. Da sonsten Ew. Liebden sich noch einiger Fürsten Aßistenz zu Rettung oberwehntes Ihro Stiffts Lüttich von den fremden Völckern bedienet hätte, selbiges wäre noch einiger Maassen zu toleriren, die Frantzosen aber zu introduciren, kan wenig zu Dero Besten, wie obgedacht, ausschlagen. 1654.

Und wir habens Ew. Liebd. hiebey wohlmeynend nicht verhalten sollen. Dero wir ꝛc.
Brüssel, den 25. Jan. 1654.

Adj. 12.

Schreiben des Churfürsten zu Cölln an Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich.

Dictat. Regenspurg, den 23 Febr. 5 Martii 1654.

Ew. Liebden Schreiben vom 25. dieses, haben wir durch Zurückbringern Dero Trompetern zu recht empfangen, und daraus verstanden, was Gestalt Ihro aus Lützenburg der Bericht eingelanget, daß auf unser Anhalten eine ansehnliche Anzahl Frantzösischer Völcker nach diesem unsern Stifft Lüttich im Anzug begriffen, denen wir beyde Städte und Vestungen Dynand und Boullion zu ihrer Versicherung anerboten und ihnen einzuräumen willens wären; solches aber der Neutralität, so zwischen Ihro Königl. Majestät zu Spanien und uns dieses unsers Stiffts halben gepflogen würde, zuwider, und dadurch diß unser Land, indem Ew. Liebd. wegen Sr. Königl. Majestät den Feind aller Orten, wo er anzutreffen, zu suchen veranlasset, pro theatro belli würde gemachet werden, mit angehängter freund-vetterlichen Erinnerung, uns dessen zu enthalten und lieber einen geringen Schaden, so bey ankommender Frühlings-Zeit für sich selbst ceßiren würde, über uns zu nehmen, als einen mehr und grössern Last, so darüber unvermeidlich entstehen würde, uns über den Hals zu ziehen; alles mehrern Inhalts berührten Ew. Liebd. Schreibens: Hierauf wollen nun Ew. Liebden sich freund-vetterlich erinnern, daß wir deroselben unterm 20. Novembr. aus unser Residenz-Stadt Bonn, als Sie uns durch den abgeschickten Official und der Königl. Spanischen Kriegs-Cantzeley um Verstattung der Quartier in diesem unserm Stiffte für den Printzen de Conde ersuchen lassen, zu Gemüth geführet, daß nemlich zu besorgen wäre, daß die Cron Franckreich solche Verstattung, oder Connivenz gegen uns feindlich ahnden, oder doch ihren Feind in unsern Landen zu suchen, auch mit demselben gleiches Rechtens sich darin zu gebrauchen, unterstehen; und dadurch also der gantze Krieges-Schwalch, so eben dasjenige ist, was Ew. Liebden in vorerwehntem ihren Schreiben andeuten, hinein gezogen werden dürffte: Und weilen dann wir solches, als die den meisten Schaden darunter empfinden, alles möglichsten Fleisses und Ernstes abzuwenden uns billig angelegen seyn lassen, haben wir den $\frac{7}{17}$. dieses von hieraus unsere vorige Bitte, daß sie nemlich nicht allein die Spanischen Völcker und andere Kriegs-Hülffe von den Lothring- und Condischen separiren, sondern auch diese beyde, gleich wie ihnen herein geholffen, also auch wieder hinaus geschaffet werden möchten, inständigst wiederholet; darauf uns zwar die Vertröstung beschehen, daß Ew. Liebden die Spanischen Völcker abfordern, und bey dem Hertzoge von Lothringen und Printzen von Conde sich zu gleichem Ende möglichst interponiren wollen: Wir haben aber mit unserem nicht geringen Leidwesen verspüren müssen, daß solches bishero zu schlechte Frucht und Wirckung gehabt, ja vielmehr hiesiger unser Landschafft und Unterthanen scharff und herber, als vor niemahln mit Raub, Abnahm, Plünderung, Brand, Niederschiessung, Uebergewaltigen der verwahrten Oerter zugesetzt; ja den armen unschuldigen Bauersleuten gleich dem Wildpret nachgejaget,

Cölln hat vernommen, was der Ertz-Hertzog wegen Einnehmung der Frantzösischen Völcker an ihn gelangen lassen.

Hierauf erinnert Cölln den Ertz-Hertzog an das, was er so wohl wegen besorgenden Einfalls der Frantzosen,

als Wegschaffung der Lothring- und Condeischen Völcker von demselben gebeten.

Es haben aber nachhero die Feindseligkeiten nur zugenommen;

1654. jaget, und wo sie ertappet, zu Aufborg- und Beybringung solcher überschweren Ranzion- 1654.
Gelder, daß unsers Dafürhaltens sie bey dem Türcken wohlfeiler davon kommen, auch in viel Jahren wieder abzustatten nicht vermögen, mit Androhung des Todschieß- und Aufhenckens abgenöthigt worden, wie solches mit unzehlbaren exemplis dargethan werden kan: Und ob zwar Ew. Liebd. andeuten, daß dieses alles bey annahender Frühlings-Zeit nachlassen werde, so giebt doch der Augenschein die Intention weit anders an den Tag, indem nemlich man nicht allein unsere Person mit öffentlichen libellis famosis, oder Schmähe-Karten anzugreiffen und dadurch unsere Unterthanen neben dem zufügenden Schaden wider uns ihre ordentliche Obrigkeit zur Rebellion und Aufstand (so doch sonst für eine unehrbare That jederzeit erachtet worden) zu bewegen, und also so viel an ihnen uns um Land und Leute zu bringen sich zu befleissen keinen Scheu tragen; zudem ist auch eben dieses, daß erst gegen zukünfftigen Feldzug wir dieser Last enthebet werden könten, uns gar ein schlechter Trost, und sehen wir nicht, durch was Recht wir verbunden, dergleichen unbillige, gewaltsame und mehr denn feindliche Verfolgungen zu dulden und zu ertragen, sondern getrösten uns vielmehr zu Ew. Liebden, daß Sie darin mit uns eins seyn werden, daß wir mehr dann befugt, auch in unserm Gewissen schuldig, unsere uns von Gott anvertraucte Unterthanen durch alle mögliche Mittel und Wege zu schützen und zu retten. Daß aber, Ew. Liebd. Vermelden nach, wir einige Frantzösische Völcker zu solchem Ende in diese unsere Landschafft geladen haben sollen, ist ein gantz irrig und unbegründeter Bericht, so wir denjenigen, die bishero unsere actiones übel und wider unsere Intention in mehr andern Fällen zu bedeuten sich befleissen, zuschreiben müssen; Vielweniger ist uns jemahlen im Sinn, oder Gedancken gekommen, der Cron Franckreich unsere Städte und Schlösser Boullion und Dynand, oder auch einigen andern Ort einzuräumen, wie solches die That und Erfolg selbst zeigen und zu erkennen geben sollen: Gestalt es denn auch unserer gegenwärtigen sorgfältigen Bemühung, als welche vornemlich dahin angesehen, daß wir unsere veste Oerter gern selbst verwahren und nicht in fremde Hände gerathen lassen wollen, schnurstracks zuwider lauffen würde; Ja wir können vielmehr darthun und erweisen, daß, da uns die Frantzösische Hülffe wider dergleichen invasiones unterschiedlich ultro mit Anziehung des Friedens-Schlusses angeboten, wir dieselbe ausgeschlagen und zu divertiren uns befliessen, in Zuversicht, daß Ihro Käys. Majest. und sämtliche Reichs-Stände (welche auch nunmehr zu Regenspurg durch einhelligen Schluß dieser an uns begehenden Friedbrüchigen Gewaltthat, als einer gemeinen Sach sich anzunehmen erkläret) uns ihre Protection und Aßistenz wiederfahren lassen werden. Wir können aber Ew. Liebden hiebey abermahlen für Augen zu stellen nicht vorbey gehen, daß ob zwar alle diese Verfahrungen unterm Lothring- und Condischen Namen geschehen, dannoch gar zu viel offenbar gemacht, daß die Königl. Spanischen Ministri gleich von Anfang mit Rath und That darzu cooperirt, auch die Königl. Spanischen Völcker mit darunter gebraucht: immassen dann bey gewaltsamer Belägerung und Einnahme der Stadt Fosse und Thuin fünff Ew. Liebd. neulich benannte Spanische Regimenter samt mehr andern aus den umliegenden Guarnisonen commandirte Völcker sich befunden; auf vorgedachtem Thuin bis auf die letzte Stunde, unangesehen Ew. Liebd. uns in ihrem Schreiben vom 10. Jan. der Abführung getröstet, verblieben; auch der Obrist-Lieutenant von dem Pleyerschen Regiment samt mehr andern Spanischen Officieren das Leben dafür eingebüsset; und dadurch wohl Ew. Liebd. die unter des Hertzogs von Würtenberg Commando gehörigen Völcker hernacher (nachdem sie den Lothring- und Condischen dieses unser Stifft occupiren helffen) von demselben ab und in die Quartier nach dem Land zu Geldern, ziehen lassen; So hat solches doch eine geringe Zeit gewähret, indem sie unlängst von dannen zurück kommen, in den Stifft Lüttichischen des Kemper-Landes unversehens feindlich eingefallen, und gleich anfänglich unterschiedliche Oerter und darunter auch der Adelichen Jungfrauen Stifft Münster-Billsen ausgeplündert, und mit mehrgedachten Lothringischen und Condischen sich von neuen conjungirt, alles anderen denselben zu unser und der unserigen Opprimirung leistenden Vorschub zu geschweigen. Und ersehen wir zwar aus Ew. Liebd. vorigem Schreiben, das dieses zum Theil damit entschuldiget werden will, daß den Printzen von Conde nicht allein das Geschütz und Ammunition, sondern auch gantze Regimenter verkaufft und an Bezahlung, auch Abschlag seiner habenden Forderung überlassen worden.

auch erhellet die Intention, Cölln umLand und Leute zu bringen, sattsam,

und ist der gantze Einfall wider Recht- und Billigkeit.

Die Einladung der Frantzösischen ist hingegen gantz falsch.

Da Cölln vielmehr die Frantzösische Hülffe ausgeschlagen.

Cölln stellt vor, wie Spanien den Lothringischen und Condeischen allen Beystand leiste.

Antwort auf des Ertz-Hertzogs Entschuldigung.

Wir

1654. Wir müssen aber Ew. Liebd. vernünfftig zu erwegen geben, was dergleichen Vorwand nicht allein bey allen Chur- und Fürsten des Reichs, sondern auch andern Regenten vor ein Ansehen gewinnen wolte, indem auf solche Weise alle in Gefahr stehen müsten, daß ein Theil dem andern gantze, oder halbe Armaden auf eine Zeitlang, nachdem es ihm also zu statten komme, zu ihrer Unterdrückung zuspielen könte; halten auch nicht dafür, daß es Ew. Liebd. andern, wann dergleichen von ihnen wider sie vorgenommen werden solte, für gut aufnehmen würden. Ohnangesehen es nun aber fast den Schein gehabt, als gedencke man an Seiten der Königl. Spanischen Ministrorum uns ad extrema und gleichsam zur Desperation zu nöthigen, so liegt doch öffentlich am Tag, daß wir unsers Theils jederzeit eine aufrechte Sincerität ungekränckt zu erhalten verspüren lassen, und daß wir dawider das Geringste gehandlet zu haben mit Fug nicht beschuldigt werden können; wohl aber viel Beschwerniß die uns dawider zugefügt, mit Gedult verschmertzt und übertragen; Seynd auch noch des Erbietens, unsers Theils möglich daran zu seyn, daß sie in ungeschwächten Stande verbleiben möge. 1654.

Cölln wird demnach die Freundschafft mit Spanien nicht brechen.

Wann dann Ew. Liebd. wie wir zu ihr das feste freund-vetterliche Vertrauen setzen, es mit unserer Landen Conservation wohl meynen; So haben wir hiemit nochmahlen inständig und hohen Fleisses zu bitten, daß Sie die wohl-vermögende Beförderung zu thun geruhen wollen, daß nicht allein die Spanischen Völcker und andere Kriegs-Hülffe den Lothringischen und Condischen zu unser und der Unserigen Beleidigung ferners nicht zu statten, sondern sie beyde auch aus diesem unserm Stifft weg gewiesen und dadurch den Frantzosen, als ihren Feinden nachzufolgen, keine Ursache gegeben werde: Dann Ew. Liebd. vernünfftig leicht zu ermessen, daß, wenn dieselbe ultro, wie sie sich dessen öffentlich, ja gar zu Regenspurg vorm gantzen Reich vernehmen lassen, ihren Feind zu suchen kommen werden, in unsern Kräfften und Vermögen ihnen solches zu verwehren nicht stehen wird; habens Ew. Liebd. der Sachen Bewandniß nach umständlich anzufügen ermessen. Dero wir ꝛc. Lüttich, den 29. Jan. 1654.

Bittet derowegen den Ertz-Hertzog, sich nochmals dißfalls zu interponiren.

Adj. 13.

Copia eines Schreibens aus dem Nieder-Ertz-Stifft Cölln an die Churfürstl. Regierung zu Bonn vom 16. Febr. 1654.

Dictat. Ratisbonæ sub Dir. & Mogunt. 23 Febr. / 5 Martii 1654.

Hochwürdig, Wohlgebohrne ꝛc.

Deroselben verhalte nicht, was Gestalt in diesem momento sichere Avisen von Royermont, von einigen vornehmen Spanischen Ministris einkommen, daß dem Stadthalter des Fürstenthums Gelderland aus Brüssel Ordre zukommen, das Ertz-Stifft Cölln feindlich anfallen und ausplündern zu lassen, und daß inner zweyen Tagen eine Execution beschehen werde: Als habe solches in aller Eil berichten wollen ꝛc.

Spanische Ordre wegen des Einfalls in Lüttich.

Adj. 14.

Ein anderes aus dem Gelderland an obgedachte Regierung vom 16. Febr. Anno 1654.

Wohlgebohrne, Wohl-Edle ꝛc.

Meiner Schuldigkeit zu Folge, soll in Eil nicht unterlassen zu avisiren, daß gestern Abend ein vornehmer Mann aus Royermont sicherlich referiret, daß der Printz von Isnichen, Stadthalter des Landes von Geldern, Ordre von Brüssel erhalten habe, die unterhabende Soldateſca ins Ertz-Stifft Cölln einmarschiren zu lassen. Mit morgiger Post werde Ihro Churfl. Durchl. auf Lüttich dieses auch zuschreiben. Die marche sollen sicherlich inner drey Tagen, und wie man meynet, den 9. dieses vor sich gehen. Ich habe es in alle benachbahrte Aemter und der Endes gewahrscheuet, was weiters mir vorkommet, avisire hernach.

Spanische Ordre in Lüttich einzurücken.

Adj. 15.

An den Römischen Käyser von dem König in Franckreich.

Mon Frere. Demnach der zu Münster Anno 1648. getroffene Friedens-Schluß alle und jede Fürsten, so selbigen richten helffen, dahin verbindet, um der gemeinen Sicher-

Franckreich hat sich vermöge des Frie-

1654. heit willen, die dabey eingegangenen conditiones zu halten und zu erfüllen, hätte ich billig in die Gedancken gerathen müssen, daß ich dasjenige meines Orts nicht erfüllete, so ich bey solchen Tractaten versprochen, wann bey Anschauung derjenigen Feindseligkeiten, so doch fast alle Jahr gegen die mit mir benachbarten Chur- und andere Fürsten des Reichs verübet werden, ich länger verschoben hätte, selbigen zu ihrer Rettung und Sicherheit Hülffe zu schicken. Ich setze gleicher Gestalt in keinen Zweiffel, daß wann Ew. Majestät von der gegen selbige verübenden Gewaltsamkeit Wissenschafft tragen solten, Sie nicht selbst um dero Abschaff- und der Bedrängten Beruhigung alle nöthige Anstalt machen würden; in Erwegung, daß Dero Parole so wohl, als die meinige sich dabey verpflichtet befindet, und daß sie bey Erhaltung des beständigen Ruhe-Stands, dessen die sämtlichen Reichs-Glieder sich durch den Friedens-Schluß zu erfreuen haben solten, mehr denn jemands anders interessiret. Ew. Majestät wird hinterbracht seyn, welcher Gestalt die Völcker des Printzen von Conde, nebenst den des Hertzogs Carls von Lothringen mit offener Gewalt die Lande meines Vettern, des Churfürsten zu Cölln, angefallen, alle Stifft-Lüttichische Städte und Plätze, so selbige einzulassen sich weigern, belagern, und daß doch keine Grausamkeit zu finden, so sie gegen die Unterthanen nicht verüben. So bald ich davon Bericht erlangt, habe ich einen meiner General-Lieutenants mit einem guten Theil meiner Völcker zu dessen Hülffe und Beystand fortgehen lassen, und gleichwie bey dieser Begebenheit ich keinen andern Vorsatz habe, als diejenigen zum Abzug und Enträumung des Reichs zu nöthigen, welche dergestalt vielfältig und mit solcher Kühnheit, dessen Ruhe-Stand zu kräncken, sich anmassen: als versichere mich, daß, wann Ew. Majestät von meinem Gesandten dasjenige, so Derselben anzubringen ich ihm anbefohlen, werden vernommen haben, Sie sich nicht zuwider seyn lassen werden, solchen Völckern zu verstehen zu geben, wie sehr Ihr deren Handlung zum Mißfallen gereiche; auch zugleich allen benachbarten Fürsten, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, die Ergreiffung der Waffen um solche Völcker zurück zu treiben anbefehlen werden. Ein solches erfodert von Deroselben die heilsame Justitz, welche sie zu Erhaltung des Friedens im Reich und zu Schützung dessen angehörigen Fürsten und Stände vor ungerechter Gewalt, so denen zustehen kan, jederzeit bezeigt, wozu ich auch meines Theils alle dasjenige, so in meiner Macht seyn wird, gern beyträgen will, Gott bittend ꝛc.

1654.

dens Schlusses verbunden erachtet, Colln Hulffe zu schicken,

und hofft, der Käyser wird gleichfalls darauf bedacht seyn.

Adj. 16.

Von dem König in Franckreich an den Churfürst in Cölln.

Franckreich will Cölln Hülffe schicken.

Mon Cousin. So offt ich über die Feindseligkeiten, welche in dessen mir angräntzenden Landen verübt werden, Wissenschafft erlangt, habe ich dessen Bedienten meinen Beystand anbieten lassen, um dessen Unterthanen vor der Unterdrückung, so man denen zufügen wollen, zu schützen. Wann die sonderbahre Zuneig- und Werthhaltung, so ich zu dessen Person trage, mich dazu nicht angetrieben hätte, so würde die eintzige Begierde an meinem Orte dem zu Münster getroffenen Frieden redlich nachzuleben und nichts zu unterlassen, so viel an mir ist, um Fürsten und Stände des Reichs bey demjenigen Ruhe-Stand und Sicherheit zu erhalten, so selbigen durch gedachten Friedens-Schluß erworben worden, mich dazu verbunden haben. Welches mich dann die Resolution ergreiffen machet, zu dessen Succurs eine Armee unter dem Commando des Herrn Marquis de Fabert, eines meiner General-Lieutenants zu schicken, so bald ich verstanden den Ueberfall und Feindseligkeit, so in dessen Stifft Lüttich durch die Trouppen des Printzen von Conde und Hertzogs Carls von Lothringen verübet werden. Ich werde bemeldtem, dem Fabert schon anbefehlen, die meinigen dergestalt im Zaum zu halten, daß ein jeder erkennen könne, daß bey dieser Begebenheit mein Vorsatz zu Erfüllung des Friedens-Schlusses und zu Beschützung des Reichs vor denjenigen Gewaltthätigkeiten, so gegen selbiges vorgenommen werden, eintzig gerichtet sey; und indeme gegenwärtiges Schreiben zu keinem andern Ende zielet, bitte ich Gott ꝛc.

Adj.

1654. Adj. 17. 1654.

An Chur-Cölln von dem General-Lieutenant Fabert.

Gnädigster Herr.

Es werden Ew. Durchl. aus beygehender Abschrifft des an Ihro Käyserl. Majest. von meinem König abgegangenen Schreibens ersehen, daß der von Sr. Majestät mir ertheilte Befehlig mit Dero Krieges-Heer in das Land zu Lüttich zu rücken, zu keinem andern Ende angesehen, als Selbige der durch die Condeisch- und Lothringische Völcker gegen dem Münsterischen Friedens-Schluß erduldenden Gewaltsamkeit zu entheben. Ich zweiffele nicht, gnädigster Herr, daß, nachdem Se. Majest. Meynung ist, gedachten Friedens-Schlusses conditiones zu Erhaltung des Reichs-Ruhestands und Befreyung Ew. Durchl. Unterthanen von der ungerechten Unterdrückung, so sie erleiden müssen, zu erfüllen, Sie nicht erkennen solten, wie sehr sie dem König verpflichtet seynd, wegen der Sorgfalt so Se. Majestät für Dero Schutz und Erhaltung bezeigt, damit Sie Dero Armee aufnehmen, als eine Hülffe, so selbige vor dem äuserstem Verderben, deme sie sonst nicht entgehen werden, schützen solle: solten Sie sich aber anders bezeigen, würde ich genöthiget den Weg mir mit starcker Hand zu eröffnen, und mich auf dem Lande desselben Vortheils, so die Feinde darin nehmen, zu bedienen; wiewohl der König wahrhafftig sich kein ander Ziel vorgesetzet, als selbige daraus zu vertreiben, so bald sie selbiges verlassen haben werden; worüber Ew. Durchl. ich versichern kan, und daß ich bin ꝛc.

Fabert vermeldet, wie er Befehl erhalten Cölln Hülffe zu leisten, oder doch die fremden Völcker wegzutreiben.

Adj. 18.

An Chur-Cölln vom Erz-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich.

Unser ꝛc.

Als uns dieser Tagen die abermahlige Nachricht, daß die Frantzösischen Trouppen gegen das Stifft Lüttich in völligem Anzug begriffen, und daß selbiger Marsch auf Ew. Liebd. vorgegangenes Ansuchen vorgenommen werde, eingelangt, ist uns all solche unerwartete, Ew. Liebden selbst eigener Convenienz so scheinbarlich zuwider lauffende Resolution mit solcher Befremdung vorkommen, daß wir anfänglich billig angestanden derselben Glauben beyzumessen, wenn nicht folgends diese aviso dergestalt verificiret und bestätigt worden, daß nunmehr an der Warheit zumahl nicht zu zweiffeln:

Sintemahlen nun dannenhero besagte Trouppen hiesigen Provinzen sich fast zu nähern anfangen, u. es eine Nothdurfft seyn will, dieselben gegen allen unbilligen Gewalt bester Gestalt zu retten; So haben wir nicht umgehen mögen, Ew. Liebden nachrichtlich anzudeuten, daß man disseits keines weges zu verdencken seyn wird, wann hiesige Königl. Waffen solchemnach veranlasset werden, ihren Feind in dortigem Stifft zu suchen, wodurch dann, wie zu besorgen, selbige Unterthanen gleichsam in einer sehr kümmerlichen Krieges-Last vertieffet, von welchem sie folgends ungleich schwerer, als sonst der Hineinzug erfolget, zu erheben, und zu erretten seyn werden. Im übrigen leben wir der tröstlichen Zuversicht zu Ew. Liebden, Sie werden noch diese unsere aus aufrechter zu Ew. Liebden und ihrer angehörigen Land und Leute Beruhig- und Unterhaltung aller guten nachbarlichen Verständniß beständig-tragenden freundlich vetterlichen Affection und Begierde herrührende, wohlmeynende vertrauliche Warn- und Erinnerung gebührende Statt finden, und demnächst ihrer beywohnenden Vernunfft nach alle zu diesem bevorstehenden neuen Krieg veranlassende Motiven und Inconvenienzien aus dem Wege zu räumen, Ihro mit Ernst angelegen seyn lassen, Dero wir ꝛc. Brüssel den 12 Febr. 1654.

Weil der Erz-Herzog vernommen, daß Frantzös. Völcker auf Cölln Gesuch nach Lüttich gehen, als warnet er solchen, indem Spanische folgen würden.

Adj. 19.

Chur-Cölln an Erz-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich.

Aus dem Inhalt Ew. Liebden Schreibens vom 12 dieses haben wir ersehen, was Maassen dieselbe der Meynung seyn, all solche gewisse Nachricht wegen Anzugs einiger Frantzösischer Völcker auf unser Ersuchen gegen diesem unsern Stifft empfangen zu haben, daß daran gar nicht mehr zu zweiffeln, und weil solchemnach an Seiten der Cron Spanien man nicht entübrigt seyn könte, deroselben Feind, wo er zu finden, und also erfolglich auch

Cölln hat aus des Erz-Herzogs Schreiben die Nachricht von dem Anzuge der Frantzösischen und Nachfolge

1654. der Spanisch. Völcker vernommen.

in diesem unserm Stifft zu suchen, dadurch aber nicht allein diß Land in weit grössere Last und Beschwernüß gerathen, sondern auch gleichsam ein neuer Krieg angezündet werden dürffte; So wolten Ew. Liebden uns freund-vetterlich erinnert und gewarnet haben, dergleichen Ungelegenheiten vorzukommen. 1654.

Nun glaubt Cölln, da es solches vorher schon erinnert, die Nachricht wegen Franckreich gantz gerne;

Nun gebühret Ew. Liebden für solche wohlmeynende Erinnerung von uns freundlich hoher Danck; und zweiffeln wir hingegen nicht, Ew. Liebden aus unsern unterschiedlichen vorigen Schreiben genugsam eingedenck seyn werden, daß wir nicht allein die von Ew. Liebden angedeutete Ungelegenheit sattsam vorgesehen, sondern auch mit höchster Sorgfalt dahin getrachtet, wie alle Ursachen dazu aus dem Weg geräumet, und man allerseits in gutem Vernehmen und friedlichem Verständniß verbleiben möchte; wozu denn dieses das eintzige Mittel gewesen, daß nicht allein die Königl. Spanischen Völcker sich auf Sr. Königl. Majestät Gebiet conteniren, nicht aber andere Churfürsten und Stände des Reichs unterdrücken, sondern auch die copias auxiliares, deren sie sich den Sommer aus bedienet, gegen den Winter den benachbarten wider alle Recht und Befugniß über den Hals zu ziehen, sich enthalten, und also das Reich bey dem theuer genug erworbenen Frieden unbetrübet lassen möchten: dann im widrigen Fall ein jeder leichtsam wird urtheilen und abnehmen können, daß die Cron Franckreich endlich auch, unterm Vorwand ihrem Feind die Unterhaltung und Verstärckung aller Enden auf des Reichs-Boden abzuschneiden, die Hand mit hinein zu schlagen nicht unterlassen, und dadurch alsdenn für erst die angräntzenden Stände, folgends auch das gantze Reich in neue Bewegung gebracht werden dürffte: Maaßen sich dessen bey gegenwärtiger Conjunctur der König in Franckreich durch seinen Ambassadeur zu Regenspurg bey Ihro Käyserl. Majest. und dem gantzen Reich schon längst ausdrücklich bedingt, uns auch dißfalls selbsten unterm 7ten Jan. jüngsthin, so uns doch erst den 2ten dieses zu Handen kommen, zugeschrieben, wie die Abschrifft mit mehrerm besagt, wovon wir allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät und unterschiedlichen Chur- und Fürsten damahlen alsobald Wissenschafft gegeben, und thun wir solchemnach gern glauben, daß dieser Frantzosen Anzugs-halber Ew. Liebden eingelangte Zeitungen nur allzuwahr seyn; es wird aber ein jeder unpaßionirter leichtlich erkennen, daß nicht wir (als die es längst gern anders gesehen und gewünschet, auch flehentlich darum angesuchet und gebeten) sondern diejenigen daran schuldig, welche durch ihre gewaltthätige Ueberziehung anderer Neutral-Landschafften besagte Frantzosen herein gelocket: desto befremd- und beschwerlicher uns dann vorkommt, daß von Ew. Liebden auf solchem Fall noch fernere Verfolgung in diesem unsern Stifft, und dasjenige, was andere gesündigt, wir zu büßen anbedrohet werden, da doch Ew. Lbd. wohl wissen, daß wir bey so gestalten Sachen mehrberührten Frantzösischen Völckern den Durch- oder Einzug in diesem unserm Stifft mit Gewalt zu sperren nicht vermögen, uns auch als einem neutral Fürsten, wann sie als Freunde kommen, ihnen als Feind, vorab bey gegenwärtiger Beschaffenheit zu begegnen, nicht wohl anstehen noch gebühren wolle. Wir hätten aber wohl verhofft gehabt, daß Ew. Liebden mit Occasion dieses ihres an uns abgelassenen Schreibens uns auf unser nächst voriges vom 30 Januarii, was wir wegen Entledigung dieser unserer Landschafft von berührten oppressionibus für Vertröstung zu schöpffen, einige Eröffnung gethan haben würden, auf welchen Fall Ew. Liebden sich zu versichern, daß wir nicht allein, obbesagte Frantzösische Völcker von Einrückung in diesen unserm Stifft abzuhalten, alle mögliche officia anzuwenden sondern so gar auch, als weit sich unsere Kräffte erstrecken, uns dawider zu opponiren, nicht ermangeln würden; der freund-vetterlichen und gäntzlichen Zuversicht, daß Ew. Liebden in reiffer Erwegung der Sachen Umstände uns dißmahl ein mehrers zuzumuthen nicht begehren werden.

zeigt aber daß es keine Schuld habe;

verwundert sich über die Bedrohungen;

und hätte vielmehr Resolution wegen Abzug der Lothringischen ꝛc. verhofft,

da es denn den Französischen würde widerstanden haben.

Belangend sonsten den Ew. Liebden zukommenen Bericht, als wann wir des Frantzösischen Krieges-Heers schleunigen Fortzug herwärts durch unsern Thum-Capitularem Liverto sollicitiren lassen, thut derselbige auf gantz irrigen Grund bestehen, und ist vielmehr jedermänniglichem dieses Orts bekand, daß auf die uns in Ew. Liebden Schreiben vom 25 Jan. beschehene Imputation, als wären wir bedacht den Frantzosen in hiesigem Stifft einige Vestung zu übergeben, wir zu Abwendung solchen unerfindlichen Wahns mit Vorwissen unsers hiesigen Thum-Capituls bewogen worden, verschiedene Thum-Capitularen nach Bouillon, Dynant und Huy, und zwar mit dieser ausdrücklicher Instruction

Die Nachricht aber, daß Cölln bey Franckr. sollicitiren lassen, ist falsch, da es vielmehr Gegen-Anstalten getroffen.

1654. ction abzufertigen, neben jedes Orts Gouverneur alles sorgsamen Fleisses dahin zu sehen, damit solche Vestung bey gegenwärtig gefährlichen Läufften wider alle etwa vorzunehmenden machinationes versichert seyn mögen, wobey Liverto die Aufsicht erstgemeldter unserer Vestung Bouillon (wo und nirgends anders hin, er sich von hinnen begeben) anbefohlen worden, wollen wir Ew. Liebden ꝛc. Lüttich den 16 Febr. Anno 1654. 1654.

Post scriptum.

Auch ꝛc. Ist uns nach Verfertigung dieser unserer mitkommenden Antwort von dem Frantzösischen Gouverneur zu Sedan ein Schreiben beyliegenden Inhalts zukommen, deswegen wir dann Ew. Liebden Trompeter etwas länger aufhalten lassen müssen, und ist nun daraus der Cron Franckreich Intention und Vorhaben noch mehrers zu ersehen; derowegen denn im Fall fernern Unheil, Zerrütt- und Empörungen, so daraus erwachsen dürfften, in Zeiten vorgebauet werden solle, eine hohe Nothdurfft seyn will, daß Ew. Liebden die schleunige Verfügung thun, damit die Lothring- und Condeischen Völcker aus diesem unsern Stifft sich hinweg begeben, und wir samt andern Reichs-Ständen wider dergleichen unbillige Vergewaltigungen künfftig versichert, und also den Frantzosen der Titel und Prätext, sich ins Reich einzudringen, benommen werde: immaassen wir denn Ew. Liebden nochmahls hiemit freund-vetterlich ersuchet und gebeten haben wollen. Ut in literis.

Cölln berichtet das Schreiben des Gouverneurs zu Sedan,

u. bittet nochmahls den Abzug der Lothringischen ꝛc. Völcker zu besorgen.

§. XIX.

Die Stadt Bremen erlangt votum & sessionem in Comitiis.

Sonnabends, den 18/28 Febr. gelangte der Stadt Bremen Gesandter, vermöge des ergangenen, und sub N. I. hier anliegenden Käyserlichen decreti, würcklich ad votum & sessionem in Comitiis.

N. I.

Käyserl. Decret an das Churfürstl. Mäyntzische Directorium, der Stadt Bremen Abgeordneten zu allen sessionibus in dem Städte Rath ansagen zu lassen.

Auf Anhalten wird das Reichs-Directorium die Bremischen Abgeordneten zur Seßion zu lassen.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löbl. Churfürstl. Mäntzischen Reichs-Directorio in Gnaden anzuzeigen: Nachdem bey Ihro Käyserl. Majestät des Heil. Röm. Reichs-Stadt Bremen Abgeordnete, seithero erlangter Absolution a Banno und Restitution in priorem statum, um Admißion zur Seßion und voto im Städte-Rath zu mehrmahlen allergehorsamst angehalten; und nun Ihro Käyserl. Majestät Meynung auf eingelangtes der sämtlichen Stände Gutachten nicht ist, sie von dem Reichs-Städtischen Collegio auszuschliessen; Als haben Sie vorwohlermeldtes Reichs-Directorium dessen zu dem Ende zu erinnern gnädigst anbefohlen, damit dasselbe ermeldter Stadt Bremen Abgeordneten hinführo zugleich andern Reichs-Städtischen Abgeordneten zu allen sessionibus in dem Städte-Rath ansagen zu lassen wissen möge. An deme beschicht Ihro Käyserl. Majestät gefälliger Will und Meynung, die mehrbesagtem löbl. Reichs-Directorio mit beharrlichen Käyserl. Gnaden förderst wohl beygethan verbleiben. Signatum zu Regenspurg den 18 Febr. unter höchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät Secret-Insiegel Anno 1654.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. XX.

Oldenburgische Erhöhung in den Reichs-Graffen-Stand.

N. I

Nachdem Käyser Ferdinandus III. den Freyherrn Anton von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, wegen seiner besondern Verdienste in den Reichs-Graffen-Stand erhoben hatte, wie aus dem sub N. I. anliegendem diplomate erhellet; (von dessen, wegen der Herrschafft Kniphausen gehabten Streitigkeiten, in actis pacis Westphalicæ Tom. VI. libr. L. § III. p. 918. sq. ausführliche Meldung geschehen ist.) so wurde auch

1654. Münz-Regal des Graffen von Oldenburg.

auch demselben das Müntz-Regal, bis auf des Churfürstl. Collegii Einwilligung, concediret. Auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage nun erfolgte solcher Churfürstl. Consens, Inhalts N. II. und wurde darauf das Käyserl. Diploma über das Müntz-Regal, laut N. III. in forma ausgefertiget, um allerhand goldene und silberne Müntzen prägen zu können.

N. II.

1654. N. III.

N. I.

Diploma Käysers Ferdinandi III. des Graffen von Oldenburg Erhöhung in den Reichs-Graffen-Stand betreffend.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bohaimb, Dallmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graff zu Habßburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landt-Graff in Elsas, Herr auf der Windischen Marckh zu Porttenaw und zu Salins ꝛc. Bekhennen für Unß und Unsere Nachkommen am Heyligen Römischen Reich, auch Unsern Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande offentlich mit diesem Brieffe und thuen kundt allermenniglich. Ob wohl die hohe Röm. Käyserl. Würdig- und Großmächtigkheit, darein Wir durch die göttliche Vorsehung und Verleyhung von dem Allerhöchsten gesetzet worden sein, durch die hochansehentliche Glieder und Fürsten, Graven und andere Herrliche und Edle Geschlechter, damit derselbe hocherleuchte Thron gezieret ist, mächtig glantzen und herfürscheinen thuet; So würdt doch derselbe desto mehr scheinbarlicher dadurch gemacht, auch sein splendor und Potenz indeme erzeigt, daß die von Unns vor diesem zu Ehren und Würden erhöhete Edle und Herrliche Familien ihrem Adelichem fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit mehrer Ehren, Würden, Dignitäten begabt und erhebt werden, wordurch dann dieselbe zu desto mehrer Erkänndtnüß Ihres schuldigen Gehorsambs und beständigen Ritterlichen Thatten und stethen getrewen Diensten mehr und mehr angereitzet bewegt und veruhrsacht werden; Und wie Wir aus angeregter Käyserl. Hoheit auch angebohrner Milte und Gnaden fördernst geneigt sein alle und jegliche Unserer und des Heyl. Röm. Reichs auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthumbe und Landen, Unterthanen und Getrewen, Ihre Würde, Aufnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu befürdern; also sind Wir auch noch mehrers und begierlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen und Geschlechter in höhere Ehren und Würden zu erheben, und zu setzen, die Wir zu Herrlichen und Ritter-mäßigen Stande vorhin erhoben, auch sich zu Unserm und des Heyl. Röm. Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumben und Landen wichtigen Sachen und Geschäfften qualificirt und capable machen, auch Unns und dem Heyl. Reich, auch Unserm löbl. Ertz-Hause Oesterreich angenehme Dienste zu erweisen und durch Ritterliche Mannhaffte Thaten und Tugenden sich für andern der Welt khundtbar zu zeigen eisseristes Fleisses bemüehen und ihre Zeit und Jahre dahin nützlich verwenden.

Die Käyserliche Würde wird durch die Erhohung ihrer Unterthanen vermehret;

Daher Ihro Käyserl. Maj. hierzu aus Milde gegen ihre Unterthanen geneigt sind.

Wan wir dan bestendige Nachricht eingenommen, Gestalt der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber getrewer Anthon Freyherr von Oldenburg Edler Herr zu Varel in seiner etlichen Jahren hero continuirten Peregrination sich so wohl in allerhandt Sprachen, als Ritterlichen exercitiis und vielen löblichen Tugenden geübet und dergestalt geschickt gemacht, daß Er Unns und dem H. R. Reich guette ersprießliche Dienste wohl leisten und verrichten khönne, sich auch darzu mit sonderbahrem Ernst und Eyffer allergehorsambist erbothen; dannenhero Wir, als die lebendige Brunquelle aller hohen Würden und Digniteten in Krafft Unsers erleuchten Käyserl. Throns geneiget, jetztbemeldtem Anthon Frey-Herrn von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, zu grössern Dignitäten zu erheben: zumahlen Unns unndt dem H. R. Reich nit wenig darin gelegen, daß dasselbe an Gliedern unndt Stimmen in allgemeinen Reichs-Versammlungen nicht geschwächet; sondern vermehrt und gestärcket werde, in Betrachtung deren durch Menschliche Fälle und des Allmächtigen sonderbare Regierung verschiedene treffliche Häuser in newlicher

In Betrachtung nun der herrlichen Qualitäten Anthon Frey-Herrn zu Oldenb. Edlen Herrn zu Varel, und daß die Vermehrung der ansehnliche Häuser nöthig, erheben Ihro Käyserl. Maj. denselben samt seinen Erben in den R. Graffen-Stand.

1654. cher Zeit abgangen und also Unsere Käyserl. Sorgfalt erheischet zu der gemeinen Wohlfahrt besserm Aufnehmen sothanen Abgang hinwiederumb zu ersetzen; Als seind Wir deßwegen neben obangeführten bey gedachten Anthon, Frey-Herrn von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel Persohn befindtlichen, ansehentlichen Qualiteten, Ritterlichen Tugenden, darunter verspührten fürtrefflichen Vernunfft uud Verstandt, insonderheit aber in Betracht der nützlichen tapffern und Ritterlichen Diensten, die er mit unausgesetzter Trewen herrischen Bezeigung leisten khan und würd, bewogen worden, Ihme absonderlich eine Gnadt zu erweisen, und denselben in Erwegung obangeführter Umstände, mit wohlbedachtem Muth, guetem Rath und rechtem Wissen aus selbst eigener Bewegnüß, auch wohl affectionirter dessen Meriten gemessener Inclination und Milten, samt allen seinen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, so in rechter Ehe von ihm erzeugt werden möchten, Manns- und Frauens-Personen absteigender Linien für und für in ewige Zeit in den Standt, Ehr und Würde Unser und des H. R. Reichs-Graven und Grävinnen zu würdigen und zu erheben; Ordnen, würdigen, setzen und erheben demnach vorgemelten Anthon Freyherrn, von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, auch alle seine Eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Pershonen absteigender Linie, wie obgehört, in den Standt, Ehr und Würde Unser und des H. R. Reichs rechtgebohrnen Graven und Grävinnen; Gleich, als wann Sie von Ihren vier Ahnen, Vatter, Muetter und Geschlechte rechtgebohrne Graven undt Grävinnen wehren; zufügen, vergleichen und gesellen Sie zu derselben Schar-Gemein- und Gesellschafft; Ertheilen und geben Ihnen sambt und sonders den Titel und Nahmen der Graven und Grävinnen des Heyl. Röm. Reichs und erlauben Ihnen sich also zu nennen und zu schreiben; Mainen, setzen und wollen auch, daß mehrgenandter Graff Anthon Frey-Herr von Oldenburg Edler Herr zu Varel, seine Eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Pershonen für und für in ewige Zeit Unser und des Heyl. Röm. Reichs Graven und Grävinnen sein, sich also nennen undt schreiben, auch von Uns und sonsten jedermeniglich davor geachtet, geehrt, genant, geschrieben und erkandt werden, und dazu alle und jegliche Gnadt, Freyheit, Ehre, Würde, Vortheil, Präeminenz, Fürstandt, Recht und Gerechtigkeit, Vorgang, Standt, Seßion, Stimb, Altherkhommen, Herrlichkeiten, Prärogativen in Reichs- und Craiß-Versamblungen auf Land-Tägen und Zusammenkhunfften, gleich andern des Westphälischen Craißes Graven und Herren, dem Wetterawischen, Franckhischen, oder auch Schwäbischen Collegio, welches Er dazu erwöhlen und selbst belieben würdt, sich associren, dabey sitzen und votieren, in Ritterspühlen, Beneficien auf hohen und niedern Thumbstifftern Geist- und Weltlichen, Lehen und Aembter zu empfahen, innehaben, und zu tragen, auch sonsten alle andere Sachen haben, deren theilhafftig undt empfänglich sein, sich auch dessen alles, sonderlich aber des Gräfflichen Tituls und Nahmens allenthalben mit aller Ehren, Seßion, Stimb und Proceßionen, an allen Enden undt Orthen, nach ihren Ehren, Notturfften, Willen und Wohlgefallen frewen, gebrauchen und genüessen sollen und mögen; Immaßen sich andere Unsere und des H. R. Reichs Graven und Grävinnen von Rechts- und Gewohnheits-wegen frewen, gebrauchen und genüessen, von allermeniglich unverhindert.

1654.

Ertheilung der Gräfflichen Rechte. Titel.

Stimme und Sitz auf R. Versammlungen.

Ueber dieses und damit auch besagter Graff Anthon Frey-Herr von Oldenburg, Edler Herr von Varel, Unsere Käyserl. Gnadt, damit wir Ihme wohlgewogen, umb so vil mehr zu verspühren, haben Wir Ihme, seinen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Mans- und Frawens-Personen diß hernechst beschriebene Gräffliche Wappen und Cleynodt hinführan in ewige Zeit zu gebrauchen und zu führen gnädiglich

Wappen.

Hieselbst ist das Hochgräffl. Wappen inseriret

gegont und erlaubt; So mit Nahmen ist ein Quartierter Schildt, dessen Hinder-Under- und Vorder-Ober-Theil blaw, oder Lasur-Farb; in jedem befindet sich fürwerts ein weiß, oder Silber-farbes auf den hindern zwey Fuessen aufrecht stehendes und zum Sprung gerichtes Pferd, in seine Mähne rothe Bandel eingeflochten, mit einer doppelten Maschen und zurückh flüegenden Enden; Vorder-Under- und Hinder-Obere-Feldung aber weiß, oder Silber-farb, in jeder drey also gestellte Rosen, daß oben zwo und underhalb

1654. eine zu sehen ist; in Mitte des Schildts ein gelb, oder Gold-farbes Hertz-Schildtel; durch das hindere halbe Theil gegen über zwerch zwo rothe Strassen, oder Palckhen; in dem vordern aber stehet aufrechts ein ausgethaner schwartzer doppelter Adler; auf dem Schildt drey gegen einander einwerts gekherte frey offene Adeliche Thurniers-Helmb, beederseits mit weiß, roth und blawer Helmb-Deckhen und darob jeder mit einer gelb, oder Goldtfarben Cron gezieret, aus der hindern Cron erscheint ein einwerts gekherter und aufwerts zum grümmen geschickhter gelber Lew biß an die Hüfft, mit offenen Rachen, roth ausschlagender Zungen doppelt über sich gewundenen Schwantz und für sich geworffenen Pranckhen; auf dem vordern Helm und dessen Cron drey neben einander also gestellte Straussen-Fehdernd daß die beeden aussern gelb, oder Gold-farb, mittlere aber blaw oder Lasur-Farb ist; auf dem mittern aber stehet aufrechts der unden im Hertz-Schildel beschriebene aufgethane doppelte schwartze Adler: Allermaßen dann solch Gräfflich Wappen und Cleynodt mit seiner Zierdte in mitte diß Unsers Käyserl. Libels weiß geschriebenen Brieffs auf dem fünfften Bladt erster Seithen gemahlet und mit Farben aigentlicher ausgestrichen ist. 1654.

Erhebung der zu acquirirenden Güter zu gleicher Dignität.

Neben dem und damit gedachter Graff Anthon Freyherr von Oldenburg Edler Herr zu Varel, Unser Käyserl. Gnadt mit dero Wir Ihme gantz wohl gewogen sein, desto würckhlicher verspühren möge; So haben Wir mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rath und rechtem Wissen, auch aus selbst eigener Bewegnüß und sonderbahrer Betracht, daß solches zu Unserm und des Heyl. Röm. Reichs mehrem Splendor und Zierde gereichet, Ihme die besondere Käyserl. Gnadt erwiesen, daß wan bemelter Graff Anthon Freyherr von Oldenburg, Edler Herr von Varel, eine Graff-Herrschafft, oder anders immediate vom Röm. Reich dependirendes Guett an sich bringen würde, selbiges zur unmittelbahren frey gehörigen Graffschafft jetzt, als dann und dann, als jetzt erheben und Er sich mit allen Ehelichen Leibes-Erben und Erbens-Erben davon im Graven Prädicat zu ewigen Zeiten denominiren, schreiben und Tituliren, auch von Unß und Unsern Nachkommen am Reich und sonsten allermeniglich dafür erkandt, ästimiret und gehalten werden sollen.

Titul.

Ebenmäßig haben Wir auch aus angeregter eigener Bewegnüß mehrbesagtem Graff Anthon Freyherrn von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, auch allen seinen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Mans-und Frawens-Personen, nachfolgende besondere Gnadt und Freyheit, in der allerbesten, khräfftigsten und beständigsten Formb, Maaß und Weiß, als es immer seyn khan, oder mag, gethan und gegeben: Thuen das und geben Ihnen die auch aus Röm. Käyserl. Macht, Vollkhommenheit wissentlich in Khrafft diß Brieffs, also daß nun hinführo von Uns und Unserm Nachkommen am Heyl. Reich, Römischen Käysern und Königen mehrgedachtem Graffen Anthon Frey-Herren von Oldenburg Edlen Herrn zu Varel seinen Ehelichen Erben und derselben Erbens-Erben Mans- und Frawens-Personen, aus allen Unsern und Unserer Nachkhommen am Heyligen Reich, und Unsers löbl. Ertz-Hauses Oesterreichs Cantzleyen in Unsern und ihren Reden, Schrifften, Brieven, Mißiven und anderm so von Uns und Unsern Nachkhommen am Reich oder sonsten darinnen Sie benent oder bestimmet ausgehen würden der Titul, Prädicat und Ehren-Wort, Hoch-und Wohlgebohrn gegeben, geschrieben und ertheilt werden und folgen sollen: Inmassen Wir dan solches zugeschehen bey allen Unsern Cantzleyen allbereits bestellet und befohlen haben.

Verordnung deswegen an Mäyntz.

Gebieten und befehlen auch hiermit den respective Hochwürdigen und Durchleuchtig Hochgebohrnen Unsern lieben Neven und Vetter, den Ertz-Bischoven zu Maintz, Trier und Cölln, als Unsern und des H. R. Reichs Churfürsten und Ertz-Cantzlern durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen andern Unsern Cantzlern, Cantzley-Verwaltern, Secretarien gegenwärtig und khünfftigen ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie fernern Befelch und Ordnungen in Unsern und Unserer Nachkhommen Cantzleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Fleiß und Ernst darob sein und halten, daß hinführo vorbesagtem Anthon Graven von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seinen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben Mans- und Frawens-Personen absteigender Linien für und für ewiglich under Unser und Unserer Nachkommen Titul und Nahmen den Hoch-und Wohlgebohrnen geschrieben werde.

Uber

1654. Uber dieses alles, waß vorgeschrieben stehet, thuen und geben Wir obgedachtem Graven Anthon, Freyherren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, noch diese besondere Gnadt und Freyheit, also und dergestalt, wan er, oder seine eheliche Leibs Erben, auch derselben Erbens Erben im Heyl. Röm. Reich, durch den Segen Gottes über khurtz oder lang, entweder durch Kauff, Wechsel, Erbschafft, oder in andere redtliche Weeg, wie und auf was Weise, daß geschehen khan, oder mag, (welches Wir Ihnen aus Römischer Käyserl. Macht wissentlich und wohlbedächtlich vergönnet und zugelassen haben wollen) ein, oder mehr Graff- oder Herrschafften, wo die gelegen sein, an sich bringen, oder würkhlich possediren würden, daß Sie dieselben ohne meniglichs, wer der, oder die sein, Einstandt, Irrung, Anspruch oder Verhindernüß geruehiglich innen haben, possediren und besitzen, auch sich alsdan gegen Unß, Unsere Nachkhommen und sonsten jedermeniglich Graven, oder Herrn, auch Graven und Frauen von, zu, oder auf denselben Graff- oder Herrschafften nennen, schreiben, heissen und nit allein deroselben Titul, sondern auch Standt, Seßion und Wappen samt obigen insignibus fuehren und gebrauchen sollen und mögen, Ihnen auch solcher Titul aus allen unsern und unserer Nachkhommen am Reich auch unsers löblichsten Ertz-Hauses Oesterreich Cantzleyen, auch sonst von jedermeniglich an allen Orthen und Enden in allen und jeden Geist- und Weltlichen Geschäfften und Sachen gegeben und sie von allermeniglich unverhindert dafür gehalten, geehrt, genennet, erkandt, titulieret und geschrieben werden: gestalt ihnen über solches dan auch alle derjenigen Privilegien, Regalien, Recht und Gerechtigkheiten, Vorgang, Standt, Ehre, Würde, Vortheil, Peäeminenz, Seßionen, Stim, Altherkhommen, Herrlichkheiten, Prärogativen in Reichs- Crayß- Tägen und andern Versamblungen, Zoll, Accisen, Mauten und Müntzen, Probation und allen andern, nichts ausgenommen, so bey solchen Graff- und Herrschafften hergebracht und die vorigen Possessorn gehabt, und in aller Gestalt und Maße, als ob derselbe Titul, Standt und Wappen von vorigen Inhabern auf Sie khommen und gefallen wehren, würkhlich zu gebrauchen vergönnet; auch khrafft dieses zugelassen sein solle, wan Sie über khurtz, oder lanz Begierde gewünnen im Heyl. Röm. Reiche ein, oder mehr newe Sitze, oder Schlösser zu erbawen, daß Sie dieselbe Sitze, oder Schlösser, so Sie also erbawen, oder sonsten erkhauffen oder redtlich überkommen, bey ihrem jetzigen Nahmen bleiben, oder dieselben fallen lassen, verändern, verkherren, oder gar abthuen, und dieselbe Städte, Sitze, oder Schlösser ihrem selbst eigenen Willen und Gefallen nach, befestigen, mit Mauren und Graben umbfangen, andere Zunahmen schöpffen und geben, sich darvon und darzu nennen und schreiben und solche newe Zunahmen in allen und jeglichen ihren Reden, Schrifften, Tituln, Insiegeln, Handlungen und Geschäfften nichts ausgenommen, allein, oder mit ihrem jetzigen Zunahmen gegen meniglich gebrauchen sollen und mögen; unverhindert allermeniglich.

1654. Vom Besitz neu zu erwerbender Güter.

Vom Erbauung neuer Schlösser, deren Benennung und Inserirung in den Titel.

Und damit auch dis von uns erhöchetes Hauß negst göttlicher Verleihung zu stehts wehrender Zeitten bey bestendigem Wohlweesen und Aufnehmen, auch stether Ruehe und Friede der dabey interessierten Lande und Unterthanen um so vilmehr erhalten bleiben, hergegen allen besorgenden, geheßigen Zwitrachten, Irrungen und andern schädtlichen Zerrüttungen, Verderb und Unheil, so beedes Herrn und Unterthanen, als Spalt- und Theilung der Graff- und Herrschafften zugewartten, wie bey etlichen Fürstenthumben und Graffschafften die Erfahrung leiders offters, als guett ist, an Tag geben thuet, so weitmüglich vorgebawt werden möge; So haben wir bey demselben das jus primogenituræ eingeführt: Thuen dasselbe auch aus Käys. Macht und Hoheit hiemit und Krafft dieses Brieffs wissentlich in bester Formb, Maß, und Gestalt, als solches von Recht und Billigkheit, auch unser undt des Heyl. Röm. Reichs gemeinen üblichen Gebrauchs und Gewohnheit wegen beschehen soll; khan, oder mag, dißergestalt und also, daß alle besagtem Graff Anthon, Freyherren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel jetzgehörige, oder khünfftig durch Kauff, Wechsel, Erbfall und andere redtliche Weeg erlangte Graff- und Herrschafften, auch andere liegende unbewegliche Güetter unter denen pro tempore lebendigen, manlichen, ehelichen Leibs- Erben kheines Weegs zertheilt, zertrennt, oder aus einigerley Uhrsache, wie die seindt, gespalten werden, besondern dieselbe vollkhommen gantz und ungeschmälert samt Nüessung und Gebrauch aller und jeder und ins khünfftig von Ihm seinen Erben und Erbens Erben, durch Kauff, Tausch, oder andere rechtmeßige Mittel und gerechten Titul an sich brungende immediat und mediat Güetter mit allen darzu gehörigen Schlössern, Städ-

Einführung des juris primogenituræ.

1654. Städten, Flecken, Dörffern, An- und Zuwachß, auch übrigen Pertinentien, Recht, Gericht 1654.
und Jurisdiction, hohe Obrigkheit, Mittel und Pottmäßigkeit, Regalien, Einkhommen,
Renten, Höven, Pachten und insgemein allen andern Fällen, auch Pflicht, Huldigung und
andern Graff-Herrschafften, dominiis und übrigen Güettern, hohen Obrigkeit, An- und
Zugehörung ohne Eintracht und Wiedersprechen dem erstgebornen, ehelich erzeugten Sohn,
als dem einigen rechtmeßigen successori, so dergleichen Regierung, Landt und Leuthen
vor sein mag, allemahl folgen, und bleiben, und derselb allein darin succediren und zur Re-
gierung khommen solle: Es wäre dann, daß derselbe primogenitus, oder erstgeborner der
Sinn und Witz beraubet, oder sonsten eines andern merckhlichen Gebrechens halber zur
Regierung untüchtig befunden, auf denselben Fall, oder auch nach Ableibung desselben
abermahl seinem erstgebornen Sohne, oder da sich zutrüege, daß dieselbe erste Linie an män-
lichen, ehelichen gebornen, zur Regierung taugentlichen Leibs-Erben gentzlich verfiele und
abginge, alsdan der ander geborne Sohn, ob der noch im Leben wehre, oder, da er tödtlich
abgangen, gleichergestalt seinem primogenito und erstgebornen, ehelich erzeugten Sohne,
und da auch desselben absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge also forth auf den drit-
ten, viertten und nachgeborne, undt derselben absteigenden Linien, mänlicher ehelicher Ge-
burt immer und ewiglich dahin zu verstehen, daß zwischen diesem Gräfflichen Hauß und
desselben Geschlechte männliches Stammes zu ewigem, unaufhörlichen Rechte die Succes-
sion in mehr besagten Graff Anthons, Freyherren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel,
Graff-Herrschafften, Domainen, Güettern, sambt allen Ihren vorgenanten Pertinentien
und Zugehörungen, auch khünfftigen acquirendis nach Ordnung und Erbgangs Recht der
Primogenitur und Erstgeburtts Gerechtigkheit auf den primogenitum und Ehelich gebor-
nen, so verhanden und zur Regierung qualificiert und taugentlich, und deme es aus rechtem
ehelichen mänlichen Stamme dieser Graven jetzt verstandener Ordnung und Maaß nach
gebühret, vereibet; die Unterthanen auch demselben primogenito und ehelich erstgebornen
Mans Erben in eine Handt allein gehuldigt sein sollen; doch mit diesem Reservat und
Vorbehalt, daß hingegen derselbe primogenitus und ehelich erstgebohrner Sohn, alsdan
Regierender Graff und Freyherr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel denen andern und
nachgebornen Herrn und Freiwlein, so vil deren negst Ihme verhanden sein möchten, an
statt des appanagii dasselbige, waß der Hoch- und Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber
getrewer Anthon Günther, Graven zu Oldenburg und Dellmenhorst, Herr zu Jever
und Kniephausen in seiner testamentierlichen Verordnung und besten Willen, den er dieses
Jahr verrichtet haben soll, disponirt und vermachet, entrichten und abstatten solle.

Majorennität im zwantzigsten Jahre.

Wir geben auß Röm. Käyserlichen Macht und Volkhommenheit Graven Anthon,
Freyherren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel und dessen posterierenden, doch allein
in primogenitis und dem pro tempore regierenden Herrn, wan sie zu zwantzig Jahren
khommen, die Majorennität, also daß sie ihre Graff- und Herrschafften, Landt und Leuthen
selbst vorstehen, regieren und verwalten, ihnen Räthe und Officirer, Diener und Beambte,
kiesen, erwöhlen, setzen und verordnen, alle contractus, dispositiones, pacta, elogia, Te-
stamente und waß davon immer dependiren mag, mit kräfftigem Bestand errichten, appro-
bieren und für genehmb halten, schliessen, ratificiren und exequieren: auch allen sambt und
sonders active & passive aller Ohrten und Enden, sich nütz- und fruchtbarlich nun und zu
ewigen Zeitten bedienen mögen, auch dawieder in- und ausserhalb Rechtens nichts zum
Präjudiz verhenget werden solle.

Von den Testamenten.

Wir haben auch ermeltem Graffen Anthon, Freyherren von Oldenburg, Edlen Herrn
zu Varel, dessen Erben und Nachkhommen diese besondere Gnadt gethan und Freyheit ge-
geben, daß im Fahl sie der allmächtige Gott über kurtz, oder lang ohne Hinderlassung ehe-
licher manlicher Leibs-Erben von dieser zergengklichen Welt abfordern solte, sie Fueg und
Macht haben sollen, ungeacht ob gleich ein oder mehr Töchter verhanden wehren, einen jeg-
lichen aus dem Geschlecht deren von Oldenburg, oder einen andern, wem sie hierzu am be-
sten qualificiert befinden, und ihnen beliebig, per ultimam voluntatem seu inter vivos
quocunque modo in denen Graff-Herrschafften, Domainen und Güetter, die keinem
fidei commisso und substitutioni unterworffen und natura sua alienabel sein, auch der-
gestalt transferiret und transmittiret werden khönnen, zu adoptieren und zum Erben zu
instituiren und einzusetzen, auch demselben den Graven-Titul, sambt allen desselben Prä-

eminenz,

1654. eminenz, Ehr und Würdigkheit zu testieren und zu verschaffen, welcher hernach solchen Titul und Würde an sich nehmen und denselben nebenst obbeschriebenen und verpesserten Wappen und Cleynodt haben, fiehren und behalten, auch mit allen seinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkhommen Mans- und Frawen-Persohnen sich dieser unserer angezogenen Gnade und Freyheit gebrauchen sollen und mögen; Jedoch soll mehrbesagter Graff Anthon, Freyherr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel, dessen Erben und Nachkhommen, denjenigen, so sie ins khünfftig zu adoptieren und zum Erben zu instituiren gesinnet, Unß und unsern Nachkhommen am Reich vorher Nahmbhafft zu machen, schuldig und verbunden sein: gestalt dan auch mehrgemeltem Graven Anthon, Freyherren zu Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, desselben Erben und Erbens-Erben alle derjenigen Privilegien, Regalien, Recht, Würdigkeit, Freyheit und Gerechtigkheit, Zollen, Accisen, Mautten und alle andere Vortheile, in- und ausser Gerichts, so bey des Heyl. Röm. Reichs unmittelbahren Graffschafften hergebracht, insonderheit aber auf allen Deputation, Müntz-Probation, Reichs-Craißtägen und andern Versamblungen, worzu sie dan auch allemahl mitbeschrieben werden, und bemächtigt sein sollen, in Persohn, oder durch ihre Gevolmächtigte, als andere unsere und des Heyl. Röm. Reichs Graven zuerscheinen unter den Graven des Wetteravischen, Schwäbischen oder Franckhischen Bancke des voti und sessionis auch alle und jede Vortheile, Freyheiten, Recht und Gerechtigkheiten, wie obgemelt, als Graven des Heyl. Röm. Reichs haben, sich derselben frewen, gebrauchen und geniessen, auch in ihrem territorio allerhandt Völckher anzunehmen und zugedulden, zugelassen, auch daß Er und seine eheliche Leibes-Erben alle und jede ihre offene und beschlossene Brieffe mit rohtem Wachs versigeln und verpittschafften, und sich des zu allen Zierden und Würden gebrauchen sollen und mögen, Khrafft dieses vergönnet seyn solle. 1654.

Von den Subfeudis.

Uber dieses haben wir dickhermeltem Graven Anthon, Freyherren zu Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seinen Erben und Erbens-Erben Mans- und Frawen-Persohnen, diese besondere Käyserl. Gnadt und Freyheit gegeben; Thuen und geben ihnen dieselbe von Röm. Käyserl. Macht und Vollkhommenheit in Khrafft dieses Brieffs also, daß sie nun hinführo alle und jegliche edle, Rittermeßige und andere Lehen und Affter-Lehen, Geist- und Weltliche, wie die genannt, oder geheissen werden, nichts ausgenommen, noch hindan gesetzt, so Sie von Unß und dem Heyl. Röm. Reich, oder von andern in khünfftig über khurtz, oder lang, erlangen, erkhauffen, oder in andere redtliche Weg an sich bringen würden und Lehen Stückh wehren, Geist- und Weltlichen Persohnen, zu Lehen, oder Affter-Lehen leihen und von allen denselben Lehen Männern Lehens-Pflicht und Eydt nehmen, wie sich das gebühret, auch gewohnliche Lehens-Pflichte und Gerichte halten mügen, und Sie die Lehen-Männer ohne alle Ein- und Wieder-Rede, Verhindernüß, oder Behelffe solche Lehen von Ihnen empfangen und Ihnen darüber als Ihren Lehen Herren gewöhnliche Lehens-Pflichte und Eyde zu thüen schuldig sein sollen, und wo dieselben Lehen Männer solches in gebürender Zeit nit thuen, oder sich des widern, oder Außflüchte suechen würden, daß dardurch Ihre Lehen und Lehens-Gerechtigkeit verfallen und verwürckht sein, auch Er Graff Anthon, Freyherr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel und seine Erben und Erbens Erben, als Lehens Herren dieselbe Lehen zu Mehr- und Besserung anderer Ihrer Herrschafften und Güetter einziehen und behalten, oder ferners Ihres Gefallens, wan und wem Sie wollen, zu verleihen Macht haben sollen: ob auch dieser unserer Freyheit und Begnadigung einige gemeine Geist- und Weltliche, oder Lehen-Rechte, Gesetze, Ordtnungen, Statuten, Freyheiten, Altherkhommen und Gebreuchen zuwider waren, oder verstanden werden möchten, denselben allen und insonderheit den Rechten und Gebräuchen, die mitbringen, daß ein Lehen Herr sein Eigenthumb ohne Verwilligung seines Lehen Mannes in andere Persohnen mindern Standts nit verendern möge, und daß also die Lehen Männer von einem Lehens Herrn mindern Standts, denn der vorige Lehens Herr gewesen ist, ihre Lehen zu empfahen nicht schuldig sein sollen, wir aus rechtem Wissen gentzlich derogiert haben wollen; Erstatten und erfüllen auch hiemit alle und jegliche Mängel und Gebrechen, wie die erscheinen und erfunden würden, setzen, ordnen und wollen, daß wieder solches alles, wie oblaut, gar nichts, wie das erdacht, verstanden, ausgelegt, oder fürgeben werden möchte, gebrauchen noch zugelassen werden solle; alles von obbestimbter Röm. Käyserl. Macht Volkhommenheit und in Krafft diß Brieffs.

1654. Wir geben und thuen auch mehrbesagtem Graff Anthon, Freyherren von Oldenburg, Edlen Herren zu Varel, seinen Erben und Erbens Erben, diese nachbeschriebene Freyheit und Gnadt, daß so offt es sich begiebt, daß seine, oder ins künfftig seiner Erben und Erbens Erben Unterthanen einer, oder mehr Mans- oder Frawen-Personen ohne ordentliche testamentliche Disposition mit Tode abgehen solten, und daß aus der verstorbenen Freundtschafft khein nahendt Verwanter verhanden were, der Vermüg rechtlicher Verordtnung ab intestato zur Succeßion gehörete. Sie alsdan derselben hinderlassene Haab unndt Güetter ligende und fahrende, wie die Nahmen haben mögen, auch wo und welcher Orthen und Enden die gelegen seindt, für ihre aigene Güetter zu sich nehmen und nach ihrem Willen und Gefallen damit zu handeln, als wann ihnen dieselbe von Ihren negsten Bluets-Freunden erblich anverstorben wehren, guet Fueg und Macht haben ohne meniglichs Verhindernüß. 1654.

Von Erbschaften der Unterthanen.

Ueber dieses haben Wir auch dem offtgemeltem Graven Anthon Freyherren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel und seinen ehelichen Leibs Erben und derselben Erben Erbens diese besondere Gnadt gethan und Ihnen alle und jegliche Lehen und aigene Stückh Haab und Güetter, so in ihren jetzigen und khünfftigen Landen Graff- und Herrschafften, Hohen und Niedern Gerichten und Gebietten gelegen, und durch Absterben, oder Mißhandlung und Verwürckhung derjenigen, die Sie innen gehabt, und besessen, oder in andere Weeg, wie sich das zutragen, oder begeben möchte, erledigt, Unß und unsern Nachkhommen verfallen, oder durch rechtmeßige Erkhandnüß, oder Erklehrung der Acht, auch sonsten von Recht und aus Gewohnheit und altem Herkhommen confisciert und zustehendt wurden, gnediglich gegeben und zugestellet: Und thuen das hiemit von Röm. Käyserl. Macht, Vollkhommenheit wissentlich in khrafft diß Briefs, waß Wir, oder unsere Nachkhommen Ihnen von Rechtswegen, oder aus Gnaden daran zugeben und zuzustellen haben und mögen; Und mainen, setzen und wollen, daß Er Graff Anthon, Freyherr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel, seine Erben und Erbens Erben solche bestimbte, verfallene und confiscierte Lehen, Haab und Güetter von Unser, oder unser Nachkhommen wegen einnehmen, inhalten und zu Besserung Ihrer Lehen und Güetter kehren, mit dem Lehen, wie Lehens Recht ist und dan mit dem eigenen, als andern Ihren eigenen Güettern handeln, thuen und lassen sollen und mögen; von Unß und unsern Nachkhommen und sonsten allermeniglich unverhindert.

Von confiscirten Gütern.

Wir nehmen auch über diß alles zu noch Erweisung unserer besondern Käys. Gnadt gedachten Graven Anthon, Freyherren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel sambt allen seinen Erben, Nachkhommen und Descendenten, auch Häussern Haab und Güettern jetzigen und khünfftigen, wo die im Heyl. Röm. Reich gelegen, oder ins khünfftig noch darzu erkhaufft werden mochten, in unsern absonderlichen immediat Schutz, Schürmb, Glaidt und Verspruch, also und dergestalt, daß Er und seine eheliche Leibs Erben vor Niemand, als vor uns und unserm Käyserl. Reichs Hoff-Rath, oder auch unserm Käyserl. Cammer Gericht, wo das jedes Ohrts sein wirdt, so wohl in realibus, als personalibus besprochen, oder gerechtfertigt werden solle.

Von dem immediat Schutze.

Ebenmeßig thun Wir vilgedachtem Graff Anthon, Freyherren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel seinen ehelichen Erben und Erbens Erben, noch weitters diese besondere Gnadt und Freyheit geben, daß kheiner Ihrer Unterthanen und Verwanten, zumahlen alle Hohe und Nidern Standts Personen, sie seyen unter Dero Gerichten, Glaidt, Forst- oder Malefitzischer Obrigkheit und Jurisdiction gesetzt, oder nicht, niemand ausgenommen, welche an ihren jetzigen und khünfftigen Land, oder andern Gerichten Recht sichen, begehren, auch active und passive procedieren, von kheinem bey- oder entlichen Urtheil Erkandtnüß, oder Decreten, so an Ihren nidern Landt- und Hoff-Gerichten erkhandt, in criminalibus gantz kheine, in civilibu aber da die Klage und Haubtsache nit über fünff hundert Goldtgülden unnd darüber werth wehre, so wenig ratione nullitatis, als iniquitatis, weder an unß, unsere Nachkhommen am Reich, Römische Käyser, oder Könige noch unser oder Ihr Käyserliches Cammer Gericht mit appellieren, supplicieren, noch reducieren sollen, noch mögen, vilweniger einige avocationes causarum vor Unns, oder andere, wer die auch sein möchten, zugelassen, noch von Unns ab unserm Käyserl. Hoffe, weder an unserm Käyserl. Cammer-Gericht angenommen werden sollen, in kheine Weiß noch Weege, sondern

Von der appellatione und avocatione causarum.

1654. dern dieselbe Urtheile, Erkhandtmüßen und Decreten gantz khräfftig und mächtig sein, blei- 1654.
ben, volnstreckht und volnzogen, und an gedachten Graven Anthons, Freyherren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, dessen Erben und Erbens Erben Nidern-auch Landt-Hoff und andern Gerichten volnfahren und procediert werden sollen, wie sichs gebührt, von allermeniglich unverhindert; Und ob darüber von einem oder mehr von einigen Urtheilen, die nicht über fünffhundert Goldtgülden, wie obstehet, antreffen, welchergestalt, oder vom wehme das beschehe, appelliert, suppliciert, oder reduciert und derselben Appellation, Supplication, oder Reduction eine, oder mehr von unns und unsern Nachkhommen, oder unsern und derselben Käyserl. oder Königl. Cammer Gerichten, oder anderen frembden Gerichten aus Unwißenheit, oder auf ungleichen Bericht angenommen würden; So setzen und ordnen Wir doch, daß solches alles diser unserer Käyserl. Begnadigung und Freyheit unnachteilig und unabbrüchig, auch dieselben appellationes, supplicationes und reductiones und waß darauff gehandelt und fürgenommen gantz khraffiloß, untauglich und nichtig sein solle, welches Wir auch alles und jedes von obberüerter unserer Käyserl. Macht, Volkhommenheit, und rechtem Wissen jetzo, als dann und dan, alß jetzo untauglich erkhennen, erkleren, aufheben, vernichten und caßieren, in der allerbesten Formb und Maße, als Wir das thuen mögen und sollen, auch dessen alles unangesehen vilgedachter Graff Anthon, Freyherr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel, seine Erben und Erbens Erben sich dieser unserer Freyheit und Käyserl. Begnadigung zugebrauchen, Macht und Gewalt haben, solche Urtheil, die also fünffhundert Goldgülden, wie obbegriffen, berüehren, zuvolnzichen, und ferner wie sich nach rechtlicher Ordtnung gebühret zu handeln und zu volfüehren; von allermeniglich unverhindert, alles bey Poen in diesem privilegio begriffen.

Von dem jure asyli.

Ferner geben Wir Jhme Graff Anthon Frey-Herrn von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel diese hernach folgende besondere Gnadt und Freyheit, daß Er und seine Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben in undt auf ihren Schlössern und Wohnungen, so weit sich deren Begriff und Einfang mit Häusern, Höffen, Gärten und andern Zubehörungen auch an Land und Leuthen erstreckhen, die Sie jetzt haben, oder uns khünfftig mit rechtmäßigem Titul überkhommen werden, alle und jede Todtschläger, Banckerottiren, Entwichene, Beschuldete und dergleichen unsichere Persohnen und Missethäter (doch offene Mörder und diejehnigen, welche jemanden fürsetzlicher, mörderischer Weise entleibt, hetten ausgenommen) enthalten, haußen, höffen, ätzen, trenckhen und Gemeinschafft mit ihnen haben mögen, nach ihrer Notturfft, Willen und Wohlgefallen, daß auch solche Todtschläger, oder andere unsichere Persohnen daselbst Jahr und Tag Freyung haben, und weder mit noch ohne Recht von einiger Obrigkeit daraus genommen werden mögen; Jedoch wo nach Verscheinung obbenandten Jahr und Tags-Zeit jemand gegen solchen Rechtens begehren wurde, soll bemelter Graff Anthon Frey-Herr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel, und seine Erben und Erbens-Erben, wie obstehet entweder selbst unverzüglich, waß sich den Rechten gemäß gebührt, ergehen und wiederfahren, der Obrigkeit darunder solche Entleibung, maleficia, oder Mißhandlung und Verbrechen begangen auf derselben Begehren, jedoch gegen genuegsamen Revers, daß solche Abfolgung Jhme Graven Anthon, Frey-Herrn zu Varel, seinen Ehelichen Leibes-Erben und Erbens-Erben an Jhrer Jurisdiction, Pottmäßigkheit, hohen und niedern Gerichten gantz unpräjudicirlich und unnachtheilig sein solle, zurecht folgen zu lassen, schuldig sein. Es solle auch genanten Graffen Anthon Frey-Herrn zu Oldenburg Edlen Herrn zu Varel, seinen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben und den Jhrigen solche Enthaltung und Gemeinschafft, auch wan dieselbe aus erstgenantten Jhren Gebietten, Schlössern, Wohn- und Freyung, wie es sich begeben möchte hinwegk und enkhommen, wie vorberüert und sonst, gar kheinen Schaden bringen, noch gebehren in kheine Weiße noch Wege.

Von den Bergwercken.

Weiter thuen und geben Wir Jhme Graven Anthon Frey-Herrn von Oldenburg Edlen Herrn zu Varel, seinen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben und Nachkhommen von Röm. Käyserl. Macht diese Käyserl. Gnade und Freyheit, daß wan sich über khurtz oder lang zutrüege, daß in angeregten Jhren jetzigen und khünfftigen Obrigkheiten, Herrschafften und Gebietten einige Bergkwerckhe sich erzaigen, oder eröffnen wurden, sie tragen Gold, Silber, Kupffer, Bley, Saltz, oder ander Ertzt, oder

1654. Metal, daß Sie dieselbe Bergkwerckhe und Ertzt mit den Metallen allen und jeglichen zu jederzeit selbst, oder mit sambt andern Gewerckhen bawen, auch derohalben gewöhnliche und billiche Ordtnungen und Statuten aufrichten, machen und halten mögen, wie Berckhwerckhs Recht und Gewohnheit ist, und sich derselben Bergkwerckhe, Ertzt und Metallen, so Sie also finden und erbawen werden, mit allen und jeglichen derselben Recht, Gerechtigkheit und Nützungen, es seindt Zehenden, Fürkhauff, Gericht-Obrigkheit und Herrligkheit vermüge der Rechte darin und darüber begriffen sambt allen undt jeglichen Lehen und aigenen Stückhen, Haab und Güettern, ligenden und fahrenden nichts ausgenommen, so in sein Graven Anthon, Frey Herren von Oldenburg Edlen Herrn zu Varel, seiner Erben und Erbens Erben Graff- und Herrschafften, Obrigkheiten und Güettern, so Sie jetzo haben, oder khünfftig überkommen, durch Absterben, Mißhandlung, oder Verwürckhung derjehnigen, so Sie innen gehabt, oder in andere Weege, wie die Nahmen haben, rechtmeßig erledigt werden, und Wir, oder Unsere Nachkhommen am Reich, oder Unser, oder deroselben Reichs Cammer, oder Fiscus daran haben möchten, gehörig, gebrauchen, nützen und nüeßen, und Wir und Unsere Nachkhommen Sie dabey geruehiglich bleiben lassen und handthaben, schützen, schürmen und Ihnen daran kheinen Eintrag thuen, noch zuthuen gestatten sollen und wollen in kheinerley Weiß undt Gestalt. 1654.

Von den Marckten.

Wir gönnen und erlauben auch mehrgemeltem Graven Anthon Frey Herren von Oldenburg Edlen Herren zu Varel, seinen Erben und Erbens Erben von Röm. Kayf. und Königl. Macht Volkhommenheit, rechtem Wißen und zeittigem Rath, in khrafft dieses Brieffs, daß Sie in allen Ihren jetzigen und khünfftigen Obrigkheiten, Graff-Herrschafften und Gebietten an einem, oder mehr Orthen und Enden Ihnen darzu gefällig, alle Wochen auf bestimbten Tag einen, oder mehr Wochen Marckhe, desgleichen auch an denselben Orthen, auch zu bestimbten Zeiten des Jahrs, so Ihnen am gefälligsten und gelegnesten sein, das jus nundinarum universalium, seu publici mercatus, einen, oder mehr Jahr Marckhe mit so viel Tagen vor und nach, als Sie von nöthen achten und für guet ansehen werden, von allen Kauffbahren, und auf die Meßen gehörigen lebendigen Viehe, Pferdten und andern Wahren aufrichten, und hinführo zu ewigen Zeitten haben und halten, auch Sie alle und jede Persohnen, die solche Jahr und Wochen Marckhe mit ihrem Gewerbe, Kauffmannschafften, Handeln, Haab und Güetter besuchen, oder in andere Weeg zu frewem faihlem Kauff khommen dahin und davon ziehen, und so lang Sie auf denselben Wochen, oder Jahr Marckhe sein werden alle Gnade, Freyheit, Sicherheit, Glait und Schüermb, Recht und Gerechtigkeit und guet Gewohnheit haben, sich deren frewen, gebrauchen und genüeßen sollen und mögen, wie andere, so Wochen-Messe- und Jahr-Marckhe im Heyligen Röm. Reiche haben, gebrauchen und genüeßen von Recht, oder Gewohnheit. Damit auch mehrgemelter Graff Anthon Frey Herr von Oldenburg deßen Erben und Erbens Erben sich dißfahls einiger Ergetzlichkeit zu erfrewen haben; Geben Wir Ihnen diese volkhommene Macht und Gewalt, daß Sie von allen und jeden auf den Marckhten verkhaufften Sachen nach Gelegenheit der Wahren, wie die Nahmen haben, einen sichern Pfenning, wie in den Reichs- und andern Städten, Märckhen und Fleckhen breuchig und Herkommens ist, nutzbahrlichen einfordern und erheben mögen.

Von Geld-Auflagen.

Ebenmeßig gönnen und geben Wir auch vilgemeltem Graven Anthon Frey Herren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seinen Erben und Erbens Erben diese Gnadt und Freyheit, daß Sie in ihren Graff-Herrschafften und Territoriis Märckhen, Fleckhen Dörffern ein zimblich ungelt auffetzen und daßelbe von Wein, Bier, Mödt und allen andern Getranckhen, so ausgeschenckht, in- und aus gefüehret wirdt, einnehmen und zu Mehrung Ihres Nutzens und Einkommens wenden.

Von Abzugs- und Einzugs-Gelde.

Ferner thuen und geben Wir offtgedachtem Graven Anthon Frey Herren von Oldenburg, Edlen Herren zu Varel, seinen Erben und Erbens Erben diese besondre Gnadt und Freyheit, wan und so offt sich zuträgt und begibt, daß in seinen Graff-Herrschafften Güettern und Gebietten, so Er jetzo hat, oder inskhünfftig durch Kauff, Tausch und andern rechtmeßigen Titul erlangen möchte, einer, oder mehr Underthanen nit weiter bey oder under Ihnen wohnen, sondern seines beßern Nutzens wegen an andere Oerter zu ziehen Willens, von dem, oder denselben soll gemelter Graff Anthon Frey Herr von Oldenburg

1654. denburg Edler Herr zu Varel, seine Erben und Erbens Erben, ein nach Gelegenheit eines jeglichen Vermögens gebührlich und der Orthen und Landes Arth gebreüchlichen Abzug, Nachsteüer und Leibtheil; gleichfalß von den jenigen, die sich von einer andern Obrigkheit mit Fürzeigung glaubwürdigen Scheins ihres Abscheidens negster Herrschafft zu ihren Underthanen machen, und bey Ihnen Häußlich underwerffen und nieder thuen wolten, ein Einzug Geldt abzufordern, Macht haben. 1654.

Von Aufnehmung der Juden

Wir thuen und geben auch mehrgedachtem Graven Anthon, Frey Herren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seinen Ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben und Nachkommen die sondere Gnadt und Freyheit, daß Sie auf allen Ihren Graff-Herrschafften, Städten, Märckhten und Fleckhen, so Sie jetzt bereits besitzen, oder inskhünfftig über khurtz, oder lang, in dem Hey. Röm. Reich, durch Kauff-Erbschafft, oder durch andere rechtmeßige Mittel an sich bringen werden, nit allein Juden aufnehmen und halten mögen, sondern auch, daß nach Eröffnung, Publicierung und Verkhündigung diser Unserer Freyheit khein Judt, oder Judin des offtgemelten Graven Anthon Frey Herren von Oldenburg Edlen Herrn zu Varel, seiner Ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben, Dienern, eigenen Leuthen, Hindersäßen, Underthanen, zugehörigen Lehen Leuthen und Verwandten noch auch Ihren Weibern, Kindern, Ehehalten, Dienstbotten und Hauß Gesinde, weder auf liegende, unbewegliche, eigene Bestandt oder Lehen, noch auch auf fahrende und bewegliche Güetter, noch auf ander Underpfandt, Brieff, oder Verschreibung, noch auch auf Ihren Treu Glauben weder mit, oder ohne Wucher, weder wenig, oder vil, ohne gedachtes Graven Anthon, Frey Herren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seiner Erben, und Erbens Erben Vorwißen und Erlaubniß nit leihen, oder vorstreckhen, auch mit ihnen nichts tauschen, Wechßeln noch einige Anleihens, oder andere Contracte, wie die Nahmen haben mögen, benant und unbenant (ohne allein, was zu Täglicher Nahrung und Notturfft von fahrender Haab und fahren Gelte erkhaufft würde, auch die freyen aufrichtigen Handtierungen und Commercien in den freyen offenen Meßen und Jahr Marckhen ausgenommen) weder mündtlich, noch schrifftlich, weder heimblich noch öffentlich, um was Sachen das wehre, oder sein mochte, nicht eingehen; noch auch solches Anleihens getroffenen Contract, Obligation und Handlung halben, so nach Publication dieser Unserer Freyheit ohne Vorwißen und Bewilligung gedachtes Graven Anthon, Frey Herren von Oldenburg Edlen Herren zu Varel, seiner Erben und Erbens Erben, wie obstehet gemacht werden (unangesehen ob dieselben mit Handt gegebener Trew und Glauben auch geschwornen Ayden bestettigt wehren) vor Unsern und des Heyl. Röm. Reichs Hoff-Gericht, Cammer-Landt- noch einigen andern Gerichten, nicht fürfordern, beklagen, noch ichtwaß auf solch der Juden Fürfordern und Klagen erkant, gerichtet, noch geurtheilt werden; auch in solchen Contracten, Obligationen und Verschreibungen gar kein verborgener List, oder Betrueg, oder ob das Darleihen durch eine dritte Persohn, als durch einen Christen beschehen, oder sonst ander betrüglicher Schein, wie deren etliche in Unsern und des Heyl. Reichs Ordnungen und Abschieden, sonderlich des fünffzehen Hundert ein und Fünffzigsten Jahrs ausgetruckhet, und wie immer genent werden möchten, nicht gebrauchet, oder fürgewandt werden; und da deme zu wider gehandelt, die Juden das Haubt Guet des dargeliehenen und ausgezehlten Gelts, sambt daraus Folgender Schuldt verwürckhet und verfallen haben, und solches vilgenanten Graven Anthon, Frey Herren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seinen Erben und Erbens Erben zustehen und ohne Verhinderung bleiben; dazu auch welche Juden, oder Judinnen von der Graff- und Herrschafften darunter Sie geseßen, auch auf vilgedachtes Graven Anthon Frey Herren von Oldenburg und seiner Erben und Erbens Erben Ansuechen, Erfordern und mit Anzeigen, oder unterschiedtlichem Darthuen, waß seine des Graven Anthon, Frey Herren zu Oldenburg und seiner Erben und Erbens Erben, Diener, eigene Leuthe, Lehen-Leuthe, Hindersäßen, Underthanen, Zugehörigen und Verwandten Ihnen vor dato dieser Unserer Kay. Freyheit schuldig, und waß Sie derohalben für versprochene, zugesagte, oder verschriebene Pfändte, oder Underpfandt haben, darumb gnuegsahme brieffliche Uhrkhunden vorlegen, davon Abschrifften geben und folgen laßen würden, dieselbe Juden, oder Judinnen als dann von solcher verschwiegenen Schuldt wegen nit mehr gehöret, noch zugelaßen, auch gedachter Graff Anthon, Frey Herr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel, seine Er-

und dereñ Handel.

1654. ben und Erbens Erben den Juden, oder Judinnen nichts darüber weder wenig, noch vil zu Bezahlung solcher verschwiegenen Schulden erfolgen laßen, sondern solches alles verwürckhet und Ihnen heimbgefallen, einziehen und behalten sollen, und so darüber, oder darwider auf der Juden oder Judinnen Anruffen gedachtes Graven Anthon, Frey Herren von Oldenburg, seiner Erben und Erbens Erben, Diener und aigene Leuthe, Hindersaßen, Underthanen, Zugehörige und Verwandten an Unserm und des Heyligen Reichs Cammer Gericht, Reichs Hoff Rath, Hoff Gericht zu Rothweil, oder einigen Landt- oder anderen Gerichten berüerter Sachen halber fürgeheischen und daselbst ichtes wider Sie, ihre Leib, Haab und Güetter gehandelt, procedirt, gerichtet, oder geurtheilt wurde; oder wo auch mehrangeregter Graff Anthon Frey Herr von Oldenburg, seine Erben und Erbens Erben, Diener, eigene Leuthe, Lehen Leuthe, Hindersaßen und Underthanen, Zugehörige und Verwandten, wie obstehet, auf der Juden, oder Judinnen geschwindes Einführen, sich in einige Vergleich begeben, und dieser Unserer, oder anderer Gnaden und Freyheit außerhalb offternantes Graven Anthon, Frey Herren von Oldenburg, seiner Erben und Erbens Erben, Vorwißen, Gunst und Bewilligung verziehen wurden, in was Schein, oder Weege das geschehe, sollen doch solche Contracte, Verschreibungen und Verzichte diser Unserer Freyheit ohne allen Nachtheil, auch die erfolgte Processe und Handlungen Ihnen allen sambt und sonderlichen an Ihren Haab und Güettern kheinen Nachtheil, oder Schaden bringen, oder gebehren, sondern dieselbe alle und jede, wie die genant, gantz und gar untauglich, nichtig und khrafftloß, unbündig, todt und absein und bleiben, auch von meniglich in- und außerhalb Gerichts darfür gehalten und offtgedachter Graff Anthon Frey Herr zu Oldenburg seiner Erben und Erbens Erben, derselben Diener eigene Leuthe, Lehen Leuthe, Hindersaßen, Underthanen, Zugehörige und Verwandten und deroselben Haab und Güetter ligende und fahrende solcher Processen halber durch die Juden, oder Judinnen erlanget und ausgebracht, weder mit, oder ohne Recht von jemanden nicht angelanget, bekümmert, beschweret, noch beschedigt werden: dan Wir das alles und jedes, was Sie darentgegen inner- und außerhalb Rechtens sich zu behelffen haben und fürbringen möchten, fürnemblich aber Ihr der Juden gemeine und sonderbahre Freyheiten, so sie deme zuwider jetzo, oder in khünfftiger Zeit von Uns und Unsern Nachkommen am Reich erlangen und ausbringen, so vil die hierwider sein, oder verstanden werden möchten, nichts ausgenommen, zu gleicher Weise, als ob solches hierinnen von Wort zu Wortten beschrieben und ausgetruckht wehre, von Röm. Kay. Macht, Volkhommenheit, hiemit in Khrafft dieses Brieffs, jetzt alsdan und dan, als jetzt aufgehebt, caßiert, abgethan, und vernichtet haben wollen, und dazu, wo vilgedachtes Graff Anthon, Frey Herr von Oldenburg, seiner Erben und Erbens Erben, Diener, eigene Leuthe, Lehen Leuthe, Hindersaßen, Underthanen, Zugehörigen und Verwandten einen, oder mehren nach Verkhündigung diser Unserer Freyheit obgehörtermassen durch einen Juden, oder Judin hintergangen würde, so offt sie fräventlich hierwieder thetten, zehen Marckh löttigs Goldts Unnß und Unsern Nachkhommen am Reich in Unser und des Reichs Cammer unnachleßig zubezahlen verfallen sein sollen. 1654.

Von der Jagd. Weiter thuen und geben Wir obgedachten Graven Anthon Freyherren von Oldenburg Edlen Herrn zu Varel seinen Erben und Erbens Erben dise fernere Gnadt und Freyheit, daß Sie für und für auf allen Ihren Gründen und Boden alle Hohe und Nidrige Geiagte und Waidtwerckh haben und sich derselben, so offt Sie gelüstet, gebrauchen; auch

Von den Mühlen. auf denselben Mühlen mit allen Zugehörungen, als mit laitung des Waßers auf die Mühlwerckhe, Wege, Stege darzu und darvon, sambt allen andern Zugehörungen, so zu Aufrichtung neuer Mühlen Nottürfftig sein: Inmaßen als ob solches alles mit weittern und mehrern Wortten, Puncten und Articuln klärlich und aigentlich hierinnen begriffen wehre, aufrichten und bawen und auf solchen Mühlen allerlay Getraide mahlen, Holtzschneiden, schleiffen, polieren, stampffen, pleyen, Oel und Pulver machen, auch allerley Eysen und Meßings Drath, oder Wieren ziehen und beraiten laßen und sonsten die nach ihrer Notturfften Willen und Wohlgefallen gebrauchen und genüeßen;

Von Anlegung neuer Güter. desgleichen daß Sie auf jetz berüerten Ihren Gründen und Boden newe Häuser, Höffe und Güetter, wan und so offt Ihnen geliebet, bawen und aufrichten mögen, welche Höve, oder Güettere, auch die obangezeigten Mühlen dan alzeit mit den Marckhen, Fleckhen, Dörffern, oder Güettern in deren Bemarckhung Sie dan ligen werden, algemein Recht, mit Holtzung, Weyern, Waßern,

1654. sern, Fischereyen, Währen, Maasen, truckhen und naß, Wiesen, Weiden, Viehgang und allem andern, nichts ausgenommen, wie das genent, oder geheißen mag, haben und gebrauchen, und von denselben Marckhen, Fleckhen, Dörffern, Güettern, oder Obrigkeit derselben und sonsten allermeniglich ohne alle Verbott, Hinder- oder Beschwerung dazu gelaßen werden sollen. 1654.

Es mag auch gedachter Graff Anthon, Frey Herr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel, seine Erben und Erbens Erben in allen ihren jetzo habenden und khünfftig erlangenden Graff-Herrschafften und Gebietten, wo die in dem Heyl. Röm. Reich belegen sein möchten, newe offene Würths und Gast Heuser, Tabernen, Schenckhstetten, Bach- und Brew Häußern, Badtstuben, Schmidten, Kramläden, und sonsten alle und jede andere ehehafftinen, wie die immer genent werden können, desgleichen auf ihren Gründen und Bohden, Mühlen, Schwaigen, Schaffereyen, auch newe Weyer und Fischgrueben, und was Ihnen dergleichen gefällig, bawen, an- und aufrichten, und solche Tabernen und Schenckhstett zu ewigen Zeitten, mit Gastung, Weinschenckhung und allen andern Getränckhen, Brott und anderm belegen, auch mit redtlichen Ordnungen, Gewohnheiten und Nottürfftigen Sachen versehen, solche selber inne haben, nützen, und nüeßen und gebrauchen, oder umb zimblichen Zinß und Guldt verleihen, und zu solchen Tabernen, Schenckhstetten, Backh- und Brew Häusern und anderm allem, so oben vermeldet, alle und jegliche Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkheiten haben, gebrauchen und genüeßen sollen und mögen, als andere, so daselbst herumb dergleichen haben und sich deren von Recht, oder Gewonheit gebrauchen und genüeßen; von allermeniglichen unverhindert. Von Wirths-Hausern und andern Gewerbe-Häusern.

Ueber dieß und damit das Uebel gestraffet und gemeiner Nutz erhalten werde; So haben Wir aus wohlbedachtem Mueth, guetten zeittigen Rath und rechtem Wißen Ihme Graven Anthon, Frey Herrn von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seinen Ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben, zu allen Ihren Graffschafften, Herrschafften, Stätten, Schlössern, Marckhen, Fleckhen, Dörffern und Gebietten, die Sie jetzo haben, oder khünfftig, auf was Weise und Weege es geschehe, mit rechtmeßigem Titul überkhommen möchten, eine gemeine Jurisdiction und Gerichtszwang, auch alle hohe und Nidrige Gerichte gegeben, und in denselben Graffschafften, Herrschafften, Stätten, Schlössern, Marckhen, Fleckhen, Dörffern und Gebietten, wie obstehet, ein oder mehr Hochgericht, Stockh und Galgen aufzurichten und zu halten, auch dero Belieben und Gelegenheit nach ein, oder mehr Obrigkheit, oder Ambts-Mämer und dazu bedünfftige Persohnen an ihre Statt zu setzen und zu verordnen, gegönnet und erlaubet, und den Pahn daselbst über das Blut zu richten gnediglich zugestellet; Gönnen, geben, verleihen und erlauben Ihm Graven Anthon, Frey Herren von Oldenburg, seinen Ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben, für und für solches alles von Röm. Kay. Macht wißentlich in khrafft diß Briefs, also daß nun hinführo Er und seine Erben Inhaber derselben Graff- und Herrschafften, Schlößer, Stätte, Fleckhen, Dörffer und Gebietten, wan und so offt das nottürfftig und guet gedüncket zu sein, in denselben Graff-Herrschafften, Schlößern, Stätten, Flecken, Dörffern und Gebieten an den Enden und Orthen, da Ihnen das am füeglichsten ist, ein, oder mehr ordentlich gemein Gericht durch sich selbst Ihre gesetzte Obrigkheit, oder Ambt-Männer, oder sonst einen, oder mehr seiner Underrichter an statt seiner mit so viel Erbahren Männer, so Er, oder sein Ambtmann und Underrichter dazu nützlich undt tauglich zu sein bedünckhen, besetzen, üben, halten und gebrauchen, und daselbst umb alle und jegliche Bürgerliche und Peinliche Sachen, Ueberfahrungen, Mißhandlungen, Malefitz, und Uebertrettungen nichts ausgenommen, es sein Güetter so dahin gehören, Geldt Schulden, Pöenen, Straffen, Frävel, und Bueßen, Landesverweisungen, Leibsstraffen, auch umb Leib und Leben und alle Persöhnliche und andere Fälle, so meri & mixti Imperii, oder sonsten einer gemeinen und schlechten Jurisdiction, oder Gerichtszwang sein, oder geachtet werden, klagen, gerichtlich procedieren und verfahren, erkhennen und Urtheil sprechen und dieselbige Exequieren, und dan in den gemelten Graffschafften, Herrschafften, Schlössern, Stätten, Dörffern, Fleckhen, und deren Zugehörungen, gebieten und verbieten, Pöen-Fall und Bueß, groß und klein Frevel, wie der Orthen landtleuffig und gebreuchig sein und sie jederzeit für billich und guet ansehen werden, aufsetzen, straffen, und damit alles das handeln, thuen und lassen, das sich in solchen Gerichten gebuhret, auch in allen Bürgerli- Von der Jurisdiction.

1654. chen und Peinlichen Sachen und Fällen, guette Satzung, Ordtnung und Statuten, den gemeinen Rechten und Unsern und des Hey. Reichs Ordtnungen gemäß, die so khräfftig sein, als ob sie von Uns, oder Unsern Nachkhommen, aufgerichtet und gesetzet wehren, setzen, machen, aufrichten und die nach Gelegenheit der Zeit und Leuffen, so offt es die Notturfft erfordert wiederum ihres Gefallens, aufheben, endern, bessern, oder gantz abthuen, auch die berüerte Pön-Fälle, Bueß und Frevel einbringen mögen; von allermeniglich unverhindert. Und sollen alle und jegliche, so daselbst gesessen, darunder, oder dazu gehörige, oder sonsten underwürfflich werden verpflicht sein, solchen Gerichts-Zwang Folge zu thuen, gehorsamb und gewerttig zu sein, daß auch der ermelter Graff Anthon, Frey-Herr von Oldenburg, seine Erben und Erbens Erben, Inhabere der vorgedachten Graff- und Herrschafften, Schlössern, Stätten, Dörffern, Fleckhen und Gebietten in denselben an einem, oder mehr Orthen ihres Gefallens und der Notturfft nach, Halß-Gericht, Stockh und Galgen, aufrichten und das Bluet zu richten, gebrauchen und Erbaren, tauglichen Persohnen, die sie zu einer jeden Zeit darzu geschickht und nutz zu sein bedünckhen, ferner zu richten befehlen, und daß alsdann dieselben verordneten Persohnen, oder ihre Ambt-Leuthe übelthättige verleumbdte Leuthe, die sie in denselben Graff- und Herrschafften, Schlössern, Stätten, Dörffern und Fleckhen und derselben Bezirckh und Gebiett betretten und begreiffen gefenglich annehmen und dieselbe auch andere Missethäter, so von andern Orthen und Enden außerhalb derselben Bezirckh daselbst zuberechten und zu bestraffen, gefüehret, oder geantwortet werden, auf vorgehende gnuegsahme indicia, oder Uberzeugnüß peinlich fragen und auf jedes selbst Bekandtnüß, oder offenbahrer Verhandlung nach des Heyl. Reichs Recht und löbl. wohlhergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten öffentlich richten und straffen, und straffen lassen, sollen und mögen; ohne jedermeniglichs in- und verhinderung; doch soll gedachter Graff Anthon Frey-Herr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel, seine Erben und Erbens-Erben, Inhabere der berüerten Graff- und Herrschafften, Schlösser, Stätte, Fleckhen und Dörffer, von ihrem Amt-Leuthen und denen sie angeregten Pahn befehlen werden, gewönlich Glübdt und Eydt aufnehmen, mit dem Pahn über das Bluet zu richten zu handeln und zu volnfahren, als gleich unpartheyische Richter gegen dem Armen, als dem Reichen und dem Reichen, als dem Armen, und darinnen nit ansehen, weder Lieb, Leidt, Guett, Haab, Gunst, Forcht, Freundschafft, Feindschafft, noch sonsten kheine andere Sache, dan allein gerechtes Gericht, als sich gebührt und sie gegen Gott dem Allmächtigen am Jüngsten Gericht verantworten wollen, getrewlich und ohne Gefehrde. 1654.

Damit auch gedachter Graff Anthon Frey-Herr von Oldenburg, Edler Herr zu Varel, seine Erben und Erbens Erben aller und jeglicher oben und nach bemelter Begnadigungen und Freyheitten, Prärogativen und Fürsehung desto kräfftiger und würcklicher auch ohne einige Anfechtung und Einrede unzerbrochen frey geniessen und gebrauchen

Von dem Gebrauche der ertheilten Privilegien.

möge; So haben Wir ihnen ferner diese nachfolgende Gnade aus eigener Bewegniß, rechtem Wissen und Käyserl. Macht und Volkhommenheit gegeben, und mitgetheilt; Thuen auch solches hiemit in khrafft dieses Brieffs also daß in ihrer aller und eines jeglichen under ihnen insonderheit Gefallen, Willen und Macht stehen und bleiben solle, wan und zu was Zeit über khurtz, oder lang, sie sich obgemelter und nachfolgender Unserer Begnadigungen in allen und jeglichen Stückhen, Versiculn, Puncten und Articuln keinen ausgenommen, samentlich mit einander, oder in einem allein, oder mehrern und in welchen Stückhen, Puncten, Versiculn, Articuln, insonderheit, underschiedtlich und würckhlich zugebrauchen anfangen, oder aber ob sie solche Unsere Begnadungen, bey ihnen ungeöffnet und ungebrauchet, so lang es ihnen gefällig, in dem gantz kheine Zeit ausgeschlossen, behalten und bewahren wollen, und so sich begiebt über khurtz oder lang, daß nach der Zeit und dato obbegriffener Unserer Käyserl. Begnadigungen der bemelte Graff Anthon Frey-Herr von Oldenburg, seine Erben und Erbens Erben, wie obstehet, sich deren Unser Käyserl. Gnade und Freyheitten in einem, oder mehr Puncten, Versiculn, Stückhen, oder Articuln entweder durch Stillschweigen, oder offentlich aus guettem Willen nicht gebrauchen, oder auch gleich wieder diese Unsere Begnadigungen in einem, oder mehrerm selbst das Wider-Spiehl thuen, handeln, auch dasselbe wider alle diese Unsere Begnadigungen zugeschehen annehmen und bewilligen würden, zu einem, oder mehrmahlen und so offt das

geschehe

1654. geschehe, daß doch solches alles ihnen, so wohl an denen nachgelassenen, als unnachgelassenen Puncten und Articuln dieser Begnadigung und Freyheitten, oder da sie gleichfals darwider gehandelt und bewilligt hetten, gantz unnachtheilig und allerdings unschädtlich sei, sondern sie sich, wan und so offt ihnen das gefällig und gelegen seyn wirdt, wiederum allenthalben und in allen Dingen von newen aber derselben Unserer Begnadigung khräfftiglich und würckhlich gebrauchen sollen, können und mögen, in aller Gestalt und Maße, als ob zuvor darüber nichts gehandelt, zugelassen, noch bewilligt, sondern solch Unser Freyheitten alle wiederum von newen von Unß und Unsern Nachkhommen ihnen gegeben und zugestellet wehren worden; die Wir ihnen auch in allen solchen Fällen, so offt sich die begeben, wiederum von gantz newen von Wortten zu Wortten, wie dieser Unserer Käyserl. Begnadigungs-Brieff vermag, jetzt, als dann und dann, als jetzt khräfftiglich und in aller Gestalt, alls ob nie darwider gehandelt, geschehen oder etwas bewilligt worden were, zugestelt, gegeben, mitgetheilt und aufgerichtet, auch derselbe von Uns, oder Unsern Nachkhommen am Reich, Röm. Käisern und Königen über khurtz, oder lang weder gantz, oder ein Theil, es sey in wenigen, oder vielen, umb einigerley Ursachen willen, wie die auch genant werden möchten, aufgehoben, oder caßiert werden, sondern vest, best, beständig und ungeschmälert bleiben solle; wollen auch daß an dem allem, ihnen weder Verschein- oder Verstreichung zehen, oder mehr Jahren und Zeit auch sonsten einige andere Sachen, oder Ursachen, dadurch außerhalb diser Unserer Begnadigung die Freyheitten unwürcklich und unkhräfftig gemacht werden möchten, gantz kheinen Schaden, Nachtheil, noch einige Beschwehrung, oder Unkhräfftigung diser Unserer Freyheitten bringen solle, thun noch mag: dan Wir das aus Volkommenheit Unserer Kayserl Macht aufgehebt, auch derselben hiemit gentzlich und gar derogirt haben wollen. 1654.

Von Beweisung der Privilegien.

Wir haben auch vilgemeltem Graven Anthon Frey-Herrn von Oldenburg Edlen Herrn zu Varel seinen Erben und Erbens Erben diese besondere Gnadt und Freyheit gegeben, daß so offt sie sich diser Unserer Begnadigung und Freyheit aller, oder einer, oder mehr Puncten, oder Articuln gebrauchen, oder da ihnen solches darzu bringen und fürzuzeigen, mit, oder ohne Recht aufferlegt würde, alsdan solchen Unsern gantzen Begnadigungs-Brieff noch sonsten ein mehrers, oder anders daraus fürzulegen, oder zu eröffnen nicht schuldig seyn sollen, dan allein ungefehrlich den Anfang dieses Unsers Brieffs und darnach allein den einigen, oder mehr Puncten und Articuln darauf sie sich ziehen, oder gebrauchen wollen auch das datum dieses Unsers Käyserl. Brieffs und nicht weitters; denen auch alsdan geglaubet, darauf gerichtet und gehandelt werden solle, nicht anders noch münders, als dem Original-Brieff selbst; unverhindert meniglichs.

Von den glaubwürdigen Copien des privilegii.

Und dieweiln dem vielgenanten Graven Anthon, Frey-Herren von Oldenburg, seinen Erben und Erbens-Erben, disen Unsern Freyheit und Begnadigungs-Brieff, so offt sie dessen in einem oder mehr Puncten und Stückhen zugebrauchen nottürfftig, Gefehrlichkheit des Wegs, oder anderer Uhrsachen halber über See oder Landt zu führen, sorglich, beschwehrlich und gefehrlich seyn möchte; So setzen, ordnen und erklehren Wir, daß den Vidimussen und Transsumpten von dem gantzen Inhalt solches Freyheit- und Begnadigungs-Brieffes, oder einer, oder mehr Clausuln und Articuln darin begriffen und dan durch eines Fürsten, Prälaten, Graven, Frey-Herrn, Stadt-Landt- oder eines ander, Gerichts-Insiegel, besiegelt, oder aber eines Notarien, der legalis ist, in Beysein zweyer glaubhafften Persohnen collationiert, mit seinem Zeichen und Handt unterschrieben, fürbringen und anzeigen, so viel Glaubens geben und darauf auch die Abschrifft, die fürters von denselben Vidimussen, oder Transsumpten genommen, geglaubet werden, auch in- und außerhalb Gerichts und Rechts alle Khrafft und Macht haben und gegeben werden solle, als den Original-Brieffen; desgleichen auch nit weniger in den Fahl, ob dieser Begnadigungs-Brieff durch Lenge der Zeit an Geschrifft, Pergamen, Siegel und anderm abgengig, löcherig, oder durch Brunst verderben, oder Graven Anthon, Frey-Herren von Oldenburg, seinen Erben und Erbens-Erben und Nachkhommen entwendet, abhendig gemacht, oder verlohren wurde, in was Gestalt solches geschehe, sollen die obgemelten Abschrifften, Vidimussen, oder Transsumpten khräfftig seyn, Macht und Glauben haben und behalten und darauff an allen Enden und Orthen gehandelt und volfahren werden, als auf desselben Original-Brieff; getrewlich und ohne Gefehrde.

1654. Von dem Schutz-Herrn der Privilegien.

Wir geben auch ermeltem, Graven Anthon Frey-Herren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seinen Erben und Erbens-Erben zu würckhlicher Volziehung solcher Unserer Privilegien einen, oder mehr Unserer und des Heyl. Reichs Churfürsten, Fürsten und Fürstmeßigen Prälaten, Graven, Freyherrn, Stätte, und Gerichte, die sie zu ihrem Gefallen zu erwöhlen haben, zu Conservatoren und Schürmb-Herrn, in allen deshalben fürkhommenen Fählen zu Ihro Käyserl. Commissarien, Executorn, und Scheides-Richtern, die auf ihr Ansuchen (wie Wir dan ihnen dessen hiemit volkhommene Macht und Gewalt geben) gebirten, verbitten, erequiren, volziehen, handthaben und alles das thuen und handeln, so Wir selbsten als Röm. Käyser in solchem zu würckhlicher Volziehung und Handthabung vorermelter Privilegien thuen wurden, sollen, oder möchten, ohne meniglichs Verhinderung, Eintrag, oder Widersprechen; oder aber da gemeltem Graven Anthon, Frey Herren von Oldenburg, seinen Erben und Erbens-Erben mehr gelieben, gelegen sein und gefallen wolte, die Verbrecher und Verwürckher dieser Unserer Käyserl. Begnadigung und Freyheit in einen, oder mehr Stückhen in andere Wege, oder vor andern ihnen gefälligen Gerichten anzulangen und zu beklagen, oder allein umb die verwürckhte Pön-Fahl, Bueßen, Straffen und Erklerung derselben von Uns Selbst, oder Unsern Nachkhommen am Reich, Röm. Käysern und Königen, oder andern Unsern und derselben Unserer Nachkhommen am Reich Cammer-Gericht durch sich selbst, oder Unsern Käyserl. Fiscal fürzunemmen und zurechtfertigen, das alles wollen Wir, dem Graven Anthon, Frey-Herren von Oldenburg, seinen Erben und Erbens-Erben zu wohlgefallen und Wahl gestelt haben. 1654.

Von der Beständigkeit der privilegiorum ohne fernere Confirmation.

Endtlich thuen Wir gedachtem Graven Anthon, Frey-Herren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seinen Erben und Erbens-Erben, diese weittere Gnadt, daß ihrer kheiner in Ewigkheit einigerley Confirmation, oder Bestettigung dieses Unsers ihnen gegebenen privilegii von Unsern Nachkommen, Römischen Käysern, oder Königen zu suchen oder zunemmen nicht schuldig, sondern Wir mainen, setzen undt wollen, in Khrafft dieses Brieffs, daß die privilegia, Gnaden, Gaaben und Verleihung hierin begriffen zu jederzeit über khurtz, oder lang in Ewigkeit so khräfftig sein und Würckhung haben sollen, als wehren die von einem jedtwedern Unsern Nachkhommen, Römischen Käysern und Königen auf den andern sonderbahr bestettigt, oder bekhräfftigt; alle Freyheit, Rechte, Gerechtigkheit, Gebreuche und Gewonheitten, so darwider sein möchten, hindangesetzt.

Von den pactis successoriis mit Dännemarck.

Weiln auch zwischen Unserer besonders lieben Freundt und Oheimben des Königs zu Dennemarckh, Norwegen ꝛc. und des Regierenden Fürsten in Hollstein Gottorffischer Linie Lbd. Lbd. und dem obgedachtem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs lieben getrewen Anthon Günthern, Graven zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jehver und Kniphausen einige pacta successoria vor diesem, auch, wie obgemelt, eine Testamentierliche Verordnung von jetztbesagtem Graven zu Oldenburg errichtet, wollen Wir denen allen, so weit des mehrbenandten Graven Anthon, Frey-Herren von Oldenburg, Edlen Herren zu Varel, in der Graffschafft Oldenburg, Statt- und Budtjadinger Landt, auch dem Burgundischen Lehen-Stückhe, der Herrschafft Jever und dessen Pertinenzien gelegene Güetter und Gründe sich erstreckhen, durch alle obbesagte ihm und seinen Mitbeschriebenen, ertheilte privilegia, beneficia, immunitates nichts derogiret, besondern so weit es denen gemeß und gleichstimmig, die übrige, auch andere khünfftige, quovis titulo legitimo zuwachsende Güetter verstanden, deriviret und transferieret haben, welches zu Erhaltung beständiger und nachbarlicher Einigkheit und aufrichtigen Vertrawens Wir also hierin verbleiben, und offtbenanten Graven Anthon, Frey-Herren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, so wohl besagtes Königs zu Dennemarckh und regierenden Hertzogen Hollstein Lbd. Lbd. als andern des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen respective aufs beste Freund-Oheimbl. gnädig und allergnädigst recommendiren wollen.

Nochmahlige Bestätigung des obigen.

Und gebietten darauf allen undt jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Statthaltern, Landtmarschalchen, Landes Haubt-Leuthen, Landvögten, Haubt-Leuthen, Hoff-Richtern, Landt-Richtern, Centrichtern, Vitzthumben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuthen, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Urtheilsprechern, Räthen, Khündigern der Wappen, Ehrenholden, Personanten, Bürgern, Gemainden und sonst allen andern Unsern

1654. sern und des Heyl. Röm. Reichs auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande Unterthanen und getrewen, waß Würden, Standt, oder Weesens die seindt, ernst- und vestiglich, mit diesem Brieff und wollen, daß sie mehrgedachtem Graven Anthon Frey-Herren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Barel, auch allen seinen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens Erben, Mans- und Frawen-Persohnen nun hinführo ewiglich und in allen und jeglichen Ehrlichen und Redtlichen, Adelichen und Gräfflichen Versamblungen, Ritterspühlen, Feldzügen, Hohen und Nieder-Ambtern; Geist- und Weltlichen, auch sonsten an aller Orthen und Enden vor Unsere und des Heyl. Röm. Reichs rechtgebohrne Graven und Gravinen annehmen, ehren, achten, halten zu lassen, würdigen, nennen und erkhennen, ihnen auch den Ehren-Titel und Prädicat Hoch- und Wohlgeborn geben, sie also nennen und schreiben, auch sonsten aller und jeder Gnaden Freyheiten, Ehren, Wörde, Vorthel, Recht und Gerechtigkeitten, wie auch vorbeschriebenen ihnen ertheilten Privilegien und Begnadigungen, auch Gräfflichen Wappen und Kleynodts geruhiglich frewen gebrauchen und genüessen lassen, und daran nit hindern, oder irren, sondern bey dem allem, wie hiebevor nach der Lenge erzehlt und austruckhlich mit Wortten begriffen und geschrieben stehet, von Unser und des Heyl. Röm. Reichs wegen festiglich handthaben, schützen, schürmen und gentzlich dabey bleiben lassen, auch darwider nicht thuen noch des jemandts anderm zuthuen gestatten in kheine Weiß, noch Weeg, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pön, nemlich zwey hundert Marckh Löttigs Goldes zu vermeiden, die ein jeder so offt er fräventlich hierwider thette, Uns halb in Unser und des Reichs-Cammer und den andern halben Theil vilgedachtem Graven Anthon, Frey-Herren von Oldenburg, Edlen Herrn zu Barel, seinen eheleiblichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, so hierwieder beleidigt würden, unnachleßig zu bezahlen, verfallen sein, und nichts destomünder dieselbe alle und jede bey oberzehlten Gräfflichen Ehren-Standt und Würden verbleiben, auch würckhlich geschützt und gehandthabt werden sollen; und diß ist Unser Ernst- und entlicher Willen undt Mainung. 1654.

Zu uhrkhundt und mehrer Bekräfftigung haben Wir an diesem Brieff Unsere Käyserl. Güldene Bullam wissentlich anhangen lassen;

Der geben ist in unserer und des Heyl Röm. Reichs-Stadt Regenspurg den funffzehenden Tag des Monahts Julii nach Christi unsers lieben Herrn und einigen Seeligmachers Gnadenreichen Geburtt in Sechzehen Hundert drey und funffzigisten, Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Acht und Zwantzigsten und des Bohaimischen im Sechs und zwaintzigisten Jahre.

Ferdinandt.

Johann Philip Elt m Egus.

N. II.

Des hochlöbl. Churfürstlichen Collegii Consens über das dem hoch- und wohlgebohrnen Graffen Anthon, Freyherrn von Oldenburg, Edlen Herrn zu Barel ꝛc. ertheilte regale monetandi.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Käyser, auch zu Hungarn und Böhmen König, Allergnädigster Käyser und Herr ꝛc.

Ew. Käyserl. Majestät geruhen Ihro aus deme in Abschrifft beygehendem Memorials mit mehrerm allerunterthänigst referiren zu lassen, was bey einem gesamten Churfürstl. Collegio Anthon des Heil. Röm. Reichs Graff, Freyherr zu Oldenburg, Edler Herr zu Barel, wegen Verwilligung des juris monetandi, und damit Ew. Käyserl. Majestät solches sein desiderium zu gleichmäßiger allergnädigster Willfahrung allerunterthänigst recommendirt werden möchte, gebührendt angesucht und gebeten; Oldenburg hat bey dem Churfürstl. Collegio um das jus monetandi angehalten:

Wann nun ich und respective unsere gnädigste Herrn Principalen darbey kein Bedenckens haben, sondern ermeldtem Graffen das begehrte Müntz-Regal wohl gönnen können; Als haben Ew. Käyserl. Majest. wir solches hiermit allergehorsamst nicht verhalten und zugleich in Unterthänigkeit bitten wollen, Sie geruhen demeselben hierinnen gleichfalls in welches dieselben einwilligen, und Ihro Käyserl. Maj. solches zu confirmiren bitten.

1654. falls allergnädigst zu willfahren, und das gewöhnliche Diploma darüber ausfertigen zu lassen; Der Wir Uns zu beharrlichen Käyserl. Hulden und Gnaden gehorsamst empfehlen. Regenspurg, den 22. Jan. 1654. 1654.

Ew. Käyserl. Majestät

Unterthänigst gehorsamer
auch
Allerunterthänigst gehorsambste

Des Heyl. R. Reichs hier anwesender Churfürst, und der Abwesenden Räth, Bothschaffter und Gesandte.

Johann Philip. Altenhofen. Metterich. Leibelhms.
Frießen. Blumenthal. Hoen.

N. III.

Käyserl. Diploma über das dem Graffen von Oldenburg ertheilte Müntz-Regal.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärntten, zu Crain, zu Luxemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marckgraffe des Heyl. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, nachdem Wir noch unterm dato funffzehenden Julii des nächst abgewichenen Sechzehen hundert drey und funffzigsten Jahres, dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Anthon, Graffen und Frey-Herrn von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, auß sonderbahr Uns bewegenden Ursachen, in des Heyl. Römischen Reichs Graven-Standt allergnädigst erhöcht, benebenst auch mit viel andern ansehentlichen Freyheiten und Privilegien versehen und begabt haben, daß damalen zugleich gebettene Jus monetandi aber um willen der hierzu von einem löbl. Churfürstlichen Collegio erforderte Consens noch nit bey der Stelle gewesen, in solch Unserm Graven-Brieffs-Diploma nit mit ausgefertigt und ertheilt werden können:

Käyserl. Maj. haben bey Erhöhung des Graffen zu Oldenburg selbigem wegen ermangelden Consens der Churfürsten das Jus monetandi nicht ertheilen können.

Wann Unß nun erstbesagtes Churfürstl. Collegium unterm dato den 22. abgewichenen Monaths Jan. hiezu Ihren Collegial-Consens vorberürten Juris Monetandi halber dem Herkommen gemäß eingeschickt, und dabey zu erkennen geben, daß es auch seines Orths hierbey kein Bedencken habe, sondern vielmehr erstbesagtes Müntz-Regal Ihme Graven Anthon zu Oldenburg wohl und gerne gönnen thue: Als haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, obbesagtem Graven Anthon, Frey-Herrn von Oldenburg, Edlen Herrn zu Varel, seinen Ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, diese besondere grosse Gnade gethan und Freyheit gegeben; Thuen und geben Ihnen auch die von Römisch-Käyserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dies Brieffs, also daß Er und seine Erben und Erbens-Erben, wann Ihnen solches über kurtz oder lang gelegen und gefällig, in ihren Immediat-Landen, Graff- und Herrschafften und Bottmäßigkeiten, so Sie jetzo haben, oder in künfftige Zeiten überkommen, eine, oder mehr Müntz-Städten anordnen, bawen und aufrichten lassen, und darinnen durch ihre erbahre Müntz-Meister, die Sie jederzeit darzu emplojiren, setzen und constituiren, allerley güldene und silberne Müntz-Sorten, klein und groß, in allermaßen solches Unser und des Heyl. R. Reichs Müntz-Edict, Abschieden und Ordnungen mit sich bringen und zulassen, auch wie andere, so aus Unserm und Unserer Käyserl. und Königl. Begnadigung zu müntzen Macht und Permißion haben mit Umschrifften, Bildnissen, Wappen und Gepräge auf beyden Seiten müntzen und schlagen lassen, damit treulich, denen Reichs-Abschieden und Fundamental-Gesetzen gemäß

Nachdem nun solcher Consens erfolgt:

Als wird dem Graffen das Jus monetandi mitgetheilt.

1654. mäß verfahren, umgehen und handeln sollen und mögen, ohne jemandes Einrede oder Hinderniß, doch sollen alle solche güldene und silberne Müntzen, die Sie, wie obstehet, schlagen und müntzen lassen werden, vom Strich, Nadel, Gehalt, Kohrn, Gewicht und Gradt anderer Unserer, auch Churfürsten, Fürsten, Städte und Stände des Reichs gülden- und silberne Müntz, und Unserer und des Reichs-Ordnung gemäß und nit geringer seyn. 1654.

Wir geben und erlauben auch Ihme Anthon Graven und Frey-Herrn zu Oldenburg und seinen Erben und Nachkommen, von obberührter Unserer Käyserl. Macht-Vollkommenheit alle und jede Gnadt und Freyheit, die Sie zu solchem Müntz-Werck bedürfftig, auch Wir Ihnen von Rechts- und Billigkeits-wegen zu geben und zu erlauben haben sollen und mögen, und mainen, setzen und wollen, daß vorangeregte Müntz-Freyheit kräfftig und mächtig sein, und Er Graff Anthon Frey-Herr zu Oldenburg ꝛc. seine Erben und Nachkommen dabey gerechtlich bleiben, sich deren an allen Enden und Orthen, trewen, gebrauchen und genüssen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert. Ob Wir aber über kurtz oder lang im Heyl. R. Reich der güldenen und silbernen Müntz halben einige Aenderung und Ordnung fürnehmen und machen würden, denselben soll offternannter Graff Anthon, Frey-Herr zu Oldenburg ꝛc. seine Erben und Nachkommen, sich alsdann auch gemäß und gehorsamlich halten, doch Uns und dem Heyl. Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auch vorberürten Unserm und des Reichs publicirten und verbesserten Müntz-Edict unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graven, Frey-Herrn, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden, Standt, oder Wesens die seind, ernstlich und vestiglich mit diesem Briff und wollen, daß sie des vorgedachten Graff Anthons Frey-Herrns zu Oldenburg, seiner Erben und Nachkommen Müntz, so sie also müntzen lassen werden, allenthalben, wie andere gänghaffte gülden und silberne Müntze, in Ihrem Werth nehmen und damit handeln lassen, und hierwider nit thun noch des jemandes anderm zu thun gestatten in keine Weiß, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnadt und Straff, und dazu ein Pön nemblichen hundert Marck-löthiges Goldes zu vermeyden, die ein jeder so offt er fräventlich hierwider thette, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil offt gemeltem Graff Anthon Freyherrn zu Oldenburg, seinen Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkundt dies Brieffs besigelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unser und des Heyl. R. Reichs Stadt Regenspurg den Ein und Zwantzigsten Tag des Monats Febr. nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnaden-reicher Geburth im Sechszehenhundert Vier und Funffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Neun und Zwantzigsten, und des Bohaimbischen im Sieben und Zwantzigsten Jahre.

§. XXI.

Käyserl. Resolution wegen Introduction der Neuen Fürsten.

Wohin endlich die Käyserl. Resolution auf obgemeldetes der Reichs-Stände Gutachten (vid. §. XI.) wegen Introduction der Fürsten von Salm, Nassau, Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg ausgefallen, ergiebt die Anlage sub N. I. N. I.

N. I.

Käyserl. Decret wegen Introduction der Neuen Fürsten.

Dictat. Regenspurg, den 20 Febr. 2 Martii 1654.

Die Römisch-Käyserliche auch zu Hungarn und Boheimb Königl. Majestät, Unser allergnädigster Käyser, König und Herr,

Nehmen der Chur- und Fürstl. Collegiorum wegen Admißion und Introduction der drey Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg Fürstl. Gn. Gn. Gn. zu würcklicher Seßion und Stimme in des H. R. Reichs-Fürsten-Rath nächsthin de dato

Ihro Käyserl. Majestät lassen sich gefallen, was die

1654. beyden höhern Collegia wegen der neuen Fürsten geschlossen; wegen der Consequenz; wegen des Anschlags; wegen der Reversalien. 1654.

19. Febr. beschehene gehorsamste Erklärung und Bewilligung zu gnädigem Danck-nehmigen Gefallen auf und an; Und gleichwie Ihro Käyserl. Maj. dieser beyden hohen Collegiorum getreue Devotion im Werck daraus erkennen; Als lassen Sie Ihro auch die erste, andere und dritte dabey gefügte Condition, daß nemlich diese Admißion und Introduction, indem sie ohne vorhergehende Vollziehung schuldiger Prästation der unmittelbaren Begüterung im Reich geschicht, von niemand, wer der auch sey, über kurtz oder über lang, pro exemplo, oder præjudicio nicht an- noch zu einiger Consequenz gezogen, dieses beneficium auch auf der dreyen Fürsten Erben und Nachkommen, wann sie sich nicht vorher im Reich mit Fürsten-mäßigen Gütern oder gefürsteten Grafschafften begütert gemacht, nicht extendiret werde; aber unterdeß sie die drey Fürsten nichts desto minder zu den allgemeinen Reichs-Anlagen monatlich dem Fürstl. Lobkowitzischen Anschlag gemäß 76. fl. und zu der Cammer-Gerichts-Unterhaltung jedes Termins 16. fl. zu ihrem Contingent contribuiren, und an die in der Chur- und Fürstl. Erklärung benannte Ort auch auf die dabey angezeigte Weise erlegen sollen, allergnädigst wohlgefallen. Und werden viertens Ihro Fürstl. Gn. Gn. Gn. die darüber aufgesetzten reversales allerdings vollziehen.

Wegen der Introduction.

So viel dann die fünffte Condition, daß nehmlich diese Introduction zwar nach Ihro Käyserl. Majestät beliebigen Verordnung durch einen Käyserl. Commissarium geschehe, jedoch des Ertz- und Erb-Marschall-Amts Prärogativ und Gerechtigkeiten unnachtheilig, und daß der Erb-Marschall sein Amt dabey so wohl mit Anweisung der Seßion als sonsten zu verrichten haben solle, anbelangt; So befinden Ihro Käyserl. Maj. darüber kein Bedencken.

Wegen Salm und Nassau.

Was aber die sechste betrifft, daß nehml. die Fürstl. Salm- und Nassauische, wider benannte drey Fürsten, ratione præcessionis & voti führende Prätension noch vor derselben Introduction in Richtigkeit gebracht, und die bisher zurück gebliebenen Käyserl. Notifications-Decrete dergestalt beschleuniget werden möchten, damit diese Fürsten allesamt auf einmahl und mit einander in das Fürstl. Collegium introduciret und installiret werden können; doch daß zuförderst Ihro Fürstl. Gn. zu Salm eine Specification ihrer inhabenden unmittelbahren Reichs-Güter und Reichs-Anschlages heraus gebe, auf daß selbige in gebührende Consideration gezogen werde, da erklären sich Ihro Käyserl. Majest. nach der Sachen reiffer Erwegung zu Abschneidung aller unnöthigen übrigen Weitläufftigkeiten gnädigst dahin:

Sollen mit den andern introduciret werden.

1) Sind Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst zufrieden, daß gedachter Fürst von Salm und die bisher von Ihro Käyserl. Majestät aus dem Hause Nassau in den Reichs-Fürsten-Stand erhobene Fürsten in dem Fürsten-Rath mit Seßion und Stimme, nicht weniger als andere verstattet, und durch den Käyserl. Commissarium introduciret werden sollen, wozu dann auch die Käyserl. Requisitions-Decrete in originali hiermit beygeleget;

Ordnung der neuen Fürsten.

2) Daß deren aller Introduction zwar mit einander und auf einmahl geschehe, jedoch secundum anciennitatem, wie ein jeder für dem andern zu einem Reichs-Fürsten erhebt und erkläret worden;

Und also erstlich der Fürst von Salm, nach ihm der Fürst von Dietrichstein, der Fürst von Nassau-Hademar und der Fürst Piccolomini, folgends die übrigen Fürsten vom Hause Nassau, welche nach der Hand von Ihro Käyserl. Majestät den Fürsten-Stand erlangt, so dann der Fürst von Auersberg introduciret und installiret, auch in solcher Ordnung zur Seßion und Stimm geführet und aufgeruffen werden sollen.

Nassauisches votum.

3) Weil es eine sehr ungleiche Consequenz gebähren würde, wann alle aus dem Gräfflichen Hause Nassau erhobene Fürsten ein jeder in specie vor sich ein votum haben solte; ist Ihro Käyserl. Majestät allergnädigste Meynung, daß die Catholischen nur eins, die andern aber auch nur eines, wie sie sich dessen unter sich selbsten vergleichen können, abzulegen befugt seyn sollen.

Salmischer Anschlag.

4) Halten Ihro Käyserl. Majestät die weitere Specification des Fürsten von Salms unmittelbahrer Güter und Anschlags über dasjenige, wessen er sich allbereits erkläret, für überflüßig und ohnnöthig, und sind demnach mit selbigem seinem Anschlag, wann er sich in facto also richtig findet, allerdings content; hoffen auch nicht, daß Chur- und Fürsten der Zeit einiges Bedencken dabey haben werden;

1654. Solte aber derselbige nicht so viel, oder noch weniger, als Lobkowitz austragen; wäre er indessen, bis zu weiterer Begüterung, mit dem Fürstl. Lobkowitzischen zu parificiren. 1654.

Introduction der andern, wenn einige widersprechen.

5) Würde einer, oder anderer, es sey ex parte Salms, oder Nassau, mit dieser Ihro Käyserl. Majestät gnädigsten Resolution und Ordnung nicht zufrieden seyn, und nach derselben sich introduciren lassen wollen; so begehren Ihro Käyserl. Majestät hiermit allergnädigst, daß nichts desto weniger der andern drey Fürsten, Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg würckliche Introduction und Installation ohne alle fernere Verzögerung nächsten Tages fortgestellet werden solte; jedoch soll diese ihre Introduction ihnen Fürsten von Salm und Nassau an ihren prätendirten juribus unpräjudicirlich seyn. Und damit lassen Ihro Käyserliche Majestät Ihro auch die siebende und letzte Condition, daß forthin ohne vorhergehende Real-Erfüllung obiger angedeuteter Requisiten und ohne des Chur- und Fürstl. Collegii Vorwissen und Consens keiner von denjenigen, der etwan schon von Ihro Käyserl. Majestät, oder dero Herrn Vater und löblichen Vorfahren am Reich, in die Schaar der Fürsten des Reichs cooptiret und aufgenommen, oder noch ins künfftige dazu cooptiret und eingenommen werden möchte, mit Session und Stimm zum Fürsten-Rath verstattet und gelassen werden sollen, allergnädigst auch gefallen; und sind zufrieden, daß solches alles künfftigem Reichs-Abschiede einverleibet werde.

Wegen der Consequenz in Ansehung der Requisiten.

Welchem allem nach Ihro Käyserl. Majestät begehren, daß nunmehro die beyden löbl. Chur- und Fürstl. Collegia die Introduction der obbemeldten Fürsten, auf obgedachte Maaß allerdings fortgehen lassen, und verbleiben hieneben denenselben mit Käys. Gnaden und allem Gutem wohlgewogen. Signatum in des H. R. Reichs Stadt Regenspurg unter Ihro Käyserl. Majestät herfürgedrucktem Secret-Insiegel, den 22sten Febr. 1654.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. XXII.

Reichs-Deliberation, was vor Materien noch vor der Käyserl. Abreise abzuthun.

Des folgenden Tages den 21 Febr. consultirte man also über diejenigen Materien, welche noch vor Ihro Käyserlichen Majestät Abreise tractiret und abgethan werden solten: Inhalts protocolli und beygefügten concluſi sub N. I. Worüber man sodann laut N. II. ingleichen über den punctum transcriptionis Bilontinæ, und den Holländischen Neutralitäts-Punct in allen drey Reichs-Collegiis re- und correferirte.

N. I.

N. II. Darüber gehaltene Re- und Correlation

N. I.

Protocollum. Actum den 21 Februar. 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Oesterreich trägt vor: Was vor Sachen vor der Käyserl. Abreise abzuthun.

Es hätten die Herren Abgesandten aus der gestrigen Ansage vernommen, daß heut die consultatio über das per dictaturam communicirte Decret, worin Ihro Käyserl. Majestät Churfürsten und Ständen notificiret, daß sie auf künfftigen 20sten April wiederum von hier zu ihrem Erb-Königreich und Landen abreisen, vorhero aber den nothwendig und wichtigen Puncten abgeholffen, und den Reichs-Abschied gemacht sehen wolten, solte gehalten werden; stünde also jetzt darauf, daß man sich erklährete, was vor eine gehorsamste Antwort Ihro Majestät zu geben wäre: weil man nun nicht zweiffelte, es würden die Abgesandten das Käyserl. Decret durchgesehen, erwogen und mit den materiis deliberandis, und welche schon in etwas abgehandelt, conferiret, auch vernünfftig überleget haben, was Gestalt den vorhabenden Tractaten ein zu Ihro Käyserl. Majestät Wohlgefallen gereichendes Ende könne gemachet werden; als würde man sich darüber vernehmen lassen, damit deswegen ein Aufsatz gemachet, mit dem Churfürstl. Collegio daraus correferiret, und Ihro Käyserl. Majestät eine allerunterthänigste Antwort herwieder bracht werden könne.

Saltzburg: Daß Ihro Käyserl. Majestät diesem Reichs-Tag so lange mit Gedult persönlich beywohnen wollen, habe man mit schuldigstem, allerunterthänigsten Danck

1654. zu erkennen, und gleichwie Deroselben Ursachen zur Abreise, allermaßen sie in dem decreto enthalten, sehr erheblich, also sehe man an Seiten dieses Ertz-Stiffts gerne, und halte eine Gebühr zu seyn, daß derowegen die Tractaten möglichen Fleisses beschleuniget, die zu Beschliessung des Reichs-Tages nothwendige Puncte in einen Abschied gebracht, und das übrige auf einen andern Reichs-Convent verschoben werde, damit sich Ihro Käyserl. Majestät demnoch eines gewissen Schlusses zu versichern hätten. 1654.

Nothwendige Puncte sind in einen Abschied zu bringen.

Materiæ tractandæ.

Ratione modi & materiarum tractandarum wolle er der nachstimmenden Gedancken vernehmen, und sich auf den Weg, welcher zu Erhebung des Zwecks dienlich befunden würde, gern bequemen.

Bäyern habe die Ursachen, warum Ihro Käyserl. Majestät sich zu Dero Erb-Königreichen und Landen wieder erheben wollen gar erheblich befunden, und sey Dieselbe darinn gar nicht zu verdencken, zumahlen sie lang genug mit grosser Gedult und Unkosten dieses Reichs-Tages abgewartet hätte, dahero man nicht unbillig Ihro Majestät Intention müglichst zu begegnen, und die Tractaten zu beschleunigen habe. De modo & ordine deliberandi halte er unnöthig viel zu deliberiren, sondern sey nur dasjenige, was vor diesem deswegen geschlossen, zu effectuiren. Diejenigen Materien, so man schon angefangen, müste man zum Ende bringen; die übrigen so weit vernehmen, als man kommen könne; was aber allhie nicht möchte ausgemachet werden, könte man auf andere Reichs-Convente verweisen. Hätte man derowegen Ihro Käyserl. Majestät zuförderst gehorsamsten Danck zu sagen, daß sie so gedultig bey diesem Reichs-Tage verharret, und gegen Dieselbe sich zu erbieten, daß man die consultationes nach Möglichkeit beschleunigen, und daran seyn wolte, daß man gegen die von Ihro Käyserl. Majestät gesetzte Zeit zu Ende gelangen möge.

Modus deliberandi.

Oesterreich: Es wäre bekand, was für vielfältige Incidentien und Verhinderniss sen Zeit währenden Reichs-Tages vorgefallen, daß man mit den Haupt-Puncten, darinn die Beruhigung des Reichs stünde, nicht zu Ende kommen können; Auch wäre bekand, wie offt Cæsar durch ertheilte decreta zu mehrer Beschleunigung der Tractaten angemahnet hätte, da man denn nichts liebers wünschen mögen, als daß Ihro Majestät Intention also wäre secundiret worden, daß der vorgesetzte Zweck seine Richtigkeit erlanget hätte; Ihro Käyserl. Majestät hätten mit höchster Ungelegenheit, jedoch mit Gedult und Sanfftmüthigkeit des Reichs-Tages abgewartet, würden es auch noch gerne länger thun, wann es Deroselben status in Dero Erb-Königreich und Landen zugeben wolte: Es fielen aber so viel Ursachen von Tage zu Tage vor, daß Dero Lande Sicherheit nicht zuliesse, davon länger abwesend zu seyn; hätten derowegen die Resolution fassen müssen, sich zur Reise zu bereiten, um so vielmehr, weil sie auch Ihre Gesundheit beobachten müsten, maßen sie denn allhie allerhand beschwerliche Anstösse gehabt; dem nun zu begegnen, wäre für gut angesehen, daß Ihro Majestät die Lufft veränderten; es möchten sonst die Zufälle überhand nehmen, und grössere Gefahr daraus entstehen; Was aber die unversehene Veränderungen im Reich vor Gefährlichkeit mit sich hinein führten, bezeuge die Erfahrenheit; wäre derohalben Gott wohl zu bitten, daß er Ihro Käyserl. Majestät ferner bey guter Gesundheit und glücklicher Regierung erhalten wolle, und was menschliche Fürsorge hiebey vermöchte, auch nicht unterlassen würde. Weil nun Cæsar diesen Reichs-Tag darum ausgeschrieben, daß dasjenige, was zu Befestigung des Friedens von nöthen, dergestalt in Richtigkeit gebracht werden möchte, daß man keine Wiedrigkeit zu befahren hätte, als verlangeten sie nicht mehr, als daß die Haupt-Stücke, durch welche dasselbe zu erhalten, möchten zu des Reichs Wohlfahrt und Ihro Käyserl. Majestät und der gesamten Stände Contentement zu Ende gebracht, und darüber ein Reichs-Abschied abgefaßt werden; Es wäre bewust, wie man nach abgelegter Käyserl. Proposition beschäfftig gewesen, die materias tractandas zusammen zu bringen und sich zu vergleichen, wie dieselbe der Ordnung nach möchten abgehandelt werden; darauf sey eine Designation und zwar nach Anweisung des Instrumenti Pacis gemachet, welche man hernach in consiliis referiret habe, damit man auch friedlich gewesen; Es befinden sich aber die materiæ darinn in solcher Anzahl und Weitläufftigkeit, daß, wann man dabey verharren wolte, dieser Reichs-Tag sich noch auf eine geraume Zeit erstrecken würde. Aus vorigen Reichs-Handlungen wäre bekand, daß mannigmahl die Reichs-Tage aus eingefallenen Ursachen abgebrochen, und die restan-

Käyserl. Maj. hätte sich endlich zur Abreise schicken müssen.

Möchten aber die vornehmsten Stücke erst zu Ende gebracht sehen.

Von Verschiebung der R. Handlungen.

tes

1654. tes materiæ entweder auf gemeine, oder andere particular Reichs-Zusammenkünffte remittiret worden; dörffte man sich derowegen nicht befremden, wann solches diesesmahl etwan auch geschehen möchte. 1654.

Anlangend nun die Haupt-Stück, bestünden dieselben förderst: erstlich auf dem puncto reformationis justitiæ, worüber man viele und geraume Zeit schon verzehret, und doch noch nicht zu Ende gebracht hätte: zumahlen es auf der Relation und daß ein commune conclusum daraus gemacht würde, bestünde: weil nun Ihro Käyserl. Majestät hierin gerne das Ende sehen, und wohl betrachteten, daß daraus ein gutes Vernehmen im Reich könte gestifftet werden, so wäre emsig dahin zu trachten; und wenn man die Beförderung dahin richten würde, daß sich Ihro Majestät darüber eines gewissen entschliessen könten, würden sie darob ein sonder Gefallen haben. Reformatio justitiæ.

Der andere Punct beruhe auf dem puncto restituendorum, wozu man eine Deputation schon verordnet, und wann man denselben mit guter Intention vornehmen und angreiffen würde, wäre zu hoffen, daß man darin wohl zum Schluß gelangen könne; so aber etwas übrig und hinterstellig bleiben solte, würde deshalben keine Dismembration im Reich erfolgen, sondern wenn die Haupt-Sache zur Richtigkeit gebracht, auch den übrigen folgends mit der Zeit abgeholffen werden können: Und weil Cæsar auch diesen Punct gern zur Richtigkeit gebracht sehe; verhoffe er die Stände würden denselben ihnen also angelegen seyn lassen, daß er förderist seine Endschafft erreiche. Punctus restituendorum.

Drittens wäre bekand, was für hefftige Klagen wegen der bey der vorgewesenen Krieges-Unruhe aufgeschwollenen Zinsen sich eräuget, und daß, wann hierüber nicht eine sonderbahre Maaße und Ordnung solte gefasset werden, die Stände in communi & particulari grossen Nachtheil erleiden müsten; zu dem Ende wäre der §. hus: de indaganda &c. dem Instrumento Pacis eingerücket, daß bey diesem Reichs-Tage darüber ein solcher Schluß solte gemachet werden, dadurch die depauperati sich wieder erschwingen möchten: Punctus credit.

Ob nun wohl in dem Deputations-Rath ad punctum justitiæ einmahl zwey oder drey davon zu reden veranlasset; so sey doch darüber nichts resolviret: weil aber viele Ungelegenheiten daraus entstehen dürfften, wann derselbe allhie nicht decidiret würde; so desiderire Cæsar gar sehr, daß dieser Punct zur Richtigkeit gebracht werde: und finden sich exempla in den uralten Geschichten, daß nach Endigung der civilium discordiarum dergleichen auch geschehen.

Ob nun zwar noch andere Materien mehr verhanden, an deren Erledigung nicht wenig gelegen wäre: weil aber die Zeit zu kurtz fiele, so würden sich doch Mittel finden, entweder durch andere Reichs Zusammenkünffte, oder sonst, denselben dergestalt abzuhelffen, daß derentwegen keine Unruhe im Reich entstehen möge.

Es wäre zwar noch übrig, was mit den auswärtigen Cronen zu erledigen vorfallen möchte; man hoffe aber, es werden diejenigen, so dabey interessiret, Churfürsten und Ständen solche Satisfaction zu geben geneigt seyn, daß man keine Ursach haben möge, diese Zusammenkunfft hierüber weiter aufzuhalten, oder sonst sich zu beschwehren. Solten die Nachstimmenden ein mehrers zu erinnern nothwendig befinden, werde man sich an Seiten Oesterreich darüber vernehmen lassen, und gestalten Sachen nach damit vergleichen.

Magdeburg: Ihro Käyserl. Majestät wäre, daß sie mit so grosser Gedult dieses Reichs-Tages bißhero abgewartet, billig allerunterthänigster Danck zu sagen, annexo voto omnis prosperitatis: und Dieselbe nicht zu verdencken, daß sie ein Mißfallen vermerckten, daß die consultationes so vorsetzlich procrastiniret würden: Weil man aber an Seiten des Fürstl. Collegii dazu keine Ursache gegeben, hätte man sich gegen Ihro Majestät zu entschuldigen, und zu erbitten, daß man möglichen Fleiß zu Beschleunigung und Beschliessung des Reichs-Tages anwenden wolte: Ihro Käyserl. Maj ist nicht zu verdencken; und die Sachen sind zu beschleunigen.

Weil nun punctus gravaminum der wichtigste Punct, und wie von Oesterreich vermeldet, dazu bereits eine Deputation verordnet wäre, also müste dasselbe vor andern abgehandelt werden; derowegen dann die dazu verordneten deputati sich zusammen zu setzen, und Fleiß anzuwenden hätten, daß derselbe förderlichst schlußmächtig möchte resolviret werden. Punctus restituendorum.

Nechst diesem könte der punctus justitiæ Nachmittags abgehandelt werden, und weil Punctus justitiæ.

1654. dazu die Communicãtion der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung nöthig, als wolte er, wie ſchon vorhin, nochmahls gebeten haben, ſolche per dictaturam zu communiciren. 1654.

Capitulation. 3.) Würde der punctus capitulationis vorzunehmen ſeyn, und weil die Evangeliſchen mit ihren monitis ſchon fertig, ſo möchten die Catholiſchen dergleichen thun, damit, wann die deputati mit ihrer Arbeit fertig, man deſto ehender aus der Sache gelangen möchte.

Punctus crediti. Wann dieſes verrichtet, könte man den §phum: de indaganda &c. angreiffen, und werde ſich hernach in proceſſu geben, was weiter vorzunehmen.

Burgund, purabat decreto Cæſareo eſſe parendum, & ſe voto Auſtriaco conformat.

Lautern, wünſchet Beſchleunigung der Tractaten: weil Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Heidelberg die Unkoſten ſehr ſchwehr fielen, und dieſelbe nicht länger ausſtehen könten.

Käyſerl. Maj. wäre zu dancken. Ihro Käyſerl. Majeſtät wäre vor Dero väterliche Vorſorge gehorſamſter Danck zu ſagen, und aller Fleiß zu verſprechen; ob ſolches ſchrifft- oder mündlich geſchehen ſolle? darinn ſey er indifferent.

Reſtituenda. Quoad materias vermeynet er, daß 1.) der punctus gravaminum Vormittags,

Juſtitia. Punctus crediti. 2.) die in puncto juſtitiæ nachſtändigen Puncten, als ſchema præſentandorum it. § de indaganda &c. Nachmittags möchten vorgenommen, oder da ſolches nicht möglich, die caſus liquidi ex puncto reſtituendorum zur Richtigkeit gebracht werden.

Wegen der übrigen Materien wolle er der nachſtimmenden Meynung vernehmen.

Biſantz, wie **Oeſterreich**.

Simmern, wie **Lautern**.

Hoch- und Teutſch-Meiſter: Es wäre bekand, wie die Zeit mit den Reichs-

Käyſerl. Maj. ſey nicht zu verdencken. Handlungen wäre zugebracht, und hätte Cæſar Urſach genug, der Verzögerung halber ſich zu beſchwehren, und Deroſelben nicht zuzumuthen, mit Dero Leibes-Ungelegenheit ſich allhie länger aufzuhalten: weil der Reichs-Tag lange genug gewähret hätte; wolte alſo nöthig ſeyn, Ihro Majeſtät Abreiſe Dero decreto zu folge möglichſt maturiren zu helffen: Welches geſchehen könte, wann man die materias, ſo longiorem moram litten, ad futura Comitia, welche in einem oder anderthalb Jahren könten ausgeſchrieben werden, oder auf einen Deputations-Tag verwieſe; die aber keinen fernern Anſtand erduldeten, vorderlichſt vornehmen: als 1.) den punctum juſtitiæ; 2) Reichs-Hoff-Raths-Ordnung;

Juſtitz. Punctus crediti. Reſtituenda. 3) matriculam cameræ; 4) §. de indaganda &c. 5.) punctum reſtituendorum; woraus man wegen Vielheit der caſuum bald gelangen könte, wenn man die den 29 Julii anni præteriti per dictaturam vorgeſtelleten general quæſtiones zu reſolviren beliebete: ſintemal dadurch viele caſus particulares möchten decidiret, auch viele jurgia und lites ſamt andern Ungelegenheiten, ſo auf beyden Seiten entſtehen könten, verhütet werden; 6.) Den

Deputati ordinarii. punctum der ordinären Reichs-Deputation, welcher nur auf etlicher contravenirender Fürſtl. Häuſer Erklärung beſtünde, ohne welcher Erledigung kein Reichs-Deputations-

Redintegratio circulorum & reformatio matriculæ. Tag könte ausgeſchrieben werden. 7) Redintegrationem circulorum & reformationem matriculæ, dieſer wäre zwar auch nothwendig, wann aber Cæſar die notorie zu hoch belegten, oder pro non poſſeſſis gravirten Stände mit einer Interims-Moderation per decretum allergnädigſt bedencken und ſubleviren wolten, könte alsdann dieſer Haupt-Punct auf nächſte Gelegenheit ausgeſtellet werden.

Entſchuldigung. Materiæ. **Neuburg**: Wegen Entſchuldigung gegen den Käyſer, wie **Magdeburg**.

Ratione materiarum, wie **Oeſterreich**, wann Ihro Käyſerl. Majeſtät etwa per valetudinem länger zu bleiben vermöchten, könte man mehr Materien vornehmen, und ſich alsdenn darüber reſolviren, welche zuerſt vorzunehmen wäre.

Juſtitz. Punctus credit. Reſtituenda. Vechte. **Bamberg** hält davor 1) die reformationem juſtitiæ, und was dem anhängig, alsdenn §. de indaganda &c. zu völliger Richtigkeit zu bringen; 2.) punctum reſtituendorum vorzunehmen, und die gravamina contra exteros, inſondetheit die Vechtiſche Sache zu erledigen: weil zu beſorgen, wann dieſes nicht vor Ihro Käyſerl. Majeſtät Abreiſe reſolviret würde; man ſich hernechſt deſtoweniger Hoffnung darauf zu machen haben würde. In dieſen Puncten möchte man erſt fortſchreiten, und hernacher ſehen, was weiter allhie abzuhandlen. Solten die nachſtimmenden ein gedeyhlicher Mittel an die Hand geben, wolte er daſſelbe vernehmen, und ſich den majoribus darinn conformiren.

Bre-

1654. **Bremen:** Betreffend die im Käyserl. decreto enthaltene Qväſtion, welche Materien am erſten vorzunehmen? ſey er dabey der Meynung, daß dieſelbige, welche zu Wohlfahrt und Beruhigung des Reichs, auch zu guter Harmonie gereichen, den andern müſſen vorgezogen werden, als 1) punctus reſtituendorum, ex capite amneſtiæ & gravaminum, und weil derſelbe die executionem Inſtrumenti Pacis an ſich halte, würde ſelbiger mit höchſtem Eyfer zu treiben ſeyn, damit den gravatis Rath geſchaffet, und gutes Vernehmen geſtifftet werde; worzu auch diejenigen zu rechnen, welche poſt reſtitutionem wieder gravirt worden. 1654. Reſtituenda.

2.) Wäre auf die Wahl-Capitulation ein Auge zu ſchlagen, als darin forma regiminis totius Imperii begriffen, und dieſelbe alſo einzurichten, daß darinn kein Anſtoß geſchehen, Cæſari ſein Reſpect gelaſſen werde, und den Statibus ihre jura illæſa bleiben mögen. Capitulation.

3.) Der punctus juſtitiæ: Hiebey wäre dieſes zu thun, daß die bey dem Gutachten zuſammen getragene monita in ein concluſum möchten gebracht, und zum Reichs-Schluß befördert werden, auch dahin zu ſehen, daß in aula Imperatoris die Juſtitz unpartheyiſch adminiſtriret würde; Dero Behuf denn die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung müſte communiciret und durchgeſehen werden. Punctus reſtituendorum müſſe der erſte ſeyn, und Vormittags, punctus juſtitiæ aber Nachmittags getrieben werden. Wäre zu wünſchen, daß Ihro Käyſerl. Majeſtät Anzeige von Dero Abreiſe einen beſſeren Nachdruck haben möchte, als die vorigen incitatoria. Der punctus reſtituendorum wäre auf die lange Banck gebracht, und drey Monate über den numerum deputatorum diſputiret worden, unter dem Vorwand, als wenn der numerus zu groß wäre, welcher hernach gleichwohl augiret worden. Juſtitz. Reſtituendæ.

De proteſtatione deputatorum wäre zwar etwas geredet worden, auch ein concluſum ausgefallen, ſolches aber nicht zu Papier gebracht, vielweniger communiciret worden; darüber wären vier Monate hingangen, und wann mans ferner ſo machen wolte, würde man den Reichs-Tag zu keinem Ende bringen können. Deputati.

In puncto der Wahl-Capitulation wäre vor ſechs Wochen de modo geredet: und ob wohl eine deputatio beliebet, auch an Seiten der Evangeliſchen man mit den monitis fertig; ſo vernehme man doch nicht, daß weiter zur Sachen gethan würde; unterdeſſen aber wären viel parerga mit ſolchem Eyfer getrieben worden, als wann ſie keinen langen Verzug hätten ertragen können, da doch gar kein periculum in mora geweſen. Alſo mit der Stadt Bremen Sache wäre man in acht Tagen fertig worden, und ſich alſo præcipitiret, als wann Hannibal ad portas geweſen, da doch viele von den Herrn Geſandten ſich auf defectum mandati & inſtructionis bezogen, und keiner ſo viel Zeit gehabt dasjenige, was an Seiten der Herren Bremiſchen Geſandten eingegeben, zu verleſen. Von wegen Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden hätten ſie ſich über ſothaner Præcipitanz zum höchſten zu beſchwehren, und incompetentiam fori und allerhand nullitates dagegen vorzubringen: indem es contra Inſtrum. Pacis, jura Germaniæ & ſanam rationem, wann zwey Theile paciſciret, daß ein Theil ſich auf den Reichs-Stuhl ſetzen, und in alterius præjudicium die Tranſaction interpretiren wolte; und weil es nullitas inſanabilis, wären ſie mit ihrer Nothdurfft bey Käyſerl. Majeſtät ſchon einkommen, und hätten gegen dieſelbe Nullität ihnen ihre competentia jura reſerviret. Capitulation. Bremen.

Demnach auch interventio & interceſſio pro Evangelicis in den Käyſerlichen Erb-Landen im Inſtrumento Pacis reſerviret worden; hätte man zwar bey Ihro Käyſerl. Majeſtät deswegen verſchiedene memorialia übergeben, auch Vertröſtung zur Reſolution bekommen; es wäre aber biß dato nichts darauf erfolget; unterdeſſen aber würden die gravamina immer ſtärcker, und die Glaubens-Verwandten mehr und mehr bedränget; wolte alſo die Nothdurfft erfordern, um allergnädigſte Reſolution inſtändig anzuſuchen. Interceſſio pro Evangelicis in Käyſ. Landen.

Wann dieſe Puncte würden erhoben, und noch Zeit übrig ſeyn, könte man dieſelbe auf die übrigen Puncte, ſo zu Beruhigung des Reichs dieneten, anwenden, und wolle man nicht hoffen, daß man es mehr ſo machen werde, wie bißhero geſchehen, da man eine Sache, wenn ſie nicht gelauffen, wie man gewolt, habe alſofort über Seiten geſetzet.

Worms, wie Bamberg.

Zweybrück: Ratione moræ excuſandæ, wie **Magdeburg:** weil man viele incidentia und heterogenea tractiren müſſen. Entſchuldigung.

Ratio-

1654. Restituenda. Gravamina contra exteros. Justitia. Capitulation. Punctus credit.

Ratione ordinis materiarum wäre vorzunehmen: 1) punctus restituendorum, 2) gravaminum contra exteros, 3) reformatio ordinationis Cameralis & Judicii Aulici, 4) punctus capitulationis, 5) Sphus: de indaganda. Solte ein mehrere Zeit übrig seyn, müste man die übrigen nothwendigsten Puncte zur Hand nehmen; unterdessen müsten diejenigen, woraus dissidia & factiones herfliessen könten, allhie abgehandlet und keine semina discordiarum hinterlassen werden; anderen Falls würde es mit deren Erledigung hernach schwer gehen; da aber vor Ihro Käyserlichen Majestät Abreise nicht alles könte expediret werden, sey Dieselbe zu ersuchen, daß sie andere Mittel wolte verordnen, dadurch auch in Dero Abwesen das Hinterstellige könte adjustiret werden. 1654.

Restituenda.

Würtzburg sey der Meynung, daß die wichtigsten Materien, davon man noch nicht recht angefangen, Vormittages möchten vorgenommen werden: weilen nun unter denselben vornemlich der punctus restituendorum: als könte derselbe von den deputatis angetreten, und nicht ehe davon abgeschritten werden, bis derselbe in solchen Stand gebracht, daß ihm per regulas generales & decisiones casuum particularium also abgeholffen, daß das übrige, wann vielleicht etwas zu remittiren, oder auf Commißion zu stellen, desto ehender seine Richtigkeit erlangen könne.

Justitz.

Weilen der punctus justitiæ so weit gebracht, daß er leichtlich zu absolviren; so könne in denselben und in der Vechtischen Sache Nachmittags gearbeitet werden, des Morgens aber in puncto gravaminum.

Gravamina contra exteros.

Die gravamina contra exteros wären auch Nachmittags zum Stande zu bringen; hätten aber dieselben deputati auch des Morgens Zeit, könten sie dieselbe gleichfalls anwenden, damit den gravatis so viel geschwinder geholffen werde.

Punctus credit.

Mit dem Spho: de indaganda &c. habe es gleiche Beschaffenheit, wie mit dem puncto justitiæ, daß er auf solche Vorschläge also per deputatos gerichtet, daß es hernach in pleno in zwey, oder drey mahlen könne resolviret werden.

Wer die Schuld des Verzugs habe, werden die wissen, so allerhand neue quæstiones auf die Bahn gebracht; halte dafür, wann vorigem modo nachgegangen werde, man intra terminum wohl zu Ende kommen könte; Solten aber noch etliche Puncte übrig bleiben, werde sich hernach wohl ein modus finden, wie demselben, entweder per nova Comitia, oder durch einen Deputations-Tag abzuhelffen.

Lautereck, wie Magdeburg und Bremen.

Redintegratio circulorum.

Ratione redintegrationis circulorum, wie Teutschmeister; Wann solches hier nicht zu erheben, daß alsdenn ein ander expediens möchte vorgeschlagen werden.

Gravamina contra exteros.

Ratione gravaminum contra exteras coronas hielt er dafür, daß solchen, weilen sie viel Unruhe erregen könten, auch abzuhelffen wäre. Wann nun Cæsar bis zu Expedition aller dieser Puncte nicht allhie verbleiben könte, wäre dahin zu sehen und Ihro Käyserl. Majestät darum zu ersuchen, daß sie Commissarios zu der übrigen Erledigung verordnen und hinterlassen wolten.

Käyserl. Majestät möchten vor sich Commissarios verordnen.

Speyer, wie Würtzburg: Weil man aus den Zeitungen hätte, als wann mit Brisach und Philippsburg eine Aenderung sich begeben solte, und Harcourt nach Philippsburg kommen, wäre zu besorgen, daß auf solche Weise die gravamina gehäuffet werden möchten; derowegen die gravamina, so ex Instrum. Pacis ihre gewiesene Wege hätten, allhie zu Ende zu bringen nöthig seyn wolte.

Gravamina wider Franckreich.

Wann man den im Würtzburgischen voto vorgeschlagenen modum observire, werden die deliberationes publicæ nicht gehindert werden.

Entschuldigung.

Altenburg: Remora der Tractaten sey denen bekand, welche fort und fort bey denenselben gewesen; man wolle jetzt nicht gedencken, daß ein halb Jahr hingegangen, ehe man zur Proposition gelanget, und wolle die protocolla aufschlagen lassen, welche materia am ersten vorgenommen worden; hernach hätte man sich super modo tractandi mit den deliberationibus lang aufgehalten; denen auf vorigen Reichs-Tagen verspührete defectibus wäre nicht abgeholffen, sondern dieselben vielmehr gehäuffet worden; viele Tage, als den Montag hätte man ausgesetzet, darin nichts gehandlet worden; so wäre man auch späte zusammen kommen und hätten sich dergleichen remoræ mehr begeben, also, daß man die Nachmittags-Stunde nicht zu den publicis laboribus angewendet; wann man aber solches alles anführen würde, dürffte es jedoch an Entschuldigungen nicht fehlen:

1654 len: Weilen nun Ihro Käyserl. Majestät nochmals um Beschleunigung der Tractaten anhielten und anmahneten, so hielte er mit Bäyern davor, daß das conclusum zu exequiren, welches schon hiebevor ratione ordinis gemachet, da sich befinden werde, daß nicht allein der punctus justitiæ, sondern auch capitulatio vorzunehmen resolviret worden, in puncto justitiæ wäre man mit den deliberationibus fast herdurch, also, daß man zu einem concluso kommen könte; es gehöre aber zu dessen gäntzlichen Abhelffung auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung; Ob man nun zwar um deren Communication vielfältig, auch um das Gutachten, welches zu Franckfurt die Käyserl. Commissarii darüber ausgestellet, angehalten; so wäre doch keine communicatio per dictaturam erfolget; da es aber geschehe, wäre kein Zweiffel, daß man nicht bald aus dieser Sache kommen würde. Gleiche Beschaffenheit hätte es mit dem puncto restituendorum; dabey wäre auch eine solche mora vorgegangen, daß es verwichenen Sonnabend sechzehen Wochen gewesen, daß man deswegen das letzte mahl zusammen kommen; die protocolla bezeugeten, daß die Evangelischen fast in allen sessionibus urgiret, darinnen fortzufahren; das vor sechzehen Wochen ausgefallene conclusum sey noch nicht abgefasset, vielweniger abgelesen; wann man nun zu solchem puncto ansagen würde, wäre kein Zweiffel, es würden die deputati gerne solche Arbeit angreiffen. 1654 Justitz. Restituenda.

Wegen der Wahl-Capitulation wäre auch schon ein conclusum gemachet, daß dieselbe per deputatos solte präpariret werden; solchem Schluß nach hätten sich die Evangelischen so bald zusammen gethan, daß man vorlängst mit den Herren Catholischen zur Conferenz schreiten können. Capitulation.

Der §phus de indaganda gehöre zwar ad punctum justitiæ; sey aber damit nicht zu vermischen; man habe zwar im Deputations-Rath etliche mahl Anregung gethan, sey aber nichts resolviret worden. Punctus creditl.

In genere wäre bey diesem Reichs-Tage dasjenige zu decidiren, was im Instrum. Pacis anhero remittiret, und anders nicht, als auf gemeinen Reichs-Tägen könte ausgemachet werden; auch was in der Käyserl. Propositrion enthalten, würde ein betrübtes Aussehen gewinnen, wann man die alte cantilenam: de diæta in diætam wieder singen wolte; wäre derowegen besser in den Materien der Ordnung nach fort zu fahren, werde sichs alsdann wohl geben, und Ihro Käys. Majest. zu ersuchen, nachdem sie zu des Reichs Wohlfahrt so viel angewendet, noch dieses hinzu zu thun, daß, wofern die Materie nicht könte in gesetzter Zeit zu Ende gebracht werden, sie noch etwas länger dem Reichs-Tage beywohnen wolten, damit ein Schluß gewiß erfolgen möchte. Käys. Majest. möchten noch bleiben.

Wegen der bedrängten Evangelischen in den Käyserl. Erb-Landen, wie Bremen, mit Bitte, der gantze hochlöbl. consessus wolte dahin concurriren, daß auch diese Sache ihre Endschafft erreichen möge. Evangelische in Käyserl. Landen.

Was heterogenea wären, und nicht ad statum internum Reip. gehöreten, solten nicht dazwischen gemenget werden.

Dieweilen auch die Reformation des Policey-Wesens hochnöthig wäre, und dieselbe nicht zurück zu lassen: zumahlen ein Stand vor sich den scopum allein nicht erreichen könte, wann nicht die Benachbarten concurrireten; als wäre selbiger Punct von gewissen deputatis, so mit dem übrigen deputationibus nicht belästiget, unter die Hand zu geben. Policey.

Straßburg hätte den 23. Jan. sich schon vernehmen lassen, daß vor allen andern der punctus justitiæ, §phus de indaganda und punctus restituendorum, wie auch gravamina contra exteros erlediget werden möchten, dabey lasse ers noch bewenden. Justitz. Punctus creditl. Restituenda. Gravamina contra exteros.

Idem wegen Johanniter-Meister.

Coburg, wie Altenburg.

Augspurg, wie Oesterreich: Quoad punctum restituendorum, wie Teutschmeister, daß nemlich gewisse Reguln vorhero dabey gemachet werden müsten. Die Rechtische Sache wäre auch förderlichst zur Richtigkeit zu bringen und sonst ein so grosse Anzahl der Materien nicht zu reserviren: weilen Ihro Käyserl. Majestät vielleicht sich nicht so lang auf Proviant möchte geschicket haben. Giebt zu bedencken, wann die deputati des Tages zweymal zusammen kommen solten, was unterdeß die andern zu verrichten hätten. Restituenda. Rechte.

Weymar: Ratione excusationis moræ, wie Magdeburg; sonst in effectu, wie Alten- Entschuldigung.

1654. Policey. Altenburg: Weilen die Deputation in puncto gravaminum & justitiæ fast auf einerley Person gerichtet, hätte man den übrigen Gesandten die Reformation der Policey-Ordnung zu committiren. 1654.

Hildesheim: Es sey nicht so sehr auf einen schleunigen Schluß, als was darein zu bringen das Absehen zu richten; man müste sich eines gewissen expedientis entschliessen, dadurch ein, oder ander Stand seiner Trangsalen entlediget, und deren auch künfftig möge versichert seyn; zu solchem Ende wäre die Executions-Ordnung wieder in Stand zu bringen; und Cæsar zu ersuchen, dero Abreise noch etwas zu differiren: weilen der gesetzte terminus gar zu kurtz. Executions-Ordnung.

Ratione materiarum & modi procedendi, wie Würtzburg.

Executions-Ordnung. Modus tractandi. Supplications-Rath. Gotha, wie Weymar. Ratione der Executions-Ordnung, wie Hildesheim; schlug sonst vor, ob nicht bey währenden Deputationen von den übrigen ein Supplications-Rath zu verordnen, die dasselbe expedirten, so per supplicationes angebracht worden.

Justitz. Freysingen: Punctus justitiæ sey neben der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung völlig zum Ende zu bringen: ein Theils Stände beschwerten sich, daß es so gar schleunig damit hergegangen, daß sie sich nicht recht hätten darauf bedencken können. Punctus gravaminum sey auch vorzunehmen; man wisse aber nicht, was es mit der Deputations-Gewalt für eine Beschaffenheit habe. Restituenda.

Punctus crediti. Capitulation. Der §phus de indaganda &c. gehöre ad punctum justitiæ.

Weilen in den punctum capitulationis fast alle Materien hinein lauffen, als wäre derselbe insgesamt vorzunehmen; die Deliberation hätte sich deswegen gestossen, daß theils per deputatos, theils in pleno dieselbe vorzunehmen begehret: es wäre schon den 23. und 27. Aug. vorigen Jahrs geschlossen, daß sie solte in pleno vorgenommen werden; auch bey der Correlation, welche darauf vorgegangen, beliebet worden; davon hätte man nicht abzuweichen, sondern alle moram abzuschneiden und ad rem zu gehen. Von einer beständigen Capitulation zu reden, wäre gar nicht eilfertig: weil man Gott Lob, noch einen Käyser, auch einen Röm. König hätte, dazu auch neulich erst eine Capitulation gemachet worden; weil man aber von allerhand Beschwerden der Stände sonst keine Occasion zu reden hätte, so wäre dieser Punct vorzunehmen; die neueste Capitulation aber wäre nicht zu ändern. Da die Evangelischen mit ihren monitis fertig, wäre es gut; sie, die Catholischen, wolten auch bald das Ihrige dabey thun, also, daß diese materia wohl in vier Sessionen könte abgehandlet werden. Bey dem puncto justitiæ müste auch die Rectification der Cammer-Gerichts-Matricul geschehen.

Cammer-G. Matricul. Grav. contra exteros. Die gravamina cum exteris hafften meistentheils an der Cron Franckreich, und weilen dieselbe pars paciscens, werde sie sich an diesem Schluß nicht binden lassen; wolte derowegen der Frantzösische Ambassadeur darüber zu vernehmen seyn.

Vechte. Policey. Die Vechtische Sache wäre richtig, wann nur das Geld da wäre.

Die Policey-Ordnung könte gar leichte zu Ende gebracht und in wenig Puncte gefasset werden.

Modus tractandi. Er liesse zwar geschehen, daß die deputati ihrer Gelegenheit nach zusammen kämen, so wohl Abends, als Morgens, es würde aber bey den deputatis die Sache in solcher Geheim gehalten, daß man nicht vernehme, was bey der Deputation all mit einander vorgegangen wäre; man müste andern auch was zu thun geben, damit sie nicht leer sässen; wäre sonst besser, daß sie die Principalen gar weg gelassen hätten.

Eisenach, wie Gotha; Mit Erinnerung, daß man die consultationes um sieben Uhr anfangen und bis zwölff Uhr continuiren wolte.

Entschuldigung. Regenspurg: Die Stände wären des Verzugs nicht zu beschuldigen; was nicht adjustiret, könte noch wohl geschehen, und wären die vorigen concluſa zu exequiren. Materiæ tractandæ könten seyn punctus justitiæ, Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, §phus de indaganda, punctus restituendorum, gravamina cum exteris, Vechte und Lothringische Sache, item Creys-Verfassung. Materiæ tractandæ.

Ratione matriculæ, wie Teutschmeister.

Alle diejenigen Sachen, welche anders nicht, als auf öffentlichen Reichs-Tagen können ausgemachet werden, wären nicht zurück zu setzen, sondern allhie zu erörtern; und, wann

1654. wann solches intra terminum præfixum nicht geschehen könte, wären Ihro Käyserliche Majestät gebührend zu ersuchen, bis zu deren Erledigung allhie zu verharren, oder da solches ihre Gesundheit nicht verstatten wolte, an Ihro Statt Commissarios dero Behuff zu hinterlassen. Die commissiones, so sonst bishero nach Anweisung des Instr. Pacis angeordnet, hätten ihren Effect gar schlecht gehabt, und wären auch zuweilen gar wiedersärtige erkannt worden. Zu einem Deputations-Tage wäre wenig Hoffnung, weil der punctus deputationis noch nicht richtig, sondern ins Stecken gerathen: Eines neuen Reichs-Tages hätte man sich viel weniger zu versichern. 1654. Käyserl. Abreise zu verschieben, oder Commissarios zu verordnen.

Ratione des Supplications-Raths, wie Weymar und Gotha: Anno 1607. habe man dergleichen gehabt; sey auch schon bey diesem Reichs-Tage in einem vornehmen voto davon gedacht worden. Ratione modi sey er indifferent, und wolle ratione temporis dem Directorio nicht vorgreiffen. Supplications-Rath.

Culmbach: Ratione gratiarum actionis & exculpationis, wie Magdeburg: und stimme mit Bäyern und Würtzburg dahin, daß die angefangenen Materien auch möchten zu Ende gebracht werden; insonderheit worzu schon deputati verordnet, als zu dem puncto gravaminum, 2) der Wahl-Capitulation, 3) puncto justitiæ una cum suis annexis, als Reichs-Hoff-Raths-Ordnung und Syhus de indaganda. Materiæ tractandæ.

Ratione reformationis politiæ, wie Altenburg und Weymar; es wäre daran so viel, als am puncto justitiæ gelegen: zumahlen dadurch viele Unordnungen verhütet würden. Policey.

Wegen der Bechtischen Sache, wie Bamberg, Würtzburg und Augspurg. Bechte.

Ratione der Executions-Ordnung, wie Hildesheim, Gotha und Regenspurg, daß solche möchten in einen rechten Stand gebracht werden. Uebrige anhero remittirete Materien, als defectus Comitiorum, redintegratio circulorum & matriculæ &c. wäre wohl zu wünschen, daß sie möchten hie absolviret werden: weil man erfahren, was für confusiones es mit sich gebracht, daß man dieselbe von einem Reichs- und Creys-Tag auf den andern verschoben; wäre derowegen Cæsar zu ersuchen, sich noch etwas länger allhie aufzuhalten, daß sie allhie könten abgehandelt und dieser Reichs-Tag recht geschlossen werden; da es aber dessen Leibes-Disposition und andere impedimenta nicht leiden wollen, gewisse deputatos dazu zu verordnen, oder sonst einen modum vorzuschlagen, dadurch die Stände ihre Befriedigung erlangen könten. Executions-Ordnung. Defectus Comitiorum. Redintegratio circulorum. Matricula. Käys. Abreise zu verschieben, oder Commissarios zu verordnen.

Repetiret mit Bremen und Gleichstimmenden die intercessionem pro Evangelicis, und bate, daß der gantze hochansehnliche consessus das Werck nach Anleitung des Instr. Pacis befördern wolte. Intercessio pro evangelicis.

Paſſau, wie Oesterreich: Wann noch etwas Zeit übrig wäre, könte man die gravamina cum exteris vornehmen. Gravamen: contra exteros.

Onolzbach: Daß der Käyser diesen Reichs-Tag so lang abgewartet, sey exemplum sine exemplo. Ratione materiarum wäre vorzunehmen, 1) punctus restituendorum: Die regula, so dabey hiebevor in Umfrage gebracht worden, wäre nicht zulänglich befunden worden; 2) punctus justitiæ vollends neben der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung abzuhandlen; 3) Die Wahl-Capitulation, wie veranlasset worden. Restituenda. Justitz. Capitulation.

Die matricula wäre billig zu rectificiren, aber eine Gleichheit zwischen den Ständen zu halten: und, wann einem Creys-Stande solte Moderation wiederfahren, müsten die Mit-Stände dabey gehöret, und keinem dasjenige, was dem andern abgenommen, wiederum aufgeleget werden; reservirte ihn auch seine Nothdurfft. Matricul.

Wegen der bedrängten Evangelischen, wie die Vorstimmenden. Evangelische.

Damit auch die ex Instr. Pacis auf diesen Reichs-Tag remittirten Sachen möchten erörtert werden, wäre Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, daß sie den terminum ihrer Abreise weiter hinaus setzen, oder, da solches nicht möglich, Commissarios hinterlassen wolten; sie würden sonst a diæta ad diætam verschoben werden, und da man sie hie nicht erledigte, würde man von dem Instrumento Pacis abtreten und demselben kein Genügen leisten. Käys. Abreise zu verschieben, oder Commissarios zu hinterlassen.

Ratione temporis stelle er solches dem Directorio anheim, und halte davor, daß die Materien genugsam könten vertheilet werden: Dann weilen die Gesandschafften von Modus tractandi.

1654. einem Hause stärcker, als vom andern, so köuten dieselben auch mehr arbeiten und zu unterschiedenen Materien gebrauchet werden. 1654.

Trient, wie Bamberg.

Entschuldigung. Zell vergleiche sich mit den Vorsitzenden darin, daß der Röm. Käyserl. Majestät wegen dessen, daß sie die Zeit her diesen Reichs-Tag in Dero eigenen Person beyzuwohnen sich allergnädigst belieben lassen, allerunterthänigst Danck zu sagen, die bishero vorgegangene mora per generalia zu entschuldigen, mit dem allerunterthänigsten Erbieten, daß man hinführo die consultationes und Handlungen, so viel immer möglich, beschleunigen wolle.

Capitulation. Die materias betreffend, so vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise annoch abzuhandlen: wäre der Ordnung, so in der Käyserl. Reichs-Tags-Proposition enthalten, nachzugehen, und demnach de capitulatione perpetua, weilen die Evangelischen deputati ihre monita dieserwegen schon zusammen getragen, und verhoffentlich die Catholischen damit auch gefast seyn würden, förderlichst in pleno zu tractiren;

Justitz. Punctus crediti M. Hofft Ordnung. Vors Andere die Materien, so ad secundum membrum gehörten und allbereit ad deputatos verwiesen, und zum Theil schon ausgearbeitet, als der punctus justitiæ cum annexis, nemlich den Ꝑhum de indaganda, item die Revision der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, welche zu solchem Ende den Ständen ohnverlängt zu communiciren, vollends zum Schluß zu bringen;

Restituenda. Imgleichen der punctus restituendorum, als worauf die Sifftung guten Vertrauens zwischen den Ständen und die Beruhigung des Reichs mit beruhete, ferner durch die Deputirte auszuüben, damit daraus in pleno referiret, und damit demselben Punct auch ehest seine Richtigkeit könte gegeben werden.

Executions-Ordnung. Die Renovation der Executions-Ordnung gehörte zum dritten Punct, und bestünde darin die Sicherheit des Reichs contra exteros; derowegen auch davon so bald möglich in pleno zu tractiren: zumahlen auch das Instrumentum Pacis vermöchte, daß die circuli redintegriret, und die Executions-Ordnung wieder in Stand gebracht werden solte.

Gravamina contra exteros. Die gravamina contra exteros wären suo loco auch zu erledigen: und, weilen verschiedene Stände ihrer Privat-Angelegenheiten halber ihre Zuflucht zu den gesamten Ständen genommen und dieserwegen verschiedene supplicationes einkommen, wäre zu deren Erörterung dem Herkommen nach ein Supplications-Rath zu verordnen.

Supplications-Rath. Es könte auch zu mehrer der Sachen Beschleunigung, was in pleno zu deliberiren Vormittages, und was ad deputatos verwiesen, Nachmittags tractiret werden.

Vechte. Die Vechtische Sache wäre ausgemachet; beruhete nur darauf, daß ein jeder Stand sein quantum der beschehenen Verwilligung gemäß herbey trüge; Wolte derowegen gebeten haben, die Herren Abgesandten wolten dieserwegen bey ihren Principalen, welche ihre quotam noch nicht ausgezahlet, Erinnerung thun, und die Sache zum Besten recommendiren.

Demnach auch zu besorgen, daß diese Puncte in sogeringer Frist, als von Ihro Käyserl. Majestät zur Abreise benennet, nicht wohl zu expediren wären; die Beruhigung aber des Reichs davon dependirte, als wolte man verhoffen, Ihro Käyserl. Majestät würden

Käyserl. Reise aufzuschieben. auf der Stände allerunterthänigste Bitte Ihr gefallen lassen, so lang allhie zu verharren, bis die Puncte der Gebühr erörtert, und man also zu einem vollständigen Reichs-Abschiede gelangen könte.

Interceßion vor Evangelische. Wegen der Interceßion für die Evangelischen in den Käyserl. Erb-Landen conformiret er sich mit Bremen, Altenburg und Gleichstimmenden.

Grubenhagen wiederholete das Zellische votum, welchen er dieses noch wolte hergu gethan haben, daß, weilen die gravamina contra exteros mehrentheils in den wider

Gravamina contra exteros. die Cron Franckreich eingebrachten gravaminibus bestünden, und denn ohnlängst in allen dreyen Reichs-Collegiis beschlossen, daß der Königl. Frantzösische Ambassadeur auf sothane gravamina per deputatos mündlich solte vernommen werden, solcher Schluß förderlichst zu Wercke gesetzet werden möchte, damit alsdenn davon auch in pleno referiret, und auf was Maasse solchen gravaminibus abzuhelffen, deliberiret werden könte.

Gravamina contra exteros. Basel, wie Würtzburg: Wann man die gravamina cum exteris ad partes pacisceutes verweisen wolte, würde gar zu unfreundlich seyn: zumahlen die gravati auch

selbsten

1654. selbsten unter den partibus paciscentibus mit begriffen, und gehörten zu derselben Erörterung der Käyser und das gantze Reich. Ueber diese gravamina beklagten sich der Chur- und Ober-Rheinische, auch Westphälische Creys, und demnach sie selbst nicht bastant dieselben zu hintertreiben, ersuchten sie darum das gantze H. Röm. Reich, wolte also unter dieser und anderer gravaminum Abhandlung kein Unterscheid zu machen seyn. 1654.

Lüttich, wie Hildesheim.

Calenberg: Daß der Käyserl. Majestät dafür, daß Sie mit Hindansetzung anderer schweren Obliegen und eigner Leibes-Gesundheit mit grossen Speesen und anderer Ungelegenheit sich allhie so lang aufhalten, und den langwierigen Handlungen mit Gedult zusehen wollen, allerunterthänigster Danck zu sagen, die bishero contrahirte mora zu entschuldigen, und vors künfftige ein grosser Fleiß zu versprechen sey; darin sey er mit allen Vorstimmenden einig; es müsse aber auch dasselbe im Werck erwiesen, 1) ein Ausschuß der Materien, so noch zu verhandeln nöthig, gemachet, und 2) bey den Handlungen sich der Kürtze beflissen werden: Obs etwan möglich in dem präscribirten termino einen gewissen Schluß zu erlangen. Solte dann über allen anwendenden Fleiß derselbe zu eng und zu kurtz fallen, lebe er in guter Hoffnung, die Käyserl. Majestät werde zur Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, auch ihrer eigenen Consolation, Freude und grösserm Nachruhm denselben pro re nata noch auf ein wenig zu verstärcken, sich allergnädigst gefallen lassen. Die Materien, welche vornemlich zu tractiren stehen, müssen diejenigen seyn, welche den Frieden 1) zu befestigen, und 2) zu erhalten nöthig und diensam seyn: Zur ersten Classe gehöret

Entschuldigung.

Käyserl. Reise aufzuschieben.

1) Die Capitulation darin modus regiminis enthalten, und wie ein gutes Vertrauen zwischen dem Ober-Haupt und Gliedern zu bestärcken, präscribiret, welche vor allen Dingen, und weiln die Herrn Evangelischen ihre monita und Erinnerungen, so sie dabey haben, bereits vorlängst zusammen getragen, in pleno könte verhandelt werden;

Capitulation.

2) Punctus justitiæ, ohne welche kein Regiment bestehen kan: weiln dann darin Gott Lob die meiste Arbeit gethan, könne was noch hinterständig mit ehestem compliret werden: Es sey aber dazu die Communication der Reichs-Hoff-Raths Ordnung nöthig, damit dieselbe examiniret, und quoad processum eine Gleichheit zwischen dem Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath gemachet werde; imgleichen, daß der §. de indaganda vorgenommen, und wie dem Schuldwesen nach Billigkeit zu rathen, bedacht werde; weniger nicht müste die Cammer-Gerichts-Matricul rectificiret werden, damit die Herrn Camerales ihres Unterhalts versichert, bey wem derselbe zu fordern, und wie viel ein jeder Stand dazu zu geben schuldig, die Gewißheit gestifftet werden: sonst sey die beym puncto justitiæ verfügte Execution nicht practicabel, und der, so keine Lust zu zahlen hat, könne sich, daß das quantum illiquidum, und er darum der Execution nicht unterworffen sey, entschuldigen.

Justiz.

Punctus creditl.

Cammer-Gerichts-Matricul.

3) Sey auch zu Stifftung gutes Vertrauens zwischen den Ständen höchstnöthig, daß der punctus restituendorum oder gravaminum entlediget werde.

Restituenda.

Den Frieden zu erhalten und sich gegen Auswärtige zu mänteniren sey kein besser Mittel, als daß sich die Creyse in Positur stellen; gehöre also zur zweyten Classe die Executions-Ordnung, daß dieselbe revidiret und auf gegenwärtigen statum gerichtet werde. Wie aber die Sache anzugreiffen, damit vorgesetzte Materien in bestimmten engem termino zum schleunigsten mögen expediret werden, wolle nöthig seyn, singula momenta in Acht zu nehmen, und alle Tage exceptis honori divino consecratis, Vor- und Nachmittags, Morgens um 7. bis 11. Nachmittags von 3. bis 6 Uhren zusammen zukommen; 2) unabgebrochen die vornehmende Materien zu pertexiren; 3) was in pleno füglicher zu agiren, daselbst vorzunehmen, was aber ad deputatos remittiret, denselben zu lassen.

Executions-Ordnung.

Modus tractandi.

Und weiln fast eædem personæ diversis deputationibus addiciret, und nach dem gemeinen proverbio: pluribus intentus minor est ad singula sensus, neutrumque bene peragit, qui ad utrumque festinat, so könne man 4) mit den Personen abwechseln, und diejenigen, so sonst nur spectatores allhier seyn würden, surrrogiren; auch 5) einen Supplications-Rath anordnen, von welchem die häuffig zur dictatur kommenden Materien können examiniret, und hernach in pleno referiret werden.

Supplications-Rath.

1654. Auf diese Weise versehe er sich, daß mit Göttlicher Hülffe in wenig Wochen mehr als bishero geschehen, auszurichten. 1654.

Vechte. An der Vechtischen Evacuation sey dem Röm. Reich vieler wohlbekandten Respecte halber höchst gelegen: weil dann dero Beförderung durch kein ander Mittel, als Bezahlung des Schwedischen Nachstandes, zu erhalten; den gravatis, darunter sein gnädigster Fürst und Herr mit begriffen, hochbeschwerlich immerfort unter der Last gelassen zu werden; solches auch fidei publicæ zuwider lauffe; wolle er den löbl. consessum ersuchet haben, daß ein jeder seinen gnädigsten Fürsten und Herrn, so viel deren noch in Obligation seyn, zu sonderlichem Anstand des Beytrages erinnern wolle.

Intercessio pro evangelicis. Schlüßlich conformire er sich auch mit den Herrn **Vorsitzenden**, daß die Noth der bedrängten armen Evangelischen der Käyserl. Majestät möge zum besten recommendiret, und auf die zum fünfften mahl übergebenen intercessiones eine gewierige, mildeste Resolution sollicitiret werden. Es sey zu bedauren, daß unter währendem diesem ansehnlichen Reichs-Tage, da man unter andern um mehrere Freyheit des liberi religionis exercitii zu erlangen, und gutes Vertrauen zu stifften bemühet ist, so eifferige und grausame Verfolgungen verspühret und gehöret werden. Die Käyserl. Majestät sey wohl vor entschuldiget zu halten, und traue er gäntzlich, daß Dero mildestes Gemüth, wann Sie nur rechte Wissenschafft darin hätten, keinen Gefallen daran habe; die Anstiffter aber werde Gott wissen, und sonder Zweiffel zu seiner Zeit richten und straffen.

Oßnabrück, wie Regenspurg.

Oehrden, wie **Bremen**; was von Basel de partibus paciscentibus gedacht worden, wann es auf das **Bremische** votum gemeynet wäre, so viel darin von den Bremen. Stadt Bremischen darin enthalten, müsse er dem contradiciren, und sich auf die Notorietät beziehen. Utrique parti paciscentium competire sonst interpretatio pactorum; an Seiten Ihro Königl. Majestät zu Schweden hätten sie niemahl Cæsarem excludiret; in der Stadt Bremischen Sache sey gar zu unfreundlich procediret; man hätte sollen debito modo darin verfahren: cum detur medium inter præcipitantiam & moram.

Münster urgirte anfänglich, daß den Vecht- und Lothringischen Sachen nicht per curam palliativam, sondern adæquata remedia möchte abgeholffen werden.

Justitz. Restituenda. Sonst wäre der punctus justititiæ und punctus restituendorum zu erledigen; was allhie nicht könte zur Richtigkeit gebracht werden, wäre per vias Instrumento Pacis conformes und etwa auf andern Reichs-Conventen auszuüben.

Circulorum redintegratio Matricula. Recommendirte letzlich redintegrationem circulorum & matriculæ.

Vor-Pommern, wie **Oehrden**.

Lübeck, wie **Magdeburg**, **Weymar** und **Gotha**.

Hinter-Pommern: Wann man in Vornehmung der Materien dem Käyserl. Decret schuldige Folge leisten wolte, müste man der Käyserl. Proposition allerdings nachgehen.

Restituenda. Ad punctum restituendorum bedürffte man keiner Regeln; die schon gemachet, seyn wider das Instrumentum Pacis: zumahlen in denselben nur auf das nudum factum possessionis de anno 1624. gesehen werde.

Justitz. In puncto justitiæ wäre nicht allein auf das Cammer-Gericht, sondern auch Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zu sehen, welche müste communiciret werden, und hätte man diesem Punct auch den Sphum de indaganda &c. und die Policey-Ordnung zu annectiren.

Punctus crediti. Policey. Da alle diese Puncte vor dißmahl nicht zum Ende zu bringen wären, müsten diejenigen, welche keine moram litten, den andern vorgezogen; und, weiln unter denen auch die Chur-Cöllnischen gravamina, die Executions-Ordnung wider in den Stand gebracht werden, damit man in guter Verfaß- und Versicherung seyn möge.

Executions-Ordnung. Was im Instrumento Pacis Spho Habeantur enthalten, wann solches nicht könte absolviret; müsten ante Cæsaris abitum zu deren Erledigung andere Mittel vorgeschlagen werden.

Mora commissa könne keinem wohl imputiret werden; cum Iliacos intra muros peccatum fuerit & extra.

Wegen der bedrängten Evangelischen, wie auch ratione modi, wie vorsitzende Evangelische.

Den

1654. Den Montag und Donnerstag Nachmittags könte man nur allein wegen der Post frey behalten. 1654.

Ratione termini prorogandi in effectu, wie Calenberg.

Fulda, wie Bamberg.

Mecklenburg-Schwerin, Ratzeburg und Schwerin, wie Magdeburg, Sachsen-Altenburg. Da Cæsar wegen Leibes-Disposition nicht länger bleiben könte, würde man um Hinterlassung etlicher Commissariorum denselben zu ersuchen haben. Commissarii.

Kempten und Elwangen, wie Augspurg. Policey-Ordnung zu machen sey hochnöthig: denn was man sonsten den Soldaten contribuiret, müste man jetzo den Bettlern und muthwilligen Dienstboten hingeben. Wann eine Interims-Matricul erfolge, so bäte er, daß er derselben, wie auch Augspurg mit zugenieſſen haben möge. Die Erörterung des puncti restituendorum werde von den Catholischen eben so sehr desideriret, als von den Evangelischen. Policey. Matricul. Restituenda.

Mecklenburg-Güstrau, wie Schwerin.

Murbach und Liders, wie Straßburg.

Würtenberg, wie Magdeburg, Bremen, Lautereck und Altenburg.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Cassel und Hirschfeld: 1) sey zu vernehmen, punctus restituendorum; Restituenda.

2) Punctus justitiæ cum annexis, als da sind Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, matricula Cameræ, schema Visitatorum; davon noch weiter zu reden seyn würde. Justitia.

3) Capitulation in pleno, wie geschlossen. Wann die übrigen Materien alle könten auch abgehandelt werden, wäre es zu wünschen; da nicht, müste man sich ante abitum Cæsaris eines andern expedientis entschlieſſen. Capitulation.

Ratione modi, sey der schleunigste der beste. Modus.

Wegen der bedrängten Evangelischen, wie Vorsitzende. Evangelische.

Weissenburg, wie Würtzburg, Speyer und Basel; In dem Baselschen voto habe man nur der gravaminum gedacht, womit die Chur- und Ober-Rheinische, auch Westphälische Creyse behafftet; ob solches den Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß auch mit angehe, werden derselben einverleibte Stände wohl wissen. Es könne aber das Baselsche votum auf die Stadt Bremische Sache nicht gezogen werden: zumahlen davon jetzo nichts proponiret, und solches nunmehro vor den Städte-Rath gehöre; de modo procedendi stehe ihm nicht zu ein Examen anzustellen. Gravamina contra exteros. Bremen. Mora.

Ratione moræ, wie Hinter-Pommern.

Darmstadt, wie Cassel. In effectu ratione des Policey-Wesens, wie Altenburg und Kempten, sey dabey sonderlich die Kleider-Ordnung zu beobachten: weiln die viele neuen Trachten das Geld gleichsam aus dem Lande stehlen. Policey.

Prüm: Recommendiret die Lothring- Vecht- und Savoyschen Sachen, punctum justitiæ und restituendorum; so viel den letztern anlangete: könte man die policica auf künfftigen Reichs-Tag, oder andern Reichs-Convent verschieben. Materiæ. Restituenda.

Ratione temporis, wie Hinter-Pommern.

Durlach, wie Magdeburg, Bremen, Lautereck und Altenburg. Wegen der Policey-Ordnung wie Darmstadt. Policey.

Stablo, wie Oesterreich, Hildesheim und Regenspurg. Wolte hernach wegen des Fürsten von Lichtenstein eine Protestation ablesen, auf die Introduction der neuen Fürsten zielend; Herr Vollmar aber begehrete, er solte sie zu Gewinnung der Zeit ad protocollum hergeben: welches er auch that cum petitione attestati. Neue Fürsten.

Baden-Baden, wie Neuburg.

Baden-Hochberg, wie Durlach.

Sachsen-Lauenburg, wie Mecklenburg.

Savoyen: Ratione exculpationis moræ conformabat se voto Magdeburgensi; urgebat 1) punctum justitiæ, 2) punctum gravaminum, cujus occasione causam Sereniſſimi sui commendabat, rogans, ut & cum Legato Gallico de gravaminibus exhibitis tractaretur, inter ea nihilominus in pleno alia tractari posse; 3) Capitulationem 4) §phum: Habeantur &c. ex Instrumento Pacis, cum sit satis dilucidus. In cæteris ad majora. Materiæ. Causa Sabaudica.

Leuch-

1654. Leuchtenberg, wie Bäyern. 1654.
Anhalt, wie Weymar und Gotha.
Policey. Aremberg, wie Oesterreich und Würtzburg.
Ratione der Policey-Ordnung wie Kempten; dieselbe wäre entweder in pleno, oder per deputatos zu tractiren.
Hohenzollern, wie Aremberg.
Eggenberg, similiter.
Lobkowitz, wie Oesterreich und Augspurg.
Justitz. Prälaten: Schlugen vor den punctum justitiæ und den Sphum de indaganda; 2) punctum ordinariæ deputationis Imperii: es könte sonst kein Deputations-Tag ausgeschrieben werden; 3) moderationem matriculæ, und zwar de modo hie zu deliberiren: weil er dabey mercklich interessiret. Supplications-Rath könte aus denen bestellet werden, die sonst nicht occupiret wären;
Deputatio ordinaria.
Matricula.
Supplications-Rath.
Im übrigen, wie Oesterreich und Bäyern.
Schwäbische Graffen, wie Aremberg. Ratione moderationis matriculæ, wie Prälaten.
Wetterauische Graffen, wie Magdeburg.
Ratione modi, wie Calenberg. Matricula Cameræ könte per deputatos adjustiret werden. Wegen der bedrängten Evangelischen, wie vorsitzende Evangelische.
Evangelische.
Fränckische Graffen: Idem.
Westphälische und Nieder-Sächsische Graffen, wie Zell und Calenberg.

Conclusum.

Käyserl. Abreise. Aus der Röm. Käyserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, vom 26 Jan. (st. n.) an Churfürsten und Stände abgegangenem Decret hat ein löbl. Fürsten-Rath vernommen, aus was erheblichen Ursachen sich Ihro Käyserl. Majestät nunmehro entschlossen auf dem 20ten nächstkommenden Monats April. von hier abzureisen, und sich dermahl wiederum zu Ihro Käyserl. Residenz-Stadt Wien zu begeben; gleichwohl aber Churfürsten und Stände gnädigst erinnern lassen, die bis dahero in Deliberation gebrachten schweren, wichtigen Reichs-Handlungen mit solchem Eiffer und Fleiß fortzusetzen, auf daß sie innerhalb solcher Zeit zu Ende gebracht, darüber ein beständiger Schluß gefasset, alles in einen ordentlichen Reichs-Abschied gebracht, und das vorgesetzte Ziel und Ende dieses so lange Zeit continuirten Reichs-Tages, nemlich die völlige Befestigung des geschlossenen Friedens und recht vertrauliche Einigkeit und gute Verständniß zwischen Haupt und Gliedern, auch unter den Gliedern selbst erhalten werde, und also Ihro Käyserl. Majestät mit solchem Trost ihren Abschied von hinnen nehmen mögen:

Nun haben Fürsten und Stände auch der Abwesenden Abgesandten zu Gemüthe gezogen, daß Ihro Käyserl. Majestät nun so geraume Zeit mit Ihro Käyserl. Person, und Dero Erb-Landen nicht geringer Ungelegenheit diesen Reichs Convent in Käyserl. Sanfftmüthigkeit abgewartet, dergleichen von vorgehenden Röm. Käysern und Königen nicht leichtlich zu lesen seyn wird, auch innerhalb solcher Zeit an ihrem eiferigen Zuthun und Käyserl. Sorgfalt nichts erwinden lassen, was immer zu Hinlegung entstandener Irrungen und förderlichen Beschleunigung der allgemeinen und sonderbahren Reichs-Geschäfften dienlich und fürständig seyn können und mögen:

Käyserl. Maj. ist zu dancken. Dahero dann Derselben billig allerunterthänigster Danck zu sagen und nicht wohl zu zumuthen, daß Sie sich mit Gefahr ihrer Leibes-Gesundheit, auch andern zustehenden Ungelegenheiten länger allhie aufhalten solten.

Entschuldigung wegen der Verzogerung. Und hätten zwar Fürsten und Stände auch ihres Orts nichts liebers gesehen, und wünschen mögen, als daß die auf diesen Reichs-Tag verwiesenen Geschäffte mehrers befördert, und die Berathschlagung mit guter Ordnung mehrers wären beschleuniget worden; allermaßen man auch an Seiten eines hochlöblichen Fürsten-Raths jederzeit dazu gantz bereit und willig gewesen, und was demselben ad deliberandum proponiret worden, förderlichst zu erledigen sich angelegen seyn lassen; auch nochmahlen gegen Ihro Käyserl. Majestät das gehorsamste Erbieten zu thun billig erachtet, daß die gesammten Churfürsten und Stände auf so väterliche wohlgemeynte Erinnerungen nicht unterlassen

werden,

1654. werden, allen äusserſten Fleiß und Mühwaltung anzuwenden, daß wo immer möglich die vorſtehenden Handlungen innerhalb der angeſetzten Zeit zu Ende gebracht, und Ihro Majeſtät gnädigſter Intention möglichſtes Vergnügen erſtattet werden möge. 1654.

So viel dann die hauptſächlichſten und nothwendigſten materias anlanget, deren Erledigung zu Erhaltung friedlicher Ruhe und Wohlſtandes im Heil. Röm. Reich auf dieſer Reichs-Verſammlung unentbehrlich vonnöthen ſeyn will, da halten Fürſten und Stände davor, daß viel und mercklich daran gelegen, daß der punctus reſtituendorum, als welcher fürnehmlich ad executionem pacis gehörig, und dadurch vielerley Mißverſtände aus dem Wege geräumet werden mögen, vor allen Dingen vor die Hand genommen, und ſo viel immer möglich erlediget werde. Vornehmen ſind der punctus reſtituendorum;

An anderm, wie es mit dem Juſtiz-Weſen und darüber aufgeſetztem Gutachten nunmehr ſo weit kommen, daß die dabey vorgekommenen additiones, correctiones und Erinnerungen vollends zuſammen getragen, und denſelben gemäß das verfaſte Bedencken ausgefertiget werde; ſo hätte man ſolches auch dergeſtalt zu befördern, auf daß es dermahlen zum Ende gerichtet, und Ihro Käyſerl. Majeſtät gehorſamſt überbracht werden möge; wozu dann auch vonnöthen ſeyn wird, damit eine gleiche Adminiſtration der heylſamen Juſtiz ſo wohl bey dem Käyſerl. Reichs-Hoff-Rath, als dem Käyſerl. Cammer-Gericht zu verhoffen, dermahlen von Ihro Käyſerl. Majeſtät die Communication der verfaſten Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zu erhalten. Juſtiz; Reichs Hoff-Raths Ord.

Nicht weniger halten Fürſten und Stände für hochnöthig, daß vor Endigung des Reichs-Tages ein gewiſſer Schluß über den §. de indaganda gefaſſet werde: in Betrachtung ſonſt und in Verbleibung deſſen nicht geringe Weitläufftigkeit mit vielfältigen ſchweren Reichs-Proceſſen, auch in viele andere Wege nicht geringe Ungelegenheiten ſo wohl unter den Ständen ſelbſt, als unter deren untergebenen Unterthanen, Land und Leuten, auch mit angräntzenden Nachbarſchafften zu befahren ſeyn würden. Punctus eredit ad §. 5. art. 8. I. P.

So dann zum dritten würde auch nicht unterlaſſen werden können, von der Wahl-Capitulation ohneingeſtellet zu handeln, und dasjenige, was der darin begriffenen Puncte halber zu erinnern nöthig befunden werden möchte, zu vergleichen und in künfftigen Reichs-Abſchied einzubringen. Capitulation.

Zum vierten demnach unterſchiedliche Beſchwerungen wieder die auswärtigen Cronen vorkommen, ſo wäre zugleich auf Mittel zu dencken, und ein Schluß zu faſſen, wie und was Geſtalt von denſelben gebührende Erledigung zu erlangen; dabey dann ſonderlich die Handlung mit Lothringen; auch was der Bechtiſchen Einräumung halber ſo vielfältig geſchloſſen und verabſchiedet worden, in Acht zu halten, und zu ſeiner völligen Ausrichtung zu bringen ſeyn wird. Gravamina contra exteros. Lothringen. Bechte.

Zum fünften werde eine hohe Nothdurfft ſeyn, die Executions-Ordnung unter Handen zu nehmen, und nach jetzigem Stande des Reichs, ſo viel immer möglich, zu verbeſſern und in ſolchen Stand zu richten, daß man ſich derſelben im Fall der Noth zu getröſten, Fried und Ruhe im Reich erhalten, auch ein und andern Orts entſtehende Widerwärtigkeiten mit gutem Nachdruck abwenden möge. Executions-Ordnung.

Zum ſechſten erachteten Fürſten und Stände nicht weniger ſehr hochnothwendig zu ſeyn, daß die Wiederaufrichtung einer guten durchgehenden Policey-Ordnung nicht unterlaſſen, ſondern etlichen gewiſſen Deputirten, ſo ſonſt mit andern bereits obſchwebenden deputationibus nicht beſchäfftiget, untergeben werde. Policey-Ordnung.

Endlich nachdem allerhand ſupplicationes und memorialia in groſſer Anzahl bey dieſem Reichs-Tage einkommen, und gleichwohl nicht allerdings dieſer allgemeinen Reichs-Verſammlung verantwortlich ſeyn will, ſelbige gäntzlich ergehen zu laſſen; in vollkommenen Räthen aber eine jede Sache vorzunehmen, und zu erledigen faſt unmöglich wäre; ſo halten Fürſten und Stände dafür, daß hierzu, wie ſonſt bey andern Reichs-Verſammlungen jederzeit bräuchlich geweſen, ein Supplications-Rath förderlichſt angeſtellet werden ſolte. Supplications-Rath.

Damit auch alle dergleichen Handlungen und Reichs-Geſchäffte deſto mehrers befordert, und ja keine Zeit verabſäumet werde, ſo wäre der punctus reſtituendorum Vormittags; was aber in puncto juſtitiæ noch übrig, Nachmittags vorzunehmen; auch von übrigen materiis, was ad plenum verwieſen, zugleich Vormittags; die Deputa- Modus tractandi.

1654. tions-Geschäffte aber Nachmittags abzuhandeln; und bey nunmehr wachsender Tages-Länge, Morgens um sieben Uhr zu Rath anzusagen; 1654.

Alles in guter Hoffnung und Zuversicht, da man dergestalt mit emsigen und angenehmen Fleiß verharren thäte, daß innerhalb kurtzer Zeit ein guter Theil dieser vornehmsten Reichs-Geschäffte zu gebührendem Austrag zu bringen, und alsdann erscheinen werde, was für thunliche Mittel zu derselben Austrag zu ergreiffen seyn.

Welches alles Ihro Käyserl. Majestät also gehorsamst vorzutragen wäre, mit unterthänigster Bitte, daß Sie Ihr diesen Vorschlag gnädigst belieben lassen wolten.

N. II.

Correlatio den 22. Febr. 1654.

Zwischen allen drey Reichs-Collegiis in puncto transscriptionis Bisontinæ 2) Neutralität mit Holland. 3) Materiarum ante discessum Cæsaris tractandarum & absolvendarum.

Chur-Mäyntzisch Directorium per Herr Meel:

Bisanz. Demnach in puncto transscriptionis Bisontinæ ein diploma abgefasset, so ware solches im Churfürstl. Collegio verlesen, und den vorigen conclusis gemäß befunden, nur daß es also einzurichten, daß die transscriptio Regi Hispaniæ, tanquam Duci Burgundiæ, geschehe.

Neutralität mit Holland. 2) Die Neutralität mit Holland betreffend: wäre das Churfürstl. Collegium von der Neutralität und bishero gepflogenen guten Freund- und Nachbarschafft mit den Herren Staaten abzusetzen nicht gemeynet; wann aber dieselbe durch einen schrifftlichen Receß von neuem befestiget werden solte; würde an Seiten der Herren Staaten erfordert werden, daß sie ihr desiderium vorhero dem Reiche zu verstehen geben, und alsdann auch ihrer Seits eine schrifftliche Verpflichtung darüber aufgerichtet würde.

Käyserliche Abreise. 3) Das Käyserl. Decret die vorhabende Abreise und Beschleunigung der Reichs-Tags-Handlung betreffend: wäre Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigster Danck zu sagen, daß sie diesem Reichs-Tage bishero persönlich beygewohnet, und der bisherige Verzug nach dem Besten zu entschuldigen, mit Vertröstung, daß man daran seyn wolte, damit die nothwendigsten Sachen schleunig möchten ausgemachet werden.

Käyserl. Maj. zu dancken. Entschuldigung.

Und wären diejenigen Sachen, woraus fernere motus und Unruhe im Reich zu besorgen, vor andern vorzunehmen und zu erledigen;

Lothringen. Insonderheit die Lothringische Sache zum Schluß zu befördren, und wie die im Stifft Lütrich entstandene Unruhe zu stillen.

Demnächst wäre auch die innerliche Beruhigung des Reichs, und wie gutes Vertrauen unter den Ständen zu stabiliren und zu erhalten, zu suchen.

Justiz. Und weil solches guten Theils darauf beständ, daß die Justiz gefasset, auch circa §. de indaganda ein gewisser Schluß gemachet würde: und der punctus justitiæ Restituenda. fast ausgearbeitet; als wäre derselbe vollends zur Endschafft zu bringen.

Ingleichen müste der punctus restituendorum per deputatos reassumiret, und demselben seine abhelffliche Maaße gegeben werden.

In votando hätte man sich hinführo der Kürtze zu befleissen, auch allemahl condicta hora zu den deliberationibus zeitig einzustellen.

Die deliberationes müssen ins künfftige nicht allein den Vormittag, sondern auch des Nachmittags, ausserhalb wenn Post-Tag, als diebus lunæ & saturni fortgesetzet werden.

Und könte man Nachmittags von drey, oder vier, bis um sechs, oder sieben Uhr die deliberationes continuiren.

Oesterreichisch Directorium per Herr Vollmarn

Verlaß des Fürstl. Collegii concluſa in allen dreyen Puncten.

Worauf man nach gepflogener Unterredung sich mit einander verglichen, und seynd die Städtischen Herren gefordert, ad quos

Reichs-

* Ante correlationem ist obiges concluſum im Fürsten-Rath verlesen und adjustiret.

1654. Reichs-Directorium per Herr Meel: 1654.

Es hätten das Chur- und Fürstl. Collegium sich über obbemeldte drey Puncte mit einander vernommen, und dahin verglichen:

Ratione transscriptionis Bisontinæ, ut supra in concluso Electorali. Bisanz.

Ad 2. wäre wegen gesuchter Confirmation der Neutralität mit den Herren General-Staaten den Herrn Burgundischen Abgesandten ein attestatum zu ertheilen, mit Vermelden, daß wann die Herren Staaten dieserwegen bey dem Reich sich anmelden würden, man sich der Gebühr nach darauf erklären wolte. Neutralit. mit Holland.

Ad 3. Auf das Käyserl. Decret, Ihro Majestät Abreise und Beschleunigung der Reichs-Tags-Handlungen betreffend: Cæsari gratias agendas, moram exculpandam cum oblatione, ut supra. Käyserliche Abreise.

Ratione materiarum hätte man 1) die Lothringische Sache, und was auf das Chur-Cöllnische Memorial zu Stillung der im Stifft Lüttich entstandenen Unruhe für ein Mittel zu ergreiffen, vor die Hand zu nehmen. Materiæ tractandæ. Lothringen.

2) Die innerliche Beruhigung im Reich und gutes Vertrauen unter den Ständen zu stabiliren, müsse der punctus justitiæ vollends ausgemacht, die concluſa abgefasset, daraus re- und correferiret, das Reichs-Gutachten aufgesetzet, und Cæsari exhibiret werden. Justiz.

Ingleichen müste die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung exhibiret und revidiret, auch circa §phum: de indaganda ein gewisser Schluß gemachet werden. R. H. Raths-Ordnung. §. 5. art. 8. I. P.

3) Müste man den punctum restituendorum reassumiren und demselben abhelffen. Restituenda.

Bey den deliberationibus sich im Votiren der Kürtze befleissen, auch condicta hora zusammen kommen; Item, so wohl Vor- als Nachmittages die deliberationes fortsetzen, ut supra. Modus delib.

4) Wären auch die übrigen im Instrumento Pacis benannten und anhero remittirten Puncte so viel möglich zur Richtigkeit zu bringen.

Sub hac generalitate haben die Churfürstlichen die Wahl-Capitulation, Executions-Ordnung und Policey-Ordnung verstanden, und hat das Directorium permittiret, in das Reichs-Gutachten hineinzurücken, daß von dem Fürstl. Collegio die Erörterung dieser Puncte in specie urgiret worden. Capitulation. Executions-Ordnung. Policey.

Was sonsten in dem Fürstl. concluso von Verordnung eines Supplications-Raths erwehnet, haben die Churfürstl. ohnnöthig erachtet: weil die eingekommenen supplicationes mehrentheils in punctum gravaminum contra exteros, oder punctum restituendorum einlieffen, und dabey zu erörtern wären. Supplications-Rath.

Städtisches Directorium

Referirte hierauf der Städte concluſum, so in effectu obigen allen übereinstimmete; Nur daß sie hinzugethan: man möchte darauf bedacht seyn, wie die bishero ziemlich ins Stecken gerathenen commercia wieder in Gang gebracht, und dasjenige, so denselben hinderlich, hinführo abgestellet werden möchte. Hat demnach das Directorium übernommen, hierüber förderlichst ein Reichs-Gutachten abzufassen, und, ehe und bevor es Käyserl. Majestät übergeben würde, ad plenum zu bringen. Commercia.

§. XXIII.

Des Hertzogs von Lothringen Erklärung wegen Restitution der besetzten Plätze.

Wessen der Hertzog von Lothringen über die mit seinem Abgesandten letzthin getroffene Vergleichung durch denselben sich erkläret, und Ihro Käyserliche Majestät darauf an das Reichs-Directorium rescribiret habe, das ist aus den Beylagen sub N. I. II. zu vernehmen. Ob nun wohl darin wegen Restitution der Grafschafft Sar- N. I. II.

werden und des Schlosses Falckenstein kein Wort gemeldet worden; So war man doch a potiori nicht abgeneigt, solche Resolution zu acceptiren; damit man die drey Festungen, Hammerstein, Homburg und Landstuhl, neben dem Hause Windstein, zuförderst aus der Lothringischen Gewalt wieder erledigen möchte.

1654. N. I. 1654.

Lothringische Declaration wegen des letzt errichteten Vergleichs.

Dictat. Regenspurg, den 23 Febr. 5 Mart. 1654.

Allergnädigster Käyser und Herr.

Ew. Käyserl. Majestät wissen sich allergnädigst zu erinnern, was mir meinem gnädigsten Herrn wegen des allhier mit mir getroffenen und Krafft obhabender Plenipotenz unterschriebenen Vergleichs zu überschicken obgelegen.

Lothringen acceptiret den Tractat.

Meines gnädigsten Herrn über den von mir überschickten Vergleich ist und bleibet dieser, und ich thue mich Krafft habenden Befehls und Plenipotenz dahin erklären, daß an Seiten meines gnädigsten Herrn der geschlossene Tractat acceptiret und vollzogen, auch vermöge desselben alsogleich die Völcker aus dem Stifft Lüttich und vom Reichs-Boden abgeführet, und damit eintziger Stand nicht beschweret werden solle.

Windstein.

Wegen Windstein: Ob Ihro Durchl. wohl Ursache hätten, selbigen Platz an sich zu halten; So erklären sie sich doch, solchen Ew. Käyserl. Majestät zu gehorsamsten Ehren auch neben andern abzutreten.

Modum evacuationis zu vergleichen.

Und nachdem mein gnädigster Herr sich auch zu Vollziehung obermeldten Vergleichs resolviret, seine Commissarien nach Franckfurt zu schicken; dann auch des modi und der Ordnung halber, wie die Evacuation geschehen soll; Item wegen des Durchzuges der Völcker und was darzu vonnöthen, sich zu vergleichen; Also stehet bey Ew. Käyserl. Majestät, wem Sie deswegen auch ihres Orts Commißion auftragen, und ob Sie solches den Ständen notificiren wollen, damit sie auch ihres Orts die behörige Nothdurfft verfügen mögen.

Ew. Käyserl. Majestät

Unterthänigst-gehorsamster
Nicolas de Fournier.

N. II.

Käyserl. Decret darüber.

Dictat. Regenspurg, den 23 Febr. 5 Mart. 1654.

Käyserl. Maj. haben die Lothringische Erklärung erhalten,

Von der Römisch-Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löbl. Chur-Mäntzischen Reichs-Directorio hiermit in Gnaden anzuzeigen, und hat dasselbe aus hiebeygefügtem Original-Einschluß mit mehrem zu ersehen, welcher Gestalt der Fürstl. Lothringische Abgeordnete auf den mit ihm in Krafft habender Plenipotenz geschlossenen und seinem gnädigsten Herrn zur Approbation überschickten Vergleich sich dahin erkläret, daß an Seiten seines gnädigsten Herrn erstberührter Vergleich acceptiret und vollenzogen, auch vermöge desselben alsogleich die Völcker aus dem Stifft Lüttich und von des Reichs-Boden abgeführet und damit eintziger Stand nicht beschweret werden solle.

und communiciret solche den Ständen.

Wann es nun an dem, daß auch die löblichen Stände des Reichs ihrer Seits demjenigen nachkommen, was ihnen vermöge solchen Accords zu prästiren obliegt; Also haben Ihro Käys. Maj. vorwohlbesagtes Chur-Mäyntzisches Reichs-Directorium dessen zu dem Ende zu erinnern allergnädigst anbefohlen, daß dasselbe ihnen hiervon hinwiederum verläßliche Communication thun und daran seyn wolle: Weilen der Termin des 14. Mart. nunmehr herzu nahet, damit die verglichenen Gelder zusammen und in die verordnete Lege-Stadt gebracht, und dasjenige, was dißfalls mehrberührter Vergleich mit sich bringet, und erfordert, an Seiten der Stände ebener Gestalt prästiret und vollzogen werde.

An dem beschicht, was dem Receß gemäß ist, auch Ihro Käyserl. Majestät allergnädig gefälliger Wille und Meynung, die besagtem Chur-Mäyntzischem Reichs-Directorio &c. Signatum zu Regenspurg, unter mehrallerhöchstgedachter Käys. Majestät herfürgedrucktem Secret-Insiegel den 4. Mart. 1654.

(L.S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

1654. §. XXIV. 1654.

Memorialien, wegen der Religions-Freyheit in den Käyserl. Erblanden; N. I. & II.

Die beyden Anlagen sub N. I. & II. zeigen, was bey Jhro Käyserl. Majestät sowohl die Stadt **Breßlau**, wegen der Religions-Freyheit in ihren Vorstädten und Dörffern, als auch die Evangelischen Stände um Erklärung des §phi: Silesiæ etiam Principes &c. art. 5. Instrumenti Pacis; desgleichen um allermildeste Resolution auf die ehehin exhibirten intercessionales, Vorstellung gemacht haben.

sonderlich in Schlesien.

N. I.

Der Stadt Breßlau Supplic an Käyserl. Majestät, die Religions-Freyheit in ihren Vor-Städten und Dörffern betreffend.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 15. Febr. 25 1654.

Allergnädigster Käyser und Herr,

In allerunterthänigstem Gehorsam und schuldigsten Pflichten erinnern wir uns der hohen Käyserl. und Königl. Gnade, womit nicht allein Deroselben hochgeehrtester Herr Vater, Ferdinandus II. glorwürdigsten Andenckens, uns und gemeine Stadt, so wohl Dero Unterthanen wegen des freyen Religions-Exercitii Augspurgischer Confeßion in dem Pragischen Receß Anno 1635. allergnädigst angesehen, sondern auch Ew. Käyserl. Majestät selbst in dem verwichener Jahre zu Oßnabrück getroffenen allgemeinen Friedens-Schluß unser allergnädigst zu gedencken geruhen wollen, als worinnen Sie im 5. Art. und 38 §pho: Silesiæ etiam Principes &c. nahmentlich gewilligt und ausgesetzt, daß die Stadt Breßlau nicht weniger als die Evangelischen Fürsten in Schlesien, zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oelß ꝛc. in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanæ confessionis exercitio ex gratia Cæsarea & regia ipsis concesso, gehandhabet und geschützet werden solle; Wie nun solches alles wir nicht allein samt und sonders für uns, unsere Bürgerschafft, Inwohner und Unterthanen, in allergehorsamster Demuth und mit allerunterthänigster Danckſagung angenommen, und dadurch Ew. Käyserl. und Königl. Majestät mit äusserstem Vermögen in allergehorsamster Treu und Gewierigkeit, uns zum höchsten verbunden erkennen; sondern uns auch jederzeit festiglich getröſten, daß weil in besagtem §pho mit denen Evangelischen Fürsten in Schlesien hiesige Stadt beydes in ecclesiasticis, als politicis dergestalt conjungiret, daß sie so wohl als dieselben ihre vor dem Krieg gehabte Rechte und Gerechtigkeiten, zusamt dem exercitio der Augspurgischen Confeßion mit klaren ohne allem Unterscheid, Limitation oder Restriction abgefaßten Worten bestätiget worden, wir dadurch wegen aller uns und gemeiner Stadt in und auſſer derselben, auf dem Land oder sonst zugehörigen Kirchen und Schulen, so weit sich unser und gemeiner Stadt Jurisdiction erstrecket, allermaßen wie wir eines und andern Orts das freye Religions-Exercitium vor dem Krieg gehabt, stattlich und genugsam versichert seyn solten; Auch solchemnach und bey so steiff gefaßter Fidenz gantz stille gesessen, und Ew. Käyserl. Majestät mit unnöthigen übrigen Suppliciren, als wir es dafür, causæ bonitate freti, gehalten, zu behelligen, Bedencken getragen;

Hierauf hat sich auch solches zeithero verlassen.

Als haben wir gleichwohl bißhero mit höchstbekümmertem Gemüth erfahren müssen, welcher Gestalt gar viele der Catholischen Religion zugethane geist- und weltlichen Standes fast öffentlich und ungescheut discurriren, und sich verlauten lassen, daß alle der Stadt Breßlau Güter und Dörffer, welcher Orte sie auſſer der Stadt gelegen, ja auch die Vorstädte selbst zu der bereits angefangenen Reformation gezogen werden solten, und zwar solches unter dem Prätext und Vorwand, und weil der im Friedens-Schluß nächst denen Evangelischen Fürsten in Schlesien, auch der Stadt Breßlau zu gut gesetzte §phus: Silesiæ etiam principes &c. nur auf die bloſſe Ringmauer der Stadt zu restringiren seyn solte.

Da es aber verlauten will, als solte der gedachte §. 38. nur auf die Ringmauer gezogen werden;

Wiewohl wir uns nicht einbilden können, weniger hoffen wollen, daß Ew. Käyserl. und Königl. Majestät solcher Meynung beypflichten, weniger sonsten niemanden dergleichen zwischen Ihr und den gesamten Churfürsten und Ständen des H. Röm. Reichs gemachten Schluß durch eine ungleiche dem Buchstaben und Intention des Friedens-Schlusses ungemässe Interpretation, gefährliche Scrupel und Mißdeutung in Zweiffel zu ziehen, zu coarctiren oder einzuschräncken verstatten solte; zumahlen nicht allein ohne diß beneficia Principum benigne zu interpretiren, sondern auch in dem Pragerischen Receß, darauf man allem Ansehen nach bey Abfassung mehrermeldten §phi eine Reflexion gehabt haben

und obgleich diese Erklärung nicht wird Statt finden;

1654. mag, maßen insonderheit aus denen Worten: ex gratia Cæsarea & Regia ipsis concesso, genugsam abzunehmen, daß der Unterthanen ausdrücklich mit erwehnet worden; Dannenhero dann um so vielweniger zu vermuthen, daß Ew. Käyserl. und Königl. Majestät uns durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß, dabey wir uns einer grössern Gnade unzweiffentlich versehen, ein vielwenigers zu geben und zu verleihen gewilliget gewesen seyn solte; Jedennoch aber, und weil die Erfahrung bezeuget, daß offtermahls per importunas preces und durch ungleichen Bericht auch die allerfrömsten Christlichsten Käyser dasjenige zu concediren verleitet worden, so sie sonst ultro nicht gewilliget haben würden; Überdiß auch gleichwohl erfolgt, daß nicht allein, ungeachtet das jus patronatus über die Stadt und Pfarr-Kirchen zu Namslau zu dem uns verpfändeten Burg-Lehen gehörig, dessen wir uns auch mit Bestellung der Kirchen nach Aussatz der Augspurgischen Confeßion, so wohl Vocirung derer Pfarrer und Capläne, nunmehr weit über hundert Jahr geruhiglich und ungehindert gebraucht haben, also, daß es unter denen obberührten juribus & privilegiis ante bellum obtentis, ex indubitata mente & intentione paciscentium, mit enthalten und begriffen, denen daselbst jetzt befindlichen Kirchen-Dienern vor Ew. Käyserl. und Königl. Majestät subdelegirten Commissarien zu erscheinen angekündiget worden, sondern auch Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Bischoff zu Breßlau allbereit die Evangelische Kirche auf dem im Namslauischen Weichbilde zwar gelegenen, aber doch uns und gemeiner Stadt eigenthümlich zuständigen Dorffschafft Strelitz, einem Catholischen Priester conferiret und übergeben, wegen der Immittirung aber an einen seiner geistlichen Commissarien nach Breßlau remittiret; Als haben wir uns dannenhero aus sorgfältigem Amts-Obliegen, zumahlen in einer solchen Sache, da es nicht zeitlich Haab und Gut, sondern der Seelen Schatz und die Gewissens-Freyheit unserer und der Stadt Unterthanen betreffen thut, nicht umgehen können, Ew. Käyserl. und Königl. Majestät mit unserm allerunterthänigsten Suppliciren in tiefffster Demuth aufzuwarten, und Dieselbe allergehorsamst anzuruffen, Sie geruhen nicht allein die intra urbis mœnia wohnende Bürgerschafft, so wohl mit und nebens denselben die in denen der Stadt zugehörigen Vorstädten angesessene Inwohner, sintemahl solche meistentheils mit bürgerlichen Pflichten der Stadt verbunden, auch ohne das die suburbia, tamquam ædificia urbi connexa & quasi cohærentia, oder tamquam pars & sequela vel accessorium rei principalis, einerley Recht und Aussatz mit der Stadt so wohl, vermöge gemeiner Rechte, als auch habender absonderlicher Privilegien haben und geniessen, sondern auch andern der Stadt Unterthanen, die sich auf den unter der Stadt Jurisdiction gelegenen eigenthümlichen, oder Pfands-Gütern und Dorffschafften aufenthalten, mit allergnädigsten Augen anzusehen, auch solchen nach geregten §pho: Silesiæ etiam Principes &c. und was darinnen Dero gehorsamsten und treuen Stadt Breßlau zu Gut und Besten verwilliget; Besonders aber, daß wir bey freyen unserer vor dem Krieg gehabten Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch dem Augspurgischen Confeßions-Exercitio in allen und jeden uns zuständigen Kirchen und Schulen innen und ausser der Stadt, wo und wie dasselbe vor dem Krieg gewesen, auch uns biß dato unbeirret verblieben, mit und neben ob- und hochgedachten Evangelischen Fürsten in Schlesien, beobachtet und manuteniret werden sollen, allergnädigst zu bestätigen, und demnach keinesweges zu verstatten, daß unsere ausser der Stadt befindlichen Kirchen wider den Buchstaben und Intention des Friedens-Schlusses zur Reformation solten gezogen werden; Immaßen wir dann nochmahlen der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht leben, Ew. Käyserl. und Königl. Majest. werde unser und unserer armen Unterthanen, denen wir meistentheils Christlichen Gewissens halber dis warhaffte Zeugniß geben können, daß sie bey den vorgangenen Kriegs-Pressuren und Trangsalen Ew. Käyserl. und Königl. Majestät zum Besten ihr gantzes Vermögen willigst dargereichet, zu- und eingebüsset, auch noch biß dato thun, so wohl ihrer Weib und Kinder höchstbegierliches Seuffzen, Flehen und Bitten nicht unerhört zu lassen, sondern vielmehr aus angebohrner Käyserl. und Königl. Gnade mit einer allergnädigsten milden Resolution unter ihrem grössesten Hertzens-Kummer zu erfreuen, allergnädigst geruhen; Benebens aber sich versichert halten werden, daß solche allergnädigste Bezeigung wir und mehrgedachte unsere Unterthanen für die höchste Käyserl. und Königl. Wohlthat zu erkennen und höchlich zu preisen, vornemlich aber den Herrn aller Herren, und König aller Könige inniglich zu verbitten, daß er dafür Ew. Käyserl.

So können importunæ preces viel ausrichten.

auch ist allbereit mit Namslau, welches doch zu Breßlau gehörig, der Anfang gemacht worden.

Derowegen supplicirt Breßlau,

auch in Ansehung des ausser der Stadt liegenden Breßlauischen Gebiethes den §. 38. in gnädige Betrachtung zuziehen.

1654. Käyserl. und Königl. Majestät ewige Freude, Glori und Herrlichkeit verleihen, und Dero höchst rühmliches Hauß und Nachkommen allezeit wurtzeln, wachsen, grünen und blühen lassen, und ihre Herrschafft auf Erden mehr und mehr ausbreiten wolle, jederzeit eingedencken und höchst beflissen seyn; Im übrigen aber mit standhaffter unausseltzlicher Devotion in allergehorsamster Treu, Gehorsam, und allerunterthänigster Gewiehrigkeit ungesparten Fleisses, Guts und Bluts uns also erweisen wollen und werden, wie es aufrichtigen, treuesten und allergehorsamsten Unterthanen gebühret; zu Dero Käyserl. und Königl. Gnaden und gemeine Stadt allergehorsamsten Fleisses und in tieffster Demuth empfehlend. Datum den 30 Januar. 1654. 1654.

Kirchen in der Vorstadt:

1.) Am Schweinitzischen Thore zu nächst am Stadt-Graben zum neuen Begräbniß genant, vornemlich wegen der Stadt Begräbniß, die Leichen aus der Stadt dahin zu begraben, erbauet und biß hieher gehalten, und ob wohl darinn an Sonn- und Feyertagen geprediget wird, werden doch da keine sacra administriret, indem die Leute damit in die Stadt-Kirchen gepfarret.

2.) Eilftausend Jungfrauen in der Vorstadt aufm Elwingen ist ein Hospital.

Auf der Stadt Dörffern Erb- und eigenthümlichen Güter:

Im Breßlauischen Numburg, Schweitz Brotsch an der Oder, Thambslau.

Im Nambslauischen Strelitz, Pfands-Güter zu der commendæ corporis Christi gehörig. Hermansdorff Tauber, zu dem Burg-Lehen zu Nambslau jus patronatus über die Pfarr-Kirchen in der Stadt.

Die Kirche auf dem Guth Clanske.

Kirche zu Windisch Marckwitz.

Kirche zu Hemmersdorff.

N. II.

An die Röm. Käyserl. Majestät allerunterthänigstes Memorial der Evangelischen Churfürsten und Stände Abgesandten um Erklärung des §phi: Silesiæ etiam Principes &c. art. 5. Instrumenti Pacis; Item, um allergnädigste Resolution auf die übergebenen intercessionales für die Evangelischen in den Käyserlichen Erblanden.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{17}{27}$ Februar. 1654.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wie hoch unsere gnädigst und gnädige Herren principales, auch Obern und Committenten erfreuet worden, daß Ew. Käyserliche Majestät nunmehr vor zwey Monaten das zum vierdten mahl wiederholte allerunterthänigste Memorial und den dabey beschehenen allergehorsamsten mündlichen Vortrag, die mehrere Freyheit der Religions-Ubung Augspurgischer Confeßion in Ew. Käyserl. Majestät Erb-Königreichen und Landen betreffend, in Käyserl. Gnaden aufnehmen, und sich zu chester allergnädigsten Resolution Käyserlich erbieten wollen; Also betrübet und schmertzlich kommt ihnen vor, daß an Statt so guter geschöpffter Hofnung nicht allein gedachter Orten, und zumahl auch in Ew. Käyserl. Majestät Schlesischen Fürstenthümern mit Sperrung der Kirchen und Austreibung der Evangelischen Priester zum eyfrigsten verfahren und mit solcher Hefftigkeit, auch militarischer Gewalt, als fast biß dato nicht erhöret, in die armen, höchstbestürtzten und Gewissensbeängstigten Leute gesetzet, sondern auch daneben ausgesprenget werde, als solten die Herren Hertzoge zu Liegnitz, Brieg, Oels und Münsterberg, desgleichen die Stadt Breßlau wegen ihrer Unterthanen, auch Land- und Pfandschafften ein ebenmäßiges zu gewarten haben, und die von Ew. Käyserl. Majestät in §pho: Silesiæ etiam Principes &c. ihnen durchgehend allergnädigst gegönnete Gewissens-Freyheit und öffentliches exercitium der Religion Augspurgischer Confeßion durch ungleiche und unvermuthete Ausdeutung dergestalt würde beschnitten und eingespannet werden, daß endlich und in effectu fast das wenigste überbleiben, und solche Käyserl. Gnade und Hofnung zum gröstẽ Theil hinfallen dörffte: Ob nun wohl unsere Herren principales und Obern versichert seyn, daß dergleichen weder mit Ew. Käyserl. Majestät Wissen, vielweniger mit Dero Gutheissen auskomme und vorgehe; So wolten sie auch gerne dasselbe in seinem Unwerth und für ungegründet halten, wann nicht glaubwürdig einliesse, daß schon bey der Stadt Breßlau dißfalls ein Anfang

Evangelische Stände haben sich letzthin über die gnädige Aufnahme ihres Memorials erfreuet:

Jetzo aber betruben sie sich über das Verfahren wider die Evangelischen in Schlesien.

sonderlich da mit Breßlau der Anfang gemacht werden will.

fang

1654. fang gemacht, ihr wegen dero Dörffer und Land-Güter allerhand Zumuthungen geschehen, und dadurch der Grund gedachten Ruffs nicht wenig befestigt worden. 1654.

Wann aber, allergnädigster Käyser und Herr, in angezogenem Spho des Friedens-Schlusses klar enthalten, daß die darinn benanten Herrn Hertzoge, ingleichen die Stadt Breßlau bey dem freyen Brauch ihrer vor dem Krieg gehabten Recht und Gerechtigkeiten, als auch dem exercitio Augspurgischer Confeßion sollen gehandhabet werden; und dann ausser Zweiffel und unläugbar, daß vor der Kriegs-Unruhe sie die Freyheit der Religion nicht nur respective in ihren Hoffstätten und für ihre Person, sondern auch alle derselben mediat und immediat Unterthanen, so viel sie deren in Städten und auf dem Lande gehabt, ohne Hinderung exerciret und gebrauchet; So zweiffeln solchemnach unsere Herren principales und Obern keinesweges, daß sie nichts minder forthin und insonderheit die Stadt Breßlau so wohl in Vorstädten, welche ohne das ordentlich und allenthalben in gleicher Natur und Eigenschafft mit der Stadt stehen, als auch derselben Land- und Pfand-Güter in dem Stande, darinn sie vor dem Krieg der Religion und deren Ubung halber, auch bey Kirchen und Schulen gewesen, zu manuteniren: wie dann solchem wahren Verstande mehrbesagten Spho nicht wenig unter andern zu statten kommt, daß in dem Neben-Receß des Prageritschen Schlusses dergleichen general Disposition von den Herren Hertzogen und der Stadt Breßlau und derselben Land- und Pfandschafft und Unterthanen enthalten, und darauf wegen allerhand einlauffender bekandter Umstände bey Abfassung des Münsterischen Friedens-Schlusses dißfalls ein starckes Auge geschlagen worden; gestalt unsere Herren principales und Obern die allergnädigste Käyserl. Bewilligung mehrangeregten Friedens-Schlusses in keinem andern Verstand, als zugleich von der daselbst benanter Stände mediat und immediat Unterthanen empfangen müssen; auch nicht unbillig anstehen, ob ohne hartem Worts-Zwang eine andere Meynung sich daraus ziehen lasse.

Weil aber der §. 38. art. V. hierron klar disponiret;

so hofft man es werde Breßlau auch ausser der Stadt die Religions-Freyheit behalten:

sonderlich, da dieses dem Prageritschen Receß und Westphalischen Friedens-Tractaten gemäß.

Dieweil nun, allergnädigster Käyser und Herr, zu mehrerer Befestigung des so theuren Friedens gereichet, wann es bey angezogenen, dürren Worten und Verstande mehrberührten pſhi: Silesiæ &c. sein Verbleiben behält, und Ew. Käyserl. Majestät mit diesem Dero höchstlöblichen Exempel andern zu schuldigster Nachfolge allerrühmlichst vorleuchten werden; Als ersuchen dieselbe wegen unserer Herren principalium und Obern Krafft habenden special Befehls und Commißion wir allerunterthänigst, Ew. Käyserl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, zu Benehmung dergleichen Furcht und Zweiffel, auch zu Versicherung der Herrn Hertzoge und der Stadt Breßlau sich dergestalt Käyserlich und gnädigst zu erklären, daß ihnen so wohl, als ihren respective mediat und immediat Unterthanen un diesem Religions-Werck nichts ungleiches angesonnen, noch beschwehrlicher Eintrag verstattet, auch dafern etwas allbereit solchem zuwider ergangen, förderlichst abgestellet, alles in dem Stand, darinnen es dißfalls vor dem Krieg gewesen, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret und erhalten werden möge.

Da nun dieses zu Erhaltung des Friedens dienet;

Als werden Käyserl. Maj es dabey lassen, und wegen des vergangenen Restitution anbefehlen.

Hiernächst, allergnädigster Käyser und Herr, bitten sie nicht weniger allergehorsamst, Ew. Käyserl. Majestät wollen die bey der Haupt-Interceßion und nachfolgenden allerunterthänigsten Memorialen um mehrer Gewissens- und Religions-Freyheit der Augspurgischen Confeßion in Dero Erb-Königreich und Lande aus allergehorsamster Pflicht und allerschuldigsten Liebe gegen Ew. Käyserl. Majestät und des gantzen Reichs Wohlfahrt allerunterthänigst angeführte so wohl geist- als weltliche Motiven allergnädigst behertzigen, unsere Herren principales und Obern einer gewierigen Resolution ehest in Käyserl. Gnaden würdigen, und damit männiglichem so wohl in, als ausser Reich bezeigen, wie Ew. Käyserl. Majestät bey Dero väterlichen Liebe und Affection, die Sie vormahls Dero gehorsamsten Reichs-Ständen im Werck selbsten und allergnädigst erwiesen, annoch allergnädigst verharren, und selbe hinwiederum zu allem schuldigsten Gegen-Vertrauen und Gehorsam mehr und mehr anreitzen und stärcken, auch dadurch allergnädigst verhüten, daß unsere Herren principales, auch Obern von Dero Glaubens-Genossen nicht möge beygemessen werden, als ob ihnen durch die wohlmeynend und aus Ew. Käyserl. Majestät allergnädigstem Nachlaß, sonderlich um der Sachen offenbaren Gerechtigkeit, auch verpflichteten Christlichen Schuldigkeit, und an sich selbst redenden Billigkeit willen allerunterthänigste Interceßion mehr geschadet, und nichts dann grössere Schärffe und Ubereilung zu grossem hertzbrechenden Betrübniß erhalten und zu Wege gebracht worden. Wie nun

Hiernächst bitten die Stände überhaupt um Resolution auf die Interceßion vor die Evangelischen in Käyserl. Erb-Landen.

1654. ium Ew. Käyserl. Majestät verhoffte, allergnädigste Erklärung den armen Gewissens-geängstigten zu grossem Trost und Erquickung gereichen, und sie hingegen für Ew. Käyserl. Majestät langes Leben und alles Käyserliche Wohlergehen inbrünstig zu bitten, verbinden wird; 1654.

Also werdens unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, auch Obern, nebenst den allerunterthänigst verbetenen Herrn Hertzogen und der Stadt Breßlau zur höchsten Käyserl. Gnade annehmen, und mit Darsetzung dero Leibes und Bluts, wiederum zu verdienen ꝛc.

§. XXV.

Die præliminaria in puncto gravaminum ecclesiasticorum werden unter beyden Religions-Verwandten Ständen regulirt.

Donnerstags, den 23. Febr. wurde der punctus restituendorum, oder gravaminum ecclesiasticorum von den deputatis reassumiret, und dabey circa potestatem deputatorum & modum deliberandi das conclusum, so allhie sub Num. I. von dem Directorio verlesen: Weil aber die deputati Evangelici selbiges ihrer Meynung gar nicht conform befanden; so entstund darüber ein harter Disputat mit den Catholischen; welcher jedoch endlich auf die Maasse, wie die Beylage sub Num. II. besagt, gehoben wurde. Es hätten zwar Evangelici gerne gesehen, daß die potestas deputatorum etwas euger wären eingeschräncket worden: Es berichteten aber die Evangelischen Deputirten, daß sie gantz keine Hoffnung hätten, es näher zu bringen, und stehe zu besorgen, daß, wo man von Seiten der Evangelischen sich hiergegen opiniatriren würde, das gantze Werck sich darüber zerschlagen, und die cognitio, decisio und executio dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath in Händen verbleiben würde; derowegen Evangelici sich endlich darein ergaben, und den angezogenen Vergleich circa præliminaria beliebten. Wobey ferners verabredet wurde, daß allemahl dasjenige, worüber man sich in Güte verglichen, oder was nach Anleitung dieses Vergleichs decidiret würde, Ihro Käyserl. Majestät nomine Statuum per modum notificationis hinterbracht werden solte.

N. I.

N. II.

N. I.

Conclusum, die potestatem Deputatorum in puncto gravaminum betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino 23 Febr. / 5 Martii 1654.

Sabathi 8. Novembris Anno 1653.

Haben die ad punctum restituendorum & gravaminum von Churfürsten und Ständen ernennte Deputirte über die præliminaria sich nachfolgender Maassen mit einander verglichen und für gut angesehen:

1) Daß diese Deputation eben den Gewalt in cognoscendo, decidendo & exequendo haben solle, wie die zu Nürnberg durch selbigen Executions-Receß verordnete deputati plenarie gehabt. Gewalt der Deputirten.

2) Die materiam betreffend: da sey in liquidis casibus, das ist, welche von beyden Theilen für solche gehalten werden, keiner sonderbahren Cognition von nöthen, sondern dahin zu sehen, damit dieselben ohngesäumet zu gebührender Execution gebracht werden. Materiæ. Casus liquidi.

Illiquidos betreffend: hätte man den partibus frey und anheim zu stellen, ob sie sich persönlich, oder durch ihre Anwälde, oder durch hinc & inde eingegebene producta wolten ein- oder vernehmen lassen; förderst aber würden die requisita restitutionis zu probiren und zur Qualification nöthig seyn, daß der casus dem Instrumento Pacis, Käys. Executions-Edict, arctiori exequendi modo, Nürnbergischem Receß, oder in den casibus, so durch den Friedens-Schluß nicht geändert, dem Religions-Friedens gemäß, consequenter ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ, vel gravaminum qualificirt sey: weil sonst jurisdictio huic collegio data, nicht fundirt wäre; nach dieses Befinden aber das examen cum cognitione & decisione leichtlicher vorzunehmen seyn werde. Casus illiquidi.

Belangend die casus dubios: welche nemlich ex ipsa constitutione, vel Instrumento Pacis pro dubiis wollen gehalten werden: da sey derjenige, welcher im Instrum. Pacis nicht klar, in dem Religions-Frieden aber deutlich enthalten und deliberiret, pro casu liquido zu halten. Casus dubii.

1654. Wegen der übrigen aber wäre zu versuchen, ob man sich darüber könte vergleichen; widrigen Falls müsten dieselben ad committentes & comitia verwiesen werden. 1654.

Modus. Circa modum seynd etliche der Meynung gewesen, daß exhibito casuum und darüber eingebende Memorialien bey zwo Partheyen dergestalt geschehen solte, daß die Augspurgischen Confeßions-Verwandten sich bey Chur-Sachsen, die Catholischen aber bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio anzugeben hätten. Chur-Mäyntzischen Theils aber kan man sich von dem bekandten Reichs-Herkommen, und was in eadem materia zu Nürnberg von beyden Religions-Verwandten durch die Executions-Tractaten einhellig geschlossen und allerseits observiret, auch jüngsthin dieses Orts ebenmäßig beliebet worden, nicht treiben lassen;

Will solchemnach die utrinque führenden casus erwarten und dieselben alsdann in eine richtige Specification bringen; nach welchem und auf vorgehende Belegung mit der lista restituendorum, der ordo ex periculo in mora, excessu & defectu und andere Motiven sich wird statuiren lassen; Modus deliberandi aber werde auf der Umfrage bestehen.

Alternatio. 4) So wird auch unanimiter für billig gehalten, daß die casus unter den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten alternatim vorgenommen werden sollen.

Protocollum. 5) In puncto protocolli sollen dieselben angefangener Maassen gehalten, collationiret und auf Begehren communiciret werden.

N. II.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mog. 27 Febr. / 9 Martii Anno 1654.

Vergleich über die Präliminarien in puncto gravaminum ecclesiasticorum.

Den 7ten Martii Anno 1654. haben die ad punctum restituendorum von Churfürsten und Ständen Deputirte über die præliminaria sich folgender Maassen mit einander verglichen:

Gewalt der Deputirten. 1) Daß diese Deputation in cognoscendo, decidendo & exequendo vollkommenen Gewalt haben soll; die Execution aber von Ihro Käyserl. Majestät denjenigen, welchen es vermög des Instrumenti Pacis und des arctioris exequendi modi gebührt und das collegium deputationis erkennen wird, allergnädigst anbefohlen werde.

Materiæ. 2) In liquidis casibus sollen sich die deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselben ohngesäumt exequirt werden; In illiquidis aber den partibus frey und anheim gestellet seyn, ob sie sich persönlich, oder durch ihre Anwälde, oder durch hinc inde eingegebene memorialia und Schrifften bey diesem Reichs-Tage wolten vernehmen lassen; förderst aber sollen die requisita restitutionis, und daß der casus dem Instrumento Pacis, Käyserl. Executions-Edict, arctiori exequendi modo, Nürnbergischen Receß, oder in den casibus, so durch den Friedens-Schluß specialiter, oder per regulas generales nicht geändert, dem Religions-Frieden gemäß, consequenter ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum qualificirt sey, probirt werden.

Die casus dubios belangend: soll versucht werden, ob man sich darüber könne vergleichen; widrigen Falls sollen dieselben ad committentes & comitia verwiesen werden.

Modus. 3) Circa modum soll das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium die allbereits bey demselben eingegebenen, oder noch einkommenden casus specificiren, dieselbigen dem collegio deputatorum communiciren und alsdenn de ordine collegialiter ein gewisses statuiret werden.

Modus deliberandi aber soll auf der Umfrage bestehen, und da ein casus vorfällt, welcher ex Instrumento Pacis seine Interpretation haben muß, und a collegio nicht entschieden wird, soll derselbe entweder ad partium, oder collegiorum plenum, nachdem der casus beschaffen seyn wird, gebracht werden.

Alternatio. 4) So sollen die casus unter den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten alternatim vorgenommen werden.

Protocollum. 5) Das protocollum aber angefangener Maassen gehalten, collationiret, und auf Begehren communiciret werden.

§. XXVI.

1654. Sonnabends, den 25. Febr. solte zwar im Fürsten-Rath von der Lothringischen Sache, und was wegen Vollenstreckung des mit dem Lothringischen Abgesandten Fournier getroffenen Vergleichs Ihro Käyserl. Majestät auf dero jüngst ausgelassenes decretum und communicirte Lothringische Resolution zu antworten sey; dann auch von dem termino & loco solutionis des bewilligten subsidii Anglicani deliberiret werden;

Der Hertzog von Lothringen wird von Spanien in Arrest nach Antwerpen gebracht.

Es langte aber selbigen Mittag ein Expresser von dem Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Regenspurg an, durch welchen Ihro Käyserl. Majestät avisiret wurde, daß der Ertz-Hertzog aus erheblichen Ursachen den Hertzog von Lothringen in Arrest habe nehmen und in das Castell nach Antwerpen führen lassen. Die Ursachen, warum solches geschehen, wurden in dem darüber ausgelassenen Manifest sub N. I. bekand gemacht: Es gieng dabey die Rede, daß der Ertz-Hertzog etliche des Hertzogen von Lothringen Schreiben intercipiret habe, woraus man eine Machination und nähere Correspondenz desselben mit Franckreich wahrgenommen habe. Der Courier gieng sofort nach Wien, an des Hertzogen von Lothringen Bruder, um demselben das Commando über die Lothringische Armee aufzutragen. Weilen aber derselbe bey Krieges-Sachen nicht herkommen war; So wolte man zweiffeln, ob er solches annehmen werde.

N. I.

Deswegen ergangenes Manifest.

Dieser also mit dem Hertzoge von Lothringen vorgegangenen Mutation halber wurde auch die Deliberation im Fürsten-Rathe geändert, und an statt der Lothringischen Sache von dem Directorio proponiret, daß nachdem mahl Ihro Käyserl. Majestät auf der Stände Gutachten wegen **Admißion und Introduction der Fürsten Dietrichstein**, Piccolomini **und Auersperg**, sich allergnädigst erkläret, und die von dem Chur- und Fürstl. Collegio gesetzten conditiones approbiret hätten, so versehe man sich, es würde das Fürstl. Collegium hierunter sich also erweisen, daß Ihro Käyserl. Majestät ein allergnädigstes Genügen, die bemeldten Fürsten auch des Fürstl. Collegii gute Affection daraus zu verspüren haben möchten, daß also mit der Introduction förderlichst verfahren werden könte.

Reichs-Deliberation, wegen Introduction der neuen Fürsten.

2) Weilen die Fürstl. Würtenbergischen Abgesandten verschiedentlich angehalten, daß das **Mümpelgardische** votum absonderlich loco competente, nächst Henneberg aufgeruffen werden möchte, so würde auch darüber der Abgesandten Meynung zu vernehmen seyn.

Wegen des Mümpelgardischen voti und dessen Ordnung.

3) Weilen der Königl. Englische Abgesandte inständig begehrte, daß zu Zahlung des verwilligten subsidii für Ihro Königl. Majestät eine gewisse Zeit und Ort der Lieferung von den Churfürsten und Ständen benennet werden möchte; das Churfürstl. Collegium sich auch schon resolviret hätte, die Helffte über ein Viertel-Jahr a dato, und die andere Helffte über ein halb Jahr, nach Zahlung des ersten Termins, zu liefern; so hätte auch darüber das Fürstl. Collegium sich zu erklären.

Punctus subsidii Anglicani.

Bey dieser Consultation, welche sich bis um acht Uhr des Abends verweilte, wurde von den interessirten Ständen urgiret, daß man die Handlung wegen Liberation der Plätze, so der Hertzog von Lothringen bishero in Händen gehabt, nicht gar bey Seite setzen, sondern auf Mittel gedencken möchte, wie dieselben, non obstante mutatione status, zu liberiren seyn.

Von dem Hildesheimischen Abgesandten wurde auch Namens des Churfürsten zu Cölln gebeten, daß man das ohnlängst per dictaturam communicirte Memorial contra Lothringen förderlichst erwegen, und wie gegen die verübten und ferners angedroheten Lothringischen Thät- und Feindseligkeiten zu helffen sey, in Deliberation bringen möchte; wordurch der **Burgundische Abgesandte** veranlasset wurde, sich öffentlich zu beschweren, daß er in solchem Memorial diffamiret und einer Falsität beschuldiget worden sey; Er wäre anhero vociret worden ad Comitia, und nicht ad convicia, mit Verlangen, über solches Memorial nicht ehe einige Deliberation anzustellen, bis die Chur-Cöllnischen dasjenige, was zu seiner Beschimpffung darinnen gesetzet wäre, corrigiret und revociret hätten.

Cölnisches Memorial, wegen Lothringen in Deliberation zu bringen.

So viel aber die zur Umfrage gestellten Puncte anlangt: wiederholten Evangelici mehrentheils, bey dem ersten Punct, die allhie sub Num. II. beygelegten monita; Etliche aber hielten dafür, daß man dem Fürstl. Hause Nassau nicht mehr als ein votum, dessen Führung halber sich das Fürstl. Haus

N. II.

1654. unter sich selbst vergleichen möchte, einzuräumen hätte. Im übrigen wurde es bey Ihro Käyserlichen Majestät Resolution gelassen.

Bey dem andern Punct wurde die absonderliche Aufruffung des Mümpelgardischen voti nach Hemeberg ohne Contradiction bewilliget; jedoch baten die wegen der secularisirten Stiffter interessirten Stände, daß Mümpelgard nicht ehe aufgeruffen werden möchte, bis man sich wegen Locirung besagter Stiffter würde verglichen haben. 1654.

Bey dem dritten Punct, subsidium Anglicanum betreffend: conformirte sich Theils dem Churfl. Collegio, Theils aber schlugen vor, daß der erste Termin über ein halb Jahr, und der andere ein Jahr hernach gezahlet werden möchte; es wurde auch Franckfurt zum Zahl-Ort benennet. Zu mehrer Erläuterung dient das beygefügte Protocoll sub N. III. N. III.

N. I.

Manifest de l' Archiduc Leopold Guillaume, touchant les actions & l' Arrest du Duc Charles de Lorraine.

Leopold Guillaume, par la grace de Dieu Archiduc d' Austriche, Duc de Bourgogne, Lieutenant Gouverneur & Capitaine General des Pays bas & de Bourgogne &c.

Es ist bekand, in was vor Pflicht der Hertzog von Lothringen, seitdem seine Länder von Franckreich angefallen, gegen Spanien gestanden.

Personne ne peut ignorer les termes de devoirs & offices, dans lesquels nôtre Cousin le Seigneur Duc de Lorraine Charles a esté obligé de se contenir vers le Roy, Monseigneur, & tous ses alliez, amis & bons sujets, des, que dans ses Pays & Provinces de son obeyssance il s' est mis a couvert des violences, oppressions & usurpations, que la France a exercet contre sa personne & son Etat, ou il a este receu par sa Majeste & ses Lieutenants Generaux non seulement en toute amitie & confidence, & sous une protection speciale, jusques a espouser tous ses interests dans les congress des Traites de Paix, mais aussy a esté gratifié de Solde & de la subsistance de ses Trouppes & esté rendu participant des Conseils & resolutions de guerre contre l' Ennemis comun.

Hingegen sind gleichfalls des Hertzogs so wohl die gegen ihm unterworffenen verübten Grausamkeiten;

D' autre part il n' est moins connu a tout le monde, de combien le mesme Seigneur Duc a discedé de ces termes de devoirs & offices dëus par un Prince de sa naissance, accueilly, traité & beneficié, de la sorte, que le dit est attaché par des liens si estroits aux interests & service de sa Majeste & au bien de ses Etats: Car outre les larmes, gemissements & exclamation generale des peuples, qui ontrendu des tesmoignages publiques, que des vols, brigandages, violations d' Eglise, forcements des femmes & filles, & autres excess abominables & detestables, qui se commettoyent sous le gouvernement de ses armes & dont il recueilloit le debris, destructions & desertemens, Sa Majeste & ses Lieutenants generaux ont esté bien informés de temps en temps des intelligences secrettes du Seigneur Duc, de ses desseins divers & esloignés du bien & service commun, auquel devoit tendre & buter la conjonction des armes, de ses inconstances & variations simulées és resolutions de guerre, & des changemens, ou longueurs affectées, qu' il apportoit és choses deliberées au point de l' execution des plus importants exploits, dont seroit procedé la ruine & destruction de diverses & hautes entreprises, qui selon toute apparence & prevoyance humaine devoyent obtenir des succes favorables. Voire ces choses sont venües a une telle notoriete & evidence, que non seulement les Lieutenants generaux, les Gouverneurs des Armées, les Maistres de Camp & tous autres officiers-touchoyent ses artifices au doigts & en estoyent tesmoings oculaires, mais aussy le moindre soldat commun & tout le peuple se monstroit estonné de voir, que cela se glissoit de la sorte, sans y apporter le remede. Il est vray, que le Roy, Monseigneur, par sa debonnairete accoustumée & retenu de l' affection singuliere, qu' il porte & portera toujours a la maison de Lorraine, l' a passé par connivence & dissimulation, tant qu' il luy a esté possible, sous espoir, que le dit Seigneur Duc touché de l' humanité & benignité, dont sa Majeste usoit envers luy, venant a recognoitre son vray interest, se remettroit finalement, dans le devoir: mais au contraire son proceder dereglé estant parvenir a un tel degré, que non seulement tous les sujects & vas-

als auch dessen heimlich geführten Anschläge bekand genug.

Solches ist in der gantzen Armee ruchtbar geworden;

und hat der König in Spanien nur aus sonderbaren Gnaden nachgesehen.

1654. & vassaux de sa Majeste l' avoyent en horreur & detestation, ainsi encore tous les Princes & Estats voysins en avoyent concus telle aversion, que les effets de la vengeance, qu' ils designoyent d' en tirer, estoyent apparens de desborder sur ces Pays bas, pour comble de leur malheur; Le Roy, Monseigneur, à moins d' attirer l' ire de Dieu sur soy & ses peuples, n' a peu delayer davantage d' arrester le cours de ce mal, & a manifester, que sa Majeste nous a commandè pour un remede prompt & efficace de mettre en seureté la personne dudit Sr. Duc, en quoy elle a usé du droict naturel & des gens, competant à tous Princes Souverains, de lever envers qui que ce soit les oppressions & violences contre Estats & sujects, & de se faire justice à eux mesmes, à leur Peuple & aux Potentats & Etats voysins & amis, apres que tous autres moyens sont pour neant & en vain esté tentés, & dequoy ne mancquent divers exemples ès siecles passes en cas moins circonstancies & justifies, que celuy cy. Ce n'est pas, que sa Majeste ait aucune aversion pour la maison de Lorraine; au contraire elle proteste, de la vouloir tousjours proteger & prendre part à ses interests, en tesmoignage & foy dequoy sa Majeste à pourveu à ce, que le Gouvernement des armes & trouppes du dit Sr. Duc, passe & demeure sequestre es mains du Seigneur Prince Francois de Lorraine son frere, du bon naturel & droicte intention du quel, sa Majeste a des asseurances infallibles, de tirer les legitimes effets & fruits de la conjoinction des armes, & en attendant, que le dit Seigneur Duc Francois arrive, l' intention de sa Majeste & la nostre est, que le Comte de Ligneville continue en l' exercice de sa charge & fonction de General.

1654. Da aber solches allzusehr über Hand genommen, daß es den Niederlanden gefährlich geschienen; Hat der Konig sich genothiget gesehen, sich des Hertzogs Person zu versichern; als worzu ihn das Völcker-Recht, da andere Mittel vergebens, berechtiget. Damit aber erscheine, daß es der König mit Lothringen gut meyne, übergiebt er dem Bruder des Hertzogs die Sequestration der Lande.

Nous commandons donc au nom de la part du Roy Monseigneur, à tous sujects & vassaux, & requerons tous Princes & Estats voysins, de demeurer satisfaits & bien imprimés de cette ordre & resolution de sa Majeste, en attendant qu' autre temps & conjoincture les affaires publiques puissent calmer ces esmotions & alternation; & que ramenant la bonace par le ramolissement de l' obstination des esprits de la France contre la paix, les peuples puissent estre restablis dans une tranquillité & repos general & chacun en particulier remis dans ce, qui luy appartient. Fait à Bruxelles le 15 de Fevrier. 1654.

Die Unterthanen so wohl als die benachbarten Fürsten werden also hiermit wohl zufrieden seyn.

Estoit soubscript Leopold Guillaume, & plus bas par l' ordonnance de son Alteste, signè. Verrey Ken.

N. II.

Puncte, wegen der neuen Herrn Fürsten noch zu erinnern.

Den 25 Jan. Anno 1654. dem Oesterreichischen Directorio übergeben.

1) Daß die Admißion in dem löbl. Fürsten-Rath alleine auf die Leibes-Erben zu restringiren.

2) Daß, ob die Jhro Fürstl. Gnaden, oder deren Leibes-Erben künfftig erhandelnde Reichs-Immediat-Güter Fürst-mäßig seyn? darüber Churfürsten und Stände mit ihrem Gutachten und Einwilligung so dann zu vernehmen. Immediat-Güter.

3) Und daß hiernächst keiner, so nicht ein alt Immediat Fürstenthum des Reichs in würcklichem Besitz hat, oder dergleichen Land mit zum Reich bringet, in den Fürsten-Rath admittiret und zugelassen seyn solle. Consequenz.

4) Daß Jhro Fürstl. Gnaden sich zu erklären, zu welchem der acht Creyse sie sich wollen setzen lassen. Anschlag.

5) Daß die übernehmende Cammer-Gerichts-Zieler dem Reichs-Römer-Monats-Anschlage proportioniret seyn mögen. Cammer-Gerichts-Zieler.

6) Daß den Fürsten von Nassau die Præcedenz vor den neuen Fürsten um bekand und mehrmahls vermeldeter Ursachen willen gelassen, und Nassau also zwey vota, ein Catholisches und Evangelisches, worunter Nassau-Sarbrück mit zu rechnen ist, führen und der Præcedenz halber unter ihnen das senium attendiret werden solle. Nassau.

7) Weiln wegen Jhro Fürstl. Gnaden zu Salms eines Theils Gesandte noch nicht instruiret, deßwegen auch noch zur Zeit keine Umfrage geschehen, daß derohalben solche Sache auszustellen. Salm.

1654. Wann die Röm. Käyserl. Majestät sich hierauf allergnädigst in Schrifften erklären werden, wird man Evangelischen Theils der Introduction halber keine Difficultät machen. 1654.

N. III.

Protocollum. Actum den 25 Febr. 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Lothringen. Es wäre zwar diese Seßion darauf angesehen, daß man sich über des Lothringischen Gesandten Resolution solte vernehmen lassen, nachdem sich aber von dem Herzog von Lothringen eine Aenderung seines Staats zugetragen, daß des Herrn Ertz-Herzogen Leopold Wilhelms Durchl. aus sonderbaren Ursachen und ohne Zweiffel aus Befehl Ihro Königl. Majestät zu Spanien den Hertzog in Arrest nehmen lassen, also derselbe jetzt nicht in dem statu, daß die Tractaten mit demselben möchten continuiret werden; so würde diese Consultation dißmahl anstehen müssen. Man würde sich aber erinnern,

Neue Fürsten. was wegen Introduction der neuen Fürsten Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg in Tractat gewesen, und daß vom Chur- und Fürstl. Collegio Ihro Käyserl. Majestät derentwegen ein allerunterthänigstes Gutachten übergeben, darin die conditiones, auf welche das Chur- und Fürstl. Collegium die Introduction der neuen Fürsten bewilliget, repräsentiret; Ihro Käyserl. Majestät auch solch Gutachten approbiret, mit dem Anhang, daß nunmehr die Introduction zum Effect gebracht und vollzogen werden möchte; dabey auch wegen der Präcedenz zwischen benannten und den Fürsten von Salm und Nassau eine Decision ertheilet, damit dieselbe zugleich introduciret werden möchten, also an Ihro Käyserl. Majestät nicht ermangelt, was von Derselben desideriret worden; und demnach nunmehr die Fürsten auf die würckliche Vollziehung drängen; also versehe man sich, man würde sich an Seiten des Fürstl. Collegii darauf nunmehro also willfährig bezeigen, daß Ihro Käyserl. Majestät darob ein allergnädigstes Genügen haben; die Fürsten auch des Fürstl. Collegii gute Affection daraus verspüren möchten.

Es hätten zwar die Evangelischen ante sessionem etliche monita übergeben, was von ihnen noch hiebey desideriret würde, quæ lecta; wolte aber verhoffen, daß sie dabey nicht bestehen würden.

Mümpelgard. 2) Würde man sich zu erinnern haben, was Gestalt die Würtenbergische Gesandschafft sich verschiedentlich beschweret, daß wegen Mümpelgard keine besondere Aufruffung geschehen, dessentwegen sie denn an Ihro Käyserl. Majestät ein Memorial übergeben, worauf Ihro Käyserl. Majestät sub dato den $\frac{15}{25}$ Febr. ein Decret ertheilet hätten, quod lectum;

Würde man sich demnach auch dieser absonderlichen Aufruffung halber an Seiten des Fürstl. Collegii zu erklären haben.

Englisches subsidium. 3) Würde man sich erinnern, was wegen des Engelländischen subsidii geschlossen; weil man nun der Terminen halber, in welchen solches abzustatten, keinen Schluß gemachet; und der Englische Abgesandte deswegen Erinnerung gethan; auch das Churfürstl. Collegium sich erkläret hätte, die Helffte der bewilligten Summen innerhalb eines Viertel-Jahrs, und die andere Helffte von dem ersten termino solutionis innerhalb eines halben Jahrs abzustatten; jedoch daß die Lothringische und Vechtische Bewilligung dadurch nicht gehindert, sondern in ihrem Stande bleiben solte; so wolte man des Fürstl. Collegii Meynung hierüber auch vernehmen.

Neue Fürsten. Oesterreich hielte dafür, daß, so viel den ersten Punct belangete, man die Introduction länger nicht zu difficultiren hätte. Wann man auf den conditionibus, welche die Evangelischen nochmahls übergeben, bestehen würde, wolte es das Ansehen haben, als wenn man dasjenige, was mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder nehmen wolte; hoffe, man würde Ihro Käyserl. Majestät zu unterthänigem Respect hierunter keine weitere Difficultät machen, sondern die Introduction bey nächster Seßion vorgehen lassen.

Quoad specialia würde es ja wegen der Seßion keine Schwürigkeit haben können: weiln dieselbe, wann sie schon transversales wären, sich dennoch vorhero mit unmittelbaren Reichs-Gütern qualificiret machen müsten.

Daß

1654. Daß Fürsten und Stände zu erkennen haben solten, ob die Güter Fürstenmäßig und sufficient? wäre schon in dem Käyserl. Decret enthalten. Daß sie aber eben ein alt Fürstenthum acquiriren, oder zum Reich bringen solten, wäre per majora nicht approbiret; und weiln die Stände die Cognition darüber behielten, ob die acquirirten Güter sufficient? hätten sie keine Ursach darauf zu dringen, daß es ein alt Fürstenthum seyn solte. 1654.

Daß sie an einen gewissen von den acht Creysen ihre Anlagen erlegen solten, wäre per majora nicht geschlossen.

Die Prăcedenz des Hauses Nassau belangend: hätte sich Nassau-Hadamar erkläret, daß es mit der Käyserl. Decision zu frieden wäre;

Der übrigen halber wäre in eventum, wer bey der Decision nicht acquiesciren wolte, jedem in dem Decret sein Recht reserviret; So gienge auch die Prăcedenz der Nassauischen unter sich selbst die Stände nicht an, sondern hätten sich deren unter einander zu vergleichen, wie in andern Fürstl. Häusern zu geschehen pflegte. Wegen Salm hätte es an Seiten Oesterreich kein Bedencken; solten aber Ihro Fürstl. Gnaden mit dem Decret nicht friedlich seyn können; wären sie in omnem eventum ihres juris versichert.

Ad 2. Könte man es wegen Mümpelgard bey dem Käyserl. Decret, und daß es nach Henneberg aufgeruffen würde, bewenden lassen. Mümpelgard.

Ad 3. Cum Electoralibus. Engelland.

Altenburg beschweret sich ad 1. daß das nomine Statuum abgefaßte Gutachten nicht vorhero, ehe es Käyserl. Majestät übergeben, dem Fürstl. Collegio communiciret, auch in demselben der Evangelischen monita nicht attendiret; könte anderer Gestalt in die Introduction nicht willigen, als wann die Consequenz der Gebühr verhütet würde; verhoffe nicht, daß sich die benannten neuen Fürsten darüber beschweren würden: weiln sie bey den vornehmsten Puncten entweder gar nicht, oder doch wenig interessiret wären: Neue Fürsten.

Als 1) daß in künfftig keiner ad votum & sessionem im Fürsten-Rath admittiret werden solte, er brächte denn ein alt Fürstenthum zum Reich, oder acquirirte solches im Reich.

2) Daß sie sich in einen gewissen Creyß begeben, wäre ihnen selbst reputirlich: zumahlen ja von den andern Fürstl. Häusern keiner seine quotam in die Reichs-Casse, sondern an einen gewissen Creyß liefferte.

3) Daß die Cognition der Begüterung bey dem Chur- und Fürstl. Collegio bestehen solte, wäre von Käyserl Majestät schon approbiret.

5) Wegen der Leibes-Erben stellet er es ad majora.

6) Das Hauß Nassau würde sich verhoffentlich mit einem voto vergnügen lassen, und sich deswegen unter sich vergleichen: zumahln andere alte Fürstliche Häuser befunden würden, daß sie ob sie wohl sich in verschiedene Linien getheilet, dennoch nur ein votum führeten, e. g. Anhalt.

Salm hätte seine Immediat-Güter zu specificiren; und weiln man vernehme, daß dem Reichs-Directorio dessentwegen eine Specification übergeben, wäre dieselbe per dictaturam zu communiciren.

Und weiln in einigen Vorsitzenden votis noch andere von neuem zur Admißion ad votum & sessionem recommendiret wären (Bisontinus hatte in seinem voto dem Fürsten von Lichtenstein recommendiret) hätte man um desto mehr Ursache vorigen conditionibus zu inhäriren.

Ad 2. wie Oesterreich. Mümpelgard.

Ad 3. Erklärte sich die Helffte nach einem Viertel-Jahr und die andere Helffte ein Jahr hernach zu zahlen. Engelland.

Worms, wie Würtzburg.

Coburg, wie Altenburg.

Speyer, wie Würtzburg: wegen des Hauses Nassau, wie Oesterreich. Ihro Kayserl. Majestät wären allerunterthänigst zu ersuchen, daß Sie die Lothringische Sache wolten zum Ende befördern lassen. Nassau. Lothringen.

Weymar: Ad 1. cum majoribus.

Ad 2. wie Oesterreich.

Ad 3. Repetit priora.

Straß-

1654. Straßburg: Ad 1. wie Bisantz. 1654.
Ad 2. wie Oesterreich.
Ad 3. Repetit priora und bittet um zulängliche terminos.
Gotha, wie Weymar; wegen des Haußes Nassau, wie Altenburg; wegen der Capitulation, wie Bremen.
Augspurg. Ad 1. wie Bisantz.
Ad 2. wolle davon referiren; hoffe doch sein gnädigster Fürst und Herr werde den majoribus beystimmen.
Ad 3 wie Straßburg.
Eisenach, wie Gotha.
Hildesheim: Hätte nicht verhoffet, daß vor dem Chur-Cöllnischen Memorial etLothringen. was anders vorzunehmen solte beliebet seyn worden: Maaßen das jüngste conclusum ein anders besage. Warum diese Sache zurück gesetzet, möchte sich vielleicht wohl errathen lassen; wolle sich doch versehen, man werde sie zum ersten vernehmen; dann obgleich der status mit dem Hertzoge von Lothringen verändert, so hörten doch die gravamina im Stiffte Lüttich nicht auf; wolte dahero hierin eilig fortzufahren seyn.
Ad 1. & 2. wie Bäyern.
Engelland. Ad 3. willigte auf zwey oder drey Römer-Monate; jedoch daß die Termine nicht so enge gesetzet würden; circa tempus könte er sich so eigentlich nicht erklären.
Cöllnisches Memorial. Burgund: In memoriali illo Colonienſi Regem Catholicum & ſe peſſime eſſe deſcriptos, ut non immerito pro libello famoſo & diffamatorio reputandum ſit, atque, antequam ad deliberandum proponatur, corrigendum, alias non debere ad conſultandum proponi, ſe ad Comitia non ad convicia eſſe vocatum; ſin corrigere nolint Colonienſes, ſe non conceſſurum, ut ad deliberationem admittatur.
Cöllnisches Memorial. Hildesheim: Der Herr Burgundische Abgesandte hätte sich in diese Sache nicht zu mischen, und stellete sich, als wenn er deren sich mit theilhafftig machen wolte; scheinete, als wann er mehr partheyisch wäre, als er sonst bishero gestanden: In dem Memorial sey nichts injuriösisch enthalten, und was darin stehe, könne mit Beylagen docirt werden. Der Herr Gesandte hätte vor diesem wollen bestreiten, als wären bey der Lothringischen Armee keine Spanische Trouppen, und sich seines gnädigsten Churfürsten und Herrn erstatteten Bericht publice in conſeſſu hoc ampliſſimo zu arguiren, nicht gescheuet, da sich doch das Widrige befände. Es sey kein libellus diffamatorius, sondern veritatis declaratorius.
Burgund: Loquendum eſſe latine, ut & poſſit intelligere.
Hildesheim: ſe uti lingua, prout hic moris eſt; Und verwundert sich, daß der Burgundische Abgesandte hindern wolle, daß diese Sache nicht solle vorgetragen werden, da er doch dieses Collegii Director nicht sey; es scheine, als wann er mit dem Directore hierunter colludire.
Oesterreichisch Directorium: Herr Vollmar: der Herr Gesandte möchte ihn mit den Worten verschonen; wäre ihm solches nicht geständig; der Burgundische Herr Gesandte hätte ja nichts mehr, als die Correctur begehret; das übrige aber stünde beym Directorio.
Hildesheim: Wer beschweret sey, müsse billig darüber klagen; es habe das Ansehen, als wenn man einem gar das Maul stopffen wolte.
Culmbach per Onoltzbach): Ad 1. ſuſpendit votum.
Ad 2. wie Oesterreich,
Ad 3. entschuldigt sich mit dem Unvermögen.
Paderborn: Ad 1. wie Oesterreich.
Ad 2. Non inſtructus, hoffe doch sein Herr werde ad majora gehen: erinnerte Stromberg. dabey, daß dem Herrn Bischoff zu Münster das votum wegen Stromberg auch möchte zugelassen werden.
Lothringen. Ad 3. wie Altenburg.
Onoltzbach: Wegen der Lothringischen Sache, wie Bamberg. Könne inzwischen, daß man dabey inne halte, die Wahl-Capitulation vorgenommen werden.
Ad 1. Repetit priora.
Ad 2. wie Culmbach.

Ad 3.

1654. Ad 3. Erbiethet sich zu zwey Römer-Monaten, wann die Termine weit genug ge- 1654.
setzet werden; und wolle alsdann solches nach Hoff berichten.

Freysingen: Ad 1. Läst es beym Käyserl. Decret; wann des Fürsten von Nassau Neue Fürsten.
Anschlag etwa nicht hoch genug, müsse er dergestalt erhöhet werden, wie einem Fürsten zustehet.

Ad 2. wie Oesterreich.

Ad 3. williget zwey oder drey Römer-Monat, wann die majora also gehen; jedoch Engelland.
weiln dieses nur collectæ voluntariæ wären, könte man in den Creysen gewisse Lege-Städte verordnen; ratione terminorum, wie Oesterreich.

Regenspurg: Ad 1. Lästs beym Käyserl. Decret.

Ad 2 Sey nicht instruiret; hoffe aber, es werde sein gnädigster Fürst und Herr, wann ihm solches hinterbracht, den majoribus Beyfall geben.

Ad 3. Reperit priora.

Zelle: Wegen der Lothringischen Sache & ad 1. wie Wolffenbüttel.

Ad 2. wie Oesterreich.

Ad 3. Repetit priora; wolte was hie beschlossen seinem gnädigsten Fürsten und Herrn referiren. Erinnert der Wahl-Capitulation, wie Bremen. Capitulation.

Passau: Ad 1. & 2. wie Oesterreich.

Ad 3. willigte drey Monate, ratione terminorum, wie Teutsch-Meister.

Grubenhagen, wie Zelle: Und weiln wegen Aufruffung der secularisirten Stiff- Mümpelgard.
ter jetzo ein Vergleich vor wäre, hoffe er, Würtenberg werde ratione Mümpelgard sich auch also bezeigen, daß die Interessirten damit friedlich seyn mögen.

Trient, wie Bamberg.

Calenberg: Er habe aus des Directorii Vortrag vernommen, was sich mit dem Lothringen.
Hertzoge von Lothringen vor eine Aenderung begeben, und das darum die sonst verkündete materia deliberanda vor dißmahl solte suspendiret, und andere vor genommen werden. Halte mit Wolffenbüttel und Gleichstimmigen dafür: weiln durch die bedeutete Lothringische Veränderung dem Haupt-Wercke noch nicht allerdings geholffen, daß zwar der Sachen etwas nachzusehen, und was weiter im Stiffte Lüttich vorgehen wird, zu gewarten; sonst aber dieselbe nicht gar hindan zu setzen sey.

Die in Umfrage gestellete drey Puncte anlangend, erinnere er sich wohl, was er 1) Neue Fürsten.
der Reception der also genandten neuen Fürsten halber, seinen nach und nach erlangten Instructionen gemäß, sich dabevor erkläret habe: Nachdem er nun von dem, was derentwegen in diesem löbl. consessu vorgegangen und geschlossen, gebührende Relation abgestattet; sey ihme seither Befehl zukommen, zuförderst der beyden Gräfflichen &c. nunmehr Fürstl. Häuser Nassau und Salms eingedenck zu seyn, und das votum dahin abzugeben, daß dieselben um ihrer bekandten Meriten und Anciennität willen, auch weiln sie die jura Comitiorum vorher und in diesem Collegio sessionem & votum, curiatum licet, gehabt, den andern präferiret: Zum 2) mit Fleiß dahin zu sehen, daß die Käyserl. Erklärung und der neuen Fürsten Revers also eingerichtet werden, damit künfftige præjudicia evitiret werden: Weiln dann, was bey der Käyserl. Resolution und gedachten Revers annoch desideriret wird, indem dem löbl. Directorio übergebenen und abgelesenen Memorial enthalten; wolle er sich geliebter Kürtze halber darauf bezogen, und solches Käyserl. Majestät, daß Dero allergnädigste Resolution, und der neuen Fürsten Revers darnach stylisiret werden, zu hinterbringen, neben den vorsitzenden Evangelischen mit begehret haben, und alsdann die Introduction geschehen lassen.

2) Wegen des Mümpelgardischen sey er in specie nicht instruiret: weiln aber aus Mümpelgard.
dem Reichs-Abschied de anno 1570. und actis bekand, daß dasselbe dabevor aufgeruffen, und in diesem hochlöbl. Fürsten-Rath abgeleget sey; versehe er sich, sein gnädigster Fürst und Herr werde dem Fürstl. hohen Hause Würtenberg gerne gönnen, daß es wieder in Gang gebracht und abgelegt werde; doch loco convenienti und den secularisirten Stifftern ohne Präjudiz.

3) Wegen des Englischen subsidii charitativi habe er sich dabevor etliche mahl er- Engelland.
klärt, und Krafft habenden Befehls drey bis vier Römer-Monate gewilliget: wegen der Zahlungs-Termine aber habe er keine Instruction: Nachdem denn der Geld-Man-

1654. gel im Reich allenthalben sehr groß; hingegen der Ausgaben gar viel; könne er der Zeit halber sich gar nicht erklären; halte aber dafür, wann es Regi Angliæ gefallen wolte, seinen gnädigen Fürsten und Herrn hierum mit einem Briefflein zu honoriren, solches würde nicht ohne erfreuliche Antwort abgehen. Was wegen der Wahl-Capitulation von Bremen und andern votiret worden, wolle er anhero repetiret haben. 1654.

Capitulation.

Brixen, wie Trient.

Neue Fürsten. Mecklenburg-Schwerin, Ratzeburg und Schwerin, ad 1 sey mit der Introduction zufrieden, dafern die Evangelischen monita beobachtet werden.

Mümpelgard. Ad 2. Könne solches wohl mit belieben, jedoch, daß ihm der locus nach den secularisirten Stifftern aßigniret werde, und nicht eher, bis dieselbe ihren gewissen Ort erlanget, aufgeruffen werde.

Engelland. Ad 3. wie vorhin.

Ratione loci & termini, wie Wolffenbüttel.

Basel, wie Würtzburg: Wegen des Fürsten von Salm läst ers beym Käyserl. Decret und Oesterreichischen voto bewenden.

Mecklenburg-Güstraw: Urgirte die Prædenz des Hauses Nassau; Ratione desselben voti, wie Altenburg. Könten sich darüber alle Reichs-Tage, oder alternative vergleichen.

Münster: Wegen der Lothringischen Sache, wie Bamberg und Wolffenbüttel.

Ad 1. wie Bisantz.

Stromberg. Ad 2. consentit, jedoch, daß man Münster auch das votum wegen Stromberg verstatte.

Ad 3. Wann die Vechtischen Evacuations-Gelder erlegt, wolte er das Seinige beytragen. Id. wegen Chur.

Würtemberg: Wegen der Lothringischen Sache, wie Bamberg.

Ad 1. Cum majoribus; jedoch, daß den Häusern Nassau und Salm die Prædenz gelassen werde.

Mümpelgard. Ad 2. Weilen das Mümpelgardische votum ein altes votum, wäre deshalben gar keiner Umfrage nöthig gewesen; wegen der secularisirten Stiffter verlangten Seßion sey man a parte Würtenberg nicht in culpa, unterdessen aber wäre das Mümpelgardische votum dem Käyserl. Decret gemäß aufzuruffen.

Secularisirte Stiffter.

Ad 3. Willigte auf zwey Römer-Monate.

Engelland. Ratione terminorum sey er zwar nicht instruiret; vermeyne aber, es könne von halben Jahren zu halben Jahren das gewilligte abgetragen werden. Wegen der Wahl-Capitulation, wie Bremen.

Capitulation.

Lichtenstein. Oßnabrück, wie Regenspurg, cum recommendatione des Fürsten von Lichtenstein. Das Vechtische Memorial bath er mit nächstem in consultationem zu bringen.

Vechte.

Behrden, wie Bremen.

Lüttich, wie Hildesheim.

Lübeck, wie Magdeburg und Wolffenbüttel.

Baden-Durlach per Lautereck.

Ad 1. Non instructus.

Ad 2. Habe davon nichts gewust; hoffe Serenissimus suus werde darein willigen.

Ad 3. Wolle sich willig erzeigen; sey aber ratione quanti nicht instruiret.

Fulda, wie Bamberg: Mit Erinnerung, die Vechtische Sache zu promoviren.

Baden-Hochberg, wie Durlach.

Kempten, wie Augspurg.

Ad 3. wie Freysingen.

Vor-Pommern, wie Bremen.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Lothringen. Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden: Obschon der status mit dem Hertzoge von Lothringen sich verändert, so seyen doch die seinetwegen angefangenen Tractaten nicht hindan zu setzen: weil man von den Lothringischen Völckern noch vielen Uberlasts sich zu besorgen habe; dann auch Hohenburg, Saarwerden, Hammerstein und andere Vestungen ihren Herren zu restituiren wären. Der Hertzog von Lothringen habe noch

vor

1654. vor kurtzer Zeit einen Trompeter zu den Clevischen Ständen geschicket, und fragen lassen: Ob sie seine Freunde oder Feinde seyn wolten? dahero man billig dem befahrenden Unglücke vorzubeugen habe, und die deliberationes nicht zu verschieben. 1654.

Ad 3. Wolle geben, daß der König in Engelland damit zufrieden seyn könne; vermeyne, daß die Auszahlung zu Hamburg geschehen könne. Engelland.

Ad 1. Repetire er priora und reservire dem Hause Nassau, weil es älter als die andern, die gehörige Prăcedenz: was Nassau-Hadamar Herr Vollmar versprochen, solches sey ihm unbekand, könne aber den übrigen Fürsten von Nassau nicht prăjudiciren: Die vota betreffend: müsten sie dem Käyserl. Decret nach zwey haben, und trüge solches noch etwas zu den Römer-Monaten und Unterhaltung des Cammer-Gerichts; dann widrigen Falls würde das gantze Hauß nur vor einen Fürsten, so viel es demselben tragen möchte, geben. Neue Fürsten.

Ad 2. wie Mecklenburg.

Bergtolsgaden, wie Hildesheim.

Cassel und Hirschfeld: Ad 1. sey auf das Decret nicht instruiret; repetire indessen priora (welche insonderheit auf die Prăcedenz des Hauses Nassau giengen) und lasse es bey den monitis Evangelicorum Cæsari offerendis, weil dieselben ad vitandas consequentias angesehen, bewenden. Neue Fürsten.

Ad 2. Non instructus sub spe rati, wie Mecklenburg.

Ad 3. Wiederhole er seine vorigen vota;

Ratione terminorum, cum majoribus.

Weissenburg, wie Würtzburg, Speyer und Basel.

Darmstadt: Ad 1. Fiat introductio. Die übergebenen monita gereichen zu der neuen Fürsten selbst eigenen Reputation, und zu Verhütung der Consequenzien, wären derowegen Cæsari dieselben zu überreichen. Neue Fürsten.

Ad 2. Läst es beym Käyserlichen Decret.

Ad 3. wie vorhin.

Ratione terminorum & loci ad majora. Recommendirte die Prăcedenz des Nassau. Hauses Nassau.

Primn: Wegen der Lothringischen Sache, wie Wolffenbüttel.

Ad 1. & 2. wie Paderborn.

Ad 3. wie das Churfürstl. conclusum.

Lauenburg: Ad 1. wie Cassel und Darmstadt, sonderlich zu Verhütung der Consequenz: Weilen der neuen Fürsten zu viel würden; recommendire er Nassau-Saarbrücken; welches er auch auf die Mecklenburgischen vota wolte gezogen haben: Zumahlen dieser das diploma principatus erst zuwege gebracht. Neue Fürsten.

Ad 2. wie Mecklenburg; wäre nicht der Meynung, als wann er das Mümpelgardische votum in Zweiffel ziehen wolte, sondern nur sein Interesse dabey auch nicht zu vergessen.

Ad 3. Repetit priora.

Stablo: Wegen der Lothringischen Sache, wie Bamberg und Wolffenbüttel.

Ad 2. wie Oesterreich.

Ad 3. Wiewohl er sehr verderbet, wolte er doch nach Vermögen das seinige thun.

Ad 1. Lasse die Introduction geschehen: jedoch, daß sich die Fürsten in einem von den acht Creysen begeben, und die andern desiderirten conditiones adimplirten; ingleichen auch, daß zuvor die Prăcedenz-Streitigkeit möge beygeleget werden. Neue Fürsten.

Hierauf wolte er abermahls eine Protestation wegen des Fürsten von Lichtenstein ablesen; Herr Vollmar aber wolte solches, weil die Zeit verlauffen, nicht zugeben: Zumahlen dieselbe schon ad protocollum gegeben worden, und communiciret werden solte. Lichtenstein.

Savoyen: Ad 1. Cum commendatione domus Nassovicæ repetere se priora; in cæteris süspendere votum.

Corvey: Ad 1. wie Oesterreich.

Ad 2. wie Paderborn.

Ad 3. wie die majora.

1654. Lothringen. Leuchtenberg, wie Bäyern, mit dem Anhange, die Lothringische Sache zu de- 1654.
pechiren.

Anhalt, wie Gotha.

Henneberg: Ad 1. suspendit: weil er davon nichts gewust, und mit dem Chur-Sächsischen Gesandten nicht habe communiciren können.

Ad 2. wie Altenburg: Reservire dabeneben den secularisirten Stifftern ihre jura.

Ad 3. Cum majoribus.

Aremberg: Ad 1. wie Oesterreich.

Ad 2. Non instructus; weiß indessen nicht, ob Mümpelgard vormahls vor Aremberg gesessen: casu quo non, reservire er ihm seine competentia.

Ad 3. wie vorhin.

Hohenzollern, wie Aremberg, exceptis illis, so wegen Münpelgard darin enthalten, sey auch darauf nicht instruiret.

Eggenberg: Ad 1. wie Oesterreich, repetitis pristinis reservatis.

Ad 2. & 3. cum majoribus.

Lobkowitz, wie Eggenberg.

Prälaten: Ad 1. & 2. Läst es bey den Käyserl. decretis.

Ad 3. Repetire er priora; jedoch mit diesem Beding, daß zulängliche Termine gesetzet werden.

Wetterauische Graffen: Ad 1. cum majoribus.

Wegen der Prăcedenz des Hauses Nassau wie Mecklenburg und Lauenburg; Reservire Nassau-Saarbrücken seine jura und wolle deswegen eine Protestation schrifftlich eingeben.

Ad 2. wie die Vorsitzenden.

Lothringen. Ad 3. Non instructus. Recommendirte hernach die Lothringische Sache und bathe, daß man zur Restitution der Grafschafft Sarwerden dem Instrumento Pacis gemäß helffen wolte.

Schwäbische Graffen: Ad 1. & 3. wie Aremberg.

Ad 2. wie Oesterreich.

Fränckische Graffen: Ad 1. cum majoribus; wiederholte anhero die neuliche Protestation und Reservation wider die vota, darin gedacht, daß keiner solte zur Fürstl.
Neue Fürsten. Seßion und Stimme gelassen werden, er habe dann ein alt Fürstenthum acquiriret; und wolle dieses auch auf das Gräffliche Wetterauische votum verstanden haben.

Ad 2. wie die Vorsitzenden.

Ad 3. Entschuldiget sich mit dem Unvermögen.

Westphälische Graffen: Ad 1. & 2. Läst es bey den Käyserlichen decretis; jedoch daß quoad 1. die von den Evangelischen übergebenen monita Cæsari überreichet und resolviret werden.

Engelland. Ad 3. Willige sub spe rati auf zwey oder drey Römer-Monate; jedoch können sie selbige nicht eher zahlen, bis die Vechtischen Gelder erleget, und die Lothringische Sache auch zur Richtigkeit gebracht sey.

Conclusum im Fürsten-Rath, den $\frac{25}{7}$ Febr. Mart. 1654.

Neue Fürsten. So viel die Käyserl. Resolution in puncto introductionis der neuen Fürsten anlanget: gehen die majora dahin, daß es nunmehr bey solcher Resolution allerdings zu lassen, und derselben gemäß die Introduction bey nächster Versammlung des Fürsten-Raths in pleno vorgenommen werde.

Münpelgard. Wie ingleichen die Aufruffung des Münpelgardischen voti immediate nach Henneberg beschehen solle;

Dabey gleichwohl diejenigen, so wegen der secularisirten Stiffter nach der Zeit, der Seßion und Stimm halber auf der weltlichen Banck, keine Richtigkeit erlangt haben, ihre Nothdurfft protestando vorbehalten, und solches ad protocollum zu nehmen gebeten.

Engelland. Die terminos und Zieler betreffend, innerhalb welchen das Englische subsidium abzustatten, weil dessentwegen ungleiche Erklärungen ausgefallen; so solle darüber eine Specification ex protocollo ausgezogen und dem Chur-Mäyntzischen Directorio zugestellet werden.

§. XXVII.

1654. 1654.

Würcklicher Erfolg der Introduction der Fürsten von Salm, Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg.

Auf Dienstags, den 28. Febr. wurde zu Rath angesagt, um über das von dem Reichs-Directorio in puncto materiarum ante discessum Cæsaris absolvendarum verfassete, und Tags vorhero dictirte Reichs-Gutachten sub N. I. ingleichen über das in der Bechtischen Sache eingekommene abermahlige Memorial sub N. II. zu deliberiren; Wobey auch die Introduction der neuen Fürsten vor sich gehen solte.

N. I.

N. II.

Reichs-Consultation über die materias tractandas, ingleichen in der Bechtischen Sache.

Die Evangelischen Gesandten urgirten so gleich anfangs, daß ihre Erinnerungen wegen der neuen Fürsten attendiret werden möchten, welches sie dem Oesterreichischen Gesandten, Vollmar, in dem Neben-Gemach durch den Magdeburgischen Abgesandten proponiren liessen. Allein Vollmar blieb dabey, daß in dieser Sache die majora gelten müsten: weil es keine causa religionis wäre: Und ob wohl die Evangelischen lange mit ihm controvertirten; So drang er doch endlich mit seiner Intention durch, nur, daß er versprach, es solten die Cammer-Zieler nach der Römer-Zugs-Anlage den neuen Fürsten proportioniret, auch das Hauß Nassau der Prăcedenz halber genugsam versichert werden; wovon der sub N. III. anliegende extractus protocolli austriaci mehrere Nachricht giebt. Hierauf geschahe endlich die Introduction der neuen Fürsten durch den Bischoff von Regenspurg, als Käyserlichen Commissarium, vor welchem der Reichs-Marschall vorher gieng, welcher den Fürsten ihren locum aßignirte. Der Bischoff von Regenspurg that, Nahmens Ihro Käyserl. Majestät die Proposition, daß Ihro Käyserl. Majestät die benannten Fürsten, wegen der treuen Dienste, die sie Ihro Majestät und dem Reiche geleistet hätten, in den Fürsten-Stand erhoben, und bedancketen sich Ihro Käyserl. Majestät gegen die Stände allergnädig, daß dieselbe auf Dero Recommendation benannte Fürsten ad sessionem & votum admittiret hätten.

N. III.

Hierauf antwortete, nomine des Churfürstl. Collegii, der Legat Vollmar, und gratulirte den Fürsten, welche alle vier in Person erschienen waren und ihre Seßion vor den Fürstlichen Abgesandten nahmen, auch vor denselben votirten.

Nach Verrichtung dieses actus fieng man die Consultation über obangedeutete Puncte an; es wurden aber wegen Enge der Zeit nur von den neuen Fürsten und von etlichen Abgesandten bis auf Pfaltz, die vota abgelegt; nach mehrerm Inhalt des protocolli sub N. IV.

N. IV.

N. I.

Reichs-Gutachten wegen der Materien, so vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise vorzunehmen und zu absolviren.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino 28 Febr. / 10 Mart. 1654.

Aus dem, im Nahmen der Römisch-Käyserlichen Majestät, unterm 11. jüngst verflossenen Monats Febr. vermittelst des Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorii communicirten allergnädigsten decreto haben Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten allergehorsamst vernommen, aus was Ursachen allerhöchst gedachte Ihro Käyserl. Majestät sich zu Dero Residenz Wien wiederum erheben, und mit göttlicher Hülffe den 20. nächst künfftigen Monats Apr. von diesem Orte aufzubrechen, mit dem vorgehenden allergnädigsten Begehren entschlossen, daß man an Seiten Chur-Fürsten und Ständen die bey diesem Reichs-Tage am nöthigst befundenen Puncte förderlichst also vernehmen, überlegen und absolviren solle, damit noch mit Ausgang dieses Monats Mart. ein einhelliger Schluß gemacht, der Reichs-Abschied darüber verfasset und mithin gegenwärtiger Reichs-Tag geendiget, was aber übrig verbleiben möchte, auf eine andere Reichs-Zusammenkunfft remittiret und ausgestellet werde:

Käyserliche Abreise.

Nun hätten zwar Churfürsten und Stände von Hertzen wünschen mögen, daß alle und jede auf diesen Reichs-Tag verwiesene, wie nicht weniger in der Käyserl. Proposition enthaltene und vorgelegte Puncte, in Ihro Käyserl. Majestät allerhöchst geehrtester Präsenz vollkommentlich hätten berathschlaget, erörtert und zum Schluß gebracht werden können: dieweil sie aber billig zu Gemüth gezogen und reiflich erwogen, daß Ihro Käyserl. Majestät mit Dero Käyserl. Person und ihrer Erb-Königreichen und Landen grossen Unstatten diesen Reichs-Tag in Käyserl. Sanfftmüthigkeit und Gedult eine so geraume Zeit und viel länger abgewartet, als jemahls von andern Römischen Käysern und

1654. Königen geschehen; dabey auch an Dero Käyserl. Sorgfalt nie nichts erwinden lassen, sondern eyfrigster Wohlmeynung öffters mahls erinnert und dahin getrachtet, damit die allgemeinen und sonderbahren Reichs-Geschäffte beschleuniget und zu gutem Ende befördert und richtig geschlossen werden könten und möchten; So haben sie darum Ihro Käyserl. Majestät insonderheit und zuförderst allerunterthänigsten höchsten Danck zu sagen, und befinden Dero angeführte höchstvernünfftige Motiven und darob geschöpffte Käyserl. Intention dermaßen billig und erheblich, daß sie Deroselben allergnädigsten Begehren in alle Wege gehorsamst nachzuleben sich schuldig erkennen: gestalten allen äussersten Fleiß sie anzuwenden erbietig seyn, auf daß die vornehmsten Sachen, an welcher Erledigung nemlich des H. Röm. Reichs beständige Ruhe und Wohlstand gelegen, noch diesen Monat expediret, und durch die Verfertigung eines guten Reichs-Abschieds maturiret werden mögen; halten zu solchem Zweck för nöthig, daß mit und neben endlicher Adjustirung der Königl. Schwedischen Miliz-Gelder Liquidation und der Bechtischen Guarnison Evacuations-Sache; wie auch ehester Werckstellung der mit dem Herrn Königl. Frantzösischen Gesandten obhandenen Conferenz der punctus communis defensionis & securitatis wider die Lothringische, Condische und andere invasiones, zum ersten vorzunehmen seyn: bevorab weil in dem Stifft Lüttich neben dem Printzen de Conde die auswärtigen Cronen sich starck impliciren, woraus in Entstehung gehöriger Remedirung leichtlich ein allgemeines grosses Kriegs-Feuer von aussen und in dem Reich entstehen könte. Nach diesem wäre zu des innerlichen Ruhe-Standes Befestigung das nunmehr zu Ende gebrachte Gutachten in puncto justitiæ, und was darüber in den dreyen Reichs-Räthen für Erinnerungen geschehen, völlig auszumachen, zu verfassen, und Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu überreichen; alsdann die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, samt dem §pho: de indaganda &c. und der punctus restituendorum & gravaminum nach Gestalt deren hierüber sub lit. A. beygelegter præliminarium anzugreiffen, und ohne Weitläufftigkeit zu erledigen; zu desto gewisser Einfolgung aber in vorando die Kürtze möglichstes Fleisses zu beobachten, und die Zeit dergestalt zu menagiren, damit man alle Tage Vormittags von sieben biß eilf Uhr; Nachmittags aber (ausserhalb den Nachmittag auf Montag und Donnerstag wegen der Post-Abfertigung) von drey biß sechs Uhr in den Reichs-Räthen erscheine; auch wo möglich neben obbenanten noch alle andere biß dato bey diesem Reichs-Tag vorkommende, und in dem Friedens-Schluß weiter enthaltene puncta in der bestimmten Zeit vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise zum richtigen Stande bringen; was aber über allen angewendten Fleiß in solchem Termin zu erheben unmöglich, auf andere ersprießliche Austrag- und gewisse Erörterungs-Mittel einrichten, und mit Ihro Käyserl. Majestät Bewilligung sich darüber vergleichen könne; welches alles Ihro Käyserl. Majestät zu Dero gnädigster Beliebung allergehorsamst vorzutragen die unterthänigste Schuldigkeit erfordert; und Ihro Käyserl. Majestät thun sich Churfürsten und Stände zu Käyserl. Hulden und allerunterthänigst empfehlen ꝛc.

1654.

Danckſagung an Ihro Käyſ. Majeſt.

Bechte.

Lothringen.

Justitz.

R. Hoffrath §. 5. art. VIII. I. P. Restituenda.

Modus tractandi.

N. II.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino. 22 Februar. 4 Martii Anno 1654.

Abermahliges Memorial derer mit der Bechtischen Verpflegung gravirten Fürsten und Stände Abgesandten.

Gnädigster, gnädig, großgünstig und hochgeehrte Herren.

Ew. Churfürstl. Gn. Ew. Gn. und unsern hochgeehrten Herren müssen wir zu Ende benandte im Nahmen unserer gnädigen Fürsten und Herrn und Principalen nochmahls aus angelangten special Befehl unterthänigst, unterthänig und dienstlich vorbringen: Ob zwar hoch und wohlgedachte unsere gnädige Fürsten, Herren und Principalen auf das neulich den 24 Januar. dictirte Memorial der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, es würde in Erwegung der angezogenen Motiven, des Nürnbergischen so klaren Haupt-Recesses, der general und special Guarantie, wo die damahlen unvergreiflich und unmaßgeblich vorgeschlagene media nicht gefallen, zum wenigsten ein anders adæquatum, wodurch der scopus evacuationis dermahlen sicherlich und würcklich erzielet werden könte, vorgeschlagen und beliebet; zumahlen aber das nach dem hellen und indisputirlichen Buchstaben des Nürnbergischen recessus ex liquido competirende dritte Theil, welches in dem hochlöblichen

Gravirte Stände haben zwar der Guarantie gemäß ihre Entledigung verhoffet:

1654. lichen Fürstl. Collegio bewilliget, bey der den 30 Januar. vorgangenen Re- und Correlation von den hohen Churfürstl. und löblichen Reichs-Städtischen Collegiis nicht in weiter Bedencken gezogen seyn: dieweil aber zu vorberührtem Zweck bey jetzt angeregter Re- und Correlation nur zu Beförderung der Liquidation, daß ein jeglicher Stand seine special Quittungen gegen die generales auszuwechseln schuldig, und den Herrn Schwedischen allhie anwesenden Commissariis einen eigentlichen und bessern statum liquidationis, samt allen den noch übrigen Prätensionen heraus zu geben, zugemuthet werden solle; In puncto solutionis aber nur ein Aufnahm zu acht pro cento, so die gravirten Fürsten und Stände thun, und von den die Satisfaction annoch schuldigen Ständen ihnen vermittelst erlaubter Execution dieselbe wieder erstatten lassen solten, lediglich beschlossen worden, als kan man weniger nicht thun, als sich vermöge obgedachter so theuren Reichs-Assecuration, Guarantie und Verpflichtung zum höchsten zu beschwehren, und alles dahero ferner entstehenden Schadens, Ungelegenheit und Verzögerung zum feyerlichsten zu bedingen. Damit jedoch Ew. Churfürstl. Gn. Ew. Gn. und unsere hochgeehrten Herren genugsam abnehmen mögen, wie höchlich unsere gnädigen Fürsten, Herren und Principalen aus andringender Noth zu des gantzen Reichs desto geschwinder Exoneration und ihrer selbst Rettung gern sich äusserst angreiffen, und noch fernern Vorschuß thun wollen, daß demnach wir dieselbe hiemit unterthänigst, unterthänig und dienstlich certioriren wollen, daß gleichwie dieselben biß dato zu der nöthigen Aufnahme alle mögliche Mittel versucht, und noch dahin auf das äusserste bedacht seyn, also im Werck selbst bey diesen schwehren und Geld-kümmerlichen Zeiten, wann sie schon die aufnehmenden Gelder noch höher, als acht pro cento verzinsen wollen, solche Difficultät befunden, daß damit aufzukommen biß dahero nicht möglich gewesen, wiewohl sie annoch gern ihre äusserste Möglichkeit dazu anwenden wollen; dannenhero bey der so langsamen gemeinen Reichs-Hülffe nochmahlen das jüngst den 24 Januar. dictirte Memorial und darinnen enthaltenen media anhero zu repetiren, und daß entweder dieselben, oder andere adæquata und zulängliche an Statt derselben vorgeschlagen und placidiret werden mögen, abermahls unterthänigst, unterthänig und dienstlich zu bitten, nicht umgehen können. Zum wenigsten setzet man gar auffer Zweiffel, daß die unten gesetzten mehr zu des Wercks Facilitirung, als gäntzlich versicherter Hebung angesehenen conditiones in der Sachen reiffsinnigem Nachdencken nicht abgeschlagen werden können:

1654. Weil aber nur der modus liquidandi ausgemacht und die Aufnahme der Gelder a acht pro cento beliebt worden:

Solches aber bey diesen Geldklemmen Zeiten dennoch nicht thunlich;

Als thun sie nochmahls anderweitige Vorschläge.

1.) Weil unsere gnädige Fürsten, Herren und Principalen zu einigem Vorschuß derselben Land-Stände und Angehörigen nicht disponiren können, sie seyn dann auch hingegen versichert, daß sie dieses Vorschusses halber schadloß gehalten, und, wie bey dem Vorschuß Vechtischer Verpflegung, non sine notabili naufragio fidei publicæ geschehen, nicht allein gar in die Ausgabe gesetzet, und die Refusion mit grosser Mühe, Jahr und Tag, kostbarlich, flehentlich und fast vergeblich zu suchen, mit gar geringem Mitleiden gelassen, sondern nur blößlich der Erhohlung halber auf die morosos, deren Theils hoc rerum statu, als Saarwerden und andere nicht zu exequiren, auch impossibilitatem solutionis vorschützten, gewiesen werden; dann in casum, wenn man von denselben nicht wieder bezahlet werden könne, die gesamten Zahl-Creyse der Indemnisation halber von der general und special Guarantie nicht aussetzen möchten: Gestalt man deswegen und der Ursachen, weilen etliche wenige dagegen, wiewohl ohne Grund, excipiren wollen, ein mehrers versichert werden möge.

Von der Guarantie der Zahl-Creyse in puncto indemnisationis, wenn einige morosi vorhanden.

2.) Daß der jüngst in dem Fürstl. Collegio bewilligte dritte Theil (dessen Ausstellung, so von den übrigen beyden Collegiis geschehen, unserer gnädigen Fürsten, Herren und Principalen, respective Land-Ständen und Angehörigen keinen geringen Abscheu und formidinem verursacht) seiner Billigkeit nach förderlichst und bald möglichst bezahlet; dann auch wegen des übrigen a dato lauffenden Rests biß ad tempus evacuationis zugleich certus terminus refusionis sub pœna executionis eodem modo, wie wegen der ersten zwey Drittheile geschehen, ernennet, und inzwischen alle prätendirende compensationes des Ober-Rheinischen Creyses liquid gemachet, und wie weit ein, oder ander Stand zu compensiren befugt, per conclusum Imperii den Rechten gemäß declariret und erkläret werde.

Von Bezahlung des dritten Theils und des übrigen Rests.

3.) So ist auch imgleichen weiter vonnöthen, damit, wie schon vor diesem und noch bey jüngster Re- und Correlation insgesamt desideriret worden, ein endlicher und richtiger status

De meliori statu liquidationis formando.

1654. ſtatus alles deſſen, ſo den Herren Schwediſchen Commiſſariis bezahlet, und was denſelben noch reſtirt, auch was ſie ſonſt prätendiren, oder weswegen ſie die Vechte noch etwan aufzuhalten gedencken, ſub manu propria ediret werde; welches man dann dero Urſachen deſto mehr begehren muß, weil die Hrn. Commiſſarii weitere Deſignation unter dero Hand heraus zu geben ſich beſchwehret: angeſehen ſie vorgeben, daß man das facit aus dem, was in den bey dieſem puncto gehaltenen conventionibus, und den auf die faſciculos der apud directorium deponirten Qvittungen von ihnen gemachten annotationibus ſich eräuget, ſelbſt wohl machen könne; worüber man, auſſer des vor dieſem ad dictaturam gegebenen ſtatus liquidationis, ex parte der gravirten Fürſten und Stände, keine weitere Nachricht geben kan, ſondern ſich in dieſem paſſu auf des hochlöblichen Directorii Relation beziehen muß; welchem dann hinzukömmt, daß noch einige Schwediſche miniſtri ſich vermercken laſſen, noch andere prætenſiones vorhanden zu ſeyn, welche annoch vor Erledigung der Vechte abgetragen werden müſſen; daß auch dieſes in Schweden unterbauet ſeyn ſoll; welches auch dahero um ſo vielmehr zu muthmaßen: dieweil der Herr Commiſſarius Hoffſtätter ausdrücklich ausgiebt, daß nicht allein wegen der Vechtiſchen, ſondern auch annoch anderwärts bey Zeiten der Executions-Tractaten zu Nürnberg verſchiedener und ſo wohl bey der geſamten Reichs Ritterſchafft, als in dem Fränckiſchen Creys und anderwärts annoch reſtirender Verpflegung; dergeſtalt auch ſeiner Interpretation nach, weil das Wörtlein: Verpflegung, generaliter und ſine reſtrictione im Nürnbergiſchen Haupt-Receß ſtehe, es dieſe Meynung bey Aufrichtung des receſſus gehabt haben ſolle: immaßen dann dieſelbe ſchon vor Sr. Fürſtl. Gn. zu Münſter Abreiſe etwan von Minden und andere Oerter reſtirender Verpflegung ad 52000. Rthlr. in confuſo und ſonſt wegen der Ritterſchafft 58463½ Rthlr. aus dem Fränckiſchen Creyß, laut beygehender Deſignation, prätendiret; Geſtalt, dieſe prætenſionem betreffend: ſo wird dieſelbe dem Inſtrumento Pacis, Nürnbergiſcher Repartition und Haupt-Receß gemäß, allhie auf eine ſichere Summe ex ſententia Statuum Imperii geſtellet werden müſſen, damit man certam quantitatem debiti wiſſen möge, und bey dem termino evacuationis keine neue Difficultät deswegen entſtehe, noch die Veſtung Vechte wegen anderer Forderungen, dann der reſtirenden Satisfactions-Gelder und Vechtiſchen Verpflegung, ihrem rechten Herrn länger vorenthalten, weder die gravirten Stände wegen anderer illiqvider Prätenſionen mit fernerm Unterhalt und Vorſchuß, weniger deshalben mit einiger Execution weiters beſchwehret werden ſollen. 1654.

De termino evacuationis certo.

4.) Deme dann, als vorgeſetzt, allhie ein ſicherer terminus evacuationis verordnet werden müſte, entzwiſchen und intra quem die ſumma reſtans zu wege gebracht, und deswegen, wie mit der Evacuation Franckenthal geſchehen, ein ſicherer locus & modus depoſitionis biß zu würcklich vorgangener Evacuation auctoritate Imperii verglichen und placidiret werden möchte; als will man nicht zweiffeln, daß die abgeſetzten vier Stücke, als dem Friedens-Schluß, Nürnbergiſchen Haupt-Receß und vorigen concluſis gemäß, von niemand wiederſprochen, ſondern auch ein ſolcher gemeiner Schluß in puncto mediorum adæquatorum darauf werde gefaßt, und derſelbe auch dergeſtalt zur Würcklichkeit werde geführet und vollſtrecket werden, damit man den endlichen Zweck löblich erhalten, nicht aber daß fides publica & toties multiplicatæ obligationes Imperii keinen mehrern Eyfer und ernſtlichen Nachdruck gefunden, man ſich kläglich zu bedauren, weniger von allen ab der Verweilung entſtehenden Schaden und Ungelegenheiten zu proteſtiren, befugte Urſach mehrers gegeben werde, welches man aus eingelangtem und habendem ausdrücklichen Befehl Ew. Churfürſtl. Gn. Ew. Gn. und unſern hochgeehrten Herren, unterthänigſt, unterthänig, und der Gebühr vorſtellen, und damit ſie darauf mit einem einhelligen gewiehrigen Schluß unſere gnädige Fürſten, Herren und Principalen erfreuen wollen, zugleich in Unterthänigkeit und der Gebühr erbitten ſollen, als

Obige vier Stücke ſollen auch feſte und unwiderſprechlich gemacht werden.

Ew. Churfürſtl. Gn.

Der mit der Vechtiſchen Verpflegung gravirten Fürſten und Stände Abgeſandte und Räthe.

Von den Schwediſchen angegebene Reſtanten.

Im Churfürſtl. Creyſe reſtiren annoch	9937 Rthlr.
Aus dem Ober-Rheiniſchen Creyß mit Hagenauiſchen errore reſtirt	146965 = =

Vechti-

1654.			1654.
	Vechtische Verpflegungs-Gelder restiren	50000 Rthlr.	
	Aus dem Fränckl. Creyß Verpflegungs-Gelder bey der Abdanckung	8000 = =	
	Von der Chur-Bäyerischen Abrechnung	2110 = =	
	Summa	217012 Rthlr.	

Reichs-Ritterschafft wegen der Fränckischen Banck restirende Satisfactions-Gelder 10000 Rthlr.

Fränckische Verpflegung	8622 = =
Chur-Bäyerische Ranzion	2110 = =
Kaufkirchen } Cronberg }	300 = =
Chur-Cöllen Herrn Residenten Gley	500 = =
Stadt Berg	500 = =
Obrist-Lieutenant Saseman	3926 = =
Amt Kaine	475 = =
Gatw	380 = =
Windische cassa	350½ = =
Bischoffs Foderung	1160 = =
Heilbrun	6000 = =
Dunckelspül	6000 = =
Ravenspurg	4000 = =
Kempten	500 = =
Ißny	500 = =
Summa	58463½ Rthlr.

N. III.

Dienstags den $\frac{28}{10}$ Febr. Mart. 1654. Extractus Protocolli Austriaci, Fürsten-Raths, dirigente & præsidente Oesterreich.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{4}{14}$ Martii 1654.

Ist vom Chur-Mäyntzischen Directorio angesaget worden, über das aufgesetzte und diesen Morgen per dictaturam publicirte Reichs-Gutachten ad Cæsarem, wegen Ihro Käyserl. Majestät am 20 April determinirten Abreise und inzwischen zum Reichs-Abschied beschliessender Reichs-Händel sich zu erklären; So dann auch wegen des von den mit dem Vechtischen Unterhalt gravirten Ständen $\frac{22}{4}$ Febr. Mart. per dictaturam communicirten Memorials zu consultiren.

Materiæ ante abitum Cæsaris tractandæ. Memorial wegen der Vechte.

Ehe und dann man aber zusammen kommt, haben die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, eorumque nomine Magdeburg, Bremen und Calenberg sich bey dem Oesterreichischen und Saltzburgischen Directorio anmelden lassen, mit der Introduction inne zu halten, biß sie forderst bey demselben ihre Erinnerung angebracht hätten; welches dem Oesterreichischen Directori unterweges angefügt, solches alsobald Ihro Fürstl. Gn. von Dietrichstein zu wissen gemacht worden, mit Erinnerung, sich nicht zu moviren, biß man sie wiederum verständigt hätte, worauf der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Einwendung bestehen thäte. Als nun der Oesterreichische Director auf das Rathhauß kommen, haben sich bey ihm gedachte protestirende und mit ihnen auch andere angegeben, vörderst durch Magdeburg gehandlet: die Evangelischen wüsten sich zu erinnern, was Gestalt wegen Introduction der neuen Fürsten bey nechst vorgangenen Raths-Versamlungen gehandelt worden, sonderlich aber die Evangelischen etliche monita eingegeben und begehret, daß dieselben Ihro Käyserl. Majestät förderst referiret und Dero gewiehrige Resolution eingelangt werden möchte: Nachdem aber weder damahls, noch biß dato einig conclusum nicht eröffnet worden, und könten sie nicht unterlassen, sich im Nahmen ihrer Herren Principalen ob diesem modo procedendi zu beschwehren, als welcher dem Reichs-Herkommen zuwider lauffen thäte, mit ernstlichem Begehren, man wolte mit der vorhabenden Introduction gäntzlich inne halten, so lang und viel, biß ihnen über angeregte monita eine billigmäßige Resolution erfolget wäre.

Der Evangelischen Erinnerung bey Introduction der neuen Fürsten.

Der Evangelischen Vortrag.

Oesterreich mit Aßistenz Saltzburg respondit: Diese Ahndung käme ihnen etwas fremd und unverhofft vor; man wüste sich wohl zu erinnern, was derentwegen nächst

Des Fürstl. Directorii Antwort.

1654. vergangenen Sambstag verloffen, und hätte auch nicht unterlassen, das conclusum gleich nach vollendeter Umfrage zu eröffnen: weil aber die Umfrage so lang gewähret, auch männiglich daran verdrießlich worden und gleich aufgestanden und hinweg zu gehen begehret; hätte man ex parte Directorii die Stände nicht länger aufhalten wollen. Man wäre auch gestrigen Tages Vorhabens gewesen, angeregtes conclusum zu eröffnen; allein, weil es zu keiner Seßion gelangt, sondern die Stände sich wegen der Präliminarien in puncto deputationis ad gravamina gesondert, so hätte man es unterlassen müssen: Nun wäre ex parte Directorii die Intention heutigen Tages gar nicht gewesen mit der Introduction ohne einige vorgegangene Eröffnung des concluſi fürzugehen, sondern man hätte förderst solchen Schluß anzeigen und dabey vermelden wollen, daß nunmehr rebus sic stantibus die Introduction vorgehen zu lassen, von Ihro Käyserl. Majestät befohlen wäre. Was nun das conclusum betreffen thäte: da wüsten sie Protestirende von selbsten, daß die majora dahin gegangen, daß man dem ergangenen Käyserl. Decret zu Folge die Introduction länger nicht aufhalten, sondern selbige bey nächster Seßion des Fürsten-Raths in pleno vollenziehen solle; Wie dann in fleißiger Durchsehung des protocolli drey und viertzig vota dahin gangen. Bey zehen vota hätten sich defectu mandati entschuldigt, doch vermeldet, daß ihre Herren Principales solche Introduction zu hindern nicht gemeynet seyn werden; Bis in achtzehen hätten sich auf die vom Magdeburgischen Abgesandten ad Directorium gegebene monita bezogen; gleichwohl auch mehrentheils mit dem Anhang, daß man hiedurch die Introduction nicht, sondern allein die futuros casus & promotiones zuvorkommen begehrte; wie ihnen dann das protocollum super his conclusis in tribus punctis, als super introductione, secundo wegen des Mümpelgardischen voti, und 3) wegen des Engelländischen subsidii also gleich originaliter communiciret worden. 1654.

Die monita betreffend: wüsten sie wohl, daß die im Oesterreichischen voto dergestalt declariret und abgelehnet worden, daß darwider im nachgefolgten votis nichts Beständiges eingekommen. Ihro Käyserl. Majestät wäre es zwar zu referiren unnöthig erachtet worden: weil alles im Käyserl. Decret solcher Gestalt resolviret, daß man ja keine Ursache hätte, dawider viel zu scrupuliren. Man hätte gleichwohl nicht unterlassen, selbige den interessirten Fürsten also bald zu communiciren; darüber sie nun dem Oesterreichischen Directori das Concept ihres aufgesetzten Reverses zugeschicket, in welchem den Herren Protestirenden destomehr Satisfaction zu geben, ermeldter Director mit eigener Hand beygesetzet: 1) Wo der Cammer-Gerichts-Unterhalt bey dem Lobkowitzischen Anschlag bestimmet, daß ins künfftige, wo die Matricul des bemeldten Unterhalts bey gegenwärtigem Reichs-Tag verglichen werden möchte, solchem verbesserten Anschlag nachgegangen werden solte; 2) Wegen Qualification der Reichs-Fürsten-mäßigen Güter, daß solche von Churfürsten und Ständen dafür erkennet werden solten; Also hätten die Protestirenden in diesen zweyen Haupt-Puncten ihr Intent erhalten; im übrigen wäre die Käyserl. Resolution also beschaffen, daß ja kein weiter Bedencken mit Grunde moviret werden könte.

Man wolte sie demnach ersuchet haben, der vorhabenden Introduction kein weiter Hinderniß einzuwerffen: dann sie leichtlich gedencken könten, daß Ihro Käyserl. Majest. grosses Mißfallen darob empfangen und die interessirten Fürsten selbst nicht anders gedencken würden, als was man ihnen so vielfältig mit guten Worten versprochen, und von ihren, der Protestirenden, Herren Principalen selbst, mit Congratulations-Schreiben verwilligt worden, also per dictaturam wieder zu entziehen gemeynet wäre; welches dann ungleiches Nachdencken causiren würde.

Der Evangelischen ferneres Begehren wegen Communication des Reverses.

Hierauf haben sie begehret: man solte ihnen den angedeuteten Revers vorweisen, so auch mit obvermeldeten correcturis und Erbieten, daß deme allerdings gemäß die Ausfertig- und Liefferung ad Chur-Mäyntzisch Directorium beschehen solte, vorgezeigt worden.

Der Evangelischen endliche Erklärung.

Nachdem sie nun eine gute Weile darüber disputiret, von welchem Disputat sich zwar Cassel, Darmstadt, Würtenberg, Onoltzbach abgesondert, und die Schweden zugleich bekennet, daß die majora ihnen zuwider gegangen; haben sie folgende Erklärung gethan: Sie begehreten die Introduction für dißmahl nicht zu hindern, wann förderst nachfolgende conditiones eingewilliget würden: 1) Daß der Anschlag dieser neuen Fürsten in ei-

1654. in einen gewissen Creys verwiesen werde; 2) daß dem Hause Nassau insgesamt die Prä- 1654.
cedenz vor diesen introducirenden neuen Fürsten verstattet; 3) daß der Fürst von Salm zwar bey der Introduction admittiret, aber ad votum nicht aufgeruffen werde, so lang viel, bis seine Specification wegen seiner Immediat-Güter den Ständen förderst communicirt, und sich des Anschlags halber verglichen werde; 4) So solten auch ins künfftige keine neue Fürsten ad sessionem & votum admittiret werden, sie hätten denn ein altes Fürstenthum an sich gebracht, oder neue beygetragen; 5) Item daß ins künfftige andere neue in Fürsten-Stand erhebete Personen vor der alten Fürstl. Häuser Gesandschafft sich keiner Prácedenz anmassen solten.

Sonsten wären sie mit dem communicirten Revers wohl zu frieden, und verlangten, daß derselbe also ausgefertigt, und zum Chur-Máyntzischen Reichs-Directorio geliefert, auch den Ständen per copias communiciret werde.

Auf diese Erklärung hat der Oesterreichische Director ferner geantwortet: Man hätte zwar gern vernommen, daß sie die Introduction ferners nicht aufzuhalten gemeynet; was aber die angehängten conditiones anlangte, die wären in effectu also beschaffen, daß, wann es dabey also solte verbleiben, doch das Werck würde aufgestossen werden. Man finde selbige gleich der Importanz und Erheblichkeit nicht, daß man sich damit ferners aufhalten solte: dann die erste Condition betreffend: so wüsten sie gar wohl, daß bey verschiedenen consultationibus die majora allezeit in contrarium gegangen: dann ja wider alle Vernunfft streiten wolte, daß man sich an einen gewissen Creys binden solte, da man doch darinnen gar nicht begütert. Wann das Reich einige Noth angehen würde, daß man dergleichen allgemeine Hülffe von nöthen, so würden diese neuen Fürsten sich schon dergestalt zu erzeigen wissen, daß man an ihrem getreuen Zuspruch keine Klage würde haben können. Es wäre dergleichen vor diesem niemahlen gesuchet worden. Eggenberg selbst hätte noch auf diese Stunde noch keinen gewissen Creys, sondern hätte eine befreyete Herrschafft, da er sich hinwenden möchte, wohin er wolte; Man solte es also bey den majoribus bleiben lassen. Directorii Antwort.

Zum andern die Nassauische Prácedenz betreffend: wäre gantz unbillig, daß man solches re adhuc controversa, wolte suchen. Ihro Majestät Decret gienge auf die Anciennität und hätte doch die clausulam salvatoriam: wann das Haus Nassau einige mehrere fundamenta einzuwenden hätte, daß selbige gehöret werden, und diese Introduction ihrer Prätension ohne Nachtheil seyn solte; dahero man gar keine Ursache hätte, derenthalben die Introduction länger aufzuhalten. Was 3) den Fürsten von Salms anlangen thäte: da wäre ihm keine mora zuzumessen; Er hätte seine Specification beym Chur-Máyntzischen Directorio übergeben, und sich dabey erboten, wann einiger Mangel erscheinen solte, solche Verbesserung zu thun, daß man damit allerdings würde zufrieden seyn können; also werde sehr unbillig seyn und ihm zu mehrerm Schimpff gereichen, wann er pro muta persona solte da sitzen und keine potestatem votandi haben. Wegen Qualificirung der Fürsten-mäßigen Güter pro 4) stünde doch in futurum alles bey der Stände Cognition, und sey unnöthig anjetzt viel zu conditioniren. Desgleichen pro 5) wer sich ins künfftige im Fürsten-Stand einzulassen suchen würde, der müste sich mit den alten Fürstl. Häusern vergleichen, und wäre unnöthig, anjetzt viel davon zu reden. Dem allem nach, so wolte man sich nochmahlen versehen, sie werden solche conditiones ferner zu behaupten nicht gemeynt seyn, sondern die Introduction zu ihrem Effect und Fortgang kommen lassen: dann gewißlich es sonst ein seltsames Ansehen haben würde. Man könte auch nicht gedencken, daß ihre Herren Principales auf solche Punctualitäten zu verharren gemeynet. Und als der Magdeburgische hierwieder replicirt: Sie wären also instruirt; sagt hingegen Oesterreichischer Director: Man liesse es dahin gestellet seyn, und begehre ihre instructiones nicht zu disputiren; versehe sich aber gäntzlich, wann ihre Herren Principales die gegenwärtigen circumstantias vor Augen sähen, sie würden gantz keine Difficultäten dagegen moviren; also dero Abgesandten gar wohl verantworten könten, wann sie nunmehr nach so langem Aufhalten der Sache einen endlichen Fortgang geschehen liessen.

Ueber dieses letztere Zusprechen haben sie endlich gewilliget, daß die Introduction

1654. fortgesetzt, und allein diese jetzt-gemeldten conditiones ad protocollum genommen werden solten, damit sie sich desto besser gegen ihre Herren Principalen entschuldigen könten. 1654.

Als man nun hierauf im Fürsten-Rath sich eingestellet und zur Seßion geschickt, seynd die neuen Fürsten folgender Gestalt introducret worden:

Umstände der wircklichen Introduction der neuen Fürsten.

Erstlich ist der Reichs-Marschall vorher gegangen, dem der Herr Bischoff von Regenspurg und Oßnabrück, und dem die Fürsten Salm, Dietrichstein, Piccolomini und Auersperg gefolget; der Herr Bischoff zu seiner gewöhnlichen Seßion an der geistlichen Banck getreten; der Marschall aber hat ernannte Fürsten zu der weltlichen Banck geführet, allwo bereits die Gesandten zurück gewichen und für die Fürsten einen leeren Platz gelassen hatten. Nachdem man sich nun also der Ordnung nach gestellet, hat der Herr Bischoff stehend seinen Vortrag gethan: nemlich die Röm. Käyserl. Majestät hätten ihm Befehl aufgetragen, gegenwärtige zum Fürsten-Stande erhebete Herren in diesen löbl. Fürsten-Rath einzuführen und zu ihrer Seßion, Stimme und Stand zu präsentiren, so er hiemit verrichten wollen, des Versehens, es werden die anwesenden Gesandschafften im Namen ihrer Principalen darob ein sonderes contento tragen; immassen auch der Reichs-Marschall Befehl empfangen, den introducirten Fürsten ihre gebührende Seßion zu zueignen.

Vortrag von Regenspurg.

Antwort des Oesterreichischen Directorii.

Auf diesen Vortrag hat Oesterreichischer Director folgender Gestalt geantwortet: Was Gestalt die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, den Hochwürdigen, Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Frantz Wilhelm, Bischoffen zu Regenspurg und Oßnabrück, gnädigste Commißion und Befehl aufgetragen, Ihro Majestät zuvor ergangenen Decreten und resolutionibus gemäß, die Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philipps Carl, Fürsten zu Salm, Herrn Maximilian, Fürsten von Dietrichstein, Herrn Octavio Piccolomini, auch Herrn Johann Schweickhart, Fürsten von Auersperg, in Krafft Ihro von der in Gott ruhenden und jetzt-regierenden Käyserl. Majestät erlangten Fürstl. Freyheit und diplomatum in diesen löbl. Fürsten-Rath einzuführen, zu präsentiren, und Ihro Fürstl. Gnaden durch des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschallen ihre gebührende Seßion zu aßigniren und einzuräumen, verordnet, das hätten des Heil. Röm. Reichs hochlöbl. Fürsten und Stände allhie versammlete hochansehnliche Abgesandten aus hochermeldtem Ihro Fürstl. Gn. von Regenspurg und Oßnabrück beschehenem mündlichem Vortrag vernommen:

Nun hätten ermeldte Herren Abgesandten sich guter Maassen zu erinnern, was dieser Sache halber zu verschiedenen mahlen in diesem löbl. Fürsten-Rath vorkommen; was Gestalt sie auch im Namen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen zu dieser Introduction eingewilliget und Ihro Käyserl. Majestät gehorsamst eingerathen, dabey sie es dann auch allerdings nochmahls bleiben liessen;

Und sagten förderst Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigsten Danck, daß sie diß Werck nunmehr zum Effect bringen lassen, und aus Käyserl. und väterlicher Sorgfalt des Heil. Röm. Reichs hochlöbl. Fürsten-Stand mit so vortrefflichen, hochansehnlichen und auf das Reich wohl-meritirten Subjecten und Herren vermehren wollen; thun auch Ihro Fürstl. Gnaden samt und sonders zu solcher erlangten Fürstl. Würde und Ehren im Namen ihrer gnädigst und gnädigen Herren Principalen gebührend, für ihre Personen aber unterthänig congratuliren und von Hertzen wünschen, daß Ihro Fürstl. Gnaden mit ihrer Posterität für künfftig dabey aller Glückseligkeit geniessen, des Heil. Röm. Reichs Lob und Ehre neben andern Fürsten und Ständen vermehren helffen, und dadurch einen immerwährenden Ruhm erlangen mögen; mit welchem Wunsch sich die anwesenden Gesandten zu Ihro Fürstl. Gnad. Fürstl. Hulden und Gnaden bester Maassen recommendiren thäten; und weil für diß mahl nichts anders übrig, als daß der Reichs-Marschall mit Aßignation gebührender Stell und Anfoderung des voti sein Amt verrichtete, also würde er diß Orts seinem empfangenen Decret gemäß zu verfahren wissen.

Oesterreichischer Vortrag de materiis ante abitum Cæsaris tractandis.

Hierauf hat man sich zu allen Theilen niedergesetzt, und demnach der Oesterreichische Director folgende Proposition gethan: Hochwürdige, Durchlauchtige und Hochgebohrne, gnädige Fürsten und Herren, auch Hoch-Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge und Veste, günstige, hochgeehrte Herren: Es werden Ew. Fürstl. Gnad. auch die Herren Abgesandten bereits aus der Dictatur eine Copey empfangen haben, was von dem Chur-Mäyntzischen Directorio für eine Relation und Gutachten, in puncto der vorstehen-

1654. stehenden Käyserl. Abreise und zu solchem Ende nöthiger Beförderung der Reichs-Tags-Geschäffte an die Käyserl. Majestät verfasset worden; desgleichen, was von den mit dem Vechtischen Unterhalt gravirten Ständen vor wenig Tagen für ein Memorial ein- Vechte. 1654.
kommen:

Wann nun beyder dieser Puncte sonderbare Wichtigkeit erfordert und daran gelegen seyn will, daß darüber ohnverlängt ein gewisser Schluß gefasset werde: als wollen Ihro Fürstl. Gn. und die Herren Abgesandten ersucht seyn, sich ihrer Gemüths-Meynung über ein- und andern Punct auf anstellende Umfrage unbeschweret vernehmen zu lassen.

Es ist aber zu mercken, daß vor ergangener Introduction die mandatarii **der Fürsten vom Hause Nassau** sich erstens beschweret, daß ihnen vom Reichs-Marschallen zu diesem Introductions-actui nomine suorum Principalium nicht angesagt worden; So dann, daß auch wegen ihrer angemasseten Prăcedenz eine schrifftliche Protestation ad Directorium übergeben worden, wie bey den actis zu finden. Desgleichen hat auch der **Fürst von Dietrichstein** durch den Stabloischen Votanten ad protocollum schrifftlich protestiren lassen, daß ihm dieser actus introductionis unpräjudicirlich seyn soll, und er dagegen sein älter Fürsten-Recht und Prăcedenz in optima reserviret und vorbehalten haben wolle. Als demnach die Umfrage durch den Marschallen vorgenommen und die Ordnung an den Fürsten **von Salm** kommen, hat in dessen Namen D. Wiedenbruck, Fürstl. Münsterischer Abgesandter, das votum ex scripto verlesen: Erstlich sich gegen den Herrn Bischoff von Regenspurg wegen seiner übernommenen und verrichteten Commißion, und dann gegen dem Directorio wegen beschehener Congratulation bedancket, im Namen gesamter introducirter Fürsten, so dann eine Protestation und Reservation des Vorsitzes halber contra Zollern, Lobkowitz und Eggenberg gethan, und darauf in beyden proponirten Puncten sich dahin vernehmen lassen, was im **Oesterreichischen** voto angeführet worden. Nassau. Dietrichstein.

Die **nachfolgenden Fürsten**, jeder auf beschehene Anfrage, haben sich gleicher Gestalt repetendo gratiarum actionem & remittendo in propositis punctis ad vota antecedentia & subsequentia bezogen.

Die Umfrage aber ist weiter nicht, als bis auf **Bäyern** inclusive continuiret, so dann ob præterlapsum tempus abgebrochen und bis auf folgenden Tag veranlasset, also dieser actus introductionis glücklich vollendet worden.

Daß dieses alles, wie ob stehet, also verloffen, und dieser extractus dem Oesterreichischen hierüber verfasseten protocollo gleichlautend befunden, und auf Begehren den Fürstl. Magdeburgischen Abgesandten zur Nachricht gesamter Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten zugestellet worden, bezeugt der Röm. Käyserl. Majestät Geheimer Rath und zu diesem Reichs-Tag wegen Oesterreich verordneter Abgesandter. Actum Regenspurg, den 13. Mart. 1654.

(L. S.)

Isaacus Vollmar.

N. IV.

Protocollum. Actum den 2. Februar. st. v. 1654.

Als man frühe um 7. Uhr, vermög der gestrigen beschehenen Ansage zu Rath zusammen kommen war, in Meynung, zu deliberiren, ob der Aufsatz des Gutachtens super decreto Cæsareo, die Beschleunigung der Reichs-Deliberation und Ihro Käyserl. Majest. Abreise betreffend, der jüngsten Re- und Correlation gemäß sey, und Cæsari also überreichet werden könne; dann, wie auf das von den mit der Vechtischen Guarnison gravirten Ständen abermahl überreichte Memorial man sich erklären wolte, damit der Sachen dermahlen ihre abhelffliche Maasse gegeben, und solcher Platz seinen übrigen Herren restituiret werden möchte; ward kundbar, daß die Introduction der neuen Fürsten vorgenommen werden solte; zeigete auch der Reichs-Erb-Marschall an, daß Käyserl. Majestät der Location halber an Chur-Mäyntz und Chur-Sachsen, weilen sie beyde hierunter einige Competenz hätten; deshalben auch unlängst bey Introduction der Nieder-Sächsischen Introduction der neuen Fürsten.

1654 und Westphälischen Graffen Irrungen und Streit vorgangen, ein Decret ergehen lassen, worin doch Chur-Sachsen prävaliret. 1654

Der Evangelischen Verfahren hierbey.

Wie nun den Evangelischen dieses wunderlich vorkommen: zumahlen über die den 2. Febr. eben dieser Introduction halber gehaltenen Deliberation vom Directorio noch kein conclusum abgefasset und den Ständen eröffnet worden; sie auch hierdurch merckten, daß ihre damahls am 25ten übergebenen monita nicht attendiret werden wolten: Als sind sie aus der Stuben, worinnen der consessus gehalten und die Introduction geschehen solte, abgetreten, und haben in der gewöhnlichen Deputations-Stuben, nachdem sie vorhero hierüber conferiret, den beyden Oesterreichischen (Herrn Vollmarn) und Saltzburgischen (Herrn Cantzler Moltzen) Directoribus ihr desiderium exponiret und begehret: daß sie zwar die Introduction an ihr selbst nicht hindern wolten; doch weilen gleichwohl dem Reich und Chur- und Fürsten daran gelegen; sie auch expresse von ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen darauf instruiret wären, daß ihre vergangenen Sonnabend dem Directorio eingereichten monita und zuförderst diese noch folgende a Cæsare möchten resolviret werden: 1) Daß die neuen Fürsten sich zu einem gewissen Reichs-Creys, ausser dem Oesterreichischen und Burgundischen ihren Anschlag an Geld, und auf den Fall bedürfften Mannschafft dahin respective zu erlegen und dahin zu schicken, bekennen solten; 2) daß Nassau wegen des alten Gräfflichen und mit Chur- und Fürsten befreundeten Hauses und Geschlechtes, auch dem Reich geleisteten tapffern Dienste den andern Fürsten präferiret werden solte; 3) der Fürst von Salm die desiderirte Specification seiner unmittelbahren Reichs-Güter und deren Anschlag übergeben solte, so per dictaturam zu communiciren wäre; 4) daß keiner hinführo in den Reichs-Fürsten-Rath als ein Fürst admittiret werde, er hätte dann ein altes Immediat-Fürstenthum, oder brächte zu dem Reich so viel anschnliche Güter mit sich; 5) Ins künfftige, Inhalts des Reichs-Abschiedes de anno 1641. die neuen Fürsten ihren Sitz nicht mehr vor der alten Fürstl. Häuser Abgesandten, sondern nach denselben und in ihrem angewiesenen Orte annehmen solten; 6) Hätte man auch der jetzigen neuen Fürsten reversales, wie sie eingerichtet, zuvor sich dann der Gebühr nach zu ersehen, zu communicirẽ.

Anschlag der neuen Fürsten.

Nassau.

Salm.

Consequenz.

Präcedenz.

Reversales.

Herr Vollmars Gegenrede. Anschlag.

Ad hæc Herr Vollmar: Ad 1. daß solches wider die neulich, da in dieser Sache die Umfrage gehalten worden, gefallenen majora, & per consequens nicht zu behaupten, oder zu erhalten wäre.

Nassau.

Ad 2. Nassau wäre in dem decreto seine dißfalls habende Prätension vorbehalten.

Salm.

Ad 3. Der Fürst von Salm hätte die begehrte Specification dem Chur-Mäyntzischen Directorio allbereit übergeben, und würde dasselbe keine Difficultät machen, solche Fürsten und Ständen per dictaturam zu communiciren. Die übrigen drey Puncte wolle er Ihro Käyserl. Majestät vortragen, und alles, so jetzo begehret worden, ad protocollum nehmen.

Vechte.

(NB. Indem dieses, wie obbemeldet, vorgienge, kam der Chur-Mäyntzische Rath, Herr Meel, in das gewöhnliche Fürstl. Gemach und vermeldte, daß, weilen bey jüngster Correlation begehret worden, mit den Schwedischen Commissariis der Vechtischen Evacuation halber die Liquidation zu vollziehen und davon zu referiren, solches geschehen und befunden wäre, daß sie, die Commissarii, noch neue prætensiones an etliche Creyse, insonderheit den Fränckischen Creys machten; dann auch etliche Quitungen, als im Nieder-Sächsischen Creyse wegen Halberstadt und Hollstein fehleten; welches er zur Nachricht hinterbringen sollen.)

Wirckliche Introduction.

Als nun die Evangelischen obberührter Maassen mit Herrn Vollmarn sich vertragen, kamen sie wieder in das Zimmer, wo der consessus gehalten ward: worauf denn bald die neuen Fürsten præeunte Imperii Mareschallo hæreditario von des Herrn Bischoffs von Regenspurg Fürstl. Gnaden, als Käyserl. verordneten Commissario in besagtes Gemach geführet und ihnen auf der weltlichen Fürsten-Banck über alle Gesandten, und zwar 1) dem Fürsten von Salm, 2) dem von Dietrichstein, 3) Piccolomini und 4) dem von Auersperg von dem Reichs-Marschall der Sitz angewiesen worden. Der Herr Bischoff von Regenspurg aber nahm seine Stelle auf der geistlichen Banck selbst stracks nach dem Burgundischen Abgesandten.

Stan-

1654. Stantibus adhuc Principibus & Legatis legete der Herr Bischoff seine Commis- 1654.
sion ab wie folget.

Dominus Episcopus Ratisbonensis ad Legatos Collegii Principum:

Hochansehnliche Herren Abgesandte.

Des Bischoffs zu Regenspurg Anrede.

Demnach Ihro Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, auf gesamtes übergebenes allerunterthänigstes Gutachten der Chur- und Fürsten, auch Belieben des Reichs-Fürsten-Raths, sich allergnädigst resolviret gegenwärtigen Fürsten und getreuen Vasallen des Reichs, Herrn Leopold Philipps Carls, Fürsten von Salm, Herrn Maximilian, Fürsten von Dietrichstein, Herrn Octavio, Fürsten Piccolomini und Herrn Johann Weickhart, Fürsten von Auersberg, nachdem sie dieselbe in die Fürstl. Dignität erhaben, die Fürstl. Seßion und Stimm am gehörigen Ort ertheilen zu lassen, und ihm allergnädigst die Commißion aufgetragen, die Introduction zu verrichten; dem Reichs-Erb-Marschallen die Seßion anzuweisen; als hätte er nicht unterlassen wollen, Ihro Käyserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren und Gehorsam die aufgetragene Commißion würcklich abzulegen, und gedachter Fürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. hiemit in Person dem Reichs-Fürsten-Rath zu präsentiren; wolte auch hiebenebst Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst wiederum referiren, daß gesamte Fürsten und Stände sich gehorsamst bequemet, und ihnen die Session willig ertheilen lassen.

Oesterreichisch Directorium, per Herr Vollmar:

Oesterreichisch. Directorii Antwort.

Præmissis curialibus: Was Gestalt Ihro Käyserl. Majestät des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstl. Gnaden allergnädigst aufgetragen, gegenwärtige Fürstl. &c. in Krafft Dero hievevor ergangenen Decreten, und über die conferirte Fürstl. Dignität ertheilten gewöhnlichen diplomatum in diesen consessum einzuführen, und zu präsentiren; dann auch dem Reichs-Erb-Marschallen ihnen die Fürstl. sessionem anzuweisen anbefohlen, das haben der anwesenden Fürsten und Stände Abgesandten aus jetzo beschehenem Fürstl. Vortrage zur Gnüge vernommen; erinnern sich auch bedächtlich, was dieser Sachen halber im Fürsten-Rath zu verschiedenen mahlen vorkommen, und was im Nahmen ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen sie dieser Introduction halber verwilliget, und Ihro Käyserl. Majestät eingerathen; wobey sie es dann nochmahls bewenden liessen; Ihro Käyserl. Majestät danebenst allerunterthänigsten Danck sagende, daß sie aus väterlicher angelegener Sorgfalt das Reich unter dem Fürsten Stand mit diesen vortrefflichen subjectis und Herrn vermehren wollen. Thun darauf nomine Principalium Ihro Fürstl. Gn. Gn. Gn. Gn. gebührend, vor ihre Person aber unterthänig gratuliren; Wünschende, daß sie mit ihren Posteritäten aller Glückseeligkeit geniessen, des Heil. Röm. Reichs Lob und Nutz, Ehr und Ruhm vermehren, und dadurch auch selbsten einen unsterblichen Nahmen erlangen mögen; Mit welchem Wunsch sie die Herrn Abgesandten sich zu Ihro Fürstl. Gn. Gn. Gn. Gn. beharrlichen Hulden recommendiren.

Weil dann dem Reichs-Erb-Marschallen a Cæsare auch anbefohlen, ihnen den Fürsten, die gebührende Seßion zu aßigniren, daß sie den deliberationibus beywohnen, und dasjenige, was die negotia Imperii erfordern, mit berathschlagen können; als werde er die Gebühr hierunter zu verrichten und die vota zu gehöriger Zeit aufzuruffen wissen.

Hierauf setzten sich die Fürsten und Gesandten nieder, und proponirte

Oesterreichisch Directorium:

Gutachten de materiis tractandis.

Es hätte erstens wegen Käyserl. Majest. Decrets, Dero Abreise und schleunige Abhandlung des Reichs Geschäffte betreffend, Chur-Mäyntz ein Gutachten vermöge der deswegen jüngstgehaltenen Re- und Correlation abgefasset, und per dictaturam communiciret; könten sich also die anwesenden Räthe und Gesandten resolviren, ob es Cæsari übergeben werden solte;

Vechte.

2) Wäre bewust, daß die mit der Vechtischen Guarnison gravirten Stände wiederum der Erledig- und endlicher Evacuirung selbiger Vestung halber ein Memorial übergeben, solches auch den Ständen per dictaturam communiciret worden: weiln nun dieses eine Sache, die Vermög der Käyserl. Proposition zu ihrer Endschafft zu bringen wäre; als hätte man sich darüber solcher Gestalt zu resolviren, daß dieses gravamen aus dem Wege

1654. ge geräumet, und der Platz an seinem vorigen und rechtmäßigen Besitzer wieder abgetre- 1654.
ten werden möge.

Materiæ tractandæ. **Oesterreich:** Ad 1. Wisse was desfalls deliberiret und mit den Herrn Electoralibus und Städtischen re- und correferiret worden: weiln nun in den Aufsatz alles dasjenige, so bey solcher Consultation vor gut befunden worden, gebracht; als hätte er dießfalls nichts weiter zu erinnern, als daß das Gutachten Cæsari mit ehestem offeriret werden möchte; zweiffele auch nicht, daß Cæsar sich also darauf erklären würde, daß Churfürsten und Stände daran ein Genügen haben könten.

Vechte. Ad 2. Weiln mit den zwey Drittheilen der Vechtischen Guarnison Unterhalts nicht auszulangen, so hätte man mit dem übrigen letztern Drittheile dem im Fürsten-Rath neulich getroffenen concluso nach den gravatis auszuhelffen; ungeachtet die Herrn Churfürstl. dieses expediens bey der Re- und Correlation verworffen; man auch Oesterreichischen Theils hierunter nicht interessiret wäre.

Salm per **Münsterischen Gesandten:** Præmissis curialibus & gratiarum

Gratiarum actio. actione pro clementia Cæsarea, labore Commissarii Cæsarei & votis Principum, eorundemque Legatorum, erga Imperatorem, Commissarium Cæsareum, totumque consessum amplissimum cum oblatione officiorum, erbietet sich, wie auch im Nahmen der übrigen introducirten Fürsten, weiln ihnen die Seßion und votum gegönnet und jetzo ertheilet worden, dem Heil. Röm. Reich ihre consilia solcher Gestalt beyzutragen, wie solches ihre Cæsari geleisteter Eyd und Pflicht und des Reichs unsers geliebten Vaterlandes Heil, Nutz und Wohlfahrt erforderten.

Präcedenz vor Hohenzollern. Hiernächst weiln Salm vor Hohenzollern, wie bekand, in dem Fürsten-Stand erhoben worden, und vorher auch das votum curiatum im Reichs-Fürsten-Rath mit gehabt, so hoffte er auch solches Recht ungeschwächet zu behalten; wolte sich auch deswegen mit den Nachsitzenden entweder in der Güte vergleichen, oder die Sache Cæsari zu abhelfflicher Decision übergeben. Er hätte zwar auch bey übrigem Reichs-Tage, da Hohenzollern introduciret wäre, wider solchen actum protestiret, damahls aber sein jus ex ablentia necessaria Reip. & officiorum Cæsareorum causa nicht prosequiren können, wolte also doch nicht hoffen, daß ihm solches zu Schaden gereichen solte.

Materiæ tractandæ. Anbelangend die proponirte Puncte, und zwar ad 1. wolte man darüber die Nachstimmenden vernehmen, und desfalls sich den majoribus conformiren.

Vechte. Ad 2. Wäre das petitum der gravirten Stände dem Haupt-Executions-Receß, der General- und Special-Guarantie, auch fidei publicæ gemäß, und derohalben demselben zu deferiren.

Burgund: Repetitis curialibus in congratulando, & in materia proposita voto Austriaco se conformare.

Dietrichstein per ministrum: Repetitis Principis Salmensis in gratiis agendis curialibus conformire sich den Nachstimmenden.

Saltzburg: Repetirte mit Oesterreich die Congratulation; erfreuete sich, daß Cæsar mit Gewinnung des Churfürstl. Collegii den Fürsten-Rath mit so ansehnlichen Mit-Gliedern gezieret cum voto:

Gutachten. Ad 1. In effectu, wie Oesterreich.

Vechte. Ad 2. Der gravirten Klage sey billig und erheblich, also daß denselben unter die Arme müsse gegriffen werden: weiln aber der Bäyersche Creyß bey diesem Vechtischen Wesen nicht interessiret wäre; also stellete man den sieben Zahl-Creysen die expedientia anheim; wolte auch die Nachstimmenden darüber vernehmen, und sonsten gerne sehen, daß diesen Beschwerden einsten abgeholffen würde.

Materiæ tractandæ. **Piccolomini** per **Lobkowitzischen Gesandten:** Repetita gratiarum actione, wie **Salm:** Ad 1. Beliebte dasjenige, so zu Beförderung des Reichs-Tages das beste expediens gebe;

Vechte. Ad 2. Conformire sich demjenigen, so da vorgeschlagen würde, was zu Erhebung der Evacuation dienlich wäre.

Regenspurg per Consiliarium D. **Patzen:** Repetitis curialibus & congratulationibus gegen Ihro Durchlauchtigkeiten ad 1. wie **Oesterreich**;

Ad 2. Wüste sich zu bescheiden, daß vor diesem im Fürsten-Rath geschlossen, daß noch

1654. noch das übrige eine Drittheil des Vechtischen Unterhalts herzugeben wäre; bey der Re- 1654.
und Correlation aber, so damahlen gehalten, andere expedientia von den Churfürstl. und Städtischen Collegiis vorgeschlagen worden: weiln aber dieselben also beschaffen, daß sie das Werck nicht erheben; so wäre vor allen Dingen mit den Schwedischen Commissariis der punctus liquidationis über deren prætensiones mit allererstem vorzunehmen, damit man wissen könte, was dieselbe noch vor Foderung zurück hätten, welche Stände auch noch etwas restirten. Es hätten sich die gravati zu Erhebung des Wercks ein Anlehen aufzubringen erbothen, auch darum beworben; aber, weil niemand trauen wolte, nicht erhalten: Und ob sie zwar ihre Unterthanen deswegen anlegen, und eine Summe Geldes zusammen bringen wolten: weiln aber die Stände, so die zwey Drittheil bezahlet, sich zu keinem weiteren Beytrag, vielweniger des Anlehens Widererseßung verstehen wolten; so könte man an dieselben ein solches nicht begehren. Und weil sich auch sonsten noch mehr Difficultäten und prætensiones bey den Schwedischen Commissarien eräugen, und die Original Declaration bey dem Haupt-Executions-Receß in ungleichem Verstande gezogen werden wolte; als hätten Fürsten und Stände dahin zu trachten, wie dieses Werck, so vermöge der Käyserl. Proposition membr. 1. zu erledigen, und ein momentum zu gutem Vertrauen ist, zurecht gebracht werde: dann wann die gravati nur auf die morosos gewiesen würden, wäre der Sachen nicht zu helffen; hielte man also davor, daß das übergebene Memorial der Billigkeit nach zu beobachten, und noch der übrige Theil zu Erhaltung des Haupt-Zwecks von den andern Ständen zu entrichten, auch in eine gewisse den Ständen gefällige Lege-Stadt zu lieffern wäre.

Auersberg per ministrum, wie Dietrichstein.

Bisantz, in effectu, wie Burgund.

Bäyern: cum curialibus ad 1. wie Oesterreich.

Ad 2. den gravatis wäre zu helffen, und zwar von den sieben Zahl-Creysen noch ein Drittheil zu erlegen. Der Bäyerische Creyß sey nicht mit interessiret. Die Neben-præ- Vechte.
tensiones betreffend: würden die Schwedischen Commissarii dieselbe nicht auf den Assecurations-Platz extendiren können: zumahlen selbiger besage des Executions-Receß §pho: Wie dann ꝛc. nur vor die Satisfaction und Vechtische Verpflegungs-Gelder hafftete; hoffete dannenhero nicht, daß sie auf beschehene Remonstration weiter darauf bestehen würden. Was aber der Chur-Bäyerschen Ranzion wegen angezogen worden, gehörete dieselbe nicht hieher, und wäre eine Sache, die auf beyder kriegenden Theilen Auditeurn Abrechnung mit einander beruhete.

Hierauf ward die Deliberation vom Directorio abrumpiret, und biß auf Morgen verschoben.

§. XXVIII.

Fernere Deliberation und Schluß über obgedachte Materien. N. I. N. II.

Des folgenden Tages, den 1sten Mart. wurde in der abgebrochenen Consultation über die vorbedeuteten Materien continuirt, Innhalts protocolli sub N. I. und das conclusum sub N. II. vom Reichs-Directorio verfasset. Als aber selbiges des Nachmittags abgelesen wurde, so erinnerten die Evangelischen, daß sie bey der darinn enthaltenen Declaration nicht acquiesciren könten, sondern nöthig seyn würde, in specie dem Reichs-Gutachten einzuverleiben, daß das Fürstliche und Städtische Collegium dafür gehalten hätten, es müste der punctus capitulationis neben der Executions-Ordnung noch vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise erörtert werden. Vollmar antwortete darauf: Es hätten die majora es bey dem abgefasseten Gutachten bewenden lassen; erklärte sich jedoch endlich, mit dem Reichs-Directorio daraus zu reden. Des folgenden Tages aber declarirte selbiger auf beschehene abermahlige Erinnerung: Das Churfürstl. Collegium liesse es bey seiner Erklärung, daß nemlich die capitulatio sub verbis materiarum in Instrumento Pacis huc remissarum begriffen sey, lediglich bewenden. Woferne man der Capitulation expresse in dem Gutachten gedencken solte; würde es das Ansehen haben, als wann sie sich selbst schuldig gäben, daß an der jüngsten Capitulation etwas zu desideriren sey.

Materia capitulationis ad comitia remittirt.

1654. N. I. 1654.

Protocollum, den 1. Mart. 1654.

Oeſterreichiſch Directorium:

Reaſſumirte die vorigen Tages angefangene und bey Bäyern beſtandene Deliberation.

Materiæ tractandæ. **Pfaltz-Lautern:** Hätte bey dem aufgeſetzten Gutachten nichts zu erinnern, als daß ad verba: punctum reſtituendorum **reaſſumiren, und demſelben abhelffen:** die Worte, pari paſſu, hinzuzuthun; Item pro verbis: **Auf andere Mittel,** ponatur: **auf andere im Reich hergebrachte Wege.**

Vechte. Anlangend das wegen der Vechtiſchen Sache überreichte Memorial: wäre hiebevor in dieſer Sache geſchloſſen, daß diejenigen, ſo die Satisfactions-Gelder neben den zwey Drittheil nachſtehender Verpflegung gezahlet, zu weiterem Beytrag nicht ſolten gehalten ſeyn; wobey man es billig lieſſe: zumahlen bey den morosis ſo groſſer Verluſt nicht zu beſorgen.

Auf den Neben-Prätenſionen werde Schweden nicht beſtehen, wann ihnen des Generaliſſimi Declaration, daß nemlich nach gezahlten Satisfactions-Geldern die Vechte keiner andern Prätenſion halber vorenthalten werden ſolte, zu Gemüth geführet würde.

Ratione termini evacuationis wären die gravati zu vernehmen, wie bald ſie ſich getraueten mit dem Gelde aufzukommen.

Materiæ tractandæ. **Bamberg:** Hätte bey dem Gutachten nichts zu erinnern. Das Vechtiſche Memorial belangend: würde keiner neuen Aſſecuration nöthig ſeyn: zumahl die gravati mit der im Nürnbergiſchen Receß verſprochenen Guarantie genugſam verſichert, und würde vermöge deſſen die Erſtattung den morosis obliegen. Der ſtatus liquidationis müſte mit den Schwediſchen Commiſſariis zur Richtigkeit gebracht werden;

Könten wegen der prätendirten Verpflegungs-Reſtanten Vechte nicht hinterhalten: Vechte wäre nur wegen der Nürnbergiſchen verſprochenen Satisfactions-Gelder oppigneriret, und in der Aſſecurations-Notul, ſo der Generaliſſimus ausgeſtellet, ausdrücklich verſehen, daß um keinerley andern Urſachen willen der Platz ſolte hingehalten werden.

Die Fränckiſche Ritterſchafft wäre des bey ihr angegebenen Rechts nicht geſtändig. Bath dem concluſo zu inſeriren, daß die nachſtehenden Verpflegungs-Gelder zu der Vechtiſchen Sache nicht gehöreten.

Erboth ſich doch im Nahmen der ausſchreibenden Fürſten im Fränckiſchen Creyſe ſolche Mittel zu ergreiffen, daß, da ſich auf vorgehende Liquidation ein Nachſtand befunde, ſolcher gezahlet werden ſolte.

Was an Heilbrunn, Ravensberg und andern Städten im Schwäbiſchen Creyſe prätendiret würde, gehörete auch nicht zu dieſer Sache.

Wann der ſtatus liquidationis ſeine Richtigkeit hätte, könte man auch den terminum evacuationis ſetzen; wie mit Heylbrunn geſchehen.

Vechte. **Simmern,** wie **Lautern;** geſtand nicht, daß er wegen der Hinter-Graffſchafft Sponheim noch etwas in reſto wäre; hätte nichts von derſelben im Beſitz, beſondern Pfaltz-Birckenfeld; bezöge ſich desfalls auf ſein übergebenes Memorial.

Vechte. **Würtzburg:** Lieſſe es bey dem aufgeſetzten Gutachten bewenden. Das Vechtiſche Memorial betreffend: müſten die Gravirten billig ſchadloß gehalten werden, und wäre der kürtzeſte Weg, daß man es bey der im Inſtrumento Pacis enthaltenen Aſſecuration bewenden lieſſe: Man müſte gleichwohl darauf bedacht ſeyn, daß ſie ohne Schaden blieben; wäre auch billig, daß der übrige eine Drittheil auch aufgebracht würde, mit dem Vorbehalt, daß, wer das ſeinige ſchleunig herbeygetragen, und nicht in mora befunden würde, zu keinem fernern Beytrag ſolte gehalten ſeyn.

Die übrigen prætenſiones der Schwediſchen Commiſſarien betreffend: hätte man ſich zu erinnern, was es vor eine Beſchaffenheit mit dem Aſſecurations-Platz Vechte hätte, und wie ſelbiges auf die Bahn kommen; und wäre damahls darauf geſtanden, daß die Solution, Exaucturation und Evacuation innerhalb zwey Monaten geſchehen ſollen: weil man aber in den zwey Monaten damit nicht aufkommen können, ſondern etliche Gel-

der

1654. der zurück geblieben wären; also hätten die Schwedischen Plenipotentiarien, damit die Exauctoration und Evacuation nicht gestecket würde, auf die Real-Assecuration der nachstehenden Satisfactions-Gelder gedrungen; der Verpflegung aber wäre dabey nicht gedacht, sondern deren Execution den Guarnisonen anheim gestellet, und die Assecuration simpliciter allein auf die Satisfactions-Gelder gewilliget. 1654.

Der Verpflegung halber hätten sich die Schwedischen Officiers allemahl der Execution bedienet: hätten derselben nicht bedurfft, wann sie auf die Assecuration sehen wollen; wolte also hoffen, die Commissarien würden darauf bestehen: Wann die Gravirten mit dem Vorschuß aufkommen könten, wäre ratione termini leicht ein Vergleich zu treffen.

Bremen: Erinnerte bey dem Gutachten, daß der Wahl-Capitulation darin in specie nicht gedacht; da doch dieser Punct gar wichtig, die künfftige formam regiminis concernirte, und um so vielmehr recht gefast werden möchte: weil in der jüngsten Wahl-Capitulation enthalten, daß dasjenige, was auf dem Reichs-Tage ferner geschlossen würde, eben die Krafft haben solte, als wann es darin expresse enthalten. Gutachten. Capitulation.

Punctus restituendorum wäre in dem Gutachten allen andern postponiret; da doch dessen Execution vornemlich auf diesen Reichs-Tag gehörete, und wann derselbe nicht ausgemacht würde, die semina discordiæ verbleiben würden; wäre demnach deutlicher in dem Gutachten zu gedencken, daß dieser Punct allhier erörtert, und Vormittages darin gehandelt werden solte. Restituenda.

Was ad tranquillitatem Imperii quoad exteros gehörig, wäre zwar auch zu beobachten; die Bechtische Sache aber könte wohl Montags und Sonnabends ausgemacht werden; die Schwedischen Commissarien würden sich auf beschehene Avisation dabey gerne einfinden.

Punctus justitiæ könte auch horis pomeridianis völlig ausgemacht werden. Justiz.

Pro verbis: **Austrägliche Mittel**, wäre zu setzen: **Im Reich hergebrachte Wege.**

Das Bechtische Memorial betreffend: hätte man wegen des einen Drittheils keine Difficultät zu machen, damit die gravati desto ehender ihre Erleichterung erlangeten. Bechte.

Statum liquidationis betreffend: würde an Seiten der Königl. Commissarien kein Mangel verspühret werden, auch aus dem, was bey dem Reichs-Directorio allbereits extradiret, derselbe zu vernehmen seyn; ermangelte noch an etlichen Quittungen im Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creyse.

Zur Liquidation der Bechtischen Verpflegung hätte man sich an Seiten des Herrn Bischoffs zu Münster allhier nicht verstehen wollen, sondern vermeynet, daß dieselbe besser darunter geschehen könte.

Die übrigen Neben-Prätensionen betreffend: würde man auch leicht daraus kommen können, wann die Creyse, bey welchen selbige nachstünden, sich mit den Commissarien setzten; hätten dieselben zu dem Ende annectiret, daß sie gerne deßhalber Richtigkeit haben wolten, und solte die Evacuation der Vestung Bechte dadurch nicht aufgehalten werden. Das vornehmste wäre, daß wegen der Satisfaction und Bechtischen Verpflegungs-Gelder Richtigkeit getroffen würde.

Zu Dünckelspühl und Ravensburg wären auch ohnnöthige Arreste auf etlicher Officiers Gelder angeleget; worüber man sich auch zu vernehmen hätte; würde aber die Evacuation nicht aufhalten.

Erinnerte die monita wegen der neuen Fürsten zu attendiren, und darüber eine Urkunde auszustellen. Neue Fürsten.

Speyer, wie Würtzburg.

Altenburg beschwerte sich, daß noch keinem einigem Haupt-Punct abgeholffen, und solte demnach demtis diebus feriatis in siebenzehen Tagen alles geschlichtet werden; gebe zu bedencken, ob solches möglich; hielte dafür, es wäre Cæsar nochmahls zu ersuchen, diesem Reichs-Tage bis zu Erlangung eines erwünschten Schlusses beyzuwohnen; dabey zu demonstriren, woher die bisherige mora rührte, und die Stände deswegen zu entschuldigen. Gutachten. Käyserl. Abreise.

1654. Punctus restituendorum wäre pari p-ssu cum cæteris zu erörtern. 1654.

Restituenda. Justiz. In puncto justitiæ würde dem Werck durch Ubergebung des darinn abgefaßten Gutachtens nicht abgeholffen seyn, sondern müste erwehnet werden, daß dieser Punct der Nothdurfft nach zur Richtigkeit gebracht werden solte.

Cammer-Gerichts-Matricul. So müste auch die Cammer-Gerichts Matricul auf einen gewissen Fuß gesetzet werden: weil etliche Länder durch den Friedens-Schluß getheilet wären, und müste die Sache also angestellet werden, daß die salaria richtig erfolgten, sonst würde das gantze Wesen zerfallen.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Weil auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung noch nicht communiciret, wiederholet er deswegen seine vorigen vota.

Capitulation. Der punctus capitulationis müste auch vor allen zur Richtigkeit gebracht werden: weil darinn forma regiminis bestünde.

Policey. Zu Reformation des Policey-Wesens könten etliche deputiret werden, die den andern deputationibus nicht beywohneten.

Supplications-Rath. So wäre auch nöthig einen Supplications-Rath zu verordnen; weil verschiedene supplicationes einkommen, so absonderlich müsten expediret werden.

Vechte. Das Vechtische Memorial betreffend: bedinget er de omni damno, so aus Saumseligkeit ein oder andern Standes causiret würde. Man hätte die zu dieser Sache deputirten in geraumer Zeit nicht zusammen gefordert, sonst hätte dieser Sache vielleicht ehe abgeholffen werden können, und hätten eine zeithero nur etliche wenige sich dieser Sache unternommen; Wäre derowegen nöthig, daß die deputati zusammen gefordert würden, sich mit den Schwedischen Commissariis setzten, und den statum liquidationis richtig machten;

Ingleichen, daß von denselben die compensationes examiniret, auch die annoch ermangelnden Qvittungen ausgestellet werden. So könte er auch nicht sehen, warum diejenigen Stände so keine Compensation vorzuschützen hätten, den übrigen Drittheil zurück behalten wolten;

Und hätte man sich den regressum contra morosos mediante executione in alle Neue Fürsten. Wege vorzubehalten. Wegen der neuen Fürsten, wie **Bremen.**

Braunschweig-Wolffenbüttel bath, zuförderst dasjenige zu expediren, was gestriges Tages wegen der neuen Fürsten versprochen. Neue Fürsten. Das aufgesetzte Reichs-Gutachten Gutachten. betreffend: müste zuförderst das Absehen bey den Reichs-Consultation bus daraus genommen werden, daß gutes Vertrauen 1) zwischen dem Haupt und Gliedern, 2) zwischen den Gliedern unter sich, und 3) cum extraneis guter Fried und Nachbarschafft erhalten würde. Das erste bestünde in richtiger Verfassung der Capitulation; das andere in puncto restituendorum & justiciæ; das dritte auf der Executions-Ordnung, derowegen dieser Puncten vornemlich in dem Gutachten müsten gedacht werden; dagegen aber wären dieselbe theils ausgelassen, und andere, die nicht so nöthig wären, hinein gerücket; da doch in dem Fürst- und Städtischen concluso jene expresse benennet, die beyden conclusa damit gleichstimmig gewesen, und das Churfürstl. Collegium solches nicht contradi- Capitulation. ciret hätte. Die jüngst aufgesetzte Wahl-Capitulation bezöge sich ausdrücklich auf dasjenige, was ferner allhie würde geschlossen werden; derowegen man diesen Punct nicht zurück setzen müste; Es wäre dieses dem Instrumento Pacis gemäß; Die forma des gantzen regiminis bestünde in den Puncten, so art. 8. Instrumenti Pacis gemeldet würden; Müste derowegen dieser punctus expresse benennet, dazu gethan, und ferner nicht verschoben werden.

Justiz. Punctus justitiæ könte Nachmittags vollends ausgemachet; de capitulatione aber, wie auch von der Executions-Ordnung, Vormittags in pleno tractiret werden.

Käys. Abreise zu verschieben. Weil auch durch diese Puncte in einem Monate nicht zu kommen, wären Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß sie sich hierinn überwinden, und biß zum erwünschten Schluß allhie verbleiben möchten. Der Zustand des Reichs wäre bekand; und liesse sich an ein und anderem Orte Gefahr vermercken. Solten diese Materien nicht ausgemachet werden, würden die auswärtigen Cronen böse Opinion von den Ständen schöpffen; auch innerlich allerhand Mißtrauen verursachet werden.

Policey. Die Policey-Ordnung betreffend: ob wohl unmöglich wäre allen particularibus

durch

1654. durch ein general remedium zu helffen, jedoch müste davon ein Anfang gemachet und versuchet werden, ob zum wenigsten den Puncten, welche durchgehende Beschwehrung causirten, abzuhelffen: Daß sich darinn eine Ungleichheit befunden, wäre nicht zu läugnen: zumahl es nicht an einem Orte, wie am andern e. g. mit Belohnung der Dienst-Bothen gehalten würde; stünde jedoch zu versuchen, wie weit man kommen könte, und würde derowegen dienlich seyn, daß von denen, so zu andern Sachen nicht deputiret, etliche benennet, und denselben diß Werck præliminariter zu überlegen committiret würde. 1654.

Supplications-Rath anzuordnen. Supplications-Rath anzuordnen wäre hochnöthig: weil verschiedene supplicationes einkommen, so nicht in andere materias tractandas einlieffen.

Vechte. Betreffend das Vechtische Memorial: wäre das erste petitum höchst billig: zumahlen die gravirten allein zu der Vechtischen Verpflegung nicht gehalten, besondern diß onus allen sieben Zahl-Creysen oblege. Hätten zwar dem Reich zum Besten geschehen lassen, daß die zwey Drittheile zu Abstattung der Satisfactions-Gelder angewendet werden möchten; es folgte aber daraus nicht, daß sie sich damit müsten contentiren lassen: zumahl ihnen ja das votum gebührete, auch billig in andere Wege gut zu machen wäre, was von den morosis nicht aufkommen könte.

Die von etlichen Ständen eingewandte Compensation betreffend: bezöge er sich auf das, was des Nieder-Sächsischen Creyses Stände hiebevor darauf repliciret. Der status liquidationis müsse mit Zuziehung der Schwedischen Commissarien gemachet; auch die restirende Qvittungen herbey gebracht werden.

De termino & loco solutionis & evacuationis hätten sich die Deputirten mit den Schwedischen Commissariis zu vergleichen.

Gutachten. Vechte. Zell und Grubenhagen: Ad 1. das aufgesetzte Gutachten betreffend: vergliche sich mit Wolffenbüttel und gleichstimmenden. Betreffend 2) das Vechtische Memorial: könte man es zwar der Assecuration halber bey dem recessu Norico wohl bewenden lassen: weil man aber in verschiedenen votis die gravatos der Erstattung halber nur ad morosos verweisen wollen, und unter denen verschiedene Oerter, von welchen nichts zu hoffen; müste solcher Abgang von den sämtlichen in obligatione begriffenen ersetzet werden.

Der Zulage des einen Drittheils würde man sich auch aus den vom Wolffenbüttel angeführten Ursachen nicht verweigern können, und wäre ein gewisser terminus, innerwelchen derselbe zu zahlen, anzusetzen. In cæteris, wie Wolffenbüttel.

N. II.

Conclusum im Fürsten-Rath vom $\frac{28}{10}$ Febr. Mart. 1654. wegen der Puncte, so vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise vorzunehmen; Item in der Vechtischen Sache über das den $\frac{22}{4}$ Febr. Mart. übergebene Memorial.

Reichs-Gutachten de materiis tractandis. Demnach sich Fürsten und Stände eines löbl. Fürsten-Raths zu erinnern, was wegen des Käyserl. Notification-Decrets den 3ten dieses lauffenden Monats Martii im versammleten Rath geschlossen, auch folgenden Tages mit einem hochlöbl. Churfürsten-Rath, dann dem Städtischen Collegio re- und correferiret worden, und nun aus dem communicirten Aufsatz zu ersehen, daß derselbe in genere demjenigen, was re- & correferendo vorkommen, gemäß; Als läst man es auch dabey bewenden, und hält dafür, daß unter den in diesem Aufsatz begriffenen General-Clausulen, als die vornehmsten Sachen, an welcher Erledigung nemlich des Heil. Röm. Reichs beständige Ruhe und Wohlstand gelegen; Item neben obbenante noch alle andere bis dato bey diesem Reichs-Tag vorkommende und in dem Friedens-Schluß weiter enthaltenen Puncte; auch alle diejenigen Materien, so in dem concluso und Correlation des Fürsten-Raths namentlich begriffen seynd, verstanden, und selbige auch, wie bereits angefangen, zu consultiren und zu resolviren fortgefahren werden solle: Gestalten bey der Correlation die Herren Churfl. Räthe sich vernehmen lassen, die in dem Fürstl. concluso enthaltenen mehrern particularia auch zu admittiren und Ihro Käyserl. Majestät vorzutragen; wohin man sich an Seiten des löbl. Fürsten-Raths zu beziehen, und in solchem Verstand es bey dem Aufsatz verbleiben

1654. zu lassen hätte. Allein als bey dem vers Nach diesem ꝛc. es das Ansehen gewinnen wolle, als solte der punctus restituendorum fast allen andern materiis nachgesetzt werden, da doch dieser punctus bereits ad tractandum vorgestellet, und mit einem gemeinen Schluß denselben als eine Haupt-Sache vor andern zu erledigen, geschlossen worden; So würde dem vorigen concluso gemäß, es hiebey dahin zu erläutern seyn, daß dieser Haupt-Punct nicht zurück gestellet, sondern pari passu und in gleicher Ordnung fort getrieben, durch die Deputirten Vormittags abgehandelt, und Nachmittags in puncto justitiæ die incidentes materiæ vorgenommen werden sollen. Bey Beschluß des Gutachtens wird gemeldet, was auf diesem Reichs-Tag völlig zu erledigen nicht möglich, daß auf andere ersprießliche Austräge und gewisse Erörterungs-Mittel zu gedencken; Für die angeführten Worte möchte gesetzet werden: Auf andere im Reich gebräuchliche Mittel. Item für die Worte: inner bestimmter Zeit, zu setzen: so bald immer möglich. In alle Wege aber wird in diesem Gutachten gleich Anfangs einzurücken seyn: daß Churfürsten und Stände ihres Orts nichts liebers sehen und wünschen mögen, als daß die auf diesen Reichs-Tag verwiesenen Geschäffte mehrers hätten befördert werden mögen: weilen aber die Wichtigkeit derselben solche Verlängerung verursachet, verhofften sie, daß Ihro Käys. Majestät solches in Ungnaden nicht vermercken werden.

Vechte. So viel nun das im Namen derer mit dem Vechtischen Unterhalt gravirten Stände eingegebene Memorial belangt, da würde förderst für hochnothwendig gehalten, daß durch die zu diesem Geschäffte deputirte Stände mit den Schwedischen Commissariis wegen der Liquidation eine endliche Richtigkeit gemacht, auch wegen ihrer angebrachten Neben-Prätensionen eine Erläuterung dergestalt getroffen, daß, was zum Schwedischen militiæ satisfactionis Rest nicht gehörig, von denselben abgesondert und derenthalben die Vechtische Evacuation nicht gehindert; benebens aber gleichwohl sich bemeldte Commissarii bescheiden werden, daß ihnen zu dergleichen Neben-Prätensionen, gegen welchen Stand selbige bekandtlich gemacht, bey diesem währenden Reichs-Tag mit ernstlichen Executions-Mitteln verholffen werden solle.

Am andern, damit die gravirten Stände desto bessere Gelegenheit haben, sich so wohl bey andern um Geld-Aufnahm, als ihren Land-Ständen um einen erklecklichen Zutrag zu bewerben, so solten sie durch einen gemeinen Reichs-Schluß nochmahlen versichert werden, daß sie derenthalben nach Laut und Inhalt des Nürnbergischen Executions-Receß und ausgehändigter Special-Guarantie allerdings schadloß gehalten werden sollen.

Drittens, nachdem auch hiebevor in dem Fürsten-Rath bereits geschlossen, daß zu desto förderlicher Abstattung der noch restirenden Satisfactions-Gelder, auch über die zwey Drittheil der hinterbliebenen Vechtischen Verpflegungs-Gelder, noch der ausständige eine Drittheil beygetragen werden solle; als wäre solcher Schluß nochmahlen zu wiederholen und beyden, den Churfl. und Städtischen Collegiis, beweglich zuzusprechen, daß sie sich auch damit conformiren wolten.

Zum Vierten, ob zwar wegen ein und andern Creyses, oder Standes wider die Erlegung solchen einen Drittheils, der zu der Heilbrunn und Franckenthalischen Guarnison vorgeschossenen Verpflegungs-Gelder halber einige Compensation vorgeschützet würde; so solte zwar per deputatos wegen solcher prätendirten Compensation Handlung gepflogen; gleichwohl aber durch die Einfoderung des einen Drittheils von andern bey dieser Compensation nicht interessirten Creysen und Ständen nicht verweigert werden.

Wegen Bestimmung eines gewissen Termins und Deponirung der Gelder wäre zu erwarten, was die Deputirten mit den Schwedischen Commissariis in puncto liquidationis endlich vergleichen werden, da man sich alsdenn eines mehrern über diese beyden Puncte werde zu erklären haben.

Folgende

1653. **Folgende Beylagen gehören, wie oben angezeiget worden, zu dem ersten Paragrapho.** 1653.

N. I.

Der Königl. Schwed. Bremischen Abgesandten Memorial contra die Stadt Bremen.

Allergnädigster Herr!

Ew. Käyserl. Majestät wünschen wir zuförderst bey gegenwärtiger Abwechselung des Jahres beständige Gesundheit, glückliche friedliche Regierung, und alles, was Dero Hertz nach Gottes Willen desideriren kan, damit Sie dieß eintretende neue Jahr nicht allein mit Freuden anfangen, sondern auch glücklich mitteln und enden mögen: Schweden gratulirt Ihro Käyserliche Majestät zum neuen Jahre;

Und als wir uns allerunterthänigst erinnern, das Ew. Käyserl. Majestät für etlichen Wochen ein Decret an das Hochlöbl. Reichs-Directorium ergehen lassen, der Stadt Bremen Suchen wegen der Admißion in den Reichs-Städte-Rath in Umfrage zu bringen und daneben erfahren, was gestalt derselben Stadt allhier anwesende Deputirte etliche Documenta nebenst einer vermeynten Remonstration, ihr affectirtes Reichs-Städtisches Prädicat zu erhalten, hin und wieder divulgiret; und erinnert sich des Decrets wegen der Stadt Bremen Admißion im Städte-Rath. Und was Bremen zu Ausführung seines vermeynten Rechts beyzubringen gesucht.

So hat uns vermöge habender Instruction von Ihrer Königlichen Majestät, unser allergnädigsten Königin, gebühren wollen, den wahren Verlauf und was bey den Friedens-Tractaten wegen Cession der Stadt Bremen, als eines kundbaren Mitgliedes des Herzogthums Bremen, an Ihro Königl. Maj. der Crons Schweden vorgegangen, und wobey es der Ab-Seiten Ew. Käyserl. Majestät Herren Plenipotentiarien tentirten Exemtion ungeachtet endlich geblieben; dann auch wie Ihro Königl. Majestät zu Schweden præsentem civitatis statum, nemlich daß derselbe mediatus und die Stadt nebenst dem Hertzogthum, Krafft Instrumenti Pacis Art. 10. §. 3. Imperator. &c. zur Satisfaction übergeben, jederzeit verstanden und aufgenommen, auch bis auf diese Stunde denselben nicht anders verstehen, und aufnehmen, Ew. Käyserl. Majestät und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen in einem kurtzen, jedoch den actis & protocollis tractatuum pacis allerdings gleichstimmenden Indice und Gegen-Bericht auf mehrbesagte Stadt Bremen ausgelassene Documenta, allerunterthänigst, unterthänigst und dienstlich für Augen zu stellen: maaßen wir dann zu mehrer der Sachen Erläuterung solchen festen Gegen-Bericht hiemit, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wir uns mit beregten Stadt-Abgeordneten in einen Communications-Proceß, oder andern Disputat, in causa perspicua, plana & jam dudum in Instrumento Pacis decisa einzulassen, noch dieselbe einiger vernünftiger Disquisition zu untergeben, nicht gemeynet, allerunterthänigst überreichet, und dabey gebeten haben wollen, daß Ew. Käyserl. Majestät denselben nach allen seinen Umständen allergnädigst erwegen, und nachdem darinnen der status civitatis præsens mediatus unwiederleglich vorgestellet, die Stadt Bremen und dero Deputirte, mit ihrem unbefugten Suchen vom Reichs-Tage ab, und an Ihro Königliche Majestät zu Schweden zu Abstattung ihrer schuldigen Pflicht und Gebührnis, gegen Erwartung dessen, was einer Landes-Stadt von ihro hohen Landesfürstlichen Obrigkeit gebühret, ernstlich weisen, und also dadurch, daß Ihro Königl. Majestät und die Cron Schweden an dem, was Sie einmahl per publicam pacis conventionem erhalten, von unruhigen Unterthanen nicht turbiret, noch dero ihr Jus wider selbige durch allerhand dienliche Mittel selbst zu prosequiren, und sich bey dem Possess zu schützen, Anlaß gegeben werde, prăcaviren wolten. Hierwieder übergiebt solches wegen der Stadt-Mediatät seinen Gegen-Bericht. Und bittet, die Stadt zu dem Gehorsam zu verweisen.

Solches gleich wie es der Execution des Friedens-Schlusses allerdingst conform; Also haben wir an Käyserl. gewieriger Erklärung um so viel weniger zu zweiffeln,

Ew. Käyserl. Majestät

Regenspurg, den $\frac{23}{3}$ December 1653. Januarii 1654.

allerunterthänigste

Königl. Schwed. wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern anwesende Gesandte.

N. II.

1653. N. II. 1653.

Index und kurtzer Bericht auf den von der Stadt Bremen wegen ihres affectirten Reichs-Städtischen Prädicats eingeschobenen Abdruck etlicher Documenten und vermeyndlich beschehenen Remonstration, zu Steuer der Wahrheit und Hintertreibung des von solcher Stadt fälschlich eingebildeten Status Immediati & a Ducatu Bremensi separati, von den Königl. Schwedischen auf gegenwärtigem Reichs-Tage anwesenden gevollmächtigten Gesandten gemeldter Remonstration entgegen gesetzet. Im Monath November Anno 1653.

Das Ertz-Stifft ist zwar allemahl in possessione juris superioritatis gegen die Stadt Bremen gewesen.

Ob man wohl auf Seiten Ihro Königl. Majestät zu Schweden zur Gnüge versichert, daß der Ertz-Stifft, nunmehr Hertzogthum Bremen weit über Menschen Gedancken in ruhiger Possession, vel quasi juris superioritatis, und was dem anhängig, an der Stadt Bremen gewesen, auch noch ist, solche Possession auch Reichs- und Weltkündig: zumahlen so wenig von der Stadt Bremen, als einem Menschen geleugnet werden kan, daß sie nicht in Anno 1637. den 22 Mart. das homagium dem letzten Herrn Ertz-Bischoffen jetzo Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck (ehe der Ertz-Stifft in ein Hertzogthum vermöge des getroffenen Friedens in Anno 1648 verwandelt, und allerhöchstgedachte Ihro Königliche Majestät und der Crone Schweden acquiriret) als ihrem Landes-Fürsten formaliter abgeleget, die Land-Täge nebenst andern des gewesenen Ertz-Stiffts Ständen beschicket, über der gemeinen Landes-Angelegenheit gerathschlaget, und ihre Steuren in den Ertz-Stifftischen Schatz-Kasten eingebracht, der Ertz-Stifft, nunmehr Hertzogthum Bremen und alle dessen Stände, an mehrbemeldter Stadt, als einem ohnzweiffentlichen Mitgliede ein beständig Jus von etlichen hundert Jahren her erhalten, welches ihnen de facto und zum wenigsten sine plena & sufficiente causæ cognitione nicht entzogen, noch darwieder mit Bestande etwas vorgenommen werden

Solches Recht ist auf Schweden transferiret.

können, und vermöge Friedens-Schlusses Ihro Königl. Majestät und die Crone Schweden in das Jus superioritatis und dessen Possession, vel quasi, welches die Herren Ertz-Bischöffe an solcher Stadt unstreitig gehabt, laut Art. 10. §. 3. Imperator &c. getreten; Solches alles auch ex parte Ihro Königl. Majestät zu Schweden, denen, so einigen Zweiffel an obbesagtem Zustande der mehrerwehnten Stadt Bremen haben möchten, mit einem im Druck gegebenen und bey währendem jetzigen allgemeinen Reichs-Tage publicirten

Und von selbigen in unterschiedenen Schrifften ausgeführet worden.

1) Gründlichen Bericht von der Landes-Fürstlichen Ertz-Bischöfflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen;

2) Abdruck einer von Königlicher Schwedischen Seite zu Formir- und Verfassung des Regiments in dem Hertzogthum Bremen und Vehrden den 15 Julii An. 1651. gefaßten Remonstration und Beylagen a lit. A usque ad X. inclusive, samt angehefftem Schreiben Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck, als in An. 1641 Ertz-Bischoffen; Und

3) Einem rechtlichen Bedencken, welches in zehen Considerationes, über ein von der Stadt Bremen sub- & obreptitie ausgewircktes Käyserliches Declaratorium von dem 11. Jun. An. 1646. abgetheilet; wie nicht weniger

4) In einem Fürstlichen Ertz-Bischofflichen Bremischen Nachtrab auf der Stadt also genannten Vortrab, stattlich ausgeführet, der gantzen ehrbaren Welt für Augen gestellet, und dabey in der festen Hoffnung gelebet, es würde die Stadt Bremen nunmehr sich zur Ruhe und des eine zeithero de facto pessimoque exemplo, wieder des Heil. Römischen Reichs Fundamental-Gesetze, die anders redende Notorietät, eigene Confessiones und besser Wissen und Gewissen affectirten Reichs-Städtischen Prädicats begeben, und wieder das in An. 1643. den 15. Decemb. ergangene Käyserl. Decret keine Session, oder Votum auf Reichs-Tagen weiter begehret haben;

Nichts destoweniger hat Bremen einige documenta pro immediatate beyzubringen gesucht.

So hat man doch Königl. Schwedischen Theils erfahren müssen, was Gestalt bey noch währendem Reichs-Tage im Nahmen solcher Stadt ein Abdruck etlicher Documentorum publicorum und tentirten Remonstration pro prætenso statu immediato & a ducatu Bremensi separato divulgiret, dem man ab Seiten Ihro Königl. Majestät zu Schweden anwesender Gesandten einen Indicem der Oerter und Nothdürfften, da solche vermeynte Documenta, theils Krafft obangezogener gedruckter Schwedischer Deductionen, theils per dictaturam communicirter, und allhier wiederhohlter Memorialien A. B. mit wohlgegründeten Gegen-Remonstrationen abgelehnet, und, soweit etwas neues aus diesen beygebrachten Documentis inseriret werden kan, einen nöthigen kurtzen Gegen-Bericht des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Gesandten und Bothschafften, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß man mit den der Stadt Abgeordneten sich hierüber in einen Communications-Proceß, oder andern Disputat einzulassen nicht gemeynet, entgegen zusetzen genöthiget worden.

Wogegen Schweden einen Indicem, wo dieses widerlegt, aufzusetzen bewogen worden.

1654. **Ad I.** 1654.

Da ein Käyserliches Diploma sub dato Lintz den 1. Jun. An. 1646. angezogen, und daraus der status civitatis Bremensis immediatus & separatus ab Archi-Episcopatu, nunc ducatu Bremensi, vermeyntlich erwiesen werden will.

Was es mit diesem Diplomate für eine Bewandniß habe, und wie solches durch unbegründeten Bericht von den Bremensibus turbato Germaniæ & Archi-Episcopatus statu contra Dn. Archi-Episcopum non citatum, non auditum, non defensum, ja wider der Herren Churfürsten des Reichs Wissen als testium in causa Imperii sibi omnium optime cognita omni exceptione majorum, zwey unterschiedliche, als eines sub dato Regensburg den 20. April C. das andere den 8. August bey öffentlicher Reichs-Versammlung An. 1641. D. ertheilte Gutachten erschlichen, und den statum civitatis mediatum wie er aus der Reichs-Matricul von An. 1521. sich selbst herfür thut; in præjudicium des Herrn Ertz-Bischoffen und des Ertz-Stiffts, jetzo Hertzogthums de jure nicht mutiren können, ist in zehen Considerationibus, welche bey dem in Druck gegebenen und publicirten Abdruck des im Nahmen Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Ertz-Bischoffen, nunmehr Ihro Königl. Majestät in Dennemarck abgelassenen Remonstrations-Schreiben a pag. 213. usque ad pag. 241. inclusive zu finden, aller Welt für Augen gestellet; und haben die Deputirten der Stadt Bremen, wenn alles mit unpaßionirtem Verstande erwegen, auch hierzu das Königl. Dänische Attestat, so in dem Abdruck der von den Königl. Schwedischen zu Formirung und Verfassung des Regiments in den Hertzogthümern Bremen und Vehrden verordneten Plenipotentiarien den 15. Jul. An. 1651. hinterlassenen Remonstration sub dato Glückstadt den 23. Nov. An. 1651. pag. 132. & seq. zu lesen, und allhie pro meliore informatione Lit. E. angeführet, adhibiret wird, sich darauf nicht zu gründen noch zu verlassen; vielweniger andere quæsitis coloribus, als wenn die in solchem Diplomate enthaltenen causæ Impulsivæ und begriffene narrata zu justificiren stünden, und in demselben eine Declaration, oder Confirmation voriger Judicatorum enthalten, die doch niemahlen beygebracht, noch beygebracht werden können, zu bereden.

Daß das diploma de 1645. sub- & obreptitie erhalten worden.

Ist in zehen Considerationibus ausgeführt. Worzu noch das Dänische Attestat kömmt.

Ad II.

Ist copia attestati Dominorum Plenipotentiariorum Cæsareorum de die 18 Febr. An. 1642. Daß dieses Attestat der Stadt Bremen eben so wenig, als vorgehendes Diploma zu statten kommen kan, wird aus nachfolgendem wahrhaften Verlauff handgreifflich erscheinen.

Attestat der Käyserl. Plenipotentiarien hilfft nicht.

I. Daß die Käyserl. Herren Plenipotentiarien auf den Friedens-Tractaten zu Oßnabrüg mit Ernst dahin getrachtet, daß civitas Bremensis, ut discreta ab Archi-Episcopatu & concessione facta coronæ Sueciæ non comprehensa cum pleno statu liberæ Imperialis civitatis, ut & jure sessionis & voti in Imperio, dem Instrumento Pacis per expressum inseriret werden möchte, ist zwar aus dem producirten Attestat abzunehmen: Es wäre aber dieser Bemühung nicht von nöthen gewesen, wenn die Stadt Bremen entweder von Alters her, wie die Bremer in ihren Schrifften, jedoch ohne Grund venditiren, dazu berechtiget, oder das zu Lintz expracticirte Diploma auf rechtmäßigem Grunde und Fuße gesetzet wäre.

1) Die Bemühung vor das Recht der Stadt ist zwar daher klar: es hätte aber solcher nicht bedurft, wenn das Recht derselben gegründet gewesen.

II. Daß aber die Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarien Krafft habender Instruction zu Oßnabrüg und Münster sich demselben opponiret, und in contradictorio erhalten, daß selbige prætensa separatio civitatis Bremensis ab Archi-Episcopatu, ut & qualitas immedietatis nicht hat können inseriret und werckstellig gemacht werden, ist nicht allein aus dem in obgedachtem Attestat angeführten Project, Civitati vero Bremensi &c. sondern auch aus allen nachfolgenden Schwedischen Aufsätzen, bis auf den de die 14. May An. 1647. veraccordirten Articulum Bremensem hiermit erwiesen, und am hellen Tage.

2) Daß Schweden in contradictorio das Gegentheil erhalten, ist ausgemacht.

III. Wird vor bekand angenommen, was die Käyserl. Herren Plenipotentiarien nach gepflegener Conferentz mit den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarien in ihrem Attestat anführen:

3) Wird acceptirt, daß die Immedietät nicht ausdrücklich gesetzt worden.

1) Daß die Schwedischen Herren Plenipotentiarien der Stadt Bremen ihre habende und erlangte gerechtsame Stand und Wesen gerne gönneten, und nicht zu disputiren begehreten;

2) Daß sie Krafft habender Instruction den Articul pro Bremensibus, Civitatis Bremensis, quippe &c. wie er von den Käyserl. Herren Plenipotentiarien cum prætensa exemtione & qualitate immedietatis war eingerichtet, nicht könten stehen lassen;

3) Daß es endlich dahin gekommen,

1) Daß zwar expressione Jurium secularium & ecclesiasticorum einige Erläuterung geschehen;

2) Daß das übrige, nehmlich prætensa qualitas immedietatis (ut clarum est

1654. ex ſequentibus Suecicis projectis & ipſo Inſtrumento Pacis) mit andern Worten, als vorhin gefaßt, indem nehmlich ſie reapſe und gäntzlich ausgeblieben, und erloſchen iſt. 1654.

Werden die verba: præſens ſtatus von dem mediato erklärt.

IV. Damit man aber wiſſen mag worauf Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden hiebevor gedachte Inſtruction, wie auch der Schwediſchen Herren Plenipotentiariorum gethane Conteſtation, daß ſie der Stadt Bremen ihre erlangte gerechtſame Stand und Weſen gerne gönneten, ſich fundire, nemlich daß ſie affectatam illam exemtionem & qualitatem immedietatis ex Inſtrumento Pacis haben eliminiren wollen, und per verba Inſtrumento Pacis inſerta: *præſens ſuus ſtatus*, verſtanden, Bremenſium ſtatum mediatum, wie ſie ſelben von undencklichen Jahren legitime & quiete hergebracht, ſo dienen nachfolgende Ihrer Königl. Majeſtät zu Schweden, und Dero Miniſtrorum dazumahl gehabte Wiſſenſchafft, Gründe und rationes zu männiglichen Information, und Nachricht.

Schweden hat Bremen gefodert, wie es der Ertz-Biſchoff gehabt.

1) Daß Ihro Königl. Majeſtät und die Crone Schweden das Ertz-Biſthum Bremen, wie es die ultimi Archi-Epiſcopi inne gehabt, cum omnibus & ſingulis ad eos pertinentibus, ubicunque ſita ſunt, eccleſiaſticis & ſecularibus bonis & juribus prätendiret und erhalten, conſequenter auch die Stadt Bremen, & quidem eo Statu, quo eam ſibi devinctam habuit ultimus tunc temporis Archi-Epiſcopus: Alldieweil

Bremen hat dem Ertz-Biſchoff gehuldigt.

2) Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden und ſonſten männiglich dazumahl bewuſt, daß dem letzten Ertz-Biſchoff zu Bremen, nunmehr Ihro Königl. Majeſtät in Dännemarck von der Stadt Bremen auf dem Rathhauſe daſelbſt in An. 1637. den 22. Mertz ein Homagial-Aydt abgeſtattet worden, wodurch der Stadt Bremen habende, und von Vorfahren hero erlangte gerechtſame Stand und Weſen gnugſam an Tag gegeben. Imgleichen iſt auch

Die Seſſio de 1641 iſt caßirt worden.

3) Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden durch dero zu Oßnabrüg anweſenden Plenipotentiarien Bericht gethan, was Maaßen der Bremiſche Deputirte D. Koch, ihnen, den Herren Schwediſchen, ſtracks nach ihrer Ankimfft nach Oßnabrüg ein Käyſerliches Caſſatorium de dato Wien den 15. Dec. An. 1643. vorgezeiget und communiciret, wodurch ſie erfahren, daß die von der Stadt Bremen auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg de annis 1640. und 1641. per ſub- & obreptionem erſchlichene ſeſſio & votum, auf eingewandte Ertz-Biſchöffliche Contradiction, und des hochlöbl. Churfürſtlichen Collegii vortreffliche inſerirte Gutachten, von Ihro Käyſerl. Majeſtät caßiret und aufgehoben, und die Stadt in denjenigen Stand, darinnen ſie vor ſolchem Ausſchreiben zum Reichs-Tage (nemlich bey ihrer Huldigungs-Pflicht) geweſen, geſetzet worden. Nicht weniger iſt

Bremen iſt nicht in Anſehung des Ertz-Biſchoffs pro derelicto zu halten geweſen.

4) Bey Ihro Käyſerl. Majeſtät zu Schweden bekand, und ohne das unleugbar geweſen, daß dermahlige Ertz-Biſchoff, jetzo Königl. Majeſtäten in Dännemarck, durch ordentliche Wahl zum Ertz-Stifft Bremen gekommen, ſelbiges lange Zeit inne gehabt, und præſertim poſt occupationem dicti Archi-Epiſcopatus a Corona Sueciæ, usque ad finem tractatus Oſnabrugenſis, obgedachten Archi-Epiſcopatum nicht pro derelicto gehalten, ſondern um deſſen Reſtitution ſich bemühet, wider die Stadt Bremen, indem ſie zu Oßnabrüg in Städte-Rath ſich eingeſchlichen, proteſtiret, und unſtreitig in notoria civili poſſeſſione Archi-Epiſcopatus dergeſtalt geblieben, daß, daferne ante concluſam Pacem entweder alea belli die Königl. Schwediſchen Waffen aus dem Ertz-Stifft Bremen hätte geſetzet, oder prætenſio in ſatisfactione Suecica, ratione dieſes Ertz-Stiffts ſich auf den Tractaten zu Oßnabrüg geändert hätte, er der Herr Ertz-Biſchoff in ſeine Jura und Länder nothwendig hätte reſtituiret werden müſſen: Maaßen denn offtgedachtes und zu Lintz den 11. Junii An. 1646. ausgefertigtes und ſogenantes Diploma confirmatorium nicht darauf fundiret, als wäre dazumahl das Ertz-Stifft vacant, oder von dem Herrn Ertz-Biſchoff pro derelicto gehalten, conſequenter auch Ihro Käyſerl. Majeſtät die Veränderung des vorigen Zuſtandes der Stadt zu dero Diſpoſition heimgefallen, ſondern der Herr Concipient præſupponiret proceſſum ſuper exemtione illius civitatis per omnia legitimum, und daß dem damahligen Inhaber des Ertz-Stiffts die eingebrachten Nothdürffte communiciret; aber weil nichts der Gebühr darwider eingebracht, deßwegen contumaciret; da doch nachfolgends die Käyſerlichen Herren Plenipotentiarien mit dem Ertz-Biſchöfflichen Geſandten ſuper reſignatione ſæpe dicti Archi-Epiſcopatus zu Oßnabrüg gehandelt, und die jetzige Königliche Majeſtät in Dännemarck, erſt nach erfolgtem Oßnabrügiſchen Friedens-Schluß, ihre Jura reſigniret und abdiciret. Es haben auch

Deminutio territorii wäre contra capitulationem geweſen.

5) Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden aus des Heil. Römiſchen Reichs Satzungen und Conſtitutionen, ſonderlich Ihro Käyſerl. Majeſtät beſchwornen Capitulation, ſo viele Nachricht gehabt, daß in diminutionem juris territorialis und dem Herrn Ertz-

1654. Ertz-Bischeffen und des Ertz-Stifftes wohlhergebrachtem Weltkundigem Befugnisse schnurstracks zuwider, und auf der Stadt Bremen (als die den Herrn Ertz-Bischeffen, wie vorhero gedacht, vor ihren Landes-Herrn und sich vor beaydigte gehorsame Unterthanen bey der Huldigung gestellet und erkand) einseitiges Anbringen und unbilligste Prätension ratione immedietatis, inaudita parte altera, sonderlich da Ihro Käyserliche Majestät auf des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii tapfferes Gutachten so neulich und zwar durante adhuc tractatu Osnabrugensi die jetzige Königl. Majestät in Dännemarck, als damahligen Ertz-Bischoff vermittelst ausgehändigten Decreti Cassatorii versichert, daß die in An. 1540 a Bremensibus erhaltene Citation zum Reichs-Tage aufgehoben, und die Stadt Bremen in denjenigen Stand, wie sie vor solchem Ausschreiben gewesen, das ist, da sie den Ertz-Bischoff vor ihren Landes-Fürsten erkand, und ihm also gehuldiget, gesetzet, mit Bestande Rechtens dergleichen nichtes könte, noch möchte indulgiret und concediret werden, um so viel weniger, weil 1654.

6) Die damahlen gewesenen Herren Ertz-Bischöfflichen Ministri (indem zu Oßnabrück ab Seiten der Stadt Bremen vorgegeben worden, als hätten sie am Käyserlichen Hofe in puncto immedietatis wider den Herrn Ertz-Bischeffen obgesieget, und ein Käyserl. Diploma confirmatæ dictæ immedietatis erhalten) gegen die Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiarien beständiglich asseriret, daß post expeditum supra dictum Cæsareum Cassatorium zwischen dem Herrn Ertz-Bischoffen und der Stadt Bremen in puncto immedietatis nichts judicialiter vorgegangen; dahero denn ihre der Bremer justirte Victoria, entweder eine Bremische gewöhnliche Vanität und Commentum, oder auch die in obgedachter Streitigkeit ratione immedietatis ihnen ohne Bewust ergangene Definitiv-Erkänntniß und das darauf fundirte Diploma in sich selbst nichtig, und mit falsis narratis bespicket seyn müste; Maaßen denn solches der Augenschein und consideratio dicti Diplomatis und Ihro Königl. Majestät in Dännemarck darüber ertheiltes Attestat und wohlgedachter Ertz-Bischöfflichen Ministrorum zu der Zeit gehabte Muthmaßungen, nunmehr verificiret und bekräfftiget, wie droben ad Documentum I. angedeutet, und in obangezogenen zehen Considerationibus unwiderleglich ausgeführet. Bey so gestalten Sachen, und da 1) die Stadt Bremen dem letzten Herrn Ertz-Bischeffen ihren schuldigen homagial-Eydt abgestattet; 2) die in An. 1641. erschlichene Session und Ausschreibung zum Reichs-Tag cassirt, und die Stadt Bremen in ihre voriae mittelbahre Municipal und dem Ertz-Stifft Bremen untergehörige Land-Stadt und Stand gesetzet; indem auch 3) seit dem zwischen dem Herren Ertz-Bischoffen und der Stadt Bremen in puncto immedietatis nichts judicialiter vorgangen; auch 4) non citato, neque defenso Dn. Archi-Episcopo mit Bestande nichts hat gehandelt, und geschlossen werden können; dagegen aber 5) die jetzige Königl. Majestät in Dännemarck zu Oßnabrück wider der Bremer angemaaßten Eintritt in den Städtischen Rath protestiren, und sonsten omnia & singula jura Archi-Episcopalia, usque ad finem tractatus & factam a se, ut Archi-Episcopo Bremensi, resignationem, facta tecta zu conserviren sich höchstes Ernstes angelegen seyn lassen; so haben Ihro Königl. Majestät zu Schweden, als succedens in omnia jura ultimi Archi-Episcopi, in Abfassung Instrumenti Pacis, insonderheit des Bremischen §phi und zwar dieser Wörter, præsens suus status, nemlich darinne die Stadt Bremen, als ein verpflichteter Mit-Stand des Stiffts sich dazumahl notorie befunden, ohne einiges Präjuditz und Verschmählerung in se devalvandorum jurium Archi-Episcopalium beruhen können; So vielmehr, weil der status Bremæ entweder immediatus, oder mediatus seyn muß, und aber der von den Bremern affectirte separatus status & nova qualitas immedietatis, aus allen Schwedischen Projecten eliminiret ist, und dessen jetzo im Instrumento Pacis mit nichten gedacht wird; bleibet also solcher Stadt (una ex qualitatibus duabus prætensis, immedietatis scilicet, negata) altera, nempe medietatis, ad demonstrandum ejus statum præsentem, alleine übrig.

Haben Ertz-Bischöffliche versichert, daß nichts wegen der Reichs-Immedietät vorgegangen.

Zusammenfassung des obigen.

V. Daß aber die Käyserl. Herren Plenipotentiarien in ihrem Attestat contestiren, als wenn ihre Meynung nicht gewesen wäre, besagter Stadt Bremen zu Präjuditz durch Aenderung und Auslassung eines und andern (intellige prætensam exemtionem & qualitatem immedietatis, ut in primis eorum projectis sonat) so vorhin ausgedruckt gewesen, der Crone Schweden und dero Plenipotentiarien in einigen Stücken vorerwehntens paragraphi zu weichen, oder darwider das geringste einzuräumen, will man ab Seiten der Crone Schweden in die Motiven und Ursachen dieser ihrer Contestation nicht curiose inquiriren, sondern hält dafür 1) es haben die Käyserl. Plenipotentiarien, da sie anders des Bremischen Deputirten quit werden wollen, seine Vanität mit einem dergleichen mentali reservato lauffen lassen müssen; Sintemahl nicht präsumirlich, daß so hohe und vortreffliche Ministri dazumahl nicht sollen bedacht haben, quod propositum in mente retentum nihil operetur, und daß bey

Das Vorgeben der Käyserlichen Plenipotentiariorum, daß sie der Stadt nichts vergeben wollen.

1654. Tractaten, Transactionen und Contracten, mehr auf den Event, und dasjenige, was inter partes paciscentes gehandelt, und endlich hinc inde beliebet, geschlossen, verbrieffet, und versiegelt wird, als auf ein mentale reservatum gesehen, und nach jenem, nicht aber nach diesem geurtheilet werden muß. So bekennen ja auch 2) die Käyserl. Herrn Plenipotentiarien selbst, daß §. Bremensis &c. mit andern Worten gefasset sey, als vorhin, und abermahls, daß sie darin etwas geändert und ausgelassen haben, so vorhin ausgedruckt gewesen ist; und dazu giebt 3) der Augenschein beyderseits Projectorum, so unter den Königl. Schwedischen Deductions-Schrifften pag. 126. & seq. zu befinden, daß die Käyserl. Herren Plenipotentiarien die Stadt Bremen ab Archi-Episcopatu cum qualitate immedietatis haben separiren wollen; dahingegen aber die Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarien in keinem einzigen ihrer Projecten der Separation und Immedietät gedacht, sondern mit Einführung und Gebrauch dieser Wörter, suus status sich auf die damahligen der Stadt Bremen wohlhergebrachte Gerechtsame, Stand und Wesen, nemlich worin sie dem Ertz-Stifft und Bischoff, als eine Municipal-Stadt verwandt war, fundiret haben. 1654.

Weil das präsupponirte fällt, fallt das Attestat.

VI. Es wird zwar in Krafft dieses Attestats versprochen, daß der Stadt Bremen alles und jedes, was in vorhingesetzten §. civitas Bremensis, quippe &c. enthalten, und von Ihro Käyserl. Majestät im jüngsten Diplomate Declaratorio ihr versichert, völliglich bleiben solle:

Alldieweil aber der §. civitas Bremensis, quippe &c. sich unter den Tractaten durch der Königl. Schwed. Plenipotentiariorum Wiederstand verlohren, und das vermeynte Diploma Lintzianum auf des Herrn Referenten und der Bremensium nichtigen Bericht und Principiis gegründet befunden, so muß auch der Bremer ihr eingebildeter separatus status & immedietas mit solchem destruirten Grunde fallen und untergehen.

Ad III.

Der Art. X. §. 8. J. P. handelt von dem Mediat-Stande.

Ist eben derselbe Artickel, welcher in dem vollenzogenem Instrumento Pacis formaliter enthalten, damit a parte der Crone Schweden klar erwiesen wird, daß die Königl. Schwed. Herren Plenipotentiarien von der Stadt-Immedietät (worauf die Käyserl. Herren Plenipotentiarien im Anfange des 1646 Jahres bestanden) des prätendirten Käyserl. Declaratorii, welches den 1. Junii selbigen Jahres zu Lintz erfolget, ungehindert, nichts wissen wollen, sondern dargegen derselben Mediat- und Provincial-Stand, wie er von etlichen hundert Jahren bis auf das momentum conclusæ Pacis gewesen, verstanden haben, auch Krafft vorgehenden paragraphi im Instrumento Pacis, die Stadt Bremen von dem gantzen Ducatu Bremensi, als welchen sie cum omnibus & singulis ad eum pertinentibus ecclesiasticis & secularibus bonis & juribus quocunque nomine vocatis, terra marique, im Friedens-Schluß acquiriret, zurücke zu lassen nicht schuldig seyn.

Ad IV. & V.

Die angehängten Clausuln im Art. X. §. 10. libertas &c. werden durch das vorhergehende, nehmlich statum præsentem, erkläret.

Diese beyden Formuln thun nichts mehr zur Sachen, als daß sie anzeigen, daß man den Artickel, die Stadt Bremen betreffend, bald auf diese, bald auf eine andere Art, damit so wenig der Königl. Schwed. Satisfaction, als der Stadt wohlhergebrachten Juribus, Stand und Wesen zunahe geschehen möchte, abgefasset: Und gleichwie man auf Seiten der Königl. Schwedisch. Herren Plenipotentiarien zwar die im §. civitati vero Bremensi befindlichen principal-Wörter præsens suus status, nicht zu immutiren gesucht, sondern, weil man wohl verstanden, daß status Bremensium præsens notorie mediatus war, und dahero die übrigen voces, als territorium, libertas, jura & privilegia, a qualitate dicti status mediati ihre Condition und Determination haben müssen, (zumahlen territorium inlata significatione auch abusive genommen wird, also, daß es spatium terræ jurisdictione munitum & armatum denotiret, wie Andr. Knichen in Tract. de jure territorii Cap. I. n. 1253, & seq. darthut) endlich geschehen lassen, daß vox territorium, wie es im May 1647. eingeführet, und ohne Präjudiz beliebet worden, verbleiben möchte; Also ist auch für überflüßig erachtet, in dem §. civitati vero &c. die Disposition de bonis & juribus, quæ Archi-Episcopis, aut Archi-Episcopatui intra, vel extra urbis mœnia, etiam quoad civitatis præfecturas & quatuor goas ante hoc bellum competierant, zu wiederhohlen: weil dieselbe in §. proximo præcedente: Tertio Imperator &c. da Ihro Königl. Majestät und der Crone Schweden Archi-Episcopatus Bremensis cum omnibus & singulis ad eos pertinentibus, ubicunque sita sunt, ecclesiasticis & secularibus bonis & juribus, allbereit waren concediret, und abgetreten, und dieselbe die Regul: Qui omne dicit, nihil excludit, vor sich hätten, dagegen die Stadt daran, als einem Patrimonio Ducatus, dem das Jus superioritatis unzweiffentlich zustehet, und darüber niemahlen zwischen ihr, dem Ertz-Bischeffe, oder Capitulo einige bündige Handlung vorgenommen, keine Immedietät, oder Exemtion zu prätendiren;

1654. ren; Wie solches in dem gründlichen Berichte, dessen droben in der Vorrede n. 1. gedacht, cap. 26. mit mehrern ausgeführet. Damit aber die Stadt Bremen, unangesehen sie unter der jetzo angezogenen Universal-Cession des Hertzogthums Bremen begriffen, extra omnem metum gesetzet, und sich nicht zu befahren haben möchte, ob wäre man mit dieser ihrer Cession ihrer Libertät, Juribus & Privilegiis, welche sie von vorigen Zeiten bis auf den Vergleich dieses paragraphi rechtmäßig erworben, und ruhig hergebracht, auf Seiten der Crone Schweden zu nahe zu treten gemeynet; So ist ihrenthalber also fort und immediate auf den offt angezogenen §. 3. Imperator Art. X. Instrumenti Pacis der Paragraphus, civitati vero Bremensi &c. hinein gerücket; wobey sie billig, wenn sie Ihro Königl. Majestät, als Hertzoginnen zu Bremen, und dem Hertzogthum præstanda prästiren, sine impetitione gelassen werden. 1654.

Haben sich auch aus der Ursach, daß sie in pristino municipali & metropolitano Ducatus Bremensis statu verbleiben und geschützet, nicht aber eben unter die Käyserl. Reichs-Städte gerechnet worden, einiger Dienstbarkeit, wie sie mit Ungrunde vorgeben dürffen, nicht zu besorgen oder zu beklagen; so wenig, als von andern in- und ausserhalb Reiches wohlblühenden Land-Städten kan gesaget werden, daß sie darum in Dienstbarkeit sitzen, oder in ihrer wohlerworbenen Libertät Abbruch leiden, daß sie Duces, oder Principes agnosciren und über sich leiden müssen. Der kluge Heyde Seneca nennet eine solche Bremische Einbildung einen groben Irrthum, wenn er schreibet: Vehementer errat, qui Regis aut Principis nomen extimuit, cum optimus civitatis status sub Rege seu Principe justo sit; So ist auch aus glaubwürdigen Historicis bekand: Quod Nerva Cæsar res olim (i. e. sub tyrannis) dissociabiles, principatum & libertatem miscuerit: Dasselbige geschicht noch heutiges Tages, in quolibet principatu, ut libertati in eo non minus, quam in Aristocratia locus sit, si is quidem recte se habet. Und dergleichen haben von Ihro Königl. Majestät und der Crone Schweden, als einer in aller Welt hochberühmten, gerechtesten und bey ihren Zugehörigen und Unterthanen höchstbeliebten löbl. respective Königin und Christlichen Crone, alle der Stadt Bremen Einwohner und Unterthanen zu erwarten: Zumahlen auf höchstgemeldter Ihro Königl. Majestät Königl. und Hertzogl. Regierungen mit gutem Fuge und Wahrheits-Grunde appliciret werden kan, was der Poet geschrieben:

Fallitur, egregio quisquis sub Principe credit,
Servitium: nunquam libertas gratior extat,
Quam sub Rege pio.

Ad VI. & VII.

Ist copia attestati Cancellariæ Electoralis Moguntinæ contra declarationem Domini Plenipotentiarii Suecici, Johannis Adleri Salvii, eidem attestato insertam, de Die 16. Octobr. A. 1648. Item Notæ cujusdam ICti dictæ declarationi Salvianæ oppositæ.

Salvius hat formulam Bremensium nicht ändern;

Ob zwar das von dem seelig verstorbenen Königl. Schwed. Plenipotentiario Herrn Salvio begehrte und von dem Hochlöbl. Reichs-Directorio den 16. Octobr. 1648. zu Münster ertheilte Attestat in sich selbst klar genug, und keiner weitern Auslegung bedarff; Alldieweil gleichwohl die Bremischen Deputirten dasselbige in ihren Glossis hervorbringen; müssen dabey nachfolgende Punckte zu besserer Erläuterung der Sachen vorgestellet werden.

I. Daß Herr Salvius nicht gemeynet gewesen, formulam Bremensium semel conventam zu mutiren, sondern

sondern die alte Meynung erklären wollen.

II. Indem er merckte, daß die Bremischen Deputirten damit nicht zufrieden waren, daß prætensa civitatis Bremensis exemtio ab Archi-Episcopatu & qualitate immedietatis von denen Königl. Schwedischen allerdings verworffen, und die Käyserl. Herren Plenipotentiarien hier und dort die Wörter præsens suus status auf der Bremer affectirte Exemtion und Reichs-Städtische Einbildung zu deuten begunten, als wenn man a parte der Crone Schweden bey Abhandlung und Schliessung dieses paragraphi auch der Meynung gewesen, so hat vor und wohlgedachter Herr Salvius vor nöthig befunden, den des Heil. Römischen Reichs damahls anwesenden Chur-Fürsten und Ständen Herren Gesandten der Schwedischen Herren Plenipotentiariorum Meynung, welche sie jederzeit bey dieser der Crone Schweden Satisfaction gehabt, und mit ihren Projecten gegen die Herren Käyserlichen gnugsam zu erkennen gegeben, auch in dem letzten Aufsatz, welcher dem Instrumento Pacis inseriret worden, erhartet, zu expliciren: maaßen denn das Chur-Mäyntzische Attestat auch bezeuget, daß er Herr Salvius darüber ein Attestat von den Ständen begehret; so gar auch, daß, indem man Königl. Schwedischen Theils es pro conditione sine qua non eine Weile stehen lassen, die

1654. Stände zu Beförderung und Accelerirung des Friedens-Schluſſes in ſelbiges Atteſtat Auſſerderung gewilliget haben. 1654.

Status præſens heiſt Salvio ſtatus mediatus.

III. Daß Herr Salvius conteſtiret, quod præſens civitatis Bremenſis ſtatus intelligi debeat is, qui fuit tempore tractatus Pacis, quando hic paragraphus concipiebatur, iſt in ſich ſelbſt billig: ſintemahl die Königl. Schwediſchen Herren Plenipotentiarien 1) nachdem ſie von dem Bremiſchen Deputirten D. Koch, wie vorhin gedacht, erfahren, daß der einige, ohne das nichtige actus uſurpatæ ſeſſionis, auf dem Reichs-Tag de An. 1640. durch ein Käyſerl. Decret vom 15. Dec. 1643. caßiret, und die Stadt Bremen dadurch in ihren vorigen Land-Städtiſchen Stand und Weſen geſetzet war; haben ſie 2) darauf und zwar An. 1646. den 7. Jan. das Ertz-Stifft Bremen cum extenſione ad omnia ejus bona, jura & pertinentias, wie der letzte Ertz-Biſchoff es beſeſſen, und conſequenter auch die Stadt Bremen, als dazumahl ein unſtreitig Mitglied des Ertz-Stiffts, in ſatisfactionem pro Corona Sueciæ prätendiret, daß Herr Salvius mit Fug alſo ſagen können: poſſeſſionem legitimam ejus temporis, quo tractatus Oſnabrugenſis ſuper ceſſione Archi-Epiſcopatus inchoatus fuit, debere extra controverſiam manere, quodque per præſentem civitatis Bremenſis ſtatum intelligi debeat is, qui fuit tempore inchoati tractatus ſuper dicti Archi-Epiſcopatus ceſſione; zumahl man Königl. Schwediſchen Theils dazumahl den Bremiſchen paragraphum implicite zu concipiren angefangen, und das Ertz-Stifft mit aller ſeiner Zugehör zugleich begehret, in der gewiſſen Hoffnung, man würde ab Seiten Ihro Käyſerl. Majeſtät præſentem Archi-Epiſcopatus ſtatum (den man ohne das zu Präjuditz des Ertz-Biſchoffen und Stiffts zu diſmembriren Bedencken tragen würde) bis zum Ende der Tractaten unzergliedert laſſen, oder auch nicht ohne der Crone Schweden, ut alterius partis poſtulantis & paciſcentis ſcitu, & expreſſo pactiſque inſerto conſenſu ſeparationem civitatis Bremenſis a præſenti Archi-Epiſcopatus ſtatu unterfangen. Es iſt auch 3) hiebey zu conſideriren, daß die Käyſerlichen Herren Plenipotentiarien An. 1646. in April, und alſo eine gute Zeit eher, als das Käyſerliche Diploma iſt herver gekommen, nachfolgenden paragraphum in favorem Bremenſium concipirt und übergeben: Civitas Bremenſis cum ſuo diſtrictu, ſive territorio, atque eo pertinentibus præfecturis ac gograviatibus una cum ſubditis, ab hac conceſſione omnino erit exemta, manebitque tempore hujus poſſeſſionis Sueciæ in poſſeſſione &c. vel quaſi immedietatis, civitatis Imperialis, & exercitii ſeſſionis & voti in Imperio, ſine ulla impetitione, aut impedimento, collectabiturque cum dictis ſuis ſubditis duntaxat immediate ab Imperio, neque in illo ſuo ſtatu ullatenus turbabitur.

Darauf haben die Königlichen Schwediſchen Herren Plenipotentiarien ihrem vorigen Poſtulato wegen des Ertz-Stiffts Bremen, nehmlich, daß es ſub titulo ducatus ſecularis, & in perpetuum Imperii feudum, cum omnibus bonis, juribus, & appertinentiis, quibus ultimi Archi-Epiſcopi eum poſſederunt, cediret, und zwar der Stadt Bremen in ſelbiger Conceßion gedacht, und ſolchergeſtalt eingeſchloſſen, daß zwar ihr der Stadt Bremen præſens ſtatus, den ſie unter den Herren Biſchöffen bis auf die jetzige Königliche Majeſtät in Dännemarck, als eine Land-Stadt wohl und legitime hergebrachts, ſine impetitione verbleiben, ihre andern Anliegen aber, davon Irrungen möchten entſtehen, vermöge dieſer Wörter, ſi quæ autem ipſi &c. zur gütlichen Handlung, oder rechtlichen Entſcheidung ausgeſetzet werden möchten, inhäriret.

Gloſſatoris Anmerckung de die ſubſcriptionis hilfft nichts.

IV. Ob zwar der Bremiſche JCtus, welcher ſonder Zweiffel von dem homagio, ſo die Stadt den Herren Biſchoffen An. 1637. abgeſtattet, nichts wiſſen will, und von dem ſtatu der Stadt, nach der hochtrabenden Angeber Suggeſtion das Concept einrichten müſſen, (zumahlen von einem geſchwornen Unterthanenen des Hertzogthums ſolche falſche gloſſemata nicht zu vermuthen) in ſeinen gloſſis ad declarationem, ut ille eam vocat, Salvianam, dieſe Wörter, tempore tractatus Pacis inchoati, quando hic paragraphus concipiebatur, zur Ungebühr durchſtriegelt, ſo hat man doch, weil der Gloſſator vergiebet, Inſtrumentum non loqui, niſi ex die, quo ſubſcriptum eſt, non ex anteriori, idque more & jure omnium gentium, dieſes in vorigen notatis ad atteſtatum Dnn. Cæſareanorum ſufficienter beleuchtet und abbelehnet; Denn wenn man ſchon, den Fall geſetzt, wolte und ſolte ſtatum civitatis Bremenſis præſentem de tempore & die ſubſcriptæ & ratihabitæ Pacis verſtehen, ſo werden doch die Bremer dennoch ihren Intent nicht erreichen; in mehrer Betrachtung, weil 1) ſtatus civitatis Bremenſis præſens, den ſie dazumahl und jetzo prätendiren, muß legitime acquiriret und quieta poſſeſſione verwahret ſeyn: Aber es mangelt denſelben an beyderley; wiewohl ſie keinen Scheu tragen, ſich ſo wohl auf einen titulum, welchen ſie zwar in dem Diplomate Lintziano und in dem Inſtrumento Pacis ſuchen, als auf poſſeſſionem, welche, ſie als notorium anziehen, beruffen.

Wie wenig aber ihrer Intention allerhöchſtgedachtes Diploma nebenſt dem Inſtrumento Pacis zuſtatten komme, iſt vorhin zur Gnüge ausgeführet, und droben ad Documentum

1654. tum 1. & 2. Bremensium angezeiget. Wenn aber der titulus und color possessionis dahin gefallen, wie allhier geschehen, wie kan possessio legitima, oder wohl hergebracht seyn? sondern es seyn und bleiben pur lautere attentata & characteres possessionis vi vel clam usurpatæ, was sie de possessione notaria ungegründeter Weise aufschneiden. 1654.

Wer von der Stadt Bremen uhralten, und jetzigen Zustandes etwas gewisses zu erfahren desideriret, der lese unbeschwert aus ebangezogenen in Druck gegebenen Schrifften die eine, intituliret: Gründlicher Bericht von der Landes-Fürstlichen und Ertz-Bischöfflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen, worin erwiesen, daß dieselbige, seither dero Nahme bekand gewesen, sich niemahls eines immediats unstreitigen Reichs-Städischen Prädicats, noch Regierung gebrauchet, auch niemahls von andern für eine Käyserliche freye Reichs-Stadt gehalten, ohne was sie selbst von heute und gestern her, das ist, nach An. 1638. da sie doch Jahrs zuvor dem Herrn Ertz-Bischoff, als ihrem Landes-Fürsten geschworen, mala fide absque titulo, & legitima temporis præscriptione wider alle Rechte gethan; zumahl der vermeynte Titulus, nemlich prætensum Diploma Lintzianum, wie oben allbereit erwehnet, und angezeigt, unter offtgedachten Königlichen Schwedischen gedruckten Acten a pag. 213. bis 241. in zehen Considerationibus solcher Gestalt examiniret, daß es lectorem curiosum & amantem justitiæ zur Gnüge vermuthlich wird contentiren, und der Bremer ihren Ungrund an den Tag geben können.

So viel aber Instrumentum Pacis angehet: hat die Stadt Bremen grosse Ursache sich zu erfreuen, daß ihrer in einem absonderlichen paragrapho zwar im besten (exploso tamen & repudiato in tractatus limine prætenso titulo status separati & immediati) gedacht; dahingegen ist hiebevor mit mehrern ausgeführet, daß der damahlige Ertz-Bischoff usque ad finem tractatus die Jura Archi-Episcopatus sarta recta conserviret: Ingleichen hat man ab Seiten der Hochlöblichen Crone Schweden, so bald man gemercket, daß es mit den Friedens-Tractaten ein Ernst geworden, und alles mit Gottes Hülffe zum Schluß gedeyen würde, den sämtlichen Ständen des Heil. Römischen Reichs zeitlich angezeigt, daß weil man bis daher auf des Heil. Röm. Reichs Stände in An. 1646. im April gethane Veranlassung, remotis arbitris mit den Käyserl. Herren Plenipotentiarien super satisfactione tractiret, und diese, was solcher Gestalt in dem Bremischen Paragrapho ohne der Stände Zuziehung vorgelauffen war, contra acta & actitata der Crone Schweden zu höchster Präjuditz auszudeuten sich unterfangen, sie die Herren Stände des Reichs durante adhuc tractatu wissen möchten, was man durch die Wörter: præsens suus status, libertas, jura & privilegia &c. allezeit verstanden, wie auch letzlich und bey annahender Subscription des Instrumenti Pacis, contestiret, daß, weil Ihro Königliche Majestät und die Crone Schweden vigore pactorum die Stadt Bremen a die subscriptæ & ratihabitæ Pacis vor ihre Municipal-Stadt halten würden, sie dahero nicht verstatten könten, noch wolten, daß der Deputatus Bremensis (den man bishero ob dubium tractatus eventum, und so lange, als der Herr Ertz-Bischoff sich seines juris contra Bremensium Deputatorum admissionem in der Reichs-Städte-Rath angenommen, und per protestationem vorbehalten, in seiner eingebildeten Vanität hat paßiren lassen) das Instrumentum Pacis subscribiren möchte, welches auch verblieben.

Daß aber Bremer vorgeben, sie hätten selbigem actui subscriptionis beygewohnet, kan ihnen zu ihrer Hoheit nicht viel beytragen; Alldieweil nicht allein andere municipalstädtische, als die Oßnabrügischen Deputirten, sondern auch jedermänniglich eingelassen, und ihnen diesen actum anzusehen vergönnet worden.

Vielweniger kan ihnen zum Behelff dienen, daß sie vorgeben, der Chur-Mäyntzische Cantzler habe ihnen zur Subscription die Feder präsentiret, sie aber hätten solche wegen des Gräflichen Oldenburgischen Zolles anzunehmen Bedencken getragen: Maaßen glaublich, daß es mit solcher Präsentation, im Fall dergleichen vorgangen, nur ein bloßes tentamen gewesen; Zumahlen bekand, daß sie wegen vorgangener Contradiction der Königl. Schwedischen Plenipotentiarien dazu nicht gestattet werden können; So hätten sie sich auch wohl, weil sie ihnen starck vorgenommen, wie denn der eventus bezeuget, wider beregten Zoll mit allen Kräfften sich zu setzen, darwider gebührend verwahret, und gleichwohl, wenn es ohne der Königl. Schwedischen Contradiction und Prohibition gewesen, subscribiren können: Aber weil allhie ihre vorgegebene und fälschlich eingebildete quieta possessio vel quasi der Reichs-Städischen Qualität einen unheilbahren Anstoß leidet, scheuet sie sich nicht, mit einem untüchtigen, wiewohl scheinbaren Anstrich demnächst dieselbe für gut auszubringen.

V. Anlangend aber des Chur-Mäyntzischen Directorii attestatum an sich selbst: so den Bremern super declaratione Suedica de dato Münster den 16. October Anno 1648. gegeben worden, kan solches durchaus und keinesweges zu Behauptung der Stadt Bremen prätendirenden status separati gedrehet, oder angezogen werden, als darinne kein Wort davon gedacht wird. Vermuthlicher ist es, daß die Bremer damahls gerne ein solch Attestat nach ihrer Intention von hochgedachtem Reichs-Directorio ausgewircket hätten, und unzweifentlich

Das Chur-Mäyntzische Attestat hilfft nichts, indem der Immediatät darinnen nicht gedacht wird.

1654. sentlich deswegen keine Mühe gespahret; Es weiset aber der klare Buchstab mehrbesagten Attestats so viel genugsam aus, daß hochermeldtes Reichs-Directorium ihnen aus allerhand rechtmäßigen stattlichen Ursachen damit nicht habe gratificiren können, oder wollen, auch nicht gemeynet gewesen; Vielweniger sich selbsten die Potestät attribuiret, die Stadt Bremen durch selbiges Attestat für eine Reichs-Stadt zu declariren, oder selbige ab Archi-Episcopatu seu Ducatu zu separiren; sondern gleichwie auf den Tractaten zu Oßnabrúg und Münster punctus satisfactionis, und was dem anhängig unter den Käyser- und Königlichen mit Zuziehung einiger interessirten Chur- und Fürstl. Plenipotentiarien sine aliorum Interventione ist tractiret, und was solcher Gestalt darinnen beschlossen, von den Ständen des Reichs nachgehends vor gut und angenehm gehalten worden; Also beurkundet auch offt besagtes Attestat eines Theils nur allein das factum declarationis Suedicæ, andern Theils aber, daß durch berührtes Attestat der zwischen den Käyserl. und Königlichen Herren Plenipotentiarien im Majo An. 1647. geschlossenen, und letztlich mit Bewilligung des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen dem Instrumento Pacis inserirten, und consequenter sub pactorum Osnabrugensium ratificatione von Ihrer Käyserl. Majestät selbst confirmirten Convention man nichts habe derogiren wollen. 1654.

Ad VIII.

Ist copia attestati Dominorum Plenipotentiariorum Cæsareorum de sensu paragraphi: de civitate Bremensi, de die 2. Novembris anno 1648.

Die Exception der Stadt Bremen bey Ueberlassung des Stiffts ist im J. P. nicht zu finden. In den Käyserl. Projecten ist zwar solches zu finden.

I. Weil die Käyserlichen Herren Plenipotentiarii in diesem attestato anzeigen, daß bey Abhandlung des puncti satisfactionis pro Corona Sueciæ, beverab bey Ueberlassung des Ertz-Stiffts Bremen an Seiten Ihrer Käyserl. Majestät die Stadt Bremen ausgenommen; So hat man billig zufragen, wo eine dergleichen exceptio zu finden? alldieweilen im Instrumento Pacis davon nichts vorhanden.

II. Zwar haben die Käyserl. Herren Plenipotentiarii in etlichen Projecten exceptionem Civitatis Bremensis ab Archi-Episcopatu & qualitatem Immedietatis ausdrücklich hineingeführet, als nemlich den 28. Aprilis An. 1646, wie folget: Civitas Bremensis cum suo districtu, sive territorio, atque eo pertinentibus præfecturis ac gograviatibus, una cum subditis ab hac cessione omnino erit exempta, manebitque tempore hujus possessionis Suecicæ in possessione, vel quasi Immedietatis Civitatis Imperialis & exercitii sessionis & voti in Imperio sine ulla impetitione, aut impedimento, collectabiturque cum dictis suis subditis duntaxat immediate ab Imperio, neque in illo suo statu ullatenus turbabitur. Ingleichen auch den 27. Januar. 1647. wie folget: Civitas Bremensis (quippe cum omni suo districtu ac territorio eoque pertinentibus præfecturis, gograviatibus ac subditis ab Archi-Episcopatu discreta, ejusque concessione neutiquam comprehensa) integra fruatur possessione, vel quasi tum cæterorum jurium ac privilegiorum suorum per terram & aquam, tum sessionis & voti in Imperio, plenoque statu liberæ Imperialis Civitatis sine ulla impetitione, collecteturque, cum dictis suis subditis immediate duntaxat ab Imperio, huic soli, at nullatenus Principatui Bremensi obnoxia. Si quæ vero extra hujusmodi status causam Archi-Episcopatui, vel Archi-Episcopis cum illa intercesserint hactenus Controversiæ, ex amicabili compositione, vel jure terminentur.

Aber deswegen ist solches nicht zum Schluße gekommen.

Es seynd aber bey dieser Sachen nachfolgende Stücke wohl zu mercken und zu considériren: 1) Quod multa tractentur, quæ non perficiuntur; 2) Daß die Käyserlichen Herren Plenipotentiarii in ihrem vorigen attestato de die 18. Februar. 1647. selbst bekennen, daß die Schwedischen Herren Plenipotentiarii in der wegen der Stadt Bremen gepflogenen Conferentz und Handlung Krafft habender Instruction in diese hier eben gesetzte conceptus nicht haben condescendiren können: Die Ursache dieser der Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariorum Opposition, und was sie stracks anfangs und annoch per præsentem Civitatis Bremensis statum verstanden, ist hieroben ausführlich vorgezeiget: 3) Daß man in keinem eintzigen Schwedischen Project eine dergleichen indigitatam, nedum expressam exceptionem finden wird; 4) Daß die zwo formulæ, so unter der Stadt Bremen Beylagen N. IV. & V. angeführet, und nachdem beyde Principal-Partheyen den 14. May 1647. in certam paragraphi Bremensis formam getreten, nehmlich erst den 24. Decembr. 1647. und denn auch den 4. Januar. An. 1648. von den Königl. Schwed. vergebracht, und von den Käyserl. wieder repudiiret seyn sollen, den Bremern zu Behauptung ihrer Prätension wider die hochlöbliche Cron Schweden im wenigsten nicht helffen können: Maaßen die

1654. die principal Wörter und Stücke, nehmlich præsens suus status, libertas, jura & privilegia eben so wohl darinn als im Instrumento Pacis zu finden seyn. 1654.

III. Die Käyserl. Herren Plenipotentiarii melden auch in offtgemeldten ihrem Attestato, daß die Königl. Schwedischen Herren Abgesandten bey herannahendem Friedensschluß von voriger abgehandelter Disposition in so weit einen Absprung zu nehmen sich unterstanden, daß sie über etliche darinn enthaltene Wörter eine ungleiche Ausdeutung eingeführet. Wie aber dieser der Kayserl. Herren Plenipotentiariorum Relation mit demjenigen, was im vorigen ihren attestato de die 18. Februar. 1641. enthalten, und worinnen gefunden wird, daß die Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarii zwar der Stadt Bremen ihre habende und erlangte Gerechtsame, Stand und Wesen gönneten, gleichwohl Krafft habender Instruction in die vorgeschlagene Conceptus (ubi scilicet exemptio Civitatis Bremensis continebatur) nicht gehehlen könten, eintreffe, und sich conciliiren lasse, kan ein jeder der beede Attestata gegen einander conferiret, und alle derselben circumstantien recht consideriret, leicht judiciren. Gegenwärtiges Attestat lasst sich nicht mit dem von 1641. vereinigen.

Haben nun die Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarii auf Ihrer Königl. Majestät zu Schweden gnädigste Ordre und gegebene Instruction, in ipso limine tractatus und continue usque ad ejus subscriptionem, prætensam illam Civitatis Bremensis exemptionem, wie beyderseits projecta & ipsum Instrumentum Pacis es augenscheinlich mit geben, verworffen, wie hat man denn mit Fuge sagen können, daß sie von voriger Disposition einen Absprung zu nehmen sich unterstanden?

IV. Es ist schließlich hierbey wohl zu notiren, daß die Käyserlichen Herren Plenipotentiarii in diesem attestato sich dahin erklären, daß sie es wegen Exemption und Ausnahm gedachter Stadt Bremen bey dem klaren Buchstaben des Käyserlichen sub dato Lintz den 1. Juny An. 1646. ertheilten diplomatis &c. allerdings bewenden lassen wollen. Das Käyserl. Attestatum beziehet sich auf das Lintzianum und das alte project J. P. welche aber wegfallen.

Nun ist zwar nicht ohne, und derentwegen wohl zu consideriren, daß das Lintzianum diploma pro prora & puppi in der Bremer prätendirten Stand und Wesen allenthalben gesetzet wird: Man bittet aber und desideriret ab Seiten der Cron Schweden nochmahlen und inständigst, es wolle ein jeder die 10. Considerationes, so unter der gedruckten Königlichen Schwedischen Schrifft a pag. 213. usque ad pag. 241. zu finden, durchlesen, und dabeneben betrachten, daß dasjenige, was zu Lintz in secreto, und den zu Münster und Osnabrüg anwesenden Königl. Schwedischen Gesandten, und andern Interessirenden unwissend vorgangen ist, zumahlen dergleichen Sachen ohne das sine præjudicio tertii zu verstehen seyn müssen, sie nicht angehe, sondern nachdem die prätendirte exemptio Civitatis Bremensis und qualitas Immedietatis ordentlicher Weise auf den Tractaten verworffen, und nicht mehr in Instrumentis Pacis zufinden ist, daß die Wörter: Status Præsens, de Statu, quo ultimo Archi-Episcopo usque ad finem tractatus devincta erat civitas Bremensis, zu verstehen seyn müssen.

Ad IX.

Ist ein Extract der auf der Königlichen Schwedischen zu Formirung des Status im Hertzogthum Bremen und Behrden verordneten Herren Commissarien beschehene Proposition Senatus Bremensis ertheilten Resolution.

Allhier werden der Stadt Bremen gefasste hohe Concepte von Creyß- und Reichs-Städtischen Prædicatis aufs neue, aber mit keinem bessern Grunde, als mit dem vor etlichen Jahren hoch eintretenden Vortrab, welchem aber der Fürstliche Ertz-Bischöffliche Nachtrab bald auf dem Fuße gefolget, und mit Abforderung dessen, was sie von andern entlehnet, und mit dem, was sie eigenes und übrig behalten, ans Licht gestellet, in scenam introduciret, und vorgegeben, 1) als sey sie bey jüngster Münster- und Osnabrückischen Friedens-Handlung, da in puncto satisfactionis Militiæ Suedicæ die Reichs-Stände sich circulariter zusammen gethan, dieser Stadt Abgesandte allemahl zur Nieder-Sachsischen Creyß-Versammlung mit beruffen, mit erschienen, auch hätten die ausschreibenden Creys-Fürsten alles, was mit den andern Creyß-Ständen communiciret, ad Senatum Bremensem gelangen laßen: Die vorgegebene Abhiblung bey der Creyß-Versammlung

Diesem aber ist schon längst der Gebühr begegnet, und das extraordinair Zulagen, oder impositio collectæ, wie auch Beruff- und Herzuziehung zu Reichs- und Creyß-Sachen, denn Verschickung in denselbigen, keine beständige Anzeige eines Reichs- oder Creyß-Standes machen; es auch ein nichtiges Vorgeben Senatus Bremensis, daß sie von den ausschreibenden Fürsten gleich andern Creys-Ständen gehalten; ist stattlich in dem Abdruck der Königlichen Schwedischen Herren Commissarien Remonstration pag. 10. 11. 12. & 13. und aus Ihr. Fürstl. Durchl. und Gnaden, Herren Hertzogen Augusti, Postulirten Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Herrn Hertzogen Augusti zu Braunschweig und Lüneburg erstatteten Antist noch allemahl ein Zeichen eines Creyß-Standes; und auch noch nicht erwiesen.

1654. wort an die Königliche Schwedische Regierung des Hertzogthums Bremen in der Beylage D. ausgeführet und erwiesen. 1654.

Das andere Vorgeben, als wenn sie von Schweden als eine R. Stadt gehalten worden

2) Wird abermahlen vorgegeben, daß die Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarii den Rath und Stadt sub titulo liberæ Imperii Civitatis zu den Tractaten erfordert, und alles andere, was Status Imperii, gethan und verrichtet; wie auch, daß sie conscіis, videntibus, agnoscentibus & nullo verbo contradicentibus Dominis Plenipotentiariis Sueciæ, so wohl nach gewilligter Concession des Ertz-Stiffts Bremen an die Cron, item nach Beliebung der formulæ im articulo de Civitate Bremensi, als vor; mit verrichten helffen.

ist durch den Unterschied der Zeiten widerlegt worden.

Was dagegen von Seiten der Cron Schweden Plenipotentiariorum für der bewilligten Concession des Ertz-Stiffts nunmehro Hertzogthums geschehen, bedarff keiner weitern Beantwortung, als in den von den Königl. Schwedischen allhier anwesenden Gesandten Ihrer Käyserl. Majestät und dem Reichs-Directorio überreichten und hiebey sub Lit. A. B. befindlichen Memorialien enthalten; auch im obangezogenem Abdruck der Königl. Schwedischen Remonstration a pag. 22. usque ad pag. 30. aller Welt zuerkennen gegeben:

Woraus zur Gnüge erhellet, daß es sich gar nicht von dem, was zur Zeit, da die Cron Schweden an dem Ertzt-Stifft nunmehr Herzogthum, und also auch an der Stadt Bremen, nichts extra jus belli gehabt, zwischen der Cron Schweden hohen Ministris und der Stadt ergangen, auf heutige Zeit und Zustände inferiren und schliessen lasse; Sondern es heist allhie, wie sonsten bey allen Sachen insgemein: Rebus sic stantibus.

Ingl. ist widerlegt, was aus der Schwedischen Resolution genommen worden.

Es ist bey selbigem Abdruck auch 3) die Antwort auf das, was aus Ihrer Königlichen Majestät sub dato Stockholm den 18. Sept. ertheilten Resolution pag. 30. & seqq. gefolgert werden will, zu finden, und dargethan, daß sich auch die Stadt Bremen dessen nicht bedienen kan.

Die Läugnung des Decreti de anno 1643. ist unverschämt:

4) Daß man aber auf Seiten der Stadt existentiam des decreti cassatorii sub dato Wien den 15. September An. 1643. zu leugnen sich unterstehet, ist gar seltsam zu vernehmen, und könte ihnen per evidentiam facti bald ein anders, wenn es die Noth erforderte, und nicht ohne des gewiß und unleugbar wäre, daß solches durch ihren Abgeordneten D. Kochen zu Oßnabrüg den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis, so bald es aufkommen, zum ersten vorgezeiget, und also zu ihrer Notitz gebracht, in continenti erwiesen werden: Aber man kan sich allhier damit nicht aufhalten, sondern weil hievon crambe bis cocta gemacht, und dieses Essen bey dem extractu literarum Senatus Bremensis an ihre Abgeordnete denuo aufgesetzet wird, soll es daselbst beschauet werden.

und was von der Admißion de 1641. und den Verzeichnüssen vorgegeben wird.

Das Uebrige alles, und was von ihrer arrogirten, jedoch contradicirten Admißion bey dem Reichs-Tage de anno 1641. aufgeschnitten und gerühmet, und von den Rollen, darinn die Stadt Bremen, als eine Reichs-Stadt soll verzeichnet seyn, wider die wahren Reichs-Matricul de Anno 1521. welche in comitiis & judiciis allein pro norma zu halten verordnet, vorgegeben wird, darff keiner fernern Wiederlegung, und da dieses Einstreuen bey jemanden der Reichs-Sachen nicht erfahrnen einigen scrupulum machen solte, hat er deswegen dagegen den Nachtrab pag. 304. n. 153. zu halten, und enodationem dubiorum zu nehmen.

im Nachtrabe widerlegt.

Was aus dem R. Abschied und dem Arumæo vorgebracht wird, widerlegt sich aus den consequentibus Arumæi.

5) Was sonst von Bremensibus wider den Reichs-Abschied de Anno 1648. und dessen §. Etliche andere aber ꝛc. allwo von dem Proceß wider die auszuziehenden und ausgezogenen Stände, und von den fatalibus, darinne dem Käyserl. Fiscal solche Processe zu endigen eine Zeit von zweyen Jahren vorgeschrieben wird, angezogen, und aus dem Arumæo ex Cap. 8. de Comitiis, mit einer solchen Illation angeführet, daß, weil von demselben ein gewisser Catalegus der auszuziehenden und ausgezogenen Stände gesetzet, worunter der Ertz-Bischoff und die Stadt Bremen nicht begriffen, also desfals die Stadt ihre Exemption schon Anno 1648. wohl werde hergebracht haben: Solches wiederleget sich selbst, und hat darunter sich der Concipient des Extracts sehr vergeßen, siquidem cuivis ex inspectione Arumæi cap. 8. n. 62. qui proxime designationem illam sequitur, patebit, daß allda disertis verbis gesetzet wird; "Bremen ist in des Bischoffen Anschlag, & paulo post: "Es kan nicht geläugnet werden, daß die Stadt Mayntz und Erfurt des Churfürsten zu Mayntz, Ingelheim des "Churfürsten in der Pfaltz, Bremen und Stade des Ertz-Bischoffen zu Bremen Land-Städte "und Unterthanen seyn.„ Ist Bremen, uti apparet ex d. cap. 8. Arumæi de Comitiis n. 62. a Bremensibus ipsis laudato, eine Land-Stadt des Ertz-Stiffts, wie hat es denn daselbst eines Fiscalischen Processes wider den Ertz-Bischoff bedurfft, oder warum solte das, wobey keine causa exemptionis vorhanden, als ein Ort, der noch ausgezogen werden wolle, in beregte Verzeichnüß gebracht werden?

Das Vorgeben wider die R. Matricul de 1521. ist eine cavillatio.

So lauffet man an, wenn man wider die Wahrheit zu reden, zu schreiben, oder zu handlen sich unterstehet: Und ist eine handgreiffliche cavillatio der Matricul de Anno 1521. wenn ungescheuet vorgegeben wird, daß die conjunctio der Stadt mit dem Ertz-Stifft nicht

zu

1654. zu dem Ende, daß man damit ins künfftige beweisen wolte, daß sie eine Ertz Stifftische Land-Stadt wäre, sondern nur compendii causa geschehen. Es kan wärlich wieder den nordrium effectum solcher Reichs-Matricul, davon auch das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium in ihrem erwiederten Gutachten das Contrarium bezeuget, nichts ungegründeters und ungereimters vorgebracht noch gesaget werden; Derowegen dann auch darauf keine Antwort, sondern eine animadversio und Strafe gehöret. 1654.

6) Wie denn auch dieß nicht weniger ein unbescheidener Ruhm, daß kein Ertz-Bischoff ausserhalb des letzten der Stadt Bremen controversiam status moviren dürffen. Das Vorgeben, daß kein Ertz-Bischoff quæstionem status erregt, fällt ob casum non existentem des Widerstrebens der Stadt hinweg

Denn weil vor diesem die Stadt Bremen sich der Reichsstädtischen Hoheit mit solcher Vermeßenheit, als jetzo geschicht, nicht angemasset, sondern ab Anno 1200. die Ertz-Bischoffe jederzeit, als ihre Herrn und Landes-Fürsten der Stadt Bremen gehalten, auch davor respectiret, wie solches aus den Huldigungen, so bey allen Fällen vorgegangen, zu erweisen; auch die Ertz-Bischoffe seither Anno 1200. das Jus Superioritatis über die Stadt Bremen gehabt und exercirt; die Stadt auch solches unstreitig gestanden, wie es ab den Formulen, so sie beyderseits gegen einander gebrauchet, und ab der benachbarten allgemeinen Consens erhellet, so haben die Ertz-Bischöffe mit derselben einigen Streit anzufangen, und dem, welcher seine Subjection sponte erkennet, quæstionem status zu moviren geübriget seyn können.

Es kan hiervon Cap. 16. & 17. in dem gründlichen Bericht von dem Landes Fürstlichen Ertz-Bischöfflichen Hoheit und Gerechtsamen über die Stadt Bremen nachgelesen, und, cujus indolis die Bremer seyn, erkannt werden.

7) Was über dieses von den narratis des Diplomatis Linziani zu Marckte gebracht, darauf ist droben schon ad Documentum I. und in den 10. Considerationibus so solide geantwortet, daß es allhier heisset: Actum ne agas. Wegen des Diplomatis Linziani ist schon oben geantwortet.

8) Confessio Bremensium judicialis, daß sie sich vor einen Mitstand des Ertz-Stiffts gehalten, die Land-Täge, wenn sie dazu beschrieben, mit beschicket, Hoff- und Ober-Land-Gerichte mit besetzet, Land-Räthe aus ihrem Mittel mit gehalten, tam sede replera, quam vacante alles andere mit thun und verrichten helffen, was ihnen, als einem Stande vermöge der Ertz-Stifftischen Recesse und Verträge mit zuthun obgelegen, wird in optima forma acceptiret, und gibt eben den Schluß, welcher droben gemacht, daß status præsens Civitatis Bremensis kein anderer seyn kan, als municipalis, & quem attributa status mediati demonstrant. Daß Bremen sich ehmals als eine Land-Stadt aufgeführet, wird acceptirt.

Daß darbey angeflickte Reservat, (jedoch ihrer freyen unmittelbahren Dependenz a Sac. Rom. Imperio unbeschadet) ist protestatio contraria facto, rühret ex erroneo principio her, und ist nicht allein in obbesagten beyden Capitibus, sondern auch allenthalben in den übrigen Remonstrationen und dem Nachtrab dergestalt invalidiret, annulliret, und zerleget, daß sie darwieder mit Bestande der Wahrheit nichts als Calumnien, welches deren Gewohnheit ist, die der Wahrheit mit Stillschweigen weichen müssen, werden aufzubringen haben; Maaßen denn auch dieser ihr Extract mit ehrem übrigen Anklagen geschlossen wird; darwieder aber die gewesenen Ertz-Bischöfflichen Herrn Räthe und Bediente ihre vindicias honoris & bonæ famæ in Anno 1652. in öffentlichen Druck ausgegeben. Das angeflickte Reservat aber ist protestatio facto contraria und widerlegt.

Was über dies unter dem Titul status controversus von der Stadt Deputirten auf die Bahn gebracht, ist zum Theil der Wahrheit ungemäß, zum Theil droben ad Document. 2. zur Gnüge wiederleget, darff also allhier, ne eadem de iisdem keiner Wiederhohlung. Dem Römischen Reich und dessen Creyßen, darinnen sich diese Stadt befindet, wird und kan an den Collecten, welche auf Reichs- und Creyß-Tägen bewilliget, nichts abgehen, wenn gleich dieselbe in die Cassa des Hertzogthums eingebracht, und aus derselben hinwiederum dem Reichs- und Creyß-Pfennig-Meister geliefert werden; Was in dem statu controverso beygebracht ist widerlegt. Dem Reiche gehet bey der mediatate an collectis nichts ab.

Derowegen denn auch die höchst- und hochlöblichen Herren Reichs-Stände, und per consequens das Reich an dieser der Bremer abgehenden Hoheit des Reichs-Städtischen prædicati nichts verleuret, noch sonst jemanden was abgehet; Dagegen wenn wider die Reichs-Satzungen und das Herkommen diese Stadt dem Hertzogthum entzogen wird, solches einen Abgang in ihren Landes Zulagen verursachet, und was durch der Bremer angemaßte Exemption decrescirt, den übrigen Land-Ständen accrescirt; Welches aber sine plena causæ cognitione & eorum, quorum interest, scitu & consensu de jure nicht geschehen kan, noch von Ihrer Käyserlichen Majestät, als einem Gerechtigkeit liebenden Ober-Haupt, noch einigem Reichs-Stande, der des Trajani monitum: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, in Obacht zu nehmen beflissen ist, wird veranlasset werden. Insonderheit wird das höchstlöbliche Churfürstliche Collegium ihres zu zweyen mahlen ertheilten und droben angezogenen Gutachtens dieser Stadt halber, sonder Zweiffel wohl eingedenck verbleiben; Und ob gleich persona domini und des Ober-Haupts in ducatu mutiret, demnächst re quoad cætera eadem manente, nichts anders, als daß Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden das jus, welches Dero Herr antecessor gehabt, ungekräncket zu lassen, schliessen können. Die exemtion aber ist wider die jura.

1654. Ad X. 1654.

Iſt ein Extract der gegen die Königl. Schwediſchen Herren Commiſſarien a deputatis Senatus Bremenſis mündlich gethanen Erklärung.

Die hierinnen enthaltenen ſesquipedalia verba ſind in den 10. Conſiderationibus widerlegt.

Weil in dieſem Extract nichts als vetera nova & ſesquipedalia verba, welche gantz kein Fundament haben, und in dem Abdruck der Königlichen Schwediſchen Remonſtration und deſſen Beylagen, wie auch den 10 Conſiderationibus unwiderſprechlich beantwortet ſeyn, will man ſich dahin hiermit referiret haben.

Ad XI.

Wird intituliret reſolutio ultima Senatus Bremenſis.

Das Vorgeben, als hätten die Stände die immedietatem approbiret, iſt, als ein figmentum verworffen.

Iſt nicht beſſer, als die vorige, jedoch vorhin überflüßig beantwortet; nur daß ſie etwas neues, nemlich ein unerfindliches Vorgeben, als wenn der Stadt Bremen ſtatus immediatus von den geſamten Reichs-Ständen ſolte confirmiret ſeyn, in ſich begreiffet. Ubi quæſo, hoc commentum vel pictum, vel ſcriptum? das contrarium iſt aus den Churfürſtlichen Gutachten, welche bey dem gründlichem Berichte cap. 25. Item, in dem Ertz-Biſchöfflichen Nachtrab pag. 7. & ſequent. de verbo ad verbum ſuper hoc civitatis & mera ambitione contra juratam fidem arrogato ſtatu, ſub dato Regensburg den 20. April An. 1641. und den 8. Aug. deſſelben Jahres zu leſen, und hiebey ſub lit. C. D. repetiret, offenbar und Weltkündig. So wird auch ihnen zu beweiſen unmöglich fallen, daß Fürſten und Stände über dieſer Sachen, ob man einen ſtatum mediatum, der ſich etliche hundert Jahr dafür ſelbſt erkand und gehalten, wider ſeines Landes-Fürſten und Ober-Herren, oder jedoch des Fürſtenthums, darinnen er belegen, Wiſſen und Conſens zum Reichs-Stand annehmen und dafür erkennen könne? jemahlen gefraget.

Was die Nieder-Sächſiſchen Creyß-Stände von dieſer attendirten Exemtion gehalten, und wie Bremen (als welches wider ihre Landes-Fürſtliche Obrigkeit und des Ertz-Stiffts nunmehr Hertzogthum Wiſſen und Willen, und zu unumgänglicher Trennung und höchſter Schmählerung deſſen Lande, Leuthe und Unterthanen, ſich aus einer Land-Stadt zur Reichs-Stadt machen, und ſich ihrer hohen Obrigkeit an die Seiten ſetzen wollen) dafür bisher nicht erkandt werden wollen, iſt droben mit der Ausſchreibenden Fürſten des Nieder-Sächſiſchen Creyßes Antwort-Schreiben an die Königliche Schwediſche Regierung, welche bey dem Abdruck der Königl. Schwediſchen Remonſtration lit. D. beygebracht, wie auch aus den Beylagen vergedachter Remonſtration pag. 101. & ſequent. klärlich erwieſen.

Appendicis loco wird annectiret extractus literarum Senatus Bremenſis an deſſen Abgeordneten nach Regensburg vom 17 Sept. An. 1653.

Bremen hat hierbey ein Decret de An. 1641. vor ſich anziehen; das Caſſatorium aber de 1643. verwerffen wollen.

Allhier wird ein cumulus derer für der Stadt Bremen affectirten Immedietät vermeyntlich militirenden Motiven gemachet, und ein Käyſerlich Decret ſub dato Regensburg den 17. Junii An. 1641. (darinnen der geweſene Ertz-Biſchoff, jetzo Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemarck zum Kläger, die Stadt zum Beklagten in der alſogenannten Reichs-Seßions- und Exemtions-Sache vorgeſtellet werden will) angezogen, und deſſen Contenta wider ihren geweſenen Landes-Fürſten trefflich exaggerirt; dagegen das Käyſerliche caſſatorium, welches den 15. December An. 1643. dieſer Seßion halber auf eingebrachte Relation vornehmer Käyſerlicher gevollmächtigter Geſandten nach Oßnabrüg, als Herrn Graffen von Auersberg jetzo Reichs-Fürſten, und Herrn Johann Cranen, Käyſerlichen Reichs-Hoff-Raths ergangen, negiret, und als wenn ſie dazu nicht citiret, es ihnen auch nicht communiciret, oder inſinuiret, vorgegeben, auch deſſen Krafft und Wirckung ſuperciliose extenuiret.

Welchem allem aber in der Schwediſchen Remonſtration begegnet worden.

Was aber vpn dieſen Einwürffen zu halten, iſt toties quoties in notatis ad documenta priora und in den remiſſionibus auf die im Druck gegebene deductiones und remonſtrationes unwiederſprechlich angezeiget. Es ſeyn cumuli male pinguis arenæ. In ſpecie wird in der Königlichen Schwediſchen Remonſtration pag. 41. diß Käyſerliche Decret ſub dato den 17. Junii An. 1641. formaliter eingeführet, und a pag. 42. & 44. inclusive beantwortet, und demſelben das Caſſatorium vom 15. December Anno 1643. als ein poſterius decretum, welches priori re ipſa deregiret, entgegen geſetzet, und wiedriges Einwenden fundamentaliter pag. 44. & ſequent. abgelehnet: Derowegen es auch dabey billig gelaſſen wird.

1654. Daß aber allhier abermahl aufs neue will eingestreuet werden, daß Senatus Bremensis hierzu nicht citiret, kan vim decreti nicht aufheben: Zumahlen allhier citatio gar nicht von der Noth gewesen: weil Rechtens, quod quoties actus explicari potest aliquo etiam præsente invito, tunc potest etiam eo absente & ignorante, & non citato expediri; Idque nullum habet dubium in cassandis actibus subreptitiis & per errorem admissis; uti hic factum: 1654. Daß Bremen bey dem Cassatorio nicht citiret, thut nichts.

Wiewohl, wenn man die acta des Käyserlichen archivi nachgesehen, oder den Bremensibus ein Eyd auf die Finger geschoben werden solte, es sich mit der Communication, oder Insinuation bald geben würde, Doch ist hierbey das factum noch ungewiß.

Unleugbar ist es, was droben ad documentum 2. angezogen, daß der Bremische Abgeordnete zu Oßnabrüg D. Koch von diesem cassatorio den Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiarien zum ersten apertur gegeben.

Die vorangeschützte Ursache, warum die Stadt den Frieden nicht mit unterschrieben, beruhet auf vorangedeuteter Vanität. Man hat dagegen auf Schwedischer Seiten ausgeführet, daß man sie aus den Ursachen zur Subscription nicht admittiren wolte, damit sie nicht einen neuen Prätext, als wenn sie als eine Reichs-Stadt mit gesiegelt und unterschrieben daher zu nehmen Anlaß hätte, als welche ohne das keine Occasion, sich über die Gebühr herfür zu thun, vorüber gehen zu lassen gewohnet. Die Subscription des Friedens ist von Schweden verhindert worden.

Was zuletzt das ἐπινίκιον, welches im Epilogo dieses Brieffes ante victoriam gesungen wird, anreichet, als ob der im Instrumento Pacis Art. X. versu: Civitati vero Bremensi &c. indigitirte præsens status wohl kein ander seyn werde, als quem possessio illius temporis arguebat, also daß an Königlicher Schwedischer Seiten extra cessionem per Instrumentum Pacis factam kein Fundament zu finden, worauf man sich dissеits zu lehnen habe, und daß diesfalls bey so hellen klaren Worten und dürren Buchstaben des Instrumenti Pacis ihre Possession salva bleiben, und ihnen status liber & immediatus gelassen werden müsse, utpote qui ad dominos Suecos, liberas ædes, liberum portum, liberum territorium, libera omnia possidere somniant, admodumque superciliose pronunciant: Ist ein solcher syllogismus, da mehr in conclusione als in præmissis sich herfür thut. Denn wenn derselbe status præsens, quem possessio conditæ pacis tempore arguebat, derselbe status ist, der im Instrumento Pacis beschrieben, und kein ander dafür erkannt werden soll, so werden die Bremer mit ihrer arrogirten Immedietät nimmer aufkommen, sondern zurück bleiben müssen: Zumahlen es von sich selbst findet, daß, weil a parte der Stadt Bremen nicht titulus legitimus, nicht bona fides, nicht quiera ac longo usu obtenta possessio (als welches alles Dinge seyn, so ad præscriptionem legitimam gehören, und justam possionem machen) mit Wahrheits-Grund angezogen, also auch der vergebliche Ruhm de libertate quoad territorium, contra Seren. Reginam & Coronam Sueciæ, ohne Vanität nicht geführet werden kan. Der Bremer Freude, ob verba: præsens status, im Instr. Pac. wird durch die Schwedische Auslegung zunichte.

Dagegen schleußt es sich viel besser ab Seiten Ihro Königlichen Majestät also: Wo alle die requisita, welcher einer Municipal- oder Land-Stadt competiren, zu finden, und der de facto, sine titulo & bona fide tentirten Exemtion eines Standes ex jure superioritatis notorie fundatæ jederzeit widersprochen, da kan und mag keine possessio legitima, longo usu obtenta & quieta pro immedietate ex parte eximentis seyn: Schwedisches Argument dagegen.

Bey der Stadt Bremen befinden sich alle requisita, welche einer Land-Stadt competiren, so ist auch ihrem ungerechten Beginnen wegen der Exemtion von dem Tage an, da es abgemercket usque ad conclusam pacem von denen, welchen es zu thun gebühret, wie droben ad documentum 2. mit mehrerm ausgeführet, jederzeit wiedersprochen, es geschicht auch noch mit gutem Grunde auf gegenwärtiger Stunde;

Derowegen folget nun unumstoßlich, daß bey der Stadt Bremen keine possessio legitima, quieta & longo usu obtenta, welche ihr bey der prätendirten Exemtion zustatten kommen möge, sondern vitiosa, clam, vel vi obtenta seyn kan, oder mag, und per consequens status præsens kein ander, als quem possessio legitima, quieta & longo usu obtenta tempore pacis arguebat, id est, status civitatis mediatus seyn müsse.

Hätte derowegen Senatus Bremensis das territorium ducale, welches so wohl in civitate, als andern des Ertz-Stiffts Pertinentien ex Instrument. Pacis §. Tertio Imperator, &c. unleugbar radiciret, und der Königlichen Majestät zu Schweden, wenn der Friede auch in diesem paragrapho vollenzogen werden soll, (wie denn ein solches allermaaßen billig) an allen des Hertzogthums Bremen Pertinentien und per consequens an dieser unleugbaren Ertz-Stifftischen Stadt evinciret werden muß, so liederlich nicht halten, noch sich demselben per sarcasmum und aus Uebermuth zu entziehen, einige Gedancken nehmen sollen. Der Schweden Recht ist also klar.

1654. Ab Seiten der Königlichen Schwediſchen Abgeſandten iſt man der unterthänigſten Hoffnung, es werden Ihro Käyſerl. Majeſtät (als von Dero, als fonte juſtitiæ & viva juris effigie, nicht zu präſumiren, daß Sie jemand ſein jus quæſitum, inſonderheit wenn es contra ſub- & obrepentes aliorumque juribus, præſertim ſuperiorum inſidiantes ausgeführet, zu nehmen willens ſeyn ſolten) der Stadt Bremen ungegründetes Beginnen mit Käyſerlicher Indignation empfinden, und an den Bremern ernſtlich ahnden; Dagegen neben den Anweſenden Höchſt- und Hochlöblichen Chur-Fürſten und Ständen, und der Abweſenden vortrefflichen Herren Abgeſandten, Räthen und Bothſchafften, Ihro Königliche Majeſtät und die Crone Schweden bey dem, was ſie einmahl per publicam pacis conventionem erhalten, ungeturbiret zu laſſen, geneigt und allerdings reſolvirt ſeyn. 1654.

Worauf Käyſerl. Majeſtät Chur-Fürſten und Stände ſehen werden.

Summæ civitatis Bremenſis hoc conſectarium ex parte Sacræ Regiæ Majeſtatis & coronæ Sueciæ meliori jure opponitur.

In ſumma: Quodcunque ſpectatur tempus ante, ſub, ſive poſt ceſſionem Archi-Epiſcopatus Bremenſis per Inſtrumentum Pacis factam, licet.

Civitas Bremenſis ſemper in ſtatu meditatio fuit.

Civitas Bremenſis, ex Senatus præſentis jucundo de mutato ſtatu ſomnio, & plane erronea, imo deteſtanda, & cum fide Archi-Epiſcopo jurata omnino pugnante opinione, eam poſt conditam Oſnabrugis Pacem & Archi-Epiſcopatus in Ducatum converſionem, cum omnibus & ſingulis ad eum pertinentibus, ubicunque ſita ſint, eccleſiaſticis & ſecularibus bonis & juribus quocunque nomine vocatis, in ceſſionem ſatisfactionis Sueciæ non veniſſe, rerum geſtarum ignaris perſuadere non erubeſcat;

Hoc tamen ex ipſorum propria confeſſione, omnium Imperii Statuum & vicinorum conſenſu conſtat, & in ſuperioribus apodictice probatum eſt:

Eam ante, ſub, & poſt ceſſionem civitatem ducatu Bremenſis municipalem, quamvis metropolin, ad conventus provinciales a multis retro ſeculis usque ad annum 1644. comparuiſſe per deputatos ſuos, cum reliquis ſtatibus de communi provinciæ bono conſultaſſe, onera provincialia pro rata in ſe ſuſcepiſſe, reliquaque omnia, quæ ſtatum liberum provincialem præſtare decet, præſtitiſſe, & ſi quid contra hanc notoriam civitatis qualitatem mala fide, falſis ſuggeſtionibus & ſuppreſſione veri ſubinde tentatum, illud legitime poſſeſſionis titulum nequaquam mereri, ſed verius turbationis vi clamque commiſſæ nomine cenſeri, cui ab iis, quorum interfuit, ſemper contradictum.

Nec propterea.

Dominos Plenipotentiarios Suecicos uſpiam in conventione pacis cum Imperatore & Imperio initæ, ullam mentionem de excluſione, vel exceptione hujus civitatis feciſſe, quin potius mentem & intentionem Sacræ Regiæ Majeſtatis Suecicæ, & ſuam manifeſte de hoc membro ducatus ſimul ceſſo tempeſtive declaraſſe, nec quenquam Dominorum Plenipotentiariorum Cæſareorum, vel Imperii Statuum tempore concluſæ pacis huic contradixiſſe, multo minus exceptionem hujus civitatis a reliquo corpore Ducatus unquam probari poſſe.

A

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter, und unüberwindlichſter Römiſcher Käyſer,

Allergnädigſter Herr!

Schweden hat ſchon ehemals wegen Bremen Vorſtellung gethan.

Ew. Käyſerl. Majeſtät geruhen zuverſichtlich in allergnädigſtem Andencken, was an dieſelbe wegen der Stadt Bremen nach getroffenem Friedens-Schluß verſpührten, und annoch continuirenden Wiederſetzlichkeit Ihro Königliche Majeſtät in Schweden, unſere allergnädigſte

1654. ste Königin im nächstverwichenen 1652. Jahr, so wohl Schrifft- als durch Dero an Ew. Käyserliche Majestät Residentz anwesenden Minister mündlich gelangen, und die Stadt Bremen zu Ihro Königlichen Majestät schuldigsten Devotion und Gehorsam anzuweisen, zu viel und unterschiedlichen Mahlen gebührend ansuchen lassen. 1654.

Demnach nun, ob zwar äusserlich doch gewiß zu vernehmen, daß ermeldte Stadt Bremen aus der einige zeithero sustinirten Achts-Erklärung præstitis præstandis nicht allein ohnverweilet zu gelangen; Sondern dem zufolge den vorhin eingebildeten, ungegründeten und unerweißlichen immediat-Stand, aufs neue wiederum zu ambiren, und mit dessen Prätext in das Reichs-Städische Collegium sich einzuschleichen omnibus viribus annitiren solle; so haben Ew. Käyserliche Majestät wir allerunterthänigst zu erinnern keinesweges umgehen können, welcher Gestalt bey Dero uns den $\frac{1}{13}$ May nechsthin allergnädigst verstatteten Audientz wider dieses unbefugte Beginnen wir eine ausführliche im Druck abgefassete Deduction, nicht allein zu Ew. Käyserlichen Majestät allergnädigsten Händen selbst eingereichet, und die Nothdurfft mündlich gebeten, sondern auch dieselbe sowohl Ew. Käyserlichen Majestät hohen Ministris, als den anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden vortrefflichen Herren Räthen, Bothschaffter und Gesandten exhibiren lassen.

Weil nun Bremen den immediat-Stand wiederum urgirt.

So hat Schweden dießfalls eine Deduction übergeben.

Gleichwie nun aus solchem Abdruck Ihro Königliche Majestät Gerechtsame, und dagegen der Bremer anmaßlich arrogirte Reichs-Städtische Unfug dergestalt zu Tage gebracht und männiglichen remonstriret worden, daß denselben etwas mehrers zuzulegen, anders nicht dann facem soli accendere velle geachtet werden könne, also kan an Seiten Ihro Königlichen Majestät es auch der Zeit sein Verbleibens haben; allein daraus so viel kürtzlich zu wiederhohlen eine Nothdurfft erachtet worden.

Hier will man nur folgendes daraus anführen.

I. Daß wegen des Raths der Stadt Bremen ihre beyden Cämmerer noch in Anno 1639. den 22. Mart. zu Bremen in der Stadt auf dem Rath-Hause daselbst, dem Herrn Bischoffen zu Bremen, nunmehr der Königlichen Majestät in Dennemarck den homagial-Eyd geleistet, und darinnen besage der gedruckten und sub lit. A zugelegten Beylage num. 1. diese formalia gebrauchet:

Die geleistete Huldigung von 1639.

Daß sie gegenwärtig ihren gnädigen Landes-Fürsten und Herrn für ihren rechten Landes-Herrn aufnehmen, wolten und solten, demselben auch fortanhin treu und hold seyn ꝛc. Welche Worte den an Seiten des Herrn Ertz-Bischoffen die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit; an Seiten der Stadt aber den municipal- oder mediat-Unterthanen-Stand, also hell und klar exprimiren, daß absque manifestissima Calumnia darwider das geringste nicht kan erdacht, vielweniger auf die Bahn gebracht werden.

II. Und als gleich hernach Irrung vorgefallen, und solche auf Interposition weyland der letzt verstorbenen Königlichen Majestät in Dännemarck Christian des Vierten, höchstlöblichster Gedächtniß, und Aßistentz der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande den 4. October ejusdem anni verglichen worden, so ist doch laut der Beylage A. num. 2. der jetzigen Königlichen Majestät in Dännemarck die Landes-Fürstliche Superiorität über die Stadt Bremen expresse ausgedinget und reserviret; an Seiten der Stadt Bremen aber vorgedachte Huldigung wiederhohlet und confirmiret worden.

Wiederhohlung dieser Huldigung.

III. Dahero dann offenbar, daß vor An. 1640. der Stadt Bremen das Reichs-Städtische Prädicat niemahlen zugestanden, sondern von Caroli Magni Zeiten von allen nachfolgenden Römischen Käysern und dem gantzen Reich sie vor eine Bremische Municipal- oder Land-Stadt geachtet worden; zuvor aber nur ein Dorff und mit einiger Stadt-Freyheit niemahlen begabet gewesen; diesfalls auf obgedachten Abdrucks ersten Theils intituliret: Gründlicher Bericht ꝛc. so in 27. Capituln abgefaßt, Kürtze halber bezogen.

Bremen ist also beständig eine municipal-Stadt gewesen.

IV. Und ob zwar die Stadt Bremen in Anno 1640. per suppressionem veri & narrationem falsi ein Käyserliches Ausschreiben zu dem damaligen Reichs Tag erhalten, so ist doch solchem 1) von dem damahligen Herrn Ertz-Bischoff. Inhalts eines unterm dato Behrden den 5. October ejusdem anni an alle drey Reichs-Collegia abgelassenen vortrefflichen Demonstrations-Schreibens gleich anfangs solenniter contradiciret; und zum 2) von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio auf selbigem Reichs-Tag in zwey unterschiedlichen Gutachten in der Beylage A. num. 3. & 4. das vitium sub- & obreptionis klärlich vor Augen geleget; und darauf 3) so wohl in Ansehung derselben, als anderer darauf erfolgten Veränderungen in Anno 1643. sothanes Ausschreiben von Ew. Käyserlichen Majestät wiederum, wie ab der Beylage A. sub num. 6. zu ersehen, cassiret, und jeden Theils jura in den Stand, wie sie vor dem Ausschreiben gewesen, gesetzet worden.

Das Ausschreiben zu dem Reichs-Tage de 1640. ist vernichtet.

V. Darwider dann 4) das in Anno 1646. ertheilte Käyserliche diploma, sonsten von den Bremern decretum declaratorium & confirmatorium genannt, ihnen gantz nicht vor-

Das diploma declaratorium de 1646. fällt weg.

1654. verträglich; weniger aber Ihro Königlichen Majestät, als welche in der vorigen Herren Ertz-Bischoffen jura sine omni exceptione per publica pacta succedirt, hinderlich seyn kan; 1654.
weilen 1) dieses diploma gleicher Gestalt auf Art und Weise, wie vorbedeutes Ausschreiben in Anno 1640. nehmlich per meram sub- & obreptionem, kundbar ausgewürcket; so gar 2) daß man ab Seiten Ihro Königlichen Majestät sich wohl versichert, daß die Stadt Bremen, die im bedeutetem diplomate enthaltenen rationes decidendi, oder præsupposita, wie sichs zu Recht gebühret, führohin so wenig wird beybringen und erweisen können, als sie solches beyzubringen und zu erweisen sich bishero mit dem geringsten Buchstaben unternommen hat, also daß hisce præsuppositis sublatis, omnia alia, quæ super ædificata sunt, sponte corruere necesse sit; wie solches von den Königlichen Schwedischen zu dem Hertzogthum Bremen verordneten hohen Ministris in der von ihnen herausgelassenen Remonstration, so bey vorgedachtem Abdruck enthalten, folio 78. vers. Was dann das zum Sechsten ꝛc. absonderlich aber bey denen annectirten Considerationibus fol. 213. & seq. mit mehrerm aufgeführet worden.

Die Insinuatio citationis, worauf der processus in contumaciam wider den Ertz-Bischoff sich gründet, wird nicht zu gegeben.

VI. Wie denn hierunter, etwas genauer ad particularia zu gehen, aus dem von Ihro Königlichen Majestät in Dännemarck diesfalls vor zwey Jahren Ihro Königliche Majestät in Schweden ertheilten, und in der Beylage A sub num. 7. befindlichem Attestat offenbar ist, daß Zeit jetziger Königlichen Majestät in Dännemarck im Ertz-Stifft Bremen geführter Regierung einige Citation, oder Käyserlichen Processus, worauf der in contumaciam erfolgte Ausspruch, oder das Käyserliche diploma sich fundirt, wegen der Stadt Bremen affectirten Reichs-Städtischen Hoheit bey dem Königlichen, vormahls Ertz-Bischöfflichen Archiv sich im geringsten nicht befinde; so gar, daß auch dieserhalb in angezogenem Attestat diesfalls auf ein documentum insinuatæ & denunciatæ citationis frey öffentlich provociret wird.

Die Bremer würden sonst im Instr. Pac. nicht so sehr auf die Immedietät gedrungen haben; welchem doch Schweden allemahl contradicirt und obtinirt hat.

VII. Welches alles ihnen Bremensibus, selbsten wohl wissend gewesen, sonsten sie bey den vorgewesenen Friedens-Tractaten bey Einrichtung des Instrumenti Pacis ad §. Civitati vero Bremensi &c. den terminum immedietatis, oder andere æquipollentes beyzurücken sich so eyfrig zu bemühen, nicht die geringste Ursache gehabt hätten; und weilen bey angeregten Tractaten eben dieser terminus, quoties er von den Bremern eingeschoben, toties auch wiederum ausgestrichen und elimiret worden, so folgt ja unwidersprechlich, daß man die an Seiten Ihro Königlichen Majestät führende intentionem contra Bremenses durch den erfolgten Schluß in contradictorio obtinirt, und sie dabey einiger Unwissenheit sich nicht zu beschweren haben, sondern ihr præsens status, davon im Friedens-Schluß gedacht, bleibt nun wie zuvor, nehmlich mediatus und einfolgendlich Ihro Königliche Majestät und der Crone Schweden, als Landes-Fürsten im Hertzogthum Bremen, wie einer Land-Stadt gebühret, und die Ertz-Bischöffe hergebracht, obligat und unterthan, wie dasselbe in nächst angeregter Remonstration pag. 66. & seq. weitläufftiger und zu gnügen deduciret ist.

Käyserl. Maj. werden also Bremen, als eine Reichs-Stadt nicht zulassen.

Bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit gelangt an Ew. Käyserliche Majestät unsere allerunterthänigste Bitte, sie geruhen bey dem höchlöblichen Reichs-Directorio per decretum die Verordnung zu thun, daß es weder gegenwärtige, noch andere von der Stadt Bremen Abgeschickte oder Gevollmächtigte zu dem Reichs-Städtischen Collegio beruffen, oder admittiren, noch auch zu einigem dem geringsten Actu, so einer Immediat-Reichs-Stadt competiren mag, verstatten solle.

Ew. Käyserl. Majestät

Exhibiret den 11 September Anno 1653.

allerunterthänigste

Königl. Schwedische wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern anwesende Gesandten

Friedrich Bohle, Matthias Bärenklau.

Hochwür-

1654. A. 1654.

Hochwürdigste, Durchlauchtige, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Chur-Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden vortreffliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandten, Hoch-Ehrwürdige, Hoch-Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Stände erinnern sich, was Schweden ehemahls wegen Bremen vorgestellt:

Was weaen Ihro Königlichen Majestät in Schweden unserer allergnädigsten Königin wir der Stadt Bremen des bey dem Reichs-Städtischen Collegio anmaßlich und gantz unbefugter Weise suchenden voti & sessionis halben zu unterschiedlichen mahlen hiebevor bey Ew. Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Gnaden Hochwohlgebohrnen Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren, theils an- und vorgebracht, theils auch eine ausführliche im Druck abgefaßte Deduction, intitulirt: Kurtze fundamentalische Erläuterung des von der Stadt Bremen ꝛc. übergeben, dessen werden dieselbe samt und sondern sich zuversichtlich annoch gnädig und großgünstig erinnern:

Demnach aber anitzo es an dem, daß angeregte Stadt Bremen von dem bishero afficirten Banno Imperii wiederum absolviret werden soll;

weswegen es auch wiederum an Käyserl. Maj ein Memorial übergeben,

Und dann wir hierunter die Beysorge tragen, daß post factam absolutionem die gegenwärtigen von der Stadt Bremen Abgeschickten des vorjetzigen Reichs-Tags abermahl per sub- & obreptionem erhaltenen Aus-Schreibens sich bedienen, und mit Vorwand dessen in das Reichs-Städtische Collegium wiederum einmischen dürffen; Als haben wir eine unumgängliche Nothdurfft ermessen, solchem unbefugten Beginnen zeitlich vorzukommen, und deswegen an Ihro Käyserliche Majestät beyliegendes Memorial A. allerunterthänigst übergeben, welches Ew. Chur- und Fürstlichen Gnaden, wie auch der Abwesenden vortrefflichen Herren Räthen, Bothschafften und Gesandten, unseren respective gnädigst, gnädig und großgünstig hochgeehrten Herren zu gleichem Ende und Zweck wir ebenfalls zu communiciren nicht unterlassen sollen, mit unterthänigster, unterthäniger und dienstfleißiger Bitte, sie geruhen durch dero höchst-hohe und vielgeltende Autorität dahin zu cooperiren, daß der Stadt Bremen Abgeschickte, oder Bevollmächtigte, nicht allein von dem Reichs-Städtischen Collegio gäntzlich und allerdings abgehalten, sondern ihnen auch der geringste actus, so einer immediat-Reichs-Stadt gebühren mag, in præjudicium Ihro Königlichen Majestät und der Crone Schweden, weder per indirectum, vel directum zu Verhütung allerhand Weiterung und gefährlicher weit aussehender Consequenz nicht indulgiret, oder nachgesehen, sondern sie die Stadt Bremen vielmehr zu Ihro Königlichen Majestät und der Crone Schweden schuldigstem Gehorsam und Subjection, wie einer Municipal-Land- und Mediat-Stadt in allewege gebühret, und sie dem vorigen Herrn Ertz-Bischoffen prästiret hat, angewiesen werden möge.

welches es hiermit den Ständen communicirt,

Ew. Chur-Fürstl. und Fürstlichen Gnaden, Hoch-Würden Gnaden und unserer Hochgeehrten Herren

Exhibiret $\frac{13}{23}$ September Anno 1653.

unterthänigste, unterthänige, und dienstberitwillige

Königliche Schwedische wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern anwesende Gesandte

Friedrich Bohle, Matthias Bierenklau.

B.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer Käyser, auch zu Ungarn und Böheim König,

Allergnädigster Herr ꝛc. ꝛc.

Ob wir zwar in dem unfehlbaren Zuverlaß begriffen, daß Ew. Käyserliche Majestät so wohl aus der wider die von der Stadt Bremen angemaßten Immedietät gedruckten, und Ew. Käyserlichen Majestät unlängst überreichten Deductions-Schrifft, intitulirt: Fundamen-

1654. Käyserl. Maj. werden vernommen haben, wie im I. P. Art. X. §. 8 die Worte: præsens status nicht de immediatate zu verstehen seyn.

talischer Bericht; als auch aus unserm den 11. hujus übergebenen allerunterthänigsten Memorial sattsam werden vernommen haben, daß die im Instrumento Pacis Art. 10. §. Civitati vero Bremensi &c. enthaltene Wörter, præsens suus status, nicht de qualitate immedietatis, sondern medietatis & municipalis können und mögen verstanden werden, und daß Ew. Käyserliche Majestät wider die klaren Wörter und billigmäßigen ausgeführten Verstand, des Instrumenti Pacis zu Ihro Käyserlichen Majestät und der Crone Schweden Präjudiz nichts werden vorgehen lassen: Alldieweil gleichwohl wir neulicher Tagen aus denen actis, so bey der Stadt Bremen Absolution a banno paßiret, wahrgenommen, daß ihro die Qvalität einer Reichs-Stadt gegeben wird, uns auch darneben glaubwürdig berichtet, daß die anwesenden Deputirten der Stadt Bremen nicht allein bey einem hochlöblichen Reichs-Directorio, um ad sessionem in Reichs-Stadt-Rath zu gelangen, sich sollen angemeldet, sondern auch hier und dort vorgegeben haben, als könten sie prætensum statum immedietatis und præsentem illum statum, davon im Instrumento Pacis gedacht, damit behaupten, indem nemlich die Bremer durante tractatu Osnabrugensi gleich anderen unmittelbaren Reichs-Städten tractiret, und gehalten worden seyn sollen; So haben wir zuförderst bey sobenannten Sachen, und zwar wider die ihnen ex incuria gegebene Qualität der Reichs-Stadt im Nahmen und von wegen Ihro Königlichen Majestät und der Crone Schweden auf das zierlichste zu protestiren, und deroselben darwider in omnem eventum omnia competentia zu reserviren nicht umhin gekönt; Ew. Käyserlichen Majestät nochmahlen allerunterthänigst bittende, Sie geruhen aus allen von uns übergebenen Schrifften und Memorialien, der Sachen wahren und rechten Bewandniß sich informiren, und Ihro Königlichen Majestät und der Crone Schweden in dieser hochangelegenen Sachen kein Präjudiz zufügen zu lassen.

Weil aber Bremen dennoch den statum immediatum behaupten will; So protestiret Schweden darwider.

Und bittet Käyserl. Maj. der Sachen wahre Beschaffenheit zu betrachten.

Von Bremens Admission bey den Osnabrügischen Tractaten.

Dann was hernächst obangeführte und von der Stadt Bremen venditirte Tractamenten auf den Osnabrügischen Tractaten anreichen thut: so ist solches ein schlechtes und baufälliges Fundament zu ihrer Immedietät, in dem 1. Notorium, daß der Convent zu Münster und Osnabrug ratione interessatorum & ipsorum negotiorum eine extraordinari-Zusammenkunfft gewesen; Und 2) daß viele Stände des Heil. Römischen Reichs nur um Erhaltung des lieben Friedens ihre rechtmäßigen jura und Befugnissen dazumahl haben sub eventu gelassen, und alles, bis der Friede völlig restituiret, und sie vermittelst in desselbigen ihre wohlhergebrachten jura ex postliminio könten gesetzet werden, dahin stellen müssen. Ab Seiten Ihro Königlichen Majestät und der Crone Schweden hat man 3) alle und jede dero fœderatos & adhærentes, tam mediatos, quam immediatos, Imperii status, damit sie auf selbigen allgemeinen Tractat erscheinen, und ihre Nothdurfft in acht nehmen möchten, mit Ew. Käyserlichen Majestät General-Salvo-conducto versehen, und theils mit Einladungs-Brieffen honoriret; darunter vielleicht ein oder andere Municipal-Stadt mag entweder per errores amanuensium, oder daß man sie in ihrem prätendirten Staat, bis die Tractaten den rechten Ausschlag auf eine oder andere Prätension geben könten, wolte bleiben lassen, mit dem Titul einer Reichs-Stadt genennet seyn.

Daß nun 4) des Heil. Römischen Reichs-Stände ein oder andere Mediat-Stadt, und in specie Bremen, in consortium promovendæ pacis auf den Westphälischen Tractaten mit eingenommen, und die Bremer im Reichs-Städtischen Collegio und inter deputatos mit haben paßiren lassen, haben die Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiarien, in conventu illo extraordinario, & negotio adeo salutari provehendo nicht hindern können; Sonderlich 5) so lange eventus dicti tractatus annoch dubius war, und man ab Seiten der Crone Schweden nicht könte versichert seyn, ob vermittelst selbiger Handelung zum beständigen Frieden zu gelangen seyn würde. Es haben auch 6) nicht allein Ew. Käyserlichen Majestät hochansehnliche Herren Plenipotentiarien selbsten, sondern auch die Bremischen Deputirten auf den Osnabrügischen Tractaten genugsam observiret und gemercket, daß man ab Seiten Ihro Königlichen Majestät und der Crone Schweden civitati Bremensi den prätendirten statum immedietatis durchaus nicht gestehen wollen: sintemahlen ab der gedruckten Deductions-Schrifft, sub titulo: Abdruck der von den Königlichen Schwedischen ꝛc. pag. 126. klärlich zu ersehen ist, daß, so offt Ew. Käyserliche Majestät Plenipotentiarien qualitatem immedietatis pro Bremensibus in die Projecten haben einführen wollen, es allezeit von den Königlichen Schwedischen Herrn Legatis expungiret und weggethan worden; Nicht weniger ist auch 7) Ew. Käyserliche Majestät zu offterwehnten Friedens-Tractaten hochverordneten Herren Plenipotentiarien, wie auch denen, so zu verschiedenen mahlen an die Königl. Schwedische Gesandschafft von Chur- Fürsten und Ständen deputiret gewesen seyn, erinnerlich und bewust, daß, so bald man a parte Sueciæ gemerckt, daß die Bremer die Worte: status suus præsens, auf ihre vermeynte Immedietät ziehen wolten, und deswegen unter den anwesenden Gesandten viel Prahlens machten, die Königliche Schwedische Herren Plenipotentiarien iteratis vicibus (so bey des hochlöblichen Chur-Mäyntzischen Directorii Proto-

Schweden hat allemahl bezeigt, wie die Worte: Status præsens zu verstehen wären.

coll,

1654. coll, benantlich den $\frac{1}{11}$ October An. 1648. vermuthlich zu finden) contestiret haben: 1) daß per territorium & subditos, davon in dem §pho gedacht wird, nicht das jus territoriale, oder auch ihre præfecturæ, so weit von der Stadt ins Hertzogthum gelegen, darunter zu verstehen wären, sondern daß die Wörter territorium & subditi fundum & subditos, so in und nächst um die Stadt Bremen gelegen, salvo tamen per omnia jure territorii universali & ducali, bedeuteten; 2) daß status præsens zu verstehen wäre de statu Bremæ mediato: sintemahl die Königliche Schwedische Gesandtschafft von den damahligen Ertz-Bischöfflichen Bremischen Ministern, und sonsten wohl und gründlich informiret, daß der Bremer wohlhergebrachter Status nichts anders, als mediatus; Darzu hatten auch die Bremischen Deputirten fast bey Anfang der Oßnabrügischen Tractaten, und so bald Ew. Käyserliche Majestät cassatorium de dato Wien den 15. Decemb. An. 1643. ihnen zukommen, und sie daraus vernommen, daß ihre erschlichene Session und per sub- & obreptionem erlangte Citation zum Reichs-Tag de annis 1640. und 1641. wäre vermittelst selbigen Decrets aufgehoben, und die Stadt Bremen in denjenigen Stand, wie sie vor solchem Ausschreiben gewesen, nehmlich in dem sie An. 1637. dem damahligen Ertz-Bischoffen ihren Homagial-Eyd, als eine Municipal-Stadt abgestattet, gesetzet, haben sie zu Oßnabrüg alsobald der Königl. Schwedischen Gesandschafft davon Part gegeben, und consequenter selbst, daß die von ihnen mit Vergessung der Eyd und Pflicht, womit sie ihrem Landes-Fürsten und Herren obligiret, affectirete Reichs-Städtische Qualität und imaginirte Hoheit dadurch in Brunnen gefallen wäre, Apertur gethan. 1654.

Indem man nun 8) zu Schliessung und Subscription des Friedens-Schlusses schreiten solte, hat die Königliche Schwedische Legation bey dem Reichs-Directorio erinnern und präcaviren lassen, daß der Bremische Deputirte das Instrumentum Pacis nicht unterzeichnen möchte: weil Ihro Königliche Majestät und die Cron Schweden vermöge pactorum conventorum post conclusam & ratificatam pacem die Stadt Bremen vor ihre Land- und Municipal-Stadt halten und achten werden; Welches auch bey dem Reichs-Directorio wohl auf- und in Acht genommen worden. Bremen ist an der Subscription I. P. von Schweden verhindert worden.

Bey dieser der Sachen wahren und hellen Bewandniß, da nehmlich die Stadt Bremen 1) vor Anno 1640. niemahls wie eine unmittelbare Reichs-Stadt cum sessione & suffragio den Reichs-Tägen beygewohnet, und da 2) das damahliae vitium sub- & obreptionis alsobald auf selbigem Reichs-Tage von Ihro Königlichen Majestät in Dännemarck, als zu der Zeit Ertz-Bischoff, wie auch von dem höchstlöblichen Chur-Fürstlichen Collegio klärlich dargethan und erwiesen; auch von Ew. Käyserl. Majestät selbst vermittelst obangeregten cassatorii erkannt, und der eintzige ohne das nichtige actus Anno 1643. dadurch aufgehoben und cassiret; 3) daß seit dem bis auf dem getroffenen allgemeinen Frieden zwischen dem Herrn Ertz-Bischoffen und der Stadt Bremen in dieser Sache nichts vorgelauffen, sondern die Bremer, indem sie Anno 1646. zu Lintz das vermeynte diploma declaratorium expracticiret, Ew. Käyserliche Majestät laut Königlichen Dännemarckischen attestati, so den gedruckten actis beygeleget, mit falsis narratis liederlich hintergangen haben; 4) daß man auf Seiten Ihro Königl. Majestät und der Cron Schweden auf den Westphälischen Tractaten qualitatem immedietatis aus den Projecten eliminiret, und præsentem Bremæ statum, wie er vor Alters, und damahls war, pro mediato acceptiret; Zusammenfassung der Gründe.

So haben Ew. Käyserliche Majestät wir hiermit allerunterthänigst zu ersuchen, Sie geruhen der lieben Justitz zu Steuer zu mehrer Fortpflantzung des angefangenen guten Vernehmens mit Ihro Königlichen Majestät unser allergnädigsten Königin und dann zu Confirmirung Friede und Ruhe innerhalb des Heil. Römischen Reichs Grentzen, diese Sache in reiffe Consideration zu ziehen, und dem zu Nachdrucke mehrbesagte Stadt Bremen, und dero allhier anwesenden Deputirten mit ihren ungegründetem und auf lincken Bericht stehenden Suchen wegen der Seßion im Reichs-Städtischen Collegio ernstlich abzuweisen; dagegen aber dieselbe allergnädigst dahin zu bescheiden, daß sie Ihro Königlichen Majestät und der Crone Schweden, als ihren rechten Landes-Fürsten und Herrn ihren Homagial-Eyd, und sonst alle gebührende Subjection abstatten, und prästiren solle und müsse. Solches gereichet zu Befestigung des allgemeinen getroffenen Friedens, und wir verbleiben nebst Oblation aller gehorsamster Dienste Käyserl. Maj. werden Bremen mit seinem Suchen abund zu dem Gehorsam gegen Schweden anweisen.

Ew. Käyserl. Majestät

Exhibiret den $\frac{25}{5}$ September October
Anno 1653.

allerunterthänigste

Königlich-Schwedische wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern anwesende Gesandte.

Friedrich Bohle, Matthias Bärenklau.

1654. 1654.

B.

Hochwürdigster Chur-Fürst, gnädigster Herr!

Schweden hat sich genöthiget gesehen, bey fortdaurender Prätension der Immediatät von Bremen Käyserl. Maj. ein Memorial zu übergeben;

Nachdem wir vernommen, daß die Stadt Bremen, seit dem daß sie vom Bann absolviret, sich in der Reichs-Städte Rath einzuschleichen, und sessionem und votum darinnen zu ergreiffen, bemühet seyn soll: Und aber an Seiten Ihro Königlichen Majestät sowohl mündals schrifftlich, auch mit ausführlichen im öffentlichen Druck gegebenen in jure & facto wohlgegründeten informationibus ihre kundbare Befugnisse an dieser, als einer Land-Stadt des Hertzogthums Bremen, gründlich und unwiedertreiblich, auch mit beygefügten zweyen Chur-Fürstlichen sub dato Regenspurg den 20. April. 1641. und den 28. Januarii An. 1642. hochvernünfftigen tapffern Gutachten an das helle Tages-Licht gebracht; Als haben an Ihro Käyserlichen Majestät den $\frac{25}{5}$ Octobr. Sept. wir abermahl ein Memorial beygefügten Inhalts zu übergeben, auch zu Ew. Chur-Fürstlichen Gnaden Wissenschafft in Unterthänigkeit zu bringen, die Nothdurfft befunden: Und gelanget daneben an Ew. Chur-Fürstliche Gnaden hiemit unsere unterthänige Bitte, bey allerhöchst ermeldter Ihro Käyserlichen Majestät Dero hochvermögenden Orts, und wie von dero hochlöblichen Herren Vorfahren bey des vorigen Herrn Ertz-Bischoffs Regierung geschehen, gedachtes unser Memorial gnädigst zu secundiren, und die Sache dahin zu befördern, daß die beregte Stadt mit ihrem unbefugtem Suchen ab- und zurücke, bis in petitorio ihr angemaßtes Reichs-Städtisches Prädicat mit besserm Grunde, als bishero geschehen, beygebracht, gewiesen, und zu höchstgedachter Ihro Königlichen Majestät kundbarer habender rechtmäßiger Possession Präjuditz nichts verstattet, noch zu weitaussehenden Consequentien Ursache gegeben werde.

bittet dahero Mäyntz, solches zu secundiren.

Solches gereichet zur Befestigung des aufgerichteten Friedens-Schlusses, und werdens Ihro Königliche Majestät mit nachbarlicher Freundschafft gegen das Reich zu erkennen jederzeit beflissen seyn

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden

Regenspurg, den $\frac{26}{6}$ Octobr. Sept. An. 1653.

unterthänigste

Königl. Schwedische wegen der Hertzogthümer Bremen, Vehrden und Pommern anwesende Gesandte

Friedrich Bohle, Matthias Bärenklau.

C.

Der Römischen Käyserlichen Majestät von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, bey öffentlicher Reichs-Versammlung zu Regenspurg den 28. April Anno 1641. ertheiltes erstes Gutachten.

Allergnädigster Käyser und Herr ꝛc. ꝛc.

Bey Käyserl. Maj. wird von dem Hertzog zu Hollstein wegen Bremen Vorstellung geschehen seyn;

Ew. Käyserlichen Majestät wird sonder Zweiffel aus allem deme, was bey Deroselben der Durchlauchtig und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich, Hertzog zu Hollstein und Schleßwig ꝛc. als jetziger Inhaber des Ertz-Stiffts Bremen entgegen und wider Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, und derselben vergangene Beschreibung zu allhiesigem Reichs-Convent, auch darauf erfolgeten Admißion, eingenommene Seßion und geführtes Votum in dem unmittelbahren Reichs-Stadt-Rath, der Länge nach vor- und angebracht, auch zu verordnen, allerunterthänigst gebeten, gehorsamst referiret worden seyn:

ein gleiches ist bey dem Churfürstl. Collegio geschehen, welches zu nachfolgendem Gutachten veranlasset worden.

Nun sollen Ew. Käyserliche Majestät wir allerunterthäniast nicht verhalten, daß bey dem Churfürstlichen Collegio hochgedachte Seine Fürstlichen Gnaden eben mit dergleichen Beschwernüß-Schrifft vor etlichen Monathen eingekommen, auch bey demselben seithero durch Dero zu Beförderung dieser Sachen per expressum anhero geschicketen Secretarium unterschiedliche Anmahnung thun, und das Werck also eifrig urgiren lassen, daß wir verursachet werden, die hinc inde einbrachten ausführlichen Schrifften, und darinn von beyden Theilen enthaltene fundamenta, rationes & motivæ mit allem Fleiß zu durchsehen, und solchemnach in behörige reiffe Deliberation und Berathschlagung zuziehen.

Von dem Bremischen Mediat Stande 1521.

Wann wir dann dabey ausdrücklichen befunden, daß ermeldte Stadt Bremen ihrer selbst eigenen Bekändtnüße nach in 150. Jahren zu einigem Reichs- oder Creyß-Tag nicht beschrieben, auch der Reichs-Matricul, so mit aller Stände des Reichs Consens Anno 1521. auf dem Reichs-Tag zu Worms renovirt und confirmirt, darnach man sich in vorfallenden

Reichs-

1654. Reichs-Sachen, im Erkennen und Votiren (wie solches der allhie im Jahr 1576. §. **Und wollen wir** ꝛc. verfassete Reichs-Abschied klärlich ausweiset) richten solle, nicht einverleibet worden; als können aus diesen und andern von offt höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden in dero Schrifft und Druck angeführten vielfältigen Ursachen und Motiven wir bey uns nicht finden, wie vielgedachte Stadt Bremen des Juris Comitiorum, bis und dahin im petitorio ein anders und bessers aufgeführet, in einigem Wege befugt, und sich dessen mit Bestande Rechtens gebrauchen könne: Zumahlen die fundamenta, welche von ihnen, Bremern, angezogen werden, als daß sie 1) ihr Regiment in Geist- und Weltlichen Sachen haben; 2) daß sie von Ihrer Majestät mit gewissen Regalien zu Wasser und Land, mit der jurisdictione mero & mixto imperio begabet; 3) daß sie auch den vorigen alten Reichs-Matriculn eingeschrieben; 4) die Reichs-Steuern Ihrer Majestät und dem Reich erleget; auch 5) das homagium mit gewisser Condition dem Ertz-Stifft Bremen geleistet haben, ihnen wenig, und zwar um des Willen vorträglich seyn können, dieweil dieselbe auf dergleichen Grund und solchen Qualitäten bestehen, die auch andern Städten, welche des juris comitiorum nicht fähig, unzweiffentlich competiren: Inmaßen solches ex Arumæo de comitiis der Länge nach, auch in dem darinn befindlichen Catalogo klar zu ersehen ist, daß unter andern vielen auch die Stadt Bremen vor eine Ertz-Bischöffliche Stadt ausdrücklich gezählet, und gehalten wird. 1654.

Dieweil man aus diesem allem klärlich und leichtlicher abzusehen, und zu schliessen, daß die Stadt Bremen in possessione vera vel quasi juris comitiorum anjetzo nicht befindlich, sondern ohne allem Zweiffel ex errore und wider Ew. Käyserliche Majestät allergnädigsten Willen und Meynung (zumahlen dieselbe als ein gerechtigster Käyser, keinen Stand des Reichs in seiner wohlhergebrachten Possessien turbiren, weniger darinn Abbruch, oder Schmählerung thun zu lassen gemeynet,) zu diesem Reichs-Convent beschrieben und citiret worden, und dann dieses, da es also wider Verhoffen connivendo hinstreichen solte, von andern dergleichen Mediat Städten zu hochbeschwerlicher Consequenz und Nachfolge gezogen; dadurch aber im heiligen Römischen Reich zwischen Herrn und Unterthanen sehr große dissensiones, turbationes, und Angelegenheiten erwachsen möchten;

Käyserl. Maj. werden desselben Abgeordneten zum Raths-Gange nicht zulaßen.

Als zweiffeln unsere gnädigsten Churfürsten und Herren keinesweges, ersuchen und bitten auch hierunter Ew. Käyserlichen Majestät im Nahmen derselben wir hiemit allerunterthänigst, die geruhen zu Verhütung jetzt erzählter weit aussehenden hoch präjudicirlichen Gefährlichkeiten und schädlichen Nachfolge, auch dannenhero entstehender Zergliederung des heiligen Reichs immediat Fürstenthümer und Landen, mehr hochgedachte des Herrn Hertzogen Fürstlichen Gnaden bey Ihrer von fast 200. Jahren wohlhergebrachten ruhigen Possession den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß allergnädigst manuteniren, und zu solchem Ende die allergnädigste ehiste Verordnung ergehen zu lassen, damit der Stadt Bremen anwesendem Deputirten per decretum befehlend auferleget werde, sich von selbsten abzuthun, und hinführo des Rathganges im Stadt Rath, auch der Session und Stimm allerdings, und zwar so lange und viel auch inskünfftig zu enthalten, bis und dahin seine Principalen und Obern, Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen in petitorio welches ihnen durch ordentlichen Weg Rechtens auszuführen, billig vorbehalten bleibt, ihre prätendirte Gerechtigkeit mit mehrerm dargethan und erwiesen;

Zumahl da ein gleiches in Ansehung Würtenberg geschehen.

Und nachdeme eben in deraleichen casu noch jüngst auf Anhalten des Herrn Hertzogens zu Würtenberg mit dem Herrn Prälaten im Fürstenthum Würtenberg vorgangen; als wird er und seine Principalen sich um so viel weniger zu beschwehren, Ew. Käyserliche Majestät aber um so viel desto mehr Ursache haben, die Nothdurfft zu verordnen.

Hieran erweisen Ew. Käyserliche Majestät ein Werck der heylsamen Justitz, verhüten dadurch alle im wiedrigen besorgende hochschädliche Nachfolge, und daraus entstehende sehr große und viele Inconvenientien, und werden um Ew. Käyserliche Majestät Seine Fürstlichen Gnaden solche Käyserliche Gnade mit allerunterthänigsten Diensten jederzeit zu erkennen, und zu verschulden sich müglichst befleißen; und Ew. Käyserliche Majestät haben wir aus mehrentheils habendem expressen Befehlig unserer gnädigsten Churfürsten und Herren dieses also unterthänigst nicht verhalten sollen; Dero wir uns zu Käyserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen ꝛc. Regenspurg, den 20. April Anno 1641.

D.

Des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii anderwärtiges Gutachten.

Allerdurchlauchtigster Herr ꝛc.

Ew. Käyserliche Majestät ruhet sonder Zweiffel annoch in gutem Andencken, was unter dato den 20. April dieses lauffenden 1641. Jahrs an Dieselbe im Nahmen unser gnädigsten

1654. Käyserl. Maj. ermnern sich, was ehmahls Churfursten wegen der Stadt Bremen Mediatät vorgestellt haben;

Churfürsten und Herrn auf des Durchlauchtig und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Hertzogen zu Schleßwig und Hollstein ꝛc. als jetzigen Inhabern des Ertz-Stiffts Bremen, Begehren wir wegen deren zwischen Seiner Fürstlichen Gnaden und dero Stadt Bremen erst in Neulichkeit, und zwar bey gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent, und ihrer der Bremer darzu, andern unmittelbahren Reichs-Städten gleich, vorgangenen Käyserlichen Beschreibung, auch darauf erfolgten admission ad sessionem & votum in dem Reichs-Städtischen Collegio halben entstandenen Mishelligkeiten, allerunterthänigst gelanget; und sintemahl von hochgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden beständig beygebracht worden, auch neben ihrer der Stadt Bremen selbst eigener Bekänntniß ohne das Reichs-kündig, daß sie nunmehr über 150. Jahr zu einigem dergleichen Reichs-Tag nicht beschrieben, noch dabey erschienen, weniger die Seßion und Votum in dem Reichs-Stadt-Rath eingenommen und geführet, inmaaßen sie dann der in Anno 1521. ꝛc. zu Worms renoviret- und confirmirten Reichs-Matricul nicht einverleibet worden, die allergnädigste Verordnung ergehen zulassen, allerehorsamst gebethen, damit zu Verhütung allerhand weit aussehender hochpräjudicirlichen Gefährlichkeiten und schädlichen Nachfolge, auch dannenhero besorgender Zergliederung des Reichs immediat Fürstenthümer und Landen, offt hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden bey ihrer von fast 200. Jahren wohlhergebrachten ruhigen Possession den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, allergnädigst manuteniret, und zu solchem Ende dem anwesenden Bremischen Deputirten, sich des Rathganges bis zu Ausführung des petitorii allerdings zu enthalten, per decretum auferleget werden möchte:

1654.

Da aber Bremen bey voriger Possess gelassen worden.

Ob nun wohl Seine Fürstliche Gnaden der tröstlichen Hoffnung gelebet, es würde nicht allein in Erwegung des kundbaren Herkommens, sondern auch in Ansehung unserer gnädigsten Churfürsten und Herren allerunterthänigst eingewandten Intercessionalen, bevorab aber deren auf Seiten ihrer Fürstlichen Gnaden so unterschiedlichen trifftigen Ursachen und Motiven einige Käyserliche allergnädigste willfährige Resolution erfolget, und ermeldtem Bremischen Deputirten per decretum die eingerathene Rechtliche Nothdurfft anbefohlen worden seyn; So hätten doch Seine Fürstlichen Gnaden nicht ohne sonderbahr Befremden vernehmen müssen, daß mit demselben erst aus dieser so klar und richtigen Sache ein Communications-Proceß angefangen, ihr unstreitig hergebrachtes possessorium in Disputat und Zweifel und also unnöthiger Dingen in eine Weitläufftigkeit gezogen; der Stadt Bremen Deputirter aber in seiner vermeynten verhin niemahlen gehabten Possession zu Ihro Fürstlichen Gnaden höchsten Präjudiz gelassen werden wollen;

Deswegen ist ersterer bey den Churfürsten nochmals einkommen.

Dannenhero Sie nochmahls uns durch dero anwesenden Abgeordneten gebührend anlangen zu lassen bewogen worden, bey Ew. Käyserlichen Majestät wolten wir zu Verhütung vieler Inconvenientien, vermittelst abermahliger allerunterthänigsten Vorbitte, dahin einkommen, auf daß Seine Fürstliche Gnaden in der Possession durch diesen präjudicirlichen actum nicht turbiret, sondern nächst Abweisung des Bremischen Deputirten dabey allergnädigst manuteniret werden möchten.

Der Churfürsten Gutachten: Daß Bremen ad petitorium zu verweisen.

Wann wir dann in ferner der Sachen reiffen Deliberation und erwegenen Umständen, der nochmahligen Meynung seyn müssen, daß offt hochgedachte Ihro Hochfürstliche Gnaden aus den in voriger unserer übergebenen Bittschrifft angeführten, anhero zum Theil wiederhohlten erheblichen Ursachen und Motiven bey ihrer wohlhergebrachten Possession zu manuteniren; der Stadt Bremen Deputirter aber allerdings, und zwar so lange und viel abzuweisen sey, biß und dahin seine Principalen und Obern, Burgermeister und Rath der Stadt Bremen in petitorio, welches ihnen durch ordentlichen Weg Rechtens auszuführen billig vorbehalten bleibt, ihre prätendirte Gerechtigkeit des juris comitiorum mit mehrem dargethan und erwiesen;

Als werden Käyserl. Maj. um die Erledigung daher entstehender Inconvenientien gebeten.

Als gelanget an Ew. Käyserliche Majestät unsere nochmahlige unterthänigste Bitte, die geruhen zu Erhaltung und noch fernerer Stifftung guten Vernehmens, zwischen Ew. Käyserlichen Majestät und des Herrn Hertzogen zu Hollstein Fürstlichen Gnaden, auch sonsten Beförderung der heilsamen Justiz, die allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, damit diese weitaussehende, nicht geringe Inconvenientien nach sich ziehende Sache ehesten vorgenommen, erledigt, und Ihro Fürstliche Gnaden bey dem kundbahren Herbringen gelassen werden.

Hieran verrichten Ew. Käyserliche Majestät ein sehr nützliches, zu Stifftung guten Vertrauens gereichendes Werck, und werdens um Ew. Käyserliche Majestät offt Hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden hinwiederum mit allerunterthänigstem Gehorsam zu erkennen und zu verschulden unvergessen bleiben. Dero wir uns ꝛc. ꝛc. Regenspurg den 8. Aug. Anno 1641.

Attestat

1654. E 1654.

Attestat von wegen Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarck eingesandt:

Durchlauchtigster, Großmächtigster König, Ew. Königl. Maj. seynd ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster König und Herr!

Königl. Maj. haben ein Attestat vor Schweden wegen Bremens Immediätät verlangt.

Ew. Königlichen Majestät an mich abgelassenes allergnädigstes Schreiben, datirt auf dero Schloß zu Koppenhagen den 29 October, habe ich den 7. dieses mit unterthänigster Veneration gehorsamst empfangen, und daraus vernommen, was Maassen die Königl. Majestät in Schweden bey Ew. Königl. Majestät durch dero Residenten Freund-mühmliche Ansuchung thun lassen, Deroselben ein Attestat zu ertheilen, wie es mit der von der Stadt Bremen bey Ew. Königl. Majestät Ertz-Stifftischer Regierung affectirten Reichs-Städtischen Hoheit und angezogenen Königl. Sententz und Ausspruch, so, wie von den Bremensibus vorgegeben, dero Zeit wider Ew. Königl. Majestät in contumaciam ergangen seyn solle, und sie, die Bremenses, darinn für eine Reichs-Stadt erkläret, bewandt sey:

Worauf Concipient attestiret, daß von dem processu in contumaciam weder bey dem Glückstädtischen Archiv etwas zu finden, noch ihm, noch andern Bedienten etwas bewust sey.

Nun finden sich in Ew. Königl. Majestät Glückstädtischem archivo von solchen actis, weilen bey Uebergabe der Stadt alles allda geblieben, ausser dem Käyserlichen decreto cassatæ sessionis in comitiis Imperii, und Chur-Mäyntzischen Schreiben, so zu der Zeit, wie Ew. Königl. Majestät von Behrden abgereiset, erst insinuiret, und also anhero kommen, aber allbereits nach Stockholm communiciret, nichts, ohne was von meinen, in der Sache abgefaßten conceptis und in offenen Druck gegebenen Schrifft-Wechselungen bey mir verhanden; davon finde ich aber gantz nichts, weiß mich auch für meine Person durchaus nicht zu erinnern, daß Zeit Ew. Königl. Majestät im Ertz-Stifft Bremen geführter Regierung, und meiner unwürdigen Bedienung, einige Citation und Käyserlicher Proceß ankommen, vermöge deren Ew. Königl. Majestät als Ertz-Bischoff wegen der Stadt Bremen dero Zeit prätendirten Reichs-Standes jemahls am Käyserlichen Hofe abgeladen, und deswegen einige Citation insinuiret, noch auch am Käyserl. Hofe einiges documentum insinuatæ & denunciatæ citationis sich finden wird, daß also in contumaciam mit einigem Fug Rechtens procediret, oder ad sententiam geschritten werden können; auch die vorgegebene Käyserl. Sententz weder von Käyserl. Majestät, noch der Stadt Bremen jemahls notificiret und überschicket, welches secundum omnium curiarum stylum billig geschehen sollen; habe auch Ew. Königl. Majestät im Ertz-Stifft Bremen gewesenen und noch allhie wesenden Rath, Herrn Johann Helm, darüber auch beyde Secretarien, Georgium Krögern, als zugleich Registratorn, der alle acta in seiner Verwahrung gehabt, und Ludewig Schwindbachern darüber vernommen; die wissen sich aber dergleichen Proceß, oder Citation auch nicht zu erinnern, und kommt ihnen sowohl, als mir solcher Käyserlicher Ausspruch, so in contumaciam ergangen sey, gar befremdet vor. Es werden auch Ew. Königl. Majestät selber sich dessen nicht erinnern, ist auch dero Zeit alles, was vorgegangen, auf beyden Seiten in offenen Druck gegeben. Weilen allhie weiter nichts vorhanden, so kan auch Ew. Königl. Majestät nichts darvon überschicket werden. Hielte sonsten allerunterthänigst ohnmaßgebig dafür, Ew. Königl. Majestät könten dieses loco attestati, entweder in einer Mißiv an Ihro Königl. Majestät in Schweden, oder vermittelst eines decreti dero Residenten aus Stockholm communiciren; Doch stelle Ew. Königl. Majestät Hocherleuchteter Königl. Censur es allerunterthänigst anheim, dieselbe des Allerhöchsten Beschirmung ꝛc. ꝛc. Datum Glückstadt den 23. Nov. An. 1651.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigster gehorsamster Diener

D. R.

An Ihro Königliche Majestät
zu Dännemarck.

Siebendes Buch.

Summarischer Innhalt.

§. I. Von den wider die Cron Franckreich habenden gravaminibus, und darüber angestellter Deliberation. N. I. II. III. IV. V. Reichs-Gutachten, protocolla und correlationes in solcher Materie.

II. Berichtigung der Vechtischen Sache. N. I. II. Haupt- und Neben-Receß darüber.

III. Chur-Cöllnische Beschwehrungen über die Lothringischen Völcker; vom puncto *defensionis publicæ*. N. I. Chur-Cöllnisches Beschwehrungs-Memorial wider Lothringen. N. II. Käyserl. Decret den punctum *tranquillitatis publicæ & justitiæ* betreffend. N. III. IV. V. Protocollum und concluſa in diesen Materien.

IV. Fortstellung der Reichs-Deliberationen über gemeldte Materien. Ihro Käyserl. Majestät wollen vom Reichs-Tag abreisen. N. I. Churfürstl. concluſum in der Lothringischen Invasions-Sache; N. II. III. protocolla und concluſa in dieser und der Vechtischen Sache. N. V. Chur-Brandenburgisches Schreiben wegen der Käyserl. Majestät Abreise.

V. Communication mit dem Reichs-Städtischen Collegio über obgedachte Materien. N. I. Correlation mit den Reichs-Städten. N. II. Reichs-Städtisch concluſum in puncto *defensionis communis*. N. III. it. wegen der Käyserl. Abreise. N. IV. Ansuchen der Stände, um Verschiebung der Käyserl. Abreise.

VI. Von Restitution der Capuciner zu Hildesheim; vom simultaneo und nach welchen principiis solches zu expliciren sey; Differenzien zwischen der Reichs-Stadt Bremen und Schweden, wegen des Comitial-voti. N. I. Chur-Cöllnisches Memorial, die Restitution der Capuciner zu Hildesheim betreffend. N. II. Concluſum *Evangelicorum* in solcher Sache.

VII. Vergleich in der Lüttichischen Invasions-Sache. N. I. *Formula* transactionis.

VIII. Bedencklichkeit, in puncto wegen Ihro Käyserl Majest Abreise vom Reichs-Tage N. I. Käyserl. Decret, Dero Abreise betreffend. N. II. III. Protocolla ad 23 & 29 Mart. 1654. N. IV. Concluſum in hac materia den 30 Mart.

IX. Fernere Deliberationen über die Käyserl. Abreise: N. I. II. Correlationes darüber. N. III. Reichs-Gutachten, die Käyserl. Abreise betreffend.

X. Käyserl. Final-Resolution, wegen Dero Abreise; ingleichen wegen 60 Römer-Monat. N. I. II. Käyserl. decreta in beyden Puncten. N. III. IV. V. VI. VII. Protocolla und correlationes darüber.

XI. Vom Credit-Wesen ad §. de indaganda; wird eine besondere Deputation dazu geordnet. N. I. Gutachten der deputatorum ad § de indaganda. N. II. *Protocollum* dd. 15. April. in hac materia. N. III. Correlation zwischen den beyden höhern Collegiis den 16 April. N. IV. Correlation zwischen allen drey Reichs-Collegiis, den 17 ejusdem. N. V. Reichs-Gutachten über den § de indaganda.

XII. Schwedische Interceßion vor die Religions-Freyheit in den Käyserl. Erb-Landen. N. I. formula *intercessionalium*.

XIII. Vom Beschluß des Reichs-Tags; Käyserl. Anforderung von 60 Römer-Monaten. Tod des Frantzösischen Ambassadeurs Vautorte. N. I. Reichs-Gutachten wegen Beschliessung des Reichs-Tags. N. II. Käyserl. Decret in solcher Materie.

XIV. Von Abfaß- und Revidirung des Reichs-Abschieds: wird dazu eine Deputation angeordnet. N. I. Monita *Evangelicorum*, was bey Abfassung des Reichs-Abschieds in Acht zu nehmen.

XV. Der punctus *restituendorum* will auf einen künfftigen Reichs-Tag verwiesen werden; darüber entstandene Differenzien mit den Evangelicis. N. I. Relation der Käyserlichen Commissarien über diesen Punct.

§. XVI.

§. XVI. Der Evangelischen Stände intercessionales vor die Religions-Freyheit in den Käyserl. Erb-Landen. N. I. Formula *intercessionalium.*

XVII. Von der Grafschafft Schleyden Reichs-Immedietät. N. I. Vorstellung über diesen Punct.

XVIII. Reichs-Deliberation über die geforderten 60 Römer-Monate. Vom Unterscheid zwischen vota majora, und die mehrern haben es bewilligt. N. I. II. III. Protocolla und conclusum in hac materia.

XIX. Reichs-concluſa in puncto *Vildfangiatus*; des Magdeburgischen privilegii Ottoniani, und der Warnemünder-Schantz. N. I. II. III. Formalien derselben.

XX. Rang-Ordnung der secularisirten Stiffter, Halberstadt, Minden, Schwerin, Ratzeburg und Hirschfeld; ingleichen von der Rheinischen Prälaten Sitz und Stimm. N. I. II. Käyserl. Decrete in diesen Puncten.

XXI. Von der erfolgten Publication des Reichs-Abschieds; Evangelici thun Vorstellung, daß ihre monita im Reichs-Abschied übergangen worden: Formula *recessus Imperii*, remissive. N. I. Deliberatio *Evangelicorum* über diesen Punct: N. II. derselben Memorial dieserhalb an Ihro Käyserl. Majestät. N. III. Protocollum über die geschehene Insinuation.

XXII. Von den Puncten, welche von den Evangelicis im Reichs-Abschied geändert zu werden verlanget worden; und was dieselben dieserhalb vorgestellt; vom Religions-Exercitio der Evangelischen Reichs-Hoff-Räthe, desgleichen de interpretatione Instrumenti Pacis. N. I. Puncte, welche die Evangelischen im Reichs-Abschied geändert haben wollen. N. II. Evangelicorum Vorstellung dieserhalb an Ihro Käyserl. Majestät. N. III. Puncta addenda. N. IV. Protocollum, die suspensionem *processuum* in causis *gravaminum* betreffend. N. V. Evangelicorum *replicæ*. N. VI. & VII. Vorstellung deswegen bey dem Legat Vollmar, und dessen Antwort darauf.

XXIII. Der Stände Resolution in der Lothringischen Arrest-Sache. N. I. Anschlag-Zettel.

XXIV. Ceremoniel bey dem Chur-Käyngischen Abschieds-Mahl.

XXV. Politisches Bedencken über die gegenwärtige Reichs-Tags-Handlung. N. I. Solches Bedencken in forma.

XXVI. Von Recompensirung derer bey dem Westphälischen Frieden gewesenen Käyserl. Gesandten. N. I. II. Memorialien de hoc puncto.

XXVII. Verboth des schädlichen Pennalismi auf den Academien. N. I. Formula dieses Verbots.

1654.

Reichs-deliberationes und concluſa in puncto gravaminum wider Franckr. N. I.

§. I.

Freytags, den 3ten Mertz wurde des Vormittags in allen drey Reichs-Collegiis das sub N. I. anliegende Reichs-Gutachten in puncto gravaminum wider die Cron Franckreich verlesen, darüber; wie auch über einem von dem Mantuanischen Abgesandten übergebenen Memorial (worin er auf des Frantzösischen Abgesandten beschehenen Offerten, die Zahlung der dem Hertzog von Mantua versprochenen 494000 Goldfl. betreffend, seine Erklärung einzubringen sechs Wochen Dilation begehret hatte) deliberiret, und des Nachmittags darüber Innhalts N. II. re- und correferiret; auch folgenden Tags, Laut protocolli N III das Gutachten in beyden Puncten, auf Maaße, wie die Beylage N. IV. meldet, ajustiret. Worüber noch selbigen Tages, Laut N. V. correferirt worden. Bey selbiger Seßion wurde auch den Nassau-Hadamarischen und Nassau-Dillenburgischen Gesandten ihre Seßion auf der Fürsten-Banck dem Kayserl. Decrete gemäß angewiesen.

1654. N. II. N. III. N. IV. N. V.

N. I.

Reichs-Gutachten in puncto gravaminum contra Galliam, item Ducis Sabaudiæ contra Mantuæ Ducem.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{1}{11}$ Mart. 1654.

Der Röm. Käyserl. Majestät, ihrem allergnädigsten Herrn, geben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte, allerunterthänigst zu vernehmen, was Maaßen verschiedene Stände des Reichs bey gegenwärtigem Reichs-Tage sich wider die Cron Franckreich ab deme beklagt, daß ihnen wider den mit derselben Anno 1648. zu Münster aufgerichteten Frieden und nach dessen Schluß bis dahero durch gewaltsame, militärische und andere Proceduren allerhand Eingriffe und Schaden zugefügt, und auf vielfältiges bey dem Frantzösischen Gubernatorn, Commendanten und Officirern so wohl, als respective selbst an dem Königl. Hoff mühsam und kostbarlich beschehenes, inständiges Sollicitiren die geringste Remedirung niemahlen würcklich erfolgt sey, sich hierüber auf dero eingegebene Schrifften beziehend:

Den Ständen sind verschiedene Klag-Schrifften wider Franckreich übergeben worden.

1654. Hierauf hat man mit dem Frantzosischen Abgesandten zu handeln angefangen;

1654. Dieweil dann Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten bey der Sachen reiffer Uberlegung in alle Wege für billig und hochnöthig erachtet, daß den klagenden Ständen nach gestallten Dingen schuldige Handbietung wiederfahre; zu dem Ende auch des Königl. Frantzösischen Ambassadeurs Herrn de Vautorte Excellenz allschon vor geraumer Zeit, etliche von den Beschwerten eingekommene Klagen per deputatos schrifftlich überreicht, und um derselben schleunige billige Remedirung gebührende Erinnerung gethan, wie die Beylage sub lit. A. mit mehrerm besagt, darauf aber keine hauptsächliche Resolution, sondern allein diese dilatorische Antwort erfolget, daß Se. Excell. über solche gravamina nach der Stände Belieben, entweder in pleno omnium consessu, oder vor einer gevollmächtigten Deputation sich wollen vernehmen lassen; zugleich auch wegen der Cron Franckreich verschiedene Gegen-gravamina mündlich eingewandt, wie dieselben hernach laut N. I. schrifftlich extradiret worden, darwider in puncto der Savoyischen Investitur Mantua excipiret, wie ab dem Beyschluß N. 2. zu ersehen, und der Königl. Frantzösische Gesandte nach Besage N. 3. repliciret; als hat man an Seiten Chur-Fürsten und Ständen bey so gestalten Dingen für gut angesehen, daß

der auch Gegen-gravamina eingebracht; wobey Mantua wegen Savoyen excipiret; haben demnach Stände vor gut angesehen: daß die Mantuanische völlige Antwort erwartet: dem Frantzösischen Gesandten aber durch eine Commission reunionstrationes geschehen möchten.

1) wegen der Savoyischen Sache der Mantuanischen fernere Antwort zu erwarten seyn werde;

2) Die übrigen Puncte aber durch einige von Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst zu verordnende Käyserl. Commissarien mit Zuziehung der von Chur-Fürsten und Ständen allbereits benahmten Deputirten und jedesmahl in Beyseyn der Interessirten mit dem Herren Frantzösischen Bothschaffter alsobald vorzunehmen; dabey Se. Excellenz insonderheit zu remonstriren, daß die von den Ständen des Reichs wider die Cron Franckreich eingebrachten gravamina in facto & jure also beschaffen, und dem Münsterischen Friedens-Schluß dermassen zuwider scheinen, daß Ihro Käyserliche Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen sich unzweiffentlich versehen, es werde der Königl. Gesandte den klagenden Ständen nächst förderlicher Ab- und Einstellung der Beschwerden, durch billige Mittel solche Satisfaction geben, daß darob Ihro Königl. Majestät in Franckreich, zu Festhaltung des publica fide getroffenen Friedens tragende Begierde im Wercke zu verspüren seyn, und die gravati des Friedens erfreulich geniessen mögen; auf dem Fall aber insonderheit die richtige künfftige Bezahlung der Guarnison in Philippsburg, samt deshalben nöthiger Versicherung der Cron Franckreich schwer fallen und difficultiret werden solte, also daß dahero die geklagten Eingreiff- und Verfügungen wider den Friedens-Schluß weiter zu besorgen wären, so möchte mit guter Manier versucht werden, weil gleichwohl die Cron Franckreich von erstgedachter Guarnison keinen Nutzen hat, dem H. Röm. Reich aber wegen des Käyserl. Cammer-Gerichts Sicherheit ein merckliches daran gelegen, daß des Orts keine Unordnung vorgehe, ob bey nunmehr mit Ihro Käyserl. Majestät und den Ständen des Reichs habenden Frieden und guter Verständniß, die Abführung derselben vermittelst gütlicher Handlung zu erlangen sey.

Insonderheit wegen der Guarnison in Philippsburg.

Wegen des von Franckreich urgirten puncti assistentiæ.

Die an Königl. Frantzösischer Seite beschehene querelas und benanntlich den punctum assistentiæ betreffend: da wäre dem Herrn Ambassadeur zu repräsentiren, daß sich Chur-Fürsten und Stände einiger derselben Cron Feinde wider den Friedens-Schluß geleisteter Hülffe keinesweges zu erinnern wüsten, daher sie sich dann versehen, daß man ihnen hierüber etwas ungleiches beyzumessen nicht gemeynet seyn werde; daß aber verschiedene Stände mit Quartieren, Durchzügen und Contributionen von den militirenden Partheyen offt und vielmahl hochbeschweret werden, darüber habe sich neben den unter der Last liegenden Ständen und dero Unterthanen das H. R. Reich vornemlich und am meisten zu beklagen; sey aber nunmehr durch einen mit dem Herrn Hertzogen pro bono publico und zu Verhütung mehrerer Weitläufftigkeiten getroffenen gütlichen Vergleich und die in das Reich publicirte Käyserl. mandata avocatoria & inhibitoria, wie auch andere auf das Chur-Cöllnische Memorial in den dreyen Reichs-Collegiis geschlossene heilsame Mittel, diesem Unheil für des künfftige dermassen begegnet, gesteuret und abgeholffen, daß verhoffentlich deswegen nichts mehr zu befahren, noch die Stände des Reichs einiger Nachsehung zu beschuldigen seyn werden. So viel aber die im H. Röm. Reich geworbene Kriegs-Völcker anlangt: darüber geben die Reichs-Constitutionen und das

ohn-

1654. ohnunterbrochene uralte Reichs-Herkommen die beständige Nachricht, Ziel und Maasse, daß vermöge der teutschen Nation bekandter Freyheit, die Werbungen, jedoch nach Gestalt und nächst Vollziehung der darüber verfasten Reichs-Satzungen und darinnen enthaltenen Prästationen und Conditionen, nicht verwehret, oder aufgehoben werden können: immaßen es auch bey den Friedens-Tractaten eine andere Meynung niemahlen gehabt habe; und sey præstitis præstandis, und auf vorgehende Bewilligung, der Cron Franckreich nicht weniger, als andern Potentaten, Werbung im Reich zu thun unbenommen. 1654.

Wegen des Ertz-Hertzogs zu Oesterreich gravamina.

Warum des Herrn Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Ferdinand Carls Durchl. ihre vor des Königl. Bothschaffters Anherokunfft wider dieselbe Cron an dero Mit-Stände per communicandam dictaturam schrifftlich gebrachte gravamina von dem Reichs-Directorio widerum abgefordert und zu sich genommen habe, darüber hätte man keine speciale Nachricht; könne aber nicht sehen, wie und aus was Ursachen des Herrn Ertz-Hertzogen Durchl. wider ihren Willen derselben Schrifften Communication und diß Orts vorzunehmende Tractaten zugemuthet werden könte.

Ew. Käyserl. Majestät werden dahero Commissarien verordnen, und mit dem Frantzösischen Gesandten handeln lassen.

Ist und gelanget solchem allem nach an Ihro Käys. Majestät Dero gehorsamster Chur-Fürsten und Stände allerunterthänigste Bitte, Sie wollen einige Käyserl. Commissarien allergnädigst verordnen, welche obberührter Maaßen mit Zuziehung der Stände Deputirten und im Beyseyn der bey jedem casu specialiter Interessirten den Herren Königl. Frantzösischen Gesandten ungesäumt besprechen, und in puncto der Stände gravaminum bestes Fleisses dahin colliniren und negotiiren, damit man den vorhabenden Zweck und dessen sattsame Versicherung in Güte und Freundschafft erlangen möge; im übrigen aber durch diensame und wohlbegründete Information Sr. Excellenz dergestalt unter Augen gehen und die Raison also remonstriren, daß sie darob Begnügen und gutes contento haben mögen; und thun Ihro Käyserlichen Majestät Chur-Fürsten und Stände sich ꝛc.

N. II.

Correlatio den 2. Mart. 1654.

Zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis 1) über das abgefaste Gutachten in puncto materiarum ante discessum Cæsaris absolvendarum; 2) über das wegen der Bechtischen Evacuation übergebene Memorial.

Chur-Mäyntzisch Directorium per Herr Meel:

Materiæ tractandæ.

Es hätte das Churfürstl. Collegium über dem abgefasten Gutachten sich vernehmen; liesse es dabey allerseits bewenden, nur daß man wegen des bishero vorgegangenen Verzugs eine glimpffliche Entschuldigung hinzuzuthun nöthig befinde.

Item addendum, daß der punctus restituendorum pari passu cum cæteris zu erörtern.

Item pro verbis: andere austrägliche Mittel, ponatur: durch andere im Reich hergebrachte Wege.

Vermeynten auch, daß der punctus tranquillitatis & securitatis publicæ stabiliendæ mit nächstem vorzunehmen wäre.

Bechte. Indemnisatio.

Bey dem Memorial, der wegen der Bechte gravirten Stände, und darin angeführten vier Haupt-Begehren, sey ein Churfürstl. Collegium der Meynung: den punctum indemnisationis betreffend: daß in Erwegung des Friedens-Schlusses, Krafft dessen kein Stand vor dem andern haffte, und daß diejenigen Stände, welche ihre quotas dato nicht abgetragen, dennoch solvendo sind, auch wider dieselbe die Execution zu ergreiffen, und auf ihre Kosten auf acht pro cent die restirende Summe aufzunehmen erlaubet worden, eine weitere Schadloßhaltung, als in dem Nürnbergischen Executions-Receß enthalten, nicht vonnöthen, noch bewilliget werden könne.

Restirendes Drittheil.

So viel auch den gesuchten Zusatz des übrigen einen Drittheils an den bewusten sieben und dreyßig Monaten zum Bechtischen Unterhalt anlangend: Lasse man es bey obiger Resolution nochmahls bewenden, daß nemlich solches bis auf die mit andern Creysen bevorstehende liquidationes & compensationes auszustellen sey. Damit aber ohne fer-

1654. Liquidatio. nern Verzug mit den Herren Königl. Schwedischen Commissarien die so lange desiderirte richtige Liquidation über die Schwedischen restirenden Militz-Gelder, samt der Vechtischen Verpflegung getroffen werde, so wären diese durch die ad hunc punctum benannte Deputirte zu einer benanntlichen Specification zu erinnern; Wegen der andern Forderungen aber, als hicher nicht gehörig, an andere Oerter zu verweisen, und deswegen die Evacuation nicht aufzuhalten. 1654.

Terminus evacuationis. Vorgehend dieser Liquidation wäre mit den gravatis; insonderheit aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Münster, weil dieselbe einige Gelder erhoben haben, de certo termino evacuationis zu reden; alsdann auch mit den Schwedischen Herren Commissarien deshalben, und de loco deputationis der Gelder, ein gewisses zu schliessen.

Oesterreichisch Directorium:

Fürstl. conclusum. Verlaß hierauf das den 1. Mart. als gestern Nachmittag im Fürsten-Rath gemachte und vorhergesetzte conclusum. Darauf ist jedwedes Collegium unter sich zusammen getreten, und hat nach beschehener Vernehmung das Churfürstliche Collegium anzeigen lassen

Der Herr Meel: Sie befänden, daß man wegen des abgefasten Gutachtens allerdings einig, und wären unter den Worten: quæ ad stabiliendam securitatem & tranquillitatem publicam faciant, die materiæ begriffen und verstanden, so sie dem Instrumento Pacis anhero remittiret, und jetzo eben nicht specialiter in dem Gutachten benennet wären.

Vechte. In der Vechtischen Sache müsten die Neben-Forderungen, so nicht zu den Satisfactions-Geldern gehöreten, separiret, und mit diesen nicht confundiret werden: Zumahlen die durch Oppignoration der Vechte beschehene Assecuration nur auf die Satisfactions-Gelder gienge.

Liquidatio. Es würde aber den Schwedischen, wann die Neben-Prätensionen richtig liquidiret, und die Gegentheile darüber gehöret wären, die Execution vom Reiche nicht versaget werden; doch wäre die Evacuation dadurch nicht aufzuhalten.

Indemnisatio. Die Schadloßhaltung der gravatorum wäre im Nürnbergischen Executions-Receß genugsam versehen; dabey liesse man es bewenden.

Restirendes Drittheil. Die begehrte Zulage des einen Drittheils anlangend: könten sie geschehen lassen, daß diejenigen, so compensationem dagegen vorgeschützet, das Drittheil noch zu erlegen hätten.

Ratione termini solutionis & depositionis wären sie mit dem Fürstl. Collegio einig;

Wie auch, daß, an Statt der Worte: **einer bestimmten Zeit**, gesetzet würde: **so bald möglich**.

Herr Vollmar: Das Fürstl. Collegium wolte gerne wissen, ob in dem abgefasten Gutachten unter den Worten: quæ ad stabiliendam securitatem & tranquillitatem publicam faciunt, die Wahl-Capitulation, oder Executions-Ordnung verstanden würde. Capitulation. Executions-Ordnung.

Herr Meel: Sie verstünden darunter die materiam, so in dem jüngsten Chur-Cöllnischen Memorial enthalten; übriges würden die vota geben.

Cöllnisches Memorial. Burgundus bath von solchem Memorial nicht eher zu deliberiren, es wären dann die verba injuriosa contra ipsum prolata corrigiret.

Hildesheimensis: Ne literam quidam corrigendam.

Burgundus: Corrigemus itaque nos alio modo: hoc potes notare & rescribere.

Hildesheimensis: Petebat, has minas notari.

Vechtische Liquidation. Herr Berenklau: Bath eine Deputation zu verordnen, für welcher die Neben-Forderung liquidiret würde.

Vechtische Sache. Herr Meel: Churfürstl. Collegium hielte nicht dienlich, daß sich das Reich darein mischete; wäre nur ratione der Satisfactions-Gelder in obligatione, und hätte mit diesen Prätensionen nichts zu thun; concernirete nur particular Personen. Es stünde aber zu der Commissarien Belieben, ob sie eine Liqvidation mit Anführung der Fundamenten, worauf diese Foderung beruhe, dem Directorio einschicken wolten; würde sich alsdenn

1654. denn darauf resolviren können; doch müste die Evacuation hiedurch nicht gehindert, und das Reich hierinn nicht impliciret werden. 1654.

Hierauf sind die Städtischen herein gefordert, ad quos

Chur-Mäyntzisch Reichs-Directorium per Herr Meel:

Das Chur- und Fürstl. Collegium hätte sich über den abgefaßten Gutachten vernommen; liessen es allerdings bey dem Aufsatz bewenden; nur daß eine glimpfliche Entschuldigung ratione moræ hinzugethan würde. Materiæ tractandæ.

2.) Würden sub generalibus verbis, weil man alle Puncte zu specificiren nicht nöthig erachtet, die materiæ verstanden, so in dem Instrumento Pacis anhero remittiret, und noch nicht erörtert wären.

Ratione verborum addendorum, vel mutandorum repetebat superiora.

Betreffend das Memorial, so wegen der Vechtischen Evacuation übergeben: wären die Neben-Forderungen von den Satisfactions-Geldern zu separiren: weil Vechte nur für die Satisfactions-Gelder hafftete. Vechte.

Damit aber Suecis auch wegen der Neben-Forderung die Hülffe nicht versaget würde, als stünde zu der Commissariorum Belieben, ob sie ihre prætensiones cum fundamentis dem Reichs-Directorio übergeben wolten; Würde sich alsdenn darauf vernehmen lassen; doch daß die evacuatio dadurch nicht aufgehalten würde. Liquidatio.

Ratione assecurationis gravatorum liesse man es bey dem Nürnbergischen Receß. Indemnisatio.

Die Zulage des Drittheils betreffend: hätten diejenigen, so compensationem prätendirten, die Liquidation darüber zuzulegen; übrige aber, so nicht zu compensiren hätten, den Drittheil zu zahlen. Restirendes Drittheil.

Ratione terminorum solutionis & evacuationis hätten sich die Deputirte mit den Commissariis zu vernehmen, und würde man sich facta liquidatione des Orts, wo die Gelder zu lieffern, zu vergleichen haben. Evacuatio.

Städtisches Directorium:

Es hätte das Städtische Collegium der beyden höhern Collegiorum Meynung über obangeregten Puncten vernommen;

Liessen es bey dem Aufsatz und jetzigen Erinnerungen bewenden. Materiæ tractandæ.

Betreffend das Vechtische Memorial: hielten sie den gravatis neue Assecuration zu leisten unnöthig; wären in dem Nürnbergischen Executions-Receß genugsam versichert; Vechte.

Auch die Städtischen Abgesandten zu Ausstellung einer neuen Assecuration nicht instruiret. Indemnisatio.

Es wollen auch diejenigen, so ihre Satisfactions-Gelder neben den zwey Dritttheilen erleget, nicht hoffen, daß man sie noch zu einem mehrern anstrengen würde. Restirendes Drittheil.

Solte aber je die Evacuation ohne Zulage des einen Drittheils nicht zu erlangen seyn, wolten sie sich hierinn nicht widersetzen;

Jedoch reservirte ihm der Ober-Rheinische Creyß seine zustehende Compensation facta desuper liquidatione.

Die Fränckischen und Schwäbischen Städte aber bezögen sich dißfalls auf die special-Tractaten, so sie hierüber mit dem Bischoff zu Münster gepflogen.

Die Neben-prætensiones wären ohne Behinderung der Evacuation zur Richtigkeit zu bringen. Neben-Forderungen.

Ratione terminorum & loci conformirten sie sich mit den höhern Collegiis. Terminus solutionis.

N. III.

Protocollum. Actum den 3. Mart. 1654.

Saltzburgisch Directorium:

Man hätte sich zu erinnern, wessen sich Ihro Käyserl. Majestät wegen Introduction der Fürsten Salm, Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg, denn auch der Fürsten von Nassau gnädig resolviret: Neue Fürsten.

Weil nun den $\frac{28}{10}$ Febr. Mart. die Introduction erst bemeldter Fürsten vorgegangen, und dieselben Nassau.

1654 selben sich dabey in Person eingestellet; so hätte dasmahl die Introduction der Fürsten von Nassau, weil dieselbe nicht allhie in Person gegenwärtig, füglich nicht geschehen können: 1654.

Nachdem nun Ihro Käyserl. Majestät nochmahls befohlen, daß der Fürsten von Nassau, nach Anleitung Ihro Käyserlichen Majestät darüber ertheilten decreti, competens locus & sessio auf der Fürsten-Banck angewiesen werden solte; als würde man solches jetzo zu Werck richten.

Introduction von Nassau.

Burgundus bedingte wegen Nassau-Siegen, daß dem hierunter nicht präjudiciret werden möchte. Darauf ist die introductio durch den Herrn Reichs-Marschall geschehen, und Nassau-Hadamar nach Dietrichstein; Dillenberg nach Piccolomini lociret worden; welchen locum sie beyderseits cum protestatione & reservatione juris vor dasmahl angenommen.

Dagegen Eggenberg, Lobkowitz und Salm reprotestiret haben.

Post introductionem

Saltzburgisch Directorium:

Das Reichs-Gutachten in puncto gravaminum contra Galliam betreffend:

Gravamina contra Galliam; und Mantuanisches Memorial.

Man würde vernommen haben, was für ein Gutachten wegen der gravaminum contra Galliam aufgesetzet, und was der Mantuanische Abgesandte der Dilation halber in einem Memorial gesuchet:

Weil nun dieser Rathsitz darum angesehen, daß man sich darauf vernehmen lassen möchte; als hätte man sich darauf zu erklären.

Saltzburg lässet es bey dem aufgesetzten Gutachten bewenden; hält auch dafür, man würde Mantuano die gebetene Dilation füglich nicht abschlagen können.

Mantua.

Bäyern: Es liesse sich an, daß der Mantuanische Abgesandte nicht begehrte die Sache zur Richtigkeit zu bringen; hätte eilff Wochen Zeit gehabt, daraus zu referiren; suchte jetzt dennoch sechs Wochen Dilation, so eben in die Zeit der Käyserl. Abreise einlauffen würde, daß also hernach dux Sabaudiæ einen neuen Abgesandten an den Käyserl. Hof schicken möchte; verhoffte nicht, daß ihnen die Dilation würde verstattet werden: weil denselben die Sache ohne das bekand, und Zweiffels ohne genugsam darauf instruiret wäre; Wiederholete derowegen sein am 20. Januar. jüngst in der Savoyschen Sache abgelegtes votum; bath, die Gesandten wolten dem Friedens-Schluß gemäß ihr votum in dieser Sache ablegen, daß Savoyen ohne fernern Aufhalt die Belehnung ertheilet werden möchte; Stünde demnach dem Mantuanischen Abgesandten bevor, sich auf des Frantzösischen Erbieten zu erklären; würde aber dazu so viel Zeit nicht nöthig haben.

Savoyen.

Gravamina wider Franckr.

Das Reichs-Gutachten betreffend: hielte er dafür, daß man regi Galliæ wegen Verpflegung der Guarnison in Philippsburg, und Abstellung der Exorbitantien andere Versicherung, als im Instrumento Pacis enthalten, nicht annuthen könte.

Philippsburg.

Die Enträumung der Vestung Philippsburg wäre mehr zu wünschen, als zu hoffen; und nicht vermuthlich, daß sich rex Galliæ dazu würde disponiren lassen. Ingleichen hielte er dafür, weil sich der status mit dem Hertzoge von Lothringen geändert, würde die Anziehung des mit dem Hertzog von Lothringen getroffenen Vergleichs keinen Nutzen haben.

Werbung.

So wäre auch nicht dienlich, daß bey dem Punct der Werbung eben in specie gedacht würde, daß man der Cron Franckreich, oder Spanien die Werbung im Reich füglich nicht behindern könte.

Gravamina contra Galliam. Philippsburg.

Oesterreich: Hätte bey dem Gutachten nichts sonderes zu erinnern; es würde aber in demselben dem Frantzösischen Ambassadeur verschiedentlich der Titul Ihro Excellenz gegeben, so nomine Imperii nicht zu geschehen pflegte.

Betreffend die Enträumung der Guarnison in Philippsburg: erinnerte er sich, was deswegen hiebevor bey der Deputation in puncto justitiæ, auch allhie im Fürsten-Rath vorkommen; wäre wohl zu wünschen, daß dieselbe möchte zu erhalten seyn: weil aber leicht zu erachten, daß der legatus sich desfalls defectu mandari entschuldigen würde, und dafür halten, daß es dem Instrumento Pacis zuwider lieffe; hielte er dafür, daß besser wäre, diesen passum gantz auszulassen, und nur um Abstellung der Exorbitantien anzuhalten.

Es wäre wohl zu besorgen, daß, so lange die Frantzosen ihre Guarnison in Philippsburg hätten, die Unruhe daselbst nicht cessiren würde: zumahl die Guarnison in Brisach

nicht

1654. nicht weniger exorbitirte, da sie doch ihre Verpflegung aus dem Elsaß hätten: weil nun die Guarnison in Philippsburg keine Verpflegung aus den benachbarten Oertern hätte, sondern derselben aus der Königl. Cammer erwarten müste; wäre schlechte Hoffnung die Abstellung der Exorbitantien zu erhalten. 1654.

In puncto der Werbung wäre nichts zu ändern; wäre den vorigen concluſi gemäß. Werbung.

Betreffend das Mantuanische Memorial: hätte selbigem Abgesandten des Frantzösischen Abgesandten Memorial, so bald solches übergeben worden, communiciret werden sollen; vernehme aber, daß er erst vor drey Tagen Abschrifft davon erlanget; derowegen ihm die gebetene Dilation nicht abzuschlagen. Rex Galliæ gebe zwar vor, daß er das Capital duci Mantuano verschiedentlich offeriret hätte; wäre aber keine realis oblatio geschehen; zudem der usurarum a tempore moræ dabey nicht gedacht worden; so detinirte Sabaudus auch noch unterschiedliche Plätze, die Mantuano zu restituiren. Mantua.

Magdeburg erinnerte sich, was hiebevor wegen der Savoyschen Sache vorkommen: weil nun Sabaudus um eine Interceßion bey dem Reich pro consequenda investitura ansuchte, und selbige dem Instrumento Pacis gemäß; sehe er nicht, warum ihm dieselbe abzuschlagen. Mantua.

Conformirte sich sonsten bey dem Reichs-Gutachten, ratione der Versicherung und Enträumung Philippsburg mit Bäyern; ratione des prædicati Excellenz, mit Oesterreich. Die von Mantuano gesuchte Dilation betreffend: hielte er dafür, daß demselben zu Einbringung seiner Erklärung vierzehen Tage zu indulgiren. Gravamina contra Galliam. Philippsburg. Mantua.

Erinnerte dem nächsten die Wahl-Capitulation in pleno vorzunehmen. Capitulation.

Burgund, wie Oesterreich.

Pfaltz-Lautern hätte bey dem Gutachten nichts besonders zu erinnern: weil aber die Cron Franckreich wegen Philippsburg im Instrumento Pacis fundiret; wäre besser der Enträumung nicht zu gedencken. Dem Mantuanischen Abgesandten würde die gebetene Dilation füglich nicht können abgeschlagen werden. Philippsburg. Mantua.

Teutscher-Meister: Das aufgesetzte Gutachten wäre dem Reichs-Concluso gemäß. Betreffend die Enträumung Philippsburg: ob schon wenig Hoffnung seyn möchte, dieselbe zu erhalten; könte doch nicht schaden, daß es tentiret würde. Philippsburg.

Das Mantuanische Memorial wäre dem Frantzösischen Abgesandten zu communiciren, und Mantuano die gebetene Dilation einzuräumen. Mantua.

Bremen: Ratione des Gutachtens, wie Bäyern; und würde nöthig seyn, daß die deputati sich wegen der Werbung wohl informirten: zumahlen im Instrumento Pacis Gallico enthalten: quod nullis copiis, quæ contra aliquem pacificationis consortem a quocunque duci contigerit, receptus, statiuum & transitus indulgeri debeat. Werbung.

Der Handlung mit dem Hertzoge von Lothringen; Item der Enträumung Philippsburg wäre aus obangeführten Ursachen nicht zu gedencken. Lothringen. Philippsburg.

Die Savoysche Sache müste bey diesem Reichs-Tage ausgemachet werden. Man könte zwar dem Mantuano eine vierzehen tägige Dilation wohl indulgiren; die investitura aber wäre darum nicht aufzuhalten. Wegen der Wahl-Capitulation, wie Magdeburg. Mantua. Capitulation.

Bamberg hätte vernommen, was wegen Enträumung Philippsburg von den vorsitzenden erinnert: Nun hätte es die Meynung nicht, daß solche Enträumung gestracks zu Anfange bey dem Frantzösischen Ambassadeur zu suchen, sondern weil die Exorbitantien der Guarnison daselbsten notorisch, wäre 1.) auf deren Abstellung und 2) auf künfftige Versicherung, daß man sich solcher Exorbitantien ferner nicht möchte zu befahren haben, zu dringen: denn ob wohl im Instrumento Pacis schon davon disponiret, hätte doch bißhero die Erfahrung gegeben, daß man dadurch nicht versichert wäre. Im Fall nun der Frantzösische Ambassadeur dieserwegen keine genugsame Versicherung stellen würde, auf solchen Fall wäre hiebevor für gut angesehen um die Enträumung anzuhalten; hielte derowegen dafür, man hätte diesen Punct in dem Reichs-Gutachten nicht auszulassen; Philippsburg.

Es möchten sonst die Frantzosen in die Gedancken gerathen, ob wären Ihro Fürstl. Gn. zu Speyer und andere benachbarte schuldig, die Guarnison in Philippsburg zu unterhalten; bath diese Handlung zu maturiren.

Das Mantuanische Memorial betreffend: wäre dem Frantzösischen Ambassadeur Mantua.

zuzu-

1654. zuzusprechen, daß an Seiten der Cron Franckreich dem Instrumento Pacis ein Genügen geschehen möchte. Ratione petiti termini aber conformiret er sich mit Bäyern. Dem Hertzoge von Savoyen wäre zu demjenigen zu verhelffen, was ihm im Instrumento Pacis versprochen; und derowegen gehörige Recommendation einzulegen. 1654.

Savoyen.

Lautereck: Bey dem Gutachten ratione prædicati excellentiæ, wie Oesterreich. Ratione assecurationis, wie Bäyern. Ratione der Werbung, wie Bäyern und Bremen.

Gravamina wider Franckr. Mantua.

Das Mantuanische Memorial betreffend: wäre demselben zu Einbringung seiner Erklärung drey, oder vier Wochen einzuräumen.

Capitulation.

Wegen der Wahl-Capitulation, wie Magdeburg.

Philippsburg.

Würtzburg: Das aufgesetzte Gutachten betreffend: wären die jetzt angeführten rationes wegen Philippsburg hiebevor vorkommen; dennoch deren unbehindert dahin geschlossen, daß man die Sache zu versuchen hätte; sehe derowegen nicht, warum von solchem concluso abzustehen.

Werbung.

Die freye Werbung hätten zwar zu Münster die Frantzösischen Plenipotentiarii nicht zulassen wollen; wäre aber immer contradiciret, und verstünden sich die verba Instrumenti Pacis von dem casu, wenn ein Fürst, oder Stand des Reichs für sich werben, und die Völcker ein, oder anderer Parthey zuführen wolte. Ratione assecurationis wäre es bey dem Instrumento Pacis zu lassen.

Mantua.

Mantuano wäre auf zwey, drey, oder vier Wochen Dilation zu indulgiren; und wenn er alsdenn seine Erklärung eingebracht hätte, alsdenn ferner davon zu reden, was wegen der von Savoyen gesuchten Investitur zu thun wäre.

Savoyen

Mantua.

Altenburg: In der Mantuanischen Sache käme zweyerley in Consideration: 1) Auszahlung der Gelder, so Franckreich thun solte; 2) die Belehnung, so Imperator versprochen. Ratione primi wäre die actio gegründet, und derowegen bey dem Frantzösischen Ambassadeur Erinnerung zu thun:

Weil aber Franckreich zur Zahlung sich offerirte, und Mantuanus der Acceptirung halber sich zu erklären Dilation suchte; wäre ihm dieselbe zu gönnen. Quoad secundum hätte die duci Sabaudiæ versprochene Belehnung mit Zahlung der Gelder keine Gemeinschafft; wäre simpliciter und ohne Bedingung versprochen; litera Instrumenti Pacis redete solches klar; es käme auch das Reichs-Interesse mit in Consideration, und wäre salvo Instrumento Pacis nicht anders ohne Affecten davon zu judiciren, als daß Sabaudo die Belehnung nicht zu denegiren, noch mit auswärtigen Sachen aufzuhalten, sondern Cæsari einzurathen, daß Ihro Majestät dieselbe Sabaudo möchte wiederfahren lassen.

Excellentz.

Ratione des Gutachtens conformirete er sich wegen des prædicati excellentiæ, mit Oesterreich.

Philippsburg.

Philippsburg betreffend: würden zierliche Worte dazu gehören, wenn man regi Galliæ persvadiren solte, daß er die Vestung evacuirte; könte jedoch geschehen lassen, daß dem vorigen concluso gemäß ein Versuch gethan würde.

Werbung.

Ratione der Werbung, wie Bäyern; und wäre in Verstattung derselben gute Behutsamkeit zu gebrauchen, damit das Reich nicht von Mannschafft erleeret würde. Der contra Franckreich angeführten gravaminum wäre in dem Gutachten nicht assertive, sondern nur relative zu gedencken.

Capitulation. Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Ratione der Wahl-Capitulation, wie Magdeburg; erinnerte auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung förderlichst zu communiciren.

Speyer, per Würtzburg: Ratione des Reichs-Gutachtens, wie Würtzburg.

Philippsburg.

Es wäre hiebevor remonstriret, daß die Exorbitantien der Guarnison in Philippsburg dem Instrumento Pacis zuwider, und derowegen ratione futuri Versicherung zu suchen, für gut befunden.

Der Frantzösische Ambassadeur würde zwar versprechen, daß ins künfftige dem Instrumento Pacis nachgelebet werden solte; Speyer wäre aber dadurch eben so wenig, als zuvor versichert.

Wann die Stände auf Prästirung dessen, was im Instrumento Pacis versprochen, nicht bestehen würden, würde es das Ansehen gewinnen, als wenn sie ihrer selbst nicht mehr achten, und einer den andern verlassen wolte.

Mit

1654. Mit Verstattung der Werbung wäre zwar behutsam umzugehen, wäre aber nicht zu rathen, sich deswegen in weitere Obligation einzulassen. 1654. Werbung.

Anspach conformiret sich mit Altenburg. Es könte aber der Handlung mit Lothringen wohl dergestalt gedacht werden, daß dieselbe obhanden gewesen, und wenn sich der status mit dem Hertzog nicht geändert, die Intention verhoffentlich dadurch erreichet werden mögen. Lothringen.

Freysingen conformiret sich mit Oesterreich. Was wegen der Werbung & de stativis & transitu non concedendis im Instrum. Pacis enthalten, solches wäre nicht von Werbung und transitu, so mit geringen Trouppen, sondern de copiis, von Heers-Krafft zu verstehen. Werbung.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Ratione des Aufsatzes wäre zu wünschen, daß die Vestung Philippsburg möchte wieder in des Bischoffs Hände kommen, oder doch genugsame Versicherung der künfftigen Exorbitanzien halber geschehen möchte. Wann man aber auf die Versicherung dringen würde, wolte sich fragen: Ob die Obligation, so im Instr. Pac. enthalten, nicht sufficient? und ob allhie eine andere Obligation, als sub fide Regia, von neuem könte gefodert werden? Philippsburg.

Die beste Assecuration würde seyn, wenn Churfürsten und Stände in guter Vertraulichkeit mit einander stünden, und ein jeder dasjenige prästirete, wozu ihm das Instr. Pacis verbinde.

Betreffend aber der Enträumung Philippsburg bey dem Frantzösischen Ambassadeur zu gedencken: würde es umsonst seyn, sich deshalber zu bemühen, wann man versichert wäre, daß es nicht zu erhalten, und das Röm. Reich nur Despect davon haben.

Der König in Franckreich würde sich nicht bereden lassen, daß er aus Philippsburg keinen Nutzen hätte; möchte denselben wohl auf etliche Tonnen Goldes anschlagen.

Weil man aber nicht wüste, was sich der Frantzösische Ambassadeur wegen geklagter Exorbitanzien, oder künfftigen Versicherung halber erklären würde; hätte man zuförderst dessen Antwort zu erwarten, und sich alsdenn dieserwegen ferner zu entschliessen.

Wäre billig, daß Speyer nicht Hülff-loß gelassen würde; es würde aber dazu nöthig seyn, daß Haupt und Glieder, wie auch die Glieder unter sich selbst, in guter Verfassung und Vernehmen stünden.

Ratione cæterorum formalium, wie Altenburg.

Ratione der Werbung bezöge er sich auf das Instrum. Pacis Gallicum, die Reichs-consultationes und Executions-Ordnung, welchen dißfalls nachzugehen. Werbung.

Potestas, die Werbung in seinem Lande zu behindern, wäre keinem Creyse, oder Stande abzuschneiden; auch dieselbe, damit die Mannschafft nicht abnehme, passim nicht zu verstatten; welches man des Nieder-Sächsischen Creyses und dessen Stände halber hiemit nochmahls reserviret haben wolte.

Ratione Mantuani, wie Bäyern und Altenburg.

Ratione der Wahl-Capitulation und Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, wie Magdeburg und Altenburg. Es wären schon eilff Tage verflossen, daß der Schluß wegen der Materien, so von Ihro Käyserl. Majestät Abreise abzuhandeln, gemachet, seithero aber nichts hauptsächliches vorgenommen, als daß in puncto restituendorum man zweymahl bey einander gewesen: Da nun die Sache nicht anders angegriffen werde, würden der Gesandten gnädige Fürsten und Herren in die Gedancken gerathen, als wann man allhie die Intention nicht hätte, etwas hauptsächliches abzuhandeln; welches denn gar ein betrübtes Aussehen gewinnen würde. Capitulation. Reichs-Hoffr. Ordnung.

Regenspurg: Ad 1. wie Bäyern und Freysingen.
Ad 2. wie Bäyern.
Zell: In allem, wie Wolffenbüttel.
Passau, wie Straßburg.
Grubenhagen, wie Zell.
Trient, wie Bamberg.

Calenberg conformirt sich quoad titulum petitum der Excellentz, so dem Legato Gallico adscribiret, mit Oesterreich. Imgleichen hielt es mit Magdeburg, Wolffenbüttel und Gleichstimmenden dafür, daß, was wegen der sonderbahren Versicherung Excellentz.

1654. Philippsburg. und Evacuation der Vestung Philippsburg darin vermeldet wird, auszulassen sey; nicht, daß man Ihro Fürstl. Gn. dem Herrn Bischoff von Speyer und andern gravatis die Erleichterung und Versicherung mißgönne, sondern weil die Versicherung im Instrum. Pac. art. 17. genugsam enthalten; die begehrte Enträumung aber noch zur Zeit nicht zu hoffen, und den Ständen des Reichs disreputirlich seyn würde, desperate Dinge zu begehren. 1654.

Lothringen. Werbung. Was wegen der Lothringischen Tractaten darin gedacht wird, könne auch omittiret; und, was von Werbungen mentioniret, eingerichtet werden, wie im Sachsen-Altenburg- und Wolffenbüttelischen votis gedacht worden.

Mantua. So viel das Mantuanische Memorial angehet: wenn die darin desiderirten inducia citra præjudicium tertii begehret worden, könte man dieselbe wohl verstatten; es schiene aber, daß sie dahin zieleten, daß die a Duce Sabaudiæ verlangte Investitur dadurch möchte gehindert werden: weil aber dieselbe im Instrum. Pac Gallico klar und deutlich versprochen; die Käyserl. Majestät sich auch An. 1652. gegen die Savoyschen Gesandten schrifftlich, wie per dictaturam allhie schon längst communiciret worden, erkläret hat, daß, so bald Duci Mantuano die versprochenen Gelder bezahlet werden, die investituta erfolgen solle; dem Ansehen nach aber die mora beym Mantuano sich befinde, der erst über sechs Wochen sich, ob ihm das Geld annehmlich, erklären wolle; So geschehe Sabaudo zu viel, daß er moram tertii büssen, und der Investitur noch länger nachgehen solle; dieser Ursache

Savoyen. willen halte er dafür, daß Cæsari die Sabaudische Sache ad effectum investituram imperiendi zu recommendiren; oder, da ja die Mantuanische Erklärung vorhero erwartet werden solle, zu der Einbringung eine Zeit von drey Wochen sub præjudicio zu determiniren sey.

Capitulation. Reichs-Hoffr. Ordnung. Wegen der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung und Capitulation, wie die Versitzenden.

N. IV.

Conclusum im Fürsten-Rath am Freytage, den $\frac{3}{13}$ Mart. 1654.

Gravamina contra Galliam. So viel das wegen der wider die Cron Franckreich vorgebrachten und hingegen an Seiten jetztgedachter Cron vorgewandten gravaminum aufgesetzte Gutachten belanget: wird für gut befunden, daß erstlich, der für dem anwesenden Frantzösischen Ambassadeur

Excellenz. gesetzte, sonderlich in dergleichen Reichs-Bedencken ungewöhnliche Titul der Excellenz; Zum Andern, was wegen der an Franckreich prätendirenden Versicherung des Unterhalts

Philippsburg. Assecuration. der Philippsburgischen Guarnison und der Schadloßhaltung der Stände des Reichs einkommen, ausgestellt, und es dißfalls bey der im Friedens-Schluß versehenen Assecura-

Enträumung. tion gelassen; wie nicht weniger Drittens, was von Abführung berührter Besatzung aus Philippsburg gemeldet wird (zumahlen solche in Erwegung der Umstände schwerlich zu hoffen, und deren Verweigerung den Ständen disreputirlich fallen würde) in dem Aufsatz ausgelassen; jedoch den Herren Käyserl. Commissarien und Reichs-Deputirten nach Gelegenheit und wie es sich füglich thun lassen möchte, im Discurs gegen ernannten Hn. Frantzösischen Bothschaffter von Enträumung besagter Vestung Philippsburg ein Versuch und Erwehnung zu thun anheim gestellet werden solle.

Lothringen. Demnach ferners die Sachen wegen der Handlung mit Lothringen sich geändert und in andern Stand gerathen, wäre in dem Gutbedüncken zu abstrahiren, und allein in genere zu melden, daß man zu Abwendung der angezogenen Beschwerden, andere dienliche Mittel und Wege an Hand zu nehmen, im Werck begriffen. Ferner so seynd die wider die Cron Franckreich angeführten Beschwerungen nicht also decisive, wie das Concept

Gravamina. mit sich bringet, zu setzen, sondern die Worte: de jure & facto beschaffen, und andere dergleichen auszulassen, oder zu moderiren.

Mantua. Betreffend des Mantuanischen Residenten übergebenes Memorial: wäre demselben zu Erholung Bescheids der begehrte Termin abzukürtzen, und ungefehr auf drey Wochen zu bestimmen, damit alsdenn die weitere Nothdurfft beobachtet, und so wohl die Belehnung des Fürstl. Hauses Savoyen, als der Erlag der in dem Friedens-Instrument dem Fürstl. Hause Mantua angewiesenen Summe Geldes der Gebühr nach befördert werden könne.

N. V.

1654. N. V. 1654.

Correlation zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis in puncto des aufgesetzten Gutachtens, die gravamina contra Galliam betreffend; Item des Mantuanischen Memorials.

Den 3. Martii horis pomeridianis.

Chur-Mäyntzisch Reichs-Directorium per Herr Meel:

Es hätte das Churfl. Collegium das Gutachten in puncto gravaminum contra Galliam erwogen, und befunden, daß im Eingang die Worte: Durch gewaltsame militarische Proceduren, etwas zu scharff, und auszulassen; Gravamina contra Galliam. Verba mutanda.

Item verbis: Dieweil Churfürsten und Stände ꝛc. deleantur verba: und hochnöthig; Item pro verbis: damit aber keine hauptsächliche Resolution, sondern allein ꝛc. ponatur: darauf er sich dahin erboten, daß über ꝛc.

In puncto des Mantuanischen Memorials hielten sie dafür, daß dem Mantuanischen Abgesandten zu Einbringung seines Principalen Resolution, wie auch dem Frantzösischen Ambassadeur zu Erlangung der begehrten Special-Vollmacht vier Wochen einzuräumen; und im Fall Mantuanus nach Ablauff derselben sich entweder gar nicht, oder dem Instr. Pacis nicht gemäß erklärete, Ihro Käyserl. Majestät alsdenn von Churfürsten und Ständen einzurathen wäre, daß sie den Savoyschen Abgesandten die begehrte Investitur ohnverlängt möchten wiederfahren lassen. Mantua.

Der passus wegen Philippsburg; Item der passus wegen des mit dem Hertzogen von Lothringen vorgewesenen Vergleichs, wäre gantz auszulassen. Philippsburg. Lothringen.

In fin. wäre pro verbis: Daß man den Frantzösischen Ambassadeur darüber besprechen solte, zu setzen: daß man sich mit demselben darüber besprechen wolte.

Saltzburgisch Directorium

Verlas darauf das Fürstl. conclusum sub eodem dato: Weilen nun unter demselben und dem Churfl. concluso, so viel das aufgesetzte Gutachten betreffend, keine besondere Differenz befunden, als hat man sich in monitis in dem andern conformiret. Gravamina contra Galliam.

Betreffend das Mantuanische Memorial: haben nach beschehener Umfrage im Fürstl. Collegio die majora dem Churfürstl. zugestimmet. Darauf seynd die Städtischen herein gefodert, und ist denselben der beyden höhern Collegiorum conclusum eröffnet worden; die es dabey allerdings haben bewenden lassen. Mantua.

§. II.

Verschiedene Tage wurde hierauf mit denen Special-Deputationen zugebracht; insonderheit machte die Vechtische Liquidations-Sache mehr Mühe, als man im Anfang vermuthet hatte, bis endlich solche durch den Haupt- und Neben-Receß sub Num. I. & II. beygelegt wurde. Receß über die Vechtische Liquidations-Sache. N. I. & II.

N. I.

Receß in der Vechtischen Sache mit den Schwedischen Commissariis aufgerichtet, den 12/22 Mart. Anno 1654.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino. 12/22 Martii 1654 Reichs-Deputation hat mit den Schwedischen Commissariis in puncto liquidationis wegen der Vechte nachfolgendes geschlossen; Wegen des Franck- und Schwäbischen Creyses.

Zu wissen, daß bey gegenwärtiger allhiesiger Reichs-Versammlung im Namen des Reichs und insonderheit deren bey den Königl. Schwedischen Militz Satisfactions-Geldern interessirten Creysen, vermittelst einer von Churfürsten und Ständen verordneten extraordinairen Deputation, mit den Königl. Schwedischen zu dieser General-Abrechnung gevollmächtigten Deputirten, Herrn Georg von Schnoiltzky und Herrn Johann Hoffstädtern von Kienberg, eine vollkommene Liquidation gehalten, und an heut dato das gantze Werck richtig gemacht und geschlossen worden, wie folget: Anfangs hat sich befunden, daß die Fränck- und Schwäbischen Creyse, was selbigen vermög der zu Nürnberg den 25. Julii Anno 1650. verfertigten Repartition an obgedachten Satisfactions-Geldern beyzutragen gebühret, wie auch an dem dazu gehörigen Hagenauischen errore (so sich insgemein für die sieben Zahl-Creyse auf 12000. Rthlr. beläufft) ihre quotas, nemlich der Fränckische Creys 1491. Rthl. 44. Kr. und der Schwäbische 2483. Rthl. 68. Kr. richtig

1654. und gäntzlich bezahlet; derowegen auch alle in Händen gehabte Particular-Quittungen den Herren Königl. gevollmächtigten Commissariis eingelieffert, und hingegen von denselben auf jeglichen Creys eine Haupt-Quittung unter Ihro Königl. Hoheit, der Reiche Schweden Erb-Fürstens und Pfaltz-Graffens beym Rhein, eigener Hand Unterschrifft und Gesiegel, extradiret worden. 1654.

An der Post Baden-Sponheim hat Herr Pfaltz-Graff, Georg Wilhelm, die Helffte bezahlt, restiret Baden die andere Helffte nemlich 6763⅓ Rthlr.

Wegen Pfaltz-Sponheim, restirt Simmern	6764 = =
Pfaltz-Zweybrück	15160 = =
Lautereck	115⅓ = =
Nassau-Sarwerden	7120 = =
Nassau-Sarbrücken	5839⅓ = =
Rhein-Graffen	6544 = =
Griechingen	3560 = =
Solms	1780 = =
Leiningen-Tarburg	6408 = =
Falckenstein-Thaun	1646 = =
Königstein für sich	980 = =
Leiningen-Westerburg zu Ober-Prün	372 = =
Sain und Witgenstein	627 = =
Waldeck	1840 = =
Straßburg	2600 = =
Hagenau, ohne dem nunmehr unter die sieben Creyse ausgetheilten error	11728 = =
Weissenburg	9968 = =
Landau	4544 = =
Speyer	9564 = =
Restiret also noch in diesem Creyse an den Königl. Schwedischen Satisfactions-Geldern	
Summa	125496 Rthlr.
und wegen des Hagenauischen erroris	1859 = = 1 Kr.

Reichs-Ritterschafft.

Die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strohm hat ihre wegen der Schwedischen Miliz-Satisfaction gutwillig übernommene Summe der in obbemeldeter Repartition benanten 20000. Rthl. nemlich 20000. fl. laut der Original-Quittungen mit baarem Gelde, die übrige 10000. fl. aber, laut eines unter heutigem dato verfasten Neben-Recesses mit Aßignationen, so an Statt baaren Geldes angenommen worden, richtig bezahlet, und hat mit dem Hagenauischen errore nichts zu thun; beläufft sich also das eigentliche quantum alles obspecificirten Ausstandes in einer Summe auf 135968. Rthl. 87. Kr. Und weilen bey dieser Abrechnung sich befunden, daß noch einige Particular Quittungen nicht produciret, nichts destoweniger doch die Bezahlung von Seiten der Königl. Schwedischen Herrn Commissarien gestanden wird, und daß die Evacuation dadurch nicht aufgehalten werden soll; als seynd von denjenigen, da die Quittungen gemangelt, den Königl. Commissariis schrifftliche Reverse, um ermeldte Quittungen förderlichst einzuschaffen, eingehändigt worden: Da auch etwa einige durch Unglück, oder sonst verlohren und gantz von Handen kommen wären, oder auch über Verhoffen sich noch bey den Ständen vielleicht doppelte Quittungen über ein, oder andere ausgezahlte Posten Geldes finden dörfften; so soll doch weder die Ermangelung der noch rückständigen, noch die etwa in duplo ausgegebenen Quittungen der Cron Schweden, oder den Königl. Commissariis künfftig zu keiner Gefährde, oder Nachtheil nicht gereichen.

Von nicht producirten Particular-Quittungen.

Bezahlung auf Abschlag.

Hiebey ist beyderseits verglichen worden, daß auf Abschlag erst-berührter Summe, die von den Chur- und Ober-Rheinischen Creysen nacher Franckfurt am Mäyn gelieferten und daselbst bey dem Magistrat noch vorhandenen Gelder, welche sich (mit Einschliessung der Stifft-Straßburgischen zwey Drittheil, so dann der Hessen-Casselischen zwey Drittheile und der Casselischen quota des Hagenauischen erroris) auf 18367. Rthl. 66. Kr. laut einer

1654. einer von dem Münsterischen Herrn Abgesandten unterschriebenen Specification, beläufft, dem Herrn Residenten von Schnoiltzky ausgelieffert werden sollen; Wie auch, daß so wohl aus den Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen von allen derselben Ständen nicht allein die ersten bewilligten zwey Drittheil, sondern auch letztes per conclusum Imperii placitirtes eine Drittheil Vechtischer Verpflegungs-Gelder, dem Königl. Schwedischen Kriegs-Commissario, Herrn Johann Hoffstädtern von Kienberg, ohne eintzigem Auffenthalt und Verzögerung so fort wircklich an ihn, oder seine Gevollmächtigte, als, da ist in Erfurt, Jost Brochhausen, Bürger; in Leipzig, Philips Jünger, Handelsmann, und in Hamburg, gedachten Commissarii Bedienter, Nieclaus Wirsing, baar und in solchen Sorten, wie es das Instrumentum Pacis besagt, ausgezahlet werden sollen; und belauffen sich solche drey Drittheil in dem Ober-Sächsischen Creys, als ad medium Novembr. 1653. gerechnete 37. Monat Vechtischer Verpflegungs-Gelder 32987. Rthl. 50. Kr.
Wozu obgedachter Hagenauischer error in diesem Creyse 1529. Rthl. 50. Kr.
und in dem Nieder-Sächsischen Creyse die drey Drittheil der 37. Monate Vechtischer Verpflegungs-Gelder 37079. Rthl. 68. Kr.
Und wegen des Hagenauischen erroris 1724. = =
geschlagen, beläufft sich die Summe dieser beyden Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse zusammen gezogenen Posten auf 73321. Rthl. 64. Kr.

1654. Erlegung des letzten Drittheils.

Was nun hieran ihm, Hn. Kriegs-Commissario Hoffstädtern, auf eingelieferte Specification vor der Evacuation Vechte unbezahlt und zurück bleiben wird, darüber soll der Herr Commissarius Ihro Fürstl. Gn. zu Münster eine richtige Designation übergeben, damit dieselben es dann weiters dem Nürnbergischen Receß und Reichs-conclusis gemäß, einbringen lassen, und sich der moræ halber gegen die Säumhafften erhohlen können; was aber mehr erwehnter Kriegs-Commissarius Hoffstädter aus diesen beyden Creysen wircklich empfangen wird, und was obgemeldter Maassen in Franckfurt dem Königl. Schwedischen Herrn Residenten, Georgen von Schnoiltzky, durch obgedachte Anweisung bezahlet ist, das soll von obgemeldter Summe der Königl. Schwedischen Satisfactions-Restanten abgezogen werden; wie dann bereits auch zwischen den gravirten Ständen und dem Kriegs-Commissario Hoffstädtern, was etwa schon einkömmt, auch er für gute Zahlung angenommen, eine richtige Designation unter seiner Hand und Petschafft aufgesetzet, unterschrieben und Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster zugeschickt werden solle.

Von Einbringung der Reste.

Anlangend die Vechtische monatliche 7000. Rthl. Verpflegungs-Gelder, welche zu Ausgang des dritten Exauctorations-Termins, so gewesen ist der $\frac{17}{28}$. $\frac{\text{Aug.}}{\text{Jul.}}$ Anno 1650. angefangen (daran aber zwey und ein halber Monat, nemlich 17500. Rthl. abzuziehen seyn, so in der Satisfactions-Repartition bereits gut gethan worden) ist von Seiten Churfürsten und Ständen Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster, samt den mit dem Vechtischen Unterhalt gravirten Ständen committirt und aufgetragen worden, mit den Herren Königl. Commissariis sich darunter zu Münster förderlichst zu berechnen und den befindenden Rest abzutragen, damit also ohne einigen fernern Verzug der Real-Assecurations-Platz Vechte, auf dem hiesigen Ortes beyderseits bestimmten und angesetzten Termin, nemlich den 15. des nächst-bevorstehenden Monats Aprilis styl. nov. unfehlbarlich abgetreten werde, und sollen die restirenden so wohl Satisfactions- als Vechtische Verpflegungs-Gelder nach der Herren Commissarien Willkühr entweder in Münster, oder in der Stadt Bremen; jedoch in solchen Sorten, wie die Satisfactions-Gelder nach dem Instrumento Pacis bezahlet werden, nemlich den Reichs-Thaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. den Ducaten zu zweyen Rthl. und nach advenant gelieffert werden. Und haben die Herren Königl. Schwedischen Deputirten Krafft der Commißion und Vollmacht zugesagt, daß auf demselben bestimmten Termin, den 15. April, nach beschehener wircklichen Bezahlung ohne einige weitere Prätension, wie die Namen haben mag, die Königl. Schwedische Guarnison, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, mit guter Ordre aus der Vecht abgeführet und selbiger Platz Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster wieder gelieffert und übergeben werden soll; welche mit und neben den benachbarten Ständen zu Beförderung des Abzugs selbiger Guarnison wegen nothdürfftiger Fuhren zu Abführung der Artillerie, Magazin und Bagage, alles dem Friedens-Schluß gemäß, in Zeiten Anstalt machen sollen.

Verpflegungs-Gelder.

Executions-Termin.

1654. Zu Urkund deſſen ſeynd von dieſem Receß zwey gleichlautende exemplaria verfertiget und im Namen des Römiſchen Reichs und der Cron Schweden von beyderſeits Deputirten mit Hand und Petſchafft bekräfftigt worden; So geſchehen Regenſpurg, den $\frac{12}{22}$ Mart. Anno 1654. 1654.

N. II.

Neben-Receß in der Vechtiſchen Sache.

Dict. Regenſpurg, den $\frac{12}{22}$ Mart. 1654. Vechtiſche Liquidation wegen der Reichs-Ritterſchafft.

Zu wiſſen, daß bey der über die Schwediſchen Militz-Satisfactions-Gelder heute dato getroffenen Liquidation und darüber ausgefertigten Receß wegen der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strohm, ſamt dem Elſaß 20000. fl. mit Original-Quittungen ſeynd beſchienen; die übrigen 10000. fl. aber von dem Fränckiſchen Ritter-Directorio neben andern Pflegungs-Reſtanten, durch Anweiſung dergeſtalt bezahlt worden, daß die Schwäbiſche Ritterſchafft 7351. Rthl. 64. Kr. und die Rheiniſche, laut auf dieſelben geſtelleter Aßignation und ihnen deswegen heraus gegebener ſchrifftlichen Obligation 3675. Rthlr. 77. Kr. ſo dann die Fränckiſche Ritterſchafft ſelbſt 825. Rthl. den Königl. Schwediſchen abzutragen ſchuldig ſeyn ſollen; wozu ſich dann erſt gedachte Fränckiſche Ritterſchafft gerne bequemet und ihren Antheil 835. Rthl. wircklich erlegt; die übrigen beyden Schwäb- und Rheiniſche Ritterſchafft-Creyſe aber ſich dazu

Weil dieſes die Evacuation verändern wollen;

nicht bekennen wollen; bey welcher Bewandniß die Herrn Schwediſchen Commiſſarii die Evacuation des Aſſecurations-Platzes vorgehen zu laſſen, ſich difficultirt, ehe und bevor obgedachter Poſten halber eine vollſtändige Richtigkeit zu dem Ende gemacht worden ſey, daß ſie der berührten Aßignation gewiß verſichert ſeyn mögen, daß dahero Churfürſten und Stände in reiffer Erwegung der aus fernerem Verzug der Vechtiſchen Evacuation mehr entſtehenden groſſen Unkoſten die zwiſchen der freyen Reichs-Ritterſchafft in vorbeſagtem puncto hafftende Diſcrepanz dergeſtalt über ſich genommen, daß ſie Ihro Käyſerl. Majeſtät allerunterthänigſt bitten wollen und ſollen, damit ſie zu dero ſchleunigen Erörterung diß Orts eine Käyſerl. Commißion auf ein- oder andern Stand verordnen, und vermittelſt derſelben die Haupt-Sache decidiren laſſen, und dem nach gefundenen Dingen condemnirten Theil zu ungeſäumter wircklichen Parition executive alſo anhalten wollen, damit noch ante terminum der Vechtiſchen Evacuation die ermangelnde 10000. fl. den Schwediſchen Commiſſariis gegen Quittung erlegt; der übrige Reſt aber nemlich 4360. Rthl. auf dem nächſten und aufs längſte a dato dieſes Neben-Receſſes, innerhalb drey Monaten unfehlbar abgeſtattet werden mögen.

So haben Stände ſolches über ſich genommen,

und bitten Käyſerl. Maj. dißfalls eine Commißion zu verordnen, damit der Reſt beygebracht werde.

Welches denn Stände dem Schwediſchen Commiſſario verſprochen.

Maaſſen dann Churfürſten und Stände dieſes alſo dahin zu richten und daß daſſelbige Geld in die Stadt Franckfurt am Mäyn, dem Herrn Reſident von Schnoiltzky, oder deſſen Gevollmächtigten, gegen Quittung bezahlt werden ſolle, verſprochen und zugeſagt haben;

Wegen der Neben-Forderungen.

Wie imgleichen, daß ſie der übrigen von den Schwediſchen Herrn Commiſſariis angegebenen Forderungs-Puncten halber bey Ihro Käyſerl. Majeſtät mit allerunterthänigſter Recommendation förderlichſt ſich dergeſtalt annehmen wollen, damit dieſelbe nach befundenen billigen Dingen und durch unverlängte Executions-Mittel zu gehöriger Richtigkeit gebracht werden.

Hingegen verſprechen die Schweden die gewiſſe Evacuation.

Hingegen verſprechen die Herrn Schwediſchen Commiſſarii hiemit, daß weder wegen erſt beſagter 4360. Rthl. noch der übrigen von ihnen angebrachten Forderungs-Puncten halber die auf den 15. des bevorſtehenden Monats April beſtimmte Evacuation der Vechte über den verglichenen Termin keinesweges länger verzögert, oder vorenthalten werden ſoll. Zu Urkund deſſen ſeynd von dieſem Neben-Receß zwey gleichlautende exemplaria verfertigt und von beyden Theilen mit Hand und Pitſchafften bekräfftiget worden. So geſchehen Regenſpurg, den $\frac{12}{22}$ Mart. 1654.

§. III.

Fernere Chur-Cöllniſche Beſchwerung über die Lothringiſchen Völcker.

So wohl das von dem Chur-Cölniſchen Geſandten exhibirte fernerweite Beſchwerungs-Memorial über den durch die Lothringiſche Invaſion verurſachten ſchlimmen Zuſtand im Stifft Lüttich, ſub N. I. als auch das an das Reichs-Directorium ergangene Käyſerl. Decret, die Abreiſe Ihro Käyſerl. Majeſtät und die noch vorhero ab-

N. I.

Ihro Käyſerl. Majeſt. wollen vom Reichs-Tag abziehen.

1654. N. II. Reichs-Deliberation über den punctum

ro abzuhandelnden Materien betreffend, sub N. II. veranlasseten Freytags den 10 Mertz Vor- und Nachmittags eine Deliberation im Fürsten-Rath über den punctum defensionis publicæ, laut protocolli sub N. III. worauf das conclusum sub N. IV. & V. erfolgt ist.

1654. defensionis publicæ. N. III. N. IV. V.

N. I.

Des Churfürstl. Cöllnischen Abgesandten Memorial den jetzigen Zustand im Stifft Lüttich betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{8}{18}$ Martii 1654.

Gnädigst, gnädige, großgünstige und hochgeehrte Herren,

Ob zwar dafür zu halten gewesen, daß durch die am 25 nächst abgewichenen Monats Febr. mit des Herrn Hertzogs Carls zu Lothringen Durchl. nacher Antwerpen aufs Castell daselbsten vorgegangene gefängliche Hinsetzung den bey Ew. Chur- und Fürstl. Gn. gnädige Excellenz und unsern großgünstigen hochgeehrten Herren im Nahmen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, unsers gnädigsten Herrn wegen des Stiffts Lüttichischen Unwesens geführten schweren Klagten ein Ende geschaffet seyn worden; auch als ab den hin und wieder fliegenden Zeitungen nach zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. und des Herrn Ertz-Hertzogen Hochfürstl. Durchl. ein gewisser Vergleich beschlossen, und die Abführung der Lotharing- und Condeischen ins Stifft Lüttich sich gewaltthätig gelagerten Völckern allerdings vollzogen wäre, so thut aber das Widerspiel gar zu viel sich leider zeigen: zumahlen am andern dieses von den Lothringischen Völckern die Stifft Lüttichische Vorstadt Viset ausgeplündert und zu Beytragung schwerer Brandschatzungs-Gelder angezwungen; vom Graffen von Ligneville dem Burgermeister zu Hasselt um seine gefangene Mit-Bürger laut Adj. 1. zu ranzioniren; und wegen Beybringung der Contributionen von den Lothringischen Officirern an unterschiedliche im Stifft Lüttich gelegene Oerter bedrohliche Brand-Briefe, wie sub Adj. 2 3 4. hiebey zu ersehen, abgelassen; auch etliche Stifft Lüttichische Schlösser von obgemeldten Völckern starck besetzet worden; und thut hieraus erscheinen, daß des Hertzogen zu Lothringen am Tage seiner gefänglichen Hinsetzung gemeldtem Graffen von Ligneville gegebenen ordre Adj 5. er gar fleißig nachsetzen läst; auch allem befahrenden Ansehen nach solche Ungelegenheiten nicht allein continuiren, sondern sich vermehren und augiren wollen: indem unterm commando des Frantzösischen Feld-Marschallen Marquis Fabert die längst besorgete der Frantzösischen Armee Einrückung ins Stifft Lüttich nunmehro erfüllet ist: Gestalt diese Völcker etwa der Stunde von der Stadt Lüttich sich befinden; auch bey Ihro Churfürstl. Durchl. von gemeldtem Marquis der Paß über die Maas mit der Verständigung angesonnen worden, daß er auf den Weigerungs-Fall mit Gewalt den Paß zu suchen, jedoch zu keinem andern Ende gemeynet wäre, dann die im Stifft Lüttich und sonsten weiters im Reich, als neutralen Orten sich befindenden der Cron Franckreich Feinde zu verfolgen und abzutreiben.

Man hat zwar verhofft, es würde nach Gefangennehmung des Hertzogs zu Lothringen, und einem Vergleiche mit dem Ertz-Hertzog in Oesterreich sich der Zustand in Lüttich verändert haben; Allein das Unwesen dauret fort.

Fernere Feindseligkeiten der Lothringischen in Lüttich.

Einbruch der Frantzosen.

Nun thut hingegen, wie im jetzt angezogenen Adj. 4. enthalten, das Spanische Krieges-Heer sich um Thuynen vergaddern; so ist auch zwar aus den Beylagen Adj. 6. & 7. zu ersehen, wohin des Herrn Ertz-Hertzogen Durchl. wegen Abführung mehrgedachter Völcker sich gegen Churfürstl. Durchl. erkläret; wie aber solche Resolution aus des Herrn Ertz-Hertzogen Befehlig durch den Graffen von Stahrenberg erläutert worden, daß nemlich die Stifft Lüttichische Stadt Coubin mit Spanischen præsidio besetzt bleiben, und die Lothring- und Condeischen Völcker aus jetzigen Quartiren sich begeben, jedoch im Stifft Lüttich verbleiben und zwischen Sambre, Maase, allwo die Condeischen guten Theils noch stehen, sich logiren solten; so ist auch sub Adj. 8. hiebey, wohin Ihro Churfürstl. Durchl. auf die Ertz-Hertzogliche Erklärung und des Graffen von Stahrenberg Memorial, mit Anführung der von den Lothringischen Völckern verübten Einäscherung etlicher Stifft Lüttichischer Städte, Schlösser und Dörffer, sich haben vernehmen lassen: was Gestalt nun aus diesem Zustand und Verlauff für weit aussehende Gefährlichkeiten und Extremitäten nicht allein dem Stifft Lüttich, sondern auch andern benachbarten, ja dem gantzen Röm. Reich, so wohl anjetzo, als inskünfftige zuwachsen können, und dannenhero die höchste unvermeidentliche Nothdurfft erfordere, daß mit den berathschlagenden Gegen-Mitteln unverzüglich zu verfahren sey; solches bedarff keines weitläufftigen Ausführens, sondern

Der Spanisch. Volcker Verhalten.

Des Ertz-Hertzogs Verfahren.

Cöllnische Erklärung gegen den Ertz-Hertzog.

Aus diesem gefährlichen Zustande erhellet zur Gnüge, was hierbey zu thun;

1654. Auch ist dieß-fals ein R. Gutachten abgefasset worden;

es thut an ihme selbst sich überflüßig an Tag geben: Zudeme daß vermöge eines unterm 12. jetztlauffenden Monats Mart. von Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. Excellenz und unsern großgünstigen, hochgeehrten Herren, beschlossenen Reichs-Gutachtens der punctus communis defensionis & securitatis, als ein zu der Käyserl. Reichs-Tags Proposition gehöriges Hauptstück, so dann in specie, wie den im Stifft Lüttich vorgehenden Invasionen zu begegnen, zum ersten vorgenommen und consultirt werden solte. Und weil an möglichster dieser Sachen Beförderung Ihro Churfl. Durchlauchtigkeit anjetzo meistens gelegen; 1654.

Als thun Cöllnische Gesandten um schleunige Hülffe bey den Ständen Ansuchung.

Als thun Ew. Churfl. Gn. Gn. Excellenz und unsere großgünstige, hochgeehrte Herren, nächst wiederholiger Beziehung auf unsere hiebevorige petita, auch unvorgreiffliche Anregung, daß das so lang in einige Gegenwehr man sich an Seiten des Reichs nicht setzet, und die dießfalls in den Reichs-Satzungen so heilsamlich verordnete Real-Mittel nicht werckstellig mache, so wohl gegenwärtigem, als künfftigem Uebel beständig nicht abzuhelffen, oder zu begegnen, wir gantz inständig und gebührend anlangen und bitten, daß bey der Inhalts obigen Gutachtens veranlasseten Consultation die nachdrückliche fernere kräfftige remedia resolviret und Ihro Käyserl. Majestät zu allergnädigster Vernehmung hinterbracht werden mögen: weiln nun dieß alles zu des so hoch bedrängten, nothleidenden Stiffts Lüttich, vermög der Guarantie, auch der Executions-Ordnung und anderer Reichs-Abschiede, schuldiger Rettung und Hülffe, sondern zu Befestigung und Handhabung des so theuer erworbenen Friedens, auch eintziger Wohlfahrt und Beruhigung des Heil. Röm. Reichs gereichet; als wollen eines gedeyhlichen Erfolgs wir uns in Gebühr getrösten und wir im Nahmen Ihro Churfürstl Durchl. um die Beschleunigung alles Fleisses gebeten haben.

Chur-Cöllnische zu gegenwärtigem Reichs-Tage verordnete Räthe und Gesandte.

Adjunctum 1.

Schreiben des Comte de Ligneuille an den Burgermeister zu Hasselt.

Herr Burgermeister.

Burgermeister soll seine Bürger ranzioniren, und die beyden gefangenen Capitäns losgeben.

Ob zwar ich euch zu unterschiedlichen Mahlen avisiret und erinnert habe, daran zu seyn, damit die Ranzion-Gelder wegen der Bürger eurer Stadt bezahlt, auch unsere daselbsten Gefangene zwey Capitains, vermög unsers aufm Schloß Tiefenbeck getroffenen Accords relaxiret werden möchten; So verspühre ich aber, daß ihr meine Anmahnung gar wenig achtet, auch euch keines Fleisses die Effectuirung obigen Vergleichs angelegen seyn lasset, wie ich solches von einem Augustiner aus Hasselt verstanden; derentwegen euch gegenwärtigen Trommelschläger zum letzten mahl zuschicke, um euch zu verständigen, daß dafern ihr nicht alsobald obgedachte zween Capitains erlasset und die Ranzion für eure Bürger mit sendet, so sollen selbige auf Discretion tractiret werden; und hierüber eure Antwort erwartend bin

De dato Sonnhofen den 5 Mertz
Anno 1654.

Le Comte de Ligneville.

Adjunctum 2.

An die Einwohner zu St. Blasii und St. Johann de Pont und Manill.

Brandschatzung.

Oberwehnte Einwohner werden hiemit zum letzten mahl erinnert, daß dafern sie mit dem Barin, so die zum Linkampff logirte Cavallerie commandirt, sich nicht abfinden werden, daß sie alsdenn mit Feuer heimgesuchet werden sollen; ein gleichmäßiges solle auch mit denen zu Flemigemelle vollzogen werden. Am 24 Febr. Anno 1654.

NB. Obgemeldte Dörffer seynd zum Stifft Lütich gehörig und le Pont St. Jean ist nächst bey Dinant gelegen.

Adj.

1654. Adjunctum 3. 1654.

Copia eines Lothringischen Officiers eines an seinen Bedienten abgelassenen Schreibens.

Ihr sollet nicht ausweichen aus dem Schloß des Herrn Lamboy, es wäre denn, daß man euch mit Gewalt austreibe; denn unser Quartier ist nicht zu brechen. Ihr könnet die Zahlung beybringen von denen zu Winterhofen; bey ermangelnder Abfindung soll alles eingeäschert werden; wie auch dieß Schloß, und seyd doch sorgfältig für meine Sachen; jedoch versichert die Einwohner zu Winterhofen und den Hoffmeister des Herrn Lamboy, daß ich sey für ihre Conservation, aber mit dem Vorbehalt, daß sie dasjenige leisten, so ihr mir gesagt, und ihr wollet ihrer Intention mich verständigen. Werthen den 5ten Mart. 1654. Brandschatzung.

de Ravenelie.

Adjunctum 4.

Jetzo kömmt Zeitung ein, wie daß die fremden Völcker willens, daß Haus Duras hinwiederum zu besetzen, also, wie hiemit zu verhalten, gnädigste ordre von Ihro Churfl. Durchl. meinem gnädigstem Herrn bin erwartend. Ferners so halten die fremden Völcker Herck und Neuhofen noch starck besetzt, wie sie dann diese Nacht noch 300 Mann zu mehrer Besatzung dieses Hauses verstärckt; continuiren auch noch täglich mit Fangen und Spannen der Leute, wie sie denn vor zwey Tagen des Herrn Prälaten Secretarium bey Löven gefänglich hinweg genommen, und übel zu grossem Ranzion tractiret. Besetzung von Herck und Neuhofen.

Auch zugleich kommt Zeitung, wie daß die Spanische armada sich um Thuin vergaddere, auch mit allerhand Krieges-Präparatorien thäten versehen. Den 9ten Mart. Anno 1654. Spanische Volcker bey Thuin.

Adjunctum 5.

Copia der ordre des Hertzogs zu Lothringen.

Herr Graff von Ligneville.

Ihr sollet Sorge tragen der Trouppen, damit selbige sich nicht bekümmern, über dem Ruff, so etwa ausgesprenget werden möchte: denn man muß desgleichen thun; an allem demjenigen aber, so des Königs Dienst kan betreffen, sollet ihr nichts verabsäumen und euch darnach verhalten; auch die Völcker handhaben in ihren Quartieren aufs beste, das ihr könnet, bis daran, daß man sich euer gebrauche; und versichert euch, daß man wohl sehe, daß man dieses Jahr besser diene als jemahlen. Hiemit Gott befohlen, und ich bin ꝛc. am 25 Febr. 1654.

Carl von Lothringen.

Adjunctum 6.

Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelmen zu Oesterreich, Gubernatorn Generalen hiesiger Nieder-Burgundischen Landen, ist von dem Käyerl. Abgesandten Graffen von Stahrenberg dasjenige, so ihm von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Herrn Hertzog Maximilian Heinrichen in Bäyern, allhier abzulegen unterm dato den 3. dieses Monats committiret und aufgegeben, nemlich wie daß dieselben verlangten, daß so wohl die Lothring- als Condeischen Völcker von dero Land aufs eheste effective abgeführet, und die Unterthanen aller Kriegs-Last entlediget, mit genugsamer Versicherung, ins künfftige mit Einquartierung noch Invasionen nicht molestiret zu werden, umständlich vorbracht und referiret worden; worauf hochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. rathsam befunden, besagten Graffen von Stahrenberg alsobald wiederum zurück zu Ihro Churfürstl. Durchl. abzufertigen, gestalt dieselbe zu berichten, was Maaßen die würckliche Ordre bereits ergangen, daß so wohl obgedachte Lothringische als Condeische Völcker sich aus dero Land retiriren und hinter dem Demer setzen lassen; hätten sie auch gleich weiter zurück gehen lassen, wann sie versichert wären, daß ebenfalls die Frantzosen sich von der Maase retiriren thäten; wie sie dann solches sinceriren, daß, alsobald die Frantzösische Armee sich wieder zurück begeben werde, eben desgleichen auch disseits mit Auf von Cölln an den Ertz-Hertzog von Oesterreich geschehenes Ansuchen, daß dero Völcker kürtzlich verlassen möchten; versichert letzterer die dießfalls schon gegebene ordre, und daß man sich hierinne nach den Fran-

1654. Posen richten würde. Wegen der fernern Versicherung giebt Oesterreich seine parole.

den obervehnten Trouppen beschehen solle. So viel sonsten die von Ihro Churfürstl. Durchl. Versicherung gegen fernere Beleidigung betreffen thut: wissen Ihro Hochfürstliche Durchl. deroselben keine bessere, als Ihro Fürstl. Parole zu solchem Ende zu engagiren, welches von Ihro bis dato nicht mit solcher Sicherheit hat geschehen mögen, indem sie über mehrgedachte Lothringische Trouppen nicht also, wie anjetzo, haben disponiren können. So ist auch von dem Printzen de Conde seines Theils eben dergleichen Declaration erfolgt: Maaßen dann Ihro Hochfürstl. Durchl. benebst nicht unterlassen werden, zu desto mehrer diß gantzen Wercks Confirmation sich bey Ihro Königl. Majestät sowohl für sich selbst, als den Printzen de Conde nöthig gemessenen Bescheids und Ordonanzen zu erholen, damit hinführo Ihro Churfürstl. Durchl. Lande und Leute noch mit Marschen, noch mit andern Molestationen incommodiret und also alle Weiterung abgewendet werden möge; wie der Graff von Stahrenberg Ihro Churfürstl. Durchl. bey seiner dortigen Wiederankunfft mit mehrerm mündlich anzudeuten und gebührend zu hinterbringen haben wird. Geben unter Ihro Hochfürstl. Durchl. eigener Hand-Unterschrifft und aufgedrucktem Ertz-Hertzogl. Secret-Insiegel.

de Conde erkläret sich gleichfalls dahin.

Brüssel in Braband, den 5. Mart. 1654.

Adjunctum 7.

Gnädiger Herr.

Zufolge Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigstem Befehlich, dasjenige mit etlichen wenigen Zeilen auch schrifftlich einzureichen, was über Sr. Ertz-Hertzogl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen zu Oesterreich Ew. Churfürstl. Durchl. schrifftlicher Wiederantwort und Resolution ich heute überbracht und eingeantwortet, gebe ich hiermit so viel zu vernehmen: daß hochgedachte Se. Ertz-Hertzogl. Durchl. nebenst dem Graffen Fuensaldagne mich dahin befehligt, Ew. Churfürstl. Durchl. beweglichst zu ersuchen und zu erbitten, daß sie bey jetziger Abführung der Condeischen Völcker aus dero Stifft Lüttich nicht zuwider, noch entgegen seyn wolten, daß gemeldete Völcker in dem Lande von Sambre und Maase, wo die andern Condeischen bereits logiren, möchten untergebracht werden. Eines andern ersuchen Se. Hochfürstl. Durchl. Ew. Churfürstl. Durchl. gleichmäßig, daß Cubin unter Ihro Disposition und mit der Spanischen Guarnison, um die Correspondenz allein nach Roccroy desto besser und sicherer zu haben, zu conserviren; welches also auf Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigen Befehl ich in aller Unterthänigkeit einreichen wollen.

Ertz-Hertzog läst von Cölln die Winter-Quartiere in dem Lande zwischen Sambre und Maas; ingleichen die Besatzung von Cubin verlangen.

Graff von Stahrenberg.

Adjunctum 8.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Hertzog Maximilian Heinrichen in Bäyern ꝛc. ist des Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms zu Oesterreich Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Gesandten, Herrn Graffen von Stahrenberg, der Lothring- und Condeischen Völcker halber ertheilte Erklärung wohl vorgebracht, und haben sie auf dasjenige, was jetztgemeldter Käyserl. Gesandter deroselben daneben nicht allein mündlich, sondern durch ein schrifftliches Memorial vorgetragen, angehöret und vernommen, auf dem hauptsächlich bestehend, daß an vorberührte Condeische und Lothringische Völcker, die würckliche Ordre aus dem Stifft Lüttich sich zu retiriren, und hinter dem Demer zu setzen, allschon ergangen; selbige auch so bald die Frantzösische Armee sich wiederum von der Maase zurück begeben, noch weiter von dieses Stiffts Gräntzen abziehen solten; jedoch daß Ihro Churfürstl. Durchl. verstatten wolte, daß die jetzt abzuführende Condeische in dem Stifft Lüttichischen Antheil zwischen Sambre und Maas, wie die andern Condeischen allbereits logiren, untergebracht, und dann daß die Stadt Cubin mit Spanischer Guarnison, um die Correspondenz nach Roccroy desto besser und sicherer zu haben, besetzet bleiben möchte.

Cölln hat von Stahrenberg des Ertz-Hertzogs Erklärung vernommen.

Und antwortet hierauf:

Hierauf haben nun Ihro Churfürstl. Durchl. mehrbemeldte Käyserl. Gesandten hinwider anzudeuten befohlen, daß sie ein mehrers nicht wünschen mögen, als daß obervehnte Condeische und Lothringische, Ihro Ertz-Fürstl. Durchl. Erklärung zu Folge, zu Entledig- und Erquickung dieser Landschafft, wären abgeführet worden, und Ihro Churfürstl. Durchl. Hoffnung und Versicherung haben könten, davon künfftig befreyet zu bleiben; es giebt aber der leidige Augenschein, daß sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Gefallen und

Wie sie die Abführung der Völcker wünschten.

dem

1654. dem Lande zum Besten nicht gewichen, noch auch den Willen wieder zu kommen abgelegt: weil sie bey ihrem Aufbruch fast aller Orten durch ihr unchristliches Brennen ihr leidiges Gedächtniß hinterlassen; immaßen dann beyde Städte Beernig und Hamon samt Dörffern und Schlössern, als Haldt und Orey und viele andere jämmerlich in die Asche gelegt; aus dem Städtlein Lohe Bürger und Bürgers Töchter mit hinweg geführet; auch der vorhin in Lohe, nunmehro aber in dem Königl. Spanischen Städtlein Werth liegende Condeische Obrister Ravanell diesem Stifft auf den Nichtzahlungs-Fall seiner angemaßten Contribution, beygehenden Inhalts mit Feuer und Flammen angedrohet; und daneben genugsam zu verstehen giebt, daß durch gegenwärtigen Aufbruch sie sich der Quartiere im hiesigen Stifft keinesweges begeben; so dann der Obriste Waldenhofen, der doch immediate in Spanischen Dienst geworben, für die wenig in Hamon noch übrig gebliebenen Häuser eine ansehnliche Ranzion zu fordern, keinen Scheu getragen. Und kommt ferner Ihro Churfürstl. Durchl. fremd vor, daß Ihro, die Condeischen zwischen Sambre und Maase zu verlegen, auch das Städlein Cubin zu Spanischer Disposition hinzulassen, angemuthet wird; indem solches keine Erleichterung der armen bisher so unschuldig leidenden Unterthanen mit sich bringen, auch der Cron Franckreich Anlaß und Ursache, eben dergleichen von Ihro Churfürstl. Durchl. zu begehren, geben würde; und müsten derowegen vor allem Ihro Churfürstl. Durchl. nochmahlen ihr so offt eingewendetes inständiges Ansuchen wiederholen, daß nemlich vor allen die vollkommene und würckliche Abführung aus allen dieses Stiffts Orten, so wohl der Condeischen, als Lothringischen realiter und effective (damit es nicht das Ansehen gewinne, als gedächte man Ihro Churfürstl. Durchl. mit fernern vergeblichen Vertröstungen umzuführen) geschehen, das Land aller Contributions-Ansprach so wohl in- als ausserhalb befreyet, und mitgeschleppte Gefangene unentgeltlich relaxiret, und in guter Sicherheit wieder zu den Ihrigen gelassen werden möchten: dann im widrigen Ihro Ertz-Hertzogl. Durchl. hochvernünfftig leicht werden erkennen können, daß Ihro Churfürstl. Durchl. nicht wohl thunlich, die jetzo an der Hand habende Frantzösische Hülffe wiederum zurück zu weisen. 1654.

Hätten aber bey ihrem Abzuge Feindseligkeiten genug verübet.

In das übrige Begehren wegen der Winter-Quartiere und Cubin kan Cölln nicht willigen. Wiederholet vielmehr sein Bitten wegen Befreyung des Landes;

Sonst wird es die Frantzösis. Hülffe behalten.

Wann nun dann solche Abführ- und Entledigung erfolget, seynd Ihro Churfürstl. Durchl. erbötig, einige von den ihrigen, wohin es zwischen hier und Brüssel Ihro Ertz-Hertzogl. Durchl. beliebig, abzuordnen, Gestalt wegen der Versicherung und einiger Ersetzung des überaus grossen erlittenen Schadens gütliche Handlung zu pflegen; welches alles der Käyserl. Abgesandte, Herr Graff von Stahrenberg gebührlich hinterbringen wolle. Signatum Lüttich, unter vorgemeldeter Ihro Churfürstl. Durchl. Hand-Zeichen und vorgedrucktem Secret-Insiegel den 18. Mart. 1654.

Erbietet sich ferner zu Tractaten.

N. II.

Käyserl. Majestät begehret vor Dero Abreise den punctum tranquillitatis publicæ und justitiæ, auch den punctum restituendorum, so viel der Zeit halber geschehen könne, abzuhandeln und übrige Puncte auf andere Conventus zu verweisen.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{10}{20}$ Mart. 1654.

Nachdem die löbl. Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten die Käyserl. Resolution vom 11. Febr. wegen Ihro Käyserl. Majestät Abreise und Schliessung des Reichs-Tages in ihrer, der Stände darauf unterm dato 13. hujus eingelangten Wiederantwort und Erklärung nicht allein mit so gehorsamster Ehrerbietung angenommen, sondern sich auch anerbothen, etliche nöthige von ihnen selbst specificirte materias mit ihren Deliberationen dergestalt zu beschleunigen, damit solche noch vor Ihro Käyserl. Majestät auf den 20. nächstkünfftigen Monats April bestimmten Aufbruch, so viel möglich beschlossen, und in einen richtigen Reichs-Abschied gebracht; die andern aber durch andere im Reich hergekommene Wege und Mittel mit Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigster Beliebung erlediget werden möchten, und also Ihro Käyserliche Majestät mit einem gewissen Reichs-Abschiede zu Dero mehrern Consolation von hinnen reisen könten; So haben allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät dasselbe mit besondern Trost und angenehmen gnädigen Gefallen angehöret und verstanden; thun sich demnach freund-gnädiglich bedancken, des gnädigsten Versehens, die löbl. Chur-Fürsten und

Auf der Stände Anerbieten wegen der von Ihro Käyserl. Majestät Abreise abzuhandelnden Materien;

vermercken Ihro Käyserl. Maj. solches in Gnaden.

1654. Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten werden solchem ih- 1654.
rem getreuen Erbieten nachkommen; dagegen auch Ihro Käyserl. Majestät gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs Ihre beständige Huld und Sorgfalt für des Heil. R. Reichs Nutzen und Wohlfahrt desto mehrers zu erzeigen, und im Werck erscheinen zu lassen, gnädigsten Erbietens seyn und bleiben: weil aber in so kurtzer Zeit unmöglich alle specificirte materias vor gedachter Käyserl. Abreise (welche einmahl wegen der vorhin angedeuteten und von den Ständen selbst für genugsam und erheblich erkannten, hochwichtigen Motiven und Ursachen, über obbestimmte Zeit nicht länger aufgeschoben werden kan) zu einem ordentlichen und beständigen Reichs-Schluß abzuhandeln und richtig zu machen; so erfordert Ihro Käyserl. Majestät hohe Nothdurfft und Angelegenheit, die Stände hiermit gnädigst zu erinnern, sie wolten sich belieben lassen, mit Hindansetzung aller andern Handlungen den punctum justitiæ zu observiren, und Dero nächsten Tages vorzubringen.

Weil aber alle Materien nicht konnen abgehandelt werden;

So lassen Dieselben die Stände erinnern, den punctum justitiæ;

Zum andern, weil aus unterschiedlichen Umständen genug erscheinet, daß hin und her dem H. R. Reich allerhand Krieges-Gefährlichkeiten wiederum antragen möchten, als seynd nicht allein Ihro Käyserl. Majestät gnädigst wohl zufrieden, sondern begehren auch von Käyserl. hohen Amts wegen und aus tragender Sorgfalt für des allgemeinen Vaterlandes teutscher Nation mehrern Flor und Wohlstand, gnädigst und väterlich, daß die löbl. Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, den punctum communis defensionis & securitatis patriæ, nächstgedachtem puncto justitiæ unsäumlich vornehmen, und Ihro Käyserl. Majestät so geschwind als möglich mit Gutachten gehorsamst referiren wolten.

den punctum communis defensionis;

Und weil fürs dritte durch diese zwey Puncte, wann dieselbigen geschlossen und in einen Reichs-Abschied gebracht, das Ziel und Ende dieses Reichs-Tages zu Stabilirung und Versicherung des allgemeinen Friedens, neben andern schon erledigten absonderlichen Puncten guten Theils erreicht wird, dem puncto restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum auch, so viel der Zeit halber noch vor dem Reichs-Tags-Schluß möglich, daran auszuarbeiten, ein Anfang gemacht, das übrige aber ehestens hiernach vorzunehmen, damit durch anderwärtige Verordnung mit Ihro Käyserl. Majestät Beliebung abgeholffen werden kan; als wollen Ihro Käyserliche Majestät sich gnädigst versehen, daß denen gesamten Chur-Fürsten und Ständen nicht unannehmlich seyn werde, wann das übrige alles auf eine andere allgemeine Reichs-Versammlung (welche in kurtzen anzustellen) wie vor diesem von dero löblichen Vorfahren mehr beschehen und im Reich Herkommen, remittiret und verschoben, auch solche Remißion dem Abschiede einverleibet würde.

den punctum restituendorum abzuthun;

Das übrige soll auf eine andere Reichs-Versammlung verschoben werden.

Es begehren demnach Ihro Käyserliche Majestät freund- und gnädigst, es wolten sich die löbl. Stände dieses Mittel auch gefallen lassen; das wollen Ihro Käyserl. Majestät um sie samt und sonders mit gnädigem Danck und allem Gutem zu erkennen unvergessen bleiben. Signatum zu Regenspurg unter Ihro Käys. Majestät aufgedrucktem Käyserlichen Secret-Insiegel, den 19. Mart. 1654.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. III.

Protocollum, den $\frac{12}{22}$ Mart. 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Chur-Cöllnisches Memorial wegen Assistenz wider die Lothringischen Völcker.

Es würden die Herren Gesandten aus dem gestrigen Ansage-Zettel vernommen haben, was Gestalt heute über der Chur-Cöllnischen Gesandschafft übergebenes Memorial wegen Aßistenz wider die Lothringischen und Condeischen Völcker und künfftiger Versicherung des Reichs solte deliberiret werden; hierbey könte er nicht verhalten, daß, nachdem Chur-Fürsten und Stände ein Reichs-Gutachten, die Beschleunigung und Beschliessung der Reichs-Consultationen betreffend, Cæsari übergeben, Ihro Käyserl. Majestät darauf eine Resolution und Decret an das Chur-Mäntzische Reichs-Directorium ertheilet hätte,

Käyserl Decret wegen abzuhandelnden Materien.

1654. hätte, welches jetzo dictiret würde: Unter andern wäre darin gesetzet, daß der punctus securitatis publicæ abzuhandeln wäre: weil nun die Herren Gesandten schon vorlängst diesen punctum vorzunehmen desideriret; zudem Ihro Käyserl. Majestät eine solche Verfassung hochnöthig erachteten, damit man im Reich wider alle Gefahr und Invasionen möchte gesichert seyn; So würde man sich jetzo darüber so gleich mit zu erklären haben. 1654. Punctus securitatis publicæ.

Ob nun gedachte Käyserl. Resolution noch nicht per dictaturam communiciret, so hätten doch die Directoria wollen Nachricht davon geben, um damit das Werck desto eher angegriffen würde; Stünde also dahin, was man sich hierüber vernehmen lassen wolte.

Oesterreich: Habe aus dem Chur-Cöllnischen Memorial, daß die Hostilitäten und Trangsahlen im Stifft Lüttich, obgleich der Hertzog von Lothringen in Arrest wäre, noch nicht allerdings ceßiren, vernommen, und daß deswegen Ihro Churfürstl. Durchl. um Hülffe ansuchten, damit sie aus dem Bedrängniß gelangen möchten. Es wäre den Herren Gesandten bekand, daß Ihro Käyserl. Majestät stracks zu Anfang dieser Unruhe auf Ihro Churfürstl. Gnaden Ansuchen gethan, was sie gekonnt; hätten an Chur-Fürsten und Stände, so mit Krieges-Volck gefast, Schreiben abgehen, avocatoria ergehen, und nachgehends an alle Creyse der Aßistenz halber Schreiben ausfertigen lassen; Uberdiß hätten Ihro Majestät auf ferners Anhalten der Avocatorien halber, Herrn Graffen Hannß Reichard von Stahrenberg an Ihro Ertz-Hertzogl. Durchl. Leopold Wilhelmen geschickt, und also an Ihro Sorgfalt nichts erwinden lassen; worauf denn erfolget, daß der Hertzog von Lothringen in Arrest genommen, und erhalten worden, daß die Völcker aus dem Stifft Lüttich solten abgeführet werden. Ob nun zwar vom 2ten Mart. Nachricht seyn möchte, daß das üble Procediren noch währete, so wüste man doch gar gewiß, daß nachdem die Frantzösischen Völcker im Stifft Lüttich angelanget, der Ertz-Hertzog Ihro Churfürstl. Durchl. solche conditiones vorgeschlagen, daß nicht zu zweiffeln, es werde die Unruhe daselbst gestillet werden: Maaßen dann auch aus des Herrn Graff Stahrenbergs letzteren Relation zu ersehen, daß die Lothringischen Völcker aus dem Stifft Lüttich abgeführet worden. Der Printz de Conde hätte zwar anfangs etwas difficultiret, aber doch endlich sich bequemet. Cöllnisches Memorial.

Ratione futuræ securitatis wolten Ihro Käyserliche Majestät gerne vernehmen, was Churfürsten und Stände vor Mittel an die Hand nehmen würden; und alsdann das Ihrige dabey gerne prästiren. Securitas publica.

Bäyern: Ad 1. Nach allerunterthänigster Danckſagung gegen Ew. Käyserliche Majestät vor allen angewandten Fleiß in dieser Sache habe er vernommen, was darin ausgerichtet, und was noch zu thun restire, und nicht allein zu Abwendung dieser, sondern auch Verhütung künfftiger Unruhe, man sich in Verfassung stellen solle. Zu dem ersten wolte dienlich seyn, daß Ihro Käyserl. Majestät, nachdem durch des Hertzogen von Lothringen Arrest die Sache sich sehr geändert, ihre Autorität ferner interponiren, mit dem Königl. Spanischen Ambassadeur handeln, an den König in Spanien und Franckreich, dann auch an den Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm und Printz de Conde schreiben lassen wolten, damit die Völcker schleunig möchten abgeführet werden; unterdessen aber könte die Reichs-Hülffe gleichwohl ergehen, damit Ihro Churfürstl. Durchl. desto gewisser seyn könten. Cöllnisches Memorial.

Ad 2. Zu Verhütung künfftiger Gefahr würde requiriret eine Reichs-Verfassung: dero Behuf wolte die Executions-Ordnung zu revidiren, und per extraordinarios deputatos vorzunehmen: was sie ausgearbeitet in pleno zu referiren und deliberiren, und was geschlossen in künfftigen Reichs-Abschied zu bringen seyn: Weil nun eine solche Verfassung auf die Creyse ablauffe; wären ex singulis circulis deputati zu nehmen: die Oesterreichischen und Burgundischen Creyse möchten die ihrigen selbst benennen: Securitas publica.

Aus dem Fränckis. Creyse schlage er unmaßgeblich vor: Bamberg, Culmbach, Coburg;
Aus dem Bäyerischen: Saltzburg und Bäyern;
Aus dem Schwäbischen Circul: Costnitz und Würtenberg;
Aus dem Ober-Rheinischen Creyse: Worms und Hessen-Cassel;
Aus dem Westphälischen Creyse: Münster und Oßnabrück;

1654. Aus dem Nieder-Sächsischen Creyse: Hildesheim, Bremen, Magdeburg, Braunschweig und Mecklenburg. 1654.

Burgund conformabat se voto Austriaco; intra triduum se fore certum de his tractatibus.

Käys. Decret. Magdeburg: Ihro Käyserl. Majestät gebühre für die ertheilte Resolution, und daß Sie den Ständen Ruhe zu schaffen so sehr sorgfältig seyn, allerunterthänigster Danck; und weil in gedachter Käyserl. Resolution vielleicht noch viel möchte enthalten seyn, wolle er deren Communication erwarten, und sich alsdann darüber heraus lassen.

Cöllnisches Memorial. Betreffend das Chur-Cöllnische Memorial: sey wohl zu bedauren, daß im Stifft Lüttich so übel gehaussет, und den greulichen Proceduren so gedultig nachgesehen werde; man habe aber diesen turbis zu widerstehen; den künfftig und anderer Enden vorzubauen, und die in den Reichs-Constitutionen enthaltenen Mittel zu dem Ende zur Hand zu nehmen.

Reichs-Verfassung. Restituenda. Capitulation. Policey. Supplications-Rath. Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Cöllnisches Memorial. Sey zwar gut, daß bey dem Spanischen Ambassadeur, dem König in Spanien, dem König in Franckreich, und dem Ertz-Hertzoge um Abführung der Völcker angehalten und geschrieben werde; Unterdessen aber zu besserer Versicherung eine Reichs-Verfassung vorzunehmen, worin er sich mit Bäyern conformiret, nur daß aus dem Ober-Sächsischen Creyse möchte Altenburg mit zugezogen werden. Sonsten erinnerte er 1) den punctum restituendorum, 2) capitulationem, 3) Policey-Ordnung per depuratos vorzunehmen, 4) Supplications-Rath zu bestellen, und die Reichs-Hoffraths Ordnung zu communiciren.

Saltzburg: habe über beyde Puncte noch keine special Instruction, müsse also das votum suspendiren.

Lautern: De novis emergentibus im Chur-Cöllnischen Memorial sey er noch nicht instruiret; erinnere sich sonst, was den 13. Januar. allhie dieserwegen vorgangen und geschlossen: weil er aber jetzo vernommen, daß die Völcker aus dem Stifft Lüttich abgeführet, und zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. und dem Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm Tractaten vorseyn; hoffe er, es werde der Sachen dadurch gerathen werden.

Securitas publica. Ad 2. Erwarte die Käyserl. Resolution, und wann solche in Umfrage kömmt, will er sich darüber vernehmen lassen.

Da von einer general Verfassung solte geredet werden, lasse er ihm den im Bäyerischen voto vorgeschlagenen modum agendi mit belieben.

Bisantz, ut Austria.

Reichs-Verfassung. Restituenda. Simmern, wie Lautern. Aus dem Bäyerschen voto habe er vernommen, daß aus dem Ober-Rheinischen Creyse Simmern vorbey gangen da derselbe doch darin das Directorium mit führe; reservire ihm deswegen reservanda; urgebat punctum restituendorum.

Reichs-Verfassung. Bäyern: Sey ihm eines, wen man daraus nehmen wolte, oder nicht.

Cöllnisches Memorial. Teutsch-Meister: Ratione assecurationis sey er nicht instruiret; hoffe, der Orden, wenn gute Vorschläge geschehen, werde sich von den majoribus nicht separiren.

Reichs-Verfassung. Neuburg: Ad 1. Die angefangene Handlung wäre fortzusetzen, und deren Ausschlag zu erwarten? und weil Hertzog Frantz von Lothringen, welcher an Statt seines Herrn Brudern künfftig die Völcker führen solte, hiedurch kommen würde; könte bey demselben das Werck dergestalt unterbauet werden, daß Ihro Churfürstl. Durchl. Lande eine Ruhe haben möchten: zumahl selbiger Hertzog ein gar sanfftmüthiger und gerechter Herr wäre.

Ad. 2. Erwarte der Käyserl. Resolution: solte aber per majora eine Deputation, wie von Bäyern vorgeschlagen, zu Revision der Executions-Ordnung vorgeschlagen werden; gehöre er auch mit dazu: weil sein gnädiger Herr im Westphälischen Creyß mit ausschreibender Fürst wäre; wolte ihm deswegen alle Nothdurfft reserviren.

Bamberg: Ad 1. wie Oesterreich. Ad 2. wie Magdeburg; da aber die deputatio per majora solte geschlossen werden, wie Bäyern; begehre ratione deputandorum keinem zu präjudiciren.

Restituenda. Hammerstein &c. Weil auch Hammerstein, Landstuhl, Homburg, Saarwerden, Windstein, Falckenstein und Apffelbrunn noch in fremden Händen wären; gäbe er zu bedencken, ob deren restitutio nicht auch zu fodern, und wann Hertzog Frantz von Lothringen hier käme, mit demselben derentwegen zu tractiren wäre.

Bremen.

1654. **Bremen:** Ad 1. vernehme gerne, daß man in Güte aus der Sache zu kömmen verhoffe; und wünsche nicht allein dem Stifft Lüttich, sondern dem gantzen Reiche Ruhe. 1654. Cöllnisches Memorial.

Ad 2. wie **Magdeburg.**

Ratione Landstuhl und übriger Oerter Restitution, wie **Bamberg**; wäre jetzo selbige zu fordern die beste Zeit: weil die Cron Spanien die Lothringischen Völcker zu sich gezogen, und sich jederzeit gegen das Reich aller Freundschafft beflissen. Wegen der Schreiben an Spanien, Franckreich, den Ertz-Hertzog und Prince de Conde, wie **Bäyern.** Wann per majora eine Reichs-Verfassung beliebet werde, will er sich davon nicht entäussern. Landstuhl ꝛc. Reichs-Verfassung.

Ratione deputatorum werde man sich im Nieder-Sächsischen Creyse schon vergleichen: Maßen aus dem jüngsten Lüneburgischen Creyß-Abschiede bekand wäre, wem das Directorium jetzo darinn gebühre: Und weil inter deputatos die paritas religionis müsse observiret werden; könne man im Westphälischen Creyse Vehrden mit dazu ziehen.

In fine, wie **Magdeburg.**

Worms, wie **Bamberg** und **Bäyern.** Coburg qua Coburg gehöre nicht in den Fränckischen Creyß, sondern nur ratione der Herrschafft Röhmhild; könne man davor Altenburg aus dem Ober-Sächsischen Creyse nehmen. Reichs-Verfassung.

Lautereck: Ad 1. wünschte einen guten Succeß und Effect der vorhabenden Tractaten.

Ad 2. wie **Magdeburg**; in eventum aber wie **Bäyern.** Bathe, das Hauß Pfaltz zur Deputation, und Altenburg aus dem Ober-Sächsischen Creyse mit zu nehmen. Beschwehrete sich hiebey, daß das jüngste Reichs-Gutachten nicht debito modo Cæsari offeriret wäre; protestirte dagegen, und bathe hierinn das Herkommen zu observiren. Reichs-Verfassung. Reichs-Gutachten,

In fine, wie **Magdeburg.**

Würtzburg: Ad 1 wie **Oesterreich** cum voto.

Ad 2. Sey Zeit, die General-Verfassung vorzunehmen; unterdessen mit dem von **Bäyern** vorgeschlagenen Schreiben und Handlung zu Stillung der jetzigen Unruhe im Stifft Lüttich zu verfahren. Reichs-

Ratione modi agendi, wie **Bäyern**; man habe aber nicht allein auf die Creyß-Ausschreibenden, sondern auch auf die andern Creyß-Fürsten das Auge zu schlagen. Wegen Coburg, wie **Worms.** Wegen Restitution Landstuhl und der übrigen Oerter, wie **Bamberg:** zumahlen man vernehme, daß der Hertzog Frantz seines Herrn Brudern mit den Ständen angetretene Tractaten wolle genehm halten. Daß der punctus restituendorum nicht vorgenommen, rühre daher, daß man in der Vechtischen Sache, und bey dem §pho: de indaganda &c. so sehr occupirt gewesen; werde aber mit ehesten darüber wieder consultiret werden. Landstuhl ꝛc. Restituenda.

Altenburg: Ad 1. mit Ihro Churfürstl. Durchl. sey billig ein Condolenz zu tragen, und deroselben die hülffliche Hand zu bieten. Man müsse nicht ein Glied insensibel werden lassen; und sey diesem malo per constituriones Imperii & Instrum. Pacis remediret. Habe sonst aus dem Memorial gesehen, wohin die petita gehen; conformire sich der abzulassenen Schreiben halber mit **Bäyern**; und der Restitution der übrigen Plätze halber mit **Würtzburg**; Als aber dem Haupt-Wercke hiedurch nicht werde geholffen seyn, und dazu von Ihro Käyserl. Majestät in Dero Resolution Mittel vorgeschlagen worden, so wolle er zuförderst der Resolution erwarten; und weil der künfftigen Sicherheit halber auf eine general Verfassung zu reflectiren, wolte er sich ratione modi agendi & deputandorum mit **Bäyern** und **Magdeburg** conformiren; cum contradictione gegen **Neuburg**, ratione des Westphälischen Creyses. Cöllnisches Memorial. Reichs-Verfassung.

In cæteris wie **Magdeburg**, und könten zu den Materien, als der Policey-Ordnung und Supplications-Rath von den Ständen diejenigen verordnet werden, so sonst noch nicht in einiger Deputation occupiret wären. Policey. Supplications-Rath.

Wegen Uberreichung des Reichs-Gutachten, wie **Lautereck.** Reichs-Gutachten.

Speyer, wie **Würtzburg.**

Coburg, wie **Altenburg.** Ratione Coburg lasse er es bey dem **Wormischen** voto bewenden.

Straßburg, wie **Oesterreich**; conformire sich mit den besten Vorschlägen.

Idem, wegen **Johanniter-Meister.**

Wey-

1654. Weymar, wie Altenburg; giebt zu bedencken, wann die Pressuren im Stifft Lüttich solten continuiren, was alsdann Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln für Aßistenz zu thun. 1654.

Cöllnisches Memorial. Augspurg: Ad 1. erwarte der Gewißheit, ob die Völcker aus dem Stifft Lüttich abgeführet oder nicht, unterdessen läst er ihm die von Bäyern vorgeschlagene Handlung und Schreiben gefallen.

Reichs-Verfassung. Ad 2. wie Magdeburg; da aber dazu eine Deputation per majora solte geschlossen werden, conformire er sich mit Bäyern. Unter den deputandis könte man zwar wohl die Creyß-Ausschreibenden Fürsten vorziehen; es wären aber die adjuncti nicht gar vorbey zu gehen, und hätten sich die Creyse selbst darüber zu vergleichen; dörffte eben nicht auf die paritatem religionis gesehen werden: Und weil viele von den Herren Gesandten schon in andern Materien occupiret wären, könte man zu diesem Wercke andere nondum occupatos nehmen. Wegen Restitution Hammerstein ꝛc. wie Würtzburg.

Hammerstein ꝛc.

Gotha, wie Weymar. Ratione deputandorum & numeri ad majora; paritas religionis müsse dabey observiret, und aus dem Ober-Sächsischen Creyse mehr, als Altenburg genommen werden.

Cöllnisches Memorial. Hildesheim repetire das Memorial loco voti, und ob zwar das Oesterreichische Directorium vermeldet, daß die Völcker abgezogen, so haben sie doch neuerlicher Zeit wiedrige Nachricht erhalten, und darauf ihr jüngstes Memorial gerichtet. Man habe in dieser Sache 1) originem zu consideriren, welcher sey, daß der Hertzog von Lothringen gesehen, daß die Reichs-Stände nicht in Defension gestanden, und also ihm zu dieser Invasion niemand hindern könte, dadurch wären Ihro Churfürstl. Durchl. Lande in so jämmerlichen Ruin gesetzet worden. 2) Media, dieses Unheil zu hintertreiben: Zu dem Ende wären schon im Januar. Vorschläge genug, nemlich einer general Verfassung geschehen, aber nur umsonst; die ergangenen avocatoria wären nicht geachtet worden. Ob nun zwar jetzo die Sache auf Tractaten stehe, so seyn Ihro Churfürstl. Durchl. solche conditiones vorgeschlagen, die sie nicht acceptiren könten; beziehe sich derohalben auf des Herrn Grafen Stahrenberg an Ihro Churfürstl. Durchl. abgelassenes Schreiben. Unterdessen aber continuirte das Rauben, Brennen und Plagen noch immerfort, und solches in conspectu totius Imperii, da alle Reichs-Stände bey einander; was werde noch geschehen, wann der Reichs-Tag zum Ende gebracht? Es wären neulich etliche Trouppen abgezogen, hätten aber gedrohet bald wieder zu kommen; alsdann und so gestalten Sachen nach hätten die Frantzosen guten Prätext ihren Feind im Röm. Reiche zu verfolgen. 3) Modum obtinendi media, hiezu geben gute Anweisung die Reichs-Constitutiones, insonderheit Reichs-Abschied von Anno 1570. conformire sich deswegen in allen mit Bäyern.

Reichs-Verfassung. Vor Coburg könte man Altenburg nehmen. Und weil in der Executions-Ordnung enthalten, daß wenn die Hülffe einem Stande nicht bey Zeiten geschehe, derselbe sich des Schadens zu erholen habe, so will er ihm solches reserviret, und diese Sache bestens recommendiret haben; maßen solches bey Ihro Käyserl. Majestät auch geschehen solle.

Eisenach, wie Gotha. Die deputati könten in den Materien verändert werden, damit nichts liegen bliebe, und andere auch etwas erfahren, und ihren Herren Principalen referiren könten.

Paderborn, wie Hildesheim und Bäyern.

Cöllnisches Memorial. Culmbach: Ad 1. weil noch ungewiß, ob die Tractaten vorgiengen, oder die Trouppen abgeführet wären, so könte mit der von Bäyern vorgeschlagenen Handlung und Schreiben fortgefahren werden.

Hammerstein. Wegen Restitution Hammerstein und der übrigen Oerter, wie Würtzburg.

Es möchten nun die Tractaten fallen wie sie wollen, so wäre ad 2. zu mehrer Versicherung nöthig eine Reichs- und Creyß-Verfassung vorzunehmen: ratione modi, wie Bäyern; unter den Deputirten aber wäre die paritas religionis zu observiren.

Reichs-Verfassung.

Reichs-Gutachten. In cæteris, wie Magdeburg. Wegen Uberreichung der Reichs-Gutachten, wie Lautereck.

Cöllnisches Memorial. Freysingen: Ad 1. wie Bäyern, wünschet einen guten Effect der Tractaten; sey aber auch unterdessen nöthig vom Reich einen Ernst der Hülffe und Aßistenz blicken zu lassen. Die Tractaten könten durch Käyserl. Autorität und Interposition zu Ende gebracht wer-

1654. werden; andere Mittel wären zu langsam und schwehr: weil sie fast eine perpetuam contributionem der Unterthanen erforderten. 1654.

Ad 2. Solte per majora die Executions-Ordnung per deputatos revidiret werden, sey nöthig, daß die deputati Creyß wegen votirten, und aus allen Creysen solches geschehe: weil ein jeder den Beutel dabey ziehen müste. Die deputati könten sich vorher allemahl mit den Creyß-Ständen vernehmen; Er halte aber dafür, daß diß Werck leicht eingerathen, aber schwehrlich zum Effect gebracht werden könne. Reichs-Verfassung.

Onoltzbach: Ad 1. hätte zwar sein Contingent zu den Lothringischen bewilligten Geldern nach Franckfurt schaffen wollen: weil er aber vernommen, daß andere Tractaten obhanden; lasse ers dahin gestellet seyn, und erwarte dessen Effect. Cöllnisches Memorial.

Ad 2. wie **Bäyern**: ratione deputandorum, cum majoribus; paritas religionis sey dabey zu observiren, und hätten die deputati mit den andern Creyß-Ständen allemahl zu communiciren, wie von **Freysingen** vorgeschlagen. Reichs-Verfassung.

In fine, wie **Magdeburg**; urgirte insonderheit den punctum restituendorum; wobey er ratione Kitzingen mit interessiret wäre, wie er schon am $\frac{18}{28}$ Febr. angeführet hätte. Restituenda.

Würtzburg: Man wolte ihm schon deswegen zu seiner Zeit begegnen.

Regenspurg, wie **Bäyern** und **Hildesheim**, cum recommendatione der übrigen Oerter Restitution, als Landstuhl ꝛc. weswegen nicht allein mit dem Hertzog Frantz von Lothringen, sondern auch mit der Cron Spanien zu tractiren wäre. Landstuhl ꝛc.

Ad deputationem zur Abhandlung der Executions-Ordnung könte man solche nehmen, welche mit andern Sachen noch nicht occupiret. Reichs-Verfassung.

Recommendirte auch den punctum restituendorum. Restituenda.

Hinter-Pommern, Halberstadt und **Minden**: Ad 1. daferne die Tractaten in solchem Stande, wie **Oesterreich** gemeldet, stünden, hätte man Ihro Churfürstl. Durchl. zu congratuliren: weil er aber von **Hildesheim** ein anders vernommen, halte er zu mehrerer Sicherung mit **Wolffenbüttel** dafür, daß Ihro Churfürstl. Durchl. billig zu helffen wäre. In dieser Sache wäre præteritum, futurum und præsens zu beobachten. Cöllnisches Memorial.

Das erste wären die vor Augen schwebenden Ruinen des Stiffts Lüttich; ratione secundi wäre zu Verhütung künfftiger Gefahr die Executions-Ordnung zur Hand zu nehmen, und sich in eine Verfassung zu stellen; de præsenti wäre die Sache durch Recommendation und Schreiben, wie von **Bäyern** vorgeschlagen, zu befördern, damit vors erste die Völcker, und zwar passu pari, wie bey Evacuationen gebräuchlich, möchten ab und einziehen. Wann die Verfassung eher, wie offte gerathen, wäre werckstellig gemachet worden, möchte es wohl besser stehen; Ihro Churfürstl. Durchl. aber hätten sich alsobald ihrer Schuldigkeit vermöge der Reichs-Constitutionen erinnert; derowegen so lange nicht warten wollen, sondern ihre Völcker zur Assistenz Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln zugeschicket, und zwar aus den Ursachen: weil 1) dieses malum communem statum reipublicæ concernire; 2) man dazu Krafft der Guarantie verbunden sey; 3) Ihro Churfürstliche Durchl. vermöge der Churfürstl. Verträge dazu verbunden wäre; 4) weitere Gefahr für Augen stünde; 5) diese Insolenz in conspectu totius Imperii geschehen wäre; 6) Ihro Käyserl. Majestät selbst zur Assistenz angemahnet habe. Ob die mit dem Lothringischen Gesandten vorgefallene Tractaten mutato statu ducis Lotharingiæ noch zu continuiren seyn: dabey müsse er anstehen; halte indessen dafür, daß eine Hülffe ex omnibus circulis zu thun, und dahin zu sehen sey, daß nicht allein dem Stifft Lüttich geholffen, sondern auch Landstuhl, Homburg ꝛc. plenarie restituiret werden; in specie Saarwerden, und habe man Ihro Käys. Majest. um Interposition Dero Autorität zu dem Ende gehorsamst anzulangen. Lothringische Tractaten.

Ad 2. Könne wohl geschehen lassen, daß eine Verfassung vorgenommen werde. Solches bestehe nun vornemlich auf Revision der Executions-Ordnung, und da selbige per deputatos solte vorgenommen werden, müsse vor allen Dingen paritas religionis & æqualis numerus ex circulis dabey observiret werden. Gebe zu bedencken, obs nicht zu Beschleunigung der Sache diene, daß die Stände sich hierüber erkläreten, und hernach ihre Meynung per deputatos zu rechte bringen liessen. Beklagte sich hierauf, daß sein gnädigster Herr niemahls ad deputationem, als nur in puncto justitiæ, und zwar ratione Pommern, als ordinarius deputatus genommen; da er doch mehr Fürstenthümer, als eines im Reich habe, müsse deshalber billig protestiren; auch Neuburg und Sachsen des Westphäli- Reichs-Verfassung.

1654. phälischen Creyses halber contradiciren: da aber Neuburg die ratione Directorii im West- 1654.
phälischen Creyß verglichene Alternation zu observiren gedächte, habe es seine gewiesene
Policey. Reichs-Hoff-Raths Ordn. Wege. Wiederholete endlich, daß die Policey- und Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, wie
Restituenda. auch der punctus restituendorum möchten vorgenommen, und zu Beschleunigung der
Sachen die deputationes abgewechselt werden.

Und weil man heute vernommen, daß Ihro Käyserl. Majestät in Dero ertheilten Re-
Käyserl. Abreise. solution nochmahls auf dem gesetzten termino Dero Abreise bestünden: binnen solcher
Zeit aber die vorgesetzten Materien nicht könten abgehandelt werden; so wären Ihro Käy-
serliche Majestät gebührend zu ersuchen, den terminum zu prorogiren. Wegen Uberrei-
R. Gutachten. chung der Reichs-Gutachten, wie vorsitzende Evangelische.

Murbach und Lüders, wie Straßburg; recommendirte Simmern aus dem
Ober-Rheinischen Creyse zur Deputation.

Cöllnisches Memorial. Cassel und Hirschfeld: Ad 1. erwarte den Verfolg der Tractaten: da es sich aber
also nicht verhalten solte; hätte man das conclusum, so neulich in dieser Sache gemachet,
zu exeqviren; und wolle er das seinige gerne dabey thun.

Reichs-Verfassung. Policey &c. R. Gutachten. Ad 2. wie Bäyern, ratione personarum ad majora. Urget Policey und Reichs-
Hoff-Raths-Ordnung, wie auch den punctum restituendorum.

Wegen Ubergebung der Reichs-Gutachten, wie vorsitzende.

Bergtolsgaden, wie Lüttich.

Darmstadt, wie Cassel. Ihro Churfürstl. Durchl. sey nicht allein verbis, sed &
re ipsa zu helffen.

Lothringen. Prüm: Die Verfassung sey zwar vorzunehmen, unterdessen aber die Tractaten
nicht aufzuhalten, so mit dem Hertzog von Lothringen angefangen, und wann dieselben zu
Ende gebracht, möchte der Herr Ertz-Hertzog, weil er die Lothringischen Völcker jetzo in
Reichs-Verfassung. seinem commando hätte, den Receß mit unterzeichnen. Da nun die Verfassung solte ge-
richtet seyn, hätte man Ihro Käyserl. Majestät das decretum allein darüber zu lassen;
ratione modi tractandi sey er indifferent.

Cöllnisches Memorial. Mecklenburg-Schverin, Ratzeburg und Schwerin: Ad 1. Weil die Gefahr
vor Augen stehe, wisse er nicht, ob das Schreiben viel nütze seyn werde: ob aber nicht viel-
mehr die Käyserl. Majestät die Schreiben an die Creyß ausschreibenden Fürsten um schleu-
nige Hülffe zu schicken, zu widerholen hätten; solches gäbe er zu bedencken.

Reichs-Verfassung. Ad 2. Zu Verhütung künfftiger Gefahr, sey die Verfassung nöthig; lasse ihm gefal-
len per deputatos die Sache vorzunehmen, und sey ratione personarum mit Bäyern ei-
nig, oder daß ein jeder Creyß die Seinigen denominire; die paritas religionis muß aber
dabey beobachtet werden: Ob aber æqualis numerus ex circulis seyn könne, dabey müsse
Policey &c. er anstehen. In fine ratione monitorum in effectu, wie Calenberg.

Stablo, wie Bäyern und Hildesheim.

Mecklenburg Güstrau, wie Schwerin.

Corvey, wie Bäyern und Paderborn.

Würtenberg: Ad 1. weil noch Thätlichkeit verspühret werde, lasse er ihm die Bäye-
Cöllnisches Memorial. Reichs-Verfassung. rischen vorgeschlagenen Mittel mit gefallen: weil aber damit nicht allein geholffen, und künff-
tiger Invasionen vorgebauet seyn würde; so wäre ad 2. die Verfassung vorzunehmen,
und zwar per deputatos; ratione personarum wäre er indifferent, und wolte damit nie-
mand präjudiciren; wegen des Schwäbischen Creyses aber seyn mit Auersberg und Dur-
lach noch zwey zu adjungiren.

Lothringen. Die Lothringischen gepflogenen Tractaten wären wieder zu reassumiren; und weilen
jetzo die Lothringischen Völcker unter der Cron Spanien Devotion wären, könte man de-
sto besser handlen, daß die plenaria restitutio, insonderheit Landstuhl &c. geschehen möchte.

Restituenda. In fine, wie Magdeburg; sonderlich ratione puncti restituendorum: weil der-
selbe die executionem Pacis meistentheils in sich halte.

Käyserl. Abreise. Policey. Wegen des Käysers Abreise, wie Hinter-Pommern.

Die deputati wären ex non occupatis zu nehmen; zu der Policey-Ordnung schla-
ge er Augspurg und Durlach vor.

Sachsen-Lauenburg, wie Mecklenburg.

Savoyen: Ad 1. repetit priora, in primis votum de 3. Jan. ratione persona-

rum

1654. rum nemini præjudicare cupit. Tractentur insuper materiæ, quæ ad tranquillitatem Imperii spectant, & inter ea gravamina contra exteras Coronas: ut vero hæc omnia absolvi queant, Cæsarem esse submisse rogandum, velit diutius hic subsistere & curare, ut hæc comitia exoptatum sortiantur finem. 1654. Cöllnisches Memorial. Käyserl. Abreise.

Leuchtenberg, wie Bäyern; ratione Simmern und Altenburg, ob dieselbe mit zur Deputation zu ziehen, sey er indifferent.

Anhalt, wie Sachsen und Gleichstimmende.

Ad 2. Zu der Deputation wären diejenigen zu nehmen, welche sonst nichts zu arbeiten unter Händen hätten, und wäre dabey paritas religionis zu observiren: also, weil Oesterreich und Burgund mit dazu concurriren wollen, dieselben aber Catholisch wären, mehr Evangelische, als nemlich aus dem Ober-Sächsischen Creyse, zu nehmen; welcher ohne das nicht müste vorbey gegangen werden; halte auch dafür, daß die Creyse vor sich müsten zusammen kommen, und die deputati, was geschlossen, den andern referiren. In fine, wie Kempten. Reichs-Verfassung.

Wann der punctus restituendorum nicht solte abgehandelt werden, würde nur das Mißtrauen mehr und mehr wachsen, und die Verfassung nichts seyn. Wegen des Käysers Abreise, wie Hinter-Pommern. Restituenda. Käyserl. Abreise.

Henneberg, wie Altenburg und Coburg; contradicirt Hinter-Pommern wegen des Westphälischen Creyses.

Mümpelgard, wie Würtenberg. Befahrete sich wegen der Völcker, so der Marschall de la Ferte führe, vieler Gefahr: zumahlen dieselben, nachdem sie Befort eingenommen, sich verlauten lassen, sie wolten sich in die Stiffter Straßburg, Murbach und Lüders, und in Mümpelgard logiren; die Teutschen schrieben nur, und wolten alles mit Brieffen, aber nichts mit dem Degen ausrichten: weil sie nun vermuthlich die Winter-Quartiere daselbsten nehmen würden, wolte man destomehr mit der Verfassung zu eilen haben. Reichs-Verfassung.

Aremberg: Ad 1. wie Oesterreich und Burgund.
Ad 2. Non instructus sub spe rati se conformat cum majoribus.

N. IV.

Conclusum im Fürsten-Rath, den 10/20 Mart. 1654. über dem Chur-Cöllnischen Memorial, die Lothringische und Condeische Einquartierung betreffend; Item die noch vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise abzuhandelnden Puncte.

Demnach auf des Hertzog Carls von Lothringen vorgegangene Arrestation die Sachen mit Sr. Fürstl. Durchl. habendem Kriegs-Volck sich so weit geändert, daß nunmehr über dasselbige Ihro Königl. Majestät in Spanien und in deroselben Namen, Ihro Ertz-Hertzogl. Durchl. Leopold Wilhelm, Gubernator in den Niederlanden, völlige Dispositions-Macht und Gewalt erlanget hätten, und man gleichwohl vernehmen thäte, daß solche Lothringische Kriegs-Völcker nunmehr wircklich abgeführt, dergleichen auch von den Condeischen eingewilligt, und was demnach zwischen dem Herrn Ertz-Hertzoge und den Spanischen hohen Kriegs-Officieren an einem, so dann Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, wegen dero Stifft Lüttich am andern Theil, für Anerbieten, Forderung und Gegen-Forderung noch obhanden, darüber eine gütige Conferenz nach Dulemont veranlasset und zu verhoffen stünde, daß hierdurch den bishero im Stifft Lüttich vorgegangenen Bedrängnissen wircklich abgeholffen seyn würde; also wäre dessen Ausgang zu erwarten; gleichwohl immittelst der Röm. Käyserl. Majestät einzurathen, daß Dieselbe alsobald dem an dero Käyserl. Hoff anwesenden Königl. Spanischen Bothschaffter alle diese bishero erlittenen Ungelegenheiten, im Namen des gantzen Röm. Reichs beweglichst, münd-oder schrifftlich remonstriren lassen wollen; mit Erinnern, seines Orts alle möglichste Anwendung zu thun, daß förderst alle wider Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln von den Lothring- und Condeischen Völckern mit den vorgegangenen eigenthätlichen Einquartierungen verübte Bedrängnisse abgeschafft, dieselben Völcker gäntzlich von des Reichs Boden abgeführet, die mit Lothringischer Besatzung bis dahero inbehaltenen Plätze, als Hammerstein, Homburg, Cöllnische Sache. Restituenda Hammerstein &c.

1654. burg, Landstuhl, Windstein, Sarwerden, Falckenstein, ihren vorigen Inhabern ohne Entgeld restituiret und weiters dergleichen Beschwerung dem Reichs-Ständen nicht aufgedürdet werden; und daß Ihro Käyserl. Majestät eben zu gleichem Ende dem Herrn Ertz-Hertzogen, Gubernatorn in den Niederlanden und Ihro Königl. Majestät in Spanien selbst; so dann nicht weniger Ihro Königl. Majestät in Franckreich, ihre dem Herrn Churfürsten zu Cölln zu Hülffe geschickte Kriegs-Völcker, ohne anderwärtige Zumuthung von des Reichs Boden abzuführen, auch was einigen Reichs-Ständen mit Frantzösischen Besatzungen vorenthalten würde, ohne einig Entgeldniß abzutreten und zu enträumen, zugeschrieben, und dabey nachdrücklich bedeutet werden solte, daß Ihro Käyserl. Majestät auch Churfürsten und Ständen des Reichs ins künfftig dergleichen Vorenthaltung, Ein- und Ueberfall zu gedulten, nicht gemeynet wären; Nicht weniger wäre auch wegen Enträumung angedeuter von den Lothringischen Völckern inhabender Plätze mit Ihro Durchl. Hertzog Francisco von Lothringen zu ihrer allhiesigen Ankunfft zu handeln, wie und was Gestalt man von Derselben dessen versichert seyn könte. Und werden zum andern, als Ihro Käys. Maj. in ihrer antwortlichen Resolution vom 19. dieses auf der gesamten Churfürsten und Stände überreichtes Gutachten Ihro Majestät vorhabende Abreise betreffend unter andern insonderheit gnädigst eingewilliget, und zumahlen aus väterlicher Sorgfalt Churfürsten und Stände eifferigst ermahnet, den punctum communis defensionis & securitatis patriæ ohnsäumlichen vorzunehmen, und Ihro Majestät so bald immer möglich, mit Gutachten zu referiren; also, und damit solcher allergnädigsten Erinnerung desto förderlicher Statt beschehen, auch so wohl der anjetzt in dem Stifft Lüttich vorgehender Beschwerung wircklich abgeholffen, als auch künfftig hin und her besorgenden Ein- und Ueberfällen fürgebogen werden könte; so wäre eine Deputation aus allen zehen Reichs-Creysen zu verordnen, welche förderst, wie und was Gestalt die Executions-Ordnung auf gegenwärtigen Staat des Reichs einzurichten; so dann, was für eine Defensions-Verfassung anzustellen, und wie dieselbe ins Werck zu bringen, auf daß man deren zu allen Fällen versichert seyn könte und möge, bedencken, und was dabey rathsam, thunlich, auch gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs erträglich erfunden wird, in die vollkommenen Reichs-Räthe bringen solten, auf daß darüber ein gemein Reichs-Gutachten verfasset, und Ihro Käyserl. Majestät vorgetragen werden könte. 1654.

Punctus communis defensionis.

Deputandi zur Reichs-Verfassung.

Betreffend nun diejenigen, so hierzu im Namen gesamter Stände zu deputiren: bleibe dem Chur-Rhein- wie auch dem Oesterreich- und Burgundischen Creyse heimgestellet, wer ihrenthalben zu dieser Deputation verordnet werden möchte; aus den andern Creysen wären die ausschreibenden Fürsten, und in dero Namen ihre anwesende Gesandschafften zu verordnen; doch hiebey eine gleiche Anzahl von beyden Religionen zu observiren; und werden sich beyde Theile, was von jeder Religion aus ein und anderm Creyse zu Erhebung der Parität für weitere Stände beyzuordnen seyn, zu erklären wissen.

N. V.

Continuatio præcedentis consultationis, d. $\frac{11}{21}$ Martii 1654.

Oesterreich dirigente & præsidente Saltzburg.

So viel demnach obangemeldtes Käyserl. Decret und antwortliche Resolution vom 19. dieses betrifft: da hat ein löbl. Fürsten-Rath zugleich nicht unterlassen, auf heutigen Tages dazu zwar etwas spät und nicht durchgehende beschehene Ansage dasselbige in gebührende Berathschlagung zu nehmen; könten auch nochmahlen, wie zuvor, ohnschwer erachten, daß die Röm. Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, gantz hochwichtige Ursachen haben, sich länger bey diesem Reichs-Tage nicht aufzuhalten, sondern ihre Zurück-Reise nach dero Erb-Landen vorzunehmen; Es hätten auch Fürsten und Stände nichts liebers erwünschen mögen: dann, daß die auf gegenwärtigen Reichs-Tag verwiesenen Geschäffte und Handlungen, also wären beschleuniget worden, oder noch beschleuniget werden könten, auf daß sie Ihro Käyserl. Majestät mit vollkommenem Schlusse aller Sachen an Hand gehen, und diesem Reichs-Tag ein Ende geben helffen möchten: allermassen hiebey unterschiedlicher Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandten zu bedencken gegeben, daß die sichere Vermögung des Reichs, nicht nur auf Erledigung

Käyserl. Abreise.

des

1654. des Justiz-Wesens, und Vergleichung einer auf gegenwärtigen Reichs-Zustand gerichteten Executions-Ordnung, auch darauf verfassender Defensions-Waffen, sondern auch Aufrichtung der Restitution ex capite amnestiæ & gravaminum, Abhandlung dessen, was in die Käyserl. und Königl. Wahl-Capitulation einlauffen thut, und anderer ad statum publicum gehöriger und auf diesen Reichs-Tag verwiesener Materien, bestehen thue; welches alles aber in so kurtzer und enge eingestrickter Zeit zu erledigen, gantz unmöglich; derentwegen auch Ihro Käyserl. Majest. gehorsamst zu erbitten wäre, Ihre vorhabende Abreise noch um geringe Zeit, als etwa auf zwey, oder drey Monate zu prorogiren, oder wenigst Dero Herrn Sohn, die Röm. Königl. Majestät, als welcher durch die beschehene Election neben Ihro Käyserl. Majestät obliegenden Leibes-Gebrechlichkeit in partem curarum angenommen, zu den hinterlassenden Sachen nothwendige Commißion aufzutragen: Alldieweilen aber auch hingegen bedacht worden, mit was langer Gedult und schweren Unkosten Ihro Käyserl. Majestät bis daher diesen Reichs-Tag ausgewartet, und daß mit Hinterlassung einer Käyserl. Commißion der Sache nicht geholffen, sondern wegen des Referirens und Bescheid-Erwartens viel vergebliche Zeit und Unkosten verzehret werden müssen; dabey auch wohl zu bedencken, daß alle allhier gewesene Chur- und Fürsten, allein Chur-Mäyntz und Bischoff von Regenspurg ausgenommen, vorlängsten abgereiset und Ihro Käyserl. Majestät hinterlassen haben; als ist per majora dafür gehalten worden, daß Ihro Käys. Majest. in Ansehung, daß Dero hievor wegen Ihrer Abreise den Ständen vorgetragene treffliche Ursachen bereits gebilliget worden, einiger weiterer Auffenthalt, oder Commißions-Verordnung nicht zuzumuthen, sondern an Seiten Churfürsten und Ständen des Reichs dahin zu sehen sey, auf daß die im Käyserl. Decret enthaltenen beyden Puncte, als de reformatione justitiæ und anstellender Defensions-Verfassung ohne einige längere Verzögerung beschlossen; neben denen aber, was in punctum restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum veranlasset, samt dem puncto justiciæ pari passu vor die Hand genommen, wie nicht weniger der Wahl-Capitulation halber dasjenige, was dem Instrumento Pacis gemäß abgehandelt, und alles, so weit immer möglich, entzwischen dem, von Ihro Käyserl. Majestät bestimmten Termin verabschiedet werde; dabey man auch nochmahlen, wie im vorigen Fürsten-Raths concluso, der Meynung bleibt, daß wegen Vergleichung einer Policey-Ordnung und eines Supplications-Raths, zwo andere deputationes, so mit den vorigen deputationibus nicht beschäfftiget seynd, verordnet werden solten; wiewohl man dafür halte, daß die Deputation ad supplicationes, wegen Wichtigkeit selbiger Sachen fast unfruchtbar und vergeblich seyn werde; und stehet zu den interessirten Reichs-Creysen, sich der Anzahl der Deputirten zu vergleichen. 1654.

Justiz. Defensions-Verfassung. Restituenda. Capitulation. Policey. Supplications-Rath.

Was dann innerhalb so kurtzer Zeit in dergleichen Haupt-Puncten nicht möglich, das solle mit Prorogation dieses angefangenen, aber nicht völlig beschlossenen Reichs-Tags auf eine andere nachfolgende allgemeine Reichs-Zusammenkunfft völlig und endlich auszumachen verschoben werden.

§. IV.

Correlation über obgedachte beyden Puncte.

Des folgenden Sonnabends Nachmittag wurde über nur erwehnte beyden Puncte zwischen dem Chur- und Fürstl. Collegio re- und correferiret, da man sich dann nach Verlesung des Churfürstl. con-

N. I.

clusi sub Num. I. desgleichen der obgedachten zweyen Fürstlichen conclusorum, in diesen beyden Collegiis so weit verglichen, daß zu erwarten wäre, was Ihro Käyserl. Majest. Interposition zwischen dem Churfürsten von Cölln und dem Ertz-Hertzoge Leopold Wilhelmen fruchten würde; 2) daß auch der Spanische Ambassadeur um Cooperation, zu Abstellung der bishero vorgegangenen Thätlichkeiten, zu ersuchen; 3) an den König von Spanien deswegen zu schreiben; 4) daß in puncto defensionis publicæ etliche deputati zu verordnen, welche die Executions-Ordnung überlegen, was pro præsenti rerum statu nöthig befunden würde, hinzutragen und in pleno davon referiren solten, damit man sich eines einhelligen Gutachtens vergleichen und solches Ihro Käyserl. Majestät überreichen könte;

So wären auch in den übrigen materiis, als justitiæ, restituendorum &c. die deliberationes eifferig fortzusetzen: doch kunte man vor dasmahl noch zu völligem Schluß nicht gelangen: weilen die Churfürstl. dafür

1654. für hielten, man hätte in Ihro Käyserl. Majestät Dero längern Verbleibens halber nicht weiter zu dringen; Die Evangelischen hingegen waren der Meynung, daß Ihro Käys. Mäj. nomine Statuum zu ersuchen wären, so lang auf dem Reichs-Tag zu verharren, bis die Puncte, so dahin remittiret worden, zu guter Endschafft gebracht werden könten. 2) Wolten die Churfürstl. nicht approbiren, daß bey der Remonstration, so dem Spanischen Ambassadeur zu thun wäre, angesuchet würde, die Oerter, so der Hertzog von Lothringen bishero dem Reich vorenthalten habe, demselben ohne Entgeld zu restituiren: weilen solches doch nicht zu erlangen, und nur die Zeit darüber verspielet würde. 3) Vermeynten die Churfürstlichen, man solte die Puncte, so jetzo nicht ausgemacht werden möchten, ad deputatos ordinarios verweisen; wozu sich aber die Fürstlichen nicht verstehen wolten.

Bey der des folgenden Tags reassumirten Correlation vergliche man sich endlich dieser Differenz halber dahin, daß man zwar explicite Ihro Käyserl. Majestät um längere Verbleibung nicht zu ersuchen; jedoch die Wichtigkeit der annoch unerledigten Materien, und was für Unheil daraus entstehen könte, wann dieselben jetzo ohnerledigt blieben, repräsentiren solte.

Betreffend die Restitution der Oerter, welche der Hertzog von Lothringen bishero im Reich inne gehabt: solte mit der Remonstration an den Spanischen Ambassadeur so lang zurück gehalten werden, bis Hertzog Frantz von Lothringen, welcher innerhalb wenig Tagen erwartet würde, angelanget und man desselben Erklärung vernommen haben würde. 1654.

Wegen der dritten Differenz wurde dahin geschlossen, daß, weilen die Fürstlichen sich auf die ordinaire Reichs-Deputation einzulassen nicht befehligt wären, man den punctum justitiæ völlig zur Richtigkeit bringen, auch den punctum restituendorum ohngesäumt materialiter antreten und eifferigst darin fortschreiten solte; da sich in progressu causæ wohl ergeben würde, was ferner in einem, oder anderm Puncte, so bey diesem Reichs-Tag nicht absolviret werden könte, zu thun sey. Den punctum defensionis publicæ zu überlegen, wurde von Chur- und Fürstl. Collegio deputirt a parte Catholicorum, Chur-Mäyntz, Bäyern, Saltzburg, Oesterreich, Burgund, Bamberg, Worms, Costnitz, Münster, Oßnabrück, Hildesheim; a parte Evangelicorum, Chur-Sachsen, Brandenburg, Altenburg, Weymar, Culmbach, Magdeburg, Braunschweig, Bremen, Hessen-Cassel, Würtenberg und Minden; Nach mehrerm Ausweis der Protocollen sub N. II. & III. Was übrigens Chur-Brandenburg wider die Käyserl. Abreise vorgestellt, ergiebt das Schreiben sub N. IV.

Reichs-Deputation ad punctum defensionis publicæ.

N II. & III. Chur-Brandenb. Schreiben die Käys. Abreise betreffend.

N. IV.

N. I.

Churfürstl. Conclusum über das Chur-Cöllnische den Zustand im Stifft Lüttich betreffende Memorial, und die Käyserl. Resolution wegen Endigung des Reichs-Tages vom $\frac{10}{20}$ Mart. Anno 1654.

Cöllnisches Memorial.

Es hat ein Churfl. Collegium aus dem abermahligen Chur-Cöllnischen Memorial mitleidentlich vernommen, welcher Gestalt die militarische, hochbeschwerliche und Grund-verderbliche Gewaltthätigkeit im Stifft Lüttich noch bis dahero immerfort, so gar mit Sengen und Brennen continuiret: dieweil aber Ihro Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, sich selbiges Wercks hochlöblichst annehmen und vermittelst Deroselben Käyserl. Abgesandten, Herrn Graffen von Stahrenberg, zwischen Chur-Cölln und des Herrn Ertz-Hertzogen Durchl. starck negotiiren lassen; so hofft man, es werde hiedurch die völlige Dislogirung und der Lothring- und Condeischen, samt aller andern fremden Völcker Abführung aus dem Stifft Lüttich und vom Reichs Boden im nächsten zu vernehmen seyn; dahero des Effects und darüber beständiger Nachricht zu erwarten für gut angesehen; Und daß im widrigen Fall Ihro Käyserl. Majestät nochmalens zu ersuchen, damit sie an die Creys-ausschreibenden Fürsten ihre vorige Schreiben zu wiederhohlen, und vermittelst dessen die wirckliche Aßistenz von Churfürsten und Ständen zu befördern, allergnädigst geruhen wollen.

Damit aber ins künfftige dergleichen Invasionen und Verfolgungen vernünfftig in Zeiten möge vorgekommen und gesamte Churfürsten und Stände vor Vergewaltigungen kräff-

1654. kräfftig geschützet werden, so halte man dafür, es werde die ohnumgängliche Nothdurfft seyn, sich in eine leidliche, doch genugsame Verfassung zu Roß und Fuß nach der Reichs-Executions-Ordnung zu stellen, und darüber ein Gewisses zu statuiren. 1654. Reichs-Verfassung.

Damit aber diese Sache reifflich überlegt und bald expediret werde, so sollen etliche von Churfürsten und Ständen dazu dergestalt deputirt werden, daß sie nach der Reichs-Executions-Ordnung und gegenwärtigem Zustand das Werck fleißig erwegen, und was gut befunden wird, zu endlicher Schliessung in pleno referiren.

Und hat man an Seiten des Churfürstl. Collegii zu solcher Deputation neben dem Reichs-Directorio Chur-Bäyern, Sachsen und Brandenburg benannt.

So wird auch zu mehrer Sicherheit, ohneracht sich der status personæ mit dem Hertzoge zu Lothringen geändert, für rathsam und nöthig erachtet, daß dieselbe Handlung, wofern sie Hertzog Franciscus von Lothringen zu reassumiren begehret, nicht ausser Obacht zu lassen sey. Lothringische Tractaten.

Ueber dieses hält ein Churfl. Collegium für nützlich und gut, daß im Namen gesamten Reichs die unbillige und gewaltsame im Stifft Lüttich und den benachbarten Orten von den Lothring- und Condeischen Völckern verübten Excesse Ihro Königl. Majestät in Spanien selbsten, wie auch des Herrn Ertz-Hertzogs Durchl. bewilligst zu repräsentiren seyn, und um beständige Abstellung zu ersuchen; und darbey zu gedencken, daß sie insonderheit per compactata Burgundica ad manutenentiam Pacis Imperii obligirt, auch Churfürsten und Stände dergleichen Proceduren, vermög der Reichs-Abschiede, länger nicht nachsehen könten; In simlili wäre mutatis mutandis auch an Franckreich zu schreiben.

Dieweil man auch die Nachricht hat, daß die von Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst ausgelassenen mandata avocatoria & inhibitoria an verschiedenen Orten wenig beobachtet und denselben, wie auch den Constitutionen, zuwider lauffenden Werbungen gestattet, oder conniviret werden, so seyn Käyserl. Majestät um nochmahlige schärffere Wiederholung solches Verbots allerunterthänigst zu bitten. Avocatoria.

Es hat auch ein Churfürstl. Collegium der Röm. Käyserl. Majestät allergnädigste Resolution auf der Stände Gutachten und dero beschwerende Intention zur Abreise auf den 20. Monats April erwogen, befindet dabey 1) daß an Seiten Churfürsten und Ständen Ihro Käyserl. Majestät Intention aller Müglichkeit nachzukommen und solches gegen Ihro Käyserl. Majestät gehorsamst zu contestiren sey: dieweilen aber 2) der punctus justitiæ annoch auf verschiedenen monitis bestehet; insonderheit aber die discrepantia paritatis & effectus suspensivi noch unerörtert, und der punctus defensionis tranquillitatis publicæ sehr schwer und wichtig, und jetzt erst per deputatos zu überlegen, darnach in pleno zu referiren und deliberiren seyn wird; imgleichen der punctus gravaminum contra Franckreich ohne besorgende Weiterung nicht beyseits geleget werden kan; So seye Käyserl. Majestät selbst eigener hochvernünfftiger Ermäßigung zu judiciren allerunterthänigst anheim zu geben, ob solche materias in dem so kurtzen bestimmten Termin bis auf Ihro Käyserl. Majestät Abreise abzuhandeln möglich seyn werde? Käyserl. Abreise. Justitz. Punctus defensionis. Gravamina contra Franckreich.

Ebenmäßig sey an dem puncto restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum so hoch und mercklich gelegen, daß er keinesweges in die Harre auszustellen sey: Dieweil man aber Ihro Käyserl. Majestät allergnädigste Meynung, per quæ media derselbe nach geschlossenem Reichs-Abschied vorzunehmen und zu erörtern sey, aus Dero allergnädigsten Resolution nicht penetriren können, so seyn dieselbe um speciale Erläuterung allerunterthänigst zu bitten: zumahlen ein Churfl. Collegium ausserhalb der Churfl. Collegial-Täge in schweren und wichtigen Reichs-Sachen sich keiner andern im Reich hergebrachten Mittel, als der Reichs-Tage, oder ordinären Reichs-Deputationen entsinne. Restituenda.

Die andere vorhabende Reichs-Versammlung betreffend, auf welche die übrigen biß Orts unerhörte Puncte zu verweisen seyn sollen: da können die Herren Churfl. Gesandten ihren gnädigsten Herren Principalen nicht vorgreiffen, sondern müssen deroselben Special-Instruction darüber erwarten, nach welcher sie hiernächst sich allerunterthänigst zu richten, nicht umgehen werden.

N. II.

1654. N. II. 1654.

Protocollum. Actum den 11 Mart. 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Conclusum in puncto Pacis publicæ stabiliendæ.

Verlaß erstlich das gestrigens Tages in puncto stabiliendæ pacis publicæ ausgefallene conclusum, da man nun dabey noch etwas zu erinnern hätte, würde man sich darüber vernehmen lassen.

Käyserl. Resolution.

2) Würde man aus dem Anfag-Zettel vernommen haben, daß auch jetzo davon deliberiret werden solte, was Ihro Käyserl. Majestät auf Dero gestriges Tages ad dicaturam gebrachte Resolution nomine Statuum ferner zu antworten, und sich darauf erklären.

Subsidium Anglicanum.

3) Weiln in puncto subsidii Anglicani bey jüngsten consultationibus etliche Abgesandten sich mit ermangelnder Instruction entschuldiget: dieselbe aber nunmehr zweiffels frey erlanget haben würden; wolte man deren Resolution darüber gewärtig seyn.

Pax publica. Käyserl. Resolution.

Saltzburg: Præmittebat curialia nomine novi Archiepiscopi, ad quod in singulis votis eadem decenter reponebantur; liesse es sonst bey dem abgelassenen conclusio, auch der Käyserl. Resolution bewenden, und hielte dafür, es wäre die vorhabende Reichs-Handlung dergestalt zu beschleunigen, daß Ihro Käyserl. Majestät über die Gebühr nicht aufgehalten würden: weiln aber nur zwey Puncte in Ihro Käyserl. Majestät Resolution gedacht, und demnach noch mehrere wichtige Materien abhanden; wären sie der Meynung, daß man auch die andern vornehmsten Materien, so viel immer der Zeit

Engelland.

möglich, abhandeln solte. Quoad subsidium Anglicanum bezögen sie sich auf ihre vorige Erklärung.

Conclusum.

Bäyern: Ad 1. Es wolte in dem aufgesetzten concluso der punctus securitatis publicæ von dem Lüttichischen Unwesen gantz separiret werden; hätte aber die Meynung nicht gehabt, sondern, weiln zu besorgen, daß die Tractaten zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und dem Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelmen nicht zureichen möchten, wäre dafür gehalten, daß man sich in omnem eventum zu Rettung Ihro Churfl. Durchl. in eine Verfassung zu setzen hätte.

Oesterreichisch Directorium:

Es wäre dieses in dem concluso nicht separiret, sondern hienge eines am andern; verlaß diesen passum nochmahls.

Käyserl. Resolution.

Bäyern: Ad 2. pergebat; hätte bey der Käyserl. Resolution nichts zu erinnern; würde aber gern sehen, auch so viel möglich dazu cooperiren, wann noch mehr Materien, als in der Resolution benennet, vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise könten abgehandelt werden.

Conclusum.

Oesterreich: Ad 1. Wolte der Nachsitzenden Erinnerung vernehmen.

Käyserl. Resolution.

Ad 2. Wäre leicht zu erachten, daß man an Seiten Oesterreich kein ander votum abzulegen befehliget, als daß Ihro Käyserl. Majestät Erklärung für genehm gehalten werden möchte. Es hätten Ihro Käyserl. Majestät keine andere Intention gehabt, als daß die tranquillitas Imperii erhalten, auch gutes Vertrauen zwischen den Ständen gestifftet, und allen Materien, so auf diesen Reichs-Tag verwiesen, abgeholffen werden möchte;

Hätten auch verhoffet, man würde die Handlungen dergestalt beschleuniget haben, daß man diesen Zweck erreichen können: weil es aber nicht geschehen und die tranquillitas Imperii interna mehrentheils darauf beständе, daß der cursus justitiæ wieder in Gang gebracht, und einem jeden unpartheyisch Recht widerfahren möchte, und der Execution versichert seyn könte: zumahlen kein status ohne rechtmäßige Verwaltung der Justiz bestehen könte; und denn solcher Punct mehrentheils ausgearbeitet: Daneben aber man sich auch vor der Auswärtigen Anfälle versichern müste; so hätten Ihro Käyserl. Majestät diesen für einen von den nöthigsten Haupt-Puncten befunden, wovon allhie zu reden, und ein solcher Schluß darin zu machen, der zum Effect zu bringen wäre; der Hoffnung, wann diese beyde Puncte abgehandelt, alsdann die tranquillitas publica wohl bestehen könte.

1654. Zu Erörterung der übrigen Puncte fünden Ihro Käyserl. Majestät kein ander Mittel, als daß, so bald es füglich geschehen könte, ein anderer Reichs-Tag angesetzet würde; hätten zwar gern gesehen, daß alle anhero remittirte Puncte also abgehandelt werden mögen, daß man weiterer Zusammenkunfft geübriget seyn können: weiln es aber bishero so gar langsam hernacher gegangen, und der Erörterung noch lange Zeit erfordern würde; hätten sie dafür gehalten, es würden den Ständen nicht beschwerlich seyn, daß die unerledigten Puncte zu einem andern Reichs-Tag verschoben würden. 1654.

Magdeburg: Erinnerte 1) bey dem concluso, daß bey dem Spanischen Ambassadeur anzusuchen, damit die Plätze, so der Hertzog von Lothringen bishero inne gehabt, ohne Entgeld möchten restituiret werden. Conclusum.

Ad 2. Weiln unmüglich wäre, die vorgenommenen Materien in so kurtzer Zeit zu Ende zu bringen; dem Reich aber daran gelegen, daß keine semina discordiarum zurück gelassen, noch den fremden Cronen einige ombrage, als wenn man demjenigen, so im Instrumento Pacis enthalten, nicht nachkommen wolte, gegeben würde: Als wären Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß Sie sich etwa noch drey Monate allhie aufhielten, oder, da ja deren Gesundheit solches nicht zuliesse, den Röm. König mit Vollmacht hinterlassen möchten, damit alles zu gutem Ende gebracht würde; Weiln auch die Reformation der Policey-Ordnung und die eingekommene supplicationes per deputatos für die Hand zu nehmen, als benannte er zu der Policey-Ordnung, von den Catholischen, Teutschen-Meister, Speyer, Würtzburg, Straßburg, Augspurg; von den Evangelischen, Pfaltz-Simmern, Zweybrück, Lautereck, Weymar und Gotha; zum Supplications Rath von den Catholischen, Freysingen, Paderborn, Stablo, Prün, und Schwäbische Graffen; von den Evangelischen, Zell, Calenberg, Hessen-Darmstadt, Hinter-Pommern und Oehrden. Erinnerte die Wahl-Capitulation mit nächsten in pleno vorzunehmen, auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zu communiciren. Käyserl. Resolution. Policey. Supplications-Rath. Capitulation. Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Burgund: Acquiescit concluso & resolutioni Cæsareæ.

Pfaltz-Lautern: Similiter; Erinnert, daß mit den deputationibus also möchte verfahren werden, daß eine die andere nicht behinderte: Die Erfahrung hätte bishero bezeuget, daß man aus einem Fürstl. Hause fast zu allen deputationibus benennet hätte; hergegen wäre Pfaltz-Lautern nur ad punctum justitiæ gezogen; ob solch gutes Vertrauen stifftete, stellete er dahin. Deputationes.

Punctus restituendorum könte Vormittags tractiret werden. Restituenda.

Uebrige Puncte wären auch noch vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise so viel möglich abzuhandeln.

Bisantz, wie Oesterreich.

Simmern, wie Lautern; in puncto subsidii Anglicani wäre er ratione quanti noch nicht instruiret; hielte aber dafür, es könte der erste Termin innerhalb drey Monaten, der andere sechs Monat hernach, erleget werden. Engelland.

Teutsch-Meister: Acquiescit concluso & Cæsareæ resolutioni; diejenigen Puncte, so jetzo nicht ausgemacht werden könten, wären ad priora comitia zu verweisen; wäre besser, als weim zu deren Erörterung von Käyserl. Majestät ein Commissarius hinterlassen würde: zumahlen derselbe ohne vorgehende Relation nichts schliessen könte, worüber viel Zeit hingienge.

Neuburg: Acquiescit concluso; doch das Pfaltz-Neuburg bey der Deputation nicht präteriret würde.

Ad 2. Liesse es bey der Käyserl. Resolution, wolte demnach mit Bäyern gern sehen, daß auch die übrigen Materien, so viel die Zeit leiden wolte, ausgemachet würden. Käyserl. Resolution.

Quoad deputationem zur Policey-Ordnung und Supplications-Rath ad majora. Policey Supplications-Rath.

Würtzburg: Ad 1. Läst es bey dem concluso.

Ad 2. Wäre zu besorgen, daß Cæsar schwerlich zu vermögen, über den gesetzten terminum allhie zu verharren; derowegen dahin zu sehen, daß die vorhabenden Materien mit rechtem Ernst angetreten würden. Der punctus restituendorum könte pari passu cum puncto justitiæ tractiret werden, und wofern derselbe ja nicht völlig allhie abzuhandeln, müste man auf einen solchen modum gedencken, wodurch den zurück bleibenden casibus zum schleunigsten abgeholffen werden möchte. Die übrigen Puncte könte Käyserl. Resolution. Restituenda. Justitz.

1654. Policey. man auf den nächſten Reichs-Tag remittiren. Bath an ſeiner Statt zur Reformation der Policey-Ordnung jemand anders zu benennen: weil er ſchon mit verſchiedenen deputationibus occupiret. 1654.

Bremen: Ad 1. Acquieſcit concluſo.

Käyſerl. Reſolution. Ad 2. Vernehme, daß man der Meynung, als wann die Intention, darum dieſer Reichs-Tag angeſetzet, zu erreichen, wann der punctus juſtitiæ, und der punctus defenſionis publicæ gefaſſet würden. Reipublicæ tranquillitas beſtünde in cura interna & externa; Cura interna zum Theil in guter Verfaſſung der Juſtiz; Es wäre aber zu beſorgen, daß ſolche allein nicht genugſam; weiln bekand, was die gravamina im Reich für Unruhe verurſachet, derowegen man dahin ſehen müſte, daß der punctus gravaminum ex capite amneſtiæ vollends ausgemachet würde; inſonderheit weiln davon die Execution des Inſtrumenti Pacis beſtünde, und die auswärtigen Cronen deswegen ihr Abſehen auf jetzigen Reichs-Tag gehabt hätten; derowegen dieſer Punct ungeſäumt materialiter anzutreten: zumahlen man an Seiten der Evangeliſchen mit Specification der caſuum fertig, und verhoffentlich an Catholiſcher Seite auch damit gefaſt ſeyn werde; verhoffte Cæſar würde diſpendium alicujus temporis nicht anſehen. Reſtituenda.

Capitulation. Es wäre auch der Wahl-Capitulation in der Käyſerl. Reſolution nicht gedacht, ſo daher rühren möchte, weiln in dem ausgeſtellten Reichs-Gutachten derſelben in ſpecie nicht Meldung geſchehen: Weiln aber das Oeſterreichiſche Directorium verſprochen, daß dieſer Punct nichts deſto weniger vorgenommen werden ſolte; verſehe er ſich, es würde dieſem alſo nachgeſetzet werden.

Policey. Supplications-Rath. Ratione deputationis zur Policey-Ordnung und Supplication, wie Magdeburg.

Recommendiret zur Reviſion der Policey-Ordnung Augſpurg und Freyſingen; It. daß wegen des Nieder-Sächſiſchen Creyſes jemand aus dem Hauſe Braunſchweig hiezu mit deputiret werden möchte.

Pfaltz-Zweybrück: Ad 1. Läſſet es beym concluſo bewenden.

Käyſerl. Reſolution. Reſtituenda. Ad 2. Wann der punctus gravaminum allhie nicht erörtert werden ſolte, würde es viel betrübte Hertzen geben, und wäre zu beſorgen, daß wer mit 6 gravaminibus anhero geſchickt wäre, mit 12. wieder zu Hauſe kommen würde; wofern auch die matricula in ihrer Unrichtigkeit bliebe, würde der Zweck dieſes Reichs-Tages nicht erreichet werden; wäre derowegen Cæſar zu erſuchen, daß Ihro Käyſerl. Majeſtät noch ein Monat zwey oder drey allhie verharren, oder Commiſſarios verordnen wolten, damit man dieſe und andere anhero verwieſene Puncte zu guter Richtigkeit bringen möchte. Matricula.

Engelland. Ratione ſubſidii Anglicani wäre er nicht inſtruiret; Sein gnädigſter Fürſt und Herr ſtecke auch noch unter den Preſſuren und könte ſich eher und bevor er davon liberiret zu nichts verſtehen.

Straßburg: Acquieſcit concluſo & Cæſareæ reſolutioni; excuſat ſe â deputatione ob alias occupationes.

Käyſerl. Reſolution. Pfaltz-Lautereck: Ad 1. wie Magdeburg.

Ad 2. Sey inſtruiret dahin zu cooperiren, daß die vornehmſten Materien, worauf die Beruhigung des Reichs beruhete, inſonderheit aber der punctus reſtituendorum allhie abgehandelt werden möchte; derowegen Cæſar zu erſuchen, eine Zeitlang allhie noch zu verbleiben, oder Commiſſarios zu hinterlaſſen.

Engelland. Ratione ſubſidii Anglicani, wie Zweybrück.

Concluſum. Augſpurg: Ad 1. Acquieſcit concluſo, daß die Oerter, ſo Lothringen inne hätte, ohne Entgeld ſolten reſtituiret werden, wäre wohl zu wünſchen, aber nicht zu hoffen.

Käyſerl. Reſolution. Ad 2. Läſſet es bey der Käyſerl. Reſolution, wann aber noch mehr Materien ausgemacht werden könten, wolte er gern dazu cooperiren.

Policey. Zur Reformation der Policey-Ordnung wären aus jedem Creyſe zwey oder drey zu deputiren; recommendirete dazu den Freyſingiſchen Abgeſandten.

Concluſum. Altenburg: Ad 1. Erinnerte, daß die geſtriges Tages per majora benanten deputati dem concluſo möchten inſeriret werden; imgleichen die Reſtitution der Lothringiſchen Oerter ohne Entgeld zu reſtituiren, wie Magdeburg.

Oeſter-

1654. Oesterreichisch Directorium: 1654.

Ob es dann die Meynung hätte, daß der Vergleich mit Lothringen gantz solte aufgehoben werden? Lothringen.

Resp. Weil es mit dem Hertzog in einem andern Stand gerathen, wäre zu hoffen, es würde sein Fürstl. Herr Bruder sich dem Instrumento Pacis gemäß erweisen.

Ad 2. Wolte verhoffen Ihro Käyserl. Majestät würden das bonum publicum bey sich prävaliren lassen, und wären dieselbe allerunterthänigst zu ersuchen, diesem Reichs-Tag bis zu völliger Abhandlung der Sachen beyzuwohnen, oder einen solchen Weg zu zeigen, daß dieser Reichs-Convent nicht abrumpiret, sondern diejenigen Puncte, so nothwendig abzuhandeln, zu guter Endschafft gebracht werden möchten; dahin gehörte auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung: zumahlen auf derselben guten Verfassung die Securität des Reichs und gutes Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern, auch den Gliedern unter sich bestünde; Käyserl. Resolution. Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Item der punctus gravaminum und andere Materien, so anhero remittiret. Restituenda.

Es wäre bekand, was für grosse Klagen geführet würden, daß so wenig auf diesem Reichs Tag ausgerichtet, was für Mühe es hätte, ehe ein Reichs-Tag ausgeschrieben würde, wie lange man sich darnach in præliminaribus aufhielte; derowegen jetzo, nachdem man die Sachen in Gang gebracht hätte, am rathsamsten wäre, darin fortzufahren.

Quoad deputationem zur Policey-Ordnung, wie Magdeburg; benannte aber an Statt Würtzburg, Regenspurg, pro Straßburg, Hildesheim, und weiln von Magdeburg aus etlichen Fürstl Häusern zweye benennet, könte man es bey einem aus selben Häusern bewenden lassen, und aus andern Häusern an der andern Statt deputiren. Policey.

Hildesheim: Ad 1. Erinnerte mit Altenburg, die gestriges Tages per majora benannte specialia dem concluso einzurücken.

Ad 2. Acquiescit.

Coburg, wie Altenburg.

Freysingen: Acquiescit concluso & Cæsareæ resolutioni.

Es wäre hiebevor mehr geschehen, daß, wenn auf einem Reichs-Tage die propenirte Materien nicht abgehandelt werden können, derselbe prorogiret worden. Ihro Käyserl. Majest. würden den Röm. König nicht allhie lassen können: weiln derselbe dem Ungarischen Land-Tage mit beywohnen müste; Commissarios zu hinterlassen wäre auch beschwerlich: weiln dieselben alles referiren müsten. Käyserl. Maj.

Wie dem puncto restituendorum abzuhelffen, wäre in dem Nürnbergischen Executions-Receß versehen, und an die ausschreibende Creyß-Fürsten verwiesen, welchen man nachzugehen hätte. Restituenda.

Bath die Wahl-Capitulation mit nächstem in pleno vorzunehmen, würde sich in zwo oder drey sessionibus ausmachen lassen. Capitulation.

Die Reformation der Policey-Ordnung müste per circulos vorgenommen werden. Policey.

Könte sich zu dem Supplications-Rath nicht gebrauchen lassen, und würden die Materien durch so wenig Personen nicht können erörtert werden. Supplications-Rath.

Wann eine Reichs-Verfassung gemachet werden solte, gebührte Cæsari darüber die Direction. Ermahnete diejenigen, so zu dem subsidio Anglicano etwas gewilliget, die Zahlung zu beschleunigen: weiln der Englische Ambassadeur dessen hoch benöthigt. Engelland.

Weymar, wie Sachsen-Altenburg.

Regenspurg: Ad 1. wie Magdeburg.

Ad 2. Recommendirete insonderheit den punctum restituendorum in eum finem, daß, wofern derselbe anjetzo ja nicht völlig abgehandelt werden möchte, dennoch ein solcher modus verglichen würde, dadurch man den differentiis in diesem Punct schleunigst abhelffen könte. Restituenda.

Das übrige wäre auf andere comitia, so drey Jahr hiernächst secundum Instrumentum Pacis anzustellen, und jetzo zu vergleichen wäre, wie lange dieselben drey oder vier Monat währen solten, zu verweisen. Punctus justitiæ & securitatis publicæ bestünde nunmehr auf der Werckstelligkeit. Justitiæ securitas publica.

1654. Engelland. Conclusum. Lothringen.

Ad 3. Wie vor dessen. 1654.

Gotha: Die Lothringischen destinirten Plätze, wie auch andere occupirte Oerter müsten ohne Entgeld ihren rechten Herren restituiret werden: zumahlen sich der status mit Hertzog Carln geändert; und wolte man verhoffen, dessen Herr Bruder Hertzog Frantz werde sich mit Liebe und gutem Vernehmen den Reichs-Ständen associiren.

Käyserl. Resolution. Defensio publica. Copitulation.

Ad 2. So viel die Defension anlange: wiederhole er das jüngste votum, und lasse ihm die vorgeschlagene Deputation gefallen; Cæsari wäre aber wegen Enge der Zeit zu repräsentiren, wie nöthig es sey, daß der Reichs-Tag nicht abrumpiret, sondern continuiret würde, damit man die Capitulation, Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, matriculam Cameræ und den Supplications-Rath in Richtigkeit bringen möchte; welches alles per deputatos extraordinarios geschehen könte; worunter Onolzbach nicht zu vergessen; die Catholischen würden sich der subjectorum halber schon vergleichen; Repetire in diesem Puncte seine vorigen geführten Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen vota.

Engelland. Ad 3. Repetit priora.

Policey. Suppl. Rath. Passau: Ad 1. & 2. wie Straßburg.

Ad 3. Repetit priora.

Ratione deputandorum zur Policey-Ordnung und Supplications-Rath ad majora.

Policey. Suppl. Rath. Eisenach, wie Gotha.

Ratione deputandorum zur Policey-Ordnung und Supplications-Rath beruffe man sich ad majora.

Basel, wie Speyer; Ad deputationes, wären anstatt Würtzburg und Straßburg, Hildesheim und Regenspurg zu substituiren.

Eulmbach: Ad 1 wie Magdeburg und Altenburg.

Restituenda. Ad 2. Wegen des Käysers Abreise wie Magdeburg und Altenburg, damit man die vornehmsten Puncte, als den punctum gravaminum, ausser welches Abhandlung kein gutes Vertrauen unter den Ständen zu hoffen; dann die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung; wie auch die Capitulation, so einer grossen Zeit bedarff, zum Stande gebracht werden möchten.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Capitulation. Policey. Suppl. Rath. Ratione der Policey-Ordnung und Supplications-Rath, wie Magdeburg: doch weilen aus den Pfältzischen Häusern so viele subjecta genommen, so wären zur Policey-Ordnung zu nehmen, von den Evangelischen, Simmern, Weymar, Onolzbach, Zelle, Wehrden; von den Catholischen, Teutsch-Meister, Neuburg, Regenspurg, Hildesheim und Augspurg; zum Supplications-Rath, von den Evangelischen, Zweybrück, Gotha, Calenberg, Darmstadt, Hinter-Pommern, Wetterauische Graffen; von den Catholischen Freysingen, Paderborn, Stablo, Prün und Schwäbische Graffen.

Engelland. Ad 3. repetit priora.

Conclusum. Münster: Ad 1. acquiescit; bey der Deputation zur Verfassung könte die paritas in allen Creysen nicht observiret werden.

Restituenda. Vechte. Ad 2. Ratione puncti restituendorum, wie Regenspurg; Recommendirte daneben die Lothringische und Vechtische Sache, insonderheit die letztere vollends zu Ende zu bringen.

Policey. Suppl. Rath. Wegen der deputatorum zur Policey-Ordnung und Supplications-Rath, hätte sich jedwede Religion zu vergleichen.

Ad 3. Repetit priora.

Item, wegen Chur.

Käyserliche Abreise. Onolzbach: Ad 1. wie Magdeburg.

Ad 2. Wegen des Käysers Abreise, wie Magdeburg, Bremen und Onolzbach.

Restituenda. Justiz. Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Der punctus gravaminum, daraus bisher böse Früchte erwachsen, müste erlediget werden. Damit auch aus dem Justiz-Wesen ein Gantzes gemacht werden könte, wäre die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zu communiciren; dann auch die Capitulation noch vorzunehmen.

Engelland. Ad 3. Wie vor diesem, wolte das seine in Nürnberg erlegen, wann man nur allda an einen gewissen Mann gewiesen würde.

Belan-

1654. Belangend die Deputation in puncto der Policey-Ordnung und Supplications-Rath: bezöge man sich ad majora. 1654. Policey. Suppl. Rath.

Was sonst gestern von **Würtzburg** in der Kitzingischen Sache angezogen worden, das würde sich in wenigsten Puncten also, wie man vorgegeben, befinden; wäre in dieser Sache nichts ordentliches decidiret, oder exequiret worden; Zumahlen der Reichs-Hoff-Rath damahls noch nicht vermöge des Instrumenti Pacis bestellet gewesen, und also incompetentia judicii vorgeschützet werden könte: wie solches alles in der ausführlichen Deduction genugsam vor Augen gestellet worden: Claudebat: Accipe nunc Danaum insidias & crimine ab uno. Kitzingen.

Würtzburg contra: Der Reichs-Hoff-Rath wäre von **Onoltzbach** pro competenti agnosciret; citatio daselbst ausgewürcket, und anders mehr ergangen; wären vermöge Instrumenti Pacis schon zwey Evangelische Reichs-Hoff-Räthe da gewesen, welche eben so viel, als Catholische attendirt würden; die paritas bestünde nicht eben in numero personarum; Onoltzbach hätte auch dazumahl darwider nicht excipiret.

Onoltzbach regerirte gratialia.

Oßnabrück, wie Regenspurg; recommendirte die Vechtische Sache mit **Münster**. Vechte.

Verden, wie **Bremen**.

Lüttich, wie **Bäyern**.

Welffenbüttel: Erinnerte mit den **Vorsitzenden**, daß in dem abgelesenen conclusо mit eingerücket werden möchte: Die Oerter, so der Hertzog von Lothringen bishero den Ständen vorenthalten, ohne Entgeld zu restituiren: In Betrachtung die Sache durch des Hertzogen von Lothringen Arrest in einen andern Stand gerathen: Dann es würden entweder die Lothringischen Völcker und innengehabte Oerter in des Königs von Spanien, oder in des Hertzogen Brudern Disposition stehen; si primum, wolte man nicht hoffen, daß Rex Hispaniæ von Restitution dero von Lothringen innegehabten Oerter vom Reich Geld begehren würde: weil das Reich solches um Ihro Majestät nicht verschuldet, auch zu besorgen, daß der König von Franckreich ein gleichmäßiges prätendiren möchte; sin alterum, wolte man nicht hoffen, daß Ihro Fürstl. Gnaden, Hertzog Frantz von Lothringen dero Herrn Bruders Thätlichkeit sich würde theilhafftig machen, sondern sich vielmehr aller freundlichen Bezeigung gegen das Reich von Sr. Fürstl. Gnaden versehen. Lothringen.

Ferner erinnert er mit **Altenburg** und **Hildesheim** auch Gleichstimmenden, daß die gestriges Tages zu Erörterung des puncti tranquillitatis publicæ stabiliendæ benannte Häuser speciatim in dem concluso möchten benennet werden, denn wenn man schon aus jedem Creyse æqualem numerum dazu nehmen wolte, würde man doch ad paritatem deputandorum utriusque religionis dergestalt nicht gelangen, wolte man es aber allein auf die Ausschreibenden einrichten, würde es materiam novæ litis geben: weil das Directorium in etzlichen Creysen streitig, e. g. im Westphälischen Creyse zwischen Neuburg und Brandenburg. Deputation zu der Reichs-Verfassung.

Ad 2. Die abermahlige Käyserl. Resolution wegen der Abreise betreffend: wäre zu wünschen, daß Ihro Käyserl. Majestät Gesundheit und Leibes-Disposition erleiden möchte, allhier so lange zu subsistiren, bis die anhero verwiesene Sachen zu Ihro Käyserl. Majestät und der Stände gutem contento abgehandelt werden könten; Käyserl. Abreise.

Man gebe aber zu bedencken, ob dieser Zweck zur Erörterung der wenigen Materien, so in Ihro Käyserl. Majestät Resolution specificiret, zu erreichen. Der Capitulation wäre darin nicht gedacht; hätte vorlängst zu Ende gebracht werden können, wenn man dieselbe nur vorgenommen, es wäre gleichwohl die forma regiminis und jura belli & pacis darin begriffen; wann dieselbe zurück gelassen werden solte, würden die fremden paciscirenden Cronen darob keine geringe Ombrage nehmen; zumahlen die conditiones pacis darin zum Theil bestünden. Capitulation.

Solte auch dem puncto gravaminum nicht abgeholffen werden, würden die Stände unter einander in Mißtrauen und Zweyung gerathen, und könte darüber gar leicht zwischen einem und andern Stande ein Hand-Gemenge entstehen. Restituenda.

In puncto justitiæ wäre schon eine gute Arbeit verrichtet, man müste aber die Sa- Justitz.

1654. che ferner befördern, damit man zu einem Reichs-Gutachten gelangen, und solches Cæ- 1654.
sari überreichen könte;

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Hierzu gehörete aber auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, und wäre verschiedentlich angehalten, daß man dasjenige, was derentwegen hiebevor zu Franckfurt entworffen, per dictaturam communiciren möchte; hätte es aber bishero nicht erhalten können: Solte es nun bey Käyserl. Majestät nicht zu erhalten seyn, daß Sie so lange bey diesem Reichs-Tage verharreten, bis obangedeutete Puncte samt und sonders ihre Richtigkeit erlanget; wäre man zwar nicht gemeynet Ihro Käyserl. Majestät über Dero Vermögen aufzuhalten; wolte aber Vorschläge erwarten, wie die Sache anzugreiffen, daß obangedeutetes besorgendes Unheil verhütet werden könte, und alsdenn seinem gnädigen Fürsten und Herrn davon referiren, und dero fernern Befehl erwarten.

Lübeck, wie Magdeburg und Altenburg; Recommendirte Freysingen zur Policey-Ordnung.

Zell, wie Wolffenbüttel: Ratione der Policey-Ordnung und des Supplications-Raths, wie die Sächsischen.

Ad 3. Wie vorhin.

Policey. Kempten und Elwangen, wie Augspurg. Bey der Deputation zur Policey-Ordnung wäre die Denomination den Creysen anheim zu stellen. Von Abhandlung des

Suppl. Rath. Supplications-Raths wie Freysingen.

Grubenhagen, wie Zell.

Murbach und Lüders, wie Straßburg.

Calenberg, wie Wolffenbüttel.

Ad 3. Repetire er sein in dieser Materie jüngsthin abgelegtes votum.

Berchtolsgaden, wie Hildesheim.

Vehrden. Vor-Pommern, wie Bremen und Wolffenbüttel.

Ratione der Aufruffung des Vehrdischen voti, entschuldigte er sich gegen Braunschweig, wie schon vor diesem; bäthe eine Richtigkeit zu machen, damit das votum nicht so vagiren möchte.

Weissenburg, wie Speyer.

Deputationes. Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden: Ad 1. wie Magdeburg.

Ratione der Deputation zur Reichs-Verfassung wie gestern; andere deputationes belangend: so hätte man Hinter-Pommern zur Deputation beym Supplications-Rath denominiret, die secularisirten Stiffter aber als Halberstadt und Minden ausgelassen: Nun wäre sein gnädiger Herr in unterschiedenen Creysen interessiret, und könte sich nicht excludiren lassen; weilen auch Burgund und Oesterreich zu eben gedachter Verfassung solten gezogen werden, und derentwegen ratione paritatis noch etliche Evangelische zu adjungiren seyn; als hätte man Halberstadt und Minden dabey in Consideration zu ziehen.

Käyserl. Abreise. Ad 2. Cæsar wäre zu ersuchen, so lange allhier zu verharren, bis die im Instrumento Pacis anhero remittirten Puncte erlediget werden könten; wann solches nicht zu erlangen, daß er den Römischen König, welcher Cæsari in partem sollicitudinum adjungiret wäre, tanquam commissarium hinterlassen wolte.

Ad 3. Wie vor dessen.

Prün: Ad 1. Promoveatur.

Käyserl. Abreise. Ad 2. Wäre Cæsar zu bitten, so lange zu bleiben, bis die Materien, und darinnen quies Imperii interna & externa bestünde, erlediget seyn möchten.

Suppl. Rath. Ad 3. Wie vorhin.

Ratione des Supplications-Raths, wie Kempten.

Policey. Würtenberg, wie Altenburg. Wegen der Deputation zur Policey-Ordnung werde Lautereck weichen, weil er sonst occupiret; schläget vor Simmern, Eisenach, Onolzbach, Calenberg, Durlach, Teutsch-Meister, Augspurg, Freysingen, Prün und Neuburg.

Suppl. Rath. Ratione deputandorum zum Supplications-Rath ad majora.

Ad 3. Repetit priora.

Stable, wie Hildesheim; punctus justitiæ & restituendorum könten pari passu

1654. su abgehandelt werden. Der deputandorum halber zur Policey-Ordnung und Sup- 1654.
plications-Rath könten sich so wohl die Catholischen als Evangelischen unter sich vergleichen. Policey. Suppl. Rath.

Ad 3. Wie vorhin.

Baden-Durlach, wie Würtenberg.

Ad 3. Sey noch nicht instruiret.

Baden-Baden, wie Neuburg.

Baden-Hochberg, wie Durlach.

Cassel und Hirschfeld: Ad 1. wie Magdeburg und Altenburg; doch wäre die von Altenburg vorgeschlagene denominatio deputandorum nicht rathsam; quoad personas wäre es aber indifferent.

Ad 2. Wären zwar der Materien viel, doch wann man recht zur Sache thäte, könte viel ausgerichtet werden; die Capitulation könte man in wenig Tagen absolviren, wann Capitulation. dann etwas übrig bliebe, stünde dahin, ob man es auf einen prorogirten, nicht aber neuen Reichs-Tag wolte remittiren.

Ad 3. Wie vorhin.

Wegen der Deputation zur Policey-Ordnung und Supplications-Rath ad Policey. majora.

Leuchtenberg: Ad 1. wie Magdeburg. Wegen des Supplications-Raths müste er anstehen, ob derselbe jetzo könte bestellet werden; dann die Supplicationen würden Suppl. Rath. zu ihrer Expedition Jahr und Tag erfordern. Zu der Policey-Ordnung wären zur De- Policey. putation aus jedem Creyse zwey Fürsten zu nehmen, wozu man aus dem Bäyerischen Creyse Freysingen und Neuburg vorschlüge. Im übrigen wie **Bäyern.**

Anhalt, wie Gotha.

Hennеberg, wie Altenburg; Und weilen bey der Deputation zur Reichs-Verfassung die Parität observiret werden solte, als hätte man ratione Oesterreich und Burgund die Westphälischen Graffen zu adjungiren.

N. III.

Correlatio zwischen den beyden höhern Collegiis über das Churfürstl. Cöllnische Memorial, und die Käyserl. Resolution wegen Endigung des Reichs-Tages, den $\frac{11}{21}$ Mart. 1654.

Chur-Mäyntzisch Reichs-Directorium per Herr Meel:

Verlaß obiges Churfürstl. conclusum in obberührten beyden Puncten.

Oesterreichisch Directorium:

Verlaß darauf das vorhergesetzte Fürstl. conclusum in beyden Puncten.

Und hat man sich zwar damahls auf beschehene Unterredung in beyden Collegiis so weit verglichen; daß 1) zu erwarten wäre, ob Ihro Käyserl. Majestät Interposition zwi- Cöllnische Sa- schen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und dem Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhel- che. men fruchten würde; 2) daß der Spanische Ambassadeur um Cooperation zu Abstellung der bishero vorgegangenen Thätlichkeiten zu ersuchen; 3) zu gleichmäßigem Ende an den König in Spanien zu schreiben: 4) daß in puncto defensionis publicæ etliche deputati zu verordnen, welche die Executions-Ordnung überlegen, was pro præsenti rerum statu Reichs-Ver- nöthig befunden würde, hinzu tragen und in pleno davon referiren solten, damit man sich fassung. eines einhelligen Gutachten darüber vergleichen, und solches Ihro Käyserl. Majest. überreichen könte.

Item, daß auch an den andern materiis, als justitiæ, restituendorum &c. die deliberationes eyfrig fortzusetzen.

Hergegen ist man in nachfolgenden Puncten noch different geblieben, daß 1) die Differenzien: Churfürstl. dafür gehalten, man hätte in Ihro Käyserl. Majestät Dero längern Verblei- Wegen der bens halber nicht weiter zu dringen; die Evangelischen aber im Fürsten-Rath dafür ge- Käys. Abreise; halten; Es wären Ihro Käyserl. Majestät nomine Statuum zu ersuchen, daß Sie so lange allhier verharren wolten, bis die Puncte, so anhero remittiret, zu guter Endschafft gebracht werden könten.

2) Ha-

1654. 2) Haben auch die Churfürstl. nicht approbiren wollen, daß bey der Remonstra- 1654.

2) Wegen Restituirung der Oerter ohne Entgeld von Lothringen.

tion, so dem Spanischen Ambassadeur zu thun, nicht angesuchet würde, die Oerter, so der Hertzog von Lothringen bishero dem Reich vorenthalten, ihren rechten Herren ohne Entgeld zu restituiren: weilen solches doch nicht zu erhalten, und nur die Zeit darüber verspildet würde.

3) Die Puncte ad deputatos extraordinarios zu verweisen.

3) Haben die Churfürstl. vermeynet, man solte die Puncte, so jetzo nicht ausgemacht werden könten, ad deputatos ordinarios verweisen; die Fürstl. aber haben sich dazu nicht einlassen wollen.

Ist demnach den 13. ejusdem Vormittages die Correlation zwischen den beyden höhern Collegiis reassumiret, und hat man sich endlich dieser Differenzien halber dahin verglichen: daß zwar explicite man Ihro Käyserliche Majestät um länger Verbleiben nicht zu ersuchen; jedoch die Wichtigkeit der annoch erledigten Materien, und was für Unheil daraus entstehen könte, wann dieselbe jetzo ohnerlediget blieben, repräsentiren solte.

Käyserl. Abreise.

Lothringische Restitution.

Betreffend die Restitution der Oerter, so der Hertzog von Lothringen bishero im Reich inne gehabt; ist für gut befunden, mit der Remonstration an den Spanischen Ambassadeur so lange zurück zu halten, bis Hertzog Frantz von Lothringen anhero gelangte, und man vernommen, was sich derselbe der Restitution halber erklären würde.

Justitz. Restituenda.

Letztlich ist wegen der dritten Differenz dahin geschlossen, daß weilen die Fürstliche sich auf die ordinäre Reichs-Deputation einzulassen nicht befehligt, man den punctum justitiæ vollends zur Richtigkeit bringen, auch den punctum restituendorum ohngesäumt materialiter antreten, und eifrigst darin fortschreiten solte; würde sich alsdenn in progressu causæ wohl angeben, was ferner in einem, oder anderm Puncte, so bey diesem Reichs-Tage nicht absolviret werden könte, zu thun wäre.

Den punctum der allgemeinen Reichs-Defension zu überlegen, seynd von den Chur- und Fürstl. Collegiis deputiret, a parte Catholicorum, Chur-Mäyntz, Bäyern, Saltzburg, Oesterreich, Burgund, Bamberg, Worms, Costnitz, Münster, Osnabrück; a parte Evangelicorum, Chur-Sachsen, Brandenburg, Altenburg, Weymar, Culmbach, Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Hessen-Cassel, Würtenberg, Minden.

Weil nun diese Correlation sich bis auf den Mittag verzogen; und dieser ein Post-Tag gewesen; auch die Städte schon abgegangen; als hat man für dießmahl mit dem Städtischen Collegio hierüber zu keiner Correlation gelangen können.

N. IV.

Churfürstl. Brandenburgisches an Ihro Käyserl. Majestät wegen Dero Wieder-Abreise von Regenspurg, abgelassenes Schreiben.

Allergnädigster Herr.

Die Käyserl. Resolution wegen Dero Abreise ist von jederman mit Schmertzen vernommen worden;

Ew. Käyserliche Majestät in aller Unterthänigkeit vorzustellen, habe ich nicht umgehen können, was Maaßen ich mit höchster Betrübniß vernommen, daß Ew. Käyserl. Majestät gesinnet, in gantz kurtzem von Regenspurg aufzubrechen: Gestalt Sie solches vermittelst eines Käyserl. Decrets an das Reichs-Directorium der gantzen Reichs-Versammlung intimiren lassen, welches nicht allein allen hohen und niedern Ständen, den gegenwärtiger des Heil. Röm. Reichs Zustand kundig, sondern auch dem gemeinen Mann gantz schmertzlich vorkommen; Wie nun diese unvermuthete Zeitung männiglich perplex macht, also ist unschwer zu ermessen, wie sehr dieselbe einem Reichs-Churfürsten, der Pflichten und Amts halber für des Reichs Aufnehmen mit zu sorgen schuldig, ja welchem dabeneben die Beruhigung so vieler von Gott ihm anvertrauten Unterthanen an- und obliget, zu Hertzen gehen müsse:

also hat es Brandenburg als einen Churfürsten nahe gehen müssen;

Da nun aber der Reichs-Tag zu Hebung aller Unordnung gesetzt,

Nun werden Ew. Käyserl. Majestät sich allergnädigst erinnern, was für grosses Unheil die Verwirrung im H. Röm. Reiche eine geraume Zeit her verursachet; dahero dann auch Ew. Käyserl. Majestät aus treuer väterlicher Vorsorge und dem Instrumento Pacis gemäß, gegenwärtigen Reichs-Tag ausgeschrieben, auch bey dessen Anfang zu mehrerer Versicherung beständiger Ruhe, noch bey Dero Lebzeiten einen Röm. König dem Röm. Reiche zu geben und zu erwehlen, die sämtlichen Churfürsten beweglich, mit Vorstellung vieler

1654. vieler Motiven angemahnet; diese auch, obschon die meisten Reichs-Stände solches ausser der Zeit zu seyn vermeynet, dennoch Ew. Käyserl. Majestät allergnädigstem Ansinnen nach nicht allein damit fortgefahren, sondern auch zu Bezeigung ihrer zu Dero tragenden Liebe, und in Betrachtung der befundenen hohen Qvalitäten, Dero Herrn Sohn vor andern darzu erwählet; und als Ew. Käyserl. Majestät dazumahl allergnädigste Vertröstung und Versicherung gethan, nichts weniger den Reichs-Deliberationibus, darum der Reichs-Tag ausgeschrieben, beyzuwohnen, und biß zum allgemeinen Schluß abzuwarten; So habe ich in der ungezweiffelten Hoffnung gelebet, und bin auch annoch in derselben begriffen, daß Ew. Käyserl. Majestät in solchem Vorsatz und Meynung annoch beständig verharren werden, und die jüngst beschehene Anzeige Dero Aufbruchs eintzig und allein zu Beschleunigung der Reichs-Deliberation angesehen: allermaßen dann in meinen Gedancken nicht kommen kan, daß einige Ursache unter der Sonnen so erheblich und kräfftig, daß selbige Ew. Käys. Majestät, als das höchste Haupt des so ansehnlichen Reichs der Christenheit denjenigen Geschäfften, so auf dieser Reichs-Versammlung abzuthun, andere, wie die auch Nahmen haben mögen, vorzuziehen, solte bewegen können; vielweniger, daß Ew. Käyserl. Majestät die würckliche Vollziehung des Friedens, wogegen noch so viele und grosse Beschwehrden geführet werden, in Unrichtigkeit, und durch Aufschiebung dieses Wercks, einen und andern bedrängten Stand in Betrübniß lassen werden; Gantz und gar aber nicht, daß durch Verzöger-oder Ausstellung derer in der Käyserl. Proposition vorgestellten Puncte man den ausländischen Potentaten, vermittelst der alsdann überbleibenden Trennung der Gemüther, alles, was ihnen nur gedüncket, gegen das Röm. Reich vorzunehmen, Platz und Gelegenheit solte lassen wollen; zu geschweigen, daß die Reichs-Stände daraus schliessen möchten, daß die angeregte Käyserl. Proposition gleichsam vergeblich sey; solches viele particulair Zusammenkünffte verursachen, das Mißtrauen erneuert und gestärcket, Ew. Käyserl. Majestät ohne das mühsame Regierung schwehrer, und des Reichs Zustand elender gemacht werden würde.

1654. und deswegen auch die Königs-Wahl vor sich gegangen; der Käyser auch die bestandige Beywohnung versprochen; so hat Brandenburg vermeynt: es werde darbey verbleiben: weil Käyserl. Majest. kein wichtigeres Geschaffte haben können; der Friede gäntzlich zu vollziehen ist; die Auswärtigen Gelegenheit wider das Reich bey der Trennung der Gemüther nehmen können; den Reichs-Ständen dieses bedencklich fallen, und viel Unruhe verursachen wird.

Ob ich mich nun zwar schon versichert halte, daß Ew. Käyserl. Majestät alles dasjenige, so zu Verhütung dessen, was ich aus Pflicht-schuldiger treuer Vorsorge und tragenden Chur-fürsten-Amts halber, in Unterthänigkeit angeführet, erwogen, und hingegen zu Erreichung des vorgesetzten Zwecks der allgemeinen und beständigen Beruhigung des H. Röm. Reichs gedeyhen kan, ohne mein oder jemands Erinnern, Dero von Gott hochbegabtem Verstande nach, mehr als geneigt, und als das höchste Ober-Haupt alle Dero Glieder gesund und in erwünschtem Wohlstande zu erhalten, allergnädigst geneigt seyn: Weil ich aber dennoch sehe, daß der von Ew. Käyserl. Majestät angekündigte Aufbruch solche Zerschlagung der Gemüther allschon verursachet; derselbe auch, wann er wider alles Vermuthen erfolgen solte, besorglich und ohne allem Zweiffel dem H. Röm. Reich grösseres Unheil, welchem aber durch Ew. Käyserl. Majestät kan gesteuert werden, verursachen wird; dahero Ew. Käyserl. Majestät ich hiemit unterthänigst zu bitten, mich erkühnet, Sie wolten allergnädigst geruhen, Dero hochlöblichen jederzeit gehabten Christlichen Vorsatz des H. Röm. Reichs Beste zu befördern, noch dieses hinzu zu fügen, und zwar zu Beschleunigung der Deliberationen nöthige Anmahnungen zu thun; die bestürtzten Gemüther aber auch hinwieder anzufrischen, und dieselben, daß vor gäntzlicher Abthuung derer in der Proposition enthaltenen Puncte Ew. Käyserl. Majestät Aufbruch nicht zu vermuthen, in Käyserl. Gn. zu versichern geneigt seyn. Wie nun Ew. Käyserl. Majestät hierdurch das von ihr verhoffte Käyserl. Vater-Hertz allergnädigst bezeigen, das so lange seufftzende Reich wieder erqvicken, und die Affection gegen Dero Ertz-Hertzogliches Hauß fest stellen werden; also wird die Zusammensetzung der Gemüther durch Ew. Käyserl. Majestät persönliche Vermittelung den Reichs-Ständen Anlaß geben, daß Deroselben sie einmüthig und in gutem Vertrauen unter die Arme greiffen, und den Respect, welchen die Röm. Käyser bey auswärtigen Potentaten jederzeit gehabt, mit Beysetzung Guts und Bluts wieder herbey bringen; Wobey dann, daß ich das Meinige nach äusserstem Vermögen zu thun, und dasjenige, so meiner Schuldigkeit nach zu Erhaltung Ew. Käyserl. Majestät Käyserlichen Respects dienlich erachtet, in der That zu befördern gedencke, hiedurch unterthänigst versichere, verspreche und verbleibe ꝛc.

Käyserl. Maj. werden dieses zwar schon erwogen haben.

Weil aber die Ankündigung schon so viel Unruhe verursachet; als bittet Brandenburg die fernere Gegenwart noch länger zu verwilligen.

Datum 2 Mart. Anno 1654.

1654. §. V. 1654.

Correlation mit dem Städtischen Collegio in beyden Puncten.

Alldieweil aber das Reichs-Städtische Collegium den Schluß der Correlation in oberwehnten beyden Puncten nicht abgewartet hatte; So wurde Freytags, den 17 Mart. mit selbigem Collegio daraus re- und correferiret; Inhalts protocolli sub N. I. da man denn desselben beyden concluſa sub N. II. & III. quoad materialia dem Churfürstl. gleichstimmig befunden: Und vergliche man sich zugleich einer Deputation zu Revision der Policey-Ordnung; Wozu aus dem Churfürstl. Collegio, Chur-Mäyntz und Chur-Pfaltz; aus dem Fürstlichen, Teutschmeister, Augspurg, Freysingen, Prüm, Pfaltz-Neuburg, Sachsen-Gotha, Onoltzbach, Braunschweig, Zell, Baden-Durlach; von den Städten, Straßburg, Franckfurt, Aachen und Uberlingen ernennet wurden. Als aber den $\frac{18}{28}$ ejusd. das Reichs-Gutachten in oberwehnten Puncten in pleno verlesen wurde; drangen die Evangelischen hart darauf, daß unter den Materien, welche vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise annoch abzuhandeln wären, auch der Wahl-Capitulation in specie gedacht werden solte; Item, daß Ihro Käyserl. Majestät ersuchet werden möchten, die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, so ohne Zuziehung der Stände abgefasset, und vor acht Tagen publiciret worden, den Ständen ad revidendum zu communiciren: auch etwa noch auf ein Monat zwey oder drey dem gegenwärtigen Reichs-Tag beyzuwohnen, oder doch commissarios zu hinterlassen, damit erwehnte Materien mit allerseits gutem contento abgehandelt werden möchten. Allein die Churfürstl. legten sich hart dawider, vorwendend, daß die specificatio erst bemeldter zweyen Puncten darum nicht nöthig sey: weil sie in generalitate derer Puncte, so auf diesen Reichs-Tag remittiret worden wären, begriffen, auch das petitum, daß Ihro Käyserl. Majestät diesem Reichs-Tag noch etwas länger beywohnen möchte, den vorigen concluſis zuwider wäre. Die Evangelischen wurden durch diese abermahlige Tergiversation desto mehr bewogen, ihren Erinnerungen zu inhäriren; da denn endlich die Churfürstl. in so weit gewichen, daß sie bewilligten, dieses als ein particulare monitum, auf Maaße, wie die Beylage sub N. IV. vermeldet, hinein zu rücken; wie es aber anzustellen sey, daß, im Fall der punctus restituendorum auf gegenwärtigem Reichs-Tage nicht erörtert werden solte, kein Theil mit Processen und Mandaten über Gebühr beschwehret werden möge, (wie in fine des Städtischen concluſi sub N. III. erinnert worden) solches hat man auf eine absonderliche Deliberation ausgesetzet.

N. IV.

N. I.

Correlatio den 17. Mart. 1654.

Der beyden höhern Collegiorum mit dem Städtischen Collegio.

Chur-Mäyntzisch Directorium

Verwieß dem Städtischen Collegio, daß sie nemlich, als man der Correlation halber bey einander gewesen, abgegangen, und man also mit ihnen damahls zur Correlation nicht gelangen können; Erinnert sie hiernächst, wenn zur Correlation angesagt, so lang bey einander zu bleiben, biß die correlatio zu Ende gebracht.

Verlaß darauf der beyden höhern Collegiorum concluſa in puncto der von Chur-Cölln gesuchten fernern Aßistenz und defensionis publicæ; Und denn in puncto der Käyserlichen Abreise.

Städtisch Directorium

Excuſabat se, daß sie biß um eilf Uhr gewartet, und ihnen keine Andeutung geschehen, ob die beyden höhern Collegia sich vereiniget, oder nicht, oder daß dieserwegen länger zu warten nöthig seyn möchte.

Verlaß darauf der Städte concluſum in beyden Puncten, so in materialibus mit der beyden höhern Collegiorum concluſo übereinstimmete.

In primo puncto wäre das Reichs-Defensions-Werck zu überlegen, von ihnen deputiret Cölln, Lübeck, Regenspurg, Straßburg, Aachen, Rothweil, Nürnberg, Schlettstädt. Worauf von den Churfürstlichen erinnert: die Deputation würde dergestalt zu weitläufftig

1654. läufftig fallen: weil sie in 32. Personen bestehen würde. Als aber von den Fürstl. re- 1654.
monstriret ward, daß man aus jedem Creyse dazu deputiren müste; liessen sie es endlich bey denen, so vom Fürstl. Collegio deputiret, bewenden.

Es ward aber für gut angesehen, den Städten zuzureden, daß dieselben nur viere aus ihrem Collegio deputiren möchten:

Als dieselben auch ein und anderes dagegen einwandten; ist es an Seiten der Städte auf sechs Deputirte dahin verglichen, und sind von denselben benennet, a parte catholica, Cölln, Rothweil, Schlettstädt; ab evangelicis Regenspurg, Nürnberg, Lübeck.

Ferner sind zu Revision der Policey-Ordnung von allen drey Collegiis deputiret, Policey.
aus dem Churfürstl. Chur-Mäyntz, Chur-Pfaltz; aus dem Fürstl. Catholischer Seite, Teutsch-Meister, Augspurg, Freysingen, Prüm, Pfaltz-Neuburg; Evangelischer Seiten, Pfaltz-Zweybrück, Sachsen-Gotha, Onoltzbach, Braunschweig-Zell, Baden-Durlach; Von den Städten, Straßburg, Franckfurth, Aachen und Ueberlingen.

N. II.

Der Frey- und Reichs-Städte Conclusum in puncto communis defensionis, abgelesen in pleno den 17/27 Mart. 1654.

Es haben der Erb-Frey- und Reichs-Städte anwesende Gesandten dasjenige Memorial, welches die hochansehnlichen Churfürstl. Cöllnischen Herrn Gesandten abermahls übergeben, samt den Beylagen mit Fleiß verlesen, und die darinn suchende nachdrückliche Aßistenz, und wie den im Stifft Lüttich vorgehenden Invasionen begegnet, und auf allen Fall der punctus communis defensionis & securitatis eingerichtet werden möchte, in behörige Deliberation gezogen; und wollen förderst verhoffen, es werde sich nach und nach und sonderlich seit jüngsten Avisen in der Zeit der status geändert, und etwan äusserlichem Bericht nach beydes die Condeisch, als anders Spanische Völcker aus den Lüttichischen Landen sich erhoben, und ihre anderwärtige ausländische Quartiere bezogen haben, und darauf auch des Herrn Churfürsten zu Cölln Churfürstl. Durchl. einfolglich bedacht seyn, daß auch die in ihrem an des Ertz-Hertzogs Hochfürstl. Durchl. abgelassenen Schreiben bedeutete, an der Hand habende Frantzösische Hülffe wieder zurück gewiesen werden möchte: Dieweil aber auch, jedoch mit den in vorigen conclusis angehängten clausulis, die Röm. Käyserliche Majestät in puncto realis assistentiæ allbereit per gradu- gegangen, und die fünff angelegenen Creyse dazu allergnädigst angemahnet; dabey neben auch mit der gesamten Stände allerunterthänigstem Danck anderwärtige ersprießliche interpositiones und Vermittelungen, so wohl bey des Herrn Ertz-Hertzogs Hochfürstl. Durchl. als auch hier bey dem Königl. Spanischen Ambassadeur eingelegt, und die Sache höchst rühmlichst in ziemliche terminos gebracht; als wäre selbiger nicht allein das gantze Aßistenz-Werck allerunterthänigst zu recommendiren, als auch ferners beweglichst und gehorsamst zu ersuchen, daß Sie ferner ihre allerhöchst mögenden höchst ersprießlichen interpositiones dahin verwenden wolten, damit Ihro Churfürstl. Durchl. in ihrem flehentlichen Ansuchen secundirt, und doch das Reich und Dero getreuen Stände nicht mit den fremden Cronen in unbeliebenden Krieg eingeflechten, sondern etwa in der Güte die Sache componirt, und die völlige Enträumung der Lüttichischen Lande erfolgen möchte; und wann auch dafür gehalten werden wolte, daß so wohl die Königl. Majestät in Spanien als auch die Königl. Majestät in Franckreich hierunter und wegen Abführung der Völcker schrifftlich gebührend ersuchet werden solte, will man sich den hochlöblichen höhern Collegien gern conformiren. Cölln. sche Aßistenz.

Was aber letzlich den Punct communis defensionis & securitatis betrifft: wird selbiger anders wohl nicht, als nach der wohl verfaßten Executions-Ordnung und den darinn begriffenen gradibus eingerichtet werden können; Und Falls die höhern Collegia solche per deputatos durchgehen, und was pro rerum statu insgemein nach derselbigen etwan beyzusetzen für nöthig erachten solten; will man sich nicht separiren, sondern deswegen aus den circulis denominirt haben, Cölln und Regenspurg, Straßburg und Rothweil, Lübeck und Achen, Nürnberg und Schlettstädt. Communis defensio.

1654. 1654.

N. III.

Der Frey- und Reichs-Städte Conclusum der Käyserl. Majestät Abreise und Beschliessung dieses Reichs-Tages betreffend.

Abgelesen den $\frac{17}{27}$ Mart. 1654.

Es haben der Erb-Frey- und Reichs-Städte anwesende Räthe und Gesandten dasjenige Decret, welches die Röm. Käyserl. Majestät wegen Dero verlangenden Abreise und Beschliessung dieses Reichs-Tages auf Dero gehorsamsten Stände des Reichs jüngst allerunterthänigst abgelegtes Gutachten ferners dem löblichen Reichs-Directorio einreichen lassen, mit gehorsamster Ehrerbietung gelesen, und in fernere schuldigste Consideration und Deliberation gezogen. Gleichwie nun allerhöchst ernannter Röm. Käyserl. Majestät Dero auf den angesetzten 20 April vorhabende Reise vel quovis modo schwehr zu machen, oder sich dawider zu setzen, man dis Orts gar nicht gemeynet, noch zustehen will, sondern vielmehr die allerunterthänigste Danckſagung vor so lang getragene Gedult und persöhnliche allerhöchst geehrteste Beywohnung dieses Reichs-Tags gehorsamst zu erhohlen, und schuldigster maßen abzulegen hat; also möchte man doch von Hertzen wünschen, daß förderst Ihro Käyserl. Majestät selbsten in jetzigem Decret zum Reichs-Schluß ausgesprochene schwehre Haupt-Puncten möchten völlig erörtert, und zu einem beständigen Schluß gebracht werden: sintemahl aber der punctus justitiæ noch nicht zur Re- und Correlation gebracht, noch weniger die zween unmittelbar angehende Puncte des §phi: de indaganda &c und die revisio der Reichs-Raths-Ordnung, nicht weniger was in dem puncto justitiæ ratione commerciorum, declarationis status in bannum, zu hiesiger Erörterung specialiter ausgesetzet, erörtert worden;

Punctus justitiæ.

Art. 8. §. 5. Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Bey dem andern Punct communis defensionis & securitatis patriæ aber die redintegratio circulorum, und die reductio der allzu hoch gesetzten Reichs-Matricul nothwendig principaliter mit einläufft, und ohne der Erörter- und Veranlassung gewisser moderatorum, kein daher gravirter Stand sich zu einigem Beytrag, sonderlich wann über die 25 Römer-Monat das bey diesem Reichs-Tag ferner erfoderte subsidium beharret werden solte, wegen besorgender Confusion und bekandter Unmöglichkeit wird bequemen können, sondern den jüngsten Schluß, daß über der Lothringischen Gelder Beytragung kein Stand an der alten hohen Matricul Distribution, oder Repartition gebunden, oder gehalten seyn soll, für sich nicht unbillig allegiren wird; noch die Städte dißmahl auf eine allgemeine Defensions-Verfassung instruiret;

Redintegratio circulorum.

Und auch der dritte ernannte punctus restitutionis & gravaminum von solcher Wichtig- und Nothwendigkeit ist, daß wann selbiger nicht völlig erörtert, der andere punctus propositionis cæsareæ dahinten bleiben und zurück fallen thut, als will fast schwehr, ja unmöglich seyn, daß in so kurtzer Zeit, und bey den mit einfallenden Paßions-Zeiten und Oster-Ferien selbige völlig erörtert, und zum Reichs-Schluß in den Abschied gebracht werden könten; dahin unvorgreifflich gehorsamst stellend, wann je Ihro Käyserl. Majestät Leibes-Disposition und berührte andere Angelegenheiten die fernere allerhöchst geehrte Käyserl. Gegenwart nicht länger hier zulassen wolten, doch dieser Reichs-Tag noch in etwas prorogirt, und mit Hinterlassung Käyserl. Herren Commissarien und Gevollmächtigten so lange fortgesetzet werden möchte, biß die obbenannten Haupt-Puncte mit ihrem nothwendigen Anhang völlig ajustirt und zum Haupt-Schluß gebracht; oder da endlich auch diese vorgeschlagene Prorogation und Abwartung per commissarios bedencklich seyn solte, doch die in dem Käyserl. Decret angeführte anderweitige Verordnung specialius exprimirt, deswegen eine Gewißheit gemacht, und in den Reichs-Abschied eingerücket; biß dahin aber kein Stand in solchen remittirten Puncten wider die Billigkeit und tenorem Instrumenti Pacis durch Proceß-Mandat, auch facti via graviret, noch beschwehret werden möchte; solches alles unvorgreifflich.

Restituenda.

Käyserl. Commissarios zu ernennen.

N. IV.

Ansuchen der Stände um Aufschiebung der Käyserl. Abreise.

Stände haben die Käyserl. Resolution

Wohin die Röm. Käyserl. Majestät auf Dero gehorsamster Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten überreichtes allerunterthänigstes

1654. stes Gutachten sich allergnädigst erkläret, und welcher Gestalt Sie vor gut angesehen, daß zu förderlichster Schliessung gegenwärtigen Reichs-Tages, und zwar noch vor Derselben auf den 20sten des bevorstehenden Monats April bestimmten Aufbruch und Hindansetzung aller anderer Handlung der punctus justitiæ zu absolviren, sodann de communi defensione & securitate patriæ ein gewisses zu schliessen, wie ingleichen in dem puncto restituendorum, so viel immer möglich, noch vor dem Reichs-Abschied auszuarbeiten, und was darinn übrig verbleibt, dem nächsten durch anderwärtige Verordnung abzuhelffen, alles andere aber auf eine im kurtzen anzustellende anderwärtige Reichs-Versammlung im Reich herkommener maßen zu remittiren, solche Remißion auch dem Abschied einzuverleiben sey; Solches haben dieselben aus Dero anderweiten Käyserl. Resolution unterm 19 hujus mehrern Inhalts gehorsamst wohl eingenommen; und gleichwie sie sich in alle Wege schuldig erkennen, gegen Ihro Käyserl. Majestät wegen so lang getragener Gedult und persönlicher Anwesenheit bey gegenwärtigem Reichs-Tag nochmahlen die vorige allerunterthänigst abgelegte Danckſagung zu wiederholen, und unschwehr erachten, daß Sie hochwichtige Ursachen haben, sich bey diesem Reichs-Tag länger nicht aufzuhalten;

1654. wegen der vor Ihro Käyserl. Majest. Abreise noch abzuhandelnden Puncte vernommen.

Erkennen die Käys. Abreise nicht ohne Ursache zu seyn; und werden alles zur Beschleunigung beytragen; stellen aber vor, daß der punctus justitiæ;

Also können sich Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst wohl versichert halten, daß sie sich der Werckstellung dessen, was zu förderlicher Beschleunigung des Reichs-Tags gereichig seyn mag, äusserstes Fleisses angelegen seyn lassen werden und wollen, und nichts liebers wünschen, als mit beliebigem Schluß allerunterthänigst an Hand zu gehen; Stellen gleichwohl Ew. Käyserl. Majestät höchst vernünfftig zu ermessen, allerunterthänigst anheim: sintemahl der punctus justitiæ seiner Wichtig- und Weitläufftigkeit halber über alle biß dato von so langer Zeit her angewendete sorgsame Mühe und Arbeit noch nicht zum Stande gebracht, auch wegen der dabey beschehenen noch unerledigten vielen monitorum besorglich, so bald nicht völlig in den Collegiis selbsten ausgemacht, weniger durch die re- & correlationes zu einem gesamten Schluß wird gebracht werden können; der §phus: de indaganda &c. und dessen Erledigung auch verschiedene grosse Difficultäten nach sich führet; ingleichen der punctus communis defensionis & securitatis patriæ, so wohl wegen der zu revidirenden Executions-Ordnung, als unter andern dabey mit einlauffenden Umständen sehr schwehrlich zu erheben; und die Restitutions-Sachen sehr wichtig in vielen von beyden Religions-Verwandten einkommenden casibus bestehen; ob bey solcher der Sachen Bewandniß in so kurtzer Zeit möglich seyn werde, den von Ihro Käyserl. Majestät erlangten Schluß vermittelst Beylegung deren von Derselben selbst vor gut angesehenen Puncte zum Reichs-Abschied würcklich zu bringen; zu geschweigen, daß unterschiedliche aus dem Fürstl. und der Städte Rath der Meynung seyn, und zu bedencken geben, weil die sichere Beruhigung des Reichs nicht nur auf Erledigung des Justitz-Wesens und Vergleichung einer auf gegenwärtigen Reichs-Zustand gereichenden Executions Ordnung, und darauf verfassender Defensions-Waffen, sondern auch der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, und vollkommener Abhandlung der Restitutions-Puncten, und was, in die Käyserl. und Königl. Wahl-Capitulation einlauffen thut, samt anderer ad statum publicum gehörig, und auf diesen Reichs-Tag verwiesener Materien bestehen thun, ob nicht Ihro Käyserl. Majestät um Prorogation Dero vorhabender Abreise auf zwey oder drey Monat, oder Dero Herrn Sohn der Röm. Königl. Majestät Hinterlassung, oder Dero Käyserl. Commissariorum Verordnung allerunterthänigst zu bitten; man würde aber Dero allergnädigsten Begehren nach sich das Werck dergestalt angelegen seyn lassen, damit zu dessen Beschleunigung einige Minuten nicht verabsäumet, und omni meliori modo der vorhabende Zweck erlanget werden möge; derentwegen dann auch dieselbe hiemit zugleich allerunterthänigst gesuchet und gebeten werden, den in berührter Dero Resolution des puncti restituendorum halber angeführten passum, daß nemlich selbiger durch anderwärtige Verordnung hiernach vorzunehmen, nach Dero allergnädigsten Intention etwas mehrers und specialius erläutern zu lassen;

der §. 5. art. 8;

Punctus defensionis;

die restituenda nicht werden können abgethan werden;

worzu noch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, völlige Abthuung der restituendorum und die Capitulation kömmt.

Daß auch sonsten Ihro Käyserl. Majestät zu des Stiffts Lüttich und anderer benachbahrten Stände Trost und Rettung ein allergnädigste Abordnung zu thun geruhet, und durch Dero Käyserl. höchst kräfftigste Interposition die Sachen allbereits so weit gebracht, daß man sich ehestens eines guten Effects unzweiffentlich getröstet, davor gebühret Deroselben nicht weniger allerunterthänigster höchster Danck; Und ersuchen Ihro Käyserl.

Cöllnische Sache.

1654. Majestät, Churfürsten und Stände allerunterthänigst, Sie wollen Dero treu-väterlichste hochrühmlichste Sorgfalt auch in diesem noch weiter erscheinen, und dem Königl. Hispanischen bey Jhro Käyserl. Majestät residirenden Ambassadeur die in erstgedachtem Stifft Lüttich und den benachbahrten Orten vorgangene invasiones, zugefügten Schäden und grossen excessus aufs beweglichste remonstriren und erinnern lassen, damit er zu förderlicher Abstell- und Remedirung auch seines Orts nachdrücklich cooperire; daß auch nicht weniger Jhro Käyserl. Maj. der Königl. Majestät in Hispanien selbsten dieses Werck der erheischenden und umgänglichen Nothdurfft nach in Schrifften beweglichst zu erkennen geben, und seine, wie auch die in Franckreich Königl. Majestät Majestät dahin ersuchen wollen, damit nächst Abführung deren auf des Reichs-Boden annoch begriffenen Krieges-Völcker ins künfftige dergleichen den allgemeinen Reichs-Satzungen zuwiderlauffende und in Krafft desselben unerträgliche Beschwehrungen vermieden bleiben, und von einem, oder anderm Theil keinesweges weiter vorgenommen werden mögen. 1654.

Hierbey wird um Remonstration bey dem Spanischen Abgesandten angehalten; wie denn ferner an Spanien zu schreiben angesuchet wird.

Und endlich wird man bald ein Gutachten wegen der Executions-Ordnung übergeben.

Man hat auch auf Jhro Käyserl. Majestät allergnädigste Erinnerung zu mehrer Befestigung des Reiches Tranquillität und Sicherheit gleicher Gestalt vor eine Nothdurfft erachtet, auf eine gemeine Reichs-Verfassung und wie dieselbe aufs förderlichste werckstellig zu machen, bedacht zu seyn: massen einige von Churfürsten und Ständen Deputirte zu dieses Wercks reiffer Ueberlegung allbereits dergestalt verordnet worden, daß sie die Executions-Ordnung ungesäumt vornehmen, und was zu Vollziehung erstgedachter Reichs-Verfassung secundum præsentem statum weiter von nöthen und nützlich seyn wird, erwegen, alsdenn in pleno referiren und darauf Jhro Käyserl. Majestät dem nächsten mit einem im Namen Churfürsten und Stände verfassenden allergehorsamsten Gutachten an die Hand gegangen werden solle; Dero sich dieselben beneben ꝛc. Regenspurg, den 28. Mart. Anno 1654.

Churfürstl. Mäyntzische Cantzeley.

§. VI.

Von Restitution der Capuciner zu Hildesheim. N. I.

Zu gleicher Zeit kam auch das sub N. I. hier anliegende Churfürstl. Memorial, die **aus der Stadt Hildesheim vertriebenen Capuciner** betreffend, (wovon in meinen Nürnbergischen Friedens-Executions-Acten, Tom. I. Libr. V. §. XVI. p. 691. sq. umständliche Nachricht zu finden ist,) ad dictaturam: Weil aber darinnen einige, den Evangelicis präjudicirliche Ausdrückungen befindlich waren, dagegen sich diese nicht wenig beschwerten; So wurde per majora beschlossen, es solte das Memorial zurück genommen und glimpfflicher eingerichtet werden.

Montags, den 20. Mart. wurde diese Sache von den deputatis ad punctum gravaminum ecclesiasticorum vorgenommen, da dann die Chur-Cöllnischen Gesandten die Introduction und respective Restitution der Capuciner, ex jure reformandi dominis territorii, vigore art. V. Instrumenti Pacis §. 12. competente, behaupten wolten; Hergegen hielten die Evangelischen dafür, daß man in hoc passu bloß auf das factum possessionis, wie es Anno 1624. gewesen sey, nach Anleitung des art. V. §. 9. zu sehen hätte, und wie die Augspurgischen Confeßions-Verwandten bey Posseßion der geistlichen Güter, in welchen sie der Zeit gewesen wären, zu lassen seyn; also könten denenselben auch keine gravamina, welche sie zu selbiger Zeit nicht gehabt, aufgebürdet werden: Weil aber die Deputirten sich hierüber nicht vergleichen kunten; so nahm jeder Theil zu seinen Committenten den Recurs, und wurde den 21. darauf, so wohl unter den Evangelischen, als Catholischen apart von dieser materia Vor- und Nachmittags deliberiret.

Sedes materiæ decisionis de simultaneo.

Nachdem nun die Evangelischen sahen, daß Catholici die quæstionem simultanei in diesen casum mit einflechten wolten, da doch solcher casus dahin nicht gehörte, sondern aus dem art. V. §. 9. vers: *Omnia quoque Monasteria* &c. zu desideriren war; So schlossen Evangelici, laut der Beylage sub N. II. dahin, daß man in dieser Sache von der quæstione simultanei abstrahiren, und sonst Versuch thun solte, wie derselben zum Besten abzuhelffen seyn möchte.

N. II.

Differenzien zwischen der Stadt Bremen und den Schweden, wegen des Comitial-voti.

Bey obberührter am 20. Mart. gehaltenen Consultation hatte sich auch der **Stadt Bremen** Abgesandter neben andern Städtischen eingefunden: Ob nun wohl die Schweden-Bremischen Gesandten sich sehr bemühten, selbigen zu removiren; So wolte jedoch dieser hierin denselben nicht zu Gefallen

1654. fallen seyn, sondern behaupteten das Bremische votum; derowegen die Schweden-Bremische sich endlich mit einer Protestation verwahrten, mit dem Anhange, daß sie Ihro Königl. Majest. in Schweden dero Recht, so wohl via facti, als juris, gegen die Stadt zu verfolgen, reservirt haben wolten: Der Stadt Bremen Abgesandter aber, als die Ordnung des Votirens an ihn kam, beobachtete reprotestando seiner Principalen Nothdurfft dagegen. 1654.

N. I.

Chur-Cöllnischer Abgesandten Memorial, die aus der Stadt Hildesheim vertriebenen Capuciner betreffend, an Chur-Mäyntz.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{17}{27}$ Martii 1654.

Gnädigster Herr.

Demnach von der Röm. Käyserl. Majestät gesamten Churfürsten und Ständen die ad secundum membrum der am 30. Junii abgelegten Käyserl. Proposition gehörige und in puncto religionis entstandene Streitigkeiten per deputatos certos vorzunehmen und dieselbe zu deren fürdersamen Abhelffung wohl und reifflich zu überlegen, gut und diensam befunden, und dabey nebens die ex siniſtra Instrumenti Pacis interpretatione einseitig gravirten Stände mit ihren gravaminibus gebührend einzukommen, angewiesen worden: als ist man dannenhero an Seiten Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim veranlasset, die auf Antrieb dero eigenen Unterthanen, benanntlich der Stadt Hildesheim, bey den hochlöblichen des Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten gantz einseitig procuriret, und darauf von demselben gewaltthätiger Weise vorgenommener Destitution und Ausschaffung der Patrum Capucinorum aus gedachter Stadt Hildesheim in geflissener Kürtze zu repräsentiren und vorzutragen.

Der punctus religionis ist certis deputatis übergeben worden:

trägt daher Cölln, als Bischoff zu Hildesheim die Wegschaffung der Capuciner aus Hildesheim vor.

Und ist nun deroselben nicht unbekand, was für undermuthliche Mißverstände zwischen etlichen des Heil. Röm. Reichs Gliedern in puncto religionis entstanden, indem das Instrumentum Pacis an etlichen Oertern, sonderlich aber art. V. §. 12. vers: conventum est &c. vers: hoc tamen non obstante &c. Item §. 9. vers: unicum solumque fundamentum hujus transactionis sit prima die Jan. an. 1624. habita possessio &c. Item Liberæ Imperii Civitates &c. Item art. 8. §. ut autem provisum sit &c. gantz siniſtre interpretiret und ausgedeutet worden, und noch ferners ausgedeutet werden will, daß vermittelst solcher irriger, bey dem Anno 1648. aufgerichteten Münsterischen Friedens-Schluß paciscirender Theilen gehabten Meynungen stracks zuwiderlauffenden Ausdeutungen dasjenige, was in vorerwehnten §phis einem jeden unmittelbahren Stand des Reichs vorbehalten ist, gäntzlich entzogen, das jus territoriale und was dem anklebt, uti beneficium juris reformandi ac publicum & simultaneum exercitium religionis respective concedendi ac introducendi, sive etiam de religione disponendi abgezwacket und einem Landes-Fürsten dasjenige, dazu er vigore juris territorialis saltem restricti quoad subditos a Domini religione dissentientes (nemlich, daß dieselben Mediat-Unterthanen in freyer Ubung ihrer Religion und was dem anhängig, an Ort und Enden, die sie solche Anno 1624. den 1. Jan. exercirt zu haben, beweisen können, verbleiben und darinnen nicht beeinträchtigt werden sollen) befugt, hinführo ruhig zu üben, durchaus nicht verstattet, sondern die den uncatholischen Unterthanen d. art. 5. vers: hoc tamen non obstante &c. indulgirte autonomia fast dahin extendirt werden will, als wann solche privative der hohen Landes-Obrigkeit zu verstehen seyn, da doch der buchstäbliche Inhalt des Instrumenti Pacis das Widerspiel hat und klar mit sich bringt: indem einer jeden unmittelbahren Obrigkeit das in vim juris territorialis competirende jus reformandi & indulgendi simultaneum exercitium religionis, sive etiam de illa quovis meliori modo disponendi pro instituendo bono regimine ecclesiastico bestätigt und nur den Unterthanen d. §. 12. vers: hoc tamen non obstante &c. in modum exceptionis a regula generali, ihr exercitium cum annexis, gleichwie es im Jahr 1624. hergebracht, gelassen worden: Gestalt dann die Augspurgischen Confeßions-Verwandten solche Limitation in diesem gantz irrigen Verstand zu ziehen und zu ihrem Vortheil ad exclusionem catholicæ religionis auszudeuten, sich unterstanden, als wann einem Bischoff, oder Landes-Fürsten so wenig das simultaneum exercitium, als auch einige religiosos an dem Ort, so derselbe vor, in- und nach

Der art. V. §. 37, 31, 25, 29, art. VIII. §. 1. wollen von den evangelicis also ausgedeutet werden, als wären dadurch das jus territoriale circa religionem simultanee introducendam restringiret würde.

dem

1654. dem 1624. Jahr, in ruhiger Possession nicht allein, sondern auch die freye, ja eigenthümli- 1654.
che Disposition darüber gehabt, einzuführen, und durch dieselbe das exercitium catholi-
cæ religionis üben zu lassen, nicht berechtigt gewesen; dahero vermittelst solcher nichtiger
Ausdeutung des Instrumenti Pacis ferner erfolgt, daß Ihro Fürstl. Durchl. postulirter
Administrater des Ertz-Stiffts Magdeburg ihren Gesandten Anno 1649. nach der Stadt
Hildesheim mit diesem gemessenen Befehlig und aufgetragenen Vollmacht abgefertigt,
daß sie die daselbsten post annum 1624. eingeschlichenen Patres Capucinos aus den ei-
nem zeitlichen Bischoffen und dasigem Dohm-Capitul zu Hildesheim vor- in und nach ge-
dachtem 1624. Jahr eigenthümlich angehörigen und legitimo titulo besessenem Kloster
B Mariæ Virginis, vulgo congregationis in Brulone, mit Gewalt verstossen und aus-
treiben solten. Gestalt dann auch solche Gesandten, vermög besagter Vollmacht sich nach
Hildesheim zu den daselbst in vorgemeldtem Kloster wohnenden und auctoritate Ordi-
narii bestätigten und gewiedmeten Patribus Capucinis erhoben, denenselben ihrer Com-
mißion Inhalt vorgehalten, und darüber die unverlängte Verlaß- und Einräumung des
Klosters notificiret; darauf alsobald ad factum ipsum, unerachtet der von dasiger Fürstl.
Hildesheimischen Regierung gegen sothane friedbrüchige Gewalt und unbefugte, weit aus-
sehende Verstoß- und Austreibung gedachter Patrum Capucinorum vorgenommenen
Protestation und Reservation aller, höchst-gedachter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln,
als Bischoffen zu Hildesheim und andern dabey Interessirten competirenden Beneficien
und Wohlthaten der Rechten, geschritten, indem sie die ihnen in der Stadt Hildesheim zu
obgedachtem Ende zugegebenen Soldaten in die Kirche, da der Pater Guardian solito ha-
bitu ecclesiastico angelegt und vor dem Altar den Gottes-Dienst abwartend gestanden,
mit Mußquetten und brennenden Lunten geführet, gedachten Patrem Guardian und an-
dere bey sich gehabte und dem Gottes-Dienst ebenmäßig obliegende Patres mit grosser Fu-
rie und Gewalt umhalset, dieselben mit Stössen und Schlägen übel tractiret, von etlichen
hohen steinern Stiegen über Hals und Kopff über die harte Steine und unterschiedliche
Kirchen- und Kloster-Schwellen aussem, ja noch vor gedachtem Kloster geschleiffet und her-
um gezogen, und darauf dieselben mit grossem Frolocken, unsäglicher Verspott- und Nachfol-
gung des gemeinen uncatholischen Pöbels durch die Stadt und über den Wall bis aus der
Stadt-Pforten cum manifestis indiciis des im Instrumento Pacis abgethänen mutui odii
religionis schimpfflich geführet, solchemnach dieselben gleich den Uebelthätern der Stadt
verwiesen und sich derselben hinführo gäntzlich zu enthalten ernstlich und zwar nach Inhalt
des Instrumenti Pacis anbefohlen; damit sich dann gedachte anmaßliche Commissarien
nicht allein ersättigen lassen, indem sie nach sothanen, verübten, unfriedmäßigen Attentaten,
sich alsobald nach obgedachtem destituirten Capuciner-Kloster zurück begeben, dasselbe hin-
und wieder durch die von der Stadt Hildesheim NB bloß zu deren Vertheidigung gewor-
benen und höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. mit Eyd und Pflichten ebenmäßig ver-
wandten Soldaten durchsuchen, auch dasselbe bis in den dritten Tag mit gewehrhafften
Mousquetierern bewahren lassen; alles unter dem irrigen Prätext und eigensinniger Ein-
bildung, weilen gedachte Patres Anno 1624. in mehr berührtem Kloster B. Mariæ Vir-
ginis nicht gewesen, daß sie auch dahero an selbigem Orte hinführo nicht zu toleriren und
zu lassen, und dannenhero sich dessen; was etwa im §. Liberæ Imperii Civitates &c. 11.
den freyen Reichs-Städten zu Gute verordnet seyn möchte, gantz unbefugter Weise bedie-
nen wollen: da doch die Stadt Hildesheim nicht unter die Reichs- sondern die Munici-
pal- und mittelbahren Städte, wie Reichs-kündig, zu rechnen, und also obbedeuter Ver-
ordnung Instrumenti Pacis ob defectum ejusmodi qualitatis gantz unfähig; destowe-
niger, weilen die Augspurgischen Confeßions-Verwandten sothanen Ort niemahlen, son-
dern vielmehr der hochwürdige in Gott-ruhende Churfürst Ferdinand, Christ-mildesten
Andenckens und dessen Dohm-Capitul daselbst Anno 1624. ruhig besessen, die freye Dispo-
sition darüber gehabt, das seminarium pauperum studiosorum neben dem publico ca-
tholicæ religionis exercitio darin eine Zeitlang angeordnet, und nachgehends zu besserer
Beförderung des Gottes-Diensts, bevoraus, weil sie damahls in possessione, vel quasi liberi
exercitii catholicæ religionis & receptionis ordinum vigore juris Episcopalis territo-
rialis gewesen, wie noch, die gewaltthätig verstossenen Capucinis an- und eingewiesen, welche
auch darin bey vorgewesenen Kriegs-Troublen, auch Braunschweig-Lüneburgischer Defen-

Daher denn Magdeburg die post annum 1624. eingeschlichenen Capuciner aus Hildesheim vertreiben lassen.

Worbey sie sich auf den art. V. § 29. gründen, da doch Hildesheim eine Municipal-Stadt.

Die Capuciner sind von Cölln, welches in possessione religionis catholicæ gewesen, angewiesen worden; sind auch von 1624. bis 43. in ruhiger Posseß verblieben.

sion

1654. sion und Einhaben des Stiffts Hildesheim von Anno 1634. bis 43. in öffentlichem ruhigem exercitio catholicæ religionis unbeeinträchtigt verblieben, bis sie endlichen post conclusum Pacem, auf vorgehenden ungleichen Bericht der Stadt Hildesheim von obgedachten Executorn daraus vertrieben; wie Ew. Churfl. Gnaden ob der unterthänigst abgestatteten Relation deren Anno 1650. zu Einnehmung sothaner verübten Gewalt und der Sachen gründlichen Bewandniß nacher Hildesheim abgeordneten hochansehnlichen subdelegirten Freyherrn von Eltz und Christoph Jageman satsam wird berichtet seyn: und ob zwar von denenselben solche Gewalt improbirt und dahero die restitutio Patrum Capucinorum erkannt, so ist dennoch dieselbe bishero nicht dabey verblieben, sondern ist ihnen also häßig noch ferners zugesetzet worden, daß ihnen der freye Aus- und Eingang in vielgedachter Stadt Hildesheim, weniger das Hin- und Wiedergehen durch den Stifft Hildesheim verstattet, noch weniger sie auf St. Moritzberg, da sie bishero exulirt, gelassen werden wollen: Immassen obgedachte Stadt und Hildesheimische Ritterschafft sich bey den auf dem zu Lüneburg nächst-verwichenen 1652. Jahrs den 1. Novembr. gehaltenen Creys-Tag deputirten Gesandten zum höchsten beklagt und um dessen Remedirung eifferigst gebeten; da doch Rechtens: quod par in parem non habeat Imperium; gestalt auch dieselben auf vorberührtem Creys-Tage beschlossen, bey hiesigem Reichs-Tage solches durchzudringen und beweglich anzuhalten, daß sothanen gravaminibus förderlichst abgeholffen werden möchte; wie aus beygehendem Extract gedachten Nieder-Sächsischen Schlusses zu ersehen; worin gleichwohl die Fürsten und Stände obgedachten Nieder-Sächsischen Creyses zu weit gegangen: sintemal ihnen, vermög des Friedens-Schlusses solches nicht gebühret hätte, sich anderer Herren Unterthanen deßfalls in puncto religionis anzunehmen und denselben zu patrociniren, juxta art. 5. §. Quantum deinde &c 12. in princip. 1654.

Ferners Verfahren wider die Capuciner.

Der Nieder-Sächsischen Stande Einmischung wider art. V. § 30.

Wann nun gnädigster Churfürst obererzehlte, gewaltthätig vorgenommene expulsio Capucinorum in dem Instrumento Pacis mit nichten gegründet: weniger ex regulis generalibus & specialibus ejusdem zu behaupten: in reiffer Erwegung, daß einem zeitlichen Bischoffen und Wohl-Ehrwürdigen Dohm-Capitul zu Hildesheim sothaner Ort nicht allein vor- in- und nach selbigem 1624. Jahr eigenthümlich zugehört, und dieselbigen in ruhigem dessen Besitz gewesen, sondern auch die ex jure episcopali & territoriali dependirende Disposition darüber gehabt und wircklich geübet, so gar, daß der Stadt Hildesheim, noch andern der Augspurgischen Confeßions-Verwandten nicht das geringste Recht, weder in possessorio, aut petitorio daran jemahlen competirt und zugestanden; daher dann die des Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibende Fürsten, als vermeynte Executorn, auf heimliche und neidige Anstifftung der Stadt Hildesheim, vielgedachten Ort ad punctum restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum ohne einigen vorher eingenommenen des Orts unpartheyischen gründlichen Bericht einseitig zu ziehen, weniger die darin jure episcopali gesetzte Capuciner, neglecta in Krafft des Instrumenti Pacis und Haupt-Recesses utriusque religionis paritate & absque separatione liquidi ab illiquido, dergestalt ihres Klosters zu destituiren und daraus also gewaltthätiger Weise zu verstossen nicht befugt gewesen; um so viel weniger, weil das jus reformandi und daher fliessende effectus, uti institutio & destitutio ecclesiasticarum personarum, nicht einer Municipal- und mittelbaren Stadt, sondern vielmehr den unmittelbaren Ständen und Reichs-Städten zustehet, welches auch denenselben in dem Instrumento Pacis bestätigt, also und dergestalt, daß ein zeitlicher Bischoff jure episcopali, die unmittelbaren Stände aber jure territoriali in ihren districtibus & ditionibus, vielmehr aber in denen Orten, die ihnen Anno 1624. eigenthümlich zugehöret und da das catholicum exercitium allezeit allein actualiter exercirt worden, Kirchen und Schulen aufzubauen, religiosos pro instituendo meliori regimine ecclesiastico, gleichwie sie dessen allen ante & post pacem religiosam de anno 1555. berechtigt gewesen, einzuführen wohl befugt; wie solches der Augspurgischen Confeßions-Verwandten vornehme Rechts-Gelehrten, in specie aber Bened. Carpzovius in suis definitionibus Consistorialibus Lib. 1. defin. 2. per tot. Christoph. Weberus de jure Consist. c. 6. in princ. Item Petrus Syrinus in thes. Basil. & Laurentius Ohm disput. de pace religiosa, & jure episcopali einmüthig dafür halten und lehren; und weilen nun eine sothane hohe Landes-Obrigkeitliche

Da nun ista expulsio wider Cölln jus territoriale ist;

wie auch der Nieder-Sächsischen Verfahren;

1654. Befugsam, so wohl per dictam Pacem religiosam anno 1555. erectam den unmittelbaren Ständen, sonderlich aber den zeitlichen Bischöffen vorbehalten, als auch in dem Instrumento Pacis uti dictæ pacificationis perpetua declaratione in so weit, daß gleichwohl die Augspurgischen Confeßions-Verwandten ihr Anno 1624. geübtes exercitium in Kirchen und Schulen una cum annexis an Ort und Enden, da sie solche gehabt, oder gehabt zu haben beweisen können, im Instrumento Pacis art. 5. §. de cetero pax religiosa &c. Item §. quantum deinde &c. 12. Item art. 8. §. ut autem provisum sit &c. bestätigt worden; inmaßen solches alles bey gelegter synopsis fundamentorum mit mehrern und zwar unablehnlichen rationibus berühret; 1654.

So erhellet hieraus der Nieder-Sächsisch. executorum contraventio pacis; Daher die Verursacher in die Strasse und Ersetzung der Schaden zu verurtheilen; auch ihnen das fernere Verfahren zu verbieten: Und werden Ihro Churfl. Gn. zu Mäyntz es dahin verfügen, daß die Sache vorgenommen werde.

So erhellet aber aus obigem allem, daß hochgedachten Herrn Executorn nicht gebühret vielerwehnte Patres Capucinos ihres Klosters oberzehlter Maaßen zu destituiren, und dieselbe gleich den Uebelthätern aus der Stadt Hildesheim zu proscribiren, und ins Elend zu verweisen, sondern solches alles für gewaltsame unfriedmäßige attentata und contraventiones Instrumenti Pacis zu halten, und dahero billig juxta axioma: hodie constat, hodie decidatur, wiederum gantz und zumahlen zu annulliren, so dann die Verursacher in deswegen verwürckte Strafe des Friedenbruchs nicht allein sondern auch in die deshalber aufgegangene Unkosten und Schaden zu declariren, auch dieselbe ernstlich und bey hoher Straff dahin anzuweisen, solcher Gewaltthaten halber Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Landes-Fürsten gebührende Abträge zu thun; so dann inskünfftige bey würcklicher Declaration der Reichs-Acht von dergleichen Kränckung der Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit, und was deme anklebet, zu enthalten; Als werden Ew. Churfürstl. Gn. im Nahmen höchstgedachter Churfl. Durchl. zu Cölln respective dienstlich und unterthänigst hiemit gebührend behelligt und ersuchet, dieselbe geruhen gnädigst gehörigen Orts solches in die Wege zu richten, daß die restitutio Patrum Capucinorum vor allen andern in materia religionis & gravaminum nunmehr vorzunehmenden Sachen an Hand genommen und förderlichst verfüget werden möge, daß offterwehnte Stadt Hildesheim die auf dero unbefugte Veranlassung deoccupirten und auf deren Angeben gewaltthätig ausgeschafften Patres Capucinos in vorigen Stand und Kloster wiederum einführen und restituiren, auch sie das exercitium Catholicæ religionis unverwehret und unverhindert daselbst verrichten lassen; nicht weniger alles dasjenige, was immer zu Verachtung der Cathol. Religion gereichen möchte, nach Inhalt des Friedens-Schlusses ab- und einstellen, und sich mit dem, was ihnen d. vers. hoc tamen non obstante &c. singulari & novo beneficio zukommt und überflüßig restituiret sich contentiren lassen, und ihre pomœria nicht zu weit aus der Unterthanen Recht, quod in sola tolerantia consistit (ad quam de jure Instrumenti Pacis actionem & exceptionem tantum habent) ad omnimodam abolitionem jurisdictionis territorialis & inde dependentis juris disponendi de religione, extendiren und sich gleichwohl über ihren Herrn nicht erheben, sondern in terminis evangelii, dessen sie sich berühmen, secundum quod nempe discipulus non est super magistrum, nec servus supra dominum, aut subditus supra Principem &c. sich einschräncken solten.

Damit die Capuciner wieder restituiret werden:

Hildesheim aber in den Schrancken seines Rechts verbleiben.

N. II.

Conclusum bey der Evangelischen Churfürsten und Stände Abgesandten Zusammenkunfft den 21 Mart. styl. vet. 1654.

Weil der von den Herrn Catholischen aufgeworffene casus die Restitution der zu Hildesheim ausgeschafften Capuciner betreffende aus dem jure territoriali und dem daraus prätendirten simultaneo exercitio religionis behauptet werden wollen; solche Frage aber altioris indaginis ist, und das den Deputirten zum puncto restituendorum gegebene Mandat nur auf die Fälle gerichtet, so weit sie liquid, und das factum possessionis den 1 Jan. Anno 1624. klar und geständig, so wäre es bey der einmahl dem Friedens-Schluß und Nürnbergischen Receß, auch dem gestandenen facto possessionis gemäßen Execution allerdings zu lassen, und hat man sich bey gedachter Quästion noch zur Zeit nicht aufzuhalten, sondern einen andern casum liquidum vorzunehmen; die Chur-Cöllnische Gesandschafft mit sothaner Remonstration zu disponiren, daß sie sich hierunter selbsten fassen und darauf weiter nicht beharren wolten; Stünde aber dahin, ob aus andern

Die Frage de simultaneo ist altioris indaginis, die Execution aber wegen der Capuciner der Possession von 1624. gemäß hat also damit sein Verbleiben.

1654. dern, als den angeregten vermeynten Fundamenten, sie etwan in dieser Sache ein Mittel zu Vergleichung und Beylegung vorschlagen könten. 1654.

Von andern vorzunehmenden gravaminibus religionis.

So wird auch nach geendeten Oster-Feyertagen, daferne die Käyserl. allergnädigste Resolution auf die mehrmahls vor die Evangelischen in Käyserl. Majestät Erb-Königreich Böhmen, Oesterreich und Schlesischen Landen, allerunterthänigst eingewendte intercessiones inzwischen nicht erfolgen solte, darum weiter in einem allerunterthänigstem Memorial vermittelst einer Deputation gebührend anzuhalten seyn; wobey denn die von der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft angeregte Beschwerden, wegen der Pfarr Craspurg ins Stifft Lebus gehörig, in Acht zu haben, und des gefangenen Ringkhammers Entledigung allerunterthänigst zu suchen, auch dahin zu sehen, daß die Egerische und Weydische Sachen, als da periculum in mora, nicht weit zurück gesetzt, sondern mit ehistem zu desiderirter Erörterung befördert; imgleichen die Kitzingischen Streitigkeiten den andern Beschwerden beygerücket, und neben denselben in der Deputation tractiret und vorgenommen werden möchten.

§. VII.

Vergleich wegen der Lüttichischen Unruhen.

So beschwerlich aber die im Stifft Lüttich entstandene Unruhe sich bishero angelassen hätte, so gar, daß man von Reichswegen den punctum defensionis publicæ desshalber in Berathschlagung zu nehmen sich genöthiget gesehen; So glücklich endigte sich gleichwohl selbige durch den sub N. I. hier errichteten Vergleich. N. I.

N. I.

Tractatus inter Delegatos Plenipotentiarios Sereniſſimæ ſuæ Celſitudinis Imperialis Leopoldi Guilielmi Dei gratia Archiducis Auſtriæ nomine Regis Catholici ex una & Delegatos Plenipotentiarios Sereniſſimæ ſuæ Celſitudinis Maximiliani Henrici Dei gratia Archi-Epiſcopi & Electoris Colonienſis, Epiſcopi & Principis Leodienſ. & Hildesheimenſis, Comitis Palatini Rheni, utriusque Bavariæ Ducis ex altera parte. Anno MDCLIIII. in oppido Tonenſi.

Excelſisſimus Dominus Princeps de Ligne, Aurei Velleris Eques & ſupremus Dux Equitatus Majeſtatis Catholicæ in Belgio &c. & perilluſtris ac generoſus Dominus Auguſtinus Navarro Turena, Eques ordinis ſancti Jacobi a conſiliis ſuæ Majeſtatis Catholicæ, Regens in ſupremo regno Arragoniæ & à ſecretis belli & ſtatus in Belgio &c. Delegati & plenipotentiarii nomine Majeſtatis Catholicæ, & Sereniſſimæ ſuæ Celſitudinis Imperial. Leopoldi Guilielmi Dei gratia Archiducis Auſtriæ, Burgundiæ & Belgii ſupremi Gubernatoris ex una parte, Excellentiſſimus & Reverendiſſimus Dominus Comes de Furſtenberg, Heiligenberg & Werdenberg, Landgravius in Bahr, Metropolitanæ Eccleſiæ Colonienſis Canonicus & Chori Epiſcopalium cathedralium Leodienſis & Argentinenſis Canonicus, Præpoſitus Aquisgranenſis & ſancti Gereonis Calonenſis &c. nec non Sereniſſimæ ſuæ Celſitudinis Maximiliani Henrici Dei gratia Archiepiſcopi & Elect. Colonienſis, Principis & Epiſcopi Leodienſis & Hildesheimenſis, Comitis Palatini Rheni, utriusque Bavariæ Ducis, ſupremus Aulæ Præfectus & conſiliorum ejusdem ſuæ Celſitudinis Status & privati Director &c. Reverendus admodum D. Joannes Tabolet, Canonicus & Archidiaconus Haſtaniæ in eccleſia cathedrali Leodienſi, collegiatæ eccleſiæ Foſſenſis Præpoſitus & præfatæ S. Celſitudinis Electoralis à conſiliis privatis, nobiliſſimus & ampliſſimus dominus Carolus de Mean ſuæ Celſitudinis Electoralis à conſiliis privatis & ordinariis ejusdemque Moſæ Trajecti Commiſſarius Deciſor, ſupradictæ Sereniſſimæ ſuæ Celſitudinis Electoralis delegati Plenipotentiarii ex altera parte, juxta inſtrumentum mandati, ſeu plenipotentiæ Sereniſſimæ ſuæ Celſitudinis Imperialis Regis Catholici nomine anno 1654 die menſis martii undecimo & inſtrumentum mandati, ſeu plenipotentiæ præfatæ ſuæ Sereniſſimæ Celſitudinis Electoralis anno eodem & ejusdem menſis die duodecimo, præſente Excellentiſſimo Domino Richardo Comite de Starenberg, Dynaſta in Schaumburg, Sac. Cæſaris Majeſtatis Camerario, in

Delegati Hiſpaniæ.

et delegati Electoris Colonienſis

1654. bellicis conſiliario, & pedeſtris legionis Tribuno ejusdemque ad Sereniſſimum Imperialem Belgii pro Rege Catholico Gubernatorem generalem Legato, quæ mandatorum inſtrumenta ſigillis & ſubſignatione authentice firmata utrinque permutata hic infra inſerentur; Thenis, oppido Brabantiæ finitimo provinciæ Leodienſi, præfati Regis catholici, & Principis Electoris Epiſcopi Leodienſis delegati, ut motus, qui aliquot ab hinc annis publicæ tranquillitati, Epiſcopatus & Principatus Leodienſis neutralitati ac amicæ vicinitati cum Catholicæ Majeſtatis ſubditis obſuerunt, penitus tollerent & ulterius graſſandi anſam præſcinderent, in punctis & articulis ſubſequentibus unanimi conſenſione convenere. 1654.

In ſequentibus punctis convenere.

1) Mutua Majeſtatem Catholicam inter & ſuam Celſitudinem Electoralem Epiſcopum & Principem Leodienſem eorumque ſucceſſores & ſubditos inviolabilis & amica vicinitas, & patriæ Leodienſis neutralitas ſarta tectaque ſervabitur.

1) Neutralitas Leodienſis ſervetur.

2) Et ut neutralitas provinciæ Leodienſis eo melius intacta ſervetur, delegati plenipotentiarii Sereniſſimi Archiducis nomine Catholicæ Majeſtatis declarant, nullum hoſtilitatis actum inter ejus & Regis Chriſtianiſſimi ſubditos & milites alioſve quoscunque in ditione Leodienſi licitum fore, ſi modo Majeſtas Chriſtianiſſima idem annuat.

2) Nullus actus hoſtilitatis inter Hiſpanos & Gallos in ditione Leodienſi fiet.

3) Prout nec opus fore Leodienſibus e militia utriusque coronæ miſſis abolitionem impetrare, cum in patriam redierint, modo etiam ex parte Regis Chriſtianiſſimi huic declarationi contraventio non fiat.

3) Leodienſibus in Coronarum exercitu militantibus abolitio impetrata.

4) Sereniſſimus Archidux Regis catholici nomine Haugardiæ aliisque Hasbaniæ locis, Herkenſi & Pereuſi oppidis & ſingulis Campiniæ urbibus, pagis, caſtris, locisque, oppidis, itidem pagis, caſtrisque quibuscumque provinciæ Leodienſis, quam Sabis & Mosa circumfluentes ambiunt, & reliquis ditionibus patriæ Leodienſis educent, idque continuo ab hoc tractatu ſubſignato & ad ſummum vigeſimo menſis hujus martii, & quovis prætextu, aut colore ulterius immorandi nefas eſto.

4) Exercitus Hiſpanicus e Leodio educetur.

5) Captivi utrinque intra idem tempus citra ullius lytri exſolutionem liberi ſunto; irrita etiam & nulla ſponſione, ſi de ulla convenerit.

5) Captivi liberi ſunto.

6) Chartæ & inſtrumenta in oppido Foſſenſi ex actis publicis & alibi expilata, etiam privatis erepta, ubi reperiri contigerit, reſtituantur.

6) Inſtrumenta expilata reſtituantur.

7) Sereniſſimus Archidux Regis Catholici nomine ejusque in præfectura Burgundiæ & Belgii ſucceſſores non ferent, ut Princeps Condeus, Dux Lotharingiæ, aliique ejus conſœderati futuris temporibus in patriam Leodienſem hoſtiliter irrumpant, nec in ullum dictæ patriæ locum, aut ſingulos alios Sereniſſimæ ſuæ Celſitudinis Electoralis Status ditiones & dominia, quæ nunc poſſidet, aut in poſterum poſſidebit, hoſtile quicquam moliantur, aut contributiones, hyberna aut ſtativa iisdem in ſtatibus, aut locis prætendant, vel exigant, quolibet ex loco, aut quovis modo, vel forma, imo Sereniſſimo Archiduci, omnibus & ſingulis Regis Catholici officialibus, provinciarum, urbium, oppidorum, locorum Gubernatoribus, Præfectis, & Magiſtratibus mandatum eſto, ut ſubditis ſuæ Celſitudinis Electoralis ſubſidio ſint, adverſus ſingulos & quoscunque tranquillitatis publicæ contra hujus tractatus legem turbatores.

7) Condeus & alii a finibus ditionum electoris arceantur.

8) Cum per contiguas, innexasque ſuæ Celſitudinis regiones, aliosque ſtatus, ditiones, & dominia Regis Catholici exercitus transeundi neceſſitas fuerit, ex lege neutralitatis jus eſto, denunciatione prius Sereniſſimo Principi & eo abſente ejus concilio facta, ut pro more commiſſarios deleget, qui transeunti exercitui adſint, & ſubditis proſpiciant, quo tranſitus ſine ſubditorum Sereniſſimæ ſuæ Celſitudinis damno & noxa fiat.

8) Tranſitus non ſine denunciatione fiat.

9) Si Princeps Condeus aut alius Catholicæ Majeſtatis fœderatus ſupra dictis conventionibus & pactis contraierit, Sereniſſima ſua Celſitudo Archidux Auſtriæ generalis Belgii præfectus nomine Catholici Regis ejusque ſucceſſores, Sereniſſimam ſuam Celſitudinem Electoralem & Archiepiſcopum Colonienſem, Epiſcopum & Principem Leodienſem, ejusque ſucceſſores & ſtatus indemnes tuebuntur & ſocia

9) Contra Condeum & alios Hiſpaniæ fœderatos exercitus Hiſpanienſes auxilio ſunto.

1654. cia arma, copiasque auxiliares copiis armisque suæ Celsitudinis Electoralis conjungent, & juxta militares leges in ferendis suppetiis usitatas auxiliares Imperio subsidium invocanti audientes sunto. 1654.

10) Tractatus suam Majestatem Catholicam inter & Principem Condeum olim initi, & si qui in futurum ineantur, nullum huic tractatui præjudicium inferent, & si quas copias militares, & arma dicto Principi Condæo sua Majestas commodaverit, ejusque, aut alterius fœderati imperio subjecerit, aut in futurum subjiciet, nullum jus esto præfato Principi Condeo aut aliis fœderatis convertendi ea adversus Serenissimam suam Celsitudinem Electoralem & ullos ejus status, ditiones, dominia, vel subditos. 10) Tractatus futuri nullum huic præjudicium inferantur.

11) Delegatis Serenissimæ suæ Celsitudinis Electoralis urgentibus, ut Catholica Majestas hoc tractatu alios Electores, Principes, Status ac membra Imperii comprehendere vellet, præsertim eos, a quibus opportunum, & imminentibus necessatibus subsidium accepit; & Cathol. Majestatis delegatis replicantibus: particulari hac immunitate, seu guarandia comprehendi non posse Principes, Status & Imperii membra, quam propriis & particularibus ea causis Serenissimæ suæ Celsitudini Electorali, ejusque statibus & subditis concederet; Statutum esto, Serenissimæ suæ Celsitudini Electorali, & ejus successoribus jus in integro fore, præsenti tractatu nequicquam obstante, succurrendi Electoribus, Principibus, Statibus & membris Imperii juxta ejus constitutiones, & indemnitatis seu guarandiæ legem in tractatu pacis Imperii Monasterii Westphalorum comprehensam; cui hoc tractatu nullum præjudicium illatum esto, ita tamen, ut eo non obstante hic tractatus in singulis suis partibus à sua Majestate Catholica & Serenissimæ suæ celsitudinis Electoralis successoribus inviolabiliter observetur. 11) Electori Colonienſi liberum esto, aliis, qui hoc tractatu non comprehenduntur salvo hoc tractatu auxilium ferendi potestas.

12) Cum vero serenissimæ celsitudini Electorali ejusque mensa Episcopali ac Capitulo, clero, & tam nobilibus, quam aliis Serenissimæ suæ Celsitudinis Electoralis subditis immensa damna sint illata & Catholica Majestas satis testata sit, ea omnia præcisis ejus mandatis adversari, præsertim Caroli Lotharingiæ Ducis arresto, Cathol. Majestas Serenissimæ Celsitudini Electorali & singulis justitiæ aditum permittet & promovebit, quo adversus bona mobilia & immobilia Ducis Lotharingiæ & privatorum, quos horum damnorum & præjudiciorum autores esse constiterit, via juris agere, & quod eorum interest, assequi possint. 12) Ut damna resarciantur, via juris pateat.

13) Exercitui Regis Galliæ Marchionis de Fabert ductu nullum obstaculum esto tuto regrediendi in Galliam, modo nihil hostile viciſſim adversus provincias Regis Catholici in reditu moliatur. 13) Gallis exitus liber esto.

14) Serenissima sua Celsitudo Electoralis tractatus hujus conclusionem continuo S. Cæsareæ Majestati, Principibus, Statibus & membris Imperii denunciabit, ne destinatas subsidio suæ Celsitudinis Electoralis copias mittant. 14) Elector hos tractatus, Imperii Statibus denunciet.

15) Statim vero, ac exercitus Regis Christianissimi Galliam versus regressus fuerit, removebuntur longius; à ditionibus & statibus Serenissimæ suæ Celsitudinis Condeanorum ac Lotharingiorum copiæ, ut hac ratione adimatur occasio incurrendi vastandique status Serenissimæ suæ Celsitudinis. 15) Condæanus & Lotharingicus exercitus amoveatur.

16) Utque Serenissimus Archidux Serenissimæ suæ Celsitudini affectum suum manifestius testetur, autoritatem suam interponet, ut e arce oppidoque Hammerstein præsidium educatur, & casu, quo obsidione urgeatur, nulli ducum militum & exercituum, qui sereniſſimi Archiducis Imperio subsunt, aut subfuerint, permittet, ut obsessis succurrant. 16) Præsidium e Hammerstein educi curet Archidux.

17) Proposita per delegatos Serenissimæ suæ Celsitudinis Electoralis executione tractatus anno 1546. Maji sexto inter Mariam Austriacam, Hungariæ Reginam, Belgii nomine Majestatis Imperialis & Catholicæ gubernatricem & Georgium ab Austria, Episcopum & Principem Leodiensem, quoad permissam permutationem agri Herstalienſis cum fundo, in quo permittente Episcopo & Principe Leodiensi certis conditionibus structum Mariæburgi oppidum, responsum a delegatis Catholicæ Majestatis, ejus nomine Serenisſimam suam Celsitudinem Imperialem consi- 17) Executio tractatus 1546. fiat.

1654. liis Regis Catholici mandaturam, ut, quod juris ratio poſtulaverit, ad ſuæ Celſitudinis Electoralis petitionem diſpiciant & exequantur. 1654.

18) Militibus, qui alterius ſigna ſunt ſecuti, ante hunc tractatum mandi libertas ſit.

18) Principis Condei aut Ducis Lotharingiæ officiatis aut mililibus, qui aute hunc tractatum ad ſuæ Celſitudinis Electoralis ſigna tranſiverint, & vicisſim officiatis & militibus ſuæ Celſitudinis, qui ad Cathol. Majeſtatis, vel prædictorum Principum ſtipendia tranſiverint, libertas ſit ſigna ſequendi, quæ elegerint, nec hoc nomine repetendi vel perſequendi facultas eſto, ſed ab hujus tractatus concluſione & ratificatione nefas ſit officialibus aut militibus, utrinque Principum, quibus ſacramento adſtricti ſunt, ſigna deſerendi; quod intelligendum de omnibus, qui actu ſerviunt.

19) Rati habitio.

19) Hunc tractatum ratum habebit Serenisſima Celſitudo & Serenisſima ſua Celſitudo Archidux Auſtriæ poſtridie, quam a delegatis utrinque ſubſignatus fuerit; curabit quoque ſua Celſitudo Imperialis, ut intra ſubſequens trimeſtre Cntholica ſua Majeſtas eum ratum habeat: utque tractatus hujus obſervationi magis cautum ſit, Excellentisſimus Dominus Comes Starenbergius utrinque requiſitus hunc nomine Cæſareæ ſuæ Majeſtatis ſubſignabit, & efficiet, ut ſupra dictæ Cæſ. Majeſtatis ratificatio intra ſex ſeptimanas proximas accedat, & ratificationis Cæſareæ inſtrumentum in forma authentica ſtatim poſtea Serenisſimæ ſuæ Celſitudini Electorali & Serenisſimæ ſuæ Celſitudini Imperiali transmittet. In quorum fidem nos præfati &c. ſigillo & ſubſignatione noſtra tractatum utrinque ſignatum firmavimus. Anno 1654. 17. Martii.

§. VIII.

Bedencklichkeiten bey Ihr. Käyſerl. Maj. Abreiſe vom Reichs-Tage.

Ob wohl viele Reichs-Stände, ſonderlich die mehreſten Evangeliſchen ſich die Hoffnung aus den zum Theil oben bereits angeführten Urſachen (ſiehe §. IV. und V.) gemacht hatten, es würden Ihro Käyſerl. Majeſtät Dero Abzug von dem gegenwärtigen Reichs-Tage noch einige Zeit zurück ſetzen; So erklärten jedoch Ihro Majeſtät abermahl ein anders, vermittelſt des

N. I. Decrets ſub N. I. und beſtimmten den $\frac{17}{27}$ April, zum Tage Dero Abreiſe. Hierüber wolte man nun zwar ohngeſäumt zur Conſultation ſchreiten, wie dann auch noch des Nachmittages, poſt dictaturam, ſo gleich der Anfang damit gemacht wurde; Es muſte aber ſolches, wegen Enge der Zeit, bis

N. II. nach den eben eingefallenen Ferien verſchoben werden; Ausweis N. II. Immittelſt diejenigen, welche dieſen Punct von ſehr groſſer Erheblichkeit zu ſeyn erachteten, Gelegenheit hatten, die Sache zu unterbauen.

Wichtige Urſachen wegen der Käyſerl. Abreiſe.

Es wurde nemlich gegen ſolche Abreiſe und mithin erfolgende Endigung des gantzen Reichs-Tages angezogen, daß die vornehmſten Materien, als der punctus capitulationis, gravaminum, juſtitiæ, und andere (ohne deren Richtigkeit das gute Vertrauen, Friede und Ruhe im H. R. Reich nicht zu erhalten ſtünde) noch nicht ausgemacht, weniger zum Stande gebracht wären; dahero wann Ihro Käyſerl. Majeſtät bey ſo bewandten Umſtänden von den Comitiis abreiſen, und alles abrumpiren laſſen wolten, zwiſchen Haupt und Gliedern, auch dieſen unter ſich ſelbſt keine Einigkeit, vielweniger derjenige ſcopus, welchen Ihro Käyſerl. Majeſtät in Dero Reichs-Tags-Propoſition Ihro vorgeſtellet hätten, würde erhalten werden können; ſtünde im Gegentheil zu beſorgen, daß ſolches nicht allein die auswärtigen an dem Frieden mit intereßirten Cronen, ſondern auch andere mehr, innerhalb des Reichs, für eine Contravention des Friedens ausdeuten würden, wann dasjenige, was per Inſtrumentum Pacis auf dieſen Reichs-Tag verwieſen worden ſey, nicht abgehandelt, inſonderheit aber in puncto gravaminum dasjenige, was verglichen, nicht effectuiret, ſondern de die in diem differendo gleichſam retractiret werden ſolte. Inſonderheit aber, als man aus dem angezogenen Käyſerl. Decret wahrgenommen, daß der punctus capitulationis, worinnen doch die wahre mixtura, ſeu harmonia in Imperio adeoque nervus libertatis publicæ beſtünde, darinnen gäntzlich vorbey gegangen und ausgelaſſen; hingegen eines andern und neuen Reichs-Tages gedacht, auch unterſchiedliche Sachen auf die ordinäre Reichs-Deputation verwieſen worden, da man doch wegen der bishero angeführten Differenzien zu keiner dergleichen Deputation habe gelangen können; So traten einige confidentiores zuſammen, und überlegten unter ſich, was bey ſolchen bedencklichen Conjuncturen etwa zu

thun

1654. thun seyn möchte: Wobey dann vorkam, daß ob zwar Ihro Käyserl. Majestät für Ihro höchste Person ein hefftiges Verlangen tragen möchten, in allen Puncten mit einem zureichenden Reichs-Abschiede zu der Stände gutem contento von dem Reichs-Tage zu scheiden, dennoch allem Ansehen nach, bey Ihro Käyserl. Majestät solches nicht, sondern das primum movens bey einigen Ministris bestünde, welche von der ersten Zeit des geschlossenen Friedens an nicht auf dessen würckliche Erfüllung, sondern vielmehr dahin bedacht gewesen wären, wie durch Verhinderung des effectus, was in puncto gravaminum geschlossen worden, die Stände in Uneinigkeit verbleiben; auch zu Recuperation der Stiffter Hoffnung gemacht; dasjenige, was zu Abfassung einer beständigen und ohne der gesamten Stände Wissen und Willen nicht zu verändernden Wahl-Capitulation in dem Instrumento Pacis statuiret sey, gantz hindan gesetzet; das jus belli & pacis den Ständen entzogen; durch Beyseitsetzung des puncti justitiæ; und insonderheit, was wegen unverlängter Ersetzung des Cammer-Gerichts, auch Anschaffung des nöthigen unentbehrlichen Unterhalts der Cameralen zu thun, das Cammer-Gerichte zu Grunde gerichtet; hingegen aber in effectu alle Sachen und die gantze Justiz vor den Käyserl. Reichs-Hoff-Rath gezogen werden möchte.

Wegen dieser, und noch mehr anderer gleichwichtigen Considerationen hielt man vor rathsam, es möchte fast besser seyn, in den Reichs-Tags-Handlungen lieber nicht weiter zu progrediren, als dasjenige in Gefahr zu stellen, was man so mühsam erworben habe, præstare ac satius esse, ut potius nihil agatur, quam ut istud agatur, quod ab hostibus libertatis religionis agitur; man müste jedoch sorgsam auf ein Mittel bedacht seyn, wie alles in integro behalten werde, und zwar nicht allein in materialibus, oder rebus ipsis, sondern auch, weil ohne congressu und Deliberation, die Stände in Vertrauen und Einigkeit nicht leben, mithin auch Friede und Ruhe im Reich nicht erhalten, weniger den auswärtigen machinationibus ohne dergleichen Zusammenkunfft gesteuert werden könte; so sey in alle Wege dahin zu sehen, daß der Reichs-Tag nicht gäntzlich und in totum abrumpiret, sondern solcher etwa nur auf eine Zeitlang prorogiret und suspendiret, immittelst gleichwohl alle Thätlichkeiten und dahero zu besorgenden Collisionen unter den Ständen, insonderheit in puncto gravaminum, gäntzlich verhütet, auch, wo immer möglich, die vorhabenden Materien guten Theils, wo nicht ausgearbeitet, dennoch also präpariret werden möchten, damit man bey Reassumtion des Reichs-Tages sich eines desto glücklichern und schleunigern Ausganges zu getrösten habe; und solches alles um so viel destomehr: weil die defectus Comitiorum, deren Wegräumung in dem Instrumento Pacis zwar geschlossen, aber von vielen bishero verhindert worden, also bewandt wären, daß auch nur um solcher Defecten willen, wann man schon jetzo noch etliche Jahre bey einander bliebe, dennoch nichts fruchtbarliches zu hoffen stünde. Zu Obtinirung dieser Intention wurde diensam erachtet, 1) daß man zu **Aufhebung der Reichs-Consultation keinen Anlaß geben**, sondern Ihro Käyserl. Majestät die Wichtigkeit der zu Abhandlung auf den jetzigen Reichs-Tag verwiesenen Sachen remonstriren solte, und wie so gar leicht das Reich durch langen Aufschub in höchste Gefahr, Jammer und Noth gerathen könte; darauf Ihro Käyserl. Majestät nochmahls allerunterthänigst zu bitten wären, daß Sie entweder in eigener Käyserlicher allerhöchster Person länger zur Stelle bleiben, oder dero Herrn Sohns des Römischen Königs Majestät, als welche in partem curarum angenommen wären, oder aufs wenigste andere dero Commissarios mit vollkommener Gewalt zurück lassen möchten, damit der Reichs-Tag so lang, bis man eine gute Endschafft erreicht haben würde, continuiret werden könte.

2) Wann aber solches nicht zu erhalten stünde, daß man alsdann gar nicht thunlich befinde, **die Sachen auf einen andern Reichs-Tag** (wie die formalia der Käyserlichen Resolution lauteten) **zu verschieben**: Sintemahlen Krafft der deutlichen Worte des Instrumenti Pacis die darin enthaltenen Materien in proximis, und also **auf jetzigen gegenwärtigen, nicht aber anderweitigen** Comitiis, respective zu effectuiren und auszumachen, verwiesen worden wären. Es sey daneben die jetzige Römische Königl. Majestät in dero Wahl-Capitulation, nicht weniger der Käyserliche Reichs-Hoff-Rath auf dasjenige gewiesen, was auf gegenwärtigem Reichs-Tage annoch

1654. noch geschlossen würde: Solte nun auf diesem Reichs-Tage, in vorgemeldeten Sachen (Gestalt solches wegen Kürtze der Zeit, vor dem anberaumten termino unmöglich geschehen könte) nichts geschlossen, sondern solcher Reichs-Tag für geendiget, und der folgende für einen andern oder neuen Reichs-Tag gehalten werden; So stünde zu besorgen, daß man hernach die Stände zur Deliberation und Beschliessung solcher hohen wichtigen Materien, worauf der gantze Status Imperii, auch so wohl dessen Erhaltung als Eversion beruhe, nicht wieder admittiren, sondern vorwenden möchte, es hätten sich die Stände selbst davon tacite excludiret, oder excludiren lassen. Das Instrumentum Pacis wäre dadurch in effectu gantz durchlöchert, und würde den auswärtigen in solcher Transaction mit begriffenen Cronen Ursache gegeben, das Reich aufs neue zu infestiren: Es müste dannenhero aus diesen und andern Ursachen mehr der Reichs-Tag nicht geschlossen, sondern nur auf eine Zeitlang suspendiret und in dem aufzurichtenden recessu ein gewisser Tag und Ort ernennet werden, an welchem man hinwieder, ohne ferners Citiren, oder Ausschreiben zusammen kommen, und ohne anderweite ordentliche Proposition, nicht allein die in der Käyserlichen Resolution benennte, sondern auch alle übrige in dem Instrumento Pacis ad Comitia remittirte Materien, insonderheit aber eine perpetuirliche Wahl-Capitulation, behandeln und in Richtigkeit bringen könne. 1654.

3) Damit aber unterdessen das gute Vertrauen, Ruhe und Friede im Reich erhalten, und insonderheit in puncto gravaminum die Stände nicht an einander gerathen, auch das Instrumentum Pacis ungekräncket verbleiben, imgleichen so wohl diese, als andere Materie ausgearbeitet, oder aufs wenigste zu guter Endschafft präpariret werden möchten; So müste eine deputatio extraordinaria, weil noch zur Zeit zu der ordinären Reichs-Deputation nicht zu gelangen sey, verordnet, und insonderheit der punctus gravaminum in Richtigkeit gestellet werden.

4) Immittelst aber müste alles Cognosciren, Committiren, Decretiren, Exequiren, in dergleichen Sachen am Käyserlichen Hoffe so wohl, als am Cammer-Gerichte durchaus und gäntzlich eingestellet, und solches alles in dem Receß wohl verfasset werden. Diese Motiven hatten einen so starcken Eindruck bey den mehresten Ständen, daß in der am 29. Mart. gehaltenen Deliberation über das Eingangs gemeldete Käyserl. Decret die meisten vota, wie das sub N. III. angefügte Protocoll zeiget, darauf gestimmet; Folgends das conclusum sub Num. IV. darnach eingerichtet wurde. N. III. N. IV.

N. I.

Dictat. Ratisbonæ sub Dirct. Mogunt. 22 Mart. 1 April. 1654.

Käyserlicher Majestät nochmahlige Resolution Dero Abreise und Beschliessung des Reichs-Tages betreffend.

Käyserl. Maj. lassen sich der Stände Erbieten gefallen.

Daß die löbl. Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten in ihrer anderwärtigen Erklärung, Ihro Käyserl. Majestät so lang getragenen Gedult und persönlichen Anwesenheit bey diesem Reichs-Tage nochmahls mit gehorsamsten Danck erkennen, und sich dannenhero erbötig machen, alles dasjenige, was zu förderlicher Schliessung dieses Reichs-Tages und Fortsetzung Dero Käyserl. Abreise dienlich, äussersten Fleisses in Obacht zu nehmen, das gereicht Ihro Käyserl. Majestät zu angenehmen gnädigsten Gefallen, und wollen Ihro Käyserl. Majestät sich nicht versehen, daß der punctus justitiæ so schwer seyn solle, daß derselbe nicht in wenig vollends ausgemacht und in einen ordentlichen Abschied gebracht werden könne: In Erwegung nicht allein im Jahr 1643. und 1644. bey dem zu Franckfurt gehaltenen Deputations-Tage, so wohl bey den darauf erfolgten Friedens-Tractaten und Instrumento Pacis hiezu allbereits ein guter Grund geleget, sondern auch allhier bey diesem Reichs-Tage nun fast Jahr und Tag darüber zugebracht worden, also, daß wann die Stände der gegebenen Vertröstung ein Genügen wollen thun, wie Ihro Käyserl. Majestät Vertrauen zu denselben stehet, solcher nächster Tagen unfehlbar referiret und in solchen Stand gebracht kan werden, daß er möge in den vorstehenden Reichs-Abschied kommen; Wie dann Ihro Käyserl. Majestät auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung und Instruction Ihro löbl. Vorfahren im Reich Exempel nach, bereits dem Friedens-Schluß und den bey gedachtem

Punctus justitiæ wird leichte können erörtert werden: weil er präpariret.

Verbesserung der R. H. R. Ordnung haben Käys. Majestät bedacht.

Depu-

1654. Deputations-Tag von den Ständen übergebenen Erinnerungen gemäß einrichten, verbessern, publiciren und darin Dero Reichs-Hoff-Raths-Präsidenten und Räthe in puncto justitiæ auf die Observanz und Festhaltung der Cammer-Gerichts-Ordnung Reichs-Constitutionen allgemein, und dessen, was auf diesem Reichs-Tage noch dazu verabschiedet werden wird, ausdrücklich weisen lassen. 1654.

Anlangend den §. de indaganda: finden Ihro Käyserl. Majestät denselben ebenmäßig nicht so beschaffen, daß solchem nicht seine abhelffliche Maaße, noch vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise solte können gegeben werden: dann der Friedens Schluß zeigt selbst, wie solches füglich geschehen solle, nemlich daß ein billig Mittel ausersehen werde, wie denjenigen Schuldnern, welche durchs Kriegs-Wesen, oder allzugrossen cursum usurarum ins Verderben kommen, dergestalt zu helffen, daß die wider sie darüber angestellte Klagen moderate terminiret, und weitere daraus besorgende schädliche motus und Gefährlichkeiten möchten verhütet werden; Es haben auch Chur-Fürsten und Stände darinnen nicht allein des Käyserl. Reichs-Hoff-Raths und Cammer-Gerichts abgeforderte Gutachten, sondern auch anderer Königreiche und Länder unterschiedliche decisiones und exempla vor sich, welches auf bisanhero erregte Fälle zwischen den Ständen unter sich selbst und dero Unterthanen zu erfinden und zu appliciren seyn wird: Maaßen dann Ihro Käyserl. Majestät an Ihrem Ort das allererträglichste und schiedlichste Mittel hierzu erachten, wann der debitor sein Unvermögen und daß er ohne seine Verwahrlosung durch das leidige Krieges-Wesen mit Auffschwellung der Interesse ins Verderben kommen, darthut und erweißlich macht, daß mit dem creditore durch jedes Theils competirenden Magistrat und Obrigkeit und durch gewisse Commissarios um einen gütlichen Nachlaß der Interessen alles Fleisses tractiret und gehandelt; in Entstehung aber der Güte das Werck ad æquum judicis arbitrium verwiesen, und indessen Niemand mit übermäßigen executionibus beschweret werde.

§ 5. art. 8. I. P kan auch leichte abgethan werden.

Käyserl. expediens hierinnen.

Könte man auch hier nicht alle casus in eine gewisse Regel setzen, so wäre doch dasselbe nicht von solcher Importanz, daß dessentwegen dieser Reichs-Tag länger zu continuiren, und dadurch Käyserl. Majestät Abreise zu verhindern. Allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät können auch nicht wohl begreiffen, warum der punctus communis defensionis & securitatis patriæ so schwer seyn solte, daß derselbe nicht in wenig Tagen möchte zum Schluß gebracht werden, wann man nur bey den alten wohlbedachten consultationibus des Religions- und Profan-Friedens und der darauf gerichteten, unterschiedlichen wiederholten und verbesserten Executions-Ordnung bleiben, auch darüber steiff und fest halten will: Inmaßen es der Friedens-Schluß selbst erfordern thut, und Ihro Käyserliche Majestät bishero an Ihrem Ort in Acht genommen haben. Solten aber ja jetzige Läuffte einigen Zusatz und mehrere Verbesserung dießfalls erfordern, so wolten Ihro Käyserl. Majestät gleichwohl verhoffen, daß solches nicht viel Zeit bedürffen, sondern ebenfalls inner wenig Tagen seine völlige Perfection erreichen könte und würde.

Punctus defensionis ist bald auszumachen.

Anlangend den punctum restituendorum: Ob wohl Ihro Käyserl. Majestät denselben gnädigst gern auf diesem Reichs-Tage, so weit selbiger dahin gehöret, und noch vor Ihro Abreise gäntzlich abgeholffen sehen wolten, so erkennen doch die Stände selbst, daß die Natur und Eigenschafft desselben solches bey jedem casu in particulari, sonderlich wo ein und anderer Theil mit seiner Nothdurfft und Beweiß allererst muß gehöret werden, nicht verleiden thut, und weil die Stände bey diesem Punct über Ihro Käyserlichen Majestät jüngste Erklärung eine mehrere Erläuterung, wohin derselbe in eventum eigentlich zu verweisen, allerunterthänigst suchen und begehren, so ist Ihro Käyserl. Intention und Meynung diese, daß, was in Ihro Anwesenheit und der bestimmten Zeit daran nicht ausgemacht kan werden, solches neben allen andern unverglichenen Sachen auf einen ordinären Deputations-Convent zu verweisen, dergestalt und also, daß bey vorfallenden casibus ecclesiasticis und wo beyderseits Religions-Verwandten mit einander nicht ein corpus machen, sondern sich in zwey Theile separiren, in allen dreyen Reichs-Collegiis, ein jedes etliche aus ihrem Mittel von beyderseits Religions-Verwandten in gleicher Anzahl hierzu subdelegiren, welche nach Erwegung aller Umstände einen casum nach dem andern vornehmen, und mit Gutachten davon in pleno referiren, und was man alsdann für gut finden wird, an Ihro Käyserl. Majestät bey solchem Deputations-Tage haben-

Punctus restituendorum soll so viel möglich abgethan: das übrige auf einen ordinarē Deputations-Tag verwiesen werden.

Modus tractandi auf demselben.

1654. habende Commissarios, wie im Reich sonst gebräuchlich und Herkommen, zu völligem Schluß bringen sollen. Und wann auch bey solchem Deputations-Tage-Materien vorfielen, die ohne gesamte Churfürsten und Stände zu keinem Schluß zu bringen; so erklären sich Ihro Käyserl. Majestät hiemit gnädigst dahin, daß Sie innerhalb längst zwey, oder drey Jahren, einen andern allgemeinen Reichs-Tag wiederum ausschreiben und halten wollen, da denn vollends alles dasjenige, was hier und auf gemeldtem Deputations-Tag völlig zu erledigen nicht möglich gewest, oder worüber der gesamten Stände Consens erfordert wird, um so viel ehender erledigt und zu Ende gebracht werden könte. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit Ihro Käyserl. Majestät zumahl nicht sehen, warum zuförderst Sie über den bestimmten Tag des 20 April. sich noch länger allhie aufzuhalten, oder aber Dero geliebten Herrn Sohn, die Röm. Königl. Majestät, zu Continuirung des Reichs-Tags hinter sich zu lassen, oder zu dem Ende andere commissarios zu verordnen, und dadurch nicht allein sich, sondern auch die Stände in noch längere und grössere Unkosten, derowegen sich denn ohne das unterschiedliche Churfürsten und Stände beschwert befinden, zu setzen Ursach hätten;

1654.

Auch soll in wenig Jahren ein neuer R. Tag gehalten werden.

Bey solcher Beschaffenheit bleiben Käyserl. Maj. bey ihrer Resolution.

Ihro Käyserl. Majestät lassen es demnach bey Ihro einmahl bestimten Abreise allerdings verbleiben, und begehren hierauf gnädigst, es wollen die treugehorsamsten Stände in Erwegung Ihro Käyserl. Majestät so lang beschehener kostbaren Zuwartung, und daß gleichwohl bis anhero durch Ihro treueiferige Sorgfalt und Bemühung die gemeine Ruhe und Sicherheit mit Richtigmachung vieler schweren Differenzien, aus denen leichtlich allerhand Gefahr und Weiterung erfolgen können, insonderheit der Hinter-Pommerschen Lande Restitution, des Churfl. Pfältzisch- und Simmerischen, auch Hessen-Casselischen Succeßions-Streits, Vergleichung der Vechtischen Sache, Liberirung des Stiffts Lüttich und Versicherung derselben und benachbarten Reichs-Provinzen und Gränzen, wie aus beygefügtem Accord zu sehen, mercklichen erhalten worden, nunmehr zum Ende dieses Reichs-Tages würcklich schreiten und Ihro Käyserl. Majestät ohne längern Aufhalt mit einem, nach so langwierigem Krieg, dem Reich mit einem zu Stabilirung des getroffenen Friedens nothwendig und unvermeidlichen Schluß dermaßen an die Hand gehen, auf daß darauf der Reichs-Abschied unsäumlich verglichen, verfasset, publiciret und allerseits gefertigt und unterschrieben werden mögen. Ihro Käyserl. Majestät seynd dabey gnädigst willig und erbötig, die von den gesamten Ständen verlangte remonstrationes und Erinnerungen an den Königl. Spanischen Bothschaffter, wegen der bishero geklagten nunmehr aber gäntzlich aufgehobenen Excessen, nächsten Tags gelangen zu lassen, auch an beyde Königl. Majestät Majestät in Spanien und Franckreich um Einstellung aller künfftigen Beschwerden, aufs beweglichste zu schreiben; und werden um die Stände deren gehorsamste Willfährigkeit und Förderung zu Ihro Käyserl. Majestät Abreise mit Freundschafft, Käyserl. Hulden, Gnaden und allem Guten, damit Sie denselben ohne das beharrlich beygethan, hinwieder zu erkennen unvergessen bleiben. Signatum zu Regenspurg, unter Ihro Käyserl. Majestät herfürgedrucktem Secret-Insiegel, $\frac{21}{31}$ Mart. 1654.

Wollen auch wegen der zeithergen Beschwerungen bey Spanien und Franckr. Vorstellung thun.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz. Wilhelm Schröder.

N. II.

Protocollum. Actum den 23 Mart. hora pomerid. An. 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Es wären, so viel den punctum justitiæ betreffe, die ante meridiem vorgekommenen monita dem concluso inseriret: * Weiln man aber der einfallenden Feyer-Tage halber

* Horis antemeridianis ward des Fürstl. Collegii conclusum in puncto justitiæ verlesen, und weil daselbst hinein gerückt, daß wenn post absolutionem juramenti a Nuncio Pontificio factam transactiones de novo vorgegangen und a Cæsare confermirt, solche in vigore bleiben solten; die Evangelischen aber dafür hielten, daß solche Transaction, als super irrito fundamento facta ungültig, ward erinnert solches auszulassen. It. ist erinnert, daß die Vergleichung circa modum declarationis in bannum statum aliquem Imperii reserviret und solches den monitis eingerückt werden möchte.

1654. halber diese Woche nicht wieder zusammen kommen, noch vor bevorstehender Woche zur Correlation gelangen könte, und denn Vormittags Ihro Käyserl. Majestät nochmahliges Decret, Dero Abreise betreffend per dictaturam communiciret, wäre von dem Reichs-Directorio angesagt worden, daß man diesen Nachmittag darüber consultiren, und eines gewissen Schlusses sich vergleichen möchte; wolte derowegen der Herren Abgesandten Meynung darüber vernehmen. 1654.

Oesterreich: Liesse es bey der Käyserl. Resolution bewenden.

Bäyern: Es hätte Käyserl. Majestät diesem Reichs-Tage eine so geraume Zeit mit grosser Gedult beygewohnet, daß Deroselben bey Dero Leibes-Disposition nicht anzumuthen wäre länger allhie zu verharren; wären aber ohne Trost eines Reichs-Abschiedes nicht zu dimittiren, besondern die Handlungen in puncto justitiæ, §. de indaganda, defensionis publicæ eifrigst fortzusetzen, damit man Dieselbe förderlichst absolviren möchte; hoffe, wann es etwann noch um eine Wochen zwey, oder drey zu thun seyn solte, daß man zu desto besserm Schluß darin gelangte, es würden Ihro Käyserl. Majestät sich auch darin überwinden.

Was sonsten die materias belangte, so vor dießmahl nicht abgehandelt werden möchten; so wohl auch den modum, welcher Gestalt derselbe hiernächst zu erörtern; wolte er der Nachstimmenden Meynung vernehmen, ob dieselbe etwann auf einen Deputation- oder andern Reichs-Tag zu remittiren, und wäre solcher anderweiter Convent je eher, je besser ins Werck zu stellen.

Burgund, wie Oesterreich.

Magdeburg: Excusirt sich, daß er propter angustiam temporis das Käyserl. Decret nicht verlesen, oder erwegen können, bath derowegen die Consultation bis nach dem Fest zu differiren.

Similiter & ceteri Evangelici, itaque consultatio post ferias dilata.

N. III.

Protocollum, den 29 Mart. 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Käyserl. Decret wegen der Abreise.

Demnach verschienenen Sonnabend man auf das Käyserl. Decret Ihro Majestät Abreise betreffend sich vernehmen zu lassen Bedencken gehabt; als wäre dieser Rath-Sitz darum angestellet, und wolte man also der Abgesandten Erklärung gewärtig seyn.

Willigt in die Käyserl. Abreise.

Saltzburg: Es wären Ihro Käyserl. Majest. nicht anzumuthen mit Dero Incommodität länger allhie zu verharren; accommodirte sich demnach Deroselben Decret: wolte jedoch gern sehen, daß die nothwendigsten anhero verwiesenen Materien noch vor Dero Abzug abgehandelt, und in einen Abschied gebracht würden.

Käyserl. Abreise.

Bäyern: Er hätte verschienenen Sonnabend bey angefangener Umfrage präsupponiret, daß Ihro Käyserl. Majestät etwa noch auf ein paar Wochen über den gesetzten Termin allhie zu verbleiben sich möchten disponiren lassen: weiln er aber zeithero andere Nachricht erlanget; als liesse er es bey dem Käyserl. Decret und wiederholet im übrigen sein voriges votum.

Käyserl. Abreise.

Oesterreich: Weiln der punctus justitiæ und §. de indaganda allein der Wichtigkeit, daß darum einen Reichs-Tag auszuschreiben nöthig gewesen, und dieser Punct nunmehr fast seine Richtigkeit erlanget, und was davon annoch nachstünde leicht zu ajustiren; als könte er es bey dem Käyserl. Decret bewenden lassen, in Hoffnung, es würden sich andere Stände auch accommodiren, und entweder auf Prorogation dieses Reichs-Tages, oder einen Deputations-Convent stimmen.

Punctus justitiæ.

Magdeburg: Man würde sehen, ob man in so enger Zeit mit dem puncto justitiæ zu Ende gelangen könte; verhoffte, es würde bey den verschienenen Sonnabend abgelesenem concluso, was ratione absolutionis juramenti a nuncio Pontificio factæ, declarationis in bannum, continuationis der revisionum und general Visitation der Cammer-Gerichts-Bedienten erinnert, attendiret werden: weil auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung dem Verlaut nach publiciret; versehe er sich, man würde den Ständen wegen ihres unterlauffenden hohen Interesse dieselbe communiciren, und deren Erinnerungen dabey vernehmen.

1654. Andere Puncte können nicht erlediget werden; Von Käyserl. Majest sind commissarii zu hinterlassen.

Uber dieses wäre der §phus: de indaganda &c. der punctus restituendorum, capitulationis und andere annoch unerlediget, und würde unmöglich seyn, dieselbe in so kurzer Zeit zu expediren; derowegen er befehliget wäre, sein votum dahin zu geben, daß Ihro Käyserl. Majestät von gesamten Ständen ersuchet werden möchte, Dero hochansehnliche commissarios zu hinterlassen, damit die anhero verwiesenen Puncte vollends ausgemachet, und den fremden Cronen keine ombrage geben würde, als ob man demjenigen, was im Instrumento Pacis verglichen, nicht der Gebühr nachkommen wolte. 1654.

Burgund, wie Oesterreich.

Justitia. der §. 5. art. 8; Punctus defensionis; Restituenda. Neuer R. Tag.

Pfaltz-Lautern: Es wäre Cæsari nicht anzumuthen, cum dispendio valetudinis länger allhie zu verharren. Punctus justitiæ wäre fast zum Stand gebracht, und könte innerhalb kurtzer Zeit vollends absolviret werden. Conformirte sich ratione monitorum bey jüngstem concluso mit **Magdeburg.** Circa §. de indaganda hätten die Deputirten ihre vota abgelegt; wolte das conclusum vom Reichs-Directorio erwarten, damit in pleno davon referiret, und Cæsari ein Gutachten ausgestellet werden könte. Ad punctum defensionis publicæ wäre eine Deputation verordnet; würde sich ergeben, wie weit man darinn kommen könte. Quoad punctum restituendorum wolte er sich sub spe rati mit dem Käyserl. decreto conformiren. Die Ausschreiben zu einem andern Reichs-Tage erforderten viel Zeit, und müste auf ein solch medium gesehen werden, daß keiner wider den Friedens-Schluß graviret würde.

Propalatio votorum.

Weil man auch bißhero vernommen, daß alles, was allhie im consilio den Vormittag vorkäme, den Nachmittag durch die gantze Stadt publiciret, die protocolla und vota feil getragen, und offtmahls gantz unrecht aufgesetzt, und unter die Leute spargiret würden; stellet er den Nachsitzenden zu bedencken, wie diesem defectui Comitiorum zu begegnen.

Bisantz, wie Oesterreich.

Pfaltz-Simmern, wie Lautern.

Teutsch-Meister lässet es bey dem Käyserl. decreto; conformiret sich mit **Lautern,** wegen Propalation der consultationum.

I. P. Art. 8. §. 5. Deputatio ordinaria.

Pfaltz-Neuburg lässet es bey der Käyserl. Resolution, jedoch daß der §. de indaganda &c. allhie auszumachen; könte die deputationem ordinariam nicht approbiren; es würde auch schwehrlich dazu zu gelangen seyn, daß so viel wichtige Puncte, welche das Instrumentum Pacis auf einen allgemeinen Reichs-Tag remittirte, auf einen Deputations-Tag abgehandelt werden solten; wofern aber die majora auf einen prorogirten Reichs-Tag fallen würden, wolte er sich sub spe rati demselben conformiren. Prorogirter Reichs-Tag.

Käyserl. Abreise.

Würtzburg: Es hätten allbereit alle drey Reichs-Collegia dahin gestimmet, daß Ihro Käyserl. Majestät gestalten Sachen nach nicht länger anzuhalten; stünde jetzt vornemlich darauf, weil von etlichen Ständen ein anderer Reichs-Tag vorgeschlagen, vom Churfürstl. Collegio aber ein Deputations-Tag, so Ihro Käyserl. Majestät. sich auch gefallen liessen, welcher Weg unter diesen beyden dem Reich am verträglichsten seyn möchte. **Lautern** hätte vorgeschlagen, daß ad punctum gravaminum eine Deputation zu verordnen; hergegen **Neuburg** dafür gehalten, daß so wichtige Sachen auf einem Deputations-Tage nicht auszumachen; hielte dafür, es wären diese opiniones wohl zu conciliiren: denn weil es mit dem Reichs-Tage allerhand Difficultät geben könte, und der punctus gravaminum, reformationis matriculæ, und andere keinen langen Verschub leiden wolten, könten diese Puncte auf einen Deputations-Tag vorgenommen und abgehandelt werden. Weil auch dabey paritas deputatorum utriusque religionis erfordert würde, könte man dieselbe aus den Chur- und Fürstl. Collegiis benennen; Wann aber solche Materien vorfielen, die allein ad comitia universalia gehöreten, könten dieselbe auf dem Deputations-Tage präparirt werden; doch, daß dieselbe hernach gesamten Ständen vorgelegt würden, und man also desto schleuniger aus der Sache gelangen möchte. Deputations-Tag. Modus tractandi.

Man hätte bißhero gesehen, daß wegen Wichtigkeit der Sachen nicht alles in pleno könte verhandelt werden, sondern man in vielen Puncten, als justitiæ, §phi: de indaganda, Rechtischer Sache, defensionis publicæ &c. nothwendig zur Deputation schreiten müssen; Es hätten demnach die Deputirten dabey nicht Macht gehabt etwas zu schliessen, sondern nur ihr Gutachten zusammen zu tragen, und solches den andern Ständen zu eröffnen; könte demnach mit denen materiis, so vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise nicht absolviret

werden

1654. werden möchten, also wohl gehalten werden, daß dieselbe a deputatis præparatorie elaboriret würden, damit man hernach desto ehender heraus kommen könte. Da jedoch die majora simpliciter auf einen andern Reichs-Tag gehen solten, wolte man sich an Seiten Würtzburg denselben accommodiren. 1654.

Bremen: Cæsari wäre zwar der Abreise halber kein Ziel zu geben; so viel aber die materias anlangte, wolte er nicht zweiffeln, es würden die Stände den punctum justitiæ cum appendicibus vollends perfecturen. Punctus justitiæ.

Weil auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung dazu gehörte, hätte man deren Communication, und daß der Stände Erinnerungen dabey möchten vernommen werden, nochmahls zu bitten: zumahl dieselbe billig darnach zu sehen hätten, ob der Reichs-Hoff-Rath dem Instrumento Pacis gemäß bestellet, und man das forum zu agnosciren hätte. Anlangend die materias, so anjetzo nicht auszumachen; vernehme er ungern, daß dieselben auf einen andern Reichs-oder Deputations-Tag wolten remittiret werden; stünde dabey an, wie es die interessirten Cronen würden aufnehmen; hielte dafür, es lieffe wider das Instrumentum Pacis, die Käyserl. Proposition, und wider die von diesem Reichs-Tag gefaßte Hoffnung. Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Reichs-Tag.

Das Instrumentum Pacis art 8. §. 3. redete ausdrücklich von den Materien, so nicht auf Deputations-Tagen, sondern proximis Comitiis ausgemacht werden solten; es wäre aber noch zur Zeit kein einziger Punct, als der punctus justitiæ abgehandelt. Die quæstio de eligendo rege Romano perpetua & constanti capitulatione, de modo & ordine declarandi statum in bannum, redintegratio circulorum, Reformation der Matricul, wären noch alle zurück, und nicht ausgemachet; So wäre auch bey allen paciscirenden Theilen in confesso, daß die gravamina, wovon art. 5. Instrumenti Pacis gehandelt würde, causam belli & motuum in Imperio gegeben, und wäre verabschiedet, daß dasjenige, so noch hinterstellig, auf diesem Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht, und exequiret werden solte; Es wäre aber noch kein einiger casus zur Execution gebracht, sondern vielmehr ein und ander casus, so schon exequiret gewesen, sub prætextu simultanei wieder umgestossen; die casus liquidi wären ab illiquidis nicht separiret, sondern solche problemata hei für gebracht, worüber man so bald nicht überein kommen würde; könte also nicht sehen, wie der scopus propositionis zu erreichen, so lange keine restitutio geschehen, sonderlich in den casibus, da das factum possessionis liquidum; hätte derowegen nochmahls zu erinnern, daß casus liquidi ab illiquidis separiret, und auf das factum possessionis anni 1624. gesehen werden möchte; Restituenda.

Item, daß man förderlichst den punctum capitulationis zur Richtigkeit bringen möchte. Wann dieser punctus bißhero von den Evangelischen geregt worden, wäre es fast gehalten, ac si rem illicitam & non concessam tangerent; da doch die Evangelischen dißfalls das Instrumentum Pacis vor sich hätten; Erinnerte derowegen nochmahls diesen Punct hac diæta zu erledigen, damit es nicht das Ansehen hätte, als wann dasjenige, so allhie nicht abgehandelt, gantz exspiriren solte. Capitulation.

Bedingte eventualiter der Cron Schweden Interesse bey diesem Reichs-Tage, und wolte hoffen, man würde zum wenigsten die casus liquidos zur Execution bringen.

Ob das in puncto restituendorum von Ihro Käyserl. Majestät vorgeschlagene medium zulänglich, stünde er an: weil man sich in puncto parificationis deputatorum bißhero nicht vergleichen können; auch diese materia ad deputatos ordinarios nicht gehörte; So würden auch die Deputirten schwehrlich eine so grosse Verantwortung auf sich nehmen, auch keiner ihnen die Gewalt geben dasjenige auszumachen, was für alle Stände gehörete. Deputatio ordinaria.

Die extraordinaria deputatio würde gleiche Schwierigkeiten haben: weil man sich circa numerum & personas so bald nicht vergleichen würde. Solten etliche Puncte jetzt ja nicht ausgemacht werden können, stünde zu bedencken, ob dieselben nicht vielmehr auf einen prorogirten Reichs-Tag, so etwa übers Jahr anzusetzen, zu verschieben. Erinnerte letzlich, daß der Hagenauischen Sache in der specificatione restituendorum nicht gedacht. Deputatio extraordin. Prorogation des R. Tags. Hagenau.

Speyer: Weil insgemein dafür gehalten würde, daß Cæsari nicht anzumuthen länger allhie zu verharren, liesse er es dabey bewenden. Der künfftige Reichs-Tag würde zu der Stände Nothdurfft viel zu langsam seyn, und würden die gravirten sich dahin nicht Käyserl. Abreise.

1654. Deputatio. können verweisen lassen; hielte derowegen dafür, daß auf eine Reichs-Deputation zu geschliessen, auf welcher die Puncte abzuhandeln, so zu gemeiner Sicherheit des Reichs gereichten, und ohne das ad deputatos ordinarios gehöreten; würden sich wohl Mittel finden, den Streit circa paritatem beyzulegen, wann man nur Lust hätte das Reich vor fremder Gewalt zu versichern. 1654.

Pfaltz-Zweybrück: Er hätte aus dem **Bremischen** voto vernommen, daß wegen Abrumpirung des Reichs-Tages die Cron Schweden interessiret, und also dieses bey den Ständen allein nicht stehen wolte; conformirte sich demnach mit **Magdeburg**, daß Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen wäre, Dero commissarios allhie zu hinterlassen:

Commissarios zu hinterlassen.

Zumahlen sich auch der punctus securitatis, so bald nicht würde ausmachen lassen: weil derselbe guten Theils auf Rectification der Reichs-Matricul beruhete.

Punctus securitatis.

Es würde auch solches dazu dienen, daß den auswärtigen Cronen nicht Anlaß gegeben werden möchte, zu prätendiren, man hätte disseits dem Instrumento Pacis nicht nachgelebet, und insonderheit Franckreich nicht Ursach gewinnen möchte, seine Intention im Elsas fortzusetzen.

Punctus justitiæ.

Straßburg: Man hätte den punctum justitiæ förderlichst auszumachen; im übrigen, wie **Oesterreich.**

Commissarios zu hinterlassen.

Pfaltz-Lautereck hielte dafür, man hätte Cæsarem nochmahls um commissarios zu ersuchen, so Ihro Majestät um so viel weniger verweigern würde: weil sie auf eine Deputation stimmeten, wobey sie doch ihre commissarios haben müsten. Im Fall aber die majora auf einen prorogirten Reichs- oder Deputations-Tag ausfallen solten, wolte er davon referiren; doch müsten auf solchem Fall immittelst alle mandata und executiones in puncto gravaminum eingestellet werden; Im übrigen, wie **Bremen.**

Prorogation des R. Tags.

Käys. Abreise.

Costnitz: Es würde Cæsari nicht anzumuthen seyn, cum periculo valetudinis länger allhie zu verharren; die materiæ, wovon Ihro Käyserl. Majestät in Dero decreto Meldung thäten, wären mit Zurücksetzung der Quästion An? ungesäumt anzugreiffen, und zur Endschafft zu befördern; weil die Zeit sehr kurtz, und bekand, daß die clausula in puncto justitiæ sehr weitläufftig, noch nicht davon re- und correferiret, noch Cæsari ein Reichs-Gutachten darüber ausgestellet; derowegen dieses möglichst zu beschleunigen.

Justitz.

Materiæ deliberandæ.

Was ohne langweilige Disputation nicht könte zu Ende gebracht werden, oder dem ausgestelleten Gutachten nicht inseriret, könte entweder auf nächsten Visitations- oder Deputations-Tag, oder Reassumtion des Reichs-Tages verschoben werden. Circa §phum: de indaganda &c. müste nothwendig etwas gewisses gemacht werden; stünde an, ob dasjenige, was in einer Umfrage in hoc puncto gehandelt, also beschaffen, daß man es ad plenum bringen könte; würde wohl die Nothdurfft erfordern, daß die deputati sich nochmahls darüber zusammen thäten, und ihre Meynung etwas enger einzögen.

Art. 8. §. 5. I. P.

Punctus defensionis. Matricula.

In puncto defensionis hätte man sich auch zusammen zu thun; würde mehrentheils auf die Creyse auslauffen. Quoad rectificationem matriculæ, müste man auf ein remedium provisionale bedacht seyn.

Restituenda.

Propalatio votorum.

Punctus restituendorum wäre sehr weitläufftig, werde vielen Ständen sehr beschwehrlich seyn, wann sie so lange allhie bleiben solten, daß derselbe ausgemachet würde; Hoffte, man würde sich einer Deputation vergleichen können, durch welche die Sache præparatorie auszuarbeiten, und hiernächst ad Comitia zu bringen. Wegen Propalation der votorum, wie **Lautern.**

Sachsen-Altenburg conformirte sich mit **Magdeburg**, quoad nuperrimum conclusum in puncto justitiæ;

Quoad materias tractandas mit **Bremen**; in puncto justitiæ hafftete es noch an Rectification der Cammer-Matricul, ohne welche der Unterhalt der assessorum nicht erfolgen könte.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Wegen Communication der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung conformiret er sich mit **Magdeburg.**

Art. 8. §. 5. I. P.

Uber den §phum: de indaganda &c. hätten die Deputirte sich annoch nicht vergleichen können; würde in so kurtzer Zeit schwehrlich auszumachen seyn; Gleiche Beschaffenheit hätte es mit dem puncto defensionis publicæ.

Punctus defensionis.

Erin-

1654. Erinnerte, daß man auf Evacuation der vom Hertzog von Lothringen destinirten Plätze möchte bedacht seyn, und derentwegen mit dessen anwesendem Bruder tractiren. 1654.

Punctus restituendorum könte nicht zurück gesetzet werden. Der punctus capitulationis wäre in Ihro Käyserl. Majestät Resolution gantz übergangen: Weil nun alle diese materiæ gar wichtig; zweiffelte er, ob in so kurtzer Zeit aus denselben zu gelangen. Restituenda. Capitulation.

Continuatio Comitiorum wäre wohl das dienlichste Mittel: weil aber Cæsar nicht länger aufzuhalten; wäre Ihro Majestät um commissarios zu ersuchen; Solten dieselben nicht bewilliget werden, wolte er vernehmen, ob ein ander expediens vorgeschlagen werden möchte. Commissarios zu hinterlassen.

Ratione ordinariæ deputationis würden sich allerhand Schwürigkeiten eräugnen; wäre auch hiebevor in verschiedenen votis erinnert, daß auf dieselbe keine andere Sachen, als wozu sie anfangs gewidmet, verwiesen werden möchten; So hätten auch die deputati ordinarii nicht Macht die Executions-Ordnung zu reformiren, sondern zu exeqviren: Solte nun extra ordinem ein Mittel zu erfinden seyn, wodurch die materiæ præparatoriæ elaboriret, und ad prorogata comitia gebracht werden können; würde solches ihr gnädiger Fürst und Herr sich verhoffentlich nicht mißfallen lassen; Im Fall aber dieselbe abrumpiret und nicht prorogiret werden solten, würde es bey den fremden Cronen das Ansehen gewinnen, als wenn man von dem Instrumento Pacis abgetreten. Ordinaria deputatio.

Wegen Propalation der votorum conformirt er sich mit Lautern: Wann demjenigen, was bey vorigen Reichs-Tagen, auch zu Anfang des jetzigen dieserwegen geschlossen, nachgesetzt würde; wäre der Sachen leicht zu rathen. Propalatio votorum.

Augspurg: Der punctus justitiæ wäre vollends auszumachen. Justitz.

Quoad §phum: de indaganda &c. conformiret er sich mit Costnitz. Bey der ordinaria deputatione würden sich viele Difficultäten eräugen, und müsten auch keine andere Sachen dahin gebracht werden, als die dahin gehörten, damit die Reichs-Tage nicht durch die Deputations-Tage verschlucket würden. Art. 8 §. 5. I. P. Ordinaria deputatio.

Wegen Rectification der Matricul müste man auf ein remedium provisionale bedacht seyn. Im übrigen, wie Costnitz. Matricula.

Coburg, wie Altenburg.

Hildesheim möchte wünschen, daß die Zeit bißhero besser angelegt, und nicht mit unnöthigen Sachen zugebracht wäre. Wann die materiæ, so in dem Käyserlichen decreto gemeldet, ausgemachet werden könten, wäre Cæsar des langen Verbleibens halber nicht zu bemühen: solte aber der punctus assecurationis nicht abgehandelt, auch der punctus gravaminum nicht richtig gemacht werden; möchten etliche Stände sich in particulari zusammen thun, und daraus allerhand Ungelegenheit entstehen. Defensio publica. Restituendæ.

Ob aber die übrigen Materien auf eine Deputation, oder prorogirten Reichs-Tag zu verschieben, wäre er indifferent. Deputatio.

Weymar conformirte sich mit Altenburg per omnia; mit Erinnerung, daß der punctus justitiæ nicht eher vor beschlossen anzunehmen, es wäre denn die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung heraus gegeben, und der Stände monita darüber vernommen. Punctum restituendorum betreffend: wofern darinn jetzo nichts beständiges auszurichten, möchte man alles in suspenso lassen, dergestalt, daß biß zu Erörterung dieses puncti am Käyserlichen Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath mit Mandaten, Decreten und Executionen eingehalten würde. So hätte man sich auch noch vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise zu entschliessen, wie es wegen der Plätze, so vom Hertzog von Lothringen bißhero detiniret worden; insonderheit auch mit Restitution der Graffschafft Saarwerden zu halten, damit man sich nicht derowegen fernerer Ungelegenheit zu befahren hätte. Justitz. Restituenda. Lothringen. Saarwerden.

Wegen Moderation der Matricul würde schwerlich ein provisionale remedium zu treffen seyn: denn was man einem Stande würde abnehmen, würde dem andern zuwachsen; dannenhero lauter Qverelen erfolgen würden; wäre derowegen am besten diß Werck an die Creyse, als woselbst man von jedes Standes Vermögen die beste Wissenschafft hätte, zu remittiren. Matricula.

Paderborn, wie Würtzburg.

Gotha: In puncto justitiæ, wie Magdeburg: Anlangend die Materien, so anjetzo nicht ausgemachet werden könten: würde zu deren Erörterung die deputatio ordinaria nicht zulänglich, sondern dieselbe ehender ad deputationem extraordinariam zu remittiren seyn, und müsten in puncto restituendorum liquida ab illiquidis separiret werden. Deputatio ordinaria. Restituenda.

1654. den. Wegen Prorogation dieses Reichs-Tages conformiret er sich mit Altenburg; und 1654.
Prorogation des R. Tags. hätte man sich jetzo einer gewissen Zeit und Ort dero Behuf zu vergleichen, auch solche dem Abschiede zu inseriren.

Freysingen: Ihro Käyserl. Majestät würden nicht länger aufzuhalten seyn. Der
Justitia. punctus justiciæ beruhe auf der Correlation, und werde es damit noch wohl weitläufftig
Art. 8. §. 5. Instr. Pac. genug hergehen; Sphus: de indaganda &c stehe auch noch in weitem Felde; man habe aber sich nicht darüber zu præcipitiren; man handle darinn nicht da re sua, sed aliena; müsse also dem einen nichts zu- und dem andern abgesprochen, sondern wohl consideriret werden, ob es auch mit Recht geschehe. Wann der deputatorum conclusum heraus kommen, und in Deliberation gestellet worden, wolle er sich darüber vernehmen lassen. Die
Defensio. revisio der Executions-Ordnung gehöre nicht vor die ordinarios deputatos; werde wohl schwerlich hier vorgenommen werden können: zumahl noch viel dazu gehöre, als unter andern die Einrichtung der Matricul, wem das Directorium der Reichs-Verfassung zu übergeben? Welches Cæsar ihm nicht werde nehmen lassen &c. unterdessen wolle das Beste seyn, daß ein jeder die seinigen vor sich in Bereitschafft hielte.

Restituenda. In puncto restituendorum wären die casus sehr versteckt, man sehe es an der Hildesheimischen Sache, welche neulich vorgenommen worden. Man finde aber weder im Instrumento Pacis, noch Nürnbergischen Executions-Receß, daß dieser Punct solte auf einen Reichs-Tag verwiesen seyn; aber wohl, daß er per commissarios solte abgehandelt werden, welche man von beyden Seiten, so wohl vom restituente, als restituendo nebst den Käyserlichen Deputirten nehmen könte; wobey es zu lassen, und die Execution den Creyßausschreibenden Fürsten heimzugeben wäre.

Ordinaria deputatio. Ratione materiarum remittendarum könne er auf keine ordinäre Deputation stimmen: weil man deswegen ratione parificationis noch streitig;

Zudem, was ex art. 8. Instrumenti Pacis anhero remittiret, vor dieselbe gar nicht gehöre.

Matricul. Bey Einrichtung der Matricul sey der alte Fuß zu observiren, und könne von den deputatis kein neuer gesetzet werden;

Prorogation des R. Tags. Schliesse demnach auf einen prorogirten Reichs-Tag, wozu man Zeit und Ort jetzo bestimmen müste, damit man die auswärtigen Cronen nicht auf böse Gedancken bringe, und der jüngsten Wahl-Capitulation, worinn der König sich auf diesen Reichs-Schluß
Propalatio votorum. obligiret, ein Genügen geschehe. De propalatione protocollorum, wie Lautern; man könne wohl einen andern modum die protocolla zu halten ergreiffen.

Eisenach, wie Gotha.

Commissarios zu hinterlassen. Art 8 §. 5. I.P. Regenspurg hält vor nöthig, daß Ihro Käyserl. Majestät möchten Commissarios hinterlassen: zumahlen der Sphus de indaganda sehr weitläufftig, und hätten deswegen die deputati sich eines gewissen zu entschliessen; Der punctus securitatis, als an welchen vor andern sehr gelegen, müste auch noch hie absolviret werden; das übrige könte man ad prorogata Comitia um der auswärtigen Cronen Willen differiren.

Punctus defensionis. Prorogation des Reichs-Tags. Propalatio votorum. Wegen Propalation der Protocollen, wie Freysingen.

Culmbach sey in specie hierauf nicht instruiret; sub spe rati conformire er sich in allem mit Magdeburg und Sachsen.

Securitas. Passau, wie Straßburg: Beym puncto securitatis wäre die rectificatio matriculæ zu observiren:

Propalatio. De propalatione protocollorum, wie Freysingen.

Restituenda. Onolzbach, wie Culmbach; urgirte den punctum restituendorum: wo ja per majora solten Commissarii dazu verordnet werden, wolle ers ad referendum annehmen.

Prorogatio comitiorum. Exempla prorogationis Comitiorum hätte man von Anno 1545. da zu Worms der Reichs-Tag vom 4. Aug. bis auf Trium Regum anno 46. nach Regenspurg, und daselbst bis auf Purificat. Mariæ anno 47. prorogiret worden.

Propalatio. Auf diejenigen, so die protocolla communicirten, hätte man zu inquiriren und dieselben zu straffen.

Prorogatio comitiorum. Basel, wie Speyer. Der letzte Deputations-Tag zu Franckfurt sey auch auf einem Reichs-Tage beschlossen worden, und habe so viel gewircket, daß das Instrum. Pacis

darauf

1654. darauf erfolget. De propalatione protocollorum, wie die Vorsitzenden; wolle solches an das Würtzburgische und Speyerische votum mit verstanden haben. 1654. Propalatio.

N. IV.

Conclusum im Fürsten-Rath, Ihro Käyserl. Majestät Abreise betreffend.

Dict. Regenspurg, den 30 Mart. 9 April 1654. per Magdeburg.

Auf fleißige Berathschlagung der Röm. Käyserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, vom letzten Mart. ertheilten fernern allergnädigsten Resolution und Antwort, Deroselben vorhabende Abreise und Beschleunigung dieses gegenwärtigen Reichs-Tages betreffend, haben Fürsten und Stände, samt der Abwesenden Räthe und Bothschaffter förderist vor unnothwendig befunden, Ihro Käyserl. Majestät ferner zuzumuthen, daß sie sich selbst in Person allhie aufhalten, oder Dero geliebten Hn. Sohn, die Röm. Königl. Majest. hinterlassen solten; sondern, daß Deroselben vielmehr allerunterthänigster Danck zu sagen, daß Sie mit so langwieriger Gedult den obschwebenden Reichs-Handlungen bis daher so lange abwarten und zu sehen wollen, mit nochmahligem angehängten allerunterthänigsten Erbieten, daß Fürsten und Stände ihres Orts nichts unterlassen würden, die in Ihro Käyserl. Majest. Decret angeregten materias, als die reformationem justitiæ, den punctum securitatis & restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum, wie auch, was sonst in der Stände jüngst Ihro Majestät überreichtem Gutachten von mehrern auf diesen Reichs-Tag gehörigen Materien enthalten und darunter begriffenen Puncten der Wahl-Capitulation mit müglichstem Eiffer und Fleiß also anzugreiffen, daß dieselben, wo nicht alle, doch guten Theils zum Schluß gebracht und dem jetzigen vorhabenden Reichs-Abschied einverleibet werden könten; dabey denn die Stände sonderlich verhoffen wolten, Ihro Käyserl. Majest. werde Ihr nicht entgegen seyn lassen, ihnen die verfassete und nunmehr in öffentlichen Druck verfertigte Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zu communiciren und Deroselben Erinnerung darüber anzuhören.

Fürsten-Rath ist einig geworden: Käys. Majest. nicht länger aufzuhalten, die abzuhandelnden Materien eiffrigst zu befordern. Stände bitten um Communication der R. Hoff-Raths-Ordnung;

Und nachdem in so kurtzer Zeit nicht möglich, allein diese jetzt angeregte, im Käyserl. Decret, auch in der Stände vorigem Gutachten enthaltene materias völlig zu erledigen, selbige auch ihrer Art und Eigenschafft nach solcher hohen Importanz und Wichtigkeit, daß sie nicht wohl ausserhalb eines offenen Reichs-Tages ausgemachet werden können; derentwegen Theils Fürsten und Stände zu unterthänigstem Danck anzunehmen hätten, wann Ihro Käyserl. Majestät gnädigst gefällig, diesen Reichs-Tag noch fürder auf eine Zeit per Commissarios zu continuiren; und den R. Tag per Commissarios zu continuiren;

Jedoch, und wann Ihro Käyserl. Majest. darwider sonderbares Bedencken tragen, so halten die Fürsten und Stände gleichwohl dafür, daß zu Verhütung ungleicher Nachrede nicht thunlich seyn werde, diesen Reichs-Tag allein mit obbedeuteten wenigen materiis gäntzlich zu beschlieſſen, sondern viel besser und rathsamer, daß derselbe allein ferners in dem Stande, wie er jetzo ausgelassen wird, auf andere gelegene Zeit und Ort prorogirt, auch also gleich ein gewisser Tag und Ort, wo solche Reichs-Versammlung zu reassumiren, bestimmet werden soll; also und dergestalt, daß auf solche Zeit und Ort die Stände ohne weitere Beschreibung zu erscheinen schuldig, auch die consultationes, unerwartet fernerer Reichs-Tages-Proposition, von den jetzt hinterbliebenen materiis angefangen und vorgenommen werden sollen. oder zu prorogiren.

Damit aber der punctus restituendorum, als an welchem des Reichs-Tranquillität nicht wenig hafften thut, nicht gar in Stecken gerathe: hierzu gleichwohl eine ordinäre Reichs-Deputation wegen der in hoc puncto noch unerledigten Streitigkeiten nicht für dienlich und zulänglich erachtet werden will; Wegen der restituendorum

So wäre ein guter Theil der Stände des Fürsten-Raths der Meynung, daß die angefangenen extraordinären Deputationen zu solchem Ende continuiret, auch sonderbare Verfügung unter allen dreyen Reichs-Räthen angestellet werden solte, was für Materien dieser extraordinären Deputation zu hinterlassen, an welchem Ort selbige fort zu stellen, auch was vor ein Fundament zu derselben guter Ausrichtung zu legen seyn möchte; dabey die Herren Abgesandten Augspurgischer Confeßion erinnert, daß immittelst solcher Zeit alle in hoc puncto restirende bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath, auch bey dem Käyserl. Cammer-Gericht erhaltene, oder noch zu suchende Processe, decreta, sententiæ, commissio- wäre die extraordinäre Deputation zu continuiren; wobey Evangelische erinnert, daß inzwischen das

1654. andere Verfahren der R. Gerichte anstehen solte.

1654. nes und executiones in suspenso gelassen und kein Theil damit graviret werde; auch die status selbst dergleichen sich nicht anmassen sollen; So aber die Herrn Catholischen ihres Orts nicht einwilligen, noch sich dazu bekennen thun; Was aber vermittelst dieser extraordinären Deputation nicht zu gebührender Entscheidung zu bringen, das solte so dann auf die nachfolgende Reassumtion dieses Reichs-Tages verwiesen werden. So wäre Ihro Käyserl. Majestät auch gehorsamst zu erinnern, daß Sie bey noch währender Anwesenheit Ihro Fürstl. Durchl. Herrn Francisci zu Lothringen mit derselben Handlung pflegen lassen wolle, Deroselben Erklärung zu erhalten, wie und was Gestalt sie die von den Lothringischen Völckern den Reichs-Ständen vorenthaltene Plätze förderlichst abzutreten gesinnet.

Handlung mit Lothringen zu pflegen.

Mit Franckr. und Spanien ob gravamina zu tractiren.

Nichtweniger, daß Ihro Käyserl. Majestät dem Frantzösischen Bothschaffter der Stände wider die Cron Franckreich je mehr und mehr zunehmende Beschwerung um schleunige Abhelffung vorstellen; auch die gebetenen Requisitions-Schreiben an die Königl. Majest. Majest. in Spanien und Franckreich förderlichst ergehen lassen wolten.

§. IX.

Fernere Deliberation und Correlation über obige Materie.

N. I. & II.

Solchemnach wurde Mittwochs und Donnerstags, den 24. und 30. Mart. zwischen beyden höhern Collegiis auch folgends mit dem Reichs-Städtischen über diese Materie laut Num. I. & II. correferirt, und das im vorigen §pho angeführte Fürstl. conclusum approbirt, ausser, daß man der Deputation halber, sich nicht vergleichen kunte. Das Churfürstl. Collegium blieb nochmahls dabey, daß der punctus restituendorum entweder ad deputatos ordinarios, oder aber ad prorogata Comitia remittirt werden müste, welchem sich auch die Catholischen im Fürstl. Collegio conformirten; die Catholischen im Städtischen Collegio waren zwar auch damit einig; reservirten aber circa modum die Vermehrung der deputatorum aus ihrem Collegio: Hergegen die Evangelischen im Fürstl. wie auch im Städtischen Collegio hielten dafür, daß wegen der Streitigkeiten, so bishero in puncto parificationis vorgegangen wären, man sich der ordinariorum deputatorum halber schwerlich vergleichen würde; dahero besser sey, es bey der Extraordinär-Deputation, wie im Fürstl. concluso gemeldet worden, zu lassen.

Wegen Suspension der Execution, Processen und mandatorum in puncto restituendorum blieb man in allen dreyen Collegiis discrepanter Meynung, und wurde alles solcher Gestalt in das Reichs-Gutachten sub N. III. gebracht. N. III.

N. I.

Den 29. Martii 1654. horis pomerid.

Correlation zwischen den beyden höhern Collegiis, die Käyserl. Resolution über dero Abreise und Schliessung des Reichs-Tages betreffend.

Chur-Mäyntzisch Directorium:

Käyserl. Abreise.

Man hätte an Seiten des Churfürstl. Collegii Ihro Käyserl. Majestät Resolution wegen der Abreise erwogen: weilen nun Ihro Käyserl. Majestät aus hochwichtigen Ursachen bey dem vorhin bestimmten termino der Abreise beharreten und begehreten, daß immittelst die bishero tractirten Materien vollends ausgemacht und in einen Abschied verfasset werden möchten; so liesse es ein Churfl. Collegium dabey bewenden, mit Erbieten,

Vor derselben abzuhandelnde Puncte.

den punctum justitiæ, §phum de indaganda & defensionis publicæ erster Tage zu elaboriren, auch den punctum gravaminum, so viel möglich, zur Richtigkeit zu befördern; Imgleichen mit dem Frantzösischen Abgesandten wegen der contra Franckreich eingebrachten gravaminum die Handlung fort zu setzen.

Ordinaria deputatio, oder neuer Reichs-Tag.

Punctus defensionis.

Ratione residuarum materiarum aber liesse es das Churfl. Collegium bey Käyserl. Majestät Resolution, nemlich, daß dieselbe ad ordinarios deputatos, oder auf einen andern Reichs-Tag zu verweisen: Erinnerte sich daneben, daß ad punctum defensionis publicæ zwar eine Deputation verordnet: weil aber die angustia temporis vor Augen, und dieser Punct ehe in pleno zu absolviren seyn möchte; stellten sie zu bedencken, ob dieser Punct nicht demnächsten in pleno vorzunehmen.

Oester-

1654. Oesterreichisch Directorium 1654.

Verlas oberwehntes Fürstliches conclusum.

Nach beschehener Unterredung

Reichs-Directorium per Herr Meel:

Churfl. Collegium liesse sich die Prorogation dieses Reichs-Tages gefallen, also, daß man alsdenn absque nova propositione zu verfahren, jedoch die bey diesem Reichs-Tage beschehene Proposition zu reassumiren hätte; Prorogation des R. Tags.

Könten auch geschehen lassen, daß der Wahl-Capitulation auf solche Maasse, wie im vorigen Gutachten geschehen, in specie wieder gedacht würde. Capitulation.

Wegen der Sachen, so allhie nicht auszumachen, könten sie ad deputationem extraordinariam nicht stimmen; würde allerhand Weitläufftigkeit verursachen, und man ratione deputandorum und des Gewalts sich schwerlich vergleichen können: Deputatio extraordinaria.

Wofern man nun an Seiten des Fürstl. Collegii die deputationem ordinariam nicht approbiren könte; wären die Materien ad prorogata Comitia zu remittiren.

Ratione suspensionis executionum & mandatorum in puncto gravaminum verglichen sich die Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Churfürstl. Collegio mit den Fürstl. ejusdem confessionis; Die Catholischen aber hätten sich noch nicht darüber resolviret; wolten es weiter in Bedencken nehmen. Suspensio executionum.

Oesterreichisch Directorium:

Weilen der punctus defensionis publicæ seiner Weitläufftigkeit halber in pleno nicht wohl tractiret werden könte, als liessen es die Fürstlichen deswegen bey der Deputation. Punctus defensionis.

Herr Meel:

Die Churfürstl. wolten auch das hiebevor gemachte conclusum nicht impugniren; hätten es nur Vorschlags-weise zu bedencken stellen wollen.

Cætera in diem sequentem dilata.

N. II.

Continuatio correlationis præcedentis. Den 3. Mart. 1654. horis matut.

Mäyntzisch Reichs-Directorium:

Die Catholischen im Churfürstl. Collegio hätten sich wegen Suspension der executionum und mandatorum in puncto gravaminum ecclesiasticorum mit einander vernommen; hielten dafür, daß dieses eine Sache wäre, so in das Instrum. Pac. und die Käyserl. Jurisdiction liesse; derentwegen mit Ihro Käyserl. Majestät zuförderst daraus zu communiciren, und so wohl der Evangelischen, als Catholischen Meynung derselben relative vorzutragen, auch Ihro Käyserl. Majestät Erklärung darüber zu vernehmen; Suspensio executionum.

Wollen hierauf des Fürstl. Collegii Meynung circa remissionem materiarum residuarum ad deputatos ordinarios vernehmen. Deputatio ordinaria.

Nach beschehener Unterredung liessen die Catholischen im Fürstl. Collegio anzeigen, daß sie ratione deputationis ordinariæ sich mit dem Churfürstl. im Fürstl. Collegio conformireten.

Hergegen liessen die Evangelischen per Magdeburg vorbringen: Sie stellten zwar dahin, daß der Catholischen Meynung quoad suspensionem executionum dem Gutachten relative eingerücket würde; setzten aber ihrer Seits dieselbe tanquam conditionem sine qua non; hielten dafür, daß Ihro Käyserl. Majestät dadurch an Dero Jurisdiction nicht präjudiciret würde: weilen die execurio im Instr. Pac. auf die ausschreibenden Creys-Fürsten und in casibus illiquidis ad Comitia verwiesen wären. Snspensio executionum.

In die deputationem ordinariam könten die Evangelischen aus bekandten Ursachen nicht willigen. Deputatio ordinaria.

Chur-Mäyntzisch Directorium per Herr Meel:

Extraordinaria deputatio wäre kein zulängliches Mittel, und würde man dadurch den scopum nicht erreichen; versehen sich also, es würden die Fürstl. ordinariam depu- Ordinaria deputatio.

1654. tationem mit belieben, oder da ſie ſolches Bedencken hätten, die materias reſiduas ad pro- 1654.
rogata Comitia verweiſen.

Suſpenſio executionum. Die ſuſpenſionem executionum & mandatorum betreffend: hielte man dafür, wann die Partheyen ſich unter einer Commißion zu gütlicher Handlung vergleichen könten, es würde ihnen ſolches nicht zu hindern ſeyn.

Evangelici

Könten von voriger Meynung nicht weichen; es würde nöthig ſeyn, auch die Städte zu vernehmen;

Acciti itaque Legati Civitatum.

Mäyntziſch Directorium ad Civitates.

Käyſerl. Abreiſe. Es hätten beyde höhere Collegia Ihro Käyſerl. Majeſtät Reſolution wegen der Abreiſe erwogen, und hielten dafür, daß Cæſari aus den in der Reſolution angeführten Urſachen kein ferners perſönliches Anbleiben, noch Hinterlaſſung Dero Herrn Sohns, oder Commiſſariorum anzumuthen, beſonders die Materien, ſo noch intra terminum abſolviret werden könten, zum Schluß und Abſchied zu bringen: wie dann der punctus juſticiæ, ſphus de indaganda, defenſionis publicæ vollends zu elaboriren und zum Schluß zu bringen:

Materiæ abſolvendæ. Gravamina contra Galliam. Die contra Galliam eingebrachten gravamina mit dem Frantzöſiſchen Ambaſſadeur ferner zu pertractiren; Communication der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zu bitten; auch des puncti capitularionis auf Maaſſe, wie hiebevor geſchehen, in dem Gutachten zu gedencken;

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Capitulation. Lothringen. Ferner wäre auch mit dem anweſenden Hertzogen von Lothringen wegen Reſtitution der Oerter, ſo Dux Lothar. Captivus bishero dem Reich vorenthalten, zu tractiren;

Vorſtellungen bey Franckr. und Spanien. Cæſar zu erinnern, daß die Schreiben ad Reges Hiſp. & Gall. um Abſtellung der Hoſtilitäten förderlichſt möchten ausgefertiget werden;

Reſtituenda. So wäre auch der punctus reſtitutionis ex capite amneſtiæ & gravaminum nicht beyzuſetzen, ſondern förderlichſt caſus liquidi ab illiquidis zu ſepariren; Circa reſidua aber wären die Churfürſtl. wie auch die Catholiſchen im Fürſtl. Collegio der Meynung,

Deputatio ordinaria. daß dieſelbe ad deputationem ordinariam, oder prorogata comitia zu verweiſen; Die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten aber im Fürſtl. Collegio hielten dafür,

Deputatio extraordinaria. Suſpenſio executionum. daß dieſelbe durch eine extraordinäre Deputation zu erörtern; hielten daneben dafür, daß die proceſſus, mandata und executiones immittelſt eingeſtellet, und alles in ſtatu, quo ante hæc comitia, bleiben müſte; womit auch die Augſp. Confeßions-Verwandten im Churfl. Collegio ſich conformirten.

Catholiſche hielten, ſo viel dieſen Punct betrifft, dafür, es lieffe in jurisdictionem Cæſaris, und wären Ihro Käyſerl. Majeſtät zuförderſt darüber zu vernehmen;

In eventum ſuſpenſionis würde aber den Partheyen reſerviret, commiſſarios utraque parte conſentiente zu bitten, und gütliche Handlung zu verſuchen; Viæ facti wären beyderſeits einzuſtellen.

Reaſſumenda comitia. Letztlich wäre Ihro Käyſerl. Majeſtät auch zu erſuchen, daß ſie alſobald locus & tempus reaſſumendorum comitiorum benennen möchten.

Städtiſches Directorium:

Käyſerl. Abreiſe und materiæ abſolvendæ. Die Städtiſchen conformirten ſich der beyden höhern Collegiorum Meynung quoad dimiſſionem Cæſaris, abſolutionem puncti juſtitiæ, ſphi de indaganda, und Verfaſſung des Abſchieds.

Deputatio extraordinaria. Die unabgehandelten Sachen wären ad prorogata comitia zu remittiren, jedoch dieſelbe præparatorie zu elaboriren, eine deputatio extraordinaria zu verordnen, und hätte man ſich ratione materiarum dahin zu verweiſen, wie auch ratione poteſtatis deputatis deferendæ jetzo zu vergleichen.

Suſpenſio executionum. Matricul. Quoad ſuſpenſionem proceſſuum & executionum Evangelici cum Evangelicis; Catholici cum Catholicis concordant.

Quoad moderationem matriculæ Imperii würde man ſich noch allhie zu vergleichen haben. In cæteris lieſſen ſie es bey der höhern Collegiorum concluſo.

Chur-

1654. Chur-Mäyntzisch Directorium: 1654.

Man befinde keine besondere Discrepanz, ausser, daß die Evangelischen im Fürstl. und Städtischen Collegio auf eine extraordinäre Deputation; das Churfürstl. Collegium aber wie auch die Catholischen im Fürstl. Collegio ad ordinariam deputationem stimmeten; und solten die discrepantes opiniones dem Reichs-Gutachten eingerücket werden. Deputatio.

N. III.

Reichs-Gutachten, die Käyserl. Abreise betreffend.

Dict. Regenspurg, den 1/11 April 1654.

Demnach der Röm. Käyserl. Majestät allergnädigst gefallen, Dero gehorsamsten Churfürsten und Ständen und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten ihre fernere über Dero Abreise gefassete Resolution unterm letzten Martii gnädigst zu eröffnen, und welcher Gestalt Sie höchst-vernünfftig erachten, daß dieses Reichs-Tags-Beschliessung ohnverlängt ins Werck zu richten seyn möge, und dann solches alles in den dreyen Reichs-Räthen schuldigster Maassen reifflich erwogen worden, so erkennet man an Seiten Churfürsten und Ständen sehr wohl, daß Ihro Käyserl. Majestät wegen Dero bey diesen obschwebenden schweren Reichs-Handlungen bezeigter langwierigen Gedult jedesmahl allerunterthänigster Danck zu sagen, und äusserstes Fleisses daran zu seyn, damit gehorsamst vollenzogen werde, was Ihro Käyserl. Majestät zu Beförderung Dero vorhabenden Abreise verlangen: Maassen es denn an deme, daß verhoffentlich in wenig Tagen der punctus justitiæ per re- & correlationem zum Stande wird gebracht, und Ihro Käys. Majestät ein Gutachten überreichet; wie ebenmäßig der §phus de indaganda &c. vollenzogen, und über die gemeine Reichs-Verfassung ein Gewisses statuiret und Ihro Käyserl. Majestät gleicher Gestalt allergehorsamst vorgetragen werde, auf daß zu Dero höchstem unsterblichen Ruhm, neben andern erledigten vornehmen negotiis, auch dieselben hochwichtigen und nützlichen Puncte dem abzufassenden Reichs-Abschied einverleibet werden mögen.

suchen gesamte Stände nicht zu verhindern, und werden den punctum justitiæ; Art. 8. §. 5. Instr. Pac. Punctum defensionis abzuthun suchen.

Seynd auch unterschiedliche aus dem Fürstl. und Städte-Rath der Meynung, daß noch vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise die Wahl-Capitulation (welches die Churfürstl. nach Inhalt des Instrumenti Pacis verstehen) vorgenommen werden solle; und will man Ihro Käys. Majestät um förderliche Communication Dero jüngsthin erneuerten Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, um der Stände unterthänigste Erinnerung darüber zu vernehmen, abermahl allerunterthänigst gebeten haben; wie imgleichen, daß Sie bey des Hertzogen Francisci zu Lothringen Fürstl. Durchl. noch währender Anwesenheit mit derselben Handlung pflegen und auf Erklärung dringen lassen wollen, wie und was Gestalt Sr. Fürstl. Durchl. die von den Lothringischen Völckern verschiedenen Reichs-Ständen noch vorenthaltene Plätze und Orte förderlichst abzutreten, und dieselbe so wohl, als alle andere Lothringische Kriegs-Völcker von dem Reichs-Boden gäntzlich abzuführen, und hinführo die Stände des Reichs damit nicht weiter zu beschweren gesinnet und resolviret sey. Wollen auch die Capitulation vornehmen; und bitten um Communication der R. Hoff-Raths-Ordnung; ingleichen, daß mit Lothringen gehandelt werde.

Nicht weniger wird verhoffet und allerunterthänigst gebeten, daß Ihro Käyserl. Majestät dem Königl. Frantzösischen Bothschaffter die von vielen Ständen des Reichs wider die Cron Franckreich je länger je mehr zunehmenden Beschwerden und Klagen hiebevor geschehener Maassen durch Dero Käyserl. Commissarios in Zuziehung der Stände Deputirten samt den Interessirten beweglich vorstellen und um billigmäßige Abhelffung, auch darzu genugsam-gehörige Versicherung in futurum besprechen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen; und die an Spanien und Franckreich Königl. Majest. Majest. jüngsthin bewilligte Käyserl. Schreiben förderlichst abgehen lassen. Ferner dem Frantzösischen Gesandten wegen der gravaminum Vorstellung zu thun; auch an Spanien und Franckreich zu schreiben.

Damit aber auch der punctus restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum, wie es die Nothdurfft und des Reichs Wohlfahrt erfodert, möge beobachtet und keinesweges zurück gesetzet werden, so ist man zwar der einhelligen Intention und Meynung, daß noch vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise etliche und insonderheit die liquidi casus von der hierzu verordneten Deputation ausgemacht werden sollen; in denen Fällen aber welche übrig verbleiben, ist man in so weit discrepant, daß ein Churfl. Collegium samt allen Catholischen aus den beyden andern Reichs-Räthen dieselben in Conformität Ihro Käyserl. Bey dem puncto restituendorum der Catholischen Meynung.

1654. Majestät Erklärung auf eine ordinäre Reichs-Deputation, und daß deswegen jetzt so bald die Mahlstatt und Zeit determiniret werden solten; oder im Fall dieselbe nicht beliebig seyn würde, auf die prorogirenden comitia verwiesen; die Fürstl. und Städtischen Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber halten erstgedachte ordinäre Reichs-Deputation wegen der in puncto parificationis noch schwebenden Mißverständniß nicht vor zulänglich, sondern daß die angefangene extraordinäre Deputation in puncto restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum (welches die Städtischen auch auf alle andere überbliebenen materias verstehen wollen) zu continuiren und noch diß Orts in den dreyen Reichs-Räthen zu vergleichen sey, was vor Materien erst-gedachter extraordinären Deputation zu hinterlassen, und an welchem Ort selbige fort zu stellen sey; mit der fernern gesamter Augspurgischen Confeßions-Verwandten Erinnerung, daß immittelst alle in hoc puncto restituendorum bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath, oder Käyserl. Cammer-Gericht erhaltene, oder noch führende Proceße, decreta, sententiæ, mandata, commissiones und executiones in suspenso verbleiben, und diejenigen, so bey währendem diesem Reichs-Tage geschehen, caßirt und aufgehoben, und die casus in statu quo gelassen werden; auch die Stände selbsten samt dero Bürger und Unterthanen sich dergleichen nicht anmassen, noch de facto gegen einander verfahren; jedoch denselben unbenommen seyn soll, wann die Partheyen utrinque zu ihrer Entscheidung ohne andere Präjudiz in judicium consentiren, oder ad amicabilem compositionem commissiones ausbringen wolten; Catholischen Theils aber hat man sich zu sothaner Suspension und anderer annectirten Erinnerungen nicht verstehen können.

1654.

Der Evangelischen Meynung

und begehren die letztern suspensionem processuum.

Städte haben moderationem matriculæ erinnert.

Es haben auch die ehrbaren freyen Reichs-Städte inständig begehret, daß in puncto moderationis matriculæ noch bey diesem Reichs-Tage vorlängst mit Benennung der Inquisitoren eine Anstalt gemacht und durch diese Tage so weit proponiret werde, auf daß sie dem nächsten völlig adjustirt werden mögen.

Damit es gleichwohl auch das Ansehen nicht haben, noch gewinnen könne, ob wolten Ihro Käyserl. Majestät diesen zu der allgemeinen Reichs-Tranquillität höchst-nöthigen Reichs-Tag mit obgedachten wenigen materiis beschliessen, und die übrigen Sachen, welche nach Besag des Friedens-Schlusses hieher gehörig, verschieben; So wollen Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, jedoch sonst dem Churfl. Collegio in ihren habenden und wohl hergebrachten Rechten, Requisition und Mit-Verwilligung unnachtheilig, der Meynung seyn, daß allen erwogenen Umständen nach das beste Mittel seyn werde, daß dieser Reichs-Tag, wie vor diesem mehrmahlen im Reich geschehen, ohneracht jetztmahls vorgehenden Abschieds, auf einen andern, noch allhie zu bestimmenden und dem Reichs-Abschied einzuverleibenden Zeit und Ort dergestalt prorogiret werde, daß Churfürsten und Stände ohne weitere Beschreibung in termino zu erscheinen schuldig, und darauf der hiesigen Orts solenniter beschehenen Käyserl. Proposition gemäß, und derselben blosse Reassumtion, mit den consultationibus verfahren und die anjetzt hinterbliebene materias resolviren sollen.

Stände bitten letztlich um die Prorogation dieses Reichs-Tags; wobey absque nova citatione & propositione zu erscheinen.

Welches alles Ihro Käyserl. Majestät gehorsamst zu hinterbringen, Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten vor nöthig erachtet; Sich zu Ihro Käyserl. Majestät beharrlichen milden Käyserl. Gnaden allerunterthänigst befehlend. Regenspurg, den 11. April Anno 1654.

(L. S.)

Chur-Mäyntzische Cantzeley.

§. X.

Käys. Final-Resolution wegen Schliessung des Reichs-Tags.

Es giengen hierauf verschiedene Tage hin, da man lediglich mit den Materien, den punctum justitiæ und den §phum de indaganda, oder das Credit-Wesen betreffend, sich beschäfftigte.

Am $\frac{12}{22}$. April aber wurde Ihro Käyserl. Majestät Resolution auf das obige Reichs-Gutachten, die Schliessung des jetzigen Reichs-Tags betreffend, sub N. I. so dann des folgenden Tags das Käyserl. Decret sub N. II. um Bewilligung sechtzig Römer-Monate per dictaturam communicirt.

N. I.

N. II. Käys. Decret um Bewilligung sechtzig Römer-Monate.

Hierüber wurde im Fürsten-Rath am 12. und

1654. N. III. IV. und 13 ejusdem laut der Protocollen sub N. III. & IV. weitläufftig deliberirt; und als folgenden Tags die Evangelici annoch N. V. einige Puncte, laut N. V. dem concluso zu inseriren verlangt; so wurde darauf, sonderlich was den punctum restituendorum, dann suspensionis processuum, ingleichen capitulationis und der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung anlangete, in dem concluso sub N. VI. reflectiret.

Fürsten-Raths-Conclusum.

N. VI.

Worauf man des Nachmittags zur Correlation schritte, da man sich denn zwar über die mehresten Puncte vereinigte, außerhalb daß in die suspensionem processuum die Catholischen gar nicht willigen wolten; die Evangelischen aber im Churfürstl. Collegio vorschlugen, daß bis zu rechtmäßiger Erörterung des puncti restituendorum alles in den Stand, wie es primo die Januarii anno 1624. gewesen sey, gesetzet, oder gelassen werden möchte. Man blieb circa remissionem hujus puncti darin discrepant, daß das Churfürstl. Collegium neben den Catholicis im Fürstl. Collegio selbigen Punct ad deputationem ordinariam; die Evangelischen hingegen ad extraordinariam verweisen wolten: Weiln man nun circa deputationem ipsam bis dato noch nicht einig war; so kunte dahero circa locum & tempus, wo und wann dieselbe anzutreten sey? noch nichts gewisses verabschiedet werden. Das Städtische Collegium beliebte zwar die deputationem ordinariam mit, jedoch unter dem Bedinge, daß, weiln bishero nur zwey aus ihrem Mittel bey der deputatione ordinaria gewesen wären, in dem Fürstl. Collegio aber der numerus deputatorum mercklich augiret worden sey, ihnen auch ihren numerum deputatorum dergestalt proportionabiliter zu augiren verstattet werden möchte, daß sie aus demselben so wohl, als die beyden höhern Collegia, eine Subdeputation extrahiren könten; widrigenfals, und da ihnen solches verweigert werden solte, sie es bey der extraordinaria deputatione bewenden lassen wolten. Zur Erläuterung dient das protocollum sub N. VII. 1654.

N. I.

Käyserl. Resolution auf der Churfürsten und Stände Gutachten, die Schliessung dieses Reichs-Tages betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{1}{22}$ Aprilis 1654.

Käyserl. Maj. haben der Stände Gutachten vernommen.

Welcher Gestalt des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte, gegen Ihro Käyserl. Majestät auf Dero unterm dato den letzten Mart. nächsthin an Sie abgegangene Erinnerung wegen Beförderung des Reichs-Abschieds, dahin sich erkläret, daß erstgedachter Ihro Käyserl. Majestät nach so langwieriger Gedult keine fernere persönliche Anbleibung zu continuirender Reichs-Tags-Handlung zuzumuthen, sondern der Abschied vor Ihro Käyserl. Majestät bestimmtem Auforuche zu verfassen sey, und was vorbesagte löbl. Stände benebst in unterschiedlichen passibus ferner dabey zu beobachten gebethen; solches alles ist Deroselben der Länge nach in Unterthänigkeit referiret und gebeten worden. Und gleichwie allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät diese der Stände versicherte Beförderung des gegenwärtigen Reichs-Tags zu sonderbarem Trost und Dancknehmigem Gefallen gereichen thut; also versehen Sie sich gegen Churfürsten und Stände nochmahls gnädigst, daß sie die Handlung dergestalt beschleunigen werden, daß nunmehr nach derselben überreichtem Gutachten in puncto justitiæ (darüber Ihro Käyserl. Majestät sich bereits auch absonderlich zu der Stände verhoffendem contento gnädigst resolviret) der Reichs-Abschied würcklich verfasset, und zu dessen Publication unverlängt geschritten werden möge; kan auch der §. de indaganda, und der punctus der allgemeinen Reichs-Verfassung der Stände gegebenen Vertröstung nach vor der zu Ihro Majestät Abreise bestimmten Zeit, nemlich vor dem 27ten dieses geschlossen werden, so ist es Deroselben um desto so viel angenehmer. Anlangend die begehrte Communication der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung: setzen Ihro Käyserl. Majestät in keinen Zweiffel, Churfürsten und Stände werden bereits aus derselben Publication genugsam ersehen haben, daß darinnen dasjenige gebührend in Acht genommen worden, was derentwegen so wohl bey dem Friedens-Schluß, als dem zu Franckfurt gewesenen Deputations-Tag erinnert, sonderlich aber daß dieselbe nicht allein auf die jetzige und künfftige Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Constitutionen und den allgemeinen Friedens-Schluß, sondern auch auf dasjenige eingerichtet worden, was auf diesem Reichs-Tage noch darzu verabschiedet und verglichen werden wird.

Stände werden deswegen den punctum justitiæ befördern;

ferner den §. 5. art. 8. und die Reichs-Verfassung.

Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung ist den ehmahligen Erinnerungen gemäß.

Betref-

1654. Wegen der Handlung mit Lothringen wird eine schrifftliche Erklärung von Lothringen communicirt.

Betreffend, daß Ihro Käyserl. Majestät bey des Herrn Hertzogen zu Lothringen, Fürstl. Durchl. noch währender Anwesenheit mit derselben Handlung pflegen und auf Erklärung bringen lassen wolten, wie und was Gestalt Se. Durchl. die von den Lothringischen Völckern verschiedenen Reichs-Ständen noch vorenthaltene Plätze und Orte förderlichst abzutreten, und die darin liegende Besatzung so wohl, als andere Lothringische Krieges-Völcker von des Reichs-Boden gäntzlich abzuführen, und hinführo die Stände damit nicht weiter zu beschweren, gesinnet sey: haben Ihro Käyserl. Majestät dasjenige, was die Stände dieses Orts suchen, weiln des Herrn Hertzogen Francisci Durchl. sich erheblicher Ursachen halber länger allhier nicht aufhalten können, mit seinem hinterlassenen Plenipotentiario, Herrn Fournier, gnädigst communiciren lassen: nachdem sich nun derselbe auf dasjenige, wessen sich des Herrn Hertzogen Francisci Durchl. gegen Ihro Käyserl. Majestät schrifftlich erboten, bezogen, und den löbl. Ständen, um ihre weitere Erklärung zu vernehmen, zu notificiren gebeten; als wird hiemit den Ständen solches des Hertzogs Schreiben in originali communiciret.

1654.

Die Vorstellungen an den Frantzös. Gesandten sind durch seinen Tod unterbrochen worden,

Im übrigen hätten Ihro Käyserl. Majestät auch die Conferenz und Handlung mit dem Frantzösischen Gesandten über die wider die Cron Franckreich je länger je mehr geklagten Beschwerden hiebevor gebetener Maaßen durch Dero Käyserl. Commissarios mit Zuziehung der Stände Deputirten allbereit vornehmen und zu Wercke setzen lassen: (Gestalt sie gleich) nach Erlangung der Stände Gutachten die Ihrigen hiezu verordnet, wenn nicht des Herrn Bothschaffters bekandte Leibes-Unpäßlichkeit solche gehindert hätte) nachdem nun seithero ermeldten Bothschaffters tödtlicher Hintritt erfolgt; als seynd Ihro Käyserl. Majest. um so viel mehr geneigt und erbötig, beyden Königl. Majest. in Spanien und Franckreich von den Ständen gebetener und verlangter Maaßen zu zuschreiben.

und wollen Käyserl. Maj. an Spanien und Franckr. schreiben.

Bey dem puncto restituendorum geht die Käyserliche Meynung auf eine ordinari am deputationem und auf die Verweisung auf künfftigen R. Tag.

Anlangend den punctum restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum: hätten Ihro Käyserl. Majestät nicht ungerne gesehen, wenn man in diesem beyderseits Religions-Verwandte Stände concernirenden Wercke gleich Anfangs solche expedientia ergriffen hätte, daß man den casibus specificis desto besser unverlängt vorgekommen, und einen nach dem andern erörtern können: Alldieweil aber die Zeit ein solches nunmehr allhier nicht erleiden will; als bleiben Ihro Käyserl. Majest. nochmahls bey Ihrer vorigen Meynung, daß nemlich dieser Punct auf eine ordinäre Reichs-Deputation, aus welcher gleichwohl auch eine extraordinäre Deputation von beyden Religionen nach Gestalt der Materien gezogen werden könte, abgehandelt, und was daselbst nicht decidiret würde, auf den künfftigen Reichs-Tag verwiesen bliebe.

In die suspensionem processuum & restitutionem in integrum können Käyserl. Majestät nicht willigen.

Daß aber unterdessen die beym Käyserl. Reichs-Hoff-Rath, oder auch beym Käyserl. Cammer-Gericht erhaltene, oder noch zu führende Proceß, decreta, sententiæ, mandata, commissiones und derselben executiones in suspenso bleiben, ja gar diejenige, so bey währendem diesem Reichs Tage geschehen, cassirt und aufgehoben, und die casus in statu quo gelassen werden solten, wie etliche der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände es begehren; das ist ein solch Zumuthen, dessen Ihro Käyserl. Majest. sich gleichwohl bey Ihro bis anhero unausgesetzten väterlichen Sorgfalt und Bemühung für des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und beständige Beruhigung, und nachdem Sie so vielen Churfürsten und Ständen Augspurgischer Confeßion zu ihrer Restitution verholffen, nicht versehen; Ihro Käyserl. Majest. können auch darein nicht willigen: in Erwegung, daß Ihr hohes Käyser-Richterliches Amt erfordert, männiglich auf sein gebührendes Anruffen die heilsame Justiz zu administriren, darauf Sie auch geschworen; welches dann der Friedens-Schluß Ihro nicht allein nicht entziehet, sondern vielmehr selbst einräumet, und Sie dazu in diesem Punct eben so wohl, als in andern verbinden thut; Man hat auch leichtlich zu erachten, was für böse Consequenzien einem und anderm Stand von beyden Religionen daraus entstehen könten, wenn solchem Unherkommen dem Begehren nach Statt gegeben werden solte; Ihro Käyserl. Majest. aber seynd und bleiben des gnädigsten Erbietens, wenn dergleichen casus bey Ihrem Reichs-Hoff-Rath weiter vorkommen werden, daß Sie dieselbe nicht anders, als durch pares utriusque religionis vornehmen, die liquidos ab illiquidis separiren, jene zu behöriger Execution, diese aber zu gebührendem Austrag, und welche auf ungleicher und unklarer Deutung und Interpretation des Friedens-Schlusses bestehen, und zu der gesamten Stände gütlichen Vergleichung gehören,

Wollen aber bey solchen vorkommenden Fallen im R. Hoff-Rath von paribus utriusque re-

auf

1654. auf nächstkünfftigen proregirten Reichs-Tag jetztgedachten Friedens-Schluß und darauf ins Reich publicirtem Käyserl. Edict de arctiori modo exequendi und Nürnbergischem Receß gemäß, verweisen, und in solchen bis dahin nichts statuiren lassen wollen; versehen sich daneben, daß die Stände in alle Wege a via facti sich enthalten, und keiner dem andern wieder Recht und den Friedens-Schluß, mit einiger Gewalt beschweren, turbiren, oder beeinträchtigen werde. 1654. ligionis liquida ab illiquidis separiren, und letztere auf den proregirten Reichs-Tag verweisen lassen.

Im übrigen wollen Ihro Käyserl. Majestät der Reichs-Matricul halber an alle Creyß-ausschreibende Fürsten gnädigste Erinnerungs-Schreiben abgehen lassen, daß sie von tragenden Creyß ausschreibenden Amts wegen alle eingekommene informationes zusammen bringen und Ihro Käyserl. Majestät einschicken, damit man bey künfftigem Reichs-Tage auch dieß Orts desto gefaster erscheinen und selbigem Punct um so viel ehender und leichter abhelffen könne. Die Reichs-Matricul soll zum künfftigem Reichs-Tag präparirt werden.

Was endlich die Prorogation des jetzigen Reichs-Tages anbelangt: wollen Ihro Käyserl. Majestät sich gnädig belieben lassen, daß solcher innerhalb zwey Jahren, von dato des jetzigen Reichs-Abschieds anzurechnen, wiederum allhie reassumiret werde, und Churfürsten und Stände darauf in termino erscheinen, die hiesiges Orts solenniter beschehene Proposition wiederholen, und mit den Reichs-consultationibus darüber verfahren, auch die anjetzo hinterbleibende Materien resolviret werden sollen; Nicht zweiflend, daß dieselbe sich inzwischen dergestalt maturiren werden, daß man alsdann desto schleuniger in den deliberationibus darüber verfahren, denselbigen abhelffen und den künfftigen Reichs-Tag um so viel ehender schliessen wird können. Der Reichs-Tag soll nach zwey Jahren a dato des jetzigen Abschieds reassumiret werden.

Welches Ihro Käyserl. Majestät den löbl. Churfürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten zu ihrer fernern Nachricht also anzudeuten allergnädigst anbefohlen, und verbleiben denenselben ꝛc. Signatum zu Regenspurg, 21ten April, 1654.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. II.

Käyserl. Majestät Ansuchung an Churfürsten und Stände des Röm. Reichs um Bewilligung 60 Römer-Monaten.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 13/23 Aprilis, 1654.

Was die Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Käyser und Herr bishero für schwere Sorge, Mühe und Unkosten zu Erhalt- und Beruhigung des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, unsers geliebten Vaterlandes angewendet, auch was für Noth, Gefahr und Ungelegenheit Sie darüber ausgestanden, und von dem Ihrigen zugesetzet, damit der allgemeine Friede behauptet, exequiret und stabiliret werden möchte, das ist denen löbl. Churfürsten und Ständen samt und sonders wissend, und bedarff bey ihnen dessentwegen keine Ausführung; Es haben auch die löbl. Stände das ihrige dabey so treulich zugetragen, daß sie in Erkäntniß dessen bey den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrück Ihro Käyserl. Majest. für die bis dahin aufgewendeten Kriegs-Unkosten eine ergiebige Reichs-Bewilligung (so nach und nach in Mangel einer allgemeinen hiezu ausgesetzten Reichs-Versammlung auf die 100 Römer-Monat bestimmt und ausgeschrieben worden) sich nicht entgegen seyn lassen, auch dieselbe meistentheils richtig und völlig abgeführet, theils aber noch hinführo übernommen, wofür dann Ihro Käyserl. Majest. sich nochmahls hiemit gnädig bedancken: Was die Käyserl. Maj. vor das Reich gethan, ist bekand. Stände haben gleichfalls durch Bewilligung der 100 Römer-Mon. das ihrige gethan.

Wann aber all dasjenige, beydes was daran bezahlet und noch zu bezahlen hinterständig, einig und allein zu des Heil. Röm. Reichs gemeinem Dienst und Bestem, insonderheit aber zu Evacuirung Franckenthal, Befriedigung Chur-Pfaltz und anderen hoch angelegenen Ausgaben, ohne welche die allgemeine Ruhe zu gegenwärtigem Stande nicht hätte kommen können, respective gebraucht und angewiesen worden, also daß Ihro Käyserl. Majest. desselbigen in proprio und nur zu etwas Ersetzung ihrer aufgewendeten überaus grossen Unkosten und Spesen am wenigsten geniessen können, oder auch noch zu ge- Wann aber dieses zum Besten des Reichs aufgewendet worden; und Käyserl. Maj. in Ansehung der Unkosten bey Ab-

1654. niessen haben, ja Millionen zu Abdanckung Dero Käyserl. Armaden aus Dero Erb-Kö- 1654.
nigreich und Landen dargeschossen, unterdessen aber zu Erhaltung des so theuer erworbe-
nen Friedens, auch Besuch- und Continuirung dieses Reichs-Tages nicht weniger, als
bey vorgegangenem Kriegs-Wesen viel Tonnen Goldes spendiren und aufwenden müs-
sen, auch noch hinführo dessen nicht geübriget seyn werden;

Danckung der Armee, bey dem Reichs-Tage ꝛc. nicht zu Saatten kome;

Als machen Ihro Käyserl. Majestät Ihro den geringsten Zweiffel nicht, es werden
die getreuen Stände selbst für billig und nothwendig erachten, daß dieselben, als getreue
Glieder Ihro Käyserl. Majestät als das Ober-Haupt diese Last allein nicht tragen las-
sen, sondern Derselben mit einer Beyhülffe gutwillig unter die Arme greiffen; und ersu-
chen solchemnach mehr allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät die löbl. Stände gnä-
digst und väterlich, sie wollen hierauf nicht allein dasjenige, was an gedachten Römer-
Monaten noch hinterständig, an behörige Orte zu völliger Richtigkeit bringen, sondern
auch nächst dessen sich belieben lassen, Ihro Käyserl. Majestät zu angedeuteter unum-
gänglichen Reichs-Nothdurfft, bevorab auch in Ansehung der wegen des Erb-Feindes
Christlichen Nahmens tragenden continuirlichen überschweren Ausgaben mit einer frey-
willigen auf sechzig Römer-Monat sich erstreckenden Beysteuer in zwey Jahren zu bezahlen
an die Hand gehen; das wollen Ihro Käyserl. Majestät neben Dero Käyserl. unausgesetz-
ten Sorgfalt für des Heil. Römischen Reichs allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt um die
löbl. Chur-Fürsten und Stände samt und sonders mit Freundschafft, Käyserl. Hulden,
Gnaden und allem Guten zu erkennen ꝛc. Signatum zu Regenspurg, den 16. April. An.
1654.

Als verlangen Kayserl. Maj. ausser der richtigen Erstattung der vorigen noch die Bewilligung von sechzig Römer-Monate.

Ferdinand, Graff Kurtz.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

N. III.

Protocollum. Actum den 13/23 April. 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Käyserl. Decret wegen der noch abzuhandelnden Puncte.

Man würde aus der Dictatur die Käyserl. Resolution und Antwort über das von
den Ständen überreichte Gutachten empfangen haben, und hoffe, es werde solches Käy-
serl. Decret also beschaffen seyn, daß sich keiner deswegen mit Fug werde beschweren kön-
nen, in Erwegung, daß Erbietens genug darinnen geschehen; Stehe es also jetzo darauf,
daß die Stände sich darüber erklären, ein Gutachten darüber abgefasset, und die im De-
cret benannten Materien zu Ihro Käyserl. Majestät contento abgehandelt würden.

Punctus securitatis. §. 5. art. 8. I. P.

Oesterreich: Lasse es beym Käyserl. Decret; In puncto securitatis & §. de in-
daganda sey man so weit gekommen, daß man nur der des von den deputatis abgefasseten
Präliminar-Gutachten Communication erwarte; solle alsdenn darüber hauptsächlich
deliberiret werden, und hoffe man werde aus denselben bald gelangen; solte per majo-
ra ein bessers gut befunden werden, wolle er sich dem gerne conformiren.

Lothringen.

Bäyern: Similiter; in den Lothringischen Sachen werde wohl das beste seyn,
die gütliche Handlung fortzustellen.

Lotharingia.

Burgund: Uti Austria, in causa Lotharingica iniram tractationem esse con-
tinuandam, & tentandum, an loca illa detenta sine lytro redimi queant, sin minus
standum fore promissis.

Magdeburg: Man hätte wünschen mögen, daß alle die auf gegenwärtigen Reichs-
Tag verwiesenen Materien hätten der Gebühr nach können abgehandelt und durch solches
Mittel zwischen dem Haupt und Gliedern, und diesen unter sich gutes Vertrauen gestifft-
tet werden: Weil aber Ihro Käyserliche Majestät zu Pflegung der Gesundheit abreisen
wolten; müsse mans dahin stellen, und der Hoffnung leben, es werden die unerörterten
Sachen auf dem prorogirten Reichs-Tage endlich ausgemacht werden.

Justitz.

Auf das Käyserl. Decret sich zu erklären, so erwarte man der Käyserl. Resolution
über das in puncto justitiæ überreichte Gutachten; wolle sich alsdenn ferner darüber ver-
§. 5. art. 8. I. P. nehmen lassen. Uber den §. de indaganda würden die deputati sich besser erklären und

ein

1654. ein conclusum machen müssen, welches er gleichfalls erwarte; wie auch was die deputati in puncto securitatis verrichtet; wolle sich hernach schon resolviren. 1654.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung wäre zwar publiciret; Chur-Fürsten und Stände aber darüber nicht vernommen worden: weil nun deroselben Wohlfahrt guten Theils mit darauf beruhete; so könte man solche dergestalt nicht paßiren lassen, sondern müste dagegen contradiciren.

Lothringen.

Betreffend die Lothringische Sache: hoffte man die Cron Spanien und der Hertzog von Lothringen werden die occupirten Plätze alle mit einander, in specie Saarwerden, auf Käyserl. Requisition restituiren, und wolle man sich nicht versehen, daß Hertzog Frantz von Lothringen der Restitution halber werde einen Recompens begehren: zumahlen jetzt die Sache in andern terminis und man ohnedem demselben nichts schuldig sey.

Gravamina Gallica.

Ratione gravaminum Gallicorum acceptire er das Käyserl. Decret mit schuldigstem Danck.

Restituenda.

Quoad punctum restituendorum, hätte man aus denselben leicht kommen können, wann nur der Wille da gewesen wäre; wer solches gehindert, werde es noch schwer zu verantworten haben; daß nun derselbe auf einen ordinären Reichs-Deputations-Tag solle verwiesen werden, darauf sey er nicht instruiret; es könne auch solches nicht seyn, weil man 1) ratione paritatis zwischen den deputatis nicht einig; 2) diese materia dahin nicht gehörig; man sich 3) der Potestät halber auch nicht werde vergleichen können.

Suspensio processuum.

Ratione suspensionis processuum in Camera & judicio aulico repetire er priora; und sey es aller Evangelischen, auch der Churfürstl. Evangelischen Meynung, daß mit Decreten und Executionen möchte inne gehalten werden; zudem würden auch viele dubia vorkommen, welche Cæsar allein nicht würde resolviren können; wolte also das Beste seyn, daß dieser Punct auf die prorogata Comitia verwiesen; immittelst aber eine extraordinäre Deputation zu dessen Präliminar-Abhandlung verordnet würde; unterdessen könten diejenigen, so schon restituiret, hernach aber wieder destituiret, nochmahls restituiret werden; Stünde auch den gravatis frey, commissiones zu erbitten; wann aber einer befunden würde, so den andern contra jus destituiret hätte, müste solcher gestraffet und in fructus perceptos & percipiendos condemniret werden.

Matricula.

Was im Käyserl. Decret de via facti wie auch von der Matricul enthalten, dabey lasse er es bewenden; denjenigen, so notorie zu hoch angesetzet, müsse billig Erleichterung wiederfahren.

Prorogatio Comitiorum.

Terminus prorogationis wäre zu weit und etwa auf ein Jahr zu setzen.

Capitulation.

Die Capitulation, worauf schon offt Vertröstung geschehen, müste auch noch vor Endigung dieses Reichs-Tages etwas in einen Stand gebracht werden, sonderlich der auswärtigen Cronen halber, damit dieselben nicht eine Ombrage davon nehmen.

Evangelische in Oesterreich.

Wegen der bedrängten Evangelischen in den Käyserlichen Erb-Landen habe man auch unterschiedliche mahl Interceßions-Schreiben der Käyserl. Majestät übergeben; aber nicht die geringste Antwort darauf bekommen; wolte man also auch die Herren Catholischen ersuchet haben mit einer Interceßion bey Käyserl. Majestät einzukommen, damit eine Resolution erfolgen möge.

Securitas.

Saltzburg: Approbat decretum; punctus securitatis sey zu weitläufftig; werde schwerlich vor dießmahl können abgehandelt werden; sey derowegen ad futura comitia zu differiren.

Lothringen.

In der Lothringischen Sache habe er das letzte conclusum seinem gnädigen Herrn überschicket, welcher es placitiret; seithero aber keine andere Instruction gegeben; müsse es also dabey lassen.

Restituenda.

Punctum restituendorum sey er befehliget auf den prorogirten Reichs-Tag zu verweisen.

Lautern: Habe Sr. Churfürstl. Durchl. welche gestern anhero gekommen, aus dem Decret referiret: Weil aber dieselben heute mit Visiten aufgehalten worden; habe sie ihn nicht instruiren können; müsse also, weil doch die Zeit der Umfrage heute zu kurtz wäre, sein votum bis morgen suspendiren.

Bisantz, wie Oesterreich, Bäyern, Burgund.

Simmern: Wolle sich morgen erklären.

1654. Lothringen. Teutsch-Meister: Approbat: Die Lothringische Handlung wäre mit Fournier fortzustellen; könte man die Sache ohne Entgeld erhalten, wolte er solches gerne vernehmen. 1654.

Restituenda. Neuburg, wie Bäyern. Punctus restituendorum und andere unerörterte Sachen wären ad prorogata Comitia zu bringen; weil man mit der ordinären Deputation doch schwerlich würde richtig werden können.

Materiæ tractandæ. Bamberg: Es wäre unmöglich ante terminum der Käyserl. Abreise mit den materiis, so im Decret enthalten, fertig zu werden; wolte derowegen ein ander Temperament ohne Hinderung der Käyserl. Reise vorzuschlagen seyn, daß die angefangenen Materien noch in den Reichs-Abschied kommen möchten.

R. H. Raths-Ordnung. Von der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung wisse er noch nichts.

Lothringen. Wegen der Lothringischen Sache, wie Saltzburg.

Restituenda. Ratione puncti restituendorum lasse ers bey den vorigen conclusis; weil man mit der ordinären Deputation doch nicht könne fertig werden.

Matricul. Ratione matriculæ; wie Magdeburg.

Prorogatio. Ratione prorogationis ad majora.

Lothringen. Bremen, wie Magdeburg. In der Lothringischen Sache sey die Cron Schweden nicht obligiret etwas zu geben: und weil man jetziger Beschaffenheit nach allein dem Instrumento Pacis nachzuleben habe; so hoffe er, es werden die Plätze ohne Entgeld restituiret werden: in specie auch Saarwerden.

Restituenda. Ratione puncti restituendorum, wie Magdeburg, vom Reichs-Hoff-Rathe könten die casus nicht separiret werden; würde sonst vielen zu kurtz geschehen, die regulam ex instrumento Pacis vor sich hätten; es müsse auch mit den Processen und Executionen inne gehalten werden, wie solches das Instrumentum Pacis vermöge; die Worte Thedosii lauten: Majestatis esse, confiteri se legibus esse alligatam; der Reichs-Hoff-Rath sey auch also noch nicht bestellet, daß die Evangelischen da litigiren könten, und wolte die Fiction nicht angehen, daß zwey vota so viel als zwölffe gelten solten.

Capitulation. Die Capitulation wäre aus dem Decret gar ausgelassen; deren müste gleichwohl auch gedacht werden, wann dieselbe nebst dem puncto restituendorum möchte allhier abgehandelt werden; solches würde ein gutes Vertrauen stifften.

Im übrigen, wie Magdeburg.

Worms: Weil er specialiter hierin nicht instruiret, conformire er sich mit Bamberg.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Zweybrück: Wegen der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung wäre dem Instrumento Pacis nachzukommen.

Betreffend die Lothringische Sache: weil dieselbe wegen Hertzog Carls von Lothringen Arrests in eine andere Gestalt gekommen und wieder ins Instrumentum Pacis zurück gefallen; so hoffe er, dessen Herr Bruder Hertzog Frantz werde mit der Restitution den rechten Herren willfahren; solten aber die Tractaten noch fortgestellet werden; müste man des Ober-Rheinischen Creyses Stände zuförderst darüber vernehmen und hören.

Restituenda. Ratione puncti restituendorum wäre ein Mittel noch ante prorogata Comitia zu ersinnen, damit die Gravirten unterdessen gar nicht verderben möchten.

Matricul. Quoad matriculam wäre ante moderationem von denen, so notorie ruiniret, nichts zu fordern.

Im übrigen, wie Magdeburg und Bremen.

Lothringen. Würtzburg: Betreffend die Lothringische Sache: werde Hertzog Frantz von Lothringen schwerlich von den Tractaten abweichen; seyn derowegen dieselben zu continuiren; anderer Gestalt werde dem Ober-Rheinischen Creyse nicht geholffen werden; und geben zudem die Zeitungen, daß wann die Tractaten nicht in diesem Stande blieben, die Commendanten der Plätze ein ander Mittel ergreiffen würden.

Restituenda. Ratione puncti restituendorum hätten denselben die Catholischen auch gerne resolviret gesehen; wann man darin regulas gemachet, und das Instrumentum Pacis vorgenommen hätte; würde man bald heraus kommen seyn; man habe sich aber mit den præli-

1654. præliminaribus zu lange aufgehalten; bey wem die Schuld wäre, oder nicht? davon sey besser zu abstrahiren. Dann keiner werde sie doch haben wollen. Die restituendi hätten die Wahl die verordneten Mittel vor die Hand zu nehmen; wolten sie die Hülffe bey dem Käyser suchen, würde man Ihro Majestät die Hände nicht binden können, so derselben im Instrumento Pacis und Executions-Receß sonst offen gelassen. 1654.

Securitatis. Der punctus securitatis könne so lange nicht anstehen, bis die matricula rectificiret, sonsten würden die Ober-Rheinischen und Westphälischen Creyse unterdessen wohl in der Noth stecken bleiben, und andere auch endlich mit hinein kommen, wäre also mit demselben fortzufahren.

Restituenda. Wegen des puncti gravaminum acceptire man den vorgeschlagenen ordinären Reichs-Deputations-Tag, man könte auf denselben in causis religionis wohl extraordinäre deputatos wieder erkiesen, vor welchen diese und andere remittirte Puncte interimsweise könten abgehandelt werden, damit man auf künfftigem Reichs-Tage desto besser fortkommen könne.

Im übrigen, wie Oesterreich.

Lothringen. Lautereck, wie Magdeburg, Bremen und Zweybrück: Belangend die Lothringische Sache: wann die Restitution ohne Entgeld nicht zu erlangen, wolle er das seinige beytragen, damit man nur aus der Last komme.

Lothringen. Speyer, wie Würtzburg: So viel die Lothringische Sache betreffe: wolte man gerne sehen, daß die Restitution ohne Entgeld geschehe; es wäre aber nur eine Verweilung und keine Hülffe zu hoffen; wann man die Sache ad primos terminos Instrumenti Pacis bringen wolte, wäre es petitio principii und eine Weisung ins weite Feld hinein; seyen also die Tractaten zu continuiren und den Bedrängten quovis modo zu helffen.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Altenburg, wie Magdeburg: Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung müsse in prorogatis Comitiis vorgenommen werden.

Lothringen. Wegen der Lothringischen Sache wolle er das communicirte Decret nach Hoffe schicken, und Resolution erwarten; aber nicht hoffen, daß Hertzog Frantz von Lothringen in seines Herrn Brudern Hertzog Carls Fußstapffen treten werde, welcher contra Instrumentum Pacis die Plätze den rechten Herren vorbehalten habe; unterdessen wäre Cæsar um Vermittelung anzusuchen.

Gravamina Gallica. Ratione gravaminum Gallicorum acceptire er das Käyserl. Erbieten, und erwarte dabey der Interessirten Vorschläge.

Restituenda. Quoad punctum restituendorum wäre der Verzögerung halber a culpa zu abstrahiren; die protocolla aber würden es geben, woran es gehafftet; unterdessen wolte nunmehr auf eine Abhelffung zu gedencken seyn; und wäre dasselbe per amicabilem compositionem nicht hinzulegen, sondern ad Comitia prorogata zu verschieben. Die vorgeschlagenen ordinären Reichs-Deputations-Tage wären nicht gar ausser Augen zu lassen, sonderlich, da man ratione paritatis ein Temperament finden könte; es wäre zwar schon eines vorgeschlagen worden; die Herren Churfürstl. aber hätten sich noch nicht darauf erkläret; Repetire dieserwegen seine vormahls abgelegten vota.

Matricul. Was im Käyserlichen Decret von Rectification der Matricul gedacht, wäre in den Reichs-Abschied mit zu bringen, und könten die Creyß-ausschreibenden Fürsten eine Inquisition anstellen, und ein Verzeichniß ihrer Mit-Stände abfassen lassen, damit das Werck bey künfftigem Reichs-Tage zum guten Schluß gebracht werde.

Prorogatio. Ratione prorogationis, wie Magdeburg, und wäre ein gewisser Tag und Monat zu bestimmen, auf welchen die Stände ohne Ausschreiben erschienen, und die unerledigten Materien ohne curialibus reassumiret würden.

Es wäre auch eine clausula reservativa dem Reichs-Abschiede einzuverleiben, daß indessen die unerörterten Materien, als capitulatio &c. in ihrem alten Stande bleiben solten.

Was auf künfftigen Reichs-Tag zu remittiren, und in bevorstehenden Reichs-Abschied zu bringen wäre, müste durch eine besondere Umfrage resolviret werden; Es könte auch nicht undienlich seyn, wann zwischen dieser Zeit möchten Probations-Tage angestellet werden, damit das Müntz-Wesen auch wieder in guten Stand käme. Müntz-Wesen.

1654. Im übrigen, wie Magdeburg, und reservire ihm ulteriora bey dem Hennebergischen voto. 1654.

Oesterreichisch Directorium: Weil die Zeit jetzo verlauffen, solte morgen die Umfrage continuiret werden.

N. IV.

Protocollum, den $\frac{13}{23}$ April. 1654. Continuatio prioris sessionis.

Oesterreichisch Directorium:

Reassumtion des vorigen. Weil man gestern mit der Umfrage nicht zu Ende kommen können, so wolle man solche jetzo reassumiren, und möchten sich die Herren Gesandten der Kürtze befleißigen, damit man sich darüber nicht länger aufhalte. Und weil im Käyserlichen Decret auf §. 5. art. 8. I. P. den §. de indaganda sehr gesehen werde, und dann die deputati diesen Morgen noch gerne darin arbeiten wolten, so würde man deren vota extra ordinem erst ablegen lassen, damit sie in ihrer Arbeit möchten zu Ende kommen, und dieses absque ullo cujuscunque præjudicio.

Justiz. Costnitz: Ad punctum justitiæ: Hätte man sich eines schematis der ordin. visitatorum noch allhier zu vergleichen; schema Catholicorum præsentantium sey schon dictiret, und erwarte man darauf der Evangelischen Erklärung.

§. 5. art. 8. I. P. Paragraphus: de indaganda würde heute von den deputatis zu Ende gebracht werden; könte man hernach mit demselben bald zu Ende kommen.

Securitas. In puncto securitatis könten allhier zum wenigsten die generalia gesetzet und nach Nothdurfft auch darin etwas geschlossen werden.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Wann bey der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung ausser dem, was im Decret enthalten, was zu erinnern wäre; könte solches bey Reassumtion künfftigen Reichs-Tages wohl geschehen.

Lothringen. Wegen der Lothringischen Sache werde man die Tractaten wohl wieder vornehmen müssen, und hoffe man, es werde Hertzog Frantz von Lothringen, weil Hammerstein und Falckenstein schon wieder occupiret, der übrigen Plätze halber, worunter auch Saarwerden, auf der Summe der 300000. Rthlr. nicht bestehen; daferne die Restitution ohne Entgeld zu erhalten, wäre es desto besser.

Gravamina Gallica. Ratione graviminum Gallicorum lasse er es beym Käyserl. Decret, und könte nicht undienlich seyn, wann auch die Stände an den König von Franckreich schrieben.

Restituenda. Quoad punctum restituendorum, wie Würtzburg; und da man extraordinarios subdeputatos machen wolte, hätte man sich deren zu vergleichen: Ob nun gleich diese Materie auf einen ordinären Reichs-Deputations-Tag nicht gehörete; so stünde doch den Ständen frey, dahin zu remittiren, was sie wolten.

Suspensio processuum. Ratione suspensionis processuum, habe man es beym Instrumento Pacis arctiori modo exequendi und Executions-Receß, wie auch der Käyserl. Resolution zu lassen.

Im übrigen, wie Würtzburg.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Culmbach: Ratione der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung gebe er zu bedencken, ob nicht Cæsar zu ersuchen, solche vor Verfertigung des Reichs-Abschiedes den Ständen zu communiciren, und deren Bedencken einzufordern, damit solches auch in den Reichs-Abschied mit möge gebracht werden.

Lothringen. In der Lothringischen Sache habe er sich vor diesem mit Saltzburg conformiret, und wolle sich von der Geld-Summe zwar noch nicht ausschliessen; sey aber jetzo der Meynung, wie Altenburg.

Restituenda. Quoad punctum restituendorum wolle er sich mit den Evangelischen majoribus vergleichen; stelle aber den von Costnitz gethanen Vorschlag zu bedencken: unterdessen

Suspensio processuum. müsse der Reichs-Hoff-Rath mit Decreten und Executionen inne halten, sonderlich weil er nicht secundum Instrumentum Pacis bestellet, ehe solches geschehen, werde man daselbst unglücklich litigiren, wie man solches in der Costnitzischen Sache erfahren habe; und sey derowegen die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, ehe sie von den Ständen durchgesehen, so lange in suspenso zu lassen.

Ratione

1654. Ratione matriculæ, lasse er es beym Käyserl. Decret; sey auch zu hoch beleget, wie er beweisen wolte. 1654. Matricul.

Recommendirte die Policey-Ordnung; und conformirte sich im übrigen mit Magdeburg. Policey.

Münster, wie Würtzburg.

Wolffenbüttel: Man wäre versichert, daß Ihro Käyserl. Majestät gerne mit gutem contento der Chur-Fürsten und Stände von diesem Reichs-Tage schreiten wolte; zu welchem Ende dieselbe in die Reichs-Tages-Proposition die drey Puncte bringen lassen, 1) wie gutes Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern; 2) auch den Gliedern unter sich selbst; und 3) der Friede mit den benachbarten Cronen zu stabiliren, auch das Reich für aller auswärtigen Gewalt zu versichern. Zu dem ersten Punct gehörete die Wahl-Capitulation; zu dem andern der punctus justitiæ und restituendorum; zu dem dritten die Renovation der Executions-Ordnung.

Den punctum capitulationis hätte man an Seiten der Evangelischen allemahl inständig urgiret, und würden ihre gnädige Fürsten und Herren ungerne vernehmen, daß derselbe jetzt nicht zur Richtigkeit kommen; Man wolte jedoch hoffen, es würden Ihro Käyserl. Majestät auch in diesem Punct von der gefasten guten Intention nicht abstehen. So müsten auch die schon angetretenen Puncte jetzo vollends ausgearbeitet und zur Richtigkeit gebracht werden; Was aber für Materien ad deputatos zu remittiren, müsten nominatim specificiret; auch dahin gesehen werden, wie immittelst der punctus justitiæ und der punctus restituendorum seine gäntzliche Richtigkeit erlangen, und alles Mißtrauen und Thätlichkeit möchten verhütet werden. Capitulation. Deputatio. Restituenda.

In puncto justitiæ wolte man die Communication Ihro Käyserlichen Majestät Resolution erwarten. Justiz.

Es wären aber noch verschiedene wichtige zu diesem Puncte gehörige Materien zurück; insonderheit der modus, wie circa declarationem banni contra Status Imperii zu verfahren, so ausdrücklich müste reserviret, und bey Reassumtion dieses Reichs-Tages vollends ausgemacht werden. Declaratio banni.

Wegen der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung wären bey dem Reichs-Tage An. 1636. und dem Deputations-Convent vom Jahr 1644. verschiedene monita vorkommen. Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Ob nun zwar die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung dem Verlaut nach verhanden seyn solte; hätte man doch dieselbe noch nicht gesehen; hoffe, man würde sie dem Herkommen nach den Ständen per dictaturam communiciren, und könte die Publication anderer Gestalt nicht für richtig agnosciren, bis der Stände monita darüber vernommen. Im Instrumento Pacis wäre verordnet, daß der Reichs-Hoff-Rath jährlich von Chur-Mäyntz solte visitiret werden, observatis iis, quæ in his Comitiis de communi Statuum placito observanda esse videbuntur: Darüber hätte man sich aber noch zur Zeit nicht vernommen; weniger die monita zusammen getragen; müste also nothwendig noch geschehen.

Den §. de indaganda hätte man jetzo unter Händen, und würde hoffentlich bald darin zum Schluß kommen können. §. 5. art. 8 I.P.

Der punctus securitatis publicæ würde vornemlich darauf bestehen, daß die Executions-Ordnung wiederholet, und bey den Creysen kräfftig darüber gehalten würde. Securitat.

Die Unrichtigkeit der Reichs-Matricul hätte zwar bishero daran Hinderung gegeben; es würde aber diesem Mangel auch zu helffen seyn, wann auf Creyß-Tagen diese Materie vorgenommen, und was allda gut befunden, hernach auf allgemeinem Reichs-Tage referiret würde; und könte ohne Consens gesamter Stände kein interims medium, oder Moderation zugelassen werden; auf was Maaße aber den Unvermögenden zu helffen, und ob solches per modum exceptionis geschehen könne, würde sich hiernächst ergeben. Matricul.

Der punctus capitulationis müste in dem Reichs-Abschied expresse reserviret werden. Capitulation.

Punctus restituendorum wäre an Seiten der Evangelischen eifrig getrieben; man hätte sich aber an Catholischer Seite wegen Adjunction eines und andern etliche Wochen aufgehalten, und hernach dieselbe dennoch proprio motu bewilliget: Restituenda.

Weil nun dieser Punct jetzt nicht konte zur Richtigkeit gebracht werden; würde man denselben auf eine Deputation remittiren müssen.

Zu

1654. Zu der ordinären Reichs-Deputation würde man schwehrlich gelangen können, wegen des bekandten Streits circa parificationem depuratorum; So würde es sich auch nicht schicken, und propter consequentiam bedencklich seyn, eine subdeputationem ex ordinariis deputatis zu machen: weil man dabey präsupponiren müste, daß die deputatio ordinaria in terminis richtig wäre; Im Fall aber ein expediens zu treffen wäre, dadurch die Parität zu erreichen, oder die Consequenz zu verhüten; wolte man die deputationem ordinariam nicht ausschlagen. 1654.

Suspensio processuum. Daß immittelst mit den executionibus inne gehalten würde, wäre höchst nöthig. Es wäre bekand, wie unglückselig man in den Streit kommen, welche casus liquidi, oder illiquidi; und weil man über den regulis, woraus dieser zu decidiren, noch streitig; sehe man nicht wie vor Erörterung derselben zu einer Decision in hoc puncto zu gelangen; So wäre auch bekand, daß nicht allein die Evangelischen im Fürstlichen, sondern auch im Churfürstlichen Collegio die suspensionem executionis für billig gehalten; Uber das wäre der Reichs-Hoff-Rath mit genugsamen Personen Evangelischer Religion noch nicht bestellet, und könte solcher Mangel per fictionem nicht ersetzet werden.

Lothringen. Betreffend die Lothringische Sache: müste die Grafschafft Saarwerden so wohl als andere Stücke restituiret werden; mit Hammerstein und Falckenstein wäre es zu einem andern Stande gerathen, und verlautete, daß mit Homburg und Landstuhl gefährliche Tractaten obhanden; solten dieselben ihren Effect erreichen, würde die Sache zu grosser Weitläufftigkeit gelangen. Es wäre ungewiß, ob Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Frantz von Lothringen die Macht hätten, bemeldte Oerter zu restituiren; solten Sie dieselbe nicht haben, würde umsonst mit derselben tractiret; Im Fall aber dieses annoch in deren Mächten bestehen solte, würden sie als ein Reichs-Stand und Freund vermöge Instrumenti Pacis obligiret seyn, die Oerter ohne Entgeld zu restituiren.

Gravamina Gallica. Wegen der gravaminum contra Franckreich wäre zu wünschen gewesen, daß deren Erörterung eher befördert: weil aber der Frantzösische Ambassadeur darüber verstorben, wäre Ihro Käyserl. Majestät Erbieten zu acceptiren.

Prorogatio comitiorum. Wegen Prorogation dieses Reichs-Tages wären Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß sie den terminum etwas zu contrahiren, und einen gewissen Tag zu benennen allergnädigst belieben möchten, auf welchen die Stände citra novam citationem wieder erscheinen, und die comitia in dem Stande, worinn sie jetzo gelassen, jedoch exceptis defectibus Comitiorum reassumiret werden solten.

Reichs-Abschied. So hätte man auch zu erinnern, daß der Reichs-Abschied den Ständen vor der Vollziehung möchte per dictaturam communiciret werden, damit es nicht darüber neuen Disputat gebe, wie Anno 1613. geschehen wäre.

Evangelische in Käyserl. Erblanden. Wegen der Erb-Unterthanen wären die Evangelischen mit verschiedentlichen Interceßionen bey Ihro Käyserl. Majestät einkommen, und würden dieselbe nicht wenig betrüben, wann sie darauf nicht solten mit gewiehriger Antwort versehen werden; es würde auch das Mißtrauen nicht ceßiren, wenn die Erb-Unterthanen nur deswegen, daß sie der Evangelischen Religion zugethan, ferner solten verfolget werden; derowegen bey Ihro Käyserl. Majestät nochmahls um allergnädigste Resolution anzuhalten.

Würtenberg, wie Magdeburg, Bremen und Wolffenbüttel.

Mecklenburg-Schwerin, Güstrau-Schwerin, Ratzeburg, it. Sachsen-Lauenburg, wie Magdeburg.

Reichs-Hoff-Raths Ordn. Lothringen. Cassel und Hirschfeld erwarte der Reichs-Hoff-Raths-Ordnungs-Communication. In der Lothringischen Sache sey er auf fernere Handlung nicht instruiret: weil aber Hammerstein und Falckenstein schon über; hoffe er, Hertzog Frantz von Lothringen werde sich auf ein leidliches handeln lassen, und alle Plätze neben Saarwerden restituiren.

Restituenda. Ratione puncti restituendorum schlage er eine extraordinäre Deputation vor: ratione suspensionis processuum repetire er der Evangelischen Meynung im Gutachten.

Prorogation Ratione prorogationis, wie Altenburg, und wäre solches mit in den Reichs-Abschied zu bringen.

Matricula. Ratione matriculæ, wie Würtzburg; Wegen der Evangelischen Erb-Unterthanen, wie Magdeburg.

Hin-

1654. Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden: §phus: de indaganda &c. werde heute absolviret, und könne hernach ad plenum gebracht werden. 1654.

der §. 5. art. 8; Securitas.

Ratione puncti securitatis erwarte man der deputatorum Verrichtung.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung wäre zwar ausgegangen; ob sie aber dem stylo cameræ und den gethanen Erinnerungen ad punctum justitiæ gemäß; werde sich post communicationem finden. Die Stände hätten darauf billig zu sehen: weil es ad justitiam gehöre, & locum judicii mache.

Lothringen.

Betreffend die Lothringische Sache: habe Hertzog Frantz von Lothringen nomine proprio nichts zu fordern; wolle ers aber nomine alieno thun; müsse er erst mandatum vorzeigen; conformiret sich darinn mit **Wolffenbüttel.**

Restituenda.

Ratione puncti restituendorum beliebete er den **Würtzburgischen Vorschlag** mit der extraordinären Sub-Deputation, damit die Sache nicht gar zu weit gestellet würde.

Suspensio processuum.

Ratione suspensionis processuum, wie **vorsitzende Evangelische:** sonderlich weil noch keine paritas religionis, so wohl in camera, als im Reichs-Hoff-Rath; Derowegen auch die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung nach dem Cameral-Gutachten nicht könte eingerichtet seyn.

Prorogatio.

Ratione prorogationis, wie **Altenburg.**

Im übrigen, wie **Magdeburg.**

Policey.

Anhalt, wie **Magdeburg** und **Gleichstimmende**; erinnerte etwas von der Policey-Ordnung, als der Tagelöhner, Ehealten und luxus halber, mit in den Reichs-Abschied zu bringen.

Lothringen.

Prälaten lassen es bey dem Käyserl. Decret; wegen der Lothringischen Sache, wie **Saltzburg.**

Matricula.

Urgebat matriculæ rectificationem.

Schwäbische Graffen lassen es bey dem Käyserl. decreto; idem wegen **Aremberg** und **Hohenzollern.** In der Lothringischen Sache aber conformire sich **Hohenzollern** mit **Costnitz.**

Wetterauische Graffen, wie **Magdeburg, Altenburg** und **Gleichstimmende.**

Hierauf sind die deputati ad §phum: de indaganda &c hinaus gegangen.

Salm: NB. Wie Oesterreich Salm aufrieffe, entschuldigte er sich gegen Ihro Fürstl. Gn. daß er dieselbe nicht eher aufgefordert, sie würden aber die Ursache aus der Proposition vernommen haben: Hierauf votirten Ihro Fürstl. Gn. selbst, wie folget: In §pho: de indaganda &c und wegen der Käyserl. Abreise conformire er sich cum majoribus; in der Lothringischen Sache mit **Oesterreich.** Ratione gravaminum Galliæ habe man sich gegen die Käyserl. Majestät zu bedancken des Erbietens halber; hoffe, die Schreiben werden guten Nachdruck haben, und sey er auch vor andern sehr gravirt; getröste sich also, er werde, wie auch der Ober-Rheinische Creyß dermahleins das Instrumentum Pacis mit geniessen.

Art. 8. §. 5. Abreise. Gravamina Gallica.

Im übrigen cum majoribus.

Evangelische Unterthanen.

Straßburg, wie **Würtzburg** und **Costnitz.** Der Evangelischen Erb-Unterthanen könne er sich nicht annehmen: weil kein anderer Stand des Reichs ihm derentwegen etwas würde vorschreiben lassen, vielweniger würde man es Cæsari thun können.

Coburg, wie **Altenburg.**

Matricula.

Augspurg, wie **Straßburg.** Ratione matriculæ müsse noch allhie auf einen gewissen Fuß und de modo der Belegung geredet werden.

Evangelische.

Wegen der Evangelischen in den Käyserl. Erb-Landen, wie **Straßburg**; es würde ihm kein Edelmann solches nicht einmahl zumuthen lassen.

Weymar, wie **Magdeburg** und **gleichstimmende.** Ratione clausulæ reservatoriæ, wie **Altenburg.**

Policey.

Die Policey-Ordnung wäre in genere auch mit im Reichs-Abschied zu gedencken; die specialia könten in Creysen gemachet, und von einem dem andern communiciret werden.

Evangelische Unterthanen.

Contra **Straßburg** und **Augspurg** regerirte er der Evangelischen Erb-Unterthanen halber das Instrumentum Pacis, und daß man in ihrem Creyse also mit den Papistischen nicht verfahren würde; Ihro Käyserl. Majestät wäre zwar wohl zu entschuldigen, weil sie wohl keine Wissenschafft davon haben möchten; diejenige aber, so dieses Unheil stiffteten, würden es noch schwehr zu verantworten haben.

Art. 8. §. 5.

Hildesheim: Wegen des §phi: de indaganda &c. wann derselbe jetzo nicht solte

1654. zurecht gebracht werden, wäre unterdessen auf ein provisional Remedium zu gedencken; und könten die Zinsen von Anno 1651. wieder lauffen. 1654.

Securitas. Quoad punctum securitatis, könte man generalia davon in den Reichs-Abschied bringen.

Restituenda. Ratione puncti restituendorum, wäre ein terminus zu der vorgeschlagenen ordinären Reichs-Deputation zu setzen.

Lothringen. In der Lothringischen Sache könne man zwar die Güte versuchen; es werde aber dieselbe schwehrlich verfangen; indessen, da ja etwas solle gegen die Restitution erleget werden, wolle er sich davon zuvor seines Schadens erhohlen.

Gotha, wie Weymar.

Paderborn, wie Würtzburg.

Eisenach, wie Weymar.

Securitas. Freysingen: In puncto securitatis wäre zwar die Executions-Ordnung gut, die

Lothringen. executio aber gar schlecht. Anreichend die Lothringische Sache; würde man schwehrlich ohne Geld daraus kommen; dahero wohl die Tractaten müsten reassumiret werden; hoffe doch, weil der status causæ mutiret, der Hertzog Frantz von Lothringen werde es bessern Kauff geben.

Gravamina Gallica. Gravamina Galliæ betreffend, acceptire man das Käyserl. Decret.

In puncto restituendorum wolle ratione moræ kein Theil die Schuld haben; sey also besser davon zu abstrahiren. Eine ordinäre Reichs-Deputation könne wegen der bekandten Differenz dazu nicht verordnet werden; daraus aber eine extraordinäre Sub-Deputation zu machen, wolte eine chimæra seyn; halte also dafür, diesen Punct ad prorogata Comitia zu verweisen; unterdessen könte man den Gravirten ihre Mittel ex Instrumento Pacis, arctiori modo exequendi und Executions-Recesse zulassen.

Prorogatio. Terminus prorogationis sey zu lassen, wie er im decreto gesetzet: zumahl Ihro Käyserl. Majestät Dero Erb-Länder auch wiederum besuchen müste.

Matricul. Ratione matriculæ wäre die inquisitio den Creyß ausschreibenden Fürsten nicht allein zu lassen; man hätte sich aber allhie eines gewissen Fundaments und Fusses zu vergleichen: denn keiner über seine Einkünffte, regalia, oder der Unterthanen Vermögen würde judiciren lassen.

So wäre auch die Cammer-Matricul heraus zu geben; um mehrer Nachricht willen auch ein schema præsentandorum zu machen; deswegen man noch nicht einig wäre: weil etliche Creyß ausschreibende Fürsten ihnen solches allein in ihren Creysen zueignen wolten. Im übrigen lasse man es bey der Käyserl. Resolution bewenden.

Justiz. Onolzbach: Bittet so wohl um das Gutachten selbst in puncto justitiæ, weil solches offt geändert worden, als auch um die Käyserl. Resolution.

Reichs-Abschied. Erinnerte, wann ein Reichs-Abschied solte gemacht werden, daß selbiger vor der Publication communicirt würde, damit es nicht contradictiones gebe, wie Anno 1613.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Lothringen. Wegen der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung conformire er sich mit Culmbach.

In der Lothringischen Sache, wie Wolffenbüttel; vermeyne, es werde auch an Spanien deswegen zu schreiben seyn, und die restitutio verhoffentlich ohne Geld erfolgen.

Restituenda. In puncto restituendorum wäre die angefangene extraordinäre Deputation zu continuiren, und nicht so gar derselbe Punct ad prorogata Comitia zu verweisen.

Der listæ restituendorum müsse er wegen der Kitzingischen Sache contradiciren, so man daraus lassen wolle; habe deshalber schon Protestation eingeben, welche er anhero repetire, und könne die Fiction der votorum im Reichs-Hoff-Rathe nicht gehelen.

Matricul. Ratione matriculæ wären media moderationis, wann einem ein Stücke Landes entzogen, oder einer gantz ruiniret wäre.

Prorogatio. Ratione prorogationis, wie Altenburg; prorogationes wären auch 1545. und 1546. vorgangen.

Wegen der Policey-Ordnung, wie Weymar.

Im übrigen, wie Magdeburg und Bremen.

Evangelische Unterthanen. Wegen der Evangelischen in den Käyserl. Erb-Landen exaggerirte er wider Straßburg, daß man die Interessirten nur der Conscienz halber, und daß man die Evangelischen, wann sie sich sonst nur wohl verhielten, dulten möchte, angesehen: gleichwie mit demselben

1654. ben jetzo umgesprungen würde, wäre gar zu scharff; man würde in seines gnädigen Fürsten und Herrn Lande dergleichen procedere gar nicht gebrauchen. 1654.

Passau, wie Straßburg.

In puncto restituendorum; it. ratione schematis præsentantium conformire er sich mit Freysingen. Restituenda.

Calenberg: Cæsaris Erklärung, daß die Puncte, so zu Befestigung Friede und Ruhe im H. Röm. Reich nöthig, noch allhie abgehandelt werden solten, sey zu acceptiren; Dero fernere Erklärung in puncto justitiæ, wie auch was die deputati über den §phum: de indaganda &c. indagirt, zu erwarten. Käyserl. Decretum.

Zu dem puncto justitiæ gehöre die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, so förmlich zu communiciren, und der Stände monita darüber zu vernehmen, weil Churfürsten und Stände sich darnach solten richten lassen. Den punctum capitulationis zur Richtigkeit zu bringen, sey vielfältig urgiret: weil nun davon in der Käyserl. Erklärung nichts verordnet, müste nochmahls erinnert werden, denselben Punct in dem Reichs-Abschiede expresse zu reserviren. Reichs-Hoff-Raths-Ordn. Capitulation.

Die innerliche Beruhigung des Reichs bestehe in Erledigung des puncti restituendorum.

Im Würtzburgischen voto sey erwehnet worden, daß man die in dem nächst abgewichenem Monat Julio proponirten vier dubias quæstiones hätte erledigen, und regulas decidendi daraus machen sollen; es seyn aber deren die erste, andere und vierdte vorhin im Instrumento Pacis decidiret, und wenn man ad casus speciales gestracks geschritten wäre, würde aus den dabey vorgefallenen Umständen, was bey den vier proponirten Quästionen etwan noch zweiffelhafft gewesen, beyläuffig erörtert seyn. Restituenda.

Man habe auch allezeit begehret, die casus liquidos zuerst vorzunehmen, so im Nürnbergischen Executions-Receß begriffen, und zu exequiren beliebet:

Weil aber solches auch von der Gegen-Seite difficultirt, und geschehene Dinge nicht zu ändern; sey zu acceptiren, daß Cæsar zu deren Erledigung sich immerfort geneigt erklärete. Wegen dero Behuf vorgeschlagener ordinair Deputation conformiret er sich mit Wolffenbüttel.

In puncto securitatis sey man dessen, so von den Deputirten projectiret, gewärtig; Rectification der Matricul sey dazu hochnöthig; sey aber ad circulos zu remittiren: weil man sich des Fusses, worauf der Anschlag zu richten, noch nicht verglichen. Securitas. Matricul.

Wegen der Lothringischen Handlung, wie Wolffenbüttel; ingleichen wegen der gravaminum contra Franckreich. Lothringen. Gravamina Gallica.

Similiter wegen Prorogation des Reichs-Tags; ob aber derselbe in zwey Jahren seinen Anfang gewinnen könne, stelle er dahin; besorget, wann die begehrte deputatio zu Visitation des Cammer-Gerichts zu Speyer ihren Fortgang haben solle, werde es schwerlich eher geschehen können. Prorogatio.

Wegen der bedrängten Evangelischen in den Käyserl. Erb-Landen conformiret er sich mit den versitzenden Evangelischen. Es sey jetzt in dem Augspurgischen voto gedacht, daß die Evangelischen Fürsten den Catholischen die Gewissens-Freyheit unter ihnen nicht verstatten würden; könne aber dagegen versichern, daß in dem Nieder-Sächsischen Creyß deren keinen niemahls einige Beschwehrung zugefüget, und wolte wünschen, daß die Catholischen mit den Evangelischen ihrer Seits auch also verfahren möchten. Evangelische Unterthanen.

Zell und Grubenhagisch votum, so den $\frac{13}{23}$ April 1654. ad protocollum abgegeben.

Demnach man an Seiten Zell und Grubenhagen wegen Admißion der neuen Fürsten anderer Gestalt, als man sich jüngst am $\frac{21}{31}$ Jan. erkläret, sich einzulassen nicht instruiret ist, und derowegen heut, da Ihro Fürstl. Gn. von Salm den Vorsitz vor allen Fürstl. Abgesandten genommen, nach derselben das Zell- und Grubenhagische votum sich nicht bemächtigen können; So will man zuförderst des angemaaßten Vorsitzes halber seinem gnädigen Fürsten und Herrn alle Nothdurfft hiemit reserviret; sonsten aber so viel die in der Röm. Käyserl. Majestät abgegebenen Resolution enthaltene und ad deliberandum proponirte Puncte betrifft, sich in allen mit dem Braunschweig-Wolffenbüttelischen und gleichstimmenden votis conformiret haben. Salm.

1654. Basel, wie Würtzburg und Speyer; Ratione gravaminum Galliæ, wie Costnitz; Contradicirte Culmbach und Onoltzbach wegen Kitzingen; sonderlich wegen fictionis paritatis im Reichs-Hoff-Rathe, dessen Bestellung Cæsari ex Instrumenti Pacis zustehe. 1654.

Onoltzbach reprotestirte generaliter cum reservatione, und bathe, solches ad protocollum zu nehmen.

Baden-Durlach, wie Magdeburg und Zweybrück. In puncto restituendorum, wie Magdeburg, oder erwarte ein besser expediens.

Ratione matriculæ, wie Freysingen und Onoltzbach.

Lüttich, wie Hildesheim.

Baden-Baden, wie Oesterreich.

Lübeck, wie Magdeburg.

Behrden, wie Bremen und Wolffenbüttel.

Restituenda. Kempten, wie Augspurg: ad punctum restituendorum sey er noch nicht instruiret.

Policey. Wegen der Policey-Ordnung, wie Weymar.

Idem wegen Elwangen. Protestirte dieses Stiffts wegen ratione præcedentiæ contra Murbach, mit Bitte, solches ad protocollum zu nehmen.

Behrden. Baden-Hochberg, wie Durlach: protestirte wider des Behrdischen voti Auffruffung; dann weil das Hauß Braunschweig solches nicht zwischen sich aufruffen lassen wolte; könte es auch Baden nicht thun.

Murbach und Lüders, wie Straßburg: entschuldiget sich, daß er wegen der Evangelischen. Evangelischen in den Käyserl. Erb-Landen sein votum nicht auf das exercitium religionis gemeynet, sondern nur, daß er Bedencken trüge, sich in die Interceßion zu mischen. Contradicirte letzlich Elwangen.

Art. 8. §. 5. I. P. Darmstadt: Wann im §pho: de indaganda &c auf diesem Reichs-Tage nichts solte ausgerichtet werden, wäre es so lange bey dem Instrumento Pacis zu lassen; und Securitas. ratione securitatis eodem casu bey der Executions-Ordnung. Die Lothringische Sache betreffend: wäre zu wünschen, daß die restitutio aller Plätze, und unter denen auch Saarwerden ohne Entgeld zu erhalten wäre; da aber solches nicht geschehen könte, würde man ein leidliches nicht ansehen müssen.

Restituenda. Punctus restituendorum sey auf einen allgemeinen Reichs-Tag vorzunehmen; unterdessen es bey dem Instrumento Pacis, und dem Nürnbergischen Executions-Receß zu lassen.

Suspensio processuum. Ratione suspensionis processuum: wäre dieselbe nicht indistincte, sondern nur ad certos casus gesuchet; und wäre gut, wann man sich noch hier über den casibus liquidis & illiquidis vergleichen könte.

Prorogatio. Terminus prorogationis wolte auf ein Jahr zu kurtz seyn: weil Cæsar nach gehaltener Cur auch die Erb-Länder visitiren müste.

Ber-Pommern, wie Behrden: respective contra Hochberg approbat.

Lothringen. Wegen Lothringischer Sache: Chur-Trier habe zwar Hammerstein eingenommen, wolte sich doch der Tractaten nicht entziehen: maassen er solches Cæsari und Hertzog Frantzen von Lothringen zugeschrieben; zu einigem Beytrage aber könne er sich wegen grosser Unvermögenheit nicht verstehen.

Mümpelgard, wie Würtenberg.

Lothringen. Stablo, wie Hildesheim. Wegen der Lothringischen Sache, so viel den Beytrag belanget, wie Prüm.

Restituenda. In puncto restituendorum, wie Würtzburg.

Matricula. Evangelische. Ratione matriculæ, wie Augspurg. Wegen der Evangelischen Erb-Unterthanen, wie Straßburg.

Eggenberg, wie Würtzburg und Costnitz.

Corvey, wie Würtzburg.

Lobkowitz, wie Oesterreich, Würtzburg und Straßburg.

Dietrichstein: Similiter.

Nassau-Hadamar, wie Speyer und Augspurg; in effectu wegen der Policey-Ordnung, wie Weymar.

Picco-

1654. Piccolomini, wie Lobkewitz. 1654.

Nassau-Dillenburg: In den drey ersten Puncten cum majoribus.

Wegen der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, wie Costnitz. Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Wegen der Lothringischen Sache, wie Hinter-Pommern. Lothringen.

Ratione suspensionis processuum cum eodem. Suspensio processuum.

Ratione prorogationis; der Policey-Ordnung halber, als wegen der Ehehalten und Tagelöhner ꝛc. wie Weymar und Gleichstimmende: it. ratione der Evangelischen Erb-Unterthanen. Prorogatio. Policey. Evangelische.

Auersperg, wie Dietrichstein: Punctus securitatis wäre allhie noch so viel möglich zu tractiren. Securitas.

Fränckische Graffen, wie Magdeburg. Wegen der Policey-Ordnung, wie Weymar & pares. Policey.

Westphälische Graffen: In der Lothringischen Sache, wie Costnitz und Hessen; jedoch, daß die Evacuation der Vestung Vechte dadurch nicht gehindert werde. Lothringen.

N. V.

Dem löbl. Oesterreichischen Fürsten-Raths-Directorio ist im Namen der Herren Evangelischen durch den Fürstl. Magdeburgischen Abgesandten den 14. April Anno 1654. nach abgelesenem concluso angezeiget worden: Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino 14/24 April. 1654.

1) Weil man Evangelischen Theils die Käyserl. Reichs-Hoff-Raths-Ordnung noch zur Zeit nicht communicirt bekommen, daß man dahero Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst bäte, solche vermittelst der Dictatur formaliter communiciren zu lassen, damit auf nächst folgendem prorogirten Reichs-Tage die Stände mit ihren Erinnerungen darauf einkommen und darüber vernommen werden mögen. Reichs Hoff-Raths-Ordnung.

2) In der Lothringischen Sache wären die majora dahin ausgefallen, daß die Plätze und andere detinirte Oerter, worunter auch Saarwerden und Falckenstein begriffen, ohne Entgeld restituiret werden möchten; unterdessen wäre mit den avocatoriis zu verfahren, und Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, den Commendanten bey solchen Plätzen anzubefehlen, dieselben zu quittiren, oder aber zu gewarten, daß sie pro hostibus Imperii declariret werden sollen: Gestalt hierauf Churfürsten und Stände eines gewissen Schlusses sich vergleichen würden. Lothringische Sache. Avocatoria.

3) Ratione ordinariæ deputationis erwarte man Evangelischen Theils, daß ein medium ratione parificationis im Churfürstl. Collegio möge gezeiget, auch die besorgende Consequenz prăcaviret werden, sonsten man sich zu solcher Deputation gar nicht verstehen könne; Imgleichen müste auch hernach wegen der Gewalt und einer Specification der dahin remittirenden Sachen Vergleich getroffen, und ein gewisser Schluß gefasset werden; dann auch wäre Ort und Zeit zu vergleichen. Ordinaria deputatio.

4) Bey dem Reichs-Hoff-Rath müsten die Processe und was dahinein läufft, suspendiret werden; sonsten würde man das ein, oder das ander vorgehende quocunque modo verhindern, woraus allerhand Ungelegenheit zu befahren und entstehen könte. Suspensio processuum.

5) Der prorogirte jetzt folgende Reichs-Tag wäre ohne Ausschreiben in diesem erwartendem Reichs-Abschiede zu benennen. Prorogation des R. Tags.

6) Was die Königl. Wahl-Capitulation anbetreffe: wäre dem Fürstl. concluso ausdrücklich einzuverleiben, daß solche, und was derselben anhängig, auch andern ex Instrumento Pacis anhero remittirten Sachen in dem erfolgenden Reichs-Abschiede expresse und dergestalt zu gedencken, daß auf der nächst kommenden prorogirten Reichs-Versammlung ohne fernere Suspension all solches vollständig ausgemachet werden solle. Capitulation.

7) Der Policey-Gesinde- und Tax-Ordnung halber im Reichs-Abschiede gewisse Vermittelung zu treffen; sonderlich aber den luxum in Kleidung und die silbernen und güldenen Schnüren und dergleichen abzuschaffen. Policey-Ordnung.

8) Dem concluso zu inseriren, daß die Evangelischen die bishero erwartete allergnädigste mildeste Resolution auf die verschiedenen intercessiones für die Oesterreichischen Erb-Unterthanen urgiret und gesuchet hätten. Evangelische Erb-Unterthanen.

1654. Noch eine Umfrage anzustellen, damit man sich mit einander vernehmen und ver- 1654.
Materien des Reichs-Abschieds. gleichen könne, was noch für Sachen in den erfolgenden Reichs-Abschied zu bringen.

N. VI.

Conclusum im Fürsten-Rath vom $\frac{13}{23}$ April 1654.

Stände acceptiren den Schluß wegen der Käyserl. Abreise;

Demnach Ihro Käyserl. Majestät sich in ihrer vom $\frac{12}{22}$ dieses ertheilter gnädigster Resolution nochmalen dahin erklären, daß Sie es bey dem zu der Abreise auf den 27. dieses bestimmten Termin gnädigst bewenden lassen: also haben auch Fürsten und Stände Derselben ein mehrers nicht zuzumuthen, sondern gehorsamsten Danck zu sagen, daß Sie solche geraume Zeit die Reichs-Geschäffte mit Gedult und Käyserl. Sorgfalt abwarten wollen, und nehmen nicht weniger zu unterthänigstem Danck auf und an, daß Ihro Käyserl. Majest. sich also förderlich auf der gesamten Churfürsten und Stände in puncto justitiæ ertheilten Gutachten resolviren, und zumahlen belieben wollen, was noch unmittelst wegen des Syphi: de indaganda &c. und allgemeiner Reichs-Defensions-Verfassung gut befunden werden möchte, daß solches ebenmäßig dem vorhabenden Reichs-Abschied einverleibet werden solle: allermassen Fürsten und Stände hingegen des gehorsamsten Erbietens seynd, diß Orts an ihrem Fleisse nichts ermanden zu lassen.

und versprechen in den vorgeschlagenen Materien ihren Fleiß anzuwenden.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Und dieweilen auch Ihro Käyserl. Majestät sich wegen der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allergnädigst vernehmen lassen, daß darin gebührend in Acht genommen worden, was derentwegen so wohl bey dem Friedens-Schluß, als dem zu Franckfurt vorgewesenen Deputations-Tage erinnert, sonderlich aber daß dieselbe nicht allein auf die jetzige und künfftige Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-constitutiones und allgemeinen Friedens-Schluß, sondern auch dasjenige, was auf diesem Reichs-Tage noch dazu verabschiedet werden möchte, zu beobachten, eingerücket worden; Als thun sich Fürsten und Stände dessen also getrösten, und es zu Danck unterthänigst annehmen; dabey gleichwohlen an Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten begehret worden, daß bedeutete Reichs-Hoff-Raths-Ordnung den Ständen vermittelst Käyserl. Decrets vornemlich communiciret, und deren Erinnerungen darüber vernommen werden möchten. Wie nicht weniger, daß Ihro Käyserl. Majestät sich gnädigst erklären, wegen der von unterschiedlichen Ständen contra Franckreich eingebrachten Beschwerungen an den König in Franckreich beweglich zu schreiben, wären Ihro Käyserl. Majestät allergehorsamst zu ersuchen, solche Schreiben ohnverlängt abgehen, dabey der beschwerten Stände gravamina in specie einrücken, und von diesem, wie auch gleichem andern an den König in Spanien erbetenen Schreiben, den gesamten Ständen Abschrifft zukommen zu lassen; daneben gleichwohl nicht für unthunlich gehalten würde, daß dergleichen Schreiben an Franckreich um mehrern Nachdrucks willen, auch von Churfürsten und Ständen ausgefertigt werden möchte.

Schreiben an Franckreich;

wie auch an Spanien.

Tractaten mit dem neuen Hertzoge von Lothringen.

So viel dann die Reassumtion der Lothringischen Handlung mit Ihro Fürstl. Gn. Francisci, Gewalthaber betrifft: ob wohl die Sache allerdings in anderm und solchem Stande, daß Fürsten und Stände in Zweiffel setzen müssen, ob einige Sicherheit bey solcher weitern Handlung zu gewarten sey; nichts destoweniger, weilen Ihro Fürstl. Durchl. sich alles guten Vernehmens gegen Churfürsten und Stände erbieten thun, so könte man geschehen lassen, daß mit ermeldtem Gewalthaber die vorige Handlung reassumiret, gleichwohl aber dahin gezielet werde, daß an der hievor bestimmten Summe der 300000. Rthl. ein Nahmhafftes nachgelassen, und zumahlen alle noch mit Lothringischen Völckern besetzte, oder zur Contribution gezogene Plätze und Herrschafften, und darunter in specie Saarwerden, ohne einige Ausnahm abgetreten, frey gelassen und ihren vorigen Possessorn und Inhabern eingeräumet, auch fürs künfftige kein Stand des Reichs dergestalten mehr graviret und beschweret werde.

Punctus restituendorum.

So lassen es auch der mehrer Theil eines löbl. Fürsten-Raths bey Ihro Käyserl. Majestät wiederholten Resolution, daß der punctus restituendorum vermittelst einer ordinären Reichs- und daraus ad hanc materiam pari numero ex utraque religione ziehenden besondern Deputation vorzunehmen, bewenden, ob wohl Theils der Augspurgischen Confeßions-Verwandten solches Mittel für unpracticirlich halten wollen, und bey Fortsetzung der zu solchem Ende bereits eingeführten extraordinären Deputation verharren thun.

1654. Wie imgleichen Catholischen Theils Ihro Käyserl. Majestät allergnädigste Erklärung ratione suspensionis processuum, als dem Friedens-Schluß gemäß, gehorsamst acceptirt wird; die von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber solche Suspension generaliter und ohne Ausnahm zu verwilligen nochmals begehren; Seynd jedoch beyde Theile in dem einig, daß immittelst und bis zu erfolgender Reassumtion dieses Reichs-Tages, via facti und mit thätlicher Handlung von einigen Ständen gegen den andern nichts vorgenommen, dieses also auch im Reichs-Abschied einverleibet und versehen werden solle. 1654. Suspensio processuum.

So wäre auch Ihro Käyserl. Majestät allergnädigste Erklärung, daß Sie an alle Creys-ausschreibende Fürsten Erinnerungs-Schreiben abgehen lassen wolten, wegen Moderation der Reichs-Matricul Information in jedem Creyse einzulangen, und Ihro Käyserl. Majestät zu überschicken, damit bey künfftigem Reichs-Tage dieses hochnothwendige Werck desto schleuniger ausgerichtet werden möge, zu gehorsamsten Dancke anzunehmen, und allein dieses zu erinnern, daß mit solchem Erinnerungs-Schreiben dem Reichs-Abschied de anno 1582. nachgegangen werde. Matricul. Item wegen der Wahl-Capitulation und was deren anhängig, auch anderer ex Instrumento Pacis anhero remittirter Sachen in dem erfolgenden Reichs-Abschiede expresse und dergestalt zu gedencken, daß auf nächst folgender Reichs-Versammlung ohne fernere Suspension all solches vollständig ausgemachet werden solle, auch in den Reichs-Abschied eine General-Erinnerung einzurücken, daß die Creyse gewisse Ordnung zu machen beflissen seyn solten, wie es mit Belohnung der Dienstboten, auch Handwercks-Leute zu halten. Capitulation. Policey-Ordnung. Endlich, weil Ihro Käyserl. Majest. die Prorogation dieses Reichs-Tags von dato des geschlossenen Reichs-Abschieds auf zwey Jahr bestimmen thun: ob wohl Fürsten und Stände solchen terminum lieber etwas länger eingezogen sehen möchten; dabey aber unschwer erachten können, daß es wegen Ihro Käyserl. Majestät anderwärtigen Obliegenheit schwerlich werde geschehen mögen; So lassen sie es auch darbey bewenden, dergestalt, daß der gesetzte Termin dem vorhabenden Reichs-Abschiede eingerücket werde, und sich männiglich darnach zu richten wissen möge. Prorogation des R. Tags.

N. VII.

Correlatio zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis in puncto der Käyserl. Abreise und Beschliessung des Reichs-Tages.

Chur-Mäyntzisch Reichs-Directorium ad Colleg. Princip.

Man hätte im Churfürstl. Collegio Ihro Käys. Majestät abermahlige Resolution wegen Dero Abreise und Beschliessung dieses Reichs-Tages erwogen, und sich nachfolgender Meynung darüber verglichen:

1) Daß man in puncto justitiæ die Käyserl. Resolution zu erwarten, und sich daraus zu ersehen hätte. Justitz.

2) In puncto §phi de indaganda; wie auch Art. 8. §. 5. Instr. Pac.

3) In puncto securitatis publicæ wäre der Deputirten Relation und Meynung zu vernehmen. Securitas.

4) Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung betreffend: liessen sie es bey Ihro Käyserl. Majestät Resolution, und weilen dieselben auf das, was in puncto justitiæ allhie verabschiedet würde, wie auch auf das Instrum. Pac. gestellet, versehen sie sich, es würde Ihro Käyserl. Majestät der Stände Erinnerung dabey zu vernehmen sich nicht entgegen seyn lassen. Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

5) Hielten sie dafür, daß die Lothringischen Tractaten zu reassumiren und dahin zu sehen, daß die Summe so viel möglich moderiret werden möchte; dabey auch wegen Chur-Cölln die reparatio illati damni zu beobachten, und Cæsar deswegen pro interpositione zu ersuchen. Lothringische Tractaten.

6) Ratione gravaminum contra Franckreich, liessen sie es bey Ihro Käyserl. Majestät Resolution bewenden, und wären Dieselbe bey diesem puncto zu ersuchen, daß Sie in ihrem Schreiben an den König in Franckreich auch um Restitution des von der Fabertschen Armee dem Stifft Trier zugefügten Schadens anhalten wolten. Gravamina contra Galliam.

7) Quoad suspensionem processuum, liessen sie es bey Käyserl. Majestät Resolution; die Evangelischen aber im Churfürstl. Collegio begehrten, daß Ihro Käyserl. Majestät Suspensio processuum.

1654. jeſtät das Inſtrumentum Pacis dahin declariren möchten, daß bis zu rechtmäßiger Erörterung des puncti gravaminis alles in dem Stande, wie es den erſten Jan. Anno 1624. geweſen, möchte gelaſſen werden. 1654.

Punctus reſtituendorum. 8) Der punctus reſtituendorum wäre zu der ordinären Reichs-Deputation zu remittiren, ſo zu Franckfurt den 1. Novemb. nächſt folgend anzutreten und dem Reichs-Abſchiede zu inſeriren, daß alsdenn die deputati ohn weiteres Zuſchreiben ſich daſelbſt einſtellen ſolten.

Prorogatio. 9) Ratione prorogationis Comitiorum, lieſſen ſie es bey der Käyſerl. Reſolution.

Matricula. 10) Ratione reformationis matriculæ, wäre die Information aus den Creyſen dem Reichs-Directorio zuzuſchicken.

Oeſterreichiſch Directorium

Verlas des Fürſtl. Collegii concluſum in hac materia.

Nach beſchehener Unterredung

Oeſterreichiſch-Directorium ad Electorales:

Die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten beſtünden darauf, daß man bey Ihro Käyſerl. Majeſtät anzuſuchen hätte, damit die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung per decretum den Ständen formaliter möchte communiciret werden.

Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Lothringen. Wegen der Handlung mit dem Hertzoge von Lothringen, wären zweyerley Meynungen: Theils, und zwar die majora hielten dafür, daß die Tractaten zu reaſſumiren, doch, daß die Summe ſo viel möglich verringert, und alle Orte reſtituiret würden; wobey dann auch Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln Suchen Cæſari zu recommendiren.

Reſtituenda. In puncto reſtituendorum giengen Theils ad ordinariam deputationem in eo ſenſu, wie es von Ihro Käyſerl. Majeſtät reſolviret, daß aus derſelben eine Subdeputation gemacht würde; andere aber beſtünden bey der extraordinären Deputation.

Prorogatio comitiorum. Ratione temporis hielten ſie dafür, daß man gegen den 1. Novemb. dieſelbe ſchwerlich würde antreten können: weilen um ſelbige Zeit auch die deputati ad reviſionem zuſammen ſeyn würden. Daneben beſtünden die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten noch darauf, daß alle proceſſus und executiones bis zu rechtmäßiger Erörterung der Sachen in ſuſpenſo bleiben ſolten; die Catholiſchen aber giengen in contrarium.

Tempus, wenn die Comitia zu reaſſumiren, wäre ausdrücklich zu benennen, und daß alsdenn die Stände absque nova citatione erſcheinen ſolten.

Chur-Mäyntziſch Directorium;

Reichs-Hoff-Raths-Ordn. So viel die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung betreffe: hielten die Churfürſtl. dafür, weil dieſelbe ſich auf das Inſtr. Pacis und was allhie in puncto juſtitiæ geſchloſſen würde, bezöge, verſtünde ſich von ſich ſelbſten, daß der Stände Erinnerungen dabey zu vernehmen; wären der Meynung, daß Cæſaris Reſolution zu acceptiren, und zu bitten, daß Ihro Käyſerl. Majeſtät ein glaubhafftes Exemplar dem Reichs-Directorio wolten einlieffern laſſen, damit der Stände Erinnerungen darüber möchten vernommen werden.

Schreiben an Franckreich. Daß die Stände neben Ihro Käyſerl. Majeſtät ad Regem Galliæ ſchreiben ſolten, wäre dem Churfürſtl. Collegio bedencklich: weilen hiebevor wegen des Prädicats allerhand Streit vorgefallen, und mehr a parte Regis prätendiret würde, als die Obſervanz mit ſich brächte; vermeynten alſo, es wäre genug, wann Cæſar ad Regem Galliæ ſchriebe, und ſich in dem Schreiben auf der Stände einhellige Meynung bezöge.

Ordinaria deputatio. Ratione ordinariæ deputationis blieben die Churfürſtl. bey voriger Meynung, doch, daß aus derſelben eine Subdeputation zu machen.

Tempus deputationis. Ratione temporis hielten ſie dafür, es würde die deputatio ad reviſionem nicht im Wege ſtehen: weilen diejenigen Principalen, ſo dazu gezogen würden, verſchiedentliche ſubjecta hätten, ſo zu ein und der andern Sache zu gebrauchen; könten aber geſchehen laſſen, daß das tempus anticipiret, und auf den 1. Septembr. zu Franckfurt angeſetzet würde.

Lothringen. Wegen der Lothringiſchen Tractaten wäre keine Differenz; wenn man es mit nichts haben könte, wären es die Churfürſtl. auch zu frieden.

Die

1654. Die Fürstl. haben sich in diesen Puncten mit den Churfürstl. verglichen; ausserhalb, daß die Evangelischen mehrentheils auf der extraordinären Deputation bestanden seyn. 1654.

Mäyntz ad Civitates:

Die beyden höhern Collegia hätten sich über der Käyserl. Resolution vernommen, und nachfolgender Gestalt verglichen:

Anfänglich liessen sie es in puncto justitiæ auf Einsehung der Käyserl. Resolution beruhen. Justitz.

In puncto §phi de indaganda erwarteten sie der Deputirten Relation und Gutachten. Art. 8 §. 5. Instr. Pac.

In puncto der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung wäre Cæsaris Erbieten zu acceptiren, mit dem Anhang, daß Ihro Käys. Majestät davon ein beglaubtes Exemplar dem Reichs-Directorio möchten einliessern lassen: und weilen sich die Reichs-Hoffraths-Ordnung auf das Instrum. Pacis und dasjenige, was bey diesem Reichs-Tage in puncto justitiæ würde geschlossen werden, bezogen; versehen sie sich, es würden die Stände ihre Erinnerungen darüber einzubringen haben. Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

Betreffend die Lothringischen Tractaten: wären dieselben zu reassumiren; die Summe aber, so viel als möglich, zu moderiren, und die Restitution aller bishero dem Reich vorenthaltener Oerter, in specie auch der Grafschafft Saarwerden zu urgiren; auch was Chur-Cölln de refusione damni erinnern lassen, dabey zu beobachten. Lothringische Tractaten.

Ratione gravaminum contra Galliam wäre Cæsaris Resolution zu acceptiren; dabey auch das Chur-Triersche gravamen wegen des von der Fabertschen Armee erlittenen Schadens zu recommendiren. Gravamina contra Galliam.

In puncto restituendorum wären die Augspurgischen Confessions-Verwandten der Meynung, daß alle Processe und executiones in suspenso zu lassen; Catholische aber in contrarium. Suspensio processuum.

Quoad deputationem wäre man discrepant: die Churfürstlichen stimmeten auf eine ordinäre Deputation, so zu Franckfurt auf den 1. Aug. oder 1. Sept. anzusetzen; Deputatio.

Im Fürsten-Rath aber giengen die Evangelischen dahin, daß mit der allhie verordneten extraordinären Deputation an diesem Orte in hoc puncto zu continuiren.

Ratione termini reassumtionis Comitiorum liesse man es bey der Käyserlichen Resolution. Prorogatio processuum.

Quoad reformationem matriculæ liesse man es bey der Käyserl. Resolution, mit der Erinnerung, daß die darüber bey den Creysen einkommende Information nicht allein Ihro Käyserl. Majestät, sondern auch dem Reichs-Directorio zuzuschicken. Matricula.

Reformation der Policey-Ordnung wäre an die Creyse zu remittiren. Policey.

Uebrige Materien, so auf diesen Reichs-Tag verwiesen und noch nicht expediret, wären in prorogatis Comitiis zu reassumiren.

Städtisch Directorium

Verlas darauf des Städtischen Collegii conclusum nachfolgenden Inhalts: Städtisches conclusum.

Der Röm. Käyserl. Majestät fernere endliche allergnädigste Resolution, der Abreise und Beschliessung dieses Reichs-Tages betreffend: haben der Erb-Frey- und Reichs-Städte anwesende Räthe und Bothschaffter in behörige, schuldige Deliberation gezogen, und befunden, daß, in Erwegung, daß allerhöchst-gedachte Käys. Majest. noch endlich auf den angesetzten Termin des nun herbey gehenden 27. April ihre Abreise fort zu setzen entschlossen, ferner Dieselben mit sonderm Repliciren nicht zu behelligen, sondern vielmehr dahin zu elaboriren, daß Ihro Käys. Maj. allergnädigstem Begehren und Verlangen nach in den erörterten Puncten ein völliger Reichs-Schluß und Abschied verfasset werden möchte; haben dannenhero besagte Reichs-Städtische Abgesandten allein nachfolgende Erinnerungen bey ein, oder anderm Punct noch ablegen wollen; und zwar 1) in causa Lotharingica, und des Herrn Hertzogs Francisci Durchl. communicirten Schreiben, verhofften dieselben sämtlich, weilen nunmehr der gantze status, tam ratione personæ, quam causæ sich geändert, und damit vorige Tractaten dissolviret und aufgehebet werden, es werden auch die Stände zu einigem Geld-Erlag nicht mehr gehalten, sondern Ihro Käyserl. Majestät vielmehr allerunterthänigst zu ersuchen seyn, dahin die fernere allergnädigste Vermit- Käyserl. Abreise. Lothringen.

1654. telung einzuwenden, damit die noch übrigen von den Lothringischen Völckern innehabenden Plätze, und darunter auch Saarwerden, ohn Entgeld der Stände, die ohne das von solchen Völckern und Guarnisonen in der Nähe und Ferne bis auf das Marck ausgesogen und mitgenommen worden, evacuirt, und also dieses Orts auch das Reich und dessen treue Stände einsten des geschlossenen Friedens würcklich geniessen möchten. 1654.

Gravamina contra Galliam.

Und weiln auch fürs andere mehr allerhöchst ernannte Käyserl. Majest. sich allergnädigst erkläret, daß Sie wegen der je mehr und mehr wider die Cron Franckreich geklagten Beschwerden an die Königl. Majest. in Franckreich Schreiben abgehen lassen wolten; stehen die Reichs-Städtischen Abgesandten in den unvorgreifflichen Gedancken, daß neben solchem allergnädigsten Käyserl. Schreiben nicht wenig penetriret und in Consideration gezogen, wenn sonderlich wegen der zehen vereinbarten Reichs-Städte, denen die Gefahr und Beschwerden am mehresten ob den Hals liegen, die gesamten Churfürsten und Stände an selbige Cron zugleich Schreiben abgehen lassen würden; wie man denn insonderheit für solche zehen Reichs-Städte hiermit gebührender Maaßen unterthänig und dienstfleißig will intercediret und gebeten haben.

Restituenda.

Indeme auch tertio der punctus restitutionis nochmahls auf eine ordinäre Reichs-Deputation, und daß aus solcher gleichwohl auch eine extraordinäre Deputation von beyderley Religionen nach Gestalt der Materien gezogen werden solte, ausgestellet; so wolle man zwar ex parte des Reichs-Städtischen Collegii endlich solcher ordinären Deputation nicht zu entgegen seyn; doch, daß nur in solchem Collegio die Anzahl also verstärcket werde, daß aus solchen ordinariis eine extraordinäre Deputation gezogen könte werden: Weiln aber der ordinariorum bishero nur zween als Cölln und Nürnberg gewesen; so würde selbiges nicht wohl geschehen können ohne Auction und Vermehrung des numeri von beyden Religionen; dahero man ex parte des Reichs-Städtischen Collegii ihre in dieser Deputations-Materie eingeführten rationes erholet, und dabey gebeten haben will, es mit der ordinären Deputation in solche terminos zu richten, damit dieselben auch diß-falls mit Auszug der extraordinären Deputation nicht beschweret würden: zumahlen in solche Deputation andere Puncte mit eingezogen, und also aus den circulis adjungirt werden möchte; anderer Gestalt die Augspurgischen Confeßions-Verwandten nochmahls nicht anders könten, als bey ihrem Vorschlag einer extraordinären Deputation zu verharren; und thun sich auch mit den im hochlöbl. Fürsten-Rath Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, ratione suspensionis der Executionen, Mandaten und Processen conformiren; es würde aber dabey auch hier ratione loci & temporis zu reden und zu vergleichen seyn.

Suspensio processuum.

§. XI.

Vom Credit-Wesen ad §. de indaganda

Es ist bereits oben im dritten Buch, §. XII. dann im vierten Buch, §. XXVII. gemeldet worden, in was vor einen Verfall das Credit-Wesen in Deutschland durch den dreyßig-jährigen grund-verderblichen Krieg gesetzt worden sey, und was man vor üble Folgen und Unruhe im Reiche selbst vom neuen befürchtet, woferne nicht eine Verordnung gemacht würde, wie es mit Bezahlung der, durante bello, aufgeschwollenen Zinsen gehalten werden solte. Nachdem nun von den beyden höchsten Reichs-Gerichten, die oben, Libr. III. §. XII. ingleichen libr. IV. §. XXVII. angeführten hochvernünfftigen Bedencken und Gutachten in der Sache eingekommen waren; So hielt man diese Materie von der Wichtigkeit, daß zu deren Untersuch- und Erörterung eine eigene, besondere Deputation

wird eine besondere Deputation angeordnet.

von Reichswegen, angeordnet wurde, welche die deputati ad §. de indaganda geheissen. Das eigentliche objectum, womit diese Deputation sich beschäfftigen solte, bestund einig und allein darinnen, ein Regulativ der Billigkeit gemäß zu machen, wie es mit Bezahlung der im dreyßig-jährigen Krieg aufgeschwollenen und unbezahlt gebliebenen Zinsen gehalten werde, und wie weit die Gerichte darunter in judicando gehen solten, damit weder die debitores einerseits durch würckliche executiones bey dem damahligen erbärmlichen Zustand völlig über den Hauffen geworffen und vielleicht zur Verzweiffelung und Aufruhr gebracht, noch auch auf der andern Seiten die unschuldigen creditores durch gäntzliche Vorenthaltung dessen, was ihnen doch von Rechtswegen gebührt, zu einer

1654. ner gleichmäßigen gefährlichen Entschliessung bewogen werden möchten. Ueber diese wichtige Materie wurde nun von der niedergesetzten Deputation vielfältig deliberirt, und rechnete man sie mit unter diejenigen Sachen, welche unumgänglich noch vor Ihro Käyserl. Majestät Abreise vom Reichs-Tage abgethan werden müsten. Es verglichen sich auch die deputati eines eigenen **Bedenckens**, welches am 14 April, per dictaturam, allen Reichs-Ständen communicirt wurde, wie die Anlage sub N. I. zeigt; worüber man im Fürsten-Rath gleich folgenden Tags, **Sonnabends den 15 Apr.** den gantzen **Vor-** und **Nachmittag** bis in den späten Abend, consultirte; immaaßen ab dem protocollo sub N. II. erhellet; Weil man nun den Schluß in allewege befördert wissen wolte; so schonte man auch so gar des Sonntags nicht: Gestalten folgenden Nachmittag, den 16 ejusdem, zwischen den **beyden höhern** Collegiis, Innhalts N. III. die Correlation gehalten, sodann des **Montags** frühe zwischen **allen dreyen Reichs-Collegiis**, Ausweis N. IV. daraus re- und correferiret worden ist: da es denn ratione remissionis restantium usurarum & pensionum, noch allerhand Disputat gab, indem der **Schwäbische** und **Ober-Rheinische Creyß** sich gäntzlich eximiren und zu keinen nachstehenden Zinsen sich verstehen wolten; welchen der **Chur-Rheinische** und Theils des **Fränckischen** Creyses Stände ebenfalls folgte, und hätte nicht viel gefehlet, daß nicht ein Strich durch alle hinterstellige Zinsen bis auf den gegenwärtigen Reichs-Schluß wäre gemacht worden. Endlich aber haben die beyden **höhern** Collegia per majora sich dahin verglichen, daß **drey Viertel** Zinsen remittiret, und das übrige **eine Viertel** erst nach Ablauff zehen Jahren, und zwar alsdenn alle Jahr neben dem Current ein völliger alter Zins gezahlet werden solte; woferne aber der debitor die Mittel hätte, daß er innerhalb zehen Jahren a dato des jetzigen Reichs-Schlusses das Capital ablegen könte und wolte; so soll derselbe auch daneben innerhalb solcher Zeit das nachstehende eine Viertel von den alten Zinsen zahlen: dabey dann in genere und ohne Special-Meldung eines oder des andern Creyses zu verordnen, daß wofern ein, oder der ander Reichs-Stand in einem, oder anderm Creyse notorie bey solchem Unvermögen wäre, daß er auch dieß eine Viertel von den nachstehenden Zinsen nicht zu zahlen vermöchte, oder sothane Unvermögenheit gebührlich beweisen würde, demselben pro arbitrio judicis eine mehrere Remißion gegönnet werden solte; worüber das sub N. V. angefügte Reichs-Gutachten abgefasset, und von Ihro Käyserl. Majestät Innhalts decreti sub N. VI. allergnädigst approbirt wurde. 1654.

Bedencken der Deputirten ad §. de indaganda. N. I.

N. II.

N. III.

Re und correlationes darüber. N. IV.

Reichs-Gutachten über den §. de indaganda. N. V.

N. VI.

N. I.

Majora deputatorum super §. de indaganda &c.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{13}{23}$ Aprilis 1654.

Præliminariter wird nach besage des §. de indaganda, für richtig und klar gehalten: daß

1) Unter diese bevorstehende Constitution allein die ob bellicas calamitates von Mitteln gekommene, oder durch hohe Aufwachsung der Pensionen und Zinsen beschwerte Schuldiger gezogen werden; diejenigen aber, bey welchen es solche Beschaffenheit nicht hat, sondern ihren creditoribus mit Reichung der Zinsen zuhalten können; so wohl auch die, so zwar das ihrige unter dem Krieges-Wesen mit andern gelitten und beygetragen, dannoch aber solvendo geblieben und derowegen ihre debitores nach Inhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu contentiren omni jure verbunden, darunter im geringsten nicht begriffen seyn können.

1) Welche debita hieher gehören.

2) Demjenigen ebenmäßig nachgelebet werden soll, was Churfürsten und Stände in ihren territoriis nach dem ihnen am besten bekandten Zustand und erlittenen Krieges-Schaden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen zu halten, allbereit verordnet, oder nach Anleitung folgender Regel verordnen möchten.

2) Specialconstitutiones der Stände in ihren Ländern sollen beobachtet werden

3) Sollen alle creditores und debitores in dieser Constitution ernst und beweglich, auf ihr christliches Gewissen erinnert und angemahnet werden, daß sie vor allen Dingen dahin sehen, damit sie nach Gestalt der Mögli- und Billigkeit und mit derselben redlicher Obachtung sich mit einander in der Güte setzen und vertragen mögen; In unverhoff-

3) Die Güte soll vor allen Dingen versuchet werden.

1654. ter Entstehung aber solcher Güte, alsdann der Richter in Entscheidung der Sachen auf diese Constitution das Absehen haben solle. 1654.

Caput 1.

Von den capitalibus, deren Aufkündigung und Bezahlung.

So viel die capitalia betrifft: sollen 1) dieselbe einem jedem creditori unversehrt und in salvo bleiben; jedoch 2) die sonsten abkündliche capitalia vor drey Jahren von dato des Reichs-Abschieds nicht aufgekündiget werden, und 3) dem debitori in den erstgedachten dreyen und nächstfolgenden sieben Jahren frey stehen, die Capital-summam particulariter auf gewisse und nach Gestalt der Summen proportionirte billigmäßige Termine mit baarem Gelde; oder auf dem Fall er 4) bey diesen schlechten und Geldklemmenen Zeiten keine baare Mittel erlangen könte, per dationem in solutum, prævia æstimatione æquitati conveniente, abzulegen. Wofern aber 5) der debitor in solchem Stande wäre, oder darein geriethe, daß er das seinige nur muthwillig verzehrete, oder seinen Sachen also schlecht vorstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Aufnehmen verhanden, so solle er erstbesagten beneficii temporis nicht zu geniessen haben; es wäre dann, daß er auf andere Wege dem bey solcher Bewandniß in Gefahr stehenden creditori genugsame Caution leisten würde.

Umstand bey muthwilligen debitoribus;

Wann auch 6) der creditor für sich, oder die seinigen keinen Unterhalt- oder Rettungs-Mittel hätte, soll ebenmäßig demselben diese Verordnung nicht im Weg stehen. 7) Wegen der unter währendem Kriege abgepreßten Obligationen wird es bey dem Instrumento Pacis gelassen.

Wenn der creditor selbst verarmet; Bey abgepreßten obligationibus.

Caput 2. Von den Pensionen oder Zinsen.

Von Erlassung der unbezahlten Zinsen von 1618. bis 1650.

Primo wegen der verlassenen und noch unbezahlten Zinsen, wird per majora für gut angesehen, daß dieselben ab anno 18 bis 50. inclusive entweder bis auf die Helffte, oder bis auf den dritten Theil, oder den vierten Theil zu erlassen; dabey aber etliche Stände auf die Remißion des gantzen Nachstandes, oder aber auf 20 Jahr vor sich gestimmet.

Von Bezahlung solcher Zinsen.

2) Und ist hiebey die Frage: im Fall es bey einem residuo bleiben wird, wie dasselbe zu zahlen? Wobey etliche die Abtragung nach zehn Jahren zu thun; Andere aber, daß jährlich neben dem neuen Current jedesmahls ein halber alter Zins abzustatten.

Von Bezahlung der Zinsen von 1650. bis 1654.

3) Was von Anno 1650. exclusive bis 1654. inclusive verfallen: davon wäre der mehrern Meynung nach die halben Zinsen in den vier nächst künfftigen Jahren abzutragen.

Von künfftigen Zinsen.

4) Die künfftigen Zinsen aber betreffend: gehen die majora dahin, daß von nun an dieselbe, sie seyn ex contractu emptionis, annuorum redituum, oder mutui herrührig, und versprochen, jedoch weiter nicht, als fünff pro cento, die völlige Zinse alle und jede Jahre in convento termino unfehlbar und zwar sub pœna privationis beneficii hujus constitutionis bezahlet; in casu moræ auch per paratam executionem wider den Debitorn verfahren werden solle: Doch haben hiebey etliche noch eine Moderation inskünfftige auf zwey und ein halb, oder drey pro cento für drey, sechs, oder acht Jahr für sich ins Mittel gebracht.

Caput 3. Von Exceptionen.

Exceptenda.

Hievon wären auszunehmen 1) was allbereit verglichen; 2) Die vollzogenen executiones; 3) Was allschon bezahlet; 4) Was in den Krieges-Läufften zur Ranzion, Brandschatzung und Rettung Leib, Lebens und Güter, auch zu Abtragung der Satisfactions-Gelder erborgt worden; 5) Was zu Erkauff- oder Wieder-Aufbringung der verwüsteten anjetzo wieder in esse stehenden und immittelst genossenen Gütern wieder ausgeliehen worden; 6) Was ein fidejussor oder expromissor für einen andern allbereit hat bezahlen müssen, oder noch künfftig extra Imperium, wo diese Constitution nicht bündig, bezahlen muß: So viel aber das Interesse von dem, was er ausgelegt haben mag, belangt, und er zu fordern vermeynen möchte: solle es damit gehalten werden, wie oben von den Zinsen versehen; und 7) wie es in causis piis & privilegiatis zu halten, ad judicis arbitrium verwiesen seyn.

Causæ privilegiatæ.

Caput 4. Von der Execution.

Execution.

Auf diese Constitution solle einem jeden die Execution schleunig wiederfahren, und wären Käyserl. Majestät zu ersuchen, dagegen keine moratoria, noch commissiones cum effectu

1654. effectu suspensivo zu ertheilen; daß auch diejenigen debitores, so dieser Constitution nicht nachkommen würden, dieses beneficii priviret seyn sollen. Es soll auch bey der Execution die Taxation der Güter ex æquo & bono geschehen, und schließlichem dem debitori andere beneficia juris communis, so weit sie in dieser Constitution nicht gehindert, vorbehalten seyn; es wäre denn, daß der debitor einen Weg erwählet hätte, welchen er alsdenn nicht ändern soll. 1654. Beneficia juris communis sollen Statt finden.

N. II.

Protocollum über den §. de indaganda &c. den 15 April. 1654.

Saltzburgisch Directorium:

Man würde das in consilio deputatorum über den §. de indaganda abgefaßte Bedencken verlesen haben: weiln nun die heutige Consultation dahin angesehen, daß man sich in pleno darüber möchte vernehmen lassen; als würde man sich deshalber zu erklären haben; Bedencken über den §. 5. art. 8. Instr. Pacis.

Erinnerte, daß man sich der Kürtze befleissen, und bey jedem Puncte categorice erklären möchte, omissis rationibus, als welche ohne das bekand; verlaß daneben das Chur-Pfältzische Memorial pro extraordinario aliquo remedio & moderatione debitorum aus den darin angeführten Ursachen; imgleichen, als Oesterreich sein votum schon abgelegt, der Würtenbergischen Abgesandten Memorial, die in eventum, da man nicht die Remißion aller verflossenen Zinse, auch moderationem aliquam futurorum usurarum approbiren würde, protestireten, daß sie an das Reichs-conclusum nicht wolten verbunden seyn. Chur-Pfältzisches Memorial de extraordinario remedio. Würtenbergische Protestation.

Eo lecto zeigte das Directorium an, wenn man gewust hätte, daß eine solche Protestation in dem Memorial enthalten, wolte er es nicht verlesen haben: weiln nicht Herkommens, daß dergleichen protestationes von dem Directorio verlesen würden.

Item der Anhaltische Abgesandte hätte auch ein Memorial übergeben, gehe dahin, weil der Land-Schulden halber im Fürstenthum Anhalt eine Constitution gemacht, so auch Cæsar confirmiret, daß es dabey möchte gelassen werden. Anhaltisches Memorial de constitutione speciali jam facta. Art. 8. §. 5. Instr. Pacis.

Saltzburg: Approbirte in hoc puncto des Reichs-Hoff-Raths Bedencken, und daß in Entstehung gütlichen Vergleichs von jeder Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände ex æquo & bono ein Ausschlag möchte gegeben werden; im Fall aber der Deputatorum Vorschläge per majora solten placitiret werden, würde man sich an Seiten Saltzburg conformiren. Anlangend das Pfältzische Suchen: wären sie darauf nicht speciliter instruiret; stelleten es ad majora. Pfaltz.

Bäyern: Weiln die Fälle und Umstände sehr ungleich, auch bey den Krieges-Jahren die Zinsen nicht an einem Ort, wie am andern zurück geblieben, wäre nicht wohl müglich eine durchgehende Constitution zu machen. Hielte jedoch dafür, weiln der Schade und calamitas belli so wohl den creditorem, als debitorem getroffen, wäre die Erlassung der Zinse etwa auf die Helffte zu setzen, und also zu theilen, daß nicht aller Schade auf den creditorem redundirte. Bezahlung der Zinsen.

So viel die Zahlung des Capitals und künfftiger Zinse betrifft: ließ ers bey der deputatorum Bedencken: was aber sonst dabey hin und wieder eingerückt; hielt er theils für überflüßig; könte sich jedoch damit, so weit es jetzigem voto nicht zuwider lieffe, vergleichen. Wegen Chur-Pfaltz wäre er nicht instruiret, stellete es ad decisionem Cæsaris. Capitalia. Pfaltz.

Oesterreich: Quoad præliminaria könte es bey dem Bedencken gelassen werden. Quoad sortem wäre es Cæsaris Meynung gemäß, daß die Capitale in salvo blieben; die angehängten conditiones aber bey dem ersten capite wären auszulassen: Weiln dieselbe in jure communi schon ihre Definition hätten. Capitalia.

Bey dem andern capite wäre die calamitas belli nicht an allen Orten gleich gewesen; hielte dafür, es wären die Zinsen, so von Anno 1630. bis 1650. nachständig geblieben, gantz nachzulassen; jedoch mit der Condition, wo die calamitas belli bey dem debitore manifesta, oder zu erweisen stünde; nicht aber denselben, qui adhuc sunt solvendo; da zwar Theils ihre Güter verlassen müssen, anderwärts aber Bedienungen erlanget, und in solchen Stand gesetzet, daß sie ex reditibus personalibus zahlen könten. Zinsen.

1654. Eodem n. 4. würde die distinctio inter usuras & annuos reditus aufgehebt; da doch die Quästion nicht in Umfrage kommen. Usuræ wären de jure verbothen, aber nicht interesse damni emergentis & lucri cessantis; vermeynte also, es wäre die Constitution nicht auf künfftige Zinsen, oder usuras, sondern auf das Interesse einzurichten. 1654.

Pfaltz. Betreffend das Chur-Pfältzische Memorial, würde am besten seyn, daß Ihro Churfürstl. Durchl. dieserwegen bey Ihro Käys. Maj. absonderlich Ansuchung thäten.

Præliminaria ad art. & §. 5. Magdeburg: Erinnert, daß ad præliminaria, post verba: Dennoch aber solvendo geblieben, zu addiren: oder durch unordentlich Haußhalten sich selber in Noth und Schaden gebracht; ad c. 1. verba: *æquitati conveniente*, addatur: *salva tamen creditori optione inter bona immobilia debitoris*; post n. 16. excipienda ab hac constitutione solutionis particularis debita privilegiata, ut collectæ, tributa, mercedes famulorum, salaria, legata, itaque citra usuram mutuo data; item minores summæ, ad 2. N. 1. post verba: für gut angesehen, addatur: daß nach Ermäßigung des judicis die causa gegen den causato proportioniret, und wo die difficultas und erlittener Schade nicht so groß, auch die Remißion nicht so groß seyn müste, und nach solchem præsuppolito die noch unbezahlten Zinsen ab an. 1618. &c. omittatur §. dabey aber. No. 2. approbiret er den letzten Vorschlag rejecto priori. N. 4. omittatur §. doch haben. c. 3. n. 5. post verba: was zu Erkauffung, addatur: ehnbeweglicher & in fin. ibid. jedoch, daß die Zinsen nicht höher als fünff pro cent gerechnet werden. Ibid. n. 7 post verba: *& privilegiatis*, addatur: *puta ecclesiis, orphanis, alumnis, viduis aliisque miserabilibus personis, aliisque vivendi mediis destitutis; item exulantibus.* Ad c. 4. post verba: wiederfahren, addatur: auch dem creditori erlaubet seyn, in casu moræ & debiti liquidi mit Arrest und andern Executions-Mitteln zu verfahren. §. ult. Es wäre denn ꝛc. post verba: einen Weg, addatur: zur Zahlung.

Decisio de altero tanto circa usuras. Weil auch wegen des alterius tanti der effectus von etlichen Juris-Consultis gar zu weit will extendiret werden, so wäre deswegen eine gewisse Decision zu machen, daß nemlich die mora des debitoris dem creditori, welcher das seinige judicialiter, vel quovis alio modo exigiret und gemahnet, nicht nachtheilig, noch der effectus alterius tanti gegen demselben Statt haben solte.

Annui reditus. Ingleichen, da aus benahmten Gütern, oder liegenden Gründen jährliches Korn, oder Geld-Gefälle verkaufft, legiret, oder zum Leibgeding verschrieben: solche Güter aber unter dem vorgegangenen Krieges-Wesen ohne des debitoris Verschulden dergestalt in Abfall gerathen seyn, daß das verkauffte legirte, oder verschriebene davon nicht hat können erlegt werden; soll das hinterbliebene dem debitori nicht zu Schaden gereichen, noch repetiret, sondern gegen das, was etwa vorhero erhoben und führohin zu gewarten, compensiret werden.

Müntz-Sorten. Ferner wäre in Bezahlung des Capitals und Zinse die Müntze juxta bonitatem intrinsecam, quæ fuit tempore contractus, zu reduciren.

Constitutio Holsatica. Die constitutio Holsatica bliebe vigore Instr. Pacis in ihrem Stande, und würde derselben durch diese Constitution nicht präjudiciret.

Pfaltz. Würtenberg. Anhalt. Winsheim. Wegen des Pfältzischen und Würtenbergischen Memorials wäre er nicht instruiret; bath Communication. Bey der Anhaltischen Constitution hätte es sein Verbleiben. Recommendirte daneben des von Winsheim Sache contra Bremen pro consequenda justitia.

Art. 8. §. 5. Pfaltz-Lautern: Sey instruiret es bey den Expedienzien zu lassen, dadurch tranquillitas publica zum besten möge stabiliret werden.

Weil aber der Krieges-Ruin an einem Orte grösser, als am andern gewesen; sey keine durchgehende Regul zu machen, sondern pro re nata nova beneficia zu indulgiren: Und wolte man nicht hoffen, daß ein Stand gemeynet seyn würde durch dieses concludum den gäntzlich ruinirten Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creysen etwas zu präjudiciren; sonsten wolle er die Würtenbergische Protestation in passibus utilibus wiederholet haben. Es sey auch aus Ihro Churfürstl. Durchl. zu Heidelberg Memorial, auch sonsten mehr, als zu viel bekand, daß dieselbe nicht allein dreyßig Jahr von ihrem Lande weg gewesen, sondern auch die Helffte derselben ohne einiges Aequivalent hinterlassen müssen; Pfaltz.

des-

1654. deswegen er dann hoffe, man werde bedacht seyn, deroselben mit einem extraordinario remedio an die Hand zu gehen. Man hätte vor etlichen Wochen der Käyserl. Majestät ein Memorial deswegen überreichet, wie auch Chur-Fürsten und Ständen, worauf man sich bezogen, und solches bester Maaßen recommendiret haben wolte; und halte für billig, daß Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtenberg mit einem extraordinario beneficio an die Hand gegangen werde. 1654. Würtenberg.

Ratione Anhalt und des von Winsheim, wie Magdeburg. Anh. Winsh.

Burgund und Bisantz, wie Oesterreich.

Ratione memorialis Wurtenbergici, cum majoribus.

Simmern, wie Lautern.

Teutsch-Meister: In prælim. §. ad majorem præcautionem frivolarum exceptionum in fine hinzuzusetzen: Maßen dann der debitor, so sich deren contra creditorem bedienen will, vor allen Dingen beweisen solle, daß er sich in solchem Stande befinde: im widrigen aber die völlige Interesse zu bezahlen habe. Præliminaria ad art. 8. §. 5.

Loco verbi: Hohe, ponatur: allzuviel.

Paragraphus 2. die exteri, es sey denn, daß ein immediatus Status cum mediato vel mediatus cum immediato zu thun habe, können daran keinesweges gebunden seyn.

Paragraphus 3. Halte man den gütlichen Weg vor den besten, wenn nur einer des andern Zustand sincere consideriren und die Billigkeit selbst in Acht nehmen wolte.

Ad c. 1. §. 1. addatur auch gegen denselben keine Verjährung, oder Präscription Zeit gewährten Krieges vorgeschützet werden soll: und halte man mit Oesterreich dafür, daß die andern Anhänge auszulassen: woferne aber die majora dieselben belieben solten; wäre §. 4. æstimatione æquitati conveniente hinzuzuthun: arbitris ex utraque parte constitutis.

Paragraphus 6. addatur: oder selbst in pupillari calamitoso statu wäre.

Ad c. 2. §. 1. sey der Anhang auszulassen.

Paragraphus 2. sey der geschehene Vorschlag unbillig, dahero dann jährlich ein alter und neuer Zinß zu zahlen.

Paragraphus 3. Omittatur verbum, *exclusive;* und an Statt der halben ponatur: die gantze Zinse.

Ad c. 3. excep. 6. seyn auch diejenigen Zinsen, so nomine principalis der expromissor zahlen muß, darunter zu verstehen. Exc. 3. seyn die debita, so Kirchen, Hospitalien und Allmosen gehören, in möglichste Consideration zu ziehen, und des judicis arbitrio zu untergeben, auch gestallten Sachen nach mehr in favorem creditorum zu sprechen.

Ad c. 4. post verba: die Taxation der Güter: addatur: oder was sonsten extra paratam & numeratam pecuniam in solutum gegeben wird.

Das Chur-Pfältzische Memorial wäre billig zu consideriren Pfalz.

Ratione des Würtenbergischen müste man es dahin gestellet seyn lassen. Würtenberg.

Das Anhaltische Begehren sey schon placitiret. Anhalt.

Saltzburgisch Directorium:

Man begehre zwar Niemand Maaße zu geben, sondern wolle die vota gerne anhören; verspühre aber, daß es ohnmöglich fallen wolte, auf solche Weise zum concluso zu gelangen.

Es wären lauter particularia monita, und erinnere der eine dieses der andere jenes nach seinem Bedüncken: könten also keine majora gemachet werden, und wolten die monita sehr weitläufftig fallen: weil man in puncto justitiæ dasselbe gesehen, da das Protocoll viel Bücher Papier erfodert; welches man wohlmeynentlich erinnern wollen, um die Consultation also anzustellen, daß ein jeder ad materialia sich heraus lasse, ob es dabey bleiben solle, oder nicht? Maaßen die formalia bey dem Reichs-Directorio stünden. Gleichfalls hätte man, wo mehr als ein Vorschlag geschehen, sich zu erklären, welchen man approbirte.

Bremen: Man müste bekennen, daß schwerlich gewisse Reguln auf alle casus zu machen: Maaßen die conditiones creditorum & debitorum nicht einerley, und die Art. 8. § 5.

cala-

1654. calamitas belli an einem Orte gröſſer, als am andern sey; dahero es mehrentheils ad arbitrium judicis auslauffen wolle. 1654.

Von den Special-Constitutionen. Ad prælim. was n. 2. gesetzt, sey so wohl von Capitalien als Zinsen zu verstehen; dahero dann der nachfolgende numerus nicht auf alle districtus zu ziehen seyn wolle, und sey dahin gesehen, daß, wann den debitoribus geholffen, die creditores nicht hülfflos gelassen werden, damit fides publica & privata erhalten würde.

Ad c. 1. wie **Oesterreich**.

Ad c. 2. sey den Creysen heimzustellen, ob die Zinsen auf fünff pro cent ins künfftige zu richten? Wo die commercia floriren, werde es sich schwerlich dahin reduciren lassen.

Excipienda. Ad c. 3. wäre zu verordnen, wann der fidejussor die völligen Zinsen pro principali debitore bezahlet, sey ihm dieselbe auch völlig wieder zu erlegen.

N. 7. wie **Magdeburg**.

Executio. Ad c. 4. Wann der creditor liegende Gründe in solutum annehmen müste, wäre demselben die Option zu lassen. Bey Bezahlung der Capitalien hätte man ratione monetæ das tempus contractus zu observiren.

Münz-Sorten.

Ad 2. cum majoribus.

Würtenberg. Wegen des Würtenbergischen Memorials wolle man niemand präjudiciren, sondern es dahin gestellet seyn lassen: weil aber dessen calamitas für andern bekand, gebühre ihm ein extraordinarium remedium.

Anhalt. Ratione des Anhaltischen Suchens, wie die **Vorsitzenden**.

Præliminaria ad art. 8. §. 5. **Bamberg**: Habe der Deputation beygewohnet, und wolte sein daselbst geführtes votum kürtzlich repetiren, so dahin gegangen, daß in alle Wege diejenigen debitores, so bis dato gezahlet haben, oder zahlen können, darunter nicht zu verstehen, auch ein Unterscheid unter den Ständen und Creysen zu machen sey; deshalben man sich auf das Würtenbergische Memorial beziehe. Auch sey gütliche Handlung vorzunehmen, und interpositione judicis dahin zu sehen, wie die morosi debitores, wann die creditores etwas nachgelassen, entweder in Güte, oder durch rechtlichen Ausspruch zur Zahlung zu vermögen. Weil auch 2) die Landes-Particular-Constitutionen hierdurch nicht infringiret werden, und es mit dem Holsteinischen und Anhaltischen Begehren dergleichen Beschaffenheit, hätte es dabey sein Verbleiben.

Capitalia. Die capitalia wären unversehrt zu lassen, damit auch dem creditori geholffen würde, und lasse man ihm gefallen, was ratione præscriptionum vom **Teutsch-Meister** erinnert: Ob aber dieselbe auf Fristen abzutragen, deshalben hätte man es bey dem jure communi und Landes-Constitution zu lassen.

Zinsen. Ad c. 2. Könne es bey Remißion der Zinsen vom Jahr 1630. bis 1650. bleiben; jedoch mit dem reservato, wenn sich befinden solte, daß des debitoris Ruin so groß, und demselben noch weiter Nachlaß gedeyen müsse, solches arbitrio judicis heimzustellen.

Præliminaria. **Zweybrück**: Halte mit **Teutsch-Meister** dafür, daß den debitoribus der Beweiß der Unmöglichkeit aufzulegen, und dazu gewisse Frist zu bestimmen sey; auch sey solches von den creditoribus, so in jedem territorio, zu beobachten, und den Unterthanen, so sich in der Güte verglichen, hierdurch nicht zu präjudiciren.

Ratione n. 6. & 7. in prælim. wie **Teutsch-Meister**.

Zinsen. Ad c. 2. n. 1. Wisse man keine gewisse Jahre zu benennen, sondern daß von der Zeit an, da die letzten Zinsen abgetragen, bis An. 1650. die Helffte nachzulassen sey.

Nro. 2 3. & 4. wie **Teutsch-Meister**.

Excipienda. Ad c. n. 2. & 3. halte man dafür, weil Theils debitores zu Abhandlung der Execution & in fraudem die creditores der Bezahlung vertröstet, daß dieselben dieses privilegii nicht zu geniessen.

Nro 5. Sey der Güter Genieß in genere einzurichten.

Nro. 7. sey etwas deutlicher zu geben, und darunter auch der Exulanten ausgelehene Gelder zu setzen.

Ad c. 4. lasse man es dabey.

Wegen des Korn- und Wein-Preises, wie **Magdeburg**.

Pfaltz. Wegen des Chur-Pfältzischen Memorials, wie **Lautern**.

Anhalt. Des Anhaltischen Vergleichs sey mit in præliminaribus zu gedencken.

Würtz-

1654. Würtzburg: Man habe den Aufsatz Sr. Churfürstl. Gn. vorgelesen: und weil von deroselben hierunter weiter nichts anbefohlen; sey man der Meynung, daß sie es allerdings dabey bewenden lassen: weil aber dennoch allerhand Erinnerungen vorkommen; halte man dafür, sie werden sich hierunter den majoribus conformiren. 1654. Art. 8. §. 5.

Ratione præscriptionum, wie Teutsch-Meister.

Wegen des Chur-Pfältzischen Memorials habe man keinen Befehl; zweiffele doch nicht Ihro Churfürstl. Gn. werden zu alle demjenigen, so practicabel ist, gerne cooperiren. Pfaltz.

Das Würtenbergische Memorial sey auf eine besondere Umfrage zu stellen. Würtenberg.

Ratione Anhalts sey bereits den præliminaribus Versehung gethan; dabey es zu lassen. Anhalt.

Lautereck, wie Lautern und Simmern; was wegen des Ober-Rheinischen Creyses wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Hertzog zu Würtenberg angeführet, acceptire er, auch mit dem Zusatze, daß bey den exceptionibus das beneficium legis Anastasianæ annectiret werde. Lex Anastasiana.

Die constitutio Holsatica sey in ihrem esse zu lassen; und was von Magdeburg wegen des Weins und Korns gedacht, zu observiren. Constitutio Holsatica.

Worms, wie Bamberg.

Altenburg: Nachdem man bey der Deputation mit gewesen, halte man für billig, keine viele rationes anzuführen; und befinde man mit Saltzburg wahr zu seyn, daß in unterschiedenen votis das Ansehen auf Privat-Erinnerungen gemacht werde, und also unmöglich fallen wolle, das conclusum zu machen. Es werde vielleicht dem Collegio nicht allerdings kundig seyn, was im Collegio deputatorum so reifflich erweget, daß 1) ein Unterscheid zu machen, inter Status immediatos & subditos, da dann ratione subditorum ein jeder Churfürst und Stand gewisse in seinem Lande geltende constitutiones machen und verordnen könte. Præliminar.

Ratione der Stände selbsten aber hätte man nicht so genaue Reflection auf die proportionem arithmeticam, noch das Absehen allein auf die Person, sondern auch eben so wohl auf das publicum bonum zu richten;

2) Daß man ein Durchgehendes dieses Orts machen müsse, ne lites ex lite fiant, dahero folgen würde, daß dem arbitrio judicis so viel heimzustellen: Maaßen derselbe auf diese Weise keine normam, oder regulam vor sich habe, auch dieselbe regula durch so viele exceptiones würde consumiret werden, und sey kein Stand vom höchsten bis zum niedrigsten, der nicht so viel gelitten, daß es durchgehends zu consideriren;

3) Daß man dabey zu consideriren, wann je in einem, oder andern casu etwas iniqui mit unterlauffen solte, solches dennoch per bonum publicum compensiret würde;

4) Daß bey diesem Reichs-Tage solches noch in constitutionem pragmaticam zu bringen sey; sonsten würde man deshalben nicht allein Confusion und Ungelegenheit zu erwarten haben, sondern dürfften auch andere Dinge daraus erfolgen.

Ad c. 2. n. 1. seyen unterschiedliche Meynungen referiret, damit per majora ein Gewisses gemachet werden möchte, und conformire man sich demselben, daß die Zinsen, so versessen, bis auf ein Viertheil zu remittiren seyn. Zinsen.

N. 2. stimme man demselben bey, daß das residuum der vertagten Zinsen nach zehen Jahren erstlich, oder wann mittlerweile das Capital entrichtet würde, alsdenn erst bezahlet werden sollen;

N. 4. Mit denjenigen, so dafür halten, es könte die Zinse auf drey, oder vier Jahr, wie auch in futurum auf ein geringers dergestalt moderiret werden, daß etwan hundert mit vier oder fünffen zu verzinsen wären.

Was sonsten zu Ende dieses concluſi angehänget; Es wäre dann ꝛc. könte man sich nicht erinnern, daß solche Clausul beliebet worden, dahero sie auszulassen.

Daß valor monetæ ad tempus contractus zu ziehen; das beneficium ex Nov. 101. ratione alterius tanti zu stabiliren; ratione extortarum obligationum nach Anleitung des Instrumenti Pacis zu gehen, solche Exception sey nicht zu admittiren; nisi vis ac metus probetur; nicht weniger die præscriptiones tempore belli nicht zu attendiren; dabey verbliebe es, so weit solches in jure communi enthalten. Münz-Sorten.

1654. Ratione des Chur-Pfältzischen Memorials sey man nicht instruiret. 1654.

Pfaltz. Würtenberg. Ratione Würtenberg könne man geschehen lassen, daß die Constitution heilsam eingerichtet werde.

Anhalt. Wegen Anhalt, und des von der Winse, wie **Versitzende.**

Speyer: Vergleiche sich mit **Würtzburg.**

De extraordinario medio in Ansehung des Ober-Rheinischen Creyses. Demnach aber unterschiedlich vermeldet worden, daß keine gewisse Regel zu machen, weil ein Creyß vor dem andern gelitten, und denn bekand, daß der Ober-Rheinische, sonderlich Jhro Fürst. Gn. zu Speyer annoch in der Beschwerung begriffen, als wolle man sich auf dergleichen vota bezogen und erinnert haben, daß, gleichwie des Schwäbischen Creyses halber gebeten, auch ein solches Mittel vor den Ober-Rheinischen Creyß zu ergreiffen sey, nicht daß man die creditores gäntzlich zu verderben begehre, sondern eine solche Proportion observiret werde, daß Chur-Fürsten und Stände des Ober-Rheinischen Creyses sich in etwas erholen, und die creditores bey dem ihrigen bleiben können; wann auch dergleichen etwan in eine absonderliche Umfrage gebracht werden solte, würde man sich weiter darüber vernehmen lassen.

Coburg, wie Altenburg.

§. 5. art. 8. I. P. Straßburg: Præliminaria und c. 1. seyen allerdings zu lassen, und müste dagegen keine Präscription gelten.

Zinsen. Ratione pensionum und der Zahl-Termine: daferne gut befunden würde, daß vom Jahr 1630. bis 1650. selbige gantz, vom Jahr 1650. bis hierzu zum halben Theil nachgelassen, und das, so bezahlet, den debitoribus zu gut kommen solte, könne man sich den majoribus darunter conformiren.

Ober-Rheinischer Creyß. Sonsten sey es mit dem Ober-Rheinischen Creyse also beschaffen, daß man sich billig zu beschweren: Die andern Creyse hätten zwar auch dreyßig Jahr über viel ausgestanden; dieser aber wäre noch diese Stunde unter solchen Beschwerden, daß ihm billig ein extraordinär Mittel zu gönnen sey.

Im übrigen lasse man es bey dem concluso.

Pfaltz. Würtenberg. Ratione Chur-Pfaltz, wie **Oesterreich.** Ob das Würtenbergische Memorial zu attendiren, lasse man dahin gestellet seyn; er könne sich aber jetzo darüber nicht erklären.

Anhalt. Ratione Anhalt, wie **Magdeburg.**

Weymar: Sey in specie zwar nicht darauf instruiret; conformire sich aber sub spe rati mit **Altenburg,** und wegen der Erulanten mit **Magdeburg.**

Taxation. Ad c 4 sey der passus de taxatione dahin zu declariren, daß man so wohl ein Absehen auf den übrigen höhern als jetzigen geringen Werth zu haben, und also ein Mittel-Weg zu halten sey.

Pfaltz. Würtenberg. Anhalt. Auf die Chur-Pfältzischen und Würtenbergischen Memorial sey er nicht instruiret.

Ratione Anhalt, das von der Winse, und der Hollsteinischen Consultation, wie **Versitzende.**

Præliminar. **Costnitz:** Man halte dafür, daß diese Constitution so enge als möglich einzurichten, und habe man bey den præliminaribus nichts zu erinnern; halte allein dafür, ob sie schon im Instrumento Pacis begriffen, daß sie dennoch hieher zu wiederholen.

Was ratione differentiæ inter Status mediatos & immediatos von **Altenburg** erinnert, da wissen die Herren Deputirten sich zu erinnern, daß von **Costnitz** dagegen eingewandt, daß man zwar nicht gemeynet einigen Churfürsten und Ständen zu präjudiciren; an etlichen Orten aber, wo Fürsten, Prälaten, Graffen, Städte, Edelleute mixtim unter einander gesessen, sich solches nicht wolle practiciren lassen; dahero man befehligt, dasselbe auf die communitates Statuum mediatorum und Unterthanen auch zu extendiren.

Capitalia. Ratione capitalium, wie **Oesterreich,** und zwar non obstantibus præscriptionibus; die übrigen conditiones aber auszulassen.

Zinsen. Ad 2. Weil man vernehme, daß nicht wohl eine universal Regul durchgehends im Röm. Reich gemachet werden könne, halte man dafür, daß im Schwäbischen, Fränckischen und mehrentheils Ständen des Fränckischen Creyses auf zwantzig Jahr Nachlaß zu gestatten sey; solten aber die majora auf den Bäyerischen Vorschlag ausfallen, könte man zwar auch geschehen lassen; jedoch dafern ab anno 1618. der terminus a quo gesetzet werden solte, alsdenn dasjenige, so entrichtet, in Abschlag des residui gerechnet werde.

1654. Ab anno 1650. biß jetzo, wie Straßburg. 1654.

Ratione der künfftigen Zinse, wie Oesterreich; und halte dafür, daß die angehängte pœna amissionis beneficii auszulassen.

Ad c. 3. omittatur quinta exceptio: bey der sechsten Exception omittatur die clausula: so viel aber das Interesse ꝛc. Excipiendo.

Ratione des Chur-Pfältzischen Memorials sey nicht instruiret. Pfaltz.

Das Würtenbergische lasse man an seinen Ort gestellet seyn, und begehre man niemand zu präjudiciren. Würtenberg.

Ratione Anhalt sey schon in præliminaribus enthalten, und nicht nöthig, daß diejenigen, so schon de jure communi ohne das begriffen, als daß beneficium L. Anastasianæ, reductio monetæ, und dergleichen eben inseriret werden; auch gebe man zu bedencken, ob nicht etwan zu verordnen, daß ratione futurarum pensionum auch auf wenig Jahre annoch aliud pro alio möge gegeben werden. Anhalt.

Gotha: Ratione præliminar. addatur §. tertia classis, nemlich die, so pro tempore gar nichts zu zahlen; wie auch, daß denjenigen, so etwas Schaden gelitten, zu Hülffe zu kommen sey. Præliminar.

§. 2. Giebt man zu bedencken, ob nicht hinzu zu setzen: Wann die Verordnung dieser Constitution entgegen und zuwider wäre, daß selbige so viel möglich derselben conform zu machen.

In fine prælimin. addatur: daß die Obrigkeit ihre Unterthanen dieses beneficii etwas möchte geniessen lassen.

Ad c. 1. gebe man zu bedencken, ob es nicht besser sey, daß die in des Reichs-Hoff-Raths Gutachten enthaltene classis observiret würde?

n. 3. addatur: invito creditori. n. 7. sey am besten, daß der extortarum obligationum specifice gedacht werde.

Ad c. 2. halte man dafür, daß biß Anno 1650. drey Viertheil der Zinß nachzulassen; von dato biß jetzo aber vier pro cento, und ins künfftige fünff zu geben seyn. Zinse.

Ratione residui sey die classis debitorum in acht zu nehmen, da denn Theils einen halben, andere ein Viertheil, andere aber allererst post decennium solche abzutragen.

Ad c. 3. omittatur clausula except. 6. So viel aber das Interesse ꝛc. als welches judicis arbitrio heim zu geben, daß derselbe wie in ein und anderem, also auch in diesem Puncte die circumstantias in acht nehme.

Ad c. 4. sey die Taxation auf einem Mittel-Weg zwischen der jetzigen und vorigen Aestimation zu richten, auch dem debitori das jus reluitionis in immobilibus etwan auf zwey Jahr zu gestatten; gleichfalls achte man nicht nöthig generalia juris zu exprimiren. Taxation.

De cæteris, wie Weymar.

Augspurg lässet es bey den præliminaribus verbleiben, jedoch §. 2. so weit den exteris dadurch kein Präjudiz zuwächset.

Ad c. 1. wegen der Posten, so Anno 1621. und 1622. in hohen Gelde aufgenommen, ob schon nachgehends etwas Deduction geschehen, wolle demnach eine fernere von nöthen seyn; Die dabey befindlichen Anhänge, so in constitutionibus Imperii vel jure communi ohne das enthalten, wären auszulassen. Capitalia.

Zell: Circa præliminaria & cap. 1. conformiret er sich mit Magdeburg.

Ad c. 2. in præliminaribus wäre wohl der Billigkeit gemäß, daß wie von Magdeburg votiret, die causa gegen dem causato proportioniret, und wo die difficultas und erlittener Schade nicht so groß, auch die remissio nicht so groß seyn müste: Es wäre aber zu besorgen, daß, wann dieses so accurate examiniret, und ad arbitrium judicis remittiret werden solte, grosse Weitläufftigkeit daraus entstehen, und die Advocaten mehr Profit, als die Partheyen daraus haben würden; hielten derowegen am dienlichsten zu seyn, daß der Nachstand aller Zinsen biß auf Anno 1650. etwan auf die Helffte erlassen würde, ne creditoribus nimium detrahatur. Zinsen.

Solten jedoch die majora auf Erlassung zweyer Drittheile der nachstehenden Zinse stimmen, könte er es auch dahin gestellet seyn lassen.

Paragraphus 2. hielte er dafür, daß, wann die Zahlung des residui erst nach zehn Jahren geschehen solte, solches manchem nothdürfftigen creditori viel zu lang währen würde;

1654. würde; probirte derowegen den andern Vorschlag, daß jährlich neben den neuen Current- 1654.
Zinsen jedesmahl ein halber alter Zinß abzustatten.

Paragr. 3. stellete er ad majora.

Ad paragraph. 4. conformirte er sich quoad comittendam pœnam privationis mit Wolffenbüttel.

Excipienda. Ingleichen ad c. 3. except. 2. mit **Wolffenbüttel**; gab zu bedencken, ob nicht den casibus exceptis zu annumeriren, wann einer seine ausstehende Capitalien, ob ihm schon dieselben bey diesen Krieges-Zeiten nicht verzinset worden, dennoch hätte versteuern und vercontribuiren müssen, wie in verschiedenen Städten geschehen.

Quoad causas privilegiatas, wie **Wolffenbüttel.**

Cap 4. omittendam pœnam privationis, ut & §. ult. **es wäre dann** ꝛc. weil derselbe gar obscur und nachdencklich.

Quoad restringendum effectum alterius tanti, wie **Magdeburg.** Im Fall man sich aber jetzo in so kurtzer Zeit, und da man zum Ende dieses Reichs-Tags eilete, nicht darüber vergleichen könte, wäre dieser Punct ad prorogata comitia zu remittiren.

Hollstein, Anhalt, Winßheim. Pfaltz. Quoad constitutionem Holsaticam & Anhaltinam, it. wegen des von Winßheim, wie die **Vorsitzende.**

Wegen des Chur-Pfältzischen und Fürstl. Würtenbergischen Memorials wäre er zwar in specie nicht instruiret; versehe sich aber, da es mit deroselben statu und Landen eine solche Bewandniß haben solte, daß darauf die jetzige constitutio füglich nicht zu appliciren; es würde sein gnädiger Fürst und Herr Dero Chur- und Fürstl. Gn. eine mehrere Remißion als andern, wenn es per majora beliebet würde, gern gönnen.

Conclusum im Fürsten-Rath, über die in consilio deputatorum verfassete Vorschläge super §phum de indaganda &c.

Samstags, den $\frac{17}{27}$ April Anno 1654.

Præliminar. In præliminaribus num. 1. post verba: solvendo geblieben, ist beyzusetzen: **oder durch unordentliches Haußhalten sich selbst in Noth und Schulden vertieffet haben.** Zum Beschluß der præliminarium ist beyzufügen: **Nachdem das Fürstliche**

Anhalt. **Hauß Anhalt mit Zuthun dessen Landschafft eine gewisse Verordnung, wie es wegen dessen Creditoren zu halten, gemachet, solche Verordnung auch von Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst approbiret und bestättiget, und die Schulden solcher Gestalt von besagter Landschafft übernommen worden, daß es dabey sein**

Constitutio Holsatica. **Verbleiben haben solle;** desgleichen die Hollsteinische Constitution, gleichwie im Friedens-Schluß auch dieses Orts zu reserviren.

Caput 1. Post verba: in salvo bleiben, addatur: **und hierwider keine Präscription oder Verjährung der bey währendem Krieg verlauffenen Zeit halber an-**

Taxation. **gezogen.** Bey dem n. 4. ist die Versehung zu thun, daß bey Aestimation der Güter so **wohl auf deren vorigen als gegenwärtigen Werth gesehen, und zwischen denselben ein mittelmäßiger Anschlag gehafftet werden solle.**

Caput 2. zielen die majora in effectu dahin, daß die hinterstellige Zinse von Anno

Zinsen. 1618. biß Anno 1650. inclusive insgemein biß auf ein Viertel nachgelassen, also der Nachlaß auf drey Viertel gerichtet; in dem Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyß aber, wie nicht weniger in den äusserst ruinirten Landen des Fränckischen Creyses der völlige Zinß-Ausstand von bestimmten 1618. biß auf das 1650. Jahr nachgesehen werden solle.

Wegen des restirenden Viertels gehen die mehrern Meynungen dahin, daß daran jährlich nebst dem lauffenden neuen Interesse ein halber Zinß abzustatten.

Eodem cap. 2. n. 4. und c. 4. vers. 1. ist auszulassen, was von der Straffe privationis hujus beneficii gesetzet worden.

Caput 4. versus: **Es soll auch** ꝛc. ist zu wiederholen, was wegen mittelmäßiger Satzung der Güter hieroben bey dem ersten Cap. einkommen.

Ibidem ist der letzte passus: **Es wäre dann** ꝛc. auszulassen.

Pfaltz. So viel Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfaltz Memorial belanget, träget man mit deroselben wegen ihrer Landen beschwehrlichen Zustand ein sonderbahres Mitleiden, und ist

Ihro

1654. Ihro Käyserl. Majestät dero Anbringung zu Verordnung billigmäßiger Mittel unterthänigst zu recommendiren. 1654.

Im übrigen lässet man es bey der Herren deputatorum Gutachten verbleiben.

N. III.

Protocollum. Actum den 16 April 1654. hora quarta vespertina.

Saltzburgisch Directorium

Verlaß das gestriges Tages in puncto §phi: de indaganda &c. per majora ausgefallene conclusum; Eolecto, addebat: wüste sich zwar wohl zu erinnern, daß verschiedene monita dabey vorgebracht; hätte aber nicht befinden können, daß ein oder anderes per majora approbiret wäre; verhoffte also, man würde sich hiebey also bezeigen, damit durch unnöthige Disputat die Sache nicht aufgehalten würde.

Darauf ist noch ein und anderes circa formalia erinnert, und in dem concluso geändert oder zugesetzet worden.

Und weil des von Winßheim in demselben nicht gedacht, hat das Directorium angezeigt, daß man deswegen bey der Correlation Meldung thun wolte. Winßheim.

Hätte sich nicht fügen wollen, solches dem concluso zu inseriren, weil die Sache zu dieser Materie nicht gehörete.

Correlation zwischen den beyden höhern Collegiis, in prædicto puncto.

Eodem die ab hora quinta pomerid. usque ad octavam.

Chur-Mäyntzisch Directorium:

Nachdem der §phus: de indaganda &c. a deputatis überleget, und deren Bedencken communiciret; hätte man an Seiten des Churfürstl. Collegii denselben ferner nachgesonnen; liesse es bey den præliminaribus allerdings bewenden. §. 5. art. 8. I. P.

Ad c. 1. in prælim. post verba: unversehrt, addatur: und ohne einige Abkürtzung in salvo bleiben, und wegen nicht geforderter, oder nicht bezahlter Zinse keine Verjährung Statt haben solte. n. 2 post verba: von dato des Reichs-Abschiedes, addatur: vor den creditoribus. n. 3 addatur: auf den Fall aber nach Verfliessung erstgedachter drey Jahren die Aufkündigung geschehe, soll dem debitori &c.

Ibidem pro verbis: billigmäßige Termine, ponatur: drey oder vier und nicht mehr Termine von Jahren zu Jahren mit baarem Gelde &c. n. 4. post verba: *dationem in solutum &c.* addatur: *aliorum bonorum mobilium vel immobilium*, jedoch, daß dem creditori die optio frey stehe.

Ibidem post verba: abzulegen, addatur: auch die creditores solche anzunehmen schuldig seyn. n. 5. post verb. *beneficii*, pon. *solutionis & temporis.* n. 6. in fine, post verb. diese Verordnung, pon. jedoch salvo judicis arbitrio nicht im Wege stehen, und solche allein auf das Capital verstanden werden.

Ad c. 2. damit ins künfftige die Zinsen ihren richtigen Lauff haben möchten, wären alle hinterstellige Zinsen usque ad publicationem dieses Abschiedes biß auf ein Viertel aufzuheben; wie aber dieses residuum zu zahlen, soll in prorogatis Comitiis decidiret werden. Zinsen.

n. 4. omittantur verba: und zwar *sub pœna privationis hujus constitutionis;* Item totus §phus: doch haben hiebey &c.

Cap. 3. n. 1 ponatur: was post publicationem pacis allbereit verglichen. n. 2. post. verba: *executionis*, addatur: und *adjudicationis.* n. 3. pon. was schon an Capitalien oder Zinsen bezahlet.

n. 4. in fine addatur: doch diesen debitoribus gegen die creditores ihre habenden reconventiones und compensationes vorbehalten seyn.

Cap. 4. post verba: schleunig wiederfahren, addatur: und die hievor ertheilten moratoria aufgehaben seyn. Verba: oder *commissiones cum effectu suspensivo*, omittantur.

Paragraphus final. und schlüßlichen &c. omittatur.

Demnach auch wegen Chur-Pfaltz ein Memorial einkommen, als wäre Cæsar zu Pfaltz.

1654. ersuchen, daß weil selbiger casus und die dabey einlauffenden Umstände speciales wären, und bey andern Ständen sich dergestalt nicht befänden, Electori Palatino speciali aliqua constitutione zu willfahren, und solches in das Gutachten einzurücken. 1654.

Saltzburgisch Directorium

Verlaß hierauf des Fürstl. Collegii conclusum in prædicto puncto.

Nach beschehener Unterredung:

Es hätte das Churfürstl. Collegium des Fürstlichen Collegii Erinnerungen vernommen.

Præliminar. Hielten dafür, daß in præliminaribus des bösen Haußhalts nicht zu gedencken, folgte ohne des ex præcedentibus, und würde nur zu Weitläufftigkeit Anlaß geben, wenn es inseriret würde. Was wegen der Hollsteinischen Constitution und Anhaltischen Vergleichung erinnert, darinnen conformirten sie sich mit den Fürstlichen.

Zinsen. Cap. 2. Wäre bedencklich, einen gewissen terminum a quo zu setzen: weil es des Krieges halber in einem Lande nicht wie im andern beschaffen gewesen.

Ingleichen wäre bedencklich, daß man etliche Creyse particulariter eximiren wolte.

Chur-Rheinischer Creyß wäre so wohl ruiniret, als der Ober-Rheinische.

Terminus ad quem wäre auf diesen Reichs-Schluß zu setzen. Zahlung des residui ad proxima Comitia zu verweisen. Pœna privationis hujus beneficii auszulassen. Im übrigen vergleichen sie sich mit den Fürstlichen.

Saltzburgisch Directorium:

Die Fürstl. haben des Churfürstl. Collegii Meynung und monita gleicher Gestalt vernommen.

Capitalia. Cap. 1. Wäre bedencklich, die particularem solutionem eben auf vier Termine zu setzen, insonderheit, weil die Summa groß seyn könte, die in so wenig Terminen nicht abzustatten.

Zinsen. Cap. 2. Terminus a quo könte indefinite gesetzet, und auf alle restirende Zinsen eingerichtet werden; ad quem biß zu jetzigem Reichs-Schluß; die Disposition wegen Zahlung des residui ad prorogata Comitia zu verweisen, wäre nicht thunlich. Fürstliche hielten dafür, daß von dem residuo allemahl ein halber oder ein Viertel Zinß neben dem alten zu zahlen.

Schwäbische, Ober-Rheinische und die ruinirten Stände im Fränckischen Creyß wolten sich der künfftigen Zinse halber an diese Constitution nicht obligiren.

Excipienda. Cap. 3. Ratione transactionum wäre kein Unterscheid zu machen, ob dieselbe ante oder post publicatam pacem getroffen.

Ibidem n. 2. befünde man nicht dienlich der adjudicatorum zu gedencken: weil dieselbe nicht allemahl ihren Effect erreichet, sondern zuweilen durch andere creditores wären behindert worden.

Executio. Cap. 4. Müsten die commissiones cum effectu suspensivo so wohl als die moratoria hinführo ceßiren.

Post deliberationem inter electorales

Mäyntzisch Directorium:

Zinsen. Ratione termini a quo & ad quem wäre man einig. Ratione residui könte man jetzo in so kurtzer Zeit noch nichts gewisses determiniren, sondern wäre ad prorogata Comitia auszustellen.

In Exemption des Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Fränckischen Creyses könten die Churfürstl. nicht willigen: weil der Chur-Rheinische Creyß nicht weniger ruiniret wäre, als jene.

Excipienda. Ratione transactionum durante bello factarum könte es ad arbitrium judicis gestellet werden, wenn der debitor erweisen könte, daß er post transactionem von neuen ins Verderben gerathen.

Die dawider habenden compensationes & reconventiones wären ad jus commune zu stellen.

1654. N. IV. 1654.

Correlatio zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis, in præcedenti puncto, den 17 April Anno 1654.

Nachdem man sich in den beyden höhern Collegiis wegen obberührter Differenzien nicht allerdings vergleichen können, und der Chur-Rheinische Creyß so wohl, als der Schwäbische und Ober-Rheinische sich von dieser Constitution eximiren, und so wenig zu Zahlung des residui, als der künfftigen völligen Current-Zinsen verstehen wollen; ist das Städtische Collegium herein gefordert, und demselben durch das Chur-Mäyntzische Directorium eröffnet worden, in welchen Puncten sich die Churfürstlichen mit dem Fürstlichen Collegio verglichen hätten, und worinn sie noch differiret, wie ob erwehnet.

Städtisches Directorium:

Es hätte das Frey- und Reichs-Städtische Directorium die Sache in Deliberation gezogen, und nachfolgender Erinnerung sich verglichen.

Præliminar.

Ad prælimin. post verba: *ob bellicas calamitates*, addatur: erweißlich und bekandtlich; post verba: und Zinsen, addatur: ohne ihre Schuld und übels Haussen oder Nachläßigkeit; post verba: mit Reichung der Zinsen, addatur: von ihren eigenen Mitteln ohne anderwärtige Aufnahm.

Ibid. omitt. verba: demnach aber solvendo geblieben.

N. 2. post verba: Unterthanen, addat. und Bürgen;

Item: Daß die forenses an anderer Chur- und Fürsten Satzungen nicht gebunden, sondern dieser neuen Constitution sich zu bedienen haben solten.

N. 3. post verba: in der Güte setzen, addat. oder da es ihnen beliebig, solche Streitigkeit im Beywesen des Richters, welcher auch die Partheyen nach Gelegenheit der Sachen zur Güte anzuweisen, und derselben sich zu unterfangen schuldig seyn soll, vertragen möge.

Capitalia.

Ad cap. 1. Wäre der casus extremæ inopiæ & impossibilitatis zu excipiren, wann ein debitor bey währendem Kriegs-Wesen an seinen Capitalien und Vermögen dergestalt zugerichtet, daß selbiges zu Contentirung der Creditoren nicht erkläcklich, und also inanis actio ob inopiam, mit dem Anhang, daß so wohl dem debitori die probatio impossibilitatis, als dem creditori das contrarium zu erweisen, zugelassen, und nach befundenen Dingen die Erkänntniß erfolgen solte.

Zinsen.

Ad cap. 2. Hielten sie dafür: daß die verfallenen Zinsen auf zwantzig Jahr zurück, und also von Anno 1630. biß auf 1650. und 1654. inclusive aufgeschwollene Zinsen in den nächsten vier Jahren zur Helffte abzutragen.

Das residuum und biß auf Anno 1630. zurückstehende Zinsen entweder nach zehen Jahren, oder nach Ablegung der Capitalien zu zahlen, mit dem Anhang, daß der debitor sein Unvermögen desfalls noch weiter probiren wolte, daß ihm solchen Beweiß, entweder per juramentum, oder documenta beyzubringen, unvernommen seyn solte.

Wegen der künfftigen Zinsen liessen sie es dabey, daß dieselben mit fünff pro cento zu verzinsen, ausser denen, so zur Kauffmannschafft und Händlungen ausgeliehen. Was de præterito über fünff pro cento gezahlet, solte an den künfftigen Zinsen wieder gekürtzet werden; dabey denn auch etliche den casum impossibilitatis abermahl excipiret, und auf vorgehende Beweisung des Unvermögens nur drey pro cento admittiren wollen.

Exceptiones.

Ad c. 3. n. 1. post verba: allbereit verglichen, addat. *non attenta ulla læsione.*

Ibid. addat. *res judicatæ, aut per alium contractum sopitæ & concluſæ.*

n. 2. addat. anbefohlene und vollzogene Execution.

n. 4 post verba: Brandschatzung, addat. Item zu Abwendung Belagerung der Städte, oder Krieges schädlichen Ungelegenheit ꝛc.

Ibid. addat. da aber die creditores ihre debitores eines bessern Umgangs bescheinen wollen, daß sie damit zu hören.

Item: Daß die debitores mit der exceptione impossibilitatis zu hören, und keiner mit Executions-Processen zu übereilen.

Item: Das beneficium competentiæ habito respectu ad statum publicum dergestalt zu admittiren, daß solches intra cancellos juris & æquitatis bleiben, und den Sta-

tibus

1654. tibus Imperii dasjenige, was zu Erhaltung ihres Status, und Abstattung der onerum von nöthen, restrictis sumptibus superfluis zu lassen, und doch bey diesem passu den creditoribus des Nachstandes halber gegen den debitorem, wann er zu besserem Stande kommen, der Regreß vorbehalten seyn solle. 1654.

Item: Daß diese constitutio auf Current-Wechsel-Gelder, welche ohne Interesse zu zahlen, nicht zu extendiren.

Item: Daß diese constitutio so wohl die mediatos als immediatos binden solte, ausserhalb, was jeder Obrigkeit der besondern Constitutionen halber in ihrem Lande vorbehalten.

Item: Würde das Jus talionis, reconventionis & compensationis billig reserviret; Auch keinem sein jus quæsitum nomine hypothecæ & factæ immissionis dadurch benommen seyn solte.

Ad cap. 4. addat. daß der innocens debitor zu keiner Subhastation oder Cession bonorum gezogen werden solte.

Post verba: *Commissionis cum effectu suspensivo*, addat. nicht *indifferenter*, noch weniger *ad tempus indeterminatum* zu verwilligen.

Was cap. 2 & 4 de privatione hujus beneficii enthalten, wäre auszulassen.

Dem debitori wären die beneficia juris communis, so weit dieselbe per hanc constitut. nicht geändert oder aufgehoben, zu lassen, als benef. competentiæ, reductionis monetæ, constitutionis Anastasianæ, erroris calculi &c.

Pfalz. Die Exemption der vier Creyse könten sie geschehen lassen, conformirten sich auch wegen Chur-Pfalz mit den höhern Collegiis.

Exceptio impossibilitatis. Hierauf hat man sich der materialium halber in den beyden höhern Collegiis ferner vernommen, und per majora nicht dienlich erachtet, die von den Städten reservirte exceptionem impossibilitatis der Constitution expresse zu inseriren.

Exception der vier Creyse. Wegen Exemption der benannten vier Ober-Creyse hat es noch allerhand Disputat abgegeben: indem verschiedene Stände im Fürstl. Collegio sich hart dawider geleget; worüber von dem Directorio in Vorschlag gebracht worden, daß man alle biß auf diesem Reichs-Schluß nachstehende Zinsen durchgehends cassiren und aufheben möchte; so aber per majora improbiret.

Zinsen. Endlich haben sich der Haupt-Differenzien halber alle drey Collegia dahin verglichen: 1.) daß der Nachstand aller Zinse biß auf ein Viertel aufzuheben.

Exemtion der Creyse. 2.) Kein Creyß von dieser Constitution zu eximiren: da aber ein oder ander Stand in dem Unvermögen wäre, daß er auch diß residuum zu zahlen nicht vermöchte; solches auf vorgehenden Beweißthum des Unvermögens ad arbitrium judicis zu stellen.

Residuum der Zinsen. 3.) Daß dieses residuum erst nach Ablauff zehen Jahren a dato dieses Reichs-Schlusses zu zahlen, dergestalt, daß alsdenn alle Jahre neben dem Current-Zinß ein alter Zinß von diesem residuo abgestellet würde: Im Fall aber ein oder ander Stand des Vermögens wäre, daß er die capitalia innerhalb den zehn Jahren abtragen könte und wolle, solte er auch die Zinsen daneben abstehen, und ehe solches geschehen, der creditor die Haupt-Obligation auszuhanden nicht verbunden seyn ꝛc.

N. V.

Reichs-Gutachten, über den Sphum de indaganda.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino. 24 April / 4 Maji Anno 1654.

Der Röm. Käyserl. Majestät, ihrem allergnädigsten Herrn, können Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, allergehorsamst nicht verhalten: Nachdem durch den leidigen in dem Heil. Röm. Reich über dreyßig Jahr continuirlich gewährten Krieg Churfürsten und Stände und derselben Unterthanen insgemein und fast durchgehends in einen solchen Ruin gesetzet worden, daß besorglich noch in viel Jahren hinaus die vorigen Kräffte nicht wieder erholet werden können; gleichwohl aber im Werck verspüret, auch von vielen in Grund-verderbten Schuldigern offt und vielmahls geklagt worden, daß ihre creditores, ohnerachtet erst besagten öffentlich-bekannten Ruins, sie der Schulden halber nach buchstäblichem Inhalt deren bey guten und reichen Zeiten gemachten Obligationen mit schweren Processen gleichsam ad peram & lacculum und dergestalt verfolgen, daß, da solchen gestrengen Proceduren in Zeit nicht gesteuret und

Käyserl. Maj. stellen die Stände vor: wie die Verarmung der Debitoren Zeit währenden Krieges im Reiche ein Temperament der Schulden nach dem art. 8. §. 5. erfordert;

ein

1654. ein billigmäßiges auf die Possibilität und Aequität gerichtetes Temperament, wie es im Friedens-Schluß art. 8. §. de indaganda &c. und auf gegenwärtigem Reichs-Tage zu berathschlagen angeordnet ist, gefunden, und durch eine Reichs-Satzung statuiret werden solte, man nun erst nach und in dem durch göttliche Gnade erlangten Frieden vollends zu Grunde gehen müste: 1654.

Und dann Ihro Käys. Majest. Dero, so wohl des Reichs-Hoffraths, als des Käyserl. Cammer-Gerichts über diese schwer-wichtige Sache mit gutem Bedacht und Grunde ausführlich verfasten consilia Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten allergnädigst communiciren lassen, daß hierauf die erstgedachten beyden consilia samt allen mit einlauffenden Umständen in den dreyen Reichs-Räthen reifflich überlegt, und zuförderst zu der gemeinen Reichs-Wohlfahrt, sodann der Creditoren und Debitoren bessern Versicherung, und damit beyderseits im Friede, Ruhe und Einigkeit bey einander stehen und bleiben mögen, nachfolgende Meynung, worüber eine Reichs-Constitution zu verfassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Reservat für gut angesehen haben, daß 1) unter diese bevorstehende Constitution allein die ob belli calamitates von Mitteln gekommenen, oder durch hohe Aufwachsung der Pensionen und Zinsen beschwerten Schuldiger gezogen werden; diejenigen aber, bey welchen es solche Beschaffenheit nicht hat, sondern die ihren creditoribus mit Reichung der Pensionen, oder Zinsen zuhalten können, so wohl auch die, so zwar das ihrige unter dem Kriegs-Wesen mit andern gelitten und beygetragen, dennoch aber solvendo geblieben, und derowegen ihre creditores nach Inhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu contentiren, omni jure verbunden seyn, darunter im geringsten nicht begriffen seyn können, noch sollen; 2) demjenigen ebenmäßig nachgelebet werden solle, was Churfürsten und Stände in ihren territoriis, nach dem ihnen am besten bekandten Zustande und erlittenen Krieges-Schaden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten, allbereit verordnet und nach Anleitung folgender Regul weiter verordnen möchten; 3) daß alle creditores und debitores in dieser Constitution auf ihr Christliches Gewissen ernst- und beweglich erinnert und angemahnet werden sollen, damit beyderseits vor allen Dingen dahin sehen, daß sie nach Gestalt der Möglich- und Billigkeit und mit derselben redlicher guter Obachtung, sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen; in unverhoffter Entstehung aber solcher Güte alsdann der Richter in Entscheidung der Sachen auf diese Constitution das Absehen haben, und derselben, jedoch mit Special-Ausnahme der Hollsteinischen Constitution und des Fürstl. Hauses Anhalt mit ihren creditoribus getroffenen und von Ihro Käyserl. Majestät confirmirten Transaction, beständig nachkommen soll.

Worüber auch des Reichs-Hoff-Raths- und des Cammer-Gerichts-Bedencken (siehe Lib 4. § 27. & Lib. 3. § 12.) communicirt worden; und geht der Stände Meynung dahin. Wer unter dieser Constitution begriffen.

Special-constitutiones derer Stande sollen hierbey gelten.

Die Güte soll versuchet werden.

Hollstein und Anhalt werden ausgenommen.

(1) So viel nun die capitalia anlangt: da wird 1) für billig gehalten, daß dieselben einem jeden creditori unversehrt und ohne einige Abkürtzung in salvo verbleiben, und hierwider keine Präscription, oder Verjährung der beym Kriegs-Wesen verloffenen Zeit, angezogen, noch gelten soll. Capitalia.

2) Jedoch von den creditoribus die sonsten abkündliche capitalia vor drey Jahren a dato dieses Reichs-Abschieds nicht aufgekündet werden sollen; Falls aber Aufkündigung derselben.

3) Ein Creditor nach Verfliessung erst gedachter drey Jahre solche Aufkündigung erst gedachter Capitalien thäte, soll dem Debitor in den nächst darauf folgenden sieben Jahren frey stehen und zugelassen seyn, die Capital-Summe particulariter und auf gewisse, nach dem die Summe groß, oder klein ist, proportionirte billigmäßige 2. 3. 4. 5. 6. oder zum höchsten 7. Termine mit baarem Gelde; oder auf dem Fall er Particular-Zahlung.

4) Bey diesen Geld-klemmen Zeiten keine baare Mittel hätte, noch erlangen könte, per darionem in solutum aliorum bonorum mobilium, vel immobilium (jedoch, daß dem creditori die optio nach den gemeinen Rechten frey stehe) auf deroselben vorhergehende, zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten auf das Mittel gestellete, billige Aestimation abzulegen; der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn. Wäre es aber, daß Datio in solutum.

5) Der Debitor in solchem Stande begriffen, oder darein geriethe, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrete, oder seinen Sachen also schlecht vorstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Aufnehmen verhanden; So solle er erst besagten beneficii particularis solutionis & temporis nicht zu geniessen haben; Es wäre dann, daß er Muthwillige debitores.

1654. auf andere Wege, dem bey solcher Bewandniß in Gefahr stehenden creditori genugsame Caution leisten würde. 1654.

Verarmte creditores. Wann auch 6) der Creditor für sich und die Seinigen keinen Unterhalt, oder Rettungs-Mittel hätte, solle ebenmäßig demselben diese das Capital concernirende Verordnung (jedoch salvo judicis arbitrio) nicht im Wege stehen.

Abgepreste Obligationen. 7) Wegen der unter währendem Kriege abgepreßten Obligationen, wird es bey der Disposition des Instrumenti Pacis gelassen.

Zinsen. Die verflossenen und noch unbezahlten pensiones, oder Zinsen betreffend: wird 1) aus verschiedenen ins Mittel gebrachten Vorschlägen und remediis generaliter, nach

Moderation der vergangenen. dieser Zeiten und des Röm. Reichs, wie auch der Creditorn und Debitorn reifflich erwogenem Zustand, für das zulänglichste und billigste gehalten, daß aller Ausstand der Zinsen und Interesse bis auf dato dieses Reichs-Abschieds (salvis tamen supradictis præliminaribus) bis auf dem vierten Theil gäntzlich cassiret und aufgehoben; jedoch hiebey dem Schuldiger, welchem auch dieses zubezahlende eine Viertheil abzutragen unmöglich seyn solte, sein Unvermögen gehöriger Maassen zu probiren unbenommen seyn solle.

Bezahlung des residui. So wird auch (2) aus erst gedachten Ursachen, und damit dem debitori keine Unmöglichkeit aufgebürdet, dem creditori aber ins künfftige eine mögliche Gewißheit verschaffet werde, vor gut angesehen, daß besagtes von den cassirten Zinsen überbleibendes Viertheil nach zehen a dato dieses Reichs-Abschiedes anfangenden Jahren dergestalt bezahlet werden solle, daß jedes Jahr neben einem Current, auch ein altes Ziel unfehlbar erlegt, und solches von Jahren zu Jahren, so lang bis der gantze Rückstand des ausgesetzten Viertheils völlig abgetilget sey, ohnunterbrüchlich continuiret werden soll.

Von Bezahlung des residui, wenn das Capital bezahlt. Wofern aber (3) obberührter Maassen das Capital vor Abfliessung dieser zehen Jahren abgestattet seyn würde, so soll der Schuldiger das reliquum dieses Viertheils innerhalb den nächst folgenden drey, oder vier Jahren zu bezahlen gehalten; der Creditor aber die in Händen habende Original-Verschreibung nicht ehender aus Handen und von sich zu geben schuldig seyn, bis ihm die schuldige Zinse ebenmäßig für voll erlegt worden.

Zukünfftige Zinse. Anreichend die künfftige Zinse und Interesse: da ist man an Seiten Churfürsten und Stände der Meynung, daß von nun an dieselbe, sie seyn ex contractu emptionis annuorum redituum, oder mutui herrührig und versprochen, jedoch weiter nicht, als fünff pro cento alle und jede Jahre in convento termino unfehlbar bezahlt, und in casu moræ auf blosse Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden soll.

Damit gleichwohl durch obgesetzte regulas die termini æquitatis nicht überschritten und in richtigen Sachen alle Confußion und Weitläufftigkeit verhütet werde, so wird für

Exciplenda. nöthig erachtet, daß davon auszunehmen sey: 1) Was zwischen dem Gläubiger und Schuldiger allbereit verglichen ist; bey dem es billig sein Verbleiben hat: Es wäre dann, daß der Debitor erweisen könte, daß er erst nach getroffenem Vergleich ins Verderben gerathen sey; 2) die vollenzogenen adjudicationes & executiones, 3) was an Capital, oder Zinsen allschon bezahlet ist; derowegen keine repetitio, noch defalcatio Statt haben soll; 4) was in den Kriegs-Läufften zur Ranzion, Brandschatzung und Rettung Leute, Leben, Häuser und Güter, auch Abtragung der Satisfactions-Gelder erborgt worden; und sollen die dagegen habende reconventiones & compensationes ad jus commune gestellet seyn; 5) was zu Erkauff- und Wiederaufbauung der verwüsteten, anjetzo wieder in esse stehenden und immittelst genossenen Güter ausgeliehen worden; 6) was ein Fidejussor, oder ein Expromissor für einen andern allbereit hat bezahlen müssen, oder noch künfftig extra Imperium, wo diese Constitution nicht bündig, bezahlen muß; So viel aber das Interesse von dem, was er ausgelegt haben mag, belangt, und er zu fordern vermeynen möchte: solle es damit gehalten werden, wie oben von den Zinsen versehen; und wie es

Execution. 7) in causis piis privilegiatis zu halten, ad judicis arbitrium verwiesen seyn. Weil aber an wircklicher Handhab- und Vollenziehung abgesetzter Verordnungen das vornehmste gelegen, so erfordert die Nothdurfft, daß auf diese Constitution einem jeden auf gebührendes Anhalten die Execution schleunig wiederfahre und darauf fest gehalten werde; zu welchem Ende dann Ihro Käyserl. Majest. von dero gehorsamsten Churfürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten allerunterthänigst ersucht werden,

daß

1654. daß sie nächst Aufhebung aller vorhin ertheilten Moratorien ins künfftige wider diese Constitution keine mehr zu ertheilen allergnädigst geruhen wollen. 1654.

Churfürst zu Pfaltz. Nachdem mahlen aber Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz bey Ihro Käyserl. Majestät mit einem beweglichem Memorial allerunterthänigst, wie auch bey den Ständen gebührend einkommen, woraus derselben absonderlicher und mit andern Churfürsten und Ständen nicht gemeiner Zustand erscheinet; so werden Ihro Käyserl. Majestät gehorsamst ersucht, vor höchst-gedachte Churfürstl. Durchl. über voriges ein Special-billiges Mittel allergnädigst zu treffen und zu verordnen. Dero ꝛc. Regenspurg den $\frac{20}{30}$. April 1654.

(L. S.)

Churfürstl. Mäyntzische Cantzeley.

N. VI.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino 23 April. 3 Maji. 1654.

Käyserl. Majestät Resolution in puncto §phi de indaganda &c.

Käyserl. Majestät wollen das Gutachten über den § 5. art. 8. I.P. dem Reichs-Abschiede einverleiben lassen;

Was der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, Deroselben und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, auf die ihnen communicirte Gutachten, dero Käyserl. Reichs-Hoff-Raths so wohl, als Cammer-Gerichts zu Speyer, über den §phum de indaganda, das Credit- und Schuld-Wesen im Heil. Röm. Reich betreffend, nach reiffer der Sachen Ueberlegung wohlmeynend eingerathen und begehret, daß solches dem Reichs-Abschied auch inseriret werden möchte, das ist Deroselben alles seines Inhalts gehorsamst referirt und abgelesen worden. Ihro Käyserl. Majestät lassen es darüber auch ihres Orts bey diesem der löbl. Stände Gutachten allerdings verbleiben, und seynd allergnädigst zu frieden, daß solches mit allen dabey gethanen Erläuter- und Erinnerungen in eine Reichs-Constitution gebracht und gegenwärtigem Reichs-Abschied einverleibet werde. Nicht weniger wollen dieselben auf Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz habende Angelegenheit gebührende Reflexion machen, damit derentwegen ein billigmäßiges Mittel getroffen und verordnet werde; welches Ihro Käyserl. Majestät mehrgedachten löbl. Churfürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten zum Bescheid also anzudeuten allergnädigst anbefohlen; Und verbleiben denselben ꝛc. Signatum Regenspurg, den $\frac{22}{2}$ April May Anno 1654.

und wegen Pfaltz ein Mittel treffen.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. XII.

Schwedische Interceßion vor die Evangelischen in den Käyserl. Erb-Landen, N. I.

Welcher Gestalt die Schwedischen Gesandten, in puncto der Religions-Freyheit in den Käyserl. Erb-Landen, die Resolution bey Ihro Käyserl. Majestät urgirt, ist ab der Anlage sub Num. I. zu vernehmen.

N. I.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mog. $\frac{15}{25}$ April. Anno 1654.

Memorial an die Röm. Käyserl. Majestät der Königl. Schwedischen Abgesandten um allergnädigste Resolution auf die nomine Reginæ Sueciæ überreichte Interventions-Schrifft für die Evangelischen in den Käyserl. Erb-Landen.

Allergnädigster Herr,

Schweden hat schon mehrmals wegen der Evangelischen Vorstellung gethan.

Ew. Käyserl. Majestät erinnern sich allergnädigst, was Gestalt Ihro Königl. Majestät zu Schweden, unsere allergnädigste Königin, in dem zu Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schlusse Ihro für Dero in Ew. Käyserl. Majestät Erb-Königreiche und Landen sich befindenden Glaubens-Genossen Augspurgischer Confeßion, um eine grössere und mehrere Freyheit und exercitium religionis denenselben zu erhalten, bey Ew. Käyserl. Majestät auf gegenwärtigem Reichs-Tage, oder sonsten eine Intervention bedungen; auch demgemäß in dem May des verflossenen 1653. Jahrs Ew. Käyserl. Majestät ein bewegliches Interventions-Schreiben, durch uns Ihre Räthe und Abgesandten überreichen und daneben allerhand wichtige Ursachen, warum Ew. Käyserl. Majestät den Ständen und Unter-

1654. thanen der Augspurgischen Confeßion zugethan, in Dero Königreich und Erb-Landen die im Friedens-Schluß bedingte Freyheit nicht allein geruhig gestatten, sondern noch weiter allergnädigst zu extendiren, mündlich repräsentiren lassen: 1654.

Ob nun wohl Ew. Käyserl. Majestät auf solche Intention und mündlichen Vortrag uns die allergnädigste Antwort wiederfahren lassen, daß eine gewierige Resolution erfolgen solte, wir auch gehoffet, es würden Dieselbe, so bald die damahlen verstehende Wahl des Röm. Königs vorbey, und Ew. Käyserl. Majestät allhie von Augspurg wir angelangt seyn würden, heraus kommen können; So hat es sich doch damit von einem Monat in dem andern verweilet, also, daß auf empfangenen neuen Königlichen Befehl wir abermahl veranlasset, Ew. Käyserl. Majestät mit einem anderwärtigem Memorial, den 22. Novembr. Anno 1653. der Sachen Billigkeit und hohe Angelegenheit der Gebühr nach vorzustellen; Als wir aber auch unserer allerunterthänigsten Vermuthung von unverlängter Käyserl. Erklärung auf iterirtes Memorial in so weit verfehlet, daß so viel wir vernehmen können, auch bis hieher keine Antwort, vielweniger in der That einiger Effect auf solche Intervention verspüret; Und wir gleichwohl von höchst-gedachter Ihro Königl. Majestät von neuem bey Ew. Käyserl. Majestät um längst desiderirte Resolution und Antwort dißfalls nochmalen anzuhalten befehlicht; wir auch wegen Ew. Käyserl. Majestät bevorstehender Abreise jetzo solche um so viel emsiger zu suchen verursachet; demnach gelangt an Ew. Käyserl. Majestät hiemit unser allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen nunmehr uns jetzo und zumahlen vor Dero Abreise mit einer gewierigen und den bedrängten Christlichen Leuten anständigen Erklärung zu erfreuen: in mehrer Betrachtung, weil notorium, daß in Ew. Käyserl. Majestät Erb-Landen den einen Weg, als den andern, wider besser Vermuthen, Versprechen und den Inhalt des Instrumenti Pacis violentis & ecclesiæ primitivæ incognitis processibus von den Reformations-Commissarien immer continuiret und höchst-gedachte Ihro Königlichen Majestät zu Schweden und der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten und Ständen im Reich reservata facultas ulterius pro majore libertate respective amice interveniendi & demisse intercedendi gleichwohl hierunter nicht wenig gerühret wird, da doch hingegen man nicht mit Heyden, Türcken, oder Juden, noch einigen Ketzern, sondern mit solchen rechtgläubigen Christen, so in Conformität der Augspurgischen Confeßion und der Evangelischen Kirchen öffentlichen Lehre und Bekäntniß, nächst der heiligen und von Gott eingegebenen Schrifft agnosciren, annehmen und bekennen alle diejenigen symbola und confessiones, welche die allgemeine Christliche Kirche in denen ersten seculis einhelliglich angenommen und bekannt; hingegen verwerffen und verdammen alle die Ketzereyen, sie haben Namen, wie sie wollen, welche obgedachte allgemeine Christliche Kirche mit einstimmigen Consens verworffen und verdammet: dabeneben und zu Folge eines solchen rechten Glaubens befleißigen sie sich auch eines gottseligen Lebens und guter Christlichen gebotenen Wercke, und nach der Lehre St. Petri fürchten sie Gott und ehren den König, wie auch alle ihnen von Gott vorgesetzte hohe Obrigkeit; daher, und weil der Augenschein des Instrumenti Pacis ausweiset, Ew. Käyserl. Majestät Plenipotentiariis es am besten bekand, daß offtgedachtes reservatum nicht otiose und pro forma den Friedens-Conventionen einverleibet, sondern daß Ihro Königl. Majestät und die Cron Schweden, wie auch der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten und Stände majorem religionis libertatem & exercitium hiedurch intendiren und gesuchen, und einfolglich sich und den Interessenten effectum intentioni conformem reserviren; so leben wir annoch der zuversichtlichen Hoffnung, mit einer erwünschten Antwort von Ew. Käyserl. Majestät ohnverlängt versorget zu werden. Ein solches präsupponirte mehrgemeldte im Friedens-Schluß begriffene reservirte Intervention es erfordert; die Freyheit des Gewissens, welche männiglichen, insonderheit denjenigen Landsassen und Unterthanen, so ruhig und stille leben, und sich gegen ihre hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit in weltlichen Dingen mit gehorsamer Gewärtigkeit und ihrer eifferigen Vorbitte für deroselben Wohlfahrt willigst jederzeit finden lassen, nach Gott und weltlichen Rechten billig competiret, und Ihro Königl. Majest. werden den Effect dieser Intervention mit aller angenehmen Freundschafft um Ew. Käyserl. Majestät zu erwiedern ihr jederzeit angelegen seyn lassen. Regenspurg, den $\frac{3}{13}$. April Anno 1654.

Weil aber keine Resolution erfolgen;

so hoffet es, seine interces-sio reservata werde nicht otiosa seyn, und wiederhohlt selbige.

§ XIII.

1654. §. XIII. 1654.

Reichs Gutachten, die Beschliessung des Reichs-Tages betreffend.

In Conformität der obgemeldten Correlation (supra §. X.) wurde das sub N. I. anliegende Reichs Gutachten, sub dato 17 April. wegen Ihro Käyserl. Majest. Abzug vom Reichs-Tag, abgefasset; worauff sogleich des folgenden Tags, den 18 ejusd. die anderweite Käyserl. Resolution sub N. II. erfolgte, worinnen viele Puncte finaliter terminirt worden; insonderheit wolten Se. Käyserl. Majest. weil der Frantzös. Ambassadeur Vautorte am 9ten April. st. v. auf dem fürwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg verstorben war, einen eigenen Residenten an den Frantzösischen Hoff abschicken, um die mit Franckreich habenden gravamina daselbst zu vergleichen.

Käyserl. Resolution. N. II.

Tod des Frantzösischen Ambassadeurs Vautorte.

N. I.

Reichs-Gutachten, die Beschliessung dieses Reichs-Tages betreffend.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. 2. Aprilis, 2 Maji, 1654.

Der Röm. Käyserl. Majest. ihrem allergnädigsten Herrn, sagen Dero gehorsamste Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten nochmahlen allerunterthänigsten hohen Danck, daß Ihro Käyserl. Majestät eine so lange Zeit über diesem Reichs-Tage mit grosser Sorgfalt und Gedult persönlich beyzuwohnen Ihro haben gefallen lassen; dahero es auch bey Deroselben verhabender Abreise; imgleichen der Käyserl. Resolution, daß die beyden Puncte, nemlich, was nach Anleitung des §phi de indaganda, über das Credit-Wesen, und wegen einer allgemeinen Reichs-Defensions-Verfassung, gut befunden werden möchte, deme nunmehr verhabenden Reichs-Abschied ebenmäßig, als der punctus justitiæ und andere abgehandelte Materien, einverleibt werden sollen, allerdings beruhet; und ist man zu schleuniger Erlangung dieser höchstrühmlichen Käyserl. Intention am äusserstem Fleisse nichts ermangeln zu lassen schuldig und willig, und im Werck begriffen, auf die über das Gutachten in puncto justitiæ allbereit ertheilte Käyserl. Antwort und den nunmehr in den dreyen Reichs-Collegiis deliberirten und beschlossenen §. de indaganda mit und neben dem per deputatos überlegt- und präparirten puncto securitatis, sich unverlängt unterthänigst vernehmen zu lassen, damit zu Ihro Käyserl. Majestät allergnädigstem contento dieser Reichs-Abschied ohne einigen fernern Verzug verfasset und publicirt werden möge. Und dieweil Ihro Käyserl. Majestät wegen Dero allbereits ausgefertigten Reichs-Hoff-Raths-Ordnung sich dahin allergnädigst erkläret, daß darinnen in gute Obacht genommen worden, was derentwegen so wohl im Friedens-Schluß, als dem Anno 1644. zu Franckfurt gemachten Deputations-Receß, wie auch der Cammer Gerichts-Ordnung und den Reichs-Constitutionen enthalten, zudeme also eingerichtet sey, daß auch dasjenige, was auf diesem Reichs-Tag verabschiedet und in die künfftige Cammer-Gerichts-Ordnung eingetragen werden wird, ebenmäßig am Reichs-Hoff Rath beobachtet werden solle;

Der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Communication wird gebeten.

So setzen Churfürsten und Stände neben allerunterthänigster Danckſagung darein keinen Zweifel, mit der gehorsamsten Bitte, Ihro Käyserl. Majestät geruhen die gnädigste Verordnung zu thun, damit zu der Stände besserer Nachricht ein beglaubtes Exemplar zu dem Churfürstl. Mäyntzischen Reichs-Directorio eingeliefert werde; dabey man der allerunterthänigsten Zuversicht lebet, Ihro Käyserl. Majestät werden Dero Churfürsten und Ständen etwan dabey für nöthig ansehende Erinnerungen bey nächstkünfftig prorogirten Reichs-Tag zu vernehmen, Ihro nicht zuwider seyn lassen.

Die fernere Vorstellung der gravaminum wider Franckreich wird gebeten.

Daß auch Ihro Käyserl. Majestät die von verschiedenen Ständen wider die Cron Franckreich eingegebenen Beschwerden nunmehr auf derselben Bothschaffters vorgegangenen Todesfall an den Königl. Hoff in Schrifften beweglich gelangen zu lassen, sich allergnädigst erkläret, dafür gebühret Deroselben ebenmäßig allerunterthänigster höchster Danck, und bitten Churfürsten und Stände, daß demselben hoffentlich ohnverlängt abgehenden Schreiben die geklagte gravamina specifice eingerücket; imgleichen deren jüngsthin in dem Ertz-Stifft Trier von den Frantzösischen eigenthätig und unter des Herrn Feld-Marschallen Faberts commando einquartirten Völcker (darüber die Chur-Trierischen ein Memorial übergeben werden) verübter Excessen und solches Schadens Erstatt- und künfftiger Unterlassung, und daß sothane schrifftliche Erinnerung auf der Stände öffters inständiges Anhalten geschehe, ausdrücklich gedacht; sodann dasselbe und dessen

1654. sen zu gleichem Ende an die Königl. Majestät in Spanien abgehendes Schreibens-Ent- 1654.
Ingleichen an Spanien. wurff den gesamten Ständen vorhero communiciret werden möge.
Reassumtion der Lothringischen Tractaten. Die mit des Hertzogs Francisci zu Lothringen Fürstl. Durchl. Gewalthabern Fournier reassumirende Handlung betreffend: da lassen es die beyden Chur- und Fürsten-Räthe, in Ansehung dessen, daß erst hochgedachte Fürstl. Durchl. sich gegen Churfürsten und Stände alles guten Vernehmens erbieten, dahin gestellet seyn, daß mit besagtem Gewalthaber die vorige per rei & personæ mutationem nunmehr erloschene Handlung dergestalt reassumiret werde, daß die bewilligende Summe auf ein leidentlichers gebracht, und dagegen alle noch mit Lothringischen Völckern besetzte und zu Lothringischer Contribution gezogene Plätze und Herrschafften, und darunter Saarwerden, abgetreten, und ihren vorigen Possessorn eingeräumet, auch die Kriegs-Völcker von dem Reichs-Boden abgeführet, und kein Stand des Reichs, noch dessen Unterthanen, mehr damit beschweret werden.

Des von Chur-Cölln in Lüttich erlittenen Schadens zu gedencken. Ist auch an Ihro Käyserl. Majestät Dero gehorsamster Churfürsten und Stände allerunterthänigste Bitte, Sie geruhen bey dieser Occasion Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln in dem Stifft Lüttich zugefügten mercklichen Schadens und desselben gebührender Reparation allergnädigst eingedenck zu seyn, und Dero allerhöchste Käyserl. Interposition und Autorität verspühren und diese Sache bey dem Lothringischen Gewalthaber kräfftig erinnern zu lassen; die Reichs-Städtische aber wollen ex defectu instructionis & mediorum sich zu einigem Lothringischen Beytrag nicht verstehen.

Wegen der ordinariæ deputationis bey dem puncto restituendorum sind Churfürsten, und Reichs-Städte wenn noch andere von ihren Mittel dazu gezogen werden zufrieden. Ort und Zeit der Deputation Evangelische im Fürsten-Rath gehen auf deputationem extraordinariam. Was Ihro Käyserl. Majestät wegen des puncti restituendorum, und daß derselbe vermittelst einer ordinären Reichs und daraus ex utraque religione pari numero ziehenden Deputation abgehandelt werden solle, allergnädigst wiederholet haben, dabey läst es ein Churfürstl. Collegium allerdings bewenden, und conformiret sich damit in eventum der erb-freyen Reichs-Städte Collegium, wofern neben den vorhergebrachten zween noch andere vier Städte ad ordinariam deputationem, wie sie solches ihres Theils für eine hohe Nothdurfft halten, bewilliget werden solten, wobey man an Seiten des Churfürstl. Collegii der Meynung ist, daß erstgedachte ordinäre Deputation an dem ordinären Orte, nemlich in Franckfurt, förderlich werckstellig zu machen sey; Gestalt pro termino der erste Julii, oder Augusti, oder zum Fall dieses zu frühe scheinen wolte, der erste November vorgeschlagen worden: die Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath aber beharren nochmahls auf dieß Orts fortsetzender extraordinären Deputation und vergleichen sich mit denselben ihrer Religion zugethane im Städte-Rath, auf den Fall ihnen mit erstgedachter Extension ad ordinariam deputationem nicht willfahret werden solte.

Von der suspensione processuum, welche Catholische nicht; Evangelische aber haben wollen. So befindet man auch Catholischen Theils, daß Ihro Käyserl. Majest. in puncto suspensionis processuum ertheilte allergnädigste Erklärung dem Friedens-Schluß gemäß und dabey billig allerdings zu lassen sey; Die Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber insgemein begehren nochmahlen, daß solche Suspension ohne Limitation, oder Ausnahm verwilliget werde; jedoch vergleichen sich beyde Theile in deme, daß bis zu erfolgender Reassumption des prorogirenden Reichs-Tags kein Stand gegen den andern via facti verfahren solle, und daß dieses in dem Reichs-Abschiede zu versehen sey.

Moderatio matriculæ. Wegen der im puncto moderationis matriculæ von Ihro Käyserl. Maj. allergnädigst gethanen Erklärung, daß sie an alle Creyß-ausschreibende Fürsten zu dem Ende Erinnerungs-Schreiben abgehen lassen wollen, damit jedem Creyse gebührende Information eingeschicket werde, bedancken sich Churfürsten und Stände gehorsamst, und bitten allergnädigst zu verordnen, daß hierin dem Reichs-Abschied de anno 1582. nachgegangen und von jedem Creyse ein folgender Bericht ebenmäßig zum Reichs-Directorio eingeschicket; imgleichen wegen der Policey, und insonderheit der übermäßigen Liedlohne und Handwercks-Leute Belohnung in jedem Creyß gewisse Verordnung gemacht, und der Müntz halber nothwendige Probations-Tage angestellet und gehalten werden sollen.

Policey. Müntze.

Von der Prorogation des R. Tages. Daß auch Ihro Käyserl. Majestät die Prorogation dieses Reichs-Tages a dato des verflossenen Reichs-Abschieds auf zwey Jahr allergnädigst anhero zu bestimmen gemeynet; dabey lassen es Churfürsten und Stände jedoch citra præjudicium des Churfürstl. Herkommens und mit dem allerunterthänigstem Gutbefinden gehorsamst bewenden, daß

solches

1654. solches dem vorhabenden Reichs-Abschied nachrichtlich eingerücket werde, damit Chur- 1654.
Fürsten und Stände persönlich, oder durch deren Räthe, Bothschaffter und Gesandten ohne ferners Ausschreiben sich in termino ohnfehlbar einstellen, und alsdenn in denselben prorogatis Comitiis, ohnerwartet einer fernern Formal-Proposition diejenigen materias in den dreyen Reichs-Räthen vornehmen mögen, welche in dem Friedens-Schluß, insonderheit art 8. §. Habeantur &c. und darunter die Wahl-Capitulation enthalten und ad hæc Comitia verwiesen, dießmahls aber nicht ausgemacht worden seynd. Dero sich ꝛc.
Regenspurg den $\frac{17}{27}$ April. Anno 1654.

(L. S.)

Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

N. II.

Käyserl. Majestät abermahlige Resolution die Beschliessung dieses Reichs-Tages betreffend.

Dict. Ratisb. sub Direct. Moguntino $\frac{19}{29}$ Aprilis. Anno 1654. Käyserl. Maj. haben der Stände Gutachten über die noch vorzunehmenden Materien vernommen.

Der Röm. Käyserl. Majestät unserm allergnädigstem Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret worden, was Deroselben und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte, über die an Sie unter dato den 13 dieses Monats April. wegen Beförderung des Reichs-Abschieds ergangene Käyserl. Resolution gestrigen Tages anderweit sich erkläret, erboten und erinnert haben, daß es nemlich bey Ihro Käyserl. Majestät vorhabender Abreise, imgleichen bey Dero Resolution, daß der §. de indaganda &c. wie auch der punctus securitatis publicæ, neben dem puncto justitiæ und andern abgehandelten Materien, dem nunmehr vorhabenden Reichs-Abschiede einverleibet werden sollen, allerdings beruhet, und man zu schleuniger Erlangung Dero Käyserl. Majestät Intention am äuserstem Fleisse nichts ermangeln lassen wolle, auch im Wercke begriffen sey, auf die über das Gutachten in puncto justitiæ allbereit ertheilte Käyserl. Antwort, und den nunmehr in dreyen Reichs-Collegiis deliberirten und beschlossenen §. de indaganda &c. mit und neben dem per deputatos überlegt und präparirtem puncto securitatis, sich unverlängt unterthänigst vernehmen zu lassen, damit zu Ihro Käyserl. Majestät allergnädigstem contento dieser Reichs-Abschied ohne einigem fernern Verzug verfasset und publiciret werden möge.

Ihro Käyserl. Majest. sagen den Ständen vor die Beförderung des Abschiedes Danck.

Nun sagen Ihro Käyserl. Majestät den löblichen Churfürsten und Ständen förderst gnädigsten Danck, daß sie ihnen die Beförderung des Wercks dergestalt angelegen seyn lassen, daß jetztgedachter Reichs-Abschied zu Dero gnädigstem contento ohne weiterm Auffenthalt verfasset und publiciret werden solle, und können dieselben bey der von Ihro Käyserl. Majestät zu der Abreise aller Orten gemachten Anstalt selbst unschwehr erachten, mit was Verlangen Ihro Majestät nicht allein des nunmehr geschlossenen §phi: de indaganda &c. wie ingleichen des puncti securitatis & justitiæ, sondern auch der Publication des Reichs-Abschieds selbst gewärtig seyn.

Die Communication der Reichs-Hoffr. Ordnung soll geschehen.

Was nächst diesem die löblichen Stände wegen der bereits publicirten Reichs-Hoff-Raths-Ordnung weiter angeregt, daß davon zu dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio ein beglaubtes Exemplar eingeliefert werden möchte, und Ihro Käyserl. Majestät Ihro gnädigst gefallen lassen wolten, bey nächst künfftigem prorogirten Reichs-Tage der Churfürsten und Stände etwa dabey für nothwendig anzusehende Erinnerungen zu vernehmen, ist Deroselben über dasjenige, wessen sie sich dieserhalben jüngsthin erkläret, nicht zuwider, zu der Stände besserer Nachricht ein beglaubtes Exemplar zu dem löblichen Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio einlieffern zu lassen, und was Churfürsten und Stände auf künfftigem Reichs-Tage dabey etwa zu erinnern haben möchten, allergnädigst zu vernehmen.

An Franckr. und Spanien soll geschrieben werden.

Und dieweil man wegen des Königl. Frantzösischen Bothschaffters seither erfolgten tödtlichen Hintrits zu der mit demselben veranlaßten Conferenz nicht gelangen können, als wollen Ihro Käyserl. Majestät der Stände geklagten Beschwerden halber dem König in Franckreich zuschreiben, auch zu desto mehrerm Nachdruck und Beförderung der Sachen mit nächsten einen eigenem Residenten mit ausführlicher Instruction nach Paris abordnen;

1654. ordnen; wie ingleichen die Nothdurfft an den König von Spanien jüngst vertrösteter Maaßen gelangen lassen, und haben daneben der begehrten Communication kein Bedencken. 1654.

Wegen Lothringischer Tractaten wird ein Memorial communicirt.

So ist ingleichen dem Lothringischen Plenipotentiario Fournier wegen der mit ihm reassumirenden Handlung vorgehalten worden, was die löblichen Stände in einem, oder andern erinnert; der dann sich darüber vernehmen lassen, wie beygefügtes Memorial mit mehrern ausweiset, so Ihro Käyserl. Majestät den Ständen zu ihrer fernern Erklärung gnädigst communiciren wollen.

In puncto restituendorum bleibt es bey der ordinären Deputation; aus den Städten können zwo adjungiret werden. Zeit und Ort der Deputation.

So viel dann dasjenige betrifft, was dieselbe wegen des puncti restituendorum erwehnet: lassen Ihro Käyserl. Majestät es nochmahls bey der ordinären Deputation jüngst von Deroselben vorgeschlagener Maaßen bewenden; und ist Ihro nicht entgegen, daß von den Städten noch zwo von beyderseits Religions-Verwandten adjungirt werden; an welchem Orte aber und zu was Zeit solche ordinäre Deputation fortzustellen, sind Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst zufrieden, daß selbige auf den 1ten künfftigen Monats Septemb. in Deroselben und des H. Reichs-Stadt Franckfurt angestellet werde; wozu dann Ihro Käyserl. Majestät nicht weniger Dero commissarios auch deputiren und verordnen wollen, der gnädigsten Zuversicht, es werden die übrigen Stände sich dieser Ihrer allergnädigsten Resolution ebener Gestalt bequemen, und derentwegen weiter nicht aufhalten.

Suspensio processuum wird nicht verstattet.

Was aber der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände gethane anderwärtige Erinnerung in puncto suspensionis processuum concerniret: lassen Ihro Käyserl. Majestät es bey Dero jüngst gegebenen Resolution verbleiben, und versehen sich nochmahls, sie, der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, werden Deroselben ein anders nicht zumuthen.

Die Enthaltung des vix facti soll in den Abschied kommen.

Im übrigen vernehmen Ihro Käyserl. Majestät gnädigst gerne, daß man darinnen durchgehends einig, und soll auch dem Reichs-Abschiede ausdrücklich einverleibet, und kräfftiglich darob gehalten werden, daß kein Stand wider den andern, oder dessen Land, Leute und Unterthanen via facti das geringste nicht attendire, oder vornehme.

Matricul soll vorgenommen werden.

Wegen des puncti moderationis matriculæ ist Ihro Käyserl. Majestät nicht zuwider, daß die Creyß-ausschreibenden Fürsten ihre informationes zugleich auch dem löblichen Chur-Käyntzischen Reichs-Directorio einschicken, und so wohl hierinnen, als der Policey-und Müntz-Probation halber dem Reichs-Abschied Anno 1582. nachgegangen werde.

Policey. Müntz.

Von Prorogation des Reichs-Tags.

Im übrigen bleibt es wegen des prorogirten Reichs-Tags bey dem, daß selbiger a dato des verfaßten Reichs-Abschiedes innerhalb zwey Jahren in dieser Ihro Käyserl. Majestät und des H. Reichs-Stadt Regenspurg, jedoch citra præjudicium des Churfürstl. Herkommens fortgesetzet, auch solches dem vorhabenden Reichs-Abschiede eingerücket werde, damit Churfürsten und Stände persönlich, oder deren Räthe, Bothschaffter und Gesandten ohne ferneres Ausschreiben sich in termino unfehlbar einstellen, und alsdann in denselben prorogatis comitiis unerwartet einer fernern Formal-Proposition diejenigen materias in den drey Reichs-Räthen vornehmen mögen, welche in dem Friedens-Schluß, insonderheit art. 8. §. habeantur &c. und darunter die Wahl-Capitulation enthalten, und zu diesem Reichs-Tag verwiesen, und dißmahl nicht ausgemacht worden seynd. Im Fall aber mittelst dieser Zeit Sachen vorfallen würden, die man gleichfalls bey künfftigem Reichs-Tage in Deliberation zu ziehen hätte; So wollen Ihro Käyserl. Majestät dessen die löbliche Stände hierbey erinnern, damit sie die Ihrigen nach Nothdurfft instruiren mögen.

Schlüßlich wolten Ihro Käyserl. Majestät nunmehr alles desjenigen, was zu Publication des Reichs-Abschiedes vonnöthen, täg- und stündlich erwarten, und verbleiben denenselben ꝛc. Signatum Regenspurg, den 28. April Anno 1654.

(L.S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

1654.

§. XIV.

1654.

Reichs-Deputation zu Revidirung des neuen Reichs-Abschiedes.

Die folgenden Tage wurden mit eyferiger Deliberation der annoch auf diesem Reichs-Tage zu erledigen gestandener Haupt-Materien, sonderlich in puncto justitiæ, securitatis publicæ, und §phi de indaganda &c. zugebracht, (von welchem allem im zweyten Theil dieses Wercks ausführliche Nachricht zu finden seyn wird) daß es also nur noch auf die Berichtigung des Reichs-Abschiedes dermahlen ankam.

Zu desselben Revision waren aus allen drey Reichs-Collegiis gewisse deputati ernannt, welche am 24. April st. v. früh um sechs Uhr sich deshalber versammleten: nachdem vorher die Evangelischen einige monita Inhalts N. I. übergeben hatten, was bey dem bevorstehenden Reichs-Abschied über dasjenige, so allbereit resolvirt worden war, in acht zu nehmen, und selbigem ausdrücklich mit einzuverleiben seyn möchte. Allein, gleich bey der ersten Zusammenkunfft eräugnete sich eine Difficultät, welche vor selbige dasmahl fruchtloß machte: Indem das gantze Churfürstl. Collegium mit dabey seyn, hingegen die andern beyden Collegia solches anderer Gestalt nicht verstatten wolten, es würde dann die paritas deputatorum auch in dem Churfürstl. Collegio beliebet. Die Churfürstl. wichen endlich hierinn so weit, daß sie zu Erreichung solcher Parität jedoch nur bey dem gegenwärtigen actu, & circa omnem consequentiam, den drey Evangelischen Churfürsten vier vota einräumeten und bewilligten, dergestalt, daß das vierte votum alternando von Chur-Sachsen, Brandenburg und Pfaltz geführet und abgeleget werden möchte. Als auch Chur-Pfaltz sich beschwehrte, daß das Hauß Pfaltz bey dieser Deputation im Fürsten-Rath vorbeygegangen worden wäre, da doch dasselbe, intuitu Lautern, mit unter die deputatos ordinarios gehörte; So wurde den übrigen deputatis annoch Pfaltz-Simmern adjungiret: wogegen die Catholischen den numerum der aus ihrem Mittel deputirten auch mit einer Person vermehrten, und also aus dem Fürstl. Collegio von Catholischer Seite Oesterreich, Saltzburg, Bäyern, Costnitz, Bamberg, Prälaten; von den Evangelischen Pfaltz-Simmern, Altenburg, Culmbach, Braunschweig-Wolffenbüttel, Würtenberg und Wetterauische Graffen; aus dem Städtischen aber Nürnberg, Regenspurg, Cölln und Aachen zu solcher Deputation ad revidendum & ordinandum recessum Imperii benennet waren.

Monita evangelicorum, welche dem neuen Receß zu inseriren.

Die Evangelischen drey Churfürsten führen dabey vier vota.

Ursachen der langsamen Revision.

Ob es nun wohl nach gehobener dieser Difficultät an unermüdeten Fleiß allerseits nicht ermangelte, indem die Käyserl. hierzu ernannten Commissarii, nemlich der Käyserl. Obrist Hoff-Meister, Fürst von Dietrichstein, der Reichs-Vice-Cantzler, Graff Kurtz, Reichs-Hoff-Raths-Präsident, Graff von Oettingen, und der Reichs-Hoff-Rath Gebhard, neben den deputatis Statuum allemahl des Morgens frühe biß in die späte Nacht damit beschäfftiget waren; So machte doch dieses keine geringe Verzögerung, daß der Churfl. Mäyntzische Cantzler den Reichs-Abschied nicht vorhero unter der Hand abgefasset hatte, sondern selbigen jetzo erst bey der Verlesung aus dem hiebevor exhibirten Reichs-Gutachten zusammen truge, und solche Gutachten in formam recessus brachte: wodurch er also zwar von seiner Geschicklich- und Fertigkeit eine öffentliche Probe zu aller Bewunderung ablegte: doch würde auch vielleicht manchem dunckeln Zweifel vorgebaut worden seyn, wañ mehrere Zeit dazu wäre angewendet worden.

N. I.

Monita der Evangelischen, was bey dem jetzt erfolgenden Reichs-Abschied über dasjenige, so allbereit resolviret, in acht zu nehmen, und demselben ausdrücklich mit einzuverleiben.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{20}{30}$ Aprilis 1654.

1) Wäre per clausulam reservatoriam zu bedingen, daß die unausgearbeiteten und unverglichenen, gleichwohl zu gegenwärtigem Reichs-Tag in Krafft des Friedens-Schlusses remittirten Puncte nicht gefallen, sondern alle solche zu weiterer Handlung, Vergleich und Erörterung gestellet, und es alsdann eben die Krafft und Würckung haben solte, ob wäre dasselbe bey diesem Reichs-Tag verglichen und beschlossen worden;

Clausula reservatoria wegen der noch nicht abgehandelten Puncte.

2) Sonderlich aber wäre constans & perpetua capitulatio & electio Regis Romanorum vivente Imperatore; wie nichts weniger

Capitulatio perpetua. Electio regis Romani.

3) Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung und dessen Visitation ohne einigen Aufschub

Reichs-Hoff-Raths-Ordn.

1654. schub und Suspension auf den für jetzt beliebten prorogatis Comitiis dem Friedens- 1654.
Instrument gemäß einzurichten.

Neue Fürsten. 4) Wegen Reservation der neuen Fürsten, das Erinnerte und so ad protocollum genommen, auch deswegen ein beglaubter Extract gegeben worden, dem Reichs-Abschied specifice einzuverleiben und darüber fest und beständig zu halten.

Instr. Pac. &c. 5) Das Instrumentum Pacis wäre neben dem Nürnbergischen Präliminar-Haupt-Receß, auch dem arctiori exequendi modo, dem Reichs-Abschied wörtlich zu inseriren.

Müntz-Probations-Tage. 6) Daß die Probations-Tage nach geendigtem diesem Reichs-Tage in den Creysen zu halten, wäre in dem Reichs-Abschied zu veranlassen.

Justitia. 7) Dasjenige, was in puncto justitiæ noch nicht ausgemachet, gleichwohl nöthig sey, solches wäre zu reserviren, und ad futura & prorogata Comitia zu verstellen; worunter auch der judex cameræ mit begriffen und zu verstehen ist.

Judex cameræ. Policey-Ordnung. 8) Die Policey-Ordnung und dessen vollständige Einrichtung wäre ebenmäßig wohl zu behalten; gleichwohl aber in jetzigem Reichs-Abschied zu sanciren, daß die Creyse schuldig und gehalten seyn solten, gewisse Gesinde und Tax-Ordnungen zu machen: damit aber solches, was desfalls zu verordnen, den vorgezielten scopum desto besser erreichen könne; So wäre es gegenwärtig zu veranlassen, daß jeder Creyß mit dem andere untertreten, so viel möglich gute Conformität halten, und was also heylsamlich verordnet und gut befunden worden, zur Execution bringen und befördern helffen solle; sonderlich aber wäre zu sanciren, daß keiner des andern Standes eingesessene Unterthanen und derselben Gesinde ohne Vorzeigung verificirten und beglaubten Abschieds auf und annehmen solle.

Duelle. Weil auch das Rauffen, Balgen und Kugel-Wechseln gantz gemein worden, und kein Verbot, wie scharff es geschehen, attendiret werden wollen; So wäre solches für jetzo in dem erfolgenden Reichs-Abschied bey Leib- und Lebens-Straffe zu verbieten.

Uebermäßige Titel. Und als die Titul sehr hoch und übermäßig steigen, und deren kein Maaß noch Ziel seyn will; So wäre solche ernste Verordnung zu thun, daß führohin bey den alten Titulaturen es gelassen, und damit keine so übermäßige Liberalität gebrauchet werde.

Luxus in Kleidern. Wegen luxus in Kleidung wäre ebenfalls ernstliche Versehung zu thun, und dahin zu statuiren, daß die güldene und silberne Gestück, Posamenten, Borden, Spitzen zu Kleidungen und Uberschlägen im gantzen Heil. Röm. Reich sub pœna confiscationis solcher Wahren solten verbothen seyn.

Gastmahle. Und weil bey Hochzeiten, Kindtauffen, auch Leichen-Bestattungen übermäßige Unkostungen aufgewendet werden, wodurch der ein- und andere sich in Schulden sehr vertiefet, und dieses verursachet wird, daß er hernach solche nicht zahlen und abtragen kan; So wären die Obrigkeiten zu erinnern, und ihnen erstlich zu befehlen, daß sie in ihren Landen und Gebieten, solche Verordnung förderlichst wolten ergehen lassen, damit aller Ueberfluß eingestellet, und den Verschwendern ein Maaß und Ziel möge gestecket werden. Sonderlich

Fluchen. aber auch wäre das Fluchen, Schwehren und Lästern, wodurch der Allerhöchste höchlich beleidigt und zur Straffe bewogen wird, zu verbieten und ernstlich zu bestraffen.

Vollsauffen. Als auch das Vollsauffen und Schwälgen eine endliche Ursache alles Verderbens und Unglücks ist, weswegen die Deutschen bey den ausländischen schlechten Ruhm und Preiß haben; So wäre dasjenige, so in der Reformation guter Policey Anno 1530. zu Augspurg und folgendem weißlich sanciret und verordnet, diesem Reichs-Abschiede expresse zu inseriren, und dessen fest und unverbrüchliche Haltung zu verordnen.

Donawerth. 9) Wegen der Stadt Donawerth wäre ebenfalls dasjenige hiernächst auf dem prorogirten Reichs-Tage in acht zu nehmen, so dem Instrumento Pacis gemäß ist:

Rothweil- und Schwäbische Landgericht. 10) Dann auch, weil für jetzo von Cassation und Abschaffung des Rothweil und Schwäbischen Land-Gerichts & aliis hinc inde per Imperium hactenus usuratis, wegen Kürtze der Zeit nicht könte geordnet werden; solches ad futura Comitia verstellet seyn zu lassen.

Defectus comitiorum. 11) Und weil bey dem vorigen Reichs-Tage befundene Mängel jetzo nicht emendiret, sondern dieselbe vielmehr accumuliret worden; so wäre von denselben und deren Abschaffung bey künfftig vorgehender prorogirter Reichs-Versammlung gleich zu Anfangs zu reden, und solche beständig abzuschaffen.

Declaratio in bannum. 12) Und ob wohl die hohe Nothdurfft erfordert, daß gegenwärtig, wie es mit der Declaration in bannum zu halten, dem Instrumento Pacis gemäß, geredet und verhandelt

1654. delt werden möge: nachdem aber die Zeit zu kurtz fället; So ist solches für dißmal eben- 1654.
falls auszusetzen und ad Comitia prorogata verstellet seyn zu lassen.

Zölle und andere Verhinderungen der commerciorum.

13) Die propria autoritate aufgesetzte oder erhöhete Zölle, Accisen, Impositen, Consumpten-Gelder, Excesse bey der Stapel-Gerechtigkeit, und was sonsten neuerlich eingeschlichen, wodurch die commercia gehindert, gesperret und aufgehalten werden, wären in dem erfolgenden Reichs-Abschied zu cassiren, abzuschaffen, und dabey zu sanciren, wer sich dazu nicht bequemen, sondern gleichwohl darinn continuiren wird, daß derselbe mit hoher in dem Instrumento Pacis versehener Straffe ohne Ansehen der Person belegt werden solle.

Restituendi.

14) Insonderheit aber wäre zu sanciren, und dem Reichs-Abschiede ausdrücklich einzuverleiben: daß diejenigen, so nach erfolgender Restitution ex capite gravaminum & amnestiæ wiederum, oder sonst nach geschlossenem Frieden destituiret, in vorig befundenen Stand, darinn sie sich vor erfolgter Destitution, und zwar den 1. Januar. Anno 1624. befunden, vollkommlich restituiret, das Instrumentum Pacis dißfalls gebührlich in acht genommen, auch keinem Stande zugelassen, oder nachgegeben werden solle, wider seine Unterthanen zu verfahren, bis hiernächst in den zweiffelhafftig gemachten Puncten ein Gewisses verglichen sey.

Schrifften wider das Instr. Pacis.

15) Und ob zwar in Krafft des Friedens-Schlusses keiner sich unternehmen, sondern bey höchster Straffe verboten, das Instrumentum Pacis anzufechten, darwider zu disputiren und ungeschickte Händel vorzubringen; dieweil aber unterschiedene decreta, scripta, Censuren und dergleichen von Frieden-häßigen heraus gegeben worden seyn, so würden dieselbigen im gegenwärtigen Reichs-Abschiede ausdrücklich zu cassiren, und dabey nochmahls zu verordnen seyn, daß führohin dergleichen scripta und Syndicaturen unterlassen werden sollen.

§. XV.

Der punctus restituendorum will auf einen künfftigen Reichs-Tag verwiesen werden.

Bey solcher Revision des Reichs-Abschieds ereignete sich abermahl zwischen den Chur- und Fürstl. Collegiis eine Differenz über der Quästion: Ob der punctus restituendorum ad ordinariam, vel extraordinariam deputationem zu remittiren sey? Welcher Disput endlich dahin ausschlug, daß die Churfürstl. sich erklärten, pro nunc und bey diesem conventu deputatorum ordinariorum zu Erreichung der Parität im Churfürstl. Collegio den dreyen Evangelischen Churfürsten ein votum duplicatum, und also vier vota einzuräumen, doch mit dem Beding, daß solches hinführo bey Reichs- und Wahl-Tagen, oder bey andern conventibus deputatorum ordinariorum, zu keiner Consequenz allegiret werden solte; Dagegen versähen sie sich, es würden die Evangelischen der von Ihro Käyserl. Majestät vorgeschlagenen Subdeputation, welche aus der ordinaria deputatione zu extrahiren sey, sich begeben: zumahlen dieselbe nur zu Erreichung der Parification (welche doch jetzt durch das duplicatum votum erlanget würde) von Ihro Käyserl. Majestät vorgeschlagen gewesen wäre.

Ob nun wohl endlich am 3. May Nachmittags die Evangelischen im Fürsten-Rath per deputatos ihre Erklärung dahin einbringen liessen, daß sie diß expediens für dißmal acceptiren wolten; jedoch, daß hiernächst in prorogatis Comitiis davon weiter zu reden stünde, wie wegen Parification der Electoralium votorum utriusque religionis in deputationibus ordinariis ein beständiger Vergleich zu treffen sey; hingegen wie und durch wen bey der jetzigen ordinären Deputation die Sachen zu expediren seyen, darüber würde man bey Antretung der Deputation circa punctum restituendorum in loco conventus sich zu vernehmen und unter einander zu vergleichen haben; wobey zugleich Evangelici auf vor beschehene Erinnerung des Directorii etliche Puncte benenneten, welche neben dem puncto restituendorum den deputatis præparatorie zu elaboriren committiret werden möchten.

Alleine so wohl die Churfürstlichen, als Käyserl. Commissarii nahmen diese Erklärung in gantz ungleichem Verstande, als ob nemlich die Evangelischen præcise darauf bestünden, es solte, des eingewilligten voti duplicati ohngeachtet, die Anfangs vorgeschlagene Subdeputation aus der Zahl der ordinariorum deputatorum ad punctum restituendorum genommen werden, und wurde darauf, ohne fernere Umfrage, aus Befehl der Käyserl. Commissariorum an Statt mündlicher Anzeige eine Schrifft verlesen, des Inhalts: daß, weilen die Evangelischen

1654. das vorgeschlagene expediens nicht acceptiren wolten, so liessen sich Ihro Käyserl. Majestät gefallen, daß der punctus restituendorum ad prorogata Comitia remittiret würde, und solte hiemit der gegenwärtige Reichs-Tag beschlossen seyn; wie solches N. I. aus der Beylage sub Num. I. mit mehrern zu vernehmen.

Darüber entstandene Differenzien.

Dieser modus procedendi setzte die Evangelischen Deputirten aus dem Fürstl. Collegio, denen sich auch die Chur-Brandenburgischen dißfalls associirten, nicht wenig in Unruhe, welche daher mit einander zu dem Directorio traten und vorstellten, daß sie diese Resolution gar nicht acceptiren könten, auch ein solcher Proceß im Reich nicht gebräuchlich sey, und hätten Ihro Käyserl. Majestät dergleichen Sachen nicht per sententiam zu decidiren, sondern es müsten selbige per conventionem inter Cæsarem & Status accommodiret werden; und verhofften sie nicht, daß man die Intention haben würde, die Stände, als mancipia zu tractiren. Ueber welchem Discurs man denn ziemlich hart an einander kam; die Käyserl. Commissarii aber alsobald aufstunden und davon giengen.

Folgenden Tages, Festo Ascensionis Dominicæ, thaten sich, nach gepflogenem Gottes-Dienst, die Evangelischen des Fürstl. Collegii wiederum zusammen, und deliberirten, was so wohl ratione formalium, als materialium hierwieder an die Hand zu nehmen sey: Weilen man nun die Nachricht erlanget hätte, daß der Evangelischen Erklärung von den Käyserl. Commissariis und dem Churfürstl. Collegio nicht recht eingenommen worden, auch denselben allerseits nicht wohl dabey gewesen sey, daß man darüber so hart an einander gekommen; So wurde für gut befunden, dem Churfürstl. per deputatos andeuten zu lassen: was Gestalt den Evangelischen im Fürstl. Collegio nicht wenig befremdet hätte, daß, da sie gestrigen Tages den vom Churfürstl. Collegio gethanen Vorschlag allerdings acceptiret, und nur dabey angehängt hätten, daß man sich in loco conventus de modo und per quos die Sachen pro re nata zu expediren wären, zu vergleichen hätte, die Käyserl. Commissarii mit einer solchen unvermutheten Resolution, oder decreto hervor gekommen, und den Statibus Imperii gleichsam eine sententiam ad barbam geben wollen, da doch an Ihro Käyserl. Majestät von dem, was die Evangelischen im Fürstl. Collegio sich selbigen Abend erkläret hätten, noch keine Resolution erstattet gewesen wäre, folglich Ihro Käyserl. Majestät davon keine Wissenschafft hätten haben können: Weilen nun ein solcher modus procedendi im Reich nicht Herkommens sey; So wolte man gerne vernehmen, ob das Churfürstliche Collegium selbigen für genehm hielte, oder was sonst dessen Meynung dabey wäre? Zu welcher Conferenz a parte Evangelicorum benennet wurden, Sachsen-Altenburg, Weymar, Braunschweig-Zell und Behrden. 1654.

Daneben hat man auch eine Deputation an das Städtische Collegium gemacht, um mit selbigen hieraus, und was dieselben zu thun gemeynet wären, zu communiciren; dero Behuff Braunschweig-Wolffenbüttel, Würtenberg, Hessen und Wetterauische Graffen benennet wurden.

Als sich nun die Fürstlichen deputati bey dem Churfürstl. Collegio dieserwegen anmelden lassen; ordnete dieses den Chur-Mäyntzischen Geheimden Rath Meel und den Chur-Sächsischen Abgesandten Strauch ab, das Anbringen zu vernehmen.

Worauf die Churfürstl. nach gepflogener Unterredung, sich wieder erklärten: Man hätte gestern Abend einander nicht recht verstanden, er, der Chur-Mäyntzische zwar hätte für seine Person dafür gehalten, man wäre allerdings einig; die Käyserl. Commissarii aber neben dem Churfürstl. Collegio, hätten die Worte: daß man sich in loco vergleichen solte, per quos die Sachen zu tractiren sey? dahin aufgenommen, als wann die Evangelischen, ohngeachtet des Churfürstl. Erbietens, annoch darauf bestünden, daß eine subdeputatio ex ordinaria deputatione gemachet werden solte.

Die Fürstl. Deputirten antworteten darauf: Es hätte solche Meynung nicht gehabt, sondern, weilen ja nicht alles in pleno verhandelt werden könte, was bey solcher Deputation vorkäme, auch zuweilen pro re nata ein und anders per deputatos expediret werden müste; so hätte man sich darüber in loco zu vergleichen; liesse es sonst bey des Churfürstl. Collegii Erklärung auf Maasse, wie oberwehnet, bewenden.

Ille: Wann es die Meynung hätte, wäre man allerseits einig; Ihro Käyserl. Majestät Intention wäre auch nicht gewesen, diese Differenz per sententiam zu entscheiden, sondern,

1654. dern, weilen sie vermeynet, die Evangelischen hätten des Churfürstl. Collegii Vorschlag gantz nicht acceptiren wollen; So hätten sie es bey den majoribus Statuum, welche dabevor auf die remissionem ad prorogata Comitia gestimmet hätten, bewenden lassen: Nachdemmahlen aber nunmehr das Chur- und Fürstl. Collegium hierüber gantz einig wären; so sey dadurch die Sache wieder zu anderm Stande kommen, und würden Ihro Käyserl. Majest. gerne geschehen lassen, daß es bey solchem Vergleich sein Verbleiben habe. Anlangend hiernächst die materias, so neben dem puncto restituendorum ad ordinarios deputatos zu remittiren wären; da gienge eines Churfürstl. Collegii Meynung dahin, daß die deputati mit dem puncto restituendorum so viel zu thun haben würden, daß sie neben demselben nicht viel andere Materien würden expediren können; möchte also nicht thunlich seyn, ausser dem puncto securitatis publicæ und Reformation der Policey-Ordnung noch mehr andere Materien dahin zu remittiren.

Als nun dieses den Evangelischen im Fürstl. Collegio referiret, auch den Städtischen hiervon part gegeben wurde; So vergliche man sich noch selbigen Abend hierin mit dem Churfürstl. Collegio, und wurde denen, welche zu Revision des Reichs-Abschieds a parte Evangelicorum deputiret waren, so gleich committiret, dahin zu sehen, daß dieser Punct recht eingerichtet; anbey die suspensio processuum in Aula Imperiali & Camera, quoad punctum gravaminum, sive restituendorum, so gut, als möglich, verwahret; und, damit man den punctum paritatis der Cammer-Gerichts-Cantzeley Bedienten auch in salvo behielte, eine generalis clausula reservatoria hinan gehängt werden möchte: daß nemlich alle die Materien, welche im Instrumento Pacis auf den gegenwärtigen Reichs-Tag remittiret, aber allda noch nicht expediret worden wären, es möchte gleich jetzo davon etwas tractiret worden seyn, oder nicht, insonderheit aber, daß der punctus capitulationis perpetuæ in prorogatis Comitiis reassumiret und zur Richtigkeit gebracht werden solten; welches dann also auch von dem Churfl. Collegio beliebet wurde.. 1654.

N. I.

Relation der Käyserl. Commissariorum in puncto restituendorum, so den $\frac{3}{13}$. May 1654. den deputatis Statuum eröffnet.

Käyserl Commissarii erinnern sich der Evangelischen Erklärung wegen der extraordinären Deputation und des vierten voti der Evangelischen Churfürsten;

Die Käyserl. Herren Commissarii erinnern sich guter Maassen, welcher Gestalt die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath sich wegen des prätendirten duplicis voti im Churfürsten-Rath per majora durch das Churfürstl. Mäyntzische Directorium gegen sie dahin eröffnet, daß, wann allhie nicht alles ausgemachet werden könte, sie alsdann auf die extraordinäre Deputation instruiret wären, dämit zwischen Haupt und Gliedern gutes Vernehmen bliebe: Wann aber diese nicht zu erhalten, so müsten sie geschehen lassen, daß alsdann die Sachen zu der ordinären Deputation verwiesen würden, jedoch mit dieser Condition, daß im Churfl. Collegio noch ein votum, welches sie das quarrum, oder duplex nenneten, für die Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten alternatim nur auf ordinären Deputations-Zusammenkünfften (nicht aber auf öffentlichen Reichs- oder hergebrachten Collegial- und Wähl-Tägen) wo nicht in perpetuum, zum wenigsten pro nunc und pro hac vice zu gebrauchen, zugelassen werde, auf daß hierdurch Ihro Käyserl. Majestät der schuldigste Respect erwiesen, und dieselben nicht mehr länger aufgehalten würden, mit angehefftеter Bitte, die Käyserl. Herrn Commissarii wolten sich im Namen Ihro Käyserl. Majestät bey dem Churfürstl. Collegio dahin interponiren, damit dasselbige diese Erklärung acceptire, und eines von diesen beyden Mitteln zu Vergleichung dieses puncti möchte belieben: welches dann die Käyserl. Commissarii Ihro Käyserl. Majestät gehorsamst referiret und vorgebracht; Die hätten ihnen alsobald darauf gnädigst befohlen, die anwesenden Churfürsten und Stände und Gesandten alles Fleisses dahin zu disponiren, daß sie sich zu einem, oder anderm Mittel ohnbeschwert verstehen und hierdurch dem Werck ein Ende machen helffen wollen:

hätten solches referiret und von Käyserl. Majestät die Antwort erhalten, daß von den Ständen ein Mittel solte ergriffen werden.

Alldieweil nun gestriges Tages das Churfl. Collegium zum letzten modo gegriffen, und denselben mit Zulassung des vierten voti, aller widriger Bedencken ohngeachtet, allein Ihro Käyserl. Majestät zu sonderbahrer Ehre und zu Beförderung Dero Abreise dergestalt eingewilliget, daß solches und allein bey dieser nächst künfftigen ordinären Deputa-

Weil nun die Churfürsten das Mittel des vierten

1654. tion und sonst auf keinen andern Reichs-Convent verstanden, auch bey solcher ordinären Deputation, indem nunmehr der punctus parificationis durch das vierte votum dabey eingeführet, die majora vota in denjenigen Fällen, welche durch das Instrumentum Pacis nicht ausgenommen seynd, gelten sollen, auch die bisher in Mangel der Parification von Ihro Käyserl. Majestät vorgeschlagene Subdeputation, weilen die Ursache derselben nun gantz gefallen, aufgehoben würde, und dann, daß die Herren Churfürsten aufm Fall über diese Erklärung ein mehrers, wie dasselbe auch seyn möchte, ihnen solte zugemuthet werden, sie an dieses medium des doppelten voti im Churfürsten-Rath nicht wollen, noch sollen gehalten seyn; Als hätten die Käyserl. Herren Commissarii sich wohl versehen, es würden die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Fürsten-Rath dasselbe ohne fernere Difficultäten und daß selbst angebrachter Maassen das quartum votum wenigst pro hac vice beym künfftigen Deputations-Tage allein, keinesweges aber bey gemeinen Reichs-Versammlungen, Churfl. Collegial- und Wahl-Tägen Statt haben solle, angenommen haben:

1654.

voti sub certis conditionibus ergriffen;

hätten die Commissarii vermeynet, Evangelische würden dabey beruhen;

Dieweilen aber solches auf die angedeutete Maaß und Weise nicht geschehen, sondern sie noch die vorige Subdeputation anderweit dazu begehret, und über dieses allerhand andere Materien, die theils allhie schon ausgemacht, theils aber nur zum Reichs-Tag selbst gehören und mehr Zeit bedürffen, zur ordinären Deputation gezogen und allererst daselbst super modo agendi tractiret, und wann man sich dessen dort nicht vergleichen könte, alsdenn auf solchen wiederum zu künfftigen Reichs-Tag verwiesen haben wollen; so hätten Ihro Käys. Majestät um so vielmehr zu Erspahrung nothwendiger Unkosten und vergebener Zeit-Verlierung auf demjenigen Weg zu verbleiben, welcher in eventum zwischen Ihr und den andern Churfürsten und Ständen am 12. May jüngsthin verglichen worden, nemlich, daß alles, was allhier dißmahl nicht können ausgemacht und verglichen werden, auf nächsten Reichs-Tag verwiesen werde, und hätten demnach auf der Käyserl. Commissarien erfolgte weitere gehorsamste Relation ihnen Käyserl. Commissariis allergnädigst anbefohlen, den Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten anzuzeigen, da Ihro Käyserl. Majest. dißfalls auf von dem Churfürstl. Collegio, auch den mehrern Fürsten und Ständen, so wohl Catholischen, als Theils Augspurgischen Confeßions-Verwandten selbst eigenes Begehren, eingewandte, wohlgemeynte Interposition und darüber nicht ohne Mühe von dem Churfl. Collegio erhobene, billige Erklärung bey Theils Augspurgischen Confeßions-Verwandten nicht verfangen will; So liessen Ihro Käyserl. Majestät, samt den Chur- und mehrern Fürsten und Ständen es dabey verbleiben, daß alles, was auf gegenwärtigen Reichs-Tag remittiret und allhie nicht ausgemachet werden können, auf den künfftigen prorogirten Reichs-Tag verwiesen, und immittelst Ihro Käyserliche Majestät den anruffenden Partheyen auf die speciales casus gebührende commissiones anfänglich zur Güte, und in Entstehung derselben ad exequendum in liquidis dem Friedens-Schluß, arctiori modo exequendi und Nürnbergischem Receß gemäß, wie von Churfürsten und Ständen eingerathen worden, allergnädigst ertheilen, auch hiemit der Reichs-Tag bis zu dessen bereits beliebter Prorogation im Namen des Allmächtigen beschlossen, und die Publicirung des Reichs-Abschieds nächstkünfftigem Sambstag vorgenommen werden solle.

als wolten Käyserl. Maj. alles, was hier nicht ausgemacht, auf den prorogirten Reichs-Tag verschieben;

auf Auflehung der Parthen in casibus specialibus commissiones ertheilen, und den R. Tag beschliessen.

§. XVI.

Es secundirten aber auch die sämtlichen, der Augspurgischen Confeßion Verwandten Stände, das Ansuchen ihrer Glaubens-Genossen in den Käyserl. Erb-Landen, die Religions-Freyheit betreffend, und baten nach der Anlage sub N. I. um allermildeste Erläuterung des Instrum. Pacis, art. V. §. Silesiæ etiam Princip. 13. N. I.

Nochmahlige Intercession der Evangelicorum vor die Erbländer

N. I.

Dict. Ratisb. sub direct. Magdeburg. 18/28 April. 1654.

Der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Intercession für die Schlesischen Stände pro declaratione §phi: Silesiæ etiam Principes &c. artic. V. Instrumenti Pacis.

Allergnädigster Käyser und Herr,

Wie ungern unsere gnädigst und gnädige Hrn. Principalen, auch Obern und Committenten

1654. mittenten sich dazu bringen lassen, Ew. Käyserl. Majestät bey überhäufften Reichs-Verrichtungen mit mehrerm Suppliciren unter- und allerunterthänigst anzugehen: So ist doch jetzige ihre Angelegenheit dergestalt beschaffen, daß zuversichtlich die Wichtigkeit und die aus dem Verzug entstandene Gefahr zu einer allerunterthänigsten Entschuldigung gelten werde; Gestalt sie darum unter- und allerunterthänigst bitten. Ohne weitläufftiges Wiederhohlen, Allergnädigster Käyser und Herr, ist Ew. Käyserl. Majestät vorhin allergnädigst erinnerlich, wie gedachte unsere Herren Principalen, Obern und Committenten, auch Krafft gehabten Special-Befehls wir, nunmehr vor einem Jahr in unterschiedenen, so wohl münd- als schrifftlichen, unter- und allerunterthänigsten Vorträgen, mit geziemender Reverenz auf Anleitung und Nachlaß des allgemeinen Friedens-Schlusses angesuchet und intercediret, daß Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, in Dero Erb-Königreiche Böhmen, auch Oesterreich, Schlesisch und andern Erb-Landen, den der Augsp. Confeßion zugethanen Land-Ständen und Unterthanen etwas mehrere Freyheit gedachter Religions-Ubung allergnädigst zu verstatten; hingegen alles das, so auf einem, oder den andern Weg darwider vorgenommen, abstellen zu lassen: Maassen unsere beyliegende Ew. Käys. Majest. fünff nach und nach eingegebene Memorialien mit mehrerm ausweisen und darstellen werden; So haben zwar unsere Herren Principalen, Obern und Committenten aus abgelassenen unsern gebührenden Berichten mit höchst-erfreulichem unter- und allerunterthänigstem Dancke erkannt und angenommen, daß Ew. Käyserl. Majestät solche allergehorsamste intercessiones nicht allein in Käyserl. Gnaden angesehen, sondern sich jederzeit allergnädigst darauf erkläret, nach Erwegung der Sachen, mit ehister allergnädigster Resolution sie zu versehen:

1654. Evangelische Stände haben schon offters Vorstellung vor ihre Glaubens-Genossen gethan, und Resolution verhofft:

Dieweil aber, Allergnädigster Käyser und Herr, andere übermengte Reichs-Sachen an dessen erwünschtem Erfolg sonder Zweiffel hinderlich gewesen; gleichwohl unterdessen wider die armen Gewissens-Beängstigten mit harten Executionen, mit Sperrung Kirchen und Schulen; zumahl auch nunmehr in Schlesien, und zwar an denen Orten, welcher wegen in angezogenem Instrum. Pacis und in specie §. Silesiæ etiam Principes &c klare Versehung enthalten, verfahren, gedachtem §pho eine unverhoffete ungleiche Ausdeutung und Verstand wider den hellen Buchstaben und der Pacisceuten Intention zugelegt, den Unterthanen in Städten und Dörffern der dreyen ausdrücklichen und insgemein den Erb-Fürstenthümern in Schlesien angewiesene und eingethane Kirchen zu Schweidnitz, Jauer und Glogau zu gebrauchen, nicht vergönnet; ja auch den Einwohnern gedachter Städte selbst der mehrern Kirchen actuum sich zu erholen verwehret, und wer darwider handelt, mit schweren Straffen angesehen; Imgleichen zu den Kirchen eine Privat-Schule, so doch jederzeit ein annexum des Religions-exercitii ist, zu bauen und darinnen die Jugend zu unterweisen gehindert; und was von der Stadt Breßlau und allen deren Rechten und Gerechtigkeiten daselbst disponiret, in die blosse Ring-Mauer eingeschlossen werden will; welches alles doch, wie unsere Herren Principalen, Obern und Committenten genugsam versichert seynd, und mehrmals allerunterthänigst angeführt und bedingt, von Ew. Käyserl. Majestät eigentlichem allergnädigsten Befehl und Willen nicht herrühret;

Weil aber unterdessen Schlesien mehr gedrangt, und der §. 38. art. V. I. P. falsch ausgelegt werden will;

Als haben nochmahls Krafft erlangten Special-Befehlichs und Commißion Wir nicht umhin gekont, Ew. Käyserl. Majestät ein solches allerunterthänigst zu hinterbringen und in allem schuldigstem Gehorsam zu bitten, Dieselbe wollen aus offt allerunterthänigst angezogenen und mit höchster Reverenz vorgestelleten Ursachen, allergnädigst geruhen, Dero und des Reichs gehorsam- und getreuesten Ständen diese Käyserliche hohe Gnade wiederfahren zu lassen, und Sie vor Endigung dieses Reichs-Tages mit einer allergnädigst gewierigen Resolution, der sämtlichen Anfangs berührten Erb-Lande halber, zu begnadigen und zu erfreuen; zugleich auch zu mehrer Gewißheit, und damit sich ein und anderer aus Vorwand solchen ungleichen Verstandes auf That-Handlung nicht verleiten lassen, und Ew. Käyserl. Majestät öfftern und beschwerlichen Anflehens entübriget seyn mögen, den rechten und dem Instrumento Pacis gemässen Verstand mehr erwehnten §phi Silesiæ etiam Principes &c. in künfftigem Reichs-Abschiede deutlich zu begreiffen. Dardurch werden unseren Herrn Principalen und Obern die betrübten Gedan-

Als bitten der Stände Gesandten nochmahls um Resolution.

1654. dancken, darein sie sonst, wegen gantz zurück bleibender allergnädigsten Resolution 1654.
Solches werden sie mit allem Danck erkennen, gerathen müssen, benommen; sie hergegen der beharrlichen Käyserl. Gnade mehr und mehr versichert, auch nach sonderbarer Bestärckung Ew. Käyserl. Majest. zu derselben tragende allergnädigsten Confidenz; dem schuldigstem hertzlichem Wunsche zu Ew. Käyserl. Majestät Abreise und künfftigem Käyserl. Wohlergehen anhefften können die allerunterthänigste Dancksagung für die allergnädigste Erklärung dieser allergehorsamsten Bitte, damit, als der grösten Angelegenheit Sie diesen Reichs-Tag angefangen und vermuthlich beschliessen werden. Die armen beängstigten Glaubens-Genossen halten sich allerunterthänigst verbunden, solches mit fleißigem Gebet um Ew. Käyserl. Majestät und Dero gantzes hochlöbl. Hauß; unsere Herrn Principalen, Obern und Committenten aber mit unter und allerunterthänigsten Diensten, auch willigster Darsetzung Guts und Bluts wieder zu verschulden. Dieweil auch, allergnädigster Käyser und Herr, Ihro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg absonderlich wegen der Kirchen zu Graßburg und Schlesien ein allerunterthänigstes Memorial verfassen lassen; So haben dasselbe allergnädigst anzunehmen wir allerunterthänigst bitten und solches zu allergnädigst gewieriger Resolution allergehorsamst recommendiren sollen. Regenspurg, den $\frac{15}{25}$ April. Anno 1654.

und recommendiren das Brandenb. Memorial in dieser Sache.

Augspurgische Confeßions-Verwandte Stände.

§. XVII.

Der Grafschafft Schleyden Reichs-Immedietät betreffend.

Nachdeme die im Hertzogthum Luxenburg gelegene Grafschafft Schleyden an ihrer Reichs-Unmittelbarkeit so wohl von Spanischer als Frantzösischer Seite beeinträchtiget werden wollen; so ist zu deren Erhaltung beym Reich, die sub N. I. errichtete Vorstellung übergeben, und sonderlich die über sothanen Punct bey dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht von vielen Jahren her obschwebende Litispendenz allegirt worden.

N. I.

N. I.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Schleyden stellt vor, wie solches von undencklichen Zeiten her ein immediater R. Stand gewesen.

Ew. Käyserliche Majestät giebt Gräffl. Schleydenischer Anwald allerunterthänigst zu vernehmen, und ist Reichs-kündig, welcher Gestalt die Grafschafft Schleyden und dero zeitliche Herrn Graffen, Inhaber und Possessores, von 1. 2. 300 Jahren, ja mehr und weiter, als sich vieler Menschen Gedächtniß successive erstrecket, auch so fern, daß ejus contrarium nirgends gedacht wird, ein Immediat-Reichs-Glied und Stand gewest, und nicht allein dafür von männiglich gehalten, sondern auch auf alle Reichs- und Creyß-Tage beschrieben, darbey ad sessionem & votum admittiret, und in allen gemeinen Reichs- und Creyß-Anlagen, nach Proportion der Matricul, oder andern üblichen Anschlag, pro contingenti belegt worden: Maaßen dann der jetzige noch regierende Graff und Herr, Ernst, Graff zu der Marck und Schleyden ꝛc. nicht allein bey der Westphäl. Creyß-Armee, vor und nach dem Münsterischen Friedens-Schluß, sein angewiesenes monatliches, auch bey dem beschlossenen Frieden, sein auferlegtes Satisfactions-Contingent, richtig nachführen und abtragen lassen; auch in subsidio Serenissimæ Majestatis Cæsareæ pro toleratis hactenus sumtibus belli ab Imperio præstando mit 100 Römer-Monaten, und also mit mehr, als 18000 fl. angeschlagen, und darauf, wie äuserlich vorkommt, unterschiedliche assignationes ertheilt worden, sondern auch noch zu jetzigem allgemeinen Reichs-Tage von Ew. Käyserl. Majestät, als ein ungezweiffelter Reichs-Stand allergnädigst geladen und beschrieben worden.

Es hat auch der jetzige Graff sein R. Contingent noch letztens entrichtet: und ist zum Reichs-Tag beruffen worden.

Nun ist zwar Schloß und Vorburg Span. Lehn.

Es ist zwar nicht ohne, daß das Schloß Schleyden samt der Vorburg (welche von der Stadt Schleyden mit einer absonderlicher Pforte separiret, und zwischen dem Schloß und Stadt in medio separatim eingeschlossen und inclavirt ist) die Stadt und übrige Glieder der Grafschafft aber gar nicht, von Ihro Königl. Majestät zu Spanien ꝛc. als Hertzogen und Landes-Fürsten zu Lützenburg ꝛc. zu Lehen rühren, und auf begebendem Fall jedesmahl dafür erkennet, empfangen und recognosciret worden seyn mögen;

Spanien hat daher einige Jurisdiction prätendirt:

Auch nicht ohne, daß Ihro Königl. Majestät vor diesem wegen selbiger Feudalität des Hauses und Vor-Burges zwar sich einiger Jurisdiction in gemeldter Grafschafft anmaßen

1654. maaßen wollen; Es hat sich aber Deroselben der Reichs-Fiscal bey Ew. Käyserl. Majestät Cammer-Gericht zu Speyer mit solchen Fundamenten und rationibus juridice opponiret, daß die sämtliche Graffschafft mit der Stadt Schleyden Aemtern, Höfen, hohen und niedern Gerichten, oder Dingstühlen, außer des einigen Hoffes, oder Amts **Brunsfeld** (so ohnlängst de novo per successionem, transactionem, seu alium legitimum titulum acquisitionis, dazu kommen, und im Hertzogthum Lützenburg gelegen, dessen legibus & jurisdictioni unterworffen seyn mag) bey und unter Ihro Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction allerdings in omnibus & per omnia in honore & onere ruhig und unturbiret verbleiben, erhalten und manutenirt worden: 1654. Es ist aber nach Handlung vor dem Cammer-Gericht Brunsfeld ausgenommen, in Käyserl. Jurisdiction verblieben.

Ausgenommen, daß die Königl. Spanische Regierung zu Lützenburg, ohngefehr Anno 1641. (als das Schloß Schleyden und Vorburg wegen gewissen Particular-Processen und Streitigkeiten eine Zeitlang belagert gewesen) durch Königl. Spanische soldateska gemeldtes Schloß und Vorburg Schleyden, als ein Lützenburgisches Lehen, im Nahmen Ihro Königl. Majestät zu Spanien, als domini directi entsetzen, secundiren und succurriren, und nach beschehenem Succurs die dazu destinirt gewesene und gebrauchte Völcker, quasi per modum recompensæ vor den beschehenen Succurs, etliche Wochen in der Graffschafft Schleyden refraichiren, und ex ista occasione seithero ab anno 1641. fast alle Jahr in gemeldter Graffschafft eigenmächtige Einquartierung, durch Immediat-Spanische Völcker machen und nehmen lassen. Ausser was wegen der Span. Einquartierung daselbst von 1641. eigenmächtig vorgegangen.

Ob nun zwar diß Procediren der Königl. Spanischen Regierung zu Lützenburg in effectu anders nichts, als eigenmächtige Zumuthungen, Neuerungen und attentata seyn, und directe dem Herkommen, Reichs-Abschieden und Cameraln-Litispendenz zugegen lauffen, und man verhoffen will, daß solche zu Schmälerung, oder Präjudiz sein, Herr Graffens und dessen Graffschafft Schleyden Reichs-Immedietät, Landsherrlicher Obrigkeit, Prärogativen und Rechten, noch deren Possession vel quasi, lite adhuc in Camera pendente indecisa, einiges weges gereichen, oder interpretirt werden sollen; So hat gleichwohl der Königl. Frantzösische Gubernator zu Diedenhoff, Monsieur de Marolles, Baron de Lenoncourt &c. daraus, und weil die Käyserl. Schleydischen Reichs-Unterthanen durch Königl. Spanische Macht zu den Winter-Quartieren gegen das Herkommen gezwungen werden, Prätext, Ursach und Occasion ergriffen, selbige Reichs-Unterthanen, als Feinde der Cron Franckreich zu achten, zu halten, zu tractiren und in Contribution zu zwingen: Maaßen er ihnen dergestalt durch seine Guarnison feindlich zugesetzt, daß er unterschiedliche Unterthanen gemeldter Reichs-Graffschafft Schleyden auf Diedenhofen gefänglich hinschleppen, denselben mit Gewalt viele Pferde und etliche hundert Stück Rind-Viehes feindlich abnehmen lassen, und dardurch die armen gefangenen Unterthanen, neben Hinterlassung und Verlust ihrer Pferde und Viehes, ihre Leiber und Personen mit ein 2. 3. auch 400 Rthlr. zu ranzioniren, und endlich die übrige gantze Reichs-Graffschafft und Unterthanen, damit sie sich samt Weib und Kindern bey Haus und Hoff kümmerlich conserviren möchten, nächst vergeblicher zum öfftern beschehener Remonstration, bey obiger Bewandniß sich in Frantzösische Contribution vor etwa drey Jahren, und also erst nach dem Münsterischen Friedens-Schluß einzulassen, und von dannenhero jährlich, wie annoch, bey die drey oder viertehalb tausend rthlr. neben grausamlich verderblichen Executions-Kosten zu erlegen, genöthigt worden. Ob nun zwar dieses eigenmächtig geschehen; So hat doch der Frantzös. Gouverneur zu Diedenhoffen die Graffschafft feindl. angefallen.

Weil nun dieser allgemeine Reichs-Tag, nach Veranlassung des Instrumenti Pacis, auch Krafft Ew. Käyserl. Majestät allergnädigsten Ausschreiben und Proposition, hauptsächlich dahin angesehen, wie der so theuer erhobene Friede, zwischen Haupt und Gliedern, diesen unter sich, und zwischen den Ausländischen Cronen befestigt werden möge, und die Königl. Majestät in Franckreich durch Abschickung hochansehnlicher Gesandschafft, und diese durch das am 15 Aug. nächsthin übergebene Memorial Dero beständiges propositum den Frieden unverbrüchig zu conserviren und die Ruhe Teutschlands omnibus modis zu befördern, sincere contestirt und durch ein anders am 1 Sept. übergebenes Memorial die concludirte Communication der Stände des Reichs gegen die Cron Franckreich habender gravaminum und deren Examination einständig begehret hat; Als hat Anwald länger nicht umgehen können, der Gräfl. Schleydischen Reichs-Unterthanen gravamen intolerabile & permanens (damit gleichwohl bis hierhin Ew. Käyserl. Majestät Churfürsten Da nun dieser Reichs-Tag den Frieden mit Auswärtigen befestigen soll; Franckreich sich auch dahin erkläret; Als hat Schleyden sein gravamen beybringen wollen.

1654. und Ständen er intempestive nicht importuniren wollen) allerunterthänigst zu remon- 1654.
striren.

Schleyden muß als ein R. Stand das Instr. Pacis. genieſſen:

Und ist anfänglich ex Instrumento Pacis notorium, daß, gleichwie alle andere des Heil. Röm. Reichs, also auch der Herr Graff zu Marck und Schleyden, und in specie wegen dessen Grafschafft Schleyden, als ein Reichs-Glied und ohngezweiffelter von Ew. Käyserl. Majestät selbst auch allen Churfürsten und Ständen agnoscirter Reichs-Stand im Instrumento Pacis begriffen, und deswegen billich gleich andern Friedens-Consorten, des Friedens, gemeiner Securität und aller im Instrumento Pacis begriffener remediorum, beneficiorum, jurium & clausularum salutarium, præcipue vero: Quod statim a concluſa pace omnes utrinque hostilitates cessare debeant, sich zu erfreuen, und deren mit zu genieſſen haben solle, per textus clarissimos Instrum. Pacis art. 1. Pax sit universalis & christiana inter Regem Christianissimum & Status Imperii ex una & altera parte. Quæ transactio sit perpetua lex & Imperii pragmatica sanctio, obligans non minus absentes, quam præsentes, sive Status Imperii sint, sive non; art. 112. Sphus pro majori etiam &c. Und so wenig die Spanischen eigenmächtigen Zumuthungen, Neuerungen, & vi armorum genommenen Einquartierungen dem Herrn Graffen und seiner Grafschafft Schleyden, an dessen Rechten, Reichs-Immedietät, Landsherrlicher Obrigkeit, gegen das Herkommen, Litispendenz und zu Nachtheil Ew. Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs präjudiciren, oder Abbruch thun können; (indem er deren ungeachtet von Ew. Käyser. Majestät auch Churfürsten und Ständen, einen Weg, als den andern, für einen Stand des Heil. Röm. Reichs, wie oben deduciret, agnoscirt wird, und solche Zumuthungen pro attentatis gehalten werden) So wenig können solche ihme, Herrn Graffen, und der Grafschafft Schleyden aufgedrungene Königliche Spanische Thätlichkeiten ihn ab Instrumento Pacis ejusque effectu & fructu excludiren; vielweniger er um dessen, daß er invitus, coactus & per vim majorem, quam ut resistere possit, solche Spanische Einquartierung und Zumuthungen leiden und ertragen muß, zum Feind der Cron Franckreich gemacht, noch dafür gehalten, oder als Feind mit Billigkeit tractiret werden: dann es nicht allein der Königl. Majestät in Franckreich contestirtem proposito und desiderio pacem inviolabiliter conservandi, sondern auch der per Instrumentum Pacis versprochenen Guarantie, und der in favorem lætorum bedingten Zusammensetzung consiliorum & virium e diametro zuwider läufft.

So wenig ihm nun die Span. Neuerungen an seinem Rechte schaden können;

so wenig kan er wegen dieser gewalthätigen Einquartierungen vor Franckreichs Feind gehalten werden.

Widrigenfalls würde eine gar nachdenckliche und gefährliche Consequenz und præjudicium daraus erfolgen: dann alle des Heil. Röm. Reichs zwischen Rhein und Maas gelegene Churfürsten und Stände würden eben aus derselben, oder gleichmäßiger Ursach, nemlich, weil die Fürstl. Lothringischen Trouppen (als deren capo gegen die Cron Franckreich unverneintlich in armis und Feindschafft begriffen) fast von Jahr zu Jahr dieselben überziehen, bey denselben sich mit Gewalt einlegen, Winter-Quartier nehmen, sich refraichiren und neue vires colligiren, zu Feinden der Cron Franckreich gemacht, dafür gehalten und tractirt werden; es müssen auch necessario viel andere dem Heil. Röm. Reich höchstbeschwerliche Inconvenienzien, Aufruhr, Krieg und Empörungen unfehlbar erfolgen.

Denn sonst müsten von Lothringischen Volckern überfallene Stände auch dergleichen seyn, und würden daher üble Folgerungen kommen.

Weil dann mehrgemeldte Grafschafft Schleyden, inaudito hactenus exemplo 1) allezeit in omnibus collectis, contributionibus & oneribus Imperii & circuli angeschlagen wird, und zu Unterhaltung der Westphälischen Creyß-Armee ihr Contingent jedesmahls richtig beytragen müssen; und 2) deswegen als Feind von der Fürstl. Heßischen soldatesca in schwere Contribution gesetzt worden; 3) derselben nunmehr von zehn, oder zwölff Jahren gegen das Herkommen von der Königl. Spanischen Regierung zu Luxenburg die Winterquartier mit Macht aufgedrungen werden; und deswegen 4) als Feind von der Cron Franckreich geacht, und zu Bezahlung so unerschwinglicher Contribution feindlich gezwungen, und durch solche Pressuren und Hostilitäten an Statt der verhoffenden Genieſſung des lieben Friedens vollends gar zu Grund und Boden niedergelegt, und zum untüchtigen Mitglied des Heil. Röm. Reichs gemacht, oder wohl gar endlich contra leges fundamentales Imperii davon separirt wird:

Da nun Schleyden die schwersten Kriegs-Beschwerungen leiden muß;

Als hat Ew. Käyserl. Majestät Anwald im Nahmen mehrgemeldter Reichs Grafschafft Schleyden allerunterthänigst anruffen und imploriren sollen, Sie geruhen solchen

Als bittet Schleyden bey dem Reiche

arm-

1654. armseeligen Zustand, Noth und Drangsahl mehrbesagter Graffschafft Schleyden und daß sie nach beschlossenem Frieden mit grösserer Calamität und Verderben, als bey den Krieges-Zeiten involvirt und obruirt wird, allergnädigst zu behertzigen, und mit Beystand des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, zu Verhütung obiger Consequenz und Präjudicirens obangezogene Königl. Frantzösische gravamina, contributiones und hostilitates allergnädigst zu remediren, und einen unter so vielen Bürden und Pressuren seufftzenden und succumbirenden Reichs-Stand nicht zumahln zu Grund gehen, sondern als consorti pacis & concivi ejusdem Reipublicæ des so theuer erhobenen lieben Friedens-Genuß æqualiter angedeyen, und vom Reich nicht trennen, sondern vielmehr Dero Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Protection, Schutz, Schirm, Manutenenz und Aßistenz allergnädigst widerfahren zu lassen; hieran ꝛc. 1654. um Remedirung solcher Uebel.

Ew. Käyserl. Majestät

Allerunterthänigster

Franciscus Meyer, Gräffl. Schleydenscher Anwald.

§. XVIII.

Consultation über die de novo geforderten 60 Römer-Monate. N. I. & II. N. III.

Freytags den 5 May wurde oben §. XIII. das angeführte Käyserl. Decret, die de novo geforderten 60. Römer-Monate betreffend, zur Umfrage gestellt, laut N. I & II. und darauf das conclusum sub N. III. abgefasset; nachdeme einige Erinnerung wegen des Unterscheids, inter majora vota, und: die mehrern hätten es bewilligt, gemacht worden. Differenz inter vota majora, und: die mehrern haben es bewilligt.

N. I.

Protocollum. Den $\frac{5}{15}$ May Anno 1654.

Oesterreichisch Directorium:

Man würde aus dem Ansag-Zettel vernommen haben, daß jetzo von vier Puncten zu deliberiren 1) wegen Ihro Käyserl. Majestät per dictaturam communicirten Gesinnens, die 60 Römer-Monat betreffend; 2) Wegen der zwischen den Stifftern Speyer, Worms und Consorten contra Chur-Pfaltz hafftenden Streitigkeiten, die Wildfang und Leibeigenschafft betreffend; 3) Wegen Abtretung der Schantze und Zolles zu Warnemünde, so bishero den Hertzogen zu Mecklenburg und der Cron Schweden vorenthalten; 4) Wegen des der Stadt Magdeburg halber in Instrumentum Pacis inserirten passus, und daraus prätendirten extensionis territorii, auch Zueignung der darin belegenen Güter, und was dem anhängig: Sechzig Römer-Monate. Streitigkeit wegen des Wildfangs. Warnemünde. Magdeburgs extensio territorii.

Weiln nun diese Puncte ziemlich wichtig, als wären dieselben zu separiren; doch daß heut ein Schluß darüber gefast würde: zumahln Käyserl. Majest. gern sehen, daß morgendes Tages mit Publication des Reichs-Abschieds verfahren würde, damit Sie dermahleins Dero Abreise fortsetzen könten;

Derowegen man sich vors erste ad 1. quæstionem zu erklären hätte, und solte darnach auch wegen der andern und dritten Umfrage geschehen.

Oesterreich: Man hätte aus Ihro Käyserl. Majest. decreto vernommen, was Gestalt dieselbe förderst außer Zweiffel setzten, die Stände würden sich erinnern, was Ihro Käyserl. Majest. wegen der angeordneten Krieges-Kosten der Zeit gesuchet, und was Gestalt die Käyserl. Plenipotentiarii den Ständen zu erkennen gegeben, mit was grossen Unkosten Ihro Käyserl. Majestät Dero Armee bishero unterhalten, damit Sie den statum des Röm. Reichs conserviren möchten. Hundert Römer-Monate.

Man wäre zwar Anfangs der Meynung gewesen, es solte eine durchgehende Bewilligung auf alle drey corpora geschehen, damit man mit desto wenigern Unkosten zu Abdanckung der Völcker gelangen möchte: weilen aber veranlasset worden, die Schwedischen Satisfactions-Sachen absonderlich zu tractiren, und man, wenn dieselben verglichen, alsdenn Cæsari zu einer ansehnlichen Beyhülffe sich erklären wolte; derentwegen auch ein passus dem Instrumento Pacis art. 16. eingerücket; hätte Cæsar mit grossen Kosten

1654. sten seine soldatesca contentiren müssen. Ihro Käyserl. Majestät hätten von den 100 Römer-Monaten bishero nichts zu Dero Händen bekommen, sondern wäre alles zu Beruhigung des Reichs, insonderheit zu Evacuation der Vestung Franckenthal angewendet, und würde von dem Rest nichts überbleiben, wenn die hohen Officirer bezahlet würden; 1654.

Neue Römer-Monate. Dahero Cæsar bewogen worden, die jetzige Ansuchung zu thun; wolten den Ständen darunter nichts vorschreiben, sondern vernehmen, was ein oder ander Stand Ihro Käyserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren sich erklären würde. Ihro Käyserl. Majest. hätten mit grossen Unkosten diesen Reichs-Tag abgewartet; müsten auch jährlich ein grosses anwenden zu Besetzung der Gräntzen wider den Türcken; versehen sich derowegen, die Stände würden solches erwegen, und sich gebührlich erklären.

Hieneben zeigete er an, was Gestalt Ihro Käyserl. Majestät per decretum sub

Session der secularisirten Stiffter. dato den 5 May den secularisirten Stifftern auf der weltlichen Banck gewisse Session assigniret hätten; der Hoffnung, die Stände würden damit friedlich seyn.

Rheinischer Prälaten absonderliches votum. So wäre auch bekand, daß die Stände hiebevor Anno 1641. den Rheinischen Prälaten ein absonderlich votum bewilliget: weil nun dieselben gestracks zu Anfange dieses Reichs-Tages um die Introduction angesuchet; hätten Cæsar dieserwegen sub dato den 21 Mart. ein decretum ertheilet; so verlesen wurde.

Römer-Monate. **Bäyern:** Er befünde die im Oesterreichischen voto angeführten Materien von solcher Wichtigkeit, daß Cæsari nicht aus Handen zu gehen; wäre derowegen der Meynung, daß nicht allein der Rest von den hiebevor bewilligten Römer-Monaten völlig abzustehen, sondern auch Ihro Käyserl. Majestät mit den de novo begehrten sechzig Römer-Monaten zu willfahren.

Secularisirte Stiffter und Prälaten. Wegen der secularisirten Stiffter und Rheinischen Prälaten könte ers bey Käyserl. Majestät Resolution bewenden lassen.

Diesem voto haben sich conformiret: **Bisantz, Burgund, Pfaltz-Lautern, Pfaltz-Neuburg, Leuchtenberg, Eggenberg, Lobkowitz, Dietrichstein, Nassau-Hadamar,** Piccolomini, **Auersperg.**

Magdeburg excusirte sich wegen des ruinirten Zustandes und grossen Geld-Mangels im Lande.

Wegen Lübeck wäre er noch nicht instruiret.

Römer-Monate. **Saltzburg:** Die zu Münster veranlasten 100. Römer-Monate wären Cæsari a parte Saltzburg schon vergnüget. Wegen des von neuen begehrten Beytrages hätten sie zwar referiret, aber noch keine Instruction erlanget: weil vermuthlich ihre gnädige Herren dafür gehalten, daß Ihro Käyserl. Majestät schon von hinnen abgereiset, und der Reichs-Tag geendet; wolten zu ihrer Anheimkunfft von dem was vorkommen referiren, nicht zweiffelnd, Ihro Fürstl. Gn. würden sich zu Käyserl. Majestät contento erklären.

Secularisirte Stiffter und Prälaten. Wegen der secularisirten Stiffter und Rheinischen Prälaten ließ ers bey Ihro Käyserl. Majestät decreto bewenden.

Diesem voto haben sich conformiret: **Pfaltz-Simmern, Costnitz, Auersperg, Hildesheim, Paderborn, Freysingen, Basel, Lüttich, Bergtelsgaden, Baden-Baden, Stablo, Nassau Dillenburg, Schwäbische und Rheinische Prälaten.**

Römer-Monate. **Teutsch-Meister** hielte aus den im Oesterreichischen voto vorgebrachten Motiven für billig, daß Ihro Käyserl. Majestät Dero Begehren nach an die Hand gegangen würde; wolte wünschen, daß des Teutschen Ordens Güter in solchem Stande wären, daß man dessentwegen das Begehren wegen der sechzig Römer-Monate secundiren könte; Wolte demnach bey jetzigem Zustande vierzig Römer-Monat bewilliget haben, mit dem Anhange, woferne die majora auf ein mehrers ausfallen solten, daß man sich von denselben nicht separiren wolte.

Rheinische Prälaten. Wegen des Rheinischen Prälaten voti hätte er kein Bedencken.

Similiter **Straßburg, Murbach und Lüders.**

Bamberg suspendit votum ob defectum instructionis.

Similiter **Worms, Trident, Briren, Kempten.**

Römer-Monate. **Zweybrück** sey wegen der sechzig Monate nicht instruiret; wegen der hundert Römer-Monate hätte er hiebevor an Käyserl. Majestät suppliciret, und derselben zu erkennen gegeben, daß seine Lande unter den Lothringischen Pressuren bißhero gelassen; und derowegen

1654. rowegen sein Contingent herbey zu tragen nicht vermöchte; wäre auch befehliget den consessum zu ersuchen, damit er mit der Execution auf 25. Römer-Monat verschonet werden möchte: wann ihm aber die Uebermasse, so er wegen Franckenthal vorgeschossen, erstattet würde, wolte Ihro Käyserl. Majestät er damit gern an die Hand gehen; In cæteris, wie **Lautern.** 1654.

Similiter **Pfaltz-Lautereck**, mit Vermelden, daß er sich wegen der 100. Römer-Monat zu 50. oder 60. Römer-Monat erbothen hätte.

Würtzburg hielte dafür, daß nicht allein der Rest von den 100. Römer-Monaten herbey zu schaffen, sondern auch Ihro Käyserl. Majestät mit fernerer Beyhülffe an die Hand zu gehen; stellete es ratione quanti ad majora; doch wären von den 60. Römer-Monaten die Gelder, so zu Behuf des Hertzogs zu Lothringen anzuwenden, zu defalciren. Römer-Monate.

Wegen der Rheinschen Prälaten consentit. Prälaten.

Similiter **Speyer, Weissenburg, Prüm, Corvey.**

Sachsen-Altenburg: Seines gnädigen Fürsten und Herrn Land und Leute wären bey dem Kriegs-Wesen in grosse Armuth gesetzet; der Geld-Mangel jetzt sehr groß; hätte doch zu Bezeigung der Devotion gegen Käyserl. Majestät nach dem Friedens-Schluß eine ziemliche Anzahl Römer-Monate würcklich erleget; wolte gerne ferner seine Devotion erweisen, wann nur bey den Unterthanen das Vermögen; könte es doch bey den 100. Römer-Monaten bewenden lassen; doch daß leidliche Fristen zu deren Zahlung angesetzet, und der Rest jährlich mit 20. Römer-Monaten möchte abgetragen werden, mit dem reservato, wie **Würtzburg.** Wegen der 60. Römer-Monat wäre er noch nicht instruiret. Römer-Monate.

Wegen der secularisirten Stiffter consentit, salvo jure præcedentiæ der gefürsteten **Grafschafft Henneberg.** Secularisirte Stiffter.

Wegen der Rheinischen Prälaten wäre bißhero nichts vorkommen, und er also darauf keine Instruction einlangen können. Rheinische Prälaten.

Similiter **Coburg, Henneberg, Anhalt.**

Sachsen-Weymar sey wegen der 60. Römer-Monate noch nicht instruirt; hätte aber aus den vorigen resolutionibus wahrgenommen, daß die 100. Römer-Monat völlig aufzubringen gar schwehr fallen würde: zumahl da nicht leidliche Fristen dazu solten eingeräumet werden. **In cæteris, wie Altenburg.** Römer-Monate.

Similiter **Gotha** und **Eisenach**, mit Vermelden, daß sie schon 38. Monat auf die 100. Römer-Monat bezahlet hätten.

Culmbach wäre wegen der 60. Römer-Monat noch nicht instruiret; sonsten aber befehliget der 100. Römer-Monate halber den ruinirten Zustand des Landes und grossen Geld-Mangel anzuführen. Sein gnädiger Fürst und Herr wolte zwar dieserwegen Ihro Käyserl. Majestät nicht gar aus Handen gehen; erinnerte sich dennoch nicht, daß wegen der 100. Römer-Monat etwas gewisses geschlossen, oder eine Umfrage darüber angestellet wäre; wolte sich nach erlangter allergnädigster Erklärung auf sein überreichtes Memorial weiter vernehmen lassen. Römer-Monate.

Wegen der secularisirten Stiffter consentit. Stiffter.

Wegen der Rheinischen Prälaten *suspendit votum ob defectum instructionis.* Rheinische Prälaten.

Onolzbach allegirte den ruinirten Zustand des Landes und grossen Geld-Mangel; hätte wegen der 100. Römer-Monate keine mehrere Nachricht, als was davon im Instrumento Pacis enthalten, daß nemlich in his Comitiis erst davon geredet werden solte; hätte zwar in Abschlag derselben 13. Monat Behuf der Franckenthalischen Evacuation gezahlet, auch sich erkläret, wann die 100. Römer-Monate von den Ständen bewilliget würden, alsdenn Ihro Käys. Majestät nicht gar aus den Händen zu gehen. In cæteris, wie **Culmbach.** Römer-Monate.

Braunschweig-Wolffenbüttel, Zell, Grubenhagen und **Calenberg** bittet zuförderst Communication Ihro Käyserl. Majestät decreti wegen der secularisirten Stiffter und der Rheinischen Prälaten-Banck, zur Nachricht; könne es sonst dabey bewenden lassen. Stiffter. Prälaten.

Weil man auch vernehme, daß Ihro Käyserl. Majestät morgen oder übermorgen mit Publication des Reichs-Abschiedes verfahren lassen wolten, so könte man solches geschehen lassen, wann nun der Reichs-Abschied dergestalt abgefasset, daß keine contradictio in publico zu besorgen; bath derowegen, noch vorhero den Aufsatz in puncto deputationis und was sonsten noch nicht coram deputatis verlesen, zu communiciren. R. Abschied.

1654. Römer-Monate. Wegen der 100. Römer-Monate wäre nichts in die Umfrage kommen; so könten auch darinn die majora andere nicht obligiren: weil es eine collecta voluntaria wäre; diejenigen aber, so dieselben einmahl verwilliget hätten, würden darum die von ihnen gethane Bewilligung nicht zu hinterziehen haben. 1654.

Wegen der 60. Römer-Monate wäre man noch nicht instruiret, wolte nicht unterlassen seinem gnädigen Fürsten davon zu referiren, nicht zweiffelnd, Ihro Fürstl. Gn. würden sich dieserwegen förderlichst erklären.

Römer-Monate. **Regenspurg:** Wegen der 100. Römer-Monate wäre zu Münster den 16 Nov. Anno 1648. der Vortrag geschehen; es hätten auch mehrentheils Churfürsten und Stände dieselbe allgemach gantz oder zum Theil abgestellet.

Wegen der 60. Römer-Monate wäre Cæsari nicht aus Handen zu gehen; jedoch dabey nicht anzuführen, als wann dieselbe wegen der auf diesem Reichs-Tag angewendeten Unkosten verwilliget wären. Erinnerte dabey, daß den gravirten wegen der Vechte zu Erstattung ihres Vorschusses möchte verholffen werden. Idem wegen **Oßnabrück.**

Vechte.

Halberstadt: Agit gratias pro assignatione sessionis; consentit wegen der Rheinischen Prälaten; bittet mit **Braunschweig-Wolffenbüttel** den letzten passum des Reichs-Abschiedes vorhero zu communiciren.

Prälaten. R. Abschied.

Römer-Monate. Auf die 100. Römer-Monate hätten Ihro Churfürstl. Durchl. etliche Monate schon gezahlet; es wären aber Dero Lande durch den Krieg ruiniret, daß sie ein mehrers, als schon gezahlet, nicht übernehmen möchten.

Wegen der 60. Römer-Monate wäre er noch nicht instruiret; wolte dasjenige, so jetzo vorkommen, referiren. Wann Ihro Churfürstl. Durchl. Lande erst wieder zu besserem Stande kommen, würden sie gern, was dem gemeinen Wesen zum Besten gereichte, mit herzutragen. Idem wegen **Hinter-Pommern** und **Minden.**

Römer-Monate. **Münster:** Wegen der 100. Römer-Monate hätte sich vor diesem affirmative erkläret; wegen der sechzig nondum instructus.

Vechte. Wegen der Vechtischen Gelder, wie **Regenspurg** und **Oßnabrück.**

Römer-Monate. **Hessen-Cassel:** Wegen der 100. Römer-Monate liessen sie es bey beschehener Bewilligung bewenden.

Wegen der 60. Römer-Monate wären sie noch nicht instruiret; könten sich ob defectum mandati nicht erklären; es wäre der ruinirte Zustand des Landes und grosser Geld-Mangel bekand, solte aber mit gesamter Churfürsten und Stände Belieben dieserwegen etwas bewilliget werden; hielten sie dafür, es würde sich ihr gnädiger Fürst und Herr von den andern Ständen darinn nicht separiren.

Stiffter. Prälaten. Wegen der secularisirten Stiffter und Rheinischen Prälaten liesse ers bey dem Käyserlichen decreto. Idem wegen **Hildesheim.**

Similiter **Hessen-Darmstadt,** und wegen der 60. Römer-Monate ratione quanti cum majoribus. Similiter **Aremberg, Hohenzollern.**

Römer-Monate. **Würtenberg:** Wegen der 60. Römer-Monate hätte er noch keine Instruction erlanget. Sein gnädiger Fürst und Herr wolte Ihro Käyserl. Majestät gern an die Hand gehen; es wäre aber dero Land dergestalt durch den Krieg erschöpffet, und mit Schulden beschwehret, daß sie auch dem in §pho: de indaganda &c. gemachten Schluß mit Reichung der völligen Current-Zinsen nicht nachkommen könten; wolte doch was jetzo vorkommen referiren.

Wegen der 100. Römer-Monate liesse ers bey beschehener Bewilligung bewenden.

Prälaten. Wegen der Prälaten, wie **Altenburg.**

Stiffter. Wegen der secularisirten Stiffter bittet Communication decreti cum reservatione.

R. Abschied. Wegen Rectificirung der Reichs-Abschiede, wie **Wolffenbüttel.** Idem wegen **Mümpelgard,** cum reservatione wegen der secularisirten Stiffter: weil hiebevor decretiret, daß Mümpelgard nächst Henneberg aufgeruffen werden solte.

Mecklenburg-Schwerin und **Güstrau.** It. **Stifft Schwerin** und **Ratzeburg**

Römer-Monate. hätte sich wegen der 100. Römer-Monate gegen Ihro Käyserl. Majestät vor dem Reichs-Tage also erkläret, daß Ihro Majestät verhoffentlich damit friedlich seyn würden.

Wegen der 60. Römer-Monate suspendit votum ob defectum instructionis; hoffe,

1654. hoffe, sein gnädiger Fürst und Herr werde sich deshalber zu Ihro Käyserl. Majestät contento erklären. 1654.

Wegen der secularisirten Stiffter consentit, cum reservatione des Hauses Mecklenburg jurium. Rheinische Prälaten-Banck admittit.

Fulda bittet wegen des ruinirten Zustandes ihn mit den 60. Römer-Monaten zu verschonen; die 100. Römer-Monate hätte er guten Theils gezahlet, und wegen des übrigen an Ihro Käyserl. Majestät geschrieben. Römer-Monate.

Baden-Durlach und Hochberg: Ratione des Reichs-Abschiedes, wie Wolffenbüttel. Ratione der Prälaten cum majoribus. R. Abschied. Prälaten.

Wegen der secularisirten Stiffter consentit citra præjudicium der alternirenden Häuser. Stiffter.

Wegen der 100. Römer-Monate hätte er sich mehrentheils abgefunden, und wegen des Restirenden Dilation gebeten. Römer-Monate.

Wegen der 60. Römer-Monate sey er noch nicht instruiret.

Sachsen-Lauenburg: Wegen der 100. Römer-Monate consentit; doch mit dem reservato, daß die seither Anno 1651. gemachten assignationes hinwieder möchten caßiret werden. Wegen der 60. nondum instructus. Römer-Monate.

Wegen der secularisirten Stiffter reserviret er gehörige Nothdurfft. Stiffter.

Wegen der Rheinischen Prälaten suspendit vorum ob defectum instructionis. Prälaten.

Anhalt, wie Gotha. Wegen des Reichs-Abschiedes, wie Braunschweig-Wolffenbüttel, und declariret auch dahin die Sächsischen vota. R. Abschied.

Schwäbische und Rheinische Prälaten: Wegen der 100. Römer-Monate liessen sie es bey hiebevor beschehener Verwilligung bewenden. Wegen der 60. nondum instructi. Römer-Monate.

Wetterauische Graffen hätten die 100. Römer-Monate mehrentheils abgetragen. Wegen der ruinirten Graffen jenseit Rheins conformirten sie sich mit Zweybrück. Wegen der 60. nondum instructi. Wegen der secularisirten Stiffter contentit. Wegen des Reichs-Abschieds, wie Wolffenbüttel. Römer-Monate. Stiffter. R. Abschied.

Fränckische Graffen hätten in Abschlag der 100. Römer-Monate 30. Monate erlegt: die hernach geforderten 25. aber wegen Unvermögenheit der Unterthanen nicht zahlen können. Wegen der 60. non instructus.

Westphälische Graffen: Die 100. Römer-Monate wären von denselben mehrentheils entrichtet. Wegen der 60. non instructus. Wegen des Vechtischen Vorschusses, wie Münster. Römer-Monate. Vechte.

N. II.

Protocollum. Actum den 6 May 1654. horis pomerid.

Oesterreichisch Directorium

Verlaß das conclusum des Fürstl. Collegii, betreffend die von Ihro Käyserl. Majestät begehrte 60. Römer-Monate, als nun darinn erwehnet, es wäre per majora verwilliget, daß die hiebevor zu Münster geforderten 100. Römer-Monate, und was davon restirte, gezahlet werden solten; Hat man an Seiten der Sachsen-Weymar, Gotha und Braunschweig-Lüneburgischen angezeiget: es könten die majora andere hierinn nicht obligiren: weil es eine collecta voluntaria; hat derowegen begehret, die obangeregten formalia zu ändern: weil es sonst das Ansehen haben möchte, als wann man obligationem per majora dißfalls agnoscirte; Ist derowegen pro verbis: *per majora* bewilliget, gesetzet worden: die mehreren hätten es verwilliget. Römer-Monate.

Item, als gesetzet, daß auf die von neuen geforderten 60. Römer-Monate etliche Abgesandten sich mit ermangelnder Instruction entschuldiget; der mehrere Theil aber Hoffnung gemacht, daß ihre gnädige Fürsten und Herren sich desfalls zu Ihro Käyserl. Majestät contento erklären würden; ist solches auch von verschiedenen widersprochen, mit Vermelden, daß sie es zwar zu referiren sich anerboten, was aber ihre gnädige Fürsten und Herren sich erklären würden, sie nicht promittiren könten; und ist dahero vor das Wort mehrentheils gesetzet worden: daß Theils sich also vernehmen lassen.

N. III.

1654. N. III. 1654.

Conclusum im Fürsten-Rath den 15/25 May 1654. die von Käyserl. Majestät begehrten sechtzig Römer-Monate betreffend.

Römer-Monate

Auf der Röm. Käyserl. Majestät an Churfürsten und Stände vom 16. April 1654. gelangtes Begehren, nächst durchgehender Bestättigung der bey dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten nach erfolgtem Friedens-Schluß angeforderten hundert Römer-Monate und darüber erfolgter Erklärungen, noch weiters Ihro Käyserl. Majestät wegen deren seit anhero nach geschlossenem Frieden zu desselben Execution und bey jetzigem Reichs-Tag aufgewendeten schweren Unkosten sechtzig Römer-Monate zu bewilligen, haben im löbl. Fürsten-Rathe die mehrern Stände verwilligt, daß es förderst bey den bestimmten hundert Monaten zu verbleiben, und was daran noch ein- und andern Orts ausständig, auch nach Möglichkeit ein- und andern Stands abzurichten.

haben die alten hundert die mehresten Stände zu bezahlen bewilliget.

Was aber die von neuem begehrte sechtzig Monate anlangte: daß zwar von etlichen die Bewilligung auf sechtzig, von etlichen auf viertzig Monate zu bestimmen vorgeschlagen worden, jedoch mit diesem Anhang, daß solchen Falls Ihro Käyserl. Majestät auch aus dieser Bewilligung dasjenige, was mit der Fürstl. Durchl. zu Lothringen wegen Enträumung der noch inhaltenden Plätze über die mit derselben bisher obgeschwebten Tractaten geschlossen werden möchte, zugleich aus solcher neuen Bewilligung, über sich nehmen solten: hingegen aber der mehrere Theil sich mit ermanglender Instruction dahin entschuldigt, daß sie nicht unterlassen, solches Käyserl. Gesinnen an ihre Herren Principalen zu referiren, aber bis dato der Ursachen keine Resolution empfangen: weil dieselben aus den überschickten relationibus in die Gedancken gerathen, daß bereits Ihro Käyserl. Majest. abgereiset seyn würde, wären gleichwohl Erbietens, dasjenige, so anjetzt vorgetragen; und darüber gehandlet würde, ihren Herren Principalen gehorsamlich zu referiren, Theils nicht zweiffelnd, die würden sich hiernächst gegen Ihro Käyserl. Majest. dergestalt erklären, daß Sie darob ein gnädigstes contento empfangen mögen.

Wegen der neuen stimmen einige auf sechtzig, andere auf viertzig.

§. XIX.

Concluſa in puncto Wildfangiatus, wegen der Magdeburgischen Privilegien und Warnemünder-Schantz.

Die im Fürsten-Rath, am 5/15 May ausgefallenen concluſa, 1) in cauſa Speyer & Consorten, contra Chur-Pfaltz, den Wildfangiatum betreffend; 2) Wegen der Confirmation des angebrachten Ottonianischen Privilegii der Stadt Magdeburg; dann 3) wegen der Warnemünder-Schantze, sind allhier sub Num. I. II. & III. zu lesen. N. I. II. & III.

N. I.

Conclusum im Fürsten-Rath den 15/25 May 1654. in puncto der Chur-Pfältzischen Leibeigenschaffts-Prätensien wider Speyer, Worms und Consorten.

Käyserl. Maj. haben von den Ständen die Entscheidung zwischen Speyer und Consorten wider der Chur-Pfaltz den Wildfang betreffend, erfodert: Hierauf meynen Stände, daß eine Käys. Commission zu verordnen wäre.

Demnach auch bey heutiger Raths-Seßion in Berathschlagung gezogen worden, was Gestalt Ihro Käyserl. Majestät sub dato den 13. Mart. diß lauffenden Jahrs Churfürsten und Stände nochmahls gnädig erinnert, die hievor erforderte Gutachten wegen der im Namen beyder Fürstl. Stiffter Worms und Speyer, auch der Rhein- und Wild-Graffen, und unterschiedlicher der Schwäb- Rhein- und Fränckischen Ritterschafft einverleibter Adels-Personen contra Chur-Pfaltz eingekommenen Beschwerungen, die Leibeigenschafft und Wildfang betreffend, zu befördern; haben Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bothschaffter aus den per dictaturam communicirten Schrifften so viel vernommen, daß man ſuper factis & attentatis beyderseits in contradictorio bestehen thue, und bey so gestalten Dingen, wann der Sachen nicht anderweit abgeholffen, allerhand Thätlichkeiten ein- und anderseits zu befahren seyn, mithin auch die tranquillitas publica Noth leiden möchte.

Und gleichwie Fürsten und Stände weder einem, noch anderm Theil an seinen Rechten einigen Eintrag, oder Abbruch zu thun nicht gemeynet; Also geleben sie auch der gewissen Zuversicht, es werden beyde Theile von selbsten erbiethig seyn und bleiben, von dergleichen attentatis allerdings abzustehen, wodurch ein- oder anderseits Anlaß genommen

werden

1654. werden möchte, mehrere Weitläufftigkeit zu erwecken, und zu solchem Ende einer Käyserl. Commißion Statt zu geben, durch welche über die von einem und anderm Theil geklagte und hinc inde widersprochene attentata, wie es damit eigentlich beschaffen, gebührende Information eingezogen und förderist gütliche Unterhandlung versuchet, wo die aber nicht verfangen solte, hernach rechtlicher Austrag, nach Anleitung der Reichs-constitutionum veranlasset werden möchte: gestalten hierauf Ihro Käyserl. Majestät gehorsamst einzurathen wäre, den interessirten Partheyen solche Commißions-Verordnung unverlängt propter mora periculum gnädigst zu intimiren; Immittelst aber beyde Theile gnädigst und ernstlich zu ermahnen, sich aller Thätlichkeit gegen einander zu enthalten, sonderlich Ihro Churfürstl. Durchl. in der Pfaltz zu erinnern, mit den geklagten Verfahrungen bis auf der Commissarien erlangenden Information innen zu halten, auch die klagenden Stände und Reichs-Glieder an ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wegen der leibeigenen Leute und Wildfängen nicht zu turbiren. 1654.

N. II.

Conclusum im Fürsten-Rath, den $\frac{6}{16}$ May 1654. die Stadt Magdeburg betreffend.

Streitigkeit zwischen dem Ertz-Bischoff und der Stadt Magdeburg. Privilegium Ottonis.

Betreffend die zwischen Ihro Fürstl. Durchl. dem Herrn Administratorn des Ertz-Stiffts Magdeburg und selbiger Stadt über den Verstand des im Friedens-Schluß art. 10. enthaltenen §phi: Civitati vero Magdeburgensi &c. erregte Mißverstände, da befunden Fürsten und Stände, daß förderst wegen des privilegii Ottonis I. es allein an deme stehet, daß derentwegen ein bekanntlich Exemplar vorgebracht werde, welchen Falls Ihro Käyserl. Majestät die Confirmation nicht zu verweigern; So dann, daß gleichwohl, wann es schon die von der Stadt angezogene Beschaffenheit mit diesem privilegio hätte, doch nichts destoweniger diese Stadt Magdeburg dem Ertz-Stifft und dessen Administratorn, als eine Land-Stadt, die alt-hergebrachte Erb-Huldigung und andere prælationes zu erstatten schuldig, und von Ihro Käyserl. Majestät billig dahin zu weisen.

Magdeburg bleibt eine Land-Stadt.

Erbauung der Neustadt und Sudenburg.

Drittens, daß die restauratio der beyden Städte Neustadt und Sudenburg, als besondere alt-hergebrachte Land-Städte, so weit solches der Befestigung der uralten Stadt Magdeburg nicht nachtheilig, nicht verwehret werden könte: allermassen derentwegen auch alte Verträge, wie es damit gehalten werden solle, verhanden, so durch angezogenen §phum nicht aufgehebt worden.

Extensio territorii.

Zum Vierten könte es auch mit Extension der im Friedens-Schluß bewilligten Viertel-Meil Weges des der alten Stadt Magdeburg zugeeigneten territorii keinen andern Verstand haben, als daß solche Erweiterung von den Mauren derselben genommen und der geraden Linie nach ausgezogen werden solle.

Die in dem Bezirck gelegene Güter.

Nicht weniger und zum Fünfften könten Fürsten und Stände nicht befinden, daß die in solchem Bezirck begriffenen geist- und weltlichen Güter der Stadt unter dem Wort: cum omnimoda proprietate, zugeeignet werden solten: weil solches im Friedens-Tractat jederzeit widersprochen, auch was derentwegen in specie einkommen, verworffen: zumahlen von Fürsten und Ständen selbst in der darüber gehaltenen absonderlichen Consultation es für unbillig befunden worden.

Commißion.

Welches alles Ihro Käyserl. Majestät gehorsamst vorzutragen und dabey einzurathen, daß zu Determination der Viertel-Meil Weges, neben dem Fürstl. Hause Braunschweig-Wolffenbüttel, noch einem andern Nieder-Sächsischen Creys-Stand eine Käyserl. Commißion aufgetragen werden solte.

N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath den $\frac{15}{25}$ May 1654. in puncto der Warnemünder-Schantze.

Wegen Enträumung der Warnemünder-Schantze halten Stände davor,

Wegen Enträumung der Warnemünder-Schantze haben Fürsten und Stände befunden, daß vermöge der von den Käyserl. Plenipotentiariis, auch im Namen Churfürsten und Stände von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio ertheilten arrestatorum die Meynung gar nicht gewesen, der Cron Schweden solche Prätension einzuräumen,

1654. und derentwegen wohl verhofft hätten, es solte auf der zu solchem Ende hievor von Ihro Käyserl. Majestät den 27. Jan. 1652. verordneten Commissarien übernommenen Mühwaltung eine willfährige Resolution erfolgt seyn: dieweil es aber nicht geschehen, und gleichwohl verhofft wird, allermassen die bey diesem Reichs-Tage wegen Bremen und Verden anwesenden Königl. Schwedischen Abgesandten sich vernehmen lassen, es werde die Cron Schweden nicht gemeynet seyn, dem Hertzog zu Mecklenburg und dessen angehörigen Land-Ständen solche Schantze länger vorzuhalten: Als wären Fürsten und Stände der Meynung, daß Ihro Käys. Majestät für sich selbst und auf gehorsamstes Einrathen gesamter Churfürsten und Stände ein beweglich Requisitions-Schreiben an die Königin abgehen lassen und selbige ermahnen wollen, diese Schantze vermöge des Friedens-Schlusses ohne allen fernern Verzug zu enträumen, und sich deren Enden weitern Einzugs des Zolls und Licenten nicht anzumassen, sondern denjenigen zu überlassen, denen es vermöge Friedens-Schlusses und von Alters her gebühret. Gestalten auch Ihro Käyserl. Majestät nicht thunlich finden möchten, daß die Hertzoge von Mecklenburg, wie von den Schwedischen Gesandten Andeutung beschehen, derentwegen erst dem Königl. Schwedischen Hoffe nachzufolgen, sondern, wann je hierunter einiger Mißverstand obhanden, daß Ihro Käyserl. Majestät einige Commissarien zu verordnen hätten, vermittelst deren Zuthun der Königl. Schwedischen Regierung in Wißmar obhabender Befehlich ersehen, und was Gestalt durch gütliches Vernehmen aus der Sache zu kommen versucht werden möchte; nach Gestalt hierüber erfolgender Antwort würden sich Ihro Käyserl. Majestät mit Rath der Churfürsten und Stände alsdann weiters zu entschliessen haben.

daß Käyserl. Maj. der Enträumung wegen ein Requisitions-Schreiben an Schweden abzulassen

und sonst deswegen Commißion zu verordnen hätten.

§. XX.

Käys. Decret, den Rang der secularisirten Stiffter betreffend.

Zu Abschneidung der offtmahls entstandenen Rang-Streitigkeiten der secularisirten Stiffter erfolgte das sub Num. I. anliegende Käyserl. decretum dahin, daß

N. I.

Halberstadt. das Fürstenthum Halberstadt immediate nach dem Fürstlichen Haus Braunschweig;

Minden. Minden immediate nach Sachsen-Lauenburg, vor Hollstein, und die übrigen drey,

Schwerin, Ratzeburg und Hersfeld. nemlich Schwerin, Ratzeburg und Hersfeld, immediate nach Henneberg, vor Mümpelgard, seinen Platz haben und im Votiren aufgeruffen werden solten.

Den Rhein. Prälaten wird besondere Sitz und Stimme im Fürsten-Rath gegeben.

N. II.

Nicht minder wurde auch mittelst des anderweiten Käyserl. decreti sub Num. II. den Rheinischen Prälaten eine absonderliche Session und votum im Fürsten-Rath, gleich ehehin den Fränckischen Graffen und Herren auf dem Reichs-Tage An. 1641. geschehen war, zugeleget.

N. I.

Käyserl. Majestät Decret, wegen der secularisirten Stiffter ertheilet.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löbl. Fürsten-Raths-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem bey erst allerhöchst-gedachter Ihro Käyserl. Majestät die Chur-Brandenburgischen und andere wegen der secularisirten Stiffter interessirten Fürstl. Abgesandten in puncto sessionis & voti gehorsamst einkommen und gebeten, wie hiebey gefügtes Memorial mit mehrerm ausweiset;

Käyserl. Majest. wollen,

daß Halberstadt nach dem Hause Braunschweig, Minden nach Sachsen-Lauenburg, Schwerin, Ratzeburg und Hersfeld nach Henneberg vor Mümpelgard, sitzen sollen.

Und nun Dieselbe sich hierauf allergnädigst resolviret, daß das Fürstenthum Halberstadt seine Session immediate nach dem Hause Braunschweig, vor den nächst-folgenden Häusern; das Fürstenthum Minden immediate nach Sachsen-Lauenburg vor Hollstein, und die übrigen drey, als Schwerin, Ratzeburg und Hersfeld immediate nach Henneberg vor Mümpelgard und andern folgenden Fürstlichen Häusern, gesetzet werden solten;

Als haben Ihro Käyserl. Majestät dessen das löbl. Fürsten-Raths-Directorium zu dem Ende zu erinnern allergnädigst anbefohlen, daß dasselbe ermeldten secularisirten Stifftern, oder derentwegen anwesenden Gesandten, nicht allein ihre designirten sessiones von nun an alsobald einräumen, sondern auch obgesetzter Ordnung nach die vota specialiter ablegen lassen wolle. An deme beschicht Ihro Käyserl. Majestät allergnädigster Wille und Meynung, und Sie verbleiben vorbesagtem Fürsten-Raths-Directorio mit beharrlichen

1654. lichen Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Regenspurg unter ꝛc. den 5. May Anno 1654. 1654.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

N. II.

Käyserl. Majestät Decret, wegen des specialis voti für die Rheinischen Prälaten.

Dictat. Ratisbonæ sub direct. Mog. $\frac{5}{15}$ Maj. Anno 1654. Käyserl. Maj. befehlen dem R. Directorio den Rhein. Prälaten dem concluso von 1641. gemäß, die absonderl. Sitz und Stimme einzuräumen.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem löbl. Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen: dasselbe werde sich zu erinnern wissen, was Gestalt bey nächst vorigem allhie zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Convent den 3. Octobr. Anno 1641. nach Anleitung der Fränckischen Graffen und Herren Admißion in den Fürsten-Rath geschlossen worden, daß die Rheinischen Prälaten, wann Ihro Käyserl. Majestät solches bemeldten Fürsten-Rath per decretum allergnädigst intimiren lassen würden, alsdann darauf gleichfalls zu absonderlicher Seßion und Stimme zugelassen seyn sollen.

Wann dann mehr höchst-ermannte Ihro Käyserl. Majestät es auch Ihres Theils bey diesem concluso verbleiben lassen, und berührten Rheinischen Prälaten ihre vor Alters gehabte absonderliche Seßion und votum gnädigst gerne gönnen: als haben allerhöchst-ermeldte Ihro Käyserl. Majestät solches dem löbl. Reichs-Directorio zu dem Ende zu intimiren allergnädigst anbefohlen, damit diese erwehnte Rheinische Prälaten noch bey diesem Reichs-Tage zu obbesagter absonderlichen Seßion und Stimme wircklich gelassen, auch ihnen hiezu gleich andern Ständen ordentlich angesagt werde. Und verbleiben Ihro Käyserl. Majest. dem löbl. Reichs-Directorio benebens ꝛc. Signatum zu Regenspurg unter ꝛc. den 28. Mart. Anno 1654.

(L. S.)

Ferdinand, Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

§. XXI.

Publication des Reichs-Abschieds.

Sontags, den $\frac{7}{17}$ May wurde der verfaste Reichs-Abschied, in dem Ritter-Saal des Käyserl. Hoffs publicirt: Es hatten zwar viele Stände begehrt, auch eifferig darum gebeten, daß es mit solcher Publication ebenfalls so, wie mit Eröffnung der Käyserl. Proposition geschehen sey, möchte gehalten, und dahero gleichermassen auf dem Rath-Hause vorgenommen werden: Alleine es wurde dem Verlangen nicht deferirt, unter dem Vorwand, daß Ihro Käyserl. Majest. sich nicht allerdings wohl auf befindeten. Die Publication währete von eilff Uhr bis um drey Uhr, des Nachmittags. Die Gesandten versammleten sich des Morgens um acht Uhr am Käyserl. Hoff, und begleiteten Ihro Käyserl. Majest. in die Kirche. Nach verrichteten Gottes-Dienst giengen die Braunschweigischen, der Hinter-Pommersche und die Mecklenburgischen Gesandten davon, und blieben nicht bey der Publication, aus Ursachen, weil die neuen Fürsten von Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg solchem actui publicationis in Person mit beywohnten und die Ober-Stelle vor den Gesandten der Alt-Fürstl. Häuser eingenommen hatten: So wolten auch ermannte Gesandten nicht in den locum publicationis willigen; zugleich auch liberas manus dadurch behalten, im Fall etwas Widriges in dem Reichs-Abschied enthalten wäre, solchem zu contradiciren; immassen auch nachhero erfolget ist.

Der Evangelicorum Vorstellung wegen ihrer in dem Reichs-Abschied übergangener monitorum.

Denn nachdem die Evangelischen bey Verlesung des recessus wahrnahmen, daß dererselben obangeführte monita, (vid. §. XIV. N. I.) nicht mit eingerücket worden waren; So versammleten sich selbige sofort des folgenden Tages frühe um sechs Uhr, deliberirten darüber, Inhalts protocolli sub Num. I. und verglichen sich des sub N. II. hier anliegenden Memorials an Ihro Käys. Majestät: welches zwar Derselben noch vor ihrer, selbigen Nachmittag um fünff Uhr auf der Donau erfolgten Abreise übergeben werden solte; weil aber solches wegen verschiedener impedimentorum, sonderlich wegen

N. I.
N. II.

1654. Unrichtigkeit des Deputations-Puncts nicht geschehen kunte; So wurde es des folgenden Tags dem Reichs-Vice-Cantzler durch zwey Legations-Secretarien insinuiret; laut der Anlage sub N. III.

N. III. Formula recessus Imperii, remissive.

Der Reichs-Abschied selbst solte zwar jetzo hier in forma mit beygefügt werden; es dürffte aber füglicher beym Schluß des gantzen Wercks geschehen, allwo ein accurater und vollständiger Abdruck, nebst einem besondern Real-indice particulari, zu eines jeden desto bequemern Gebrauch, zu finden seyn wird. 1654.

N. I.

Protocollum. Actum den 8. May 1654. inter Evangelicos.

Suspensio processuum wäre im R. Abschied übergangen.

Magdeburg: Demnach man gestriges Tages bey Publication des Reichs-Abschiedes wahrgenommen, daß von Suspension der processuum contra gravatos keine Meldung darin geschehen, als wäre dieserwegen nomine der Evangelischen Churfürsten und Stände ein Memorial an Ihro Käyserl. Majestät abgefasset, so zu verlesen, und stünde zu der Stände Belieben, ob solches Ihro Käyserl. Majestät also zu überreichen? Verlas zwey Concepte, so dero Behuff abgefasset, davon das erste eine Protestation in sich begriffe, das andere aber etwas glimpfflicher eingerichtet war.

Zweybrück probiret das letztere Concept, mit Erinnerung, daß es also eingerichtet werden möchte: weilen der punctus restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum ad deputatos verwiesen; es würde die Meynung haben, daß immittelst alle Processe in suspenso bleiben solten; auf den unverhofften widrigen Fall aber würde man das judicium aulicum nicht agnosciren können; jedoch bliebe den Partheyen vor, viam commissionis mit beyder Theile Belieben zu erwählen.

Modus des Vortrags.

Altenburg und Coburg wäre quoad scopum einig, quoad modum tractandi besorgte er, es möchte ein groß Wesen machen, wenn die Fürstl. Evangelischen solches allein übergeben würden; Stellte also zu bedencken, ob nicht mit den andern Collegiis auch daraus zu communiciren. Das Memorial wäre per modum præsuppositæ suspensionis & petitionis dem Reichs-Hoff-Rath, nach Anweisung des Instrum. Pacis zu bestellen einzurichten: weil sonst ein und andere Stände sich daselbst einzulassen Bedencken haben möchten. Auf die Protestation wäre nicht instruiret.

Weymar, Gotha und Eisenach wäre befehlicht, wenn der Punct im Reichs-Abschiede nicht expresse verwahret würde, dasjenige remedium, so per majora beliebet und gut befunden würde, mit zu placitiren; wolte eben nicht darauf bestehen, daß man das verbum protestationis gebrauchen solte, wenn man nur den Effect erreichte; conformirte sich auch ratione commissionum mit Zweybrück; man hätte aber ihnen hiebevor facultatem condenominandi commissarios nicht gönnen wollen.

Andere Puncte, die nicht in den Reichs-Abschied gehörig.

Culmbach: Wäre nöthig, mit den Churfürstl. erst daraus zu communiciren; 2) aufs glimpfflichste und kürtzeste einzurichten; wäre sonst ein und anders in den Reichs-Abschied eingerücket, so nicht abgeredet, als daß die Besoldung der Assessorum aller Cammer-Gerichts Bedienten durchgehends erhöhet; die Cammer-Gerichts-Matricul auf die Maasse, wie sie de novo eingerichtet, approbiret.

Anspach: Die verba etwas zu temperiren, doch, daß man von dem scopo nicht abwiche. Es wäre gestern ratione Cæsaris erinnert worden, man möchte bey dem actu nicht protestiren. Mit dem Churfürstl. Collegio könte wohl aus der Sache communiciret werden; wenn solches aber nicht consentirte, müste dennoch andern Ständen ihre Nothdurfft vorzustellen, verbleiben.

Religions-Freyheit des Reichs-Hoff-Raths.

Braunschweig-Wolffenbüttel, Zell, Grubenhagen und Calenberg: Es wäre nöthig, daß man sich verwahrte, in Hoffnung, daß man dadurch auch dem Evangelischen Reichs-Hoff-Rath das exercitium religionis erhalten würde: weil sich sonsten niemand werde dazu bestellen lassen.

Ratione modi hätte man nicht allein auf den punctum gravaminum, sondern auf den Reichs-Hoff-Rath insgemein zu sehen: 1) Weil derselbe nicht pari numero bestellet; 2) ratione gravaminum lex ipsa also beschaffen, daß sie präsupponirten, es wären die regulæ controversiæ schon richtig; 3) weilen die Stände ihre monita bey dem Reichs-Hoff-

Rath

1654. Rath noch nicht beygebracht. Das Haus Braunschweig hätte sich deshalben in specie verwahret. Defectus qualitatis in judice wäre der gröste Mangel. 1654.

Müste aber keine Protestation seyn wider den Reichs-Abschied, sondern präsupponiren, es würde ohne das die Meynung haben, daß mit den Processen angehalten werden solte; da solches nicht, wäre man nicht zu verdencken, daß man sich dagegen verwahrete. Dabey zu erwehnen, wann die Partheyen von selbsten das judicium agnosciren würden, hätte es seine Wege.

Halberstadt: Placitiret das andere Concept, mit dem Anhang, daß die verba dura etwas zu mitigiren.

Oehrden, Bremen und Vor-Pommern: Wäre nöthig, daß man sich verwahre per modum præsuppositum suspensionis, und wegen der defectuum beym Reichs-Hoff-Rath auf Maaße, wie Wolffenbüttel.

Mecklenburg, wie Braunschweig-Wolffenbüttel.

Würtenberg: Wäre nöthig, daß man sich verwahrete ratione suspensionis processuum. Die Schrifft wäre aufs glimpflichste einzurichten: Wegen des Reichs-Hoff- Reichs-Hoffr.
Raths wie Wolffenbüttel.

Hessen-Cassel, wie Braunschweig-Wolffenbüttel.

Darmstadt, wie Altenburg, Zweybrück und Wolffenbüttel.

Baden-Durlach, wie Wolffenbüttel.

Hinter-Pommern, wie Halberstadt.

Nassau-Dillenburg: Per modum præsuppositionis der Suspension Erwehnung zu thun, und zu bitten, daß dieselbe dem Reichs-Hoff-Rath und Cameræ möchte per decreta intimiret werden.

Ratione des Reichs-Hoff-Raths, wie Wolffenbüttel. Reichs-Hoffr.

Wetterauische Graffen, wie Wolffenbüttel.

Fränckische und Westphälische Graffen: Similiter.

N. II.

Allerunterthänigstes Memorial in puncto suspensionis processuum; Item Bestellung des Reichs-Hoff-Raths und exercitii religionis vor die Evangelischen Reichs-Hoff-Räthe.

Dict. Ratisb. sub Direct. Magdeburg. $\frac{15}{20}$ Maji Anno 1654.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Käyserl. Majestät erinnern sich allergnädigst, was im Nahmen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten und Stände, unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, wir zu unterschiedenen mahlen allerunterthänigst gesucht, weil über Verhoffen der punctus gravaminum und restitutionis bey diesem Reichs-Tage nicht ausgemacht, sondern derselbe auf die nacher Franckfurt verlegte ordinäre Deputation verschoben, und was daselbst nicht verglichen und erledigt, in futuris prorogatis Comitiis reassumiret, und dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Haupt-Receß, wie nicht weniger dem arctiori exequendi modo gemäß, eingerichtet werden solle, daß derhalben bey Ew. Käyserl. Majestät löbl. Reichs-Hoff-Rath immittelst die Processe, mandata, inhibitiones und dergleichen, auch causis pendentibus ceßiren und in propria autoritate, auch per sententiam incompetenter destituti & gravati, restituiret, und ihnen dasjenige, was das Instrumentum Pacis einem jeden gönnet, würcklich prästiret werden möge:

Evangelische Stande haben schon ehmahls wegen der Suspension der Processe in puncto restituendorum Vorstellung gethan.

Nun ist bekand, welcher Gestalt der Reichs-Tag sich nunmehr geendet, und gestriges Tages beschlossen, unter anderm aber mit Ew. Käyserl. Majestät allergnädigsten Gutbefinden verordnet worden, daß oben verstandener Maaßen der punctus restitutionis ex capite gravaminum & amn-stiæ auf den verlegten Deputations-Tag reassumiret und derselbe entweder verglichen, oder zum Fall ein oder das andere anstehen solle, alsdann solches in futuris prorogatis Comitiis vorgenommen und abgehandelt werden solle; dannenhero wir außer allem Zweiffel stellen, Ew. Käyserl. Majestät werden von selbsten solche allergnädigste Versehung bey Dero löbl. Reichs-Hoff-Rath thun, auf daß mit Fortstellung weiterer Verfahr- oder Erkennung der Processen in denjenigen ex Instrumen-

Nun ist hiervon in Reichs-Abschied Erwehnung geschehen.

Wobey man denn die Suspension solcher Processe bey dem

1654. Reichs-Hoff-Rath präsupponiret: Von Evangel. noch nicht besetzt: als warum gebethen wird.

to Pacis resultirenden Sachen immittelst möge an- und innen gehalten werden; Wobey um desto vielweniger einig Bedencken seyn kan, alldieweil Ew. Käyserl. Majestät Reichs-Hoff-Rath noch zur Zeit dem Instrumento Pacis gemäß mit Augspurgischen Confeßions-Verwandten subjectis zugleich nicht versehen; und Wir demnach allerunterthänigst zu bitten haben, Ew. Käyserl. Majestät geruhen allergnädigst, daß, gleichwie Sie sich lobwürdigst erkläret, den getroffenen Frieden in allen Puncten in würckliche Vollziehung zu bringen, also auch hier unter solchen förderlichsten Anstalt zu machen, damit der Augspurgischen Confeßions-Verwandte solche qualificirte subjecta in benöthigter und erforderter Anzahl angenommen werden, welche die liebe Justiz in gehörigen schnellen Lauff, Ew. Käyserl. Majestät zu unsterblichen, immerbleibenden Nachruhm unpartheyisch administriren helffen mögen: Dann ehe solches erfolget, auch Ew. Käyserl. Majest. Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Churfürsten und Ständen zu Beybringung ihrer Erinnerung communiciret worden, können Ew. Käyserl. Majestät höchst erleucht selbst ermessen, ob gleich wider ein oder andern erkennet, und wider denselben verfahren werden solle, daß dieselbe Ursach haben möchten, dawider zu excipiren und zu bedingen. Es wird gleichwohl denjenigen, welche nach Anleitung des Instrumenti Pacis bey Ew. Käyserl. Majest. commissiones zu gütlichen Verhandlungen erbitten und beyderseits submittiren wollen, nicht benommen, solches werckstellig zu machen.

indem sonst exceptiones Statt finden konten.

Die ausgebethenen commissiones haben hierbey demnoch Statt.

Und weiln zu befahren, daß ein, oder der andere, welchen Ew. Käyserl. Majest. zum Reichs-Hoff-Rath von Augspurgischen Confeßions-Verwandten dem Instrumento Pacis gemäß, anzunehmen gemeynt, sich nicht werden bestellen lassen wollen, er sey dann vergewissert, daß er zu Führung seines Christenthums das exercitium seiner Religion frey haben möge; Als ersuchen Ew. Käyserl. Majest. wir allerunterthänigst und höchstangelegenen Fleisses, Dieselben geruhen nicht allein Dero, der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Reichs-Hoff-Räthen, sondern auch der Churfürsten und Stände an Ew. Käyserl. Majest. Hoff-Lager anwesenden, und dahinschickenden Gesandten, Residenten und Agenten, samt allen Dero Angehörigen, auch Dero Wittwen und Wäysen das exercitium religionis Augustanæ Confessionis zu gönnen und frey zu lassen; dann auch bey dem Reichs-Hoff-Rath solche allergnädigste Verfügung zu thun, daß wann ein und der andere In puncto gravaminum & restitutionis sich daselbst angeben würde; Sie alsdenn solche Partey an die verordnete Deputation nacher Franckfurt verweisen sollen, damit so wohl in Ecclesiasticis & Politicis eines jeden jura intacta & illibata verbleiben und gelassen werden mögen. Solches wie es an sich selbst billig und recht, auch dadurch alle besorgende Ungelegenheit und inconvenientia præcaviret und eingestellet werden; Also werden unsere gnädigste und gnädige Churfürsten und Herren, auch Obern und Principalen es mit allerunterthänigster Danckbahrkeit zu erkennen unvergessen seyn und bleiben, und Ew. Käyserl. Majest. allerunterthänigste Dienste ꝛc. seynd wir ꝛc.

Die ausgebethenen commissiones haben hierbey demnoch Statt. Hiebey wird um die Religions-Freyheit vor die Reichs-Hoff-Rathe und Gesandten gebeten;

und daß die Partheyen in puncto restituendorum an die Deputation gewiesen werden.

Datum Regenspurg, den $\frac{8}{18}$ May An. 1654.

Der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag anhero verordnete Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

N. III.

Dict. Ratisb. per Magdeb. $\frac{17}{27}$ Majl An. 1654.

Protocollum. Wie der Evangelischen Stände Abgesandten Memorial, betreffend die desiderirte Suspension der Processe in causis gravaminum, dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler überreichet worden.

Uebergabe des Memorials die Suspension der Processe und die Religions-Freyheit der R. Hoffräthe betreffend.

Bey jüngsthin den $\frac{2}{12}$ May hora decima matutina Ihro Hoch-Gräffl. Excellentz Kurtzen durch respective den Churfl. Magdeburgischen Secretarium Johann Budendach und Peter Crusium beschehener Insinuation der Evangelischen Churfürsten und Ständen Memorial pro suspensione processuum und Erstattung des exercitii religionis ward von jetztgedachtem Churfürstl. Brandenburgischen Secretario hochgedachter Ihro Excellentz in Bette liegend folgendes vorgetragen:

Præ-

1654. Præmisso titulo: Weil der sämtlichen Churfürsten und Stände Evangel. Religion anwesende Bothschaffter und Gesandte höchstnöthig befunden, Ihro Käyserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, abermahln durch ein allerunterthänigstes Memorial gebührend zu ersuchen, ob Dieselbe allerdings geruhen möchten, die Verordnung zu thun, daß bis zu völliger Richtigkeit des puncti gravaminum die processus beym Käyserl. Reichs-Hoff-Rath suspendiret, auch den Augspurgischer Confeßions-Verwandten Ständen Gesandten, Räthen, Agenten und deren Angehörigen das liberum religionis exercitium bey Dero Hoff-Stadt verstattet werden möchte; 1654.

Als hätten sie ihm dem Chur-Brandenburgischen nebenst gegenwärtigem Fürstlichen Magdeburgischen Secretario aufgetragen, sothanes Memorial ihro Gräffl. Excellenz gebührend zu insinuiren, der gäntzlichen Zuversicht, es werden dieselbe Ihro Käyserl. Majestät es allergehorsamst vorzutragen ihr bestermaaßen recommendiret seyn lassen; Gestalt sie dann solches hiemit zum höchsten gesucht und gebeten haben wolten.

Graff Kurtz respondebat brevibus: Er hätte gerne sehen mögen, daß Ihro Käyserl. Majestät selbsten es vor Dero Abreise wäre übergeben worden; wolte demnach es Deroselben allergehorsamst referiren.

Secretarius: Man hätte es zwar Ihro Käyserl. Majest. vor Dero Abreise gerne allerunterthänigst überlieffern wollen, es wären aber ein und andere impedimenta in Weg kommen; wie denn insonderheit der punctus deputationis und wohin die Erörterung der gravaminum zu verweisen allererst die letzte Stunde zur Richtigkeit gebracht worden, und hätten Churfürsten und Stände Evangelischer Religion die Zuversicht zu ihrer Excellenz, dieselbe würden ihr dieses Memorial (welches zugleich übergeben wurde) dahin recommendiret seyn lassen, daß solches Ihro Käyserl. Majestät ohnfehlbarlich zu Handen kommen möchte:

(Addendo) Weiln auch ihnen anbefohlen, um einen Schein der beschehenen Insinuation gebührend anzuhalten, als hätten ihro Excellenz sie hiemit gehorsamlich um dessen Ertheilung ersuchen wollen.

Graff Kurtz: Es wäre nicht stili.

Secretarii: Sie bäten nochmahls gehorsamlich, ihro Excellenz wolten ihnen die grosse Gnade thun und solches nicht versagen: zumahlen es zu ihrer Particular-Sicherheit und künfftigen Beweißthum der von ihnen beschehenen Insinuation nöthig seyn möchte: Dann es dürffte sonst ein, oder andern der Evangelischen Gesandten in die Gedancken kommen, ob wäre es ihro Excellenz selbst von ihnen nicht zugestellet.

Graff Kurtz: Die Herren Gesandten würden daran nicht zweiffeln, auch sonst niemand es leugnen; man hätte aber vor diesem keinen Schein darüber gegeben, und wäre nicht stili.

Secretarii: Wenn nur ihro Excellenz zufrieden, daß durch einen dero Secretarien ihnen ein Paar Zeilen zu ihren Beweißthum möchten ertheilet werden, wolten sie es vor eine sonderbare Gnade achten.

Graff Kurtz: Die Secretarien wären schon all vorhin weg ꝛc.

§. XXII.

Puncte, welche die Evangelischen im Reichs-Absch. geändert haben wolten.

Ob zwar bey Durchseh- und Revidirung des Reichs-Abschieds aller möglicher Fleiß angewendet worden war, damit selbiger den vorhin ergangenen Reichs-Schlüssen in allen gemäß ausgefertigt werden möchte; So befanden jedoch die Evangelischen, als sie solchen, nach geschehener Publication durchgiengen, an verschiedenen Orten widrige Meynungen und Schlüsse, welche in der Anlage sub N. I. von ihnen extrahirt, und sowohl an Ihro Käyserl. Majestät als auch an Chur-Mäyntz, um solche zu ändern, laut N. II. nachgesendet wurden.

N. I. II.

Der Evangel. Vorstellung deswegen bey Käyserl. Maj.

Wozu nachhero annoch einige Additional-Puncte sub N. III. kamen, welche man, bey Reassumtion des Reichs-Tags, ingleichen der Cammer-Visitation zu beobachten, nöthig befunden. Ob man zwar auch nächst deme ex parte Evangelicorum allen Fleiß angewendet hatte, daß der punctus gravaminum, dessen Erledigung der Grund des innerlichen Ruhestands in Deutschland ist, auf gegenwärtigem Reichs-Tage hätte mögen ausgemacht werden; So war solches doch nicht möglich; dahero dieselben anderweit baten, daß alle Processe, Mandate,

N. III.

1654. Aufhebung der Processe vor den R. Gerichten in puncto gravaminum.

date, inhibitiones und executiones, über die unter solchen Punct gehörige causas, so wohl am Käyserl. Reichs-Hoff-Rath, als am Cammer-Gericht, eingestellt, hingegen die Entscheidung solcher causarum auf den bevorstehenden Deputations-Tag verwiesen werden möchten: Nicht weniger, daß vor die Evangelis. Reichs-Hoff-Räthe, Gesandten, Agenten und deren allerseits Familien ein öffentlich Religions-exercitium zu Wien möchte verstattet werden.

Gesuchtes Religions-exercitium vor die Evangelischen Reichs-Hoff-Räthe.

Hierauf erklärten sich Ihro Käyserl. Majestät durch den Legat Vollmar am $\frac{14}{24}$ May, Innhalts der Anlag sub N. IV. substantialiter dahin, daß Sie sich als Obristen Richter die Execution in casibus liquidis gravaminum keinesweges nehmen lassen würden, da solche den ordinariis deputatis eingestanden worden wäre; In casibus illiquidis aber, und wo es auf eine interpretationem Instr. Pac. ad

Käyserl. Resolution. N. IV.

Der Käyser will die inter-

pretationem Instrumenti Pacis ankäme, da würden sie die Sachen zur öffentlichen Zusammenkunfft verweisen; Das gesuchte Religions-exercitium zu Wien betreffend, könte solches in den nächstgelegenen Orten gesucht werden.

1654. Comitia verweisen.

Die Evangelischen annoch zur Stelle gewesene Gesandten verfasseten zwar darauf die sub N. V. anliegende fernerweite Vorstellung an Ihro Käyserl. Majestät, & mutatis mutandis an den Churfürsten zu Mäyntz, und wolten solche laut N. VI. durch zweene Legations-Secretarien dem Legaten Vollmarn zur weitern Beförderung zustellen lassen: Was aber dieser vor eine, seinem Geist und Ansehen genützte Antwort darauf ertheilt habe; das stehet ab der beyden Secretarien Relation sub N. VII. zu vernehmen.

Fernere Repräsentation der Evangel. in solchem Punct. N. V.

N. VI.

Vollmars Antwort darauf.

N. VII.

N. I.

Dictat. Ratisbonæ per Direct. Magdeb. 29 Maji, 1654.

Puncte, so bey Verlesung des Reichs-Abschieds annotiret worden, welche entweder auszulassen, oder dennoch einer Aenderung vonnöthen.

Præsentatio Assessorum in Camera.

1) Wird Meldung gethan einer Abrede, oder Vergleichs, wie die præsentationes der Assessorum in Camera zu verrichten, zu dessen Insertion zwar spatium in dem Reichs-Abschied gelassen worden, es ist aber dasselbige nicht inseriret, auch sonst keine Nachricht davon verhanden.

Dieserwegen ist in gedruckten der §. Notandum &c. hinzugesetzet.

Processe.

2) Num. 11. istius capitis, da von Abkürtzung der Processe gehandelt wird, befindet sich, daß statuiret worden, es solten intra summam appellabilem die Processe nicht (so leicht) erkannt werden, welche beyde Worte ausgelassen werden müssen.

§. Schließlich und zum Eilfften 123.

Visitatio Cameræ.

3) Zu der bevorstehenden visitatione Cameræ extraordinaria seynd bekannter Maaßen 30 Personen und also 6 Räthe verordnet, dargegen werden im Reichs-Abschied bald 5. bald 6 Räthe auch nur 24 Personen gedacht, welcher error auch zu corrigiren seyn wird.

In dem gedruckten seynd durchgehends in jeder Classe 24 Personen gesetzet.

4) Des schematis Visitatorum wird gedacht, als wenn solches nachgemacht werden solte, da es doch allbereit bekandter Maaßen verfertiget ist.

Ist dem gedruckten angefügt, aber nicht auf Maaße, wie verglichen.

Revisiones.

5) Bey dem puncto revisionis wird erwehnet, daß den frivolis revisionibus von den visitatoribus oder revisoribus nicht deferiret werden solle; weil es aber mit den revisionibus die Bewandniß hat, daß die in Revision gezogene Sachen nicht ehender vor die revisores kommen, als wenn darinnen beyderseits Verfahren geschlossen, und die Urtheil gefället werden sollen, zu welcher Zeit nicht mehr die Quästion ist, oder seyn kan: ob der Revision zu deferiren sey, oder nicht, sondern wie dieselbe zu decidiren? so könte leicht hieraus ein grosser Auffenthalt in dem revisionibus erwachsen, und es das Ansehen gewinnen, ob wäre die Parthey in puncto revisionis gegen einander in Camera mit ihrer Nothdurfft nicht zu vernehmen, es wäre denn vorhero von den revisoribus judiciret, ob der Revision zu deferiren, oder nicht? welches denn zu einer grossen Verlängerung und Mißbrauch hinaus schlagen, und ein grosses neues vorher unbekandtes obstaculum seyn werde, worin die Justiz in puncto revisionis mercklich gehindert werden könte:

immaß-

1654. immaßen solches bey der Conferenz über den Reichs-Abschied erinnert worden; so wird dieses nothwendig geändert, und etwa dahin eingerichtet werden müssen: daß zwar am Käyserl. Cammer-Gerichte in puncto revisionis die Partheyen zur Deduction ihrer jurium vermög der Ordnung verstattet, und also die Sache in puncto devolutionis nicht aufgehalten, jedoch aber den revisoribus obliegen solle, wann sie bey dem examine der Revisions-Acten finden würden, daß die revisio frivole interponirt, alsdann derjenige, so die Revision gesucht, mit einer schwehren Straffe zu belegen. 1654.

6) Ist statuiret, daß über dem modo, wie die Processe ins künfftige abzukürtzen, etliche advocati und procuratores vernommen werden sollen, welches aus vielen Ursachen gar nicht zu rathen, wie bey der Conferenz mehrmahls demonstriret worden. Abkürtzung der Processe.

§. Das Anno 1613. begriffene.

7) Bey dem puncto, da von der von den nunciis apostolicis unternommenen Absolution a juramentis gehandelt wird, befinden sich die Worte: **Civil- oder Profan-Sachen**, welches die Stände, und insonderheit der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Meynung gar nicht gemäß, sondern es muß heissen: **Geist- oder weltlichen Sachen.** Juramente.

Als sich denn auch die Stände.

8) In eodem articulo ist die dispositio, daß Ihro Käyserl. Majestät die Meynungen der Stände beobachten wollen ꝛc. gar ambigua & æquivoca, und wird füglicher mit andern verbis dispositivis exprimiret werden müssen.

9) Die decisio über den §phum: de indaganda &c. ist mit gar ungebräuchlichen §. 5. art. 8. I. P. im H. Röm. Reich und dessen Abschieden sonst nicht gewöhnlichen Clausuln und zwar dergestalt eingerichtet, als wann Ihro Käyserl. Majestät solche Verordnung vor sich auf bloßes Einrathen der Stände manu quasi regia gemacht hätten; dannenhero solches auch nachdem in den Reichs-Constitutionibus gebräuchlichem stylo dergestalt einzurichten; daß dieses puncti halber gesetzter Maaßen Ihro Käyserl. Majestät sich vergleichen, und obgedachter Maaßen constituiret hätten.

§. Nachdem auch in dem Friedens-Schluß ꝛc.

10) In dem puncto gravaminum, wie nemlich denselben per deputatos abgeholffen werden solle, ist in dem Ihro Käyserl. Majestät von den Ständen überreichten Gutachten enthalten, von Ihro Käyserl. Majestät simpliciter placitiret, auch dem Original Reichs-Abschiede inseriret, daß dasjenige, was die Deputation geschlossen, ohne fernere Cognition und Deliberation effectuiret werden solle: Weil aber solche Worte in dem originali ohne einiges der Stände Vernehmen oder Verwilligung durchstrichen; als ist solches zu ersetzen. Punctus gravaminum.

§. Den zweyten Punct ꝛc. sind nur die Worte: **und Deliberation**, ausgelassen.

11) Bey dem Articul, die neuen Fürsten betreffend, wird den mehrmahligen Erinnerungen und dem Verlaß nach ausdrücklich inseriret werden müssen, daß ins künfftige niemand zum voto & sessione im Fürsten-Rath zu admittiren, der nicht entweder ein uraltes im Fürsten-Rath vor Stand-mäßig gehaltenes Fürstenthum acquiriret, oder ein neues ausserhalb Reichs gelegenes ansehnliches und von den gesamten Ständen des Fürsten-Raths dafür æstimirtes, und von ihm acquirirtes Fürstenthum dem Reiche zubringe. Neue Fürsten.

§ Uber dieses haben wir ꝛc.

12) Daß die Seßions-Streitigkeit nicht von Ihro Käyserl. Majestät allein, sondern mit Zuthun der Stände zu decidiren, ist der klaren Disposition des Reichs-Abschieds gemäß: weil aber solches allhier gantz anders gefast, und dem Ansehen nach Ihrer Majestät allein reserviret; als ist solches juxta antiquam formulam zu corrigiren und einzurichten. Præcedenz.

13) Die Unterschreibung des Reichs-Abschieds ist zwar vor dißmahl von den benandten Ständen geschehen, darbey aber verabredet, daß solches ins künfftige von andern Ständen Abwechselungs-Weise geschehen soll, und wird nöthig seyn, daß solches zu Verhütung künfftigen Streits bey der Unterschrifft exprimiret werde. Unterschreibung des R. Abschieds.

14) Ist bey dem Begriff und der Conferenz über den Reichs-Abschied verabredet, auch notulæ desselben deutlich & conceptis verbis inseriret worden, daß den Ständen des Reichs ihre Nothdurfft und Erinnern bey der entworffenen Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zu thun expresse reserviret, und selbige Erinnerungen der Gebühr attendiret

1654. werden sollen: weil aber solches wider Verhoffen gantz ausgelassen; so kan man damit nicht einig seyn, sondern muß sich dabey aufs Beste verwahren, und kan die gemeldte Ordnung so wenig, als den Reichs-Hoff-Rath daselbst ehe nicht agnosciren, biß daß Churfürsten und Stände mit ihren habenden Erinnerungen genugsam und gebührlich vernommen worden. 1654.

§. Wenn aber bey erstgemeldeter ꝛc.

Denominatio deputatorum. 15) Sind bey der Vermehrung der ordinären Reichs-Deputation Theils Fürstl. Häuser in specie denominiret; da doch jederzeit die generalis denominatio geschlossen, und von Käyserl. Majestät beliebet worden ꝛc.

N. II.

Dictat. Regenspurg den 17/27 May 1654 per Magdeb.

Der Evangelischen Stände Vorstellung, die in dem Reichs-Abschied befindlichen Puncte betreffend, welche eine Aenderung erfordern.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Evangelische Stände haben der Käyserl. Majest. Antwort in puncto suspensionis processuum circa gravamina restituendorum

Ew. Käyserl. Majestät mögen wir in Allerunterthänigkeit nicht verhalten, welcher Gestalt Dero geheime Rath, Herr Isaac Vollmar, am 14ten dieses melden lassen, daß Ew. Käyserl. Majestät unser allerunterthänigstes Memorial sub dato den 8ten dieses wegen Suspension der Processe an Dero löblichen Reichs-Hoff-Rathe, wie auch wegen Verstattung des freyen exercitii religionis der Augspurgischen Confeßion zugethanen Reichs-Hoff-Räthen, Residenten und Agenten eingeantwortet und nachgeschicket worden; worauf Ew. Käyserl. Majestät zurück geschrieben, uns hinwiederum anzuzeigen, wie sie mit sonderbahrer Befremdung vernommen, daß nunmehr und nach geschlossenen diesem Reichs-Tage, und also dem Herkommen zuwider, ein solches gesuchet worden: zumahl da Ew. Käyserl. Majestät in Erfahrung gebracht, daß dieses nicht von den gesamten, sondern nur von etlichen Evangelischen Gesandten herrührte, und lasse Ew. Käyserl. Majestät es nochmahls bey dem am 21. und 29. April gegebenen allergnädigsten Käyserl. resolutionibus bewenden, und wäre Dero allergnädigster Wille und Meynung, daß nachdem die deputati ad punctum restitutionis & gravaminum die Gewalt erhalten, in casibus liquidis die Execution zu decerniren, dahero fast unbillig, und der Käyserl. Autorität nicht wenig verkleinerlich fallen wolle, Deroselben hierinnen die Hände zu binden: zumahl sie nicht hoffen wollen, daß in solchen Fällen die Execution jemand sich werde entgegen seyn lassen; was aber die in illiquido bestehende casus anbetreffe, und da über die Interpretation des Instrumenti Pacis einige Streitigkeit vorkommen möchte, dieselben wolten Ew. Käyserl. Majestät zur öffentlichen Reichs-Versammlung verweisen.

und wegen des freyen Religions-Exercitii der Reichs-Hoff-Räthe vernommen.

Was das andere petitum, wegen Verstattung des freyen Religions-Exercitii der Augspurgischen Confeßion vornehme Reichs-Hoff-Räthe, Agenten und Residenten anbetreffe: liessen Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst zu, thätens auch noch, daß auf wenig Stunden ausserhalb an dergleichen Orten dieselben sich begeben möchten; dannenhero Ew. Käyserl. Majestät nicht hoffen wolten, daß ein weiters von jetzigen Reichs-Hoff-Räthen solte gesuchet werden; ein mehrers könten, wolten und würden Dieselbe nicht concediren und zugeben:

Nun aber rühret dieses Memorial von allen Evangelischen Ständen her, welche weitere Vorstellung thun in puncto suspensionis processuum,

Nun wollen Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst und gewiß dafür halten, daß vorgedachtes Memorial nicht von etlichen, sondern von gesamten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Ständen hergeflossen, womit sich auch die meisten solcher Religion zugethane Churfürstl. conformiret, und allerseits dafür gehalten haben, daß bey beschlossener und von Ew. Käyserl. Majestät selbst allergnädigst mit beliebter Deputation es nicht anders seyn könne, dann daß dergleichen Processe sowohl an den hohen als niedersten Gerichten ceßiren und anstehen möchten: um sonsten es dieser Deputation gantz nicht vonnöthen; und kan vor Ew. Käyserl. Majestät Reichs-Hoff-Rath um desto vielweniger, in den aus dem Instrumento Pacis herrührenden und resultirenden Sachen und Materien cognosciret und decidiret werden; alldieweil derselbe noch zur Zeit, allermaßen das Instrumentum Pacis solches erfordert, nicht besetzet ist, um deswillen auch unsere gnädigst und gnädige Herrn Principalen, auch geehrte Obern nicht zu verdencken seyn werden, daß sie auch selben in allen andern Sachen pro judice competente nicht agnosciren könten, biß

solche

1654. solche Mängel gäntzlich abgestellet und geändert worden; um desto vielmehr, weil über die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Churfürsten und Stände noch zur Zeit nicht seyn vernommen worden. Wir stehen darneben sehr an, ob Ew. Käyserl. Majestät auf solche Weise Dero Reichs-Hoff-Rath mit Augspurgischen Confeßions-Verwandten tüglichen subjectis werden ersetzen können: dieweil jeder Bedencken tragen und haben wird, solche Condition anzunehmen, wann er zu Führung seines Christenthums die freye Religions-Uebung nicht haben solle. 1654. des Religions-exercitii.

Und ob wohl Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst zugeben, daß auswärtig der Evangelischen Religion zugethane ausreisen dürffen, welches gleichwohl in so wenig Stunden ohne grosse Unkosten, beschwehrliche Ungelegenheiten und empfindliche Gefahr nicht wohl zu geschehen möglich ist; So haben doch Ew. Käyserl. Majestät Christlich zu ermessen, wie solches in Todes-Nöthen seyn können, zumahl betrübt und unverantwortlich fallen würde, ein oder andern agonisirenden ohne Trost und Gebrauchung des H. Abendmahls elend und erbärmlich hinsterben und abscheiden zu lassen. Bey solcher Bewandniß werden Ew. Käyserl. Majestät nicht mißfällig, sondern allergnädigst vermercken, daß wir alle dasjenige, so im vorigen allerunterthänigsten Memorial begriffen, wörtlich hieher erwiedern, und Ew. Käyserl. Majestät im Nahmen und an Statt unserer gnädigsten, gnädigen Churfürsten und Herren, auch geehrten Obern und Principal allerunterthänigst und höchst angelegenen Fleisses ersuchen und bitten müssen, Sie wollen und werden bey Dero löblichen Reichs-Hoff-Rathe solche allergnädigste Anstalt von selbsten zu machen geneigt seyn, auf daß mit Vorstell- und Decernirung der Processe in denjenigen ex Instrumento Pacis resultirenden Sachen inzwischen möge in- und angehalten werden; auch förderlichst der Augspurgischen Confeßion zugethane qvalificirte und taugliche subjecta in benöthigter und erforderter Anzahl zu bestellen und anzunehmen, welche die heylsame Justiz in gehörigen schnellen Lauff unpartheyisch administriren, und einem jeden, was recht ist, gedeyhen und wiederfahren lassen; zu dem Ende dann allergnädigst zu gestatten, daß nicht allein der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Reichs-Hoff-Räthen, sondern auch der Churfürsten und Stände an Ew. Käyserl. Majestät Hoff-Lager anwesenden und dahin kommenden Gesandten, Residenten und Agenten, samt allen Dero Angehörigen, auch Dero Witwen und Wäysen die freye Uebung der Augspurgischen Confeßion gegönnet und frey gelassen werde; da benebst auch bey Dero Reichs-Hoff-Rathe solche allergnädigste Versehung zu thun, daß wann ein oder der andere in puncto gravaminum & restitutionis sich daselbst angeben würde, er alsdann solche Parthey an die verglichene und beschlossene Deputation nach Franckfurt am Mayn zu Erlangung Dero Rechtens und Fugniß verweisen solle, damit also, sowohl in politicis als ecclesiasticis, jedem die habenden jura salva & intacta verbleiben und gelassen werden mögen. Ew. Käyserl. Majestät werden solches nicht unrecht, sondern gantz billig zu seyn befinden, wordurch auch allerhand sonst befürchtende Ungelegenheit und inconvenientia eingestellet und vermieden verbleiben, unsere gnädigst und gnädige Churfürsten und Herren, auch Obern und Principalen werden es mit allerunterthänigstem Danck erkennen; und Ew. Käyserl. Majestät sind und verbleiben wir ꝛc. Datum Regenspurg den 16 May 1654.

Ew. Käyserl. Majestät

Der Augspurgischen Confeßions-Verwandten ꝛc.

N. III.

Puncta addenda.

1) Befindet sich im Reichs-Abschiede, daß auch der ministrorum Cancellariæ zu Speyer, so gar auch der Bothen Besoldung erhöhet worden, welches aber niemahls von den Ständen gewilliget, sondern contradicirt worden, muß derowegen geändert werden. Erhöhung der salariorum am Cammer-Gerichte.

2) Die reformirte Cammer-Gerichts-Matricul wird als gültig im Reichs-Abschiede vorgestellet, da sie doch von niemand agnosciret, und in materia & forma viel defectus hat. Cammer-Gerichts-Matricul.

3) Daß bey Verhandlung des puncti gravaminum sich die deputati zu Franckfurt super modo agendi vorhin vernehmen, und der von der Käyserl. Majestät vorgeschla- Deputatio ad punctum gravaminum,

1654. genen Subdeputation nach gestalten Sachen sich nicht begeben wolten noch könten, ist von der Evangelischen Stände Gesandten den $\frac{4}{14}$ May ausdrücklich reserviret und ausgedungen, aber im Abschiede nicht gedacht, muß verwahret werden, daß hierdurch die Handlung keinen Anstoß bekommen, und die Evangelischen in Gefahr gerathen. 1654.

Punctus crediti. 4) Bey dem passu, das Credit-Wesen betreffend, ist die von den meisten widerfochtene und verworffene exceptio impossibilitatis eingerückt und zugelassen.

Werbungen. 5) Das von den Ständen ausbedingte Reservat der fremden Werbungen halber.

N. IV.

Dictat. Regenspurg den $\frac{17}{27}$ May 1654. per Magdeb.

Protocollum, welcher Gestalt Herr Vollmar die Käyserl. Erklärung über der Käyserl. Stände desiderium, die suspensionem processuum in causis gravaminum betreffend, eröffnet.

Nachdem im Nahmen der Chur- und Fürsten Evangelischer Herren Abgesandten am 18. May dem Reichs-Vice-Cantzler Herr Graff Kurtzen durch den Chur-Brandenburgischen und Fürstl. Magdeburgischen Secretarium eine Reservations-Schrifft, die suspensionem processuum bey dem Käys. Reichs-Hoff-Rathe und Cammer-Gerichte so wohl, als auch das freye exercitium religionis der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Reichs-Hoff-Räthe, Residenten und Agenten betreffend, übergeben, und er gebeten worden, Käyserl. Majestät solche Schrifft allerunterthänigst vorzutragen, so hat hierauf am 14 May der Käyserl. geheimde Rath, Herr Vollmar, dem Fürstl. Magdeburgischen Herrn Abgesandten anmelden lassen, wie daß sich Käyserl. Majestät derer Bedencken wegen erkläret, ihm auch solche Resolution zugeschickt, um welche zu vernehmen, und dann fernere Relation zu erstatten, der Chur-Brandenburgische und Magdeburgischen Secretarii nicht an der Hand gewesen, an dessen Statt aber der Fürstl. Sachsen-Altenburgische Secretarius mit zugeordnet, und im Nahmen dero Herrn Committenten Herr Vollmarn um Eröffnung der Käyserl. Resolution von denselben ersuchet worden, hat derselbe nächst Producirung des Käyserl. an ihm gerichteten Schreibens folgender Maaßen geantwortet:

Vollmars Erklärung der Käyserl. Resolution, Es hätte Herr Graff Kurtz diejenige Schrifft übergeben, welche im Nahmen etlicher Augspurgischen Confeßions-Verwandten wegen Suspension der Processe am Käyserl. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gerichte, wie auch wegen des freyen exercitii religionis der Augspurgischen Confeßion zugethanen Reichs-Hoff-Räthe, Residenten und Agenten eingeantwortet und nachgeschicket worden; darauf hätten Ihro Käyserl. Majestät ihm, Herrn Vollmarn, zurück geschrieben, denenselben Herren Evangelischen Abgesandten hinwiederum anzuzeigen, wie sie mit sonderbahrer Befremdung vernommen, daß nunmehro und nach geschlossenen diesem Reichs-Tage, und also dem Herkommen zuwider, ein solches gesuchet worden: zumahl da Ihro Käyserl. Majestät in Erfahrung gebracht, daß dieses nicht von den gesamten, sondern nur etlichen Evangelischen Gesandten herrührete; recapitulirte hierbey, und lase zugleich, daß von den Evangelischen dieses wegen ergangene und in das Gutachten gebrachte Ansuchen, und die darauf erfolgte Käyserl. Resolution vom $\frac{19}{29}$ April, bey welchem letztern Ihro Käyserl. Majestät es nochmahls bewenden liessen, und wegen Dero allergnädigsten Meynung, daß nachdem die deputati ad punctum restitutionis die Potestät erhalten, in casibus liquidis die Execution zu decerniren, fast unbillig, und Käyserl. Autorität nicht wenig verkleinerlich seyn wolle, Ihro hierinnen die Hände binden zu lassen; würde auch nicht hoffen, daß in solchen Fällen die Execution jemand sich werde entgegen seyn lassen.

in puncto suspensionis processuum. Was die casus illiquidos anreichte, und da über der Interpretation des Instrumenti Pacis einige Streitigkeit vorkommen möchte, diese wolten Ihro Käyserl. Majestät zu öffentlicher Zusammenkunfft verweisen. Was denn das andere petitum und das Religions-Exercitium der Augspurgischen Reichs-Hoff-Räthe betreffe, dabey hätten Ihro Käyserl. Majestät zugelassen, thätens auch noch, daß auf wenige Stunden ausserhalb an andere dergleichen Orte dieselben sich begeben möchten; wolten nicht hoffen, daß ein weiters von jetzigen Reichs-Hoff-Räthen solte gesucht werden, so wenig andere dergleichen, die sich allbereit angegeben, dißfalls einige Difficultät machen würden; Ein weiters könten, wolten und würden Ihro Käyserl. Majestät nicht concediren.

in puncto exercitii religionis.

Und

1654. Und ob wohl folgenden Tags, den 15. May, im Nahmen der gesamten Evangelischen Stände Herren Abgesandten, Herr Vollmar ersucht worden, daß er einen Extract solches Käyserlichen Schreibens, wegen mehrer Gewißheit ausstellen möchte, so hat er doch solches abgeschlagen: denn ihme ein mehrers, als allbereit mündlich geschehen, nicht befohlen; würde auch die Ausfertigung des begehrten Extracts gar nicht zu verantworten haben. 1654. Vollmar will dießfals nichts schrifftlich geben;

Weilen aber die eigentlichen formalia solcher Resolution allerdings nöthig seyn wollen, als ist solche Käyserl. Erklärung, wie sie bey dem mündlichen Vortrage assequiret werden können, obgesetzt wörtlichen Inhalts mit wenigen entworffen, und folgendes Tages ihme, Herrn Vollmarn, durch den Fürstl. Magdeburgischen Secretarium überbracht und ersucht worden, weil die Sache von mercklicher Importanz, hieneben aber leicht etwas übergangen, und anderer Gestalt, als dessen eigentliche Meynung, apprehendiret werden können, daß er solchen Aufsatz durchsehen, und wo etwa geirret, denselben ändern und verbessern wolte, dazu er sich denn erbothen, solchen Aufsatz hernach auch wieder zurück geschicket, und dabey andeuten lassen, daß solcher dem mündlichen Vortrage und eröffneter Resolution allerdings gemäß, und gar nichts darbey zu erinnern oder zu ändern gewust hätte ꝛc. Billigt doch den zugeschickten Aufsatz.

Petrus Krausius,
Fürstl. Magdeburg. Legations-Secretarius.

Laurentius Müller,
Fürstl. S. Altenburg. Legations-Secretarius.

N. V.

Der Evangelischen Stände Replic, betreffend die puncta, so bey Verlesung des Reichs-Abschieds annotirt, und zu ändern gebeten worden.

Dictatum Ratisbonæ den 31 May 1654. per Magdeb.

Allergnädigster Herr,

Ew. Käyserl. Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, welcher Gestalt bey Publication und Ablesung des Reichs-Abschiedes wahrgenommen, auch hernacher, als derselbe vermittelst der Dictatur communiciret, angemercket, daß etwas in dem Original ausgelöschet, zum Theil darinnen gar ausgelassen, Theils aber darinnen enthalten, so der genommenen Abrede allerdings nicht gemäß ist; allermaßen nun uns verpflichteten Dienern in alle Wege gebühren und obliegen will, unserer habenden Instruction sorgfältig nachzuleben, und nichts, auch mit Stillschweigen, zu agnosciren, woraus unsern gnädigst und gnädigen Herrschafften einig præjudicium zuwachsen könte: Also haben wir nicht umhin gekont, ob zwar Ew. Käys. Majestät mit einiger Anführung der von uns in Eil wahrgenommenen Mängel wir gantz ungern behelligen wollen, demnach vor dießmahl allerunterthänigst und nur in etwas zu berühren. Evang. Stände stellen die in dem Abschiede bemerckten Veränderungen vor.

1) Daß zu bevorstehender Extraordinär-Cammer-Gerichts-Visitation bewuster Maassen dreyßig Personen und also sechs Räthe verordnet; dargegen aber in dem jetzigen Reichs-Abschiede bald fünff bald sechs Räthe und nur vier und zwantzig Personen gedacht, wodurch leichtlich die verordnete Visitation in das Stecken gerathen und gebracht werden könte. Cammer-Ger. Visitation.

Imgleichen 2) wird bey dem puncto revisionis erwehnet, daß dem frivolis revisionibus von den Visitatorn oder Revisorn nicht zu deferiren: Revisiones.

Demnach es aber mit den revisionibus die bekandte Bewandniß hat, daß die in Revision gezogene Sachen nicht ehender vor die revisores kommen, als wann beyderseits darinn verfahren, geschlossen, und die Urtheil gefället werden sollen, zu welcher Zeit nicht mehr die Frage ist, oder seyn kan: ob der Revision zu deferiren, oder nicht? sondern wie dieselbe zu decidiren;

So könte leicht hieraus ein grosser beschwehrlicher Auffenthalt in den revisionibus erwachsen, und es das Ansehen gewinnen, ob wäre die Partey in puncto revisionis gegen einander in dem Cammer-Gerichte nicht mit ihrer Nothdurfft zu hören, und

1654. zu vernehmen, es wäre dann vorhero von den Visitatoribus judiciret und decidiret wor- 1654.
den, ob der Revision zu deferiren, oder nicht? welches dann zu grosser und lastbahrer Verlängerung und beschwehrlichen Mißbrauch hinaus schlagen, und ein unleidentliches neues, zumahlen aber vorhero gantz unbekandtes obstaculum seyn würde, wodurch die Justitz in instantia revisionis mercklich gehindert und gehemmet werden könte: inmaassen all solches bey der Conferenz über den Reichs-Abschied mit mehrerm repräsentiret und fürgestellet worden; so wird auch dasselbe nach Ew. Kayf. Maj. und Dero gehorsamsten Chur-Fürsten und Stände eigentlichen Intention nothwendig einzurichten seyn. Bey dem puncto 3tio, da von den nunciis apostolicis gehandelt wird, befinden sich die

Juramente. Worte: **Civil- oder Profan-Sachen:** welche der Sachen Bewandniß selbsten nicht erleidet, und so wenig Ew. Kayf. Maj. als gesamten Chur-Fürsten und Ständen Meynung vermuthlich, insonderheit aber der Augspurg. Confeßion Verwandten Erinnerungen nicht gemäß, sondern an Statt der gemeldten Worte: **Civil- oder Profan-Sachen,** zu Vermeidung aller Irrung, **geistliche oder weltliche** gesetzet werden könten. Ferner 4) be-

Punctus gravaminum. findet sich, daß bey dem articulo, wo in dem puncto gravaminum auf dem bevorstehenden Deputations-Tage zu versehen, und wie die insgemein unter den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Partеyen gemachten conclusa zur Execution und Vollziehung zu bringen und dem Reichs-Bedencken einzuverleiben, die von Ew. Kayf. Maj. selbsten allergnädigst beliebten, und dem Original-Reichs-Abschiede inserirten Worte: **ohne fernere Cognition und Deliberation** ꝛc. in besagtem Original ohne einiges der Chur-Fürsten und Stände Vernehmen, oder Verwilligung durchstrichen

Reichs-Hoff-Raths-Ordnung. worden. Nicht weniger ist 5) bey der Communication über die Einrichtung des Reichs-Abschiedes an Seiten Ew. Kayf. Maj. dazu verordneten hochansehnlichen Commissarien und Chur-Fürsten und Stände Deputirten einmüthig verglichen, und dem Concepte des Reichs-Abschiedes einverleibet worden, daß Chur-Fürsten und Stände ihre Nothdurfft und Erinnerungen bey der entworffenen Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zu thun referirt, und dieselben beobachtet werden sollen; welches aber aus dem Original gar aussengelassen, und nichts davon eingerücket worden; andere mehrere capita vor dießmahl nicht zu berühren, sondern derselben aus beflissener Brevität zu geschweigen.

Gleichwie wir nun nicht zweifflen, es werde solches keinesweges von Ew. Kayf. Maj. allergnädigstem Willen herrühren, sondern vielmehr durch die damahlige Eilfertigkeit wieder allen Vorsatz verursachet worden seyn; welchen leicht vorgebauet werden können, wann dem Reichs-Herbringen zu Folge der Reichs-Abschied vor der Publication den Ständen communiciret worden; also werden Ew. Kayf. Maj. uns nicht verdencken, daß wir unsere Instruction so wohl bey diesem, als andern mehrern, was sich etwa sonsten noch in fleißiger Durchlesung des Reichs-Abschiedes der Abrede nicht gemäß befinden möchte, gehorsamst beobachten, auch uns vertwahren müssen, daß wir in obgemeldte Mängel gar nicht befehlet, oder im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herrschafften dieselbe agnoscirt, sondern solche ihrer fernern Erklährung ausgestellet seyn und bleiben lassen müssen.

Und gleichwie bey allerhöchst gedachter Röm. Kayserl. Majestät wir dießfals allergehorsamst einkommen, also ist auch nöthig ermessen und beobachtet worden, bey Ew. Churfürstl. Gnaden, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, uns desfals gebührlich anzugeben, mit gehorsamster Bitte, Ew. Churfürstl. Gnaden wollen es nicht mißfällig, sondern gnädigst vermercken und aufnehmen, der wir ꝛc.

Und gelanget demnach an Ew. Kayserl. Majestät unsere allerunterthänigste Bitte, Sie wollen dieses unser allergehorsamstes Einwenden nicht mißfällig, sondern allergnädigst vermercken und aufnehmen. Sind und verbleiben Ew. Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten treugehorsamsten Dienst-Bezeigungen bereitwilligst und äusserst geflissen. Datum Regenspurg den 17. May 1654.

Ew. Kayserl. Majestät

Der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände anhero verordnete Räthe, Bothschaffter und Gesandte ꝛc.

An die R. Käys. Maj. und Se. Churfürst. Gnad. zu Mäyntz.

N. VI.

1654. 1654.

N. VI.

Was die Churfürstl. Brandenburgischen und Fürstl. Magdeburgischen Legations-Secretarii bey dem Kayſ. Geheimen Rathe, Herrn Isaac Vollmarn, anzubringen.

Dictat. Regenſpurg den 27. May 1654. per Magdeb.

Es würde ſich derſelbe noch wohl erinnern, was er geſtern acht Tage auf Befehl der Röm. Käyſerl. Majeſtät wegen Suſpenſion der Proceſſe, ingleichen Verſtattung des freyen Religions-Exercitii, vor die Evangeliſchen Reichs-Hoff-Räthe, Agenten und Reſidenten bey den Kayſerl. Hoff-Lagern, ſich gegen der Herren Evangeliſchen Churfürſten und Stände Geſandten mündlich vernehmen laſſen, worauf ſie nicht unterlaſſen, über ſolche Käyſ. Reſolution ſich mit einander zu beſprechen; und weilen nöthig befunden worden, bey der Röm. Käyſerl. Majeſtät mit gegenwärtigen allerunterthänigſten Schreiben weiter einzukommen; ſo würde ſolches ihme, Herrn Vollmarn, zu dem Ende überantwortet, mit Bitte, es nicht allein fleißig beſtellen zu laſſen; ſondern auch ſeinem vornehmen und vermöglichen Orte nach das Beſte dabey thun zu helffen, auch, daß es ihme zugeſtellet ſey, eine Recognition deswegen auszuſtellen, das würde mit allem Danck und Erweiſung annehmlicher Dienſte erkennet werden.

Der Evangeliſchen Stände Memorial in puncto ſuſpenſionis proceſſuum & exercitii religionis, Vollmarn zu übergeben.

N. VII.

Von wegen der geſamten Evangeliſchen Churfürſten und Stände haben bey dem Käyſerl. Geheimden Rathe, Herrn Vollmarn, die Chur-Brandenburgiſchen und Fürſtl. Magdeburgiſchen Secretarii angebracht.

Dictat. Regenſpurg den 27. May 1654. per Magdeb.

Es wiſſe ihro Excellenz ſich guter maaſſen zu erinnern, was Geſtalt ſie am jüngſt abgewichenen erſten Pfingſt-Feyertage der Käyſerl. Majeſtät Reſolution über die dem Reichs-Vice-Cantzlern, Herrn Graff Kurtzen, in puncto ſuſpenſionis proceſſuum an dem Reichs-Hoff-Rathe ꝛc. So wohl auch des exercitii religionis der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Reichs-Hoff-Räthe, Reſidenten und Agenten im Nahmen der geſamten Evangeliſchen Stände eingehändigte und Ihro Käyſerl. Majeſtät nachgeſchickte Reſervation-Schrifft den Fürſtl. Magdeburgiſchen und S. Altenburgiſchen Secretario eröffnet: Dieſelben nun hätten nicht unterlaſſen, ſolche Reſolution Dero Herren Committenten gehörig zu hinterbringen; da denn die dazumahlen anweſenden Evangeliſchen Stände vor ſich und aus habender Vollmacht von den Abweſenden gegenwärtige allerunterthänigſte Beantwortung an Ihro Käyſ. Majeſtät abgefaſſet, und uns hernach befohlen, ſolche Ew. Excellenz zu überreichen, der gewiſſen Zuverſicht, es werden Ew. Excell. dieſelbe beſter Maaſſen recommendiret haben, und an Käyſerl. Majeſtät förderlichſt beſtellen laſſen.

Suſpenſio proceſſuum & exercitium religionis pro Conſiliariis aulicis Imperii impetrantur.

Indem nun ſolche Schrifft präſentiret wurde, reponirte er:

Herr Vollmar: Was er annehmen ſolte? Wiſſe er doch nicht, was darinnen ſtünde.

Secretarii: Damit Ew. Excellenz deswegen kein Bedencken zu tragen, hätten ſie die Abſchrifft ſolcher Antwort bey ſich, welche deroſelben ſie hiemit zuſtellen wolten.

Als er nun ſolche copiam angenommen und verleſen, fuhr er fort: Ich nehme es nicht an; und bald darauf: Liebe Herren, ich habe es durchleſen, und befunden, daß es Ihro Käyſerl. Meynung zuwieder lauffe, kan es deswegen nicht annehmen; will auch der Bote nicht ſeyn; Was die Deputation zu Franckfurt anlanget, würde derſelben gröſſere Gewalt gegeben, als Ihro Käyſerl. Majeſtät ſelbſt, da doch Ihro Majeſtät und nicht die deputati zur Juſtitz geſchworen.

Betreffend das exercitium religionis, wäre Ihro Majeſtät Meynung da, und würden Dieſelben zu einem mehrern ſich nicht verſtehen.

Secretarii: Man hielte davor, es ſey, was in der Schrifft enthalten, alſo beſchaffen, daß ihro Excellenz gar kein Bedencken haben würden, ſolches an Ihro Käyſerl. Majeſtät

1654. Majestät bestellen zu lassen: sintemahlen es eine allerunterthänigste Antwort auf die Käyserl. Resolution wäre, welche ihro Excellenz vorher selbst überbracht; bäten also nochmahlen, sie wolten solche annehmen. 1654.

Herr Vollmar: Es wäre eben das vorige, so allbereit abgeschlagen, könte es dahero nicht annehmen; wolten es diejenigen, in deren Nahmen es abginge, auf der Post fortschicken, möchten sie es thun; er aber wolte den Boten nicht zahlen.

Secretarii: Weilen gleichwohl Ihro Käyserl. Majestät die Resolution an die Evangelischen Stände durch ihro Excellenz eröffnen wollen, als wolte man um so viel weniger zweifflen, es würden dieselben die fernere Nothdurfften Ihro Käyserl. Majestät hinwiederum bestellen zu lassen nicht difficultiren.

Herr Vollmar: Es bliebe darbey, weil es Ihro Käyserl. Majestät Meynung zuwider wäre, wolle er der Briefträger nicht seyn; Man könte es ja wohl auf der Post überschicken.

Secretarii: So müste man dieses endlich ad referendum annehmen; es würde aber den Evangelischen Ständen unvermuthet vorkommen, daß ihro Excellenz solche ihre Gegen-Nothdurfft anzunehmen Bedencken getragen; da doch die Käyserl. Resolution sie zu bestellen übernommen hätte.

Herr Vollmar: Es wäre nicht ohne, die Resolution hätte er überbracht, nicht aber zu dem Ende, daß man dagegen repliciren, sondern es vielmehr als eine schließliche und endliche Resolution halten solte; dieses Contradiciren, wenn man stets priora repetiren wolte, würde in infinitum lauffen.

Secretarii: Würden Relation deswegen zu erstatten haben. Et sic discessum est. Actum den 25. May 1654.

§. XXIII.

Nochmalige Ansage zur Reichs-Deliberation in der Lothringischen Arrest-Sache.

Wiewohl es eine ungewöhnliche Sache war, nach bereits publicirtem Reichs-Abschied in neue Reichs-Deliberationes zu treten; So veranlassete jedoch der anwesende Lothringische Gesandte, Fournier, durch ein noch am Tage der Publication übergebenes Memorial, daß laut des Ansags-Zettuls sub N. I. die sämtlichen Reichs-Stände nochmahln convocirt wurden: welche sich aber, zum Zeichen, daß nunmehro der Reichs-Tag geendiget sey, dabey **nicht widersetzt**, sondern nur stando von der Lothringischen Sache mit einander beredeten, und sich endlich dahin verglichen: Weil durch Arretirung des Hertzogs von Lothringen die Sache in einen andern Stand gediehen sey, daß man auf die vorige mit selbigem Hertzog gepflogene Handlung gar nicht weiter zu reflectiren habe, auch die Gesandten hierauf nicht ferner instruirt wären: So sey nun Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Dieselbe dem Instrumento Pacis, und Nürnbergischen Haupt-Executions-Receß gemäß, die Evacuation der zum Röm. Reich gehörigen und mit Lothringischen Völckern bis dato noch besetzten Plätze, wie nicht weniger der Grafschafft Saarwerden, allergnädigst befördern möchten. Damit jedoch die nothleidenden gravirten Stände zu verspühren hätten, daß sich Dero Mit-Stände ihrer treulich annähmen; So wolten die anwesenden Gesandten ihre Herren Principalen dahin zu disponiren suchen, ob etwa diese sich überhaupt zu 100000. Thalern, gegen Abtretung aller von Lothringen innhabender vesten Plätze, verstehen möchten.

N. I.

Conclusum in der Lothringischen Sache.

N. I.

Ansag-Zettel.

Lothringische Sache.

Des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall solle allen dreyen Reichs-Collegiis bedeuten, ob zwar heute der Reichs-Abschied bereits publiciret worden: Weilen jedoch eine hohe Nothdurfft seyn wolle, wegen der Lothringischen Sache gleichfals eine Richtigkeit zu machen, daß zu Dero Belieben gestellet werde, ob sie Morgen Montags um 7. Uhr

Vor-

1654. Vormittags auf dem Rathhause erscheinen wollen, um zu deliberiren über erstberührte Lothringische Sache. Regenspurg den 17. May, Ao. 1654. 1654.

(L.S.)

Churfürstl. Mäyntz. Cantzley.

§. XXIV.

Ceremoniel bey dem Chur-Mäyntzischen Tractament einiger Reichs-Gesandten.

Mittwochs, den 20. May, hatte der Churfürst von Mäyntz die Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen, den Burgundischen, Magdeburgischen, die Braunschweigischen, Bremischen, Pfalz-Lauterschen, Vor- und Hinter-Pommerischen, Würtenbergischen und Hessen-Darmstädtischen Gesandten zur Taffel; wobey in puncto ceremonialis vorfiel; (1) Daß der Churfürst sich zur Taffel setzende das Haupt bedeckte, welches die Chur- und Fürstlichen Gesandten ebenfals thaten; wie aber die Churfürstl. Gesandten solches sahen, setzten sie ihre Hüte wieder ab, denen die Fürstl. ebenfals folgeten. Der Churfürst aber behielt den Hut noch eine kleine Weile auf, hernach that er selbigen auch hinweg, setzte eine schwartze sammete Haube auf das Haupt, rückte aber dieselbe kein einziges mahl, wann er den Chur- oder Fürstl. Gesandten zutranck. (2) Wurde der Burgundische Gesandte über die Churfürstl. secundarios Legatos gesetzet, welches die Chur-Sächsischen ohne ressentiment geschehen liessen; der Chur-Brandenburgische aber, welcher wegen Halberstadt und Hinter-Pommern im Fürsten-Rath das votum führete, setzte sich zwar auch zu Tische, zwischen den Calenbergischen und Hessen-Darmstädtischen; stunde aber bald wieder auf, genosse im geringsten nichts von Speise und Tranck, und ging also hinweg. So wurde auch als etwas besonders angemercket, daß der wegen seiner ungemeinen Gelehrsamkeit so hochberühmte Baron von Boineburg bey der Tafel aufwartete; welcher aber die anwesenden Gesandten dabey mit sehr nachdrücklichen Discursen unterhielte.

§. XXV.

Politisches Bedencken über die Regenspurgische Reichs-Tags Handlung.

Zum Beschluß wird dem Leser nicht unangenehm fallen, das sub N. I. hier ersichtliche Bedencken über den gegenwärtiggehaltenen Reichs-Tag zu vernehmen, dessen Innhalt, Muthmassung und Urtheil dem ungenannten Verfasser desselben zu vertreten anheim gegeben wird: Doch mag derselbe heissen, wie er will; so siehet man wohl, daß er kein düsterer, oder schwartzer, sondern ein offener Kopf gewesen seyn, und derselbe eine gar tieffe Einsicht in die Reichs-Sachen gehabt haben müsse.

N. I.

Politisches Bedencken über die Regenspurgischen Reichs-Tags Handlungen.

Bey dem R. Tage war die Wohlfahrt des Reichs der Vorwand; die Succeßion des Käyserlichen Printzen & mutatio Aristocratiæ in Monarchiam der wahre Zweck.

Das erhellet a) aus der Königs-Wahl.

Wann man die bey jüngstem Reichs-Tage vorgenommenen Handlungen ansiehet, wird zwar die Wohlfahrt und Beruhigung des Römischen Reichs allenthalben an die Spitze gestellet, und als wann zu Erreichung dieses Endzwecks dieser Reichs-Tag eintzig und allein von der Röm. Käyserlichen Majestät angestellet und angesehen, den Leuten vorgebildet, wann aber die consilia und actiones etwas näher beleuchtet werden, erfindet sich, daß die Succeßion in der Regierung des Römischen Reichs bey Ihro Käyserl. Majestät ältestem Herrn Sohn zu erhalten, und das aristocraticum regimen allgemach in einen statum monarchicum zu verkehren, der vornehmste Zweck aller actionum gewesen. Denn einmahl ist bekand, was wegen Election des Römischen Königs kurtz vor dem Reichs-Tage mit dem mehrentheils Churfürstl. zu Prage tractiret worden, welches denn den Effect gehabt, daß bey währendem Reichs-Tage ante propositionem von dem Churfürstlichen Collegio zur Wahl des Römischen Königs geschritten, und Ihro Kayserl. Majestät ältester Herr Sohn dazu erwählet worden.

1654. Vors andere ist von Ihro Käyserl. Majestät den zu Prag angewesenen Churfürsten in ihren privat desideriis und Angelegenheiten zu dem Ende gewillfahret, daß sie dieselben um destomehr an sich ziehen, und vermittelst deroselben Abstipulation in ihren intentionibus durchdringen möchten. Also hat man vor Chur-Mäyntz am Käyserlichen Hoffe in der Kitzingischen Sache, wider Brandenburg-Onolzbach; für Chur-Trier gegen das Stifft S. Maximi, die Superiorität selbigen Stiffts betreffend, pronunciiret. 1654.

b) Aus der Beförderung der Privat-Sachen der Churfürsten; Wegen Mäyntz. Trier, Cölln,

Chur-Cölln hat man zwar Anfangs bey Crönung der Römischen Käyserin etwas offendirt gehabt, jedoch denselben hernach durch allerhand Mittel, insonderheit durch die bey dem Einfall der Lothring- und Condeischen Völcker ins Stifft Lüttich geleistete Unterhandlung zu appaisiren gesuchet.

Bäyern, Chur-Bäyern ist zwar nicht mit zu Prage gewesen, bezeigt sich aber jetzt gut Oesterreichisch, und hat man in vielen Begebenheiten, insonderheit aber bey Admißion der neuen Fürsten ad sessionem & votum in Comitiis wahrgenommen, daß die vorigen consilia sich allda geändert, und jetzo von der alten Churfürstin, als Ihro Käys. Majestät Frau Schwester, guten Theils mögen dirigiret werden.

Sachsen, Chur-Sachsen hält die Käyserliche Parthey wegen der alten Aemulation mit der Weymarischen Linie, und damit er dermahleins in der Jülichischen Sache ein gut Urtheil erlangen möge.

Brandenburg. Chur-Brandenburg ist man bey dem Convent zu Prage darin zu Willen gewesen, daß man die Cron Schweden wegen der Fürstenthümer Bremen, Vehrden und Vor-Pommern nicht ehe ad sessionem & votum admittiren wollen, bis Chur-Brandenburg zur Posseßion der Hinter-Pommerischen Lande gelanget.

Pfaltz, Chur-Pfaltz hat man gegen Pfaltz Simmern gratificiret, und diesen zu einem neuen dem väterlichen Testament zuwider lauffenden Vergleich genöthiget, und suchet Chur-Pfaltz jetzo ohne das an dem Hause Oesterreich einen Rücken.

Churfürstl. Collegium überhaupt. Insgemein aber wird das Churfürstl. Collegium gegen das Fürstliche dadurch zu Widerwillen stimuliret, daß, wann von dem Fürstl. etwas pro communi libertate erinnert und auf die Bahn gebracht wird, man solches dahin deutet, als wenn man dem Churfürstl. Collegio seine Præeminenz nicht mehr gönnen, und solches gleichsam in ordinem redigiren wolte; wie sich solches bey den punctis electionis Regis Rom. capitulationis perpetuæ und parificationis deputatorum ordinariorum genugsam zu Tage geben.

c) Aus der Zurückhaltung der widrigen Puncte. Drittens hat man auf diesem Reichs-Tage von denen Puncten, dadurch dieser des Hauses Oesterreich Intention in etwas hätte können begegnet werden, und in dem Instrumento Pacis ausdrücklich ad hæc Comitia remittiret worden, als da sind die quæstio: An & quomodo vivente Imperatore Rex Rom. eligendus? Item de certa constantique capitulatione concipienda, de corrigendis defectibus Comitiorum; Item Verfassung der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung ex consensu & approbatione Statuum fast gar nicht hören wollen, und was dieserwegen von Theils Evangelischen vorgebracht, ist durch allerhand artificia eludiret worden.

d) Der Nieder-Sächsische Creys wird, da er mächtig, wegen Bremen in Unruhe erhalten. Viertens, weilen der Nieder-Sächsische Creys noch in etwas bey Kräfften, und jetzo fast allein in Verfassung stehet, suchet man denselben mit den Schweden zu collidiren, occasione der Bremischen Streitigkeiten, und hat man ohnzweiffentlich nicht umsonst zu den wider die Stadt Bremen vorgenommenen Hostilitäten so lang connidiret.

Das Reichs-Städtische Collegium sieht nur auf seine Commercien. Bey den Fürsten Wann nun hingegen des Fürstlichen und Städtischen Collegii Zustand consideriret wird, sieht man fast nicht, was das Haus Oesterreich groß hindern könne, daß es nicht mit der Zeit das aristocraticum regimen in monarchicum verkehren solte: denn zu geschweigen, daß das Reichs-Städtische Collegium mehr auf das, was zu Beförderung ihrer Commercien ersprießlich, als was ad conservationem status publici & libertatis communis nöthig ist, seine Reflexion und Absehen hat, ist es in dem Fürstlichen Collegio dergestalt beschaffen, daß die von der geistlichen Banck theils von dem Hause Oesterreich schon subjugiret, und dessen Gnade leben müssen; auch demselben im geringsten

1654. sten nicht zuwider reden dürfften, theils durch Ihro Käyserl. Majestät Beystand sich bey den Gütern, so sie vigore Instrumenti Pacis restituiren müssen, erhalten und in den casibus dubiis einen Befall zu erlangen suchen, theils propter privatum interesse das publicum negligiren; wie man solches in specie bey Paderborn, so wegen seiner Prätension auf Pyrmont die Käyserl. intentiones fast allemahl bey diesem Reichs-Tage secundiret hat, wahrgenommen. Anreichend die weltliche Banck: weiß sich das Haus Oesterreich der Streitigkeiten, so sich zwischen verschiedenen hohen Fürstl. Häusern und familiis enthalten, zu seinem Vortheil artig zu bedienen.

1654. sind die Geistl. Oesterreichisch.

Paderborn.

Die Weltl. sind untereinander uneins.

Pfaltz-Neuburg muß Ihro Käyserl. Majestät zu Willen seyn, damit er sich bey der Possession der Jülichischen Lande erhalte, und deren per sententiam nicht dermahleins priviret werde. Hergegen muß das Haus Sachsen auch gute Worte geben, ne favorem judicis in eadem causa perdat.

Pfaltz-Neuburg.

Sachsen.

In dem Hause Sachsen aber unter sich selbst werden die schädlichen dissidia wegen der Prácedenz zwischen Altenburg und Weymar fomentiret, die sich dann auch zuletzt bey diesem Reichs-Tage über der Quästion: Ob Sachsen-Altenburg vor Weymar den deputatis ordinariis zu adjungiren, oder eine Alternation hierinnen zwischen ihnen zu halten? in publico dergestalt gezancket haben, daß es männiglich mit grossem Verdruß und nicht ohne Bekümmerniß angehöret.

Culmbach und Onolzbach betreffend: seynd zwar ziemlich einig, wiewohl sie sich über erwehnter Adjunction auch in etwas gezweyet haben: weilen aber ihre Länder mit der benachbarten Bischoffen Länder und des Fränckischen Adels Güter vermenget, und nicht in uno continuo tractu liegen, können sie nichts Grosses ausrichten; werden auch von den Käyserl. nicht sonders geachtet.

Culmbach und Onolzbach.

Mecklenburg muß den Käyserschen gute Worte geben, damit es bey den vielen Streitigkeiten, so es mit der Cron Schweden hat, nicht gar verlassen werde.

Mecklenburg.

Wie dann die Cron Schweden nicht weniger, wegen ihres Privat-Interesse gegen die Stadt Bremen die Käyserl. intentiones, insonderheit circa Electionem Regis Romani secundiret hat.

Schweden.

Hessen-Cassel hat sich bey diesem Reichs-Tage mit allem Fleiß gehütet, die Röm. Käyserl. Majestät, oder Chur-Mäyntz in einigem Punct zu offendiren: weilen sie deren Aßistenz zu Bekräfftigung des juris primogenitur, und die von Herrn Land-Graffen Ernsten erregte Streitigkeiten beyzulegen benöthiget gewesen.

Hessen-Cassel.

Hessen-Darmstadt dependiret nach, wie vor, von Spanien und Oesterreich.

Würtenberg thäte wohl das Seinige; hätte auch noch wohl Kräffte; kan sich aber, weil er ein offen Land hat und allenthalben mit den Papistischen umgeben ist, nicht regen.

Hessen-Darmstadt.

Würtenberg.

Wann nun hiezu gerechnet werden die vota, so bey diesem Reichs-Tage in den Fürsten-Rath kommen und pur von Oesterreich dependiren, als Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau-Hadamar, Piccolomini und Auersberg, ist das facit leicht zu machen, daß bey so gestalten Sachen das Haus Oesterreich gar leicht zu den majoribus im Fürstl. Collegio gelangen könne, und demnach, da ihm nicht anderer Gestalt vorgebauet wird, seine intentionem ohnschwer erreichen möchte. Dann ob zwar anjetzo noch das Churfürstl. Collegium von demselben in geziemenden Respect gehalten wird, so ist doch kein Zweiffel, es werde endlich, wann das Fürstl. Collegium sub jugum Austriacum gebracht, die Reihe auch an das Collegium Electorale kommen, und an demselben illud Polyphemi erfüllet werden: Te postremum devorabo.

Churfl. Collegium ist zwar noch respectirt kan aber nach dem Fürstl. subjugirt, werden.

Diesem malo aber zu remediren und den Fürsten-Stand bey seinen juribus und Freyheiten zu erhalten, würde meines unvergreifflichen Ermessens das beste expediens seyn, wann man Chur-Brandenburg, der bey diesem Reichs-Tage pro libertate communi gute consilia geführet, bey solcher guten Intention erhalten, auch etwa Chur-Cölln auf des Fürstl. Collegii Seite bringen könte: Dero Behuff aller occasionum wahrzunehmen, und dieselben allerseits dabey zu versichern, daß man an Seiten des Fürstlichen

Vorschläge vor die Erhaltung des Fürstl. Collegii.
1) Es mit Churfürsten zu halten.

1654. Collegii nichts anders intendirte, als daß ein jedes Reichs-Collegium bey seinen alten juribus möchte conserviret werden, insonderheit aber auch dem Churfl. Collegio seine Præeminenz sarta tecta bleiben möchte. 1654.

a) Schwedische und Bremische Streitigkeiten abzuthun.

Vors Andere, wäre aller möglicher Fleiß anzuwenden, daß die Streitigkeiten zwischen der Cron Schweden und Stadt Bremen durch gütliche Interposition möchten componiret und beygeleget werden, damit durch diese Mißhelligkeiten das Band des Nieder-Sächsischen Creyses (auf welchen vor allen andern von dem Hause Oesterreich noch eine Reflexion genommen wird) nicht getrennet, oder auch die Cron Schweden durch Eroberung und Bezwingung dieser Stadt nicht den gesamten Benachbahrten gleichsam einen Dienst-Zaum anlegen möge.

3) Jülichische Streitigkeit beyzulegen.

Drittens, weilen zu Beylegung der Jülichischen Streitigkeiten noch gar schlechte Apparenz, wäre ein Versuch zu thun, ob durch Interposition benachbahrter Potentaten die Differenzien zwischen den Fürstl. Häusern Sachsen-Weymar und Altenburg abzulegen, damit man ins künfftige desto einmüthigere consilia führen, und besser, als bishero geschehen, bey einander stehen mögen.

4) Die mehrere Vereinigung der Häuser.

Viertens wäre auch wohl gar dienlich, daß zwischen etlichen vertrauten Häusern eine nähere Correspondenz und Verfassung gestifftet würde. Ob aber ausserhalb der Creys-Verfassungen dazu gefüglich und dergestalt zu gelangen, daß die Catholischen dahero nicht eine ombrage nehmen und zu einer Gegen-Verfassung veranlasset werden möchten, wird wohl zu erwegen seyn.

Annoch zu überlegende Puncte.

Was sonsten die Puncte anreichet, so zu Regenspurg finitis Comitiis den $\frac{17}{27}$ May unter etlichen Confidenten zu fernerem Nachsinnen proponiret worden: habe ich, so viel den ersten Punct belanget, bey Verlesung des Reichs-Abschiedes wahrgenommen, daß darin

1) Suspensio processuum in puncto gravaminum.

der Suspension executionis & processuum in puncto gravaminum sive restituendorum; item, daß man über der publicirten und in Druck gegebenen Reichs-Hoff-Raths-Ordnung der Stände monita annoch vernehmen wolle, mit keinem Worte Erwehnung geschehen. So viel nun jenes belanget: haben die Evangelischen so bald nach Ihro Käyserl. Majestät Abreise ein Memorial übergeben, und darin die suspensionem processuum nochmahls inständig gesuchet. Worauf Ihro Käyserl. Majestät Herr Vollmarn committiret, Dero Erklärung über diesen Punct den annoch anwesenden Evangelischen dahin zu eröffnen, daß Ihro Käyserl. Majestät zwar die Erörterung der casuum, so ex interpretatione pacis dubii wären, ad conventum deputatorum, und da man sich daselbst auch nicht darüber vergleichen könte, ad prorogata Comitia verstellet seyn liessen; zu denen casibus aber, darin jus certum und nur super facta controvertiret würde, könten sie deren Jurisdiction nicht hemmen lassen.

Ob nun zwar diese Resolution nicht so gar ungereimet scheinet, so ist doch auch wohl zu besorgen, daß man auch pro re nata in den casibus, da annoch das jus ex interpretatione pacis dubium, ihm ein jus certum fingiren, und darinnen contra Evangelicos mit Processen am Käyserlichen Hoffe verfahren möchte. Derowegen ich neben dem Calenbergischen Abgesandten mit dem Fürstlichen Wolffenbüttelschen vor unserer Abreise die Abrede genommen, daß man der suspensioni processuum ohne einige Distinction inhäriren, und dieserwegen nochmahls mit einem Memorial bey Käyserl. Majestät einkommen möchte; will auch nicht zweiffeln, es werde solches geschehen seyn.

Die Vernehmung der Stände monitorum über der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung ist ohne allen Zweiffel aus Vorsatz in dem Reichs-Abschiede mit Stillschweigen vorbey gegangen; weilen man aber dieserwegen Ihro Käyserl. Majestät schrifftliche Resolution in Händen hat, wird man sich bey Reassumirung der Comitiorum nicht unbillig darauf zu steuren haben.

2) Reichs-H. Raths-Ordn.

2) Da wider der Evangelischen münd- und schrifftliche Contestation einem, oder dem andern Evangelischen wolten commissiones, oder processus in causis restituendorum aufgetragen, und die remissio ad deputationem ordinariam, sive directo sive per indirectum nicht gestattet werden; müste man sich der Exception judicii nondum

1654. dum recte instituti gegen den Reichs-Hoff-Rath bedienen: zumahlen derselbe mit so viel Anzahl Personen, daß daraus paritas judicantium ex utraque religione möchte genommen werden, nicht bestellet, auch die publicirte Reichs-Hoff-Raths-Ordnung von Churfürsten und Ständen noch nicht approbiret ist. 1654.

3) Ist wegen der hundert Römer-Monate von mir vorhin berichtet, was Gestalt dieselben von den mehrentheils Ständen schon gezahlet, auch Theils dasjenige, so bey ihnen davon noch nachstehet, auf erträgliche Termine zu zahlen sich anerboten, und daß ausserhalb dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg und Chur-Brandenburg fast kein eintziger Stand im Fürsten-Rath dieserwegen sonderbahre Difficultäten gemachet habe. 3) Hundert Römer-Monate.

Weilen jedoch gar bedencklich fallen möchte, die Römisch-Käyserliche Majestät mit gäntzlicher Abschlagung fernern Beytrags für den Kopff zu stossen, in Betracht dennoch die Obligation zu einer erklecklichen Beyhülffe in dem Instrumento Pacis fundiret; und man, daß der punctus gravaminum bey diesem Reichs-Tage nicht erörtert, Ihro Käyserl. Majestät nicht beymessen kan, sondern unläugbahr ist, daß die Evangelischen die Erörterung der vier dißfalls probirten Haupt-Fragen, von welchen die decisio fast aller unerörteter Puncten dependiret, anzutreten sich verweigert haben; so stünde zu erwegen: ob man an Seiten des Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg auf den Fall, da es die von demselben a part begehrten zwölff und einen halben Römer-Monat ein vor alles dergestalt, daß man darauf von fernerm Anspruch wegen der hundert Römer-Monate gäntzlich liberiret und loß gesprochen würde, einzuwilligen bedencklich fallen möchte, sich wegen des jetzigen Zustands im Nieder-Sächsischen Creys vor dißmahl entschuldigen und auf erfolgende Beruhigung desselben Ihro Käyserl. Majestät nicht gäntzlich ausser Händen zu gehen, sich erklären wolte?

4) Die neue Cammer-Matricul betreffend: hat es damit die Beschaffenheit, daß weilen man wegen Kürtze der Zeit zu deren Rectification nicht gelangen können, und dannoch besorget, daß, wofern der erhöheten Cammer-Zieler halber nicht eine Interims-Anlage gemachet würde, das judicium Cameræ aus Mangel nothdürfftigen Unterhalts darüber zergehen, auch niemand sich zum assessore von neuem würde bestellen lassen, man an Seiten etlicher und fast der mehrentheils Stände dafür gehalten, es wäre verträglicher nach dem Fuß der alten Cammer-Matricul die Erhöhung pro interim und bis zu nächster Visitation gelten zu lassen: 4) Cammer-Matricul.

Solte sich aber befinden, daß auch in dieser Anlage geirret wäre, hätte derjenige, welcher sich deswegen gravirt befinde, bey Abfoderung der Cammer-Zieler exceptionem erroris calculi zu opponiren, und müste damit billig gehöret werden. Es haben aber diesen Vorschlag Theils der Augspurgischen Confeßions-Verwandten nicht mit beliehen wollen, besondern dawider nach Publication des Reichs-Abschiedes das hiebey sub Num. I. befindliche Memorial dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio überreichen lassen.

Daß 5) Ihro Käyserl. Majestät dem jungen Hertzog zu Mecklenburg parenta zur Werbung cum clausula prohibitoria wider die restirenden Creyse solte ertheilet haben; mag von bemeldten Hertzogs Fürstl. Gnaden wohl ausgesprenget seyn, ist aber nicht glaublich: weilen, wann es also simpliciter geschehen wäre, solches den Reichs-constitutionibus zuwider lauffen wolte: Solte es aber ja geschehen seyn, wäre Ihro Käyserl. Majestät das Unheil, so daraus zu besorgen, und daß man im Nieder-Sächsischen Creys solche Werbung nicht verstatten könne, zu remonstriren; was aber weiters dagegen vorzunehmen, auf nächstem Creys-Tag zu resolviren. Ohne ist es nicht, daß Ihro Käyserliche Majestät noch zuletzt, als von den Ständen erinnert worden, die fremde Werbung ad tempus durchgehends zu verbieten, sich dessen verweigert, und es bloß bey den hiebevor ausgelassenen avocatoriis haben bewenden lassen; wie dann auch etliche von den Pontificiis die verba Instrum. Pacis Gallici: quod neuter transigentium ullis copiis, quas contra aliquem hujus pacificationis consortem a quocunque duci contigerit, re- 5) Mecklenburgische Werbungen.

1654. ceptum, stativa, transitum indulgere debeat, allein von Armeen und nicht von Compagnien, oder geringen Trouppen haben ausdeuten und verstehen wollen. Es ist aber doch von keinem, so viel mich jetzt erinnern kan, den Braunschweigischen votis darinnen widersprochen, daß die Creyse, oder ein Landes-Fürst nach Beschaffenheit der Sachen nicht Macht haben solte, die fremden Werbungen in ihrem Districte, oder Lande zu verbieten. 1654.

6) Defectus comitiorum. Daß 6) dasjenige, was man circa defectus Comitiorum observiret, und wie solches in genere zu Franckfurt in den Deputations-Abschied zu bringen, damit dieser passus in prorogatis Comitiis zu allererst erlediget werde, einer dem andern communicire, wird höchstnöthig seyn: weiln sich solche defectus bey jüngst gehaltenem Reichs-Tage nicht wenig vermehret haben. Denn zu geschweigen, wie viel Zeit gemeiniglich mit den Seßion- und Präcedenz-Streitigkeiten zugebracht wird, ehe man zu den consultationibus recht gelangen kan, seynd viel heterogenea zu Verlängerung der consultationum immisciret, offtmahls kaum zwey Stunden vorhero, ehe man zusammen kommen sollen, zuerst angesagt; zuweiln die materia deliberanda nicht gemeldet; zuweiln nach der Ansage verändert; auch die concluſa nicht allemahl nach den majoribus eingerichtet worden; welches guten Theils dahin zielet, daß man den Statibus die Comitia verleiden, und sie durch die vielen Unkosten, so bey so langweiligen Handlungen aufgehen, der Sache müde machen will.

Policey. 7) Die Policey-Ordnung betreffend: ist der morbus, zu dessen Curation diß remedium adhibiret werden soll, nicht an allen Orten gleichförmig; wird darum auch uno aliquo universali remedio demselben schwerlich abzuhelffen seyn; und wird ein jeder Landes-Fürst in seinem Lande auf vorgehende Communication mit den Benachbarten dieser Sache am füglichsten rathen können.

Es ist jedoch in generalibus dieses auf dem Reichs-Tage per discursum vorkom-
Kleider-Ordn. men, daß den luxum in Kleidern zu verwehren, bey gewisser Straffe verbothen werden möchte, Gold, oder Silber zu Schnüren und Posamenten zu verarbeiten; Item das gemüntzte gute Silber in den Tiegel zu setzen und zu verschmeltzen; Item die Einführung
Gastereyen. der Frantzösischen Waaren, so von Glase gemacht, zu verbieten: Die Gastereyen bey Kindtauffen und Begräbnissen gantz einzustellen, auch der Hochzeiten halber gewisse, und zu Erspahrung der übermäßigen Unkosten reichende Verordnung zu machen: So aber wegen Kürtze der Zeit jetzo zu Regenspurg nicht der Gebühr examiniret und überleget werden mögen, sondern ad conventus circulares remittiret worden.

Punctus gravaminum contra catholicos. Daß vors 8) die rationes der Evangelischen contra Catholicos circa punctum gravaminum in casibus illiquidis wohl überleget und zusammen getragen werden, ist zum höchsten nöthig. Ich muß aber bekennen, daß die rationes, womit von den Evangelischen die introductio simultanei exercitii bey diesem Reichs-Tage contra Catholicos impugniret werden wollen, mir gantz keine Satisfaction gethan; sehe auch nicht, wie die dißfalls von den Colonienſibus in ihren wider die Stadt Hildesheim und die Landschafft daselbst ausgestellten Schrifften angeführten rationes mit Bestande Rechtens zu widerlegen; und habe ich die geringste Hoffnung nicht, daß die Pontificii in diesem passu den Evangelischen weichen werden: Denn was dieserwegen in dem Instrumento Pacis pro Evangelicis nicht mit klaren, undisputirlichen Worten disponiret, wird jetzo, da metus belli & armorum ceßiret, von ihnen nicht zu erhalten seyn.

In übrigen Puncten aber wird verhoffendlich den Päbstischen der Nothdurfft nach können begegnet werden.

Interceßion vor die Evangelischen Unterthanen. Ob und wie 9) zu Franckfurt wegen des publici exercitii religionis vor die Evangelischen Erb-Unterthanen fernere Instanz zu machen, wird allda in loco zu überlegen seyn; ist aber schlechte Hoffnung hierin etwas zu erlangen.

Paritas der Cantzley-Verwandten zu Speyer. 10) Der punctus paritatis der Cantzley-Verwandten zu Speyer ist in dem Reichs-Abschied ad prorogata Comitia remittiret; könte aber derselbe bey dem Deputations-

1654. tations-Tage zu Franckfurt in Güte erhoben und verglichen werden, wäre solches nicht außer Acht zu lassen. 1654.

11) Wegen der vom Fürst Piccolomini; wie auch 12) von den Käyserlichen Herrn Plenipotentiariis geforderten Recompense wird man sich in prorogatis Comitiis zu vernehmen haben, und bis dahin, weil kein periculum in mora, diese Sache wohl differiren können. Käyserl. Ministrorum Recompense.

13) Die monenda, welche bey der nächsten Visitation und Revision zu Speyer beyzubringen, werden meines unvorgreifflichen Ermessens am gefüglichstem bey nächst bevorstehenden conventionibus circularibus zu colligiren und zu communiciren seyn: Weiln durch Schrifft-Wechselung solches ins Werck zu richten zu weitläufftig fallen möchte; auch bey solchem conventu einer den andern besser mündlich, als in Schrifften informiren kan. Visitation zu Speyer.

14) Wegen des neuen Calenders ist in Vorschlag kommen, daß derselbe nicht allein nomine Imperatoris & Imperii publiciret, sondern auch loco Gregoriani Ferdinandæum calendarium genennet werden möchte; es dürffte aber sothane Appellation von Ihro Käyserlichen Majestät ad evitandam offensionem Pontificis schwerlich placitiret werden. Die ferias in locis mixtis belangend: Wird es keine Difficultäten haben, die gewöhnlichen vier Jahrs-Feste, wie auch Apostel-Tage zugleich mit den Papistischen zu celebriren; andere Feste aber, so bishero von den Evangelischen nicht observiret, werden sich dieselben nicht aufdringen lassen. Neuer Calender.

15) Die Verstattung des exercitii Augustanæ Confessionis bey der Käyserlichen Hoff-Statt für Churfürsten und Stände, Gesandten, Residenten, Agenten, und dero Familien, wie auch deren Wittben und Wäysen zu erhalten, ist wenig Hoffnung: weiln Ihro Käyserliche Majestät von Dero Conscienz-Räthen die Impreßion gemachet, daß sie durch sothane Concession hæresi cooperiren würden. Exercitium religionis evangelicæ zu Wien.

Man wird jedoch bey künfftigem Deputations-Tage ferner darum anhalten müssen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wenn man sich Evangelischer Seiten dieses Puncts gantz begeben hätte.

§. XXVI.

Von Recompensirung der Käyserl. Gesandten bey den Westphäl. und Nürnb. Tractaten.

Die grossen und ausnehmenden Verdienste der sämtlichen Westphälischen Friedens-Gesandten, sonderlich aber der Käyserlichen Legaten, waren zwar dem gantzen Deutschen Reich mehr als zu wohl bewust, welches sich auch mit allen seinen hohen und niedern Ständen und Gliedern unendlich davor verbunden zu seyn wohl erkannte und solches bey aller Gelegenheit zu erkennen gab: Alleine, wie es offt, auch wohl noch heutiges Tags, in der Welt zu geschehen pflegt, daß diejenigen Dienste, die sonderlich und vornemlich zum allgemeinen Besten abzielen, und zum Nutzen des publici hauptsächlich gereichen, selten weiter, als nur mit Worten und Lobsprüchen vergolten werden, wobey das publicum, als eine persona mystica & moralis gemeiniglich unsichtbar ist, und fast jedermann Bedencken trägt, physice in die Stelle desselben einzutreten, und einen handgreifflichen actum der Danckbarkeit auszuüben, sondern keiner dem andern darunter vorgreiffen will; Also mag es dazumahl in diesem Stücke gleiche Bewandniß gehabt haben: dahero sowohl von wegen des Fürsten von Nassau, als des Duca d' Amalfi durch die sub N. I. II. anliegenden Memorialien die Reichs-Stände ihrer Sterblichkeit erinnert worden; wiewohl in den Acten sich nichts weiter findet, was etwa darauf erfolgt wäre, und stehet zu muthmassen, weil der Reichs-Tag schon des Tags vorhero, ehe solche beyde Memorialien ad dictaturam gekommen sind, nemlich am $\frac{7}{17}$ May durch die Publication des Reichs-Abschieds sich bereits geendigt gehabt, es werde diese Remunerations-Materie, wie mehr andere, auf den folgenden Reichs-Tag verwiesen worden seyn; auf welchem also deren Erledigung zu erwarten stehet.

N. I.

1654. N. I. 1654.

Dict. Ratisb. $\frac{10}{20}$ Majl An. 1654.

Memorial der Käyserlichen Gesandten und Plenipotentiariorum bey den General-Friedens-Tractaten, der denselben vertrösteten Recompens betreffend.

Gnädigst, gnädige, auch großgünstige, hochgeehrte Herren.

Nassau und andere Plenipotentiarii haben bey dem Friedens-Wercke ersprießliche Dienste gethan.

Ew. Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeit, auch Ew. Fürstlichen Gnaden ꝛc. ist ausser Zweiffel genugsam bekand, mit was, ob wohl schuldigster, dennoch treu-eifrigster Mühe, Sorgfalt und Fleiß weyland der Durchlauchtigste und hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Ludwig, Fürst zu Nassau, Christmilden Gedächtniß und wir sämtliche Käyserliche Plenipotentiarii bey den General-Friedens-Tractaten zu Cölln, Münster und Oßnabrück viele Jahr her continuirlich laborirt und aufgewartet, und endlichen durch den mit der Gnade Gottes erhebten langgewünschten Frieden dem Heil. Römischen Reiche fast ersprießliche Dienste geleistet haben: Wiewohl wir nun zwar billig angestanden, deswegen von den höchst- und hochlöblichen Churfürsten und Ständen

Da ihnen nun die Stände davor eine Ergötzlichkeit versprochen;

des Reichs einige besondere Recompens zu prätendiren: Wann wir aber uns dennoch erinnern, welcher Gestalt nach Erfolgung des Friedens-Schlusses zu Münster nicht allein Churfürsten und Stände durch eine ansehnliche Deputation, sondern auch hernach deren gnädigste und gnädige Herren Principalen uns schrifftlich einer ohnausbleiblichen erfolgender danckbaren Erkänntniß vertröstet und versichert haben; Dannenhero wir nicht unbillig der guten Zuversicht und Hoffnung leben, daß des Heil. Römischen Reichs-Churfürsten und Stände diese dem gemeinen Wesen zum Besten so lange Jahre über mühseelig und kostbarlich, ja mit Verlierung der Gesundheit und Einbüssung Land und Leute getragene Gesandschafft in Consideration zu halten, und darauf der vertrösteten Ergötzlichkeit halber sich gnädigst, gnädig und günstig zu erklären annoch geneigt seyn werden;

Als erinnern sie die Stände daran.

So haben Ew. Churfürstl. Gn. und Durchl. vorhochgedachten Fürst Johann Ludwigs, Christseligen Gedächtniß, hinterlassener Sohn, Fürst Moritz Henrich zu Nassau, und wir allesamt hiemit dienstlich, gehorsamst, unterthänigst und dienstfreundlichst ersuchen und bitten sollen, ob sie bey nunmehr zu Ende gekommenem diesem Reichs-Tage uns dißfalls in Gnaden und Gunsten zu bedencken geruhen möchten; So wir um dieselbe unterthänigst, unterthänig, gehorsamst und dienstfreundlich zu verdienen allezeit uns befleißigen werden, und wir zu beharrlichen ꝛc. verbleibend

Ew. Churfürstl. Gn. und Durchl.

Unterthänigst, unterthänig, gehorsam und dienstbereitwilligste

Sämtliche bey den Friedens-Tractaten zu Cölln, Münster und Oßnabrück gewesene Käyserl. Gesandte und Fürstl. Nassau-Hadamarischer zu gegenwärtigem Reichs-Tag Abgeordnete ꝛc.

N. II.

Dictat. Ratisbonæ sub Direct. Mogunt. $\frac{8}{18}$ Maji 1654.

Memorial des Hertzogs von Amalfi, worinnen er um einen Recompens bey den Ständen des Reichs anhält.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Churfürst.

Mäyntz hat den Hertzog d'Amalfi die Beförderung seines recompenses versprochen.

Nachdem Ew. Gn. und Liebden wegen einiger durch währenden Krieges-Lauff ohne Ruhm zu melden von mir dem H. Röm. Reich, als auch letzlich zu Nürnberg bey gepflogenem Convent der Executions-Tractaten geleisteter, ersprießlicher und unverdrossener Dienste mir damahls zu bedeutetem Nürnberg die beliebige Vertröstung thun lassen,

daß

1654. daß sie wohlmeynend dahin bedacht seyn wolten, mich nicht minder, als mit dem damahligen Königl. Schwedischen Generalissimo, Herrn Carl Gustav, Pfaltz-Graffen beym Rhein beschehen, bey diesem nunmehr zu Ende lauffenden Reichs-Tage zu recompensiren und zu bedencken; Als unterfange ich mich der Kühnheit durch diese kleine unmaßgebliche Erinnerung, bey Ew. Gn. und Liebden solches zu erfrischen und zu Gemüthe zu führen, mich getröstend, es werde bedeuteter Recompens meinen Verdiensten entgegen gehalten, ausgesetzt, und so fort der gethanen promesse gemäß, ich dessen würcklichen Genuß erreichen; wofür ich hoch obligiret, und schuldigster Maaßen zu demeririren beflissen seyn werde, als 1654.

Woran der letztere den ersten nunmehr erinnert.

Ew. Gn. und Liebden

Octavius Piccolomini,
Duca di Amalfi.

§. XXVII.

Von Abschaffung des pennalismi auf Universitäten.

Ehe aber annoch die Gesandschafften völlig aus einander giengen, wurde das löbliche Werck unter den Evangelischen gestifftet, den abscheulichen Pennalismum* auf den Universitäten gäntzlich auszurotten, mithin den Glantz der freyen Studien von der Verdunckelung dieses heßlichen Schandflecks zu reinigen. Es verglichen sich dahero die anwesenden Gesandten der Evangelischen Stände des sub N. I. hier anliegenden allgemeinen Verbots dieses teuflischen Unwesens, welches Verbot zuerst Knipschild de civitatum Imper. Jurib. Lib. 5. Cap. 16. pag. 1119. n. 45. und nach selbigem Limnæus in Tomo II. Additionum ad jus publ. ad Lib. VIII. Cap. VI. p. 343. angeführet haben, jedoch ohne Unterschrifft der Gesandten, welche hier mitbeygefügt zu finden.

Auf solche Art hat nun dieser wichtige Reichs-Tag ein Ende genommen, welcher vor allen vorhergehenden in beständigem Andencken, so lange Deutschland stehet, um deswillen vornemlich verbleiben wird, weil auf demselben das gantze Justitz-Wesen auf einen andern und solchen Fuß gesetzet worden ist, daß jedermann ohne Schwürigkeit zu seinem Recht nunmehro gelangen könte, woferne alle diejenigen, denen das schwehre Richter-Amt von der höchsten Obrigkeit vertrauet wird, mit der darzu erforderlichen Geschicklichkeit ausgerüstet wären, und nur den Abschied dieses Reichs-Tages aus dem Grund verstünden: wordurch sie sich im Stand befinden würden, allen Gott- und Gewissen-losen Streichen, Muthwillen, Verdrehungen und Aufzügen vieler Advocaten und Sachwalter mit erforderlichem Nachdruck zu begegnen, und solche zu unterbrechen; wovon der geneigte Leser in dem folgenden zweyten Theile dieses Werckes sattsame und gründliche Nachricht finden wird.

N. I.

* Es hatten schon vorhero einige Universitäten wider das verzweiffelte Unwesen des *Pennalismi* sich zusammen gesetzt, und gewisse leges darüber abgefasset, welche unter dem Titul: Sociarum Germaniæ Academiarum leges & statuta de Pennalismo, quem vocant, tetra illa & noxia quam plurimorum malorum lerna, universaliter abrogando & extirpando Ao. 1639. bekand gemacht, und des trefflichen SCHUPPII orationibus p. 141. mit beygedrucket worden sind. Den Aufsatz mit der Lesens würdigen Vorrede hat aber SCHUPPIUS nicht selbst, sondern es soll selbige D. HÜLSEMANN, oder der berühmte AUGUSTUS BUCHNERUS gemacht haben, wie SCHUPPIUS selbst in seinem unterrichteten Studenten meldet; vid. dessen lehrreiche Schrifften, P. II. p. 408. & 409. Sonsten haben vom Pennal-Wesen umständlich gehandelt Tentzel in den monathlichen Unterredungen Anno 1696. p. 828-856. JACOB. HASÆUS in libro de Academia Berytensi, Cap. VII. §. 9. 10. (welches in collectione Rengeriana nouorum librorum Tomo V. befindlich ist) *Annales Academiæ Juliæ* Semestr. XI. p. 69. sq. p. 77. &c. Der gelehrte CRITICUS Tomo I. Quæst. XVII. WILHELM LYSERUS in oratione de Pennalismo, so in den unschuldigen Nachrichten Anno 1733. p. 735. seq. wieder bekand gemacht worden. Aus der *Historia Cynicorum* ist bekand, daß selbige Art verkehrter Weltweisen ihren neu angehenden Schülern servitia maxime indecora auferlegt haben. TACI-

1654. 1654.

N. I.

Verbot des pennalismi.

Dict. Ratisb. 2 Maji. 1654. per Magdeb.

Gesandte zu Regenspurg haben sich um conformitatem legum in puncto pennalismi zu erhalten dahin verglichen.

Des H. Röm. Reichs Churfürsten und Stände Augspurgischer Confeßions-Verwandten bey gegenwärtigem Reichs-Tage zu Regenspurg anwesende Räthe, Botschaffter und Gesandte, urkunden und bekennen hiemit, nachdem unsere gnädigste, gnädige und und hochgeehrte Herrn Principalen uns in unsern theils mit gegebenen, theils nach und nach eingelangten Instructionen gnädigst, gnädig und günstig befohlen, auf zulängliche Mittel und Wege zu gedencken, wie die bey etlichen Academien in Teutschland eingerissenen und höchst straffbaren Unordnungen des Pennalisirens, und die daraus entstehenden ärgerlichen Laster, schändlichen Ubelthaten, und verderblichen Verführungen, vermittelst Cooperation und zusammensetzender Autorität der an solchen Academien interessirenden Reichs-Stände würcklich abgestellet werden mögen; Wir uns dann zu schuldigster Folge darüber zusammen gethan, und nach reiffer der Sachen Uberlegung befunden, daß zu Abschaffung solches Ubels insgemein eine Conformität der Gesetze und der darinn wider die autores beliebten Straffen erfordert werde.

Derowegen wir uns auf Ratification unserer gnädigst, gnädig und hochgeehrten Herren eines modi, dadurch solchem Ubel vermittelst göttlicher Hülffe gesteuert werden kan, vereinbahret, und dafür gehalten, daß wann unsern gnädigst und gnädigen Churfürsten und hochgünstigen Herrn gnädigst, gnädig und günstig gefallen solle, nachgehendes Patent auf eine gewisse unter ihnen beliebte Zeit, welche etwa drey Monat nach geschlossenem Reichs-Tage seyn könne, auf ihren unterhabenden Academien zu publiciren, dadurch diese grausame barbarische Unordnung abgeschaffet werden könne; dessen Inhalt also lautet.

Urkunden ꝛc.

Unter die Ursachen der von GOTT über Deutschland verhängten Land-Plagen wird der Pennalismus gerechnet.

Nachdem wir die schwehren und harten Land-Plagen, insonderheit den blutigen langwierigen Krieg, damit der allmächtige Gott nach seinem gerechten Gerichte unser geliebtes Vaterland teutscher Nation samt andern benachbarten Königreichen und Landen heimgesuchet, zu bedachtlichem Gemüth geführet, und den Ursachen wodurch obberegte Plagen über so herrlich blühende Land und Leute gezogen, etwas reiffer nachgesonnen; So haben wir unter andern grausamen Lastern, welche wider die erste und andere Taffel der heiligen Gebote Gottes ungescheut im Schwange gewesen, nicht die geringste zu seyn befunden, die auf den hohen Schulen in Teutschland unter der studirenden Jugend eingerissene hochschädliche Unordnung und Gewohnheit des Pennalisirens, da etliche ruchloßfreche, übelerzogene, aller Christlichen Zucht vergessene junge Leute denenjenigen, so von trivial Schulen, Pädagogien, oder Gymnasiis sich auf Universitäten eine mehrere Wissenschafft in den Haupt-Sprachen, freyen Künsten und in philosophicis zu fassen, auch in den höhern Facultäten

Beschreibung der Schändlichkeit des pennalismi.

sich informiren zu lassen, und zu profitiren begeben, oder an den Orten, wo Universitäten seyn, gebohren und gezogen, hochärgerlicher Weise nachstellen, sie nicht allein mit schimpfflichen, höhnischen Geberden und Worten, sondern auch gar mit unehrlichen, abscheulichen Frevelthaten und Schlägen, barbarischen Tractiren ihnen öffters solche Dienste und Aufwartungen, welche ein vernünfftiger Herr seinem Diener anzumuthen Bedencken trägt, aufdringen, ja so offt es ihnen gefällig, solche neue angehende studiosos mit Schmaussen und kostbaren Gastereyen beym An- und Abtritt, auch wohl sonst, so offt es ihnen beliebt, beschwehren, also daß dasjenige, was Eltern ihren studirenden Söhnen öffters mit höchster Unge-

legenheit

TUS *in vita Agricolæ Cap. XXXI. v. 5.* schreibet von den Römischen Knechten: in familia *recentissimus* quisque servorum & *conservis ludibrio est.* Sehr gründlich hat auch davon und von der verderbenen Disciplin auf Universitäten geschrieben THOMASIUS in den Anmerckungen über D. Melchiors von Osse Testament, p. 167. &c. p. 223. p 293. &c. allwo auch vom Degentragen p. 296. sq. gehandelt wird, welchen Punct der berühmte Polyhistor, Herr D. HEUMANN *in historia Gladii Academici* Anno 1734. sehr artig ausgeführt. add. D. MEYFFARTH. von der Academischen Disciplin; ingleichen JACOBI THOMASII *programma* 25.

1654. bey diesen geldklemmenden Zeiten zur Zehrung auf ein Jahr destiniret, bey ein und anderm Zech und Gelag verschwendet werden muß, und dadurch manches schönes ingenium mit obgedachten lasterhafften Exagitationen und concussionibus desperat gemachet, an dem Fortgang seiner wohlangefangenen Studien verhindert, die Eltern um ihre geschöpffete Hoffnung, darneben Kirchen, Schulen und das gemeine Wesen um ein nützliches Werckzeug unverantwortlicher weise gebracht werden. Als aber uns obliegenden hohen obrigkeitlichen Amts und Vorsorge wegen gebühret, solchen und dergleichen Kirchen und Policey hochschädlichen Unordnungen, Mangel und Gebrechen mit allem Ernst, Eyffer und harten Straffen zu begegnen, damit Gottes brennender Zorn nicht ferner über unser Land und Leute, wann dergleichen Sünden ungestraffet bleiben, gezogen werde, und aber ohne Conformität der Gesetze und der darinnen wider alle muthwillige Freveler gesetzten Straffen hierinnen schwerlich etwas zu erheben, noch fruchtbahrlich auszurichten; 1654.

Weilen nun zu Verhinderung dieses Uebels eine genaue Zusammenthuung der Obrigkeiten nöthig;

So haben Churfürsten und Stände der Augspurgischen Confeßion zugethane, deren Churfürsten- Hertzogthümer und Lande im Römischen Reich Teutscher Nation mit Academien und hohen Schulen versehen, durch ihre bey der zu Regenspurg Anno 1653. und 1654. gehaltenen Reichs-Versammlung anwesende vornehme Räthe, Bothschafften und Gesandte, sich hierüber, und wie solcher hochstrafbaren Unordnung mit einem durchgehenden Ernst und Nachdruck würcklich gesteuret werden möge, besprochen, das Werck reifflich überlegen lassen, uns auch auf abgestattete deroselben unterthänigste Relation vereinbaret und geschlossen, daß hinführo und von Publication dieses keinem, der auf unsern unterhabenden Universitäten, Academien und hohen Schulen sich aufhält, oder über kurtz, oder lang ins künfftig dahin begiebet, er sey wes Stands, oder Alters er wolle, erlaubt, sondern vielmehr einem ieglichen hiemit, und in Krafft dieses, ernstlich verbothen seyn solle, den neuankommenden Studenten heimlich, oder öffentlich nachzustellen, sie auf der Gassen oder in ihren Logiamentern, Stuben, Schencken oder Wirthshäusern an Tischen, in collegiis, oder sonst zu importuniren, zu exagitiren, oder zu beschimpffen, noch ihnen die geringste Ausgabe zu den also übel titulirten pennalacceſs, Absolvir- Stuben- oder Tisch- Schmäussen, es geschehen solche gleich unter dem Vorwande der National- Conventicul, welche hiemit, als unzuläßig abgeschafft seyn sollen, oder irgend unter einem andern Prätext anmuthen, vielweniger ihnen mit Bedrohungen, Schlägen und liberalibus ingeniis unanständlichen Diensten zusetzen, noch sonsten auf andere Wege sich zu ihnen nöthigen, sondern sie unter des magistratus academici, oder ihrer eigenen Hoffmeister und Præceptoren Aufsicht und Correction lediglich lassen sollen, damit nicht ex seminariis ecclesiæ & reipublicæ seminaria vitiorum & criminum gemachet, und an statt des verhofften Seegens neue und mehrere Land-Plagen auf unser geliebtes Vaterland durch ein unordentlich wüstes Wesen und Leben, unter denen, welche für allen andern mit Frömmigkeit, Sittsamkeit, Ehrbarkeit und andern löblichen Tugenden in der Welt herfür leuchten und gezieret seyn solten, devolvirt werden. Obgedachtes solches alles wollen wir von einem jeglichen, der sich auf unsern Universitäten anietzo befindet, oder ins künfftige aufzuhalten gedencket, aufs genaueste observiret haben; so lieb ihnen ist die Straffe des Gefängnisses, und nach Gestalt des Verbrechens der Relegation cum infamia zu vermeiden; welche ein jeder, so hierwider im geringsten zu freveln sich erkühnen wird, dergestalt ungesäumt zu erwarten haben soll, daß wann er dieses so hoch verbothenen Pennalisirens und dessen anhangenden Laster und Unordnung halber in die obangedeutete Straffe verfallen zu seyn, declariret worden, der, oder dieselbe, als malæ notæ subjecta, zu keinen Ehren-Aemtern oder Diensten in unsern Churfürstenthümern, Fürstenthümern und Gebieten in geist- oder weltlichen Stande beruffen, noch befördert, sondern als Leute, welche ihre Jugend in Laster und Aergerniß zugebracht, und alles Favors unwürdig, allenthalben geachtet werden sollen. Und damit dieser unumgänglichen Verordnung um so viel stärcker Folge geleistet werden möge, haben wir uns mit benachbarten Churfürsten und Ständen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß, wann einer dieses delicti halber auf einer Universität relegirt,

Als ist von den Ständen auf gefastem Rath ihrer Gesandten zu Regenspurg dieses geschlossen worden,

den pennalismum hiermit gäntzlich zu verbiethen.

National-Convente.

Darauf gesetzte Straffe.

Ausschliessung von Beförderungen.

1654. die formula relegationis den andern Universitäten intimiret, und daselbst der relegatus nicht angenommen, noch inter membra academica gezehlet, oder gelitten werden solle; Es wäre dann, daß er sich mit der vorigen Universität verglichen und ausgesöhnet, auch parti læsæ Satisfaction gethan, und solches mit gnugsamen Urkunden bescheinigen könte. 1654.

Das meynen wir ernstlich, gebietende. Hierauf zum Gezeugniß, daß unter uns wider das so ärgerliche und schädliche Pennalisiren auf Universitäten vorgeschriebenes Concept sub spe rati beliebet, und unseren gnädigsten Churfürsten und hochgeehrten Herren Principalen unterthänigst und dienstlich zuförderſamster Vollziehung recommendiret und überlieffert werden soll, haben wir dieses mit unserer Hand, Unterschrifft und Insiegel bestätiget. Actum Regenspurg, den 1. May 1654.

Joachim Friederich, Freyherr von Blumenthal, Legatus Elector. Brandenburgici.
Zacharias Pruschenck, von Beydenhoffen, Legatus Vinariensis Saxonicus.
Georg Achatz Heler, Doct. Legat. Saxon.
Johann Schwartzkopff, D.
Heinrich Dieterichs, D.
Georg Wilhelm Biedenbach, von Dreyenfelß.
Jobst Synold, genannt Schutz, D. wegen Chur-Pfaltz.
Arnoldus Pfeil, D. Abgesandter.
Matth. Bierenklaw, Legatus Succicus, ratione ulterioris Pomerani.
Gothan. Wilhelm Schröder.
Chrysostomus Kohler, D.
Heinrich Speyermann, D.
Daniel Nicolaus, Legatus Megapolitanus.
Balzar von Rieben.
Tobias Oelhaffen, von Schölmbach, der Stadt Nürnberg Abgesandter.

Leipzig, druckts Adam Heinrich Holle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meiern, Johann Gottfried von, 1692-1745

Acta Comitialia Ratisbonensia Publica Oder Regenspurgische Reichstags-Handlungen und Geschichte von den Jahren 1653 und 1654

Bd.: [1]

Leipzig 1738

2 Bibl.Mont. 2758 n-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721050-4
VD18 80302920-001